Helv. 803 8°

Wolf

<36614660180013

<36614660180013

Bayer. Staatsbibliothek

P. Wolf

Die schweizerische Bundesgesetzgebung.

Erster Band.

257 F

Die
Schweizerische Bundesgesetzgebung.

Nach Materien geordnete Sammlung
der
Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Staatsverträge
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
sowie der Konkordate.

Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen
von
P. WOLF,
Dr. jur. und Lic., Advokat.

Erster Band.

BASEL
Druck und Verlag der Buchdruckerei Kreis.
1890.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Uebersicht der Gruppirung.

I. Bundesverfassung.
II. Bundessitz.
III. Politische und polizeiliche Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft.
IV. Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten.
V. Amtseid der obersten Bundesbehörden.
VI. Gewährleistung der kantonalen Verfassungen.
VII. Bundesversammlung.
VIII. Eidgenössische Wahlen und Abstimmungen. Referendum.
IX. Veröffentlichung und Promulgation der Bundesgesetze. Amtliche Publikationen.
X. Bundesrat, Bundeskanzlei und Departemente.
XI. Die Bundesbeamten.
XII. Schweizerisches Bürgerrecht. Heimatlose.
XIII. Niederlassung und Unterstützung.
XIV. Bundeszivilrecht.
 1. Persönliche Handlungsfähigkeit.
 2. Zivilstand und Ehe.
 3. Obligationenrecht.
 4. Urheberrecht.
 5. Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.
 6. Schutz der Erfindungen.
XV. Handel und Industrie.
 1. Fabrikgesetzgebung.
 2. Zündhölzchenfabrikation.
 3. Kontrolirung der Gold- und Silberwaaren.
 4. Handel mit Gold- und Silberabfällen.
 5. Emissionsbanken.
 6. Auswanderungswesen.
 7. Beaufsichtigung der Versicherungsgesellschaften.
XVI. Bundesstrafrecht.
XVII. Bundesrechtspflege.
 1. Organisation der Bundesrechtspflege.
 2. Verfahren vor dem Bundesgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
 3. Bundesstrafrechtspflege.
 4. Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze.
XVIII. Zölle.
XIX. Postwesen.
XX. Telegraphen- und Telephonwesen.
XXI. Eisenbahnwesen.
XXII. Schifffahrt.
XXIII. Münzwesen.
XXIV. Mass und Gewicht.
XXV. Landwirtschaft.
XXVI. Forstwesen.
XXVII. Jagd und Fischerei.
XXVIII. Unterricht und Wissenschaft.
XXIX. Kunst.
XXX. Kultus.
XXXI. Oeffentliche Gesundheitspflege.
 1. Medizinalpersonal.
 2. Epidemienpolizei.
XXXII. Oeffentliche Werke und Bauwesen.
XXXIII. Finanzen und Geschäftsführung des Bundesrates.
XXXIV. Pulverregal.
XXXV. Alkoholmonopol.
XXXVI. Statistik.
XXXVII. Militärwesen.
XXXVIII. Konkordate.
XXXIX. Beziehungen zum Ausland. Staatsverträge.

Verzeichnis der Abkürzungen.

OS = Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, der in Kraft bestehenden eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate und der zwischen der Eidgenossenschaft und den benachbarten Staaten abgeschlossenen besonderen Verträge. 3 Bände, 1820; 1838 und 1849.
AS = Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft. 11 Bände. 1849—1874. (Der erste Band führt den Titel: Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, Bundesgesetze, Verträge und Verordnungen, seit der Einführung der neuen Bundesverfassung vom 12. September 1848).
NF = Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Neue Folge (Seit der Einführung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.)
NF II. S. = Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Neue Folge. Zweite Serie (seit dem Jahre 1889).

a. A. = am Anfang.
Abs. = Absatz (Alinea, Lemma).
Abschn. = Abschnitt. (Die mit römischen Zahlen bezeichneten Hauptabschnitte dieser Sammlung.)
Abtlg. = Abteilung (Unterabteilungen der mit römischen Zahlen bezeichneten Hauptabschnitte. — Wo auf eine Abteilung ohne weiteren Zusatz verwiesen wird, ist eine Unterabteilung desselben Abschnitts gemeint).
a. E. = am Ende.
Art. = Artikel.
BB = Bundesbeschluss.
BBl. = Bundesblatt.
BCRP = Bundesgesetz über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22. November 1850 (Bundescivilrechtspflege, im Abschnitt XVII dieser Sammlung).
betr. = betreffend.
BG = Bundesgesetz.
BGer. Entsch. = Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts. Amtliche Sammlung.
BRB = Bundesratsbeschluss.
BStR = Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Febr. 1853 (im Abschnitt XVI).
BStRP = Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 (im Abschnitt XVII).
BV = Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (im Abschnitt I).
BVers. / BVs. = Bundesversammlung.
Dep. = Departement.
Disp. = Dispositiv.
EAS n. F = Eisenbahnaktensammlung. Neue Folge.
eidg. = eidgenössisch.
ETG = Bundesgesetz betr. den Transport auf Eisenbahnen vom 20. März 1875 (im Abschnitt XXI).
ETR = Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen vom 9. Juni 1876 (im Abschnitt XXI).
Fisk. = Bundesgesetz betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 (im Abschnitt XVII).
f. = folgend.
ff. = folgende.
HAB = Handelsamtsblatt.
insbes. = insbesondere.
Instr. = Instruktion.
Kr. = Kreisschreiben.
lit. = litera.
MO = Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1874 (im Abschnitt XXXVII).
MStGO = Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 (im Abschnitt XXXVII).
MStR = Bundesgesetz über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 (im Abschnitt XXXVII).
MVB = Schweizerisches Militärverordnungsblatt. (Die Zahlen verweisen auf den Jahrgang und die Seite.)
MVRegl. = Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee vom 27. März 1885 (im Abschnitt XXXVII).
NR = Nationalrat.
OR = Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 (im Abschnitt XIV).
Org. = Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 (im Abschnitt XVII).
PTO = Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1881 (im Abschnitt XIX).
Publ. = Publizirt.
Regl. = Reglement.
s. = siehe.
S. = Seite.
schweiz. = schweizerisch.
StR = Ständerat.
u. = und.
ü. = über.
v. = von, vom.
V = Verordnung.
Verf. = Verfügung.
VBBR = Vollziehungsbeschluss des Bundesrates.
VD = Handelsvertrag mit Deutschland vom 23. Mai 1881.
VD II. = Zusatzvertrag zum Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche vom 11. November 1888.
VF = Handelsvertrag mit Frankreich vom 23. Februar 1882.
Vgl. = Vergleiche.
VI = Handelsvertrag mit Italien vom 23. Januar 1889
VO = Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 23. November 1888.
VSp = Handelsvertrag mit Spanien vom 14. März 1883
VV = Vollziehungsverordnung.
Ziff. = Ziffer.

Ein Verzeichnis der Berichtigungen und Zusätze wird am Schlusse des Werkes gegeben werden.

Inhaltsverzeichnis des ersten Bandes.

		Seite.
I.	Bundesverfassung	1
	Anhang	18
II.	Bundessitz	24
III.	Politische und polizeiliche Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft	27
IV.	Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten	29
V.	Amtseid der obersten Bundesbehörden	33
VI.	Gewährleistung der kantonalen Verfassungen	33
VII.	Bundesversammlung.	
	1. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Abteilungen der Bundesversammlung (National- und Ständerat) und die Mitglieder beider Räte	34
	2. Nationalrat	56
	3. Ständerat	62
	4. Vereinigte Räte	68
VIII.	Eidgenössische Wahlen und Abstimmungen. Referendum	70
IX.	Veröffentlichung und Promulgation der Gesetze. Amtliche Publikationen	82
X.	Bundesrat, Bundeskanzlei und Departemente.	
	A. Bundesrat, Kanzlei und Departemente im Allgemeinen	90
	B. Bundeskanzlei	98
	C. Departemente.	
	a. Departement des Auswärtigen	103
	b. Departement des Innern	104
	c. Justiz- und Polizeidepartement	110
	d. Militärdepartement	110
	e. Finanz- und Zolldepartement	118
	f. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement	121
	g. Post- und Eisenbahndepartement	123
XI.	Die Bundesbeamten	139
XII.	Schweizerisches Bürgerrecht. Heimatlose	150
XIII.	Niederlassung. Unterstützung	155
XIV.	Bundeszivilrecht.	
	1. Persönliche Handlungsfähigkeit	156
	2. Zivilstand und Ehe	158
	Anhang	171
	3. Obligationenrecht	173
	4. Urheberrecht	259
	5. Schutz der Fabrik- und Handelsmarken	265
	6. Schutz der Erfindungen	273
XV.	Handel und Industrie.	
	1. Fabrikgesetzgebung	288
	2. Fabrikation und Verkauf von Zündhölzchen	298
	3. Kontrolirung der Gold- und Silberwaaren	302
	4. Handel mit Gold- und Silberabfällen	317
	5. Emissionsbanken	322
	6. Auswanderungswesen	355
	7. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen	364
	Anhang:	
	8. Patenttaxen der Handelsreisenden	369
XVI.	Bundesstrafrecht	370
XVII.	Bundesrechtspflege.	
	1. Organisation der Bundesrechtspflege	380
	2. Verfahren vor Bundesgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	396
	3. Bundesstrafrechtspflege	413
	4. Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze	433
XVIII.	Zölle	437
XIX.	Postwesen.	
	1. Postregal	501
	2. Organisation der Postverwaltung	506
	3. Beamte und Angestellte der Postverwaltung	506
	4. Material	521
	5. Transport	523
XX.	Telegraphen- und Telephonwesen.	
	1. Telegraphenwesen	564
	2. Telephonwesen	580
XXI.	Eisenbahnwesen	583
XXII.	Schiffahrt.	
	1. Konzession der Dampfbotunternehmungen	683
	2. Schiffahrt auf dem Linthkanal	687
XXIII.	Münzwesen	690
XXIV.	Mass und Gewicht	707
XXV.	Landwirtschaft.	
	1. Förderung der Landwirtschaft durch den Bund	725
	2. Polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen	747
	3. Förderung der Hagelversicherung durch den Bund	773
XXVI.	Forstwesen	774
XXVII.	Jagd und Fischerei.	
	1. Jagd und Vogelschutz	782
	2. Fischerei	794
XXVIII.	Unterricht und Wissenschaft.	
	1. Polytechnikum und mit demselben verbundene Anstalten	802
	2. Meteorologische Zentralanstalt	862
	3. Gewerbliche und industrielle Berufsbildung	865
XXIX.	Kunst	868
XXX.	Kultus	874
XXXI.	Oeffentliche Gesundheitspflege.	
	1. Freizügigkeit des Medizinalpersonals	875
	2. Epidemienpolizei	892
XXXII.	Oeffentliche Werke und Bauwesen.	
	1. Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten	896
	2. Wasserbaupolizei im Hochgebirge	905
	Anhang	909
	3. Unterhalt des Linthwerkes	911
XXXIII.	Finanzen und Geschäftsführung des Bundesrates.	
	1. Die Bundesfinanzen	923
	2. Geschäftsführung des Bundesrates	945
XXXIV.	Pulverregal	956
XXXV.	Alkoholmonopol	961
XXXVI.	Statistik.	
	1. Statistik im Allgemeinen	983
	2. Volkszählung	983
	3. Viehzählung	985
	4. Zivilstandsstatistik	985
	5. Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande	990
	6. Unfallstatistik	993

I. Bundesverfassung.

Bundesverfassung
der
schweizerischen Eidgenossenschaft.*)

(Vom 29. Mai 1874.)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen [1]) Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Aussen,[1]) Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern,[2]) Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen[3]) und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.[4])

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist,[1]) und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.[1]) [2])

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät innert den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen,[1]) die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger[2]) gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.[3])

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.[1]) [2])

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;
c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.[1])

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschliessen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde[2]) zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt

*) NF I. 1 ff.

Art. 1. 1) In Betreff der Souveränetät der Kantone vgl. Art. 3; 5. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 8; 15; 19; 20; 85, Ziff. 6; 102, Ziff. 7, 8, 9; Art. 70; ferner Art. 11 u. 12. 2) Vgl. Art. 5; 6; 7; 14; 16; 17; 19; 20; 61; 67; 70; 85, Ziff. 5, 7; 102, Ziff. 7, 10; 110, Ziff. 1, 3; 113, Ziff. 1, 2. 3) Vgl. Art. 4; 5; 31; 33; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53, Abs. 2; 54; 55; 56; 57; 58; 59 Abs. 1 u. 3; 60; 62; 65; 66; 113, Abs. 1, Ziff. 3 u. Abs. 2; 102, Ziff. 2; 85, Ziffer 8 u. 10. 4) Vgl. Art. 23; 24; 25; 26; 27; 31; 32bis; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 69. — **Art. 3.** 1) Beschränkungen der Souveränetät der Kantone: vgl. Art. 6; 7; 8; 9; 10; 11; 13; 14; 15; 16; 17; 19; 20; 22; 23, Abs. 2; 24; 25; 26; 27; 28; 31; 32bis; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42, lit. e u. f; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 110; 112; 113.

Art. 4. 1) Vgl. Art. 60; 62. 2) Ueber den Rekurs an das Bundesgericht siehe Art. 113, Ziff. 3; Org. 59, Abs. 1. — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 6: BStR Art. 52. 2) Vgl. Art. 113, Ziff. 3, Org. Art. 59, Abs. 1; Rekurs siehe Art. 113, Ziff. 3; Org. Art. 59, Abs. 1. 3) Vgl. zu diesem Artikel Art. 16, Abs. 3; 85, Ziff. 7; 102, Ziff. 3. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 5; 85, Ziff. 7, 8. 2) Ueber die Formalitäten, welche zu erfüllen sind, vgl. BB v. 16. August 1851, die Garantirung der Kantonalverfassungen betreffend (im Abschnitt VI). — **Art. 7.** 1) Ueber Verträge mit dem Ausland vgl. Art. 8 u. 9. 2) Vgl. Art. 102, Ziff. 7 u. 85, Ziff. 5.

ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.[3])

ART. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden[1]) zu schliessen, Bündnisse und Staatsverträge,[2]) namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.[3])

ART. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugnis, Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschliessen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.[1])

ART. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrates statt.[1])

Ueber die im Artikel 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

ART. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.[1])

ART. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuss der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrat der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.

ART. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde[1]) darf kein Kanton oder in geteilten Kantonen kein Landesteil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

ART. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthilfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmässigen Entscheidung zu unterziehen.[1])

ART. 15. Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde[1]) und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.[2])

ART. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrate sogleich Kenntnis zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102, Ziffer 3, 10 und 11) die erforderlichen Massregeln treffen oder die Bundesversammlung[1]) einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung ausser Stande ist, Hilfe anzusprechen, so k a n n, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so s o l l die kompetente Bundesbehörde[2]) von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschliesst.[3])

ART. 17. In den durch die Artikel 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.[1])

ART. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.[1])

Wehrmänner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre

Art. 7. 3) Vgl. Art. 85, Ziff. 8; 113, Ziff. 3; Org. Art. 57. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 85, Ziff. 6. 2) Vgl. Art. 85, Ziff. 5. 3) Ausnahmen: vgl. Art. 9. — **Art. 9.** 1) Solche Verträge müssen dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Art. 102, Ziff. 7. Vgl. auch Art. 85, Ziff. 5; Art. 7, Abs. 2; Art. 10, Abs. 2. — **Art. 10.** 1) Vgl. Art. 102, Ziff. 8. — **Art. 11.** 1) Vgl. BB betr. die Angelegenheit der Militärkapitulationen vom 20. Juni 1849; BB betr. Handhabung des Werbverbotes vom 24. Juli 1855; BG betr. die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst vom 30. Juli 1859 (im Abschnitt XXXVII dieser Sammlung). — **Art. 13.** 1) Bundesbehörde: vgl. Art. 84.

Art. 14. 1) Vgl. Art. 2; 85, Ziff. 7; 102, Ziff. 5, 10; 113, Ziff. 2. — **Art. 15.** 1) Vgl. Art. 102, Ziff. 11; 85, Ziff. 9. 2) Vgl. Art. 2; 17; 19, Abs. 2, 3. — **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 85, Ziff. 7, 8, 9. 2) Vgl. Art. 102, Ziff. 10, 11; 85, Ziff. 7, 8, 9. 3) Vgl. zu diesem Artikel Art. 17; 19, Abs. 2, 3; 112, Ziff. 3. — **Art. 17.** 1) Vgl. Art. 19, Abs. 2, 3. **Art. 18.** 1) Ueber die Wehrpflicht vgl. MO Art. 1—5; BG betr. den Landsturm der schweiz. Eidgenossenschaft v. 4. Dez. 1886. Art. 2; BG über die Verlängerung der Dienstzeit der Offiziere v. 22. März 1888 (im Abschnitt XXXVII dieser Sammlung).

Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.[2])

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.[3])[4])

Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen.[5])

Art. 19. Das Bundesheer besteht:

a. aus den Truppenkörpern der Kantone;[1])

b. aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichts desto weniger militärpflichtig sind.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.[2])

In Zeiten der Gefahr[3]) hat der Bund das ausschliessliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft[4]) und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmässige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.[5])

Art. 20. Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes.[1]) Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden.

Der gesamte Militärunterricht[2]) und ebenso die Bewaffnung[3]) ist Sache des Bundes.

Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm[4]) vergütet.

Art. 21. Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.[1])

Art. 22. Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen.

Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.[1])

Art. 23. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.[1])

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.[2])

Art. 24. Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.

Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.[1])

Art. 25. Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen.[1])[2])

Art. 26. Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache.[1])

Art. 18. 2) Vgl. BG über Militärpensionen und Entschädigungen vom 13. Nov. 1874 (im Abschnitt XXXVII). 3) Vgl. MO Art. 155—161 (im Abschnitt XXXVII). 4) Rekurs an den Bundesrat, bezw. an die Bundesversammlung. Art. 113, Abs. 2; 102, Ziff. 2; 85, Ziff. 12; Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 1. 5) Vgl. Art. 42, lit. c. BG betr. den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 und die Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetz (im Abschnitt XXXVII). — **Art. 19.** 1) Vgl. Art. 21. 2) Vgl. Art. 85, Ziff. 9; 102, Ziff. 10. 3) Zeiten der Gefahr: vgl. Art. 15; 16. 4) Vgl. BG betr. den Landsturm der schweiz. Eidgenossenschaft vom 4. Dez. 1886 (im Abschnitt XXXVII). 5) Vgl. Abs. 2 u. 3 dieses Artikels; Art. 13; MO Art. 238–245. — **Art. 20.** 1) Die Gesetzgebung über das Militärwesen ist zusammengestellt im Abschnitt XXXVII dieser Sammlung; vgl. namentlich Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft vom 13. November 1874. 2) Vgl. MO Art. 81—140. 3) Vgl. MO Art. 153; Art. 18, Abs. 2. 4) Vgl. MO Art. 146—149.

Art. 21. 1) Vgl. MO Art. 27—50. — **Art. 22.** 1) Vgl. BB betr. die Anwendung des Expropriationsgesetzes v. 1. Mai 1850 auf die Erwerbung und Erweiterung von eidg. Waffenplätzen v. 28. Jan. 1882 (im Abschn. XXXII). **Art. 23.** 1) Vgl. BG betr. die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten v. 1. Mai 1850 (im Abschnitt XXXII). 2) Vgl. auch BG über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen etc. v. 23. Dez. 1872, Art. 3, Abs. 2 (im Abschnitt XXI). — **Art. 24.** 1) Vgl. BG betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877 (im Abschnitt XXXII); BG betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 (im Abschnitt XXVI). **Art. 25.** 1) Vgl. namentlich BG über Jagd- und Vogelschutz v. 17. Sept. 1875; BG über die Fischerei vom 18. Sept. 1875 und überhaupt den Abschnitt XXVII dieser Sammlung. 2) Rekurs an den Bundesrat bezw. an die Bundesversammlung bei Anständen über die Anwendung der in Art. 25 vorgesehenen Gesetze. Art. 103, Abs. 2; 102, Ziff. 2; 85, Ziff. 12; Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 8. — **Art. 26.** 1) Vgl. den Abschnitt XXI, in welchem die Eisenbahngesetzgebung zusammengestellt ist.

Art. 27. Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule,[1] eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.[2]

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.[3]

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.[4]

Art. 28. Das Zollwesen ist Sache des Bundes.[1] Derselbe hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben.

Art. 29. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:

a. Die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarife möglichst gering zu taxiren.
b. Ebenso die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.
c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschliessung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2) Die Ausgangsgebühren sind möglichst mässig festzusetzen.

3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen. Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter ausserordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Massnahmen zu treffen.

Art. 30. Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.[1]

Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg.

Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen, eine jährliche Entschädigung, welche, in Würdigung aller Verhältnisse, festgestellt wird wie folgt:

Für Uri . . .	Fr.	80,000
» Graubünden	»	200,000
Für Tessin . .	Fr.	200,000
» Wallis . .	»	50,000[2]

Für Besorgung des Schneebruches auf dem St. Gotthard erhalten die Kantone Uri und Tessin eine jährliche Entschädigung von zusammen 40,000 Franken für so lange, als die Strasse über den Bergpass nicht durch eine Eisenbahn ersetzt sein wird.[3]

Art. 31.[1] Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. Das Salz- und Pulverregal,[2] die eidgenössischen Zölle,[3] die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Massgabe des Art. 32.[4]
b. Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser, nach Massgabe des Art. 32 bis.
c. Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, dass die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.[5]
d. Sanitätspolizeiliche Massregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.[6]
e. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben,[7] über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Strassen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.[8]

Art. 27. 1) In Bezug auf die polytechnische Schule vgl. den Abschnitt XXVIII. 2) Rekurs an den Bundesrat bezw. an die Bundesversammlung bei Anständen über die Anwendung dieses Absatzes. Art. 113, Abs. 2; 102, Ziff. 2; 85, Ziff. 12; Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 2. 3) Rekurs vgl. Anm. 2 hiervor. 4) Vgl. Art. 85, Ziff. 8; 102, Ziff. 2. — **Art. 28.** 1) Die Gesetze über das Zollwesen sind zusammengestellt im Abschnitt XVIII dieser Sammlung. **Art. 30.** 1) Vgl. Art. 42, lit. b.

Art. 30. 2) Vgl. dazu Art. 37, Abs. 2. 3) Diese Entschädigung ist mit der Eröffnung der Gotthardbahn weggefallen. — **Art. 31.** 1) Text des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1885, unten S. 17. Den früheren Wortlaut des Art. 32 s. am Fuss der Seite. 2) Pulverregal siehe Art. 41. 3) Zölle siehe Art. 28–30. 4) Die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken sind mit dem 1. September 1887 dahingefallen. Vgl. BRB vom 15. Juli 1887 über den successiven Vollzug des Bundesgesetzes vom 23. Dez. 1886 betr. gebrannte Wasser (im Abschnitt XXXV). 5) Vgl. Art. 32bis, Abs. 2. 6) Vgl. Art. 69. 7) Vgl. Art. 34; 35. In Ausführung dieser Bestimmung wurden erlassen: BG betr. die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen vom 22. Juni 1882; BG betr. die Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren v. 23. Dez. 1880; BG betr. den Handel mit Gold- und Silberabfällen v. 17. Juni 1886 (im Abschnitt XV). 8) Bei Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit Rekurs an den Bundesrat bezw. an die Bundesversammlung. Art. 113, Abs. 2; 102, Ziff. 2; 85, Ziff. 12; Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 3.

Alter Text des Art. 31. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Massgabe des Art. 32.
b. Sanitätspolizeiliche Massregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.
c. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Strassen.

Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, die im Artikel 31, Litt. a erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Eingangsgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d. Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheissung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dermalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen.[1]

Art. 32bis.[1] Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen.[2] Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden oder eine den Genuss ausschliessende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung.[3]

Nach dem Wegfall der im Artikel 32 der Bundesverfassung erwähnten Eingangsgebühren auf geistigen Getränken kann der Handel mit solchen, welche nicht gebrannt sind, von den Kantonen keinen besondern Steuern unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken notwendig sind. Jedoch bleiben hiebei in Betreff des Betriebs von Wirtschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter die den Kantonen nach Artikel 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten.[4]

Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen.

Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung verteilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.[5]

Art. 33. Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, dass derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.[1][2]

Art. 34. Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.[1]

Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen[2] und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens[3] unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.[4]

Art. 35. Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Spielhäuser müssen am 31. Christmonat 1877 geschlossen werden.

Art. 32. 1) Die Eingangsgebühren auf Wein und andern geistigen Getränken sind schon mit dem 1. September 1887 dahingefallen. Vgl. Anm. 4 zu Art. 31; ferner Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung. — **Art. 32*bis*.** 1) Text des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1885 (unten S. 17). 2) Vgl. Art. 31, lit. b; BG betr. gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886 (im Abschnitt XXXV). 3) Ueber die Auslegung des letzten Satzes von Abs. 1 s. Bundesbeschluss betr. Art. 32bis der Bundesverfassung, unten S. 17.

Art. 32*bis*. 4) Vgl. Art. 31, lit. c. 5) Vgl. Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung. — **Art. 33.** 1) Vgl. Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung; BG betr. die Freizügigkeit des Medizinalpersonals v. 19. Dez. 1877; BG betr. Ausdehnung des BG und Freizügigkeit etc. v. 21. Dez. 1886 (im Abschnitt XXXI). 2) Rekurs an den Bundesrat bezw. an die Bundesversammlung. Art. 113, Abs. 2; 102, Ziff. 2; 85, Ziff. 12; Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 8. — **Art. 34.** 1) Vgl. BG über die Arbeit in den Fabriken v. 23. März 1877; BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881; BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. v. 26. April 1887 (im Abschnitt XV). Siehe auch Anm. 4 zu diesem Artikel. 2) Vgl. BG betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen v. 22. März 1888 (im Abschnitt XV). 3) Vgl. BG betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens v. 25. Juni 1885 (im Absch. XV). 4) Rekurs an den Bundesrat bezw. an die Bundesversammlung. Art. 113, Abs. 2; 102, Ziff. 2; 85, Ziff. 12; Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 8.

Allfällig seit dem Anfange des Jahres 1871 erteilte oder erneuerte Konzessionen werden als ungültig erklärt.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Massnahmen treffen.[1]

Art. 36. Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.[1]

Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.[2]

Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet.[3]

Art. 37. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Strassen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die Summen, welche den im Art. 30 bezeichneten Kantonen mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen zukommen, werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Strassen von den betreffenden Kantonen nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 38. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

Er bestimmt den Münzfuss und erlässt allfällige Vorschriften über die Tarifirung fremder Münzsorten.[1]

Art. 39. Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen.[1]

Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen.[2]

Art. 40. Die Festsetzung von Mass und Gewicht ist Bundessache.

Die Ausführung der bezüglichen Gesetze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes.[1][2]

Art. 41. Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschliesslich dem Bunde zu.[1]

Als Schiesspulver nicht brauchbare Sprengfabrikate sind im Regal nicht inbegriffen.[2]

Art. 42. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a. aus dem Ertrag des Bundesvermögens;
b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;[1]
c. aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung;[2]
d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;[3]
e. aus der Hälfte des Brutto-Ertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern;[4]
f. aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulirung, vorzugsweise nach Massgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.

Art. 43.[1] Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.[2]

Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Anteil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung[3] gehörig ausgewiesen hat.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Der niedergelassene Schweizerbürger geniesst an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindsbürger.[4] Der Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen, es wäre denn, dass die Kantonalgesetzgebung etwas Anderes bestimmen würde.

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.[5][6]

Art. 44. Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären.[1]

Die Bedingungen für die Erteilung des Bürgerrechtes an Ausländer, sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet.[2]

Art. 35. 1) Vgl. OR Art. 515; 516. — **Art. 36.** 1) Vgl. BG über das Postregale v. 2. Juni 1849 (im Abschnitt XIX) und überhaupt die Abschnitte XIX und XX. 2) Vgl. Art. 42, lit. c. 3) Vgl. Art. 10 des in Anm. 1 angeführten Gesetzes; BG betr. den telegraphischen Verkehr etc. vom 22. Juni 1877. Art. 2 (im Abschn. XX); BStR Art. 54; 55; PTO Art. 108. Rekurs an das Bundesgericht. Art. 113, Ziff. 3; Org. Art. 59, Abs. 1. — **Art. 38.** 1) In Betreff der Gesetze, welche auf das Münzregal Bezug haben s. den Abschnitt XXIII. — **Art. 39.** 1) Vgl. BG über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881 und die Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetze im Abschnitt XV. 2) Rekurs an den Bundesrat bezw. an die Bundesversammlung. Art. 113, Abs. 2; 102, Ziff. 2; 85, Ziff. 12; Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 8. — **Art. 40.** 1) Die bezüglichen Bundesgesetze siehe im Abschnitt XXIV. 2) Rekurs an den Bundesrat bezw. an die Bundesversammlung. Art. 113, Abs. 2; 102, Ziff. 2; 85, Ziff. 12; Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 8. — **Art. 41.** 1) Die betreffenden Gesetze s. im Abschnitt XXXIV.

Art. 41. 2) Rekurs an das Bundesgericht. Art. 113, Ziff. 3; Org. Art. 59, Abs. 1. — **Art. 42.** 1) Vgl. Art. 30, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 36, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 41, Abs. 1. 4) Vgl. Art. 18, Abs. 4 und die dort in Anm. 5 angeführten Gesetze. — **Art. 43.** 1) In Betreff des Rekurses an den Bundesrat bezw. an die Bundesversammlung über Anstände aus diesem Artikel vgl. Art. 113, Abs. 2; 102, Ziff. 2; 85, Ziff. 12; Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 5. 2) Vgl. Art. 1. 3) Vgl. Art. 74; vgl. auch BG betr. die eidg. Wahlen etc. v. 19. Juli 1872. Art. 5 (im Abschnitt VIII). 4) Vgl. Art. 46, Abs. 6. 5) Vgl. Art. 102, Ziff. 13. 6) Vgl. ferner über Niederlassung Art. 45; 46; 47. — **Art. 44.** 1) Rekurs an das Bundesgericht vgl. Art. 113, Ziff. 3; Org. Art. 59, Abs. 1. 2) Vgl. BG betr. die Erteilung des

Art. 45.[1][2]) Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche in Folge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, *verweigert* oder *entzogen* werden.

Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen *entzogen* werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die *Gestattung* der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, dass dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien.

Jede Ausweisung wegen Verarmung muss von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.

Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.[3])

Art. 46. In Beziehung auf die zivilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes,[1]) sowie gegen Doppelbesteuerung[2]) die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Art. 47. Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen.[1])

Art. 48. Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nötigen Bestimmungen treffen.[1])

Art. 49.[1][2]) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.[3])

Art. 50.[1]) Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den An-

Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Juli 1876 (im Abschnitt XII). — **Art. 45.** 1) In Betreff des Rekurses an den Bundesrat bezw. an die Bundesversammlung über Anstände aus diesem Artikel vgl. Art. 113, Absatz 2; 102, Ziffer 2; 85, Ziffer 12; Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 5. 2) Vgl. zu diesem Artikel Art. 43, Abs. 3—6; 46; 47. 3) Vgl. BG über die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligung v. 10. Dez. 1849 (im Abschnitt XIII). — **Art. 46.** 1) Vgl. Art. 47. Ein Gesetzesentwurf betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, eingebracht mit Botschaft vom 28. Mai 1887 (BBl 1887, III., S. 113 u. ff.), liegt in Beratung. 2) Ein mit Botschaft vom 6. März 1885 eingebrachter Gesetzesentwurf betr. Doppelbesteuerung (BBl 1885, I., S. 533 u. ff.) wurde von den eidg. Räten durchberaten, in der Gesamtabstimmung aber vom Ständerat am 27. April 1887 verworfen. Der Nationalrat fasste am 9. Juni 1887 folgenden Beschluss: 1) Der Gegenstand wird als einstweilen dahingefallen erklärt. 2) Der Bundesrat ist eingeladen, über die Doppelbesteuerung im geeigneten Zeitpunkte, unter Berücksichtigung der sachbezüglichen Verhandlungen der gesetzgebenden Räte, eine neue Gesetzesvorlage einzubringen (BBl 1887, II., Seite 757). Rekurs an das Bundesgericht. Art. 113, Ziff. 3; Org. Art. 59, Abs. 1. — **Art. 47.** 1) In Betreff der zivilrechtlichen Verhältnisse vgl. Anm. 1 zu Art. 46. In Betreff der politischen Rechte der Aufenthalter vgl. Anm. 2 zu Art. 66. Ueber den Rekurs an den Bundesrat s. Anm. 1 zu Art. 45. — **Art. 48.** 1) Vgl. BG über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875 (im Abschnitt XIII). Rekurs an das Bundesgericht über Anstände aus diesem Gesetze, Art. 113, Ziff. 3; Org. Art. 59, Abs. 1. — **Art. 49.** 1) Vgl. Art. 27, Abs. 3; 50. 2) Rekurs an den Bundesrat bezw. an die Bundesversammlung. Art. 113, Abs. 2; 102, Ziff. 2; 85, Ziff. 12; Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 6; wegen Steueranständen (Absatz 6) ist jedoch der Rekurs an das Bundesgericht zu richten. Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 6. 3) Das vorgesehene Gesetz ist noch nicht erlassen. Ein Entwurf mit Botschaft vom 26. November 1875 findet sich im BBl von 1875, IV., S. 971 u. ff. Ueber den Rekurs auf Grund dieses Absatzes s. Anm. 1 zu diesem Artikel. **Art. 50.** 1) Rekurs an den Bundesrat bezw. an die Bundesversammlung. Art. 113, Abs. 2; 102, Ziff. 2; 85, Ziff. 12; Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 6; im Falle des Abs. 3 jedoch Rekurs an das Bundesgericht, wenn es sich um Anstände aus dem Privatrecht handelt. Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 6.

gehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen.[2])

Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.[3])

Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 51.[1]) Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit saatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.[2])

Art. 52. Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Art. 53.[1]) Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die näheren Bestimmungen treffen.[2])

Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

Art. 54.[1])[2]) Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.

Art. 55.[1]) Die Pressfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Missbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Missbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.[2])

Art. 56. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind.[1]) Ueber den Missbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.[2])

Art. 57. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.[1])

Art. 58.[1]) Niemand darf seinem verfassungsmässigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Art. 59.[1]) Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muss für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen ausser dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.[2])

Art. 50. 2) Vgl. Art. 51, Abs. 2. 3) Rekurs siehe Anm. 1 zu diesem Artikel. — **Art. 51.** 1) Rekurs an den Bundesrat bezw. an die Bundesversammlung. Art. 113, Abs. 2; 102, Ziff. 2; 85, Ziff. 12; Org. Art. 59, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 51, Abs. 2; 56. — **Art. 53.** 1) Ueber den Rekurs vgl. Art. 113, Ziff. 3 u. Abs. 2; 102, Ziff. 2; 85, Ziff. 12; insbes. Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 7. 2) Vgl. BG betr. die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe v. 24. Dez. 1874 (im Abschn. XIV). **Art. 54.** 1) Rekurs an das Bundesgericht vgl. Art. 113, Ziff. 3; Org. Art. 59, Abs. 1. 2) Vgl. auch BG betr. Zivilstand und Ehe v. 24. Dez. 1874, Art. 25—57 (im Abschnitt XIV).

Art. 55. 1) Rekurs an das Bundesgericht. Art. 113, Ziff. 3; Org. Art. 59, Abs. 1; vgl. auch Beschluss des Bundesrates betr. die Organisation seiner Departemente v. 8. Juli 1887. Art. 5, Ziff. 9, lit. i (im Abschnitt X). 2) Vgl. BStR Art. 69—72; 42; 43; 48; 59. — **Art. 56.** 1) Vgl. Art. 51. 2) Rekurs an das Bundesgericht. Art. 113, Ziff. 3; Org. Art. 59, Abs. 1; vgl. auch Beschluss des Bundesrates betr. die Organisation seiner Departemente v. 8. Juli 1887. Art. 5, Ziff. 9, lit. i (im Abschnitt X); OR Art. 710, Ziff. 1; 716, Abs. 4. — **Art. 57.** 1) Rekurs an das Bundesgericht. Art. 113, Ziff. 3; Org. Art. 59, Abs. 1. — **Art. 58.** 1) Rekurs an das Bundesgericht. Art. 113, Ziff. 3; Org. Art. 59, Abs. 1. — **Art. 59.** 1) Rekurs an das Bundesgericht. Art. 113, Ziff. 3; Org. Art. 59, Abs. 1. 2) Vgl. BG betr. den Bau und Betrieb der Eisenbahnen etc. vom 23. Dez. 1872, Art. 8 (im Abschnitt XXI); V über die Konzessionen der Dampfbootunternehmungen vom 24. Nov. 1882. Art. 26 (im Abschnitt XXII); BG betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens v. 25. Juni 1885. Art. 2, Ziff. 4 (im Abschnitt XV); PTO Art. 107, Ziff. 2 (im Abschnitt XIX). Vgl. auch BG über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851. Art. 5 (im Abschnitt III); Org. Art. 12; BG über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates vom 21. Aug. 1878. Art. 5, Abs. 2 (im Abschnitt X). – Gerichtsstand bei Eheeinsprachen, Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungiltigkeit einer Ehe siehe BG über Zivilstand u. Ehe v. 24. Dez. 1874. Art. 35; 43 (im Abschnitt XIV). — Gerichtsstand bei Uebertretungen etc. s. Fisk. Art. 16; BG betr. das Urheberrecht etc. vom 23. April 1883, Art. 15; BG betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 19. Dez. 1879. Art. 20, Abs. 2 (im Abschnitt XIV); BG betr. Zusatzbestimmungen zum BG ü. polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen v. 19. Juli 1873. Art. 2; 3 (im Abschnitt XXV). — Vgl. ferner BG betr. den Gerichtsstand für Zivilklagen, welche von dem Bunde oder gegen denselben angehoben werden, v. 20. Nov. 1850 (im Abschnitt XVII).

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglicher Staatsverträge.[3]

Der Schuldverhaft ist abgeschafft.

Art. 60. Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.[1][2]

Art. 61. Die rechtskräftigen Zivilurteile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.[1]

Art. 62. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.[1][2]

Art. 63. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.[1][2]

Art. 64.[1] Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

über die persönliche Handlungsfähigkeit[2];

über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);[3]

über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;[4]

über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwerthbar sind;[5]

über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.[6]

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.[7]

Art. 65.[1][2] Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden.

Körperliche Strafen sind untersagt.

Art. 66. Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann.[1][2]

Art. 67. Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Pressvergehen nicht verbindlich gemacht werden.[1]

Art. 68. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Massregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.[1]

Art. 69. Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu.[1]

Art. 70. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.[1]

Art. 59. 3) Bestimmungen über den Gerichtsstand im Allgemeinen siehe Vertrag mit Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urteilen in Zivilsachen vom 15. Juni 1869 Art. 1—19 und erläuterndes Protokoll dazu vom gleichen Datum. — Erbrechtlicher Gerichtsstand: Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 25. Nov. 1850. Art. VI; Vertrag mit Baden betr. die gegenseitigen Bedingungen über Freizügigkeit etc. v. 6. Dez. 1856. Art. 6; Niederlassungsvertrag mit Italien v. 22. Juli 1868. Art. 17, Protokoll dazu Art. IV. (Alle diese Verträge siehe im Abschnitt XXXIX.) — **Art. 60.** 1) Vgl. Art. 4; 62. 2) Rekurs an das Bundesgericht. Art. 113, Ziff. 3; Org. Art. 59, Abs. 1. **Art. 61.** 1) Rekurs an das Bundesgericht. Art. 113, Ziff. 3; Org. Art. 59, Abs. 1. — **Art. 62.** 1) In Bezug auf das Ausland s. Art. 62. 2) Rekurs an das Bundesgericht. Art. 113, Ziff. 3; Org. Art. 59, Abs. 1. — **Art. 63.** 1) Vgl. Art. 62. 2) Ueber den Rekurs s. Art. 113; 102, Ziff. 2; 85, Ziff. 12; Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 10. — **Art. 64.** 1) Text des Bundesbeschlusses v. 20. Dez. 1887; s. unten S. 17. 2) Siehe BG betr. die persönliche Handlungsfähigkeit v. 22. Juni 1881 (im Abschnitt XIV). 3) Siehe BG über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 (im Abschnitt XIV). BG betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 19. Dez. 1879 (im Abschnitt XIV). 4) Siehe BG betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst v. 23. April 1883 (im Abschn. XIV). 5) In Ausführung dieser Bestimmung ist am 29. Juni 1888 das BG über die Erfindungspatente zu Stande gekommen; die Referendumsfrist läuft am 2. Oktober 1888 ab (BBl 1888, III., S. 719). Ein Gesetzesentwurf betr. den Muster- und Modellschutz, eingereicht mit Botschaft v. 12. März 1888 (BBl 1888, I., S. 653 u. ff) ist noch nicht durchberaten.

Art. 64. 6) Der Entwurf zu einem BG über Schuldbetreibung und Konkurs ist nach zweiter Lesung zum Behufe der Textbereinigung dem Bundesrat überwiesen worden. Vgl. Uebersicht der Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung. Beilage zu Nr. 32 des BBl vom 14. Juli 1888 (Nr. 16 der Traktanden). 7) Ueber die Kompetenzen des Bundesgerichts vgl. Art. 114; Org. Art. 29. — **Art. 65.** 1) Bundesbeschlüsse v. 28. März 1879 und 20. Juni 1879, unten S. 16. Alter Text des Art. 65 am Fuss der Seite. 2) Rekurs an das Bundesgericht. Art. 113, Ziff. 3; Org. Art. 59, Abs. 1. — **Art. 66.** 1) Vgl. Art. 74, Abs. 2. 2) Das hier vorgesehene Bundesgesetz ist noch nicht erlassen. Zwei Entwürfe, welche zugleich die Stimmberechtigung der Niedergelassenen und Aufenthalter (Art. 43; 45; 47) regelten, wurden in den Referendumsabstimmungen vom 23. Mai 1875 und 21. Oktober 1877 verworfen. Ein dritter Entwurf betr. die politischen Rechte der Schweizerbürger, eingebracht mit Botschaft v. 2. Juni 1882 (BBl 1882, III., S. 1 u. ff.) liegt in Beratung. — **Art. 67.** 1) Vgl. BG über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten, vom 24. Juli 1852 und spätere Gesetze vom 24. Juli 1867 und 2. Febr. 1872 (im Abschn. XVI). — Rekurs an das Bundesgericht bei Anständen über Anwendung dieser Gesetze. Art. 113, Ziff. 3; Org. Art. 59, Abs. 1. — **Art. 68.** 1) Vgl. BG betr. die Heimatlosigkeit v. 3. Dez. 1850 und ergänzendes Gesetz vom 24. Juli 1867 (im Abschnitt XII). Zivilrechtliche Kompetenz des Bundesgerichts: Art. 110, Absatz 2. — **Art. 69.** 1) Die betreffenden Gesetze und Verordnungen s. im Abschnitt XXXI. Rekurs an den Bundesrat bezw. an die Bundesversammlung: Art. 113, Abs. 2; 102, Ziff. 2; 85, Ziff. 12; Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 8. — **Art. 70.** 1) Vgl. Art. 51.

Alter Text des Art. 64. Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

über die persönliche Handlungsfähigkeit;

über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);

über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;

über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.

Alter Text des Art. 65. Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bleiben jedoch in Kriegszeiten vorbehalten.

Körperliche Strafen sind untersagt.

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 71. Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone (Art. 89 und 121) wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abteilungen besteht:

A. aus dem Nationalrat,[1])
B. aus dem Ständerat.[2])

A. Nationalrat.*)

Art. 72. Der Nationalrat wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei geteilten Kantonen jeder der beiden Landesteile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 73. Die Wahlen für den Nationalrat sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Teilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 74. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.[1])

Es bleibt jedoch der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.[2])

Art. 75. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte [1]) Schweizerbürger weltlichen Standes.

Art. 76. Der Nationalrat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesamterneuerung statt.

Art. 77. Die Mitglieder des Ständerates, des Bundesrates und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein.[1])

Art. 78. Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder ausserordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen Vizepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 79. Die Mitglieder des Nationalrates werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerat.

Art. 80. Der Ständerat besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den geteilten Kantonen jeder Landesteil einen Abgeordneten.

Art. 81. Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates können nicht zugleich Mitglieder des Ständerates sein.[1])

Art. 82. Der Ständerat wählt für jede ordentliche oder ausserordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 83. Die Mitglieder des Ständerates werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 84. Der Nationalrat und der Ständerat haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes[1]) gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.[2])

Art. 85. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden.[1])

2) Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Massgabe der Bundesverfassung befugt ist.[2])

Art. 71. **1**) Vgl. Art. 72—79; 84—94. **2**) Vgl. Art. 80 bis 94.

*) Ueber die Wahl des Nationalrats vgl. Bundesgesetze vom 19. Juli 1872, 31. Juli 1873 und 3. Mai 1881 (im Abschnitt VIII).

Art. 74. **1**) Vgl. auch BStR Art. 7; MStR. Art. 11. **2**) Vgl. Art. 66. — **Art. 75.** 1) Vgl. Art. 74. — **Art. 77.** **1**) Vgl. Art. 81; 97; 108, Abs. 2; BG betr. die eidg. Wahlen etc. v. 19. Juli 1872. Art. 14 (im Abschn. VIII).

Art. 81. **1**) Vgl. Art. 77; 97; 108, Abs. 2. — **Art. 84.** **1**) Vgl. insbesondere Art. 85. **2**) Vgl. Art. 71 — **Art. 85.** **1**) Vgl. BG über die Organisation der Bundesrechtspflege v. 27. Juni 1874 (im Abschnitt XVII). BB betreffend die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrats vom 21. Aug. 1878 (im Abschnitt X). Bundesgesetze betr. die eidg. Wahlen und Abstimmungen v. 19. Juli 1872 und 31. Juli 1873 (im Abschnitt VIII). **2**) Art. 6; 8; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 31; 33, Abs. 2; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42, lit. f; 44, Abs. 2; 45, Abs. 7; 46, Abs. 2; 47; 48; 49, Abs. 6; 50, Abs. 4; 51, Abs. 2; 53; 54; 55, Abs. 3; 64; 66; 67; 68; 69; 70; 74, Abs. 2.

3) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei[3]); Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

4)[4]) Wahl des Bundesrates,[5]) des Bundesgerichtes,[6]) des Kanzlers,[7]) sowie des Generals der eidgenössischen Armee.[8])

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen.[9])

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande,[10]) sowie die Gutheissung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrat oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.[11])

6) Massregeln für die äussere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.[12])

7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone;[13]) Intervention in Folge der Garantie;[14]) Massregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung;[15]) Amnestie und Begnadigung.[16])

8) Massregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmässigen Verpflichtungen zum Zwecke haben.

9) Verfügungen über das Bundesheer.[17])

10) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung, sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen.[18])

11) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.[19])

12) Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates über Administrativstreitigkeiten. (Art. 113.)[20])

13) Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.[21])

14) Revision der Bundesverfassung.[22])

Art. 86. Die beiden Räte versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.[1])

Sie werden ausserordentlich einberufen durch Beschluss des Bundesrates, oder wenn ein Vierteil der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 87. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rates erforderlich.

Art. 88. Im Nationalrat und Ständerat entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 89. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich.

Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind,[1]) sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten[2]) Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.[3])

Art. 90. Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.[1])

Art. 91. Die Mitglieder beider Räte stimmen ohne Instruktionen.

Art. 92. Jeder Rat verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 85, Ziffer 4), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes[1]) und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten (Art. 85, Ziffer 13) vereinigen sich jedoch beide Räte unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrates zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, sodass die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räte entscheidet.[2])

Art. 93. Jedem der beiden Räte und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 94. Die Sitzungen der beiden Räte sind in der Regel öffentlich.[1])

II. Bundesrat.

Art. 95. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus

Art. 85. **3**) Vgl. Art. 79; 99; 107, Abs. 2. **4**) Ueber die Wahlen der Bundesversammlung siehe Art. 92. **5**) Vgl. Art. 96; 98, Abs. 1. **6**) Vgl. Art. 107, Abs. 1. **7**) Vgl. Art. 105, Abs. 2. **8**) Vgl. MO Art. 239. **9**) Ueber solche weitere Wahlen der BVers. s. BG betr. die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten v. 9. Dez. 1850. Art. 27 (im Abschnitt IV). **10**) Die Bundesversammlung kann dem Bundesrat die Befugnis zur Abschliessung von Staatsverträgen einräumen. Vgl. BG ü. die Organisation der Postverwaltung v. 25. Mai 1849. Art. 3; BG ü. die Organisation der Telegraphenverwaltung v. 20. Dez. 1854. Art 5 (im Abschnitt X); BG über die Fischerei vom 8. Sept. 1875. Art. 15 (im Abschnitt XXVII). **11**) Vgl. Art. 7; 8; 9; 102, Ziff. 7. **12**) Vgl. Art. 2; 8; 15; 16. MO Art. 241. **13**) Vgl. Art. 5; 6. **14**) Vgl. Art. 16. **15**) Vgl. Art. 16. **16**) Vgl. BStR Art. 74, Abs. 2; StRP Art. 169—174; MStR Art. 427—432. **17**) Vgl. Ziffer 4, Abs. 1 dieses Artikels; Art. 19; MO Art. 241. **18**) Vgl. Art. 102, Ziff. 14. **19**) Vgl. Art. 102, Ziff. 16; Org. Art. 24. **20**) Vgl. Org. Art. 59, Abs. 2. **21**) Vgl. Art. 92; Org. Art. 56, Abs. 3. — Ueber Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund einerseits und Kantonalbehörden andrerseits vgl. Art. 113, Ziff. 1. **22**) Vgl. Art. 118—121.

Art. 86. **1**) Vgl. BB betr. Verlegung des Beginns der ordentlichen Session der Bundesversammlung v. 17. Dez. 1873. Art. 1 (im Abschnitt VII). — **Art. 89.** **1**) Vgl. BG betr. Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse v. 17. Juni 1874. Art. 2 (im Abschnitt VIII). **2**) Vgl. Art. 74. **3**) Vgl. Art. 90. — **Art. 90.** **1**) Siehe BG betr. Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse v. 17. Juni 1874 (im Abschnitt VIII). — **Art. 92.** **1**) Vgl. Art. 85, Ziff. 7. **2**) Ueber weitere Befugnisse der vereinigten Räte s. BG betr. die politischen und polizeilichen Garantien etc. vom 23. Dez. 1851. Art. 1, Abs. 3; Art. 12 (im Abschnitt III). — **Art. 94.** **1**) Vgl. Geschäftsreglement des schweizerischen Ständerates vom 7. Dez. 1849, Art. 32—36, und Geschäftsreglement des schweizerischen Nationalrates v. 9. Juli 1850, Art. 31—37 (im Abschnitt VII).

allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.[1])

Nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesrates statt.[2])

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. Die Mitglieder des Bundesrates dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.[1])

Art. 98. Den Vorsitz im Bundesrat führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räten aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.[1])

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 99. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrates beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.[1])

Art. 100. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrates anwesend sein.

Art. 101. Die Mitglieder des Bundesrates haben bei den Verhandlungen der beiden Abteilungen der Bundesversammlung beratende Stimme und auch das Recht, über einen in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 102. Der Bundesrat hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäss den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurteilung solcher Rekurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.[1])

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.[2])

4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räten des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urteile des Bundesgerichts,[3]) sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der Bundesversammlung[4]) und dem Bundesgerichte[5]) oder einer andern Behörde übertragen werden.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind. (Art. 85, Ziffer 5.)

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Aussen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.[6])

9) Er wacht für die äussere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.[7])

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.[8])

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, sofern die Räte nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.[9])

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen;[10]) er überwacht diejenigen

Art. 96. **1**) Vgl. Art. 75; 85, Ziff. 4; 92. **2**) Vgl. Art. 76. — **Art. 97.** **1**) Vgl. Art. 77; 81; 108, Abs. 2; BG ü. die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates vom 21. August 1873. Art. 4 (im Abschnitt X); BStR Art. 53, lit. b u. Abs. 2. — **Art. 98.** **1**) Vgl. Art. 85, Ziff. 4; 92. — **Art. 99.** **1**) Vgl. Art. 85, Ziff. 3. — **Art. 102.** **1**) Rekurs an die Bundesversammlung von den Entscheidungen des Bundesrats in Administrativstreitigkeiten. Art. 85, Ziff. 12.

Art. 102. **2**) Vgl. Art. 5; 6; 16. **3**) Vgl. BCRP Art. 191; BStRP Art. 193 u. ff. **4**) Vgl. Art. 85, Ziff. 4. **5**) Vgl. Art. 109. **6**) Vgl. Art. 10, Abs. 1. **7**) Vgl. Art. 85, Ziff. 6. **8**) Vgl. Art. 85, Ziff. 7 u. 8. **9**) Vgl. Art. 85, Ziff. 9. **10**) Solche Gesetze und Verordnungen sind erwähnt in Art. 32, lit. e; 43, Abs. 6; Art. 55; Abs. 2; vgl. ferner BG über Zivilstand und Ehe vom 24. Dez. 1874. Art. 8, Abs. 3 (im Abschnitt XIV); Regl. für die Führung der Zivilstandsregister v. 20. Sept. 1881. Art. 16, Abs. 1; 17 (im Abschnitt XIV); BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887. Art. 11, Abs. 2 (im Abschn. XV); BG betr. den Handel m. Gold- u. Silberabfällen v. 17. Juni 1886. Art. 8, Abs. 2 (im Abschn. XV); BG betr. die eidg. Oberaufsicht und die Forstpolizei im Hochgebirge v. 24. März 1876. Art. 6 (im Abschnitt XXVI); BG ü. Jagd- und Vogelschutz v. 17. Sept. 1875. Art. 24 (im Abschnitt XVII); BG über die Fischerei v. 18. Sept. 1875. Art. 13, Abs. 3; Art. 17; V. zu diesem Gesetze v. 18. Mai 1877. Art. 1, lit. b (im Abschn. XXVII); BG betr. Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien v. 2. Juni 1883. Art. 10 (im Abschnitt XXXI); BG betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Jan. 1877. Art. 7 (im Abschnitt XXXII); VV zum Bundesgesetz

Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind.[11])

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.[12])

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Aussen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Massregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.[13])

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abteilung derselben es verlangt.

ART. 103. Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Diese Einteilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrate als Behörde aus.[1])

ART. 104. Der Bundesrat und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

ART. 105. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrat.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrat gewählt.[1])

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrates.[2])

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.[3])

IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts.

ART. 106. Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurteilung von Straffällen (Art. 112) werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

ART. 107. Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt.[1]) Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, dass alle drei Nationalsprachen[2]) vertreten seien.

Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abteilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.[3])

ART. 108. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrat wählbar ist.[1])

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.[2])

ART. 109. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.[1])

ART. 110. Das Bundesgericht beurteilt zivilrechtliche Streitigkeiten:[1])

1) zwischen dem Bunde und den Kantonen;
2) zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand eine durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmende Bedeutung[2]) hat und wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind;
3) zwischen den Kantonen unter sich;[3])
4) zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung[4]) ist und eine Partei es verlangt.

Das Bundesgericht urteilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit,[5]) sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

ART. 111. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurteilung auch anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegen-

betr. den Militärpflichtersatz v. 1. Juli 1879. Art. 6 (im Abschnitt XXXIX). **11**) Vgl. Art. 20, Abs. 1; 27; 37; 40; 50. **12**) Vgl. Art. 85, Ziff. 10. **13**) Vgl. BB über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates v. 21. August 1878. Art. 38 (im Abschnitt X). — **Art. 103.** **1**) Ueber die Benennung und Organisation der Departemente vgl. BB über die Organisation und Geschäftsführung des Bundesrats vom 21. Aug. 1878, Art. 22—29 (versuchsweise aufgehoben) und BRB betr. Organisation seiner Departemente v. 8. Juli 1887 (im Abschnitt X). — **Art. 105.** **1**) Vgl. Art. 85, Ziff. 4; 92; 97; 103, Abs. 2; BB über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrats v. 21. Aug. 1878, Art. 31 (im Abschnitt X). **2**) Vgl. den in Anm. 1 erwähnten BB v. 21. Aug. 1878, Art. 36. **3**) Vgl. den in Anm. 1 erwähnten BB vom 21. Aug. 1878, Art. 31—37; Reglement der Bundeskanzlei vom 7. Aug. 1850 (im Abschnitt X).

Art. 107. **1**) Vgl. Art. 85, Ziff. 4; 92. **2**) Vgl. Art. 116. **3**) Vgl. BG über die Organisation der Bundesrechtspflege v. 27. Juni 1874 (im Abschnitt XVII). — **Art. 108.** **1**) Vgl. Art. 75. **2**) Vgl. Org. Art. 4, Abs. 2; BStR Art. 53, lit. b. — **Art. 109.** **1**) Vgl. Org. Art. 8 u. 9. — **Art. 110.** **1**) Vgl. Org. Art. 27—31; Rekurs an das Bundesgericht. Art. 113, Ziff. 3; Org. Art. 59, Abs. 1. **2**) Hauptwert von wenigstens Fr. 3000. Vgl. Org. Art. 27, Ziff. 2. **3**) Vgl. Art. 14. **4**) Hauptwert von wenigstens Fr. 3000; vgl. Org. Art. 27, Ziff. 4. **5**) Vgl. Art. 68.

stand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung[1]) ist.

ART. 112. Das Bundesgericht urteilt mit Zuziehung von Geschworenen, welche über die Tatfrage absprechen, in Straffällen:[1])

1) über Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden;
2) über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
3) über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst wird, und
4) in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurteilung überwiesen werden.[2])

ART. 113. Das Bundesgericht urteilt ferner:

1) über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits;[1])
2) über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;[2])
3) über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger,[3]) sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen.

Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.[4])

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht massgebend.

ART. 114. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, ausser den in den Artikeln 110, 112 und 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Artikel 64 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind.[1])

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 115. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.[1])

ART. 116. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.[1])

ART. 117. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.[1])

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

ART. 118. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

ART. 119. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.[1])

ART. 120. Wenn eine Abteilung der Bundesversammlung die Revision beschliesst und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte[1]) Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen,[2]) so muss im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

ART. 121. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.[1])

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben.

Uebergangsbestimmungen.

ART. 1. In Betreff der Verwendung der Zoll- und Posteinnahmen bleiben die bisherigen Verhältnisse[1]) unverändert, bis der Uebergang der bis jetzt von den Kantonen getragenen Militärlasten auf den Bund sich vollzieht.

Ausserdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, dass denjenigen Kantonen, für welche die durch die Artikel 20, 30, 36, zweites Alinea, und 42 e, herbeigeführten Veränderungen im Gesammter-

Art. 111. 1) Hauptwert von wenigstens Fr. 3000; vgl. Org. Art. 31, Ziff. 2. — **Art. 112.** 1) Rekurs an das Bundesgericht. Art. 113, Ziff. 3; Org. Art. 59, Abs. 1. 2) Vgl. Org. Art. 32; 33; BStR Art. 73—77. — **Art. 113.** 1) Vgl. Org. Art. 56. 2) Vgl. Org. Art. 57; BV Art. 14. 3) nicht nur der Bürger, sondern der Privaten überhaupt; s. Org. Art. 59, Abs. 1. 4) Vgl. Org. Art. 59, Abs. 2; BV Art. 102, Ziff. 2; 85, Ziff. 3. — **Art. 114.** 1) Vgl. Org. Art. 28; 29; 31, Ziff. 1; 32, Ziff. 2; 33. — **Art. 115.** 1) Siehe die betr. Bestimmungen im Abschnitt II.

Art. 116. 1) Vgl. Art. 107, Abs. 1 und die im Register unter «Nationalsprachen» angeführten Bestimmungen. — **Art. 117.** 1) Vgl. BG über die Verantwortlichkeit der eidg. Beamten und Behörden v. 9. Dez. 1850 (im Abschn. IV). **Art. 119.** 1) Vgl. Art. 85, Ziff. 14; 89, Ziff. 1. — **Art. 120.** 1) Vgl. Art. 74. 2) Vgl. BG ü. das Begehren für Revision der Bunderverfassung vom 5. Dez. 1867 u. V betr. Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung v. 2. Mai 1879 (im Abschnitt VIII). — **Art. 121.** 1) Vgl. BG betr. die eidg. Wahlen und Abstimmungen v. 19. Juli 1872. Art. 1—11 (im Abschnitt VIII). — **Art. 1.** 1) Vgl. Art. 26 u. 33 der BV v. 1848 im Anhang.

gebnisse eine fiskalische Einbusse zur Folge haben, diese Einbusse nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmälig während einer Uebergangsperiode von einigen Jahren erwachse.[2])

Diejenigen Kantone, welche sich bis zum Zeitpunkte, in welchem der Artikel 20 in Kraft tritt, mit den ihnen durch die bisherige Bundesverfassung und die Bundesgesetze obliegenden militärischen Leistungen im Rückstande befinden, sind verpflichtet, diese Leistungen auf eigene Kosten nachzuholen.

ART. 2. Diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, der Konkordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, beziehungsweise der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze ausser Kraft.[1])

ART. 3. Die neuen Bestimmungen betreffend die Organisation und die Befugnisse des Bundesgerichts treten erst nach Erlassung der bezüglichen Bundesgesetze in Kraft.[1])

ART. 4. Den Kantonen wird zur Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts (Art. 27) eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

ART. 5. Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören, und welche bis zum Erlasse der im Art. 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Kantone oder von einer, mehrere Kantone repräsentirenden Konkordatsbehörde[1]) den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.

ART. 6.[1]) Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne des Artikels 32bis eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden nach Artikel 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin.[2])

Wenn in diesem Falle die auf die einzelnen Kantone und Gemeinden berechneten Anteile an der zur Verteilung kommenden Summe nicht hinreichen würden, um die dahingefallenen Gebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoertrage in den Jahren 1880 bis und mit 1884 zu ersetzen, so wird den betroffenen Kantonen und Gemeinden bis Ende des Jahres 1890 der daherige Ausfall aus derjenigen Summe gedeckt, welche den übrigen Kantonen nach der Volkszahl zukommen würde, und erst der Rest auf die letztern nach ihrer Volkszahl verteilt.

Ausserdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, dass denjenigen Kantonen oder Gemeinden, für welche das Inkrafttreten dieses Beschlusses eine fiskalische Einbusse zur Folge haben kann, diese Einbusse nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmälig bis zum Jahre 1895 erwachse. Die hiezu erforderlichen Entschädigungssummen sind vorweg aus den im Artikel 32bis, Alinea 4, bezeichneten Reineinnahmen zu entnehmen.

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 31. Jänner 1874.

Der Präsident: ZIEGLER.

Der Protokollführer: SCHIESS.

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 31. Jänner 1874.

Der Präsident: A. KOPP.

Der Protokollführer: J. L. LÜTSCHER.

Bundesbeschluss

betreffend die Erwahrung der Abstimmung über die am 31. Jänner 1874 vorgelegte revidirte Bundesverfassung.*)

(Vom 29. Mai 1874.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle über die Sonntags den 19. April 1874 stattgehabte Abstimmung des Schweizervolkes über die durch Bundesgesetz vom 31. Jänner 1874 vorgelegte revidirte Bundesverfassung;

nach Kenntnissnahme der von den zuständigen kantonalen Behörden in Beziehung auf die abzugebende Standesstimme eingelangten Erklärungen;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 1874,

aus welchen Aktenstücken es sich ergibt:

a. in Beziehung auf die Volksabstimmung erklärten sich

Art. 1. 2) In Vollziehung dieser Bestimmung wurde dem Kanton Basel-Stadt während vier Jahren nach Einführung der Bundesverfassung Entschädigungen ausbezahlt. Siehe den BB betreffend Vollziehung des Art. 1, Lemma 2 der Uebergangsbestimmungen der revidirten Bundesverfassung (NF I. 445). -- **Art. 2.** 1) Rekurs an das Bundesgericht vgl. Art. 113, Ziff. 3. Org. Art. 59, Abs. 1. — **Art. 3.** 1) Vgl. BB betr. den Beginn der Amtstätigkeit des Bundesgerichts v. 16. Okt. 1874 (im Abschn. XVII). **Art. 5.** 1) Konkordat ü. die gegenseitige Zulassung von Geistlichen zum Kirchendienste v. 24. Febr. 1862; Konkordat ü. gemeinschaftliche Prüfung der Geometer vom 20. Jan. 1868 (im Abschnitt XXXVIII). — **Art. 6.** 1) Dieser Artikel wurde beigefügt durch den BB v. 22. Dez. 1885; siehe unten S. 17. 2) Das hier vorgesehene Bundesgesetz ist am 23. Dezember 1886 unter dem Titel: Bundesgesetz betr. gebrannte Wasser erlassen worden. Die erwähnten Eingangsgebühren sind mit dem 1. September 1887 dahingefallen. BRB vom 15. Juli 1887 betr. den successiven Vollzug der einzelnen Teile des Bundesgesetzes vom 23. Dez. 1887 etc. (unten Abschnitt XXXV).

*) NF I., S. 38 ff.

		für Annahme	für Verwerfung der Vorlage.
im Kanton	Zürich	61,779	3,516
» »	Bern	63,367	18,225
» »	Luzern	11,276	18,188
» »	Uri	332	3,866
» »	Schwyz	1,988	9,298
» »	Unterwalden (ob dem Wald)	562	2,807
» »	Unterwalden (nid dem Wald)	522	2,235
» »	Glarus	5,169	1,643
» »	Zug	1,797	2,740
» »	Freiburg	5,568	21,368
» »	Solothurn	10,739	5,746
» »	Basel-Stadt	6,821	1,071
» »	Basel-Landsch.	9,236	1,428
» »	Schaffhausen	6,596	219
» »	Appenzell A. Rh.	9,858	2,040
» »	Appenzell I. Rh.	427	2,558
» »	St. Gallen	26,134	19,939
» »	Graubünden	10,624	9,492
» »	Aargau	27,196	14,558
» »	Thurgau	18,232	3,761
» »	Tessin	6,245	12,507
» »	Waadt	26,204	17,362
» »	Wallis	3,558	19,368
» »	Neuenburg	16,295	1,251
» »	Genf	9,674	2,827
		340,199	198,013.

Hienach haben sich für Annahme der revidirten Bundesverfassung 340,199 und für Verwerfung 198,013 ausgesprochen, mithin mehr Annehmende als Verwerfende 142,186.

b. in Beziehung auf die Standesstimme.

Besondere Standesstimmen haben abgegeben die Kantone:

Uri am 5. Mai,
Unterwalden (nid d. Wald) » 6. April,
Glarus » 12. April,
Graubünden » 1. Mai,
Tessin » 5. März und
Genf » 19. April 1874,

und hiebei haben sich für Annahme der Verfassung erklärt die Stände Glarus, Graubünden, Tessin und Genf;

für Verwerfung die Stände Uri und Unterwalden (nid dem Wald).

Die sämtlichen übrigen Stände hinwieder anerkennen die Volksabstimmung gleichzeitig auch als Standesstimme.

Demzufolge haben 14 ½ Stände die Verfassung angenommen, nämlich: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf; 7 ½ Stände haben die Verfassung abgelehnt, nämlich: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I. Rh. und Wallis,

erklärt:

1. Die durch das Bundesgesetz vom 31. Jänner 1874 vorgelegte abgeänderte Bundesverfassung ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen worden; es wird dieselbe mit Datum vom 29. Mai 1874 hiemit feierlich in Kraft erklärt.

2. Der Bundesrat wird mit der Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses und mit den zur Vollziehung desselben erforderlichen weitern Massnahmen beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 28. Mai 1874.

Der Präsident: Ziegler.
Der Protokollführer: Schiess.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 29. Mai 1874.

Der Präsident: A. Kopp.
Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist nebst der revidirten Bundesverfassung selbst in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und ersterer den Kantonsregierungen zur angemessenen Veröffentlichung durch Anschlag mitzuteilen.

Bern, den 30. Mai 1874.

Der Bundespräsident: Schenk.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schiess.

Bundesbeschluss

betreffend Abänderung von Artikel 65 der Bundesverfassung.*)

(Vom 28. März 1879.)

1. Art. 65 der Bundesverfassung ist aufgehoben.

2. An seine Stelle tritt folgender Artikel:

Art. 65.[1])
.

3. Dieser Revisionsartikel ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bundesbeschluss

betreffend die Erwahrung der Abstimmung über die teilweise Abänderung von Art. 65 der Bundesverfassung.)**

(Vom 20. Brachmonat 1879.)

1. Die durch den Bundesbeschluss vom 28. März 1879 vorgelegte abgeänderte Fassung des Art. 65 der Bundesverfassung ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizer-

*) NF IV. S. 193. — VBBR v. 1. April 1879.

1) Siehe den revidirten Artikel 65 an der betreffenden Stelle der Bundesverfassung.

**) NF IV. S. 195 u. ff. — VBBR v. 24. Juni 1879. — Volksabstimmung v. 18. Mai 1879.

bürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen, und es tritt der revidirte Artikel vom Tage des heutigen Beschlusses an in Wirksamkeit.

2. Der Bundesrat wird mit der Veröffentlichung und weitern Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bundesbeschluss

betreffend die Erwahrung der Abstimmung vom 25. Oktober 1885 über die teilweise Abänderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.*)

(Vom 22. Dezember 1885.)

I. Die durch den Bundesbeschluss vom 26. Juni 1885 vorgelegte teilweise Abänderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt vom Tage des heutigen Beschlusses an in Wirksamkeit.

II. Demgemäss tritt an die Stelle des Art. 31 der Bundesverfassung nachfolgender Artikel:

Art. 31.[1]

.

Nach Art. 32 der Bundesverfassung ist folgender Art. 32[bis] einzuschalten:

Art. 32[bis 2])

.

Endlich ist nach Art. 5 der Uebergangsbestimmungen folgender Art. 6 einzuschalten:

Art. 6.[3])

.

III. Der Bundesrat ist mit der Veröffentlichung und weitern Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

*) NF VIII., S. 349 u. ff. — VBBR v. 26. Dez. 1885.
1) Siehe den betr. Artikel an seiner Stelle in der Bundesverfassung. 2) Siehe den betr. Artikel an seiner Stelle in der Bundesverfassung. 3) Siehe diesen Artikel an der betr. Stelle der Bundesverfassung.

Bundesbeschluss

betreffend die Erwahrung der Volksabstimmung vom 10. Juli 1887 über teilweise Abänderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.*)

(Vom 20. Dezember 1887.)

I. Die mit Bundesbeschluss vom 28. April 1887 vorgelegte teilweise Abänderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt vom Tage des heutigen Beschlusses an in Wirksamkeit.

II. Demgemäss tritt an die Stelle des bisherigen Art. 64 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 nachfolgender Artikel:

Art. 64.[1])

.

III. Der Bundesrat ist mit der Veröffentlichung und weiteren Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bundesbeschluss

betreffend Art. 32[bis] der Bundesverfassung.)**

(Vom 20. Dezember 1887.)

Art. 1. Die Bestimmungen von Art. 32[bis] der Bundesverfassung, lautend: «Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wacholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung», bezieht sich nur auf Stoffe inländischer Herkunft.

Art. 2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Bundesbeschlusses beauftragt, der als dringlich erklärt wird.

*) NF X., S. 416 ff. — VBBR vom 29. Dez. 1887.
1) Siehe den Wortlaut des neuen Artikels 64 an der betr. Stelle der Bundesverfassung.
**) NF X., S. 420. — VBBR v. 31. Dez. 1887.

I. Bundesverfassung (Anhang).

Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.*)

(Vom 12. Herbstmonat 1848.)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger, gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern;
c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschliessen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bund allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugnis, Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschliessen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrates statt.

Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuss der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrat der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in geteilten Kantonen kein Landesteil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmässigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrate sogleich Kenntnis zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Kompetenz (Art. 90, Nr. 3, 10 und 11) die erforderlichen Massregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung ausser Stande ist, Hilfe anzusprechen, so kann und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften der Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschliesst.

Art. 17. In den durch Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Art. 19. Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

a. aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;
b. aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Die Mannschaftsskala, welche nach dem bezeichneten Massstabe das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Art. 20. Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmässigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt:

1) Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.

2) Der Bund übernimmt:

a. den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wobei jedoch den Kantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt;
b. die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen;
c. für alle Waffengattungen den höheren Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet;
d. die Lieferung eines Teils des Kriegsmaterials.

Die Zentralisation des Militärunterrichts kann nötigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden.

3) Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeugs, welches die Kantone zu liefern haben.

4) Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmässigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu diesfälliger Prüfung dem Bundesrate vorgelegt werden.

5) Alle Truppenabteilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschliesslich die eidgenössische Fahne.

Art. 21. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

*) AS I. 3 ff.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 22. Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Art. 23. Das Zollwesen ist Sache des Bundes.

Art. 24. Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder teilweise aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden.

Die Eidgenossenschaft hat das Recht, an der schweizerischen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben.

Sie ist berechtigt, gegenwärtig für das Zollwesen bestimmte Gebäulichkeiten an der schweizerischen Grenze gegen Entschädigung entweder als Eigentum oder mietweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 25. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:

a. Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxiren.

b. Ebenso die zum notwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe.

2) Durchgangsgebühren, und in der Regel auch die Ausgangsgebühren, sind möglichst mässig festzusetzen.

3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter ausserordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Massnahmen zu treffen.

Art. 26. Der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermassen verwendet:

a. Jeder Kanton erhält 4 Batzen auf den Kopf nach dem Massstab der Gesamtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird.

b. Wenn ein Kanton hierdurch für die nach Art. 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedeckt wird, so hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Reinertrages der fünf Jahre, 1842 bis und mit 1846, zu entschädigen.

c. Die Mehreinnahme fällt in die Bundeskasse.

Art. 27. Wenn Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Teiles desselben bewilligt worden sind, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das Kapital oder der betreffende Teil nebst Zinsen gedeckt ist.

Art. 28. Den in bereits abgeschlossenen Eisenbahnverträgen über Transitgebühren enthaltenen Verfügungen soll durch gegenwärtige Bestimmungen kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte.

Art. 29. Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal.

b. Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Strassen.

c. Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.

d. Vorübergehende sanitätspolizeiliche Massregeln bei Seuchen.

Die in Litt. b. und c. bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrate zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.

e. Die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31).)

f. Die Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken, nach Vorschrift von Art. 32.

Art. 30. Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren jeder Art zwischen den Kantonen und im Innern derselben auf dem Wasser und auf dem Lande, die nötigen Verfügungen zu treffen, soweit die Eidgenossenschaft hiebei ein Interesse hat.

Art. 31. Der Bezug der im Art. 29, Litt. e. bezeichneten Gebühren steht unter der Aufsicht des Bundesrates. Sie dürfen nicht erhöht und der Bezug derselben darf ohne Genehmigung der Bundesversammlung, wenn er auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, nicht verlängert werden.

Die Kantone dürfen weder Zölle, Weg- noch Brückengelder unter irgend welchem Namen neu einführen. Von der Bundesversammlung können jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke zu unterstützen, welche im Sinne des Art. 21 von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, ausser den nach Art. 29, Litt. e. vorbehaltenen Berechtigungen, von Wein und anderen geistigen Getränken Konsumogebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Konsumogebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d. Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumogebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheissung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Art. 33. Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften:

1) Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der beteiligten Kantone nicht vermindert werden.

2) Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

3) Die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet.

4) Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden näheren Bestimmungen:

a. Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben.

Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältnis der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.

b. Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern Kanton abgeschlossenen Pachtvertrages bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Kanton, der dasselbe gepachtet hatte, erweislichermassen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden.

c. Wo die Ausübung des Postregals an Privaten abgetreten worden ist, übernimmt der Bund die diesfällige Entschädigung.

d. Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material, soweit dasselbe zum Gebrauche tauglich und erforderlich ist, gegen eine den Eigentümern abzureichende billige Entschädigung zu übernehmen.

e. Die eidgenössische Verwaltung ist berechtigt, die gegenwärtig für das Postwesen bestimmten Gebäulichkeiten gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder aber nur mietweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 34. Bei der Verwaltung des Zoll- und Postwesens sind die Angestellten grösstenteils aus den Einwohnern derjenigen Kantone zu wählen, für welche sie bestimmt sind.

Art. 35. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Strassen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die nach Artikel 26 und 33 den Kantonen für Zölle und Posten zukommenden Summen werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Strassen und Brücken von den betreffenden Kantonen, Korporationen oder Privaten nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 36. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.

Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuss festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen.

Art. 37. Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Mass und Gewicht einführen.

Art. 38. Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschliesslich dem Bunde zu.

Art. 39. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a. aus den Zinsen der eidgenössischen Kriegsfonds;

b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;

c. aus dem Ertrag der Postverwaltung;

d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;

e. aus Beiträgen der Kantone, welche jedoch nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden können.

Solche Beiträge sind von den Kantonen nach Verhältnis der Geldskala zu leisten, welche alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen ist. Bei einer solchen Revision sollen teils die Bevölkerung, teils die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Kantone zur Grundlage dienen.

Art. 40. Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldkontingentes für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskasse liegen.

Art. 41.*) Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;

b. ein Zeugnis sittlicher Aufführung;

c. eine Bescheinigung, dass er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe;

und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, dass er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

Naturalisirte Schweizer müssen überdies die Bescheinigigung beibringen, dass sie wenigstens fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.

2) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, so wie das Maximum der zur Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen.

4) Der Niedergelassene geniesst alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitanteils an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräusserung von Liegenschaften zugesichert, nach Massgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine grössern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

6) Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

a. durch gerichtliches Strafurtheil;

b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden musste.

Art. 42. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons, und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kantone politische Rechte ausüben.

Art. 43. Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht erteilen, wenn sie nicht aus dem früheren Staatsverband entlassen werden.

Art. 44. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Art. 45. Die Pressfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Missbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Missbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 46. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Missbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 47. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 48.**) Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 49. Die rechtskräftigen Zivilurtheile, die in einem Kantone gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 50. Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muss für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen ausser dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Art. 51. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 52. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 53. Niemand darf seinem verfassungsmässigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

*) Art. 41 wurde abgeändert; siehe Bundesbeschluss vom 22. Februar 1866, unten S. 23.

**) Artikel 48 wurde abgeändert; siehe Bundesbeschluss vom 22. Februar 1866, unten S. 23.

Art. 54. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden.

Art. 55. Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Pressvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 56. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Massregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 57. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Art. 58. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden.

Art. 59. Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 60. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abteilungen besteht:

A. aus dem Nationalrat,

B. aus dem Ständerat.

A. Nationalrat.

Art. 61. Der Nationalrat wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei geteilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 62. Die Wahlen für den Nationalrat sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Teilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 63. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 64. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein.

Art. 65. Der Nationalrat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesamterneuerung statt.

Art. 66. Die Mitglieder des Ständerates, des Bundesrates und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein.

Art. 67. Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder ausserordentliche Sitzung einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen Vizepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied.

Art. 68. Die Mitglieder des Nationalrates werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerat.

Art. 69. Der Ständerat besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den geteilten Kantonen jeder Landesteil einen Abgeordneten.

Art. 70. Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates können nicht zugleich Mitglieder des Ständerates sein.

Art 71. Der Ständerat wählt für jede ordentliche oder ausserordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchen für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 72. Die Mitglieder des Ständerates werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 73. Der Nationalrat und der Ständerat haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören, und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 74. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze und Beschlüsse zur Ausführung der Bundesverfassung, wie namentlich Gesetze über Bildung der Wahlkreise, über Wahlart, über Organisation und Geschäftsgang der Bundesbehörden und Bildung der Schwurgerichte.

2) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.
3) Wahl des Bundesrates, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten.
4) Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen.
5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheissung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrat oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.
6) Massregeln für die äussere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.
7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Massregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.
8) Massregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmässigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben.
9) Gesetzliche Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer.
10) Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenössischen Kriegsfonds; Erhebung direkter Beiträge der Kantone; Anleihen; Voranschlag und Rechnungen.
11) Gesetze und Beschlüsse über Zölle, Postwesen, Münzen, Mass und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schiesspulver, Waffen und Munition.
12) Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen.
13) Gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse; über Heimatlose, Fremdenpolizei und Sanitätswesen.
14) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.
15) Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrates.
16) Streitigkeiten unter den Kantonen, welche staatsrechtlicher Natur sind.
17) Kompetenzstreitigkeiten, insbesondere darüber:
a. ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränetät gehöre;
b. ob eine Frage in die Kompetenz des Bundesrates oder des Bundesgerichtes falle.
18) Revision der Bundesverfassung.

Art. 75. Die beiden Räte versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden ausserordentlich einberufen durch Beschluss des Bundesrates, oder wenn ein Vierteil der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 76. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rates erforderlich.

Art. 77. Im Nationalrat und im Ständerat entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 78. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich.

Art. 79. Die Mitglieder beider Räte stimmen ohne Instruktionen.

Art. 80. Jeder Rat verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 74, Nr. 3), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Räte unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrates zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so dass die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räte entscheidet.

Art. 81. Jedem der beiden Räte und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 82. Die Sitzungen der beiden Räte sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrat.

Art. 83. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 84. Die Mitglieder des Bundesrats werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesrates statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 85. Die Mitglieder des Bundesrates dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 86. Den Vorsitz im Bundesrat führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räten aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 87. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrates beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 88. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrates anwesend sein.

Art. 89. Die Mitglieder des Bundesrates haben bei den Verhandlungen der beiden Abteilungen der Bundesversammlung beratende Stimme und auch das Recht, über einen in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 90. Der Bundesrat hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:
1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäss der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.
2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.
3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.
4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räten des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.
5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urteile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.
6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden.

Er ernennt Kommissarien für Sendungen im Innern und nach Aussen.
7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind (Art. 74, Nr. 5).
8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Aussen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.
9) Er wacht für die äussere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.
10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.
11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, sofern die Räte nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.
12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.
13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bund seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Strassen und Brücken.
14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlags und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.
15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.
16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Aussen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Massregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abteilung derselben es verlangt.

Art. 91. Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Diese Einteilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrate als Behörde aus.

Art. 92. Der Bundesrat und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 93. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrat.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrat gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besonderen Aufsicht des Bundesrates.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Bundesgericht.

Art. 94. Zur Ausübung der Rechtspflege, so weit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurteilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 95. Das Bundesgericht besteht aus elf Mitgliedern nebst Ersatzmännern, deren Anzahl durch die Bundesgesetzgebung bestimmt wird.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesamterneuerung des Nationalrates findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesgerichtes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrat wählbar ist.

Die Mitglieder des Bundesrates und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein (Art. 97 der Bundesverfassung).

Art. 98. Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt.

Art. 99. Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse durch Taggelder entschädigt.

Art. 100. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 101. Das Bundesgericht urteilt als Zivilgericht:

1) über Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:
 a. zwischen Kantonen unter sich;
 b. zwischen dem Bund und einem Kanton;

2) über Streitigkeiten zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Werthe ist;

3) über Streitigkeiten in Bezug auf Heimatlosigkeit.

In den unter Nr. 1, Litt. a und b bezeichneten Fällen geschieht die Ueberweisung an das Bundesgericht durch den Bundesrat. Wenn dieser die Frage, ob ein Gegenstand vor das Bundesgericht gehöre, verneinend beantwortet, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung.

Art. 102. Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch die Beurteilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Werte ist. Dabei fallen jedoch die Kosten ausschliesslich auf Rechnung der Parteien.

Art. 103. Die Mitwirkung des Bundesgerichts bei Beurteilung von Straffällen wird durch die Bundesgesetzgebung bestimmt, welche über Versetzung in Anklagezustand, über Bildung des Assisen- und Kassationsgerichts das Nähere festsetzen wird.

Art. 104. Das Assisengericht, mit Zuziehung von Geschworenen, welche über die Tatfrage absprechen, urteilt:

a. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurteilung überwiesen werden;
b. über Fälle von Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden;
c. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
d. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist.

Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen.

Art. 105. Das Bundesgericht urteilt im Ferneren über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.

Art. 106. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, ausser den in den Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen.

Art. 107. Die Bundesgesetzgebung wird das Nähere bestimmen:

a. über Aufstellung eines Staatsanwaltes;
b. über die Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen und über die Strafgesetze, welche anzuwenden sind;
c. über das Verfahren, welches mündlich und öffentlich sein soll;
d. über die Gerichtskosten.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 108. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 109. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 110. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. 111. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 112. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 113. Wenn eine Abteilung der Bundesversammlung die Revision beschliesst und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muss im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 114. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. Ueber die Annahme gegenwärtiger Bundesverfassung haben sich die Kantone auf die durch die Kantonalverfassungen vorgeschriebene, oder — wo die Verfassung hierüber keine Bestimmung enthält — auf die durch die oberste Behörde des betreffenden Kantons festzusetzende Weise auszusprechen.

Art. 2. Die Ergebnisse der Abstimmung sind dem Vororte zu Handen der Tagsatzung mitzuteilen, welche entscheidet, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei.

Art. 3. Wenn die Tagsatzung die Bundesverfassung als angenommen erklärt hat, so trifft sie unmittelbar zur Einführung derselben die erforderlichen Bestimmungen.

Die Verrichtungen des eidgenössischen Kriegsrates und des Verwaltungsrates für die eidgenössischen Kriegsfonds gehen auf den Bundesrat über.

Art. 4. Die im Eingange und in Litt. c des Art. 6 der gegenwärtigen Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen finden auf die schon in Kraft bestehenden Verfassungen der Kantone keine Anwendung.

Diejenigen Vorschriften der Kantonalverfassungen, welche mit den übrigen Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, sind vom Tage an, mit welchem diese letztere als angenommen erklärt wird, aufgehoben.

Art. 5. Der Bezug der schweizerischen Grenzgebühren dauert so lange fort, bis die Tarife der neu einzuführenden Grenzzölle ihre Vollziehung finden.

Art. 6. Die Beschlüsse der Tagsatzung und die Konkordate bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft, soweit sie nicht dieser Bundesverfassung widersprechen.

Dagegen verlieren diejenigen Konkordate ihre Gültigkeit, deren Inhalt als Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt wurde, und zwar von der Zeit an, in welcher die letztere in's Leben tritt.

Art. 7. Sobald die Bundesversammlung und der Bundesrat konstituirt sein werden, tritt der Bundesvertrag vom 7. August 1815 ausser Kraft.

Beschluss der Tagsatzung,

betreffend

die feierliche Erklärung über die Annahme der neuen Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.*)

Die eidgenössische Tagsatzung,

nach Prüfung der Verbalprozesse und der übrigen Akten, welche in Betreff der Abstimmung über die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie dieselbe aus den Beratungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorging, — aus sämtlichen Kantonen an den Vorort eingesandt worden sind; —

Erwägend, dass zufolge dieser amtlichen Mitteilungen sich sämtliche Kantone über die Annahme oder Verwerfung der erwähnten Bundesverfassung in der Weise ausgesprochen haben, wie solches im Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben erscheint;

Erwägend, dass aus der vorgenommenen genauen Prüfung sämtlicher Verbalprozesse über die in allen Kantonen stattgehabte Abstimmung hervorgeht, es sei die in Frage liegende Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft von fünfzehn ganzen Kantonen und einem halben Kanton, welche zusammen eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen, also die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung und der Kantone repräsentiren, angenommen worden;

In Vollziehung des Art. 2 der erwähnten Uebergangsbestimmungen, kraft welchen der Tagsatzung obliegt, nach Prüfung der Abstimmungsergebnisse zu entscheiden, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei, oder nicht, —

beschliesst:

Art. 1. Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie solche aus den Beratungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und nach Massgabe des Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen in sämtlichen Kantonen der Abstimmung unterstellt worden ist, — ist anmit feierlich angenommen und wird als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt.

Art. 2. Gegenwärtige urkundliche Erklärung soll in Verbindung mit der angenommenen Bundesverfassung in urschriftlicher Fertigung in das eigenössische Archiv niedergelegt, überdies in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren gedruckt und durch den Vorort sämtlicher Kantonsregierungen zu allgemeiner Bekanntmachung unverzüglich mitgeteilt werden.

Art. 3. Die Tagsatzung wird die zu Einführung der Bundesverfassung erforderlichen Bestimmungen sofort von sich aus treffen.

Also gegeben in Bern, den zwölften Herbstmonat des Jahres achtzehn hundert vierzig und acht.

Die eidgenössische Tagsatzung;

Namens derselben

Der Präsident des Regierungsrates des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,

(L. S.) Präsident der Tagsatzung: Alex. Funk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schiess.

*) AS I. S. 36 ff.

Beschluss der Tagsatzung

über die

Einführung der neuen Bundesverfassung. *)

Die eidgenössische Tagsatzung,

nach Ansicht und in Vollziehung des Art. 3 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie dieselbe aus den Beratungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und durch Schlussnahme der gleichen Behörde vom 12. Herbstmonat laufenden Jahres als durch die überwiegende Mehrheit sowohl der Kantone als der schweizerischen Bevölkerung förmlich angenommen erklärt worden ist; —

Erwägend, dass es kraft und in Gemässheit des erwähnten Art. 3 der Tagsatzung obliegt, zur Einführung der neuen Bundesverfassung, sobald sie dieselbe als angenommen erklärt hat, sofort und unmittelbar die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, —

beschliesst was folgt:

Art. 1. Nach Vorschrift des Art. 60 der Bundesverfassung werden die Kantone eingeladen, die Mitglieder des Nationalrates sowohl, als diejenigen des Ständerates zu wählen.

Art. 2. In Folge der Bestimmungen des Art. 61 der Bundesverfassung hat in den Nationalrat zu wählen:

Der Kanton			Auf Einwohner		Mitgl.
Zürich			231,576		12
Bern			407,913		20
Luzern			124,521		6
Uri			13,519		1
Schwyz			40,650		2
Unterwalden	ob dem Wald	12,368	22,571	1	2
	nid dem Wald	10,203		1	
Glarus			29,348		1
Zug			15,322		1
Freiburg			91,145		5
Solothurn			63,196		3
Basel	Stadt	24,321	65,424	1	3
	Land	41,103		2	
Schaffhausen			32,582		2
Appenzell	Ausser-Rhoden	41,080	50,876	2	3
	Inner-Rhoden	9,796		1	
St. Gallen			158,853		8
Graubünden			84,506		4
Aargau			182,755		9
Thurgau			84,124		4
Tessin			113,923		6
Waadt			183,582		9
Wallis			76,590		4
Neuenburg			58,616		3
Genf			58,666		3
			2,190,258		111

Art. 3. In den Ständerat, der aus 44 Abgeordneten besteht, wählt nach Art. 69 der Bundesverfassung:

Der Kanton			Mitgl.
Zürich			2
Bern			2
Luzern			2
Uri			2
Schwyz			2
Unterwalden	ob dem Wald	1	2
	nid dem Wald	1	
Glarus			2
Zug			2
Freiburg			2
Solothurn			2
Basel-	Stadt	1	2
	Land	1	
Schaffhausen			2
Appenzell	Ausser-Rhoden	1	2
	Inner-Rhoden	1	
St. Gallen			2
Graubünden			2
Aargau			2
Thurgau			2
Tessin			2
Waadt			2
Wallis			2
Neuenburg			2
Genf			2
			44

Art. 4. Jedem Kanton bleibt für dies Mal überlassen, einen oder mehrere Wahlkreise zu bilden, in welchen die ihm zufallenden Mitglieder des Nationalrates gewählt werden.

Art. 5. Für die Wahlen in den Nationalrat, welche direkte Volkswahlen sein sollen, gelten in Bezug auf Stimmberechtigung, Wahlfähigkeit, Amtsdauer u. s. w. die in den Art. 62, 63, 64 65 und 66 enthaltenen Bestimmungen der Bundesverfassung.

Art. 6. Die Wahlen der Mitglieder in den National- und Ständerat sind in allen Kantonen sofort vorzunehmen.

Art. 7. Jedem gewählten Mitgliede des Nationalrates ist ein von der betreffenden Kantonalbehörde unterzeichneter Wahlakt auszustellen, den der Gewählte vor der Konstituirung der Behörde zum Zweck der Erwahrung der Wahlakten abzugeben hat.

*) AS I. S. 38 ff.

Art. 8. Die Kantonsregierungen haben gleich nach den erfolgten Wahlen dem Vororte zu Handen des Nationalrates sowohl als des Ständerates die Namen der Gewählten mitzuteilen.

Art. 9. Die Eröffnung beider Räte findet Montags den 6. November laufenden Jahres in Bern statt. Die Abgeordneten beider Räte haben sich am genannten Tag ohne weitere Einladung daselbst einzufinden. Morgens 9 Uhr wird der Eröffnung vorgängig ein feierlicher Gottesdienst für die Mitglieder beider Konfessionen stattfinden, wofür der Vorort die geeigneten Anordnungen zu treffen hat.

Art. 10. Unter Leitung je des ältesten Mitgliedes werden in beiden Räten zuerst die erforderlichen Stimmenzähler ernannt und die Wahlakten der Mitglieder erwahrt. Alsdann wird jeder der beiden Räte mittelst geheimen und absoluten Mehrs den Präsidenten und Vi epräsidenten aus seiner Mitte wählen. (Art. 67 und 71 der Bundesverfassung).

Art. 11. Der Vorort wird für das Sitzungslokal und die Bedienung des Nationalrates und des Ständerates provisorisch sorgen.

Art. 12. Für jedes Mitglied des Nationalrates wird, bis spätere Bundesbeschlüsse die diesfällige Entschädigung bestimmt haben werden, ein Taggeld von 8 Schwei erfranken festgesetzt. Für die Hinreise in die Bundesstadt, sowie für die Rückreise wird überdies jedem Mitgliede das im Verhältnis zu seinen Reisestunden stehende Postgeld vergütet.

Art. 13. Sowohl die Tagsatzung als der Vorort, nebst den ihnen untergeordneten Behörden und Beamten, bleiben so lange in ihren Kompetenzen, bis die Bundesversammlung konstituirt und der Bundesrat gewählt sein wird.

Art. 14. Gegenwärtiger Beschluss soll in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren gedruckt und durch den Vorort sämtlichen Kantonsregierungen zur Bekanntmachung und Vollziehung mitgeteilt werden.

Also gegeben zu Bern, den 14. Herbstmonat 1848.

Die eidgenössische Tagsatzung;
Namens derselben,
Der Präsident des Regierungsrates des Kantons Bern
als eidgenössischer Vorort,

(L. S.) Präsident der Tagsatzung: Alex. Funk.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schiess.

Bundesbeschluss

betreffend

die Revision der Bundesverfassung.*)

(Vom 22. Hornung 1866.)

Art. 1. Der durch das Gesetz vom 19. Wintermonat vorigen Jahres vorgeschlagene zweite Revisionspunkt, welcher die Artikel 41 und 48 der Bundesverfassung betrifft, wird hiemit als angenommen erklärt, indem derselbe sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone zum Grundgesetz der Eidgenossenschaft erhoben worden ist.

Die Artikel 41 und 48, wie sie aus der Abstimmung der Bürger und der Stände hervorgegangen sind, und fortan einen integrirenden Bestandteil der Bundesverfassung ausmachen, lauten nunmehr also:

Art. 41. Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kantone verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
b. ein Zeugniss sittlicher Aufführung;
c. eine Bescheinigung, dass er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

2) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, so wie das Maximum der zur Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen.

4) Der Niedergelassene geniesst alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitanteiles an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräusserung von Liegenschaften zugesichert, nach Massgabe der Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen den eigenen Bürgern gleich halten sollen.

5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinde keine grössern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

6) Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

a. durch gerichtliches Strafurteil;
b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden musste.

Art. 48. Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 2. Der gegenwärtige Beschluss tritt sofort in Kraft.

Art. 3. Derselbe wird dem Bundesrate zur Vollziehung zugestellt.

*) AS VIII. S. 750 ff.

II. Bundessitz.

Bestimmungen über den Bundessitz, welche in andern Abschnitten dieser Sammlung enthalten sind:
I. Bundesverfassung v. 29. Mai 1874. Art. 115.
III. BG betr. die politischen und polizeilichen Garantien etc. v. 23. Dez. 1851. Art. 9; 10.

Beschluss

der Bundesversammlung, betr. die Leistungen des Bundesortes und die Art der Bezeichnung desselben, vom 27. Wintermonat 1848.*)

1) Der Ort, an welchem die Bundesversammlung und der Bundesrat ihre Sitzungen halten, hat dem Bunde die erforderlichen Räumlichkeiten für die Bundesversammlung, für den Bundesrat und seine Departemente, für Kommissionen, für die Bundeskanzlei, für die Bureaux der am Bundessitz zentralisirten Verwaltungszweige, für das eidgenössische Archiv, für die Münzstätte, sowie eine Wohnung für den Kanzler und seinen Stellvertreter, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Derselbe hat auch die innere Einrichtung und Ausstattung (Möblirung) der für die Versammlung der Räte bestimmten Räume zu übernehmen.[1] [2]

2) Der Ort, an welchem das Bundesgericht seine Sitzungen hält, hat die Räumlichkeiten für die Versammlung des Bundesgerichtes und der Kommissionen, für die Kanzlei und das Archiv unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, gehörig einzurichten und zu unterhalten.[1]

3) Die nach Art. 1 und 2 erforderlichen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrates. Ein besonderes Gesetz wird die politischen und polizeilichen Garantien bezeichnen, welche der Kanton, in welchem die Bundesstadt sich befinden wird, zu leisten hat.[1]

Der Bundesrat wird der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte den Entwurf eines solchen Gesetzes vorlegen.

4) Die Bezeichnung des Bundessitzes[1] und des Versammlungsortes für das Bundesgericht[2] wird von beiden Räten abgesondert und in offener Abstimmung vorgenommen, wobei die absolute Mehrheit entscheidet.

5) Die zuständigen Behörden der Kantone oder Städte, in welche der Sitz der Bundesbehörden verlegt werden wird, haben binnen Monatsfrist an den Bundesrat die Erklärung abzugeben, ob sie die ihnen durch das Gesetz auferlegten Verbindlichkeiten übernehmen wollen.[1]

Bezeichnung des Bundessitzes.

Nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Leistungen und die Art und Weise der Bezeichnung des Bundessitzes sind die beiden Räte am 28. November 1848 zur daherigen Verhandlung geschritten und es ist in offener Abstimmung mit Namensaufruf, vom National- und Ständerat, die Stadt Bern als Bundessitz (s. oben Art. 1) bezeichnet worden.

*) AS I. 47.

Ziffer 1. 1) Vgl. Ziffer 3, 4, 5 dieses Beschlusses. 2) Diese Bestimmung gilt nicht mehr für den gegenwärtigen Bundessitz Bern. Vgl. BB vom 2. Juli 1875 (Disp. 2 (hiernach). In Bezug auf die Münzstätte siehe Uebereinkunft zwischen dem schweiz. Bundesrate u. der Regierung des Kantons Bern vom 4. Nov. 1854 (im Abschnitt XXIII). — **Ziffer 2.** 1) Vgl. Ziffer 3, 4, 5 dieses Beschlusses; Org. Art 11; BB betr. den Amtssitz des Bundesgerichts v. 26. Juni 1874 (im Abschnitt XVII). — **Ziffer 3.** 1) Vgl BG ü. die politischen u. polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft v. 23. Dez. 1851 (Abschnitt III).

Ziffer 4. 1) Vgl. Ziff. 1 dieses Beschlusses. 2) Vgl. Ziff. 2 dieses Beschlusses. — **Ziffer 5.** 1) Vgl. BB betr. den Amtssitz des Bundesgerichts vom 26. Juni 1874. Disp. 2 (im Abschnitt XVII).

Uebereinkunft

zwischen dem schweizerischen Bundesrate und dem Einwohnergemeinderate der Stadt Bern, betreffend die Leistungen der Stadt Bern an den Bundessitz.*)

(Vom 22. Juni 1875.)

Art. 1. Die Einwohnergemeinde Bern tritt der schweizerischen Eidgenossenschaft unentgeltlich als Eigentum ab:

a. Das Gebäude des Bundesrathauses im roten Quartier der Stadt Bern, mit Nr. 229 bezeichnet, nebst den in demselben enthaltenen Einrichtungen und Mobilien, welche der Einwohnergemeinde angehören, und unter Vorbehalt der im Art. 6 von der Einwohnergemeinde reservirten Einrichtungen und Gegenstände.

*) NF I. 600 ff. — Ratifizirt von der Einwohnergemeinde der Stadt Bern am 28. Juni 1875 und von der Bundesversammlung am 2. Juli 1876, unten S. 26. Diese Uebereinkunft wurde später modifizirt; s. BB v. 17. Juni 1876, unten S. 26.

b. Den zwischen den Seitenflügeln des Bundesrathauses und nördlich von dem Mittelbau desselben befindlichen innern Hof von ungefähr fünfundzwanzigtausend Quadratfuss Oberfläche.

Derselbe wird abgetreten bis zu einer in Verlängerung der Nordfaçaden der Seitenflügel gezogenen Linie.

Der in diesem Hofe befindliche Brunnen verbleibt der Einwohnergemeinde, welche denselben in gutem Stande erhalten und ohne Genehmigung des Bundesrates an dem jetzigen baulichen Zustande mit Inbegriff der Statuen keine Veränderung vornehmen soll.

Sie wird den Brunnen wie bis anhin mit Wasser versehen.

Die Eidgenossenschaft verpflichtet sich, den Fortbestand des Brunnens auf ihrem Eigentum als Dienstbarkeit zu übernehmen.

Der Brunnen, sowie der Zugang zu demselben, sollen dem Publikum zum angemessenen Hausgebrauch offen stehen.

c. Eine Parzelle der sogenannten Vannazhalde von ungefähr siebentausend zweihundert und achtzig Quadratfuss Oberfläche, auf welcher die Eidgenossenschaft ihr Gewächshaus erstellt hat. Ein Plan über die abgetretene Parzelle wird der Uebereinkunft beigelegt.

Die schweizerische Eidgenossenschaft übernimmt jedoch die Verpflichtung, im Falle der Erbauung einer Strasse längs der Vannazhalde den in beiliegendem Plan gelb angelegten Abschnitt dieser Parzelle der Einwohnergemeinde zum Zwecke des Strassenbaues unentgeltlich wieder abzutreten.

In diesem Falle ist der Bundesrat berechtigt, im Interesse der räumlichen Verhältnisse des Gewächshauses die Erstellung einer Stützmauer zu verlangen, deren Kosten alsdann zur einen Hälfte die Eidgenossenschaft und zur andern Hälfte die Einwohnergemeinde zu tragen hat.

Art. 2. Die Einwohnergemeinde Bern wird ferner der schweizerischen Eidgenossenschaft eine Summe von fünfhunderttausend Franken in zwischen dem Bundesrate und dem Einwohnergemeinderate zu vereinbarenden Terminen ausbezahlen. Die letzte Ratenzahlung wird jedenfalls spätestens auf Ende tausend achthundert sieben und siebenzig fällig.

Art. 3. Falls die schweizerische Eidgenossenschaft zum Zwecke der Erstellung eines von ihr zu benutzenden neuen Verwaltungsgebäudes einen Teil des Bauplatzes zu erwerben wünscht, welcher zwischen der verlängerten Bundesgasse und der neuen Promenade der kleinen Schanze, im Eigentum der Einwohnergemeinde, sich befindet, so erklärt sich letztere bereit, der Eidgenossenschaft den nötigen Bauplatz in der verlangten Ausdehnung zum Preise von zehn Franken per Quadratfuss zu übergeben, und zwar am östlichen Ende des oberwähnten Grundeigentums der Einwohnergemeinde, oder wenn die Bemühungen des Einwohnergemeinderates zur Beseitigung der Einspruchsrechte Dritter wider den Bau auf dieser Stelle erfolglos bleiben sollten, am westlichen Ende desselben. In beiden Fällen hat sich die Abtretung auf die ganze hundert und zwanzig Fuss messende Tiefe des Bauplatzes zu erstrecken. Die Einwohnergemeinde ist jedoch zu einer solchen Landabtretung nur verpflichtet, wenn der Bundesrat ein daheriges Begehren innerhalb drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Uebereinkunft an den Gemeinderat stellt.

Durch Anlage des neuen Verwaltungsgebäudes an hier bezeichneter Stelle übernimmt die Eidgenossenschaft bezüglich der Erstellung der Trottoirs und Trottoirsrinnen längs den Strassen, welche an das von ihr erworbene Grundeigentum grenzen, die gleichen Verpflichtungen, welche durch Art. 5 der Uebereinkunft vom 29. Januar 1872 zwischen Staat und Gemeinde Bern den Käufern von Bauparzellen auf dem Territorium des nördlichen Abschnittes der kleinen Schanze überbunden worden sind.

Art. 4. Die Einwohnergemeinde Bern übernimmt im Fernern die Verpflichtung, auf der ihr gehörenden Vannazhalde keinerlei Gebäude zu errichten, deren Firste die jetzige Höhe der Bundesrathaus-Terrasse überragen würden.

Sie übernimmt auch die Verpflichtung, die erwähnte Terrasse zwischen dem Bundesrathause und der Vannazhalde als öffentliche Anlage zu erhalten.

Im Fall die schweizerische Eidgenossenschaft von der ihr durch Art. 3 eingeräumten Befugnis zur Beanspruchung von Land auf dem frühern Territorium der kleinen Schanze Gebrauch machen würde, so übernimmt überdies die Einwohnergemeinde auch dem Bunde gegenüber die Verpflichtung, die südlich von dem neu erstellten Verwaltungsgebäude verbleibenden Teile der kleinen Schanze als öffentliche Promenadenanlage zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 5. Sollte infolge förmlichen Beschlusses der kompetenten Behörde das Bundesrathausgebäude aufhören, der Zentralverwaltung des Bundes zu dienen, so fallen die im Art. 1, a, b, c bezeichneten Objekte in ihrem dannzumaligen Zustande als Eigentum an die Einwohnergemeinde Bern zurück und erlöschen die im ersten und zweiten Absatze des Art. 4 Seitens der Einwohnergemeinde übernommenen Verbindlichkeiten.

Für den nämlichen Fall übernimmt die schweizerische Eidgenossenschaft die Verpflichtung, der Einwohnergemeinde Bern die

im Art. 2 vorgesehene Summe von fünfhunderttausend Franken zurückzuerstatten.

ART. 6. Die unterm 18. März 1864 dem Einwohnergemeinderate Seitens des Bundesrates erteilte Zusicherung zur Benutzung der Kunstsäle des Bundesrathauses für Kunstzwecke bleibt bis zum Ablauf der konzedirten fünfzehnjährigen Frist, resp. bis 1. Juli 1879, in Kraft. Der Gemeinderat erklärt sich für den Fall der früheren Vollendung des bevorstehenden Baues eines neuen Kunstmuseums bereit, die obgenannten Räume schon vor diesem Zeitpunkt dem Bunde zur Verfügung zu stellen.

Die Bestimmungen des Art. 1, Ziffer a dieser Uebereinkunft finden keine Anwendung auf die in den vorbemeldten Räumen befindlichen Einrichtungen und Gegenstände.

ART. 7. Die Einwohnergemeinde Bern wird fortfahren, bis Ende 1877 die Hälfte der Mietzinse derjenigen Lokalitäten zu tragen, welche für die Bureaux der am Bundessitz zentralisirten Verwaltungszweige ausserhalb des Bundesrathauses in Anspruch genommen werden müssen.

ART. 8. Infolge Uebernahme der durch diese Uebereinkunft festgesetzten Leistungen der Einwohnergemeinde Bern erklärt die schweizerische Eidgenossenschaft, dass dieselbe den ihr durch Bundesbeschlüsse vom 27. und 28. November 1848 auferlegten Verbindlichkeiten Genüge geleistet haben soll, und entbindet die Einwohnergemeinde Bern vollständig und abschliesslich von jeder weitern Verpflichtung und Inanspruchnahme für Bundessitzleistungen.

ART. 9. Diese Uebereinkunft tritt nach allseitiger endgültiger Ratifikation in Kraft.

Der schweizerische Bundesrat und der Einwohnergemeinderat der Stadt Bern sind mit der Vollziehung derselben beauftragt. Insbesondere sollen alle diejenigen Bestimmungen, welche dingliche Rechte zum Gegenstand haben, nach Mitgabe der Gesetze des Kantons Bern in rechtsverbindliche Form gebracht werden.

Bundesbeschluss

betr. die Leistungen der Stadt Bern an den Bundessitz.*)

(Vom 2. Heumonat 1875.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1) eines zwischen dem Bundesrate, Namens der Eidgenossenschaft einer- und dem Einwohnergemeinderate der Stadt Bern andererseits unterm 22. Brachmonat 1875 unter beiderseitigem Ratifikationsvorbehalte abgeschlossenen Vertrages über die Feststellung der abschliesslichen Leistungen der Stadt Bern an den Bundessitz;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrates vom 24. Brachmonat 1875,

beschliesst:

1. Es wird dem genannten Vertrage die Genehmigung des Bundes erteilt.

2. Gegen Erfüllung der in diesem Vertrage stipulirten abschliesslichen Leistungen wird die Gemeinde Bern der von ihr unterm 18. Christmonat 1848 gemäss dem Bundesbeschlusse vom 27. Wintermonat 1848[1]) für den Bundessitz übernommenen Verpflichtungen für alle Zukunft förmlich enthoben.

3. Durch diese Schlussnahme wird die Verpflichtung Berns betreffend die Leistungen für die Münzstätte nicht berührt, sondern es bleibt der zwischen dem Bundesrate und der Regierung von Bern unterm 4. Wintermonat 1854 abgeschlossene Vertrag[1]) bis auf weitere Verständigung in Kraft.

4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher als dringlich erklärt wird.

Bundesbeschluss

betreffend Ankauf des Bauplatzes für das zu erstellende eidgenössische Verwaltungsgebäude und teilweise Abänderung des Vertrages über die abschliesslichen Leistungen der Stadt Bern an den Bundessitz, vom 22. Brachmonat 1875.*)

(Vom 17. Brachmonat 1876.)

ART. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, mit dem Gemeinderat der Stadt Bern sowohl über den Ankauf des ganzen, zwischen der verlängerten Christoffelgasse und der verlängerten Schwanengasse, nördlich von der Promenade der kleinen Schanze gelegenen Bauterrains für die Erstellung eines neuen eidgenössischen Verwaltungsgebäudes, als auch über entsprechende Abänderung der Uebereinkunft vom 22. Brachmonat 1875,[1]) betreffend die Regulirung der Bundessitzverhältnisse, auf Grundlage der vom Gemeinderate mit Schreiben vom 3. April 1876 gemachten Vorschläge einen Vertrag abzuschliessen.

ART. 2. Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

*) NF I. 598 ff. — VBBR vom 7. Juli 1875. Vgl. dazu BB vom 17. Juni 1876 hiernach.

Ziffer 2. 1) Siehe oben S. 24. — **Ziffer 3.** 1) Siehe den betr. Vertrag im Abschnitt XXIII.

*) NF II. S. 362 ff. — VBBR vom 1. Juli 1876.

Art. 1. 1) Siehe oben S. 24 ff.

III. Politische und polizeiliche Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft.

Bestimmungen über diesen Gegenstand, welche in andern Abschnitten dieser Sammlung enthalten sind:

XVI. BG über das Bundesstrafrecht der schweiz. Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853. Art. 59; 60; 77 lit. a.

Bundesgesetz

über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft.*)

(Vom 23. Dezember 1851.)

ART. 1.[1]) Gegen die Mitglieder des National- und Ständerates kann während der Dauer der Versammlung eine polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen, welche sich nicht auf ihre amtliche Stellung beziehen,[2]) nur mit Zustimmung der Behörde, welcher sie angehören, stattfinden.

Gegen die Mitglieder des Bundesrates, sowie gegen den Kanzler der Eidgenossenschaft und gegen eidgenössische Repräsentanten oder Kommissarien ist eine solche Verfolgung nur mit Zustimmung des Bundesrates zulässig.[3])

Ueber die Verweigerung der Zustimmung kann in obgedachten Fällen bei der vereinigten Bundesversammlung Beschwerde geführt werden.

Wenn beschlossen wird, der Klage Folge zu geben, so geschieht die Ueberweisung an die Anklagekammer des Bundesgerichts oder in unbedeutenden Fällen an die Gerichte des Kantons, in welchem die eingeklagte Handlung begangen wurde. Die Gesetze dieses Kantons sind (mit Vorbehalt des Art. 104[4]) der Bundesverfassung) unter beiden Voraussetzungen für die Beurteilung massgebend.

Ueber die auf die amtliche Stellung bezüglichen rechtswidrigen Handlungen enthält das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Beamten vom 9. Dezember 1850[5]) die erforderlichen Bestimmungen.

ART. 2.[1]) Ueberdies darf keine der im Art. 1 bezeichneten Personen, ohne Bewilligung derjenigen Behörde, welche nach Art. 1 über Anhebung der Untersuchung entscheidet, verhaftet werden.

Wird eine solche bei der Verübung eines Verbrechens auf frischer Tat betroffen, so kann die Polizeigewalt sich derselben zuhanden der Bundesbehörde versichern, die über die Fortdauer der Haft zu entscheiden hat.[2])

ART. 3.[1]) Wer ausser dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle wissentlich eine der dort benannten Personen ohne Bewilligung der zuständigen Bundesbehörde verhaftet, macht sich, auch wenn er dazu den Befehl seiner Oberbehörden erhalten hat, eines Vergehens schuldig. Ebenso macht sich derjenige Beamte eines Vergehens schuldig, welcher den Verhaftsbefehl erteilt hat.[2])

ART. 4.[1]) Verbrechen gegen die Personen der Mitglieder des Bundesrates und des eidgenössischen Kanzlers gehören in die Kompetenz des Bundesgerichtes.[2])

Dasselbe gilt hinsichtlich derjenigen Verbrechen, welche gegen die Mitglieder der Bundesversammlung, des Bundesgerichts und der Jury, sowie gegen die Bundesanwalte und Verhörrichter oder gegen eidgenössische Repräsentanten oder Kommissarien verübt werden, während diese Beamten im wirklichen Dienste des Bundes sich befinden.[3])

ART. 5.[1]) Die Mitglieder des Bundesrates und der eidgenössische Kanzler behalten ihr politisches und bürgerliches Domizil in denjenigen Kantonen bei, in welchen sie verbürgert sind. Besitzen dieselben in mehreren Kantonen das Bürgerrecht, so sind sie mit Beziehung auf Art. 84[2]) der Bundesverfassung als demjenigen Kantone angehörig zu betrachten, in welchem sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz hatten, und, in Ermanglung des Wohnsitzes in einem dieser

*) AS III. 33 ff. — VBBR v. 9. Jan. 1852.

Art. 1. 1) Die Bestimmungen der Art. 1—6, betreffend die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Bundesrates und des Kanzlers, finden analoge Anwendung auf die Mitglieder des Bundesgerichts und die Gerichtsschreiber. Org. Art. 12, Abs. 2. 2) In Bezug auf Verbrechen und Vergehen, die sich auf die amtliche Stellung beziehen, s. BG v. 9. Dez. 1850, Art. 1; 17 (Abschnitt IV) (Abs. 4 dieses Artikels). 3) In Bezug auf Verbrechen und Vergehen, die sich auf die amtliche Stellung beziehen s. Art. 18 und 19 des in Anm. 2 angeführten Bundesgesetzes (Abs. 4 dieses Artikels). 4) Art. 112 der neuen Bundesverfassung. 5) Siehe dieses Gesetz im Abschnitt IV.

Art. 2. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 1. 2) Vgl. zu diesem Artikel BStR Art. 60; 59. — **Art. 3.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 1. 2) Vgl. zu diesem Artikel BStR Art. 60; 59. **Art. 4.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 1. 2) Vgl. BStR Art. 46; 47; 59; 73, lit. b; 77, lit. a. 3) Vgl. Anm. 2 zu diesem Artikel. — **Art. 5.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 1. 2) Art. 96 der neuen Bundesverfassung.

Kantone, als demjenigen angehörig, in welchem das Bürgerrecht das ältere ist. Sie bleiben unter der Hoheit und der Gesetzgebung des betreffenden Kantons, soweit ihre Eigenschaft als Privatpersonen in Frage kommt. Dieser Grundsatz bezieht sich jedoch nicht auf den Besitz von Liegenschaften und auf die indirekten Steuern.[4])

Art. 6.[1]) Die eidgenössischen Zentralbeamten bedürfen als solche an dem Orte ihrer Amtsverrichtung keiner Niederlassungsbewilligung. Dagegen haftet der Bund den Kantonen, dass dieselben ihnen aus dem Grunde dieses Domizils nie zur Last fallen können.[2])

Art. 7. Die Bundeskasse und alle unter der Verwaltung des Bundes stehenden Fonds, sowie diejenigen Liegenschaften, Anstalten und Materialien, welche unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind, dürfen von den Kantonen nicht mit einer direkten Steuer belegt werden.

Art. 8. Die Kantone sind für das Eigentum der Eidgenossenschaft verantwortlich, sofern dasselbe durch Störung der öffentlichen Ordnung in ihrem Innern beschädigt oder entfremdet wird.

Art. 9. Wenn der Bundesrat wegen öffentlicher Unruhen die Sicherheit der Bundesbehörden am Bundessitze für gefährdet erachtet, so ist er, abgesehen von andern verfassungsmässigen Sicherheitsmassregeln, berechtigt, seine eigenen Sitzungen an einen andern Ort zu verlegen und auch die Bundesversammlung an den gleichen Ort einzuberufen.

Art. 10. Sollte, infolge von Aufruhr oder anderer Gewalttat, der Bundesrat ausser Stande sein, zu handeln, so ist der Präsident des Nationalrates oder bei dessen Behinderung der Präsident des Ständerates verpflichtet, sofort die beiden gesetzgebenden Räte in einem beliebigen Kantone zu versammeln.

Art. 11. Die zum Gebrauche der Bundesbehörden bestimmten Gebäude stehen unter der unmittelbaren Polizei derselben.

Während der Sitzungen der Bundesversammlung übt jeder Rat die Polizei in seinem Sitzungslokale aus.[1])

Art. 12. Alle Konflikte, welche über die Anwendung dieses Gesetzes entstehen, gehören zur Kompetenz der vereinigten Bundesversammlung. Allfällig erforderliche provisorische Verfügungen hat der Bundesrat zu erlassen.

Art. 13. Dieses Gesetz äussert seine Wirksamkeit vom 27. November 1848 an.

Für die Zeit vor Erlassung desselben haben die eidgenössischen Beamten und Angestellten am Bundessitze für ihre Besoldung keine direkten Steuern an den Kanton oder die Stadt Bern zu bezahlen.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Art. 5. 4) Vgl. zu diesem Artikel BB ü. die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates vom 21. Aug. 1878, Art. 2 und 5 (im Abschnitt X). — **Art. 6.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 1. 2) Vgl. BV Art. 45.

Art. 11. 1) Vgl. Geschäftsregl. des Nationalrats v. 9. Juli 1850, Art. 31—37; Geschäftsregl. des Ständerats v. 7. Dez. 1849, Art. 32—36 (im Abschnitt VII).

IV. Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten.

Bestimmungen über diesen Gegenstand, welche in andern Abschnitten dieser Sammlung enthalten sind:

I. Bundesverfassung v. 29. Mai 1874. Art. 117.
III. BG ü. die politischen und polizeilichen Garantien etc. v. 23. Dez. 1851. Art. 1 u. 2.
X. 1. BB ü. die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates v. 21. Aug. 1878. Art. 35, Abs. 2.
3. BG ü. die Organisation der Postverwaltung v. 25. Mai 1849. Art. 14; 15.
BG ü. die Organisation der Telegraphenverwaltung v. 20. Dez. 1854. Art. 15; 16; 17.
XIV. Bundesgesetz über das Obligationenrecht v. 14. Juni 1881. Art. 64.
XV. BG betr. Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren v. 23. Dez. 1880. Art. 7, Abs. 5.
XVI. Bundesgesetz ü. das Bundesstrafrecht v. 4. Februar 1853. Art. 28; 53—58; 75; 77 lit. c u. d.
XVIII. BG ü. das Zollwesen v. 27. Aug. 1851. Art. 47; 48.

Bundesgesetz
über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten.*)

(Vom 9. Dezember 1850.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Verbrechen oder Vergehen, welche von Mitgliedern des National- und Ständerates bezüglich auf ihre Stellung verübt werden,[1]) fallen unter Vorbehalt des Art. 17 in das Gebiet der allgemeinen eidgenössischen Strafgesetze.

Für Uebertretung der Reglemente werden sie nach Massgabe derselben von der betreffenden Behörde disziplinarisch behandelt.[2]) Hingegen sind die Mitglieder des National- und Ständerates für ihr Votum in der Behörde nicht verantwortlich und es kann nie eine hierauf bezügliche Klage erhoben werden.

Art. 2. Die Mitglieder der eidgenössischen vollziehenden und richterlichen Behörden, sowie die übrigen Beamten sind für ihre amtliche Geschäftsführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich.[1]) Dasselbe ist der Fall bei allen Personen, welche entweder provisorisch ein Amt bekleiden, oder eine vorübergehende, amtliche Funktion übernehmen.

Art. 3. Bis zum Beweise des Gegenteils wird die Teilnahme der einzelnen Mitglieder an den Amtshandlungen einer Behörde präsumirt.

Die einzelnen Mitglieder haften für den verursachten Schaden nicht solidarisch, sondern für ihr Betreffnis.

Sofern die einzelnen Mitglieder den Schaden nicht ersetzen können, so hat der Bund zu entschädigen.

Art. 4. Die Verantwortlichkeit wird begründet durch Verübung von Verbrechen und Vergehen in der Amtsführung,[1]) sowie durch Uebertretung der Bundesverfassung, Bundesgesetze oder Reglemente.

Art. 5. Die Verantwortlichkeit kann disziplinarische Verfügungen,[1]) Zivilklage[2]) und Kriminalklage[3]) zur Folge haben.

Art. 6. Das eidgenössische Strafgesetz bestimmt den Tatbestand der Verbrechen und Vergehen der Beamten und setzt die Strafen fest (Art. 107 der Bundesverfassung).[1])[2]) Dieses gilt jedoch nur insofern, als die eidgenössischen Militärstrafgesetze nicht zur Anwendung kommen.

Art. 7. Die Zivilklage auf Schadenersatz setzt voraus:

1) eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung im Sinne des Art. 4;
2) einen dadurch verursachten positiven Schaden.[1])

Art. 8. Das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen wird bestimmen, in wie fern den Beschädigten das Recht der Intervention im Strafprozesse zu gestatten ist.[1])

Art. 9. Die Verjährung bei der Kriminalklage tritt inner der Frist ein, welche das eidgenössische Strafgesetz überhaupt für Verbrechen und Vergehen festsetzen wird.[1])

Art. 10. Für die Eidgenossenschaft verjährt die Zivilklage:

1) inner einem Jahre, nachdem die Behörde, welche über Erhebung der Klage zu entscheiden hat (Art. 32 und 42) von der Schädigung Kenntnis erhalten;

*) AS II. S. 149 ff. — VBBR v. 29. Jan. 1851. — In Kraft seit 1. Januar 1851 (Art. 44 des Gesetzes).

Art. 1. 1) Ueber Verbrechen und Vergehen, welche sich nicht auf die amtl. Stellung beziehen, s. BG ü. die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dez. 1851 (Abschnitt III dieser Sammlung). 2) Vgl. Geschäftsreglement des Ständerats vom 7. Dez. 1849 Art. 45 und Geschäftsregl. des Nationalrats v. 9. Juli 1850. Art. 47 (im Abschnitt VII dieser Sammlung). — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 3 – 7; BV Art. 117.

Art. 4. 1) Vgl. BStR Art. 53—58; 75. — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 23, lit. c; 37—39. 2) Vgl. Art. 7; 10—12; 32—35; 42; 43. 3) Vgl. Art. 6—9; 14—16; 18—31; 40; 41. — **Art. 6.** 1) Die neue Bundesverfassung enthält keine dem Art. 107 der Verfassung v. 1848 entsprechende Bestimmung. 2) Vgl. BStR. Art. 53—58; 75. — **Art. 7.** 1) Vgl. OR Art. 50 u. ff. **Art. 8.** 1) Vgl. BStRP Art. 115. **Art. 9.** 1) Vgl. BStR Art. 34.

2) inner sechs Monaten von der Schlussnahme auf Erhebung der Klage an gerechnet, jedoch
3) in dem Falle, wo gleichzeitig eine Kriminalklage beschlossen wurde, drei Monate nach dem Endurteil im Strafprozess.[1][2]

Art. 11. Eine von Privaten oder Korporationen gegen Beamte gerichtete Zivilklage verjährt:
1) wenn der Beschädigte von dem Zeitpunkte an, wo er von der Schädigung Kenntnis erhalten, seine Klage inner Jahresfrist nicht beim Bundesrat anhängig macht (Art. 43);
2) inner drei Monaten von der Zeit an, wo der Bundesrat seine Zustimmung zur Klaganhebung erteilte oder verweigerte.

Sollte inner den bezeichneten Fristen gegen die betreffenden Beamten ein den Tatbestand der Zivilklage beschlagender Kriminalprozess anhängig sein, so wird die Zeit seiner Dauer von der Schlussnahme über die Anklage bis zum Endurteil bei den Verjährungsfristen nicht berechnet.[1][2]

Art. 12. Die Verjährung von Zivilklagen für die Eidgenossenschaft, für Privaten oder Korporationen erfolgt jedenfalls nach fünf Jahren vom Eintritt des Schadens an gerechnet.[1][2]

Art. 13. Die Kautionen der Beamten dürfen erst dann aushingegeben werden, wenn seit dem Tode oder Rücktritte derselben alle in diesem Gesetzesabschnitte (Art. 10 bis 12) bezeichneten Verjährungsfristen abgelaufen sind und keine Klage angebracht wurde.

Art. 14. Wenn ein eidgenössischer Beamter durch Behörden eines Kantons strafrechtlich verfolgt wird und behauptet, dass er die fragliche Handlung kraft seiner amtlichen Stellung angeordnet oder begangen habe, so ist derselbe anzuhalten sich unverzüglich an den Bundesrat zu wenden. Zwischen diesem und der betreffenden Kantonsregierung wird nun die Frage erörtert, ob die Strafkompetenz des Bundes und das Verfahren nach Massgabe dieses Gesetzes, oder die Strafkompetenz des Kantons und die Anwendung seiner Gesetze begründet sei. Beim Widerspruch überweist der Bundesrat diesen Konflikt, nach Art. 74, Ziffer 17 der Bundesverfassung, an die Bundesversammlung.[1]

Inzwischen ist jedes Verfahren gegen den Beamten suspendirt, mit Ausnahme der nötigen Sicherheitsmassregeln, welche die betreffende Kantonsregierung entweder in ihrem Interesse, oder, auf Begehren des Bundesrates im Interesse des Bundes zu verfügen hat.

Art. 15. Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn ein eidgenössischer Beamter durch eine und dieselbe Handlung nach Art. 4 oder 6 dieses Gesetzes verantwortlich wird und zugleich ein kantonales Strafgesetz übertritt. Hier entscheidet beim Widerspruche des Bundesrates und der Kantonsregierung die Bundesversammlung[1]) in dem Sinne, dass die überwiegende und schwerere Uebertretung die Kompetenz begründen und die leichtere nur als Schärfungsgrund in Betracht kommen soll.

Art. 16. Wenn ein eidgenössischer Beamter gleichzeitig durch verschiedene Handlungen sowol Bundesgesetze (nach Art. 4 und 6), als auch kantonale Strafgesetze übertritt, so wird er dem Bunde und den Kantonen strafrechtlich verantwortlich.

Die Reihenfolge des beidseitigen Verfahrens gegen denselben wird durch das erste Einschreiten (Prävention) bestimmt. Diejenige Behörde, welcher die spätere Verfolgung zufällt, darf indessen von der andern die angemessenen Sicherheitsmassregeln verlangen.

B. Einzelne Bestimmungen über das Verfahren.

I. Betreffend die Mitglieder des National- und Ständerates.

Art. 17. Wenn Mitglieder des National- und Ständerates eines Verbrechens oder Vergehens bezüglich auf ihre amtliche Stellung[1] (Art. 1) angeschuldigt werden, so kann nur durch Beschluss der Bundesversammlung auf die in den Art. 20 bis 25 bezeichnete Art eine gerichtliche Verfolgung eintreten. In solchen Fällen steht demjenigen Rate, welchem das betreffende Mitglied angehört, die Priorität der Behandlung zu.

II. Betreffend die von der Bundesversammlung gewählten Behörden und Beamten.

Art. 18. Die von der Bundesversammlung gewählten Behörden und Beamten[1]) sind derselben nach Inhalt dieses Gesetzes[2]) verantwortlich. Nur sie kann eine gerichtliche Verfolgung derselben wegen Amtshandlungen oder Unterlassungen, die sich auf die amtliche Stellung[3]) beziehen, beschliessen und es sind daher alle derartigen Klagen gegen jene Behörden oder Beamten an die Bundesversammlung zu richten.

Art. 19. Der Bundesrat ist verpflichtet, die Bundesversammlung einzuberufen, wenn einzelne seiner Mitglieder in ihrer amtlichen

Art. 10. 1) Vgl. Art. 11; 12. 2) Ueber Stillstand und Unterbrechung der Verjährung. Vgl. OR Art. 153 ff. — **Art. 11.** 1) Vgl. Art. 10; 12. 2) Vgl. Anm. 2 zu Art. 10. **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 10; 11. 2) Aehnliche Bestimmung in OR Art 69. — **Art. 14.** 1) Nach Art. 113, Ziff. 1 der neuen Bundesverfassung hat das Bundesgericht über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andrerseits zu urteilen.

Art. 15. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 14. — **Art. 17.** 1) Ueber Verbrechen und Vergehen, die sich nicht auf die amtliche Stellung beziehen, vgl. Anm. 1 zu Art. 1. — **Art. 18.** 1) Vgl. BV Art. 85, Ziff. 4. 2) Vgl Art. 2 ff. 3) Ueber Klagen wegen Verbrechen und Vergehen, die sich nicht auf die amtl. Stellung beziehen, vgl. BG u. die politischen und polizeilichen Garantien etc. v. 23. Dez. 1851 (Abschnitt III dieser Sammlung.)

Stellung ein Verbrechen oder Vergehen verüben sollten, und eine Sitzung nicht innerhalb eines Monates bevorsteht. Auch das Bundesgericht ist verpflichtet, von Verbrechen oder Vergehen seiner Mitglieder oder Ersatzmänner dem Bundesrate sofort Kenntnis zu geben. Dieser hat der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Sitzung den Fall vorzulegen.

Art. 20. In diesen Fällen, oder wenn in den Räten der Bundesversammlung ein Antrag auf Kriminalklage gestellt oder eine Beschwerde eingereicht wird, die eine solche zur Folge haben kann, ist vor Allem den beteiligten Personen davon Kenntnis zu geben und zur Behandlung der Vorfrage über die Erheblichkeit Tagfahrt anzusetzen. Die Entscheidung darüber erfolgt erst nach Anhörung der allfälligen mündlichen oder schriftlichen Erklärungen der Beteiligten.[1]

Art. 21. Wenn der National- oder Ständerat sich für die Nichterheblichkeit des Antrages oder der Beschwerde ausspricht und bei diesem Beschlusse beharrt, so ist der Gegenstand erledigt.[1]

Art. 22. Haben sich beide Behörden für die Erheblichkeit erklärt, so bestellt jede durch das Loos eine Kommission zur nähern Untersuchung der Sache. Diese Kommission ist verpflichtet, den Beteiligten Gelegenheit zur Verteidigung zu geben und von Amts wegen diejenigen Akten herbeizuschaffen, welche zur Aufklärung des Gegenstandes erforderlich sind.

Art. 23. Die Anträge der Kommission sind auf folgende Momente zu richten:

a. entweder der Klage keine weitere Folge zu geben;
b. oder den Beschluss aufzuheben, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet;
c. oder eine Mahnung an die fehlbaren Beamten zu erlassen;
d. oder eine Zivil- oder Kriminalklage zu erheben.

Die Anträge können einzeln gestellt oder auch der zweite und dritte, sowie der zweite und vierte verbunden werden.

Art. 24. Die Verhandlungen über den Kommissionsbericht können erst nach Ablauf von mindestens sechs Tagen nach der ersten Beratung (Art. 20) stattfinden und es ist auch für den Beteiligten schriftliche oder mündliche Verteidigung zu gestatten.

Dem Beteiligten ist wenigstens 24 Stunden vor der Verhandlung Einsicht in den Kommissionalbericht zu gewähren.

Art. 25. Wird von beiden Räten die Anhebung einer Kriminalklage beschlossen, so ist der Gegenstand an das Bundesgericht[1] zu überweisen. Durch diesen Entscheid werden die angeklagten Beamten suspendirt und die Bundesversammlung hat sofort Ersatzmänner zu wählen.

Art. 26. Im Falle einer Ueberweisung an das Bundesgericht sind diejenigen Mitglieder[1]) und Ersatzmänner desselben, welche zugleich Mitglieder des National- oder Ständerates sind, bei dem Bundesgerichte im Ausstand[2]).

Art. 27. Die Bundesversammlung wählt in vereinigter Sitzung einen besondern Staatsanwalt und so viele ausserordentliche Ersatzmänner des Bundesgerichtes, als erforderlich sind, um die Rekusationsfragen und nötigenfalls die Hauptsache selbst zu beurteilen. Sie beeidigt diese Beamten.

Art. 28. Bei diesen Wahlen ist zugleich Rücksicht zu nehmen auf die Art. 56 und 57 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege,[1]) betreffend Unfähigkeit zum Richteramt und Ablehnungsgründe. Auch dürfen keine Personen gewählt werden, welche von der Behörde abhängen, deren Mitglieder angeklagt sind.

Art. 29. Sollten alle Mitglieder des Bundesgerichtes angeklagt werden, so wählt die Bundesversammlung für diesen Fall ein besonderes Gericht, nach Massgabe der Art. 27 und 28. Diesem kommen alle Attribute des Bundesgerichtes zu.

Art. 30. Das Verfahren bei dem Bundesgerichte ist durch das Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege[1]) und durch den Strafprozess[2]) vorgeschrieben.

Art. 31. Das Urteil ist dem Bundesrate zu Handen der Bundesversammlung mitzuteilen. Lautet dasselbe auf Freisprechung, so treten die suspendirten Beamten sofort wieder in ihre gesetzlichen Funktionen ein. Im Falle der Verurteilung hat der Bundesrat für die Vollziehung zu sorgen.[1])

Art. 32. Jede, gegen die von der Bundesversammlung gewählten Beamten, gerichtete und auf deren rechtswidrige Amtsführung gestützte Zivilklage ist zuerst bei der Bundesversammlung anzubringen, woselbst das in den Art. 20 bis 23 bezeichnete Verfahren stattfindet.

Art. 33. Beschliessen die beiden Räte, es sei der Klage Folge zu geben, so wird dieselbe dem Bundesgerichte zur Behandlung nach den Vorschriften des Zivilprozesses überwiesen[1]). Im entgegengesetzten Falle steht die Eidgenossenschaft für den Beamten ein, und es ist der klagenden Partei unbenommen,

Art. 20. 1) Vgl. Art. 21; 22. — **Art. 21.** 1) Vgl. Art. 20. — **Art. 22.** 1) Vgl. Art. 20. — **Art. 25.** 1) Vgl. BV. Art. 112, Ziff. 4.

Art. 26. 1) Nach Art. 108, Abs. 2 der neuen Bundesverfassung können die Mitglieder der Bundesversammlung nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichts sein. 2) Diese Bestimmung entsprach dem Verfahren, welches nach Art. 63 des aufgehobenen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege v. 5. Juni 1849 üblich war, wenn so viele Mitglieder und Ersatzmänner rekusirt worden waren, dass keine gültige Verhandlung stattfinden konnte. Ueber das jetzige Verfahren im gleichen Falle vgl. Org. Art. 18. — **Art. 28.** 1) An Stelle des im Texte angeführten Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege v. 5 Juni 1849 gilt jetzt das Gesetz v. 27. Juni 1874. Den Art. 56 u 57 des früheren Gesetzes entsprechen Art. 16 u. 17 des Gesetzes v. 1874. — **Art. 30.** 1) Vgl. Org. Art. 32 u. ff. 2) Vgl. BStRP Art. 43 u. ff. **Art. 31.** 1) Vgl. BV Art. 102, Ziff. 5. — **Art. 33.** 1) Vgl. Art. 34.

ihre Entschädigungsforderung gegen sie zu richten.[2])

Art. 34. Wenn die Bundesversammlung die Ueberweisung einer Zivilklage an das Bundesgericht beschliesst, so wählt und beeidigt sie die in Folge des Art. 27 erforderliche Anzahl von ausserordentlichen Ersatzmännern; auch kann sie, insofern der Prozess das Interesse der Bundeskasse beschlägt, entweder selbst einen Anwalt bestellen[1]) oder den Bundesrat damit beauftragen.

Art. 35. Will die klagende Partei nach Abweisung ihrer Klage durch die Bundesversammlung den Zivilprozess gegen die Eidgenossenschaft fortsetzen, so sollen die Mitglieder des Gerichtes, welche zugleich Mitglieder des National- oder Ständerates sind, austreten.[1]) An deren Stelle sind ausserordentliche Ersatzmänner zu wählen.[2])

Art. 36. In Beziehung auf sämtliche Richter gelten die Art. 56 und 57 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.[1])

III. Betreffend die übrigen eidgenössischen Beamten.

Art. 37. Wenn die vom Bundesrate gewählten Beamten sich fortgesetzter Nachlässigkeit oder offenbarer Pflichtversäumnis, oder wiederholter leichterer Uebertretungen der Gesetze oder Reglemente schuldig machen, so kann der Bundesrat Verweis, Ordnungsbusse bis auf 50 Franken,[1]) Suspension und Entlassung verfügen.[2])[3])

Art. 38. Die Anwendung aller dieser Disziplinarstrafen kann nur stattfinden nach vorgängiger Untersuchung und Anhörung der Beteiligten.

Die Entlassung erfordert einen schriftlich motivirten Beschluss und die absolute Mehrheit aller Mitglieder der Behörde.[1])

Art. 39. Dem Bundesgerichte steht hinsichtlich der von ihm gewählten Beamten die in den Art. 37 und 38 bezeichnete Disziplinargewalt zu.

Art. 40. Verbrechen oder schwere Gesetzesübertretungen von Beamten, insofern dieselben durch die eidgenössische Kriminalstrafgesetzgebung[1]) vorgesehen sind, hat der Bundesrat dem Bundesgerichte zu überweisen. Mit dieser Verfügung ist die Suspension zu verbinden, welche bis zum gerichtlichen Urteile fortdauert.[2])

Art. 41.[1]) Kriminalklagen gegen Beamte über ihre amtlichen Funktionen sind beim Bundesrate anzubringen, und können nur durch Beschluss desselben beim Bundesgerichte anhängig gemacht werden.

Verweigert der Bundesrat die Ueberweisung der Klage an das Bundesgericht, so steht dem Kläger die Beschwerdeführung über diese Verfügung bei der Bundesversammlung zu. (Art. 74, Ziffer 15 der Bundesverfassung.)[2])

Art. 42. Der Bundesrat ist verpflichtet, im Interesse der Bundeskasse gegen fehlbare Beamte auch Zivilklagen zu erheben, wenn deren Bedingungen vorhanden sind. (Art. 7.)

Art. 43. Alle Zivilklagen, welche von anderer Seite gegen Beamte wegen gesetzwidriger Amtsführung erhoben werden, sind zunächst beim Bundesrate anzubringen.[1])

Verweigert dieser seine Zustimmung, so kann der Kläger den beklagten Beamten auf dem Zivilwege belangen, sofern er vorerst für die entspringenden Kosten eine vom Bundesgerichte zu bestimmende Kaution geleistet hat.

Art. 44. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1851 in Kraft.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Art. 33. 2) Vgl. Art. 35. — **Art. 34.** 1) Vgl. Art. 27. **Art. 35.** 1) Nach Art. 108, Abs. 2 der neuen Bundesverfassung können die Mitglieder der Bundesversammlung nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichts sein. Art. 35 kann also nur noch für die Ersatzmänner gelten; vgl. Art. 26. 2) Vgl. Art. 26 und 27. — **Art. 36.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 28. — **Art. 37.** 1) 75 Franken neuer Währung. Vgl. BG betr. die Umwandlung der in verschiedenen Bundesgesetzen in alter Währung ausgedrückten Ansätze in neue Währung vom 11. August 1852 (im Abschnitt XXIII dieser Sammlung). 2) Vgl. Art. 38. 3) Vgl. zu diesem Artikel: BG ü. die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates v. 21. Aug. 1878 Art. 35 (im Abschnitt X dieser Sammlung); BG ü. die Organisation der Postverwaltung v. 25. Mai 1849, Art. 14 (im Abschnitt X); BG ü. die Organisation der Telegraphenverwaltung v. 20. Dez. 1854, Art. 15; 16 (im Abschnitt X); V über die Disziplinarstrafen der Telegraphenbeamten v. 22. Januar 1855 (im Abschnitt XX); BG ü. das Zollwesen v. 27. Aug. 1851, Art. 47 u. 48 (im Abschn. XVIII).

Art. 38. 1) Siehe Anm. 3 zu Art. 38. — **Art. 40.** 1) Vgl. BStR Art. 53—58; 75. 2) Art. 40 und 41 werden modifizirt durch BStR Art. 74 und 75. In Betreff des Vorbehalts im BStR Art. 77, lit. c vgl. Blumer-Morel, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts, Bd. III (II, 2), S. 203 ff.; Kaiser, Schweizerisches Staatsrecht, Bd. III, S. 27 ff. — **Art. 41.** 1) Vgl. Anm. 2 zu Art. 40. 2) Die neue Bundesverfassung enthält keine Bestimmung, welche dem hier angeführten Art. 74, Ziff. 15 der Bundesverfassung von 1848 entspricht, indem Art. 85, Ziff. 12 der geltenden Bundesverfassung das Beschwerderecht wesentlich einschränkt. — **Art. 43.** 1) Vgl. Art. 42.

V. Amtseid der obersten Bundesbehörden.

Dekret

der Bundesversammlung betreffend den von den obersten Bundesbehörden zu leistenden Amtseid.*)

(Vom 15. Wintermonat 1848.)

1) Für die obersten Bundesbehörden, als: für die Mitglieder des Nationalrates, des Ständerates, des Bundesrates, des Bundesgerichtes und für den Kanzler der Eidgenossenschaft wird nur ein und derselbe Eid[1]) vorgeschrieben:

2) Die daherige Eidesformel lautet wie folgt:

«Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, «die Verfassung und Gesetze des Bundes treu «und wahr zu halten, die Einheit, Kraft und «Ehre der schweizerischen Nation zu wah-«ren, die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die «Freiheit und die Rechte des Volks und sei-«ner Bürger zu schützen und zu schirmen, «und überhaupt alle mir übertragenen Pflich-«ten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir «Gott helfe!»

*) AS I. 45.

1) Unter der Herrschaft der neuen Bundesverfassung (Art. 49, Abs. 4) ist anzunehmen, dass der Eid durch ein Gelübde ersetzt werden kann. Insbesondere wird dies ausgesprochen für die Justizbeamten des Bundes durch Org. Art. 19, Abs. 5, für die Mitglieder des Nationalrates durch Beschluss vom 8. Dez. 1875 (s. Anm. zu Art. 78 des Geschäftsregl. des Nationalrates vom 9. Juli 1850 [Abteilung 2 dieses Abschnittes]), für die Mitglieder des Ständerates durch Beschluss vom 8. März 1875 (s. Anm. zu Art. 3 des Geschäftsregl. des Ständerates vom 7. Dez. 1849 [Abteilung 3 dieses Abschnittes]); vgl. auch BRB betr. den bei eidg. Truppenaufgeboten zu leistenden Kriegseid vom 5. März 1875 (im Abschnitt XXXVII). Ueber die Ersetzung des Eides durch Gelübde vor der Verfassung vom 29. Mai 1874 vgl. BCRP Art. 144; BStRP Art. 56 und 74.

VI. Gewährleistung der kantonalen Verfassungen.

Beschluss

der schweizerischen Bundesversammlung, die Garantirung der Kantonsverfassungen betreffend.*)

(Vom 16. August 1851.)

1) Die Kantone sind verpflichtet, die Verfassungen, für welche sie die Garantie des Bundes nachsuchen,[1]) in einer angemessenen Anzahl gedruckter Exemplare dem Bundesrat einzusenden.

2) Der Bundesrat wird dieselben in das Deutsche oder Französische, oder je nach Erfordernis in diese beiden Sprachen übersetzen lassen und diese Uebersetzung seinem Berichte an die Bundesversammlung beilegen.

Der Druck der übersetzten Verfassung findet statt, wenn derselbe vom Bundesrate angeordnet oder von den gesetzgebenden Räten beschlossen wird.

*) AS II. 395.

1) Vgl. BV Art. 5; 6; 85, Ziff. 7.

Bundesbeschluss

betreffend den Druck der Staatsverfassungen der Kantone.*)

(Vom 25. Heumonat 1863.)

Der Bundesrat wird eingeladen, eine amtliche Sammlung der in Kraft bestehenden Kantonalverfassungen und der darauf bezüglichen Gewährleistungs-Beschlüsse der Bundesversammlung durch den Druck zu veröffentlichen und für gehörige Fortführung dieser Sammlung zu sorgen.

Jede Verfassung soll jedoch nur in ihrer Ursprache in die Sammlung aufgenommen werden.

*) AS VII. 575.

VII. Bundesversammlung.

1. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Abteilungen der Bundesversammlung (National- und Ständerat) und die Mitglieder beider Räte.

Bestimmungen über diesen Gegenstand, welche in andern Abschnitten dieser Sammlung enthalten sind:

I. Bundesverfassung v. 29. Mai 1874, Art. 16; 23, Abs. 3; 51, Abs. 2; 71; 84–94; 96; 98; 101; 102, Ziff. 4, 6, 11, 16; 105, Abs. 1 u. 2; 107, Abs. 1; 108, Abs. 2; 112, Ziff. 4; 113, Abs. 3; 120. Vgl. auch Art. 6; 8; 12, Abs. 1 u. 2; 13; 14; 15; 18, Abs. 4; 19, Abs. 2, 3, 4; 20; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 31, lit. a; 33; 34; 35, Abs. 3; 36; 37; 38; 39; 40; 45, Abs. 7; 46; 47; 48; 49, Abs. 6; 50, Abs. 2; 53, Abs. 1; 54, Abs. 1; 55, Abs. 3; 64; 66; 67; 68; 69; 111; 114; 119.

II. BB v. 27. Nov. 1848, betr. die Leistungen des Bundesortes etc., Ziff. 1.

III. BG ü. die politischen u. polizeilichen Garantien etc. v. 23. Dez. 1851. Art. 1, Abs. 1 u 3; 2; 4, Abs. 2; 9.

IV. BG ü. die Verantwortlichkeit etc. v. 9. Dez. 1851. Art. 1; 3; 5–12; 15; 17; 19; 20–25; 32–35.

V. Dekret der BVS betr. den Amtseid v. 15. November 1848.

VI. BB betreffend die Garantirung der Kantonsverfassungen v. 16. Aug. 1851. Ziff. 2, Abs. 2.

VIII. BG ü. die Begehren für Revision der Bundesverfassung v. 5. Dez. 1867. Art. 4; 5.
BG betr. Volksabstimmung ü. Bundesgesetze u. Bundesbeschlüsse v. 17. Juni 1874. Art. 2; 7, Abs. 2; Art. 16.

IX. V betr. die Herausgabe eines Bundesblattes, v. 5. März 1849. § 7.

X. 1. BG ü. die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates vom 21. August 1878. Art. 1; 38.
2. Reglement der schweiz. Bundeskanzlei vom 7. Aug. 1850. Neue Art. 8 u. 9; 64; 65.
3. BG ü. die Organisation der Postverwaltung v. 25. Mai 1849. Art. 3; 5; 6.
BG ü. die Organisation der Telegraphenverwaltung v. 20. Dez. 1854. Art. 5, Abs. 2 u. 3; 6.

XII. BG betr. die Heimatlosigkeit v. 3. Dez. 1850. Art. 10.

XV. BG betr. die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881. Art. 5; 9; 25; 38, Abs. 2, 3.

XVI. BG ü. das Bundesstrafrecht v. 4. Febr. 1853. Art. 46; 47; 48; 59.

XVII. BG ü. die Organisation der Bundesrechtspflege v. 27. Juni 1874. Art. 24; 31, Ziff. 1; 33.

XVIII. BG über das Zollwesen vom 27. August 1851. Art. 34; 36.

XXI. BG ü. den Bau und Betrieb der Eisenbahnen etc. vom 23. Dez. 1872. Art. 1; 3; 4; 10; 13; 14, Abs. 3; 28.
BG ü. die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen etc. v. 24. Juni 1874. Art. 47.

XXIII. BG über das eidg. Münzwesen v. 7. Mai 1850. Art. 12.
BG betr. Abänderung des Art. 9 des Bundesgesetzes etc. v. 7. Mai 1850. Vom 22. Dez. 1870. Art. 1, Abs. 2.
BB betr. Nichtverzinsung des Münzreservefonds v. 1. Juli 1875.
BG betr. die Prägung von Goldmünzen vom 22. Dez. 1870. Art. 2.

XXV. BB betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund v. 27. Juni 1884. Art. 1; 4; 5; 6; 13; 16.

XXVI. BG betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876. Art. 2, Abs. 3.

XXVIII. BG betreffend Errichtung einer polytechnischen Schule v. 7. Febr. 1854. Art. 6; 35.
Regl. für die eidg. polytechnische Schule vom 14. Juli 1873. Art. 105, lit. c u. d.

XXXI. BG betr. Freizügigkeit des Medizinalpersonals v. 19. Dez. 1877. Art. 5 a. E.

XXXII. BG betr. die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten v. 1. Mai 1850. Art. 1; 8.
BG betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge v. 22. Juni 1877. Art. 1; 10, Abs. 2; 12.

XXXIII. Reglement ü. die Organisation der eidg. Finanzverwaltung v. 19. Febr. 1877. Art. 16; 85.
V ü. die Aufstellung des Budgets des schweiz. Militärdepartements v. 17. Dez. 1877. § 2; 10.
BB betr. das Budget für das Jahr 1865 vom 17. Dez. 1864. Disp. 16.
BB zum Budget für das Jahr 1868 v. 19. Dez. 1867. Disp. 3.
BB betr. die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichts im Jahre 1875 v. 5. Juli 1876. Disp. 1 u. 11.
BB zum Budget für das Jahr 1877 v. 23. Dez. 1876. Disp. 1 u. 11.

XXXV. BG betr. gebrannte Wasser v. 23. Dez. 1886. Art. 13.

XXXVI. BG betr. die amtlichen statistischen Aufnahmen v. 23. Juli 1870. Art. 1.

XXXVII. Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft v. 13. Nov. 1874. Art. 5; 23; 36; 83; 141; 146; 239; 241.
BG betr. die Uebungen und Inspektionen der Landwehr v. 7. Juni 1881. Art. 3.
BG betr. den Landsturm v. 4. Dez. 1886. Art. 8.
V ü. den Unterhalt der gesamten Armeebekleidung v. 2. Febr. 1883. Art. 4, Abs. 1.
BG ü. den Militärpflichtersatz v. 28. Juni 1878. Art. 8.

Bundesgesetz

über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrat, Ständerat, sowie über die Form der Erlassung und Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen.*)

(Vom 22. Dezember 1849.)

I. Geschäftsverkehr zwischen dem National- und Ständerat.

Art. 1.[1]) Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich zur ersten Abteilung der ordentlichen Jahressession der Bundesversammlung am ersten Montag des Brachmonats, zur zweiten Abteilung derselben Session am ersten Montag des Christmonats.

Sie werden ausserordentlich einberufen durch Beschluss des Bundesrates, oder wenn ein Vierteil der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.[2])

Art. 2. Bei der Versammlung der beiden Räte treten die Präsidenten derselben zusammen, um sich über die Frage zu besprechen, von welchem Rate jedes Geschäft zuerst zu behandeln sei. In der ersten oder zweiten Sitzung legt jeder von ihnen dem Rate, welchem er vorsteht, das Resultat der Besprechung zum Entscheide vor.

Art. 3. Gesetze oder Beschlüsse, welche von einem der beiden Räte durchberaten worden, werden, wie sie aus der Beratung hervorgegangen sind, durch den Präsidenten und Sekretär unterzeichnet und mit einem Begleitschreiben in der Regel innerhalb zweier Tage dem andern Rate mitgeteilt.

Art. 4. Wenn der letztere dem Vorschlage in allen Teilen beipflichtet, so sendet er ihn mit der Erklärung seiner Zustimmung, die durch den Präsidenten und den Sekretär auf dem Vorschlage selbst zu unterzeichnen ist, an den andern Rat mit Begleitschreiben zurück.[1])

Art. 5. Wird dagegen der Vorschlag verworfen oder abgeändert, so sind die Gegenanträge dem ersten Rate zu übersenden, welcher nochmals darüber in Beratung tritt und seine Beschlüsse auf dieselbe Weise dem andern Rate mitteilt.[1])

Bei dieser zweiten Beratung wird auf diejenigen Bestimmungen eines Gesetzes oder Beschlusses, hinsichtlich welcher sich eine Uebereinstimmung der beiden Räte bereits ergeben hat, nicht mehr eingetreten, soweit nicht ein neues Eintreten durch beschlossene Abänderungen erforderlich wird.

Art. 6. Dieses Verfahren[1]) wird fortgesetzt bis beide Räte erklären, auf ihren abweichenden Ansichten definitiv zu beharren. In diesem Falle bleibt der Gegenstand liegen, bis er auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise[2]) wieder angeregt wird, und die Akten bleiben bei dem Rate, welcher das Geschäft zuerst in Behandlung nahm.[3])

Art. 7. Jeder der Räte ist zu möglichst beförderlicher Behandlung der ihm von dem andern übermittelten Beratungsgegenstände verpflichtet.

Art. 8. Beschlüsse, wodurch eine der beiden Abteilungen der Bundesversammlung den Bundesrat einladet, Bericht und Antrag vorzulegen, bedürfen der Zustimmung der andern Abteilung nicht.[1])

Art. 9. Wenn nach Art. 80[1]) der Bundesverfassung die beiden Räte zur Behandlung einzelner Geschäfte zusammentreten, so besorgt der Präsident des Nationalrats die Einladung.

Das bei den Beratungen und bei Wahlen zu beobachtende Verfahren wird durch ein von den vereinigten Räten zu erlassendes Reglement bestimmt.[2])

Art. 10. Keiner der beiden Räte kann sich auflösen oder vertagen, ohne die Zustimmung des andern.

II. Geschäftsverkehr mit dem Bundesrate.

Art. 11. Im Anfang jeder ordentlichen Sitzung legt der Bundesrat ein spezifizirtes Verzeichnis sämtlicher bei ihm anhängiger Geschäfte vor, welche in die Kompetenz der Bundesversammlung oder der Räte fallen, es mögen diese Geschäfte von den Räten ihm überwiesen[1]) oder auch unmittelbar von eidgenössischen Ständen[2]) oder von Privaten[3]) an ihn gelangt sein.

Bei jedem einzelnen Gegenstande soll das Stadium der Behandlung angegeben sein, in welchem derselbe sich zur Zeit befindet.

Art. 12. Der Bundesrat übersendet alle Mitteilungen, welche für die Beratung der Bundesversammlung bestimmt sind, gleichzeitig an die Präsidenten der beiden Räte.

Sind indessen zahlreiche Akten damit verbunden, so sind dieselben einstweilen auf der Kanzlei zu belassen zur Verfügung desjenigen Rates, der das Geschäft zuerst in Behandlung nimmt.

Art. 13. Jeder Beratungsgegenstand kann dem Bundesrat vorerst zur Berichterstattung überwiesen werden.[1]) Auch sind die Kommissionen der beiden Räte[2]) befugt, Mitglie-

*) AS I. 279 ff. — VBBR v. 4. Januar 1850.

Art. 1. 1) Art. 1, Abs. 1 ist der Text des Bundesbeschlusses betr. Verlegung des Beginns der ordentlichen Sessionen der Bundesversammlung vom 17. Dez. 1873, unten S. 36. Vgl. auch BV Art. 86, Abs. 1. 2) BV Art. 86, Abs. 2. Vgl. Art. 9 dieses Gesetzes. — Alter Text des Art. 1, Abs. 1: Der National- und Ständerat versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung am ersten Montag des Monats Juli. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 3. — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 3; 4. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 3; 4; 5.

Art. 6. 2) Vgl. BV Art. 102, Ziff. 4; 93; 57; Geschäftsregl. des Nationalrates vom 9. Juli 1850. Art. 38 (unten S. 58); Geschäftsregl. des Ständerates v. 7. Dez. 1849. Art. 37 (unten S. 64). 3) Vgl. Art. 2. — **Art. 8.** 1) Vgl. BV Art. 102, letzter Absatz. — **Art. 9.** 1) Art. 92 der neuen Bundesverfassung. 2) Vgl. Beschluss der Bundesversammlung betr. das Geschäftsreglement derselben v. 11. Juli 1855; Wahlreglement für die schweizerische Bundesversammlung v. 27. Januar 1856 (Abteilung 4 dieses Abschnittes). — **Art. 11.** 1) Vgl. Art. 8. 2) Vgl. BV Art. 93. 3) Vgl. BV Art. 57; 85, Ziff. 12. — **Art. 13.** 1) Vgl. Art. 8. 2) Vgl. Geschäftsregl. des Nationalrats. Art. 70; Geschäfregl. des Ständerats. Art 28.

der des Bundesrates behufs Erteilung von Aufschlüssen in ihre Sitzungen einzuladen.

Art. 14. Beschwerden, welche nach Art. 74, Ziffer 15[1]) der Bundesverfassung gegen den Bundesrat erhoben werden, sollen demselben mitgeteilt werden, ehe sie zur Behandlung kommen.

Art. 15. Interpellationen, welche an den Bundesrat gerichtet werden, soll dieser sofort oder in einer der nächsten Sitzungen beantworten.

Art. 16. In der ordentlichen Sitzung werden von dem Bundesrate der Geschäftsbericht, die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und das Budget für das künftige Jahr vorgelegt.

Die beiden ersten Gegenstände werden jeweilen bis zum 1. Mai den von den Räten zur Prüfung niedergesetzten Kommissionen eingegeben.[1])

Art. 17. Alle Beschlüsse der Bundesversammlung sind dem Bundesrate zur Kenntnisnahme und zur Vollziehung[1]) mitzuteilen.

Dieses geschieht durch denjenigen Rat, welcher das Geschäft zuerst in Behandlung nahm.

III. Form der Erlassung und Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen.

Art. 18. Nachdem ein Gesetz oder ein Beschluss von beiden Abteilungen der Bundesversammlung beraten und angenommen worden ist,[1]) wird durch die eidgenössische Kanzlei eine Originalausfertigung besorgt und dieselbe Namens der Bundesversammlung von den Präsidenten und Sekretären der beiden Räte mit Angabe des Datums der Zustimmung der letztern unterzeichnet, mit dem Siegel der Eidgenossenschaft versehen und nach Anleitung von Art. 17 dem Bundesrate zur Bekanntmachung[2]) und Vollziehung[3]) mitgeteilt.[4])

Art. 19. Alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse sind in förmlicher Ausfertigung in das Bundesblatt[1]) aufzunehmen.[2])

Die Gesetze, und soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, auch die Verordnungen und Beschlüsse, werden überdies auf Kosten der Eidgenossenschaft in den drei Nationalsprachen[3]) gedruckt und den Kantonsregierungen zu beförderlicher Bekanntmachung zugestellt.

Art. 20. Der Bundesrat erlässt die erforderliche Vollziehungsverordnung[1]) und macht dieselbe, soweit es nötig ist, ebenfalls durch den Druck bekannt.

Art. 21. Wenn der Termin, an welchem ein Gesetz, eine Verordnung oder ein Beschluss in Kraft treten soll, in denselben noch nicht bestimmt ist, so wird derselbe durch den Bundesrat in der Vollziehungsverordnung festgesetzt und zwar in der Regel auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung.[1])

Art. 22. Die Kantonsregierungen haben dem Bundesrate die geschehene Bekanntmachung sofort anzuzeigen und der eidgenössische Kanzler hat eine Kontrole über diese Mitteilungen zu führen.

Bundesbeschluss

betreffend den Zeitpunkt der Budgetberatung.*)

(Vom 22. Christmonat 1863.)

Als Fortsetzung der ordentlichen Jahressession der eidgenössischen Räte soll in der Regel alljährlich im Christmonat eine zweite Sitzung angeordnet werden, in welcher die Beratung des Budgets für das folgende Jahr stattfindet.[1])

Bundesbeschluss

betreffend Verlegung des Beginns der ordentlichen Session der Bundesversammlung.**)

(Vom 17. Christmonat 1873.)

Art. 1. Das Lemma 1 im Artikel 1 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrate und dem Ständerat vom 22. Christmonat 1850 (I, 279) wird abgeändert wie folgt: [1])

.

Art. 2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 14. 1) Art. 85, Ziffer 12 der jetzigen Bundesverfassung. — **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 1, Abs. 1; BB betr. den Zeitpunkt der Budgetberatung vom 22. Dez. 1863 (hiernach); Reglement ü. die Organisation der eidg. Finanzverwaltung vom 19. Februar 1877, Art. 75; 85 (im Abschnitt XXXIII). — **Art. 17.** 1) Vollziehung s. Art. 20; 21; vgl. ferner Anm. 4 zu Art. 18. — **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 3—6. 2) Vgl. Art. 19; 22. 3) Vgl. Art. 20; 21. 4) Dieser Artikel ist insofern modifizirt, als Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, nach ihrer Annahme durch die Räte nur veröffentlicht, nicht aber auch vom Bundesrate sofort vollziehbar erklärt werden können. Die Vollziehung kann vom Bundesrat erst angeordnet werden, nachdem die neunzigtägige Referendumsfrist unbenützt abgelaufen oder das Gesetz in der Volksabstimmung, falls eine solche verlangt wurde, angenommen worden ist. Vgl. BV Art. 89, Abs. 2; BG betr. Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 (im Abschnitt VIII). — **Art. 19.** 1) Ueber das Bundesblatt vgl. Abschnitt IX dieser Sammlung. 2) Vgl. jedoch BRB betr. entsprechendere Herausgabe des Bundesblattes vom 24. März 1851 (im Abschnitt IX).

Art. 19. 3) Vgl. BV Art. 116. — **Art. 20.** 1) Vgl. BG betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874. Art. 2; 7, Abs. 1; 14, Abs. 2; 15. — **Art. 21.** 1) Vgl. BB betr. die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichts im Jahre 1874. Disp. 1 (im Abschnitt XXXIII).

*) AS VIII. 21.

1) Vgl. dazu BB betr. Verlegung des Beginns der ordentlichen Session der Bundesversammlung v. 17. Dez. 1873 (hiernach).

**) AS XI. 434. — VBBR v. 19. Dez. 1873.

Art. 1. 1) Siehe den Text an seiner Stelle im Gesetz, oben S. 35.

Bundesbeschluss

betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Nationalrates, der Kommissionen der Bundesversammlung, der Mitglieder des Bundesgerichtes und des schweizerischen Schulrates.*)

(Vom 22. Christmonat 1869.)

Art. 1—3.[1])

Art. 4. Wenn Sessionen der Bundesversammlung, des Bundesgerichtes, von Kommissionen oder Experten gleichzeitig stattfinden,[1]) so hat keine doppelte Entschädigung statt, und wenn zwei solche Sessionen in der Weise auf einander folgen, dass zwischen dem Schlusse der einen und dem Beginn der andern nicht mehr als zwei Tage fallen, so ist demjenigen Mitgliede, welches an beiden Sessionen Teil zu nehmen hat, nur e i n e Reiseentschädigung auszurichten.[2]) Für jeden Zwischentag erhält es aber das ordentliche Taggeld von vierzehn Franken.[3])

Dieses Taggeld fällt der Ausgabenrechnung der folgenden Session zur Last.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluss tritt mit dem 1. Jänner 1870 in Kraft, und es werden durch denselben aufgehoben: erstens der Bundesbeschluss vom 19. Heumonat 1858 (VI, 41), und zweitens: diejenigen Bestimmungen des Art. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Herbstmonat 1856 (V, 408), soweit dieselben mit dem gegenwärtigen Beschluss im Widerspruche stehen.[1])

Bundesbeschluss

betreffend Erhöhung der Taggelder des Nationalrates und der Kommissionen beider Räte.)**

(Vom 22. Christmonat 1874.)

Art. 1. Die Mitglieder des Nationalrates und der Kommissionen beider Räte, sowie diejenigen des schweizerischen Schulrates,[1]) beziehen für jeden Tag ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen eine Entschädigung von zwanzig Franken.

Art. 2. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Publikation dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesgesetz

betreffend Reiseentschädigungen.*)

(Vom 16. Augstmonat 1878.)

Art. 1. Die Mitglieder des Nationalrates, die Kommissionen beider Räte, die Mitglieder, Ersatzmänner und Gerichtsschreiber des Bundesgerichts,[1]) die Mitglieder des schweizerischen Schulrates,[2]) die Mitglieder des Ausschusses zur Leitung der Medizinalprüfungen,[3]) und eventuell die Mitglieder anderer Bundesbehörden, welchen keine Reisetaggelder ausgesetzt sind, beziehen eine Reiseentschädigung von zwanzig Rappen für jeden zurückgelegten Kilometer, sowohl für die Hin- als für die Rückreise, und falls die Reise über einen schweizerischen Alpenpass stattfindet, auf welchem eine erhöhte Posttaxe erhoben wird, überdies für die der Taxerhöhung unterworfene Strecke eine Zulage von zehn Rappen per Kilometer.[4]) Die Mitglieder anderer Behörden, welche besondere Reisetaggelder beziehen, sind berechtigt, ausser diesen letztern die betreffende Fahrtaxe in Rechnung zu bringen.

Bruchteile von weniger als 50 Rappen werden nicht berechnet, diejenigen über 50 Rappen werden als 1 Franken gezählt.

Art. 2. Durch gegenwärtiges Gesetz werden aufgehoben: die Artikel 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22. Christmonat 1869 (X, 2) und die Artikel 1 und 2 des Bundesbeschlusses vom 22. Christmonat 1874 (I n. F., 221), soweit sie die Reiseentschädigung betreffen.

Art. 3. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bun-

*) AS X. 2 ff. — VBBR v. 27. Dez. 1869.

Art. 1. 1) Art. 1—3 aufgehoben und ersetzt durch BB betr. Erhöhung der Taggelder des Nationalrates und der Kommissionen beider Räte v. 22. Dez. 1874 (hiernach); BB betr. die provisorische Feststellung der Entschädigung einiger Justizbeamter v. 22. Dez. 1874, welcher selbst wieder aufgehoben ist durch das BG ü. die Kosten der Bundesrechtspflege v. 25. Juni 1880 (im Abschn. XVII); BG betr. Reiseentschädigungen v. 16. Aug. 1878 (hiernach). — **Art. 4.** 1) Die Mitglieder der Bundesversammlung können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichts sein. BV Art. 108, Abs. 2. 2) In Betreff der Reiseentschädigung s. BB v. 16. August 1878 (hiernach). 3) Für die Mitglieder des Nationalrats, der Kommissionen beider Räte und des Schulrats beträgt das Taggeld zwanzig Franken (BB v. 22. Dez. 1874, hiernach), für die Ersatzmänner des Bundesgerichts fünfundzwanzig Franken (BG über die Kosten der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1880. Art. 1 (im Abschnitt XVII). — **Art. 5.** 1) Das BG v. 24. Sept. 1856 ist jetzt gänzlich aufgehoben durch das BG ü. die Kosten der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1880. Art. 21 (im Abschnitt XVII).

**) NF I. 496. — Publ. 7. Jan. 1875. — VBBR v. 14. April 1875. — Vollziehbar seit 8. April 1875. — Eingang: «in Abänderung von Art. 1 des Bundesbeschlusses v. 22. Christmonat 1869».

Art. 1. 1) Vgl. Nachtragsgesetz betr. die polytechnische Schule v. 29. Jan. 1859. Art. 3 (im Abschn. XXVIII).

*) NF III. 656. Publ. 31. Aug. 1878. — VBBR vom 10. Dez. 1878. — Vollziehbar seit 1. Jan. 1879.

Art. 1. 1) Vgl. BG ü. die Kosten der Bundesrechtspflege v. 25. Juni 1880. Art. 1, letzter Absatz (im Abschn. XVII). 2) Vgl. Anm. 1 zu Art. 1 des vorhergehenden Bundesbeschlusses. 3) In Bezug auf die Mitglieder des leitenden Ausschusses für Medizinalprüfungen vgl. V für die eidg. Medizinalprüfungen vom 19. März 1888. Art. 9 (im Abschnitt XXXI). 4) In Bezug auf die zur Berechnung der Entschädigung dienende Grundlage vgl. BRB v. 17. April 1868 (hiernach) und den Auszug aus dem Distanzenzeiger vom 7. Januar 1881, unten S. 38 ff.

desgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Reiseentschädigung der Mitglieder des schweizerischen Nationalrates und der Kommissionen der Bundesversammlung.*)

(Vom 17. April 1868.)

1. Für die Berechnung der den Mitgliedern des schweizerischen Nationalrates und der Kommissionen der Bundesversammlung auszurichtenden Reiseentschädigung, soweit dieselbe der Bundeskasse obliegt, dient von nun an der vom eidgenössischen Oberkriegskommissariat für reisende Militärs festgestellte, am 8. April 1868 1) genehmigte Distanzenzeiger als Grundlage.

2. Allfällige Distanzen von Wohnorten von Mitgliedern der Bundesversammlung, welche im vorerwähnten Distanzenzeiger nicht verzeigt sind, sollen auf Requisition des Finanzdepartementes jedesmal durch das Postdepartement festgestellt werden. Diese Feststellung hat für jede einzelne Ortschaft in der Weise stattzufinden, dass die dahin führende kürzere Eisenbahn- oder Poststrasse als Basis anzunehmen ist, insofern nicht die längere Strasse in Bezug auf Taxersparnis wesentliche Vorteile vor der kürzern darbietet.

3. Durch diesen Beschluss wird derjenige vom 28. April 1859 (VI, 235) aufgehoben.

*) AS IX. 355.

Ziffer 1. 1) Es gilt jetzt der Distanzenzeiger vom 7. Januar 1881. Vgl. BRB betr. den neuen Distanzenzeiger vom 7. Januar 1881 (im Abschnitt XXXVII).

Distanzenzeiger

für Berechnung der Reiseentschädigung der Mitglieder des schweizerischen Nationalrates und der Kommissionen der Bundesversammlung.*)

(Vom Bundesrate festgesetzt am 7. Jänner 1881.)

Nach dem neuen Distanzenzeiger beträgt die Entfernung von Bern nach:

	km.		km.		km.
Aadorf	172	Aeschi (Solothurn)	44	Alle (Hal)	118
Aarau	81	Aeschlen	30	Alliswyl (Allischwyl)	100
Aarberg	29	Aetigkofen	39	Almagell (Almengell)	267
Aarburg	64	Aetingen (Aetigen, Aebligen)	38	Allschwyl	112
Aarmühle mit Interlaken	54	Aeugst	139	Almens	272
Aarwangen	51	Affeltrangen	192	Alpnach	111
Aawangen	175	Affoltern (Bern)	38	Alpthal	179
Abbaye, l'	120	Affoltern (Höngg)	136	Altavilla (Hauteville)	46
Abergement, l'	102	Affoltern (Dielsdorf)	125	Altbüron	57
Abländschen	86	Affoltern, Gross- (Bern)	22	Altdorf	139
Abtwyl (Aargau)	115	Agaren	217	Altenburg	100
Aclens	109	Aggettes (Agetes)	197	Altendorf	169
Adelboden	70	Agiez (Agiz)	98	Altersweilen (Alterswilen)	195
Adligenschwyl	101	Agno	301	Alterswyl	41
Adlikon	171	Agra	303	Altikon	169
Adlisweil	138	Agriswyl (Agrimoine)	43	Altishausen	199
Aedermannsdorf	73	Aigle (Aelen)	137	Altishofen	78
Aeffligen	30	Aire-la-Ville (Genf)	168	Altnau	224
Aegeri, Ober-	134	Airolo (Tessin)	206	Altorf (Schaffhausen)	197
Aegeri, Unter-	132	Alberswyl (Luzern)	85	Altstätten (St. Gallen)	253
Aegerten	31	Albeuve (Albaigue)	90	Altstetten (Zürich)	127
Aernen	262	Albinen (Arbignon)	219	Altwys	116
Aesch (Baselland)	113	Albisrieden (Zürich)	129	Alvaschein	286
Aesch (Luzern)	114	Albligen (Bern)	20	Alveneu	279
Aesch (Zürich)	138	Alchenstorf	34	Amden (Ammon)	195
Aeschi (Bern)	45	Allaman	119	Amlikon	188

*) NF V. 931 ff.

	km.
Ammannsegg (Ammannseich)	40
Ammerswyl	94
Amrisweil (Ammerschwyl)	206
Amsoldingen	37
Andeer	286
Andelfingen, Gross-	170
Andelfingen, Klein-	170
Andermatt	176
Andest	293
Andhausen	198
Andweil	202
Andwyl (Anwyl)	208
Anetsweil	178
Anglikon (Angliken)	99
Anières	168
Anwil (Ammel)	98
Anzonico	231
Appenzell	233
Apples	120
Aquila	262
Aranno	303
Arbaz	199
Arbedo e Castione	261
Arboldswil	84
Arbon	221
Arch	37
Arconciel (Ergenzach)	43
Ardez (Steinsberg)	317
Ardon	183
Arisdorf	98
Aristau	114
Arlesheim	115
Arnex (Nyon)	140
Arnex (Orbe)	99
Arni	23
Arni-Islisberg	116
Arogno	315
Arosio	292
Arrissoules, les	72
Arth	116
Arvigo	288
Arzier	140
Arzo	319
Ascona	289
Assens	95
Astano	316
Asuel (Hasenburg)	103
Attalens	81
Attelwyl	78
Attinghausen	142
Attiswyl	53
Au (St. Gallen)	242
Au (Thurgau)	189
Aubonne	123
Auboranges	78
Auenstein (Gauenstein)	92
Augio	295
Augst (Basel-Augst)	102
Aumont	62
Auressio	297
Aurigeno	298
Ausserberg	232
Ausserbinn	259

	km.
Aussersihl	132
Auswyl	59
Autafond	40
Autavaux	67
Autigny (Ottenach)	47
Auvernier	68
Auw	117
Avegno (Vegno)	292
Avenches (Wifflisburg)	55
Avers	309
Avry-devant-Pont	49
Avry-sur-Matran	40
Avully	170
Avusy	172
Ayent	199
Ayer (Siders)	230
Baar	126
Bachenbülach	135
Bachs	136
Baden	108
Bäretsweil	165
Bäriswyl	14
Bärschwil	100
Bätterkinden	35
Bättwil	119
Bagnes	183
Baldingen	129
Balen (Aballa)	258
Balerna	319
Balgach	247
Ballaigues	107
Ballens	124
Ballmoos	14
Ballwyl	108
Balm (Bucheggberg)	25
Balm (Solothurn-Lebern)	52
Balsthal und Klus	66
Baltersweil	180
Baltschieder	236
Balzenwyl	55
Bangerten	19
Bannwyl	55
Barbarêche (Bärfischen)	39
Barbengo	302
Bardonnex	165
Bargen (Bern)	30
Bargen (Schaffhausen)	199
Barschwand	32
Barzheim	197
Basadingen	181
Basel	107
Bassecourt (Altdorf)	94
Bassersdorf	137
Bassins	138
Batiaz, la	165
Bauen	132
Baulmes (Beaume)	95
Bauma	182
Bavois	95
Bayards, les	107
Bedano	289
Bedigliora	310

	km.
Bedretto	214
Beggingen	199
Begnins	135
Beinwil (Solothurn)	78
Beinwyl (Kulm)	105
Beinwyl (Muri)	116
Bekenried	114
Belfaux (Gumschen)	37
Bellach	49
Bellerive	58
Bellevue	154
Bellikon	108
Bellinzona (Bellenz)	264
Bellmund (Belmont)	37
Bellwald	270
Belmont (Yverdon)	87
Belmont (Bémont, Bellemont)	95
Belp	10
Belpberg	14
Belprahon (Béprahon, Tiefenbach)	77
Bémont (Bern)	75
Benken (Baselland)	117
Benken (St. Gallen)	184
Benken (Zürich)	179
Bennwil	82
Benzenschwyl (Benzischwyl)	113
Bercher (Berchier)	89
Berg (St. Gallen)	221
Berg (Thurgau)	196
Berg (am Irchel)	173
Bergdietikon	122
Bergün	291
Beride e Biogno	311
Berikon (Berken)	110
Beringen	194
Berken	47
Berlens	61
Berlingen	206
Bern	—
Berneck	245
Bernex	165
Berolles	127
Bertschikon	166
Berzona	301
Besazio	318
Besenbüren	108
Betschwanden	213
Betten	258
Bettenhausen	42
Bettens	102
Bettingen	114
Bettlach	51
Bettwiesen	187
Bettwyl	111
Beurnevésin (Brischweiler)	128
Bevaix	76
Bevers	318
Bévilard	63
Bex	146
Bezencens (Besencens)	76
Biasca	243
Biberen (Bibern)	37

	km.
Biberist	39
Bibern (Schaffhausen)	197
Biberstein	86
Bichelsee	181
Bickingen u. Schwanden	27
Bidogno (Tessin)	294
Biel (Baselland)	117
Biel (Bern)	34
Biel (Buel, Wallis)	272
Bière	128
Biessenhofen	203
Biezwyl	34
Biglen	20
Bignasco	313
Billens	59
Bilten	185
Binn (Binnenthal)	276
Binningen	109
Bioggio	294
Biogno	298
Bioley-Orjulaz	97
Bioley-Magnoux	93
Bionnens	66
Bipp, Nieder-	59
Bipp, Ober-	58
Birchen (Bürchen)	235
Birgisch (Bürgisch)	245
Birmenstorf (Aargau)	103
Birmenstorf (Zürich)	135
Bironico	281
Birr	97
Birrenlauf	94
Birrhard	100
Birrmoos, Ausser- u. Inner-	32
Birrwyl	102
Birsfelden	110
Birwinken	198
Bischofszell	207
Bissegg	190
Bissone (Biscione)	304
Bitsch	250
Bivio (Stalla)	303
Blaiken (Bleiken)	197
Blatten	243
Blauen	107
Bleienbach	47
Bleiken (Bern)	33
Blessens	68
Blitzingen (Blitzigen)	270
Blonay	121
Blumenstein	28
Bodio	238
Böbikon	129
Böckten	87
Boécourt (Biestingen)	96
Bönigen	58
Bösingen	23
Bösingen, Klein-	25
Böttstein (Bözstein)	108
Bözberg (Ober- u. Unter-)	105
Bözen	112
Bözingen (Boujean)	37
Bofflens	100
Bogis-Bossey	145
Bogno	302
Bois, les (Rudisholz)	78
Bôle	71
Bolken	44
Bolligen	7
Bollion	63
Bollodingen	43
Boltigen	62
Bonaduz	260
Bonau	184
Boncourt (Bubendorf)	126
Bondo	348
Bonfol (Pumpfel)	126
Boningen (Bonnigen)	60
Boniswyl	99
Bonnefontaine (Muffethan)	43
Bonstetten	142
Bonvillars	91
Boppelsen	118
Borex (Borrex)	141
Borgnone	304
Bosco	303
Bosco (Gurin)	323
Bossonens	79
Boswyl	106
Bottens	93
Bottenwyl	73
Botterens (Botteringen)	82
Bottighofen	222
Bottmingen	111
Boudevilliers	71
Boudry	72
Bougy	128
Boulens	86
Bouloz	70
Bourg-St-Pierre (Burg-St. Peter)	197
Bournens	108
Bourignon (Bürkis)	99
Boussens	110
Boveresse	93
Bovernier (Bauvernier)	173
Bowyl	28
Braggio	291
Bratsch (Brätsch)	224
Braunau	190
Brè	301
Brechershäusern	33
Breganzona	297
Breitenbach	108
Bremblens	109
Bremgarten (Aargau)	107
Bremgarten, Herrschaft	5
Bremgarten, Stadtgericht	5
Bremis (Bramois)	194
Brenets	94
Brenles	75
Breno	308
Brenzikofen	26
Bressaucourt	118
Brethonnières (Bretonnière)	101
Bretigny sur Morrens	95
Bretzwil (Brezwil)	87
Breuleux, les (Brandisholz)	71
Brévine	101
Brieg (Brigue, Brig)	243
Briegerbad	238
Brienz	71
Brienz (Brienzöls, Brienzauls)	274
Brienzwyler	77
Brigels (Breil)	296
Brione sopra Minusio	289
Brione-Verzasca	296
Brislach	107
Brissago	295
Brittnau	72
Broc (Bruk, Bruch)	80
Broglio	319
Bronschhofen	186
Brontallo	315
Brot-dessous	84
Brot-dessus	84
Brügg	31
Brügglen	42
Brünisried	46
Brüttelen (Bretiège)	40
Brütten	151
Brugg (Bruk)	99
Brunegg (Braunegg)	97
Brunnadern	210
Brunnenthal	25
Brusino-(Brusin) Arsizio	309
Brusio (Brüs)	369
Bruzzella	322
Bubendorf	90
Bubikon	164
Buch (Schaffhausen)	197
Buch (Thurgau)	176
Buch (Thurgau)	194
Buch (am Irchel)	147
Buchakern	202
Buchberg	143
Buchenrain	104
Buchholterberg	33
Buchillon	118
Buchs (Aargau)	82
Buchs (Luzern)	80
Buchs (St. Gallen)	238
Buchs (Zürich)	120
Buchsiten, Nieder- u. Ober-	66
Buchthalen	189
Bukten	78
Büblikon (Bübliken)	102
Büchslen (Buchillon)	44
Büetigen	28
Bühl	33
Bühler	226
Bülach	134
Bümpliz	5
Bünzen	106
Büren (Bern)	33
Büren (Solothurn)	100
Büren zum Hof	22
Büren, Nieder-	201
Büren, Ober-	197

	km.
Bürgeln	141
Bürglen	194
Büron	96
Büsserach	106
Bütschwyl	197
Büttenhardt	194
Büttikon	103
Buhweil (Buhwil)	197
Buix (Buchs)	123
Bulle (Boll)	76
Bullet	101
Buochs	115
Bure	120
Burg	104
Burg (La Bourg)	126
Burg (Châtel)	50
Burgäschi	43
Burgdorf (Berthoud)	23
Burgistein	26
Bursinel	128
Bursins	130
Burtigny	133
Buseno (Busen)	283
Bussigny (Morges)	105
Bussigny (Oron)	76
Bussnang	193
Bussnang, Ober-	193
Bussweil (Busswil)	183
Busswyl (Aarwangen)	55
Busswyl (Büren)	27
Bussy (Fribourg)	58
Bussy (Moudon)	73
Bussy (Morges)	117
Buttes	98
Buttisholz	85
Buttwyl	112
Buus	95
Cabbio	323
Cademario	306
Cadempino	291
Cadenazzo (Catenazzo)	271
Cadro	302
Cagiallo	292
Calfreisen	255
Calonico	228
Calpiogna	225
Calprino (Caprino)	297
Cama	281
Camignolo	282
Camorino	268
Campello	226
Campestro	292
Campo (Blenio)	269
Campo (Valle-Maggia)	322
Camuns	292
Caneggio	320
Canobbio	300
Capolago (Codilago)	310
Carabbia	300
Carabbietta	305
Carasso	267
Carona	302

	km.
Carouge (Genf)	160
Carrouge	83
Cartigny	169
Casaccia (Casätsch)	335
Casenzano	287
Casima (Cassima)	321
Caslano	304
Castagnola	298
Castaneda (Castanetta)	280
Castasegna	351
Castel S. Pietro	316
Casti	286
Castiel	256
Castro	257
Cauco	292
Cavagnago	236
Cavergno	313
Caviano	292
Cavigliano	292
Celerina	323
Céligny	141
Cerentino	318
Cerneux-Péquignot	97
Cerniat (Freiburg)	88
Cerniaz (Waadt)	63
Cernier	75
Certara	302
Cevio	310
Châbles (Chabloz)	69
Chabrey	61
Chalais (Challey)	204
Cham	117
Chamblon	85
Chamoson	181
Champagne	88
Champéry	159
Champmartin	62
Champoz	66
Champtauroz	72
Champvent	90
Chancy	173
Chandolin	225
Chandon	44
Chandossel	55
Chanéaz	94
Chapelle (Freiburg)	67
Chapelle (Freiburg)	72
Chapelles (Waadt)	84
Chardonnay (Chardonney)	117
Chardonne	114
Charmey (Galmis)	88
Charmoille (Kalmis)	106
Charrat	169
Château d'Oex	104
Châtelard, le (Freiburg)	64
Châtelard, le (Waadt)	122
Châtel-St-Denis (Castels)	83
Chatel sur Montsalvens	85
Châtelat	65
Châtillens	75
Châtillon (Bern)	84
Châtillon (Freiburg)	67
Chattonnaye	62

	km.
Chaux, la	70
Chaux-de-Fonds	80
Chaux-du-Milieu	88
Chavannes	78
Chavannes	104
Chavanne-de-Bogis	147
Chavannes-des-Bois	150
Chavannes-le-Chêne	79
Chavannes-les-Forts	64
Chavannes-le-Veyron	114
Chavannes-sous-Orsennens	49
Chavornay	92
Chêne-Bougeries	161
Chêne-Bourg	161
Chênens	48
Chêne et Paquier	81
Chenit, le	134
Chesalles (Freiburg)	39
Chesalles (Waadt)	74
Chesalles (Waadt)	75
Cheseaux (Chesaun)	99
Cheseaux-Noréaz	79
Chéserex	142
Chésopelloz	40
Chessel (Chessex, Chissel)	134
Chevenez (Kevenach)	120
Chevilly	112
Chevroux	66
Chexbres	88
Cheyres (Cheires)	69
Cheyry	67
Chézard & St-Martin	76
Chiasso	321
Chiggiogna	225
Chigny	113
Chippis	208
Chironico	232
Choulex	165
Chur	248
Churwalden	258
Cierfs (Tschierfs)	340
Cimo	305
Clarmont	119
Claro	257
Clavaleyres	54
Clées, les	103
Clugin	286
Cœuve (Kuef)	117
Coffrane	80
Coglio	302
Coinsins	135
Coldrerio	316
Colla	302
Collex-Bossy	154
Collombey-Muraz	144
Collombier (Waadt)	114
Collonges	157
Collonge-Bellerive	165
Cologny	161
Colombier (Neuenburg)	71
Comano	301
Combes	51
Combremont-le-Grand	70

	km.
Combremont-le-Petit	70
Commugny	145
Comologno	312
Concise	88
Confignon	165
Constantine	57
Conters (Albula)	284
Conters (Oberlandquart)	261
Conthey (Gundis)	188
Contone (Cantone)	275
Contra	281
Coppet	145
Corban (Battendorf)	90
Corbaz, la	41
Corbeyrier (Corbeyriez)	144
Corbières (Korbers)	53
Corcelles (Bern)	80
Corcelles et Cormondrèche	68
Corcelles (Grandson)	89
Corcelles (Orbe)	95
Corcelles-le-Jorat	86
Corcelles (Payerne)	52
Cordast	44
Corgémont	51
Corjolens	47
Corippo	290
Cormagens (Cormafing)	36
Cormérod	42
Corminbœuf	36
Cormoret	58
Cornaux	55
Cornol	111
Corpataux	41
Correvon	89
Corsalettes	42
Corseaux	116
Corserey	49
Corsier (Waadt)	116
Corsier (Genf)	167
Cortaillod	74
Cortébert	53
Corticiasca	299
Corzoneso	257
Cossonay	107
Côte-aux-Fées	104
Cottens (Freiburg)	45
Cottens (Kottingen)	113
Coudre, la	61
Courchapoix (Gebstorf)	88
Courchavon (Vogtsburg)	117
Courfaivre	90
Courgenay (Jennsdorf)	108
Courgevaux (Gurwolf)	46
Courlevon	44
Cournillens (Kurlin)	41
Courrendlin (Rennendorf)	81
Courroux (Lütholdsdorf)	87
Court	67
Courtaman	41
Courtedoux	116
Courtelary	57
Courtemaîche	118
Courtepin	39

	km.
Courtetelle	88
Courtilles (Curtilles)	69
Courtion	41
Coussiberlé	44
Couvet	89
Crana	307
Crans	141
Crassier (Crassy)	142
Cremin	72
Crémines	79
Cresciano	253
Cressier sur Morat (Grissach)	44
Cressier (Grissach)	53
Crésuz	85
Crêt, le (Crest, le)	72
Crissier	104
Croglio	310
Cronay	89
Croy	103
Cuarnens (Couarnens)	114
Cuarny	88
Cudrefin	62
Cugnasco	273
Cugy (Feiburg)	58
Cugy (Waadt)	97
Cullayes, les	82
Cully	106
Cumbels	288
Cureggia	300
Cureglia	291
Curio	308
Cutterwyl (Cudrevy)	41
Dachsen	182
Dägerlen	167
Dallenwyl (Thalenwyl)	111
Dällikon	120
Däniken (Solothurn)	74
Dänikon (Zürich)	117
Därligen (Dätligen)	50
Därstetten	52
Dättlikon	142
Dätwyl (Tättweil)	111
Dagmarsellen (Dagmersellen)	76
Daillens (Dachslingen)	104
Dalpe	221
Damphreux	120
Damvant	129
Dardagny	175
Daro	264
Davesco e Soragno	301
Davos (Tavau)	281
Degersheim	206
Deisswyl	13
Deitingen	50
Delémont (Delsberg)	85
Delley	61
Démoret	75
Denens (Dignens)	114
Denezy	76
Denges	107
Densbüren (Dentschbüren)	89
Derendingen	43

	km.
Dettighofen	182
Develier (Dietweiler)	90
Diki mit Kriechenwyl	22
Diegten	83
Dielsdorf	125
Diemerswyl	13
Diemtigen	48
Diepflingen	82
Diepoldsau	250
Dierikon	105
Diesse (Tessenberg, Tess)	48
Diessbach bei Büren	29
Diessbach, Ober-	27
Diesbach und Dornhaus	212
Diessenhofen	184
Dietikon	120
Dietlikon	142
Dietwyl (Klein-Dietwyl)	112
Dintikon (Dintiken)	96
Dippishausen u. Oftershausen	201
Disentis (Mustér)	311
Dittingen	104
Dizy	105
Dörflingen	197
Döttingen	113
Dombresson	77
Domdidier	58
Dommartin	86
Dompierre (Freiburg)	59
Dompierre (Waadt)	62
Donath	284
Donatyre	55
Dongio	254
Donneloye	91
Donzhausen	199
Doppelschwand	72
Dorénaz	159
Dorf	169
Dorneck (Dornach)	115
Dotnacht (Todnacht)	193
Dottikon	96
Dozigen	29
Dozweil	209
Dübendorf	142
Düdingen (Guin)	26
Dünnershaus	206
Dürnten	165
Dürrenäsch	93
Dürrenroth	48
Duggingen	112
Duillier	136
Dulliken (Dullikon)	70
Dullit (Dully)	130
Dusnang (Duslingen)	185
Duvin	292
Dynhard	167
Eaux-vives	158
Eberseken	61
Ebikon	103
Ebligen (Eblingen)	67
Ebnat	209
Ecasseys, les	68

	km.
Echallens (Tscherliz)	92
Echandens	106
Echarlens (Schärlingen)	80
Echichens	113
Eclagnens	102
Eclépens	101
Ecoteaux	79
Ecublens	82
Ecublens (Scubilingen)	104
Ecuvillens	39
Ederschwyler	98
Effingen	110
Egeri, Ober-	134
Egeri, Unter-	132
Egerkingen	69
Egg	146
Eggenwyl	108
Eggerberg	238
Eggersriet (Eggersried)	224
Eggiwyl	40
Eglisau	140
Egliswyl (Eglischwyl)	95
Egnach	216
Egolzwil	82
Ehrendingen, Ober-	112
Ehrendingen, Unter-	113
Eich	97
Eichberg	257
Eiken	123
Einsiedeln	171
Eischoll (Eyscholl)	228
Eisten (Eysten)	248
Elay	86
Elfingen	115
Elgg	168
Ellikon	172
Ellighausen	194
Elm	220
Elsau	164
Embd (Emdt)	248
Embrach, Ober-	142
Embrach, Unter-	140
Emmen	100
Emmetten	119
Emmishofen	218
Ems (Domat)	255
Ems, Ober-	228
Ems, Unter-	224
Endingen, Ober-	111
Endingen, Unter-	112
Enfers, les	80
Enge	135
Engelberg	126
Enges	61
Engi	213
Engishofen	203
Englisberg	10
Engollon	72
Engstringen, Ober-	126
Engstringen, Unter-	125
Engwang	186
Engweilen	191
Ennenda u. Ennetbühls	199

	km.
Ennetaach (Enneteich)	200
Ennetbaden	108
Ennetbürgen	117
Ennetmoos	112
Enney	83
Entfelden, Ober-	82
Entfelden, Unter-	83
Entlebuch	67
Envy	103
Epagnier	55
Epalinges	104
Epauvilliers	109
Ependes (Spinz)	40
Ependes (Vaud)	87
Epesses	87
Epiquerez, les	114
Eplatures, les	84
Eppenberg-Wöschnau	79
Epsach	35
Eptingen (Rucheptingen)	79
Ergisch	225
Eriswyl	66
Eriz	46
Erlach (Cerlier)	55
Erlen	201
Erlenbach (Bern)	48
Erlenbach (Zürich)	140
Erlisbach (Aargau)	81
Erlinsbach, Nieder-	80
Erlinsbach, Ober-	81
Ermatingen	211
Ermensee	110
Ernen (Aernen)	262
Ernetschwyl	186
Erosen (Arosa, Erosa)	291
Erschmatt	224
Erschwil (Erspel)	83
Ersigen	30
Erstfeld	146
Eschenbach (Luzern)	106
Eschenbach (St. Gallen)	177
Eschenz	194
Eschert (Escherz)	76
Eschiens	82
Eschlikon (Eschliken)	177
Escholzmatt	53
Esmont	67
Essert (Ried)	43
Essert (Wallenried)	40
Essertes	77
Essertines (Rolle)	130
Essertines (Echallens)	90
Essert-sous-Champvent	88
Essert-Pittet	90
Estavannens	85
Estavayer-le-Lac (Stäffis)	64
Estavayer-le-Gibloux	49
Estévenens	64
Etagnières	97
Etoy	118
Ettenhausen	174
Ettingen	116
Ettiswyl	86

	km.
Etzelkofen	20
Etzgen	116
Etziken	44
Evilard (Leubringen)	37
Evionnaz	156
Evolène (Evolena)	216
Eyholz	236
Eysins	139
Fällanden	147
Fahrni (Farni)	39
Fahrwangen	109
Fahy	124
Faido (Pfaid)	223
Fanas	246
Faoug (Faug, Pfauen)	52
Farnern	58
Farvagny-le-Grand	44
Farvagny-le-Petit	44
Féchy	123
Fee	267
Fehraltorf	156
Fehren	111
Felben	177
Feldbrunnen-St. Niklaus	47
Feldis (Viuldeu)	263
Fellers (Falèra)	277
Felsberg (Vavugn)	253
Fenin	70
Ferden	238
Ferenbalm	20
Ferlens	80
Ferpicloz (Pichlen)	41
Ferrera, Ausser-	293
Ferrera, Inner-	298
Ferreyres	104
Ferrière, la	74
Feschel	220
Fescoggia	295
Fétigny	58
Fetan (Vettan)	323
Feuerthalen	187
Feusisberg	168
Fey	87
Fiaugères	78
Fideris	254
Fiesch (Viesch)	262
Fiescherthal	266
Fierz (Fied, Fy)	88
Filisur	283
Finshauts	176
Finsterhennen	37
Fischbach	61
Fischenthal	181
Fischingen	187
Fisibach	136
Fislisbach (Fislispach, Fislibach)	104
Flaach	172
Fläsch	230
Flawyl	199
Flerden	279
Fleurier	95

	km.
Flims (Flem)	269
Flond	286
Flüelen	136
Flühli	68
Flumenthal	51
Flums	213
Fluntern	132
Flurlingen	185
Font	66
Fontainemelon	76
Fontaines (Neuchâtel)	73
Fontaines (Vaud)	89
Fontanezier	92
Fontenais	112
Forel (Fribourg)	66
Forel (Moudon)	74
Forel (Lavaux)	81
Forst	25
Founex	143
Fräschels (Freschels)	37
Franex	64
Frasco	301
Frasses	61
Frasnacht	219
Fraubrunnen	20
Frauenfeld	173
Frauenkappelen	9
Frégiécourt (Friedlinsdorf)	105
Freienbach	163
Freienstein	138
Freienwyl (Freienweil)	114
Freimettigen	22
Frenkendorf	95
Frezens	84
Fribourg (Freiburg)	32
Frick	119
Friques, les	62
Friltschen	195
Froideville	95
Frutigen	54
Fruthweilen	213
Füllinsdorf	96
Fürstenau	273
Fuldera	343
Fulenbach	56
Full-Reuenthal	119
Fully	170
Furna	256
Furth (Vuorz, Lumneza)	292
Fusio	327
Fuyens	54
Gachnang (Gachlingen)	170
Gadmen	102
Gächlingen	202
Gächliwil	37
Gänsbrunnen (St. Joseph)	82
Gäserz	40
Gais	229
Gaiserwald	212
Galgenen	172
Gallenkirch	106
Galmiz (Charmey)	44
Gals (Chules)	55
Gampel	223
Gampelen (Champion)	51
Gams	244
Gandria	300
Gansingen	112
Ganterschwyl	195
Gebenstorf (Gebistorf)	101
Gelfingen	117
Gelterfingen	15
Gelterkinden	89
Geltwyl (Geltweil)	113
Gempen	101
Gempenach (Champagny)	21
Genestrerio	317
Genève	158
Geneveys-sur-Coffrane	80
Genevez	66
Genollier	137
Genthod	153
Gentilino	299
Gerlafingen, Nieder-	38
Gerlafingen, Ober-	39
Gerlikon	172
Geroldsweil	117
Gerra-Gambarogno	287
Gerra-Verzasca	299
Gersau	119
Gerzensee	23
Geschinen (Geschenen, Göschinen)	279
Gesteln, Nieder- (Chatillon-le-Bas)	227
Gesteln, Ober- (Chatillon-le-Haut)	284
Gettnau	67
Geuensee	94
Ghirone	271
Giebenach	105
Giez	87
Giffers (Chevrilles)	39
Gillarens (Giliarens)	72
Gilly	128
Gimel	131
Gingins	142
Giornico (Irnis)	234
Gipf-Oberfrick	120
Gisikon	108
Giswyl	126
Giubiasco	266
Giumaglio	302
Givisiez (Siebenzach)	34
Givrins	138
Gland	132
Glânes, les	60
Glarus (Glaris, Glarona)	199
Glattfelden	139
Gletterens	66
Glis (Glüs, Gliss)	243
Glovelier (Lietingen)	97
Gluringen (Glurigen)	274
Gnosca	272
Göschenen	170
Gösgen, Nieder-	77
Gösgen, Ober-	74
Göslikon	106
Göttighofen (Gottigkofen)	199
Golaten	40
Goldach	231
Goldingen	181
Goldiwyl	36
Gollion	108
Gommiswald	184
Gondiswyl	59
Gonten	228
Gontenschwyl (Gontenschweil)	97
Goppisberg (Gobbisberg)	255
Gordevio	294
Gordola	279
Gorduno	269
Gorgier	81
Gossau (St. Gallen)	204
Gossau (Zürich)	161
Gossens	91
Gossliwyl	36
Gottlieben	215
Gottshaus	214
Goumoëns-le-Jux	98
Goumoëns-la Ville	101
Goumois	82
Graben	46
Grabs	242
Grächen	255
Gränichen	87
Grafenried	19
Graltshausen	200
Grancia	301
Grancy	112
Grandcour	63
Grandevent	91
Grandfontaine	124
Grandson	85
Grandval (Granfelden)	78
Grandvaux	90
Grandvillard (Langweiler)	88
Granges (Freiburg)	78
Granges (Gradetsch, Gradez)	199
Granges (Vaud)	62
Granges-de-Vesin	62
Granges-Paccot	35
Grangettes	63
Grattavache	75
Gravesano	290
Greich	257
Greifensee	149
Grellingen	109
Grenchen	48
Greng	50
Grengiols	257
Grenilles	50
Grens	140
Greppen	106
Gressy	86
Gretzenbach	75
Griesenberg	183

	km.
Grimentz (Grémentz)	234
Grimisuat	197
Grindel	103
Grindelwald	74
Grod und Gäumatt	75
Grolley	42
Grône (Grun)	199
Grono (Gren)	277
Grossdietwyl	59
Grosswangen	88
Grub	232
Gründen	238
Grüningen	163
Grüsch	242
Grumo	259
Grund (Gruden, Saas)	262
Gruyères (Greyerz)	80
Gryon (Grion)	158
G'steig (Châtelet)	99
G'steigwyler	57
Guarda	314
Gudo	270
Gündelhart	185
Gündlischwand	63
Günsberg	53
Güttingen	221
Guggisberg	29
Gumefens	52
Guntershausen (Weinfelden)	196
Guntershausen (Frauenfeld)	174
Guntmadingen	196
Gunzgen	71
Gunzwyl	100
Gurbrü	21
Gurmels, Gross-	32
Gurmels, Klein-	32
Gurtnellen	162
Gurzelen	31
Guschelmuth, Gross-	42
Guschelmuth, Klein-	42
Gutenburg	51
Guttannen	98
Guttet (Gottet)	219
Gy	169
Gysenstein	20
Haarenweilen (Haarenwilen)	181
Habkern	62
Habsburg	96
Häfelfingen	81
Hägendorf	73
Häggenschwyl	212
Hägglingen	97
Hämikon	118
Härkingen (Herchingen)	70
Hätzingen	210
Häutligen	20
Hagenbuch	173
Hagneck	36
Halden	202
Haldenstein	248
Hallau, Ober-	202
Hallau, Unter-	202
Halten	41
Happersweil und Buch	204
Hasle bei Burgdorf	29
Hasle (Hasli)	65
Hasleberg	88
Haslen mit Zusingen	207
Hauben	29
Hauenstein und Ifenthal	74
Hauptweil	211
Hausen (Aargau)	102
Hausen (Zürich)	138
Hauterive	61
Hauteville (Altenfüllen)	51
Hauts-Geneveys	81
Hedingen	139
Hefenhofen (Heffenhofen)	208
Heiden	234
Heiligenschwendi	36
Heiligkreuz	194
Heimberg	26
Heimenhausen	44
Heimiswyl	27
Heinrichswil	38
Heitenried	26
Heldsweil (Heldswil)	200
Helfenschwyl, Ober-	201
Helfenschwyl, Nieder-	195
Hellikon (Helliken)	118
Hellsau	38
Hemberg	217
Hemishofen	191
Hemmenthal	193
Hemmersweil	207
Hemmiken	93
Henau	191
Hendschikon	93
Henggart	166
Hennens	61
Henniez (Eigni)	65
Herbetswyl	74
Herbligen	25
Herblingen	191
Herdern	179
Hérémence	203
Hergiswil (Luzern)	90
Hergiswil (Nidwalden)	105
Herisau	212
Herlisberg	103
Hermance	171
Hermenches (Hermenges)	80
Hermetschwyl- (Hermetschweil-Staffeln)	110
Hermiswyl	35
Hermrigen	34
Herrenhof (Herrenhofen)	209
Herrliberg	143
Hersberg (Hersperg)	97
Hersiwil	39
Herten	176
Herznach	92
Herzogenbuchsee	40
Heschighofen (Eschikofen)	181
Hessenreuti (Hessenreute)	198
Hessigkofen	39
Hettlingen	167
Heutte, la (Hutte, la)	44
Hildisrieden	105
Hilfikon	105
Hilterfingen	35
Himmelried (Hymersried)	109
Hindelbank	17
Hinterrhein	310
Hinweil	162
Hirschberg	231
Hirschthal	86
Hirslanden	133
Hirzel	134
Hittnau	162
Hitzkirch	118
Hochdorf	111
Hochfelden	136
Hochwalden	104
Höchstetten b. Koppigen	36
Höchstetten	24
Höfen	39
Höllstein	83
Höngg	126
Höri	132
Hofen	198
Hofstetten (Bern)	74
Hofstetten (Solothurn)	119
Hofstetten (Zürich)	171
Hohenrain	113
Hohentannen	203
Hohtenn (Hochten)	226
Holderbank (Aargau)	92
Holderbank (Haldenwang)	70
Holz (Zumholz)	47
Holziken	78
Homberg	38
Hombrechtikon	157
Homburg	190
Honau	109
Horben	182
Horenbach	45
Horgen und Buchen	148
Horgenbach	173
Horn	224
Hornussen	115
Horriwil	46
Horw	99
Hosenruck	192
Hospenthal	179
Hottingen	133
Hottwyl (Hottweil)	111
Huben	175
Hubersdorf (Hübertsdorf, Hoppersten)	51
Hünenberg	116
Hünigen, Nieder-	22
Hüniken	45
Hüntwangen	143
Hütten	142
Hüttikon	115
Hüttlingen	180

	km.
Hüttweilen	181
Hugelshofen (Hugolshofen)	191
Humlikon	168
Hundwil	219
Hunzenschwyl (Hunzischwyl)	89
Huttwyl	62
Jaberg	22
Jaun (Bellegarde)	101
Iberg	187
Ichertswil (Isenhardtswil)	42
Jegenstorf	15
Jenaz	251
Jenins	232
Jeus (Bern)	32
Jeus (Jeis, Jentes)	33
Iffwyl	18
Igels (Degien, Degen)	292
Igis	238
Ilanz (Glion)	281
Illens (Illingen)	42
Illgau	138
Illiez, Val d'	155
Illighausen	203
Illhart (Illart)	188
Illnau	152
Indemini	293
Inden	223
Ingenbohl	126
Inkwyl	43
Innerkirchet (Innertkirchen)	90
Innerthal (Innerwäggithal)	184
Ins (Anet)	47
Insone	299
Intragna	294
Inwyl	106
Jona (Jonen)	168
Jonen (Aargau)	114
Jongny	121
Jonschwyl	190
Joux, la	67
Jouxtens-Mézery	101
Ipsach	37
Iragna	284
Iseltwald	62
Isenfluh	63
Isenthal	137
Iseo	306
Isérables (Iserabloz)	181
Isle, l'	117
Islikon	169
Isone	289
Istighofen (Istigkofen)	195
Itingen	88
Ittenthal	118
Juriens	103
Jussy	169
Känerkinden	79
Kästris (Castrisch)	280
Kaiser-Augst	102
Kaiserstuhl	135
Kaisten	120
Kallern	104
Kallnach	33
Kaltbrunn	184
Kaltenbach	191
Kalthäusern	180
Kammersrohr	52
Kandergrund	58
Kappel (St. Gallen)	209
Kappel (Solothurn)	73
Kappel (Zürich)	129
Kappelen	32
Kazis	271
Kaufdorf	15
Kefikon	170
Kehrsatz (Käserz)	7
Kempfhof	114
Kerenzen u. Mühlehorn	198
Kernenried	23
Kerns	119
Kerzers (Chiètres)	40
Kestenholz	61
Kessweil (Kesswil)	219
Kienberg	100
Kienersrütti	25
Kiesen	22
Kilchberg (Baselland)	83
Kilchberg (Zürich)	139
Killwangen (Kilchwangen)	115
Kippel	239
Kirchberg (Bern)	27
Kirchberg (St. Gallen)	194
Kirchdorf	26
Kirchleerau (Kirchleerb)	78
Kirchlindach	7
Kirchenthurnen (Kirchthurnen)	17
Klarsreuti	199
Kleindietwyl	55
Kleinhüningen (Petit-Huningue)	110
Kleinlützel mit Huggerwald	108
Klingnau	113
Klosters	268
Kloten	133
Knonau	129
Knutwil	83
Koblenz	116
Kölliken	79
Köniz	4
Konters (Conters, Oberlandquart)	261
Konters (Conters. Albula)	284
Koppigen	33
Kottwil	88
Kradolf (Kradorf)	199
Krattigen	44
Krauchthal	14
Kreuzlingen	219
Kriegstetten	41
Kriens	98
Krillberg	176
Krinau	203
Krummenau	213
Küblis	256
Kümmertshausen	202
Künten	106
Küsnacht	139
Küsnacht (Schwyz)	109
Küttigen	84
Küttighofen	39
Kulm, Ober-	94
Kulm, Unter-	93
Kulmerau	101
Kurzdorf	173
Kurzrikenbach	221
Kyburg-Buchegg (Kyberg)	39
Kyburg (Zürich)	154
Laax	275
Lachaux (La Chaux)	111
Lachen	170
Laconnex (Laconney)	168
Ladir	281
Längenbühl	30
Läufelfingen	76
Lajoux (La Joux)	66
Lalden	236
Lamboing (Lamlingen)	46
Lamone	290
Lampenberg	85
Lancy	161
Landarenca	292
Landeron-Combes	51
Landiswyl	26
Landschlacht	225
Langdorf	173
Langenbruck	73
Langendorf	48
Langenegg, Ober-	42
Langenegg, Unter-	42
Langenhart	187
Langenthal	48
Langnau (Bern)	38
Langnau (Luzern)	76
Langnau (Zürich)	142
Langrikenbach (Langen-Rikenbach)	208
Langwies	270
Lantersweil (Lanterswylen)	194
Lanzenneunform	183
Lapraz (La Praz)	109
Largario	261
Latsch	293
Lauenen	96
Lauerz (Lowerz)	137
Laufen (Laufon)	101
Laufen-Uhwiesen	184
Laufenburg	123
Lauffohr	102
Laupen	21
Laupersdorf (Lauperstorf)	70
Lauperswyl	37
Lausanne	98
Lausen	89

	km.
Lauterbrunnen . . .	67
Lauwil	86
Lavertezzo	290
Lavey-Morcles . . .	151
Lavigny	120
Lavin (Lawin) . . .	309
Lax (Laax)	259
Léchelles (l'Echelles, Leitern)	46
Leggia	280
Leibstadt	120
Leimbach (Aargau) . .	99
Leimbach (Thurgau) .	199
Leimiswyl	45
Leissigen	46
Lengnau (Aargau) . .	115
Lengnau (Longeau) .	45
Lenk	85
Lens (Leis)	205
Lentigny (Lentenach) .	47
Lenz (Lansch) . . .	271
Lenzburg	90
Leontica	257
Lessoc	92
Leubringen (Evilard) .	37
Leuggelbach	208
Leuggern	111
Leuk, Bad (Loèche-les-Bains)	229
Leuk, Flecken (Loèche-la-Ville)	215
Leutwyl	95
Leuzigen (Leuzingen)	40
Leysin	153
Leytron	179
Lichtensteig	201
Liddes	192
Liebistorf	26
Liedertswil (Tschoppenhof)	81
Lieffrens	65
Lieli (Aargau) . . .	111
Lieli (Luzern)	115
Liesberg	96
Liestal	92
Lieu, le	122
Ligerz (Gléresse) . .	45
Lignerolles	104
Lignières	56
Ligornetto	317
Limpach	25
Lindau	150
Linescio (Lunescio) .	313
Linn	105
Linththal	217
Lippersweilen . . .	191
Lippoltsweilen . . .	191
Littau	90
Locarno (Luggarus) .	285
Locle	88
Loco	299
Lodano	303
Lodrino	280
Löhningen	195

	km.
Lohn (Graubünden) .	288
Lohn (Schaffhausen) .	194
Lohn (Solothurn) . .	40
Lohnstorf	19
Lommis	180
Lommiswyl	50
Lonay (Launay) . . .	108
Longirod (Longiroud) .	136
Lopagno	293
Losone	288
Lossy-Formangueires .	39
Lostallo	286
Lostorf mit Mahren .	77
Lottigna	257
Lotzwyl	50
Lovattens (Lovatens) .	62
Lovens, (Lowing) . .	46
Loveresse	60
Luc	225
Lucens (Losingen) . .	69
Luchsingen u. Adlenbach	210
Ludiano	250
Lü	343
Lüen	258
Lüscherz	39
Lüsslingen	44
Lüterkofen	40
Lüterswyl	35
Lütisburg (Leutispurg)	194
Lütschenthal	67
Lützelflüh	32
Lufingen	141
Lugaggia	294
Lugano	296
Lugnez	120
Luins	131
Lully (Freiburg) . . .	65
Lully (Waadt) . . .	113
Lumbrein	298
Lumino	270
Lungern	133
Lunkhofen, Ober- . .	112
Lunkhofen, Unter- . .	112
Lupfig	97
Lupsingen	98
Lurtigen (Lourters, Lourtens)	48
Lusai	347
Lussery	105
Lussy (Freiburg) . .	54
Lussy (Waadt) . . .	115
Lustdorf (Lustorf) . .	180
Luterbach (Lauterbach)	48
Luthern	97
Lutry	103
Lutzenberg	234
Luvis (Luven) . . .	283
Luzein	258
Luzern	95
Lyssach	20
Lyss	24
Maconnens	51
Madiswyl	53

	km.
Madretsch	34
Madulein	315
Mägenwyl (Mägenweil, Eckwyl)	96
Männedorf	151
Märstetten	186
Märweil (Märwil) . .	195
Magadino	280
Magden	100
Mage (Mase, Maze) . .	209
Maggia	298
Magliaso	303
Magne, la	65
Magnedens (Magneding)	230
Maienfeld (Mayenfeld) .	230
Mairengo	225
Maisprach (Meisprach)	98
Maladers	252
Malans	235
Malapalud	95
Malix	254
Malleray (Malleraya) .	62
Malters	84
Malvaglia	250
Mammern	197
Mandach	109
Mannenbach	208
Mannens-Grandsivaz .	53
Manno	291
Maracon	80
Marbach (Luzern) . .	54
Marbach (St. Gallen) .	251
Marchissy (Marchessi) .	136
Marin	60
Marly-le-Grand (Mertenlach, Gross-) . . .	37
Marly-le-Petit (Mertenlach, Klein-) . . .	37
Marmorera (Marmels) .	299
Marnand	62
Maroggia	306
Marolta	259
Marsens (Marsing) . .	52
Marthalen	177
Martherenges	81
Martigny-Bourg (Martinach-Burg) . . .	166
Martigny-Combe (Martinach-Combe) . .	167
Martigny-Ville (Martinach-Flecken) . .	165
Martisberg	261
Maschwanden	135
Masein	276
Massagno	294
Massongex (Massongy)	148
Massonnens	56
Mastrils	237
Mathod (Mathoud) . .	88
Mathon (Montagna) . .	288
Matran	38
Matt	214
Matten	55

	km.
Mattstetten	14
Mattweil	199
Matzendorf	71
Matzingen	176
Mauborget	96
Mauensee	92
Maules	69
Maur	143
Mauraz	116
Mauren	194
Medeglia	287
Medels (Hinterrhein)	302
Medels (Vorderrhein)	316
Meggen	103
Meienberg (Mayenberg)	117
Meienried	35
Meikirch (Meykirch)	10
Meilen	146
Meinier	166
Meinisberg (Montmenil)	37
Meiringen	85
Meisterschwanden	110
Melano	308
Melchnau	54
Melide (Mili)	302
Mellikon	129
Mellingen	100
Mellsdorf (Mellstorf)	131
Mels	220
Meltingen	113
Mendrisio	314
Ménières (Minières)	61
Menziken	103
Menzingen	131
Menznau und Menzberg	79
Menzonio	316
Merenschwand (Merischwand)	114
Mergoscia	286
Meride (Merete)	321
Merishausen	195
Mervelier (Morschwylen)	92
Merzligen	35
Mesocco (Misox)	341
Messen	23
Messen-Scheunen	23
Mett	37
Mettau	112
Mettenberg (Mittenberg)	94
Mettendorf	179
Mettlen	195
Mettmenstetten	132
Metzerlen	124
Mex (Mäx, Wallis)	158
Mex (Waadt)	109
Meyerskappel	114
Meyriez (Merlach)	48
Meyrin	165
Mésery	92
Mézières (Méxières)	60
Mézières (Waadt)	83
Mezzovico-Vira	283
Middes	62
Miécourt (Mieschdorf)	109
Miége (Miesse)	210
Miglieglia (Miglielia)	310
Minusio	285
Mirchel	23
Misery (Miserach)	41
Missy	62
Mitlödi	203
Möhlin	110
Mönchaltorf	155
Mönthal	110
Mörel	251
Mörigen	38
Möriken	91
Mörschwyl	222
Mötschwyl u. Schleumen	18
Mogelsberg	212
Moghegno	300
Moiry	107
Moleno	275
Molines	263
Mollens (Wallis)	215
Mollens (Waadt)	124
Mollis mit Beglingen	192
Mollondins (Mollondin)	79
Monible	66
Monnaz	113
Mons	280
Mont	127
Mont, le	103
Montagnola	301
Montagny-la-Ville (Montenach-Stadt)	48
Montagny-les-Monts (Montenach-Berge)	50
Montagny (Waadt)	85
Montalchez	85
Montaubion-Chardonney	84
Montborget	73
Montbovon (Bubenberg)	94
Montbrelloz	61
Montcherand	98
Monte	319
Montécu (Montegu)	43
Monte-Carasso	266
Monteggio	313
Montenol	105
Monterschu	32
Montet (Broye)	60
Montet (Glâne)	71
Montévraz	44
Montfaucon (Falkenberg)	79
Montfavergier	83
Montherod	126
Monthey	146
Montignez	123
Montilier (Montelier)	48
Mont-la-Ville	120
Montmagny	58
Montmelon	106
Montmollin	71
Montpreveyres	86
Montricher	121
Montsévelier (Mutzwyler)	95
Mont-Tramelan	68
Montvoie	112
Moosleerau	79
Moosseedorf	10
Morbio-inferiore	320
Morbio-superiore	318
Morcote	306
Morens	60
Morges (Morsee)	110
Morissen	290
Morlens	67
Morlon	79
Morrens	99
Morschach	128
Mosen	108
Mosnang	200
Mosogno	302
Mossel	69
Môtiers	92
Moudon (Milden)	75
Moutier (Münster)	74
Movelier (Moderswyler)	94
Mühlau (Müllau)	117
Mühlebach	205
Mühleberg	16
Mühledorf (Bern)	24
Mühledorf (Solothurn)	40
Mühlen (Als Molins)	294
Mühlethal	71
Mühlethurnen	18
Mühlibach	264
Mülchi	21
Müllheim (Mühmeli)	185
Mülligen	104
Mümliswyl mit Ramiswyl	69
Münchenbuchsee	11
Münchenstein	112
Münchenwyler (Villars-les-Moines)	49
Münchringen	15
Münchweilen	183
Münchwylen	121
Münsingen	16
Münster (Moutier)	74
Münster (Mustair, Graubünden	351
Münster (Luzern)	99
Münster (Wallis)	277
Müntschemier (Monsmier)	44
Müswangen	121
Mugena	293
Muggio	323
Muhen	84
Muhlen (Muolen)	211
Muhlern, Nieder-	14
Mullen	51
Mumpf	117
Mump, Ober-	120
Mund	241
Muotathal	140
Mur	53
Muri (Aargau)	110

	km.
Muri (Bern)	5
Muriaux	75
Murist	74
Murten (Morat)	48
Mutrux	87
Mutten	285
Muttenz	103
Muzzano ed Agnuzzo	300
Myes (Mies)	147
Näfels	192
Naters	245
Nax	204
Naz	85
Nebikon	79
Neerach	133
Neftenbach	144
Neggio	304
Neirigue, la	62
Neirivue (Schwarzwasser)	89
Nendaz	186
Nennigkofen	45
Nenzlingen	107
Nesselnbach	105
Nesslau	216
Netstall mit Klönthal	196
Neuenburg	63
Neudorf	103
Neuendorf	60
Neuenegg (Neueneck)	16
Neuenhof	112
Neuenkirch	102
Neuhausen	190
Neuheim	130
Neukirch (Surcuolm)	289
Neukirch	199
Neunform, Nieder-	182
Neunform, Ober-	181
Neunkirch	200
Neuenstadt	49
Neuweilen	194
Neyruz (Freiburg)	43
Neyruz (Waadt)	74
Nidau	34
Nidfurn	207
Niederdorf	81
Niederglatt-Nöschikon	129
Niederhallwyl	98
Niederhasle	125
Niederlenz	92
Niederried (Aarberg)	35
Niederried (Interlaken)	61
Niederurnen	190
Niederwald	268
Niederweil	170
Niederwil (Solothurn)	52
Niederwyl (Bremgarten)	104
Niederwyl (Zofingen)	61
Nierlet	41
Nods (Nos)	51
Noflen	27
Noiraigue	81
Noirmont (Schwarzenberg)	79

	km.
Noranco	299
Noréaz	41
Nottwyl	94
Novaggio	309
Novalles	91
Novazzano	319
Noville	130
Nürensdorf	138
Nufenen (Nuveina)	306
Nuglar u. St. Pantaleon	98
Nunningen	111
Nussbaumen	187
Nusshof	89
Nuvilly	64
Nyon (Neuss)	136
Oberaach	204
Oberbalm	12
Oberburg	25
Obercastels (Casti sur)	293
Oberdorf (Baselland)	79
Oberdorf (Solothurn)	49
Oberdorf (Nidwalden)	110
Oberegg	237
Oberflachs	93
Oberglatt	131
Oberhof	91
Oberhofen (Aargau)	113
Oberhofen (Bern)	35
Oberhofen (Thurgau)	203
Oberhofen (Thurgau)	179
Oberkirch	93
Oberried (Bern)	65
Oberried (Freiburg)	43
Oberried (Ried)	42
Oberrieden	145
Oberriet	258
Oberrüti	114
Obersaxen (Sursaisa-tudestga)	296
Ober-Scheunen	19
Oberschlatt u. Mettschlatt	177
Oberschrot	46
Oberstrass	133
Oberthal	28
Oberurnen	190
Obervaz	270
Oberwald	287
Oberwangen	185
Oberweil	171
Oberwil	112
Oberwinterthur	160
Oberwyl	113
Oberwyl bei Büren	36
Oberwyl i. Simmenthal	58
Obfelden	118
Ochlenberg	38
Ocourt	109
Oekingen (Oetkingen)	41
Oensingen	61
Oenz, Nieder-	40
Oenz, Ober-	40
Oerlikon	135
Oesch, Nieder-	33

	km.
Oesch, Ober-	31
Oeschenbach	38
Oeschgen	122
Oetlikon	115
Oetweil (Meilen)	151
Oetweil (Zürich)	116
Oftringen	65
Ogens	90
Ohmstal u. Niederwyl	85
Oleyres	43
Olivone	265
Ollon	142
Olsberg (Aargau)	107
Olsberg (Baselland)	107
Olten	67
Oltingen	85
Onex	163
Onnens (Onning)	45
Onnens (Waadt)	90
Opfershofen	196
Opfertshofen (Opfertzhofen)	196
Opfikon	132
Oppens	91
Oppikon	192
Oppligen	24
Orbe	96
Orges	87
Origlio	290
Ormalingen	91
Ormont-dessous	149
Ormont-dessus	157
Orny	100
Oron-la-Ville	74
Oron-le-Châtel	74
Orpund	34
Orselina	287
Orsières	186
Orsonnens	51
Orvin (Ilfingen)	38
Orzens	90
Osco	221
Osogna (Usogna)	251
Ossingen	176
Osterfingen	206
Otelfingen	116
Othmarsingen	95
Ottenbach	115
Otterbach	34
Ottoberg (Ottenberg)	189
Oulens (Moudon)	72
Oulens (Echallens)	102
Pagig	260
Pailly	93
Palézieux	76
Pallagnedra	308
Pambio	298
Pampigny	115
Panix (Pignu, Pagnù)	297
Pâquier	82
Parpan	261
Paspels (Pasqual)	270
Pasquier, le (Le Pâquier)	79

	km.
Patzen-Fardün	285
Paudex	102
Payerne (Peterlingen)	54
Pazzallo	298
Peccia	322
Pedrinate	324
Peiden	289
Peist	264
Peney	85
Penthalaz	106
Penthaz	106
Penthéréaz	98
Perly-Certoux	165
Perrefitte	77
Perroy	121
Personico	239
Péry (Büderich)	43
Peseux	67
Peuchapatte (Peux Chapatte)	75
Peyres-Possens	84
Pfäfers	232
Pfäffikon	159
Pfaffnau	60
Pfeffikon	102
Pfeffingen	115
Pfungen	142
Pfyn	180
Piandera	301
Pianezzo	268
Piazzogna	284
Pierrafortscha	35
Pieterlen (Perles)	43
Pignieu (Pigni)	285
Pitasch	291
Pizy	127
Plaffeyen (Planfayon)	46
Plagne (Plentsch)	43
Plainpalais	158
Plamboz	84
Planches, les	122
Planchettes	88
Plan-les-Ouates	162
Plasselb	43
Pleigne (Pleen)	95
Pleujouse (Plützhausen)	105
Pohlern	30
Poliez-(Pully)-le-Grand	90
Poliez-(Pully)-Pittet (Poliez-le-Petit)	91
Pollegio	241
Pommerats, les	76
Pompaples	103
Pomy (Pommy)	86
Pont	74
Pont-en-Ogoz	47
Pont-la-Ville (Ponnendorf)	50
Ponte-Campovasto	314
Ponte-Capriasca	291
Pontenet	60
Ponte-Tresa	306
Ponthaux (Pontaux)	45
Ponto-Valentino	259
Pontresina	326
Ponts	84
Porrentruy (Pruntrut)	113
Porsel	72
Port	34
Portalban	62
Portein	280
Port-Valais	140
Porza	293
Posat (Pojat)	45
Poschiavo (Puschlav)	359
Posieux	39
Praden	256
Pradval	272
Präsanz (Persons)	286
Präz	272
Prahins	94
Prangins	135
Praratoud	67
Praroman (Perroman)	40
Prato	219
Prato con Sornico	321
Pratteln	98
Pregassona	299
Pregny	156
Prêles (Prägelz)	45
Premier	104
Preonzo	274
Presinges	167
Préverenges	108
Prévondavaux	76
Prévonloup	60
Prez	65
Prez (Prés, Pré)	48
Prilly	101
Progens	77
Promasens	71
Provence	86
Prugiasco	256
Puidoux	84
Pully	100
Puplinge (Publinges)	164
Pura	305
Quarten	204
Quinto	214
Raat-Schüpfheim	136
Radelfingen	20
Räuchlisberg	208
Rafz	145
Ragaz	228
Rain	107
Ramlisburg	87
Ramsen	195
Ramsern, Ober-	28
Ramsern, Unter-	29
Rancate	316
Rances	91
Randa (Randah)	265
Randogne	215
Rapersweilen	190
Rapperschwyl (Rapperswil)	168
Rapperswyl (Bern)	17
Raron (Barogne)	228
Rasa	304
Ravecchia	264
Realp	185
Reams (Riom)	285
Rebeuvelier (Rippertswyler)	80
Rebévelier	71
Rebstein	249
Recherswyl (Richenhardswyl)	42
Rechthalten (Dirlaret)	41
Reckingen (Aargau)	127
Reckingen (Wallis)	275
Reclère	126
Reconvillier	58
Regensberg	127
Regensdorf	122
Rehetobel	228
Reiben	33
Reichenbach	48
Reichenburg	181
Reiden	74
Reigoldswyl	84
Rein	103
Reinach (Aargau)	102
Reinach (Baselland)	116
Reisiswyl	57
Reitnau	79
Remaufens	81
Remetswyl-Busslingen	104
Remigen (Rämigen)	104
Remüs (Remosch)	335
Renan	69
Renens	102
Rennaz	130
Retschwil	114
Retterswyl	96
Reute (Appenzell A.-R.)	240
Reute (Thurgau)	193
Reutigen	39
Reverolles	118
Rhäzüns	262
Rheinau	183
Rheineck	235
Rheinfelden	107
Rheinklingen	191
Riaz	78
Richensee	118
Richenthal	78
Richtersweil	158
Rickenbach (Baselland)	92
Rickenbach (Thurgau)	187
Rickenbach (Luzern)	101
Rickenbach (Solothurn)	72
Riddes (Rides)	177
Ried (Freiburg)	42
Ried (Wallis)	246
Ried (Wallis)	255
Rieden (St. Gallen)	188
Rieden (Zürich)	139
Riedern	198
Riedholz	49
Riehen	112
Riein	288

	km.
Riemenstalden (Römerstalden)	134
Riesbach	134
Riet (Ried)	200
Rietheim	121
Riez	87
Riffersweil	135
Riggisberg	20
Rikenbach	166
Ringgenberg	58
Rippe, la	143
Risch	115
Ritzingen (Ritzigen)	272
Riva S. Vitale	310
Rivaz	111
Rivera	281
Robassacco	275
Roche	132
Roche, la (Zur Flüh)	48
Roche d'or	125
Rochefort	74
Roches	76
Rocourt	124
Rodels	272
Rodersdorf	126
Römerschwil	105
Röschenz (Röschenez)	103
Röthenbach (Signau)	46
Röthenbach (Wangen)	43
Roffna	290
Roggenburg	99
Roggliswil	58
Roggweil (Roggwil)	222
Roggwyl	53
Rogivue, la (Rogive, la)	79
Rohr (Solothurn)	82
Rohr (Aargau)	84
Rohrbach	58
Rohrbachgraben	62
Rohrdorf, Nieder-	103
Rohrdorf, Ober-	103
Rolle	125
Romainmôtier	103
Romairon	93
Romanel (Lausanne)	103
Romanel (Morges)	109
Romanens (Romaning)	68
Romanshorn	213
Romont (Bern)	47
Romont-(Remund) Arruffens	58
Romoos	73
Ronco d'Ascona	292
Rongellen (Rungaïla)	277
Root	108
Ropraz	85
Rorbas	138
Rorschach	228
Rorschacherberg	228
Rossa	296
Rossemaison (Rottmund)	84
Rossenges (Rossanges)	77
Rossens (Rossing)	44
Rossens (Waadt)	63

	km.
Rossinières	99
Rossura	225
Rothenbrunnen(Giuvalta)	266
Rothenburg	101
Rothenfluh	95
Rothenhausen	193
Rothenthurm	143
Rottenschwyl	113
Rougemont	111
Rougève, la	79
Roveredo(Graubünden)	276
Roveredo (Tessin)	296
Rovio	312
Rovray	78
Rubigen	13
Rudolfstetten-Friedlisberg	113
Rue (Ruw)	69
Rüderswyl	35
Rüdlingen	144
Rüdtligen	28
Rüegsau	31
Rüeggisberg	20
Rüfenach	103
Rümikon	129
Rümlang	134
Rümligen	16
Rümlingen	79
Rünenberg	85
Rüschegg	29
Rüschlikon	141
Rüthi (Büren)	35
Rüthi (Seftigen)	25
Rüthi (St. Gallen)	252
Rüti (Glarus)	214
Rüti (Zürich)	166
Rütschelen	49
Rüttenen	49
Rütti bei Kirchberg	20
Rütti (Appenzell I.-R.)	239
Rueyres (Waadt)	89
Rueyres-les-Prés	62
Rueyres-St-Laurent	50
Rueyres-Treyfayes	66
Ruis (Rueun)	285
Rumendingen	31
Rumisberg	56
Rupperswyl	87
Ruppoldsried	21
Ruschein	285
Russikon	158
Russin	171
Russo	305
Russy	49
Ruswyl	81
Ryken	58
Ryniken	101
Saanen (Gessenay)	86
Saas	259
Sacconnex, Grand-	157
Sacconnex, Petit-	160
Sachseln	120
Safenwyl	75

	km.
Safnern	40
Sagens (Sagoing)	277
Sagne	82
Sagno	322
Saicourt avec Bellelay	60
Saignelégier (St. Leodegar)	73
Saillon	175
Sala (Sara)	292
Salenstein	208
Salen-Reutenen	207
Sâles (Gruyère)	68
Sales (Sarine)	39
Salggesch (Salquenen, Salgetsch)	210
Salins	196
Salmsach	214
Salorino	316
Salux	287
Salvan	165
Salvenach (Salvagny)	35
Samaden	320
Samnaun (Samagnun)	372
S. Abbondio	290
St. Antony (St-Antoine)	30
St. Antönien-Ascharina	265
St. Antönien-Castels	270
St. Antönien-Rüti	272
S. Antonino	271
S. Antonio	272
St-Aubin (St-Albin)	61
St-Aubin (Neuchâtel)	81
St-Barthélemy (Barthelmi)	95
St. Beatenberg	63
St-Blaise	59
St-Braix (Brix)	85
St-Cergues	151
St-Cierges	86
Ste-Croix	103
St. Domenica	294
St. Gallen	214
St. Gallenkappel	180
St-Georges	137
St-Gingolph	147
St-Jean	230
St-Imier (St. Immer)	63
St. Johann, Alt-	225
St-Légier-la-Chiésaz	119
St-Léonard (St. Leonhard)	196
St-Livres	122
St-Luc	225
St. Margarethen (St. Margrethen)	184
St. Margrethen (St. Gallen)	239
Sta. Maria (Moësa)	282
Sta. Maria (Münsterthal)	347
St. Martin (Graubünden)	296
St-Martin (Wallis)	209
St-Martin (Freiburg)	76
St-Maurice (St. Moritz)	149
St. Moritz (Graubünden)	325
St. Niklaus (St-Nicolas)	258
St-Oyens (Oyent)	131
St. Peter	262

	km.
St. Peterzell	213
St-Prex	115
St-Saphorin (Morges)	116
St-Saphorin (Lavaux)	111
St. Stephan	76
St-Sulpice (Neuenburg)	96
St-Sulpice (Waadt)	107
St. Sylvester (St-Silvestre, St. Evastels)	43
St-Ursanne (St. Ursiz)	101
St. Ursen (St. Urs, St-Ours)	39
St. Vittore	274
Sargans	222
Sarmensdorf (Sarmenstorf)	108
Sarn	272
Sarnen	117
Sarraz, la	101
Sarzens	73
Sassel	66
Satigny	167
Sattel	139
Saubraz	128
Sauges	82
Saulcy	69
Saules (Neuenburg)	70
Saules (Bern)	61
Saulgy, le	65
Savagnier	74
Savien, Safien (Stussavgia)	288
Savièse	196
Savigny	82
Savosa	293
Saxeten	62
Saxon (Sasson)	173
Says	246
Scanfs	320
Scareglia	302
Schachen	81
Schänis	190
Schaffhausen	187
Schafisheim	90
Schalunen	23
Schangnau	57
Scharans	281
Schattdorf	141
Schattenhalb	88
Scheid	274
Schelten (Scheulte, la)	94
Schenkon	93
Scherz	95
Scherzingen	223
Scheuren	35
Schiers	245
Schinznach	93
Schlans	298
Schlatt-Haslen	226
Schlatt	167
Schlatt, Unter-	177
Schlattingen	187
Schleinikon-Dachslern	117
Schleins (Schlins)	339
Schleitheim	204
Schleuis (Schluein, Schlöwis)	278
Schlierbach	98
Schlieren	123
Schlossrued	91
Schlosswyl mit Oberhünigen (Wyl)	18
Schmerikon	178
Schmidrued	94
Schmitten	281
Schnaus	283
Schneisingen	116
Schnottwyl	31
Schocherswil	205
Schöfflisdorf	119
Schöftland	88
Schönenbaumgarten	211
Schönenberg (Zürich)	139
Schönenberg (Thurgau)	200
Schönenbuch	115
Schönengrund	222
Schönenwerd (Schönenwerth)	76
Schönholzersweilen	194
Schönthal	32
Schötz	82
Schongau	112
Schoren	49
Schottikon	164
Schübelbach	177
Schüpfen	16
Schüpfheim	61
Schuls (Scuol)	327
Schupfart	123
Schwaderloch (Schwaterlohn)	123
Schwadernau	34
Schwändi	204
Schwamendingen	136
Schwanden	73
Schwanden mit Thon	205
Schwarzenbach	102
Schwarzenberg	88
Schwarzhäusern	52
Schweiningen (Savognin)	285
Schweizersholz	203
Schwellbrunn	218
Schwendi	238
Schwendibach	36
Schwerzenbach	145
Schwyz (Svitto)	130
Sédeilles	64
Seebach	129
Seeberg	37
Seedorf (Bern)	23
Seedorf (Uri)	139
Seegräben	156
Seehof (Elay)	86
Seelisberg	128
Seen	161
Seengen	101
Seewen (Seeben)	104
Seewis (Sergein)	284
Seewis	246
Seftigen	30
Seigneux	66
Seiry (Seiriez)	63
Seleute	107
Selkingen	271
Selma	290
Seltisberg	96
Selzach	51
Sembrancher (St. Branchier)	179
Sementina	267
Semione	249
Sempach	102
Semsales	76
Senarclens	110
Senèdes	43
Sennwald	250
Seon	95
Sergey	100
Servion	79
Sessa	312
Seth (Siath)	288
Seuzach	164
Sévaz	60
Sevelen	233
Sévery	114
Siblingen	198
Siegershausen	200
Sierre (Siders)	206
Siggenthal, Ober- (Siggingen, Ober-)	104
Siggenthal, Unter- (Siggingen, Unter-)	104
Sigirino	287
Siglisdorf	122
Signau	31
Signôra	302
Signy	140
Sigriswyl	39
Silenen	150
Sils (Seglias)	276
Sils (Seilg)	323
Silvaplana	319
Simpeln (Simplon)	276
Sins (Sent)	331
Sion (Sitten)	190
Sirnach	181
Siselen	36
Sisikon	130
Sissach	86
Sisseln	124
Sitterdorf	204
Siviriez	63
Soazza	344
Sobrio	237
Soglio (Sils)	351
Solduno	285
Solothurn (Soleure)	44
Sombeval u. Sonceboz	49
Someo	305
Sommentier	66
Sommeri, Nieder-	206
Sommeri, Ober-	206
Somvix (Sumvigel, Sumvix)	303

	km.
Sonogno	303
Sontersweilen	191
Sonvico	303
Sonvillier	66
Sool	204
Soral	170
Sorengo	297
Sorens (Soring)	53
Sornetan (Sorenthal)	67
Sorvillier (Surbelen)	65
Sottens	81
Soubey (Soubez)	116
Souboz	70
Soulce (Sulz)	76
Soyhières (Saugeren)	88
Speicher	222
Spiez (Spietz)	38
Spiringen	146
Splügen (Spluga)	300
Spreitenbach	117
Stabio	319
Stadel	134
Stäfa	154
Staffelbach	76
Stalden (Bern)	22
Stalden (Wallis)	243
Staldenried	243
Stalla (Bivio)	303
Stallikon	143
Stammheim, Ober-	184
Stammheim, Unter-	184
Stampa	345
Stans	108
Stansstad	104
Starrkirch und Wil	69
Staufen	92
Steckborn	202
Steckholz, Ober-	51
Steckholz, Unter-	51
Steffisburg	33
Steg	223
Stein (Aargau)	120
Stein (Appenzell A.-R.)	222
Stein (St. Gallen)	220
Stein (Schaffhausen)	192
Steinach	222
Steinen	135
Steinerberg	137
Steinhaus	270
Steinhausen	120
Steinhof	37
Steinmaur	127
Steinsberg (Ardez)	317
Sternenberg	184
Stetten (Aargau)	104
Stetten (Schaffhausen)	192
Stettfurt	178
Stettlen	8
Stilli	104
Stocken, Nieder-	40
Stocken, Ober-	39
Strada	282
Strättligen	34

	km.
Straubenzell	211
Strengelbach	69
Strohweilen	182
Studen	33
Stürvis	285
Stüsslingen	78
Stuls	295
Subingen (Subigen)	48
Suchy	90
Süs (Susch)	305
Sufers (Suvers)	296
Sugnens	87
Suhr	85
Sulgen	197
Sullens	109
Sulz (Aargau)	115
Sulz (Luzern)	120
Sumiswald mit Wasen	38
Sur	296
Surpierre (Ueberstein)	66
Sursee	90
Suscévaz	87
Sutz-Lattrigen	38
Syens (Siens)	78
Tablat	217
Tägerig	104
Tägerschen	187
Tägertschi	18
Tägerweilen	215
Täsch	270
Täuffelen u. Gerlafingen	36
Tafers (Tavel)	27
Tamins (Tumein)	259
Tannay	146
Tannegg	187
Tarasp	329
Tartar	274
Tartegnins	127
Tavannes (Dachsfelden)	56
Tavernes, les	79
Tavetsch (Tujetsch)	322
Tecknau	88
Tegerfelden (Dägerfelden)	112
Tegna	290
Tenna	280
Tenniken	86
Tennwyl	104
Tentlingen (Tinterin)	38
Tersnaus	293
Tesserete	293
Teufen	222
Teufenthal (Aargau)	90
Teuffenthal (Bern)	42
Thal	233
Thalheim (Zürich)	169
Thalheim (Aargau)	91
Thalweil	143
Thayngen	195
Thermen	247
Therwil (Therweil)	115
Thielle (Pont-de-Thièle, Zihlbrück)	57

	km.
Thierachern	35
Thierrens	88
Thioleyres, les	80
Thörigen	39
Thônex	162
Thürnen	84
Thun	31
Thundorf	178
Thunstetten	45
Thusis (Thuseun)	274
Tiefenkastels	276
Tinzen	287
Titterten	83
Tobel	191
Törbel	248
Töss	148
Toffen	13
Tolochenaz	113
Tomils (Tumelg)	268
Toos	193
Torny-le-Grand	51
Torny-Pittet (Torny-le-Petit)	54
Torre	259
Torricella und Taverne	287
Tour-de-Peilz, la	118
Tour-de-Trême, la	77
Trachselwald	37
Tramelan-dessous (Tramlingen, Unter-)	63
Tramelan-dessus (Tramlingen, Ober-)	63
Trans	272
Trasadingen	205
Travers	86
Treiten	39
Trélex	141
Tremona	320
Treycovagnes	85
Trey	59
Treytorrens	74
Treyvaux (Tuffels)	44
Triboltingen	213
Triengen	98
Trimbach	70
Trimmis (Termin)	244
Trins (Hohen-Trins)	263
Trogen	224
Troinex	163
Troistorrents (Trois-Torrens)	151
Trons (Truns, Trun)	299
Trub	47
Trubschachen	44
Trüllikon	175
Tschappina	280
Tscheppach	40
Tschiertschen	258
Tschugg	51
Tübach	226
Tüscherz und Alfermee	40
Tuggen	178
Turbenthal	173

	km.
Turtmann (Tourtemagne)	220
Tuttweil (Tuttwil)	175
Twann (Douanne)	43
Udligenschwyl	105
Ueberstorf	18
Uebeschi	30
Ueken	93
Uerkheim (Uerken)	75
Uerschhausen	186
Uesslingen	174
Uetendorf	29
Uetikon	149
Uezwyl (Aetzweil)	105
Uffikon	79
Ufhusen	66
Uitikon	131
Ulmitz (Ormey)	23
Ulrichen	282
Umiken	100
Undervelier (Unterschwyler)	71
Unterbäch	228
Untereggen	222
Unterschächen	150
Unterseen	54
Unterstrass	133
Untervaz	244
Urdorf, Nieder-	122
Urdorf, Ober-	122
Urmein	277
Urnäsch	223
Ursenbach	42
Ursins	88
Ursy (Ursi)	69
Urtenen	13
Uster	151
Uttigen	25
Uttweil	217
Utzenstorf	34
Utznach	181
Utzwyl (Utzweil, Ober-)	193
Vacallo	325
Vaglio	292
Vairano	286
Valangin (Vallendys)	69
Valcava	346
Val d'Illiez	155
Valendas	275
Valeyres-sous-Montagny	85
Valeyres-sous-Rances	92
Valeyres-sous-Usins	87
Vallamand	58
Vallon	64
Vallorbes	117
Valpaschun	350
Vals (Platz, St. Peter, Val S. Pieder)	305
Valzeina, Hinter-	254
Valzeina, Vorder-	249
Vandœuvres	163
Vaaren (Varone)	214
Vaud, le	140
Vauderens	67
Vauffelin (Füglisthal)	43
Vaugondry	92
Vaulion	113
Vaulruz (Vaulruz, Thalbach)	71
Vaumarcus (Famergü)	84
Vaux	114
Vechigen	12
Vellerat	85
Veltheim (Aargau)	93
Veltheim (Zürich)	157
Vendlincourt (Wendelinsdorf)	122
Venthône	210
Verdabbio	280
Vergeletto	310
Vermes (Pferdmund)	92
Vernamiège (Vernamièse)	204
Vernate	304
Vernéaz (Vernex)	86
Vernier	163
Vérossaz	153
Verrières	103
Versam (Versome)	269
Verscio	291
Versoix	150
Vesin	60
Vétroz	185
Vevey (Vivis)	116
Vex (Fäsch)	199
Veyraz (Veiras)	208
Veyrier (Veirier)	164
Veysonnaz (Veisonaz)	199
Veytaux	125
Vezia	291
Vezio	295
Vich	133
Vico-Morcote	307
Vicosoprano (Vespran)	342
Vicques (Wix)	85
Viganello	297
Vigens (Vignogn)	294
Vilars	70
Villa (Graubünden)	290
Villa (Tessin)	303
Villangeaux	79
Villaraboud	62
Villaranon	62
Villarepos (Rupertswyl)	55
Villargiroud	51
Villariaz	62
Villarimboud	52
Villarlod	51
Villars-Bramard	61
Villars-Burquin	91
Villars d'Avry	49
Villarvolard	55
Villarsel-le-Gibloux	50
Villarsel-sur-Marly	39
Villars-Epenay (l'Epine)	78
Villarsiviriaux	51
Villars-le-Comte	74
Villars-le-Grand	60
Villars-le-Terroir	90
Villars-Lussery	105
Villars-Mendraz	83
Villars-Ste-Croix	108
Villars-sous-Champvent	87
Villars-sous-Mont	87
Villars-sous-Yens	117
Villars-sur-Glâne (le Terroir)	35
Villars-Tiercelin	87
Villarzel	64
Villaz-St-Pierre	53
Villeneuve (Freiburg)	65
Villeneuve (Neustadt)	127
Villeret	61
Villette	105
Villiers	78
Villigen	105
Villmergen	102
Villnachern	97
Vilters	224
Vinelz (Fénil)	54
Vingels (Vigneules)	37
Vinzel	130
Vionnaz	139
Vira-Gambarogno	281
Visp (Vispach, Viège)	234
Visperterbinen	243
Vitznau	110
Vœus et Maley (Malins)	62
Vogorno (S. Bartolomeo di Vogorno)	287
Volken	171
Volketsweil	148
Vollèges	181
Vonnaise, la	70
Vordem Wald	62
Vorderthal (Vorder-Wäggithal)	181
Vouvry	136
Vrin	303
Vuadens (Wuadingen)	74
Vuarmarens	67
Vuarrens	94
Vucherens	81
Vufflens-la-Ville (Wolflingen)	109
Vufflens-le-Château	114
Vugelles-la-Mothe	90
Vuibroye	77
Vuilly-le-Haut (Wistenlach, Ober-)	53
Vuilly-le-Bas (Wistenlach, Unter-)	51
Vuippens (Wippingen)	52
Vuissens	76
Vuisternens-devant-Romont	64
Vuisternens-en-Ogoz (Welsch Winterlingen)	49
Vuittebœuf (Vuitebœuf)	91
Vulliens	80
Vullierens (Vuilierens)	110
Wachseldorn	43
Wädensweil	155

	km.
Wäggithal, Inner- (Innerthal)	184
Wäggithal, Vorder- (Vorderthal)	181
Wäldi	193
Wängi (Wengi)	176
Wagenhausen	192
Wahlen	103
Wahlern	20
Walchwyl	130
Wald (Appenzell A.-R.)	229
Wald (Zürich)	173
Waldenburg	78
Waldhäusern	104
Waldkirch	212
Waldstatt	217
Walkringen	20
Wallbach	115
Wallenbuch	21
Wallenstadt	209
Wallenweil(Wallenwil)	178
Wallisellen	139
Walliswyl-Bipp	56
Walliswyl-Wangen	45
Walperswyl	33
Waltalingen	181
Waltensburg (Uors la foppa)	290
Waltenswyl (Waltenschweil)	103
Walterswyl-Rothacker	69
Walterswyl	41
Walzenhausen	240
Wangen (Bern)	54
Wangen (Schwyz)	174
Wangen (Solothurn)	71
Wangen (Zürich)	144
Wangenried	46
Wanzwyl	41
Wartau	229
Warth	178
Wassen	164
Wasterkingen	145
Wattenwyl	24
Wattwyl	204
Wauwil	84
Wawre (Vavre)	56
Weersweilen (Weierswilen)	192
Weesen	191
Wegenstetten	119
Weggis	105
Weiach	135
Weinfelden	190
Weingarten	180
Weiningen (Zürich)	120
Weiningen (Thurgau)	178
Weisslingen	156
Wellhausen	177
Welschenrohr (Rosière)	80
Wengi	19
Weningen, Nieder-	115
Weningen, Ober-	117
Wenslingen	85

	km.
Werd	113
Wergenstein	287
Werthenstein	77
Wettingen	110
Wettsweil	142
Wetzikon (Zürich)	158
Wetzikon (Thurgau)	182
Wichtrach, Nieder-	20
Wichtrach, Ober-	20
Wiedikon	132
Wiedlisbach	55
Wiesen	286
Wiesendangen	163
Wiezikon	183
Wiggiswyl	12
Wigoltingen (Wigoldingen)	184
Wikon	72
Willadingen(Wiladingen)	35
Wilchingen	204
Wildberg	171
Wilderswyl	57
Wildhaus	231
Wilihof	99
Willisau-Land	87
Willisau-Stadt	85
Willisdorf	183
Wimmis	43
Windisch	100
Windlach	135
Winikon	97
Winistorf	38
Winkel	137
Wintersingen	90
Winterthur	157
Winznau	73
Wipkingen	128
Wisen (Wiesen)	79
Wislikofen	131
Wittenbach	222
Wittenweil (Wittenwil)	175
Witterswyl	118
Wittinsburg(Wittinsberg)	80
Wittnau (Weitnau)	96
Wittwyl (Wittweil)	76
Wölfliswyl(Wölflinswyl)	92
Wohlen (Aargau)	100
Wohlen (Bern)	8
Wohlenschwyl (Wohlenschweil)	98
Wohlhausen	75
Wolfenschiessen	114
Wolfhalden	236
Wolfisberg	57
Wolfwyl	58
Wollerau	161
Wollishofen	136
Worb	13
Worben	35
Wülflingen	145
Wünnewyl	18
Würenlingen	108
Würenlos	114
Wuppenau	190

	km.
Wyden (Widen)	110
Wyl (Aargau)	110
Wyl (Bern)	31
Wyl mit Oberhünigen	18
Wyl (St. Gallen)	184
Wyl (Zürich)	145
Wyla	175
Wylen	183
Wylen (Weilen)	185
Wyler (Bern)	36
Wyler (Wallis)	240
Wyleroltigen	22
Wyliberg	76
Wynau	54
Wynigen	30
Wyssachengraben	66
Wytikon	137
Yens	119
Yverdon (Iferten)	82
Yvonand	73
Yvorne	136
Zäziwyl	25
Zauggenried	24
Zeglingen (Zöglingen)	82
Zeihen (Zaihen)	111
Zeiningen (Zeinigen)	113
Zell (Luzern)	63
Zell (Zürich)	170
Zénauva (Chenouvaz)	43
Zeneggen (Eggen)	243
Zermatt	277
Zernez	311
Zetzikon	193
Zetzwyl	96
Ziefen	86
Zielebach	37
Zihlschlacht	206
Zillis (Zirano, Ziraum)	283
Zimmerwald und Obermuhlern	12
Zizers	239
Zofingen	68
Zollikofen	8
Zollikon	136
Zuben	210
Zuchwyl	45
Zürich	131
Zufikon	109
Zug	122
Zullwyl (Zubel)	115
Zumholz	47
Zumikon	139
Zunzgen	88
Zurzach	123
Zutwyl	15
Zuz	318
Zuzwyl	189
Zuzgen	116
Zweisimmen	72
Zwieselberg	38
Zwingen	104
Zwischbergen	286

Verzeichnis der Routen, für welche eine Zuschlagstaxe (Gebirgszulage) vergütet wird.

Routen	zwischen	und	Kilometer
1. Simplon	Brieg	Gondo	44
2. Furka	Brieg	Andermatt	85
3. Les Mosses	Château-d'Oex	Aigle	36
4. Brünig*)	Giswyl	Brienzwyler	18
5. Engelberg	Wolfenschiessen	Engelberg	13
6. Gotthard**)	Amsteg	Bodio	86
7. Splügen u. Bernhardin	Reichenau	Misox	83
8. Oberalp	Reichenau	Andermatt	85
9. Lukmanier	Disentis	Olivone	39
10. Schyn-Julier	Reichenau	Samaden	85
11. Julier	Chur	Samaden	83
12. Albula	Chur	St. Moritz	78
13. Landwasser	Chur	Davos	56
14. Schyn-Landwasser	Thusis	Davos	50
15. Prättigau und Flüela	Schiers	Schuls	82
16. Ofen (Buffalora)	Münster	Zernetz	40
17. Salet	Samnaun	Martinsbruck	27
18. Maloja und Engadin	Castasegna	Martinsbruck	117
19. Bernina	Samaden	Campocologno	53
20. Schanfigg	Chur	Erosen (Arosa)	43

*) Mit der Eröffnung der Brünigbahn ist wohl die Znschlagstaxe für die Brünigroute weggefallen.

**) Die Alpenzuschlagstaxe für die Gotthardroute ist aufgehoben. Vgl. BRB betr. teilweise Abänderung des Distanzenzeigers v. 7. Jan. 1881. Vom 12. Mai 1882 (im Abschnitt XXXVII).

2. Nationalrat.

Bestimmungen über den Nationalrat, welche in andern Abschnitten dieser Sammlung enthalten sind:

I. BV Art. 72—79; 81.
VII. 3. Geschäftsregl. des Ständerates v. 7. Dez. 1849. Art. 37, Ziff. 2.
VIII. BG betr. die eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1879. Art. 1—35. — BG betr. Ergänzung des BG ü. die eidg. Wahlen etc. v. 31. Juli 1873. — BG betr. die Wahlen in den Nationalrat v. 3. Mai 1881.

Geschäftsreglement
des schweizerischen Nationalrates.*)
(Vom 9. Juli 1850.)

Erster Titel.
Versammlung des Nationalrates und einleitende Vorkehrungen.

Art. 1. Der Nationalrat versammelt sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung am ersten Montag des Monats Juli. 1)

Er kann entweder durch einen Beschluss des Bundesrates, oder wenn ein Vierteil seiner Mitglieder, oder fünf Kantone es verlangen, ausserordentlich einberufen werden.[2]) [3])

Art. 2. Der Nationalrat wird zu jeder Versammlung durch förmliche Einladungsschreiben des Bundesrates einberufen,[1]) welche so viel möglich die zu behandelnden Gegenstände bezeichnen.[2]) [3])

Art. 3. Die Eröffnungsstunde der ersten Sitzung wird in dem Einberufungsschreiben[1]) bestimmt,[2]) nachher versammelt sich der Nationalrat vom 1. Mai bis 31. Oktober um 8 Uhr, und vom 1. November bis 30. April um 9 Uhr Morgens.

Die Sitzungen dauern in der Regel 5 Stunden, Nachmittagssitzungen sollen nur in dringenden Fällen gehalten werden.

Art. 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen des Nationalrates beizuwohnen.[1])

Wird ein Mitglied hieran verhindert, so hat dasselbe die Verhinderungsgründe dem Präsidenten anzuzeigen.[2])

Art. 5. Ist ein in der Bundesstadt anwesendes Mitglied genötigt, sich während

*) AS II. 14 ff. Beschluss des Nationalrats.

Art. 1. 1) An Stelle des Abs. 1 des Art. 1 gilt jetzt der BB betr. die Verlegung des Beginnes der ordentlichen Session der Bundesversammlung v. 17. Dez. 1873, oben S. 36. **2)** BV. Art. 86, Abs. 2. **3)** Vgl. zu diesem Art. Geschäftsregl. des StR v. 7. Dez. 1849 (unten S. 62) Art. 1. **Art. 2.** 1) Vgl. aber BG betr. eidg. Wahlen und Abstimmungen v. 19. Juli 1872. Art. 27 (Abschnitt VIII).

Art. 2. **2)** Vgl. Art. 3. **3)** Geschäftsregl. des StR. Art. 2; 3. — **Art. 3)** **1)** Vgl. Art. 2. **2)** Geschäftsregl. des StR Art. 2. — **Art. 4.** **1)** Geschäftsregl. des StR Art. 4. **2)** Folgen der Unterlassung s. Art. 9.

mehr als zwei Sitzungen zu entfernen, so soll es den Präsidenten davon in Kenntnis setzen,[1]) der es ermahnt, zu bleiben, wenn die Versammlung durch sein Ausbleiben Gefahr liefe, unter die reglementsmässige Zahl[2]) herabzusinken.[3])

Art. 6. Der Nationalrat kann nur dann beraten, wenn wenigstens die absolute Mehrheit desselben anwesend ist.[1])

Art. 7. Im Anfange jeder einzelnen Sitzung wird das Namensverzeichnis sämtlicher Mitglieder abgelesen und die Abwesenden werden im Protokolle vorgemerkt.[1])

Art 8. So oft die Zahl der Anwesenden unter die zur Beratung erforderliche[1]) herabsinkt, lässt der Präsident[2]) einen zweiten Namensaufruf vornehmen.[3])

Art 9. Mitglieder, welche, ohne sich bei dem Präsidenten entschuldigt zu haben, bei dem ersten Namensaufrufe[1]) nicht gegenwärtig sind und sich nicht inner einer Stunde nach Eröffnung der Sitzung bei der Kanzlei melden, sowie solche Mitglieder, welche bei einem fernern Namensaufrufe,[2]) wenn ein solcher stattfindet, unentschuldigt abwesend sind, verlieren ihren Anspruch auf das Taggeld[3]) der betreffenden Sitzung.

Gegen die Entscheidung des Präsidenten über die Hinlänglichkeit der Entschuldigung kann der Rekurs an das Bureau[4]) ergriffen werden.

Art. 10. Die Mitglieder des Nationalrates wohnen den Sitzungen in schwarzer Kleidung bei.[1])

Art. 11. Die Mitglieder des Bundesrates haben bei den Verhandlungen des Nationalrates beratende Stimmen und auch das Recht, über einen in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen. (Art. 89[1]) der Bundesverfassung.)[2])

Zweiter Titel.

Von dem Bureau.

Art. 12. Das Bureau des Nationalrates besteht aus dem Präsidenten[1]) und vier Stimmenzählern.[2])

Art. 13. Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder ausserordentliche Sitzung einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und vier Stimmenzähler.[1])

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende Sitzung weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Auch kann das nämliche Mitglied nicht während zwei aufeinander folgenden Sitzungen Vizepräsident sein.[2])[3])

Art. 14. Wenn eine Integralerneuerung des Nationalrates stattgefunden hat, so führt das älteste anwesende Mitglied so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten erwählt hat. Sonst aber führt der abtretende Präsident den einstweiligen Vorsitz.

Art. 15. Der Präsident[1]) wacht über die genaue Befolgung des Reglementes und über die Ordnung und den Anstand[2]) in der Versammlung.[3])[4])

Art. 16. Er[1]) eröffnet sämtliche an den Nationalrat gerichtete Schreiben und legt sie entweder in der Sitzung selbst, oder spätestens in der ersten Sitzung nach deren Empfang vor.[2])

Art. 17. Der Präsident[1]) bestimmt die Ordnung, nach welcher die Geschäfte in die Beratung genommen werden.

Doch bleibt der Versammlung unbenommen, diese Ordnung abzuändern.[2])

Art. 18. Am Schlusse jeder einzelnen Sitzung zeigt er[1]) die in der folgenden Sitzung vorzunehmenden Geschäfte an und sorgt dafür, dass sofort ein Verzeichnis hierüber angeschlagen werde.

Ueberdies sollen die Anträge und Gutachten samt den dazu gehörenden Akten, in der Regel wenigstens 24 Stunden vor ihrer Behandlung in der Kanzlei zur Einsicht der Mitglieder bereit liegen.[2])

Ard. 19. Der Vizepräsident übt die Verrichtungen des Präsidenten[1]) aus, wenn dieser daran verhindert ist.[2])

Art. 20. Bei jeder Abstimmung erklären die Stimmenzähler, ob die Mehrheit unzweifelhaft hervorgehe und wenn sie hierüber im Zweifel sind, oder wenn es von dem Präsidenten, oder von einem Mitgliede verlangt wird, so sollen die Stimmen gezählt werden.[1])

Art. 21. Das Bureau ernennt die Kommissionen, deren Bezeichnung ihm durch den Art. 70 überwiesen wird.[1])

Art. 5. 1) Folgen der Unterlassung s. Art. 9. 2) Vgl. Art. 6. 3) Geschäftsregl. des StR Art. 5. — **Art. 6.** 1) Vgl. BV Art. 87; Geschäftsregl. des StR Art. 6. — **Art. 7)** 1) Geschäftsregl. des StR Art. 7. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 6. 2) Vgl. Art. 19. 3) Geschäftsregl. des StR. Art. 8. — **Art. 9.** 1) Vgl. Art. 7. 2) Vgl. Art. 8. 3) Vgl. BB v. 22. Dez. 1874, oben S. 37. 4) Vgl. Art. 12. — **Art. 10.** 1) Geschäftsregl. des StRArt. 9. — **Art. 11.** 1) Art. 101 der neuen BV. 2) Geschäftsregl. des StR Art. 10. — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 19. 2) Vgl. Art. 13; Geschäftsregl. des StR Art 12. — **Art. 13.** 1) Vgl. BV Art. 78, Abs. 1; über die Art der Wahl s. Art. 71 ff. dieses Regl.

Art. 13. 2) Abs. 2 hat eine genauere Fassung in BV Art. 78, Abs. 2 (gleichlautend mit Art. 67 der BV von 1848). 3) Geschäftsregl. des StR Art. 11. — **Art. 15.** 1) Vgl. Art. 19. 2) Vgl. Art. 32; 33; 34; 47. 3) Geschäftsregl. des StR Art. 13. 4) Ueber die weiteren Funktionen des Präsidenten vgl. Art. 8; 16; 17; 18; 20; 41; 42; 43, 45; 46; 47; 50; 51; 60; Zusatzartikel v. 5. Febr. 1878 (unten S. 62); BG ü. die politischen u. polizeilichen Garantien etc. v. 23. Dez. 1851. Art. 10 (oben S. 28); BG ü. den Geschäftsverkehr zwischen National- und Ständerat etc. v. 21. Dez. 1849. Art. 2; 3; 4; 9; 12; 18 (oben S. 35 f.); BV Art. 92; Wahlregl. für die schweiz. Bundesversammlung v. 27. Jan. 1859 Art. 1; 3; 7; 8 unten S. 68). — **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 19. 2) Geschäftsregl. des StR Art. 14. — **Art. 17.** 1) Vgl. Art. 19. 2) Vgl. Art. 48; Geschäftsregl. des StR Art. 15. — **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 19. 2) Geschäftsregl. des StR Art. 16. — **Art. 19.** 1) Vgl. Art. 15 u. Anm. 2 u. 4 daselbst; vgl. aber BG über die politischen u. polizeilichen Garantien v. 23. Dez. 1851. Art. 10 (oben S. 28). 2) Geschäftsregl. des StR Art. 17. — **Art. 20.** 1) Geschäftsregl. des StR Art. 18. — **Art. 21.** 1) Geschäftsregl. des StR Art. 19.

[2]) Zur Beförderung der Geschäfte wird das Bureau ermächtigt, für minder wichtige Traktanden auch vor der Session von sich aus Kommissionen zu bestellen.

Dritter Titel.

Von der Kanzlei.

Art. 22. Die Bundeskanzlei besorgt die Geschäfte bei dem Nationalrate. Der eidgenössische Kanzler oder sein Stellvertreter[1]) führen in demselben das Protokoll.[2])

Art. 23. Das Protokoll soll die Gegenstände der Verhandlung samt allen in die Abstimmung fallenden Anträgen,[1]) die Verfügungen darüber und die Anzahl der gefallenen Stimmen in den Fällen enhalten, wo bei der Abstimmung die individuelle Stimmenzählung vorgenommen wurde.[2]) Es wird vom Präsidenten[3]) und dem Protokollführer[4]) unterzeichnet.[5])

Art. 24. Ueber jede Sitzung wird, auch dann, wenn mehrere Sitzungen am nämlichen Tage abgehalten würden, immer ein besonderes Protokoll abgefasst.[1])

Art. 25. Das Protokoll über jede Sitzung[1]) wird in der nächst darauf folgenden Sitzung unmittelbar nach dem Namensaufrufe[2]) abgelesen und entweder genehmigt oder berichtiget.[3]) Dasjenige der letzten Sitzung einer Versammlung kann dem Bureau überwiesen werden.[4])

Art. 26. Die Berichtigung[1]) kann nur in Betreff der Redaktion oder von Irrtümern in der Darstellung stattfinden. Niemals aber kann ein gefasster Beschluss bei Anlass des Protokolls abgeändert werden.[2])

Art. 27. Neben dem Protokollführer[1]) wird auch noch ein Uebersetzer anwesend sein.[2])

Art. 28. Sämtliche Akten, Vorschläge, Bittschriften u. s. w. werden von dem Protokollführer[1]) oder dem Uebersetzer[2]) verlesen. Ausnahmen hievon machen blos die Gutachten der Kommissionen, die von den Berichterstattern[3]) vorgetragen werden.[4])

Art. 29. So oft ein Mitglied es ausdrücklich verlangt, soll der wesentliche Inhalt einer Rede übersetzt werden.

Vierter Titel.

Von den Weibeln.

Art. 30. Zu Bedienung des Nationalrates, seines Bureau, seiner Kommissionen und seiner Kanzlei, sollen während der Versammlungszeit Weibel angewiesen sein.[1])

Fünfter Titel.

*Oeffentlichkeit der Verhandlungen.**)

Art. 31. Die Verhandlungen des Nationalrates sind in der Regel[1]) öffentlich.[2])

Art. 32. Den Zuhörern wird ein abgesonderter Raum angewiesen. Sie sollen sich stille verhalten und jede Aeusserung von Beifall oder Missbilligung unterlassen.[1])

Art. 33. Wer dieser Vorschrift[1]) zuwiderhandelt, wird auf den Befehl des Präsidenten[2]) von der Tribüne der Zuhörer entfernt.[3])

Art. 34. Entsteht Unordnung oder Lärm auf der Tribüne, so lässt, nach fruchtloser Mahnung, der Präsident dieselbe räumen und schliessen,[1]) und die Sitzung wird unterbrochen, bis der Befehl vollzogen ist.[2])

Art. 35. Jedes Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates kann für einen oder mehrere Gegenstände eine geheime Beratung verlangen. Dieser Antrag wird indessen nur dann in Beratung gezogen, wenn zehn Mitglieder des Nationalrates ihn unterstützen.

Wird der Antrag auf eine geheime Sitzung von dem Bundesrate gestellt, so muss er in Beratung genommen werden.[1])

Art. 36. Während der Beratung über die Frage, ob man eine geheime Sitzung halten wolle, müssen sich die Zuhörer entfernen.[1])

Art. 37. Beschliesst die Versammlung, der Gegenstand solle öffentlich beraten werden, so wird die Tribüne wieder geöffnet.

Sechster Titel.

Gegenstände und Form der Beratung.

Art. 38. Der Nationalrat behandelt die Gegenstände, welche in seinen Geschäftskreis einschlagen entweder in Folge

1) eines Antrages, Gesetzvorschlages oder Berichtes des Bundesrates,[1]) oder
2) einer Mitteilung des Ständerates,[2]) oder
3) des Vortrages einer Kommission aus seiner Mitte,[3]) oder
4) eines Antrages eines seiner Mitglieder,[4]) oder
5) einer Bittschrift.[5])[6])

Art. 21. 2) Abs. 2 ist ein Zusatz v. 22. Dez. 1870; vgl. S. 60 des Registers zu AS XI; s. auch vervollständigte Ausgabe des Reglements von 1881. — **Art. 22.** 1) Vgl. Regl. der Bundeskanzlei v. 7. August 1850. Art. 4; 5; BRB betr. Abänderung des Regl. der Bundeskanzlei v. 10. März 1853 (Abschnitt X. 2). 2) Vgl. BV Art. 105, Abs. 1. Geschäftsregl. des StR Art. 20. — **Art. 23.** 1) Vgl. Art. 52ff. 2) Vgl. Art. 59. 3) Vgl. Art. 19. 4) Vgl. Art. 22. 5) Geschäftsregl. des StR Art. 21. — **Art. 24.** 1) Geschäftsregl. des StR Art. 22. — **Art. 25.** 1) Vgl. Art. 24. 2) Vgl. Art. 7. 3) Vgl. Art. 26. 4) Geschäftsregl. des StR Art. 23. — **Art. 26.** 1) Vgl. Art. 25. 2) Geschäftsregl. des StR Art. 24. **Art. 27.** 1) Vgl. Art. 22. 2) Geschäftsregl. des StR Art. 25. **Art. 28.** 1) Vgl. Art. 22. 2) Vgl. Art. 27. 3) Vgl. Art. 39. 4) Geschäftsregl. des StR Art. 26.

Art. 30) 1) Geschäftsregl. des StR Art. 31.

*) Vgl. BV Art. 94; BG ü. die politischen u. polizeilichen Garantien v. 23. Dez. 1851. Art. 11 (oben S. 28). — **Art. 31.** 1) Ausnahme s. Art. 35. 2) BV Art. 94; Geschäftsregl. des StR Art. 32. — **Art. 32.** 1) Vgl. Art. 33; 34. — Geschäftsregl. des StR Art. 33. — **Art. 33.** 1) Vgl. Art. 32. 2) Vgl. Art. 15; 19. 3) Geschäftsregl. des StR Art. 33. — **Art. 34.** 1) Vgl. Art. 15; 19. 2) Geschäftsregl. des StR Art. 34. — **Art. 35.** 1) Geschäftsregl. des StR Art. 35. — **Art. 36.** 1) Geschäftsregl. des StR Art. 36. — **Art. 38.** 1) Vgl. Art. 39; BV Art. 102, Ziff. 4. 2) Vgl. Art. 62; 63. 3) Vgl. Art. 39. 4) Vgl. Art. 45; 64 ff. 5) Vgl. Art. 39; 69; BV Art. 57. 6) Geschäftsregl. des StR Art. 37.

Art. 39. In dem ersten,[1]) dritten[2]) und fünften[3]) Falle wird der Bundesrat, oder die Kommission, auf deren Vortrag das Geschäft behandelt wird, einen Berichterstatter bezeichnen.[4])

Art. 40. Zunächst wird der Bericht in der Regel in beiden Sprachen vorgetragen und es findet die Verlesung der Belege statt, so weit dieses notwendig erscheint. Die Mitglieder der Kommission haben das Recht, den Bericht zu ergänzen oder ihre abweichenden Ansichten zu entwickeln.[1])

Art. 41. Hierauf wird die Beratung eröffnet.

Die Mitglieder des Nationalrates sprechen stehend von ihren Plätzen aus. Kein Mitglied soll sprechen, es sei denn, dass es vorher das Wort laut und stehend verlangt habe und dass ihm dasselbe von dem Präsidenten[1]) erteilt worden sei. Kein Mitglied soll über den nämlichen Gegenstand mehr als drei Mal das Wort ergreifen.[2])

Art. 42. Der Präsident[1]) hat die Pflicht, diejenigen, welche das Wort begehren, der Reihe nach zu verzeichnen, und jedem Mitgliede das Wort in der Ordnung zu geben, wie es verlangt worden ist. Die Einschreibung kann jedoch erst nach Eröffnung der Beratung stattfinden.

Wenn Mitglieder, die über den in Beratung liegenden Gegenstand schon gesprochen und solche, die noch nicht gesprochen haben, das Wort begehren, so soll es den letztern vorzugsweise erteilt werden.[2])

Art. 43. Wünscht der Präsident selbst als Mitglied der Versammlung zu sprechen, so hat er vom Vizepräsidenten das Wort zu verlangen, welcher dies der Versammlung zur Kenntnis bringt und Ersterem der Reihenfolge nach das Wort erteilt. Während der Präsident spricht, nimmt der Vizepräsident den Vorsitz ein.[1])

Art. 44. Die Ablesung einer Rede ist untersagt.

Art. 45. Das Mitglied, welches einen Antrag gestellt hat, ist verpflichtet, denselben dem Präsidenten,[1]) falls er dies verlangt, schriftlich einzureichen.[2])

Art. 46. Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem Gegenstande der Erörterung, so soll ihn der Präsident[1]) ermahnen, auf denselben zurückzukehren.[2])

Art. 47. Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich, wenn er sich beleidigende Aeusserungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlaubt, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen.[1]) Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet die Versammlung.[2])

Art. 48. Wird während der Beratung eine Ordnungsmotion gestellt, z. B. ein Antrag auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Ueberweisung an eine Kommission u. s. w., so wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung der Motion unterbrochen.[1])

Art. 49.[1]) Die Versammlung kann mit zwei Dritteilen der anwesenden Mitglieder den Schluss der Beratung beschliessen; es darf jedoch der Schluss nicht erkannt werden, so lange noch ein Mitglied, welches noch nicht gesprochen hat, einen Antrag zu stellen und zu begründen wünscht.

Art. 50. Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, so erklärt der Präsident[1]) die Beratung für geschlossen.[2])

Nach dem Schlusse der Beratung hat Niemand mehr das Recht, das Wort zu verlangen.[3])

Siebenter Titel.

*Von den Abstimmungen.**)

Art. 51. Vor der Abstimmung legt der Präsident[1]) die Fragestellung der Versammlung vor.

Jedes Mitglied hat das Recht, Einwendungen gegen die Abstimmungsart zu erheben, über welche die Versammlung sogleich entscheidet.[2])

Art. 52. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrage in's Mehr zu setzen.[1])

Sind mehr als zwei koordinirte Hauptanträge vorhanden, so werden alle neben einander in die Abstimmung gebracht und jedes Mitglied kann für einen dieser Anträge stimmen. Wenn über alle Anträge abgestimmt ist und keiner die Mehrheit erhalten hat, so wird abgestimmt, welcher von denjenigen zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise fortgefahren, bis einer derselben die absolute Mehrheit erhält.

Art. 53. Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch zum Abänderungsantrag zu stimmen; ebensowenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrages die Genehmigung des Hauptantrages voraus.[1])

Art. 54. Kein Mitglied kann zum Stimmen angehalten werden. Nehmen nicht alle

Art. 39. 1) Art. 38, Ziff. 1. 2) Art. 38, Ziff. 3. 3) Art. 38, Ziff. 5. 4) Geschäftsregl. des StR Art. 38. — **Art. 40)** 1) Geschäftsregl. des StR. Art. 39. — **Art. 41.** 1) Vgl. Art. 19. 2) Geschäftsregl. des StR Art. 40. — **Art. 42.** 1) Vgl. Art. 19. 2) Geschäftsregl. des StR Art. 41. — **Art. 43.** 1) Geschäftsregl. des StR Art. 42. — **Art. 45.** 1) Vgl. Art. 19. 2) Vgl. Art. 66; Geschäftsregl. des StR Art. 43. — **Art. 46.** 1) Vgl. Art. 19. 2) Geschäftsregl. des StR Art. 44.

Art. 47. 1) Vgl. Art. 15; 19. 2) Geschäftsregl. des StR Art. 45. — **Art. 48.** 1) Geschäftsregl. des StR Art. 46. **Art. 49.** 1) Text des Beschlusses des NR v. 20. Febr. 1866; s. unten S. 61. — **Art. 50.** 1) Vgl. Art. 19. 2) Vgl. Art. 49. 3) Geschäftsregl. des StR Art. 47.

*) Ueber die Beratung der Zivilrechtsgesetze vgl. Zusatzartikel v. 22. Juni 1877 unten S. 61.

Art. 51. 1) Vgl. Art. 19. 2) Geschäftsregl. des StR Art. 48. — **Art. 52.** 1) Geschäftsregl. des StR Art. 50. — **Art. 53.** 1) Geschäftsregl. des StR Art. 51.

anwesenden Mitglieder an einer Abstimmung Teil, so entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 55. Wenn eine Abstimmungsfrage teilbar ist, so kann jedes Mitglied zum Behufe der Abstimmung die Trennung verlangen. Bei Abstimmungen über zusammengesetzte Anträge soll diese Trennung immer stattfinden.[1]

Art. 56. Besteht ein Beratungsgegenstand aus mehreren Artikeln, so wird nach dem Schlusse der artikelweisen Beratung eine Abstimmung über das Ganze vorgenommen.[1]

Art. 57. Das Stimmgeben geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Art. 58. Bei der Abstimmung ist das Gegenmehr aufzunehmen, wenn dasselbe verlangt wird.[1]

Art. 59. Sobald zwanzig Mitglieder Abstimmung unter Namensaufruf verlangen, so muss sofort willfahrt werden.

Die Namen der Stimmenden fallen alsdann in das Protokoll.[1][2]

Art. 60. Sind die Stimmen ungleich, so ist die Meinung der Mehrheit zum Beschlusse erhoben. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident,[1] der sonst nicht stimmt. In diesem Falle hat er das Recht, seine Meinung vom Präsidentenstuhle aus zu begründen.[2]

Art. 61. Nach durchgeführter erster Beratung eines Gesetzvorschlages ist es jedem Mitgliede gestattet, zu beantragen, dass auf einzelne Artikel zurückgegangen werde. Die Versammlung entscheidet ohne weitere Diskussion über die Erheblichkeit des Antrages. Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so findet über den betreffenden Artikel eine nochmalige freie Beratung statt.[1]

Achter Titel.

Von den Mitteilungen des Ständerates.

Art. 62. Die Mitteilungen des Ständerates sind entweder blosse Anzeigen, welche lediglich in das Protokoll aufgenommen werden, oder sie enthalten Anträge.[1]

Art. 63. Die Anträge des Ständerates können entweder sogleich in Beratung genommen, oder zur Vorberatung an eine Kommission überwiesen werden.

Neunter Titel.

Von den Anträgen der Mitglieder.

Art. 64. Jedes Mitglied hat das Recht Motionen zu stellen.[1]

Art. 65. Handelt es sich um blosse Ordnungsmotionen, so werden dieselben sogleich erlediget.[1]

Art. 66. Die Anträge sollen dem Präsidenten in Schrift verfasst übergeben werden[1]. In der Regel können sie nicht in derjenigen Sitzung behandelt werden, in welcher sie der Versammlung mitgeteilt worden sind. Nur zwei Dritteile der Anwesenden können die unmittelbare Behandlung beschliessen.[2]

Art. 67. Bei der ersten Beratung wird nur über die Erheblichkeit abgestimmt. Ist dieselbe beschlossen, so entscheidet die Versammlung, ob sie über die Motion vorerst das Gutachten des Bundesrates oder einer Kommission einholen, oder ob sie ohne eine solche Vorberatung sogleich selbst definitiv entscheiden wolle.[1]

Art. 68. Jedes Mitglied des Nationalrates hat das Recht, im Schosse desselben über jeden die eidgenössische Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen. Einem solchen Begehren wird nur dann Folge gegeben, wenn es durch zehn Mitglieder des Nationalrates unterstützt wird. In diesem Falle soll die betreffende Behörde in einer der nächsten Sitzungen die verlangte Auskunft erteilen.[1]

Zehnter Titel.

Von den Bittschriften.

Art. 69. Die eingehenden Bittschriften[1] werden in der Regel an eine, wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehende Bittschriftenkommission zur Vorberatung gewiesen. Diese Kommission wird alljährlich zu Anfang der ordentlichen Sitzung gewählt.[2]

Eilfter Titel.

Von den Kommissionen.)*

Art. 70. Die Versammlung kann die Kommissionen entweder mittels geheimer oder offener Wahl selbst ernennen oder die Bezeichnung der Mitglieder dem Bureau überlassen.[1]

Der Erstbezeichnete ist der Präsident der Kommission und beruft diese zusammen.[2]

Art. 55. 1) Geschäftsregl. des StR Art. 52. — **Art. 56.** 1) Geschäftsregl. des StR Art. 57. — **Art. 58.** 1) Geschäftsregl. des StR Art. 53. — **Art. 59.** 1) Zum Art. 59 beschloss der Nationalrat am 5. August 1852, dass bei Abstimmung unter Namensaufruf nur diejenigen Mitglieder gezählt werden dürfen, welche unmittelbar nach Verlesung ihres Namens ihre Stimme abgeben. (Anmerkung der vervollständigten Ausgabe des Reglements von 1881). 2) Vgl. Art. 23; Geschäftsregl. des StR Art. 55. — **Art. 60.** 1) Vgl. Art. 19; BV Art. 78. 2) Geschäftsregl. des StR Art. 56. **Art. 61.** 1) Vgl. Geschäftsregl. des StR Art. 57. — **Art. 62.** 1) Vgl. Art. 63; 38, Ziff. 2. — **Art. 64.** 1) Vgl. BV Art. 93, Abs. 1.

Art. 65. 1) Vgl. Art. 48. — **Art. 66.** 1) Vgl. Art. 45. 2) Geschäftsregl. des StR Art. 58. — **Art. 67.** 1) Geschäftsregl. des StR Art. 59. — **Art. 68.** 1) Geschäftsregl. des StR Art. 60. — **Art. 69.** 1) Vgl. Art. 38; BV Art. 57. 2) Geschäftsregl. des StR Art. 30.

*) Ueber die Kommissionen vgl. Art. 21; 28; 38, Ziff. 3; 39; 40; 63; 67; BG ü. den Geschäftsverkehr etc. v. 22. Dez. 1849. Art. 13 (oben S. 35); Zusatzartikel zum Geschäftsregl. v. 5. Febr. 1878, unten S. 62; BB betr. die Geschäftsführung des Bundesrates etc. v. 5. Juli 1876. Disp. 11; BB zum Budget für das Jahr 1877. Disp. 1 u. 11 (im Abschnitt XXXIII).

Art. 70. 1) Vgl. Art. 21. 2) Geschäftsregl. des StR Art. 29.

Zwölfter Titel.

Von den Wahlen.

Art. 71. Der Präsident und der Vizepräsident werden einzeln, die vier Stimmenzähler auf ein Mal, alle in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit gewählt.[1]

Art 72. Bei einer geheimen Wahl werden besonders bezeichnete Stimmzettel ausgeteilt, deren Zahl im Protokoll bemerkt wird. Die Stimmenzähler zeigen durch die Kanzlei der Versammlung die Zahl der ausgeteilten und wieder eingelangten Stimmzettel an. Uebersteigt die Zahl der letzteren diejenige der ersteren, so ist die Verhandlung nichtig und muss von Neuem vorgenommen werden. Langen ebensoviele Stimmzettel ein als ausgeteilt worden waren oder weniger, so hat die Wahl ihren Fortgang.[1]

Art. 73. Die beiden ersten Wahlgänge sind gänzlich frei. In den folgenden Wahlgängen fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben. Würde aber ein Kandidat das relative Mehr, alle übrigen dagegen die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so ist durch eine eigene Stimmgebung auszumitteln, welcher von den letzteren aus der Wahl fällt. Die Stimmzettel werden alsdann denjenigen Kandidaten mit Namen bezeichnen, der aus der Wahl fallen soll.[1]

Art. 74. Verteilen sich in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen die Stimmen gleichmässig auf mehr als zwei Kandidaten, so wird das Loos denjenigen bezeichnen, der aus der Wahl fallen soll.[1]

Art. 75. Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl, und erhalten sie in zwei auf einander folgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so wird nach dem zweiten Skrutinium das Loos entscheiden, welcher von beiden gewählt sein soll.[1]

Art. 76. Bei Wahlen werden behufs Ausmittelung der absoluten Mehrheit die unbeschriebenen und die ungiltigen Stimmzettel nicht in Anschlag gebracht.[1]

Art. 77. Bei der offenen Wahl wird die Gesamtheit der Anwesenden gezählt und dann nach der nämlichen Weise verfahren.[1]

Dreizehnter Titel.

Vom Eide.

Art. 78. Die Mitglieder des Nationalrates schwören beim Antritte ihrer Stelle folgenden Eid:

«Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.»

Hierauf werden die Worte nachgesprochen:

«Ich schwöre es.»[1] [2]

Beschluss

des schweizerischen Nationalrates, betreffend Abänderung vom Art. 49 des nationalrätlichen Reglements.*)

(Vom 20. Hornung 1866.)

Der schweizerische Nationalrat

beschliesst

folgende veränderte Fassung des Artikels 49 des Reglements für den Nationalrat, vom 9. Heumonat 1850 (II, 21):[1]

.

Zusatzartikel

zum Geschäftsreglement des schweizerischen Nationalrates, betreffend die Beratung der Zivilrechtsgesetze.)**

(Vom 22. Brachmonat 1877.)

Art. 1. Bei Gesetzvorschlägen betreffend das eidgenössische Zivilrecht (Art. 64 der Bundesverfassung) wird eine artikelweise Beratung nicht eröffnet.

Art. 2. Der Nationalrat beschliesst nach Erledigung der Eintretensfrage, ob er den Gesetzvorschlag in seiner Gesamtheit oder abschnittweise in Beratung ziehen wolle.

Art. 3. Nachdem die Abänderungsbeschlüsse die Zustimmung beider Räte erhalten haben, wird das Ergebnis der Beratung vor der Schlussabstimmung über den ganzen Gesetzvorschlag dem Bundesrate über-

Art. 71. 1) Vgl. Art. 12; 13; Geschäftsregl. des StR Art. 61; Wahlregl. für die Bundesversammlung. Art. 2, Abs. 1. — **Art. 72.** 1) Geschäftsregl. des StR Art. 62; Wahlregl. f. d. Bundesversammlung. Art. 3; 7. — **Art. 73.** 1) Geschäftsregl. des StR Art. 63; Wahlregl. f. d. Bundesversammlung. Art. 9. — **Art. 74.** 1) Geschäftsregl. des StR Art. 64; Wahlregl. für die Bundesversammlung. Art. 10. **Art. 75.** 1) Geschäftsregl. des StR Art. 65; Wahlregl. für die Bundesversammlung. Art. 11. — **Art. 76.** 1) Wahlregl. für die Bundesversammlung. Art. 12, Abs. 1. — **Art. 77.** 1) Geschäftsregl. des StR Art. 66.

Art. 78. 1) Auf gestelltes Begehren zweier neugewählter Mitglieder des Nationalrats, gestützt auf Art. 49, Abs. 4, der BV v. 29. Mai 1874 (vgl. auch Org. Art. 19, Abs. 5) ist in der Sitzung des Nationalrats v. 8. Dez. 1875, nach einem Vorgange im Ständerat (8. März 1875) die Formel gestattet worden, und zwar als Norm auch für allfällige ähnliche Fälle: «Ich gelobe, die Verfassung (u. s. w., wie oben) zu erfüllen» (Anmerkung zu Art. 18 in der vervollständigten Ausgabe des Reglements vom Jahre 1881). 2) Vgl. Dekret der Bundesversammlung v. 15. Nov. 1848 (oben Abschnitt V); Geschäftsregl. des StR Art. 3.

*) AS VIII. 765.

1) Siehe den Text an der betr. Stelle des Reglements.

**) NF III. 111. Beschluss des Nationalrats.

mittelt, der die Gesetzvorlage oder die einzelnen Abschnitte, bezüglich welcher Abänderungen beschlossen worden sind, im Sinne dieser Beschlüsse umarbeiten lässt.

Art. 4. Der Bundesrat legt den umgearbeiteten Entwurf den Räten zur nochmaligen Beratung und Beschlussfassung vor.

Zusatzartikel

zum Geschäftsreglement des schweizerischen Nationalrates.*)

(Vom 5. Hornung 1878.)

Der Präsident[1]) des Nationalrates hat dafür zu sorgen, dass vor jeder Session einzelne Kommissionen sich versammeln und ihre Berichte und Anträge so weit vorbereiten, dass bei Beginn der ersten Sitzung mehrere spruchreife Traktanden vorhanden sind.

*) NF III. 402. Beschluss des Nationalrats.

1) Vgl. Geschäftsregl. Art. 19.

Provisorischer Beschluss

des Nationalrates, betr. die Zulassungsfähigkeit von Ersatzmännern.*)

(Vom 10. Wintermonat 1848.)

Der Nationalrat,

in Erwägung, dass die Wahl von Ersatzmännern für die Mitglieder des schweizerischen Nationalrates nach dem Inhalt der Bundesverfassung unzulässig ist,

beschliesst:

Es sind die im Kanton Wallis getroffenen Wahlen von solchen Ersatzmännern als nicht geschehen zu betrachten.

*) AS I. 43.

3. Ständerat.

Bestimmungen über den Ständerat, welche in andern Abschnitten dieser Sammlung enthalten sind:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 77; 80—83.

VIII. 2. Geschäftsreglement des Nationalrates vom 9. Juli 1850, Art. 38, Ziff. 2; 62; 63.

Geschäftsreglement

des schweizerischen Ständerates.*)

(Vom 7. Christmonat 1849.)

Titel I.

Einberufung und Konstituirung des Ständerates.

Art. 1. Der Ständerat versammelt sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung an dem durch das Gesetz über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrat, Ständerat und Bundesrat festgesetzten Tage.[1])

Ausserordentlicherweise wird er in den durch den Art. 75 (2. Alinea) [2]) der Bundesverfassung vorgesehenen Fällen einberufen.[3])

Art. 2. Die Mitglieder des Ständerates werden zu jeder Versammlung durch Einladungsschreiben des Bundesrates einberufen. Diese Einladungsschreiben bezeichnen den Tag und die Stunde der Eröffnung der ersten Sitzung und soweit möglich die während der Sitzungsperiode zu behandelnden Gegenstände.[1])

Art. 3. Der Ständerat prüft die Ernennungsakte der neuernannten Abgeordneten. Die Mitglieder, deren Ernennungsakte in Ordnung befunden worden sind, schwören folgenden Eid:

«Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren, die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen, und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!»[1])[2])

Art. 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen des Rates regelmässig beizuwohnen.[1])

Art. 5. Wenn ein Mitglied aus mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen wegzubleiben gedenkt, so ist es gehalten, den Präsidenten hievon in Kenntnis zu setzen.[1])

Art. 6. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens dreiundzwanzig Mitgliedern des Ständerates erforderlich.[1])

Art. 7. Eine Viertelstunde nach dem für den Zusammentritt der Versammlung festgesetzten Zeitpunkte findet der Namensaufruf statt.

Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll vorgemerkt.[1])

Art. 8. So oft die Zahl der Anwesenden unter die beschlussfähige Anzahl[1]) herabsinkt, wird der Namensaufruf wiederholt.[2])

*) AS II. 1 ff.

Art. 1. 1) Art. 1 des angeführten BGesetzes v. 22. Dez. 1849 ist modifizirt durch den BB v. 17. Dez. 1873 (oben S. 35). 2) Art. 86, Abs. 2 der neuen BV. 3) Vgl. Art. 2; Geschäftsregl. des NR Art. 1. — **Art. 2.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 2; 3.

Art. 3. 1) Mit Rücksicht auf Art. 49, Abs. 4, der BV v. 29. Mai 1874 und Org. Art. 19, Abs. 5, ist in einem Spezialfalle auch die Formel gestattet worden: «Ich gelobe, die Verfassung u. s. w. wie oben) zu erfüllen». (Anm. zu Art. 3 in der vervollständigten Ausgabe des Reglements von 1881). 2) Vgl. Dekret v. 15. Nov. 1848 (oben S. 33); Geschäftsregl. des NR Art. 78. — **Art. 4.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 4. — **Art. 5.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 5. — **Art. 6.** 1) Vgl. BV Art. 87; Geschäftsregl. des NR Art. 6. — **Art. 7.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 7. **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 6. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 8.

Art. 9. Die Mitglieder wohnen den Sitzungen in schwarzer Kleidung bei.[1])

Art. 10. Die Mitglieder des Bundesrates haben bei den Verhandlungen des Ständerates beratende Stimme und auch das Recht, über einen in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen (Art. 89[1]) der Bundesverfassung).[2])

Titel II.

Bureau.

Art. 11. Der Ständerat wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder ausserordentliche Sitzung einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler.[1])

Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchen für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende Sitzung weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle des Vizepräsidenten bekleiden (Art. 71[2]) der Bundesverfassung).[3])[4])

Art. 12. Der Präsident[1]) und die zwei Stimmenzähler bilden das Bureau.[2])

Art. 13. Der Präsident[1]) wacht über die Handhabung der Rechte des Ständerats, über genaue Befolgung des Reglementes, und über die Ordnung und den Anstand in der Versammlung.[2])[3])[4])

Art. 14. Er[1]) öffnet sämtliche an den Ständerat gerichtete Schreiben und Eingaben, und gibt von denselben der Versammlung im Laufe der Sitzung oder spätestens in der ersten Sitzung nach deren Empfang Kenntnis.[2])

Art. 15. Der Präsident[1]) bestimmt die Ordnung, nach welcher die Geschäfte behandelt werden sollen. Der Versammlung bleibt indessen unbenommen, die vom Präsidenten bezeichnete Geschäftsordnung, sofern sie es angemessen findet, abzuändern.[2])

Art. 16. Am Schlusse jeder Sitzung zeigt der Präsident[1]) die Tagesordnung der folgenden an.[2])

Art. 9. 1) Geschäftsregl. des NR Art. 10. — **Art. 10.** 1) Art. 101 der neuen BV. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 11. **Art. 11.** 1) Ueber die Art der Wahl siehe Art. 61 ff. 2) Art. 82 der neuen BV. 3) Die Fassung des Art. 82 der BV ist genauer als der Text des Regl. Er entspricht dem angeführten Art. 71 der alten BV mit der einzigen Ausnahme, dass die Mitglieder des Ständerates nicht mehr als Gesandte, sondern als Abgeordnete der Kantone bezeichnet werden. 4) Geschäftsregl. des NR Art. 13. — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 17. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 12. **Art. 13.** 1) Vgl. Art. 17. 2) Vgl. Art. 32; 33; 34; 45. 3) Ueber weitere Funktionen des Präsidenten vgl. Art. 3; 14; 15; 16; 18; 21; 40; 41; 42; 44; 45; 47; 48; 56; 58; 60; Zusatzartikel v. 4. Febr. 1878 (unten S. 67); BG ü. den Geschäftsverkehr zwischen National- und Ständerat etc. v. 22. Dez. 1849 Art. 2; 3; 4; 12; 18 oben S. 35); BG ü. die politischen und polizeilichen Garantien etc. v. 23. Dez. 1851. Art. 10 (oben S. 28). 4) Geschäftsregl. des NR Art. 15. — **Art. 14.** 1) Vgl. Art. 17. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 16. — **Art. 15.** 1) Vgl. Art. 17. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 17. — **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 17. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 18.

Art. 17. Der Vizepräsident übt die Verrichtungen des Präsidenten[1]) aus, so oft dieser letztere hieran verhindert ist.[2])

Art. 18. Die Stimmenzähler zeigen das Resultat jeder Abstimmung an. Sofern die Majorität zweifelhaft ist, oder wenn es sonst verlangt wird, müssen die Stimmen gezählt werden.[1])

Art. 19. Das Bureau ernennt die Kommissionen, deren Bestellung ihm durch die Versammlung übertragen wird.[1])[2])

Titel III.

Kanzlei.

Art. 20. Die Bundeskanzlei besorgt das Sekretariat bei dem Ständerate. Der eidgenössische Kanzler oder dessen Stellvertreter[1]) führt das Protokoll.[2])

Art. 21. Das Protokoll soll alle Verhandlungen der Sitzung erwähnen; die Beratungsgegenstände, alle in Abstimmung gefallenen Vorschläge,[1]) die gefassten Entscheidungen, und, sofern Zählung stattgefunden hat, auch die Stimmenzahl enthalten.[2]) Es wird vom Präsidenten[3]) und dem Protokollführer[4]) unterzeichnet.[5])

Art. 22. Ueber jede Sitzung wird ein besonderes Protokoll abgefasst, selbst dann, wenn mehrere Sitzungen an einem Tage gehalten würden.[1])

Art. 23. Das Protokoll der Sitzung wird in der nächstfolgenden, unmittelbar nach dem Namensaufruf,[1]) verlesen. Der Rat genehmigt oder berichtigt[2]) es.

Art. 24. Die Protokollsberichtigungen[1]) können nur auf die Redaktion, auf Irrtümer oder Auslassungen sich beziehen. Niemals kann unter dem Titel einer Protokollsberichtigung eine Schlussnahme des Ständerats geändert werden.[2])

Art. 25. Dem Protokollführer[1]) wird ein Uebersetzer[2]) beigegeben.[3])

Art. 26. Der Protokollführer[1]) oder der Uebersetzer[2]) verliest alle Vorschläge, Bittschriften oder anderweitige Aktenstücke, die gelesen werden müssen.

Einzig die Gutachten und Berichte der Kommissionen werden von den Berichterstattern[3]) vorgetragen.[4])

Art. 17. 1) Vgl. Art. 13 und Anm. 3 zu Art. 13; ferner den Beschluss d. Ständerates v. 3. Juli 1854 (unten S. 66); 2) Geschäftsregl. des NR Art. 19. — **Art. 18.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 20. — **Art. 19.** 1) Vgl. Art. 29. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 21. — **Art. 20.** 1) Vgl. Regl. der Bundeskanzlei v. 7. Aug. 1850. Art. 4; 5; BRB betr. Abänderung des Regl. der Bundeskanzlei v. 10. März 1853 (im Abschnitt X. 2). 2) Vgl. BV Art. 105, Abs. 1; Geschäftsregl. des NR Art. 22. — **Art. 21.** 1) Vgl. Art. 48 ff. 2) Vgl. Art. 53 ff. 3) Vgl. Art. 17. 4) Vgl. Art. 20. 5) Vgl. zu diesem Artikel den Beschluss des Ständerates vom 23. Jan. 1860 (unten S. 66); Geschäftsregl. des NR Art. 23. **Art. 22.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 24. — **Art. 23.** 1) Vgl. Art. 7. 2) Vgl. Art. 24. 3) Geschäftsregl. des NR Art. 25. **Art. 24.** 1) Vgl. Art. 23. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 26. **Art. 25.** 1) Vgl. Art. 20. 2) Vgl. Art. 25; 27. 3) Geschäftsregl. des NR Art. 27. **Art. 26.** 1) Vgl. Art. 20. 2) Vgl. Art. 25; 27. 3) Vgl. Art. 38. 4) Geschäftsregl. des NR Art. 28.

Art. 27. Alle in einer der drei Nationalsprachen [1]) gemachten Vorschläge werden der Versammlung in deutscher und französischer Sprache mitgeteilt.

Titel IV.

*Kommissionen.**)

Art. 28. Die Kommissionen begutachten diejenigen Gegenstände, welche von der Versammlung zur Vorberatung an sie gewiesen werden.

[1]) Die Kommissionen des Ständerates haben ihre Anträge an die Versammlung, insofern dieselben in irgend einem Punkte wesentlich von denjenigen des Bundesrates abweichen, vor der betreffenden Verhandlung gedruckt den Mitgliedern zustellen zu lassen.

Art. 29. [1]) Die Versammlung wählt die Kommissionen entweder selbst in offener oder geheimer Abstimmung, oder sie überlässt dem Bureau [2]) die Bezeichnung der Mitglieder; in letzterm Falle ist der Erstbezeichnete Präsident der Kommission. [3])

Nimmt hingegen der Rat die Wahl der Kommission selbst vor, so wird zuerst die Kommission gewählt, und nachher durch besonderes Scrutinium das Präsidium aus den Gewählten bestellt.

Treten nach Schluss einer Session Mitglieder einer vom Rate direkt gewählten Kommission aus, und erweist sich der Zusammentritt dieser Kommission vor Beginn einer neuen Session als dringlich, so wird das Bureau die Ergänzung der Kommission und, sofern das austretende Mitglied Präsident der Kommission war, die Neubestellung des Präsidiums vornehmen.

Art. 30. Die infolge des Petitionsrechts [1]) an den Ständerat gelangten Bittschriften werden zur Prüfung an eine wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission gewiesen. [2])

Titel V.

Weibel.

Art. 31. Während der Dauer der Sitzungen des Ständerates sind zwei Weibel zur Bedienung des Rats, seines Präsidenten, der Kommissionen und des Sekretariats bestellt. [1])

Titel VI.

*Oeffentlichkeit der Verhandlungen.**)

Art. 32. Die Sitzungen des Ständerates sind in der Regel [1]) öffentlich. [2])

Art. 33. Den Zuhörern wird ein abgesonderter Raum angewiesen. Zuhörer, welche sich nicht stille verhalten oder sich Aeusserungen von Beifall oder Tadel erlauben, sollen auf Befehl des Präsidenten, wenn ein Ruf zur Ordnung fruchtlos geblieben ist, entfernt werden. [1]) [2])

Art. 34. Entsteht Unordnung oder Lärm auf der Tribüne, so lässt sie der Präsident räumen und schliessen, und die Sitzung wird unterbrochen, bis der Befehl vollzogen ist. [1]) [2])

Art. 35. Jedes Mitglied des Ständerates oder des Bundesrates kann über einen oder mehrere Gegenstände eine geheime Beratung verlangen. Dieses Begehren wird in Beratung gezogen, sofern fünf Mitglieder des Ständerats dasselbe unterstützen.

Geht das Begehren vom Bundesrate aus, so muss dasselbe in Beratung gezogen werden. [1])

Art. 36. Vor der Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung zu halten sei, ist die Tribüne zu räumen. [1])

Titel VII.

Gegenstände und Form der Beratung.

Art. 37. Der Ständerat behandelt die Gegenstände, die in seinen Geschäftskreis einschlagen, infolge:

1) eines Antrags, Gesetzvorschlags oder überhaupt eines Berichts des Bundesrates; [1])
2) einer Mitteilung des Nationalrats;
3) des Vortrags einer Kommission aus seiner Mitte; [2])
4) der Anregung eines seiner Mitglieder; [3])
5) einer Bittschrift [4]) oder einer anderweitigen Eingabe. [5])

Art. 38. Wenn einer der im Art. 37 erwähnten Gegenstände zur Vorberatung an eine Kommission gewiesen wird, so ernennt dieselbe zur Begründung ihrer Vorschläge einen oder mehrere Berichterstatter. [1]) [2])

Art. 39. Beim Beginne der Verhandlungen werden die sachbezüglichen Aktenstücke angezeigt, hierauf sämtlich und vollständig verlesen, insofern drei Mitglieder der Versammlung es verlangen und sodann auf den Kanzleitisch gelegt.

Art. 27. 1) Vgl. BV Art. 116.

*) Vgl. Art. 19; 26, Abs. 2; 37, Ziff. 3; 38; 59; BG ü. den Geschäftsverkehr etc. v. 22. Dez. 1849. Art. 13 (oben S. 35); Beschlüsse des Ständerats v. 4. Juli 1871, 2. Juli 1872 und 4. Febr. 1878 (unten S. 67); BB betr. die Geschäftsführung d. Bundesrates etc. v. 5. Juli 1876, Disp. 11; BB zum Budget für das Jahr 1877 v. 23. Dez. 1876, Disp. 1 u. 11 (im Abschnitt XXXIII).

Art. 28. 1) Absatz 2 ist ein Zusatz v. 17. Dez. 1860 (s. unten S. 67). — **Art. 29.** 1) Text des Beschlusses vom 18. Dez. 1884 (unten S. 68). 2) Vgl. Art. 19. 3) Geschäftsregl. des NR Art. 70. — **Art. 30.** 1) Vgl. BV Art. 57. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 69. — **Art. 31.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 30.

*) Vgl. BV Art. 94; BG ü. die politischen und polizeilichen Garantien etc. v. 23. Dez. 1851. Art. 11 (oben S. 28).

Art. 32. 1) Ausnahme s. Art. 35. 2) Vgl. BV Art. 94; Geschäftsregl. des NR Art. 31. — **Art. 33.** 1) Vgl. Art. 13; 17; 34. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 32; 33. — **Art. 34.** 1) Vgl. Art. 13; 17; 33. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 34. **Art. 35.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 35. — **Art. 36.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 36. — **Art. 37.** 1) Vgl. BV Art. 102, Ziff. 4. 2) Vgl. Art. 38; 28–30. 3) Vgl. Art. 43; 58–60. 4) Vgl. Art. 30; BV Art. 57. 5) Geschäftsregl. des NR Art. 38. — **Art. 38.** 1) Vgl. Art. 39, Absatz 2. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 39.

Der oder die Rapporteure erstatten schriftlich oder mündlich Bericht; die Mitglieder der Kommission sind berechtigt, die Berichte zu ergänzen. Hierauf wird die Diskussion eröffnet.[1][2]

Art. 40. Kein Mitglied darf das Wort ergreifen, ohne dasselbe vorher vom Präsidenten[1] begehrt zu haben, und bevor der Präsident ihm dasselbe erteilt hat.[2]

Art. 41. Der Präsident[1] hat die Namen der Mitglieder, welche das Wort verlangen, in der Reihenfolge aufzuzeichnen, in der sie es verlangt haben, und ihnen dasselbe nach der gleichen Reihenfolge zu erteilen. Indessen steht einem Mitgliede, das noch nicht gesprochen hat, die Priorität vor denjenigen zu, welche über den Gegenstand bereits gesprochen haben. Erst nach Eröffnung der Diskussion kann das Wortbegehren und die Einschreibung beginnen.[2]

Art. 42. Wünscht der Präsident als Mitglied der Versammlung zu sprechen, so hat er die gleichen soeben bezeichneten Förmlichkeiten zu beobachten. Während er spricht, führt der Vizepräsident den Vorsitz.[1]

Art. 43. Alle Vorschläge müssen dem Präsidenten schriftlich eingegeben werden.[1][2]

Art. 44. Wenn ein Redner vom Gegenstand der Beratung abschweift, soll ihn der Präsident[1] ermahnen, auf denselben zurückzukommen.[2]

Art. 45. Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Aeusserungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlaubt, so hat ihn der Präsident[1] zur Ordnung zu rufen.[2] Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet die Versammlung.[3]

Art. 46. Wird im Laufe der Beratung eine Ordnungsmotion gestellt, so bleibt die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung der Ordnungsmotion unterbrochen.[1][2]

Art. 47. Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, so erklärt der Präsident[1] die Beratung für geschlossen.

Nach dem Schluss der Beratung hat Niemand mehr das Recht, das Wort zu verlangen.[2]

Titel VIII.

*Form der Abstimmung.**)

Art. 48. Vor der Abstimmung gibt der Präsident[1] eine Uebersicht über die während der Beratung gemachten Vorschläge. Er bezeichnet die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung. Ueber erhobene Einwendungen entscheidet die Versammlung. Die Reihenfolge, sowie die Stellung der Fragen werden in deutscher und französischer Sprache angezeigt.[2]

Art. 49. Ordnungsmotionen fallen vor den Beratungsgegenständen in Abstimmung.[1] Ueber die auf den Beratungsgegenstand bezüglichen Anträge wird in folgender Ordnung abgestimmt:

Art. 50. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen, diese letztern vor dem Hauptantrage in Abstimmung zu bringen.[1]

Art. 51. Die Zustimmung zu einem Unterabänderungsantrag verpflichtet nicht zum Abänderungsantrag, und ebensowenig die Zustimmung zum Abänderungsantrag auch für den Hauptantrag zu stimmen.[1]

Art. 52. Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so kann jedes Mitglied Trennung verlangen.[1]

Art. 53. Die Stimmgebung geschieht durch Handaufheben.[1] Der Beschluss wird durch die absolute Mehrheit der Stimmgebenden gefasst.[2]

Art. 54. Nach jeder Abstimmung ist, wenn es verlangt wird, das Gegenmehr aufzunehmen.[1]

Art. 55. Sobald wenigstens zehn Mitglieder es verlangen, findet die Abstimmung mit Namensaufruf statt. In solchen Fällen sind die Namen der Stimmgebenden am Protokoll vorzumerken.[1]

Art. 56. Bei gleichgeteilter Stimmenzahl hat der Präsident[1] den Stichentscheid.[2] In diesem Fall kann er den Stichentscheid vom Präsidentenstuhl aus begründen.[3]

Art. 57. Nach der artikelweisen Beratung findet die Abstimmung über einen Gesetz- oder Beschlussesentwurf im Allgemeinen statt. Diese Abstimmung ist definitiv. Die Versammlung entscheidet, ob vor dieser Abstimmung über einen Entwurf noch eine allgemeine Beratung stattfinden solle.[1]

Titel IX.

Anzüge und Interpellationen.

Art. 58. Anzüge von Mitgliedern des Ständerates oder Vorschläge, welche neue von dem Beratungsgegenstand unabhängige Fragen, welche einer abgesonderten Beratung unterliegen müssen, aufwerfen, sind dem

Art. 39. 1) Vgl. Art. 38. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 40. — **Art. 40** 1) Vgl. Art. 17. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 41. — **Art. 41.** 1) Vgl. Art. 17. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 42. — **Art. 42.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 43. — **Art. 43.** 1) Vgl. Art. 58. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 45. — **Art. 44.** 1) Vgl. Art. 17. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 46. — **Art. 45.** 1) Vgl. Art. 17. 2) Vgl. Art. 13. 3) Geschäftsregl. des NR Art. 47. — **Art. 46.** 1) Vgl. Art. 49. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 48. — **Art. 47.** 1) Vgl. Art. 17. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 50.

*) Ueber die Beratung der Zivilrechtsgesetze vgl. Zusatzartikel v. 21. Juni 1877 (unten S. 67).

Art. 48. 1) Vgl. Art. 17. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 51. — **Art. 49.** 1) Vgl. Art. 46. — **Art. 50.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 52. — **Art. 51.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 53. — **Art. 52.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 55. — **Art. 53.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 57. 2) Vgl. BV Art. 88. — **Art. 54.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 58. — **Art. 55.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 59. — **Art. 56.** 1) Vgl. Art. 17. 2) Vgl. BV Art. 82, Abs. 4. 3) Geschäftsregl. des NR Art. 60. — **Art. 57.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 61.

Präsidenten [1]) schriftlich zuzustellen.[2]) Wenn die Versammlung sich nicht für die sofortige Beratung ausspricht, so werden dieselben nicht schon in derjenigen Sitzung beraten, in welcher sie der Versammlung zur Kenntnis gebracht wurden.[3])

Art. 59. Bei der ersten Beratung wird nur über die Erheblichkeit abgestimmt. Ist die Erheblichkeit beschlossen, so entscheidet die Versammlung, ob sie über den Anzug oder Vorschlag vorerst das Gutachten des Bundesrats oder einer Kommissinn einholen, oder ohne eine solche Vorberatung sogleich selbst definitiv entscheiden will.[1])

Art. 60. Jedes Mitglied des Ständerates hat das Recht, Interpellationen an den Bundesrat zu stellen. Wer von diesem Recht Gebrauch machen will, ist jedoch gehalten, diese seine Absicht, sowie den Gegenstand, auf den die Interpellation sich bezieht, dem Präsidenten der Versammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der Präsident [1]) macht der Versammlung hievon Mitteilung, welche über die Festsetzung der Tagesordnung für die Interpellation entscheidet. Der Bundesrat kann sofort in Beantwortung eintreten oder Verschiebung auf eine der nächsten Sitzungen verlangen.[2]) [3])

Titel X.

*Wahlen.**)

Art. 61. Die Wahlen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der zwei Stimmenzähler werden in geheimer Abstimmung mit absolutem Stimmenmehr vorgenommen.[1]) [2])

Art. 62. Bei jedem Wahlgang einer geheimen Wahl werden besondere Stimmzettel ausgeteilt, deren Zahl am Protokoll vorgemerkt wird. Die Stimmenzähler zeigen der Versammlung die Zahl der ausgeteilten und wieder eingelangten Stimmzettel an. Uebersteigt die Zahl der letztern diejenige der erstern, so ist der Wahlgang nichtig und es muss zu einem neuen geschritten werden. Ist dagegen die Zahl der eingelangten Stimmzettel gleich oder geringer als die Zahl der ausgeteilten, so nimmt die Wahlverhandlung ihren Fortgang.[1])

Art. 63. Die beiden esrten Wahlgänge sind gänzlich frei. Im dritten und den folgenden Wahlgängen fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben. Wenn mehrere Kandidaten gleich wenig Stimmen erhalten haben, so fallen sie auf einmal sämtlich aus der Wahl. Hätte jedoch ein Kandidat die relative Mehrheit der Stimmen, alle übrigen eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet eine eigene Stimmgebung darüber, welche von den letztern nicht mehr in der Wahl bleiben soll. Die Stimmzettel werden alsdann denjenigen Kandidaten mit Namen bezeichnen, welcher nicht mehr in die Wahl kommen soll.[1])

Art. 64. Verteilen sich in zwei auf einander folgenden Wahlgängen die Stimmen gleichmässig auf mehr als zwei Kandidaten, so wird das Loos denjenigen bezeichnen, welcher aufhören soll, in der Wahl zu bleiben.[1])

Art. 65. Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl, und erhalten sie in zwei auf einander folgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so wird nach dem zweiten Skrutinium das Loos entscheiden, welcher von beiden gewählt ist.[1])

Art. 66. Bei der offenen Wahlart werden vorerst die anwesenden Mitglieder gezählt, und sodann wird in bereits bezeichneter Weise verfahren.[1])

Beschluss des Ständerats

betr. die Vertretung des Vizepräsidenten.*)

(Vom 3. Juli 1854.)

Es ist grundsätzlich angenommen, dass fürderhin in Fällen der Abwesenheit des Präsidenten und Vizepräsidenten der abgetretene Präsident und, sofern auch dieser nicht anwesend wäre, der gewesene Vizepräsident als Interimspräsident zu funktioniren habe.[1])

Beschluss des Ständerats

betreffend die Abfassung des Protokolls.**)

(Vom 23. Januar 1860.)

Résumé's der gefallenen Voten oder Motivirungen von Kommissionsanträgen, sofern letztere nur mündlich gehalten werden, sind nicht im Protokoll aufzunehmen; vielmehr ist das Protokoll strikte nach Art. 21—24 des Geschäftsreglements zu führen.

Auch die Anführung der Namen der Redner ist wegzulassen.[1])

Art. 58. 1) Vgl. Art. 17. 2) Vgl. Art. 43. 3) Geschäftsregl. des NR Art. 66. — **Art. 59.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 67. — **Art. 60.** 1) Vgl. Art. 17. 2) Ueber die Interpretation des Art. 60 s. den Beschluss vom 4. Dezember 1879 (unten S. 67). 3) Geschäftsregl. des NR Art. 68.

*) Ständeratsverhandlung vom 7. Juni 1875: »Art. 76 des nationalrätlichen Geschäftsreglements wird anwendbar bei Einlangung leerer Stimmzettel« (Anmerkung zu diesem Titel in der vervollständigten Ausgabe des Reglements vom Jahre 1881).

Art. 61. 1) Vgl. Art. 11; 12. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 71; Wahlregl. für die Bundesversammlung Art. 2, Abs. 1. — **Art. 62.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 72; Wahlregl. für die Bundesversammlung Art. 3; 7.

Art. 63. 1) Geschäftsregl. des NR Art. 73; Wahlregl. für die Bundesversammlung Art. 9. — **Art. 64.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 74; Wahlregl. für die Bundesversammlung Art. 10. — **Art. 65.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 75; Wahlreglement für die Bundesversammlung Art. 11. — **Art. 66.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 77.

*) Anmerkung zu Art. 17 in der vervollständigten Ausgabe des Reglements vom Jahre 1881.

1) Vgl. Art. 17 des Reglements.

**) Anmerkung zu Art. 21 in der vervollständigten Ausgabe des Reglements vom Jahre 1881.

1) Vgl. Art. 21 des Reglements.

Beschluss

des schweizerischen Ständerates, betr. einen Zusatz zum Reglement des Ständerates.*)

(Vom 17. Christmonat 1860.)

Der schweizerische Ständerat

beschliesst

nachstehenden Zusatz zum Art. 28 des Reglementes für den schweizerischen Ständerat (II, 5):[1])

. .

Beschluss des Ständerats

betreffend Kommissionen.)**

(Vom 4. Juli 1871.)

Es wird grundsätzlich festgesetzt, dass Kommissionen[1]) für ganze Gruppen von Geschäften, wie Eisenbahn-, Militär-, Rekursgeschäfte,[2]) alljährlich neu bestellt werden sollen.

Beschluss des Ständerats

betreffend Kommissionen.†)

(Vom 2. Juli 1872.)

Für jeden einzelnen Rekursfall ist eine besondere Kommission[1]) von — je nach der Wichtigkeit der Angelegenheit — bis zu fünf Mitgliedern zu bestellen und die Wahl der Mitglieder durch das Bureau vorzunehmen, wobei diesem immerhin vorbehalten bleibt, gleichartige Geschäfte an eine und dieselbe Kommission zu weisen.

Beschluss

des Ständerats anlässlich der Prüfung des Geschäftsberichts des Bundesrates vom Jahr 1874.††)

(Vom 10. Brachmonat 1875.)

Der Ständerat wählt für Prüfung des Geschäftsberichts und der Staatsrechnung je zwei getrennte Kommissionen, welche jedoch nach Schluss ihrer Beratungen zur Vergleichung und Ausgleichung ihrer Anträge zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenzutreten haben.

Die zweite dieser Kommissionen ist in der Dezembersitzung zu wählen, um sie in den Stand zu setzen, die Lösung ihrer Aufgabe durch Prüfung der Monats- oder Quartalrechnungen rechtzeitig vorbereiten zu können.1)

*) AS VII. 13.

1) Siehe den Zusatz an der betr. Stelle des Regl.

**) Vervollständigte Ausgabe des Reglements vom Jahre 1881. S. 17.

1) Vgl. Art. 28—30 des Reglements (oben S. 64).
2) Vgl. den Beschluss vom 2. Juli 1872 (hiernach).

†) Vervollständigte Ausgabe des Reglements vom Jahre 1881. S. 17.

1) Vgl. Art. 28—30 des Reglements (oben S. 64); ferner den Beschluss v. 4. Juli 1871 (hiervor).

††) NF I. 582.

1) Dieser Beschluss wird ausser Kraft gesetzt bezw. gegenstandslos durch den BB zum Budget für das Jahr 1877 v. 23. Dez. 1876. Disp. 11 (im Abschnitt XXXIII); vgl. auch BB betr. die eidg. Staatsrechnung vom Jahre 1882 vom 29. Juni 1883. Disp. 1 (im Abschnitt XXXIII).

Zusatzartikel

zum Geschäftsreglement des schweizerischen Ständerates, betreffend die Beratung der Zivilrechtsgesetze.*)

(Vom 21. Brachmonat 1877.)

Art. 1. Bei Gesetzvorschlägen betreffend das eidgenössische Zivilrecht (Art. 64 der Bundesverfassung) wird eine artikelweise Beratung nicht eröffnet.

Art. 2. Der Ständerat beschliesst nach Erledigung der Eintretensfrage, ob er den Gesetzvorschlag in seiner Gesamtheit oder abschnittweise in Beratung ziehen wolle.

Art. 3. Nachdem die Abänderungsbeschlüsse die Zustimmung beider Räte erhalten haben, wird das Ergebnis der Beratung vor der Schlussabstimmung über den ganzen Gesetzvorschlag dem Bundesrate übermittelt, der die Gesetzvorlage oder die einzelnen Abschnitte, bezüglich welcher Abänderungen beschlossen worden sind, im Sinne dieser Beschlüsse umarbeiten lässt.

Art. 4. Der Bundesrat legt den umgearbeiteten Entwurf den Räten zur nochmaligen Beratung und Beschlussfassung vor.

Zusatzartikel

zum Geschäftsreglement des schweizerischen Ständerates.)**

(Vom 4. Hornung 1878.)

Der Präsident[1]) des Ständerates hat dafür zu sorgen, dass vor jeder Session einzelne Kommissionen sich versammeln und ihre Berichte und Anträge so weit vorbereiten, dass bei Beginn der ersten Sitzung mehrere spruchreife Traktanden vorhanden sind.

Beschluss des Ständerats

über Interpellationen.†)

(Vom 4. Dezember 1879.)

Artikel 60 des Geschäftsreglements des schweizerischen Ständerats vom 7. Dezember 1849 wird dahin interpretirt, dass nach Beantwortung einer Interpellation den Interpellanten gestattet ist, sich zu erklären, ob sie durch die erhaltene Auskunft befriedigt sind; dass dagegen eine weitere Diskussion nicht stattfinden soll.

*) NF III. 109. — Beschluss des Ständerates.

**) NF III. 401. — Beschluss des Ständerates.

1) Vgl. Geschäftsregl. des StR Art. 17.

†) Anmerkung zu Art. 60 in der vervollständigten Ausgabe des Reglements vom Jahre 1881.

Beschluss des Ständerats

betreffend Abänderung seines Geschäftsreglements vom 7. Dezember 1849.*)

(Vom 18. Dezember 1884.)

Der schweizerische Ständerat

beschliesst

folgende Abänderung seines Geschäftsreglements vom 7. Dezember 1849:

Artikel 29. [1])

*) NF VII. 770.

1) Siehe den Text an der betreffenden Stelle des Reglements.

Provisorischer Beschluss

des Ständerates, betreffend die Zulassungsfähigkeit von Ersatzmännern.*)

(Vom 9. Wintermonat 1848.)

In Erwartung, dass über die Frage der Zulässigkeit von Ersatzmännern im Ständerat definitiv entschieden werden wird, sollen für einstweilen keine Ersatzmänner von Mitgliedern des Ständerates zum Sitze in dieser Behörde zugelassen werden.

*) AS I. 43.

4. Vereinigte Räte.

Bestimmungen über die vereinigten Räte, welche in andern Abschnitten dieser Sammlung enthalten sind:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 85, Ziff. 4; 92; 98; 105, Abs. 2; 107, Abs. 1.
III. BG betr. die politischen und polizeilichen Garantien etc. vom 23. Dez. 1851. Art. 1, Abs. 3; 2, Abs. 1; 12.
IV. BG ü. die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten vom 9. Dez. 1850. Art. 27; 34; 35.
X. Regl. der schweiz. Bundeskanzlei vom 7. August 1850. Art. 64; 65. BRB betr. Abänderung des Reglements der schweiz. Bundeskanzlei. Vom 10. März 1853. Neue Art. 8 u. 9, Abs. 3; 64—66.
XVII. BG ü. die Organisation der Bundesrechtspflege. Vom 27. Juni 1874. Art. 6. BG ü. die Bundesstrafrechtspflege. Vom 27. Aug. 1851. Art. 172.
XXXVII. Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft. Vom 13. Nov. 1874. Art. 239; 240. BG ü. die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen. Vom 27. Aug. 1851. Art. 427 ff.

Beschluss der Bundesversammlung

betreffend

das Geschäftsreglement derselben. *)

(Vom 11. Heumonat 1855).

Das Geschäftsreglement des schweizerischen Nationalrates, vom 9. Heumonat 1850 (amtl. Gesetzsamml. Bd. II., S. 14) wird auch für das bei den Beratungen und bei den Wahlen der Bundesversammlung zu beobachtende Verfahren als gültig erklärt.[1])

Wahlreglement

für die schweizerische Bundesversammlung.†)

(Vom 27. Jänner 1859.)

Art. 1. Das Wahlbureau besteht aus dem Präsidenten, den vier Stimmenzählern des Nationalrates und den zwei Stimmenzählern des Ständerates. [1])

Art. 2. Die Wahlen der Bundesversammlung gehen mittels geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit vor sich. [1])

Die Wahl des Bundesrates und des Bundesgerichtes soll den Mitgliedern jeweilen drei Tage vor der Wahlverhandlung selbst schriftlich angezeigt werden.

Die Wahl von Kommissionen kann dem Bureau [2]) übertragen werden.[3])

Art. 3. Bei der geheimen Wahl werden von den Stimmenzählern [1]) besondere, für jeden Wahlgang anders bezeichnete Stimmzettel an die Mitglieder der Versammlung ausgeteilt.

Jeder Stimmenzähler giebt der Kanzlei die Zahl der Stimmzettel an, welche er ausgeteilt hat.

Die Zahl der ausgeteilten Stimmzettel wird vor der Stimmensammlung durch das Präsidium angezeigt. [2])

Art. 4. Jedes Mitglied der Versammlung schreibt den Namen desjenigen, welchen es gewählt wünscht, mit deutlicher Bezeichnung der Person, auf den erhaltenen Stimmzettel.

Sind mehrere Wahlen gleicher Gattung vorzunehmen, so kann die Versammlung beschliessen, dass mehrere oder alle Namen zugleich auf den Stimmzettel geschrieben werden.

Art. 5. Die Weibel sammeln die Stimmzettel ein und liefern dieselben dem Bureau [1]) ab.

Art. 6. Während des Austeilens und Einsammelns der Stimmzettel haben die Mitglieder auf ihren Sitzen zu verbleiben.

Art. 7. Das Bureau [1]) zählt die eingelangten Stimmzettel ab, und der Präsident eröffnet die Zahl der ausgeteilten und eingegangenen Stimmzettel.

Nach dieser Eröffnung dürfen keine weiteren Stimmzettel dem Bureau eingereicht werden.

Uebersteigt die Zahl der eingelangten beschriebenen oder unbeschriebenen Stimmzettel die Zahl der ausgeteilten [2]) Zettel, so ist das

*) AS V. 123.

1) Siehe das Regl. oben S. 56 ff. — Für die Wahlen gilt jetzt das Reglement vom 27. Januar 1859 (hiernach).

†) AS VI. 148.

Art. 1. 1) Vgl. BV Art. 92; Geschäftsregl. des NR Art. 12; Geschäftsregl. des StR Art. 11. — **Art. 2.** 1) Vgl. Geschäftsregl. des NR Art. 71; Geschäftsregl. des StR Art. 61. 2) Vgl. Art. 1. 3) Vgl. den Beschluss vom 8. Juni 1877 (hiernach).

Art. 3. 1) Vgl. Art. 1. 2) Geschäftsregl. des NR Art. 72; Geschäftsregl. des StR Art. 62. — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 1. — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Art. 3, Abs. 3.

Skrutinium ungültig und muss von Neuem vorgenommen werden.

Sind hingegen so viele Stimmzettel eingelangt, als ausgeteilt wurden, oder weniger, so hat die Wahl ihren Fortgang. [3])

Art. 8. Das Bureau sondert sich hierauf in zwei Abteilungen, von welchen die eine den Kanzler, die andere dessen Stellvertreter zum Sekretär hat.

Unter diese zwei Abteilungen werden die eingegangenen Stimmzettel verteilt. Bei jedem der zwei Bureaux eröffnet der eine Stimmenzähler [1]) einen Stimmzettel nach dem andern, liest den darauf stehenden Namen laut ab und übergiebt ihn zur Erwahrung einem andern Stimmenzähler.

Einer der Stimmenzähler und der Kanzler, beziehungsweise dessen Stellvertreter, verzeichnen die abgelesenen Namen zu Protokoll und sprechen bei jedem Namen die Stimmenzahl laut aus.

Nach Eröffnung aller Stimmzettel wird das Resultat von der Kanzlei zusammengetragen und von dem Präsidium eröffnet.

Hat sich keine absolute Mehrheit ergeben, so wird zu einem weitern Skrutinium geschritten.

Art. 9. Die beiden ersten Wahlgänge sind ganz frei. In den folgenden Wahlgängen fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Hätte jedoch ein Kandidat die relative Mehrheit der Stimmen, alle übrigen aber eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet eine eigene Stimmgebung darüber, welcher von den letztern nicht mehr in der Wahl bleiben soll. Die Stimmzettel werden alsdann denjenigen Kandidaten bezeichnen, welcher nicht mehr in die Wahl kommen soll.[1])

Art. 10. Verteilen sich in zwei auf einander folgenden Wahlgängen die Stimmen gleichmässig auf mehr als zwei Kandidaten, so wird das Loos denjenigen bezeichnen, der aus der Wahl fallen soll. [1])

Art. 7. 3) Geschäftsregl. des NR Art. 72; Geschäftsregl. des StR Art. 62. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 1. — **Art. 9.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 73; Geschäftsregl. des StR Art. 63. — **Art. 10.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 74; Geschäftsregl. des StR Art. 64.

Art. 11. Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl, und erhalten sie in zwei auf einander folgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet nach dem zweiten Skrutinium das Loos, welcher von beiden gewählt sein soll. [1])

Art. 12. Bei Ausmittlung der absoluten Mehrheit werden die unbeschriebenen und die ungültigen Stimmzettel nicht in Anschlag gebracht, sondern abgezogen. [1])

Sinkt die Zahl der gültigen Stimmzettel unter die absolute Mehrheit der Mitglieder der Versammlung, so wird das Skrutinium ungültig.

Art. 13. Wenn in dem Falle, wo mehrere Namen auf den Stimmzettel geschrieben werden (Artikel 4, Absatz 2), mehr Personen, als erforderlich sind, die absolute Mehrheit erhalten haben, so werden diejenigen als gewählt betrachtet, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Sind die Stimmen gleich geteilt, so entscheidet das Loos.

Erhält in dem bezeichneten Falle nicht die erforderliche Zahl der Personen das absolute Mehr, so fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, und die weitere Wahl findet unter den Uebrigbleibenden statt.

Art. 14. Nach der Sitzung sollen die eingegangenen Stimmzettel, unter Aufsicht der Stimmenzähler, durch die Weibel vernichtet werden.

Beschluss der Bundesversammlung betreffend Ermächtigung der Bureaux zur Bestellung von Kommissionen.*)

(Vom 8. Juni 1877.)

Die vereinigten Bureaux der beiden Räte sind ermächtigt, für minder wichtige Gegenstände ohne weiters Kommissionen zu bestellen, ohne hiefür vorgängig die beiden Räte zu einer Sitzung zu berufen.

Art. 11. 1) Geschäftsregl. des NR Art. 75; Geschäftsregl. des StR Art. 65. — **Art. 12.** 1) Geschäftsregl. des NR Art. 76.

*) Dieser Beschluss ist gedruckt in der Zusammenstellung der geschäftsreglementarischen Bestimmungen für die eidgenössischen Räte. Den Anlass dazu gab die Vorlage von Begnadigungsgesuchen.

VIII. Eidgenössische Wahlen und Abstimmungen. Referendum.

Bestimmungen über diesen Gegenstand, welche in andern Abschnitten dieser Sammlung enthalten sind:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 43, Abs. 2 u. 3; 66; 72; 73; 74; 75; 76; 89; 90; 120; 121.
X. Beschluss des Bundesrates betr. Organisation seiner Departemente v. 8. Juli 1887. Art. 4, Ziff. 2; 5, Ziff. 9 d.
XVI. Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht v. 4. Febr. 1853. Art. 46, Abs. 2; 47, Abs. 1; 49.

Bundesgesetz

betreffend die Begehren für Revision der Bundesverfassung.*)

(Vom 5. Christmonat 1867.)

Art. 1. Fünfzigtausend stimmberechtigte[1]) Schweizerbürger können zu jeder Zeit[2]) verlangen, dass die Frage, ob eine Revision der Bundesverfassung stattfinden solle, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werde.[3])

Art. 2. Das Verlangen wird auf dem Wege der schriftlichen Eingabe an den Bundesrat gestellt.

Die Stimmberechtigung jedes Unterzeichners ist vom Vorstand der Gemeinde, wo der Unterzeichner seine politischen Rechte ausübt, zu bezeugen.[1])

Für diese Amtsverrichtung darf keine Gebühr bezogen werden.[2])

Art. 3. Ein nach Art. 2 gestelltes Revisionsbegehren verbleibt während der Dauer eines Jahres in Gültigkeit.

Demgemäss kommen bei der Ermittlung der nach Art. 1 erforderlichen Anzahl Unterschriften die Stimmen in Berechnung, welche in dem Zeitraume der unmittelbar vorausgegangenen zwölf Monate abgegeben worden sind.

Art. 4. Der Bundesrat hat die eingelangten Revisionsbegehren, mit einer nach den Kantonen geordneten Uebersichtstabelle versehen, der Bundesversammlung innerhalb zweier Monate vorzulegen, sobald die Anzahl derselben von solcher Erheblichkeit ist, dass die Anwendung des Art. 113[1]) der Bundesverfassung in Frage kommen kann.[2])

Art. 5. Ueber das Vorhandensein der nach den Artikeln 1—3 erforderlichen Bedingungen entscheidet die Bundesversammlung nach Mitgabe von Art. 78[1]) der Bundesverfassung.

Im Falle der Bejahung hat die Bundesversammlung ohne Verzug die Frage dem Schweizervolke zum Entscheide vorzulegen, ob die bestehende Bundesverfassung revidirt werden solle oder nicht.[2])

Art. 6. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Bundesgesetzes beauftragt.

Bundesgesetz

betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.*)

(Vom 19. Heumonat 1872.)

Art. 1. Die Wahlen in den schweizerischen Nationalrat (Art. 61—65[1]) der Bundesverfassung), die Wahlen der eidg. Geschwornen (Art. 104)[2]) und die Abstimmungen über die Revision der Bundesverfassung (Art. 113 und 114)[3])[4]) finden nach den Vorschriften der kantonalen Gesetze statt, unter Vorbehalt jedoch der nachstehenden Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 2. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz[1]) hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist. (Art. 63[2]) der Bundesverfassung.)[3])

Art. 3. Das Stimmrecht wird von jedem Schweizerbürger da ausgeübt, wo er als Ortsbürger oder als Niedergelassener oder Aufenthalter wohnt.[1])[2])

In Bezug auf die Mitglieder des Bundesrates und den Kanzler der Eidgenossenschaft bleiben die Bestimmungen des Art. 2 im Bundesgesetze vom 16. Mai 1849[3]) über Or-

*) AS IX. 205 f. VBBR v. 11. Dez. 1867. — Vgl. BV Art. 120; V v. 2. Mai 1879 (unten S.).

Art. 1. 1) Vgl. BV Art. 74. 2) Vgl. BV Art. 118. 3) Vgl. BV Art. 120. — **Art. 2.** 1) Vgl. BV Art. 43, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 1; 2; 3; 5 der V v. 2. Mai 1879 (unten S. 76). — **Art. 4.** 1) Art. 120 der gegenwärtigen Bundesverfassung. 2) Vgl. Art. 6 der V v. 2. Mai 1879 (unten S. 77). — **Art. 5.** 1) Art. 89, Abs. 1, der neuen Bundesverfassung.

Art. 5. 2) Vgl. BV Art. 120.

*) AS X. 915 ff. — VBBR v. 22. Juli 1879.

Art. 1. 1) Art. 72—76 der neuen Bundesverfassung. 2) Art. 112 der neuen Bundesverfassung. 3) Art. 120 und 121 der neuen Bundesverfassung. 4) Ferner die Abstimmungen über Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, falls 30,000 stimmberechtigte Schweizerbürger oder acht Kantone eine Abstimmung über Annahme oder Verwerfung verlangen. Vgl. BV Art. 89. BG v. 17. Juni 1874. Art. 11 (unten S. 74 ff.). — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 3. 2) Art. 74 der neuen Bundesverfassung. 3) Rekurs an den Bundesrat vgl. Art. 7. — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Rekurs an den Bundesrat s. Art. 7. 3) Das BG v. 16. Mai 1849 ist aufgehoben und ersetzt durch den BB ü. die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates vom 21. August 1878 (im Abschnitt X). Vgl. Art. 2 dieses Gesetzes, dessen Bestimmungen denjenigen des aufgehobenen Art. 2 vollkommen entsprechen.

ganisation und Geschäftsgang des Bundesrates vorbehalten (I, 50).

Art. 4. Stimmberechtigten, welche sich während der Nationalratswahlen, die an ihrem Wohnorte stattfinden, oder während der Abstimmungen über die Revision der Bundesverfassung anderswo im Dienste der Eidgenossenschaft oder ihres Kantons unter den Waffen befinden, soll, falls nicht besondere Schwierigkeiten oder Umständlichkeiten damit verbunden sind, Gelegenheit gegeben werden, sich an jenen Wahlen oder Abstimmungen zu beteiligen.[1] [2]

Art. 5. Jeder in einer Gemeinde wohnende Schweizerbürger (Art. 3) ist von Amtes wegen in das Stimmregister (Art. 1) einzutragen, insofern nicht der betreffenden Behörde die Beweise dafür vorliegen, dass er nach den Gesetzen des Kantons von dem Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sei.[1] [2]

Alle auf die Führung der Stimmregister bezüglichen Vorschriften müssen für sämtliche Schweizerbürger dieselben sein.[2]

Art. 6. Die Stimmregister sollen während wenigstens 14 Tagen vor einer Wahl oder Abstimmung zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufgelegt und dürfen nicht früher als drei Tage vor der Abstimmung geschlossen werden.[1]

Art. 7. Wegen Verletzung der in den Artikeln 2—6 enthaltenen Bestimmungen ist der Rekurs von den kantonalen Behörden an den Bundesrat gestattet.[1]

Art. 8. Die Nationalratswahlen[1] und die Verfassungsabstimmungen[2] finden mittels schriftlicher und geheimer Stimmgabe statt; die Wahl der Geschworenen[3] kann in offener Abstimmung vorgenommen werden. Stimmenabgabe durch Stellvertretung ist untersagt.

Art. 9. Ueber die Abstimmungs- und Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dessen Richtigkeit von dem betreffenden Bureau unterschriftlich zu bezeugen ist. Dieses Protokoll ist der Kantonsregierung zu übermitteln, welche die Ergebnisse der verschiedenen Versammlungen zusammenstellt und in angemessener Weise sofort öffentlich bekannt macht.[1]

Art. 10. Binnen einer Frist von 6 Tagen, die mit dem Tage zu laufen beginnt, an welchem die im vorigen Artikel genannte Bekanntmachung erlassen worden ist, können Einsprachen gegen die Gültigkeit einer zu Ende geführten Wahl oder einer Abstimmung über die Revision der Bundesverfassung erhoben werden. Dieses hat vermittelst schriftlicher Eingabe bei der Kantonsregierung zu Handen der Bundesbehörden zu geschehen. Nach Ablauf obiger Frist erfolgende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

Zum Gegenstande solcher Einsprachen kann alles, was während des ganzen Verlaufes der betreffenden Wahl- oder Abstimmungsverhandlung vorgefallen ist, sachbezügliche Beschlüsse der Kantonalbehörden und des Bundesrates (Art. 7 dieses Gesetzes) nicht ausgeschlossen, gemacht werden.[1]

Art. 11. Nach Ablauf der im vorigen Artikel genannten Frist haben die Kantonsregierungen die sämtlichen auf die Wahlen oder Abstimmungen bezüglichen Akten, samt den allfälligen Beschwerden und ihrem Gutachten über die letztern dem Bundesrate zu übermitteln.

Einzig die Stimmzettel bleiben unter Verwahrung der Kantonsregierungen und sind von diesen nur auf Verlangen einzusenden, nach Genehmigung der Verhandlungen aber zu vernichten.[1]

B. Besondere Bestimmungen für die Nationalratswahlen.)*

Art. 12. Die Wahlen für den Nationalrat sind direkte. (Art. 62[1]) der Bundesverfassung.)

Art. 13. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte[1] Schweizerbürger weltlichen Standes.[2]

Art. 4. 1) In Bezug auf die Nationalratswahlen des Jahres 1884 vgl. Kreisschreiben des Bundesrats vom 14. Oktober 1884. BBl 1884, III. 753. 2) Rekurs an den Bundesrat s. Art. 7. — **Art. 5.** 1) Ist Absatz 1 dieses Artikels noch in Kraft gegenüber Art. 43, Abs. 2, der Bundesverfassung? Bei Anlass eines Rekurses des Gemeinderates von Dürnten entschied der Bundesrat, dass die Bestimmung des BG v. 12. Juli 1879 mit Art. 43, Abs. 2, der BV nicht im Widerspruch stehe (BBl 1876, I. 436). Die Bundesversammlung, an welche der Rekurs weiter gezogen wurde, konnte sich trotz mehrfacher Verhandlungen nicht einigen: der Nationalrat wies den Rekurs ab, der Ständerat erklärte ihn für begründet (vgl. BBl 1876, I. 437, 975; 1877, I. 586, Ziff. 10; IV. 759, 842; 1878, I. 37, 135. Beil. zu Nr. 2, S. 8. Beil. zu Nr. 10, Ziff. 8; 1878, II. 505). — Ueber einen spätern Fall spricht sich der Bundesrat folgendermassen aus: Eine Beschwerde aus dem Kanton Zug, dahin gehend, dass von Nichtkantonsbürgern Leumundszeugnisse als Bedingung der Aufnahme in die Stimmregister verlangt würde, wurde von uns in dem Sinne erledigt, dass die einschlägigen Gesetze lediglich Vorlage eines Heimatscheines oder einer gleichbedeutenden Ausweisschrift verlangen und weitere Ausweise nur in dem Falle verlangt werden dürfen, wenn begründete Zweifel über den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren vorhanden sind. BBl 1882, IV. 635. 2) Rekurs an den Bundesrat s. Art. 7. **Art. 6.** 1) Rekurs an den Bundesrat s. Art. 7. — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 10. — Siehe auch BB ü. die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates v. 22. Aug. 1878. Art. 25, Ziff. 7, lit. d; BRB betr. Organisation der Departemente vom 8. Juli 1887. Art. 5, Ziff. 9, lit. d (im Abschnitt X). — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 12 ff. 2) Vgl. BV Art. 120 u. 121. 3) Vgl. Art. 36 ff.

Art. 9. 1) Vgl. in Bezug auf die Abstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse BG v. 17. Juni 1874. Art. 12; 13. — **Art. 10.** 1) Ueber Einsprachen bei Nationalratswahlen vgl. auch Art. 25. — **Art. 11.** 1) Vgl. Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen v. 16. Dez. 1881: In Ausführung eines Postulats des schweizerischen Nationalrates vom 12. Dezember 1881 beehren wir uns, Sie hiedurch einzuladen, künftighin bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen die Stimmzettel durch die betreffenden Bureaux gehörig versiegeln zu lassen und dieselben uneröffnet in Verwahrung zu behalten, bis sie allfällig von den eidgenössischen Behörden eingefordert werden. BBl 1881, IV. 907.

*) In Betreff der Wahlkreise s. BG vom 3. Mai 1881 (unten S. 77 ff.).

Art. 12. 1) Art. 73 der gegenwärtigen Verfassung. — **Art. 13.** 1) Siehe Art. 2. 2) Art. 75 der neuen Verfassung.

Naturalisierte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein. (Art. 64 der Bundesverfassung.) [3])

Art. 14. Die Mitglieder des Ständerates, des Bundesrates und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein. (Art. 66 [1]) der Bundesverfassung.) [2])

Uebrigens sind dieselben doch in den Nationalrat wählbar. Nach erfolgter Wahl haben sie aber zwischen den beiden mit einander unvereinbaren Stellen zu wählen.

Art. 15. Bei einer Gesamterneuerung des Nationalrates [1]) können die in Folge dieser Erneuerung abtretenden Beamten, [2]) welche in den neuerwählten Nationalrat ernannt worden sind, an den Verhandlungen dieses letztern Teil nehmen, bis die ihre Beamtungen betreffenden Erneuerungswahlen stattgefunden haben.

Art. 16. Die Gesamtwahlen behufs der Integralerneuerung des Nationalrates [1]) beginnen jeweilen am letzten Sonntage im Weinmonate und werden, falls sie nicht in der ersten Wahlverhandlung zu Ende geführt worden sind, an den durch die betreffenden Kantonsregierungen hiefür zu bestimmenden Tagen fortgesetzt. [2])

Art. 17. Für Wahlverhandlungen, behufs Besetzung von Stellen im Nationalrate, welche im Laufe einer Amtsdauer [1]) des letztern erledigt worden sind, wird der Zeitpunkt von den betreffenden Kantonsregierungen bestimmt. [2])

Art. 18. Die Kantonsregierungen werden, so weit sie den Zeitpunkt der Wahlverhandlungen zu bestimmen haben, [1]) auf möglichste Beförderung der letztern hinwirken.

Sie werden überdies jeweilen, falls in ihren Kantonen an mehreren Orten Wahlversammlungen statt zu finden haben, die thunlichst gleichzeitige Abhaltung derselben anordnen.

Art. 19. Diejenigen, auf welche sich die absolute Mehrheit der stimmenden Wähler vereinigt hat, sind als gewählt zu betrachten. [1])

Leere Stimmzettel werden bei Ausmittlung der absoluten Mehrheit nicht berücksichtigt.

[2]) Stimmzettel, welche weniger Namen tragen, als Stellen zu besetzen sind, werden dagegen gleich andern beschriebenen Stimmzetteln behandelt.

Art. 20. Hat sich im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht auf so viele Personen vereinigt, als zu wählen sind, [1]) so findet ein zweiter, ganz freier Wahlgang statt.

Diejenigen, welche in demselben die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, gelten als gewählt. [2])

Art. 21. Ist auch beim zweiten Wahlgange die absolute Mehrheit für die sämtlichen von dem betreffenden Wahlkreise zu wählenden Mitglieder nicht vorhanden, [1]) so wird zu einem dritten Wahlgange geschritten, wobei dreimal so viele Kandidaten als noch Wahlen zu treffen sind, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Wahl bleiben.

In diesem dritten Wahlgange gelten diejenigen als gewählt, welche in demselben die meisten Stimmen, und wäre es auch nicht die absolute Mehrheit derselben, erhalten haben. [2])

Art. 22. Wenn bei Vollziehung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften [1]) darum, weil mehrere Personen in einem Wahlgange gleich viele Stimmen auf sich vereinigt haben, die Frage entsteht, welche von ihnen in der Wahl bleiben sollen oder als gewählt zu betrachten seien, so entscheidet hierüber das Loos, welches durch den Präsidenten der betreffenden Kantonsregierung unter der Kontrolle der letztern zu ziehen ist.

Art. 23. Wäre in einem Wahlgange [1]) die Zahl derjenigen, welche die absolute Mehrheit auf sich vereinigt haben, grösser ausgefallen als die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, als gewählt.

Art. 24. Je am Schlusse der Wahlverhandlungen eines Wahlkreises hat die betreffende Kantonsregierung sofort:

a. den Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl vermittelst Zuschrift Mitteilung zu machen;

b. dem Bundesrate vorläufig einfach die Namen der Gewählten noch ohne Einsendung der Wahlakten zur Kenntnis zu bringen. [1])

Art. 25. Wollen schon vor der öffentlichen Bekanntmachung [1]) des Ergebnisses einer zu Ende geführten Wahl Einsprachen [2]) gegen Wahlverhandlungen des ersten oder zweiten Wahlganges erhoben werden, so sind dieselben binnen 3 Tagen, von der bestrittenen Wahlverhandlung an gerechnet, der betreffenden Kantonsregierung vermittelst einer schriftlichen Eingabe zur Kenntnis zu bringen.

Haben die Wahlverhandlungen, die Gültigkeit derselben vorausgesetzt, noch zu keinem abschliesslichen Ergebnisse geführt, so entscheidet die Kantonsregierung, wobei übri-

Art. 13. 3) Abs. 2 ist ausser Kraft; die neue Bundesverfassung enthält diese Beschränkung nicht mehr. — **Art. 14.** 1) Art. 77 der neuen Bundesverfassung. 2) Vgl. auch BV Art. 108, Abs. 2. — **Art. 15.** 1) Vgl. BV Art. 76. 2) Vgl. Art. 14; BV Art. 108, Abs. 2. — **Art. 16.** 1) Vgl. BV Art. 76. 2) Vgl. Art. 26; 18. — **Art. 17.** 1) Vgl. BV Art. 76. 2) Vgl. Art. 33; 35; 18. — **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 16; 17. — **Art. 19.** 1) Vgl. Art. 20; 21; 22; 23. 2) Abs. 3 ist durch das BG v. 31. Juli 1873 (unten S. 74) beigefügt worden. — **Art. 20.** 1) Vgl. Art. 19.

Art. 20. 2) Vgl. Art. 21; 22; 23. — **Art. 21.** 1) Vgl. Art. 20. 2) Vgl. Art. 22; 23. — **Art. 22.** 1) Vgl. Art. 19; 20; 21. — **Art. 23.** 1) Vgl. Art. 19—21. — **Art. 24.** 1) Vgl. Art. 11. — **Art. 25.** 1) Vgl. Art. 9. 2) Ueber Einsprachen nach der öffentlichen Bekanntmachung s. Art. 10.

gens das Recht späterer Beschwerdeführung bei dem Nationalrate (Art. 10) vorbehalten bleibt, im entgegengesetzten Falle der Nationalrat über diese Einsprachen.

Art. 26. Ist die Wahl in mehreren Wahlkreisen auf die gleiche Person gefallen, so hat der Bundesrat den mehrfach Gewählten ungesäumt zu einer beförderlichen Erklärung, in welchem Wahlkreise er die Wahl annehme, zu veranlassen.

Nach Eingang dieser Erklärung wird der Bundesrat sofort da, wo die Wahl nicht angenommen worden ist, die Vornahme einer neuen Wahl anordnen.

Art. 27. Jedesmal nach einer Gesamterneuerung des Nationalrates [1]) haben sich diejenigen, welchen eine Kantonsregierung ihre Wahl in den Nationalrat gemäss Art. 24, Litt. a angezeigt, ohne weitere Einladung am ersten Montage im Christmonate Vormittags um 10 Uhr zu der konstituirenden Sitzung des Nationalrates in der Bundesstadt einzufinden. [2])

Art. 28. Solche dagegen, welche im Laufe einer Amtsdauer des Nationalrates gewählt worden, sind von dem Bundesrate in der gewöhnlichen Form einzuberufen [1]), und zwar soll dieses, wenn der Nationalrat gerade versammelt ist, sofort, sonst aber auf die nächste Sitzung desselben geschehen.

Art. 29. In der nach der Gesamterneuerung des Nationalrates [1]) stattfindenden konstituirenden Sitzung (Art. 27) ist jeweilen vorerst über die Anerkennung der in den Nationalrat getroffenen Wahlen einzutreten.

Bei diesen Verhandlungen haben alle diejenigen, welche mit einem ihre Wahl beurkundenden Schreiben einer Kantonsregierung [1]) versehen sind, gleichviel ob ihre Wahl beanstandet ist oder nicht, Sitz und Stimme.

Während der Behandlung von Wahleinsprachen, bei denen sie selbst beteiligt sind, haben sie sich indessen in Ausstand zu begeben, und ist ihre Wahl für ungültig erklärt worden, so haben sie sich jeder weitern Teilnahme an den Verhandlungen zu enthalten.

Art. 30. Nach erfolgter Konstituirung des Nationalrates [1]) ist ein neugewähltes Mitglied erst, nachdem seine Wahl als gültig anerkannt worden, an den Verhandlungen Teil zu nehmen berechtigt.

Art. 31. Der Nationalrat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesamterneuerung statt. (Art. 65 [1]) der Bundesverfassung.)

Art. 32. Die Amtsdauer des Nationalrates [1]) läuft in dem Jahre, in welchem er in Gesamterneuerung fällt, jedesmal mit dem, dem ersten Montage des Christmonates vorhergehenden Sonntage ab. [2])

Art. 33. Wünscht ein Mitglied aus dem Nationalrate auszutreten, so hat es eine sachbezügliche Erklärung dem Nationalrate, wenn dieser eben versammelt ist, sonst aber dem Bundesrate einzureichen. Die letztere Behörde ordnet sodann die Neuwahl an. [1])

Art. 34. Ein Mitglied des Nationalrates, welches den Austritt aus demselben erklärt [1]) hat, ist gleichwohl verpflichtet, den Sitzungen noch beizuwohnen, bis sein Nachfolger gewählt ist.

Art. 35. In allen Fällen, in welchen die Erledigung einer Stelle im Nationalrate vor dem Ablaufe der Amtsdauer des letztern [1]) eintritt, soll diese Stelle sofort wieder besetzt werden, es wäre denn, dass vor der Gesamterneuerung des Nationalrates kein Zusammentritt desselben mehr in Aussicht stünde.

C. Wahlen der eidgenössischen Geschwornen. *)

Art. 36. Die Geschwornenliste eines jeden Bezirks besteht aus den Verzeichnissen der demselben einverleibten Kantone oder Kantonsteile. [1]) In die letztern wird in den vier ersten Bezirken auf je 1000 Einwohner, im fünften Bezirke auf je 500 Einwohner, welche der betreffende Kanton oder Kantonsteil enthält, ein Geschworner eingetragen. [2])

Art. 37. Jeder nach Art. 63 [1]) der Bundesverfassung stimmberechtigte Schweizer kann zum Geschwornen ernannt werden.

Ausgenommen sind jedoch:

1) die Mitglieder der obersten Kantonalgerichtsbehörden, sämtliche Gerichtspräsidenten, Verhörrichter und Staatsanwälte, sowie alle eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsbeamten, mit Ausschluss der Gemeindsbeamten;
2) die Geistlichen;
3) die Angestellten in den Verhafts- und Strafanstalten;
4) die Polizeiangestellten. [2])

Art. 38. Jeder, der zum Geschwornen ernannt wird, ist verpflichtet, dem an ihn gerichteten Rufe Folge zu leisten. Ausgenommen sind:

1) alle, welche das sechzigste Altersjahr zurückgelegt haben;
2) jeder, der auf der letzten Geschwornenliste sich befunden hat;
3) diejenigen, welche wegen Krankheit oder in Folge irgend eines Gebrechens ausser Stande sind, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen. [1])

Art. 27. 1) Vgl. BV Art. 76. 2) Vgl. Art. 29; 32. — **Art. 28.** 1) Vgl. Geschäftsreglement des Nationalrates. Art. 2; 3 (oben S. 56). — **Art. 29.** 1) BV Art. 76. 2) Vgl. Art. 24, lit. a. — **Art. 30.** 1) Vgl. Art. 27; 29. — **Art. 31.** 1) Art. 76 der neuen Bundesverfassung. — **Art. 32.** 1) Vgl. Art. 31.

Art. 32. 2) Vgl. Art. 27. — **Art. 33.** 1) Vgl. Art. 34. **Art. 34.** 1) Vgl. Art. 33. — **Art. 35.** 1) Vgl. Art. 31 u. 32.
*) Vgl. BV Art. 112; Org. Art. 32; 39—44.

Art. 36. 1) Vgl. Org. Art. 40. 2) Der Text dieses Artikels ist gleichlautend mit Art. 24 des aufgehobenen Bundesgesetzes ü. die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849. — Vgl. Org. Art. 40, Abs. 7. — **Art. 37.** 1) Art. 74 der gegenwärtigen Verfassung. 2) Von redaktionellen Abänderungen abgesehen, hat dieser Artikel den gleichen Inhalt wie Org. Art. 41. — **Art. 38.** 1) Dieser Artikel ist gleichlautend mit Org. Art. 42.

Art. 39. Der Endscheid der Frage, ob Jemand fähig oder verpflichtet sei, sich auf die Geschwornenliste setzen zu lassen, steht den Kantonalbehörden zu. [1])

Art. 40. Die Geschwornenlisten[1]) werden innerhalb der Schranken des gegenwärtigen Gesetzes in den Kantonen durch direkte Volkswahlen gebildet. [2])

Art. 41. Die Kantonalgeschwornenlisten werden, sobald dieselben entworfen worden sind, durch die Kantonsregierungen dem Bundesrat [1]) eingesendet, welcher daraus die Bezirkslisten [2]) zusammensetzt und veröffentlicht.

Art. 42. Die Erneuerung der Geschwornenlisten erfolgt je von sechs zu sechs Jahren. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die neuen Listen rechtzeitig angefertigt werden. [1])

Art. 43. [1]) Die Namen der Geschwornen, welche aus irgend einem Grunde diese Eigenschaft verloren haben oder die verstorben sind, werden durch die Kantonalbehörden,[2]) welche dem Bundesrate [3]) davon Anzeige zu machen haben, aus dem Verzeichnisse gestrichen, und wenn in Folge der hiedurch entstehenden Lücke eine Bezirksliste unter 200 Namen herabsinken würde, so ordnet der Bundesrat die Ergänzung derselben an.

Art. 44. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Hornung 1853 über das Bundesstrafrecht bestraft (III, 404). [1])

Art. 45. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Bundesgesetz

betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Heumonat 1872.*)

(Vom 31. Heumonat 1873.)

Einziger Artikel. Der Artikel 19, zweites Alinea des Bundesgesetzes vom 19. Heumonat 1872 erhält folgenden Zusatz: [1])

. .

Bundesgesetz

betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.)**

(Vom 17. Brachmonat 1874.)

Art. 1. Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht

Art. 39. 1) Gleichlautend mit Org. Art. 43, Abs. 1. — **Art. 40.** 1) Vgl. Art. 36; 41; 42. 2) Vgl. Art. 8. — **Art. 41.** 1) Nach Org. Art. 43, Abs. 2, sind die kantonalen Listen an das Bundesgericht zu übersenden, welches daraus die Bezirkslisten zusammensetzt und veröffentlicht. 2) Vgl. Art. 36; Org. Art. 40, Abs. 7. — **Art. 43.** 1) Der Text des Artikels 43 ist gleichlautend mit Art. 31 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849. Dieses Bundesgesetz ist aufgehoben und ersetzt worden durch das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 (siehe das betr. Gesetz im Abschnitt XVII). Das neue Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege enthält nun keine Bestimmung mehr über die Ergänzung der Lücken, welche während der sechsjährigen Amtsperiode der Geschwornen entstehen. Der Bundesrat nimmt an, dass Ergänzungswahlen nicht mehr stattzufinden haben. In seinem Kreisschreiben vom 8. Juli 1879 (BBl 1879, III. 93) stellt der Bundesrat zunächst fest, dass Art. 31 des BG über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849 durch das neue BG ü. die Organisation der Bundesrechtspflege v. 27. Juni 1874 ausser Kraft gesetzt worden und dass an dessen Stelle Art. 43, Abs. 3, des neuen Bundesgesetzes getreten sei. Das Kreisschreiben fährt sodann fort: «Von einer Ergänzungswahl in der Zwischenzeit ist sonach im neuen zur Zeit noch einzig in Kraft bestehenden Gesetze überhaupt nicht die Rede, und dies mit gutem Grunde wohl darum, weil zur Bildung einer engeren Geschwornenliste nur 54 Ausloosungen nötig sind und der Fall ganz unwahrscheinlich ist, dass die Geschwornenliste eines Assisenbezirkes vor ihrer ordentlichen Erneuerung unter die Zahl heruntersinken würde, welche zur Bildung jener engern Liste erfordert wird.»

«Es besteht sonach die Pflicht der Kantonsregierungen einzig darin, von den mit Tod oder aus irgend einem andern Grunde abgehenden eidgen. Geschwornen dem Bundesgerichte Anzeige zu machen; das Bundesgericht hinwiederum hat die also zur Anzeige gebrachten Namen von der Liste zu streichen (vgl. Art. 43, Abs. 3, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, Amtl. Samml., n. F., Bd. 1, S. 149), und die diesfällige Pflicht des Bundesrates besteht endlich lediglich darin, dafür zu sorgen, dass die neuen, von 6 zu 6 Jahren zu erstellenden Geschwornenlisten rechtzeitig angefertigt werden (Amtl. Samml., n. F., Bd. I, S. 149, Art. 44).»

In diesem Kreisschreiben wird das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 gar nicht erwähnt. Es ist übersehen worden, dass Art. 31 des BG vom 5. Juli 1849 als Art. 43 im Bundesgesetze vom 19. Juli 1872 Aufnahme gefunden hat. Da die Bestimmungen des letzteren Bundesgesetzes nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, so sollte man annehmen, dass dieselben nur in so weit ausser Kraft gesetzt werden, als sie mit dem Bundesgesetze v. 27. Juni 1874 in Widerspruch stehen. Dies ist nun aber bei Art. 43 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 nur teilweise der Fall. Er steht mit Art. 43, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 insofern in Widerspruch, als jetzt die vorgeschriebene Anzeige nicht mehr an den Bundesrat, sondern an das Bundesgericht zu erfolgen hat. Der übrige Inhalt des Art. 43 ist mit dem Bundesgesetze v. 27. Juni ganz gut vereinbar.

Im Geschäftsbericht für 1879 (BBl 1880, II. 3) nimmt der Bundesrat auf Art. 43 des BG vom 19. Juli 1872 Bezug, er spricht sich aber nicht bestimmt über das Verhältnis dieses Artikels zum Bundesgesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 aus, sondern bemerkt nur, dass Art. 43 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 durch Art. 43, Lemma 3, des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 eine Abänderung erfahren habe und dass er in Folge eines Schreibens des Bundesgerichtspräsidenten, worin dieser auf die Verschiedenheit des in den Kantonen befolgten Verfahrens aufmerksam machte, sich veranlasst gesehen habe, eine Norm aufzustellen, welche den Kantonsregierungen durch das Kreisschreiben vom 8. Juli 1879 zur Kenntnis gebracht worden sei.

Zu erwähnen ist noch, dass der Bundesrat in seiner Botschaft zum Bundesgesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 bemerkt, es sei der Nachsatz von Art. 31 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1849 (welcher Artikel mit Art. 43 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 gleichlautend ist) als überflüssig gestrichen worden. Botschaft vom 23. Mai 1874. BBl 1874, I. 1073.

2) Kantonsregierungen s. Org. Art. 43, Abs. 3. 3) Die Anzeige hat jetzt an das Bundesgericht zu erfolgen; s. Org. Art. 43, Abs. 3. — **Art. 44.** 1) Vgl. BStR Art. 46, Abs. 2; 47, Abs. 1; 49.

*) AS XI. 275. — VBBR vom 5. August 1873.

1) Siehe den Text an der betr. Stelle des BG vom 19. Juli 1872, oben S. 72.

**) NF I. 116 ff. Publ. 20. Juni 1874. — VBBR vom 7. Okt. 1874. Vollziehbar seit 18. September 1874. — Vgl. BV Art. 89 u. 90. V v. 2. Mai 1879 (hiernach).

dringlicher Natur sind,[1]) sollen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn 30,000 stimmberechtigte[2]) Schweizerbürger oder 8 Kantone[3]) dies verlangen.[4]) (Bundesverfassung Art. 89.)

Art. 2. Der Entscheid, dass ein Bundesbeschluss entweder als nicht allgemein verbindlich oder als dringlich zu behandeln sei,[1]) steht der Bundesversammlung zu, und es ist derselbe dem Beschlusse selbst jeweilen ausdrücklich beizufügen. In diesem Falle ordnet der Bundesrat, unter Aufnahme des Beschlusses in die amtliche Gesetzsammlung, dessen Vollziehung[2]) an.

Art. 3. Alle Bundesgesetze, sowie solche Bundesbeschlüsse, welche nicht unter eine der beiden im Art. 2 vorgesehenen Ausnahmen fallen, sind unmittelbar nach ihrem Erlass zu veröffentlichen[1]) und den Kantonsregierungen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

Art. 4. Das Verlangen der Volksabstimmung,[1]) sei es, dass es von Bürgern oder von Kantonen ausgeht,[2]) muss innerhalb 90 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung des fraglichen Gesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatte an gerechnet,[3]) gestellt werden.[4])

Art. 5. Das Verlangen[1]) wird auf dem Wege der schriftlichen Eingabe an den Bundesrat gerichtet.

Der Bürger, welcher das Verlangen stellen oder unterstützen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen.[2]) Wer unter eine solche Eingabe eine andere Unterschrift als die seinige setzt, unterliegt der Anwendung der Bestimmungen der Strafgesetze.[3])

Die Stimmberechtigung der Unterzeichneten ist vom Vorstand der Gemeinde, wo dieselben ihre politischen Rechte ausüben, zu bezeugen.[4])

Für diese Amtsverrichtung dürfen keinerlei Taxen bezogen werden.

Art. 6. Wenn Kantone das Verlangen um Volksabstimmung stellen,[1]) so hat dasselbe vom Grossen Rate (Kantonsrat, Landrat) auszugehen. Vorbehalten bleibt das nach der kantonalen Verfassung dem Volke zustehende Recht zur Abänderung solcher Schlussnahmen.

Art. 7. Wenn innerhalb 90 Tagen, nach Veröffentlichung eines Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatt, ein Begehren um Volksabstimmung nicht gestellt ist,[1]) oder wenn solche Begehren innerhalb genannter Frist zwar eingelangt sind, es sich aber in Folge amtlicher Zusammenstellung und Prüfung erweist, dass dieselben weder von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern, noch von acht Kantonen unterstützt sind,[2]) so erklärt der Bundesrat das betreffende Bundesgesetz oder den betreffenden Bundesbeschluss als in Kraft getreten, und ordnet dessen Vollzug[3]) und Aufnahme in die amtliche Gesetzsammlung an.

Die Zahl der für Volksabstimmung eingelangten Unterschriften wird nach Kantonen und Gemeinden im Bundesblatt veröffentlicht, ebenso die von Kantonen nach Art. 6 gestellten Begehren. Ueberdies wird der Bundesrat der Bundesversammlung in ihrer nächstfolgenden Sitzung unter Vorlegung der Akten Bericht erstatten.

Art. 8. Ergibt sich hingegen aus der Zusammenstellung und aus der Prüfung der Eingaben,[1]) dass das Begehren um Volksabstimmung von der erforderlichen Anzahl[2]) stimmberechtigter Schweizerbürger oder Kantone unterstützt ist, so ordnet der Bundesrat die Vornahme der allgemeinen Volksabstimmung an, setzt die Kantonsregierungen davon in Kenntnis, und sorgt für beförderliche und geeignete allgemeine Bekanntmachung des der Abstimmung zu unterstellenden Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses.[3])

Art. 9. Die Stimmgebung des schweizerischen Volkes[1]) erfolgt auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage. Dieser Tag wird durch den Bundesrat festgesetzt.

Es darf jedoch die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach geschehener ausreichender Bekanntmachung des fraglichen Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses geschehen.

Art. 10. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, welcher das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.[1])

Art. 1. 1) Vgl. Art. 2. 2) Vgl. BV Art. 74. 3) Vgl. Art. 6. 4) Vgl. Art. 4; 5. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. BG ü. den Geschäftsverkehr zwischen dem National- und Ständerat etc. v. 22. Dez. 1849. Art. 21 (oben S. 36); BB betr. die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichts im Jahre 1874 etc. v. 1. Juli 1875 (im Abschnitt XXXII); vgl. auch Anm. 4 zu Art. 4 a. E. — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 4 a. E. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Art. 1; 5. 3) Vgl. Art. 3. 4) Vgl. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1875: «Bezüglich der Fristen für Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze wurde anlässlich der Anordnung der Volksabstimmung über die Bundesgesetze betreffend Zivilstand und Ehe und politische Stimmberechtigung von uns grundsätzlich festgestellt, dass die Frist von 90 Tagen, innerhalb welcher nach Art. 4 des Bundesgesetzes v. 17. Juni 1874 (A. S. n.F. I. 116) das Referendumsbegehren gestellt werden muss, nicht vom Tage der Ausgabe der betreffenden Bundesblattnummer, in welcher Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zur Bekanntmachung gelangen, sondern von dem darauf folgenden Tage an zu berechnen sei; ferner dass Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, gegen welche die Volksabstimmung gar nicht oder nicht von der erforderlichen Zahl verlangt worden ist, frühestens mit dem Tage nach Ablauf der Referendumsfrist als vollziehbar zu erklären seien (7. April).» BBl 1876, II. 311. **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 4. 2) Vgl. V v. 2. Mai 1879 (hiernach). Art. 1. 3) Vgl. V vom 2. Mai 1879 (hiernach). Art. 3, Abs. 4; Art. 4. 4) Vgl. V v. 2. Mai 1879 (hiernach) Art. 2; BV Art. 43, Abs. 2.

Art. 6. 1) Vgl. Art. 1. — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 4. 2) Vgl. Art. 1. 3) Vgl. Anm. 2 zu Art. 2. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 5, Abs. 1; 7, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 1. 3) Vgl. Art. 8. — **Art. 9.** 1) Vgl. Art. 8. — **Art. 10.** 1) Gleichlautend mit BV Art. 74. Vgl. auch Anm. 1 zu BV Art. 74.

Art. 11. Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über eidgenössische Abstimmungen [1]) an.

Art. 12. Ueber die Abstimmung ist in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem genau anzugeben ist: die Zahl der Stimmberechtigten, ferner wie viele Stimmen das dem Volksentscheid unterworfene Bundesgesetz, beziehungsweise den Bundesbeschluss angenommen und wie viele ihn verworfen haben.[1])

Art. 13. Die Kantonsregierungen haben die Protokolle über die Abstimmungen dem Bundesrate innerhalb 10 Tagen zu übersenden und halten die Stimmkarten zu dessen Verfügung.[1])

Der Bundesrat wird auf Grundlage derselben das Ergebnis der Abstimmung erwahren.

Art. 14. Das Bundesgesetz oder der Bundesbeschluss ist als angenommen zu betrachten, wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich dafür ausgesprochen hat.

In diesem Falle ordnet der Bundesrat dessen Aufnahme in die amtliche Gesetzsammlung und Vollziehung [1]) an.

Art. 15. Erzeigt sich dagegen, dass eine Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger die Vorlage verworfen hat, so ist sie als dahingefallen zu betrachten, und es unterbleibt deren Vollziehung.

Art. 16. In beiden Fällen [1]) veröffentlicht der Bundesrat die Resultate der Abstimmung und erstattet der Bundesversammlung in ihrer nächsten Sitzung Bericht.

Art. 17. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. Vorstehendes Bundesgesetz ist im Bundesblatt zu veröffentlichen und den Kantonsregierungen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

Art. 2. Sämtliche Bestimmungen desselben finden auf dieses Gesetz selbst Anwendung.

Art. 3. Diese Uebergangsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Art. 4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Verordnung

betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung.*)

(Vom 2. Mai 1879.)

Art. 1. Jeder Bürger, welcher das Verlangen der Volksabstimmung stellen oder unterstützen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen (Art. 5, Alinea 2 des Gesetzes [1]).

Beschlüsse von Gemeinden oder andern Versammlungen haben nur als Begehren der einzelnen Bürger Gültigkeit, welche dieselben persönlich unterzeichnet haben.

Die Beisetzung des Namens eines Dritten, «im Auftrage» oder «mit Zustimmung» desselben, ist unstatthaft.

Art. 2. Die Stimmberechtigung der Unterzeichner ist vom Vorstand der Gemeinde, wo dieselben ihre politischen Rechte ausüben, zu bezeugen (Art. 5, Alinea 3 des Gesetzes).

Diese Bezeugung muss am Fusse jeder Liste angebracht sein und im Wesentlichen folgendermassen lauten:

«Der unterzeichnete Vorstand der Gemeinde bezeugt anmit, dass die obigen Bürger in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in hiesiger Gemeinde ausüben.»

(Datum und Unterschrift.)

Art. 3. Die schriftlichen Eingaben sind an den Bundesrat zu richten,[1]) welcher eine Prüfung darüber veranstaltet, ob dieselben den Bestimmungen des Gesetzes entsprechen.

Ergibt es sich bei dieser Prüfung, dass das in dem vorigen Artikel geforderte Zeugnis (Art. 5, Alinea 3 des Gesetzes) in einer Eingabe gänzlich fehlt, so sind alle darauf befindlichen Unterschriften ungültig; ebenso wenn ein Zeugnis sich entweder über die Stimmberechtigung oder den Ort der Ausübung derselben nicht ausspricht.

Ist ein Zeugnis in Bezug auf die Stimmberechtigung oder das Domizil von einzelnen in der Liste verzeichneten Bürgern unrichtig, so werden die betreffenden Unterschriften als ungültig gestrichen.

Wenn sich in einer Eingabe Unterschriften finden, welche offenbar von einer und derselben Hand gezeichnet sind, so werden diese Unterschriften mit Ausnahme einer einzigen ebenfalls als ungültig beseitigt.[2])

Art. 4. Nach vollzogener Prüfung und Erwahrung der innerhalb des gesetzlichen Termins eingelangten Unterschriften wird der Bundesrat von auffälligen Gesetzwidrigkeiten den betreffenden Kantonsbehörden Kenntnis geben, welche gegen die Schuldigbefundenen die Bestimmungen der Strafgesetze in Anwendung bringen werden.[1])

Art. 5. Alle Bestimmungen, welche auf die Unterschriften für eine Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse Bezug haben, gelten auch für die Unterschriften für eine Revision der Bundesverfassung,[1]) mit Ausnahme der hiefür verfassungsmässig festgesetzten höhern Zahl erforderlicher Unterschriften.

Art. 11. 1) Vgl. BG vom 19. Juli 1872. Art. 2—11 (oben S. 70 ff.). — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 9 des BG v. 19. Juli 1879 (oben S. 71). — **Art. 13.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 11 des BG v. 19. Juli 1879 (oben S. 71). — **Art. 14.** 1) Vgl. Anm. 2 zu Art. 2. — **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 14 u. 15.

*) NF IV. 81 ff. — Vgl. BG v. 17. Juni 1874 (hiervor). Art. 5.

Art. 1. 1) Vom 17. Juni 1874 (hiervor).

Art. 3. 1) Vgl. BG v. 17. Juni 1874 (hiervor). Art. 5, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 4. — **Art. 4.** 1) Vgl. BG vom 17. Juni 1879 (hiervor). Art. 5, Abs. 2 a. E. — **Art. 5.** 1) Vgl. BV Art. 120, Abs. 1.

Art. 6. Vorstehende Verordnung, nach welcher das Departement des Innern bei Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, sowie für Verfassungsrevision, die Erwahrung und Zusammenstellung der Unterschriften vornehmen wird, tritt sofort in Kraft.

Bundesgesetz

betreffend die Wahlen in den Nationalrat.*)

(Vom 3. Mai 1881.)

Art. 1. Die Wahlen in den Nationalrat werden in den nachfolgenden eidgenössischen Wahlkreisen nach Massgabe der Wohnbevölkerung vom 1. Christmonat 1880, wie sie durch Bundesbeschluss vom 28. April 1881[1]) festgestellt wurde, getroffen, und verteilen sich auf dieselben in nachstehender Weise:

	Seelenzahl der Wahlkreise	Seelenzahl der Kantone	Zahl der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	Zahl der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
I. Kanton Zürich.				
Erster Wahlkreis.				
Die Bezirke Zürich und Affoltern	107301		5	
Zweiter Wahlkreis.				
Die Bezirke Horgen, Meilen und Hinweil	78574		4	
Dritter Wahlkreis.				
Die Bezirke Uster, Pfäffikon und Winterthur . . .	77404		4	
Vierter Wahlkreis.				
Die Bezirke Andelfingen, Bülach und Dielsdorf . .	52795	316074	3	16
II. Kanton Bern.				
Fünfter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal, Saanen und Thun . . .	97763		5	
Sechster Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Seftigen, Schwarzenburg und Bern, mit Ausnahme der Gemeinden Bremgarten, Kirchlindach und Wohlen	95074		5	
Siebenter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Konolfingen, Signau und Trachselwald	74651		4	
Achter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Burgdorf, Aarwangen, Wangen und Fraubrunnen	87922		4	
Neunter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Aarberg, Büren, Nidau, Biel, Erlach und Laupen, nebst den Gemeinden Bremgarten, Kirchlindach und Wohlen	76243		4	
Zehnter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Neuenstadt, Courtelary, Münster, Freibergen, Delsberg, Laufen und Pruntrut	98758	530411	5	27
Uebertrag	.	846485	.	43

*) NF V. 441 ff. — Publ. 10. Mai 1881. VBBR v. 12. Aug. 1881. Vollziehbar vom gleichen Tage an. — Vgl. BV Art. 72.
Art. 1. 1) Siehe NF V. 375 ff.

	Seelenzahl der Wahlkreise	Seelenzahl der Kantone	Zahl der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	Zahl der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	.	846485	.	43
III. Kanton Luzern.				
Eilfter Wahlkreis.				
Das Amt Luzern und die im Amt Hochdorf gelegenen Gemeinden Rothenburg und Emmen	41856		2	
Zwölfter Wahlkreis.				
Das Amt Entlebuch und die im Amt Sursee gelegenen Gemeinden Wohlhausen und Werthenstein	18940		1	
Dreizehnter Wahlkreis.				
Das Amt Willisau und die im Amt Sursee gelegenen Gemeinden Büron, Schlierbach, Triengen, Winikon, Kulmerau, Willihof und Knutwyl	37695		2	
Vierzehnter Wahlkreis.				
Die Aemter Sursee und Hochdorf, ohne die den drei obigen Wahlkreisen zugeteilten Gemeinden	36217	134708	2	7
IV. Kanton Uri.				
Fünfzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Uri	23744	23744	1	1
V. Kanton Schwyz.				
Sechszehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Schwyz	51109	51109	3	3
VI. Kanton Unterwalden.				
Siebenzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Unterwalden ob dem Wald . . .	15329	15329	1	1
Achtzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Unterwalden nid dem Wald . .	11979	11979	1	1
VII. Kanton Glarus.				
Neunzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Glarus	34242	34242	2	2
VIII. Kanton Zug.				
Zwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Zug	22829	22829	1	1
IX. Kanton Freiburg.				
Einundzwanzigster Wahlkreis.				
Seebezirk, Stadt Freiburg, und Kreise Belfaux und Dompierre	34427		2	
Zweiundzwanzigster Wahlkreis.				
Sensebezirk, Saanebezirk ohne Freiburg und Belfaux, und Broyebezirk ohne Dompierre	38940		2	
Dreiundzwanzigster Wahlkreis.				
Bezirke Greyerz, Vivisbach und Glane	41627	114994	2	6
Uebertrag	.	1255419	.	65

	Seelenzahl der Wahlkreise	Seelenzahl der Kantone	Zahl der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	Zahl der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	.	1255419	.	65
X. Kanton Solothurn.				
Vierundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Solothurn	80362	80362	4	4
XI. Kanton Basel.				
Fünfundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Basel-Stadt	64207	64207	3	3
Sechsundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Basel-Landschaft	59171	59171	3	3
XII. Kanton Schaffhausen.				
Siebenundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Schaffhausen	38241	38241	2	2
XIII. Kanton Appenzell.				
Achtundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Appenzell Ausser-Rhoden . . .	51953	51953	3	3
Neunundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Appenzell Inner-Rhoden	12874	12874	1	1
XIV. Kanton St. Gallen.				
Dreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke St. Gallen, Tablat, Rorschach, Unterrheinthal und Oberrheinthal	76934		4	
Einunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Werdenberg, Sargans, Gaster, See und Obertoggenburg	66637		3	
Zweiunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Neutoggenburg, Alttoggenburg, Untertoggenburg, Wyl und Gossau	66148	209719	3	10
XV. Kanton Graubünden.				
Dreiunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Plessur, Unterlanquart, Oberlanquart und Albula, mit Ausnahme des Kreises Bergün, und vom Bezirk Im Boden der Kreis Rhäzüns	39525		2	
Vierunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Heinzenberg, Hinterrhein, Moësa, Vorderrhein und Glenner, und vom Bezirk Im Boden der Kreis Trins .	35949		2	
Fünfunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Maloja, Bernina, Inn und Münsterthal, und vom Bezirke Albula der Kreis Bergün	18390	93864	1	5
Uebertrag	.	1865810	.	96

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	.	1865810	.	96
XVI. Kanton Aargau.				
Sechsunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Zofingen und Kulm, und die Gemeinden Hirschthal, Muhen, Ober- und Unterentfelden, Gränichen und Aarau vom Bezirk Aarau	59624		3	
Siebenunddreissigster Wahlkreis.				
Die Gemeinden Suhr, Buchs, Rohr, Biberstein, Küttigen, Erlinsbach und Densbüren vom Bezirk Aarau, der Bezirk Brugg, die Gemeinden Mägenwyl, Wohlenschwyl, Büblikon, Mellingen, Künten, Stetten und Bellikon vom Bezirk Baden, die Bezirke Lenzburg, Bremgarten und Muri . .	79303		4	
Achtunddreissigster Wahlkreis.				
Der Bezirk Baden, mit Ausnahme der dem sechsunddreissigsten Wahlkreise zugeteilten Gemeinden, die Bezirke Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden	59430	198357	3	10
XVII. Kanton Thurgau.				
Neununddreissigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Thurgau	99231	99231	5	5
XVIII. Kanton Tessin.				
Vierzigster Wahlkreis.				
Der Bezirk Mendrisio und vom Bezirk Lugano die Kreise Lugano, Ceresio, Carona, Agno und Pregassona .	37394		2	
Einundvierzigster Wahlkreis.				
Vom Bezirk Lugano die Kreise Magliasina, Sessa, Breno, Vezia, Sonvico, Tesserete und Taverne, dann die Bezirke Bellinzona, Riviera, Locarno, Blenio, Leventina und Vallemaggia	93000	130394	5	7
XIX. Kanton Waadt.				
Zweiundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Aigle, Lausanne, Lavaux, Pays d'Enhaut, Vevey und Oron	97520		5	
Dreiundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Avenches, Echallens, Grandson, Moudon, Orbe, Payerne und Yverdon	78693		4	
Vierundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Aubonne, Cossonay, La Vallée, Morges, Nyon und Rolle	59136	235349	3	12
XX. Kanton Wallis.				
Fünfundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Goms, Brig, Raron, Visp, Leuk und Siders	38343		2	
Uebertrag	38343	2529141	2	130

	Seelenzahl der Wahlkreise	Seelenzahl der Kantone	Zahl der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	Zahl der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	38343	2529141	2	130
Sechsundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Hérens, Sitten und Conthey (ohne Ardon und Chamoson)	21202		1	
Siebenundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Martinach, Entremont, Monthey und St. Moriz, und die Gemeinden Ardon und Chamoson vom Bezirk Conthey	40645	100190	2	5
XXI. Kanton Neuenburg.				
Achtundvierzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Neuenburg	102744	102744	5	5
XXII. Kanton Genf.				
Neunundvierzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Genf	99712	99712	5	5
Gesamtbevölkerung der Schweiz und Gesamtzahl der Mitglieder des Nationalrates	.	2831787	.	145

Art. 2. Das Bundesgesetz vom 20. Heumonat 1872 (X, 924) ist aufgehoben.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt für die nächste Gesamterneuerung des Nationalrates in Kraft.

Art. 4. Der schweizerische Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

IX. Veröffentlichung und Promulgation der Gesetze. Amtliche Publikationen.

Bestimmungen über diesen Gegenstand, welche in andern Abschnitten dieser Sammlung enthalten sind:

VII. BG über den Geschäftsverkehr zwischen National- und Ständerat v. 22. Dez. 1849. Art. 19—22.
VIII. BG betr. Volksabstimmung ü. Bundesgesetze u. Bundesbeschlüsse v. 17. Juni 1874. Art. 2; 3; 7; 14, Abs. 1; 16.
X. Regl. der schweiz. Bundeskanzlei v. 7. Aug. 1850. Art. 4; 61; 62. Instruktion für die Telegraphendirektion etc. v. 21. Jan. 1857. Art. 15.
XIV. V ü. Handelsregister und Handelsamtsblatt v. 7. Dez. 1882. Art. 34 ff.
XXI. BRB betr. die schweiz. Eisenbahnaktensammlung v. 11. Febr. 1874.
XXXIII. BB betr. die Geschäftsführung des Bundesrates etc. im Jahre 1874 v. 1. Juli 1875. Disp. 1 und 2. BB betr. den Geschäftsbericht des Bundesrates etc. vom Jahre 1879 v. 24. Juni 1880. Disp. 1.

Tagsatzungsbeschluss, betreffend Anerkennung der offiziellen Sammlung.*)

(Vom 21. Juli 1820.)

Die eidgenössische Tagsatzung erklärt die Ausführung der gedruckten: «Offiziellen Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, der in Kraft bestehenden Eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate, und der zwischen der Eidgenossenschaft und den benachbarten Staaten abgeschlossenen besondern Verträge. Zürich MDCCCXX. Auf XII und 429 Quartseiten» — als befriedigend und dem Bedürfnis entsprechend. Dabei bleibt jedoch der Grundsatz unter allen löbl. Ständen einverstanden, dass diese Sammlung, obschon als offiziell anerkannt, gleichwohl in Fällen, wo einige Zweifel entstehen würden, nicht zum Grunde gelegt werden, sondern fortdauernd das Tagsatzungsprotokoll als entscheidendes Authentikum angenommen bleiben soll.

Note: Bei Gelegenheit der zu veranstaltenden französischen Ausgabe der offiziellen Sammlung hat hinwieder die Tagsatzung unterm 3. Juli 1821 die bestimmte Ansicht ausgesprochen: «dass in Fällen, wo irgend ein Zweifel über den Sinn der in französischer Sprache zu publizirenden Uebersetzung obwalten sollte, die entscheidende Auslegung forthin bei dem deutschen Text zu suchen sei.»

Tagsatzungsbeschluss, betreffend Fortsetzung der offiziellen Sammlung.**)

(Vom 3. Heumonat 1821.)

Die periodische Fortsetzung der im Jahre 1820 erschienenen offiziellen Sammlung der Eidgenössischen Beschlüsse und Konkordate, soll je zu zwei Jahren um, nämlich von jedem Vorort vor Ende des zweiten Jahres seiner Amtsführung, veranstaltet werden.[1])

*) OS II. 1.
**) OS II. 1.

Tagsatzungsbeschluss, betreffend den Druck der Tagsatzungsabschiede.*)

(Vom 21. Juli 1820.)

1) Der Abschied der ordentlichen gemeineidgenössischen Tagsatzungen soll, von 1820 an (dieses Jahr miteinbegriffen), statt der bisher üblichen handschriftlichen Ausfertigung, in einer ausschliessend auf die Bedürfnisse der Regierungen berechneten, und eben so ausschliessend zu ihrem amtlichen Gebrauch dienenden, möglichst zu beschränkenden Anzahl von Exemplaren gedruckt werden.

2) Die sämtlichen löbl. Stände werden sich über den Umfang ihres Bedürfnisses von Exemplaren bestimmt erklären, damit die Auflage darnach festgesetzt werden könne.

3) Sowohl eigentliche Tagsatzungsverhandlungen, als unter die Beilagen aufgenommene Aktenstücke von ganz geheimer Natur, welche als solche von der Tagsatzung oder dem Vorort bezeichnet sind, jedoch aber vom Abschied nicht weggelassen werden können, — sollen nicht gedruckt, sondern in der eidgenössischen Kanzlei selbst, unter unmittelbarer Aufsicht ihrer Beamten, kopiert und auch nicht allen gedruckten Duplikaten, sondern für jede Regierung nur einem, nämlich dem von der eidgenössischen Kanzlei unterzeichneten und besiegelten Hauptexemplar, als geschriebene Beilage beigebunden werden.

4) Die Beilagen des Abschieds der ordentlichen Tagsatzungen, mögen wie bisher nach dem Befinden des Vororts oder der eidgenössischen Kanzlei, teils in Handschrift, teils gedruckt, oder lithographirt, angeschlossen werden. Für die gedruckten aber, wird man sich zur Beförderung der Sache so viel möglich anderer Druckereien als derjenigen bedienen, die das Hauptwerk unter der Presse hat.

5) Der Chef der mit dem Druck des Abschieds zu beauftragenden Druckerei, soll durch Veranstaltung des Vororts in eidliche Verpflichtung genommen werden, nur die vorgeschriebene Zahl von Exemplaren zu drucken, und die vollständige Auflage, nebst allen dazu gehörigen Manuskript-, Korrektur- und Revisionsbogen, so wie den allfälligen Zuschuss, Ausschuss, oder Defekt, — gewissenhaft und pünktlich an die eidgenössische Kanzlei einzuliefern.

6) Die Kosten des Drucks des Abschieds und der Ausfertigung der Beilagen, so wie der Buchbinderlohn u. s. f. werden vollständig zusammengezogen, nach Massgabe der anverlangten Exemplare den löbl. Ständen verrechnet, und von ihnen der eidgenössischen Kanzlei vergütet. Die Zentralkassa übernimmt einzig den Betrag einiger Exemplare für eidgenössische Kanzlei und Archiv.

7) Alle löbl. Stände machen sich verbindlich, ihre Exemplare als unveräusserliches Staatseigentum auf die Inventur ihrer Kanzleien und Archive eintragen, und das ungeschmälerte Vorhandensein derselben, bei allfälligen Abänderungen der Kanzlei- und Archivbeamten genau erwahren zu lassen.

1) Die Sammlung erschien in der angegebenen Weise bis zur Einführung der Bundesverfassung von 1848. Ueber den ersten Band s. den Tagsatzungsbeschluss v. 21. Juli 1820 hiervor. Der zweite Band umfasst die Jahre 1820 bis 1836, der dritte Band die Zeit von 1837—1848.

*) OS II. 6 ff.

8) Auch die eidgenössischen Beamten sollen nicht befugt sein, sich in den Privatbesitz von Exemplaren zu setzen. Der eidgenössischen Kanzlei wird für ein und allemal, in Kraft ihres Pflichteides, zur Richtschnur gegeben, jedes über obige Bestimmungen hinausgehende, mithin unbefugte Nachwerben um solche Mitteilungen, es mag von fremden oder einheimischen Behörden oder Individuen herkommen, unbedingt von der Hand zu weisen.

Tagsatzungsbeschluss,
betreffend Registratur der Tagsatzungsabschiede seit 1803.*)

(Vom 21. Juli 1820.)

1) Ueber die bereits bestehenden Abschiede von 1803 bis und mit 1819 soll, durch Veranstaltung der eidgenössischen Kanzlei, ein vollständiges Sachregister, nicht mit Nachweisung der Seitenzahl (die in den verschiedenen Abschriften nicht allemal übereinstimmt), sondern mit Berufung auf die Paragraphzahlen, — verfertigt, gedruckt und den löbl. Ständen mitgeteilt werden.

2) Ein solches Register, mit Berufung jedoch auf die, bei nunmehr beschlossenem Druck in allen Exemplaren übereinstimmenden Seitenzahlen, soll künftighin, je von fünf zu fünf Jahren um, über fünf Abschiede zusammengenommen, verfertigt und als Fortsetzung geliefert werden.

Tagsatzungsbeschluss,
wodurch eine ausseramtliche Uebersetzung der Tagsatzungsabschiede in die französische Sprache angeordnet wird.**)

(Vom 15. Heumonat 1835.)

1) Die eidgenössische Kanzlei soll künftig eine gute, aber ausseramtliche Uebersetzung des Tagsatzungsabschiedes in die französische Sprache auf Kosten der Zentralkasse in dem Sinne veranstalten lassen, dass das Tagsatzungsprotokoll und das mit dem letztern übereinstimmende deutsche Original des Abschiedes unter allen Umständen bei eidgenössischen Verhandlungen als ausschliessliches Authentikum gelten.

2) Die ausseramtliche Uebersetzung des Abschiedes in die französische Sprache ist denjenigen Ständen, die dieselbe von der eidgenössischen Kanzlei verlangen werden, und zwar in der von ihnen bezeichneten Anzahl von Exemplaren, sobald als möglich, ohne dass jedoch die amtliche Mitteilung des Originalabschiedes desswegen im mindesten verzögert wird, gegen Ersatz der Druckkosten zu übermitteln.

Verordnung,
betreffend die Herausgabe eines Bundesblattes.***)

(Vom 5. März 1849.)

§ 1. Es erscheint wöchentlich wenigstens einmal und zwar in der Regel am Samstag ein Bundesblatt in deutscher und französischer Sprache, welches unter der Leitung der Bundeskanzlei [1]) herausgegeben wird.

§ 2. Das Bundesblatt zerfällt in zwei Teile:

In den ersten Teil werden aufgenommen:

Die Gesetze und Beschlüsse der Bundesversammlung, die Verordnungen und Beschlüsse des Bundesrates,[1]) Veröffentlichungen eidgenössischer Gerichte;

die Entwürfe zu Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen; die von den Bundesbehörden getroffenen Wahlen, Auskündungen;

offizielle Mitteilungen und Schlussnahmen der Bundesbehörden, die sich zur Veröffentlichung eignen.

§ 3. In den zweiten Teil fallen:

Amtliche Erlasse von Kantonalbehörden, deren Aufnahme verlangt wird, Ankündigungen und Publikationen von Korporationen oder Privatpersonen.[1])

§ 4. Insertionen von Kantonalbehörden, Korporationen und Privaten[1]) werden nur gegen die Einrückungsgebühr von einem Batzen[2]) für die Zeile oder deren Raum aufgenommen, und es sind dieselben unter Beilegung des Betrages frankirt an die Expedition des Bundesblattes zu adressiren.

§ 5. Das Abonnement, welches für das ganze Jahr und zum Voraus bezahlt werden muss, beträgt für den Jahrgang drei[1]) Schweizerfranken.[2])

§ 6. Das Bundesblatt wird den Abonnenten[1]) in der ganzen Schweiz postfrei geliefert, auch ist dieses Blatt, infolge seines offiziellen Charakters, gleich den übrigen Sendungen der Bundesbehörden von jeder Stempelgebühr befreit.

§ 7. Freiexemplare erhalten:

Die Mitglieder des National- und Ständerates,

die Departemente des Bundesrates und andere eidgenössische Beamte, nach dem Entscheide des Bundesrates,

jede Kantonsregierung drei Exemplare.

[1]) Der eidg. Kanzler ist zur Verabfolgung von Freiexemplaren des Bundesblattes ermächtigt, sofern solche, mit ausdrücklicher Beziehung auf den öffentlichen Dienst, von einem Departemente verlangt, oder für eine höhere, ihm untergeordnete Amtsstelle bewilligt werden.[2])

§ 8. Der Drucker hat die ganze Expedition und die damit verbundene Korrespondenz zu besorgen, wofür ihm eine billige Entschädigung zu bewilligen ist.

§ 9. Vierteljährlich hat die Expedition Rechnung abzulegen. Der Bundeskanzlei bleibt es indessen vorbehalten, auch in der Zwischenzeit beliebig von den Büchern und den Rechnungen Einsicht zu nehmen.

*) OS II. 8.

**) OS II. 384.

***) AS I. 275 ff.

§ 1. 1) Vgl. BG über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates vom 21. Aug. 1878, Art. 37 (im Abschnitt X A).

§ 2. 1) Vgl. BRB vom 24. März 1851 hiernach. — § 3. 1) Vgl. § 4. — § 4. 1) Vgl. § 3. 2) Die Einrückungsgebühr beträgt gegenwärtig 15 Rappen für die Zeile. § 5. 1) Das Abonnement kostet jährlich vier Franken. 2) Vgl. § 6. — § 6. 1) Vgl. § 5. — § 7. 1) Der letzte Absatz des § 7 ist durch BRB v. 24. Dez. 1873 (unten S. 84) beigefügt worden. 2) Vgl. Regl. für die schweiz. Konsularbeamten v. 26. Mai 1875. Art. 54 (im Abschnitt XXXIX).

Beschluss

des schweizerischen Bundesrates, betreffend entsprechendere Herausgabe des Bundesblattes.*)

(Vom 24. März 1851.)

Die Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Dekrete und Beschlüsse, die in Kraft getreten sind, sollen vom 1. Juli 1851 an nicht mehr in den Kontext des Bundesblattes aufgenommen werden, sondern als Fortsetzung der offiziellen Sammlung in einer besondern Abteilung erscheinen.[1])

Bundesratsbeschluss,

betreffend die Veröffentlichung von Beschlüssen und Verordnungen der Bundesbehörden.)**

(Vom 27. Augstmonat 1866.)

1. In den IX. Band der Gesetzsammlung und in die folgenden Bände derselben sind nicht mehr aufzunehmen:

a. die Schlussnahmen der Bundesversammlung über Nachtragskredite[2]) Rekurse und Petitionen, sowie alle Schlussnahmen, welche blos die weitere Behandlung einzelner Geschäfte betreffen. Ausnahmsweise kann der Bundesrat indessen auch die Aufnahme von Schlussnahmen der genannten Art anordnen, wenn dieselben im Spezialfalle ganz besonders grosse Bedeutung haben;

b. die Schlussnahmen des Bundesrates über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind, wie Konzessionsgebühren von Eisenbahnen, Militärbefreiung von Eisenbahnangestellten, Genehmigung kantonaler Militär-, Press-, Ohmgelds- und Gewerbsgesetze u. dgl.

Die unter a und b bezeichneten Schlussnahmen sollen dagegen im Bundesblatte veröffentlicht werden.

2. Vertragsratifikationen von Seite der Bundesversammlung sind erst mit den Verträgen selbst nach deren Auswechslung in der Gesetzsammlung zu publiziren.

3. Dieser Beschluss ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen und sämtlichen Departementen und der Bundeskanzlei zur Nachachtung mitzuteilen.

*) AS II. 344.

1) Vgl. BRB v. 27. Aug. 1866 hiernach.

**) AS VIII. 890 f.

2) Gemäss BB zum Büdget für das Jahr 1872 vom 3. Febr. 1872, Disp. 2 (im Abschnitt XXXIII) sind alle ausserordentlichen Krediterteilungen in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bundessratsbeschluss

betreffend einen Zusatz zum Paragraphen 7 der Verordnung über die Herausgabe des Bundesblattes.*)

(Vom 24. Christmonat 1873.)

Der Paragraph 7 der Verordnung vom 5. März 1849 (I, 275) erhält folgenden Zusatz:[1])

.

*) AS XI. 523.

1) Siehe den Text an der betr. Stelle der V vom 5. März 1849 (oben S. 83).

X. Bundesrat, Bundeskanzlei und Departemente.

Bestimmungen, welche in anderen Abschnitten dieser Sammlung enthalten sind:

1. In Bezug auf den Bundesrat:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 10, Abs. 1; 12, Abs. 3; 16; 77; 81; 85, Ziff. 1, 3, 4, 5, 11, 12; 95–104; 105, Abs. 1 u. 3; 113, Abs. 2.

II. BB betr. die Leistungen des Bundesortes etc. v. 27. Nov. 1848. Ziff. 1 u. 3.

III. BG betr. die politischen und polizeil. Garantien etc. v. 23. Dez. 1851. Art. 1; 2; 4; 5; 9; 11; 12.

IV. BG ü. die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten v. 9. Dez. 1850. Art. 2–16; 18 ff.; 37; 38; 40–43.

V. Dekret der Bundesversammlung betr. den von den obersten Bundesbehörden zu leistenden Amtseid v. 15. Nov. 1848.

VI. BB betr. die Garantirung der Kantonsverfassungen v. 16. Aug. 1851. BB betr. den Druck der Staatsverfassungen der Kantone v. 25. Juli 1863.

VII. **1.** BG betr. den Geschäftsverkehr zwischen National- und Ständerat etc. vom 22. Dez. 1849. Art. 8; 11–17; 18–22. **2.** Geschäftsregl. des schweiz. Nationalrats v. 9. Juli 1850. Art. 2; 3; 11; 35; 33, Ziff. 1; 39; 67; 68. Zusatzartikel zum Geschäftsregl. des schweiz. Nationalrates v. 22. Juni 1877. Art. 3; 4. **3.** Geschäftsregl. des schweiz. Ständerates v. 7. Dez. 1849. Art. 2; 10; 35; 37, Ziff. 1; 59; 60. Zusatzartikel zum Geschäftsregl. des schweiz. Ständerates v. 21. Juni 1877. Art. 3; 4. **4.** Wahlregl. für die schweiz. Bundesversammlung v. 27. Jan. 1859. Art. 2.

VIII. BG betr. die Begehren für Revision der Bundesverfassung v. 5. Dez. 1867. Art. 2; 4. BG betr. die eidg. Wahlen und Abstimmungen v. 19. Juli 1872. Art. 7; 10, Abs. 2; 11; 26; 28; 33; 42. BG betr. die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874. Art. 2; 3; 5, Abs. 1; 7; 8; 9; 13; 14; 16. V betr. Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse v. 2. Mai 1879. Art. 3; 4.

IX. V betr. die Herausgabe eines Bundesblattes vom 5. März 1849. § 7. BRB betr. die Veröffentlichung von Beschlüssen und Verordnungen der Bundesbehörden v. 27. Aug. 1866. Disp. 1; 2.

XI. V betr. die Unvereinbarkeit anderweitiger Stellen und Berufe mit eidgenössischen Anstellungen vom 20. Mai 1874. BRB betr. Amtswohnungen für eidg. Beamte vom 24. Jan. 1873. BRB betr. die Anstellungen bei den eidg. Verwaltungen vom 2. April 1878. BRB betr. die Erteilung von Urlaub etc. v. 21. Februar 1879. BRB betr. Entschädigungen für ausserordentl. Dienstleistungen v. 11. März 1879. BRB betr. die in Konkurs geratenen Beamten und Angestellten vom 11. März 1879. Art. 2; 3. BRB betr. die in Konkurs gefallenen Beamten und Angestellten v. 27. März 1879. BG betr. die Besoldung der eidg. Beamten v. 2. Aug. 1873. Art. 2; 3; 5; 6.

XII. BG betr. die Erteilung des Schweizerbürgerrechts etc. v. 3. Juli 1876. Art. 1; 2; 3; 4; 9. BG betr. die Heimatlosigkeit v. 3. Dez. 1850. Art. 3; 6 ff.; 11, Ziff. 9; 14.

XIV. BG betr. Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe v. 24. Dez. 1874. Art. 8, Abs. 3; 12; 13; 60. Reglement für die Führung der Zivilstandsregister v. 21. Sept. 1881. Art. 16, Abs. 1; 17, Abs. 2. V über Handelsregister und Handelsamtsblatt v. 7. Dez. 1882. Art. 3; 4; 37. BG betr. das Urheberrecht etc. v. 23. April 1883. Art. 3, Abs. 4. VV zum BG betr. das Urheberrecht etc. v. 28. Dez. 1885. Art. 9. BG betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 19. Dez. 1879. Art. 1; 4; 17; 26; 30. VV zum BG v. 19. Dez. 1879 betr. den Schutz etc. Vom 2. Oktober 1880. Art. 7; 18. BG betr. die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888. Art. 13; 15 22; 35.

XV. **1.** BG betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877. Art. 1, Abs. 2; 3, Abs. 4, 5; 5, lit. d; 6; 11, Abs. 3; 13, Abs. 4; 15, Abs. 3; 16, Abs. 3, 4; 17; 18. BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb v. 25. Juni 1881. Art. 3; 14. BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887. Art. 8, Abs. 3; 11. **2.** BG betr. die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen v. 22. Juni 1882. Art. 2; 3. Regulativ ü. die Fabrikation von Zündhölzchen vom 6. April 1880. Art. 2. Regl. ü. die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen v. 17. Oktober 1882. Art. 10. **3.** BG betr. die Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren v. 23. Dez. 1880. Art. 8. BG betr. Zusätze zum BG v. 23. Dez. 1880 über Kontrolirung etc. v. 21. Dez. 1886. Art. 2 u. 2bis. VV betr. Kontrolirung etc. v. 17. Mai 1881. Art. 9, Abs. 2; 21, Abs. 5. Regl. ü. die Organisation des eidg. Kontrolamtes v. 26. Aug. 1881. Art. 3; 8. **4.** BG ü. den Handel mit Gold- u. Silberabfällen v. 17. Juni 1886. Art. 1, Abs. 2; 2, Abs. 3; 5; 6, Abs. 4; 7; 8, Abs. 2; 9. **5.** BG ü. die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten v. 8. März 1881. Art. 2; 7, lit. a; 13, Abs. 3, 4; 14; 18; 23; 25; 28; 32; 35; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 49; 50; 52; 54. VV zum BG über Ausgabe etc. v. 21. Dez. 1881. Art. 1; 4; 7; 8; 10; 11; 16. Regulativ über die Hinterlage von Wertschriften etc. v. 21. Dez. 1881. Art. 8; 11. Regulativ über den Ersatz von nicht mehr zirkulationsfähigen Banknoten v. 15. Nov. 1883. Art. 1; 2; 3. Regulativ ü. den Rückruf von Banknoten v. 15. Nov. 1883. Art. 1; 3; 4; 6. Regulativ ü. die Einlösung der alten Banknoten etc. v. 13. Okt. 1885. Art. 7. **6.** BG betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen v. 22. März 1888. Art. 1; 2; 3, Abs. 3, 4; 4, Abs. 4; 5, Abs. 2, 3, 4; 9; 10; 15, Ziff. 5; 16, Abs. 2; 17, Abs. 4; 21, Abs. 2, 3; 22, Abs. 2; 24; 25. VV zum BG vom 22. März 1888 betr. den Geschäftsbetrieb etc. vom 10. Juli 1888. Art. 1; 2; 13; 14; 15; 16, Abs. 2; 19; 22. **7.** BG betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens v. 25. Juni 1885. Art. 1–9; 12; 14; 16. V ü. die Kautionen der Versicherungsgesellschaften vom 12. Okt. 1886. Art. 2; 8. Regulativ ü. die von den Versicherungsgesellschaften zu bezahlende Staatsgebühr v. 29. Okt. 1886. Art. 7; 8.

XVI. Bundesgesetz ü. das Bundesstrafrecht v. 4. Febr. 1853. Art. 46; 47; 48; 53; 59; 74.

XVII. BG über die Organisation der Bundesrechtspflege v. 27. Juni 1874. Art. 11; 19, Abs. 3; 26; 37; 44; 58; 59, Abs. 2. BG über die Kosten der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1880. Art. 5. BG über das Verfahren beim Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22. Nov. 1850. Art. 35; 56; 90; 191. BG ü. die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851. Art. 4; 6; 12; 14, Abs. 2, 3; 29; 172; 194; 199, Abs. 2. Regl. betr. das Rechnungswesen der eidg. Untersuchungsrichter v. 22. Dezember 1865. Art. 4; 5. BG über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852. Art. 10; 11. BG betr. das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze v. 30. Juni 1849. Art. 12; 31.

XVIII. BG ü. das Zollwesen v. 27. Aug. 1851. Art. 2; 3; 4; 5; 6; 7; 18; 19; 20; 32; 33–37; 38; 41; 42; 47; 48; 49; 51, Abs. 2; 54. VV zum Zollgesetz v. 27. Aug. 1851. V. 18. Okt. 1881. Art. 62. BG betr. einen neuen schweiz. Zolltarif vom

26. Juni 1884. Art. 3; 5. BG betr. Abänderung des Zolltarifs vom 17. Dez. 1887. II. Zusatz zu Art. 4 des Zolltarifs. Instruktion für die schweiz. Zollbehörden v. 4. Jan. 1860. Art. 7, letzter Absatz; 15.

XIX. BG ü. das Postregale v. 2. Juni 1849. Art. 4; 5; 14. Regulativ ü. die Erteilung von Postkonzessionen v. 8. März 1878. Art. 8. V betr. die Erstellung der Wertzeichen der Post- und Telegraphenverwaltung v. 2. März 1880. Art. 11. V ü. die Ausrichtung von Entschädigungen bei Unfällen des Postpersonals v. 30. Dez. 1881. § 2, Abs. 2; 4, Abs. 3; 5; 6. BG ü. die Posttaxen v. 26. Juni 1884. Art. 5, lit. c u. d; 18; 25; 27; 28; 32; 34 a. E.; 35. Transportordnung für die schweiz. Posten v. 7. Okt. 1884. Art. 108.

XX. V betr. die Leistungen für Errichtung von Telegraphenlinien v. 6. Aug. 1862. Art. 4. V über die Disziplinarstrafen der Telegraphenbeamten etc. v. 22. Jan. 1855. Art. 2. BG ü. den telegraphischen Verkehr etc. v. 22. Juni 1877. Art. 6.

XXI. BG ü. den Bau und Betrieb der Eisenbahnen v. 23. Dez. 1872. Art. 2; 3; 7; 10; 13; 14; 15, Abs. 2; 17; 18; 19; 21; 24; 26; 28; 29, Abs. 2; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 38, Abs. 2. Nachtragsgesetz betr. Abänderung von Art. 9 des Gesetzes ü. Bau u. Betrieb etc. v. 14. Febr. 1878. Art. 1. V zum BG v. 23. Dez. 1872 ü. den Bau und Betrieb etc. v. 1. Febr. 1875. Art. 5; 6; 22; 28; 29; 31; 34; 36, Abs. 4, 5; 38; 39; 41 a. E. BG ü. die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise etc. v. 19. Dez. 1874. Art. 2; 4; 7, Abs. 4. BG betr. die Handhabung der Bahnpolizei vom 18. Febr. 1878. Art. 12. V ü. die technische Einheit im Eisenbahnwesen v. 9. Aug. 1854. Art. 20. BG ü. das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften v. 21. Dez. 1883. Art. 4, Abs. 2; 5. V ü. die Vorlage und die Form der Rechnungen etc. v. 25. Nov. 1884. Art. 2. BG ü. die Verpfändung und Zwangsliquidation der schweiz. Eisenbahnen vom 24. Juni 1874. Art. 1; 2; 5; 8; 26; 29; 31; 32; 47. BRB betr. die schweiz. Eisenbahnaktensammlung vom 11. Febr. 1874. Art. 8. V betr. die Vorlage etc. der Fahrtenpläne etc. vom 13. Juli 1888. Art. 1; 5. BG betr. den Transport auf Eisenbahnen v. 20. März 1875. Art. 1; 2; 4, Abs. 4; 32 a. E. Transportregl. der schweiz. Eisenbahnen v. 9. Juni 1876. § 1; 100; 115.

XXII. Linthschiffahrts- und Rekerordnung v. 24. April/5. Mai 1876. Art. 29.

XXIII. BG ü. das eidg. Münzwesen vom 7. Mai 1850. Art. 8; 9; 11. BG betreffend teilweise Abänderung des BGes. ü. das eidg. Münzwesen v. 31. Jan. 1860. Art. 1, Abs. 3; 5. BB betr. Nichtverzinsung des Münzreservefonds v. 1. Juli 1875. BB betr. Errichtung einer eidg. Münzstätte v. 28. Jan. 1854. Art. 1 u. 2. V ü. die Organisation der eidg. Münzstätte v. 17. März 1860. Art. 14; 20, Abs. 1. BG betr. die Prägung von Goldmünzen v. 22. Dez. 1870. Art. 1 u. 2. BB betr. die Tarifirung fremder Goldmünzen v. 23. Juni 1887. Art. 2; 3.

XXIV. BG ü. Mass und Gewicht vom 3. Juli 1875. Art. 5; 6; 7; 8; 11; 21.

XXV. **1.** BB betr. Förderung der Landwirtschaft durch den Bund v. 27. Juni 1884. Art. 1; 2; 3; 4; 5, Abs. 2; 6, Abs. 2; 7; 8; 9; 10; 14; 15; 16; 17; 18. VV zum BB betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 20. März 1885. Art. 1: 12; 13; 16. V betr. die Hebung der Pferdezucht durch den Bund v. 23. März 1887. Art. 1. Vollziehungsregl. betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus v. 29. Jan. 1886. Art. 4; 5; 7; 23, Abs. 3; 25, Abs. 2. **2.** BG betr. polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen v. 8. Febr. 1872. Art. 1; 2, Abs. 5; 13; 15; 22, Abs. 6; 27; Abs. 2. BG betr. Abänderung des BG v. 8. Februar 1872 ü. polizeil. Massregeln etc. v. 1. Juli 1886. Art. 1; 2. VV zu den Bundesgesetzen ü. polizeil. Massregeln etc. v. 14. Okt. 1887. Art. 25; 77; 94.

XXVI. BG betr. die eidg. Oberaufsicht und die Forstpolizei im Hochgebirge v. 24. März 1876. Art. 2; 5, Abs. 2; 6; 11; 21; 25. VV zum BG betr. die eidg. Oberaufsicht etc. vom 8. Sept. 1876. Art. 1; 7; 8; 9; 16; 17. BRB betr. die Fortbildungskurse für Unterförster v. 30. Jan. 1880. Art. 1; 2. BB betr. Errichtung einer Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen vom 27. März 1885. Art. 3. V ü. die Organisation der Zentralanstalt etc. v. 1. Juni 1886. Art. 1; 4; 10. BB betreffend Berichtigung etc. der Triangulation im eidg. Forstgebiet v. 20. Dez. 1878. Art. 1.

XXVII. **1.** BG ü. Jagd u. Vogelschutz v. 7. Sept. 1875. Art. 10; 15, Abs. 2; 16; 24. BB betr. Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone für Ueberwachung der Bannbezirke etc. v. 28. Juni 1878. Art. 2. **2.** BG ü. die Fischerei v. 18. Sept. 1875. Art. 12, Abs. 3; 13, Abs. 2; 15; 16. V zum BG ü. die Fischerei v. 18. Mai 1877. Art. 1; 12.

XXVIII. **1.** BG betr. Errichtung einer eidg. polytechnischen Schule v. 7. Febr. 1854. Art. 18; 19; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 37; 38; 40. BB betr. Erhöhung des Jahreskredits für das eidg. Polytechnikum v. 26. Juli 1873. Art. 3. BRB betr. die Militärabteilung am eidg. Polytechnikum vom 26. Okt. 1877. Art. 3. BG betr. Erhöhung der Mitgliederzahl des eidg. Schulrates v. 23. Juni 1881. Art. 2. Regl. für die eidg. polytechnische Schule vom 14. Juli 1873. Art. 68; 103—106. **2.** BB betr. Errichtung einer schweiz. meteorologischen Zentralanstalt v. 23. Dez. 1880. Art. 4. Regl. für die schweiz. meteorologische Zentralanstalt v. 13. Mai 1881. Art. 1; 2. **3.** BG betr. die gewerbliche und industrielle Berufsbildung v. 27. Juni 1884. Art. 4; 5; 6. Regl. ü. die gewerbliche und industrielle Berufsbildung v. 27. Jan. 1885. Art. 9.

XXIX. BB betr. die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer vom 30. Juni 1886. Art. 2; 3. VV zum BB v. 30. Juni 1886 betr. die Beteiligung des Bundes etc. v. 25. Februar 1887. Art. 1. BB betr. die Hebung u. Förderung der schweiz. Kunst vom 22. Dez. 1887. Art. 3; 4. VV zum BB betr. die Förderung etc. vom 22. Dez. 1887. Vom 18. April 1888. Art. 1.

XXXI. **1.** BG betr. Freizügigkeit des Medizinalpersonals etc. v. 19. Dez. 1877. Art. 3; 4; 6. V für die eidg. Medizinalprüfungen vom 19. März 1888. Art. 3, Abs. 1; 4; 13. **2.** BRB betr. Bestellung einer eidg. Sanitätskommission v. 1. März 1879. § 1. BG betr. Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien v. 2. Juli 1886. Art. 6; 7; 8, Abs. 2; 10. Regl. betr. die Ausrichtung von Bundesbeiträgen etc. v. 4. Nov. 1887. Art. 1, Abs. 2; 5; 13.

XXXII. **1.** BG betr. die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten v. 1. Mai 1850. Art. 8; 12; 19; 22; 25; 29; 36; 46. BB betr. die Anwendung des Expropriationsgesetzes etc. v. 28. Jan. 1882. **2.** BG betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge v. 22. Juni 1877. Art. 1, lit. b; 3; 4; 5; 6; 7; 9; 10; 12. VV zum BG betr. die Wasserbaupolizei etc. vom 8. März 1879. § 2, Abs. 4; 3; 4, Abs. 2; 5, Abs. 2; 6, Abs. 2; 8. **3.** BG betr. die Unterhaltung des Linthwerks v. 6. Dez. 1867. Art. 1, Abs. 3; Art. 4. BB betr. die Reorganisation der Linthverwaltung v. 27. Jan. 1862. Art. 2; 3; 4. Regl. ü. die Geschäftsordnung der Linthkommission vom 25. Sept./26. Okt. 1877. § 1; 3, Abs. 1; 6; 7; 13.

XXXIII. **1.** Regl. ü. die Organisation der eidg. Finanzverwaltung etc. v. 19. Febr. 1877. Art. 5; 7; 41; 74, Abs. 2; 75; 85; 95, Abs. 5; 96. BG betr. die Anlage der eidg. Staatsgelder vom 16. März 1877. Art. 3; 7; 8. BB betr. Erweiterung und Abänderung des BG ü. Anlage etc. v. 26. Juni 1884. Disp. 1. V ü. die Führung der Inventarien etc. v. 26. Nov. 1881. § 9. **2.** Bundesbeschlüsse betr. das Budget, die Geschäftsführung, die Staatsrechnung und die Nachtragskredite.

XXXV. BG betr. gebrannte Wasser v. 23. Dez. 1886. Art. 2; 3; 4; 5, lit. b; 10; 13. V des schweiz. Bundesgerichts betr. Ausführung des Art. 18 des BG ü. gebrannte Wasser v. 30. Sept. 1887. Art. 1; 8; 16; 20; 26; 30; 32. Regl. ü. Rückvergütung des Monopolgewinns v. 4. Nov. 1887. Ziff. 12. Pflichtenheft betr. die Vergebung der Brennloose v. 23. Mai 1888. Art. 1, Abs. 5; 38.

XXXVI. BG betr. die amtlichen statistischen Aufnahmen etc. vom 23. Juli 1870. Art. 1. BB betr. die statistische Zusammenstellung der in der Schweiz vorkommenden Geburten etc. v. 17. Sept. 1875. Art. 1; 2; 3. BB betr. die Aufnahme etc. der Unfälle v. 23. Dez. 1887. Art. 1; 2; 3; 5. BG betr. die Vornahme etc. einer eidg. Volkszählung v. 3. Febr. 1860. Art. 2; 3; 5. BG betr. Vornahme einer schweiz. Viehzählung v. 18. Juli 1865. Art. 2; 4.

XXXVII. Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft v. 13. Nov. 1874. Art. 2, lit. a; 17; 18; 19; 21; 22; 32; 33; 41; 46; 50; 53; 54; 55; 59; 69; 102, Abs. 4; 104, Abs. 2; 140; 141; 143; 147; 149; 182; 185; 189; 203; 207; 213; 218; 235; 236; 237; 240; 241; 242; 243; 259, Abs. 3; 261. Verwaltungsregl. für die schweiz. Armee v. 27. März 1885. Art. 31; 35, Abs. 4; 36, Abs. 2 u. 3; 40; 41; 43; 46; 60; 84; 118; 149; 158; 161; 255; 286; 287. BB betr. Gesuch einiger Heilanstalten v. 25. Juni 1878. Disp. 2. BRB betr. Organisation der Landwehr vom 8. Nov. 1875. Art. 5, Abs. 2. V betr. den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr etc. v. 15. Sept. 1876. § 6. BG betr. die Uebungen und Inspektionen der Landwehr v. 7. Juni 1881. Art. 1; 4. BG betr. die Ergänzung des BG vom 7. Juni 1881 über Uebungen etc. V. 23. Dez. 1886. Art. 1. V ü. Ernennung u. Beförderung von Offizieren etc. v. 24. April 1885. § 2, lit. i; 13, lit. a u. b. BG betr. den Landsturm der schweiz. Eidgenossenschaft vom 4. Dez. 1886. Art. 1; 3; 4; 6. V ü. die Organisation des Landsturms v. 5. Dez. 1887. Art. 24; 35; 36; 39. V ü. den Turnunterricht für die männliche Jugend v. 16. April 1883. Art. 12; 13. V betr. Bildung von Lehrern zur Erteilung des Turnunterrichts v. 13. Sept. 1878. Art. 8. V ü. die militärische Einteilung etc. der Instruktoren v. 8. Sept. 1876. § 4. BRB betr. die Stellung der Eisenbahnbeamten im Generalstab v. 9. Okt. 1876. Disp. 4. V betr. die Waffenkontroleure der Divisionen v. 20. Jan. 1885. Art. 1, Ziff. 2. V ü. die Organisation der Pferderegieanstalt v. 10. Dez. 1877. Art. 10, Abs. 3; 13. V betr. Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältnis v. 16. Juni 1882. Art. 2; 12. BG ü. die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen v. 27. Aug. 1851. Art. 36; 181; 209; 214; 216, Abs. 2; 225; 227; 241; 243; 248; 250; 262; 264; 270; 271; 274; 279, Abs. 3; 289; 290; 291; 408; 439; 444, Abs. 2. BG betr. die Fortsetzung der topogr. Aufnahmen v. 18. Dez. 1868. Art. 3. BG betr. die Publikation der topogr. Aufnahmen v. 18. Dez. 1868. Art. 5. BG betr. den Militärpflichtersatz v. 28. Juni 1878. Art. 13, Abs. 2; 16. V ü. Vollziehung des BG betr. den Militärpflichtersatz v. 1. Juli 1879. Art. 6; 7; 11, Abs. 2. BG ü. Militärpensionen etc. v. 13. Nov. 1879. Art. 12; 13; 15. Regl. für den Besuch ausländischer Militäranstalten etc. vom 25. Nov. 1872. Art. 1; 4; 5; 6. BG betr. die Werbung und den Eintritt in fremden Kriegsdienst v. 30. Juli 1859. Art. 1; 4. Regulativ ü. die Einrichtung von Eisenbahnwaggons zu Krankentransporten vom 27. Aug. 1878. § 3. V ü. das Territorial- und Etappenwesen vom 8. März 1887. Art. 3, Abs. 3.

XXXIX. Regl. für die schweiz. Konsularbeamten vom 26. Mai 1875. Art. 1; 3; 7, Abs. 2; 8, Abs. 1; 9; 11, Abs. 1; 12, Ziff. 2; 13; 15; 18; 20; 22; 23; 24; 32; 35, Abs. 1; 59; 60, Abs. 2; 61; 62, Abs. 2.

2. In Bezug auf den Bundeskanzler und die Bundeskanzlei:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 12; 85, Ziff. 3 u. 4; 105.

II. BB betr. die Leistungen des Bundesortes etc. v. 27. Nov. 1848. Ziff. 3.

III. BG betr. die politischen und polizeilichen Garantien etc. v. 23. Dez. 1851. Art. 1; 2; 4; 5; 11.

IV. BG ü. die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten v. 9. Dez. 1850. Art. 2; 4; 5 ff.; 18 ff.

V. Dekret der Bundesversammlung betr. den von den obersten Bundesbehörden zu leistenden Amtseid v. 15. Nov. 1848.

VII. BG ü. den Geschäftsverkehr zwischen National- und Ständerat etc. v. 22. Dez. 1849. Art. 12, Abs. 2; 18; 22. Geschäftsregl. des schweiz. Nationalrates v. 9. Juli 1850. Art. 9; 22—29; 72. Geschäftsregl. des schweiz. Ständerates v. 7. Dez. 1849. Art. 20—27. Wahlregl. für die schweiz. Bundesversammlung v. 27. Jan. 1859. Art. 3, Abs. 2; 8.

IX. V betr. die Herausgabe eines Bundesblattes v. 5. März 1849. § 1; § 7, Abs. 2; § 9. BRB betr. die Veröffentlichung von Beschlüssen und Verordnungen der Bundesbehörden v. 27. Aug. 1866. Disp. 3.

XI. BG betr. die Besoldung der eidg. Beamten v. 2. Aug. 1873. Art. 1.

XXXVII. Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft v. 13. Nov. 1874. Art. 2, lit. a.

3. In Bezug auf die Departemente.

a. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

IX. V betr. die Herausgabe eines Bundesblattes v. 5. März 1849. § 7. BRB betr. die Veröffentlichung von Beschlüssen und Verordnungen der Bundesbehörden v. 27. Aug. 1866. Disp. 3.

XI. BRB betr. Amtswohnungen für eidg. Beamte v. 24. Jan. 1873. Disp. 2. V ü. die Unvereinbarkeit anderweitiger Stellen und Berufe mit eidg. Anstellungen v. 20. Mai 1874. Disp. 4, Abs. 2; 5. BRB betr. die Anstellungen bei den eidg. Verwaltungen vom 2. April 1878. Disp. 1. BRB betr. die Erteilung von Urlaub an Beamte und Angestellte der eidg. Verwaltung v. 21. Febr. 1879. Art. 4; 5. BRB betr. Entschädigungen für ausserordentliche Dienstleistungen etc. v. 11. März 1879. Art. 2; 3. V betr. die Verwendung der Ordnungsbussen v. 25. März 1880. Art. 1; 3; 5; 6.

XXXIII. **1.** Regl. ü. die Organisation der eidg. Finanzverwaltung etc. vom 19. Febr. 1877. Art. 25; 26; 30; 54; 55; 60; 63; 64; 65; 67; 71; 75; 81; 83; 85; 93; 95, Abs. 2; 97; 107. Ergänzung des Regl. ü. die Organisation etc. v. 24. April 1877. Art. 2; 3; 5. Nachtrag zum Regl. über die Organisation etc. v. 19. Mai 1886. Art. 4. V ü. die Führung der Inventarien bei den eidg. Verwaltungen v. 26. Nov. 1881. **2.** BB betr. die Staatsrechnung von 1849 v. 21. Dezember 1850. Disp. 1. BB betr. die Geschäftsführung des Bundesrates im Jahre 1850 v. 27. Aug. 1851. Disp. 3. BB betr. die Geschäftsführung des Bundesrates im Jahre 1852 v. 5. August 1853. Disp. 5. BB betr. die Staatsrechnung vom Jahre 1852 v. 4. Aug. 1853. Disp. 7. BB betr. die Geschäftsführung des Bundesrates im Jahre 1853 v. 21. Juli 1854. Disp. 4.

b. Departement des Aeussern.

XI. BG ü. die Reorganisation des politischen Departements v. 13. April 1883.

XIV. V ü. Handelsregister und Handelsamtsblatt v. 7. Dez. 1882. Art. 34 ff. BG betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 23. April 1883. Art. 3. VV zum BG betr. das Urheberrecht etc. v. 28. Dez. 1883. BG betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken v. 19. Dez. 1879. Art. 11 ff.

XV. **3.** BG betr. die Kontrolirung etc. der Gold- und Silberwaaren v. 23. Dez. 1880. Art. 4; 5. VV betr. Kontrolirung etc. v. 17. Mai 1881. Art. 3, Abs. 2; 11, Abs. 3; 14; 15; 16; 19; 20, Abs. 3; 21, Abs. 2, 5; 23. Regl. ü. die Organisation und Befugnisse des eidg. Kontrolamtes etc. v. 26. Aug. 1881. Art. 2; 4; 6; 7, Abs. 2; 11; 13; 14; 18; 20; 22. Ergänzende Instruktion über das administrative Vorgehen bei Fest-

stellung von Uebertretungen des BG betr. die Kontrolirung etc. v. 1. Mai 1886. BRB betr. die Kontrolirung der nach England bestimmten goldenen und silbernen Uhrgehäuse v. 24. Dez. 1887. Disp. 4, Abs. 2. **4.** BG betr. den Handel mit Gold- und Silberabfällen v. 17. Juni 1886. Art. 1; 3. VV betr. den Handel mit Gold- und Silberabfällen v. 29. Oktober 1886. Art. 2; 3, Abs. 2; 4, Abs. 1; 6, Abs. 1; 7, Abs. 1; 8. Instruktion betr. die von solchen Personen etc. v. 20. Nov. 1886. Art. 1, Abs. 1; 2, Abs. 3; 5; 6. **6.** BG betr. den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen vom 22. März 1888. Art. 25. VV zum BG vom 22. März 1888 betr. den Geschäftsbetrieb etc. vom 10. Juli 1888. Art. 1; 4; 6, Abs. 2; 8, Abs. 1; 10; 16; 19; 21; 22, Abs. 3; 26; 28, Abs. 2; 32, Abs. 2; 34; 37; 38; 39; 41.

XXXIX. Regl. für die schweiz. Konsularbeamten vom 26. Mai 1875. Art. 9; 26.

c. Departement des Innern.

VIII. V betr. Begehren um Volksabstimmung etc. v. 2. Mai 1879. Art. 6.

XI. V betr. die Verwendung der Ordnungsbussen v. 25. März 1880. Art. 6. BG betr. die Besoldung der eidg. Beamten v. 2. August 1873. Art. 1. BG betr. Abänderung des Ges. vom 2. August 1873 betr. die Besoldung etc. vom 21. Aug. 1878.

XXVI. BB betr. die Errichtung einer Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen v. 27. März 1885. Art. 4. V über die Organisation der Zentralanstalt etc. vom 1. Juni 1886. Art. 7, Abs. 2; 11.

XXVIII. **1.** Regl. für die eidg. polytechnische Schule v. 14. Juli 1873. Art. 103. **2.** BB betr. die Errichtung einer meteorologischen Zentralanstalt v. 23. Dez. 1880. Art. 3; 4, Abs. 1. Regl. für die schweiz. meteorologische Zentralanstalt v. 13. Mai 1881. Art. 1, Ziff. 1; 3; 4, Abs. 3; 5, Abs. 3.

XXIX. VV zum BB vom 30. Juni 1886 betr. die Beteiligung des Bundes an Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer v. 25. Februar 1887. Art. 1; 2; 4; 5; 6, Abs. 2; 7; 8; 9. BB betr. die Hebung u. Förderung der schweiz. Kunst v. 22. Dez. 1887. Art. 3, Abs. 1. VV zum BB betr. die Förderung etc. v. 18. April 1888. Art. 1; 2; 4.

XXXI. **1.** BG betr. die Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Dez. 1877. Art. 3, Abs. 2. V für die eidg. Medizinalprüfungen v. 19. März 1888. Art. 3, Abs. 1; 5, Abs. 3; 8; 10, Abs. 1, 3; 11, Abs. 1; 12; 34, Abs. 1, 2, 5. Vollziehungsbestimmungen Disp. 4; 5. **2.** BRB betr. Bestellung einer eidg. Sanitätskommission v. 1. März 1879. § 1; 2, lit. b; 3.

XXXII. **2.** VV zum BG betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge etc. v. 8. März 1879. § 1; 2; 4; 5, Abs. 3; 8; 9.

XXXIII. **1.** Regl. ü. die Organisation der eidg. Finanzverwaltung etc. v. 19. Februar 1877. Art. 83, Abs. 2. V ü. die Führung der Inventarien bei den eidg. Verwaltungen v. 26. November 1881. Art. 14. Instruktion für den Liegenschaftsverwalter in Thun v. 3. Okt. 1882. Art. 6. Instruktion für den Liegenschaftsverwalter in Herisau v. 1. Aug. 1884. Art. 5.

XXXVI. Abänderung der Instruktion für die Zivilstandsbeamten betr. die statistischen Auszüge etc. v. 13. Dez. 1886. Abgeänderter Art. 2. V ü. die Unfallstatistik vom 17. Jan. 1888. Art. 2, Abs. 2.

d. Justiz- und Polizeidepartement.

XI. BG betr. die Besoldung der eidg. Beamten v. 2. Aug. 1873. Art. 1.

XIV. V ü. Handelsregister und Handelsamtsblatt v. 7. Dez. 1882. Art. 3.

XVII. BG ü. die Bundesstrafrechtspflege v. 27. Aug. 1851. Art. 12; 203.

e. Militärdepartement.

XI. BG betr. die Ergänzung des Ges. ü. die Besoldung etc. v. 16. Juni 1877.

XXV. VV zu den Bundesgesetzen ü. polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen etc. v. 14. Okt. 1887. Art. 67, Abs. 3. Instruktion für die Grenztierärzte v. 24. Dez. 1886. Art. 10.

XXVIII. BRB betr. die Militärabteilung am eidg. Polytechnikum v. 26. Okt. 1877. Art. 3; 4; 5; 6. Regulativ für die Prüfungen an der militärwissenschaftlichen Abteilung des schweiz. Polytechnikums vom 4. Sept. 1879. Art. 1, Abs. 1; 7; 18.

XXXIII. **1.** V ü. die Aufstellung des Budget des schweiz. Militärdepartements etc. v. 17. Dez. 1877. § 4; 22; 23; 26; 29. Instruktion für den eidgen. Liegenschaftsverwalter in Thun v. 3. Okt. 1882. Art. 7.

XXXIV. V ü. die Einrichtung und Geschäftsführung der Pulververwaltung v. 14. Juli 1885. Art. 1, Abs. 2; 2; 4; 27, Abs. 1; 32, Abs. 2.

XXXVII. Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft vom 13. Nov. 1874. Art. 26 a. E.; 29, Abs. 5; 41, Abs. 2; 60; 63; 66; 73; 74; 75; 77; 80; 91; 99; 100; 157; 174; 175; 176; 177; 179; 180; 203; 229; 236; 247—255. Verwaltungsreglement für die schweiz. Armee vom 27. März 1885. Art. 48; 50; 51; 60; 63; 84; 87, Abs. 3; 94; 99; 103; 109; 146; 167; 184; 194; 238, Abs. 2; 268; 283; 284; 287; 288, Abs. 3; 311; 312; 353; 356. V betr. Aushebung der Wehrpflichtigen v. 25. Febr. 1873. § 1; 2, Abs. 5; 4, Ziff. 1; 8, Ziff. 2. Regulativ für Rekrutenprüfungen und Nachschulen v. 15. Juli 1879. Art. 1; 3; 10. V ü. die Formation neuer Truppenkorps v. 31. März 1875. § 10; 31; 40; 43; 44; 45; 47. V ü. Führung der Militärkontrolen v. 23. Mai 1879. § 14, letzter Absatz. BRB betr. Organisation der Landwehr vom 8. Nov. 1875. Art. 7. V betr. den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr etc. v. 15. Sept. 1876. § 7. V ü. den Uebertritt der Offiziere in die Landwehr etc. vom 27. Dez. 1879. Art. 3, Abs. 2. V ü. Ernennung und Beförderung von Offizieren etc. vom 24. April 1885. § 20a; 30, Abs. 2; 35, Abs. 2; 44, Abs. 2. V ü. die Organisation des Landsturms v. 5. Dez. 1887. Art. 5; 16; 25; 28, letzter Abs.; 43. V ü. die Organisation des Armeestabes v. 7. Mai 1880. BRB betr. Besetzung der Feldpredigerstellen v. 21. Juli 1882. BRB betr. Organisation der Telegraphenabteilung der Geniewaffe vom 28. Nov. 1878. Art. 3; 4. V ü. Besammlung und Entlassung der Truppenkorps zum und vom Instruktionsdienst vom 12. Juni 1876. Art. 4; 8. V ü. die Einberufung zum Instruktionsdienst etc. v. 6. Juli 1876. Art. 3; 7; 10. V ü. die militärische Einteilung und die Gradverhältnisse der Instruktoren v. 8. Sept. 1876. § 2; 3. BRB betr. die Kompetenzen des Instruktionspersonals v. 13. Mai 1879. § 12; 13; 17; 26; 27; 31; 36; 37; 38. V ü. die Förderung des freiwilligen Schiesswesens vom 16. März 1883. Art. 2, lit. b u. c; 5, Abs. 2, 3 u. 4; 6; 7. V ü. die Einberufung der Truppen zum aktiven Felddienst vom 21. Jan. 1887. Art. 2; 3; 4; 5, Abs. 2. BRB betr. Vergütung für fehlende Handfeuerwaffen in den Kantonen v. 16. Okt. 1877. Disp. 2. BRB betr. die Ausrüstung der Kavallerie- und Artillerie-Offiziere etc. vom 27. April 1880. Art. 6; 7. V betr. die Ausrüstung der schweiz. Infanterie mit Schanzwerkzeug v. 27. Mai 1880. Art. 5. V betr. den Unterhalt der Armeebekleidung v. 2. Februar 1883. Art. 3, 11; Abs. 2; 13. V ü. die Anlegung von Ausrüstungsreserven v. 6. Februar 1883. Art. 1; 6. V ü. die Waffenkontroleure der Divisionen v. 20. Jan. 1885. Art. 1, Abs. 2 und 3; 4; 5; 16. V ü. den Austausch der Gewehrmunition etc. vom 20. März 1876. Art. 9. V ü. die Verwaltung und Geschäftsführung des eidg. Munitionsdepots in Thun v. 17. Jan. 1876. Art. 4; 7; 8; 14. Regulativ ü. die Anlage etc. eines Materialdepots etc. vom 1. April 1881. Art. 3 a. E.; 7. V ü. die Kavalleriepferde v. 19. Jan. 1883. Art. 11; 18; 54. V betr. Ueberlassung von Dienstpferden vom 25. Nov. 1884. Art. 4. V ü. die Organisation der eidg. Pferderegieanstalt vom 10. Dez. 1877. Art. 2; 4; 5;

6; 7; 10; 16 c; 17, 22, Abs. 5; 28; 31, Abs. 3; 34. V ü. den Betrieb der eidg. Konstruktionswerkstätte in Thun v. 7. Febr. 1876. Art. 2; 3; 8. V ü. den Betrieb des eidg. Laboratoriums in Thun v. 7. Febr. 1876. Art. 2; 3, Abs. 4 u. 8. V ü. den Betrieb der eidg. Waffenfabrik in Bern v. 7. Febr. 1876. Art. 2; 3, Abs. 3 u. 9. V ü. die Vergütung von Pferderationen vom 16. Juni 1882. BRB betr. Vergütung der zu Dienstleistungen etc. beauftragten Offiziere v. 18. April 1879. Art. 4; 8. V betr. die Equipementsentschädigungen etc. vom 9. Jan. 1885. Art. 7; 16. VV zum BG betr. den Militärpflichtersatz v. 1. Juli 1879. Art. 10; 11; 12. BG ü. Militärpensionen vom 13. Nov. 1874. Art. 13. Regl. für den Besuch ausländischer Militäranstalten v. 25. Nov. 1872. Art. 2; 3; 4; 5. V ü. das Territorial- und Etappenwesen v. 8. März 1887. Art. 3, Abs. 3; 4; 6; 7; 8; 11, Abs. 6 u. 7; 22. Regl. ü. Militärtransporte auf Eisenbahnen v. 3. Nov. 1885. Art. 3.

f. Finanz- und Zolldepartement.

XI. V betr. die Verwendung der Ordnungsbussen v. 25. März 1880. Art. 3; 4; 6. BG betr. die Besoldung der eidg. Beamten v. 2. Aug. 1873. Art. 1.

XIV. VV zum BG betr. das Urheberrecht etc. vom 28. Dez. 1883. Art. 20. VV zum Gesetz über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken v. 2. Okt. 1880. Art. 19.

XV. **5.** Regulativ ü. die Hinterlage der Wertschriften etc. v. 21. Dez. 1881. Art. 1; 9. VV zum BG ü. Ausgabe und Einlösung von Banknoten v. 21. Dez. 1881. Art. 13; 14. Regulativ ü. die Ausübung der Bundeskontrole gegenüber den Emissionsbanken und die Verrichtungen des zu diesem Zwecke erstellten Kontrolbureau vom 2. Juni 1882. Regulativ über den Ersatz von nicht mehr zirkulationsfähigen Banknoten vom 15. Nov. 1883. Art. 6. Regulativ ü. die Einlösung der alten Banknoten durch die Staatskasse v. 13. Oktober 1885. — **6.** VV zum BG vom 22. März 1888 betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen v. 10. Juli 1888. Art. 26; 27.

XVIII. BG ü. das Zollwesen v. 27. Aug. 1851. Art. 17; 33—37; 38; 39 ff. Instruktion für die schweiz. Zollbehörden etc. v. 4. Jan. 1860. Art. 1—8; 89, Abs. 3; 95, Abs. 2; 103—105; 107, Abs. 3; 129, Abs. 1; 131; 137. VV zum Zollgesetz v. 27. Aug. 1851. V. 18. Oktober 1881. Art. 2; 5, Abs. 6; 12; 18, Abs. 4; 25, Abs. 2; 27, Abs. 2; 28, Abs. 2; 37, Abs. 3; 57; 58; 78; 90, Abs. 2; 106, Abs. 2, 3; 108, Abs. 4; 111, Abs. 1; 112; 116, Abs. 2; 133; 146; 147. BRB betr. Abänderung des Art. 43 der VV zum Zollgesetz etc. v. 20. April 1888. Disp. 1, Abs. 4. V betr. die Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage von Eisenbahnen v. 16. August 1887. Disp. 2.

XIX. V betr. die Erstellung der Wertzeichen der Post- und Telegraphenverwaltung v. 2. März 1880. Art. 10; 11; 12. V betr. die Festsetzung der Provision für den Zollbezug etc. v. 5. Jan. 1888. Disp. 1; 4.

XXIII. V ü. die Organisation der eidg. Münzstätte v. 17. März 1860. Art. 1; 6, Abs. 2; 11, Abs. 2; 16; 19; 21; 23; 24. BRB betr. die Organisation der eidg. Münzstätte v. 20. Jan. 1871. Art. 1, Abs. 1.

XXV. **1.** Regl. betr. Vorkehrungen gegen die Reblaus v. 29. Januar 1886. Art. 26; 28. BRB betr. den Verkehr mit Pflanzen etc. zwischen der Schweiz und Deutschland v. 25. Oktober 1884. Art. 4. BRB betr. den Verkehr mit Erzeugnissen etc. des Weinbaues zwischen der Schweiz und Hochsavoyen v. 21. April 1885. Art. 4. BRB betr. den Verkehr mit Pflanzen etc. zwischen der Schweiz und Baden v. 20. Okt. 1885. Art. 3. VV zu den Bundesgesetzen ü. polizeil. Massregeln gegen Viehseuchen vom 14. Okt. 1887. Art. 102.

XXVI. V ü. die Organisation der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen v. 1. Juni 1886. Art. 7, Abs. 1.

XXVII. V betr. Einfuhr von ausländischem Wildpret etc. v. 11. März 1879. Art. 3.

XXVIII. **2.** Regl. für die schweiz. meteorolog. Zentralanstalt v. 13. Mai 1881. Art. 5, Abs. 2.

XXXIII. **1.** Regl. ü. die Organisation der eidg. Finanzverwaltung etc. v. 19. Februar 1877. Art. 1—42; 71—87; 89, Abs. 1; 98 ff.; 106 ff. Ergänzung des Regl. ü. die Organisation des eidg. Kassen- und Rechnungswesens v. 24. April 1877. Art. 1; 2; 3; 4; 5. Nachtrag zum Regl. über die Organisation der Finanzverwaltung etc. vom 19. Mai 1886. BRB betr. die jährliche Verifikation der bei der eidg. Staatskasse liegenden Wertschriften etc. v. 2. Nov. 1875. BG betr. die Anlage eidg. Staatsgelder v. 16. März 1877. Art. 6, Abs. 1; 7, Abs. 1; 8. V ü. Führung der Inventarien bei den eidg. Verwaltungen v. 26. Nov. 1881. Art. 8; 14. Regulativ ü. die Rechnungs- und Kassaführung der Ueberdruckkasse des topographischen Bureau v. 8. Jan. 1886. Art. 4; 5, Abs. 2. Instruktion für den eidg. Liegenschaftsverwalter in Thun v. 3. Okt. 1882. Art. 4; 9; 11; 13. Instruktion für den eidg. Liegenschaftsverwalter in Herisau vom 1. Aug. 1884. Art. 4; 5; 7; 10; 13.

XXXV. BG betr. gebrannte Wasser v. 23. Dez. 1886. Art. 10, Abs. 2; 11; 12. BRB betr. die weitere Ausführung etc. des BRB v. 15. Juli 1887 betr. den successiven Vollzug des Alkoholgesetzes vom 2. Sept. 1887. BRB betr. das Denaturiren von Alkohol v. 2. Sept. 1887. Ziff. 6; 10; 15. Regl. ü. die Rückvergütung von Monopolgewinn etc. v. 4. November 1887. Ziff. 10; 12, Abs. 2. BRB betr. den weiteren Vollzug etc. v. 31. Dez. 1887. Ziff. 12. V betr. die Rückvergütung des Monopolgewinns v. 17. Januar 1888. Disp. I. V betr. den Verkauf von Sprit v. 17. Jan. 1888. BRB betr. Abänderung des Regl. v. 4. Nov. 1887 ü. Rückvergütung des Monopolgewinns etc. v. 2. März 1888. Ziff. 1. Pflichtenheft betr. die Vergebung von Brennloosen v. 23. Mai 1888. Art. 3, Abs. 3; 4; 5, Abs. 2; 8; 9, Abs. 2; 10, Abs. 1; 14; 15; 17; 19, Abs. 1, 2, 5; 20; 21; 22; 23—28; 29; 31, Abs. 3; 32; 39; 40.

XXXVII. V ü. die Verwaltung und Geschäftsführung des eidg. Munitionsdepots in Thun v. 17. Jan. 1876. Art. 7. V ü. die Organisation der eidg. Pferderegieanstalt v. 10. Dez. 1877. Art. 9. V ü. den Betrieb der Konstruktionswerkstätte in Thun v. 7. Febr. 1876. Art. 4. V ü. den Betrieb des Laboratoriums in Thun v. 7. Febr. 1876. Art. 5. V ü. den Betrieb der eidg. Waffenfabrik in Bern v. 7. Febr. 1876. Art. 4.

g. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

XI. BG betr. die Besoldung der Fabrikinspektoren v. 22. März 1879.

XV. **1.** BG über die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877. Art. 18. Regulativ für die Fabrikation von Zündhölzchen v. 6. April 1880. Regl. ü. die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen vom 17. Oktober 1882. Art. 3; 4. **7.** V ü. die Kautionen der Versicherungsanstalten v. 12. Okt. 1886. Art. 3, lit. a; 7. Regulativ ü. die von den Versicherungsgesellschaften zu bezahlende Staatsgebühr v. 29. Oktober 1886. Art. 5; 6.

XXIV. BG ü. Mass u. Gewicht v. 3. Juli 1875. Art. 5, Abs. 2. VV ü. Mass u. Gewicht v. 22. Okt. 1875. Art. 1. Instruktion zur VV ü. Mass u. Gewicht v. 4. Jan. 1884. Art. 18. Regl. ü. die Organisation und Verwaltung der eidg. Eichstätte v. 6. Jan. 1864. Art. 1; 6 c u. d; 7.

XXV. **1.** VV zum BB betr. Förderung der Landwirtschaft durch den Bund v. 20. März 1885. Art. 1; 3; 5; 8; 10, Ziff. 3; 11, Abs. 1; 12; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 23. V betr. die Hebung der Pferdezucht durch den Bund v. 23. März 1887. Art. 2; 4; 6, Abs. 4; 9; 10; 12; 13; 15. Vollziehungsregl. betr. Vorkehrungen gegen die Reblaus vom 29. Jan. 1886. Art. 1; 2; 9, Abs. 1; 10; 13, Abs. 2; 15; 19; 20, Abs. 2; 24, Abs. 2; 26; 28. BRB betr. den Verkehr mit Pflanzen etc. zwischen der Schweiz und Deutschland v. 25. Sept. 1884. Art. 4. BRB betr. den Verkehr mit Erzeugnissen etc. des

stellung von Uebertretungen des BG betr. die Kontrolirung etc. v. 1. Mai 1886. BRB betr. die Kontrolirung der nach England bestimmten goldenen und silbernen Uhrgehäuse v. 24. Dez. 1887. Disp. 4, Abs. 2. **4.** BG betr. den Handel mit Gold- und Silberabfällen v. 17. Juni 1886. Art. 1; 3. VV betr. den Handel mit Gold- und Silberabfällen v. 29. Oktober 1886. Art. 2; 3, Abs. 2; 4, Abs. 1; 6, Abs. 1; 7, Abs. 1; 8. Instruktion betr. die von solchen Personen etc. v. 20. Nov. 1886. Art. 1, Abs. 1; 2, Abs. 3; 5; 6. **6.** BG betr. den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen vom 22. März 1888. Art. 25. VV zum BG vom 22. März 1888 betr. den Geschäftsbetrieb etc. vom 10. Juli 1888. Art. 1; 4; 6, Abs. 2; 8, Abs. 1; 10; 16; 19; 21; 22, Abs. 3; 26; 28, Abs. 2; 32, Abs. 2; 34; 37; 38; 39; 41.

XXXIX. Regl. für die schweiz. Konsularbeamten vom 26. Mai 1875. Art. 9; 26.

c. Departement des Innern.

VIII. V betr. Begehren um Volksabstimmung etc. v. 2. Mai 1879. Art. 6.

XI. V betr. die Verwendung der Ordnungsbussen v. 25. März 1880. Art. 6. BG betr. die Besoldung der eidg. Beamten v. 2. August 1873. Art. 1. BG betr. Abänderung des Ges. vom 2. August 1873 betr. die Besoldung etc. vom 21. Aug. 1878.

XXVI. BB betr. die Errichtung einer Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen v. 27. März 1885. Art. 4. V über die Organisation der Zentralanstalt etc. vom 1. Juni 1886. Art. 7, Abs. 2; 11.

XXVIII. **1.** Regl. für die eidg. polytechnische Schule v. 14. Juli 1873. Art. 103. **2.** BB betr. die Errichtung einer meteorologischen Zentralanstalt v. 23. Dez. 1880. Art. 3; 4, Abs. 1. Regl. für die schweiz. meteorologische Zentralanstalt v. 13. Mai 1881. Art. 1, Ziff. 1; 3; 4, Abs. 3; 5, Abs. 3.

XXIX. VV zum BB vom 30. Juni 1886 betr. die Beteiligung des Bundes an Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer v. 25. Februar 1887. Art. 1; 2; 4; 5; 6, Abs. 2; 7; 8; 9. BB betr. die Hebung u. Förderung der schweiz. Kunst v. 22. Dez. 1887. Art. 3, Abs. 1. VV zum BB betr. die Förderung etc. v. 18. April 1888. Art. 1; 2; 4.

XXXI. **1.** BG betr. die Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Dez. 1877. Art. 3, Abs. 2. V für die eidg. Medizinalprüfungen v. 19. März 1888. Art. 3, Abs. 1; 5, Abs. 3; 8; 10, Abs. 1, 3; 11, Abs. 1; 12; 34, Abs. 1, 2, 5. Vollziehungsbestimmungen Disp. 4; 5. **2.** BRB betr. Bestellung einer eidg. Sanitätskommission v. 1. März 1879. § 1; 2, lit. b; 3.

XXXII. **2.** VV zum BG betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge etc. v. 8. März 1879. § 1; 2; 4; 5, Abs. 3; 8; 9.

XXXIII. **1.** Regl. ü. die Organisation der eidg. Finanzverwaltung etc. v. 19. Februar 1877. Art. 83, Abs. 2. V ü. die Führung der Inventarien bei den eidg. Verwaltungen v. 26. November 1881. Art. 14. Instruktion für den Liegenschaftsverwalter in Thun v. 3. Okt. 1882. Art. 6. Instruktion für den Liegenschaftsverwalter in Herisau v. 1. Aug. 1884. Art. 5.

XXXVI. Abänderung der Instruktion für die Zivilstandsbeamten betr. die statistischen Auszüge etc. v. 13. Dez. 1886. Abgeänderter Art. 2. V ü. die Unfallstatistik vom 17. Jan. 1888. Art. 2, Abs. 2.

d. Justiz- und Polizeidepartement.

XI. BG betr. die Besoldung der eidg. Beamten v. 2. Aug. 1873. Art. 1.

XIV. V ü. Handelsregister und Handelsamtsblatt v. 7. Dez. 1882. Art. 3.

XVII. BG ü. die Bundesstrafrechtspflege v. 27. Aug. 1851. Art. 12; 203.

e. Militärdepartement.

XI. BG betr. die Ergänzung des Ges. ü. die Besoldung etc. v. 16. Juni 1877.

XXV. VV zu den Bundesgesetzen ü. polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen etc. v. 14. Okt. 1887. Art. 67, Abs. 3. Instruktion für die Grenztierärzte v. 24. Dez. 1886. Art. 10.

XXVIII. BRB betr. die Militärabteilung am eidg. Polytechnikum v. 26. Okt. 1877. Art. 3; 4; 5; 6. Regulativ für die Prüfungen an der militärwissenschaftlichen Abteilung des schweiz. Polytechnikums vom 4. Sept. 1879. Art. 1, Abs. 1; 7; 18.

XXXIII. **1.** V ü. die Aufstellung des Budget des schweiz. Militärdepartements etc. v. 17. Dez. 1877. § 4; 22; 23; 26; 29. Instruktion für den eidgen. Liegenschaftsverwalter in Thun v. 3. Okt. 1882. Art. 7.

XXXIV. V ü. die Einrichtung und Geschäftsführung der Pulververwaltung v. 14. Juli 1885. Art. 1, Abs. 2; 2; 4; 27, Abs. 1; 32, Abs. 2.

XXXVII. Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft vom 13. Nov. 1874. Art. 26 a. E.; 29, Abs. 5; 41, Abs. 2; 60; 63; 66; 73; 74; 75; 77; 80; 91; 99; 100; 157; 174; 175; 176; 177; 179; 180; 203; 229; 236; 247—255. Verwaltungsreglement für die schweiz. Armee vom 27. März 1885. Art. 48; 50; 51; 60; 63; 84; 87, Abs. 3; 94; 99; 103; 109; 146; 167; 184; 194; 238, Abs. 2; 268; 283; 284; 287; 288, Abs. 3; 311; 312; 353; 356. V betr. Aushebung der Wehrpflichtigen v. 25. Febr. 1878. § 1; 2, Abs. 5; 4, Ziff. 1; 8, Ziff. 2. Regulativ für Rekrutenprüfungen und Nachschulen v. 15. Juli 1879. Art. 1; 3; 10. V ü. die Formation neuer Truppenkorps v. 31. März 1875. § 10; 31; 40; 43; 44; 45; 47. V ü. Führung der Militärkontrolen v. 23. Mai 1879. § 14, letzter Absatz. BRB betr. Organisation der Landwehr vom 8. Nov. 1875. Art. 7. V betr. den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr etc. v. 15. Sept. 1876. § 7. V ü. den Uebertritt der Offiziere in die Landwehr etc. vom 27. Dez. 1879. Art. 3, Abs. 2. V ü. Ernennung und Beförderung von Offizieren etc. vom 24. April 1885. § 20 a; 30, Abs. 2; 35, Abs. 2; 44, Abs. 2. V ü. die Organisation des Landsturms v. 5. Dez. 1887. Art. 5; 16; 25; 28, letzter Abs.; 43. V ü. die Organisation des Armeestabes v. 7. Mai 1880. BRB betr. Besetzung der Feldpredigerstellen v. 21. Juli 1882. BRB betr. Organisation der Telegraphenabteilung der Geniewaffe vom 28. Nov. 1878. Art. 3; 4. V ü. Besammlung und Entlassung der Truppenkorps zum und vom Instruktionsdienst vom 12. Juni 1876. Art. 4; 8. V ü. die Einberufung zum Instruktionsdienst etc. v. 6. Juli 1876. Art. 3; 7; 10. V ü. die militärische Einteilung und die Gradverhältnisse der Instruktoren v. 8. Sept. 1876. § 2; 3. BRB betr. die Kompetenzen des Instruktionspersonals v. 13. Mai 1879. § 12; 13; 17; 26; 27; 31; 36; 37; 38. V ü. die Förderung des freiwilligen Schiesswesens vom 16. März 1883. Art. 2, lit. b u. c; 5, Abs. 2, 3 u. 4; 6; 7. V ü. die Einberufung der Truppen zum aktiven Felddienst vom 21. Jan. 1887. Art. 2; 3; 4; 5, Abs. 2. BRB betr. Vergütung für fehlende Handfeuerwaffen in den Kantonen v. 16. Okt. 1877. Disp. 2. BRB betr. die Ausrüstung der Kavallerie- und Artillerie-Offiziere etc. vom 27. April 1880. Art. 6; 7. V betr. die Ausrüstung der schweiz. Infanterie mit Schanzwerkzeug v. 27. Mai 1880. Art. 5. V betr. den Unterhalt der Armeebekleidung v. 2. Februar 1883. Art. 3, 11; Abs. 2; 13. V ü. die Anlegung von Ausrüstungsreserven v. 6. Februar 1883. Art. 1; 6. V ü. die Waffenkontroleure der Divisionen v. 20. Jan. 1885. Art. 1, Abs. 2 und 3; 4; 5; 16. V ü. den Austausch der Gewehrmunition etc. vom 20. März 1876. Art. 9. V ü. die Verwaltung und Geschäftsführung des eidg. Munitionsdepots in Thun v. 17. Jan. 1876. Art. 4; 7; 8; 14. Regulativ ü. die Anlage etc. eines Materialdepots etc. vom 1. April 1881. Art. 3 a. E.; 7. V ü. die Kavalleriepferde v. 19. Jan. 1883. Art. 11; 18; 54. V betr. Ueberlassung von Dienstpferden vom 25. Nov. 1884. Art. 4. V ü. die Organisation der eidg. Pferderegieanstalt vom 10. Dez. 1877. Art. 2; 4; 5;

6; 7; 10; 16 c; 17, 22, Abs. 5; 23; 31, Abs. 3; 34. V ü. den Betrieb der eidg. Konstruktionswerkstätte in Thun v. 7. Febr. 1876. Art. 2; 3; 8. V ü. den Betrieb des eidg. Laboratoriums in Thun v. 7. Febr. 1876. Art. 2; 3, Abs. 4 u. 8. V ü. den Betrieb der eidg. Waffenfabrik in Bern v. 7. Febr. 1876. Art. 2; 3, Abs. 3 u. 9. V ü. die Vergütung von Pferderationen vom 16. Juni 1882. BRB betr. Vergütung der zu Dienstleistungen etc. beauftragten Offiziere v. 18. April 1879. Art. 4; 8. V betr. die Equipementsentschädigungen etc. vom 9. Jan. 1885. Art. 7; 16. VV zum BG betr. den Militärpflichtersatz v. 1. Juli 1879. Art. 10; 11; 12. BG ü. Militärpensionen vom 13. Nov. 1874. Art. 13. Regl. für den Besuch ausländischer Militäranstalten v. 25. Nov. 1872. Art. 2; 3; 4; 5. V ü. das Territorial- und Etappenwesen v. 8. März 1887. Art. 3, Abs. 3; 4; 6; 7; 8; 11, Abs. 6 u. 7; 22. Regl. ü. Militärtransporte auf Eisenbahnen v. 3. Nov. 1885. Art. 3.

f. Finanz- und Zolldepartement.

XI. V betr. die Verwendung der Ordnungsbussen v. 25. März 1880. Art. 3; 4; 6. BG betr. die Besoldung der eidg. Beamten v. 2. Aug. 1873. Art. 1.

XIV. VV zum BG betr. das Urheberrecht etc. vom 28. Dez. 1883. Art. 20. VV zum Gesetz über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken v. 2. Okt. 1880. Art. 19.

XV. **5.** Regulativ ü. die Hinterlage der Wertschriften etc. v. 21. Dez. 1881. Art. 1; 9. VV zum BG ü. Ausgabe und Einlösung von Banknoten v. 21. Dez. 1881. Art. 13; 14. Regulativ ü. die Ausübung der Bundeskontrole gegenüber den Emissionsbanken und die Verrichtungen des zu diesem Zwecke erstellten Kontrolbureau vom 2. Juni 1882. Regulativ über den Ersatz von nicht mehr zirkulationsfähigen Banknoten vom 15. Nov. 1883. Art. 6. Regulativ ü. die Einlösung der alten Banknoten durch die Staatskasse v. 13. Oktober 1885. — **6.** VV zum BG vom 22. März 1888 betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen v. 10. Juli 1888. Art. 26; 27.

XVIII. BG ü. das Zollwesen v. 27. Aug. 1851. Art. 17; 33—37; 38; 39 ff. Instruktion für die schweiz. Zollbehörden etc. v. 4. Jan. 1860. Art. 1—8; 89, Abs. 3; 95, Abs. 2; 103—105; 107, Abs. 3; 129, Abs. 1; 131; 137. VV zum Zollgesetz v. 27. Aug. 1851. V. 18. Oktober 1881. Art. 2; 5, Abs. 6; 12; 18, Abs. 4; 25, Abs. 2; 27, Abs. 2; 28, Abs. 2; 37, Abs. 3; 57; 58; 78; 90, Abs. 2; 106, Abs. 2, 3; 108, Abs. 4; 111, Abs. 1; 112; 116, Abs. 2; 133; 146; 147. BRB betr. Abänderung des Art. 43 der VV zum Zollgesetz etc. v. 20. April 1888. Disp. I, Abs. 4. V betr. die Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage von Eisenbahnen v. 16. August 1887. Disp. 2.

XIX. V betr. die Erstellung der Wertzeichen der Post- und Telegraphenverwaltung v. 2. März 1880. Art. 10; 11; 12. V betr. die Festsetzung der Provision für den Zollbezug etc. v. 5. Jan. 1888. Disp. 1; 4.

XXIII. V ü. die Organisation der eidg. Münzstätte v. 17. März 1860. Art. 1; 6, Abs. 2; 11, Abs. 2; 16; 19; 21; 23; 24. BRB betr. die Organisation der eidg. Münzstätte v. 20. Jan. 1871. Art. 1, Abs. 1.

XXV. **1.** Regl. betr. Vorkehrungen gegen die Reblaus v. 29. Januar 1886. Art. 26; 28. BRB betr. den Verkehr mit Pflanzen etc. zwischen der Schweiz und Deutschland v. 25. Oktober 1884. Art. 4. BRB betr. den Verkehr mit Erzeugnissen etc. des Weinbaues zwischen der Schweiz und Hochsavoyen v. 21. April 1885. Art. 4. BRB betr. den Verkehr mit Pflanzen etc. zwischen der Schweiz und Baden v. 20. Okt. 1885. Art. 3. VV zu den Bundesgesetzen ü. polizeil. Massregeln gegen Viehseuchen vom 14. Okt. 1887. Art. 102.

XXVI. V ü. die Organisation der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen v. 1. Juni 1886. Art. 7, Abs. 1.

XXVII. V betr. Einfuhr von ausländischem Wildpret etc. v. 11. März 1879. Art. 3.

XXVIII. **2.** Regl. für die schweiz. meteorolog. Zentralanstalt v. 13. Mai 1881. Art. 5, Abs. 2.

XXXIII. **1.** Regl. ü. die Organisation der eidg. Finanzverwaltung etc. v. 19. Februar 1877. Art. 1—42; 71—87; 89, Abs. 1; 98 ff.; 106 ff. Ergänzung des Regl. ü. die Organisation des eidg. Kassen- und Rechnungswesens v. 24. April 1877. Art. 1; 2; 3; 4; 5. Nachtrag zum Regl. über die Organisation der Finanzverwaltung etc. vom 19. Mai 1886. BRB betr. die jährliche Verifikation der bei der eidg. Staatskasse liegenden Wertschriften etc. v. 2. Nov. 1875. BG betr. die Anlage eidg. Staatsgelder v. 16. März 1877. Art. 6, Abs. 1; 7, Abs. 1; 8. V ü. Führung der Inventarien bei den eidg. Verwaltungen v. 26. Nov. 1881. Art. 8; 14. Regulativ ü. die Rechnungs- und Kassaführung der Ueberdruckkasse des topographischen Bureau v. 8. Jan. 1886. Art. 4; 5, Abs. 2. Instruktion für den eidg. Liegenschaftsverwalter in Thun v. 3. Okt. 1882. Art. 4; 9; 11; 13. Instruktion für den eidg. Liegenschaftsverwalter in Herisau vom 1. Aug. 1884. Art. 4; 5; 7; 10; 13.

XXXV. BG betr. gebrannte Wasser v. 23. Dez. 1886. Art. 10, Abs. 2; 11; 12. BRB betr. die weitere Ausführung etc. des BRB v. 15. Juli 1887 betr. den successiven Vollzug des Alkoholgesetzes vom 2. Sept. 1887. BRB betr. das Denaturiren von Alkohol v. 2. Sept. 1887. Ziff. 6; 10; 15. Regl. ü. die Rückvergütung von Monopolgewinn etc. v. 4. November 1887. Ziff. 10; 12, Abs. 2. BRB betr. den weiteren Vollzug etc. v. 31. Dez. 1887. Ziff. 12. V betr. die Rückvergütung des Monopolgewinns v. 17. Januar 1888. Disp. I. V betr. den Verkauf von Sprit v. 17. Jan. 1888. BRB betr. Abänderung des Regl. v. 4. Nov. 1887 ü. Rückvergütung des Monopolgewinns etc. v. 2. März 1888. Ziff. 1. Pflichtenheft betr. die Vergebung von Brennloosen v. 23. Mai 1888. Art. 3, Abs. 3; 4; 5, Abs. 2; 8; 9, Abs. 2; 10, Abs. 1; 14; 15; 17; 19, Abs. 1, 2, 5; 20; 21; 22; 23—28; 29; 31, Abs. 3; 32; 39; 40.

XXXVII. V ü. die Verwaltung und Geschäftsführung des eidg. Munitionsdepots in Thun v. 17. Jan. 1876. Art. 7. V ü. die Organisation der eidg. Pferderegieanstalt v. 10. Dez. 1877. Art. 9. V ü. den Betrieb der Konstruktionswerkstätte in Thun v. 7. Febr. 1876. Art. 4. V ü. den Betrieb des Laboratoriums in Thun v. 7. Febr. 1876. Art. 5. V ü. den Betrieb der eidg. Waffenfabrik in Bern v. 7. Febr. 1876. Art. 4.

g. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

XI. BG betr. die Besoldung der Fabrikinspektoren v. 22. März 1879.

XV. **1.** BG über die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877. Art. 18. Regulativ für die Fabrikation von Zündhölzchen v. 6. April 1880. Regl. ü. die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen vom 17. Oktober 1882. Art. 3; 4. **7.** V ü. die Kautionen der Versicherungsanstalten v. 12. Okt. 1886. Art. 3, lit. a; 7. Regulativ ü. die von den Versicherungsgesellschaften zu bezahlende Staatsgebühr v. 29. Oktober 1886. Art. 5; 6.

XXIV. BG ü. Mass u. Gewicht v. 3. Juli 1875. Art. 5, Abs. 2. VV ü. Mass u. Gewicht v. 22. Okt. 1875. Art. 1. Instruktion zur VV ü. Mass u. Gewicht v. 4. Jan. 1884. Art. 18. Regl. ü. die Organisation und Verwaltung der eidg. Eichstätte v. 6. Jan. 1864. Art. 1; 6 c u. d; 7.

XXV. **1.** VV zum BB betr. Förderung der Landwirtschaft durch den Bund v. 20. März 1885. Art. 1; 3; 5; 8; 10, Ziff. 3; 11, Abs. 1; 12; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 23. V betr. die Hebung der Pferdezucht durch den Bund v. 23. März 1887. Art. 2; 4; 6, Abs. 4; 9; 10; 12; 13; 15. Vollziehungsregl. betr. Vorkehrungen gegen die Reblaus vom 29. Jan. 1886. Art. 1; 2; 9, Abs. 1; 10; 13, Abs. 2; 15; 19; 20, Abs. 2; 24, Abs. 2; 26; 28. BRB betr. den Verkehr mit Pflanzen etc. zwischen der Schweiz und Deutschland v. 25. Sept. 1884. Art. 4. BRB betr. den Verkehr mit Erzeugnissen etc. des

Weinbaues zwischen der Schweiz und Hochsavoyen v. 21. April 1885. Art. 4. BRB betr. den Verkehr mit Pflanzen etc. zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden vom 20. Oktober 1885. Art. 3. Regl. betr. Massnahmen gegen die Blutlaus v. 20. Febr. 1885. Art. 3; 4; 5, Abs. 2; 6. **2.** VV zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen etc. v. 14. Okt. 1887. Art. 1; 2; 3 a. E.; 34; 35; 37; 41; 43, Ziff. 1; 44, Abs. 2; 68, Abs. 2; 72, Abs. 2; 74; 86, Abs. 2; 95; 96, Abs. 1; 98, Abs. 2; 100, Abs. 4; 102. Instruktion für die Grenztierärzte vom 24. Dez. 1886. Art. 1; 2; 3; 4; 5, Abs. 1; 6; 10; 13, Abs. 4; 15; 16; 17.

XXVI. V ü. die Organisation der eidg. Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen v. 1. Juni 1886. Art. 8. BRB betr. die Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle etc. vom 16. Juni 1884. Art. 3, Abs. 2; 5, Abs. 2 u. 3. VV zum BB betr. Tragung der Kosten der Triangulation IV. Ordnung etc. v. 12. April 1881. Art. 2; 3.

XXVII. **1.** V ü. die Bannbezirke für die Hochwildjagdv. 16. Juli 1886. Art. 4, Abs. 2; 5. V betr. Einfuhr und Verkauf von ausländischem Wildpret etc. v. 11. März 1879. Art. 2. **2.** V zum BG ü. die Fischerei etc. v. 18. Mai 1877. Art. 8, Abs. 2; 12; 15. VV zu Art. 12 des BG ü. die Fischerei etc. v. 13. Juli 1886. Art. 3, Abs. 1 u. 6.

XXVIII. **3.** Regl. ü. die gewerbliche und industrielle Berufsbildung v. 27. Jan. 1885. Art. 1; 5, Abs. 2; 7. Abs. 3; 8; 9; 10; 11.

h. Post- und Eisenbahndepartement.

XI. BG betr. die Besoldung der eidg. Beamten v. 2. Aug. 1873. Art. 1. BG betr. Abänderung des Gesetzes v. 2. Aug. 1873 etc. v. 21. Aug. 1878. Art. 1.

XIX. V betr. Entschädigung für den Bahn- u. Schiffspostdienst v. 2. März 1874. Disp. 1. Regulativ über die Erteilung von Postkonzessionen vom 8. März 1878. Art. 1. V betr. die Erstellung von Wertzeichen der Post- und Telegraphenverwaltung v. 2. März 1880. Art. 1; 2; 7; 9; 10; 11; 12. BRB betr. die Besetzung kombinierter Post- u. Telegraphenbureaux v. 9. Juni 1882. Disp. 2. V ü. Bildung und Verwendung von Postaspiranten v. 27. Juni 1873. Disp. 1; 2; 3, Abs. 2; 4, Abs. 2; 4; 5; 6; 9, Abs. 1, 3; 12; 19; 20, Abs. 1 u. 3; 22, Abs. 2. V betr. die Besoldungen der Beamten der Postbureaux III. Klasse v. 16. Febr. 1886. Art. 3. V betr. Festsetzung der Provision für den Zollbezug auf Postgegenständen etc. v. 5. Januar 1888. Disp. 4. V ü. Ausrichtung von Entschädigungen bei Unfällen des Postpersonals im Dienste v. 30. Dez. 1881. § 2, Abs. 2; 4, Abs. 3; 5; 8; 9. V ü. den Sonntagsdienst des Post- und Telegraphenpersonals v. 9. Jan. 1874. Art. 2 D. Transportordnung für die schweiz. Posten v. 7. Okt. 1884. Art. 6, Ziff. 1; 8, Ziff. 1; 17, Ziff. 12; 19, Ziff. 3; 25, Ziff. 2 a; 78, Ziff. 1; 108; 109. V betr. Einführung von Postkarten für portofreie Korrespondenzen v. 26. Dez. 1870. Disp. 1.

XX. V über Heranbildung etc. der Telegraphenaspiranten v. 27. Juni 1873. Disp. 2 a. E.; 9, Abs. 3; 17 a. E. V ü. die Benützung der Telegraphen im Innern der Schweiz v. 30. Juli 1886. Art. 1, Abs. 3; 4, Abs. 6, 7; 11, Abs. 8; 21. V ü. die Errichtung von öffentlichen Telephonstationen v. 29. Okt. 1880. Art. 7. V betr. die Vergütungen für den Telephondienst etc. vom 10. Jan. 1888. Ziff. 5.

XXI. BG ü. den Bau u. Betrieb der Eisenbahnen etc. v. 23. Dez. 1872. Art. 33, Abs. 1. V zum BG v. 23. Dez. 1872 etc. V. 1. Febr. 1875. Art. 6, Abs. 1; 7; 10; 21, Abs. 2; 30; 31; 35; 36; 40; 41. V ü. die Vorlage und Form der Rechnungen und Bilanzen etc. v. 25. Nov. 1884. Art. 2; 4, Abs. 2; 6. V betr. Errichtung und Führung des Pfandbuchs etc. v. 17. Sept. 1874. Art. 12 ff. BRB betr. die Portofreiheit für die Korrespondenzen der Eisenbahnverwaltungen v. 15. Nov. 1858. Disp. 4. BRB betr. die schweiz. Eisenbahnaktensammlung v. 11. Febr. 1874. Art. 8. V betr. Vorlage etc. der Fahrtenpläne etc. vom 13. Juli 1888. Art. 2; 3; 4; 5; 6; 8; 9; 10; 11.

XXII. V ü. die Konzessionen der Dampfbootunternehmungen v. 24. Nov. 1882. Art. 1; 4; 5; 10; 13; 14; 23; 24. BRB betr. Abänderung der V ü. die Konzessionen etc. v. 20. Juni 1887.

XXIII. V ü. die Organisation der eidg. Münzstätte v. 17. März 1860. Art. 20, Abs. 1.

XXV. **1.** Vollziehungsregl. betr. Vorkehrungen gegen die Reblaus v. 29. Januar 1886. Art. 26; 28. **2.** VV zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen v. 14. Okt. 1887. Art. 102.

XXXVI. V betr. die Statistik des Waarenverkehrs etc. v. 13. Nov. 1885. Art. 1; 8; 9, Abs. 1; 16; 17.

A. Bundesrat, Kanzlei und Departemente im Allgemeinen.

Bundesbeschluss

über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates. *)

(Vom 21. Augstmonat 1878.)

I. Organisation des Bundesrates.

ART. 1. Der Bundesrat ist die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft. Er besteht aus sieben Mitgliedern, welche von der Bundesversammlung [1]) aus allen in den Nationalrat wählbaren Schweizerbürgern [2]) auf eine Amtsdauer von je drei Jahren gewählt werden und von denen nicht mehr als ein Mitglied dem nämlichen Kantone angehören darf. Nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates [3]) findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesrates statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächsten Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt (Art. 95 und folgende der Bundesverfassung).

ART. 2. Die Mitglieder des Bundesrates und der Kanzler der Eidgenossenschaft üben ihr politisches Bürgerrecht in demjenigen Kanton aus, in welchem sie verbürgert sind. Besitzen dieselben in mehreren Kantonen das Bürgerrecht, so sind sie mit Beziehung auf Art. 96 der Bundesverfassung als demjenigen Kanton angehörig zu betrachten, in welchem sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz hatten, und in Ermanglung des Wohnsitzes in einem dieser Kantone, als demjenigen

*) NF III. 480 ff. — VBBR v. 24. Aug. 1876.

Art. 1. 1) Vgl. BV Art. 92; 85, Ziff. 4. 2) Vgl. BV Art. 75.

Art. 1. 3) Vgl. BV Art. 76.

angehörig, in welchem das Bürgerrecht das ältere ist.[1])

Art. 3. Blutsverwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie unbedingt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, sowie Ehemänner von Schwestern, können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesrates sein.

Ein solches Verwandtschaftsverhältnis darf auch nicht zwischen einem Mitgliede des Bundesrates und dem Kanzler, dessen Stellvertreter, dem Archivar, dem Registrator,[1]) noch zwischen einem Mitgliede des Bundesrates und dessen Departementssekretär oder den seinem Departemente unterstellten obersten Bundesbeamten bestehen.

Der Bundesrat darf überhaupt nicht Personen, welche mit einem seiner Mitglieder in eben bezeichnetem Verwandtschaftsverhältnisse stehen, zu Departementssekretären oder obersten Bundesbeamten wählen.

Ein Mitglied des Bundesrates oder ein oberster Beamter, welcher durch Eingehung einer Ehe in ein unzulässiges Verwandtschaftsverhältnis tritt, hat auf seine Stelle zu verzichten.

Ein besonderes Gesetz wird die Beamten bezeichnen, auf welche obige Bestimmungen anzuwenden sind. Bis zum Erscheinen desselben wird diese Bezeichnung vom Bundesrate ausgehen.

Art. 4. Kein Mitglied des Bundesrates darf eine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe betreiben (Art. 97 der Bundesverfassung) oder durch andere Personen betreiben lassen.[1])

Art. 5. Der Amtssitz des Bundesrates, seiner Departemente und Kanzleien ist in Bern.[1])

Die im Artikel 3 erwähnten Beamten haben in Bern zu wohnen.

Art. 6. Den Vorsitz im Bundesrat führt der Bundespräsident,[1]) welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räten aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden (Art. 98 der Bundesverfassung).

Art. 7. In Abwesenheit des Bundespräsidenten führt der Vizepräsident,[1]) und im Falle der Verhinderung desselben das nächstfolgende Mitglied das Präsidium des Bundesrates.

Durch Ersatzwahlen[2]) eingetretene Mitglieder folgen in der Rangordnung den früher gewählten Mitgliedern, und sie treten nur bezüglich der Amtsdauer an die Stelle ihrer Vorgänger.

Art. 8. Den Sitzungen des Bundesrates wohnt der Kanzler der Eidgenossenschaft[1]) mit einem Sekretär bei.

Der Kanzler hat die beschlossenen Schreiben und Ausfertigungen zu verfassen und der Sekretär das Protokoll[2]) zu führen.

Art. 9. Der Bundesrat ist bevollmächtigt, inner den Schranken des Besoldungsgesetzes[1]) und des jeweiligen Voranschlages den Departementen die erforderliche Anzahl von Sekretären und Kopisten zu bewilligen.

Art. 10. Zur Bedienung des Bundesrates und der Departemente wird die erforderliche Anzahl von Weibeln und Abwarten angestellt.

Art. 11. Die sämtlichen Angestellten und Bediensteten, mit Ausnahme derjenigen Beamten, deren Wahl nach Art. 85, Ziffer 4 der Bundesverfassung, der Bundesversammlung zusteht, werden nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung vom Bundesrate gewählt.

Bei diesen Wahlen ist jedes Mitglied des Bundesrates zu Wahlvorschlägen berechtigt.

II. Allgemeine Befugnisse und Verrichtungen des Bundesrates.

Art. 12.[1]) Der Bundesrat hat inner den Schranken der Bundesverfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten (Art. 102 der Bundesverfassung):

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäss den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurteilung solcher Rekurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgericht übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räten des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

Art. 2. 1) In Bezug auf das bürgerliche Domizil vgl. BG ü. die politischen und polizeilichen Garantien vom 23. Dez. 1851. Art. 5 (im Abschnitt III). — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 31—33. — **Art. 4.** 1) Vgl. V ü. die Unvereinbarkeit anderer Stellen und Berufe mit eidg. Anstellungen vom 20. Mai 1874 (im Abschnitt XI); vgl. ferner BStR Art. 53, lit. b. — **Art. 5.** 1) Vgl. BB v. 27. Nov. 1848. Ziff. 1 (im Abschnitt II). — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 7. — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 6.

Art. 7. 2) Vgl. Art. 1, Abs. 2. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 31. 2) Vgl. Regl. der schweiz. Bundeskanzlei vom 7. Aug. 1850. Art. 16 ff. (unten S. 99). — **Art. 9.** 1) Siehe das Gesetz v. 2. Aug. 1873 und die Nachtragsgesetze im Abschnitt XI. — Vgl. ferner BRB betr. die Anstellungen bei den eidg. Verwaltungen v. 2. April 1878 (im Abschn. XI). **Art. 12.** 1) Vgl. zu diesem Artikel die Anmerkungen zu Art. 102 der Bundesverfassung.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urteile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer andern Behörde übertragen werden.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind (Art. 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung).

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Aussen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äussere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, sofern die Räte nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als auch nach Aussen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Massregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abteilung derselben es verlangt.

Art. 13. Der Präsident [1]) eröffnet alle an den Bundesrat gelangenden Eingaben, überweist dieselben an die betreffenden Departemente, oder legt sie dem Bundesrate vor und sorgt für deren beförderliche Erledigung. [2])

Der Präsident legt jeweilen in der nächstfolgenden Sitzung dem Bundesrate ein vom Kanzler gefertigtes Verzeichnis aller Ueberweisungen vor.

Er hat das Recht, bei gleichgeteilten Stimmen zu entscheiden und bei Wahlen [3]) wie ein anderes Mitglied des Bundesrates seine Stimme abzugeben.

Art. 14. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrates anwesend sein. (Art. 100 der Bundesverfassung.)

Art. 15. Bei allen Schlussnahmen entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden; zur Zurücknahme eines gefassten Beschlusses aber wird eine Mehrheit von wenigstens vier Stimmen erfordert.

Art. 16. Kein Mitglied soll ohne Entschuldigung eine Sitzung des Bundesrates versäumen. Urlaub für die Dauer einer Woche kann das Präsidium erteilen; für einen längern Urlaub ist die Zustimmung des Bundesrates selbst erforderlich.

Art. 17. Ueber alle Verhandlungsgegenstände, mit Ausnahme der Wahlen, findet offene Abstimmung statt. Die Wahlen hingegen geschehen in der Regel durch geheime Stimmgebung.

In dem Sitzungsprotokoll sollen die anwesenden wie die abwesenden Mitglieder des Bundesrates verzeichnet werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, dass es einem von dem Bundesrate gefassten Beschlusse nicht, wohl aber einem andern sachbezüglich gestellten Antrage zugestimmt habe.

Art. 18. Bei Verhandlungen, an welchen ein Mitglied selbst, oder ein mit demselben Verwandter, nach Massgabe der im Art. 3 enthaltenen Beschränkungen, persönliches Interesse hat, ist das betreffende Mitglied zum Austritte verpflichtet.

Art. 19. Alle vom Bundesrate ausgehenden Erlasse werden, im Namen der Behörde, von dem Bundespräsidenten und dem Kanzler, oder deren funktionirenden Stellvertretern [1]) unterzeichnet.

III. Besondere Geschäftseinteilung.

1) Organisation der Departemente.

a. Allgemeine Vorschriften.

Art. 20. Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Diese Einteilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrate

Art. 13. 1) Vgl. Art. 7, Abs. 1.

Art. 13. 2) Vgl. Regl. der schweiz. Bundeskanzlei v. 7. Aug. 1850. Art. 33 (unten S. 100). 3) Vgl. Art. 11.
Art. 19. 1) Vgl. Art. 7, Abs. 1; Art. 32.

als Behörde aus (Art. 103 der Bundesverfassung).

Unter Vorbehalt entgültigen Entscheides des Bundesrates erledigen die Departemente von sich aus die Geschäfte, welche ihnen, sei es kraft gesetzlicher Bestimmungen, sei es infolge besonderer Schlussnahmen des Bundesrates, überwiesen sind.

Art. 21. Kompetenzfragen zwischen den Departementen entscheidet der Bundesrat. Kommen Geschäfte vor, welche in den Bereich mehrerer Departemente einschlagen, so werden alle zum Berichte aufgefordert, und der Bundesrat bezeichnet das Departement, welches den Hauptbericht erstatten soll.

b. Geschäfte der Departemente.*)

Art. 22. Der Bundesrat teilt sich in folgende sieben Departemente:

1) Das politische Departement.
2) Das Departement des Innern.
3) Das Justiz- und Polizeidepartement.
4) Das Militärdepartement
5) Das Finanz- und Zolldepartement.
6) Das Handels- und Landwirtschaftsdepartement.
7) Das Post- und Eisenbahndepartement.

Der Bundesrat nimmt alljährlich die Verteilung der Departemente vor, und jedes Mitglied ist gehalten, eines derselben zu übernehmen.

Für die Fälle von Abwesenheit und Verhinderung wird jedem Departementsvorsteher ein Stellvertreter bezeichnet.

Art. 23. Dem politischen Departement liegt die Vorberatung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

1) Der Verkehr mit auswärtigen Staaten und deren Stellvertretern.
2) Der Verkehr mit den Gesandtschaften und Konsuln der Schweiz im Auslande.
3) Die Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen oder deren Stellvertretern.
4) Prüfung derjenigen Verträge, welche die Kantone von sich aus mit ausländischen Behörden abzuschliessen befugt sind.
5) Wahrung der Unabhängigkeit, Neutralität und Sicherheit der Eidgenossenschaft gegen Aussen im Allgemeinen, sowie der völkerrechtlichen Verhältnisse im Besondern.
6) Ueberwachung und Regulirung der Grenzverhältnisse zu dem Auslande.
7) Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Innern.
8) Einbürgerung von Ausländern in der Schweiz.

Art. 24. Dem Departement des Innern liegt die Vorberatung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

1) Die Organisation und der Geschäftsgang der Bundesbehörden.
2) Die Organisation der eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.
3) Die Ueberwachung der Bundeskanzlei und der Archive; die Besorgung der eidgenössischen Bibliothek.
4) Die Grenz- und Gebietsverhältnisse der Kantone unter sich, soweit nicht das Bundesgericht hierin zuständig ist.
5) Das Unterrichtswesen nach Massgabe von Art. 27 der Bundesverfassung.
6) Die Beiträge an wissenschaftliche, literarische und künstlerische Unternehmungen, beziehungsweise Ausstellungen.
7) Die Ausübung von wissenschaftlichen Berufsarten.
8) Das öffentliche Gesundheitswesen.
9) Die Statistik der Schweiz.
10) Die Ausführung des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe.
11) Die Aufsicht über die Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton erkranken oder sterben.
12) Die eidgenössischen Bauten.
13) Die Oberaufsicht über die Strassen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.
14) Die Wasserbaupolizei im Hochgebirge.
15) Die Ueberwachung der Ausführung und Unterhaltung der Flusskorrektions- und anderer vom Bunde ausserhalb des eidgenössischen Forstgebietes unterstützen Wasserbauwerke.

Art. 25. Dem Justiz- und Polizeidepartement liegt die Vorbehaltung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

1) Die Ueberwachung der allseitigen Erfüllung der Bundesverfassung und der Bundesgesetze im Allgemeinen, soweit dieselbe nicht andern Departementen übertragen ist.
2) Gewährleistung der Kantonsverfassungen.
3) Bearbeitung der Bundesgesetze über zivil- und strafrechtliche Materien.
4) Einbürgerung der Heimatlosen.
5) Prüfung der Verträge (Konkordate) unter den Kantonen und Mitwirkung bei dem Abschlusse derselben, soweit der Inhalt dieser Verträge nicht in den Geschäftskreis eines andern Departements gehört.
6) Behandlung der Verträge und Uebereinkünfte mit auswärtigen Staaten über Auslieferung und über polizeiliche und zivilrechtliche Verhältnisse.
7) Verfügungen bezüglich der Handhabung der bundesmässigen Rechte des Volkes und der Bürger, wie der Behörden, insbesondere die Prüfung von Beschwerden administrativer Natur, betreffend:
 a. Die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 und 39 der Bundesverfassung).
 b. Die Spielhäuser und Lotterien (Art. 36).
 c. Die Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter (Art. 43, 45 und 47).
 d. Die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.
 e. Die Gültigkeit kantonaler Wahlen und Abstimmungen.
 f. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen etc. (Art. 49, 50 und 51 der Bundesverfassung).
 g. Die Verfügung über die Begräbnisplätze (Art. 53).
 h. Die Anstände herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Auslande, welche sich auf Niederlassung, Befreiung vom Militärpflichtersatz und Freizügigkeit beziehen.
 i. Das Vereinsrecht und die Freiheit der Presse.
8) Die Vollziehung der bundesgerichtlichen Urteile.
9) Die Einleitung und Ueberwachung der Strafuntersuchungen, auf welche die Bundesgesetze über das Bundesstrafrecht und die Werbung sich beziehen, und die Vollziehung der Urteile, welche in Anwendung dieser Gesetze von kantonalen Gerichten erlassen worden sind.
10) Die Prüfung und Behandlung der Auslieferungsangelegenheiten, sowie die Ueberwachung der Vollziehung der in der Schweiz oder vom Auslande bewilligten Auslieferungen.
11) Die Handhabung der politischen und gewöhnlichen Fremdenpolizei, soweit letztere in der Kompetenz des Bundes liegt.

Art. 26. Dem Militärdepartement steht die Vorprüfung und die Besorgung der das Militärwesen beschlagenden Geschäfte zu. Darunter sind nach Massgabe der Militärorganisation namentlich verstanden:

1) Militärische Gebietseinteilung.
2) Rekrutirung.
3) Organisation des Heeres, Ernennung und Entlassung von Offizieren und Besetzung von Kommandostellen.
4) Unterricht, einschliesslich Vorunterricht und militärischer Unterricht am Polytechnikum.
5) Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.
6) Besoldung und Verpflegung.
7) Rechtspflege.
8) Landestopographie.
9) Landesbefestigung.
10) Mobilisirung des Heeres, Instruktionen für den General.
11) Ergänzung der Feldarmee.
12) Militärpensionen.
13) Ueberwachung der Vollziehung der Militärorganisation in den Kantonen.

Art. 27. Dem Finanz- und Zolldepartement liegt die Vorberatung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

a. Im Finanzwesen.

1) Die Gesetze, Verordnungen und Instruktionen über die Finanz- und Staatskasseverwaltung.
2) Die Verwaltung der Liegenschaften, soweit nicht andere Departemente damit beauftragt sind, und der eidgenössischen Fonds, sowie die Vorkehrungen für Darleihen und deren Ueberwachung.
3) Massnahmen betreffend die Bestimmung der Geldskala und allfälliger Beiträge der Kantone an die Ausgaben der Eidgenossenschaft.
4) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und der Staatsrechnung.
5) Die Aufsicht über die Staatskasse und das gesamte Rechnungswesen der Eidgenossenschaft.
6) Die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über Ausgabe und Umlauf von Banknoten, nach Massgabe vom Art. 39 der Bundesverfassung.
7) Die Pulververwaltung.
8) Das Münzwesen.
9) Der Bezug der Militärpflichtersatzsteuer.

b. Im Zollwesen.

1) Die Gesetze, Verordnungen und Instruktionen über Organisation, Tarife und Verwaltung des Zollwesens.
2) Die Zollverwaltung und der Bezug der Zollgebühren.
3) Die Beaufsichtigung des Bezuges der den Kantonen bewilligten Verbrauchsteuern.
4) Die Mitwirkung bei den Vorarbeiten und dem Abschluss der Handelsverträge.

Art. 28. Dem Handels- und Landwirtschaftsdepartement liegt die Vorberatung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

1) Die Förderung des Handels- und Gewerbewesens im Allgemeinen, wozu der Verkehr mit den Handelskonsuln gehört, soweit derselbe sich auf Handel und Auswanderung bezieht.
2) Die Vorarbeiten für Abschliessung von Handesverträgen und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Zolltarifs.
3) Die Anstände über den internationalen Verkehr.
4) Mass und Gewicht.
5) Ausstellungen im In- und Auslande (mit Ausnahme von Schul- und Kunstausstellungen).

*) Art. 22 – 29 sind versuchsweise aufgehoben worden durch den BRB v. 8. Juli 1887 (hiernach).

6) Ausführungen des Fabrikgesetzes.

7) Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums, auf Grund von Bundesgesetzen oder internationalen Verträgen.

8) Das Versicherungswesen.

9) Die Förderung der Landwirtschaft im Allgemeinen und Beiträge an landwirtschaftliche Unternehmungen im Besondern.

10) Die Viehseuchenpolizei.

11) Allgemeine Massnahmen gegen die Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen.

12) Die Forstpolizei im Hochgebirge.

13) Die Jagd und Fischerei, soweit die Aufsicht dem Bunde zukommt.

14) Die Aufsicht über das Auswanderungswesen.

Art. 29. Dem Post- und Eisenbahndepartement liegt die Vorberatung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

a. Im Eisenbahnwesen.

1) Die Gesetze und Verordnungen über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen; Erteilung und Zurückziehung der Konzessionen.

2) Expropriationsangelegenheiten und Eisenbahnverpfändungen.

3) Aufsicht über die Erfüllung der Verpflichtungen, welche für die Eisenbahngesellschaften aus den Gesetzen und Konzessionen herfliessen.

b. Im Postwesen.

1) Die Gesetze und Verordnungen über die Organisation des Postwesens.

2) Die Leitung und Ueberwachung des Postdienstes.

c. Im Telegraphenwesen.

1) Die Gesetze und Verordnungen über die Organisation des Telegraphenwesens.

2) Die Leitung und Ueberwachung des Telegraphendienstes.

Art. 30. Der Bundesrat ist ermächtigt, ausnahmsweise bezüglich einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige der Departemente von obiger Feststellung Abweichungen zu beschliessen. Von derartigen Beschlüssen ist der Bundesversammlung Mitteilung zu machen.

2) Bundeskanzlei.

Art. 31. Der Kanzler steht der Bundeskanzlei vor. Er wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren, jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrat gewählt.[1]) Der Kanzler darf keinen andern Beruf oder Gewerb treiben oder auf seine Rechnung betreiben lassen.[2])

Art. 32. Der Kanzler hat für Verhinderungsfälle einen vom Bundesrate je auf eine Amtsdauer von drei Jahren[1]) zu wählenden Stellvertreter, welcher gleichzeitig der erste Sekretär des Bundesrates und nach dem Kanzler der oberste Beamte auf der eidgenössischen Kanzlei ist.

Art. 33. Unter dem Kanzler und seinem Stellvertreter stehen der Archivar[1]) und der Registrator[2]) der Eidgenossenschaft, welche ebenfalls vom Bundesrate auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Art. 34. Wenn vor der Integralerneuerung in der Zwischenzeit für eine der verschiedenen Kanzleibeamtungen eine Wahl getroffen werden muss, so wird dieselbe nur für den Rest der Amtsperiode vorgenommen.[1])

Art. 31. 1) Vgl. BV Art. 105. 2) Vgl. Anm. 1 zu Art. 4. **Art. 32.** 1) Vgl. BRB betr. die Amtsdauer der eidg. Beamten v. 14. Mai 1855. Art. 1 u. 2 (im Abschnitt XI). — **Art. 33.** 1) Vgl. Regl. der schweiz. Bundeskanzlei vom 7. Aug. 1850. Art. 6 (unten S. 99). 2) Vgl. Regl. der schweiz. Bundeskanzlei v. 7. Aug. 1850. Art. 7 (unten S. 99). — **Art. 34.** 1) Vgl. Art. 1, Abs. 2; 7, Abs. 2; BRB betr. die Amtsdauer der eidg. Beamten v. 14. Mai 1855. Art. 2 (im Abschnitt XI).

Art. 35. Die übrigen erforderlichen Kanzleiangestellten ernennt der Bundesrat auf unbestimmte Zeit.[1])

Bei offenbarer Pflichtversäumnis können die vom Bundesrate gewählten Kanzleibeamten auch vor Ablauf der Frist, für welche dieselben gewählt worden sind, wieder entlassen werden.[2])

Art. 36. Für die Ueberwachung der Bundeskanzlei und der Archive ist der Kanzler dem Vorsteher des Departements des Innern beigegeben und soll diesem dazu stets hilfreiche Hand leisten.[1])

Art. 37. Der Kanzler besorgt die Herausgabe und Veröffentlichung der Bundesgesetze, Verordnungen und Beschlüsse der eidgenössischen Behörden.[1])

IV. Schlussbestimmungen.

Art. 38. Die Geschäftsführung des Bundesrates, seiner Departemente und der Bundeskanzlei wird jedes Jahr durch die Bundesversammlung geprüft.[1])

Zu diesem Zwecke wählt jeder Rat eine Kommission, auf deren Bericht das Nötige verfügt wird.[2])

Art. 39. Durch gegenwärtigen Bundesbeschluss, welcher der Volksabstimmung nicht unterliegt, werden die Bundesgesetze vom 16. Mai 1849 (I, 49), und 28. Heumonat 1873 (XI, 256) aufgehoben.

Derselbe tritt mit dem 1. Jänner 1879 in Kraft.

Beschluss

des Bundesrates betreffend die Organisation seiner Departemente.*)

(Vom 8. Juli 1887.)

Art. 1. Der Bundesrat teilt sich bis auf Weiteres in folgende sieben Departemente:

1) das Departement des Aeussern;[1])

2) das Departement des Innern;[2])

Art. 35. 1) Vgl. Art. 9. 2) Vgl. BG ü. die Verantwortlichkeit der eidg. Beamten und Behörden v. 9. Dez. 1850. Art. 37 u. 38 (im Abschnitt IV). — **Art. 36.** 1) Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 4, Ziff. 3 (hiernach). — **Art. 37.** 1) Vgl. V vom 5. März 1849, § 1 u. 9 (oben S. 83). — **Art. 38.** 1) Vgl. Art. 12, Ziff. 16 (BV Art. 102, Ziff. 16). 2) Vgl. BB betr. Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichts im Jahre 1875 v. 5. Juli 1876. Ziff. 11 (im Abschnitt XXXIII).

*) NF X. 104 ff. Der Eingang lautet: «Der schweiz. Bundesrat, — nach Einsicht des Bundesbeschlusses vom 9. Juni 1887, wodurch er ermächtigt wird, eine Reorganisation seiner Departemente, in Abänderung der Art. 22 bis 29 des Bundesbeschlusses vom 21. August 1878 (A. S. III, 480), versuchsweise vorzunehmen, — beschliesst:» Der erwähnte Bundesbeschluss vom 9. Juni 1887 hat folgenden Wortlaut: «Die Bundesversammlung nimmt von der Mitteilung des Bundesrates vom 5. April 1887, betreffend versuchsweise Abänderung einzelner Bestimmungen des Bundesbeschlusses über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates vom 21. August 1878 am Protokoll zustimmend Vormerk, und gewärtigt seiner Zeit Bericht und Vorschläge des Bundesrates betreffend Revision jenes Bundesbeschlusses.» (Uebersicht der Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung. Ordentl. Sommersession 1887. Beilage zu Nr. 32 des BBl von 1887.)

Art. 1. 1) Vgl. Art. 3. 2) Vgl. Art. 4.

3) das Justiz- und Polizeidepartement;[3])
4) das Militärdepartement;[4])
5) das Finanz- und Zolldepartement;[5])
6) das Industrie- und Landwirtschaftsdepartement;[6])
7) das Post- und Eisenbahndepartement;[7])

Art. 2. Der Bundesrat nimmt alljährlich die Verteilung der Departemente vor, und jedes Mitglied ist gehalten, eines derselben zu übernehmen.

Für die Fälle von Abwesenheit und Verhinderung wird jedem Departementsvorsteher ein Stellvertreter bezeichnet.

Art. 3. Dem Departement des Aeussern liegt die Vorprüfung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

1) Der Verkehr mit auswärtigen Staaten und deren Stellvertretern.[1])
2) Der Verkehr mit den Gesandtschaften und Konsulaten der Schweiz im Auslande.[2])
3) Die Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen oder deren Stellvertretern.[3])
4) Prüfung derjenigen Verträge, welche die Kantone von sich aus mit ausländischen Behörden abzuschliessen befugt sind.[4])
5) Wahrung der Unabhängigkeit, Neutralität und Sicherheit der Eidgenossenschaft gegen Aussen im Allgemeinen, sowie der völkerrechtlichen Verhältnisse im Besondern.[5])
6) Die Ueberwachung und Regulirung der Grenzverhältnisse zu dem Auslande.
7) Einbürgerung von Ausländern und Optionsangelegenheiten.[6])
8) Förderung des Handels im Allgemeinen.
9) Vorarbeiten für Abschliessung von Handelsverträgen und Mitwirkung bei der Aufstellung des Zolltarifs.[7])
10) Das schweizerische Handelsamtsblatt.[8])
11) Anstände im internationalen Handelsverkehr.
12) Internationale Ausstellungen.
13) Gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum.[9])
14) Kontrolirung von und Handel mit Gold- und Silberwaaren.[10])
15) Beaufsichtigung des Auswanderungswesens.[11])

Art. 4. Dem Departement des Innern liegt die Vorprüfung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

1) Die Organisation und der Geschäftsgang der Bundesbehörden.
2) Die Organisation der eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.[1])
3) Die Ueberwachung der Bundeskanzlei und der Archive;[2]) die Besorgung der eidgenössischen Bibliothek.
4) Die Grenz- und Gebietsverhältnisse der Kantone unter sich, soweit nicht das Bundesgericht hierin zuständig ist.[3])
5) Das Unterrichtswesen nach Massgabe von Art. 27 der Bundesverfassung.[4])
6) Die Beiträge an wissenschaftliche, literarische und künstlerische[5]) Unternehmungen, beziehungsweise Ausstellungen.
7) Die Ausübung von wissenschaftlichen Berufsarten.[6])
8) Das öffentliche Gesundheitswesen.[7])
9) Die Statistik der Schweiz.[8])
10) Die Aufsicht über die Ausführung der Art. 7, 8, 9 und 13 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser.[9])
11) Die Aufsicht über die Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton erkranken oder sterben.[10])
12) Die eidgenössischen Bauten.[11])
13) Die Oberaufsicht über die Strassen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.[12])
14) Die Wasserbaupolizei im Hochgebirge.[13])
15) Die Ueberwachung der Ausführung und Unterhaltung der Flusskorrektions- und

Art. 1. 3) Vgl. Art. 5. 4) Vgl. Art. 6. 5) Vgl. Art. 7. 6) Vgl. Art. 8. 7) Vgl. Art. 9. — **Art. 3.** 1) Vgl. Ziff. 9 dieses Artikels; Artikel 5, Ziffer 8; 7, lit. b, Ziffer 4; Bundesverfassung Artikel 102, Ziffer 8. 2) Vgl. Regl. für die schweiz. Konsularbeamten v. 26. Mai 1875. Art. 1; 3; 7, Abs. 2; 8, Abs. 1; 9; 11, Abs. 1; 12, Ziff. 2; 13; 15; 18; 20; 22; 23; 24; 26; 32; 35, Abs. 1; 59; 60, Abs. 2; 61; 62, Abs. 2. 3) Vgl. BV Art. 10. 4) Vgl. BV Art. 9; 102, Ziff. 7; 85, Ziff. 5. 5) Vgl. BV Art. 102, Ziff. 8 u. 9. 6) Vgl. BV Art. 44, Abs. 2; BG betr. die Erteilung des Schweizerbürgerrechts etc. v. 3. Juli 1876. Art. 1; 2; 3; 4; 9 (im Abschnitt XII). 7) Vgl. Art. 7, lit. b, Ziff. 4. 8) Vgl. V ü. Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 7. Dez. 1882. Art. 34 ff. (im Abschnitt XIV). 9) Vgl. BG betreffend das Urheberrecht an Werken der schönen Literatur und Kunst v. 23. April 1883. Art. 3; VV zum BG betr. das Urheberrecht etc. v. 28. Dez. 1883; BG betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken v. 19. Dez. 1879. Art. 1; 4; 17; 26; 30; VV zum BG betr. den Schutz etc. vom 2. Okt. 1880. Art. 7; 18 (im Abschnitt XIV). 10) Vgl. die Gesetzesbestimmungen, welche am Eingang dieses Abschnittes unter XV 3 u. 4 zu «Bundesrat» und «Departement des Aeussern» angeführt sind.

Art. 3. 11) Vgl. den BRB vom 18. September 1888 (unten Seite 103) und die Gesetzesbestimmungen, welche am Eingang dieses Abschnittes unter XV 6 zu «Bundesrat» und «Departement des Aeussern» angeführt sind. — **Art. 4.** 1) Vgl. die Gesetzesbestimmungen, welche am Eingang dieses Abschnittes unter VIII zu «Bundesrat» und «Departement des Innern» angeführt sind. 2) Vgl. BB vom 21. Aug. 1878. Art. 36 (hiervor). 3) Vgl. BV Art. 5; 102, Ziff. 10; 113, Abs. 1, Ziff. 2. 4) Vgl. Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 2. 5) Vgl. die Gesetzesbestimmungen, welche am Eingang dieses Abschnittes unter XXIX zu «Bundesrat» und «Departement des Innern» angeführt sind. 6) Vgl. BV Art. 33; Uebergangsbestimmungen Art. 2; ferner die Uebergangsbestimmungen, welche am Eingang dieses Abschnittes unter XXXI 1 zu «Bundesrat» und «Departement des Innern» angeführt sind. 7) Vgl. BV Art. 69 und die Gesetzesbestimmungen, welche am Eingang dieses Titels unter XXXI 2 zu «Bundesrat» und «Departement des Innern» angeführt sind. 8) Vgl. die Gesetzesbestimmungen, welche am Eingang dieses Abschnittes unter XXXVI zu «Bundesrat» und «Departement des Innern» angeführt sind; ferner die Abteilung Statistisches Bureau unter Dep. d. Innern (unten S. 108 ff.) 9) Siehe das Gesetz im Abschnitt XXXV. 10) Vgl. BV Art. 48 u. BG u. die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone v. 22. Juni 1875 (im Abschnitt XIII). 11) Vgl. die Abteilung Bauwesen unter «Departement des Innern» (unten S. 109 ff.). 12) Vgl. BV Art. 37 u. Anm. 10 (hiervor). 13) Vgl. BV Art. 24 und die Gesetzesbestimmungen, welche am Eingang dieses Abschnittes unter XXXII 2 zu «Bundesrat» und «Departement des Innern» angeführt sind und Anm. 10 zu diesem Artikel.

anderer vom Bunde ausserhalb des eidgenössischen Forstgebietes unterstützten Wasserbauwerke.

Art. 5. Dem Justiz- und Polizeidepartement liegt die Vorprüfung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

1) Die Ueberwachung der allseitigen Erfüllung der Bundesverfassung und der Bundesgesetze im Allgemeinen, soweit dieselbe nicht andern Departementen übertragen ist.

2) Gewährleistung der Kantonsverfassungen.[1]

3) Bearbeitung der Bundesgesetze über zivil- und strafrechtliche Materien.[2]

4) Einbürgerung der Heimatlosen.[3]

5) Die Ausführung des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe.[4]

6) Das Handelsregister.[5]

7) Prüfung der Verträge (Konkordate) unter den Kantonen und Mitwirkung bei dem Abschlusse derselben, soweit der Inhalt dieser Verträge nicht in den Geschäftskreis eines andern Departements gehört.[6]

8) Behandlung der Verträge und Uebereinkünfte mit auswärtigen Staaten über Auslieferung und über polizeiliche und zivilrechtliche Verhältnisse (in Verbindung mit dem Departement des Aeussern).[7]

9) Verfügungen bezüglich der Handhabung der bundesmässigen Rechte des Volkes und der Bürger, wie der Behörden,[8] insbesondere die Prüfung von Beschwerden administrativer Natur[9], betreffend:

a. Die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 und 39 der Bundesverfassung).[10]

b. Die Spielhäusser und Lotterien (Art. 36).[11]

c. Die Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter (Art. 43, 45 und 47).[12]

d. Die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.[13]

e. Die Gültigkeit kantonaler Wahlen und Abstimmungen.[14]

f. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen etc. (Art. 49, 50 und 51 der Bundesverfassung).[15]

g. Die Verfügung über die Begräbnisplätze (Art. 53).[16]

h. Die Anstände herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Auslande, welche sich auf Niederlassung, Befreiung von Militärpflichtersatz und Freizügigkeit beziehen.[17]

i. Das Vereinsrecht und die Freiheit der Presse.[18]

10) Die Vollziehung der bundesgerichtlichen Urteile.[19]

11) Die Einleitung und Ueberwachung der Strafuntersuchungen, auf welche die Bundesgesetze über das Bundesstrafrecht und die Werbung sich beziehen, und die Vollziehung der Urteile, welche in Anwendung dieser Gesetze von kantonalen Gerichten erlassen worden sind.[20]

12) Die Prüfung und Behandlung der Auslieferungsangelegenheiten, sowie die Ueberwachung der Vollziehung der in der Schweiz oder vom Auslande bewilligten Auslieferungen.

13) Die Handhabung der politischen und gewöhnlichen Fremdenpolizei, soweit letztere in der Kompetenz des Bundes liegt.[21]

14) Die Aufrechthaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung im Innern.[22]

Art. 6. Dem Militärdepartement steht die Vorprüfung und die Besorgung der das Militärwesen beschlagenden Geschäfte zu.[1] Darunter sind nach Massgabe der Militärorganisation namentlich verstanden:

1) Militärische Gebietseinteilung.

2) Rekrutirung.

3) Organisation des Heeres, Ernennung und Entlassung von Offizieren und Besetzung von Kommandostellen.

4) Unterricht, einschliesslich Vorunterricht und militärischer Unterricht am Polytechnikum.

5) Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

6) Besoldung und Verpflegung.

7) Rechtspflege.

8) Landestopographie.

9) Landesbefestigung.

10) Mobilisirung des Heeres, Instrukionen für den General.

11) Ergänzung der Feldarmee.

12) Militärpensionen.

13) Ueberwachung der Vollziehung der Militärorganisation in den Kantonen.

14) Der Bezug der Militärpflichtersatzsteuer.

15) Die Pulververwaltung.

Art. 7. Dem Finanz- und Zolldepartement liegt die Vorprüfung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

Art. 5. **1**) Vgl. BV Art. 6 u. die Gesetzesbestimmungen, welche am Eingang dieses Abschnittes unter VI zu «Bundesrat» angeführt sind. **2**) Vgl. BV Art. 64. **3**) Vgl. BG betr. die Heimatlosigkeit v. 3. Dez. 1850. Art. 3; 6 ff.; 11, Ziff. 9; 14 (im Abschnitt XII). **4**) Siehe das Gesetz im Abschnitt XIV; vgl. Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 7. **5**) Vgl. V ü. Handelsregister u. Handelsamtsblatt v. 7. Dez. 1882. Art. 3; 4 (im Abschnitt XIV). **6**) Vgl. BV Art. 7; 102, Ziff. 7; 85, Ziff. 5. **7**) Vgl. Art. 3, Ziff. 1. **8**) Vgl. BV Art. 2; 5. **9**) Vgl. BV Art. 102, Ziff. 2; 85, Ziff. 12; 113; Org. Art. 59. **10**) Vgl. Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 1 u. 8. **11**) Es ist zu lesen Art. 35. **12**) Vgl. Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 5. **13**) Vgl. BG betr. die eidg. Wahlen etc. v. 19. Juli 1872. Art. 7 (im Abschnitt VIII). **14**) Vgl. Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 9. **15**) Vgl. Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 6. **16**) Vgl. Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 7. **17**) Vgl. Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 10. **18**) Vgl. BV Art. 55 u. 56; vgl. aber auch Org. Art. 59, Abs. 1; BV Art. 113, Ziff. 3. **19**) Vgl. BV Art. 102, Ziff. 5; BCRP Art. 191; BStRP Art. 194. **20**) Vgl. BStRP Art. 12; 203; BG betr. die Werbung und den Eintritt in fremde Kriegsdienste v. 30. Juli 1859. Art. 4 (im Abschnitt XXXVII). **21**) Vgl. BV Art. 70. **22**) Vgl. BV 102, Ziff. 10. **Art. 6.** **1**) Vgl. die Gesetzesbestimmungen, welche am Eingang dieses Abschnitts unter XXXVII zu «Bundesrat» und «Militärdepartement» angeführt sind. Ueber die Pulververwaltung (Ziff. 15 dieses Artikels) vgl. den Abschnitt XXXIV. Vgl. ferner die unter Militärdepartement (unten S. 110 ff.) eingereihten Bestimmungen.

a. Im Finanzwesen.[1])

1) Die Gesetze, Verordnungen und Instruktionen über die Finanz- und Staatskasseverwaltung.[2])

2) Die Verwaltung der Liegenschaften,[3]) soweit nicht andere Departemente damit beauftragt sind, und der eigenössischen Fonds, sowie die Vorkehrungen für Darleihen und deren Ueberwachung.[4])

3) Massnahmen betreffend die Bestimmung der Geldskala und allfälliger Beiträge der Kantone an die Ausgaben der Eidgenossenschaft.[5])

4) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und der Staatsrechnung.[6])

5) Die Aufsicht über die Staatskasse und das gesamte Rechnungswesen der Eidgenossenschaft.[7])

6) Die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über Ausgabe und Umlauf von Banknoten, nach Massgabe von Art. 39 der Bundesverfassung.[8])

7) Das Münzwesen.[9])

8) Die Alkoholverwaltung.[10])

b. Im Zollwesen.[11])

1) Die Gesetze, Verordnungen und Instruktionen über Organisation, Tarife und Verwaltung des Zollwesens.

2) Die Zollverwaltung und der Bezug der Zollgebühren.

3) Die Beaufsichtigung des Bezuges der den Kantonen bewilligten Verbrauchsteuern.

4) Die Mitwirkung bei den Vorarbeiten und dem Abschluss der Handelsverträge.[12])

Art. 8. Dem Industrie- und Landwirtschaftsdepartement[1]) liegt die Vorprüfung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

1) Die Förderung der Industrie und des Gewerbewesens im Allgemeinen.

2) Die Arbeitergesetzgebung (Fabrikgesetz, Haftpflicht, Unfallversicherung etc.)[2])

3) Die industrielle und gewerbliche Berufsbildung.[3])

4) Ausstellungen im Inlande (mit Ausnahme der Schul- und Kunstausstellungen).

5) Mass und Gewicht.[4])

6) Die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens.[5])

7) Die Förderung der Landwirtschaft im Allgemeinen und Beiträge an landwirtschaftliche Unternehmungen im Besondern.[6])

8) Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen.[7])

9) Die Viehseuchenpolizei.[8])

10) Allgemeine Massnahmen gegen die Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen.[9])

11) Die Forstpolizei im Hochgebirge.[10])

12) Die Jagd- und Fischerei, soweit die Aufsicht dem Bunde zusteht.[11])

Art. 9. Dem Post- und Eisenbahndepartement liegt die Vorprüfung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

a. Im Eisenbahnwesen.[1])

1) Die Gesetze und Verordnungen über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen; Erteilung und Zurückziehung der Konzessionen.

2) Expropriationsangelegenheiten und Eisenbahnverpfändungen.

3) Aufsicht über die Erfüllung der Verpflichtungen, welche für die Eisenbahngesellschaften aus den Gesetzen und Konzessionen herfliessen.

b. Im Postwesen.[2])

1) Die Gesetze und Verordnungen über die Organisation des Postwesens.

Art. 7. 1) Vgl. BG betr. die Reorganisation des Finanzdepartements etc. v. 11. Dez. 1882, s. unten unter Finanz- und Zolldepartement I. Finanzverwaltung. 2) Siehe diese Gesetze etc. im Abschnitt XXXIII. 3) Vgl. BG betr. die Reorganisation d. Finanzdepartements etc. v. 11. Dez. 1882 Art. 2 (unten S. 118); Regl. ü. die Organisation der Finanzverwaltung etc. v. 19. Febr. 1877. Art. 3, Ziff. 4 (im Abschnitt XXXIII). 4) Vgl. BG betr. die Anlage eidg. Staatsgelder v. 16. März 1877 (im Abschnitt XXXIII). 5) Vgl. BV Art. 42 lit. f; BG betr. die eidg. Geldscala v. 9. März 1875 (im Abschnitt XXXIII). 6) Vgl. Regl. ü. die Organisation der Finanzverwaltung etc. v. 19. Febr. 1877. Art. 75 u. 85 (im Abschnitt XXXIII). 7) Vgl. Regl. ü. die Organisation der Finanzverwaltung etc. v. 19. Febr. 1877 u. die Nachtragsbestimmungen (im Abschnitt XXXIII). 8) Siehe die betr. Bestimmungen im Abschn. XV. 5. 9) Siehe den Abschnitt XXIII. 10) Siehe den Abschnitt XXXV. 11) Vgl. unten unter Finanzdepartement die Abteilung Zollwesen und den Abschnitt XVIII. 12) Vgl. Art. 3, Ziff. 9. — **Art. 8.** 1) Vgl. die unter Industrie- und Landwirtschafts-Departement (unten S. 121 ff.) eingereihten Bestimmungen. 2) Vgl. BV Art. 34. Siehe die betr. Gesetze im Abschnitt XV. 1. 3) Vgl. die Gesetzesbestimmungen, welche am Eingang des Abschnittes unter XXVIII. 3 zu «Bundesrat» und «Industrie- und Landwirtschaftsdepartement» angeführt sind.

Art. 8. 4) Vgl. die Gesetzesbestimmungen, welche am Eingang dieses Abschnittes unter XXIV zu «Bundesrat» und «Industrie- u. Landwirtschaftsdepartement» angeführt sind. 5) Siehe das Bundesgesetz im Abschn. XV. 7. 6) Vgl. Abschnitt XXV. 1. 7) Vgl. Regl. für die eidg. polytechnische Schule v. 14. Juli 1873. Art. 1, Ziff. 5; Art. 5, Ziff. 5; BB betr. Erweiterung der landwirtschaftl. Abteilung am eidg. Polytechnikum v. 25. Juni 1886 (im Abschnitt XXVIII); BB betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund v. 27. Juni 1884. Art. 2—4; VV zum BB betr. Förderung etc. vom 20. März 1884. Art. 1—10 (im Abschnitt XXV). 8) Vgl. BV Art. 69; ferner die Gesetzesbestimmungen, welche am Eingang dieses Abschnittes unter XXV. 2 zu «Bundesrat» und «Industrie- und Landwirtschaftsdepartement» angeführt sind. 9) Vgl. Regl. betr. Vorkehrungen gegen die Reblaus vom 29. Jan. 1886; Regl. betr. die Massnahmen gegen die Blutlaus v. 20. Februar 1885 (im Abschnitt XXV. 1). 10) Vgl. die Gesetzesbestimmungen, welche am Eingang dieses Abschnittes unter XXVI zu «Bundesrat» und «Industrie- u. Landwirtschaftsdepartement» angeführt sind; ferner Bundesbeschluss vom 24. Dezember 1874 und Verordnung vom 12. März 1880 (unten S. 122). 11) Vgl. die Gesetzesbestimmungen, welche am Eingang dieses Abschnittes unter XXVII zu «Bundesrat» und «Industrie- u. Landwirtschaftsdepartement» angeführt sind. — **Art. 9.** 1) Vgl. die Gesetzesbestimmungen, welche am Eingang dieses Abschnittes unter XXI zu «Bundesrat» und «Post- und Eisenbahndepartement» angeführt sind; ferner die Bestimmungen, welche unter «Post- u. Eisenbahndepartement, I. Eisenbahnwesen» (unten S. 123 ff.) angeführt sind. 2) Vgl. die Gesetzesbestimmungen, welche am Eingang dieses Abschnittes unter XIX zu «Bundesrat» und «Post- und Eisenbahndepartement» angeführt sind; ferner die unter «Post- und Eisenbahndepartement, II. Postwesen» (unten S. 128 ff.) angeführten Bestimmungen.

2) Die Leitung und Ueberwachung des Postdienstes.

c. Im Telegraphenwesen.[3])

1) Die Gesetze und Verordnungen über die Organisation des Telegraphenwesens.

2) Die Leitung und Ueberwachung des Telegraphendienstes.

Art. 10. Gegenwärtiger Beschluss tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.[1])

Dekret

der Bundesversammlung, betreffend den Gehalt der Mitglieder des Bundesrates und des Kanzlers der Eidgenossenschaft.*)

(Vom 15. Wintermonat 1848.)

1. Der Jahresgehalt eines Mitgliedes des Bundesrates ist auf fünftausend Schweizerfranken und derjenige des Präsidenten auf sechstausend Schweizerfranken festgesetzt. 1)

Die Repräsentationskosten werden jährlich im Budget bestimmt.

2. Der Kanzler der Eidgenossenschaft erhält einen Jahresgehalt von viertausend Schweizerfranken, nebst freier Wohnung. 2)

Bundesbeschluss

betreffend die Besoldungen der Mitglieder des Bundesrates und des Kanzlers der Eidgenossenschaft.**)

(Vom 20. Heumonat 1872.)

1. Der Jahresgehalt der Mitglieder des Bundesrates ist auf Fr. 12,000 festgestellt. Der Bundespräsident erhält eine Zulage von Fr. 1500.

2. Der Kanzler der Eidgenossenschaft erhält einen Jahresgehalt von Fr. 9000 nebst freier Wohnung.

3. Dieser Beschluss tritt mit dem 1. Jänner 1873 in Kraft.

4. Der Bundesbeschluss vom 30. Heumonat 1858 und die auf den Kanzler der Eidgenossenschaft bezügliche Bestimmung im Art. 1 des Bundesgesetzes vom 30. Heumonat 1858 sind aufgehoben.

Art. 9. 3) Vgl. die Gesetzesbestimmungen, welche am Eingang dieses Abschnittes unter XX zu «Bundesrat» und «Post- und Eisenbahndepartement» angeführt sind; ferner die unter «Post- u. Eisenbahndepartement, III. Telegraphenwesen» (unten S. 133 ff.) angeführten Bestimmungen. — **Art. 10. 1)** In einem Kreisschreiben v. 27. Dez. 1887 ersucht der Bundesrat die Stände, sich v. 1. Jan. 1888 an in ihrer Korrespondenz mit den einzelnen Departementen nach der durch diesen Beschluss angeordneten Neuverteilung der Geschäfte zu richten, und verknüpft damit die Mitteilung, dass in seiner Sitzung v. 19. Dez. 1887 der Beschluss gefasst worden sei, es habe vom 1. Jan. 1888 an das Departement des Aeussern die Benennung «Departement des Auswärtigen» zu führen (BBl 1887. IV, 1004).

*) AS I. 46.

1) Ziff. 1, Abs. 1, ist aufgehoben durch den BB vom 30. Juli 1858 (AS VI. 59), welcher seinerseits wieder aufgehoben ist durch den BB v. 20. Juli 1872 (hiernach). **2)** Ziffer 2 ist aufgehoben durch das BG vom 30. Juli 1850 (AS VI. 60 ff.), dessen Bestimmungen, soweit sie den Kanzler betreffen, aufgehoben sind durch den BB v. 20. Juli 1872 (hiernach).

**) AS X. 942. — VBBR vom 22. Juli 1872. Eingang: «Die BVs der schweiz. Eidgenossenschaft, — in Abänderung des Bundesbeschlusses vom 30. Heumonat 1858 (VI. 59), — beschliesst».

B. Bundeskanzlei.

Reglement

der schweizerischen Bundeskanzlei.*)

(Vom 7. August 1850.)

Erster Abschnitt.

Das Personal und dessen Verrichtungen.

Art. 1. Die Bundeskanzlei begreift in sich:

den Kanzler,[1])
dessen Stellvertreter,[2])
den Archivar, 3)
den Registrator,[4])
zwei Kanzleisekretäre,[5])
drei Uebersetzer,[6])
fünf Kopisten.[7])

Art. 2. Für ausserordentliche Fälle kann der Bundesrat auf motivirten Vorschlag des Kanzlers vorübergehend weitere Aushülfe bewilligen.[1])

Art. 3. Der Vorsteher des Departements des Innern überwacht die Bundeskanzlei und das Archiv. Es ist ihm hiezu der Kanzler beigegeben.[1])

Im Uebrigen steht die Bundeskanzlei unter der unmittelbaren Aufsicht des letztern.

Art. 4. Ist weder die Bundesversammlung noch der Nationalrat versammelt, so wohnt der Kanzler in der Regel den Sitzungen des Bundesrates bei, verfasst die von dieser Behörde beschlossenen Schreiben und Ausfertigungen und besorgt die Herausgabe und Veröffentlichung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der eidgenössischen Behörden.[1])

Art. 5. Der erste Beamte der Bundeskanzlei nach dem Kanzler ist dessen Stellvertreter. Er hat ordentlicher Weise, während der Ständerat nicht versammelt ist, in den Sitzungen des Bundesrates das Protokoll zu führen.[1])

In Verhinderungsfällen des Kanzlers hat der Stellvertreter überhaupt die Obliegenheiten desselben zu besorgen.

*) AS II. 55 ff. — Vgl. BV Art. 105; BB v. 21. Aug. 1878. Art. 31—37 (oben S. 94).

Art. 1. 1) Vgl. Art. 4; BB vom 21. Aug. 1878. Art. 31 (oben S. 94). **2)** Vgl. Art. 5; BB vom 21. August 1878. Art. 32 (oben S. 94). **3)** Vgl. Art. 6; BB v. 21. Aug. 1878. Art. 33 (oben S. 94). BB v. 11. Juli 1861 (unten S. 104). Das Archiv steht jetzt direkt unter dem Dep. des Innern. **4)** Vgl. Art. 7; BB vom 21. August 1878. Art. 33 (oben S. 94). **5)** Vgl. Art. 8 und 9. **6)** Vgl. Art. 10. **7)** Das Kanzleipersonal ist vermehrt worden (Unterregistrator, 4 Uebersetzer; 11 Kanzlisten); vgl. über die Beamtungen und Besoldungen BG betr. die Besoldung der eidg. Beamten vom 2. Aug. 1873. Art. 1; 3 (im Abschnitt XI); BB vom 21. Aug. 1878. Art. 9; 33 (oben S. 91 u. 94). — **Art. 2. 1)** Vgl. BRB betr. die Anstellungen bei den eidg. Verwaltungen v. 2. April 1878 (im Abschnitt XI). — **Art. 3. 1)** Vgl. BB vom 21. Aug. 1878. Art. 36 und Anm. 3 zu Art. 1. — **Art. 4. 1)** Vgl. Art. 8 u. 9, Abs. 3; 15; Regl. des NR vom 9. Juli 1850. Art. 22 (oben S. 58); Regl. des StR vom 7. Dez. 1849. Art. 20 (oben S. 63); BB vom 21. Aug. 1878. Art. 8; 13, Abs. 2; 19; 36 (oben S. 91 ff.). **Art. 5. 1)** Vgl. Art. 8 und 9; Regl. des NR v. 9. Juli 1850. Art. 22 (oben S. 58); Regl. des StR v. 7. Dez. 1849. Art. 20 (oben S. 63); BB v. 21. Aug. 1878. Art. 32 (oben S. 94)

Art. 6. Der Archivar besorgt das eidgenössische Archiv nach Massgabe eines besondern Reglementes.[1])

Art. 7. Der ordentliche Geschäftskreis des Registrators[1]) ist folgender:

a. Er besorgt die Registratur aller Protokolle des Bundesrates,[2]) des National- und Ständerates und der Bundesversammlung, sowie diejenige sämtlicher Akten.

b. Er verwahrt diese Bücher und Akten und besorgt periodisch deren Abgabe in das Bundesarchiv.[3])

Art. 8 und 9.[1]) Von den beiden Kanzleisekretären hat der eine hauptsächlich die Arbeiten unter das ihm untergeordnete Kanzleipersonal zu verteilen, das letztere unmittelbar zu beaufsichtigen, das Rechnungswesen der Kanzlei zu besorgen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfertigungen zu überwachen, und diese, so wie die Protokolle und Korrespondenzbücher genau zu kontroliren. In Beziehung auf die Ausfertigungen führt er ein eigenes Register, in welchem angemerkt ist, wenn die Ausfertigung beschlossen worden, an wen sie gerichtet sei, was sie betreffe und wann sie ihre Erledigung gefunden habe. Er haftet dafür, dass alle Aktenstücke gehörig kontrolirt werden.

Dem andern Kanzleisekretär hingegen liegt vorzugsweise die Besorgung sämtlicher Drucksachen, beiden aber die Anfertigung von Uebersetzungen in's Deutsche ob.

Nötigenfalls führen die Sekretäre das Protokoll der einen oder andern der obersten Bundesbehörden, sofern nämlich der Kanzler oder dessen Stellvertreter daran verhindert sein sollten.[2])

Der Kanzler ist mit der angemessenen Verteilung der Arbeiten unter die beiden Sekretäre beauftragt.

Art. 10. Den Uebersetzern liegt ob, aus dem Urtexte je nach Erfordernis in die eine oder andere Sprache zu übersetzen.

Wenn immer möglich, soll die Richtigkeit der Uebersetzung von demjenigen verifizirt werden, welcher den Urtext abgefasst hat.

Art. 11. Die sämtlichen Kanzleiangestellten haben sich übrigens nötigenfalls auch zu andern als den bezeichneten Kanzleiarbeiten verwenden zu lassen.

Art. 12. Die Arbeitszeit sämtlicher Kanzleiangestellten dauert in der Regel von Morgens 8 Uhr bis 12 Uhr und von Nachmittags 2 Uhr bis 6 Uhr Abends. Sie sind jedoch verpflichtet, auch ausser dieser Zeit jedem amtlichem Rufe Folge zu leisten.

Art. 13. Sämtliche Kanzleiangestellten sind gehalten, sich auch Sonntag Vormittags nach beendigtem Gottesdienste auf der Kanzlei zu präsentiren, wenn sie nicht speziell vom Kanzler Urlaub erhalten haben.[1])

Art. 14. Ueber die Verwendung sämtlicher Kanzleiangestellten bei Feuerausbrüchen und ihre Verteilung zum Schutze der Kanzlei und des Archivs wird der Kanzler die nötigen Weisungen erteilen.[1])

Art. 15. Jährlich im Monat Januar erstattet der Kanzler dem Bundesrate einen Bericht über die Kanzlei.

Dieser Bericht soll sich beziehen auf den Zustand der Protokolle und auf das Verhalten der sämtlichen Kanzleiangestellten.

Zweiter Abschnitt.

Art und Weise der Geschäftsführung.

Art. 16. Die Protokolle des Bundesrates[1]) sollen in möglichst bündiger, gedrängter und folgerichtiger Ordnung verfasst sein. Sie enthalten die Angabe des Wochentages, des Datums, des Präsidiums und der anwesenden Mitglieder, sowie die Gründe der Abwesenden.[2])

Art. 17. Bei jedem Beschlusse ist anzumerken, wem und durch wen derselbe mitzuteilen, wie er überhaupt zu vollziehen sei, ob und an welches Departement Rückschluss der Akten stattzufinden habe.

Art. 18. Bei wiederkehrenden Gegenständen muss die zuletzt vorhergegangene Protokollnummer angeführt werden, so zwar, dass man am Ende des Satzes, der die jetzige Sachlage andeutet, beifügt:

S. Prot. Nr. . . .

oder wenn die Berufung auf einen frühern Jahrgang geht:

S. Prot. 18 . . Nr. . . .

Art. 19. Eigennamen müssen möglichst vollständig wiedergegeben werden; Ortsnamen sind ebenso genau zu bezeichnen, unter jeweiliger Angabe des Kantons oder Staates, dem dieselben angehören.

Art. 20. Bei Beratung von Entwürfen zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, Botschaften u. s. w. genügt es zu sagen, dass der Bundesrat sich mit dem Gegenstande beschäftigt habe; Aufnahme in das Protokoll ist nicht erforderlich, hingegen ist auf das Fach zu verweisen, in welchem diese Entwürfe aufbewahrt werden.

Art. 21. Eine spezielle Aufzählung der Abstimmungsresultate über alle einzelnen Punkte und über Redaktionen ist unnötig.

Alle gültig erlassenen Verordnungen, Beschlüsse u. s. w. sollen hingegen immer als

Art. 6. 1) Vgl. Anm. 3 zu Art. 1; BB v. 21. Aug. 1878. Art. 33 (oben S. 94); Regl. f. d. eidg. Archiv v. 14. Sept. 1864 (unten S. 105). **Art. 7.** 1) Vgl. BB v. 21. Aug. 1878. Art. 33 (oben S. 94). 2) Vgl. Art. 23 ff. 3) Vgl. Regl. für das eidg. Archiv vom 14. Sept. 1864. Art. 19. — **Art. 8 u. 9.** 1) Text des BRB vom 10. März 1853 (hiernach). 2) Vgl. Art. 4 und 5.

Art. 13. 1) Das Kanzleipersonal hat jetzt abteilungsweise Sonntag Vormittags zu erscheinen. — **Art. 14.** 1) Vgl. Regl. für das eidg. Archiv v. 14. Juli 1864. Art. 22, Abs. 2. — **Art. 16.** 1) Vgl. BB v. 21. Aug. 1878. Art. 8, Abs. 2 (oben S. 91). 2) Vgl. BB v. 21. Aug. 1878. Art. 16 (oben S. 92).

Urtext und mit Vormerkung der Originalunterschriften in das Protokoll eingetragen werden.

Art. 22. Der Kanzler soll für die Eintragung der Protokolle vorzugsweise diejenigen Kanzlisten bestimmen, welche eine gedrängte und dennoch deutliche Handschrift führen, damit soviel als möglich auf eine Seite eingetragen werden kann. Die Lineatur wird lithographirt.

Art. 23. Die Protokollstrazze stellt der Protokollführer[1]) nach jeder Sitzung dem Registrator[2]) zu, welcher alle Gegenstände vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres mit fortlaufenden Protokollnummern zu bezeichnen hat.

Art. 24. Ebenso werden alle in der Sitzung vorgelegten Aktenstücke dem Registrator eingehändigt, welcher allen diesen Aktenstücken mit Anmerkung des Jahrganges die gleichen Protokollnummern gibt, welche der darauf bezügliche Protokollgegenstand in der Reihenfolge erhalten hat.

Art. 25. Der Registrator trägt nach jeder Sitzung die Gegenstände in ein Register ein, welches nach einer systematischen Ordnung chronologisch nach den Eigennamen und nach den Materien zu führen ist und nebst dem Datum der Sitzung die Protokollnummer angibt.

Art. 26. Um das Auffinden zu erleichtern, wird der Registrator sorgfältig darauf Bedacht nehmen, dass der nämliche Gegenstand unter verschiedenen Stichwörtern erscheine, z. B.:

Bern sendet die Pläne des Bundesrathauses ein und wünscht eine daherige Besprechung.

Bundesrathaus, Bern sendet die Pläne ein und wünscht eine daherige Besprechung.

Pläne zum Bundesrathaus, Uebermittlung der — von Bern, Einladung zu einer Besprechung u. s. w.

Dieser nämliche Gegenstand fällt dann auch unter einschlagende Kollektivbegriffe, wie z. B.

«Konferenzen, Baudepartement.»

Art. 27. Der Registrator wird im Register schon zu Anfang des Jahres für die zum Voraus bekannten, jeweilen wiederkehrenden Gegenstände und Versandlungen angemessen scheinende Räume offen lassen, wie z. B.

in Z. Zollwesen,
in P. Postwesen,
in M. Militärwesen.

Art. 28. Im Weitern hat er darauf zu sehen, dass die Eigennamen so wenig als möglich mit den Materien vermischt werden.

Art. 29. Vorn bei jedem Buchstaben kommt eine gedrängte Anleitung, wie man gewisse Gegenstände suchen müsse:

Z. B. Graubünden, Fol. 1.
Glarus, Fol. 3.
Genf, Fol. 5.
Grenzverhältnisse, Fol. 10 u. s. w.

Art. 30. Der Registrator hat die Angestellten mit dem Organismus des Registers bekannt zu machen, damit jeder das Gewünschte gleich zu finden weiss.

Art. 31. Der Registrator führt jeweilen für ein Jahr, vom 1. Januar bis 31. Dezember, eine Geschäftskontrole, welche die Verzeichnung der zur Sammlung gelegten oder überwiesenen Akten enthält.

Art. 32. Diese Kontrole[1]) zeigt an: das Datum der Schrift, den Einsender, den Betreff, die Ueberweisung und die Erledigung des Geschäfts.

In der letzten Rubrik, mit der Ueberschrift «Bemerkungen» ist anzugeben, ob ein Aktenstück zur Vollziehung oder zur Berichterstattung oder zur blossen Kenntnisnahme überwiesen worden sei.

Art. 33. Das Präsidium[1]) ordnet in der Regel von sich aus und sogleich nach Empfang der Aktenstücke die Ueberweisung an, desgleichen das ad acta und zur Sammlunglegen der Akten.

Art. 34. Akten, die ohne einen Beschluss zur Folge zu haben, ad acta gelegt werden, werden am Schlusse des Protokolls angezeigt.

Art. 35. Wenn, in Folge von Präsidialverfügungen, Ausfertigungen notwendig werden, so ist von dem Verfügten gleichfalls zu Protokoll Vormerkung zu nehmen.

Art. 36. Wird ein Gegenstand vom Bundesrate selbst überwiesen, so laufen die Akten für einmal blos durch die Geschäftskontrole, ohne dass im Protokoll davon Erwähnung getan wird.

Art. 37. Jedes Departement hat ein Ueberweisungsbuch in der Form der Geschäftskontrole nach gegebenem Formulare.

Art. 38. Der Registrator sorgt für rechtzeitige Abholung dieser Ueberweisungsbücher und für die Behändigung der Akten.

Art. 39. Jeweilen in der letzten Sitzung des Monats[1]) legt der Kanzler diejenigen Gegenstände vor, bezüglich welcher die Departemente, beziehungsweise die Kanzlei, sich im Rückstande befinden und zwar nach folgendem Schema:

Im Rückstande befindet sich
das Departement (Kanzlei)
in Beziehung auf

Jahr	Monat	Tag	Adressant	Gegenstand	Ueberwiesen	Bemerkungen

Art. 23. 1) Vgl. Art. 4, 5, 8 u. 9. 2) Vgl. Art. 7.

Art. 32. 1) Vgl. Art. 31. — Art. 33. 1) Vgl. BB vom 21. Aug. 1878. Art. 13; 7, Abs. 1 (oben S. 91 u. 92). — Art. 39. 1) Die Rechargenliste wird jetzt halbjährlich, nicht monatlich geführt.

Art. 40. Die Beschlüsse des Bundesrates, welche an die Departemente gelangen und in Form eines Protokollauszuges mitgeteilt werden, sind wie überwiesene Akten lediglich in die Geschäftskontrole einzutragen.

Art. 41. Nach geschehener Eintragung eines Aktenstückes in die Geschäftskontrole überschreibt solches der Registrator auf der Innenseite, beispielsweise also:

Prot. 18.
Nr.
25. Sept. 1849.
Bern, Regierung.
Uebermittlung der Pläne zum Bundesrathause,
dem Baudepartemente.

Art. 42. Die schriftlichen Gutachten der Departemente tragen an ihrer Spitze die Departementalnummer, das Datum der Abfassung und den Betreff. Nach stattgefundener Beratung erhalten dieselben durch den Registrator die gehörige Protokollnummer.

Art. 43. Alle ausgehenden Schreiben sollen das Datum der Sitzung tragen, in welcher sie erkannt worden sind.[1])

Art. 44. Wird die Absendung mehr als drei Tage verzögert, so ist das Datum des wirklichen Abganges gleichfalls anzumerken.[1])

Art. 45. Alle ausgegangenen Schreiben werden in chronologischer Ordnung, mit den entsprechenden Protokollnummern versehen, in ein Missivenbuch eingetragen.

Art. 46. Das Verhandlungsprotokoll dient als Register zum Missivenbuche.

Art. 47. Die von der Kanzlei ausgehenden Schreiben werden in ein besonderes Korrespondenzprotokoll eingetragen, über welches ein alphabetisches Register geführt werden soll.

Art. 48. Unter der unmittelbaren Aufsicht des Protokollführers[1]) und unter dessen Anleitung führt der Registrator ein «Berichtbuch», welches enthalten soll: die Andeutung jener Gegenstände, über welche man Antwort oder Bericht zu erwarten hat. In diesem Buche genügt das Datum, die Angabe des Betreffs und die Anführung der Protokollnummer.

Doch muss auch für die Protokollnummer der Erledigung eine Kolumne offen stehen.

Art. 49. Der Registrator führt ebenfalls einen Kanzleirodel, welcher enthalten soll:

Das Verzeichnis und den Betreff der ausser die Kanzleilokale zur Einsicht abgelieferten Akten, Protokolle u. s. w. mit dem Datum der Ablieferung und mit der Bezeichnung des Wiederempfangs. Mit Ende Dezembers werden auch das Berichtbuch und der Kanzleirodel geschlossen und die noch unerledigten Gegenstände, so wie die ausstehenden Schriften im kommenden Jahre neu aufgetragen, wie in der Geschäftskontrole.

Art. 50. Alle Expeditionen, Eintragungen und Kopiaturen sollen genau kontrolirt werden.

Art. 51. Der erste Sekretär hat auf der ersten Seite des Aktenstückes am untern Rande den Anfangsbuchstaben seines Namens beizusetzen, zur Beglaubigung der stattgehabten vorgeschriebenen Kollation.

Sämtliche Akten und Konzepte werden jeweilen durch den Expeditionssekretär[1]) dem Registrator eingehändigt.

Art. 52. Für alle Ausfertigungen, sowie für die Protokolle hat sich die Kanzlei eines soliden und gefälligen Handpapiers zu bedienen.

Art. 53. Der Briefkopf des Bundesrates lautet:

«Der schweizerische Bundesrat
an»

Art. 54. Als Titulatur für die Kantonsregierungen gilt die bisherige Anrede:

«Getreue liebe Eidgenossen.»

In den nämlichen Schreiben wird im Kontexte die dritte Person der Mehrzahl gebraucht.

Der Schluss ist der bisher übliche.

Art. 55. Die Unterschriften werden so eingeleitet:

«Im Namen des schweizerischen Bundesrates
der Bundespräsident:
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:»

Art. 56. Die Titulaturen für auswärtige Staatsbehörden, fremde Gesandte, Geschäftsträger, ausländische und einheimische Konsulate, sowie die Redeform im Kontexte bleiben die herkömmlichen.

Art. 57. Bescheide auf Eingaben von Privaten geschehen mittels Protokollauszügen; Bescheide und Erlasse an Behörden und Beamte mittels Schreiben, insofern nicht in speziellen Fällen, Notifikation durch Protokollauszug beschlossen wird.

Art. 58. Die Protokollauszüge werden von dem Kanzler oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und, mit dem Kanzleistempel versehen, unter Begleitschreiben weiter befördert.

Art. 59. Auf den Adressen soll links unten die Amtsstelle bezeichnet werden, von welcher das Schreiben ausgeht, z. B. Schweiz. Bundesrat, Schweiz. Militärdepartement, Bundeskanzlei.

Art. 60. Auf Schreiben, welche bloss Privatsachen betreffen, ist die Amtsstelle nicht anzugeben.

Art. 61. Die Formel, unter welcher Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Bundesrates erlassen werden, ist folgende:

«Der schweizerische Bundesrat
verordnet [beschliesst] anmit u. s. w.»
unten: Ort, Datum, Siegel, Unterschriften.

Art. 43. 1) Vgl. Art. 44. — **Art. 44.** 1) Vgl. Art. 43.
Art. 48. 1) Vgl. Art. 4, 5, 8 u. 9.

Art. 51. 1) Vgl. Art. 8 u. 9, Abs. 1.

Art. 62. Die Formel, in welcher Bundesgesetze und Beschlüsse promulgirt werden, lautet:[1])

„Der schweizerische Bundesrat,

Nachdem der Ständerat (oder Nationalrat) unter'm; der Nationalrat (oder Ständerat) unter'm vorstehendes Gesetz erlassen hat, somit dasselbe zu einem Bundesgesetze erwachsen ist,

beschliesst:

Art. . . . Das erwähnte Gesetz tritt in Kraft.

Art. . . . Dasselbe soll dem Bundesblatte einverleibt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den

Im Namen des Bundesrates:“
(Unterschriften.)

Art. 63. Die Urschrift der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Bundesbehörden soll jeweilen in das eidgenössische Archiv abgegeben werden, desgleichen der Originaltext von Verträgen und Verkommnissen jeder Art.

Art. 64. Diejenigen Gegenstände, welche der Bundesversammlung, dem National- oder Ständerate zur Beratung zugewiesen werden, sollen in ein besonderes Notizenbuch eingezeichnet werden.

Art. 65. Dieses Notizenbuch enthält das Datum der Ueberweisung, die Protokollnummer, den Betreff, die Angabe, welcher Behörde der Gegenstand zugewiesen und wann derselbe erledigt worden sei.

Art. 66. Desgleichen soll ein besonderes Register geführt werden über diejenigen Gegenstände, welche von der Bundesversammlung oder den gesetzgebenden Räten dem Bundesrate überwiesen werden.[1])

Dritter Abschnitt.

Aufbewahrung der Kanzleiakten.

Art. 67. Alle an den Bundesrat gelangenden Akten, sowie die an denselben gerichteten Berichte und Anträge der Departemente werden in der Kanzlei gesammelt und aufbewahrt.[1])

Art. 68. An die Departemente gelangen nur solche Aktenstücke zurück, welche unmittelbar an dieselben gerichtet sind.

Art. 69. Bedarf ein Departement eines Aktenstückes oder Vortrages, so darf die Verabfolgung aus der Kanzlei nur gegen Empfangsbescheinigung geschehen.

Art. 70. Die Kanzlei ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit die ausgegebenen Akten zurückzusammeln.

Art. 71. Ueber die von den Departementen eingehenden Berichte und Vorträge ist im betreffenden Fache ein besonderes chronologisches Verzeichnis zu führen.

Art. 72. Alljährlich werden diejenigen Akten, welche zwei Jahre in der Registratur gelegen haben, von der Kanzlei in das Archiv abgegeben. 1)

Art. 73. Die Vergleichung der abgegebenen Akten mit den chronologischen Verzeichnissen und die Beglaubigung ihrer Uebereinstimmung durch den Archivar dient der Kanzlei zur Entlastung.

Art. 74. Der Kanzler kann bis auf acht Tage von dem Bundespräsidenten Urlaub verlangen; will er einen längern Urlaub, so hat er hiefür schriftlich bei dem Bundesrate einzukommen.[1])

Den Kanzleibeamten und Angestellten kann der Kanzler bis auf acht Tage Urlaub gestatten; immerhin in der Voraussetzung, dass die Geschäfte durch die Abwesenheit nicht leiden. Ein längerer Urlaub muss hingegen bei dem Bundesrate nachgesucht werden. 2)

Art. 75. In Beziehung auf die Arbeitszeit und die übrige Disziplin haben die sämtlichen Unterangestellten der Departemente sich dem vorliegenden Kanzleireglemente zu unterziehen. Uebrigens können die Departementschefs ihren Angestellten auch andere als die in diesem Reglemente enthaltenen Arbeitsstunden vorschreiben.

Art. 76. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft und es soll dieselbe im Bundesblatte abgedruckt und in die offizielle Sammlung aufgenommen werden.

Art. 62. 1) In Folge der Einführung des Referendums (BV Art. 89 u. 90; BG vom 17. Juni 1874 [oben S. 74 ff.]) sind andere Promulgationsformeln nötig geworden. Für Bundesbeschlüsse, welche dem Referendum nicht unterliegen, lautet die Formel:

«Der schweizerische Bundesrat beschliesst:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den
Im Namen des schweiz. Bundesrates,»
(Unterschriften).

In Betreff der Bundesgesetze, sowie derjenigen Bundesbeschlüsse, für welche das Referendum nicht verlangt werden kann, ist die seit 1874 übliche Formel durch Beschluss des Bundesrates vom 5. Oktober 1838 abgeändert worden wie folgt:

«Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

A. «Das vorstehende, am . . . öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz, welches in der Volksabstimmung vom angenommen wurde, ist in die eidgenössische Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt {mit heute / am . . .} in Kraft.»

B. «Das vorstehende, am . . . öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz, über welches eine Volksabstimmung nicht verlangt wurde (eventuell: nicht stattgefunden hat) ist in die eidgenössische Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt {mit heute / am . . .} in Kraft.»

Der Promulgation der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, welche dem Referendum unterliegen, geht die Publikation voraus. Die Publikationsformel lautet:

«Der schweizerische Bundesrat beschliesst:
Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes (oder Bundesbeschlusses) in das Bundesblatt.
Bern, den
Im Namen des schweiz. Bundesrates,»
(Unterschriften).

Art. 66. 1) Die Eintragung erfolgt in die Kontrolen der Departementalabteilung, nicht mehr in ein besonderes Register.

Art. 67. 1) Verschiedene Departemente verlangen die die Berichte und Anträge begleitenden Akten zurück, das Justizdepartement auch die Berichte und Anträge. — **Art. 72.** 1) Art. 72 ist aufgehoben durch das Regl. für das eidg. Archiv vom 14. Sept. 1864. Art. 25 (unten S. 107). — **Art. 74.** 1) Vgl. BB v. 21. Aug. 1878. Art. 16. 2) Modifizirt durch BRB betr. die Erteilung von Urlaub an Beamte und Angestellte der eidg. Verwaltung vom 21. Febr. 1879 (im Abschnitt XI). Der Kanzler erteilt Urlaub bis auf 8 Tage, der Departementschef bis auf 3 Wochen, der Bundesrat über 3 Wochen.

Beschluss

des schweizerischen Bundesrates betreffend Abänderung des Reglements der schweizerischen Bundeskanzlei.*)

(Vom 10. März 1853.)

Das Reglement der schweizerischen Bundeskanzlei, vom 7. August 1850, wird dahin abgeändert, dass die Rangabstufung zwischen einem ersten und zweiten Kanzleisekretär wegfällt, und demzufolge die Artikel 8 und 9 des Reglements zusammengezogen und also redigirt werden sollen:[1])

.

Bundesgesetz

betreffend den Bezug von Kanzleisporteln.)**

(Vom 10. Brachmonat 1879.)

Art. 1. Für die ordentliche Ausfertigung der Beschlüsse und Entscheidungen der Bundesbehörden, mit Ausnahme der gerichtlichen Behörden, sind keine Gebühren zu beziehen.

Wenn hingegen Gemeinden, Korporationen oder Privaten noch besondere Ausfertigungen verlangen, so bezieht die Bundeskanzlei für jede, die nicht über eine Seite beträgt, Fr. 1 und für solche, die über eine Seite stark sind, für die erste Seite Fr. 1 und für jede folgende 50 Rappen.[1])

Art. 2. Für jede Legalisation, welche von Gemeinden, Korporationen oder Privaten verlangt wird, bezieht die Bundeskanzlei eine Gebühr von Fr. 1.[1])

Art. 3. In Fällen von Armut sind die vorstehenden Kanzleigebühren[1]) zu erlassen.

Art. 4. Für die Erteilung der Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechtes[1]) ist eine Kanzleigebühr von 35 Franken an die Bundeskanzlei zu entrichten.

Art. 5. Die eingehenden Kanzleigebühren fallen sämtlich in die Bundeskasse.

Art. 6. Mit gegenwärtigen Bestimmungen treten diejenigen über den Bezug von Kanzleisporteln vom 19. Heumonat 1850 (II, 37) ausser Wirksamkeit.

Art. 7. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

*) AS III. 395.

1) Siehe den Text an der betr. Stelle des Reglements (oben S. 99).

**) NF IV. 335. — Publ. 14. Juni 1879. — VBBR vom 18. Sept. 1879. – Vollziehbar seit 1. Okt. 1879.

Art. 1. 1) Vgl. Art. 3. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 3. — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 1, Abs. 2; Art. 2. — **Art. 4.** 1) Vgl. BV Art. 44, Abs. 2; BG betr. die Erteilung des Schweizerbürgerrechts etc. vom 3. Juli 1876. Art. 1, Abs. 1 (im Abschnitt XII).

C. Departemente.*)

*a. Departement des Auswärtigen.***)

I. Politische Abteilung.***)

II. Abteilung Handel.†)

III. Abteilung Auswanderungswesen.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Organisation des schweizerischen Auswanderungsbureau.††)

(Vom 18. September 1888.)

Art. 1. Das nach Art. 25 des Gesetzes[1]) dem Departement des Auswärtigen beigegebene Bureau zerfällt in zwei Abteilungen, von denen die eine die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Agenten, Unteragenten und Passagebilletverkäufer führt (administrative Abteilung),[2]) die andere die Vertretung der Interessen der schweizerischen Auswanderung im Allgemeinen bei den betreffenden Stellen in andern Staaten, und die Erteilung von Auskünften, Räten und Empfehlungen an Auswanderer zur Aufgabe hat (kommissarische Abteilung).[3])

Art. 2. Der administrativen Abteilung[1]) werden folgende Geschäfte zugewiesen:

1) Vorarbeiten betreffend die Patentirung von Agenten und Passagebilletverkäufern und betreffend die Genehmigung von Unteragenten.

*) Vgl. die am Eingang dieses Abschnittes unter «3. Departemente. *a.* Gemeinschaftliche Bestimmungen» erwähnten Gesetzesstellen.

**) Ueber den Geschäftskreis des Departements des Auswärtigen vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 3 (oben S. 95); ferner die am Eingang dieses Abschnittes unter «Departement des Aeussern» angeführten Bestimmungen.

***) In Betreff der Beamtungen dieser Abteilung vgl. BG über die Reorganisation des politischen Departements vom 13. April 1883 (im Abschnitt XI).

†) In Betreff der Beamtungen dieser Abteilung vgl. Anmerkung 1 zu Art. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation des Handels- und Landwirtschaftsdepartements vom 21. April 1883 (unten S. 121). Die Unterabteilungen sind: 1. Handelsbureau. 2. Bureau des Handelsamtsblattes. 3. Statistisches Bureau der Handelsabteilung. 4. Eidg. Amt für gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum. 5. Eidg. Kontrolamt für Gold- und Silberwaaren. 6. Eidg. Amt für den Handel mit Gold- und Silberabfällen. Siehe den Staatskalender der schweiz. Eidgenossenschaft vom Mai 1888.

††) NF X. 754 ff. — Eingang: «in Vollziehung des Art. 25 des Bundesgesetzes betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 22. März 1888.» Siehe dieses Gesetz im Abschnitt XV.

Art. 1. 1) Betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 22. März 1888 (im Abschnitt XV). 2) Vgl. Art. 2; 4; 5; 6. 3) Vgl. Art. 3 ff. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 1.

2) Aufsicht und Kontrole über die Geschäftsführung der Agenten, Unteragenten und Passagebilletverkäufer; zeitweilige Inspektion bei denselben; Voruntersuchung, Berichterstattung und Antragstellung bei Gesetzesverletzungen seitens derselben und diesbezügliche Korrespondenz mit den schweizerischen Staatsbehörden und Konsulaten.
3) Berichterstattung und Antragstellung bei Gesetzesverletzungen nicht patentirter oder nicht genehmigter Personen.
4) Führung der Kontrolen über die Kautionen, Gebühren, administrativen Bestrafungen und gerichtlichen Urteile und über die verschiedenen, im Gesetze [2]) und in der Vollziehungsverordnung [3]) vorgeschriebenen Fristen.
5) Aufsicht über die Annoncen in öffentlichen Blättern und anderen Publikationen betreffend Auswanderung.
6) Sammlung des statistischen Materials, sowie des Materials betreffend die Speditionen, der Eisenbahn- und Schiffsverbindungen, Transportpreise und andere diesbezügliche Verhältnisse.
7) Begutachtung prinzipieller, in den Geschäftskreis der administrativen Abteilung gehöriger Fragen.
8) Zusammenstellung derjenigen Mitteilungen, welche für die Veröffentlichung bestimmt sind, soweit sie den Geschäftskreis berühren.
9) Zeitweise Begleitung von Auswandererzügen bis zu den Einschiffungshäfen zum Zwecke der Kontrole über richtige Vollziehung der Bestimmungen von Art. 10, 13, 15, 16 und 17 des Gesetzes.[4])
10) Vorbereitung der Anträge an den Bundesrat betreffend Kolonisationsunternehmungen, nach vorausgegangener Begutachtung der letztern durch den Chef der kommissarischen Abteilung.

Art. 3. Der kommissarischen Abteilung[1]) werden folgende Geschäfte zugewiesen:
1) Verkehr mit den Auswanderungs- und Hafenbehörden, den schweizerischen Konsularbeamten oder andern Bevollmächtigten, Hülfsgesellschaften und Privatpersonen in auswärtigen Staaten behufs Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Auswanderung.
2) Begleitung einzelner Auswandererzüge bis zum Einschiffungshafen; Besichtigung der Logirhäuser für Auswanderer daselbst und der Schiffseinrichtungen; persönlicher Verkehr mit der Schiffsleitung, eventuell mit den Transportgesellschaften.
3) Sammlung der auswärtigen gesetzgeberischen und anderen amtlichen Erlasse betreffend das Auswanderungswesen, der sachbezüglichen konsularischen und anderen authentischen Berichte, wissenschaftlicher Schriften über die Verhältnisse der in Betracht fallenden Einwanderungsländer, der wichtigsten Auswanderungsliteratur u. dgl.
4) Anknüpfung und Unterhaltung von Verbindungen mit schweizerischen Vereinen und Privaten im Inland behufs Verhütung leichtsinniger Auswanderung und zweckmässiger Ausrüstung dürftiger, zur zielbewussten Auswanderung entschlossener Personen und Familien, eventuell öffentliche Vorträge.
5) Begutachtung von Kolonisationsunternehmungen und der damit zusammenhängenden Fragen.
6) Erteilung von Rat, Auskunft und Empfehlungen an Auswanderer, wo ein Begehren dazu gestellt wird.
7) Zusammenstellung derjenigen Mitteilungen, welche für die Veröffentlichung bestimmt sind, soweit sie den Geschäftskreis der Abteilung berühren.

Art. 4. Die Besorgung der Geschäfte jeder der beiden Abteilungen wird je einem Chef übertragen, dem die nötige Kanzleiaushilfe beigegeben wird.

Art. 5. Ueber die Zugehörigkeit eines Geschäftsgegenstandes zu der einen oder andern Abteilung entscheidet in Zweifelsfällen das Departement.

Art. 6. Der Sitz des schweizerischen Auswanderungsbureau ist vorläufig in Bern. Dem Bundesrate bleibt vorbehalten, der kommissarischen Abteilung ein anderes Domizil anzuweisen.

Art. 2. 2) Vom 22. März 1888; s. Anm. 1 zu Art. 1. 3) Vom 10. Juli 1888; s. dieselbe im Abschnitt XV. 4) Siehe Anm. 1. — Art. 3. 1) Vgl. Art. 1.

*b. Departement des Innern.**)

I. Abteilung Inneres.

1. Kanzlei.**)

2. Archiv.

Bundesbeschluss

betreffend Reorganisation des eidgenössischen Archivs.***)

(Vom 11. Heumonat 1861.)

1. Dem eidgenössischen Archive stehen zwei Beamte vor, als:

a. ein Archivar mit einer Jahresbesoldung von Fr. 3800;

*) Ueber den Geschäftskreis des Dep. des Innern s. BB vom 8. Juli 1887 Art. 4 (oben S. 95); s. auch die am Eingang dieses Abschnittes unter Departement des Innern erwähnten Bestimmungen.

**) Ueber die Beamtungen der Kanzlei des Dep. des Innern vgl. BG betr. Abänderung des Gesetzes v. 2. Aug. 1873 über die Besoldung der eidg. Beamten v. 21. Aug. 1878. Art. 1 (im Abschnitt XI).

***) AS VII. 43. — VBBR v. 11. Juli 1861.

b. ein Unterarchivar mit einer Jahresbesoldung von Fr. 2400.[1])

2. Dadurch sind aufgehoben der Bundesbeschluss vom 25. Heumonat 1856 betreffend Errichtung einer zweiten eidgenössischen Archivarstelle (V. 365) und die im Besoldungsgesetze vom 30. Heumonat 1858, Art. 1, Ziff. I, unter der Ueberschrift «Bundeskanzlei» angeführten zwei Archivarstellen von je Fr. 3200 Besoldung (VI, 60).[2])

3. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Besoldungsbestimmungen mit dem 1. Jänner 1861 in Kraft treten zu lassen.

4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Reglement
für das eidgenössische Archiv.*)
(Vom 14. Herbstmonat 1864.)

I. Organisation des Archivs im Allgemeinen, Umfang.

Art. 1. Das eidgenössische Archiv umfasst:

A. Das helvetische Archiv, oder den Zeitraum von 1798—1803.

B. Das Tagsatzungsarchiv, enthaltend den Zeitraum von 1803—1848.

Diese Abteilung zerfällt:

a. in die Mediationsperiode von 1803 bis 1813;

b. in die sogenannte Restaurations- und Regenerationsperiode von 1813—1848.

C. Das neue Bundesarchiv, enthaltend den Zeitraum seit dem 6. Wintermonat 1848.

Art. 2. In das eidgenössische Archiv gehören alle Akten der Bundesverwaltung, worunter auch alle an irgend welche eidgenössischen Behörden, Beamte oder Beauftragten gerichteten amtlichen Akten begriffen sind. Von der vorstehenden Bestimmung sind ausschliesslich ausgenommen die von der vorgesetzten eidgenössischen Behörde an die derselben unterstellten Beamten oder Beauftragten erlassenen Befehle, welche den Betreffenden zu ihrer Rechtfertigung zu belassen sind.

Art. 3. Alle ausser Gebrauch gekommenen amtlichen Siegelstempel und Timbres sollen ebenfalls in das Archiv abgeliefert werden.

Art. 4. Die ältern eidgenössischen Archive vor 1798, welche hauptsächlich in Zürich und Luzern, und teilweise in Solothurn, Aarau (früher Baden) und Frauenfeld liegen, werden ferner der Sorgfalt der betreffenden Stände empfohlen. Sie sollen übrigens der Eidgenossenschaft und jedem Kanton immer offen stehen, womit die Befugnis verbunden ist, sich Auszüge daraus auf eigene Kosten zu verschaffen. Den eidgenössischen Archivaren steht der Zutritt zu denselben jederzeit offen.

Art. 5. Die beiden Abteilungen A und B des eidgenössischen Archivs von 1798—1848 sind in ihrer gegenwärtigen Anordnung, nämlich nach dem System der Aktenordnung nach Behörden, zu belassen; dagegen sollen die Akten des neuen Bundesarchivs nach dem Materiensystem geordnet werden.

Art. 6. An dem durch den Bundesrat genehmigten Archivplan darf ohne höhere Bewilligung nichts Wesentliches abgeändert werden.

II. Aufsicht; Personal und dessen Pflichten und Verrichtungen.

Art. 7. Das eidgenössische Archiv steht unter der Oberaufsicht des Departements des Innern.[1])

Art. 8. Dem Archive stehen ein Archivar und ein Unterarchivar vor. Der Unterarchivar steht bezüglich seiner Geschäftstätigkeit unter den Weisungen des Archivars, und vertritt bei des Letztern Abwesenheit dessen Stelle.

Ihnen ist ein Gehilfe für die gewöhnlichen Aushilfsarbeiten beigegeben. Für ausserordentliche Arbeiten wird der Bundesrat die nötige Aushilfe bewilligen.

Art. 9. Wenn dem Archivar das Vorhandensein von Archivalien, die gemäss Art. 2 in das eidgenössische Archiv gehören, sei es bei Behörden oder Privatpersonen, zur Kenntnis kommt, so ist er verpflichtet, hievon dem Departement des Innern Anzeige zu machen, damit dieses die geeigneten Schritte behufs deren Erlangung ins Archiv tun kann.

Art. 10. Der Archivar beglaubigt alle Abschriften, unter Beisetzung des Datums, durch seine Unterschrift und den Archivariatsstempel. Gehen die Abschriften in das Ausland, so muss seine Unterschrift noch durch die Bundeskanzlei legalisirt sein.

Art. 11. Für Abschriften an Gemeinden, Korporationen und Privatpersonen ist die gesetzliche Gebühr zu beziehen. Ueberdies ist das Archivariat berechtigt, für zeitraubende Nachforschungen eine verhältnismässige Entschädigung zu erheben, beides zu Handen der Bundeskanzlei.

Art. 12. Die Bureaux beider Archivare sollen in der Regel an den Wochentagen des Morgens von 8 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr offen stehen. Am Sonntag haben sich die Archivare nach beendigtem Vormittagsgottesdienste in ihren Bureaux einzufinden, um allfällige Aufträge entgegen zu nehmen.

1) Die Besoldung des Archivars beträgt jetzt Fr. 4500 bis 5000, diejenige des Unterarchivars Fr. 3800–4500. Siehe BG betr. die Besoldung der eidg. Beamten vom 2. August 1873 (im Abschnitt XI). 2) Das BG v. 30. Juli 1858 ist jetzt vollständig aufgehoben durch das in vorhergehender Anmerkung angeführte Gesetz.

*) AS VIII. 143 ff.

Art. 7. 1) Vgl. BB v. 21. August 1878. Art. 36 (oben S. 94); BRB vom 8. Juli 1887. Art. 4, Ziff. 3 (oben S. 95).

Art. 13. Die Archivare allein besitzen die Schlüssel zum Archiv. Die Abwarte dürfen nur Schlüssel zu den Bureaux haben. In Fällen von Abwesenheit hat der eine Archivar die Schlüssel dem andern zu übergeben.

III. Repertorien.

Art. 14. Bezüglich der Anfertigung von Repertorien oder Registern wird Folgendes festgesetzt:

a. Ueber die beiden ersten Archivperioden (1798—1803 und 1803—1848) werden ausser den bereits erstellten Generalrepertorien, welche eine Uebersicht sämtlicher Titel der Archivalien bieten und mit alphabetischen Sachregistern versehen sind, vorläufig keine weitern Register angefertigt.

b. Im neuen Bundesarchiv bildet der genau detaillirte Archivplan das Generalrepertorium. Nach Zeitabschnitten von je zwanzig Jahren, oder nach eingetretenen eingreifenden Veränderungen in der Bundesorganisation, die an und für sich einen Zeitabschnitt bilden, werden über diese Periode Sach-, Lokal- und Personalrepertorien angefertigt, bei welchem Anlasse eine nochmalige durchgreifende Sichtung aller Akten stattzufinden hat.

c. Ueber die Urkunden des Bundesarchivs soll ein chronologisches Repertorium (sogenannte Regesten) geführt werden. Jeder Urkunde ist darin ein besonderes Blatt zu bestimmen, auf welchem das Datum und der Hauptinhalt genau zu verzeichnen ist.

Art. 15. In den Lokal-, sowie in den Personalregistern ist stets die archivalische Bezeichnung oder Signatur gemäss Archivplan anzugeben.

IV. Benutzung des Archivs; Kontrole; Aktenablieferung.

Art. 16. Ueber die dem Archiv enthobenen Akten ist eine genaue Kontrole zu führen. Diese wird dadurch ausgeübt, dass die Akten, welche von eidgenössischen Behörden oder Personen in amtlicher Stellung aus dem Archiv verlangt werden, vor ihrer Aushingabe in das dazu bestimmte Kontrolbuch eingetragen und mit dem Archivtimbre versehen werden, und dass an die Stelle der enthobenen Akten ein Aktenrückweiser mit der Angabe, wem und wann die Akten übergeben worden sind, gelegt wird.

Das gleiche Verfahren ist zu beobachten, wenn Akten an Behörden oder Personen ausserhalb der Bundesverwaltung verabfolgt werden, nur dass diese den Empfang der Akten noch besonders zu bescheinigen haben.

Originalurkunden und Protokolle jedoch dürfen, ohne Rücksicht auf den Empfänger, nur gegen Empfangschein verabfolgt werden.

Art. 17. Privatpersonen, welche das eidgenössische Archiv für historische und andere Arbeiten auf längere Zeit benutzen wollen, haben hiefür eine schriftliche Bewilligung beim Departement des Innern einzuholen und diese dem Archivariat zu seiner Legitimation abzugeben. Es darf jedoch die Benutzung in der Regel nicht in den Archivräumen selbst stattfinden, sondern muss in einem der Bureaux der Archivbeamten geschehen.

Art. 18. Ohne Wissen der Archivare und vorherige Kontrolirung darf Niemand Aktenstücke aus dem Archiv wegnehmen. Desgleichen ist Niemandem gestattet, ohne deren besondere Erlaubnis eigenhändig im Archiv nach Akten zu suchen.

Art. 19. Haben sich auf der Bundeskanzlei, sowie auf den Departementen, die Akten von sechs Jahren angesammelt, so sollen jeweilen die ältern drei Jahrgänge an das Archiv abgeliefert werden, und zwar wenigstens nach den Hauptrubriken des Archivplanes geordnet; die Belegbände können nach zwei Jahren abgeliefert werden. Es dürfen aber nur Akten von bleibendem Werte an das Archiv abgeliefert werden, und es sind demnach zuvor alle wertlosen Papiere, z. B. Empfangsbescheinigungen, Ueberweisungen, Rechargen, Doubletten u. dgl. von den abzuliefernden Akten auszuscheiden. Das Nähere hierüber bestimmt eine besondere Instruktion.[1])

Art. 20. Das Archivariat soll alljährlich im Laufe des Monats März alle ausstehenden Akten, die bis zum verflossenen 31. Christmonat aus dem Archiv waren enthoben worden, von deren Empfängern zurückverlangen. Werden dieselben auf seine Einladung binnen vierzehn Tagen nicht zurückgestellt, so übergibt es das Verzeichnis der Saumseligen samt demjenigen der Akten dem Departement des Innern zur weitern Verfügung.

V. Kassation von Archivalien; Lokale.

Art. 21. Wenn bei Anfertigung der im Art. 14, *b* vorgeschriebenen Register sich noch Akten vorfinden, die kein staatsrechtliches, privatrechtliches oder historisches Interesse mehr haben oder haben werden, so sind dieselben zu entfernen; ebenso die Minuten der ins Reine geschriebenen Protokolle, überflüssig gewordene Kontrolen u. s. w. Rechnungsbelege dürfen nach einem Zeitraum von zehn Jahren gleichfalls vernichtet werden.

Für Beseitigung von Archivalien in bedeutendem Umfange hat sich der Archivar in einem schriftlichen Berichte an das Departement des Innern zu wenden, und erst, wenn die Bewilligung erfolgt ist, darf die Vernichtung geschehen.

Art. 19. 1) Instruktion vom 14. September 1864 (hiernach).

Art. 22. Das Archiv soll so viel möglich nach Aussen und nach Innen sicher gestellt werden. Für die erforderliche Reinigung der Luft sollen die Archivare durch fleissige Lüftung sorgen.

Bei eintretender Feuersgefahr im Bundesrathause oder in dessen nächster Umgebung hat sich das Archivpersonal unverzüglich in das Archiv zu verfügen, um die allfällig nötigen Vorsorgen und Anordnungen für dessen Sicherstellung oder Rettung zu treffen.

Art. 23. In den Archivräumen darf kein offenes Licht gebrannt werden.

Art. 24. Die Archivräume dürfen zu keinen fremdartigen Zwecken oder zum Aufbewahren von Gegenständen, die nicht zum Archiv gehören, verwendet werden.

Art. 25. Durch das gegenwärtige Reglement sind die in der alten offiziellen Sammlung enthaltenen reglementarischen Bestimmungen über das eidgenössische Archiv (Bd. I, S. 235—241 und Bd. II, S. 383 und 384), ferner das Archivreglement vom 7. April 1852 (neue amtliche Gesetzsammlung, Bd. III, S. 129—135), der Art. 72 des Kanzleireglements vom 7. Augstmonat 1850, sowie endlich der Plan für das eidgenössische Archiv oder sogenannte leitende Schema vom 28. Mai 1856 aufgehoben, und es tritt das gegenwärtige Reglement samt dem diesem beigefügten Archivplane sofort in Kraft.

Instruktion

für die Registraturen der Bundeskanzlei und der Departemente betreffend die in das eidg. Archiv abzuliefernden Akten.*)

(Vom 14. Herbstmonat 1864.)

I. Einteilung und Behandlung der Akten.

Art. 1. Die Akten der Bundeskanzlei und der Departemente sind wenigstens nach den Hauptrubriken des Archivplans geordnet in das Archiv abzuliefern, daher Einteilungen der Akten nach korrespondirenden Behörden und Faszikel mit der Aufschrift «Verschiedenes» unstatthaft sind.

Art. 2. Originalurkunden, die nicht durch den Druck vervielfältigt sind, müssen in Abschrift zu den sachbezüglichen Akten gelegt werden. Ebenso sollen von allen Druckschriften, die zu einem Geschäft gehören, über das auch andere Akten vorhanden sind, ein oder zwei Exemplare diesen beigegeben werden.

Art. 3. Die Akten der einzelnen Faszikel sind sorgfältig chronologisch zu ordnen. Protokollauszüge und die Minuten ausgehender Schreiben müssen stets den betreffenden Geschäften beigelegt werden.

Art. 4. Aktenstücke, die ihrem Inhalte nach unter verschiedene Rubriken des Archivplans gebracht werden könnten, müssen an den betreffenden Stellen durch Rückweiser ersetzt werden, sofern diese verschiedenen Rubriken alle unter die gleiche Hauptrubrik das Planes fallen, d. h. in den eigenen Geschäftskreis der betreffenden Registratur.

Art. 5. Die Akten sollen auf den Registraturen sorgfältig behandelt werden. Mit besonderer Rücksicht und Schonung ist bei solchen Aktenstücken zu verfahren, die in ihrem Format verändert werden müssen, wie Karten, Plane u. s. w. Ferner dürfen in der Regel keine Aktenstücke, auch wenn sie zum gleichen Geschäfte gehören, zusammengeklebt, sondern höchstens zusammengeheftet werden. Die unüberschriebenen Rückblätter solcher Akten, die zusammen ein Geschäft bilden, können entfernt werden, mit einziger Ausnahme des ersten Aktenstückes, das als ganzer Bogen belassen werden muss, damit die übrigen dazwischen gelegt werden können.

Art. 6. Die Aktenstücke, die nicht schon bei ihrem Einlangen auf den Registraturen mit der Randangabe ihres Inhalts versehen sind, sollen daselbst damit versehen werden. Gleicherweise soll es gehalten werden mit der Datumsangabe bei Akten, auf denen diese fehlt; die Ergänzung geschieht durch Angabe des Empfangsdatums.

Bei Schriften, die in Couverts einlangen und ausser auf diesen keine Adresse tragen, ist letztere am Fusse derselben anzuschreiben, während die Couverts zu vernichten sind.

II. Aktenablieferung.

Art. 7. Gemäss Art. 2 des Archivreglements sollen ins eidgenössische Archiv die Akten über alle Zweige der Bundesverwaltung niedergelegt werden, wobei einzig die im genannten Artikel namentlich aufgeführten eine Ausnahme machen.

Art. 8. Die Aktenablieferung ins Archiv geschieht periodisch, und zwar in der Weise, dass jeweilen dann, wenn die Akten von sechs Jahren auf den Registraturen sich angesammelt haben, die der drei ältern Jahrgänge abgeschoben werden sollen. Die Belegbände können nach zwei Jahren abgeliefert werden. Ueber den genauern Zeitpunkt der jedesmaligen Ablieferung wird sich das Archivariat mit den einzelnen Bureauchefs jeweilen verständigen.

Art. 9. Von dieser regelmässigen Ablieferung machen aber die Originalurkunden nebst den dazu gehörenden Protokollen und Verbalprozessen, Planen etc., sowie die Register, Kontrolen u. dgl. der einzelnen Verwaltungen eine Ausnahme, indem jene sofort nach ihrer Ausfertigung, diese aber erst, nachdem sie ausser Gebrauch gekommen sind, dem Archiv einverleibt werden.

Art. 10. Bei der periodischen Ablieferung sollen sämtliche dannzumal nach Massgabe der vorstehenden Artikel ins Archiv ge-

*) AS VIII. 149 ff.

hörenden Akten abgegeben werden. Kann dieses bezüglich einzelner, weil noch im Gebrauch befindlich, nicht geschehen, so ist über diese dem Archivariat ein Verzeichnis einzuhändigen und für möglichst baldige Nachlieferung derselben zu sorgen.

Art. 11. Gemäss Art. 19 des Archivreglements sind nur Akten von bleibendem Werte in das Archiv abzugeben. Zu den minder wichtigen Akten, die nicht ins Archiv gehören, sind unter andern zu zählen: Blosse Ueberweisungsschreiben, Akten erledigter Reklamationen im Post-, Telegraphen-, Militär- und Zollwesen, sowie Aktenstücke, die in mehrfacher Ausfertigung vorhanden sind.

Art. 12. Von allen wichtigern Druckschriften und Lithographien der Bundesverwaltung sind je einige Exemplare ans Archiv abzugeben zur Aufbewahrung beim Druckschriftenvorrat.

Art. 13. Das Archivariat ist nicht verpflichtet, von den Registraturen Akten in das Archiv abzunehmen, die nicht nach den diesfalls bestehenden Vorschriften behandelt und geordnet sind, vielmehr berechtigt, solche Akten zurückzuweisen.

3. Statistisches Bureau.*)

Bundesgesetz

betreffend die Errichtung eines statistischen Bureau.)**

(Vom 21. Jänner 1860.)

Art. 1. Unter der Leitung des Departements des Innern steht ein statistisches Bureau.

Dasselbe soll sich mit Einsammlung, Zusammenstellung und Veröffentlichung der statistischen Erhebungen beschäftigen, und zwar zu dem Zwecke:

a. eine vollständige Statistik der Schweiz zu erhalten;

b. periodische Publikationen über die beweglichen Elemente der Statistik zu machen und allfällig über einzelne Gegenstände Monographien herauszugeben.

Alljährlich setzt der Bundesrat das Programm derjenigen Gegenstände fest, welche behandelt und veröffentlicht werden sollen. 1)

Art. 2. Das statistische Bureau hat sich behufs Beibringung des notwendigen Materials mit den Regierungen der Kantone ins Vernehmen zu setzen. 1)

Soweit hieraus besondere Kosten erwachsen, sind dieselben von der Eidgenossenschaft zu vergüten.

Art. 3. Der Bundesrat ist ermächtigt, das Nähere in Betreff der Organisation des statistischen Bureau von sich aus festzustellen.[1])

Es wird ihm für die Gesamtkosten der Nationalstatistik alljährlich auf dem Budget der Eidgenossenschaft eine Summe bis auf 20,000 Franken[2]) zur Verfügung gestellt.

Art. 4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Reglement

über die Organisation des statistischen Bureaus.*)

(Vom 13. Jänner 1862.)

Art. 1. Die bleibenden Beamten des Bureaus sind: 1)

1) ein Direktor mit einer Jahresbesoldung von Fr. 4000 bis Fr. 6000;

2) ein Sekretär mit einer Jahresbesoldung von Fr. 3000 bis Fr. 3600.

Der Bundesrat wählt diese Beamten und bestimmt ihre Besoldungen.

Auf den Vorschlag des Direktors des Bureaus ernennt das Departement des Innern die nötige Anzahl von vorübergehend Angestellten und bestimmt innerhalb der Grenzen des Budgets ihre Gehalte. 2)

Art. 2. Der Entwurf zu dem Programm derjenigen Gegenstände, welche im Laufe des folgenden Jahres behandelt und veröffentlicht werden sollen (Art. 1 des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1860),[1]) ist alljährlich in der ersten Hälfte des Christmonats dem Bundesrate vorzulegen, welcher es vor Ablauf des Jahres definitiv feststellt.

Art. 3. Bei jeder neuen statistischen Erhebung, welche nicht bloss in der Einsammlung vorhandener Materialien besteht, ist für die der Erhebung zu Grunde zu legenden Formularien, sowie für die in Bezug auf die Ausführung der Erhebung nötigen allgemeinen Vorschriften die Genehmigung des Bundesrates einzuholen.

Art. 4. Der Bundesrat entscheidet über die Beschickung internationaler statistischer Kongresse, und bezeichnet die Abgeordneten zu denselben.

Art. 5. Soweit sich die an die Kantone zu leistenden Vergütungen (Art. 2 des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1860)[1]) nicht schon aus den

*) In Betreff der Organisation und der Beamtungen siehe BG vom 20. Juni 1888 (unten S. 109). — Ueber die statistischen Aufnahmen siehe den Abschnitt XXXVI.

**) AS VI. 422. — Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 4, Ziff. 9 (oben S. 95).

Art. 1. 1) Der letzte Absatz von Art. 1 ist aufgehoben durch das BG betr. die amtl. statistischen Aufnahmen in der Schweiz vom 23. Juli 1870 (im Abschnitt XXXVI). — **Art. 2.** 1) Art. 2 ist aufgehoben durch das in Anm. 2 zu Art. 1 angeführte Bundesgesetz.

Art. 3. 1) Vgl. Regl. vom 13. Juni 1862 (hiernach). 2) Der Kredit des statistischen Bureaus ist nicht mehr auf 20,000 Fr. beschränkt. Das Budget richtet sich nach dem jeweilen auszuführenden Jahresprogramm.

*) AS VII. 110 ff. — Vgl. BG vom 21. Jan. 1860. Art. 3 (hiervor).

Art. 1. 1) Text des Bundesratsbeschlusses v. 28. Okt. 1864 (hiernach). 2) Dieser Artikel ist jetzt gegenstandslos geworden in Folge des BG über die Besoldung der eidg. Beamten vom 2. Aug. 1873 (im Abschnitt XI) und des BG vom 20. Juni 1888 (unten S. 109). — **Art. 2.** 1) Der letzte Absatz des Art. 1 des BG vom 21. Januar 1860, auf welchen der Text Bezug nimmt, ist aufgehoben durch das BG betr. die statistischen Aufnahmen in der Schweiz vom 23. Juli 1870 (im Abschnitt XXXVI); in Folge dessen wird auch Art. 2 in dem Sinne modifizirt, dass die von der Bundesversammlung bezw. vom Bundesrate beschlossenen Arbeiten in das Programm aufgenommen werden. Vgl. Art. 1 des angeführten Gesetzes v. 23. Juli 1870. — **Art. 5.** 1) Art. 2 des angeführten Bundesgesetzes ist aufgehoben durch das BG betr. die statistischen Aufnahmen in der Schweiz v. 23. Juli 1870 (im Abschn. XXXVI); in Folge dessen ist auch der Text des Art. 5 modifizirt; vgl. namentlich Art. 3 des Bundesgesetzes vom 23. Juli 1870.

vom Bundesrate erlassenen Vorschriften (Art. 3 hievor) ergeben, hat das Departement des Innern über den hiefür ausgesetzten Kredit zu verfügen; derselbe soll verwendet werden zur Entschädigung für Spezialerhebungen und Spezialarbeiten, welche durch Anforderungen des statistischen Bureaus den Kantonalbehörden verursacht werden.

ART. 6. Die Veröffentlichungen des Bureaus werden, insoweit sie nicht zur unentgeltlichen Verteilung gelangen, zum Verkaufe in den Buchhandel gebracht, und zu einem vom Departement des Innern festzusetzenden Bogenpreise abgegeben. Ueber die Resultate dieses Verkaufs ist alljährlich die Rechnung abzuschliessen und der Ertrag von den Ausgaben für Druckkosten in Abrechnung zu bringen.

ART. 7. Mit den Kantonsregierungen steht das statistische Bureau durch die von diesen als statistische Vermittlungsorgane bezeichneten Behörden in Verbindung; die Kantone haben ihm auf Verlangen vorhandene statistische Materialien einzusenden.

In Angelegenheiten, an deren Behandlung andere Departemente oder Spezialverwaltungen des Bundes mitbeteiligt sind, ist das statistische Bureau befugt, sich direkt mit denselben in Verbindung zu setzen.

Ebenso korrespondirt das statistische Bureau unmittelbar mit den statistischen Bureaux oder Kommissionen, sowie mit wissenschaftlichen Gesellschaften und Anstalten des Auslandes.

ART. 8. Die Schreiben, Zirkulare und Akten, welche an den Bundesrat, an Kantonsregierungen oder an andere eigentliche Behörden gerichtet oder zur Veröffentlichung bestimmt sind, gehen, soweit sie nicht vom Bundesrate selbst erlassen werden, vom Departement aus.

Die eigentlichen statistischen Abhandlungen von wissenschaftlicher Natur erscheinen nach vorheriger Bewilligung des Departementsvorstehers unter dem Namen des statistischen Bureaus.

ART. 9. Der Direktor des statistischen Bureaus leitet unter der Aufsicht des Vorstehers des Departements des Innern die Arbeiten desselben; er vollzieht das vom Bundesrate genehmigte Programm, sowie die übrigen vom Bundesrate oder vom Departement des Innern an das statistische Bureau gewiesenen Aufträge.

Er führt die Korrespondenz des Bureaus; er begutachtet die auf statistische Gegenstände bezüglichen Geschäfte, deren Erledigung dem Departement des Innern oder dem Bundesrate vorbehalten ist; er schlägt dem Departemente die zu wählenden Beamten und Angestellten vor.

Sofern es die Vorbereitung oder Ausführung einer statistischen Erhebung erheischt, hat er zur Begutachtung einzelner Fragen, welche besondere Fachkenntnisse voraussetzen, Sachverständige beizuziehen.

Er besorgt die Herausgabe und den buchhändlerischen Vertrieb der Veröffentlichungen des Bureaus, entwirft das Jahresbudget, das Programm und den Jahresbericht.

Er bringt alle, den Oberbehörden zum Entscheid vorbehaltenen Gegenstände an das Departement des Innern; die Entwürfe zu Schreiben und Erlassen, welche vom Departement ausgehen, sind demselben im Konzept vorzulegen.

ART. 10. Dem Sekretär [1]) liegt, ausser der Besorgung der gewöhnlichen Sekretariatsgeschäfte, ob, den Direktor in dem diesem angewiesenen Geschäftskreise zu unterstützen; er ist in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter.

Alle tabellarischen Arbeiten, welche im Bureau angefertigt werden, sollen, bevor sie zur Veröffentlichung oder sonstigen amtlichen Verwendung gelangen, durch den Sekretär geprüft werden, namentlich auch in Beziehung auf ihre arithmetische Richtigkeit.

ART. 11. Das Personal des statistischen Bureaus ist in Betreff der Arbeitsstunden und der Disziplin dem übrigen Departementspersonal, laut Art. 75 des Kanzleireglements (II, 67), gleichgestellt.

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung des Art. 1 im Reglement über die Organisation des statistischen Bureaus.*)

(Vom 28. Weinmonat 1864.)

Der Artikel 1 des Reglements über die Organisation des statistischen Bureaus vom 13. Jänner 1862 (VII, 110) wird in folgender Weise abgeändert: [1])

.

II. Abteilung Bauwesen.

Bundesgesetz

betreffend die Organisation und die Beamtungen des statistischen Bureau und der Abteilung Bauwesen auf dem schweizerischen Departement des Innern.)**

(Vom 20. Juni 1888.)

ART. 1. Das Departement des Innern hat auf seinem statistischen Bureau und der Bauverwaltung nachgenannte Beamte mit beigefügten Jahresbesoldungen:

Art. 10. 1) Die Stelle eines Sekretärs ist aufgehoben; die Vertretung des Direktors liegt jetzt dem Adjunkten ob. Siehe BG v. 20. Juni 1888. Art. 1 (unten S. 110).

*) AS VIII. 201.

1) Siehe den Text an der betr. Stelle des Reglements. — Vgl. auch Anm. 2 zu Art. 1 des angeführten Reglements.

**) NF X. 778 ff. — Publ. 7. Juli 1888. — VBBR vom 10. Okt. 1888. Vollziehbar vom 10. Okt. 1888 an. In Folge der Erlassung dieses Gesetzes können als gegenstandslos betrachtet werden der BB betr. die Errichtung einer

I. Statistisches Bureau.[1])

Direktor	Fr.	5000—7000
Adjunkt	»	4000—5000
Fünf Statistiker	»	3000—4000
Gehülfen	»	2000—3000

II. Abteilung Bauwesen.

1. Sektion:

Die vom Bunde subventionirten Bauten der Kantone; die Oberaufsicht des Bundes über Strassen und Brücken; die Oberaufsicht des Bundes übes die Wasserbaupolizei; die Hydrometrie.

Direktor der Sektion: Oberbauinspektor	Fr.	6000—8000
Adjunkt	»	5000—6000
Vier Ingenieure	»	3600—4500
Zwei Zeichner	»	2500—3200

2. Sektion:

Die eigenen Bauten des Bundes; die Besorgung der Brandversicherung der eidgenössischen Gebäude; das Mobiliarwesen der eidgenössischen Zentralverwaltung; die Verwaltung der Gebäude derselben, inclusive Hausdienst; alle übrigen, nicht in die 1. Sektion fallenden Baugeschäfte.

Direktor der Sektion	Fr.	5000—7000
Adjunkt	»	4000—5000
Zwei Architekten	»	3600—4500
Zwei Bauführer	»	2500—3600

Kanzlei beider Sektionen:

Registrator und Buchführer	Fr.	3000—3800
Kanzlist	»	2400—3200
Kopist	»	1800—2200

Art. 2. Die nähere Organisation obgenannter Verwaltungszweige des Departements des Innern wird, soweit nötig, durch besondere, vom Bundesrat zu erlassende Reglemente festgesetzt.

Art. 3. Die in dem Bundesgesetz betreffend die Besoldung der eidgenössischen Beamten vom 2. August 1873[1]) unter dem Titel «Statistisches Bureau», sowie die in dem Bundesgesetz vom 21. August 1878[2]) unter der Rubrik «Departement des Innern, Abteilung Bauwesen» und die in dem Bundesgesetz vom 7. Juli 1883 betreffend Kreirung der Stelle eines Adjunkten am eidgenössischen statistischen Bureau[3]) enthaltenen Bestimmungen, treten mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, ausser Kraft.

Art. 4. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

*c. Justiz- und Polizeidepartement.**)

*d. Militärdepartement.***)

I. Kanzlei.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Organisation und Geschäftsführung der Kanzlei des eidgenössischen Militärdepartements.*)**

(Vom 22. Brachmonat 1863.)

1. Allgemeines.

Art. 1. Die Kanzlei des Militärdepartements besteht aus einem ersten Sekretär, als Bureauchef, einem zweiten Sekretär, zugleich Registrator, und einem dritten Sekretär. (Vergleiche Bundesgesetz über die Besoldung der eidgenössischen Beamtungen vom 30. Heumonat 1858. Art. 1.)[1])

Die Besoldungen dieser Beamten sind im Gesetze[2]) bestimmt; dieselben werden vom Bundesrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.[3])

Ausserdem werden die nötigen Kanzlisten und Kopisten angestellt, deren Wahl auf unbestimmte Zeit durch das Militärdepartement geschieht und deren Besoldungen nach Mass-

technischen Stelle auf dem Baubureau des eidg. Departements des Innern vom 23. Dez. 1870 (AS X. 350 f.), der BB betr. die Errichtung der Stelle eines Adjunkten des Oberbauinspektors im eidg. Departement des Innern v. 16. Dez. 1873 (AS XI. 432 f.) und der BB betr. Errichtung einer Ingenieurstelle auf dem Baubureau des eidg. Departements des Innern vom 2. Juli 1880 (NF V. 236 f.), welche niemals ausdrücklich aufgehoben worden sind. Wir sehen daher davon ab, diese Beschlüsse hier wiederzugeben. Desgleichen wird vom Abdrucke der Bundesratsbeschlüsse betr. die Organisation des eidg. Bauwesens vom 26. Jan. 1874 (AS XI. 453 f.) und betr. die Organisation der Bauverwaltung beim eidg. Departement des Innern v. 27. März 1879 (NF IV. 57 ff.) Umgang genommen, da das neue Gesetz auch eine neue Organisation der Bauverwaltung zur Folge haben wird und ein Reglement in Bearbeitung ist.

Art. 1. 1) Ueber das statistische Bureau vgl. die S. 108 f. angeführten Bestimmungen. — **Art. 3.** 1) Siehe dieses Gesetz im Abschnitt XI (AS XI. 279 ff.). 2) Siehe dieses Gesetz im Abschnitt XI (NF IV. 653 ff.).

Art. 3. 3) Siehe dieses Gesetz NF VII. 284.

*) Ueber die Beamtungen des Justiz- und Polizei-Departements vgl. BG betr. die Besoldungen etc. vom 2. Aug. 1873. Art. 1 (im Abschnitt XI).

**) Ueber den Geschäftskreis des Militärdepartements vgl. BB vom 8. Juli 1887. Art. 6 (oben S. 96); s. auch die unter Militärdepartement am Eingang dieses Abschnittes erwähnten Bestimmungen. — Für die Organisation des Militärdepartements fällt neben den Bestimmungen der Militärorganisation (MO Art. 247—255; 229; 74; 75; 99) namentlich das Bundesgesetz betr. die Ergänzung des Gesetzes über die Besoldung der eidg. Beamten etc. v. 16. Juni 1877 (im Abschnitt XI) in Betracht.

***) AS VII. 540 ff. — Dieser Beschluss wird durch die in vorhergehender Anmerkung erwähnten Bestimmungen in vielen Punkten modifizirt.

Art. 1. 1) Das Bundesgetz vom 30. Juli 1858 ist aufgehoben durch das BG vom 2. Aug. 1873, dessen Bestimmungen über die Beamten des Militärdepartements selbst wieder aufgehoben sind durch das BG v. 16. Juni 1877 (im Abschnitt XI). 2) Vgl. das BG betr. die Ergänzung des Gesetzes über die Besoldung der eidg. Beamten etc. v. 16. Juni 1877. Art. 1 (im Abschnitt XI). 3) Vgl. BRB betr. die Amtsdauer der eidg. Beamten v. 14. Mai 1855. Art. 1 (im Abschnitt XI).

gabe des jährlichen Voranschlages bestimmt werden. (Vergleiche Art. 2 des zitirten Gesetzes.)[4])

ART. 2. Die Militärkanzlei bildet den Vereinigungspunkt für alle Zweige der Militärverwaltung. Ihre Aufgabe ist analog derjenigen vom Büreau des Chefs des Generalstabes für den aktiven Dienst, und es soll deshalb die innere Ordnung und Einteilung der Geschäfte, so weit es der Natur der Sache nach möglich ist, in Uebereinstimmung geschehen mit den Vorschriften, welche für jenen Dienst gelten. (Vergleiche Anleitung für den Generalstab der eidgenössischen Armee, §§ 143 u. s. f.)1)

ART. 3. Die Amtsstellen, welche mit der Militärverwaltung in Beziehung stehen und mit welchen das Militärdepartement verkehrt, sind folgende:

I. Amtsstellen unter dem Departemente:[1])

1) Der Adjunkt für das Personelle und Oberinstruktor der Infanterie;
2) die Inspektoren der Infanterie;
3) der Inspektor der Genies;
4) der Inspektor der Artillerie;
5) der Oberst der Kavallerie;
6) der Oberst der Scharfschützen;
7) der Oberauditor;
8) der Oberkriegskommissär;
9) der Oberfeldarzt;
10) der Direktor des topographischen Bureaus, für so lange, als dessen Verrichtungen nicht mit dem Inspektorate des Genies vereinigt sind.

II. Die Militärbehörden der Kantone.

III. Der Bundesrat.

ART. 4. Alle von der Militärkanzlei ausgefertigten Verfügungen, Berichte und Anträge werden von dem Departementschef unterzeichnet. Darunter sind auch begriffen die Marschbefehle und Marschrouten (Art. 115, Ziff. 9 der Militärorganisation)[1]) und die Dienstaufgebote an die eidgenössischen Stabsoffiziere.

Ausgenommen sind blosse Zwischenverfügungen für die unter dem Departemente stehenden Beamtungen, wie Ueberweisungen zur Berichterstattung u. dgl., die vom Bureauchef unterzeichnet werden können.

2. Erster Sekretär, Bureauchef.

ART. 5. Dieser ist der erste Beamte der Kanzlei und für den guten Geschäftsgang derselben in erster Linie verantwortlich. Er besorgt alle auf sein Amt bezüglichen Aufträge des Departementschefs und gibt hinwieder den unter ihm stehenden Beamten und Angestellten der Kanzlei die nötigen Weisungen. Seine Verrichtungen im besondern sind folgende:

1) Er legt dem Departementschef alle eingehenden Geschäfte zur Entscheidung vor und erstattet, wenn es verlangt wird, darüber mündlich oder schriftlich Bericht; in der Regel entwirft er die Redaktion der Entscheidung zum Voraus;
2) er übergibt die Geschäfte zur Registratur, entwirft die Konzepte zu den wichtigern Schreiben, Berichten und Verfügungen, so weit sich der Departementschef dies nicht selbst vorbehält, übergibt dieselben zur Ausfertigung und achtet auf beförderliche und korrekte Expedition aller Geschäfte;
3) er hat Bedacht zu nehmen auf eine zweckmässige Einrichtung der Geschäftskontrolen, Register, Bücher, Inventarien und Aktensammlung und dem Departemente die nötigen Vorschläge zu allen Abänderungen und Neuerungen vorzulegen;
4) er hat von den nämlichen Einrichtungen auf allen, dem Departement unterstellten Amtsbureaux Kenntnis zu nehmen und nötigenfalls dem Departemente darüber Bericht zu machen und Anträge zu stellen;
5) er legt dem Departementschef allmonatlich ein Verzeichnis der Geschäftsrückstände der Kanzlei und der verschiedenen Abteilungschefs vor und macht ihn überhaupt auf vorkommende Säumnisse und Nachlässigkeiten in der Militärverwaltung aufmerksam.
6) er stellt die Jahrestabelle für die eidgenössischen Schulen und Kurse auf Grundlage der Vorschläge der Abteilungschefs zusammen; er sammelt die Materialien für den Jahresbericht und hat für rechtzeitigen Eingang der Spezialberichte zu sorgen;
7) er sorgt für die Kontrole aller literarischen Anschaffungen und deren Zuweisung in die entsprechenden Sammlungen.

3. Zweiter Sekretär, Registrator.

ART. 6. Der zweite Sekretär vertritt in Abwesenheit oder Verhinderungsfällen die Stelle des ersten.

Als Registrator liegt ihm ob:

1) Die Führung der Eingangs- oder allgemeinen Geschäftskontrole mit Register, der Ueberweisungskontrole, der Expeditions- oder Ausgangskontrole;
2) die Sammlung der Schreiben, Weisungen und Instruktionen des Departementes, die Vorschriften bleibender Natur enthalten, mit Register;
3) die Ordnung der Akten.

Er fertigt auch die Monatsverzeichnisse der Geschäftsrückstände aus. (Art. 5, Ziff. 5.)

Bezüglich auf die nähere Einrichtung der Kontrolen, Register und Aktenordnung hat er sich nach den Weisungen des Bureauchefs zu richten.

ART. 7. Ausserdem leistet er Aushilfe in denjenigen Arbeiten, die ihm durch den Bureauchef übertragen werden.

Art. 1. 4) Vgl. Anm. 1 u. Art. 3 des Bundesgesetzes betr. die Besoldung d. eidg. Beamten v. 2. Aug. 1873 (im Abschn. XI). **Art. 2.** 1) Es gilt jetzt die «Anleitung für die Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper vom 4. Juni 1888». **Art. 3.** 1) Ueber die Amtsstellen, welche unter dem Militärdepartement stehen vgl. MO Art. 247—255; 229 u. BG betr. die Ergänzung des Gesetzes über die Besoldung der eidg. Beamten vom 16. Juni 1877. Art. 1 (im Abschnitt XI). — **Art. 4)** 1) Das hier angeführte Gesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850 (AS I. 366 ff.) ist aufgehoben durch die Militärorganisation vom 13. Nov. 1874. — Ueber die Marschbefehle und Marschrouten vgl. Verwaltungsregl. für die schweiz. Armee v. 27. März 1885. Art. 99 ff. (im Abschnitt XXXVII).

4. Dritter Sekretär.

Art. 8. Der dritte Sekretär vertritt in Abwesenheit oder Verhinderungsfällen die Stelle des zweiten.

Als besondere Aufgabe ist ihm zugewiesen:

1) Die Besorgung alles dessen, was auf die Ausführung der festgesetzten Schulen und Kurse und auf Truppenbewegungen überhaupt Bezug hat, wie Ausfertigung und Expedition der Marschbefehle, Marschrouten und der Dienstaufgebote an Stabsoffiziere und alle diesfalls nötigen Mitteilungen an das Oberkriegskommissariat, die Waffenchefs, Schulkommandanten und die Kantonalmilitärbehörden;

2) die Führung folgender Kontrolen und Etats:

einer Kontrole der Marschbefehle und Marschrouten,

einer Kontrole über Anmeldungen in den Stab,

eines Dienstetats des eidgenössischen Stabes,

einer Kontrole der Aspiranten,

eines Dienstetats der taktischen Einheiten.

Art. 9. Ausserdem leistet er Aushilfe in denjenigen Arbeiten, die ihm durch den Bureauchef zugewiesen werden.

Art. 10. Die dem zweiten und dritten Sekretär zugewiesenen Arbeiten können mit Genehmigung des Departementschefs auch einzelnen Kanzlisten übertragen werden.

5. Kanzlisten und Kopisten.

Art. 11. Die Kanzlisten und Kopisten besorgen alle Ausfertigungen der Kanzlei und helfen, so weit nötig, in den übrigen Kanzleiarbeiten aus.

Es soll jedem derselben so viel wie möglich eine besondere Geschäftsabteilung zugewiesen werden, ohne jedoch damit die nötige wechselseitige Aushilfe auszuschliessen.

Sie haben überhaupt bezüglich auf ihre Dienstverrichtungen die Weisungen des Bureauchefs oder dessen Stellvertreters zu befolgen.

Art. 12. Dieser Beschluss ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und dem Militärdepartemente zur Vollziehung zu überweisen.

II. Verwaltungsabteilungen.

1. Infanterie.*)

2. Kavallerie.**)

3. Artillerie.***)

Instruktion

für die eidg. Artilleriekommission. †)

(Vom 22. September 1862.)

Art. 1. Die Artilleriekommission besteht aus dem Artillerieinspektor[1]) als Präsidenten und vier Mitgliedern, worunter der Oberinstruktor der Artillerie und der Verwalter des Materiellen.[2]) Die zwei übrigen Mitglieder werden vom Bundesrate aus den Offizieren des Artilleriestabes gewählt, ohne Rücksicht auf den Grad, den sie bekleiden, und je mit Amtsdauer von drei Jahren, nach deren Ablauf sie durch Neuwahlen für die nächste Periode zu ersetzen sind.

Ausserdem können für spezielle Zwecke noch einzelne Offiziere beigezogen werden, welche dann aber nur in diesen Fragen mitzustimmen haben.

Art. 2. Die Geschäfte der Artilleriekommission bestehen in Begutachtung von Vorschlägen für Veränderungen in der Organisation, dem Material und der Ausrüstung; in dem Unterrichtswesen und den Reglementen; in der praktischen Prüfung von Erfindungen und Vorschlägen, deren Einführung wünschenswert erscheint, um den Fortschritten der Waffe zu folgen.

Art. 3. Diese Kommission wird nach Gutfinden des eidg. Militärdepartements, gewöhnlich jedoch im Spätherbst und Winter versammelt, wenn nicht wichtige Verhandlungsgegenstände eine frühere Besammlung wünschbar erscheinen lassen.

Art. 4. Jedes Mitglied derselben hat das Recht, Vorschläge zu Veränderungen und

*) Vgl. MO Art. 247; 248; 249. Ueber die Beamtungen vgl. BG betr. die Ergänzung des Gesetzes über die Besoldung der eidg. Beamten vom 2. August 1873, vom 16. Juni 1877. Art. 1 (im Abschnitt XI).

**) Vgl. vorhergehende Anmerkung.

***) Vgl. Anm. * hiervor.

†) AS VII. 359.

Art. 1. 1) Jetzt Waffenchef der Artillerie. MO Art. 247. 2) An die Stelle des frühern Verwalters des Materiellen sind in der neuen Militärorganisation getreten der Chef der technischen Abteilung und der Chef der administrativen Abteilung der Verwaltung des Kriegsmaterials. Ueberhaupt müssen die Bestimmungen der Instruktion über die Zusammensetzung der Kommission als nicht mehr geltend betrachtet werden. Vgl. den eidg. Staatskalender vom Mai 1888, wonach die Kommission aus sieben Mitgliedern besteht.

Verbesserungen zu stellen, welche, falls sie die Genehmigung der Mehrheit der Kommission erhalten, dem eidg. Militärdepartement vorzulegen sind.

Art. 5. Ueber die Sitzungen führt der Chef des Bureaus des Artillerieinspektors[1]) ein ausführliches Protokoll, nebst einem Journal über alle ein- und ausgehenden Aktenstücke.

Jedes Mitglied, welches den Ansichten der Mehrheit nicht beistimmt, kann sein abweichendes Votum zu Protokoll bringen.

Art. 6. Die Berichte, Gutachten u. s. w. über die der Kommission vorgelegten Fragen werden für jeden einzelnen Fall einem der Mitglieder zur Bearbeitung übergeben, und dessen Rapport darüber von allen Mitgliedern unterzeichnet dem eidg. Militärdepartement eingereicht.

4. Genie.*)

5. Stabsbureau.†)

Bundesgesetz

betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Stabsbureaus.††)

(Vom 13. Wintermonat 1865.)

Art. 1. Unter der Verwaltung des eidgenössischen Militärdepartements wird ein Stabsbureau [1]) errichtet.

Art. 2. Das Stabsbureau hat die Aufgabe:

a. die eidgenössischen Militärarchive und Sammlungen zu erhalten, zu klassifiziren und zu vervollständigen;

b. die zu den Plänen der Landesverteidigung nötigen Materialien zu sammeln;

c. den Offizieren des eidgenössischen Stabes die Gelegenheit zu geben, die Hilfsmittel für die militärische Landeskunde und Landesverteidigung kennen zu lernen.

Art. 3. Das Stabsbureau begreift in sich: das topographische Bureau [1]) mit der Aufgabe, die Sammlung der topographischen Aufnahmsblätter zu vervollständigen; die Produktion des nötigen Bedarfs an gedruckten Karten zu besorgen; den Kantonalbehörden auf ihr Verlangen hin Kopien zu verabfolgen und Aufschlüsse zu erteilen, und von stattgefundenen lokalen Aenderungen Notiz zu nehmen, sowie den Atlas nach den seit der Aufnahme erfolgten Veränderungen fortzuführen.

Art. 4. An der Spitze des Stabsbureaus steht ein Chef, dem die gesamte Verwaltung der Archive übertragen ist.

Er bezieht eine jährliche Besoldung von 4000—4500 Franken.[1])

Art. 5. Das Stabsbureau soll namentlich folgende Sammlungen enthalten:

1. die Militärbibliothek;
2. die Kartensammlung;
3. das Archiv der Denkschriften über militärische Landeskunde und Landesverteidigung;
4. die Sammlung der militärstatistischen Notizen über die Nachbarländer und deren Kriegsmittel;
5. das Archiv für die Kriegsgeschichte des Landes;
6. das spezielle Archiv der Artillerie;
7. die topographischen Originalien und eventuell die Reliefsammlung.

Art. 6. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Instruktion

für den Chef des eidgenössischen Stabsbureaus.*)

(Vom 22. Christmonat 1865.)

Art. 1. Der Chef des Stabsbureaus wird vom Bundesrat je auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.[1])

Art. 2. Er steht unmittelbar unter dem eidgenössischen Militärdepartement, von welchem er alle auf die Arbeiten des Stabsbureaus Bezug habenden Aufträge erhält und an welches er seine Berichte eingibt.

Art. 3. Ihm wird das nötige Personal unterstellt, dessen Einberufung oder Anstellung durch das Militärdepartement geschieht, und dessen Besoldung nach Massgabe des jährlichen Voranschlags bestimmt wird.[1])

Art. 4. Er verwaltet die Sammlungen und leitet die Arbeiten des Stabsbureaus.

Art. 5. Die vom Gesetze vorgeschriebenen Sammlungen [1]) des Stabsbureaus samt ihren Verzeichnissen sollen sich jederzeit in vollständiger Ordnung befinden, so dass deren Gebrauch zugleich leicht und instruktiv ist.

Art. 5. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 1.

*) Vgl. MO Art. 247; 248; 249. Ueber die Beamtungen vgl. BG betr. die Ergänzung des Gesetzes über die Besoldung der eidg. Beamten v. 2. Aug. 1873. Vom 16. Juni 1877. Art. 1 (im Abschnitt XI).

†) Vgl. MO Art. 247; 250. Ueber die Beamtuugen vgl. BG betr. Ergänzung des Gesetzes über die Besoldung etc. vom 16. Juni 1877. Art. 1 (im Abschnitt XI).

††) AS VIII. 625 f. — VBBR v. 20. Nov. 1865.

Art. 1. 1) Vgl. MO Art. 74; 75; 99; 247; 250. — **Art. 3.** 1) Vgl. MO Art. 250. Das topographische Bureau ist vom Stabsbureau abgetrennt und dem Waffenchef des Genie unterstellt worden.

Art. 4. 1) Absatz 2 des Art. 4 ist aufgehoben durch das Bundesgesetz betreffend die Besoldung etc. vom 2. August 1873. Art. 7, Ziff. 5. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1873 über die Besoldung der Militärbeamten sind selbst wieder aufgehoben durch das BG betr. die Ergänzung des Gesetzes über die Besoldung etc. v. 16. Juni 1877 (im Abschnitt XI).

*) AS VIII. 718. Mit dieser Instruktion sind zu vergleichen die in Anm. 1 zu Art. 1 des BG v. 13. Nov. 1865 (hiervor) erwähnten Bestimmungen.

Art. 1. 1) Vgl. BG betr. die Errichtung eines eidg. Stabsbureaus vom 13. Novbr. 1865. Art. 4 (hiervor). — **Art. 3.** 1) Vgl. BG betreffend die Ergänzung des Gesetzes über Besoldung etc. vom 16. Juni 1877. Art. 1 (im Abschnitt XI). — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 5 des BG v. 13. Nov. 1865 (hiervor).

Art. 6. Der Chef des Stabsbureaus wird nach Massgabe der bewilligten Mittel fortwährend auf eine zweckmässige Vermehrung der Sammlungen bedacht sein und dem Militärdepartement bezügliche Vorlagen machen.

Art. 7. Den Offizieren des eidgenössischen Stabes, dem eidgenössischen Instruktionskorps und, soweit möglich, auch den Truppenoffizieren hat er die Benutzung der Militärbibliothek und der Kartensammlung auf geeignete Weise und nach dem vom Departement hierüber erlassenen Regulativ zu ermöglichen.

Art. 8. Als gleichzeitiger Chef des topographischen Bureaus,[1]) das eine Unterabteilung des Stabsbureaus bildet, hat er, nach eingeholter Ermächtigung des Militärdepartements, dafür zu sorgen, dass den Begehren um Mitteilungen aus den Aufnahmsblättern und den trigonometrischen Verzeichnissen entsprochen werde.

Originalien dürfen nicht aus dem Bureau gegeben werden.

Art. 9. Der Chef des Stabsbureaus hat dahin zu wirken,

a. dass die topographischen Sammlungen durch alle bisher ausgeführten und durch die mit der Zeit erfolgenden, von Kantonen und Gesellschaften unternommenen geodätischen und topographischen Arbeiten der Schweiz ergänzt und vervollständigt werden.

b. In dem vorhandenen Aufnahmsmaterial sollen unausgesetzt die in den Strassen, Eisenbahnen und Ortschaften erfolgenden Veränderungen nachgetragen werden.

c. Der topographische Atlas ist mit diesen Nachträgen, sowie mit den nötigen Korrekturen und neu erfolgenden topographischen Aufnahmen in fortgesetzter Weise zu vervollkommnen und auf dem Standpunkte der Zeit zu erhalten.

d. die Generalkarte im Massstab von $^1/_{250000}$ ist mit Beförderung auszuführen und in gleicher Weise wie der topographische Atlas auf dem Standpunkte der Zeit zu erhalten.

e. Es ist dafür zu sorgen, dass für die Bedürfnisse der Administration und des Publikums die nötige Zahl der Blätter des Atlases und der reduzirten Karte gedruckt werde.

Art. 10. Der Chef des Stabsbureaus ist beauftragt, die zu den Plänen der Landesverteidigung nötigen Materialien zu sammeln.

Er hat im besondern alles anzuregen und vorzubereiten, was für eine allfällige Armeeaufstellung und Armeebewegung nötig und nützlich ist, wie Vorbereitung von Verteidigungsplänen für die verschiedenen Grenzfronten; Vorbereitung der einschlägigen Instruktionen nach Massgabe der verschiedenen Eventualitäten, Vorschläge zu notwendigen Erkennungen und Leitung der Arbeiten überhaupt, welche die Ordnung, Sammlung und Vervollständigung der Hilfsmaterialien für eine allfällige Armeeaufstellung betreffen, insoweit die Sammlung der bezüglichen Materialien nicht einzelnen Waffen- und Verwaltungschefs zugewiesen ist; er sorgt jedenfalls auch für eine einheitliche Uebersicht über alle Hilfsmaterialien dieser Art, die bei den verschiedenen Waffen- und Verwaltungschefs gesammelt werden.

Art. 11. Er hat dafür zu sorgen, dass den zu ihrer militärischen Ausbildung auf das Stabsbureau einberufenen Offizieren des eidgenössischen Stabes die Gelegenheit gegeben werde, die Hilfsmittel für die militärische Landeskunde und Landesverteidigung kennen zu lernen.

Art. 12. Er hat dem Militärdepartement zu Handen des Bundesrates jeweilen rechtzeitig ein Programm für die im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten einzureichen, ebenso den auf seinen Geschäftsbereich bezüglichen Ausgabenvoranschlag und den Jahresbericht.

Art. 13. Das Departement wird zur Prüfung der Arbeiten und des Programms des Stabsbureaus eine Kommission aus den Waffenchefs und nötigenfalls aus andern höhern Stabsoffizieren bestellen. Der Chef des Stabsbureaus hat in dieser Kommission beratende Stimme.

Art. 14. Der Chef des Stabsbureaus wird überhaupt alle administrativen Arbeiten besorgen, die ihm vom Departement übertragen werden.

6. Sanitätswesen.*)

7. Veterinärwesen.**)

8. Rechtspflege.***)

Art. 8. 1) Vgl. Anmerkung 1 zu Art. 3 des BG vom 13. Nov. 1865 (hiervor).

*) Vgl. MO Art. 247; 254, Abs. 1; vgl. ferner über die Gliederung, Stellung u. Aufgabe des Sanitätspersonals überhaupt und über den Oberfeldarzt insbes. §§ 19 ff. des Reglements über den Sanitätsdienst bei der schweizerischen Armee v. 2. Sept. 1887; vgl. auch BG betr. die Ergänzung des Gesetzes über die Besoldung etc. vom 16. Juni 1877. Art. 1 (im Abschnitt XI).

**) Vgl. MO Art. 247; 254, Abs. 2 (u. 1); BG betr. die Ergänzung des Gesetzes ü. die Besoldung etc. vom 16. Juni 1877. Art. 1 (im Abschnitt XI).

***) Vgl. MO Art. 229; BG betr. die Ergänzung des Gesetzes über die Besoldung etc. v. 16. Juni 1877. Art. 1 (im Abschnitt XI); über den Justizstab vgl. MStR Art. 287 ff.; über die Organisation der Militärjustiz überhaupt s. MStR Art. 212 ff.

9. Verwaltung des Kriegsmaterials.

*a. Technische Abteilung.**)

*b. Administrative Abteilung.***)

Bundesbeschluss

betreffend die Inspektion und Beaufsichtigung des Unterhaltes des eidg. Kriegsmaterials.*)**

(Vom 23. Dezember 1881.)

Art. 1. Zur Sicherung fortwährender Feldtüchtigkeit des Kriegsmaterials wird bei der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung im Sinne des Art. 253 der Militärorganisation vom 13. November 1874 die Stelle eines Inspektors des Materiellen geschaffen.

Art. 2. Dieser Stelle liegt speziell ob: Die Leitung der auf den Unterhalt des Kriegsmaterials bezüglichen Arbeiten und die Kontrole über die Verwendung der für diesen Zweck vom Bunde ausgelegten Summen.

Art. 3. Die Jahresbesoldung des Inspektors des Materiellen beträgt 4000—5000 Franken.

Art. 4. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

10. Kriegskommissariat.†)

Bundesbeschluss

betreffend die Stellung des Oberkriegskommissärs und die Organisation des Oberkriegskommissariates.††)

(Vom 2. April 1883.)

I. Der Oberkriegskommissär.

Art. 1. Der Oberkriegskommissär steht an der Spitze der eidgenössischen Militärverwaltung,[1]) die er nach den über das Verwaltungswesen bestehenden Gesetzen und Verordnungen leitet. Er hat die Aufsicht über den Unterricht des Armeeverwaltungspersonals.[2]) (Art. 255 der Militärorganisation.)

Art. 2. Die Militärverwaltung umfasst Alles, was auf die Besoldung, Verpflegung und Unterkunft der Truppen,[1]) sowie auf das gesamte militärische Rechnungswesen[2]) Bezug hat.[3])

Das Oberkriegskommissariat ist die Zentralrechnungsstelle für die eidgenössische Militärverwaltung.[4])

Als Zentralzahlungsstelle desselben funktionirt die eidgenössische Staatskasse.[5])

Art. 3. Der Oberkriegskommissär steht unmittelbar unter dem eidgenössischen Militärdepartement; er wird in gleicher Weise, wie die höhern Militärbeamten vom Bundesrate gewählt und bezieht die Besoldung nach dem Besoldungsgesetz.[1])

Art. 4. Der Oberkriegskommissär überwacht die Anordnungen, welche seine Organe für Besoldung, Verpflegung und Unterkunft der für den Instruktionsdienst einberufenen Truppen treffen.[1])

Er hat das gesamte militärische Rechnungswesen unter sich. Er entwirft den jährlichen Voranschlag der gesamten Militärverwaltung[2]) nach den Eingaben der Waffen- und Abteilungschefs; er besorgt alles, was auf die Militäreinnahmen und die Militärausgaben Bezug hat; er lässt die Schul- und Kursrechnungen revidiren und stellt die Jahresrechnung der Militärverwaltung auf.

Art. 5. Der Oberkriegskommissär verwaltet:

das Depot für Reglemente und Drucksachen;
das Kasernen- und Lagermaterial;
die Reserve-Fourage-Magazine
und allfällige andere Naturaliendepots.

Hiefür stehen dem Oberkriegskommissär zur Verfügung: der Druckschriftenverwalter,[1]) die Kasernenverwalter[2]) und die Verwalter der Naturaliendepots.[3])

Art. 6. Der Oberkriegskommissär übt die Kontrole über den Bestand, sowie die Beschaffung und Verwendung der Kredite des Kriegsmaterials[1]) aus.

Er führt ferner das Generalinventar der Militärverwaltung, sowohl in quantitativer Beziehung, als auch in Bezug auf dessen Wertschätzung.

*) Vgl. MO Art. 247; 251; 252. Ueber die Beamtungen s. BG betr. die Ergänzung des Gesetzes über die Besoldung der eidg. Beamten etc. v. 16. Juni 1877. Art. 1 (im Abschnitt XI).

**) Vgl. MO Art. 247; 251; 253. Ueber die Beamtungen s. BG betr. Ergänzung des Gesetzes über die Besoldung etc. v. 16. Juni 1877. Art. 1 (im Abschnitt XI).

***) NF VI. 148. — Publ. 7. Jan. 1882. — VBBR v. 11. April 1882. — Vollziehbar seit 15. April 1882.

†) Vgl. MO Art. 247; 255. BG betr. Ergänzung des Gesetzes über die Besoldung etc. v. 16. Juni 1877. Art. 1 (im Abschnitt XI).

††) NF VII. 86 ff. — VBBR v. 27. April 1883. — In Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1883.

Art.. 1. 1) Vgl. Art. 2. 2) Vgl. Art. 14.

Art. 2. 1) Vgl. MO Art. 217—226; Verwaltungsregl. für die schweiz. Armee v. 27. März 1885. Art. 107—140 (Besoldung), Art. 141—203 (Verpflegung), Art. 204—244 (Unterkunft) (im Abschnitt XXXVII). 2) Vgl. Verwaltungsregl. für die schweiz. Armee vom 27. März 1885. Art. 326—351 (im Abschnitt XXXVII); V über die Aufstellung des Budget des Militärdepartements v. 17. Dez. 1877. § 18 (im Abschnitt XXXIII). 3) Vgl. Art. 1. 4) Vgl. Verwaltungsregl. für die schweiz. Armee vom 27. März 1885. Art. 326—330 (im Abschnitt XXXVII). 5) Vgl. Verwaltungsregl. für die schweiz. Armee vom 27. März 1885. Art. 330 (im Abschnitt XXXVII). — **Art. 3.** 1) Vgl. BG v. 16. Juni 1877. Art. 1 (im Abschnitt XI). — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 2, Abs. 1. 2) Vgl. V über die Aufstellung des Budget des schweiz. Militärdepartements v. 17. Dez. 1877 (im Abschnitt XXXIII). — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 10, lit. d. 2) Vgl. Art. 15, lit. b; 17. 3) Vgl. Art. 15, lit. c; 17. — **Art. 6.** 1) Vgl. V über die Aufstellung des Budget des schweiz. Militärdepartements etc. v. 17. Dez. 1877. § 2—5 (im Abschnitt XXXIII).

Für die Führung dieser Inventarkontrole ist dem Oberkriegskommissär der Inventarkontroleur[2]) beigegeben.

Art. 7. Der Oberkriegskommissär hat alle in seinen Verwaltungszweig einschlagenden Vorbereitungen für eine allfällige Armeeaufstellung zu treffen und wird zu diesem Zwecke die vom Generalstabsbureau aufgestellten kriegsvorbereitenden Arbeiten, welche die Genehmigung des Militärdepartements erhalten haben, seinen eigenen Arbeiten zu Grunde legen.

Zum Behufe solcher Arbeiten wird sich der Oberkriegskommissär die nötigen Angaben über die Hülfsmittel des Landes verschaffen.

Art. 8. Bei einer Armeeaufstellung hat der Oberkriegskommissär oder dessen Stellvertreter,[1]) wenn ersterer zum Armeekriegskommissär bezeichnet wird, die Administration aller derjenigen militärischen Anstalten, welche nicht dem Oberbefehlshaber oder andern Verwaltungsabteilungen des Militärdepartements direkt unterstellt sind, wie die Rekruten- und Remontendepots, Verpflegungsanstalten, Reservemagazine u. s. w. unter sich.

Der Oberkriegskommissär sorgt in Kriegszeiten nach den Weisungen des Militärdepartements für die Beschaffung und Bereitstellung der seinen Geschäftskreis betreffenden Armeebedürfnisse.

Art. 9. Zur Ausführung dieser Obliegenheiten sind dem Oberkriegskommissär unterstellt:

a. Die nach Art. 10 das Oberkriegskommissariat bildenden Bureaux und Dienstabteilungen.[1])

b. Die besondern Verwaltungen (Platzkommissariat in Thun, Kasernen- und Magazinverwaltungen).[2])

c. Das Armeeverwaltungspersonal (Verwaltungsoffiziere und Verwaltungstruppen).[3])

II. Das Oberkriegskommissariat.

Art. 10. Das Oberkriegskommissariat ist aus folgenden Bureau und Dienstabteilungen zusammengesetzt:

a. dem Korrespondenzbureau:

1) ein Bureauchef[1])
2) ein Registrator
3) ein Sekretär für das Personelle
4) drei Kanzlisten, wovon ein Uebersetzer
} Beamte;

5) die nötige Anzahl Kanzleigehülfen (Angestellte);

b. dem Bureau für das Rechnungswesen (Rechnungsbureau) mit der Buchhaltung:

1) ein Bureauchef[2])
2) ein Buchhalter
3) sechs Revisoren
4) ein Gehülfe des Buchhalters
} Beamte;

5) die nötige Anzahl Revisionsgehülfen (Angestellte);

c. der Inventarkontrole:

1) ein Inventarkontroleur
2) ein Gehülfe
} Beamte;

d. der Druckschriftenverwaltung:

1) ein Verwalter
2) ein Kanzlist
} Beamte;

3) ein Magaziner, gleichzeitig Abwart des Oberkriegskommissariats } Angestellter.[3])

Art. 11. Sämtliche Beamte werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren vom Bundesrate gewählt;[1]) deren Besoldungen, inbegriffen die Besoldungszulagen für den Stellvertreter des Oberkriegskommissärs und den Platzkommissär in Thun, werden durch das Besoldungsgesetz[2]) geregelt.

Die Angestellten werden auf den Antrag des Oberkriegskommissärs vom Militärdepartement auf unbestimmte Zeit gewählt. Deren Besoldung wird durch das Budget nach Massgabe des Besoldungsgesetzes festgesetzt.[3])

Art. 12. Von den Beamten des Oberkriegskommissariats darf ohne besondere Bewilligung des Militärdepartements nicht mehr als ein Vierteil in der aktiven Armee eingeteilt sein.

Die Bureauabteilungschefs[1]) sind unter allen Umständen von der Einteilung in Truppenkörper ausgeschlossen.

Art. 13. Der Oberkriegskommissär ordnet den Geschäftsgang und die Geschäftsverteilung des ihm unterstellten Personals.

Wie der Oberkriegskommissär für den Geschäftsgang im Allgemeinen, so sind die Bureauchefs,[1]) sowie alle Beamte und Verwaltungen, welche selbständige Arbeiten zu besorgen haben, für die Geschäftsführung in ihren Abteilungen verantwortlich.

Art. 14. Als amtlicher Stellvertreter des Oberkriegskommissärs wird vom Bundesrate entweder der Chef des Korrespondenzbureau oder der Chef des Rechnungsbureau

Art. 6. 2) Vgl. Art. 10, lit. c. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 14. — **Art. 9.** 1) Vgl. Art. 10—14. 2) Vgl. Art. 15 bis 18. 3) Vgl. Art. 20 u. 21. — **Art. 10.** 1) Vgl. Art. 12, Abs. 2; 14.

Art. 10. 2) Dem Oberkriegskommissariate ist auch die Militärpflichtersatzkontrole übertragen. (BRB v. 8. Juli 1887. Art. 6, Ziff. 14 [oben S. 96]). — **Art. 11.** 1) Vgl. BRB betr. die Amtsdauer der eidg. Beamten v. 14. Mai 1855. Art. 1 (im Abschnitt XI). 2) Vgl. BG betr. die Ergänzung des Gesetzes über Besoldung etc. vom 16. Juni 1877 (im Abschnitt XI). 3) Vgl. BG betr. die Besoldung etc. vom 2. Aug. 1873. Art. 3 (im Abschnitt XI). — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 10 a 1) u. b 1). — **Art. 13.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 12.

bezeichnet. Die Unterschrift des Stellvertreters ist in gleicher Weise verbindlich, wie diejenige des Oberkriegskommissärs.

III. Die besondern Verwaltungen.

Art. 15. Die besondern Verwaltungen bestehen aus

a. dem Kriegskommissariat in Thun:[1])
 1) der Kriegskommissär (Instruktor der Verwaltungstruppen);
 2) ein Kanzlist (Beamter);

b. den eidgenössischen Kasernenverwaltern (Beamte);[2])

c. den Verwaltern der eidgenössischen Naturaliendepots.[3])

Art. 16. Als Kriegskommissär des Waffenplatzes Thun[1]) wird in erster Linie der Oberinstruktor der Verwaltungstruppen und in zweiter Linie einer der andern Instruktoren der Verwaltungstruppen vom Militärdepartement bezeichnet. Er hat auf dem Waffenplatze Thun seinen Wohnsitz zu nehmen.

Art. 17. Die Kasernenverwalter und Verwalter der Naturaliendepots[1]) können je nach Umständen zur Leistung von Bürgschaft angehalten werden.

Art. 18. Bezüglich der Wahl, Besoldung und Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten der besondern Verwaltungen[1]) gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die Beamten und Angestellten des Oberkriegskommissariats. (Art. 11 und 13.)

IV. Das Armeeverwaltungspersonal.

Art. 19. Dem Oberkriegskommissär sind in Bezug auf das Armeeverwaltungspersonal (Verwaltungsoffiziere und Verwaltungstruppen) die gleichen Befugnisse und Kompetenzen eingeräumt, wie den Waffenchefs für die ihnen unterstellten Waffengattungen (Art. 248 b und 249 der Militärorganisation).

Art. 20. Bezüglich der Verwaltung der Unterrichtskurse und Schulen durch die Verwaltungsoffiziere gelten die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsreglements[1]) und die vom Militärdepartement und Oberkriegskommissär erlassenen Spezialinstruktionen.

V. Die Kantonskriegskommissariate.

Art. 21. Die Kantonskriegskommissariate sind als kantonale Organe die vermittelnde Behörde zwischen der eidgenössischen Militärverwaltung[1]) und den Kantonen, beziehungsweise deren Staats-, Gemeindebehörden und Privaten, für den daherigen Verkehr mit denselben, und es fallen ihnen folgende Obliegenheiten und Verrichtungen zu:

Die Kantonskriegskommissariate erhalten vom Oberkriegskommissariat Kenntnis von den ihren Kanton betreffenden Truppenmärschen, worauf sie die Gemeinden hievon, sowie von allfällig zu liefernden Transportmitteln zu benachrichtigen haben.

Bei Besammlung von Detachementen im Kanton haben sie über die Mannschaft einen Nominativ-Etat aufzunehmen und dem Detachementschef mitzugeben, ferner das Detachement, gemäs den Vorschriften des eidgenössischen Marschbefehls und § 125 [2]) des Verwaltungsreglements, auf den Waffen-, beziehungsweise Sammelplatz zu spediren.

Die Kantonskriegskommissariate haben sämtliche Gutscheine und Forderungen der Gemeinden, Spitäler, Zeughausverwaltungen und von Privaten entgegenzunehmen, für Vervollständigung dieser Eingaben zu sorgen und darüber die vorgeschriebenen Bordereaux anzufertigen und dem Oberkriegskommissariat einzusenden.

Sie haben die Abrechnungen über diese Eingaben zu besorgen und die Beträge nach Empfang derselben durch die eidgenössische Staatskasse den Gemeinden, respektive Rechnungsstellern, auszurichten.

Sie bezahlen den in eine Sanitätsanstalt ihres Kantons versetzten Militärs beim Austritt aus derselben die reglementarische Besoldung (§ 131 [3]) des Verwaltungsreglements) und senden die diesbezüglichen Belege dem Oberkriegskommissariat.

Sie besorgen die Abrechnungen über die Bekleidung der Truppen nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Für alle diese Verrichtungen der Kantonskriegskommissariate sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements,[4]) sowie die vom eidgenössischen Militärdepartement und vom Oberkriegskommissariat erlassenen Instruktionen und Vorschriften über das Rechnungswesen der eidgenössischen Militärverwaltung massgebend.

Art. 22. Diese vorerwähnten Funktionen besorgen die Kantonskriegskommissariate von Amtes wegen als kantonale Beamte, und es wird ihnen hiefür Seitens der eidgenössischen Militärverwaltung keinerlei Entschädigung geleistet.

Dagegen beziehen sie für die im § 87 [1]) des Verwaltungsreglements vorgesehenen Pferdeschatzungsfunktionen, sowie für Aufträge, welche ihnen vom Oberkriegskommissariat

Art. 15. 1) Vgl. Art. 9 lit. b; 16—18; BG betr. Ergänzung des Gesetzes über die Besoldungen etc. vom 16. Juni 1877. Art. 1 (im Abschnitt XI). 2) Vgl. Art. 9, lit. b; 17; 18. 3) Vgl. Art. 9, lit. b; 17; 18. — **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 15, lit. a. — **Art. 17.** 1) Vgl. Art. 15, lit. b u. c; 18. — **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 15. — **Art. 20.** 1) Vom 27. März 1885 (im Abschnitt XXXVII). — **Art. 21.** 1) Vgl. Art. 2.

Art. 21. 2) Das Verwaltungsregl. vom 25. Jan. 1882, welches hier angeführt wird, ist aufgehoben durch BRB v. 27. März 1885. Es gilt jetzt das Verwaltungsregl. v. 27. März 1885. Siehe Art. 123 desselben (im Abschnitt XXXVII). 3) Siehe Anm. 2 zu diesem Artikel u. Art. 129 des Verwaltungsregl. vom 27. März 1885 (im Abschnitt XXXVII). 4) Vom 27. März 1885 (im Abschn. XXXVII). **Art. 22.** 1) Vgl. Anm. 2 zu Art. 21. Siehe Art. 86 des Verwaltungsregl. v. 27. März 1885 (im Abschn. XXXVII).

erteilt werden, und welche mit den Eingangs erwähnten Verpflichtungen in keinerlei Zusammenhang stehen, wie Requisitionen und Einmieten von Trainpferden und Fuhrwerken, Expertisen über Kultur- und Eigentumsbeschädigungen, anderweitige Untersuchungen und Unterhandlungen, Einrichtung von Kantonnementen u. a. m. vom Bundesrate festzusetzende Entschädigungen (Taggelder), insoweit dieselben nicht bereits durch das Verwaltungsreglement vorgesehen sind.[2])

ART. 23. Die Kantonskriegskommissäre dürfen nicht aktiv in der Armee eingeteilt sein. Falls sie nicht nach Art. 2, b der Militärorganisation für die Dauer ihres Amtes von der Wehrpflicht enthoben werden, sind sie in den Etats uneingeteilt nachzuführen.

ART. 24. Ueber die Geschäftsverrichtungen der verschiedenen Bureaux und Abteilungen des Oberkriegskommissariats wird der Bundesrat, soweit nötig, die erforderlichen Instruktionen erlassen.

ART. 25.* Durch diesen Beschluss werden der I. Theil des Verwaltungsreglements vom 14. August 1845 (Organisation des Oberkriegskommissariats) und der Bundesratsbeschluss betreffend die Organisation und Geschäftsführung des Oberkriegskommissariats vom 27. Mai 1863, sowie alle mit dem gegenwärtigen Bundesbeschluss in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

ART. 26. Der Bundesrat wird beauftragt, den Beginn der Wirksamkeit dieses Beschlusses festzusetzen und dessen Vollziehung anzuordnen.[1])

*e. Finanz- und Zolldepartement.**)

I. Finanzverwaltung.**)

Bundesgesetz,

betreffend die Reorganisation des Finanzdepartements, die Besoldungen und Kautionen seiner Beamten und Angestellten.***)

(Vom 11. Dezember 1882.)

ART. 1. Zum Zwecke der Kontrolirung der gesamten Finanzverwaltung des Bundes wird als besondere Abteilung des Finanzdepartements ein Kontrolbureau errichtet, bestehend aus einem Chef, nebst der nötigen Anzahl von Revisoren und Revisionsgehülfen. Die nähern Bestimmungen hierüber erlässt der Bundesrat.

ART. 2. Für die Verwaltung der Liegenschaften auf dem Waffenplatz in Thun wird ein besonderer Verwalter bestellt, dessen Dienstobliegenheiten durch den Bundesrat geregelt werden.[1])[2])

ART. 3. Das Finanzdepartement hat nachstehende Beamte und Angestellte, welche die beigesetzten Besoldungen beziehen:

Finanzbureau.	
Departementssekretär, Chef des Finanzbureau . . .	Fr. 5000—6000
Zweiter Sekretär, zugleich Adjunkt und eventuell Uebersetzer	» 4000—4800
Buchhalter	» 4000—4800
Registrator	» 3500—4000
Buchhaltungsgehülfe . . .	» 3200—3600
Kanzlist bis	» 3200
Kontrolbureau.	
Chef des Kontrolebureau .	Fr. 5000—6000
Erster Revisor, zugleich Adjunkt	» 4000—4800
Revisoren, jeder	» 3500—4000
Revisionsgehülfen . . bis	» 3200
Staatskasse.	
Kassier	Fr. 7000—8000
Adjunkt	» 4500—5500
Gehülfen	» 3000—4000
Abwart	» 2000—3000
Liegenschaftsverwaltung in Thun. [1])	
Verwalter (nebst freier Wohnung).	Fr. 2500—3000
Pulververwaltung.[2])	
Centralverwalter	Fr. 5000—5500
Adjunkt und Buchhalter .	» 3500—4000
Die Bezirksverwalter . .	» 3500—4000
Bezirksmagaziniere . . .	» 2000—2500
Münzverwaltung.[3])	
Münzdirektor	Fr. 5000—5500
Adjunkt und Verifikator .	» 3500—4000
Münzmechaniker	» 2500—3000

Die jeweiligen Jahresbetreffnisse werden auf dem Wege des Budget festgestellt.

ART. 4. Die Beamten und Angestellten des Finanzdepartementes leisten, sei es durch

Art. 22. 2) Vgl. BRB über die Entschädigungen an die Kantonalkriegskommissariate vom 18. Mai 1883 (im Abschnitt XXXVII). — **Art. 26.** 1) In Betreff der unter dem Militärdepartement stehenden Pferderegieanstalt s. die betr. Bestimmungen im Abschnitt XXXVII; für die Pulververwaltung vgl. in Bezug auf die Beamtungen BG v. 11. Dez. 1882. Art. 2 (hiernach), in Bezug auf die Organisation s. den Abschnitt XXXIV.

*) Siehe die am Eingang dieses Abschnittes unter Finanz- und Zolldepartement erwähnten Bestimmungen.

**) Ueber die Organisation der Finanzverwaltung vgl. auch Regl. über die Organisation der Finanzverwaltung etc. vom 19. Febr. 1877 und Ergänzungsbestimmungen zu diesem Regl. (im Abschnitt XXXIII). In Betreff des Geschäftskreises s. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 7a.

***) NF VII. 59 ff. — Publ. 30. Dez. 1882. — VBBR vom 3. April 1883. Vollziehbar seit 1. April 1883.

Art. 2. 1) Instruktion für den eidg. Liegenschaftsverwalter in Thun vom 3. Okt. 1882 (im Abschnitt XXXIII). 2) Dem Finanzdepartement ist auch unterstellt der Liegenschaftsverwalter in Herisau. Vgl. Instr. für den Liegenschaftsverwalter in Herisau v. 1. Aug. 1884 (im Abschnitt XXXIII). — **Art. 3.** 1) Vgl. Anm. 1 und 2 zu Art. 2. 2) Die Pulververwaltung steht jezt unter dem Militärdepartement. Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 6 Ziff. 15 (oben S. 96). 3) Zu diesen Verwaltungszweigen des Finanzdepartements kommen noch: 1) die Banknotenkontrole. Vgl. Regulativ über die Ausübung der Bundeskontrole gegenüber den schweizer. Emissionsbanken etc. vom 2. Juni 1882 (im Abschnitt XV 5); BRB vom 8. Juli 1887. Art. 7 lit. a Ziff. 6 (oben S. 97); 2) die Alkoholverwaltung. Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 7, lit. a, Ziff. 8 (oben S. 97).

Hinterlagen, sei es nach Anordnung des Bundesrates durch Bürgschaft, folgende Sicherheiten:

Der Chef des Finanzbureau	Fr.	20,000
Dessen Adjunkt	»	5,000
Der Chef der Finanzkontrole	»	20,000
Dessen Adjunkt	»	5,000
Der Staatskassier	»	100,000
Dessen Adjunkt	»	25,000
Jeder Angestellte	»	5,000
Zentralpulververwalter [1])	»	30,000
Dessen Adjunkt[1])	»	15,000
Jeder Bezirksverwalter[1])	»	15,000
Jeder Bezirksmagazinier[1])	»	5,000
Der Münzdirektor	»	30,000
Der Adjunkt und Verifikator	»	10,000

ART. 5. Die mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 2. August 1873 (Amtl. Samml. XI, 279) und vom 16. Juni 1877 (Amtl. Samml. n. F. III, 200), betreffend den Liegenschaftsverwalter in Thun, sind aufgehoben.

ART. 6. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

II. Zollverwaltung.*)

Instruktion

für die Oberzolldirektion.**)

(Vom 18. April 1879.)

ART. 1. Dieselbe besteht aus folgendem Personal:

Oberzolldirektor (Art. 39 des Zollgesetzes);[1])

Oberzollrevisor I. Sekretär II. » Zwei Revisoren Drei Kanzlisten[3])	(Art. 41 des Zollgesetzes und Bundesgesetz vom 2. August 1873.)[2]) (A. S. XI, 279.)

Allfällige Personalvermehrung gemäss Art. 41 des Zollgesetzes vorbehalten.

I. Obliegenheiten der Oberzolldirektion als vorberatender Behörde.

ART. 2. Dieselbe schlägt dem Zolldepartement zweckmässig erscheinende Verfügungen bezüglich des Zollwesens vor und begutachtet diejenigen Geschäfte, deren Erledigung dem Departement oder dem Bundesrate vorbehalten ist (Art. 38 des Zollgesetzes und Art. 27 b des Bundesbeschlusses vom 21. August 1878 (A. S. n. F. III, 480).[1])

Sie entwirft den jährlichen Voranschlag für die Zollverwaltung, sowie den Geschäftsbericht des Zolldepartements.[2])

Die Oberzolldirektion legt dem Zolldepartement, zur Einholung seiner Genehmigung, die Monatsrechnungen, die Jahresrechnung der Zollverwaltung, sowie die Mietverträge vor.[3])

ART. 3. Sie schlägt dem Zolldepartement die erforderlichen Beamtungen und Anstellungen, die Festsetzung der Besoldungen, sowie die Wahl und Entlassung der Beamten und Bediensteten, mit Ausnahme der Grenzwächter vor, deren Ernennung und Entlassung nach Reglement vom 5. Januar 1856 der Oberzolldirektion zusteht (Art. 4).

ART. 4. Die Oberzolldirektion schlägt dem Zolldepartement die in Art. 50 der Instruktion zum Zollgesetz vom 4. Januar 1860 (A. S. VI, 373),[1]) vorgesehene Versetzung von Zollbeamten vor.

ART. 5 Dieselbe holt die Zustimmung des Zolldepartements zur Bewilligung derjenigen Anschaffungen oder Lieferungen von Gerätschaften und Material für den Betrieb des Zolldienstes ein, deren Kosten den Betrag von je Fr. 500 übersteigen.

ART. 6. Die Schreiben und Erlasse, welche vom Departement ausgehen, sind demselben nach seinen besondern Weisungen im Konzept vorzulegen.

II. Obliegenheiten der Oberzolldirektion als vollziehender Behörde.

ART. 7. Die Oberzolldirektion bringt alle Verordnungen und Erlasse der Oberbehörde, welche das Zollwesen betreffen, in Ausführung. Sie überwacht den vorschriftsgemässen Gang der Zollverwaltung, die Einhaltung der Budgetansätze und trifft Massregeln gegen Dienstunregelmässigkeiten, soweit solche Verfügungen nicht höherer Behörde vorbehalten sind.

ART. 8. Im Speziellen wird der Oberzolldirektion zu eigener Behandlung in den Schranken des Budget und unter dem Vorbehalt definitiver Entscheidung durch das Departement folgender Geschäftskreis angewiesen:

a. Erledigung von Gesuchen oder Reklamationen bezüglich der Anwendung des Tarifs, sowie der Gesetzes- und übrigen Verwaltungsvorschriften.

Art. 4. 1) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3.

*) Ueber die Organisation vgl. BG über das Zollwesen vom 27. Aug. 1851. Art. 33 ff.; 38; 39 ff. Instruktion für die schweiz. Zollbehörden etc. vom 4. Jan. 1860. Art. 1 bis 8 (im Abschnitt XVIII); in Betreff der Beamtungen s. BG betr. die Besoldung der eidg. Beamten v. 2. Aug. 1873 (im Abschnitt XI). In Bezug auf den Geschäftskreis s. BB v. 8. Juli 1887. Art. 7b (oben S. 97).

**) NF IV. 74 ff.

Art. 1. 1) Vom 27. August 1851 (im Abschnitt XVIII). 2) Im Abschnitt XI. 3) Zu diesen Beamten kommen ferner die Beamten der handelsstatistischen Abteilung. Vgl. BG vom 22. Dez. 1886 (hiernach).

Art. 2. 1) Art. 27 des BB vom 21. Aug. 1878 ist versuchsweise aufgehoben durch den BRB vom 8. Juli 1887. Vgl. Art. 7 b desselben (oben S. 97). 2) Vgl. Regl. für die Organisation der eidg. Finanzverwaltung etc. vom 19. Febr. 1878. Art. 75; 85 (im Abschn. XXXIII). 3) Vgl. Instruktion für die schweiz. Zollbehörden v. 4. Jan. 1860. Art. 105 d (im Abschn. XVIII). — **Art. 4.** 1) Siehe die Instruktion im Abschnitt XVIII.

b. Führung der Komptabilität für die Oberzolldirektion.

c. Entgegennahme, Prüfung und Zusammenstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnungen der Zollgebiete und ihrer tabellarischen Arbeiten, sowie die hierauf bezügliche Korrespondenz mit den Gebietsdirektionen.

d. Erstellung der jährlichen Gesamtübersicht über den Waarenverkehr an den schweizerischen Zollstätten.

e. Prüfung, Genehmigung und Aufbewahrung der Amtsbürgschaften.

f. Prüfung und allfällig weitere Behandlung der monatlichen Vorlagen über die von den Zollgebietsdirektionen bewilligten Gesuche um zollfreie Rückkehr von Waaren schweizerischen Ursprungs.

g. Prüfung und allfällige weitere Behandlung der monatlichen Vorlagen über die von den Zollgebietsdirektionen ausgesprochenen Strafentscheide bei Zollübertretungen. (Bundesratsbeschluss vom 16. April 1877, betreffend Strafkompetenz der Zollgebietsdirektionen, A. S. n. F. III, 82.)[1])

h. Bewilligung vorübergehender Aushilfe in den Zollgebieten und Festsetzung der diesfälligen Entschädigung.

i. Versetzungen von Bediensteten.

k. Festsetzung der fixen Entschädigungen, wo solche den Zollstätten und den Grenzwachtposten für Heizung und Beleuchtung, sowie für Bureaubedürfnisse u. dergl. entrichtet werden.

l. Oberaufsicht über die Organisation und die Verwaltung des eidg. Grenzwachtdienstes nach den diesfalls bestehenden reglementarischen Vorschriften des Zolldepartements.

Art. 9. Der Oberzolldirektor leitet selbstständig die Verwaltung inner den Schranken des der Oberzolldirektion zugewiesenen Geschäftskreises (Art. 39 des Zollgesetzes, A. S. II, 535)[1]) und trägt die unmittelbare daherige Verantwortlichkeit.

Er verteilt die Arbeit an die Kanzlei und an das Oberzollrevisorat und unterfertigt die von der Oberzolldirektion ausgehenden Korrespondenzen.

Art. 10. Behufs Erlangung der erforderlichen Personalkenntnis, sowie zur Untersuchung der Amtshandlungen des Zollpersonals und zur Orientirung über lokale und andere spezielle Verhältnisse steht dem Oberzolldirektor, nebst der gewöhnlichen und telegraphischen Korrespondenz, das Mittel der Reisen und der Einberufung von Beamten und Bediensteten zu Gebote.

Art. 11. Für Dienstreisen des Oberzolldirektors oder eines von ihm zu delegirenden Beamten ist die Anzeige an das Zolldepartement erforderlich, dessen bezügliche Verfügung vorbehalten wird.

Art. 12. Der Kanzlei der Oberzolldirektion, welcher der I. Sekretär vorsteht, fällt hauptsächlich zu:

Die Ausfertigung und Versendung der Korrespondenz nach den ihr durch den Oberzolldirektor zugehenden Verfügungen; die Registratur der Akten, die Besorgung der Druckarbeiten (mit Ausnahme der im Art. 13 erwähnten Bücher- und Zollscheinformulare), die Führung der Stammkontrole des gesamten Personals der Zollverwaltung, die Bestellung und Aufbewahrung der Materialvorräte, sowie die Führung der Kontrole über dieselben; im Uebrigen alle sonstigen in das Gebiet der Kanzleiobliegenheiten einschlagenden Verrichtungen.

Art. 13. Dem Oberzollrevisorat, welchem der Oberzollrevisor vorsteht, fallen hauptsächlich zu:

Die Revision der Rechnungen, die Aufstellung der Monats- und der Jahresrechnungen der gesamten Zollverwaltung, die Führung der Komptabilität für die Oberzolldirektion; die Aufstellung der Generaltabellen über den Waarenverkehr an den schweiz. Zollstätten; die Lieferung der Bücher und der Zollscheinformulare für den Dienst des Zollpersonals und die Besorgung der daherigen Kontrole, sowie alle auf das Rechnungswesen der Zollverwaltung und auf die Zollstatistik bezüglichen Arbeiten.

Art. 14. Die Korrespondenz der Zollgebietsdirektionen mit der Oberbehörde ist an die Oberzolldirektion zu adressiren, welche die darin behandelten Geschäfte, soweit sie in ihre Kompetenz fallen, erledigt oder dieselben, im andern Falle, dem Departement begutachtend zur Entscheidung vorlegt.

Art. 15. In Abwesenheit des Oberzolldirektors ist dessen Stellvertreter der Oberzollrevisor. In jener Eigenschaft unterzeichnet der Oberzollrevisor:

«Die Oberzolldirektion:
In Vertretung:»

Art. 16. In Betreff der Disziplinarstrafbefugnis wird auf die Artikel 47 und 48 des eidg. Zollgesetzes (A. S. II, 535)[1]) verwiesen.

Art. 17. Die Instruktion zum Zollgesetz vom 4. Januar 1860 (A. S. VI, 373)[1]) tritt ausser Kraft, soweit sie mit der gegenwärtigen Instruktion im Widerspruche steht.

Art. 18. Gegenwärtige Instruktion tritt mit heutigem Datum in Kraft.

Art. 8. 1) Im Abschnitt XVIII. — **Art. 9.** 1) Im Abschnitt XVIII.

Art. 16. 1) Im Abschnitt XVIII. — **Art. 17.** 1) Siehe die Instruktion im Abschnitt XVIII.

Bundesgesetz
betreffend Organisation der Bureau-Abteilung für Handelsstatistik.*)
(Vom 22. Dezember 1886.)

Art. 1. Die Leitung der handelsstatistischen Abteilung des Zolldepartements wird einem besondern Beamten, mit den Obliegenheiten und dem Titel eines Chefs dieser Bureau-Abteilung, übertragen, und für diese Beamtung eine Jahresbesoldung von Fr. 4500 bis Fr. 5200 festgesetzt.

Art. 2. Im Uebrigen besteht das Personal dieser Abteilung aus vier Revisoren, welche Besoldungen von Fr. 3200 bis Fr. 4000 beziehen, nebst den erforderlichen Gehilfen.

Art. 3. Der Bundesrat hat in einer Ausführungsverordnung die Obliegenheiten der Beamten und Angestellten festzustellen.

Art. 4. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

*f. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.***)*

Bundesgesetz
betreffend die Organisation des Handels- und Landwirtschaftsdepartements.***)
(Vom 27. Brachmonat 1881.)

Art. 1.[1]) Das Handels- und Landwirtschaftsdepartement[2]) wird in folgende drei Sektionen eingeteilt:

I. Handel und[3]) Industrie,
II. Landwirtschaft,
III. Forstwesen.[4])

Art. 2. Der Bundesrat wird die Obliegenheiten einer jeden Sektion feststellen.

Art. 3. Mit der Abteilung für Handel und Industrie ist ein besonderes Bureau verbunden, dem die Besorgung der Fabrikmarken, der Kontrolirung von Gold- und Silberwaaren und allfällig weiterer ihm vom Bundesrate übertragenen Geschäfte obliegt. 1)

Art. 4. Der Art. 1 des Gesetzes vom 21. Augstmonat 1878 1) wird abgeändert wie folgt:

Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Departementssekretär, Chef des Handelsbureau . .	Fr. 6000
Zwei Adjunkten desselben, jeder	Fr. 4000—5000

Dem einen der beiden Adjunkte liegt die Leitung des Bureau für Landwirtschaft ob. 2)

Art. 5. Die übrigen Beamten und Angestellten des Departements bleiben in Bezug auf ihre Besoldung dem Bundesgesetze vom 21. Augstmonat 1878[1]) und den Bestimmungen betreffend die Organisation des Forstwesens unterstellt.[2])

Art. 6. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesgesetz
über die Organisation des Handels- und Landwirtschaftsdepartements.*)
(Vom 21. April 1883.)

Art. 1. Das Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) besteht aus drei Abteilungen:

I. Handel, Industrie und Gewerbe.

Dieser Abteilung wird folgendes Personal beigegeben, welches die beigefügten Jahresbesoldungen bezieht:

Chef der Abteilung	Fr.	6000 — 7000
Zwei Sekretäre, der eine speziell für das Handelswesen, der andere für das Gewerbewesen, je .	»	4500—5500
Statistiker (für das ganze Departement) .	„	4000 — 5000
Uebersetzer	»	3500—4500
Redaktor des Handelsamtsblattes . .	„	3500 — 4500
Registerführer für Fabrik- und Handelsmarken	„	3200 — 4000
Registratoren und Kanzlisten, je	»	2400—3200

*) NF X. 56. — Publ. 8. Jan. 1887. — VBBR vom 15. April 1887. Vollziehbar vom gleichen Tage an.

**) Ueber den Geschäftskreis des Departements vgl. BB vom 8. Juli 1887. Art. 8 (oben S. 97); s. auch die am Eingang dieses Abschnittes unter Industrie- und Landwirtschaftsdepartement erwähnten Bestimmungen.

***) NF V. 569 f. — Publ. 9. Juli 1881. — VBBR v. 11. Okt. 1881. Vollziehbar vom gleichen Tage an.

Art. 1. 1) Vgl. über die Bezeichnung der Sektionen BG vom 21. April 1883. Art. 1 (hiernach). 2) Das Handels- und Landwirtschaftsdepartement heisst jetzt Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 1 (oben S. 95). 3) Das Handelswesen ist jetzt dem Departement des Auswärtigen zugewiesen. Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 3 (oben S. 95). 4) Eine vierte Abteilung des Industrie- und Landwirtschaftsdepartements wird gebildet von dem Versicherungsamt. — **Art. 3.** 1) Die Besorgung der in diesem Artikel genannten Geschäfte liegt jetzt dem Departement des Auswärtigen ob. Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 3, Ziff. 13 u. 14.

Art. 4. 1) Siehe dieses Gesetz im Abschnitt XI. 2) Art. 4 ist abgeändert durch das BG v. 21. April 1883 (hiernach). Art. 1. — **Art. 5.** 1) Siehe dieses Gesetz im Abschnitt XI. 2) Siehe den BB betr. die Errichtung eines eidg. Forstinspektorates vom 24. Dez. 1874 und die V betr. die Organisation des Forstwesens, der Jagd und der Fischerei vom 12. März 1880 (unten S. 122).

*) NF VII. 183 f. — Publ. 28. April 1883. — VBBR v. 31. Juli 1883. Vollziehbar vom gleichen Tage an. — Eingang: «Die BVs der schweizer. Eidgenossenschaft, — in Abänderung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1881, — beschliesst:» — Siehe das BG vom 27. Juni 1881 (hiervor).

Art. 1. 1) Das Departement führt jetzt den Namen «Industrie- und Landwirtschaftsdepartement». Das Handelswesen ist dem Departement des Auswärtigen zugewiesen worden (vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 1 u. 3, Ziff. 8—15, oben S. 95); in Folge dessen sind mehrere Beamtungen an das Dep. des Auswärtigen übertragen worden. Nach der Botschaft zum Budget für das Jahr 1888 waren die Beamten der Abteilung Handel des Dep. des Auswärtigen: 1) Der Chef der Abteilung; 2) Der Sekretär für das Handelswesen; 3) Der Redaktor des Handelsamtsblattes; 4) Uebersetzer; 5) Registerführer für Fabrik- und Handelsmarken; 6) Registrator und Kanzlisten. Dazu kommt noch der Statistiker.

Die Abteilung Industrie des Industrie- und Landwirtschaftsdepartements zählt folgende Beamte und Angestellte: 1) Sekretär (für das Gewerbewesen); 2) Adjunkt; 3) Uebersetzer; 4) Registrator und Kanzlisten. Vgl. Botschaft des Bundesrates betr. das Budget für das Jahr 1888 vom 29. Okt. 1887. BBlatt 1887. IV. 302 und 405.

Von der Abteilung Landwirtschaft ist die Unterabteilung Auswanderungswesen losgetrennt und dem Departement des Auswärtigen zugewiesen worden. Siehe BRB v. 18. Juli 1887. Art. 3, Ziffer 15 (oben S. 95).

II. Landwirtschaft.

Personal dieser Abteilung und Besoldung desselben:

Chef der Abteilung . . . Fr. 6000—7000
Sekretär, gleichzeitig Chef des Auswanderungsbureau 1) » 4500—5500
Uebersetzer » 3200—3500
Registrator u. Kanzlisten, je » 2400—3200

III. Forstwesen, Jagd, Fischerei.

Der Inspektor und dessen Adjunkt werden nach Massgabe des am 24. Dezember 1874 in Ausführung des Art. 24 der Bundesverfassung erlassenen Bundesbeschlusses[2]) (Amtl. Sammlung n. F., Bd. I, S. 494) besoldet.

Kanzlist, Besoldung . Fr. 2400—3200

Art. 2. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

Bundesbeschluss

betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Forstinspektorates.*)

(Vom 24. Christmonat 1874.)

Art. 1. Der Bundesrat ist ermächtigt, bei dem eidg. Departement des Innern[1]) einen Forstinspektor mit dreijähriger Amtsdauer und einer Jahresbesoldung von 6000 bis 8000 Franken anzustellen.

Dem Forstinspektor wird ein Adjunkt beigeordnet mit gleicher Amtsdauer und einer Jahresbesoldung von 3000 bis 5000 Franken.

Art. 2. Der Bundesrat ist eingeladen, einen Gesetzentwurf über die weitere Ausführung des Art. 24 der revidirten Bundesverfassung vorzubereiten und der Bundesversammlung vorzulegen.[1])

Art. 3. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

1) Siehe Anm. 1 hiervor a. E. 2) Siehe den betr. Bundesbeschluss hiernach.

*) NF I. 494. — Publ. 7. Januar 1875. — VBBR vom 7. April 1875. Vollziehbar vom 8. April 1875 an. — Vgl. BV Art. 24.

Art. 1. 1) Das Forstwesen bildet jetzt eine Abteilung des Industrie- und Landwirtschaftsdepartements; s. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 11 (oben S. 97). — **Art. 2.** 1) Siehe das BG betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 (im Abschnitt XXVI).

Verordnung

betreffend Organisation des Forstwesens, der Jagd und der Fischerei.*)

(Vom 12. März 1880.)

Art. 1. Die Verwaltung des Forstinspektorats beim eidg. Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) umfasst:

a. die Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge (Bundesgesetz vom 24. März 1876);[2])

b. die Besorgung der Geschäfte in Jagdsachen (Bundesgesetz vom 17. September 1875)[3]), und in Sachen der Fischerei (Bundesgesetz vom 18. September 1875)[4])

Art. 2. Das Personal des Forstinspektorats besteht aus dem Forstinspektor[1]) und dessen Adjunkten.[2])

Die Kanzleiarbeiten werden durch die Departementskanzlei, Abteilung Landwirtschaft und Forstwesen, gemäss der betreffenden Kanzleiordnung besorgt.[3])

Art. 3. Aufgabe und Verpflichtungen des Forstinspektorats:

Dasselbe hat darüber zu wachen, dass den Bestimmungen der Bundesgesetze über Forstpolizei, den betreffenden bundesrätlichen und kantonalen Vollziehungsverordnungen und den besondern diesfälligen bundesrätlichen Beschlüssen Nachachtung verschafft werde. Bei vorkommenden Ausserachtlassungen derselben sind die betreffenden Forstbeamten hierauf aufmerksam zu machen, und es ist das Departement nötigenfalls davon in Kenntnis zu setzen. Ferner hat das Inspektorat für den Vollzug derjenigen Aufträge besorgt zu sein, welche ihm vom Departement in Bezug auf Jagd und Fischerei erteilt werden.

Art. 4. Alle Geschäfte seiner Verwaltung hat das Forstinspektorat soweit nötig zur Behandlung durch das Departement vorzubereiten, mit Ausnahme von Angelegenheiten betreffend die Jagd und Fischerei, welche besonderer Experten-Gutachten bedürfen.

Art. 5. Die speziellen Obliegenheiten des Forstinspektorats in Bezug auf das Forstwesen sind:

A. Im eidg. Forstgebiet.

1) zu prüfen und zu begutachten:

a. die kantonalen Vollziehungsverordnungen,[1]) forstlichen Instruktionen und Reglemente,

*) NF V. 22 ff.

Art. 1. 1) Jetzt Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Siehe BRB vom 8. Juli 1887. Art. 1 (oben S. 95). 2) Siehe das betr. Gesetz im Abschnitt XXVI. 3) Siehe das betr. Gesetz im Abschnitt XXVII. 4) Siehe das betr. Gesetz im Abschnitt XXVII. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 3—6. 2) Vgl. Art. 7. 3) Die Abteilung Forstwesen, Jagd und Fischerei des Industrie- und Landwirtschaftsdepartements hat einen besonderen Kanzlisten. Siehe BG vom 21. April 1883 (oben). — **Art. 5.** 1) Vgl. BG betr. die eidg. Oberaufsicht etc. v. 24. März 1876. Art. 6 (im Abschnitt XXVI).

b. die Ausscheidung der Schutzwaldungen,[2])
c. die Programme für die Forstkurse, für welche Bundesbeiträge nachgesucht werden,[3])
d. die Projekte über Aufforstungen und damit allfällig verbundenen kleinern Verbauen und die diesfälligen Kostenvoranschläge,[4])
e. die ausgeführten Projekt-Arbeiten und die Rechnungen hierüber,[4])
f. sonstige Gegenstände, welche das Departement ihm überweisen wird;

2) den Prüfungen der Forstkurse[5]) beizuwohnen und über das Resultat derselben Bericht zu erstatten;
3) bei den Oberforstämtern Aufforstungen zur Gründung neuer Schutzwaldungen und kleinere damit allfällig in Verbindung stehende Verbauungen von Erdbewegungen und Lawinen anzuregen und nötigenfalls diesfällige Anträge ans Departement zu stellen (Art. 21 des Bundesgesetzes betreffend Forstpolizei);
4) darüber zu wachen, dass die vom Bunde unterstützten Aufforstungen gepflegt und die mit denselben verbundenen Verbauungen in gutem Zustande erhalten werden;
5) jährlich über seine Verwaltung einen Bericht ans Departement zu erstatten und das Budget zu entwerfen.[6])

B. In der gesamten Schweiz.

1) Insoweit es die obigen Geschäfte erlauben, das Material zu einer forstlichen Statistik und Statik zu sammeln und dasselbe zu verarbeiten, namentlich:
a. betreffend Holzertrag der Waldungen und Holzverbrauch, mit Inbegriff der Ersatzmittel für Brennholz (Holz-, Braun- und Steinkohlen, Anthrazit, Torf etc.),
b. über Ein- und Ausfuhr von Holz in rohem und verarbeitetem Zustande,
c. über Holztransport und Holzhandelsverhältnisse im Innern der Schweiz und in den angrenzenden Staaten, insoweit die Verhältnisse in letztern auf die Schweiz von merklichem Einflusse sind;

2) dem forstlichen Versuchswesen seine Aufmerksamkeit zu schenken, zu Versuchen anzuregen und dieselben thunlichst zu unterstützen;
3) Erhebungen anzustellen über grössere Waldbeschädigungen, wie durch Brand, Sturm, Gewässer, Insekten etc., und hierüber Bericht zu erstatten.

Art. 6. Das Forstinspektorat verkehrt in Ausführung der ihm durch diese Instruktion gestellten Aufgaben mit den kantonalen Oberforstämtern und sonstigen Beamtungen, sowie mit Privaten.

Art. 7. Dem Forstinspektor ist ein Adjunkt beigegeben, der ihn in seinen Arbeiten zu unterstützen hat und ihn nötigenfalls im Dienste vertritt. Ausserdem können dem Adjunkten vom Forstinspektor einzelne Geschäfte übertragen werden, immerhin in der Meinung, dass letzterer dem Departement gegenüber verantwortlich ist.

Art. 8. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und wird in die amtliche Gesetzsammlung aufgenommen. Das Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

*g. Post- und Eisenbahndepartement.**)

I. Eisenbahnwesen.**)

Bundesgesetz

betreffend die Errichtung und Besoldung der Beamtungen des schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartements. †)

Vom 22. Jänner 1874.)

Art. 1. Die nachbenannten Beamtungen des schweizerischen Eisenbahn- und Handelsdepartementes[1]) beziehen folgende Jahresbesoldungen:

	Fr.
Technisches Inspektorat.	
Der technische Inspektor	8000
Gotthard-Inspektor nach Masgabe des bezüglichen Bundesbeschlusses vom 2. März 1872 2)	8000
Bureaugehilfe des technischen Inspektors	3500—4000
die Kontrol-Ingenieure . . .	3500—4500
Administratives Inspektorat.	
Der administrative Inspektor .	8000
» Adjunkt des administrativen Inspektors	4500—5000
Kanzlei des Eisenbahn- und Handelsdepartements.	
Eisenbahnwesen.	
Der Bureauchef (Departementssekretär)	5000—6000
» Registrator	3500—4000
» Statistiker	3000—4000
» Kanzlist und Uebersetzer	3000—3500

Art. 5. 2) Vgl. Art. 3; 4; 5 des angeführten Gesetzes. 3) Vgl. Art. 9 und 23 des angeführten Gesetzes. 4) Vgl. Art. 21 des angeführten Bundesgesetzes. 5) Vgl. VV z. BG betr. die eidg. Oberaufsicht etc. vom 8. Sept. 1876. Art. 6 (im Abschnitt XXVI). 6) Vgl. Regl. über die Organisation der eidg. Finanzverwaltung etc. v. 30. Jan. 1877. Art. 75 und 85 (im Abschnitt XXXIII).

Art. 8. 1) Siehe Anm. 1 zu Art. 1.

*) Vgl. die am Eingang dieses Abschnittes unter Post- u. Eisenbahndepartement erwähnten Bestimmungen.

**) Ueber den Geschäftskreis s. BB vom 8. Juli 1887. Art. 9a (oben S. 97).

†) AS XI. 450 ff. — VBBR vom 28. Jan. 1874.

Art. 1. 1) Das Eisenbahnwesen bildet gegenwärtig eine Abteilung des Post- und Eisenbahndepartements. Siehe BB vom 21. August 1878. Art. 29 lit. a (oben S. 94) und BRB vom 8. Juli 1887 Art. 9 lit. a (oben S. 97). 2) Die Stelle des Gotthardinspektors ist mit der Vollendung der Gotthardbahn weggefallen.

Handelswesen.[3])

	Fr.
Der Handelssekretär	4500—5000
Der Kanzlist und Uebersetzer des Handelssekretärs	2500—3200

Art. 2. Die Artikel 2, 3, 4, 5 und 6 des Bundesgesetzes betreffend die Besoldungen der eidg. Beamten vom 2. Augstmonat 1873[1]) gelten auch für die Beamten und Angestellten des Eisenbahn- und Handelsdepartements.[2])

Art. 3. Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 2. März 1872,[1]) sowie jene des Gesetzes betreffend die Besoldungen der eidg. Beamten vom 2. Augstmonat 1873,[2]) sind insoweit aufgehoben, als durch dieselben der Gotthard-Inspektor dem Departement des Innern und der Handelssekretär nebst seinem Kanzlisten und Uebersetzer dem Handels- und Zolldepartement unterstellt worden sind, und es stehen nunmehr diese Beamten unter dem Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft.

Bundesratsbeschluss

betreffend Organisation und Geschäftsgang des schweizerischen Eisenbahn- und Handelsdepartements.*)

(Vom 27. März 1874)

A. Organisation.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Departementschef steht der Eisenbahn- und der Handelsabteilung[1]) unmittelbar vor. Er verkehrt direkt mit den Departementssekretären der beiden Abteilungen, sowie mit den verschiedenen Inspektoren der Eisenbahnabteilung.

Die Ueberweisungen und Protokollauszüge des Bundesrates werden von den Departementssekretären, auf dem Eisenbahnbureau auch durch einen andern Beamten, entgegengenommen und der Bundeskanzlei deren Empfang bescheinigt; dieselben sind aber sofort dem Departementschef vorzulegen, welcher auf diesen, sowie auf den direkt ans Departement gerichteten Schreiben seine bezügliche Verfügung notirt, sofern letztere nicht mündlich getroffen wird.

Der Berichterstatter der zur kollektiven Vorbehandlung überwiesenen Akten wird in der Ueberweisung bezeichnet.

Der mit der Entwerfung von Vorträgen u. s. w. betraute Beamte ist befugt, über einzelne Punkte sich von anderen Beamten Gutachten oder sonstige Auskunft zu verschaffen, und zwar in der Regel direkt und mündlich.

Die dringlichen Geschäfte werden in der Regel zuerst, sodann die ältesten an Hand genommen.

Die Jahresberichte[1]) werden von den Departementssekretären nach Anleitung des Departementsvorstehers zusammengestellt. Die Inspektoren haben hiefür den ihre respektiven Geschäftsbranchen beschlagenden Teil geordnet zu liefern.

Um in dem verzweigten Departement eine gründliche, prompte und harmonische Behandlung der Geschäfte zu erzielen, namentlich auch, wo organische, administrative, technische und andere Rücksichten zugleich in Frage kommen, dieselben gehörig würdigen zu können, werden nach Bedürfnis Konferenzen der Inspektoren und Sekretäre unter dem Vorsitz des Departementschefs zur Besprechung der Angelegenheiten des Departements angeordnet. Der Departementsvorsteher wird je nach Bedürfnis für die in der Konferenz zu behandelnden Gegenstände im Voraus Referenten bestellen.

Die von den Inspektoren und Sekretären entworfenen Vorträge, Schreiben u. s. w. des Departements werden dem Departementschef zur Durchsicht und Genehmigung vorgelegt, von diesem zur Ausfertigung durch die betreffende Kanzlei angewiesen und nach stattgehabter Kollazionirung durch den Departementssekretär, ohne welche keine Ausfertigung abgehen soll, unterzeichnet.

Sämtliche beim Departement eingehenden und von demselben ausgehenden Akten werden in der betreffenden Kanzlei sorgfältig registrirt. Für jeden der drei Inspektoren[2]) wird von der Kanzlei der Eisenbahnabteilung eine Ueberweisungskontrole eingerichtet, in welcher jeweilen der Empfang von Aktenstücken durch jene zu bescheinigen und bei definitiver oder vorläufiger Erledigung eines Geschäftes der Wiedereingang durch die Kanzlei vorzumerken ist. Am Ende eines jeden Monats hat letztere Tabellen über die bei ihr und den Inspektoraten seit mehr als einem Monat pendenten Geschäfte anzufertigen. Der Departementsvorstand wird nach freiem Ermessen Bericht einfordern über die Ursachen der Verzögerung. Die Rückstandslisten der Bundeskanzlei[3]) sind jeweilen sofort beim Eingang zu bereinigen.

Art. 1. 3) Das Handelswesen bildet eine Abteilung des Dep. des Auswärtigen. Siehe den BRB v. 8. Juli 1887. Art. 3 (oben S. 95). Ueber die Beamtungen vgl. die Anm. 1 zu Art. 1 des BG v. 21. April 1883 (oben S. 121). — **Art. 2.** 1) Siehe dieses Gesetz im Abschnitt XI. 2) Vgl. Anm. 1 zu Art. 1. — **Art. 3.** 1) Der BB v. 2. März 1872 (AS X. 728), durch welchen die Stelle eines Inspektors der Gotthardbauten errichtet wurde, hat seit dem Wegfall dieser Stelle keine praktische Bedeutung mehr. Vgl. Anm. 2 zu Art. 1. 2) Siehe dieses Gesetz im Abschnitt XI.

*) AS XI. 499 ff. — Das Eisenbahnwesen bildet jetzt einen Zweig des Post- und Eisenbahndepartements, während das Handelswesen dem Departement des Auswärtigen unterstellt ist. Siehe BB v. 21. Aug. 1878. Art. 29 (oben S. 94) und BRB vom 8. Juli 1878. Art. 9 (oben S. 97).

1) Siehe Anm. * zum Titel.

1) Vgl. Regl. ü. die Organisation der eidg. Finanzverwaltung etc. v. 17. Dez. 1877. Art. 85 (im Abschnitt XXXIII). 2) Seitdem die Stelle des Gotthardinspektors eingegangen ist (vgl. Anm. 2 zu Art. 1 des BG v. 22. Januar 1874 hiervor), zählt das Departement nur noch zwei Inspektoren. 3) Vgl. Regl. der Bundeskanzlei vom 7. Aug. 1850. Art. 39 (oben S. 100).

Die Inspektoren und Sekretäre korrespondiren amtlich und selbstständig mit Behörden und Privaten nur in untergeordneten Angelegenheiten formaler Natur, oder wenn der Departementschef ihnen Gegenstände zur selbstständigen und abschliesslichen Erledigung ausdrücklich überweist.

Die Betreibung von Nebenberufen ist den Beamten und Angestellten des Departements untersagt, indem sie ihre ganze Arbeitszeit der Bundesverwaltung zu widmen haben.[1])

Die Taggelder und Reiseentschädigungen werden vorkommenden Falles den Beamten und Angestellten des Eisenbahn- und Handelsdepartements nach Massgabe des bezüglichen Bundesratsbeschlusses vom 29. Jänner 1873[2]) ausgerichtet. Die Kontrol-Ingenieure beziehen für ihre Auslagen bei ihrer Amtstätigkeit ausser dem Bureau eine Entschädigung von 8 Franken per Arbeits- oder Reisetag 3).

Es wird dem Departementschef anheimgestellt, eine besondere Kanzleiordnung zu erlassen.

Handelsabteilung.[4])

K a n z l e i.

Der H a n d e l s s e k r e t ä r und dessen K a n z l i s t und U e b e r s e t z e r sind die Beamten der Kanzlei.

Letzterem wird vom Handelssekretär, als seinem Vorgesetzten, die geeignete Beschäftigung zugewiesen. Er besorgt die Registratur und die Handbibliothek der Departementsabteilung.

So lange die Stelle des Kanzlisten nicht besetzt ist, können vorkommende Arbeiten, wie Uebersetzungen, Kopiaturen u. dgl. auf Rechnung der für jene Stelle ausgesetzten Besoldung durch Herbeiziehung vorübergehender Aushilfe besorgt werden.

Der Handelssekretär besorgt selbstständig
die Publikation der Konsularberichte,
die Handels- und Industriestatistik.

Im Uebrigen hat er nach der Anleitung des Departementsvorstehers alle schriftlichen Arbeiten zu machen, welche das Handels- und Gewerbswesen, den freien Verkehr im Innern der Schweiz und die Ausstellungen beschlagen und in den Geschäftskreis des Departements gehören.

Bei der Negozirung von Handelsverträgen, sowie bei Kommissionsverhandlungen des Departements funktionirt er als Protokollführer.

Ihm liegt im Besondern ob, die Handels- und Gewerbsverhältnisse des In- und Auslandes fleissig zu studiren und beim Departementsvorsteher diejenigen Massnahmen anzuregen, welche geeignet sein mögen, jenem Teile unserer Volkswirtschaft Unterstützung und Impuls zu verleihen.

Eisenbahnabteilung.

K a n z l e i.

Der B u r e a u c h e f (D e p a r t e m e n t s s e k r e t ä r) steht an der Spitze der Kanzlei und sorgt für einen geordneten Geschäftsgang derselben.

Er ist der unmittelbare Vorgesetzte des Registrators, des Statistikers, des Kanzlisten und allfällig weiterer Bureaugehilfen.

Neben seinen allgemeinen Obliegenheiten als Bureauchef und Korrespondent fällt ihm in erster Linie die Vorbehandlung der juridischen Fragen und damit verwandter Gegenstände zu. Besonders zu erwähnen sind: Erteilung, Uebertragung und Verlängerung von Konzessionen, Expropriationsangelegenheiten, Fragen der Pfandrechtsbestellung, soweit sich die Administrativbehörden mit solchen zu befassen haben, Kautionsleistungen, Massnahmen bei Versteigerung einer Bahn.

Bei Konferenzen des Departements in Eisenbahnsachen funktionirt der Departementssekretär als Protokollführer.

Derselbe kontrolirt die amtliche Eisenbahnaktensammlung nach Inhalt und Redaktion.

Der R e g i s t r a t o r besorgt nebst der Führung der Geschäftskontrole und der Registrirung und Ordnung sämtlicher Akten die Geschäfte des Archivars und ist für den Bestand der Akten verantwortlich. Er hat die eingegangenen Akten sofort und ohne Unterbrechung zu registriren und die überwiesenen möglichst rasch den betreffenden Beamten abzugeben. Ihm liegen auch die Funktionen des Bibliothekars ob; er kontrolirt als solcher den Verkehr mit den Buchhandlungen, führt einen Katalog über die Bibliothek der Eisenbahnabteilung und ist für ihren Bestand und Zustand verantwortlich.

Gegen Abgabe von Büchern, Zeitschriften u. s. w. ausser das Bibliothek- und Leselokal kann er Quittung verlangen.

So lange der Gotthardbahninspektor[1]) die Oberrevision der Eisenbahnstatistik besorgt, arbeitet der S t a t i s t i k e r unter seiner Anleitung.

Er hat das Material für die jährlich zu bearbeitende Betriebsstatistik und für die periodisch zu erstellende Baustatistik zu sammeln, zu sichten, zum Behufe des Druckes zusammenzustellen und das Nötige für den Druck selbst, der jeweilen in beiden Sprachen zu erfolgen hat, zu besorgen.

Das technische und das administrative Inspektorat haben ihm das vorfindliche und möglichst zu vervollständigende Material zur Benutzung zu überlassen.

Der K a n z l i s t ist der nächste Gehilfe des Departementssekretärs; in dessen Abwesenheit erteilt er auf dem Bureau Auskunft und besorgt die laufende Korrespondenz. Er kann zu allen wichtigeren Bureauarbeiten verwendet werden; namentlich besorgt er die Uebersetzung diverser deutscher Aktenstücke in die französische Sprache und die Komptabilität der Eisenbahnabteilung.

T e c h n i s c h e s I n s p e k t o r a t.

Dem technischen Inspektorat, bestehend aus

dem t e c h n i s c h e n I n s p e k t o r,
" G o t t h a r d b a h n - I n s p e k t o r 2),
» B u r e a u g e h i l f e n,
den K o n t r o l - I n g e n i e u r e n,

1) Vgl. V über die Unvereinbarkeit anderweitiger Stellen und Berufe mit eidg. Anstellungen v. 20. Mai 1874 (im Abschnitt XI). 2) Der BRB vom 29. Januar 1873 ist aufgehoben und ersetzt durch den BRB betr. die Taggelder u. Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder etc. v. 26. Nov. 1878. Vgl. ferner BRB betr. Ergänzung des Beschlusses v. 26. Nov. 1878 v. 4. Okt. 1881 (im Abschnitt XI). 3) Für die Reiseentschädigung der Kontrolingenieure gilt jetzt der BRB v. 26. Nov. 1878 (im Abschnitt XI). Vgl. BRB betr. die Reiseentschädigung der Kontrolingenieure v. 27. Juli 1880 (unten S. 128). Vgl. ferner den BRB betr. Ergänzung des Beschlusses vom 26. Nov. 1878 etc. v. 4. Okt. 1881 (im Abschnitt XI).
4) Vgl. Anm. * zum Titel.

1) Die Stelle des Gotthardbahninspektors besteht nicht mehr seit der Vollendung der Gotthardbahn. 2) Siehe die vorhergehende Anmerkung.

fällt die Behandlung wesentlich folgender Geschäfte zu:

Aufstellung von Normalien und Verordnungen für die technische Einheit in Bau und Betrieb.
Sammlung der vorgeschriebenen Pläne über die bestehenden und die zu bauenden Bahnen für das Archiv des Departements.
Feststellung der Erstellungskosten sämtlicher Bahnen.
Kontrolirung des Zustandes der im Betrieb befindlichen Bahnen (Unter- und Oberbau, Hochbau etc.).
Kontrolirung des Betriebsmaterials nach dessen Beschaffenheit.
Erhebungen über den Bestand desselben.
Technische Prüfung der Fragen über Errichtung oder Vergrösserung von Stationen, Vermehrung der Geleise u. s. w. der bestehenden Bahnen.
Prüfung der Planvorlagen und technischen Bedingungen bei der Konzessionsbewerbung.
Prüfung der Bauvoranschläge der Gesellschaften.
Prüfung der Planvorlagen in allen Stadien des Baues.
Beaufsichtigung der Bahnbauten nach den genehmigten Plänen.
Konstatirung des Beginnes, des Fortschreitens und des Einhaltens der Vollendungstermine der Bahnbauten.
Kollaudationen.
Prüfung und Begutachtung der Fragen betreffend technischen Anschluss, und Prüfung technischer Fragen überhaupt.
Untersuchung der technischen Ursachen von Unfällen, Verspätungen u. dgl.[1]

Der Gotthard-Inspektor übernimmt selbstständig für den Bau der Gotthardbahn, nebst der Behandlung der gemäss dem internationalen Vertrag vom 15. Oktober 1869 sich darbietenden Spezialfragen, alle diejenigen Funktionen, welche dem technischen Inspektorat bezüglich des Bahnbaues im Allgemeinen obliegen, wobei er sich jedoch behufs gleichmässiger Behandlung der Geschäfte mit Letzterem ins Einvernehmen zu setzen hat.

Der Gotthardbahn-Inspektor ist der Stellvertreter des technischen Inspektors; letzterer vertritt umgekehrt den Gotthardbahn-Inspektor in Verhinderungsfällen.

Dem Gotthardbahn-Inspektor liegt, soweit es ohne Beeinträchtigung seiner Hauptaufgabe geschehen kann, die Oberleitung der Eisenbahnstatistik ob. Er unterbreitet dem Departementschef die diesbezüglichen Vorlagen im Einverständnis mit dem Departementssekretär.[2]

Der Bureaugehilfe wird zum Planzeichnen, zur Anfertigung technischer Berichte und Schreiben, Kostenberechnungen u. dgl., zur Führung der Geschäftskontrole und zu schriftlichen Arbeiten des technischen Inspektorates überhaupt verwendet.

Der technische Inspektor teilt den Kontrol-Ingenieuren je nach ihrer Befähigung und gemäss dem eintretenden Bedürfnis die Arbeiten auf dem Bureau und auf den Linien zu.

1) Vgl. BG ü. den Bau und Betrieb der Eisenbahnen etc. v. 23. Dez. 1872. Art. 13; 14; 16; 17; 18; 29; 31. V zum BG v. 23. Dez. 1872 etc. v. 1. Febr. 1875. Art. 1 bis 7; 9—24; 35 ff. 2) Siehe Anmerkung * zum Titel.

Die Verwendung dieser Beamten auf den Wunsch des Gotthardbahn-Inspektors auf der Gotthardlinie ist dabei nicht ausgeschlossen.[1]

Ein vom Departementschef zu erlassendes Reglement wird die besondern Dienstverhältnisse der Kontrol-Ingenieure feststellen.

Administratives Inspektorat.

Das administrative Inspektorat hat sich namentlich mit folgenden Geschäften zu befassen:

Prüfung der Statuten der Bahngesellschaften.[2]
Prüfung der Finanzausweise derselben[3].
Prüfung der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen, der letzteren namentlich mit Rücksicht auf die Konstatirung der Reinerträge der einzelnen Bahnunternehmungen[4].
Prüfung von Betriebsverträgen.
Prüfung der Transportreglemente und Ueberwachung ihrer Handhabung[5].

Im Tax- und Tarifwesen:[6]

Revision der bestehenden Tarife.
Prüfung neuer Tarife.
Behandlung von Tax- und Tariffragen aller Art.

Im Gebiete der Betriebsüberwachung:

Mitwirkung bei Kollaudationen.[7]
Kontrole des Bestandes des Betriebsmaterials und bezüglicher Einrichtungen (Art. 29, 3.—5. Satz des Eisenbahngesetzes).
Bahnpolizei, soweit sie dem Bunde zukommt[8].
Untersuchung von Beschwerden nicht technischer Natur gegen den Bahnbetrieb.
Prüfung der Fahrpläne.[9]
Untersuchung vorgekommener Eisenbahnunfälle vom Standpunkte des Betriebs und Führung einer Statistik hierüber.
Kontrole über Einhaltung der Fahrtordnungen.
Kontrolirung der Dienstbefreiung der Eisenbahnbeamten und Angestellten nach Art. 9 des Eisenbahngesetzes.
Kontrole über Tarifpublikation im Bundesblatt.

Der Adjunkt des administrativen Inspektors, zugleich dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen, beschäftigt sich in erster Linie mit den im Tax- und Tarifwesen vorkommenden Arbeiten. Im Uebrigen kann ihm vom administrativen Inspektor jede dem Inspektorat auffallende Arbeit zugewiesen werden.

B. Geschäftsgang.

Allgemeines.

Alle beim Bundesrat einlaufenden Geschäfte in Eisenbahn- und Handelsangelegen-

1) Siehe Anm. * z. Titel. 2) Vgl. BG ü. den Bau u. Betrieb der Eisenbahnen v. 23. Dez. 1872. Art. 7; V zum BG v. 23. Dez. 1872 etc. Vom 1. Februar 1875. Art. 8 (im Abschnitt XXI). 3) Vgl. V v. 1. Febr. 1878. Art. 25—34. 4) Vgl. BG v. 23. Dez. 1872. Art. 26. V v. 1. Febr. 1875. Art. 38; 39. 5) Vgl. BG v. 23. Dezember 1872. Art. 36. 6) Vgl. BG vom 23. Dez. 1872. Art. 35. 7) Vgl. V vom 1. Febr. 1875. Art. 35 ff. 8) Vgl. BG v. 23. Dez. 1872. Art. 32. 9) Vgl. BG v. 23. Dez. 1872. Art. 33; V vom 1. Febr. 1875. Art. 41.

heiten werden dem Departement zur Vorberatung oder zur Erledigung überwiesen.

Hinsichtlich der vorzuberatenden Geschäfte trifft das Departement von sich aus alle Zwischenverfügungen, welche nötig sind, um das betreffende Verhältnis klar zu stellen und dem Bundesrate eine umfassende Vorlage zu machen.

In den auf Vortrag des Departements gefassten Bundesratsbeschlüssen wird es jeweilen besonders bemerkt, wenn die spezielle Vollziehung dem Departement obliegt.

Diejenigen Eingaben, welche Zwischenverfügungen des Departements oder Geschäfte berühren, deren Erledigung der Bundesrat dem Eisenbahn- und Handelsdepartement [1]) zugewiesen hat, sind direkt an letzteres zu richten.

In der Meinung, dass gegen einen Entscheid des Departements an den Bundesrat rekurrirt werden könne, steht dem Eisenbahn- und Handelsdepartement die Erledigung folgender Geschäfte zu:

Ueberwachung des Bahnbaues nach den vom Bundesrate genehmigten Plänen und Behandlung hierauf bezüglicher Reklamationen.

Konstatirung der Einhaltung der Bautermine.

Kontrolirung des Zustandes der gebauten Bahnen und des Betriebsmaterials, sowie des Bestandes des letztern.

Feststellung der Erstellungskosten sämtlicher Bahnen.

Ueberwachung des Bahnbetriebs und Behandlung bezüglicher Beschwerden, sowie der Berichte über Eisenbahnunfälle.

Prüfung und Genehmigung der Tarife und Transportbedingungen.

Prüfung und Genehmigung der Fahrtenpläne.

Sammlung und Sichtung der Jahresberichte und Uebersichten der Jahresrechnungen der Bahndirektionen, sowie der Protokollauszüge der Generalversammlungen der Gesellschaften.

Prüfung der gesonderten Rechnungen über die Reinerträge der einzelnen Bahnunternehmungen.

Kontrolirung der Dienstbefreiung des Bahnpersonales an Sonntagen (Art. 9 des Gesetzes).[2])

Sammlung und Verarbeitung des statistischen Materials; Herausgabe der Eisenbahnstatistik nach einem vom Bundesrat gutgeheissenen Plane.

Reglirung der Jahresrechnungen über die geologischen Sammlungen aus dem Gotthardtunnel.

Verteilung der bundesrätlichen Monats- und Quartalberichte über die Gotthardbahnbauten.[3])

1) Vgl. Anm. * zum Titel. 2) betr. den Bau u. Betrieb der Eisenbahnen etc. v. 23. Dez. 1872 (im Abschnitt XXI). 3) Ueber weitere Befugnisse des Departements vgl. den BRB betr. die Erweiterung der Kompetenzen des Eisenbahndepartements v. 23. Nov. 1880 (hiernach).

Behandlung einzelner Geschäfte in Eisenbahnsachen.

Konzessionsbewerbung.[1])

Da die Konzessionsbegehren ohnehin durch das Departement in Vorbehandlung genommen werden müssen, so sind die Gesuche samt verordnungsmässigen Vorlagen zur Abkürzung des Verfahrens direkt an das Eisenbahn- und Handelsdepartement[2]) zu adressiren.

Die Konzessionsverhandlungen werden in der Regel vom Departemensvorsteher geleitet. Es wird über dieselben ein Protokoll geführt, welches den an den Bundesrat und die gesetzgebenden Räte gelangenden Akten beizulegen ist.

Die Vorlage an den Bundesrat geschieht in Form eines Konzessions- und eines bezüglichen Botschaftsentwurfes.

Die von den Räten erteilten Konzessionen werden den Bewerbern, sowie den beteiligten Kantonsregierungen je in einem mit den Originalunterschriften des Bundespräsidenten und Kanzlers versehenen gedruckten Exemplar gegen Empfangschein zugestellt.

Ein Exemplar der dem Gesuch beigelegenen Planvorlagen geht gleichzeitig mit den Originalkonzessionen an den Bewerber zurück, versehen mit der Notiz: dem National- (Stände-) Rate vorgelegen den

Konstatirung der Einhaltung der Bautermine.[3])

.

Kollaudation.[4])

.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Erweiterung der Kompetenzen des Eisenbahndepartements. *)

(Vom 23. Wintermonat 1880.)

Ueber diejenigen Geschäfte hinaus, welche nach dem Bundesratsbeschluss betreffend die Organisation des schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartements vom 27. März 1874 [1]) dem nunmehr mit dem Postdepartement verbundenen Eisenbahndepartement bereits zur Erledigung zustehen, werden dem letztern Departement folgende weitere Geschäfte zur abschliesslichen Behandlung zugewiesen, in der Meinung, dass gegen einen Entscheid des Departements an den Bundesrat rekurrirt werden könne.

1. Die Genehmigung der Detailpläne für den Bahnbau (Litt. d, e, f und g der Ver-

1) Vgl. BG ü. den Bau und Betrieb etc. v. 22. Dez. 1872. Art. 5 ff.; V v. 1. Febr. 1875. Art. 1—7. 2) Vgl. Anm. * z. Titel. 3) Dieser Abschnitt ist aufgehoben durch die V v. 1. Febr. 1875 (Art. 42, Ziff. 3). 4) Vgl. die vorhergehende Anmerkung.

*) NF V. 257 f.

1) Hiervor.

ordnung vom 1. Hornung 1875 zum Eisenbahngesetz vom 23. Christmonat 1872).[1])

2. Die Behandlung der in den Artikeln 15 und 16 des Eisenbahngesetzes vom 23. Christmonat 1872[2]) berührten Fragen betreffend die Inanspruchnahme des Bahnkörpers für Wasserleitungen, Strassen etc. und Vorkehrungen zur Sicherung des Verkehrs während dem Bahnbau.

3. Die Regelung des technischen und Betriebsanschlusses zwischen schweizerischen Bahnen (Eisenbahngesetz vom 23. Christmonat 1872, Art. 31).

4. Die Bewilligung des Betriebsanschlusses von Privatverbindungsgeleisen an die Normalbahnen und die Handhabung des betreffenden Gesetzes überhaupt (Gesetz vom 19. Christmonat 1874).[3])

5. Die Anwendung der aus dem Eisenbahngesetz vom 23. Christmonat 1872 hervorgegangenen Ausführungsgesetze anlässlich der Ueberwachung des Bahnbetriebs.

6. Die Anordnung des ausserordentlichen Verfahrens und die Behandlung der Einsprachen gegen die Abtretungspflicht im Expropriationsverfahren (Gesetz vom 1. Mai 1850[4]), Art. 22 und 25).

Bundesratsbeschluss

betreffend die Reiseentschädigung der Kontrol-Ingenieure.*)

(Vom 27. Heumonat 1880).

Der Beschluss vom 27. März 1874, betreffend die Reiseentschädigung der Kontrol-Ingenieure,[1]) ist aufgehoben, und der Artikel 3, Litt. b des Beschlusses vom 26. Wintermonat 1878, betreffend die Taggelder und Reiseentschädigung der Kommissionsmitglieder, Experten, eidg. Beamten und Angestellten,[2]) tritt auch für die Reiseentschädigung der Kontrol-Ingenieure in Kraft.

II. Postwesen.†)

Bundesgesetz

über die Organisation der Postverwaltung.††)

(Vom 25. Mai 1849.)

Erster Abschnitt.

Einteilung des Postgebietes.

Art. 1. Das schweizerische Postgebiet wird in nachstehende Postkreise eingeteilt:

I. Postkreis: Genf,

bestehend aus dem Kanton Genf und dem waadtländischen Bezirke Nyon.

II. Postkreis: Lausanne,

bestehend aus den Kantonen Freiburg, Waadt, mit Ausnahme des Bezirkes Nyon, und Wallis.

III Postkreis: Bern,

bestehend aus dem Kanton Bern, mit Ausschluss der den Postkreisen IV. und V. zugeschiedenen Gebietsteile.

IV. Postkreis: Neuenburg,

bestehend aus dem Kanton Neuenburg und dem auf dem linken Ufer des Bielersee's und der Zihl gelegenen Teile des Kantons Bern, mit Ausnahme des Amtsbezirkes Laufen.

V. Postkreis: Basel,

bestehend aus dem Kanton Solothurn, mit Ausnahme der dem VI. Postkreise zugeteilten Gemeinden; aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land, und aus den auf dem linken Ufer der Aare liegenden Gemeinden der bernerschen Amtsbezirke Wangen und Aarwangen, nebst dem Amtsbezirke Laufen.

VI. Postkreis: Aarau,

bestehend aus dem Kanton Aargau und den auf dem rechten Ufer der Aare liegenden Gemeinden des solothurnischen Amtes Olten.

VII. Postkreis: Luzern,

bestehend aus den Kantonen Luzern, Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald, und den schwyzerischen Bezirken Schwyz, Gersau und Küssnacht.

VIII. Postkreis: Zürich,

bestehend aus den Kantonen Zürich, Zug, Schaffhausen, Thurgau.

IX. Postkreis: St. Gallen,

bestehend aus dem Kanton St. Gallen, mit Ausnahme des Bezirkes Sargans; aus den schwyzerischen Bezirken Einsiedeln, March und Höfe; ferner aus den Kantonen Glarus und Appenzell beider Rhoden.

X. Postkreis: Chur,

bestehend aus dem Kanton Graubünden (mit Ausschluss des Hochgerichtes Misox und Calanca) und aus dem St. Gallischen Bezirke Sargans.

XI. Postkreis: Bellenz,

bestehend aus dem Kanton Tessin und dem graubündnerischen Hochgerichte Misox und Calanca.

Zweiter Abschnitt.

Organisation der Behörden.

Art. 2. Die oberste vollziehende und leitende Behörde ist der Bundesrat.[1]) Alle das Postwesen betreffenden Massregeln und Verfügungen gehen von ihm aus, soweit sie

1) Siehe diese Verordnung im Abschn. XXI. 2) Siehe das Gesetz im Abschnitt XXI. 3) Siehe das Gesetz im Abschnitt XI. 4) betr. die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten (im Abschnitt XXXII).

*) NF V. 193.

1) (hiervor.) 2) Siehe den betr. BRB im Abschn. XI. Vgl. ferner den BRB betr. Ergänzung des Beschlusses vom 26. Nov. 1878. Vom 4. Okt. 1881 (im Abschnitt XI).

†) Ueber die Beamtungen vgl. BG betr. die Besoldung der eidg. Beamten vom 2. August 1873. Art. 1 (im Abschnitt XI). — Ueber den Geschäftskreis s. BB v. 8. Juli 1887. Art. 9b (oben S. 97).

**) AS I. 104 ff. — VBBR v. 4. Juni 1849. — In Kraft getreten am gleichen Tage. — Vgl. BV Art. 36.

Art. 2. 1) Vgl. V über den Geschäftsgang der eidg. Postverwaltung v. 26. November 1878. Art. 2 (hiernach).

nicht von ihm an untergeordnete Beamte übertragen werden. [2])

Art. 3. Er unterhandelt die Postverträge mit dem Auslande, bezeichnet hiefür die Abgeordneten und erteilt ihnen die nötigen Instruktionen. Die Gutheissung solcher Verträge steht der Bundesversammlung zu. [1]) Diese kann jedoch ausnahmsweise, in einzelnen Fällen, wenn besondere Gründe es notwendig erscheinen lassen, den Bundesrat damit beauftragen.

Art. 4. Der Bundesrat errichtet Extraposten, wo es ihm angemessen erscheint, und erlässt die darauf bezüglichen Reglemente.

Er errichtet neue Fahr- und Botenkurse und hebt innerhalb der Schranken der Bundesverfassung schon bestehende auf. [1])

Art. 5. Die Vorschläge zur Errichtung bleibender Beamtungen und zur Bestimmung ihrer Gehalte bringt er zur Gutheissung an die Bundesversammlung. [1])

Anstellungen von Bediensteten, vom Kondukteur abwärts, oder provisorische Beamtungen, kann er von sich aus einführen und deren Gehalte festsetzen. [2])

Art. 6. Ihm steht das Recht zu, die Postbeamteten und Bediensteten zu wählen; er kann aber dieses Recht, so weit es untergeordnete Bedienstete vom Kondukteur abwärts betrifft, an andere Behörden oder Beamte übertragen. [1])

Art. 7. Die unmittelbare Oberaufsicht des gesamten Postwesens steht dem Postdepartemente zu. [1])

Dasselbe schlägt dem Bundesrate zweckmässig erscheinende Verfügungen in Postsachen vor, begutachtet die vom Bundesrate zu behandelnden Gegenstände, sorgt für die Vollziehung der in diesem Verwaltungszweige von den Oberbehörden ausgegangenen Gesetze und Verfügungen, und trifft selbst innerhalb der Schranken der ihm angewiesenen Kompetenz die erforderlichen Anordnungen.

Art. 8. Unter dem Postdepartemente steht, zur Leitung des gesamten Postwesens, ein Generalpostdirektor. [1])

Art. 9. Unter dem Generalpostdirektor [1]) steht in jedem Kreise ein Postdirektor zur Leitung des Postwesens in seinem Kreise.

Art. 10. Für Besorgung des Personentransportes, für die Auf- und Abgabe und die Beförderung der Postgegenstände sind überall, wo das Bedürfnis es erfordert, Postbureaux und Postablagen zu errichten. [1])

Art. 11. Die Postbureaux [1]) stehen, je nach ihrer Bedeutung und der Anzahl des erforderlichen Personals, unter der Leitung eines Postverwalters oder eines Postexpeditors, die Postablagen [1]) unter einem Ablagehalter.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Wahl und Entlassung, Befugnisse und Obliegenheiten der Postbeamten und Postbediensteten.

Art. 12. Alle Postbeamten werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren erwählt; [1]) die Postbediensteten dagegen auf unbestimmte Zeit.

Ersetzungen in der Zwischenzeit finden nur noch für den Rest der Amtsdauer statt. Die erste Amtsdauer aller Postbeamten geht mit dem 31. März 1852 zu Ende.

Art. 13. Der Bundesrat hat jederzeit das Recht, einen Beamten durch motivirten Beschluss zu entlassen, wenn der Gewählte sich als untüchtig erzeigt, oder wenn er sich grober Fehler schuldig macht. [1])

Der Chef des Postdepartements, der Generalpostdirektor und die Postdirektoren sind auch ermächtigt, einen untergeordneten Beamten oder Bediensteten provisorisch in seinen Verrichtungen einzustellen, unter sofortiger Anzeige an die obere Behörde, der die endliche Verfügung zusteht. [2])

Atr. 14. Beamte und Bedienstete der Postverwaltung, die absichtlich oder aus Fahrlässigkeit die ihnen obliegenden Pflichten nicht gehörig erfüllen, können ohne richterliche Dazwischenkunft mit einer Ordnungsbusse von 1 bis 50 [1]) Franken von dem Chef des Postdepartements, dem Generalpostdirektor und von den Kreispostdirektoren, von den letztern aber nur sofern sie diesen untergeordnet sind, bestraft werden. [2])

Dem Bestraften steht der Rekurs an die Behörde oder Stelle offen, welche derjenigen, die ihn bestraft, zunächst übergeordnet ist. Ist aus einer solchen Dienstverletzung Schaden entstanden, so haben sie überdies für den Ersatz zu haften. [3])

Art. 15. Beamte und Bedienstete der Postverwaltung, welche Gelder oder Wertgegenstände, die sie zur Beförderung oder zur Aufbewahrung erhalten, zu andern Zwecken verwenden oder auch erstere nur mit ihrer Privatkasse vermischen, sind jedenfalls mit Ordnungsbussen von 10 bis 50 [1]) Franken oder mit Entlassung zu bestrafen. Ist das

Art. 2. 2) Vgl. V v. 26. Nov. 1878. Art. 3 ff. (hiernach). **Art. 3.** 1) Vgl. BV Art. 85, Ziff. 5. — **Art. 4.** 1) Vgl. V v. 26. Nov. 1876. Art. 2, Ziff. 9; 10, Abs. 2. — **Art. 5.** 1) Vgl. BB v. 21. Aug. 1878. Art. 9 (oben S. 91); vgl. auch V vom 26. November 1878. Art. 2, Ziff. 5. 2) Vgl. V vom 26. November 1878. Art. 3, Ziff. 2. — **Art. 6.** 1) Vgl. V v. 26. Nov. 1876. Art. 2, Ziff. 6; Art. 3, Ziff. 2, lit. a. — **Art. 7.** 1) Vgl. V vom 26. November 1876. Art. 3 ff. — **Art. 8.** 1) Der Generalpostdirektor führt jetzt den Titel Oberpostdirektor. Vgl. V vom 26. Nov. 1876. Art. 4, Abs. 1. — Ueber die Befugnisse desselben vgl. Art. 5 der angeführten Verordnung. — **Art. 9.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 8. — **Art. 10.** 1) Vgl. Art. 11.

Art. 11. 1) Vgl. Art. 10. — **Art. 12.** 1) Vgl. BRB betr. die Amtsdauer der eidg. Beamten v. 14. Mai 1855. Art. 1 (im Abschnitt XI). — **Art. 13.** 1) Vgl. BG über die Verantwortlichkeit etc. vom 9. Dez. 1850. Art. 38 (im Abschnitt IV); BStR Art. 57. 2) Vgl. V v. 26. Nov. 1878. Art. 2, Ziff. 7; Art. 3, Ziff. 2, lit. b. — **Art. 14.** 1) 1½ bis 75 Franken. Siehe BG betr. die Umwandlung der in alter Währung ausgedrückten Ansätze etc. v. 11. August 1852 (im Abschnitt XXIII). 2) Vgl. BG ü. die Verantwortlichkeit etc. v. 9. Dez. 1850. Art. 37 (im Abschnitt IV). 3) Vgl. BG ü. die Verantwortlichkeit etc. v. 9. Dez. 1850. Art. 2; 7; 10—12; 42; 43. — **Art. 15.** 1) 15—75 Franken. Vgl. das in Anm. 1 zu Art. 14 angeführte Gesetz.

Vergehen der Unterschlagung vorhanden, so sind sie überdies an die Gerichte zu weisen. Gleicher Ahndung und Strafe unterliegt derjenige Beamte, welcher amtliche Kenntnis des obigen Dienstvergehens hat, und hievon der vorgesetzten Behörde nicht sogleich Anzeige macht. [2])

ART. 16. Die Postbeamten und Bediensteten, denen Geld oder Wertgegenstände anvertraut werden, haben Sicherheit zu leisten. [1])

ART. 17. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des vorliegenden Gesetzes beauftragt.

Uebergangsbestimmung.

Art. 18. Der Bundesrat ist bevollmächtigt, bis die neuen Posteinrichtungen durchgeführt sein werden, der Generalpostdirektion und den Kreispostdirektionen innerhalb der Schranken der Budgetkredite die zu guter Führung der Geschäfte unentbehrlichen Beamten beizugeben.

Nach Ablauf der bezeichneten Zeit wird der Bundesrat die erforderlichen Vorschläge zur gesetzlichen Feststellung dieser Beamtungen hinterbringen.

Verordnung
über den Geschäftsgang der eidg. Postverwaltung. *)

(Vom 26. Wintermonat 1878.)

ART. 1. Die Leitung und Ueberwachung des Postdienstes ist folgenden Behörden übertragen:

a. dem Bundesrate, [1])
b. dem Postdepartement, [2])
c. der Oberpostdirektion, [3])
d. den Kreispostdirektionen.

ART. 2. Dem Bundesrate, als der obersten vollziehenden und leitenden Behörde betreffend das Postwesen (Organisationsgesetz vom 25. Mai 1849, Art. 2), unterliegen folgende Geschäfte: [1])

1. Die Vorberatung aller Gegenstände, welche in den Geschäftskreis der Bundesversammlung fallen (Art. 85 der Bundesverfassung). [2])

2. Verträge, welche zwar der Ratifikation der Bundesversammlung nicht unterliegen, aber dennoch wichtigern Inhalts sind (so z. B. Verträge mit in- und ausländischen Eisenbahnen; Mietverträge, wenn der jährliche Zins Fr. 5000 übersteigt). [3])

3. Erlass, Abänderung oder Aufhebung der allgemein gültigen Transportbedingungen (Transportordnung). [4])

4. Andere Verordnungen allgemeiner und wichtiger Natur (so z. B. grundsätzliche Bestimmungen über Sonntagsdienst-Beschränkung, Entschädigung für Sonntagsaushilfe, Fahrtentschädigungen der Bahnpostbeamten, Unfallsentschädigungen, Auswahl und Bildung der Lehrlinge und Aspiranten, Bürgschaftswesen, Extraposten, Konzessionen). [5])

5. Errichtung neuer und bleibender Beamtenstellen. [6])

6. Wahl, Abberufung und Besoldung der Beamten. [7])

7. Entscheide über vom Postdepartement verfügte provisorische Einstellungen von Beamten im Dienst (Organisationsgesetz vom 25. Mai 1849, Art. 13). [8])

8. Gesuche um Besoldungsnachgenuss von Beamten. [9])

9. Erstellung neuer und Aufhebung bestehender Postkurse. [10])

10. Entscheide über Haftpflicht der Postverwaltung bei Unfällen von Personen oder bei Verlust oder Beschädigung von Gepäck (Art. 14 des Gesetzes über das Postregal), [11]) wenn der Schaden Fr. 1000 übersteigt. [12])

11. Entscheide über die Verantwortlichkeit von Beamten, Angestellten und Postpferdhaltern (Art. 19 des Gesetzes über das Postregal), [13]) sowie betreffend die Uebernahme von Defiziten auf die Postkasse, wenn es sich um eine Summe von mehr als Fr. 1000 handelt. [14])

12. Geschäfte aller Art, welche im Rekurswege an den Bundesrat gelangen [15]) oder welche der Bundesrat überhaupt dem Departement zur Begutachtung überwiesen hat. [16]) [17])

ART. 3. Dem Postdepartement, als der Behörde, welche die unmittelbare Oberaufsicht des gesamten Postwesens auszuüben hat (Organisationsgesetz vom 25. Mai 1849, Art. 7), sind zu unterbreiten:

1. Zur Vorbereitung, Begutachtung und Antragstellung,
die dem Bundesrate vorzulegenden Geschäfte (Art. 2).

2. Zur Erledigung, vorbehältlich der allfällig endgiltigen Entscheidung durch den Bundesrat (Art. 2, Ziff. 12):

a. Wahl, Abberufung und Besoldung der Bediensteten (Ablagehalter, Briefträger, Boten, Packer, Bureaudiener, Briefkastenleerer, Kondukteure etc.); [1])
b. Verfügungen über vom Oberpostdirektor angeordnete provisorische Einstellungen im Dienst (Organisationsgesetz vom 25. Mai 1849, Art. 13); [2])
c. Gesuche um Besoldungsnachgenuss zu Gunsten von Bediensteten; [3])
d. Konzessionen; [4])
e. Errichtung neuer und bleibender Stellen von Bediensteten; [5])
f. Uebertragung von Lieferungen aller Art, welche die Summe von Fr. 1000 übersteigen;

Art. 15. 2) Vgl. BStR Art. 53—55; 57; 58. — **Art. 16.** 1) Vgl. V betr. die Amtsbürgschaften des Post- und Telegraphenpersonals v. 21. Aug. 1883 und BRB v. 23. Febr. 1886 (im Abschnitt XIX).

*) NF III. 627 ff.

Art. 1. 1) Vgl. Art. 2. 2) Vgl. Art. 3. 3) Vgl. Art. 4 ff. — **Art. 2.** 1) Vgl. BG v. 25. Mai 1849. Art. 2 bis 6 (hiervor). 2) Vgl. auch BV Art. 84. 3) Vgl. Art. 3, Ziff. 2 h; Art. 8, Abs. 1. 4) Vgl. Art. 8, Abs. 1. 5) Vgl. Art. 8, Abs. 1.

Art. 2. 6) Vgl. Art. 3, Ziff. 2e. 7) Vgl. Art. 3, Ziff. 2a. 8) Vgl. Art. 3, Ziff. 2b. 9) Vgl. Art. 3, Ziff. 2c. 10) Vgl. Art. 10, Abs. 2. 11) Vom 2. Juni 1849 (im Abschnitt XIX). 12) Vgl. Art. 3, Ziff. 2e. 13) Siehe Anmerkung 11. 14) Vgl. Art. 3, Ziff. 2 l; Art. 8, Abs. 3. 15) Vgl. Art. 3, Ziff. 2. 16) Vgl. Art. 3, Ziff. 1; vgl. ferner Art. 5. 17) Ueber die vom Departement ausgehende Erteilung von Urlaub und Freiplätzen vgl. die in Anm. 20 und 14 zu Art. 8 angeführten Stellen. — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 2, Ziff. 6. 2) Vgl. Art. 2, Ziff. 7. 3) Vgl. Art. 2, Ziff. 8. 4) Vgl. Art. 10, Abs. 6. 5) Vgl. Art. 2, Ziff. 5.

g. Abschluss oder Abänderung von Postführungsverträgen;[6])
h. Abschluss von Mietverträgen, bei welchen eine Dauer von mehr als 5 Jahren oder ein jährlicher Zins von Fr. 1000 bis Fr. 5000 vorgesehen ist;[7])
i. Anordnung von baulichen Einrichtungen in den gemieteten Lokalen, wenn es sich um eine Ausgabe von wenigstens Fr. 500 handelt;[8])
k. Einführung oder Abschaffung von Wertzeichen;[9])
l. Entscheid über Haftpflicht der Postverwaltung bei Unfällen von Personen oder bei Verlust oder Beschädigung von Gepäck (Art. 14 des Gesetzes über das Postregal), wenn der Schaden Fr. 500 bis Fr. 1000 beträgt;[10])
m. Entscheid über die Verantwortlichkeit von Beamten, Angestellten und Postpferdhaltern (Art. 19 des Gesetzes über das Postregal), sowie betreffend Uebernahme von Defiziten auf die Postkasse, wenn es sich um eine Summe von Fr. 200 bis Fr. 1000 handelt;[11])
n. Rechtsstreite;
o. Postregalübertretungen, welche eine Busse von wenigstens Fr. 50 nach sich ziehen;[12])
p. Ausstellung der Mandate auf die Bundeskasse;[13])
q. alle Geschäfte, welche auf dem Rekursweg an das Postdepartement gelangen oder für welche letzteres den Entscheid speziell sich vorzubehalten für gut findet.[14])

Art. 4. Unter dem Postdepartemente steht zur Leitung der Postverwaltung die Oberpostdirektion, an deren Spitze der Oberpostdirektor steht. (Organisationsgesetz vom 25. Mai 1849, Art. 8).

Die Oberpostdirektion zerfällt in drei Sektionen:

I. Die Sektion für den allgemeinen Dienst, mit folgenden ihr unterstellten Abteilungen:
1) die Registratur,
2) die Expeditionskanzlei,
3) das Materialbureau,
4) die Wertzeichenkontrole.[1])

II. Die Sektion für das Kurswesen (Kursbureau). Derselben ist unterstellt die Abteilung für das Fahrmaterial, die Verwaltung und Inspektion des Trainwesens.[2])

III. Die Sektion für das Rechnungswesen (Oberpostkontrole).[3])

Art. 5. Der Oberpostdirektor[1]) erledigt von sich aus, nach Massgabe der allgemeinen Vorschriften und der besondern Verfügungen der Oberbehörden, sowie inner den Grenzen des Voranschlages, unter Vorbehalt der endlichen Entscheidung des Postdepartements, bezw. des Bundesrates, alle in Art. 2 und 3 nicht erwähnten Geschäfte, während er die in Art. 2 und 3 vorgesehenen Geschäfte vorzubereiten und bei dem Departement zu begutachten, resp. die bezüglichen Entscheide zu vollziehen hat.[2])

Art. 6. Die Sektionen haben alle Geschäfte vorzubereiten und zu begutachten, welche ihnen vom Oberpostdirektor zugewiesen werden.[1])

Ein Verfügungsrecht steht den Sektionschefs in folgenden Fällen zu:
a. wenn sie zur Erledigung einzelner Arten von Geschäften durch Verordnungen oder Reglemente allgemein ermächtigt sind;[2])
b. wenn sie vom Departement oder vom Oberpostdirektor mit der Erledigung einzelner Geschäfte speziell beauftragt werden;[3])
c. wenn es sich um blosse Zwischenverfügungen zur Vorbereitung von Geschäften oder um Vollziehung erlassener Beschlüsse und Verfügungen, um Auskunfts-Begehren oder Erteilung, Begleitschreiben etc. handelt.

In den unter *a*, *b* und *c* genannten Fällen unterzeichnen die Vorsteher der Sektionen: «im Namen der Oberpostdirektion». Diese von ihnen erlassenen Schreiben haben aber ebenfalls die Registratur des Departements[4]) zu passiren, sofern sie mit einem vom Oberpostdirektor[5]) oder vom Departement[6]) zu behandelnden Geschäfte in Verbindung stehen.

Art. 7. Die Geschäfte der Oberpostdirektion, welche der Oberpostdirektor nicht von sich aus, ohne die Sektionen in Anspruch zu nehmen, behandelt, werden zur Vorbereitung und Begutachtung, bezw. zur Erledigung (Art. 5 und 6) in folgender Weise unter die Sektionen verteilt:

Art. 8. Der ersten Sektion werden zugewiesen die Geschäfte betreffend Gesetzgebung und Organisation im Allgemeinen;[1]) Transportordnung und andere Verordnungen[2]) (mit Ausnahme derjenigen, welche speziell das Kurswesen und das Rechnungswesen betreffen);[3]) Vorbereitung, Abschluss und Vollziehung von Verträgen aller Art[4]) (mit Ausnahme der Postführungsverträge und derjenigen betreffend das Fahrmaterial);[5]) Lokale,[6]) mit Ausnahme der Remisen[7])

Art. 3. 6) Vgl. Art. 10, Abs. 2. 7) Vgl. Art. 2, Ziff. 2. 8) Vgl. Art. 8, Abs. 1. 9) Vgl. Art. 8, Abs. 1. 10) Vgl. Art. 2, Ziff. 10. 11) Vgl. Art. 2, Ziff. 11; 8, Abs. 3. 12) Vgl. Art. 6 des Gesetzes ü. d. Postregale v. 2. Juni 1849 (im Abschnitt XIX); Fisk. Art. 9. 13) Vgl. Regl. ü. die Organisation der eidg. Finanzverwaltung etc. v. 19. Febr. 1877. Art. 29; 30 (im Abschnitt XXIII). 14) Vgl. Art. 2, Ziff. 12; vgl. auch Art. 5. — **Art. 4.** 1) Vgl. 8 u. 9. 2) Vgl. Art. 10 u. 11. 3) Vgl. Art. 12 u. 13.

Art. 5. 1) Stellvertreter s. Art. 15. 2) Vgl. Art. 6. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 5. 2) Vgl. Art. 17. 3) Vgl. Art. 8, letzter Abs.; Art. 10. letzter Abs. 4) Vgl. Art. 4 I, Ziff. 1. 5) Vgl. Art. 5. 6) Vgl. Art. 3. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 2, Ziff. 1 und 4. 2) Vgl. Art. 2, Ziff. 3 u. 4. 3) Vgl. Art. 10, Abs. 2; 12, Abs. 4. 4) Vgl. Art. 2, Ziff. 2; Art. 3, Ziff. 2 f. u. h. 5) Vgl. Art. 10, Abs. 2 und 9. 6) Vgl. Art. 3, Ziff. 2i. 7) Vgl. Art. 10, Abs. 3.

(Beschaffung, Unterhalt, bauliche Einrichtungen); Erstellung und Kontrolirung der Wertzeichen;[8] allgemeine Dienstvorschriften für die Poststellen (incl. Bahnposten); innerer Dienst der Poststellen (incl. Bahnposten) überhaupt; Inspektionswesen; Instruktion der Poststellen; Kassawesen; Handhabung des Postregals[9] (mit Ausnahme der den Personentransport betreffenden Fälle);[10] Postgeheimnis;[11] Beschlagnahme von Postgegenständen;[12] Reklamationen und Beschwerden aller Art, soweit sie nicht speziell den Personentransport betreffen; Tax- und Tarifwesen (soweit es nicht speziell den Personentransport, incl. deren Gepäck betrifft);

Statistik im Allgemeinen.

Portobefreiungen[13] und Freiplätze;[14] Bürgschaftswesen; Dienstvergehen;[15] Disziplinarisches;[15] Defizite;[16] Unterschlagungen,[15] Fragen der Haftbarkeit bei Verlust, Verspätung und Beschädigung von Postsendungen;[17] Uebernahme von Verlusten auf die Postkasse.[16]

Personelles:

Errichtung, Aufhebung oder Modifikation bestehender Stellen von Beamten oder Bediensteten in den Postkreisen.[18]

Für diese Beamten und Bediensteten: Wahl, Besoldung, Abberufung,[19] Urlaube,[20] Stellvertretung und Aushilfe, Sonntagsdienst und Sonntagsruhe, Militärdienst, Versetzungen und Tausche; Nebenberufe; Gehaltsnachgenüsse.[21]

Lehrlinge und Aspiranten, Privatgehilfen.

Besorgung des Materials in Bezug auf Formulare und andere Drucksachen, Bureaubedürfnisse und Bureaumaterial, Mobiliar und Bureaugerätschaften, Dienstkleidung.[22]

Im Uebrigen alle hier nicht vorgesehenen Geschäfte, welche der Sektion I vom Oberpostdirektor zur Behandlung überwiesen werden.

Art. 9. Das der Sektion I unterstellte Materialbureau (Art. 4, I. 3) besorgt die auf das Bureaumaterial, die Formulare und andern Drucksachen, das Mobiliar und die Dienstkleidung bezüglichen Geschäfte.[1]

Art. 10. Die Geschäfte der zweiten Sektion (Kursbureau) sind folgende:

Erstellung, Abänderung und Aufhebung von Postkursen; Abschluss oder Abänderung von Postführungsverträgen;[1] Beiwagendienst; Extraposten.[2]

Remisenlokale (Beschaffung, Unterhalt und bauliche Einrichtungen);

Tarifwesen bezüglich des Personen- und Gepäcktransports; direkte Billete; besondere statistische Erhebungen über das Kurswesen; Fahrtordnung und Anschlüsse; Kartirung und Instradirung; Routeneinteilung betr. den Bahnpost- und Kondukteurdienst; Betriebsstörungen und Strassenzustand.

Verordnungen und Instruktionen betreffend die Postpferdhalter und Postillone; Postillonsdienst; (Prämirung; Ausschluss).

Erteilung von Konzessionen für Dampfschiff- und Wagenfahrten.[3]

Postregalverletzungen bezüglich des Personentransports;[4]

Reklamationen und Beschwerden betreffend den Personentransport. Fragen der Haftbarkeit bei Postwagen-Unfällen.[5]

Anschaffung und Unterhalt (Reparaturen) des Fahrmaterials (Bahnpostwagen, gewöhnliche Postwagen und Schlitten), Aufsicht über dieses Material.[6]

Im Uebrigen alle hier nicht vorgesehenen Geschäfte, welche dem Kursbureau vom Oberpostdirektor überwiesen werden.

Art. 11. Die der Sektion II (Kursbureau) für die Anschaffung und den Unterhalt des Fahrmaterials, sowie für die Verwaltung und Inspektion des Trainwesens beigegebene Unterabteilung (Art. 4. II.) wird aus den Traininspektoren gebildet.[1] Als Chef dieser Unterabteilung wird der Traininspektor der Mittelschweiz bezeichnet, welcher seinen bleibenden Sitz in Bern hat.

Das Postdepartement wird in der Folge den Amtssitz der beiden andern Traininspektoren nach den dienstlichen Bedürfnissen endgiltig bezeichnen.

Art. 12. Die Aufgabe der dritten Sektion (Oberpostkontrole) besteht darin, darüber zu wachen, dass sämtliche Einnahmen der Postverwaltung zu Gunsten der Postkasse verrechnet werden und dass keine Ausgaben stattfinden, welche nicht nach den bestehenden Gesetzen, Voranschlägen, Verordnungen,

Art. 8. **8)** Vgl. Art. 3, Ziff. 2 k; Art. 4 I, Ziff. 4. **9)** Vgl. BG über das Postregale v. 2. Juni 1849 (im Abschnitt XIX). **10)** Vgl. Art. 10, Abs. 7. **11)** Vgl. BV Art. 36; PTO Art. 108 (im Abschnitt XIX). **12)** Vgl. Fisk. Art. 2. **13)** Vgl. BG betr. die Posttaxen v. 26. Juni 1884. Art. 34—36; PTO Art. 94 ff. (im Abschnitt XIX). **14)** Vgl. PTO Art. 78; Regulativ über die Erteilung von Freiplätzen in den schweiz. Postwagen v. 17. Febr. 1879 (Postamtsblatt 1879, Nr. 5); Instruktion betr. die Erteilung von Bahnpostfreikarten v. 18. Februar 1879 (Postamtsblatt 1879, Nr. 6), modifizirt durch Verfügungen Nr. 36 und 64 v. 27. Febr. und 28. März 1888. **15)** Vgl. Art. 2, Ziff. 7; 3, Ziff. 2 b; BG v. 25. Mai 1849. Art. 13; 14; 15. **16)** Vgl. Art. 2. Ziff. 11; 3, Ziff. 2 m. **17)** Vgl. BG ü. das Postregale v. 2. Juni 1849. Art. 13; PTO Art. 99 ff. (im Abschn. XIX). **18)** Vgl. Art. 2, Ziff. 5; 3, Ziff. 2 e. **19)** Vgl. Art. 2, Ziff. 6; 3, Ziff. 2 a. **20)** In Bezug auf die Erteilung von Urlaub gilt jetzt der BRB vom 21. Februar 1879 (unten S. 140 f.), zu welchem das Postdepartement am 17. März 1879 Vollziehungsvorschriften erliess (Postamtsblatt 1879, Nr. 19). **21)** Vgl. Art. 2, Ziff. 8; 3, Ziff. 2 c. **22)** Vgl. Art. 9.

Art. 9. **1)** Vgl. Art. 8, vorletzter Absatz. — **Art. 10.** **1)** Vgl. Art. 3, Ziff. 2 g. **2)** Vgl. BG vom 25. Mai 1849. Art. 4 (hiervor). **3)** Vgl. Art. 3, Ziff. 2 d; Regulativ über die Erteilung von Postkonzessionen v. 8. März 1878 (im Abschnitt XIX); V ü. Konzessionen für Dampfbootunternehmungen v. 24. Nov. 1882 und nachträglicher BRB v. 20. Juni 1887 (im Abschnitt XXII). **4)** Vgl. BG ü. das Postregale v. 2. Juni 1849 (im Abschnitt XIX). **5)** Vgl. BG ü. das Postregale v. 2. Juni 1849. Art. 14 (im Abschnitt XIX). **6)** Vgl. Art. 11. — **Art. 11.** **1)** Vgl. Art. 10, vorletzter Absatz.

Reglementen, Instruktionen, Spezialverfügungen oder Verträgen gerechtfertigt sind.

Die Oberpostkontrole besorgt die Abrechnungen mit auswärtigen Postverwaltungen und mit andern Verwaltungen des In- und Auslandes.

Die Oberpostkontrole wird nicht nur die arithmetische und materielle Revision der ihr zukommenden Rechnungen vornehmen, sondern eine initiative Tätigkeit entwickeln und dem Oberpostdirektor Bericht machen über ihre Wahrnehmungen, in welcher Weise die Einnahmen geäufnet und Ersparnisse in den Ausgaben gemacht werden könnten.

Die Sektion III (Oberpostkontrole) ist auch begutachtende und vollziehende Stelle für die speziell das Rechnungswesen betreffenden Geschäfte.

Art. 13. Der Sektion III (Oberpostkontrole) sind, insoweit es die Erfüllung ihrer Aufgabe (Art. 12) betrifft, die 11 Kreispostkontrolen untergeordnet, unbeschadet der dienstlichen Stellung, welche den Kreispostkontroleuren gegenüber den Kreispostdirektoren angewiesen ist. (Instruktionen, revidirtes Postamtsblatt Nr. 14 und 15.)

Art. 14. Gegenüber den Bestimmungen der Art. 4, 5, 6 und 7, wonach mit dem Departement einzig der Oberpostdirektor und mit letzterm einzig die Chefs der drei Sektionen direkte verkehren, bleibt dem Departementschef der direkte Verkehr mit Sektionschefs oder andern Beamten und dem Oberpostdirektor der direkte Verkehr mit Unterabteilungschefs oder andern Beamten ausdrücklich vorbehalten. Wenn dieser Verkehr Entscheide oder Verfügungen zur Folge hat, so ist dem Oberpostdirektor, beziehungsweise den Sektionschefs davon Kenntnis zu geben.

Art. 15. Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Oberpostdirektors vertritt der Chef der Sektion I dessen Stelle.[1])

Art. 16. Für Dienstreisen des Oberpostdirektors und solche der übrigen Beamten der Oberpostdirektion ist die Anzeige an das Postdepartement, resp. den Oberpostdirektor erforderlich. Die bezügliche Verfügung dieser Behörden wird vorbehalten.

Art. 17. Dem Postdepartement steht der Erlass der im Art. 6, Litt. *a* erwähnten Verordnungen oder Reglemente zu, durch welche die Sektionschefs zur Erledigung einzelner Arten von Geschäften allgemein ermächtigt werden.

Das Departement wird auch über die Geschäftsordnung der einzelnen Sektionen und der Kreispostdirektionen das Nähere festsetzen.

Art. 18. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1879 in Kraft.

Art. 15. 1) Vgl. Art. 5.

Mit diesem Tage werden die Instruktionen für den Inspektor des
Personellen (Postamtsbl. 1871, Nr. 11),
» das Kursbureau (» 1871, » 12),
» das Materialbureau (» 1876, » 4),
aufgehoben.

Die Instruktionen für die Kreispostdirektoren (Rev. Postamtsblatt Nr. 14),
» » Kreispostkontroleure (» » » 15),
» » Kreispostadjunkten (» » » 16),
» » Traininspektoren (» » » 17),
» den Wertzeichenkontroleur (Postamtsbl. 1877, Nr. 22),
bleiben, mit den durch gegenwärtige Verordnung bedingten Aenderungen, auch ferner in Anwendung, abändernde oder ergänzende Verfügungen des Departements (Art. 17) vorbehalten.

Bundesbeschluss

betreffend Errichtung einer Kontrolstelle für die Fabrikation der Taxwertzeichen bei der Post- und Telegraphenverwaltung.*)

(Vom 29. Heumonat 1873).

Für die Fabrikation der Taxwertzeichen der Post- und Telegraphenverwaltung[1]) wird ein Kontroleur mit einer Besoldung bis auf Fr. 3800 aufgestellt.

Diese Stelle ist unter der Rubrik «Postverwaltung, Materialbureau» in das neue eidg. Besoldungsgesetz aufzunehmen[2])[3]).

III. Telegraphenwesen.**)

Bundesgesetz

betreffend die Organisation der Telegraphenverwaltung.†)

(Vom 20. Christmonat 1854).

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen und Organisation der Behörden.

Art. 1. Dem Bunde steht das ausschliessliche Recht zu, elektrische Telegraphen in der Schweiz zu errichten, oder die Bewilligung zur Erstellung von solchen zu erteilen[1]).

*) NF XI. 272.

1) Für die Telegraphenverwaltung werden Taxwertzeichen nicht mehr erstellt. Telegraphenmarken sind nicht mehr im Gebrauch seit 1. Oktober 1886; vgl. BBl. 1887, II. 550. 2) Die Wertzeichenkontrole bildet eine Unterabteilung der Sektion I des Postdepartements. Vgl. V v. 26. Nov. 1878. Art. 4 I, Ziff. 4 (oben S. 131). 3) Vgl. V betr. die Erstellung der Wertzeichen der Post- und Telegraphenverwaltung v. 2. März 1880 (im Abschn. XIX).

**) Ueber die Beamtungen vgl. BG betr. die Besoldung der eidg. Beamten vom 2. August 1873. Art. 1 (im Abschnitt XI). — Ueber den Geschäftskreis s. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 9 c (oben S. 98).

†) AS V. 1 ff. — VBBR v. 26. Dez. 1854.

Art. 1. 1) Vgl. BV Art. 36.

Art. 2. Telegraphenbureaux sind an denjenigen Orten zu erstellen, die sich vermöge der Wichtigkeit ihrer Handelsverhältnisse oder ihres Verkehrs, oder durch ihre Bedeutung für staatliche Zwecke hiefür eignen und in der Regel zu angemessenen Beiträgen an die Kosten der Bureaux sich verpflichten.[1])

Art. 3. Jedermann hat gleiches Recht auf die Benutzung der Telegraphen; [1]) jedoch haben die Depeschen, welche sich auf den Eisenbahndienst beziehen, ferner diejenigen der Bundes- und Kantonalbehörden in der Zeitfolge der Beförderung den Vorzug vor allen andern[2]).

Art. 4. Die oberste leitende Behörde im Telegraphenwesen ist der Bundesrat.

Alle das Telegraphenwesen betreffenden Massregeln und Verfügungen gehen von ihm aus, soweit sie nicht von ihm an untergeordnete Beamte übertragen werden[1]).

Art. 5. Er[1]) unterhandelt die Telegraphenverträge mit dem Auslande, bezeichnet hiefür die Abgeordneten und erteilt ihnen die nötigen Instruktionen.

Die Gutheissung solcher Verträge steht der Bundesversammlung zu.[2])

Diese kann jedoch ausnahmsweise in einzelnen Fällen, wenn besondere Gründe es notwendig erscheinen lassen, den Bundesrat damit beauftragen.[3])

Art. 6. Die Vorschläge zur Errichtung bleibender Beamtungen und zur Bestimmung ihrer Gehalte bringt er[1]) zur Genehmigung an die Bundesversammlung.

Die Aufstellung von Bediensteten (Ausläufern und Arbeitern für den Linienbau und die Erstellung der Apparate) oder provisorischen Beamtungen kann er von sich aus einführen, und deren Gehalte festsetzen[2]).

Art. 7. Ihm steht das Recht zu, die Telegraphenbeamten und Bediensteten zu wählen. Er kann aber dieses Recht, soweit es die Bediensteten betrifft, an andere Behörden oder Beamte übertragen[1])[2]).

Art. 8. Er[1]) bestimmt die Richtung der Linien und die Orte, wo Haupt- oder Zwischenbureaux errichtet werden sollen.

Art. 9. Die unmittelbare Oberaufsicht und Vollziehung in Bezug auf das gesamte Telegraphenwesen ist dem Post- und Baudepartement[1]) übertragen.

Dasselbe schlägt dem Bundesrat zweckmässig erscheinende Verfügungen in Telegraphensachen vor; begutachtet die vom Bundesrate zu behandelnden Gegenstände; sorgt für die Vollziehung der in diesem Verwaltungszweige von den Oberbehörden ausgegangenen Gesetze und Verfügungen, und trifft selbst, innerhalb der Schranken der ihm angewiesenen Kompetenz, die erforderlichen Anordnungen[2])[3]).

Art. 10.[1]) Unter dem Postdepartement steht zur Leitung des gesamten Telegraphenwesens ein Zentraldirektor der Telegraphenverwaltung mit einem Adjunkten als Stellvertreter.[2])

Art. 11.[1]) Dem Zentraldirektor ist ein Expeditionsbureau, ein Materialbureau und ein Kontrolebureau beigegeben, deren spezielle Leitung durch das Postdepartement je einem höhern Direktionsbeamten übertragen wird.[2])

Art. 12.[1]) Das Telegraphennetz wird in Kreise eingeteilt. An der Spitze eines solchen Kreises steht ein der Zentraldirektion untergeordneter Inspektor mit einem Adjunkten[2]).

Art. 13. In jedem Telegraphenkreis besteht eine grössere oder kleinere Anzahl von Bureaux.[1]) Diese werden, je nach ihrer Bedeutung, von besondern Telegraphisten, oder von Postbeamten, oder von andern eidgenössischen Amtsstellen, mit welchen sich der Telegraphendienst vereinigen lässt, bedient.[2])

In grösseren Bureaux, wo mehrere Telegraphisten angestellt sind, wird einer derselben als Bureauchef bezeichnet, welchem die Oberaufsicht über den Bureaudienst obliegt.

II. Abschnitt.

Wahl und Entlassung, Befugnisse und Obliegenheiten der Telegraphenbeamten und Bediensteten.

Art. 14. Alle Telegraphenbeamten werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, die Telegraphenbediensteten dagegen auf unbestimmte Zeit.

Art. 2. 1) Vgl. V betr. die Leistungen für Errichtung von Telegraphenlinien vom 6. Aug. 1862; BRB betr. die Besoldung der kleinern Telegraphenbureaux und die Gemeindebeiträge für letztere vom 1. März 1867. Ziff. 3; BRB betr. die Beiträge der Gemeinden für Telegraphenbureaux v. 13. Aug. 1869 (im Abschnitt XX). — **Art. 3.** 1) Vgl. V über die Benutzung der elektrischen Telegraphen im Innern der Schweiz vom 30. Juli 1886. Art. 1 (im Abschnitt XX). 2) Vgl. die angeführte V v. 30. Juli 1886. Art. 3 u. 30. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 5—8. **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 4. 2) Vgl. BV Art. 85, Ziff. 5. 3) Vgl. BG ü. die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849. Art. 3 (oben S. 129). — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 4. 2) Vgl. BG über die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849. Art. 5 (oben S. 129). — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 4, Abs. 2. 2) Vgl. BG über die Organisation der Postverwaltung v. 25. Mai 1849. Art. 6 (oben S. 129). — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 4.

Art. 9. 1) Das Telegraphenwesen bildet jetzt eine Abteilung des Post- und Eisenbahndepartements. Vgl. BB vom 21. Aug. 1878. Art. 29 (oben S. 94) und BRB vom 8. Juli 1887. Art. 9 (oben S. 97) Das Bauwesen ist dem Departement des Innern unterstellt. 2) Vgl. Instruktion für die Telegraphendirektion und die Inspektoren vom 21. Jan. 1857. Art. 1—17 (hiernach). 3) Vgl. BG über die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849. Art. 7 (oben S. 129). — **Art. 10.** 1) Text des BG v. 31. Juli 1873 (hiernach). 2) Vgl. Instruktion für die Telegraphendirektion und die Inspektoren vom 21. Jan. 1857. Art. 11—13 (hiernach). — **Art. 11.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 10. 2) Vgl. Instruktion vom 21. Jan. 1857. Art. 14—17. — **Art. 12.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 10. 2) Vgl. BG v. 19. Juli 1866 und V vom 3. Aug. 1866 (unten S. 138). — **Art. 13.** 1) Vgl. Art. 2. 2) Vgl. BRB betr. die Besetzung kombinirter Post- und Telegraphenbureaux vom 9. Juni 1882 (im Abschnitt XIX).

Ersetzungen in der Zwischenzeit finden nur für den Rest der Amtsdauer statt.[1]) Die erste Amtsdauer geht mit dem 31. März 1858 zu Ende.

Art. 15. Der Bundesrat hat das Recht, einen Beamten durch motivirten Beschluss zu entlassen, wenn der Gewählte sich als untüchtig erzeigt, oder wenn er sich grober Fehler schuldig gemacht hat.

Die Entlassung der Bediensteten steht unter denselben Bedingungen dem Post- und Baudepartement[1]) zu.

Gegen Verfügungen desselben kann an den Bundesrat rekurrirt werden.

Der Vorsteher des Post- und Baudepartements,[1]) der Zentraldirektor und die Kreisinspektoren sind auch ermächtigt, einen untergeordneten Beamten oder Bediensteten provisorisch in seiner Verrichtung einzustellen, unter sofortiger Anzeige an die obere Behörde, welcher die endliche Verfügung zusteht.[2])

Art. 16. Bezüglich der Disziplinarstrafen, welchen die Beamten und Bediensteten der Telegraphenverwaltung unterliegen, wird der Bundesrat nach Massgabe der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten, vom 9. Christmonat 1850[1]) (amtliche Samml., Bd. II, S. 149), sowie des Art. 14 im Bundesgesetze über die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849[2]) (amtl. Samml., Bd. I, S. 108) die nötigen Bestimmungen erlassen[3]).

Art. 17. Beamte und Bedienstete der Telegraphenverwaltung, welche Gelder oder Wertgegenstände, die ihnen zur Beförderung oder Benutzung anvertraut werden, zu andern Zwecken verwenden, oder erstere auch nur mit ihrer Privatkasse vermischen, sind jedenfalls mit Ordnungsbussen von 10—50 Franken oder mit Entlassung[1]) zu bestrafen.

Gleicher Ordnungsbusse unterliegt derjenige Beamte, welcher amtliche Kenntnis von obigem Dienstvergehen hat und hievon der vorgesetzten Behörde nicht sogleich Anzeige macht, und vorausgesetzt, dass die Unterlassung sich nicht als ein schweres Vergehen herausstellt.

Ist das Vergehen der Unterschlagung vorhanden, so sind sie überdies an die Gerichte zu weisen. Bei Verletzung des Depeschengeheimnisses finden namentlich die Art. 54 und 55 des Bundesstrafgesetzes vom 4. Hornung 1853 Anwendung[2]) (amtl. Samml. Bd. III, S. 421).

Art. 18. Die Telegraphenbeamten und Bediensteten, denen Gelder oder Wertgegenstände anvertraut werden, haben Sicherheit zu leisten.[1])

III. Abschnitt.

Einteilung der Telegraphengebiete.

Art. 19.[1])

IV. Abschnitt.

Besoldungen.

Art. 20.[1]) Für die nachstehend als bleibend erklärten Beamtungen werden, nebst den reglementarischen Reiseentschädigungen, folgende Jahresgehalte festgesetzt:

Der Zentraldirektor bezieht	Fr. 3600
„ erste Sekretär bezieht	„ 2400
„ zweite Sekretär, gleichzeitig Registrator . .	„ 1800
„ Kontroleur	„ 2400
Zwei Gehilfen beziehen	Fr. 1200—1800
Vier Kreisinspektoren beziehen	„ 2000—2700
Die Bureauchefs auf einem Hauptbureau . .	„ 1500—2100
„ Telegraphisten beziehen von	„ 900—1500

Die Entschädigung anderer Beamten, welchen der Telegraphendienst auf kleinen Bureaux übertragen wird, sowie der Bediensteten und Kopisten, haben die anstellenden Behörden nach Massgabe der Arbeit zu bestimmen.[2])

Art. 21. Durch dieses Gesetz wird dasjenige über die Erstellung elektrischer Telegraphen, vom 23. Christmonat 1851, (amtl. Samml.. Bd. III, S. 1) ausser Kraft gesetzt.

Bundesgesetz

betreffend Abänderung der Organisation der Telegraphenverwaltung.*)

(Vom 31. Heumonat 1873.)

1. Die Artikel 10, 11 und 12 des Bundesgesetzes vom 20. Christmonat 1854 über die Organisation der Telegraphenverwaltung (V, 1) werden in folgender Weise abgeändert:[1])

.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 14. 1) Vgl. BRB betr. die Amtsdauer der eidg. Beamten vom 14. Mai 1855. Art. 1 und 2 (im Abschnitt XI); BG über die Organisation der eidg. Postverwaltung vom 25. Mai 1849. Art. 12 (oben S. 129). — **Art. 15.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 9. 2) Vgl. BG über die Verantwortlichkeit etc. vom 9. Dez. 1850. Art. 37; 38 (im Abschnitt IV); BStR Art. 57; BG über die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849. Art. 13 (oben S. 129). — **Art. 16.** 1) Siehe Art. 37 des angeführten Gesetzes (im Abschnitt IV). 2) Siehe oben S. 129. 3) Vgl. V über die Disziplinarstrafen der Telegraphenbeamten vom 22. Januar 1855 (im Abschnitt XX). — **Art. 17.** 1) Vgl. Art. 15.

Art. 17. 2) Vgl. BG über die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849. Art. 15 (oben S. 129); vgl. auch BStR. Art. 53; 57; 58. — **Art. 18.** 1) Vgl. V betr. die Amtsbürgschaften des Post- und Telegraphenpersonals vom 21. August 1883 (im Abschnitt XIX). — **Art. 19.** 1) Der Art. 19 ist aufgehoben durch BG v. 19. Juli 1866. Art. 2 (unten S. 138). — **Art. 20.** 1) Art. 20 ist in Beziehung auf die Besoldungsansätze aufgehoben durch das BG vom 30. Juli 1858, welches selbst wieder aufgehoben worden ist durch das BG betr. die Besoldung der eidg. Beamten vom 2. August 1873. Siehe dieses Gesetz im Abschnitt XI. 2) Vgl. BRB betr. die Besoldung der kleinern Telegraphenbureaux vom 1. März 1867; BRB betr. die den Haupt- und Spezial-Telegraphenbureaux bewilligten Provisionen v. 23. Dez. 1867 (im Abschnitt XX); ferner V betr. die Besoldungen der Postbeamten der Bureaux I. und II. Klasse etc. vom 11. Juli 1882 (im Abschnitt XIX).

*) AS XI. 276 f. — VBBR vom 5. Aug. 1873.

1) Siehe den Text an der betr. Stelle des Gesetzes (hiervor).

Instruktion
für die Telegraphendirektion und die Inspektoren.*)
(Vom 21. Jänner 1857.)

I. Direktion.

a. Als vorberatende Behörde.

Art. 1. Die Telegraphendirektion schlägt dem Post- und Baudepartement[1]) zweckmässig erscheinende Verfügungen im Telegraphenwesen vor, begutachtet alle das Telegraphenwesen betreffenden Gegenstände, deren Erledigung dem Departement oder dem Bundesrat vorbehalten ist. (Art. 4 bis 9 des Bundesgesetzes vom 20. Christmonat 1854).[2])

Bei Entwerfung von Instruktionen für die Verträge mit dem Auslande, den Gemeinden, Gesellschaften und Privaten, bezüglich Erstellung von Telegraphenlinien und Stationen wird die Direktion einen motivirenden Bericht an die Oberbehörde einreichen.

Sie schlägt dem Departement die Wahl der Beamten und Bediensteten vor, wobei die bestehenden allgemeinen Bestimmungen und der durch den Bundesrat festgestellte Status zu beobachten sind.

Sie legt dem Departement die Verfügungen über die Bureaustunden der Stationen, die Genehmigung der Monats- und Jahresrechnung und den Abschluss der Mietverträge vor.

Die Erstellung neuer Linien und Stationen ist mit Anführung der erwachsenden Kosten, Vorteile und Nachteile zu begutachten.

Art. 2. Die Direktion entwirft das jährliche Budget für die Telegraphenverwaltung und den Jahresbericht.[1])

Art. 3. Die Direktion bringt alle den Oberbehörden zum Entscheide vorbehaltene Gegenstände an das Post- und Baudepartement, [1]) korrespondirt somit nicht direkt mit dem Bundesrate.

Die Entwürfe zu Schreiben und Erlassen, welche vom Departement ausgehen, sind demselben im Konzept vorzulegen.

b. Als vollziehende Behörde.

Art. 4. Die Direktion bringt alle Verordnungen und Erlasse der Oberbehörden, welche das Telegraphenwesen betreffen, in Ausführung.

Art. 5. Sie besorgt, in Ausführung der Verträge mit dem Auslande, die Abrechnung und Erledigung der laufenden Korrespondenzen.

Ebenso führt sie die das Telegraphenwesen betreffende Korrespondenz mit den Behörden, Gesellschaften und Privaten des Inlandes.

Art. 6. Sie sorgt für die Ausführung der Linienbauten und den Unterhalt der bestehenden, sowie für die Beischaffung der technischen und sonstigen Bureaumaterialien innerhalb der genehmigten Budgetansätze.

Für Ausgaben, welche nicht in den Erlassen der Oberbehörden spezifizirt sind, wenn auch deren Deckung durch das Budget sicher gestellt ist, und deren Betrag die Summe von Fr. 800 übersteigt, hat die Direktion eine besondere Genehmigung bei der Oberbehörde einzuholen.

Art. 7. Sie wacht über den reglementarischen Bestand der Amtsstellen, insofern dieselben entweder durch Abgang vakant oder neu gegründet werden.

Art. 8. Sie darf keine Gratifikationen an Beamte und Bedienstete von sich aus zuerkennen.

Sie verhängt die in ihrer Kompetenz liegenden Strafen. (Bundesgesetz vom 20. Christmonat 1854, Art. 15,[1]) und Instruktion über den Bureaudienst, vom 29. Jänner 1855, Art. 31. [2])

Art. 9. Sie ist ermächtigt, den unterstehenden Beamten und Bediensteten Urlaub bis auf 4 Wochen zu erteilen.[1])

Art. 10. Die Erlasse und Weisungen an die unterstehenden Amtsstellen und Beamten sind in der Regel durch Vermittlung derjenigen Inspektoren zu bewerkstelligen, in deren Kreis die betreffenden Amtsstellen und Beamten sich befinden.

c. Amtsleitung der Direktion.

Art. 11. Der Zentraldirektor leitet selbstständig die Verwaltung (Art. 10 des Bundesgesetzes vom 20. Christmonat 1854)[1]) und trägt die unmittelbare Verantwortlichkeit für alles, was die der Telegraphendirektion zugewiesenen Amtshandlungen betrifft.

Er verteilt die Arbeit an die Direktionsbureaux (Art. 14) und unterfertigt die von der Direktion ausgehenden Schreiben.

Es bleibt ihm jedoch vorbehalten, einzelne stehende Korrespondenzen, wie die Einsendung und die Revisionsbemerkungen der Monatsrechnungen, die Bestellung von Apparaten und Requisiten u. s. w. dem betreffenden Direktionsbureau zu übertragen.

Art. 12. Er überwacht und prüft die Amtshandlung der unterstehenden Beamten und Bediensteten, wozu ihm die gewöhnliche und telegraphische Korrespondenz, die Untersuchung durch Reisen und die Einberufung von Beamten und Bediensteten zu Gebote steht.

Art. 13. Wenn seine Amtsreisen länger als zwei Wochen dauern, so hat er die Genehmigung des Post- und Baudepartements[1]) einzu-

*) AS V. 531 ff.

Art. 1. 1) Die Telegraphenverwaltung bildet gegenwärtig eine Abteilung des Post- und Eisenbahndepartements. Vgl. BB vom 22. Aug. 1878. Art. 29 (oben S. 94) und BRB vom 8. Juli 1887. Art. 9 (oben S. 97 f.). 2) Siehe das angeführte BG (oben S. 133 ff.). — **Art. 2.** 1) Vgl. Regl. ü. die Organisation der eidg. Finanzverwaltung v. 19. Febr. 1877. Art. 75 und 85 (im Abschnitt XXXIII). — **Art. 3.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 1.

Art. 8. 1) Siehe oben S. 135. 2) Es gilt jetzt die Instruktion über den Bureaudienst vom 31. Juli 1886 (Amtsblatt der schweizerischen Telegraphenverwaltung. Jahrgänge 1879—1886. S. 511 ff.), mit einer unwesentlichen Aendernng aus neuester Zeit, welche die Einteilung der Rechnungsrubriken betrifft. — **Art. 9.** 1) Art. 9 ist aufgehoben, weil er im Widerspruch steht mit den Bestimmungen des BRB betr. Erteilung von Urlaub etc. vom 21. Febr. 1879. Vgl. Art. 6 dieses Beschlusses (im Abschnitt XI). — **Art. 11.** 1) An Stelle des angeführten Artikels 10 gilt jetzt Art. 10 des BG vom 31. Juli 1873. (Siehe oben S. 134 u. 135). — **Art. 13.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 1.

holen. Ebenso hat er um einen persönlichen Urlaub bei der nämlichen Behörde einzukommen.

Seine Stellvertretung findet nach Art. 10 des Bundesgesetzes vom 20. Christmonat 1854[1]) statt.

Art. 14. Zur Erledigung der Geschäfte stehen unter dem Zentraldirektor drei Direktionsbureaux: das Expeditiosbureau, das Kontrolbureau und das technische Bureau.[1])

Art. 15. Dem Expeditionsbureau fällt zu: die Erledigung aller allgemeinen, auf die Telegraphenverwaltung bezüglichen Gegenstände, die Besorgung der Personalangelegenheiten, die Erledigung von Reklamationen, die Redaktion des Amtsblattes, die Expedition und Registratur der Direktionsscripturen.

Demselben steht der erste Sekretär vor. (Art. 11 des Bundesgesetzes vom 20. Christmonat 1854). 1)

Art. 16. Dem Kontrolbureau fallen zu: die Prüfung der einlangenden Rechnungen, die Zusammenstellung der Monats- und Jahresrechnung, die Uebersendung der Revisionsbemerkungen, die Abrechnung mit dem Auslande, die Entwerfung von Tarifen, und überhaupt alle auf das Rechnungswesen bezüglichen Geschäfte.

Demselben steht der Kontroleur vor. (Art. 11 des Bundesgesetzes vom 20. Christmonat 1854). 1)

Art. 17. Dem technischen Bureau[1]) fällt die Erledigung der technischen Anordnungen, die Verfertigung,[2]) Anschaffung und Ueberwachung der Apparate und des Bureaumaterials und deren Verteilung an die Inspektoren und Stationen zu, so wie die Ueberwachung des Linienbaues. Es führt die Inventarien über das auf der Direktion vorhandene Material.

Demselben steht der technische Inspektor vor. 3)

II. Die Inspektoren.

a. Stellung und Wirkungskreis.

Art. 18. Die Inspektoren überwachen den Betrieb des Telegraphenwesens in administrativer und technischer Beziehung auf den Linien und Stationen ihres Kreises (Art. 12 des Bundesgesetzes vom 20. Christmonat 1854). 1)

Art. 19. Sie erhalten die Weisungen von der Direktion, erstatten an dieselbe Berichte und stehen im Uebrigen mit keiner andern Oberbehörde in Korrespondenz.

Art. 20. Sämtliche Telegraphenbureaux stehen unter dem Inspektor ihres Kreises, erhalten von demselben die Weisungen und wenden sich an denselben vermittelst Dienstschreiben.

Nur in dringenden Fällen oder bei einzelnen stehenden Korrespondenzen, welche von der Direktion näher bezeichnet werden, wenden sie sich direkt an dieselbe oder an die Direktionsbureaux.

Art. 21. Die Inspektoren haben darauf zu sehen, dass der Dienst regelmässig stattfinde, das Depeschengeheimnis sorgfältig bewahrt werde. (Art. 32 bis 34 der Instruktion VIII über den Bureaudienst)[1]), das Rechnungs- und Kassawesen sich in Ordnung befinde, dass die von ihnen festgesetzten Dienststunden genau eingehalten werden und die Apparate und Bureaumaterialien in diensttauglichem Zustande erhalten werden, und sorgen im Allgemeinen dafür, dass die Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Weisungen, welche das Telegraphenwesen betreffen, rasch und pünktlich ausgeführt werden.

Art. 22. Die Inspektoren verhängen die in ihrer Kompetenz liegenden Strafen (Bundesgesetz vom 20. Christmonat 1854, Art. 15,[1]) und Instruktion über den Bureaudienst, vom 29. Jänner 1855, Art. 31 [2]) unter gleichzeitiger Anzeige an die Direktion.

Art. 23. Sie können von sich aus keinen Urlaub erteilen. Sie haben die Kompetenz, provisorische Ersetzungen bei Krankheitsfällen oder eine ausserordentliche Verwendung von Beamten in dringenden Fällen von sich aus unter gleichzeitiger Anzeige an die Direktion anzuordnen.

Art. 24. Sie führen die Bauten und Reparaturen der in ihrem Kreise zu erstellenden oder schon vorhandenen Linien aus, und sorgen für deren Unterhalt. Zu diesem Ende unterhalten sie an geeigneten Stellen ihres Kreises Magazine, in welchen vorrätiges Linienmaterial aufbewahrt wird. Ebenso führen sie an dem Inspektionssitze ein Magazin der Formularien und einiger vorrätigen Apparate und Apparatenteile.

Ueber diese Vorräte sind Register zu führen.

Art. 25. Sie stellen monatlich die Rechnung ihres Kreises zusammen nach Anleitung der Instruktion über die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben, vom 29. Jänner 1855. 1)

Art. 26. Sie ziehen in ihrem Kreise die Einnahmen von den Behörden, Gesellschaften und Privaten ein, welche der Telegraphen-

Art. 13. 1) Artikel 10 des BG vom 20. Dez. 1854 ist modifizirt durch BG vom 31. Juli 1873 (oben S. 135). — **Art. 14.** 1) Das technische Bureau und das Materialbureau (abgeänderter Art. 11 des BG vom 20. Dez. 1854, bezw. 31. Juli 1873 [oben S. 134 u. 135]) bilden zusammen die technische Abteilung. — **Art. 15.** 1) Art. 11 des BG vom 20. Dez. 1854 ist aufgehoben und ersetzt durch das BG vom 31. Juli 1873. — **Art. 16.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 15. — **Art. 17.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art 14. 2) Das Wort Verfertigung bezieht sich auf die Telegraphenwerkstätte, welche unter dem technischen Bureau stand und im Jahre 1865 an Private verkauft wurde (BRB v. 22. März 1865. BBl 1865 I. 301); in Folge dessen hat dieses Wort keine Bedeutung mehr. 3) Der technischen Abteilung (vgl. Anm. 1 zu Art. 14) steht ein Chef vor. — **Art. 18.** 1) Vgl. den modifizirten Art. 12 des BG vom 20. Dez. 1854 (oben S. 134).

Art. 21. 1) Es gilt jetzt die Instruktion über den Bureaudienst vom 31. Juli 1886. Siehe Anm. 2 zu Art. 8. **Art. 22.** 1) Siehe oben S. 135. 2) Vgl. Anmerkung 2 zu Art. 8. — **Art. 25.** 1) Gegenwärtig gilt die Instruktion über das Rechnungswesen der Telegraphenverwaltung v. 31. Juli 1886. (Amtsblatt der schweizerischen Telegraphenverwaltung. Jahrg. 1879—1886. S. 553 ff.) mit den Abänderungen v. 5. Dez. 1887 (Telegraphenamtsblatt v. 1887. S. 39). Eine neue, jedoch unwesentliche und nur die Art der Rubrizirung betreffende Abänderung ist in Folge der Einbeziehung des Telephonwesens eingetreten.

verwaltung in Folge eingegangener Verpflichtungen zufallen; ebenso sorgen sie für Auszahlung der zu entrichtenden Ausgaben.

Art. 27. Sie führen genaue Inventarien über den Bestand von sämtlichem Linien- und Bureaumaterial ihres Kreises. Ebenso führen sie einen Status über die Beamten und Bediensteten, und überwachen deren Bürgschaft nach Anleitung der Vorschrift über das Bürgschaftswesen.[1])

b. Amtsleitung.

Art. 28. Die Inspektoren haben eine sorgfältige Registratur über ihre Korrespondenz zu führen.

Art. 29. Zur Unterstützung in ihren Arbeiten, namentlich zur Einrichtung und Abänderung von Bureaux und zur Hilfe in den Inspektionsscripturen werden den Inspektoren je nach vorhandenem Bedürfnis Telegraphisten beigegeben.

Bundesgesetz
betreffend die Einteilung der Telegraphenkreise.*)

(Vom 19. Heumonat 1866.)

Art. 1. Das Telegraphennetz wird in sechs Kreise eingeteilt, deren Begrenzung vom Bundesrate festgesetzt und nach den Bedürfnissen abgeändert wird.

Art. 2. Der Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 20. Christmonat 1854, betreffend die Organisation der Telegraphenverwaltung (V, 1), wird ausser Kraft gesetzt.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Art. 27. 1) Vgl. V betr. die Amtsbürgschaften des Post- und Telegraphenpersonals vom 21. Aug. 1883. Art. 8 (im Abschnitt XIX).

*) AS VIII. 873 f. — VBBR vom 27. Juli 1867.

Verordnung
über die Einteilung der schweizerischen Telegraphenkreise.*)

(Vom 3. Augstmonat 1866.)

Art. 1. Das schweizerische Telegraphennetz wird in nachstehende sechs Telegraphenkreise eingeteilt:

Der erste Kreis umfasst die Kantone Genf, Waadt, Wallis und Freiburg, ausgenommen den Sense- und den Seebezirk.

Der zweite Kreis umfasst den Sense- und den Seebezirk des Kantons Freiburg mit der Stadt Freiburg, die Kantone Neuenburg und Bern, mit Ausnahme der Amtsbezirke Münster, Delsberg, Pruntrut und Laufen, sowie die solothurnischen Aemter Bucheggberg-Kriegstetten und Solothurn-Lebern.

Der dritte Kreis umfasst die bernischen Amtsbezirke Münster, Delsberg, Pruntrut und Laufen, die solothurnischen Aemter Balsthal, Dorneck-Thierstein und Olten-Gösgen, die Kantone Basel, Aargau, Unterwalden und Luzern, ausgenommen die auf dem rechten Ufer des Vierwaldstättersees und der Reuss gelegenen Landgemeinden.

Der vierte Kreis umfasst die luzernischen Landgemeinden auf dem rechten Ufer des Vierwaldstättersees und der Reuss, die Kantone Zürich, Zug, Schwyz, Uri und Schaffhausen, mit Ausnahme des Bezirks Stein am Rhein.

Der fünfte Kreis umfasst den schaffhausischen Bezirk Stein a/R., die Kantone Thurgau, St. Gallen, Appenzell und Glarus.

Der sechste Kreis umfasst die Kantone Graubünden und Tessin.

Art. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Weinmonat 1866 in Kraft.

*) AS VIII. 884 f. — Vgl. BG v. 19. Juli 1866 (hiervor).

XI. Die Bundesbeamten.

Bestimmungen über diesen Gegenstand, welche in andern Abschnitten dieser Sammlung enthalten sind:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 12; 85, Ziff. 3; 102, Ziff. 6, 15; 117.
III. BG über die politischen und polizeilichen Garantien etc. vom 23. Dez. 1851. Art. 6.
IV. BG betr. die Verantwortlichkeit etc. vom 9. Dez. 1851. Art. 2—16; 18 ff.; 37 ff.
X. BB über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates v. 21. Aug. 1878. Art. 3; 9; 11; 35. Regl. der schweiz. Bundeskanzlei vom 7. Aug. 1850. Art. 11; 12; 13; 74; 75. BG über die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849. Art. 5; 6; 12 ff. BG über die Organisation der Telegraphenverwaltung vom 20. Dez. 1854. Art. 6; 7; 14 ff.
XIV. BG über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881. Art. 64; 349, Ziff. 1.
XV. BG betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 22. März 1888. Art. 6. VV zum BG vom 22. März 1888 betr. den Geschäftsbetrieb etc. vom 10. Juli 1888. Art. 18.
XVI. BG über das Bundesstrafrecht vom 4. Febr. 1853. Art. 28; 46; 47; 53—58; 59; 74; 75.
XVII. 4. BG betr. das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze v. 30. Juni 1849. Art. 2; 15; 16.
XVIII. BG über das Zollwesen v. 27. Aug. 1851. Art. 36; 37; 39 ff.; 46 ff. Instruktion für die schweiz. Zollbehörden etc. vom 4. Jan. 1860. Art. 7; 8; 9 ff.; 135; 136; 137.
XIX. BG über das Postregale vom 2. Juni 1849. Art. 7; 11 V betr. Entschädigung für den Bahn- und Schiffspostdienst vom 2. März 1874. BRB betr. die Besetzung kombinirter Post- und Telegraphenbureaux v. 9. Juni 1882. V betr. die Besoldungen der Postbeamten etc. v. 11. Juli 1882. V betr. die Besoldungen der Beamten der Postbureaux III. Klasse vom 16. Febr. 1886. V betr. die Festsetzung der Provision für den Zollbezug etc. vom 5. Jan. 1888. V betr. die Amtsbürgschaften des Post- und Telegraphenpersonals vom 21. August 1883. V über Ausrichtung von Entschädigungen bei Unfällen des Postpersonals im Dienste vom 30. Dez. 1881. BRB betr. Abänderung der V über die Ausrichtung etc. vom 23. Febr. 1886. V über den Sonntagsdienst des Post- und Telegraphenpersonals vom 9. Jan. 1874. BRB betr. Abänderung des Art. 5 und 7 der V über den Sonntagsdienst etc. vom 27. Mai 1874.
XX. BRB betr. die Besoldung der kleinern Telegraphenbureaux etc. v. 1. März 1867. BRB betr. die den Haupt- und Spezialtelegraphenbureaux bewilligten Provisionen vom 23. Dez. 1867.
XXIII. Regl. über die Organisation der eidg. Finanzverwaltung etc. vom 19. Febr. 1877. Art. 96; 104 ff. BRB betr. die eidg. Kassenbeamten vom 4. August 1871. BB betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates etc. im Jahre 1866. Vom 20. Juli 1867. Disp. 5. BB zum Budget für das Jahr 1877. Vom 23. Dez. 1876. Disp. 10. BB zum Budget für das Jahr 1880. Vom 17. Dez. 1879. Disp. 1. BB zum Budget für das Jahr 1881. Vom 23. Dez. 1880. Disp. 2.
XXVII. Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft vom 13. Nov. 1874. Art. 2, lit. b.

In Bezug auf die amtliche Stellung, Besoldung und Entschädigung der Mitglieder des Bundesrates, des Bundeskanzlers, der Mitglieder und des Kanzleipersonals des Bundesgerichts, sowie der diplomatischen Agenten und Konsularbeamten siehe die betr. Bestimmungen in den Abschnitten X. A (Bundesrat und Bundeskanzler), XVII. 1 (Bundesgericht) und XXXIX. (Gesandte und Konsularbeamte).

Bundesratsbeschluss

betreffend die Amtsdauer der eidgenössischen Beamten.*)

(Vom 14. Mai 1855.)

Art. 1. Für sämtliche eidgenössische Beamte ist eine Amtsdauer von drei Jahren festgesetzt.

Art. 2. Diejenigen Beamten, welche in der Zwischenzeit angestellt werden, sind bis zum Ende der laufenden Amtsdauer gewählt.

Art. 3. Die Amtsdauer der bis jetzt auf unbestimmte Zeit angestellten Beamten geht mit dem 31. März 1858 zu Ende.

Art. 4. Dieser Beschluss findet keine Anwendung auf die untergeordneten Angestellten, wie Kanzlisten, Kopisten u. s. w. Dieselben sind auf unbestimmte Zeit gewählt.

*) AS V. 118.

Bundesratsbeschluss

betreffend Amtswohnungen für eidgenössische Beamte.*)

(Vom 24. Jänner 1873.)

1. Den eidgenössischen Beamten sind in der Regel und mit Ausnahme der Wohnungen im Bundesrathause keine Amtswohnungen anzuweisen.

2. Diejenigen Departemente, welche es im Interesse der betreffenden Verwaltungen erachten, einzelnen Beamten Amtswohnungen anzuweisen, haben dem Bundesrate darüber Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

3. Die Anträge in Bezug auf den Mietzins sollen sich auf die Preise gründen, welche in der betreffenden Gegend üblich sind, und der Bericht hat sich jeweilen über die Lage der Wohnung, deren Umfang und Zustand etc. auszusprechen; auch ist derselbe, wenn tunlich, von einem Situationsplane zu begleiten.

4. Gegenwärtiger Beschluss ist in die offizielle Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

*) AS XI. 117.

Verordnung

über die Unvereinbarkeit anderweitiger Stellen und Berufe mit eidgenössischen Anstellungen.*)

(Vom 20. Mai 1874.)

1. Ein eidgenössischer Beamter, welcher zu öffentlichen Funktionen in einer kantonalen Anstellung berufen oder als Mitglied einer politischen, administrativen oder richterlichen kantonalen Behörde gewählt wird, darf eine solche Stelle nur dann annehmen oder beibehalten, wenn er vorher die Erlaubnis des Bundesrates hiezu erhalten hat.

2. Diese Ermächtigung wird nicht erteilt, wenn davon eine Versäumnis der obliegenden Amtspflichten oder sonst ein Nachteil für den eidgenössischen Dienst überhaupt zu befürchten ist.

Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn sich Uebelstände zeigen.

3. Die Stelle eines Direktors oder Verwaltungsrates einer Erwerbs-Gesellschaft, sowie die aktive Beteiligung an einer industriellen Unternehmung überhaupt ist nicht vereinbar mit einer eidgenössischen Beamtung.

Die Beamten der Zentralverwaltung, sowie diejenigen der Zoll- und Postverwaltung überhaupt dürfen weder selbst, noch durch die mit ihnen in ungeteilter Haushaltung lebenden Familienglieder eine öffentliche Wirtschaft betreiben.

4. Die Betreibung anderer Nebenberufe und Geschäfte ist den eidgenössischen Beamten und Angestellten nur insofern gestattet, als dadurch die Erfüllung ihrer dienstlichen Verrichtungen nicht beeinträchtigt wird, oder es sich nicht um solche Beschäftigungen handelt, die als unzulässig erklärt sind oder die ihrer Natur nach mit den Interessen der eidgenössischen Verwaltung sich nicht vereinbaren lassen.

Jeder Beamte oder Angestellte, der einen Nebenberuf oder eine Nebenbeschäftigung betreibt oder in Zukunft betreiben will, hat bei dem betreffenden Departementsvorsteher die hiezu nötige Bewilligung einzuholen. Eine bereits erteilte Ermächtigung kann jederzeit wieder zurückgezogen werden, wenn sich Uebelstände zeigen sollten.

5. Gegenüber Beamten und Angestellten der eidg. Verwaltung, welche nur einen Teil der Zeit den ihnen übertragenen Verpflichtungen zu widmen haben, wird der Bundesrat, beziehungsweise der betreffende Departementsvorsteher, geeignete Ausnahmen von vorstehenden Bedingungen eintreten lassen.

6. Diese Verordnung ist den Departementen zur Nachachtung und Vollziehung mitzuteilen.

Dieselbe tritt mit dem 1. Jänner 1875 in Kraft.

*) AS XI. 574 f. — Vgl. BV Art. 97; 108, Abs. 3; BG v. 21. August 1878. Art. 4 (oben S. 91); BG vom 2. August 1873. Art. 5 (unten S. 145); Org. Art. 4; BStR Art. 53 lit. b; BG über das Zollwesen vom 27. Aug. 1851. Art. 44; Instruktion für die schweiz. Zollbehörden v. 4. Jan. 1860. Art. 15 (im Abschn. XVIII); V ü. die Einrichtung der Pulververwaltung v. 14. Juli 1885. Art. 15 (im Abschn. XXXIV).

Bundesratsbeschluss

betreffend die Anstellungen bei den eidg. Verwaltungen.*)

(Vom 2. April 1878.)

1. Wenn die Geschäfte einer Abteilung der Bundesverwaltung neben den ordentlichen, vom Bundesrate gewählten Beamten oder Angestellten ausserordentliche Aushilfe nötig machen, so ist das betreffende Departement innerhalb der für solche Aushilfe verwendbaren Kredite zu provisorischen Anstellungen ermächtigt.

Hat indessen eine solche Anstellung sechs Monate gedauert, und soll dieselbe noch länger fortbestehen, so ist das Departement gehalten, dem Bundesrate hierüber Bericht und Antrag vorzulegen, welcher über das Weitere in der Sache beschliessen wird.

2. Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft. Durch denselben werden der Bundesratsbeschluss vom 8. Hornung 1867, betreffend die Anstellungen bei den eidgenössischen Verwaltungen,[1] sowie alle übrigen, mit dem gedachten Beschlusse im Widerspruche stehenden Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

3. Die Departemente sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Erteilung von Urlaub an Beamte und Angestellte der eidgenössischen Verwaltung.)**

(Vom 21. Hornung 1879.)

Art. 1. Kein Beamter oder Angestellter der eidgenössischen Verwaltung darf die mit seinem Amte oder seiner Stelle verbundenen Funktionen und Obliegenheiten ohne Vorwissen oder Erlaubnis seiner Oberbehörde unterbrechen oder verlassen.

Art. 2. In Fällen von Einberufung in den Militärdienst ist dem unmittelbar Vorgesetzten von dem Beginn und der Dauer des Dienstes lediglich Anzeige zu machen; ebenso in Fällen von Erkrankung, welche den Betreffenden an der Besorgung seiner Geschäfte verhindert. In allen andern Fällen hat der Beamte oder Angestellte, welcher seine amtlichen Obliegenheiten oder seinen Dienst für kürzere oder längere Zeit auszu-

*) NF III. 393.
1) AS IX. 24.
**) NF IV. 27 f.

setzen im Falle ist, hiefür unter Angabe und, wenn die Oberbehörde es verlangt, unter Nachweis des Grundes einen Urlaub zu verlangen.

Art. 3. Aus der Gewährung von Urlauben dürfen in der Regel der Bundeskasse keine besondern Kosten entstehen.

Art. 4. Die Vorsteher der Departemente haben das Recht, Urlaub bis auf 3 Wochen zu gewähren. Es steht ihnen frei, die Ausübung dieser Kompetenz ausschliesslich sich selbst vorzubehalten oder, immerhin unter ihrer Verantwortlichkeit für den regelmässigen Geschäftsgang, dieselbe in geordneter Weise abstufend, an obere Beamte ihres Departementes zu delegiren.

Art. 5. Gesuche um Urlaube von längerer Dauer als 3 Wochen sind durch Vermittlung des betreffenden Departements, welches darüber Bericht und Antrag stellt, dem Bundesrate vorzulegen.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Alle Bestimmungen über Urlaubserteilung, welche sich in den vom Bundesrate oder von Departementen erlassenen Verordnungen, Reglementen und andern Verfügungen vorfinden, treten, soweit sie mit obigen Vorschriften im Widerspruch stehen, ausser Wirksamkeit.

Bundesratsbeschluss

betreffend Entschädigungen für ausserordentliche Dienstleistungen von Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung.*)

(Vom 11. März 1879.)

Art. 1. Die Beamten und Angestellten der Departemente und ihrer Verwaltungen sind im Allgemeinen verpflichtet, auch ausser der regelmässigen Arbeitszeit jedem amtlichen Rufe Folge zu leisten und auch andere als die ihnen reglementarisch obliegenden Arbeiten zu übernehmen, ohne dafür auf besondere Bezahlung Anrecht zu erhalten.

Art. 2. Ausnahmsweise kann der Bundesrat auf Bericht und Antrag der betreffenden Departemente tüchtigen Beamten und Angestellten über deren fixe oder periodische Bezahlung für ausnahmsweise Dienstleistungen besondere Entschädigungen oder Gratifikationen gewähren, immerhin nur in folgenden Fällen:

a. für grössere ausserordentliche Arbeiten, welche zur Aufgabe des betreffenden Beamten oder Angestellten gehörten, aber bei vollständiger Inanspruchnahme desselben während der Bureauzeit mit Vorwissen des Departements wegen Dringlichkeit ausser der Bureauzeit gemacht werden mussten;

b. für Besorgung der regulären Arbeit, sofern diese während der Bureauzeit nicht zu bewältigen war und während mehr als zwei Monaten anhaltend die Freistunden in Anspruch genommen werden mussten;

c. für stellvertretende Arbeit innerhalb des Departements infolge einer länger als zwei Monate andauernden Nichtbesetzung einer vakanten Stelle, sofern diese Stellvertretung den Beamten oder Angestellten anhaltend auch ausser den Kanzleistunden in Anspruch nahm;

d. für spezielle, selbständige Funktionen, welche, obschon im Allgemeinen in den Geschäftskreis des Departements gehörend, doch besondere für sich bestehende, durch gesetzliche Bestimmungen oder Beschlüsse des Bundesrates vorgesehene Aufgaben bilden, für deren richtige Erfüllung der Beamte selbst in direkter Weise verantwortlich ist, z. B. Führung des Pfandbuchs der schweizerischen Eisenbahnen, Besorgung des Heimatlosenwesens u. dgl.;

e. für grössere Arbeiten, welche der Beamte oder Angestellte eines Departements unter Benutzung seiner Freistunden für ein anderes Departement, die eidg. Räte oder ihre Kommissionen ausführte.

Art. 3. Die Departemente werden die nötigen Anordnungen treffen, damit auf ihren Bureaux durch richtige Verteilung der Arbeit das Eintreten von Fällen der obgenannten Arten möglichst vermieden werde.

Sollten gleichwohl solche Fälle eintreten und bezügliche, mit den nötigen Nachweisen versehene Gesuche an sie gelangen, so werden sie dieselben einer genauen Prüfung unterstellen, und nicht hinlänglich begründete Begehren von sich aus ablehnend erledigen.

Art. 4. Anträge auf Gewährung einer Entschädigung oder Gratifikation sind dem Bundesrate im Laufe der Monate Dezember und Januar für das abschliessende Rechnungsjahr vorzulegen.

Art. 5. Bei der Bemessung solcher Entschädigungen ist nicht auf die Grösse etwa noch vorhandener Kredite eines Departements Rücksicht zu nehmen, sondern einerseits auf die Natur und Bedeutung der zu honorirenden ausserordentlichen Dienstleistung, andererseits auf die Höhe der Besoldung des betreffenden Beamten und die von demselben auf jene Dienstleistungen ausser der regelmässigen Bureaustunden verwendete freie Zeit.

Art. 6. Vorstehender Beschluss tritt sofort in Kraft.

*) NF IV. 4 ff.

Bundesratsbeschluss

betreffend die in Konkurs geratenen eidg. Beamten und Angestellten.*)

(Vom 11. März 1879.)

1. Bei der Neuwahl oder Bestätigung von Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung ist von Konkursiten Umgang zu nehmen.

2. Das Anstellungsverhältnis solcher Beamten und Angestellten, welche während ihrer Anstellung in Konkurs fallen, wird vom Tage der Publikation des letztern an provisorisch, dabei behält sich der Bundesrat für jeden einzelnen Fall weitere Verfügung vor.[1])

3. In Bezug auf die zum 1. April nächsthin stattfindenden Bestätigungswahlen werden Beamte und Angestellte, die in Konkurs gefallen sind, nur provisorisch bestätigt. Der Bundesrat wird hinsichtlich derselben die Frist bestimmen, binnen welcher bei Verlust der Anstellung die Rehabilitation stattzufinden hat.[2])

Bundesratsbeschluss

betreffend die in Konkurs gefallenen eidg. Beamten und Angestellten.)**

(Vom 27. März 1879.)

1. Die Bestätigung solcher Beamten und Angestellten, welche in Konkurs gefallen und nicht rehabilitirt sind, geschieht nur provisorisch. Es wird den Betreffenden eine Frist von einem Jahre angesetzt, binnen welcher die Rehabilitation bei Verlust der Anstellung zu erfolgen hat.[3])

2. Sollten unter den definitiv bestätigten Beamten und Angestellten sich solche befinden, von denen sich nachträglich herausstellt, dass sie Konkursiten und nicht rehabilitirt sind, so wird die Anstellung der Betreffenden von Konstatirung dieser Tatsache an provisorisch. Dabei behält sich der Bundesrat für jeden einzelnen Fall weitere Verfügung vor.[4])

Die Departemente werden übrigens, soweit dies nicht schon geschehen ist, ermitteln, ob sich in ihren Administrationen Personen dieser Kategorie befinden.

*) NF IV. 337. Vgl. den BRB vom 27. März 1879 (hiernach).

1) Vgl. BRB vom 27. März 1879. Disp. 2 (hiernach).

2) Vgl. BRB vom 27. März 1879. Disp. 2 (hiernach).

**) NF IV. 338.

3) Vgl. BRB vom 11. März 1879. Disp. 1 und 3 (hiervor).

4) Vgl. BRB vom 11. März 1879. Disp. 2 (hiervor).

Bundesratsbeschluss

betreffend die unter Bevogtigung stehenden eidg. Beamten und Angestellten.*)

(Vom 2. Wintermonat 1880.)

Die Bevogtigung zieht für eidgenössische Beamte und Angestellte die gleichen Folgen nach sich, welche in unsern Beschlüssen vom 11. und 27. März 1879 für den Fall des Konkurses festgesetzt sind. (A. Sml. n. F., IV, 337 u. 338.)[1])

Bundesbeschluss

betreffend die Verwendung der Ordnungsbussen.)**

(Vom 22. Christmonat 1879.)

1. Die Ordnungsbussen, welche gemäss den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen von den Beamten und Angestellten der eidg. Verwaltung, sowie von den Postpferdhaltern und Postillonen bezogen werden, sind direkte der Kasse des Versicherungsvereins eidgenössischer Beamten und Angestellten zuzuwenden.

2. Die Bundesversammlung behält sich vor, jeweilen im Budget eine weitere Subvention zu Gunsten des genannten Vereins zu bewilligen.

3. Der gegenwärtige Beschluss tritt mit dem 1. Jänner 1880 in Kraft.

4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Verordnung

betreffend die Verwendung der Ordnungsbussen.*)**

(Vom 25. März 1880.)

Art. 1. Die einzelnen Administrativ-Direktionen der eidgenössischen Verwaltung besorgen wie bisher den Einzug der Ordnungsbussen.

Art. 2. Dagegen werden die von den Beamten und Angestellten der verschiedenen eidgenössischen Verwaltungszweige, sowie von den Postillonen und Postpferdehaltern seit 1. Jänner 1880 bezogenen Ordnungsbussen nicht mehr zu Gunsten der Bundeskasse vereinnahmt und verwendet, sondern durch Vermittlung derselben dem Zentralkomite des Versicherungsvereins eidg. Beamter und Angestellter — gegenwärtiger Sitz in Basel — übermittelt.[1])

*) NF V. 259.

1) Siehe die betr. Beschlüsse hiervor.

**) NF IV. 419. — VBBR vom 27. Dez. 1879. — Vgl. V vom 25. März 1880 (hiernach).

***) NF V. 29 f.

Art. 2. 1) Vgl. BB v. 22. Dez. 1879. Disp. 1 (hiervor).

Art. 3. Die einzelnen Verwaltungen haben die Bussenbeträge entweder monatlich oder vierteljährlich, je nach den Anordnungen der betreffenden Administrativ-Direktion, an die Staatskasse abzuliefern und dem Finanzdepartement unter daheriger Anzeige ein Verzeichnis der Ordnungsbussen einzusenden. Die dem Versicherungsverein bestimmten Beträge erscheinen weder in den Einnahmen, noch in den Ausgaben einer eidg. Verwaltungsrechnung.

Art. 4. Die bei der eidg. Staatskasse eingegangenen Bussen werden jeweilen auf den 30. Brachmonat und 31. Christmonat auf Anordnung des Finanzdepartements dem Zentralkomite des Versicherungsvereins eidg. Beamter und Bediensteter gegen Empfangsbescheinigung übermittelt.

Art. 5. Die verschiedenen Administrativ-Direktionen werden die zur Durchführung des Bundesbeschlusses vom 27.[1]) Christmonat 1879 weiter notwendigen Anordnungen treffen, namentlich eine genügende Kontrole über den Bezug und die Ablieferung der Ordnungsbussen einrichten.

Art. 6. Am Ende des Jahres wird jedes Departement dem Departement des Innern den Betrag der für die verschiedenen Verwaltungszweige bezogenen und der Staatskasse abgelieferten Ordnungsbussen mitteilen, und ebenso das Finanzdepartement gleichzeitig dem Departement des Innern den Etat der auf 30. Brachmonat und 31. Christmonat eingegangenen und abgelieferten Beträge übermitteln. Das Gesamtresultat ist im Geschäftsbericht unter letzterem Departement aufzunehmen.

Bundesgesetz

betreffend die Besoldung der eidgenössischen Beamten.*)

(Vom 2. Augstmonat 1873.)

Art. 1. Die hienach genannten eidgenössischen Beamten beziehen folgende Jahresbesoldung:

I. Allgemeine Verwaltung.

Bundeskanzlei.

Stellvertreter des Kanzlers (einschliesslich Wohnungsentschädigung) . . .	Fr. 7000
Registrator	Fr. 4000—5000
Kanzleisekretär für Drucksachen	» 4000—5200
Kanzleisekretär (Bureauchef)	» 4000—5000
Unterregistrator	» 3800—4500
Kalligraph und I. Kanzlist .	» 3500—4000
Kanzlisten	bis auf Fr. 3200

II. Departemente und Spezialverwaltungen.

Politisches Departement.[1])

.

Departement des Innern.

Sekretariat.[2])

.

Archivariat.

Staatsarchivar	Fr. 4500—5000
Unterarchivar	» 3800—4500

Bauwesen.[3])

.

Statistisches Bureau.[4])

.

Justiz- und Polizeidepartement.

Sekretär	Fr. 5000—5500
Kanzlist und Registrator .	» 3000—3800

Militärdepartement.[5])

.

Finanzdepartement.[6])

.

Handels- und Zolldepartement.[7])

Abteilung Handelswesen.[8])

.

Oberzolldirektion.[9])

Oberzolldirektor	Fr. 6500
Oberzollrevisor, Stellvertreter des Oberzolldirektors . .	Fr. 4500—5200
Sekretäre	» 3200—4500
Revisoren, jeder	» 3200—4000
Kanzlisten	bis auf Fr. 3200

Art. 5. 1) Es ist zu lesen 22. Siehe den betr. Beschluss hiervor.

*) AS XI. 279 ff. — VBBR vom 5. Aug. 1873.

Art. 1. 1) Das politische Departement führt jetzt den Titel «Departement des Auswärtigen». Siehe BRB v. 8. Juli 1887. Art. 1 (oben S. 94). Ueber die Beamtungen und Besoldungen vgl. das BG vom 13. April 1883. Art. 1 (unten S. 147); ferner Anm. 1 zu Art. 1 des BG v. 21. April 1883 (oben S. 121). 2) Die Bestimmungen des BG vom 2. August 1873 sind aufgehoben und ersetzt durch das BG vom 21. Aug. 1878. Art. 1 (unten S. 147). 3) Die Bestimmungen über die Abteilung Bauwesen des Departements des Innern sind aufgehoben und ersetzt worden durch das BG vom 21. August 1878 (unten S. 147), dessen Bestimmungen über diesen Gegenstand selbst wieder durch das nunmehr geltende BG v. 20. Juni 1888 (oben S. 109 f.) aufgehoben und ersetzt worden sind. 4) Die Bestimmungen des Gesetzes über das statistische Bureau sind aufgehoben und ersetzt durch das BG v. 20. Juni 1888 (oben S. 109 f.). 5) In Bezug auf die Beamtungen und Besoldungen des Militärdepartements gilt jetzt das BG vom 16. Juni 1877 (unten S. 145 ff.). 6) Die Bestimmungen des Gesetzes in Bezug auf die Beamtungen und Besoldungen der Finanzverwaltung sind aufgehoben und ersetzt durch das BG vom 11. Dez. 1882. Art. 3 u. 5 (oben S. 118). Das Finanzdepartement führt jetzt den Titel «Finanz- und Zolldepartement». Vgl. BB vom 22. Aug. 1878. Art. 27 (oben S. 93) und BRB vom 8. Juli 1887. Art. 7 (oben S. 96 f.). 7) Das Handelswesen ist jetzt dem Departement des Auswärtigen und das Zollwesen dem Finanz- und Zolldepartement unterstellt. An Stelle des aufgehobenen Handels- und Zolldepartements ist getreten das «Industrie- und Landwirtschaftsdepartement». Vgl. BB v. 22. Aug. 1878. Art. 27 (oben S. 93) und BRB v. 8. Juli 1887. Art. 7 (oben S. 96 f.). Ueber die Beamtungen des Industrie- und Landwirtschaftsdepartements s. das BG v. 21. April 1883 (oben S. 121 f.). 8) Vgl. vorhergehende Anm. Ueber die Beamtungen der Abteilung Handelswesen des Departements des Auswärtigen vgl. Anm. 1 zu Art. 1 des BG vom 21. April 1883 (oben S. 121). 9) Vgl. Anm. 7 hiervor. Vgl. ferner BG betr. die Organisation der handelsstatistischen Abteilung vom 22. Dez. 1886 (oben S. 121).

Zollgebietsdirektionen.

Direktoren Fr. 3500—5500
Sekretäre, teilweise Kassenführer, jeder » 3000—4500
Revisoren » 2800—3600
Gehilfen, jeder » 2000—3000

Zollstätten.

Einnehmer bis auf Fr. 4500

Bei einer fixen Besoldung von nur Fr. 100 bis auf Fr. 500 erhält der Einnehmer überdies noch eine Bezugsprovision von 3—15% der Roheinnahmen.

Kontroleure Fr. 2500—4000
Gehilfen » 1200—3000
Chefs der Grenzwächterkorps » 2500—3600

An Stellen, wo der Zollbezug Personen übertragen ist, welche andere eidgenössische oder kantonale Beamtungen oder Bedienstungen bekleiden, können als Gehalt eine Anzahl Prozente der Roheinnahmen bewilligt werden.

Postdepartement.[10]

I. Postverwaltung.[11]

A. Generaldirektion.[12]

Kanzlei.[13]

Oberpostsekretär (Bureauchef)14) Fr. 6000
Adjunkt (zugleich Inspektor des Personellen) . . . Fr. 4500—5000
Registrator » 3500—4500
Erster Sekretär » 3500—4200
Sekretäre » 3000—3800
Kanzlisten und Gehilfen . bis auf Fr. 3200

Kontrolebureau.[15]

Oberpostkontroleur (Bureauchef) Fr. 5000—5500
Adjunkt » 4000—4500
Revisoren » 3200—4000
Revisionsgehilfen » 2500—3000
Statistiker » 2500—3200

Kursbureau.[16]

Kursinspektor Fr. 5000—5500
Adjunkt » 4000—4500
Sekretäre » 2800—3800
Traininspektoren » 3500—4500
Kanzlisten und Gehilfen . bis auf Fr. 3200

Materialbureau.[17]

Verwalter Fr. 4500—5000
Sekretäre » 2800—3800
Kontroleur der Taxwertzeichen bei der Post- u. Telegraphenverwaltung . bis auf Fr. 3800

B. Kreispostdirektionen.

Direktoren, jeder Fr. 4500—5500
Kontroleure » 2800—4500
Adjunkte » 2800—4500
Kreispostkassiere, jeder . » 2800—5000

C. Postbureaux.[18]

Bureauchefs bei den Bureaux I. Klasse und Postverwalter und Bureauchefs bei den Bureaux II. Klasse . . . Fr. 2000—4000
Kommis bei den Bureaux I. u. II. Klasse bis Fr. 3300
Posthalter bis auf » 3200

Ausser der im Gesetz bestimmten Besoldung beziehen die Beamten, welche den Postdienst in den Bureaux ambulants verrichten, eine Entschädigung, welche vom Bundesrat bestimmt wird.

II. Telegraphenverwaltung.

Zentraldirektor Fr. 6000
Adjunkt Fr. 4000—5000
Erster Sekretär » 3500—4200
Zweiter » » 3000—3800
Kontroleur » 4000—4500
Revisoren, jeder » 3200—4000
Kanzlisten und Gehilfen . . bis auf Fr. 3200

Kreisinspektion.

Kreisinspektoren Fr. 4500—5500
Adjunkten » 2000—4000
Bureauchefs » 2000—4000
Telegraphisten bis auf Fr. 3200 mit Inbegriff der Provisionen.
Telegraphisten auf den Zwischenbureaux Fr. 200—400

Der Bundesrat ist ermächtigt, im Interesse der Dienstbeförderungen Provisionen an die Telegraphenbureaux im Sinne seiner Beschlüsse vom 1. März und 23. Christmonat 1867 (IX, 32, 236)[19] zu verabfolgen.

Art. 2.[1] Diejenigen Gehalte von eidgenössischen Beamten, für welche im Art. 1 dieses Gesetzes keine festen Sätze aufgestellt sind, werden innerhalb der festgesetzten

Art. 1. 10) Das Postdepartement führt jetzt den Titel «Post- und Eisenbahndepartement». Vgl. BB vom 21. Aug. 1878. Art. 29 (oben S. 93) und BRB vom 8. Juli 1887. Art. 9 (oben S. 97). — Ueber die Beamtungen der Eisenbahnverwaltung s. das BG vom 22. Jan. 1874 (oben S. 123). **11)** Die Organisation der Postverwaltung hat Veränderungen erlitten; in Folge dessen sind auch die verschiedenen Abteilungen der Oberpostdirektion anders benannt worden. Die Generaldirektion ist jetzt betitelt «Oberpostdirektion». Siehe V v. 26. Nov. 1878. Art. 1 (oben S. 130 ff.). Sie zerfällt in drei Sektionen: I. die Sektion für den allgemeinen Dienst; II. die Sektion für das Kurswesen (Kursbureau); III. die Sektion für das Rechnungswesen (Oberpostkontrole). Das Materialbureau bildet eine Abteilung der ersten Sektion. Siehe V über die Organisation der Postverwaltung vom 26. Nov. 1878. Art. 4 (oben S. 131). **12)** Vgl. Anm. 11. **13)** Vgl. Anm. 11. **14)** Die Stelle des Oberpostsekretärs ist aufgehoben und es sind statt derselben die Stellen des Oberpostdirektors und des Chefs der Hauptabteilung errichtet worden. Vgl. BG vom 21. August 1878. Art. 1 (unten S. 147). **15)** Vgl. Anm. 11. **16)** Vgl. Anm. 11.

Art. 1. 17) Vgl. Anm. 11. **18)** Vgl. V betr. die Besoldungen der Postbeamten der Bureaux I. u. II. Klase etc. vom 11. Juli 1882 und V betr. die Besoldungen der Beamten der Postbureaux III. Klasse vom 16. Februar 1886 (im Abschnitt XIX). **19)** Siehe diese Beschlüsse im Abschnitt XX. Vgl. ferner V betr. die Besoldung der Postbeamten der Bureaux I. und II. Klasse, sowie der Telegraphenbeamten der Haupt- und Spezialbureaux v. 11. Juli 1882 (im Abschn. XIX). — **Art. 2. 1)** Art. 2—6 finden auch auf die Beamten der Bundesgerichtskanzlei Anwendung in dem Sinne, dass mit Bezug auf diese Beamten das Bundesgericht die nämlichen Kompetenzen hat, die dem Bundesrate durch die erwähnten Bestimmungen eingeräumt sind. Vgl. BG betr. die Besoldung der Beamten der Bundesgerichtskanzlei v. 28. März 1879. Art. 3 (im Abschn. XVII).

Grenzen vom Bundesrat bestimmt, welcher je im einzelnen Falle darüber entscheidet, ob die Maximalbesoldung einzutreten hat.

Bei längerer Dienstzeit und befriedigenden Leistungen eines Beamten hat jedenfalls ein Vorrücken desselben innerhalb den Grenzen der betreffenden Besoldungsklasse stattzufinden.

Art. 3.[1]) Die Besoldungen der Angestellten der eidgenössischen Verwaltung, ausser den im vorstehenden Artikel benannten, werden nach Massgabe des jährlichen Voranschlages durch den Bundesrat bestimmt.

Art. 4.[1]) Sollten in Zukunft mit Rücksicht auf Beamtungen oder deren Besoldung Veränderungen getroffen werden, so sind die dadurch betroffenen Beamtungen zu keiner Entschädigungsforderung irgend einer Art berechtigt.

Art. 5.[1]) Die eidgenössischen Beamten dürfen eine andere Stelle nur dann annehmen und einen Nebenberuf nur insoweit betreiben, als dadurch die Erfüllung ihrer dienstlichen Verrichtungen nicht beeinträchtigt wird und der Bundesrat sie dazu ermächtigt.[2])

Art. 6.[1]) Der Bundesrat wird bei Erledigung von Stellen durch Todes- oder Krankheitsfälle je nach den Umständen entscheiden, ob ein Nachgenuss der Besoldung bis auf weitere sechs Monate für den Beamten und bis auf ein Jahr für den Angestellten einzutreten habe.

Art. 7. Durch gegenwärtiges Gesetz, welches mit dem 1. Jänner 1873 in Kraft tritt, werden folgende Gesetze und Beschlüsse ausser Wirksamkeit gesetzt:

1) Das Bundesgesetz vom 30. Heumonat 1858, betreffend die Besoldung der eidgenössischen Beamten (A. S. VI, 60 und 65).
2) Das Bundesgesetz vom 29. Jänner 1863 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten der Telegraphenverwaltung (VII, 418).
3) Das Bundesgesetz vom 1. Augstmonat 1863, betreffend die Besoldung der Beamten des Oberkriegskommissariates, der Zoll- und Postverwaltung und des Handelssekretärs (VII, 603).
4) Das Bundesgesetz vom 29. Herbstmonat 1864, betreffend die Besoldung verschiedener Beamten der Bundeskanzlei und der Departemente (VIII, 155).
5) Der Art. 4, zweites Alinea, des Bundesbeschlusses vom 13. Wintermonat 1865, betreffend die Besoldung des Chefs des Stabsbureau (VIII, 626).
6) Der Bundesbeschluss vom 15. Wintermonat 1865, betreffend die Besoldung des Oberzolldirektors (VIII, 629).
7) Das Bundesgesetz vom 17. Heumonat 1866, betreffend Errichtung zweier Adjunktenstellen auf der Generalpostdirektion (VIII, 856).
8) Der Bundesratsbeschluss vom 1. März 1867, betreffend die Besoldung der kleinern Telegraphenbureaux, so weit in demselben deren fixer Gehalt festgesetzt wird (IX, 32).
9) Der Bundesbeschluss vom 19. Heumonat 1869, betreffend die Gehaltserhöhung der Postbeamten (IX, 864).
10) Verordnung des Bundesrates vom 8. Herbstmonat 1869, betreffend die den Postbeamten und Postangestellten bewilligten Provisionen, mit Ausnahme des letzten Lemmas von Art. 3 (IX, 955).
11) Alle übrigen, im gegenwärtigen Gesetz etwa nicht genannten, jedoch mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Art. 3. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 2. — Art. 4. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 2. — Art. 5. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 2. 2) Vgl. BRB vom 20. Mai 1874 (oben S. 140). — Art. 6. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 2.

Bundesgesetz

betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Besoldung der eidgenössischen Beamten vom 2. August 1873.*)

(Vom 16. Brachmonat 1877.)

Art. 1. Die hienach genannten eidgenössischen Beamten beziehen folgende Jahresbesoldung:

Militärdepartement.

		Fr.
Departementskanzlei.		
Erster Sekretär (Bureauchef)		6000
Sekretäre	bis auf	4000
Kanzlisten	» »	3000
Verwaltungsabteilungen.		
Infanterie.		
Waffenchef der Infanterie		7500
Sekretär	bis auf	3500
Kanzlist	» »	2500
Kavallerie.		
Waffenchef der Kavallerie		6000
Sekretär	bis auf	3200
Kanzlist	» »	2500
Artillerie.		
Waffenchef der Artillerie		7500
Sekretär (Techniker)	bis auf	4000
Kanzlist und Zeichner	» »	3000
Kanzlist	» »	2500
Genie.		
Waffenchef des Genie		6000
Sekretär (Techniker)	bis auf	4000
Kanzlist und Zeichner	» »	3000

*) NF III. 200 ff. — Publ. 7. Juli 1877. — VBBR vom 9. Okt. 1877. — Vollziehbar seit 1. Januar 1878.

	Fr.
Stabsbureau.	
Chef des Stabsbureau	7500
Sekretär	bis auf 3200
Erster Topograph	» » 4500
Zweiter Topograph	» » 4200
Oberfeldarzt	6000
Sekretär	bis auf 3200
Oberpferdarzt	5000
Sekretär	bis auf 2500
Oberauditor	1000

Verwaltung des Kriegsmaterials.

a. Technische Abteilung.

Chef der technischen Abteilung	6000
Technischer Gehilfe	bis auf 3200
Kleiderkontroleur	» » 3000
Waffenkontroleur	» » 3000
Sekretär (Buchhalter)	» » 3200
Kanzlisten	» » 2800
Munitionskontrole.	
Chef der Kontrole, zugleich Pulverkontroleur	bis auf 4000
Kontroleure	» » 2800
Laboratorium.	
Direktor	bis auf 5000
Gehilfe	» » 3200
Kassier	» » 3200
Waffenfabrik.	
Direktor	bis auf 5000
Gehilfe und Kassier	» » 3200
Konstruktionswerkstätte.	
Direktor	bis auf 5000
Gehilfe und Kassier	» » 3200

b. Administrative Abteilung.[1])

Chef der administrativen Abteilung	6000
Gehilfe	bis auf 3200
Sekretär	» » 3200
Kanzlisten	» » 2800
Kriegsmaterialdepot in Thun.	
Verwalter	bis auf 3200
Gehilfe	» » 2500
Munitionsdepot.	
Verwalter	bis auf 3500
Magazinier	» » 2800
Waffenkontroleure der Divisionen	» » 3000

Kriegskommissariat.

	Fr.
Oberkriegskommissariat.[2])	
Oberkriegskommissär	7000
Chef des Korrespondenzbureau (Stellvertreter des Oberkriegskommissärs)	bis auf 4000
Chef des Revisionsbureau	» » 4000
Buchhalter	» » 3800
Registrator	» » 3600
Revisoren	» » 3600
Druckschriftenverwalter	» » 3200
Kanzlisten	» » 2800
Kriegskommissariat in Thun.	
Kriegskommissär (siehe Verwaltungstruppen).	
Kanzlisten	bis auf 2500
Kasernen- und Liegenschaftsverwalter[3])	» » 3000
Pferde-Regieanstalt.	
Direktor	bis auf 5000
Gehilfe	» » 3300

Instruktionspersonal.

Infanterie.	
Oberinstruktor	7500
Sekretär	bis auf 2800
Kreisinstruktoren	» » 6000
Instruktoren I. Klasse	3500—4500
Instruktoren II. Klasse	2500—3200
Schiessinstruktor	4000—5000
Hilfsinstruktoren	1800—2500
Kavallerie.	
Oberinstruktor	6000
Instruktoren I. Klasse	4000—4500
Instruktoren II. Klasse	3000—3600
Hilfsinstruktoren	2000—2600
Artillerie.	
Oberinstruktor	7500
Sekretär	bis auf 2800
Instruktoren I. Klasse	4000—4500
Instruktoren II. Klasse	3000—4000
Hilfsinstruktoren[4])	2000—2600
Genie.	
Oberinstruktor	6000
Instruktoren I. Klasse	4000—4500
Instruktoren II. Klasse	2800—3600
Hilfsinstruktoren	1800—2500
Sanität.	
Oberinstruktor	5500
Instruktoren I. Klasse	3500—4500
Instruktoren II. Klasse	2500—3200
Hilfsinstruktoren	1500—2500
Verwaltungstruppen.	
Oberinstruktor (Kriegskommissär in Thun)	5500
Instruktor I. Klasse	3500—4500
Instruktoren II. Klasse	2500—3200

Art. 2. Die Beamten der Militärverwaltung beziehen bei ihrer Verwendung als Lehrer im Instruktionsdienst an ihrem Wohnort in der Regel keine besondere Vergütung.[1]) Für Dienstreisen erhalten sie dagegen eine vom Bundesrat festzusetzende Entschädigung.[2])

Art. 1. 1) Vgl. dazu BB vom 23. Dez. 1881. Art. 1 (oben S. 115). 2) Ueber die Beamtungen u. die Organisation des Oberkriegskommissariats vgl. BB vom 2. April 1883. Art. 10 (oben S. 115). 3) Die Liegenschaftsverwaltung in Thun ist gegenwärtig dem Finanzdepartement übertragen. Vgl. BG vom 11. Dez. 1882. Art. 3 und 5 (oben S. 118). 4) Vgl. ferner BB betr. Anstellung eines Schiessoffiziers für den Waffenplatz Thun vom 17. Dez. 1880 (im Abschnitt XXXVII). — **Art. 2.** 1) Ueber die Vergütung bei Verwendung ausserhalb des Wohnorts vgl. BRB betr. die Festsetzung und Ausrichtung der Kompetenzen etc. vom 13. Mai 1879. § 7 (im Abschnitt XXXVII). 2) Vgl. Verwaltungsregl. für die schweiz. Armee vom 27. März 1885. Art. 119 ff. (im Abschnitt XXXVII).

Art. 3. Die Instruktoren und Hilfsinstruktoren sämtlicher Waffen haben ihre Bekleidung und Ausrüstung, inklusive Pferdeausrüstung, auf eigene Rechnung anzuschaffen. Sie werden für ihre Reiseauslagen nach Massgabe einer vom Bundesrat zu erlassenden Verordnung entschädigt und erhalten nötigenfalls die reglementarische Logisvergütung.[1])

Die Instruktoren der Verwaltungstruppen können vom Oberkriegskommissär zu administrativen Arbeiten ausser der Dienstzeit ohne weitere Entschädigung verwendet werden.

Art. 4. Die berittenen Instruktoren haben die Pferde selbst zu stellen; Ausnahmen können vom Militärdepartement bewilligt werden. Die berittenen Hilfsinstruktoren erhalten die Pferde während der Dienstzeit auf Kosten des Bundes, zu dessen Lasten auch die Pferdewartungskosten fallen.[1])

Art. 5. Bezüglich der Kautionsleistung einzelner Beamten wird der Bundesrat die geeigneten Verfügungen treffen.

Art. 6. Die im Bundesgesetz betreffend die Besoldung der eidg. Beamten vom 2. Augstmonat 1873 unter dem Titel: «Militärdepartement» enthaltenen Bestimmungen treten mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, ausser Kraft.

Art. 7. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesgesetz

betreffend Abänderung des Gesetzes vom 2. August 1873 über die Besoldung der eidgenössischen Beamten. *)

(Vom 21. Augstmonat 1878.)

Art. 1. Am Gesetz vom 2. Augstmonat 1873,[1]) betreffend die Besoldung der eidg. Beamten, werden folgende Abänderungen getroffen und mit dem 1. Jänner 1879 in Kraft gesetzt, nämlich:

Departement des Innern.

Departementskanzlei.

Erster Sekretär . . .	Fr.	5000—5500
Sekretär-Bibliothekar .	»	4000—4500
Uebersetzer, bis auf .	»	3500
Kanzlisten, » » .	»	3000

Bauwesen.[1])

.

Departement des Handels und der Landwirtschaft.[2])

.

Post- und Eisenbahndepartement.

Oberpostdirektor . . .	Fr.	8000
Chef der Hauptabteilung	»	5000—5500

an Stelle des aufgehobenen Postens eines Oberpostsekretärs.

Alle andern im Gesetz vorgesehenen Beamtungen bleiben unverändert bestehen.

Art. 2. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

Bundesgesetz

über die Reorganisation des Personals des politischen Departements. *)

(Vom 13. April 1883.)

Art. 1. Die Bestimmungen von Art. 1 des Besoldungsgesetzes vom 2. August 1873 werden, soweit sie das politische Departement[1]) betreffen, wie folgt abgeändert:

Sekretär	Fr.	5000—6000
Kanzlist und Registrator	»	3000—3800

Art. 2. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

Bundesgesetz

betreffend die Besoldung der Fabrikinspektoren.**)

(Vom 22. März 1879.)

Art. 1. Die eidgenössischen Fabrikinspektoren beziehen eine Jahresbesoldung von 6000 Franken.

Art. 2. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bun-

Art. 3. 1) Vgl. § 20 ff. des BRB vom 13. Mai 1879. (Anm. 1 zu Art. 2). — **Art. 4.** 1) Vgl. § 11 ff. des in Anm. 1 zu Art. 2 angeführten Bundesratsbeschlusses und BB betr. Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältnis vom 16. Juni 1882 (im Abschnitt XXXVII).

*) NF III. 653 ff. — Publ. 31. Aug. 1878. — VBBR v. 6. Dez. 1878. — Vollziehbar vom 1. Januar 1879 an.

Art. 1. 1) Oben S. 143 ff.

Art. 1. 1) Die unter der Rubrik «Bauwesen» enthaltenen Bestimmungen des Gesetzes sind aufgehoben und ersetzt durch das BG vom 20. Juni 1888 (oben S. 109 f.) 2) Die Bestimmungen des Gesetzes sind aufgehoben und ersetzt durch das BG vom 21. April 1883 (oben S. 121).

*) NF VII. 181. — Publ. 28. April 1883. — VBBR vom 31. Juli 1883. — Vollziehbar von diesem Tage an.

Art. 1. 1) Das politische Departement führt jetzt den Titel «Departement des Aeussern». Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 1 und 3 (oben S. 95 f.). Ueber die weiteren Beamtungen desselben s. Anm. 1 zu Art. 1 des BG vom 21. April 1883 (oben S. 121).

**) NF IV. 213. — Publ. 5. April 1879. VBBR vom 15. Juli 1879. — Vollziehbar vom gleichen Tage an.

desgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Taggelder und Reiseentschädigung der Kommissionsmitglieder, Experten, eidgenössischen Beamten und Angestellten.*)

(Vom 26. Wintermonat 1878.)

I. Kommissionen.

Art. 1. Die Mitglieder der vom Bundesrate oder einem Departement ernannten Kommissionen, sowie die Mitglieder der Eisenbahnschätzungskommissionen und deren Ersatzmänner beziehen, wenn sie nicht eidgenössische Beamte oder Angestellte sind, die nämlichen Taggelder[1]) und Reiseentschädigungen,[2]) welche jeweilen für die Mitglieder des Nationalrates und der Kommissionen der Bundesversammlung etc. festgesetzt sind.[3])

Da, wo weder Post- noch Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindungen bestehen und deshalb andere Transportmittel benutzt werden müssen, werden die daherigen effektiven Auslagen vergütet, welche jedoch, soweit möglich, schriftlich zu belegen sind.

Für die Abfassung von Berichten wird eine Entschädigung von 10—15 Franken per Arbeitstag verabfolgt, je nach der Natur des Gegenstandes.

Sollten in Ausnahmefällen höhere Entschädigungen auszurichten sein, so hat der Bundesrat darüber zu entscheiden.

II. Technische Expertisen.

Art. 2. Das Taggeld für technische Experten, welche nicht Beamte oder Angestellte des Bundes sind, beträgt höchstens 35 Franken für jeden Arbeitstag, nebst der im Art. 1 bestimmten Reiseentschädigung.

Für die Abfassung von Berichten wird eine Entschädigung von 15—30 Franken für den Arbeitstag festgesetzt, je nach der Natur des Gegenstandes.

Das letzte Alinea des Art. 1 gilt auch für die Expertisen.

III. Eidgenössische Beamte und Angestellte.

Art. 3. Ausser der Vergütung der nachgewiesenen Transportauslagen beziehen die eidg. Beamten und Angestellten, wenn sie entweder in Dienstsachen oder als Kommissionsmitglieder reisen müssen, für jeden Tag

a. die Chefs der verschiedenen Dienstzweige der Zentralverwaltung, einschliesslich der Waffen- und Abteilungschefs, sofern letztere nicht Truppeninspektionen vorzunehmen haben, sowie die ersten Sekretäre der Departemente und der Bundeskanzlei Fr. 8

b. die übrigen Beamten der Zentralverwaltung » 7

c. die Angestellten derselben Verwaltung » 5

d. die Zoll- und Kreispostdirektoren, die Telegrapheninspektoren, die Bezirkspulververwalter, sowie die Chefs der verschiedenen Militäretablissemente und die Fabrikinspektoren » 7

e. die übrigen Beamten der unter Litt. *d* angeführten Kategorien bis auf » 5

f. die Angestellten derselben Kategorien bis auf » 4

Für einen halben Reisetag wird die Hälfte der betreffenden Taxe berechnet.

Die unter Litt. *a* bezeichneten Beamten erhalten, wenn die Reise länger als einen Tag dauert, für jedes Nachtlager auf der Reise eine Zulage von 6 Franken, und die unter Litt. *b, c, d, e* und *f* bezeichneten eine solche von 5 Franken.

Die Post- und Telegraphenverwaltung ist ermächtigt, bei ihren unter Litt. *e* und *f* von Art. 3 fallenden Beamten und Angestellten die Entschädigung für Nachtlager auf der Reise auch unter den Betrag von Fr. 5 festzusetzen, wenn es sich um Dienstaufträge von untergeordneter Bedeutung handelt.

In obigen Taggeldansätzen sind allfällige Extraauslagen für Kopiaturen, Expresse u. dgl. nicht inbegriffen. Solche Auslagen sind jedoch in der Regel durch quittirte Rechnungen zu belegen.[1])

Art. 4. Beamte und Angestellte, welche vermöge ihrer eidgenössischen Anstellung auf Eisenbahnen und Dampfboten oder in Posten freie Fahrt geniessen, haben, ausser für allfällige Gepäckauslagen, keinen Anspruch auf daherige Transportkostenvergütung.

Art. 5. Wenn ein Beamter oder Angestellter auf einer Dienstreise länger als acht Tage sich am nämlichen Orte aufhalten muss, so sind in der Regel vom neunten Tage an die Vergütungen um ein Viertel zu reduziren.

*) NF III. 623 ff.

Art. 1. 1) Vgl. BB vom 22. Dez. 1874 (oben S. 37). 2) Vgl. BG vom 16. Aug. 1878 (oben S. 37). 3) Anders VV zum BB vom 30. Juni 1886 betr. die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer vom 25. Februar 1887. Art. 3 und VV zum BB betr. die Förderung und Hebung der schweiz. Kunst etc. vom 18. April 1888. Art. 6 (im Abschnitt XXIX).

Art. 3. 1) Ueber weitere Entschädigungen vgl. BRB vom 4. Okt. 1881 (hiernach).

IV. Besondere Missionen.

Art. 6. Für besondere Missionen sowohl im In- als im Auslande stellt der Bundesrat jeweilen die Entschädigung fest.

Art. 7. Gegenwärtiger Beschluss tritt am 1. Christmonat 1878 in Kraft, und die Beschlüsse des Bundesrates vom 17. Hornung 1873 (XI, 128), und vom 10. Mai 1878, betreffend die Reiseentschädigung der Fabrikinspektoren, werden ausser Wirksamkeit gesetzt.

Die speziellen Vorschriften über die Reiseentschädigung der im gegenwärtigen Beschlusse nicht genannten Beamten und Angestellten bleiben unverändert.[1])

Art. 7. 1) Vgl. namentlich BRB betr. Festsetzung und Ausrichtung der Kompetenzen für Besoldung, Berittenmachung und andere Dienstverhältnisse des ständigen und ausserordentlichen Instruktionspersonals v. 13. Mai 1879; ferner Verwaltungsregl. für die schweiz. Armee v. 27. März 1885, Art. 122 (im Abschnitt XXXVII); BG betr. die Ergänzung des Gesetzes ü. die Besoldung der eidg. Beamten etc. v. 16. Juni 1877. Art. 2. u. 3 (oben S. 146 u. 147).

Bundesratsbeschluss

zur Ergänzung des Beschlusses vom 26. Wintermonat 1878, betreffend Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder, Experten, eidg. Beamten und Angestellten. *)

(Vom 4. Weinmonat 1881.)

Atr. 1. Eidgenössische Beamte und Angestellte, welche zum Zwecke von Flussverbauungen, Aufforstungen, Anlagen von Telegraphenleitungen u. dgl. die Hochalpen ausserhalb der Strassen bereisen, erhalten nebst der reglementarischen Reisevergütung[1]) eine tägliche Zulage von 1—2 Franken als Kleidungsentschädigung, welche vom betreffenden Departementsvorsteher jeweilen näher bestimmt wird.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft.

*) NF V. 575. — Ergänzung des BRB vom 26. Nov. 1878 (hiervor).

Art. 1. 1) Vgl. Art. 3 des BRB vom 26. Nov. 1878 (hiervor).

XII. Schweizerisches Bürgerrecht. Heimatlose.

Bestimmungen über diesen Gegenstand, welche in andern Abschnitten dieser Sammlung enthalten sind:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 43, Abs. 1; 44; 68; 110, Abs. 2.
X. Beschluss des Bundesrates betr. Organisation seiner Departemente v. 10. Juni 1879. Art. 3, Ziff. 7; 5, Ziff. 4.
XVI. BG ü. das Bundesstrafrecht der schweiz. Eidgenossenschaft v. 4. Febr. 1853. Art. 5, Abs. 2.
XVII. BG ü. die Organisation der Bundesrechtspflege v. 27. Juni 1874. Art. 27, Abs. 2. — BG ü. die Kosten der Bundesrechtspflege v. 25. Juni 1880. Art. 14. — BG ü. das Verfahren bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 22. Nov. 1850. Art. 43.
XXXIII. BB betr. die Geschäftsführung des Bundesrates etc. im Jahre 1854 vom 23. Juli 1855. Disp. 1. — BB betr. die Geschäftsführung des Bundesrates etc. im Jahre 1856 vom 29. Juli 1857. Disp. 5. — BB betr. den Geschäftsbericht des Bundesrates etc. vom Jahre 1881 v. 30. Juni 1882. Disp. 2.

Tagsatzungsbeschluss

betreffend Erteilung und Beurkundung des schweizerischen Bürgerrechts.*)

(Vom 13. Juli 1819.)

1) Es steht den Kantonen zu, das Bürgerrecht zu erteilen.[1])

2) Um als Schweizerbürger anerkannt zu sein, muss man Bürger oder Angehöriger[2]) eines Kantons sein. Der Beweis dafür wird geleistet: entweder durch die Bescheinigung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, oder aber durch die Erklärung der Regierung, dass sie das betreffende Individuum als Einwohner und Angehörigen ihres Kantons anerkenne.[3])

Bundesgesetz

betreffend die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe.**)

(Vom 3. Heumonat 1876.)

I. Von der Erteilung des Schweizerbürgerrechtes.

ART. 1. Wenn ein Ausländer das Schweizerbürgerrecht zu erwerben wünscht, so hat er hiefür vom Bundesrate eine Bewilligung[1]) zur Erwerbung eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechtes[2]) zu verlangen.

Im Falle, dass einem Ausländer das Bürgerrecht schenkungsweise erteilt werden will, ist die Bewilligung[3]) dazu durch die betreffende Kantonsregierung bei dem Bundesrate ebenfalls nachzusuchen.[4])

ART. 2. Der Bundesrat wird die Bewilligung[1]) nur an solche Bewerber erteilen,

1) welche seit zwei Jahren in der Schweiz ihren ordentlichen Wohnsitz haben;[2])

2) deren Verhältnisse gegenüber dem bisherigen Heimatstaate so beschaffen sind, dass vorauszusehen ist, es werden aus der Aufnahme derselben der Eidgenossenschaft keine Nachteile erwachsen.[3])

ART. 3. Die Naturalisation erstreckt sich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Bewerbers, soweit für letztere nicht mit Rücksicht auf Art. 2, Ziffer 2 eine ausdrückliche Ausnahme gemacht wird.[1])

ART. 4. Jede Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts an Ausländer ohne die vorherige Bewilligung des Bundesrates[1]) ist ungiltig.

Hinwieder ist das Schweizerbürgerrecht erst dann erworben, wenn zu jener Bewilligung des Bundesrates der Erwerb eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts gemäss den Bestimmungen der betreffenden Kantonalgesetzgebung hinzugekommen ist.[2])

Die bundesrätliche Bewilligung erlischt, wenn binnen zwei Jahren, vom Datum der Ausstellung an, von derselben kein Gebrauch gemacht worden ist.

ART. 5. Personen, welche neben dem schweizerischen Bürgerrecht dasjenige eines fremden Staates besitzen, haben diesem Staate gegenüber, so lange sie darin wohnen, keinen Anspruch auf die Rechte und den Schutz eines Schweizerbürgers.

II. Vom Verzichte auf das Schweizerbürgerrecht.

ART. 6. Ein Schweizerbürger kann auf sein Bürgerrecht verzichten,[1]) insofern er

a. in der Schweiz kein Domizil mehr besitzt;
b. nach den Gesetzen des Landes, in welchem er wohnt, handlungsfähig ist;
c. das Bürgerrecht eines andern Staates — für sich, seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder, — im Sinne des letzten Absatzes von Art. 8 bereits erworben hat, oder dasselbe ihm zugesichert ist.

ART. 7. Die Verzichtserklärung[1]) ist im Begleit der erforderlichen Ausweise schrift-

*) OS I. 286.

1) Vgl. aber BV Art. 44, Abs. 2; 54, Abs. 4; BG v. 3. Juli 1876. Art. 1; 4, Abs. 1; 9 (hiernach). **2)** Es gibt keine andern Angehörigen eines Kantons mehr als Bürger. Vgl. BV Art. 4; BG betr. die Heimatlosigkeit v. 3. Dez. 1850. Art. 2, Ziff. 1 u. Art. 3 (unten S. 151). **3)** Vgl. Anm. 2.

**) NF II. 510 ff. — Publ. 23. Aug. 1876. — VBBR v. 22. Nov. 1876. — Vollziehbar seit 1. Januar 1877. — Vgl. BV Art. 44, Abs. 2.

Art. 1. 1) Vgl. Art. 2; 4, Abs. 3. **2)** Vgl. Art. 4, Abs. 1 u. 2. **3)** Siehe Anm. 1. **4)** Abweichend Art. 9. **Art. 2. 1)** Vgl. Art. 1; 4. **2)** Vgl. BB betr. den Geschäftsbericht des Bundesrates und des Bundesgerichts vom Jahre 1881 vom 30. Juni 1882. Disp. 2 (im Abschnitt XXXIII). Anders im Falle des Art. 9 dieses Ges. Vgl. Art. 9, Abs. 2.

Art. 2. 3) Vgl. Art. 9, Abs. 2 u. 4. — **Art. 3. 1)** Vgl. Art. 8, Abs. 3. — **Art. 4. 1)** Vgl. Art. 1. **2)** Vgl. aber Art. 9, Abs. 3. – **Art. 6. 1)** Vgl. Art. 7. — **Art. 7. 1)** Vgl. Art. 6.

lich der Kantonsregierung einzureichen und von derselben der betreffenden Gemeindebehörde für sich und zu Handen etwa weiterer Beteiligter mit Festsetzung einer Frist von längstens 4 Wochen für allfällige Einsprachen zur Kenntnis zu bringen.

Streitigkeiten über die Zulässigkeit eines Verzichtes werden vom Bundesgerichte gemäss Art. 61 bis 63 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Brachmonat 1874 [2]) entschieden.

Art. 8. Sind die im Art. 6 genannten Bedingungen erfüllt, und liegt eine Einsprache [1]) nicht vor, oder ist dieselbe gerichtlich abgewiesen, so spricht die Behörde, welche hiezu nach den kantonalen Gesetzen befugt ist, die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht aus.

Die Entlassung, welche auch den Verlust des Schweizerbürgerrechts in sich schliesst, erfolgt mit der Zustellung der Entlassungsurkunde an den Verzichtenden.

Sie erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, insofern dieselben mit ihm in gemeinsamer Haushaltung leben und nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden.[2])

Art. 9. Die Witwe, die geschiedene Ehefrau, sowie diejenigen Kinder eines entlassenen Schweizerbürgers, welche zur Zeit der Entlassung noch minderjährig waren, sind berechtigt, bei dem Bundesrate die Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht zu verlangen. Diese Berechtigung erlischt je mit dem Ablauf von 10 Jahren für die Kinder nach erlangter Volljährigkeit und für die Witwe oder geschiedene Ehefrau nach Auflösung der Ehe.

Der Bundesrat wird die Wiederaufnahme aussprechen, wenn die Bedingungen erfüllt sind, welche Art. 2, Ziff. 2 dieses Gesetzes für die Bewerbung um das Bürgerrecht aufstellt, und der Bewerber in der Schweiz wohnt.

Durch die Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht, welche mit der Zustellung der darüber errichteten Urkunde erfolgt, wird auch das frühere Kantons- und Gemeindebürgerrecht von Gesetzes wegen erworben.

Der Kantonalgesetzgebung steht frei, immerhin unter Vorbehalt der Voraussetzungen des Art. 2, Ziffer 2 die Wiederaufnahme noch weiter zu erleichtern.

III. Schlussbestimmungen.

Art. 10. Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone sind aufgehoben.

Art. 11. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Art. 7. 2) Siehe das Gesetz im Abschnitt XVII. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 7. 2) Vgl. Art. 3.

Bundesgesetz

die Heimatlosigkeit betreffend.*)

(Vom 3. Dezember 1850.)

A. Ausmittelung des Bürgerrechtes für Heimatlose.

Art. 1. Als heimatlos sind alle in der Schweiz befindlichen Personen zu betrachten, welche weder einem Kantone als Bürger, noch einem auswärtigen Staate als heimatberechtigt angehören.[1])

Art. 2. Die gegenwärtigen Heimatlosen[1]) werden unterschieden:

1) In Geduldete oder Angehörige, d. h. solche, welche bisanhin in dieser Eigenschaft von einem Kantone anerkannt wurden, seien dieselben in Gemeinden eingeteilt oder nicht;
2) in Vaganten.[2])

Art. 3. Für die Heimatlosen beider Klassen soll durch die Bundesbehörden [1]) ein Kantonsbürgerrecht und durch die betreffenden Kantone ein Gemeindsbürgerrecht ausgemittelt werden.[2]) [3]) Letzteres können die Kantone in folgenden Fällen unterlassen:

1) Bei Männern über sechzig und bei Weibern über fünfzig Altersjahren.
2) Bei solchen, welche eine kriminelle oder entehrende Strafe erlitten haben, bis zur eingetretenen Rehabilitation.

In diesen Fällen hat jedoch der betreffende Kanton die Pflicht der Duldung, sowie der Armenunterstützung.

Art. 4. Die Einbürgerung in eine Gemeinde [1]) hat die Wirkung, dass der Eingebürgerte mit Bezug auf die politischen und bürgerlichen Rechte, die Gemeinds-, Kirchen- und Schulgenössigkeit und den Genuss der Unterstützung bei Verarmung, sowie hinsichtlich der Pflichten den übrigen Bürgern gleichgestellt ist.

Mit diesen Rechten erwirbt er aber nicht zugleich den Anteil an dem allfällig vom Gemeindegute durch Ueberlassung oder Zuteilung unmittelbar herfliessenden Bürgernutzen. Es ist ihm jedoch der Einkauf in denselben um die Hälfte der gewöhnlichen oder, wo solche nicht festgesetzt ist, um eine durch die Behörden des betreffenden Kantons festzustellende Einkaufssumme zu gestatten, welche jedoch die Hälfte des Kapitalwertes

*) AS II. 138 ff. — VBBR v. 18. Dez. 1850. — BV Art. 68 (alte Bundesverfassung Art. 56).

Art. 1. 1) Vgl. Art. 2 u. 3. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Art. 3. — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 9 u. 10. 2) Vgl. aber BB betr. die Geschäftsführung des Bundesrates etc. vom Jahre 1854 v. 23. Juli 1855. Disp. 1 (im Abschnitt XXXIII). 3) Vgl. Art. 4. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 3.

des zu erwerbenden Bürgernutzens nicht übersteigen darf.

Den Kantonen ist es ferner gestattet, mit der Einbürgerung weitere Berechtigungen zu verbinden.

Die ehelichen Kinder, welche ein Heimatloser nach der Einbürgerung erhält, werden vollberechtigte Bürger derjenigen Gemeinde, in welcher er eingebürgert worden ist.

Ebenso erhalten uneheliche Kinder von eingebürgerten Heimatlosen das volle Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde, welcher sie nach der betreffenden Kantonalgesetzgebung zufallen.

Art. 5. Heimatlose,[1]) welche hinreichendes Vermögen besitzen, können, je nach dem Belange desselben, zur gänzlichen oder teilweisen Bezahlung der Einkaufssumme in das volle Bürgerrecht[2]) angehalten werden. Wo die Einkaufssumme nicht gesetzlich fixirt ist, hat die betreffende Kantonalbehörde sie festzusetzen.

An ihr ist es auch, mit billiger Berücksichtigung der Familienverhältnisse der Heimatlosen, die Frage zu entscheiden, ob letztere hinreichendes Vermögen besitzen oder nicht.

Art. 6. Nach Erlassung dieses Gesetzes hat der Bundesrat die Zahl und die Verhältnisse der in der Schweiz vorfindlichen Heimatlosen zu ermitteln. Die Kantone sind pflichtig, demselben Beihilfe zu leisten.

Der Bundesrat ist berechtigt, von den betreffenden amtlichen Protokollen oder Akten in den Kantonen Einsicht zu nehmen.

Art. 7. Die durch den Bundesrat anzuordnende Untersuchung ist auf folgende Punkte zu richten:

1) ob die in Frage stehenden Personen nicht einem Kantone oder auswärtigen Staate als heimatberechtigt angehören,[1]) oder

2) in welche der beiden der im Art. 2 bezeichneten Klassen dieselben fallen.

Art. 8. Auf Grundlage dieser Untersuchung [1]) hat sodann der Bundesrat zu entscheiden, welche Kantone zur vorläufigen Duldung [2]) der Heimatlosen, ohne Präjudiz, verpflichtet seien. Die in den Artikeln 11, 12 und 13 enthaltenen Grundsätze sind hiebei massgebend.

Art. 9. Der Bundesrat hat ferner, gleichzeitig oder nach weitern Erhebungen, sich darüber auszusprechen, welchem Kantone, entweder allein oder in Verbindung mit andern, die Pflicht der Einbürgerung einzelner Heimatloser und Familien obliege,[1]) und hievon die betreffenden Kantone in Kenntnis zu setzen.[2])

Sind die betreffenden Kantone mit der Ansicht des Bundesrates nicht einverstanden, so soll derselbe bei dem Bundesgerichte den Prozess einleiten,[3]) wobei es ihm freisteht, auch mehrere Kantone gleichzeitig zu belangen und darauf anzutragen, dass der eine oder andere, oder auch mehrere die Einbürgerung eines Heimatlosen zu übernehmen haben.[4])

Art. 10. Wenn in Folge bestimmter Verfügungen von eidgenössischen Behörden oder Beamten Fälle von Heimatlosigkeit entstehen, so hat die Bundesversammlung das Geeignete zu verfügen.

Art. 11. Bei dem Entscheide über die Einbürgerung[1]) sind für das Bundesgericht namentlich folgende Verhältnisse massgebend:

1) Eheliche oder aussereheliche Abstammung von Eltern,[2]) die schon in einem Kantone eingebürgert, eingeteilt, oder als Angehörige oder Geduldete anerkannt sind;[3])

2) die in einem Kantone, mit Umgehung der konkordatsmässigen[4]) oder gesetzlichen[5]) Vorschriften erfolgte Kopulation;

3) der längste Aufenthalt seit dem Jahre 1803, insofern derselbe nicht auf einer Bewilligung zur Duldung von Seiten eidgenössischer Behörden oder auf Verhaft beruht;

4) mangelhafte Handhabung der Fremdenpolizei;

5) Anwerbung von Ausländern unter kapitulirte Truppen;[6])

6) Uebertragung von öffentlichen Stellen an Ausländer;

7) Erteilung von Ausweisschriften an Fremde;[7])

8) Erteilung von Patenten oder Bewilligungen zur Gewerbsbetreibung;

9) absichtlich oder aus Nachlässigkeit unterlassene Anzeige an den Bundesrat von dem Vorhandensein eines Heimatlosen auf dem Gebiete eines Kantons.

Art. 12. Insoweit die Abstammung (Art. 11, Ziff. 1) in Betracht kommt, gelten folgende Regeln:

1) Kinder aus giltigen Ehen gehören dem Kantone an, in welchem der Vater ein Kantons- oder Gemeindsbürgerrecht hatte.

Art. 5. 1) Vgl. Art. 1 u. 2. 2) Vgl. Art. 4, Abs. 1. — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 1. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 7. 2) Vgl. Art. 3, Abs. 2. — **Art. 9.** 1) Vgl. Art. 11; 12. 2) Vgl. BB betr. die Geschäftsführung des Bundesrates etc. vom Jahre 1856 v. 29. Juli 1857. Disp. 5.

Art. 9. 3) Vgl. BV Art. 110, Abs. 2; Org. Art. 27, Abs. 2; BG ü. die Kosten der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1880. Art. 14 (im Abschnitt XVII). 4) Vgl. Art. 11; 12. — **Art. 11.** 1) Vgl. Art. 9, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 12. 3) Vgl. Art. 2, Ziff. 1. 4) Die Konkordate über diesen Gegenstand sind aufgehoben durch das BG betr. Feststellung u. Beurkundung d. Zivilstandes u. d. Ehe v. 24. Dez. 1874. Art. 62 (im Abschnitt XIV). Doch können die Konkordate noch in Betracht kommen bei Fällen von Heimatlosigkeit, welche unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung entstanden sind. Vgl. namentlich Art. 7 des Konkordates v. 4. Juli 1820 (OS II. 24). 5) Vgl. namentlich BG ü. Zivilstand u. Ehe v. 24. Dez. 1874. Art. 31, Abs. 4 u. 5; 37, Abs. 4; 55; 56; vgl. auch BV Art. 44, Abs. 1; 54, Abs. 4 u. 5. 6) Vgl. BV Art. 11. 7) Vgl. Art. 20.

2) Aussereheliche Kinder folgen dem Bürgerrechte der Mutter.

3) Hatten die Eltern in keinem Kantone ein Bürgerrecht, war aber der eine oder andere Teil in einem Kantone als Angehöriger oder geduldeter Heimatloser[1]) anerkannt, so können die Kinder dem betreffenden Kantone zur Einbürgerung zugewiesen werden und zwar ohne dass der Richter an die in den Ziffern 1 und 2 dieses Artikels enthaltenen Grundsätze gebunden ist.

Art. 13. Insofern in einem Spezialfalle einzelne oder mehrere der im Art. 11 angeführten Gründe gegenüber mehreren Kantonen vorliegen, so kann das Bundesgericht, je nach seiner Ansicht über die Bedeutung und das Gewicht der einzelnen Gründe, nach freiem Ermessen den einen oder den andern Kanton, oder auch mehrere Kantone gemeinschaftlich, zur Einbürgerung[1]) anhalten.

Art. 14. Innerhalb Jahresfrist, von dem Zeitpunkte an, in welchem bei nicht streitigen Fällen der Bundesrat,[1]) bei streitigen das Bundesgericht,[2]) einem Kantone Heimatlose zuerkannte, hat der letztere sich bei dem Bundesrate über die geschehene Einbürgerung[3]) auszuweisen.

Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, in Folge ausserordentlicher Verhältnisse oder besonderer Schwierigkeiten eine Verlängerung dieser Frist zu gestatten.

B. Massregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Heimatlosigkeit.

Art. 15. Die bisherigen Heimatlosen, welche in einem Konkubinatsverhältnisse stehen, haben sich entweder zu trennen oder gesetzlich zu ehelichen, sofern letzteres nach den allgemeinen Gesetzen des Kantons, in welchem sie eingebürgert wurden, [1]) zulässig ist.[2])

Art. 16. Die Kinder der in Folge dieses Gesetzes eingebürgerten Heimatlosen sind zu regelmässigem Schul- und Religionsunterricht anzuhalten.[1])

Art. 17. Den sogenannten Landsassen, ewigen Einsassen oder andern Personen, welche gegenwärtig ein Kantonsbürgerrecht, nicht aber ein Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht haben, soll der betreffende Kanton ein Gemeindsbürgerrecht im Sinne des Art. 4 verschaffen. Auch hier finden die Ausnahmen nach Art. 3 und 5 ihre Anwendung.[1])

Art. 18. Beruflos herumziehende Vaganten und Bettler sollen, je nach den Gesetzen des Kantons, in welchem sie betroffen werden, oder in Ermanglung derselben, mit Verhaft oder Zwangsarbeit bestraft werden.[1]) Ausländische Vaganten sind ihrem Heimatstaate zuzuweisen.[2])[3])

Art. 19. Personen, welche in verschiedenen Kantonen auf einem Berufe oder Gewerbe herumziehen, bedürfen der erforderlichen Ausweisschriften. Denselben ist das Mitführen von schulpflichtigen Kindern sowohl im Heimatkantone als ausserhalb desselben verboten. Uebertretung dieser beiden letztern Bestimmungen ist mit einer Geldbusse oder mit Verhaft oder Zwangsarbeit zu bestrafen.

[1]) Die gegen die Bestimmungen der Art. 18 und 19 Fehlbaren sollen in ihre Heimatgemeinde oder in ihren Wohnort zurückgeführt und nach den Kantonalgesetzen oder in Ermanglung derselben nach dem gegenwärtigen Gesetze bestraft werden.

Für die durch Verhaftung und Abschiebung, beziehungsweise Weiterschiebung solcher Personen entstehenden Kosten ist keine Vergütung zu leisten.

Art. 20. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass keine Fremden ohne solche Ausweiseschriften, die hinsichtlich des Heimat- oder Bürgerrechtes Sicherheit gewähren, oder ohne hinreichende Real- oder Personalkaution, Niederlassung oder längern Aufenthalt erhalten. Bei Prüfung dieser Ausweiseschriften ist namentlich darauf zu achten, welche gesetzliche Bestimmungen über den Verlust des Heimatrechtes in demjenigen Staate gelten, dem ein Fremder angehört.[1])

Art. 21. Pässe oder andere Reiseschriften sollen nur Schweizerbürgern verabfolgt werden. Ausnahmen von dieser Regel können nur auf die Gefahr des betreffenden Kantons stattfinden.[1])

Art. 22. Wenn aus der Nichtbeachtung der in den Art. 15 bis 21 enthaltenen Bestimmungen Fälle von Heimatlosigkeit entstehen, oder wenn überhaupt Beamte oder Angestellte, kraft ihres Amtes, Handlungen vornehmen, welche ausschliesslich oder mitwirkend Heimatlosigkeit zur Folge haben, so haftet der betreffende Kanton, mit Regress auf die schuldigen Gemeinden, Beamten, Angestellten oder Privaten.[1])

Art. 23. Die Einbürgerung von Findelkindern liegt demjenigen Kantone ob, in welchem sie ausgesetzt werden, insofern denselben nicht ein anderes Heimatrecht ausgemittelt werden kann.

Art. 12. 1) Vgl. Art. 2, Ziff. 1. — **Art. 13.** 1) Vgl. Art. 4. — **Art. 14.** 1) Vgl. Art. 9, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 9, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 4. — **Art. 15.** 1) Es gelten jetzt die Bestimmungen des BG über Zivilstand und Ehe vom 24. Dez. 1874. Art. 25–57 (im Abschnitt XIV). 2) Vgl. Art. 22. — **Art. 16.** 1) Vgl. jetzt BV Art. 27 und 49. — **Art. 17.** 1) Vgl. Art. 22. — **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 19, Abs. 2 u. 3. **Art. 18.** 2) Vgl. Art. 3. 3) Vgl. Art. 22. — **Art. 19.** 1) Absatz 2 und 3 des Art. 19 bilden den Text, welchen das Bundesgesetz v. 24. Juli 1867 an Stelle des früheren Abs. 2 gesetzt hat. Siehe den früheren Text am Fuss der Seite. — **Art. 20.** 1) Vgl. Art. 22 und Art. 11, Ziff. 7. — **Art. 21.** 1) Vgl. Art. 22. — **Art. 22.** 1) Vgl. OR Art. 50 ff.

Alter Absatz 2 des Art. 19. Die gegen die Bestimmung der Art. 18 und 19 Fehlbaren sollen in ihre Heimatgemeinde oder ihren Wohnort, und zwar auf Kosten der Heimatgemeinde, mit Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf die Fehlbaren, zurückgeführt, und nach den Kantonalgesetzen oder in Ermangelung derselben, nach dem gegenwärtigen Gesetze bestraft werden.

Diesen Kindern ist das volle Gemeindsbürgerrecht zu erteilen.

Art. 24. Dieses Gesetz, wodurch die hierauf bezüglichen Konkordate vom 3. August 1819,[1]) 17. Juli 1828[2]) und 30. Juli 1847[3]) aufgehoben werden, tritt unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt, namentlich hat derselbe auch die richtige Vollziehung diesfälliger bundesgerichtlicher Urteile zu überwachen.[4])

Art. 24. 1) OS II. 30 ff.; 77 f. 2) OS II. 147 f. 3) OS III. 322 ff. 4) Vgl. BV Art. 102, Ziff. 5.

Bundesgesetz

betreffend Abänderung des Heimatlosengesetzes.*)

(Vom 24. Heumonat 1867.)

Art. 1. An die Stelle des zweiten Absatzes des Art. 19 im Bundesgesetze über Heimatlosigkeit vom 3. Christmonat 1850 (II, 138) sollen folgende Bestimmungen treten: [1])

. .

Art. 2. Der Bundesrat ist mit der weitern Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

*) AS IX. 85. — VBBR vom 29. Juli 1867.

Art. 1. 1) Siehe den Text an der betr. Stelle des Gesetzes.

XIII. Niederlassung. Unterstützung.

Bestimmungen über Niederlassung und Unterstützung, welche in andern Abschnitten dieser Sammlung enthalten sind:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 43; 45; 46; 47; 48.
III. BG über die politischen und polizeilichen Garantien etc. vom 23. Dez. 1851. Art. 5; 6.
X. Beschluss des Bundesrates betr. Organisation seiner Departemente vom 8. Juli 1887. Art. 4, Ziff. 11.
XVI. BG über das Bundesstrafrecht etc. vom 4. Febr. 1853. Art. 5, Abs. 3.
XXXIX. In Betreff der Bestimmungen über Niederlassung und Unterstützung, welche in den verschiedenen Staatsverträgen enthalten sind s. das Register unter «Niederlassung» und «Unterstützung».

Bundesgesetz

über die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligung.*)

(Vom 10. Dezember 1849.)

Art. 1. Die Niederlassungsbewilligungen werden an Schweizerbürger für die Dauer von wenigstens vier Jahren erteilt.

Wenn jedoch die Ausweisschriften (Bundesverfassung Art. 41, Ziffer 1, Litt. a.) früher ihre Giltigkeit verlieren, und nicht rechtzeitig erneuert, oder durch andere ersetzt werden, so erlöscht auch die Niederlassungsbewilligung. 1)

Art. 2. Die Kanzleigebühren, welche ein Schweizer für die Bewilligung zu entrichten hat, dürfen den Betrag von 4 Franken [1]) nicht übersteigen. Sofern aber der Niedergelassene seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde desselben Kantons verlegt, so kann die Hälfte der Gebühr von Neuem bezogen werden.[2])

Art. 3. In dieser Summe sind alle Gebühren enthalten, welche für die Bewilligung an den Staat, an Bezirksbeamte, oder an die Gemeinden zu entrichten sind.

Art. 4. Die jährlichen Leistungen der Niedergelassenen an die Gemeinde werden, nach Art. 41, Ziffer 5, der Bundesverfassung, durch die Gesetzgebung der Kantone bestimmt, mit der Beschränkung jedoch, dass die Niedergelassenen anderer Kantone denjenigen des eigenen Kantons gleichzustellen sind. 1)

Art. 5. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1850 in Kraft; dasselbe findet jedoch auf früher erteilte Niederlassungsbewilligungen bis zu deren Ablauf keine Anwendung.

Art. 6. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Bundesbeschluss

betreffend Aufhebung des Reisegeldausweises für schweizerische Handwerksreisende.**)

(Vom 21. Heumonat 1855.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer mit ungefähr 1250 Unterschriften versehenen Petition von Mitgliedern des schweizerischen Grütlivereins, welche grösstenteils dem Handwerksstande angehören, und datirt vom Christmonat 1851,

beschliesst:

Die im Eingange erwähnte Petition wird dem Bundesrate überwiesen, mit dem Auftrage, Fürsorge zu treffen, dass diejenigen Kantone, welche von schweizerischen Handwerksreisenden, die mit gehörig ausgestellten und visirten Wanderbüchern versehen sind, noch einen Reisegeldausweis fordern, von dieser Massnahme fortan keinen Gebrauch mehr machen.

*) AS I. 271 ff. — VBBR vom 12. Dez. 1849. — Das Gesetz wurde erlassen in Ausführung von Art. 41 der Bundesverfassung von 1848.

Art. 1. 1) Art. 1 ist ausser Kraft gesetzt durch Art. 47, Abs. 1 und 7 der neuen Bundesverfassung, nach welcher die Dauer der Niederlassung für Schweizerbürger nicht mehr beschränkt werden kann. Vgl. auch BRB betr. die Formulare der Heimatscheine vom 16. März 1885. Disp. 2 und 5 (im Abschnitt XXXVIII); Kr. vom 6. Dez. 1875. BBl 1875. IV. 1011 ff. — **Art. 2.** 1) Sechs Franken neuer Währung. Vgl. BG betr. die Umwandlung etc. vom 11. August 1852 (im Abschnitt XXIII). 2) Vgl. Kreisschreiben vom 21. Jan. 1876. BBl 1876. I. 245 ff. — **Art. 4.** 1) Dieser Artikel steht nicht mehr in Kraft, da er sich mit BV Art. 45, Abs. 6 im Widerspruch befindet.

**) AS V. 143. — VBBR vom 30. Juli 1855.

Bundesgesetz

über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone.*)

(Vom 22. Brachmonat 1875.)

Art. 1. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder Anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung[1]) zu Teil werden.

Art. 2. Ein Ersatz der hierbei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone findet nicht statt.

Ein Ersatz kann nur in dem Falle beansprucht werden, wenn er vom Hilfsbedürftigen selbst oder von andern privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann.[1])

Art. 3. Tritt nach Art. 2, Absatz 2, der Fall der Ersatzpflicht ein, so haben die Behörden des Heimatkantons Hand zu bieten, dass die nach billigen Ansätzen gestellte Rechnung bezahlt wird.

Art. 4. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen, letzteres in der Meinung, dass obige Vorschriften nur auf solche Fälle Anwendung finden sollen, welche nach Inkrafttretung des Gesetzes eintreten.

*) NF I. 743 f. — Publ. 3. Juli 1875. — VBBR vom 6. Okt. 1875. — Vollziehbar seit 1. Nov. 1875. — Vgl. BV Art. 48.

Art. 1. 1) Vgl. BV Art. 53, Abs. 2. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 3.

XIV. Bundeszivilrecht.

Aus anderen Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung v. 29. Mai 1874. Art. 4; (23, Abs. 2); (46); (47); 49, Abs. 3 und 4; 53; 54; 59, Abs. 3; 61; 62; 63; (64).

IV. BG über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dez. 1850. Art. 3; 7; 10—12; 32—35; 42; 43.

XV. **1.** BG betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877. Art. 7 ff. BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881. BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. v. 26. April 1887. **4.** BG betr. den Handel mit Gold- und Silberabfällen v. 17. Juni 1886. Art. 2, Abs. 6; Art. 7. **5.** BG über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881. VV zum BG über die Ausgabe etc. vom 21. Dez. 1881. Art. 6. Regulativ über den Ersatz von nicht mehr circulationsfähigen Banknoten vom 15. November 1883. **6.** BG betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen v. 22. März 1888. Art. 7; 9; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 21. **7.** BG betr. die Beaufsichtigung der Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885. Art. 2, Ziff. 4, Abs. 4.

XIX. BG über das Postregale vom 2. Juni 1849. Art. 12—18. V betr. die Ausrichtung von Entschädigungen bei Unfällen des Postpersonals im Dienste vom 30. Dez. 1881 und abändernder BRB vom 23. Febr. 1886. Transportordnung der schweiz. Posten vom 26. Juni 1884 und die abändernden Bundesratsbeschlüsse.

XX. BG betr. den telegraphischen Verkehr etc. vom 22. Juni 1877. — V über die Benützung der elektrischen Telegraphen etc. vom 30. Juli 1886.

XXI. BG über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dez. 1872. Art. 7; 8. V zum BG vom 23. Dez. 1872 etc. Vom 1. Febr. 1875. Art. 8. BG über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874, mit Nachtragsgesetzen vom 20. Dez. 1878 und 2. Juni 1880. BG betr. den Transport auf Eisenbahnen vom 20. März 1875. Transportreglement der schweiz. Eisenbahnen vom 9. Juni 1876 mit den Nachträgen. BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen etc. vom 1. Juli 1875.

XXIII. BG über das eidg. Münzwesen vom 7. Mai 1850. Art. 8—10 mit den abändernden Bestimmungen. BG betr. den Reduktionsfuss etc. vom 13. Dez. 1850. Art. 1—6. BRB betr. die als gesetzliches Zahlungsmittel anzunehmenden Goldmünzen vom 2. März 1860 und ergänzender Beschluss vom 11. Mai 1860.

XXIV. BG über Mass und Gewicht vom 7. Juli 1875. Art. 10, Abs. 3; 14.

XXV. Vollziehungsreglement betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus vom 29. Januar 1886. Art. 4. — BG über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen v. 8. Februar 1872. Art. 17—21. VV zu den Bundesgesetzen ü. polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen etc. vom 14. Okt. 1887. Art. 20; 21, Abs. 2; 43, Ziff. 5; 46; 53, Abs. 1; 55; 57; 58, Abs. 1.

XXVI. BG betr. die eidg. Oberaufsicht und die Forstpolizei im Hochgebirge v. 24. März 1876. Art. 11—14; 15; 22.

XXXII. BG betr. die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850. BG betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge v. 22. Juni 1877. Art. 8; 13, Ziff. 2, Abs. 2.

XXXV. Pflichtenheft betr. die Vergebung von Brennloosen vom 23. Mai 1888. Art. 4.

XXXVII. Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft vom 13. Nov. 1874. Art. 142, Abs. 2; 159; 185 ff.; 193. Verwaltungsregl. für die schweiz. Armee v. 27. März 1885. Art. 172 ff.; 280 ff. BG über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen v. 27. Aug. 1851. Art. 203.

XXXVIII. Konkordat betr. vormundschaftliche und Bevogtigungsverhältnisse vom 15. Juli 1822. Konkordat betr. Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse v. 15. Juli 1822. Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 21. Juni 1854.

XXXIX. Regl. für die schweiz. Konsularbeamten v. 26. Mai 1875. Art. 27 ff. Vgl. ferner die Staatsverträge bezw. Erklärungen über die Beurkundung des Zivilstandes, Ehen, anonyme Gesellschaften, Urheberrecht, gewerbliches Eigentum und die in den Niederlassungs- und Konsularverträgen enthaltenen Bestimmungen über Gleichberechtigung, vormundschaftliche und erbrechtliche Beziehungen etc.

1. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Bundesgesetz
betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit.*)

(Vom 22. Brachmonat 1881.)

Art. 1. Die persönliche Handlungsfähigkeit wird mit der Volljährigkeit erlangt.

Die Volljährigkeit tritt für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahre oder mit der Verheiratung[1]) ein.[2])

*) NF V. 556 ff. — Publ. 28. Juni 1881. — VBBR v. 30. Sept. 1881. — Vollziehbar seit 1. Januar 1882. — Vgl. BV Art. 64.

Art. 1. 1) Vgl. BG über Zivilstand und Ehe v. 24. Dez. 1874. Art. 27. 2) Vgl. BV Art. 74; MO Art. 1; Jahrgebung s. Art. 2 dieses Gesetzes; über strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit vgl. BStR Art. 30; BStRP Art. 97.

Art. 2. Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, kann durch die zuständige Amtsstelle für volljährig erklärt werden (Jahrgebung).[1])

Die näheren Voraussetzungen und Formen der Jahrgebung bestimmt das kantonale Recht.

Art. 3. Die nach Massgabe der Art. 30, 32, 33 und 34 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht für den Mobiliarverkehr der Minderjährigen[1]) geltenden Bestimmungen sind auch auf die übrigen Rechtsgeschäfte derselben anwendbar.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des kantonalen Rechtes über Testirfähigkeit der

Art. 2. 1) Vgl. Art. 1, Abs. 1. — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 1 und 2.

Minderjährigen und über die Rechte derselben gegenüber den Inhabern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Art. 4. Gänzlich handlungsunfähig sind Personen, welche keinen bewussten Willen haben oder des Vernunftgebrauches beraubt sind, so lange dieser Zustand dauert.[1])

Art. 5. Die Handlungsfähigkeit kann nach Massgabe der kantonalen Gesetze beschränkt oder gänzlich[1]) entzogen werden:

1) Verschwendern und solchen Personen, welche entweder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Besorgung ihrer ökonomischen Interessen unfähig sind, oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich und ihre Familie der Gefahr eines künftigen Notstandes aussetzen;[2])
2) solchen Personen, welche sich freiwillig unter Vormundschaft begeben;[3])
3) den zu Freiheitsstrafen Verurteilten während der Dauer ihrer Strafe.[4])

Die Bestimmungen über das Verfahren erlassen die Kantone.

Art. 6. Die im Artikel 5, Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen der Handlungsfähigkeit wirken gutgläubigen Dritten gegenüber erst, nachdem sie in einem amtlichen Blatte des Kantons, in welchem die Vormundschaft verhängt wurde, und wenn der Bevormundete in diesem Zeitpunkte in einem andern Kanton seinen Wohnsitz hatte, auch in diesem Kanton veröffentlicht worden sind.

Nach dieser Veröffentlichung erzeugen die von dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte, welche nicht durch das kantonale Recht ihm zu freiem Abschluss vorbehalten sind, nur diejenigen Wirkungen, welche das Bundesgesetz über das Obligationenrecht in den Artikeln 30, 32, 33 und 34 den von Personen mit beschränkter Handlungsfähigkeit abgeschlossenen Verträgen des Mobiliarverkehrs zuerkennt.

Art. 7. Die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen wird für die Dauer der Ehe durch das kantonale Recht bestimmt, mit Vorbehalt der im Art. 35 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht enthaltenen Bestimmungen betreffend die Handelsfrauen.

Art. 8. Aus anderen, von diesem Gesetze nicht anerkannten Gründen[1]) können Volljährige in ihrer persönlichen Handlungsfähigkeit nicht beschränkt werden.

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des kantonalen Rechtes über die Fähigkeit zur Adoption.

Art. 9. Die Ehefähigkeit wird durch das Bundesgesetz betreffend Zivilstand und Ehe[1]) bestimmt.

Art. 10. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Schweizer, seien sie im Inlande oder im Auslande wohnhaft.

Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer richtet sich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören.

Wenn jedoch ein nach dem Rechte seines Landes nicht handlungsfähiger Ausländer in der Schweiz Verbindlichkeiten eingeht, so wird er verpflichtet, insofern er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig wäre.[1])

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 11. An Stelle der in den Artikeln 3, 6 und 7 des gegenwärtigen Gesetzes angerufenen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht bleibt bis zum Inkrafttreten des letztern das kantonale Recht in Kraft.

Art. 12. Personen, welche bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nach kantonalem Rechte die Handlungsfähigkeit bereits erlangt haben, bleiben handlungsfähig.

Art. 13. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle widersprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechtes aufgehoben.

Art. 14. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

Art. 4. 1) Vgl. OR Art. 31. — **Art. 5.** 1) Vgl. aber Art. 6, Abs. 2; OR Art. 30, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 6. 3) Vgl. Art. 6. 4) Vgl. BStR Art. 3, Abs. 3.

Art. 8. 1) Vgl. Art. 4; 5; 7; siehe auch BV Art. 49, Abs. 4. — **Art. 9.** 1) Vgl. BG über Zivilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874. Art. 27 und 28 (unten S. 161). — **Art. 10.** 1) Vgl. OR Art. 822.

2. Zivilstand und Ehe.

Bundesgesetz
betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe.*)

(Vom 24. Christmonat 1874.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes[1]) ist im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sache der bürgerlichen Behörden.[2])

Die Zivilstandsbeamten[3]) müssen weltlichen Standes sein, und sind einzig berechtigt, Eintragungen in die Zivilstandsregister zu machen[4]) oder Auszüge aus denselben zu verabfolgen.[5])

Art. 2. Von jedem Zivilstandsbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Totenregister,
Eheregister,[1])

nach gemeinsamen Formularien zu führen, welche vom Bundesrat festgestellt werden.[2])

Die Anschaffung der nach den daherigen Vorschriften zu haltenden Register ist Sache der Kantone.[3])

Sie sind doppelt und gleichförmig zu führen.[4]) Je auf Ende des Jahres sind sie abzuschliessen und vom Zivilstandsbeamten als gleichlautend zu bescheinigen.[5]) Die eine Ausfertigung bleibt zur Verfügung des Zivilstandsbeamten; die andere ist innerhalb 10 Tagen nach Jahresschluss der in jedem Kantone zu bezeichnenden Amtsstelle einzureichen, um in deren Archiv niedergelegt und aufbewahrt zu werden.[6])

Eintragungen, welche nach Einreichung der zweiten Ausfertigung in der ersten angebracht werden, sind sofort derjenigen Amtsstelle, in deren Gewahrsam die zweite Ausfertigung sich befindet, in beglaubigter Abschrift mitzuteilen und durch letztere in der Ausfertigung anzumerken.[7])

Art. 3. Die Einteilung der Zivilstandskreise, sowie die Bestimmungen über die Ernennung und Entschädigung der Zivilstandsbeamten bleiben den Kantonen überlassen.

Die Umschreibung der kantonalen Kreise ist vor dem Vollzug gegenwärtigen Gesetzes und hernach bei jeder Aenderung dem Bundesrate mitzuteilen.

Art. 4. Jede Geburt,[1]) jeder Todesfall,[2]) jede Eheschliessung[3]) ist zunächst einzutragen in dem Kreise,[4]) wo sie stattgefunden haben.

Art. 5. Den Zivilstandsbeamten liegt ob:

a. Die Eintragung[1]) aller in ihrem Kreise[2]) vorkommenden Geburten[3]) und Sterbefälle,[4]) Verkündungen[5]) und Trauungen[6]) in die betreffenden Register,[7]) sowie auch die Vornahme der Verkündungen[8]) beziehungsweise der Trauungen.[9])[10])

b. Die amtliche Mitteilung dieser Eintragungen innerhalb 8 Tagen an die schweizerischen Zivilstandsbeamten des ordentlichen Wohnsitzes, sowie des Heimatortes, wenn diese Geburten, Sterbefälle und Trauungen Personen betreffen, welche in einem andern Zivilstandskreise wohnhaft oder heimatberechtigt sind.[11])

c. Die Eintragung ähnlicher Mitteilungen aus andern Kreisen des In- und Auslandes über Geburten, Sterbefälle und Trauungen, sowie die Eintragung der von den Gerichten ausgesprochenen definitiven Scheidungen oder Nichtigerklärungen von Ehen, sofern dieselben Einwohner oder Heimatberechtigte ihres Kreises angehen, in die betreffenden Abteilungen ihrer Geburts-, Toten- und Eheregister.[12])

d. Auf das Verlangen von Beteiligten, die Verabfolgung von Auszügen aus diesen Registern gegen Entrichtung der bezüglichen Schreibgebühr.[13])

e. Die Anfertigung statistischer Auszüge und Nachweisungen zu Handen der

*) NF I. 506 ff. Publ. 30. Jan. 1875. — Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Mai 1875. — VBBR v. 7. Juli 1875. — Vollziehbar seit 1. Jan. 1876. — Erlassen in Ausführung von BV Art. 53, 54 u. 58, Abs. 2. — Vgl. Beschluss des Bundesrates betr. Organisation seiner Departemente v. 8. Juli 1887. Art. 5, Ziff. 5 (oben S. 96); Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 7. — Einen guten Kommentar zu diesem Gesetze, soweit dasselbe die Beurkundung des Zivilstandes betrifft, bildet das vom Departement des Innern im Jahre 1881 herausgegebene «Handbuch für die schweizerischen Zivilstandsbeamten». In diesem Werke sind auch die zahlreichen Verfügungen verarbeitet, welche der Bundesrat zur Ausführung des Gesetzes — namentlich in Form von Kreisschreiben — bis Ende des Jahres 1880 erlassen hat.

Art. 1. 1) Vgl. Art. 4; 5; 18; 57. 2) Vgl. BV Art. 53, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 3, Abs. 1; Art. 5. 4) Ausnahme in Art. 2, Abs. 4. 5) Vgl. Art. 64. — **Art. 2.** 1) Ueber weitere Register s. Art. 5, lit. f; Regl. v. 20. Sept. 1881 (hiernach). Art. 26, Abs. 2. 2) Siehe Regl. über die Führung der Zivilstandsregister v. 20. Sept. 1881. Art. 1 (hiernach). 3) Vgl. Regl. v. 20. September 1881. Art. 3, Abs. 1 (hiernach). 4) Vgl. Regl. v. 20. Sept. 1881. Art. 4, Abs. 6 (hiernach). 5) Vgl. Regl. v. 20. Sept. 1881. Art. 9 und 10 (hiernach). 6) Vgl. Regl. v. 20. September 1881. Art. 12 u. 13 (hiernach).

Art. 2. 7) Vgl. Regl. v. 20. Sept. 1881. Art. 14 (hiernach). — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 14. 2) Vgl. Art. 20. 3) Vgl. Art. 38, letzter Absatz. 4) Vgl. Art. 3. — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 2; 6; 7; 8. 2) Vgl. Art. 3. 3) Vgl. Art. 14. 4) Vgl. Art. 20. 5) Vgl. Art. 29. 6) Vgl. Art. 37. 7) Vgl. Art. 2. Regl. v. 20. September 1881. Art. 26, Abs. 2 (hiernach). 8) Vgl. Art. 29–32. Regl. v. 20. September 1881 (hiernach). Art. 26–28. 9) Vgl. Art. 37; 38. 10) Vgl. zu lit. a Regl. v. 20. Sept. 1881 (hiernach). Art. 2–11. 11) Vgl. Art. 8, Abs. 2; Regl. vom 20. Sept. 1881. Art. 5; 15; 17; 39; Ausnahmen s. Regl. Art. 21 u. 25. 12) Vgl. Regl. vom 20. Sept. 1881. Art. 1; 2; 6–12; 15. 13) Vgl. Art. 8, Abs. 3. Regl. v. 20. Sept. 1881. Art. 1, Ziff. 7–9.

Bundesbehörden nach den von letztern aufgestellten Formularien gegen eine durch den Bundesrat zu bestimmende Entschädigung.[14])

f. Die Anfertigung weiterer Register, sofern solche durch kantonale Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben werden,[15]) sowie die Ablieferung derjenigen Auszüge, welche für die kantonale und die Gemeindeverwaltung erforderlich sind.[16])

Art. 6. Die Eintragungen in die Zivilstandsregister [1]) sollen chronologisch, ohne Offenlassung eines Zwischenraumes, mit fortlaufender, jährlich abzuschliessender Nummerirung geschehen.

Es soll darin nichts mit Abkürzungen geschrieben und kein Datum mit Ziffern ausgedrückt werden. Alle Eintragungen, Ausstreichungen und Randbemerkungen[2]) müssen von dem Zivilstandsbeamten unterzeichnet sein.[3])

Art. 7. Es darf in die Zivilstandsregister nichts ihrer Bestimmung Fremdes eingeschrieben werden.

Die Familien- und Personennamen der darin angeführten Personen sind nach Massgabe der den Beamten vorgelegten Geburtsscheine [1]) und sonstigen Zivilstandsakten vorzumerken; sie können mit der Angabe des Berufes der Person, oder des Amtes, das dieselbe bekleidet oder bekleidet hat, begleitet werden.

Art. 8. Der Zivilstandsbeamte hat die Eintragung in die Register unverzüglich nach Empfang der betreffenden Erklärungen, beziehungsweise der ihm zugehenden Protokolle, Auszüge oder Urteile vorzunehmen.[1])

Die Eintragungen und die nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes von Amtes wegen zu machenden Mitteilungen [2]) geschehen taxfrei.[3])

Für anderweitige Auszüge und Abschriften sind Schreibgebühren nach einem von den betreffenden Kantonsregierungen aufgestellten und vom Bundesrate genehmigten Tarife zu entrichten.[4])

Art. 9. Der Zivilstandsbeamte darf an den in die Standesregister gemachten Eintragungen weder Aenderungen, noch Ergänzungen vornehmen.

Berichtigungen in den Zivilstandsregistern können nur durch Urteil der zuständigen kantonalen Gerichte angeordnet werden.

Sofern jedoch ein offenbarer Irrtum vorliegt, kann die kantonale Aufsichtsbehörde dessen Berichtigung im Verwaltungswege anordnen.

Alle, die Berichtigung eines Zivilstandsregisters anordnenden Entscheide oder Urteile sind ihrem wesentlichen Inhalte nach bei der betreffenden Stelle am Rande vorzumerken.[1])

Art. 10. Alle Belege,[1]) welche den Einschreibungen in die Geburts-, Toten- und Eheregister zu Grunde liegen, sollen in drei gesonderten, der Einteilung im Art. 2 entsprechenden Abteilungen, nach Jahrgängen nummerirt, vom Zivilstandsbeamten aufbewahrt werden.[2])

Art. 11. Die Zivilstandsregister [1]) und die vom Zivilstandsbeamten ausgestellten und als richtig beglaubigten Auszüge [2]) gelten als öffentliche Urkunden, welchen volle Beweiskraft zukommt, so lange nicht der Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Art. 12. Die Zivilstandsbeamten sind für ihre Pflichterfüllung ihren kantonalen Behörden verantwortlich,[1]) welche ihnen nach Massgabe dieses Gesetzes die nötigen Instruktionen erteilen. Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, über die Amtsführung der Zivilstandsbeamten alljährliche Inspektionen anzuordnen und über deren Ergebnisse dem Bundesrate Bericht zu erstatten. Derselbe ist befugt, da, wo sich Mängel oder Uebelstände erzeigen, nach Erfordernis einzuschreiten und gegebenen Falles auf Kosten des betreffenden Kantons das Nötige anzuordnen. Der Bundesrat ist ferner befugt, besondere Inspektionen vornehmen zu lassen.

Art. 13. Der Bundesrat kann da, wo er es für angemessen erachtet, die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Eidgenossenschaft im Auslande ermächtigen, Geburten und Todesfälle schweizerischer Angehöriger zu erwahren und Ehen zwischen Schweizern unter sich, sowie Ehen zwischen Schweizern und Ausländern abzuschliessen.

Er wird zu diesem Zweck auf Grundlage dieses Gesetzes die nötigen Reglemente und Verordnungen erlassen.[1])

B. Besondere Bestimmungen über die Führung der Geburtsregister.

Art. 14. Jede Geburt und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt muss innert drei Tagen [1]) dem

Art. 5. 14) Vgl. BB betr. die statistische Zusammenstellung der in der Schweiz vorkommenden Geburten etc. v. 17. Sept. 1875 und Instruktion für die Zivilstandsbeamten betr. die statistischen Auszüge etc. v. 20. Sept. 1881 (im Abschnitt XXXVI). 15) Regl. v. 20. Sept. 1881. Art. 26, Abs. 2 (hiernach). 16) Ueber weitere Pflichten der Zivilstandsbeamten vgl. V über die Führung der Militärkontrolen etc. vom 23. Mai 1879. § 9, Ziff. 3 (im Abschnitt XXXVII). -- **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 26, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 9, Abs. 4; 18; 57; Regl. v. 20. Sept. 1881. Art. 40 (hiernach). 3) Vgl. Regl. v. 20. Sept. 1881. Art. 4 (hiernach). — **Art. 7.** 1) Vgl. Regl. v. 20. Sept. 1881. Art. 1, Ziff. 7 (hiernach). — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 6. 2) Vgl. Art. 5, lit. b. 3) Vgl. Regl. vom 20. Sept. 1881 (hiernach). Art. 15. 4) Vgl. Art. 6, lit. d; Art. 60; Regl. vom 20. Sept. 1881. Art. 16.

Art. 9. 1) Vgl. Art. 6, Abs. 2. — **Art. 10.** 1) Vgl. Art. 5, lit. b und c; 9, Abs. 3 und 4; 14, Abs. 2; 20, Abs. 3; 30; Regl. vom 20. Sept. 1881. Art 6, Abs. 1; 30; 32; 36 (hiernach). 2) Vgl. Art. 6, Ab. 2. — **Art. 11.** 1) Vgl. Art. 2, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 5, lit. d. — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 53 und 59. — **Art. 13.** 1) Vgl. Regl. für die schweiz. Konsularbeamten v. 26. Mai 1875. Art. 27—32 (im Abschnitt XXXIX). — **Art. 14.** 1) Ueber spätere Anzeigen vgl. Regl. vom 20. Sept. 1881. Art. 20 (hiernach).

Zivilstandsbeamten des Kreises, in welchem sie stattgefunden hat, mündlich angezeigt werden.[2])

Die Anzeige von Geburten, welche in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Kranken-, Gefängnisanstalten u. s. w.) stattfinden, geschieht durch amtliche Zuschrift des betreffenden Anstaltsvorstehers.[3])

Art. 15. Zur Anzeige[1]) sind verpflichtet:

1) der eheliche Vater, beziehungsweise ein dazu gehörig Bevollmächtigter;
2) die Hebamme oder der Arzt, welche bei der Niederkunft zugegen gewesen sind;
3) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
4) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist;
5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige gehindert ist.[2])

Art. 16. In das Geburtsregister soll eingetragen werden:

a. Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Geburt;

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und mit möglichst genauer Angabe der Zeitfolge der Geburt vorzumerken.

b. Familienname, Personenname und Geschlecht des Kindes;

Für totgeborne oder vor dem Zeitpunkte der Anzeige verstorbene Kinder ist kein Personenname einzutragen.

c. Familien- und Personennamen, Beruf, Heimat- und Wohnort der Eltern,[1]) wenn das Kind ehelich, oder der Mutter allein, wenn es ausserehelich geboren ist;[2])

d. Familien- und Personenname, Beruf, Heimat- und Wohnort des Anzeigenden.[3])

Die Eintragung in das Geburtsregister soll sofort nach erhaltener Anzeige geschehen[4]) und ist in demselben vom Anzeigenden zu unterzeichnen[5])

Wenn der Anzeigende nicht unterzeichnen kann, so ist hievon im Register besondere Vormerkung zu machen.[6])

Art. 17. Wenn dem Zivilstandsbeamten die in der Anzeige[1]) gemachten Angaben nicht glaubwürdig erscheinen, so wird er die nötigen Erhebungen veranstalten und die Eintragung[2]) erst vornehmen, nachdem er sich von der Richtigkeit der Angaben überzeugt hat.

Ist der Anzeiger dem Beamten nicht persönlich bekannt, so hat letzterer die Identität feststellen zu lassen.

Art. 18. Veränderungen in den Standesrechten, welche sich nach der Eintragung in das Geburtsregister ereignen (Feststellung der Vaterschaft eines ausserehelichen Kindes durch gerichtliches Urteil,[1]) freiwillige Anerkennung,[2]) Legitimation,[3]) Adoption u.s.w.), sind auf Antrag eines der Beteiligten als Randbemerkung[4]) im Geburtsregister beizufügen, wenn die Tatsache durch öffentliche Urkunde ausgewiesen ist.

Im Falle gerichtlicher Zuerkennung eines unehelichen Kindes ist davon durch die betreffende Gerichtsbehörde dem zuständigen Zivilstandsbeamten Anzeige zu machen.

Die bei Anlass der Geburtsanzeige seitens des Vaters erfolgte Anerkennung eines unehelichen Kindes ist im Register vorzumerken, wenn die betreffende kantonale Gesetzgebung eine solche gestattet.

Art. 19. Für die in der Gemeinde aufgefundenen Findelkinder hat die Gemeindepolizeibehörde die Pflicht, binnen der ersten drei Tage nach der Auffindung behufs der Eintragung in das Geburtsregister anzugeben:

a. Ort, Zeit und Umstände der Auffindung;
b. das Geschlecht des Kindes, sowie dessen vermutliches Alter, körperliche Merkmale und Kennzeichen desselben;
c. die Beschaffenheit der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und Sachen;
d. die ihm beizulegenden Namen;
e. die Person, bei welcher das Kind untergebracht ist.

C. Besondere Bestimmungen über die Führung der Totenregister.

Art. 20. Jeder Sterbefall ist längstens innerhalb 48 Stunden[1]) dem Zivilstandsbeamten des Kreises mündlich[2]) anzumelden.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Witwe oder die sonstigen nächsten Angehörigen des Verstorbenen, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Personen, welche beim Tode zugegen gewesen sind, endlich in deren Ermanglung die Ortspolizei.[3])

Die Bestimmungen der Artikel 17, 14, Lemma 2 und Art. 15, letztes Lemma finden auch in Beziehung auf die Anzeigen der Sterbefälle Anwendung.[4])

Art. 21. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Todesfalles in das Zivil-

Art. 14. 2) Folgen der Unterlassung siehe Art. 59, Ziffer 1. 3) Vgl. Anm. 2; vgl. ferner Art. 19. — **Art. 15.** 1) Vgl. Art. 14. 2) Strafbestimmungen siehe Art. 59. — **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 7, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 18, Abs. 3. 3) Vgl. Art. 7, Abs. 2. 4) Vgl. Art. 6, Abs. 1. 5) Vgl. Regl. vom 20. Sept. 1881. Art. 4, Abs. 6. 6) Vgl. Art. 22 a. E. — **Art. 17.** 1) Vgl. Art. 14. 2) Vgl. Art. 16.

Art. 18. 1) Vgl. Abs. 2 dieses Art. 2) Vgl. Abs. 3 dieses Art. 3) Vgl. Art. 41; Regl. v. 20. Sept. 1881. Art. 34 ff. (hiernach). 4) Vgl. Art. 6, Abs. 2. — **Art. 20.** 1) Verspätete Anzeige s. Regl. vom 20. Sept. 1881. Art. 22; 20 (hiernach). 2) Vgl. aber Art. 14, Abs. 2 (Abs. 3 dieses Artikels). 3) Strafbestimmungen siehe Art. 59, Ziff. 1. 4) Vgl. auch Verwaltungsregl. für die schweiz. Armee vom 27. März 1885. Art. 304 (im Abschnitt XXXVII).

standsregister stattfinden.[1]) Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Todesfalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen.

Art. 22. Das Totenregister soll enthalten:

a. Jahr, Monat, Tag und Stunde des Todes, sowie den Ort, wo derselbe erfolgt ist;[1])

b. Familien-, Personen- und allfällige Beinamen des Verstorbenen und seiner Eltern,[2]) seine Heimat, seinen Wohnort (in Städten Strasse und Hausnummer), die Konfession, Beruf und Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden), Jahr, Monat und Tag der Geburt;

c. Familien- und Personennamen und Beruf des lebenden, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten;[3])

d. die Todesursache, wenn immer möglich ärztlich bezeugt.[4])

Die Eintragung in das Totenregister soll sofort nach erhaltener Anzeige geschehen[5]) und ist in demselben vom Anzeigenden zu unterzeichnen.[6]) Wenn der Anzeigende nicht unterzeichnen kann, so ist hievon im Register besondere Vormerkung zu machen.[7])

Art. 23. Für alle im Zivilstandskreise tot aufgefundenen unbekannten Personen wird die Todesanzeige durch die Gemeindepolizei vollzogen.

Die Eintragung soll enthalten:

a. Ort, Zeit und Umstände der Auffindung der Leiche;

b. das Geschlecht und mutmassliche Alter derselben;

c. die körperlichen Merkmale und besondere Kennzeichen derselben;

d. die Beschaffenheit der bei der Leiche vorgefundenen Kleider und Sachen;

e. die mutmassliche Todesursache.

Namen und Heimat des Verstorbenen sind, wenn sie bekannt werden, einzutragen.

Art. 24. Als tot erklärte Verschollene sind in den Totenregistern[1]) mit der Bemerkung einzutragen, die Eintragung erfolge auf Grund einer Todeserklärung der zuständigen Behörde.

Die Behörde, welche die Todeserklärung ausspricht, hat den Zivilstandsbeamten des letzten bekannten Wohnsitzes des Betreffenden, sowie des Heimatortes davon Mitteilung zu machen.

Art. 21. 1) Vgl. Verwaltungsregl. für die schweiz. Armee v. 27. März 1835. Art. 306 (im Abschnitt XXXVII). **Art. 22.** 1) Vgl. Regl. vom 20. Sept. 1881 Art. 23 (hiernach). 2) Vgl. Art. 7, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 7, Abs. 2. 4) Vgl. Regl. v. 20. September 1881. Art. 24 (hiernach). 5) Vgl. Art. 6, Abs. 1. 6) Vgl. Regl. v. 20. Sept. 1881. Art. 4, Abs. 6 (hiernach). 7) Vgl. Art. 16, Abs. 3. — **Art. 24.** 1) Vgl. Art. 22.

D. Besondere Bestimmungen über die Eheschliessung und die Führung der Eheregister.

I. Von den zur Eingehung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

Art. 25. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.[1])

Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.[2])

Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.[3])

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig. (Art. 54 der Bundesverfassung.)

Art. 26. Zu einer giltigen Ehe gehört die freie Einwilligung der Brautleute. Zwang, Betrug oder Irrtum in der Person eines der Ehegatten schliesst die Voraussetzung der Einwilligung aus.[1])

Art. 27. Um eine Ehe einzugehen, muss der Bräutigam das achtzehnte, die Braut das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Personen, welche das zwanzigste Altersjahr noch nicht vollendet haben,[1]) bedürfen zu ihrer Verehelichung der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters oder der Mutter). Sind dieselben gestorben oder sind sie nicht in der Lage, ihren Willen zu äussern, so ist die Einwilligung des Vormundes erforderlich. Gegen Eheverweigerungen des Vormundes steht den Betreffenden der Rekurs an die zuständige Vormundschaftsbehörde zu.[2])

Art. 28. Die Eingehung der Ehe ist untersagt:

1) Personen, die schon verheiratet sind;[1])

2) wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft:

 a. zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffe, gleichviel beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder ausserehelicher Zeugung;

 b. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern;[2])

3) Geisteskranken und Blödsinnigen.[3])

Art. 25. 1) Vgl. BV Art. 49, Abs. 4. 2) Vgl. Art. 54. 3) Vgl. Art. 41. — **Art. 26.** 1) Vgl. Art. 50. — **Art. 27.** 1) Vgl. BG betr. die persönliche Handlungsfähigkeit v. 22. Juni 1881. Art. 1 u. 9 (oben S. 156 f.). 2) Vgl. Art. 52; 53. **Art. 28.** 1) Vgl. Art. 51. 2) Vgl. Art. 51. 3) Vgl. Art. 51.

Witwen und geschiedene Frauen,[4]) desgleichen Ehefrauen, deren Ehe nichtig erklärt worden ist,[5]) dürfen vor Ablauf von dreihundert Tagen nach Auflösung der frühern Ehe keine neue eingehen.[6])

II. Von den auf die Abschliessung der Ehe bezüglichen Förmlichkeiten.

Art. 29. Jeder im Gebiete der Eidgenossenschaft vorzunehmenden Eheschliessung muss die Verkündung[1]) des Eheversprechens vorausgehen.[2]) Die Verkündung hat am Wohnorte, sowie am Heimatorte jedes der Brautleute zu erfolgen. Wird im Auslande mit Berufung auf bestehende Landesgesetze die Verkündung als überflüssig oder unzulässig abgelehnt, so wird dieselbe durch eine diesfällige Bescheinigung ersetzt.

Art. 30. Behufs Vornahme der Verkündung von Eheversprechen sind dem Zivilstandsbeamten vorzuweisen:

a. die Geburtscheine beider Brautleute;[1])

b. für Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, die Zustimmungserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes, beziehungsweise der zuständigen Vormundschaftsbehörde;[2])

c. falls nicht beide Teile persönlich erscheinen, ein von ihnen unterzeichnetes und von der zuständigen Amtsstelle beglaubigtes Eheversprechen.[3])

Art. 31. Wenn sich aus den gemachten Angaben und beigebrachten Belegen[1]) ergibt, dass die vorgeschriebenen Bedingungen[2]) erfüllt sind, so fasst der Zivilstandsbeamte den Verkündungsakt[3]) ab und besorgt dessen Veröffentlichung;[4]) er übermittelt den Verkündungsakt von Amtes wegen den schweizerischen und ausländischen Zivilstandsbeamten, in deren Kreisen nach Vorschrift des Art. 29 die Verkündung ebenfalls stattfinden soll.

Alle diese Handlungen erfolgen taxfrei, insoweit sie von schweizerischen Zivilstandsbeamten vorzunehmen sind.[5])

Wenn auswärtige Behörden behufs der Verehelichung von schweizerischen oder eigenen, in der Schweiz geborenen oder sich aufhaltenden Angehörigen dienstliche Verrichtungen schweizerischer Zivilstandsbeamten in Anspruch nehmen, so sind letztere verpflichtet, dem daherigen Begehren Folge zu geben.[6])

Ist der Bräutigam ein Ausländer, so soll die Verkündung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist.

Die Kantonsregierung ist ermächtigt, hievon[7]) zu dispensiren und die mangelnde Bescheinigung durch eine andere passende Anordnung zu ersetzen.[8])

Art. 32. Der Verkündungsakt[1]) soll enthalten:

Die Familien- und Personennamen, den Beruf, Wohn- und Heimatort der Brautleute und ihrer Eltern,[2]) sowie bei verwitweten oder geschiedenen Personen, die Familien- und Personennamen des frühern Ehegatten und die Frist,[3]) binnen welcher Einsprachen anzumelden sind.[4])

Art. 33. Im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft ist der Verkündungsakt[1]) durch den gesetzlich angewiesenen Zivilstandsbeamten,[2]) und zwar in allen Fällen gleichmässig, mittelst öffentlichen Anschlags oder einmaliger Einrückung in das Amtsblatt bekannt zu machen.

Art. 34. Einsprachen gegen den Eheabschluss sind binnen zehn Tagen nach stattgehabter Veröffentlichung der Verkündung[1]) bei einem der Zivilstandsbeamten, welche die letztere besorgt haben,[2]) anzumelden. Dem Zivilstandsbeamten des Wohnorts des Bräutigams ist innerhalb zweimal 24 Stunden nach Ablauf dieser Frist von Seite der andern zur Verkündung verpflichteten Zivilstandsbeamten Anzeige zu machen, ob eine Einsprache erhoben sei oder nicht.[3])

Jede Einsprache, welche sich nicht auf eine der in den Artikeln 26, 27 und 28 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften stützt,[4]) ist von Amtes wegen zurückzuweisen und in keinerlei Weise zu berücksichtigen.

Art. 35. Wenn Einsprachen gegen den Eheabschluss erfolgen,[1]) so teilt der Zivilstandsbeamte des Wohnorts des Bräutigams dieselben letzterem mit, und es hat dieser sich sodann binnen einer Frist von zehn Tagen zu erklären, ob er die Einsprachen anerkenne oder nicht; im letztern Falle ist dem Einsprecher davon Kenntnis zu geben, welcher binnen der Frist von weitern zehn Tagen die Klage bei dem zuständigen Richter des Wohnortes des Bräutigams, oder wenn dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, beim zuständigen Richter des Wohnortes der Braut anhängig zu machen hat. Geschieht letzteres nicht, so fällt die Einsprache dahin.

Art. 36. Nach Ablauf von vierzehn Tagen nach der am Wohnorte des Bräutigams stattgehabten Verkündung[1]) ist den Brautleuten auf ihr Verlangen von dem dortigen Zivilstandsbeamten, sofern inner dieser Frist bei

Art. 28. 4) Vgl. Art. 45—47. 5) Vgl. Art. 50—53. 6) Vgl. auch Art. 48. — **Art. 29.** 1) Vgl. Art. 31; 32. 2) Ausnahme in Art. 37, Abs. 2. — **Art. 30.** 1) Vgl. Art. 65; 10; 27; Regl. v. 20. Sept. 1881. Art. 1, Ziff. 7. 2) Vgl. Art. 27; 10. 3) Vgl. Art. 10. — **Art. 31.** 1) Vgl. Art. 30. 2) Vgl. Art. 26—28; 48. 3) Vgl. Art. 32. 4) Vgl. Art. 33. 5) Vgl. Art. 8, Abs. 2. 6) Vgl. Regl. vom 20. Sept. 1881. Art. 18 (hiernach).

Art. 31. 7) Vgl. Abs. 4 dieses Artikels. 8) Zu Abs. 4 und 5 vgl. Art. 37, Abs. 4. — **Art. 32.** 1) Vgl. Art. 31. 2) Vgl. Art. 7. Abs. 2. 3) Vgl. Art. 34. 4) Vgl. Art. 33. **Art. 33.** 1) Vgl. Art. 31, Abs. 1; 32. 2) Vgl. Art. 29. **Art. 34.** 1) Vgl. Art. 33. 2) Vgl. Art. 29. 3) Vgl. Regl. v. 20. Sept. 1881. Art. 29 (hiernach). 4) Vgl. aber auch Art. 48. — **Art. 35.** 1) Vgl. Art. 34. — **Art. 36.** 1) Vgl. Art. 32 u. 33.

demselben keine Eheeinsprache angemeldet[2]) oder wenn eine solche durch die zuständige Behörde abgewiesen[3]) worden ist, ein Verkündschein auszustellen, in welchem bescheinigt wird, dass die Ehe gesetzlich verkündigt worden und gegen deren Vollzug keine Einsprache bestehe.

Eine Verkündung, welcher nicht innerhalb sechs Monaten der Abschluss der Ehe folgt, verliert ihre Giltigkeit.

Art. 37. Auf Vorweis der Verkündbescheinigung[1]) vollzieht der Zivilstandsbeamte die Trauung,[2]) welche in der Regel[3]) in dem Kreise, wo der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, stattfinden soll.[4])

In Fällen von Todesgefahr kann der Zivilstandsbeamte mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde auch ohne vorausgegangene Verkündung die Trauung vornehmen.[5])

Auf die schriftliche Ermächtigung des Zivilstandsbeamten[6]) des Wohnsitzes des Bräutigams darf die Eheschliessung auch von dem Zivilstandsbeamten eines andern Kreises[7]) in dem Gebiete der Eidgenossenschaft vollzogen werden. In diesem Falle hat letzterer unverweilt einen Trauungsschein behufs Eintragung in die amtlichen Register des Wohnortes auszufertigen.

Ist der Bräutigam Ausländer, so kann die Trauung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist, das Dispensationsrecht der Kantonsregierungen nach Art. 31, Schlusslemma, vorbehalten.[8])

Art. 38. Die Vornahme der Trauungen[1]) ist an wenigstens zwei Tagen jeder Woche zu ermöglichen.[2])

Die Trauung findet in einem Amtslokale und öffentlich statt.

Bei ärztlich bezeugter schwerer Erkrankung eines der Verlobten kann die Trauung auch in einer Privatwohnung vollzogen werden.[3])

In allen Fällen ist die Gegenwart von zwei volljährigen[4]) Zeugen notwendig.[5])

Art. 39. Die Ehe[1]) wird dadurch abgeschlossen, dass der Zivilstandsbeamte die Verlobten einzeln fragt:

«N. N. erklärt Ihr hiemit, die N. N. zur Ehefrau nehmen zu wollen?»

«N. N. erklärt Ihr hiemit, den N. N. zum Ehemann nehmen zu wollen?»

«Nachdem Ihr beide erklärt habt, eine Ehe eingehen zu wollen, erkläre ich diese im Namen des Gesetzes als geschlossen.»

Unmittelbar nachher findet die Eintragung in das Eheregister statt, welche durch die Eheleute und die Zeugen[2]) zu unterzeichnen ist.[3])

Art. 40. Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den bürgerlichen Traubeamten[1]) und Vorweisung des daherigen Ehescheines[2]) stattfinden.[3])

Art. 41. Sofern voreheliche Kinder durch die nachfolgende Ehe legitimirt werden,[1]) so haben die Eltern bei der Trauung oder spätestens innerhalb dreissig Tagen nach derselben diese Kinder dem Zivilstandsbeamten ihres Wohnortes anzuzeigen.[2])

Hat jedoch die Eintragung aus irgend einem Grunde nicht stattgefunden, so kann aus dieser Unterlassung den vorehelichen Kindern und ihren Nachkommen in ihren Rechten kein Nachteil erwachsen.[3])

Art. 42. Das Eheregister[1]) soll enthalten:

a. Familien- und Personennamen, Heimat, Geburts- und Wohnort, Beruf und Geburtsdatum beider Ehegatten;[2])
b. Familien- und Personennamen, Beruf und Wohnort ihrer Eltern;[3])
c. Familien- und Personennamen des verstorbenen oder geschiedenen Gatten[4]), wenn eines der Ehegatten bereits verheiratet war, nebst dem Datum des Todes, beziehungsweise der Scheidung;
d. das Datum der Verkündungen;[5])
e. das Datum des Eheabschlusses;
f. das Verzeichnis der eingelegten Schriften;[6])
g. die Namen, Vornamen und den Wohnort der Zeugen.[7])

E. Besondere Bestimmungen über die Scheidung und die Nichtigerklärung der Ehe, und die daherigen Eintragungen.

Art. 43. Ehescheidungsklagen[1]) und Klagen auf Ungiltigkeit einer Ehe[2]) sind bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes anzubringen. Vorbehalten bleibt die Weiterziehung an das Bundesgericht nach Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisa-

Art. 36. 2) Vgl. Art. 34. 3) Vgl. Art. 35. — **Art. 37.** 1) Vgl. Art. 36, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 38; 39. 3) Ausnahme im Abs. 3 dieses Art. 4) Vgl. Art. 34; Regl. vom 20. Sept. 1881. Art. 15, Ziff. 2. 5) Ausnahme von Art. 29; vgl. Art. 38, Abs. 3. 6) Vgl. Regl. v. 20. Sept. 1881. Art. 1, Ziffer 14 (hiernach). 7) Vgl. Abs. 1 dieses Artikels. 8) Vgl. Art. 31, Absatz 4 und 5. — **Art. 38.** 1) Vgl. Art. 37. 2) Vgl. Regl. vom 20. Sept. 1881. Art. 15, Ziffer 2. 3) Vgl. Art. 37, Abs. 2. 4) Vgl. BG betr. die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881. Art. 1 (oben S. 156). — 5) Vgl. Art. 39 letzter Absatz. **Art. 39.** 1) Vgl. Art. 37; 38.

Art. 39. 2) Vgl. Art. 38, Abs. 4. 3) Vgl. Regl. v. 20. September 1881. Art. 4, Abs. 6 (hiernach). — **Art. 40.** 1) Vgl. Art. 37–39. 2) Vgl. Regl. vom 20. September 1881. Art. 1, Ziff. 9; 33, Abs. 2. 3) Strafbestimmungen s. Art. 59, Ziffer 2. — **Art. 41.** 1) Vgl. Art. 25, Absatz 5 (BV Art. 54, Abs. 5). 2) Folgen der Unterlassung vgl. Art. 59, Ziff. 1; Regl. vom 20. September 1881. Art. 35 (hiernach). 3) Vgl. über die Legitimation durch nachfolgende Ehe Regl. vom 20. Sept. 1881. Art. 34 ff. (hiernach). — **Art. 42.** 1) Vgl. Art. 39, letzter Absatz. 2) Vgl. Art. 7, Abs. 2. 3) Vgl. Anm. 2. 4) Vgl. Anm. 2. 5) Vgl. Art. 33. 6) Vgl. Regl. vom 20. Sept. 1881. Art. 30 und 31 (hiernach). 7) Vgl. Art. 38, Abs. 4; 59, letzter Abs. **Art. 43.** 1) Vgl. Art. 45—49; 44; 56. 2) Vgl. Art. 50 bis 56; 44.

tion der Bundesrechtspflege vom 27. Brachmonat 1874.[3])

Beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz kann die Klage am Heimat- (Bürger-) Orte oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemannes angebracht werden.

Art. 44. Nach Anhörung der Klage (Art. 43) gestattet der Richter, wenn es verlangt wird, der Ehefrau, gesondert vom Ehemann zu leben, und trifft überhaupt für die Dauer des Prozesses in Beziehung auf den Unterhalt der Ehefrau und der Kinder die angemessenen Verfügungen.

Art. 45. Wenn beide Ehegatten die Scheidung[1]) verlangen, so wird das Gericht dieselbe aussprechen, sofern sich aus den Verhältnissen ergibt, dass ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.[2])

Art. 46. Auf Begehren eines der Ehegatten muss die Ehe getrennt werden:

a. wegen Ehebruchs, sofern nicht mehr als sechs Monate verflossen sind, seitdem der beleidigte Teil davon Kenntnis erhielt;

b. wegen Nachstellung nach dem Leben, schwerer Misshandlungen oder tiefer Ehrenkränkungen;

c. wegen Verurteilung zu einer entehrenden Strafe;

d. wegen böswilliger Verlassung, wenn diese schon zwei Jahre angedauert hat und eine richterliche Aufforderung zur Rückkehr binnen sechs Monaten erfolglos geblieben ist;

e. wegen Geisteskrankheit, wenn diese bereits drei Jahre angedauert hat und als unheilbar erklärt wird.[1])

Art. 47. Wenn keiner der genannten Scheidungsgründe[1]) vorliegt, aber gleichwohl das eheliche Verhältnis als tief zerrüttet erscheint, so kann das Gericht auf gänzliche Scheidung oder auf Scheidung von Tisch und Bett erkennen. Die letztere darf auf nicht länger als zwei Jahre ausgesprochen werden. Findet während dieses Zeitraums eine Wiedervereinigung nicht statt, so kann die Klage auf gänzliche Ehescheidung erneuert werden, und es erkennt alsdann das Gericht nach freiem Ermessen.

Art. 48. Bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes[1]) darf der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündnis eingehen.

Diese Frist kann durch das richterliche Urteil selbst bis auf drei Jahre erstreckt werden.

Art. 49. Die weiteren Folgen der Ehescheidung[1]) oder der Scheidung von Tisch und Bett[2]) in Betreff der persönlichen Rechte der Ehegatten, ihrer Vermögensverhältnisse, der Erziehung und des Unterrichtes der Kinder und der dem schuldigen Teile aufzuerlegenden Entschädigungen sind nach der Gesetzgebung des Kantons zu regeln, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist.

Das Gericht entscheidet über diese Fragen von Amtes wegen oder auf Begehren der Parteien zu gleicher Zeit, wie über die Scheidungsklage.

Diejenigen Kantone, welche hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen haben, sind gehalten, solche binnen einer vom Bundesrate festzusetzenden Frist zu erlassen.[3])

Art. 50. Eine Ehe, welche ohne die freie Einwilligung beider oder eines der Ehegatten durch Zwang, Betrug oder durch einen Irrtum in der Person zu Stande gekommen ist,[1]) kann auf Klage des verletzten Teiles ungiltig erklärt werden.[2])

Die Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht mehr annehmbar, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der betreffende Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt oder den Irrtum erkannt hat, mehr als drei Monate verstrichen sind.

Art. 51. Auf Nichtigkeit der Ehe ist von Amtes wegen zu klagen, wenn sie entgegen den Bestimmungen des Art. 28, Ziff. 1, 2 und 3 abgeschlossen worden ist.[1])

Art. 52. Eine Ehe, die zwischen Brautleuten abgeschlossen worden ist, welche beide oder von denen der eine Teil das im Art. 27[1]) vorgeschriebene Mündigkeitsalter noch nicht erreicht hatten, kann auf Klage des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes nichtig erklärt werden.[2])

Die Nichtigkeitsklage ist indessen nicht mehr annehmbar:

a. wenn die Ehegatten das gesetzliche Alter[3]) erreicht haben;

b. wenn die Frau schwanger geworden ist;

c. wenn der Vater oder die Mutter oder der Vormund ihre Einwilligung für die Heirat gegeben hatten.[4])

Art. 53. Auf Nichtigkeit einer Ehe, welche ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder (Art. 27, Alinea 2) und ohne vorangegangene gehörige Verkündung eingegangen worden ist, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erforderlich gewesen wäre, und nur bis zu dem Zeitpunkte geklagt werden, in welchem die Eheleute das gesetzliche Alter[1]) erreicht haben.

Art. 54. Eine im Ausland unter der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe wird nur dann als ungiltig erklärt, wenn die dagegen erhobene Nichtigkeitsklage sowohl nach der Gesetzgebung, unter welcher die

Art. 43. 3) Siehe das Gesetz im Abschnitt XVII. **Art. 45.** 1) Vgl. Art. 43. 2) Vgl. Art. 47. — **Art. 46.** 1) Vgl. Art. 47; 48. — **Art. 47.** 1) Vgl. Art. 46. — **Art. 48.** 1) Vgl. Art. 46. — **Art. 49.** 1) Vgl. Art. 45–47.

Art. 49. 2) Vgl. Art. 47. 3) Vgl. Art. 60. — **Art. 50.** 1) Vgl. Art. 26. 2) Vgl. Art. 55. — **Art. 51.** 1) Abs. 1. 2) Vgl. Art. 55. — **Art. 52.** 1) Abs. 1. 2) Vgl. Art. 55. 3) Vgl. Art. 27, Absatz 2. 4) Vgl. Art. 53. — **Art. 53.** 1) Vgl. Art. 27, Abs. 2.

Ehe abgeschlossen wurde, als nach dem gegenwärtigen Gesetze begründet ist.[1]

Art. 55. Wird eine Ehe nichtig erklärt,[1] bei der sich beide Ehegatten in gutem Glauben befanden, so begründet dieselbe sowohl für die Ehegatten als für die aus der Ehe hervorgegangenen oder durch dieselbe legitimirten[2] Kinder die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe.

Befand sich nur einer der Ehegatten in gutem Glauben, so hat die Ehe nur für diesen und für die Kinder die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe.

Waren endlich beide Ehegatten in bösem Glauben, so treten die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe nur für die Kinder ein.

Art. 56. In Bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage von den Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urteil anerkennt.

Art. 57. Alle Urteile betreffend Ehescheidungen[1] oder die Nichtigkeit einer Ehe[2] sind von den Gerichten, welche dieselben ausgesprochen haben,[3] den Zivilstandsbeamten des Wohnortes und der Heimatgemeinde sofort mitzuteilen und von diesen am Rande[4] des entsprechenden Traueintrags im Eheregister vorzumerken.

F. Strafbestimmungen.

Art. 58. Die Zivilstandsbeamten haften den Beteiligten für allen Schaden, welchen sie ihnen durch Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflicht zufügen.[1]

Art. 59. Von Amtes wegen oder auf Klage hin sind zu bestrafen:

1) Personen, welche den in den Artikeln 14, 15, 20 und 41 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommen, mit Geldbusse bis auf 100 Franken.
2) Zivilstandsbeamte, welche die ihnen in diesem Gesetze auferlegten Pflichten verletzen, sowie Geistliche, welche gegen den Art. 40 des Gesetzes handeln, mit Geldbusse bis auf Fr. 300, im Wiederholungsfall mit Verdoppelung der Busse und Amtsentsetzung.

 Die Geistlichen haften den Beteiligten ebenfalls für die zivilrechtlichen Folgen.[1]

Sämtlichen interessirten Parteien steht in Beziehung auf die Anwendung dieses Artikels gegen Urteile der kantonalen Gerichte der Rekurs an das Bundesgericht offen.

G. Schlussbestimmungen.

Art. 60. Die kantonalen Vollziehungsverordnungen zum gegenwärtigen Gesetz sind dem Bundesrate zur Genehmigung mitzuteilen.[1]

Art. 61. Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Art. 89 der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, am 1. Jänner 1876 in Kraft.

Art. 62. Von diesem Zeitpunkte an sind aufgehoben:

1) Das Bundesgesetz über die gemischten Ehen vom 3. Christmonat 1850 (II, 130);[1]
2) das Nachtragsgesetz über die gemischten Ehen vom 3. Hornung 1862 (VII, 126);[2]
3) das Konkordat vom 8. Heumonat 1808 (und 9. Heumonat 1818;[3])
4) das Konkordat vom 4. Heumonat 1820;[4])
5) das Konkordat vom 6. Heumonat 1821;[5])
6) das Konkordat vom 14. Augstmonat 1821;[6])
7) das Konkordat vom 11. Heumonat 1829;[7])
8) das Konkordat vom 15. Heumonat 1842;[8])
9) das Konkordat vom 1. Hornung 1855;[9])
10) alle mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehenden kantonalen Gesetze und Verordnungen.

H. Uebergangsbestimmungen.

Art. 63. Hat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine dauernde oder zeitliche Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden, so kann die gänzliche Scheidung verlangt werden, wenn der Grund, gestützt auf welchen die Scheidung von Tisch und Bett erfolgte, nach Mitgabe dieses Gesetzes zur gänzlichen Scheidung[1]) berechtigte.

Art. 64. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass sämtliche auf den Zivilstand bezüglichen Register und Akten oder Kopien derselben, soweit es zu diesem Zwecke erforderlich ist, in den Besitz der bürgerlichen Behörden übergehen. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die neuen Zivilstandsbeamten allein berechtigt, Bescheinigungen und Auszüge aus den Zivilstandsregistern auszufertigen.[1]

Art. 65. Wo die bisherigen Personalregister nur der Taufe, nicht aber der Geburt erwähnen, kann der Taufschein an die Stelle des im Art. 30, Litt. a. dieses Gesetzes geforderten Geburtsscheines treten.

Art. 54. 1) Vgl. Art. 25, Abs. 3 (BV Art. 54, Abs. 3). **Art. 55.** 1) Vgl. Art. 50–54. 2) Vgl. Art. 25, Abs. 5. — **Art. 57.** 1) Vgl. Art. 45–47. 2) Vgl. Art. 50—54. 3) Vgl. Art. 43. 4) Vgl. Art. 6, Abs. 2. — **Art. 58.** 1) Vgl. Art. 12 a. A.; OR Art. 50 ff.; vgl. auch BG betr. die Heimatlosigkeit v. 3. Dez. 1850. Art. 22 (oben S. 153). — **Art. 59.** 1) Vgl. Art. 58; OR 50 ff.

Art. 60. 1) Vgl. Art. 8, Abs. 3; BV Art. 102, Ziff. 13; Regl. v. 20. Sept. 1881 (hiernach). Art. 16, Abs. 1 a. E.; Art. 17. **Art. 62.** 1) Siehe unten S. 171. 2) Siehe unten S. 172. 3) OS I. 287. 4) OS II. 24. 5) OS II. 39. 6) OS II. 27. 7) OS II. 255. 8) OS III. 204. 9) AS IV. 355. — **Art. 63.** 1) Vgl. Art. 45–47. — **Art. 64.** 1) Vgl. Art. 1, Abs. 2.

Reglement
für die Führung der Zivilstandsregister.*)
(Vom 20. Herbstmonat 1881.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Eintragungen[1]) in die Zivilstandsregister, die Auszüge[2]) aus diesen Registern, sowie die vorgeschriebenen amtlichen Mitteilungen,[3]) müssen nach Massgabe von Formularen und in einem Format abgefasst werden, welche der Bundesrat einheitlich für alle Zivilstandsbeamten festsetzt.

Diese Formulare sind:

a. Formulare für die Register:
- 1) Geburtsregister A, für die Eintragung derjenigen Geburten, welche im Zivilstandskreise stattgefunden haben (Geburtsurkunden);
- 2) Geburtsregister B, für die Eintragung der ausserhalb des Kreises erfolgten Geburten solcher Kinder, deren Eltern im Zivilstandskreise heimatberechtigt oder wohnhaft sind;
- 3) Todtenregister A, für die Eintragung derjenigen Sterbefälle, welche im Zivilstandskreise vorgekommen sind (Sterbeurkunden);
- 4) Totenregister B, für die Eintragung der ausserhalb des Kreises erfolgten Sterbefälle solcher Personen, welche zur Zeit ihres Todes im Zivilstandskreise heimatberechtigt oder wohnhaft gewesen sind;
- 5) Eheregister A, für die Eintragung der im Zivilstandskreise abgeschlossenen Ehen (Eheurkunden);
- 6) Eheregister B, für die Eintragung der ausserhalb des Zivilstandskreises abgeschlossenen Ehen solcher Personen, von denen beide oder auch nur eine im Zivilstandskreise heimatberechtigt oder wohnhaft sind;

b. Formulare für die Auszüge:
- 7) Auszug aus dem Geburtsregister (Geburtsschein);
- 8) Auszug aus dem Totenregister (Totenschein);
- 9) Auszug aus dem Eheregister (Eheschein);

c. Formulare betreffend die auf die Eheschliessung bezüglichen Förmlichkeiten:
- 10) Eheverkündungsgesuch der künftigen Ehegatten,
- 11) Verkündungsakt;
- 12) Mitteilung einer gegen den Eheabschluss erhobenen Einsprache an den Bräutigam;
- 13) Mitteilung der Erklärung des Bräutigams an den Einsprecher;
- 14) Verkündschein (Art. 36 des Gesetzes) mit Ermächtigung zur Eheschliessung in einem andern Kreise;

d. Formulare für die Legitimation ausserehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe:
- 15) Legitimationsurkunde;
- 16) Mitteilung der Legitimation.

Ausser den oben angeführten Formularen enthält die Anleitung für die Zivilstandsbeamten noch solche von geringerer Bedeutung, z. B. für das alphabetische Inhaltsverzeichnis, für die Randbemerkungen u. s. w.

Ueberdies enthält die Anleitung Beispiele für die Eintragungen in die Register.[4])

Art. 2. Die Zivilstandsregister, sowie die Auszüge und Mitteilungen sollen in einer der drei Landessprachen[1]) abgefasst werden. Dieselbe wird für jeden Zivilstandskreis von der zuständigen kantonalen Behörde bestimmt.

Art. 3. Die Register und Formulare werden den Zivilstandsbeamten von den Kantonen oder Gemeinden kostenfrei geliefert.[1])

Diejenigen Ausfertigungen der Register, welche zur Verfügung der Zivilstandsbeamten in deren Händen verbleiben (Art. 2, Lemma 3 des Gesetzes), werden denselben gebunden und vollständig mit Seitenzahlen versehen übergeben.

Die kantonale Staatskanzlei oder eine andere von der zuständigen kantonalen Behörde hiefür bezeichnete Amtsstelle vermerkt vorn auf dem Titelblatte oder der innern Seite des Einbandes die Zahl der Seiten, welche der Band enthält.

Dieser Vormerk muss unterzeichnet, datirt und mit dem Amtssiegel (Stempel) versehen sein.

Art. 4. Die Eintragungen in die A-Register[1]) sind durch die Artikel 2, 6, 7, 8, 9 und 10 des Gesetzes geregelt. Ausserdem sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Alle Eintragungen sollen unter fortlaufenden Ordnungsnummern geschehen, welche mit jedem Jahre in jedem Register auf's Neue beginnen.[2])

Sämtliche in den Formularen zwischen den gedruckten Worten offen gelassenen Zwischenräume müssen ohne Ausnahme mit denjenigen Angaben, zu deren Aufnahme sie bestimmt sind, ausgefüllt werden. Können in einem Falle solche Angaben nicht gemacht werden, oder bleiben bei deren Eintragung Stellen unbeschrieben, so sind die leeren Zwischenräume durch wagrechte Striche auszufüllen.

*) NF V. 529 ff.

Art. 1. 1) Vgl. BG ü. Zivilstand und Ehe v. 24. Dez. 1874. Art. 4; 5, lit. a u. c; 6; 7; 8; 9; 16; 18; 22; 39, letzter Abs.; 42; 57. 2) Vgl. BG v. 24. Dez. 1874. Art. 5, lit. d; 11. 3) Vgl. Zivilstandsgesetz. Art. 5, lit. b.

Art. 1. 4) Siehe die Formulare u. Beispiele im «Handbuch für die schweizerischen Zivilstandsbeamten. Herausgegeben vom schweizerischen Departement des Innern. Bern 1881.» S. 38 ff. — **Art. 2.** 1) Vgl. BV Art. 116. — **Art. 3.** 1) Vgl. Zivilstandsges. Art. 2, Abs. 2. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 1a, Ziff. 1, 3, 5. — Ueber die B-Register s. Art. 6 ff. 2) Vgl. Art. 19; 22.

Erweisen sich in einzelnen Fällen die gedruckten Rubriken als unanwendbar und daher überflüssig (so z. B. die Rubrik «Beruf», weil der Beruf nicht angegeben werden kann), so sind dieselben zu durchstreichen.

Wenn die Zwischenräume zwischen den gedruckten Worten zur Aufnahme der betreffenden Angaben nicht genügen und deshalb die Einschiebung von Zwischenlinien notwendig wird, so sollen unbeschrieben bleibende Stellen der letztern ebenfalls mit einem wagrechten Strich ausgefüllt werden.

Der Civilstandsbeamte, sowie diejenigen Personen, welche nach Art. 16, 22 und 39 des Gesetzes die Eintragungen in die Zivilstandsregister unterzeichnen müssen, haben ihre Unterschriften in beiden Registerausfertigungen eigenhändig beizusetzen.

Ist in einem Falle, wo das Gesetz (Art. 14, Lemma 2 und Art. 20, Lemma 3) diese Form gestattet, die Geburts- oder Todesanzeige schriftlich gemacht worden, so streicht der Zivilstandsbeamte die Worte «vorgelesen und bestätigt» durch und schreibt darunter «schriftliche Anzeige», nachdem er nach den Worten «auf die Anzeige von» Namen und amtliche Eigenschaft der Person, von welcher die Anzeige erfolgt ist, angegeben hat.

Art. 5. Die im Art. 5, Litt. b des Gesetzes vorgeschriebenen Mitteilungen an den Wohnort und an den Heimatort geschehen vermittelst Zusendung von Auszügen, welche nach einem der Formulare 7, 8 oder 9 verfasst sind.

Wenn die Person, auf welche der mitzuteilende Akt sich bezieht, an mehreren Orten heimatberechtigt ist, so muss die Mitteilung an den Zivilstandsbeamten jedes Heimatortes erfolgen. Trauungen werden an jeden Heimatort eines jeden der beiden Gatten mitgeteilt.

Wenn die Person oder die Personen, auf welche der mitzuteilende Akt sich bezieht, in einem auswärtigen Staate heimatberechtigt oder wohnhaft sind, mit welchem die Schweiz einen Vertrag über die gegenseitige Mitteilung von Standesurkunden abgeschlossen hat, so geschieht die Mitteilung an das Zivilstandsamt ihres Landes durch Zusendung eines nach einem der Formulare 7, 8 oder 9 gefertigten Auszuges. Die Zivilstandsbeamten stellen den Auszug der Staatskanzlei ihres Kantons zu, und diese übermittelt denselben, unter Beobachtung der bezüglichen Vertragsbestimmungen, an den auswärtigen Staat.

Die Mitteilungen sind am Schlusse der Eintragung im Register folgendermassen vorzumerken: «Mitgeteilt dem Zivilstandsbeamten von X, Y etc.» oder, wenn die Mitteilung in's Ausland geht: «Der Staatskanzlei einen Auszug zugestellt.»

Art. 6. Der Zivilstandsbeamte, welcher eine der im Art. 5 hievor genannten Mitteilungen erhält, soll dieselbe ohne Verzug in das betreffende B-Register eintragen.

Die Mitteilungen selbst werden mit der gleichen Nummer wie der Eintrag versehen und in Umschlägen aufbewahrt, welche als Aufschrift die Bezeichnung des Registers enthalten, in welches die Eintragung geschehen ist.

Die vom Auslande einlangenden Mitteilungen, die nicht in einer der drei Landessprachen[1]) der Schweiz abgefasst sind, sollen mit einer Uebersetzung begleitet sein, deren Richtigkeit durch ein amtliches Zeugnis bestätigt wird.

Art. 7. In den Registern B können die Zeitangaben mit Zahlen geschrieben werden. Im Uebrigen sind die Eintragungen in diese Register ebenfalls den Vorschriften der Artikel 2, 6, 7, 8, 9 und 10 des Gesetzes, sowie des Art. 4 dieses Reglements unterworfen.

Die Register B werden wie die Register A in zwei Ausfertigungen geführt.[1])

Art. 8. Aus den Registern B werden keine Auszüge, sondern nur Abschriften der Auszüge oder Mitteilungen verabfolgt, auf welche hin die Eintragungen stattgefunden haben. (Art. 6 dieses Reglements.)

Art. 9. In den Registern A und B werden die Eintragungen jedes Jahres mit dem 31. Christmonat abgeschlossen. Der Abschluss geschieht in der Weise, dass unmittelbar hinter der letzten Eintragung des betreffenden Jahres in jedem Register beurkundet wird:

«Die Nummer auf Seite ist diejenige der letzten Eintragung im Jahre 18 . . — Beide Ausfertigungen des Registers sind gleichlautend. Was hiemit bezeugt wird. Der Civilstandsbeamte (Unterschrift, Datum und Amtssiegel)»

An dem Tage, an welchem die eine Ausfertigung der kantonalen Behörde übergeben wird (Art. 12 des Reglements), hat der Zivilstandsbeamte in der ihm verbleibenden Ausfertigung zu beurkunden:

«Eine Ausfertigung wurde am 18 . . der kantonalen Behörde übergeben, gemäss Art. 2 des Gesetzes. Der Zivilstandsbeamte des Kreises . . . (Unterschrift, Datum und Amtssiegel.)»

Art. 10. Wenn das Register am Schlusse des Jahres nicht ausgefüllt ist, so können die Eintragungen des neuen Jahres in dem gleichen Bande beginnen. Zwischen den Eintragungen eines Jahres und denjenigen des folgenden darf jedoch keine Seite unbeschrieben bleiben, und es soll der im Art. 9 vorgeschriebene Abschlussvormerk einge-

Art. 6. 1) Vgl. BV Art. 116. — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 3, Abs. 2.

schaltet werden. Unbeschriebene Teile einer Seite werden durch einen Querstrich unbrauchbar gemacht.

Wenn umgekehrt der Band vor Ende des Jahres beendigt ist, so werden die Eintragungen in einem neuen Bande fortgesetzt. Hinter der letzten Eintragung des ausgefüllten Bandes ist in diesem Falle der Abschluss folgendermassen schriftlich zu beurkunden: «Dieser Band ist mit Nr. . . der Eintragungen des Jahres 18 . . abgeschlossen. Die Fortsetzung befindet sich in dem Bande, welcher mit Nr. . . beginnt. Was hiemit bezeugt wird. — Der Zivilstandsbeamte. (Unterschrift, Datum und Amtssiegel.)»

Vor der ersten Eintragung im neuen Bande soll vorn auf dem Titelblatt oder der innern Seite des Einbandes folgender Vormerk eingeschrieben werden:

«Dieser Band ist die Fortsetzung eines vorhergehenden, welcher die Eintragungen von Nr. . . des Jahres 18 . . bis Nr. . . des Jahres 18 . . enthält. Was hiemit bezeugt wird. (Unterschrift, Datum und Amtssiegel).»

Art. 11. Für jeden Jahrgang eines Registers muss ein sowohl die Eintragungen als die Randbemerkungen berücksichtigendes, alphabetisch geordnetes Inhalts- (Namens-) Verzeichnis angefertigt und dem Schlusse des betreffenden Bandes beigefügt werden. Dasselbe soll die Familiennamen derjenigen Personen enthalten, auf welche die Eintragungen sich beziehen, und auf die Seitenzahlen verweisen, auf denen die Einträge sich befinden. Hinter dem Familiennamen sind die Vornamen und der Heimatort der betreffenden Personen beizufügen.

Die verheirateten, verwitweten und diejenigen geschiedenen Frauen, welche nach der Scheidung den Familiennamen ihres frühern Ehemannes beibehalten haben, müssen im Inhaltsverzeichnis zum Totenregister doppelt, nämlich sowohl unter dem angeheirateten, als unter demjenigen Familiennamen eingetragen werden, welchen sie vor der Verehelichung getragen haben (Mädchennamen).

Das Inhaltsverzeichnis zum Eheregister soll die Familiennamen beider Ehegatten enthalten, und zwar, wenn die Ehefrau schon einmal verehelicht war und den Familiennamen ihres frühern Ehemannes beibehalten hat, sowohl ihren Mädchennamen als den angeheirateten Familiennamen. Es muss daher jede Ehe wenigstens zwei Male im Inhaltsverzeichnisse aufgeführt werden, ein Mal unter dem Familiennamen des Ehemannes und ein oder zwei Male unter demjenigen der Ehefrau.

Art. 12. Diejenigen Ausfertigungen der Register, welche der Zivilstandsbeamte jedes Jahr der zu ihrer Aufbewahrung bezeichneten Amtsstelle übergeben muss,[1]) werden auf ungebundenen Blättern, auf welchen das Wort «Duplikata» vorgedruckt ist, geführt. Diese Ausfertigungen sollen denjenigen, welche in den Händen des Zivilstandsbeamten bleiben,[2]) gleichlautend sein, und zwar nicht nur in Betreff der Abfassung und der Unterschriften, sondern auch bezüglich der Seitenbezifferung (Paginirung), sowie der Nummerirung der Eintragungen und des Inhaltsverzeichnisses.[3])

Art. 13. Nach der Uebergabe dieser Ausfertigungen[1]) lässt die kantonale Behörde dieselben in der Weise einbinden, dass die Bände einen oder mehrere Zivilstandskreise umfassen und einen Titel tragen, welcher sowohl das Jahr als die betreffenden Kreise angibt

Art. 14. Wenn zufolge eines Urteiles oder eines Entscheides der zuständigen Behörde eine Berichtigung in ein Register eingetragen oder wenn eine nachträgliche Einschreibung gemacht werden soll (Art. 20, 22 und 41 dieses Reglements) und die eine Ausfertigung nicht mehr in den Händen des Zivilstandsbeamten sich befindet, so gibt derselbe der zur Aufbewahrung dieser Ausfertigung bezeichneten Amtsstelle von dem Urteile oder von dem Entscheide Kenntnis, damit die Berichtigung oder der Zusatz in dieselbe eingetragen werde.[1])

Art. 15. Es dürfen keine Gebühren von den beteiligten Parteien bezogen werden:[1]) 1) für die Eintragungen, Mitteilungen, Bekanntmachungen (Verkündungen) und Zusendungen, welche im Art. 5, Litt. *a*, *b* und *c* des Gesetzes vorgeschrieben sind; 2) für die Trauungen, welche im Zivilstandskreise des Wohnsitzes des Bräutigams (Art. 37 des Gesetzes) an den von der kantonalen Behörde festgesetzten Tagen und Stunden (Art. 38 des Gesetzes) stattfinden; 3) für die Ausfertigung und Absendung der Verkündakte; 4) für die Rücksendung derselben (Art. 29 dieses Reglements).

Für die gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Mitteilungen besteht im Innern der Schweiz Portofreiheit.

Art. 16. Für die Mitteilungen, welche nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, sowie für die Auszüge, Abschriften und sonstigen Schreibereien, welche nur auf Verlangen der Beteiligten und ohne bestehende gesetzliche Verpflichtung gemacht werden, können die Zivilstandsbeamten von den Parteien diejenigen Gebühren beziehen, welche die kantonalen Behörden mit Genehmigung des Bundesrates dafür festgesetzt haben.[1])

Für die Versendung von Schriftstücken, für welche die Zivilstandsbeamten von den

Art. 12. 1) Vgl. Zivilstandsges. Art. 2, Abs. 3. 2) Siehe vorhergeh. Anmerkung. 3) Vgl. Art. 13. — **Art. 13.** 1) Siehe Art. 12. — **Art. 14.** 1) Vgl. Zivilstandsges. Art. 2, Abs. 4. — **Art. 15.** 1) Vgl. Zivilstandsges. Art. 8, Abs. 2. — **Art. 16.** 1) Vgl. Zivilstandsges. Art. 5, lit. d; Art. 8, Abs. 3; 60.

beteiligten Gebühren beziehen, besteht keine Portofreiheit.

ART. 17. Den Kantonen steht frei, für den Empfang und die Versendung der im Art. 5, Litt. *b* des Gesetzes vorgesehenen Mitteilungen, für die Aufbewahrung der älteren Register und für die Ausfertigung der Auszüge und Abschriften, sowie für die Leitung und Beaufsichtigung des Zivilstandswesens überhaupt, eine Zentralbehörde (Zentralbureau) aufzustellen.

Die Bestimmungen über die Organisation einer solchen Stelle unterliegen der Genehmigung des Bundesrates. [1])

ART. 18. Die Zivilstandsbeamten sind verpflichtet, den auf das Zivilstandswesen bezüglichen Gesuchen, welche von andern Zivilstandsbeamten oder von Gemeindebehörden in amtlichen Angelegenheiten an sie gerichtet werden, zu entsprechen. [1])

II. Besondere Bestimmungen.

Geburtsregister A.

ART. 19. Die Reihenfolge der Ordnungsnummern der Eintragungen beginnt jedes Jahr für diejenigen Geburten, welche in demselben stattfinden, auf's Neue. Die Nummer Eins wird derjenigen im laufenden Jahre vorgekommenen Geburt gegeben, welche zuerst zur Anzeige gelangt. [1])

Diejenigen Geburten, welche im vorhergehenden Jahre stattgefunden haben, jedoch erst im laufenden Jahre angezeigt worden sind, erhalten Nummern, welche die Reihenfolge des vorhergehenden Jahres fortsetzen. Diese Geburten sollen, unter Angabe der Stelle, wo sie eingetragen sind, auch in das alphabetische Inhaltsverzeichnis des Jahres aufgenommen werden, in welchem sie wirklich stattgefunden haben.

ART. 20. Der Zivilstandsbeamte ist nicht berechtigt, verspätete Geburtsanzeigen [1]) zurückzuweisen, sondern soll die Eintragung derselben mit Beobachtung der unter Art. 19 hievor enthaltenen Vorschriften vornehmen, unbeschadet des Rechtes, die Säumigen nach Art. 59, Lemma 1 des Gesetzes zu verzeigen.

ART. 21. Die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonate totgeborenen Kinder sind in das Geburtsregister einzutragen, jedoch ohne Mitteilung an andere Zivilstandsbeamte. [1])

Totenregister A.

ART. 22. Die Vorschriften der Artikel 19 und 20 gelten auch für die Eintragung und Nummerirung der Todesfälle.

ART. 23. Wenn die verstorbene Person erst kurze Zeit an dem Orte, wo ihr Tod erfolgte, zugebracht hatte, als Reisender, als Gast oder als neuer Ankömmling, so ist dieser ausnahmsweise Umstand noch der Ortsangabe kurz zu erwähnen durch Angaben wie: «nach einem Aufenthalt von sechs Stunden,» «von zwei Tagen,» «von drei Wochen».

ART. 24. Ist die Person an einer Krankheit gestorben, so muss nur die Hauptkrankheit ohne die im Verlaufe derselben hinzugetretenen Erkrankungen eingetragen werden.

Da nach dem Gesetze die Todesursache «wenn immer möglich» durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden soll, [1]) so darf die Todesanzeige von dem Zivilstandsbeamten erst dann als vollständig betrachtet werden, wenn seitens des Arztes, welcher die Person zuletzt behandelt hat, das Zeugnis über die Todesursache vorliegt. Dieses ärztliche Zeugnis kann der Zivilstandsbeamte nur in den Fällen erlassen, wo er sich überzeugt, dass die Beschaffung desselben innerhalb der für die Anzeige vorgeschriebenen Zeit unmöglich ist.

Weitergehende Vorschriften der Kantone über die Leichenschau sind vorbehalten.

ART. 25. Die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonate totgeborenen Kinder sollen auch in das Totenregister A eingetragen werden, jedoch ohne Mitteilung an andere Zivilstandsbeamte. [1])

Eheverkündungen und Eintragung der Ehen.

ART. 26. Das Gesuch um Verkündung eines Eheversprechens kann bei jedem Zivilstandsbeamten gestellt werden, welcher nach Art. 29 des Gesetzes zur Vornahme der Verkündung verpflichtet ist.

Wenn die kantonale Gesetzgebung nicht die Führung von Eheverkündungsregistern vorschreibt, so soll das Verkündungsgesuch nach Massgabe von Formular Nr. 10 [1]) in Schrift verfasst werden.

ART. 27. Der Zivilstandsbeamte verwendet für die Verkündung, die ihm selbst obliegt, das Formular Nr. 11. [1])

Um die Verkündung durch die andern hiezu verpflichteten Zivilstandsbeamten (am Heimatort und Wohnort des Bräutigams und der Braut) zu erwirken, [2]) übersendet er denselben eine Ausfertigung des gleichen Formulars Nr. 11 mit entsprechender Ausfüllung der Rückseite desselben.

ART. 28. Die Zivilstandsbeamten, welche auf diese Weise um Anordnung der Verkündung angegangen worden sind, vollziehen dieselbe ihrerseits mittelst Verwendung des erhaltenen Formulars Nr. 11, oder einer Abschrift desselben. Geschieht die Verkündung durch Einrückung in ein amtliches Blatt, so soll dieselbe alle in dem Verkündungsakt enthaltenen Angaben in sich schliessen. Erfolgt die Verkündung durch Anschlag, so muss entweder eine Abschrift des Eheverkündungsaktes (Art. 27 dieses Re-

Art. 17. 1) Vgl. Zivilstandsges. Art. 60. — **Art. 18.** 1) Vgl. Zivilstandsges. Art. 31, Abs. 3. — **Art. 19.** 1) Vgl. Art. 4, Abs. 2. — **Art. 20.** 1) Vgl. Zivilstandsges. Art. 14, Abs. 1. — **Art. 21.** 1) Vgl. Art. 25.

Art. 24. 1) Vgl. Zivilstandsges. Art. 22, lit. d. — **Art. 25.** 1) Vgl. Art. 21. — **Art. 26.** 1) Vgl. Art. 1. — **Art. 27.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Zivilstandsges. Art. 29.

glements) angeschlagen werden oder, wenn die Urschrift selbst angeheftet wird, dies auf eine Weise geschehen, welche dieselbe vor Schädigung bewahrt. [1])

Art. 29. Nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Fristen, d. h. spätestens 48 Stunden nach Verfluss der im Art. 34 des Gesetzes festgesetzten zehntägigen Frist, senden die Zivilstandsbeamten den ihnen zugestellten Verkündungsakt an den Zivilstandsbeamten des Wohnorts des Bräutigams zurück, [1]) nachdem sie die auf die Bekanntmachung und Einsprachen bezüglichen Rubriken ausgefüllt haben.

Art. 30. Wenn die Trauung der Ehe nicht in dem Kreise stattfindet, wo der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, [1]) so stellt der Zivilstandsbeamte dieses Kreises den Verkündschein, beziehungsweise die Ermächtigung zur Trauung, nach Formular Nr. 14 [2]) aus und legt sodann, als Belege zum Eheregister B, in welches die Ehe, nach Eingang der im Art. 5, Litt. *b* des Gesetzes vorgeschriebenen Mitteilung, einzutragen ist, in sein Archiv:

1) die Geburtsscheine (Art. 30 des Gesetzes);
2) das schriftliche Eheverkündungsgesuch, wenn ein solches gemäss Art. 26 dieses Reglements erforderlich ist;
3) den Verkündakt, welchen er selbst bekannt gemacht hat; [3])
4) die Verkündakte, welche ihm von den andern Zivilstandsbeamten zurückgesandt worden sind (Art. 28 dieses Reglements);
5) die Einwilligungserklärungen der Eltern oder Vormünder, wo solche nach Art. 27 des Gesetzes nötig sind;
6) für jeden der neuen Ehegatten, welcher schon einmal verehelicht gewesen ist, den Totenschein für den frühern andern Ehegatten oder das Urteil, durch welches die frühere Ehe nichtig erklärt oder geschieden worden ist, beziehungsweise einen Auszug aus diesem Urteil;
7) wenn der Bräutigam ein Ausländer ist, die im Art. 31 des Gesetzes vorgeschriebene Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde, eventuell die Dispensation der kantonalen Regierung;
8) in dem im Art. 37, Lemma 2 des Gesetzes bezeichneten Falle die dort vorgeschriebene Ermächtigung. [4])

Art. 31. Wenn dagegen, gemäss der gesetzlichen Regel, [1]) die Ehe in dem Zivilstandskreise des Wohnsitzes des Bräutigams abgeschlossen wird, so verwahrt der Zivilstandsbeamte dieses Kreises die im Art. 30 bezeichneten Urkunden in seinem Archiv als Belege zur Eintragung in das Register A.

Art. 32. In dem im Art. 30 vorgesehenen Falle, wo die Ehe in einem andern Zivilstandskreise, als demjenigen des Wohnsitzes des Bräutigams, abgeschlossen worden ist, hat der Zivilstandsbeamte, welcher die Trauung vornimmt, zu seiner Legitimation und als Beleg zur Eintragung in das Register A die ihm nach Formular Nr. 14 erteilte Ermächtigung in seinem Archiv aufzubewahren.

Art. 33. Die Mitteilungen an die andern Zivilstandsbeamten [1]) haben nach Massgabe von Formular Nr. 9 [2]) zu geschehen.

Ebenfalls nach diesem Formular wird der Eheschein ausgefertigt, dessen Vorweisung für die Vornahme der kirchlichen Trauungsfeierlichkeit erforderlich ist. (Art. 40 des Gesetzes.)

Legitimation ausserehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe.

Art. 34. Zur Entgegennahme der Anzeige über die Legitimation ausserehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe [1]) ihrer Eltern sind verpflichtet:

a. der Zivilstandsbeamte, welcher die Trauung vornimmt, wenn die Anzeige bei Abschluss der Ehe, d. h. unmittelbar vor oder nach derslben gemacht wird;

b. der Zivilstandsbeamte am Wohnsitze der Ehegatten, wenn die Anzeige nicht bei der Trauung gemacht worden ist. [2]) [3])

Art. 35. Wird die Anzeige [1]) verspätet, d. h. erst nach Ablauf der im Art. 41 des Gesetzes den Eltern hiefür eingeräumten Frist gemacht, so darf der Zivilstandsbeamte des Wohnortes der Ehegatten die Annahme derselben gleichwohl nicht verweigern; dagegen soll er die säumigen Eltern gemäss Art. 59, Ziffer 1 des Gesetzes verzeigen. [2])

Art. 36. Der Zivilstandsbeamte darf die Anzeige erst annehmen, nachdem ihm die Geburtsscheine der Kinder, welche legitimirt werden sollen, und im Falle des Art. 34, Litt. *b* der Eheschein der Eltern übergeben worden sind. [1])

Art. 37. Die Legitimationsurkunde wird für jedes Kind besonders nach Formular Nr. 15 [1]) verfasst, welches Familiennamen, Vornamen, Beruf, Heimatort und Wohnort der Eltern, den Zeitpunkt und den Ort des Eheabschlusses, sowie den Familiennamen, Vornamen und Geburtsort des Kindes enthält.

Die Urkunde muss von den Eltern und dem Zivilstandsbeamten unterzeichnet werden. [2]) [3])

Art. 28. 1) Vgl. Zivilstandsgesetz Art. 33. — **Art. 29.** 1) Vgl. Art. 15, Ziff. 4. — **Art. 30.** 1) Vgl. Zivilstandsgesetz Art. 37, Abs. 1; über den entgegengesetzten Fall s. Art. 31. 2) Vgl. Art. 1. 3) Vgl. Art. 27; Zivilstandsgesetz Art. 31; 33. 4) Vgl. zu diesem Artikel Art. 32. — **Art. 31.** 1) Vgl. Zivilstandsgesetz Art. 37, Abs. 1.

Art. 32. 1) Vgl. Art. 1. — **Art. 33.** 1) Vgl. Zivilstandsges. Art. 37, Absatz 3, Satz 2. 2) Vgl. Art. 1. — **Art. 34.** 1) Vgl. Zivilstandsges. Art. 41. 2) Vgl. Art. 35; 36. 3) Vgl. zu diesem Artikel Art. 43; 44; 45. — **Art. 35.** 1) Vgl. Art. 34. 2) Vgl. Art. 43; 44; 45. — **Art. 36.** 1) Vgl. zu diesem Artikel Art. 43; 44; 45. — **Art. 37.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Art. 38. 3) Vgl. zu diesem Artikel Art. 43; 44; 45.

ART. 38. Diese Urkunde [1]) wird mit einer Ordnungsnummer versehen und mit den im Art. 30 erwähnten Belegen im Archiv des Zivilstandsbeamten aufbewahrt.

ART. 39. Der Zivilstandsbeamte, welcher die Legitimationsurkunde ausgestellt hat,[1]) gibt von derselben unverzüglich den Zivilstandsbeamten derjenigen Kreise, wo die Geburt des Kindes eingetragen ist, nämlich wo dasselbe geboren und heimatberechtigt ist, mittelst Benutzung des Formulars Nr. 16 [2]) summarische Kenntnis. [3])

ART. 40. Jeder Zivilstandsbeamte, welcher eine solche Mitteilung [1]) erhält, fügt dieselbe, soweit sie ihn betrifft, als Randbemerkung der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung in dem Register A (Art. 18 des Gesetzes) oder dem Register B bei. Für diese Randbemerkungen ist folgendes Formular massgebend:

«Zufolge Mitteilung des Zivilstandsbeamten von X. wurde N. N. (Name des Kindes), dessen Geburt in diesem Register unter der Nummer... des Jahres 18.. eingetragen worden ist, durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern, N. N. (Name des Vaters) von X. (Heimatort des Vaters) und N. N. (Name der Mutter) von X. (Heimatort der Mutter), legitimirt; die Legitimationsurkunde wurde errichtet den zu (Datum, Unterschrift und Amtssiegel).» [2])

ART. 41. Der Art. 14 dieses Reglements findet auch auf nachträgliche Eintragungen dieser Art Anwendung. [1])

ART. 42. Ausser den im Art. 39 vorgeschriebenen Mitteilungen soll eine solche auch an den Zivilstandsbeamten des Heimatorts des Vaters erlassen werden. Diese Mitteilung ist nicht in ein Register einzutragen, sondern bei den Belegen über die Eintragung der Trauung der Eltern zum Register A oder zum Register B aufzubewahren. [1])

ART. 43. Die Vorschriften der Artikel 34—42 finden auch Anwendung, wenn die Ehegatten sich im Ausland verheiratet haben und ihren Wohnsitz in die Schweiz zurückverlegen.

ART. 44. Ebenso kommen dieselben [1]) zur Anwendung, wenn die in der Schweiz verbürgerten Eltern im Ausland wohnen.

Begeben die Eltern sich zu diesem Zwecke in die Schweiz, so soll die Anzeige der Legitimation ausserehelicher Kinder vor dem Zivilstandsbeamten am Heimatorte des Ehemannes gemacht werden und dieser Beamte sodann nach Vorschrift der Artikel 36, 37, 38 und 39 dieses Reglements verfahren.

Können die Eltern sich nicht in die Schweiz verfügen, so ist die Legitimationsurkunde vor einem diplomatischen oder Konsular-Agenten der Schweiz, oder vor einem ausländischen öffentlichen Beamten (Zivilstandsbeamten, Notar u. s. w.), welcher die Fähigkeit zur Errichtung öffentlicher Urkunden besitzt, in Schrift zu verfassen und hierauf von den Eltern mit einem motivirten, die nötigen Aufschlüsse enthaltenden Antrage und den erforderlichen Belegen (Art. 36 des Reglements) dem Zivilstandsbeamten des Heimatortes des Vaters zuzustellen, worauf dieser Beamte nach Massgabe der Artikel 38 und 39 dieses Reglements verfährt.

ART. 45. Die Vorschriften der Artikel 34—42 finden endlich auch Anwendung auf die Legitimation ausserehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe ausländischer Eltern, welche in der Schweiz sich verehelichen oder verehelicht haben und in derselben wohnen.

Schlussbestimmungen.

ART. 46. Dieses Reglement, durch welches die Vorschriften vom 17. Herbstmonat 1875, sowie alle widersprechenden kantonalen Vorschriften aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Jänner 1882 in Kraft.

Die bisherigen Register dürfen zu Eintragungen verwendet werden, bis sie ausgefüllt sind, ebenso die bisherigen Registerformulare für die Doppel derselben. Neue Register dürfen nur nach den neuen Formularen angelegt werden.

Die alten Formulare für die Auszüge und Mitteilungen dürfen vom Inkrafttreten dieses Reglements an nicht mehr angewendet werden.

ART. 47. Die Muster der neuen Formulare sind auf dem eidgenössischen Departement des Innern [1]) niedergelegt und werden von demselben den Kantonsregierungen auf ihr Verlangen zugesandt.

Die Beispiele für die Eintragungen sind in der «Anleitung für die Zivilstandsbeamten» [2]) abgedruckt.

Anhang.

Bundesgesetz

die gemischten Ehen betreffend. *)

(Vom 3. Dezember 1850.)

Art. 1. Die Eingehung einer Ehe darf in keinem Kantone aus dem Grunde gehindert werden, weil die Brautleute verschiedenen christlichen Konfessionen angehören.

Art. 2. Ist die Promulgation einer solchen Ehe vorgeschrieben, so ist dieselbe entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde zu vollziehen.

Art. 3. Bestehen gegen eine solche Ehe keine gesetzlichen Hindernisse, so ist die Bewilligung zur Kopulation entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde auszustellen.

Art. 38. 1) Vgl. Art. 37. — **Art. 39.** 1) Vgl. Art. 34; 37; 38. 2) Vgl. Art. 1. 3) Vgl. zu diesem Artikel Art. 43; 44; 45. — **Art. 40.** 1) Vgl. Art. 39. 2) Vgl. zu diesem Artikel Art. 43; 44; 45. — **Art. 41.** 1) Vgl. Art. 43; 44; 45. **Art. 42)** 1) Vgl. Art. 43; 44; 45. — **Art. 44.** 1) Vgl. Art. 43.

Art. 47. 1) Die Ausführung des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe ist jetzt dem Justiz- u. Polizeidepartement übertragen. Siehe BRB vom 8. Juli 1887. Art. 5, Ziff. 5 (oben S. 96). 2) Siehe Anm. 4 zu Art. 1.

*) AS II. 130 f. — Aufgehoben durch BG betr. Zivilstand und Ehe vom 24. Dez. 1874. Art. 62, Ziff. 1 (oben S. 165).

Art. 4. Ist in dem Kantone, welchem der Bräutigam bürgerrechtlich angehört, die kirchliche Trauung vorgeschrieben, so steht es den Brautleuten frei, dieselbe durch einen Geistlichen einer der anerkannten christlichen Konfessionen innerhalb oder ausserhalb des Kantons vornehmen zu lassen.

Art. 5. Die Bewilligung zur Promulgation oder Kopulation einer gemischten Ehe, darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, denen andere Ehen nicht unterliegen.

Art. 6. Ueber die Religion, in welcher die Kinder aus gemischter Ehe zu erziehen sind, entscheidet der Wille des Vaters. Hat der Vater vor seinem Ableben von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, oder ist er, aus irgend einem Grunde, zu der Ausübung der väterlichen Gewalt nicht befugt, so ist der Wille derjenigen Person oder Behörde massgebend, die sich im Besitze der väterlichen Gewalt befindet.

Art. 7. Die Eingehung einer gemischten Ehe darf weder für die Ehegatten, noch für die Kinder, noch für wen immer, Rechtsnachteile irgend welcher Art zur Folge haben.

Art. 8. Die mit diesem Bundesgesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen der Kantonalgesetze treten hiemit ausser Kraft.

Art. 9. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, das unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft tritt, beauftragt.

Nachtragsgesetz
betreffend die gemischten Ehen.*)

(Vom 3. Hornung 1862.)

Art. 1. Die Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe gehört vor den bürgerlichen Richter.

Als zuständig sind jene kantonalen Gerichte erklärt, deren Jurisdiktion in Statusfragen der Ehemann unterworfen ist.

Art. 2. Wenn Eheleute verschiedener Konfession unter einer vom Art. 1 abweichenden Gerichtsbarkeit oder unter einer, die gänzliche Ehescheidung ausschliessenden Gesetzgebung stehen, so ist die Klage beim Bundesgerichte anzubringen.

Art. 3. Das Bundesgericht urteilt über die Frage der Ehescheidung nach bestem Ermessen.

Dasselbe wird in allen Fällen die gänzliche Scheidung aussprechen, in welchen es sich aus den Verhältnissen ergibt, dass ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.

Art. 4. In Beziehung auf die weitern Folgen der Ehescheidung (Erziehung und Unterhalt der Kinder, Vermögens- und Entschädigungsfragen u. dgl.) ist das Gesetz desjenigen Kantons anzuwenden, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist.

Zur Erledigung dieser Fragen kann jedoch das Bundesgericht, auf den Antrag einer Partei oder von Amtes wegen, den Streitfall an den zuständigen kantonalen Richter überweisen.

Art. 5. Es bleibt der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten, dem katholischen Ehegatten aus dem Grunde des Lebens des geschiedenen andern Ehegatten die Wiederverehelichung zu untersagen.

Art. 6. Die Bestimmungen der vorausgehenden Artikel finden analoge Anwendung auf Ehen von Protestanten, wenn hinsichtlich der Gerichtsbarkeit oder Gesetzgebung, welcher der Ehemann unterworfen ist, die Voraussetzung des Art. 2 zutrifft.

Art. 7. Ueber die Einleitung, die Instruktion und das Verfahren im Scheidungsprozesse wird das Bundesgericht die erforderlichen Bestimmungen erlassen.1)

Dasselbe ist befugt, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen (Art. 79 des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 22. Wintermonat 1850, (II, 77)] in geeigneter Weise zu beschränken.

Art. 8. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

* AS VII. 126 f. — Aufgehoben durch BG betr. Zivilstand und Ehe vom 24. Dez. 1874. Art. 62, Ziff. 2 (oben S. 165).

1) In Ausführung dieser Bestimmung erliess das Bundesgericht am 5. Juli 1862 eine „Verordnung betreffend das Verfahren im Ehescheidungsprozesse vor Bundesgericht“. Diese Verordnung ist publizirt in AS VII. 293 f.

3. Obligationenrecht.

Bundesgesetz
über das Obligationenrecht.*)
(Vom 14. Brachmonat 1881.)

ERSTER TITEL.
Entstehung der Obligationen.

I. Vertrag.
Abschluss des Vertrages.

Erster Artikel. Zum Abschlusse eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien[1] erforderlich.[2] Sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende[3] sein.[4]

2. Haben sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt,[1] so wird vermutet, dass der Vorbehalt von Nebenpunkten die Verbindlichkeit des Vertrages nicht hindern solle.

Kommt über diese Nebenpunkte eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat der Richter über dieselben nach der Natur des Geschäftes zu entscheiden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Form der Verträge.[2]

3. Wer einem Andern den Antrag zum Abschlusse eines Vertrages[1] gestellt und für die Annahme eine Frist gesetzt hat, bleibt bis zum Ablaufe derselben an den Antrag gebunden. Er wird wieder frei, wenn nicht die Annahmserklärung vor Ablauf dieser Frist bei ihm eingetroffen ist.[2]

4. Wird der Antrag[1] ohne Bestimmung einer Frist an einen Anwesenden gestellt und von diesem nicht sogleich angenommen, so ist der Antragsteller nicht weiter gebunden.[2]

5. Wird der Antrag[1] ohne Bestimmung einer Frist an einen Abwesenden gestellt, so bleibt der Antragsteller bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er den Eingang der Antwort bei ordnungsmässiger, rechtzeitiger Absendung derselben erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes kann der Antragsteller von der Voraussetzung ausgehen, dass sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesendete Annahmserklärung erst nach jenem Zeitpunkte bei dem Antragsteller ein, so ist dieser, wenn er nicht gebunden sein will, verpflichtet, bei Vermeidung von Schadenersatz[2] ohne Verzug hievon Anzeige zu machen.

Ist wegen der besonderen Natur des Geschäftes eine ausdrückliche Annahme nicht zu erwarten, so gilt der Vertrag als abgeschlossen, wenn der Antrag nicht binnen angemessener Frist abgelehnt worden ist.[3][4]

6. Der Antragsteller[1] wird nicht gebunden, wenn er dem Antrage eine die Behaftung ablehnende Erklärung (ohne Verbindlichkeit u. dgl.) beigefügt hat, oder wenn sich ein solcher Vorbehalt aus der Natur des Geschäftes oder aus den Umständen als selbstverständlich ergibt.

7. Trifft der Widerruf eines Antrages[1] bei dem anderen Teile vor oder mit dem Antrage selbst ein, so ist dieser als nicht geschehen zu betrachten.

Ebenso ist die Annahme als nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf derselben bei dem Antragsteller vor oder mit der Annahmserklärung selbst eintrifft.[2]

8. Ist ein Vertrag unter Abwesenden[1] zu Stande gekommen, so beginnen seine Wirkungen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Annahmserklärung zur Absendung abgegeben wurde.

Wenn eine ausdrückliche Annahme nicht erforderlich ist,[2] so beginnen die Wirkungen des Vertrages mit dem Empfange des nicht abgelehnten Antrages.

Form der Verträge.

9. Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form, wenn das Gesetz eine solche vorschreibt.[1]

Ist über Bedeutung und Wirkung einer vorgeschriebenen Form nicht etwas Anderes bestimmt, so hängt von deren Beobachtung die Giltigkeit des Vertrages ab.

10. Das kantonale Recht bestimmt die Form der Schenkungen, sowie der Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen.[1]

11. Ist für einen Vertrag die schriftliche Form[1] gesetzlich vorgeschrieben,[2] so gilt diese Vorschrift auch für jede Abänderung

*) NF V. 635 ff. — Publ. 18. Juni 1881. — VBBR v. 30. Sept. 1881. — Vollziehbar seit 1. Januar 1883. — Erlassen in Ausführung von BV Art. 64.

Art. 1. 1) Vgl. Art. 29 ff; 36 ff. 2) Vgl. Art. 16; 18 ff. 3) Vgl. Art. 5, Abs. 3; 39; 289; 338, Abs. 2; 360; 361; 383; 484. 4) Vgl. Art. 2. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Art. 9—14. — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Art. 4—7. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art 3. 2) Vgl. Art. 5—7. **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 3.

Art. 5. 2) Vgl. Art. 50; 51. 3) Vgl. zu diesem Absatz Art. 393; 408. 4) Vgl. zu diesem Artikel Art. 3; 4; 6; 7. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 3—5. — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 3—5. 2) Vgl. Art. 447. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 3 und 5. 2) Vgl. Art. 5, Abs. 3. — **Art. 9.** 1) Schriftliche Form: Art. 184, Abs. 2; 215; 275; 297; 418; 491; 518; 615; (676); 679; 722; 725; 729; 730; 739; 808, Abs. 1; 825; 830; 838; 839; 843; 844; 846. BG über die Arbeit in den Fabriken v. 23. März 1877. Art. 9 (im Abschn. XV); BG über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen vom 22. März 1888. Art. 17 (im Abschnitt XV); BCRP Art. 78, Abs. 2. Oeffentliche Urkunde: Art. 615; (676). Eintragung in das Handelsregister: Art. 422, Abs. 3; 552, Abs. 3; 590, Abs. 3. — **Art. 10.** 1) Vgl. Art. 141; s. ferner Art. 76; 198; 231; 320; 414; 523; 890; 896. — **Art. 11.** 1) Vgl. Art. 12; 13 2) Vgl. Art. 9, Anm. 1.

desselben,[3]) mit Ausnahme von ergänzenden Nebenbestimmungen, welche mit der Urkunde nicht im Widerspruche stehen.

12. Ein Vertrag, für welchen die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben ist,[1]) muss die Unterschriften aller Personen tragen, welche durch denselben verpflichtet werden sollen.[2])

Sofern nicht etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, gilt als schriftliche Form auch der Briefwechsel oder der Wechsel von Telegrammen, vorausgesetzt dass die Originaldepeschen die Unterschrift der Parteien tragen,[2]) welche sich verpflichten.

13. Kann eine Person nicht unterschreiben, so wird die Unterschrift durch ein beglaubigtes Handzeichen oder durch eine öffentliche Beurkundung ersetzt.[1])

14. Ist für einen Vertrag, welcher vom Gesetze an keine Form gebunden ist,[1]) die Anwendung einer solchen vorbehalten worden, so wird vermutet, dass die Parteien vor Erfüllung der Form nicht verpflichtet sein wollen.

Geht eine solche Abrede auf schriftliche Form ohne nähere Bezeichnung, so sind für deren Erfüllung die Artikel 12 und 13 massgebend.

15. Ein Schuldbekenntnis ist gültig auch ohne die Erwähnung eines besonderen Verpflichtungsgrundes.

16. Bei der Beurteilung eines Vertrages sowohl nach Form als nach Inhalt ist der übereinstimmende wirkliche Wille der Parteien und nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise zu beachten, welche dieselben, sei es aus Irrtum,[1]) sei es in der Absicht gebraucht haben, um die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verbergen (Simulation).

Dem gutgläubigen Dritten, welcher ein schriftliches Schuldbekenntnis besitzt, kann der Schuldner nicht die Einrede der Simulation entgegensetzen.[2])

Gegenstand des Vertrages.

17. Gegenstand des Vertrages kann nur eine Leistung sein, welche möglich und nicht widerrechtlich oder unsittlich ist.[1])[2])

Mängel des Vertragsabschlusses.*)

18. Der Vertrag ist für denjenigen Teil unverbindlich,[1]) welcher sich bei Abschluss desselben[2]) in einem wesentlichen Irrtum[3]) befunden hat.[4])

19. Der Irrtum ist insbesondere ein wesentlicher:[1])

1) wenn der eine Teil einen anderen Vertrag eingehen wollte als denjenigen, für welchen er seine Zustimmung erklärt hat;
2) wenn der Wille des Irrenden auf eine andere Sache gerichtet war als der Wille des anderen Teiles;
3) wenn die irrig vorausgesetzten Eigenschaften der Sache so erheblich sind, dass dieselbe, je nachdem diese Eigenschaften vorhanden sind oder fehlen, im Verkehre zu einer ganz verschiedenen Gattung oder Art von Gütern gerechnet wird;
4) wenn der eine Teil irrtümlich eine Leistung von erheblich grösserem Umfange versprochen hat oder eine Gegenleistung von erheblich geringerem Umfange sich hat versprechen lassen, als es sein Wille war.[2])

20. Der Irrtum über die Person des anderen Teiles gilt nur dann als wesentlich,[1]) wenn der Vertrag hauptsächlich mit Rücksicht auf die Person abgeschlossen wurde.

21. Der nicht wesentliche Irrtum hindert die Verbindlichkeit des Vertrages nicht.[1]) Dies gilt insbesondere von dem Irrtum im Beweggrunde zum Vertragsabschlusse, über den Wert der verabredeten Leistung[2]) oder die Zahlungsfähigkeit des anderen Teiles.[3])

22. Blosse Rechnungsfehler hindern die Verbindlichkeit des Vertrages nicht, sind aber zu berichtigen.

23. Hat der Teil, welcher den Vertrag nicht gegen sich gelten lässt,[1]) seinen Irrtum der eigenen Fahrlässigkeit zuzuschreiben, so wird er zum Schadenersatze verpflichtet, es sei denn, dass der andere Teil den Irrtum gekannt habe oder hätte kennen sollen.

24. Ist ein Teil durch betrügerische Handlungen des anderen[1]) zu dem Vertragsabschlusse[2]) verleitet worden, so ist der Vertrag für ihn auch dann nicht verbindlich,[3]) wenn der erregte Irrtum kein wesentlicher[4]) war.[5])

25. Der von einem Dritten verübte Betrug hindert die Verbindlichkeit für den be-

Art. 11. 3) Vgl. aber Art. 140. — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 9, Anm. 1. 2) Vgl. Art. 13. 3) Vgl. V über den telegraphischen Verkehr etc. vom 30. Juli 1886. Art. 18 (im Abschnitt XX). — **Art. 13.** 1) Vgl. aber Art. 820. **Art. 14.** 1) Vgl. Art. 9. — **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 18 ff. 2) Vgl. Art. 189; siehe auch Art. 811; 843, Abs. 2; 847. **Art. 17.** 1) Vgl. Art. 40; 114; 115, Absatz 2; 148; 177; 181; 222; 237; 244; 333, Abs. 2; 335; 345; 465; 487; 488; 512; 513; 515; 539; 541; 545, Ziff. 6; 684, Abs. 2; BG ü. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881. Art. 10; BG betr. den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen vom 22. März 1888. Art. 11; 12; 13; BG betr. die Beaufsichtigung der Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885. Art. 2, Ziff. 4, Abs. 4 (im Abschnitt XV); BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahnen etc. vom 1. Juli 1875. Art. 12; ETG Art. 54 (im Abschnitt XXI). 2) Vgl. auch Art. 710; 716, Abs. 4; PTO Art. 5; 28, Ziff. 4; V über die Benutzung der elektrischen Telegraphen im Innern der Schweiz v. 30. Juli 1886. Art. 1, Abs. 2 (im Abschn. XX).

*) Vgl. zu dieser Rubrik BG betr. Ausdehnung der Haftpflicht etc. vom 27. April 1887. Art. 9, Abs. 2 (im Abschnitt XV).

Art. 18. 1) Vgl. Art. 28. 2) Art. 1 ff. 3) Vgl. Art. 19; 20. 4) Vgl. Art. 24. — **Art. 19.** 1) Vgl. Art. 18. 2) Vgl. aber Art. 21; 16, Abs. 1. — **Art. 20.** 1) Vgl. Art. 18. — **Art. 21.** 1) Vgl. aber Art. 24. 2) Vgl. Art. 19, Ziff. 4. 3) Vgl. aber Art. 332, Abs. 2. — **Art. 23.** 1) Vgl. Art. 18; 28. — **Art. 24.** 1) Betrug eines Dritten siehe Art. 25. 2) Art. 1 ff. 3) Vgl. Art. 28. 4) Vgl. Art. 21; 19; 20. 5) Vgl. Art. 247; 249.

trogenen Teil nur, wenn der andere zur Zeit des Vertragsabschlusses[1]) jenen Betrug gekannt hat oder hätte kennen sollen.[2])

26. Ist der eine Teil von dem anderen oder von einem Dritten widerrechtlich durch Erregung gegründeter Furcht[1]) zur Eingehung eines Vertrages bestimmt worden, so ist der Vertrag für jenen nicht verbindlich.[2])

27. Die Furcht[1]) ist eine gegründete, wenn der Bedrohte nach den Umständen annehmen musste, dass er oder eine ihm nahe verbundene Person an Leib oder Leben, Ehre oder Vermögen mit einer nahen und erheblichen Gefahr bedroht sei.

Die Furcht vor der Geltendmachung eines Rechtes wird nur dann berücksichtigt, wenn die bedenkliche Lage des Bedrohten missbraucht worden ist, um ihm die Einräumung übermässiger Vorteile abzunötigen.

28. Wenn der durch Irrtum,[1]) Betrug[2]) oder Furcht[3]) beeinflusste Teil binnen Jahresfrist weder dem anderen eröffnet, dass er den Vertrag nicht halte,[4]) noch eine schon erfolgte Leistung zurückfordert,[5]) so gilt der Vertrag als genehmigt. Die Jahresfrist beginnt in den Fällen des Irrtums und Betruges mit der Entdeckung, in den Fällen der Furcht mit der Beseitigung derselben.

Die Genehmigung eines wegen Betruges oder Furcht unverbindlichen Vertrages schliesst den Anspruch auf allfälligen Schadenersatz[6]) nicht ohne Weiteres aus.

Vertragsfähigkeit.

29. Fähig, Verträge abzuschliessen,[1]) sind die volljährigen Personen[2]) beider Geschlechter, insofern ihnen die Handlungsfähigkeit nicht entzogen ist.[3])[4])

30. Minderjährige[1]) und Volljährige, soweit ihnen die Vertragsfähigkeit entzogen ist,[2]) können nur mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter[3]) Rechte aufgeben oder Verpflichtungen übernehmen.[4])

Ohne diese Einwilligung können sie solche Verträge eingehen, welche lediglich bezwecken, ihnen Rechte einzuräumen oder sie von Verbindlichkeiten zu befreien.[5])

31. Gänzlich vertragsunfähig sind Personen, welche keinen bewussten Willen haben oder des Vernunftgebrauches beraubt sind, so lange dieser Zustand dauert.[1])

32. Ein Vertrag, welcher ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossen worden ist,[1]) kann durch denselben oder durch die Partei selbst, wenn diese inzwischen die Vertragsfähigkeit erlangt hat,[2]) genehmigt werden.

Der andere Teil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, welche er selbst ansetzen oder durch eine zuständige Behörde ansetzen lassen kann.[3])

33. Erfolgt keine Genehmigung,[1]) so ist jeder Teil befugt, die schon vollzogene Leistung zurückzufordern.[2])

Der nicht gebundene Teil jedoch haftet nur so weit, als die Leistung für ihn nützlich verwendet worden, oder als er zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat.[3])

Hat er die andere Vertragspartei zu der irrtümlichen Annahme seiner Vertragsfähigkeit verleitet, so ist er ihr für den verursachten Schaden verantwortlich.[4])

34. Wird einer in ihrer Vertragsfähigkeit beschränkten Person[1]) von ihrem gesetzlichen Vertreter der selbständige Betrieb eines Berufes oder Gewerbes ausdrücklich oder stillschweigend gestattet, so haftet sie mit ihrem ganzen Vermögen aus denjenigen Geschäften, welche zu dem regelmässigen Betriebe dieses Berufes oder Gewerbes gehören.

35. Wenn eine Ehefrau mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihres Ehemannes einen Beruf oder ein Gewerbe selbständig betreibt,[1]) so haftet sie nach Massgabe des vorhergehenden Artikels ohne Rücksicht auf die Nutzungs- und Verwaltungsrechte des Ehemannes.

Ueberdies haftet, wo nach kantonalem Rechte das Vermögen der Ehefrau in dasjenige des Mannes übergeht, der Ehemann; wo Gütergemeinschaft besteht, das gemeinsame Vermögen.

Eine weiter gehende Haftung des Ehemannes zu bestimmen, bleibt dem kantonalen Rechte vorbehalten.

Vertragsschliessung durch Stellvertreter.

36. Wenn Jemand, der zur Vertretung eines Andern ermächtigt ist,[1]) im Namen desselben einen Vertrag abschliesst,[2]) so wird der Vertretene und nicht der Vertreter berechtigt und verpflichtet.[3])

37. Hat der Vertreter bei dem Vertragsabschlusse[1]) sich nicht als solchen zu erkennen gegeben, so wird der Vertretene nur dann unmittelbar berechtigt oder verpflichtet,[2]) wenn der andere Teil aus den Umständen auf das Vertretungsverhältnis schliessen

Art. 25. 1) Art. 1 ff. 2) Vgl. Art. 24. — **Art. 26.** 1) Vgl. Art. 27. 2) Vgl. Art. 28. — **Art. 27.** 1) Vgl. Art. 26. — **Art. 28.** 1) Vgl. Art. 18—23. 2) Vgl. Art. 24 und 25. 3) Vgl. Art. 26 u. 27. 4) Vgl. Art. 18; 24; 26. 5) Vgl. Art. 71. 6) Vgl. Art. 50; 51; 69. — **Art. 29.** 1) Art. 1 ff. 2) Vgl. BG betr. die persönliche Handlungsfähigkeit v. 22. Juni 1881. Art. 1; 2; 10 (oben S. 156f.). 3) Vgl. Art. 5; 6; 7; 8 des in Anm. 1 angeführten Gesetzes. 4) Vgl. Art. 720; 822. — **Art. 30.** 1) Vgl. Anmerkung 2 zu Art. 29. 2) Vgl. Anm. 3 zu Art. 29. 3) Vgl. Art. 38. 4) Vgl. aber Art. 34 u. 35. 5) Vgl. Art. 32; 33. **Art. 31.** 1) Vgl. Art. 4 des in Anm. 2 zu Art. 29 angeführten Gesetzes. — **Art. 32.** 1) Vgl. Art. 30.

Art. 32. 2) Vgl. Art. 29. 3) Vgl. Art. 47. — **Art. 33.** 1) Vgl. Art. 32. 2) Vgl. Art. 71. 3) Vgl. Art. 73. 4) Vgl. Art. 50; 51; 24. — **Art. 34.** 1) Art. 30. **Art. 35.** 1) Vgl. Art. 7 des in Anm. 2 zu Art. 29 angeführten Gesetzes. — **Art. 36.** 1) Vgl. Art. 38 und 39. 2) Art. 1 ff. 3) Vgl. BCRP Art. 40. — **Art. 37.** 1) Art. 1 ff. 2) Vgl. Art. 26.

musste; ist dies nicht der Fall, so bedarf es einer Abtretung der Forderung,[3]) oder einer Schuldübernahme[4]) nach den hiefür geltenden Grundsätzen.[5])

38. Soweit die Ermächtigung im Namen eines Andern Verträge abzuschliessen[1]) aus familien- oder erbrechtlichen Beziehungen oder aus Verhältnissen des öffentlichen Rechtes hervorgeht, ist sie nach dem kantonalen Rechte oder der bezüglichen eidgenössischen Gesetzgebung zu beurteilen.[2])

39. Ist die Ermächtigung vertragsmässig eingeräumt, so beurteilt sich ihr Inhalt nach der zwischen Vollmachtgeber und Vertreter getroffenen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung.[1])

Vorbehalten bleiben die durch dieses Gesetz den Gesellschaftsvorstehern,[2]) Prokuraträgern[3]) und andern Handlungsbevollmächtigten[4]) beigelegten Befugnisse.

40. Eine vertragsmässig erteilte Vollmacht kann vom Vollmachtgeber jederzeit beschränkt oder widerrufen werden, unbeschadet der vertragsmässigen Ansprüche des Bevollmächtigten.[1])[2])

Ein vom Vollmachtgeber zum Voraus erklärter Verzicht auf dieses Recht ist ungültig.[3])

41. Hat der Vertretene die Vollmacht ausdrücklich oder tatsächlich kundgegeben, so kann er deren gänzlichen oder teilweisen Widerruf[1]) gutgläubigen Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er denselben ebenfalls bekannt gemacht hat.[2])

42. Die vertragsmässige Vollmacht erlischt durch den Tod, durch eingetretene Handlungsunfähigkeit[1]) und durch den Konkurs des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten.[2]) Die Auflösung einer juristischen Person[3]) oder einer in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft[4]) hat die nämliche Wirkung für die von ihnen erteilten Vollmachten.[5])

Die gegenseitigen persönlichen Ansprüche[6]) werden hiedurch nicht berührt.

43. Ist dem Bevollmächtigten eine Vollmachtsurkunde ausgestellt worden, so ist er nach dem Erlöschen der Vollmacht[1]) zur Rückgabe oder gerichtlichen Hinterlegung der Urkunde verpflichtet.

Wird er von dem Vollmachtgeber oder seinen Rechtsnachfolgern hiezu nicht angehalten, so sind dieselben gutgläubigen Dritten für den Schaden verantwortlich.[2])

44. So lange das Erlöschen der Vollmacht[1]) dem Bevollmächtigten nicht bekannt geworden ist, berechtigt und verpflichtet er den Vollmachtgeber oder dessen Rechtsnachfolger, wie wenn die Vollmacht noch bestehen würde.[2])

Ausgenommen sind die Fälle, in welchen der Dritte vom Erlöschen der Vollmacht Kenntnis hatte.[3])

45. Betreffend das Erlöschen der Vollmacht von Gesellschaftsvorstehern,[1]) Prokuraträgern[2]) und andern Handlungsbevollmächtigten[3]) bleiben die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes vorbehalten.[4])

46. Hat Jemand, ohne dazu ermächtigt zu sein, als Stellvertreter einen Vertrag abgeschlossen, so wird der Vertretene nur dann Gläubiger oder Schuldner, wenn er den Vertrag genehmigt.[1])

47. Der andere Teil ist berechtigt, von dem Vertretenen innerhalb einer angemessenen Frist eine Erklärung über die Genehmigung[1]) zu verlangen.

Er hört auf gebunden zu sein, wenn der Vertretene nicht binnen dieser Frist die Genehmigung erklärt.[2])

48. Wird die Genehmigung[1]) ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt, so kann der andere Teil denjenigen, welcher als Stellvertreter gehandelt hat, auf Schadenersatz belangen,[2]) sofern er nicht den Mangel der Vollmacht kannte oder nach den Umständen hätte kennen sollen.[3])

49. In allen Fällen[1]) bleibt die Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung[2]) bestehen.

II. Unerlaubte Handlungen.

50. Wer einem Andern widerrechtlich Schaden zufügt,[1]) sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird demselben zum Ersatze[2]) verpflichtet.[3])

51. Art und Grösse des Schadenersatzes[1]) wird durch richterliches Ermessen bestimmt in Würdigung sowohl der Umstände als der Grösse der Verschuldung.[2])[3])

Ist auch dem Beschädigten ein Verschulden beizumessen, so kann der Richter die

Art. 37. 3) Art. 183 ff. 4) Art. 142, Ziffer 2; 143. 5) Vgl. aber Art. 399; 442, Abs. 2; vgl. ferner zu diesem Artikel Art. 543, Abs. 1; 563; 698. — **Art. 38.** 1) Art. 1 ff. 2) Vgl. Art. 76. — **Art. 39.** 1) Vgl. Art. 394; 543, Abs. 3. 2) Art. 560—563; 582; 598; (611); 651; 654; 666; 676; 698—700. 3) Art. 422 ff. 4) Art. 426; 429. — **Art. 40.** 1) Vgl. Art. 402; 428, Abs. 1; 647; 650, Ab. 2; anders Art. 708. 2) Vgl. aber Art. 41; 43, Abs. 2; 44; 45; 423, Abs. 3; 425; 561, Abs. 2 und 3; (598, Abs. 2); 654, Abs. 2; (676); 700, Abs. 2; 861. 3) Vgl. Art. 17. — **Art. 41.** 1) Art. 40. 2) Vgl. Art. 43; 45. — **Art. 42.** 1) Vgl. BG über die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1882. Art. 4—6 (oben S. 157). 2) Vgl. Art. 403, Abs. 1. 3) Art. 664; 676; 709; 710; 716. 4) Art. 572; 611. 5) Vgl. aber Art. 45. 6) Vgl. Art. 392, Abs. 2; 396—398; 400; 404. — **Art. 43.** 1) Vgl. Art. 40 und 42.

Art. 43. 2) Vgl. Art. 41; 50 und 51. — **Art. 44.** 1) Vgl. Art. 40; 42. 2) Vgl. Art. 404. 3) Vgl. Art. 41. **Art. 45.** 1) Art. 559 (555, Absatz 2); 561; 580 (594, Abs. 2); (598, Abs. 2); (611); 653, Abs. 2; 666; 676, insbesondere Ziff. 3; 696; 700: in Verbindung mit Art. 861. 2) Art. 425; 428, Abs. 2; 562. 3) Art. 428, Abs. 2. — 4) Vgl. auch Art. 42. — **Art. 46.** 1) Vgl. Art. 47; 473; 474. **Art. 47.** 1) Art. 46. 2) Vgl. Art. 32, Absatz 2. — **Art. 48.** 1) Art. 46; 47. 2) Vgl. aber Art. 471. 3) Vgl. Art. 49. — **Art. 49.** 1) Vgl. Art. 48. 2) Art. 70 ff.; 473, Abs. 2. — **Art. 50.** 1) Vgl. Art. 56; 57; 58; 60; 61; 62; 64. 2) Art. 51; 52; 53; 54. 3) Vgl. Art. 110; 113—116. — **Art. 51.** 1) Art. 50. 2) Vgl. Art. 52—54; s. aber Art. 58; BG betr. das Urheberrecht etc. v. 23. April 1883. Art. 13, Abs. 1 und 2 (Abteilung 4 dieses Abschnittes); BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschifffahrt-Unternehmungen etc. vom 1. Juli 1875. Art. 11 (im Abschnitt XXI). 3) Vgl. Art. 116.

Ersatzpflicht nach Verhältnis ermässigen oder gänzlich von derselben entbinden.[4])

52. Im Falle der Tötung eines Menschen sind die verwendeten Kosten, insbesondere diejenigen der Beerdigung, zu erstatten. Ist der Tod nicht sofort eingetreten, so muss namentlich auch für die Kosten der versuchten Heilung und die Nachteile der Arbeitsunfähigkeit Entschädigung geleistet werden. Haben andere Personen durch die Tötung ihren Versorger verloren, so ist auch für diesen Schaden Ersatz zu leisten.[1])

53. Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten und auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit.

Ueberdies kann der Richter bei einer Verstümmelung oder Entstellung, durch welche das Fortkommen des Verletzten erschwert wird, auch dafür eine Entschädigung zusprechen.[1])

54. Bei Körperverletzung oder Tötung eines Menschen kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände, namentlich in Fällen von Arglist oder grober Fahrlässigkeit, dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten, auch abgesehen von dem Ersatz erweislichen Schadens, eine angemessene Geldsumme zusprechen.[1])

55. Ist Jemand durch andere unerlaubte Handlungen[1]) in seinen persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt worden, so kann der Richter auch ohne Nachweis eines Vermögensschadens auf eine angemessene Geldsumme erkennen.

56. Bei einer Schädigung, welche durch Notwehr entschuldigt wird, fällt die Ersatzpflicht[1]) weg.[2])

57. Wer sich durch eigenes Verschulden in einen vorübergehenden Zustand von Bewusstlosigkeit versetzt und in demselben Schaden anrichtet, ist dafür verantwortlich.[1])

58. Aus Rücksichten der Billigkeit kann der Richter ausnahmsweise auch eine nicht zurechnungsfähige Person,[1]) welche einen Schaden verursacht hat, zu teilweisem oder vollständigem Ersatze[2]) verurteilen.[3])

59. Bei Beurteilung der in den Artikeln 56, 57 und 58 genannten Fälle ist der Richter weder an die strafrechtlichen Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit[1]) noch an eine Freisprechung durch das Strafgericht gebunden.

60. Haben mehrere den Schaden gemeinsam verschuldet, so haften sie solidarisch[1]) für den Ersatz, ohne Unterschied, ob sie als Anstifter,[2]) Urheber[3]) oder Gehilfen[4]) gehandelt haben.

Ob und in welchem Umfange demjenigen, welcher bezahlt hat, ein Regress gegen die Mitschuldigen zustehe, wird durch richterliches Ermessen bestimmt.

Der Begünstiger[5]) haftet nur dann und nur soweit für Ersatz, als er einen Anteil an dem Gewinn empfangen oder durch seine Beteiligung Schaden verursacht hat.[6])

61. Wer rechtlich verpflichtet ist die häusliche Aufsicht über eine Person zu führen, haftet für den von ihr verursachten Schaden, insofern er nicht darzutun vermag, dass er das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet habe.[1])

62. Ein Geschäftsherr haftet für den Schaden, welchen seine Angestellten oder Arbeiter in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle erforderliche Sorgfalt angewendet habe, um einen solchen Schaden zu verhüten.[1])

Diese Verantwortlichkeit trifft auch juristische Personen,[2]) wenn sie ein Gewerbe betreiben.[3])

63. Dem nach Massgabe der Artikel 61 und 62 Ersatzpflichtigen steht das Rückgriffsrecht gegen den Täter zu, soweit dieser für seine Handlungen verantwortlich erklärt werden kann.[1])

64. Ueber die Ersatzpflicht für Schaden, welchen öffentliche Beamte oder Angestellte in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, können Bundes- oder Kantonalgesetze abweichende Bestimmungen aufstellen.[1])

Art. 51. 4) Vgl. BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb v. 25. Juni 1881. Art. 5 (im Abschnitt XV); BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahnen etc. v. 1. Juli 1875. Art. 2 und 4 (im Abschnitt XXI). — **Art. 52.** 1) Vgl. Art. 54; s. auch BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881. Art. 6 u. 8 (im Abschnitt XV); BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahnen etc. v. 1. Juli 1875. Art. 5, Abs. 1 und 2; 6 (im Abschnitt XXI). — **Art. 53.** 1) Vgl. BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb v. 25. Juni 1881. Art. 6 u. 8 (im Abschn. XV); BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahnen v. 1. Juli 1875. Art. 5, Abs. 3; 6 (im Abschnitt XXI). — **Art. 54.** 1) Vgl. Art. 52 a. E.; BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahnen vom 1. Juli 1875. Art. 7 (im Abschnitt XXI). — **Art. 55.** 1) Vgl. Art. 50–54. — **Art. 56.** 1) Vgl. Art. 50. 2) Vgl. 58; 59; BStR Art. 29. — **Art. 57.** 1) Vgl. Art. 50 ff.; BStR Art. 27. — **Art. 58.** 1) Vgl. Art. 57; BG betr. die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881. Art. 4 (oben S. 157); BStR Art. 27. 2) Vgl. Art. 51—55. 3) Vgl. Art. 59.

Art. 59. 1) Vgl. BStR Art. 27 ff. — **Art. 60.** 1) Art. 162 ff. 2) Vgl. BStR Art. 19. 3) Vgl. BStR Art. 19 und 20. 4) Vgl. BStR Art. 21. 5) Vgl. BStR Art. 23. 6) Vgl. Art. 50. — **Art. 61.** 1) Vgl. Art. 62; 65; 110; 115. — **Art. 62.** 1) Vgl. Art. 61; 65; 110; 115; BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 15. Juni 1881. Art. 1 (im Abschnitt XV); BG betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 22. März 1888. Art. 7 (im Abschnitt XV); BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahnen etc. vom 1. Juli 1875. Art. 3 (im Abschnitt XXI). 2) Vgl. Art. 623; (676); 678; 716, Abs. 1; 717, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 64, Abs. 2; 115, Abs. 1 a. E. — **Art. 63.** 1) Vgl. Art. 65; 67; vgl. auch Art. 58; BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb v. 25. Juni 1881. Art. 4 (im Abschn. XV); BG betr. die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten v. 8. März 1881. Art. 39, letzter Absatz (im Abschn. XV); BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahnen v. 1. Juli 1875. Art. 3 a. E. (im Abschnitt XXI). — **Art. 64.** 1) Vgl. BG betr. die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten vom 9. Dez. 1850. Art. 3; 7; 10–12; 32–35 (im Abschnitt IV); BG betr. die Heimatlosigkeit v. 3. Dez. 1850. Art. 22 (im Abschnitt XII); BG ü. Zivilstand und Ehe v. 24. Dez. 1874. Art. 58; 59, Ziff. 2 (oben S. 165); BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. v. 27. April 1887. Art. 1, Ziff. 2, lit. c; 2, Abs. 2 (im Abschn. XV);

Für gewerbliche Verrichtungen öffentlicher Beamten oder Angestellten können jedoch die Bestimmungen dieses Titels durch Kantonalgesetze nicht geändert werden.[2])

65. Für Schaden, welchen ein Tier anrichtet, haftet, wer dasselbe hält, wenn er nicht beweist, dass er alle erforderliche Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe.[1]) Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff,[2]) wenn das Tier von einem Andern oder durch das Tier eines Andern gereizt worden ist.

66. Der Besitzer eines Grundstückes ist berechtigt, Dritten angehörige Tiere, welche auf demselben Schaden anrichten, zur Sicherung seiner Ersatzforderung[1]) einzufangen und in seinen Gewahrsam zu nehmen, in schweren Fällen sogar zu töten, wenn er sich ihrer nicht anders erwehren kann.

Er ist jedoch verpflichtet ohne Verzug dem Eigentümer davon Kenntnis zu geben und, sofern ihm derselbe nicht bekannt ist, zu dessen Ermittelung das Nötige vorzukehren.

67. Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat für den Schaden Ersatz zu leisten, welchen dasselbe in Folge mangelhafter Unterhaltung[1]) oder fehlerhafter Anlage oder Herstellung verursacht. Im letztern Falle bleibt ihm der Rückgriff nach Massgabe des Artikels 362 gegen den Erbauer vorbehalten.

68. Wer von dem Gebäude oder dem Werke eines Andern mit Schaden bedroht ist, kann von dem Eigentümer verlangen, dass er die erforderlichen Massregeln zur Abwendung der Gefahr treffe. Vorbehalten bleiben die Anordnungen der Polizei zum Schutze von Personen und Eigentum.

69. Der Anspruch auf Schadenersatz[1]) verjährt[2]) in einem Jahre von dem Tage hinweg, an welchem der Geschädigte Kenntnis von der Schädigung und der Person des Täters erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren[3]) von dem Tage der Schädigung an gerechnet.[4])

Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht[5]) eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

III. Ungerechtfertigte Bereicherung.

70. Wer ohne rechtmässigen Grund aus dem Vermögen eines Andern bereichert wurde, ist zur Rückerstattung[1]) verpflichtet.[2])

71. Insbesondere tritt diese Verbindlichkeit[1]) dann ein, wenn Jemand ohne jeden Grund oder aus einem nicht verwirklichten Grunde oder aus einem nachträglich weggefallenen Grunde eine Zuwendung erhalten hat.[2])

72. Wurde eine Nichtschuld freiwillig bezahlt, so ist die Rückforderung nur dann statthaft, wenn der Zahlende nachzuweisen vermag, dass er sich über seine Schuldpflicht im Irrtum befunden habe.[1])

Ausgeschlossen ist die Rückforderung, wenn die Zahlung für eine verjährte Schuld[2]) oder in Erfüllung einer sittlichen Pflicht geleistet wurde.

73. Die Rückerstattung[1]) kann nur insoweit gefordert werden, als der Empfänger zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat.[2])

Vollen Ersatz hat er zu leisten, wenn er schon beim Empfange nicht in gutem Glauben war.[3])

74. Der Empfänger hat seinerseits Anspruch auf Ersatz der notwendigen und nützlichen Verwendungen, für letztere jedoch, wenn er beim Empfange nicht in gutem Glauben war, nur bis zum Betrage des zur Zeit der Rückerstattung noch vorhandenen Mehrwertes.

Was blos zur Verschönerung der Sache angebracht wurde, kann er wegnehmen, sofern dieses ohne Schaden möglich ist und der Kläger nicht vorzieht, ihm den Wert zu ersetzen.[1])

75. Was in der Absicht, einen rechtswidrigen oder unsittlichen Erfolg herbeizuführen, gegeben worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

IV. Obligationen aus anderen Gründen.

76. Die Entstehung von Schuldverpflichtungen aus familien- oder erbrechtlichen Verhältnissen sowie aus Gründen des öffentlichen Rechtes wird durch das kantonale oder das bezügliche eidgenössische Recht geregelt.[1])

BG betr. die Kontrolirung der Gold- und Silberwaaren v. 23. Dez. 1880. Art. 3, Abs. 7 (im Abschnitt XV); vgl. auch BG betr. die politischen u. polizeilichen Garantien etc. vom 23. Dez. 1851. Art. 8 (im Abschnitt III); Verwaltungsregl. für die schweiz. Armee v. 27. März 1885. Art. 280 ff. 2) Vgl. Art. 62, Abs. 2; 115, Abs. 1 a. E. — **Art. 65.** 1) Vgl. Art. 61; 62; 110. 2) Vgl. Art. 63. — **Art. 66.** 1) Vgl. Art. 65; 228. — **Art. 67.** 1) Vgl. Art. 50 und 51. — **Art. 69.** 1) Art. 50; 51; 52; 53; 54; 55; 57; 58; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67. 2) Art. 146 ff. 3) Vgl. Art. 146. 4) Vgl. BG betr. das Urheberrecht etc. vom 23. April 1883. Art. 17 (Abteilung 4 dieses Abschnittes); BG betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken v. 19. Dez. 1879. Art. 20, Abs. 4 (Abteilung 5 dieses Abschnittes); BG betr. die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888. Art. 26, Abs. 3 (Abteilung 6 dieses Abschnittes); BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881. Art. 12 (im Abschnitt XV); BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahnen etc. vom 1. Juli 1875. Art. 10 (im Abschnitt XXI). 5) Vgl. BStR Art. 34.

Art. 70. 1) Art. 73. 2) Siehe aber Art. 75. — **Art. 71.** 1) Art. 70. 2) Vgl. Art. 28; 33; 49; 145; 173; 471; 473, Abs. 1; 506; 514; 813, Abs. 2 u. 3; 827, Ziff. 12; ETG Art. 45. Ziff. 3; 46. — **Art. 72.** 1) Vgl. Art. 514; 515, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 159; 160. — **Art. 73.** 1) Art. 70—72. 2) Vgl. Art. 33, Abs. 2; 471; BG betr. das Urheberrecht vom 23. April 1883. Art. 12, Abs. 3 (Abteilung 4 dieses Abschnittes). 3) Vgl. Art. 207. — **Art. 74.** 1) Vgl. Art. 472, Abs. 3. — **Art. 76.** 1) Vgl. Art. 64, Abs. 1; 349.

ZWEITER TITEL.
Wirkung der Obligationen.

I. Erfüllung der Obligationen.

Allgemeine Grundsätze. Ort und Zeit der Erfüllung.

77. Der Schuldner ist nur dann verpflichtet, persönlich zu erfüllen, wenn es bei der Erfüllung auf seine Persönlichkeit ankömmt. [1])

78. Der Gläubiger braucht sich eine Teilzahlung nicht gefallen zu lassen, wenn die gesamte Schuld liquid und fällig ist.[1])

Will der Gläubiger eine Teilzahlung annehmen, so kann der Schuldner die Zahlung des von ihm anerkannten Teiles der Schuld nicht verweigern.[2])

79. Ist eine unteilbare Leistung an mehrere Gläubiger oder von mehreren Schuldnern zu erfüllen, so kann jeder Gläubiger die ganze Leistung fordern und ist jeder Schuldner zu der ganzen Leistung verpflichtet. [1])

Sofern sich aus den Umständen nicht etwas Anderes ergibt, kann der Schuldner, welcher den Gläubiger befriedigt hat, von den übrigen Schuldnern einen verhältnismässigen Ersatz verlangen.

Soweit ihm ein solcher Anspruch zusteht, gehen die Rechte des befriedigten Gläubigers auf ihn über.[2])

80. Wenn die unteilbare Leistung sich in eine teilbare verwandelt, zum Beispiel in die Verpflichtung zu Schadenersatz, [1]) so kann jeder Gläubiger nur seinen Anteil fordern und hat jeder Schuldner nur seinen Anteil zu leisten.

81. Ist die geschuldete Sache nur der Gattung nach bestimmt, so steht dem Schuldner die Auswahl zu, insofern sich aus dem Vertrage nicht etwas Anderes ergibt. Er darf jedoch nicht eine Sache unter mittlerer Qualität anbieten.

82. Ist die Schuldpflicht in der Weise auf mehrere Leistungen gerichtet, dass nur die eine oder die andere erfolgen soll, so steht das Wahlrecht dem Schuldner zu, insofern sich aus dem Vertrage nicht etwas Anderes ergibt.

83. Geht eine Verbindlichkeit auf Zahlung von Zinsen und ist die Höhe derselben weder durch die Parteien noch durch Gesetz [1]) oder Uebung[2]) bestimmt, so sind Zinsen zu fünf Prozent auf das Jahr zu bezahlen. [3])

Es bleibt der Kantonalgesetzgebung vorbehalten, Bestimmungen gegen Missbräuche im Zinswesen aufzustellen. [4])

84. Der Ort der Erfüllung wird zunächst durch den ausdrücklichen oder aus den Umständen zu schliessenden Willen der Parteien bestimmt.

Im Zweifel gelten folgende Grundsätze:

1) Geldschulden sind an dem Orte zu zahlen, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat; [1])
2) wird eine bestimmte Sache geschuldet, so ist dieselbe da zu übergeben, wo sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befand; [2])
3) andere Verbindlichkeiten sind an dem Orte zu erfüllen, wo der Schuldner zur Zeit ihrer Entstehung seinen Wohnsitz hatte.

Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften des Gesetzes. [3])

85. Wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz, an welchem er die Erfüllung fordern kann, [1]) nach der Entstehung der Schuld ändert und dem Schuldner dadurch eine erhebliche Belästigung erwächst, so ist dieser berechtigt an dem ursprünglichen Wohnsitze zu erfüllen.

86. Ist die Zeit der Erfüllung weder durch Vertrag noch durch die Natur des Rechtsgeschäftes [1]) bestimmt, so kann die Erfüllung sogleich [2]) geleistet und gefordert werden. [3])

87. Ist die Zeit der Erfüllung auf Anfang oder auf Ende eines Monates festgesetzt, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monates zu verstehen.

Ist die Zeit der Erfüllung auf die Mitte eines Monates festgesetzt, so gilt der fünfzehnte dieses Monates als der Tag der Erfüllung. [1]) [2])

88. Soll die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Abschluss des Vertrages erfolgen, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung: [1])

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, auf den letzten Tag der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der Vertrag geschlossen wurde, nicht mitgerechnet; geht die Frist auf acht oder fünfzehn Tage, so werden darunter nicht eine Woche oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage verstanden;
2) wenn die Frist nach Wochen bestimmt ist, auf denjenigen Tag der letzten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage des Vertragsabschlusses entspricht;

Art. 77. 1) Vgl. Art. 175; 183; 306; 339; 351; 372; 396; 542. — **Art. 78.** 1) Vgl. aber Art. 255; 256; 757. 2) Vgl. Art. 99—102; 758, Abs. 2. — **Art. 79.** 1) Vgl. Art. 80; 155. 2) Vgl. Art. 185. — **Art. 80.** 1) Art. 110 ff. — **Art. 83.** 1) 4%: Art. 556, Abs. 2; 594; 5%: 119; 837; 6%: 768, Ziff. 1; 769, Ziff. 1; BG ü. die Ausgabe und Einlösung von Banknoten v. 8. März 1881. Art. 39 (im Abschn. XV); ETG Art. 25; 26; mehr als 5%: Art. 119, Abs. 3; mehr als 6%: Art. 770. 2) Vgl. Art. 334. 3) Vgl. aber Art. 337.

Art. 83. 4) Siehe auch Art. 835. — **Art. 84.** 1) Vgl. aber Art. 85. 2) Vgl. Art. 233, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 480; 722, Ziff. 8; 826; 828; 834; (838); (839); 843; 848. — **Art. 85.** 1) Art. 84, Ziff. 1. — **Art. 86.** 1) Vgl. Art. 95. 2) Vgl. aber Art. 90 u. 92. 3) Vgl. aber Art. 336. — **Art. 87.** 1) Vgl. Art. 90; 94. 2) Vgl. Art. 749, Abs. 2 und 3. — **Art. 88.** 1) Vgl. aber Art. 94.

3) wenn die Frist nach Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, viertel Jahr) bestimmt ist, auf denjenigen Tag des letzten Monates, welcher durch seine Zahl dem Tage des Vertragsabschlusses entspricht; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so fällt die Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monates.

Der Ausdruck «halber Monat» wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleichgeachtet. Ist die Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.[2][3]

89. Nach den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Grundsätzen wird die Frist auch dann berechnet, wenn dieselbe nicht von dem Tage des Vertragsabschlusses,[1] sondern von einem andern Zeitpunkte an zu laufen hat.

90. Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung[1] auf einen Sonntag oder auf einen anderen am Erfüllungsorte[2] staatlich anerkannten Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Tag der Erfüllung.[3] Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

91. Soll die Erfüllung innerhalb einer bestimmten Frist geschehen, so muss sie vor Ablauf derselben erfolgen. Fällt jedoch der letzte Tag auf einen Sonntag oder auf einen anderen am Erfüllungsorte[1] staatlich anerkannten Feiertag, so tritt der nächstfolgende Werktag an dessen Stelle; abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

92. Die Erfüllung muss an dem Erfüllungstage[1] während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden.

93. Wurde die vertragsmässige Erfüllungsfrist[1] verlängert, so beginnt die neue Frist, sofern sich aus dem Vertrage nicht etwas Anderes ergibt, am ersten Tage nach Ablauf der alten Frist.

94. Sofern sich nicht aus den Bestimmungen oder der Natur des Vertrages,[1] oder aus den Umständen eine andere Willensmeinung der Parteien ergibt, kann der Schuldner schon vor dem Verfalltage erfüllen. Er ist jedoch nicht berechtigt einen Diskonto abzuziehen, es sei denn, dass Uebereinkunft oder Handelsgebrauch einen solchen gestatten.

95. Wer bei einem zweiseitigen Vertrage den anderen Teil zur Erfüllung anhalten will, muss entweder bereits erfüllt haben oder die Erfüllung anbieten,[1] ausser wenn er nach dem Inhalte oder der Natur des Geschäftes[2] erst später zu erfüllen hat.

96. Wenn der eine Teil in Konkurs geraten ist oder seine Zahlungen eingestellt hat, so kann der andere seine Leistung so lange zurückhalten, bis ihm die Gegenleistung sicher gestellt wird.[1]

Zahlung. Verzug des Gläubigers. Hinterlegung.

97. Geldschulden sind in der Landesmünze zu bezahlen.[1]

Ist in dem Vertrage eine Münzsorte bestimmt, welche am Zahlungsorte[2] keinen Umlauf hat, so kann die geschuldete Summe nach ihrem Werte zur Verfallzeit[3] in der Landesmünze bezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes «effektiv» oder eines ähnlichen Zusatzes die wortgetreue Erfüllung des Vertrages ausbedungen ist.[4]

98. Der Gläubiger einer Geldforderung ist nicht verpflichtet, Banknoten oder Papiergeld an Geldes statt anzunehmen.[1]

99. Der Schuldner kann eine Teilzahlung[1] nur insoweit auf das Kapital anrechnen, als er nicht mit Zinsen oder Kosten im Rückstande ist.

100. Sind dem Gläubiger für einen Teil seiner Forderung Bürgen gestellt, oder Pfänder oder andere Sicherheiten gegeben worden, so ist der Schuldner nicht berechtigt, eine Teilzahlung auf den gesicherten, oder besser gesicherten Teil der Forderung anzurechnen.[1]

101. Hat der Schuldner mehrere Schulden an denselben Gläubiger zu bezahlen, so ist er berechtigt, bei der Zahlung zu erklären, welche Schuld er tilgen will.

Mangelt eine solche Erklärung, so wird die Zahlung auf diejenige Schuld angerechnet, welche der Gläubiger in seiner Quittung[1] bezeichnet, vorausgesetzt, dass der Schuldner nicht sofort bei Empfang der Quittung Widerspruch erhebt.

Erhebt er Widerspruch, oder enthält die Quittung nichts über die Anrechnung, so ist die Zahlung auf die fällige[2] Schuld anzurechnen; unter mehreren fälligen, auf diejenige, für welche der Schuldner zuerst betrieben worden ist; hat keine Betreibung stattgefunden, auf die früher verfallene; sind sie gleichzeitig verfallen, so findet eine verhältnismässige Anrechnung statt. Ist endlich keine der mehreren Schulden verfallen, so wird die Zahlung auf diejenige angerechnet, welche dem Gläubiger am wenigsten Sicherheit darbietet.

Art. 88. 2) Vgl. Art. 89; 90. 3) Vgl. Art. 751. — **Art. 89.** 1) Art. 1 ff. — **Art. 90.** 1) Art. 87. 2) Art. 84 und 85. 3) Vgl. Art. 819. — **Art. 91.** 1) Art. 84; 85. **Art. 92.** 1) Art. 86—91. — **Art. 93.** 1) Art. 87—91. — **Art. 94.** 1) Vgl. Art. 479; 760. — **Art. 95.** 1) Vgl. Art. 230; 265; 272. 2) Vgl. Art 286; 307; 321; 329; 336; 340; 363; 385.

Art. 96. 1) Vgl. Art. 288; 315; 390; s. auch Art. 332. **Art. 97.** 1) Vgl. BG ü. das eidgenössische Münzwesen v. 7. Mai 1850. Art. 10, modifizirt durch BG betr. teilweise Abänderung etc. v. 31. Jan. 1860. Art. 4 und BG betr. Abänderung etc. vom 29. März 1879. Art. 2 (im Abschnitt XXIII), sowie durch den internationalen Münzvertrag vom 6. November 1885. Art. 5 und 6 (im Abschnitt XXXIX). Siehe auch BRB betr. die als gesetzliches Zahlungsmittel anzunehmenden Goldmünzen vom 2. März 1860 und 11. Mai 1860 (im Abschnitt XXIII). 2) Art. 84; 85. 3) Art. 86 ff. 4) Vgl. Art. 756. — **Art. 98.** 1) Vgl. aber BG ü. die Ausgabe etc. v. Banknoten v. 8. März 1881. Art. 4 u. 25 (im Abschnitt XV). **Art. 99.** 1) Vgl. Art. 78. — **Art. 100.** 1) Vgl. Art. 221. **Art. 101.** 1) Vgl. Art. 102. 2) Vgl. Art. 86 ff.

102. Der Schuldner, welcher eine Zahlung leistet, ist berechtigt eine Quittung und, falls die Schuld vollständig getilgt wird, auch die Rückgabe des Schuldscheines oder dessen Entkräftung zu fordern. [1])

Ist die Zahlung keine vollständige [2]) oder sind in dem Schuldscheine auch andere Rechte des Gläubigers beurkundet, so kann der Schuldner ausser der Quittung nur die Vormerkung auf dem Schuldscheine verlangen. [3])

103. Werden Zinse oder andere periodische Leistungen [1]) geschuldet, so begründet die für eine spätere Leistung ohne Vorbehalt ausgestellte Quittung die Vermutung, es seien die früher fällig gewordenen Leistungen erfüllt.

Ist eine Quittung für die Kapitalschuld ausgestellt, so wird vermutet, dass auch die Zinse bezahlt seien. [2])

104. Die Rückgabe des Schuldscheines an den Schuldner begründet die Vermutung, dass die Schuld getilgt sei. [1])

105. Behauptet der Gläubiger, es sei der Schuldschein abhanden gekommen, so kann der Schuldner bei der Zahlungsleistung fordern, dass der Gläubiger die Entkräftung des Schuldscheines und die Tilgung der Schuld in einer öffentlichen oder beglaubigten Urkunde erkläre.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Amortisation von Wechseln, [1]) Ordre-[2]) und Inhaberpapieren, [3]) sowie die kantonalen Gesetze über Amorisation grundversicherter Forderungen.

106. Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die Annahme der gehörig angebotenen Leistung oder die Vornahme der ihm obliegenden Vorbereitungshandlungen, ohne welche der Schuldner zu erfüllen nicht im Stande ist, ungerechtfertigter Weise verweigert. [1]) [2])

107. Wenn der Gläubiger sich im Verzuge befindet [1]) oder die Erfüllung der schuldigen Leistung aus andern Gründen weder an den Gläubiger noch an einen Vertreter [2]) desselben geschehen kann, so ist der Schuldner berechtigt, die geschuldete Sache auf Gefahr und Kosten des Gläubigers zu hinterlegen und sich dadurch von seiner Verbindlichkeit zu befreien. [3])

Den Ort der Hinterlegung hat der Richter des Erfüllungsortes [4]) zu bestimmen. jedoch können Waaren auch ohne richterliche Bestimmung in einem Lagerhause hinterlegt werden. [5]) [6])

108. Ist die geschuldete Sache zur Hinterlegung nicht geeignet [1]) oder dem Verderben ausgesetzt oder erheischt sie Unterhaltungskosten, so kann der Schuldner nach vorgängiger Androhung und mit Bewilligung des Richters [2]) die Sache öffentlich verkaufen lassen und den Erlös hinterlegen. [3])

Hat die Sache einen Börsen- oder Marktpreis, so braucht der Verkauf kein öffentlicher zu sein und kann der Richter denselben auch ohne vorgängige Androhung gestatten.

109. Der Schuldner ist berechtigt, die hinterlegte Sache [1]) wieder zurückzunehmen, so lange nicht der Gläubiger deren Annahme erklärt hat oder in Folge der Hinterlegung eine Grundversicherung gelöscht oder ein Faustpfand zurückgegeben worden ist.

Mit dem Zeitpunkte der Rücknahme tritt die Forderung nebst allen Nebenrechten [2]) wieder in Kraft.

II. Folgen der Nichterfüllung.

110. Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden, so hat der Schuldner Schadenersatz [1]) zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle. [2])

111. Jede Verbindlichkeit etwas zu thun löst sich, wenn die Nichterfüllung dem Schuldner zur Last fällt, in eine Verbindlichkeit zum Schadenersatze [1]) auf. Jedoch kann der Gläubiger ermächtigt werden, die Handlung auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen. [2])

112. Wenn eine Verbindlichkeit darin besteht etwas nicht zu thun, so wird derjenige, welcher ihr zuwiderhandelt, schon durch das blosse Zuwiderhandeln zum Schadenersatze [1]) verpflichtet. Auch kann der Gläubiger die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verlangen und sich ermächtigen lassen, dieselbe auf Kosten des Schuldners vorzunehmen.

113. Im Allgemeinen haftet der Schuldner für jede Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist eine mehr oder minder ausgedehnte, je nach der besonderen Natur des Geschäftes. Insbesondere wird dieselbe milder beurteilt, wenn das Geschäft für den Schuldner keinerlei Vorteil bezweckt. [1])

114. Eine zum Voraus getroffene Verabredung, wodurch die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen sein soll, ist nichtig. [1])

Art. 102. 1) Vgl. Art. 103; 104; 758, Abs. 1; 766; 772; 810, Abs. 4; 843, Abs. 3; 848. 2) Vgl. Art. 78. 3) Vgl. Art. 758, Abs. 2. — **Art. 103.** 1) Vgl. Art. 147, Ziff. 1. 2) Vgl. Art. 129. — **Art. 104.** 1) Vgl. Art. 129. **Art. 105.** 1) Art. 791 ff.; (827, Ziff. 10). 2) Art. 844; (836); (838); (839). 3) Art. 849—858. — **Art. 106.** 1) Vgl. Art. 107 ff. 2) Siehe auch BCRP Art. 91. — **Art. 107.** 1) Art. 106. 2) Vgl. Art. 37 ff. 3) Vgl. Art. 109; 759. 4) Art. 84; 85. 5) Vgl. ETG Art. 22 und 48; ETR § 107. 6) Vgl. Art. 108.

Art. 108. 1) Vgl. Art. 107. 2) Art. 107, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 443; 454, Abs. 2; 455; ETG Art. 22, Abs. 2; ETR § 109. — **Art. 109.** 1) Art. 107. 2) Vgl. Art. 129. **Art. 110.** 1) Vgl. Art. 113—116. 2) Vgl. Art. 118; 121; 124; 125; ferner Art. 220; 238, Absatz 2; 239; 318, Absatz 4; 400, Absatz 2; 457; 470, Absatz 2; 476, Abs. 2; 477; 486, Abs. 1. — **Art. 111.** 1) Vgl. Art. 113—116. 2) Vgl. BCRP Art. 188; 189. — **Art. 112.** 1) Vgl. Art. 113 bis 116. — **Art. 113.** 1) Vgl. Art. 114, Abs. 3; 470; 715. — **Art. 114.** 1) Vgl. Art. 17; 237; 115, Abs. 2.

Auch ein zum Voraus erklärter Verzicht auf Haftung für leichtes Verschulden kann nach billigem Ermessen des Richters als nichtig betrachtet werden, wenn der Verzichtende zur Zeit seiner Erklärung in einem Dienstverhältnisse zu dem anderen Teile stand, oder wenn die Verantwortlichkeit aus dem Betriebe eines obrigkeitlich konzessionirten Gewerbes [2]) folgt.

115. Der Schuldner ist verantwortlich für das Verschulden der seiner Autorität untergeordneten Familienglieder, seiner Angestellten und Arbeiter. Ebenso sind juristische Personen, wenn sie ein Gewerbe betreiben, verantwortlich für das Verschulden ihrer Vertreter, Angestellten oder Arbeiter bei deren geschäftlichen Verrichtungen. [1])

Die Verantwortlichkeit des Schuldners für das Verschulden der genannten Personen kann durch eine zum Voraus getroffene Verabredung beschränkt oder aufgehoben werden. Steht aber der Verzichtende zu dem andern Teil in einem Dienstverhältnis oder folgt die Verantwortlichkeit aus dem Betriebe eines obrigkeitlich konzessionirten Gewerbes, so darf die Haftung nur für leichtes Verschulden wegbedungen werden. [2])

116. Der ersatzpflichtige Schuldner [1]) hat jedenfalls den Schaden zu ersetzen, welcher bei Eingehung des Vertrages als unmittelbare Folge der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages vorhergesehen werden konnte. [2])

Den Betrag des Schadens stellt der Richter nach freiem Ermessen unter Würdigung der Umstände fest. [3])

Ob bei schwerem Verschulden [4]) in einem weiteren Umfange, als im ersten Absatze bestimmt ist, Schadenersatz zu leisten sei, bleibt dem richterlichen Ermessen vorbehalten.

117. Ist eine Verbindlichkeit fällig, [1]) so wird der Schuldner durch Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt. [2])

Wurde für die Erfüllung ein bestimmter Verfalltag [3]) verabredet, oder ergibt sich ein solcher in Folge einer vorbehaltenen und gehörig vorgenommenen Aufkündigung, so kommt der Schuldner schon mit Ablauf dieses Tages in Verzug. [4])

118. Befindet sich der Schuldner im Verzuge, [1]) so haftet er auch für den Zufall.

Er kann sich von dieser Haftung durch den Nachweis befreien, dass der Verzug ohne jedes Verschulden von seiner Seite eingetreten sei oder dass der Zufall auch bei rechtzeitiger Erfüllung den Gegenstand der Leistung zum Nachteile des Gläubigers betroffen hätte. [2])

119. Ist der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, [1]) so hat er Verzugszinsen zu fünf vom Hundert [2]) für das Jahr zu bezahlen, selbst wenn die vertragsmässigen Zinsen weniger betragen.

Sind durch Vertrag höhere Zinse als fünf Prozent, sei es direkt, sei es durch Verabredung einer periodischen Bankprovision, ausbedungen worden, so können dieselben auch während des Verzuges gefordert werden. [3])

Unter Kaufleuten können für die Zeit, in welcher der übliche Bankdiskonto am Zahlungsorte [4]) fünf Prozent überschreitet, die Verzugszinsen zu diesem höheren Zinsfusse berechnet werden.

120. Ein Schuldner, welcher mit der Zahlung von Zinsen irgend einer Art [1]) oder mit der Entrichtung von Renten [2]) oder mit der Zahlung einer geschenkten Summe im Verzuge ist, [3]) hat erst vom Tage der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an Verzugszinsen zu bezahlen. [4])

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nach den Grundsätzen über Konventionalstrafe [5]) zu beurteilen.

121. Hat der Gläubiger einen grösseren Schaden erlitten, als ihm durch die Verzugszinsen [1]) vergütet wird, so ist der Schuldner zum Ersatze desselben verpflichtet, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen wird. [2])

122. Wenn sich bei zweiseitigen Verträgen der eine Teil im Verzuge befindet, so ist der andere berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen oder durch eine zuständige Behörde ansetzen zu lassen mit der Androhung, dass mit Ablauf dieser Frist der Vertrag aufgelöst sei. [1])

123. Ergibt sich aus dem Vertrage die Absicht der Parteien, dass die Leistung zu einer bestimmten Zeit, [1]) weder früher noch später, oder bis zu einer bestimmten Zeit [2]) und nicht später erfolgen soll, so gibt die Nichterfüllung des Vertrages zur oder bis zur bestimmten Zeit dem anderen Teile das Recht, ohne Weiteres vom Vertrage zurückzutreten. [3])

124. In den Fällen der Artikel 122 und 123 kann der vom Vertrage Zurücktretende

Art. 114. 2) Vgl. Art. 466; ETG Art. 54. — **Art. 115.** 1) Vgl. Art. 61; 62; BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb v. 25. Juni 1881. Art. 1; ETG Art. 3, Abs. 2 (im Abschnitt XV); BG betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen v. 22. März 1888. Art. 7 (im Abschnitt XV); BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahnen etc. vom 1. Juli 1875. Art. 3 (im Abschnitt XXI). 2) Vgl. Art. 114, Abs. 2; ETG Art. 54. — **Art. 116.** 1) Vgl. Art. 110 bis 115. 2) Vgl. Art. 118; 119. 3) Vgl. Art. 52. 4) Vgl. Art. 113; 114, Abs. 1. — **Art. 117.** 1) Art. 86 ff. 2) Vgl. Art. 118 ff.; s. auch BCRP Art. 91. 3) Art. 87 ff. 4) Vgl. aber Art. 336; 750; 762; 764; 827, Ziff. 6, 7; 828; 834, Ziff. 2; (836); (838); (839); (843); (848). — **Art. 118.** 1) Art. 117. 2) Vgl. Art. 322, Abs. 3; 470, Abs. 2; 476, Abs. 2. — **Art. 119.** 1) Art. 117. 2) Vgl. Art. 83, Abs. 1. 3) Vgl. aber Art. 83, Abs. 2. 4) Art. 84; 85. — **Art. 120.** 1) Vgl. Art. 147, Ziff. 1. 2) Art. 519; vgl. auch Art. 152. 3) Art. 117. 4) Vgl. aber Art. 335; Abs. 2. 5) Art. 179 ff. — **Art. 121.** 1) Art. 119. 2) Vgl. Art. 113 bis 116. — **Art. 122.** 1) Vgl. Art. 123—125; 270; 277; 287; 297; 312; 354; 380; vgl. aber Art. 264. — **Art. 123.** 1) Vgl. Art. 87; 88; 89; 90. 2) Vgl. Art. 91. 3) Vgl. Art. 122; 124; 125; vgl. auch Art. 234; 263; 277; 297; 354; BG betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen v. 22. März 1888. Art. 16 a. E. (im Abschn. XV); ETG Art. 4, Ziff. 1; 18; ETR § 102.

das von seiner Seite Geleistete zurückfordern und überdies, wenn er ein Verschulden nachweist, [1]) Schadenersatz [2]) verlangen. [3])

125. Wenn in Folge Verzuges des Schuldners [1]) die Leistung für den Gläubiger nutzlos geworden ist, so kann dieser die Annahme verweigern, die Gegenleistung zurückbehalten oder, wenn sie schon geschehen ist, zurückfordern und überdiess, wenn er ein Verschulden nachweist, [2]) Schadenersatz [3]) verlangen.

III. Beziehungen zu dritten Personen.

126. Soweit ein Dritter den Gläubiger befriedigt, gehen die Rechte desselben [1]) von Gesetzes wegen auf ihn über: [2])

1) wenn er ein Pfand einlöst, welches er für eine fremde Schuld bestellt hat;
2) wenn er als Pfandgläubiger eine andere auf seinem Pfande haftende Forderung bezahlt;
3) wenn der Schuldner dem Gläubiger anzeigt, dass der Zahlende an die Stelle des Gläubigers treten soll.

127. Wer die Leistung eines Dritten verspricht, ist zum Schadenersatze verpflichtet, wenn dieselbe nicht erfolgt. [1])

128. Hat sich Jemand, welcher auf eigenen Namen handelt, eine Leistung an einen Dritten zu dessen Gunsten versprechen lassen, so ist er berechtigt zu fordern, dass an den Dritten geleistet werde.

Auch der Dritte, beziehungsweise seine Rechtsnachfolger, können selbständig die Erfüllung fordern, wenn dieses die Willensmeinung der Kontrahenten war. In diesem Falle kann der Gläubiger den Schuldner nicht mehr entbinden, sobald der Dritte dem Letzteren erklärt hat, von seinem Rechte Gebrauch machen zu wollen. [1])

DRITTER TITEL.

Erlöschen der Obligationen.

I. Allgemeine Grundsätze.

129. Mit dem Untergange der Forderung, mag solcher durch Erfüllung [1]) oder auf andere Weise [2]) bewirkt werden, erlöschen auch die Bürgschaften, [3]) Faustpfandrechte [4]) und sonstige Nebenrechte.

Bereits erlaufene Zinse können nur dann nachgefordert werden, wenn ein derartiger Vorbehalt verabredet ist oder aus den Umständen hervorgeht. [5])

130. Gegenüber den Bestimmungen dieses Titels bleiben die besonderen Vorschriften über Wechsel-, [1]) Ordre- [2]) und Inhaberpapiere [3]) sowie das Recht über grundversicherte Forderungen [4]) vorbehalten.

II. Verrechnung (Kompensation).*)

131. Wenn zwei Personen einander Geldsummen oder andere vertretbare Sachen derselben Art schulden, so kann jede derselben, insofern beide Forderungen fällig sind, [1]) ihre Schuld mit ihrer Forderung verrechnen. [2])

Der Schuldner kann die Verrechnung geltend machen, auch wenn seine Gegenforderung bestritten wird.

132. Wider den Willen des Gläubigers können durch Verrechnung nicht getilgt werden:

1) Verpflichtungen zur Rückgabe oder zum Ersatze hinterlegter, [1]) widerrechtlich entzogener [2]) oder böswillig vorenthaltener Sachen;
2) Verpflichtungen, deren besondere Natur die tatsächliche Erfüllung an den Gläubiger verlangt, zum Beispiel Alimente, nicht pfändbare Lohnguthaben und ähnliche Ansprüche; [3])
3) Verpflichtungen gegen den Staat oder die Gemeinde aus öffentlichem Rechte.

133. Ist eine Forderung mit Arrest belegt, so kann der Schuldner dieselbe mit einer Gegenforderung, welche er erst nach der Benachrichtigung von dem Arreste erworben hat, zum Nachteile des Arrestnehmers nicht verrechnen. [1])

134. Der Bürge kann seine Schuld mit Forderungen, welche dem Hauptschuldner gegen den Gläubiger zustehen, verrechnen, nicht aber der Hauptschuldner die seinige mit Forderungen des Bürgen [1])

135. Wer sich zu Gunsten eines Dritten verpflichtet hat, kann diese Schuld nicht mit Forderungen, welche ihm gegen den andern Teil zustehen, verrechnen. [1])

136. Im Konkurse eines Schuldners können die Gläubiger ihre Forderungen, auch wenn sie nicht fällig sind, [1]) mit Forderungen, welche dem Gemeinschuldner ihnen gegenüber zustehen, verrechnen. Jedoch ist die Verrechnung ausgeschlossen:

1) wenn ein Schuldner des Gemeinschuldners erst nach der Konkurseröffnung eine Forderung an denselben erwirbt, oder

Art. 124. 1) Vgl. Art. 121; 125. 2) Vgl. Art. 113 bis 116. 3) Vgl. Art. 354; s. aber Art. 264. — **Art. 125.** 1) Art. 117. 2) Vgl. Art. 121; 124. 3) Vgl. Art. 113 bis 116. — **Art. 126.** 1) Vgl. Art. 190. 2) Vgl. Art. 185. **Art. 127.** 1) Art. 110 ff. — **Art. 128.** 1) Vgl. Art. 135. — **Art. 129.** 1) Art. 97 ff. 2) Art. 131 ff. 3) Art. 489 ff.; insbes. 501. 4) Art. 210 ff. 5) Vgl. Art. 103; 151.

Art. 130. 1) Vgl. Art. 738; 758; 772; 790 ff.; 803 ff.; 808 ff.; 813; (827). 2) Art. 832; 836; 843 ff. 3) Art. 832; 847 ff.; 848. 4) Vgl. Art. 146, Abs. 3.

*) Vgl. auch Art. 166; 571; 607.

Art. 131. 1) Vgl. Art. 86 ff.; s. aber Art. 136. 2) Vgl. jedoch Art. 132; 133; 134; 135; 136; 139; 847. — **Art. 132.** 1) Vgl. Art. 478. 2) Vgl. Art. 207; 790. 3) Vgl. BG ü. die Arbeit in den Fabriken v. 23. März 1877. Art. 10, Abs. 4; BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb v. 25. Juni 1881. Art. 7 (im Abschnitt XV); BG ü. Militärpensionen etc. v .13. Nov. 1874. Art. 18, Abs. 2 (im Abschnitt XXXVII). — **Art. 133.** 1) Vgl. Art. 196. — **Art. 134.** 1) Vgl. Art. 505. — **Art. 135.** 1) Vgl. Art. 128. **Art. 136.** 1) Vgl. Art. 131, Abs. 1.

2) wenn ein Gläubiger des Gemeinschuldners erst nach der Konkurseröffnung Schuldner desselben oder der Masse wird.

Im Konkurse einer Aktiengesellschaft können rückständige Aktienbeträge[2]) nicht mit Forderungen gegen die Gesellschaft verrechnet werden. Ebensowenig können auf den Inhaber lautende Obligationen oder Coupons zur Verrechnung mit Guthaben der Gesellschaft verwendet werden.

137. Die Verrechnung kann angefochten werden, wenn ein Schuldner des in Konkurs Geratenen vor der Konkurseröffnung, aber in Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit seines Gläubigers, eine Forderung an denselben erworben hat, um sich oder einem Andern durch die Verrechnung einen Vorteil zur Beeinträchtigung der Masse zuzuwenden. Der Richter entscheidet darüber unter Würdigung der Umstände nach freiem Ermessen.

138. Eine Verrechnung tritt nur insofern ein, als der Schuldner dem Gläubiger zu erkennen gibt, dass er von seinem Rechte der Verrechnung Gebrauch machen wolle. Ist dieses geschehen, so wird angenommen, Forderung und Gegenforderung seien, soweit sie sich ausgleichen, schon mit dem Zeitpunkte getilgt worden, in welchem sie zur Verrechnung geeignet einander gegenüberstanden.

Vorbehalten bleiben die besonderen Uebungen des kaufmännischen Kontokorrentverkehres.

139. Auf die Verrechnung kann der Schuldner zum Voraus Verzicht leisten.

Ein Verzicht wird auch angenommen, wenn der Schuldner, obschon er weiss, dass er eine Gegenforderung hat, Baarzahlung verspricht.

III. Aufhebung. Neuerung. Vereinigung.

140. Zur gänzlichen oder teilweisen Aufhebung einer Forderung durch Uebereinkunft[1]) bedarf es selbst dann einer besonderen Form nicht, wenn zur Eingehung der Verbindlichkeit eine solche erforderlich[2]) oder von den Kontrahenten gewählt[3]) war.

141. Der schenkungsweise gewährte Nachlass wird durch das kantonale Recht bestimmt.[1])

142. Neuerung (Novation) ist vorhanden:[1])

1) wenn der Schuldner in dem Sinne eine neue Schuld gegen den Gläubiger eingeht, dass dadurch die alte erlischt;[2])
2) wenn ein neuer Schuldner mit Befreiung des früheren Schuldners an dessen Stelle tritt;
3) wenn ein neuer Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers in dem Sinne tritt, dass diesem gegenüber der Schuldner befreit wird.

143. Die Neuerung[1]) wird nicht vermutet; der Wille sie zu bewirken muss aus dem Geschäfte klar hervorgehen.

144. Wenn die Eigenschaften des Gläubigers und des Schuldners in einer Person zusammentreffen, so gilt die Forderung als durch Vereinigung (Konfusion) erloschen.

Wird diese Vereinigung rückgängig, so lebt die Forderung wieder auf.

IV. Unmöglichkeit der Erfüllung.

145. Soweit durch Umstände, welche der Schuldner nicht zu verantworten hat,[1]) seine Leistung unmöglich geworden ist, gilt die Forderung[2]) als erloschen.[3])

Bei zweiseitigen Verträgen hat der freigewordene Schuldner die bereits empfangene Gegenleistung herauszugeben[4]) und verliert die noch nicht erfüllte Gegenforderung.[5]) Ausgenommen sind die Fälle, in welchen die Gefahr vor der Erfüllung auf den Gläubiger übergeht.[6])

V. Verjährung.

146. Durch Ablauf von zehn Jahren[1]) verjähren alle Ansprüche, für welche das Gesetz nicht eine kürzere Frist bestimmt.[2])[3])

Soweit eine Forderung durch Faustpfand[4]) gedeckt ist, verjährt der Anspruch nicht.

Die Verjährung grundversicherter[5]) und anderer Ansprüche,[6]) welche das kantonale Recht regelt, unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht.

147. Durch Ablauf von fünf Jahren verjähren die Ansprüche:[1])

1) auf Miet-,[2]) Pacht-[3]) und Kapitalzinse, sowie auf andere periodische Leistungen;[4])[5])

Art. 136. 2) Vgl. Art. 636, Abs. 2 u. 3; 637, Abs. 7. **Art. 140.** 1) Art. 1 ff. 2) Vgl. Art. 9 und 11. 3) Vgl. Art. 14. — **Art. 141.** 1) Vgl. Art. 10. — **Art. 142.** 1) Vgl. Art. 143. 2) Vgl. Art. 129.

Art. 143. 1) Art. 142. — **Art. 145.** 1) Vgl. Art. 110 ff. 2) Vgl. Art. 129. 3) Vgl. Art. 181. 4) Vgl. Art. 71. 5) Vgl. Art. 367; 370. 6) Vgl. Art. 204. — **Art. 146.** 1) Vgl. Art. 69, Abs. 1. 2) Vgl. jedoch Art. 69, Abs. 2; BG ü. die Ausgabe etc. von Banknoten v. 8. März 1881. Art. 36, Abs. 2; 52, Abs. 3 (im Abschnitt XV). 3) Kürzere Fristen: 5 Jahre: Art. 147; 362, Abs. 2; 585; (611); BG betr. die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850. Art. 12 (oben S. 30); BG betr. das Urheberrecht etc. vom 23. April 1883. Art. 17 (Abteilung 4 dieses Abschnitts); 3 Jahre: 803; 807; 829; 2 Jahre: BG betr. den Schutz der Fabrik- u. Handelsmarken vom 19. Dez. 1879. Art. 20, Abs. 4 (Abteilung 5 dieses Abschnitts); BG betr. die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888. Art. 26, Abs. 3 (Abteilung 6 dieses Abschnitts); BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahnen etc. vom 1. Juli 1875. Art. 10 (im Abschnitt XXI); ein Jahr: Art. 69; 257—259; 362; 464; 693; 804, Ziff. 3; 805, Ziff. 3; BG betr. das Urheberrecht vom 23. April 1883. Art. 17 (Abteilung 4 dieses Abschnitts); BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb v. 21. Juni 1881. Art. 12; 13 (im Abschnitt XV); BG betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 22. März 1888. Art. 21, Abs. 1 (im Abschn. XV); ETG Art. 49; sechs Monate: Art. 331; drei Monate: Art. 804, Ziff. 2; 805, Ziff. 2; verschiedene Fristen s. im BG über das Postregale v. 2. Juni 1849. Art. 17. 4) Art. 210 ff. 5) Vgl. Art. 130. 6) Vgl. Art. 10; 320; 523; 890; 896. — **Art. 147.** 1) Vgl. aber Art. 146, Abs. 2 und 3. 2) Art. 294. 3) Art. 296. 4) Vgl. Art. 152; 519. 5) Vgl. auch Art. 151.

2) aus Lieferung von Lebensmitteln, für Beköstigung und für Wirtsschulden;[6])
3) aus Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waaren, ärztlicher Besorgung, Berufsarbeiten von Anwälten, Rechtsagenten, Prokuratoren und Notaren, Arbeit von Bureauangestellten, Dienstboten, Tagelöhnern und Fabrikarbeitern.

148. Die in diesem Kapitel festgesetzten Verjährungsfristen[1]) können durch Vertrag nicht abgeändert werden.[2])

149. Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit des Anspruches.[1]) Ist eine Forderung auf Kündigung gestellt, so beginnt die Verjährung von dem ersten Tage an zu laufen, auf welchen die Kündigung zulässig ist.

150. Bei Berechnung der Verjährungsfristen[1]) kommen die Grundsätze der Art. 87 bis 91 in Anwendung. Insbesondere ist der Tag, von welchem an die Frist läuft, nicht mit zu rechnen und die Verjährung erst dann als beendigt zu betrachten, wenn der letzte Tag unbenützt verstrichen ist.

151. Mit dem Hauptanspruche verjähren die aus demselben entspringenden Zinse und andere Nebenansprüche.[1])

152. Bei Leibrenten[1]) und ähnlichen periodischen Leistungen beginnt die Verjährung für das Forderungsrecht im Ganzen mit dem Zeitpunkte, in welchem die erste rückständige Leistung fällig[2]) war.

Ist das Forderungsrecht im Ganzen verjährt, so sind es auch die einzelnen Leistungen.

153. Die Verjährung beginnt nicht und steht stille, falls sie begonnen hat:
1) für Ansprüche der Kinder gegen die Eltern während der Dauer der elterlichen Gewalt;
2) der Mündel gegen den Vormund und die Vormundschaftsbehörden während der Dauer der Vormundschaft;
3) der Ehegatten gegen einander während der Dauer der Ehe;
4) der Dienstboten gegen die Dienstherrschaft während der Dauer des Dienstverhältnisses;
5) so lange dem Schuldner an dem Forderungsrecht ein Niessbrauch zusteht;
6) so lange ein Anspruch vor einem schweizerischen Gerichte nicht geltend gemacht werden kann.

Nach Ablauf des Tages, an welchem diese Verhältnisse zu Ende gehen, nimmt die Verjährung ihren Anfang oder, falls sie begonnen hatte, ihren Fortgang.[1])

Art. 147. 6) Vgl. Art. 231, Abs. 2. — **Art. 148.** 1) Art. 146; 147; 156, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 159; 160. **Art. 149.** 1) Vgl. Art. 150. — **Art. 150.** 1) Art. 146; 147; 156. **Art. 151.** 1) Vgl. Art. 129. — **Art. 152.** 1) Art. 517 ff. 2) Vgl. Art. 86 ff. — **Art. 153.** 1) Vgl. Art. 149; 150.

154. Die Verjährung wird unterbrochen:[1])
1) durch Anerkennung des Anspruches von Seite des Schuldners, namentlich auch durch Zins- und Abschlagszahlungen, Pfand- und Bürgschaftsbestellung;
2) durch Anhebung der Betreibung, durch Klage[2]) oder Einrede vor einem staatlichen oder einem Schiedsgericht, sowie durch Eingabe im Konkurse. Der Klage steht gleich die Ladung zu einem amtlichen Sühneversuch.[3])

155. Die Unterbrechung der Verjährung[1]) gegen einen Solidarschuldner[2]) oder einen Mitschuldner einer unteilbaren Leistung[3]) wirkt auch gegen die übrigen Mitschuldner;[4]) ist die Verjährung gegen den Hauptschuldner unterbrochen, so ist sie es auch gegen den Bürgen; dagegen wirkt die gegen den Bürgen stattgefundene Unterbrechung nicht gegen den Hauptschuldner.

156. Mit der Unterbrechung[1]) beginnt die Verjährung von Neuem.

Hat eine Anerkennung[2]) durch Ausstellung einer Urkunde stattgefunden, so ist die neue Verjährungsfrist stets die zehnjährige.[3])

157. Wird die Verjährung durch eine Klage oder Einrede unterbrochen,[1]) so beginnt im Verlaufe des Rechtsstreites mit jeder gerichtlichen Handlung der Parteien und mit jeder Verfügung oder Entscheidung des Richters die Verjährung von Neuem.

Erfolgt die Unterbrechung durch Schuldbetreibung,[1]) so beginnt mit jedem Betreibungsakt die Verjährung von Neuem.

Geschieht die Unterbrechung durch Eingabe im Konkurse,[1]) so beginnt die neue Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem die Forderung nach dem Konkursrechte wieder geltend gemacht werden kann.

158. Ist die Klage oder die Einrede wegen Inkompetenz des angesprochenen Richters oder wegen eines verbesserlichen Fehlers (angebrachter Massen) oder als vorzeitig zurückgewiesen worden,[1]) so wird, falls die Verjährungsfrist unterdessen abgelaufen ist, eine neue Frist von sechszig Tagen zur Geltendmachung des Anspruches eröffnet.

159. Auf die Verjährung kann nach ihrer Vollendung Verzicht geleistet werden.[1]) Wird ein solcher Verzicht von einem Solidarschuldner[2]) erklärt, so schadet derselbe den übrigen Solidarschuldnern nicht. Dasselbe findet statt bei mehreren Schuldnern einer unteilbaren Leistung[3]) und bei dem Hauptschuldner gegenüber dem Bürgen.

Art. 154. 1) Vgl. Art. 156; 157; 158. 2) Vgl. BCRP Art. 91. 3) Besondere Vorschriften s. im BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahnen vom 1. Juli 1875. Art. 10, Abs. 2 und 3; ETG Art. 49, Abs. 2 ff. — **Art. 155.** 1) Art. 154. 2) Art. 162 ff. 3) Art. 79. 4) Vgl. aber Art. 80; 588; (611); 806. — **Art. 156.** 1) Art. 154; 155. 2) Art. 154, Ziff. 1. 3) Vgl. Art. 146, Abs. 1. — **Art. 157.** 1) Art. 154, Abs. 2. — **Art. 158.** 1) Vgl. Art. 154, Abs. 2. **Art. 159.** 1) Vgl. 160; 72, Absatz 2. 2) Art. 162 ff. 3) Art. 79.

160. Der Richter kann die Verjährung nicht von Amtes wegen berücksichtigen.[1])

161. Das Erlöschen von Forderungen wegen unterlassener Anmeldung bei öffentlichen Auskündungen wird vom kantonalen Rechte bestimmt.

VIERTER TITEL.

Besondere Verhältnisse bei Obligationen.

I. Solidarität.

Solidarschulden.*)

162. Solidarität unter mehreren Schuldnern entsteht, wenn sie erklären, dass dem Gläubiger gegenüber jeder einzeln für die Erfüllung der ganzen Schuld haften wolle.

Ohne solche Willenserklärung entsteht Solidarität nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen.[1])

163. Der Gläubiger kann nach seiner Wahl von allen Solidarschuldnern oder von einem derselben das Ganze oder nur einen Teil fordern.[1]) Auch im letzteren Falle bleiben sämtliche Schuldner so lange verpflichtet, bis die ganze Forderung getilgt ist.[2])

164. Ein Solidarschuldner kann dem Gläubiger nur solche Einreden entgegensetzen, welche entweder aus seinem persönlichen Verhältnisse zum Gläubiger oder aus dem gemeinsamen Entstehungsgrunde oder Inhalte der solidarischen Verbindlichkeit hervorgehen.[1])

Jeder Solidarschuldner wird den anderen gegenüber verantwortlich, wenn er diejenigen Einreden nicht geltend macht, welche allen gemeinsam zustehen.[2])

165. Ein Solidarschuldner kann durch seine persönliche Handlung die Lage der anderen nicht erschweren.[1])

166. Soweit ein Solidarschuldner durch Zahlung [1]) oder Verrechnung [2]) den Gläubiger befriedigt hat, werden auch die übrigen befreit.

Wird ein Solidarschuldner ohne Befriedigung des Gläubigers befreit, [3]) so wirkt die Befreiung zu Gunsten der anderen nur so weit, als die Umstände oder die Natur der Verbindlichkeit es rechtfertigen.[4])

167. Im Konkurse jedes Solidarschuldners kann der Gläubiger die ganze Forderung geltend machen.

Die auf ihn entfallenden Bezüge sind in jedem einzelnen Konkurse nach der ganzen Forderung zu berechnen. Jedoch darf er nicht einen höheren Betrag erhalten als den seiner ganzen Forderung.[1])

168. Sofern sich aus dem Rechtsverhältnisse unter den Solidarschuldnern nicht etwas Anderes ergibt,[1]) hat von der an den Gläubiger geleisteten Zahlung ein Jeder einen gleichen Teil zu übernehmen.[2])

Was von einem Mitschuldner nicht erhältlich ist, haben die übrigen gleichmässig zu tragen.

Auf den regressberechtigten Solidarschuldner gehen in demselben Masse, als er den Gläubiger befriedigt hat, alle Rechte [3]) desselben über.[4])

Der Gläubiger ist dafür verantwortlich, dass er die rechtliche Lage des einen Solidarschuldners nicht zum Schaden der übrigen besser stelle.[5])

Solidarforderungen.

169. Solidarität unter mehreren Gläubigern entsteht, wenn der Schuldner erklärt, jeden einzelnen auf die ganze Forderung berechtigen zu wollen.

Ohne solche Willenserklärung entsteht die Solidarität nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen.

170. Die Leistung [1]) an einen der Solidargläubiger befreit den Schuldner gegenüber allen.

Der Schuldner hat die Wahl, an welchen Solidargläubiger er bezahlen will, so lange er nicht von einem derselben rechtlich belangt worden ist.

II. Bedingungen.*)

171. Eine Verbindlichkeit, deren Entstehung vom Eintritte einer ungewissen Tatsache abhängig gemacht wird, ist eine bedingte. Für den Beginn ihrer Wirkungen ist derjenige Zeitpunkt massgebend, in welchem die Bedingung in Erfüllung geht,[1]) sofern nicht auf eine andere Absicht der Parteien geschlossen werden muss.

172. Der bedingt Verpflichtete darf, so lange die Bedingung schwebt, nichts vornehmen, was die gehörige Erfüllung seiner Verbindlichkeit hindern könnte.[1])

Der bedingt Berechtigte ist befugt, bei Gefährdung seiner Rechte dieselben Sicherungsmassregeln zu verlangen, wie wenn seine Forderung eine unbedingte wäre.

173. Ist die versprochene Sache dem Gläubiger vor Eintritt der Bedingung übergeben worden, so kann er, wenn die Bedingung erfüllt wird, die inzwischen bezogenen Früchte behalten. Wenn die Be-

Art. 160. 1) Vgl. Art. 72, Abs. 2; 159.

*) Vgl. Art. 60; 155; 159.

Art. 162. 1) Art. 60; 324; 401; (431); (450); 481; 495; 496, Abs. 2; 544, Abs. 3; 564; 565; (598—600); 623; 667, Abs. 5; 669, Ziff. 3; 670, Abs. 3; 673; 674; 676, Ziff. 2; 689; 690; 714; 717; 767; 808; 827, Ziff. 7 u. 11; (836); (838); (839); (841); BG über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten v. 8. März 1881. Art. 48, Abs. 2 (im Abschnitt XV); ETG Art. 35 ff.; BStR Art. 26; BStRP Art. 183; Fisk. 23. — **Art. 163.** 1) Vgl. Art. 162. 2) Vgl. Art. 167. — **Art. 164.** 1) Vgl. aber Art. 134 und 505; (495). 2) Vgl. Art. 165. — **Art. 165.** 1) Vgl. A t. 164, Abs. 2; 159; vgl. aber Art. 499. — **Art. 166.** 1) Art. 97 ff. 2) Art. 131 ff. 3) Vgl. Art. 140; 142; 144; 145; 146 ff. 4) Vgl. Art. 129; 501; vgl. auch ETG Art. 38, Abs. 2 u. 3.

Art. 167. 1) Vgl. Art. 810. — **Art. 168.** 1) Vgl. Art. 60; 504; 506; 762 ff.; 827, Ziff. 7; (836); (838); (839). 2) Vgl. ETG Art. 35, Abs. 3; 36 Abs. 3; 39. 3) Vgl. Art. 190. 4) Vgl. Art. 185. 5) Vgl. Art. 508. — **Art. 170.** 1) Art. 97 ff.

*) Vgl. Art. 204, Abs. 2. — **Art. 171.** 1) Vgl. Art. 176. — **Art. 172.** 1) Vgl. Art. 176.

dingung nicht eintritt, so hat er dieselben herauszugeben.[1]

174. Ein Rechtsverhältnis, dessen Auflösung vom Eintritte einer Bedingung abhängig gemacht worden ist,[1] verliert seine Wirksamkeit mit dem Zeitpunkte, in welchem die Bedingung in Erfüllung geht.[2]

Eine Rückwirkung findet in der Regel nicht statt.

175. Ist die Bedingung auf eine Handlung eines der Vertragschliessenden gestellt, bei welcher es auf dessen Persönlichkeit nicht ankommt, so kann sie auch von seinen Erben erfüllt werden.[1]

176. Eine Bedingung gilt als erfüllt,[1] wenn deren Eintritt von dem einen Teile wider Treu und Glauben verhindert worden ist.[2]

177. Wird eine Bedingung in der Absicht beigefügt, eine widerrechtliche oder unsittliche Handlung zu befördern, so ist der bedingte Anspruch nichtig.[1]

III. Haft- und Reugeld. Konventionalstrafe.

178. Das beim Vertragsabschlusse[1] gegebene An- oder Draufgeld gilt im Zweifel als Haft-, nicht als Reugeld.

Wo nicht Vertrag oder Ortsgebrauch etwas Anderes bestimmen, verbleibt das Haftgeld dem Empfänger ohne Abzug von seinem Anspruche.

Ist ein Reugeld verabredet worden, so kann in der Regel jeder Teil, der Geber gegen Zurücklassung desselben, der Empfänger gegen Erstattung des doppelten Betrages, von dem Vertrage zurücktreten.

179. Wenn für den Fall der Nichterfüllung eines Vertrages[1] eine Konventionalstrafe versprochen ist, so kann der Gläubiger nach seiner Wahl entweder die Erfüllung[2] oder die Strafe fordern.[3]

Wurde die Strafe für Nichteinhaltung der vereinbarten Erfüllungszeit[4] oder des richtigen Erfüllungsortes[5] versprochen, so kann sie nebst der Erfüllung des Vertrages gefordert werden. Jedoch wird bei vorbehaltloser Annahme der letzteren Verzicht auf die Strafe vermutet.

Dem Schuldner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm gegen Erlegung der Strafe der Rücktritt freistehen sollte.

180. Die Konventionalstrafe ist verfallen, auch wenn dem Gläubiger kein Schaden erwachsen ist.[1]

Uebersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Strafe, so kann der Gläubiger den Mehrbetrag nur soweit einfordern, als er ein Verschulden nachweist.[2]

181. Die Konventionalstrafe kann nicht gefordert werden, wenn durch dieselbe ein widerrechtliches oder unsittliches Versprechen bekräftigt werden sollte,[1] oder wenn die Erfüllung des Vertrages durch den Gläubiger oder durch einen in der Person des Gläubigers eingetretenen Zufall oder durch höhere Gewalt unmöglich geworden ist.[2]

182. Die Konventionalstrafe kann von den Parteien in beliebiger Höhe bestimmt werden. Jedoch ist der Richter befugt, übermässige Strafen nach billigem Ermessen herabzusetzen.

FÜNFTER TITEL.

Abtretung der Forderungen.

183. Der Gläubiger kann die ihm zustehende Forderung auch ohne Einwilligung des Schuldners an einen Anderen abtreten,[1] soweit nicht Gesetz,[2] Vereinbarung oder die besondere Natur des Rechtsverhältnisses[3] eine Ausnahme begründen.

184. Die Abtretung ist ohne besondere Form verbindlich.

Damit aber gegenüber dritten Personen, namentlich im Konkurse des Abtretenden, der Uebergang wirksam werde, bedarf es einer schriftlichen Beurkundung.[1]

185. Bestimmen Gesetz[1] oder richterliches Urteil, dass eine Forderung auf einen Anderen übergeht,[2] so ist der Uebergang Dritten gegenüber wirksam,[3] ohne dass es einer besonderen Form oder auch nur einer Willenserklärung des bisherigen Gläubigers bedarf.[4][5]

186. Haben mehrfache Abtretungen derselben Forderung stattgefunden, so geht diejenige vor, für welche die ältere schriftliche Beurkundung vorliegt.[1]

187. Wenn der Schuldner, bevor ihm der Abtretende oder der Erwerber die Abtretung angezeigt hat,[1] in gutem Glauben an den früheren Gläubiger oder, im Falle mehrfacher Abtretung,[2] an einen im Rechte nachgehenden Erwerber[3] Zahlung[4] leistet, so ist er gültig befreit.[5]

188. Ist die Frage, wem eine Forderung zustehe, streitig,[1] so kann der Schuldner die Zahlung verweigern und sich durch gerichtliche Hinterlegung[2] befreien. Zahlt der

Art. 173. 1) Vgl. Art. 71. — **Art. 174.** 1) Vgl. Art. 171, Satz 1. 2) Vgl. Art. 176. — **Art. 175.** 1) Vgl. Art. 77; 171; 174. — **Art. 176.** 1) Vgl. Art. 171; 174. 2) Vgl. Art. 172, Abs. 1. — **Art. 177.** 1) Vgl. Art. 17. — **Art. 178.** 1) Art. 1 ff. — **Art. 179.** 1) Vgl. Art. 110 ff. 2) Art. 97 ff. 3) Vgl. Art. 180 ff. 4) Vgl. Art. 87 ff.; 123; 125. 5) Vgl. Art. 84; 85. — **Art. 180.** 1) Vgl. aber Art. 181. 2) Vgl. Art. 113—116; 121; 124; 125.

Art. 181. 1) Vgl. Art. 17. 2) Vgl. Art 145; 176. — **Art. 183.** 1) Vgl. Art. 190. 2) Vgl. Art. 196; 306; BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881. Art. 7 (im Abschnitt XV); Pflichtenheft betr. die Vergebung von Brennloosen vom 23. Mai 1888. Art. 4 (im Abschnitt XXXV). 3) Vgl. Art. 322, Abs. 2. — **Art. 184.** 1) Vgl. Art. 9; 11—13; 186; 187; 191; BG ü. den Schutz der Fabrik- u. Handelsmarken vom 19. Dez. 1879. Art. 9, Abs. 2 (Abteilung 5 dieses Abschnitts); vgl. aber Art. 185. **Art. 185.** 1) Art. 79, Abs. 3; 126; 168, Abs. 3; 397, Abs. 3; 399; 442, Abs. 2; 504; ETG Art. 28. 2) Vgl. Art. 190. 3) Vgl. Art. 184. 4) Vgl. Art. 95. 5) Vgl. jedoch Art. 781, Abs. 2. — **Art. 186.** 1) Vgl. Art. 184, Abs. 2. — **Art. 187.** 1) Vgl. Art. 184, Abs. 2. 2) Art. 186. 3) Vgl. Art. 186. 4) Art. 97 ff. 5) Vgl. Art. 196. — **Art. 188.** 1) Vgl. Art. 186. 2) Vgl. Art. 107; 483.

Schuldner, obschon er von dem Streite Kenntnis hat, so tut er es auf seine Gefahr.

Ist der Streit vor Gericht anhängig und die Schuld fällig,[3] so kann jede Partei den Schuldner zur Hinterlegung anhalten.

189. Einreden, welche der Forderung des Abtretenden entgegenstanden, kann der Schuldner auch gegen den Erwerber geltend machen, wenn sie schon zu der Zeit vorhanden waren, als er von der Abtretung Kenntnis erhielt.[1]

Hinsichtlich der Einrede der Simulation kommen die Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 2 zur Anwendung.

190. Mit der Forderung[1] gehen die auf sie bezüglichen Vorzugs- und Nebenrechte[2] über, diejenigen ausgenommen, welche ausschliesslich mit der Person des Abtretenden verbunden sind.

Es wird vermutet, dass mit der Hauptforderung auch die rückständigen Zinse auf den Erwerber übergehen sollen.

191. Der Abtretende ist verpflichtet, dem Erwerber eine Abtretungsurkunde[1] zuzustellen, die Schuldurkunde auszuliefern und ihm alle vorhandenen Beweismittel und die zur Geltendmachung der Forderung nötigen Aufschlüsse mitzuteilen.[2]

192. Bei der entgeltlichen Abtretung haftet der Abtretende für den Bestand der Forderung zur Zeit der Abtretung.[1]

Für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners dagegen haftet der Abtretende nur dann, wenn er sich dazu verpflichtet hat.[2]

Bei einer unentgeltlichen Abtretung haftet der Abtretende auch nicht für den Bestand der Forderung.

193. Hat ein Gläubiger seine Forderung zum Zwecke der Zahlung abgetreten ohne Bestimmung des Betrages, zu welchem sie angerechnet werden soll, so muss der Erwerber sich nur diejenige Summe anrechnen lassen, welche er vom Schuldner erhält oder bei gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können.

194. Der Abtretende haftet vermöge der Gewährleistung[1] nur für den empfangenen Gegenwert nebst Zinsen und überdies für die Kosten der Abtretung und des erfolglosen Vorgehens gegen den Schuldner.

195. Geht eine Forderung von Gesetzes wegen auf einen Anderen über,[1] so haftet der bisherige Gläubiger weder für den Bestand der Forderung noch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners.[2]

196. Eine mit Arrest belegte Forderung kann von dem Zeitpunkte an, wo der Gläubiger derselben von der Arrestnahme Kenntnis erhalten hat, nicht mehr wirksam abgetreten werden.[1] Dagegen ist eine Zahlung von Seite des Schuldners gültig, wenn er sie in gutem Glauben und bevor ihm die Arrestnahme bekannt gemacht wurde, geleistet hat.[2]

197. Für die Uebertragung von Wechseln,[1] Ordre-[2] und Inhaberpapieren[3] gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes.

198. Die Bestimmungen des kantonalen Rechtes über die Abtretung grundversicherter Forderungen bleiben vorbehalten.[1]

SECHSTER TITEL.

Dingliche Rechte an beweglichen Sachen.

I. Uebergang des Eigentums an Mobilien.*)

199. Soll in Folge eines Vertrages[1] Eigentum an beweglichen Sachen übertragen werden, so ist Besitzübergabe[2] erforderlich.

200. Die Uebergabe[1] erfolgt:

1) durch Aushändigung der Sache an den Erwerber;
2) durch Uebertragung solcher Mittel an den Erwerber, welche ihm die ausschliessliche Verfügung über die Sache gewähren.[2]

201. Befindet sich die Sache in Handen eines Dritten, so erfolgt die Besitzübertragung[1] auch dadurch, dass der Dritte von dem Veräusserer beauftragt wird, die Sache fortan für den neuen Erwerber in Gewahrsam zu halten.[2]

202. Ausnahmsweise kann der Veräusserer auch an einer Sache, welche er in Handen behält, den Besitz auf den Erwerber übertragen,[1] wenn dieselbe infolge eines besonderen Rechtsverhältnisses, wie z. B. eines Mietvertrages, noch in seinem Gewahrsam zurückbleiben soll.[2]

Eine solche Besitzübertragung ist Dritten gegenüber unwirksam, falls eine Benachteiligung derselben beabsichtigt wurde; der Richter entscheidet hierüber nach freiem Ermessen in Würdigung der Umstände.[3]

203. Muss die veräusserte Sache versendet werden, so geht der Besitz auf den Erwerber über,[1] sobald dieser die Sache durch einen Stellvertreter oder persönlich in Empfang nimmt.[2]

204. Sofern nicht besondere Verhältnisse oder Verabredungen eine Ausnahme begründen, gehen Nutzen und Gefahr der Sache mit dem Abschlusse des Veräusse-

Art. 188. 3) Vgl. Art. 86 ff. — **Art. 189.** 1) Vgl. Art. 187. — **Art. 190.** 1) Art. 183; 185. 2) Vgl. Art. 129. **Art. 191.** 1) Vgl. Art. 184, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 507. — **Art. 192.** 1) Vgl. Art. 235 ff. 2) Vgl. Art. 194. — **Art. 194.** 1) Art. 192, Abs. 2; 235 ff. — **Art. 195.** 1) Vgl. Art. 185 und Anm. 1 zu Art. 185. 2) Vgl. Art. 192.

Art. 196. 1) Vgl. Art. 133. 2) Vgl. Art. 187. — **Art. 197.** 1) Vgl. Art. 727 ff.; 755; 762 ff.; 811; (827). 2) Vgl. Art. 832; 836; 838; 839; 843; 844. 3) Vgl. Art. 832; 847; 848; 199 ff. — **Art. 198.** 1) Vgl. Art. 105, Abs. 2; 130; 146; 337; 414; 507.

*) Vgl. Art. 755, Abs. 1.

Art. 199. 1) Vgl. Art. 229; 272; 329; 484; 528; (555); (598); 619, Abs. 1. 2) Art. 200—203; 209. — **Art. 200.** 1) Art. 199. 2) Vgl. Art. 200—203; 209. — **Art. 201.** 1) Art. 199. 2) Vgl. Art. 200; 202; 203; 209. — **Art. 202.** 1) Vgl. Art. 199. 2) Vgl. Art. 200; 201; 203; 209. 3) Vgl. Art. 137. **Art. 203.** 1) Vgl. Art. 199. 2) Vgl. Art. 36.

rungsvertrages[1]) auf den Erwerber über; ist die veräusserte Sache nur der Gattung nach bestimmt,[2]) so ist überdies erforderlich, dass sie ausgeschieden und, wenn sie versendet werden muss, zur Versendung abgegeben worden sei.

Bei bedingten Verträgen[3]) geht die Gefahr des Unterganges der veräusserten Sache erst mit dem Eintritte der Bedingung auf den Erwerber über.

205. Vorbehältlich der Bestimmungen über gestohlene oder verlorene Sachen[1]) erlangt der gutgläubige Erwerber[2]) einer Sache das Eigentumsrecht, auch wenn der Veräusserer nicht Eigentümer war.[3]) Unter den gleichen Voraussetzungen erlöschen sonstige dingliche Rechte Dritter an der Sache.[4])

206. Gestohlene oder verlorene Sachen können binnen fünf Jahren, vom Tage des Abhandenkommens an gerechnet, jedem Inhaber abverlangt werden.[1]) Ist eine solche Sache an öffentlicher Steigerung, auf einem Markte oder von einem Kaufmanne, welcher mit derartigen Waaren handelt, gutgläubig erworben worden, so muss sie nur gegen Vergütung des dafür bezahlten Preises herausgegeben werden.[2])

207. Der bösgläubige[1]) Erwerber muss die Sache stets herausgeben oder, wenn er sich derselben entäussert hat, ihren Wert ersetzen und auch für jede durch seine Schuld herbeigeführte Wertverminderung haften; weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz[2]) gegen ihn bleiben vorbehalten.

208. Vorbehältlich der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels ist der Eigentumsanspruch ausgeschlossen:

1) bei Banknoten[1]) und verfallenen Coupons;
2) bei Inhaberpapieren,[2]) welche gegen Entgelt und in gutem Glauben aus Ländern erworben wurden, deren Gesetzgebung die Eigentumsklage nicht zulässt.

209. Werden Waaren durch Lagerscheine, Ladescheine oder ähnliche Papiere[1]) vertreten, so gilt der gutgläubige Erwerber des Scheines als Eigentümer der Waare.[2])

Steht ihm aber ein gutgläubiger Besitzer der Waare selbst gegenüber, so geht dieser letztere mit seinem Eigentumsanspruch oder sonstigen dinglichen Rechte[3]) vor.

II. Faustpfand. Retentionsrecht.

Faustpfandrecht.*)

210. Ein Pfandrecht an beweglichen Sachen oder an Inhaberpapieren[1]) kann nur als Faustpfand bestellt werden.[2]) Die Bestellung geschieht durch Uebergabe der Sache an den Pfandgläubiger oder an einen Stellvertreter desselben.

Die Uebergabe gilt nicht als vollzogen, so lange die Sache im Gewahrsame des Verpfänders verbleibt.[3])

Es bleibt indessen der Kantonalgesetzgebung vorbehalten, die Verpfändung von Vieh durch blosse Eintragung in öffentliche Bücher zu gestatten.

211. Die Vorschriften der kantonalen Gesetze, vermöge deren bewegliche Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes nach den für dieses geltenden Formen mitverpfändet werden können, bleiben in Kraft.[1])

Ist eine Sache in dieser Weise verpfändet, zugleich aber auch für eine andere Forderung als Faustpfand bestellt, so geht das letztere vor, sofern nicht der Faustpfandgläubiger bei der Verpfändung das Immobiliarpfandrecht gekannt hat oder nach den Umständen hätte kennen sollen.

Die Frage, was als Zubehörde einer Liegenschaft zu betrachten sei, ist nach dem kantonalen Rechte zu beurteilen.

212. Waaren, welche durch indossable Lagerscheine, Ladescheine oder ähnliche Papiere[1]) vertreten sind, können durch blosse Uebergabe des indossirten Scheines an den Faustpfandgläubiger verpfändet werden.[2])

Ist neben dem Lagerscheine noch ein besonderer Pfandschein (Warrant) ausgestellt, so genügt die Uebergabe des indossirten Pfandscheines, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass Pfandsumme und Verfalltag auch in dem Lagerscheine eingetragen sind.[3])

213. Sind bewegliche Sachen oder Inhaberpapiere[1]) von einem Nichtberechtigten zu Faustpfand übergeben worden, so erwirbt der gutgläubige[2]) Empfänger derselben dennoch Faustpfand. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Artikels 206.[3])

214. Zur Verpfändung von Wechseln und anderen indossabeln Papieren ist die Uebergabe des indossirten Papiers[1]) an den Faustpfandgläubiger erforderlich.[2])

215. Zur Verpfändung einer anderen Forderung[1]) ist notwendig, dass der Schuldner davon benachrichtigt, ein etwa vorhandener Schuldschein an den Pfandgläubiger übergeben und die Verpfändung schriftlich[2]) beurkundet worden sei.

Art. 204. 1) Art. 1 ff. 2) Vgl. Art. 81. 3) Art. 171 ff. — **Art. 205.** 1) Art. 206; 208. 2) Vgl. Art. 211, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 755, Abs. 1; 790; 827, Ziff. 10; 838; 839; 844. 4) Vgl. Art. 213; 227. — **Art. 206.** 1) Vgl. jedoch Art. 208. 2) Vgl. auch Art. 74. — **Art. 207.** 1) Vgl. Art. 211, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 50; 51. — **Art. 208.** 1) Vgl. Art. 858. 2) Art. 846 ff. — **Art. 209.** 1) Vgl. Art. 844 und 845. 2) Vgl. Art. 199; 205. 3) Vgl. Art. 210 ff.; 224 ff.

*) Vgl. Art. 100; 126; 129, Abs. 1; 146, Abs. 2; 154, Ziff. 1.

Art. 210. 1) Art. 846 ff. 2) Vgl. aber Absatz 3 dieses Artikels und Art. 211; BG über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881. Art. 10; 12; 15; 30 (im Abschnitt XV). 3) Vgl. Art. 217. — **Art. 211.** 1) Vgl. auch BG über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874. Art. 9; 10 (im Abschnitt XXI). — **Art. 212.** 1) Vgl. Art. 844 und 845. 2) Vgl. Art. 209, insbesondere Abs. 2. 3) Vgl. Art. 214. — **Art. 213.** 1) Art. 846 ff.; 210. 2) Vgl. Art. 211, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 205; 227. — **Art. 214.** 1) Vgl. Art. 727 ff.; 827, Ziff. 3; 832; 836; 838; 839; 843; 844. 2) Vgl. Art. 212. — **Art. 215.** 1) Vgl. Art. 213; 214. 2) Vgl. Art. 11—13.

216. Ist die verpfändete Forderung[1]) verzinslich, so gilt, sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist, nur der laufende Zins als mitverpfändet.

Dasselbe gilt auch von anderen periodischen Nebenleistungen (Dividenden),[2]) welche mit einer verpfändeten Forderung verbunden sind.

Bestehen jedoch über Zinse oder andere periodische Nebenleistungen Urkunden, welche von der Haupturkunde trennbar sind (Zins-Coupons, Dividenden-Coupons),[3]) und sind dieselben dem Pfandgläubiger mit übergeben worden, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf diese; jedoch sind, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, die jeweilen verfallenden Coupons dem Schuldner zu verabfolgen.

217. An einer Sache[1]) oder einer Forderung,[2]) welche bereits verpfändet ist, kann ein nachgehendes Faustpfand in der Weise bestellt werden, dass dem ersten Pfandgläubiger davon Anzeige gemacht und derselbe angewiesen wird, nach seiner eigenen Befriedigung das Pfand nicht an den Schuldner, sondern an den nachgehenden Faustpfandgläubiger herauszugeben.[3])

218. Der Pfandgläubiger kann sein Pfand nur mit Einwilligung des Verpfänders weiter verpfänden.[1])

219. Das Faustpfandrecht verliert seine Wirksamkeit, so lange sich das Pfand mit Willen des Faustpfandgläubigers im Gewahrsame des Verpfänders befindet.[1])

220. Der Faustpfandgläubiger haftet für den aus der Verschlechterung oder aus dem Untergange der verpfändeten Sache entstandenen Schaden,[1]) sofern er nicht nachweist, dass dieser ohne sein Verschulden eingetreten ist.[2])

Hat der Faustpfandgläubiger das Pfand eigenmächtig veräussert oder weiter verpfändet,[3]) so haftet er für den vollen Wert desselben und für allfälligen weiteren Schaden.

221. Der Faustpfandgläubiger ist nicht verpflichtet, das Pfand oder einen Teil desselben herauszugeben, so lange er für seine versicherte Forderung nicht volle Befriedigung erlangt hat.[1])

222. Der Vertrag, gemäss welchem das Faustpfand dem Gläubiger, wenn derselbe nicht bezahlt wird, als Eigentum zufallen soll, ist ungiltig.[1])

223. Die Realisirung des Faustpfandes geschieht nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sache sich befindet.

Retentionsrecht.

224. Der Gläubiger hat, ausser den im Gesetze besonders vorgesehenen Fällen,[1]) für seine fällige[2]) Forderung ein Retentionsrecht[3]) an den beweglichen Sachen und Wertpapieren, welche sich mit dem Willen des Schuldners in seiner Verfügungsgewalt[4]) befinden, vorausgesetzt, dass die Forderung und der Gegenstand der Retention in einem Zusammenhange stehen.

Unter Kaufleuten wird dieser Zusammenhang schon dann angenommen, wenn die Forderung und die Innehabung des Gegenstandes aus ihrem geschäftlichen Verkehre herrühren.

225. Das Retentionsrecht[1]) tritt nicht ein, wenn die Ausübung desselben einer vom Schuldner vor oder bei der Uebergabe erteilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.[2])

226. Selbst wegen nicht fälliger Forderungen steht dem Gläubiger das Retentionsrecht zu, wenn der Schuldner in Konkurs geraten ist oder seine Zahlungen eingestellt hat.[1])

In diesen Fällen kommt auch der Artikel 225 nicht zur Anwendung, sofern der Konkurs oder die Zahlungseinstellung erst nach der Uebergabe der Gegenstände oder nach Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden ist.

227. Hat ein Schuldner Sachen eines Dritten als sein Eigentum in den Gewahrsam des Gläubigers gegeben, so steht dem Dritten das Retentionsrecht nur dann entgegen, wenn der Gläubiger die Sachen in gutem Glauben empfangen hat.[1]) Vorbehalten bleibt überdies die Klage des Eigentümers verlorener oder gestohlener Sachen.[2])

228. Hat der Gläubiger für seine Forderung weder Zahlung[1]) noch genügende Sicherheit erhalten, so kann er nach vorgängiger Benachrichtigung des Schuldners sein Retentionsrecht gleich einem Faustpfandgläubiger realisiren.[2])

Jene Benachrichtigung kann auch dann noch erfolgen, wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs ausgebrochen ist.

Die Anmeldung des Retentionsrechtes im Konkurse des Schuldners gilt als genügende Benachrichtigung.

Art. 216. 1) Art. 210; 214; 215. 2) Vgl. Art. 629 ff. 3) Vgl. Art. 849. — **Art. 217.** 1) Art. 210 ff. 2) Art. 210; 214; 215. 3) Vgl. Art. 126, Ziff. 2; 210. — **Art. 218.** 1) Vgl. Art. 220, Abs. 2. — **Art. 219.** 1) Vgl. Art. 210, Abs. 2. - **Art. 220.** 1) Vgl. Art. 110; 113–116. 2) Vgl. Art. 477. 3) Vgl. Art. 218. — **Art. 221.** 1) Vgl. Art. 100. **Art. 222.** 1) Vgl. Art. 17.

Art. 224. 1) Vgl. Art. 66; 206; (213); 294; 295; 297; 399, Abs. 2; 442; 461; ETG Art. 40 ff. 2) Vgl. Art. 86 ff.; s. aber Art. 226. 3) Vgl. aber Art. 225. 4) Vgl. Art. 210, Abs. 1 u. 2; 212; 219. — **Art. 225.** 1) Art. 224. 2) Vgl. Art. 226. — **Art. 226.** 1) Vgl. Art. 96; 136. — **Art. 227.** 1) Vgl. Art. 294, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 205; 213; 294; 297. — **Art. 228.** 1) Art. 97 ff. 2) Vgl. Art. 223.

SIEBENTER TITEL.

Kauf und Tausch.

I. Allgemeine Bestimmungen.

229. Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu vollem Rechte und Genusse zu übergeben,[1] und der Käufer, dem Verkäufer den verabredeten Preis zu bezahlen.[2]

230. Sofern nicht Vereinbarung oder Uebung entgegenstehen, sind Verkäufer und Käufer verpflichtet, ihre Leistungen gleichzeitig — Zug um Zug — zu erfüllen.[1]

231. Für Kaufverträge über Liegenschaften gilt das kantonale Recht.[1]

Ebenso bleibt der Kantonalgesetzgebung vorbehalten, die Klagbarkeit von Forderungen aus dem Kleinvertriebe geistiger Getränke, einschliesslich der Forderung für Wirtszeche,[2] zu beschänken oder auszuschliessen.

II. Verpflichtungen des Verkäufers.

Uebergabe.

232. Sofern nicht etwas Anderes vereinbart worden oder gebräuchlich ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe,[1] insbesondere des Messens und Wägens, der Käufer dagegen diejenigen der Beurkundung und der Abnahme.[2]

233. Muss die verkaufte Sache an einen anderen als den Erfüllungsort[1] versendet werden, so trägt der Käufer die Transportkosten, sofern nicht etwas Anderes vereinbart oder gebräuchlich ist.

Ist Frankolieferung verabredet, so wird vermutet, der Verkäufer habe die Transportkosten übernommen. Zu den Transportkosten werden in diesem Falle, so weit nicht Vertrag oder Uebung etwas Anderes bestimmen, auch die Ausgangs-, Durchgangs- und Eingangszölle gerechnet, welche während des Transportes, nicht aber die Verbrauchssteuern, welche bei Empfang der Sache erhoben werden.

234. Ist im kaufmännischen Verkehr ein bestimmter Lieferungstermin[1] verabredet, so wird vermutet, dass der Käufer berechtigt sein solle, bei dem Verzuge des Verkäufers[2] ohne Weiteres von dem Vertrage zurückzutreten.[3]

Zieht jedoch der Käufer vor, die Lieferung zu verlangen, so hat er dieses dem Verkäufer unverzüglich nach Ablauf des Termines anzuzeigen, widrigenfalls er nicht mehr auf Erfüllung des Vertrages, sondern nur auf allfälligen Schadenersatz[4] klagen kann.

Art. 229. 1) Vgl. Art. 232 ff.; 235 ff. 2) Vgl. Art. 260 ff. — **Art. 230.** 1) Vgl. Art. 265; 86; 95. — **Art. 231.** 1) Vgl. Art. 10. 2) Vgl. Art. 147, Ziff. 2. — **Art. 232.** 1) Vgl. Art. 200 ff. 2) Vgl. Art. 233. — **Art. 233.** 1) Art. 84; 85. — **Art. 234.** 1) Vgl. Art. 87 ff. 2) Vgl. Art. 117, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 123; 124; s. auch Art. 122 u. 125. 4) Vgl. Art. 116; 124; 125.

Gewährleistung des veräusserten Rechtes.

235. Der Verkäufer hat dafür Gewähr zu leisten, dass nicht ein Dritter aus Rechtsgründen, welche schon zur Zeit des Verkaufes[1] bestanden haben, den Kaufgegenstand dem Käufer ganz[2] oder teilweise[3] entziehe.[4]

236. Wenn der Käufer zur Zeit des Vertragsabschlusses[1] die Gefahr der Entwehrung[2] kannte, so hat der Verkäufer nur insofern Gewähr zu leisten, als er sich ausdrücklich dazu verpflichtete.[3]

237. Eine Vereinbarung, welche die Gewährspflicht aufhebt oder beschränkt, ist ungiltig, wenn der Verkäufer das Recht des Dritten absichtlich verschwiegen hat.[1]

238. Wird von einem Dritten ein Recht geltend gemacht, welches den Verkäufer zur Gewährleistung verpflichtet,[1] so hat dieser auf ergangene Streitverkündung, je nach den Umständen und den Vorschriften der Prozessordnung, dem Käufer im Prozesse beizustehen, beziehungsweise ihn zu vertreten.[2]

Ist die Streitverkündung rechtzeitig erfolgt, so wirkt ein ungünstiges Ergebnis des Prozesses auch gegen den Verkäufer, sofern er nicht beweist, dass dasselbe durch böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Käufers verschuldet worden sei.[3]

239. Ist die Streitverkündung ohne Veranlassung des Verkäufers unterblieben,[1] so wird derselbe von der Verpflichtung zur Gewährleistung[2] in so weit befreit, als er zu beweisen vermag, dass bei rechtzeitig erfolgter Streitverkündung ein günstigeres Ergebnis des Prozesses zu erlangen gewesen wäre.

240. Der Verkäufer kann auch dann zur Gewährleistung[1] angehalten werden, wenn der Käufer das Recht des Dritten, ohne es zur richterlichen Entscheidung kommen zu lassen,[2] anerkannt oder einen Schiedsspruch angerufen hat, sofern dieses dem Verkäufer rechtzeitig angedroht und ihm die Führung des Prozesses erfolglos angeboten worden war.

241. Ist die Entwehrung,[1] für welche der Verkäufer einzustehen hat, eine vollständige, so ist der Kaufvertrag als aufgehoben zu betrachten und der Käufer zu fordern berechtigt:

1) Rückerstattung des bezahlten Preises[2] samt Zinsen[3] unter Abrechnung der von ihm gewonnenen oder versäumten Früchte und sonstigen Nutzungen;[4]

Art. 235. 1) Vgl. Art. 236. 2) Vgl. Art. 241. 3) Vgl. Art. 242. 4) Vgl. Art. 229. — **Art. 236.** 1) Vgl. Art. 235; 229; 1 ff. 2) Vgl. Art. 235. 3) Vgl. Art. 245. — **Art. 237.** 1) Vgl. Art. 17; 244. — **Art. 238.** 1) Art. 235—237. 2) Vgl. BCRP Art. 9 ff. 3) Vgl. Art. 239. — **Art. 239.** 1) Vgl. Art. 238. 2) Art. 235—237. — **Art. 240.** 1) Art. 235 bis 237. 2) Vgl. Art. 238; 239. — **Art. 241.** 1) Art. 235. 2) Vgl. aber Art. 206. 3) Vgl. Art. 83. 4) Vgl. Art. 173; 253.

2) Ersatz der für die Sache gemachten Verwendungen, so weit sie nicht von dem berechtigten Dritten erhältlich sind;[5])
3) Ersatz der sämtlichen durch den Prozess veranlassten gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten, soweit sie nicht durch Unterlassung der Streitverkündung[6]) herbeigeführt worden sind;
4) Ersatz des sonstigen durch die Entwehrung unmittelbar verursachten Schadens.

Liegt ein Verschulden des Verkäufers vor, so ist derselbe gemäss Artikel 116 verpflichtet, auch weiteren Schaden zu vergüten.

242. Wenn dem Käufer nur ein Teil des Kaufgegenstandes entzogen wird,[1]) oder wenn die verkaufte Sache mit einer dinglichen Last[2]) beschwert ist, für welche der Verkäufer einzustehen hat, so kann der Käufer nicht die Aufhebung des Vertrages,[3]) sondern nur Ersatz des Schadens verlangen, welcher ihm durch die Entwehrung verursacht wird.

Ist jedoch nach den Umständen anzunehmen, dass der Käufer den Vertrag nicht geschlossen haben würde, wenn er die teilweise Entwehrung vorausgesehen hätte, so ist derselbe befugt, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen. In diesem Falle muss er den Kaufgegenstand, soweit er nicht entwehrt worden ist, nebst Zuwachs und Früchten dem Verkäufer zurückgeben. Bei Berechnung des Schadens finden die Bestimmungen des Artikels 241 entsprechende Anwendung.[4])

Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache.*)

243. Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, dass die Sache nicht solche Mängel habe, welche ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern.[1]) Er haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat.[2])

244. Eine Vereinbarung, welche die Gewährspflicht[1]) aufhebt oder beschränkt, ist ungiltig, wenn der Verkäufer dem Käufer die Gewährsmängel[2]) arglistig verschwiegen hat.[3])

245. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, welche der Käufer zur Zeit des Kaufes[1]) gekannt hat. Für Mängel, welche der Käufer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit kennen musste, haftet der Verkäufer nur dann, wenn er deren Nichtvorhandensein zugesichert hat.[2])

Art. 241. 5) Vgl. Art. 74. 6) Vgl. Art. 238; 239. — **Art. 242.** 1) Vgl. Art. 235. 2) Vgl. Art. 209; 210, Abs. 3; 213. 3) Vgl. Art. 241. 4) Vgl. Art. 255; 256.
*) Vgl. Art. 890.
Art. 243. 1) Vgl. Art. 244; 245. 2) Vgl. Art. 249 ff. **Art. 244.** 1) Art. 243. 2) Art. 243; 245. 3) Vgl. Art. 17; 237; 247; 259. — **Art. 245.** 1) Vgl. Art. 229. 2) Vgl. Art. 236.

246. Der Käufer soll, sobald dieses nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, die Beschaffenheit der empfangenen Sache prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für welche der Verkäufer Gewähr zu leisten hat,[1]) diesem sofort Anzeige machen.

Versäumt dieses der Käufer, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren. Ergeben sich später[2]) solche Mängel, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls die Sache auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.[3])

247. Bei absichtlicher Täuschung des Käufers durch den Verkäufer findet die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Beschränkung der Gewährleistung keine Anwendung.[1])

248. Wenn die von einem anderen Orte übersendete Sache beanstandet wird und der Verkäufer an dem Empfangsorte keinen Stellvertreter hat, so ist der Käufer verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen; er darf sie dem Verkäufer nicht ohne Weiteres zurückschicken.

Er soll auch den Tatbestand ohne Verzug gehörig feststellen lassen, widrigenfalls ihm der Beweis obliegt, dass die behaupteten Mängel schon zur Zeit der Empfangnahme vorhanden gewesen seien.

Wenn sich Gefahr zeigt, dass die übersendete Sache in schnelle Verderbnis gerate, so ist der Käufer berechtigt und, soweit die Interessen des Verkäufers es erfordern, auch verpflichtet, dieselbe unter Mitwirkung der zuständigen Amtsstelle des Ortes, wo sich die Sache befindet, verkaufen zu lassen.[1]) Von einem solchen Verfahren hat der Käufer bei Vermeidung von Schadenersatz[2]) den Verkäufer so zeitig als tunlich zu benachrichtigen.

249. Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Sache vor,[1]) so hat der Käufer die Wahl, mit der Wandelungsklage den Kauf rückgängig zu machen oder mit der Minderungsklage Ersatz des Minderwertes der Sache zu fordern.[2])

250. Auch wenn die Wandelungsklage[1]) angestellt worden ist, kann der Richter bloss Ersatz des Minderwertes zusprechen, sofern nach seinem Ermessen die Umstände es nicht rechtfertigen, den Kauf rückgängig zu machen.

251. Erreicht der geforderte Minderwert den Betrag des Kaufpreises, so kann der Käufer nur die Wandelung[1]) verlangen.

Art. 246. 1) Vgl. Art. 243—245. 2) Vgl. aber Art. 257 bis 259. 3) Vgl. Art. 247; 248. — **Art. 247.** 1) Vgl. Art. 17; 244; 259; 237. — **Art. 248.** 1) Vgl. Art. 108. 2) Vgl. Art. 116. — **Art. 249.** 1) Art. 243—245. 2) Vgl. Art. 250 ff. — **Art. 250.** 1) Art. 249. — **Art. 251.** 1) Art. 249.

252. Geht der Kauf auf eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen, so hat der Käufer die Wahl, entweder die Wandelungs- oder die Minderungsklage anzustellen[1]) oder andere währhafte Waare[2]) derselben Gattung zu fordern.

Wenn es sich nicht um Sachen handelt, welche dem Käufer von einem anderen Orte her zugesandt worden sind, so ist auch der Verkäufer berechtigt, durch sofortige Lieferung währhafter Waare derselben Gattung und durch Ersatz eines allfälligen Schadens sich von jedem weiteren Anspruche des Käufers zu befreien.

253. Wird der Kauf rückgängig gemacht,[1]) so muss der Käufer die Sache nebst Zuwachs und Früchten dem Verkäufer zurückgeben.[2]) Anderseits ist der Verkäufer verpflichtet, den gezahlten Kaufpreis samt Zinsen[3]) zurückzuerstatten und überdies dem Käufer den Schaden[4]) zu ersetzen, welcher demselben durch die Lieferung fehlerhafter Waare unmittelbar verursacht worden ist. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Artikels 241 entsprechende Anwendung.

254. Die Wandelung[1]) kann auch begehrt werden, wenn die mangelhafte Sache in Folge ihrer Mängel[2]) oder durch Zufall untergegangen ist. Der Käufer hat in diesem Falle nur das zurückzugeben, was ihm von der Sache verblieben ist.

Ist die Sache durch Verschulden des Käufers untergegangen oder von demselben weiter veräussert oder umgestaltet worden, so kann er nur Ersatz des Minderwertes[3]) verlangen.

255. Sind von mehreren zusammen verkauften Sachen oder von einer verkauften Gesamtsache blos einzelne Stücke fehlerhaft,[1]) so kann nur rücksichtlich dieser die Wandelung verlangt werden.[2])

Lassen sich jedoch die fehlerhaften Stücke von den fehlerfreien ohne erhebliche Verletzung der Interessen, sei es des Käufers, sei es des Verkäufers, nicht trennen, so muss die Wandelungsklage sich auf den gesamten Kaufgegenstand erstrecken.[3])

256. Die Wandelung[1]) der Hauptsache wegen eines Mangels zieht auch die Wandelung der Nebensache nach sich, selbst wenn für diese ein besonderer Preis festgesetzt worden wäre.

Ist dagegen nur die Nebensache mit einem Mangel behaftet, so kann nur mit Rücksicht auf diese die Wandelung verlangt werden.

257. Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel einer Sache[1]) verjähren[2]) mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Sache an den Käufer, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdecken sollte, es sei denn, dass der Verkäufer eine Garantie auf längere Zeit übernommen habe.[3])

258. Auch die Einreden des Käufers wegen vorhandener Mängel[1]) erlöschen, wenn die in Artikel 246 vorgeschriebene Anzeige nicht innerhalb eines Jahres nach Ablieferung an den Käufer gemacht wird. Ist jedoch die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.[2])

259. Die Bestimmungen der Artikel 257 und 258 können vom Verkäufer nicht geltend gemacht werden, wenn ihm eine absichtliche Täuschung des Käufers nachgewiesen wird.[1])

III. Verpflichtungen des Käufers.

260. Der Käufer ist verpflichtet, den Preis nach den Bestimmungen des Vertrages[1]) zu bezahlen und die gekaufte Sache, sofern sie ihm von dem Verkäufer vertragsgemäss[2]) angeboten wird, anzunehmen. Die Empfangnahme muss sofort geschehen, wenn nicht etwas Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.[3])

261. Hat ein Käufer fest bestellt, ohne den Preis zu nennen, so wird im Zweifel angenommen, es sei der mittlere Marktpreis gemeint, welcher zur Zeit[1]) und an dem Orte[2]) der Erfüllung gilt.

262. Ist der Kaufpreis nach dem Gewichte der Waare zu berechnen, so wird die Verpackung (Taragewicht) in Abzug gebracht. Vorbehalten bleiben die besonderen kaufmännischen Uebungen, nach welchen bei einzelnen Handelsartikeln ein festbestimmter oder nach Prozenten berechneter Abzug vom Bruttogewicht erfolgt oder das ganze Bruttogewicht bei der Preisbestimmung angerechnet wird.

263. Ist die verkaufte Sache gegen Vorausbezahlung des Preises oder Zug um Zug zu übergeben,[1]) und befindet sich der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge, so hat der Verkäufer das Recht, ohne Weiteres vom Vertrage zurückzutreten.[2]) Er hat jedoch dem Käufer bei Vermeidung von Schadenersatz sofort Anzeige zu machen.[3])

264. Ist der Kaufgegenstand vor geleisteter Zahlung in den Gewahrsam des Käufers übergegangen, so kann der Verkäufer wegen Verzuges des Käufers[1]) nur dann von dem Vertrage zurücktreten[2]) und die übergebene Sache zurückfordern, wenn er sich dieses Recht ausdrücklich vorbehalten hat.

265. Ist kein anderer Zeitpunkt bestimmt, so wird der Kaufpreis mit dem Uebergange

Art. 252. 1) Art. 249. 2) Vgl. Art. 81. — **Art. 253.** 1) Art. 249. 2) Vgl. aber Art. 254, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 83. 4) Art. 116. — **Art. 254.** 1) Art. 249. 2) Art. 243–245. 3) Art. 249. — **Art. 255.** 1) Art. 243—245. 2) Vgl. Art. 249. 3) Vgl. Art. 242. — **Art. 256.** 1) Art. 249. — **Art. 257.** 1) Art. 249—256. 2) Vgl. Art. 146, Abs. 2 u. 3; 150; 151; 153 ff; vgl. auch Art. 246.

Art. 257. 3) Vgl. aber Art. 259. — **Art. 258.** 1) Art. 243 bis 245. 2) Vgl. jedoch Art. 259. — **Art. 259.** 1) Vgl. Art. 244; 247; 17. — **Art. 260.** 1) Vgl. Art. 230; 261 ff. 2) Vgl. Art. 243 ff. 3) Vgl. Art. 107—109. — **Art. 261.** 1) Art. 86 ff. 2) Art. 84; 85. — **Art. 263.** 1) Vgl. Art. 230. 2) Vgl. Art. 123; 124; 125. 3) Vgl. Art. 264. — **Art. 264.** 1) Art. 117. 2) Vgl. Art. 263; 122 ff.

des Kaufgegenstandes in den Gewahrsam des Käufers fällig.[1])

266. Abgesehen von der Vorschrift des Artikels 117 über den Verzug in Folge eines bestimmten Verfalltages wird der Kaufpreis ohne Mahnung verzinslich:[1])

1) wenn die Uebung es mit sich bringt;
2) wenn der Käufer Früchte oder sonstige Erträgnisse des Kaufgegenstandes beziehen kann.

IV. Besondere Arten des Kaufes.

Kauf nach Muster.

267. Bei dem Kaufe nach Muster (nach Probe) ist derjenige Teil, welchem das Muster anvertraut wurde, nicht verpflichtet, die Identität des von ihm vorgewiesenen mit dem empfangenen Muster zu beweisen, sondern es genügt seine persönliche Versicherung vor Gericht. Dieses gilt auch dann, wenn das Muster zwar nicht mehr in derselben Gestalt, die es bei der Uebergabe hatte, vorgewiesen wird, diese Veränderung aber die notwendige Folge der Prüfung des Musters ist.

In allen Fällen steht der Gegenpartei der Beweis der Unächtheit offen.

268. Ist das Muster bei dem Käufer, auch ohne dessen Verschulden, verdorben oder zu Grunde gegangen, so hat nicht der Verkäufer zu beweisen, dass die Sache dem Muster gemäss sei, sondern der Käufer das Gegenteil.

Kauf auf Probe oder auf Besicht.

269. Ist ein Kauf auf Probe oder auf Besicht vereinbart, so steht es im Belieben des Käufers, ob er die Kaufsache genehmigen will oder nicht.

So lange die Sache nicht genehmigt ist, bleibt sie im Eigentum des Verkäufers, auch wenn sie in den Gewahrsam des Käufers übergegangen ist.[1])

270. Ist die Prüfung bei dem Verkäufer vorzunehmen, so hört derselbe auf gebunden zu sein, wenn der Käufer nicht bis zum Ablaufe der vereinbarten oder ortsgebräuchlichen Frist genehmigt. In Ermangelung einer solchen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung über die Genehmigung auffordern und hört auf gebunden zu sein, wenn der Käufer auf die Aufforderung hin sich nicht sofort erklärt.

271. Ist die Sache dem Käufer vor der Prüfung übergeben,[1]) so gilt der Kauf als genehmigt, wenn nicht der Käufer innerhalb der vertragsmässigen oder ortsgebräuchlichen Frist oder in Ermangelung einer solchen sofort auf die Aufforderung des Verkäufers hin die Nichtannahme erklärt oder die Sache zurückgibt.

Ebenso gilt der Kauf als genehmigt, wenn der Käufer den Preis ohne Vorbehalt ganz oder zum Teile bezahlt oder über die Sache in anderer Weise verfügt, als es zur Prüfung nötig ist.

V. Tauschvertrag.

272. Auf den Tauschvertrag finden die Vorschriften über den Kaufvertrag[1]) in dem Sinne entsprechende Anwendung, dass jede Vertragspartei mit Bezug auf die von ihr versprochene Sache als Verkäufer und mit Bezug auf die ihr zugesagte Sache als Käufer behandelt wird.

273. Wird die eingetauschte Sache entwehrt[1]) oder wegen ihrer Mängel zurückgegeben,[2]) so hat die geschädigte Partei die Wahl, Schadenersatz zu begehren oder die vertauschte Sache zurückzufordern.[3])

ACHTER TITEL.

Miete und Pacht.

I. Miete.

274. Durch den Mietvertrag verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter den Gebrauch einer Sache zu überlassen,[1]) und der Mieter, dem Vermieter hiefür eine Vergütung (Mietzins) zu bezahlen.[2])[3])

275.[1]) Der Abschluss des Mietvertrages[2]) bedarf keiner besonderen Form.

Dagegen bedürfen Verabredungen über die Miete einer unbeweglichen Sache, soweit sie von dem Gesetze abweichen und nicht ausdrücklich darin vorbehalten sind,[3]) der schriftlichen Vertragsform.[4])

276. Der Vermieter ist verpflichtet, die Sache in einem zu dem vertragsmässigen Gebrauche geeigneten Zustande zu übergeben und während der Mietzeit in demselben zu erhalten.[1])

277.[1]) Wird die Sache in einem Zustande übergeben, welcher den vertragsmässigen Gebrauch[2]) ausschliesst oder in erheblicher Weise schmälert, so ist der Mieter berechtigt, nach Massgabe der Artikel 122 bis 125 von dem Vertrage zurückzutreten.

Gerät die Sache ohne Verschulden des Mieters während der Mietzeit in einen solchen Zustand, so kann derselbe eine verhältnismässige Herabsetzung des Mietzinses verlangen und, wenn dem Mangel nicht innerhalb angemessener Frist abgeholfen wird, von dem Vertrage zurücktreten.[3])

Für den Fall der Verschuldung des Vermieters bleibt überdies dem Mieter der Anspruch auf Schadenersatz vorbehalten.[4])

Art. 265. 1) Vgl. Art. 230; 95. — **Art. 266.** 1) Vgl. Art. 83. — **Art. 269.** 1) Vgl. Art. 271. — **Art. 271.** 1) Art. 269, Abs. 2.

Art. 272. 1) Art. 230 ff. — **Art. 273.** 1) Vgl. Art. 235 ff. 2) Vgl. Art. 243 ff. 3) Vgl. Art. 249 ff. — **Art. 274.** 1) Vgl. Art. 276 ff. 2) Vgl. Art. 286. 3) Vgl. Art. 275. **Art. 275.** 1) Vgl. Art. 297. 2) Art. 274; 1 ff. 3) Vgl. Art. 286; 289; 290; 291; 307; 309; 311. 4) Vgl. Art. 11 bis 13. — **Art. 276.** 1) Vgl. Art. 277; 278; 280; 282. — **Art. 277.** 1) Vgl. Art. 297. 2) Vgl. Art. 276. 3) Vgl. Art. 122. 4) Vgl. Art. 110; 111; 113—116.

278. [1] Wenn während der Mietzeit die vermietete Sache dringender Ausbesserungen bedarf, so muss der Mieter sich dieselben, unbeschadet der ihm im vorhergehenden Artikel vorbehaltenen Rechte, gefallen lassen. [2]

279. Kann der Mieter wegen eigener Verschuldung oder wegen eines in seiner Person eingetretenen Zufalles von der gemieteten Sache keinen oder nur einen beschränkten Gebrauch machen, so bleibt er zur Entrichtung der vollen Gegenleistung [1] verbunden, vorausgesetzt, dass der Vermieter die vermietete Sache zu dem vertragsmässigen Gebrauche des Mieters bereit gehalten hat.[2] Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Artikels 292. [3]

280. [1] Wenn ein Dritter auf die gemietete Sache einen Anspruch erhebt, welcher sich mit dem Rechte des Mieters nicht verträgt, so ist der Vermieter verpflichtet, auf Anzeige des Mieters hin [2] den Rechtsstreit zu übernehmen und im Falle einer Störung des Mieters in der vertragsmässigen Benutzung des Mietgegenstandes demselben Schadenersatz zu leisten. [3]

281. Wird die vermietete Sache während der Mietzeit vom Vermieter veräussert oder ihm in Folge Rechtstriebes oder Arrestprozesses oder Konkursverfahrens entzogen, so kann der Mieter die Fortsetzung des Mietvertrages von dem Dritten nur fordern, wenn dieser sie übernommen hat; dagegen kann er vom Vermieter die Erfüllung des Vertrages oder Schadenersatz verlangen. [1]

Bei unbeweglichen Mietsachen hat jedoch der neue Erwerber, sofern der Vertrag keine frühere Beendigung gestattet, unter Beobachtung der in Artikel 290 Ziffer 1 und 2 vorgeschriebenen Fristen dem Mieter zu kündigen.

Die besonderen Wirkungen der Eintragung des Mietvertrages in öffentliche Grund-, Hypothekar- oder ähnliche Bücher bleiben nach kantonalem Rechte vorbehalten; ebenso die Bestimmungen der Expropriationsgesetze.[2]

282. Der Vermieter hat die auf der vermieteten Sache haftenden Lasten und Abgaben zu tragen. [1]

Die kleinen für den gewöhnlichen Gebrauch der gemieteten Sache erforderlichen Reinigungen und Ausbesserungen liegen dem Mieter, die grösseren Wiederherstellungen dem Vermieter ob, je nach Massgabe des Ortsgebrauches. [2]

283. Der Mieter ist verpflichtet, bei dem Gebrauche der gemieteten Sache mit der Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters zu verfahren.[1]

Macht der Mieter ungeachtet erfolgter Abmahnung einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache, oder fügt er derselben durch offenbaren Missbrauch dauernden Schaden zu, so kann der Vermieter die sofortige Auflösung des Mietvertrages nebst Schadenersatz verlangen. [2]

284. Sind Ausbesserungen an der gemieteten Sache nötig, welche dem Vermieter obliegen, [1] oder masst sich ein Dritter Rechte an der gemieteten Sache an, [2] so ist der Mieter bei Vermeidung von Schadenersatz[3] verpflichtet, dem Vermieter sofort Anzeige zu machen. [4]

285. Der Mieter ist berechtigt, die gemietete Sache ganz oder teilweise weiter zu vermieten (Untermiete, Aftermiete), [1] vorausgesetzt, dass dadurch nicht eine für den Vermieter nachteilige Veränderung bewirkt wird. [2]

[3] Der Mieter haftet dem Vermieter dafür, dass der Untermieter die Sache nicht anders gebrauche, als es dem Mieter gestattet ist.[2] Der Vermieter ist auch unmittelbar berechtigt, den Untermieter hiezu anzuhalten.

[3] Die Abtretung der Miete wird als Untermiete behandelt.

286. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietzins [1] zu der vereinbarten oder ortsüblichen Zeit zu bezahlen.[2] Fehlt es an einer solchen Zeitbestimmung, so ist der Mietzins bei Mieten, welche für die Dauer von einem oder mehreren Jahren oder Halbjahren ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossen sind, je nach Ablauf eines halben Jahres, bei Mieten von kürzerer Dauer je nach Ablauf eines Monats, spätestens aber am Ende der Mietzeit zu bezahlen. [3] [4]

287. Wenn der Mieter mit einer vor Ablauf der Mietzeit fälligen Zinszahlung im Rückstande geblieben ist, [1] so kann ihm der Vermieter bei Mieten, welche für ein halbes Jahr oder längere Zeit geschlossen sind, [2] eine Frist von dreissig Tagen, bei Mieten von kürzerer Dauer [3] eine Frist von sechs Tagen mit der Androhung ansetzen, dass, sofern nicht innerhalb dieser Frist der rückständige Mietzins bezahlt werde, der Mietvertrag mit deren Ablauf aufgelöst sei. [4]

Die Frist ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem die Ansetzung derselben dem Mieter zugekommen ist.

Vorbehalten bleiben allfällige Entschädigungsansprüche [5] des Vermieters. [6]

288. Wenn der Mieter in Konkurs fällt, so ist der Vermieter zur Auflösung der Miete berechtigt, sofern ihm nicht binnen ange-

Art. 278. 1) Vgl. Art. 297. 2) Vgl. Art. 284; 282. — **Art. 279.** 1) Vgl. Art. 274; 286. 2) Vgl. Art. 276. 3) Vgl. Art. 298. — **Art. 280.** 1) Vgl. Art. 297. 2) Vgl. Art. 284. 3) Vgl. Art. 110; 113–116; 281 Abs. 1. — **Art. 281.** 1) Vgl. Art. 110; 113–116. 2) Vgl. Art. 314. — **Art. 282.** 1) Vgl. Art. 302. 2) Vgl. Art. 301 u. 304. — **Art. 283.** 1) Vgl. Art. 303.

Art. 283. 2) Vgl. Art. 110; 113–116; 313. — **Art. 284.** 1) Art. 282, Abs. 2. 2) Art. 230. 3) Art. 110; 113–116. 4) Vgl. Art. 278; 305. — **Art. 285.** 1) Anders Art. 306 (Pacht). 2) Vgl. Art. 283. 3) Vgl. Art. 306, Abs. 2. — **Art. 286.** 1) Vgl. Art. 274. 2) Vgl. Art. 147, Ziffer 1. 3) Vgl. Art. 287. 4) Vgl. Art. 307. — **Art. 237.** 1) Vgl. Art. 286. 2) Vgl. Art. 290, Ziff. 1. 3) Vgl. Art. 290, Ziff. 2. 4) Vgl. Art. 122; 294. 5) Vgl. Art. 124. 6) Vgl. Art. 312.

messener Frist für die rückständigen[1]) und die später fälligen Mietzinse Sicherheit geleistet wird.[2])[3])

289. Ist eine bestimmte Dauer der Miete weder ausdrücklich noch stillschweigend vereinbart worden, so ist sowohl der Mieter als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis durch Kündigung[1]) zu beendigen.[2])

290. Wenn der Vertrag nicht etwas Anderes bestimmt,[1]) so können von jedem Teile gekündigt werden:

1) Unmöblirte Wohnungen, Geschäftslokale, Werkstätten, Verkaufsläden, Magazine, Keller, Scheunen, Stallungen und ähnliche Räumlichkeiten nur auf das nächste ortsübliche Ziel oder, in Ermangelung eines bestimmten Ortsgebrauches, je auf Ende einer halbjährlichen Mietsdauer, in beiden Fällen mit einer vorausgehenden dreimonatlichen Kündigungsfrist;
2) Möblirte Wohnungen oder einzelne Zimmer oder das Mobiliar für eine Wohnung nur auf Ende einer monatlichen Mietsdauer, mit vorausgehender zweiwöchentlicher Kündigungsfrist;
3) Andere gemietete bewegliche Sachen auf jeden beliebigen Zeitpunkt, mit einer Kündigungsfrist von drei Tagen.[2])

291. Ist der Mietvertrag auf eine bestimmte Zeit geschlossen und nach deren Ablauf das Mietverhältnis mit Wissen und ohne Widerspruch des Vermieters fortgesetzt worden, so gilt der Vertrag in Ermangelung besonderer Vereinbarungen bis auf den Zeitpunkt als erneuert, auf welchen er mit Beobachtung der in Artikel 290 Ziffer 1 bis 3 vorgeschriebenen Fristen gekündigt wird.[1])

292. Bei einer auf bestimmte Zeit geschlossenen Miete einer unbeweglichen Sache kann vor Ablauf der Mietzeit jeder Teil aus wichtigen Gründen,[1]) welche ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses unerträglich machen, dem anderen Teil unter Beobachtung der im Artikel 290 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fristen kündigen, wenn er letzterem vollen Ersatz anbietet.[2])

Können sich die Parteien über die Art oder das Mass des Ersatzes nicht verständigen, so entscheidet der Richter. Immerhin muss, wenn die Miete für ein Jahr oder längere Zeit abgeschlossen ist, der Ersatz für Vermieter oder Mieter mindestens einem halben Jahreszinse gleich kommen.

Der Mieter hat die Mietsache nur dann zu verlassen, wenn ihm der Ersatz geleistet ist.[3])

293. Stirbt der Mieter, so sind sowohl seine Erben als der Vermieter berechtigt, die auf ein Jahr oder für längere Zeit abgeschlossene Miete unter Beobachtung der im Artikel 290 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Kündigungsfrist auf das nächste Ziel ohne Entschädigung[1]) zu kündigen.[2])

294. [1]) Der Vermieter einer unbeweglichen Sache hat für den Mietzins des verflossenen und des laufenden Jahres ein Retentionsrecht[2]) an den beweglichen Sachen, welche sich in den vermieteten Räumen befinden und zu deren Einrichtung oder Benutzung gehören.[3])

Vorbehalten bleiben im Sinne des Artikels 227 die Eigentumsansprüche Dritter an verlorenen oder gestohlenen sowie an solchen Sachen, von denen der Vermieter wusste oder wissen musste, dass sie nicht dem Mieter gehören. Im Weitern sind ausgenommen diejenigen Sachen, welche nach den Schuldbetreibungs- oder Konkursgesetzen von der Exekution ausgeschlossen sind.

In Folge seines Retentionsrechtes kann der Vermieter, wenn der Mieter wegziehen oder die in den gemieteten Räumen befindlichen Sachen fortschaffen will, so viele Sachen mit Hilfe der zuständigen Amtsstelle zurückhalten, als zu seiner Deckung erforderlich sind.

295.[1]) Das Retentionsrecht des Vermieters[2]) erstreckt sich auch auf die von dem Untermieter eingebrachten Gegenstände, so weit diesem gegenüber das Recht des Untervermieters reicht.[3])

II. Pacht.

296. Durch den Pachtvertrag[1]) verpflichtet sich der Verpächter, dem Pächter eine unbewegliche Sache oder ein nutzbares Recht (Jagd, Fischerei, Wasserkraft, industrielles Gewerbe u. s. w.) zum Bezuge der Früchte oder Erträgnisse zu überlassen,[2]) und der Pächter, hiefür einen Pachtzins zu bezahlen.[3]) Der Pachtzins kann entweder in Geld bestehen oder in einer Quote der Früchte oder Erträgnisse (Teilpacht).

297. Die Artikel 275, 277, 278, 280, 294 und 295 finden auf die Pacht entsprechende Anwendung.

298. Kann der Pächter wegen eigenen Verschuldens oder wegen eines in seiner Person eingetretenen Zufalles vom Pachtgegenstand keinen oder nur einen beschränkten Gebrauch machen, so bleibt er zur Entrichtung der vollen Gegenleistung[1]) verbunden, vorausgesetzt, dass der Verpächter den Pachtgegenstand zum vertragsmässigen Gebrauche des Pächters bereit gehalten hat. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Artikels 310.[2])

299. Werden Gerätschaften, Vieh oder Vorräte mit in Pacht übergeben, so ist jeder

Art. 288. 1) Art. 287. 2) Vgl. Art. 294. 3) Vgl. Art. 96; 315. — **Art. 289.** 1) Art. 290. 2) Vgl. Art. 309. **Art. 290.** 1) Vgl. Art. 289. 2) Vgl. Art. 309. — **Art. 291.** 1) Vgl. Art. 311. — **Art. 292.** 1) Vgl. Art. 279. 2) Vgl. auch Art. 293. 3) Vgl. Art. 310.

Art. 293. 1) Vgl. Art. 292, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 316. **Art. 294.** 1) Vgl. Art. 297. 2) Art. 224 ff. 3) Vgl. Art. 295. **Art. 295.** 1) Vgl. Art. 297. 2) Art. 294. 3) Vgl. Art. 285; 294. — **Art. 296.** 1) Vgl. Art. 275 (297). 2) Vgl. Art. 277; 280 (297); 300; 301. 3) Vgl. Art. 307. **Art. 298.** 1) Vgl. Art. 296; 307. 2) Vgl. Art. 279.

Teil verpflichtet, dem andern ein genaues, von ihm unterzeichnetes Inventar dieser Gegenstände zu übergeben und zu einer gemeinsamen Schätzung derselben Hand zu bieten.[1]

300. Der Verpächter ist verpflichtet, dem Pächter den Pachtgegenstand mit Inbegriff der allfällig mitverpachteten beweglichen Sachen[1] in einem zur vertragsgemässen Benutzung und Bewirtschaftung geeigneten Zustande zu übergeben.[2][3]

301. Während der Pachtzeit notwendig werdende Hauptreparaturen an dem Pachtgegenstande hat der Verpächter sofort, nachdem ihm der Pächter von deren Notwendigkeit Kenntnis gegeben hat,[1] auf seine Kosten auszuführen.[2]

302. Der Verpächter hat die auf dem Pachtgegenstande haftenden Lasten und Abgaben zu tragen.[1]

303. Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Gegenstand seiner Bestimmung gemäss ordentlich zu bewirtschaften, insbesondere für nachhaltige Ertragsfähigkeit desselben zu sorgen.[1][2]

Aenderungen in der hergebrachten Bewirtschaftung, welche über die Pachtzeit hinaus von wesentlichem Einflusse sein können, darf der Pächter nicht vornehmen.[3]

304. Der Pächter hat für den ordentlichen Unterhalt des Pachtgegenstandes zu sorgen.[1]

Er hat die kleineren Reparaturen,[2] insbesondere bei landwirtschaftlichen Pachtgütern den gewöhnlichen Unterhalt der Wege, Stege, Gräben, Dämme, Zäune, Dächer, Wasserleitungen u. s. f. nach Ortsgebrauch vorzunehmen, ferner die Gerätschaften und Werkzeuge von geringem Werte, welche durch Alter oder Gebrauch untergegangen sind, durch andere zu ersetzen.[3]

305. Sind Hauptreparaturen am Pachtgegenstande nötig,[1] oder masst sich ein Dritter Rechte an demselben an,[2] so ist der Pächter bei Vermeidung von Schadenersatz[3] verpflichtet, dem Verpächter sofort Anzeige zu machen.[4]

306. Der Pächter darf den Pachtgegenstand ohne Zustimmung des Verpächters nicht weiter verpachten.[1] Dagegen darf er einzelne zum Pachtgegenstande gehörende Räume vermieten, vorausgesetzt, dass dadurch nicht eine für den Verpächter nachteilige Veränderung bewirkt werde.[2]

Auf eine solche Miete, beziehungsweise auf die Unterpacht, sofern dieselbe gestattet ist, findet Artikel 285 Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

307. Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtzins[1] zu der vereinbarten oder ortsüblichen Zeit zu bezahlen.[2] Fehlt es an einer solchen Zeitbestimmung, so ist der Pachtzins nach Ablauf je eines Pachtjahres,[3] spätestens aber am Ende der Pachtzeit zu bezahlen.[4][5]

308. Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstückes kann einen verhältnismässigen Nachlass vom Pachtzinse fordern, wenn der gewöhnliche Ertrag in Folge ausserordentlicher Unglücksfälle einen beträchtlichen Abbruch erlitten hat.

Ein Nachlass findet nicht statt, wenn anzunehmen ist, dass das mögliche Eintreten des Unglücksfalles bei der Bestimmung des Pachtzinses schon berücksichtigt ist, oder wenn der Schaden dem Pächter in Folge von Versicherung vergütet wird.

309. Sofern nicht über die Pachtzeit durch Vereinbarung oder durch Ortsgebrauch etwas Anderes bestimmt ist, steht jedem Teile das Recht zu, das Pachtverhältnis unter Beobachtung einer mindestens sechsmonatlichen Kündigungsfrist zu kündigen; bei der Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke aber nur jeweilen auf Martinstag, bei allen anderen Pachtgegenständen dagegen auch auf jeden anderen Termin.[1]

310. Ist die Pacht auf eine bestimmte Anzahl von Jahren abgeschlossen, so kann vor Ablauf der Pachtzeit jeder Teil aus wichtigen Gründen, welche ihm die Fortsetzung des Pachtverhältnisses unerträglich machen, dem anderen Teile den Pachtvertrag, unter Beobachtung der in Artikel 309 vorgeschriebenen sechsmonatlichen Frist, kündigen, wenn er ihm vollen Ersatz anbietet.

Können sich die Parteien über die Art oder das Mass des Ersatzes nicht verständigen, so entscheidet der Richter. Immerhin muss der Ersatz mindestens einem Jahreszinse gleichkommen.

Der Pächter hat den Pachtgegenstand nur dann zu verlassen, wenn ihm der Ersatz geleistet ist.[1]

311. Ist ein Pachtvertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen und nach deren Ablauf das Pachtverhältnis mit Wissen und ohne Widerspruch des Verpächters fortgesetzt worden, so gilt der Vertrag in Ermangelung besonderer Vereinbarungen auf je ein Jahr als erneuert, bis er durch sechsmonatliche Kündigung auf Ende eines solchen Pachtjahres aufgelöst wird.[1]

312. Wenn der Pächter den Pachtzins zur Verfallzeit[1] nicht bezahlt, so kann ihm der Verpächter eine Frist von sechszig Tagen

Art. 299. 1) Vgl. Art. 315, Abs. 2; 317; 318; s. auch Art. 320. — **Art. 300.** 1) Art. 299. 2) Vgl. Art. 277 (297); 301; 303; 304; 305. 3) Vgl. Art. 276. — **Art. 301.** 1) Vgl. Art. 305. 2) Vgl. Art. 282, Abs. 2. — **Art. 302.** 1) Vgl. Art. 282, Abs. 1. — **Art. 303.** 1) Vgl. Art. 304; 313. 2) Vgl. Art. 283. 3) Vgl. Art. 313. — **Art. 304.** 1) Vgl. Art. 303. 2) Vgl. Art. 301. 3) Vgl. Art. 313. — **Art. 305.** 1) Art. 301. 2) Art. 280 (297). 3) Vgl. Art. 110; 113—116. 4) Vgl. Art. 284. — **Art. 306.** 1) Vgl. Art. 112. 2) Vgl. Art. 285, Abs. 1.

Art. 307. 1) Vgl. Art. 293. 2) Vgl. Art. 147, Ziff. 1. 3) Vgl. Art. 309. 4) Vgl. Art. 294 (297). 5) Vgl. Art. 286. **Art. 309.** 1) Vgl. Art. 310; 311. — **Art. 310.** 1) Vgl. Art. 292. — **Art. 311.** 1) Vgl. Art. 291. — **Art. 312.** 1) Vgl. Art. 307.

mit der Androhung ansetzen, dass, sofern nicht innerhalb dieser Frist der rückständige Zins bezahlt werde, der Pachtvertrag mit deren Ablauf aufgelöst sei.[2])

Die Frist ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem die Ansetzung derselben dem Pächter zugekommen ist.

Bei der Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstückes hat der Pächter auf die bei der Auflösung des Vertragsverhältnisses noch nicht eingesammelten Früchte keinen Anspruch; dagegen sind ihm die auf deren Erzeugung gemachten Verwendungen nach richterlichem Ermessen unter Verrechnung des laufenden Pachtzinses zu vergüten.[3])

313. Wenn der Pächter die ihm gemäss Artikel 303 und 304 obliegenden Pflichten in erheblicher Weise verletzt und auf ergangene Aufforderung hin nicht innerhalb einer ihm vom Verpächter angesetzten angemessenen Frist erfüllt, so ist der Verpächter berechtigt, den Pachtvertrag ohne Weiteres aufzuheben.[1])[2])

Auch in diesem Falle gelten mit Bezug auf die Früchte und Verwendungen die Bestimmungen des Artikels 312 Absatz 3.

314. Wird der Pachtgegenstand während der Pachtzeit vom Verpächter veräussert oder ihm in Folge Rechtstriebes oder Arrestprozesses oder Konkursverfahrens entzogen, so kann der Pächter die Fortsetzung des Pachtvertrages von dem Dritten nur fordern, wenn dieser sie übernommen hat; dagegen kann er von dem Verpächter die Erfüllung des Vertrages oder Schadenersatz verlangen.[1])

Der neue Erwerber hat jedoch, sofern der Vertrag keine frühere Beendigung der Pacht gestattet, unter Beobachtung der in Artikel 309 vorgeschriebenen sechsmonatlichen Frist zu kündigen.

Der Vorbehalt von Artikel 281 Absatz 3 gilt auch rücksichtlich der Pacht.[3])

315. Fällt der Pächter in Konkurs, so erlischt das Pachtverhältnis mit der Konkurseröffnung. Hiebei finden die Bestimmungen des Artikels 312 Absatz 3 Anwendung.

Sofern jedoch dem Verpächter für den laufenden Pachtzins und den Bestand des Inventars[1]) hinreichende Sicherheit geleistet wird, ist derselbe pflichtig, die Pacht bis zu Ende des Pachtjahres[2]) fortzusetzen.[3])

316. Stirbt der Pächter, so sind sowohl seine Erben als der Verpächter berechtigt, die Pacht unter Beobachtung der in Artikel 309 vorgeschriebenen sechsmonatlichen Frist zu kündigen.[1])[2])

317. Bei Beendigung der Pacht[1]) sind der Pachtgegenstand[2]) und sämtliche Inventarstücke[3]) in demjenigen Zustande, in welchem sie sich befinden, zurückzuerstatten.[4])

Für solche Verschlechterungen, welche bei gehöriger Bewirtschaftung zu vermeiden waren, hat der Pächter Ersatz zu leisten.[5])

Für Verbesserungen, welche lediglich aus der gehörigen Bewirtschaftung hervorgegangen sind, hat er keinen Ersatz zu fordern.[6])

318. Wurden bei der Uebergabe die Inventarstücke abgeschätzt,[1]) so hat der Pächter bei Beendigung der Pacht[2]) ein nach Gattung und Schatzungswert dem übernommenen gleichkommendes Inventar zurückzuerstatten oder den Minderwert zu ersetzen.

Die Pflicht zum Ersatze des Minderwertes fällt weg, wenn der Pächter nachweist, dass einzelne Stücke entweder durch Verschulden des Verpächters untergegangen oder durch höhere Gewalt zerstört worden sind.[3])

Für den Mehrwert, welcher als Ergebnis seiner Verwendung und Arbeit zu betrachten ist, kann der Pächter Ersatz fordern.[4])

319. Der abziehende Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstückes muss das Stroh und den Dünger des letzten Jahres zurücklassen. Er hat aber ein Recht auf Ersatz des Mehrwertes, wenn er beim Antritte der Pacht weniger empfangen hatte.[1])

320. Für Viehpacht und Viehverstellung, welche nicht mit einer landwirtschaftlichen Verpachtung verbunden sind,[1]) bleiben kantonales Recht und Ortsgebrauch vorbehalten.

NEUNTER TITEL.

Gebrauchsleihe.

321. Durch den Gebrauchsleihevertrag verpflichtet sich der Verleiher, eine Sache an den Entlehner zu unentgeltlichem Gebrauche[1]) zu überlassen,[2]) und der Entlehner, dieselbe Sache nach gemachtem Gebrauche an den Verleiher zurückzugeben.[3])

322. Der Entlehner darf von der geliehenen Sache nur denjenigen Gebrauch machen, welcher sich aus dem Vertrage oder, wenn darüber nichts vereinbart ist, aus ihrer Beschaffenheit oder Zweckbestimmung ergibt.[1])

Er darf den Gebrauch nicht einem Anderen überlassen.[2])

Handelt der Entlehner diesen Bestimmungen zuwider, so haftet er auch für den Zufall, wenn er nicht beweist, dass dieser die Sache auch sonst getroffen hätte.[3])

323. Der Entlehner trägt die gewöhnlichen Kosten für die Erhaltung der Sache,

Art. 312. 2) Vgl. Art. 122; 124. 3) Vgl. Art. 287. — **Art. 313.** 1) Vgl. Art. 122; 124. 2) Vgl. Art. 283. — **Art. 314.** 1) Vgl. Art. 110; 113—116. 2) Vgl. Art. 281. 3) Vgl. Art. 281. — **Art. 315.** 1) Vgl. Art. 299. 2) Vgl. Art. 309; 311. 3) Vgl. Art. 288. — **Art. 316.** 1) Vgl. Art. 310, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 293. — **Art. 317.** 1) Vgl. Art. 309—316. 2) Art. 296.

Art. 317. 3) Art. 299. 4) Vgl. aber Art. 318. 5) Vgl. Art. 303; 304; 110 ff. 6) Vgl. Art. 318, Abs. 3; 319, Satz 2. — **Art. 318.** 1) Vgl. Art. 299; 317, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 309—316. 3) Vgl. Art. 110; 145. 4) Vgl. Art. 317, Abs. 3; 319, Satz 2. — **Art. 319.** 1) Vgl. Art. 318, Abs. 3. — **Art. 320.** 1) Vgl. Art. 299. — **Art. 321.** 1) Vgl. Art. 322. 2) Vgl. Art. 325—328. 3) Vgl. Art. 325—328. — **Art. 322.** 1) Vgl. Art. 326. 2) Vgl. Art. 326; 328. 3) Vgl. Art. 110; 112 ff.; vgl. auch Art. 324.

bei geliehenen Tieren insbesondere die Kosten der Fütterung.

Für ausserordentliche Verwendungen, welche er im Interesse des Verleihers machen musste, kann er von diesem Ersatz fordern.

324. Haben Mehrere eine Sache gemeinschaftlich entlehnt, so haften sie solidarisch.[1]

325. Ist für die Gebrauchsleihe eine bestimmte Dauer nicht vereinbart, so endigt sie, sobald der Entlehner den vertragsmässigen[1] Gebrauch gemacht hat, oder mit Ablauf der Zeit, binnen welcher dieser Gebrauch hätte stattfinden können.[2]

326. Der Verleiher kann die Sache früher[1] zurückfordern, wenn der Entlehner dieselbe vertragswidrig gebraucht[2] oder verschlechtert oder einem Dritten zum Gebrauche überlässt,[3] oder wenn er selbst wegen eines unvorhergesehenen Falles der Sache dringend bedarf.

327. Wenn der Verleiher die Sache zu einem weder der Dauer[1] noch dem Zwecke[2] nach bestimmten Gebrauche überlassen hat, so kann er dieselbe beliebig zurückfordern.[3]

328. Die Gebrauchsleihe endigt mit dem Tode des Entlehners.[1]

ZEHNTER TITEL.

Darlehen.*)

329. Durch den Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darleiher zur Uebertragung des Eigentums[1] an einer Summe Geldes oder an anderen vertretbaren Sachen,[2] der Borger dagegen zur Rückerstattung von Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte.[3]

330. Das Darlehen ist im gewöhnlichen Verkehre nur dann verzinslich,[1] wenn solches verabredet ist; im kaufmännischen Verkehre sind auch ohne Verabredung Zinse zu bezahlen.

331. Der Anspruch des Borgers auf Aushändigung des Darlehens und der Anspruch des Darleihers auf Annahme desselben verjährt[1] in sechs Monaten vom Eintritte des Verzuges[2] an gerechnet.

332. Der Darleiher kann die Aushändigung des Darlehens im Sinne des Artikels 96 verweigern, wenn der Borger seit dem Vertragsabschlusse[1] in Konkurs geraten ist oder seine Zahlungen eingestellt hat.

Dieselbe Befugnis steht dem Darleiher auch dann zu, wenn der Konkurs oder die Zahlungseinstellung schon vor Abschluss des Vertrages eingetreten, ihm aber erst nach demselben bekannt geworden ist.

333. Sind dem Borger statt der verabredeten Geldsumme Wertpapiere oder Waaren gegeben worden, so gilt als Darlehenssumme der Kurswert oder der Marktpreis, welchen diese Papiere oder Waaren zur Zeit und am Orte der Hingabe hatten.

Eine entgegenstehende Uebereinkunft ist nichtig.[1]

334. Wenn der Vertrag die Höhe des Zinsfusses nicht bestimmt, so ist derjenige Zinsfuss zu vermuten, welcher zur Zeit und am Orte des Darlehensempfanges für die betreffende Art von Darlehen üblich war.[1]

335. Die vorherige Uebereinkunft, dass die Zinse zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinset werden sollen, ist ungiltig.[1]

Vorbehalten sind die kaufmännischen Zinsberechnungen im Kontokurrent und ähnliche Geschäftsformen, bei welchen die Berechnung von Zinseszinsen üblich ist (Sparkassen, Rentenanstalten u. s. w.).

336. Ein Darlehen, für dessen Rückzahlung weder ein bestimmter Termin noch eine Kündigungsfrist noch der Verfall auf beliebige Aufforderung hin vereinbart wurde, ist innerhalb sechs Wochen von der ersten Aufforderung an zurückzubezahlen.[1]

337. Für grundversicherte Darlehen, inbegriffen das dabei zulässige Maximum des Zinsfusses, bleibt das kantonale Recht vorbehalten.[1]

ELFTER TITEL.

Dienstvertrag.

338. Durch den Dienstvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer zur Leistung von persönlichen Diensten[1] und der Arbeitgeber zur Entrichtung einer Vergütung.[2]

Eine Vergütung gilt als stillschweigend[3] vereinbart, wenn die Verpflichtung zur Dienstleistung nach den Umständen nur gegen eine solche zu erwarten war.

339. Der Dienstpflichtige hat, wenn sich nicht aus der Verabredung oder aus den Umständen etwas Anderes ergibt, die versprochenen Dienste in eigener Person zu leisten.[1]

340. Sofern nicht vorgängige oder periodische Bezahlung vereinbart wurde oder üblich ist, muss die Vergütung[1] erst entrichtet werden, wenn die Dienste geleistet sind.[2]

341. Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrage geht der Dienst-

Art. 324. 1) Vgl. Art. 322, Abs. 3; Art. 162 ff. — **Art. 325.** 1) Vgl. Art. 322, Abs. 1. 2) Vgl. jedoch Art. 326 u. 328. **Art. 326.** 1) Vgl. Art. 325. 2) Art. 322, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 322, Abs. 2. — **Art. 327.** 1) Vgl. Art. 325. 2) Vgl. Art. 322, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 86. — **Art. 328.** 1) Vgl. Art. 322, Abs. 2.

*) Siehe auch Art. 512.

Art. 329. 1) Vgl. Art. 199 ff. 2) Vgl. Art. 333. 3) Vgl. Art. 336. — **Art. 330.** 1) Vgl. Art. 334; 335; 337. — **Art. 331.** 1) Vgl. Art. 146 ff. 2) Vgl. Art. 106 ff.; 117 ff. **Art. 332.** 1) Vgl. Art. 1 ff.

Art. 333. 1) Vgl. Art. 17. — **Art. 334.** 1) Vgl. Art. 83; 335; 337. — **Art. 335.** 1) Vgl. Art. 17. — **Art. 336.** 1) Vgl. Art. 86. — **Art. 337.** 1) Vgl. Art. 83, Abs. 2. — **Art. 338.** 1) Vgl. Art. 339. 2) Vgl. Art. 340; 341; 348. 3) Vgl. Art. 1. — **Art. 339.** 1) Vgl. Art. 77; 338, Abs. 1; 347. — **Art. 340.** 1) Art. 338. 2) Vgl. Art. 86.

pflichtige seiner Ansprüche auf die Vergütung[1]) nicht verlustig, wenn er durch Krankheit, durch Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen ohne eigenes Verschulden auf verhältnismässig kurze Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird.

Der Arbeitgeber hat den Dienstpflichtigen, welcher mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei vorübergehender unverschuldeter Krankheit auf eigene Kosten verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen.

342. Wird ein auf Jahresfrist oder auf eine bestimmte kürzere Zeitdauer eingegangenes Dienstverhältnis nach Ablauf der Dienstzeit von beiden Teilen ohne Widerspruch fortgesetzt, so gilt der Vertrag für die gleiche Zeitdauer als erneuert. War die festgesetzte Dienstzeit länger, so gilt die Erneuerung für ein Jahr.[1])

Hat der Auflösung des Vertrages nach Verabredung oder Ortsgebrauch eine Kündigung voranzugehen, so gilt die beiderseitige Unterlassung derselben als Erneuerung des Vertrages.[2])[3])

343. Ist ein Dienstvertrag nicht auf bestimmte Zeitdauer eingegangen und ergibt sich eine solche auch nicht aus dem angegebenen Zwecke der Dienste, so kann der Vertrag von beiden Teilen in den gesetzlichen oder üblichen Fristen gekündigt werden.

Bestehen darüber weder besondere Gesetze noch Uebungen, so kann der Vertrag auf den Ablauf je eines Kalender-Vierteljahres (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) durch vorangehende mindestens sechswöchentliche Kündigung aufgehoben werden.[1]) Fällt der Anfang des Dienstverhältnisses nicht mit dem Anfange eines Kalender-Vierteljahres zusammen, so kann zum ersten Male auf das Ende des nächstfolgenden Kalender-Vierteljahres gekündigt werden.[2])

344. Bei dem Gesellen- und Dienstbotenverhältnisse gelten, soweit sich nicht aus Verabredung oder Ortsgebrauch etwas Anderes ergibt, die ersten zwei Wochen von der Anstellung an als Probezeit in dem Sinne, dass bis zum Ablauf dieser Probezeit jedem Teile freisteht, das Verhältnis unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

345. Ist ein Dienstvertrag auf die Lebenszeit einer Partei oder auf eine deren Lebensdauer voraussichtlich überschreitende Zeitfrist geschlossen, so kann er vom Dienstpflichtigen jederzeit durch sechsmonatliche Kündigung ohne Entschädigung gelöst werden.[1])

346. Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit[1]) von jedem Teile verlangt werden.

Ueber das Vorhandensein solcher Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Liegen dieselben in vertragswidrigem Verhalten des einen Teiles, so hat dieser vollen Schadenersatz zu leisten.[2]) Im Uebrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nach freiem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches.[3])

347. Der Dienstvertrag erlischt mit dem Tode des Dienstpflichtigen;[1]) mit dem Tode des Arbeitgebers nur dann, wenn der Vertrag wesentlich mit Rücksicht auf dessen Person eingegangen wurde.[2])

348. Die Vorschriften dieses Titels finden auch Anwendung auf Dienstverhältnisse, in welchen gegen ein verabredetes oder vorausgesetztes Honorar[1]) solche Arbeiten zu leisten sind, welche eine besondere Fachkenntnis, eine Kunstfertigkeit oder wissenschaftliche Bildung voraussetzen (freie Dienste).

349. Vorbehalten bleiben:

1) das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone für die öffentlichen Beamten und Angestellten;[1])
2) die Bundesgesetzgebung über die Arbeit in den Fabriken.[2])

ZWÖLFTER TITEL.

Werkvertrag.

350. Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Fertigstellung eines Werkes[1]) und der Besteller zur Leistung einer Vergütung.[2])

351. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk persönlich auszuführen[1]) oder doch unter seiner persönlichen Leitung ausführen zu lassen.[2])

Ausgenommen sind die Fälle, in denen es nach der Natur des Geschäftes auf persönliche Eigenschaften des Unternehmers nicht ankommt.[3]) Immerhin haftet der Unternehmer für jedes Verschulden der Personen, welchen er die Ausführung überträgt.[4])

352. Soweit der Unternehmer die Lieferung des Stoffes übernommen hat, haftet er dem Besteller für die Güte desselben;[1]) auch hat er nach Massgabe der Artikel 235 bis 242 Gewähr zu leisten.

Art. 341. 1) Art. 338. — **Art. 342.** 1) Vgl. aber Art. 345. 2) Vgl. Art. 291; 311. 3) Vgl. Art. 343—346. — **Art. 343.** 1) Vgl. aber Art. 344. 2) Vgl. Art. 342; 345; 346. — **Art. 345.** 1) Vgl. Art. 17; ferner Art. 346.

Art. 346. 1) Vgl. Art. 342—345. 2) Vgl. Art. 110 bis 116. 3) Vgl. Art. 292; 310. — **Art. 347.** 1) Vgl. Art. 339. 2) Vgl. Art. 77. — **Art. 348.** 1) Vgl. Art. 338, Abs. 2; 340; 341; 383. — **Art. 349.** 1) Vgl. Art. 76. 2) Vgl. BG über die Arbeit in den Fabriken v. 23. März 1877; BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 und BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. vom 26. April 1887. — **Art. 350.** 1) Vgl. Art. 351. 2) Vgl. Art. 363—365. — **Art. 351.** 1) Art. 350. 2) Vgl. Art. 371. 3) Vgl. Art. 77. 4) Vgl. Art. 115. — **Art. 352.** 1) Vgl. Art. 358 ff.

Den vom Besteller gelieferten Stoff hat der Unternehmer mit aller Sorgfalt zu behandeln und über dessen Verwendung Rechenschaft abzulegen; ein allfälliger Rest ist dem Besteller zurückzugeben.[2])

353. Für die zur Ausführung des Werkes nötigen Hilfsmittel, Werkzeuge und Gerätschaften hat der Unternehmer in Ermangelung anderweitiger Verabredung oder Uebung auf seine Kosten zu sorgen.

354. Beginnt der Unternehmer das Werk nicht rechtzeitig, oder verzögert er die Ausführung in vertragswidriger Weise, oder ist er mit derselben ohne Schuld des Bestellers so sehr im Rückstande, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, so kann der Besteller, ohne den Lieferungstermin abzuwarten, gemäss den Artikeln 122 bis 124 gegen den Unternehmer vorgehen.

355. Lässt sich während der Ausführung des Werkes eine mangelhafte oder sonst vertragswidrige Erstellung durch Verschulden des Unternehmers bestimmt voraussehen, so kann der Besteller demselben eine angemessene Frist zur Abhilfe ansetzen oder ansetzen lassen,[1]) mit der Androhung, dass im Unterlassungsfalle die Verbesserung oder die Fortführung des Werkes auf Gefahr und Kosten des Unternehmers einem Dritten übertragen würde.[2])

356. Zeigen sich bei der Ausführung des Werkes Mängel an dem vom Besteller gelieferten Stoffe[1]) oder an dem angewiesenen Baugrunde, oder ergeben sich sonst Verhältnisse, welche die gehörige oder rechtzeitige Ausführung des Werkes gefährden, so hat der Unternehmer dem Besteller ohne Verzug davon Anzeige zu machen, widrigenfalls die nachteiligen Folgen ihm zur Last fallen.[2])

357. Nach Ablieferung des Werkes hat der Besteller, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, dessen Beschaffenheit zu prüfen und den Unternehmer von allfälligen Mängeln in Kenntnis zu setzen.[1])

Jeder Teil ist berechtigt, auf seine Kosten eine Prüfung des Werkes durch Sachverständige und die Beurkundung des Befundes zu verlangen.

358. Leidet das Werk an so erheblichen Mängeln, oder weicht dasselbe sonst vom Vertrage so sehr ab, dass es für den Besteller unbrauchbar ist oder dass ihm die Annahme billigerweise nicht zugemutet werden kann, so darf er dieselbe verweigern und bei Verschulden des Unternehmers Schadenersatz fordern.[1])

Sind die Mängel oder die Abweichungen vom Vertrage minder erheblich, so kann der Besteller einen dem Minderwerte des Werkes entsprechenden Abzug am Lohne machen oder auch, sofern dieses dem Unternehmer nicht übermässige Kosten verursacht, die unentgeltliche Verbesserung des Werkes und bei Verschulden Schadenersatz verlangen.

Bei Werken, welche auf dem Grund und Boden des Bestellers errichtet sind und ihrer Natur nach nur mit unverhältnismässigen Nachteilen entfernt werden können, hat der Besteller nur die in Absatz 2 dieses Artikels angegebenen Rechte.[2])[3])

359. Die im vorhergehenden Artikel dem Besteller gegebenen Rechte fallen dahin, wenn er durch Weisungen, welche er entgegen den ausdrücklichen Abmahnungen des Unternehmers über die Ausführung erteilte, oder auf andere Weise die Mängel selbst verschuldet hat.[1])

360. Ist das abgelieferte Werk vom Besteller ausdrücklich oder stillschweigend[1]) genehmigt worden, so ist der Unternehmer von seiner Haftpflicht[2]) befreit, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der Abnahme und ordnungsmässigen Prüfung nicht erkennbar waren oder vom Unternehmer arglistig verschwiegen wurden.[3])

361. Als stillschweigende Genehmigung[1]) gilt es, wenn der Besteller die in Artikel 357 Absatz 1 vorgeschriebene Prüfung und Anzeige unterlässt. Treten die Mängel erst später zu Tage, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls das Werk auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.[2])

362. Die Ansprüche des Bestellers wegen allfälliger Mängel des Werkes[1]) verjähren[2]) gleich den entsprechenden Ansprüchen des Käufers gemäss den Artikeln 257 bis 259.

Die Klage des Bestellers eines Bauwerkes verjährt jedoch erst nach fünf Jahren seit der Abnahme.[3])

363. Der Besteller hat den Lohn[1]) bei der Ablieferung des Werkes zu zahlen.

Ist das Werk in Teilen zu liefern und der Lohn nach Teilen bestimmt, so hat für jeden Teil bei dessen Ablieferung Zahlung zu erfolgen.[2])

364. Wurde der Lohn[1]) für das Werk zum Voraus genau bestimmt,[2]) so ist der Unternehmer verpflichtet, es um diese Summe fertig zu stellen.

Der Unternehmer darf keine Erhöhung fordern, auch wenn er mehr Arbeit oder grössere Auslagen gehabt hat, als vorgesehen war.

Falls jedoch ausserordentliche Umstände, welche nicht vorausgesehen werden konnten, die Fertigstellung hindern oder übermässig

Art. 352. 2) Vgl. Art. 356; 367, Abs. 2; 368. — **Art. 355.** 1) Vgl. Art. 122. 2) Vgl. Art. 111. — **Art. 356.** 1) Vgl. Art. 352, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 358; 368. — **Art. 357.** 1) Vgl. Art. 360; 361. — **Art. 358.** 1) Vgl. Art. 110 ff.; 351, Abs. 2; 356.

Art. 358. 2) Vgl. Art. 359. 3) Vgl. auch Art. 249; 250. — **Art. 359.** 1) Vgl. Art. 356; 368. — **Art. 360.** 1) Vgl. Art. 361. 2) Vgl. Art. 358. 3) Vgl. Art. 357; 361, Satz 2; 362; vgl. auch Art. 246; 244; 114. — **Art. 361.** 1) Art. 360. 2) Vgl. Art. 362. — **Art. 362.** 1) Vgl. Art. 358–361. 2) Vgl. Art. 146 ff. 3) Vgl. Art. 67. — **Art. 363.** 1) Vgl. Art. 350. 2) Vgl. Art. 86. — **Art. 364.** 1) Vgl. Art. 350. 2) Im Gegensatz zu Art. 365 und 366.

erschweren, so kann der Richter, wenn der Unternehmer nicht ausdrücklich auch eine solche Gefahr übernommen hat, nach billigem Ermessen eine Erhöhung des Preises oder die Auflösung des Vertrages bewilligen.

Der Besteller hat immer den vollen Lohn zu bezahlen, auch wenn die Fertigstellung des Werkes weniger Arbeit verursacht, als vorgesehen war.

365. Ist der Lohn zum Voraus entweder gar nicht oder nur ungefähr bestimmt worden,[1]) so ist derselbe nach Massgabe des Wertes der Arbeit zu ermitteln.[2])

366. Wird ein mit dem Unternehmer verabredeter ungefährer Ansatz[1]) ohne Zutun des Bestellers[2]) unverhältnismässig überschritten, so hat dieser sowohl während als nach der Ausführung des Werkes das Recht, den Vertrag aufzuheben.

Bei Bauten, welche auf Grund und Boden des Bestellers[2]) errichtet werden, kann dieser eine angemessene Herabsetzung des Lohnes verlangen oder, wenn die Baute noch nicht vollendet ist, gegen billigen Ersatz der bereits ausgeführten Arbeiten dem Unternehmer die Fortführung entziehen und vom Vertrage zurücktreten.[3])

367. Geht das Werk vor seiner Uebergabe durch Zufall zu Grunde, so kann der Unternehmer weder Lohn für seine Arbeit noch Vergütung seiner Auslagen verlangen, ausser wenn der Besteller sich mit der Annahme im Verzug befindet.[1])[2])

Der Verlust des zu Grunde gegangenen Stoffes trifft in diesem Falle denjenigen Teil, welcher ihn geliefert.

368. Ist das Werk wegen eines Mangels des vom Besteller gelieferten Stoffes[1]) oder in Folge der vom Besteller vorgeschriebenen Art der Ausführung[2]) zu Grunde gegangen, ohne dass der Unternehmer die ihm nach Artikel 356 obliegende Pflicht versäumt hat, so kann dieser die Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und der im Lohne nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.[3])

Trifft den Besteller ein Verschulden, so hat der Unternehmer nach Massgabe des Artikels 116 überdies Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auf Vergütung des entgangenen Gewinnes.[4])

369. So lange das Werk unvollendet ist, kann der Besteller gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung[1]) des Unternehmers jederzeit vom Vertrage zurücktreten.

370. Wird die Vollendung des Werkes durch einen beim Besteller eingetretenen Zufall unmöglich, so hat der Unternehmer Anspruch auf Vergütung der geleisteten Arbeit und der im Lohne nicht inbegriffenen Auslagen.

Hat der Besteller die Unmöglichkeit der Ausführung verschuldet, so kann der Unternehmer überdies Schadenersatz fordern.[1])

371. Stirbt der Unternehmer oder wird er ohne seine Schuld zur Vollendung des Werkes unfähig, so erlischt der Werkvertrag, sofern derselbe mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Unternehmers eingegangen war.[1])

Der Besteller ist verpflichtet, den bereits ausgeführten Teil des Werkes, soweit dieser für ihn brauchbar ist, anzunehmen und nach Verhältnis zu bezahlen.

DREIZEHNTER TITEL.

Verlagsvertrag.

372. Durch den Verlagsvertrag verpflichten sich der Urheber eines literarischen oder künstlerischen Werkes oder seine Rechtsnachfolger (Verlaggeber), das Werk einem Verleger zum Zwecke der Herausgabe zu überlassen,[1]) der Verleger dagegen das Werk zu vervielfältigen und in Vertrieb zu setzen.[2])

373. Durch den Verlagsvertrag[1]) wird, vorbehältlich besonderer Vereinbarungen, das Urheberrecht[2]) insoweit und auf so lange dem Verleger zur Ausübung übertragen, als dasselbe dazu dient, den Verlag zu sichern.[3])

374. Der Verlaggeber hat dem Verleger dafür einzustehen, dass er zur Zeit des Vertragsabschlusses[1]) zu der Verlagsgabe[2]) berechtigt war.[3])

Er hat, wenn das Werk vorher ganz oder teilweise einem Dritten in Verlag gegeben[4]) oder sonst mit seinem Wissen veröffentlicht war, dieses vor dem Vertragsabschlusse zu erklären.

375. So lange die Auflagen des Werkes, zu denen der Verleger berechtigt ist,[1]) nicht vergriffen sind, darf der Verlaggeber weder über das Werk im Ganzen noch über einzelne Teile desselben zum Nachteile des Verlegers anderweitig verfügen.[2])

376. Zeitungsartikel und einzelne kleinere Aufsätze in Zeitschriften darf der Verlaggeber jederzeit weiter veröffentlichen.

Beiträge an Sammelwerke oder grössere Beiträge an Zeitschriften darf der Verlaggeber nicht vor Ablauf von drei Monaten

Art. 365. 1) Im Gegensatz zu Art. 364. 2) Vgl. Art. 366. — **Art. 366.** 1) Vgl. Art. 365. 2) Vgl. Art. 356. 3) Vgl. Art. 369. — **Art. 367.** 1) Vgl. Art. 368. 2) Vgl. Art. 106 ff.; 145. — **Art. 368.** 1) Vgl. Art. 352, Abs. 2; 356. 2) Vgl. Art. 359. 3) Vgl. Art. 370, Abs. 1. 4) Vgl. Art. 110 ff.; 370, Abs. 2. — **Art. 369.** 1) Vgl. Art. 116.

Art. 370. 1) Vgl. Art. 368; 110 ff. — **Art. 371.** 1) Vgl. Art. 351. — **Art. 372.** 1) Vgl. Art. 373 ff. 2) Vgl. Art. 377—379; s. auch Art. 383 ff. — **Art. 373.** 1) Art. 372. 2) Vgl. BG betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 23. April 1883 (Abteilung 4 dieses Abschnittes). 3) Vgl. Art. 375 ff. — **Art. 374.** 1) Art. 1 ff. 2) Vgl. Art. 372. 3) Vgl. BG betr. das Urheberrecht etc. vom 23. April 1883. Art. 1—3; 5; 8 (Abteilung 4 dieses Abschnittes). 4) Vgl. Art. 375; 376; 377; 380; 381; 382. — **Art. 375.** 1) Vgl. Art. 377, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 374; s. jedoch Art. 376; 382; s. auch Art. 380.

nach dem vollständigen Erscheinen des Beitrages weiter veröffentlichen.[1])

377. Wurde über die Anzahl der Auflagen nichts bestimmt, so ist der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt.

Die Stärke der Auflage ist, wenn darüber nichts vereinbart wurde, vom Verleger festzusetzen. Er hat auf Verlangen des Verlaggebers wenigstens so viele Exemplare drucken zu lassen, als zu einem gehörigen Umsatz erforderlich sind,[1]) und darf nach Vollendung des ersten Druckes keine neuen Abdrücke veranstalten.[2])

378. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk ohne Kürzungen, ohne Zusätze und ohne Abänderungen, wenn dieselben nicht vom Verlaggeber gestattet sind, in angemessener Ausstattung zu vervielfältigen, für gehörige Anzeige zu sorgen und die üblichen Mittel für den Absatz zu verwenden.[1])

Die Preisbestimmung hängt von dem Ermessen des Verlegers ab, doch darf er nicht durch übermässige Preisforderung den Absatz hindern.

379. Der Urheber behält, so lange er die Fähigkeit besitzt, auch das Recht, solche Berichtigungen und Verbesserungen an seinem Werke vorzunehmen, welche er für nötig erachtet; verursacht er aber dem Verleger unvorhergesehene Kosten, so hat er diesem Ersatz zu leisten.

Der Verleger darf keine neue Ausgabe oder Auflage machen und keinen neuen Abdruck vornehmen, ohne zuvor dem Urheber Gelegenheit zu verschaffen, die notwendigen Verbesserungen anzubringen.

Dieses Recht steht dem Urheber persönlich zu; es geht nicht auf die Erben über.

Vorbehalten bleibt die Einsprache des Verlegers gegen solche Aenderungen, welche seine Verlagsinteressen oder seine Ehre verletzen oder seine Verantwortlichkeit steigern.[1])

380. Wurde das Verlagsrecht[1]) für mehrere Auflagen oder für alle Auflagen übertragen und versäumt es der Verleger, eine neue Auflage zu veranstalten, nachdem die letzte vergriffen ist, so kann der Verlaggeber demselben gerichtlich eine Frist zur Herstellung einer neuen Auflage ansetzen lassen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Verleger sein Recht verwirkt.[2])

381. Ist die besondere Ausgabe mehrerer einzelner Werke desselben Urhebers zum Verlage überlassen worden, so gibt dieses dem Verleger nicht auch das Recht eine Gesamtausgabe dieser Werke zu veranstalten.

Ebensowenig hat der Verleger, welchem eine Gesamtausgabe der sämtlichen Werke oder einer ganzen Gattung von Werken desselben Urhebers überlassen worden ist, das Recht, von den einzelnen Werken besondere Ausgaben zu veranstalten.

382. Das Recht eine Uebersetzung des Werkes zu veranstalten, bleibt, wenn nichts Anderes mit dem Verleger vereinbart ist, ausschliesslich dem Verlaggeber vorbehalten.[1])

383. Ein Honorar an den Verlaggeber gilt als stillschweigend vereinbart, wenn nach den Umständen die Ueberlassung des Werkes nur gegen ein Honorar zu erwarten war. Die Grösse desselben bestimmt der Richter auf das Gutachten von Sachverständigen.[1])[2])

384. Hat der Verleger das Recht zu mehreren Auflagen,[1]) so wird vermutet, dass für jede folgende von ihm veranstaltete Auflage dieselben Honorar-[2]) und übrigen Vertragsbedingungen gelten, wie für die erste Auflage.

385. Das Honorar[1]) wird fällig, sobald das ganze Werk, oder wenn es in Abteilungen (Bänden, Heften, Blättern) erscheint, sobald die Abteilung gedruckt ist und ausgegeben werden kann.

386. Wird das Honorar[1]) ganz oder teilweise von dem erwarteten Absatze abhängig gemacht, so ist der Verleger zu übungsgemässer Abrechnung und Nachweisung des Absatzes verpflichtet.

387. Geht das Werk nach seiner Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so ist der Verleger zur Zahlung des Honorars[1]) verpflichtet.

Besitzt der Autor noch ein zweites Exemplar des untergegangenen Werkes, so hat er dasselbe dem Verleger zu überlassen; kann er das Werk mit geringer Mühe wieder herstellen, so ist er auch dazu verpflichtet; beides gegen angemessene Entschädigung.

388. Geht die vom Verleger bereits hergestellte Auflage des Werkes ganz oder zum Teile durch Zufall unter, bevor der Vertrieb begonnen hat,[1]) so ist der Verleger berechtigt, die untergegangenen Exemplare auf seine Kosten neu herzustellen, ohne dass der Verlaggeber ein neues Honorar[2]) dafür fordern kann.

389. Der Verlagsvertrag[1]) erlischt, wenn der Urheber vor der Vollendung des Werkes stirbt oder unfähig oder ohne sein Verschulden verhindert wird, dasselbe zu vollenden.[2])

Ausnahmsweise kann der Richter, wenn die ganze oder teilweise Fortsetzung des Vertragsverhältnisses möglich und billig erscheint, dieselbe bewilligen und das Nötige anordnen.

390. Gerät der Verleger in Konkurs, so kann der Verlaggeber das Werk einem anderen Verleger übertragen, wenn ihm nicht

Art. 376. 1) Vgl. Art. 374. — **Art. 377.** 1) Vgl. Art. 372. 2) Vgl. aber Art. 338 und 391. — **Art. 378.** 1) Vgl. Art. 379; 372. — **Art. 379.** 1) Vgl. Art. 50; 51; 55; 60; BStR Art. 69 ff. — **Art. 380.** 1) Art. 372; 373. 2) Vgl. Art. 122 ff.

Art. 382. 1) Vgl. BG über das Urheberrecht etc. vom 23. April 1883. Art. 1, Abs. 4; 2, Abs. 3 (Abteilung 4 dieses Abschnittes). — **Art. 383.** 1) Vgl. Art. 338, Abs. 2; 348. 2) Vgl. Art. 384–387. — **Art. 384.** 1) Vgl. Art. 377, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 383. — **Art. 385.** 1) Vgl. Art. 383. **Art. 386.** 1) Vgl. Art. 383. — **Art. 387.** 1) Vgl. Art. 383 ff. **Art. 388.** 1) Vgl. Art. 372. 2) Vgl. Art. 383. — **Art. 389.** 1) Art. 372. 2) Vgl. Art. 145; 347; 379.

für Erfüllung der zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht verfallenen Verlagsverbindlichkeiten Sicherheit geleistet wird.[1])

391. Wenn einer oder mehrere Verfasser nach einem ihnen vom Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernehmen, so haben sie nur auf das bedungene Honorar Anspruch.[1]) Dem Verleger steht in der Folge das freie Verlagsrecht zu.[2])

VIERZEHNTER TITEL.

Auftrag. (Mandat.)*)

I. Einfacher Auftrag.

392. Durch die Annahme[1]) eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, das ihm übertragene Geschäft nach dem Willen des Auftraggebers zu besorgen.[2])

Eine Vergütung (Provision, Honorar) ist nur dann zu leisten, wenn eine solche verabredet oder üblich ist.[3])

393. Als angenommen[1]) gilt ein nicht sofort abgelehnter Auftrag, wenn er sich auf die Besorgung solcher Geschäfte bezieht, welche der Beauftragte kraft obrigkeitlicher Bestellung oder gewerbsmässig betreibt oder zu deren Besorgung er sich öffentlich empfohlen hat.[2])

394. Ist der Umfang des Auftrages nicht ausdrücklich bezeichnet worden, so bestimmt sich derselbe nach der Natur des zu besorgenden Geschäftes.[1])

Einer besonderen Ermächtigung bedarf der Beauftragte, um einen Prozess anzuheben,[2]) einen Vergleich abzuschliessen,[3]) ein Schiedsgericht anzunehmen,[4]) wechselrechtliche Verbindlichkeiten einzugehen,[5]) Liegenschaften zu veräussern oder zu belasten,[6]) Schenkungen zu machen.

Inwiefern er einer besondern Vollmacht bedarf, um in einem anhängigen Rechtsstreite Namens des Vollmachtgebers einzelne Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben, wird durch das eidgenössische[7]) oder kantonale Prozessrecht bestimmt.[8])

395. Hat der Auftraggeber für die Besorgung des übertragenen Geschäftes eine bestimmte Vorschrift gegeben, so darf der Beauftragte nur in so fern abweichen, als nach den Umständen die Einholung einer Instruktion nicht tunlich und überdies anzunehmen ist, der Auftraggeber hätte ihn bei Kenntnis der Sachlage dazu ermächtigt.[1])

Hat der Beauftragte, ohne dass diese Voraussetzungen zutreffen, den Auftrag unter ungünstigeren als den ihm vorgeschriebenen Bedingungen ausgeführt, so gilt derselbe nur dann als erfüllt, wenn der Beauftragte den daraus erwachsenen Nachteil auf sich nimmt.[2])

396. Der Beauftragte ist dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes haftbar;[1]) er hat dasselbe persönlich zu besorgen, ausgenommen, wenn er zur Uebertragung an einen Dritten ermächtigt oder durch die Umstände genötigt ist.[2])

397. Hat der Beauftragte die Besorgung des Geschäftes unbefugter Weise einem Dritten übertragen,[1]) so haftet er für die Handlungen desselben, wie wenn es seine eigenen wären.[2])

War er zur Uebertragung befugt,[1]) so haftet er für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.[3])

In beiden Fällen kann der Auftraggeber die Ansprüche, welche dem Beauftragten gegen den Dritten zustehen, unmittelbar gegen diesen geltend machen.[4])

398. Der Beauftragte ist schuldig, auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und Alles, was ihm in Folge derselben aus irgend einem Grunde zugekommen ist, zu erstatten. Gelder, mit deren Ablieferung er sich im Rückstande befindet, hat er zu verzinsen.[1])

399. Hat der Beauftragte für Rechnung des Auftraggebers in eigenem Namen Forderungsrechte gegen Dritte erworben, so gehen dieselben auf den Auftraggeber über,[1]) sobald der letztere seinerseits allen Verbindlichkeiten aus dem Auftragsverhältnisse nachgekommen ist.[2])[3]) Dieses gilt auch gegenüber der Masse, wenn der Beauftragte in Konkurs gefallen ist.

Ebenso kann der Auftraggeber im Konkurse des Beauftragten die beweglichen Sachen herausverlangen, welche letzterer in eigenem Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers, zu Eigentum erworben hat; doch darf die Masse allfällige Retentionsrechte[4]) des Beauftragten geltend machen.

400. Der Auftraggeber ist schuldig, dem Beauftragten die Auslagen und Verwendungen, welche dieser in Ausführung des Auftrages gemacht hat, samt Zinsen[1]) zu ersetzen und denselben von den eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien.[2])

Er haftet dem Beauftragten für den aus dem Auftrage erwachsenen Schaden, soweit er nicht zu beweisen vermag, dass der

Art. 390. 1) Vgl. Art. 96. — **Art. 391.** 1) Vgl. Art. 348. 2) Vgl. Art. 373.

*) Vgl. auch Art. 431; 450; 540, Abs. 1.

Art. 392. 1) Vgl. Art. 3 ff.; 393. 2) Vgl. Art. 394 ff. 3) Vgl. Art. 338; 348. — **Art. 393.** 1) Vgl. Art. 392. 2) Vgl. Art. 3 ff. — **Art. 394.** 1) Vgl. Art. 39; 423; 426; 429; 431; 450; 540, Abs. 1; 582; 654; 699; 700; 735. 2) Vgl. Art. 426, Abs. 2; BCRP Art. 28 ff. 3) Vgl. BCRP Art. 38; 78. 4) Vgl. BCRP Art. 38. 5) Vgl. Art. 426, Abs. 2; s. aber Art. 423, Abs. 1. 6) Vgl. Art. 423, Abs. 2. 7) Vgl. BCRP Art. 38. 8) Vgl. Art. 395. — **Art. 395.** 1) Vgl. Art. 396; 394; vgl. auch Art. 434; 435; 455; 472.

Art. 395. 2) Vgl. Art. 435. — **Art. 396.** 1) Vgl. Art. 110 ff. 2) Vgl. Art. 397. — **Art. 397.** 1) Vgl. Art. 396. 2) Vgl. Art. 110 ff. 3) Vgl. Art. 395. 4) Vgl. Art. 185; 190. — **Art. 398.** 1) Vgl. Art. 119. — **Art. 399.** 1) Vgl. Art. 185; 190. 2) Vgl. Art. 400. 3) Vgl. Art. 37. 4) Vgl. Art. 224 ff.; 442. — **Art. 400.** 1) Vgl. Art. 83. 2) Vgl. Art. 37.

Schaden ohne alles Verschulden von seiner Seite entstanden ist.[3])

401. Haben mehrere Personen gemeinsam einen Auftrag gegeben, so haften sie dem Beauftragten für ihre Verpflichtungen aus dem Auftrage[1]) solidarisch.[2])

Haben mehrere Personen einen Auftrag gemeinschaftlich auszuführen übernommen,[3]) so haften sie für die Ausführung desselben solidarisch[2]) und können den Auftraggeber nur durch gemeinschaftliches Handeln verpflichten.[4])

402. Der Auftrag kann von jedem Teile jederzeit gekündigt werden.[1])

Erfolgt jedoch die Kündigung zur Unzeit, so ist der zurücktretende Teil zum Ersatze des dem anderen verursachten Schadens[2]) verpflichtet.

403. Der Auftrag erlischt, sofern nicht das Gegenteil vereinbart ist oder aus der Natur des Geschäftes gefolgert werden muss, durch den Tod,[1]) durch eintretende Handlungsunfähigkeit[2]) und durch den Konkurs[3]) des Auftraggebers oder des Beauftragten.[4])

So oft jedoch durch das Erlöschen des Auftrages eine Gefahr für das Geschäft eintritt, ist der Beauftragte, beziehungsweise sein Erbe oder sein Vertreter verpflichtet, so lange für die Fortführung des Geschäftes zu sorgen, bis der Auftraggeber, beziehungsweise sein Erbe oder sein Vertreter in der Lage ist, es selbst zu tun.

404. Aus den Geschäften, welche der Beauftragte führt, bevor er von dem Erlöschen des Auftrages[1]) Kenntnis erhalten hat, wird ihm der Auftraggeber oder dessen Erbe verpflichtet, wie wenn der Auftrag noch bestanden hätte.[2])[3])

405. Die Vorschriften dieses Kapitels kommen auch zur Anwenduug, wenn Jemand den Abschluss eines Vertrages zu vermitteln übernimmt, ohne zu einer der beiden Parteien in einem dauernden Dienstverhältnisse zu stehen.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Kantonalgesetze über Mäkler, Courtiers, Sensale und andere Personen, welche die Vermittelung von Geschäften gewerbsmässig besorgen.

II. Anweisung.

406. Durch die Anweisung wird der Angewiesene (Assignat) beauftragt, dem Anweisungsempfänger (Assignatar) eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, und der letztere, die Zahlung in eigenem Namen zu erheben.[1])

407. Soll mit der Anweisung[1]) eine Schuld des Anweisenden (Assignanten) an den Empfänger getilgt werden, so erfolgt die Tilgung erst durch die von dem Angewiesenen geleistete Zahlung.

Doch kann der Empfänger, welcher die Anweisung angenommen hat, seine Forderung gegen den Anweisenden nur dann wieder geltend machen, wenn er die Zahlung vom Angewiesenen gefordert und nach Ablauf der in der Anweisung bestimmten Zeit nicht erhalten hat.[2])

408. Der Gläubiger, welcher eine von seinem Schuldner ihm erteilte Anweisung[1]) nicht annehmen will, hat diesen bei Vermeidung von Schadenersatz[2]) ohne Verzug zu benachrichtigen.

Im Uebrigen gelten für den Empfänger einer Anweisung die Bestimmungen der Artikel 392 und 393.

409. Der Angewiesene, welcher dem Anweisungsempfänger die Annahme ohne Vorbehalt erklärt,[1]) wird demselben zur Zahlung verpflichtet; er kann ihm nur solche Einreden entgegensetzen, welche sich aus ihrem persönlichen Verhältnisse oder aus dem Inhalte der Anweisung selbst ergeben, nicht aber solche aus seinem Verhältnisse zum Anweisenden.[2])

410. Soweit der Angewiesene Schuldner des Anweisenden ist und seine Lage dadurch, dass er an den Anweisungsempfänger Zahlung leisten soll, in keiner Weise verschlimmert wird, ist er zur Zahlung an diesen verpflichtet.

Vor der Zahlung die Annahme zu erklären, ist der Angewiesene selbst in diesem Falle nicht verpflichtet, es sei denn, dass er es mit dem Anweisenden vereinbart hätte.[1])

411. Verweigert der Angewiesene die vom Anweisungsempfänger geforderte Zahlung, oder erklärt er zum Voraus, an denselben nicht zahlen zu wollen, so ist dieser bei Vermeidung von Schadenersatz[1]) verpflichtet, den Anweisenden sofort zu benachrichtigen.

412. Der Anweisende kann die Anweisung gegenüber dem Anweisungsempfänger widerrufen, wenn er sie nicht zur Tilgung seiner Schuld[1]) oder sonst zum Vorteile des Empfängers erteilt hat.

Gegenüber dem Angewiesenen kann der Anweisende widerrufen, so lange nicht jener dem Empfänger seine Annahme erklärt hat.[2])

Wird über den Anweisenden der Konkurs eröffnet, so gilt die Anweisung als widerrufen.[3])

Art. 400. 3) Vgl. Art. 110 ff. — **Art. 401.** 1) Vgl. Art. 400. 2) Vgl. Art. 162 ff. 3) Vgl. Art. 424; 540, Abs. 1; 561, Abs. 3; 651; 654; 697, Abs. 2. 4) Vgl. jedoch Art. 533; 534; 560; 561, Abs. 1 und 2. — **Art. 402.** 1) Vgl. Art. 40. 2) Vgl. Art. 116. — **Art. 403.** 1) Vgl. Art. 396; s. jedoch Art. 428, Abs. 2. 2) Vgl. BG betr. die persönliche Handlungsfähigkeit v. 22. Juni 1881. Art. 4 ff. (oben S. 157). 3) Vgl. Art. 412, Abs. 3. 4) Vgl. Art. 42. — **Art. 404.** 1) Vgl. Art. 402; 403. 2) Vgl. Art. 400. 3) Vgl. Art. 44.

Art. 406. 1) Vgl. Art. 407 ff. — **Art. 407.** 1) Vgl. Art. 406. 2) Vgl. Art. 408 ff. — **Art. 408.** 1) Vgl. Art. 406; 407. 2) Vgl. Art. 116. — **Art. 409.** 1) Vgl. Art. 410. 2) Vgl. Art. 811; 836; 841. — **Art. 410.** 1) Vgl. Art. 409. — **Art. 411.** 1) Vgl. Art. 116. — **Art. 412.** 1) Vgl. Art. 407. 2) Vgl. Art. 409. 3) Vgl. Art. 403.

413. Schriftliche Anweisungen zur Zahlung an den jeweiligen Inhaber der Urkunde[1]) werden nach den Vorschriften dieses Kapitels beurteilt, in dem Sinne, dass dem Angewiesenen gegenüber jeder Inhaber als Anweisungsempfänger gilt, die Rechte zwischen dem Anweisenden und Empfänger dagegen nur für den jeweiligen Uebergeber und Abnehmer begründet werden.[2])

Für den Check gelten die besondern Bestimmungen des dreissigsten Titels.[3])

414. Die Grundsätze des kantonalen Rechtes über Anweisung grundversicherter Forderungen werden durch die Vorschriften dieses Kapitels nicht berührt.[1])

III. Kreditbrief.

415. Kreditbriefe, durch welche der Adressant den Adressaten mit oder ohne Angabe eines Maximums beauftragt, einer bestimmten Person die verlangten Beträge auszubezahlen, werden nach den Vorschriften über die Anweisungen beurteilt.[1])

416. Wenn kein Maximum angegeben ist, so hat der Adressat bei ungewöhnlichen, den Verhältnissen der beteiligten Personen offenbar nicht entsprechenden Anforderungen des Empfängers den Adressanten zu benachrichtigen und so lange, bis dessen Weisung eingegangen ist, die Zahlung zu verweigern.[1])

417. Die im Kreditbriefe enthaltene Anweisung[1]) gilt im Sinne des Artikels 409 nur dann als angenommen, wenn die Annahme bezüglich eines bestimmten Betrages erklärt worden ist.[2])

IV. Kreditauftrag.

418. Hat Jemand den Auftrag erhalten und angenommen, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, jedoch unter Verantwortlichkeit des Auftraggebers, einem Dritten Kredit zu eröffnen oder zu erneuern, so haftet der Auftraggeber wie ein Bürge[1]) für die Schuld des Dritten, sofern der Beauftragte die Grenzen des Kreditauftrages nicht überschritten hat.[2])

Für diese Verbindlichkeit des Auftraggebers bedarf es der schriftlichen Vertragsform.[3])

419. Der Auftraggeber kann dem Beauftragten nicht die Einrede entgegensetzen, der Dritte sei zur Eingehung der Schuld persönlich unfähig gewesen.[1])

420. Die Haftpflicht des Auftraggebers[1]) erlischt, wenn der Beauftragte dem Dritten eigenmächtig Stundung gegeben oder es versäumt hat, gemäss den Weisungen des Auftraggebers gegen ihn vorzugehen.[2])

Art. 413. 1) Vgl. Art. 846 ff. 2) Vgl. Art. 406 ff. 3) Art. 830 ff. — **Art. 414.** 1) Vgl. Art. 105, Abs. 2; 130; 146, Abs. 3; 198; 337; 507. — **Art. 415.** 1) Vgl. Art. 406 ff.; 416; 417. — **Art. 416.** 1) Vgl. Art. 417. — **Art. 417.** 1) Vgl. Art. 415. 2) Vgl. Art. 416. — **Art. 418.** 1) Vgl. Art. 489 ff. 2) Vgl. Art. 420; 395. 3) Vgl. Art. 491. — **Art. 419.** 1) Vgl. Art. 492, Abs. 3. — **Art. 420.** 1) Vgl. Art. 418. 2) Vgl. Art. 395; 503.

421. Das Rechtsverhältnis des Auftraggebers zu dem Dritten, welchem ein Kredit eröffnet worden ist, wird nach den Bestimmungen über das Rechtsverhältnis zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner beurteilt.[1])

FÜNFZEHNTER TITEL.

Prokuristen.*) Handlungsbevollmächtigte.**) Handelsreisende.

422. Wer von dem Inhaber eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, dem Prinzipal, ausdrücklich oder tatsächlich ermächtigt ist, für denselben das Gewerbe zu betreiben und «per procura» die Firma[1]) zu zeichnen, ist Prokurist.[2])

Der Prinzipal hat die Erteilung der Prokura zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden,[3]) er wird jedoch schon vor der Eintragung durch die Handlungen des Prokuristen verbunden.

Zur Betreibung anderer Gewerbe oder Geschäfte kann ein Prokurist nur durch Eintragung in das Handelsregister bestellt werden.[4]) Vor derselben kommen lediglich die allgemeinen Bestimmungen über Stellvertretung[5]) zur Anwendung.[6])

423. Der Prokurist[1]) gilt gutgläubigen Dritten gegenüber als ermächtigt, den Prinzipal[2]) durch Wechsel-Zeichnungen zu verpflichten und in dessen Namen alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Zweck des Gewerbes oder Geschäftes des Prinzipals mit sich bringen kann.

Zur Veräusserung und Belastung von Liegenschaften ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis ausdrücklich erteilt worden ist.[3])[4])

Andere Beschränkungen der Prokura haben gegenüber gutgläubigen Dritten keine rechtliche Wirkung.[5])

424. Die Prokura[1]) kann mehreren Personen zu gemeinsamer Unterschrift erteilt werden (Kollektiv-Prokura).[2]) In diesem Falle wirkt die Unterschrift des Einzelnen nicht, ohne die vorgeschriebene Mitwirkung der Uebrigen.[3])

425. Der Widerruf der Prokura[1]) ist in das Handelsregister einzutragen, auch wenn

Art. 421. 1) Vgl. Art. 504 ff.

*) Vgl. auch Art. 45; (535); 562; 892.

**) Vgl. auch Art. 45; 892.

Art. 422. 1) Vgl. Art. 855 ff. 2) Vgl. Art. 424. 3) Vgl. Art. 859 ff.; V ü. Handelsregister und Handelsamtsblatt v. 7. Dez. 1882 (hiernach). Art. 9 A, lit. b; 11 ff.; 30. 4) Vgl. Art. 552, Abs. 3; 590, Abs. 3; V ü. Handelsregister etc. v. 7. Dezember 1882. Art. 16; 30. 5) Art. 36 ff. 6) Vgl. Art. 423. — **Art. 423.** 1) Vgl. Art. 422; 424. 2) Vgl. Art. 422. 3) Vgl. Art. 394, Abs. 2. 4) Vgl. Art. 426. 5) Siehe jedoch Art. 424. — **Art. 424.** 1) Vgl. Art. 422; 423. 2) Vgl. Art. 561, Abs. 3; 654, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 401, Abs. 2. — **Art. 425.** 1) Vgl. Art. 428.

bei Erteilung derselben die Eintragung nicht stattgefunden hat.[2])

So lange der Widerruf nicht in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht worden ist,[3]) hat er gegenüber gutgläubigen Dritten keine Wirkung.[4])

426. Wenn der Inhaber eines Gewerbes der in Artikel 422 Absatz 1 bezeichneten Art Jemanden ohne Erteilung der Prokura,[1]) sei es zum Betriebe des ganzen Gewerbes, sei es zu bestimmten Geschäften in seinem Gewerbe, als Vertreter, Handlungsbevollmächtigten, bestellt, so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Gewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis ausdrücklich erteilt worden ist.[2])[3])

427. Der Prokurist,[1]) sowie derjenige Handlungsbevollmächtigte,[2]) welcher zum Betriebe des ganzen Gewerbes bestellt ist oder in einem Dienstverhältnisse zum Inhaber des Gewerbes steht, darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, welche zu dem Geschäftszweige des Prinzipals gehören.[3])

Bei Uebertretung dieser Vorschrift kann der Prinzipal Ersatz des verursachten Schadens fordern und auch die betreffenden Geschäfte auf eigene Rechnung übernehmen.[4])

428. Die Prokura[1]) und die Handlungsvollmacht[2]) sind jederzeit widerruflich, unbeschadet der Rechte, welche sich aus dem Dienstverhältnisse ergeben.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge.[3])

429. Wer als Handelsreisender für ein bestimmtes Etablissement an auswärtigen Orten Geschäfte zu besorgen hat, gilt für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihm im Namen des Geschäftsherrn abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen und darüber zu quittiren, sowie Zahlungsfristen zu bewilligen. Eine Beschränkung dieser Befugnis kann Dritten gegenüber, welche davon keine Kenntnis haben, nicht geltend gemacht werden.[1])

SECHSZEHNTER TITEL.
Kommission.

430. Kommissionär ist derjenige, welcher gegen eine Kommissionsgebühr (Provision)[1]) in eigenem Namen für Rechnung eines Anderen, des Kommittenten, den Einkauf oder Verkauf von beweglichen Sachen oder Wertpapieren zu besorgen übernimmt.[2])

431. Für das Kommissionsverhältnis[1]) kommen die Vorschriften über den Auftrag[2]) zur Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen dieses Titels etwas Anderes enthalten.

432. Der Kommissionär hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben und insbesondere von der Ausführung des Auftrages sofortige Anzeige zu machen.[1])

Er ist zur Versicherung des Kommissionsgutes nur verpflichtet, wenn er vom Kommittenten Auftrag dazu erhalten hat.

433. Wenn das zum Verkaufe zugesandte Kommissionsgut sich in einem erkennbar mangelhaften Zustande befindet, so hat der Kommissionär die Rechte gegen den Frachtführer zu wahren,[1]) für den Beweis des mangelhaften Zustandes und soweit möglich für Erhaltung des Gutes zu sorgen und dem Kommittenten ohne Verzug Nachricht zu geben.[2])

Versäumt der Kommissionär diese Pflichten, so ist er für den aus der Versäumnis entstandenen Schaden haftbar.[3])

434. Wenn sich Gefahr zeigt, dass das zum Verkaufe zugesandte Kommissionsgut in schnelle Verderbnis gerate, so ist der Kommissionär berechtigt und, soweit die Interessen des Kommittenten es erfordern, auch verpflichtet, dasselbe unter Mitwirkung der zuständigen Amtsstelle des Ortes, wo die Sache sich befindet, verkaufen zu lassen.[1])

435. Hat der Verkaufskommissionär unter dem ihm gesetzten Minimum verkauft, so muss er dem Kommittenten den Preisunterschied vergüten, sofern er nicht beweist, dass durch den Verkauf von dem Kommittenten Schaden abgewendet worden ist und eine Anfrage bei dem Kommittenten nicht mehr tunlich war.[1])

436. Hat der Kommissionär wohlfeiler gekauft, als der Kommittent vorausgesetzt, oder teurer verkauft, als er ihm vorgeschrieben hatte, so darf er den Gewinn nicht für sich behalten, sondern muss denselben dem Kommittenten anrechnen.[1])

437. Der Kommissionär, welcher ohne Einwilligung des Kommittenten einem Dritten Vorschüsse macht oder Kredit gewährt, tut dieses auf eigene Gefahr.[1])

Soweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäftes das Kreditiren des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermangelung

Art. 425. 2) Vgl. Art. 861. 3) Vgl. Art. 862. 4) Vgl. Art. 863. — **Art. 426.** 1) Prokura s. Art. 422; 423. 2) Vgl. Art. 394, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 427; 428; 294. **Art. 427.** 1) Art. 422. 2) Art. 426. 3) Vgl. Art. 536; 558; (594). 4) Vgl. Art. 110 ff. — **Art. 428.** 1) Art. 422 ff. 2) Art. 426. 3) Vgl. Art. 403, Abs. 1; 402; 40. — **Art. 429.** 1) Vgl. Art. 426; 423, Abs. 3. – **Art. 430.** 1) Vgl. Art. 440; 441; s. auch Art. 438, Abs. 2.

Art. 430. 2) Vgl. Art. 431; 444; vgl. auch Art. 448. **Art. 431.** 1) Art. 430. 2) Art. 392 ff. — **Art. 432.** 1) Vgl. Art. 447; 396. — **Art. 433.** 1) Vgl. Art. 462; ETG Art. 34; 45 ff.; ETR § 121. 2) Vgl. Art. 432, Abs. 1; vgl. auch Art. 248, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 396; 110 ff. — **Art. 434.** 1) Vgl. Art. 443; 455; 248, Abs. 3. — **Art. 435.** 1) Vgl. Art. 395. — **Art. 436.** 1) Vgl. Art. 441; 398; s. auch Art. 444. — **Art. 437.** 1) Vgl. Art. 438; 395.

einer anderen Bestimmung des Kommittenten auch der Kommissionär dazu berechtigt.

438. Abgesehen von dem Falle, wo der Kommissionär unbefugter Weise Kredit gewährt,[1]) steht er für die Zahlung oder anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Schuldners nur dann ein, wenn dieses von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist.

Der Kommissionär, welcher für den Schuldner einsteht, ist zu einer Vergütung (delcredere-Provision) berechtigt.

439. Der Kommissionär ist berechtigt, für alle im Interesse des Kommittenten gemachten Vorschüsse, Auslagen und andere Verwendungen Ersatz zu fordern und von diesen Beträgen Zinsen[1]) zu berechnen.[2])

Er kann auch die Vergütung für die benutzten Lagerräume und Transportmittel, nicht aber den Lohn seiner Angestellten in Rechnung bringen.

440. Der Kommissionär hat die Provision[1]) zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist.[2])

Für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, hat der Kommissionär nur den ortsüblichen Anspruch auf Vergütung seiner Bemühungen (Auslieferungsprovision).

441. Der Anspruch auf die Provision[1]) fällt dahin, wenn sich der Kommissionär einer unredlichen Handlungsweise gegenüber dem Kommittenten schuldig gemacht, insbesondere, wenn er einen zu hohen Einkaufs- oder einen zu niedrigen Verkaufspreis in Rechnung gebracht hat.[2])

Ueberdies steht dem Kommittenten in den beiden letzterwähnten Fällen die Befugnis zu, den Kommissionär selbst als Verkäufer oder als Käufer in Anspruch zu nehmen.[3])

442. Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgute,[1]) beziehungsweise an dem Verkaufserlöse[2]) ein Retentionsrecht im Sinne des Artikels 224.[3])

Für die auf Rechnung des Kommittenten erworbenen Forderungen kommt Artikel 399 Absatz 1 zur Anwendung.[4])

443. Wenn bei Unverkäuflichkeit des Kommissionsgutes oder bei Widerruf[1]) des Auftrages der Kommittent mit der Zurücknahme des Gutes oder mit der Verfügung darüber ungebührlich zögert, so ist der Kommissionär berechtigt, bei der zuständigen Amtsstelle des Ortes, wo die Sache sich befindet, die Versteigerung zu verlangen.[2])

Diese kann, wenn am Orte der gelegenen Sache weder der Kommittent noch ein Stellvertreter desselben anwesend ist, ohne Anhören der Gegenpartei angeordnet werden. Es muss aber eine amtliche Mitteilung an den Kommittenten vorausgehen, sofern das Gut nicht einer schnellen Entwertung ausgesetzt ist.

444. Bei Kommissionen zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, Wechseln und andern Wertpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, ist der Kommissionär, wenn der Kommittent nicht etwas Anderes bestimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, als Verkäufer selbst zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten.

In diesen Fällen ist der Kommissionär verpflichtet, den zur Zeit der Ausführung des Auftrages geltenden Börsen- oder Marktpreis in Rechnung zu bringen.[1])

445. Wenn der Kommissionär von der im vorhergehenden Artikel ihm eingeräumten Befugnis Gebrauch macht, so ist er zu der gewöhnlichen Provision[1]) berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmässig vorkommenden Unkosten berechnen.[2]) Im Uebrigen ist das Geschäft als Kaufvertrag[3]) zu behandeln.

446. Meldet der Kommissionär in den Fällen des Artikels 444 die Ausführung des Auftrages, ohne eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft zu machen, so ist anzunehmen, dass er selbst die Verpflichtungen eines Käufers,[1]) beziehungsweise Verkäufers[2]) auf sich genommen habe.

447. Wenn der Kommittent den Auftrag widerruft[1]) und der Widerruf bei dem Kommissionär eintrifft, bevor letzterer die Anzeige der Ausführung abgesendet hat,[2]) so kann sich der Kommissionär der Befugnis, selbst als Käufer oder Verkäufer einzutreten,[3]) nicht mehr bedienen.[4])

448. Wer gegen Vergütung die Versendung oder Weitersendung von Gütern für Rechnung des Versenders, aber in eigenem Namen, zu besorgen übernimmt (Spediteur, Transportkommissionär),[1]) gilt als Frachtführer[2]) und unterliegt den Bestimmungen des siebzehnten Titels.[3])

SIEBZEHNTER TITEL.
Frachtvertrag.

449. Frachtführer ist derjenige, welcher gegen Vergütung (Frachtlohn, Fracht) den Transport von Sachen auszuführen übernimmt.[1])

Art. 438. 1) Vgl. Art. 437. — **Art. 439.** 1) Vgl. Art. 83. 2) Vgl. Art. 400; 445. — **Art. 440.** 1) Vgl. Art. 430. 2) Vgl. aber Art. 441. — **Art. 441.** 1) Vgl. Art. 440. 2) Vgl. Art. 436. 3) Vgl. Art. 444; 445. — **Art. 442.** 1) Vgl. Art. 430. 2) Vgl. Art. 430; 434; 443. 3) Vgl. Art. 224 ff. 4) Vgl. Art. 399, Abs. 1 und Anmerkungen dazu. — **Art. 443.** 1) Vgl. Art. 402 (431); 447. 2) Vgl. Art. 108; 434.

Art. 444. 1) Vgl. Art. 445—447. — **Art. 445.** 1) Vgl. Art. 440, Absatz 1. 2) Vgl. Art. 439. 3) Art. 229 ff. **Art. 446.** 1) Vgl. Art. 260 ff. 2) Vgl. Art. 232 ff. — **Art. 447.** 1) Vgl. Art. 402. 2) Vgl. Art. 432, Abs. 1; 446. 3) Art. 444. 4) Vgl. Art. 7. — **Art. 448.** 1) Vgl. Art. 430. 2) Art. 449. 3) Art. 449 ff. — **Art. 449.** 1) Vgl. Art. 450. 448; 466; 467; BG über das Postregale v. 2. Juni 1849; Art. 2—6 (im Abschnitt XIX).

450. Für den Frachtvertrag[1]) kommen die Vorschriften über den Auftrag[2]) zur Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen dieses Titels etwas Anderes enthalten.

451. Der Absender hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers und den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt und das Gewicht der Frachtstücke, die Lieferungszeit und den Transportweg, sowie bei wertvollen Gegenständen auch deren Wert genau zu bezeichnen.[1])

Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit einer solchen Angabe entstehenden Nachteile fallen zu Lasten des Absenders.[2])

452. Für gehörige Verpackung des Gutes hat der Absender zu sorgen; er haftet für die Folgen von äusserlich nicht erkennbaren Mängeln der Verpackung. Dagegen trägt der Frachtführer die Folgen solcher Mängel, welche äusserlich erkennbar waren, wenn er das Gut ohne Vorbehalt angenommen hat.[1])

453. So lange das Frachtgut noch in Händen des Frachtführers ist, hat der Absender das Recht, dasselbe gegen Entschädigung des Frachtführers für allfällige von ihm schon gemachte Auslagen oder erweisliche Nachteile, die aus der Rückziehung erwachsen, zurückzunehmen, ausgenommen:

1) wenn ein Frachtbrief[1]) vom Absender ausgestellt und vom Frachtführer an den Empfänger übergeben wurde;
2) wenn der Absender sich vom Frachtführer einen Empfangschein geben liess und denselben nicht zurückgeben kann;
3) wenn der Frachtführer an den Empfänger eine schriftliche Anzeige (Avisbrief) von der Ankunft des Gutes zum Zwecke der Abholung desselben abgesendet hat;[2])
4) wenn der Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte die Ablieferung desselben verlangt hat.

In diesen Fällen hat der Frachtführer ausschliesslich die Anweisungen des Empfängers zu befolgen; im Falle der Ziffer 2 jedoch vor Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte nur unter der Voraussetzung, dass dem Empfänger der Empfangschein zugestellt worden ist.[3])

454. Wenn das Frachtgut nicht angenommen oder die Zahlung der auf demselben haftenden Forderungen nicht geleistet wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann, so hat der Frachtführer den Absender hievon zu benachrichtigen und inzwischen das Frachtgut auf Gefahr und Kosten des Absenders aufzubewahren oder bei einem Dritten zu hinterlegen.[1])

Wird dann in einer den Umständen angemessenen Zeit weder vom Absender noch vom Empfänger über das Frachtgut verfügt, so kann der Frachtführer unter Mitwirkung der am Orte der gelegenen Sache zuständigen Amtsstelle das Frachtgut zu Gunsten des Berechtigten gemäss Artikel 443 verkaufen lassen.[2])

455. Sind Frachtgüter schnellem Verderben ausgesetzt, oder deckt ihr vermutlicher Wert nicht die darauf haftenden Kosten, so soll der Frachtführer den Tatbestand ohne Verzug amtlich feststellen lassen und kann darauf das Frachtgut in gleicher Weise wie im Falle des vorhergehenden Artikels verkaufen lassen.

Von der Anordnung des Verkaufes sind, soweit möglich, die Beteiligten zu benachrichtigen.[1])

456. Der Frachtführer hat bei Ausübung der in Artikel 454 und 455 ihm eingeräumten Befugnisse die vermutlichen Interessen des Eigentümers bestmöglich zu wahren und haftet für Schadenersatz bei erwiesener Fahrlässigkeit.[1])[2])

457. Wenn ein Frachtgut verloren oder zu Grunde gegangen ist, so hat der Frachtführer den vollen Wert desselben zu ersetzen, sofern er nicht beweist, dass der Verlust oder Untergang durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch höhere Gewalt oder durch ein Verschulden oder eine Anweisung des Absenders, beziehungsweise des Empfängers verursacht sei.[1])

Verabredungen, wonach ein den vollen Wert überschreitendes Interesse oder weniger als der volle Wert zu ersetzen ist, bleiben vorbehalten.[2])

458. Unter den gleichen Voraussetzungen und Vorbehalten[1]) haftet der Frachtführer für allen Schaden, welcher aus Verspätung in der Ablieferung oder aus Beschädigung oder aus teilweisem Untergange des Gutes entstanden ist.[2])

Ohne besondere Verabredung kann ein höherer Schadenersatz als für gänzlichen Verlust[3]) nicht begehrt werden.

459. Der Frachtführer haftet für alle Unfälle und Fehler, die auf dem übernommenen Transporte vorkommen,[1]) gleichviel, ob er den Transport bis zu Ende selbst besorgt oder durch einen anderen Frachtführer aus-

Art. 450. 1) Art. 449. 2) Art. 392 ff. — **Art. 451.** 1) Vgl. ETG Art. 9; ETR § 92; 93; PTO Art. 4. 2) Vgl. ETG Art. 10; ETR § 93, Ziff. 5. — **Art. 452.** 1) Vgl. Art. 457; 458; ETG Art. 14; 31; ETR § 89; PTO Art. 6, Ziff. 2. — **Art. 453.** 1) Vgl. ETG Art. 8; 9; ETR § 90 ff. 2) Vgl. Art. 460. 3) Vgl. Art. 209; ETG Art. 15; 16; 19; 12; 20; ETR § 101–104; PTO Art. 27.

Art. 454. 1) Vgl. Art. 461. 2) Vgl. Art. 455; 456; ETG Art. 22; ETR § 107; 109; PTO Art. 24; 25. — **Art. 455.** 1) Vgl. Art. 456; 434; 443; ETG Art. 22, Abs. 2–5; ETR § 109, Abs. 2 und 3; PTO Art. 24, Ziff. 3. — **Art. 456.** 1) Vgl. Art. 110 ff. 2) Vgl. ETG Art. 22, Abs. 6. — **Art. 457.** 1) Vgl. Art. 110 ff.; 452; 145; ETG Art. 24–27; 53; ETR § 119; 125; BG über das Postregale v. 2. Juni 1849. Art. 12; 13; 15; 16; PTO Art. 99 ff. 2) Vgl. Art. 458; 459; siehe jedoch Art. 465; ETG Art. 54. — **Art. 458.** 1) Art. 457. 2) Vgl. Art. 118; ETG Art. 23; 24; 30; ETR § 119; 125; 126; BG ü. das Postregale v.2.Juni 1849. Art.12; 13; 15; 16; PTO Art.105. 3) Vgl. Art. 457. — **Art. 459.** 1) Vgl. Art. 457; 458.

führen lässt, vorbehältlich des Rückgriffes gegen den Frachtführer, welchem er das Gut übergeben hat.[2])

460. Der Frachtführer hat sofort nach Ankunft des Gutes dem Empfänger Anzeige zu machen.[1])

461. Bestreitet der Empfänger die auf dem Frachtgut haftende Forderung, so kann er die Ablieferung nur verlangen, insofern er den streitigen Betrag amtlich hinterlegt.[1]) Dieser Betrag tritt in Bezug auf das Retentionsrecht[2]) des Frachtführers an die Stelle des Frachtgutes.[3])

462. Durch vorbehaltlose Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche[1]) gegen den Frachtführer, die Fälle der Arglist und groben Fahrlässigkeit ausgenommen.[2])[3])

Ausserdem bleibt der Frachtführer haftbar für äusserlich nicht erkennbaren Schaden, falls der Empfänger solchen in der Zeit, in welcher ihm nach den Umständen die Prüfung möglich oder zuzumuten war, entdeckt und den Frachtführer sofort nach der Entdeckung davon benachrichtigt hat.[4]) Diese Benachrichtigung muss jedoch spätestens acht Tage nach der Ablieferung stattgefunden haben.[5])

463. In allen Streitfällen kann die am Orte der gelegenen Sache zuständige Amtsstelle auf Begehren eines der beiden Teile Hinterlegung des Frachtgutes in dritte Hand oder nötigenfalls nach Feststellung des Zustandes den Verkauf desselben anordnen.[1]) Der Verkauf kann durch Bezahlung oder Hinterlegung[2]) aller angeblich auf dem Gute haftenden Forderungen abgewendet werden.[3])

464. Die Ersatzklagen[1]) gegen Frachtführer verjähren[2]) in Jahresfrist und zwar im Falle des Unterganges, des Verlustes[3]) oder der Verspätung[4]) von dem Tage hinweg, an welchem die Ablieferung hätte geschehen sollen, im Falle der Beschädigung[4]) von dem Tage der Uebergabe des Gutes an den Adressaten.[5])

Im Wege der Einrede kann der Empfänger, beziehungsweise der Absender seinen Anspruch immer geltend machen, sofern er innerhalb Jahresfrist reklamirt hat und der Anspruch nicht schon gemäss Artikel 462 erloschen ist.[6])

Vorbehalten bleiben die Fälle von Arglist und grober Fahrlässigkeit des Frachtführers.[7])

465. Transportanstalten, zu deren Betrieb es einer staatlichen Genehmigung bedarf,[1]) sind nicht befugt, die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Frachtführers[2]) zu ihrem Vorteile durch besondere Uebereinkunft oder durch Reglemente im Voraus auszuschliessen oder zu beschränken.[3])

Jedoch bleiben abweichende Vertragsbestimmungen, welche in diesem Titel als zulässig vorgesehen sind,[4]) vorbehalten.

466. Für die Frachtverträge der Post und der Eisenbahnen gelten die besonderen Gesetze.[1])

467. Ein Frachtführer[1]) oder Spediteur,[2]) welcher sich zur Ausführung des von ihm übernommenen Transportes einer Eisenbahn bedient oder zur Ausführung des von einer Eisenbahn übernommenen Transportes mitwirkt, unterliegt den besonderen Bestimmungen über Eisenbahnfrachtverkehr.[3]) Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Frachtführer oder Spediteur einerseits und dem Auftraggeber anderseits bleiben jedoch vorbehalten.

Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kamioneure.

468. Der Spediteur,[1]) welcher sich zur Ausführung des Transportes einer Eisenbahn bedient,[2]) kann seine Verantwortlichkeit nicht wegen mangelnden Rückgriffes ablehnen, wenn er selbst den Verlust desselben verschuldet hat.

ACHTZEHNTER TITEL.
Geschäftsführung ohne Auftrag.*)

469. Wer für einen Anderen ein Geschäft besorgt, ohne von diesem beauftragt zu sein, der Geschäftsführer, ist verpflichtet, das unternommene Geschäft so zu führen, wie es dem Vorteile und der mutmasslichen Absicht des Anderen, des Geschäftsherrn, entspricht.[1])

470. Der Geschäftsführer[1]) haftet für jede Fahrlässigkeit. Jedoch ist seine Haftpflicht milder zu beurteilen, wenn er gehandelt hat, um einen dem Geschäftsherrn drohenden Schaden abzuwenden.[2])

Hat er die Geschäftsführung entgegen dem ausgesprochenen oder sonst erkennbaren Willen des Geschäftsherrn unternommen, so haftet er auch für den Zufall, sofern er nicht beweist, dass derselbe auch ohne seine Einmischung eingetreten wäre.[3])

Art. 459. 2) Vgl. Art. 115; 62; ETG Art. 28; 35—39; ETR § 114—117. — **Art. 460.** 1) Vgl. ETR § 105. — **Art. 461.** 1) Vgl. Art. 462, Abs. 1; 463. 2) Vgl. Art. 224 ff. 3) Vgl. ETG Art. 40—44; PTO Art. 13, Ziff. 1. — **Art. 462.** 1) Art. 458; 459. 2) Vgl. Art. 461. 3) Vgl. Art. 464, Abs. 3; 114, Abs. 1; ETG Art. 45; ETR § 121. 4) Vgl. Art. 246; 360; 261. 5) Vgl. ETG Art. 45, Ziff. 2; ETR § 121, Ziff. 1. — **Art. 463.** 1) Vgl. Art. 454; 455 und die in Anm. 1 zu Art. 455 angeführten Bestimmungen; ferner Art. 461; 462. 2) Vgl. Art. 461. 3) Vgl. ETG Art. 48. — **Art. 464.** 1) Art. 457—459. 2) Vgl. Art. 146 ff. 3) Vgl. Art. 457. 4) Vgl. Art. 458. 5) Vgl. jedoch Art. 462. 6) Vgl. ETG Art. 49. 7) Vgl. Art. 462, Abs. 1.

Art. 465. 1) Vgl. BG über das Postregale vom 2. Juni 1849. Art. 4 (im Abschnitt XIX). 2) Art. 457 bis 459; 462; 464. 3) Vgl. ETG Art. 54. 4) Vgl. Art. 457, Abs. 2; 458, Abs. 1. — **Art. 466.** 1) BG über das Postregale v. 2. Juni 1849; Transportordnung für die schweiz. Posten vom 7. Okt. 1884 mit Nachträgen (im Abschnitt XIX); BG betr. den Transport auf Eisenbahnen v. 20. März 1875; Transportreglement v. 9. Juni 1876 mit Nachträgen (im Abschn. XXI). — **Art. 467.** 1) Art. 449. 2) Art. 448. 3) Vgl. Art. 466; 468. — **Art. 468.** 1) Art. 448. 2) Vgl. Art. 467.

*) Vgl. auch Art. 540, Abs. 2.

Art. 469. 1) Vgl. Art. 395; 46. — **Art. 470.** 1) Art. 469. 2) Vgl. Art. 113. 3) Vgl. Art. 118, Abs. 2.

471. War der Geschäftsführer unfähig, sich durch Verträge zu verpflichten,[1]) so haftet er aus der Geschäftsführung nur, soweit er bereichert ist oder auf böswillige Weise sich der Bereicherung entäussert hat.[2]) Vorbehalten bleibt eine weitergehende Haftung aus unerlaubten Handlungen.[3])

472. Wenn die Uebernahme einer Geschäftsbesorgung durch das Interesse des Geschäftsherrn geboten war,[1]) so ist dieser verpflichtet, dem Geschäftsführer alle Verwendungen, welche notwendig oder nützlich und den Verhältnissen angemessen waren, samt Zinsen[2]) zu ersetzen und ihn in demselben Masse von den übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien.[3])

Diesen Anspruch hat der Geschäftsführer, welcher mit der gehörigen Sorgfalt handelte, auch dann, wenn der beabsichtigte Erfolg nicht eintritt.

Sind die Verwendungen dem Geschäftsführer nicht zu ersetzen, so hat er das Recht der Wegnahme im Sinne von Artikel 74 Absatz 2.

473. Wenn die Geschäftsführung nicht mit Rücksicht auf das Interesse des Geschäftsherrn unternommen wurde,[1]) so ist dieser gleichwohl berechtigt, die aus der Führung seiner Geschäfte entspringenden Vorteile sich anzueignen.

Zur Ersatzleistung an den Geschäftsführer und zur Entlastung desselben ist der Geschäftsherr nur soweit verpflichtet, als er bereichert ist.[2])

474. Wenn die Geschäftsbesorgung nachträglich vom Geschäftsherrn gebilligt wird, so kommen die Vorschriften über Auftrag[1]) zur Anwendung.[2])

NEUNZEHNTER TITEL.

Hinterlegungsvertrag.*)

475. Durch den Hinterlegungsvertrag verpflichtet sich der Aufbewahrer (Depositar) dem Hinterleger (Deponenten), eine bewegliche Sache, welche dieser ihm anvertraut, zu übernehmen und sie an einem sicheren Orte aufzubewahren.[1])

Eine Vergütung kann er nur dann fordern, wenn dieselbe ausdrücklich bedungen worden ist oder nach den Umständen zu erwarten war.[2])

476. Der Aufbewahrer darf die hinterlegte Sache ohne Einwilligung des Hinterlegers nicht gebrauchen.[1])

Andernfalls schuldet er dem Hinterleger entsprechende Vergütung und haftet auch für den Zufall, sofern er nicht beweist, dass dieser die Sache auch sonst getroffen hätte.[2])

477. Der Hinterleger haftet dem Aufbewahrer für den aus der Hinterlegung entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass der Schaden ohne alles Verschulden von seiner Seite entstanden sei.[1]) Auch haftet er ihm für die mit Erfüllung des Vertrages notwendig verbundenen Auslagen.[2])

478. Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache nebst allfälligem Zuwachs jederzeit[1]) zurückfordern, selbst wenn für die Aufbewahrung eine bestimmte Dauer vereinbart wurde.[2]) Jedoch hat er dem Aufbewahrer den Aufwand zu ersetzen, welchen dieser mit Rücksicht auf die vereinbarte Zeit gemacht hat.[3])

479. Der Aufbewahrer kann die hinterlegte Sache vor Ablauf der bestimmten Zeit nur dann zurückgeben, wenn unvorhergesehene Umstände ihn ausser Stand setzen, die Sache länger mit Sicherheit oder ohne eigenen Nachteil aufzubewahren. Ist keine Zeit für die Aufbewahrung bestimmt, so kann der Aufbewahrer die Sache jederzeit zurückgeben.[1])

480. Die hinterlegte Sache ist auf Kosten und Gefahr des Hinterlegers da zurückzugeben, wo sie aufbewahrt werden sollte.[1])

481. Haben Mehrere die Sache gemeinschaftlich zur Aufbewahrung erhalten, so haften sie solidarisch.[1])

482. Wird an der hinterlegten Sache von einem Dritten Eigentum beansprucht, so ist der Aufbewahrer dennoch zur Rückgabe an den Hinterleger verpflichtet, sofern nicht gerichtlich Beschlag auf die Sache gelegt oder die Eigentumsklage gegen ihn anhängig gemacht worden ist. Von diesen Hindernissen hat er den Hinterleger sofort zu benachrichtigen.[1])

483. Haben Mehrere eine Sache, deren Rechtsverhältnisse streitig oder zur Zeit unklar sind, zur Sicherung ihrer Ansprüche bei einem Dritten, dem Sequester, hinterlegt, so darf dieser die Sache nur mit Zustimmung der Parteien oder auf Geheiss des Richters herausgeben.

484. Ist Geld mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung hinterlegt worden, dass der Aufbewahrer nicht dieselben Stücke, sondern nur die gleiche Geldsumme zurückzuerstatten habe, so geht Nutzen und Gefahr auf ihn über.[1])

Eine stillschweigende Vereinbarung in diesem Sinne ist zu vermuten, wenn die Geldsumme unversiegelt und unverschlossen übergeben wurde.

485. Werden andere vertretbare Sachen oder Wertpapiere hinterlegt, so darf eine

Art. 471. 1) Vgl. Art. 29 ff. 2) Vgl. Art. 33, Abs. 2; 70 ff. 3) Art. 50 ff. — **Art. 472.** 1) Im Gegensatz zu Art. 473. 2) Vgl. Art. 83. 3) Vgl. Art. 400. — **Art. 473.** 1) Im Gegensatz zu Art. 472; vgl. Art. 470, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 49; 70 ff. — **Art. 474.** 1) Art. 392 ff. 2) Vgl. Art. 46.

*) Vgl. auch Art. 132, Ziff. 1.

Art. 475. 1) Vgl. Art. 476; 479; vgl. jedoch Art. 484; 485. 2) Vgl. Art. 392, Abs. 2. — **Art. 476.** 1) Vgl. Art. 484; 485.

Art. 476. 2) Vgl. Art. 118, Abs. 2; 322, Abs. 3. — **Art. 477.** 1) Vgl. Art. 110 ff. 2) Vgl. Art. 400. — **Art. 478.** 1) Vgl. aber Art. 92. 2) Vgl. jedoch Art. 483. 3) Vgl. Art. 402; 477 a. E. — **Art. 479.** 1) Vgl. Art. 483; 106 ff. **Art. 480.** 1) Vgl. Art. 475. — **Art. 481.** 1) Vgl. Art. 162 ff. — **Art. 482.** 1) Vgl. Art. 284; 305. — **Art. 484.** 1) Vgl. Art. 329.

solche Vereinbarung[1]) nicht aus den Umständen gefolgert werden. Der Aufbewahrer darf über die Gegenstände nur verfügen, wenn ihm diese Befugnis vom Hinterleger ausdrücklich eingeräumt worden ist.[2])

486. Gastwirte, welche Fremde zur Beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt oder durch die Beschaffenheit der Sache verursacht wurde.[1])

Ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirte zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute.[2])

487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch entziehen, dass er dieselbe durch Anschlag in den Räumen des Gasthofes ablehnt oder von besonderen Bedingungen abhängig macht.[1])[2])

488. Die Vorschriften der Artikel 486 und 487 über die Haftpflicht der Gastwirte finden auch auf Stallwirte rücksichtlich der bei ihnen eingestellten oder von ihnen oder ihren Leuten auf andere Weise übernommenen Tiere und Wagen und des dazu gehörigen Geschirres entsprechende Anwendung.

ZWANZIGSTER TITEL.

Bürgschaft.*)

I. Voraussetzungen und Arten der Bürgschaft.

489. Durch den Bürgschaftsvertrag[1]) verpflichtet sich der Bürge[2]) gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, des Hauptschuldners, für die Erfüllung der Schuld des Letzteren[3]) einzustehen.[4])

490. Fähig, eine Bürgschaft einzugehen, ist Jeder, welcher sich nach Massgabe dieses Gesetzes durch Verträge verpflichten kann.[1])

491. Die Bürgschaft bedarf zu ihrer Giltigkeit der schriftlichen Vertragsform.[1])

492. Jede Bürgschaft setzt eine zu Recht bestehende Hauptschuld voraus.[1])

Für den Fall, dass die Hauptschuld wirksam werde, kann die Bürgschaft auch für eine künftige oder bedingte[2]) Schuld eingegangen werden.

Die Schuld aus einem wegen Irrtums[3]) oder wegen Vertragsunfähigkeit[4]) für den Hauptschuldner unverbindlichen Vertrage kann giltig verbürgt werden, wenn der Bürge bei Eingehung seiner Verpflichtung den auf Seite des Hauptschuldners vorhandenen Mangel kennt.

493. Der einfache Bürge[1]) kann vom Gläubiger erst dann zur Zahlung[2]) angehalten werden, wenn der Hauptschuldner in Konkurs geraten oder ohne Verschulden des Gläubigers erfolglos betrieben worden ist oder in der Schweiz nicht mehr belangt werden kann.[3])

Vorbehalten bleiben die in Artikel 492 Absatz 3 vorgesehenen Fälle.

494. Ist die verbürgte Forderung vor oder gleichzeitig mit Bestellung der Bürgschaft durch Pfandrechte gesichert worden, so ist der einfache Bürge,[1]) so lange der Hauptschuldner nicht in Konkurs geraten ist und die Pfandrechte ohne Konkurs des Hauptschuldners realisirt werden können, berechtigt zu verlangen, dass der Gläubiger sich vorerst an die Pfänder halte.[2])

495. Wer sich mit dem Hauptschuldner als Bürge unter Beifügung der Worte: solidarisch[1]) mit dem Hauptschuldner, Zahler, Selbstzahler, Selbstschuldner oder anderer gleichbedeutender Ausdrücke verpflichtet, kann auch vor dem Hauptschuldner[2]) und vor der Realisirung der Pfandrechte[3]) belangt werden; im Uebrigen gelten für eine solche Bürgschaft die Bestimmungen dieses Titels.

496. Mehrere Bürgen, welche gemeinsam die nämliche teilbare[1]) Hauptschuld verbürgt haben, haften für ihre Anteile als einfache Bürgen[2]) und für die Anteile der Uebrigen als Nachbürgen.[3])

Haben sie ausdrücklich mit dem Hauptschuldner nach Artikel 495 oder unter sich Solidarhaft[4]) übernommen, so haftet Jeder für die ganze Schuld[5]) mit verhältnismässigem Rückgriffe gegen die Mitbürgen.[6])

497. Der Nachbürge, welcher sich dem Gläubiger für die Erfüllung der von dem Vorbürgen übernommenen Verbindlichkeit verpflichtet hat, haftet neben diesem in derselben Weise wie der einfache Bürge neben dem Hauptschuldner.[1])

498. Der Rückbürge ist verpflichtet, dem zahlenden Bürgen für die Regressforderung[1]) einzustehen, welche diesem gegen den Hauptschuldner erwächst.

Art. 485. 1) Art. 484. 2) Vgl. Art. 476. — **Art. 486.** 1) Vgl. Art. 110 ff. 2) Vgl. Art. 487; 488; 115. — **Art. 487.** 1) Vgl. Art. 488. 2) Vgl. Art. 17; 465, Abs. 1; ETG Art. 54.

*) Vgl. auch Art. 129, Abs. 1; 134; 155; 159; 418; 421; 808, Abs. 1.

Art. 489. 1) Vgl. Art. 491. 2) Vgl. Art. 490. 3) Vgl. Art. 492; 497; 498; 499; 501. 4) Vgl. Art. 493 ff. — **Art. 490.** 1) Vgl. Art. 29 ff. — **Art. 491.** 1) Vgl. Art. 9; 11—13; 418, Abs. 2. — **Art. 492.** 1) Vgl. Art. 1 ff.; 9 ff.; 17; 18 ff.; 29 ff.; 146 ff.; 177; 512 ff.; vgl. jedoch Art. 808.

Art. 492. 2) Art. 171 ff. 3) Art. 18 ff. 4) Art. 29 ff. **Art. 493.** 1) Im Gegensatz zu Art. 495. 2) Vgl. Art. 499. 3) Vgl. Art. 494; 500. — **Art. 494.** 1) Art. 493. 2) Vgl. Art. 500. — **Art. 495.** 1) Vgl. Art. 162 ff. 2) Art. 493. 3) Art. 494. — **Art. 496.** 1) Vgl. Art. 79; 80. 2) Art. 493; 494. 3) Art. 497. 4) Vgl. Art. 162 ff. 5) Vgl. Art. 499. 6) Vgl. Art. 168. — **Art. 497.** 1) Vgl. Art. 493; 494; 496. — **Art. 498.** 1) Vgl. Art. 504 ff.

II. Wirkungen der Bürgschaft.

499. Der Bürge haftet für den jeweiligen Betrag der Hauptschuld,[1] inbegriffen die gesetzlichen Folgen eines Verschuldens[2] oder Verzuges[3] des Hauptschuldners.

Für die Kosten der Ausklagung des Hauptschuldners[4] hat der Bürge nur insofern einzustehen, als ihm rechtzeitig Gelegenheit gegeben war, durch Befriedigung des Gläubigers dieselben zu vermeiden.

Für vertragsmässige Zinse haftet der Bürge, wenn nichts Anderes vereinbart ist, bis zum Betrage des laufenden und eines verfallenen Jahreszinses.

500. Der Bürge kann wegen der Hauptschuld vor dem für deren Bezahlung festgesetzten Termine selbst dann nicht belangt werden, wenn die Fälligkeit durch den Konkurs des Hauptschuldners vorgerückt wird.

Erfordert die Fälligkeit der Hauptschuld eine Kündigung, so hat diese auch an den Bürgen zu geschehen.

Die Kündigungsfrist läuft für den Bürgen vom Tage der an ihn erfolgten Eröffnung an.

III. Erlöschen der Bürgschaft.

501. Durch Erlöschen der Hauptschuld wird der Bürge befreit.[1]

502. Ist die Bürgschaft nur für eine bestimmte Zeitfrist eingegangen, so erlischt die Verpflichtung des Bürgen, wenn nicht der Gläubiger binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist[1] seine Forderung rechtlich geltend macht und ohne erhebliche Unterbrechung den Rechtsweg verfolgt.[2]

503. Ist die Bürgschaft auf unbestimmte Zeit eingegangen,[1] so kann der Bürge nach Eintritt der Fälligkeit der Hauptschuld[2] vom Gläubiger verlangen, dass er binnen vier Wochen die Forderung rechtlich geltend mache und den Rechtsweg ohne Unterbrechung fortsetze.

Handelt es sich um eine Forderung, deren Fälligkeit durch Aufkündigung des Gläubigers herbeigeführt werden kann, so ist der Bürge nach Ablauf eines Jahres seit Eingehung der Bürgschaft zu dem Verlangen berechtigt, dass der Gläubiger die Aufkündigung vornehme und nach Eintritt der Fälligkeit die Forderung im Sinne der vorstehenden Bestimmung geltend mache.

Kommt der Gläubiger solchem Verlangen nicht nach, so wird der Bürge frei.

IV. Rückgriff des Bürgen.

504. Auf den Bürgen gehen in demselben Masse, als er den Gläubiger befriedigt hat, die Rechte desselben über.[1] Vorbehalten bleiben die besonderen Ansprüche und Einreden aus dem zwischen Bürgen und Hauptschuldner jeweilen bestehenden Rechtsverhältnisse.[2]

505. Mit Vorbehalt der Fälle des Artikels 492 Absatz 3 ist der Bürge berechtigt und verpflichtet, dem Gläubiger die Einreden entgegenzusetzen, welche dem Hauptschuldner zustehen.[1]

Unterlässt er dieses, so verliert er seinen Rückgriff[2] so weit, als er sich mittelst dieser Einreden hätte befreien können, wenn er nicht seine unverschuldete Unkenntnis darzutun vermag.

506. Der Bürge verliert seinen Rückgriff,[1] wenn infolge der von ihm unterlassenen Anzeige der Zahlung der Hauptschuldner die Schuld gleichfalls bezahlt. Jedoch bleibt es dem Bürgen vorbehalten, den Gläubiger aus ungerechtfertigter Bereicherung auf Wiedererstattung zu belangen.[2]

507. Der Gläubiger hat dem Bürgen, welcher ihn befriedigt, die zur Geltendmachung seiner Rechte dienlichen Urkunden und die bei ihm hinterlegten Pfänder herauszugeben.[1] War die Hauptschuld grundversichert, so hat der Gläubiger die nach kantonalem Rechte für den Uebergang des Pfandrechtes erforderlichen Handlungen vorzunehmen.[2]

508. Der Gläubiger ist dem Bürgen dafür verantwortlich, dass er nicht zu dessen Nachteile die bei Eingehung der Bürgschaft vorhandenen oder vom Hauptschuldner nachträglich erlangten anderweitigen Sicherheiten vermindere oder sich der vorhandenen Beweismittel entäussere.[1]

509. Ist die Hauptschuld fällig, so kann der Bürge jederzeit vom Gläubiger verlangen, dass dieser von ihm Befriedigung annehme oder ihn aus der Bürgschaft entlasse.

Der Bürge wird ohne Weiteres frei, wenn der Gläubiger die Annahme der Zahlung oder die Uebertragung der Sicherheiten[1] verweigert.

510. Fällt der Hauptschuldner in Konkurs, so liegt dem Gläubiger, unbeschadet des Rechtes, in diesem Falle nach Massgabe der Artikel 493 und 500 auf den Bürgen zu greifen, die Pflicht ob, seine Forderung im Konkurse anzumelden.

Auch hat der Gläubiger, sobald er von dem Konkurse Kenntnis erhält, den Bürgen davon zu benachrichtigen.

Wenn der Gläubiger solches unterlässt, so verliert er seine Ansprüche gegen den Bürgen in so weit, als diesem aus einer solchen Unterlassung ein Schaden entstanden ist.[1]

Art. 499. 1) Vgl. Art. 492; 501. 2) Art. 110 ff. 3) Art. 117 ff. 4) Vgl. Art. 493; 494. — **Art. 501.** 1) Vgl. Art. 489; 129; 166; vgl. auch Art. 502; 503; 508; 509; 510. — **Art. 502.** 1) Vgl. Art. 87 ff. 2) Vgl. Art. 503. — **Art. 503.** 1) Im Gegensatz zu Art. 502. 2) Vgl. Art. 86 ff. **Art. 504.** 1) Vgl. Art. 185; 190; 195. **Art. 504.** 2) Vgl. Art. 505 ff. — **Art. 505.** 1) Vgl. Art. 134. 2) Art. 504. — **Art. 506.** 1) Art. 504. 2) Vgl. Art. 70 ff. — **Art. 507.** 1) Vgl. Art. 504; 508; 509; 191. 2) Vgl. Art. 198. — **Art. 508.** 1) Vgl. Art. 507; 509; 510; 493; 494. — **Art. 509.** 1) Vgl. Art. 507. — **Art. 510.** 1) Vgl. Art. 508; 493, Abs. 1.

511. Der Bürge kann von dem Hauptschuldner Sicherstellung verlangen:

1) wenn Letzterer den mit dem Bürgen getroffenen Abreden zuwider handelt, namentlich die auf einen bestimmten Termin versprochene Entlastung des Bürgen nicht bewirkt;
2) wenn der Hauptschuldner in Verzug [1]) kommt;
3) wenn durch Verschlimmerung der Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners oder durch ein Verschulden desselben [2]) die Gefahr für den Bürgen erheblich grösser geworden ist als bei Eingehung der Bürgschaft.

EINUNDZWANZIGSTER TITEL.

Spiel und Wette.

512. Aus Spiel und Wette entsteht keine Forderung. [1])

Dasselbe gilt von Darlehen und Vorschüssen, welche wissentlich zum Behufe des Spieles oder der Wette gemacht werden, sowie von solchen Lieferungs- und Differenzgeschäften über Waaren oder Börsenpapiere, welche den Charakter eines Spieles oder einer Wette haben. [2])

513. Eine Schuldverschreibung oder Wechselverpflichtung, welche der Spielende oder Wettende zur Deckung der Spiel- oder Wettsumme gezeichnet hat, kann trotz erfolgter Aushändigung nicht geltend gemacht werden.

Vorbehalten bleiben die besonderen Grundsätze des Wechselrechtes. [1])

514. Eine freiwillig geleistete Zahlung kann nur zurückgefordert werden, wenn die planmässige Ausführung des Spieles oder der Wette durch Zufall oder durch den Empfänger vereitelt worden ist, oder wenn dieser sich einer Unredlichkeit schuldig gemacht hat. [1])

515. Aus Lotterie- oder Ausspielgeschäften entsteht nur dann eine Forderung, wenn die Unternehmung von der zuständigen Behörde bewilligt worden ist. [1])

Ist dieses nicht der Fall, so findet Artikel 514 entsprechende Anwendung.

516. Für auswärts gestattete Lotterien oder Ausspielverträge wird in der Schweiz kein Rechtsschutz gewährt, wenn nicht die zuständige schweizerische Behörde den Vertrieb der Loose bewilligt hat. [1])

Art. 511. 1) Vgl. Art. 117. 2) Vgl. Art. 499, Abs. 1. **Art. 512.** 1) Vgl. Art. 17. 2) Vgl. Art. 513. — **Art. 513.** 1) Vgl. Art. 811; vgl. auch Art. 817. — **Art. 514.** 1) Vgl. Art. 70 ff. — **Art. 515.** 1) Vgl. Art. 17; BV Art. 35; PTO Art. 63. — **Art. 516.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 515.

ZWEIUNDZWANZIGSTER TITEL.

Leibrentenvertrag.*)

517. Die Leibrente kann auf die Lebenszeit des Rentengläubigers, des Rentenschuldners oder eines Dritten gestellt werden.[1])

In Ermangelung einer bestimmten Verabredung wird angenommen, sie sei auf die Lebenszeit des Rentengläubigers versprochen.

Eine auf die Lebenszeit des Rentenschuldners oder eines Dritten gestellte Leibrente geht, sofern nicht etwas Anderes verabredet ist, auf die Erben des Rentengläubigers über.

518. Der Leibrentenvertrag bedarf zu seiner Giltigkeit der schriftlichen Vertragsform.[1]) Dabei bleiben die Bestimmungen des Artikels 10 vorbehalten.

519. Die Leibrente ist halbjährlich und zum Voraus zu leisten, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist.

Stirbt die Person, auf deren Lebenszeit die Leibrente gestellt ist,[1]) vor dem Ablaufe der Periode, für welche sie zum Voraus zu leisten ist, so wird der volle Betrag geschuldet.

520. Der Leibrentengläubiger kann, sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist, die Ausübung seiner Rechte abtreten.[1])

521. Wer einem Dritten unentgeltlich eine Leibrente bestellt,[1]) kann zugleich bestimmen, dass ihm dieselbe nicht durch Gläubiger auf dem Wege der Betreibung, des Arrestes oder Konkurses entzogen werden darf.

522. Fällt der Leibrentenschuldner in Konkurs, so ist der Leibrentengläubiger berechtigt, seine Ansprüche in Form einer Kapitalforderung geltend zu machen, deren Wert durch dasjenige Einsatzkapital bestimmt wird, um welches die nämliche Leibrente zur Zeit der Konkurseröffnung bei einer soliden Rentenanstalt bestellt werden könnte.

523. Die Bestimmungen über das Leibgeding (Verpfründungsvertrag) bleiben dem kantonalen Rechte vorbehalten.

DREIUNDZWANZIGSTER TITEL.

Einfache Gesellschaft.

I. Begriff.

524. Gesellschaft ist die vertragsmässige[1]) Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln.[2])

Die Gesellschaft ist eine einfache im Sinne dieses Titels, sofern dabei nicht die beson-

*) Vgl. auch Art. 152; (147, Ziff. 1).

Art. 517. 1) Vgl. Art. 518. — **Art. 518.** 1) Vgl. Art. 9; 11—13. — **Art. 519.** 1) Vgl. Art. 517. — **Art. 520.** 1) Vgl. Art. 183. — **Art. 521.** 1) Vgl. Art. 10; (518). — **Art. 524.** 1) Vgl. Art. 1 ff. 2) Vgl. Art. 526; 527; 536; 552, Abs. 1 und 3; 590, Abs. 1 u. 3.

deren Voraussetzungen zutreffen, welche für die in den Titeln XXIV bis XXVIII behandelten Gesellschaften,[3]) Genossenschaften[4]) und Vereine[5]) festgestellt sind.

II. Verhältnis der Gesellschafter unter sich.[*])

525. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter einander richten sich, falls in dem Gesellschaftsvertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften der folgenden Artikel.

Vorbehalten bleiben in jedem Falle die Bestimmungen der Artikel 539 und 541.

526. Jeder Gesellschafter hat einen Beitrag zu leisten.[1])

Die Beiträge können nach Art und Grösse ungleich sein und in Geld, Sachen, Forderungen oder Arbeit bestehen.[2])

527. Ist nicht etwas Anderes vereinbart,[1]) so haben die Gesellschafter gleiche Beiträge und zwar in der Art und dem Umfange zu leisten, wie der vereinbarte Zweck[2]) es erheischt.

528. In Bezug auf Tragung der Gefahr und die Gewährspflicht finden, sofern der einzelne Gesellschafter den Gebrauch einer Sache zu überlassen hat, die Grundsätze des Mietvertrages[1]) und, sofern er Eigentum zu übertragen hat, die Grundsätze des Kaufvertrages[2]) entsprechende Anwendung.

529. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, einen Gewinn, der seiner Natur nach der Gesellschaft zukommt, mit den andern Gesellschaftern zu teilen.[1])

530. Die Anteile der Gesellschafter am Gewinn oder Verlust können ungleich verabredet werden.[1])

Sind dieselben nicht vereinbart, so hat jeder Gesellschafter, ohne Rücksicht auf die Art und Grösse seines Beitrages,[2]) gleichen Anteil an Gewinn und Verlust.[3])

Ist nur der Anteil am Gewinne oder nur der Anteil am Verluste vereinbart, so gilt diese Vereinbarung für Beides.

531. Die Verabredung, dass ein Gesellschafter, welcher zu dem gemeinsamen Zwecke Arbeit beizutragen hat,[1]) Anteil am Gewinne,[2]) nicht aber am Verluste[3]) haben soll, ist zulässig.[4])

532. Gesellschaftsbeschlüsse können nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

Soll nach dem Vertrage[1]) Stimmenmehrheit entscheiden, so ist die Mehrheit nach der Personenzahl zu berechnen.

533. Die Geschäftsführung steht allen Gesellschaftern zu, soweit sie nicht durch Vertrag[1]) oder Beschluss[2]) einem oder mehreren Gesellschaftern[3]) oder Dritten[4]) ausschliesslich übertragen ist.

534. Steht die Geschäftsführung entweder allen oder mehreren Gesellschaftern zu,[1]) so kann jeder von diesen ohne Mitwirkung der Uebrigen handeln.[2]) Es hat aber jeder andere zur Geschäftsführung befugte Gesellschafter das Recht, durch seinen Widerspruch die Handlung zu verhindern, bevor sie vollendet ist.[3])

535. Zur Bestellung eines Generalbevollmächtigten[1]) und zur Vornahme von Rechtshandlungen, welche über den gewöhnlichen Betrieb der gemeinschaftlichen Geschäfte hinausgehen, ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge liegt, die Einwilligung sämtlicher Gesellschafter erforderlich.[2])

536. Kein Gesellschafter darf zu seinem besonderen Vorteile Geschäfte betreiben, durch welche der Zweck der Gesellschaft vereitelt oder beeinträchtigt würde.[1])

537. Wenn ein Gesellschafter in den Angelegenheiten der Gesellschaft Auslagen macht oder Verbindlichkeiten eingeht, so sind ihm die übrigen Gesellschafter verhaftet;[1]) ebenso bei Verlusten, welche er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren erleidet, die von derselben unzertrennlich sind.

Von den vorgeschossenen Geldern kann er vom Tage des geleisteten Vorschusses an Zinse[2]) fordern.

Dagegen steht ihm für persönliche Bemühungen kein Anspruch auf besondere Vergütung zu.

538. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiss und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen anzuwenden pflegt.[1])

Er haftet den übrigen Gesellschaftern für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden, ohne dass er dagegen die Vorteile verrechnen könnte, welche er der Gesellschaft in anderen Fällen durch seinen Fleiss verschafft hat.

539. Die im Gesellschaftsvertrage einem Gesellschafter eingeräumte Befugnis zur Geschäftsführung kann von den übrigen Gesellschaftern ohne wichtige Gründe[1]) weder widerrufen noch beschränkt werden.

Liegen wichtige Gründe vor, so kann sie von jedem der übrigen Gesellschafter selbst dann widerrufen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt.[2])

Art. 524. 3) Art. 552 ff.; 590 ff.; 612 ff.; 676 f. 4) Art. 678 ff. 5) Art. 716 ff.

*) Vgl. Art. 555; 594.

Art. 526. 1) Vgl. Art. 524, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 527. **Art. 527.** 1) Vgl. Art. 526, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 524, Abs. 1. — **Art. 528.** 1) Art. 276 ff. 2) Art. 204; 235 ff.; 243 ff. — **Art. 529.** 1) Vgl. Art. 536. — **Art. 530.** 1) Vgl. Art. 549; 531; 526, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 526; 527. 3) Vgl. aber Art. 596. — **Art. 531.** 1) Vgl. Art. 526, Abs. 2. 2) Art. 549, Abs. 1. 3) Art. 549, Abs. 2. 4) Vgl. Art. 530. — **Art. 532.** 1) Art. 525.

Art. 533. 1) Art. 525. 2) Art. 532. 3) Art. 534. 4) Art. 535. — **Art. 534.** 1) Vgl. Art. 533. 2) Vgl. jedoch Art. 535; vgl. ferner Art. 539; 540, Abs. 1; 550, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 532. — **Art. 535.** 1) Vgl. Art. 422; 426; 562. 2) Vgl. Art. 532—534; vgl. auch Art. 542. — **Art. 536.** 1) Vgl. Art. 529; 427; 558; 112. — **Art. 537.** 1) Vgl. Art. 400; (540). 2) Vgl. Art. 83. — **Art. 538.** 1) Vgl. Art. 113; 114, Abs. 1. — **Art. 539.** 1) Vgl. Abs. 3 dieses Artikels. 2) Vgl. Art. 525, Abs. 2.

Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn der Geschäftsführer sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zu einer guten Geschäftsführung unfähig geworden ist.[3])

540. Soweit weder in den Bestimmungen dieses Titels noch im Gesellschaftsvertrage etwas Anderes vorgesehen ist,[1]) kommen auf das Verhältnis der geschäftsführenden Gesellschafter zu den übrigen Gesellschaftern[2]) die Vorschriften über Auftrag[3]) zur Anwendung.

Wenn ein Gesellschafter, welcher nicht zur Geschäftsführung befugt ist, Gesellschaftsangelegenheiten besorgt, oder wenn ein zur Geschäftsführung befugter Gesellschafter seine Befugnis[4]) überschreitet, so finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag[5]) Anwendung.

541. Auch der von der Geschäftsführung ausgeschlossene Gesellschafter[1]) hat das Recht, sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten, von den Geschäftsbüchern und Papieren der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und für sich auf Grundlage derselben eine Uebersicht über den Stand des gemeinschaftlichen Vermögens anzufertigen.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.[2])

542. Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.[1])

Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Anteile beteiligt oder seinen Anteil an denselben abtritt, so wird dieser Dritte dadurch nicht zum Gesellschafter der Uebrigen. Insbesondere geht auf ihn nicht das im vorhergehenden Artikel erwähnte Recht über.[2])

III. Verhältnis der Gesellschafter zu Dritten.

543. Wenn ein Gesellschafter zwar für Rechnung der Gesellschaft, aber in eigenem Namen mit einem Dritten Geschäfte abschliesst, so wird er allein dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.[1])

Wenn ein Gesellschafter im Namen der Gesellschaft, beziehungsweise im Namen sämtlicher Gesellschafter mit einem Dritten Geschäfte abschliesst, so werden die übrigen Gesellschafter dem Dritten gegenüber nur insoweit berechtigt und verpflichtet, als es die Bestimmungen über die Stellvertretung[2]) mit sich bringen.

Eine Ermächtigung des einzelnen Gesellschafters, die Gesellschaft oder sämtliche Gesellschafter Dritten gegenüber zu verpflichten, wird nicht vermutet, selbst dann nicht, wenn demselben die Geschäftsführung[3]) überlassen ist.[4])

544. Ist Eigentum an die Gesellschaft übertragen oder im Namen derselben erworben worden, so gehört es den einzelnen Gesellschaftern zu Miteigentum.[1])

Sind Forderungsrechte an die Gesellschaft übertragen oder im Namen derselben erworben worden,[2]) so wird jeder Gesellschafter nach seinem Anteil Gläubiger des Schuldners.

Haben die Gesellschafter gemeinschaftlich, sei es durch persönliches Zusammenwirken oder nach Massgabe des vorhergehenden Artikels Absatz 2 und 3 durch Stellvertreter einem Dritten gegenüber Verpflichtungen eingegangen, so ist die Haftbarkeit eine solidarische.[3]) Eine entgegengesetzte Vereinbarung mit dem Dritten bleibt vorbehalten.

IV. Beendigung der Gesellschaft.*)

545. Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1) wenn der Zweck, zu welchem sie abgeschlossen wurde,[1]) erreicht oder wenn dessen Erreichung unmöglich geworden ist;[2])
2) wenn ein Gesellschafter stirbt und nicht schon vorher vereinbart worden ist, dass die Gesellschaft mit den Erben fortbestehen soll;[3])
3) wenn ein Gesellschafter in Konkurs fällt oder bevormundet wird;[4])
4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist;[5]) wird jedoch die Gesellschaft stillschweigend fortgesetzt, so gilt sie als auf unbestimmte Dauer[6]) erneuert;
6) durch Kündigung von Seite eines Gesellschafters, wenn eine solche im Gesellschaftsvertrage vorbehalten oder wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen worden ist;[6])
7) durch richterlichen Beschluss nach Massgabe des Artikels 547.

546. Ist die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters geschlossen worden, so kann jeder Gesellschafter den Vertrag auf sechs Monate kündigen.[1]) Jedoch soll dieses in guten Treuen und nicht zur Unzeit geschehen.[2])

Art. 539. 3) Vgl. Art. 547. — **Art. 540.** 1) Vgl. Art. 525. 2) Vgl. Art. 533; 534; 535; 539. 3) Art. 392 ff. 4) Vgl. Art. 534; 535. 5) Art. 469 ff. — **Art. 541.** 1) Vgl. Art. 533; 539. 2) Vgl. Art. 525, Abs. 2; 17; 641. — **Art. 542.** 1) Vgl. Art. 524, Abs. 1; 77. 2) Vgl. Art. 183. **Art. 543.** 1) Vgl. Art. 37; 399. 2) Art. 36 ff.

Art. 543. 3) Vgl. Art. 533; 534. 4) Vgl. Art. 544. **Art. 544.** 1) Vgl. Art. 528. 2) Vgl. Art. 543. 3) Vgl. Art. 162 ff.

*) Vgl. Art. 572, Abs. 2; (611, Abs. 1).

Art. 545. 1) Vgl. Art. 524, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 145. 3) Vgl. jedoch Art. 611, Abs. 2. 4) Vgl. BG betr. die persönliche Handlungsfähigkeit v. 22. Juni 1881. Art. 5 (oben S. 157); vgl. jedoch Art. 611, Abs. 2. 5) Vgl. jedoch Art. 547. 6) Vgl. Art. 546. — **Art. 546.** 1) Vgl. Art. 545, Ziff. 6; 17; 345. 2) Vgl. Art. 402, Abs. 2 (540, Abs. 1).

Namentlich darf die Aufkündung, sofern jährliche Rechnungsabschlüsse vorgesehen sind, nur auf das Ende je eines Geschäftsjahres erfolgen.[3])

547. Aus wichtigen Gründen kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Vertragsdauer[1]) oder in den Fällen des vorhergehenden Artikels ohne vorherige Aufkündung verlangt werden.[2])[3])

548. Bei der Auseinandersetzung, welche die Gesellschafter nach der Auflösung[1]) unter sich vorzunehmen haben, fallen diejenigen Sachen, welche ein Gesellschafter zu Eigentum eingebracht hat,[2]) nicht an ihn zurück, sondern derselbe hat Anspruch auf den Wert, für welchen sie übernommen worden sind.

Fehlt es an dieser Wertbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werte, welchen die Sachen zur Zeit des Einbringens hatten.[3])

549. Verbleibt nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden,[1]) nach Ersatz der Auslagen und Verwendungen an einzelne Gesellschafter[2]) und nach Rückerstattung der Vermögensbeiträge[3]) ein Ueberschuss, so ist derselbe unter die Gesellschafter als Gewinn zu verteilen.[4])

Ist nach Tilgung der Schulden und Ersatz der Auslagen und Verwendungen das gemeinschaftliche Vermögen nicht ausreichend, um die geleisteten Vermögensbeiträge[3]) zurückzuerstatten, so haben die Gesellschafter das Fehlende als Verlust zu tragen.[4])

550. Die Auseinandersetzung nach Auflösung der Gesellschaft[1]) ist von allen Gesellschaftern gemeinsam vorzunehmen, mit Einschluss derjenigen, welche von der Geschäftsführung ausgeschlossen[2]) waren.

Wenn jedoch der Gesellschaftsvertrag sich nur auf bestimmte einzelne Geschäfte bezog, welche ein Gesellschafter in eigenem Namen auf gemeinsame Rechnung zu besorgen hatte, so hat derselbe diese Geschäfte auch nach Auflösung der Gesellschaft allein zu erledigen und den übrigen Gesellschaftern Rechnung abzulegen.[3])

551. An den Verbindlichkeiten gegenüber Dritten[1]) wird durch die Auflösung der Gesellschaft nichts geändert.

VIERUNDZWANZIGSTER TITEL.
Kollektivgesellschaft.

I. Begriff und Errichtung.

552. Eine Kollektivgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen, ohne ihre Haftbarkeit nach Massgabe der folgenden Titel[1]) zu beschränken, unter einer gemeinsamen Firma[2]) ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

Die Mitglieder einer solchen Gesellschaft haben dieselbe als Kollektivgesellschaft in das Handelsregister[3]) eintragen zu lassen.[4])

Gesellschaften für andere als die im ersten Absatz bezeichneten Zwecke können Kollektivgesellschaften werden, wenn sie sich als solche in das Handelsregister eintragen lassen.[5])

553. Die Eintragung einer Kollektivgesellschaft in das Handelsregister[1]) hat da zu geschehen, wo sie ihren Sitz[2]) hat.

Die Eintragung muss enthalten:

1) den Namen und den Wohnort jedes Gesellschafters;
2) die Firma[3]) der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz[2]) hat;
3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft ihren Anfang nimmt;
4) im Falle vereinbart ist, dass nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen,[4]) die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, sowie ob das Recht nur in Gemeinschaft[5]) ausgeübt werden soll.[6])

554. Die Anmeldungen zur Eintragung der im vorhergehenden Artikel unter 1 bis 4 erwähnten Tatsachen oder einer Veränderung derselben müssen von allen Gesellschaftern persönlich vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.[1])

Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen,[2]) haben die Firma[3]) nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor der Registerbehörde zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.[4])

II. Verhältnis der Gesellschafter unter sich.*)

555. Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.[1])

Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen der Artikel 526 bis 542 über einfache Gesellschaft zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel ergeben.

Art. 546. 3) Vgl. aber Art. 547. — **Art. 547.** 1) Vgl. Art. 545, Ziff. 5. 2) Vgl. Art. 539. 3) Vgl. Art. 576; 577. **Art. 548.** 1) Vgl. Art. 545—547. 2) Vgl. Art. 528. 3) Vgl. Art. 549. — **Art. 549.** 1) Vgl. Art. 543; 544. 2) Vgl. Art. 537. 3) Vgl. Art. 526; 548. 4) Vgl. Art. 530; 531. — **Art. 550.** 1) Vgl. Art. 548; 549. 2) Vgl. Art. 533. 3) Vgl. Art. 398 (540, Abs. 1). — **Art. 551.** 1) Vgl. Art. 543; 544.

Art. 552. 1) Art. 590 ff.; 612 ff.; 678 ff. 2) Vgl. Art. 869; 871; 872; 874; 902. 3) Art. 859 ff. 4) Vgl. Art. 553; 554; 865, Abs. 4; 875. 5) Vgl. Art. 422, Abs. 3; 590, Abs. 3. **Art. 553.** 1) Art. 552, Abs. 2 u. 3. 2) Vgl. Art. 865, Abs. 4. 3) Vgl. Anm. 2 zu Art. 552. 4) Vgl. Art. 560. 5) Vgl. Art. 561, Abs. 3. 6) Vgl. Art. 554; 591. — **Art. 554.** 1) Vgl. Art. 861; V ü. Handelsregister etc. vom 7. Dez. 1882. Art. 13 (hiernach). 2) Vgl. Art. 553, Ziff. 4. 3) Vgl. Anm. 2 zu Art. 552. 4) Vgl. zu diesem Artikel Art. 592; 653; 696.

*) Vgl. Art. 594, Abs. 2.

Art. 555. 1) Vgl. Art. 525.

556. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ist ein Inventar und eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens anzufertigen, auf Grund derselben der Gewinn oder Verlust des Jahres zu ermitteln und für jeden Gesellschafter sein Anteil[1]) zu berechnen.

Dabei werden jedem Gesellschafter von seinem Anteile am Gesellschaftsvermögen Zinse zu vier vom Hundert und ein allfällig für seine Arbeit verabredetes Honorar gutgeschrieben.

Zinse und Honorar werden bei Ermittelung von Gewinn und Verlust als Gesellschaftsschuld behandelt.[2])

557. Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus der Gesellschaftskasse Gewinn, Zinse und Honorar des letztverflossenen Jahres zu entnehmen.[1]) Macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so wird sein Einlagekapital[2]) um den Betrag jener Summe vermehrt, sofern die anderen Gesellschafter keine Einwendung dagegen erheben.

Ist durch frühere Verluste das Einlagekapital eines Gesellschafters vermindert worden, so hat derselbe bis zur Wiederergänzung seiner Einlage keinen Anspruch auf Auszahlung seines Gewinnanteiles.[3])

Im Uebrigen hat kein Gesellschafter die Pflicht, seine durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen oder dieselbe über den im Vertrage bestimmten Betrag zu erhöhen.

558. Ein Gesellschafter darf ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter weder in dem Geschäftszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen noch an einer andern gleichartigen Unternehmung als Kollektivgesellschafter[1]) oder als Kommanditär[2]) Teil nehmen.[3])

III. Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten.

559. Die Kollektivgesellschaft kann unter ihrer Firma[1]) Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte auch an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.[2])[3])

560. Enthält das Handelsregister[1]) keine entgegenstehenden Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis der einzelnen Gesellschafter,[2]) so sind Dritte zu der Annahme berechtigt, es sei jeder einzelne Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.[3])

561. Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter[1]) ist ermächtigt, im Namen der Gesellschaft alle Arten von Rechtshandlungen und Geschäften vorzunehmen, welche der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.[2])

Eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugnis hat gegenüber gutgläubigen Dritten keine rechtliche Wirkung.

Vorbehalten bleibt die in das Handelsregister eingetragene Bestimmung, dass überhaupt nur Mehrere zusammen die Firma führen können.[3])

562. Zur Bestellung eines Prokuristen[1]) ist die Einwilligung aller zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter[2]) erforderlich. Der Widerruf der Prokura kann dagegen von jedem derselben mit Wirkung gegen Dritte geschehen.[3])

563. Die Gesellschaft wird durch die Rechtsgeschäfte, welche ein zu ihrer Vertretung befugter Gesellschafter[1]) in ihrem Namen schliesst, berechtigt und verpflichtet.[2]) Es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob diese Absicht aus den Umständen hervorgeht.[3])

564. Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft[1]) solidarisch[2]) und mit ihrem ganzen Vermögen.[3])

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegenüber Dritten keine rechtliche Wirkung.

Der einzelne Gesellschafter kann jedoch für eine Gesellschaftsschuld erst dann persönlich belangt werden, wenn die Gesellschaft aufgelöst[4]) oder erfolglos betrieben worden ist.

565. Wer einer bestehenden Kollektivgesellschaft als Kollektivgesellschafter beitritt, haftet solidarisch[1]) auch für die vor seinem Beitritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.[2])

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegenüber Dritten keine rechtliche Wirkung.[3])

566. Im Konkurse der Kollektivgesellschaft[1]) werden die Gläubiger derselben mit Ausschluss der Sondergläubiger der einzelnen Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt.[2])[3])

567. Die Kollektivgesellschafter können im Konkurse der Gesellschaft[1]) für ihre Kapitaleinlagen[2]) nicht als Gläubiger konkurriren, wohl aber gleich anderen Gläubigern diejenigen Forderungen geltend machen, welche ihnen unter irgend einem anderen Titel wider die Gesellschaft zustehen.[3])

568. Wenn das Gesellschaftsvermögen nicht hinreicht, um den Gesellschaftsgläubi-

Art. 556. 1) Vgl. Art. 530; 531 (555). 2) Vgl. Art. 557. **Art. 557.** 1) Vgl. Art. 556. 2) Vgl. Art. 526. 3) Vgl. Art. 605, Abs. 2. — **Art. 558.** 1) Vgl. Art. 552. 2) Vgl. Art. 590. 3) Vgl. Art. 427; 536; 529 (555); vgl. auch Art. 112. — **Art. 559.** 1) Vgl. Art. 552, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 563; 560; 561. 3) Vgl. Art. 597; 625. — **Art. 560.** 1) Vgl. Art. 859. 2) Vgl. Art. 553, Ziff. 4. 3) Vgl. Art. 561 ff. **Art. 561.** 1) Vgl. Art. 560.

Art. 561. 2) Vgl. jedoch Art. 562. 3) Vgl. Art. 553, Ziff. 4; 424; 654, Abs. 2. — **Art. 562.** 1) Vgl. Art. 422 ff. 2) Vgl. Art. 560. 3) Vgl. Art. 425; 428; 40. — **Art. 563.** 1) Vgl. Art. 560. 2) Vgl. Art. 36; 559. 3) Vgl. Art. 698; 37; 654, Absatz 1. — **Art. 564.** 1) Vgl. Art. 563; 559. 2) Vgl. Art. 162 ff. 3) Vgl. Art. 565; 552. 4) Vgl. Art. 572 ff. **Art. 565.** 1) Vgl. Art. 162 ff.; 564, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 869; 871; 872. 3) Vgl. Art. 564, Abs. 2; 606; 690. — **Art. 566.** 1) Vgl. Art. 572, Abs. 1; 573; 559. 2) Vgl. Art. 567 ff. 3) Vgl. Art. 608. — **Art. 567.** 1) Vgl. Art. 572, Abs. 1; 573; 559. 2) Vgl. Art. 526; 557, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 537.

gern volle Befriedigung zu gewähren,[1]) so sind dieselben berechtigt, für den ganzen unbezahlt bleibenden Rest ihrer Forderungen aus dem Privatvermögen jedes einzelnen Gesellschafters in Konkurrenz mit dessen Privatgläubigern[2]) Befriedigung zu suchen.[3])

569. Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte zum Behuf ihrer Befriedigung oder zur Sicherstellung in Anspruch zu nehmen.[1])

Gegenstand der Exekution oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Honorar, an Zinsen und an Gewinnanteilen zu fordern berechtigt ist, und das, was demselben bei der Auseinandersetzung zukommt.[2])

570. Wenn zu Gunsten eines Privatgläubigers ein Vorzugsrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters besteht, so kann dasselbe nur im Sinne von Absatz 2 des vorhergehenden Artikels geltend gemacht werden.

571. Gegen eine Forderung der Gesellschaft kann der Schuldner einen Anspruch, welcher ihm an einen einzelnen Gesellschafter zusteht, nicht zur Verrechnung[1]) bringen.

Ebensowenig kann ein Gesellschafter gegenüber seinem Gläubiger eine Forderung der Gesellschaft verrechnen.

Es kann jedoch ein Gesellschaftsgläubiger, welcher gleichzeitig Privatschuldner eines Gesellschafters ist, diesem gegenüber die Verrechnung verlangen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 564 Absatz 3 vorliegen.

IV. Auflösung. Austritt einzelner Gesellschafter.

572. Die Kollektivgesellschaft wird aufgelöst durch Konkurs der Gesellschaft.[1])

Im Uebrigen gelten über die Auflösung einer Kollektivgesellschaft die für die einfache Gesellschaft aufgestellten Bestimmungen der Artikel 545 bis 551, mit den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Abweichungen.

573. Auch nach Auflösung der Kollektivgesellschaft[1]) ist ein Konkursverfahren über das Vermögen derselben so lange zulässig, als die Verteilung nicht vollzogen ist.

Die Eröffnung des Konkurses der Gesellschaft hat den Konkurs der einzelnen Gesellschafter nicht ohne Weiteres zur Folge. Ebensowenig begründet der Konkurs einzelner Gesellschafter den Konkurs der Gesellschaft.[2])

574. Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters diesen bezüglich seines Privatvermögens erfolglos betrieben und gemäss Absatz 2 des Artikels 569 Exekution oder Beschlagnahme auf das bei der Auflösung diesem zukommende Guthaben[1]) ausgewirkt, so ist er berechtigt, unter Beobachtung einer mindestens sechsmonatlichen Kündigungsfrist die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, mag die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein.[2])

Die Wirkung einer solchen Kündigung kann aber jederzeit, so lange die Auflösung nicht vollzogen ist, von der Gesellschaft oder den übrigen Gesellschaftern durch Befriedigung des kündigenden Privatgläubigers abgewendet werden.[3])

575. Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung[1]) übereingekommen sind, dass ungeachtet des Ausscheidens[2]) eines oder mehrerer Gesellschafter die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll, so endigt dieselbe nur für die Ausscheidenden;[3]) im Uebrigen besteht sie mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort.[4])

576. Liegen die Gründe, aus welchen nach Massgabe des Artikels 547 die Auflösung der Gesellschaft gefordert werden kann, vorwiegend in der Person eines Gesellschafters, so darf auf dessen Ausschliessung erkannt werden, sofern die sämtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen.[1])

577. Fällt ein einzelner Gesellschafter in Konkurs, oder macht ein Privatgläubiger eines solchen von dem Rechte des Artikels 574 Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter das Ausscheiden desselben beschliessen und seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen[1]) in Geld entrichten.[2])

Sind nur zwei Gesellschafter vorhanden, so kann derjenige, welcher keine derartige Veranlassung zur Auflösung gegeben hat, in gleicher Weise den andern abfinden und unter Uebernahme sämtlicher Aktiven und Passiven das Geschäft auf seine alleinige Rechnung fortsetzen.[3])

578. Das Nämliche[1]) kann der Richter verfügen, wenn die Auflösung wegen einer andern vorwiegend in der Person des einen Gesellschafters liegenden Ursache gefordert wird.[2])

579. Die Auflösung[1]) der Gesellschaft, das Ausscheiden[2]) oder die Ausschliessung[3]) eines Gesellschafters, sowie die Fortsetzung des Geschäftes durch einen einzelnen Gesellschafter[4]) müssen in das Handelsregister eingetragen werden.[5])

Art. 568. 1) Vgl. Art. 566; 564, Abs. 3. 2) Vgl. Art. 569. 3) Vgl. Art. 167; 609. — **Art. 569.** 1) Vgl. Art. 566. 2) Vgl. Art. 556; 557; 570; 574. — **Art. 571.** 1) Art. 131 ff. — **Art. 572.** 1) Vgl. Art. 573; 566 ff. — **Art. 573.** 1) Vgl. Art. 572. 2) Vgl. Art. 577.

Art. 574. 1) Vgl. Art. 548; 549; 556. 2) Vgl. Art. 546. 3) Vgl. Art. 577. — **Art. 575.** 1) Vgl. Art. 572. 2) Vgl. Art. 577; 545, Ziff. 2, 3, 6. 3) Vgl. Art. 577, Abs. 1. 4) Vgl. Art. 579. — **Art. 576.** 1) Vgl. Art. 575; 577 ff. **Art. 577.** 1) Vgl. Art. 548; 549; 556. 2) Vgl. Art. 545, Ziff. 3; 575. 3) Vgl. Art. 574. — **Art. 578.** 1) Art. 577, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 576; 579. — **Art. 579.** 1) Art. 545; 572; 574. 2) Art. 575; 577, Abs. 1. 3) Art. 576. 4) Art. 577, Abs. 2; 578. 5) Vgl. Art. 859 ff.; 554, Abs. 1 u. 2; 872.

Die Eintragung muss selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.[6])

V. Liquidation.*)

580. Löst sich eine Gesellschaft in anderer Weise als durch ihren Konkurs auf,[1]) so haben die zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter,[2]) sofern in ihrer Person kein Hindernis eingetreten ist, die Vertretung der aufgelösten Gesellschaft als Liquidatoren fortzusetzen.[3])

Immerhin bleibt jedem Gesellschafter vorbehalten, die Wahl anderer Liquidatoren zu beantragen;[4]) im Streitfalle hat diese durch das Gericht zu erfolgen.

Die Ernennung von Liquidatoren ist in das Handelsregister einzutragen,[5]) wenn dadurch die bisherige Vertretung der Gesellschaft geändert wird.

581. Die Erben eines Gesellschafters haben einen gemeinschaftlichen Vertreter bei der Liquidation zu bezeichnen.[1])

582. Die Liquidatoren[1]) haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft zu vertreten; sie können für dieselbe Prozesse führen, Vergleiche schliessen und Schiedsverträge abschliessen.[2])

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräusserung von Immobilien kann ohne Zustimmung der sämtlichen Gesellschafter nicht anders als durch öffentliche Versteigerung geschehen.[3])

583. Die während der Liquidation[1]) entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter verteilt.

Zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden,[2]) sowie zur Deckung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinandersetzung[3]) zustehen, sind die erforderlichen Gelder zurückzubehalten.

584. Die Liquidatoren[1]) haben die schliessliche Auseinandersetzung[2]) der Gesellschafter herbeizuführen.

Streitigkeiten, welche über diese Auseinandersetzung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

Art. 579. 6) Vgl. Art. 545, Ziff. 5 (572, Abs. 2).

*) Vgl. Art. 611, Abs. 1.

Art. 580. 1) Vgl. Art. 572 ff. 2) Vgl. Art. 560. 3) Vgl. Art. 581 ff.; 42. 4) Vgl. Art. 581. 5) Vgl. Art. 859 ff.; 554. — **Art. 581.** 1) Vgl. Art. 580. — **Art. 582.** 1) Art. 580. 2) Vgl. Art. 559; 563. 3) Vgl. Art. 394, Abs. 2. — **Art. 583.** 1) Vgl. Art. 582. 2) Vgl. Art. 86 ff. 3) Art. 548; 549; (572, Abs. 2). — **Art. 584.** 1) Art. 580. 2) Vgl. Art. 548; 549; (572, Abs. 2.)

VI. Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.*)

585. Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen an die Gesellschaft[1]) verjähren in fünf Jahren nach Auflösung[2]) der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden[3]) oder seiner Ausschliessung[4]) aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.[5])

Auf Ansprüche der Gesellschafter unter einander findet diese Verjährung keine Anwendung.

586. Die Verjährung[1]) beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschliessung des Gesellschafters in das Handelsregister eingetragen ist.[2])

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig,[3]) so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.[4])

587. Ist noch ungeteiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden,[1]) so kann dem Gläubiger, sofern er seine Befriedigung nur aus jenem sucht, die fünfjährige Verjährung[2]) nicht entgegengesetzt werden.

Hat ein Gesellschafter das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernommen,[3]) so kann er die fünfjährige Verjährung nicht entgegensetzen.

588. Die Verjährung[1]) zu Gunsten eines ausgeschiedenen[2]) oder ausgeschlossenen[3]) Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft[4]) oder einen andern Gesellschafter[5]) vorgenommen werden.[6])

589. Vor Ablauf der Verjährung[1]) wird ein ausgeschiedener[2]) oder ausgeschlossener[3]) Gesellschafter von seiner Haftung für die Gesellschaftsschulden[4]) nur frei, wenn eine ausdrückliche oder aus den Umständen zu schliessende Entlassung von Seite der Gläubiger stattgefunden hat.[5])

FÜNFUNDZWANZIGSTER TITEL.

Kommanditgesellschaft.

I. Begriff und Errichtung.

590. Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen sich zum Betriebe eines in Artikel 552

*) Vgl. Art. 611, Abs. 1.

Art. 585. 1) Vgl. Art. 564; 559; 563. 2) Art. 545; 572; 574; 577, Abs. 2; 578. 3) Art. 575; 577, Abs. 1. 4) Art. 576. 5) Vgl. Art. 586; 587; 588 und auch Art. 146 ff. — **Art. 586.** 1) Art. 585, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 579. 3) Vgl. Art. 86 ff. 4) Vgl. Art. 149. — **Art. 587.** 1) Vgl. Art. 573, Abs. 1; 583. 2) Art. 585, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 577, Abs. 2; 578. — **Art. 588.** 1) Art. 585, Abs. 1. 2) Art. 575; 577. 3) Art. 576; 578. 4) Art. 575; 576; 577, Abs. 1. 5) Vgl. auch Art. 577, Abs. 2; 578. 6) Ausnahme von Art. 155. — **Art. 589.** 1) Vgl. Art. 585, Abs. 1; 586; 588. 2) Vgl. Art. 575; 577. 3) Vgl. Art. 576; 578. 4) Vgl. Art. 564. 5) Vgl. Art. 142; 143.

Absatz 1 bezeichneten Gewerbes unter gemeinsamer Firma[1]) in der Weise verbinden, dass wenigstens eine unbeschränkt,[2]) die andern (Kommanditäre) nur bis zum Betrage einer bestimmten Vermögenseinlage (Kommanditsumme)[3]) haften wollen.

Die Mitglieder einer solchen Gesellschaft haben dieselbe als Kommanditgesellschaft in das Handelsregister[4]) eintragen zu lassen.[5])

Gesellschaften für andere als die im Artikel 552 Absatz 1 bezeichneten Zwecke können Kommanditgesellschaften werden, wenn sie sich als solche in das Handelsregister eintragen lassen.[6])

591. Die Eintragung einer Kommanditgesellschaft in das Handelsregister[1]) hat da zu geschehen, wo sie ihren Sitz[2]) hat.

Die Eintragung muss enthalten:

1) Namen und Wohnort eines jeden unbeschränkt haftenden Gesellschafters;[3])
2) Namen und Wohnort eines jeden Kommanditärs und den Betrag seiner Vermögenseinlage;[4])
3) die Firma[5]) der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft ihren Anfang nimmt.[6])

592. Die Anmeldungen zur Eintragung der im vorhergehenden Artikel unter 1 bis 4 erwähnten Tatsachen oder einer Veränderung[1]) derselben müssen von allen Gesellschaftern, die Kommanditäre eingeschlossen, persönlich vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.[2])

Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die unbeschränkt haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen,[3]) haben die Firma[4]) nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor der Registerbehörde zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.[5])

593. Sind in einer Kommanditgesellschaft mehrere unbeschränkt haftende Gesellschafter, so ist die Gesellschaft mit Bezug auf sie zugleich eine Kollektivgesellschaft.[1])

II. Verhältnis der Gesellschafter unter sich.

594. Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Ist keine Vereinbarung getroffen, so kommen die für Kollektivgesellschaften nach Artikel 526 bis 542 und Artikel 556 bis 558 geltenden Bestimmungen zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel ergeben.[1])

595. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den einen oder die mehreren unbeschränkt haftenden Gesellschafter[1]) besorgt.[2])

Der Kommanditär ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.[3])

Er ist auch nicht befugt, gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung Widerspruch zu erheben.[4])

596. Am Verluste nimmt ein Kommanditär nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Anteil.[1])

Im Uebrigen entscheidet über die Höhe der Beteiligung des Kommanditärs am Gewinn und Verlust, sofern es darüber an besondern Vereinbarungen fehlt, das richterliche Ermessen.[2])

III. Verhältnis der Kommanditgesellschaft zu Dritten.

597. Die Kommanditgesellschaft kann unter ihrer Firma[1]) Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte auch an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.[2])[3])

598. Die Kommanditgesellschaft wird durch die unbeschränkt haftenden Gesellschafter vertreten.[1])

Ueber den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis kommen die Bestimmungen über Kollektivgesellschaften[2]) zur Anwendung.

Ein Kommanditär, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schliesst, ohne ausdrücklich zu erklären, dass er nur als Prokurist[3]) oder als Bevollmächtigter[4]) handelt, ist aus diesen Geschäften gleich einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter verpflichtet.[5])

599. Ist die Kommanditgesellschaft ohne Eintragung in das Handelsregister entstanden,[1]) so haftet jeder Kommanditär dritten Personen für die bis zur Eintragung eingegangenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft[2]) gleich einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter,[3]) wenn er nicht beweist, dass denselben seine beschränkte Beteiligung bei der Gesellschaft bekannt war.

600. Der Kommanditär, dessen Name in der Firma der Gesellschaft steht, haftet den Gesellschaftsgläubigern gleich einem Kollektivgesellschafter.[1])

Art. 590. 1) Vgl. Art. 870; 871; 872; 874; 902. 2) Vgl. Art. 601. 3) Vgl. Art. 596, Abs. 1; 602 ff. 4) Vgl. Art. 859. ff. 5) Vgl. Art. 591; 592; 865, Abs. 4; 875. 6) Vgl. Art. 552. **Art. 591.** 1) Art. 540, Abs. 2 u. 3. 2) Vgl. Art. 865, Abs. 4. 3) Vgl. Art. 590, Abs. 1. 4) Vgl. Art. 590, Abs. 1; 599. 5) Vgl. Anm. 1 zu Art. 590. 6) Vgl. Art. 592; 553. — **Art. 592.** 1) Vgl. Art. 861. 2) Vgl. V ü. Handelsregister etc. v. 7. Dez. 1882. Art. 13 (hiernach). 3) Vgl. Art. 598, Abs. 1 und 2; 560. 4) Vgl. Anm. 1 zu Art. 590. 5) Vgl. Art. 554; 653; 696. — **Art. 593.** 1) Art. 555 ff.; 559 ff.

Art. 594. 1) Vgl. Art. 555; 525. — **Art. 595.** 1) Vgl. Art. 590, Abs. 1; 593. 2) Vgl. Art. 598, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 598, Abs. 3. 4) Vgl. Art. 534. — **Art. 596.** 1) Vgl. Art. 602 ff. 2) Vgl. Art. 530 (594, Abs. 2). — **Art. 597.** 1) Vgl. Art. 590, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 598. 3) Vgl. Art. 559; 625. — **Art. 598.** 1) Vgl. Art. 595, Abs. 1. 2) Art. 560 ff. 3) Art. 422 ff. 4) Vgl. Art. 426. 5) Vgl. Art. 601; 564; 595, Abs. 2. — **Art. 599.** 1) Vgl. Art. 590, Abs. 1 u. 2. 2) Vgl. Art. 597. 3) Vgl. Art. 601; 564. — **Art. 600.** 1) Vgl. Art. 871; 564.

601. Der einzelne unbeschränkt haftende Gesellschafter kann für eine Gesellschaftsschuld[1]) erst dann persönlich belangt werden, wenn die Gesellschaft aufgelöst[2]) oder erfolglos betrieben worden ist.[3])

602. Der Kommanditär haftet Dritten gegenüber mit dem Betrage, welcher im Handelsregister eingetragen ist.[1]) Er haftet darüber hinaus, sofern er Dritten gegenüber durch Zirkular oder in anderer Weise eine höhere Kommanditsumme angegeben hat.[2])

603. Während der Dauer der Kommanditgesellschaft haben ihre Gläubiger keinerlei direktes Klagerecht gegen den Kommanditär.[1])

Wird die Gesellschaft in anderer Weise als durch Konkurs aufgelöst,[2]) so haben sie nur soweit ein direktes Klagerecht gegen den Kommanditär, als die Kommanditsumme[3]) noch nicht eingeworfen oder wieder zurückgezogen ist.[4])

Im Konkurse der Gesellschaft können ihre Gläubiger nur verlangen, dass die Kommanditsumme, soweit sie noch nicht eingeworfen oder wieder zurückgezogen ist, zur Masse abgeliefert werde.

604. Wenn der Kommanditär die in das Handelsregister eingetragene oder sonst publizirte Kommanditsumme[1]) durch Vereinbarung mit den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern oder durch Bezüge aus dem Gesellschaftsvermögen vermindert,[2]) so tritt diese Veränderung Dritten gegenüber erst dann in Wirksamkeit, wenn sie in das Handelsregister eingetragen[3]) und nach Massgabe des Artikels 862 gehörig publizirt worden ist.

Für diejenigen Verbindlichkeiten, welche vor dieser Bekanntmachung eingegangen worden sind, haftet die unverminderte Kommanditsumme fort.[4])

605. Zinse[1]) dürfen dem Kommanditär nur insoweit ausgezahlt werden, als dadurch die Kommanditsumme nicht vermindert wird.[2])

Bis zur Wiederergänzung der durch Verluste verminderten Einlage darf der Kommanditär weder Zinse noch Gewinn beziehen.[3])

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und soweit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von ihr empfangen hat.[4])

Er ist jedoch nicht verpflichtet, Zinse und Gewinn zurückzuzahlen, welche er auf Grund einer ordnungsmässigen Bilanz[5]) in gutem Glauben bezogen hat.[6])

606. Wer einer bestehenden Kollektiv-[1]) oder Kommanditgesellschaft[2]) als Kommanditär beitritt, haftet mit der Kommanditsumme[3]) auch für die vor seinem Beitritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.[4])

Dieser Bestimmung entgegenstehende Vereinbarungen haben gegenüber Dritten keine rechtliche Wirkung.[5])

607. Die Bestimmungen der Artikel 569 bis 571 finden auch bei der Kommanditgesellschaft Anwendung.

Es kann jedoch ein Gesellschaftsgläubiger, welcher gleichzeitig Privatschuldner des Kommanditärs ist, diesem gegenüber eine Verrechnung nur verlangen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 603 Absatz 2 vorliegen.

608. Im Konkurse der Kommanditgesellschaft werden die Gläubiger derselben mit Ausschluss der Sondergläubiger der einzelnen Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt.[1])

Zu dem Gesellschaftsvermögen gehört auch die Kommanditsumme.[2])

609. Wenn das Gesellschaftsvermögen nicht hinreicht, um den Gesellschaftsgläubigern volle Befriedigung zu gewähren,[1]) so sind dieselben berechtigt, für den ganzen unbezahlt bleibenden Rest ihrer Forderungen aus dem Privatvermögen jedes einzelnen unbeschränkt haftenden Gesellschafters in Konkurrenz mit dessen Privatgläubigern[2]) Befriedigung zu suchen.[3])[4])

610. Im Konkurse des Kommanditärs haben weder die einzelnen Gesellschaftsgläubiger noch die Gesellschaft oder deren Konkursmasse[1]) ein Vorzugsrecht vor den Privatgläubigern.[2])

IV. Auflösung. Liquidation. Klagverjährung.

611. Für die Auflösung und Liquidation der Kommanditgesellschaft und für die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter gelten die in den Artikeln 572 bis 589 aufgestellten Bestimmungen.

Wenn jedoch ein Kommanditär stirbt oder in Konkurs fällt oder bevormundet wird,[1]) so hat dieses die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.[2])

SECHSUNDZWANZIGSTER TITEL.

Aktiengesellschaft (Anonyme Gesellschaft).*)

I. Allgemeine Bestimmungen.

612. Aktiengesellschaft (anonyme Gesellschaft) ist eine unter gemeinsamer, die Per-

Art. 601. 1) Vgl. Art. 597. 2) Vgl. Art. 611. 3) Vgl. Art. 603; 609; vgl. auch Art. 564, Abs. 3; 689. — **Art. 602.** 1) Vgl. Art. 591, Ziff. 2; 604. 2) Vgl. Art. 598, Abs. 3; 599; 600; ferner Art. 603; 604; 607; 608; 610. — **Art. 603.** 1) Vgl. Art. 601. 2) Vgl. Art. 611. 3) Vgl. Art. 602. 4) Vgl. Art. 604; 605. — **Art. 604.** 1) Vgl. Art. 602. 2) Vgl. Art. 605. 3) Vgl. Art. 861. 4) Vgl. Art. 603. **Art. 605.** 1) Vgl. Art. 556, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 602; 604. 3) Vgl. Art. 557, Abs. 2 (594, Abs. 2). 4) Vgl. Art. 603; 604. 5) Vgl. Art. 556. 6) Vgl. Art. 632.

Art. 606. 1) Art. 552. 2) Art. 590. 3) Vgl. Art. 602. 4) Vgl. Anm. 1 zu Art. 590; 603. 5) Vgl. Art. 565; 690. **Art. 608.** 1) Vgl. Art. 566. 2) Vgl. Art. 602 ff.; 609 f.; 567. — **Art. 609.** 1) Vgl. Art. 608. 2) Vgl. Art. 569. 3) Vgl. Art. 610; 601. 4) Vgl. Art. 568. — **Art. 610.** 1) Vgl. Art. 603, Abs. 3. 2) Vgl. Art. 611, Abs. 2. — **Art. 611.** 1) Vgl. BG betr. die persönl. Handlungsfähigkeit v. 22. Juni 1881. Art. 5 (oben S. 157). 2) Vgl. Art. 545, Ziff. 2 u. 3.

*) Vgl. auch Art. 676; 136, Abs. 2; 844, Abs. 2; 898.

sonennamen ihrer Mitglieder nicht enthaltender Firma[1]) gebildete Gesellschaft,[2]) deren zum voraus bestimmtes Kapital[3]) in Teilsummen (Aktien)[4]) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeit nur das Gesellschaftsvermögen, nicht aber der einzelne Gesellschafter persönlich haftet.[5])

613. Auf Anstalten (Banken, Versicherungsanstalten u. s. w.), welche durch besondere kantonale Gesetze gegründet und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, kommen, sofern der Staat die subsidiäre Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernimmt,[1]) die nachfolgenden Bestimmungen selbst dann nicht zur Anwendung, wenn das erforderliche Kapital ganz oder teilweise in Aktien zerlegt ist und durch Beteiligung von Privatpersonen aufgebracht wird.

614. Die Aktien[1]) können auf Inhaber[2]) oder auf Namen[3]) lauten und sind unteilbar.

Der Nominalbetrag der Aktien darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden,[4]) sofern dadurch der Nominalbetrag des Grundkapitales[5]) eine Veränderung erleidet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Artikels 670.

615. Ueber die Errichtung der Aktiengesellschaft und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages, der Statuten,[1]) muss eine öffentliche oder eine von sämtlichen Aktionären unterzeichnete Urkunde aufgenommen werden.

Die Aktienzeichnungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit einer schriftlichen auf die Statuten bezugnehmenden Erklärung.[2])

616. Die Statuten müssen insbesondere bestimmen:

1) die Firma[1]) und den Sitz[2]) der Gesellschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;[3])
3) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;[4])
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;[5])
5) die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen,[6]) die etwa bestimmte Zahl der einen oder der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandelung derselben;
6) die Organe für die Verwaltung[7]) und Kontrole;[8])
7) die Anzahl der Aktien, welche von den Mitgliedern der Verwaltung zu hinterlegen sind;[9])
8) die Bedingungen der Zusammenberufung der Generalversammlung,[10]) das Stimmrecht der Aktionäre[11]) und die Beschlussfassung;[12])
9) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionäre,[13]) sondern nur durch eine grössere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluss gefasst werden kann;[14])
10) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen[15]) und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist,[16]) sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;[17])
11) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.[18])

617. Jede Zeichnung von Aktien ist an die stillschweigende Bedingung geknüpft, dass die Aktiengesellschaft zu Stande komme.[1])

Wird irgend eine andere Bedingung beigefügt, so darf eine solche Aktienzeichnung bei der Feststellung des Grundkapitales[2]) nur dann eingerechnet werden, wenn sie für den Fall des Nichteintrittes der Bedingung durch eine andere Aktienzeichnung gedeckt ist.

618. Nach dem Schlusse der Aktienzeichnung[1]) hat eine Generalversammlung der Aktionäre auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigungen durch Beschluss[2]) festzustellen, dass das Grundkapital vollständig gezeichnet und dass mindestens zwanzig Prozent auf jede Aktie eingezahlt sind, sofern nicht die Statuten von den sämtlichen Aktionären unterzeichnet sind und darin die Erfüllung jener Erfordernisse anerkannt ist.[3])

Ueber den Beschluss ist eine öffentliche oder eine von allen Personen, welche bei der Beschlussfassung mitgewirkt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen.[4])

619. Wenn ein Aktionär eine auf das Grundkapital anzurechnende Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, so ist in den

Art. 612. 1) Vgl. Art. 873; (902). 2) Vgl. Art. 524, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 616, Ziff. 4; 614, Abs. 2 4) Vgl. Art. 614. 5) Vgl. Art. 623; 625; 633; 634. — **Art. 613.** 1) Vgl. BG ü. die Ausgabe u. die Einlösung von Banknoten v. 8. März 1881. Art. 12, lit. a (im Abschnitt XV). **Art. 614.** 1) Vgl. Art. 612. 2) Vgl. Art. 636. 3) Vgl. Art. 637. 4) Vgl. Art. 616, Ziff. 4. 5) Vgl. Art. 612; 616, Ziff. 4. — **Art. 615.** 1) Vgl. Art. 616; 644, Abs. 3, Ziff. 2. 2) Vgl. Art. 616 ff. — **Art. 616.** 1) Vgl. Art. 873; (902). 2) Vgl. Art. 865, Abs. 4; BG ü. den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 23. Dez. 1872. Art. 8, Abs. 1 (im Abschnitt XXI). 3) Vgl. Art. 627, Abs. 2 u. 3. 4) Vgl. Art. 626, Abs. 1; 664, Ziffer 1. 5) Vgl. Art. 612; 614. 6) Vgl. Art. 614, Abs. 1.

Art. 616. 7) Vgl. Art. 642, Ziff. 2; 644, Abs. 3, Ziff. 1; 649 ff. 8) Vgl. Art. 642, Ziff. 3; 644, Abs. 3, Ziff. 1; 659 ff. 9) Vgl. Art. 649, Abs. 1; 658. 10) Vgl. Art. 642, Ziff. 1; 643 ff.; vgl. auch Art. 620. 11) Vgl. Art. 640; 655, Abs. 2; 619, Abs. 2 und 3; 628, Abs. 5. 12) Vgl. Art. 627; 628, Abs. 5; 648; 644, Abs. 2; 666, Abs. 3. 13) Vgl. Art. 648. 14) Vgl. jedoch Art. 619, Abs. 3 u. 4; 627; 666, Abs. 3. 15) Vgl. Art. 656. 16) Vgl. Art. 629 bis 632. 17) Vgl. Art. 641; 644, Abs. 2 a. E.; 655; 659 ff. 18) Vgl. ferner Art. 619, Abs. 1; 627, Abs. 2; 628, Ziff. 1; 634, Abs. 2; 636, Abs. 3; 640, Abs. 2; 650, Abs. 1; 651; 662; 666. — **Art. 617.** 1) Vgl. Art. 615, Abs. 2; 623, Abs. 1. 2) Art. 618. — **Art. 618.** 1) Vgl. Art. 617. 2) Vgl. Art. 648; 610. 3) Vgl. Art. 615. 4) Vgl. Art. 620.

Statuten[1]) genau der Uebernahmspreis festzusetzen, und wenn Aktien an Zahlungsstatt genommen werden, die Zahl derselben anzugeben. Jeder besondere Vorteil, welcher zu Gunsten eines Aktionärs oder einer anderen bei der Gründung der Gesellschaft beteiligten Person bedungen wurde, ist in den Statuten gleichfalls festzusetzen.[2])

Derartige Bestimmungen der Statuten bedürfen der Genehmigung durch Mehrheitsbeschluss in einer nach der Zeichnung des Grundkapitales zu berufenden Generalversammlung.[3])

Bei dieser Beschlussfassung hat jeder anwesende oder gehörig vertretene Aktienzeichner nur eine Stimme.

Die Mehrheit muss mindestens einen Vierteil der sämtlichen Aktienzeichner begreifen und der Betrag ihrer Anteile mindestens einen Vierteil des gesamten Grundkapitals darstellen. Der Gesellschafter, welcher die betreffende Einlage macht oder sich besondere Vorteile ausbedingt, hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

Ueber den Beschluss ist eine öffentliche oder eine von allen Personen, welche demselben zugestimmt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen.

620. Die Bestimmungen der Statuten über die Zusammenberufung der Generalversammlung[1]) gelten auch für die in den Artikeln 618 und 619 vorgesehenen Fälle.

621. Die Statuten[1]) müssen der Registerbehörde, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift übergeben, in das Handelsregister[2]) eingetragen nnd im Auszuge veröffentlicht werden.[3])

Der Auszug muss enthalten:

1) das Datum der Statuten;[4])
2) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;[5])
3) den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;[6])
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;[7])
5) die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;[8])
6) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.[9])

Ist in den Statuten eine Form bestimmt, in welcher die Verwaltung ihre Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.[10])[11])

622. Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister[1]) muss beigefügt sein:

1) die Bescheinigung, dass der gesamte Betrag des Grundkapitales durch Unterschriften gedeckt ist;[2])
2) die Bescheinigung, dass mindestens zwanzig Prozent des von jedem Aktionär gezeichneten Betrages wirklich eingezahlt sind;[2])
3) der Nachweis, dass die Verwaltung und die Kontrolstelle besetzt sei;[3])
4) betreffenden Falles die vorschriftsmässig abgefasste Urkunde über die in den Artikeln 618 und 619 bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Anmeldung muss von sämtlichen Mitgliedern der Verwaltung vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.[4]) Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden von der Registerbehörde in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

623. Die Aktiengesellschaft erwirbt Persönlichkeit[1]) erst in Folge der Eintragung in das Handelsregister.[2]) Die vor der Eintragung ausgegebenen Aktien sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch[3]) verhaftet.

Wenn vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft[4]) gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.[3])

Es können aber solche Verpflichtungen, sofern sie ausdrücklich im Namen der zu bildenden Aktiengesellschaft eingegangen wurden und nicht unter die Bestimmungen des Artikels 619 fallen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Eintragung in das Handelsregister von der Aktiengesellschaft übernommen werden, in welchem Falle den Gläubigern nur die Aktiengesellschaft haftet.

624. Wenn die Aktiengesellschaft in einem andern Bezirke eine Filiale hat, so ist diese in das dortige Handelsregister[1]) einzutragen, unter Bezugnahme auf die Eintragung der Hauptniederlassung.[2])

Die Anmeldung geschieht durch die Geschäftsführer der Filiale.[3])

625. Die Aktiengesellschaft hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten;[1]) sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte auch an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.[2])

Für die Geschäfte der Filiale[3]) kann sie auch vor den Gerichten desjenigen Bezirkes belangt werden, in welchem die Filiale sich befindet.

Art. 619. 1) Vgl. Art. 615, Abs. 1; 616. 2) Vgl. Art. 671, Ziff. 2. 3) Vgl. Art. 620. — **Art. 620.** 1) Vgl. Art. 616, Ziff. 8 u. 11. — **Art. 621.** 1) Vgl. Art. 615, Abs. 1; 616. 2) Vgl. Art. 859 ff. 3) Vgl. Art. 622; 623. 4) Vgl. Art. 615, Abs. 1. 5) Vgl. Art. 616, Ziff. 1. 6) Vgl. Art. 616, Ziff. 2 u. 3. 7) Vgl. Art. 616, Ziff. 4. 8) Vgl. Art. 616, Ziff. 5. 9) Vgl. Art. 616, Ziff. 11. 10) Vgl. Art. 651. 11) Vgl. Art. 680; 681. — **Art. 622.** 1) Art. 621, Abs. 1.

Art. 622. 2) Vgl. Art. 618. 3) Vgl. Art. 642, Abs. 2 und 3; 644, Abs. 3, Ziff. 1. 4) Vgl. Art. 859; V über Handelsregister etc. vom 7. Dez. 1882. Art. 13 (hiernach). — **Art. 623.** 1) Vgl. Art. 625. 2) Vgl. Art. 621; 622. 3) Vgl. Art. 162 ff.; 60. 4) Vgl. Art. 625. — **Art. 624.** 1) Vgl. Art. 859 ff. 2) Vgl. Art. 865, Abs. 4; V ü. Handelsregister etc. v. 7. Dez. 1882. Art. 18; 19. 3) Vgl. Art. 625, Abs. 2; 654, Abs. 2 a. E. — **Art. 625.** 1) Vgl. Art. 623, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 559; 597. 3) Vgl. Art. 624.

626. Ueber jeden Beschluss der Generalversammlung,[1]) welcher die Fortsetzung der Gesellschaft,[2]) eine Herabsetzung des Aktienkapitals[3]) oder eine Erhöhung desselben (weitere Emission)[4]) oder irgend eine andere Abänderung der Bestimmungen der Statuten[5]) zum Gegenstande hat, ist eine öffentliche oder eine von sämtlichen Personen, welche der Beschlussfassung zugestimmt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen.[6])

Ein solcher Beschluss muss in gleicher Weise wie die ursprünglichen Statuten[7]) in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden.[8])

Der Beschluss hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe in das Handelsregister des Bezirkes, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, eingetragen ist.[9])

627. Wohlerworbene Rechte der Aktionäre können denselben nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der Generalversammlung entzogen werden.[1])

Eine Erweiterung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft durch Aufnahme verwandter Gegenstände oder eine Verengerung desselben oder eine Vereinigung (Fusion)[2]) mit einer andern Gesellschaft kann, wenn die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Dritteile sämtlicher Aktien vertreten sind. Sollten in einer ersten Generalversammlung nicht zwei Dritteile sämtlicher Aktien vertreten sein, so kann auf einen mindestens dreissig Tage spätern Termin eine zweite Versammlung einberufen werden, in welcher die in diesem Artikel erwähnten Beschlüsse gefasst werden können, auch wenn nur ein Dritteil sämtlicher Aktien vertreten ist. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Giltigkeit der Eintragung in das Handelsregister.[3])

Eine Umwandlung des Gesellschaftszweckes kann der Minderheit durch die Mehrheit nicht aufgenötigt werden.[4])

628. Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien nicht erwerben.

Von diesem Verbote findet eine Ausnahme statt:

1) wenn die Erwerbung zum Zwecke einer in den Statuten selbst vorbehaltenen Amortisation vorgenommen wird;[1])
2) wenn dieselbe in Gemässheit des Artikels 670 Absatz 1 und 2 zum Zwecke der teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals vorgenommen wird;
3) wenn dieselbe im Exekutionswege zur Befriedigung eigener Forderungen der Gesellschaft erfolgt;
4) wenn dieselbe mit dem Betriebe eines nach den Statuten zum Gegenstande des Unternehmens gehörigen Geschäftszweiges verbunden ist.

In den Fällen 1 und 2 sind die zurückerworbenen Aktien sofort für jede weitere Veräusserung unbrauchbar zu machen.

In den Fällen 3 und 4 müssen die erworbenen Aktien mit tunlichster Beschleunigung weiter veräussert und die im Laufe des Jahres erfolgten Erwerbungen und Veräusserungen von eigenen Aktien im Jahresberichte ersichtlich gemacht werden.

Die durch die Gesellschaft zurückerworbenen Aktien dürfen in den Generalversammlungen nicht vertreten sein.

II. Rechte und Pflichten der Aktionäre.

629. So lange die Gesellschaft besteht, hat jeder Aktionär einen Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil an dem reinen Gewinn,[1]) soweit dieser nach den Statuten zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt ist.[2])

Bei Auflösung der Gesellschaft hat er das Recht auf einen verhältnismässigen Anteil an dem Ergebnis der Liquidation.[3])

Ein Recht, den eingezahlten Betrag zurückzufordern, steht dem Aktionär weder vor noch bei der Auflösung der Gesellschaft zu.

630. Zinse dürfen für das Aktienkapital nicht bezahlt werden;[1]) Dividenden und Tantiemen nur aus dem reinen Gewinn, welcher sich aus der Jahresbilanz ergibt.[2])

Jedoch können für den in den Statuten angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinse von bestimmter Höhe bedungen werden.

631. Die Dividende[1]) darf erst festgesetzt werden, nachdem die statutengemässe Ausstattung des Reservefonds[2]) vom Reingewinn in Abzug gebracht ist.

Die Generalversammlung ist befugt, vor Verteilung der Dividende auch solche Reserveanlagen, welche nicht in den Statuten vorgesehen sind, zu beschliessen,[3]) sofern die Sicherstellung des Unternehmens es erfordert.

632. Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Dividenden[1]) oder Zinse[2]) zurückzugeben.[3])

Art. 626. 1) Vgl. Art. 648; 640. 2) Vgl. Art. 664, Ziff. 1; (616, Ziff. 3). 3) Vgl. Art. 614, Abs. 2; 670. 4) Vgl. Art. 614, Abs. 2. 5) Vgl. Art. 616. 6) Vgl. Art. 644, Abs. 3, Ziff. 2. 7) Vgl. Art. 621; 622. 8) Vgl. Art. 859 ff. 9) Vgl. Art. 623, Abs. 1; 860; 861. — **Art. 627.** 1) Vgl. Art. 675, Abs. 1; Abs. 3 dieses Artikels; Art. 629; 630, Abs. 2; 632; 633; 635; 640; 641; 666, Abs. 3; 667, Abs. 1; vgl. auch Art. 656; 637; 639; 644, Abs. 2; 645; 646; 648; 649; 656; 657. 2) Vgl. Art. 669. 3) Vgl. Art. 626. 4) Vgl. Abs. 1 dieses Artikels. — **Art. 628.** 1) Vgl. Art. 670, Abs. 4.

Art. 628. 2) Vgl. Art. 616, Ziff. 2. — **Art. 629.** 1) Vgl. Art. 630; 632. 2) Vgl. Art. 616, Ziff. 10; 631. 3) Vgl. Art. 667. — **Art. 630.** 1) Vgl. jedoch Absatz 2 dieses Artikels. 2) Vgl. Art. 656; 629, Abs. 1. — **Art. 631.** 1) Vgl. Art. 629, Abs. 1; 630, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 656, Ziff. 6. 3) Vgl. Art. 648; 640. — **Art. 632.** 1) Vgl. Art. 629, Abs. 1; 630, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 630, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 605, Abs. 4.

633. Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft[1]) und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten[2]) mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmässig festgesetzten Betrag.[3])

634. Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist von Rechtes wegen zur Zahlung von Verzugszinsen[1]) verpflichtet.

In den Statuten können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Teiles desselben Konventionalstrafen[2]) festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, dass die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Teilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.[3])

Die Gesellschaft ist berechtigt, an Stelle der ausfallenden neue Aktien auszugeben.

635. Ein Aktionär kann seines Anrechtes nicht verlustig erklärt werden,[1]) wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern,[2]) das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlusstermine, bekannt gemacht worden ist.

Wenn die Aktien auf Namen lauten[3]) und ohne Anmeldung zum Aktienbuche der Gesellschaft nicht übertragbar sind,[4]) so hat die Mitteilung dieser drei Aufforderungen durch besondere Erlasse (rekommandirte Briefe) an die einzelnen Aktionäre zu geschehen. In diesem Falle bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht.

636. Auf Inhaber lautende Aktien,[1]) Promessen oder Interimsscheine dürfen nur nach Einzahlung von fünfzig Prozent des Nominalbetrages[2]) ausgegeben werden.

Der Zeichner einer Inhaberaktie bleibt bis zur Einzahlung von fünfzig Prozent des Nominalbetrages unbedingt haftbar, auch wenn er sein Anrecht auf einen Andern übertragen und dieser die Verbindlichkeit zur Einzahlung an seiner Stelle übernommen hat.

Auch nach Einzahlung von fünfzig Prozent des Nominalbetrages ist die Entlastung nur statthaft, sofern sie in den ursprünglichen Statuten vorgesehen war.[3])

637. Wenn die Aktien auf Namen lauten,[1]) so sind der Name und der Wohnort des Aktionärs in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.

Die Namenaktien sind, wenn nicht die Statuten etwas Anderes bestimmen, übertragbar.

Die Uebertragung kann durch Indossament[2]) geschehen.

Der Erwerb der Namenaktie durch einen Anderen ist zur Eintragung in das Aktienbuch anzumelden und zu diesem Behufe die Aktie vorzulegen und der Erwerb nachzuweisen.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur die im Aktienbuche verzeichneten Personen als Aktionäre betrachtet.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.[3])

So lange der Nominalbetrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionär durch Uebertragung seines Anrechtes von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle als Schuldner annimmt und ihn der Verbindlichkeit entlässt; doch auch in diesem Falle haftet der ursprüngliche Zeichner, wenn die Gesellschaft innerhalb eines Jahres seit seiner Entlassung in Konkurs gerät,[4]) subsidiär für den ganzen Rückstand bis zum Nominalbetrage.[5])

638. So lange Aktien, seien es Inhaber-[1]) oder Namenaktien,[2]) nicht voll einbezahlt sind, ist auf jedem Titel der wirklich einbezahlte Betrag deutlich anzugeben. Auch ist bei allen öffentlichen Kundgebungen der Gesellschaft (Annoncen, Zirkularen, Berichten u. s. w.), in welchen auf das Aktienkapital hingewiesen wird, deutlich hervorzuheben, wie viel von demselben wirklich einbezahlt ist.

639. Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte,[1]) die Prüfung der Bilanz,[2]) der Gewinnberechnung[3]) und der Vorschläge zur Gewinnverteilung[4]) zustehen, werden von der Gesamtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.[5])

640. Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung[1]) nach Verhältnis der Zahl der in ihrem Besitze befindlichen Aktien aus.[2]) Jeder Aktionär, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, hat eine Stimme.[3])

Vorbehalten bleibt der Gesellschaft, durch ihre Statuten die Stimmenzahl der Besitzer von mehreren Aktien zu beschränken. Keinenfalls darf ein einzelner Aktionär mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen.[4])

Art. 633. 1) Vgl. Art. 524, Abs. 1; 616, Ziff. 2; 627, Abs. 2 u. 3. 2) Vgl. Art. 625. 3) Vgl. Art. 612; 614, Abs. 2; 616, Ziff. 4. — **Art. 634.** 1) Vgl. Art. 119. 2) Art. 179 ff. 3) Vgl. aber Art. 635. — **Art. 635.** 1) Vgl. Art. 634, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 616, Ziff. 11. 3) Vgl. Art. 614, Abs. 1; 616, Ziff. 5. 4) Vgl. Art. 637, Abs. 1—5. **Art. 636.** 1) Vgl. Art. 614, Abs. 1; 616, Ziff. 5. 2) Vgl. Art. 616, Ziff. 4. 3) Vgl. Art. 638. — **Art 637.** 1) Vgl. Art. 614, Abs. 1; 616, Ziff. 5.

Art. 637. 2) Vgl. Art. 844; 729 ff. 3) Vgl. Art. 755, Abs. 5. 4) Vgl. Art. 664, Ziff. 3. 5) Vgl. Art. 638. — **Art. 638.** 1) Vgl. Art. 636. 2) Vgl. Art. 637. — **Art. 639.** 1) Vgl. Art. 616, Ziff. 9. 2) Vgl. Art. 616, Ziff. 10; 641. 3) Vgl. Art. 616, Ziff. 10. 4) Vgl. Art. 631. 5) Vgl. Art. 644, Abs. 2 u. 3; 640. — **Art. 640.** 1) Vgl. Art. 639; 643 ff. 2) Vgl. jedoch Art. 619, Abs. 3 u. Abs. 2 dieses Artikels. 3) Vgl. aber Art. 619, Abs. 4; 655, Abs. 2. 4) Vgl. aber BG ü. das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften v. 21. Dez. 1883. Art. 6 (im Abschnitt XXI).

641. Spätestens acht Tage vor der Generalversammlung sind die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust samt dem Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.[1])

Wenn Inhaberaktien ausgegeben sind, so muss die Anzeige dieser Vorlage durch diejenigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, welche für Bekanntmachungen der Art bestimmt sind.[2])

An die im Aktienbuch verzeichneten Namenaktionäre[3]) soll diese Anzeige durch Zustellung gegen Bescheinigung oder durch rekommandirte Briefe geschehen.

Die Aktionäre sind berechtigt, die Kontrolstelle[4]) auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam zu machen und die erforderlichen Aufschlüsse zu begehren. Eine Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen ist denselben nur in Folge einer Ermächtigung der Generalversammlung[5]) oder einer Erlaubnis der Verwaltung[6]) oder einer gerichtlichen Anordnung gestattet; dabei ist aber die nötige Rücksicht auf das Geschäftsgeheimnis zu nehmen.

Diese Rechte der Aktionäre dürfen weder durch die Statuten noch durch Beschlüsse der Generalversammlung aufgehoben oder beschränkt werden.[7])

III. Organe der Aktiengesellschaft.

642. Die notwendigen Organe einer Aktiengesellschaft sind:

1) die Generalversammlung der Aktionäre;[1])
2) eine Verwaltung;[2])
3) eine Kontrolstelle.[3])

Generalversammlung.

643. Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Aktiengesellschaft.[1])

644. Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung[1]) und nötigenfalls durch die Kontrolstelle[2]) berufen.[3])

Eine ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach dem Schlusse des Geschäftsjahres statt zur Abnahme der Bilanz,[4]) zur Beschlussfassung über deren Ergebnis[5]) und zur Festsetzung der Dividende.[6]) Die Beschlussfassung ist ungiltig ohne vorhergehende Berichterstattung der Kontrolstelle.[7])

Zu den ausschliesslichen Befugnissen der Generalversammlung gehören ferner:

1) die Wahl[8]) der Verwaltung[9]) und die Besetzung der Kontrolstelle;[10])
2) die Beschlussfassung über die Statuten[11]) und die Abänderung[12]) derselben;
3) die Beschlussfassung über die durch gesetzliche Bestimmungen[13]) oder durch die Statuten[14]) ihr vorbehaltenen Gegenstände.

Ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.[15])

645. Die Generalversammlung muss auch dann berufen werden,[1]) wenn es von einem oder mehreren Aktionären, deren Aktien zusammen mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Zweckes,[2]) verlangt wird.[3])

646. Die Berufung der Generalversammlung[1]) hat in der durch die Statuten bestimmten Weise[2]) zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muss jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden.[3]) Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hievon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

647. Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, die in Art. 644 Ziff. 1 bezeichneten Mitglieder der Verwaltung und Kontrolstelle, sowie andere von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abzuberufen,[1]) immerhin unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 646 und unter Vorbehalt allfälliger Entschädigungsansprüche der Abberufenen.[2])

648. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse[1]) und vollzieht ihre Wahlen,[2]) soweit das Gesetz[3]) oder die Statuten[4]) nicht etwas Anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.[5])

Die Verwaltung.*)

649. Die Verwaltung[1]) kann nur von Aktionären ausgeübt werden.[2]) Werden Nichtaktionäre gewählt, so können dieselben ihr

Art. 641. 1) Vgl. Art. 644, Abs. 2; 655, Abs. 1; 659. 2) Vgl. Art. 616, Ziff. 11. 3) Vgl. Art. 637. 4) Art. 642, Ziff. 3; 659 ff. 5) Art. 644, Abs. 3, Ziff. 3. 6) Art. 649 ff. 7) Vgl. Art. 627, Abs. 1; 541; 556; (594, Abs. 2). — **Art. 642.** 1) Art. 643 ff. 2) Art. 649 ff. 3) Art. 659 ff. **Art. 643.** 1) Vgl. Art. 642, Ziff. 1. — **Art. 644.** 1) Art. 649 ff. 2) Art. 659 ff. 3) Vgl. Art. 645; 646. 4) Vgl. Art. 639; 641, Abs. 1; 655, Abs. 1; 656. 5) Vgl. Art. 639; 655, Abs. 2. 6) Vgl. Art. 629 ff.; 639. 7) Vgl. Art. 641, Abs. 1; 659. 8) Vgl. Art. 648. 9) Vgl. Art. 649. 10) Vgl. Art. 659; 663.

Art. 644. 11) Vgl. Art. 615 ff. 12) Vgl. Art. 626. 13) Vgl. Art. 618; 619; (626); 627, Abs. 2; 631, Abs. 2; 641, Abs. 4; 647; 661; 664, Ziff. 2, 666, Abs. 1 und 3; 670, Abs. 1. 14) Vgl. Art. 616. 15) Vgl. Art. 645; 646, Abs. 2; 657, Abs. 1. — **Art. 645.** 1) Vgl. Art. 644. 2) Vgl. Art. 646, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 706, Abs. 2. — **Art. 646.** 1) Art. 644, Abs. 1; 645. 2) Vgl. Art. 616, Ziff. 8 u. 11. 3) Vgl. Art. 645 a. E. — **Art. 647.** 1) Vgl. Art. 40. 2) Vgl. Art. 650, Abs. 2. — **Art. 648.** 1) Vgl. Art. 639; 644; vgl. auch Anm. 4 zu Art. 640. 2) Vgl. Art. 644, Abs. 3, Ziff. 1. 3) Vgl. Art. 619, Abs. 3 und 4; 627; 640, Abs. 2; 666, Abs. 3. 4) Vgl. Art. 616, Ziff. 9; 640, Abs. 2. 5) Vgl. Art. 640.

*) Vorbehalt abweichender Bestimmungen im BG über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften v. 21. Dez. 1883. Art. 6 (im Abschnitt XXI).

Art. 649. 1) Vgl. Art. 649, Ziff. 2. 2) Vgl. Art. 616, Ziff. 6; vgl. jedoch Art. 650, Abs. 1.

Amt nur antreten, wenn sie zuvor durch Erwerb von Aktien Aktionäre geworden sind.[3])

Die Verwaltung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf höchstens sechs Jahre gewählt[4]) und sind, wenn die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, wieder wählbar.

Für die ersten drei Jahre können die Mitglieder der Verwaltung durch die Statuten bezeichnet werden, ohne dass eine Bestätigung durch die Generalversammlung[5]) nötig ist.

650. Die Statuten können bestimmen, dass die Geschäftsführung[1]) oder einzelne Zweige derselben von der Verwaltung[2]) an ein oder mehrere ihrer Mitglieder oder an einen oder mehrere Dritte, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen,[3]) übertragen werden.[4])

Die von der Verwaltung bestellten Ausschüsse, Geschäftsführer und Bevollmächtigten können von derselben unter Vorbehalt allfälliger Entschädigungsansprüche jederzeit ihrer Stellung enthoben werden.[5])

651. Wenn die Statuten nicht etwas Anderes darüber bestimmen, so ist zur Vertretung der Gesellschaft nach Aussen und zur verbindlichen Unterschrift Namens derselben die Mitwirkung und die Unterschrift sämtlicher Mitglieder der Verwaltung[1]) erforderlich.[2])[3])

652. Die Zeichnung[1]) hat in der Weise zu geschehen, dass die Zeichnenden der Firma[2]) der Gesellschaft oder der Benennung[3]) der Verwaltung ihre Unterschriften beifügen.[4])

653. Wer für die Gesellschaft die verbindliche Unterschrift führt,[1]) hat dieselbe in das Handelsregister eintragen zu lassen,[2]) unter Vorlage der Urkunde, welche ihn dazu ermächtigt.

Bei jeder in Bezug auf die Führung der Unterschrift vorkommenden Aenderung ist das gleiche Verfahren zu beobachten.[3])

654. Die Gesellschaft wird durch die von ihren Vertretern[1]) innerhalb der Grenzen ihres Auftrages[2]) abgeschlossenen Rechtsgeschäfte verpflichtet.[3])

Gutgläubigen Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Befugnis der Vertreter mit Bezug auf den Umfang, den Ort und die Zeit der einzelnen Rechtsgeschäfte rechtlich unwirksam.[4]) Wohl aber kann die Anordnung einer Kollektivunterschrift erlassen[5]) und können die Geschäftsführer einer Filiale[6]) mit einem besonderen Sitze auf die Vertretung der Filiale beschränkt werden.

655. Die Verwaltung[1]) hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Geschäftsbücher[2]) geführt werden. Sie muss den Aktionären innerhalb der gesetzlichen Frist[3]) die Bilanz[4]) des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung betreffend die Geschäftsführung und Rechnungsablegung[5]) haben Personen, welche in irgend einer Weise an der Geschäftsführung Teil genommen haben,[6]) kein Stimmrecht.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Diejenigen, welche nur die Aufsicht über die Geschäftsführung ausüben.[7])[8])

656. Die Bilanz[1]) ist so klar und übersichtlich aufzustellen, dass die Aktionäre einen möglichst sichern Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten.

Insbesondere sind dabei folgende Grundsätze zu beachten:

1) Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten sind in der Jahresrechnung vollständig in Ausgabe zu bringen. Ausnahmsweise dürfen Organisationskosten, welche in den Statuten oder in den Beschlüssen der Generalversammlung, sei es für die ursprüngliche Einrichtung, sei es für einen später hinzugekommenen Geschäftszweig oder eine Geschäftsausdehnung,[2]) vorgesehen sind, auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in dem Sinne verteilt werden, dass in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchteil als Ausgabe zu verrechnen ist.

2) Grundstücke, Gebäude, Maschinen sind höchstens nach den Anschaffungskosten mit Abzug der erforderlichen und den Umständen angemessenen Abschreibungen anzusetzen. Ueberdies ist, wenn dieselben versichert sind, die Versicherungssumme anzumerken.

3) Kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerte angesetzt werden, welchen dieselben durchschnittlich in dem letzten Monate vor dem Bilanztage gehabt haben.

4) Waarenvorräte dürfen höchstens zum Kostenpreis und, falls dieser höher als der

Art. 649. 3) Vgl. Art. 616, Ziff. 7. 4) Vgl. Art. 644, Abs. 3, Ziff. 1. 5) Vgl. Anm. 4 (hiervor). — **Art. 650.** 1) Vgl. Art. 625. 2) Vgl. Art. 649. 3) Vgl. Art. 649, Abs. 1. 4) Vgl. Art. 654; 651–653. 5) Vgl. Art. 647; 40. **Art. 651.** 1) Vgl. Art. 649; 650. 2) Vgl. Art. 652–654. 3) Vgl. zu diesem Artikel Art. 697, Abs. 2. — **Art. 652.** 1) Art. 651. 2) Vgl. Anm. 1 zu Art. 612; 616, Ziff. 1. 3) Vgl. Art. 650, Abs. 2. 4) Vgl. Art. 697, Abs. 1. — **Art. 653.** Vgl. Art. 651. 2) Vgl. Art. 859 ff. 3) Vgl. Art. 696; 554, Abs. 3; 592, Abs. 3. — **Art. 654.** 1) Vgl. Art. 650; 651. 2) Vgl. jedoch Absatz 2 dieses Artikels. 3) Vgl. Art. 625, 36; 37. 4) Vgl. Art. 423, Abs. 3; 561, Abs. 2.

Art. 654. 5) Vgl. Art. 424; 561, Abs. 3. 6) Vgl. Art. 624. — **Art. 655.** 1) Vgl. Art. 649; 650. 2) Vgl. Art. 877—879. 3) Vgl. Art. 644, Abs. 2 u. 641, Abs. 1. 4) Vgl. Art. 656. 5) Vgl. Art. 644, Abs. 2; 639. 6) Vgl. Art. 649; 650. 7) Vgl. Art. 659. 8) Vgl. Art. 673—675. **Art. 656.** 1) Vgl. Art. 655, Abs. 1; 616, Ziff. 10; 644, Abs. 2; 641, Abs. 1. — Besondere Vorschriften über die Bilanzen der Eisenbahngesellschaften s. BG ü. das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften v. 21. Dez. 1883. Art. 1—5; V betr. die Vorlage und die Form der Rechnungen und Bilanzen der Eisenbahngesellschaften v. 25. Nov. 1884. Art. 1; 2; 3 F (im Abschnitt XXI); über die Bilanzen der Versicherungsgesellschaften s. BG betr. die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885. Art. 6, Abs. 1, Ziff. 2, Abs. 2 u. 3 (im Abschn. XV, 7). 2) Vgl. Art. 627, Abs. 2.

Marktpreis stehen sollte, höchstens zu diesem angesetzt werden.

5) Die Gesamtsumme der zweifelhaften Posten und die Gesamtsumme der vorgenommenen Abschreibungen sind anzugeben.

6) Der Betrag des Grundkapitals [3]) und der Reserve- und Erneuerungsfonds ist unter die Passiven aufzunehmen.

7) Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen [4]) sind zu dem vollen Betrage, zu welchem sie zurückbezahlt werden müssen, anzusetzen. Dagegen kann die Differenz zwischen dem Emissionskurse und dem Rückzahlungsbetrage, welche durch jährliche Abschreibungen bis zum Verfalltage zu amortisiren ist, unter die Aktiven aufgenommen werden. [5])

657. Zeigt die letzte Bilanz, [1]) dass sich das Grundkapital [2]) um die Hälfte vermindert hat, so muss die Verwaltung [3]) unverzüglich eine Generalversammlung berufen [4]) und dieser von der Sachlage Anzeige machen. [5])

Sobald die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, hat die Verwaltung hievon das Gericht behufs Eröffnung des Konkurses zu benachrichtigen. [5])

Dem Gerichte bleibt jedoch überlassen, auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung der gemeinsamen Interessen bestimmter Gläubigerklassen bestellten Kurators die Eröffnung des Konkurses [6]) aufzuschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen zu treffen. [7])

658. Die Mitglieder der Verwaltung [1]) haben für die Dauer ihrer Verrichtungen die durch die Statuten bestimmte Anzahl von Aktien [2]) der Gesellschaft zu hinterlegen.

Die Kontrolstelle.*)

659. Die Generalversammlung bezeichnet einen oder mehrere Revisoren, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, mit dem Auftrage, der Generalversammlung einen Bericht über die Bilanz [1]) und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen zu unterbreiten. [2]) [3])

660. Die Revisoren [1]) sind berechtigt, die Vorlage der Bücher [2]) und Belege zu begehren und den Kassenbestand festzustellen.

661. Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung und einzelner Teile derselben besondere Kommissäre oder Sachverständige zu ernennen.

662. Den Statuten bleibt vorbehalten, über die Organisation der Kontrolstelle andere Bestimmungen [1]) zu treffen und deren Befugnisse und Pflichten weiter auszudehnen.

663. Die Kontrolstelle kann das erste Mal nicht länger als für ein Jahr und später nicht länger als für fünf Jahre besetzt werden.

IV. Auflösung.

664. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeit; [1])
2) durch einen Beschluss der Generalversammlung, über welchen eine öffentliche oder eine von allen Aktionären, welche dem Beschluss zugestimmt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen ist; [2])
3) durch Eröffnung des Konkurses. [3])

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Kapitels ebenfalls Anwendung. [4]) [5])

665. Erfolgt die Auflösung der Gesellschaft nicht durch Konkurs, [1]) so ist sie von der Verwaltung [2]) zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. [3]) Sie muss zu drei verschiedenen Malen durch die für die Publikationen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter [4]) bekannt gemacht werden mit der Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden. [5]) [6])

666. Die Liquidation geschieht durch die Verwaltung, [1]) sofern sie nicht durch die Statuten oder einen Beschluss der Generalversammlung [2]) anderen Personen übertragen wird.

Die Bestimmungen des Titel XXIV über die Pflicht zur Einschreibung, [3]) über die Anmeldung und das Rechtsverhältnis der Liquidatoren [4]) kommen auch hier zur Anwendung, in der Meinung, dass die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch die Verwaltung erfolgen. [5])

Die Bestellung der Liquidatoren kann jederzeit durch die Mehrheit sämtlicher Aktionäre oder auf Antrag eines oder mehrerer Aktionäre durch den Richter widerrufen werden. [6]) [7])

667. Das Vermögen einer aufgelösten [1]) Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer

Art. 656. 3) Vgl. Art. 616, Ziff. 4. 4) Vgl. Art. 672. 5) Vgl. Art. 673—675. — **Art. 657.** 1) Vgl. Art. 656. 2) Vgl. Art. 616, Ziff. 4. 3) Art. 649; 650. 4) Vgl. Art. 644, Abs. 1 u. 4. 5) Vgl. Art. 673—675. 6) Vgl. Art. 664, Ziff. 3. 7) Vgl. Art. 704. — **Art. 658.** 1) Vgl. Art. 649, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 616, Ziff. 7.

*) Vgl. Art. 642, Ziff. 3.

Art. 659. 1) Art. 656. 2) Vgl. Art. 641, Abs. 1; 644, Abs. 2; 655, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 660—663. — **Art. 660.** 1) Art. 659. 2) Vgl. Art. 655, Abs. 1.

Art. 662. 1) Vgl. Art. 659; 660. — **Art. 664.** 1) Vgl. Art. 616, Ziff. 3. 2) Vgl. Art. 615; 626, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 657. — Besondere Bestimmungen: BG ü. die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881. Art. 29—33 (im Abschnitt XV. 5); BG ü. die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen etc. vom 24. Juni 1874. Mit Abänderungen v. 20. Dez. 1878 und 2. Juli 1880 (im Abschnitt XXI). 4) Vgl. Art. 665 ff. 5) Vgl. Art. 709. — **Art. 665.** 1) Vgl. Art. 664, Ziff. 3. 2) Vgl. Art. 649; 650. 3) Vgl. Art 859 ff. 4) Vgl. Art. 616, Ziff. 11. 5) Vgl. Art. 667, Abs. 3. 6) Vgl. Art. 711. — **Art. 666.** 1) Art. 649; 650. 2) Vgl. Art. 644, Abs. 3, Ziff. 3. (3) Art. 580, Abs. 3. 4) Art. 582—584; vgl. jedoch Art. 667. 5) Vgl. Art. 859 ff. 6) Vgl. Art. 648. 7) Vgl. Art. 40; 711. — **Art. 667.** 1) Vgl. Art. 664.

Schulden [2]) unter die Aktionäre nach Verhältnis ihrer Aktien verteilt. [3])

Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung [4]) in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Die aus den Geschäftsbüchern [5]) ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse (rekommandirte Briefe) zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern, unterlassen sie dieses, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich zu hinterlegen.

Das Letztere muss auch in Ansehung der noch schwebenden oder streitigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft geschehen, sofern nicht die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Mitglieder der Verwaltung [6]) und Liquidatoren, [7]) welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind den Gläubigern persönlich und solidarisch [8]) zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet. [9]) [10])

668. Die Geschäftsbücher [1]) der aufgelösten [2]) Gesellschaft sind an einem von der Registerbehörde [3]) zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen. [4])

669. Bei Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung [1]) derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft [2]) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist; [3])
2) der bisherige Gerichtsstand [4]) der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der neuen Gesellschaft geführt;
3) die Verwalter der letzteren Gesellschaft sind den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch [5]) verantwortlich;
4) die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; [6])
5) die öffentliche Aufforderung der Gläubiger [7]) der aufgelösten Gesellschaft kann verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung des Vermögens der beiden Gesellschaften erst in demjenigen Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Verteilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf. [8])

670. Eine Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre oder eine Herabsetzung desselben kann nur auf Beschluss der Generalversammlung erfolgen. [1])

Die Rückzahlung oder Herabsetzung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung massgebend sind. [2])

Die Mitglieder der Verwaltung, welche dieser Vorschrift entgegen handeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch [3]) verhaftet. [4])

Von diesen Bestimmungen wird nicht berührt der in Artikel 628 Ziffer 1 erwähnte Fall der Amortisation von Aktien, welche in den Statuten selbst vorbehalten ist.

V. Verantwortlichkeit.

671. Wer bei der Gründung [1]) einer Aktiengesellschaft tätig war, haftet sowohl der Gesellschaft selbst [2]) als den einzelnen Aktionären [3]) und Gesellschaftsgläubigern [4]) für Schadenersatz: [5])

1) wenn er wissentlich unwahre Angaben in Prospekten oder Zirkularen gemacht oder verbreitet hat;
2) wenn er wissentlich dabei mitgewirkt hat, dass eine Einlage oder die Uebernahme von Vermögensstücken oder eine Begünstigung einzelner Aktionäre oder anderer Personen entgegen der Bestimmung des Artikels 619 Absatz 1 in den Statuten verschwiegen oder verschleiert worden ist;
3) wenn er wissentlich dazu beigetragen hat, dass die Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister auf Grund einer Bescheinigung oder Urkunde vorgenommen worden ist, welche tatsächlich unwahre Angaben enthält. [6])

672. Hat eine bereits konstituirte [1]) Aktiengesellschaft eine Emission von Aktien oder Obligationen, sei es für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter, vorgenommen, so haftet Jeder, welcher dabei tätig war, den einzelnen Aktionären oder Obligationären für Schadenersatz, [2]) wenn er wissentlich unwahre Angaben in Prospekten oder Zirkularen gemacht oder verbreitet hat. [3]) [4])

Art. 667. 2) Vgl. Art. 625. 3) Vgl. Art. 629, Abs. 2. 4) Vgl. Art. 665. 5) Vgl. Art. 655, Abs. 1. 6) Art. 649; 650. 7) Art. 666. 8) Vgl. Art. 162 ff. 9) Vgl. Art. 674; 675. 10) Vgl. Art. 712–714. — **Art. 668.** 1) Vgl. Art. 655, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 664. 3) Vgl. Art. 859, Abs. 2. 4) Vgl. Art. 878; 146. — **Art. 669.** 1) Vgl. Art. 627, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 664, Ziff. 2. 3) Vgl. Art. 667, Abs. 2 und 3. 4) Vgl. Art. 621, Abs. 1; 625, Abs. 2. 5) Vgl. Art. 162 ff. 6) Vgl. Art. 665; 859 ff. 7) Vgl. Art. 665. 8) Vgl. Art. 667, Abs. 2. — **Art. 670.** 1) Vgl. Art. 614, Abs. 2; 644, Abs. 3, Ziff. 2; 648; 628, Abs. 2, Ziff. 3. 2) Vgl. Art. 665; 667. 3) Vgl. Art. 162 ff. 4) Vgl. Art. 674. — **Art. 671.** 1) Vgl. Art. 615–624. 2) Vgl. Art. 673; 625. 3) Vgl. Art. 674; 675, Abs. 1; 623, Abs. 1. 4) Vgl. Art. 674; 675, Abs. 2. 5) Vgl. Art. 50; 51. 6) Vgl. Art. 675. — **Art. 672.** 1) Vgl. Art. 623, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 50; 51. 3) Vgl. Art. 671, Ziff. 1; 675. 4) Vgl. Art. 62, insbes. Abs. 2.

673. Der Aktiengesellschaft[1]) sind die mit der Verwaltung[2]) und Kontrole[3]) betrauten Personen solidarisch[4]) für denjenigen Schaden verantwortlich, welchen die Gesellschaft in Folge Verletzung oder Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten[5]) erleidet.[6])[7])

674. Den einzelnen Aktionären[1]) und den Gesellschaftsgläubigern[2]) sind die mit der Verwaltung[3]) und Kontrole[4]) betrauten Personen solidarisch[5]) für allen Schaden verantwortlich, welchen sie jenen durch absichtliche Verletzung der ihnen obliegenden Verwaltungs- und Aufsichtspflichten verursacht haben.[6])[7])

675. Dem in Artikel 671, 672 und 674 einem jeden einzelnen Aktionär eingeräumten Klagerechte steht ein Beschluss der Generalversammlung, welcher die schadenersatzpflichtigen Personen von ihrer Verantwortlichkeit entbindet,[1]) nur entgegen, wenn der Aktionär der Beschlussfassung zugestimmt oder nicht binnen sechs Monaten nach erlangter Kenntnis dagegen Einsprache erhoben oder wenn er die Aktien seither in Kenntnis der Schlussnahme erworben hat.

Das in den angeführten Artikeln den Gesellschaftsgläubigern eingeräumte Klagerecht kann nur geltend gemacht werden, wenn über die Aktiengesellschaft Konkurs eröffnet worden ist,[2]) es sei denn, dass es sich um Forderungen aus Inhaberpapieren[3]) handle.

VI. Kommanditaktiengesellschaft.

676. Wird ein Kommanditkapital[1]) in Aktien[2]) zerlegt, so kommen für diese Gesellschaft (Kommanditaktiengesellschaft) im Allgemeinen die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels[3]) zur Anwendung, jedoch mit folgenden Abänderungen:

1) die unbeschränkt haftenden Mitglieder[4]) bilden für sich allein jederzeit den Vorstand, welcher die Gesellschaft gerichtlich und aussergerichtlich vertritt;[5])
2) die Mitglieder des Vorstandes haften den Gesellschaftsgläubigern mit ihrem ganzen Vermögen und solidarisch gleich den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft;[6])
3) den Vorstandsmitgliedern kann die Vollmacht zur Führung der Firma nur unter denselben Voraussetzungen entzogen werden, unter welchen es einem geschäftsführenden Kollektivgesellschafter gegenüber geschehen darf;[7])
4) die unbeschränkt haftenden Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die statutenmässig bestimmte Anzahl von Gesellschaftsaktien zu hinterlegen,[8]) und dürfen dieselben, so lange sie der Gesellschaft verantwortlich bleiben, nicht veräussern;
5) für die Kommanditaktiengesellschaft ist ein Aufsichtsrat notwendig. Derselbe kann Namens der Gesellschaft[9]) die Mitglieder des Vorstandes zur Rechenschaft ziehen und nötigenfalls vor Gericht belangen. Soweit seine eigene Verantwortlichkeit reicht[10]) oder bei arglistigem Verhalten von Vorstandsmitgliedern ist er zur Einleitung und Durchführung von Prozessen wider dieselben sogar gegen den Willen der Generalversammlung berechtigt;
6) zur Prozessführung Namens der Gesellschaft gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann die Generalversammlung Bevollmächtigte ernennen;
7) die Kommanditaktiengesellschaft wird beendigt, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes durch Austritt, Tod oder eingetretene Handlungsunfähigkeit verhindert werden, die Geschäfte fortzuführen.[11]) Die Auflösung muss der Registerbehörde angemeldet werden.[12])

677. Wird ein Kommanditkapital[1]) lediglich in dem Sinne in Teile zerlegt, dass diese das Mass der Beteiligung mehrerer Kommanditäre[2]) regeln, nicht aber als Aktien behandelt werden oder übertragbar sein sollen,[3]) so kommen die Vorschriften des vorigen,[4]) nicht diejenigen des gegenwärtigen[5]) Titels zur Anwendung.

SIEBENUNDZWANZIGSTER TITEL.

Genossenschaften.

I. Entstehung.

678. Personenverbände, welche, ohne zu den in den Titeln XXIV bis XXVI normirten Gesellschaften zu gehören, gemeinsame Zwecke[1]) des wirtschaftlichen Verkehres[2]) verfolgen, müssen sich, um als Genossenschaften das Recht der Persönlichkeit[3]) zu erwerben, nach Massgabe der folgenden Artikel[4]) in das Handelsregister eintragen lassen.[5])[6])

679. Die Statuten[1]) einer solchen Genossenschaft[2]) (Gründungsvertrag) müssen in Schrift

Art. 673. 1) Vgl. Art. 671, Abs. 1. 2) Art. 649; 650. 3) Art. 659. 4) Vgl. Art. 162 ff. 5) Vgl. Art. 655—658; 659; 665—670. 6) Vgl. Art. 110 ff.; 675. 7) Vgl. auch Art. 714; 715. — **Art. 674.** 1) Vgl. Art. 671, Abs. 1; 672; 675, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 667, Abs. 5; 671, Abs. 1; 669, Ziff. 3; 670, Abs. 3. 3) Art. 649; 650. 4) Art. 659. 5) Vgl. Art. 162 ff. 6) Vgl. Art. 50; 51; 60. 7) Vgl. Art. 675. — **Art. 675.** 1) Vgl. Art. 655, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 664, Ziff. 3; 657, Abs. 2. 3) Art. 846 ff. — **Art. 676.** 1) Vgl. Art. 590, Absatz 1. 2) Vgl. Art. 612; 614. 3) Art. 612 ff. 4) Vgl. Art. 590, Abs. 1. 5) Vgl. Art. 625; 651 ff. 6) Vgl. Art. 593; 601. 7) Vgl. Art. 539 (555, Abs. 2).

Art. 676. 8) Vgl. Art. 616, Ziff. 7; 658. 9) Vgl. Art. 625. 10) Vgl. Art. 672; 673; 674. 11) Vgl. Art. 611, Abs. 1; 572 ff. 12) Vgl. Art. 665; 859 ff. — **Art. 677.** 1) Vgl. Art. 590, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 590. 3) Vgl. Art. 612; 614. 4) Art. 590—611. 5) Art. 676; (612 ff.). **Art. 678.** 1) Vgl. Art. 524, Abs. 1. 2) Im Gegensatz zu Art. 716, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 625. 4) Art. 679—681. 5) Vgl. Art. 859 ff. 6) Vgl. Art. 623, Abs. 1, Satz 1. — **Art. 679.** 1) Vgl. Art. 680. 2) Art. 678.

verfasst und von mindestens sieben Genossenschaftern unterzeichnet sein.[3][4]

680. Die Eintragung der Genossenschaft in das Handelsregister[1] hat da zu geschehen, wo sie ihren Sitz[2] hat. Dieselbe darf nur stattfinden, wenn die Statuten mit gehöriger Beglaubigung der nach Artikel 679 erforderlichen Unterzeichnungen unter Angabe der Namen und Wohnorte der Zeichner der Registerbehörde[3] eingereicht werden[4] und über die nachfolgenden Punkte Bestimmungen enthalten:

1) den Namen (die Firma)[5] der Genossenschaft;
2) den Sitz[6] der Genossenschaft und allfälliger Filialen;[7]
3) den Zweck der Vereinigung;[8]
4) die Bedingungen des Ein- und Austrittes der Genossenschafter;[9]
5) die Art und Grösse der von ihnen zu leistenden Beiträge;
6) die Organisation der Genossenschaft, die Bildung des Vorstandes, die Stellvertretung der Genossenschaft und die Zeichnung für dieselbe;[10]
7) die Berechnung und Verteilung des Gewinnes, wenn ein solcher beabsichtigt wird.[11][12]

681. Die Statuten[1] sind entweder ihrem ganzen Inhalte nach oder in einem Auszuge durch das Handelsamtsblatt[2] zu veröffentlichen. In letzterem Falle sind die Bestimmungen über die in Artikel 680 angegebenen Punkte und ausserdem die Namen und Wohnorte der zur Vertretung der Genossenschaft ermächtigten Personen,[3] sowie eine allfällige Ausschliessung der persönlichen Haftbarkeit[4] der einzelnen Genossenschafter in die Bekanntmachung aufzunehmen.[5][6]

682. Sofern die Statuten[1] nicht etwas Anderes bestimmen, können Abänderungen derselben nur mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter vorgenommen werden. Diese Abänderungen sind in gleicher Weise wie die ursprünglichen Statuten[2] in das Handelsregister einzutragen und zu veröffentlichen.[3][4]

II. Rechte und Pflichten der Genossenschafter.

683. Sofern die Statuten[1] nicht etwas Anderes bestimmen, können in eine bestehende[2] Genossenschaft jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden.

Zum Beitritt derselben genügt eine schriftliche Erklärung.[3]

684. So lange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist,[1] steht jedem Genossenschafter der Austritt frei.

Ein statutarisches Verbot des Austrittes oder ein vertragsmässiger Verzicht auf denselben ist ungiltig.[2]

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austrittes in den Statuten nichts festgesetzt, so kann der Austritt nur am Schlusse des Geschäftsjahres[3] nach mindestens vierwöchentlicher Kündigung stattfinden

685. Auch wenn die Statuten[1] über die Ausschliessung von Genossenschaftern keine oder abweichende Bestimmungen enthalten, kann ein Mitglied der Genossenschaft auf Begehren jedes andern aus wichtigen Gründen durch Urteil des Richters ausgeschlossen werden.[2]

686. Beim Mangel abweichender Bestimmungen der Statuten[1] erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod.[2]

687. Die Statuten[1] bestimmen, ob und welche Ansprüche an das Vermögen der Genossenschaft dem ausscheidenden Mitgliede,[2] beziehungsweise seinen Erben[3] zukommen. Ist nicht etwas Anderes vorgeschrieben, so besteht ein Anspruch auf einen Kopfteil an dem Genossenschaftsvermögen für den Fall, dass die Genossenschaft sich innerhalb eines Jahres seit der Ausscheidung oder dem Tode eines Genossenschafters auflöst und das Vermögen zur Verteilung kommt.[4]

688. In den Statuten[1] kann jede persönliche Haftbarkeit[2] der einzelnen Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaft[3] ausgeschlossen und bestimmt werden, dass dafür nur das Vermögen der Genossenschaft haftbar sei.

Diese Ausschliessung der Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder muss durch das Handelsamtsblatt[4] veröffentlicht werden. Unter dieser Voraussetzung können die einzelnen Genossenschafter aus Genossenschaftsschulden nicht belangt werden.[5]

689. Ist eine Bestimmung, durch welche die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter ausgeschlossen wird, in den Statuten nicht enthalten[1] oder nicht gehörig veröffentlicht worden,[2] so haften sämtliche Mitglieder solidarisch[3] mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Haftbarkeit ist eine sub-

Art. 679. 3) Vgl. Art. 9; 11–13. 4) Vgl. Art. 615. **Art. 680.** 1) Vgl. Art. 678. 2) Vgl. Art. 865, Abs. 4. 3) Vgl. Art. 859, Abs. 2. 4) Vgl. V ü. Handelsregister etc. v. 7. Dezember 1882. Art. 12; 13 (hiernach). 5) Vgl. Art. 873; 902. 6) Vgl. Anm. 2. 7) Vgl. Art. 624. 8) Vgl. Art. 678. 9) Vgl. Art. 683–686. 10) Vgl. Art. 695 ff. 11) Vgl. Art. 687; 703. 12) Vgl. Art. 616. — **Art. 681.** 1) Vgl. Art. 680. 2) Vgl. Art. 862; V ü. Handelsregister etc. v. 7. Dez. 1882. Art. 34 ff. (hiernach). 3) Vgl. Art. 680, Ziff. 6; 697. 4) Vgl. Art. 688. 5) Vgl. Art. 689. 6) Vgl. Art. 621. — **Art. 682.** 1) Vgl. Art. 680. 2) Vgl. Art. 680 und 681. 3) Vgl. Art. 859 ff. 4) Vgl. Art. 626. — **Art. 683.** 1) Vgl. Art. 680. 2) Vgl. Art. 678.

Art. 683. 3) Vgl. Art. 9; 11—13. — **Art. 684.** 1) Vgl. Art. 709, Ziff. 1 und 2. 2) Vgl. Art. 17; 546. 3) Vgl. Art. 703. — **Art. 685.** 1) Vgl. Art. 680. 2) Vgl. Art. 547; 576—578. — **Art. 686.** 1) Vgl. Art. 680. 2) Vgl. Art. 545, Ziff. 2. — **Art. 687.** 1) Vgl. Art. 680. 2) Vgl. Art. 684; 685. 3) Vgl. Art. 686. 4) Vgl. Art. 713. — **Art. 688.** 1) Vgl. Art. 680. 2) Vgl. Art. 689. 3) Vgl. Art. 698. 4) Vgl. Art. 862; V ü. Handelsregister etc. vom 7. Dez. 1882. Art. 34 ff. (hiernach). 5) Vgl. Art. 689. — **Art. 689.** 1) Vgl. Art. 688, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 688, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 162 ff.

sidiäre, in dem Sinne, dass die Genossenschafter so weit haften, als die Gläubiger in dem Genossenschaftskonkurse[4]) zu Verlust gekommen sind.[5])[6])

690. Wer in eine Genossenschaft eintritt,[1]) für deren Verbindlichkeiten die Genossenschafter persönlich einstehen müssen,[2]) haftet gleich den Anderen auch für die vor seinem Eintritte eingegangenen Schulden.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist gegenüber Dritten ohne Wirkung.[3])

691. Wenn ein persönlich haftbarer Genossenschafter[1]) durch Tod[2]) oder in anderer Weise[3]) ausscheidet, so dauert die Haftbarkeit für die vor seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten fort, sofern die Genossenschaft innerhalb zweier Jahre seit der Eintragung des Ausscheidens in das Handelsregister[4]) in Konkurs gerät.[5])

692. Wenn nicht innerhalb zweier Jahre, seitdem die Auflösung der Genossenschaft in das Handelsregister eingetragen ist,[1]) der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet wird,[2]) so erlischt die persönliche Haftbarkeit[3]) sämtlicher Mitglieder.[4])

693. Die Klagerechte aus der persönlichen Haftbarkeit einzelner Mitglieder,[1]) sofern sie nach Artikel 691 und 692 nicht schon vorher erloschen sind, verjähren[2]) in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft beendigt worden ist.

694. Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Sachen, Forderungen oder Rechte zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen, Dividenden oder Anteilen im Liquidationsfalle[1]) zu fordern berechtigt ist.[2])

III. Organe der Genossenschaft.

695. Jede Genossenschaft muss einen Vorstand (Direktion) haben,[1]) welcher dieselbe im Verkehr mit dritten Personen und vor Gericht vertritt.[2])

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Dieselben können Mitglieder der Genossenschaft oder Nichtmitglieder, besoldet oder unbesoldet sein.[3])

696. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes[1]) müssen alsbald nach ihrer Bestellung in das Handelsregister eingetragen werden.[2])

Diejenigen Mitglieder, welche zur Zeichnung Namens der Genossenschaft berechtigt sind,[3]) haben ihre Unterschrift vor der kompetenten Behörde zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.[4])[5])

697. Der Vorstand[1]) soll in der durch die Statuten[2]) bestimmten Form für die Genossenschaft handeln und zeichnen.

Ist nicht etwas Anderes darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise deren Stellvertreter erforderlich.[3])

698. Die Genossenschaft[1]) wird durch die vom Vorstande[2]) für dieselbe geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.[3]) Es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob diese Absicht aus den Umständen hervorgeht.[4])

699. Der Genossenschaft[1]) gegenüber[2]) richtet sich die Befugnis des Vorstandes[3]) zur Geschäftsführung[4]) nach den Statuten[5]) und den Beschlüssen[6]) der Genossenschaft.

Sofern diese nicht etwas Anderes verfügen, gilt der Vorstand als ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, welche der Zweck[7]) der Genossenschaft mit sich bringt.[8])

700. Gegenüber dritten Personen[1]) gilt der Vorstand[2]) als ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen für die Genossenschaft vorzunehmen,[3]) welche in den Bereich ihres genossenschaftlichen Zweckes gehören.[4])

Gegen gutgläubige dritte Personen hat eine Beschränkung dieser Befugnis keine rechtliche Wirkung.[5])

701. Der Vorstand[1]) ist für die regelmässige Führung der Bücher[2]) und der Protokolle über die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane verantwortlich.[3])

702. Wenn die Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden persönlich haftbar sind,[1]) so ist der Vorstand[2]) verpflichtet,[3]) ein Verzeichnis sämtlicher Mitglieder[4]) der Registerbehörde[5]) einzureichen und spätestens innerhalb dreier Monate jeden Austritt[6]) oder Eintritt[7]) anzumelden. Das Verzeichnis der Mitglieder im Handelsregister steht Jedermann zur Einsicht offen.[8])

Art. 689. 4) Vgl. Art. 709, Ziff. 3. 5) Vgl. Art. 691 ff. 6) Vgl. Art. 564, Abs. 3; 601. — **Art. 690.** 1) Vgl. Art. 683. 2) Vgl. Art. 689. 3) Vgl. Art. 565; 606. — **Art. 691.** 1) Vgl. Art. 689; 690. 2) Vgl. Art. 686. 3) Vgl. Art. 684; 685. 4) Vgl. Art. 702, Abs. 1 und 2. 5) Vgl. Art. 709, Ziff. 3; 689; 692. — **Art. 692.** 1) Vgl. Art. 711, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 704. 3) Vgl. Art. 689; 690. 4) Vgl. Art. 693; 691. — **Art. 693.** 1) Vgl. Art. 689; 690. 2) Vgl. Art. 146 ff. **Art. 694.** 1) Vgl. Art. 713, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 569—571; 607. — **Art. 695.** 1) Vgl. Art. 680, Ziff. 6. 2) Vgl. Art. 697 bis 700. 3) Vgl. Art. 696. — **Art. 696.** 1) Vgl. Art. 695. 2) Vgl. Art. 859 ff.

Art. 696. 3) Vgl. Art. 697, Abs. 2. 4) Vgl. V ü. Handelsregister etc. v. 7. Dez. 1882. Art. 13 (hiernach). 5) Vgl. Art. 653. — **Art. 697.** 1) Vgl. Art. 695. 2) Vgl. Art. 680. 3) Vgl. Art. 651; 652. — **Art. 698.** 1) Vgl. Art. 678. 2) Vgl. Art. 695. 3) Vgl. Art. 699; 700. 4) Vgl. Art. 563; 654, Abs. 1. — **Art. 699.** 1) Vgl. Art. 678. 2) Im Gegensatz zu Art. 700. 3) Vgl. Art. 695. 4) Vgl. Art. 698. 5) Vgl. Art. 680. 6) Vgl. Art. 707. 7) Vgl. Art. 680, Ziff. 3. 8) Vgl. Art. 700. — **Art. 700.** 1) Im Gegensatz zu Art. 699. 2) Vgl. Art. 695. 3) Vgl. Art. 698. 4) Vgl. Art. 699, Abs. 2. 5) Vgl. Art. 423, Abs. 3; 561, Abs. 2; 654, Abs. 2. — **Art. 701.** 1) Vgl. Art. 695. 2) Vgl. Art. 877 ff. 3) Vgl. Art. 715. — **Art. 702.** 1) Vgl. Art. 689. 2) Vgl. Art. 695. 3) Vgl. Art. 715. 4) Vgl. V über Handelsregister etc. v. 7. Dez. 1882. Art. 20 (hiernach). 5) Vgl. Art. 859, Abs. 2. 6) Vgl. Art. 684—686. 7) Vgl. Art. 683. 8) Vgl. V über Handelsregister etc. v. 7. Dez. 1882. Art. 6 (hiernach).

Ueberdies steht jedem ausgetretenen[9] oder ausgeschlossenen Mitgliede,[10] sowie den Erben eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes[11] die Befugnis zu, die Eintragung des Austrittes, Ausschlusses oder Todesfalles ohne Vermittelung des Vorstandes in das Handelsregister vornehmen zu lassen.[12]

Von einer solchen Erklärung hat jedoch die Registerbehörde dem Vorstande sofort Kenntnis zu geben.

703. Bei Genossenschaften, welche einen Gewinn beabsichtigen,[1] ist der Vorstand[2] verpflichtet,[3] Rechnung und Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres spätestens in den ersten sechs Monaten nach Ablauf desselben zu veröffentlichen.[4]

704. Ergibt sich, dass die Forderungen der Genossenschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind,[1] so liegt dem Vorstande,[2] beziehungsweise den Liquidatoren[3] die Verpflichtung ob,[4] die Zahlungen sofort einzustellen und dem Gerichte behufs Eröffnung des Konkurses[5] hievon Anzeige zu machen.

Dem Gerichte bleibt jedoch überlassen, auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung ihrer Interessen bestellten Kurators die Eröffnung des Konkurses aufzuschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen zu treffen.[6]

705. Die Genossenschaft kann dem Vorstande[1] einen Ausschuss sowohl zur Ueberwachung der Geschäftsführung (Aufsichtsrat) als nach Umständen zur Mitwirkung bei wichtigen Geschäften (Verwaltungsrat) beiordnen oder die Kontrole einem oder mehreren Sachverständigen übertragen.

Wer als Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses oder als Bevollmächtigter für die Genossenschaft handelt, darf, wenn die Prüfung dieser Geschäfte und Kontrolmassregeln in Frage stehen, nicht mitstimmen.[2]

706. Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand[1] oder ein anderes nach den Statuten[2] dazu befugtes Organ der Genossenschaft (Aufsichtsrat u. s. f.)[3] berufen.

Sie muss berufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter oder bei Genossenschaften von weniger als dreissig Mitgliedern mindestens drei Genossenschafter es verlangen.

707. Beim Mangel abweichender Bestimmungen der Statuten[1] hat in der Generalversammlung[2] jeder Genossenschafter eine Stimme[3] und werden die Beschlüsse derselben mit absoluter Mehrheit der Stimmenden gefasst.[4][5]

708. Die Generalversammlung[1] ist, wenn nicht die Statuten[2] die Abberufung anders ordnen oder ganz untersagen,[3] jederzeit berechtigt, sowohl die Mitglieder des Vorstandes[4] als die Mitglieder des Aufsichtsrates,[5] unbeschadet allfälliger Entschädigungsansprüche derselben, abzuberufen.[6]

In allen Fällen, auch wenn die Statuten die Abberufung untersagen,[7] kann das Gericht auf den Antrag eines oder mehrerer Genossenschafter Vorstandsmitglieder, welche die ihnen obliegenden Pflichten versäumen oder zu erfüllen ausser Stande sind, abberufen, eine Neuwahl durch die zuständigen Genossenschaftsorgane verfügen und für die Zwischenzeit die geeigneten Anordnungen für einstweilige Besetzung des Vorstandes treffen.[8]

IV. Auflösung und Liquidation.

709. Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1) durch Beschluss eines nach den Statuten[1] kompetenten Genossenschaftsorganes (Generalversammlung,[2] Aufsichtsrat[3] u. s. w.);
2) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeitdauer, wenn nicht die Fortdauer der Genossenschaft beschlossen[4] oder dieselbe tatsächlich fortgesetzt wird;
3) durch Eröffnung des Konkurses[5] über die Genossenschaft.

Ueberdies können die Statuten noch andere Gründe der Auflösung aufstellen.[6][7]

710. Eine Genossenschaft kann ausserdem[1] durch richterliches Urteil auf Antrag eines Genossenschafters, eines Gläubigers oder einer zuständigen öffentlichen Amtsstelle aufgelöst werden:

1) wenn sie unerlaubte oder unsittliche Zwecke verfolgt oder wenn sie unerlaubte oder unsittliche Mittel anwendet;[2]
2) wenn die statutenmässige Besetzung des Vorstandes[3] oder anderer in den Statuten als notwendig vorausgesetzter Organe[4] aus Mangel an der erforderlichen Mitgliederzahl oder aus anderen Gründen unmöglich geworden ist.[5]

711. Von der Auflösung durch Konkurs[1] hat das Gericht der Registerbehörde behufs Eintragung in das Handelsregister[2] von Amteswegen Mitteilung zu machen.

Art. 701. 9) Vgl. Art. 684. 10) Vgl. Art. 685. 11) Vgl. Art. 687. 12) Vgl. Art. 691. — **Art. 703.** 1) Vgl. Art. 680, Ziff. 7. 2) Vgl. Art. 695. 3) Vgl. Art. 715. 4) Vgl. Art. 655, Abs, 1; 644, Abs. 2. — **Art. 704.** 1) Vgl. Art. 703. 2) Vgl. Art. 695. 3) Vgl. Art. 711, Abs. 2. 4) Vgl. Art. 715; 714. 5) Vgl. Art. 709, Ziff. 3. 6) Vgl. Art. 657. — **Art. 705.** 1) Vgl. Art. 695. 2) Vgl. Art. 707; 655, Abs. 2. — **Art. 706.** 1) Vgl. Art. 695. 2) Vgl. Art. 680. 3) Vgl. Art. 705, Abs. 1. — **Art. 707.** 1) Vgl. Art. 680. 2) Vgl. Art. 706; 708. 3) Vgl. aber Art. 705, Abs. 2. 4) Vgl. aber Art. 682. 5) Vgl. Art. 640; 648. — **Art. 708.** 1) Vgl. Art. 706; 707. 2) Vgl. Art. 680, Ziff. 6. 3) Vgl. Abs. 2 dieses Artikels. 4) Vgl. Art. 695. 5) Vgl. Art. 705. 6) Vgl. Art. 40; 647; 650, Abs. 2. 7) Vgl. Abs. 1 dieses Artikels. 8) Vgl. Art. 710, Ziff. 2. — **Art. 709.** 1) Vgl. Art. 680. 2) Vgl. Art. 706—708. 3) Vgl. Art. 705. 4) Vgl. Art. 682. 5) Vgl. Art. 704; 711. 6) Vgl. ferner Art. 710. 7) Vgl. zu diesem Artikel Art. 664. — **Art. 710.** 1) Vgl. Art. 709. 2) Vgl. Art. 17; 716, Abs. 4. 3) Vgl. Art. 695. 4) Vgl. Art. 705. 5) Vgl. Art. 708, Abs. 2. — **Art. 711.** 1) Vgl. Art. 709, Ziff. 3. 2) Vgl. Art. 859.

Sofern die Auflösung der Genossenschaft in anderer Weise[3]) als durch Konkurs erfolgt, hat der Vorstand und in Ermangelung eines solchen das Gericht[4]) der Registerbehörde behufs Eintragung der Auflösung in das Handelsregister Anzeige zu machen. Zugleich sind durch die dazu komptenten Genossenschaftsorgane (Generalversammlung, Aufsichtsrat u. s. w.) und in Ermangelung solcher durch das Gericht Liquidatoren[5]) zu ernennen.

712. Sofern die Liquidatoren[1]) nicht gemäss Artikel 704 veranlasst sind, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, haben sie die Gläubiger der Genossenschaft durch das Handelsamtsblatt[2]) zur Geltendmachung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Die aus den Geschäftsbüchern[3]) ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind ausserdem durch besondere Erlasse (rekommandirte Briefe) zur Anmeldung aufzufordern.[4])

713. Nach Tilgung der Schulden wird das Vermögen der aufgelösten Genossenschaft, sofern die Statuten[1]) oder besondere stiftungsmässige Anordnungen nicht etwas Anderes festsetzen, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen, beziehungsweise die während des letzten Jahres ausgeschiedenen[2]) Genossenschafter nach Köpfen verteilt.[3])

Diese Verteilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Aufforderung[4]) an die Gläubiger in dem Handelsamtsblatte erschienen ist.

In der Zwischenzeit sind die eingegangenen Gelder in einer öffentlichen Kasse innerhalb des Kantons zu hinterlegen.

Haben einzelne den Liquidatoren bekannte[5]) Gläubiger der Genossenschaft ihre Forderungen nicht vor der Verteilung geltend gemacht, so soll zu ihren Gunsten ein entsprechender Teil des Genossenschaftsvermögens während drei Jahren unverteilt bleiben.[6])[7])

714. Bei Verletzung der Bestimmungen des Artikels 704 und der Artikel 712 und 713 haften der Vorstand,[1]) beziehungsweise die Liquidatoren[2]) den Mitgliedern und Gläubigern der Genossenschaft persönlich und solidarisch[3]) für den entstandenen Schaden.[4])[5])

715. In Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes[1]) und eines allfällig vorhandenen Aufsichtsrates,[2]) sowie der Genossenschaft als solcher,[3]) kommen die Bestimmungen der Artikel 62, 113 und 115 zur Anwendung.[4])

ACHTUNDZWANZIGSTER TITEL.

Vereine.

716. Vereine, welche wohltätige, gesellige, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische oder andere ideale Zwecke[1]) verfolgen, können das Recht der Persönlichkeit,[2]) auch wenn sie bisher darauf nach kantonalem Rechte keinen Anspruch hatten, dadurch erwerben, dass sie sich in das Handelsregister[3]) eintragen lassen.

Die Eintragung und die Veröffentlichung in dem Handelsamtsblatte[4]) hat den Namen, den Sitz, den Zweck und die Organisation des Vereins, insbesondere die Bildung des Vorstandes und die Stellvertretung im Verkehre anzugeben.[5])

Wenn solche Vereine sich auflösen und die Statuten oder besondere stiftungsmässige Anordnungen nicht etwas Anderes bestimmen, so kann die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit beschliessen, dass das Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilt, sondern einer anerkannten öffentlichen Anstalt des Kantones oder des Bundes zugewendet werde, welche für dieselben oder ähnliche Zwecke sorgt.[6])

Wird ein solcher Verein durch Urteil des Gerichtes aufgelöst, weil er unerlaubte oder unsittliche Zwecke verfolgt oder unerlaubte oder unsittliche Mittel anwendet,[7]) so kann das Gericht, wenn die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, eine derartige Zuwendung anordnen. Verfolgt der Verein einen Zweck von öffentlichem Interesse, so muss das Gericht diese Zuwendung verfügen.

717. Wirtschaftlichen Vereinen,[1]) welche sich nicht in das Handelsregister haben eintragen lassen,[2]) desgleichen Vereinen für ideale Zwecke, welche weder nach kantonalem Rechte als juristische Personen anerkannt sind noch sich in das Handelsregister haben eintragen lassen,[3]) steht kein Recht der Persönlichkeit zu.

Wenn im Namen solcher Vereine Rechtshandlungen gegenüber Dritten vorgenommen werden, so sind die Handelnden persönlich und solidarisch[4]) den Dritten verantwortlich, mit Vorbehalt ihres Rückgriffes auf die übrigen Vereinsmitglieder.

Art. 711. 3) Vgl. Art. 709, Abs. 1, Ziff. 1 u. 2, Abs. 2; 710. 4) Vgl. Art. 708, Abs. 2. 5) Vgl. Art. 712. — **Art. 712.** 1) Vgl. Art. 711, Abs. 2 a. E. 2) Vgl. Art. 862; V über Handelsregister etc. vom 7. Dez. 1882. Art. 34 ff. (hiernach). 3) Vgl. Art. 701; 877 ff. 4) Vgl. Art. 713, Abs. 4; 714. — **Art. 713.** 1) Vgl. Art. 680. 2) Vgl. Art. 687. 3) Vgl. Art. 716, Abs. 3. 4) Vgl. Art. 712, Abs. 1. 5) Vgl. Art. 712, Abs. 2. 6) Vgl. Art. 714. 7) Vgl. zu diesem Artikel Art. 667. — **Art. 714.** 1) Vgl. Art. 695. 2) Vgl. Art. 711, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 163 ff. 4) Vgl. Art. 50; 51; 60; 62; 110 ff. 5) Vgl. Art. 674. — **Art. 715.** 1) Vgl. Art. 695. 2) Vgl. Art. 705.

Art. 715. 3) Vgl. Art. 698. 4) Vgl. überhaupt Art. 50; 51; 62; 110 ff. — **Art. 716.** 1) Im Gegensatz zu Art. 678; 717, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 678; (698); 625. 3) Vgl. Art. 859. 4) Vgl. Art. 862; V ü. Handelsregister etc. vom 7. Dez. 1882. Art. 34 ff. (hiernach). 5) Vgl. Art. 616; 621; 680; 681. 6) Vgl. Art. 713, Abs. 1. 7) Vgl. Art. 17; 710, Ziff. 1; BV Art. 56. — **Art. 717.** 1) Im Gegensatz zu Art. 716. 2) Vgl. Art. 678. 3) Vgl. Art. 716, Abs. 1. 4) Vgl. Art. 162 ff.

718. In allen Fällen bleiben die Vorschriften vorbehalten, welche aus Gründen des öffentlichen Rechtes des Bundes[1]) und der Kantone bestimmte Arten von Personenverbänden beschränken oder untersagen.

719. Das kantonale Recht ordnet die Entstehung und die Verhältnisse der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, der Stiftungen und anderer juristischer Personen (Allmendgenossenschaften u. s. f.).

NEUNUNDZWANZIGSTER TITEL.

Der Wechsel.

I. Wechselfähigkeit.

720. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.[1])

Dagegen bleiben die Bestimmungen des Artikels 812 dieses Gesetzes, sowie die in anderen eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen für Wechselexekution und Wechselprozess enthaltenen besonderen Vorschriften auf diejenigen Personen und Gesellschaften beschränkt, welche im Handelsregister eingetragen sind.[2])

721. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können,[1]) so hat dieses auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluss.[2])

II. Erfordernisse des gezogenen Wechsels.

722. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:[1])

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel *(de change, cambio)*;[2])
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, im Kontexte mit Buchstaben geschrieben;[3])
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Wechselnehmers, Remittenten);[4])
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesamte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden:
 auf einen bestimmten Tag:[5])
 auf Sicht (Vorzeigung, a vista etc.)[6]) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,[7])
 auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),[8])
 auf eine Messe oder einen Markt (Mess- oder Marktwechsel);[9])
5) die Unterschrift[10]) des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;[11])
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma,[11]) welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);[12])
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen[13]) angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist,[14]) als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

723. Ist die Summe[1]) mehrmals mit Buchstaben geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

724. Der Aussteller[1]) kann sich selbst als Wechselnehmer[2]) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen[3]) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt eigene Wechsel).[4])

725. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse[1]) eines Wechsels fehlt, entsteht keine wechselmässige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament,[2]) Accept,[3]) Aval)[4]) keine Wechselkraft.

Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

III. Verpflichtung des Ausstellers.

726. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme[1]) und Zahlung[2]) wechselmässig.[3])

IV. Indossament.

727. Der Wechselnehmer[1]) kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.[2])

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte «nicht an Ordre» oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.[3])

728. Durch das Indossament[1]) gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über,[2]) insbesondere auch die Befugnis, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder

Art. 718. 1) Vgl. BV Art. 51; 56. — **Art. 720.** 1) Vgl. Art. 29 ff.; 822; 808. 2) Vgl. Art. 859 ff.; 865. — **Art. 721.** 1) Vgl. Art. 720. 2) Vgl. Art. 801. — **Art. 722.** 1) Vgl. Art. 725. 2) Vgl. Art. 839. 3) Vgl. Art. 723. 4) Vgl. Art. 724, Abs. 1; 727. 5) Vgl. Art. 749. 6) Vgl. Art. 750. 7) Vgl. Art. 751. 8) Vgl. Art. 751; 753. 9) Vgl. Art. 754.

Art. 722. 10) Vgl. Art. 820. 11) Vgl. Art. 865 ff. 12) Vgl. Art. 724, Abs. 2. 13) Ziffer 7 dieses Artikels. 14) Vgl. Art. 743. — **Art. 723.** 1) Art. 722, Ziff. 2. — **Art. 724.** 1) Vgl. Art. 722, Ziff. 5. 2) Vgl. Art. 722, Ziff. 3. 3) Vgl. Art. 722, Ziff. 7. 4) Vgl. Art. 722, Ziff. 8. — **Art. 725.** 1) Vgl. Art. 722. 2) Art. 727 ff. 3) Art. 739 ff. 4) Art. 808, Abs. 1. — **Art. 726.** 1) Art. 739 ff.; 736 ff. 2) Art. 749 ff. 3) Vgl. Art. 744 ff.; 762 ff.; 803 ff.; 808 ff.; 720, Abs. 2. — **Art. 727.** 1) Vgl. Art. 722, Ziff. 3; 724, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 728 ff. 3) Vgl. Art. 733. — **Art. 728.** 1) Vgl. Art. 727; 729; 730. 2) Vgl. aber Art. 7 5.

einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.[3])

729. Das Indossament[1]) muss auf den Wechsel, eine Kopie[2]) desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.[3])

730. Ein Indossament[1]) ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie[2]) oder auf die Allonge[3]) schreibt (Blanko-Indossament).

731. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente[1]) auszufüllen;[2]) er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.[3])

732. Der Indossant[1]) haftet jedem späteren Inhaber[2]) des Wechsels für dessen Annahme[3]) und Zahlung[4]) wechselmässig.[5]) Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung «ohne Gewährleistung», «ohne Obligo» oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.[6])

733. Ist in dem Indossamente die Weitergebung durch die Worte «nicht an Ordre» oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten,[1]) so haben Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regress.[2])

734. Wenn ein Wechsel indossirt wird,[1]) nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist[2]) abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte[3]) gegen den Bezogenen[4]) und Regressrechte[5]) gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ein solcher Wechsel ist, sofern er bereits acceptirt war, binnen drei Jahren,[6]) vom Verfallstage an gerechnet,[7]) sofern er dagegen nicht acceptirt war, innerhalb eines Jahres vom Datum des ersten Nachindossaments an wie ein Sichtwechsel[8]) zur Zahlung zu präsentiren.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden,[9]) so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten,[10]) den Aussteller[11]) und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben.[12]) Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmässig verpflichtet.[13])

735. Ist dem Indossamente[1]) die Bemerkung «zur Einkassirung», «in procura» oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigentum an dem Wechsel nicht,[2]) ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung und zur Protesterhebung,[3]) sowie zur Einklagung[4]) der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten[5]) Wechselschuld.[6])

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugnis durch ein weiteres Prokura-Indossament einem Anderen zu übertragen.[7])

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament[8]) selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz «oder Ordre» hinzugefügt ist.

V. Präsentation zur Annahme.

736. Der Inhaber[1]) eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort[2]) zur Annahme[3]) zu präsentiren[4]) und, wenn die Annahme nicht binnen vierundzwanzig Stunden erfolgt, Protest erheben zu lassen.[5])[6]) Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.

Nur bei Mess- oder Marktwechseln[7]) findet eine Ausnahme dahin statt, dass solche Wechsel erst in der an dem Mess- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit[8]) zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der blosse Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme, nicht aber zur Gestattung einer nachträglichen Wiederaufhebung (Streichung) oder Einschränkung eines bereits geschriebenen Acceptes.[9])

737. Eine Verpflichtung[1]) des Inhabers, den Wechsel zur Annahme[2]) zu präsentiren,[3]) findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht[4]) lauten.[5])

Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmässigen Anspruches gegen die Indossanten[6]) und den Aussteller,[7]) nach Mass-

Art. 728. 3) Vgl. Art. 755. — **Art. 729.** 1) Art. 727. 2) Vgl. Art. 787; 788. 3) Vgl. Art. 730. — **Art. 730.** 1) Vgl. Art. 727; 729. 2) Vgl. Art. 787; 788. 3) Art. 729. **Art. 731.** 1) Art. 730. 2) Vgl. Art. 755, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 755, Abs. 3; 727; 728; 729. — **Art. 732.** 1) Art. 727, Abs. 1; 728. 2) Vgl. Art. 755, Abs. 1. 3) Art. 739 ff.; 736 ff. 4) Art. 749 ff. 5) Vgl. Art. 744 ff.; 762 ff.; 804 ff.; 808 ff.; 720, Abs. 2; vgl. jedoch Art. 727, Abs. 2; 733. 6) Vgl. Art. 733. — **Art. 733.** 1) Vgl. Art. 727, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 744 ff.; 762 ff. — **Art. 734.** 1) Vgl. Art. 727, Abs. 1; 729; 730. 2) Vgl. Art. 762, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 739 ff. 4) Vgl. Art. 765. 5) Vgl. Art. 762 ff. 6) Vgl. Art. 803. 7) Vgl. Art. 749 ff. 8) Vgl. Art. 750. 9) Vgl. Art. 762 ff.; 814 ff. 10) Vgl. Art. 742; 765; 803; 813. 11) Vgl. Art. 726; 762; 804; 805; 813.

Art. 734. 12) Vgl. Art. 732; 762; 804; 805. 13) Vgl. Art. 183 ff. — **Art. 735.** 1) Vgl. Art. 727; 729; 730. 2) Vgl. Art. 728; 755. 3) Vgl. Art. 736; 748, Abs. 2; 786; 789; 814 ff. 4) Vgl. Art. 808 ff. 5) Vgl. Art. 759; 744, Abs. 2. 6) Vgl. auch Art. 736, Abs. 3; 748, Abs. 3. 7) Vgl. Art. 396. 8) Vgl. Art. 727—730. — **Art. 736.** 1) Vgl. Absatz 3 dieses Artikels. 2) Vgl. aber Art. 819, Abs. 2. 3) Art. 739 ff. 4) Vgl. Art. 818. 5) Vgl. Art. 814 ff. 6) Verpflichtung zur Präsentation s. Art. 737; 743, Abs. 3 und 4. 7) Vgl. Art. 722, Ziff. 4. 8) Vgl. Art. 754. 9) Vgl. Art. 740. — **Art. 737.** 1) Im Gegensatz zu Art. 736. 2) Vgl. Art. 739 ff. 3) Vgl. Art. 818. 4) Vgl. Art. 751. 5) Vgl. aber auch Art. 743, Abs. 3. 6) Vgl. Art. 732. 7) Vgl. Art. 726.

gabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung [8]) und in Ermangelung derselben innerhalb eines Jahres nach der Ausstellung[9]) zur Annahme präsentirt werden.[10])

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente [11]) eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmässige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist [12]) zur Annahme präsentirt worden ist.[10])

738. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels[1]) nicht zu erhalten ist oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes [2]) verweigert, so muss der Inhaber [3]) bei Verlust des wechselmässigen Anspruches gegen die Indossanten[4]) und den Aussteller [5]) die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist [6]) erhobenen Protest [7]) feststellen lassen.

Der Protesttag [8]) gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist [9]) an gerechnet.

VI. Annahme (Acceptation).

739. Die Annahme des Wechsels muss auf dem Wechsel schriftlich geschehen.[1])

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, dass der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen [2]) annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma [3]) auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.[4])

740. Die einmal erfolgte Annahme[1]) kann nachträglich, auch wenn der Wechsel von dem Bezogenen noch nicht an den präsentirenden Inhaber [2]) zurückgegeben ist, weder ganz zurückgenommen noch in irgend einer Weise beschränkt [3]) werden.

Auf den Nachweis, dass der Eigentümer des Wechsels zur nachträglichen Wiederaufhebung (Durchstreichung) oder Beschränkung der Annahme seine Zustimmung gegeben habe, kann sich der Acceptant nur dem Zustimmenden selbst, nicht aber anderen Wechselberechtigten gegenüber berufen.[4])

Art. 737. 8) Vgl. Abs. 1 u. 3 dieses Artikels. 9) Vgl. Art. 751, Ziff. 3. 10) Vgl. Art. 738. 11) Vgl. Art. 727; 729; 730. 12) Vgl. Art. 819. — **Art. 738.** 1) Art. 737. 2) Vgl. Art. 739; 751. 3) Vgl. Art. 736, Abs. 3. 4) Vgl. Art. 732. 5) Vgl. Art. 726. 6) Vgl. Art. 737, Abs. 2. 7) Vgl. Art. 814 ff. 8) Vgl. Art. 819, Abs. 2 ff. 9) Vgl. Art. 737, Abs. 2; 751. — **Art. 739.** 1) Vgl. Art. 736 ff. 2) Vgl. Art. 741. 3) Vgl. Art. 865 ff. 4) Vgl. Art. 820. **Art. 740.** 1) Vgl. Art. 739. 2) Vgl. Art. 736; 737. 3) Vgl. Art. 741. 4) Vgl. auch Art. 736, Abs. 3.

741. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.[1])

Werden dem Accepte andere Einschränkungen [2]) beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist,[3]) der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmässig.[4])

742. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmässig [1]) verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe [2]) zur Verfallzeit [3]) zu zahlen.[4])

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmässig.[1])

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

743. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben (Domizilwechsel),[1]) so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dieses vom Bezogenen bei der Annahme [2]) auf dem Wechsel zu bemerken.

Ist dieses nicht geschehen, so wird angenommen, dass der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben.

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller[3]) und die Indossanten[4]) zur Folge.[5])

VII. Regress auf Sicherstellung.

Wegen nicht erhaltener Annahme.

744. Wenn die Annahme [1]) eines Wechsels überhaupt nicht oder unter Einschränkungen[2]) oder nur auf eine geringere Summe [3]) erfolgt ist, so sind die Indossanten[4]) und der Aussteller [5]) wechselmässig verpflichtet,[6]) gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes[7]) genügende Sicherheit dahin zu leisten, dass die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages,[8]) sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlassten Kosten am Verfalltage[9]) erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.[10])

Art. 741. 1) Vgl. aber Art. 740. 2) Vgl. Art. 739, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 744 ff. 4) Vgl. Art. 742. — **Art. 742.** 1) Vgl. Art. 765; 808 ff.; 748. 2) Vgl. Art. 741, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 722, Ziff. 4; 749 ff. 4) Vgl. Art. 756 ff. — **Art. 743.** 1) Vgl. Art. 722, Ziff. 8. 2) Vgl. Art. 736; 737; 739. 3) Vgl. Art. 726. 4) Vgl. Art. 732. 5) Vgl. Art. 813, Abs. 1. — **Art. 744.** 1) Vgl. Art. 736 ff.; 739 ff. 2) Vgl. Art. 739, Abs. 2; 741, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 741, Abs. 1. 4) Vgl. Art. 732. 5) Vgl. Art. 726. 6) Vgl. jedoch Art. 727, Abs. 2; 732 a. E.; 733. 7) Vgl. Art. 736, Abs. 1; 738; 814 ff. 8) Vgl. Art. 741, Abs. 1. 9) Vgl. Art. 749 ff. 10) Vgl. Art. 745 ff.

745. Der Wechselnehmer,[1]) sowie jeder Indossatar[2]) wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes[3]) ermächtigt, von dem Aussteller[4]) und den übrigen Vormännern[5]) Sicherheit zu begehren[6]) und im Wege der wechselmässigen Exekution oder des Wechselprozesses[7]) beizutreiben oder einzuklagen.

Der Regressnehmer ist hiebei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.[8])

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, dass der Regressnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

746. Die bestellte Sicherheit[1]) haftet nicht bloss dem Regressnehmer,[2]) sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regress auf Sicherstellung nehmen.

Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Grösse der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.[3])

747. Die bestellte Sicherheit[1]) muss zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme[2]) des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regresspflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage[3]) des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.[4])

Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

748. Ist ein Wechsel ganz oder teilweise angenommen worden,[1]) so kann in Betreff der acceptirten Summe[2]) Sicherheit[3]) nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet ist;
2) wenn der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
3) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution wegen irgend einer Zahlungsverpflichtung des Acceptanten vollstreckt worden und ganz oder teilweise erfolglos geblieben ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht bestellt und dieserhalb Protest[4]) erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Notadressen[5]) die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Wechselnehmer,[6]) sowie jeder Indossatar[7]) gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherheitsbestellung fordern.

Der blosse Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den in Ziffer 1, 2 und 3 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu begehren und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

Der als Eigentümer des Wechsels legitimirte Inhaber[8]) ist berechtigt, in den in Ziffer 2 und 3 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege der wechselmässigen Exekution oder des Wechselprozesses[9]) Sicherheitsbestellung beizutreiben oder einzuklagen.

VIII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

Zahlungstag.

749. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder auf Ende eines Monates gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monates zu verstehen.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monates gesetzt worden, so ist der Wechsel am fünfzehnten dieses Monates fällig.[1])

750. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muss bei Verlust des wechselmässigen Anspruches gegen die Indossanten[1]) und den Aussteller[2]) nach Massgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung[3]) und in Ermangelung derselben innerhalb eines Jahres nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.[4])

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente[5]) eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmässige Verpflichtung,[6]) wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Ist ein auf Sicht gestellter Wechsel ohne Angabe eines Datums acceptirt worden, so gilt in Ermangelung eines die Präsentation konstatirenden Protestes[7]) der letzte Tag der Präsentationsfrist als Verfalltag.[8])

751. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

Art. 745. 1) Vgl. Art. 722, Ziff. 3. 2) Vgl. Art. 728. 3) Vgl. Art. 736, Abs. 1; 738; 814 ff. 4) Vgl. Art. 726. 5) Vgl. Art. 728; 732. 6) Vgl. Art. 744. 7) Vgl. aber Art. 720, Abs. 2. 8) Vgl. Art. 808, Abs. 3; vgl. auch Art. 767. — **Art. 746.** 1) Art. 744. 2) Vgl. Art. 745. 3) Vgl. Art. 747. — **Art. 747.** 1) Vgl. Art. 744 bis 746. 2) Vgl. Art. 741. 3) Vgl. Art. 749 ff. 4) Vgl. Art. 762 ff.; 803 ff.; 813, Abs. 1. — **Art. 748.** 1) Vgl. Art. 739; 741. 2) In Betreff der nicht acceptirten Summe s. Art. 744 ff. 3) Vgl. Art. 744. 4) Vgl. Art. 814 ff.

Art. 748. 5) Vgl. Art. 774 ff. 6) Art. 722, Ziff. 3. 7) Vgl. Art. 728. 8) Vgl. Art. 755; 722, Ziff. 3; 724, Abs. 1. 9) Vgl. jedoch Art. 720, Abs. 2. — **Art. 749.** 1) Vgl. Art. 752; 819, Abs. 1; vgl. auch Art. 87. — **Art. 750.** 1) Vgl. Art. 732; 762 ff. 2) Vgl. Art. 726; 762 ff. 3) Vgl. Abs. 3 dieses Artikels. 4) Vgl. Art. 818; 813. 5) Vgl. Art. 727; 729; 730. 6) Vgl. Art. 762 ff.; 808 ff. 7) Vgl. Art. 762. 8) Vgl. Art. 752.

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt[1]) oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist,[2]) nicht mitgerechnet; geht die Frist auf acht oder fünfzehn Tage, so werden darunter nicht eine oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage verstanden;
2) wenn die Frist nach Wochen bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, welcher durch seine Benennung dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht;
3) wenn die Frist nach Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage des Zahlungsmonates, welcher durch seine Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonates ein.

Der Ausdruck «halber Monat» wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.[3])[4])

752. Respekttage finden nicht statt.

753. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Stile gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato[1]) ausgestellt und dabei nicht bemerkt, dass der Wechsel nach neuem Stile datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stilen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Stiles berechnet, welcher dem nach altem Stile sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

754. Mess- oder Marktwechsel[1]) werden zu der durch die Gesetze des Mess- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Zahlung.

755. Der Inhaber eines indossirten[1]) Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer[2]) des Wechsels legitimirt.

Das erste Indossament muss demnach mit dem Namen des Wechselnehmers,[3]) jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt.

Wenn auf ein Blanko-Indossament[4]) ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, dass der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

756. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte[1]) keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werte zur Verfallzeit[2]) in der Landesmünze[3]) gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes «effektiv» oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

757. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Teilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme[1]) auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

758. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.[1])

Hat der Wechselschuldner eine Teilzahlung[2]) geleistet, so kann derselbe nur verlangen, dass die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels erteilt werde.[3])

759. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit[1]) nicht gefordert, so ist der Acceptant[2]) nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist[3]) befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.[4])

760. Vor dem Verfalltage ist kein Wechselinhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen; insofern eine solche stattfindet, ist sie auf Gefahr des Zahlenden geleistet.[1])

761. Gewährt der Wechselinhaber dem Acceptanten[1]) eine Prolongation der Verfallzeit,[2]) so verliert er seine Rechte[3]) gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben.[4])

Art. 751 1) Vgl. Art. 722, Ziff. 6. 2) Vgl. Art. 737. 3) Vgl. Art. 752; 753. 4) Vgl. Art. 88. — **Art. 753.** 1) Vgl. Art. 751. — **Art. 754.** 1) Vgl. Art. 722, Ziff. 4. **Art. 755.** 1) Vgl. Art. 727 ff. 2) Vgl. aber Art. 735. 3) Vgl. Art. 722, Ziff. 3; 724, Ziff. 1.

Art. 755. 4) Vgl. Art. 730. — **Art. 756.** 1) Vgl. Art. 722, Ziff. 8. 2) Vgl. Art. 749 ff. 3) Vgl. Anm. 1 zu Art. 97. — **Art. 757.** 1) Vgl. Art. 739. — **Art. 758.** 1) Vgl. Art. 772; 102; 104; vgl. jedoch Art. 791 ff. 2) Vgl. Art. 757. 3) Vgl. Art. 102, Abs. 2. — **Art. 759.** 1) Vgl. Art. 749 ff. 2) Vgl. 739 ff. 3) Vgl. Art. 762, Abs. 2. 4) Vgl. Art. 107; 109. — **Art. 760.** 1) Vgl. Art. 94. — **Art. 761.** 1) Vgl. Art. 739 ff. 2) Vgl. Art. 749 ff. 3) Vgl. Art. 762; 767; 768; 770; 771. 4) Vgl. Art. 93.

IX. Regress Mangels Zahlung.

762. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses[1]) gegen den Aussteller[2]) und die Indossanten[3]) ist erforderlich:

1) dass der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist,[4]) und
2) dass sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest[5]) dargetan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage[6]) nicht zulässig, sie muss aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.[7])[8])

763. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen («ohne Protest», «ohne Kosten» etc.),[1]) gilt als Erlass des Protestes, nicht aber als Erlass der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation.[2])

Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muss die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

764. Domizilirte Wechsel[1]) sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren[2]) und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.[3])

Wird die rechtzeitige[4]) Protesterhebung bei einem vom Bezogenen verschiedenen Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmässige Anspruch[5]) nicht nur gegen den Aussteller[6]) und die Indossanten,[7]) sondern auch gegen den Acceptanten[8]) verloren.[9])

765. Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten[1]) bedarf es, mit Ausnahme des im Artikel 764 Absatz 2 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes.[2])[3])

766. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten[1]) die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes[2]) von dem Inhaber zu fordern.[3])

767. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels[1]) kann die Wechselforderung[2]) gegen alle Wechselverpflichtete[3]) oder auch nur gegen einige oder einen derselben rechtlich geltend machen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.[4])

768. Die Regressansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen,[1])[2]) beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst sechs Prozent jährlicher Zinse vom Verfalltage[3]) ab;
2) die Protestkosten und andere Auslagen
3) eine Provision von einem Drittel Prozent.[4])

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht[5]) hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt.

Der Kurs ist auf Verlangen des Regresspflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines Mäklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.[6])

769. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat,[1]) ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller[2]) zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe[3]) nebst sechs Prozent jährlicher Zinse vom Tage der Zahlung;
2) die ihm entstandenen Kosten;
3) eine Provision von Zwei pro mille.[4])

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem anderen Orte als der Regressnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regressnehmers auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht[5]) hat.

Besteht im Wohnorte des Regressnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regresspflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Artikels 768[6]) zur Anwendung.[7])

Art. 762. 1) Vgl. Art. 767. 2) Vgl. Art. 726. 3) Vgl. Art. 732. 4) Vgl. Art. 749 ff.; 818; 819. 5) Vgl. Art. 814 ff. 6) Vgl. Art. 749 ff.; 819. 7) Vgl. Art. 813, Abs. 1. 8) Vgl. Art. 765. — **Art. 763.** 1) Vgl. Art. 762. 2) Vgl. Art. 749 ff. — **Art. 764.** 1) Vgl. Art. 722, Ziff. 8. 2) Vgl. Art. 749 ff.; 818; 819. 3) Vgl. Art. 814 ff. 4) Vgl. Art. 762, Abs. 2. 5) Vgl. Art. 767. 6) Vgl. Art. 726. 7) Vgl. Art. 732. 8) Vgl. Art. 742; 765. 9) Vgl. Art. 813, Absatz 1. — **Art. 765.** 1) Vgl. Art. 739 ff. 2) Vgl. Art. 803; 808 ff. 3) Vgl. Art. 762. **Art. 766.** 1) Vgl. Art. 768, Ziff. 1—3; 769, Ziff. 1—3. 2) Vgl. Art. 762. 3) Vgl. Art. 772. — **Art. 767.** 1) Vgl. Art. 762.

Art. 767. 2) Vgl. Art. 768 ff. 3) Vgl. Art. 808, Abs. 1 u. 2. 4) Vgl. Art. 745, Abs. 2; 808, Abs. 3. — **Art. 768.** 1) Im Gegensatz zu Art. 769. 2) Vgl. Art. 762; 767. 3) Vgl. Art. 749 ff. 4) Vgl. Art. 770; 771. 5) Vgl. Art. 750. 6) Vgl. Art. 804. — **Art. 769.** 1) Vgl. Art. 732; 768. 2) Vgl. Art. 726. 3) Vgl. Art. 768. 4) Vgl. Art. 770; 771. 5) Vgl. Art. 750. 6) Absatz 4. 7) Vgl. Art. 805.

770. Durch die Bestimmungen der Artikel 768 und 769 Ziffer 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

771. Der Regressnehmer[1]) kann über den Betrag seiner Forderungen[2]) einen Rückwechsel auf den Regresspflichtigen[3]) ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muss auf Sicht[4]) zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

772. Der Regresspflichtige[1]) ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes[2]) und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden;[3]) der Wechsel darf keine Veränderung enthalten, welche den weiteren Rückgriff des Regresspflichtigen beeinträchtigen könnte.[4])

773. Jeder Indossant,[1]) welcher einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.[2])

X. Intervention.

Ehrenannahme.

774. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel[1]) eine auf den Zahlungsort[2]) lautende Notadresse, so muss, ehe Sicherstellung[3]) verlangt werden kann, die Annahme von der Notadresse gefordert werden.[4])

Unter mehreren Notadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.[5])

775. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Notadresse[1]) benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

776. Der Ehrenacceptant[1]) muss sich den Protest Mangels Annahme[2]) gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.[3])

Er muss den Honoraten[4]) unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterlässt er dieses, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.[5])

777. Wenn der Ehrenacceptant[1]) unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.[2])

778. Der Ehrenacceptant[1]) wird den sämtlichen Nachmännern des Honoraten[2]) durch die Annahme wechselmässig verpflichtet.[3])

Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Die rechtzeitige Vorlegung kann nur durch Protest[4]) festgestellt werden.

779. Wenn der Wechsel von einer Notadresse[1]) oder einem andern Intervenienten[2]) zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regress auf Sicherstellung.[3])

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

Ehrenzahlung.

780. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie[1]) Notadressen[2]) oder ein Ehrenaccept,[2]) welche auf den Zahlungsort[3]) lauten, so muss der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstag den sämtlichen Notadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung[4]) oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.[5])

Unterlässt er dieses, so verliert er den Regress[6]) gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.[7])

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten.

781. Der Ehrenzahler[1]) muss sich den Wechsel und den Protest Mangels Zahlung[2]) gegen Erstattung der Kosten aushändigen lassen.[3]) Er muss den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Ehrenzahlung benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste binnen zwei Tagen nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterlässt er dieses, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Der Ehrenzahler tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers[4]) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.[5])

Art. 771. Art. 768; 769. 2) Vgl. Art. 768, Ziff. 1—3; 769, Ziff. 1—3; 770; Abs. 2 dieses Artikels. 3) Vgl. Art. 767. 4) Vgl. Art. 750. — **Art. 772.** 1) Vgl. Art. 767. 2) Vgl. Art. 762. 3) Vgl. Art. 758; 102; vgl. jedoch Art. 791 ff. 4) Vgl. Art. 773. — **Art. 773.** 1) Vgl. Art. 727; 728. 2) Vgl. Art. 755, Abs. 4. — **Art. 774.** 1) Vgl. Art. 736 ff. 2) Vgl. Art. 722, Ziff. 8. 3) Vgl. Art. 744 ff.; 748. 4) Vgl. Art. 748, Abs. 2. 5) Vgl. Art. 777; 782. **Art. 775.** 1) Vgl. Art. 774. — **Art. 776.** 1) Vgl. Art. 774. 2) Vgl. Art. 736 ff. 3) Vgl. Art. 815, Ziff. 5. 4) Vgl. Art. 777. 5) Vgl. Art. 779.

Art. 777. 1) Vgl. Art. 774, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 774, Abs. 2. — **Art. 778.** 1) Vgl. Art. 774, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 777. 3) Vgl. Art. 767 ff.; 808 ff. 4) Vgl. Art. 814 ff. **Art. 779.** 1) Vgl. Art. 774. 2) Vgl. Art. 775. 3) Vgl. Art. 744 ff.; 748. — **Art. 780.** 1) Vgl. Art. 787. 2) Vgl. Art. 774. 3) Vgl. Art. 722, Ziff. 8. 4) Vgl. Art. 762. 5) Vgl. Art. 815, Ziff. 5 u. 3. 6) Vgl. Art. 768. 7) Vgl. Art. 778. **Art. 781.** 1) Vgl. Art. 780. 2) Vgl. Art. 762. 3) Vgl. Art. 758; 766; 772. 4) Vgl. Art. 768; 770; 771. 5) Vgl. Art. 742.

782. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.[1])

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, dass ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müsste, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regress gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

XI. Vervielfältigung eines Wechsels.

Wechselduplikate.

783. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Wechselnehmer auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar[1]) kann ein Duplikat des Wechsels verlangen.

Er muss sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muss, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt.

Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, dass die frühern Indossamente[2]) auf dem Duplikate wiederholt werden.[3])

784. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren[1]) das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant,[2]) welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen[3]) indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen[4]) Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;[5])
2) der Acceptant,[6]) welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

785. Wer eines von mehreren Exemplaren[1]) eines Wechsels zur Annahme[2]) versandt hat, muss auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte verwandten Exemplares ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar[3]) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

786. Der Inhaber eines Duplikates, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet,[1]) kann Mangels Annahme desselben den Regress auf Sicherstellung[2]) und Mangels Zahlung den Regress auf Zahlung[3]) nicht eher nehmen, als bis er durch Protest[4]) hat feststellen lassen:

1) dass das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist;[5])
2) dass auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.[6])

Wechselkopien.

787. Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels[1]) und der darauf befindlichen Indossamente[2]) und Vermerke[3]) enthalten und mit der Erklärung: «bis hieher Abschrift (Kopie)» oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme[4]) versandte oder in Verwahrung gegebene Original des Wechsels anzutreffen ist.

Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmässige Kraft.

788. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament[1]) verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.[2])

789. Der Verwahrer des Originalwechsels[1]) ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten[2]) versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar[3]) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Artikel 786 Ziffer 1 erwähnten Protestes Regress auf Sicherstellung[4]) und nach Eintritt des in der Kopie[5]) angegebenen Verfalltages[6]) Regress auf Zahlung[7]) gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.[8])

Art. 782. 1) Vgl. Art. 774, Abs. 2; 777. 2) Vgl. Art. 777. — **Art. 783.** 1) Vgl. Art. 728. 2) Vgl. Art. 727 ff. 3) Vgl. Art. 784 ff. — **Art. 784.** 1) Vgl. Art. 783. 2) Vgl. Art. 727 ff. 3) Vgl. Art. 783, Abs. 5. 4) Vgl. Art. 758. 5) Vgl. Art. 788. 6) Vgl. Art. 739 ff. — **Art. 785.** 1) Vgl. Art. 783. 2) Vgl. Art. 736 ff.; 739 ff.

Art. 785. 3) Vgl. Art. 755. — **Art. 786.** 1) Vgl. Art. 785, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 744 ff.; 748. 3) Vgl. Art. 762 ff. 4) Vgl. Art. 814 ff. 5) Vgl. Art. 785, Abs. 3. 6) Vgl. Art. 784. — **Art. 787.** 1) Vgl. Art. 722. 2) Vgl. Art. 727 ff. 3) Vgl. Art. 727, Abs. 2; 732, Satz 2; 733; 735, Abs. 1; 737, Abs. 2 u. 3; 739 ff.; 763, Abs. 1; 770, Abs. 1; 774; 780, Abs. 1; 808, Abs. 1. 4) Vgl. Art. 736 ff.; 739 ff. — **Art. 788.** 1) Art. 727 ff. 2) Vgl. Art. 789, Abs. 2. — **Art. 789.** 1) Vgl. Art. 787, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 788. 3) Vgl. Art. 755. 4) Vgl. Art. 744 ff.; 748. 5) Vgl. Art. 787. 6) Vgl. Art. 749 ff. 7) Vgl. Art. 762 ff. 8) Vgl. Art. 788.

XII. Abhanden gekommene Wechsel.

790. Der nach den Bestimmungen des Artikels 755 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe des Wechsels, beziehungsweise des Betrages, welchen er durch Einkassirung oder Weiterbegebung [1]) empfangen hat, angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.[2])

791. Derjenige, welchem ein Wechsel abhanden gekommen ist, kann bei dem zuständigen Richter beantragen, dass dem Bezogenen die Bezahlung des Wechsels untersagt und derselbe ermächtigt werde, am Verfalltage [1]) den Betrag bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu hinterlegen.[2])

792. Ist der neue Erwerber des Wechsels bekannt,[1]) so hat der Antragende [2]) gegen ihn binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Klage auf Herausgabe des Wechsels [3]) zu erheben, widrigenfalls das an den Bezogenen erlassene Verbot [2]) aufgehoben wird.[4])

793. Ist der Inhaber des Wechsels unbekannt,[1]) so tritt das Amortisationsverfahren ein.[2])

794. Wer die Amortisation begehrt,[1]) muss eine Abschrift des Wechsels beibringen oder den wesentlichen Inhalt desselben angeben, sowie den Besitz und Verlust glaubhaft machen.[2])

795. Hierauf [1]) wird der Richter durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannten Inhaber auffordern,[2]) binnen einer zu bestimmenden Frist [3]) den Wechsel vorzulegen, bei Vermeidung der Amortisation.[4])

796. Die Anmeldungsfrist [1]) ist auf mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr zu bestimmen.

Bei verfallenen Wechseln [2]) ist die Frist von dem Tage an, unter welchem die erste Aufforderung [3]) erscheint, bei noch nicht verfallenen Wechseln erst von der Verfallzeit an zu berechnen.

Eine kürzere Frist als drei Monate ist bei verfallenen Wechseln zulässig, wenn und soweit die Verjährung [4]) schon früher eintreten würde.

797. Die Aufforderung [1]) muss dreimal in dem Handelsamtsblatte [2]) bekannt gemacht werden.

Art. 790. 1) Vgl. Art. 727 ff. 2) Vgl. Art. 205; 792; 800. — **Art. 791.** 1) Vgl. Art. 749 ff. 2) Vgl. Art. 792 ff. — **Art. 792.** 1) Im Gegensatz zu Art. 793. 2) Art. 791. 3) Vgl. Art. 790. 4) Vgl. Art. 800. — **Art. 793.** 1) Im Gegensatz zu Art. 792. 2) Vgl. Art. 794 ff. **Art. 794.** 1) Art. 791. 2) Vgl. Art. 795 ff. — **Art. 795.** 1) Vgl. Art. 794. 2) Vgl. Art. 797. 3) Vgl. Art. 796. 4) Vgl. Art. 798. — **Art. 796.** 1) Vgl. Art. 795. 2) Vgl. Art. 749 ff. 3) Vgl. Art. 796; 797, Abs. 1. 4) Vgl. Art. 803; 829 (827, Ziff. 10). — **Art. 797.** 1) Vgl. Art. 795. 2) Vgl. V ü. Handelsregister etc. v. 7. Dez. 1882. Art. 34 ff. (hiernach).

Es ist in das Ermessen des Richters gestellt, noch in anderer Weise für angemessene Veröffentlichung eines Amortisationsbegehrens zu sorgen.

798. Wenn innerhalb der bestimmten Frist [1]) der Wechsel dem Gerichte nicht vorgelegt worden ist, so wird derselbe als kraftlos erklärt.[2])

799. War der Wechsel acceptirt,[1]) so kann der Richter, bei welchem das Amortisationsverfahren [2]) eingeleitet ist, dem Acceptanten schon vor der Amortisationserklärung [3]) die Deposition und gegen Sicherheitsstellung sogar die Zahlung des Wechselbetrages auferlegen.

800. Wird der Wechsel, ehe die Amortisation ausgesprochen ist,[1]) vorgelegt, so ist dem Beantragenden [2]) eine angemessene Frist zur Anhebung der Klage auf Herausgabe des Wechsels [3]) zu setzen. Wird diese Frist versäumt, so ist der vorgelegte Wechsel dem neuen Erwerber zurückzugeben und das an den Bezogenen erlassene Zahlungsverbot [2]) aufzuheben.[4])

XIII. Fälschungen und Veränderungen.

801. Falsche oder gefälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluss auf die Wechselkraft der darauf befindlichen ächten Unterschriften.[1])

802. Ist der Inhalt eines Wechsels (Summe, Verfallzeit u. s. w.) nach der Ausstellung und Begebung verändert worden, so haften alle Diejenigen, welche den Wechsel erst nach der Veränderung als Wechselschuldner (Indossanten,[1]) Acceptanten,[2]) Ehrenacceptanten,[3]) Mitzeichner) [4]) gezeichnet haben, in Gemässheit des veränderten Inhaltes wechselmässig.[4])

Ist nicht erweislich, ob die Zeichnung vor oder nach der Veränderung stattgefunden habe, so wird angenommen, dass sie schon vor derselben erfolgt sei.

XIV. Wechselverjährung.

803. Der wechselmässige Anspruch gegen den Acceptanten [1]) verjährt [2]) in drei Jahren, vom Verfalltage [3]) des Wechsels an gerechnet.[4])

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

804. Die Regressansprüche des Inhabers [1]) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner [2]) verjähren: [3])

Art. 798. 1) Vgl. Art. 796. 2) Vgl. Art. 800. — **Art. 799.** 1) Vgl. Art. 759 ff. 2) Art. 793 ff. 3) Vgl. Art. 798. — **Art. 800.** 1) Vgl. Art. 798. 2) Art. 791. 3) Vgl. Art. 790. 4) Vgl. Art. 792. — **Art. 801.** 1) Vgl. Art. 721. — **Art. 802.** 1) Vgl. Art. 727 ff. 2) Vgl. Art. 739 ff. 3) Vgl. Art. 774 ff. 4) Vgl. Art. 808, Abs. 1. **Art. 803.** 1) Vgl. Art. 759 ff. 2) Vgl. Art. 806; 807. 3) Vgl. Art. 749 ff. 4) Vgl. Art. 765; 813. — **Art. 804.** 1) Vgl. Art. 768; 770; 771. 2) Vgl. Art. 767. 3) Vgl. Art. 806; 807.

1) in einem Monate, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
2) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln zahlbar war;
3) in zwölf Monaten, wenn der Wechsel in einem andern aussereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.[4])

805. Die Regressansprüche des Indossanten[1]) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner[2]) verjähren:[3])

1) in einem Monate, wenn der Regressnehmer in der Schweiz wohnt;
2) in drei Monaten, wenn der Regressnehmer in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln wohnt;
3) in zwölf Monaten, wenn der Regressnehmer in einem andern aussereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist von dem Zeitpunkte an, wo er den Wechsel eingelöst oder im Regresswege zurückerhalten hat,[4]) wenn aber gegen ihn Klage oder Schuldbetreibung angehoben worden ist, schon von dem Zeitpunkte an, wo ihm die Vorladung oder der Schuldbetreibungsakt zugestellt worden ist.

806. Die Verjährung[1]) wird nur durch Anhebung der Betreibung oder der Klage oder durch Eingabe im Konkurs unterbrochen und nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die Geltendmachung gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten oder Betriebenen geschehene Streitverkündung die Stelle der Klage oder Betreibung.[2])

807. Mit der Unterbrechung[1]) der Wechselverjährung beginnt eine neue dreijährige Verjährung.[2])[3])

XV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

808. Die wechselmässige Verpflichtung trifft den Aussteller,[1]) Acceptanten[2]) und Indossanten[3]) des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel,[4]) die Wechselkopie,[5]) das Accept[6]) oder das Indossament[7]) mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval)[8]) benannt hat.[9])

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.[10])

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an jeden Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.[11])

809. Die Regressansprüche eines Mitunterzeichners, welcher sich als Bürge[1]) bezeichnet hat, gegen denjenigen, für welchen er sich verbürgt hat, sowie gegen allfällige Mitbürgen sind nach den Bestimmungen über Bürgschaft zu beurteilen.[2])

810. Sind Regresspflichtige[1]) in Konkurs geraten, so ist der Regressnehmer[2]) berechtigt, bei jeder Konkursmasse seine ganze Forderung an Kapital, Zinsen, Auslagen u. s. w.[3]) geltend zu machen.

So lange der Gesamtbetrag der Summen, welche aus den Massen verteilt werden, den Betrag der Forderung des Regressnehmers nicht übersteigt, haben die einzelnen Konkursmassen wegen der geleisteten Teilzahlungen keinen Regress gegen einander.

Ergeben die Teilzahlungen zusammen einen Ueberschuss, so fällt derselbe nach der Reihenfolge der Regresspflichtigen vom letzten Indossanten an gerechnet an die Massen, welche Teilzahlungen geleistet haben, bis zum Betrag der Teilzahlungen.

Der Wechsel, der Protest, die Retourrechnung und sonstigen Belege sind der Masse des letzten Indossanten, durch dessen Teilzahlung die vollständige Befriedigung des Wechselgläubigers bewirkt wurde, zum Zwecke des Rückgriffes gegen dessen Vormänner und den allfälligen Acceptanten herauszugeben.[4])

811. Der Wechselschuldner[1]) kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.[2])

812. Bei allen nach Artikel 811 zulässigen Einreden soll der Richter, wenn ihm die vorgebrachten Tatsachen unglaubhaft erscheinen, sofortige vorläufige Exekution, nötigenfalls unter Kautionsauflage, verfügen.[1])

813. Durch Verjährung[1]) oder durch Nichtbeobachtung einer zur Erhaltung des Wechselrechtes vorgeschriebenen Frist[2]) oder

Art. 804. 4) Vgl. Art. 814 ff.; 762. — **Art. 805.** 1) Vgl. Art. 769; 770; 771. 2) Vgl. Art. 767. 3) Vgl. Art. 806; 807. 4) Vgl. Art. 766; 767; 772. — **Art. 806.** 1) Art. 803–805. 2) Vgl. Art. 154; 155. — **Art. 807.** 1) Art. 806. 2) Vgl. Art. 803—805. 3) Vgl. Art. 156, Abs. 1. — **Art. 808.** 1) Vgl. Art. 726. 2) Vgl. Art. 742. 3) Vgl. Art. 732. 4) Vgl. Art. 722. 5) Vgl. Art. 787; 788. 6) Vgl. Art. 739 ff. 7) Vgl. Art. 727 ff.

Art. 808. 8) Vgl. Art. 809. 9) Vgl. aber Art. 727, Abs. 2; 732; 733, Satz 2. 10) Vgl. Art. 768–771. 11) Vgl. Art. 767; 810; 162 ff. — **Art. 809.** 1) Vgl. Art. 808, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 489 ff. — **Art. 810.** 1) Vgl. Art. 762, Abs. 1.; 763, Abs. 1; 769, Abs. 1; 808, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 763, Abs. 1; 769, Abs. 1; 767; 808, Abs. 3. 3) Vgl. Art. 768 bis 771. 4) Vgl. Art. 772. — **Art. 811.** 1) Vgl. Art. 808, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 740, Abs. 2; 409; 847. — **Art. 812.** 1) Vgl. jedoch Art. 720, Abs. 2. — **Art. 813.** 1) Art. 803 ff. 2) Art. 734, Abs. 2; 737, Abs. 2 u. 3; 738, Abs. 1; 750, Abs. 2 u. 3; 762, Abs. 2; 764; 778, Abs. 2; 780, Abs. 1 u. 2; 828.

Formalität[3]) erlöschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten aus dem Wechsel selbst dann, wenn die Verjährung oder Versäumnis durch höhere Gewalt oder sonst ohne eigenes Verschulden des Wechselgläubigers herbeigeführt worden ist.

Der Acceptant[4]) und der Aussteller bleiben jedoch auch nach ihrer Befreiung durch Verjährung oder Versäumnis dem Wechseleigentümer[5]) im gewöhnlichen Prozesse insoweit verpflichtet, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden.[6])

Auch gegen den Trassaten,[7]) den Domiziliaten[8]) oder Denjenigen, für dessen Rechnung der Aussteller den Wechsel gezogen hat, ist ein solcher Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung zulässig.

XVI. Protest.

814. Jeder Protest muss durch einen Notar oder eine andere obrigkeitlich dazu ermächtigte Person aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.[1])

815. Der Protest[1]) muss enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie[2]) und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) die an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Aufforderung, ihre Antwort oder die Bemerkung, dass sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes sowie des Kalendertages, Monates und Jahres, an welchem die vorerwähnte Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme[3]) oder einer Ehrenzahlung[4]) die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift desjenigen, welcher den Protest verfasst hat.[5])

816. Muss eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

817. Die Proteste sind ihrem ganzen Inhalte nach Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Art. 813. 3) Vgl. Art. 734, Abs. 2; 737; 738; 743, Abs. 3 u. 4; 750, Abs. 2 u. 3; 762, Abs. 1; 764; 778, Abs. 2 u. 3; 780, Abs. 1 u. 2; 786; 789, Abs. 2; 828. 4) Vgl. Art. 739 ff. 5) Vgl. Art. 755; 722, Ziff. 3. 6) Vgl. Art. 70 ff. 7) Art. 722, Ziff. 7. 8) Art. 722, Ziff. 8. — **Art. 814.** 1) Vgl. Art. 818; 819; 815 ff. — **Art. 815.** 1) Vgl. Art. 814. 2) Vgl. Art. 787. 3) Vgl. Art. 774; 776. 4) Vgl. Art. 780. 5) Vgl. Art. 814.

XVII. Ort und Zeit der Präsentation und anderer Handlungen.

818. Die Präsentation zur Annahme[1]) oder Zahlung,[2]) die Protesterhebung,[3]) die Abforderung eines Wechselduplikates,[4]) sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal oder in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden.

An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dieses nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Dass das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde oder der Poststelle des Ortes geschehene Nachfrage der Person, welche den Protest verfasst,[5]) fruchtlos geblieben ist, was im Proteste bemerkt werden muss.

819. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder einem staatlich anerkannten Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag.[1])

Auch die Herausgabe eines Wechselduplikates,[2]) die Erklärung über die Annahme,[3]) sowie jede andere Handlung,[4]) können nur an einem Werktage gefordert werden.[5])

Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden musste, auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so muss diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebuug Anwendung.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

820. Wechselerklärungen,[1]) welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben selbst dann, wenn diese Zeichen amtlich oder notarialisch beglaubigt worden,[2]) keine Wechselkraft.

821. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Vollmachtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht erteilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen[1]) ausstellen.

XIX. Ausländische Gesetzgebung.

822. Die Fähigkeit von Ausländern, wechselmässige Verpflichtungen zu über-

Art. 818. 1) Art. 736 ff.; 774. 2) Art. 762; 764; 780, Abs. 1. 3) Art. 814 ff. 4) Art. 785, Abs. 3; 786. 5) Vgl. Art. 814. — **Art. 819.** 1) Vgl. Art. 749 ff. 2) Art. 785, Abs. 3; 786. 3) Art. 739 ff. 4) Vgl. Art. 818, Abs. 1. 5) Vgl. Art. 90; 91. — **Art. 820.** 1) Vgl. Art. 808, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 13. — **Art. 821.** 1) Vgl. Art. 808, Abs. 1.

nehmen, richtet sich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören.

Wenn jedoch ein nach dem Rechte seines Landes nicht wechselfähiger Ausländer in der Schweiz Wechselverbindlichkeiten eingeht, so wird er verpflichtet, insofern er nach dem schweizerischen Gesetze wechselfähig wäre.[1]

Für die Wechselfähigkeit von Schweizern, seien sie im Inlande oder Auslande wohnhaft, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.[2]

823. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder andern im Auslande ausgestellten Wechselerklärung,[1] werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des schweizerischen Gesetzes, so kann daraus, dass sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später in der Schweiz auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Schweizer einem andern Schweizer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen.

824. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XX. Der eigene Wechsel.

825. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:[1]

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel *(de change, cambio)*;[2]
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, im Kontexte mit Buchstaben geschrieben;
3) der Name der Person oder die Firma,[3] an welche oder an deren Ordre[4] der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, nach Massgabe des Artikels 722 Ziffer 4;
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma:[5]
6) die Angabe des Ortes,[6] Monatstages und Jahres der Ausstellung.

826. Der Ort der Ausstellung[1] gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist,[2] als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.[3]

827. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Artikel 720 und 721 über die Wechselfähigkeit;
2) die Artikel 723 und 725 über die Form des Wechsels;
3) die Artikel 727 bis 735 über das Indossament;
4) die Artikel 737 und 738 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Massgabe, dass der Wechsel dem Aussteller zur Beurkundung des Datums der Vorzeigung (Sicht) zu präsentiren ist und dass durch Versäumnis der Präsentationsfrist nicht der Aussteller, sondern nur die Indossanten befreit werden;
5) der Artikel 748 über den Sicherheitsregress mit der Massgabe, dass derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet und dass der Aussteller selbst nur in dem in Artikel 748 Ziffer 3 erwähnten Falle auf Sicherheitsbestellung gerichtlich belangt oder betrieben werden kann;
6) die Artikel 749 bis 761 über die Zahlung und die Befugnis zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Massgabe, dass letztere durch den Aussteller geschehen kann und dass im Falle der Versäumnis der im Artikel 750 erwähnten Präsentationsfrist nur die Indossanten befreit werden, der Aussteller selbst dagegen noch während der vom Ablaufe der Präsentationsfrist an zu berechnenden Verjährungszeit[1] behaftet bleibt;
7) die Artikel 762 und 763, sowie die Artikel 766 bis 773 über den Regress Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
8) die Artikel 774 Absatz 2, 775 und 778 bis 782 über Ehrenannahme und Ehrenzahlung mit der Massgabe, dass der Inhaber die Ehrenannahme eines Notadressaten nur im Falle der Unsicherheit des Ausstellers anzunehmen braucht und dass in Ermangelung einer Benennung des Honoraten bei der Ehrenacceptation eines indossirten Eigenwechsels der erste Indossant als Honorat anzusehen ist;
9) die Artikel 787 bis 789 über die Kopien;
10) die Artikel 790 bis 802 über abhanden gekommene, falsche und veränderte Wechsel mit der Massgabe, dass im Falle des Artikels 799 die Deposition und Zahlung durch den Aussteller erfolgen muss;

Art. 822. 1) Vgl. Art. 720, Abs. 1; 29 ff. 2) Vgl. BG ü. die persönliche Handlungsfähigkeit v. 22. Juni 1881. Art. 10 (oben S. 157). — **Art. 823.** 1) Vgl. Art. 808, Abs. 1. — **Art. 825.** 1) Vgl. Art. 725 (827, Ziff. 2). 2) Vgl. Art. 838. 3) Art. 865 ff. 4) Vgl. Art. 727; 728. 5) Vgl. Art. 820. 6) Vgl. Art. 826. — **Art. 826.** 1) Vgl. Art. 826, Ziff. 6.

Art. 826. 2) Vgl. Art. 828. 3) Vgl. Art. 722, Ziff. 8. **Art. 827.** 1) Vgl. Art. 829.

11) die Artikel 804 bis 812, und 814 bis 824 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regressansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften und die ausländische Gesetzgebung;

12) der Artikel 813 mit der Massgabe, dass bei indossirten Eigenwechseln nicht bloss der Aussteller, sondern auch der erste Indossant im gewöhnlichen Prozesse dem Wechselinhaber insoweit verbindlich bleibt, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde.

828. Eigene domizilirte Wechsel[1]) sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren[2]) und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.[3])

Wird die rechtzeitige[4]) Protesterhebung bei einem vom Aussteller verschiedenen Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmässige Anspruch[5]) nicht nur gegen die Indossanten, sondern auch gegen den Aussteller verloren.

Mit Ausnahme dieses Falles bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes.[6])

829. Der wechselmässige Anspruch[1]) gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt[2]) in drei Jahren, vom Verfalltage[3]) des Wechsels an gerechnet.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.[4])

DREISSIGSTER TITEL.

Der Check.

830. Die wesentlichen Erfordernisse eines Check sind:[1])

1) die Bezeichnung als «Check»;[2])
2) die mit Worten auszusetzende Angabe der Geldsumme;[3])
3) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;[4])
4) die Angabe des Ortes, des Jahres und des Monatstages der Ausstellung, letzterer mit Worten ausgedrückt;
5) der Name der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen);
6) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Check als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.[5])

831. Ein Check darf nur ausgestellt werden, wenn der Aussteller über den angewiesenen Betrag bei dem Bezogenen[1]) sofort zu verfügen das Recht hat.[2])

832. Die Ausstellung des Check kann an den Inhaber,[1]) an eine bestimmte Person oder an deren Ordre geschehen.

Ist Niemand genannt, an den bezahlt werden soll, so wird Ausstellung auf den Inhaber angenommen.

833. Der Check ist auch dann auf Sicht zahlbar, wenn er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallzeit enthält.[1])

834. Die Präsentation zur Annahme und die Annahme finden bei dem Check nicht statt.[1])

Die Frist für Präsentation zur Zahlung beträgt bei dem Check, welcher am Ausstellungsort zahlbar ist, fünf Tage, bei einem solchen, welcher an einem andern Orte zahlbar ist, acht Tage.[2])

835. Wird der Check innerhalb der vorgenannten Frist[1]) nicht präsentirt, so erlischt das Regressrecht[2]) gegen die Indossanten und auch gegen den Aussteller, insofern Letzterer durch die nicht erfolgte Präsentation dem Bezogenen gegenüber in Verlust gekommen ist.[3])

836. Die Bestimmungen über den gezogenen Wechsel[1]) gelten, soweit sie mit denjenigen dieses Titels nicht in Widerspruch stehen, auch für den Check.

837. Wer einen Check ausstellt, ohne bei dem Bezogenen für den angewiesenen Betrag Deckung zu besitzen,[1]) hat dem Inhaber des Check ausser dem verursachten Schaden fünf Prozent der angewiesenen Summe zu vergüten.

EINUNDDREISSIGSTER TITEL.

Wechselähnliche und andere Ordre-Papiere.

I. Wechselähnliche Papiere.

838. Zahlungsversprechen, welche nicht im Kontexte als Wechsel bezeichnet sind,[1])

Art. 828. 1) Vgl. Art. 826. 2) Vgl. Art. 818; 819 (827, Ziff. 11). 3) Vgl. Art. 762 (827, Ziff. 7). 4) Vgl. Art. 762, Abs. 2. 5) Art. 768; 770; 771 (827, Ziff. 7). 6) Vgl. zu diesem Artikel Art. 764 u. 765. — **Art. 829.** 1) Siehe Anm. 5 zu Art. 828. 2) Vgl. Art. 806; 807 (827, Ziff. 11); 813; 827, Ziff. 12. 3) Vgl. Art. 749 ff. (827, Ziff. 6). 4) Vgl. Art. 803. — **Art. 830.** 1) Vgl. Art. 725 (836). 2) Vgl. Art. 839. 3) Vgl. Art. 723 (836). 4) Vgl. Art. 820 (836).

Art. 830. 5) Vgl. ferner Art. 832. — **Art. 831.** 1) Art. 830, Ziff. 5. 2) Vgl. Art. 837. — **Art. 832.** 1) Vgl. Art. 846 ff. **Art. 833.** 1) Vgl. Art. 834. — **Art. 834.** 1) Vgl. Art. 833. 2) Vgl. Art. 818; 819 (836). — **Art. 835.** 1) Art. 834, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 768; 770; 771 (836). 3) Vgl. Art. 831. — **Art. 836.** 1) Art. 720 ff. — **Art. 837.** 1) Vgl. Art. 831. — **Art. 838.** 1) Vgl. Art. 825, Ziff. 1.

aber ausdrücklich an Ordre lauten, und im Uebrigen den im Artikel 825 vorgeschriebenen Erfordernissen des Eigenwechsels entsprechen (billets à ordre) stehen, soweit nicht die Artikel 840 und 842 eine Ausnahme feststellen, den eigenen Wechseln gleich.

839. Anweisungen,[1]) welche weder im Kontexte als Wechsel[2]) noch als Checks[3]) bezeichnet sind, aber ausdrücklich an Ordre lauten und im Uebrigen den im Artikel 722 vorgeschriebenen Erfordernissen des gezogenen Wechsels entsprechen, stehen bis auf die in Artikel 841 und 842 genannten Ausnahmen den gezogenen Wechseln gleich.

840. Auf die im Artikel 838 bezeichneten Zahlungsversprechen an Ordre (billets à ordre) sind die nach Massgabe der Ziffer 5 und 8 des Artikels 827 für Eigenwechsel geltenden Bestimmungen über den Sicherheitsregress,[1]) die Ehrenannahme[2]) und die Ehrenzahlung[3]) nicht anwendbar.[4])

841. Die in Artikel 839 bezeichneten Anweisungen an Ordre werden nicht zur Annahme präsentirt.[1]) Geschieht es, so ist der zur Zahlung Angewiesene nicht verpflichtet, sich über Annahme oder Verweigerung derselben zu erklären,[2]) und der Inhaber nicht berechtigt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest erheben zu lassen und Regress zu nehmen.[3])

Wird eine solche Anweisung an Ordre freiwillig acceptirt, so entsteht für den Acceptanten die gleiche Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels.[4]) Es können jedoch weder vom ersten Erwerber noch von irgend einem Indossatar die im Artikel 748 normirten Befugnisse geltend gemacht werden.

842. Die Bestimmungen des Artikels 812 dieses Gesetzes, sowie die in andern eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen für Wechselexekution und Wechselprozess enthaltenen besonderen Vorschriften finden bei der Geltendmachung der Forderungen aus den das Wort «Wechsel» oder «Check» nicht enthaltenden Urkunden[1]) keine Anwendung.

II. Andere indossable Papiere.

843. Urkunden, in welchen der Zeichner sich verpflichtet, nach Ort, Zeit und Summe bestimmte Geldzahlungen zu leisten oder ebenso bestimmte Quantitäten vertretbarer Sachen zu liefern, können, wenn sie ausdrücklich an Ordre lauten, durch Indossament[1]) übertragen werden.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach dem Inhalte der Urkunde oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.[2])

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Ordre-Papieres zur Erfüllung verpflichtet.[3])

844. Für die im vorigen Artikel erwähnten Ordre-Papiere, sowie für andere indossable Papiere (Lagerscheine, Warrants, Ladescheine u. s. w.),[1]) kommen in Betreff der Form des Indossamentes,[2]) der Legitimation des Inhabers,[3]) der Amortisation,[4]) sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe[5]) die für Wechsel geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Für Amortisation indossabler Aktien[6]) kommen jedoch, sofern die Statuten der Gesellschaft kein besonderes Verfahren vorschreiben, die Bestimmungen über Inhaberpapiere[7]) zur Anwendung.

845. Die Bestimmungen über den Wechselregress[1]) kommen bei Ordre- oder anderen indossablen Papieren, welche nicht den Erfordernissen für Wechsel,[2]) Check[3]) oder wechselähnliche Ordrepapiere[4]) entsprechen, nicht zur Anwendung.

Vorbehalten bleiben Bestimmungen der Kantonalgesetze über Regress bei Warrants.

ZWEIUNDDREISSIGSTER TITEL.

Inhaberpapiere.*)

846. Ist in einer Urkunde eine Leistung an den Inhaber versprochen, so gilt dieser als forderungsberechtigt.[1])

Der Schuldner darf jedoch nicht mehr bezahlen, wenn ein gerichtliches[2]) oder polizeiliches Zahlungsverbot an ihn erlassen worden ist.

847. Der Schuldner kann der Forderung aus einem Inhaberpapiere[1]) nur solche Einreden entgegensetzen, welche gegen die Giltigkeit der Urkunde gerichtet sind oder aus der Urkunde selbst hervorgehen.[2])[3])

848. Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Erfüllung an den Inhaber verpflichtet,[1]) es sei denn die Urkunde amortisirt.[2])

849. Bei Inhaberpapieren, welche mit Couponsbogen oder Talons (Bezugscheine für Couponsbogen) versehen sind oder den Inhaber der Urkunde selbst zum Bezuge von wiederkehrenden Leistungen (Zinsen, Divi-

Art. 839. 1) Vgl. Art. 406 ff. 2) Vgl. Art. 722, Ziff. 1. 3) Vgl. Art. 830, Ziff. 1. — **Art. 840.** 1) Art. 748. 2) Art. 774, Abs. 2; 775; 778; 779. 3) Art. 780—782. 4) Vgl. Art. 842. **Art. 841.** 1) Vgl. Art. 736 ff. 2) Vgl. Art. 410, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 744 ff. 4) Vgl. Art. 742; 409; vgl. jedoch Art. 842. — **Art. 842.** 1) Art. 838; 839. — **Art. 843.** 1) Vgl. Art. 727 ff.

Art. 843. 2) Vgl. Art. 811; 847. 3) Vgl. Art. 102; 758; 772; s. jedoch Art. 791 ff. (844) — **Art. 844.** 1) Vgl. Art. 209; 212. 2) Vgl. Art. 729—731. 3) Vgl. Art. 755. 4) Vgl. Art. 791 ff. 5) Vgl. Art. 790. 6) Vgl. Art. 614, Abs. 1; 637, insbesondere Abs. 3. 7) Vgl. Art. 850 ff. — **Art. 845.** 1) Art. 744 ff.; 748; 762 ff. 2) Vgl. Art. 722; 825. 3) Vgl. Art. 830. 4) Vgl. Art. 838; 839.

*) Vgl. auch Art. 197; 199 ff.; 136, Abs. 3; 210; 213; 413.

Art. 846. 1) Vgl. Art. 847; 848. 2) Vgl. Art. 851, Abs. 2; 857. — **Art. 847.** 1) Vgl. Art. 846, Abs. 1. 2) Vgl. auch Art. 846, Abs. 2. 3) Vgl. zu diesem Artikel Art. 843, Abs. 2; 409. — **Art. 848.** 1) Vgl. Art. 102; 758; 772; 843, Abs. 3. 2) Vgl. Art. 854.

denden, Renten, Ratenzahlungen)[1]) berechtigen, findet das Amortisationsverfahren nach Massgabe der folgenden Bestimmungen[2]) statt.

850. Der Gesuchsteller[1]) hat den Besitz und Verlust des Papieres dem Richter des Wohnsitzes des Schuldners glaubhaft zu machen.

Ist dem Inhaber eines mit Couponsbogen oder Talon versehenen Papieres blos der Couponsbogen oder Talon abhanden gekommen, so genügt zur Begründung des Amortisationsantrages die Vorzeigung der Hauptturkunde.

851. Erachtet der Richter die Darstellung über den Besitz und Verlust des Papieres für glaubhaft,[1]) so fordert er durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannten Inhaber auf,[2]) das Papier binnen einer Frist von mindestens drei Jahren, vom Tage der ersten Bekanntmachung[3]) an gerechnet, vorzulegen, widrigenfalls die Amortisation[4]) ausgesprochen werde.

Dem Schuldner des Papieres kann auf Verlangen des Antragstellers die Einlösung bei Vermeidung nochmaliger Zahlung untersagt werden.[5])

Handelt es sich um die Amortisation von Couponsbogen, so findet in Bezug auf die während des Verfahrens verfallenden einzelnen Coupons die Bestimmung des Artikels 857 entsprechende Anwendung.

852. Die Aufforderung zur Anmeldung[1]) muss dreimal durch das Handelsamtsblatt[2]) bekannt gemacht werden.

Es ist in das Ermessen des Richters gestellt, noch in anderer Weise für angemessene Veröffentlichung eines Amortisationsbegehrens zu sorgen.

853. Wird das abhanden gekommene Inhaberpapier in Folge der Ausschreibung[1]) vorgelegt, so ist demjenigen, welcher die Amortisation beantragt hatte, eine angemessene Frist zur Prüfung der Identität und Echtheit der vorgelegten Urkunde, sowie zur Stellung sachbezüglicher Anträge, namentlich auf provisorische Verfügungen im Interesse eines von ihm einzuleitenden Vindikationsprozesses[2]) oder Strafverfahrens anzusetzen.

Werden innerhalb dieser Frist keinerlei Anträge gestellt, durch welche sich der Richter zu weiteren Schritten veranlasst sieht, so ist die vorgelegte Urkunde zurückzugeben, das an den Aussteller erlassene Zahlungsverbot[3]) aufzuheben und das Amortisationsbegehren abzuweisen.

854. Wenn die in der öffentlichen Aufforderung angesetzte Frist[1]) abgelaufen ist, ohne dass innerhalb derselben die abhanden gekommene Urkunde vorgelegt wurde, so kann der Richter die Urkunde als kraftlos erklären[2]) oder je nach Umständen weitere Anordnungen treffen.

855. Die Amortisation einer Urkunde auf den Inhaber[1]) ist sofort durch das Handelsamtsblatt[2]) und nach Ermessen des Richters anderweitig zu veröffentlichen.[3])

856. Nach erfolgter Amortisation[1]) ist der Gesuchsteller berechtigt, auf seine Kosten die Ausfertigung einer neuen Urkunde und je nach Umständen die Ausfertigung eines neuen Couponsbogens oder, sofern die Leistung bereits fällig[2]) ist, deren Erfüllung zu fordern.

857. Sind einzelne Coupons oder andere Inhaberpapiere, welche weder den Inhaber selbst zum Empfange wiederkehrender Leistungen berechtigen noch auch mit Couponsbogen oder Talon versehen sind,[1]) abhanden gekommen, so kann der Richter des Wohnsitzes des Schuldners auf Antrag Desjenigen, der den Besitz und Verlust des Papieres glaubhaft zu machen vermag,[2]) verfügen, dass das Schuldobjekt nach Ablauf des Verfalltages[3]) oder, sofern das Papier bereits verfallen ist, sofort gerichtlich deponirt und nach Ablauf der Verjährungszeit,[4]) wenn sich auch dann noch kein Berechtigter zum Bezuge gemeldet haben sollte, an den Antragsteller herausgegeben werde.

858. Bei Banknoten und ähnlichen in grösserer Anzahl emittirten auf Sicht zahlbaren selbstständigen Inhaberpapieren mit bestimmter Summe (Kassascheinen des Staates, der Gemeinden u. s. w.) findet weder ein Amortisationsverfahren noch das in Artikel 857 angeordnete Verfahren statt.[1])

DREIUNDDREISSIGSTER TITEL.

Handelsregister. Geschäftsfirmen. Geschäftsbücher.

I. Handelsregister.*)

859. In jedem Kantone wird ein Handelsregister geführt, in welchem die in diesem[1]) oder anderen Gesetzen des Bun-

Art. 849. 1) Im Gegensatz zu Art. 857; 858. 2) Art. 850 bis 856. — **Art. 850.** 1) Vgl. Art. 849. — **Art. 851.** 1) Vgl. Art. 850, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 852. 3) Vgl. Art. 852, Abs. 1. 4) Vgl. Art. 854. 5) Vgl. Art. 846, Abs. 2. — **Art. 852.** 1) Vgl. Art. 851, Abs. 1. 2) Vgl. V über Handelsregister etc. v. 7. Dez. 1882. Art. 34 ff. (hiernach). — **Art. 853.** 1) Vgl. Art. 852. 2) Vgl. Art. 205 ff. 3) Vgl. Art. 851, Abs. 2. — **Art. 854.** 1) Vgl. Art. 851, Abs. 1. **Art. 854.** 2) Vgl. Art. 855; 856. — **Art. 855.** 1) Vgl Art. 854. 2) V ü. Handelsregister v. 7. Dezember 1882. Art. 34 ff. (hiernach). 3) Vgl. Art. 852. — **Art. 856.** 1) Vgl. Art. 854; 855. 2) Vgl. Art. 86 ff. — **Art. 857.** 1) Im Gegensatz zu Art. 849; vgl. auch Art. 858. 2) Vgl. Art. 850, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 86 ff. 4) Vgl. Art. 146 und 147. — **Art. 858.** 1) Vgl. BG ü. die Ausgabe und Einlösung von Banknoten v. 8. März 1881. Art. 24, Abs. 3 (im Abschnitt XV. 5).

*) Vgl. zu diesem Kapitel V ü. Handelsregister und Handelsamtsblatt v. 7. Dez. 1882; BRB betr. Abänderung der V etc. v. 13. März 1883 (hiernach); Beschluss des Bundesrates betr. Organisation seiner Departemente vom 7. Juli 1887. Art. 5, Ziff. 6 (oben S. 96).

Art. 859. 1) Vgl. Art. 422; 425; 552; 553; 554; 560; 561, Abs. 3; 579; 580; 590; 591; 592; (611); 621; 624; 626, Abs. 2; 627, Abs. 2; 653; 654, Abs. 2; 665; 666, Abs. 2; 669, Ziff. 4; 676, Ziff. 7; 678; 680; 682; 696; 702; 711; 716, Abs. 1 u. 2; 865 ff.; 894.

des[2]) vorgeschriebenen Eintragungen[3]) zu geschehen haben.

Die Kantonalgesetzgebung hat die Behörden zu bestimmen, welchen die Führung des Handelsregisters und die Aufsicht über dasselbe obliegt.[4])

Es steht jedem Kantone frei, für einzelne Bezirke besondere Handelsregister und besondere Behörden für deren Führung und Beaufsichtigung einzuführen.

860. Wenn der zu einer Eintragung in das Handelsregister Verpflichtete dieselbe unterlässt, so hat er für den allfälligen Schaden,[1]) der durch die Unterlassung der Eintragung veranlasst wurde, einzustehen.[2])

861. Wenn bezüglich einer Thatsache, deren Eintragung in das Handelsregister vorgeschrieben ist,[1]) eine Veränderung eintritt, so muss auch diese eingetragen werden.

Ist dieses geschehen, so kann ein Dritter, sofern die Eintragung ihm gegenüber nach Massgabe des Artikels 863 wirksam geworden, sich nicht auf Unkenntnis der Veränderung berufen.

Wurde dagegen die Eintragung unterlassen, so kann Derjenige, bei welchem die Veränderung eintrat, dieselbe einem Dritten nur insofern entgegenhalten, als er beweist, dass sie demselben ohnehin bekannt war.

862. Die Eintragungen in das Handelsregister sollen ihrem ganzen Inhalte nach[1]) ohne Verzug durch das Handelsamtsblatt[2]) bekannt gemacht werden.

Eine nur teilweise oder auszugsweise Bekanntmachung ist nur in den Fällen statthaft, wo dieses durch das Gesetz bestimmt wird.[3])

Die Registerbehörde hat von Amteswegen für die Vollziehung dieser Vorschriften zu sorgen und gegen Verzögerungen einzuschreiten.[4])

863. Die Eintragungen in das Handelsregister werden gegenüber dritten Personen in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie durch die amtliche Bekanntmachung[1]) zur Kenntnis derselben gelangt sein können.[2])

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen, wonach unmittelbar mit der Eintragung selbst auch Dritten gegenüber Rechtswirkungen verbunden sind.

864. Wo das Gesetz die Beteiligten zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet,[1]) hat die Registerbehörde von Amteswegen gegen die Fehlbaren mit Ordnungsbussen im Betrage von 10 bis 500 Franken einzuschreiten.[2])

II. Geschäftsfirmen.

865. Wer sich durch Verträge verpflichten kann,[1]) hat das Recht, sich in das Handelsregister[2]) seines Wohnortes eintragen zu lassen.[3])

Wer unter einer Firma[4]) ein Geschäft betreibt, ist befugt, dieselbe in das Handelsregister des Ortes, wo er seine Hauptniederlassung hat, eintragen zu lassen.

Hat er an einem anderen Orte eine Zweigniederlassung (Filiale, Succursale), so kann er an diesem Orte die Firma eintragen lassen, nachdem sie zuvor am Orte der Hauptniederlassung eingetragen worden ist.[5])

Wer ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, sich am Orte seiner Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen. Hat er an einem anderen Orte eine Zweigniederlassung, so ist auch an diesem die Eintragung vorzunehmen.[6])

866. Wenn das Geschäft, für welches eine Firma eingetragen ist,[1]) aufhört, so liegt dem bisherigen Inhaber oder, wenn er verstorben ist, seinen Erben ob, die Eintragung löschen zu lassen.[2])

Geht das Geschäft auf eine andere Person über, so haben der bisherige Inhaber oder dessen Erben ebenso für die Löschung zu sorgen.[3])

867. Wer ein Geschäft[1]) ohne Beteiligung eines Kollektivgesellschafters[2]) oder Kommanditärs[3]) betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.[4])

Es darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältnis andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zu einer näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.[5])

868. Eine in dem Handelsregister eingetragene Firma[1]) darf an demselben Orte von keinem Anderen als Firma benutzt werden,[2]) selbst dann nicht, wenn der neue Geschäftsinhaber denselben bürgerlichen Namen hat, mit welchem die ältere Firma bezeichnet wird. In einem solchen Falle hat jener seinem Namen in der Firma einen Zusatz bei-

Art. 859. 2) Vgl. z. B. V ü. Handelsregister etc. v. 7. Dez. 1882. Art. 4; 19; 21 (hiernach); BG betr. den Handel mit Gold- und Silberabfällen vom 17. Juni 1886. Art. 1, Abs. 3 (im Abschnitt XV. 4). 3) Vgl. V über Handelsregister etc. v. 7. Dez. 1882. Art. 14 (hiernach). 4) Vgl. aber V ü. Handelsregister etc. v. 7. Dez. 1882. Art. 3 (hiernach). — **Art. 860.** 1) Vgl. Art. 50; 51. 2) Vgl. auch Art. 864. — **Art. 861.** 1) Vgl. Art. 859, Abs. 1. — **Art. 862.** 1) Vgl. jedoch Abs. 2 dieses Artikels. 2) Vgl. V ü. Handelsregister etc. vom 7. Dez. 1882. Art. 34 ff. (hiernach). 3) Vgl. Art. 621; (676); 681; 716, Abs. 2. 4) Vgl. Art. 864; 875; V ü. Handelsregister etc. v. 7. Dez. 1882. Art. 36 (hiernach). — **Art. 863.** 1) Art. 862, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 861. — **Art. 864.** 1) Vgl. Art. 859, Abs. 1.

Art. 864. 2) Vgl. Art. 875; V ü. Handelsregister etc. v. 7. Dez. 1882. Art. 23 (hiernach). — **Art. 865.** 1) Vgl. Art. 29 ff. 2) Vgl. Art. 859. 3) Vgl. V über Handelsregister etc. vom 7. Dez. 1882. Art. 25 ff. (hiernach). 4) Vgl. Art. 867 ff. 5) Vgl. V ü. Handelsregister etc. v. 7. Dez. 1882. Art. 18; 19 (hiernach). 6) Vgl. Art. 860; 864. — **Art. 866.** 1) Vgl. 865, Abs. 2—4. 2) Vgl. Art. 861; V ü. Handelsregister etc. v. 7. Dez. 1882. Art. 21, Ziff. 2 (hiernach). 3) Vgl. Art. 860; 864. — **Art. 867.** 1) Vgl. Art. 865, Abs. 2 u. 4. 2) Vgl. Art. 552. 3) Vgl. Art. 590. 4) Vgl. Art. 868. 5) Vgl. Art. 868; 874. — **Art. 868.** 1) Vgl. Art. 867; 869 ff. 2) Vgl. Art. 876.

zufügen, durch welchen dieselbe deutlich von der älteren Firma unterschieden wird.[3]

869. Die Firma einer Kollektivgesellschaft[1] muss, sofern in dieselbe nicht die Namen sämtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.[2]

870. Die Firma einer Kommanditgesellschaft[1] muss den Namen wenigstens eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.[2]

871. Die Namen anderer Personen als der unbeschränkt haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma einer Kollektiv-[1] oder Kommanditgesellschaft[2] nicht aufgenommen werden; auch darf eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sich nicht als Aktiengesellschaft[3] bezeichnen, selbst wenn das Gesellschaftskapital ganz oder teilweise in Aktien zerlegt ist.[4][5]

872. Wenn eine Person, deren Namen in der Firma einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft enthalten ist,[1] aufhört, Mitglied der Gesellschaft zu sein, so darf auch mit Einwilligung dieser Person oder ihrer Erben, die bisherige Gesellschaftsfirma nicht beibehalten werden.[2]

873. Aktiengesellschaften[1] und Genossenschaften[2] können ihre Firma frei wählen; nur muss sich dieselbe von jeder bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheiden und darf keinen Namen einer bestimmten lebenden Person enthalten.[3]

874. Auch der Erwerber oder Uebernehmer eines bestehenden Geschäftes ist an die obigen Vorschriften über Führung einer Firma[1] gebunden. Er kann jedoch, wenn der frühere Inhaber oder dessen Erben ausdrücklich oder tatsächlich dazu einwilligen, seiner Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beifügen.[2]

875. Die Registerbehörden[1] sind verpflichtet, von Amteswegen die Beteiligten zur Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen[2] über Eintragung, Löschung und Aenderung einer Firma anzuhalten.[3]

876. Die Firma eines einzelnen Geschäfts inhabers[1] oder einer Gesellschaft,[2] welche gemäss den Vorschriften dieses Titels in das Handelsregister[3] eingetragen und in dem Handelsamtsblatte[4] veröffentlicht ist, steht dem Berechtigten zu ausschliesslichem Gebrauche zu.[5]

Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma beeinträchtigt wird, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadenersatz[6] belangen.

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, noch weitere Bestimmungen zum Schutze der an die Führung einer Firma sich anknüpfenden Verhältnisse aufzustellen.[7]

III. Geschäftsbücher.

877. Wer verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen,[1] ist auch zu ordnungsgemässer Führung von Geschäftsbüchern verhalten, aus welchen die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden können.[2]

878. Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist,[1] hat dieselben während zehn Jahren von dem Tage der letzten Eintragung an aufzubewahren.

Während derselben Zeitdauer, vom Tage ihres Einganges an berechnet, sind auch die empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme aufzubewahren.[2]

879. Bei Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, welche aus dem Betriebe eines Geschäftes herrühren, können Diejenigen, welche zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind,[1] zur Vorlegung derselben, sowie der empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme[2] angehalten werden.[3]

880. Strafbestimmungen wegen Verletzung der in Artikel 877 und 878 enthaltenen Verpflichtungen bleiben der Kantonalgesetzgebung vorbehalten.

VIERUNDDREISSIGSTER TITEL.

Uebergangsbestimmungen.

881. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft. Durch dasselbe werden alle ihm entgegenstehenden Vorschriften sowohl eidgenössischer als auch kantonaler Gesetze und Verordnungen aufgehoben, soweit nicht

Art. 868. 3) Vgl. V über Handelsregister etc. vom 7. Dez. 1882. Art. 17, Abs. 1 (hiernach). — **Art. 869.** 1) Vgl. Art. 552. 2) Vgl. Art. 871; 872. — **Art. 870.** 1) Vgl. Art. 590. 2) Vgl. Art. 871; 872. — **Art. 871.** 1) Art. 869. 2) Art. 870. 3) Vgl. Art. 612; 873. 4) Vgl. Art. 676; 677. 5) Vgl. Art. 600. — **Art. 872.** 1) Vgl. Art. 869; 870. 2) Vgl. Art. 866. — **Art. 873.** 1) Vgl. Art. 612. — Ueber die Firmen von Banken mit Notenemission vgl. BG ü. die Ausgabe u. Einlösung v. Banknoten v. 8. März 1881. Art. 7, lit. a (im Abschn. XV. 5). 2) Vgl. Art. 678. 3) Vgl. Art. 868; 876. — **Art. 874.** 1) Art. 866, Abs. 2; 867 ff. 2) Vgl. Art. 868 a. E.; V ü. Handelsregister etc. v. 7. Dez. 1882. Art. 17, Abs. 2 (hiernach). **Art. 875.** 1) Vgl. Art. 859, Abs. 2; V ü. Handelsregister etc. vom 7. Dezember 1882. Art. 2 (hiernach). 2) Art. 865, Absatz 4; 866—874. 3) Vgl. Art. 864; V über Handelsregister etc. vom 7. Dez. 1882. Art. 23 (hiernach).

Art. 876. 1) Art. 867. 2) Art. 869—873. 3) Art. 859. 4) Art. 862, Abs. 1; V ü. Handelsregister etc. v. 7. Dez. 1882. Art. 34 ff. (hiernach). 5) Vgl. Art. 868; 873. 6) Vgl. Art. 50; 51. 7) Vgl. BG ü. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 19. Dez. 1879. Art. 2; 18 ff. (Abteilung 5 dieses Abschnitts). — **Art. 877.** 1) Vgl. Art. 865, Abs. 4. 2) Vgl. Art. 878—880. — **Art. 878.** 1) Vgl. Art. 877. 2) Vgl. Art. 146; 668; 879; 880. — **Art. 879.** 1) Vgl. Art. 877. 2) Vgl. Art. 878, Abs. 2. 3) Vgl. BCRP Art. 118; 119.

durch die folgenden Artikel[1]) etwas Anderes bestimmt ist.

882. Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, welche vor den 1. Januar 1883 fallen, sind auch nach diesem Tage gemäss denjenigen Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechtes zu beurteilen, welche zur Zeit des Eintrittes dieser Tatsachen gegolten haben.

Demgemäss unterliegen vor dem 1. Januar 1883 vorgenommene Handlungen mit Bezug auf ihre rechtliche Verbindlichkeit und ihre rechtlichen Folgen auch in Zukunft den bei ihrer Vornahme geltend gewesenen Bestimmungen.

Die nach dem 1. Januar 1883 eintretenden Tatsachen dagegen, insbesondere auch die Uebertragung[1]) und der Untergang[2]) von Forderungen, welche schon vor jenem Tage entstanden sind, werden nach diesem Gesetze beurteilt. Mit Bezug auf die Fristen, welche am 1. Januar 1883 noch nicht abgelaufen sind, gelten die Bestimmungen des Artikels 883.[3])

883. Wo durch dieses Gesetz eine Verjährung von fünf[1]) oder mehr[2]) Jahren eingeführt wird, kommt auch der bereits abgelaufene Zeitraum einer vor dem 1. Januar 1883 begonnenen Verjährung in Anrechnung; es bedarf aber in diesem Falle zur Vollendung der Verjährung noch des Ablaufes von mindestens zwei Jahren seit dem 1. Januar 1883.

Kürzere[3]) durch dieses Gesetz bestimmte Fristen der Verjährung oder der Verwirkung fangen erst mit dem 1. Januar 1883 zu laufen an.

Mit Bezug auf die Unterbrechung der Verjährung gelten vom 1. Januar 1883 an durchweg die Bestimmungen dieses Gesetzes.[4])

884. Die Wirkungen des Mobiliarpfandrechtes, die Berechtigungen und Verpflichtungen des Pfandgläubigers, des Verpfänders und des Pfandschuldners richten sich vom 1. Januar 1883 an, auch wenn das Pfandrecht schon vorher entstanden ist, nach diesem Gesetz.[1])

Ein vor dem 1. Januar 1883 zu Gunsten eines Pfandgläubigers giltig geschlossener Verfallsvertrag[2]) verliert mit diesem Tage seine Giltigkeit.[3])

885. Ein vor dem 1. Januar 1883 durch freiwillige Verpfändung ohne Besitzesübertragung errichtetes und an diesem Tage noch bestehendes Mobiliarpfandrecht erlischt,[1]) falls nicht ein früherer Untergang desselben durch das kantonale Recht bestimmt ist, sechs Monate nach der Fälligkeit[2]) der Forderung und, wenn diese schon vor dem 1. Januar 1883 fällig ist, mit dem 1. Juli 1883.

Bei Forderungen, deren Fälligkeit eine vorangegangene Kündigung voraussetzt, laufen die sechs Monate von dem ersten Tage an, auf welchen die Kündigung zulässig ist.

Diese Verjährung wird unterbrochen durch den Beginn der Realisirung des Pfandrechtes, falls dieselbe ohne Verzug durchgeführt wird.

886. Von den pfandrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes werden die gerichtlichen Pfandrechte nicht berührt; es bleiben für dieselben bis zum Erlasse eines eidgenössischen Betreibungs- und Konkursrechtes die kantonalen Vorschriften massgebend.

887. Die in diesem Gesetze bestimmten Retentionsrechte[1]) erstrecken sich auch auf solche Sachen, welche vor dem 1. Januar 1883 in die Verfügungsgewalt des Gläubigers gekommen sind.

Sie stehen dem Gläubiger auch für solche Forderungen zu, welche vor dem 1. Januar 1883 entstanden sind.

Früher entstandene Retentionsrechte unterliegen bezüglich ihrer Wirksamkeit den Bestimmungen dieses Gesetzes.

888. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1875 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen[1]) bleiben unverändert in Kraft. Ebenso bleibt für die Haftbarkeit aus Fabrikbetrieb[2]) die besondere Gesetzgebung des Bundes vorbehalten.

889. Die Anfechtung von Rechtsgeschäften, welche ein Schuldner in der Absicht abschliesst, seine Gläubiger zu beeinträchtigen, wird bis zum Erlasse eines eidgenössischen Gesetzes über Betreibung und Konkurs nach dem kantonalen Rechte beurteilt.

890. Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Mauleseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) gelten hinsichtlich der Gewährleistung wegen Mängel die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebungen, beziehungsweise des Konkordates über die Viehhauptmängel[1]) bis zu dem Zeitpunkte, wo hierüber ein eidgenössisches Gesetz erlassen sein wird.

891. Bei stillschweigender Fortsetzung eines vor dem 1. Januar 1883 abgeschlossenen Mietvertrages,[1]) Dienstvertrages,[2]) Gesellschafts-[3]) oder Genossenschaftsvertrages[4]) treten die Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft.

Art. 881. 1) Art. 886; 888; 889; 890; 896; 899; 900. **Art. 882.** 1) Art. 183 ff. 2) Art. 77 ff.; 129 ff. 3) Vgl. Art. 904. — **Art. 883.** 1) Vgl. Art. 147; 362, Abs. 2; 585 (611). 2) Vgl. Art. 146; 69. 3) Vgl. Anm. 1 zu Art. 146. 4) Vgl. Art. 154 ff.; 588; 806; 807. — **Art. 884.** 1) Vgl. Art. 218 ff. 2) Vgl. Art. 222. 3) Vgl. Art. 17. — **Art. 885.** 1) Vgl. aber Art. 210, Abs. 3.

Art. 885. 2) Vgl. Art. 86 ff. — **Art. 887.** 1) Vgl. Art. 224 ff.; 66; 294; 295; (297); 399, Abs. 2; 442; 461. — **Art. 888.** 1) Siehe dieses Gesetz im Abschnitt XXI. 2) Gesetz v. 25. Juni 1881 u. BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. v. 26. April 1887 (im Abschnitt XV. 1). **Art. 890.** 1) Siehe das Konkordat (vom 21. Juli 1854) im Abschnitt XXXVIII. — **Art. 891.** 1) Vgl. Art. 291. 2) Vgl. Art. 342. 3) Vgl. Art. 545, Ziff. 5; (572; 611). 4) Vgl. Art. 709, Ziff. 2.

892. Für Handlungen, welche ein Prokurist[1]) oder Handlungsbevollmächtigter[2]) nach dem 1. Januar 1883 vornimmt, haftet sein Prinzipal nach den Bestimmungen dieses Gesetzes,[3]) auch wenn die Prokura oder Vollmacht vor jenem Tage erteilt worden ist.

893. Ueber Einrichtung, Führung und Kontrolirung der Handelsregister, über das bei den Eintragungen in dieselben zu beobachtende Verfahren, die zu entrichtenden Taxen, die Beschwerdeführung, sowie über die Einrichtung des Handelsamtsblattes, wird der Bundesrat eine Verordnung erlassen,[1]) welche zugleich mit diesem Gesetze in Kraft zu treten hat.

894. Die in diesem Gesetze ausgesprochene Verpflichtung zur Eintragung in die Handelsregister[1]) besteht auch für solche Rechtsverhältnisse, welche aus der Zeit vor dem 1. Januar 1883 herrühren; für deren Eintragung wird jedoch noch eine Frist bis Ende März 1883 eingeräumt.

895. Der Umstand, dass eine nach dem 1. Januar 1883 eingegangene Bürgschaft[1]) oder ein nach diesem Tage errichtetes Pfandrecht[2]) zur Sicherung einer vor demselben entstandenen Forderung dient, hindert nicht, dass der Bestand und die rechtliche Wirksamkeit dieser Bürgschaft, beziehungsweise dieses Pfandrechtes nach den Vorschriften dieses Gesetzes beurteilt wird.

896. Bis zum Erlass eines eidgenössischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag bleiben die allfällig bestehenden besondern Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Versicherungsverträge in Kraft.

897. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Rechte der Gläubiger im Konkurse einer Gesellschaft oder eines Gesellschafters[1]) finden auf die vor dem 1. Januar 1883 eröffneten Konkurse keine Anwendung.

Ist der Konkurs aber erst nach dem 1. Januar 1883 eröffnet worden, so wird das Verhältnis der Gläubiger zu einander sowohl im Gesellschafts- als auch im Privatkonkurs eines Gesellschafters nach diesem Gesetze beurteilt, auch wenn die Gesellschaft oder die Forderungen der Gläubiger vor dem 1. Januar 1883 entstanden sind.

898. Statuten einer vor dem 1. Januar 1883 rechtsgiltig entstandenen Aktiengesellschaft[1]) oder Genossenschaft,[2]) welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, dürfen bis Ende Dezember 1887 unverändert fortbestehen. Sind die Vertreter einer solchen Aktiengesellschaft durch die Statuten in der Befugnis, für die Gesellschaft zu handeln, beschränkt, so bleibt diese Beschränkung, falls die Statuten vor dem 1. April 1883 einregistrirt worden sind, entgegen dem Artikel 654 Absatz 2 auch gutgläubigen Dritten gegenüber für alle bis zum 31. Dezember 1887 geschlossenen Geschäfte wirksam.

Mit dem 1. Januar 1888 treten auch für die in dem ersten Absatz erwähnten Aktiengesellschaften sämtliche Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bezug auf alle von da an geschlossenen Rechtsgeschäfte in Kraft. Falls bis dahin die Statuten nicht mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung gebracht worden sind, so unterliegen die mit der Verwaltung und Kontrole betrauten Personen den in den Artikeln 671 bis 675 aufgestellten Bestimmungen über deren Verantwortlichkeit, und es hat jeder Gläubiger der Gesellschaft, dessen Forderung nicht vollständig bezahlt ist, sowie jeder Aktionär das Recht, die sofortige Auflösung der Gesellschaft gerichtlich zu verlangen.

899. Auf Anstalten (Banken, Versicherungsanstalten u. s. w.), welche vor dem 1. Januar 1883 durch besondere kantonale Gesetze gegründet worden sind und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über Aktien-[1]) oder Kommanditgesellschaften[2]) keine Anwendung.[3])

900. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874[1]) bleiben unverändert in Kraft.

901. Die Haftung aus einer Wechselunterschrift[1]) und die Zulässigkeit der Wechselexekution[2]) ist nach demjenigen Rechte zu beurteilen, welches zur Zeit der Unterzeichnung massgebend war.

Dagegen richtet sich vom 1. Januar 1883 an die Form des Protestes[3]) und das Verfahren der Amortisation von Inhaberpapieren[4]) in allen Fällen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

902. Die am 1. Januar 1883 bereits bestehenden, diesem Gesetze widersprechenden Firmen dürfen bis zum 31. Dezember 1892 unverändert fortbestehen. Bei irgend welcher Aenderung der Firmen vor diesem letzteren Zeitpunkte sind sie jedoch sofort mit dem Gesetze[1]) in Einklang zu bringen.

903. Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend die Pflicht zur Führung und zur gerichtlichen Vorlegung von Geschäftsbüchern[1]) treten auch für die Inhaber der am 1. Januar 1883 bereits bestehenden Geschäfte mit diesem Tage in Kraft.

904. Wo der Richter im Zweifel darüber ist, zu welcher Zeit eine Handlung vorgenommen wurde (z. B. beim Blanko-Indossament) spricht die Vermutung für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes.

Art. 892. 1) Art. 422. 2) Art. 426; s. auch Art. 429. 3) Vgl. Art. 423; 426; 429. — **Art. 893.** 1) V über Handelsregister und Handelsamtsblatt v. 7. Dezember 1882 (hiernach). — **Art. 894.** 1) Vgl. Art. 859 ff. — **Art. 895.** 1) Art. 489 ff. 2) Art. 210 ff. — **Art. 897.** 1) Vgl. Art. 566 ff.; 608 ff. — **Art. 898.** 1) Art. 612 ff. 2) Art. 678 ff.

Art. 899. 1) Art. 612 ff.; 898. 2) Art. 590 ff. 3) Vgl. Art. 613. — **Art. 900.** 1) Siehe das Gesetz im Abschnitt XXI. — **Art. 901.** 1) Vgl. Art. 808, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 720, Abs. 2. 3) Art. 814 ff. 4) Art. 850 ff. — **Art. 902.** 1) Vgl. Art. 867 ff. — **Art. 903.** 1) Art. 877 ff.

Revidirte Verordnung
über Handelsregister und Handelsamtsblatt.*)

(Vom 7. Dezember 1882.)

I. Handelsregister.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Erster Artikel. Die Kantone sind verpflichtet, ein Handelsregister einzuführen, in welchem die in dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht[1]) oder in andern Bundesgesetzen[2]) vorgeschriebenen Eintragungen zu geschehen haben. Es steht den Kantonen frei, für einzelne Bezirke besondere Handelsregister einzuführen.[3])

2. Die Kantone ernennen die zur Führung des Handelsregisters erforderlichen Beamten und bezeichnen eine kantonale Aufsichtsbehörde.[1])

Die Registerführer sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich.[2])

3. Die Oberaufsicht[1]) steht dem Bundesrate zu.[1]) Derselbe erlässt die nötigen Weisungen und kann besondere Inspektionen anordnen.

Der Bundesrat ist befugt, die Suspension oder Absetzung solcher Registerführer, die ihre Verrichtungen nicht ordnungsgemäss erfüllen, zu verlangen; er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen Organe.

Dem schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement[2]) liegt die Vorberatung und Besorgung aller einschlägigen Geschäfte ob.

4. Den Kantonen ist gestattet, das Handelsregister auch für Eintragungen zu benutzen, welche das eheliche Güterrecht betreffen; doch sind für diese Benutzung ebenfalls die Weisungen der Bundesbehörde massgebend.

5. Das Handelsregister soll an jedem Werktage an den durch die kantonalen Behörden zu bestimmenden Stunden dem Publikum zugänglich sein.[1])

6. Die Einsicht in das Handelsregister ist Jedermann ohne Entgelt gestattet;[1]) der Registerführer hat auf Verlangen gegen die festgesetzten Gebühren[2]) beglaubigte Auszüge aus dem Register anzufertigen, sowie auch Bescheinigungen darüber auszustellen, dass eine bestimmte Tatsache in dem Register nicht eingetragen sei.

7. Das Handelsregister soll in einer der drei Landessprachen[1]) geführt werden.

Die Eintragungen sind in sorgfältiger Schrift auszuführen; Rasuren, Korrekturen und Zwischenschriften sind untersagt. Irrtümer, welche vor Abschluss der Eintragung zu Tage treten, sind am Rande zu berichtigen und die Berichtigungen in derselben Art wie die Eintragungen selbst zu beglaubigen.

Irrtümer, welche erst später zu Tage treten, können nur auf dem Wege neuer Eintragungen berichtigt werden.

8. Die Registerführer sind zu sorgfältiger Aufbewahrung der Bücher und der auf die Eintragungen bezüglichen Aktenstücke,[1]) sowie des Handelsamtsblattes (Art. 34) verpflichtet, und haben über den jeweiligen Bestand ihres Archives ein Verzeichnis zu führen.

2. Einrichtung des Handelsregisters.

9. Das Handelsregister zerfällt in zwei Abteilungen:

A. Das Hauptregister.[1])

In dieses werden aufgenommen die Eintragungen,[2]) welche sich beziehen auf

a. Geschäftsfirmen (Obligationenrecht 865, 2. und 4. Absatz).
b. Prokuraerteilungen (O. 422).
c. Kollektivgesellschaften (O. 552).
d. Kommanditgesellschaften (O. 590).
e. Aktiengesellschaften (O. 623).
f. Kommanditaktiengesellschaften (O. 676).
g. Genossenschaften (O. 680).
h. Vereine (O. 716).

B. Das besondere Register[3])

für Diejenigen, welche gemäss O. 865, Abs. 1, die Eintragung verlangen, ohne einer der unter A aufgezählten Kategorien anzugehören.

10. Die Akten, welche sich auf eine Eintragung beziehen, sind durch den Registerführer mit der Jahreszahl und der Ordnungsnummer der letztern zu bezeichnen und aufzubewahren.[1])

*) NF VI. 602 ff. — Erlassen in Ausführung von OR Art. 893. — Vgl. OR Art. 859 ff.; 865 ff.; 902. — Die erste Verordnung datirt vom 29. August 1882 (NF VI. 403 ff.); die Abänderungen betreffen die Art. 30 u. 31 und sind in Kursivschrift gedruckt. — Ausser den hier abgedruckten Bestimmungen sind in Bezug auf das Handelsregister noch zu erwähnen: Instruktion für die Registerführer vom 17. Oktober 1882 (HAB 1883. I, 17); Kreisschreiben vom 13. März 1883 (BBl 1883. I, 385 ff.; HAB 1883. I, 91), dessen Ziffer 3, insoweit sie die Versicherungsagenten betrifft, aufgehoben ist durch Kr. vom 26. Januar 1887 (BBl 1887. I, 198 f.); Kr. v. 29. Mai 1883 (BBl 1883. II, 1082; HAB 1883. I, 235). Ferner sind anzuführen die Mitteilungen an die Registerbehörden und Registerbureaux (Departementalverfügungen), welche sich in den ersten Jahrgängen des Handelsamtsblattes veröffentlicht finden. Grundsätzliche Entscheide werden entweder im Bundesblatt oder im Handelsamtsblatt oder auch in beiden Blättern publizirt und sind überdies in den Geschäftsberichten des Bundesrats erwähnt.

Art. 1. **1)** Siehe Anm. 1 zu OR Art. 859. **2)** Siehe Anm. 2 zu OR Art. 859. **3)** Vgl. OR Art. 859, Abs. 1 und 3. — **Art. 2.** **1)** Vgl. Art. 3; OR Art. 859, Abs. 2. **2)** Vgl. Art. 3, Abs. 2; OR Art. 50 ff. — **Art. 3.** **1)** Vgl. Art. 2, Abs. 1. **2)** Jetzt dem Justiz- und Polizeidepartement. Siehe BRB v. 8. Juli 1887. Art. 5, Ziff. 6 (oben S. 96).

Art. 5. **1)** Vgl. Art. 6. — **Art. 6.** **1)** Vgl. Art. 5. **2)** Vgl. Art. 30. — **Art. 7.** **1)** Vgl. BV Art. 116. — **Art. 8.** **1)** Vgl. Art. 10; 12, Abs. 1 u. 2; 13, Abs. 2; 26, Abs. 4. — **Art. 9.** **1)** Vgl. Art. 11 ff. **2)** Vgl. Art. 14. **3)** Vgl. Art. 25 ff. — **Art. 10.** **1)** Vgl. Art. 8; 12; 13, Abs. 2; 26, Abs. 4.

a. Hauptregister (Register A).

11. Das Hauptregister[1]) besteht aus zwei Büchern, dem Journal[2]) und dem Firmenbuch;[3]) zu letzterm gehört ein alphabetisches Nachschlageverzeichnis.[4])

12. Die Eintragungen[1]) in das Journal[2]) geschehen in chronologischer Reihenfolge auf Grund einer mündlich abgegebenen oder beglaubigten schriftlichen Erklärung der nach dem Gesetze hiezu berechtigten, beziehungsweise verpflichteten Personen.

Bei Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, sowie bei Genossenschaften werden in das Journal nur die in O. 621, 680 und 681 vorgesehenen Auszüge aufgenommen. Die eingereichten Statuten bilden einen integrirenden Bestandteil des Journals und werden zu den Akten gelegt.[3])

13. Die Eintragungen[1]) sind mit dem Datum und mit Ordnungsnummern zu versehen, die mit jedem Kalenderjahre neu beginnen; sie sind von den Eingetragenen, sofern die Anmeldung mündlich erfolgte, zu unterzeichnen und vom Registerführer durch seine Unterschrift zu beglaubigen; zu diesem Behufe hat er sich der Identität der Personen zu versichern.

Im Falle der schriftlichen Anmeldung wird die Eintragung in gleicher Weise vom Registerführer beglaubigt; im Journal ist auf das Schriftstück zu verweisen, dasselbe mit der Jahreszahl und der Ordnungsnummer der Eintragung zu versehen und bei den Akten aufzubewahren.[2])

Jeder zur Führung einer Firmaunterschrift Berechtigte hat bei der Eintragung, beziehungsweise in der schriftlichen Anmeldung sowohl seine persönliche Unterschrift als die Firmaunterschrift zu zeichnen.

14. Löschungen und Aenderungen werden wie neue Eintragungen behandelt.[1])

15. Das Firmenbuch[1]) wird in Tabellenform geführt; es erhält darin jede Firma eine Blattseite; auf dieser schreibt der Registerführer auf Grund des Journals alle die Firma betreffenden Einträge ein.

Die Streichung von Eintragungen im Firmenbuch in Folge von Aenderungen oder Löschungen geschieht mit roter Tinte.[2])

Hat die Firma ihr Ende erreicht, so ist die betreffende Seite auf ersichtliche Weise abzuschliessen.

16. Die Prokuraerteilungen gemäss O. 422, Abs. 3, werden nicht im Firmenbuch, sondern in einem eigenen Hefte mit alphabetischem Verzeichnis eingetragen.

17. Der Registerführer soll darauf achten, dass nicht eine bereits eingetragene Firma für denselben Ort auf Verlangen eines Andern ebenfalls eingetragen wird.[1])

Der Erwerber eines bestehenden Geschäftes, welcher gemäss O. 874 seiner neuen Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beizufügen befugt ist, darf diesen Zusatz nur am Schlusse seiner eigenen Firma anbringen.

Firmeninhaber, welche ihre Firma in mehreren Sprachen zeichnen wollen, haben ihre Firmaunterschrift in sämtlichen von ihnen benutzten Sprachen einzutragen, beziehungsweise einzugeben.

Auf Verlangen der Anmeldenden hat der Registerführer auch Angaben über die Natur des Geschäfts und das Geschäftslokal einzutragen und zur Veröffentlichung zu bringen.

18. Zweigniederlassungen können in einem Handelsregister nur eingetragen werden, sofern die Hauptniederlassung bereits eingetragen ist; zur Eintragung ist die Vorweisung eines Auszuges aus dem Handelsregister der Hauptniederlassung erforderlich.[1])

19. Die Zweigniederlassungen sind im Handelsregister der Hauptniederlassung von Amtes wegen einzutragen;[1]) zu diesem Zwecke hat der Registerführer, welcher die Zweigniederlassung eingetragen hat, dem Registerführer der Hauptniederlassung einen Auszug über die Eintragung unverzüglich zu übermitteln.

20. Das in O. 702 vorgesehene Verzeichnis der Mitglieder einer Genossenschaft wird als besonderes Heft geführt. Dasselbe ist durch den Registerführer auf Grund der vom Vorstande der Genossenschaft einzugebenden Listen anzulegen, soll Namen, Geburtsjahr, Beruf, Heimat und Wohnort der Genossenschafter enthalten und mit den bezüglichen Listen aufbewahrt werden.

21. Die Löschung eingetragener Firmen geschieht von Amtes wegen:

1) Wenn gegen den Einzelinhaber eines Geschäfts oder gegen eine Gesellschaft der Konkurs erkannt worden ist. Die Löschung ist vom Registerführer vorzunehmen, sobald ihm das Konkurserkenntnis bekannt geworden ist.[1])

2) Wenn der Geschäftsbetrieb einer Firma in Folge Wegzuges oder Todes des Inhabers aufgehört hat und seit diesem Zeitpunkte ein Jahr verflossen ist, ohne dass er selber, beziehungsweise seine Rechtsnachfolger, die Löschung nachgesucht haben.[2])

3) Wenn ein gerichtliches Urteil die Löschung ausgesprochen hat (Art. 24).

4) Zweigniederlassungen werden gelöscht, wenn die Hauptniederlassung gelöscht worden ist, auf Mitteilung des Registerführers der Hauptniederlassung.

Art. 11. 1) Vgl. Art. 9 A. 2) Art. 12—14. 3) Art. 15. 4) Vgl. auch Art. 16; 20. — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 14. 2) Vgl. Art. 11. 3) Vgl. Art. 10. — **Art. 13.** 1) Vgl. Art. 14. 2) Vgl. Art. 10. — **Art. 14.** 1) Vgl. Art. 15, Abs. 2. — **Art. 15.** 1) Vgl. Art. 11. 2) Vgl. Art. 14; 27.

Art. 17. 1) Vgl. OR Art. 868. — **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 19; OR Art. 865, Abs. 3. — **Art. 19.** 1) Vgl. Art. 18. **Art. 21.** 1) Vgl. OR Art. 711, Abs. 1. 2) Vgl. OR Art. 866.

Ueber von Amtes wegen erfolgende Löschungen hat der Registerführer im Journal eine Eintragung zu machen.

22. In allen übrigen Fällen[1]) erfolgen Löschungen und Aenderungen nur auf den Antrag der Eingetragenen, beziehungsweise der gesetzlich an ihrer Stelle zur Antragstellung Verpflichteten; der Registerführer hat aber von Amtes wegen darauf zu achten, dass die zu Eintragungen, Aenderungen und Löschungen Verpflichteten dieser Verpflichtung nachkommen.[2])

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind gehalten, von Zuwiderhandlungen dem Registerführer Kenntnis zu geben.

23. Befindet sich ein Eintragspflichtiger hinsichtlich einer Eintragung, Löschung oder Aenderung im Rückstande,[1]) so wird ihn der Registerführer durch schriftliche Anzeige auffordern, innerhalb zehn Tagen das Versäumte nachzuholen oder die Gründe der Weigerung schriftlich anzugeben.

Erhält der Registerführer über den Grund der Säumnis keine Mitteilung, oder erachtet er die Weigerung als unbegründet, so überweist er die Sache an die kantonale Aufsichtsbehörde,[2]) welche die Angelegenheit entscheiden und gegen Fehlbare nach Massgabe von O. 864 einschreiten wird.

24. Streitigkeiten zwischen Privaten über Eintragungen, Löschungen oder Aenderungen entscheiden die Gerichte auf dem Wege des Prozesses; sie sind befugt, vorsorgliche Verfügungen zu treffen.

b. Besonderes Register (Register B)

für Diejenigen, welche gemäss O. 865, Abs. 1, die Eintragung verlangen.

25. Dieses Register[1]) besteht aus einem Chronologischen Buche,[2]) in welches die Eintragungen nach der Reihenfolge der Anmeldung vom Registerführer gemacht werden, und aus einem Alphabetischen Buche.[3])

26. Die Eintragung im Chronologischen Buche[1]) erfolgt auf Grund der mündlich abgegebenen oder beglaubigten schriftlichen Erklärung Desjenigen, der die Eintragung nachsucht.

Jede Eintragung erhält eine Ordnungsnummer; die Ordnungsnummern sind mit jedem Kalenderjahre neu zu beginnen.

Der Registerführer hat die Eintragungen eines Tages jeweilen durch seine Unterschrift zu beglaubigen.

Die schriftlichen Erklärungen sind mit der Jahreszahl und der Ordnungsnummer der Eintragung zu versehen und aufzubewahren.[2])

27. Die Streichung geschieht mit roter Tinte, gleichfalls auf Grund einer mündlichen oder einer beglaubigten schriftlichen Erklärung.[1])

28. Von Amtes wegen erfolgt die Streichung:

1) im Falle des Todes des Eingetragenen;
2) im Falle des Verlustes der Handlungsfähigkeit nach Art. 5, Lemma 1 und 2, des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit.[1])

Der Registerführer ist verpflichtet, mindestens vierteljährlich die Bereinigung des Registers gemäss obigen Grundsätzen vorzunehmen.

29. Das Alphabetische Buch[1]) wird vom Registerführer auf Grund des Chronologischen Buches[2]) angelegt und soll jeweilen mit demselben übereinstimmen.

In den Bezirken, wo die Eintragungen in einem Jahre die Zahl von tausend übersteigen, ist das Alphabetische Buch alljährlich, in den übrigen Bezirken mindestens alle zwei Jahre neu anzulegen.

3. Gebühren.

30.[1]) Für die Eintragungen, Löschungen und Aenderungen sind an die Registerbehörde folgende Gebühren zu entrichten:

1. Register A.

	Eintrag.	Löschung.	Aenderungen.
	Fr.	Fr.	Fr.
Firmen mit einem Inhaber .	5	3	—
Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	*10*	*6*	*3*
Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften:[2])			
a. bei einem Gesellschaftskapital bis Fr. 100,000 .	20	10	10
b. bei einem Gesellschaftskapital bis Fr. 1,000,000 .	50	25	25
c. bei einem Gesellschaftskapital über Fr. 1,000,000	100	50	50
Vereine	10	6	3
Bevollmächtigungen (Prokuristen, Direktoren, Liquidatoren)	5	3	—

Nachführung des Mitgliederverzeichnisses einer Genossenschaft (O. 702) Fr. 1—5.

Auszüge und Bescheinigungen 1 Franken für jede Blattseite; die angefangene Seite wird wie eine ganze berechnet.

Eine Löschung oder Aenderung, die mit einer neuen Eintragung verbunden ist, geschieht gebührenfrei.

Art. 22. 1) Vgl. Art. 21. 2) Vgl. Art. 23; OR Art. 864; 875. — **Art. 23.** 1) Vgl. Art. 22. 2) Vgl. Art. 2. — **Art. 25.** 1) Vgl. Art. 9 B. 2) Art. 26—28. 3) Art. 29. — **Art. 26.** 1) Art. 25. 2) Vgl. Art. 10.

Art. 27. 1) Vgl. Art. 15, Abs. 2. — **Art. 28.** 1) Vom 22. Juni 1881 (oben S. 157). — **Art. 29.** 1) Art. 25. 2) Vgl. Art. 25 ff. — **Art. 30.** 1) Art. 30 ist abgeändert, bezw. ergänzt worden durch den BRB vom 13. März 1883 (hiernach). 2) In Bezug auf die Genossenschaften gilt jetzt Ziff. 1 des BRB vom 13. März 1883 (hiernach).

2. Register B.

Eintragungen Fr. 3. — Streichungen unentgeltlich.

Auszüge und Bescheinigungen 50 Rappen.

31. *Ein Fünftel der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Gebühren ist von den Kantonen für die Veröffentlichung der betreffenden Eintragungen durch das Handelsamtsblatt (Art. 34 und 35, Ziff. 1) an die Bundeskasse abzuliefern.*

Der Rest, sowie die Ordnungsbussen, fallen den Kantonen zu.

Die kantonalen Vorschriften über Stempelung sind vorbehalten.

4. Einführungsbestimmungen.

32. Die Kantone werden dafür sorgen, dass ihre Registerbehörden auf 1. Januar 1883 in Funktion treten können.

Es steht den Kantonen frei, die Register schon vor diesem Zeitpunkte für Eintragungen zu öffnen.

33. Die Verpflichtung zur Eintragung in das neue Handelsregister besteht auch für Personen und Gesellschaften, welche bereits in kantonalen Handelsregistern eingetragen sind.

II. Handelsamtsblatt.

34. Das Organ für die im Bundesgesetze über das Obligationenrecht vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.[1])

Dasselbe wird vom schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement[2]) herausgegeben und erscheint wöchentlich mindestens einmal.

35. Das Handelsamtsblatt veröffentlicht in der Originalsprache:

1) die in den Handelsregistern erfolgten Eintragungen (Art. 36), nach Kantonen geordnet;
2) die Bekanntmachungen der Liquidatoren von Genossenschaften (O. 712);
3) Bekanntmachungen kantonaler Behörden, insofern sie in das Gebiet des Zivilrechts, des Handels und Verkehrs einschlagen;
4) nach Ermessen der Bundesbehörde Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, welche Handel und Industrie berühren, z. B. Handelsmarken, Konsulatsberichte u. s. w.[1])

36. Die Registerführer übermitteln ohne Verzug der Redaktion des Handelsamtsblatts mit ihrer Unterschrift versehene Kopien der Eintragungen im Journal, beziehungsweise im Chronologischen Buche des Besondern Registers, nach ihrem ganzen Inhalte (O. 862).

37. Der Bundesrat bestimmt den Abonnementspreis des Handelsamtsblattes, sowie die Gebühren für Veröffentlichungen und Anzeigen gemäss Art. 35, Ziff. 2, 3 und 4. Die kantonalen Registerbehörden erhalten das Blatt unentgeltlich.

38. Es ist den Kantonen überlassen, die Eintragungen im Handelsregister auch in andern Publikationsorganen zu veröffentlichen, doch erst nachdem sie im Handelsamtsblatt erschienen sind; es dürfen hiefür bei den Privaten keine besondern Gebühren erhoben werden, und es ist für die rechtliche Wirkung der Veröffentlichung die Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatte ausschliesslich massgebend.

Art. 34. 1) Vgl. OR Art. 862. 2) Jetzt vom Departement des Auswärtigen; BRB vom 8. Juli 1887. Art. 3, Ziff. 10 (oben S. 95). — **Art. 35.** 1) Vgl. VV zum BG betr. das Urheberrecht v. 28. Dez. 1883. Art. 15 (Abteilung 4 dieses Abschn.); BG betr. den Schutz der Fabrik- u. Handelsmarken vom 19. Dez. 1879. Art. 5, Abs. 1; 15, Abs. 2 (Abteilung 5 dieses Abschnittes); VV zum BG v. 29. Juni 1888 betr. die Erfindungspatente v. 12. Okt. 1888. Art. 23; 34, Abs. 3 (Abteilung 6 dieses Abschnittes); BG betr. den Handel mit Gold- und Silberabfällen vom 17. Juni 1886. Art. 1, Abs. 2 (im Abschnitt XV. 4); BG betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens v. 25. Juni 1885. Art. 6, Abs. 2; V. über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften vom 12. Okt. 1886. Art. 7, Abs. 2 (im Abschnitt XV. 7).

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt.*)

(Vom 13. März 1883.)

Der Artikel 30 der Verordnung vom 7. Dezember 1882,[1]) betreffend Handelsregister und Handelsamtsblatt, wird abgeändert wie folgt:

1. Genossenschaften mit einem Reserve- oder Garantiefond, welcher mehr als Fr. 100,000 beträgt, entrichten für die Eintragung eine Gebühr nach Massgabe des Artikels 30, Litt. b und c der zitirten Verordnung; für Genossenschaften dagegen, welche weder Reserve- noch Garantiefond oder einen solchen unter Fr. 100,000 besitzen, beträgt die Eintragsgebühr Fr. 20. Für Löschung oder Aenderung beträgt die Gebühr Fr. 10.

2. Institute mit kaufmännischem Betrieb, welche auf Rechnung öffentlicher Gemeinwesen (Staat, Bezirk, Gemeinden) betrieben werden, entrichten die im Art. 30, Litt. a, b und c der zitirten Verordnung vom 7. Dezember 1882 festgesetzte Gebühr, wenn ihnen ein eigenes Betriebskapital zugeschieden ist, oder wenn sie ein Aktienkapital besitzen; ist weder das eine noch das andere der Fall, so entrichten sie die für Einzelfirmen festgesetzte Gebühr.

3. Für die Eintragung von Zweiggeschäften (Filialen) ist die Hälfte der im zitirten Art. 30 für die Hauptniederlassung festgesetzten Gebühr zu entrichten; befindet sich die Hauptniederlassung im Auslande, so ist für die erste Eintragung die ganze, für die übrigen die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

4. Löschungen von Amtes wegen (Art. 21 und 28 der zitirten Verordnung) finden gebührenfrei statt.

*) NF VII. 53 f.

1) Siehe die Verordnung hiervor.

4. Urheberrecht.

Bundesgesetz

betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.*)

(Vom 23. April 1883.)

Art. 1. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst besteht in dem ausschliesslichen Rechte, diese zu vervielfältigen, beziehungsweise darzustellen.[1])

Dieses Recht steht dem Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern zu.[2])

Von dem Schriftsteller oder Künstler, der für Rechnung eines andern Schriftstellers oder Künstlers arbeitet, wird angenommen, er habe diesem sein Urheberrecht abgetreten, sofern nicht eine gegenteilige Vereinbarung vorliegt.

Das Urheberrecht begreift auch das Uebersetzungsrecht in sich.[3])

Art. 2. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst[1]) dauert während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und während eines Zeitraums von dreissig Jahren vom Tage seines Todes an.

Wenn es sich um ein nachgelassenes Werk oder ein solches handelt, welches vom Bund, von einem Kanton, einer juristischen Person oder einem Verein veröffentlicht wird, so dauert das Urheberrecht dreissig Jahre vom Tage der Veröffentlichung an.[2])

Der Urheber beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger wird in seinem ausschliesslichen Uebersetzungsrechte[3]) nur geschützt, wenn er von demselben während fünf Jahren nach dem Erscheinen des Werkes in der Ursprache Gebrauch macht.[4])

Uebersetzungen geniessen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.[5])

Art. 3. Nachgelassene und andere im Art. 2, Absatz 2, genannte Werke sind längstens binnen drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung in ein vom schweizerischen Handelsdepartement doppelt geführtes Register[1]) einzuschreiben.[2])

Für andere Werke ist der Urheber zur Sicherung seines Rechtes an keine Formalitäten gebunden, er kann aber immerhin nach Belieben seine Werke auch in obbenanntes Register einschreiben lassen.[3])

Die Gebühr für die Einschreibung darf zwei Franken für ein Werk nicht übersteigen.

Der Bundesrat wird zur Ausführung dieser Bestimmungen die nötigen Vollzugsverfügungen erlassen.[4])

Art. 4. Für die Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Verleger literarischer oder künstlerischer Werke ist das Bundesgesetz über das Obligationenrecht[1]) massgebend.

Art. 5. Sofern nicht gegenteilige Vereinbarungen vorliegen, hat der Erwerber eines Werkes der bildenden Künste nicht das Recht, es vor Ablauf des im Art. 2, Absatz 1 und 2, vorgesehenen Zeitraumes vervielfältigen zu lassen.[1])

Das Vervielfältigungsrecht gilt indessen als mitveräussert, wenn es sich um ein bestelltes Porträt oder eine Porträtbüste handelt.

Weder der Urheber eines Kunstwerkes, noch seine Rechtsnachfolger können behufs Ausübung ihres Vervielfältigungsrechtes den Eigentümer des Werkes in seinem Besitze stören.

Art. 6. Sofern nicht gegenteilige Vereinbarungen vorliegen, ist der Erwerber von architektonischen Plänen berechtigt, dieselben ausführen zu lassen.

Art. 7. Die Veräusserung des Veröffentlichungsrechtes[1]) von dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werken schliesst an sich nicht schon die Veräusserung des Aufführungsrechtes in sich, noch umgekehrt.

Der Urheber eines solchen Werkes kann die öffentliche Aufführung desselben an spezielle Bedingungen knüpfen, sofern er diese an der Spitze des Werkes veröffentlicht.

Die Tantième soll jedoch den Betrag von 2 % der Brutto-Einnahme der betreffenden Aufführung nicht übersteigen.

*) NF VII. 261 ff. — Publ. 7. Juli 1883. — VBBR vom 16. Okt. 1883. — Vollziehbar seit 1. Januar 1884. — Erlassen in Ausführung von BV Art. 64. — Von den Staatsverträgen über diesen Gegenstand ist namentlich zu vergleichen die Uebereinkunft betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886 (im Abschn. XXXIX).

Art. 1. 1) Vgl. Art. 5; 7. 2) Ueber die Dauer s. Art. 2. 3) Vgl. Art. 2, Abs. 3 u. 4. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 1; 5; 7. 2) Vgl. Art. 3, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 1, Abs. 4. 4) Vgl. jedoch Art. 5 der internationalen Konvention vom 9. Sept. 1886 (Anm. * zum Titel). 5) Uebergangsbestimmungen s. Art. 20. — **Art. 3.** 1) Durch BRB vom 5. Okt. 1888 (BBl. 1888 IV, 158) ist unter der Bezeichnung «Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum» eine besondere Abteilung des Departements des Auswärtigen errichtet worden, welcher alle Geschäfte zufallen, die sich aus der Vollziehung der Bundesgesetze über die Erfindungspatente, die Fabrik- und Handelsmarken, das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, sowie den Muster- und Modellschutz ergeben bezw. ergeben werden. 2) Vgl. VV vom 28. Dez. 1883. Art. 1; 3; 5 (hiernach). 3) Vgl. VV vom 28. Dez. 1883. Art. 2; 5, Abs. 2 (hiernach). 4) VV vom 28. Dezember 1883 (hiernach). — **Art. 4.** 1) Art. 372 ff. — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 1, Abs. 1. — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 4.

Wenn die Bezahlung der Tantième gesichert ist, so kann die Aufführung eines schon veröffentlichten Werkes nicht verweigert werden.

Art. 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen.

Art. 9. Erzeugnisse der Photographie und andere ähnliche Werke geniessen die Vorteile dieses Gesetzes unter folgenden Bedingungen:

a. Das Werk muss nach Art. 3, Absatz 1, einregistrirt sein.[1]

b. Die Dauer des Vervielfältigungsrechtes wird auf fünf Jahre festgesetzt, vom Tage der Einschreibung an gerechnet. Wenn es sich um die Vervielfältigung eines noch nicht zum Gemeingut gewordenen künstlerischen Werkes handelt, so richtet sich die Dauer des Vervielfältigungsrechtes nach der Vereinbarung zwischen dem Photographen und dem Berechtigten. In Ermanglung einer hierauf bezüglichen Vereinbarung bleibt die Dauer auf fünf Jahre bestimmt, nach deren Ablauf der Urheber des Kunstwerkes oder dessen Rechtsnachfolger wieder in alle ihm durch Art. 2 gewährten Rechte eintritt.

c. Wenn das Werk auf Bestellung ausgeführt worden ist, so steht dem Photographen das Vervielfältigungsrecht nicht zu, es sei denn, dass gegenteilige Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die neue Originalaufnahme eines bereits photographirten Gegenstandes gilt nicht als Nachbildung.

Art. 10. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die in der Schweiz domizilirten Urheber für alle ihre Werke, gleichviel wo dieselben erscheinen oder veröffentlicht werden; sodann auf die nicht in der Schweiz domizilirten Urheber für diejenigen Werke, welche in der Schweiz erscheinen oder veröffentlicht werden.

Die nicht in der Schweiz domizilirten Urheber geniessen für diejenigen Werke, die im Auslande erscheinen oder veröffentlicht werden, die gleichen Rechte wie die Urheber der in der Schweiz erscheinenden Werke, sofern die letzteren in dem betreffenden Lande gleich behandelt werden wie die Urheber der daselbst erscheinenden Werke.[1]

Art. 11. Eine Verletzung des Urheberrechtes wird nicht begangen:

A. an Werken der Literatur:

1) durch Aufnahme von Auszügen oder ganzen Stücken aus belletristischen oder wissenschaftlichen Werken in Kritiken, literarisch-historischen Werken und Sammlungen zum Schulgebrauch, sofern die benutzte Quelle angegeben wird;

2) durch die Vervielfältigung von Gesetzen, Beschlüssen und Verhandlungen der Behörden und von öffentlichen Verwaltungsberichten;

3) durch die Veröffentlichung von Berichten über öffentliche Versammlungen;

4) durch den unter Quellenangabe erfolgenden Abdruck von Artikeln aus Tagesblättern und Zeitschriften, es sei denn, dass der Urheber in dem betreffenden Tagesblatt oder der Zeitschrift ausdrücklich den Abdruck verboten hat; für Artikel politischen Inhalts, welche in den Tagesblättern erschienen sind, ist ein solches Verbot unwirksam;

5) durch den Abdruck von Tagesneuigkeiten, selbst wenn die Quelle derselben nicht angegeben wird;

B. an Werken der bildenden Künste:

6) durch die teilweise Wiedergabe eines den bildenden Künsten angehörigen Werkes in einem für den Schulunterricht bestimmten Werke;

7) durch die Nachbildung von Kunstgegenständen, welche sich bleibend auf Strassen oder öffentlichen Plätzen befinden, vorausgesetzt, dass diese Nachbildung nicht in der Kunstform des Originals stattfindet;

8) durch die Aufnahme oder Ausführung von Plänen und Zeichnungen bereits erstellter Gebäude oder Teilen derselben, sofern diese letztern nicht einen spezifisch künstlerischen Charakter haben;

C. an dramatischen und musikalischen Werken:

9) durch die Aufnahme bereits veröffentlichter, kleinerer musikalischer Kompositionen in ein speziell für die Schule oder Kirche bestimmtes Sammelwerk, mit oder ohne Originaltext, unter der Voraussetzung, dass die Quelle angegeben wird;

10) durch die Aufführung von dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werken, welche ohne Absicht auf Gewinn veranstaltet wird, wenn auch aus derselben eine Einnahme zum Zwecke der Kostendeckung oder zu Gunsten eines wohltätigen Zweckes erzielt wird;

11) durch die Benutzung musikalischer Kompositionen für Spielwerke.

Art. 9. 1) Vgl. VV vom 28. Dez. 1883, Art. 1 lit. b (hiernach). — **Art. 10.** 1) Vgl. zu diesem Artikel Art. 2 und 3 der Uebereinkunft betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. Sept. 1886 (im Abschnitt XXXIX).

Art. 12. Wer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit Werke der Literatur und Kunst unerlaubt vervielfältigt, beziehungsweise aufführt, oder sich des Imports oder des Verkaufs von nachgedruckten oder nachgebildeten Werken schuldig macht, hat den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger auf deren Klage hin zu entschädigen.[1])

Der Richter setzt die Höhe der Entschädigung nach freiem Ermessen fest.

Wer ohne ein solches Verschulden eine unbefugte Vervielfältigung vornimmt, oder einen Nachdruck oder eine unerlaubte Nachbildung verbreitet, oder eine unzulässige Aufführung veranstaltet, kann nur auf Unterlassung weiterer Störungen des Urheberrechtes und auf Herausgabe der Bereicherung (Art. 73. O.) belangt werden.

Art. 13. Wer aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit das Urheberrecht verletzt, kann überdies[1]) auf Klage des Geschädigten je nach der Schwere der Verletzung zu einer Geldbusse von Fr. 10 bis zu Fr. 2000 verurteilt werden.[2]) Wurde auch der Name oder die Marke des Urhebers oder des Verlegers nachgebildet, so kann auf Gefängnis bis auf ein Jahr oder zu Geldbusse und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung erkannt werden.

Die Teilnahme und die Versuchshandlungen werden mit einer geringeren Strafe belegt.

Im Rückfall kann die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.[3])

Art. 14. Die Bussen[1]) fallen in die betreffende Kantonskasse. Bei Ausfällung der Geldbusse hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnisstrafe festzusetzen, welche an Stelle der ersteren tritt.

Art. 15. Die Strafverfolgung[1]) geschieht nach der Strafprozessordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeschuldigten oder am Orte, wo das Vergehen begangen wurde, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Art. 16. Nach Einleitung der Klage[1]) können vom Richter die nötigen vorsorglichen Verfügungen (Arrest, Kaution, Verbot der Weiterproduktion u. s. w.) getroffen werden.

Art. 17. Sowohl die zivil-[1]) als die strafrechtliche[2]) Klage ist nicht mehr zulässig, wenn mehr als ein Jahr verflossen ist, seitdem der geschädigte Urheber oder sein Rechtsnachfolger von dem Nachdruck, der Nachbildung oder der Aufführung und der Person des Schuldigen Kenntnis erlangt hat, und jedenfalls nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage an, wo die Veröffentlichung, die Aufführung oder der Verkauf des nachgemachten Werkes stattgefunden hat.[3])

Art. 18. Sowohl gegen den Nachdrucker oder Nachbildner als gegen den Importeur und Verkäufer kann der Richter nach freiem Ermessen auf Konfiskation des nachgedruckten oder nachgebildeten Werkes erkennen. Ebenso soll es mit den speziell für den Nachdruck oder die Nachbildung bestimmten Instrumenten und Gerätschaften gehalten werden.

Wenn es sich um die Aufführung eines dramatischen oder musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes handelt, so kann der Richter die Konfiskation der Einnahmen verfügen.

Das Ergebnis der Konfiskation oder die konfiszirten Einnahmen sind zunächst zur Ausbezahlung der Zivilentschädigung[1]) des Eigentümers des Werkes zu verwenden.

Art. 19. Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriften, Kunstwerke, musikalischen Kompositionen und dramatischen oder dramatisch - musikalischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach dem bisherigen kantonalen Rechte keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen hatten.

Bei Berechnung der Schutzfristen[1]) wird die seit der Veröffentlichung eines Werkes bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufene Zeit in gleicher Weise angerechnet, wie wenn das Gesetz schon zur Zeit der Veröffentlichung gegolten hätte.

Wegen Nachbildungen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden haben, findet weder strafrechtliche[2]) noch zivilrechtliche[3]) Verfolgung nach Massgabe dieses Gesetzes statt. Dagegen ist der Verkauf derselben nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nur gestattet, wenn der Eigentümer sich hierüber mit dem Autor verständigt, oder in Abgang einer Verständigung die Entschädigung, welche vom Bundesgericht festzusetzen ist, geleistet hat.

Art. 20. Die durch Art. 2 bestimmte, den bisherigen gesetzlichen Vorschriften gegenüber verlängerte Schutzfrist kommt dem Urheber und dessen Erben, nicht aber dem Verleger oder einem andern Zessionaren, zu gut. Ist die Schutzfrist nach gegenwärtigem Gesetze kürzer, so bleiben die nach

Art. 12. 1) Vgl. Art. 13; 16; 17; 18, Abs. 3; OR Art. 50 ff. **Art. 13.** 1) Vgl. Art. 12, Abs. 1 und 2. 2) Vgl. Art. 14. 3) Vgl. Art. 15; 16; 17; 18. — **Art. 14.** 1) Vgl. Art. 13. **Art. 15.** 1) Vgl. Art. 13. — **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 12 und 13. — **Art. 17.** 1) Art. 12. 2) Art. 13.

Art. 17. 3) Vgl. OR Art. 69. — **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 12. — **Art. 19.** 1) Art. 2. 2) Art. 13. 3) Art. 12.

bisherigen gesetzlichen Vorschriften erworbenen Rechte gleichwohl fortbestehen.

Art. 21. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft.

Durch dieses Gesetz werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen der kantonalen Gesetze und Verordnungen und im Besondern das Konkordat vom 3. Dezember 1856 (Amtl. Sammlung, Bd. V, S. 494—497) aufgehoben.

Art. 22. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

Vollziehungsverordnung

zum Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.*)

(Vom 28. Dezember 1883.)

Art. 1. Das schweizerische Handelsdepartement (Abteilung Handel, Industrie und Gewerbe)[1]) in Bern führt ein doppeltes Register (Register A) für diejenigen Werke, deren Einschreibung laut Bundesgesetz obligatorisch ist, nämlich:

a. für die nachgelassenen, sowie die vom Bunde, einem Kantone, einer juristischen Person oder einem Verein veröffentlichten Werke (Art. 2, Lemma 1, des Bundesgesetzes);

b. für die Erzeugnisse der Photographie und andere ähnliche Werke (Art. 9 des Bundesgesetzes).[2])

Art. 2. Die gleiche Amtsstelle[1]) führt ein doppeltes Register (Register B) für alle andern Werke, auf welche das Bundesgesetz Anwendung findet; die Einschreibung dieser Werke ist fakultativ und geschieht nur auf das Begehren des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers hin (Art. 3, Lemma 2 des Bundesgesetzes).[2])

Art. 3. Die Anmeldung zur Einschreibung eines Werkes hat bei der in Art. 1 bezeichneten Amtsstelle schriftlich, franko und nach Massgabe von Formular I (s. Beilage) zu geschehen. Die Unterschrift und das Domizil des Anmeldenden sind auf dem Formular amtlich zu beglaubigen.

Art. 4. Zu dieser Anmeldung sind berechtigt die in der Schweiz domizilirten Urheber für alle ihre Werke und die nicht in der Schweiz domizilirten Urheber für in der Schweiz veröffentlichte Werke; ferner die nicht in der Schweiz domizilirten Urheber für im Auslande erscheinende Werke, aber nur dann, wenn die Urheber der in der Schweiz erscheinenden Werke im betreffenden Lande gleich behandelt werden, wie die Urheber der daselbst erscheinenden Werke. Die ausländischen Urheber letzterer Kategorie haben die Vorschriften dieser Verordnung zu erfüllen, wenn nicht durch internationale Konvention etwas Anderes vereinbart ist.

Es ist der die Register führenden Amtsstelle anheimgestellt, für die in ausländischen Staaten erscheinenden Werke je ein besonderes Registerexemplar zu halten.

Art. 5. Die Anmeldung der in Art. 1 bezeichneten Werke muss, unter der Verantwortlichkeit des Anmeldenden, rechtzeitig so erfolgen, dass deren Einschreibung innert drei Monaten nach ihrer ersten Veröffentlichung vorgenommen werden kann.

Für die in Art. 2 bezeichneten Werke ist die Anmeldung an keine solche Frist gebunden.

Art. 6. Die Gebühr für die Einschreibung eines Werkes beträgt Fr. 2 und ist der in Art. 1 bezeichneten Amtsstelle mittelst Postmandats oder Baarzahlung zu entrichten.

Art. 7. Bei Werken, welche periodisch, in Lieferungen, in successive erscheinenden Teilen oder auf ähnliche Weise veröffentlicht werden, muss für jede, von der vorhergehenden oder nachfolgenden zeitlich getrennte Publikation eine besondere Anmeldung, unter Beobachtung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften, eingereicht werden.

Art. 8. Erfolgt die Anmeldung durch einen Dritten, so hat er eine Vollmacht beizubringen, welche ihn autorisirt, für den Berechtigten zu handeln. Die Vollmacht wird den Akten einverleibt.

Art. 9. Eine Anmeldung kann nur als giltig angesehen werden, wenn die in Art. 3—8 angegebenen Formalitäten erfüllt sind. Ist Letzteres nicht der Fall, so wird die Einschreibung, mit Vorbehalt des Rekurses an die obere Verwaltungsinstanz, verweigert.

Art. 10. Es steht dem Anmeldenden, zur leichtern Konstatirung seiner Rechte, frei, ein Exemplar seines Werkes oder, wenn dasselbe nicht vervielfältigt wird, eine Reproduktion (Photographie z. B.) oder Kopie desselben bei der in Art. 1 bezeichneten Amtsstelle zu deponiren. Er kann dort ferner sein Werk mit dem amtlichen Stempel versehen und sich wieder zurücksenden lassen, gegen Entrichtung folgender Gebühren:

*) NF VII. 298 ff. — Erlassen in Ausführung von Art. 3 des BG betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst v. 23. April 1883 (oben S. 259).

Art. 1. 1) Jetzt Departement des Auswärtigen (Amt für geistiges Eigentum); BRB vom 8. Juli 1887. Art. 3, Ziff. 13 (oben S. 95) und Anm. 1 zu Art. 3 des BG vom 23. April 1883 (oben S. 259). 2) Vgl. Art. 5, Abs. 1. — **Art. 2.** 1) Art. 1. 2) Vgl. Art. 5, Abs. 2.

Für eine Stempelung		50 Rp.
» 2—20maliges Stempeln (bei Werken, die aus einzelnen, besonders zu stempelnden Teilen bestehen), je		30 »
» 21maliges Stempeln und mehr, je		20 »

Art. 11. Entspricht die Anmeldung den Vorschriften des Gesetzes und dieser Vollziehungsverordnung, so wird sofort die Einschreibung in die Register vorgenommen.

Art. 12. Die Register (Formular II, s. Beilage) enthalten:

a. Ordnungsnummer;
b. Datum der Einschreibung;
c. Bezeichnung des Werkes;
d. Name und Domizil des Eigentümers des Urheberrechts; ist dasselbe beschränkt durch das Verlagsrecht (O. 373) oder geteilt(Veröffentlichungs- und Aufführungsrecht dramatischer und musikalischer Werke, Art. 7 des Bundesgesetzes)[1]) etc., so sind die bezüglichen Verhältnisse hier anzugeben;
e. Name und Domizil des Urhebers;
f. Firma und Domizil des Herausgebers oder Verlegers;
g. Datum und Ort der ersten Veröffentlichung;
h. Bemerkungen (vorkommenden Falls Name und Domizil des Bevollmächtigten, etc.

Unter der Rubrik *c* ist anzugeben:

Art des Werkes (Buch, Zeitschrift, Uebersetzung, dramatisches, musikalisches, dramatisch-musikalisches Werk, Photographie, Zeichnung, Gemälde, Werk der Skulptur, Plan, Karte etc.); ferner

eine kurze Skizzirung des Werkes (Titel, Benennung, Gegenstand etc., je nach seiner Natur) an Hand der im Anmeldungsformular enthaltenen Angaben.

Art. 13. Die Anmeldung und Einschreibung haben in einer der drei Nationalsprachen[1]) zu geschehen.

Für jedes Doppel der Register ist ein alphabetisches Repertorium anzulegen und fortwährend auf den Tag nachgetragen zu halten.

Art. 14. Die Einschreibung,[1]) sowie auch die Uebertragung (Artikel 17 der Verordnung) geschieht auf Gefahr des Anmeldenden.[2]) Eine vorherige Prüfung über seine Berechtigung oder über die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben findet nicht statt.

Art. 12. 1) Oben S. 259. — **Art. 13.** 1) Vgl. BV Art. 116. **Art. 14.** 1) Art. 1 ff. 2) Vgl. Art. 4 u. 8.

Art. 15. Die vollzogenen Einschreibungen werden im offiziellen Organ[1]) des Handelsdepartements[2]) veröffentlicht.[3])

Art. 16. Es ist Jedermann gestattet, die auf die Einschreibung von Werken der Literatur und Kunst bezüglichen Akten und Register einzusehen und sich beglaubigte Auszüge aus denselben geben zu lassen.

Die Einschreibung wird nur auf Verlangen und gegen Erlegung einer Gebühr von Fr. 2 bescheinigt.

Ferner werden folgende Taxen berechnet:

für einen Auszug aus dem Register		Fr. 2
für Abschriften von Akten per Seite		» 1
für mündliche oder schriftliche Mitteilungen, welche Nachschlagen in den Registern oder Anmeldungsakten erfordern		» 1—2

Art. 17. Uebertragungen des Urheberrechts können ebenfalls, gegen Erlegung einer Gebühr von Fr. 1, zur Vormerkung in den Registern angemeldet werden.

Die Löschung eines eingeschriebenen Werkes wird auf besonderes Verlangen des Eigentümers des Urheberrechts oder auf gerichtliches Urteil hin, ebenfalls gegen Erlegung einer Gebühr von Fr. 1, vorgenommen.

Ueber den Ablauf der Schutzfristen[1]) wird keine Kontrole geführt.

Uebertragungen und Löschungen, sowie der Grund letzterer, werden ebenfalls in dem in Art. 15 bezeichneten Organe publizirt.

Art. 18. Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber berechtigt, dieselben ohne Angabe des Namens oder des wahren Namens des Urhebers zur Einschreibung anzumelden.

Art. 19. Die Formulare für die Anmeldung von Werken zur Einschreibung[1]) werden von der in Art. 1 genannten Amtsstelle unentgeltlich geliefert.

Art. 20. Die genannte Amtsstelle hält ein Kassabuch, in welches ihre Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden; das Kontrolbureau des Finanzdepartements wird dieses Kassabuch alle drei Monate verifiziren.[1])

Art. 21. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft. Sie findet auch auf die vor diesem Datum erschienenen Werke der Literatur und Kunst, welche zur Einschreibung angemeldet werden, Anwendung.

Art. 15. 1) Handelsamtsblatt; BRB vom 8. Juli 1887. Art. 3, Ziff. 10 (oben S. 95). 2) Jetzt des Departements des Auswärtigen; vgl. Anm. 1 zu Art. 3 des BG vom 23. April 1883 (hiervor). 3) Vgl. auch Art. 17, Abs. 4. — **Art. 17.** 1) Vgl. BG v. 23. April 1883. Art. 2 u. 9 (hiervor). — **Art. 19.** 1) Vgl. Art. 3. — **Art. 20.** 1) Vgl. Regl. ü. die Organisation der eidgen. Finanzverwaltung vom 19. Febr. 1877. Art. 67 ff. (im Abschnitt XXXIII).

Formular I.

Literarisches und künstlerisches Eigentum.

$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ d..... Unterzeichnet..

wohnhaft in..

melde..... folgendes $\frac{\text{literarische}}{\text{künstlerische}}$ Werk zur Einschreibung in das in Art. 3 des Bundesgesetzes vom 23. April 1883 vorgesehene Register an, indem $\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ erkläre.., hiezu berechtigt zu sein.

Ort und Datum..

Unterschrift..

Amtliche Beglaubigung von Unterschrift und Domizil

Bezeichnung des Werkes*...

...

Name und Domizil des Eigentümers des Urheberrechts (s. Art. 12 d der Verordnung)

...

Name und Domizil des Urhebers ..

Firma und Domizil des Herausgebers oder Verlegers..

Ort und Datum der ersten Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens........................

Obligatorische oder fakultative Einschreibung (Art. 1 und 2 der Verordnung)..................

* Art des Werkes: Buch, Zeitschrift, Uebersetzung, dramatisches, musikalisches Werk, Photographie, Werk der Skulptur, Plan, Karte etc.; kurze Skizzirung desselben Titel, Zahl der Bände, Format, Benennung (Schauspiel, Lustspiel, Oper, Sonate, Oratorium etc.), Bezeichnung des dargestellten Gegenstandes, Reproduktionsweise: Kupferstich, Lithographie etc. etc. etc.

Bemerkung: Wenn diese Anmeldung von einem Bevollmächtigten des Berechtigten unterschrieben wird, so ist eine Vollmacht beizulegen.

Eingeschrieben unter Nr. Bern, den

Alle Sendungen müssen frankirt sein.

Die Gebühr von Fr. 2 ist per Postmandat einzusenden.

Formular II.

Literarisches und künstlerisches Eigentum.

Register { **A** / **B**

Ordnungs-Nummer.	Datum der Einschreibung.	Bezeichnung des Werkes.	Name und Domizil des Eigentümers des Urheberrechts.	Name und Domizil des Urhebers.	Firma und Domizil des Herausgebers oder Verlegers.	Ort und Datum der ersten Veröffentlichung.	Bemerkungen. (Bevollmächtigter etc.)

5. Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.

Bundesgesetz

betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.*)

(Vom 19. Christmonat 1879.)

I. Allgemeine Grundsätze.

ART. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft anerkennt und schützt die Fabrik- und Handelsmarken[1]) nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

ART. 2. Als Fabrik- oder Handelsmarken[1]) werden betrachtet:

die Geschäftsfirmen,[2]) sowie die neben dieselben oder anderen Stelle gesetzten Zeichen,[3]) welche zur Unterscheidung und zur Feststellung der Herkunft gewerblicher oder landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Waaren auf diesen selbst oder auf deren Verpackung angebracht sind.

ART. 3. Die Anerkennung der Geschäftsfirmen[1]) erfolgt nach Massgabe des schweizerischen Obligationen- und Handelsrechts.[2])

Die Erfüllung der für diese Anerkennung vorgeschriebenen Formalitäten sichert den Geschäftsfirmen, welche als Marken gebraucht werden, den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.[3])

ART. 4. Die Anfangsbuchstaben einer Geschäftsfirma genügen nicht, um eine Marke[1]) zu bilden.

Ebenso können die neben die Geschäftsfirma oder an deren Stelle gesetzten Zeichen nicht geschützt werden, wenn sie ausschliesslich aus Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, oder gegen die guten Sitten verstossen.

Wird ein öffentliches Wappen in die Marke einer Privatperson aufgenommen, so kommt es nicht unter den Schutz des Gesetzes zu stehen.[2])

ART. 5. Soweit es sich nicht um die Geschäftsfirma handelt (Art. 3, Alinea 2), hat die Marke[1]) nur dann Anspruch auf gerichtlichen Schutz,[2]) wenn sie vorschriftsgemäss hinterlegt[3]) und die Eintragung in dem Handelsamtsblatte[4]) oder in einem andern dazu bezeichneten eidgenössischen Amtsblatte bekannt gemacht worden ist.

Bis zum Beweise des Gegenteils wird vermutet, dass der erste Hinterleger einer Marke auch der wahre Berechtigte sei.[5])

ART. 6. Um die an die Eintragung[1]) geknüpften Rechte[2]) beanspruchen zu können, muss sich die Marke[3]) durch wesentliche Merkmale von denjenigen Marken unterscheiden, deren Hinterlegung schon stattgefunden hat.

Der Umstand, dass gewisse Bestandteile einer bereits hinterlegten Marke sich auf der neuen Marke wiederfinden, schliesst die letztere nicht von den an die Eintragung geknüpften Rechten aus, sofern sie sich hinlänglich von einer schon hinterlegten Marke unterscheidet und, als Ganzes betrachtet, nicht leicht zu einer Verwechslung Anlass geben kann.

Ebenso ist die Marke von den gedachten Rechten nicht ausgeschlossen, wenn sie für Erzeugnisse oder Waaren bestimmt ist, welche von denjenigen, zu deren Bezeichnung die früher hinterlegte ähnliche oder gleiche Marke dient, durchaus verschiedener Natur sind.[4])

ART. 7. Zur Hinterlegung ihrer Marken[1]) sind berechtigt:

1) die Inhaber von Fabrikations- oder Produktionsgeschäften, deren Sitz sich in der Schweiz befindet, und Handeltreibende, welche daselbst eine feste Handelsniederlassung besitzen;[2])
2) Produzenten und Handeltreibende, deren Geschäft sich in einem Staate befindet, welcher den Schweizern Gegenrecht hält, sofern im Weitern der Beweis erbracht wird, dass ihre Marken, beziehungsweise Geschäftsfirmen in dem betreffenden Staate hinreichend geschützt sind.[3])

*) NF V. 35 ff. — Publ. 10. Januar 1880. — VBBR vom 16. April 1880. — Vollziehbar vom gleichen Tage an. — Eingang: «in Anwendung des Art. 64 der Bundesverfassung». — Zu vergleichen sind die Staatsverträge über diesen Gegenstand, namentlich die internationale Uebereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883. Art. 2—4 und 6—11 (im Abschn. XXXIX).

Art. 1. 1) Vgl. Art. 2. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Art. 3. 3) Vgl. Art. 4. — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 2. 2) Vgl. OR Art. 865 ff.; 902. 3) Vgl. Art. 18 ff. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 2. 2) Vgl. zu Art. 4 BRB betr. Anwendung der Art. 4 und 30 des Bundesgesetzes über den Schutz etc. vom 4. Jan. 1881 (unten S. 272) und die Anm. zu diesem Beschlusse.

Art. 5. 1) Vgl. Art. 4. 2) Vgl. Art. 18 ff. 3) Vgl. Art. 11 ff. 4) Vgl. Art. 15, Abs. 2; V über Handelsregister etc. vom 7. Dez. 1882. Art. 34 ff. (oben S. 258). 5) Vgl. Art. 6. — **Art. 6.** 1) Und Veröffentlichung; vgl. Art. 5, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 18 ff. 3) Vgl. Art. 3 und 4. — 4) Vgl. Art. 12; VV vom 2. Okt. 1880. Art. 14 (hiernach). — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 5. 2) Vgl. VV vom 2. Okt. 1880. Art. 3 (hiernach). 3) Vgl. VV v. 2. Okt. 1880. Art. 4 (hiernach); ferner internationale Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883. Art. 2; 3; 6; 8; Schlussprotokoll Ziff. 4 (im Abschnitt XXXIX).

Art. 8. Die durch die Eintragung[1]) einer Marke erlangten Rechte[2]) dauern fünfzehn Jahre. Mittelst einer im Laufe des letzten Jahres bewirkten erneuerten Hinterlegung[3]) kann sich aber der Berechtigte die Fortdauer dieser Rechte jeweilen für einen ferneren Zeitraum von fünfzehn Jahren sichern.

Für die Eintragung einer jeden Marke, sowie für jede Erneuerung wird eine fixe Gebühr von 20 Franken bezogen.[4])[5])

Art. 9. Eine Marke kann nur mit dem Geschäfte übertragen werden, dessen Erzeugnissen oder Waaren sie zur Unterscheidung dient.[1])

Gegenüber dritten Personen wird die Uebertragung einer Marke erst von der Eintragung und Bekanntmachung des darauf bezüglichen Erwerbstitels an wirksam (Art. 16).[2])

Art. 10. Die durch die Eintragung der Marke erlangten Rechte[1]) erlöschen, wenn der Inhaber während drei auf einander folgenden Jahren keinen Gebrauch von derselben gemacht hat.

II. Von der Hinterlegung und Eintragung.

Art. 11. Wer die Hinterlegung einer Marke[1]) bewerkstelligen oder erneuern[2]) lassen will, hat bei dem eidgenössischen Amte für die Fabrikmarken in Bern, (Eidg. Handels- und Landwirtschaftsdepartement) [3]) nach Massgabe eines sachbezüglichen Formulars[4]) eine Anmeldung einzureichen:

Dieser Anmeldung sind beizulegen:

a. die Marke oder die genaue Abbildung der Marke in zwei Exemplaren,[5]) sowie die Bezeichnung der Erzeugnisse oder Waaren, für welche dieselbe bestimmt ist, allfällige besondere Bemerkungen, die Unterschrift, Adresse und Angabe des Geschäftes des Hinterlegers;

Art. 8. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 6. 2) Vgl. Art. 18 ff. 3) Vgl. VV vom 2. Okt. 1880. Art. 11 (hiernach). 4) Vgl. VV vom 2. Okt. 1880. Art. 5 lit. c (hiernach). 5) Wenn der Eigentümer einer Marke seine Firma ändert und hievon im Markenregister Vormerkung genommen werden soll — welcher Fall im Gesetz nicht vorgesehen ist, da Art. 9 und 16 nur von der Uebertragung der Marke auf eine andere Person, bezw. den Inhaber einer andern Firma handeln — so ist für die Vormerkung und die entsprechende Bekanntmachung blos eine Taxe von Fr. 10 zu entrichten (Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1883; BBl. 1884. II, 156). Diese Vergünstigung kommt jedoch nur denjenigen Firmen zu gut, welche in Ausführung von OR Art. 902 im Handelsregister neu eingetragen werden müssen, nicht aber denjenigen, für welche die Firmaänderung durch Aenderung der Geschäftsteilhaberschaft veranlasst wurde. — **Art. 9.** 1) Vgl. aber OR Art. 872; siehe auch Art. 874. 2) Vgl. Art. 16; OR Art. 184. — **Art. 10.** 1) Vgl. Art. 18 ff. — **Art. 11.** 1) Vgl. Art. 5; 7. 2) Vgl. Art. 8. — 3) Durch BRB vom 8. Juli 1887. Art. 3, Ziff. 13 (oben S. 95) sind die auf das gewerbliche Eigentum bezüglichen Geschäfte dem Departement des Auswärtigen übertragen worden. Das Amt für Fabrik- und Handelsmarken ist in das durch BRB vom 5. Oktober 1888 (s. Anm. 1 zu Art. 3 des BG vom 23. April 1883 [oben S. 259]) errichtete eidg. Amt für geistiges Eigentum aufgegangen. 4) Vgl. VV vom 2. Oktober 1880. Art. 16 (unten S. 271). 5) Drei Exemplare nach der VV vom 2. Oktober 1880. Art. 5 lit. a (unten S. 269)

b. ein zum Abdrucke bestimmtes Cliché der Marke. (Artikel 15, Alinea 2.)[6])

Die Eintragungsgebühr (Art. 8) ist gleichzeitig mit der Hinterlegung zu entrichten.

Eine vom Bundesrat zu erlassende Vollziehungsverordnung oder besondere Weisungen des Handelsdepartements[7]) werden zur Ausführung dieses Artikels das Nähere festsetzen.[8])

Art. 12. Die Eintragung einer Marke[1]) geschieht auf Gefahr des Anmeldenden. Sollte jedoch das eidgenössische Amt[2]) konstatiren, dass die Marke in ihren wesentlichen Merkmalen nicht neu ist,[3]) so hat es den Anmeldenden vorgängig und in konfidentieller Weise darauf aufmerksam zu machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrechthalten, abändern oder zurückziehen will.

Art. 13. Die Eintragung[1]) ist seitens des Amtes, unter Vorbehalt des Rekurses an die höhere Verwaltungsbehörde,[2]) zu verweigern:

1) wenn die im Art. 11 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht erfüllt sind;
2) wenn den Bestimmungen des Art. 4 nicht Genüge geleistet ist;[3])
3) wenn die Voraussetzungen des Art. 7 fehlen;
4) wenn mehrere Personen zugleich die Eintragung der Marke verlangen. Die Eintragung findet in diesem Fall erst statt, wenn einer der Bewerber einen amtlich beglaubigten Verzicht der Mitbewerber oder ein zu seinen Gunsten lautendes und in Rechtskraft erwachsenes Gerichtsurteil vorzuweisen vermag.

Art. 14. Das eidgenössische Amt[1]) vollzieht die Eintragung der Marken in zwei gleichlautenden Registern. Am Schlusse jeden Jahres wird das eine Doppel in das eidgenössische Archiv niedergelegt; das andere verbleibt in der Verwahrung des Amtes.

Die besonderen Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Register, sowie über die Aufbewahrung der hinterlegten Marken und Beilagen bleiben der Vollziehungsverordnung vorbehalten.[2])

Art. 15. Von dem Vollzuge der Eintragung oder der Erneuerung derselben[1]) hat das eidg. Amt den Anmeldenden sofort zu benachrichtigen und ihm zugleich eines der hinterlegten Exemplare (Art. 11, Litt. a) mit der Bescheinigung von Tag und Stunde der

Art. 11. 6) Vgl. VV vom 2. Oktober 1880. Art. 5 lit. b (unten S. 269). 7) Vgl. Anm. 3 zu diesem Artikel. 8) Siehe die VV vom 2. Oktober 1880 (hiernach). — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 11; 5; 7. 2) Vgl. Anm. 3 zu Art. 11. 3) Vgl. Art. 6. — **Art. 13.** 1) Art. 12. 2) Vgl. VV vom 2. Oktober 1880. Art. 7 (hiernach). 3) Vgl. jedoch internationale Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883. Art. 6, Abs. 1; Schlussprotokoll Ziff. 4 (im Abschnitt XXXIX). — **Art. 14.** 1) Anm. 3 zu Art. 11. 2) Vgl. VV vom 2. Oktober 1880. Art. 8 ff. (hiernach). — **Art. 15.** 1) Art. 11, Abs. 1.

Hinterlegung und der Eintragung zurückzustellen.

Im Fernern hat es binnen vierzehn Tagen nach der Eintragung in dem Handelsamtsblatte[2]) oder einem andern dazu bezeichneten eidg. Amtsblatte unentgeltlich die Bekanntmachung der eingetragenen Marke zu veranstalten.[3])

Art. 16. Im Falle der Uebertragung einer Marke nach Art. 9 hat das eidg. Amt,[1]) gestützt auf eine in authentischer Form gemachte Mitteilung, an der Eintragung die erforderlichen Aenderungen vorzunehmen.[2])

Die Bekanntmachung derselben ist auf die nämliche Weise wie bei der ursprünglichen Eintragung[3]) zu veranstalten.

Es wird auch in diesem Falle eine Gebühr von Fr. 20 bezogen.[4])

Art. 17. Jedermann hat das Recht, mündliche oder schriftliche Mitteilungen aus den Registern[1]) zu verlangen oder von den Anmeldungen[2]) und dazu gehörigen Beilagen Einsicht zu nehmen; dagegen darf das Amt die Originale der Anmeldungen und Beilagen nur auf richterliches Ansuchen hin aus seiner Verwahrung geben.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für diese Mitteilungen und Aufschlüsse einen mässigen Tarif aufzustellen.[3])

III. Von der rechtswidrigen Aneignung fremder Marken.

Art. 18. Gemäss den nachstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege des Zivil- oder Strafprozesses[1]) belangt werden:

a. wer die Marke eines Andern nachmacht;

b. wer die Marke eines Andern so nachahmt, dass das Publikum irregeführt wird;

c. wer Marken eines Andern oder Verpackungen, die mit solchen Marken versehen sind, für seine eigenen Erzeugnisse oder Waaren verwendet, um beim Publikum den Glauben zu erwecken, dass diese Erzeugnisse oder Waaren von dem Hause herrühren, dessen Marke sie rechtswidrigerweise tragen;

d. wer Erzeugnisse oder Waaren, von denen er weiss, dass sie mit einer nachgemachten, nachgeahmten oder rechtswidrigerweise angebrachten Marke versehen sind, verkauft, feil hält oder in Verkehr bringt;

e. wer bei diesen Handlungen wissentlich mitgewirkt oder deren Ausführung begünstigt oder erleichtert hat;

f. wer sich weigert, die Herkunft von in seinem Besitze befindlichen Erzeugnissen oder Waaren anzugeben, welche nachgemachte, nachgeahmte oder rechtswidrigerweise angebrachte Marken tragen.[2])

Art. 19. Wer eine der im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen vorsätzlich begeht, wird zum Schadenersatz[1]) verurteilt, und überdies mit einer Geldbusse im Betrage von Fr. 30—2000 oder mit Gefängnis in der Dauer von 3 Tagen bis zu einem Jahre, oder mit Geldbusse und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.[2])

Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Blos fahrlässige Uebertretung wird nicht bestraft; die Zivilentschädigung bleibt indessen in den im Art. 18, Litt. a und b erwähnten Fällen vorbehalten.

Art. 20. Die Zivilklage[1]) steht sowohl dem getäuschten Käufer als dem Inhaber der Marke zu.

Die Bestrafung[2]) erfolgt nur auf Antrag des Verletzten nach der Strafprozessordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeschuldigten, oder an dem Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, erhoben werden. In keinem Fall dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Sowohl die zivilrechtliche, als die strafrechtliche Verfolgung ist wegen solcher Handlungen, die vor der Eintragung[3]) der Marke stattgefunden haben, nicht zulässig.

Wenn seit der letzten Uebertretung mehr als zwei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der Klage ein.

Art. 21. Die Gerichte haben die als nötig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie nach Beibringung des Ausweises über die erfolgte Hinterlegung der echten Marke[1]) eine genaue Beschreibung der angefochtenen Marke, der zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräte, sowie der Erzeugnisse und Waaren, auf welchen die angefochtene Marke angebracht ist, und nötigenfalls auch die Beschlagnahme dieser Gegenstände vornehmen lassen.[2])

Art. 22. Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belaufe der dem verletzten Teile zugesprochenen Entschädigungen[1]) und der Bussen[2]) die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände[3]) verfügen.

Art. 15. 2) Vgl. V über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 7. Dez. 1882. Art. 34 ff. (oben S. 258). 3) Vgl. Art. 5, Abs. 1; VV v. 2. Okt. 1880. Art. 10 (hiernach). **Art. 16.** 1) Vgl. Anm. 3 zu Art. 11. 2) Vgl. VV vom 2. Oktober 1880. Art. 12 (hiernach). 3) Art. 15, Abs. 2. 4) Vgl. Art. 8, Abs. 2 und Anm. 5 zu Art. 8. — **Art. 17.** 1) Vgl. Art. 14. 2) Vgl. Art. 11. 3) Siehe den BRB betr. die Taxen für Auszüge und Abschriften des Amtes für Fabrik- und Handelsmarken vom 13. Dezember 1880 (unten S. 272). — **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 19; 20.

Art. 18. 2) Vgl. Art. 19; 24. — **Art. 19.** 1) Vgl. Art. 20, Abs. 1, 3 und 4; OR Art. 50 ff. 2) Vgl. Art. 20, Abs. 2, 3 und 4; 21; 22. — **Art. 20.** 1) Vgl. Art. 18; 19, Abs. 1 und 3. 2) Vgl. Art. 18; 19, Abs. 1 und 2. 3) Und Veröffentlichung; vgl. Art. 5, Abs. 1. — **Art. 21.** 1) Vgl. Art. 11 ff. 2) Vgl. auch internationale Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883. Art. 9 und 10 (im Abschnitt XXXIX). — **Art. 22.** 1) Vgl. Art. 19, Abs. 1 und 3. 2) Vgl. Art. 19, Abs. 1 und 2. 3) Art. 21 a. E.

Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, die Vernichtung der in rechtswidriger Weise angefertigten oder gebrauchten Marken und, wenn nötig, der mit solchen Marken versehenen Erzeugnisse oder Waaren, beziehungsweise der Verpackung derselben, sowie der speziell zur Nachmachung bestimmten Werkzeuge und Geräthe anordnen.

Es entscheidet, inwiefern der Freigesprochene oder Verurteilte, oder dritte Personen, von den genannten Gegenständen wieder Besitz ergreifen dürfen.

Es kann auf Kosten des Verurteilten die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

Art. 23. Gegen Vorweisung des in Rechtskraft erwachsenen Urteils seitens des Berechtigten nimmt das Amt[1]) die Löschung der widerrechtlich eingetragenen oder ungiltig gewordenen Marke vor.

Die Löschungen werden unentgeltlich und auf die nämliche Weise wie die Eintragungen (Art. 15, Alinea 2) bekannt gemacht.[2])

Art. 24. Wer auf seinen Marken oder Geschäftspapieren rechtswidrigerweise eine Angabe macht, welche zum Glauben verleiten soll, dass seine Marke hinterlegt worden sei, wird von Amtes wegen oder auf Klage hin mit Geldbusse von Fr. 30 bis 500, oder mit Gefängnis in der Dauer von drei Tagen bis zu drei Monaten, oder mit Geldbusse und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Die Kantonsregierungen sind gehalten, den ihnen vom eidg. Handelsdepartement[1]) eingereichten Klagen, ohne Kosten zu Lasten der Eidgenossenschaft, Folge zu geben.[2])

Art. 25. Der Ertrag der Bussen[1]) fällt in die Kantonskasse.[2]) Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnisstrafe festzusetzen, welche an deren Stelle zu treten hat.

IV. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 26. Der Bundesrat kann den Marken von Erzeugnissen oder Waaren, die aus Staaten herrühren, mit welchen keine sachbezügliche Uebereinkunft besteht, und die an landwirtschaftlichen oder Gewerbeausstellungen in der Schweiz teilnehmen, einen provisorischen Schutz bis auf höchstens zwei Jahre zusichern.

Art. 27. Die in der Schweiz niedergelassenen Produzenten und Handeltreibenden, welche vor dem 1. Weinmonat 1879 in rechtmässiger Weise Fabrik- oder Handelsmarken verwendet haben, die den Erfordernissen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechen, können sich nach den Bestimmungen des Art. 28 hienach auch fernerhin deren ausschliessliche Benutzung sichern.

Art. 28. Sofort nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat der Bundesrat durch öffentliche Bekanntmachung eine Frist von drei Monaten anzusetzen, binnen welcher die im Art. 27 erwähnten Marken behufs ihrer Eintragung beim eidg. Amte hinterlegt werden müssen.

Das eidg. Amt hat hierauf die Eintragungsbegehren nebst der Abbildung der Marken (Art. 15, Alinea 2) im Bundesblatt oder in einem besondern Anzeigeblatt zu veröffentlichen und eine Frist von einem Monat zur Erhebung allfälliger Einsprachen anzusetzen.

Das eidg. Handelsdepartement wird über die eingelangten Einsprachen nach Anhörung der Parteien mit möglichster Beförderung entscheiden und seine Verfügung den Beteiligten zur Kenntnis bringen. Diejenigen, welche diese Verfügung nicht als rechtsverbindlich anerkennen wollen, können binnen zwanzig Tagen, von der erhaltenen Mitteilung an gerechnet, den Entscheid des Bundesgerichtes anrufen.

Art. 29. Die von dem eidg. Handelsdepartement als giltig erklärten Marken werden sofort eingetragen und bekannt gemacht; erst hierauf darf die Zulassung der neuen Marken gemäss den in den Artikeln 11—15 vorgeschriebenen Förmlichkeiten stattfinden.

Art. 30. Der Bundesrat ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Reglemente und Verordnungen zu erlassen.[1])

Art. 31. Durch dieses Gesetz werden die in den Kantonen geltenden Bestimmungen über die Hinterlegung, die Anerkennung und die widerrechtliche Aneignung der Marken aufgehoben.

Immerhin bleiben bis zum Erlasse des schweizerischen Obligationen- und Handelsrechts die kantonalen Bestimmungen über die Eintragung und Anerkennung der Geschäftsfirmen in Kraft.[1])

Art. 23. 1) Art. 11, Abs. 1. 2) Vgl. VV vom 2. Okt. 1880. Art. 13 (hiernach). — **Art. 24.** 1) Vgl. Anm. 3 zu Art. 11. 2) Der letzte Absatz dieses Artikels wird im Sinne des Art. 20, Abs. 2 des BG über die Kosten der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1880 (im Abschn. XVII) modifiziit, wenn das Markenschutzgesetz in Bezug auf seine strafrechtlichen Bestimmungen, oder wenigstens in Bezug auf die strafrechtlichen Bestimmungen des Art. 24 zu den in Art. 20, Abs. 2 des BG vom 25. Juni 1880 vorgesehenen Polizeigesetzen gezählt wird. — **Art. 25.** 1) Vgl. Art. 19, Abs. 1 und 2; 22, Abs. 1; 24. 2) Diese Bestimmung wird durch Art. 20, Abs. 3 des BG über die Kosten der Bundesrechtspflege v. 25. Juni 1880 (im Abschn. XVII) modifizirt, sofern angenommen wird, dass das Markenschutzgesetz in Bezug auf alle oder einen Teil seiner strafrechtlichen Bestimmungen (vgl. Art. 18, 19 und 20 dieses Gesetzes einerseits mit Art. 24 andererseits) unter die in Art. 20, Abs. 2 des BG vom 25. Juni 1880 vorgesehenen Polizeigesetze fällt.

Art. 30. 1) VV vom 2. Okt. 1880; BRB v. 13. Dez. 1880 und 4. Jan. 1881 (hiernach). — **Art. 31.** 1) Das Bundesgesetz über das Obligationenrecht ist am 14. Juni 1881 zu Stande gekommen und auf den 1. Januar 1883 in Kraft gesetzt worden. Vgl. über die Geschäftsfirmen Art. 865 ff.; 859 ff.; 902 desselben.

Art. 32. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Vollziehungsverordnung
zum Bundesgesetz vom 19. Christmonat 1879, betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.*)

(Vom 2. Weinmonat 1880.)

I. Hinterlegung.

Art. 1. Vom 1. Wintermonat 1880 an haben die zur Hinterlegung ihrer Fabrik- und Handelsmarken befugten Personen (Art. 7 des Gesetzes) den nachfolgenden Bestimmungen nachzukommen:

Art. 2. Die Eintragungsbegehren,[1]) welche dem zur Ausfüllung aufgestellten Formulare[2]) gemäss abzufassen sind, müssen an das eidgenössische Amt für Fabrik- und Handelsmarken[3]) in Bern gerichtet werden und von den nachstehend bezeichneten Aktenstücken begleitet sein (Art. 3 bis 6).

Art. 3. Die in der Schweiz niedergelassenen Produzenten und Handeltreibenden müssen ein Zeugnis beibringen, welches von der Kantons- oder Gemeindebehörde ihres Domizils ausgestellt ist und aus welchem hervorgeht:

für Produzenten, dass der Sitz ihres Gewerbes oder ihrer Produktion in diesem Orte sich befindet;

für Handeltreibende, dass sie in diesem Orte eine feste Handelsniederlassung haben.[1])

Art. 4. Die Produzenten und Handeltreibenden, welche in Staaten niedergelassen sind, mit welchen die Schweiz eine auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 19. Christmonat 1879 basirende Vereinbarung hat, müssen einen amtlichen Ausweis beibringen, dass sie im betreffenden Vertragsstaat eine feste Niederlassung haben und dass die Marke, welche sie eintragen lassen wollen, in demselben hinterlegt und geschützt ist.[1])

Art. 5. Die Hinterleger haben ihrem Begehren ferner[1]) beizulegen:[2])

a. die Marke oder die genaue Abbildung der Marke in drei Exemplaren, welche auf drei Exemplaren des Formulars[3]) an dem für jene offen gelassenen Raume anzubringen sind.

Der Hinterleger hat die Rubriken eines jeden dieser drei Exemplare des Formulars auszufüllen, nämlich:

genaue Bezeichnung der Produkte oder Waaren, für welche die Marke bestimmt ist;

allfällige Bemerkungen des Hinterlegers;

Unterschrift (oder diejenige des Bevollmächtigten, Art. 6);

Adresse (im Falle der Hinterlegung durch einen Bevollmächtigten, auch die Adresse des Letzteren);

Angabe des Berufes des Hinterlegers.

b. ein Cliché der Marke für die typographische Wiedergabe derselben bei der vom eidgenössischen Amte zu besorgenden Publikation (Art. 10). Dieses Cliché soll die Marke genau wiedergeben, so dass die einzelnen Teile derselben sichtlich hervortreten. Die Oberfläche desselben soll nach keiner Richtung weniger als 15 Millimeter, auch nicht mehr als 10 Centimeter betragen. Die Dicke des Cliché soll genau 24 Millimeter messen, um der Höhe der anzuwendenden Lettern zu entsprechen;[4])

c. die Summe von Fr. 20 für jede einzelne hinterlegte Marke.[5]) Jeder Betrag soll per Postmandat an das eidgenössische Amt gesendet werden, wenn nicht der Hinterleger beim Amte selbst die Zahlung leistet, in welchem Falle ihm sogleich Quittung ausgestellt wird.[6])

Art. 6. Erfolgt die Hinterlegung[1]) durch Vermittlung eines Dritten, so kann dieser das Begehren und die auf dem Formular gemachten Angaben selbst unterzeichnen, sofern er diesen Aktenstücken eine Spezialvollmacht beilegt, die ihn berechtigt, für den Eigentümer zu handeln.

Diese Vollmacht wird beim Amte aufbewahrt.

Art. 7. Wenn das eidg. Amt, gestützt auf Art. 13 des Gesetzes, die Eintragung einer Marke verweigert, so ist der Rekurs

*) NF V. 229 ff. — Erlassen in Ausführung von Art. 30 des BG vom 19. Dez. 1879 (hiervor).

Art. 2. 1) Vgl. BG vom 19. Dez. 1879. Art. 11 (hiervor). 2) Vgl. Art. 16. 3) Jetzt Amt für geistiges Eigentum. Vgl. Anm. 3 zu Art. 11 des BG vom 19. Dez. 1879 (oben S. 266). — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 5 und 6; ferner BG vom 19. Dez. 1879. Art. 7, Ziff. 1 (hiervor). — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 5 und 6; ferner BG vom 19. Dez. 1879. Art. 7, Ziff. 2 (hiervor) und die daselbst in Anm. 3 angeführten Bestimmungen der internationalen Konvention v. 20. März 1883. — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 3 und 4. 2) Vgl. BG vom 19. Dez. 1879. Art. 11 (hiervor).

Art. 5. 3) Vgl. Art. 2; 16. 4) Diese Dimensionen waren mit Rücksicht auf das Format des Bundesblattes, in welchem die Marken früher veröffentlicht wurden, festgesetzt worden. Da das Format des Handelsamtsblattes, in welchem jetzt die Veröffentlichung erfolgt, erheblich grösser ist, so wird in Fällen komplizirter oder detaillirter Zeichnung der Marke oder auch aus andern technischen Gründen ausnahmsweise die Verwendung eines Cliché von etwas grösserer Oberfläche als der in der Verordnung zugelassenen (10 Centimeter in jeder Richtung) gestattet, gegen Erlegung einer besondern Taxe von Fr. 20 (Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1885. BBl. 1886. I, 258. 5) Vgl. BG vom 19. Dez. 1879. Art. 8, Abs. 2 (hiervor). 6) Vgl. Art. 6. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 2.

gegen diesen Entscheid zuerst an das eidg. Handels- und Landwirtschaftsdepartement,[1]) und wenn dieses den Entscheid aufrecht erhält, an den Bundesrat zu richten.

II. Eintragung.

Art. 8. Wenn das eidgenössische Amt festgestellt hat, dass das Begehren den Gesetzesbestimmungen entspricht, und alle Aktenstücke in Ordnung sind, so wird sogleich die Eintragung in das Doppelregister[1]) vorgenommen.

Dieses Register enthält:

a. die Ordnungsnummer der Marke;
b. den Tag und die Stunde der Hinterlegung;
c. den Tag und die Stunde der Eintragung;
d. den Tag der Publikation (die Nummer der Publikation ist den Akten der betreffenden Marke beizulegen);
e. den Namen des Eigentümers;
f. seinen Beruf;
g. seine Adresse;
h. vorkommendenfalls den Namen des Bevollmächtigten;[2])
i. seine Adresse;
k. die Bezeichnung der Waaren oder Produkte, für welche die Marke bestimmt ist;
l. allfällige Bemerkungen des Hinterlegers;
m. unter dem Titel: «Veränderungen seit der Eintragung», eine Rubrik, welche bestimmt ist zur Vormerkung der Erneuerung der Marke nach Ablauf der 15 Jahre (Art. 8 des Gesetzes), oder der Uebertragung an einen Dritten (Art. 9 des Gesetzes), mit der Angabe der Ordnungsnummer des Registers, in welchem die Veränderung ausführlich aufgeführt ist. Diese Rubrik ist ebenfalls zur Vormerkung der Löschung der Marke bestimmt (Art. 23 des Gesetzes);
n. eine Kolonne für allfällige Bemerkungen des Amtes.

Jede Eintragung geschieht in der Sprache des Hinterlegers, falls dieselbe eine der drei Nationalsprachen[3]) ist, andernfalls in französischer Sprache.

Für jedes Doppel des Registers ist ein alphabetisches Repertorium anzulegen und fortwährend auf den Tag nachgetragen zu halten.

Art. 9. Nach geschehener Eintragung[1]) in das Register bescheinigt das Amt auf den drei Exemplaren des Formulars[2]) den Tag und die Stunde der Hinterlegung und der Eintragung, und fügt jedem Exemplar seine Unterschrift und seinen Stempel bei.

Ein Exemplar ist sogleich dem Hinterleger[3]) zu übermitteln;[4]) die beiden andern werden im Archiv des Amtes aufbewahrt.[5])

Art. 10. Das Amt besorgt hierauf die Veröffentlichung der Marke, vorläufig durch das Bundesblatt.[1])

Diese Veröffentlichung enthält:

a. die Ordnungsnummer der Marke;
b. den Tag und die Stunde der Eintragung;
c. den Namen und den Ort der Produktion oder des Handelsgeschäftes des Hinterlegers;
d. die Wiedergabe der Marke;
e. die Bezeichnung der Waaren oder Produkte, für welche die Marke gebraucht wird.

Die Veröffentlichung geschieht in der Sprache des Hinterlegers, falls dieselbe eine der drei Nationalsprachen[2]) ist, andernfalls in französischer Sprache.

Sobald die Veröffentlichung der Marke erschienen ist, wird vom Amte dem Hinterleger die betreffende Nummer des Bundesblattes[3]) zugesandt, und zugleich auch das Cliché[4]) zurückgeschickt.

Diese Sendung geschieht unentgeltlich, gleich wie diejenige, welche im Artikel 9, 2. Alinea vorgeschrieben ist.

III. Erneuerungen, Uebertragungen und Löschungen.

Art. 11. Bei der Erneuerung[1]) der Hinterlegung einer Marke ist das gleiche Verfahren zu befolgen, welches oben in den Artikeln 2 bis 6 vorgeschrieben ist, mit dem einzigen Unterschiede, dass im Begehren zu erwähnen ist, es handle sich um eine Erneuerung, und dass die Ordnungsnummer der frühern Hinterlegung anzugeben ist.

Die Eintragungsformalitäten sind die gleichen, wie diejenigen, welche in den Artikeln 8 bis 10 der gegenwärtigen Verordnung vorgeschrieben sind.

Art. 12. Um die Uebertragung[1]) einer Marke zu bewirken, hat der Gesuchsteller ein authentisches Aktenstück beizubringen, welches nachweist, dass er das Eigentum an der Marke und an dem Geschäfte erworben habe, für dessen Produkte oder Waaren sie angewendet wird.

Im Gesuche ist zu erwähnen, dass es sich um die Uebertragung einer Marke handelt; im Uebrigen sind die Formalitäten, welche in den obigen Artikeln 3 bis 6, betreffend die Hinterlegung, und in den Artikeln 8 bis 10 betreffend die Eintragung vorgeschrieben sind, zu beobachten.

Art. 7. 1) Jetzt an das Departement des Auswärtigen; vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 3, Ziff. 13 (oben S. 95). **Art. 8.** 1) Vgl. BG vom 19. Dezember 1879. Art. 14, Abs. 1 (hiervor). 2) Vgl. Art. 6. 3) Vgl. BV Art. 116. **Art. 9.** 1) Art. 8. 2) Vgl. Art. 2; 5, lit. a; 16.

Art. 9. 3) Art. 3—6. 4) Vgl. Art. 10, letzten Absatz. 5) Vgl. Art. 20. — **Art. 10.** 1) Jetzt durch das Handelsamtsblatt. Vgl. V über Handelsregister etc. vom 7. Dez. 1882. Art. 35, Ziff. 4 (oben S. 258). 2) Vgl. BV Art. 116. 3) Siehe Anm. 1 zu diesem Art. 4) Vgl. Art. 5, lit. b. — **Art. 11.** 1) Vgl. BG vom 19. Dez. 1879. Art. 8 (hiervor). — **Art. 12.** 1) Vgl. BG vom 19. Dez. 1879. Art. 9; 16 (hiervor).

Die Rechte, welche durch das Eintragen einer übertragenen Marke erworben werden, haben eine Dauer von fünfzehn Jahren.[2])

ART. 13. Um die Löschung [1]) einer Marke zu bewirken, hat der Gesuchsteller einen rechtskräftigen Gerichtsspruch beizubringen und ein Cliché der Marke beizulegen.

Die Löschung wird sodann im Register vorgemerkt (Kolonne *m*, siehe oben Art. 8), mit Angabe des Datums des Gerichtsspruches und des Gerichtes, welches denselben erlassen hat; hierauf wird dieselbe summarisch vom Amte veröffentlicht; von letzterm wird dem Gesuchsteller ein Exemplar der Veröffentlichung übermittelt, alles ohne Kosten für denselben.

ART. 14. Der Produzent oder Handeltreibende, welcher seine Marke für Produkte oder Waaren anderer Natur (Art. 6, Alinea 3 des Gesetzes) gebrauchen will als für diejenigen, welche er in seiner ursprünglichen Hinterlegung erwähnt hat, muss ein neues Eintragungsbegehren einreichen, wobei er die Artikel 3 bis 6 der gegenwärtigen Verordnung zu beachten hat.

IV. Verschiedenes.

ART. 15. Das Amt hält für die Hinterlegungen, welche den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, ein besonderes Register, in welchem die Umstände der Hinterlegung und die Schritte verzeichnet sind, welche das Amt zur Vervollständigung derselben getan hat.

Art. 12. 2) Vgl. BG vom 19. Dez. 1879. Art. 8, Abs. 1 (hiervor). — **Art. 13.** 1) Vgl. BG vom 19. Dezember 1879. Art. 23 (hiervor).

ART. 16. Die Formulare für Eintragungsbegehren [1]) werden vom eidgenössischen Amte, sowie von den kantonalen Staatskanzleien unentgeltlich geliefert.

ART. 17. Die an das Amt gerichteten Briefe und Sendungen müssen frankirt sein.

ART. 18. Das Amt ist ermächtigt, von sich aus die auf die Hinterlegung und Eintragung der Marken bezügliche Korrespondenz zu führen, unter Vorbehalt, in Rekursfällen, der Entscheidung des schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartements, [1]) und hierauf des Bundesrates.

ART. 19. Das Amt hält ein Kassabuch, in welches seine Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden. Das Kontrolbureau des Finanzdepartements wird dieses Kassabuch alle drei Monate verifiziren, indem es dasselbe mit dem Eintragungsregister der Marken vergleicht. [1])

ART. 20. Am Ende eines jeden Jahres wird ein Doppel der Formulare der während desselben eingetragenen Marken mit dem Doppel des Registers und einem alphabetischen Repertorium im eidgenössischen Archive niedergelegt.[1])

V. Uebergangsbestimmung.

ART. 21. Die vom 1. Mai bis 31. Heumonat, in Ausführung der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes, hinterlegten und als gültig anerkannten Marken werden gemäss den Vorschriften der vorstehenden Artikel 8 bis 10 eingetragen und veröffentlicht.

Art. 16. 1) Art. 2; BG v. 19. Dez. 1879. Art. 11, Abs. 1 (hiervor). — **Art. 18.** 1) Jetzt des Departements des Auswärtigen. Siehe Anm. 1 zu Art. 7. — **Art. 19.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 20 der VV v. 28. Dez. 1883 (oben S. 263). **Art. 20.** 1) Vgl. BG v. 19. Dez. 1879. Art. 14, Abs. 1 (hiervor)

In drei Exemplaren auszufüllen.

Um diese Anmeldung gültig zu machen, sind derselben beizufügen:
1) ein amtliches Zeugnis;
2) drei Exemplare dieses Formulars;
3) das Cliché der Marke, geeignet zur typographischen Reproduktion derselben im Bundesblatt;
4) der Betrag von Fr. 20 in Postmandat.

Die an das Amt gerichteten Sendungen müssen frankirt sein.

Fabrik- und Handelsmarken.

Ich/Wir d....... Unterzeichnet..........

wohnhaft in.......... Kanton..........

übersend....... hiemit dem eidg. Amt für Fabrik- und Handelsmarken zur Hinterlegung die hier aufgeklebte, event. beigeschlossene Marke, als deren rechtmässig...... Besitzer er/sie sich erklär....... Dieselbe ist bestimmt zur Bezeichnung von..........

..........

Ort und Datum:..........

Unterschrift
Adresse
Beruf
} des Hinterlegers.

Bemerkung. Im Falle diese Anmeldung seitens eines Bevollmächtigten des Hinterlegers unterschrieben wurde, ist die Adresse des Bevollmächtigten seiner Unterschrift beizufügen, und überdies ist die Vollmacht den Aktenstücken mitzugeben.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Taxen für Auszüge und Abschriften des Amtes für Fabrik- und Handelsmarken.*)

(Vom 13. Christmonat 1880.)

Das eidgenössische Amt für Fabrik- und Handelsmarken 1) ist zum Bezug der folgenden Taxen ermächtigt:

1. für einen Auszug aus den Registern mit Abdruck der Marke Fr. 2
2. für Abschriften von Akten per Seite » 1
3. für mündliche oder schriftliche Mitteilungen, welche Nachschlagen in den Registern erfordern Fr. 1—2

Bundesratsbeschluss

betreffend Anwendung der Art. 4 und 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.**)

(Vom 4. Jänner 1881.)

1. Der Art. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Christmonat 1879, betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, wonach Anfangsbuchstaben einer Geschäftsfirma, sowie Zeichen, die ausschliesslich aus Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, nicht genügen, um eine Marke zu bilden, bezieht sich nicht auf

a. Personennamen, zu deren Gebrauch der Hinterleger berechtigt ist;

b. Ziffern, Buchstaben und Worte, sofern dieselben durch Zeichnung oder eigentümliche Form von andern leicht zu unterscheiden sind.

2. Das eidg. Amt für Fabrik- und Handelsmarken 1) ist ermächtigt, ausnahmsweise auch als Marken anzunehmen:

a. Benennungen, welche der Hinterleger für seine Erzeugnisse zuerst angewendet hat;

b. bei Uhren, Bijouterien u. s. w. sehr kleine, aus Anfangsbuchstaben bestehende Stempel,

sofern jene Marken (a und b) schon vor dem 1. Weinmonat 1879 in einem andern Lande hinterlegt worden sind und ohne Nachteil des Berechtigten nicht geändert werden könnten.

*) NF V. 262. — Erlassen in Vollziehung von Art. 17 des BG vom 19. Dez. 1879 (oben S. 267).

1) Jetzt Amt für geistiges Eigentum; s. Anm. 3 zu Art. 11 des BG vom 19. Dezember 1879 (oben S. 266).

**) NF V. 279 f. — Eingang: «in weiterer Ausführung des Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken und in Anwendung des Art. 30 des gleichen Gesetzes». — Das Bundesgericht scheint die Giltigkeit dieses Bundesratsbeschlusses, weil mit Art. 4 des Gesetzes in Widerspruch stehend, in Frage zu ziehen (BGer. Entsch. Bd. X. S. 365, Erwägung 3 a. E.). Vgl. auch Meili, das Markenstrafrecht auf Grund des eidg. Markenschutzgesetzes (Bern, 1888) S. 20; Blumer-Morel, Handbuch des schweizer. Bundesstaatsrechts. Bd. III, S. 509, Anm. **); König im Journal du droit international privé. Bd. X (Jahrgang 1883), S. 594. Zu Dispositiv 2 des Beschlusses sind jetzt zu vergleichen Art. 6 der internationalen Uebereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 und Ziffer 4 des Schlussprotokolls zu dieser Uebereinkunft (im Abschnitt XXXIX). 1) Vgl. Anm. 1 zum BRB v. 13. Dez. 1880 (hiervor).

6. Schutz der Erfindungen.

Bundesgesetz

betreffend die Erfindungspatente.*)

(Vom 29. Juni 1888.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft gewährt, in der Form von Erfindungspatenten, den Urhebern neuer Erfindungen,[1]) welche gewerblich verwertbar und durch Modelle dargestellt sind, oder deren Rechtsnachfolgern[2]) die in vorliegendem Gesetze bezeichneten Rechte.[3])

Art. 2. Erfindungen gelten nicht als neu,[1]) wenn sie zur Zeit der Anmeldung,[2]) in der Schweiz schon derart bekannt geworden sind, dass die Ausführung durch Sachverständige möglich ist.

Art. 3. Ohne die Erlaubnis des Patentinhabers[1]) darf Niemand den Gegentand der Erfindung darstellen oder damit Handel treiben.

Bildet ein Werkzeug, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung den Gegenstand der Erfindung, so ist der Gebrauch dieses Gegenstandes zu einem gewerblichen Zwecke ebenfalls nur mit Erlaubnis des Patentinhabers gestattet. Letztere gilt als erteilt, wenn der patentirte Gegenstand ohne irgend welche einschränkende Bedingung in den Handel gebracht wird.[2])

Art. 4. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind nicht auf solche Personen anwendbar, welche zur Zeit der Patentanmeldung die Erfindung bereits benutzt oder die zu ihrer Benutzung nötigen Veranstaltungen getroffen haben.[1])

Art. 5. Das Patent[1]) ist durch Erbfolge übertragbar. Auch kann es den Gegenstand einer gänzlichen oder teilweisen Abtretung, beziehungsweise Verpfändung, bilden, oder denjenigen einer Lizenz, die einen Dritten zur Benutzung der Erfindung ermächtigt.[2])

Uebertragungen von Patenten und Lizenzerteilungen sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie nach Art. 19 dieses Gesetzes einregistrirt sind.[3])

Art. 6. Die Dauer der Patente[1]) ist fünfzehn Jahre, vom Tage der Anmeldung[2]) an.

Für jedes Patent ist eine Hinterlegungsgebühr von Fr. 20 und eine in folgender Weise zunehmende Jahresgebühr zu entrichten:

Für das erste Jahr	. .	Fr. 20
» » zweite »	. .	» 30
» » dritte »	. .	» 40

und so weiter bis zum 15. Jahre, für welches die Gebühr Fr. 160 beträgt.[3])

Diese Gebühr ist zum Voraus, am ersten Tage des betreffenden Patentjahres, zu entrichten.[4]) Der Patentinhaber kann dieselbe auch für mehrere Jahre vorausbezahlen. Wenn er vor Ablauf der Zeit, für welche er bezahlt hat, auf das Patent verzichtet,[5]) so werden ihm die dannzumal noch nicht verfallenen Jahresgebühren zurückvergütet.[6])

Art. 7. Der Inhaber eines Patentes, welcher an der durch dasselbe geschützten Erfindung eine Verbesserung anbringt, kann durch Bezahlung einer einmaligen Gebühr von Fr. 20 ein Zusatzpatent erhalten, das mit dem Hauptpatent[1]) sein Ende erreicht.[2])

Art. 8. Einem in der Schweiz niedergelassenen Patentbewerber, welcher nachweisbar unvermögend ist, kann für die drei ersten Jahresgebühren[1]) Stundung bis zum Beginn des vierten Jahres gewährt werden. Wenn er alsdann seine Erfindung fallen lässt, so werden ihm die verfallenen Gebühren erlassen.

Art. 9. Das erteilte Patent erlischt:

1) wenn der Inhaber in schriftlicher Eingabe an das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigentum[1]) auf dasselbe verzichtet;[2])
2) wenn die Jahresgebühren nicht spätestens innerhalb drei Monaten nach der Fälligkeit (Art. 6) bezahlt werden.[3])

*) NF X. 764 ff. — Publ. 4. Juli 1888. — VBBR vom 5. Oktober 1888. — In Kraft seit 15. November 1888. — Erlassen in Ausführung von BV Art. 64. — Vgl. auch internationale Uebereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883. Art. 2—5; 11; 12; Schlussprotokoll Ziff. 1 und 2 (im Abschnitt XXXIX).

Art. 1. 1) Vgl. Art. 2. 2) Vgl. Art. 5. 3) Vgl. Art. 3 ff. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Art. 14. — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Art. 4. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 21. — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. auch Art. 12.

Art. 5. 3) Vgl. VV vom 12. Oktober 1888. Art. 23, Abs. 3; 28 (hiernach); vgl. auch OR Art. 184. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. VV vom 12. Okt. 1888. Art. 18 bis 20 (hiernach). 3) Vgl. Art. 8. 4) Vgl. Art. 9, Ziff. 2; VV vom 12. Oktober 1888. Art. 27 (hiernach). 5) Vgl. Art. 9, Ziff. 1. 6) Vgl. Art. 7; VV vom 12. Okt. 1888. Art. 10; 11 (hiernach). — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 6. 2) Vgl. VV vom 12. Oktober 1888. Art. 4 (hiernach). — **Art. 8.** 1) Art. 6, Abs. 2. — **Art. 9.** Jetzt Amt für geistiges Eigentum. Vgl. Anm. 1 zu Art. 3 des BG v. 23. April 1883 (oben S. 259). 2) Vgl. Art. 6. Abs. 3. 3) Vgl. VV vom 12. Oktober 1888. Art 27, Abs. 2 (hiernach).

Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigentum[4]) wird, immerhin ohne Verbindlichkeit für dasselbe, den Inhaber unverzüglich vom Verfall der Jahresgebühr verständigen;

3) wenn die Erfindung nach Ablauf des dritten Jahres, vom Datum der Anmeldung[5]) an gerechnet, nicht zur Anwendung gekommen ist;

4) wenn der patentirte Gegenstand vom Ausland in die Schweiz eingeführt wird, und der Inhaber des Patentes gleichzeitig schweizerische Lizenzbegehren, welche auf billiger Grundlage beruhen, abgelehnt hat.[6])

Die Klage auf Hinfälligkeit des Patentes in den Fällen von Ziffer 3 und 4 kann von Jedermann, welcher hiefür ein rechtliches Interesse nachweist, bei dem für die Nachahmungsklage zuständigen Gerichte (Art. 30) angehoben werden.

Art. 10. Ein erteiltes Patent ist als **nichtig** zu erklären:

1) wenn dieErfindung nicht neu oder gewerblich nicht verwertbar ist;[1])

2) wenn der Patentinhaber weder Urheber der Erfindung[2]) noch dessen Rechtsnachfolger[3]) ist, wobei jedoch bis zum Beweise des Gegenteils der Patentnehmer als Urheber der betreffenden Erfindung gilt;

3) wenn der Titel der Erfindung, unter welchem das Patent nachgesucht worden ist, einen andern als den wirklichen Gegenstand der Erfindung angibt und dem Patentbewerber dabei die Absicht, Andere zu täuschen, zur Last fällt;

4) wenn die mit dem Gesuche eingereichte Darlegung der Erfindung (Beschreibung und Zeichnungen) nicht genügt, um Sachverständigen die Ausführung der Erfindung möglich zu machen, oder mit dem Modell (Art. 14, Ziffer 3) nicht übereinstimmt.

Die Nichtigkeitsklage steht Jedermann zu, der dafür ein rechtliches Interesse nachweist, und ist bei dem zuständigen Gerichte anzuheben.

Art. 11. Wer nicht in der Schweiz wohnt, kann den Anspruch auf die Erteilung eines Patents[1]) und die Rechte aus dem letztern[2]) nur geltend machen, wenn er in der Schweiz einen Vertreter bestellt hat. Der Letztere ist zur Vertretung in den nach Massgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden Rechtsstreitigkeiten befugt.

Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermanglung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das eidgenössische Amt seinen Sitz hat.

Art. 12. Der Inhaber eines Patentes für eine Erfindung, welche ohne Benutzung einer früher patentirten Erfindung nicht verwertet werden kann, ist berechtigt, vom Inhaber der letztern die Erteilung einer Lizenz[1]) zu verlangen, wenn seit der Einreichung des Gesuchs für das frühere Patent drei Jahre verflossen sind und die neue Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist.

Wenn die Lizenz bewilligt ist, so ist der Inhaber des frühern Patentes berechtigt, auch seinerseits vom nachfolgenden Erfinder eine Lizenz zu verlangen, welche ihn zur Benutzung der neuen Erfindung ermächtigt; unter der Voraussetzung jedoch, dass diese letztere ihrerseits mit der frühern Erfindung in einem tatsächlichen Zusammenhange stehe.

In Streitfällen entscheidet das Bundesgericht und setzt die zu leistenden Entschädigungen und Sicherheit fest.

Art. 13. Wenn das öffentliche Interesse es erheischt, kann die Bundesversammlung auf Verlangen des Bundesrates oder einer Kantonsregierung die Expropriation eines Patentes auf Kosten des Bundes oder eines Kantons aussprechen.

Der Bundesbeschluss wird bestimmen, ob die Erfindung das ausschliessliche Eigentum des Bundes oder ob sie Gemeingut wird.

Den Betrag der dem Patentinhaber zu leistenden Entschädigung bestimmt das Bundesgericht.

II. Anmeldung und Erteilung der Patente.

Art. 14. Wer für eine Erfindung ein Patent erwerben will, hat hiefür beim eidgenössischen Amte für gewerbliches Eigentum[1]) ein Gesuch nach Massgabe eines sachbezüglichen Formulars[2]) einzureichen.

Dieses Gesuch darf sich nur auf **einen** Hauptgegenstand mit den zu demselben gehörigen Details beziehen.

Dasselbe hat den Titel der Erfindung, welcher das Wesen des erfundenen Gegenstandes klar und bestimmt bezeichnen soll, anzugeben.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) eine Beschreibung der Erfindung, welche in einer besondern Abteilung der Schrift die wesentlichen Merkmale der Erfindung gedrängt aufführen muss;[3])

2) die zum Verständnis der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;[4])

Art. 9. 4) Vgl. Anm. 1 zu diesem Artikel. 5) Vgl. VV vom 12. Okt. 1888. Art. 18—20 (hiernach). 6) Vgl. auch Art. 6, Abs. 1. — **Art. 10.** 1) Vgl. Art. 1 und 2. 2) Art. 1. 3) Art. 5. — **Art. 11.** 1) Art. 14 ff. 2) Art. 24 ff.

Art. 12. 1) Vgl. Art. 5, Abs. 1. — **Art. 14.** 1) Siehe Anm. 1 zu Art. 9. 2) Beilage zur VV vom 12. Oktober 1888 (hiernach). 3) Vgl. VV vom 12. Okt. 1888. Art. 7 (hiernach). 4) Vgl. VV vom 12. Oktober 1888. Art. 8 (hiernach).

3) der Beweis, dass ein Modell des erfundenen Gegenstandes, oder der Gegenstand selbst, vorhanden ist: als Modell gilt die Ausführung der Erfindung oder eine andere körperliche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen lässt;[5])
4) die Summe von Fr. 40 als Hinterlegungsgebühr und als erste Jahresgebühr des Patentes (Artikel 6);[6])
5) ein Verzeichnis der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände.[7])

Das Gesuch und die schriftlichen Beilagen müssen in einer der drei Landessprachen[8]) abgefasst sein.

Im Falle der Versagung des Patentes wird dem Hinterlegenden die Jahresgebühr von Fr. 20 mit sämtlichen gemachten Eingaben zurückerstattet.[9])

Art. 15. Der Bundesrat kann für einzelne Klassen von Erfindungen die Hinterlegung von Modellen fordern.[1])[2])

Ueber die Ausführung dieses und des vorstehenden Artikels hat der Bundesrat eine Verordnung zu erlassen[3]) und es soll derselbe dabei insbesondere über das Erfordernis der Ziffer 3 im Artikel 14 nähere Bestimmungen treffen.[4])

Art. 16. Einem Patentbewerber ist gegen Erfüllung der in den Ziffern 1, 2, 4 und 5 des Artikel 14 aufgestellten Requisite ein provisorisches Patent zu erteilen.

Dieses provisorische Patent sichert dem Inhaber desselben während der Dauer von zwei Jahren, vom Datum des Gesuches an gerechnet, einzig das Recht auf ein definitives Patent,[1]) ohne Rücksicht darauf, ob die Erfindung inzwischen in die Oeffentlichkeit gedrungen sei. Ein Klagrecht wegen Nachahmung oder Benutzung der Erfindung steht jedoch dem Inhaber nicht zu.

Der Inhaber eines provisorischen Patentes hat vor Ablauf dieser zwei Jahre durch Leistung des in Ziffer 3 des Art. 14 geforderten Ausweises ein definitives Patent auszuwirken, widrigenfalls jenes Patent dahinfällt.

Das definitive Patent ist nicht rückwirkend. Die Dauer desselben wird vom Datum des provisorischen Patentes berechnet.[2])

Art. 17. Jedes Gesuch, in welchem die durch die Artikel 14, 15 und 16 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind, ist vom eidgenössischen Amte für gewerbliches Eigentum[1]) zurückzuweisen; gegen eine solche Verfügung kann innerhalb der Notfrist von vier Wochen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde[2]) rekurrirt werden.

Wenn das eidgenössische Amt vermöge eines der in Art. 10 aufgeführten Gründe die Erfindung nicht für patentirbar hält, so soll es den Gesuchsteller vorgängig und in konfidentieller Weise darauf aufmerksam machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrechthalten, abändern oder zurückziehen will.[3])

Art. 18. Die Patente (provisorische[1]) und definitive),[2]) deren Anmeldung in gehöriger Weise[3]) stattgefunden hat, werden unverzüglich ausgefertigt, und zwar auf Verantwortlichkeit der Gesuchsteller und ohne Gewährleistung des Vorhandenseins, der Neuheit, oder des Wertes der Erfindung.[4])

Das eidgenössische Amt übermittelt dem Gesuchsteller ein Attest, welches die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen beurkundet und welchem die Doppel der in Art. 14 erwähnten Beschreibung und Zeichnungen beizufügen sind. Dieses Attest bildet das (provisorische oder definitive) Erfindungspatent.[5])

Art. 19. Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigentum[1]) führt ein Register, welches folgende Angaben enthalten soll: den Gegenstand der erteilten Patente, Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer Bevollmächtigten, das Datum des Gesuches und der Leistung des Ausweises über die Existenz des Modelles, sowie alle Aenderungen, welche sich auf die Existenz, den Besitz und den Genuss des Patentes beziehen.[2])

Rechtskräftige Urteile über Verfall,[3]) Nichtigkeit,[4]) Expropriation[5]) und Lizenzerteilung[6]) sind auf Begehren der obsiegenden Partei einzutragen.[7])[8])

Art. 20. Jeder Inhaber eines definitiven Patentes[1]) hat die nach demselben hergestellten Gegenstände an einer sichtbaren Stelle mit dem eidgenössischen Kreuz (✚), sowie mit der Nummer des Patentes zu versehen.

Wenn dies vermöge der Beschaffenheit der Gegenstände nicht tunlich ist, so ist die Bezeichnung auf deren Verpackung anzubringen.

Art. 14. 5) Vgl. Art. 15, Abs. 2; 16; VV v. 12. Okt. 1888. Art. 3, Abs. 2; 9 (hiernach); BRB vom 26. Okt. 1888 (unten S. 286). 6) Vgl. jedoch Art. 8. 7) Vgl. ferner VV vom 12. Oktober 1888. Art. 3, Abs. 1, Ziff. 5 und 6 und Abs. 3 (hiernach). 8) Vgl. BV Art. 116. 9) Vgl. Art. 17. — **Art. 15.** 1) Vgl. Art. 17. 2) Vgl. BRB vom 26. Okt. 1888. Art. 2 (unten S. 286). 3) Siehe Verordnung vom 12. Okt. 1888 (hiernach). 4) Vgl. VV vom 12. Okt. 1888. Art. 9 (hiernach); BRB v. 26. Oktober 1888 (unten S. 286). — **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Art. 17; VV v. 12. Oktober 1888. Art. 17 (hiernach). —

Art. 17. 1) Siehe Anm. 1 zu Art. 9. 2) Vgl. VV vom 12. Okt. 1888. Art. 21 (hiernach). 3) Vgl. Art. 18; VV vom 12. Okt. 1888. Art. 22 (hiernach). — **Art. 18.** 1) Art. 16. 2) Vgl. VV vom 12. Oktober 1888. Art. 3, Abs. 2 (hiernach). 3) Art. 14—16. 4) Vgl. Art. 17, Abs. 2. 5) Vgl. VV vom 12. Okt. 1888. Art. 15 und 16 (hiernach). — **Art. 19.** 1) Siehe Anm. 1 zu Art. 9. 2) Vgl. VV vom 12. Oktober 1888. Art. 14 (hiernach). 3) Art. 9. 4) Art. 10. 5) Art. 13. 6) Art. 5, Abs. 1; 12. 7) Vgl. VV v. 12. Okt. 1888. Art. 29 (hiernach). 8) Vgl. Art. 22. **Art. 20.** 1) Vgl. VV vom 12. Oktober 1888. Art. 3, Ab. 2 (hiernach).

Der Patentinhaber verliert sein Klagrecht wegen Nachahmung,[2]) wenn er die hier vorgeschriebene Bezeichnung seiner Erzeugnisse unterlassen hat.

Art. 21. Der Inhaber eines definitiven Patentes[1]) kann verlangen, dass die in Art. 4 erwähnten Personen die betreffenden Gegenstände ebenfalls[2]) mit dem eidgenössischen Kreuz, sowie mit der Nummer des Patentes versehen.

Art. 22. Jedermann kann auf dem eidgenössischen Amte mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt des Patentregisters[1]) erhalten.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für diese Mitteilungen einen mässigen Gebührentarif aufzustellen.[2])

Art. 23. Die Titel der (provisorischen und definitiven) Patente[1]) mit deren Nummern, sowie dem Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer Bevollmächtigten[2]) werden sofort nach Erteilung der Patente vom eidgenössischen Amte veröffentlicht.[3])

Das Amt veröffentlicht in gleicher Weise die Erlöschung der Patente[4]) und jede im Besitze derselben eingetretene Aenderung.[5])[6])

Ausserdem veröffentlicht das eidgenössische Amt die Beschreibungen und die den Patentgesuchen beigefügten Zeichnungen und gibt sie zu einem mässigen Preise ab. Diese Publikation wird an folgende Stellen gratis versandt: an die Departemente des Bundesrates, an das Bundesgericht, an die kantonalen Regierungen — speziell für die Gerichte, welche berufen sind, in Klagesachen wegen Nachahmung zu urteilen — an die höhern öffentlichen Unterrichtsanstalten und an die Gewerbemuseen der Schweiz. Ferner wird man obige Publikation mit den ähnlichen Veröffentlichungen anderer Länder austauschen.[7])

Um dem Erfinder die Erwerbung von Patenten im Auslande zu ermöglichen, kann auf dessen Gesuch hin die Veröffentlichung der Beschreibung der Erfindung um 6 Monate verschoben werden. In diesem Falle kann der Patentinhaber gegen Nachahmer erst nach erfolgter Veröffentlichung Klage anheben.

III. Von der Nachahmung.

Art. 24. Gemäss den nachstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege des Zivil- oder Strafprozesses belangt werden:

1) wer patentirte Gegenstände nachahmt oder sie unerlaubter Weise benutzt;
2) wer die nachgeahmten Gegenstände verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder auf schweizerisches Gebiet einführt;
3) wer bei diesen Handlungen wissentlich mitgewirkt, oder deren Ausführung begünstigt oder erleichtert hat;
4) wer sich weigert, die Herkunft von in seinem Besitze befindlichen nachgeahmten Gegenständen anzugeben.[1])

Art. 25. Wer eine der im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen vorsätzlich begeht, wird zum Schadenersatz verurteilt und überdies mit einer Geldbusse im Betrage von Fr. 30 bis 2000, oder mit Gefängnis in der Dauer von 3 Tagen bis zu einem Jahr, oder mit Geldbusse und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.[1])

Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Bloss fahrlässige Uebertretung wird nicht bestraft. Die Zivilentschädigung bleibt indessen in den in Artikel 24 erwähnten Fällen vorbehalten.

Art. 26. Die Zivilklage[1]) steht Jedermann zu, welcher ein rechtliches Interesse daran nachweist.[2])

Die Bestrafung[1]) erfolgt nur auf Antrag des Verletzten, nach der Strafprozessordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeschuldigten, oder an dem Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Wenn seit der letzten Uebertretung mehr als zwei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der Klage ein.

Art. 27. Die Gerichte haben auf Grund erfolgter Zivil- oder Strafklage[1]) die als nötig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie nach Vorweisung des Patentes eine genaue Beschreibung der angeblich nachgeahmten Gegenstände, sowie der ausschliesslich zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräte, und nötigenfalls auch die Beschlagnahme erwähnter Gegenstände, Werkzeuge und Geräte vornehmen lassen.

Wenn Grund vorhanden ist, eine Beschlagnahme vorzunehmen, so kann das Gericht dem Kläger eine Kaution auferlegen, welche er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.

Art. 28. Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belaufe der dem verletzten Teile zugesprochenen Entschädigungen und der Bussen[1]) die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.

Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, wenn nötig, die Vernichtung der aus-

Art. 20. 2) Art. 24 ff. — **Art. 21.** 1) Vgl. VV v. 12. Okt. 1888. Art. 3, Abs. 2 (hiernach). 2) Vgl. Art. 20. — **Art. 22.** 1) Art. 19. 2) Vgl. VV vom 12. Okt. 1888. Art. 31 (hiernach). — **Art. 23.** 1) Vgl. VV v. 12. Okt. 1888. Art. 3, Abs. 2 (hiernach). 2) Vgl. Art. 11. 3) Vgl. VV vom 12. Okt. 1888. Art. 23, Abs. 1 und 2 (hiernach). 4) Vgl. Art. 9. 5) Vgl. Art. 5. 6) Vgl. VV vom 12. Okt. 1888. Art. 23, Abs. 3 (hiernach). 7) Vgl. VV vom 12. Oktober 1888. Art. 25 (hiernach).

Art. 24. 1) Vgl. Art. 25—27. — **Art. 25.** 1) Vgl. Art. 31. — **Art. 26.** 1) Art. 24; 25. 2) Vgl. Art. 30. — **Art. 27.** 1) Art. 24—26. — **Art. 28.** 1) Vgl. Art. 25. —

schliesslich zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und Geräte anordnen.

Es kann auf Kosten der Verurteilten die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

Art. 29. Wer rechtswidrigerweise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, dass ein Patent besteht, wird von Amtes wegen oder auf Klage hin mit einer Geldbusse von 30 bis 500 Franken, oder mit Gefängnis in der Dauer von 3 Tagen bis zu 3 Monaten, oder mit Geldbusse und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.[1])

Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 30. Die Kantone haben zur Behandlung der zivilrechtlichen Streitigkeiten[1]) wegen Nachahmung patentirter Gegenstände eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den Prozess als einzige kantonale Instanz entscheidet.

Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Wertbetrag der Streitsache zulässig.[2])

Art. 31. Der Ertrag der Bussen[1]) fliesst in die Kantonskasse. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnisstrafe festzusetzen.

IV. Verschiedenes und Schlussbestimmungen.

Art. 32. Die Angehörigen der Länder, welche mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen haben, können innerhalb einer Frist von 7 Monaten vom Datum des Patentgesuches in einem der genannten Länder, und unter Vorbehalt der Rechte Dritter, ihr Gesuch in der Schweiz hinterlegen, ohne dass durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie durch ein anderes Patentgesuch oder eine Veröffentlichung, die Giltigkeit ihres Patentgesuches beeinträchtigt werden könnte.

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizerbürgern gewährt, welche in erster Linie ein Patentgesuch in einem der im vorigen Absatze bezeichneten Länder eingereicht haben.[1])

Art. 33. Jedem Erfinder eines patentirbaren, in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz ausgestellten Erzeugnisses wird, nach Erfüllung der vom Bundesrat zu bestimmenden Formalitäten, ein Schutz von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, gewährt. Während der Dauer dieser letzteren sollen etwaige Patentgesuche seitens Dritter oder Veröffentlichungen den Erfinder nicht verhindern, innerhalb der genannten Frist, das zur Erlangung des definitiven Schutzes erforderliche Patentgesuch[1]) rechtsgiltig zu stellen.

Wenn eine internationale Ausstellung in einem Lande stattfindet, das mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen hat, so wird der zeitweilige Schutz, welcher durch das fremde Land den an der betreffenden Ausstellung befindlichen patentirbaren Erzeugnissen gewährt worden ist, auf die Schweiz ausgedehnt. Dieser Schutz darf eine Dauer von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, nicht übersteigen und hat die nämlichen Wirkungen, wie die in vorstehendem Absatze beschriebenen.[2])

Art. 34. Die Ueberschüsse der Einnahmen des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigentum[1]) sind in erster Linie zur Anlage von Fachbibliotheken in den industriellen Zentren der Schweiz und zur wirksamen Verbreitung der Publikationen des genannten Amtes und in zweiter Linie dazu zu verwenden, die in Art. 17, Absatz 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Nachforschungen zu fördern.

Art. 35. Der Bundesrat ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Reglemente und Verordnungen zu erlassen.[1])

Art. 36. Durch vorliegendes Gesetz werden die in den Kantonen geltenden Bestimmungen über den Schutz der Erfindungen aufgehoben.

Erfindungen, die in dem Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, vermöge der kantonalen Gesetze noch Schutz geniessen, verbleiben gleichwohl in den betreffenden Kantonen bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer geschützt.

Art. 37. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Art. 29. 1) Vgl. Art. 31. — **Art. 30.** 1) Art. 24 ff. 2) Vgl. Org. Art. 29; 30. — **Art. 31.** 1) Art. 25 und 29. **Art. 32.** 1) Vgl. VV vom 12. Okt. 1888. Art. 6, Abs. 1 (hiernach).

Art. 33. 1) Art. 14 ff. — 2) Vgl. VV v. 12. Okt. 1888. Art. 6, Abs. 2; 32; 33 (hiernach). — **Art. 34.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 9. — **Art. 35.** 1) VV v. 12. Okt. 1888; BRB vom 26. Okt. 1888 (hiernach).

Vollziehungsverordnung

zum Bundesgesetz vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungspatente.*)

(Vom 12. Oktober 1888.)

I. Patentgesuche.

Art. 1. Vom 15. November 1888 an können die Urheber neuer, gewerblich verwertbarer Erfindungen,[1]) beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger,[2]) unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen Erfindungspatente erlangen.

Art. 2. Die Patentgesuche müssen dem eidgenössischen Amt für gewerbliches Eigentum[1]) auf gedruckten, in entsprechender Weise ausgefüllten Formularen (s. Beilage I) eingereicht werden.

Ausländische Patentgesuche sind durch Vermittlung von in der Schweiz domizilirten Vertretern, welchen von den Erfindern oder ihren Rechtsnachfolgern die bezügliche Vollmacht erteilt worden ist, einzureichen (Art. 11 des Gesetzes).[2])

Gehen die Patentgesuche von Rechtsnachfolgern der Erfinder aus, so müssen die ihre Rechtsansprüche beweisenden Dokumente beigelegt werden.[3])[4])

Art. 3. Einem Gesuch um ein (definitives) Patent[1]) sind beizulegen:

1) eine Beschreibung der Erfindung;[2])
2) die zum Verständnis der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;[3])
3) der Ausweis, dass ein Modell des erfundenen Gegenstandes oder der Gegenstand selbst vorhanden ist;[4])
4) die Summe von Fr. 40 als Hinterlegungsgebühr und als erste Jahresgebühr des Patentes;[5])
5) im Falle der Vertretung durch eine in der Schweiz domizilirte Drittperson die derselben vom Patentbewerber erteilte, mit seiner Unterschrift versehene Vollmacht;[6])
6) im Falle, dass das Patent nicht zu Handen des Erfinders nachgesucht wird, eine die Rechte des Rechtsnachfolgers dokumentirende Urkunde;[7])
7) ein Verzeichnis der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände.

Wer seinem Patentgesuch den unter Ziffer 3 erwähnten Ausweis (s. Art. 9) nicht beilegt, hat nur auf ein provisorisches Patent Anspruch.[8])

Die Beschreibung der Erfindung und die Zeichnungen müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden.[9])

Das Patentgesuch und die Beilagen sind in einer der drei Landessprachen[10]) abzufassen.[11])

Art. 4. Wünscht ein Patentinhaber die Erteilung eines Zusatzpatentes,[1]) so muss er ein diesbezügliches Gesuch auf einem in entsprechender Weise ausgefüllten Formular (s. Beilage I) einreichen, worin Titel und Nummer des Hauptpatentes angegeben sind, auf welches sich die zu patentirende Verbesserung bezieht.

Diesem Gesuch sind beizufügen:

1) eine Beschreibung der Verbesserung;
2) die zum Verständnis der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
3) der Ausweis, dass ein Modell der Verbesserung vorhanden ist;
4) die einmalige Gebühr von Fr. 20;
5) ein Verzeichnis der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände.

Die Beschreibung der Verbesserung und die Zeichnungen müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Das Gesuch für das Zusatzpatent und die Beilagen sind in der Sprache des Gesuches für das Hauptpatent nebst Beilagen abzufassen.[2])[3])

Art. 5. Ein Patentgesuch darf sich nur auf einen Hauptgegenstand mit den zu demselben gehörenden Details beziehen.[1])

Dasselbe hat den Titel der Erfindung, welcher das Wesen des erfundenen Gegenstandes klar und bestimmt bezeichnen soll, anzugeben (Art. 14 des Gesetzes).

Ein Gesuch für ein Zusatzpatent[2]) darf mehrere Verbesserungen, welche sich auf die durch das Hauptpatent geschützte Erfindung beziehen, umfassen.

Art. 6. Ein Patentbewerber, der sich die Vorteile der Bestimmungen von Art. 32 des Gesetzes zuwenden will, wonach innerhalb 7 Monaten nach der ersten Patentanmeldung in einem fremden Staat die Einreichung eines giltigen Patentgesuches in der Schweiz möglich ist, muss dies in seinem Patentgesuch erwähnen; überdies den Staat, bei welchem die erste Patentanmeldung stattfand, und das Datum derselben angeben.

Will ein Patentbewerber die Bestimmungen des Art. 33 des Gesetzes zu Nutzen

*) NF X. 781 ff. — Eingang: «in Ausführung des Art. 35 des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungspatente».

Art. 1. 1) BG vom 29. Juni 1888. Art. 1 (hiervor). 2) BG vom 29. Juni 1888. Art. 5 (hiervor). — **Art. 2.** 1) Siehe Anm. 1 zu Art. 9 des BG v. 29. Juni 1888 (hiervor). 2) Vgl. Art. 3, Abs. 1, Ziff. 5. 3) Vgl. Art. 3, Abs. 1, Ziff. 6. 4) Vgl. Art. 3. — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 2. 2) Vgl. Art. 7; BG vom 29. Juni 1888. Art. 14, Abs. 4, Ziff. 1 (hiervor). 3) Vgl. Art. 8; BG vom 29. Juni 1888. Art. 14, Abs. 4, Ziff. 2 (hiervor). 4) Vgl. Art. 9; BG vom 29. Juni 1888. Art. 14, Abs. 4, Ziff. 3 (hiervor); BRB v. 26. Oktober 1888 (hiernach). 5) Vgl. Art. 10; 11; vgl. jedoch BG vom 29. Juni 1888. Art. 8 (hiervor). 6) Vgl. Art. 2, Abs. 2. 7) Vgl. Art. 2, Abs. 3.

Art. 3. 8) Vgl. BG vom 29. Juni 1888. Art. 16 (hiervor). 9) Vgl. jedoch Art. 32, Abs. 2. 10) Vgl. BV Art. 116. 11) Vgl. Art. 5; BG vom 29. Juni 1888. Art. 14 (hiervor). — **Art. 4.** 1) Vgl. BG vom 29. Juni 1888. Art. 7 (hiervor). 2) Vgl. Art. 3, Abs. 4. 3) Vgl. Art. 5, Abs. 3. — **Art. 5.** 1) BG vom 29. Juni 1888. Art. 14, Abs. 2 (hiervor). 2) Art. 4; BG vom 29. Juni 1888. Art. 7 (hiervor).

ziehen, welche vom vorläufigen Schutz neuer, auf einer Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegter Erzeugnisse handeln, so muss er dies in seinem Gesuch ebenfalls erwähnen, unter Angabe der Ausstellung, des Zulassungsdatums des Gegenstandes und der Ordnungsnummer des ihm erteilten Zeugnisses betreffend den zeitweiligen Schutz.[1])

Art. 7. Die durch Zeichnungen vervollständigte Beschreibung der Erfindung[1]) muss so gehalten sein, dass ein Fachmann den Gegenstand derselben danach ausführen könnte.

Am Schluss der Beschreibung sind die wesentlichen Merkmale der Erfindung (nach deutschem Sprachgebrauch «Patentansprüche») gedrängt darzulegen.

Sie muss mit leserlicher Schrift in schwarzer Tinte (Kopirtinte ausgeschlossen) auf Papier vom Format 33 auf 21 Centimeter abgefasst sein.

Art. 8. Die Zeichnungen[1]) müssen auf Blättern von einem der drei folgenden Formate ausgeführt werden:

33	Centimeter Höhe	auf	21	Centimeter	Breite,
33	»	»	42	»	»
33	»	»	63	»	»

Die beiden letzten Formate sollen nur zur Anwendung kommen, wenn die für das Verständnis der Zeichnung erforderliche Deutlichkeit deren Reduktion auf das kleinste Format ausschliesst; in der Regel ist dieses letztere zu verwenden; wenn notwendig, können die Zeichnungen auf mehrern Blättern eingereicht werden.

Jede Zeichnung muss mit einfachen, 2 Centimeter vom Blattrand gezogenen Linien eingefasst werden.

Die Zeichnungen sollen innerhalb der Einfassung folgende schriftlichen Angaben enthalten: In der Ecke links oben den Namen des Patentbewerbers und das Datum der Gesuchstellung, in der Ecke rechts oben die Anzahl der Zeichnungsblätter[2]) und die Ordnungsnummer jedes einzelnen, in der Ecke rechts unten die Unterschrift Desjenigen, der das Gesuch einreicht, sei es der Erfinder selbst oder sein Vertreter.

Der für die Zeichnungen angewandte Masstab muss gross genug gewählt werden, um das Wesen der Erfindung genau erkennen zu lassen; wird der Masstab auf den Zeichnungen angegeben, so soll es nicht in Worten geschehen, sondern graphisch auf Grundlage des metrischen Systems.

Die Zeichnungen dürfen keine schriftliche Erklärung der Erfindung enthalten.

Dasjenige Zeichnungsexemplar, welches für photographische Reproduktion dienen soll, muss auf Bristolpapier angefertigt werden und darf weder farbige Linien noch Töne erhalten; alle Linien müssen mit ganz schwarzer Tusche ausgezogen werden;[3]) Linien gleicher Bedeutung erhalten durchweg gleiche Stärke;[3]) überhaupt muss die Behandlung der Zeichnung eine gleichmässige sein. Schraffen zur Bezeichnung der Schnitte und zur Hervorhebung gerundeter Formen dürfen nicht in einander übergehen; Schattirungen durch Schraffen sind auf das Notwendigste zu beschränken; keine Schlagschatten. Die Zeichnung in der Beilage zur Vollziehungsverordnung kann als Muster für die Behandlung dienen.

Ueberweisungsbuchstaben und Ziffern müssen kräftig und deutlich geschrieben werden;[3]) sie sollen nicht weniger als 3 Millimeter hoch sein und den Typen im vorerwähnten Muster entsprechen. Zur Bezeichnung gleicher Konstruktionsteile in verschiedenen Ansichten müssen stets gleiche Zeichen verwendet werden. Es wird empfohlen, in komplizirten Zeichnungen die Zeichen ausserhalb der Umrisse zu setzen und durch Haarstriche mit den zugehörigen Konstruktionsteilen zu verbinden.

Das zweite Zeichnungsexemplar soll aus einer Leinwandpause des ersten bestehen; es darf in Farben gehalten sein, welche das zur Verwendung gelangende Material kennzeichnen; auch dürfen diejenigen Partien, welche die charakteristischen Merkmale der Erfindung darstellen, besonders hervorgehoben werden.

Die Zeichnungen dürfen weder gefaltet noch gerollt werden; sie sind so zu verpacken, dass sie ganz flach und unzerknittert an's eidgen. Amt gelangen.

Das Zeichnungsexemplar auf Bristolpapier wird besonders aufbewahrt, um gelegentlich zu neuen Reproduktionen verwendet werden zu können. Die Leinwandpause wird dem Aktenbündel des betreffenden Patentes einverleibt.[4])

Art. 6. 1) Vgl. Art. 32; 33. — **Art. 7.** 1) Art. 3, Abs. 1, Ziffer 1 und 2; BG vom 29. Juni 1888. Art. 14, Abs. 4, Ziff. 1 und 2 (hiervor). — **Art. 8.** 1) Art. 3, Abs. 1, Ziff. 2 und Abs. 3; BG v. 29. Juni 1888. Art. 14, Abs. 4, Ziff. 2 (hiervor). **2**) Vgl. Bekanntmachung des eidg. Amtes im Handelsamtsblatt vom 13. Dez. 1888 (in Anm. 4 zu diesem Artikel).

Art. 8. 3) Vgl. Bekanntmachung des eidg. Amtes (in Anm. 4 zu diesem Artikel). 4) In Betreff der Ausführung der Originalzeichnungen findet sich im Handelsamtsblatt vom 13. Dez. 1888 (S. 938) folgende Bekanntmachung:

Art. 8 der Vollziehungsverordnung schreibt bezüglich der Ausführung der Originalzeichnungen u. A. vor:

«Alle Linien müssen mit ganz *schwarzer Tusche* ausgezogen werden».

Diese Bestimmung gilt auch für die Ueberweisungsbuchstaben und die schriftlichen Angaben in den drei Ecken.

Ferner wird im gleichen Abschnitt des Art. 8 verlangt:

«Linien gleicher Bedeutung erhalten durchweg gleiche Stärke».

Demnach müssen alle Linien scharf und voll — nicht faserig — ausgezogen werden. Allzufeine Linien sind zu vermeiden.

Ueber- und Umdrucke sind nicht zulässig.

Die Vorschriften des Art. 8 sind überhaupt genau einzuhalten, weil nur denselben entsprechend ausge-

Art. 9. Die Art und Weise der Leistung des durch Art. 3, 3, geforderten Beweises, dass ein Modell des erfundenen Gegenstandes, beziehungsweise der Gegenstand selbst, vorhanden ist, wird durch einen Bundesratsbeschluss festgestellt.[1]

Art. 10. Der Betrag der Gebühren[1] muss dem eidg. Amt für gewerbliches Eigentum[2] per Postmandat eingesandt werden, wenn der Patentbewerber oder sein Vertreter nicht vorzieht, die Bezahlung persönlich auf dem Amte zu leisten. In jedem Falle ist ihm eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Art. 11. Die Jahresgebühr[1] ist zum Voraus, am ersten Tage des betreffenden Patentjahres, zu entrichten. Der Patentinhaber kann dieselbe auch für mehrere Jahre vorausbezahlen. Wenn er vor Ablauf der Zeit, für welche er bezahlt hat, auf das Patent verzichtet, so werden ihm die dannzumal noch nicht verfallenen Jahresgebühren zurückvergütet (Art. 6 des Gesetzes).

Art. 12. Einem in der Schweiz niedergelassenen Patentbewerber, welcher nachweisbar unvermögend ist, kann für die drei ersten Jahresgebühren Stundung bis zum Beginn des vierten Jahres gewährt werden. Wenn er alsdann seine Erfindung fallen lässt, so werden ihm die verfallenen Gebühren erlassen (Art. 8 des Gesetzes).

II. Registrirung und Erteilung der Patente.

Art. 13. Wenn ein Patentgesuch beim eidgen. Amt einläuft, wird sofort untersucht, ob dessen Einreichung in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Art. 3 und 4[1] der vorliegenden Verordnung stattgefunden hat.[2]

Art. 14. Ergibt die amtliche Untersuchung,[1] dass das Patent regelrecht nachgesucht worden ist, so wird seine Eintragung in das Patentregister[2] vorgenommen.

Dies Register enthält folgende Angaben:
1) die Ordnungsnummer des Patentes;
2) den Titel der Erfindung und die Klasse, welcher sie angehört; wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, auch den Titel und die Ordnungsnummer des Hauptpatentes;
3) den Namen und die Adresse des Patentinhabers;
4) den Namen und die Adresse seines Vertreters;[3]
5) den Tag und die Stunde der Hinterlegung des Gesuches;[4] zudem, wenn es sich um ein Zusatzpatent[5] handelt, den Tag und die Stunde der Einreichung des Gesuches für das Hauptpatent;
6) den Tag und die Stunde der Beweisleistung für die Existenz des Modelles;[6]
7) wenn das Patentgesuch sich auf die Bestimmungen des Art. 32 oder 33 des Gesetzes beruft, das Datum der ersten Patentanmeldung im Ausland, beziehungsweise das Datum der Zulassung des erfundenen Gegenstandes auf einer Landes- oder internationalen Ausstellung;
8) vom Erfinder freiwillig gewährte[7] oder ihm gerichtlich aufgezwungene[8] Lizenzerteilungen;
9) verschiedene das Patent betreffende Bemerkungen, zum Beispiel: Erteilung von Zusatzpatenten,[9] Uebertragungen,[10] Abtretungen,[10] Verpfändungen,[10] Nichtigkeitserklärung,[11] Erlöschung,[12] Expropriation.[13]

Das eidgen. Amt führt Tag für Tag ein alphabetisches Namensregister der Patentinhaber mit Angabe der Ordnungsnummern ihrer Patente nach.

Art. 15. Sofort nach erfolgter Registrirung[1] eines provisorischen oder definitiven Patentes[2] wird dem Patentbewerber die betreffende Patenturkunde zugestellt.

Diese Urkunde besteht in einer vom eidgen. Amt für gewerbliches Eigentum[3] ausgefertigten Erklärung, welche feststellt, dass infolge Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebener Formalitäten für die in der beigeschlossenen Darlegung beschriebene und durch Zeichnungen erläuterte Erfindung ein Patent erteilt worden ist.

Die schriftliche Darlegung der Erfindung muss der urkundlichen Erklärung des eidg. Amtes in einem Exemplar der in Art. 25 erörterten Publikation beigefügt werden.[4]

Art. 16. Wenn eine Patenturkunde[1] verloren geht, kann der rechtmässige Eigentümer,[2] nachdem er sich als solcher ausgewiesen hat, gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10 eine neue Ausfertigung derselben bekommen.

Die neue Ausfertigung muss erwähnen, dass sie die verloren gegangene Originalurkunde ersetzt.

führte Zeichnungen ohne Schwierigkeiten photographirt, auf Zink übertragen werden können. Nichtbeachtung der Vorschriften wird Rückweisung der Zeichnungen zur Folge haben.

Bei Angabe der Anzahl der Zeichnungsblätter in der Ecke rechts oben ist auf die Regel zu achten, dass die Pausen nicht besonders zählen; es ist nur die Anzahl der Originalzeichnungen massgebend.

Art. 9. 1) BRB vom 26. Oktober 1838 (hiernach). — **Art. 10.** 1) Art. 3, Ziff. 4; BG v. 29. Juni 1888. Art. 6, Abs. 2 (hiervor). 2) Vgl. Anm. 1 zu Art. 9 des BG vom 29. Juni 1888 (hiervor). — **Art. 11.** 1) BG v. 29. Juni 1888. Art. 6, Abs. 2 (hiervor). — **Art. 13.** 1) Vgl. auch Art. 5; BG vom 29. Juni 1888. Art. 14, Abs. 2; 15 (hiervor). 2) Vgl. Art. 14; 20; BG v. 29. Juni 1888. Art. 17, Abs. 1 (hiervor). — **Art. 14.** 1) Art. 13. 2) Vgl. BG vom 29. Juni 1888. Art. 19 (hiervor).

Art. 14. 3) Vgl. Art. 2, Abs. 2. 4) Vgl. Art. 18 bis 20. 5) Vgl. BG vom 29. Juni 1888. Art. 7 (hiervor). 6) Vgl. Art. 3, Ziff. 3; 9. 7) BG vom 29. Juni 1888. Art. 5, Abs. 1 (hiervor). 8) BG v. 29. Juni 1888. Art. 12 (hiervor). 9) BG vom 29. Juni 1888. Art. 7 (hiervor). 10) BG v. 29. Juni 1888. Art. 5, Abs. 1 (hiervor). 11) BG vom 29. Juni 1888. Art. 10 (hiervor). 12) BG v. 29. Juni 1888. Art. 9 (hiervor). 13) BG v. 29. Juni 1888. Art. 13 (hiervor). — **Art. 15.** 1) Art. 14. 2) Vgl. Art. 3, Abs. 2. 3) Siehe Anm. 1 zu Art. 9 des BG v. 29. Juni 1888 (hiervor). 4) Vgl. Art. 16. — **Art. 16.** 1) Art. 15. 2) Vgl. BG v. 29. Juni 1888. Art. 5, Abs. 1 (hiervor).

Art. 17. Der Eigentümer eines provisorischen Patentes[1]) kann dasselbe kostenfrei gegen ein definitives Patent umtauschen, sobald er dem eidgen. Amt den Beweis liefert, dass ein Modell des erfundenen Gegenstandes, oder dieser selbst, vorhanden ist. (Art. 9.)

Das definitive Patent erhält die Ordnungsnummer des provisorischen, welches es ersetzt.

Art. 18. Als Datum der Einreichung des Patentgesuches[1]) gilt der Tag, an welchem alle diejenigen Aktenstücke und Gegenstände, welche nach Art. 3 für die Erlangung eines provisorischen oder definitiven Patentes zu hinterlegen sind, beim eidg. Amt regelrecht angelangt sind.[2])

Das definitive Patent erhält das Datum des Tages, an welchem der durch Art. 3, 3, geforderte Beweis an das eidg. Amt gelangt ist;[3]) wenn es gegen ein provisorisches Patent[4]) umgetauscht wird, wird auch das Datum der Einreichung des Patentgesuches darauf vermerkt, da von diesem aus die Fälligkeit der Jahresgebühren und die Patentdauer berechnet werden.

Art. 19. Die Registrirung der Zusatzpatente[1]) findet in gleicher Weise statt, wie diejenige der Hauptpatente.[2])

Die Zusatzpatente erhalten das Datum des Tages, an welchem die Einreichung des Gesuches stattgefunden hat; überdiess wird auf denselben jeweilen Datum und Ordnungsnummer der Hauptpatente, auf welche sie sich beziehen, eingetragen.

Art. 20. Ergibt die in Art. 13 vorgesehene Untersuchung, dass sich bei einem Patentgesuch Lücken oder Formfehler vorfinden, so fordert das eidgenössische Amt den Patentbewerber auf, das Gesuch zu vervollständigen, beziehungsweise zu verbessern. In diesem Falle erhält das Patent das Datum des Tages, an welchem die betreffenden Vervollständigungen oder Richtigstellungen beim eidgenössischen Amt angelangt sind.[1])

Wird das Patentgesuch innert 4 Wochen nicht in Ordnung gebracht, so verweigert das eidgenössische Amt das Patent und übersendet dem Bewerber die hinterlegten Aktenstücke und Gegenstände nebst der Fr. 20 betragenden ersten Jahresgebühr (Art. 14 des Gesetzes).[2])

Art. 21. Im Falle der Patentverweigerung[1]) seitens des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigentum[2]) kann der Patentbewerber innert der Notfrist von 4 Wochen bei dem eidgenössischen Departement, zu dessen Geschäftskreis die Amtsführung in Sachen der Erfindungspatente gehört,[3]) den Rekurs anmelden. Entscheidet dieses im Sinne der ersten Instanz, so kann die Frage vor den Bundesrat als dritte und oberste Instanz gebracht werden.

Art. 22. Wenn das eidgenössische Amt vermöge eines der in Art. 10 des Gesetzes aufgeführten Gründe die Erfindung nicht für patentirbar hält, so soll es den Gesuchsteller vorgängig und in konfidentieller Weise darauf aufmerksam machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrechthalten, abändern oder zurückziehen will (Art. 17 des Gesetzes).

Wenn der Patentbewerber das Gesuch aufrechthält oder binnen 14 Tagen (dans la quinzaine) nicht antwortet, wird das Patent registrirt, und die Urkunde in üblicher Weise ausgefertigt und zugestellt. Setzt er aber das eidgenössische Amt in Kenntnis, dass er für dieselbe Erfindung ein neues Gesuch einzureichen beabsichtige, so wird dem ersten nicht Folge gegeben; die eingesandten Akten werden retournirt und das neue Gesuch kann innerhalb der Frist von drei Monaten, vom Eingang des ersten Gesuches an gerechnet, ohne weitere Kosten beim eidgenössischen Amt eingereicht werden.

Art. 23. Das eidgenössische Amt veröffentlicht alle vierzehn Tage im schweizerischen Handelsamtsblatt[1]) ein nach Klassen geordnetes Verzeichnis der inzwischen ausgefertigten Patente.

Die Veröffentlichung enthält folgende Angaben: die Ordnungsnummer des Patentes, den Titel der Erfindung, den Namen und die Adresse des Patentinhabers und seines Vertreters und das Einreichungsdatum des Patentgesuches.

In gleicher Weise veröffentlicht das eidgenössische Amt Nichtigkeitserklärungen[2]) und Erlöschungen der Patente,[3]) sowie jede im Besitz derselben eingetretene Veränderung;[4]) immerhin in der Meinung, dass in denjenigen Fällen, wo die Patente aufhören zu existiren, die Angabe der Adressen ihrer bisherigen Inhaber und deren Vertreter unterlassen wird.

Diese Veröffentlichungen erfolgen in der Sprache der betreffenden Patentgesuche.[5])

Art. 24. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das eidgenössische Amt ein alphabetisches Verzeichnis der Erfinder mit Beisetzung der Ordnungsnummern der ihnen im Lauf des verflossenen Jahres erteilten Patente.

Art. 17. 1) Vgl. BG vom 29. Juni 1888. Art. 16 (hiervor). — **Art. 18.** 1) Vgl. BG vom 29. Juni 1888. Art. 6, Abs. 1 (hiervor). 2) Vgl. Art. 20, Abs. 1. 3) Vgl. BRB vom 26. Oktober 1888. Art. 8 und 9 (hiernach). 4) Vgl. Art. 3, Abs. 2; BG vom 29. Juni 1888. Art. 16 (hiervor). **Art. 19.** 1) BG vom 29. Juni 1888. Art. 7 (hiervor). 2) Art. 13; 14; 18. — **Art. 20.** 1) Vgl. Art. 18; 19. 2) Vgl. Art. 21. — **Art. 21.** 1) Vgl. Art. 20; BG vom 29. Juni 1888. Art. 17. Abs. 1 (hiervor). 2) Siehe Anm. 1 zu Art. 9 des BG vom 29. Juni 1888 (hiervor).

Art. 21. 3) Departement des Auswärtigen. Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 3, Ziff. 13 (oben S. 95) und BRB vom 5. Okt. 1888 (Anm. 1 zu Art. 3 des BG v. 23. April 1883 [oben S. 259]). — **Art. 23.** 1) Vgl. V ü. Handelsregister etc. vom 7. Dez. 1882. Art. 34 ff. (oben S. 258). 2) Vgl. BG vom 29. Juni 1888. Art. 10 (hiervor). 3) Vgl. BG vom 29. Juni 1888. Art. 9; 6, Abs. 1 (hiervor). 4) Vgl. BG vom 29. Juni 1888. Art. 5 (hiervor). 5) Vgl. BG vom 29. Juni 1888. Art. 14, Abs. 5; 23, Abs. 1 und 2 (hiervor).

Desgleichen gibt es einen nach Klassen geordneten Katalog der erteilten Patente heraus, worin Titel und Ordnungsnummern der Patente, sowie Namen und Adressen der Erfinder angegeben sind.

Art. 25. Sobald ein Patent registrirt ist,[1]) wird die schriftliche Darlegung der Erfindung, d. h. die bei Einreichung des Patentgesuches hinterlegte Beschreibung mit den zugehörigen Zeichnungen in einem besondern Druckhefte (Patentschrift) herausgegeben; das eidgenössische Amt verkauft solche Hefte zu mässigen, im Verhältnis zu deren Herstellungskosten stehenden Preisen.

Diese Publikationen werden an folgende Stellen gratis verabfolgt: an die Departemente des Bundesrates, an das Bundesgericht, an die kantonalen Regierungen, an die höhern öffentlichen Unterrichtsanstalten und an die Gewerbemuseen der Schweiz. Ferner wird man obige Publikationen mit den ähnlichen Veröffentlichungen anderer Länder austauschen.

Auf Verlangen des Erfinders können der Verkauf und die Versendung der Beschreibung der Erfindung um sechs Monate verschoben werden (Art. 23[2]) des Gesetzes).

Art. 26. Personen, welche die Patentschriften[1]) aller einer bestimmten Klasse angehörenden Erfindungen[2]) zu erhalten wünschen, können unter folgenden Bedingungen darauf abonniren:

Jeder Abonnent hinterlegt auf dem eidgenössischen Amt persönlich oder mittelst Postmandat die Summa von Fr. 50, welche ihm in einem zu eröffnenden Konto-Korrent gutgeschrieben wird. Sobald eine Patentschrift der betreffenden Klasse erscheint, wird sie dem Abonnenten zugesandt und auf sein Konto verrechnet, bis die Hinterlage erschöpft ist; vom Eintritt dieses Falles wird er sofort benachrichtigt.

Art. 27. Das eidgenössische Amt führt über die Einzahlung der jährlichen Patentgebühren[1]) eine genaue Kontrolle.

Sobald die Unterlassung der Einzahlung einer verfallenen Gebühr konstatirt worden ist, übersendet es dem Patentinhaber oder, wenn derselbe im Ausland wohnt, seinem in der Schweiz niedergelassenen Vertreter eine Mahnung mit dem Bemerken, dass das Patent erlischt, wenn die Gebühr nicht innert drei Monaten nach dem Verfalltag eingezahlt wird.[2])

Unterbleibt die Entrichtung der Gebühr innert dieser Frist, so konstatirt das eidgenössische Amt protokollarisch die Erlöschung des Patentes, legt das Protokoll zu dessen Akten, registrirt die Erlöschung und publizirt sie gemäss den Vorschriften des Art. 23.

Art. 28. Uebertragungen, Abtretungen und Verpfändungen, freiwillige Lizenzerteilungen, sowie alle Aenderungen, welche den Besitz und den Genuss von Patenten betreffen, werden gegen Einreichung eines Begehrens, dem eine beglaubigte Ausfertigung des bezüglichen gesetzlichen Aktes beiliegen muss, auf dem eidgenössischen Amte in das Patentregister eingetragen.[1])

Die Registrirungsgebühren betragen:

1) für eine Uebertragung oder Abtretung Fr. 10;
2) für eine Lizenzerteilung oder Verpfändung » 5.

Art. 29. Rechtskräftige Urteile über Erlöschung, Nichtigkeit, Expropriation und Lizenzerteilung sind auf Begehren der obsiegenden Partei in das Patentregister einzutragen (Art. 19[1]) des Gesetzes).[2])

Diese Eintragungen finden von Amteswegen statt; ausser dem Urteil ist jeweilen auch der Gerichtshof, von dem es gefällt wurde, sowie das Datum der Urteilsfällung zu registriren.

Art. 30. Für jedes Patent muss ein mit dessen Ordnungsnummer versehenes besonderes Aktenheft angelegt werden. Dasselbe enthält:

1) das Patentgesuch und dessen in Artikel 3 unter den Ziffern 1, 2, 5, 6 und 7 erwähnte Beilagen;
2) das eventuell erst später eingereichte Schriftstück, durch welches der in Art. 3,3 geforderte Beweis betreffend das Vorhandensein eines Modells erbracht wird;
3) die Dokumente betreffend allfällige Uebertragung, Abtretung oder Verpfändung des Patentes, sowie solche, die sich auf Lizenzerteilungen und andere im Besitz oder Genuss des Patentes eintretende Aenderungen beziehen.[1])

Die Aktenhefte der giltigen und ungiltigen Patente sind von einander getrennt aufzubewahren.

Art. 31. Jedermann kann vom eidgenössischen Amte mündlich oder schriftlich Auskunft über den Inhalt des Patentregisters und der Akten erhalten, oder in Gegenwart eines Beamten Einsicht in die Patentaktenhefte nehmen.[1])

Für derartige Dienstleistungen erhebt das eidgenössische Amt folgende Gebühren:

1) für mündliche Auskunft	Fr. 1	per Patent, über welches Auskunft verlangt wird.
2) » schriftliche Auskunft	» 2	
3) » Einsichtnahme der Akten . .	» 2	

Art. 25. 1) Art. 14. 2) Abs. 3 und 4. — **Art. 26.** 1) Art. 25, Abs. 1. 2) Das vom eidg. Amte aufgestellte Verzeichnis der Erfindungsklassen findet sich veröffentlicht im Handelsamtsblatt 1889, S. 4 und 5. — **Art. 27.** 1) Vgl. BG vom 29. Juni 1888. Art. 6, Abs. 2 (hiervor). 2) Vgl. BG vom 29. Juni 1888. Art. 9, Ziff. 2 (hiervor).

Art. 28. 1) Vgl. BG vom 29. Juni 1888. Art. 5 (hiervor). — **Art. 29.** 1) Abs. 2. 2) Vgl. die Anmerkungen zu dem angeführten Art. 19, Abs. 2 des BG vom 29. Juni 1888 (hiervor). — **Art. 30.** 1) Vgl. Art. 28 und 29. — **Art. 31.** 1) Vgl. BG vom 29. Juni 1888. Art. 22 (hiervor).

Brieflichen Auskunftsbegehren muss die betreffende Gebühr in Postmarken beigeschlossen werden.

III. Während Ausstellungen gewährter zeitweiliger Schutz.

Art. 32. Wenn der Urheber einer patentirbaren Erfindung, deren Gegenstand auf einer schweizerischen Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegt ist, sich den in Art. 33 des Gesetzes vorgesehenen zeitweiligen Schutz sichern will, muss er beim eidgenössischen Amte innert Monatsfrist, vom Datum der Zulassung des betreffenden Gegenstandes zur Ausstellung gerechnet, ein Spezialgesuch nach Formular (s. Beilage II) nebst folgenden Beilagen hinterlegen:

1) eine summarische, die befreffende Erfindung jedoch genügend kennzeichnende Beschreibung;

2) die zum Verständnis der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;

3) eine Gebühr von Fr. 10;

4) ein Verzeichnis der hinterlegten Schriftstücke und Gebühr.

Die Beschreibung und die Zeichnungen müssen im Format von 33 auf 21 Centimeter angefertigt werden:[1]) sie sind nur in je einem Exemplar zu hinterlegen.[2])

Das Gesuch für zeitweiligen Schutz nebst Beilagen muss in einer der drei Landessprachen[3]) abgefasst werden.

Nach erfolgter Hinterlegung stellt das eidgenössische Amt dem Bewerber ein bezügliches Zeugnis aus, welches die Ordnungsnummer des Gesuches, den Titel der Erfindung, Namen und Adresse des Bewerbers und die Angabe von Tag und Stunde der Hinterlegung enthält.[4])

Art. 33. Die Gesuche für zeitweiligen Schutz[1]) werden in ein besonderes Register eingetragen; sie erhalten eine der Reihenfolge ihrer Hinterlegung entsprechende Ordnungsnummer.

Jedes dieser Gesuche bildet mit den zugehörigen Akten ein besonderes Aktenheft, welches nummerirt und entsprechend eingereiht wird.

Das eidgenössische Amt führt ein fortwährend auf dem Laufenden zu erhaltendes alphabetisches Namensregister der Hinterleger mit Beisetzung der Ordnungsnummern ihrer Gesuche nach.

Art. 32. 1) Vgl. Art. 8, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 3, Abs. 3. 3) Vgl. BV Art. 116. 4) Vgl. Art. 33. — **Art. 33.** 1) Art. 32.

IV. Verschiedenes.

Art. 34. Mit Bewilligung des Departementes, in dessen Ressort das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigentum gehört,[1]) kann letzteres seine Beziehungen zu Patentagenten, deren Handlungsweise gegenüber dem eidgenössischen Amt oder ihren Klienten zu ernsten Klagen Anlass gibt, abbrechen.

In der Regel findet die erstmalige Unterbrechung der Beziehungen auf die Dauer eines Monates statt, im Wiederholungsfalle auf längere Zeit, eventuell für immer.

Gegen Patentagenten ergriffene Disziplinarmassregeln werden vom eidgenössischen Amt unter Angabe der Motive registrirt und im schweizerischen Handelsamtsblatt[2]) ohne Begründung veröffentlicht.

Art. 35. Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigentum[1]) ist ermächtigt, von sich aus die auf Patentgesuche und ihre Registrirung bezügliche Korrespondenz zu führen, unter Vorbehalt, in Rekursfällen, der Entscheidung des Departementes,[2]) beziehungsweise des Bundesrates.

Art. 36. Die an das eidgenössische Amt gerichteten Briefe und Sendungen müssen frankirt sein.

Art. 37. Das eidgenössische Amt hält ein Kassabuch, in welches seine Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden, und stellt allmonatlich Rechnung. Das Kontrolbureau des Finanzdepartements wird Rechnung und Kassabuch alle Monate verifiziren, indem es dieselben mit dem Eintragungsregister der Patente mit den Belegen und mit der Buchhaltung vergleicht.[1])

Art. 38. Die Formulare für Gesuche um provisorische und definitive Patente, Zusatzpatente[1]) und Zeugnisse für zeitweiligen Schutz[2]) werden vom eidgenössischen Amt, sowie von den kantonalen Staatskanzleien unentgeltlich geliefert.

Art. 39. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigentum[1]) statistische Tabellen betreffend die im abgelaufenen Jahre verlangten und erteilten Patente jeder Kategorie, ihre Verteilung nach den verschiedenen Erfindungsklassen und nach den verschiedenen Staaten, die Einnahmen und Ausgaben jeder Art, sowie etwaige andere sachbezügliche Angaben von allgemeinerem Interesse.

Art. 34. 1) Siehe Anm. 3 zu Art. 21. 2) Siehe Anm. 1 zu Art. 23. — **Art. 35.** 1) Siehe Anm. 1 zu Art. 9 des BG vom 29. Juni 1888 (hiervor). 2) Siehe Anm. 3 zu Art. 21. — **Art. 37.** 1) Vgl. Regl. über die Organisation der eidg. Finanzverwaltung vom 19. Febr. 1877. Art. 67 ff. (im Abschnitt XXXIII). — **Art. 38.** 1) Formular I, hiernach. 2) Formular II, hiernach. — **Art. 39.** 1) Siehe Anm. 1 zu Art. 9 des BG vom 29. Juni 1888 (hiervor).

Formulare.

I. Patentgesuch.

D...... Unterzeichnete...[1]) ..

wohnhaft in [2]) ..

ersuch......... das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigentum als [3]) ..

..

um Erteilung eines [4]) Patentes für nachstehend genannte Erfindung [5]) ..

..

deren Wesen in der beiliegenden Beschreibung samt Zeichnungen auseinander gesetzt ist.

Obige Erfindung wurde zum ersten Mal zur Patentirung angemeldet in[6]).......................................am..

Obige Erfindung steht infolge Zulassung ihres Gegenstandes zur Ausstellung in [7])

am [8])..................................... kraft Zeugnis Nr..............[9]) unter zeitweiligem Schutz.

...................................den 18......

[10])..

..

..

1) Name und Zuname des Bewerbers.

2) Vollständige Adresse des Bewerbers.

3) Angabe, ob der Bewerber der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger ist; in letzterm Fall Namensangabe des Erfinders.

4) Angabe, ob es sich um ein provisorisches, definitives oder Zusatzpatent handelt.

5) Titel der Erfindung. Wenn es sich um den Genuss der Vergünstigungen des Art. 32 des Gesetzes handelt:

6) Angabe des Landes und des Datums der ersten Anmeldung.

Wenn es sich um den Genuss der Vergünstigungen des Art. 33 des Gesetzes handelt:

7) Ort der Ausstellung.

8) Datum der Zulassung des Gegenstandes zu derselben.

9) Ordnungs - Nummer des betreffenden Zeugnisses.

10) Unterschrift des Bewerbers, oder
für N. N.
(Name des Bewerbers)
Der Vertreter:
X. X.
(Name des Vertreters mit Angabe seiner vollständigen Adresse).

Bemerkung: Patentgesuche werden nur angenommen, wenn folgende Beilagen miteingereicht werden:

Für provisorische Patente.

1) Zwei Exemplare der Beschreibung der Erfindung;
2) ein Exemplar der zum Verständnis der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen auf Bristolpapier;
3) ein Exemplar derselben Zeichnungen auf Pausleinwand;
4) die Summe von 40 Franken, vorausgesetzt, dass sie nicht durch Postmandat separat eingeschickt wird;
5) ein Verzeichnis der hinterlegten Beilagen.

Der Eigentümer eines provisorischen Patentes kann dasselbe kostenfrei gegen ein definitives umtauschen, sobald er dem eidgenössischen Amte den Beweis liefert, dass ein Modell des erfundenen Gegenstandes, oder dieser selbst, vorhanden ist (Art. 17 der Vollziehungsverordnung).

Für definitive Patente.

Die für sofortige Erlangung eines definitiven Patentes zu hinterlegenden Beilagen sind identisch mit den für Erlangung eines provisorischen Patentes vorgeschriebenen; nur muss zudem noch der Beweis erbracht werden, dass ein Modell des Gegenstandes der Erfindung, oder der Gegenstand selbst, vorhanden ist (Art. 9 der Vollziehungsverordnung).

Für Zusatzpatente.

1) Zwei Exemplare der Beschreibung der Verbesserung;
2) ein Exemplar der zum Verständnis der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen auf Bristolpapier;
3) ein Exemplar derselben Zeichnungen auf Pausleinwand;
4) der Beweis, dass ein Modell der Verbesserung existirt;
5) die Summe von 20 Franken, vorausgesetzt, dass sie nicht durch Postmandat separat eingeschickt wird;
6) ein Verzeichnis der hinterlegten Beilagen.

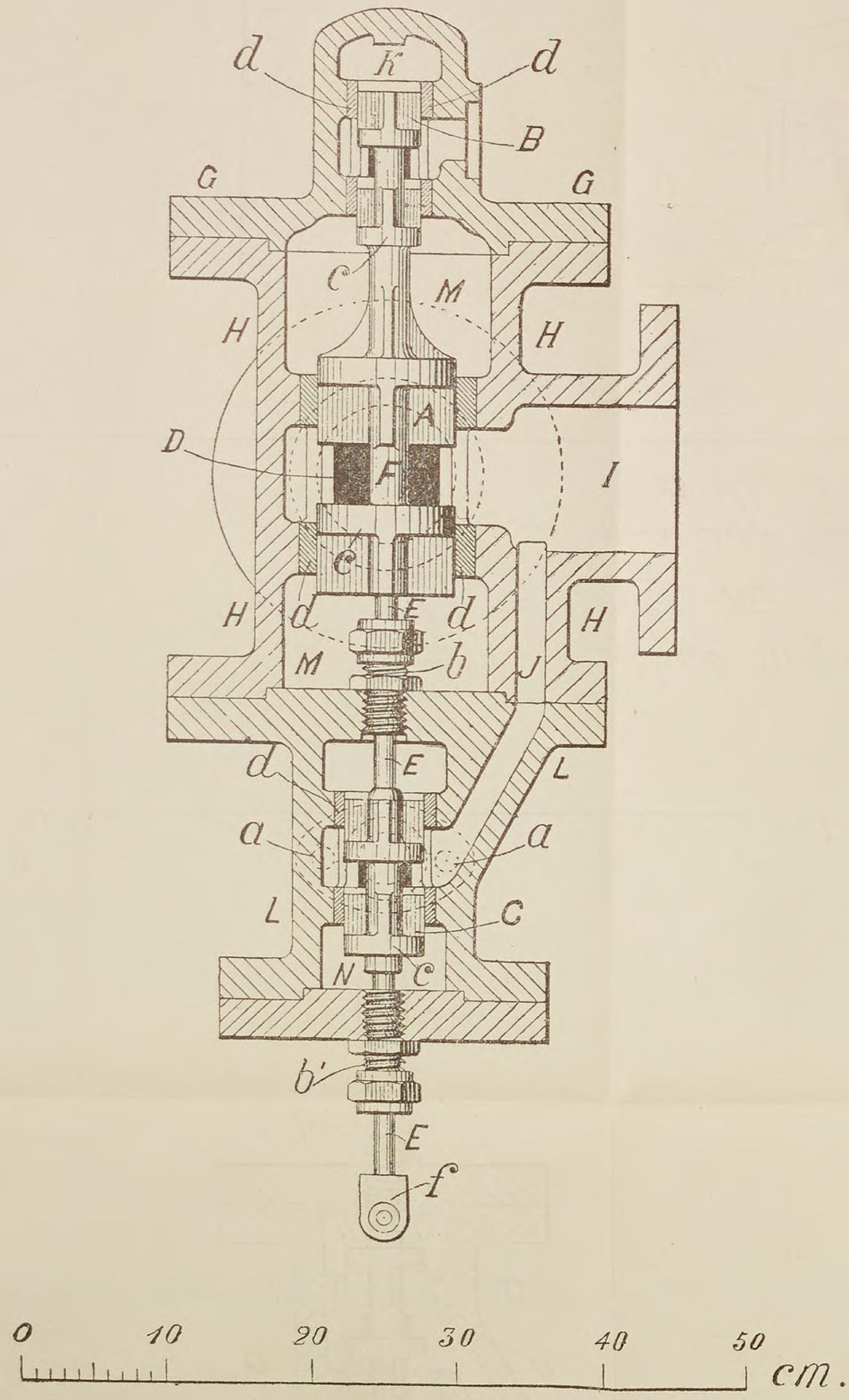
Wird ein Patent nicht zu Handen des Erfinders, sondern seines Rechtsnachfolgers nachgesucht, so ist auch eine dessen Rechte dokumentirende Urkunde zu hinterlegen.

Einem Gesuche, welches durch einen Vertreter eingereicht wird, muss die vom Patentbewerber unterzeichnete Vollmacht beigelegt werden.

Jacob Meyer
1er Novembre 1888

2 feuilles déposées
N° 1.

FIG. I.



Jacob Meyer
ou
pour Jacob Meyer
B Schmidt

II. Gesuch um zeitweiligen Schutz

für

eine Erfindung, deren Gegenstand auf einer schweizerischen Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegt ist.

1) Name und Zuname des Ausstellers.

2) Vollständige Adresse des Ausstellers.

D...... Unterzeichnete[1]) ..

wohnhaft in [2]) ..

ersuch....... das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigentum um Erteilung eines Zeugnisses für zeitweiligen Schutz der nachbenannten Erfindung: ..

..

deren Wesen in beigeschlossener Beschreibung samt Zeichnungen erläutert ist, und deren Gegenstand zur........................ Ausstellung

3) Angabe der betreffenden Ausstellung.

4) Datum der Zulassung.

in [3])........................ unter dem Datum des [4])........................ zugelassen wurde.

........................ den........................ 18.......

[5])..

..

..

5) Unterschrift des Ausstellers oder
für N. N.
(Name des Ausstellers)
Der Vertreter:
X. X.
(Unterschrift des Vertreters mit Angabe seiner vollständigen Adresse.)

Bemerkung. Gesuche um zeitweiligen Schutz werden nur angenommen, wenn folgende Beilagen miteingereicht werden:

1) Eine Beschreibung der Erfindung, welche dem zeitweiligen Schutz unterstellt werden soll;
2) die zum Verständnis der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
3) die Hinterlegungsgebühr von 10 Franken, vorausgesetzt, dass sie nicht durch Postmandat separat eingeschickt wird;
4) ein Verzeichnis der hinterlegten Beilagen.

Einem Gesuche, welches durch einen Vertreter eingereicht wird, muss die vom Patentbewerber unterzeichnete Vollmacht beigelegt werden.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Leistung des Beweises, dass das Modell*) einer patentirbaren Erfindung existirt.)**

(Vom 26. Oktober 1838.)

Art. 1. Der Beweis betreffend das Vorhandensein eines Modelles [1]) wird erbracht:

a. durch Einreichung derjenigen Modelle, deren bleibende Hinterlegung obligatorisch ist,[2]) beim eidgen. Amt für gewerbliches [3]) Eigentum;

b. durch Einreichung derjenigen Modelle, die nicht bleibend hinterlegt werden, beziehungsweise photographischer Aufnahmen derselben, beim eidgen. Amt, zum Behuf amtlicher Vergleichung mit den die Patentgesuche begleitenden schriftlichen Darlegungen.[4])

Mit Einwilligung des eidgen. Amtes kann von der Einreichung der Modelle dieser Kategorie Umgang genommen werden; in diesem Falle genügt es und ist der Einreichung in jeder Beziehung äquivalent, wenn sie einem Experten des eidgen. Amtes an einem dritten Orte des Inlandes zur Verfügung gestellt werden.[5])

Art. 2. Die bleibende Hinterlegung der Modelle [1]) ist obligatorisch:

a. für Erfindungen betreffend Werke und Schalen von Taschenuhren;

b. für Erfindungen im Gebiete der Handfeuerwaffen.

Die bleibend hinterlegten Modelle gehen in das Eigentum der Eidgenossenschaft über.

Der Bundesrat behält sich vor, je nach Massgabe der Erfahrung, auch für andere Erfindungen die bleibende Hinterlegung der Modelle zu fordern.

Art. 3. Denjenigen Modellen, beziehungsweise photographischen Aufnahmen derselben, welche nicht persönlich durch die Patentbewerber oder ihre Vertreter eingereicht werden, sind Begleitscheine beizulegen, welche folgende Angaben enthalten:

den Namen und die genaue Adresse des Patentbewerbers;

im Vertretungsfalle den Namen und die genaue Adresse des Vertreters;

den Titel der Erfindung, auf welche sich das Modell bezieht;

im Falle eines bestehenden provisorischen Patentes dessen Nummer;

wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, den Titel und die Nummer des Hauptpatentes.

Art. 4. Das eidgen. Amt besorgt die in Art. 1, b vorgesehene Vergleichung durch seine Organe, eventuell durch einen beigezogenen Sachverständigen. Die Vergleichung erstreckt sich auf Prüfung der Uebereinstimmung der eingereichten Gegenstände mit der schriftlichen Darlegung der Erfindung im Umfang ihrer charakteristischen Merkmale. Dienen Photographien als Grundlage, so wird auch untersucht, ob deren Aufnahme nach der Natur stattgefunden hat. Der Befund wird protokollirt, das Protokoll zu den Patentakten gelegt und ein Doppel dem Patentbewerber zugestellt.

Erscheint die Uebereinstimmung mangelhaft, oder ergeben sich Zweifel über die Grundlage der photographischen Aufnahmen, so muss die Existenz des Modelles unter Vorbehalt, im Rekursfalle, der Entscheidung einer höhern Instanz verneint werden.[1])

Art. 5. Entscheidet das eidgen. Amt die Frage der Existenz des Modelles [1]) in verneinendem Sinne, so kann der Patentbewerber innert drei Monaten, vom Datum der Zustellung des bezüglichen Bescheides gerechnet, an das eidgen. Departement, zu dessen Ressort das Amt gehört,[2]) rekurriren. Dieses wird unter Zuziehung von Experten, auf Grund der Unterbreitung des Modelles selbst, den endgiltigen Entscheid fällen.

*) Laut Art. 14, 3, des Gesetzes gilt als Modell die Ausführung der Erfindung, d. h. der Gegenstand selbst, oder eine andere körperliche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen lässt (Anmerkung zur offiziellen Ausgabe).

**) NF X. 801 ff. — Eingang: «in Ausführung der Art. 14, Ziff. 3, und 15 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente und des Art. 9 der Vollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1838».

Art. 1. **1**) Siehe die in Anm. ** angeführten Stellen. **2**) Art. 2. **3**) Vgl. Anmerkung 1 zu Art. 9 des BG vom 29. Juni 1888 (oben S. 273). **4**) Vgl. Art. 4 ff. **5**) Ueber das Verfahren betreffend Leistung des Modellausweises enthält das Handelsamtsblatt vom 6. Dez. 1888 (S. 968) folgende Bekanntmachung:

«Wenn die dem eidg. Amte zur Verfügung gestellten Beweismittel für die Modellexistenz demselben nicht genügen, wird es in der Regel, bevor es die amtliche Vergleichung vornehmen lässt, die Patentbewerber ersuchen, die Beweismittel zu vervollständigen, eventuell die Beweisleistung auf andere Basis zu stellen. Bei diesem Verfahren sind zwei Fälle in Betracht zu ziehen:

1) Der Patentbewerber ist geneigt, auf diesen Vorschlag einzugehen, dann hat er innert 14 Tagen dem eidg. Amt seine Zustimmung auszudrücken und gleichzeitig oder später die Beweismittel zu vervollständigen bezw. das Gesuch zu stellen, die Modellvergleichung an drittem Ort im Inland vorzunehmen.

Diese freiwillige Aenderung der Beweisbasis hat keine Wiederholung des Gebührenbezuges zur Folge, wohl aber eine Hinausschiebung des Datums der Beweisleistung und damit eine entsprechende spätere Datirung des definitiven Patents. (Das Datum der Priorität wird dadurch nicht angetastet.) In den meisten Fällen wird dieser Nachteil reichlich aufgewogen durch den voraussichtlichen Wegfall eines Rekursverfahrens.

2) Der Patentbewerber besteht auf Vornahme der Vergleichung auf Grund des zuerst eingereichten Beweismittels oder gibt innert 14 Tagen keine Antwort, dann wird nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses verfahren. Der Patentbewerber hat dabei den Nachteil, sich wahrscheinlicherweise auf den Rekursweg verwiesen zu sehen, dagegen, wenn der Rekursentscheid für ihn günstig ausfällt, den Vorteil eines frühern Datums des definitiven Patentes.»

Art. 2. **1**) Art. 1, lit. a. — **Art. 4.** **1**) Vgl. Art. 5. — **Art. 5.** **1**) Art. 4. **2**) Siehe Anm. 3 zu Art. 21 der VV vom 12. Oktober 1888 (hiervor).

Dem Rekurse wird nur Folge gegeben, wenn innert der dreimonatlichen Notfrist Sicherheit für Deckung der Kosten geleistet wird.

Art. 6. Die Vergleichungen [1]) finden in der Regel in den Geschäftslokalitäten des eidgen. Amtes statt; doch können die Instanzen Ausnahmen bewilligen.[2]) Auf Verlangen müssen die Patentbewerber die Auspackung der Modelle, beziehungsweise deren allfällige Demontirung, durch Delegirte besorgen lassen. Die Instanzen übernehmen keinerlei Verantwortlichkeit für Beschädigung der zur Vergleichung beigestellten Modelle. Diese sind spätestens acht Tage nach endgiltiger Erledigung der Modellfrage aus den Geschäftslokalen zu entfernen, widrigenfalls das eidgen. Amt nach Gutdünken darüber verfügen wird.

Art. 7. Die Kosten des Verfahrens [1]) fallen zu Lasten des Patentbewerbers; derselbe hat zum Voraus für deren Bezahlung eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

Die Gebühr für eine vom eidgen. Amt vorgenommene Vergleichung beträgt Fr. 10. Findet die Vergleichung auswärts statt, so werden ausserdem Reiseentschädigung und Taggelder für den Experten nach Massgabe der Verordnung vom 26. November 1878 [2]) verrechnet.

Die Expertisenkosten der zweiten Instanz [3]) werden durch das Departement [4]) bestimmt.

Art. 8. Als Datum der Beweisleistung für die Existenz des Modelles im Sinne des Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1888 gilt der Tag, an welchem von Seite der Patentbewerber die Requisite betreffend Hinterlegung des Modelles [1]) beim eidgenössischen Amte, beziehungsweise seine Vergleichung durch dasselbe,[2]) erfüllt wurden.[3])

Art. 9. Wenn ein Rekurs [1]) zu Gunsten des Patentbewerbers entschieden wird, so kommt Art. 8 nur dann zur Geltung, wenn das Modell während des Instanzenzuges keine Veränderungen erfahren hat. Andern Falles gilt als Datum der Beweisleistung der Tag, an welchem das Modell der Expertise zweiter Instanz in den Geschäftslokalen des eidgen. Amtes oder an drittem Orte zur Verfügung gestellt, beziehungsweise der Tag, an welchem die Sicherheit für die Bezahlung der Kosten des Rekursverfahrens geleistet wurde.

Art. 6. 1) Art. 1, lit. b; Art. 4. 2) Vgl. Art. 7. — **Art. 7.** 1) Art. 6.

Art. 7. 2) Oben S. 148. 3) Art. 5. 4) Siehe Anm. 3 zu Art. 21 der VV vom 12. Okt. 1888 (hiervor). — **Art. 8.** 1) Art. 1, lit. a. 2) Art. 1, lit. b. 3) Vgl. Art. 9. — **Art. 9.** 1) Vgl. Art. 5.

XV. Handel und Industrie.

1. Fabrikgesetzgebung.

Aus andern Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 34, Abs. 1.
X. Beschluss des Bundesrates betr. die Organisation seiner Departemente vom 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 2.
XI. BG betr. die Besoldung der Fabrikinspektoren vom 22. März 1879.
XIV. 3. BG über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881. Art. 349, Ziff. 2; 888.
XVII. BG über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 8.

Bundesgesetz
betreffend die Arbeit in den Fabriken.*)
(Vom 23. März 1877.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Als Fabrik, auf welche gegenwärtiges Gesetz Anwendung findet, ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern[1]) ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, so steht darüber, nach Einholung eines Berichts der Kantonsregierung, der endgiltige Entscheid dem Bundesrate zu.[2])

Art. 2. In jeder Fabrik[1]) sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften so herzustellen und zu unterhalten, dass dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden.

Es ist namentlich dafür zu sorgen, dass die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit gut beleuchtet, die Luft von Staub möglichst befreit und die Luftveränderung immer eine der Zahl der Arbeiter und der Beleuchtungsapparate, sowie der Entwicklung schädlicher Stoffe entsprechende sei.

Diejenigen Maschinenteile und Triebriemen, welche eine Gefährdung der Arbeiter bilden, sind sorgfältig einzufriedigen.

Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen sollen überhaupt alle erfahrungsgemäss und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.[2])[3])

Art. 3. Wer eine Fabrik[1]) zu errichten und zu betreiben beabsichtigt, oder eine schon bestehende Fabrik umgestalten will, hat der Regierung des Kantons von dieser Absicht, von der Art des beabsichtigten Betriebes Kenntnis zu geben und durch Vorlage des Planes über Bau und innere Einrichtung den Nachweis zu leisten, dass die Fabrikanlage den gesetzlichen Anforderungen in allen Teilen Genüge leiste.

Die Eröffnung der Fabrik, beziehungsweise des neuen Betriebes, darf erst auf ausdrückliche Ermächtigung der Regierung hin stattfinden, welche bei Fabrikanlagen, deren Betrieb ihrer Natur nach mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter und der Bevölkerung der Umgebung verbunden ist, die Bewilligung an angemessene Vorbehalte zu knüpfen hat.

Erzeigen sich beim Betriebe Uebelstände, welche die Gesundheit und das Leben der Arbeiter oder der umgebenden Bevölkerung gefährden, so soll die Behörde unter Ansetzung einer peremptorischen Frist, oder je nach Umständen unter Suspendirung der Betriebsbewilligung, die Abstellung der Uebelstände verfügen.

Ueber Anstände zwischen der Kantonsregierung und Fabrikinhabern entscheidet der Bundesrat.

Der Bundesrat erlässt die zur einheitlichen Ausführung dieses Artikels erforderlichen allgemeinen Vorschriften und Spezialreglemente. In Bezug auf die Baupolizei bleiben, immerhin unter Beobachtung obiger gesetzlicher

*) NF III. 241 ff. — Publ. 25. April 1877. — Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Okt. 1877. — VBBR v. 3. Dez. 1877. — Vollziehbar seit 1. Jan. 1878, mit Ausnahme des Art. 16, Abs. 1, welcher mit Bezug auf solche Kinder, die vor dem 1. Januar 1878 bereits in einer Fabrik beschäftigt gewesen waren, erst auf den 1. April 1878 in Kraft trat (NF III. 252). — Eingang: «mit Hinsicht auf Art. 34 der Bundesverfassung». — Die zahlreichen Ausführungsbestimmungen (Kreisschreiben, Entscheide des Bundesrates etc.) finden sich zusammengestellt in dem vom Handels- und Landwirtschaftsdepartement herausgegebenen Kommentar zu diesem Gesetze (Titel: «Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877. Kommentirt durch seine Ausführung in den ersten 10 Jahren seines Bestehens 1877—1887.» Bern. 1888).

Art. 1. 1) In der Regel mehr als fünf. Ueber die Ausnahmen, sowie über die Industriezweige überhaupt, welche unter dem Fabrikgesetze stehen, vgl. den in Anm. * zum Titel angeführten Kommentar unter Art. 1. **2**) Vgl. BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881. Art. 14 (unten S. 295). — **Art. 2. 1**) Vgl. Art. 1.

Art. 2. 2) Vgl. BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. vom 26. April 1887. Art. 5 (unten S. 296). **3**) Vgl. Art. 18; 19. — **Art. 3. 1**) Vgl. Art. 1.

Vorschriften, die kantonalen Gesetze in Kraft.[2])

Art. 4. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, von jeder in seiner Fabrik vorgekommenen erheblichen Körperverletzung oder Tötung sofort der kompetenten Lokalbehörde Anzeige zu machen.[1])[2]) Diese hat über die Ursachen und Folgen des Unfalles eine amtliche Untersuchung einzuleiten und der Kantonsregierung davon Kenntnis zu geben.[3])

[1]) Art. 5. Ueber die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb wird ein Bundesgesetz das Erforderliche verfügen.

In der Zwischenzeit gelten immerhin für den urteilenden Richter nachfolgende Grundsätze:

a. Der Fabrikant haftet für den entstandenen Schaden, wenn ein Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher der Fabrik durch ein Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtung Verletzung oder Tod eines Angestellten oder Arbeiters herbeiführt.

b. Der Fabrikant haftet gleichfalls, wenn, auch ohne ein solches spezielles Verschulden, durch den Betrieb der Fabrik Körperverletzung oder Tod eines Arbeiters oder Angestellten herbeigeführt wird, sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten oder Getöteten erfolgt ist. Fällt dem Verletzten oder Getöteten eine Mitschuld zur Last, so wird dadurch die Ersatzpflicht des Fabrikanten angemessen reduzirt.

c. Obige Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren von dem Tage an, an welchem die Verletzung oder Tötung stattgefunden hat.

d. Der Bundesrat wird überdies diejenigen Industrien bezeichnen, die erwiesenermassen und ausschliesslich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, auf welche die Haftpflicht auszudehnen ist.[2])

Im Uebrigen urteilt, bis nach Erlass des eingangs erwähnten Gesetzes, der kompetente Richter über die Schadenersatzfrage, unter Würdigung aller Verhältnisse, nach freiem Ermessen.

Art. 6. Die Fabrikbesitzer haben über die in ihren Anstalten beschäftigten Arbeiter ein Verzeichnis nach einem vom Bundesrat aufzustellenden Formular[1]) zu führen.[2])

Art. 7. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, über die gesamte Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Ausbezahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen.[1])

Wenn in einer Fabrikordnung Bussen angedroht werden, so dürfen dieselben die Hälfte des Taglohnes des Gebüssten nicht übersteigen.

Die verhängten Bussen sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden.

Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe fallen nicht unter den Begriff «Bussen».

Die Fabrikbesitzer sollen im Weitern auch wachen über die guten Sitten und den öffentlichen Anstand unter den Arbeitern und Arbeiterinnen in der Anstalt.[2])

Art. 8. Die Fabrikordnungen,[1]) sowie deren Abänderungen sind der Genehmigung der Regierung des betreffenden Kantons zu unterstellen. Diese wird die Genehmigung nur erteilen, wenn dieselben nichts enthalten, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstösst.

Bevor die Genehmigung erteilt wird, soll den Arbeitern Gelegenheit gegeben worden sein, sich über die sie betreffende Verordnung auszusprechen.[2])

Die genehmigte Fabrikordnung ist für den Fabrikbesitzer und die Arbeiter verbindlich. Zuwiderhandlungen seitens des erstern fallen unter Art. 19 des Gesetzes.

Wenn sich bei der Anwendung der Fabrikordnung Uebelstände herausstellen, so kann die Kantonsregierung die Revision derselben anordnen.

Die Fabrikordnung ist, mit der Genehmigung der Kantonsregierung versehen, in grossem Druck und an auffälliger Stelle in der Fabrik anzuschlagen und jedem Arbeiter bei seinem Dienstantritt besonders zu behändigen.[3])

Art. 9. Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft[1]) etwas Anderes bestimmt wird, kann das Verhältnis zwischen dem Fabrikbesitzer und Arbeiter durch eine, jedem Teile freistehende, mindestens vierzehn Tage vorher erklärte Kündigung aufgelöst werden und zwar jeweilen am Zahltag oder am Samstag. Wenn nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, soll bei Stücklohn jedenfalls die angefangene Arbeit vollendet werden. Innerhalb obiger Frist darf einseitig das Verhältnis von dem Fabrikbesitzer nur dann aufgelöst werden, wenn sich der Arbeiter einer angefangenen Arbeit unfähig erweist, oder wenn er sich einer bedeutenden Verletzung der Fabrikordnung schuldig gemacht hat, und der Arbeiter ist nur dann zu einseitigem sofortigem Austritt befugt, wenn der Fabrikbesitzer die bedungene Verpflichtung nicht erfüllt oder eine ungesetzliche oder vertragswidrige Behandlung des Arbeiters verschuldet oder zugelassen hat.

Streitigkeiten über die gegenseitige Kündigung und alle übrigen Vertragsverhältnisse entscheidet der zuständige Richter.

Art. 10. Die Fabrikbesitzer sind verpflichtet, die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in Baar, in gesetzlichen Münzsorten[1]) und in der Fabrike selbst auszuzahlen.

Durch besondere Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, oder durch

Art. 3. 2) Vgl. Art. 19. — **Art. 4.** 1) Als erhebliche Körperverletzungen gelten solche, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Tagen nach sich ziehen. Wo die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige Anfangs in der Vermutung, dass die Arbeitsunfähigkeit nur von kürzerer Dauer sein werde, unterlassen wurde, hat dieselbe spätestens am siebenten Tage nach der Verletzung zu erfolgen (Kr. vom 6. Jan. 1882. BBl. 1882. I, 11 ff.). 2) Vgl. auch Kr. v. 8. Nov. 1887 (BBl. 1887. IV, 625 ff.). 3) Vgl. Art. 19; BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887. Art. 5 u. 8 (unten S. 296). — **Art. 5.** 1) Dieser Artikel ist mit Ausnahme der lit. d aufgehoben durch das BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb v. 25. Juni 1881. Art. 15 (unten S. 295). 2) Vgl. BRB über die Vollziehung von Art. 5, lit. d des Bundesgesetzes etc. v. 19. Dez. 1887 (hiernach); Reglement über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen v. 17. Okt. 1882. Art. 1 (Abteilung 2 dieses Abschnitts). — **Art. 6.** 1) Siehe das Formular in Beilage 4 des in Anm. * zum Titel angeführten Kommentars. 2) Vgl. Art. 19. — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 8.

Art. 7. 2) Vgl. Art. 19. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 7. 2) Ueber Abs. 2 des Art. 8 vgl. Kr. v. 25. Januar 1878 (BBl. 1878. I, 123 f.). 3) Vgl. Art. 19. — **Art. 9.** 1) Vgl. OR Art. 9; 11–13. — **Art. 10.** 1) Vgl. Anm. 1 zu OR Art. 97

die Fabrikordnung, kann auch monatliche Auszahlung festgesetzt werden.

Am Zahltage darf nicht mehr als der letzte Wochenlohn ausstehen bleiben. Bei Arbeiten auf Stück werden die Zahlungsverhältnisse zwischen den Beteiligten bis zur Vollendung des Stückes ihrer gegenseitigen Vereinbarung überlassen.

Ohne gegenseitiges Einverständnis dürfen keine Lohnbetreffnisse zu Spezialzwecken zurückbehalten werden.[2][3]

Art. 11.[1] Die Dauer der regelmässigen Arbeit[2] eines Tages darf nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und muss in die Zeit zwischen 6 Uhr, beziehungsweise in den Sommermonaten Juni, Juli und August 5 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends verlegt werden.

Die Arbeitstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und der Ortsbehörde anzuzeigen.

Bei gesundheitschädlichen und auch bei andern Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche eilfstündige Arbeitszeit gefährdet sind, wird der Bundesrat dieselbe nach Bedürfnis reduziren, immerhin nur bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist.

Zu einer ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit, welche von Fabriken oder Industrien verlangt wird, ist, sofern das Verlangen die Zeitdauer von zwei Wochen nicht übersteigt, von den zuständigen Bezirksbehörden, oder wo solche nicht bestehen, von den Ortsbehörden, sonst aber von der Kantonsregierung die Bewilligung einzuholen.[3][4]

Für das Mittagessen ist um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens eine Stunde frei zu geben. Arbeitern, welche ihr Mittagsmahl mitbringen, oder dasselbe sich bringen lassen, sollen ausserhalb der gewohnten Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.[5]

Art. 12. Die Bestimmungen des Artikels 11 finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen und die von männlichen Arbeitern oder unverheirateten Frauenspersonen über 18 Jahren verrichtet werden.

Art. 13. Nachtarbeit, d. h. die Arbeit zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr, beziehungsweise 5 Uhr Morgens (Art. 11), ist bloss ausnahmsweise zulässig und es können die Arbeiter nur mit ihrer Zustimmung dazu verwendet werden.[1]

In jedem Falle, wo es sich nicht um dringende, nur einmalige Nachtarbeit erheischende Reparaturen handelt, ist die amtliche Bewilligung einzuholen, welche, wenn die Nachtarbeit länger als zwei Wochen dauern soll, nur von der Kantonsregierung erteilt werden kann.[2]

Bei Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, kann regelmässige Nachtarbeit stattfinden.

Unternehmungen, welche diese Bestimmung für sich ansprechen, haben sich bei dem Bundesrat über die Notwendigkeit ununterbrochenen Betriebes auszuweisen und mit ihrer Eingabe gleichzeitig ein Reglement vorzulegen, aus welchem die Arbeitsordnung und die auf die Arbeiter entfallende Arbeitszeit, welche unter keinen Umständen für den Einzelnen 11 Stunden während 24 Stunden überschreiten darf, ersichtlich ist.

Die Bewilligung kann bei veränderten Verhältnissen der Fabrikation zurückgezogen oder abgeändert werden.[3]

Art. 14. Die Arbeit an den Sonntagen ist, Notfälle vorbehalten, untersagt, ausgenommen in solchen Etablissementen, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern und hiefür die in Artikel 13 vorgesehene Bewilligung des Bundesrates erlangt haben.[1] Auch in den Anstalten dieser Art muss aber für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben.

Der Kantonalgesetzgebung steht frei, weitere Festtage zu bestimmen, an denen die Fabrikarbeit, wie an den Sonntagen, untersagt sein soll. Diese Festtage dürfen jedoch die Zahl acht im Jahr nicht übersteigen.

Immerhin können solche Feiertage durch die kantonale Gesetzgebung nur für die betreffenden Konfessionsgenossen als verbindlich erklärt werden.

Wer an weitern kirchlichen Feiertagen nicht arbeiten will, soll wegen Verweigerung der Arbeit nicht gebüsst werden dürfen.[2][3][4]

II. Beschäftigung von Frauen in Fabriken.

Art. 15. Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags-[1] oder zur Nachtarbeit[2] verwendet werden.

Wenn dieselben ein Hauswesen zu besorgen haben, so sind sie eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im Ganzen während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr

Art. 10. 2) Vgl. auch OR Art. 132, Ziff. 2. 3) Vgl. Art. 19. — **Art. 11.** 1) Ausnahmen s. Art. 12. 2) Nachtarbeit s. Art. 13; Sonntagsarbeit Art. 14. 3) Vgl. Art. 3, Abs. 4; Org. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 8. 4) Zu Abs. 4 vgl. Kr. v. 21. Mai 1880 (BBl. 1880. III, 96 ff.) und 7. April. 1885 (BBl. 1885. II, 420 ff.). 5) Vgl. Art. 19.

Art. 13. 1) Vgl. jedoch Art. 15, Abs. 1; 16, Abs. 3 a. A. 2) Vgl. Art. 11, Abs. 4 und Anm. 3 daselbst. 3) Vgl. Art. 19. — **Art. 14.** 1) Vgl. jedoch Art. 15, Abs. 1; 16, Abs. 3 a. A. 2) Vgl. BV Art. 49. 3) Ueber Sonntagsarbeit vgl. Kr. v. 21. Mai 1880 (BBl. 1880. III, 96 ff.). 4) Vgl. Art. 19. — **Art. 15.** 1) Art. 14. 2) Art. 13.

Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.[3])

Der Bundesrat wird diejenigen Fabrikationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen.

Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauenspersonen nicht verwendet werden.[4])

III. Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern in Fabriken.

Art. 16. Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden.[1])

Für Kinder zwischen dem angetretenen fünfzehnten bis und mit dem vollendeten sechszehnten Jahre sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen eilf Stunden per Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Sonntags-[2]) und Nachtarbeit[3]) von jungen Leuten unter achtzehn Jahren ist untersagt. Bei Gewerben, für welche die Notwendigkeit des ununterbrochenen Betriebs gemäss Art. 13 bundesrätlich erstellt ist, kann der Bundesrat, sofern die Unerlässlichkeit der Mitwirkung junger Leute gleichzeitig dargetan ist, zumal wenn es im Interesse tüchtiger Berufserlernung derselben selbst förderlich erscheint, ausnahmsweise gestatten, dass auch Knaben von vierzehn bis achtzehn Jahren hiebei verwendet werden. Der Bundesrat wird jedoch in solchen Fällen für die jungen Leute die Nachtarbeit unter die Maximalzeit von eilf Stunden festsetzen, Abwechslung, schichtenweise Verwendung und dergleichen anordnen, überhaupt nach Erdaurung der Sachlage jede für diese ausnahmsweise Bewilligung im Interesse der jungen Leute und ihrer Gesundheit nötige Vorschrift und Garantie der Bewilligung beifügen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, diejenigen Fabrikzweige zu bezeichnen, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.[4])

Ein Fabrikbesitzer kann sich nicht mit Unkenntnis des Alters oder der Schulpflichtigkeit seiner minderjährigen Arbeiter entschuldigen.[5])

Art. 15. 3) Vgl. Kr. vom 7. April 1885 (BBl. 1885. II, 420 ff.). 4) Vgl. Art. 19. — **Art. 16.** 1) Vgl. Kr. v. 7. April 1885 (BBl. 1885. II, 420 ff.). 2) Art. 14. 3) Art. 13. 4) Vgl. Regl. ü. die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen v. 17. Okt. 1882. Art. 6, § 8; Regulativ betr. Einrichtung und Betrieb von Fabriken, welche Zündhölzchen mit explosiven Bestandteilen herstellen. Vom 25. Mai 1880. § 17 (Abteilung 2 dieses Abschnittes). 5) Vgl. Art. 19.

IV. Vollziehungs- und Strafbestimmungen.

Art. 17. Die Durchführung dieses Gesetzes, welches sowohl auf bereits bestehende als auf neu entstehende Fabriken[1]) Anwendung finden soll, und die Vollziehung der in Gemässheit des Gesetzes vom Bundesrat ausgehenden Verordnungen und Weisungen liegt den Regierungen der Kantone ob, welche hiefür geeignete Organe bezeichnen werden.

Die Kantonsregierungen haben dem Bundesrate Verzeichnisse der auf ihrem Gebiete bestehenden, sowie später der neu entstehenden und der eingehenden Fabriken einzusenden und über deren Verhältnisse, so weit sie von dem gegenwärtigen Gesetze berührt werden, nach den vom Bundesrat hiefür aufgestellten Vorschriften die nötigen statistischen Angaben zu machen.

Die Regierungen erstatten dem Bundesrate am Schlusse jedes Jahres über ihre Tätigkeit behufs Vollziehung des Gesetzes, über die dabei zu Tage getretenen Erscheinungen, über die Wirkung des Gesetzes u. s. w., einen ausführlichen Bericht, über dessen Anordnung vom Bundesrat das Nähere festgestellt wird.[2])

Ebenso geben sie ihm, beziehungsweise dem hiefür bezeichneten Departement[3]) oder andern gesetzlich aufgestellten Organen,[4]) in der Zwischenzeit jede wünschenswerte sachbezügliche Auskunft.

Art. 18. Der Bundesrat übt die Kontrole über die Durchführung dieses Gesetzes aus. Er bezeichnet zu diesem Zwecke ständige Inspektoren und setzt die Pflichten und Befugnisse derselben fest.[2]) Der Bundesrat kann überdies, soweit er es für notwendig erachtet, Spezialinspektionen über einzelne Industriezweige oder Fabriken anordnen. Er verlangt zu diesem Zwecke von der Bundesversammlung die nötigen Kredite.

Art. 19. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die schriftlich zu erteilenden Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, mit Bussen von 5 bis 500 Franken durch die Gerichte zu belegen.

Im Wiederholungsfall darf das Gericht ausser angemessener Geldbusse auch Gefängnis bis auf 3 Monate verhängen.[1])[2])

Art. 17. 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Kr. v. 19. Sept. 1882 (BBl. 1882. III, 717 f.). 3) Industrie- und Landwirtschaftsdepartement; s. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 2 (oben S. 97). 4) Vgl. Art. 18. — **Art. 18.** 1) Vgl. BV Art. 102, Ziff. 13; BRB v. 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 2 (oben S. 97). 2) Vgl. BG betr. die Besolduug der Fabrikinspektoren vom 22. März 1879 (oben S. 147); Instruktion für die eidg. Fabrikinspektoren v. 18. Juni 1883 (unten S. 292). — **Art. 19.** 1) Vgl. BG über die Kosten der Bundesrechtspflege v. 25. Juni 1880. Art. 20, Abs. 2 u. 3 (im Abschnitt XVII). 2) Vgl. BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. vom 26. April 1887. Art. 5 (unten S. 296).

V. Schlussbestimmungen.

Art. 20. Die Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen, sind aufgehoben.

Art. 21. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (A. S., neue Folge I, S. 116), die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit der einzelnen Bestimmungen desselben festzusetzen.

Bundesratsbeschluss

über die Vollziehung von Artikel 5, Litt. d des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken.*)

(Vom 19. Dezember 1887.)

Art. 1. Als Industrien, die erwiesenermassen und ausschliesslich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen,[1]) werden diejenigen bezeichnet, in welchen folgende Stoffe verwendet werden oder entstehen, beziehungsweise vorkommen:

1) Blei, seine Verbindungen (Bleiglätte, Bleiweiss, Mennige, Bleizucker etc.) und Legirungen (Letternmetall etc.);
2) Quecksilber und seine Verbindungen (Sublimat, Quecksilberoxydulnitrat etc.);
3) Arsen und seine Verbindungen (Arsensäure, arsenige Säure etc.);
4) Phosphor (gelbe Modifikation);
5) Irrespirable Gase: schweflige Säure, untersalpetrigsaure, salpetrigsaure und salpetersaure Dämpfe, Salzsäure, Chlor, Brom, Jod, Fluorwasserstoff, Acroleïn;
6) Giftige Gase: Schwefelwasserstoff, Schwefelkohlenstoff, Kohlenoxyd, Kohlensäure;
7) Cyan und seine Verbindungen;
8) Benzin;
9) Anilin;
10) Nitroglycerin;
11) Pocken-, Milzbrand- und Rotzgift.

Art. 2. Die im vorstehenden Artikel bezeichneten Industrien werden für diejenigen bestimmten gefährlichen Krankheiten, welche erwiesenermassen und ausschliesslich aus dem Verwenden oder Vorkommen der ebendaselbst genannten Stoffe entstehen, im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, vom 25. Juni 1881,[1]) und Art. 1 desjenigen betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht, vom 26. April 1887,[2]) der Haftpflicht unterstellt.

*) NF X. 397 f. — Eingang: «in Vollziehung von Art. 5, litt. d des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken».

Art. 1. 1) Vgl. BG v. 23. März 1877. Art. 5, lit. d hiervor). — **Art. 2.** 1) Unten S. 293. 2) Unten S. 295.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluss tritt am 1. Januar 1888 in Kraft und kann jederzeit revidirt oder ergänzt werden.

Instruktion

für die eidgenössischen Fabrikinspektoren.*)

(Vom 18. Juni 1883.)

1) Die eidg. Fabrikinspektoren stehen unter der Leitung des schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartements.[1])

2) Die Aufgabe der Fabrikinspektoren besteht, im Sinne von Art. 18 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877,[2]) darin, die Durchführung dieses Gesetzes in den Kantonen zu kontroliren.

3) Der Fabrikinspektor hat zu diesem Zweck über die dem genannten Gesetz unterstellten Fabriken seines Kreises ein Verzeichnis zu führen, und jede derselben wenigstens einmal in zwei Jahren, wo sich das Bedürfnis zeigt jedoch öfter, zu besuchen; vom Departemente vorgeschriebene Spezial-Inspektionen sind in der Regel ohne Aufschub vorzunehmen.

In Fällen, wo seine eigenen Fachkenntnisse nicht ausreichen, kann der Inspektor Kollegen oder, mit Erlaubnis des Handels- und Landwirtschaftsdepartements,[1]) Experten beiziehen.

4) Der Inspektor wird ferner diejenigen industriellen Etablissemente seines Kreises besuchen, welche sich zwar nicht auf dem Verzeichnisse der dem Gesetz unterstellten Fabriken befinden, für welche aber Anhaltspunkte vorhanden sind, dass sie auf demselben nachzutragen sein dürften.

5) Ueber alle vorgenommenen Fabrikbesuche führt der Inspektor ein Verzeichnis, welches enthalten soll:

das Datum des Besuchs,
die Firma und die Art der Fabrik,
Ort und Kanton.

Von dieser Besuchsliste ist dem Departemente am Ende eines jeden Vierteljahrs eine Kopie einzusenden.

6) Der Inspektor hat keine Verpflichtung, den Fabrikinhabern von den beabsichtigten Besuchen zum Voraus Kenntnis zu geben.

7) Der Inspektor hat die Befugnis, jede im Etablissement beschäftigte Person, auch den Chef oder dessen Stellvertreter, über die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Angelegenheiten, nötigenfalls ohne Zeugen, jedoch wo möglich ohne Störung des Betriebs, zu vernehmen.

Er hat, ausser in Fällen dienstlicher Verpflichtung, die zu seiner Kenntnis gelangen-

*) In der offiziellen Sammlung nicht publizirt; dagegen abgedruckt in dem zum Titel des BG v. 23. März. 1877 (oben S. 288, Anm. *) angeführten Kommentar. S. 113 ff.

1) Jetzt Industrie- und Landwirtschaftsdepartement Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 2 (oben S. 97). — 2) Oben S. 288 ff.

den Geschäfts- und Betriebsverhältnisse geheim zu halten; namentlich hat er über die ihm von den Fabrikanten als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebs das strengste Geheimnis zu bewahren.

8) Der Inspektor unterbreitet dem Departement seine motivirten Anträge und Mitteilungen über zu treffende administrative und legislative Massregeln, Unterstellung von Etablissementen unter das Bundesgesetz, Entlassung aus demselben, Verifikation des Fabrikverzeichnisses, erstattet ihm sein Gutachten über alle diejenigen Fragen, welche ihm zu diesem Zwecke zugewiesen werden, und vollzieht überhaupt die ihm vom Departement erteilten Aufträge.

9) Der Inspektor soll bemüht sein, durch eine wohlwollend kontrolirende Tätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohltaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an sie stellt, taktvoll zu unterstützen, zwischen den beiderseitigen Interessen auf Grund seiner Kenntnisse und Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln, und sowohl den Arbeitgebern als Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen.

Dem Inspektor steht in keiner Weise ein Verfügungsrecht zu. Findet er Gesetzwidrigkeiten oder Uebelstände vor, so hat er deren sofortige Abstellung vom Fabrikinhaber zu verlangen, und im Weigerungsfalle von sich aus dem von der Kantonsregierung zur Vollziehung des Gesetzes bezeichneten Organ (Regierungsdepartement, Bezirksbehörde etc.) event. mit Anträgen begleitete Mitteilung zu machen. Glaubt er, dass diese Organe mangelhaft das Gesetz vollziehen, so berichtet er an das eidg. Departement.

Der Verkehr mit den Kantonsregierungen (Plenarbehörden) geschieht einzig durch das eidg. Departement, von welchem auch alle Weisungen und Anordnungen ausgehen; der Inspektor kann diesbezügliche Anträge stellen.

10) Die amtliche Korrespondenz soll aufbewahrt werden. Das an den Inspektor gelangende Material betreffend Unfallanzeigen, Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeit, etc., ist im Amtsbericht statistisch zu verwerten.

Ueber die dem Bunde gehörenden, beim Inspektor befindlichen Gegenstände ist ein Inventar zu führen, und von letzterm am Ende eines jeden Jahres dem Departemente eine Kopie zu übersenden.

11) Von allen länger als 6 Tage dauernden Inspektionsreisen soll der Inspektor vor Antritt derselben dem Departement Kenntnis geben, unter Mitteilung des Ortes, wo Korrespondenzen ihn treffen.

12) In Bezug auf den Urlaub gelten die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 21. Februar 1879 (A. S. n. F. IV, 27).[3])

13) Der Fabrikinspektor darf bei keinem industriellen Unternehmen in irgend einer Weise beteiligt sein.

Es ist ihm ferner untersagt, als gerichtlicher Experte aufzutreten.

14) Der Inspektor hat dem Departement vierteljährlich nach dem hiefür festgesetzten Formular Rechnung abzulegen.

15) Bis zum 1. Februar hat der Inspektor dem Departement nach einem von demselben aufgestellten Schema den Amtsbericht zu erstatten; das Departement bestimmt, ob der Bericht alljährlich oder je nach zwei Jahren abzugeben ist.

Bundesgesetz
betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb.*)

(Vom 25. Brachmonat 1881.)

Art. 1. Wer eine Fabrik im Sinne des Gesetzes vom 23. März 1877 [1]) betreibt, haftet, wenn in den Räumlichkeiten seiner Fabrik und durch den Betrieb derselben ein Angestellter oder ein Arbeiter getötet oder körperlich verletzt wird, innerhalb den Bestimmungen dieses Gesetzes für den entstandenen Schaden, sofern er selbst oder ein Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher der Fabrik durch ein Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtungen die Verletzung oder den Tod herbeigeführt hat.[2]) [3])

Art. 2. Der Betriebsunternehmer haftet gleichfalls,[1]) wenn auch ohne ein solches Verschulden in den Räumlichkeiten seiner Fabrik und durch den Betrieb derselben eine Körperverletzung oder der Tod eines Angestellten oder eines Arbeiters herbeigeführt wird, insofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verbrechen oder Vergehen dritter Personen, welche nicht in Art. 1 aufgezählt sind, oder durch eigenes Verschulden des Verletzten oder Getöteten erfolgt ist.[2]) [3])

Art. 3. In denjenigen Industrien, welche der Bundesrat in Ausführung von Art. 5,

3) Oben S. 140 f.

*) NF V. 562 ff. — Publ. 9. Juli 1881. — VBBR v. 11. Okt. 1881. — Vollziehbar vom gleichen Tage an. — Eingang: «mit Hinsicht auf Art. 24 der Bundesverfassung und in Ausführung von Absatz 1 des Art. 5 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877». — Vgl. BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887. Art. 1; 3; 4 (hiernach).

Art. 1. 1) Vgl. Art. 1 des angeführten Gesetzes (oben S. 283). 2) Vgl. Art. 2 ff.; BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887. Art. 1; 3; 4 (hiernach); ferner BG v. 23. März 1877. Art. 4 u. 19 (oben S. 288 ff.). 3) Vgl. auch BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen etc. v. 1. Juli 1875. Art. 1 (im Abschnitt XXI); OR Art. 50. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. v. 26. April 1887. Art. 1; 3; 4 (hiernach); BG v. 23. März 1877. Art. 4 u. 19 (oben S. 288 ff.). 3) Vgl. BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtunternehmungen v. 1. Juli 1875. Art. 2—4 (im Abschnitt XXI); OR Art. 61; 62; 115.

Litt. d des Fabrikgesetzes als solche bezeichnet, die gefährliche Krankheiten erzeugen,[1]) haftet der Betriebsunternehmer[2]) auch für den durch Krankheit eines Angestellten oder eines Arbeiters entstandenen Schaden, wenn die Erkrankung erwiesenermassen und ausschliesslich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist.[3])

Art. 4. Der Betriebsunternehmer[1]) hat das Rückgriffsrecht auf diejenigen Personen, für deren Verschulden er haftbar ist.[2])[3])

Art. 5. Die Ersatzpflicht des Betriebsunternehmers[1]) wird in billiger Weise reduzirt:

a. wenn die Tötung oder die Verletzung (die in Art. 3 erwähnten Fälle nicht inbegriffen) aus Zufall eingetreten ist;

b. wenn dem Geschädigten ein Teil der Schuld an dem Unfall (oder an der Krankheit im Sinne von Art. 3) zufällt, insbesondere wenn er gegen die Vorschriften des Fabrikreglements[2]) gehandelt oder als Angestellter oder Arbeiter einen Mangel an den Einrichtungen, durch welchen der Unfall (oder die Krankheit) herbeigeführt worden ist, entdeckt hat, ohne davon einem seiner Vorgesetzten oder dem Betriebsunternehmer[3]) selbst Kenntnis gegeben zu haben; es wäre denn, der Klagberechtigte könne beweisen, dass der Fabrikant oder die zuständige Aufsichtsperson von diesem mangelhaften oder gefahrdrohenden Zustande schon unterrichtet war;

c. wenn des Geschädigten früher erlittene Verletzungen auf die letzte und deren Folgen Einfluss haben, oder wenn die Gesundheit des Erkrankten durch seine frühere Gewerbsausübung bereits geschwächt war.

Art. 6. Der zu leistende Schadenersatz[1]) umfasst:

a. Im Todesfalle:

die Kosten einer versuchten Heilung; den Schaden, welchen der Getötete oder Verstorbene während der Krankheit durch gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit erlitten hat; die Beerdigungskosten; den Schaden, welchen die Hinterlassenen eines Getöteten oder Verstorbenen erleiden, wenn derselbe zu ihrem Unterhalt verpflichtet war.

Zu den entschädnisberechtigten Hinterlassenen gehören: Ehegatten; Kinder, bezw. Grosskinder; Eltern, bezw. Grosseltern; Geschwister.

b. Im Falle von Verletzung oder Erkrankung:

alle Heilungs- und Verpflegungskosten, sowie den Schaden, welchen der Verletzte oder Erkrankte infolge gänzlicher oder teilweiser, dauernder oder vorübergehender Erwerbsunfähigkeit erlitten hat.

Der Richter wird mit Berücksichtigung aller Umstände eine Entschädigungssumme festsetzen, welche jedoch in den schwersten Fällen (Art. 1 und 3) weder den sechsfachen Jahresverdienst des Betreffenden, noch die Summe von Fr. 6000 übersteigen soll.[2])

Dieses Maximum findet keine Anwendung auf die Fälle, wo die Verletzung oder Tötung durch eine strafrechtlich verfolgbare Handlung von Seite des Betriebsunternehmers herbeigeführt worden ist.

Immerhin sind die Kosten für ärztliche Behandlung, Verpflegung und diejenigen für die Beerdigung in diesem Maximum nicht inbegriffen.

Mit Zustimmung aller Beteiligten kann der Richter auch an die Stelle einer Aversalsumme eine Rente von entsprechender Höhe treten lassen.

Mit dem Tage, an welchem der definitive Urteilsspruch in Kraft tritt, erlischt für den Fabrikanten jede Verpflichtung für Befriedigung weiter gehender Ansprüche an denselben.[3])

Art. 7. Die Forderungen Entschädigungsberechtigter gegen den Entschädigungsverpflichteten[1]) können rechtsgiltig weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen werden.

Auch sind Entschädnisforderungen und Entschädigungsgelder von der Pfändung, Arrest- und Verbotnahme und von der Konkursmasse des Berechtigten ausgenommen.[2])

Art. 8. Wenn bei der Urteilsfällung[1]) die Folgen einer Körperverletzung oder Erkrankung noch nicht genügend klar vorliegen, so kann der Richter ausnahmsweise für den Fall des erfolgenden Todes oder einer wesentlichen Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Verletzten oder Erkrankten die Festsetzung einer grösseren Entschädigung vorbehalten. Immerhin darf die Gesamtsumme der zuerkannten Entschädigungen die in Art. 6 festgesetzten Grenzen nicht überschreiten.[2])

Den gleichen Vorbehalt kann das Gericht auch zu Gunsten des Fabrikanten machen für den Fall, dass sich die Folgen der Verletzung wesentlich günstiger gestalten sollten, als angenommen wurde.[3])

Art. 3. 1) Vgl. BRB v. 19. Dez. 1887. Art. 1 (oben S. 292); Regl. für die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen v. 17. Oktober 1882. Art. 1 (Abteilung 2 dieses Abschnittes). 2) Vgl. Art 1 u. Anm. 1 daselbst; BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. Art. 1 (hiernach). 3) Vgl. BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. v. 26. April 1887. Art. 4 (hiernach). — **Art. 4.** 1) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3. 2) Vgl. Art. 1 u. 2. 3) Vgl. BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtunternehmungen vom 1. Juli 1875. Art. 3 a. E. (im Abschnitt XXI); OR Art. 63. — **Art. 5.** 1) Art. 1–3. 2) Vgl. BG v. 23. März 1877. Art. 7, Abs. 1; 8 (oben S. 289). 3) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 1—3; 5.

Art. 6. 2) Vgl. Art. 8. 3) Vgl. BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen etc. v. 1. Juli 1875. Art. 5—7 (im Abschnitt XXI); OR Art. 52—54. — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 6. 2) Vgl. OR Art. 183; vgl. auch OR Art. 132, Ziff. 2. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 6. 2) Vgl. Art. 13. 3) Vgl. BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen etc. v. 1. Juli 1875. Art. 6, Abs. 2 (im Abschnitt XXI).

Art. 9. Wenn der Getötete, Verletzte oder Erkrankte bei einer Unfallversicherung, Unterstützungskasse, Krankenkasse oder einer ähnlichen Anstalt versichert war, und wenn der Betriebsunternehmer[1]) durch Prämien oder andere Beiträge bei dieser Versicherung mitgewirkt hat, so sind die von jenen Anstalten dem Verletzten, Erkrankten oder den Rechtsnachfolgern des Getöteten bezahlten Beträge von der Entschädigung[2]) ganz in Abzug zu bringen, sofern der Betriebsunternehmer nicht weniger als die Hälfte an die bezahlten Prämien und andere Beiträge geleistet hat.

Beträgt die Mitleistung des Betriebsunternehmers dagegen weniger als die Hälfte, so wird von der Entschädigung nur jene Summe abgezogen, welche im Verhältnis zu den von ihm geleisteten Beiträgen steht.

Der Betriebsunternehmer hat nur dann Anspruch auf diese Abzüge, wenn die Versicherung, an welche er beiträgt, alle Unfälle und Erkrankungen umfasst.

Art. 10. Die Betriebsunternehmer[1]) sind nicht befugt, die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Haftpflicht mittelst Reglementen, Publikationen oder durch besondere Uebereinkunft mit ihren Angestellten, Arbeitern oder mit Dritten (ausgenommen der in Art. 9 vorgesehene Fall) im Voraus zu beschränken oder auszuschliessen. Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegen stehen, haben keine rechtliche Wirkung.[2])

Art. 11. Bei Streitigkeiten über die aus diesem Gesetz abgeleiteten Ansprüche auf Schadenersatz[1]) entscheidet der kantonale Richter, mit Weiterziehung an das Bundesgericht, gemäss dem Gesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege.[2])

Art. 12. Die in diesem Gesetze erwähnten Schadenersatzansprüche[1]) verjähren nach einem Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem die Tötung oder Verletzung erfolgt ist, oder an welchem die Krankheit als eine spezifische Berufskrankheit (Art. 5, Litt. d des Fabrikgesetzes) erkannt und amtlich ausgewiesen wurde.[2])[3])

Immerhin steht den Beteiligten das Recht zu, bei einem Unfalle oder einer Erkrankung, auch bevor eine Schadenersatzklage anhängig gemacht wird, die auf den Unfall oder die Krankheit bezüglichen tatsächlichen Verhältnisse gerichtlich konstatiren zu lassen.

Art. 13. Die Verjährungsfrist von einem Jahre[1]) findet auch auf die in Art. 8 vorgesehenen Fälle für Rektifizirung der Urteilssprüche Anwendung; sie läuft von dem Tage des ausgefällten Urteils hinweg.

Art. 14. Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt, die nicht auf dem Fabrikverzeichnisse[1]) sich befindet, in dasselbe hätte eingetragen werden sollen, und ob somit auf einen in derselben vorgekommenen Unfall oder eine Krankheit das gegenwärtige Gesetz Anwendung finde, so entscheidet der Bundesrat, nach Einholung des Berichtes der resp. Kantonsregierung, endgiltig. (Art. 1, Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877.)[2])

Art. 15. Der Artikel 5 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877,[1]) mit Ausnahme der Litt. d desselben, ist aufgehoben und ebenso alle Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen.

Art. 16. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 (A. S. n. F. I, 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Veröffentlichung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesgesetz

betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881.*)

(Vom 26. April 1887.)

Art. 1. Die im Bundesgesetz vom 25. Juni 1881 für den Betrieb der Fabriken (Art. 1 und 2)[1]) und der in Art. 3 desselben bezeichneten Industrien festgesetzte Haftpflicht findet nach Massgabe der übrigen Bestimmungen jenes Gesetzes ihre Anwendung auch auf:

1) alle Gewerbe, in welchen explodirbare Stoffe gewerbsmässig erzeugt oder verwendet werden;
2) die nachstehend verzeichneten Gewerbe, Unternehmungen und Arbeiten, soweit sie nicht schon unter vorstehende Ziffer 1 fallen, wenn die betreffenden Arbeitgeber während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als 5 Arbeiter beschäftigen:

Art. 9. 1) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3. 2) Vgl. Art. 6. — **Art. 10.** 1) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3. 2) Vgl. OR Art. 17; 114; 115, Abs. 2; BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen etc. v. 1. Juli 1875. Art. 12 (im Abschnitt XXI). — **Art. 11.** 1) Art. 1 ff.; vgl. auch BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. v. 26. April 1887. Art. 1; 3; 4 (hiernach). 2) Vgl. Org. Art. 29 u. 30; vgl. auch BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. v. 26. April 1887. Art. 6 u. 7 (hiernach). **Art. 12.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 11. 2) Vgl. Art. 13. 3) Vgl. BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. v. 26. April 1887. Art. 8, Abs. 2 u. 4 (hiernach); OR Art. 69; 146 ff.; BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen etc. vom 1. Juli 1875. Art. 10 (im Abschnitt XXI).

Art. 13. 1) Art. 12, Abs. 1. — **Art. 14.** 1) Vgl. BG vom 23. März 1877. Art. 17, Abs. 2 (oben S. 291). 2) Oben S. 288. — **Art. 15.** 1) Oben S. 289.

*) NF X. 165 ff. — Publ. 4. Juni 1887. — VBBR v. 20. Sept. 1887. — Vollziehbar seit 1. Nov. 1887. — Vgl. zu diesem Gesetz Kr. v. 25. Okt. 1887 (BBl. 1887, IV, 200 ff.) u. 8. Dezember 1887 (BBl. 1887, IV, 846 ff.).

Art. 1. 1) Hiervor.

a. das Baugewerbe; inbegriffen sind hiebei alle mit dem Baugewerbe in Zusammenhang stehenden Arbeiten und Verrichtungen, gleichviel ob dieselben in Werkstätten, auf Werkplätzen, am Bauwerke selbst, oder beim bezüglichen Transport vorgenommen werden;

b. die Fuhrhalterei, den Schiffsverkehr und die Flösserei; auf die Dampfschifffahrt findet gegenwärtiges Gesetz mit Vorbehalt von Artikel 4, 6 und 7 desselben keine Anwendung;

c. die Aufstellung und Reparatur von Telephon- und Telegraphenleitungen, die Aufstellung und den Abbruch von Maschinen und die Ausführung von Installationen technischer Natur;

d. den Eisenbahn-, Tunnel-, Strassen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, die Erstellung von Leitungen, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben.[2])

Art. 2. Haftbar ist, in den Fällen von Artikel 1, Ziffer 1 und 2, der Inhaber des betreffenden Gewerbes, beziehungsweise bei Ziffer 2, Litt. c und d, der Unternehmer der betreffenden Arbeiten, auch dann, wenn er die Arbeiten einem Dritten zur Ausführung übertragen hat.

Werden einzelne der in Artikel 1 bezeichneten Arbeiten in Regie ausgeführt, so wird die Haftpflicht von der betreffenden Staats-, Bezirks-, Gemeinde- oder Korporationsverwaltung getragen, immerhin unter der Voraussetzung, dass für diese Arbeiten gleichzeitig mehr als 5 Arbeiter verwendet werden.

Für die beim Eisenbahnbau vorkommenden Haftpflichtfälle bleibt, bezüglich der Haftbarkeit der konzessionirten Unternehmung und des Umfangs des zu leistenden Schadenersatzes, Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1875[1]) vorbehalten.

Art. 3. Dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1881[1]) werden auch die mittelbar mit dem Fabrikbetriebe in Zusammenhang stehenden Dienstverrichtungen unterstellt, auch wenn dieselben nicht in den geschlossenen Räumen der Fabrik[2]) vorgenommen werden.

Art. 4. Dem vorerwähnten Bundesgesetze werden im Weitern unterstellt die in Art. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1875[1]) und in Artikel 2 desjenigen vom 25. Juni 1881[2]) unter dem Ausdruck «Betrieb» nicht inbegriffenen, aber mit letzterem in einem Zusammenhang stehenden Hilfsarbeiten.

Art. 5. Die Artikel 2, letzter Satz, 4 und 19, des Bundesgesetzes vom 23. März 1877[1]) sind auf die in Artikel 2 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Inhaber von Gewerben, beziehungsweise Unternehmer von Arbeiten gleichfalls anwendbar.

Art. 6. Die Kantone haben auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungswege dafür zu sorgen, dass:

1) den bedürftigen Personen, welche nach Massgabe des gegenwärtigen Gesetzes oder derjenigen vom 1. Juli 1875[1]) und 25. Juni 1881[2]) Klage erheben, auf ihr Verlangen, wenn die Klage nach vorläufiger Prüfung des Falles sich nicht zum Voraus als unbegründet herausstellt, die Wohltat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und Kautionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltaxen erlassen werden;

2) Streitigkeiten dieser Art durch einen möglichst raschen Prozessweg erledigt werden können.

Art. 7. In Haftpflichtfällen, welche zum Entscheid des Bundesgerichtes[1]) gelangen, ist der Kläger, wenn er dem Gerichte als bedürftig erscheint und die Klage nach vorläufiger Prüfung des Falles sich nicht zum Voraus als unbegründet herausstellt, von Erlegung der Gerichtsgebühren und jeder in Artikel 26 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1855[2]) vorgesehenen Sicherheitsleistung zu entbinden. In solchen Fällen sind zugleich die gemäss Artikel 23 desselben Gesetzes dem Kläger obliegenden Kostenvorschüsse, sowie allfällige Zeugen- und Kanzleigebühren jeder Art aus der Gerichtskasse zu bestreiten.

Art. 8. Die Inhaber von Gewerben, beziehungsweise die Unternehmer von Arbeiten, auf welche sich das gegenwärtige und das Gesetz vom 25. Juni 1881[1]) bezieht, haben ein Verzeichnis der bei ihrem Geschäftsbetrieb vorgekommenen erheblichen Unfälle nach einem vom Bundesrate aufzustellenden Formulare[2]) zu führen, aus welchem ausser dem Tage und dem Ausgange des Unfalles zu entnehmen ist:

1) wann die vorgeschriebene Anzeige bei der zuständigen Behörde gemacht,

2) welche Entschädigungen nach Massgabe von Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1881 ausgerichtet worden, und

3) aus welcher Quelle diese geflossen sind.

Diese Angaben sind spätestens drei Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist (Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881)

Art. 1. 2) Vgl. Art. 2. — **Art. 2.** 1) Betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen (im Abschnitt XXI). — **Art. 3.** 1) Hiervor. 2) Vgl. BG vom 23. März 1877. Art. 1 (oben S. 288). — **Art. 4.** 1) Betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen etc. (im Abschnitt XXI). 2) Hiervor.

Art. 5. 1) Betreffend die Arbeit in den Fabriken (oben S. 288 ff.). — **Art. 6.** 1) Siehe Anm. 1 zu Art. 5. — 2) Hiervor. — **Art. 7.** 1) Vgl. BG vom 25. Juni 1881. Art. 11 (hiervor); Org. Art. 29 und 30. 2) Ueber das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (im Abschnitt XVII). — **Art. 8.** 1) Hiervor. 2) Vgl. Kr. vom 25. Okt. 1887 unter 2, lit. c (BBl. 1887. IV, 200 ff.). Das Formular ist diesem Kreisschreiben beigefügt.

der kantonalen Behörde einzusenden und von dieser auch dem Fabrikinspektor des betreffenden Kreises mitzuteilen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels sind mit einer Busse von 5—100 Fr. und im Wiederholungsfalle bis 200 Fr. zu belegen, welche nach Massgabe der kantonalen Gesetze ausgesprochen wird und dem betreffenden Kanton zufällt.

Der Betriebsunternehmer ist im Falle der Unterlassung der Mitteilung zur nachträglichen Anzeige anzuhalten. Bei der verspäteten Anzeige läuft die Verjährungsfrist erst drei Monate nach Eingang der Anzeige ab.

Art. 9. Wenn die eidgenössischen [1]) oder kantonalen [2]) Aufsichtsorgane in Erfahrung bringen, dass der von einem Unfall oder einer Krankheit, wofür Haftpflicht besteht,[3]) betroffene Arbeiter oder Angestellte oder dessen Rechtsnachfolger eine im Sinne des gegenwärtigen oder des Gesetzes vom 25. Juni 1881 [4]) ihm zustehende billige Entschädigung auf aussergerichtlichem Wege nicht erhalten hat, so haben sie sofort der Kantonsregierung Bericht zu erstatten. Diese wird eine Untersuchung anordnen und vom Resultat den Interessenten Mitteilung machen.

Verträge, denen zufolge einem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger eine offenbar unzulängliche Entschädigung zukommt oder zugekommen ist, sind anfechtbar.

Art. 10. Die Bestimmungen des Artikels 14 des Gesetzes vom 25. Juni 1881 [1]) sind analog auf diejenigen Fälle anwendbar, in welchen Zweifel entstehen, ob eine Unternehmung unter die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes falle.

Art. 11. Die Kantonsregierungen sind beauftragt, für die Vollziehung der gegenwärtigen Vorschriften besorgt zu sein.

Der Bundesrat übt die Kontrole über diese Vollziehung aus.[1])

Art. 12. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, das gegenwärtige Gesetz bekannt zu machen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens zu bestimmen.

Art. 9. 1) Vgl. BG vom 23. März 1877. Art. 18 (oben S. 291). 2) Vgl. BG vom 23. März 1877. Art. 17 (oben S. 291). 3) Vgl. BG v. 25. Juni 1881. Art. 1—3; Art. 1 bis 4 dieses Gesetzes; BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen vom 1. Juli 1875. Art. 1—4 (im Abschnitt XXI). 4) Hiervor.

Art. 10. 1) Hiervor. — **Art. 11.** 1) Vgl. BV Art. 102, Ziff. 13; BRB v. 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 2 (oben S. 97).

2. Fabrikation und Verkauf von Zündhölzchen.

Bundesgesetz
betreffend die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen.*)

(Vom 22. Juni 1882.)

Art. 1. Das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1879, betreffend die Fabrikation und den Verkauf von Phosphor-Zündhölzchen und von Phosphor-Streichkerzchen, ist aufgehoben.[1])

Art. 2. Der Bundesrat ist ermächtigt, vermittelst Reglementen alle diejenigen Massregeln zu treffen, welche er für die Fabrikation der Zündhölzchen, für die Verpackung, den Transport und den Verkauf derselben für nötig erachtet.[1])

Art. 3. Er wird ferner ermächtigt, innerhalb den Schranken des Art. 19 des Gesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877,[1]) für die Uebertretung der Vorschriften der bezüglichen Reglemente, Strafbestimmungen aufzustellen.

Art. 4. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Reglement
über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen.**)

(Vom 17. Oktober 1882.)

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Fabrikation von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor wird als eine gefährliche Krankheiten erzeugende Industrie angesehen, und daher der Bestimmung von Artikel 3 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb[1]) unterstellt.

Art. 2. Die Fabrikation von Zündhölzchen darf nur in solchen Lokalitäten stattfinden, welche ausschliesslich für diesen Zweck benutzt werden, und für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter hinreichenden Schutz bieten. Dieselben fallen unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken.[1])

Art. 3. Die Rezepte, nach welchen die Mischungen für die Zünd- und Streichmassen dargestellt werden, unterliegen keiner Genehmigung, sind aber dem schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) mitzuteilen. Dasselbe kann die Anwendung eines Rezeptes untersagen, wenn sich herausstellt, dass sie zu besonderer Gefährdung der Arbeiter oder Konsumenten Anlass gibt.

Fabrikation.

Art. 4. Es ist nicht zulässig, ohne Autorisation des schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartements[1]) in denselben Lokalitäten gleichzeitig oder abwechselnd Zündhölzchen mit Phosphor und solche ohne Phosphor zu fabriziren.

Art. 5. Für die Fabrikation von Zündhölzchen, welche keinen gelben Phosphor enthalten, bleiben die Bestimmungen des Regulativs betreffend Einrichtung und Betrieb von Fabriken, welche Zündhölzchen mit explosiven Bestandteilen herstellen, vom 25. Mai 1880,[1]) in Kraft.

Art. 6. Für die Fabrikation von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor gelten nachstehende spezielle Vorschriften:

§ 1. Folgende Arbeiten müssen in besondern Räumen vorgenommen werden:

a. Holzarbeiten und Einlegen der Hölzchen in Rahmen;
b. das Zubereiten der Zündmasse und das Betunken der Hölzchen mit Schwefel und Zündmasse;
c. das Trocknen der betunkten Hölzchen;
d. das Herausnehmen und Einfüllen der Hölzchen;
e. das Verpacken der Hölzchen (in kleinen Fabriken darf das Verpacken auch im Füllraume vorgenommen werden);

*) NF VI. 499 f. — Publ. 8. Juli 1882. — VBBR vom 10. Okt. 1882. — Vollziehbar vom gleichen Tage an. — Eingang: «mit Hinblick auf Art. 31 der Bundesverfassung und mit Rücksicht auf das Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877».

Art. 1. 1) Durch dieses Gesetz (NF V. 31 f.) war die Fabrikation, die Einfuhr und der Verkauf von Zündhölzchen und Streichkerzchen, bei denen gelber Phosphor zur Verwendung kommt, ganz verboten worden. — **Art. 2.** 1) Vgl. Regl. vom 17. Oktober 1882 (hiernach). — **Art. 3.** Oben S. 291.

**) NF VI. 501 ff. — Eingang: «in Ausführung der Artikel 2 und 3 des Bundesgesetzes betreffend die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen, vom 22. Juni 1882, und mit Beziehung auf Art. 31 und 34 der Bundesverfassung, sowie auf Art. 5, Litt. d des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, und auf Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, vom 25. Juni 1881».

Art. 1. 1) Vom 25. Juni 1881 (oben S. 293). — **Art. 2.** 1) Vom 23. März 1877 (oben S. 288 ff.). — **Art. 3.** 1) Jetzt Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 8 (oben S. 97). — **Art. 4.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 3. — **Art. 5.** 1) Unten S. 300.

f. das Aufbewahren der verpackten Hölzchen.

Diese Räume dürfen weder unter sich, noch mit andern Arbeits- oder mit Wohn- und Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen; zwischen dem Tunk- und Tröckneraum (§ 1, b und c) darf indess eine, jedoch nur zum Durchschieben der Rahmen dienliche, verschliessbare Oeffnung vorhanden sein; ferner ist eine gut verschliessbare Verbindung zwischen dem Packzimmer und dem Lagerraum für fertige Waare (§ 1, e und f) gestattet.

§ 2. Die Lokalitäten, in welchen die im § 1 unter b, c und d bezeichneten Operationen vorgenommen werden, sollen geräumig und mindestens 3 m. hoch sein; auf jeden in denselben beschäftigten Arbeiter sollen in der Regel 5 m^2 Bodenfläche entfallen.

§ 3. Sämtliche Räume müssen mit einer Ventilations-Einrichtung versehen sein, durch welche ein beständiger Luftwechsel herbeigeführt wird.

§ 4. Der Fussboden in den im § 2 hievor bezeichneten Räumen muss derart beschaffen sein, dass eine vollständige Reinigung desselben ermöglicht wird.

Der Fabrikinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Böden und Wände sämtlicher Räume rein gehalten werden.

§ 5. Die Bereitung der Zündmasse und das Tunken soll in einer Weise stattfinden, dass keine Phosphordämpfe in die Arbeitsräume entweichen können.

Gefässe, welche Zündmasse enthalten, sollen gut bedeckt gehalten werden.

§ 6. Von der Kantonsregierung zu bezeichnende Aerzte haben alle zwei Monate einmal, oder so oft es die Umstände erfordern, auf Kosten des Fabrikanten eine Untersuchung sämtlicher Fabriken und Arbeiter vorzunehmen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, keinen Arbeiter aufzunehmen, welcher nicht ein ärztliches Zeugnis vorweisen kann, dass sich bei ihm keine besondere Disposition für Phosphor-Krankheiten vorfinde. Jeder Arbeiter, bei dem sich Disposition für Phosphor-Krankheiten oder Symptome von solchen einstellen, ist sofort von allen ihn Phosphordämpfen aussetzenden Beschäftigungen bis zu der ärztlich zu beglaubigenden vollständigen Beseitigung der Gefahr auszuschliessen, unter Anzeige an den zuständigen eidg. Kreisinspektor und an die kantonale Aufsichtsbehörde.[1]

Nach jedem Besuche hat der Fabrikarzt das Datum und den Befund, sowie allfällige Verfügungen nebst genauer Bezeichnung der Erkrankten und ihrer Erkrankungsformen, in ein besonderes Buch einzutragen, welches den eidgenössischen und kantonalen Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht offen stehen soll.

§ 7. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die von ihm beschäftigten Arbeiter zur Beobachtung der geeigneten Vorsichtsmassregeln, namentlich zur strengsten Reinlichkeit anzuhalten, und alle in seiner Macht liegenden Mittel anzuwenden, welche zum Schutze der Arbeiter gegen die Gefahren der Industrie dienen können. Insbesondere hat er für die nötigen Wascheinrichtungen in der Fabrik, sowie auch dafür zu sorgen, dass die mit Phosphor und Phosphordämpfen in Berührung kommenden Arbeiter vollständig deckende Ueberkleider tragen; das Zusichnehmen und Aufbewahren von Nahrungsmitteln in den im § 1 hievor namhaft gemachten Räumen ist nicht zuzulassen.

§ 8. Arbeiter unter 16 Jahren dürfen die Räume, in welchen die im § 1 hievor unter b, c und d genannten Operationen vorgenommen werden, nicht betreten.[2]

Verpackung, Transport und Verkauf.

Art. 7. Der Fabrikant ist verpflichtet, auf den Paketen der gelben Phosphor enthaltenen Zündhölzchen, sowie auf den Schachteln und Paketen aller übrigen, in geeigneter Weise seine Firma oder deren amtlich deponirte Fabrikmarke anzubringen.[1]) Zündhölzchen, deren Verpackung diese Bezeichnung nicht trägt, dürfen nicht zum Verkaufe ausgeboten und nicht importirt werden.

Für die zivil- und strafrechtlichen Folgen der Nichtbeachtung oder Umgehung dieser Vorschrift ist auch der Verkäufer verantwortlich.[2])

Art. 8. Für den Transport von Zündhölzchen gelten die Bestimmungen des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahnen, vom 9. Juni 1876.[1])

Art. 9. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für den Schaden, welcher aus mangelhafter Konstruktion oder Verpackung der Zündhölzchen entsteht, wird nach Massgabe von Titel I, Kapitel II des schweizerischen Obligationenrechts geregelt.

Vollziehungsbestimmungen.

Art. 10. Die Durchführung dieses Reglementes liegt unter der Kontrole des Bundesrates den Regierungen der Kantone ob, welche hiefür geeignete Organe bezeichnen.

Art. 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder gegen die Anweisungen des Bundesrates und der Kantonsregierungen sind, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, durch die kompetente Behörde mit Bussen bis auf 500 Fran-

Art. 6. 1) Vgl. BG vom 23. März 1877. Art. 18 (oben S. 291).

Art. 6. 2) Vgl. BG vom 23. März 1877. Art. 16, Abs. 4 (oben S. 291). — **Art. 7.** 1) Der erste Satz des Art. 7 hat diese Fassung durch BRB vom 1. Juni 1883 (hiernach) erhalten. Den früheren Wortlaut s. in dem angeführten Beschlusse (hiernach). 2) Vgl. Art. 9 und 11. — **Art. 8.** 1) Im Absbhnitt XXI.

ken zu belegen. Im Wiederholungsfall darf ausser angemessener Geldbusse auch Gefängnis bis auf drei Monate ausgesprochen werden.[1])

Art. 12. Gegenwärtiges Reglement tritt mit dem 1. November 1882 in Kraft.

Art. 13. Für die Instandsetzung der bereits bestehenden Fabriken nach den Vorschriften dieses Reglementes und für den Verkauf der vor dem 1. November 1882 hergestellten Zündhölzchen, deren Verpackung der Bestimmung des Artikels 7 hievor nicht entspricht, wird eine Frist bis zum 1. Juli 1883 gestattet.

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung vom Artikel 7 des Reglements über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen.*)

(Vom 1. Juni 1883.)

Der erste Satz des Art. 7 vom Reglement über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen, lautend:

«Der Fabrikant ist verpflichtet, auf den Schachteln und Paketen aller Zündhölzchen in geeigneter Weise seinen Namen, oder die Geschäftsfirma oder deren amtlich deponirte Fabrikmarke anzubringen»

wird abgeändert wie folgt:[1])

.

Regulativ

betreffend Einrichtung und Betrieb von Fabriken, welche Zündhölzchen mit explosiven Bestandteilen herstellen.)**

(Genehmigt vom Bundesrat am 25. Mai 1880.)

§ 1. Für jeden Betrieb, bei welchem explosionsfähige Substanzen und Mischungen zur Anwendung kommen, gelten, nebst den vom betreffenden Kanton erlassenen feuerpolizeilichen Bestimmungen, folgende Vorschriften:

§ 2. Das Magazin für die Rohmaterialien zur Herstellung der Zündsatz- und Streichflächenmassen muss in einiger Entfernung von jeder andern Gebäulichkeit und in der Weise eingerichtet werden, dass es mit einem besondern Behälter für das chlorsaure Kali versehen ist.

Ebenso sind die Dörröfen ausserhalb die Fabrikgebäude zu verlegen.

§ 3. Alle Räume, in welchen die Zünd- oder Streichflächenmasse zubereitet wird, sowie diejenigen, wo die Hölzchen mit der Zündmasse versehen werden, müssen zu ebener Erde gelegen sein. Dasselbe gilt für die Lokalitäten zum Trocknen, Ausnehmen und Einfüllen der Hölzchen; jedoch können dieselben mit spezieller Bewilligung des schweizerischen Handelsdepartements [1]) auch in den ersten Stock verlegt werden, sofern der Nachweis geleistet wird, dass sie feuersichere Wände und Decken und eine Höhe von mindestens drei Meter besitzen.

§ 4. Diejenigen Räume, welche sich über den Lokalen befinden, in welchen Zündmasse zubereitet oder aufgetragen wird, oder wo Hölzchen getrocknet, ausgenommen, eingefüllt oder verpackt werden, dürfen weder als Arbeitsräume, noch sonst als Aufenthaltsort für Menschen benutzt werden.

Eine derartige Verwendung ist auch für Räume, die über Magazinen gelegen sind, nur dann gestattet, wenn dieselben ausschliesslich fertige Waaren in festverschlossenen Kisten enthalten.

§ 5. Die Lokale, wo der Zündsatz oder dessen Bestandteile verarbeitet werden, oder wo damit versehene Hölzchen sich befinden, müssen von denen getrennt sein, wo man sich mit der Masse für die Streichfläche oder deren Bestandteilen beschäftigt, und es darf auch keine direkte Verbindung durch Türen, Fenster u. s. w. zwischen denselben stattfinden.

Es dürfen ferner weder Arbeiter aus den einen dieser Räume die andern betreten, noch dürfen Waaren aus den einen in die andern transportirt oder die in den einen gebrauchten Werkzeuge in den andern verwendet werden.

§ 6. Die Räume zum Trocknen der mit Zündsatz versehenen Hölzchen müssen ausschliesslich diesem Zweck dienen. Allfällige direkte Verbindungen zwischen ihnen und dem Ausnehmelokal sind mit eisenbeschlagenen Doppeltüren zu versehen; mit allen andern Räumen dürfen sie in gar keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§ 7. Das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzchen ist in einem Raum vorzunehmen, welcher von denjenigen, wo mit Zündsatz gearbeitet wird, vollkommen abgetrennt ist.

§ 8. Aus allen Arbeitsräumen, wo mit Zündsatz oder dessen Bestandteilen gearbeitet wird, oder fertige Zündhölzchen ausgenommen oder verpackt werden, muss ein ganz bequemer Ausgang, mit nach Aussen sich öffnender Türe, entweder direkt zu ebener Erde in's Freie, oder aber auf eine genügend breite feuersichere Freitreppe führen. Letztere Vorschrift findet auch auf alle andern nicht im Parterre gelegenen Arbeitsräume ihre Anwendung.

Art. 11. 1) Vgl. BG v. 23. März 1877. Art. 19 (oben S. 291).

*) NF VII. 113. 1) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle des Regl. (hiervor).

**) NF VI. 506 ff. — Erlassen vom ehemaligen Handels- und Landwirtschaftsdepartement.

§ 3. 1) Jetzt Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 8 (oben S. 97).

Sind mehr als zehn Arbeiter in einem Lokal beschäftigt, so müssen zwei Ausgänge erstellt werden, und es können deren noch mehr vorgeschrieben werden, wo die Zahl der Arbeiter es erforderlich macht.

§ 9. Die Oefen aller Lokale, in denen sich Zündsatz oder Steichflächenmasse, oder fertige Zündhölzchen befinden, müssen bis auf einen Meter Höhe und in dreissig Centimeter Abstand von der Heizfläche von einem festen Metallschirm umgeben sein.

Gusseiserne Oefen dürfen nur verwendet werden, wenn sie gut gefüttert sind.

Weniger als einen Meter über dem Fussboden horizontal verlaufende Heizrohre sind mit einem Metallschirm in wenigstens fünf Centimeter Abstand so zu überdecken, dass kein Staub oder Abgang auf dem Schirm sich ansammeln und von demselben auf das Rohr fallen kann.

§ 10. Die Erwärmung des fertigen Zündsatzes darf nur durch Dampf oder heisses Wasser geschehen. Die Tröcknelokale dürfen nicht über 25° Celsius geheizt werden, und es sind in denselben Thermometer (in grössern Lokalen mehrere) aufzuhängen, auf denen dieses Maximum durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ist.

§ 11. In allen Räumen, wo mit Zündsatz- oder Streichflächenmasse oder deren Bestandteilen gearbeitet wird, muss täglich gewischt und der Abfall sofort verbrannt werden.

§ 12. Wo die Zündhölzchen abgenommen oder eingefüllt werden, dürfen sich per Arbeiter höchstens vier Rahmen fertige Zündhölzchen auf einmal befinden.

§ 13. Abnehmemaschinen, welche die Zündhölzchen als einen losen Haufen abgeben, sind verboten; andere Arten derselben dürfen erst nach eingeholter Erlaubnis des schweizerischen Handelsdepartements [1]) benutzt werden.

§ 14. Die Arbeitsplätze (Tischplätze) müssen mindestens 80 Centimeter lang und 60 Centimeter breit und durch eine mindestens 30 Centimeter hohe Scheidewand getrennt sein. Die Tischplatte ist mit Metall zu bekleiden.

§ 15. Der Gang längs den Tischen soll mindestens $1^1/_2$, und wenn zu beiden Seiten desselben Arbeiter sitzen, zwei Meter breit sein, und es darf nie etwas den Durchgang Erschwerendes in denselben gestellt werden.

§ 16. Die Rahmen sind im Tröckneraum in 60 Centimeter hohen und einen Rahmen breiten Fächern unterzubringen, welche in horizontaler und vertikaler Richtung durch Scheidewände getrennt sind. Befindet sich ein von innen geheizter Ofen im Tröcknelokal, so sind die Rahmen selbst oder die Fächer von allen Seiten, mit Ausnahme der dem Ofen abgewendeten, solid einzuwanden.

§ 17. Kinder unter sechszehn Jahren dürfen da weder arbeiten, noch sich aufhalten, wo Zündsatz- oder Streichflächenmasse oder deren Ingredienzien, oder fertige Zündhölzchen sich vorfinden.[1])

§ 13. 1) Vgl. Anm. 1 zu § 3. — **§ 17.** 1) Vgl. BG vom 23. März 1877. Art, 16, Abs. 4 (oben S. 291).

3. Kontrolirung der Gold- und Silberwaaren.

Bundesgesetz
betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren.*)
(Vom 23. Christmonat 1880.)

Art. 1. Die Anfertigung und der Verkauf von Gold- und Silberwaaren zu allen Feingehaltsgraden unterliegen den folgenden Bestimmungen:

A. Für Uhrengehäuse, welche in irgend einer Sprache oder Ziffer, vollständig oder abgekürzt, eine der folgenden Bezeichnungen oder eine diesen entsprechende [1]) führen, nämlich:

für das Gold: 18 Karat oder 750 Tausendteile und darüber,
14 Karat oder 583 Tausendteile und darüber; [2])
für das Silber: 875 Tausendteile und darüber,
800 Tausendteile,

ist die Kontrolirung obligatorisch; dieselben müssen gemäss den Vorschriften der eidgenössischen Vollziehungsverordnung [3]) mit dem eidgenössischen Kontrolstempel versehen sein, es sei denn, dass sie das als gleichwertig anerkannte amtliche Stempelzeichen eines andern Staates tragen. [4]) [5])

B. Für die andern Gold- und Silberwaaren ist die Kontrolirung fakultativ. Von diesen Waaren können die mit höherem Feingehalt, nämlich: 18 Karat oder 750 Tausendteile und darüber in Gold, 875 Tausendteile und darüber in Silber, amtlich gestempelt werden, selbst wenn sie eine Angabe des Feingehalts nicht enthalten.

Art. 2. Uhrengehäuse und andere Gold- und Silberwaaren, welche nicht amtlich kontrolirt sind, dürfen, was ihr Mischungsverhältnis oder ihre Legirung betrifft, mit keiner andern Bezeichnung als derjenigen ihres wirklichen Feingehalts versehen werden. Wenn sie diese Bezeichnung aufweisen, so sollen sie ausserdem gemäss der Vollziehungsverordnung mit der Marke oder dem Zeichen des Fabrikanten gestempelt sein. [1]) [2])

Bei den Proben ist eine Fehlergrenze von 3 Tausendteilen für das Gold und 5 Tausendteilen für das Silber gestattet, welches auch der Feingehalt der betreffenden Waare sei.

Kein Teil der Uhrengehäuse oder andern Gold- und Silberwaaren darf einen niedrigeren Feingehalt haben, als derjenige ist, den das aufgedrückte Stempelzeichen, oder eine andere Bezeichnung angibt. Die Vollziehungsverordnung wird die nähern Bestimmungen hierüber und die nötigen Ausnahmen enthalten. [3])

Es ist verboten, auf Waaren von anderem Metall, oder auf plakirten Gegenständen Bezeichnungen anzubringen, welche auf Täuschung des Käufers abzielen. [4])

[5]) Der Bundesrat ist ermächtigt, in Beziehung auf die Toleranz besondere Vorschriften zu erlassen für diejenigen Gegenstände, welche für Länder bestimmt sind, deren Gesetzgebung nach dieser Richtung andere Bestimmungen enthält, als diejenigen des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880.

Art. 2^{bis}. [1]) Der Bundesrat setzt die Bedingungen und Garantien fest, deren Erfüllung und Leistung von denjenigen Personen zu verlangen ist, welche Gegenstände zur Kontrole vorweisen.

Art. 3. Die Errichtung von Kontrolämtern ist Sache der Kantone, [1]) unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen über die Organisation:

Die beeidigten Probirer müssen im Besitz eines eidgenössischen Diploms sein. [2]) Sie sind in Bezug auf den technischen Teil ihrer

*) NF V. 363 ff. — Publ. 8. Jan. 1881. — VBBR vom 14. April 1881. — In Kraft seit 1. Januar 1882 (Art. 11 des Gesetzes). — Eingang: «in Anwendung der Art. 31, lit. c und 64 der Bundesverfassung». — Eine Zusammenstellung der Bestimmungen, welche sich auf die Kontrolirung der Gold- und Silberwaaren beziehen, ist im Jahre 1885 unter dem Titel: «Recueil des dispositions actuellement en vigueur concernant la garantie et le contrôle officiels du titre des ouvrages d'or et d'argent en Suisse» vom damaligen Handels- und Landwirtschaftsdepartement veröffentlicht worden. Im Jahre 1888 hat das Departement des Auswärtigen einen ersten Nachtrag zu dieser Sammlung (I^er Supplément au Recueil etc.), den Zeitraum April 1885 bis April 1888 umfassend, herausgegeben.

Art. 1. **1**) Vgl. BRB vom 30. Dez. 1884 (unten S. 312). **2**) Die Worte «und darüber» sind ein Zusatz des BG v. 21. Dez. 1886 (hiernach). **3**) Vom 17. Mai 1881 (unten S. 305 ff.). **4**) Vgl. Instr. v. 31. Dez. 1881 (BBl. 1882, I, 43; Recueil S. 54): «Da bis jetzt die mit fremden Staaten gepflogenen Unterhandlungen betreffend den Schutz der eidg. Kontrolstempel resultatlos geblieben sind, so kann auch die Schweiz keine fremden Kontrolstempel als den ihrigen gleichwertig anerkennen, und sie muss dieselben als nicht existirend betrachten.» **5**) Strafbestimmungen s. Art. 6, Abs. 2 und 3.

Art. 2. **1**) Vgl. VV vom 17. Mai 1881. Art. 2, Abs. 2; 23 (unten S. 305 ff.). **2**) Strafbestimmungen s. Art. 6, Abs. 2 und 3. **3**) Vgl. VV vom 17. Mai 1881. Art. 4 (unten S. 305). **4**) Strafbestimmungen siehe Art. 6, Abs. 4 ff. **5**) Der letzte Absatz des Art. 2 ist durch das BG vom 21. Dez. 1886 (hiernach) hinzugefügt worden. — **Art. 2^{bis}** **1**) Zusatz des BG vom 21. Dez. 1886 (hiernach). — **Art. 3** **1**) Vgl. VV vom 17. Mai 1881. Art. 11 ff. (unten S. 307); vgl. aber auch Art. 4 dieses Gesetzes. **2**) Vgl. Art. 4.

Aufgabe den Anleitungen und der Oberaufsicht der Bundesbehörde[3]) unterworfen.[4])

Die Bureaux müssen den Bundesvorschriften gemäss mit einer genügenden Anzahl von Probirern und andern Beamten, sowie mit den zu den Proben erforderlichen Einrichtungen und Materialien versehen sein.[5])

Sie sind verpflichtet, die ihnen eingesandten Waaren, aus welchem Teile der Schweiz sie auch kommen, in der Reihenfolge, in der sie einlaufen, zu probiren und zu stempeln, sowie dieselben ohne Berechnung von Verpackungskosten wieder zurückzusenden.[6]) Die eidgenössische Vollziehungsverordnung kann Vorschriften aufstellen, um der Anhäufung solcher Gegenstände auf den Bureaux vorzubeugen.

Die für Proben und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch die eidgenössische Vollziehungsverordnung festgesetzt.[7]) Dieselben dürfen keinen fiskalischen Charakter haben.

Die Einnahmen gehören den Kantonen, beziehungsweise den Gemeinden, welche für den Unterhalt der Bureaux zu sorgen und die Kosten derselben zu tragen haben.[8])

Die Kontrolämter sind für ihre Proben und Stempelungen, sowie mit den Kantonen oder Gemeinden, denen sie unterstellt sind, für die ihnen übergebenen Gegenstände verantwortlich.[9])

Art. 4. Am eidgenössischen Polytechnikum wird ein eidgenössisches Kontrolamt eingerichtet, welches speziell dazu bestimmt ist, hinlänglich befähigte Probirer auszubilden, sowie in Streitfällen die Proben anderer Kontrolämter zu revidiren.[1])

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kontrolamtes bilden einen Bestandteil des Budget des eidgenössischen Handelsdepartements.[2])[3])

Art. 5. Das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) übt die der Bundesbehörde im Art. 3 vorbehaltene Oberaufsicht aus.[2])

Es liefert den Kontrolämtern gegen Wiedererstattung der Kosten die eidgenössischen Stempel.

Art. 6. Wer Uhrengehäuse mit Bezeichnung der gesetzlichen Feingehaltsgrade ohne das amtliche Stempelzeichen angefertigt, verkauft oder feilgeboten hat, ist gehalten, den fünffachen Betrag des Stempelungstarifs zu bezahlen,[1]) wenn die amtliche Probe beweist, dass die Bezeichnung keine betrügerische ist.[2]) In diesem Falle wird das Stempelzeichen von Amtes wegen und ohne weitere Kosten beigefügt.

Wer Uhrengehäuse in andern als den gesetzlichen Feingehaltsgraden oder andere nicht amtlich kontrolirte Gold- und Silberwaaren mit Bezeichnung des Feingehaltes, jedoch ohne dass zugleich die Marke oder das Zeichen des Produzenten beigesetzt ist, angefertigt, verkauft oder feilgeboten hat, verfällt in eine Busse, welche im vierfachen Betrage der für Stempelung der gesetzlichen Feingehalte festgesetzten Taxe besteht,[1]) sofern die amtliche Probe beweist, dass die Bezeichnung keine betrügerische ist.[2])

In den beiden oben genannten Fällen darf der Gesamtbetrag der Busse indessen die Summe von 500 Franken nicht übersteigen.[3])

Wer in betrügerischer Absicht mit Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes Gegenstände angefertigt,[4]) verkauft oder feilgeboten hat,[5]) wird mit einer Geldbusse im Betrage von 30—2000 Franken oder mit Gefängnis von drei Tagen bis zu einem Jahre oder mit Geldbusse und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.[6])

Als betrügerisch gilt:

a. was die Uhrengehäuse und andern Gold- und Silberwaaren betrifft:

1) in Bezug auf Mischungsverhältnisse oder Legirung jede andere Bezeichnung als diejenige des wirklichen Feingehalts, dieselbe möge auf der Waare selbst angebracht, oder bei Gelegenheit des Verkaufs oder des Feilgebots geschehen sein;

2) wenn bei einer Waare einzelne Teile derselben von niedrigerem Feingehalte sind, als das amtliche Stempelzeichen oder eine sonstige Bezeichnung angibt, unter Vorbehalt der durch die Vollziehungsverordnung festgesetzten Bestimmungen und Ausnahmen (Art. 2, Alinea 3 des Gesetzes);

b. was Waaren aus anderem Metall oder plakirte Gegenstände betrifft:

jede Bezeichnung, welche auf Täuschung des Käufers abzielt, sei es, dass diese Bezeichnung auf den Waaren selbst angebracht oder bei Gelegenheit des Verkaufs oder des Feilgebots geschehen ist.[7])

[8]) Die vorstehenden Strafbestimmungen finden Anwendung auf diejenigen Personen,

Art. 3. 3) Vgl. Art. 5. 4) Vgl. VV vom 17. Mai 1881. Art. 20 ff. (unten S. 307 f.). 5) Vgl. VV v. 17. Mai 1881. Art. 11; 12; 21 (unten S. 307 f.). 6) Vgl. VV v. 17. Mai 1881. Art. 9, Abs. 3 (unten S. 306). 7) Vgl. VV vom 17. Mai 1881. Art. 9 (unten S. 306); BRB vom 30. Dez. 1884. Art. 6 (unten S. 312). 8) Vgl. VV vom 17. Mai 1881. Art. 13 (unten S. 307). 9) Vgl. VV vom 17. Mai 1881. Art. 12 (unten S. 307); OR Art. 50 ff.; insbesondere Art. 64. — **Art. 4.** 1) Vgl. VV vom 17. Mai 1881. Art. 16 ff. (unten S. 307 f.); Regl. vom 26. August 1881 (unten S. 309 f.). 2) Jetzt des Departement des Auswärtigen. Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 3, Ziff. 14 (oben S. 95). 3) Vgl. VV vom 17. Mai 1881. Art. 19 (unten S. 307). — **Art. 5.** 1) Vgl. Anm. 2 zu Art. 4. 2) Vgl. VV vom 17. Mai 1881. Art. 14 und 15 (unten S. 307).

Art. 6. 1) Vgl. jedoch Abs. 3 dieses Artikels. 2) Im entgegengesetzten Falle s. Abs. 4 und 5 dieses Artikels. 3) Vgl. Art. 9. 4) Vgl. Art. 2, Abs. 4. 5) Vgl. Abs. 6 dieses Artikels (Zusatz vom 21. Dez. 1886). 6) Vgl. Abs. 7 dieses Artikels (Zusatz vom 21. Dez. 1886) und Art. 9. 7) Vgl. VV vom 17. Mai 1881. Art. 7 (unten S. 306). 8) Die beiden letzten Absätze sind durch BG vom 21. Dez. 1886 (hiernach) beigefügt worden.

welche Waaren, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, fabriziren, in Fabrikation setzen, zum Kontroliren vorweisen, verkaufen oder feilbieten, abgesehen davon, ob sie für eigene Rechnung oder auf Rechnung Anderer gehandelt haben.

Wenn, ungeachtet solche Waaren als betrügerisch befunden werden, festgestellt wird, dass der Betreffende ohne strafbare Absicht gehandelt hat, so verfällt er in eine Busse von Fr. 20 bis 500. Bei Rückfälligkeit kann die Busse bis auf Fr. 1000 erhöht werden.

Art. 7. Wer die amtlichen Stempelzeichen ganz oder teilweise nachgemacht oder nachgemachter Stempelzeichen in betrügerischer Absicht sich bedient, oder in gleicher Absicht die amtlichen Stempelzeichen entstellt hat oder hat entstellen lassen, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre und mit einer Busse von 100—1000 Franken bestraft.[1])

Wer wissentlich einen unerlaubten Gebrauch von den amtlichen Stempeln gemacht hat, wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu einem Jahre und einer Busse von 50—1000 Franken bestraft. Ist der Schuldige ein Kontrolbeamter, so trifft ihn ausserdem Absetzung und Verlust des eidgenössischen Diploms.[1])

Sollte ein Mitglied des Kontrolamtes oder ein Angestellter desselben Waaren, welche auf dem Kontrolamte abgegeben worden sind, kopiren oder kopiren lassen, so verfällt der Fehlbare in eine Busse von 20 bis 200 Franken; sofern eine böswillige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so erfolgt ausserdem Amts- oder Dienstentlassung und gegebenen Falles Verlust des Diploms.[2])

Art. 8. Der Bundesrat ist jederzeit berechtigt, den Gebrauch von Marken oder Zeichen zu untersagen, welche Veranlassung zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stempel geben könnten.

Art. 9. Gegen Rückfällige können diese Strafen [1]) bis auf das Doppelte erhöht werden.

Der Ertrag der Bussen und der konfiszirten Gegenstände [2]) fällt in die vom Kanton bezeichnete Kasse.

Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichterhebbarkeit derselben eine entsprechende Gefängnisstrafe festzusetzen, welche an deren Stelle zu treten hat.

Immerhin bleibt in den in Art. 6 und 7 vorgesehenen Fällen die Zivilentschädigung [2]) vorbehalten.

Art. 10. Die Strafverfolgung [1]) geschieht auf Antrag der lokalen, kantonalen oder eidgenössischen zuständigen Behörden oder der beschädigten Partei.[2])

Die Gerichte werden nach Massgabe der Gesetze über das Prozessverfahren die Untersuchungen anordnen und die nötigen vorsorglichen Verfügungen treffen. Sie können bis auf den Belauf des der beschädigten Partei zu entrichtenden vollständigen Schadenersatzes [3]) und der schuldigen Bussen [4]) die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände anordnen. Sie können ebenfalls auf Kosten der Verurteilten die Einrückung des Urteils in die öffentlichen Blätter veranstalten.

In allen Fällen werden die falschen Stempel konfiszirt und zerstört, und die mit betrügerischen Stempelzeichen versehenen Gegenstände werden zerschnitten.

Art. 11. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Jänner 1882 in Kraft. Vom gleichen Tage an sind die einschlägigen Vorschriften kantonaler Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Während der diesem Zeitpunkte vorangehenden vier Monate können von den Kontrolämtern mit einem Stempel *ad hoc* alle diejenigen Waaren versehen oder auch plombirt werden, welche zwar keine auf Betrug abgesehene Bezeichnung führen, aber auch nicht den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes und den Vollziehungsverordnungen entsprechen.[1])

Sobald das Gesetz in Kraft getreten ist, wird jede nicht plombirte oder nicht mit dem Stempel *ad hoc* bezeichnete Waare den Bestimmungen der Art. 1, 2, 6 bis 10 gemäss behandelt. Die Gegenstände indessen, welche sich zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes im Auslande befinden, aber später nach der Schweiz zurückgeschickt werden, können zur Bezeichnung mit dem Stempel *ad hoc* oder zur Plombirung zugelassen werden, wenn der Beweis beigebracht wird, dass der Inhaber der betreffenden Waare verhindert war, zu rechter Zeit dem Gesetze nachzukommen. Diese ausnahmsweise Erleichterung hört nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes auf.

Art. 12. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

Art. 7. **1**) Vgl. Art. 9; VV v. 17. Mai 1881. Art. 21, Abs. 5 (unten S. 308). **2**) Vgl. Art. 9; VV vom 17. Mai 1881. Art. 21, Abs. 5; 22 (unten S. 308). — **Art. 9.** **1**) Vgl. Art. 6 und 7. **2**) Vgl. Art. 10, Abs. 2. **3**) Vgl. OR Art. 50 ff.

Art. 10. **1**) Vgl. Art. 6 und 7. **2**) Vgl. Art. 9, Abs. 4; VV vom 17. Mai 1881. Art. 24 (unten S. 308); Regl. vom 26. Aug. 1881. Art. 19 (unten S. 310); Instr. vom 1. Nov. 1882 (unten S. 311) und Instr. vom 1. Mai 1886 (unten S. 312). **3**) Vgl. Art. 9, Abs. 4. **4**) Art. 6 und 7. — **Art. 11.** **1**) Vgl. VV zum Art. 11 des BG über die Kontrole etc. vom 17. Mai 1881 (unten S. 308 f.).

Bundesgesetz

betreffend Zusätze zum Bundesgesetz vom 23. Dezember 1880 über Kontrolirung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren.*)

(Vom 21. Dezember 1886.)

Art. 1 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880 betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren erhält folgende Zusätze: **)

Zu Artikel 1.

Nach den Worten «für das Gold» . . . 14 Karat oder 583 Tausendteile» ist beizufügen «und darüber».

Zu Artikel 2.***)**

. .

Artikel 2bis. †)

. .

Zu Artikel 6. ††)

. .

Art. 2. Der Bundesrat ist beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes zu veranlassen und den Zeitpunkt von dessen Inkrafttreten festzusetzen.

Vollziehungsverordnung

betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren. ‡)

(Vom 17. Mai 1881.)

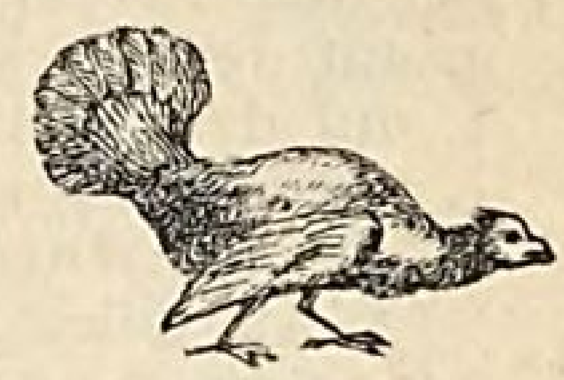
I. Proben und Stempelungen.

Art. 1. Die Stempelzeichen für die Kontrolirung der verschiedenen Feingehalte sind folgende:[1])

Gold.

18 Karat oder 750 Tausendstel und darüber.	14 Karat oder 583 Tausendstel.
	

Silber.

875 Tausendstel und darüber.	800 Tausendstel.
	

Art. 2. Die einem Kontrolamte zur Probirung und Kontrolirung eingesandten Waaren müssen nach dem Feingehalte klassifizirt und von einander getrennt gehalten sein. Jede Partie muss von einer mit der Unterschrift des Produzenten versehenen Deklaration begleitet sein, welche die Zahl und Beschaffenheit der Gegenstände, den Feingehalt und die Nummern angibt.

Die Bijouteriearbeiten, Gold- und Silberarbeiten, Uhrengehäuse und alle nicht numerirten Stücke müssen, um kontrolirt zu werden, die Marke des Fabrikanten oder ein von dem Kontrolamte anerkanntes Unterscheidungszeichen tragen.[1])

Art. 3. Die zur Kontrolirung eingereichten Gold- oder Silberwaaren werden in allen ihren Teilen probirt. Um eine Beschädigung durch die Entnahme der Probe zu vermeiden, müssen sie vollständig montirt, nicht ganz fertig, aber so weit in der Fabrikation vorgerückt eingereicht werden, dass beim Fertigstellen die eingeschlagenen Marken, sowie die Waaren, keine Aenderung erfahren können.

Eine spezielle Verordnung [1]) des eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartements [2]) wird soweit nötig und mit Berücksichtigung der verschiedenen Klassen von Waaren diese Vorschrift noch mehr in's Einzelne ausführen.

Art. 4. Keiner der eine Gold- oder Silberwaare zusammensetzenden Teile darf von geringerem Feingehalte als die Waare im Ganzen sein, was auch immer die Farbe der für seine Fabrikation oder Dekoration angewendeten Legirungen sei.[1]) Ausgenommen sind die Einlagen und Ornamente von Platina und Silber, welche äusserlich angebracht sind, sowie auch die Charniere von silbernen Uhrengehäusen, soweit dies nicht durch die Bestimmungen des Art. 8 beschränkt ist.

*) NF X. 45 f. — Publ. 30. Dez. 1886. — VBBR vom 1. April 1887. — Vollziehbar vom gleichen Tage an.

**) So in der offiziellen Ausgabe. Offenbar ist zu lesen: «Art. 1. Das Bundesgesetz vom 23. Dez. 1880 etc.» Es geht dies auch aus dem französischen Text hervor.

***) Siehe den Text an der betr. Stelle des Gesetzes (hiervor).

†) Siehe den Text an der betr. Stelle des Gesetzes (hiervor).

††) Siehe den Text an der betr. Stelle des Gesetzes (hiervor).

‡) NF V. 386 ff. — Eingang: «in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Christmonat, betreffend die Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren».

Art. 1. 1) Vgl. Art. 10.

Art. 2. 1) Vgl. Art. 23; BG v. 23. Dez. 1880. Art. 2, Abs. 1 (hiervor). — **Art. 3.** 1) Instruktion vom 26. Okt. 1881 (S. 39 ff. des in Anm. * zum BG vom 23. Dez. 1880 [oben S. 302] erwähnten Recueil. BBl. 1882. I, 93); ergänzende Instruktion vom 12. Juli 1882 (S. 70 ff. des Recueil. BBl. 1882. III, 175 f.). 2) Die Ueberwachung der Ausführung der Bestimmungen über Kontrolirung der Gold- und Silberwaaren liegt jetzt dem Departement des Auswärtigen ob. Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 3, Ziff. 14 (oben S. 95). — **Art. 4.** 1) Vgl. BG vom 23. Dez. 1880. Art. 2, Abs. 3 (hiervor).

Art. 5. Der Stempel wird auf allen wesentlichen Teilen der Waare angebracht, nämlich:

1) Bei den Uhrengehäusen:
a. auf den Deckeln;
b. auf dem Staubdeckel (cuvette);
c. auf den Rändern (carrures);
d. auf dem Bügel.

[1]) Auf dahingehendes Verlangen kann der Stempel auch auf dem Bügelring angebracht werden, vorausgesetzt, dass:
a. derselbe massiv ist, und
b. die Marke des Fabrikanten trägt.

Stempel mit denselben Zeichen wie die oben angeführten, aber kleiner, dienen zum Stempeln der Gold- und Silberarbeiten, der Ränder (carrures) und Bügel von Uhrengehäusen etc.

Wenn der Staubdeckel von einem andern Metall als dem durch den Stempel bezeichneten ist, so muss er die genaue Bezeichnung dieses Metalles mit allen Buchstaben enthalten.

2) Bei den Gold-, Silber- und Bijouteriearbeiten wird der Stempel auf dem Hauptteil der Waare angebracht. Dies wird an dem Orte geschehen, welcher am passendsten und solidesten ist, um den Eindruck des Stempels zu ertragen.

Zusätze zur Angabe des Feingehaltes von 18 Karat für Gold und 875 Tausendstel für Silber, wie: premier titre, first silver, first gold, erster Feingehalt und damit identische Uebersetzungen in andere Sprachen werden zur eidgenössischen Stempelung zugelassen.[2])

Art. 6. Wenn Gold- und Silberwaaren äusserlich oder innerlich Teile von geringerem Feingehalt, als dem in der Deklaration oder den aufgedrückten Zeichen angegebenen enthalten, so werden diese Teile durch den beeidigten Probirer in Gegenwart eines Mitgliedes der Aufsichtsbehörde zerschnitten, unbeschadet der durch das Gesetz vorgesehenen Strafen.[1])

Art. 7. Für täuschungsweise ausgefüllt erklärt werden die Gold- und Silberwaaren, welche im Inneren Teile von geringerem Feingehalt, ein Uebermass von Lot, oder Metalle, Legirungen und andere Substanzen, verschieden von den die Hauptmasse der Waare bildenden, enthalten.

Die für täuschungsweise ausgefüllt erkannten Gegenstände werden von dem beeidigten Probirer in Gegenwart eines Mitgliedes der Aufsichtsbehörde zerschnitten, unbeschadet der durch das Gesetz vorgesehenen Strafen.[1])

Art. 8. Wenn die zur Stempelung vorgelegten Waaren für ein Land bestimmt sind, welches verlangt, dass die Feingehalte voll oder ein wenig höher seien, als die durch das Bundesgesetz bestimmten, oder welches die im Art. 4 angeführten Ausnahmen nicht zulässt, so ist es Sache des Produzenten, die in dieser Beziehung nötigen Vorsichtsmassregeln zu treffen. Das schweizerische Kontrolamt trifft keine Verantwortlichkeit, wenn, nachdem es das eidgenössische Stempelzeichen unter Berücksichtigung der gesetzmässigen Fehlergrenze, oder der im Art. 4 vorgesehenen Ausnahmen, angebracht hat, die fraglichen Waaren später von dem auswärtigen Kontrolamt zerschnitten oder zurückgewiesen werden.

Art. 9. Der Tarif für die Stempelung wird festgesetzt wie folgt:[1])

a)	für ein goldenes Uhrengehäuse mit Glas	Fr. 0. 15
b)	für ein goldenes Uhrengehäuse mit Doppelschale	» 0. 20
c)	für ein silbernes Uhrengehäuse mit Glas	» 0. 05
d)	für ein silbernes Uhrengehäuse mit Doppelschale	» 0. 10
e)	für die Bijouterie pro Stück bis zu 10 gr.	» 0. 05
f)	für die Bijouterie pro Stück von 10 gr. und darüber	» 0. 15
g)	für Goldschmiedarbeit pro Stück bis zu 150 gr.	» 0. 05
h)	für Goldschmiedarbeit pro Stück von 150 bis 300 gr.	» 0. 15
i)	für Goldschmiedarbeit pro Stück von 300 gr. und darüber . .	» 0. 50

Diese Taxen müssen genau beobachtet werden. Jedoch darf der Bundesrat eine kleine Erhöhung zu Gunsten derjenigen Kontrolämter bewilligen, welche ihre Jahreskosten nicht einbringen.

Die Rücksendung der Waaren muss ohne Verpackungskosten stattfinden.[2])

Für Gegenstände, welche nicht gestempelt werden können, wird als Busse die doppelte Probirtaxe erhoben.

[3]) Die Taxe für die Stempelung der Bügelringe wird folgendermassen festgesetzt:

eines Ringes von Gold Fr. —. 05 Cts.,
eines Ringes von Silber » —. 02½ » .

Art. 10. Jeder Stempel[1]) wird ein besonderes Zeichen haben, aus welchem man erkennen kann, in welchem Kontrolamt[2]) die Gegenstände gestempelt worden sind.

Art. 5. 1) Der zweite Absatz von Ziffer 1 lautete ursprünglich: «Auf Verlangen des Fabrikanten kann der Stempel auch auf dem Bügelring angebracht werden». Durch BRB vom 4. Nov. 1884 (unten S. 312) wurde dieser zweite Absatz aufgehoben. Der BRB vom 4. Nov. 1884 wurde hinwiederum durch BRB vom 24. Dez. 1887 (unten S. 316) aufgehoben und es erhielt dann der zweite Absatz von Ziffer 1 die im Texte angegebene Fassung. 2) Vgl. BRB v. 30. Dez. 1884 (unten S. 312 ff.). — **Art. 6.** 1) Vgl. BG vom 23. Dez. 1880. Art. 6 (oben S. 303).

Art. 7. 1) Vgl. BG vom 23. Dez. 1880. Art. 6 (oben S. 303). — **Art. 9.** 1) Vgl. auch BRB vom 30. Dez. 1884. Art. 6 (unten S. 312). 2) Vgl. BG vom 23. Dez. 1880. Art. 3, Abs. 4 (oben S. 303). 3) Der letzte Absatz ist durch BRB vom 24. Dez. 1887 (unten S. 316) beigefügt worden. — **Art. 10.** 1) Vgl. Art. 1; BG vom 23. Dez. 1881. Art. 5, Abs. 2 (oben S. 303). 2) Vgl. Art. 11 ff.

II. Organisation der Kontrolämter.

Art. 11. Die Kantone bestimmen die Art und Weise der Verwaltungsorganisation der Kontrolämter.[1]) Für jedes Amt wird eine Aufsichtskommission eingesetzt.

Die Kantone müssen dafür sorgen, dass den Kontrolämtern passende Lokalitäten überwiesen werden, damit die Beamten bequem arbeiten können und das Publikum keinen Zutritt zu den Laboratorien und Arbeitszimmern der Probirer hat.

Das eidgenössische Handels- und Landwirtschaftsdepartement[2]) wird den Kantonen die erforderlichen Instruktionen über die Einrichtungen, Materialien, Register nnd Formulare, Apparate, Werkzeuge, Chemikalien etc., deren die Kontrolämter bedürfen, erteilen.[3])

Art. 12. Die Kantone müssen die Bewilligung zur Eröffnung eines Kontrolamtes jeder Gemeinde oder jeder Vereinigung von Gemeinden erteilen, welche den Beweis liefert, dass sie in der Lage ist, dem Gesetze und den Verordnungen in dieser Sache zu entsprechen und welche sich verpflichtet, ein eventuelles Defizit des Amtes zu tragen.

Wenn in einer oder mehreren Lokalitäten, wo es keine Kontrolämter gibt, sich Gemeinden befinden, welche nicht geneigt sind, die Verantwortlichkeit eines Kontrolamtes zu übernehmen, und sich dagegen ein Konsortium oder eine Vereinigung von Interessenten bildet, um ein Probiramt in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesgesetzes und der Vollziehungsverordnung zu errichten, so müssen sie hiezu die Bewilligung ihrer bezüglichen Kantonsregierungen nachsuchen. Ihre Statuten unterliegen der Genehmigung durch die Kantonsbehörde.

Die Bundesbehörde[1]) kann sich der Eröffnung eines Kontrolamtes widersetzen oder die Schliessung eines solchen anordnen, welches nicht in der Weise organisirt ist, um hinreichende Garantien zu bieten.

Art. 13. Die Kantone, Gemeinden oder Vereinigungen, welche zu der Unterhaltung und den Lasten der Aemter beizutragen haben, bestimmen nach Gutfinden die Verwendung eines allfälligen bei den Aemtern entstehenden Ueberschusses, immerhin in erster Linie zur Verbesserung der Einrichtungen des Amtes und zur Errichtung eines Reservefonds.[1])

Art. 14. Die Aemter übersenden jedes Vierteljahr dem eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) einen Bericht über die Anzahl der kontrolirten Gegenstände, über die Einnahmen und Ausgaben des Amtes, sowie im Allgemeinen über die Art, in welcher das Gesetz in dem Industriebezirke ausgeführt wird, für welchen das Amt hauptsächlich arbeitet.

Art. 15. Das eidgenössische Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) hat die Befugnis, zu ihm passend erscheinenden Zeiten eine Inspektion der Kontrolämter vornehmen zu lassen.[2])

Art. 16. In Gemässheit des Art. 4 des Bundesgesetzes über die Kontrole und Garantie der Gold- und Silberwaaren[1]) wird ein eidgenössisches Kontrolamt errichtet.[2])

Es ist dazu bestimmt:

1) Probirer auszubilden, welche die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzen;
2) Prüfungen für die Erlangung eines eidgenössischen Diploms vorzunehmen;
3) in Streitfällen die Proben der kantonalen Kontrolämter zu revidiren.[3])

Die beiden Alinea unter Nr. 1 und 2 bilden den Gegenstand spezieller Instruktionserteilung[4]) Seitens des eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement.[5])

Art. 17. In Streitfällen ist die Revision der Proben, welche im eidgenössischen Kontrolamte geschieht, eine endgiltige ohne Appellation.[1]) Die Waaren werden folglich entweder gestempelt oder zerschnitten.[2])

Art. 18. Für die Revision[1]) wird das Vierfache des von den Kantonen festgesetzten Tarifs bezahlt.[2])

Die Kosten werden von derjenigen Seite bezahlt, welche den Irrtum begangen hat. Wenn der Streit zwischen einem Amte und einer Privatperson stattfindet und die letztere Recht behält, so werden ihr keine Kosten oder Stempelungstaxe berechnet.

Art. 19. Die Einnahmen und Ausgaben des eidgenössischen Kontrolamts bilden einen Bestandteil des Budget des eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartements.[1])

III. Beeidigte Probirer.

Art. 20. Der Titel eines beeidigten Probirers[1]) kommt ausschliesslich den Probirern zu, welche im Besitze des eidgenössischen Diploms sind.

Art. 11. 1) Vgl. BG vom 23. Dez. 1880. Art. 3 (oben S. 302 f.). 2) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3. 3) Kr. v. 21. Dez. 1881 mit Formularen (S. 35 ff. des in Anm. * zum Titel des BG vom 23. Dez. 1880 [oben S. 302] angeführten Recueil); Instr. auf S. 126 ff. des Recueil. — **Art. 12.** 1) Vgl. BG vom 23. Dez. 1880. Art. 5, Abs. 1 (oben S. 303). — **Art. 13.** 1) Vgl. BG v. 23. Dez. 1880. Art. 3, Abs. 6 (oben S. 303). — **Art. 14.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 3; BG vom 23. Dez. 1880. Art. 5, Abs. 1 (oben S. 303).

Art. 15. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 14. 2) Vgl. Regl. vom 26. August 1881. Art. 19 (unten S. 310). — **Art. 16.** 1) Vom 23. Dez. 1880 (oben S. 303). 2) Vgl. Regl. vom 21. Aug. 1881 (unten S. 309 f.). 3) Vgl. Art. 17. 4) Siehe Programme v. 23. Aug. 1881 (S. 123 ff. des in Anm. * zum Titel des BG vom 23. Dez. 1880 [oben S. 302] angeführten Recueil) und 9. Februar 1887 (S. 79 des Supplements zum Recueil). 5) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3. — **Art. 17.** 1) Vgl. Art. 16, Abs. 2, Ziff. 3; Regl. vom 26. August 1881. Art. 16 (unten S. 310). 2) Vgl. Art. 6 und 18. — **Art. 18.** 1) Art. 17. 2) Vgl. Regl. v. 26. Aug. 1881. Art. 17 (unten S. 310). — **Art. 19.** 1) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3; BG vom 23. Dez. 1880. Art. 4, Abs. 2 (oben S. 303); Regl. vom 26. Aug. 1881. Art. 23 (unten S. 310). — **Art. 20.** 1) Vgl. BG vom 23. Dez. 1880. Art. 3, Abs. 2 (oben S. 302).

Das eidgenössische Diplom wird nach bestandener Prüfung erteilt.[2]) Ausnahmsweise kann es auch auf andere Beweismittel hin erteilt werden, nach entsprechendem Berichte der Prüfungskommission.

Das eidgenössische Handels- und Landwirtschaftsdepartement[3]) ernennt diese Kommission und setzt das Prüfungsreglement und Programm fest.[4])

Die Diplome werden im Namen des Departements ausgestellt.

Art. 21. Die Aemter müsen eine hinreichende Anzahl Probirer und anderer Angestellten besitzen, damit der Dienst in passender Weise ausgeübt werden kann und niemals unterbrochen wird.

Die Ernennung der Probirer und anderen Beamten findet nach den durch den Kanton festgesetzten Regeln statt und wird sofort zur Kentnis des eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartements[1]) gebracht.

Der Kanton bestimmt auch die Besoldung der Probirer und Angestellten, die von ihnen zu leistende Kaution und die ihnen zukommenden Verpflichtungen in Bezug auf Dauer und Verteilung der Arbeit.

Die Probirer und Angestellten des Kontrolamtes dürfen auf keinen Fall Handel mit Waaren oder Material aus Gold und Silber treiben.

Das eidgenössische Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) kann die Suspension oder Absetzung eines Probirers oder Angestellten verlangen, welcher seine Verrichtungen nicht ordnungsmässig ausübt. Im Falle ernstlicher Nachlässigkeit eines beeidigten Probirers hat das Departement die Befugnis, ihm sein Diplom zu entziehen, mit Vorbehalt eines Rekurses an den Bundesrat.[2])

Art. 22. Es ist den Probirern und Angestellten, so wie den Mitgliedern der Aufsichtskommissionen, ausdrücklich untersagt, von den dem Amte zum Probiren allein oder zum Probiren und Kontroliren eingesandten Waaren Nachzeichnungen, mündliche oder schriftliche Beschreibungen zu nehmen und zu geben, Typen, Dessins und Dekorationen zu kopiren oder kopiren zu lassen.[1])

IV. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 23. In jedem Kontrolamt werden zwei Metallplatten deponirt, welche die Bestimmung haben, nach einer Ordnungsnummer den Abdruck der Marken oder Zeichen der in den Bezirk dieses Amtes fallenden Produzenten von Gold- und Silberwaaren zu empfangen (Artikel 2 des Gesetzes). Das eidgenössische Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) wird die Umstände näher bezeichnen, unter welchen diese Marken zugelassen werden.

Jeder zur Deponirung seiner Marke eingeladene Produzent ist gehalten, zugleich seinen Wohnort und seinen Industriezweig anzugeben. Diese Angabe wird in einem speziell dazu bestimmten Register eingetragen, welches auch die Ordnungsnummer des Abdrucks anzeigt.

Art. 24. Wenn ein Kontrolamt eine Gesetzesübertretung zu rügen hat,[1]) so muss es darüber sofort Bericht an die lokale Aufsichtskommission erstatten, welche der gerichtlichen Behörde des Kantons darüber zu referiren hat, damit dem Gesetze Genugtuung gegeben werde.[2])

Art. 25. Die Kantone können bestimmen, dass die sogenannten Handelsproben (von Barren etc.) in den Kontrolämtern stattfinden, aber es darf daraus kein Verzug für das Probiren und Stempeln der Gold- und Silberwaaren entstehen. Die Kantone bestimmen den Tarif für diese Proben nach freiem Ermessen.

Vollziehungsverordnung

zum Artikel 11 des Bundesgesetzes über die Kontrole von Gold- und Silberwaaren.*)

(Vom 17. Mai 1881.)

Art. 1. Vom 1. Herbstmonat 1881 ab können die kantonalen Kontrolämter Gold- und Silberwaaren zur Stempelung *ad hoc* oder zur Plombirung[1]) mit folgendem Stempel unter den nachstehenden Bedingungen zulassen.



Art. 2. Uhrengehäuse, welche eine oder die andere der im Art. 1, Litt. A des Bundesgesetzes[1]) erwähnten Bezeichnungen führen, und welche nicht mit dem Kontrolzeichen eines schweizerischen Kantons oder irgend eines anderen Staates, dessen Stempel als gleichwertig anerkannt ist, versehen sind, können entweder den dem angezeigten Feingehalte entsprechenden Stempel empfangen oder, wenn dessen Anbringung nicht möglich ist, *ad hoc* plombirt werden, in Gemässheit der den Kontrolämtern zu erteilenden Anweisungen.

Art. 3. Waaren, welche die Bezeichnung anderer Feingehalte führen, ohne die Marke oder das Zeichen des Erzeugers zu tragen, werden zur Anbringung eines Stempels *ad hoc* oder zur Plombirung zugelassen, um den Beweis zu liefern, dass sie vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes fertig gestellt worden sind.

Art. 4. In den durch Art. 2 und 3 dieser Verordnung vorgesehenen Fällen muss die amtliche Probe zeigen, dass die Bezeichnung des Feingehaltes der Wirklichkeit entspricht.

Art. 20. 2) Vgl. Regl. v. 26. Aug. 1881. Art. 10 ff. (unten S. 309). 3) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3. 4) Programm vom 9. Februar 1887 (S. 79 des Supplements zu dem S. 302 in Anm. * erwähnten Recueil). — **Art. 21.** 1) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3. 2) Vgl. BG vom 23. Dez. 1880. Art. 7 (oben S. 304). — **Art. 22.** 1) Vgl. BG v. 23. Dez. 1880. Art. 7, Abs. 3 (oben S. 302).

Art. 23. 1) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3. — **Art. 24.** 1) Vgl. BG vom 23. Dez. 1880. Art. 10 (oben S. 304). 2) Vgl. Instr. v. 15. Nov. 1882 und 1. Mai 1886 (unten S. 311 f.).

*) NF V. 395 f. — Eingang: «in Ausführung vom Artikel 11 des Bundesgesetzes über die Kontrole und Garantie von Gold- und Silberwaaren».

Art. 1. 1) Vgl. Art. 11 des BG vom 23. Dez. 1880 (oben S. 304). — **Art. 2.** 1) Vom 23. Dez. 1880 (oben S. 302).

Art. 5. Wenn Gold- oder Silberwaaren, deren Zusammensetzung den Bedingungen der Vollziehungsverordnung 1) nicht vollständig entspricht, zur Stempelung *ad hoc* oder zur Plombirung eingereicht werden, so haben die Kontrolämter darüber an das Handels- und Landwirtschaftsdepartement Bericht zu erstatten, welches ihnen weitere Anweisungen erteilen wird.

Art. 6. Ein spezieller Tarif wird für die Stempelung *ad hoc* oder Plombirung der in die oben bezeichneten Kategorien gehörigen Gold- und Silberwaaren aufgestellt werden.

Reglement

über die Organisation und Befugnisse des eidgenössischen Kontrolamtes für Gold- und Silberwaaren.*)

(Vom 26. Augstmonat 1881.)

I.

Organisation des Amtes.

ART. 1. Es wird ein eidgenössisches Kontrolamt für Gold- und Silberwaaren errichtet.

Die Befugnisse dieses Amtes sind folgende:

a. die Ausbildung von Probirern in theoretischer und praktischer Richtung;[1]

b. die Anordnung von Prüfungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms;[2]

c. die Revision der Proben der kantonalen Aemter in Streitfällen.[3] [4]

ART. 2. Das eidgenössische Kontrolamt steht unter der Oberaufsicht des Handels- und Landwirtschaftsdepartements,[1] von welchem es die nötigen Weisungen erhält.

ART. 3. Dasselbe besteht aus drei Mitgliedern, nämlich:

a. dem Fabrikinspektor des II. Kreises, als Präsidenten;

b. einem Professor der polytechnischen Schule;

c. einem Probirer.

Die beiden letzteren Mitglieder werden vom Bundesrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt. Sie sind wieder wählbar.

Der schweizerische Schulrat wird in Bezug auf die Wahl des Professors einvernommen.

II.

Ueber den Unterricht für die Ausbildung von Probirern.

ART. 4. Wenn die Bedürfnisse der kantonalen Probirämter es erfordern, und eine Zahl von Bewerbern sich meldet, welche das Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1] für hinreichend erachtet, wird an der polytechnischen Schule im Wintersemester ein vollständiger Unterricht für die Personen eingerichtet, welche die Prüfung für das Diplom eines eidgenössischen Probirers zu bestehen wünschen.

ART. 5. Die Kurse dauern das ganze Wintersemester hindurch.

ART. 6. Das Programm wird von dem eidg. Handels- und Landwirtschaftsdepartemente[1] auf Vorschlag des Amtes festgestellt.[2]

ART. 7. Dieser Unterricht[1] wird unter die Leitung des Professors der polytechnischen Schule gestellt, welcher Mitglied des Kontrolamtes ist.[2] Der theoretische Teil wird diesem Professor und im Bedürfnisfalle anderen Mitgliedern des Lehrkörpers der Schule, der praktische Teil dem Probirer, welcher Mitglied des Amtes ist,[2] oder im Verhinderungsfalle einem anderen eidgenössischen Probirer anvertraut.

Das Handels- und Landwirtschaftsdepartement[3] übt die Oberaufsicht über diese Kurse aus.

ART. 8. Die Besoldung der mit diesen Kursen beauftragten Personen wird vom Bundesrat festgestellt.

ART. 9. Die Schüler bezahlen für diese Kurse bei der Einschreibung ein Schulgeld, welches in die Bundeskasse fällt. Sie tragen ausserdem die Kosten der für die Versuche aufgewendeten Materialien und für Bruch und Beschädigung von Apparaten.

III.

Ueber die Prüfungen von Probirern.

ART. 10. Jedes Jahr wird am Ende des Kurses oder, wenn kein Kurs abgehalten worden ist, zu der entsprechenden Zeit eine Prüfung für das Diplom eines Probirers eröffnet.[1] Im Bedürfnisfalle kann auf das Verlangen eines Kantons und auf seine Kosten eine Prüfung zu anderer Zeit im Jahre stattfinden.

ART. 11. Wer sich innerhalb des festgesetzten Datums angemeldet hat und die vom Departement für genügend erachteten moralischen Garantien darbietet, wird zu dieser Prüfung zugelassen, er habe an dem Kurse teilgenommen oder nicht.

ART. 12. Die Bewerber bezahlen für die Prüfung eine Gebühr von zwanzig Franken, welche in die Bundeskasse fällt.

ART. 13. Die drei Mitglieder des Amtes werden mit der Anordnung dieser Prüfung betraut. Sie werden von der Bundeskasse entschädigt.

Das Departement kann sich bei der Prüfung direkt durch einen aus seinem Personal oder anderwärts genommenen Abgeordneten vertreten lassen.

Art. 5. 1) Vom 17. Mai 1881 (hiervor).

*) NF V. 518 ff. — Eingang: «in Ausführung der Artikel 4 des Gesetzes und 16 der Verordnung über die Kontrole und Garantie von Gold- und Silberwaaren».

Art. 1. 1) Vgl. Art. 4 ff. 2) Vgl. Art. 10 ff. 3) Vgl. Art. 16 f. 4) Vgl. BG vom 23. Dez. 1880. Art. 4 (oben S. 303) und VV vom 17. Mai 1881. Art. 16 (oben S. 307). **Art. 2.** 1) Jetzt Dep. des Auswärtigen. Vgl. Anm. 2 zu Art. 3 der VV vom 17. Mai 1881 (oben S. 305). — **Art. 4.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 2.

Art. 6. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 2. 2) Programm vom 23. Aug. 1881. (S. 123 des in Anm. * zum Titel des BG vom 23. Dez. 1880 [oben S. 302] angeführten Recueil). **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 4. 2) Vgl. Art. 3. 3) Vgl. Anm. 1 zu Art. 2. — **Art. 10.** 1) Programm s. VV vom 17. Mai 1881. Art. 20, Abs. 3 und Anm. 4 daselbst (oben S. 308).

Art. 14. Nach der Prüfung sendet das Amt seinen Bericht an das Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) ein, welches die Diplome erteilt.

Art. 15. Die Gebühr für die Diplome ist 50 Franken, welche in die Bundeskasse fallen.

IV.

Ueber die Revision der von den kantonalen Aemtern gemachten Proben.

Art. 16. Im Falle einer Streitigkeit[1]) über den Feingehalt und auf Verlangen des Interessenten werden die Waaren, auf welche der Streit sich bezieht, dem eidg. Kontrolamt zur Revision übersendet.

Das Kontrolamt, welches die Sache betrifft, sendet diese Waare unter seinem Siegel an den Professor, welcher Mitglied des eidgenössischen Amtes ist.

Dieser Professor verifizirt die Probe durch zwei Operationen und schickt dann die Stücke an den Probirer, welcher Mitglied des eidgenössischen Amtes ist. Dieser macht ebenfalls die Probe durch zwei Operationen.

Der Durchschnitt dieser vier Operationen wird von dem Professor festgestellt; er ist massgebend, und es findet keine weitere Berufung statt.[2])

Art. 17. Die Gebühr für diese Proben, nämlich das Vierfache der gewöhnlichen Gebühr,[1]) fällt in die Bundeskasse, welche das Honorar der beiden Mitglieder des Amtes bezahlt, welche die Proben gemacht haben.

Diese Gebühr wird von dem Rekurrenten bezahlt, wenn die Berufung nicht begründet war, im entgegengesetzten Falle von dem dadurch betroffenen Amte.

V.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 18. Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung des Professors oder Probirers[1]) werden ihnen vom Departement Stellvertreter gegeben. Dasselbe bestellt für sie Assistenten, wenn ihre Funktionen es erfordern.

Art. 19. Der Fabrikinspektor, welcher das eidgenössische Amt präsidirt,[1]) ist mit der Beaufsichtigung der kantonalen Kontrolämter beauftragt.[2]) Jede Uebertretung des Gesetzes kann zur Kenntnis des Inspektors gebracht werden, welcher alsdann gehalten ist, eine Untersuchung anzustellen.

Art. 20. Abgesehen von den Befugnissen, welche dem eidgenössischen Kontrolamte durch Art. 1 des gegenwärtigen Reglementes übertragen werden, kann dasselbe von dem Departement als beratende Kommission über alle die Kontrole betreffenden Fragen einvernommen werden.

Art. 21. Die Amtspflichten des Fabrikinspektors in dem Kontrolamt bilden einen Teil seiner Funktionen als Inspektor. Die Honorare und Entschädigungen der anderen Mitglieder sind die, welche der Bundesratsbeschluss vom 26. November 1878[1]) den Mitgliedern der beratenden Kommissionen anweist. Ihre Entschädigungen für die Proben werden durch einen Tarif festgesetzt.

Art. 22. Das Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) erlässt die weiteren sachbezüglichen Instruktionen.

Art. 23. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Gegenstand erscheinen im Budget dieses Departements.[1])

Bundesratsbeschluss

betreffend die Stempelzeichen auf Gold- und Silberwaaren.*)

(Vom 30. Christmonat 1881.)

Art. 1. Bei der Stempelung von Gold- und Silberwaaren sind aus fremden Sprachen einzig folgende Bezeichnungen zulässig:

für Gold: «*first gold*», «*fine gold*»,
für Silber: «*first silver*», «*coin silver*», oder
«*fine silver*», «*sterling silver*».

Von den Bezeichnungen, welche in Zahlen bestehen, sind, ausser den im Gesetze vorgesehenen vier Feingehaltsgraden, bei der Stempelung einzig folgende zulässig:

„56“ oder „58“, und „72“ für Gold,
«*argent T 13*», «*argent T 14*», oder «84» für Silber.

Art. 2. Diese Bezeichnung «*first gold*» oder «*fine gold*», sowie die Zahl „72“ erfordern 18 Karat. Diesem Stempelzeichen soll, und zwar unterhalb desselben, die Zahl 750 oder 18 Karat beigefügt werden.

Die Gegenstände, welche diese Stempelzeichen tragen und den angegebenen Feingehaltsgrad wirklich besitzen, erhalten den Stempel „**HELVETIA**“.

Art. 3. Die auf Goldwaaren angebrachten Zahlen „56“ oder „58“ erfordern 14 Karat, und sollen von der unterhalb anzubringenden Angabe 14 Karat oder 583 begleitet sein.

Die Gegenstände, welche diese Stempelzeichen tragen und den angegebenen Feingehaltsgrad wirklich besitzen, erhalten den Stempel „**EICHHORN**“.

Art. 14. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 2. — **Art. 16.** 1) Vgl. VV v. 17. Mai 1881. Art. 16 ff. (oben S. 307). 2) Vgl. dazu BRB vom 8. Mai 1885 (Geschäftsbericht des BR für das Jahr 1885. S. 48; Recueil S. 34; Supplement zum Recueil S. 6): «Bis auf Weiteres wird das eidg. Kontrolamt ermächtigt, die (bestrittenen) Proben in zwei Operationen von demjenigen Probirer, welcher Mitglied des eidgenössischen Amtes ist, und durch einen anderen Probirer auf einem Kontrolbureau verifiziren zu lassen». — **Art. 17.** 1) Vgl. VV v. 17. Mai 1881. Art. 18, Abs. 1 (oben S. 307). — **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 3. — **Art. 19.** 1) Art. 3. 2) Vgl. VV v. 17. Mai 1881. Art. 15 (oben S. 307).

Art. 21. 1) Oben S. 148. — **Art. 22.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 2. — **Art. 23.** 1) Vgl. BG vom 23. Dez. 1880. Art. 4, Abs. 2 (oben S. 303); VV vom 17. Mai 1881. Art. 19 (oben S. 307).

*) NF V. 926 ff. — Eingang: «in Vollziehung des Art. 1, Litt. A, des Bundesgesetzes betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren, vom 23. Christmonat 1880; — in der Absicht, die Bedeutung der in obigem Artikel enthaltenen Worte ‚oder eine diesen entsprechende‘ (Bezeichnung) genau anzugeben, und die Verhältnisse, welche sich auf die höhern Feingehaltsgrade als 18 Karat für Gold, und 875 Tausendteile für Silber beziehen, zu regeln». — Dieser Beschluss ist aufgehoben durch den BRB vom 30. Dez. 1884 (unten S. 312).

Art. 4. Die Bezeichnung «*argent T 13*» erfordert 800 Tausendteile Silber. Dieses Stempelzeichen soll von der unterhalb desselben anzubringenden Zahl 800 begleitet sein.

Die Gegenstände, welche diese Angabe tragen und den angegebenen Feingehaltsgrad wirklich besitzen, erhalten den Stempel **„AUERHAHN“.**

Die Bezeichnung «*first silver*», oder «*argent T 14*», oder „84“ erfordert 875 Tausendteile Silber. Dieses Stempelzeichen soll von der Zahl 875 begleitet sein, welche unterhalb desselben anzubringen ist.

Die Bezeichnung «*coin silver*» oder «*fine silver*» erfordert 900 Tausendteile Silber. Unterhalb dieses Stempelzeichens ist die Zahl 900 beizufügen.

Die Bezeichnung «*sterling silver*» erfordert 935 Tausendteile Silber. Unterhalb dieses Stempelzeichens ist die Zahl 935 beizufügen.

Die Gegenstände, welche die in den vorhergehenden drei Alinea genannten Bezeichnungen tragen und den angegebenen Feingehaltsgrad wirklich besitzen, erhalten den Stempel **„BÄR“.**

Art. 5. Die Ausdrücke «*warranted gold*», «*warranted silver*» sind untersagt; einzig das Wort «*warranted*» ist zulässig, jedoch unter der Bedingung, dass es oberhalb des betreffenden, im Gesetze oder im gegenwärtigen Beschlusse vorgesehenen Feingehaltsgrad-Zeichens angebracht wird. Unter der gleichen Bedingung ist das Wort «*Staatskontrole*» in einer der Landes- oder in einer fremden Sprache zulässig.

Art. 6. Für die Probe und Stempelung von Gegenständen, welche mit einer der im gegenwärtigen Beschlusse angegebenen Bezeichnungen versehen sind, wird die doppelte Taxe bezogen, jedoch nur in dem Falle, wenn der Feingehaltsgrad 18 Karat bei Gold und 875 Tausendteile bei Silber übersteigt und die Zahl der zur Stempelung abgegebenen Gegenstände weniger als 6 beträgt.

Art. 7. Gegenwärtiger Beschluss ist der eidg. Gesetzsammlung einzuverleiben.

Instruktion

über das administrative Vorgehen bei Feststellung von Uebertretungen des Bundesgesetzes betreffend die Kontrolirung von Gold- und Silberwaaren.*)

(Vom 1. November 1882.)

ART. 1. Bei der administrativen Feststellung von Uebertretungen des Bundesgesetzes betreffend die Kontrolirung von Gold- und Silberwaaren soll gemäss den in den Artikeln 1—8 enthaltenen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849,[1]) den Artikeln 22 und 23 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 27. August 1851[2]) und dem Artikel 5, Alinea 3 der revidirten Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 10. August 1876[3]) verfahren werden.

ART. 2. Gelangt eine Gesetzesübertretung zur Kenntnis eines Kontrolamtes,[1]) so soll deren Feststellung auf administrativem Wege geschehen:

a. Durch die Aufsichtskommission des Amtes oder einen von derselben bezeichneten Experten, falls die Uebertretung in der Ortschaft, welche Sitz des Kontrolamtes ist, stattgefunden hat.

Der Präsident des eidgenössischen Kontrolamtes ist von der Uebertretung zu benachrichtigen, und erhält eine Abschrift des Untersuchungsprotokolles.

b. In allen andern Fällen durch den Präsidenten des eidgenössischen Kontrolamtes, oder, bei dessen Verhinderung, durch dasjenige Mitglied einer Aufsichtskommission oder eines Kontrolamtes, welchem er seine Vollmacht überträgt, oder durch einen, vom schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement[2]) genehmigten Experten.[3])

ART. 3. Die in Versendung begriffenen Waaren, welche Gegenstand einer Uebertretung sind, können auf den Post- oder Zollämtern, gemäss den Bestimmungen der oben erwähnten Gesetze und Reglemente, mit Beschlag belegt werden.[1])

ART. 4. Um sich zu versichern, dass die versandten Waaren den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Kontrolirung entsprechen, können auch, ohne vorhergegangene Verzeigungen, gemäss den Artikeln 22 und 23 des Bundesgesetzes über das Zollwesen,[1]) durch den Zollbeamten, im Beisein von Experten, Verifikationen an der Grenze vorgenommen werden.

Die Kontrolämter sind ermächtigt, Fabrikanten, welche ein dahingehendes Gesuch stellen, auf deren Kosten für ihre Sendungen Passirscheine auszustellen.

Die Kontrolämter werden die für Erlangung solcher Passirscheine erforderlichen Formalitäten festsetzen, und letztere dem schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement[2]) zur Kenntnis bringen.

ART. 5. Wenn eine unbegründete Verzeigung stattgefunden hat mit offenkundig vorliegender Absicht, einem Dritten zu schaden, so soll, auf Gesuch der Interessenten hin, der Betreffende, der sich dazu hergegeben hat, der zuständigen Amtsstelle verzeigt werden.

ART. 6. Die lokale, kantonale, oder eidgenössische Aufsichtsbehörde, welche eine Uebertretung entdeckt, ist gehalten, ohne Verzug die im Art. 10 des Bundesgesetzes über die Kontrolirung[1]) vorgesehene Strafverfolgung anzustrengen.

*) NF VI. 588 ff. — Eingang: «in Ausführung des vom Bundesrate erlassenen Rundschreibens vom 22. Sept. 1882, und zum Zwecke der Feststellung der Befugnisse, welche den, durch das Bundesgesetz betreffend die Kontrolirung von Gold- und Silberwaaren vom 23. Dezember 1880 vorgesehenen Aufsichtsbehörden für Feststellung von Uebertretungen des Bundesgesetzes betreffend die Kontrolirung zukommen». — Siehe das Rundschreiben vom 22. Sept. 1882 auf S. 78 f. des in Anm. * auf S. 302 angeführten Recueil.

Art. 1. 1) Im Abschnitt XVII. 2) Im Abschnitt XVIII. 3) Die Transportordnung vom 10. Aug. 1876 ist aufgehoben und ersetzt durch die Transportordnung v. 7. Okt. 1884. Dem Art. 5, Abs. 3 der Transportordnung von 1876 entspricht Art. 3, Abs. 3 derjenigen vom 7. Okt. 1884 (im Abschnitt XIX). — **Art. 2.** 1) Vgl. VV vom 17. Mai 1881. Art. 24 (oben S. 307).

Art. 2. 2) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3 der VV vom 17. Mai 1881 (oben S. 305). 3) Vgl. ergänzende Instruktion vom 1. Mai 1886 (hiernach). — **Art. 3.** 1) Vgl. ergänzende Instr. vom 1. Mai 1886 (hiernach). — **Art. 4.** 1) Vom 27. Aug. 1851 (im Abschnitt XVIII). 2) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3 der VV vom 17. Mai 1881 (oben S. 305). — **Art. 6.** 1) Siehe oben S. 304).

Ergänzende Instruktion

über das administrative Vorgehen bei Feststellung von Uebertretungen des Bundesgesetzes betreffend die Kontrolirung von Gold- und Silberwaaren.*)

(Vom 1. Mai 1886.)

Einziger Artikel.

Die Artikel 2 und 3 der Instruktion vom 1. November 1882 werden folgendermassen ergänzt:

«Für die im Artikel 2, Litt. b, und Artikel 3 der genannten Instruktion vorgesehenen Aufsuchung der Uebertretungen kann das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement 1) einen Spezialkommissär bezeichnen.»

Bundesratsbeschluss

über Aufhebung der fakultativen Stempelung der Bügelringe.)**

(Vom 4. November 1884.)

Es wird im Artikel 5 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881, betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren, 1) das zweite Alinea von Ziffer 1, lautend:

Auf Verlangen des Fabrikanten kann der Stempel auch auf dem Bügelring angebracht werden

aufgehoben.

Bundesratsbeschluss

betreffend die zur Kontrolirung zugelassenen Feingehaltsbezeichnungen auf Gold- und Silberwaaren.†)

(Vom 30. Dezember 1884.)

Art. 1. Um zur Kontrolirung zugelassen zu werden, müssen die Bezeichnungen des auf Gold- und Silberwaaren angegebenen Feingehaltes in Dezimalbrüchen ausgedrückt sein.

Jedoch sind für Gold folgende Bezeichnungen zulässig: 18 Karat oder $_{18}^{72}$K für den Feingehalt von 0,750; 14 Karat oder $_{14}^{56}$K für den Feingehalt von 0,583.

Art. 2. Die den Feingehalt bezeichnenden Ziffern müssen eingerahmt sein, sofern sich die Einrahmung nicht aus der Anordnung der Worte, welche die Ziffern umgeben, ergibt.

Art. 3. Die Kontrolämter können alle Feingehaltsbezeichnungen zur Stempelung annehmen, welche im beigefügten Tableau «A» enthalten sind.

Jedoch dürfen sie zur Erleichterung des Uebergangs noch die Bezeichnungen auf dem Tableau «B» bis zum 30. Juni 1885 zulassen.

Art. 4. Wenn ein Kontrolamt die Zulassung einer Feingehaltsbezeichnung zur Stempelung verlangt, welche in den oben erwähnten Tableaux nicht figurirt, so hat es dieses Begehren jeweilen an das eidg. Handels- und Landwirtschaftsdepartement 1) zu richten, welches prüft, ob dasselbe bewilligt werden kann. Bei bejahendem Entscheid gibt das Departement allen Kontrolämtern von der neu zugelassenen Feingehaltsbezeichnung Kenntnis.

Art. 5. Die Ziffern müssen für die Uhren über 12 Linien mindestens eine Höhe von einem Millimeter haben, für diejenigen unter 12 Linien darf sie bis auf einen halben Millimeter hinuntergehen.

Art. 6. Wenn der Feingehalt von goldenen Waaren 0,750, von silbernen 0,875 übersteigt, und die Zahl der zur Stempelung gebrachten Stücke weniger als sechs beträgt, so wird die Taxe für Probe und Stempelung 1) verdoppelt.

Art. 7. Der Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1881, betreffend die Stempelzeichen auf Gold- und Silberwaaren 1) ist aufgehoben.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluss ist in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen aufzunehmen.

*) NF IX. 36. — Eingang: «in Hinsicht auf die Artikel 5 und 10 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880, betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren; — in Ergänzung der Instruktion vom 1. November 1882 über das administrative Vorgehen bei Feststellung von Uebertretungen des genannten Gesetzes».

Art. 1. 1) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3 der VV v. 17. Mai 1881 (oben S. 305).

**) NF VII. 618. — Aufgehoben durch BRB v. 24. Dez. 1887 (unten S. 316).

1) Siehe oben S. 306).

†) NF VII. 784 ff. — Ueber weitere zulässige Bezeichnungen vgl. Kr. vom 24. März 1885 (S. 116 f. des in Anm. * auf S. 302 angeführten Recueil); ferner S. 1 des Supplements zum Recueil; BRB vom 1. April 1887 (unten S. 315); BRB vom 24. Dez. 1887 (unten S. 316); Kr. vom 27. Dez. 1887 (S. 64 des Supplements zum Recueil).

Art. 4. 1) Vgl. Anmerkung 2 zu Art. 3 der VV vom 17. Mai 1881 (oben S. 305). — **Art. 6.** 1) Vgl. VV vom 17. Mai 1881. Art. 9 (oben S. 306). — **Art. 7.** 1) Oben S. 310).

Beilage A.

Definitiv zugelassene Feingehalts-Bezeichnungen.

I. Silber.

	Argent	Silver		
0,800	0,800	0,800	Garanti 0,800 Argent	Warranted 0,800 Silver

		Argent	First Silver	Silver	
0,875	0,875 84	0,875	0,875	0,875 84	First 0,875 Silver

	Argent	Fine Silver	Coin Silver
0,900	0,900	0,900	0,900

	Sterling Silver
0,935	0,935

II. Gold.

			Garanti	Warranted
14 K	0,583	56 14 K	14 K	14 K

			Garanti	Warranted	First Gold	Fine Gold
18 K	0,750	72 18 K	18 K	18 K	18 K	18 K

Warranted 18 K Gold	Warranted 18 K Fine

Beilage B.

Bis zum 30. Juni 1885 zugelassene Feingehalts-Bezeichnungen.

I. Silber.

800/1000	800 M	T 13 800 M	Argent 800 ^{m}	Argent 800 M	Silver 800 ^{m}

Garanti 800 ^{m} Argent	Warranted 800 ^{m} Silver	Silver Hallmarked 800 ^{m} Government	Argent Tit 13 800 ^{m}

875/1000	875 ^{m} 84	First Silver 875 ^{m}	84 875 ^{m} Silver
900/1000	900 M	Fine Silver 900 ^{m}	Coin Silver 900 ^{m}
930/1000			
935/1000	Sterling Silver 935 ^{m}		

II. Gold.

14 K	583 ^{m}	56 14 K	14 K Garanti	Warranted 14 K		
18 K	750 ^{m}	72 18 K	18 K Garanti	Warranted 18 K	First Gold 18 K	Fine Gold 18 K

Bundesratsbeschluss

betreffend die Feingehaltsbezeichnung 0,585 auf goldenen Uhrgehäusen.*)

(Vom 2. November 1886.)

Art. 1. Für goldene Uhrgehäuse, welche die Feingehaltsbezeichnung [0,585] tragen, ist die Kontrolirung in allen Fällen obligatorisch.

Deren Stempelung geschieht in der Weise, dass auf den Deckeln und Staubdeckeln je ein symmetrischer Abdruck des grossen und kleinen „Eichhorn", und zwar derjenige des grossen Eichhorn über, des kleinen unter der Feingehaltsbezeichnung angebracht wird.

Im Uebrigen ist nach Artikel 5 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881, modifizirt durch Bundesratsbeschluss vom 4. November 1884 (Aufhebung der fakultativen Stempelung der Bügelringe), zu verfahren.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Kontrolirung der nach Deutschland bestimmten goldenen und silbernen Uhrgehäuse.†)

(Vom 1. April 1887.)

1. Für goldene Uhrgehäuse, welche die Feingehaltsbezeichnung 0,585 tragen, ist die Kontrolirung in allen Fällen obligatorisch.

2. Die goldenen und silbernen Uhrgehäuse, welche nach Deutschland bestimmt sind und eine der gesetzlichen Feingehaltsbezeichnungen tragen, nämlich:

für Gold 0,585,
0,750 und darüber,
für Silber 0,800,
0,875 und darüber,

können den amtlichen Stempel erst erhalten, nachdem die mit jedem einzelnen derselben vorgenommene Probe bewiesen hat, dass sie sowohl in ihrem Ganzen als in ihren einzelnen Teilen dem angegebenen Vollgehalte wirklich entsprechen. Für das Gold ist eine Fehlergrenze von 5 Tausendteilen, für das Silber eine solche von 8 Tausendteilen, auf dem Gegenstand im Ganzen und mit der Lötung eingeschmolzen, gestattet.

3. Der Fabrikant, welcher zum Export nach Deutschland bestimmte Uhrgehäuse zur Stempelung vorlegt, hat diese Bestimmung in der durch Artikel 2 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881[1]) vorgeschriebenen Deklaration ausdrücklich zu erwähnen.

4. Die Stempelung der in Ziffer 2 des gegenwärtigen Beschlusses angeführten Waaren hat auf folgende Weise zu geschehen:

für den Feingehalt Gold 0,585: durch zwei symmetrisch angebrachte Stempelzeichen, das eine, das «grosse Eichhorn», über, das andere, das «kleine Eichhorn», unter der Feingehaltsbezeichnung;

für den Feingehalt Gold 0,750 und darüber: durch zwei symmetrisch angebrachte Stempelzeichen, das eine, die «grosse Helvetia» über, das andere, die «kleine Helvetia», unter der Feingehaltsbezeichnung;

für den Feingehalt Silber 0,800 durch zwei symmetrisch angebrachte Stempelzeichen, das eine, der «grosse Auerhahn», über, das andere, der «kleine Auerhahn», unter der Feingehaltsbezeichnung;

für den Feingehalt Silber 0,875 und darüber: durch zwei symmetrisch angebrachte Stempelzeichen, das eine, der «grosse Bär», über, das andere, der «kleine Bär», unter der Feingehaltsbezeichnung.

Diese Stempelzeichen werden auf den Deckeln und Staubdeckeln angebracht. Es ist auch, je nach dem verfügbaren Platze, gestattet, sie rechts und links der Feingehaltsbezeichnung anzubringen.

Im Uebrigen ist nach Artikel 5 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881,[2]) modifizirt durch Bundesratsbeschluss vom 4. November 1884 (Aufhebung der fakultativen Stempelung der Bügelringe)[3]) zu verfahren.

5. Wenn goldene oder silberne Uhrgehäuse, welche zur Kontrolirung vorgelegt wurden, dem angegebenen Feingehalte nicht entsprechen, so haben die Kontrolbureaux nach Massgabe der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu verfahren.

6. Die vorstehenden Bestimmungen sind auf goldene und silberne Uhrgehäuse anwendbar, welche zum Export nach Deutschland bestimmt sind, gleichviel, ob dieselben mit dem deutschen Stempel versehen seien oder nicht.

7. Der gegenwärtige Beschluss hebt denjenigen vom 2. November 1886[4]) auf und tritt sofort in Kraft.

*) NF IX. 296 f. — Eingang: «in Erwägung, dass das deutsche Reichsgesetz vom 16. Juli 1884 die Angabe des Feingehaltes auf Goldwaaren (mit Ausnahme der Schmucksachen) nur für einen solchen von 585 und mehr Tausendteilen zulässt; — in Erwägung, dass der Feingehaltsgrad 0,585 als demjenigen von 14 Karat entsprechend anzusehen ist; — gestützt auf Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880 betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren, sowie Artikel 8 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881». — Dieser Beschluss ist aufgehoben durch BRB vom 1. April 1887 (hiernach).

†) NF X. 48 ff. — Eingang: «gestützt auf Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880, betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren, sowie Artikel 8 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881; — überdies Gebrauch machend von der Befugnis, welche ihm die durch das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1886 dem Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880 betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren beigefügte Zusatzbestimmung verleiht».

1) Oben S. 305. **2)** Oben S. 306. **3)** Der BRB vom 4. November 1884 ist durch den BRB vom 24. Dezember 1887 (hiernach) aufgehoben und ersetzt worden. **4)** Hiervor.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Stempelung der Bügelringe.*)

(Vom 24. Dezember 1887.)

1. Der Bundesratsbeschluss vom 4. November 1884[1]) über Aufhebung der fakultativen Stempelung der Bügelringe ist aufgehoben.

2. Der zweite Absatz von Ziffer 1 des Artikels 5 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881 betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren[2]) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:[3])

.

3. Artikel 9 der genannten Vollziehungsverordnung[4]) erhält folgenden Zusatz:[3])

.

4. Der gegenwärtige Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Kontrolirung der nach England bestimmten goldenen und silbernen Uhrgehäuse.†)

(Vom 24. Dezember 1887.)

1. Für goldene Uhrgehäuse, welche die Feingehaltsbezeichnung 18 c oder 0,755 oder beide zusammen tragen, und für silberne Uhrgehäuse mit der Feingehaltsbezeichnung 0,935 oder Sterling Silver 0,935 ist die Kontrolirung obligatorisch.

Die Feingehaltsbezeichnungen müssen mit Umrahmung versehen sein.

2. Die goldenen und silbernen Uhrgehäuse, welche nach England bestimmt sind und eine der oben erwähnten Feingehaltsbezeichnungen tragen, können den amtlichen Stempel erst erhalten, nachdem die mit jedem einzelnen derselben vorgenommene Probe ergeben hat, dass sowohl das Gehäuse als Ganzes, wie auch dessen einzelne und angelötete Teile, mit Inbegriff der Staubdeckel, dem angegebenen Feingehalte wirklich entsprechen, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 4 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881[1]) betreffend die äusserlich angebrachten Einlagen und Ornamente.

Die Stempelung der Bügelringe ist obligatorisch.

3. Der Fabrikant, welcher nach England bestimmte Uhrgehäuse zur Stempelung vorweist, hat dies ausdrücklich in der durch Art. 2 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881[2]) vorgeschriebenen Deklaration zu erwähnen.

4. Die Stempelung der in Ziffer 2 des gegenwärtigen Beschlusses angeführten Waaren hat auf folgende Weise zu geschehen;

für den Feingehalt Gold 18 c oder 0,755 durch zwei Abdrücke des Stempels «grosse Helvetia» und einen Abdruck des Stempels «kleine Helvetia»;

für den Feingehalt Silber 0,935 durch zwei Abdrücke des Stempels «grosser Bär» und einen Abdruck des Stempels «kleiner Bär.».

Diese Stempelzeichen werden auf den Deckeln und Staubdeckeln angebracht. Eine Instruktion[3]) des schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartementes[4]) wird näher bestimmen, wie die Feingehaltsbezeichnungen und die Stempelabdrücke anzubringen sind, um eine regelmässige und einheitliche Anordnung zu bilden.

Die für die Gehäuse zu 0,755 bestimmten goldenen Bügelringe sollen zwei Abdrücke des Stempels «kleine Helvetia», und die für die Gehäuse zu 0,935 bestimmten silbernen Bügelringe zwei Abdrücke des Stempels «kleiner Bär» enthalten.

Bezüglich der Stempelung der übrigen Teile des Gehäuses wird an den bisherigen Bestimmungen nichts geändert.

5. Wenn die zur Kontrole vorgewiesenen goldenen oder silbernen Gehäuse dem angegebenen Feingehalt, unter Berücksichtigung der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1880[5]) für die Proben eingeräumten Fehlergrenze, nicht entsprechen, so haben die Kontrolämter nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu verfahren.[6])

6. Der gegenwärtige Beschluss tritt sofort in Kraft.

*) NF X. 399 f.

1) Oben S. 312. 2) Siehe oben S. 306. 3) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle. 4) Siehe oben S. 306.

†) NF X. 401 ff. — Eingang: «gestützt auf Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880, betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren, sowie Artikel 8 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881; — überdies Gebrauch machend von der Befugnis, welche ihm die durch das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1886 dem Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880 betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren beigefügte Zusatzbestimmung verleiht».

1) Siehe oben S. 305. 2) Siehe oben S. 305. 3) Siehe diese Instruktion auf S. 64 ff. des in Anm. * auf S. 302 angeführten Nachtrags zum Recueil. 4) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3 der VV vom 17. Mai 1881 (oben S. 305). 5) Siehe oben S. 302). 6) Vgl. VV vom 17. Mai 1881. Art. 6 (oben S. 306).

4. Handel mit Gold- und Silberabfällen.

Bundesgesetz
betreffend den Handel mit Gold- und Silberabfällen.*)
(Vom 17. Juni 1886.)

Art. 1. Wer gewerbsmässig bei solchen Personen, welche in der Uhren- und Bijouterie-Industrie Gold- und Silberwaaren bearbeiten, die bei dieser Bearbeitung sich ergebenden Abfälle,[1]) Schmelzprodukte oder Barren ankaufen oder austauschen, solche Abfälle einschmelzen,[2]) oder für die betreffenden Waaren den Beruf als Handelsprobirer ausüben will,[3]) muss vorher der zuständigen kantonalen Behörde eine bezügliche Erklärung abgegeben haben, welche dieselbe dem eidgenössischen Handelsdepartement[4]) übermitteln wird, und sich gleichzeitig über den Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ausweisen. Der Probirer muss überdies im Besitze des in Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren, vom 23. Dezember 1880, erteilten eidgenössischen Diplomes[5]) sein.

Das Departement verabfolgt den Bewerbern, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, ein gestempeltes und paginirtes Souchenregister und veröffentlicht ihre Namen im schweizerischen Handelsamtsblatt.[6]) Die für das Register und die Publikation zu entrichtenden Gebühren werden vom Bundesrate festgesetzt.[7])

Die Bewerber, denen entsprochen worden ist, haben sich in's Handelsregister eintragen zu lassen.[8])

Art. 2. Wer den Ankauf und das Einschmelzen der Abfälle als Gewerbe betreibt,[1]) hat Folgendes zu beobachten:

Er hat regelmässig und ohne Verzug jeden Ankauf und jede vorgenommene Einschmelzung in das Souchenregister[2]) einzutragen und im Uebrigen die Vorschriften der Bundesbehörde bezüglich der Führung des Registers und der ihr abzuliefernden Auszüge aus letzterm zu befolgen. Die eidgenössischen und kantonalen administrativen und richterlichen Behörden sind befugt, jederzeit von dem Register Einsicht zu nehmen.

Er darf Abfälle zum Einschmelzen nur von bekannten Personen, die sich über die Herkunft derselben ausweisen können, kaufen oder annehmen. Wenn Minderjährige,[3]) Beauftragte oder Zwischenhändler solche anbieten, so muss er sich vergewissern, dass sie hiezu gehörig ermächtigt sind. Er hat in dieser Beziehung die vom Bundesrate aufgestellten besondern Vorschriften zu befolgen.

Es ist ihm untersagt, von Haus zu Haus zu gehen, um Abfälle aufzukaufen oder solche zum Einschmelzen zu verlangen.

Es ist ihm untersagt, Barren oder Schmelzprodukte anzukaufen, welche nicht von einem Kontrolamt[4]) oder einem Handelsprobirer[5]) geprüft und nicht mit dem Stempel des genannten Amtes oder Probirers versehen sind.

Wer Einschmelzungen vornimmt, hat jede Barre, die er geschmolzen hat, mit einem Stempelzeichen zu versehen. Zu diesem Behufe muss er zwei gleiche Stempel besitzen, wovon der eine bei dem seinem Wohnort am nächsten gelegenen Kontrolamt zu hinterlegen ist. Jede nicht mit dem Stempel eines Schmelzers versehene Barre wird auf dem Kontrolamt oder beim Handelsprobirer provisorisch in Beschlag genommen, bis die Herkunft gehörig nachgewiesen ist. Wird dieser Nachweis nicht innert Jahresfrist geleistet, so fällt die ungestempelte Barre, beziehungsweise deren Wert, vorbehältlich Art. 206 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, dem betreffenden Kantonsfiskus zu. Die Barren der Schalenmacher müssen mit deren eigenem Stempel[6]) versehen sein.[7])[8])

Art. 3. Die Verpflichtungen des Handelsprobirers[1]) sind die folgenden:

Er hat regelmässig und ohne Verzug jede Probe gemäss den Vorschriften, die ihm von

*) NF IX. 266 ff. — Publ. 26. Juni 1886. — VBBR vom 28. Sept. 1886. — Vollziehbar seit 1. Januar 1887. — Eingang: «in Vollziehung der Art. 64 und 31, Alinea c, der Bundesverfassung». Das Zitat ist nicht richtig; es war anzuführen Art. 31, lit. e, des revidirten Artikels 31 der BV (Revision vom 22. Dez. 1885).

Art. 1. 1) Vgl. VV v. 29. Okt. 1886. Art. 1 (hiernach). 2) Vgl. Art. 2. 3) Vgl. Art. 3. 4) Jetzt Departement des Auswärtigen. Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 3, Ziff. 14 (oben S. 95). 5) Vgl. Art. 3, Abs. 2 des angeführten BG (oben S. 302); VV vom 17. Mai 1881. Art. 20 (oben S. 307); Regl. vom 26. August 1888. Art. 10—15 (oben S. 307). 6) Vgl. V ü. Handelsregister etc. vom 7. Dez. 1882. Art. 34 ff. (oben S. 259). 7) Vgl. VV vom 29. Okt. 1886. Art. 4, Abs. 4 (hiernach). 8) Zuwiderhandlungen s. Art. 6. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 1, Abs. 1.

Art. 2. 2) Vgl. Art. 1, Abs. 2. 3) Vgl. BG betr. die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881. Art. 1 und 2 (oben S. 156). 4) Vgl. BG vom 23. Dez. 1880. Art. 3, Abs. 1 (oben S. 302). 5) Vgl. Art. 1, Abs. 1. 6) Vgl. VV vom 29. Okt. 1886. Art. 6 (hiernach). 7) Vgl. Art. 4, Abs. 1. 8) Zuwiderhandlungen siehe Art. 6. — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 1, Abs. 1.

der Bundesbehörde zukommen, in das Souchenregister[2]) einzutragen. Die Vollziehungsverordnung kann bezüglich der sogenannten Arbeitsbarren Ausnahmen von dieser Regel festsetzen.[3])

Er hat diejenigen Auszüge aus diesem Register zu liefern, welche von ihm durch die zuständige Behörde verlangt werden, und die eidgenössischen und kantonalen administrativen und richterlichen Behörden von demselben Einsicht nehmen zu lassen.

Er hat sich strikte an die im letzten Absatz des Artikels 2 enthaltene Bestimmung, sowie an alle andern Vorschriften zu halten, welche von der Bundesbehörde in Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes erlassen werden.[4])

Art. 4. Im Auslande niedergelassene Personen, welche in der Schweiz Abfälle oder Barren ankaufen oder Aufträge betreffend Einschmelzen sich geben lassen wollen, können dies nur durch Vermittlung eines in der Schweiz niedergelassenen verantwortlichen Stellvertreters tun, welcher alle im Art. 1 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt und in jeder Beziehung den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nachkommt.

Die im Auslande gemachten Metallproben werden in der Schweiz nicht als giltig anerkannt, es sei denn, dass sie von einer der offiziellen, vom Bundesrate bezeichneten Anstalten herrühren.

Art. 5. Der Bundesrat übt unter der Mitwirkung der kantonalen Behörden und der Verwaltungen der Kontrolämter[1]) für Gold- und Silberwaaren die Aufsicht über den Handel, die Einschmelzung und das Probiren der Abfälle und Barren aus.

Er bestimmt auf dem Verordnungswege die Art und Weise der Beteiligung der Kontrolämter bei der Ausübung dieser Aufsicht.

Er ist befugt, die nötigen polizeilichen Formalitäten vorzuschreiben, um den Stand und die Identität derjenigen Personen festzustellen, welche gemäss ihrem Berufe berechtigt sind, Abfälle zu verkaufen oder einschmelzen zu lassen, oder Barren zum Probiren zu geben.

Art. 6. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen und die aus denselben hervorgehenden Reglemente und Verordnungen[1]) wird von Amtes wegen oder auf Klage hin den zuständigen Gerichten des Kantons überwiesen und mit einer Busse von 10—500 Franken bestraft.

Der Ertrag der Bussen fällt in die vom Kanton bezeichnete Kasse.

Für den Fall der Unerhältlichkeit der Busse hat das Urteil die Umwandlung derselben in entsprechende Gefängnisstrafe vorzusehen, wobei 5 Fr. Busse für einen Tag Gefängnisstrafe zu berechnen sind.

Das Urteil ist dem Bundesrate mitzuteilen.

Im Falle einer Verurteilung kann der Bundesrat einer Person, welche den Ankauf, das Einschmelzen oder Probiren der Abfälle und Barren als Gewerbe betreibt, die Fortsetzung dieses Handels oder dieses Berufs untersagen.[2])

Art. 7. Die Bestimmungen des Artikels 6 tun den zivilrechtlichen Klagen, welche von benachteiligten Personen wegen irgend einer Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes oder von Reglementen und Verordnungen zu demselben erhoben werden können, keinen Eintrag.

Es bleiben gleichfalls vorbehalten die strafrechtlichen Bestimmungen der Kantone über Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Hehlerei und Gehilfenschaft.

Art. 8. Die Kantone haben das Recht, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf andere Industrien, welche Gold und Silber bearbeiten, auszudehnen. Sie können auch andere, weitergehende Kontrolvorschriften aufstellen, wie z. B. den Käufer verpflichten, im Wohnort des Verkäufers zu zahlen, sowie denjenigen, welcher Einschmelzungen vornimmt, dazu anhalten, seine Marke auch bei der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 2, letztes Alinea) zu deponiren etc., immerhin mit der Beschränkung, dass diese Vorschriften dem gegenwärtigen Gesetze nicht widersprechen.

Die kantonalen, im vorhergehenden Alinea vorgesehenen Vorschriften werden dem Bundesrate zur Genehmigung vorgelegt, welcher bei der Vollziehung derselben mitwirken kann.[1])

Art. 9. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Er erlässt zu diesem Zwecke die nötigen Reglemente.[1])

Art. 10. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, das gegenwärtige Gesetz bekannt zu machen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens zu bestimmen.

Art. 3. 2) Vgl. Art. 1, Abs. 2. 3) Vgl. VV vom 29. Okt. 1886. Art. 2 (hiernach). 4) Zuwiderhandlungen s. Art. 6. — **Art. 4.** 1) Zuwiderhandlung s. Art. 6. — **Art. 5.** 1) Vgl. VV v. 17. Mai 1881. Art. 11, Abs. 1 (oben S. 307). — **Art. 6.** 1) VV vom 29. Okt. 1886 (hiernach); Instr. vom 20. Nov. 1886 (unten S. 320).

Art. 6. 2) Vgl. Art. 7. — **Art. 8.** 1) Vgl. BV Art. 102, Ziff. 13. — **Art. 9.** 1) Siehe Anm. 1 zu Art. 6.

Vollziehungsverordnung

zum Bundesgesetz vom 17. Juni 1886, betreffend den Handel mit Gold- und Silberabfällen.*)

(Vom 29. Oktober 1886.)

Art. 1. Als Abfälle im Sinne des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1886 [1]) werden betrachtet:

a. Feilspäne (limailles), Drehspäne (bûchilles), Abschnitte (rognures), Polirfilzaschen (ponçures), Polirabfälle (déchets de polissage), Gold- und Silberaschen (cendres), Kehricht von Gold- und Silberwerkstätten (balayures), und im Allgemeinen alle andern von der Bearbeitung der Gold- und Silberwaaren herrührenden Abfälle;

b. Abfälle von *Carrures* und *Lunettes*, sowie alle unbearbeiteten oder bearbeiteten Teile von Uhrenschalen oder Schmuckwaaren.

Als Abfälle werden ferner betrachtet die Barren, Abfälle von Barren, Gold- und Silberschmelzprodukte, sowie die façonnirten Gegenstände aus diesen Metallen, welche den im Art. 1 des betreffenden Gesetzes bezeichneten Personen zum Kaufe angeboten werden.

Art. 2. Die sogenannten Arbeitsbarren (lingots de travail) [1]) werden nicht als Abfälle betrachtet, und sind somit den folgenden Vorschriften nicht unterworfen. Das schweizerische Handelsdepartement [2]) wird nötigenfalls besondere Massregeln vorschreiben, um Missbräuche, welche aus dieser Ausnahme entstehen könnten, zu verhüten.

Art. 3. Die Personen, welche unabhängig und auf ihre eigene Rechnung einen Gold- oder Silberabfälle ergebenden Industriezweig betreiben, sind allein berechtigt, Kaufs- (Austausch-), Schmelz- oder Probirangebote zu machen.

Zu diesem Behufe haben sie sich mit den nötigen Ausweisen zu versehen, und zwar gemäss den Instruktionen, welche das schweizerische Handelsdepartement [1]) aufstellen und publiziren wird. [2])

Art. 4. Das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement [1]) verabfolgt den Personen, welche gewerbsmässig die bei der Bearbeitung von Gold- und Silberwaaren in der Uhren- und Bijouterie-Industrie sich ergebenden Abfälle, Schmelzprodukte oder Barren ankaufen (austauschen) oder schmelzen, sowie den Handelsprobirern, ein Souchenregister mit zwei Borderaux (A und B). [2])

Die Souche und die Bordereaux müssen sogleich nach jeder Operation vollständig ausgefüllt und durch beide Parteien unterzeichnet werden. [3])

Das Borderau A, das für den Anbieter, d. h. für diejenige Person, welche verkauft (austauscht), zum Schmelzen oder zum Probiren gibt, bestimmt ist, muss demselben sofort übergeben werden. Das Bordereau B, welches für das Handels- und Landwirtschaftsdepartement [4]) bestimmt ist, ist von der Souche abzutrennen und am Ende des Monats dem « eidg. Amt für Gold- und Silberwaaren » (Bureau fédéral des matières d'or et d'argent) einzusenden.

Für die Namenspublikation der betreffenden Personen im schweizerischen Handelsamtsblatt ist eine Taxe von Fr. 1. 50 zu erheben (Art. 1 des Gesetzes). Der Preis des Souchenregisters von 100 Seiten (100 Bordereaux A und B) ist auf Fr. 5 festgesetzt.

Art. 5. Die offiziellen Kontrolämter [1]) haben für die Proben und Einschmelzungen, welche sie vornehmen, und welche zum Verkauf bestimmt sind, ein gleiches wie oben vorgeschriebenes Souchenregister [2]) zu führen. Ausserdem haben sie sich, was diese Kategorien von Proben oder Einschmelzungen anbetrifft, an die in den Artikeln 3 und 4 der vorliegenden Verordnung aufgestellten Vorschriften zu halten.

Art. 6. Die Schmelzer, Schalenfabrikanten, Handelsprobirer und die offiziellen Kontrolämter müssen von dem Stempel, mit welchem sie ihre Barren stempeln, ein Cliché anfertigen lassen (Artikel 2, letztes Alinea, des Gesetzes). Diese Clichés werden durch die Administrationen der Kontrolämter dem schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement [1]) zugesandt, welches dieselben mit dem Namen derjenigen Personen, auf welche sich jeder Stempel bezieht, in einer besondern Publikation veröffentlichen wird; nachher werden die Clichés den respektiven Verwaltungen wieder zugestellt.

Die Clichés sollen genau die Höhe von 24 Millimeter haben, die Länge und Breite derselben soll nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Millimeter betragen.

Art. 7. Die offiziellen Kontrolämter und die Handelsprobirer haben ein Register zu führen über die einzelnen Tatsachen, welche sie gemäss Art. 2, letztes Alinea, des Gesetzes zu konstatiren in die Lage kommen. Sie haben hierüber, sowie vom Ausgange eines jeden einzelnen Falles dem schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement, [1]) sowie der betreffenden Kantonsregierung Anzeige zu machen.

*) NF IX. 291 ff.

Art. 1. 1) Vgl. Art. 1 des BG (hiervor). — **Art. 2.** 1) Vgl. BG vom 17. Juni 1886. Art. 3, Abs. 2 (hiervor). 2) Jetzt Departement des Auswärtigen. Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 3, Ziff. 14 (oben S. 95). — **Art. 3.** 1) Siehe Anm. 2 zu Art. 2. 2) Instr. vom 20. Nov. 1886 (hiernach). — **Art. 4.** 1) Siehe Anm. 2 zu Art. 2. 2) Vgl. BG vom 17. Juni 1886. Art. 1, Abs. 2 (hiervor). 3) Vgl. BG vom 17. Juni 1886. Art. 2, Abs. 2; 3, Abs. 2 (hiervor). 4) Siehe Anm. 2 zu Art. 2. — **Art. 5.** 1) Vgl. BG vom 23. Dez. 1880. Art. 3, Abs. 1 (oben S. 302). 2) Siehe Art. 4. — **Art. 6.** 1) Siehe Anm. 2 zu Art. 2. — **Art. 7.** 1) Siehe Anm. 2 zu Art. 2.

Wenn die Herkunft der ungestempelten Barre nicht auf sichere Weise ermittelt werden kann, oder wenn konstatirt wird, dass die Barre entwendet wurde, so muss der streitige Gegenstand der kompetenten Behörde überwiesen werden, welche dann gemäss den kantonalen Rechtsvorschriften, zwar unter Vorbehalt der im Art. 206 des schweizerischen Obligationenrechts enthaltenen Vorschrift, zu verfahren hat.

Art. 8. Das schweizerische Handelsdepartement[1]) wird zu gewissen von ihm zu bestimmenden Terminen jeder Kontrolbehörde ein Verzeichnis der in ihrem Tätigkeitskreise vorgenommenen Käufe (Austausch), Einschmelzungen oder Proben einsenden. Die Einteilung dieser Tätigkeitskreise (Aufsichtskreise) ist durch die beigerückte Tabelle festgesetzt.

Wenn aus der Prüfung dieses Verzeichnisses Zweifel über die Richtigkeit obengenannter Operationen entstehen, so hat die Kontrolbehörde solches den betreffenden Käufern (Austauschern), Schmelzern oder Probirern, sowie den ihr als durch diese Operationen geschädigt erscheinenden Personen anzuzeigen.

Falls diese Zweifel zur Gewissheit würden, so hat diese Behörde, auch wenn es der Beschädigte unterlässt, die Anwendung des Artikels 6 des Gesetzes vom 17. Juni 1886 über den Handel mit Gold- und Silberabfällen[2]) zu verlangen.

Art. 9. Das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement [1]) ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Einteilung der Kreise,

welche der Aufsicht der Kontrolämter unterworfen sind.

Kontrolämter.	Aufsichtskreise.	Nr. der Aufsichtskreise.
1. Noirmont.	Bezirk Freibergen .	I.
2. St. Immer.	Bezirk Courtelary (ohne Tramlingen) .	II.
3. Tramlingen.	Gemeinde Tramlingen	
	Bezirk Münster . .	III.
	„ Laufen 1) . . .	
	„ Delsberg 1) . . .	
	„ Pruntrut 1) . . .	
4. Madretsch.	Bezirk Nidau . . .	
	Der Kanton Solothurn	IV.
	» » Basel . .	
5. Biel.	Bezirk Biel	
	» Neuenstadt .	V.
	Der übrige Teil des Kantons Bern. 2)	
6. Schaffhausen.	Die Kantone Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Zürich, Zug, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, St. Gallen, Graubünden und Appenzell	VI.
7. Neuenburg.	Bezirk Neuenburg .	
	» Boudry . .	
	Der Kanton Freiburg und folgende Bezirke des Kantons Waadt: Avenches, Grandson (Ste. Croix ausgenommen), Moudon, Orbe, Payerne und Yverdon	VII.
8. Fleurier.	Bezirk Val-de-Travers und Ste. Croix . .	VIII.
9. Locle.	Bezirk Locle . . .	IX.
10. Chaux-de-fonds.	Bezirk Chaux-de-fonds	X.
	Bezirk Val-de-Ruz .	
11. Genf.	Die Kantone Genf, Tessin, Wallis und der übrige Teil des Kantons Waadt . .	XI.[3])

Instruktionen

betreffend die von solchen Personen, welche Gold- oder Silberabfälle zum Kaufen (Austauschen), Schmelzen oder Probiren anbieten, geforderten Ausweise.*)

(Vom 20. November 1886.)

Art. 1. Den Personen, welche berechtigt sind, Kaufs- (Austausch-), Schmelz- oder Probirangebote von Gold- oder Silberabfällen zu machen, kann, auf ihr Verlangen, von der Kontrolverwaltung des Kreises, in welchem sie wohnhaft sind, ein Souchenheft mit « Vorweisungsscheinen » (bulletins de présentation) für genannte Gegenstände verabfolgt werden. Dieses Heft, paginirt und gestempelt, erhalten sie gegen eine bestimmte Gebühr, die je nach der in jedem Heft enthaltenen Blätterzahl festgesetzt wird und der vorherigen Genehmigung des schweizerischen Handelsdepartements [1]) unterliegt.

So oft eine mit einem solchen Heft versehene Person eine der vorgesehenen Operationen vornehmen will, hat sie letztere in

Art. 8. 1) Siehe Anm. 2 zu Art. 2. 2) Hiervor. — Art. 9. 1) Siehe Anm. 2 zu Art. 2.

1) Die Bezirke Laufen, Delsberg und Pruntrut waren ursprünglich dem dritten Aufsichtskreise unterstellt; jetzt bilden sie einen besondern Aufsichtskreis, Nr. XII. Vgl. BRB vom 27. März 1888. Ziff. 1 (unten S. 321). 2) Modifizirt durch BRB v. 27. März 1888. Ziff. 2 (unten S. 321).

3) Ein zwölfter Aufsichtskreis wird gebildet von den Bezirken Pruntrut, Laufen und Delsberg und steht unter dem Kontrolamte Pruntrut. Vgl. BRB vom 27. März 1888. Ziff. 1 (unten S. 321).

*) NF IX. 298 ff. — Vgl. VV vom 29. Oktober 1886. Art. 3 (hiervor).

Art. 1. 1) Jetzt Departement des Auswärtigen. Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 3, Ziff. 14 (oben S. 95).

das Heft einzutragen, den Schein (Bulletin) von der Souche abzutrennen, und denselben samt den auf die Operation sich beziehenden Gegenständen dem Kontrolamt ihres Kreises oder dessen Stellvertreter (Art. 5) zum Visum vorzuweisen oder vorweisen zu lassen.

Hierauf kann sie, nach Abgabe des visirten Scheines, verkaufen (austauschen), zum Schmelzen oder zum Probiren geben. Wenn die gleichen Abfälle Gegenstand einer Operationsserie, wie z. B. das Schmelzen, nachherige Probiren und Verkaufen einer Barre, sind, so genügt ein einziger visirter Schein; dieser bleibt dann in den Händen desjenigen (Schmelzer, Probirer oder Käufer), welcher die erste Operation vorgenommen hat; für die nachfolgenden Operationen tritt das Bordereau des Abnehmers an Stelle des Scheines, wie es im nachstehenden Art. 4 vorgeschrieben wird.

Art. 2. Die Personen, welchen die Kontrolverwaltung kein solches Heft verabfolgt hat, haben sich für jede Operation oder auf die nämlichen Abfälle sich beziehende Operationsserie mit einer Legitimationskarte zu versehen, welche ihnen, auf Vorweisung der Abfälle, von der erwähnten Verwaltung oder deren Stellvertreter verabfolgt wird.

Der Gebrauch dieser Legitimationskarte ist der nämliche, wie derjenige des Vorweisungsscheines.

Die Kontrolämter können für die Verabfolgung dieser Karte eine vom schweizerischen Handelsdepartement [1]) zu genehmigende Taxe erheben.

Art. 3. Jedesmal, wenn Personen, welche einen Schein (bulletin) [1]) vorweisen oder eine Legitimationskarte [2]) verlangen, nicht von ihrer Industrie herrührende Abfälle vorlegen, so muss die wirkliche Herkunft derselben festgestellt und für diese Abfälle eine besondere Legitimationskarte verabfolgt werden.

Art. 4. Der Käufer (Austauscher) darf keine Operation vornehmen ohne vorherige Abgabe des Vorweisungsscheines [1]) oder der Legitimationskarte [2]) durch den Anbieter oder Vorweisung des im Art. 1 dieser Instruktionen vorgeschriebenen Probirerbordereau.

Der Schmelzer darf keine Bestellung annehmen ohne vorherige Abgabe des Vorweisungsscheines oder der Legitimationskarte durch den Anbieter.

Der Probirer darf keine Probe vornehmen ohne vorherige Abgabe des genannten Scheines oder genannter Karten, oder Vorweisung des im Art. 1 dieser Instruktionen vorgeschriebenen Schmelzerbordereau durch den Anbieter. Die Nummer des Scheines oder der Karte muss auf beiden Bordereaux, welche sich auf den nämlichen Gegenstand beziehen, angebracht werden.

Der Vorweisungsschein oder die Legitimationskarte müssen von demjenigen, der sie erhalten hat, aufbewahrt und zur Verfügung der Aufsichtsbehörde in ein besonderes Fach gelegt werden. Der Abnehmer hat übrigens alle Vorsichtsmassregeln zu treffen, damit er in seinem Vertrauen nicht getäuscht werde.

Art. 5. Das schweizerische Handelsdepartement [1]) wird für die Ortschaften, welche von einem Kontrolamt entfernt sind, auf den Vorschlag der Verwaltung dieses Amtes deren Stellvertreter bezeichnen, welche zur Visirung der Vorweisungsscheine [2]) und Verabfolgung der Legitimationskarten [3]) berechtigt sind. Diese Personen stehen unter der Aufsicht der Behörde, welche sie vorschlägt. Eine besondere Instruktion des Departements wird ihre Funktionen festsetzen.

Art. 6. Das Departement behält sich vor, auf Verlangen oder Vorschlag der Kontrolverwaltungen ausnahmsweise von den gegenwärtigen Bestimmungen gewisse Abweichungen zu gestatten, so lange dieselben zu keinen Uebelständen Anlass geben.

Art. 2. 1) Siehe Anm. 1 zu Art. 2. — Art. 3. 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Art. 2. — Art. 4. 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Art. 2.

Art. 5 1) Siehe Anm. 1 zu Art. 2. 2) Vgl. Art. 1. 3) Vgl. Art. 2.

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 29. Oktober 1886 zum Bundesgesetz über den Handel mit Gold- und Silberabfällen.*)

(Vom 27. März 1888.)

1. Das der Vollziehungsverordnung vom 29. Oktober 1886 beigefügte Verzeichnis [1]) wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

a. die Bezirke Laufen, Delsberg und Pruntrut werden vom III. Aufsichtskreise abgetrennt;

b. die Bezirke Pruntrut, Laufen und Delsberg sollen einen besondern Aufsichtskreis, Nr. XII, bilden und werden der Aufsicht des Kontrolamtes Pruntrut unterstellt.

2. Infolge obiger Aenderungen soll Ziffer 5 des vorgenannten Verzeichnisses wie folgt lauten:

«5. Biel: Bezirk Biel, Bezirk Neuenstadt und die übrigen, den Kreisen I, II, III, IV und XII nicht einverleibten Teile des Kantons Bern.»

3. Gegenwärtiger Beschluss tritt mit dem 1. April 1888 in Kraft.

*) NF X. 577 f.
1) Siehe oben S. 320.

5. Emissionsbanken.

Aus andern Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 39.
X. Beschluss des Bundesrates betreffend die Organisation seiner Departemente vom 8. Juli 1887. Art. 7, lit. a, Ziff. 6.
XVII. Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 8.

Bundesgesetz über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten.*)

(Vom 8. März 1881.)

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Ausgabe von Banknoten ist im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft auf Grund nachfolgender Bestimmungen zulässig.[1])

Art. 2. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten wird vom Bundesrate erteilt und darf, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse[1]) nachgewiesen ist, nicht verweigert werden.

Art. 3. Der Bund leistet für die Noten der Emissionsbanken keine Gewähr.[1])

Jede Bank ist nur für ihre eigenen Noten verantwortlich.[2])

Art. 4. Abgesehen von der bezüglichen Verpflichtung der Emissionsanstalten selbst (Art. 7, Litt. e, und 20) ist Niemand gehalten, Banknoten an Zahlungsstatt anzunehmen.[1])

Art. 5. Die Ermächtigung zur Notenausgabe[1]) begründet keinen Entschädigungsanspruch der Emissionsanstalten für den Fall, dass das Emissionsrecht durch spätere verfassungsmässige und gesetzliche Bestimmungen ganz oder teilweise wieder aufgehoben oder durch Bundesbeschluss (Art. 9) eingeschränkt werden sollte.

Art. 6. Aus der Notenemission entstehende privatrechtliche Streitigkeiten unterliegen dem Entscheide des Bundesgerichtes.[1])

Bedingungen der Notenausgabe.

Art. 7. Nur solche Finanzanstalten können zur Notenausgabe ermächtigt[1]) werden, welche

a. ihren Hauptsitz auf schweizerischem Gebiet haben und deren Firma-Bezeichnung vom Bundesrat ausdrücklich genehmigt worden ist;

b. entweder als Anstalten der Kantone,[2]) oder als Aktiengesellschaften[3]) rechtsgiltig konstituirt sind;

c. öffentlich Rechnung ablegen;

d. ein eigenes, einbezahltes, effektives, ausschliesslich für ihren Geschäftsbetrieb haftbares Kapital von mindestens fünfhunderttausend Franken besitzen;

e. sich verpflichten, die Noten der andern schweizerischen Emissionsbanken nach Massgabe des Art. 20 an Zahlung anzunehmen.[4])

Art. 8. Die Notenemission einer Bank darf nicht mehr als das Doppelte ihres eingezahlten und wirklich vorhandenen Kapitals (Art. 7, Litt. d) betragen.[1])

Art. 9. Der Bundesversammlung bleibt das Recht vorbehalten, jederzeit und je nach Umständen die Höhe der Gesamtemission des Landes festzustellen und im Verhältnis zu derselben die Emissionsbeträge der einzelnen Banken zu bestimmen.

Deckung und Garantie.*)

Art. 10. Vierzig Prozent der jeweiligen Notenzirkulation einer Bank müssen stets durch einen Vorrat an Baarschaft gedeckt sein, der von den übrigen Kassabeständen der Bank getrennt gehalten und gebucht wird. Diese Baardeckung darf nicht für den sonstigen Geschäftsverkehr der Bank, sondern nur zur Einlösung ihrer Noten in Anspruch genommen werden und haftet den Noteninhabern als Spezialpfand.[1])

Art. 11. Als Bestandteile dieser Baardeckung[1]) sind zulässig:

a. Gold- und Silbermünzen gesetzlicher Währung,[2]) mit Ausschluss der Silberscheidemünzen;

b. Goldmünzen fremder Währung, die zum Umlauf in der Schweiz tarifirt sind, so lange diese Tarifirung zu Recht besteht.[3])

*) NF V. 400 ff. — Publ. 26. März 1881. — VBBR vom 28. Juni 1881. — Vollziehbar seit 1. Januar 1882. — Eingang: «in Ausführung des Art. 39 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874».

Art. 1. 1) Zuwiderhandlung s. Art. 47. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 7. — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 4. 2) Vgl. jedoch Art. 7, lit. e; 20. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 3; OR Art. 98. **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 2. — **Art. 6.** 1) Vgl. Org. Art. 28, Abs. 1. — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 2.

Art. 7. 2) Vgl. OR Art. 613; 899. 3) Vgl. OR Art. 623. 4) Vgl. VV vom 21. Dez. 1881. Art. 1; 2, Abs. 1 (unten S. 332). — **Art. 8.** 1) Zuwiderhandlung s. Art. 48, lit. c.

*) Strafbestimmungen s. Art. 48.

Art. 10. 1) Vgl. Art. 30, Abs. 2; VV vom 21. Dez. 1881. Art. 9 (unten S. 332). — **Art. 11.** 1) Art. 10. 2) Vgl. Anm. 1 zu OR Art. 97. 3) Vgl. BB betr. die Tarifirung fremder Goldmünzen v. 23. Juni 1887 (im Abschnitt XXIII).

Art. 12. Sechzig Prozent der Notenemission sollen gedeckt sein:

a. entweder durch Hinterlage[1]) von Wertschriften[2]) oder die Garantie desjenigen Kantons,[3]) auf dessen Gebiet die Anstalt ihren Hauptsitz hat;

b. oder durch den Bestand des Wechselportefeuille,[4]) sofern die betreffende Anstalt sich dem im Art. 16 erwähnten beschränkten Geschäftsbetriebe unterzieht.

Art. 13. Die Hinterlegung[1]) geschieht bei einem unter der Garantie des Kantons, in welchem die Bank ihren Sitz hat, stehenden Depositenamte.[2])

Die Wertschriften[3]) müssen in kurshabenden eidgenössischen, kantonalen oder auswärtigen Staatspapieren bestehen.

Ueber die Zulassung dieser Wertschriften, sowie über die Höhe des Kurses, zu welchem dieselben anzunehmen sind, entscheidet der Bundesrat.

Der Bundesrat ist zu jeder Zeit befugt, Ergänzung der Wertschriften-Hinterlage zu verlangen.[4])

Art. 14. Die Garantieerklärung[1]) eines Kantons ist dem Bundesrate einzureichen.

Derselbe wird das Formular der betreffenden Verpflichtungsscheine auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes feststellen.[2])

Art. 15. Die Deckung durch das Wechselportefeuille,[1]) welches den Noteninhabern gleichfalls als Spezialpfand[2]) dient, erfordert Wechsel, welche längstens in vier Monaten fällig, mit wenigstens zwei soliden Unterschriften, darunter einer inländischen, versehen oder an Stelle der einen Unterschrift durch ein zureichendes Faustpfand gesichert sind.

Als Bestandteile dieses Portefeuille sind gleich den Wechseln zulässig: Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken, Checks und binnen acht Tagen zahlbare Depotscheine inländischer solider Banken, und binnen vier Monaten fällige schweizerische Staatskassenscheine, Staatsobligationen und Coupons von solchen.

Art. 16. Den Emissionsbanken, welche weder Sicherheit durch Hinterlage von Wertschriften leisten, noch die Garantie eines Kantons beibringen,[1]) sind unsersagt:[2])

a. Gewährung von ungedecktem Kredit;

b. Kauf und Verkauf von Waaren oder Wertpapieren für eigene oder fremde Rechnung auf Termin oder Gutsprache für die Erfüllung solcher Geschäfte;

c. Erwerb von Grundeigentum, sofern letzteres nicht zum eigenen Geschäftsbetrieb dient;

d. industrielle, gewerbliche und Handels-Unternehmungen und Gründungen, ausgenommen Handel mit edeln Metallen;

e. Versicherungsgeschäfte;

f. Aktien- und Anleihensemissionen mit Uebernahmspflicht, ausgenommen für schweizerische Staats- und Gemeindeanleihen;

g. Beteiligung bei Firmen, welche solche untersagte Geschäfte betreiben.

Betrag und Formulare der Noten.

Art. 17. Es dürfen keine andern Noten als solche von 50, 100, 500 und 1000 Franken ausgegeben werden.[1]) Die Noten von 50 Franken dürfen höchstens den vierten Teil des Emissionsbetrages einer Bank ausmachen.[2])

Art. 18. Die Beschaffung der Notenformulare und deren Zuteilung an die Banken geschieht auf Kosten der letztern durch den Bund.

Das vom Bundesrate festzusetzende einheitliche Formular der Noten hat die Wertbezeichnung in den drei Landessprachen[1]) und den übrigen Text in derjenigen Landessprache zu enthalten, welche von der betreffenden Bank gewählt wird.

Die Noten der einzelnen Banken unterscheiden sich durch Firma und Unterschriften, die einzelnen Notengattungen (Abschnitte) durch Verschiedenheit in Typus, Format und Grundfarben.[2])

Umlauf und Einlösung.

Art. 19. Die Emissionsbanken, sowie ihre Zweiganstalten und Einlösungsstellen haben, mit Ausnahme der Sònntage und der vom Staat anerkannten Feiertage, zu den üblichen Geschäftsstunden des Ortes ihre Bureaux und Kassen dem Verkehr zu öffnen.

Art. 20. Alle Emissionsbanken, sowie ihre Zweiganstalten, sind verpflichtet, jederzeit ihre eigenen und die Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken, so lange letztere ihre eigenen Noten pünktlich einlösen, vollwertig an Zahlung anzunehmen.[1])

Art. 21. Jede Emissionsbank ist verpflichtet, ihre eigenen Noten an ihrer Hauptkassa auf erste Vorweisung hin,[1]) bei ihren Zweiganstalten oder Einlösungsstellen längstens binnen zwei Tagen nach Vorweisung, gegen gesetzliche Baarschaft,[2]) zum vollen Nennwert einzulösen und die Einlösung der Noten anderer schweizerischer Emissions-

Art. 12. 1) Vgl. Art. 13, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 13, Abs. 2—4. 3) Vgl. Art. 14. 4) Vgl. Art. 15. — **Art. 13.** 1) Art. 12, lit. a. 2) Vgl. Regulativ vom 21. Dez. 1881 (unten S. 328). 3) Art. 12, lit. a. 4) Vgl. Art. 45. — **Art. 14.** 1) Art. 12, lit. a. 2) Vgl. VV vom 21. Dez. 1881. Art. 5 (unten S. 332). — **Art. 15.** 1) Vgl. Art. 12, lit. b. 2) Vgl. Art. 10 a. E.; 30, Abs. 2. — **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 12. 2) Vgl. Art. 48, Abs. 1, lit. d und Abs. 3.

Art. 17. 1) Vgl. Art. 48, Abs. 1, lit. e. 2) VV vom 21. Dez. 1881. Art. 2, Abs. 2 (unten S. 332). — **Art. 18.** 1) Vgl. BV Art. 116. 2) Vgl. VV vom 21. Dez. 1881. Art. 10 (unten S. 333). — **Art. 20.** 1) Vgl. Art. 7, lit. e; 21; vgl. aber auch Art. 25. — **Art. 21.** 1) Vgl. Art. 19. 2) Vgl. Anm. 1 zu OR Art. 97.

banken[3]) binnen drei Tagen nach Vorweisung unentgeltlich zu vermitteln.[4])

Sonntage und vom Staat anerkannte Feiertage fallen bei diesen Fristen ausser Berechnung.

Art. 22. Jede Emissionsbank ist gehalten, auf erste Aufforderung hin und auf eigene Kosten und Gefahr für ihre Noten, welche eine andere Bank an Zahlung angenommen, eingelöst oder zur Einlösung übernommen hat,[1]) dieser Bank den Gegenwert in Baar oder in Noten derselben einzuliefern.

Art. 23. Vereinbarungen zwischen Banken in Betreff der gemeinsamen Ausgabe oder der gegenseitigen Einlösung von Noten und der hieraus sich ergebenden Verhältnisse unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Der Beitritt zu solchen Vereinbarungen muss jeder Emissionsbank unter gleichen Bedingungen gestattet werden.

Art. 24. Abgenutzte oder beschädigte Noten dürfen von der emittirenden Bank, ihren Zweiganstalten oder Einlösungsstellen nicht wieder ausgegeben werden.[1])

Beschädigte Noten hat die emittirende Bank zum vollen Nennwert einzulösen, sofern der Inhaber einen Teil der Note vorweist, der grösser ist als die Hälfte, oder, falls er einen weniger grossen Teil vorweist, den Nachweis leistet, dass der andere Teil der Note zerstört sei.

Eine Ersatzleistung für verlorene oder ganz zerstörte Noten findet nicht statt.[2])

Art. 25. Der Bundesrat kann auf Grund und für die Dauer höherer Gewalt die Emissionsbanken ihrer Verpflichtung entheben, die Noten anderer Banken an Zahlung oder zur Einlösung anzunehmen.[1]) Er hat von einer solchen Verfügung der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte behufs allfälliger weiterer Massnahmen Kenntnis zu geben.

Verfahren mangels Einlösung.

Art. 26. Falls eine Emissionsbank der Pflicht zur Einlösung ihrer Noten nach Massgabe von Artikel 21 nicht rechtzeitig nachkommt, kann der Inhaber solcher Noten die Nichteinlösung durch Protesterhebung[1]) amtlich konstatiren lassen.[2])

Art. 27. Da wo eine Emissionsbank oder eine ihrer Zweiganstalten die Einlösung von Noten einer andern Bank nach Artikel 21 zu vermitteln verpflichtet ist, hat erstere auch für die sofortige Erhebung des Protestes[1]) im Fall der Nichteinlösung zu sorgen.[2])

Art. 28. Der den Protest[1]) vollziehende Notar oder Beamte stellt unter Beifügung seiner Spesennote die Protesturkunde aus, von welcher er je eine Ausfertigung dem Noteninhaber, der betreffenden Bank, dem Bundesrate und eventuell der Regierung des Kantons, welcher Garantie geleistet,[2]) sofort zu übermitteln hat.

Der Bundesrat ordnet die amtliche Veröffentlichung der Protestaufnahme an.

Art. 29. Auf Grund einer protestirten Banknote[1]) ist der Inhaber berechtigt, beim Bundesgericht die Zwangsliquidation (Konkurs) der betreffenden Emissionsbank zu verlangen.

Das Bundesgericht wird, wenn nicht infolge ausserordentlicher Umstände ein längerer Termin als gerechtfertigt erscheint, der Bank eine Frist von fünf Tagen bestimmen, inner welcher sie die protestirte Note unter Vergütung der Protestkosten und eines Verzugszinses von 6 % einzulösen oder allfällige Einwendungen anzubringen hat. Der Bank ist bis auf Weiteres die fernere Ausgabe ihrer eigenen Noten zu untersagen.

Art. 30. Wird infolge dieses Verfahrens[1]) vom Bundesgericht auf Zwangsliquidation gegen eine Emissionsbank erkannt, oder über eine solche durch die zuständigen kantonalen Behörden für sonstige Verbindlichkeiten[2]) der Konkurs verhängt, so geschieht die Vollziehung des letzteren nach bestehendem Konkursrecht, jedoch mit folgenden Modifikationen:

Die Noteninhaber, welche in ihrer Gesamtheit durch einen vom Bundesgericht zu ernennenden Kommissär vertreten werden, haben das Recht, vorweg aus der vorhandenen Baarschaft[3]) und der Liquidation des Wechselportefeuille,[4]) eventuell der Wertschriftenhinterlage,[5]) befriedigt zu werden.

Insofern ein Kanton nach Artikel 14 die Garantie für die Notenemission einer Bank übernommen, so hat er den durch die vorhandene Baarschaft nicht gedeckten Betrag der ausstehenden Noten bis auf 60 Prozent der Emission[6]) in die Konkursmasse zur Befriedigung der Notengläubiger einzuwerfen.

Für einen sich etwa noch ergebenden Rest ihrer Forderungen sind die Noteninhaber unmittelbar nach den Pfandrechten zu kollozieren.

Die gegen Emissionsbanken, welche Staatsanstalten[7]) sind, verhängte Zwangsliquidation ist durch einen vom Bundesgericht zu bezeichnenden Liquidator zu vollziehen.

Art. 31. Der bei Schluss des Konkurses nicht erhobene Gegenwert ausstehender Noten ist an die Bundeskasse abzuliefern, welche

Art. 21. 3) Vgl. Art. 20. 4) Vgl. Art. 26 ff. — **Art. 22.** 1) Vgl. Art. 20; 21. — **Art. 24.** 1) Vgl. Regulativ vom 15. November 1883 (unten S. 349). 2) Vgl. OR Art. 858. — **Art. 25.** 1) Vgl. Art. 20. — **Art. 26.** 1) Vgl. Art. 28. 2) Vgl. Art. 27; 29. — **Art. 27.** 1) Vgl. Art. 28. 2) Vgl. Art. 26; 29.

Art. 28. 1) Vgl. Art. 26; 27. 2) Vgl. Art. 12, lit. a. **Art. 29.** 1) Vgl. Art. 26—28. — **Art. 30.** 1) Art. 29. 2) Vgl. Art. 32. 3) Vgl. Art. 10. 4) Vgl. Art. 12, lit. b; 15. 5) Vgl. Art. 12, lit. a; 13. 6) Vgl. Art. 12, lit. a. 7) Vgl. Art. 7, lit. b.

damit nach Vorschrift von Artikel 36 verfährt.

Art. 32. Fällt eine Emissionsbank aus andern Ursachen als wegen der Nichteinlösung ihrer Noten in Konkurs,[1] so hat die kantonale Konkursbehörde sowohl dem Bundesrate als dem Bundesgerichte unverzüglich hievon Anzeige zu machen.

Art. 33. Anstände zwischen dem Kommissär[1] und der Bank oder der Kantonsregierung oder der kantonalen Konkursbehörde,[2] beziehungsweise dem Liquidator,[3] entscheidet das Bundesgericht.

Art. 34. Bestreitet eine Emissionsbank die Pflicht zur Einlösung einer eigenen Note mit der Behauptung, dass die ihr vorgewiesene Note[1] gefälscht sei, so hat sie den Betrag der Note beim Bundesgerichte zu deponiren. Der Inhaber der Note ist alsdann gehalten, die Nichteinlösung derselben durch Protest[2] konstatiren zu lassen und seine Klage auf Herausgabe des deponirten Betrages unter Einlegung der nichteingelösten Note und des Protestes binnen acht Tagen beim Bundesgerichte anhängig zu machen, widrigenfalls das Depositum der Bank wieder ausgefolgt würde.

Das Bundesgericht hat eine derartige Klage mit Dringlichkeit und in summarischem Verfahren zu behandeln.

Wird durch das Urteil die Banknote als gefälscht erklärt, so ist das Depositum der Bank zurückzugeben und die gefälschte Note dem Bundesrate einzusenden. Erweist sich dagegen durch das Urteil die Banknote als echt, so ist das Depositum dem Kläger auszuhändigen und die Note der Bank auszuliefern.

Rückruf der Noten.

Art. 35. Der gänzliche oder teilweise Rückruf der Noten einer Bank wird durch den Bundesrat angeordnet, welcher die näheren Bestimmungen durch Verordnung[1] festsetzt.

Vorbehalten bleibt der Fall des Konkurses, in welchem der Rückruf durch den vom Bundesgerichte ernannten Kommissär[2] stattfindet.

Art. 36. Die infolge Rückrufes[1] durch eine Bank eingelösten Noten werden unter der Kontrole des Bundes vernichtet.[2]

Mit Ablauf des für die Einlösung zurückgerufener Noten festgesetzten Termines übergibt die rückrufende Bank den baaren Gegenwert der noch ausstehenden Noten nebst einem spezifizirten Verzeichnisse derselben der Bundeskasse, welche die nachträgliche Baareinlösung der zurückgerufenen Noten noch während eines Zeitraumes von 30 Jahren vom Datum des Rückrufes an gerechnet übernimmt. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Gegenwert der nicht zur Einlösung vorgewiesenen Noten dem schweizerischen Invalidenfond.[3]

Zurückgerufene Noten dürfen von einer Emissionsbank nicht mehr ausgegeben werden und es ist diese auch nicht mehr zu deren Annahme an Zahlung verpflichtet.[4]

Erlöschen des Emissionsrechtes.

Art. 37. Banken, gegen welche das Zwangsliquidationsverfahren hat eröffnet werden müssen (Art. 30), verlieren infolge dessen das Emissionsrecht.

Art. 38. Der Bundesrat wird einer Bank die Ermächtigung zur Notenausgabe entziehen, wenn sie die in Artikel 7 aufgestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt.[1]

Eine verhältnismässige Reduktion hat einzutreten, wenn der in Artikel 8 vorgesehene Kapitalbestand eine Verminderung erlitten hat, oder wenn die Bundesversammlung eine Reduktion der gesamten Notenemission in der Schweiz beschliesst (Artikel 9).

Gegen Schlussnahmen des Bundesrates, welche den Widerruf der Ermächtigung zur Notenausgabe oder die Reduktion der Emission einer Bank betreffen, kann binnen Monatsfrist der Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen werden. Nichtsdestoweniger ist ein solcher Beschluss sofort vollziehbar, wenn nicht der Bundesrat selbst etwas Anderes verfügt.[2][3]

Art. 39. Auf Antrag des Bundesrates oder der Regierung des Kantons, in welchem eine Emissionsbank oder eine Zweiganstalt derselben ihren Sitz hat, kann das Bundesgericht, abgesehen von der Bestrafung[1] der schuldigen Personen, gegen eine Bank den Verlust des Emissionsrechtes erkennen:[2]

a. wenn sie mehr oder andere Noten, als ihr vom Bunde bewilligt[3] und geliefert[4] werden, ausgegeben hat;

b. wenn sie die Baardeckung ihrer Noten unter vierzig Prozent der Zirkulation sinken lässt;[5]

c. wenn durch Protesterhebung[6] konstatirt ist, dass sie wiederholt eigene Noten nicht eingelöst hat;

d. wenn sie fortfährt, die Ueberwachung und Führung ihrer Geschäfte Personen anzuvertrauen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz wiederholt gerichtlich bestraft worden sind.

Den Banken bleibt der Rückgriff auf die fehlbaren Personen vorbehalten.[7]

Art. 32. 1) Vgl. Art. 30, Abs. 1. — **Art. 33.** 1) Vgl. Art. 30, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 30, Abs. 1 und 5; 32. 3) Vgl. Art. 30, Abs. 5. — **Art. 34.** 1) Vgl. Art. 21. 2) Vgl. Art. 28. — **Art. 35.** 1) Regulativ vom 15. Nov. 1883 (unten S. 352). 2) Vgl. Art. 30, Abs. 2. — **Art. 36.** 1) Art. 35. 2) Vgl. Regulativ vom 15. Nov. 1883. Art. 3 (unten S. 352).

Art. 36. 3) Vgl. Art. 52, Abs. 3. 4) Vgl. Abs. 2 dieses Artikels. — **Art. 38.** 1) Vgl. Abs. 3 dieses Artikels; Art. 41. 2) Vgl. Art. 41. 3) Vgl. Regulativ über den Rückruf von Banknoten vom 15. Nov. 1883 (unten S. 352). **Art. 39.** 1) Vgl. Art. 48. 2) Vgl. Art. 41; Regulativ vom 15. Nov. 1883 (unten S. 352). 3) Vgl. Art. 2; 17. 4) Vgl. Art. 18. 5) Vgl. Art. 10. 6) Vgl. Art. 26 ff. 7) Vgl. OR Art. 63; 115.

Art. 40. Banken, welche ganz liquidiren oder freiwillig auf ihre Notenemission ganz oder teilweise verzichten, oder deren effektives Grundkapital eine Verminderung erlitten hat, haben unverzüglich dem Bundesrat hievon Anzeige zu machen.[1] [2]

Art. 41. In den in den Artikeln 38, 39 und 40 genannten Fällen ist die Frist für die Einziehung der Noten durch den Bundesrat zu bestimmen, welcher auch in geeigneter Weise darüber wachen wird, dass die gesetzlichen Deckungsmittel der Noten (Artikel 10 und 12) zu deren Einlösung verwendet werden.[1]

Kontrole des Bundes.

Art. 42. Die Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Emissionsbanken nach Massgabe des gegenwärtigen Gesetzes liegt dem Bundesrate ob, welcher hiefür die nötigen Anordnungen trifft.[1]

Art. 43. Die Emissionsbanken haben dem Bundesrate nach einheitlichem, von ihm festzustellendem Schema[1] einzusenden:

a. jeden Montag: die Situation der vorhergehenden Woche,
b. bis zum 15. jeden Monats die Bilanz des vorhergehenden Monats,
c. bis je zum 1. April die Rechnung des vorhergehenden Jahres,

welche vom Bundesrate geprüft, zusammengestellt und veröffentlicht werden.

Der Bundesrat ist berechtigt, den täglichen Kassenetat einzuverlangen.[2]

Art. 44. Der Bundesrat ordnet jährlich wenigstens einmal, oder so oft und wo er es für angemessen erachtet, Inspektionen der Emissionsbanken an, um die Geschäfts-, Kassa- und Buchführung, soweit sie auf die Bestimmungen dieses Gesetzes Bezug haben, prüfen und die eingereichten Ausweise mit den Büchern und Effektiv-Beständen der Bank vergleichen zu lassen.

Die Banken haben zu diesem Zwecke den Delegirten des Bundesrates die Bücher und Kontrolen zur Einsicht vorzulegen, die Effektiv-Bestände vorzuweisen und die auf den Banknotenverkehr bezüglichen Aufschlüsse zu erteilen.[1]

Die Wertschriften-Hinterlagen der Emissionsbanken bei den Kantonen[2] lässt der Bundesrat wenigstens ein Mal jährlich, sowohl hinsichtlich ihres Bestandes als der stattgefundenen Mutationen und des Kurswertes, kontroliren und verifiziren.

Kontrolgebühren und Besteuerung.

Art. 45. Die Emissionsbanken haben dem Bunde eine jährliche Kontrolgebühr von Eins vom Tausend des Betrages ihrer Notenemission und den Kantonen für die nach Artikel 13 zu bestellende Wertschriften-Hinterlage eine Aufbewahrungsgebühr von Eins vom Tausend des Betrages der Hinterlage zu entrichten.[1]

Art. 46. Die Banknotensteuer zuhanden der Kantone darf sechs vom Tausend der Emission nicht übersteigen.

Befinden sich die Anstalten einer Emissionsbank auf dem Gebiete verschiedener Kantone, so wird das steuerbare Emissionsbetreffnis für die einzelnen Kantone im Verhältnisse des Notenverkehrs der betreffenden Anstalt zum gesamten Notenverkehr der Emissionsbank ausgemittelt.

Daherige Anstände entscheidet der Bundesrat.

Innerhalb des nämlichen Kantons muss die Banknotensteuer von allen Emissionsbanken gleichmässig erhoben werden.[1]

Strafbestimmungen und Ordnungsbussen.

Art. 47. Wer ohne Ermächtigung des Bundes[1] Banknoten oder wer andere zum Umlauf bestimmte gleichbedeutende Geldzeichen ausgibt, wird mit Gefängnis bis auf ein Jahr oder mit einer Geldbusse belegt, welche dem Fünffachen der ausgegebenen Geldzeichen gleichkommt, im Mindesten aber 5000 Franken betragen soll.

Art. 48. Die verantwortlichen Leiter (Verwaltungsräte, Direktoren etc.) und Geschäftsführer (Kassabeamten, Kontroleure, Buchhalter etc.) einer Emissionsbank werden je nach ihrem Verschulden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldbusse bis zu Fr. 3000 bestraft:

a. wenn sie in ihren an den Bundesrat abzugebenden Bilanzen, Rechnungen oder in sonstigen, den Delegirten des Bundes erteilten Aufschlüssen und Ausweisen[1] die Geschäftsverhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verdecken;
b. wenn sie den Delegirten des Bundes die Einsicht in die Bücher, Kontrolen und Effektivbestände der Bank verweigern oder die verlangten Aufschlüsse nicht erteilen;[2]
c. wenn sie den Vorschriften über die Deckung[3] zuwiderhandeln;
d. wenn sie im Falle des Artikel 12, Litt. b, solche Geschäfte für die Bank betreiben oder durch Dritte für Rechnung der Bank betreiben lassen, welche ihr durch Artikel 16 untersagt sind;

Art. 40. 1) Vgl. Art. 41; 48, Abs. 1, lit. f. 2) Vgl. Regulativ vom 15. Nov. 1883 (unten S. 352). — **Art. 41.** 1) Vgl. Art. 35 ff. — **Art. 42.** 1) Vgl. VV vom 21. Dez. 1881. Art. 13 (unten S. 333); Regulativ vom 2. Juni 1882. Art. 1 (unten S. 339). — **Art. 43.** 1) Vgl. VV v. 21. Dez. 1881. Art. 14 (unten S. 333). 2) Vgl. Art. 48, Abs. 1, lit. a; 50. — **Art. 44.** 1) Vgl. Art. 48, Abs. 1, lit. b. 2) Vgl. Art. 12, lit. a; 13.

Art. 45. 1) Vgl. VV vom 21. Dez. 1881. Art. 15 (unten S. 333). — **Art. 46.** 1) Vgl. BV Art. 60. — **Art. 47.** 1) Vgl. Art. 2. — **Art. 48.** 1) Vgl. Art. 43; 44. 2) Vgl. Art. 44. 3) Art. 10—16.

e. wenn sie mehr Noten als vom Bundesrat bewilligt sind,[4]) oder andere Notenabschnitte, als gesetzlich zulässige,[5]) ausgeben;

f. wenn sie die in Artikel 40 vorgesehene Anzeige an den Bundesrat unterlassen.

Bei einer gesetzwidrigen Schmälerung der Baardeckung haften im Falle eines Konkurses die Fehlbaren persönlich und solidarisch[6]) den Noteninhabern für den Ersatz des Mangelnden.

In gleicher Weise haften dieselben für allen Schaden, welchen sie den Noteninhabern durch den Betrieb verbotener Geschäfte (Artikel 16) zufügen.

Art. 49. Der Bundesrat hat die in den Artikeln 47 und 48 aufgezählten Straffälle jeweilen nach ihrer Bedeutung entweder gemäss Artikel 114 der Bundesverfassung und nach Analogie des Artikel 74 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853[1]) dem Bundesgerichte oder aber den zuständigen kantonalen Gerichten zur Erledigung zuzuweisen.

Vorbehalten bleibt in den letztern Fällen das im Artikel 55 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege[2]) vorgesehene Recht der Kassationsbeschwerde beim Bundesgerichte.

Die Geldbussen fallen zur Hälfte dem Bunde, zur Hälfte dem betreffenden Kanton anheim.

Art. 50. Der Bundesrat ist ermächtigt, den fehlbaren Leitern oder Geschäftsführern einer Emissionsbank für jeden einzelnen Fall und Tag von Verspätung der an ihn einzusendenden Ausweise, Bilanzen und Rechnungen (Art. 43) Ordnungsbussen bis auf 50 Franken aufzuerlegen.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 51. Längstens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die schon bestehenden Emissionsbanken, wenn sie die Notenemission fortsetzen wollen, beim Bundesrate um die daherige Ermächtigung einzukommen, sich über die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen auszuweisen und zu erklären, welche Emissionssumme sie fortan beanspruchen.

Die Unterlassung dieses Ausweises gilt als Verzicht auf die Emission.

Art. 52. Der Bundesrat entscheidet über das Emissionsrecht und die Emissionssummen der schon bestehenden Banken und trifft die nötigen Anordnungen für den Rückzug der alten Noten, sowie für deren Austausch gegen neue.[1])

Er ist ermächtigt, den Banken, welche in die Lage versetzt werden, die bisherige Notenemission ganz oder teilweise aufzugeben, oder ihr Kapital zu vermehren, oder ihren Geschäftskreis nach Artikel 16 einzuschränken, zur successiven Ordnung der betreffenden Verhältnisse eine angemessene Frist bis auf höchstens drei Jahre vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu gewähren.

Mit Ablauf des für den Austausch festgesetzten Termines übergibt jede Bank, welche sich unter die Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes stellt, den Gegenwert der noch ausstehenden Noten nebst einem spezifizirten Verzeichnisse derselben der Bundeskasse, welche die nachträgliche Einlösung noch während eines Zeitraumes von dreissig Jahren, vom Datum des oben genannten Termins an gerechnet, übernimmt. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Gegenwert der nicht zur Einlösung vorgewiesenen Noten dem schweizerischen Invalidenfond.[2])

Art. 53. Durch dieses Gesetz werden die kantonalen Bestimmungen über Banknotenemission und allfällig erteilte Konzessionen und Privilegien aufgehoben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die durch kantonale Gesetze oder Dekrete errichteten Banken über eine höhere als die in diesem Gesetz geforderte Garantie,[1]) über die Banknotensteuern[2]) und andere besondere Verhältnisse, soweit sie nicht mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehen.

Der Bund anerkennt hierauf bezüglich keine Entschädigungspflicht.

Art. 54. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes und mit dem Erlasse der erforderlichen Vollziehungsverordnungen,[1]) insbesondere eines Regulativs über die Ausübung der Bundeskontrole,[2]) die Hinterlage der Wertschriften[3]) und über das Verfahren beim Rückruf von Banknoten[4]) beauftragt.

Er wird auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festsetzen.

Art. 48. 4) Vgl. Art. 2 und 8. 5) Vgl. Art. 17. 6) Vgl. OR Art. 60; 162 ff. — **Art. 49.** 1) Siehe dieses Gesetz im Abschnitt XVI. 2) Siehe dieses Gesetz im Abschnitt XVII. — **Art. 52.** 1) Regulativ vom 7. August 1883 (unten S. 344).

Art. 52. 2) Vgl. Art. 36, Abs. 2; Regulativ vom 13. Oktober 1885 (unten S. 354). — **Art. 53.** 1) Vgl. Art. 10 ff. 2) Vgl. Art. 46. — **Art. 54.** 1) VV v. 21. Dez. 1881 (unten S. 332 ff.). 2) Regulativ v. 2. Juni 1882 (unten S. 339 f.). 3) Regulativ v. 21. Dez. 1881 (unten S. 328 ff.). 4) Regulativ vom 15. Nov. 1883 (unten S. 349).

Regulativ
über die Hinterlage der Wertschriften behufs Deckung von sechszig Prozent der Notenemission der schweizerischen Emissionsbanken.*)

(Vom 21. Christmonat 1881.)

Art. 1. Die Uebergabe von Wertschriften von Seite einer Emissionsbank an das vom betreffenden Kanton bestellte Depositenamt[1]) geschieht vermittelst Ausstellung einer Uebergabsurkunde nach Formular Nr. 1. Diese Urkunde wird dreifach ausgefertigt und mit den Unterschriften der Bank und des Depositenamtes versehen, worauf ein Doppel sofort dem eidg. Finanzdepartement einzusenden ist. Je ein Doppel behalten die Bank und das Depositenamt.

Art. 2. Für die übernommenen Wertschriften hat das Depositenamt der Bank einen Empfangschein nach Formular Nr. 2 auszustellen.

Art. 3. Die deponirten Wertschriften sind unter Verantwortlichkeit des Depositenamtes, beziehungsweise des betreffenden Kantons, in einem einbruchs- und feuerfesten Schrank oder Gewölbe aufzubewahren.[1])

Art. 4. Gleichnamige Titel sind den Nummern nach geordnet mit einem soliden Umschlag zu versehen, welcher eine den Inhalt summarisch darstellende Aufschrift trägt.

Art. 5. Ueber alle auf die Wertschriftenhinterlage bezüglichen Verhandlungen zwischen dem Depositenamte und der Bank ist jeweilen ein ausführlicher Verbalprozess aufzunehmen und in ein speziell hiefür bestimmtes, solid eingebundenes Buch einzutragen.

Dieser Verbalprozess ist von beiden verhandelnden Parteien zu unterzeichnen.

Art. 6. Ueber die deponirten Wertschriften wird eine Kontrole nach Formular Nr. 3 geführt, aus welcher der Stand der Hinterlage jeweilen durch Ziehung der Bilanz zwischen Eingang und Ausgang genau ersichtlich ist.

Die Eintragungen in diese Kontrole geschehen ausschliesslich auf Grundlage der Verbalprozesse.

Art. 7. Befinden sich bei einem Depositenamte Hinterlagen von mehr als einer Bank, so sind Kontrole und das Buch für Verbalprozesse für jede Bank getrennt zu führen.

Art. 8. Uebernahme, Aushingabe oder Austausch von Wertschriften dürfen nur nach vorgängiger Bewilligung des Bundesrates stattfinden.

Von dieser Bewilligung ist im bezüglichen Verbalprozess Vormerkung zu nehmen und das betreffende Aktenstück als Beilage aufzubewahren.

Art. 9. Verhandlungen, welche auf den Stand der Hinterlage Einfluss haben, sind dem Finanzdepartement durch Einsendung einer beglaubigten Abschrift des bezüglichen Verbalprozesses mitzuteilen.

Art. 10. Jeweilen vor Jahresschluss werden die im folgenden Jahre verfallenden Coupons durch das Depositenamt abgelöst und dem Deponenten gegen Empfangschein zugestellt.

Art. 11. Die Aufbewahrungsgebühren der Kantone sind auf Grundlage derjenigen Kurse zu berechnen, zu welchen der Bundesrat die Wertschriften in die Kaution aufgenommen hat.

*) NF V. 864 ff. — Eingang: «in Ausführung von Art. 12, litt. a, Art. 13 und 54 des Bundesgesetzes über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881.»

Art. 1. 1) Vgl. BG vom 8. März 1881. Art. 13 (hiervor). — **Art. 3.** 1) Vgl. OR Art. 475 ff.

Formular Nr. I.

Uebergabsurkunde.

Die Bank in übergibt hiermit dem Depositenamte des Kantons in die hiernach verzeichneten Wertschriften zu dem vom h. Bundesrate bestimmten Gesamtkurswerte von Fr., schreibe, als Deckung von sechzig Prozent ihrer Notenemission von Fr. gemäss Art. 12, litt. a und Art. 13 des Bundesgesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten, vom 8. März 1881, zur vorschriftsgemässen Aufbewahrung.

Aktum den 18 . .

Für das Depositenamt: Namens der Bank:

Bordereau der Wertschriften.

Formular Nr. 2.

Empfangsbescheinigung.

Das Depositenamt des Kantons in anerkennt hiermit, von der Bank in als Deckung von sechzig Prozent ihrer Notenemission von Fr. gemäss Art. 12, litt. a und Art. 13 des Bundesgesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten, vom 8. März 1881, die in der Uebergabsurkunde vom bezeichneten Wertschriften zu dem vom h. Bundesrate bestimmten Gesamtkurswerte von Fr., schreibe zur vorschriftsgemässen Verwahrung empfangen zu haben.

Aktum den 18 . .

Für das Depositenamt:

Beilage: Kopie der Uebergabsurkunde, d. d.

Formular 3.

Dépôt de

Eingang

Datum.		Stückzahl.	Bezeichnung der Wertschriften.	Zinsfuss.	Nominal-Betrag.		Vom Bundesrat bestimmter Kurs.	Kurswert.		Bemerkungen
1882 Februar	14		**St. Galler Staats-Obligationen.**	4¼						
			Anleihen vom 30. April 1880.							
			Jahrescoupons 30. April.							
		5	Nr. 22, 23, 96/98 à Fr. 5,000		25,000	—				
		75	» 536/38, 272/92, 1046/96 . . » » 1,000		75,000	—				
		80			100,000	—	99	99,000	—	
»	14		**Obligationen des Kantons Baselstadt.**	4						
			Anleihen von 1880.							Verbalprozess F° 3.
			Jahrescoupons 30. September.							
		34	Nr. 702/735 . . à Fr. 5,000		170,000	—				
		18	» 124, 201/17 . » » 10,000		180,000	—				
		110	» 2448/2557 . » » 1,000		110,000	—				
		162			460,000	—	100½	462,300	—	
»	14		**Eidgen. Obligationen.**	4						
			Anleihen von 1880.							
			Semestercoupons 30. Juni, 30. Dezember.							
»	14	1	Serie A, Nr. 3170 . . à Fr. 500		500	—				
		111	» B, » 12,201/311 » » 1,000		111,000	—				
		48	» C, » 1329/69, 162/68 . » » 5,000		240,000	—				
		160			351,500	—	101½	356,772	50	
Juli	4		**Obligationen der Basellandschaftlichen Kantonalbank.**	4¼						Ersatz für Fr. 30,000 p 30. Juni 1882 z Rückzahlun ausgelooste Eidgen. Obli tionen. Vi Verbalproze F° 54.
			Vom 30. Juni 1880.							
			Jahrescoupons 30. Juni.							
		6	Nr. 3143/44, 3209/12 à Fr. 5,000		30,000	—	100¾	30,225	—	

Ausgang

Datum.			Stückzahl.	Bezeichnung der Wertschriften.	Zinsfuss.	Nominal-Betrag.		Vom Bundesrat bestimmter Kurs.	Kurswert.		Bemerkungen.
1882	Juli	4		**Eidgen. Obligationen.** *Anleihen von 1880.* Semestercoupons 30. Juni, 30. Dezember.	4						per 30. Juni zur Rückzahlung ausgeloost. Vide Verbalprozess F° 54.
			20	Serie B, Nr. 12,225 1 » 12,248/50 3 » 12,265/70 6 » 12,288/97 10 à Fr. 1000		20,000	—				
			2	» C, » 1338/9 » » 5000		10,000	—				
			22			30,000	—	101½	30,450	—	

Vollziehungsverordnung

zum Bundesgesetz über Ausgabe und Einlösung von Banknoten.*)

(Vom 21. Christmonat 1881.)

Art. 1. Finanzanstalten, welche die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten nachsuchen, haben in ihrer Eingabe an den Bundesrat unter Vorlegung der erforderlichen Aktenstücke den Nachweis zu leisten, dass sie die in Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes aufgestellten Bedingungen zur beanspruchten Notenausgabe erfüllen. Insbesondere sind die Gründungsakte, Statuten, letzte Jahresrechnung u. s. w. vorzulegen.

Schon bestehende Emissionsbanken, welche die Notenemission fortsetzen wollen, haben diesen Nachweis nach Art. 51 des Bundesgesetzes bis zum 30. Brachmonat 1882 zu leisten.

Art. 2. Der nach Art. 7, Litt. c des Bundesgesetzes auszustellende Verpflichtungsschein, die Annahme der Noten anderer Banken an Zahlungsstatt betreffend, ist nach Formular I der Beilagen auszufertigen.

Nebst der Gesamtsumme der beanspruchten Emission sind zugleich auch nach Massgabe von Artikel 17 des Bundesgesetzes die Beträge zu bezeichnen, welche auf die einzelnen Notengattungen entfallen sollen.

Die Zweiganstalten einer Emissionsbank sind namhaft zu machen.

Art. 3. Das Emissionsgesuch soll ferner nach Artikel 12 des Bundesgesetzes die Erklärung enthalten, ob die betreffende Finanzanstalt die Deckung der durch Baarschaft nicht gedeckten 60 % der Noten-Emission leisten wolle:

a. nach Art. 13 des Bundesgesetzes durch Hinterlage von Wertschriften; [1])

b. nach Art. 14 des Bundesgesetzes durch Garantieerklärung desjenigen Kantons, in dessen Gebiet sie ihren Hauptsitz hat,[2]) oder aber

c. nach Art. 15 des Bundesgesetzes durch das Wechselportefeuille in Verbindung mit einem nach Art. 16 des Bundesgesetzes beschränkten Geschäftsbetrieb.[3])

Art. 4. Soll diese Deckung durch Hinterlage von Wertschriften geleistet werden,[1]) so hat die Hinterlegung vor Einreichung des Emissionsgesuches stattzufinden, und es ist dem letztern ein Bordereau der hinterlegten Wertschriften mit Empfangsbescheinigung der dem Depositenamte vorstehenden kantonalen Behörde [2]) beizulegen.[3])

Auf rechtzeitiges Verlangen hin wird der Bundesrat auch schon vor Einreichung des Emissionsgesuches über die Zulassung, die Kursbestimmung und allfällig erforderliche Ergänzung der Wertschriften entscheiden, aber erst nach vollständiger Hinterlegung der Deckung das Emissionsgesuch erledigen.

Art. 5. Soll die Deckung durch Garantieerklärung eines Kantons geleistet werden,[1]) so ist der bezügliche Verpflichtungsschein mit dem Emissionsgesuche vorzulegen.

Der Verpflichtungsschein ist in der Regel nach Formular II der Beilagen auszufertigen.

Haben jedoch Kantone schon durch frühere verfassungsmässige Akte unbedingte Garantie für die Verbindlichkeiten oder die Notenemission einer Bank geleistet, so kann der Verpflichtungsschein auch nach Formular III der Beilagen ausgestellt werden. Im letztern Falle sind die bezüglichen Akte in beglaubigter Abschrift beizulegen.[2])

Art. 6. Banken, welche die Deckung durch ihr Wechselportefeuille leisten wollen,[1]) haben vor Einreichung des Emissionsgesuches ihre Statuten und Geschäftsreglemente nötigenfalls mit den Vorschriften des Artikel 16 des Bundesgesetzes in Einklang zu bringen und solche mit dem Emissionsgesuche einzureichen.[2])

Art. 7. Der Bundesrat kann behufs Aufklärung der Verhältnisse, soweit solche für die Entscheidung der Emissionsgesuche nach Artikel 4, 5 und 6 dieser Verordnung erforderlich erscheint, die Untersuchung der Geschäfts-, Kassa- und Buchführung der betreffenden Anstalt im Sinne von Artikel 44 des Bundesgesetzes anordnen.

Art. 8. Die Emissionsgesuche sind vom Bundesrate, sofern nicht besondere Umstände in der Behandlung des Falles eine Ausnahme begründen, in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen zu erledigen.

Nach dieser Reihenfolge wird die bleibende Ordnungsnummer einer jeden Bank bestimmt.

Die bundesrätlichen Entscheide über das Emissionsrecht und die Emissionssumme sind mit Angabe des von den betreffenden Banken nach Artikel 13, 14 und 15 des Bundesgesetzes angenommenen Deckungssystems den Regierungen derjenigen Kantone mitzuteilen, in deren Gebiet dieselben ihre Haupt- oder Zweiganstalten haben, und werden überdies im amtlichen Publikationsorgane des Bundes [1]) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Art. 9. Die Verpflichtung, die im Artikel 10 des Bundesgesetzes vorgesehene Baardeckung für 40 % der jeweiligen Notenzirkulation bereit zu halten, beginnt für die

*) NF V. 869 ff. — Eingang: «in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 über Ausgabe und Einlösung von Banknoten».

Art. 3. 1) Vgl. Art. 4. 2) Vgl. Art. 5. 3) Vgl. Art. 6. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 3, lit. a. 2) Vgl. BG v. 8. März 1881. Art. 13, Abs. 1 (oben S. 323). 3) Vgl. Art. 7.

Art. 5. 1) Vgl. Art. 3, lit. b. 2) Vgl. Art. 7. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 3, lit. c. 2) Vgl. Art. 7. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 18.

bereits bestehenden Emissionsbanken mit dem Tage, an welchem die bundesrätliche Ermächtigung zur Notenausgabe amtlich publizirt wird. Auf Verlangen einer Bank ist diese Ermächtigung, sofern dieselbe schon früher erteilt worden, erst am 1. Juli 1882 zu veröffentlichen.

Für die neuen Emissionsbanken beginnt die Verpflichtung der Baardeckung mit dem Tage, an welchem sie vom Bunde die erste Lieferung von Notenformularen in Empfang nehmen, und der Bestand dieser Baardeckung ist erstmals in der auf diese Publikation oder Lieferung folgenden Wochensituation auszuweisen.

In analoger Weise beginnt für die Emissionsbanken mit beschränktem Geschäftsbetrieb [1]) die Verpflichtung, 60 % ihrer Notenemission durch das Wechselportefeuille zu decken, und für sämtliche Emissionsbanken die Verpflichtungen nach Artikel 43 des Gesetzes.

Art. 10. Der Text der Banknoten in den drei Landessprachen [1]) und die Formate der einzelnen Notengattungen werden nach Massgabe von Formular IV der Beilagen festgestellt.

Das Finanzdepartement wird beauftragt, über Typus, Grundfarben und alle übrigen Punkte der technischen Herstellung die nötigen Bestimmungen zu treffen und die abzuschliessenden Lieferungsverträge dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 11. Der Bundesrat wird den Zeitpunkt bekannt machen, von welchem an die Zuteilung der neuen Banknotenformulare beginnen kann.

Bis zum Ersatz durch neue können die bisherigen Noten der alten Emissionsbanken, insoweit letztere zur Notenausgabe nach dem neuen Gesetz ermächtigt werden, wieder in Zirkulation gesetzt werden.

Das Verfahren beim Austausch der alten gegen die neuen Noten wird durch ein besonderes Regulativ [1]) geordnet. In der Regel soll die Zuteilung der neuen Notenformulare an die Banken in derjenigen Reihenfolge geschehen, in welcher dieselben die Ermächtigung zur Notenausgabe erhalten.

Art. 12. Der Artikel 20 des Gesetzes, soweit derselbe den Emissionsbanken die Pflicht auferlegt, die Noten anderer Emissionsbanken an Zahlung anzunehmen, sowie die Artikel 26 bis 34 des Gesetzes betreffend das Verfahren Mangels Einlösung, finden für die alten Emissionsbanken erst von dem Tage an ihre Anwendung, an welchem die ihnen nach Bundesgesetz erteilte Ermächtigung zur Notenausgabe amtlich publizirt worden.

Art. 13. Die Ueberwachung des Banknotenwesens fällt in den Geschäftsbereich des Finanzdepartements,[1]) welchem zu diesem Zwecke ein besonderes Kontrolbureau unterstellt wird, dessen Bestand folgender ist:

a. ein Inspektor der Emissionsbanken, als Chef;

b. dessen Adjunkt, zugleich Registrator;

c. das erforderliche Hilfspersonal.[2])

Art. 14. Für die im Artikel 43 des Bundesgesetzes vorgesehenen, durch die Emissionsbanken einzureichenden periodischen Ausweise und Bilanzen werden die Formularien festgestellt, wie folgt:

für die Wochensituation Formular V der Beilagen,

für die Monatsbilanz Formular VI der Beilagen.

Das Finanzdepartement ist ermächtigt, das Formular für die Jahresrechnung festzustellen und allenfalls notwendige Modifikationen an obgenannten beiden Formularien vorzunehmen.

Die nähern Bestimmungen über die Ausübung der Bundeskontrole und die Verrichtungen des Kontrolbureau (Banknotenkontrole) bleiben einem besondern Regulativ [1]) vorbehalten.

Art. 15. Die Kontrolgebühren des Bundes [1]) sind nach dem Kalenderjahr zu berechnen und auf Jahresschluss an die Bundeskasse abzuliefern.

Für solche Banken, deren Emissionssumme im Laufe des Kalenderjahres effektiv sich verändert, sind die Kontrolgebühren des Bundes nach der Durchschnittshöhe der Jahresemission zu berechnen.

Banken, deren Emission sich nur auf einen Teil des Kalenderjahres erstreckt, haben die Kontrolgebühr pro rata der Zeit zu entrichten.

Art. 16. Bereits bestehende Emissionsbanken sind berechtigt, Notenbeträge, für welche sie vor der Erledigung ihres Emissionsgesuches nach Artikel 52 des Bundesgesetzes oder vor Ablauf der im Artikel 51 des Bundesgesetzes bestimmten Frist auf das Emissionsrecht verzichten wollen, vom 1. Januar 1882 an in Summen, die durch 10,000 teilbar sind, an den Bundesrat zur amtlichen Vernichtung abzuliefern.

Solche Noten sind vor der Ablieferung an den Bund durch die Emissionsbank mit ihrem Perforationsstempel zu annuliren und die Sendungen mit doppeltem Bordereau einzubegleiten, von denen das eine mit Empfangsbescheinigung an die absendende Bank zurückgeht, das andere den Akten der Banknotenkontrole einverleibt wird.

Art. 9. 1) Vgl. BG vom 8. März 1881. Art. 16 (oben S. 323). — **Art. 10.** 1) Vgl. BV Art. 116. — **Art. 11.** 1) Regulativ vom 7. Aug. 1883 (unten S. 344 f.).

Art. 13. 1) Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 7, lit. a, Ziff. 6 (oben S. 97). 2) Vgl. Art. 14, Abs. 3. — **Art. 14.** 1) Regulativ v. 2. Juni 1882 (hiernach). — **Art. 15.** 1) Vgl. BG vom 8. März 1881. Art. 45 (oben S. 326).

Art. 17. Hinsichtlich des Rückzuges von Noten solcher Banken, deren bisherige Emission unter der Herrschaft des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 ganz oder teilweise hinfällig wird, trifft der Bundesrat im Sinne von Artikel 52 des Bundesgesetzes die nötigen Anordnungen.

Art. 18. Als amtliches Publikationsorgan des Bundes für Veröffentlichungen, die sich auf das Banknotenwesen beziehen, wird bis auf Weiteres das «Schweizerische Bundesblatt» bezeichnet.[1])

Art. 18. 1) Vgl. Regul. v. 2. Juni 1882. Art. 11 (hiernach).

Formular I.

Verpflichtungsschein.

Die *NN* . Bank in .

welche bei dem schweizerischen Bundesrate um die Ermächtigung zur Emission von Banknoten nachsucht, verpflichtet sich für den Fall, dass ihr diese Ermächtigung erteilt wird, die Noten anderer auf Grund des Bundesgesetzes autorisirter schweizerischer Emissionsbanken, so lange letztere ihre eigenen Noten pünktlich einlösen, kraft Art. 20 des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 über Ausgabe und Einlösung von Bankonten, vollwertig an Zahlung anzunehmen.

Dessen zur Urkunde wird diese Erklärung dem schweizerischen Bundesrate zuhanden der schweizerischen Emissionsbanken zugefertigt.

(Datum von Ort und Zeit.)

(Unterschrift der Bank.)

Formular II.

Verpflichtungsschein

des

Kantons NN .

betreffend

Garantie für die Banknoten-Emission der

NN . . . (Firma der Finanzanstalt).

Kraft der von den verfassungsmässigen Organen des Kantons *NN* . . . gefassten Beschlüsse, für die Banknoten-Emission der *NN* . . . (Firma der Finanzanstalt) die in Art. 12, 14 und 30 des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 über Ausgabe und Einlösung von Banknoten vorgesehene Garantie zu leisten, verpflichtet sich die unterzeichnete Regierung, Namens des Kantons *NN* . . . im Falle einer Zwangsliquidation der besagten Finanzanstalt:

> den durch die vorhandene Baarschaft (Art. 10 des angeführten Bundesgesetzes) nicht gedeckten Betrag der ausstehenden Noten bis auf 60 % der Emission in die Konkursmasse zur Befriedigung der Notengläubiger einzuwerfen.

Dessen zur Urkunde wird diese Erklärung zu Gunsten der Notengläubiger der obgenannten Finanzanstalt ausgestellt und dem schweizerischen Bundesrate zu deren Händen zugefertigt.

(Datum von Ort und Zeit.)

(Unterschrift der Kantonsregierung.)

Formular III.

Verpflichtungsschein

des

Kantons NN .

betreffend

Garantie für die Banknoten-Emission der

NN . . . Bank in X . . .

Auf Grund der von den verfassungsgemässen Organen des Kantons *NN* . . . gefassten und noch zu Recht bestehenden Beschlüsse, nämlich: . verpflichtet sich die unterzeichnete Regierung, Namens des Kantons *NN* . . ., um die in den Artikeln 12, 14 und 30 des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 vorgesehene Garantie für die Banknoten-Emission der *NN* . . . Bank zu leisten, im Falle einer Zwangsliquidation der besagten Finanzanstalt:

> den durch die vorhandene Baarschaft (Art. 10 des angeführten Bundesgesetzes) nicht gedeckten Betrag der ausstehenden Noten bis auf 60 % der Emission in die Konkursmasse zur Befriedigung der Notengläubiger einzuwerfen.

Dessen zur Urkunde wird diese Erklärung zu Gunsten der Notengläubiger der obgenannten Finanzanstalt ausgestellt und dem schweizerischen Bundesrate zu deren Händen zugefertigt.

(Datum von Ort und Zeit.)

(Unterschrift der Kantonsregierung.)

Formular IV.

Formulare der Banknoten.

Format.

Note von Fr.	50:	Höhe 10 cm.	Breite 16 cm.
» » »	100:	» 11 »	» 17.6 »
» » »	500:	» 12 »	» 19.2 »
» » »	1000:	» 13 »	» 20.8 »

Text.

Vorderseite.

Deutsch: Die Bank *NN* . . .
zahlt dem Ueberbringer, bei Sicht,
Fünfzig Franken (hundert, fünfhundert, tausend)
in gesetzlicher Baarschaft.
Stellen und Unterschriften.

oder

Französisch: La Banque *NN* . . .
payera à vue, au porteur,
Cinquante Francs (cent, cinq cents, mille)
en espèces ayant cours légal.
Fonctions et signatures.

oder

Italienisch: La Banca *NN* . . .
pagherà in contanti a vista al portatore
Cinquanta Franchi (cento, cinque cento, mille)
Valuta legale.
Funzione e firme.

Es können zwei oder drei Unterschriften beigesetzt werden, je nach den Vorschriften der verschiedenen Banken.

Die Noten sollen ausserdem enthalten:

a. das Domizil der Bank;
b. die Bezeichnung der Serie und die Nummer der Note;
c. oben rechts den Buchstaben **B** und die Ordnungsnummer der Bank;
d. das Datum der Emission.

Rückseite.

Auf der Rückseite soll der Wert in Worten in den drei Landessprachen wiederholt werden.

Formular V.

Kontrole der Emissionsbanken. Bundesgesetz Art. 43, Litt. a.

(Firma und Domizil der Bank)

(Domizil von deren Zweiganstalten)

Wochen-Situation vom 188 .

Noten-Status.	Emission.	In Kassa.	In Zirkulation.
	Franken.	Franken.	Franken.
Noten von 1000 Franken . . .			
» » 500 » . . .			
» » 100 » . . .			
» » 50 » . . .			
» » kleineren Beträgen . . .			
Total			

Kassa-Status.	Hauptbank.		Zweiganstalten.		Total.	
Metallgeld.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.
Notendeckung in gesetzlicher Baarschaft:						
Gold Fr.						
Silber »						
Depositum bei der Zentralstelle in gesetzlicher Baarschaft						
Uebrige Bestände in gesetzlicher Baarschaft:						
Gold Fr.						
Silber »						
Scheidemünze und nicht tarifirte fremde Münzen						
Noten.						
Eigene Noten						
Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken						
Ausländische Noten						
Uebrige Kassabestände						
Total						

Die Uebereinstimmung dieses Ausweises mit den Büchern und Effektivbeständen bescheint:

.......... den 188 *Der Direktor:*

Kontrole der Emissionsbanken. Bundesgesetz Art. 43, Litt. a, und Art. 15.

Spezieller Ausweis

von

Banken mit beschränktem Geschäftsbetrieb.

(Firma und Domizil der Bank) ..

(Domizil von deren Zweiganstalten) ..

Aktiven.	Notendeckung nach Art. 15 des Bundesgesetzes.		Andere Bestände.	
	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.
Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken .		—	—	
In längstens acht Tagen fällige oder disponible:				
Checks, Depot- und Kassa-Scheine . . .		.	—	
Uebrige kurzfällige disponible Guthaben . .	—			.
In längstens vier Monaten fällige (nach Art. 15 des Gesetzes):				
Schweizer Wechsel		.	—	
Wechsel aufs Ausland		.	—	
Lombard-Wechsel		.	—	
Schweizerische Staatskassascheine, Obligationen und Coupons von solchen		.	—	
Summa				

Passiven.	Franken.	Rp.
In längstens acht Tagen fällige oder zahlbare Schulden (ausser den Noten in Zirkulation)		.
Wechselschulden		.
Summa		

Die Uebereinstimmung dieses Ausweises mit den Büchern und Effektivbeständen bescheint:

........................den........................188.... *Der Direktor:*

NB. Bei Banken mit Zweiganstalten sind die gleichartigen Rechnungsposten der Hauptbank und der Zweiganstalten zusammengenommen aufzuführen.

Formular VI. (Art. 43b des Bundesgesetzes.)

Monat[...]

der NN

und ihrer Zweiganstalten in

vom

Aktiven.

Franken	Rp.	Franken.	Rp.	
				I. Kassa. *a. Metallgeld.* * Notendeckung, in gesetzlicher Baarschaft. Depositum bei der Zentralstelle, in gesetzlicher Baarschaft. Uebrige Bestände, in gesetzlicher Baarschaft. Scheidemünze und nicht tarifirte fremde Münzen. *b. Noten.* Eigene Noten. ** Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken. Ausländische Noten. Uebrige Kassabestände.
				II. Disponible Guthaben (längstens innert 8 Tagen fällig oder verfügbar). ** Checks, Depôtscheine und Kassascheine. Ausstehende Platzwechsel und andere fällige Schuldscheine. Schweizerische Emissionsbanken Debitoren. Korrespondenten und andere Korrent-Debitoren. Conto-Corrent zwischen Hauptbank und Zweiganstalten. Diverse.
				III. Wechselforderungen (und andere gleichgeachtete). ** *a. Gesetzlicher Bestandteil des Portefeuille.* Schweizer-Wechsel, in längstens 4 Monaten fällig. Wechsel auf's Ausland, » » 4 » » Lombard-Wechsel, » » 4 » » Schweizerische Staatskassascheine, Obligationen und Coupons von solchen, binnen 4 Monaten fällig. *b. Uebrige Wechselforderungen.* Schweizer-Wechsel, nach 4 Monaten fällig. Lombard-Wechsel, » 4 » » Wechsel mit nur einer Unterschrift und ohne Faustpfand. Warrants. Wechsel zum Inkasso.
				IV. Andere Forderungen auf Zeit. Conto-Corrent-Debitoren, mit gedecktem Kredit. » » » mit ungedecktem Kredit. Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit, gedeckte. » » » ungedeckte. Hypothekar-Anlagen. Effekten (öffentliche Wertpapiere). Grundeigentum, nicht zum eigenen Gebrauche bestimmt. Waaren. Diverse, inklusive Liquidationen und Restanzen.
				V. Feste Anlagen. Kommanditen und Beteiligungen. Mobilien und Immobilien zum eigenen Geschäftsbetriebe. Gesellschaftskonti (Lastenposten).
				VI. Ausstehendes Kapital. Ausstehendes Dotations- oder Aktienkapital.

Notendeckung:

* In gesetzlicher Baarschaft

** Portefeuille:

1) Gesetzlicher Bestand des Wechselportefeuille . . Fr.

2) Checks, Depôtscheine und Kassascheine . . . »

3) Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken . »

Total N[...]

Die Uebereinstimmung dieser Bilanz mit den Büchern und Effektivbeständen bes[...]

(Ort und Datum der Aufstellung.)

N. B. Bei Banken mit Zweiganstalten sind die gleichartigen Bilanzposten der Hauptbank und der Zweiganstalten zusam[...]

;ilanz 18

ank

..........................

.... 18 ..

Passiven.

	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.
. Notenemission.				
Noten in Zirkulation				
Eigene Noten in Kassa				
I. Andere fällige Schulden (längstens innert 8 Tagen fällig oder zahlbar).				
Giro- und Checks-Conti				
Depositen oder Kassascheine				
Schweizerische Emissionsbanken Kreditoren				
Korrespondenten und andere Korrent-Kreditoren				
Conto-Corrent zwischen Hauptbank und Zweiganstalten ..				
Sparkassa-Einlagen				
Diverse				
II. Wechselschulden.				
Eigen-Wechsel				
Tratten und Acceptationen				
V. Andere Schulden auf Zeit.				
Conto-Corrent-Kreditoren				
Sparkassa-Einlagen				
Depositenscheine und Obligationen				
Feste Anleihen				
Diverse				
. Eigene Gelder.				
Reserve-Fond, statutarischer				
» » supplementarischer				
Gesellschaftskonti (Nutz-Posten)				
Eingezahltes Kapital				
Ausstehendes Kapital				
. . Fr.				
......				
......				
— , ...				
kung Fr.				

Der Direktor:

.............................

imen aufzuführen.

Regulativ

über die Ausübung der Bundeskontrole gegenüber den schweizerischen Emissionsbanken und die Verrichtungen des zu diesem Zwecke erstellten Kontrolbureau.*)

(Vom 2. Juni 1882.)

Art. 1. Die in den Artikeln 42, 43 und 44 des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 [1]) vorgesehene Kontrole des Bundes wird vom Finanzdepartement, beziehungsweise von dem diesem Departement unterstellten Bureau der Banknotenkontrole ausgeübt.

Der Bestand des Kontrolbureau ist bis auf Weiteres durch Artikel 13 der Vollziehungsverordnung vom 21. Dezember 1881 [2]) festgestellt.

Art. 2. Der Inspektor der schweizerischen Emissionsbanken ist der unmittelbare Vorgesetzte des Kontrolbureau.[1])

Art. 3. Als Chef der Kontrole liegt dem Inspektor im Wesentlichen ob:

a. Einrichtung der Kontrolbücher [1]) und Ueberwachung der Kontrolführung im Allgemeinen.

b. Die Aufsicht über das Bureaupersonal.[2])

c. Sammlung und Prüfung der eingehenden Wochensituationen, Monatsbilanzen und Jahresrechnungen der Emissionsbanken nach Massgabe des Artikels 43 des Gesetzes,[3]) Kenntnisgabe an das Finanzdepartement bei Wahrnehmung von allfälligen Fehlern, Unregelmässigkeiten und Irrtümern, sowie von Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen.

d. Zusammenstellung der Wochen-, Monats- und Jahresergebnisse der Emissionsbanken zuhanden des Bundesrates und Ueberwachung der diesfallsigen gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen.[4])

e. Die Kontrole über die eingehenden neuen Notenformulare.

f. Die Kontrole beim Austausche der alten, beziehungsweise der Ausgabe der neuen Noten, im Sinne von Art. 11 der Vollziehungsverordnung und in Uebereinstimmung mit dem dieses Verfahren ordnenden Regulativ.[5])

g. Die Kontrole über die Vernichtung der alten Noten nach Massgabe des nachstehenden Artikels 13.

h. Berechnung der jährlichen Kontrolgebühren für den Bund zuhanden der eidg. Staatskasse und nach Massgabe von Artikel 45 des Gesetzes [6]) und Artikel 15 der Vollziehungsverordnung.[7])

i. Die Ausführung, beziehungsweise Erledigung aller ihm vom Finanzdepartement zugewiesenen, das Banknotenwesen betreffenden Angelegenheiten.

k. Die Prüfung der eingehenden Banknotenemissionsbegehren nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften [8]) und bezügliche Antragstellung an das Finanzdepartement zu Handen des Bundesrates.

l. Die Anfertigung von den auf das Banknotenwesen Bezug habenden statistischen Erhebungen.

m. Die Erstellung eines Jahresberichtes an das Finanzdepartement über die Tätigkeit der Kontrole.

n. Die Prüfung und Begutachtung allfälliger Anstände zwischen Kantonen, oder zwischen Emissionsbanken und Kantonen, betreffend die Banknotensteuer. (Art 46 des Gesetzes.)

Art. 4. Als Inspektor der Emissionsbanken [1]) liegt ihm ob:

a. Die Inspektion bei allen Emissionsbanken zum Zwecke der Verifikation des für die Notendeckung geforderten Baarbestandes von 40 % der Notenzirkulation nach Artikel 10 und 11 und im Sinne von Artikel 44 des Gesetzes, sowie die Untersuchung und Prüfung des Wechselportefeuilles und des Geschäftverkehrs im Allgemeinen, mit besonderer Berücksichtigung der im Artikel 16 des Gesetzes niedergelegten Einschränkungen bei denjenigen Banken, welche nach Artikel 12 b des Gesetzes die Deckung von 60 % der Notenemission durch das Wechselportefeuille liefern.

b. Die Verifikation der Wertschriften, nach Artikel 12 a und 13, und im Sinne von Artikel 44 des Gesetzes, bei den von den betreffenden Kantonen bezeichneten Depositenämtern.[2])

Art. 5. Die Banknotenkontrole [1]) führt folgende Bücher:

a. Register der laufenden Korrespondenz.

b. Kontrole über die Wochensituationen.

c. » » » Monatsbilanzen.

d. » » » Jahresrechnungen.

e. » » » Wertschriftendepots.

f. » » » eingehenden neuen Notenformulare.

g. » » den Notenaustausch.

h. » » die Vernichtung von alten Banknoten.

i. Bücher für die Statistik.

k. Reklamationenbuch.

l. Die gewöhnlichen Hilfs- und Kopirbücher.

*) NF VI. 193 ff. — Eingang: «in Ausführung des Artikels 54 des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten.»

Art. 1. 1) Oben S. 326. 2) Oben S. 333. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 3; 4; 7; 8; 14. — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 5. 2) Vgl. VV vom 21. Dez. 1881. Art. 13 (hiervor). 3) Oben S. 326. 4) Vgl. BG vom 8. März 1881. Art. 43, Abs. 1 a. E. 5) Regulativ vom 7. Aug. 1883 (unten S. 344 f.).

Art. 3. 6) Oben S. 326. 7) Oben S. 333. 8) Vgl. VV vom 21. Dez. 1881. Art. 1 ff. (hiervor). — **Art. 4.** 1) Vgl. BG vom 8. März 1881. Art. 44 (oben S. 326). 2) Vgl. Art. 6. — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 1.

Art. 6. Die in Artikel 4 vorgesehenen Inspektionen finden ordentlicherweise einmal im Jahre statt; im Uebrigen, so oft es das Finanzdepartement für angemessen erachtet.

Art. 7. Ueber das Resultat jeder Untersuchung, sowie über die anlässlich derselben gemachten Wahrnehmungen, soweit solche mit den gesetzlichen Vorschriften in Beziehung stehen, hat der Inspektor der Emissionsbanken einen eingehenden Bericht an das Finanzdepartement zu Handen des Bundesrates abzuliefern.

Art. 8. Der Inspektor der Emissionsbanken hat den Kursstand der bei den Depositenämtern hinterlegten Wertschriften zeitweise zu prüfen und von allfälligen Kursrückgängen unter eventueller Antragstellung auf Vermehrung des Wertschriftendepots dem Finanzdepartement Mitteilung zu machen.

Art. 9. Im Einverständnis mit dem Finanzdepartement kann der Inspektor der Emissionsbanken die behufs Vornahme der gleichzeitigen Inspektion einer Emissionsbank mit Zweiganstalten einen oder mehrere Gehilfen oder Vertrauensmänner zu diesem Zwecke beiziehen.

Art. 10. Das Kontrolbureau wird die im Artikel 18 des Gesetzes[1]) vorgesehene Kostenrechnung, sowie die Repartition derselben auf die einzelnen Emissionsbanken aufstellen.

Art. 11. Neben dem Bundesblatte wird als amtliches Publikationsorgan des Bundes für Veröffentlichungen, die das Banknotenwesen betreffen,[1]) der Schweizerische Finanz- und Zollanzeiger[2]) bezeichnet.

Die Publikation der Wochensituationen geschieht nach den Formularien 1 und 2 der Beilagen, diejenige der Monatsbilanzen nach Formular 3 der Beilagen; das Schema für die Jahresrechnungen wird später festgestellt.

Art. 10. 1) Oben S. 323. — **Art. 11.** 1) Vgl. BG vom 8. März 1881. Art. 43 (oben S. 326). 2) Die Bundesversammlung beschloss bei Anlass der Budgetberatung für das Jahr 1883 (BBl. 1883. II, 656) den schweiz. Finanz- und Zollanzeiger mit dem Handelsamtsblatt zu verschmelzen; es erscheinen daher jetzt die Veröffentlichungen, welche das Banknotenwesen betreffen, in diesem Organ.

Art. 12. Die Begehren der Banken um Berechtigung zur Notenausgabe und die diesen Begehren beiliegenden Aktenstücke, insbesondere die Garantieerklärungen der Kantone, die Verpflichtungsscheine der Banken zur Annahme der Noten der andern schweizerischen Emissionsbanken, die Empfangsbescheinigungen der dem Depositenamte vorstehenden kantonalen Behörden über die hinterlegten Wertschriften etc., sowie ferner eingehende Dokumente wichtiger Natur, werden, sofern sie nicht an das eidg. Archiv abgeliefert werden, in einem eisernen Kassenschranke aufbewahrt, worüber ein Schlüssel in den Händen des Chefs der Finanzkontrole, der andere beim Inspektor der Emissionsbanken sich befindet. Unter gleichem Verschluss befinden sich auch, bis zur Ausgabe an die Banken, die neuen Notenformulare und bis zur amtlichen Vernichtung die zurückgezogenen annullirten Banknoten.[1])

Art. 13. Die amtliche Vernichtung der zurückgezogenen und dem Bunde eingesandten annullirten Banknoten[1]) findet im Beisein des Inspektors der Emissionsbanken, des Chefs der Finanzkontrole und eines beeidigten Notars statt. Ueber diese Verhandlung wird jeweilen ein detaillirter Procès verbal aufgenommen; derselbe wird von den obbenannten drei Personen unterzeichnet, und sodann den Akten der Banknotenkontrole einverleibt.

Art. 14. Der Adjunkt des Inspektors der Emissionsbanken hat diesen in Fällen der Abwesenheit oder bei sonstigen Verhinderungen zu vertreten.

Art. 15. Der Adjunkt besorgt die Registratur der eingehenden Aktenstücke, führt die Kontrole über die Wochensituationen, die Monatsbilanzen und die Jahresrechnungen der Emissionsbanken und leistet Aushilfe bei der Korrespondenz, der Statistik u. s. w.

Es kann ihm notwendigen Falles auch ein Teil der Bankinspektionen (Artikel 4) übertragen werden.

Art. 12. 1) Vgl. BG vom 8. März 1881. Art. 52, Abs. 1 (oben S. 327). — **Art. 13.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 12; Regl. vom 13. Okt. 1885. Art. 9 (unten S. 354).

Formular 1.

Wochen-Situation

der schweizerischen Emissionsbanken (incl. Zweiganstalten).

Vom 188 . .

№	Firma.	Noten- Emission.	Noten- Zirkulation.	Gesetzliche Baarschaft.		Uebrige Bestände in Metallgeld.		Konkordats-Noten.	Uebrige Kassa-Bestände.		Total.	
				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.

Formular 2.

Spezieller Ausweis

der schweizerischen Emissionsbanken (incl. Zweiganstalten) mit beschränktem Geschäftsbetrieb.

(Artikel 15 und 16 des Gesetzes.)

Vom 188...

№	Firma.	Noten-Emission.	Notendeckung nach Art. 15 des Gesetzes.						Total.
			Noten anderer schweizerischer Emissions-banken.	Checks, innert 8 Tagen fällige Depot- und Kassascheine von Banken.	Innert 4 Monaten fällige				
					Schweizer-Wechsel.	Ausland-Wechsel.	Lombard-Wechsel.	Schweiz.Staats-kassascheine, Obligationen und Coupons	

Formular 3.

Mona

der Schweizerischen Emissi

vom

Nr.	Firma.	Kassa.						Disponible Guthaben.						Wechselforderungen.				
		Gesetzliches Metallgeld		Konkordats-noten.		Uebrige Kassa-bestände.		Konkordats-banken.		Korrespon-denten-Debitoren.		Diverse.		Schweizer-Wechsel.		Ausland-Wechsel.		Lom Wec
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.

Nr.	Firma.	Noten-zirkulation.		Andere fällige Schulden.												Wechselschuld		
				Giro- und Checks-konti.		Depositen und Kassa-scheine.		Konkordats-banken.		Korrespon-denten und Korrent-kreditoren.		Sparkassa-einlagen.		Diverse.		Eigen-wechsel.		Tratte Acc tatio
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.

lanz 188........

ken (inklusive Zweiganstalten)

.........188.......

Andere Forderungen auf Zeit.									Feste Anlagen.						Ausstehendes Dotations- und Aktienkapital.		Total.		Nr.
nto- rent toren.	Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit.		Hypothekaranlagen.		Effekten.		Diverse.		Kommanditen.		Mobilien und Immobilien.		Gesellschafts-Konti.						
Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
															Aktiva				

Andere Schulden auf Zeit.									Eigene Gelder.				Dotations- und Aktienkapital.		Total.		Nr.
to- ent oren.	Sparkassa-einlagen.		Depositenscheine und Obligationen.		Feste Anleihen.		Diverse.		Reservefond.		Gesellschaftskonti.						
Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
													Passiva				

Regulativ

über den Rückzug der Banknoten von schweizerischen Banken mit ganz oder teilweise hinfälliger Emission.*)

(Vom 12. Juni 1882.)

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung des Regulativs über den Rückzug von Banknoten.)**

(Vom 15. Dezember 1882.)

Regulativ

über den Austausch der alten gegen die neuen Noten der gesetzlich autorisirten schweiz. Emissionsbanken.†)

(Vom 7. August 1883.)

Art. 1. Der Austausch der alten Noten, beziehungsweise die Zuteilung der neuen Notenformulare an die Emissionsbanken, beginnt mit dem nach Artikel 11 der Vollziehungsverordnung vom 21. Dezember 1881 vom Bundesrate bekannt zu gebenden Zeitpunkt.

Art. 2. Den schon bestehenden Emissionsbanken werden die neuen Notenformulare in der Regel auf vorherige Ablieferung eines gleichen Betrages in alten Noten ausgeliefert.

Um jedoch denjenigen Banken, welche keine genügende Mehremission haben, den Austausch zu erleichtern, wird das Finanzdepartement ermächtigt, denselben als erste Zuteilung einen von ihm festzusetzenden Betrag von höchstens 10 % der bewilligten Emission in neuen Formularen vor der Ablieferung des Gegenwertes in alten Noten vorschussweise aushinzugeben; unter keinen Umständen darf dadurch die Zirkulation einer Bank die autorisirte Emissionssumme überschreiten.

Der Austausch geschieht nach der Reihenfolge der Einsendung der alten Noten, resp. der Verbalprozesse gemäss Art. 8. Liegen gleichzeitig mehrere Austauschgesuche vor, so werden dieselben nach den Ordnungsnummern der betreffenden Banken erledigt.

Art. 3. Diejenigen Banken, denen unter der Herrschaft des Banknotengesetzes eine Vermehrung der Notenausgabe gegenüber der bisherigen Emission bewilligt worden ist, sind berechtigt, den resultirenden Mehrbetrag in neuen Notenformularen vor Beginn des Austausches ihrer alten Noten zu beziehen, und zwar hinsichtlich der Reihenfolge nach Massgabe ihrer Ordnungsnummer.

Art. 4. Die Zuteilung der Notenformulare an die neuen Emissionsbanken erfolgt in angemessenen Abschlagslieferungen nach Massgabe der Fertigerstellung der neuen Noten und in der Reihenfolge der Ordnungsnummern der betreffenden Banken.

Art. 5. Die zum Austausche bestimmten alten Noten sind vor ihrer Ablieferung an den Bundesrat durch die Emissionsbanken mit einem Perforationsstempel zu annulliren und die Sendung mit doppeltem Bordereau nach Formular Nr. 1 (vide Beilagen) zu begleiten, von denen das eine mit Empfangsbescheinigung der absendenden Bank zurückgestellt wird.

Ueber die ausgelieferten neuen Notenformulare wird ein doppeltes Bordereau nach Formular Nr. 2 (vide Beilagen) ausgefertigt, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung von der betreffenden Bank an den Bundesrat zurückgeht.

Art. 6. Bei allen Notensendungen an den Bundesrat ist für jede Notengattung ein besonderes Bordereau anzufertigen und durch ein Rekapitulationsbordereau der Gesamtbetrag der Sendung auszuweisen. Die Noten sind nach ihren Serien und Nummern in arithmetischer Reihenfolge aufzuführen und die Bordereaux für die einzelnen Gattungen mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Bis auf Weiteres wird festgestellt, dass die Notensendungen an den Bundesrat zum Zwecke des Austausches gegen neue Notenformulare in Summen, die durch Fr. 10,000 teilbar sind, zu erfolgen haben.

Art. 7. In erster Linie sind die vorhandenen Noten unter 50 Franken und diejenigen, welche nicht auf Franken lauten, einzuliefern.

Vom 1. Januar 1884 an dürfen die in den Kassen der Emissionsbanken befindlichen und ihnen eingehenden eigenen Noten unter 50 Franken nicht mehr ausgegeben werden.

Art. 8. Das Finanzdepartement wird ermächtigt, unter den von ihm festzustellenden Modalitäten, den Emissionsbanken auf ihr Verlangen zu gestatten, ihre zum Austausch bestimmten alten Noten unter amtlicher Kontrole selbst zu vernichten.

Art. 9. Soweit der Bezug der neuen Notenformulare nicht durch Delegirte, die mit genügender Vollmacht Seitens der auftraggebenden Bank versehen sein müssen, geschieht, erfolgt die Zustellung auf die von der empfangenden Bank zu bezeichnende Weise auf Kosten und Gefahr der Adressaten.

Art. 10. Der Termin, auf welchen der Austausch der alten Noten gegen neue zum Abschluss und die Bestimmung vom Art. 52,

*) NF VI. 201 ff. — Dieses Regulativ enthält blos Uebergangsbestimmungen; es wird deshalb vom Abdruck desselben an dieser Stelle Umgang genommen.

**) NF VI. 615. — Da dieser Beschluss, wie das abgeänderte Regulativ vom 12. Juni 1882 (hiervor), nur Uebergangsbestimmungen enthält, wird derselbe hier nicht zum Abdruck gebracht.

†) NF VII. 212 ff. — Eingang: «in Ausführung vom Artikel 52 des Bundesgesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881.»

Lemma 3 des Banknotengesetzes zur Anwendung kommen soll, wird vom Bundesrat später bestimmt.[1])

Art. 11. Die Emissionsbanken sind verpflichtet, über die vom Bunde bezogenen Notenformulare Kontrolbücher nach Formular 3 zu führen.

Art. 10. 1) Siehe Regulativ vom 13. Okt. 1885. Art. 1 (unten S. 354).

Art. 12. Nach Massgabe des fortschreitenden Bezuges von Notenformularen haben die Emissionsbanken, unter Kenntnisgabe ans Finanzdepartement, durch Zahlung an die eidgenössische Staatskasse die Erstellungskosten zu vergüten.

Vorbehältlich der definitiven Schlussabrechnung bestimmt das eidgenössische Finanzdepartement vorläufig einen approximativen Einheitspreis per Notenformular.

Formular No. 1. *Bordereau No.*

B

Bordereau

über eine

Sendung annullirter Banknoten

der

. .

an den

schweizerischen Bundesrat,

zum Zwecke der amtlichen Vernichtung und des Austausches gegen neue Notenformulare.

Noten von Fr.

Serie	*Serie*	*Serie*	*Serie*	*Serie*	*Serie*
No.	No.	No.	No.	No.	No.
»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	»	»
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück

Total **Stück, Betrag Fr.**

Die im gegenwärtigen Bordereau detaillirt aufgeführten Stück annullirter Banknoten à Franken der im Gesamtbetrage von Fr. von der emittirenden Bank zum Zwecke der amtlichen Vernichtung und Austausch gegen neue Notenformulare empfangen zu haben, bescheinigt

Bern, den *18*

General-Bordereau

über eine

Sendung annullirter Banknoten

von der

..

an den

schweizerischen Bundesrat.

Vom .. 188

Noten von 1000 Franken.
Bordereau No. Stück
» » »
zusammen Stück ———— Fr.

Noten von 500 Franken.
Bordereau No. Stück
» » »
zusammen Stück ———— Fr.

Noten von 100 Franken.
Bordereau No. Stück
» » »
zusammen Stück ———— Fr.

Noten von 50 Franken.
Bordereau No. Stück
» » »
zusammen Stück ———— Fr.

Noten von 20 Franken.
Bordereau No. Stück
» » »
zusammen Stück ———— Fr.

Andere Noten.
Bordereau No. Stück
» » »
zusammen Stück ———— Fr.

Stückzahl **Fr.**

Formular No. 2. *Bordereau No.*

Bordereau

über die

vom schweizerischen Bundesrate

den *18*

an die

..

ausgelieferten Banknotenformulare.

Noten von **Franken. Emissionsdatum:**

Serien.	*No. bis No.*	*Stück.*
	Total Stück	

Betrag Fr.

Die im gegenwärtigen Bordereau detaillirt aufgeführten Stück Banknotenformulare à Franken, im Gesamtbetrage von Franken, vom schweizerischen Bundesrat durch das Inspektorat der schweiz. Emissionsbanken empfangen zu haben, bescheinigt

................................ *den* *18*

General-Bordereau

über die

vom schweizerischen Bundesrat

den *18*

an die

..

ausgelieferten Banknotenformulare.

Noten von 1000 Franken.

Serie bis Stück Fr.

Noten von 500 Franken.

Serie bis » »

Noten von 100 Franken.

Serie bis » »

Noten von 50 Franken.

Serie bis » »

Total Stück Fr.

Formular No. 3.

B **Fr.**

..

Noten von fünfzig (hundert, fünfhundert, tausend) **Franken**

Datum der Emission: **In Circulation gesetzt:**

....................................

Serie: No. 1—100						Unterschriften:					
No.	*Abgeschrieben den*			*Bemerkungen.*		*No.*	*Abgeschrieben den*			*Bemerkungen.*	
1.						51.					
2.						52.					
3.						53.					
50.						100.					

Regulativ

über den Ersatz von nicht mehr zirkulationsfähigen Banknoten.*)

(Vom 15. November 1883.)

—

Art. 1. Noten, die nach Artikel 24 des Banknotengesetzes [1]) wegen Abnutzung oder Beschädigung nicht mehr ausgegeben werden dürfen und worunter unter andern zu zählen sind: zerrissene, zerschnittene oder zusammengeklebte Noten und solche, auf welchen wesentliche Teile unkenntlich geworden, sind von der emittirenden Bank zum Zwecke der amtlichen Vernichtung und des Ersatzes durch neue Notenformulare an den Bundesrat einzusenden.

Art. 2. Die zum Austausche bestimmten Noten sind vor ihrer Ablieferung an den Bundesrat durch die Emissionsbanken mit einem Perforationsstempel zu annulliren und die Sendung mit doppeltem Bordereau nach Formular 1 (vide Beilage) zu begleiten, von denen das eine mit Empfangsbescheinigung der absendenden Bank zurückgestellt wird.

Ueber die ausgelieferten neuen Notenformulare wird ein doppeltes Bordereau nach Formular 2 (vide Beilage) ausgefertigt, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung von der betreffenden Bank an den Bundesrat zurück geht.

Art. 3. Bei allen Notensendungen an den Bundesrat ist für jede Notengattung ein besonderes Bordereau anzufertigen und durch ein Rekapitulationsbordereau der Gesamtbetrag der Sendung auszuweisen. Die Noten sind nach ihren Serien und Nummern in arithmetischer Reihenfolge aufzuführen und die Bordereaux für die einzelnen Gattungen mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Art. 4. Beschädigten Noten, die gestützt auf den geleisteten Nachweis über die Zerstörung des nicht vorhandenen Teiles eingelöst worden sind und für welche der Austausch gegen neue Notenformulare verlangt wird, sind von der emittirenden Bank die beglaubigten Kopien des bezüglichen Nachweises und der Quittung oder des Reverses des Empfängers beizufügen.

Art. 5. Soweit der Bezug der neuen Notenformulare nicht durch Delegirte, die mit genügender Vollmacht Seitens der auftraggebenden Bank versehen sein müssen, geschieht, erfolgt die Zustellung auf die von der empfangenden Bank zu bezeichnende Weise auf Kosten und Gefahr der Adressaten.

Art. 6. Die bei jedem Bezug von neuen Notenformularen der betreffenden Bank vom eidgenössischen Finanzdepartement aufgegebenen definitiven Erstellungskosten sind, unter Kenntnisgabe an das benannte Departement, durch Zahlung an die eidgenössische Staatskasse zu vergüten.

———

*) NF VII. 286 ff. — Eingang: «in Ausführung von Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881».

Art. 1. 1) Oben S. 324.

———

Formular No. 1. *Bordereau No.*

B

Bordereau

über eine

Sendung annullirter Banknoten

von der

..

an den

schweizerischen Bundesrat,

zum Zwecke der amtlichen Vernichtung und des Ersatzes durch neue Notenformulare.

Vom 188

Noten von Fr.

Serie	*Serie*	*Serie*	*Serie*	*Serie*
No.	No.	No.	No.	No.
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück

Total **Stück, Betrag Fr.**

Die im gegenwärtigen Bordereau detaillirt aufgeführten Stück annullirter Banknoten à Franken der N. N. Bank im Gesamtbetrage von Franken von der emittirenden Bank zum Zwecke der amtlichen Vernichtung und des Ersatzes durch neue Notenformulare empfangen zu haben, bescheinigt

Bern, den *188*

General-Borderau

über eine

Sendung annullirter Banknoten

von der

..

an den

schweizerischen Bundesrat.

Vom 188

Noten von 1000 Franken.

Bordereau No. Stück

» » »

zusammen Stück ———— Fr.

Noten von 500 Franken.

Bordereau No. Stück

» » »

zusammen Stück ———— Fr.

Noten von 100 Franken.

Bordereau No. Stück

» » »

zusammen Stück ———— Fr.

Noten von 50 Franken.

Bordereau No. Stück

» » »

zusammen Stück ———— Fr.

Stückzahl **Fr.**

Formular No. 2. *Bordereau No.*

Bordereau

über die

vom schweizerischen Bundesrate

den *188*

an die

..

ausgelieferten Banknotenformulare.

Noten von **Franken. Emissionsdatum:**

Serien.	*No. bis No.*	*Stück.*
	Total Stück	

Betrag Fr.

Die im gegenwärtigen Bordereau detaillirt aufgeführten Stück Banknotenformulare à Franken, im Gesamtbetrage von Franken, vom schweizerischen Bundesrat durch das Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken empfangen zu haben, bescheinigt

.............................. den 188

General-Bordereau

über die

vom schweizerischen Bundesrat

den *188*

an die

..

ausgelieferten Banknotenformulare.

Noten von 1000 Franken.

Serie bis Stück Fr.

Noten von 500 Franken.

Serie bis » »

Noten von 100 Franken.

Serie bis » »

Noten von 50 Franken.

Serie bis » »

Total Stück Fr.

Regulativ
über den Rückruf von Banknoten.*)
(Vom 15. November 1883.)

Art. 1. Der Bundesrat wird diejenigen Emissionsbanken amtlich veröffentlichen[1]) und deren Noten zum Rückzug aufrufen, welche

a. auf das ihnen vom Bundesrat erteilte Emissionsrecht im Sinne von Art. 40 des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 ganz oder teilweise verzichten;

b. infolge Verminderung des effektiven Geschäftskapitals eine verhältnismässige Reduktion in der Emissionssumme eintreten lassen müssen;

c. vom Bundesrat, beziehungsweise vom Bundesgericht nach Massgabe von Artikel 38 und 39 des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 ihres Emissionsrechtes verlustig erklärt worden sind.[2])

Art. 2. Mit der in Artikel 1 erwähnten Publikation wird gleichzeitig auch der Termin bekannt gegeben, bis zu welchem die bezeichneten Emissionsbanken die zurückgerufenen Noten einzulösen haben.

Zurückgerufene Noten dürfen von der emittirenden Bank nicht mehr ausgegeben werden und es ist diese nach Ablauf des vom Bundesrate festgesetzten Einlösungstermines auch nicht mehr zu deren Annahme an Zahlung oder zur Einlösung verpflichtet.

Mit Ablauf des für die Einlösung zurückgerufener Noten festgesetzten Termines kommt das in Art. 36 des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 bezeichnete Verfahren zur Anwendung.

Art. 3. Die zurückgerufenen und eingelösten Noten sind in der Regel monatlich in einem Mal an den Bundesrat zur amtlichen Vernichtung abzuliefern. Immerhin bleibt es den Banken freigestellt, jederzeit Notenbeträge, die durch 10,000 teilbar sind, zu gedachtem Zwecke an den Bundesrat abzuliefern.

Art. 4. Alle diese Noten sind vor ihrer Ablieferung an den Bundesrat durch die Emissionsbanken mit dem Perforationsstempel zu annulliren und die Sendung mit doppeltem Bordereau, nach dem Formular in der Beilage, zu begleiten, von denen das eine mit Empfangsbescheinigung der absendenden Bank zurückgestellt wird.

Bei allen Notensendungen an den Bundesrat ist für jede Notengattung ein besonderes Bordereau anzufertigen und durch ein Rekapitulationsbordereau der Gesamtbetrag der Sendung auszuweisen.

Die Noten sind nach ihren Serien und Nummern in arithmetischer Reihenfolge aufzuführen und die Bordereaux für die einzelnen Gattungen mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Art. 5. Im Sinne der vorhergehenden Artikel 1, 2, 3 und 4 wird verfahren, wenn nach Artikel 38, Abteilung 2 des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 durch eine von der Bundesversammlung beschlossene Reduktion der gesamten Notenemission in der Schweiz eine verhältnismässige Reduktion in der Emissionssumme der einzelnen Banken eintreten muss.

Art. 6. Der Bundesrat behält sich vor, je nach den Umständen eine angemessene Erstreckung des Rückzugstermines zu bewilligen (Artikel 2, Alinea 1 des gegenwärtigen Reglements).

*) NF VII. 292 ff. — Eingang: «in Ausführung von Art. 54 des Bundesgesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881».

Art. 1. **1)** Vgl. VV vom 21. Dezember 1881. Art. 18 (oben S. 334); Art. 11 und Anmerkung 2 zu Art. 11 des Regulativs vom 2. Juni 1882 (oben S. 340). **2)** Vgl. auch Art. 5.

B........ *Bordereau No.*

Bordereau

über eine

Sendung zurückgerufener und annullirter Banknoten

von der

..

an den

schweizerischen Bundesrat

zum Zwecke der amtlichen Vernichtung.

Vom 188....

Noten von Fr.

Serie........	*Serie*........	*Serie*........	*Serie*........	*Serie*........
No.	No.	No.	No.	No.
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
Stück........	Stück........	Stück........	Stück........	Stück........

Total **Stück, Betrag Fr.**

Die im gegenwärtigen Bordereau detaillirt aufgeführten Stück zurückgerufener und annullirter Banknoten à Franken der N. N. Bank im Gesamtbetrage von Franken von der emittirenden Bank zum Zwecke der amtlichen Vernichtung empfangen zu haben, bescheinigt

Bern, den *188*....

General-Bordereau

über eine

Sendung zurückgerufener und annullirter Banknoten

von der

..

an den

schweizerischen Bundesrat.

Vom 188....

Noten von 1000 Franken.

Bordereau No. Stück
» » »
zusammen Stück ———— Fr.

Noten von 500 Franken.

Bordereau No. Stück
» » »
zusammen Stück ———— Fr

Noten von 100 Franken.

Bordereau No. Stück Fr.
» » »
zusammen Stück ———— Fr.

Noten von 50 Franken.

Bordereau No. Stück
» » »
zusammen Stück ———— Fr.

Stückzahl **Fr.**

Regulativ
über die Einlösung der alten Banknoten durch die eidgenössische Staatskasse.*)

(Vom 13. Oktober 1885.)

Art. 1. Die Emissionsbanken haben den Gegenwert ihrer noch ausstehenden alten Noten nebst einem spezifizirten Verzeichnis derselben bis zum 1. Februar 1886 der eidgenössischen Staatskasse einzusenden.

Von dort an übernimmt die eidg. Staatskasse an Stelle der Banken die Einlösung der alten Noten.

Art. 2. Ueber alle einzulösenden alten Noten wird von der eidg. Staatskasse für die Noten jeder Bank und für jede Notengattung ein besonderes Bordereau angefertigt, auf welchem von dem Noteninhaber der Empfang des Gegenwertes zu bescheinigen ist.

Art. 3. Vor Auszahlung des Gegenwertes überweist die eidg. Staatskasse die eingehenden Noten nebst Bordereau zur Prüfung auf ihre Aechtheit und zur Vergleichung mit den in Art. 1 erwähnten Ausstandsverzeichnissen an das Inspektorat der Emissionsbanken, welches seinen Befund auf dem die Noten begleitenden Bordereau anzumerken und die einlösbaren Noten abzustempeln hat.

Die von dem Inspektorat der Emissionsbanken geprüften Bordereaux unterliegen vor ihrer Auszahlung dem Visum der Finanzkontrole.

Art. 4. Die der eidgenössischen Staatskasse einzusendenden alten Noten sind mit einem Verzeichnis zu begleiten, welches die Noten nach den Abschnitten, Serien und Nummern in geordneter Reihenfolge und für jede Emissionsbank getrennt, aufführt.

Art. 5. Sollten zur Einlösung Noten eingereicht werden, deren Aechtheit zweifelhaft, oder welche nach Ausweis der Ausstandsverzeichnisse oder der Vernichtungsverbale als nicht mehr bestehend erscheinen, so hat das Inspektorat der Emissionsbanken dem Finanzdepartement Bericht zu erstatten, welches nach Umständen weitere Verfügung trifft.

Art. 6. Das Inspektorat der Emissionsbanken führt für jede Bank eine Kontrole über Eingang, Abschreibung, Vernichtung und Ausstand der alten Noten.

Art. 7. Die für die Einlösung der alten Noten bestimmten Gelder bilden bis zum Ablauf der nach Art. 52 des Banknotengesetzes bestimmten Einlösungsfrist einen Bestandteil der eidg. Staatskasse, und gehen dann, soweit sie nicht zur Noteneinlösung verwendet worden sind, an den schweizerischen Invalidenfond über.

Es können jedoch durch besondern Beschluss des Bundesrates und unter Vorbehalt der Wiedererstattung an die Bundeskasse im Bedarfsfalle die zur Noteneinlösung voraussichtlich nicht erforderlichen Summen ausgeschieden und vor Ablauf der Einlösungsfrist dem Invalidenfond successive einverleibt werden.

Die Einnahmen und Ausgaben, welche zum Zwecke der Noteneinlösung gemacht werden, sind vom Staatskassier unter der Rubrik « Banknoten-Einlösung » zu buchen und in der Staatsrechnung nach Analogie der Spezialfonds auszuweisen.

Art. 8. Ueber die ein- und ausgehenden Beträge führt die Finanzkontrole eine laufende Rechnung für jede einzelne Bank auf Grundlage der Buchungen der Staatskasse.

Art. 9. Die amtliche Vernichtung der in einem Rechnungsjahre eingelösten alten Noten findet jeweilen im folgenden Jahr, nach Genehmigung der eidg. Staatsrechnung durch die Bundesversammlung, im Beisein des Inspektors der Emissionsbanken und des Chefs der Finanzkontrole statt. Ueber diese Verhandlung wird jeweilen ein detaillirter Verbalprozess aufgenommen.

Art. 10. Das Finanzdepartement wird ermächtigt, die Schemata für die gemäss dem gegenwärtigen Regulativ notwendigen Formularien festzustellen.

*) NF VIII. 193 ff. — Eingang: «in Ausführung von Artikel 52 des Bundesgesetzes über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881».

6. Auswanderungswesen.

Aus andern Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 34, Abs. 2.
X. A. Beschluss des Bundesrates betr. die Organisation seiner Departemente vom 8. Juli 1887. Art. 3, Ziff. 15.
C. Bundesratsbeschluss betr. die Organisation des schweiz. Auswanderungsbureau vom 18. Sept. 1888.
XVII. Bundesgesetz betr. die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874. Art. 59, Abs. 2, Ziff. 8.

Bundesgesetz
betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen.*)
(Vom 22. März 1888.)

Art. 1. Die im Artikel 34, Absatz 2, der Bundesverfassung vorgesehene Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen wird vom Bundesrate unter Mitwirkung der kantonalen Behörden ausgeübt.[1])

Den letztern liegt insbesondere ob:

a. die Vorprüfung darüber, ob die Bedingungen, von denen das Gesetz die Ausstellung eines Patentes oder die Genehmigung der Anstellung von Unteragenten abhängig macht, bei den Agenten oder Unteragenten vorhanden sind (Art. 3);[2])

b. die strafrechtliche Verfolgung der ihnen nach Art. 18 (Schlusssatz) und Art. 19 dieses Gesetzes zur Aburteilung unterstellten Personen.

Art. 2. Wer sich mit der geschäftsmässigen Beförderung von Auswanderern oder mit dem geschäftsmässigen Verkauf von Passagebilleten befassen will, bedarf hiefür eines vom Bundesrate ausgestellten Patentes.[1])

Wird eine Auswanderungsagentur von einer Gesellschaft betrieben, so ist der Gesellschaftsvertrag oder eine beglaubigte Abschrift desselben bei dem Bundesrate zu hinterlegen, demselben der Name des zur Geschäftsführung Bevollmächtigten anzugeben, sowie jede spätere Aenderung mitzuteilen.

Der Bundesrat gibt hievon den Kantonsregierungen Kenntnis.

Art. 3. Patente[1]) dürfen nur solchen Agenten oder Bevollmächtigten einer Agenturgesellschaft erteilt werden, welche sich darüber ausweisen, dass sie

1) einen guten Leumund geniessen und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen;
2) mit der Geschäftsführung der Auswanderung vertraut und im Stande sind, die sichere Beförderung der Auswanderer zu besorgen;[2])
3) innerhalb der Eidgenossenschaft ein festes Domizil haben.[3])

Für das Patent ist eine jährliche Gebühr von Fr. 50 zu entrichten.[4])

Der Bundesrat hat das Recht, das Patent zurückzuziehen, wenn der Inhaber desselben die in diesem Artikel, Ziffer 1 bis 3, vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr erfüllt, oder wenn er sich einer schweren oder öftern Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes (Art. 18) schuldig macht, oder wenn er sich bei einem Kolonisationsunternehmen beteiligt, bezüglich dessen der Bundesrat zu einer Warnung sich veranlasst gesehen hat.

Der Agent, der auf sein Patent verzichten will, hat dies dem Bundesrate zu erklären und demselben das Patent zurückzustellen.

Die Auswanderungsagenten und ihre Unteragenten dürfen weder in einem Dienst- noch in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einer überseeischen Dampfschiff- oder Eisenbahnunternehmung stehen.[5])

Art. 4. Jede Auswanderungsagentur hat gegen Empfangnahme des Patentes[1]) eine Kaution von Fr. 40,000 zu Handen des Bundes zu hinterlegen. Bei der Anstellung je eines Unteragenten[2]) haben die Agenturen eine weitere Kaution von Fr. 3000 zu leisten.

Diejenigen Personen, welche sich mit dem geschäftsmässigen Verkauf von Passagebilleten befassen, haben eine Kaution von Fr. 20,000 zu leisten.[3])

Die Kaution ist in eidgenössischen oder kantonalen Staatsobligationen oder in andern guten Wertschriften zu leisten.

Wenn aus irgend einem Grunde die geleistete Kaution im Werte sich mindert, so hat der Deponent sofort Ersatz zu leisten; andernfalls ist der Bundesrat berechtigt, der betreffenden Agentur das Patent zu entziehen.

*) NF X. 652 ff. — Publ. 7. April 1888. — VBBR v. 10. Juli 1888. — Vollziehbar vom gleichen Tage an. — Eingang: «in Vollziehung des Art. 34, Absatz 2, der Bundesverfassung und in Revision des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1880.» — Vgl. auch Kr. v. 10. Juli 1888 (BBl. 1888. III, 821 ff.).

Art. 1. 1) Vgl. VV v. 10. Juli 1888. Art. 1; 2; 34; 35 (hiernach). 2) Vgl. VV vom 10. Juli 1888. Art. 8 (hiernach). — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 3; Zuwiderhandlung s. Art. 18; 19; vgl. auch VV vom 10. Juli 1888. Art. 3 ff. (hiernach). — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 2. 2) Vgl. VV v. 10. Juli 1888. Art. 6, Abs. 2 (hiernach). 3) Vgl. auch Art. 6. 4) Vgl. VV v. 10. Juli 1888. Art. 9 (hiernach). 5) Vgl. VV vom 10. Juli 1888. Art. 6 (hiernach). — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 2, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 5. 3) Vgl. Art. 20.

Die Kaution darf erst nach Ablauf eines Jahres, vom Erlöschen des Patentes an gerechnet, zurückgestellt werden. Sofern dannzumal noch Ansprüche[4]) gegen die Auswanderungsagenten vorliegen, so bleibt der erforderliche Betrag der Kaution bis zur gänzlichen Erledigung der Ansprüche stehen.[5]) Die Rückerstattung der je nach der Zahl der Unteragenten zu leistenden Kaution erfolgt alle Jahre.[6])

Die Kaution dient zur Sicherheit für Ansprüche, welche nach Massgabe dieses Gesetzes von den Behörden[7]) oder Auswanderern[8]) oder den Rechtsnachfolgern der letztern geltend gemacht werden können.[9])

Art. 5. Den Agenten ist gestattet, sich mit Unteragenten[1]) zu versehen.

Diese müssen die nämlichen Bedingungen (Art. 3, Ziffer 1 bis 3) erfüllen, wie die Agenten. Ihre Anstellung unterliegt der Genehmigung des Bundesrates und ist der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem sie ihr Domizil haben, zur Kenntnis zu bringen.

Für jede Genehmigung oder Aenderung in dem Bestande der Unteragenten hat die Hauptagentur eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe vom Bundesrate festgesetzt wird.[2])

Wenn ein Unteragent zu begründeten Klagen Anlass gibt, so kann der Bundesrat die Genehmigung zu seiner ferneren Verwendung zurückziehen, und es ist der Betreffende sofort zu entlassen.[3])

Der Geschäftsverkehr mit den Auswanderern darf nur durch die Agenten, beziehungsweise Unteragenten, vermittelt werden.[4])[5])

Art. 6. Die Agenten[1]) und Unteragenten[2]) dürfen weder Beamte noch Angestellte des Bundes sein.[3])

Art. 7. Die Agenten sind sowohl gegenüber den Behörden als gegenüber den Auswanderern für ihre eigene Geschäftsführung und die ihrer Unteragenten, sowie für diejenige ihrer Vertreter im Auslande persönlich verantwortlich.[1])

Art. 8. Die Namen der patentirten Agenten, der Bevollmächtigten anerkannter Gesellschaften und ihrer Unteragenten werden sofort nach ihrer Eintragung in die amtliche Kontrole, sowie in jährlichen Zusammenstellungen durch das Bundesblatt veröffentlicht.

Den Personen, welche nicht auf diese Weise öffentlich bekannt gemacht sind, ist in der Schweiz jede auf die Beförderung von Auswanderern sich beziehende Publikation untersagt.[1])

Art. 9. Die Agenten und Unteragenten haben eine eingebundene und paginirte Kontrole über ihre Vertragsabschlüsse und gebundene und paginirte Kopirbücher über ihre Korrespondenzen zu führen. Erstere sind verpflichtet, dem Bundesrate alle von ihm über diese Verträge, sowie über ihr Verhältnis zu den fremden Schiffsgesellschaften verlangten Mitteilungen zu machen.

Ueberdies ist der Bundesrat, sowie die zuständige kantonale Behörde,[1]) jederzeit zur Einsicht in die Geschäftskontrole und in alle Bücher und Skripturen der Agenten und Unteragenten berechtigt.

Dieselben sind verpflichtet, den Polizeibehörden allen von diesen verlangten Aufschluss behufs Fahndung auf Verbrecher zu erteilen.[2])

Art. 10. Personen, Gesellschaften oder Agenturen, welche in irgend einer Eigenschaft ein Kolonisationsunternehmen vertreten, haben dies dem Bundesrate anzuzeigen und ihm über das Unternehmen vollständigen Aufschluss zu geben.

Dem Bundesrate steht in jedem einzelnen Falle die Entscheidung darüber zu, ob und unter welchen Bedingungen Privaten, Gesellschaften oder Agenturen gestattet werden kann, ein Kolonisationsunternehmen zu vertreten.[1])

Art. 11. Den Agenten ist verboten die Beförderung:

1) von Personen, die wegen vorgerückten Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig sind, sofern nicht eine hinlängliche Versorgung derselben am Bestimmungsorte nachgewiesen ist;
2) von minderjährigen oder unter Vormundschaft stehenden Personen ohne schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligung der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Minderjährige unter 16 Jahren müssen überdies von zuverlässigen Personen begleitet werden, und es muss für ihre gehörige Unterkunft am Reiseziel gesorgt sein;
3) von Personen, welche nach Bestreitung der Reisekosten ohne Hilfsmittel am Bestimmungsorte anlangen würden;
4) von Personen, denen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten;
5) von Personen, welche keine Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht besitzen;

Art. 4. 4) Vgl. Art. 7; 16, Abs. 2; 21. 5) Vgl. Art. 21; VV v. 10. Juli 1888. Art. 32 (hiernach). 6) Vgl. Art. 21; VV v. 10. Juli 1888. Art. 33 (hiernach). 7) Vgl. Art. 18. 8) Vgl. Anm. 4 zu diesem Artikel. 9) Vgl. VV vom 10. Juli 1888. Art. 24 ff. (hiernach). — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 4, Abs. 1; Art. 6; VV vom 10. Juli 1888. Art. 15 ff. (hiernach). 2) Vgl. VV vom 10. Juli 1888. Art. 23 (hiernach). 3) Vgl. VV v. 10. Juli 1888. Art. 22 (hiernach). 4) Vgl. VV v. 10. Juli 1888. Art. 20 (hiernach). 5) Zuwiderhandlung s. Art. 18. — **Art. 6.** 1) Art. 3. 2) Art. 5. 3) Vgl. VV v. 10. Juli 1888. Art. 18 (hiernach). — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 18; OR Art. 62; 115; VV vom 10. Juli 1888. Art. 36 (hiernach).

Art. 8. 1) Zuwiderhandlung s. Art. 18; vgl. auch VV v. 10. Juli 1888. Art. 35 (hiernach). — **Art. 9.** 1) Vgl. VV v. 10. Juli 1888. Art. 2 (hiernach). 2) Strafbestimmungen s. Art. 18; vgl. VV v. 10. Juli 1888. Art. 37 und 38 (hiernach). — **Art. 10.** 1) Strafbestimmungen s. Art. 18; 19; vgl. VV v. 10. Juli 1888. Art. 41—44 (hiernach).

6) von militärdienstpflichtigen Schweizerbürgern, die sich nicht ausgewiesen, dass sie die vom Staate erhaltenen Militäreffekten zurückerstattet haben;
7) von Eltern, sofern dieselben unerzogene Kinder zurücklassen wollen und die zuständige Armenbehörde mit der Auswanderung nicht einverstanden ist.

Die Agenturen haben sich die in Ziffer 2, 5, 6 und 7 bezeichneten Ausweise beim Vertragsabschlusse vorlegen zu lassen.[1])

Art. 12. Den Agenturen sowohl als den Kolonisationsgesellschaften ist der Abschluss von Verträgen, laut welchen sie sich zur Lieferung von einer gewissen Anzahl Personen, sei es an Schiffsgesellschaften, Kolonisations- und andere Unternehmungen oder Staatsregierungen, verpflichten, untersagt.[1])

Art. 13. Verträge und Reverse irgend einer Art, welche entgegen den Bestimmungen von Art. 11 und 12 verabredet werden, sind ungiltig und strafbar.[1])

Art. 14. Die Agenten haben bei Uebernahme von Geldbeträgen dafür zu sorgen, dass die betreffende Summe dem Auswanderer am Bestimmungsort baar, ohne Abzug und zu einem Kurs ausbezahlt wird, welcher dem Wert der dem Agenten in der Schweiz geleisteten Einzahlung entspricht, wobei in Normalzeiten die jeweiligen Wechselkurse der hauptsächlichsten europäischen Bankplätze auf die betreffenden Auszahlungsplätze massgebend sein sollen.[1])

Art. 15. Die Verpflichtung der Agenten gegen den Auswanderer umfasst in allen Fällen:

1) sichere Beförderung der Personen und ihres Gepäcks um einen bestimmten, im Vertrage festgesetzten, in keinem Falle und in keiner Weise zu erhöhenden Preis bis an den vertragsmässigen Bestimmungsort, vorbehalten die nach Ziffer 5 und 6 dieses Artikels erwachsenden Zuschläge.

 Für den Transport vom Schiffe bis zur Landungsstelle dürfen keine besondern Spesen berechnet werden;
2) genügende, gesunde und reinliche Verpflegung und Beherbergung auf der ganzen Reise, den Fall ausgenommen, dass der Auswanderer sich vorbehält, während der Landreise selbst für Kost und Logis zu sorgen;
3) unentgeltliche ärztliche Behandlung;
4) anständige Bestattung bei Tod auf der Reise;
5) Versicherung des Gepäcks sowohl gegen Beschädigung als Verlust nach einem vom Bundesrate genehmigten und in dem Vertrag enthaltenen Tarif;
6) Versicherung des Familienhauptes und beim Fehlen desselben dessen Vertreters gegen Unfall während der Dauer der Reise bis zur Ankunft am vertraglich festgesetzten Bestimmungsort für Fr. 500;

 Die Prämie hiefür ist im Vertrage anzugeben. Der bezügliche Tarif unterliegt der Genehmigung des Bundesrates;
7) bei Aufenthalt oder Verzögerung auf der Reise ohne nachweisbare Schuld des Auswanderers vollständige Verpflegung und Beherbergung des Auswanderers und, im Falle die beabsichtigte Beförderungsgelegenheit nicht vorhanden oder nicht ausreichend wäre, prompte anderweitige Beförderung mindestens ebenso guter Art wie die im Vertrag angegebene.[1])

Art. 16. Bei der Beförderung der Auswanderer sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die Beförderung auf Eisenbahnen hat in gut verschliessbaren Personenwaggons zu geschehen, worin nur so viele Personen untergebracht werden dürfen, als reglementarische Sitzplätze vorhanden sind. Den Auswanderern ist der Eintritt in die gewöhnlichen Wartlokale auf den Haltstationen soweit möglich zu gestatten.
2) Die Beförderung zu Wasser darf nur auf Schiffen derjenigen Gesellschaft geschehen, welche im Reisevertrage genannt ist. Diese Schiffe müssen zum Transport von Auswanderern autorisirt, hiefür mit bleibenden Einrichtungen versehen sein, eine Trennung der Geschlechter ermöglichen, einen Arzt mit sich führen und einer polizeilichen Kontrole über ihre Beschaffenheit am Orte der Abfahrt unterliegen.
3) Der Auswanderer hat unter keinen Umständen über die im Vertrag festgesetzten Leistungen hinaus Nachzahlungen zu machen oder Trinkgelder, Hospitalgelder oder sonstige Gebühren zu entrichten.
4) Es darf der Fahrpreis weder ganz noch teilweise in persönlichen Dienstleistungen bestehen.
5) Es darf keine Selbstbeköstigung während der Seereise stattfinden, und die Speisen müssen dem Auswanderer in guter Qualität und gehörig zubereitet geliefert werden.
6) Alle Transporte von Auswanderern mit überseeischem Reiseziel, welche nicht von einem Agenten oder Unteragenten begleitet sind, hat die Agentur an den Haltstationen und im Einschiffungshafen durch einen Bevollmächtigten in Empfang nehmen zu lassen. Bis zur Abfahrt des Schiffes darf der Begleiter die Auswanderer nicht verlassen.

Art. 11. 1) Vgl. Art. 13. — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 13. **Art. 13.** 1) Vgl. Art. 18; OR Art. 17. — **Art. 14.** 1) Strafbestimmungen s. Art. 18.

Art. 15. 1) Vgl. Art. 16, Abs. 2; Strafbestimmungen s. Art. 18.

7) Die Agenten haben Vorsorge zu treffen, dass die Konsulate in den Ein- und Ausschiffungshäfen von der Ankunft von Auswanderern benachrichtigt, und die Auswanderer daselbst von einem Bevollmächtigten der Agentur in Empfang genommen werden.

Wenn von Seite des Agenten den in Art. 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen nicht nachgelebt wird, so ist der Auswanderer berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten [1]) und gegen den Agenten auf Schadenersatz [2]) zu klagen.[3])

Art. 17. Die Auswanderungsverträge müssen schriftlich [1]) in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefasst sein, von denen das eine dem Auswanderer übergeben wird, das andere in den Händen des Agenten verbleibt.

Der Vertrag muss enthalten:

1) die genaue Namensbezeichnung, Geburtsjahr, Heimat und Wohnort des Auswanderers, sowie die Reiseroute und den Bestimmungsort, bis zu welchem der Agent die Beförderung übernommen hat;
2) die genaue Angabe der Abreisezeit, sowie, im Falle des Transportes über Meer, der Schiffsgelegenheit und des Tages der Abfahrt;
3) die Bestimmung des Raumes auf dem Schiffe, den der Auswanderer für sich, eventuell seine Familie, und sein Gepäck in Anspruch zu nehmen berechtigt ist;
4) die genaue Angabe (in Worten und Zahlen) des Transport- und Versicherungspreises für Personen und Gepäck; der Preis eines allfälligen überseeischen Inlandfahrbillets ist in dem Vertrage besonders vorzumerken;
5) die Wiedergabe der Art. 15, 16, 21, 22 und 23 dieses Gesetzes;
6) die Bestimmung, dass, wenn ein Auswanderer wegen nachgewiesener Erkrankung oder anderweitiger unverschuldeter Verhinderung die Reise nicht antreten oder nicht fortsetzen kann, der Agent verpflichtet ist, die für die Beförderung des Auswanderers und seiner bei ihm bleibenden Angehörigen bezahlten Beträge zurückzuerstatten, unter Abzug jedoch der für Abschluss oder teilweise Ausführung des Vertrages erwachsenen Auslagen.

Der Auswanderungsvertrag darf den Auswanderern nirgends und unter keinem Vorwande abverlangt werden.

Der Bundesrat stellt für die Abfassung von Auswanderungsverträgen ein verbindliches Formular auf.[2])

Art. 18. Die Agenten werden, wenn sie selbst oder ihre Unteragenten oder Vertreter in oder ausserhalb der Schweiz dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderhandeln, vom Bundesrate mit Fr. 20 bis Fr. 1000 gebüsst, unbeschadet der zu stellenden Entschädigungsklagen.[1]) Beim Vorhandensein erschwerender Umstände wird ihnen überdies das Patent entzogen,[2]) und es sind die schuldigen Agenten oder Unteragenten und Vertreter behufs Anwendung der Freiheitsstrafe nach Art. 19 den kantonalen Gerichten zur Aburteilung zuzuweisen.[3])

Art. 19. Personen und deren Gehilfen, welche ohne Patent oder Genehmigung Auswanderungsgeschäfte betreiben, mit dem geschäftsmässigen Verkauf von Passagebilleten sich befassen, an einem Kolonisationsunternehmen sich beteiligen, Publikationen erlassen, welche vom Bundesrat untersagt sind (Art. 24, Ziffer 1), werden von Amtes wegen oder auf Klage hin den kantonalen Gerichten überwiesen und mit Fr. 50 bis Fr. 1000, unter erschwerenden Umständen mit Gefängnis bis auf sechs Monate, bestraft, unbeschadet einer zu stellenden Entschädigungsklage.[1])

Art. 20. Personen, welche sich mit dem geschäftsmässigen Verkauf von Passagebilleten befassen, unterliegen allen einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes.[1])

Art. 21. Zivilrechtliche Ansprüche aus Verletzung dieses Gesetzes sind innerhalb der Verjährungsfrist von einem Jahr, von der Kenntnisnahme der Schädigung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte des Kantons anzubringen, in welchem der Auswanderungsvertrag abgeschlossen worden ist.[1])

Von der Klaganhebung ist dem Bundesrate durch das betreffende Gerichtspräsidium sofort Kenntnis zu geben. (Art. 4, Absatz 5.)

Ebenso ist von den auf Grund der Art. 18, 19 und 21 des Gesetzes ausgefällten Urteilen dem Bundesrate durch die zuständigen Kantonsbehörden Mitteilung zu machen.

Art. 22. Die schweizerischen Konsuln haben jede Reklamation schweizerischer Auswanderer wegen Verletzung der denselben zugesicherten Bedingungen unentgeltlich zu prüfen, insofern die Reklamation innerhalb 96 Stunden nach Ankunft der Auswanderer erhoben wird, im Weitern auf Verlangen der Reklamanten über den Fall ein Protokoll aufzunehmen und eine Abschrift davon dem Bundesrate einzusenden.

Der Bundesrat wird innerhalb der Grenzen der ihm hiefür bewilligten Kredite die nötigen Anordnungen treffen, dass die Auswanderer in den hauptsächlichsten Ein- und Ausschiffungshäfen Hilfe und Rat finden.[1])

Art. 16. 1) Vgl. OR Art. 123. 2) Vgl. OR 116. 3) Vgl. Art. 7. — **Art. 17.** 1) Vgl. OR Art. 9; 11—13. 2) Strafbestimmungen s. Art. 18.

Art. 18. 1) Vgl. Art. 16, Abs. 2; 21. 2) Vgl. Art. 3, Abs. 3. 3) Vgl. Art. 21, Abs. 3. — **Art. 19.** 1) Vgl. Art. 21; OR Art. 50 ff.; 110 ff. — **Art. 20.** 1) Vgl. Art. 4, Abs. 2; Art. 21. — **Art. 21.** 1) Vgl. BV Art. 59, Abs. 1. **Art. 22.** 1) Vgl. BRB v. 18. Sept. 1888. Art. 3, Ziff. 2 (oben S. 104).

Art. 23. Ein Protokoll, welches im Auslande durch einen Schweizerkonsul[1]) oder durch einen Auswanderungskommissär[2]) oder eine andere, zu einem solchen Akte nach dortigen Gesetzen kompetente Person aufgenommen wird, gilt als Beweis, mit Vorbehalt des Gegenbeweises.

Art. 24. Der Bundesrat wird die zur Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes nötigen Reglemente erlassen.[1])

Ihm steht die Berechtigung zu, zu verbieten:

1) Annoncen in öffentlichen Blättern oder andere Publikationen jeder Art, welche geeignet sind, Personen, die auswandern wollen, in Irrtum zu führen;
2) die Benutzung von Transportgelegenheiten, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen oder zu begründeten Klagen Anlass geben.

Art. 25. Die Aufsicht des Bundesrates über die Auswanderungsagenten und die Kontrole über die Durchführung des Gesetzes wird durch das vom Bundesrat hiemit beauftragte Departement ausgeübt.[1]) Demselben wird zu diesem Zwecke ein besonderes Bureau beigegeben, welches sich mit den betreffenden Stellen in anderen Staaten in Verbindung setzen und auf gestelltes Verlangen Personen, welche auswandern wollen, mit den nötigen Auskünften, Räten und Empfehlungen versehen wird.

Der Bundesrat kann innerhalb der Grenzen des Budgets zum Schutze von Auswanderern und Kolonisten auch Spezialmissionen anordnen.

Art. 26. Das Bundesgesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 24. Dezember 1880,[1]) sowie alle kantonalen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen, sind mit dessen Inkrafttreten aufgehoben.

Insbesondere darf kein Kanton mehr von einem Auswanderungsagenten, Unteragenten oder Auswanderer eine Kaution oder irgend eine Gebühr, ausser den gewöhnlichen Steuern und Abgaben, erheben.

Art. 27. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Art. 23. 1) Vgl. Art. 22. 2) Vgl. BRB v. 18. Sept. 1888. Art. 1 u. 3 (oben S. 103 f.). — **Art. 24.** 1) VV v. 10. Juli 1888 u. BRB vom 12. Febr. 1889 (hiernach). — **Art. 25.** 1) Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 3, Ziff. 15 (oben S. 95); VV v. 10. Juli 1888. Art. 1 (hiernach). **Art. 26.** 1) NF V. 348 ff.

Vollziehungsverordnung

zum Bundesgesetze vom 22. März 1888, betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen.*)

(Vom 10. Juli 1888.)

Art. 1. Die Aufsicht des Bundesrates über die Auswanderungsagenten und die Kontrole über die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen[1]) wird durch das eidgenössische Departement des Auswärtigen ausgeübt.[2])

Art. 2. Die Kantone haben dem Bundesrate diejenigen Amtsstellen zu bezeichnen, denen in Gemässheit von Art. 1, Absatz 1, des Gesetzes die Aufsicht über die auf ihrem Gebiete niedergelassenen Agenten und Unteragenten übertragen ist.

Patente.

Art. 3. Die unter der Herrschaft des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 24. Dezember 1880 ausgestellten Patente[1]) behalten ihre Giltigkeit bis zum 31. August 1888.

Art. 4. Personen, welche sich mit der geschäftsmässigen Beförderung von Auswanderern oder mit dem geschäftsmässigen Verkauf von Passagebilleten befassen wollen, haben beim Departement des Auswärtigen um ein Patent[1]) einzukommen.

Unter Passagebilleten sind solche Billete oder Schiffskontrakte zu verstehen, welche zu einer Fahrt auf der See von einem europäischen Einschiffungshafen bis zum überseeischen Ausschiffungshafen berechtigen.

Art. 5. Gesellschaften, welche Auswanderungsagenturen betreiben oder sich mit dem geschäftsmässigen Verkauf von Passagebilleten befassen wollen, haben ihrer Anmeldung den Gesellschaftsvertrag oder eine beglaubigte Abschrift desselben beizufügen und den Namen des zur Geschäftsführung Bevollmächtigten anzugeben.[1])

Art. 6. Wer sich um ein Patent bewirbt, hat sich darüber auszuweisen, dass er

a. einen guten Leumund geniesst und in bürgerlichen Rechten und Ehren steht;
b. mit der Geschäftsführung der Auswanderung vertraut und im Stande ist, die sichere Beförderung der Auswanderer zu besorgen;
c. innerhalb der Eidgenossenschaft ein festes Domizil besitzt.

Das Departement des Auswärtigen kann an Stelle des sub b geforderten Ausweises eine Prüfung des Bewerbers treten lassen.

*) NF X. 665 ff.

Art. 1. 1) Vom 22. März 1888 (hiervor). 2) Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 3, Ziff. 15 (oben S. 95); BRB vom 18. Sept. 1888 (oben S. 103 f.). — **Art. 3.** 1) Vgl. BG v. 22. März 1888. Art. 2, Abs. 1 (hiervor). — **Art. 4.** 1) Vgl. BG v. 22. März 1888. Art. 2, Abs. 1 (hiervor). — **Art. 5.** 1) Vgl. BG v. 22. März 1888. Art. 2, Abs. 2.

Im Fernern haben die um ein Patent sich Bewerbenden die Erklärung abzugeben, dass sie weder in einem Dienst noch in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einer überseeischen Dampfschiff- oder Eisenbahnunternehmung stehen.

Ausländern wird ein Auswanderungsagenturpatent nur unter der Bedingung erteilt, dass die Gesetzgebung des Staates, dem sie angehören, Fremden den Betrieb von Auswanderungsgeschäften nicht untersagt.

Art. 7. Diejenigen Personen, oder Gesellschaften, welche bis anhin sich mit dem geschäftsmässigen Verkauf von Passagebilleten befasst haben, können ihr Gewerbe ohne Patent bis zum 31. August 1888 fortbetreiben. Jedoch sind sie auch während dieser Frist denjenigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen unterworfen, welche sich nicht auf die Patenterteilung beziehen.

Vom 1. September 1888 an darf keine Person oder Gesellschaft sich mit der geschäftsmässigen Beförderung von Auswanderern oder mit dem geschäftsmässigen Verkauf von Passagebilleten befassen, ohne mit einem Patent versehen zu sein.

Wenn ein Gesuch um Erteilung eines Patentes vor dem 1. September 1888 infolge Verschuldens des Bewerbers nicht hat erledigt werden können, so ist dem letztern der Betrieb jeglichen auf die Auswanderung sich beziehenden Geschäftes bis zur Patenterteilung verboten.

Art. 8. Das Departement des Auswärtigen wird den Kantonen von den einlangenden Patentgesuchen Kenntnis geben.

Die kantonalen Amtsstellen haben zu prüfen, ob die Bedingungen, von denen das Gesetz die Ausstellung eines Patentes abhängig macht,[1] bei den Bewerbern vorhanden sind, und können die letztern unter Umständen einer Prüfung unterwerfen.

Art. 9. Für das Patent ist eine jährliche Gebühr von Fr. 50 zu entrichten.[1]

Diese Gebühr wird verhältnismässig reduzirt, wenn die Patenterteilung nicht zu Anfang des Jahres erfolgt. Dieselbe ist erstmals gegen Empfangnahme des Patentes, sonst aber innerhalb des Monats Januar zu entrichten.

Art. 10. Das Patent gibt den Agenten das Recht, das Auswanderungsgeschäft auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft zu betreiben; jedoch sind die Agenten verpflichtet, dem Departement des Auswärtigen von dem gewählten Domizil und jeder Aenderung desselben Kenntnis zu geben.

Art. 11. Es ist den Agenten und Unteragenten untersagt, zur Auswanderung zu verleiten oder mittelst Umherziehens im Lande die Vermittlung von Auswanderungsgeschäften zu betreiben.[1]

Art. 12. Personen oder Gesellschaften, welche ein Patent zum Verkauf von Passagebilleten erhalten haben, ist jede andere Beförderung von Auswanderern untersagt.

Art. 13. Der Bundesrat kann das Patent zurückziehen,

a. wenn der Inhaber desselben die in Art. 6 vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr erfüllt;

b. wenn derselbe sich einer schweren oder öftern Uebertretung der Vorschriften des Gesetzes schuldig gemacht hat;

c. wenn derselbe sich bei einem Kolonisationsunternehmen beteiligt, bezüglich dessen der Bundesrat sich zu einer Warnung veranlasst gesehen hat;

d. wenn die gesetzlich vorgeschriebene Kaution nicht in der in Art. 28 festgesetzten Frist geleistet wird.[1]

Art. 14. Der Agent, der auf sein Patent verzichten will, hat dies dem Bundesrate zu erklären und demselben das Patent zurückzustellen.[1]

Unteragenten.

Art. 15. Den Agenten ist die Verwendung von Unteragenten gestattet, deren Anstellung vom Bundesrate genehmigt worden ist.[1]

Art. 16. Die Agenturen haben dem Departement des Auswärtigen genaue Angaben über Namen, Beruf und Wohnort der Unteragenten, die sie in ihren Dienst nehmen wollen, zu machen.

Unteragenten, deren Anstellung dem Bundesrate angezeigt worden, aber noch nicht genehmigt ist, dürfen nicht zu Auswanderungsgeschäften verwendet werden.

Art. 17. Die Genehmigung der Anstellung eines Unteragenten erfolgt,

a. wenn der Ausweis geleistet worden, dass derselbe die nämlichen Bedingungen erfüllt, wie der Agent (Art. 6);

b. wenn die von der kantonalen Behörde in Gemässheit von Art. 1 des Gesetzes verlangte Auskunft günstig lautet.

Art. 18. Beamte und Angestellte des Bundes dürfen sich mit keinerlei Auswanderungsgeschäften befassen.[1]

Art. 19. Die Genehmigung von Unteragenten erfolgt jährlich zweimal. In der Zwischenzeit kann das Departement des Auswärtigen die Anstellung eines Unteragenten unter Vorbehalt des endgiltigen Entscheides des Bundesrates genehmigen.

In solchen Fällen ist die bezügliche Gebühr bei der provisorischen Genehmigung zu entrichten.

Art. 8. 1) Art. 6. — **Art. 9.** 1) Vgl. BG v. 22. März 1888. Art. 3, Abs. 2 (hiervor).

Art. 11. 1) Vgl. Art. 21. — **Art. 13.** 1) Vgl. BG vom 22. März 1888. Art. 3, Abs. 3; 4, Abs. 4 (hiervor). — **Art. 14.** 1) Vgl. BG v. 22. März 1888. Art. 3, Abs. 4 (hiervor). — **Art. 15.** 1) Vgl. BG vom 22. März 1888. Art. 5 (hiervor). — **Art. 18.** 1) Vgl. BG v. 22. März 1888. Art. 6 (hiervor).

ART. 20. Es ist den Agenten untersagt, für den Geschäftsverkehr mit den Auswanderern Personen zu verwenden, deren Anstellung vom Bundesrate nicht genehmigt ist.[1])

Ebenso ist denselben die Verwendung von Unteragenten einer anderen Firma, sowie von Zuweisern untersagt.

ART. 21. Ohne Einwilligung des Departements des Auswärtigen dürfen Unteragenten nicht an einem anderen Orte Auswanderungsgeschäfte betreiben, als an dem in der Anmeldung angegebenen Domizil.[1])

ART. 22. Der Bundesrat kann die Genehmigung der Anstellung eines Unteragenten zurückziehen,[1])

a. wenn derselbe die gesetzlichen Bedingungen nicht mehr erfüllt (Art. 6);
b. wenn derselbe zu begründeten Klagen Anlass gibt;
c. wenn derselbe auf eigene Rechnung Auswanderungsgeschäfte betreibt;
d. wenn derselbe vermittelst Umherziehens in Lande Auswanderungsgeschäfte abzuschliessen sucht.

In den Fällen, wo der Bundesrat sich veranlasst gesehen hat, die Genehmigung der ferneren Verwendung eines Unteragenten zurückzuziehen, ist derselbe sofort zu entlassen.

Ueber die Zulässigkeit der Wiederanstellung eines entlassenen Unteragenten, sowie des Uebertrittes eines Unteragenten von einer Agentur zu einer andern entscheidet das Departement des Auswärtigen.

ART. 23. Die Agenten haben für die Genehmigung der Anstellung von Unteragenten und der Aenderung im Bestande derselben folgende Gebühren zu entrichten:[1])

a. für die Genehmigung der Anstellung eines Unteragenten, der Wiederanstellung eines früheren Unteragenten, sowie des Uebertrittes eines Unteragenten von einer Agentur zu einer andern je Fr. 30.
b. für die Publikation von Domiziländerungen, sowie von Entlassungen von Unteragenten je Fr. 5.

Erfolgt die Streichung eines Unteragenten wegen Hinscheides desselben, so ist für die bezügliche Publikation keine Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren, sowie die in Art. 9 vorgeschriebene Gebühr sind auch dann zu entrichten, wenn aus irgend einem Grunde auf das Patent verzichtet wird, ehe der Patentirte sein Geschäft eröffnet, oder wenn die Anstellung eines Unteragenten trotz der erfolgten Genehmigung nicht erfolgt.

Art. 20. 1) Vgl. Art. 31, Abs. 2; BG vom 22. März 1888. Art. 5, Abs. 5 (hiervor). — **Art. 21.** 1) Vgl. Art. 11. **Art. 22.** 1) Vgl. BG vom 22. März 1888. Art. 5, Abs. 4 (hiervor). — **Art. 23.** 1) Vgl. BG v. 22. März 1888. Art. 5, Abs. 3 (hiervor).

Kautionen.*)

ART. 24. Personen oder Gesellschaften, welchen der Bundesrat ein Patent zum Betrieb einer Auswanderungsagentur zu erteilen beschlossen hat, haben eine Kaution von Fr. 40,000 zu leisten.

Die Kaution der Personen oder Gesellschaften, welche sich nur mit dem geschäftsmässigen Verkauf von Passagebilleten befassen (Art. 4), beträgt Fr. 20,000.

Die Agenturen haben überdies nach der Genehmigung je eines Unteragenten eine weitere Kaution von Fr. 3000 zu leisten.

ART. 25. Die Kautionen sind in eidgenössischen oder kantonalen Staatsobligationen oder in andern guten Wertschriften zu hinterlegen.

ART. 26. Vor der Einsendung der Kaution ist ein Verzeichnis der Wertschriften, welche der Agent oder die Gesellschaft zu hinterlegen wünscht, dem Departement des Auswärtigen einzureichen, welches nach Bericht des eidg. Finanzdepartements über deren Annahme und Taxirung entscheidet.

ART. 27. Die Kautionen sind durch Vermittlung des Departements des Auswärtigen bei der eidg. Staatskasse zu hinterlegen.

Die Kaution ist in den Formen des Faustpfandvertrages (Art. 210 ff. O. R.) zu bestellen.

ART. 28. Zur Hinterlegung der Kaution wird den Agenten eine Frist von 14 Tagen, vom Tage der Erteilung des Patentes oder der Genehmigung der Anstellung eines Unteragenten an gerechnet, eingeräumt.

Das Departement des Auswärtigen kann ausnahmsweise eine Verlängerung dieser Frist bis auf einen Monat gestatten.

ART. 29. Die Kaution dient zur Sicherheit für Ansprüche, welche nach Massgabe des Gesetzes von Behörden oder Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern der letztern geltend gemacht werden können.

Wenn aus irgend einem Grunde die geleistete Kaution sich mindert, so hat der Deponent sofort Ersatz zu leisten.

ART. 30. Die Kosten für Aufbewahrung der Wertschriften, Herausgabe der Coupons, Auswechslungen, Anfertigung von Urkunden etc. sind von den Hinterlegern zu tragen.

Den Hinterlegern werden die jeweilen verfallenden Coupons der hinterlegten Wertpapiere gegen Schluss eines Jahres für das folgende Jahr zum Voraus überlassen.

Allfällige Rechtsvorkehren, Wahrnehmung von Ausloosungen, von Konversionserklärungen, Verfall von Anleihen und Zinsenbezug sind dem Kautionsteller überlassen.

In solchen Fällen erfolgt die Herausgabe der Kaution oder eines Teiles derselben nur, nachdem vom Kautionspflichtigen für den vollen herauszugebenden Betrag Ersatz geleistet ist.

*) Vgl. BG v. 22. März 1888. Art. 4 (hiervor).

Art. 31. Für Angestellte, welche ausschliesslich zum Bureaudienst bei der Hauptagentur (als Korrepondenten, Kassiere, Buchhalter, Ausläufer) verwendet werden, ist keine Kaution zu leisten und keine Gebühr zu erlegen.

Dagegen sind solche Angestellte, wenn sie nicht gleichzeitig Unteragenten sind, zur Unterzeichnung von Auswanderungsverträgen nicht berechtigt, und es wird ihre Verwendung zu andern Funktionen als eine Verletzung von Art. 5, letztes Alinea, des Gesetzes bestraft.[1])

Art. 32. Die Zurückerstattung der Kaution von Fr. 40,000, beziehungsweise von Fr. 20,000, erfolgt nach Ablauf eines Jahres vom Erlöschen des Patentes an gerechnet. Sofern dannzumal noch Ansprüche gegen die Agentur vorliegen, so bleibt der erforderliche Betrag bis zur gänzlichen Erledigung der Ansprüche stehen.

Auf Kosten der erloschenen Agentur erlässt das Departement des Auswärtigen im Bundesblatt und im Handelsamtsblatt eine Bekanntmachung, welche die Frist bestimmt, innert welcher Ansprüche auf die Kaution erhoben werden können.

Art. 33. Die Rückerstattung der gemäss der Zahl der Unteragenten zu leistenden Kaution erfolgt je ein Jahr nach Entlassung eines Unteragenten.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

Art. 34. Das Departement des Auswärtigen, sowie die kantonalen mit der Aufsicht über das Auswanderungswesen (Art. 2) betrauten Amtsstellen haben eine genaue und stets auf dem Laufenden zu haltende Kontrole zu führen, in welcher die Namen der patentirten Agenten, der Bevollmächtigten anerkannter Gesellschaften, der zum geschäftsmässigen Verkauf von Passagebilleten Berechtigten und ihrer Unteragenten einzutragen sind.

Diese Namen werden sofort nach Erteilung der Patente und Genehmigung der Anstellung von Unteragenten im Bundesblatt veröffentlicht.

In jährlichen Zusammenstellungen ist der jeweilige Bestand der Personen zu publiziren welche sich mit der Beförderung von Auswanderern zu befassen die Berechtigung haben.

Art. 35. Die Kantone haben für gehörige Verbreitung dieser Veröffentlichungen an die Polizeiorgane zu sorgen, welche darüber zu wachen haben:

a. dass Personen, welche nicht in den Agentenkontrolen eingetragen sind, keine auf die Beförderung von Auswanderern sich beziehende Publikation erlassen;

b. dass keinerlei Annoncen in öffentlichen Blättern oder andere Publikationen (Prospekte, Affichen u. dergl.) gemacht werden, welche geeignet sind, Personen, die auswandern wollen, in Irrtum zu führen.

Für unbefugte Publikationen dieser Art haftet, im Falle der Urheber nicht mit Erfolg zu belangen ist, der Eigentümer des betreffenden Blattes, beziehungsweise der Drucker.

Art. 36. Die Agenten sind sowohl gegenüber den Behörden als gegenüber den Auswanderern für ihre eigene Geschäftsführung und die ihrer Unteragenten, sowie für diejenige ihrer Vertreter im Auslande persönlich verantwortlich.[1])

Art. 37. Die Agenten und Unteragenten haben eine eingebundene und paginirte Kontrole über ihre Vertragsabschlüsse nach einem vom Departement des Auswärtigen aufgestellten Formular zu führen.

Die Kopirbücher, welche dieselben über ihre Korrespondenzen führen, müssen paginirt und gebunden sein.[1])

Art. 38. Das Departement des Auswärtigen wird die Kontrolen, Geschäftsbücher und sonstigen Skripturen der Agenten und Unteragenten von Zeit zu Zeit einer Inspektion unterwerfen.

Die Agenten und Unteragenten haben sowohl den Beamten des eidgenössischen Auswanderungsbureaus als den kantonalen Behörden ohne Umstände Einsicht in die Geschäftskontrole und in alle Bücher und Skripturen zu gewähren.[1])

Art. 39. Die Agenten haben dem Departement des Auswärtigen einzusenden:

1) das Verzeichnis der von ihnen zur Spedition übernommenen Personen; die Formulare für dieses Verzeichnis werden den Agenten unentgeltlich geliefert und sind allmonatlich ausgefüllt einzusenden;
2) eine Uebersicht der Preise für alle diejenigen Routen, über welche sie Auswanderer spediren, und zwar getrennt für die Strecke bis zum Ausschiffungshafen und die überseeischen Inlandfahrbillete;
3) die Namen ihrer Vertreter und Bevollmächtigten an den Ein- und Ausschiffungshäfen;
4) die Tarife, nach welchen in Gemässheit von Art. 15, Ziffern 5 und 6, des Gesetzes, die Versicherung des Gepäcks der Auswanderer und diejenige des Familienhauptes oder dessen Vertreters abgeschlossen wird;
5) ein Verzeichnis der Geldbeträge, welche den Agenten übergeben werden und den Auswanderern am Bestimmungsorte nach Vorschrift von Art. 14 des Gesetzes ausbezahlt werden sollen. Dieses Verzeichnis hat zu enthalten:

Art. 31. 1) Vgl. Art. 20.

Art. 36. 1) Vgl. BG v. 22. März 1888. Art. 7 (hiervor). — **Art. 37.** 1) Vgl. BG vom 22. März 1888. Art. 9, Abs. 1 (hiervor). — **Art. 38.** 1) Vgl. BG v. 22. März 1888. Art. 9, Abs. 2 (hiervor).

a. die Summe des Geldbetrages in eidgenössischer Währung;
b. die Summe des Geldbetrages in der Währung des Bestimmungslandes;
c. genaue Bezeichnung des Auswanderers;
d. genaue Bezeichnung der zur Auszahlung verpflichteten Person oder Stelle.

Der Bundesrat kann den Agenturen den Verkauf von Inlandfahrbilleten verbieten.

Art. 40. Die Agenten haben den schweizerischen Konsulaten in den Ein- und Ausschiffungshäfen von der Ankunft von Auswanderern rechtzeitig Nachricht zu geben und dafür zu sorgen, dass die letztern daselbst von einem Bevollmächtigten der Agentur in Empfang genommen werden.

Art. 41.[1]) Niemand darf sich an einem Kolonisationsunternehmen beteiligen, welches die Besiedelung einer einzelnen Kolonie oder ganzen Landstrecken zum Zwecke hat, ohne dem Bundesrate vollständigen Aufschluss über das Unternehmen gegeben zu haben. Insbesondere ist über die Verpflichtungen der zu engagirenden Auswanderer gegenüber den Unternehmern und die Leistungen der letztern eine einlässliche Vorlage zu machen.

Sowohl Veröffentlichungen als Erteilung von Auskunft über vom Bundesrat nicht als zulässig anerkannte Kolonisationsunternehmen zum Zwecke der Propaganda sind verboten.

Art. 42.[2]) Ohne Bewilligung des Bundesrates darf mit solchen Personen, denen die Ueberfahrtskosten von fremden Gesellschaften, Regierungen, Instituten oder Unternehmungen ganz oder teilweise vorgeschossen oder bezahlt worden sind, kein Auswanderungsvertrag abgeschlossen werden.

Art. 41. 1) Zusatz v. 12. Febr. 1889. Siehe BRB vom 12. Febr. 1889 (hiernach). — **Art. 42.** 1) Zusatz v. 12. Febr. 1889. Siehe BRB v. 12. Febr. 1889 (hiernach).

Art. 43.[1]) Annoncen in öffentlichen Blättern oder andere Publikationen irgend welcher Art (Bulletins und dergleichen), die Versprechungen von Passagevorschüssen enthalten, sind verboten. Personen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, sind in Gemässheit von Art. 19 des Gesetzes den kantonalen Gerichten zu überweisen.

Art. 44.[1]) Das Departement des Auswärtigen ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Ergänzung der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1888 zum Bundesgesetz über die Auswanderungsagenturen.*)

(Vom 12. Februar 1889.)

Der schweizerische Bundesrat,
im Hinblick auf die Art. 10 und 24 des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen,
auf den Antrag des Departements des Auswärtigen,

beschliesst

folgende Zusätze zur Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze:

Art. 41.[1])
.

Art. 42.[1])
.

Art. 43.[1])
.

Art. 41 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1888 wird Art. 44.

Art. 43. 1) Zusatz v. 12. Febr. 1889. Siehe BRB vom 12. Febr. 1889 (hiernach). — **Art. 44.** 1) Ursprünglicher Art. 41. Siehe BRB v. 12. Febr. 1889 (hiernach).
*) NF II. S. I. 23 f. — Vgl. auch Kr. v. 12. Febr. 1889 (BBl. 1889. I, 329 ff.).
1) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle der VV (hiervor).

7. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen.

Aus andern Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 34, Abs. 2.
X. A. Beschluss des Bundesrates betr. die Organisation seiner Departemente v. 8. Juli 1887. Art. 8, Ziffer 6.
XVII. Bundesgesetz betr. die Organisation der Bundesrechtspflege v. 27. Juni 1874. Art. 59, Abs. 2, Ziffer 8.

Bundesgesetz

betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens.*)

(Vom 25. Juni 1885.)

ART. 1. Die im Artikel 34, Absatz 2 der Bundesverfassung dem Bunde übertragene Aufsicht über den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens wird vom Bundesrate ausgeübt, und es unterliegen derselben alle Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens, welche in der Schweiz Geschäfte betreiben wollen.

Vereine mit örtlich beschränktem Geschäftsbetriebe, wie Krankenkassen, Sterbevereine u. s. w., fallen nicht unter dieses Gesetz.

Den Kantonen bleibt vorbehalten, über die Feuerversicherung polizeiliche Vorschriften zu erlassen und den Feuerversicherungs-Unternehmungen mässige Beiträge zu Zwecken der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens aufzuerlegen.

Beschwerden gegen Verfügungen letzterer Art unterliegen dem Entscheide des Bundesrates.

In Bezug auf die kantonalen Versicherungsanstalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen der Kantone vorbehalten.

ART. 2. Um in der Schweiz Geschäfte betreiben zu können, haben die privaten Versicherungsunternehmungen folgende Erfordernisse zu erfüllen:

1) Es sind dem Bundesrate diejenigen öffentlich ausgegebenen Dokumente einzureichen, aus welchen die Grundbestimmungen und die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Unternehmung entnommen werden können, und überdies, sofern diese schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Versicherungsgeschäfte betrieben hat, diejenigen Vorlagen zu machen, aus welchen der bisherige Stand der Unternehmung in den durch Artikel 5 bis 8 bezeichneten Richtungen zu erkennen ist (Statuten, Prospekte, Tarife, Rechenschaftsberichte, Jahresrechnungen u. s. f.).

In Bezug auf die Grundbestimmungen und die allgemeinen Versicherungsbedingungen soll insbesondere genau angegeben werden:

a. bei Aktiengesellschaften: wie gross die Anzahl und das Kapital der gezeichneten Aktien, wie viel davon einbezahlt ist, und welche Vorschriften bezüglich der weitern Haftbarkeit der Aktionäre bestehen;

b. bei gegenseitigen Gesellschaften: ob ein Gründungsfond besteht, und mit welchen nähern Bestimmungen, ob die Versicherten oder Versicherungsnehmer für den Gesamtschaden der Jahresrechnung haften, und in welchem Umfange.

2) Ferner sind dem Bundesrate mitzuteilen:

a. von den Lebensversicherungsgesellschaften: die Mortalitätstafel, der Zinsfuss und die Nettoprämien, unter Angabe der Zuschläge oder der sonstigen Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten; die Grundlagen und die Methode der Reserverechnung, sowie die Methode für die Prämienüberträge;

b. von den Unfallversicherungsgesellschaften: die technischen Grundlagen, im Allgemeinen der Umfang und die Art der Haftung (Kapital, Renten), die Methode der Reserveberechnung für bestehende Rentenschuldpflichten, für angemeldete, aber noch nicht liquidirte Schäden, und der Prämienüberträge für noch nicht abgelaufene Versicherungen;

c. von Feuer-, Hagel-, Transport- und andern Versicherungsgesellschaften gegen Sachbeschädigung: die zur Anwendung kommenden Grundsätze bei Berechnung der Reserve für die am Schlusse des Rechnungsjahres bekannten, aber noch nicht vollständig erledigten Schäden, sowie der Prämienüberträge für noch nicht abgelaufene Versicherungen und für vorentrichtete Prämien.

3) Ausländische Unternehmungen haben zudem

a. den Nachweis zu leisten, dass sie an ihrem Gesellschaftssitze auf eigenen Namen Rechte erwerben oder Verbindlichkeiten eingehen können;

*) NF VIII. 171 ff. — Publ. 4. Juli 1885. — VBBR v. 9. Okt. 1885. — Vollziehbar seit 1. November 1885. — Eingang: «in Vollziehung des Artikels 34, Alinea 2 der Bundesverfassung.»

b. ein Hauptdomizil in der Schweiz und einen Generalbevollmächtigten zu bezeichnen, sowie eine Abschrift der demselben zu erteilenden Vollmacht vorzulegen.

4) Sämtliche Privatversicherungsunternehmungen sind gehalten, in jedem Kanton, in dessen Gebiete sie Geschäfte betreiben, ein Rechtsdomizil zu verzeigen, an welchem sie, sofern der Versicherungsvertrag nicht den Wohnort des Klägers als Gerichtsstand vorsieht, bezüglich der mit Einwohnern des betreffenden Kantons abgeschlossenen Versicherungsverträge gleichwie an ihrem schweizerischen Hauptdomizile belangt werden können.[1])

Ueberdies steht es für Ansprüche aus Versicherungsverträgen gegen Feuerschaden dem Kläger frei, den Gerichtsstand der gelegenen Sache anzurufen.

Sie sind ferner gehalten, alle ihre Verbindlichkeiten im Domizil des Versicherten zu erfüllen, sofern nicht der Versicherungsvertrag das kantonale Domizil der Unternehmung als Erfüllungsort vorsieht.

Bestimmungen des Versicherungsvertrages, welche mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehen, sind ungiltig.[2])

5) Die Privatversicherungs-Unternehmungen haben zuhanden des Bundesrates eine von diesem festzusetzende Kaution zu leisten.[3])

Art. 3. Der Bundesrat entscheidet auf Grund der vorgelegten Ausweise und allfällig anderer von ihm ermittelten tatsächlichen Verhältnisse über die an ihn gelangenden Gesuche um Bewilligung des Geschäftsbetriebes.

Ohne die Bewilligung des Bundesrates ist privaten Unternehmungen die Vornahme von Versicherungsgeschäften in der Schweiz gänzlich untersagt.[1]) Vorbehalten bleibt die im Artikel 14 enthaltene Uebergangsbestimmung.

Art. 4. Treten später Veränderungen in den unter Artikel 2, Ziff. 1 bis 3, bezeichneten Verhältnissen ein, so ist von denselben dem Bundesrate sofort Kenntnis zu geben.

Art. 5. Jede private Versicherungsunternehmung hat alljährlich, innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, dem Bundesrat den Rechenschaftsbericht einzureichen, aus welchem für jeden Hauptzweig der Versicherungen (Leben, Unfall, Feuer, Transport u. s. w.) und bei der Lebensversicherung für jede Versicherungsart deutlich zu entnehmen sind:

1) Der Versicherungsbestand zu Anfang des Rechnungsjahres;
2) bei der Lebensversicherung der neue Zuwachs und die freiwilligen Austritte (Verzicht, Ablauf, Rückkauf u. s. w.) während des Rechnungsjahres, bei den übrigen Versicherungszweigen die der Prämieneinnahme des Rechnungsjahres entsprechenden Versicherungssummen oder Versicherungsverpflichtungen;
3) die Anzahl der im Rechnungsjahre eingetretenen Schadenfälle und die dafür bezahlten und reservirten Beträge, und dazu bei der Lebensversicherung das Verhältnis der Sterbefälle zu den Wahrscheinlichkeitserwartungen;
4) der Versicherungsbestand am Schlusse des Rechnungsjahres, sowie die territoriale Ausdehnung des Versicherungsbetriebes;
5) die Verhältnisse der Rückversicherung, d. h. ob und wie viel die Gesellschaft von ihren Risiken in Rückversicherung gegeben, und im Weitern, ob und wie viel sie an Rückversicherungen von andern Gesellschaften übernommen hat.

Art. 6. Mit dem Rechenschaftsbericht[1]) ist auch die Jahresrechnung einzureichen, welche enthalten soll:

1) Die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres, nach den einzelnen Versicherungszweigen, und bei der Lebensversicherung auch nach ihren Arten, wobei insbesondere aufzuführen sind:
 a. die an Prämien, Zinsen und Sonstigem vereinnahmten Beträge;
 b. die für Prämienrückvergütungen, Rückversicherungen, Schäden, Provisionen und Verwaltungskosten, sowie Sonstiges verausgabten Beträge.
2) Die Bilanz auf Schluss des Rechnungsjahres, wobei insbesondere
 a. unter den Passiven: die Reserven nach den einzelnen Versicherungszweigen und bei der Lebensversicherung auch nach ihren Arten zu unterscheiden und die Prämienüberträge separat einzustellen sind;
 b. unter den Aktiven aufzuführen sind:
 die Immobilien, Kapitalanlagen und Wertpapiere nach ihren Arten und ihrer Wertung;
 die Organisationskosten und ihre Amortisationsweise, soweit solche überhaupt unter den Akten figuriren;
 die Ausstände bei den Agenturen, wobei der wirkliche Rechnungssaldo aus Prämieninkasso u. s. w. zu unterscheiden ist von demjenigen Betrage, der etwa an Provision unter den Titel von Ausständen zur Amortisation verlegt ist.

Die Bilanzen der Unternehmungen sind im schweizerischen Handelsamtsblatt[2]) zu veröffentlichen.

Art. 2. 1) Vgl. BV Art. 59, Abs. 1. 2) Vgl. OR Art. 17. 3) Vgl. Art. 9, Abs. 3; V v. 12. Okt. 1886 (hiernach). — **Art. 3.** 1) Strafbestimmungen s. Art. 11.

Art. 6. 1) Vgl. Art. 5. 2) Vgl. V ü. Handelsregister etc. v. 7. Dez. 1882. Art. 34 ff. (oben S. 258).

Versicherungs-Unternehmungen, welche statutarisch ihre Bilanzen nicht jährlich abzuschliessen pflegen, kann der Bundesrat für Einreichung derselben einen entsprechend erweiterten Termin ansetzen.

Art. 7. Gleichzeitig mit der allgemeinen Jahresrechnung sollen, ebenfalls nach den einzelnen Versicherungszweigen und bei der Lebensversicherung auch nach ihren Arten, mitgeteilt werden:

1) die zu Anfang und am Schlusse des Rechnungsjahres laufenden Versicherungen, soweit sie aus dem in der Schweiz erzielten Geschäfte stammen;
2) die im Rechnungsjahre in der Schweiz eingenommenen Prämien;
3) die im Rechnungsjahre in der Schweiz fällig gewordenen Versicherungsbeträge.

Aus diesen Angaben nach Ziffern 2 und 3 soll das in jedem Kanton erzielte Resultat ersichtlich sein.

Art. 8. Auf Verlangen haben die Versicherungsunternehmungen und deren Generalbevollmächtigte (Artikel 2, Ziffer 3b) dem Bundesrate noch weitere Auskunft zu erteilen, sowie Einsicht in die Bücher, Kontrolen u. s. w. über alle Teile der Verwaltung zu gestatten.

Art. 9. Der Bundesrat trifft jederzeit die ihm durch das allgemeine Interesse und dasjenige der Versicherten geboten erscheinenden Verfügungen.

Wenn der Stand einer Unternehmung für die Versicherten nicht mehr die notwendige Garantie bietet und die Unternehmung nicht innert der festgesetzten Frist die vom Bundesrate verlangten Abänderungen an ihrer Organisation oder Geschäftsführung vornimmt, so hat der Bundesrat derselben die Bewilligung zum Abschlusse weiterer Geschäfte zu entziehen.

Im Falle des Rückzuges einer Konzession soll, gleich wie in demjenigen einer freiwilligen Verzichtleistung auf dieselbe, die Kaution[1]) erst auf den Nachweis der Unternehmung zurückerstattet werden, dass sie alle ihre Verbindlichkeiten in der Schweiz bereinigt hat, und nach einer Bekanntmachung, welche dreimal innert sechs Monaten auf Kosten der Gesellschaft in den vom Bundesrate bezeichneten Blättern erschienen ist. Die Beteiligten haben dem Bundesrate innert der in dieser Bekanntmachung festgesetzten Fristen ihre Einsprachen einzureichen, und die Rückerstattung der Kaution wird nur erfolgen, wenn keine Einsprachen vorliegen, oder wenn diese, gütlich oder rechtlich, zum Austrage gelangt sind.[2])

Art. 10. Der Bundesrat ist befugt, gegen Unternehmungen oder deren Vertreter, welche den von ihm erlassenen Verfügungen und Verordnungen (Art. 9 und 15)[1]) zuwiderhandeln, Ordnungsbussen bis auf den Betrag von 1000 Franken auszusprechen.

Art. 11. Von Amtes wegen oder auf Klage hin werden den kantonalen Gerichten zur Bestrafung überwiesen:

1) Personen, welche in der Schweiz unbefugt[1])Versicherungs-Unternehmungen betreiben, oder dazu behilflich sind;
2) die verantwortlichen Leiter, Generalbevollmächtigten und Agenten einer Versicherungs-Unternehmung, welche in den dem Bundesrate mitzuteilenden Vorlagen, Ausweisen und Aufschlüssen die Geschäftsverhältnisse der Unternehmung unwahr darstellen oder verschleiern, oder welche unwahre Mitteilungen (Prospekte u. s. w.) veröffentlichen.

Gegen die Schuldigen ist auf Geldbusse bis auf 5000 Franken oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten zu erkennen. Mit der Gefängnisstrafe kann auch die Geldbusse bis auf genannten Betrag verbunden werden.

Das Urteil des Gerichts kann denjenigen, welche sich Uebertretungen dieses Gesetzes haben zu Schulden kommen lassen, jede weitere Tätigkeit in Bezug auf Versicherungsgeschäfte auf dem Gebiete der Schweiz untersagen. Die nach Massgabe dieses Artikels verhängten Bussen fallen den Kantonen anheim. Das Gericht wird eine Abschrift des Urteils dem Bundesrate mitteilen.

Den Parteien steht gegen Entscheidungen der kantonalen Gerichte über Anwendung des gegenwärtigen Artikels der Rekurs an das Bundesgericht offen.

Für solche Rekurse gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 über das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze.[2])

Vergehen, welche nicht unter Ziffer 1 und 2 dieses Artikels fallen, sind nach dem einschlägigen kantonalen Strafgesetze zu behandeln.

Art. 12. Der Bundesrat veröffentlicht alljährlich über den Stand der seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen einen einlässlichen Bericht.

Der Bundesrat wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Hilfskräfte beiziehen. Als Staatsgebühr und zur Deckung der Verwaltungskosten wird von den Versicherungsunternehmungen eine vom Bundesrat zu bestimmende verhältnismässige Quote ihrer jährlich in der Schweiz eingenommenen Prämien bezogen, welche immerhin 1 vom Tausend nicht überschreiten darf.[1])

Art. 13. Alle Streitigkeiten privatrechtlicher Natur zwischen den Unternehmungen unter sich, oder zwischen denselben und

Art. 9. 1) Vgl. Art. 2, Ziff. 5. 2) Vgl. VV vom 12. Okt. 1887. Art. 7 (hiernach).

Art. 10. 1) Es ist zu lesen: 16. — **Art. 11.** 1) Vgl. Art. 3, Abs. 2. 2) Im Abschnitt XVII. — **Art. 12.** 1) Vgl. Regulativ v. 29. Okt. 1886 (unten S. 368).

den Versicherten, beziehungsweise Versicherungsnehmern — auch im Falle des Konzessionsentzuges — entscheidet der Richter.

Art. 14. Diejenigen privaten Versicherungsunternehmungen, welche bisher schon in der Schweiz Geschäfte betrieben haben und dieselben fortzuführen gedenken, sind gehalten, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, dem Bundesrate die im Artikel 2 bezeichneten Ausweise einzureichen.

Bis zum Entscheide des Bundesrates über die nachgesuchte Bewilligung zum Fortbetriebe bleiben die bisherigen kantonalen Konzessionen, sowie die bezüglichen Gesetze und Verordnungen der Kantone, auf die betreffenden privaten Versicherungs-Unternehmungen anwendbar.

Diese Bestimmung findet ihre Anwendung auch für den Fall, als der Bundesrat die nachgesuchte Bewilligung ablehnen oder wenn eine Unternehmung eine solche nicht einholen und sich auf die Austragung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Vertragsverhältnisse beschränken sollte.

Art. 15. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorstehenden Artikels sind die kantonalen Gesetze und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Bundesgesetze widersprechen, mit dem Inkrafttreten dieses letztern aufgehoben.

Demgemäss ist den Kantonen vom Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes an untersagt, privaten Versicherungs-Unternehmungen Konzessionen zum Geschäftsbetriebe in ihrem Gebiete zu erteilen, bestehende Konzessionen zu verlängern, oder den Geschäftsbetrieb dieser Unternehmungen an irgend welche besondere Bedingungen, Kautionen oder an die Entrichtung besonderer Taxen zu knüpfen. Dagegen bleibt den Kantonen vorbehalten, von diesen Versicherungs-Unternehmungen, ihren Bevollmächtigten und Agenten die ordentlichen Steuern und Abgaben zu erheben.

Art. 16. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt und erlässt die erforderlichen Vollzugsverordnungen.[1])

Art. 17. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Art. 16. 1) VV v. 12. Okt. 1886 und Regulativ vom 29. Okt. 1886 (hiernach).

Verordnung

über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften.*)

(Vom 12. Oktober 1886.)

Art. 1. Die vom Bundesrate zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz ermächtigten Versicherungsgesellschaften können die ihnen auferlegten Kautionen[1]) in baar[2]) oder in Wertpapieren[3]) leisten.

Art. 2. Die Baarkautionen[1]) sind an die Bundeskasse zu entrichten, und es wird davon ein Zins vergütet nach dem jeweilen vom Bundesrate festzusetzenden Zinsfusse.

Art. 3. Für die Wertschriften-Hinterlagen[1]) gelten folgende Bestimmungen:

a. Das Verzeichnis der Wertschriften, welche eine Gesellschaft zu hinterlegen wünscht, ist dem Handels- und Landwirtschaftsdepartement[2]) in Bern einzureichen, welches über deren Annahme und Taxirung entscheidet und den Ort der Hinterlage bezeichnet.

b. Die Ueberwachung der Titel (Verfall, Ausloosung, Eingaben in Liquidationen etc.) ist von den Hinterlegern selbst zu besorgen.

Auswechslungen können mit Bewilligung des Handelsdepartements stattfinden.

c. Den Hinterlegern werden die jeweilen verfallenden Coupons der hinterlegten Wertpapiere gegen Schluss eines Jahres für das folgende Jahr zum Voraus überlassen.

d. Die Kosten für Aufbewahrung der Wertschriften, Herausgabe der Coupons, Auswechslungen, Anfertigung von Urkunden etc. sind von den Hinterlegern zu tragen.

Art. 4. Die festgesetzte Kaution und allfällige spätere Ergänzungen oder Erhöhungen derselben sind innerhalb 60 Tagen, von der Mitteilung des Beschlusses an, durch die Gesellschaft an dem bezeichneten Orte zu hinterlegen.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann vom Bundesrate der Hinfall der Konzession ausgesprochen werden.

Art. 5. Die Kaution ist in den Formen des Faustpfandvertrages (Art. 210 ff. O. R.) zu bestellen und haftet dem Staate und den Versicherten als Faustpfand für die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft.

Art. 6. Den Gesellschaften wird untersagt, in Inseraten, Prospekten und andern

*) NF IX. 282 ff. — Eingang: «in Vollziehung von Artikel 2, Ziffer 5, Artikel 9, Absatz 3, und Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens.»

Art. 1. 1) Vgl. BG v. 25. Juni 1885. Art. 2, Ziff. 5 (hiervor). 2) Vgl. Art. 2. 3) Vgl. Art. 3. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 1. — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Jetzt Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Siehe BRB v. 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 6 (oben S. 97).

Kundgebungen, in welchen sie oder Vertreter und Agenten in ihrem Namen zum Abschlusse von Versicherungen einladen, auf die Kaution Bezug zu nehmen.

Art. 7. Fällt die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe aus irgend einem Grunde dahin,[1]) so ist nach Art. 9, Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1885 zu verfahren.

Auf Ansuchen der Gesellschaft und auf ihre Kosten erlässt das Handelsdepartement[2]) im schweizerischen Bundesblatt, im Handelsamtsblatt und, sofern es dies für notwendig erachtet, noch in andern Blättern die im Gesetze vorgesehene Bekanntmachung. Erfolgen keine Einsprachen, oder weist die Gesellschaft nach, dass die eingereichten infolge Verständigung zwischen ihr und den Einsprechern zurückgezogen oder durch gerichtliches Urteil unbegründet erklärt worden sind, so wird ohne weiteres die Rückgabe der Kaution verfügt.

Art. 8. Auch abgesehen von den Fällen des vorhergehenden Artikels kann der Bundesrat je nach Umständen die ganze oder teilweise Rückgabe der hinterlegten Sicherheit verfügen.

Art. 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen und im Bundesblatt und Handelsamtsblatt bekannt zu machen.

Regulativ
über die von den Versicherungsgesellschaften zu bezahlende Staatsgebühr.*)

(Vom 29. Oktober 1886).

Art. 1. Die Staatsgebühr, welche alljährlich von den konzessionirten Versicherungsgesellschaften an den Bund zu entrichten ist,[1]) wird bis auf Weiteres auf 1 vom Tausend der von ihnen in der Schweiz eingenomenen Prämien bestimmt.

Art. 2. Gesellschaften, welche bisher in der Schweiz keine Geschäfte betrieben haben, oder deren jährliche Prämieneinnahme in der Schweiz Fr. 20,000 nicht erreicht, haben eine Minimalgebühr von 20 Franken zu bezahlen.

Art. 3. Zur Berechnung der Staatsgebühr sind heranzuziehen die Prämieneinnahmen:

a. aus Versicherungen, welche in der Schweiz mit in der Schweiz domizilirten Versicherten abgeschlossen werden;

b. aus Versicherungen, welche mit ausserhalb der Schweiz domizilirten Versicherten direkt, d. h. durch die Direktion, falls solche ihren Sitz in der Schweiz hat, oder durch ihre schweizerischen Agenten abgeschlossen werden;

c. aus im Auslande vereinbarten Versicherungen, sofern die Prämien durch die Versicherten in der Schweiz an die Direktion oder an schweizerische Agenturen der Gesellschaft bezahlt werden.

Art. 4. Unter «eingenommenen Prämien» im Sinne von Art. 12, Alinea 2 des Bundesgesetzes sind die Brutto-Prämien zu verstehen, Rückversicherungsprämien dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

Art. 5. Die Gesellschaften haben alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse dem eidg. Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) Angaben über die nach Anleitung der vorstehenden Bestimmungen, sowie nach Art. 7 des Gesetzes festgestellten Prämieneinnahmen in der Schweiz zu machen.

Art. 6. Der Betrag der jährlich zu bezahlenden Gebühr wird durch das Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) festgesetzt.

Die Festsetzung findet jeweilen provisorisch auf Grundlage der Prämieneinnahme des Vorjahres statt. Nach Empfang der Angaben für das Bezugsjahr wird die definitive Festsetzung vorgenommen. Ergibt sich ein höherer oder geringerer Betrag, so findet Nachbezug oder Anrechnung der Differenz statt.

Art. 7. Einsprachen gegen den Festsetzungsbeschluss werden durch den Bundesrat beurteilt. Sie sind innerhalb 30 Tagen, von der Mitteilung desselben an, einzureichen.

Art. 8. Die Gebühr ist binnen 30 Tagen, von der Mitteilung des Betrages an, bei der Bundeskasse zu entrichten. Wird die Frist nicht eingehalten, so wird der Bundesrat der säumigen Gesellschaft eine Ordnungsbusse (Art. 10 des Gesetzes) auferlegen, und er kann bei fortgesetzter Säumnis den Hinfall der Konzession aussprechen.

Einsprachen haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 9. Dieses Regulativ ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in üblicher Weise bekannt zu machen.

Bundesbeschluss
betreffend die Zusammenstellung der in Versicherungsstreitsachen in der Schweiz ergehenden Zivilurteile.*)

(Vom 20. Dezember 1888.)

Art. 1. Von allen Zivilurteilen, welche durch schweizerische Gerichte in Streitsachen zwischen privaten Versicherungsunternehmungen und Versicherten oder aus Versicherungsverträgen Berechtigten ausgefällt werden, sind nach Eintritt der Rechtskraft

Art. 7. 1) Vgl. BG v. 25. Juni 1885. Art. 9, Abs. 2 (hiervor). 2) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3.

*) IX. 285 ff. — Eingang: «in Ausführung der Artikel 12, Alinea 2, und Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens.»

Art. 1. 1) Vgl. BG v. 25. Juni 1885. Art. 12, Abs. 2 (oben S. 366).

Art. 5. 1) Jetzt Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Siehe BRB vom 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 6 (oben S. 97). — **Art. 6.** 1) Siehe Anm. 1 zu Art. 5.

*) NF II. S. I. 26 f. — VBBR v. 28. Februar 1889. — Eingang: «Gestützt auf Art. 34, Absatz 2, der Bundesverfassung.»

vollständige Abschriften (ohne Verwendung von Stempelpapier) an das eidgenössische Versicherungsamt in Bern einzusenden.

Für diese Abschriften ist eine vom Bundesrat festzusetzende Vergütung aus der Bundeskasse zu entrichten.[1])

Art. 2. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1889 in Kraft.

Art. 1. 1) Diese Vergütung wurde auf fünfzig Rappen für die Seite zu 1000 Buchstaben festgesetzt (Bundesratsverhandlungen vom 28. Dezember 1888. BBl. 1888. IV. 1356).

Anhang.

8. Patenttaxen der Handelsreisenden.

Bundesbeschluss
betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden.*)

(Vom 29. Heumonat 1859.)

1. Die Kantone werden angewiesen, von schweizerischen Handelsreisenden keine Patenttaxen oder anderweitige Gebühren mehr zu beziehen, insofern diese Handelsreisenden nur Bestellungen — sei es mit oder ohne Vorweisung von Mustern — aufnehmen und keine Waaren mit sich führen.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

*) AS VI. 304. — Eingang: «in Anwendung des Art. 29 der Bundesverfassung.» — Dieser Beschluss ist niemals förmlich aufgehoben worden, muss aber dennoch als ausser Kraft gesetzt betrachtet werden. Der Bundesrat brachte den in diesem Beschluss niedergelegten Grundsatz bis zum Jahre 1878 zur Geltung, wo er, einem Postulate vom 28. Juni 1878 nachgebend, welches ihn einlud, einen gegenüber einem luzerner Gesetze gefassten Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen, bei Anlass von Rekursen, welche gegen die Bestimmungen der neu erlassenen Markt- und Hausirgesetze der Kantone Bern und Baselland ergriffen wurden, der Anschauung dieser Kantone beitrat, welche erklärten, dass der Bundesbeschluss vom 29. Juli 1854, sowie ein anderer bei Anlass eines Rekursentscheides am 12. Dezember 1860 gefasster Beschluss (AS VII. 7) unter der neuen Bundesverfassung nicht mehr zu Kraft bestünden. Die Kantone machten geltend, die Handelsfreiheit könne nicht mehr als Recht des freien Verkehrs von Kanton zu Kanton, sondern müsse als individuelles Recht der Berufsausübung im Innern jedes Kantons aufgefasst werden. Die Besteuerung des Gewerbebetriebes in den Kantonen sei eine von der Bundesverfassung in Artikel 31 ausdrücklich zugelassene Auflage, welche Kantonseinwohner und Angehörige anderer Kantone gleichmässig treffe. Die Forderung der Patentlösung auch im fiskalischen, nicht nur im polizeilichen Interesse, sei daher durchaus zulässig und schon in der bundesrätlichen Revisionsbotschaft vom 17. Juni 1870 als solche anerkannt worden. — Durch Beschluss vom 8. Oktober 1878 erklärte der Bundesrat die Rekurse gegen die Gesetze von Bern und Baselland nicht begründet, indem der Artikel 31 der Bundesverfassung die Gleichstellung der Aufnahme von Bestellungen bei Privaten mit dem Hausirhandel und die Besteuerung jenes Geschäftsbetriebs durch Patenterhebung nicht untersage, vielmehr in unzweideutiger Weise gegenüber der Freiheit von Gewerbe und Handel Verfügungen über Besteuerung vorbehalte, welche freilich dem Grundsatze der Freiheit nicht widersprechen dürfen. Demgemäss konnte auch der Bundesrat erklären: «Die Bundesbeschlüsse vom 29. Juli 1859 und 12. Dezember 1860 sind somit tatsächlich, wenn auch nicht formell, ausser Kraft gesetzt, und die Handelsreisenden, welche, ohne Waaren mit sich zu führen, bei Nichtgewerbegenossen Bestellungen aufsuchen, als eigentliche Hausirer denjenigen, die Waaren durch Umhertragen oder Umherführen in den Strassen oder Häusern oder in Ausverkäufen und Liquidationen von Lagern ausserhalb der Marktzeit feil bieten, gleichgestellt worden.» Vgl. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die Frage der Befreiung der schweiz. Handelsreisenden von Patentgebühren, sowie über die Frage der Formulirung allgemeiner Grundsätze zur Prüfung der kantonalen Hausirpatente und zur Entscheidung darauf bezüglicher Rekursbeschwerden vom 9. November 1883 (BBl. 1883. IV. 405 ff.). — In diesem Berichte fasst der Bundesrat seine seit 1874, beziehungsweise seit 1878 eingeschlagene Praxis in Rekursfällen betreffend das Hausirwesen in folgende Sätze zusammen: «Die Besteuerung des daherigen Gewerbebetriebes (einschliesslich der Bestellungsaufnahme bei Nichtgewerbegenossen) ist verfassungsgemäss zulässig, sofern sie den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigt. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Kantone fixe Ansätze aufstellen und anwenden wollen, welche ein billiges Ermessen im einzelnen Falle, eine angemessene Würdigung des Hausirgewerbes nach der Natur und dem Umfange des Geschäftes und nach der Zeit, während welcher es ausgeübt wird, nicht gestatten. Wenn aber die kantonalen Gesetze und Verordnungen ein Minimum und Maximum der Patenttaxen enthalten, innerhalb deren eine billige Abschätzung eines einzelnen Gewerbes möglich ist, so unterliegen dieselben grundsätzlich vom bundesrechtlichen Standpunkt aus keiner weitern Kritik, es wäre denn, dass im konkreten Falle auf ein bestimmtes Gewerbe eine offenbar unbillige, unverhältnismässig hohe Taxe angewendet werden wollte.» — Mit dem gleichen Berichte brachte der Bundesrat den Entwurf zu einem Bundesbeschlusse betr. die Patenttaxen der Handelsreisenden ein, welcher folgenden Wortlaut hatte: «Die Handelsreisenden, welche für Rechnung eines inländischen Handelshauses die Schweiz bereisen, können, ohne dafür eine Patenttaxe entrichten zu müssen, mit oder ohne Muster Bestellungen aufnehmen, sofern sie keine Waaren mit sich führen.» Der Entwurf wurde von der Bundesversammlung angenommen, in der Referendumsabstimmung vom 11. Mai 1884 jedoch verworfen.

XVI. Bundesstrafrecht.

Bestimmungen über das Bundesstrafrecht, welche in andern Abschnitten dieser Sammlung enthalten sind:

III. BG über die politischen und polizeilichen Garantien etc. vom 23. Dez. 1851. Art. 1—4.
IV. BG ü. die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten v. 9. Dez. 1850; Art. 1; 6; 9; 37—39.
VIII. BG betr. die eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872. Art. 44.
BG betr. Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874. Art. 5, Abs. 2.
V betr. Begehren um Volksabstimmung etc. v. 2. Mai 1879. Art. 4.
X. C. BG ü. die Organisation der Postverwaltung v. 25. Mai 1849. Art. 14; 15.
BG betr. die Organisation der Telegraphenverwaltung vom 20. Dezember 1854. Art. 16; 17.
XII. BG betr. die Heimatlosigkeit v. 3. Dez. 1850. Art. 18 und 19.
XIV. 2. BG betr. Zivilstand und Ehe v. 24. Dez. 1874. Art. 59.
3. BG ü. das Obligationenrecht v. 14. Juni 1881. Art. 864; 880.
V ü. Handelsregister v. 7. Dez. 1882. Art. 23.
4. BG betr. das Urheberrecht etc. v. 23. April 1883. Art. 13 ff.
5. BG betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken v. 19. Dez. 1879. Art. 18 ff.
6. BG betr. den Schutz der Erfindungspatente v. 29. Juni 1888. Art. 24 ff.
XV. 1. BG betr. die Arbeit in den Fabriken v. 23. März 1877. Art. 19.
BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. vom 26. April 1887. Art. 8.
2. Regl. ü. die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen v. 17. Okt. 1882. Art. 11.
3. BG betr. Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren v. 23. Dez. 1880. Art. 6; 7; 9; 10.
BG betr. Zusätze zum BG vom 23. Dez. 1880 über Kontrolirung etc. v. 21. Dez. 1886. Zusatz zu Art. 6.
4. BG betr. den Handel mit Gold- und Silberabfällen v. 17. Juni 1886. Art. 2. Abs. 6; Art. 6.
5. BG ü. die Ausgabe und Einlösung von Banknoten v. 8. März 1881. Art. 47—50.
6. BG betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen v. 22. März 1888. Art. 18; 19; 20.
VV zum BG v. 22. März 1888 betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen v. 10. Juli 1888. Art. 35, Abs. 2.
7. BG betr. die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens v. 25. Juni 1885. Art. 10; 11.
Regulativ über die von den Versicherungsgesellschaften zu bezahlende Staatsgebühr vom 29. Oktober 1886. Art. 8.
XVII. BG ü. die Bundesstrafrechtspflege v. 27. Aug 1851. Art. 64; 77.
BG betr. das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849. Art. 5, Abs. 3.
XVIII. BG ü. das Zollwesen vom 27. August 1851. Art. 50—57.
VV zum Zollgesetz vom 18. Okt. 1881. Art. 61.
Instr. für die schweiz. Zollbehörden vom 4. Januar 1860. Art. 120, Abs. 4; 130.
XIX. BG ü. das Postregale v. 2. Juni 1849. Art. 6; 9; 11.
Regulativ über die Erteilung von Postkonzessionen v. 8. März 1878. Art. 10; 11.
BG ü. die Posttaxen v. 26. Juni 1884. Art. 21.
Transportordnung für die schweiz. Posten vom 7. Okt. 1884. Art. 15, Ziff. 3; 16, Ziff. 2.
Extrapostreglement vom 31. März 1875. Art. 3.
XX. V über die Disziplinarstrafen der Telegraphenbeamten und Bediensteten v. 22. Januar 1855.
XXI. BG ü. den Bau und Betrieb der Eisenbahnen etc. v. 23. Dez. 1872. Art. 34.
BG betr. Handhabung der Bahnpolizei v. 18. Febr. 1878.
XXII. Linthschifffahrts- und Rekerordnung v. 24. April/5. Mai 1876. § 14; 28.
XXIV. BG ü. Mass und Gewicht vom 3. Juli 1875. Art. 15 ff.
XXV. BB betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund v. 27. Juni 1884. Art. 10.
Vollziehungsregl. betr. Vorkehrungen gegen die Reblaus v. 29. Januar 1886. Art. 27.
BRB betr. die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten nach der zollfreien Zone von Hochsavoyen vom 8. Febr. 1884. Art. 7.
BG ü. polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen v. 8. Febr. 1872. Art. 26; 36; 37.
BG betr. Zusatzbestimmungen zum BG ü. polizeiliche Massregeln etc. v. 8. Febr. 1872. Vom 19. Juli 1873. Art. 2.
Vollziehungsverordnung zum BG ü. polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen v. 14. Okt. 1887. Art. 31; 103.
Instr. für die Grenztierärzte v. 24. Dez. 1886. Art. 2, Abs. 2.
XXVI. BG betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876. Art. 27; 29.
XXVII. BG ü. Jagd und Vogelschutz v. 7. Sept. 1875. Art. 5; 21; 22.
BG ü. die Fischerei v. 18. Sept. 1875. Art. 14.
XXXI. BG betr. Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886. Art. 9.
XXXII. BG betr. die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850. Art. 9.
BG betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge v. 22. Juni 1877. Art. 13.
V ü. die Linthpolizei v. 9. Febr./23. Juni 1869. § 15–17.
XXXIII. BRB betr. die eidg. Kassenbeamten v. 4. August 1871. Art. 2.
XXXIV. BG ü. das Pulverregale v. 30. April 1849. Art. 6.
XXXV. BG betr. gebrannte Wasser v. 23. Dez. 1886. Art. 14; 15; 16; 17; 19.
BRB betr. das Denaturiren von Alkohol v. 2. Sept. 1887. Disp. 14.
XXXVII. Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft v. 13. Nov. 1874. Art. 151; 186.
V ü. das Tragen von Uniformen und militärischen Abzeichen ausser der Dienstzeit v. 29. Okt. 1875. Disp. 2; 3.
V ü. die Formation der neuen Truppenkorps und die Führung der Militärkontrolen v. 31. März 1875. § 49.
V. ü. die Führung der Militärkontrolen etc. v. 23. Mai 1879. § 33.
XXXVI. BG ü. die Strafrechtspflege bei den eidg. Truppen vom 27. Aug. 1851. Art. 1—3; 4—190.
XXXIX. Internationale Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883. Art. 9.

Bundesgesetz
über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft.*)
(Vom 4. Hornung 1853.)

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.
Erster Titel.
Von den Strafen und ihren Wirkungen.

Art. 1. So weit das gegenwärtige Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt,[1]) sind die durch dasselbe angedrohten Strafen nur auf Handlungen anwendbar, welche auf schweizerischem Gebiete verübt werden.

Die auf fremdem Gebiete begangenen Verbrechen, auf welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden, sind diejenigen, welche in den Artikeln 36, 37, 38, 39, 40, 45, 61 und 65[2]) vorgesehen sind.[3])

Art. 2. Gegen die im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes[1]) vorgesehenen Verbrechen (Vergehen) sind folgende Strafen anwendbar:
a. Zuchthaus;[2])
b. Gefängnis;[3])
c. Landesverweisung,[4])
d. Amtsentsetzung;[5])
e. Verlust des Aktivbürgerrechtes;[6])
f. Geldbusse bis auf Fr. 10,000.[7])

Art. 3. Die Zuchthausstrafe[1]) besteht in der Unterbringung des Verurteilten in einer Strafanstalt unter Anhaltung zu angemessener Arbeit.

Die Zuchthausstrafe ist immer mit dem Verluste des Aktivbürgerrechtes für eine von dem Richter zu bestimmende Zeit (Art. 8)[2]) verbunden.[3])

Die privatrechtlichen Wirkungen der Zuchthausstrafe richten sich nach den Gesetzen der Heimat des Sträflings.[4])

Die Zuchthausstrafe darf nicht weniger als 1 Jahr und nicht länger als 30 Jahre dauern.

Ausnahmsweise ist lebenslängliche Zuchthausstrafe in den Fällen, in denen das Gesetz dieselbe ausdrücklich androht,[5]) anwendbar.

Art. 4. Die Gefängnisstrafe[1]) besteht in der Einschliessung des Verurteilten in einem Gefängnisse oder in einem Korrektionshause.

Es ist nicht gestattet, den Verlust der Freiheit durch andere Uebel, welche dem Gefangenen zugefügt werden, zu erschweren.

Die Gefängnisstrafe kann nicht für länger als 6 Jahre verhängt werden.

Wenn es notwendig wird, statt Zuchthausstrafe, Gefängnisstrafe zu setzen (Art. 15 und 16)[2]), so ist die Dauer der Strafe um die Hälfte zu erhöhen; im umgekehrten Falle (Art. 33) um einen Drittteil zu verkürzen.

Mit der Gefängnisstrafe kann Amtsentsetzung[3]) sowohl als der Verlust des Aktivbürgerrechtes[4]) verbunden werden, auch wenn das Gesetz diese letztern Strafen nicht ausdrücklich androht.

Art. 5. Die Landesverweisung[1]) besteht in dem Verbote, den eidgenössischen Boden zu betreten.

Sie zieht den Verlust des Landes- und Bürgerrechtes nicht nach sich.

Gegenüber von Schweizerbürgern darf die Strafe der Landesverweisung nie länger als auf 10 Jahre ausgesprochen werden. Auch ist sie niemals gegenüber von rückfälligen oder gefährlichen Verbrechern in Anwendung zu bringen.

Die Landesverweisung soll stets nur in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe[2]) oder mit Amtsentsetzung[3]) verhängt werden.

Im Uebrigen bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, ob und in welchen Fällen er die Verbannung eintreten lassen will; ausgenommen bei denjenigen Vergehen, bei welchen das Gesetz blosse Geldbusse droht.

Immerhin aber soll bei Ausfällung dieser Strafe Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, dass der zu Verurteilende im Stande sei, ausser Landes sich auf eine rechtliche Weise durchzubringen.[4])

Art. 6. Mit der Amtsentsetzung[1]) soll die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes oder einer Anstellung für eine durch das Urteil zu bestimmende Zeit von 2 bis 10 Jahren verbunden sein.[2])

Art. 7. Der Verlust des Aktivbürgerrechtes[1]) besteht darin, dass der mit dieser Strafe Belegte unfähig wird, das ihm nach der Verfassung oder den Gesetzen des Bundes[2]) oder seines Kantons zustehende Stimm- und Wahlrecht auszuüben, oder ein öffentliches Amt zu bekleiden.[3]) Die längste Dauer dieser Strafe kann sich bei Zuchthaus[4]) bis

*) AS III. 404 ff. — Die Befugnis des Bundes zur Erlassung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht gründet sich auf Art. 107, lit. b der Verfassung von 1848. Die Verfassung von 1874 enthält keine entsprechende Bestimmung.

Art. 1. 1) Vgl. Abs. 2 dieses Artikels. 2) Art. 65 ist aufgehoben. Siehe Anm. 1 daselbst. 3) Vgl. BStRP Art. 2. **Art. 2.** 1) Art. 36 ff. 2) Vgl. Art. 3. 3) Vgl. Art. 4. 4) Vgl. Art. 5. 5) Vgl. Art. 6. 6) Vgl Art. 3, Abs. 2; 4, Abs. 5; 7. 7) Vgl. Art. 8. — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 2 a. 2) Es ist zu lesen: Art. 7. 3) Vgl. auch Art. 5, Abs. 4. 4) Vgl. auch BG betr. die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881. Art. 5, Ziff. 3 (oben S. 157). 5) Art. 36; 37; 62, Abs. 2. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 2 b.

Art. 4. 2) Vgl. auch Art. 25. 3) Vgl. Art. 6. 4) Vgl. Art. 7. — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 2 c. 2) Vgl. Art. 3 und 4. 3) Vgl. Art. 6. 4) Vgl. Art. 63; BStRP Art. 200. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 2 d. 2) Vgl. Art. 3, Abs. 2; 4, Abs. 5. **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 2 e. 2) Vgl. BV Art. 43, Abs. 2 u. 5; 66; 74; 89, Abs. 2; 120; 121; BG betr. die Begehren für Revision der Bundesverfassung v. 5. Dez. 1867. Art. 1; BG betr. die eidg. Wahlen und Abstimmungen v. 19. Juli 1872. Art. 1 und 2; BG betr. Volksabstimmung ü. Bundesgesetze etc. vom 17. Juli 1874. Art. 1 (im Abschnitt VIII). 3) Vgl. auch MO Art. 4; Regl. für die schweiz. Konsularbeamten vom 26. Mai 1875. Art. 10, Abs. 1 (im Abschnitt XXXIX). 4) Vgl. Art. 3, Abs. 2.

auf Lebenszeit erstrecken; bei Gefängnis dagegen, über die Gefängnisstrafe[5] hinaus, nicht über 10 Jahre.

Art. 8. Bei Ausfällung von Geldbussen[1] soll für den Fall, dass dieselben nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten erhältlich sind, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten in dem Urteil zugleich die Umwandlung in Gefängnisstrafe ausgesprochen werden.

Dabei ist für je 5 Fr. Busse 1 Tag Gefängnis zu rechnen.

Art. 9. Bei Beurteilung gemeiner Verbrechen, welche nach Art. 76 an die Bundesassisen gelangen, haben diese das Strafrecht des Kantons, in welchem das Verbrechen verübt worden ist, anzuwenden.

Sie können daher in solchen Fällen alle Strafbefugnisse (die Ausfällung der Todesstrafe inbegriffen)[1] ausüben, welche den Gerichten des betreffenden Kantons zustehen; doch soll körperliche Züchtigung, Brandmarkung oder öffentliche Ausstellung unter keinen Umständen ausgesprochen, sondern anstatt dieser Strafen eine verhältnismässige Freiheitsstrafe verhängt werden.[2]

Art. 10. Neben der Strafe hat der Schuldige den aus der strafbaren Handlung oder Unterlassung entstandenen Schaden zu ersetzen.[1]

Zweiter Titel.

Von dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit.

Art. 11. Die in dem besondern Teile dieses Gesetzbuches bezeichneten Strafen finden, wo nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist, nur da Anwendung, wo die strafbaren Handlungen oder Unterlassungen mit rechtswidrigem Vorsatze verübt worden sind.[1]

Art. 12. Wer eine entstandene Schädigung zwar nicht beabsichtigte, allein durch Fahrlässigkeit ihre Entstehung verursachte oder beförderte, soll nur dann bestraft werden, wenn der besondere Teil des Gesetzbuches dieses vorschreibt.[1]

Dritter Titel.

Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen.

Art. 13. Ein Verbrechen ist als vollendet zu betrachten, sobald Alles vorliegt, was das Gesetz zum Begriffe des Verbrechens erfordert.

Art. 14. Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äussere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung der beabsichtigten Uebertretung anzusehen ist.[1]

Art. 15. Die Strafe des Versuches[1] besteht höchstens in der Hälfte der auf das vollendete Verbrechen[2] gesetzten Strafe, sofern dieselbe teilbar ist. Dabei kann auch zu einer gelindern Strafart, jedoch mit verhältnismässiger Verlängerung der Dauer (Art. 4) übergegangen werden.[3]

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht, so soll der Versuch mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre belegt werden.

Art. 16. Bei Ausmessung der Strafe des Versuchs[1] hat der Richter besonders den Grad, in welchem die verbrecherische Handlung bereits vorgeschritten ist, so wie die Ursache der unterbliebenen Vollendung, ob diese nämlich eine grössere oder geringere Beharrlichkeit der Täters, eine mehr oder minder dringende Gefahr für das bedrohte Recht zeige, zu berücksichtigen.

Je mehr der Verbrecher durch bessere Ueberzeugung, nicht durch äusseres Hindernis oder Zufall geleitet wurde, und je früher er von der verbrecherischen Handlung abgelassen hat, desto mehr mag die Strafe gemildert werden und selbst gänzliche Straflosigkeit eintreten. Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine Uebertretung enthalten, so tritt immer wenigstens die durch letztere verschuldete Strafe ein.

Art. 17. In den Fällen, wo das Gesetz auf den Versuch[1] zu bestimmten Verbrechen eine eigene Strafe gesetzt hat,[2] wird diese Strafe angewendet.

Vierter Titel.

Von dem Urheber und den Mitschuldigen eines Verbrechens.

Art. 18. Alle Teilnehmer eines Verbrechens: Urheber,[1] Gehilfen[2] und Begünstiger[3] sind strafbar.

Art. 19. Wer durch eigenes Handeln oder durch Aufstiften anderer Personen die Hauptursache einer Uebertretung ist, heisst Urheber. Ihn trifft die auf das Verbrechen gesetzte Strafe.[1]

Art. 20. Wenn ein Verbrechen von zwei oder mehreren Teilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin begangen wurde (Komplott), so sind alle als Urheber[1] zu betrachten.[2]

Art. 21. Wer vorsätzlich die Vollbringung des Verbrechens durch Rat und Tat, z. B. durch Belehrung über die Art der Ausführung, durch Herbeischaffung von Mitteln zu derselben oder Entfernung von Hindernissen, welche ihr im Wege stehen, oder auch durch vorläufige Zusage eines erst nach ver-

Art. 7. 5) Vgl. Art. 4, Abs. 5. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 2 f. — **Art. 9.** 1) Vgl. jedoch BV Art. 65, Abs. 1. 2) Vgl. BV Art. 65, Abs. 2. — **Art. 10.** 1) Vgl. Art. 26; OR Art. 50 ff. — **Art. 11.** 1) Vgl. Art. 12. — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 57; 67 b. — **Art. 14.** 1) Vgl. Art. 15; 16; 17.

Art. 15. 1) Art. 14. 2) Art. 13. 3) Vgl. Art. 16; 17. — **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 14; 15; 17. — **Art. 17.** 1) Vgl. Art. 14. 2) Vgl. Art. 37; 45; 46; 48; 49 b. — **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 19 und 20. 2) Vgl. Art. 21; 22; 25. 3) Vgl. Art. 23; 24; 25. — **Art. 19.** 1) Vgl. Art. 18; 20. — **Art. 20.** 1) Vgl. Art. 18; 19. 2) Vgl. Art. 31, lit. c.

übter Tat zu leistenden Beistandes befördert, ist Gehilfe.[1])

Art. 22. Der Gehilfe[1]) wird (besondere Bestimmungen vorbehalten) nach den für den Urheber geltenden Vorschriften[2]) bestraft, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

a. Ist dem Urheber lebenslängliches Zuchthaus angedroht, so soll der Gehilfe mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre bestraft werden.

b. Ist die den Urheber treffende Strafe teilbar, so soll der Gehilfe höchstens drei Vierteile und nicht weniger als einen Vierteil derselben erleiden.[3])

Art. 23. Wer nach vollendetem Verbrechen[1]) dem Täter[2]) in Beziehung auf dasselbe, ohne vorheriges Einverständnis,[3]) wissentlich förderlich ist, indem er z. B. die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, gebraucht, oder Andern verkauft, oder dem Täter behilflich ist, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen, macht sich der Begünstigung schuldig.[4])

Art. 24. Die Strafe des Begünstigers[1]) richtet sich nach derjenigen des Urhebers;[2]) doch darf den Begünstiger höchstens die Hälfte der auf die Uebertretung gesetzten Strafe, wenn diese teilbar ist, und in keinem Falle eine schwerere Strafe als 6 Jahre Zuchthaus treffen.[3])

Art. 25. Wenn den Urheber[1]) eines Verbrechens Zuchthausstrafe von so kurzer Dauer trifft, dass der Gehilfe[2]) oder Begünstiger[3]) nach Art. 22 und 24 zu einer Zuchthausstrafe von weniger als einem Jahre zu verurteilen wäre, so ist, statt dessen, Gefängnisstrafe mit verhältnismässig verlängerter Dauer zu erkennen (Art. 4).

Art. 26.[1]) Mehrere Mitschuldige haften solidarisch für den Schadenersatz. Die Verteilung dieses Ersatzes unter ihnen soll nach dem Grade der Teilnahme und der Schuld eines Jeden an der strafbaren Tat in dem Urteile bestimmt werden.

Fünfter Titel.

Von der Zurechnung der Strafe.

Art. 27. Für die in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen[1]) können diejenigen nicht bestraft werden, welche in einem Zustande, in dem sie ohne ihr Verschulden der Urteilskraft oder der Willensfreiheit beraubt waren, gehandelt haben. Dahin gehören insbesondere Raserei, Wahnsinn und dergleichen.

Art. 28. An sich unerlaubte Handlungen sind straflos, wenn sie von einem Beamten oder Angestellten in Folge eines bestimmten, auf dessen amtliches oder Dienstverhältnis sich beziehenden kompetenten Befehls der ihm vorgesetzten Behörde oder Beamtung begangen worden sind. Die Behörde oder Beamtung ist hingegen für den Befehl und dessen Vollziehung verantwortlich.[1])

Art. 29. Ebenfalls straflos ist derjenige, welcher in Anwendung einer gerechten Notwehr, um sein oder seines Nebenmenschen Leib, Leben, Eigentum oder Freiheit zu schützen, eine sonst strafbare Handlung begeht.

Art. 30. Gegen Kinder, welche das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, findet keine strafrechtliche Zurechnung statt. Die Zurechnung ist ebenfalls ausgeschlossen gegenüber Kindern, welche das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sofern sich nicht im einzelnen Falle ergibt, dass die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Urteilskraft vorhanden ist.[1])

Im letztern Falle gilt das jugendliche Alter als Strafmilderungsgrund (Art. 32 Litt. c).

Sechster Titel.

Von der Zumessung der Strafe, von den Milderungs- und Schärfungsgründen und den Strafverwandlungen.

Art. 31. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen[1]) wird der Richter die Strafe erhöhen:

a. Je grösser und unersetzlicher der Schaden ist, den die strafbare Handlung verursacht oder gedroht hat.

b. Je mehr und dringendere Verpflichtungen durch die strafbare Handlung verletzt worden sind; hieher gehören die Hilflosigkeit des Beleidigten, Missbrauch von Zutrauen und so weiter.[2])

c. Je grössere Beharrlichkeit, Verwegenheit oder List bei Vorbereitung und Vollbringung der Tat gezeigt worden ist.

d. Je öfter der Schuldige wegen aus gleicher rechtswidriger Neigung entsprungener Verbrechen bestraft worden ist.

e. Je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen; daher namentlich als Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehreren Teilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin (Komplott)[3]) begangen wurde, wobei der Anstifter und der Rädelsführer am strafbarsten sind.[4])

Art. 32. Die Strafbarkeit einer Uebertretung wird innerhalb der gesetzlichen Grenzen[1]) vorzüglich vermindert:

Art. 21. 1) Vgl. Art. 18; 22; 25. — **Art. 22.** 1) Art. 21. 2) Vgl. Art. 19; 20. 3) Vgl. Art. 25. — **Art. 23.** 1) Art. 13. 2) Art. 19; 20. 3) Ueber den entgegengesetzten Fall s. Art. 21. 4) Vgl. Art. 18; 24; 25. — **Art. 24.** 1) Vgl. Art. 23. 2) Vgl. Art. 19; 20. 3) Vgl. Art. 25. — **Art. 25.** 1) Art. 19; 20. 2) Art. 21. 3) Art. 23. — **Art. 26.** 1) Aufgehoben bezw. modifizirt durch OR Art. 60 und 881; vgl. Art. 10 dieses Gesetzes. — **Art. 27.** 1) Art. 36 ff.

Art. 28. 1) Vgl. BG ü. die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten vom 9. Dez. 1850 (im Abschnitt IV). — **Art. 30.** 1) Vgl. BStRP Art. 97. — **Art. 31.** 1) Vgl. Art. 2, lit. f; 3, Abs. 4; 4, Abs. 3; 5, Abs. 3; 6; 7. 2) Vgl. Art. 58. 3) Vgl. Art. 20. 4) Vgl. Art. 40. **Art. 32.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 31.

a. Wenn der Urheber[2] der strafbaren Tat, gleich nach der Vollbringung derselben, eine tätige Reue bezeigt, indem er die schädlichen Folgen seiner Tat ganz oder zum Teil verhindert, z. B. dem Beschädigten freiwillig allen Schaden ersetzt, sich selbst angibt u. s. w.

b. Wenn seine Willensfreiheit durch erhebliche Umstände beschränkt war; selbst verschuldete Trunkenheit gilt in der Regel nicht als Milderungsgrund.[3]

c. Wenn er das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat.[4]

Art. 33. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Uebertretungen des gleichen Täters so zur Untersuchung kommen, dass darüber in einem und demselben Urteile zu erkennen ist, so soll die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als besondere Schärfungsgründe[1] berücksichtigt werden.

Dabei darf der Richter jene Strafe, wenn dieselbe einer Vermehrung fähig ist, um die Hälfte des durch das Gesetz angedrohten Maximums erhöhen, und es ist nötigenfalls (Art. 4), anstatt der Gefängnisstrafe, Zuchthaus mit verhältnismässig verkürzter Dauer anzuwenden.

Siebenter Titel.

Von dem Erlöschen der Strafbarkeit durch Verjährung.

Art. 34. Die Strafklage verjährt:

a. Wenn das Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist,[1] in 15 Jahren;

b. wenn Zuchthaus auf das Verbrechen gesetzt ist,[2] in 10 Jahren;

c. in allen andern Fällen[3] in 3 Jahren.

Die Verjährung der Strafklage läuft beim vollendeten Verbrechen[4] von dem Tage, da dasselbe für vollendet gilt; beim fortgesetzten Verbrechen von dem Tage, an welchem die letzte verbrecherische Handlung verübt worden ist; beim versuchten Verbrechen[5] vom Augenblick der Beendigung der letzten Versuchshandlung und in Fällen von Betrug, Fälschung oder Unterschlagung indessen immer von dem Tage, an welchem das Verbrechen entdeckt worden ist.

Wenn jedoch eine strafrechtliche Untersuchung stattgefunden hat, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der letzten Untersuchungshandlung an berechnet.

Art. 35. Betreffend die Verjährung der Strafe gelten folgende Regeln:

a. Die lebenslängliche Zuchthausstrafe[1] verjährt in 30 Jahren.

b. Zuchthaus von bestimmter Dauer,[2] Gefängnisstrafe,[3] Landesverweisung[4] und Verlust des Aktivbürgerrechts[5] für bestimmte Zeit verjähren nach Ablauf der doppelten Zeit, welche die Strafe, oder wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, der noch nicht erstandene Teil derselben zu dauern gehabt hätte. Für unerhältliche Geldbussen wird die Verjährungsfrist gemäss der nach Art. 8 folgenden Gefängnisstrafe berechnet. Doch beträgt die Verjährungsfrist in allen diesen Fällen nie weniger als 5 und nie mehr als 25 Jahre.

c. Die Verjährungsfrist wird von dem Tage, an welchem die Strafe vollziehbar geworden ist, oder wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, von dem Tage, an welchem dieselbe unterbrochen worden ist, an gerechnet.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Verbrechen im Besondern.

Erster Titel.

Verbrechen gegen die äussere Sicherheit und Ruhe der Eidgenossenschaft.

Art. 36. Jeder Schweizer, welcher in einem Kriege gegen die Eidgenossenschaft die Waffen gegen dieselbe trägt, wird mit Zuchthaus[1] von wenigstens 10 Jahren bis auf Lebenszeit bestraft.[2]

Art. 37. Die gleiche Strafe[1] verwirkt ein Bürger oder Einwohner der Schweiz, welcher die Eidgenossenschaft oder einen Teil derselben in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen, oder einen Kanton, oder einen Teil eines Kantons von ihr loszureissen versucht, oder eine fremde Macht zu Feindseligkeiten gegen die Schweiz oder einen Teil derselben, oder zu einer die Schweiz gefährdenden Einmischung in ihre innern Angelegenheiten anreizt, oder bei ausgebrochenem Kriege durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlicher Weise die Absichten des Feindes begünstigt.[2]

Art. 38. Wer die Grenzen der Schweiz absichtlich verändert oder ungewiss macht, oder durch Entwendung, Vernichtung oder Verfälschung von Urkunden oder durch andere rechtswidrige Handlungen die Interessen eines fremden Staates zum Nachteil der Eidgenossenschaft unterstützt oder bei einer solchen Handlung behilflich ist, wird mit Zuchthausstrafe[1] belegt.[2]

Art. 32. 2) Art. 19; 20. 3) Vgl. Art. 27. 4) Vgl. Art. 30. — **Art. 33.** 1) Vgl. Art. 31. — **Art. 34.** 1) Art. 36; 37; 62, Abs. 2. 2) Art. 36; 37; 38; 39; 40; 45; 46; 52; 53; 61; 62, Abs. 2; 66; 67 a. 3) Art. 39; 40; 41; 42; 43; 46; 47; 49; 50; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 59; 61; 62, Abs. 1; 63; 64; 66; 67. 4) Vgl. Art. 13. 5) Vgl. Art. 14.

Art. 35. 1) Vgl. Art. 3, Abs. 5. 2) Vgl. Art. 3. Abs. 4. 3) Art. 4. 4) Art. 5. 5) Art. 7. — **Art. 36,** 1) Vgl. Art. 3. 2) Vgl. Art. 1, Abs. 2; 11; 40; 58; 73; BStRP Art. 4, Abs. 1. — **Art. 37.** 1) Art. 36. 2) Vgl. Anm. 2 zu Art. 36. — **Art. 38.** 1) Vgl. Art. 3. 2) Vgl. Anm. 2 zu Art. 36.

Art. 39. Wer das schweizerische Gebiet verletzt oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung gegen die Schweiz oder einen Teil derselben sich zu Schulden kommen lässt,[1]) oder einer solchen Handlung irgendwie Vorschub leistet, ist mit Gefängnis[2]) und Geldbusse,[3]) und in schweren Fällen mit Zuchthaus[4]) zu bestrafen.[5])

Art. 40. Wenn mit einer der in den vorhergehenden Artikeln[1]) bezeichneten Handlungen ein gemeines Verbrechen (Diebstahl, Raub, Brandstiftung u. s. f.) zusammentrifft, so soll dieser Umstand als Schärfungsgrund[2]) gelten.

Für diejenigen, welche in beiden Beziehungen schuldig gefunden werden, ist die Vorschrift des Art. 33 anzuwenden.[3])

Zweiter Titel.

Verbrechen gegen fremde Staaten.

Art. 41. Wer ein fremdes Gebiet verletzt oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung begeht,[1]) ist mit Gefängnis[2]) oder Geldbusse[3]) zu belegen.[4])

Art. 42. Oeffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes oder seines Souveräns, oder einer fremden Regierung wird mit einer Geldbusse bis auf Fr. 2000,[1]) womit in schwerern Fällen Gefängnis[2]) bis auf 6 Monate verbunden werden kann, bestraft.[3])

Die Verfolgung findet jedoch nur auf Verlangen der betreffenden fremden Regierung statt, wofern der Eidgenossenschaft Gegenrecht gehalten wird.[4])

Art. 43. Die Beschimpfung oder Mishandlung eines bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Repräsentanten einer fremden Regierung zieht Gefängnis[1]) bis höchstens 2 Jahre und Geldbusse[2]) bis höchstens Fr. 2000 nach sich.[3])

Art. 44. Die Untersuchung und Bestrafung der in den Artikeln 41, 42 und 43 vorgesehenen Fälle findet nur statt auf Beschluss des Bundesrates, in Anwendung von Art. 4 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851.[1])

Dritter Titel.

Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit.

Art. 45. Die Teilnahme[1]) an einem Unternehmen, welches den gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung, oder die gewaltsame Vertreibung oder Auflösung der Bundesbehörden oder eines Teiles derselben zum Zwecke hat, wird mit Zuchthaus[2]) bestraft.[3])

Art. 46. Wer sich mit andern Personen zusammenrottet und durch gewaltsame Handlungen die Absicht an den Tag legt, einer Bundesbehörde Widerstand zu leisten, dieselbe zu einer Verfügung zu zwingen, oder an der Erlassung einer Verfügung zu hindern, oder an einem Bundesbeamten, oder an einem Mitgliede einer Bundesbehörde als solchem Rache zu nehmen, wird mit Gefängnis[1]) und Geldbusse,[2]) und in schweren Fällen mit Zuchthaus[3]) bestraft.

Die gleiche Strafe steht auch auf der Teilnahme an Zusammenrottungen, welche zum Zwecke haben, die Vollziehung der Bundesgesetze, oder die Vornahme von Wahlen, Abstimmungen u. dgl., welche nach Vorschrift der Bundesgesetze stattzufinden haben, zu hindern.[4])

Art. 47. Wer Gewalt anwendet, um die Vollziehung der Bundesgesetze, die Vornahme von Wahlen, Abstimmungen oder andere Verhandlungen, welche durch die Bundesgesetze vorgeschrieben sind, oder die Ausführung der amtlichen Befehle oder Anordnungen einer Bundesbehörde zu verhindern, oder um eine Bundesbehörde oder einen Bundesbeamten zu einer amtlichen Verfügung zu zwingen, oder von der Erlassung einer solchen Verfügung abzuhalten, soll mit Gefängnis[1]) und Geldbusse[2]) bestraft werden.

Die gleiche Strafe trifft Jeden, der an einem Mitgliede einer Bundesbehörde oder an einem Bundesbeamten wegen einer amtlichen Handlung tätliche Rache nimmt.[3])

Art. 48. Wer durch mündliche oder schriftliche Aeusserungen, oder durch bildliche Darstellungen öffentlich zu einer der in den Artikeln 45 und 46 vorgesehenen Handlungen aufreizt, wird, wenn auch die Aufreizung erfolglos geblieben ist, nach den Bestimmungen über den Versuch[1]) bestraft.[2])

Art. 49. Eine Geldbusse,[1]) mit welcher in schwereren Fällen Gefängnis[2]) bis auf 2 Jahre verbunden werden kann, verwirkt:

a. Wer auf das Ergebnis einer gemäss der Bundesgesetzgebung stattfindenden Wahl oder andern Verhandlung durch Wegnahme oder Verfälschung echter oder durch Beifügung falscher Stimmzettel, oder auf andere rechtswidrige Weise einwirkt.

b. Wer auf die an der Verhandlung teilnehmenden Bürger durch Geschenke oder Verheissungen von solchen, oder durch Drohungen einen Einfluss auszuüben sucht.

Art. 39. 1) Vgl. Art. 41. 2) Vgl. Art. 4. 3) Vgl. Art. 2 f.; Art. 8. 4) Vgl. Art. 3. 5) Vgl. Anm. 2 zu Art. 36. — **Art. 40.** 1) Art. 36—39. 2) Vgl. Art. 31 a. E. 3) Vgl. Art. 1, Abs. 2; 11; 58; vgl. auch Art. 51. — **Art. 41.** 1) Vgl. Art. 39. 2) Vgl. Art. 4. 3) Vgl. Art. 2 f.; Art. 8. 4) Vgl. Art. 11; 44; 58; 73; BStRP Art. 4, Abs. 1. **Art. 42.** 1) Vgl. Art. 2 f.; Art. 8. 2) Vgl. Art. 4. 3) Vgl. Art. 11. 4) Vgl. Anm. zu 4 Art. 41. — **Art. 43.** 1) Vgl. Art. 4. 2) Vgl. Art. 2 f.; Art. 8. 3) Vgl. Anm. 4 zu Art. 41. — **Art. 44.** 1) Siehe dieses Gesetz im Abschnitt XVII. — **Art. 45.** 1) Vgl. Art. 18.

Art. 45. 2) Vgl. Art. 3. 3) Vgl. Art. 1, Abs. 2; 11; 51; 58; 73; BStRP Art. 4, Abs. 1. — **Art. 46.** 1) Vgl. Art. 4. 2) Vgl. Art. 2 f.; 8. 3) Vgl. Art. 3. 4) Vgl. Art. 1; 11; 51; 58; 73; BStRP Art. 4, Abs. 1. — **Art. 47.** 1) Vgl. Art. 4. 2) Vgl. Art. 2 f.; Art. 8. 3) Vgl. Anm. 4 zu Art. 46. — **Art. 48.** 1) Art. 15 und 16. 2) Vgl. Anm. 4 zu Art. 46. — **Art. 49.** 1) Vgl. Art. 2 f.; Art. 8. 2) Vgl. Art. 4.

c. Wer bei einer solchen Gelegenheit ein Geschenk annimmt, oder irgend einen Vorteil sich einräumen lässt.

d. Wer unbefugter Weise an einer solchen Wahl oder an deren Verhandlung Teil nimmt.[3]

Art. 50. Wer einer auf Befehl eines Bundesbeamten oder einer Bundesbehörde verhafteten Person durch List oder Gewalt zum Entweichen behilflich ist, oder auf eben diese Weise die Vollziehung eines durch eine Bundesbehörde erlassenen Verhaftsbefehls vereitelt, ist mit einer Geldbusse[1] und in schwereren Fällen überdies mit Gefängnis[2] von höchstens 2 Jahren zu bestrafen.[3]

Art. 51. Wenn mit einer der in den Artikeln 45 bis 50 bezeichneten Handlungen ein gemeines Verbrechen zusammentrifft, so ist beziehungsweise nach der Vorschrift des Art. 40 zu verfahren.[1]

Art. 52. Wenn eine der in den Artikeln 45 bis 50 bezeichneten Handlungen gegen eine durch den Bund garantirte Kantonalverfassung[1] oder gegen eine Behörde oder einen Beamten eines Kantons gerichtet wird, oder auf Wahlen, Abstimmungen u. dgl. sich bezieht, welche durch die Gesetzgebung eines Kantons vorgeschrieben sind, so finden die benannten Artikel analoge Anwendung, sofern die betreffenden Handlungen Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention[2] veranlasst worden ist.[3]

Vierter Titel.

Verbrechen, welche von den Bundesbeamten in ihrer amtlichen Eigenschaft verübt werden.

Art. 53. Ein Beamter[1] oder Angestellter des Bundes, welcher

a. für seine Dienstleistungen Geld oder andere Vorteile verlangt oder annimmt, auf die er keinen Anspruch hat, oder der beim Bezuge von Taxen, Gebühren u. dgl. den gesetzlichen Tarif überschreitet; oder

b. einen Beruf ausübt oder durch andere für sich ausüben lässt, der durch ein Gesetz oder eine Verordnung mit seinem Amte oder seiner Anstellung für unvereinbar erklärt worden ist;[2] oder

c. über mündliche Verhandlungen oder über Akten, welche ihm um seines Amtes oder um seiner Anstellung willen eröffnet werden und deren Geheimhaltung ihm geboten wird, irgend Jemandem eine Mitteilung macht; oder

d. durch Ueberschreitung oder Missbrauch seiner Amtsgewalt einen Bürger in seiner Freiheit oder in seinen bürgerlichen Rechten beeinträchtigt, oder sich Amtsverrichtungen anmasst, welche nicht in seiner Kompetenz liegen, oder die im Art. 5 der Bundesverfassung garantirten Rechte verletzt; oder

e. bei Rechtsgeschäften, deren Unterhandlung, Abschluss oder Beaufsichtigung ihm allein oder in Verbindung mit andern Beamten in seiner amtlichen Stellung obliegt, sich offen oder geheim, mittelbar oder unmittelbar beteiligt, oder einen Gewinn aus denselben zieht; oder

f. sonst absichtlich seine Amtspflicht verletzt,

ist zu einer Geldbusse[3] und in den unter Litt. a, d, e bezeichneten Fällen überdies zu einer Gefängnisstrafe[4] zu verurteilen, welche in den unter Litt. a und e angeführten Fällen, wenn der widerrechtlich bezogene Gewinn mehr als Fr. 1000 beträgt, in Zuchthausstrafe[5] umgewandelt werden soll.

Unter den Bundesbeamten, auf welche diese Bestimmungen anzuwenden sind, werden inbegriffen: der Bundesrat und dessen Mitglieder, die eidgenössischen Repräsentanten und Kommissarien und die Militärpersonen, welche im Dienste der eidgenössischen Militärverwaltung stehen.

Art. 54. Ein Beamter oder Angestellter der Postverwaltung, welcher

a. einen Brief oder ein Schriftpaket unterschlägt; oder

b. von dem Inhalte eines versiegelten Briefes oder Schriftpaketes durch Anwendung irgend welcher Mittel sich Kenntnis verschafft; oder

c. irgend Jemandem Gelegenheit gibt, einen solchen Postgegenstand zu unterschlagen oder von dem Inhalte desselben sich Kenntnis zu verschaffen; oder

d. darüber, dass zwei Personen mit einander durch die Post korrespondiren, einer dritten Person Mitteilung macht,[1]

wird mit Amtsentsetzung[2] bestraft, womit in schwereren Fällen eine Geldbusse[3] oder Gefängnis[4] verbunden werden kann.[5]

Art. 55. Die gleiche Strafe[1] verwirkt ein Beamter oder Angestellter der Post- und Telegraphenverwaltung, welcher über den Inhalt einer telegraphischen Nachricht irgend Jemandem, für den dieselbe nicht bestimmt ist, eine Mitteilung macht.[2][3]

Art. 49. 3) Vgl. Anm. 4 zu Art. 46. — **Art. 50.** 1) Vgl. Art. 2 f.; Art. 8. 2) Vgl. Art. 4. 3) Vgl. Anm. 4 zu Art. 46. — **Art. 51.** 1) Vgl. Art. 11; 58. — **Art. 52.** 1) Vgl. BV Art. 5; 6. 2) Vgl. BV Art. 16. 3) Vgl. Art. 58; 73; BStRP Art. 4, Abs. 1. — **Art. 53.** 1) Vgl. den letzten Absatz dieses Artikels. 2) Vgl. BV Art. 97; 108, Abs. 2; V vom 20. Mai 1874 (oben S. 140).

Art. 53. 3) Vgl. Art. 2 f.; 8. 4) Vgl. Art. 4. 5) Vgl. Art. 3. — **Art. 54.** 1) Vgl. BG ü. das Postregale vom 2. Juni 1849. Art. 10; 11 (im Abschnitt XIX); BG ü. die Organisation der Postverwaltung v. 25. Mai 1849. Art. 15 (oben S. 129). 2) Vgl. Art. 6. 3) Vgl. Art. 2 f.; Art. 8. 4) Vgl. Art. 4. 5) Vgl. Art. 11. — **Art. 55.** 1) Vgl. Art. 54 a. E. 2) Vgl. BG ü. die Organisation der Telegraphenverwaltung vom 20. Dez. 1854. Art. 17, Abs. 3 (oben S. 134). 3) Vgl. Art. 11.

Art. 56. Wenn ein Beamter[1]) oder Angestellter des Bundes, oder ein für den Zweck der Bundesrechtspflege einberufener Geschworner[2]) oder Zeuge ein Geschenk annimmt, oder irgend einen Vorteil sich versprechen oder einräumen lässt, um sein Verhalten in seiner amtlichen oder Dienststellung, oder beziehungsweise in seiner Eigenschaft als Geschworner oder Zeuge bestimmen zu lassen, so wird er mit Gefängnis[3]) und Geldbusse[4]) bestraft.

Wer solche Versprechen oder Geschenke macht, ist als Mitschuldiger zu bestrafen.

Art. 57. Ein Beamter oder Angestellter des Bundes, welcher durch Vernachlässigung seiner Geschäfte einen erheblichen Schaden stiftet oder eine bedeutende Störung in dem betreffenden Dienstzweige verursacht, verwirkt eine Geldbusse,[1]) mit welcher in schwereren Fällen Entsetzung verbunden werden kann.[2])

Art. 58. Wenn ein Beamter[1]) oder Angestellter des Bundes eine der in den Artikeln 36 bis 50 bezeichneten Handlungen oder ein gemeines Verbrechen gegen den Bund verübt, so ist seine amtliche Stellung als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Fünfter Titel.

Verbrechen gegen Bundesbeamte.

Art. 59. Oeffentliche Beschimpfung oder Verleumdung der Bundesversammlung, oder einer Abteilung derselben, oder des Bundesrates, oder des Bundesgerichtes, oder eines Mitgliedes dieser Behörden, oder eines eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissärs wird mit einer Geldbusse[1]) bis auf Fr. 2000, womit in schwereren Fällen Gefängnis[2]) bis auf 6 Monate verbunden werden kann, bestraft, sofern die beleidigende Aeusserung bei Gelegenheit der Ausübung der amtlichen Verrichtungen oder mit Beziehung auf dieselben stattgefunden hat.[3])

Das gerichtliche Verfahren wird jedoch in dergleichen Fällen nur auf Verlangen der durch die betreffende Handlung beleidigten Behörde oder Person eingeleitet und durchgeführt.[4])

Art. 60. Auf gleiche Weise wird jede in Uebertretung der Artikel 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die politischen und polizeilichen Garantien vom 23. Christmonat 1851[1]) vorgenommene Verhaftung bestraft.

Art. 56. 1) Vgl. den letzten Absatz von Art. 53. 2) Vgl. BV Art. 112. 3) Vgl. Art. 4. 4) Vgl. Art. 2 f.; Art. 8. — **Art. 57.** 1) Vgl. Art. 2 f.; Art. 8. 2) Vgl. BG über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten v. 9. Dez. 1850. Art. 37; 38; 39 (im Abschnitt IV). **Art. 58.** 1) Vgl. den letzten Absatz von Art. 53. — **Art. 59.** 1) Vgl. Art. 2 f.; Art. 8. 2) Vgl. Art. 4. 3) Vgl. Art. 11. 4) Vgl. Art. 77 a; BStRP Art. 4, Abs. 1; BG betr. die politischen und polizeilichen Garantien etc. vom 23. Dezember 1851. Art. 4 (oben S. 27). — **Art. 60.** 1) Oben S. 27.

Sechster Titel.

Vermischte Bestimmungen.

Art. 61. Wer Bundesakten verfälscht oder unbefugter Weise zerstört, oder fälschlicher Weise Schriften unter dem Namen oder der Unterschrift oder dem Siegel einer Bundesbehörde oder eines Bundesbeamten verfasst, oder dergleichen falsche oder verfälschte Urkunden wissentlich geltend macht, wird mit Zuchthaus,[1]) oder in ganz geringfügigen Fällen mit Gefängnis,[2]) verbunden mit einer Geldbusse,[3]) bestraft.[4])

Art. 62. Wer vor einer Bundesbehörde ein falsches Zeugnis ablegt, insbesondere wer einem Unschuldigen, mit dem Bewusstsein der Unwahrheit seiner Aussage, ein Verbrechen zur Last legt, verwirkt Gefängnisstrafe[1]) und eine Geldbusse.[2])

Wenn jedoch ein Angeschuldigter, in Folge solcher wissentlich unwahrer Aussagen, mit Zuchthaus oder Todesstrafe belegt worden ist, so soll den Urheber dieser Aussagen Zuchthausstrafe[3]) treffen. Im letztern Fall kann, wenn das falsche Zeugnis die Herbeiführung der Todesstrafe bezweckte, gegen den falschen Zeugen lebenslängliche Zuchthausstrafe angewendet werden.[4])

Art. 63. Die Uebertretung einer durch eine gerichtliche Behörde des Bundes ausgesprochenen Landesverweisung[1]) wird mit einer Geldbusse[2]) bestraft, mit welcher in schwereren Fällen Gefängnis[3]) bis auf zwei Jahre verbunden werden kann.[4])

Die gleiche Strafe trifft:

a. Landesfremde, welche in Anwendung des Art. 57 der Bundesverfassung[5]) polizeilich weggewiesen worden sind und ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde zurückkehren.[4])

b. Jeden, welcher sich einer Bundesbehörde oder einem Stellvertreter oder Beauftragten einer solchen gegenüber falscher Ausweisschriften bedient.[4])

Art. 64. Wer einem ausgewiesenen Fremden, in den im Art. 57 der Bundesverfassung[1]) vorgesehenen Fällen wissentlich behilflich ist, sich den Nachforschungen einer Bundesbehörde zu entziehen, wird mit einer Geldbusse[2]) bis auf Fr. 500 bestraft.

Art. 65.[1]) Wer Einwohner der Schweiz für verbotenen fremden Militärdienst anwirbt, wird mit Gefängnis und Geldbusse bestraft.

Diese Strafandrohung gilt auch für die Angestellten von Werbbureaux, welche ausserhalb der Schweiz errichtet werden, um das Verbot der Werbung auf schweizerischem Gebiete zu umgehen.

Art. 61. 1) Vgl. Art. 3. 2) Vgl. Art. 4. 3) Vgl. Art. 2 f; Art. 8. 4) Vgl. Art. 1, Abs. 2; 11; BStRP Art. 4. — **Art. 62.** 1) Vgl. Art. 4. 2) Vgl. Art. 2 f.; Art. 8. 3) Vgl. Art. 3. 4) Vgl. Art. 11; BStRP Art. 4. **Art. 63.** 1) Vgl. Art. 5. 2) Vgl. Art. 2 f.; Art. 8. 3) Vgl. Art. 4. 4) Vgl. Art. 11; BStRP Art. 4. 5) Art. 70 der BV von 1874. — **Art. 64.** 1) Art. 70 der BV v. 1874. 2) Vgl. Art. 2 f.; Art. 8. — **Art. 65.** 1) Aufgehoben durch BG betr. die Werbung etc. v. 30. Juli 1859 (im Abschn. XXXVII).

Art. 66. Handlungen, durch welche die Benutzung der Telegraphenanstalt zu ihren Zwecken gehindert oder gestört wird (Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung oder der Apparate oder der sonstigen Zugehören, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Verhinderung der Telegraphenangestellten in ihrem Dienste u. s. w.), werden mit Gefängnis[1]) bis auf ein Jahr, verbunden mit einer Geldbusse,[2]) und wenn in Folge der gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch bedeutend verletzt oder sonst ein erheblicher Schaden gestiftet worden ist, mit Zuchthaus[3]) bis auf 3 Jahre bestraft.[4])

Art. 67. Gegen Beschädigung und Gefährdung von Post- oder Eisenbahnzügen gelten folgende Vorschriften:

a. Wer durch irgend eine Handlung absichtlich Personen oder Waaren, die sich auf einem zur Beförderung der Post dienenden Wagen oder Schiffe, oder auf einer Eisenbahn befinden, einer erheblichen Gefahr aussetzt, wird mit Gefängnis,[1]) und wenn ein Mensch bedeutend verletzt oder sonst ein beträchtlicher Schaden verursacht worden ist, mit Zuchthaus[2]) bestraft.[3])

b. Wer leichtsinniger oder fahrlässiger Weise durch irgend eine Handlung oder durch Nichterfüllung einer ihm obliegenden Dienstpflicht eine solche erhebliche Gefahr herbeiführt, ist mit Gefängnis[1]) bis auf ein Jahr, verbunden mit Geldbusse[4]) und, wenn ein beträchtlicher Schaden entstanden ist, mit Gefängnis bis auf 3 Jahre und mit einer Geldbusse zu belegen.[5])

Art. 68. Gegenüber von Beamten und Angestellten der Posten, Telegraphen, Eisenbahnen oder Dampfschiffe, die sich einer der in den Artikeln 66 und 67 Litt. a vorgesehenen Handlungen schuldig machen, findet überdies Entsetzung[1]) statt.[2])

In den Fällen des Art. 67 Litt. b kann bei schwereren Vergehen ebenfalls Amtsentsetzung ausgesprochen werden.

Siebenter Titel.

Von den Verbrechen, welche mittels der Druckerpresse oder auf ähnliche Weise verübt werden.

Art. 69. Für Verbrechen, welche durch das Mittel der Druckerpresse[1]) verübt werden, haftet zunächst der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht leicht ausgemittelt werden, oder befindet er sich ausser dem Bereiche der Bundesgewalt, so haftet der Herausgeber, in Ermanglung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor die Gerichte gezogen werden kann, der Drucker.[2])

Art. 70. Der Herausgeber oder Verleger haftet subsidiär für diejenigen Prozesskosten und Entschädigungen, welche von dem Verfasser nicht erhältlich sind. Dagegen steht ihm der Regress auf den Verfasser zu.

Art. 71. Bei den durch die Druckerpresse[1]) verübten Verbrechen kann von dem Richter die Veröffentlichung des Strafurteils auf Kosten des Verurteilten verfügt werden.[2])

Art. 72. Die Vorschriften der Artikel 69 bis 71 gelten auch für Verbrechen, welche mittelst des Kupferstiches, Steindruckes oder ähnlicher Mittel verübt werden.

Anhangstitel.

Kompetenzbestimmungen.

Art. 73. Die Bundesassisen sind ausschliesslich zuständig:

a. Für Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft (Art. 36 bis 38 und 45).

b. Für Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden (Art. 46 bis 50).

c. Für Verbrechen (Vergehen) gegen das Völkerrecht (Art. 39, 41 bis 43).

d. Für politische Verbrechen, welche Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch die eine bewaffnete eidg. Intervention veranlasst worden ist (Art. 52).[1])

Art. 74. Die andern durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehenen Verbrechen[1]) werden in der Regel sowohl zur Untersuchung als zur Beurteilung an die Kantonalbehörden gewiesen.[2]) Doch steht es dem Bundesrate frei, dieselben nach dem eidg. Prozessverfahren untersuchen und durch die Bundesassisen beurteilen zu lassen.[3]) Auf jeden Fall sind von den urteilenden Gerichten die Bestimmungen dieses Gesetzbuches anzuwenden.

Immerhin aber bleibt der Bundesversammlung das Begnadigungsrecht vorbehalten.[4])

Art. 75. Gemeine Verbrechen, welche von Beamten oder Angestellten des Bundes in ihrer amtlichen Stellung verübt worden, sind nach den Gesetzen und von den Behörden des Kantons, in welchem das Verbrechen stattgefunden hat, zu beurteilen.[1])

Art. 66. 1) Vgl. Art. 4. 2) Vgl. Art. 2 f.; Art. 8. 3) Vgl. Art. 3. 4) Vgl. Art. 68; 11; StRP Art. 4. — **Art. 67.** 1) Vgl. Art. 4. 2) Vgl. Art. 3. 3) Vgl. Art. 68. 4) Vgl. Art. 2 f.; Art. 8. 5) Vgl. Art. 68, Abs. 2; BG betr. Handhabung der Bahnpolizei v. 8. Febr. 1878, insbesondere Art. 10 (im Abschnitt XXI). — **Art. 68.** 1) Vgl. Art. 6. 2) Vgl. BStRP Art. 4. — **Art. 69.** 1) Vgl. Art. 72.

Art. 69. 2) Vgl. BStRP Art. 4. — **Art. 71.** 1) Vgl. Art. 72. 2) Vgl. BStRP Art. 4. — **Art. 73.** 1) Vgl. BV Art. 112. — **Art. 74.** 1) Vgl. Art. 53—57; 59; 60; 61—68. 2) Vgl. aber Art. 77. 3) Vgl. BG ü. die Ausgabe etc. von Banknoten v. 8. März 1881. Art. 49 (oben S. 327). 4) Vgl. BV Art. 85, Ziff. 7. — **Art. 75.** 1) Vgl. Anm. zu Art. 77.

Art. 76. Wenn Jemand verschiedener konnexer Verbrechen angeklagt wird, von denen die einen in die Bundes-, die andern in die Kantonalkompetenz einschlagen, so steht es den Bundesassisen frei, die letztern ebenfalls zu beurteilen, oder dieselben dem betreffenden Kantonalgerichte zu überweisen.[1])

Art. 77. Vorbehalten bleiben:

a. Die Vorschriften der Artikel 1 und 4 des Bundesgesetzes, betreffend die politischen und polizeilichen Garantien vom 23. Christmonat 1851 (Amtl. Gesetzessamml. III, 33).[1])

b. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 (Amtl. Gesetzessamml. II, 606);[2]) mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Falschwerbung in Friedenszeiten beziehen (Art. 98, Litt. c) und die hiemit aufgehoben werden.

c. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten vom 9. Christmonat 1850 (Amtl. Gesetzessamml. II, 149). [3])

d. Die in den Bundesgesetzen vorgesehenen Disziplinarbefugnisse der Administrativbehörden.

Vollziehungsbestimmung.

Art. 78. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1853 in Kraft.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Art. 76. 1) Vgl. Art. 9. — **Art. 77. 1)** Oben S. 27. **2)** Im Abschn. XXXIX. **3)** Im Abschn. IV. — Zwischen lit. c dieses Artikels einerseits und Art. 74 u. 75 andererseits besteht ein Widerspruch. Nach den Bestimmungen des in lit. c vorbehaltenen Verantwortlichkeitsgesetzes sind Verbrechen, welche von Bundesbeamten in Bezug auf ihre amtliche Stellung verübt werden, an das Bundesgericht zur Beurteilung zu überweisen (Art. 25; 40; 41). In Art. 73 dieses Gesetzes werden nun aber die Verbrechen aufgezählt, für welche das Bundesgericht (die Bundesassisen) ausschliesslich zuständig ist und nach Art. 74 werden alle andern als die in Art. 73 bezeichneten Verbrechen in der Regel an die Kantonalbehörden gewiesen. Unter die Verbrechen, welche in Art. 73 nicht aufgeführt sind, fallen auch die in den Art. 53—58 des Bundesstrafrechts erwähnten «Verbrechen, welche von Bundesbeamten in ihrer amtlichen Eigenschaft verübt werden». Gemeine Verbrechen, welche von Bundesbeamten in ihrer amtlichen Stellung verübt werden, sind gemäss BStR Art. 75 nach den Gesetzen und von den Behörden des Kantons, in welchem das Verbrechen stattgefunden hat, zu beurteilen. Es wird also das Verantwortlichkeitsgesetz als das frühere Gesetz durch diese beiden Artikel 74 und 75 dahin modifizirt, dass das Bundesgericht nicht mehr ausschliesslich für die Beurteilung derjenigen Verbrechen zuständig ist, welche von Bundesbeamten ihrer amtlichen Stellung verübt werden. Nun werden aber im BStR Art. 77 lit. c die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vorbehalten und es würden also, wenn dieser Vorbehalt aufrecht erhalten bliebe, die Art. 74 und 75 jede Bedeutung verlieren. Der Widerspruch, welcher dadurch zwischen den Art. 74 und 75 einerseits und Art. 77 andererseits hervorgerufen wird, erklärt sich aus dem Umstande, dass Art. 75 dem Entwurfe fremd war und erst bei der Discussion des Gesetzes aufgenommen wurde. Art. 77, lit. c, welcher in Folge dessen hätte modifizirt werden sollen, blieb unverändert stehen. Die Lösung des Widerspruchs ist darin zu suchen, dass man die Art. 74 und 75 als massgebend ansieht und die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes (gemäss Art. 77 lit. c) nur insoweit als vorbehalten betrachtet, als sie mit den Vorschriften des Art. 74 und 75 sich vereinigen lassen. Auf diese Weise haben alle Gesetzesbestimmungen noch ihren Sinn.

Was zunächst das Verhältnis des Art. 74 zu dem Verantwortlichkeitsgesetze anbelangt, so ist zu bemerken, dass jedenfalls die Art. 41 und 42 des letztern Gesetzes dahin modifizirt werden, dass es dem Bundesrat freisteht, die Klagen gegen die von ihm gewählten Beamten an das Bundesgericht oder an das kantonale Gericht zu verweisen. Dagegen wird Art. 25 des Verantwortlichkeitsgesetzes durch BStR Art. 74 nicht modifizirt, da über Verbrechen, welche durch die von der Bundesversammlung gewählten Beamten begangen werden, nicht der Bundesrat, sondern die Bundesversammlung als überweisende Behörde zu urteilen hat.

Zweifelhafter ist es, inwiefern BStR Art. 75 auf das Verantwortlichkeitsgesetz modifizirend einwirkt. Nach Art. 75 sind gemeine Verbrechen, welche von Beamten oder Angestellten des Bundes in ihrer amtlichen Stellung verübt worden sind, nach den Gesetzen und von den Behörden des Kantons, in welchem das Verbrechen stattgefunden hat, zu beurteilen. Von einer überweisenden Behörde ist hier nicht die Rede, man könnte daher geneigt sein, anzunehmen, dass Art. 75 auf alle Beamten, d. h. sowohl auf die vom Bundesrate als auch auf die von der Bundesversammlung gewählten Anwendung finde. Eine solche Lösung würde aber nicht befriedigen. Es ist in Betracht zu ziehen, dass nach Art. 1 des BG über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851 (oben S. 27), dessen Bestimmungen im BStR Art. 27 lit. a ebenfalls vorbehalten sind, Mitglieder des Bundesrates, der Kanzler etc. wegen Verbrechen und Vergehen, die sich nicht auf ihre amtliche Stellung beziehen, nur mit Zustimmung des Bundesrates verfolgt werden können und dass, wenn der Klage Folge gegeben wird, die Ueberweisung an die Anklagekammer des Bundesgerichts, in unbedeutenden Fällen an die Gerichte des Kantons, in welchem die eingeklagte Handlung begangen wurde, erfolgt. Für die Mitglieder des Bundesgerichts kommen diese Bestimmungen nach Org. Art. 2 analog zur Anwendung. Es würde sich nun, wie Morel in seinem Handbuch des schweiz. Bundesstaatsrechts Bd. III S. 203 bemerkt, sonderbar ausnehmen, wenn selbst in nicht amtlicher Stellung begangene Verbrechen der Mitglieder des Bundesrates oder des Bundesgerichts den eidg. Assisen überwiesen würden, die in amtlicher Stellung begangenen hingegen nicht. Es ist vielmehr anzunehmen, dass durch BStR Art. 75 nur die Artikel 40 und 41 des Verantwortlichkeitsgesetzes modifizirt werden, dass dagegen Art. 25 desselben Gesetzes in Kraft bestehen bleibt. Vgl. Blumer-Morel, Handbuch Bd. III S. 203 ff.; Kaiser, Schweiz. Staatsrecht Bd. III S. 27 f.

XVII. Bundesrechtspflege.

1. Organisation der Bundesrechtspflege.

Ueber das Bundesgericht und die Mitglieder desselben sind aus andern Abschnitten dieser Sammlung zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 12, Abs. 1 u. 2; 64, Abs. 2; 85, Ziff. 3, 4, 11; 102, Ziff. 5 und 6; 106 ff.
II. BB betr. die Leistungen des Bundesortes etc. v. 27. Nov. 1848. Ziff. 2.
III. BG über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dez. 1851. Art. 1, Abs. 4; Art. 4.
IV. BG ü. die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten v. 9. Dez. 1850. Art. 2—12; 14; 16; 18 ff.; 33—36; 39—41.
V. Dekret der Bundesversammlung betr. den von den obersten Bundesbehörden zu leistenden Amtseid vom 15. November 1848.
VIII. BG betr. die eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872. Art. 36—44.
X. A. Beschluss des Bundesrates betr. Organisation seiner Departemente v. 8. Juli 1887. Art. 5, Ziff. 10.
XII. BG betr. die Erteilung des Schweizerbürgerrechts etc. v. 3. Juli 1876. Art. 7, Abs. 2.
BG betr. die Heimatlosigkeit v. 3. Dez. 1850. Art. 9, Abs. 2; 11—13.
XIV. 4. BG betr. das Urheberrecht etc. v. 23. April 1883. Art. 19, Abs. 3.
5. BG betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken v. 19. Dez. 1879. Art. 28, Abs. 3.
6. BG betr. die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888. Art. 12, Abs. 3; 13, Abs. 3; 23, Abs. 3; 30, Abs. 2.
VV zum Bundesgesetz vom 29. Juni 1888 betr. die Erfindungspatente. Vom 12. Okt. 1888. Art. 25, Abs. 2.
XV. 1. BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. v. 26. April 1887. Art. 7.
5. BG betr. die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten v. 8. März 1881. Art. 6; 29; 30; 32; 33; 34; 49.
XVI. BG über das Bundesstrafrecht der schweiz. Eidgenossenschaft v. 4. Febr. 1853. Art. 59; 73; 74; 76.
XXXIII. Regl. ü. die Organisation der eidg. Finanzverwaltung etc. v. 19. Febr. 1877. Art. 3, Ziff. 12; 66; 73; 90.

Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege.*)

(Vom 27. Brachmonat 1874.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Bundesgericht besteht aus neun Mitgliedern,[1]) und eben so vielen Ersatzmännern.[2])

Art. 2. Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt.[1]) Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, dass alle drei Nationalsprachen[2]) vertreten seien (Art. 107 der Bundesverfassung).

Art. 3. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrat wählbar ist.[1])

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichts sein (Art. 108 der Bundesverfassung).

Art. 4. Die Mitglieder des Bundesgerichts dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben (Art. 108 der Bundesverf.)

Demgemäss dürfen sie auch nicht bei Erwerbsgesellschaften die Stellung von Direktoren oder von Mitgliedern des Verwaltungsrates einnehmen.[1])

Art. 5. Blutsverwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie unbeschränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, sowie Ehemänner von Schwestern können nicht gleichzeitig Mitglieder oder Ersatzmänner des Bundesgerichtes sein.

Eben so wenig ist es zulässig, dass zwei in einem solchen Ausschlussverhältnis stehende Personen bei dem Bundesgericht oder einer Abteilung desselben in irgend einer Weise, sei es als Richter oder Gerichtsschreiber oder Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt, gleichzeitig angestellt seien.

Ein Justizbeamter, welcher durch Eingehung einer Ehe in ein Ausschlussverhältnis mit einem andern Beamten der Bundesrechtspflege eintritt, verzichtet damit auf seine Stelle.[1])

Art. 6. Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesgerichts ist auf sechs Jahre festgesetzt.

Die erste Wahl findet unmittelbar nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes

*) NF I. 136 ff. — Publ. 9. Juli 1874. — VBBR vom 9. Okt. 1874. — Vollziehbar vom 8. Oktober 1874 an. — Eingang: «in Ausführung der Art. 106—114 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und in Abänderung des Bundesgesetzes vom 5. Brachmonat 1849 über den nämlichen Gegenstand.»

Art. 1. 1) Vgl. Art. 2; 3; 4; 5; 6; 12; 14. 2) Vgl. Art. 2; 3; 5; 6; 13; 14. — **Art. 2.** 1) Vgl. BV Art. 85, Ziff. 4; 92. 2) Vgl. BV Art. 116. — **Art. 3.** 1) Vgl. BV Art 75.

Art. 4. 1) Vgl. BStR Art. 53, lit. b. — **Art. 5.** 1) Vgl. BCRP Art. 192, Ziff. 1, lit. a.

und des im Art. 11 vorgesehenen Bundesbeschlusses statt.

Stellen, welche während der Amtsdauer erledigt werden, sind in der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung[1]) für den Rest der Amtsdauer wieder zu besetzen.

ART. 7. Der Präsident und der Vize-Präsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung[1]) aus den Mitgliedern desselben auf zwei Jahre gewählt.[2])

Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, so führt das erstgewählte Mitglied den Vorsitz.

ART. 8. Dem Bundesgerichte steht die Wahl zweier Gerichtschreiber zu, von denen der eine der deutschen, der andere der romanischen Schweiz angehören soll. Beide sollen der deutschen und französischen und wenigstens einer auch der italienischen Sprache mächtig sein. Diese Wahl geschieht durch geheimes Stimmenmehr auf eine Amtsdauer von 6 Jahren.[1])

Die Gerichtsschreiber führen beim Bundesgerichte und seinen Abteilungen das Protokoll. Das Bundesgericht bezeichnet im Uebrigen den Geschäftskreis der beiden Gerichtsschreiber. In Fällen von Verhinderung eines Gerichtsschreibers bezeichnet der Präsident einen Stellvertreter.

ART. 9. Das Bundesgericht stellt, innerhalb der Schranken des ihm hiefür anzuweisenden Kredites, das notwendige Kanzleipersonal, sowie die zur Bedienung des Gerichtshofes erforderlichen Weibel an.[1])

ART. 10. Zur Vornahme von Wahlen[1]) und zur Fassung aller in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallenden zivil-[2]) und staatsrechtlichen[3]) Entscheidungen ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich.[4])

Bei allen solchen Entscheidungen muss die Zahl der Richter, den Präsidenten inbegriffen, eine ungerade sein.[4]) Der Präsident nimmt Teil an der Beratung und Abstimmung.

ART. 11. Der Amtssitz des Bundesgerichtes und seiner Kanzlei wird durch einen besondern Bundesbeschluss bezeichnet.[1])

Dieser Amtssitz hat die für das Gericht und seine Abteilungen, für die Kanzlei und das Archiv jeweilen erforderlichen zweckentsprechenden Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, zu möbliren und zu unterhalten. Die hiefür erforderlichen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.[2])

ART. 12. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Gerichtsschreiber sind verpflichtet, in dem bezeichneten Amtssitze zu wohnen.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Christmonat 1851 (III, 33) über die politischen und polizeilichen Garantien (Art. 1 bis 6),[1]) betreffend die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Bundesrates und des Kanzlers, finden analoge Anwendung auf die Mitglieder des Bundesgerichtes und auf die Gerichtsschreiber.

ART. 13. Die Bestimmungen der Art. 3 (Lemma 2), 4 und 12 finden keine Anwendung auf die Ersatzmänner des Bundesgerichts.

ART. 14. Die Bundesrichter beziehen einen Jahrgehalt von Fr. 10,000, der Präsident einen solchen von Fr. 11,000, die Gerichtsschreiber Fr. 6—8000. Die Ersatzmänner und die übrigen Justizbeamten werden durch Taggelder entschädigt, deren Betrag durch besondere Beschlüsse geregelt wird.[1])

ART. 15. Sofern der Stand der Geschäfte es erlaubt, ist das Bundesgericht befugt, alljährlich ein- oder zweimal Ferien anzuordnen, während welcher sich sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten oder Vizepräsidenten, vom Amtssitze entfernen dürfen. Die Dauer dieser Ferien darf jedoch vier Wochen im Jahre nicht übersteigen.

Daneben kann das Bundesgericht, wenn genügende Gründe dafür vorliegen, einzelnen seiner Mitglieder, sowie den Gerichtsschreibern, Urlaub erteilen.

ART. 16. Ein Bundesrichter oder ein Ersatzmann des Bundesgerichtes darf das Richteramt nicht ausüben:

1) in allen Angelegenheiten, in welchen er, seine Frau, seine Verlobte, seine Verwandten und Verschwägerten, in der geraden Linie unbeschränkt und in der Seitenlienie bis und mit dem Grad von Geschwisterkindern, oder in welchen der Ehemann der Schwester seiner Frau in dem Ausgange des Streites ein mittel- oder unmittelbares Interesse haben;
2) in Sachen einer Person, deren Vormund er ist;
3) in einer Angelegenheit, mit Beziehung auf welche er bereits in anderer Stellung, sei es als Mitglied einer administrativen oder richterlichen Behörde des Bundes oder eines Kantons, oder als Justizbeamter, oder als Schiedsrichter, oder als Bevollmächtigter oder Sachwalter einer Partei, oder als Sachverständiger oder als Zeuge gehandelt hat;
4) in Angelegenheiten einer juristischen Person, deren Mitglied er ist, in Streitfällen, bei welchen sein Heimatkanton oder seine Gemeinde als Prozesspartei erscheint,

Art. 6. 1) Vgl. Art. 2. — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 2; BV Art. 85, Ziff. 4; 92. 2) Befugnisse s. Art. 21—23. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 10; 12; 14; BV Art. 109. — **Art. 9.** 1) Vgl. Art. 10; BV Art. 109; BG v. 28. März 1879 (unten S. 388). — **Art. 10.** 1) Art. 8; 9. 2) Art. 27 ff. 3) Art. 56 ff. 4) Vgl. BCRP Art. 192, Ziff. 1, lit. a. — **Art. 11.** 1) BB v. 26. Juni 1874 (hiernach). 2) Vgl. BB v. 27. Nov. 1848. Ziff. 2 u. 3 (oben S. 24).

Art. 12. 1) Oben S. 27 f. — **Art. 14.** 1) Vgl. BG über die Kosten der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1880. Art. 1 (unten S. 388).

und bei Beschwerden, welche gegen die gesetzgebende Behörde oder die Regierung seines Heimatkantons gerichtet sind.

Trifft bei einem Bundesrichter oder Ersatzmann eine Bestimmung dieses Artikels zu, so hat er dies rechtzeitig dem Präsidenten des Bundesgerichtes oder der betreffenden Abteilung anzuzeigen.[1])

Art. 17. Ein Bundesrichter oder Ersatzmann kann von den Parteien abgelehnt werden oder seinerseits den Ausstand verlangen:

1) wenn er in einem persönlichen Feindschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer der streitenden Parteien steht;
2) wenn er über den zu beurteilenden Fall seit dessen Anhängigmachung beim Bundesgericht seine Meinung ausgesprochen hat.

Ablehnungsgesuche, sowohl von Seite eines Richters als der Parteien, sind rechtzeitig dem Präsidenten des Bundesgerichtes, beziehungsweise seinem Stellvertreter einzureichen. Rührt das Gesuch von einer Partei her, so teilt der Präsident dasselbe dem betreffenden Mitgliede und der Gegenpartei zur Beantwortung mit. In streitigen Fällen entscheidet über ein solches Gesuch das Bundesgericht.[1])

Art. 18. Das Bundesgericht in seiner Gesamtheit kann nicht abgelehnt werden.[1])

Sollten in einem einzelnen Falle so viele Mitglieder und Ersatzmänner rekusirt werden, dass keine giltige Verhandlung stattfinden könnte, so bezeichnet der Vorsitzende des Bundesgerichtes durch das Loos, aus der Zahl der Obergerichtspräsidenten der Kantone, so viele ausserordentliche Ersatzmänner, als erforderlich sind, um die Rekusationsfrage und nötigenfalls auch die Hauptsache selbst beurteilen zu können.[2])

Art. 19. Die Justizbeamten des Bundes sollen, bevor sie ihre Funktionen antreten, auf getreue Pflichterfüllung beeidigt werden.[1])

Das Bundesgericht wird durch die Bundesversammlung beeidigt; diejenigen Mitglieder und Ersatzmänner, welche bei dieser Feierlichkeit nicht anwesend sind, leisten den Eid in der ersten Gerichtssitzung, welcher sie beiwohnen.

Die Gerichtsschreiber und deren Stellvertreter, die Untersuchungsrichter und deren Schriftführer werden durch den Präsidenten oder ein von ihm zu bezeichnendes Mitglied des Bundesgerichtes beeidigt. Die Bundesanwalte hingegen leisten den Eid vor dem Bundesrate.

Ueber die Beeidigung wird jeweilen ein Protokoll aufgenommen.

Diejenigen Gerichtspersonen, denen ihre Ueberzeugung die Leistung eines Eides nicht gestattet, können an Stelle desselben ein Handgelübde ablegen.

Art. 20. Die Beratungen und Abstimmungen des Bundesgerichts und seiner Abteilungen[1]) sind öffentlich.[2])

Diese Bestimmung findet jedoch auf die Verhandlungen der Geschwornen und der Anklagekammer keine Anwendung.[3])

Art. 21. Die Präsidenten des Bundesgerichts und seiner verschiedenen Abteilungen[1]) nehmen die bei jeder Gerichtsstelle einlaufenden Akten in Empfang und führen über deren Eingang, sowie über die von ihnen getroffenen Verfügungen fortlaufende Protokolle.

Art. 22. Der Präsident ordnet je nach dem Stande der Geschäfte die Gerichtssitzungen an und trifft die dafür nötigen Vorbereitungen. Er leitet die gerichtlichen Verhandlungen und sorgt für Ruhe und Ordnung. Personen, welche sich seinen Weisungen nicht unterziehen, kann er aus dem Sitzungssale abtreten und nötigenfalls bis auf 24 Stunden in Haft setzen lassen.

Art. 23. Der Präsident überwacht die Tätigkeit der Instruktionsrichter, der Gerichtsschreiber und der unteren Angestellten.

Art. 24. Alljährlich erstattet das Bundesgericht der Bundesversammlung einen einlässlichen Bericht über die Bundesrechtspflege nach ihren verschiedenen Richtungen.[1])

Art. 25. Die für die Bundesrechtspflege aufgestellten Behörden und einzelnen Beamten können alle Amtshandlungen, für welche sie zuständig sind, in jedem Kanton vornehmen, ohne vorher die Einwilligung der Kantonsbehörden nachzusuchen.

Den im Interesse der Rechtspflege gestellten Begehren der eidgenössischen Justizbeamten sollen die kantonalen Behörden in ihrem Amtskreise entsprechen.

Art. 26. Der Bundesrat macht der Kasse des Bundesgerichtes die erforderlichen Vorschüsse. Die Gerichtskanzlei führt über alle Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung.[1])

II. Zivilrechtspflege.

Art. 27. Das Bundesgericht beurteilt zivilrechtliche Streitigkeiten:

1) zwischen dem Bunde und einem oder mehreren Kantonen;[1])

Art. 16. 1) Vgl. BCRP Art. 192, Ziff. 1, lit. a. — **Art. 17.** 1) Vgl. Art. 18. — **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 17. 2) Vgl. Art. 10; vgl. auch BG über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden etc. v. 9. Dez. 1850. Art. 27 ff. (oben S. 31). — **Art. 19.** 1) Vgl. jedoch Absatz 5 dieses Artikels; BV Art. 49, Abs. 4; Dekret v. 15. Nov. 1848 (oben S. 33).

Art. 20. 1) Vgl. Art. 34. 2) Vgl. BCRP Art. 79; 181; 192, Ziff. 1, lit. b; BStRP Art. 147, Abs. 2. 3) Vgl. BStRP Art. 31, Abs. 1; 41, Abs. 3; 104. — **Art. 21.** 1) Vgl. Art. 34. **Art. 24.** 1) Vgl. BV Art. 85, Ziff. 11. — **Art. 26.** 1) Vgl. Regl. ü. die Organisation der eidg. Finanzverwaltung v. 19. Februar 1877. Art. 90 (im Abschnitt XXXIII). — **Art. 27.** 1) Vgl. BG betr. den Gerichtsstand für Zivilklagen, welche von dem Bunde oder gegen denselben angehoben werden v. 20. Nov. 1850 (unten S. 391).

2) zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bunde als Beklagten, sofern der Streitgegenstand einen Hauptwert von wenigstens Fr. 3000 hat;[2])
3) zwischen den Kantonen unter sich;
4) zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand einen Hauptwert von wenigstens Fr. 3000 hat und die eine oder andere Partei es verlangt.

Das Bundesgericht urteilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 3. Christmonat 1850 (II, 138),[3]) sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone (Art. 110 der Bundesverfassung).

Art. 28. Weiterhin hat das Bundesgericht zu entscheiden in allen denjenigen Fällen, welche die Bundesgesetzgebung mittels Spezialgesetzen der Beurteilung des Bundesgerichts unterstellt (Art. 114 der Bundesverfassung).

Insbesondere urteilt das Bundesgericht infolge bisher erlassener Bundesgesetze:

a. über Expropriationsstreitigkeiten bei Eisenbahnen und andern öffentlichen Werken, auf welche das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 (I, 319)[1]) von der Bundesversammlung anwendbar erklärt wird, nach Anleitung dieses Gesetzes, beziehungsweise der Novelle zu demselben vom 18. Heumonat 1857 (V, 568);

b. über die Scheidung gemischter Ehen, nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 3. Hornung 1862 (VII, 126); 2)

c. über alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und einer Eisenbahngesellschaft, gemäss Art. 39 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen vom 23. Christmonat 1872 (XI, 1),[3]) insbesondere über die in den Artikeln 14, 19, 24 und 33 dieses Gesetzes vorgesehenen Entschädigungsfragen;

d. über Entschädigungsforderungen der Eisenbahnverwaltungen an Private, in den im Artikel 15, Lemma 2 des nämlichen Gesetzes vorgesehenen Fällen;

e. über Entschädigungsforderungen einer Eisenbahnverwaltung an die andere, in den Fällen des Art. 30, Lemma 3 des nämlichen Gesetzes;

f. über alle bei der Zwangsliquidation von Eisenbahnen entstehenden Fragen, nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 24. Brachmonat 1874 über diesen Gegenstand.[4])

Art. 27. 2) Vgl. Anm. 1; Verwaltungsregl. für die schweiz. Armee vom 27. März 1885. Art. 293, Abs. 3. 3) Oben S. 151 ff. — **Art. 28.** 1) Siehe dieses Gesetz in Abschnitt XXXII. 2) Aufgehoben durch BG betr. Zivilstand und Ehe vom 24. Dez. 1874. Art. 62, Ziff. 2 (oben S. 165). 3) Siehe dieses Gesetz im Abschn. XXI. 4) Siehe dieses Gesetz im Abschnitt XXI.

Art. 29. In Rechtsstreitigkeiten, die von kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind und deren Gegenstand einen Hauptwert von wenigstens Fr. 3000 hat oder seiner Natur nach einer Schätzung nicht unterliegt, ist jeder Partei das Recht geöffnet, bei dem Bundesgerichte die Abänderung des letztinstanzlichen kantonalen Hauptturteiles nachzusuchen.

Für die Wertbestimmung ist der Betrag massgebend, welcher bei dem letzten Entscheide der kantonalen Gerichte noch streitig war.

Im Einverständnisse beider Parteien können in solchen Rechtsstreitigkeiten auch erstinstanzliche kantonale Hauptturteile, mit Umgehung einer zweiten Instanz in den Kantonen, sofort an das Bundesgericht gezogen werden.[1])

Art. 30. Für dieses Rechtsmittel[1]) besteht eine peremtorische Frist von 20 Tagen, von der Mitteilung des angefochtenen Urteils an gerechnet. Die Prozesspartei, welche davon Gebrauch machen will, hat sich darüber binnen dieser Frist bei der kantonalen Gerichtsstelle, die das Urteil erlassen hat, zu erklären. Geschieht dies, so hat die betreffende Gerichtsstelle das Urteil samt den Akten beider Parteien binnen einer Frist von 14 Tagen, von der abgegebenen Erklärung an gerechnet, dem Präsidenten des Bundesgerichts einzusenden.[2])

Nach Empfang der Akten setzt der Präsident den Tag fest, an welchem das Geschäft bei dem Bundesgericht zur Verhandlung kommen soll, und lässt den Parteien davon Kenntnis geben.[3])

Die Parteien haben das Recht, an dem festgesetzten Tag vor dem Bundesgericht zu erscheinen und das Streitverhältnis mündlich vorzutragen oder durch Bevollmächtigte vortragen zu lassen.

Das Bundesgericht hat seinem Urteile den von den kantonalen Gerichten festgestellten Tatbestand zu Grunde zu legen. Sollte aber über bestrittene Tatsachen, welche von entscheidendem Einflusse auf die Urteilsfällung sind, durch die kantonalen Instanzen ein Beweis überhaupt nicht zugelassen worden sein, so kann das Bundesgericht eine Aktenvervollständigung durch die nämliche Instanz, welche das Urteil gefällt hat, anordnen und hierauf ohne weitere Parteivorträge das Endurteil erlassen.

Art. 31. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurteilung auch anderer, als der in den Artikeln 27—29 genannten Rechtsfälle zu übernehmen:

1) wenn durch die Verfassung oder die Gesetzgebung eines Kantons bestimmte Rechtsstreitigkeiten an das Bundesgericht gewiesen werden, wozu jedoch die Ge-

Art. 29. 1) Vgl. Art. 30. — **Art. 30.** 1) Art. 29. 2) Vgl. Art. 21. 3) Vgl. Art. 22.

nehmigung der Bundesversammlung erforderlich ist; [1])

2) wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand einen Hauptwert von wenigstens Fr. 3000 hat (Art. 111 der Bundesverfassung).

III. Strafrechtspflege.

Art. 32. Das Bundesgericht urteilt mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Tatfrage absprechen, in Straffällen:

1) über Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden;
2) über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
3) über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst wird;
4) in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten dem Bundesgerichte zur strafrechtlichen Beurteilung überwiesen werden (Artikel 112 der Bundesverfassung).

Weitere Bestimmungen über die Kompetenz der Bundesassisen sind in den Artikeln 73 bis 77 des Bundesstrafrechtes vom 4. Hornung 1853 (III, 404)[1]) enthalten.[2])

Art. 33. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurteilung auch anderer als der im Art. 32 genannten Straffälle zu übernehmen, wenn solche durch die Verfassung oder die Gesetzgebung eines Kantons ihm zugewiesen werden und die Bundesversammlung hiezu ihre Zustimmung erteilt.

Art. 34. Für die Verwaltung der Strafrechtspflege teilt sich das Bundesgericht in eine Anklagekammer,[1]) eine Kriminalkammer[2]) und ein Kassationsgericht.[3]) Im Anfange eines jeden Jahres werden diese drei Kammern für die Dauer desselben neu gewählt.

Kein Richter kann in einer und derselben Sache in mehreren Abteilungen des Bundesgerichtes sitzen.

Art. 35. Die Anklagekammer[1]) besteht aus drei Mitgliedern und aus eben so vielen Ersatzmännern, welche in Fällen von Verhinderung der Mitglieder einberufen werden. Das erstgewählte Mitglied ist Präsident.

Art. 36. Unter der Leitung und Aufsicht der Anklagekammer stehen zwei Untersuchungsrichter, welche das Bundesgericht für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernennt. Sie bezeichnen selbst ihre Schriftführer; jedoch ist diese Wahl dem Präsidenten der Anklagekammer zur Genehmigung vorzulegen.[1])

In Verhinderungsfällen der ordentlichen Untersuchungsrichter können durch das Bundesgericht oder, wenn dasselbe nicht gerade versammelt ist, durch den Präsidenten des Gerichtes ausserordentliche Untersuchungsrichter ernannt und einberufen werden.

Art. 37. Der Bundesrat bezeichnet in jedem einzelnen Falle den Bundesanwalt.[1])

Art. 38. Die Kriminalkammer,[1]) welche an allen Sitzungen der Bundesassisen Teil zu nehmen hat, besteht aus drei Mitgliedern. Für Verhinderungsfälle werden ihr drei Ersatzmänner beigegeben. Es sollen in dieser Kammer alle drei Nationalsprachen[2]) vertreten sein. Der Präsident wird für jede einzelne Sitzung vom Bundesgericht bezeichnet.

Sollte ein Mitglied oder Ersatzmann der Kriminalkammer durch unvorhergesehene Umstände verhindert sein, an einer Assisensitzung Teil zu nehmen, so kann der Präsident derselben ein Mitglied einer kantonalen Gerichtsstelle zum ausserordentlichen Ersatzmann ernennen und einberufen.

Art. 39. Die Bundesassisen bestehen aus der Kriminalkammer und aus zwölf Geschwornen, welche in den Kantonen vom Volke gewählt und sodann aus der Liste jedes Bezirkes herausgeloost werden.

Art. 40. Das Gebiet der Eidgenossenschaft wird in folgende fünf Assisenbezirke eingeteilt:

Der erste Bezirk umfasst die Kantone Genf, Waadt, Freiburg (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die deutsche Sprache vorherrscht), Neuenburg und diejenigen Gemeinden der Kantone Bern und Wallis, in denen die französische Sprache das Uebergewicht hat.

Der zweite Bezirk besteht aus den Kantonen Bern (mit Ausnahme des, dem ersten Bezirke zugewiesenen Landesteils), Solothurn, Basel und Luzern, sowie aus den deutschsprechenden Gemeinden der Kantone Freiburg und Wallis.

Der dritte Bezirk enthält die Kantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Zug, Schwyz und Unterwalden.

Der vierte Bezirk begreift in sich die Kantone Uri, Glarus, Appenzell, St. Gallen und Graubünden (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die italienische Sprache vorherrscht).

Der fünfte Bezirk endlich besteht aus dem Kanton Tessin und den italienisch redenden Gemeinden des Kantons Graubünden.

In den vier ersten Bezirken wird auf je 1000 Einwohner, im fünften Bezirke auf je 500 Einwohner ein Geschworner gewählt und in die Liste des Bezirks eingetragen.

Art. 41. Jeder nach Art. 74 der Bundesverfassung stimmberechtigte Schweizer kann zum Geschwornen ernannt werden. Ausgenommen sind jedoch:

Art. 31. 1) Vgl. Art. 33; BV Art. 114. — **Art. 32.** 1) Oben S. 378 f. 2) Vgl. auch BG ü. die Ausgabe etc. von Banknoten vom 8. März 1881. Art. 49, Abs. 1 (oben S. 327). — **Art. 33.** 1) Vgl. Art. 31, Ziff. 1; BV Art. 114. **Art. 34.** 1) Art. 35 und 36. 2) Art. 38 ff. 3) Art. 55. — **Art. 35.** 1) Art. 34. — **Art. 36.** 1) Vgl. BStRP Art. 20; 25.

Art. 37. 1) Vgl. aber BG über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden etc. vom 9. Dez. 1850. Art. 27 (oben S. 31). — **Art. 38.** 1) Art. 34. 2) Vgl. BV Art. 116.

1) die Mitglieder der obersten kantonalen Gerichtsbehörden, sämtliche Gerichtspräsidenten, Verhörrichter und Staatsanwalte, sowie alle eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsbeamten, mit Ausnahme der Gemeindebeamten;
2) die Geistlichen;
3) die Angestellten in den Verhafts- und Strafanstalten;
4) die Polizeiangestellten.[1])

Art. 42. Jeder, der zum Geschwornen ernannt wird, ist verpflichtet, dem an ihn gerichteten Rufe Folge zu leisten. Ausgenommen sind:
1) alle, welche das 60. Altersjahr zurückgelegt haben;
2) jeder, der auf der letzten Geschwornenliste sich befunden hat;
3) diejenigen, welche wegen Krankheit oder in Folge irgend eines Gebrechens ausser Stande sind, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen.[1])

Art. 43. Der Entscheid der Frage, ob Jemand fähig oder verpflichtet sei, sich auf die Geschwornenlisten setzen zu lassen, steht den Kantonsregierungen zu.[1])

Dieselben übersenden die kantonalen Geschwornenlisten dem Bundesgerichte, welches daraus die Bezirkslisten (Art. 40) zusammensetzt und veröffentlicht.[2])

Wenn Geschworne aus irgend einem Grunde diese Eigenschaft verlieren oder mit Tod abgehen, so hat die Kantonsregierung hievon dem Bundesgerichte Anzeige zu machen, damit sie aus der Liste gestrichen werden.[3])

Art. 44. Die Erneuerung der Geschwornenlisten erfolgt je von sechs zu sechs Jahren. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die neuen Listen rechtzeitig angefertigt werden.[1])

Art. 45. Vor jedem Zusammentritt der Bundesassisen lässt die Kriminalkammer in öffentlicher Sitzung die Namen der Geschwornen des Bezirkes, in welchem die Verhandlung stattfinden soll,[1]) in eine Urne einwerfen und sodann vierundfünfzig derselben herausziehen, verlesen und protokolliren.

Abschriften der so gebildeten engern Liste werden unverzögert dem vom Bundesrate bezeichneten Staatsanwalte,[2]) sowie dem Angeklagten oder seinem Verteidiger zugestellt.[3])

Art. 46. In jedem an die Assisen gewiesenen Falle[1]) kann der Bundesanwalt zwanzig Geschworne verwerfen, und ebensoviele der Angeklagte.

Sind in einem Falle mehrere Angeklagte, so können sie sich über die Ausübung des Verwerfungsrechtes vereinigen, oder es kann jeder von ihnen sein Recht für sich besonders ausüben. In beiden Fällen dürfen sie aber die Anzahl der Rekusationen, die einem einzelnen Angeklagten erlaubt sind, nicht überschreiten. Verständigen sich die Angeklagten nicht über die Ausübung des Verwerfungsrechtes, so bestimmt unter ihnen das Loos, in welcher Ordnung jeder seine Rekusation vorzubringen hat. Die Geschwornen, welche auf diese Weise von einem Angeklagten rekusirt wurden, sind es dann für alle, bis die Anzahl der gestatteten Rekusationen erschöpft ist.[2])

Art. 47. Innerhalb 14 Tagen, vom Empfange der im Art. 45 erwähnten Abschrift an gerechnet, sind die Rekusationen[1]) mündlich oder schriftlich dem Präsidenten der Kriminalkammer anzumelden. Wer dieses unterlässt, wird angesehen, als habe er auf sein Recht verzichtet.

Art. 48. Sind 40 Geschworne rekusirt worden,[1]) so werden die übrig gebliebenen vierzehn zu den Assisen einberufen.

Haben nicht so viele Rekusationen stattgefunden, so bezeichnet die Kriminalkammer unter den nicht verworfenen Geschwornen die einzuberufenden vierzehn durch das Loos.

In beiden Fällen wird ebenfalls durch das Loos ausgemittelt, welche zwei von den 14 Geschwornen als Ersatzmänner der Jury beizugeben seien.

Art. 49. Dem Präsidenten der Kriminalkammer steht es frei, zu einer Assisensitzung, bei welcher eine beträchtliche Anzahl von Anklagen zu beurteilen ist, oder aus andern gewichtigen Gründen alle auf der engern Liste befindlichen 54 Geschwornen[1]) einzuberufen und das Rekusationsrecht erst beim Beginn der Verhandlungen ausüben zu lassen.

Art. 50. Die Einladungen zu den Assisen sollen den Geschwornen wenigstens sechs Tage vor der Sitzung zugestellt werden.[1])

Art. 51. Die Kriminalkammer bezeichnet jeweilen den Ort, wo die Assisen gehalten werden.

In der Regel soll jedes Verbrechen oder Vergehen in demjenigen Assisenbezirke beurteilt werden, in welchem es verübt worden ist. Im Interesse einer unbefangenen Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit kann jedoch hievon eine Ausnahme gemacht werden.[1])

Art. 52. Für jede Sitzung der Bundesassisen soll die Kantonsregierung des Ortes, wo sie gehalten wird,[1]) ein angemessenes Lokal zur Verfügung stellen. Baarauslagen für notwendige Einrichtungen werden aus

Art. 41. 1) Vgl. BG betr. die eidg. Wahlen etc. vom 19. Juli 1872. Art. 37 (oben S. 73). — **Art. 42.** 1) Vgl. BG betr. die eidg. Wahlen etc. v. 19. Juli 1872. Art. 38 (oben S. 73). — **Art. 43.** 1) Vgl. BG betr. die eidg. Wahlen etc. v. 19. Juli 1872. Art. 39 (oben S. 74). 2) Vgl. BG betr. die eidg. Wahlen etc. v. 19. Juli 1872. Art. 41 (oben S. 74). 3) Vgl. BG betr. die eidg. Wahlen etc. v. 19. Juli 1872. Art. 43 (oben S. 74). — **Art. 44.** 1) Vgl. BG betr. die eidg. Wahlen etc. v. 19. Juli 1872. Art. 42 (oben S. 74). — **Art. 45.** 1) Vgl. Art. 51. 2) Vgl. Art. 37. 3) Vgl. Art. 46. **Art. 46.** 1) Vgl. Art. 45.

Art. 46. 2) Vgl. Art. 47; 48. — **Art. 47.** 1) Art. 46. — **Art. 48.** 1) Art. 46; 47. — **Art. 49.** 1) Art. 45. — **Art. 50.** 1) Vgl. Art. 42. — **Art. 51.** 1) Vgl. BStRP Art. 9; 32, lit. h u. l. — **Art. 52.** 1) Vgl. Art. 51.

der Gerichtskasse vergütet. Dagegen dürfen keine Mietzinse berechnet werden.

Art. 53. Wachen, Bedeckungen und Gefangenwärter werden auf Ansuchen des Assisenpräsidenten oder des Untersuchungsrichters durch die Behörden des Kantons, in welchem das Verfahren vor sich geht, einberufen. Die Kosten trägt die Gerichtskasse.

Art. 54. Die Verhafteten werden in den Kantonalgefängnissen untergebracht. Ihre Verpflegung wird nach dem gesetzlichen Tarif des Kantons aus der Gerichtskasse vergütet. Mit Bezug auf ihre Ueberwachung und Behandlung hat jedoch der Gefangenwärter die Befehle des eidgenössischen Untersuchungsrichters, beziehungsweise des Assisenpräsidenten zu befolgen.[1])

Art. 55. Das Kassationsgericht hat teils über Kassations-, Revisions- und Rehabilitationsgesuche in Kriminalfällen (Art. 145 bis 168, 175 bis 182 des eidgenössischen Strafprozessgesetzes, II, 743),[1]) teils über Beschwerden gegen Urteile kantonaler Gerichte, welche sich auf Uebertretungen fiskalischer Bundesgesetze beziehen (Art. 18 des Bundesgesetzes vom 5. Brachmonat 1849, I, 65),[2]) zu entscheiden.[3])

Es besteht aus dem Präsidenten des Bundesgerichts, welcher von Amts wegen den Vorsitz führt, vier Mitgliedern und drei Ersatzmännern. Um giltige Beschlüsse fassen zu können, muss das Kassationsgericht immer vollzählig, d. h. mit fünf Richtern besetzt sein. Nötigenfalls wird es hiefür aus den übrigen, nach Art. 34 stimmberechtigten Mitgliedern und Ersatzmännern des Bundesgerichts nach ihrer Reihenfolge ergänzt, und wenn auch diese nicht ausreichen, so wird nach Art. 18 verfahren.

IV. Staatsrechtliche Entscheidungen.

Art. 56. Das Bundesgericht entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits (Art. 113, Ziff. 1 der Bundesverfassung).

Wird in irgend einem Rechtsfalle, welcher bei dem Bundesgerichte anhängig gemacht worden ist, von einer Partei behauptet, dass derselbe ausschliesslich in die Kompetenz kantonaler Behörden falle, oder dass er durch auswärtige Behörden, oder durch ein Schiedsgericht zu erledigen sei, so entscheidet das Bundesgericht selbst über seine Zuständigkeit.

Ist dagegen zwischen Bundesrat und Bundesgericht streitig, ob ein Fall durch die eine oder die andere dieser Behörden zu beurteilen sei, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung (Art. 85, Ziff. 13 der Bundesverfassung).

Art. 57. Das Bundesgericht urteilt ferner über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen.[1])

Hieher gehören insbesondere Grenzstreitigkeiten zwischen zwei Kantonen, Fragen der Anwendung interkantonaler Verträge und Kompetenzfragen zwischen den Behörden verschiedener Kantone, bei welchen eine Kantonsregierung selbst den Gegenstand bei dem Bundesgerichte anhängig macht.

Art. 58. Das Bundesgericht entscheidet über Auslieferungen, welche kraft bestehender Staatsverträge verlangt werden, sofern die Anwendbarkeit des betreffenden Staatsvertrags bestritten wird.[1]) Die vorläufigen Verfügungen bleiben in der Kompetenz des Bundesrates.

Art. 59. Endlich beurteilt das Bundesgericht Beschwerden von Privaten und Korporationen, betreffend:

a. Verletzung derjenigen Rechte, welche ihnen entweder durch die Bundesverfassung und die in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetze oder durch die Verfassung ihres Kantons gewährleistet sind;

b. Verletzung von Konkordaten und Verkommnissen unter den Kantonen, sowie von Staatsverträgen mit dem Auslande,[1])

vorausgesetzt, dass im einen oder andern Falle diese Beschwerden gegen Verfügungen kantonaler Behörden gerichtet sind und innerhalb sechzig Tagen, von Eröffnung der letztern an gerechnet, eingereicht werden.

Vorbehalten sind nach Art. 113, Absatz 2 der Bundesverfassung Administrativstreitigkeiten, welche sich auf folgende Bestimmungen der Bundesverfassung beziehen und deren Erledigung nach Massgabe der Art. 85, Ziffer 12 und 102, Ziffer 2 derselben dem Bundesrat, beziehungsweise der Bundesversammlung zusteht:

1) Art. 18, Satz 3, betreffend unentgeltliche Ausrüstung der Wehrmänner;
2) Art. 27, Satz 2 und 3, betreffend das Schulwesen der Kantone;[2])
3) Art. 31, betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit;[3])
4) Art. 31 und 32, betreffend die noch anerkannten Verbrauchssteuern und die Einsangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken;[4])
5) Art. 43, 45 und 47, betreffend Rechte der Niedergelassenen;[5])

Art. 54. 1) Vgl. Art. 22; BStRP Art. 16; 32, lit. k; 50; 142. — **Art. 55.** 1) Siehe dieses Gesetz in Abteilung 3 dieses Abschnittes. 2) Siehe dieses Gesetz in Abteilung 4 dieses Abschnittes. 3) Vgl. auch BG ü. die Ausgabe etc. von Banknoten v. 8. März 1881. Art. 49, Abs. 2 (oben S. 327).

Art. 57. 1) Vgl. BV Art. 113, Ziff. 2.— **Art. 58.** 1) Vgl. BV Art. 113, Ziff. 3. — **Art. 59.** 1) Vgl. BV Art. 113, Ziff. 3; vgl. jedoch Abs. 2, Ziff. 10 dieses Artikels. 2) Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 4, Ziff. 5 (oben S. 95). 3) Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 5, Ziff. 9, lit. a (oben S. 96). 4) Vgl. die Anmerkungen zu BV Art. 31, lit. a, und Art. 32. 5) Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 5, Ziff. 9, lit. c (oben S. 96).

6) Art. 49, 50 und 51, betreffend Glaubens- und Gewissensfreiheit und freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen etc.; immerhin bleiben jedoch der Kompetenz des Bundesgerichts vorbehalten Steueranstände (Art. 49, Alinea 6) und Anstände aus dem Privatrecht, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgesellschaften entstehen (Art. 50, Alinea 3);[6])

7) Art. 53, betreffend Zivilstand und Begräbnisplätze, insoweit sie durch die Gesetzgebung den vollziehenden Behörden zugewiesen wird.[7])

Gleichermassen sind dem Entscheide des Bundesrates, beziehungsweise der Bundesversammlung unterstellt:

8) Beschwerden über die Anwendung der in den Art. 25,[8]) 33,[9]) 34,[10]) 39,[11]) 40[12]) und 69[13]) der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetze;

9) Beschwerden gegen die Giltigkeit kantonaler Wahlen und Abstimmungen;[14])

10) Anstände, herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Auslande, welche sich auf Handels- und Zollverhältnisse, Patentgebühren, Niederlassung, Befreiung vom Militärpflichtersatz und Freizügigkeit beziehen.[15])

Art. 60. Das Bundesgericht hat bei den in den Artikeln 56, 57, 58 und 59 vorgesehenen Entscheidungen sich an die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie an die von ihr angenommenen Staatsverträge zu halten (Art. 113 der Bundesverfassung).

Art. 61. Die staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichtes erfolgen in der Regel blos auf Grundlage eines schriftlichen Verfahrens.

Die einlangenden Beschwerden werden der Gegenpartei oder, wenn keine solche vorhanden ist, der Behörde, gegen welche sie gerichtet sind, zur Vernehmlassung mitgeteilt. Nach empfangener Antwort kann der Instruktionsrichter, sofern er es für nötig erachtet, Replik und Duplik anordnen. Er sorgt zugleich für Erhebung der nötigen Beweismittel.

Ausnahmsweise kann, wenn eine Partei es verlangt und besondere Gründe dafür vorliegen, das Bundesgericht eine mündliche Schlussverhandlung anordnen.

Art. 62. Für die Entscheidung staatsrechtlicher Streitigkeiten sollen der Regel nach weder Gerichtsgebühren bezogen, noch Parteientschädigungen zugesprochen werden.

Doch kann das Gericht Ausnahmen machen in Fällen, wo die Anhebung oder Veranlassung des Streites, oder die Art der Prozessführung es rechtfertigen sollte.[1])

Art. 63. Der Präsident des Bundesgerichtes ist befugt, auf Ansuchen einer Partei diejenigen Verfügungen zu treffen, welche die Festhaltung des bestehenden Zustandes erfordert.

Diese Verfügungen sind dem Gerichte bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Schlussbestimmungen.

Art. 64. Durch dieses Gesetz treten ausser Kraft:

1) das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Brachmonat 1849 (I, 65);

2) das Bundesgesetz über den Geschäftskreis und die Besoldung des Generalanwaltes vom 20. Christmonat 1850 (II, 167);

3) das Bundesgesetz betreffend Abänderung des Art. 30 der Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Heumonat 1862 (VII, 302);

und alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Bundesgesetze.

Art. 65. Gegenwärtiges Gesetz tritt unter Vorbehalt der Volksabstimmung gemäss Art. 89 der Bundesverfassung nach Abfluss von 90 Tagen nach Veröffentlichung desselben in Wirksamkeit.

Der Bundesrat wird mit der Veröffentlichung und Vollziehung beauftragt.

Bundesbeschluss

betreffend den Amtssitz des Bundesgerichts.*)

(Vom 26. Brachmonat 1874.)

1. Die Stadt Lausanne wird — vorbehalten die Annahme des neuen Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege — als Amtssitz des Bundesgerichts erklärt.

2. Die zuständigen Behörden des Kantons Waadt, beziehungsweise der Stadt Lausanne haben inner Monatsfrist, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege in Kraft erwachsen sein wird, dem Bundesrate die nötigen Vorlagen zu machen, dass sie im Falle seien, die durch Art. 11 des genannten Gesetzes auferlegten Verbindlichkeiten definitiv zu übernehmen.

Art. 59. 6) Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 5, Ziff. 9, lit. f (oben S. 96). 7) Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 5, Ziff. 5 u. 9, lit. g (oben S. 96). 8) Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 6, Ziff. 12 (oben S. 97). 9) Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 4, Ziff. 7 (oben S. 95). 10) Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 2 und 6 (oben S. 97); 3, Ziff. 15 (oben S. 95). 11) Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 7, lit. a, Ziff. 6 (oben S. 97). 12) Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 5 (oben S. 97). 13) Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 4, Ziff. 8 (oben S. 95); 8, Ziff. 9 (oben S. 97). 14) Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 5, Ziff. 9, lit. e (oben S. 96). 15) Vgl. Abs. 1, lit. b dieses Artikels; Art. 58; BRB v. 8. Juli 1887. Art. 5, Ziff. 9, lit. h (oben S. 96).

Art. 62. 1) Vgl. BG ü. die Kosten der Bundesrechtspflege v. 25. Juni 1880. Art. 15 (unten S. 390).

*) NF I. 134. — Eingang: «in Ausführung der Bestimmungen der Artikel 106 und 107 der Bundesverfassung und des Art. 11 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.»

Bundesbeschluss

betreffend den Beginn der Amtstätigkeit des Bundesgerichts.*)

(Vom 16. Weinmonat 1874.)

Art. 1. Das neue Bundesgericht beginnt seine Amtstätigkeit mit dem 1. Jänner 1875.

Während der Zwischenzeit von der Ernennung an bis den 1. Jänner 1875 wird es seine Installation an dem mit Bundesbeschluss vom 26. Brachmonat 1874 [1]) bezeichneten Amtssitze vollziehen und die Ernennung der Beamten und Angestellten vornehmen, zu deren Wahl es nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege kompetent ist.

Art. 2. Der Bundesrat und nötigenfalls die Bundesversammlung entscheiden noch definitiv diejenigen Rekurse, welche bis und mit dem 7. Weinmonat 1874 bei dem Bundesrate eingegangen sind.

Art. 3. Der Bundesrat übergibt dagegen diejenigen Rekurse, welche nach dem 7. Weinmonat 1874 bei ihm eingehen, und deren Entscheid weder durch die Bundesverfassung, noch durch das Gesetz über die Bundesrechtspflege ihm zugewiesen ist, dem neuen Bundesgerichte.

Immerhin wird bis zum 1. Jänner 1875 der Bundesrat noch diejenigen einleitenden Verfügungen treffen, welche geeignet sind, die Instruktion der erwähnten Rekurse zu befördern und die gegenseitigen Rechte der Parteien zu schützen.

Art. 4. Das alte Bundesgericht wird bis zum 31. Christmonat 1874 so viel als möglich alle diejenigen Geschäfte erledigen, welche bis und mit dem 7. Weinmonat gleichen Jahres bei ihm anhängig gemacht worden sind. Auf den 1. Jänner 1875 hat es die dannzumal noch bei ihm pendenten Geschäfte dem neuen Bundesgerichte zu übergeben.

Art. 5. Ebenso wird das alte Bundesgericht alle diejenigen Geschäfte, welche nach dem 7. Weinmonat 1874 bei ihm eingehen, auf den 1. Jänner 1875 dem neuen Bundesgericht zustellen, ohne über dieselben zu urteilen.

Immerhin stehen ihm bis zum 1. Jänner 1875 die Befugnisse, welche auf die Anklagekammer Bezug haben und diejenigen einleitenden Verfügungen zu, welche geeignet sind, die Instruktion der Geschäfte zu befördern und die gegenseitigen Rechte der Parteien zu schützen.

Art. 6. Für dringende Fälle und in Abweichung vom Art. 58 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ist der Bundesrat ermächtigt, über Anstände zu entscheiden, welche vor dem 1. Jänner 1875 durch Auslieferungsbegehren entstehen könnten.

Art. 7. Das Archiv des alten Bundesgerichtes muss an den Amtssitz des neuen Gerichtshofes abgeliefert werden.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Rechtskraft.

Der Bundesrat und das Bundesgericht sind, soweit es jeden Teil betrifft, mit der Vollziehung desselben beauftragt.

*) NF I. 157 ff. — VBBR v. 16. Okt. 1874. — Eingang: «nach Einsicht von Art. 3 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung und von Art. 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Brachmonat 1874.»

Art. 1. 1) Hiervor.

Bundesgesetz

betreffend Besoldung der Beamten der Bundesgerichtskanzlei.*)

(Vom 28. März 1879.)

Art. 1. Das Bundesgericht ist ermächtigt, einen Sekretär und einen Archivar und die notwendigen Kopisten anzustellen.

Art. 2. Der Sekretär bezieht eine Jahresbesoldung von Fr. 4500—5500
der Archivar eine solche von » 3500—4800
ein Kopist bis » 3000.

Art. 3. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis und mit 6 des Bundesgesetzes betreffend die Besoldungen der eidg. Beamten, vom 2. Augstmonat 1873 (Amtl. Sammlung, Bd. XI, S. 279) [1]), finden auch auf die Beamten der Kanzlei des Bundesgerichtes ihre Anwendung in dem Sinne, dass mit Bezug auf diese Beamten das Bundesgericht die nämlichen Kompetenzen haben soll, die dem Bundesrate in dem erwähnten Bundesgesetze eingeräumt sind.

Art. 4. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 (Amtl. Sammlung n. F., Bd. I, S. 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesgesetz

über die Kosten der Bundesrechtspflege.)**

(Vom 25. Brachmonat 1880.)

A. Taggelder und Reiseentschädigungen.

Art. 1. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Bundesgerichtsschreiber beziehen, wenn sie in Amtsgeschäften von Lau-

*) NF IV. 215 f. — Publ. 5. April 1879. — VBBR vom 21. Juli 1879. — Vollziehbar seit 1. Januar 1880. — Eingang: «in teilweiser Revision des eidg. Besoldungsgesetzes vom 2. Augstmonat 1873.»

Art. 3. 1) Oben S. 144 f.

**) NF V. 217 ff. — Publ. 3. Juli 1880. — VBBR vom 12. Okt. 1880. — Vollziehbar vom 1. Nov. 1880 an.

sanne sich entfernen müssen, für jeden Tag ihres Aufenthaltes an einem andern Orte eine Entschädigung von Fr. 10

Die Ersatzmänner des Bundesgerichtes, sowie der Untersuchungsrichter in Strafsachen, erhalten ein Taggeld von » 25

Der Aktuar des Untersuchungsrichters » 10

Ausser seinem Wohnorte . . . » 15

Ein Geschworner » 6

Daneben erhalten sowohl diese Beamten als auch die in den nachfolgenden Artikeln 3—5 genannten Personen die im Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 16. Augstmonat 1878[1]) festgesetzte Reiseentschädigung. (Amtl. Sammlung n. F., Bd. III, S. 656.)[2])

Art. 2. Für besondere Arbeiten der Ersatzmänner ausserhalb der Gerichtssitzungen bestimmt das Gericht die Entschädigung im Verhältnisse des Zeitaufwandes.[1])

Art. 3. Experten erhalten ein Taggeld bis auf Fr. 35. Für die Abfassung von Berichten wird vom Bundesgerichte für den Arbeitstag, je nach der Natur des Gegenstandes, eine Entschädigung von 15—30 Franken festgesetzt.

Ausnahmsweise kann das Gericht auch eine höhere Entschädigung ausrichten.[1])

Art. 4. Zeugen, welche ausserhalb ihres Wohnortes abgehört werden, erhalten ein Taggeld von 4 Franken.

Findet die Abhörung an ihrem Wohnorte selbst oder in deren nächsten Umgebung statt, so kann eine entsprechende Ermässigung eintreten. Für Mehrauslagen eines Zeugen kann der Richter eine weitere Entschädigung bestimmen.[1])

Art. 5. Die Entschädigung des Bundesanwaltes wird vom Bundesrate festgesetzt; diejenige des amtlichen Verteidigers vom Bundesgerichte.

Wenn in wichtigern Fällen dem Bundesanwalte ein Aktuar beigegeben werden muss, so ist derselbe zu entschädigen wie der Aktuar des Untersuchungsrichters.[1])

Art. 6. Die Besoldung von Kopisten, Weibeln, Wachen, Bedeckungen und Gefangenwärtern wird in jedem Falle vom Gerichte festgesetzt, das sich hierüber, soweit es nötig ist, mit den betreffenden Kantonsbehörden ins Einvernehmen setzt und im Uebrigen auf den Ortsgebrauch Rücksicht nimmt.[1])

Art. 7. Die in den Artikeln 1 bis 6 erwähnten Entschädigungen werden von der Bundeskasse bezahlt, beziehungsweise im Sinne der folgenden Bestimmungen aus der Gerichtskasse vorgeschossen.

Art. 1. 1) Oben S. 37. 2) Vgl. Art. 7. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 7. — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 7. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 7. — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 7. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 7.

B. Gebühren und Kosten zuhanden des Gerichtes.

I. Im Zivilprozess.

Art. 8. Jede Partei hat die durch ihre Handlungen entstehenden Kosten (Art. 9 a und b) vorzuschiessen, beide Parteien zusammen aber diejenigen, welche durch gemeinschaftliche Anträge oder durch das Gericht von Amtes wegen veranlasst werden.[1]) (Artikel 23 und 26 des Bundesgesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Amtl. Sammlg., Bd. II, S. 77.)[2])

Art. 9. Die Prozesskosten, welche von den Parteien an das Bundesgericht zu bezahlen sind, bestehen:

a. in den Auslagen des Instruktionsrichters;
b. in den Baarauslagen der Kanzlei für Augenscheine, Zeugen, Experten, Porti etc.;
c. in einer Gerichtsgebühr von 25—500 Franken;
d. in den Kanzleigebühren für jede Ausfertigung eines Urteils oder Beschlusses, sowie für Kopiaturen, die Folioseite zu 60 Rappen.

Die Gebühren sub Litt. c und d fallen in die Gerichtskasse.[1])

Art. 10. Die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 finden auch dann Anwendung, wenn das Bundesgericht von beiden Parteien angerufen wird, im Sinne vom Art. 31, Ziffer 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Brachmonat 1874.[1])

In diesem Falle jedoch beträgt die Gerichtsgebühr 100 bis 1000 Franken.[2])

Art. 11. Ebenso finden die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 auch auf Expropriationsprozesse ihre Anwendung, mit der Beschränkung jedoch, dass die Gerichtsgebühr die Hälfte des gesetzlichen Maximums nicht übersteigen darf, und dass auch unter das Minimum der Gerichtsgebühr herabgegangen werden darf.[1])

Art. 12. Im Falle der Zwangsliquidation einer Eisenbahn ist, abgesehen von den einzelnen Urteilen, eine Gerichtsgebühr von 200—1000 Franken zu erheben, nebst den im Art. 9 a, b und d erwähnten Auslagen und Gebühren.[1])

Art. 13. Bei Abstandserklärungen und Vergleichen hat die betreffende Partei nebst den Auslagen und Kanzleigebühren (Art. 9 a, b und d) eine Gerichtsgebühr bis auf die Hälfte der in den Artikeln 9, 10, 11 und 12 festgestellten Ansätze zu entrichten.

Art. 14. In Prozessen, welche der Bundesrat in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit[1]) bei dem Bundesgerichte einleitet, ist keine Gerichtsgebühr zu entrichten.

Art. 8. 1) Vgl. Art. 10 und 11. 2) In Abteilung 2 dieses Abschnittes. — **Art. 9.** 1) Vgl. Art. 10; 11; 12; 13. **Art. 10.** 1) Oben S. 384. 2) Vgl. Art. 13. — **Art. 11.** 1) Art. 13. — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 13. — **Art. 14.** 1) Vom 3. Dez. 1850. Art. 9, Abs. 2 (oben S. 152).

II. In staatsrechtlichen Streitigkeiten.

Art. 15. Für die Entscheidungen staatsrechtlicher Streitigkeiten sollen der Regel nach weder Gerichtsgebühren bezogen, noch Parteientschädigungen zugesprochen werden. Doch kann das Gericht Ausnahmen machen in Fällen, wo die Anhebung oder Veranlassung des Streites oder die Art der Prozessführung es rechtfertigen sollte. (Art. 62 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege. Amtl. Sammlg. n. F., Bd. I, S. 136.)[1]

Eine allfällige Gerichtsgebühr beträgt im Maximum 100 Franken.

Die Auslagen und die Kanzleigebühren im Sinne von Art. 9 und 13 müssen immer vergütet werden.

Bei Streitigkeiten gemischter Natur, d. h. in Fällen, in welchen ein zivilrechtliches Interesse mit in Frage liegt, ist das Bundesgericht ermächtigt, bezüglich Gerichtsgebühr, Kosten und Parteientschädigung die Vorschriften für den Zivilprozess[2] in analoge Anwendung zu bringen.

III. Im Strafprozesse.

Art. 16. Die im Sinne vom Art. 183 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege[1] von den Verurteilten zu bezahlenden Prozesskosten bestehen:

a. in sämtlichen Auslagen, welche der Prozess verursachte, ausgenommen die Besoldungen und Taggelder der Beamten und Angestellten, die Entschädigung des Bundesanwaltes, die Entschädigung und die Reisekosten des amtlichen Verteidigers und der Geschwornen, sowie die Kosten für die Vollziehung des Urteils.

b. in einer Gerichtsgebühr;
bei dem Assisenhofe von 100 bis 1000 Franken;
bei dem Kassationshofe von 40 bis 100 Franken;[2]

c. in den Kanzleigebühren entsprechend dem Art. 9, Litt. d (Art. 184 und 188 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege. Amtl. Sammlg., Bd. II, S. 786).[1]

C. Anwaltsgebühren.

Art. 17. Die Entschädigung des Rechtsanwaltes durch die Prozesspartei oder durch die Angeklagten bleibt zunächst der gegenseitigen Uebereinkunft überlassen. Wenn jedoch diese Entschädigung der Gegenpartei auferlegt wird, so hat das Gericht die Rechnung des Anwaltes nach folgendem Tarif festzusetzen:

a. für einen Vorstand vor dem Instruktionsrichter Fr. 15— 50

b. für einen Vorstand vor dem Bundesgericht, Kassations- oder Assisenhofe » 25—200

c. für jeden Tag wegen dieser Vorstände notwendigen Zeitversäumnis Fr. 20

d. Reisegeld per Kilometer 20 Rappen, sowohl für die Hin- als für die Rückreise.

Die Entschädigung für Aktenstudium und für die Rechtsschriften etc. hat das Gericht in jedem einzelnen Falle nach billigem Ermessen festzusetzen. Ist zwischen einer Prozesspartei und ihrem Anwalte betreffend die letzterm zu bezahlende Entschädigung keine Uebereinkunft abgeschlossen worden, und wird der Betrag dieser Entschädigung streitig, so hat das Bundesgericht denselben, nach schriftlicher Vernehmlassung der Parteien, ohne weitere Parteiverhandlung festzusetzen.

D. Parteientschädigung.

Art. 18. Für die Entschädigung, welche das Gericht der unterliegenden Partei im Zivilprozesse auferlegt (Art. 24 des Bundeszivilprozesses.)[1] ist folgender Tarif massgebend:

a. ein Taggeld bis auf 10 Franken für jeden durch das Erscheinen vor Gericht oder dessen Kommittirten notwendig versäumten Tag und ein Reisegeld von 20 Rappen für den Kilometer, sowohl für die Hin- als die Rückreise;

b. der Betrag der nach Art. 17 festgesetzten Rechnung des Anwaltes der Gegenpartei;

c. die Gebühr für die Urteilsausfertigung, gemäss Art. 9, Litt. d.

Art. 19. Wenn Zivilparteien im Strafprozesse interveniren, so ist deren Entschädigung im gegebenen Falle nach Art. 18 zu bestimmen.

E. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20. Das vorstehende Gesetz bezieht sich auf die Rechtspflege, welche von dem Bundesgerichte und seinen Abteilungen[1] geübt wird.

In denjenigen Strafprozessen, welche wegen Verletzung des Bundesstrafgesetzes vom 4. Hornung 1853,[2] des Bundesgesetzes betreffend die Werbung, vom 30. Heumonat 1859,[3] und wegen Uebertretung der Polizei- und Fiskalgesetze des Bundes an die kantonalen Gerichte gelangen, hat im Falle der Verurteilung der Angeklagte die Prozess- und Vollziehungskosten zu bezahlen. Im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit oder Freisprechung sind die Prozesskosten von der Bundeskasse zu vergüten.

Die Bussen fallen in die Bundeskasse.[4]

Art. 21. Mit diesem Gesetze treten ausser Kraft:

Art. 15. 1) Oben S. 387. 2) Art. 8 ff. — **Art. 16.** 1) In Abteilung 3 dieses Abschnittes. 2) Vgl. auch BStRP Art. 156, Abs. 2.

Art. 18. 1) In Abteilung 2 dieses Abschnittes. — **Art. 20.** 1) Vgl. Org. 34. 2) Im Abschnitt XVI. 3) Im Abschnitt XXXVII. 4) In Betreff des Anfalls der Bussen enthalten verschiedene spätere Bundesgesetze abweichende Bestimmungen.

das Bundesgesetz über die Kosten der Bundesrechtspflege, die Gerichts- und Anwaltsgebühren und Entschädigungen, vom 24. Herbstmonat 1856 (Amtl. Sammlg., Bd. V, S. 408);

der Bundesbeschluss betreffend provisorische Feststellung der Entschädigung einiger Justizbeamter, vom 22. Christmonat 1874 (Amtl. Sammlg. n. F., Bd. I, S. 221), und Art. 185 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege, vom 27. Augstmonat 1851 (Amtl. Sammlg., Bd. II, S. 743).[1]

ART. 22. Der Bundesrat ist beauftragt, dieses Gesetz nach Vorschrift des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 bekannt zu machen und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesgesetz

betreffend den Gerichtsstand für Zivilklagen, welche von dem Bunde oder gegen denselben angehoben werden.*)

(Vom 20. November 1850.)

I. Zuständigkeit des Bundesgerichtes.

Art. 1. Das Bundesgericht beurteilt:

1) Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:

a. Zwischen dem Bunde und einem Kanton;

b. zwischen ausländischen Klägern und dem Bunde, auf Weisung des Bundesrates oder der Bundesversammlung;

2) Streitigkeiten zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand einen Wert von wenigstens 3000 Fr. hat.

(Art. 47 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 5. Juni 1849, neue offizielle Sammlung Bd. I, Seite 75.) 1)

II. Zuständigkeit der Kantonalgerichte.

ART. 2. Unter Vorbehalt der weitern Ausführung des Art. 106 der Bundesverfassung,[1] werden alle andern bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei welchen der Bund als Partei erscheint, nach Massgabe der folgenden Artikel von den Kantonalgerichten beurteilt.

A. Klagen des Bundes.

ART. 3. Bei Klagen, welche von dem Bunde angehoben werden, richtet sich der Gerichtsstand nach den Vorschriften der betreffenden Kantonalgesetzgebung.

B. Klagen gegen den Bund.

ART. 4. Für dingliche oder Besitzklagen, die sich auf Immobilien beziehen, ist der Richter des Ortes zuständig, wo der Streitgegenstand oder der grössere Teil desselben liegt.

Alle andern Klagen gegen den Bund werden vom Richter desjenigen Ortes beurteilt, wo das Domizil der eidgenössischen Zentral- und Kreisverwaltung ist, die das betreffende Rechtsgeschäft abschloss oder sich im Besitze der streitigen beweglichen Sache befindet, oder deren Beamte und Angestellte die Handlung begingen, aus welchen geklagt wird.

C. Allgemeine Bestimmungen.

ART. 5. Die Parteien können sich durch Vereinbarung einem an sich nicht zuständigen Gerichte unterwerfen.

Als stillschweigende Vereinbarung gilt die Einlassung des Beklagten vor einem solchen Gerichte.

ART. 6. Wenn der Bundesrat die Zuständigkeit der Gerichte überhaupt, oder die Zuständigkeit der kantonalen Gerichte nicht anerkennt, so hat die Bundesversammlung[1] die Kompetenzfrage zu entscheiden.

(Art. 74, Ziffer 17, der Bundesverfassung.)

In allen übrigen Fällen wird die Zuständigkeit von demjenigen Gerichte beurteilt, bei welchem die Klage erhoben wird, mit Vorbehalt der nach den Gesetzen des betreffenden Kantons gegen seinen Entscheid zulässigen Rechtsmittel.[2]

ART. 7. Der Beklagte kann jede Forderung, die ihm gegen den Kläger zusteht, bei dem gleichen Kantonalgerichte, bei welchem die Klage anhängig ist, durch eine mit der Antwort zu verbindende Widerklage geltend machen, in so fern die letztere nicht in die Urteilsbefugnis des Bundesgerichtes einschlägt.

ART. 8. Die einmal begründete Zuständigkeit dauert bis zur Bendigung des Rechtsstreites und zwar für eine Widerklage auch nach der Zurückziehung oder Erledigung der Vorklage.

ART. 9. Das Gericht der Hauptsache ist für alle Nebensachen, welche im Laufe des Verfahrens zwischen denselben Parteien vorkommen, zuständig.

ART. 10. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Beschluss der Tagsatzung

wegen Giltigkeit der endlichen Urteilssprüche der ehemaligen helvetischen Gerichtshöfe.*)

(Vom 14. Juli 1806, bestätigt den 13. Juli 1818.)

Die Tagsatzung im Namen der hohen Stände der Eidgenossenschaft anerkennt den Grundsatz: dass die zur Zeit der helvetischen Regierung von dem obersten Gerichtshof in Zivilsachen erlassenen endlichen Urteilssprüche, worüber nach damaligen Gesetzen, weder Weiterziehung vor eine höhere Instanz, noch Rekurs, noch Revision hätte statthaben können, in Kraft verbleiben, und von den löblichen Kantonen gehandhabt werden sollen.

Art. 21. 1) In Abteilung 3 dieses Abschnittes.

*) AS II. 73 ff. — VBBR vom 26. Nov. 1850.

Art. 1. 1) Das BG vom 5. Juni 1849 ist aufgehoben worden durch Org. Art. 64, Ziff. 1. — Vgl. BV Art. 110; Org. Art. 27; 28. — **Art. 2.** 1) Art. 114 der BV vom 29. Mai 1874.

Art. 6. 1) Jetzt das Bundesgericht; bezw. bei Kompetenzkonflikten zwischen Bundesgericht und Bundesrat die Bundesversammlung. (BV Art. 85, Ziff. 13; 113, Ziff. 1; Org. Art. 56). 2) Vgl. auch BV. Art. 113, Ziff. 1; Org. Art. 56.

*) OS I. 318.

Beschluss der Tagsatzung
betreffend die Sammlung der schiedsrichterlichen Urteile.*)

(Vom 26. Juli 1820.)

Diejenigen schiedsrichterlichen Urteile, welche in Fällen, von denen die hohe Tagsatzung amtliche Kenntnis erhalten hat, oder die von ihr an das eidgenössische Recht gewiesen sind, nach dem § 5 des Bundesvertrages[1]) ausgesprochen werden, sollen in das eidgenössische Archiv niedergelegt und daselbst nach und nach in eine Sammlung vereinigt werden.

*) OS II. 9.

1) Der in Betracht fallende erste Absatz des § 5 des Bundesvertrages vom 7. August 1815 (OS I. 7) lautet: «Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidgenössische Recht gewiesen.»

Anhang.

Bundesgesetz
über die Organisation der Bundesrechtspflege.*)

(Vom 5. Juni 1849.)

I. Gerichtsbehörden.

A. Das Bundesgericht und seine Abteilungen.

Art. 1. Das Bundesgericht besteht aus eilf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmännern.

Art. 2. Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesamterneuerung des Nationalrates findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesgerichtes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt (Art. 96 der Bundesverfassung).

Art. 3. Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt (Art. 98 der Bundesverfassung).

Art. 4. Das Bundesgericht wählt einen Gerichtsschreiber, dessen Amtsdauer mit derjenigen des Gerichtes selbst zu Ende geht (Art. 100 der Bundesverfassung).

Art. 5. Ordentlicher Weise versammelt sich das Bundesgericht auf die Einladung seines Präsidenten, sofort nach der Gesamterneuerung des Bundesgerichts, und in denjenigen Jahren, in welchen eine solche nicht stattfindet, unmittelbar vor dem reglementarischen Zusammentritte der beiden Räte (Art. 75 der Bundesverfassung), um die ihm zustehenden Wahlen und die übrigen bei ihm selbst und bei seinen Abteilungen anhängigen Geschäfte zu behandeln.

Art. 6. Ausserordentlicher Weise versammelt der Präsident das Bundesgericht, wenn er findet, dass ein dringendes Bedürfnis dafür vorhanden sei.

Art. 7. Zur Vornahme einer Wahl, sowie zur Behandlung aller andern Geschäfte, welche durch das Gesetz dem Bundesgerichte in seiner Gesamtheit zugewiesen werden, ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern (den Präsidenten inbegriffen) erforderlich.

In Fällen des Art. 47, Lemma 1 dieses Gesetzes, ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich.

Art. 8. Für die Verwaltung der Strafrechtspflege teilt sich das Bundesgericht in eine Anklagekammer, eine Kriminalkammer und ein Kassationsgericht.

Art. 9. Kein Richter kann in einer und derselben Sache in mehrern Abteilungen des Bundesgerichts sitzen.

Art. 10. Das Bundesgericht wählt drei seiner Mitglieder und für den Fall der Verhinderung derselben eben so viele Ersatzmänner in die Anklagekammer.

Art. 11. Jährlich wird der dritte Teil der Anklagekammer erneuert. Die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder sowohl als die Ersatzmänner abgelöst werden sollen, wird durch ein von dem Bundesgerichte zu entwerfendes Reglement näher bestimmt werden.

Art. 12. Das Bundesgericht bezeichnet jeweilen zu Anfang seiner ordentlichen Jahressitzung für jeden Geschwornenbezirk drei Mitglieder und ebenso viele Ersatzmänner, welche für ein Jahr den Assisensitzungen und Kriminalkammern beizuwohnen haben.

Die nämlichen Mitglieder können für mehrere Bezirke ernennt werden.

Art. 13. Das Bundesgericht bestellt ferner alljährlich im Anfange seiner Sitzung ein Kassationsgericht, bestehend aus dem Präsidenten des Bundesgerichtes und vier Mitgliedern desselben. Es bezeichnet zugleich für den Fall der Verhinderung derselben ebenso viele Ersatzmänner.

Art. 14. Dem Kassationsgerichte steht der Präsident des Bundesgerichtes vor. Die Anklagekammer und die Kriminalkammer werden durch das erstgewählte Mitglied präsidirt; den Mitgliedern bleibt indessen unbenommen, in dem Präsidium abzuwechseln.

Art. 15. Zur Fassung eines giltigen Entscheides durch irgend eine Abteilung des Bundesgerichtes ist die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich.

Für Mitglieder, welche verhindert sind, an einer Verhandlung Teil zu nehmen, soll der Präsident der betreffenden Abteilung Ersatzmänner zuziehen.

Sollte ein zur Assisensitzung berufenes Mitglied der Kriminalkammer durch unvorhergesehene Umstände verhindert werden, an den Verhandlungen Teil zu nehmen, so kann der Präsident ein Mitglied einer kantonalen Gerichtsstelle zum ausserordentlichen Ersatzmann ernennen und einberufen.

Art. 16. Der Bundesgerichtsschreiber oder ein auf seinen Vorschlag hin von dem Bundesgerichtspräsidenten zu ernennender Stellvertreter führt das Protokoll bei dem Bundesgericht und seinen Abteilungen.

Die Assisenverhandlungen jedoch, sowie die denselben vorangehende Voruntersuchung protokollirt ein von dem Präsidenten der Kriminalkammer auf den Vorschlag des Untersuchungsrichters hin zu bezeichnender Sekretär.

Art. 17. Die eidgenössischen Gerichte halten ihre Sitzungen in der Bundesstadt. Ausgenommen sind jedoch:

a. Die Sitzungen des Bundesgerichtes, welche nicht mit der ordentlichen Jahressitzung zusammenfallen (Art. 5). Diese werden an demjenigen Orte abgehalten, den der Präsident den Verhältnissen der zu verhandelnden Geschäfte gemäss aufstellt.
b. Die Sitzungen der Kriminalkammer finden an demjenigen Orte statt, den die Anklagekammer für die Abhaltung der Assisen jedes Mal bezeichnet (Art. 50).
c. Die Anklagekammer versammelt sich an dem von ihrem Präsidenten jeweilen bezeichneten Orte.

Art. 18. Die Anklagekammer versammelt sich, so oft ein Geschäft an dieselbe gelangt.

Das Gleiche gilt von der Kriminalkammer und von dem Kassationsgerichte.

B. Die Untersuchungsrichter.

Art. 19. Das Bundesgericht wählt zwei Untersuchungsrichter, deren Amtsdauer mit derjenigen des Bundesgerichts selbst zu Ende geht. Doch haben sie ihre Funktionen bis zum Zusammentritte des Bundesgerichtes provisorisch fortzusetzen.

Art. 20. Ausserordentliche Untersuchungsrichter können, wenn das Gericht nicht gerade versammelt ist, durch den Bundesgerichtspräsidenten provisorisch erkennt und einberufen werden.

Art. 21. Die Untersuchungsrichter stehen unter der Aufsicht und Leitung der Anklagekammer.

C. Die Assisen.

Art. 22. Für die Zwecke der Strafrechtspflege wird die Eidgenossenschaft in fünf Assisenbezirke eingeteilt.

Der erste Bezirk umfasst die Kantone Genf, Waadt, Freiburg (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die deutsche Sprache vorherrscht), Neuenburg und diejenigen Gemeinden der Kantone Bern und Wallis, in denen die französische Sprache das Uebergewicht hat.

Der zweite Bezirk besteht aus den Kantonen Bern (mit Ausnahme des dem ersten Bezirke zugewiesenen Landteiles), Solothurn, Basel und Luzern, sowie aus den deutschsprechenden Gemeinden der Kantone Freiburg und Wallis.

*) AS I. 65 ff. — Erlassen in Ausführung der Art. 94—107 der BV von 1848. — Aufgehoben durch Org. Art. 64, Ziff. 1.

Der dritte Bezirk enthält die Kantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Zug, Schwyz und Unterwalden.

Der vierte Bezirk begreift die Kantone Glarus, St. Gallen, Appenzell, Graubünden (mit Ausnahme des Hochgerichtes Misox und Calanca) und Uri.

Der fünfte Bezirk endlich besteht aus dem Kanton Tessin und dem graubündnerischen Hochgerichte Misox und Calanca.

Art. 23. In diesen fünf Bezirken wird die Strafrechtspflege durch die Assisen verwaltet. Die Assisen bestehen aus der Kriminalkammer des Bundesgerichts in Verbindung mit zwölf aus der Liste des Bezirks nach den gesetzlichen Bestimmungen herauszuziehenden Geschwornen.

Art. 24. Die Geschwornenliste eines jeden Bezirks besteht aus den Verzeichnissen der demselben einverleibten Kantone oder Kantonsteile. In die letztern wird in den vier ersten Bezirken auf je 1000 Einwohner, im fünften Bezirke auf je 500 Einwohner, welche der betreffende Kanton oder Kantonsteil enthält, ein Geschworner eingetragen.

Art. 25. Jeder nach Art. 63 der Bundesverfassung stimmberechtigte Schweizer kann zum Geschwornen ernannt werden.

Ausgenommen sind jedoch:

1) Die Mitglieder der obersten Kantonalgerichtsbehörden, sämtliche Gerichtspräsidenten, Verhörrichter und Staatsanwälte, sowie alle eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsbeamten, mit Anschluss der Gemeindsbeamten;

2) Die Geistlichen;

3) Die Angestellten in den Verhafts- und Strafanstalten;

4) Die Polizeiangestellten.

Art. 26. Jeder, der zum Geschwornen ernannt wird, ist verpflichtet, dem an ihn gerichteten Rufe Folge zu leisten. Ausgenommen sind:

1) Alle, welche das sechszigste Altersjahr zurückgelegt haben;

2) Jeder, der auf der letzten Geschwornenliste sich befunden hat;

3) Diejenigen, welche wegen Krankheit oder in Folge irgend eines Gebrechens ausser Stande sind, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen.

Art. 27. Der Entscheid der Frage, ob Jemand fähig oder verpflichtet sei, sich auf die Geschwornenliste setzen zu lassen, steht den Kantonalbehörden zu.

Art. 28. Die Geschwornenlisten werden innerhalb der Schranken des gegenwärtigen Gesetzes in den Kantonen durch direkte Volkswahlen gebildet.

Art. 29. Die Kantonalgeschwornenlisten werden, sobald dieselben entworfen worden sind, durch die Kantonsregierungen dem Bundesrate eingesendet, welcher daraus die Bezirkslisten zusammensetzt und veröffentlicht.

Art. 30. Mit dem Ablaufe der Amtsdauer des Bundesgerichtes treten jedes Mal auch die Geschwornenlisten ausser Kraft. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die neuen Listen rechtzeitig angefertigt werden. 1)

Art. 31. Die Namen der Geschwornen, welche aus irgend einem Grunde diese Eigenschaft verloren haben oder die verstorben sind, werden durch die Kantonalbehörden, welche dem Bundesrate davon Anzeige zu machen haben, aus dem Verzeichnisse gestrichen, und wenn in Folge der hierdurch entstehenden Lücke eine Bezirksliste unter 200 Namen herabsinken würde, so ordnet der Bundesrat die Ergänzung derselben an.

Art. 32. Die Assisen versammeln sich, so oft ein Fall von der Anklagekammer an dieselben gewiesen wird.

Art. 33. Vor jedem Zusammentritte des Assisenhofes lässt das Obergericht des Kantons, in welchem derselbe sich versammeln soll, auf Einladung der Anklagekammer hin, in öffentlicher Sitzung die Namen der Geschwornen des Bezirkes in eine Urne einwerfen und sodann vierundfünfzig derselben herausziehen, verlesen und protokolliren.

Art. 34. Abschriften der so gebildeten engern Liste werden unverzüglich dem Präsidenten der Kriminalkammer und von diesem letztern dem Bezirksanwalte und dem Angeklagten zugestellt.

Art. 35. In jedem einzelnen an die Assisen gewiesenen Fall kann der Bezirksanwalt zwanzig Geschworne verwerfen und ebensoviele der Angeklagte. Wer jedoch innerhalb vierzehn Tagen, vom Empfange der erwähnten Abschrift an gerechnet, von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, wird desselben verlustig.

Art. 36. Sind in einem Prozesse mehrere Angeklagte da, so können sie sich über die Ausübung ihres Verwerfungsrechtes vereinen, oder es kann jeder von ihnen sein Recht für sich besonders ausüben. Im einen und andern Falle dürfen sie aber die Anzahl der Rekusationen, die einem einzelnen Beklagten erlaubt sind, nicht überschreiten.

Vereinigen sich die Angeklagten nicht über die Ausübung ihres Rekusationsrechtes, so bestimmt unter ihnen das Loos, in welcher Ordnung jeder seine Rekusationen vorzubringen hat. Die Geschwornen, welche auf diese Weise von einem einzigen rekusirt wurden, sind es dann für Alle, bis die Anzahl der gestatteten Rekusationen erschöpft ist.

Art. 37. Die Rekusationen sind innerhalb der vierzehntägigen Frist mündlich oder schriftlich dem Präsidenten der Kriminalkammer anzumelden.

Art. 38. Sind vierzig Geschworne rekusirt worden, so werden die übrig gebliebenen vierzehn zu den Assisen einberufen.

Haben nicht so viele Rekusationen stattgefunden, so bezeichnet der Präsident der Kriminalkammer mit Beiziehung eines höhern Gerichtsbeamten, unter den Nichtverworfenen die einzuberufenden vierzehn durch das Loos. In beiden Fällen wird ebenfalls durch das Loos ausgemittelt, welche zwei von den vierzehn Geschwornen als Ersatzmänner der Jury beizugeben seien.

Art. 39. Dem Präsidenten der Kriminalkammer steht es frei, zu einer Assisensitzung, bei welcher eine beträchtliche Anzahl von Anklagen zu beurteilen ist, oder aus andern gewichtigen Gründen, alle auf der engern Liste befindlichen vierundfünfzig Geschwornen einzuberufen und das Rekusationsrecht erst beim Beginn der Verhandlungen ausüben zu lassen.

Art. 40. Die Einladungen zu den Assisen sollen den Geschwornen wenigstens sechs Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

Art. 41. Die Mitglieder der Kriminalkammer verfügen sich an dem durch ihren Präsidenten festgesetzten Tage an den durch die Anklagekammer bezeichneten Sitzungsort der Assisen (Art. 48 und 50) und vereinigen sich mit den Geschwornen in dem hierfür angewiesenen Saale.

Art. 42. Die Sitzungen der Assisen dauern jeweilen so lange, bis die vorliegenden Geschäfte erledigt sind.

II. Bundesanwaltschaft.

Art. 43. Der Bundesrat erwählt einen Generalanwalt für die ganze Eidgenossenschaft und so oft eine Untersuchung eingeleitet wird, einen Bezirksanwalt.

Die Amtsdauer des Generalanwalts geht immer mit derjenigen des Bundesrates selbst zu Ende.

Art. 44. Der Generalanwalt steht unter der Aufsicht und Leitung des Bundesrates.

Art. 45. Der Generalanwalt hat neben den Pflichten, deren Erfüllung ihm durch besondere Gesetze übertragen werden wird, 1) die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei der Anklagekammer und dem Kassationsgerichte zu besorgen.

Er überwacht die Bezirksanwälte und erlässt die nötigen Weisungen an dieselben. Er kann auch den Staatsanwälten und Strafpolizeibeamten der Kantone und ihren Untergebenen mit Hinsicht auf die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, die in die Befugnis des Bundesgerichtes einschlagen, Aufträge erteilen.

Art. 46. Der Bezirksanwalt betreibt die Anklage bei dem Verhörrichter und bei dem Assisenhofe. Die Verrichtungen eines Bezirksanwaltes können dem Generalanwalt übertragen werden.

Der Generalanwalt und die Bezirksanwälte stellen ihre Anträge vor Gericht nach eigener freier Ueberzeugung.

III. Gerichtsbarkeit.

Art. 47. Das Bundesgericht urteilt über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden (Art. 105 der Bundesverfassung).

Das Bundesgericht beurteilt:

1) Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind,

a. zwischen Kantonen unter sich,

b. zwischen dem Bunde und einem Kanton,

c. zwischen ausländischen Klägern und dem Bunde, auf Weisung des Bundesrates oder der Bundesversammlung;

2) Streitigkeiten zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand einen Hauptwert von wenigstens Fr. 3000 hat;

3) Streitigkeiten in Bezug auf Heimatlosigkeit;

4) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf einen Hauptwert von wenigstens Fr. 3000 beziehen und durch Uebereinkunft beider Parteien dem Entscheide des Bundesgerichtes unterworfen werden;

5) Schadenersatzklagen, die aus Verbrechen entspringen und welche nicht von dem Assisengerichte erledigt worden sind;

6) Diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche die Bundesversammlung vermöge Art. 106 der Bundesverfassung durch besondere Gesetze in die Kompetenz des Bundesgerichtes legen wird;

7) Durch die Gesetzgebung eines Kantons können im Einverständnisse mit der Bundesversammlung noch andere bürgerliche Streitfälle dem Bundesgerichte übertragen werden.

Es behandelt ferner alle in die Bundesrechtspflege einschlagenden Geschäfte, welche nicht nach den Prozessgesetzen durch eine seiner Abteilungen zu erledigen sind.

Art. 48. Die Anklagekammer überwacht die Untersuchung und entscheidet nach Beendigung derselben, ob der Angeschuldigte vor die eidgenössischen Assisen oder an das zuständige Kantonsgericht zu überweisen oder ob ein weiteres Verfahren gegen denselben unstatthaft sei.

Art. 49. Das Assisengericht beurteilt auf Weisungen der Anklagekammer:

1) Die von einer Bundesbehörde ernannten Beamten in den Fällen des Art. 104 litt. a der Bundesverfassung;

2) Teilnehmer an einem durch Art. 104, litt. b, c und d der Bundesverfassung vorgesehenen Verbrechen;

3) Die Teilnehmer an Verbrechen und Vergehen, welche die Bundesversammlung vermöge Art. 106 der Bundesverfassung durch besondere Gesetze in die Kompetenz des Bundesgerichtes legen wird;

4) Durch die Gesetzgebung eines Kantons können im Einverständnisse mit der Bundesversammlung noch andere Straffälle dem Assisengerichte übertragen werden.

Art. 50. Jedes Verbrechen oder Vergehen wird in demjenigen Assisenbezirke untersucht und beurteilt, in welchem dasselbe verübt worden ist.

Art. 30. 1) Art. 30 wurde abgeändert durch BG v. 16. Juli 1862 (unten S. 395).

Art. 43. 1) Vgl. BG v. 20. Dez. 1850 (hiernach).

In allen Fällen, in denen diese Regel nicht angewendet werden kann, sowie auch, wenn im Interesse einer unbefangenen Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit eine Ausnahme von derselben gemacht werden muss, bestimmt die Anklagekammer den Gerichtsstand nach freiem Ermessen.

Art. 51. Das Kassationsgericht beurteilt alle Nichtigkeitsbeschwerden über das Verfahren oder über ein Urteil des Assisengerichtes. Es entscheidet auch über die Kompetenzanstände der eidgenössischen Zivil- und Militärstrafgerichte.

IV. Allgemeine Vorschriften, betreffend die Organisation und Verwaltung der Bundesrechtspflege.

A. Ernennung, Beeidigung und Entlassung der Justiz- und Strafpolizeibeamten.

Art. 52. Die zu der Bundesrechtspflege mitwirkenden Beamten werden, wenn nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes vorschreibt, durch geheime Abstimmung gewählt. Dabei ist nach dem Wahlreglement der Bundesversammlung zu verfahren.

Art. 53. Wahlfähig ist jeder Schweizer, der in den Nationalrat gewählt werden kann (Art. 64 und 97 der Bundesverfassung).

Die Mitglieder des Bundesrates und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein (Art. 97 der Bundesverfassung).

Blutsverwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie unbedingt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grad von Geschwisterkindern, sowie Ehemänner von Schwestern, können nicht gleichzeitig Mitglieder oder Ersatzmänner des Bundesgerichtes sein.

Ebensowenig ist es zulässig, dass zwei in einem solchen Verwandtschaftsverhältnisse stehende Personen bei dem Bundesgericht oder einer Abteilung desselben in irgend einer Weise, sei es als Richter oder Gerichtsschreiber, oder Untersuchungsrichter, oder Beamter der Staatsanwaltschaft, gleichzeitig angestellt seien.

Ein Justiz- oder Strafpolizeibeamter, welcher durch Eingehung einer Ehe in ein unzulässiges Verwandtschaftsverhältnis mit einem andern Beamten der Bundesrechtspflege eintritt, verzichtet damit auf seine Stelle.

Art. 54. Jeder Justiz- und Strafpolizeibeamte des Bundes, sowie jeder Geschworne, soll, bevor er die Verrichtungen seiner Stelle antritt, den durch das Gesetz vom 15. Wintermonat 1848 vorgeschriebenen Eid leisten.

Das Bundesgericht wird durch die Bundesversammlung beeidigt; diejenigen Mitglieder und Ersatzmänner desselben, welche bei dieser Feierlichkeit nicht anwesend sind, leisten den Eid in der ersten Gerichtssitzung, welcher sie beiwohnen.

Die Untersuchungsrichter und Gerichtsschreiber werden durch den Präsidenten oder irgend ein von ihm zu bezeichnendes Mitglied des Bundesgerichtes beeidigt. Die Beamten der Bundesanwaltschaft hingegen leisten den Eid vor dem Bundesrate oder vor einer von ihm zu bezeichnenden Kantonsregierung.

Ueber die Beeidigung wird ein Protokoll aufgenommen und dem Präsidenten des Bundesgerichtes und beziehungsweise dem Bundesrate zugestellt.

Art. 55. Jeder Beamte kann bei derjenigen Stelle, welche seinen Nachfolger zu wählen hat, die Entlassung nachsuchen, welche ihm auch erteilt werden muss, sobald dies ohne Nachteil der Geschäfte, deren Besorgung ihm obgelegen hatte, geschehen kann.

B. Ablehnung der Beamten und Unfähigkeit derselben zu ihren Verrichtungen.

Art. 56. Ein Mitglied oder Ersatzmann des Bundesgerichtes darf das Richteramt nicht ausüben:

1) in seinen eigenen Angelegenheiten und denen seiner Frau, seiner Verlobten, seiner Verwandten und Verschwägerten, in der geraden Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem Grad von Geschwisterkindern, oder in denen des Ehemannes der Schwester seiner Frau; ebenso in Angelegenheiten, mit Bezug auf welche ihm oder einer der genannten Personen eine Rückgriffsklage kundgetan ist;
2) in Sachen einer Person, deren Vormund er ist;
3) in einer Angelegenheit, mit Beziehung auf welche er bereits in einer andern Abteilung des Bundesgerichts oder als Verhörrichter oder Staatsanwalt, oder als Schiedsrichter oder Bevollmächtigter gerichtlich gehandelt, oder zu gerichtlichen Handlungen Auftrag gegeben hat;
4) in Angelegenheit einer juristischen Person, deren Mitglied er ist, sowie in Sachen seines Heimatkantons;
5) in einem Rechtsstreit, in welchem er als Zeuge oder Sachverständiger oder Rechtskonsulent gehandelt oder als Mitglied einer Behörde Vollmacht zum gerichtlichen Verfahren erteilt hat.

Trifft bei einem Bundesrichter oder Ersatzmann eine Bestimmung dieses Artikels zu, so hat er dies rechtzeitig der betreffenden Behörde anzuzeigen.

Art. 57. Ein Bundesrichter oder Ersatzmann kann, ohne jedoch unbedingt vom Richteramte ausgeschlossen zu sein, von den Parteien abgelehnt werden oder seinerseits den Ausstand verlangen:

1) in einer Sache, in welcher er oder eine der im Art. 56, Z. 1 benannten Personen bei dem Ausgange des Streites ein unmittelbares Interesse von einiger Wichtigkeit haben;
2) wenn er in irgend einem Verhältnisse zu einer Partei steht, das eine Feindschaft oder Abhängigkeit erzeugt;
3) wenn er über den zu beurteilenden Fall seine Meinung während der Dauer des Prozesses ausgesprochen hat.

Art. 58. Ablehnungsgesuche, sowohl von Seite eines Richters als der Parteien (Art. 57), sind rechtzeitig dem Präsidenten, oder wenn dieser selbst dabei beteiligt ist, dem Vizepräsidenten des Bundesgerichtes, mit den erforderlichen Belegen versehen, einzureichen. Der Präsident, wenn das Gesuch von den Parteien herrührt, teilt dasselbe dem betreffenden Mitgliede und der Gegenpartei zur Beantwortung mit. — In beiden Fällen steht der vorläufige Entscheid dem Präsidenten zu, wenn das Gericht gerade nicht versammelt ist.

Art. 59. Ueber die Ablehnung eines Verhörrichters oder eines Mitgliedes der Anklagekammer oder der Kriminalkammer entscheidet ebenfalls definitiv der Präsident des Bundesgerichtes, unter Beobachtung des im Art. 58 vorgeschriebenen Verfahrens. Vorbehalten bleibt jedoch die Befugnis der Kriminalkammer, über Ablehnungsgründe, welche ihr vor dem Beginn der Verhandlungen eröffnet werden, selbst zu entscheiden, wenn es unmöglich gewesen wäre, dieselben frühzeitig genug bei dem Präsidenten des Bundesgerichts geltend zu machen.

Art. 60. Ueber die Ablehnung eines Mitgliedes des Kassationsgerichtes entscheidet diese Behörde selbst und wenn sie nicht versammelt ist, ihr Präsident, nach Analogie des Art. 59.

Art. 61. Die Ablehnung übt keine rückwirkende Kraft aus.

Art. 62. Die Beamten der eidgenössischen Staatsanwaltschaft können nicht abgelehnt werden.

Wenn der Generalanwalt oder der Bezirksanwalt in Verhältnissen sich befindet, welche die Ablehnung eines Richters rechtfertigen würden, wird der Bundesrat von Amtswegen oder auf das Gesuch eines Beteiligten die Besorgung des betreffenden Geschäftes einem andern Beamten übertragen.

Art. 63. Das Bundesgericht in seiner Gesamtheit kann nicht abgelehnt werden.

Sollten in einem einzelnen Falle so viele Mitglieder und Ersatzmänner rekusirt werden, dass keine giltige Verhandlung stattfinden könnte, so ernennt die Bundesversammlung so viele ausserordentliche Ersatzmänner, als erforderlich sind, um die Rekusationsfrage und nötigen Falls auch die Hauptsache selbst beurteilen zu können.

C. Befugnisse und Pflichten der Gerichtspräsidenten.

Art. 64. Die Präsidenten des Bundesgerichtes und der verschiedenen Abteilungen desselben berufen, auf den Vorschlag des Gerichtsschreibers oder des Untersuchungsrichters, die erforderlichen Hilfspersonen zur Vollstreckung ihrer Befehle, zur Besorgung der untergeordneten Kanzleigeschäfte und zur Bedienung des Gerichtes, je für die Dauer einer Sitzung.

Art. 65. Der Präsident einer jeden Gerichtsstelle nimmt die bei derselben einlaufenden Akten in Empfang und führt über deren Eingang, sowie über die von ihm getroffenen Verfügungen fortlaufende Protokolle.

Art. 66. Der Präsident bringt die Geschäfte in der Reihenfolge, in welcher dieselben eingegangen sind, zur Verhandlung. Ausnahmsweise jedoch soll er diejenigen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, an die Stelle weggefallener, nötigen Falls auch solcher, die weniger Eile haben, vorrücken.

Art. 67. Der Präsident versammelt das Gericht, wie es die Geschäfte erfordern, ergänzt dasselbe durch Ersatzmänner und beeidigt die Richter, welche den Eid nicht vor der Bundesversammlung geleistet haben.

Art. 68. Der Präsident erlässt die erforderlichen Ladungen an die Geschwornen, an die Zeugen und an die Parteien.

Art. 69. Dem Präsidenten steht es zu, alle provisorischen, sowie alle zur gehörigen Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Anordnungen zu treffen, soweit besondere Gesetze nicht etwas Anderes vorschreiben.

Art. 70. Der Präsident bestimmt die Aeusserlichkeiten der Sitzung, namentlich die von den Richtern, Geschwornen, Parteien, Zeugen und dem Publikum einzunehmenden Plätze.

Er leitet den Geschäftsgang und alle Verhandlungen vor und in dem Gerichte.

Art. 71. Der Präsident sorgt für Ruhe und Ordnung. Personen, welche sich seinen Verfügungen widersetzen, kann er verhaften und während höchstens 24 Stunden gefangen halten lassen.

Er kann auch einzelne Personen, oder, wenn die Herstellung der Ruhe auf andere Weise nicht möglich ist, alle Anwesenden, welche bei dem Verfahren nicht mitzuwirken haben, wegweisen.

Art. 72. Der Präsident beaufsichtigt die Pflichterfüllung der dem Gerichte untergebenen Beamten und Bediensteten, namentlich auch des Gerichtsschreibers.

Er kann einzelnen Mitgliedern des Gerichtes Urlaub erteilen.

D. Disziplin.

Art. 73. Das Bundesgericht erstattet der Bundesversammlung jedes Jahr einen einlässlichen Bericht über die verschiedenen Zweige der eidgenössischen Rechtspflege.

Art. 74. Das Bundesgericht gibt seinen Abteilungen die erforderlichen Aufträge und Instruktionen, ohne jedoch im einzelnen Falle auf ihre Entscheidungen und auf das Verfahren einzuwirken.

Art. 75. Richter, welche in einer Sache ihr Amt nicht ausüben dürfen, oder welche aus irgend einer Ursache der Einladung des Präsidenten keine Folge leisten können, sollen unmittelbar nach dem Empfange derselben den Präsidenten von ihrer Verhinderung benachrichtigen.

Jeder Richter, der diese Vorschriften nicht erfüllt, ist für die daraus entstandenen Kosten verantwortlich.

Art. 76. Die eidgenössischen Gerichte, sowie deren Präsidenten und die Untersuchungsrichter, können Ordnungsfehler der ihnen untergeordneten Beamten und Bediensteten, sowie der Parteien und ihrer Sachwalter, der Zeugen, der Geschwornen und Experten und des bei den Sitzungen anwesenden Publikums, mit Verweis oder mit einer Geldbusse von höchstens Fr. 50 auf summarischem Wege bestrafen.

Art. 77. Die Mitglieder und Beamten des Bundesgerichtes und seiner Abteilungen, sowie die Bundesanwälte und die Advokaten sollen bei allen öffentlichen Verhandlungen in schwarzer Kleidung erscheinen.

E. Verhältnis zu den Behörden der Kantone und des Auslandes.

Art. 78. Die für die eidgenössische Rechtspflege aufgestellten Behörden und einzelnen Beamten können alle Amtshandlungen, für welche sie zuständig sind, in jedem Kanton der Eidgenossenschaft vornehmen, ohne vorher die Einwilligung der Kantonsbehörden einzuholen. Dagegen soll, so oft eidgenössische Justizbehörden in irgend einem Kanton in Tätigkeit treten, die Regierung desselben hiervon beförderlich in Kenntnis gesetzt werden.

Art. 79. Den zur Beförderung der Rechtspflege gestellten Begehren der eidgenössischen Gerichts- und Strafpolizeibeamten sollen die Kantonalbehörden in ihrem Amtskreise entsprechen.

Art. 80. Die Korrespondenz zwischen den Bundesjustizstellen und ausländischen Behörden kann direkt oder durch Vermittlung des Bundesrates stattfinden. Der Verkehr hinsichtlich Begehren oder Bewilligungen von Auslieferung von Verbrechern findet nur durch Vermittlung des Bundesrates statt. Mit den kantonalen Behörden und Beamten hingegen treten die Bundesjustizstellen in unmittelbaren schriftlichen Verkehr.

F. Materielle Bedürfnisse.

Art. 81. Für die Sitzungen, welche in der Bundesstadt gehalten werden, hat diese nach Anleitung des Beschlusses vom 27. Wintermonat 1848 die erforderlichen Räumlichkeiten anzuweisen.

Art. 82. Wenn das Bundesgericht und das Assisengericht sich ausserhalb der Bundesstadt versammeln, so stellt die Kantonalregierung des Ortes, wo sie ihre Sitzungen halten sollen, ihnen ein angemessenes Lokal zur Verfügung.

Die Ortsbehörden werden auf Ansuchen des Bundesrates die nötigen Einrichtungen treffen. Die hierdurch verursachten Baarauslagen sind der Gerichtskasse zu verrechnen. Mietzinse dürfen nicht berechnet werden.

Art. 83. Wachen, Bedeckungen und Gefangenwärter werden auf Ansuchen des Gerichtspräsidenten oder des Untersuchungsrichters durch die Behörden des Kantons, in welchem das Verfahren vor sich geht, einberufen.

Die Kosten werden aus der Gerichtskasse bestritten.

Art. 84. Die Verhafteten werden in den Kantonalgefängnissen untergebracht. Deren Verpflegung wird nach dem gesetzlichen Tarif des Kantons aus der Gerichtskasse vergütet.

Die im Untersuchungsverhafte befindlichen Personen stehen unter den Gesetzen des Ortes, in welchem sie gefangen gehalten werden. Mit Beziehung auf ihre Ueberwachung und Behandlung hat jedoch der Gefangenwärter die Befehle des eidgenössischen Verhörrichters und beziehungsweise des Assisenpräsidenten zu befolgen.

Die Gefängnisse stehen auch unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft, welcher der freie Eintritt in dieselben zusteht und welche ermächtigt ist, die erforderlichen Sicherheitsmassregeln anzuordnen.

Art. 85. Der Bundesrat macht der Gerichtskasse die erforderlichen Vorschüsse. Der Gerichtsschreiber führt über alle Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung.

Art. 86. Alle Akten und Protokolle, welche sich auf erledigte Prozesse beziehen, werden im eidgenössischen Archive aufbewahrt.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 87. Die Vorschriften über das Prozessverfahren und die Gesetze, welche sowohl im Zivil- als Kriminalprozesse anzuwenden sind, bilden den Gegenstand besonderer Bestimmungen.

Art. 88. Die Entschädigungen an die Gerichtsbeamten, an die Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen, sowie die übrigen Kosten für die Verwaltung der Bundesrechtspflege, werden durch ein vom Bundesrate vorübergehend zu erlassendes Reglement festgesetzt.

Bundesgesetz

über den Geschäftskreis und die Besoldung des Generalanwaltes.*)

(Vom 20. Dezember 1850.)

Art. 1. Dem Generalanwalte werden ausser dem Geschäftskreise, welchen das Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege und das Gesetz, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 ihm anweist, nachfolgende Geschäfte übertragen:

1) Die Voruntersuchung in allen streitigen Fällen von Heimatlosigkeit und die Stellung diesfälliger Anträge an das Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates.
2) Die Führung von Zivilprozessen vor dem Bundesgerichte im Interesse der Eidgenossenschaft.
3) Die Besorgung oder Begutachtung anderer Rechtssachen, die ihm vom Bundesrate oder den Departementen zu diesem Behufe überwiesen werden.

Art. 2. Die Besoldung des Generalanwaltes beträgt jährlich Fr. 4300 N. W.

Besondere Auslagen, z. B. Reisespesen, werden ihm auf die übliche Weise vergütet.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Bundesgesetz

betreffend Abänderung des Art. 30 der Organisation der Bundesrechtspflege.**)

(Vom 16. Heumonat 1862.)

Art. 1. Der Art. 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Brachmonat 1849 (I, 71) erhält folgende veränderte Fassung

„Art. 30. Die Erneuerung der Geschwornenlisten erfolgt je von sechs zu sechs Jahren. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die neuen Listen rechtzeitig angefertigt werden."

Art. 2. Dieses Gesetz tritt bei der Ende des Jahres 1863 erfolgenden Erneuerung der eidgenössischen Geschwornenlisten in Kraft.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

*) AS II. 167 f. — VBBR v. 23. Dez. 1850. — Eingang: «in weiterer Ausführung der Art. 43, 44 und 45 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849.» — Aufgehoben durch Org. Art. 64, Ziff. 2.

**) AS VII. 302 f. — Aufgehoben durch Org. Art. 64, Ziff. 3.

2. Verfahren vor Bundesgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Aus andern Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 110.
IV. BG über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden etc. vom 9. Dezember 1850. Art. 32—35; 43.
XII. BG betreffend die Heimatlosigkeit vom 3. Dezember 1850. Art. 9, Abs. 2; 11.
XV. 1. BG betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht etc. vom 26. April 1887, Art. 7.
5. BG über die Ausgabe etc. von Banknoten vom 8. März 1881. Art. 29 ff.
XXI. BG über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen etc. vom 24. Juni 1874. Art. 14 ff.
XXXII. 1. BG. betr. die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850. Art. 36 ff.

Bundesgesetz über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.*)

(Vom 22. November 1850, bezw. 13. Juli 1855.)**)

Allgemeiner Teil.

Erster Titel.

Von dem Amte des Richters.

Art. 1. Alle Vorschriften, welche durch gegenwärtiges Gesetz für das Gericht aufgestellt werden, sind auch, so weit als möglich, von den Gerichtspräsidenten und den Instruktionsrichtern zu befolgen, wenn sie einzeln zu handeln haben.

Art. 2. Das Gericht darf tatsächliche Verhältnisse, welche in den Akten nicht enthalten sind, nicht berücksichtigen. Jedoch kann es von Amts wegen die Verbesserung unvollständiger, unbestimmter oder unklarer Parteivorträge oder Parteischriften veranlassen.[1])

Art. 3. Das Bundesrecht ist durch das Gericht von Amts wegen anzuwenden; hingegen sollen ausländische, kantonale oder örtliche Rechtsgrundsätze von der Partei, welche sich auf dieselben stützen will, angeführt und im Falle Widerspruches nachgewiesen werden.[1])

*) AS II. 77 ff. — VBBR vom 28. Nov. 1850. — Das Gesetz wurde am 22. Nov. 1850 von der Bundesversammlung nur provisorisch angenommen, mit der Bestimmung, dass vor Ablauf von zwei Jahren der Entwurf zum Behufe der definitiven Annahme einer einlässlichen Beratung in beiden Räten unterstellt werden solle (AS II. 126). Demgemäss lautete auch der Titel: «Provisorisches Bundesgesetz über das Verfahren etc.» Am 26. Juli 1852 sodann wurde von der Bundesversammlung der Beschluss gefasst, den Entwurf vorläufig als provisorisches Gesetz fortbestehen zu lassen und vor Ablauf von drei Jahren über die definitive Annahme in Beratung zu treten. (AS III. 181). Erst am 13. Juli 1855 wurde das Gesetz definitiv angenommen (AS V. 124 [unten S. 412]). — Eingang: «in Ausführung des Art. 107 der Bundesverfassung; in der Absicht, das Verfahren vor dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, nach Vorschrift des Artikels 87 des Gesetzes über die Organisation der Bunrechtspflege vom 5. Juni 1849 (Neue offizielle Sammlung I., S. 65) gesetzlich festzustellen.»

**) Siehe Anm. * hiervor.

Art. 2. 1) Vgl. Art. 192, Ziff. 1, lit. b. — **Art. 3.** 1) Vgl. BV Art. 113 Abs. 3.

Art. 4. Das Gericht darf einer Partei weder Mehreres noch Anderes zusprechen, als sie selbst verlangt, noch weniger als die Gegenpartei anerkannt hat.[1])

Zweiter Titel.

Von den Parteien.

I. Befugnis zu gerichtlichen Handlungen.

Art. 5. Jede handlungsfähige Person[1]) ist befugt, ihre Rechte vor dem Bundesgerichte zu verfolgen oder zu verteidigen.

II. Streitgenossenschaft.

Art. 6. Mehrere Personen, denen ein Recht oder eine Verbindlichkeit gemeinschaftlich zusteht oder obliegt, oder welche aus dem nämlichen Rechtsgeschäfte berechtigt oder verpflichtet sind, können zur Verfolgung des nämlichen Zweckes als Streitgenossen vereint klagen oder belangt werden.[1])

Art. 7. Jeder Streitgenosse[1]) kann, soweit er nicht durch besondere Rechtsverhältnisse gebunden ist, den Prozess unabhängig von den andern führen (Art. 147). Soweit sie jedoch im Angriffe oder in der Verteidigung einig gehen, sollen sie gemeinsam handeln (Art. 53).

Art. 8. Die Einrede, dass nicht alle Mitberechtigten als Kläger auftreten, oder dass nicht alle Mitverpflichteten belangt werden (die Einrede mehrerer Streitgenossen) befreit den Beklagten nicht von der Einlassung, sondern bewirkt blos, dass der Richter bei Ausfällung des endlichen Entscheides entweder den Streitgegenstand teilt, oder, wenn dieses nicht möglich ist, dem Urteile einen den Beklagten sichernden Vorbehalt beifügt, oder auch je nach Umständen den Kläger einstweilen abweist. Dem Kläger, welchem die fragliche Einrede entgegengesetzt wird, steht es frei, die von dem Beklagten benannten mitverpflichteten Personen nach-

Art. 4. 1) Vgl. Art. 192, Ziff. 1, lit. b. — **Art. 5.** 1) Vgl. BG betr. die persönliche Handlungsfähigkeit v. 22. Juni 1881 (oben S. 156 f). — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 7. **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 6.

träglich noch zu belangen. In diesem Falle, sowie, wenn es ihm gelingt, mitberechtigte Personen zu bewegen, dass sie sich nachträglich an die Klage anschliessen, ist das Verfahren so fortzusetzen, wie wenn alle diese Streitgenossen von Anfang an an demselben Teil genommen hätten.

III. Beteiligung Dritter an dem Rechtsstreite.

A. Streitverkündung.

Art. 9. Wer für den Fall des Unterliegens in einem Rechtsstreite auf einen Dritten zurückgreifen will, kann diesem, unter vorläufiger Angabe der Rückgriffsgründe durch den Richter Anzeige von dem Streite machen und ihm frei stellen lassen, zu seiner Unterstützung daran Teil zu nehmen.[1])

Art. 10. Von dem Augenblicke an, in welchem die Streitverkündung stattgefunden hat,[1]) ist dem Denunziaten durch Mitteilung aller Ladungen und anderer gerichtlichen Verfügungen Gelegenheit zu geben, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel des Angriffes oder der Verteidigung zu Gunsten des Denunzianten geltend zu machen; es wäre denn, dass er die Teilnahme an dem Verfahren ausdrücklich verweigern würde.

Die diesfälligen Kosten werden vorläufig von dem Denunzianten getragen.

Art. 11. Der Denunziant[1]) kann, wenn er den Streit nicht aufnehmen oder fortsetzen will, dieses dem Denunziaten anzeigen und ihm durch den Richter eine Frist bestimmen lassen, innerhalb welcher er sich zu erklären hat, ob er den Rechtsstreit gleichfalls aufgeben oder solchen auf eigene Gefahr und Kosten fortführen wolle.

Der Denunziat wird dadurch, dass er den Streit fortsetzt, weder Partei- noch Streitgenosse[2]) des Denunzianten, sondern blos Vertreter des letztern.[3])

Das Urteil wird in der Hauptsache auf den Namen des Denunzianten ausgefällt und der Denunziat hat blos die von ihm verwirkten Ordnungsstrafen[4]) und die von ihm allein veranlassten Kosten und Prozessentschädigungen[5]) zu bezahlen.

Art. 12. Der Denunziat[1]) kann hinwieder einer Person, auf welche er seinerseits zurückgreifen will, nach Anleitung des Art. 9 Streit verkünden.

Art. 13. Auch unaufgefordert kann Jemand, dem möglicherweise eine Rückgriffsklage droht, der betreffenden Partei seine Unterstützung anbieten. Er tritt dadurch, wenn sein Anerbieten angenommen wird, in die Stellung eines solchen, dem Streit verkündet worden ist.[1])

Art. 14. Der Beitritt zum Streite, finde er mit (Art. 9) oder ohne (Art. 13) vorgängige Aufforderung statt, gilt nicht als Anerkennung der Ersatzpflicht.

Art. 15. Das Verhältnis zwischen dem Denunzianten und dem Denunziaten[1]) soll nicht zum Gegenstande der Verhandlung oder des Urteils gemacht werden, ausgenommen in den Fällen, in welchen der Gegner des Denunzianten bestreitet, dass der Denunziat berechtiget sei, dem Prozesse beizutreten.

B. Nebenintervention.

Art. 16. Ein Dritter, dessen Recht oder Verbindlichkeit von dem streitigen Rechte abhängt, darf sich der betreffenden Prozesspartei jederzeit anschliessen. Jedoch muss er den Streit in der Lage aufnehmen, in welcher er denselben findet. Er wird dadurch wahrer Streitgenosse dessen (Art. 7), dem er beitritt.[1])

C. Hauptintervention.

Art. 17. Ein Dritter, welcher an den Streitgegenstand ein besseres, die beiden Parteien ganz oder teilweise ausschliessendes Recht zu haben glaubt, kann sich in deren Streit nicht einmischen, wohl aber steht es ihm frei, ebenfalls Klage zu erheben.[1])

Art. 18. Das Gericht kann nach freiem Ermessen die beiden Prozesse[1]) bis zum Schlusse des Hauptverfahrens getrennt durchführen lassen oder dieselben vereinigen. Jedenfalls aber sollen beide Klagen durch ein Urteil erlediget werden.

Art. 19. Streitigkeiten über die Frage, ob und in welcher Weise ein Dritter, sei es als Haupt-[1]) oder als Nebenintervenient[2]) an dem Prozesse teilnehmen dürfe, werden während des Verfahrens,[3]) durch den Instruktionsrichter,[4]) später durch das Gericht selbst entschieden.

IV. Rechte und Pflichten der Parteien.

Art. 20. Den Parteien stehen jederzeit die Protokolle und Akten zur Einsicht offen. Auf ihr Verlangen werden ihnen gegen Bezahlung Abschriften zugefertigt.

Jede Schrift, welche dem Gerichte eingereicht wird, und jede richterliche Verfügung ist ungesäumt zur Kenntnis beider Parteien zu bringen. Dergleichen Eröffnungen finden auf demjenigen Wege statt, welcher für die Mitteilung der Vorladungen vorgeschrieben ist (Art. 56—58).

Art. 21. Den Parteien soll gleichmässig Gelegenheit gegeben werden, an allen Verhandlungen Teil zu nehmen.

Art. 22. Die Parteien haben in ihren Vorträgen die dem Richter schuldige Achtung zu beobachten und den Gegner und Dritte

Art. 9. 1) Vgl. Art. 10 ff. — **Art. 10.** 1) Vgl. Art. 9. **Art. 11.** 1) Art. 9. 2) Vgl. Art. 6 ff. 3) Vgl. Art. 14. 4) Vgl. Art. 22; 55; 61; 99, lit. a; vgl. auch Anm. 1 zu Art. 22. 5) Vgl. Art. 24. — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 9. — **Art. 13.** 1) Vgl. Art. 9 ff.; 14.

Art. 15. 1) Vgl. Art. 9. — **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 19. **Art. 17.** 1) Vgl. Art. 18 f. — **Art. 18.** 1) Art. 17. — **Art. 19.** 1) Art. 17; 18. 2) Art. 16. 3) So in der amtlichen Ausgabe. Es ist, wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, zu lesen: «Vorverfahrens». 4) Art. 95.

soweit zu schonen, als es die Wahrung des eigenen Rechtes erlaubt. Jeder, welcher diese Vorschrift verletzt, oder die Wahrheit mutwillig bestreitet oder entstellt, oder seinen Gegner auf ungebührliche Weise belästigt oder den Prozess böswillig in die Länge zieht, ist, nach Art. 76 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege,[1]) mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

Art. 23. Jede Partei hat die durch ihre Handlungen entstehenden Kosten vorzuschiessen; beide Parteien zusammen aber diejenigen, welche durch gemeinschaftliche Anträge oder durch das Gericht von Amts wegen veranlasst werden.[1])

Der diesfälligen Aufforderung ist die Drohung beizufügen, dass die Handlung, deren Kosten zu decken sind, zum Nachteile der Partei, welche den Vorschuss nicht leistet, unterbleiben werde.[2])

Art. 24. Die unterliegende Partei ist schuldig, der siegenden alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen.[1])

Wenn der Entscheid nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Partei ausfällt, sowie, wenn eine Partei selbst ihr ursprüngliches Rechtsbegehren beschränkt hat, so können die Kosten verhältnismässig verteilt werden.

Art. 25. Vor dem Beginne des Schlussverfahrens (Art. 170 u. ff.) übergibt jede Partei dem Gerichtspräsidenten und dem Gegner ein spezifizirtes, soweit möglich mit den erforderlichen Belegen versehenes Verzeichnis der Kosten. Der Kostenpunkt wird gleichzeitig mit der Hauptsache verhandelt und beurteilt.

Art. 26. Wenn der Kläger in der Eidgenossenschaft keinen festen Wohnsitz hat oder erweislich zahlungsunfähig ist, so kann er in jedem Abschnitte des Verfahrens aufgefordert werden, für den Betrag der Gerichtsgebühren und, auf Verlangen des Beklagten, auch für die Kosten des Prozesses durch Hinterlegung des Baarbetrages, Pfänder oder Bürgen Sicherheit zu leisten, über deren Zulänglichkeit diejenige Stelle, welche die Aufforderung erlassen hat, sei es der Gerichtspräsident, sei es der Instruktionsrichter (Art. 95) entscheidet.

Das Verfahren steht so lange still, bis der Kläger der Aufforderung nachgekommen ist.[1])

Art. 27. Das Gericht kann solchen Personen, welche nachweisen, dass sie zu arm seien, um die Prozesskosten zu bestreiten, das Armenrecht gestatten. Dadurch werden sie von der Kautionsleistung (Art. 26) befreit und die Prozessgebühren, gleichviel ob diese der Bundeskasse oder einem Beamten oder Bediensteten des Bundes zukommen, werden ihnen ganz oder teilweise erlassen.

Das Armenrecht kann vom Gerichte verweigert werden, wenn sich schon aus der mit dem Gesuche zu verbindenden Darstellung der Sachlage ergibt, dass der Prozess ein offenbar grundloser und mutwilliger ist.

Wenn Personen, welche das Armenrecht genossen, später zu Vermögen gelangen, so sind sie zum Ersatze der nachgelassenen Gebühren verpflichtet.

Art. 22. Das hier angeführte BG v. 5. Juni 1849 ist aufgehoben und ersetzt durch das BG v. 27. Juni 1874 (oben S. 380 ff). Der Art. 76, auf welchen Bezug genommen wird, lautet: «Die eidgenössischen Gerichte, sowie deren Präsidenten und die Untersuchungsrichter, können Ordnungsfehler der ihnen untergeordneten Beamten und Bediensteten, sowie der Parteien und ihrer Sachwalter, der Zeugen, der Geschwornen und Experten und des bei den Sitzungen anwesenden Publikums, mit Verweis oder mit einer Geldbusse von höchstens Fr. 50 auf summarischem Wege bestrafen». (Gemeint sind alte Franken = 75 Fr. neuer Währung. Vgl. BG betr. die Umwandlung etc. v. 11. Aug. 1852 [im Abschnitt XXIII]). Das neue BG über die Organisation der Bundesrechtspflege (v. 27. Juni 1874) enthält keine diesem Artikel entsprechende Bestimmung. Art. 22 des neuen Gesetzes sieht als Ordnungsstrafen blos vor die Entfernung aus dem Sitzungssale und Haft bis auf 24 Stunden. Morel (in Blumer-Morel, Handbuch des schweiz. Bundesstaatsrechts, Bd. III, S. 143) bemerkt in Bezug auf Art. 76 des BG vom 5. Juni 1849: «Diese gesetzliche Bestimmung existirt nicht mehr, weil nicht mehr in das neue Bundesgesetz aufgenommen. Das Bundesgericht nimmt daher Anstand, Ordnungsbussen auszusprechen, während solche sachlich hie und da am Platze wären». Es lässt sich aber die Frage aufwerfen, ob Art. 76 des BG vom 5. Juni 1849, in soweit er in das BG vom 22. Nov. 1850 Aufnahme gefunden hat, als integrirender Bestandteil des letzteren Gesetzes nicht in Kraft geblieben sei. Auch ist nicht einzusehen, warum nur im Falle des Art. 57, welcher eine bestimmte Summe festsetzt, eine Ordnungsbusse soll ausgesprochen werden können, nicht dagegen in den übrigen Fällen (Art. 22; 55; 61), welche, freilich mit Verweisung auf Art. 76 des BG v. 5. Juni 1849, grössere Bussen zulassen und also schwerere Fälle betreffen. Dass die Ordnungsbussen selbst in den Augen des Bundesgesetzgebers selbständige Bedeutung haben und somit deren Fortbestehen nicht von dem Schicksal des Organisationsgesetzes vom 5. Juni 1849 abhängt, dürfte auch daraus hervorgehen, dass in dem BG betr. die Umwandlung der in verschiedenen Bundesgesetzen in alter Währung ausgedrückten Ansätze in neue Währung vom 11. August 1852, Art. 2 B, Ziff. 10 (im Abschnitt XXIII) nicht nur Art. 57 des vorliegenden BG, welcher allein Zahlenansätze in Bezug auf die Bussbestimmungen enthält, sondern auch die Art. 22 und 55, welche in Betreff der Höhe der Bussen auf das Organisationsgesetz v. 5. Juni 1849 verweisen, unter den Bundesgesetzen aufgezählt werden, deren in alter Währung ausgedrückte Ansätze der Umwandlung in neue Währung unterliegen. Vgl. auch Meili, der Zivil- und Strafprozess des Kantons Zürich und des Bundes, S. 299 (Anm. zu BCRP Art. 55): «Art. 55 schafft eine selbständige Bestimmung und sie hat für ihre Anwendbarkeit das alte Organ.-Gesetz nicht zur absolut notwendigen Voraussetzung». König (die im Kanton Bern geltenden kantonalen und eidg. Gesetze über das gerichtliche Verfahren, S. 242) nimmt an, es könne eine Busse auf Grund des Art. 55 nicht mehr ausgesprochen werden. — **Art. 23.** 1) Vgl. Art. 137; BG ü. die Kosten der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1880. Art. 8 ff. (oben S. 389); vgl. auch Art. 27.

Art. 23. 2) Vgl. jedoch Art. 27; BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. vom 26. April 1887. Art. 7 (oben S. 296). — **Art. 24.** 1) Vgl. BG ü. die Kosten der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1880. Art. 9 u. 18. — **Art. 26.** 1) Vgl. jedoch Art. 27 und BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. vom 25. Juni 1880. Art. 7 (oben S. 296).

Dritter Titel.

Von den Nebenpersonen der Parteien.

Art. 28. Jede handlungsfähige Person[1]) kann ihren Prozess entweder selbst führen oder sich durch eine andere handlungsfähige Person vertreten lassen.[2])

Art. 29. Die gleiche Befugnis[1]) steht auch solchen Personen zu, die nach den Gesetzen des betreffenden Kantons gehörig bevollmächtigt sind, für andere Personen den Rechtsstreit anzuheben oder zu bestehen, z. B. Vormündern, Beiständen, Kuratoren etc.[2])

Art. 30. Diejenigen Personen, welche im Namen einer Behörde, Körperschaft oder Gesellschaft einen Prozess führen, können sich ebenfalls[1]) durch einen Sachwalter vertreten lassen.[2])

Art. 31. Es ist nicht gestattet, dass für dieselbe Partei mehrere Personen bei derselben Verhandlung das Wort führen.

Art. 32. Wer für einen Andern gerichtliche Handlungen vornehmen will, soll sein Recht dazu durch eine schriftliche Vollmacht[1]) nachweisen.[2])

Art. 33. Die Vollmachtsurkunde[1]) soll enthalten: gehörige Bezeichnung der Parteien, des Bevollmächtigten, des Streitgegenstandes, Zeit und Ort der Ausstellung und die eigenhändige Unterschrift des Vollmachtgebers.[2]) Kann dieser nicht schreiben, so soll über seine Willenserklärung eine öffentliche Urkunde aufgenommen werden.

Art. 34. Die Echtheit der Unterschrift[1]) soll nach den Bestimmungen der Ortsgesetze beglaubigt werden. Die Staatskanzlei des betreffenden Kantons, oder, wenn die Vollmacht im Auslande ausgestellt wurde, eine höhere Verwaltungsstelle des betreffenden Staates, hat zu bescheinigen, dass die Beglaubigung zuverlässig sei und, insofern der Vollmachtgeber selbst blos als Vertreter eines Handlungsunfähigen,[2]) einer Gesellschaft oder einer juristischen Person[3]) erscheint, dass derselbe nach den Landesgesetzen befugt sei, den Rechtsstreit für die eigentliche Prozesspartei anzuheben oder zu bestehen.

Art. 35. Der Sachwalter eines Kantons wird durch die Regierung desselben, der Sachwalter des Bundes durch den Bundesrat bevollmächtigt.

Eine solche Vollmacht wird unter dem Siegel der betreffenden Behörde ausgefertigt und von dem Präsidenten und Sekretär derselben unterzeichnet.

Art. 36. Die Einbringung oder Verbesserung der Vollmacht[1]) kann in jeder Lage des Streites von der Gegenpartei verlangt oder durch den Richter von Amtswegen angeordnet werden.

Art. 37. Eine nachgebrachte Vollmacht[1]) gilt im Zweifel auch als Genehmigung der Handlungen, welche der Bevollmächtigte in der gleichen Sache bereits vorgenommen hat.

Art. 38. Eine allgemeine Vollmacht, zu Führung eines Prozesses berechtigt den Bevollmächtigten zu allen Handlungen, welche die Beendigung des Streites auf dem Wege des Rechtes zum Zwecke haben; nicht aber zum Abschlusse eines Vergleiches,[1]) zur Annahme eines Schiedsrichters, zur Reform (Art. 47), zum Abstehen vom Prozesse und zum Empfange von Zahlungen.[2])

Art. 39. Die Vollmacht kann von dem Sachwalter nicht auf Andere übertragen werden, wenn ihm das Substitutionsrecht nicht ausdrücklich eingeräumt wird.

Art. 40. Die Handlungen und Unterlassungen der Bevollmächtigten sind für den Vollmachtgeber eben so verbindlich, als wenn sie von ihm selbst ausgegangen wären.[1])

Ordnungsstrafen,[2]) welche der Sachwalter verwirkt, treffen diesen selbst.

Vierter Titel.

Allgemeine Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens.

I. Verbot der Aufforderung zur Klage.

Art. 41. Niemand kann gezwungen werden, ein ihm wirklich, oder vermeintlich zustehendes Recht wider seinen Willen, oder früher, als er will, geltend zu machen.

II. Klagenhäufungen.

Art. 42. Der Kläger oder Widerkläger darf gleichzeitig und im nämlichen Verfahren mehrere Ansprüche gegen den nämlichen Gegner geltend machen, vorausgesetzt, dass das Gericht für jeden einzelnen zuständig sei.[1])

Art. 43. Mehrere Personen, welche nicht Streitgenossen sind (Art. 6), können nur ausnahmsweise zur Ersparung von Kosten in einem Verfahren klagen oder mit Klagen belangt werden, wenn die von ihnen oder gegen sie erhobene Ansprache aus der nämlichen Tatsache abgeleitet und auf die gleichen Rechtsgründe gestützt wird. Die hierauf bezügliche exceptionelle Bestimmung im Gesetz über die Heimatlosigkeit (Art. 9)[1]) wird vorbehalten.[2])

Art. 44. In den beiden angeführten Fällen (Artikel 42 und 43) kann das Gericht aus besondern Gründen von Amts wegen, oder auf Begehren einer Partei in jeder Lage des Prozesses Trennung anordnen.

Art. 28. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 5. 2) Vgl. Art. 29 ff. **Art. 29.** 1) Art. 28. 2) Vgl. Art. 32—34. — **Art. 30.** 1) Vgl. Art. 28; 29. 2) Vgl. Art. 32—34. — **Art. 32.** 1) Vgl. Art. 33. 2) Vgl. Art. 38—40. — **Art. 33.** 1) Art. 32. 2) Vgl. Art. 34. — **Art. 34.** 1) Art. 33. 2) Art. 29. 3) Art. 30. — **Art. 36.** 1) Vgl. Art. 32; 33.

Art. 37. 1) Art. 36. — **Art. 38.** 1) Vgl. Art. 78. 2) Vgl. Art. 39; 40. — **Art. 40.** 1) Vgl. OR Art. 36. 2) Vgl. Art. 22 u. Anm. 1 daselbst. — **Art. 42.** 1) Vgl. Art. 44. — **Art. 43.** 1) Oben S. 152. 2) Vgl. Art. 44.

III. Gleichzeitiges Vorbringen der Angriffs- und Verteidigungsgründe.

Art. 45. Alle Angriffs- und Verteidigungsgründe sind auf einmal vorzubringen. Die nicht vorgebrachten Gründe können später nicht mehr geltend gemacht werden, so weit das Gesetz nicht eine Ausnahme zulässt.[1])

IV. Die Klagänderungen.

Art. 46. Die Parteien dürfen den tatsächlichen Inhalt ihrer Vorträge später nicht zum Nachteile des Gegners verändern. Auch sind sie an das ursprünglich gestellte Rechtsbegehren gebunden. Jedoch kann dasselbe jederzeit beschränkt, so wie durch Verbesserung von blossen Rechnungs- und Schreibfehlern berichtigt werden.

Art. 47. Jede Partei kann im Laufe des Verfahrens, so lange das Hauptverfahren nicht geschlossen ist, Einmal die Reform erklären.[1])

Art. 48. Die Reform[1]) vernichtet das ganze Verfahren bis zu dem Punkte, welchen die reformirende Partei bezeichnet.

Doch lässt die Reform folgende Bestandteile des Prozesses unberührt:

a. die von den Parteien abgeschlossenen Vergleiche;

b. die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides, sofern die Gegenpartei sich zur Leistung desselben bereits anheischig gemacht hat;

c. die eidlichen Erklärungen der Parteien;

d. die Zeugenaussagen und das Befinden Sachverständiger.

Art. 49. Wer die Reform erklärt,[1]) muss innerhalb einer von dem Richter anzusetzenden Frist seinem Gegner die Kosten der vernichteten Verhandlungen ersetzen und das neu durchzuführende Verfahren beginnen; widrigenfalls die Reform wirkungslos bleiben würde.

Der Instruktionsrichter[2]) lässt sich das Verzeichnis der Kosten nebst den erforderlichen Belegen einreichen und bestimmt dieselben nach Anhörung beider Parteien und unter Vorbehalt der Beschwerdeführung nach Vorschrift des Art. 173.

V. Die Zeitbestimmungen im Prozesse.

Art. 50. Die Parteien haben die ihnen zukommenden Handlungen entweder an einem bestimmten Rechtstage (Termine),[1]) oder innerhalb einer Frist[2]) vorzunehmen.

A. Die Rechtstage.

Art. 51. Der Richter erlässt von Amts wegen oder auf Ansuchen einer Partei die Vorladung[1]) zu dem Rechtstage.[2])

Die in der Gerichtssitzung anwesenden Parteien können zu der nächsten Sitzung mündlich vorgeladen werden. Der Beweis dafür, dass dieses geschehen sei, wird durch das Gerichtsprotokoll geführt.[3])

Ausserhalb der Gerichtssitzung muss jede Ladung schriftlich geschehen.

Art. 52. Die Vorladung soll die Gerichtsstelle, die Parteien, die vorzunehmende Handlung, den Tag und die Stunde, den Ort des Erscheinens und die Folgen des Ungehorsams[1]) genau bezeichnen und, wenn sie schriftlich stattfindet,[2]) datirt und von dem Sekretär der Gerichtsstelle unterzeichnet werden.[3])

Art. 53. Die Vorladung[1]) wird an die Partei[2]) selbst oder an ihren Sachwalter[3]) gerichtet. Streitgenossen[4]) müssen einen gemeinschaftlichen, und, eine ausserhalb der Eidgenossenschaft wohnende Partei, muss einen in derselben niedergelassenen Bevollmächtigten bezeichnen, dem alle Ladungen und sonstigen Mitteilungen giltig zugestellt werden können.[5])

Art. 54. Die Prozessparteien und deren Vertreter[1]) haben jede während des Rechtsstreites stattfindende Veränderung ihrer Wohnung dem Richter unverzüglich anzuzeigen.[2])

Art. 55. Wer die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel übertritt, soll mit einer Ordnungsbusse (Art. 76 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege)[1]) belegt und zum Ersatz des allfällig auf die Uebertretung der Gegenpartei oder der Bundeskasse verursachten Schadens[2]) angehalten werden. Hierdurch sind jedoch nicht ausgeschlossen die weitern nachteiligen Folgen, welche nach diesem Gesetze unter Umständen die Fehlbaren treffen können.

Art. 56. Die Vorladungen[1]) werden in doppelter Ausfertigung der Post übergeben, welche das eine Doppel dem Adressaten einhändigt, das andere der Gerichtsstelle zurücksendet.

Der Bundesrat ist ermächtigt, über die Anlegung dieser Vorladungen nötigenfalls ein Reglement zu erlassen.[2])

Art. 57. Wird die Annahme der Vorladung oder die Unterzeichnung des Doppels[1]) verweigert, so ersucht der Richter die zuständige Kantonalbehörde, die Vorladung nach den Ortsgesetzen vorzunehmen. Der Weigernde hat, wenn er sein Benehmen nicht

Art. 45. 1) Vgl. Art. 98, lit. c und d. — **Art. 47.** 1) Vgl. Art. 48; 49. — **Art. 48.** 1) Art. 47. — **Art. 49.** 1) Vgl. Art. 47. 2) Vgl. Art. 95. — **Art. 50.** 1) Vgl. Art. 51 ff. 2) Vgl. Art. 63 ff. — **Art. 51.** 1) Vgl. Art. 52 ff. 2) Vgl. Art. 50; 98; 99.

Art. 51. 3) Vgl. Art. 81. — **Art. 52.** 1) Art. 61; 62; 157; 162. 2) Vgl. Art. 51, Abs. 3. 3) Vgl. Art. 52; 53; 55; 56; 57. — **Art. 53.** 1) Art. 51. 2) Vgl. Art. 5. 3) Vgl. Art. 28. 4) Vgl. Art. 6 ff. 5) Vgl. Art. 55. — **Art. 54.** 1) Vgl. Art. 28 ff. 2) Vgl. Art. 55. — **Art. 55.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 22 und BG betr. die Umwandlung der in verschiedenen Bundesgesetzen in alter Währung ausgedrückten Ansätze in neue Währung vom 11. August 1852, Art. 2 B, Ziffer 10 (im Abschnitt XXIII). 2) Vgl. OR Art. 50 u. 51. — **Art. 56.** 1) Art. 51. 2) Vgl. PTO Art. 33. **Art. 57.** 1) Art. 56.

zu rechtfertigen vermag, neben den von ihm verursachten Kosten, eine Ordnungsbusse von Fr. 20[2]) zu bezahlen.

Art. 58. Ladungen,[1]) welche aus irgend einem Grunde dem Beteiligten nicht zugestellt werden können, sollen in das Bundesblatt,[2]) in das Amtsblatt des betreffenden Kantons und in zwei andere von der Gerichtsstelle auszuwählende öffentliche Blätter eingerückt und, wo möglich, in der Heimatgemeinde des Vorzuladenden, so wie in der Gemeinde, in welcher derselbe zuletzt gewohnt hat, angeschlagen werden.

Art. 59. Eine Ladung[1]) ist nichtig, wenn nicht der Geladene vom Empfange derselben an gerechnet, acht Tage; — oder von der letzten Publikation einer öffentlichen Vorladung (Art. 58) an gerechnet, einen Monat Zeit übrig hat, um derselben Genüge zu leisten.

Art. 60. Der Rechtstag[1]) dauert von dem, durch die Ladung[2]) festgesetzten Zeitpunkte an so lange, bis der Richter die Sitzung aufhebt.

Art. 61. Eine gehörig vorgeladene Partei, welche an dem Rechtstage aufgerufen wird und nicht erscheint, verwirkt eine Ordnungsbusse.[1]) Sie kann später aber immer noch erscheinen, so lange die Sitzung nicht aufgehoben ist.

Art. 62. Versäumen beide Parteien den Rechtstag,[1]) so soll der Richter sie zum Ersatz des der Bundeskasse verursachten Schadens verurteilen und einen neuen Termin ansetzen, ausgenommen, wenn sie einen Vergleich abgeschlossen haben,[2]) und dieses spätestens am Rechtstage selbst anzeigen. Bleibt hingegen blos die eine Partei aus, so kann die erscheinende die ihr zukommenden Handlungen vornehmen und diejenigen, zu deren Vornahme ihr Gegner berechtigt gewesen wäre, durch den Richter für verwirkt erklären lassen.[3])

B. Die Fristen.

Art. 63. Die Fristen[1]) werden entweder durch das Gesetz oder den Richter bestimmt (gesetzliche[2]) oder gerichtliche Fristen).[3])

Art. 64. Bei Berechnung der gesetzlichen Fristen[1]) wird der Monat zu dreissig Tagen angenommen und der Tag, an welchem das die Frist eröffnende Ereignis stattgefunden hat, wird nicht gezählt. An dem letzten Tage der Frist kann die in Frage liegende Handlung bis Abends 6 Uhr vorgenommen werden.

Art. 65. Gesetzliche Fristen[1]) können nur durch Uebereinkunft der Parteien erstreckt werden. Wer sie versäumt, verwirkt die Befugnis, deren Ausübung durch das Gesetz an sie geknüpft war.

Art. 66. Die gerichtlichen Fristen[1]) werden bestimmt durch Bezeichnung der Zeit, zu welcher dieselben zu Ende laufen. Wird nur der letzte Tag, nicht die Stunde bezeichnet, so gilt die im Art. 64, Lemma 2, enthaltene Bestimmung.

Art. 67. So lange eine gerichtliche Frist[1]) nicht abgelaufen ist, kann der Richter dieselbe auf Ansuchen des Beteiligten aus erheblichen Gründen verlängern.

Art. 68. Bei Versäumung einer gerichtlichen Frist[1]) lässt der Richter diejenigen Folgen eintreten, welche er innerhalb der Schranken des Gesetzes für diesen Fall ausdrücklich angedroht hatte.[2])

C. Wiedereinsetzung gegen Versäumung von Tagfahrten und Fristen.

Art. 69. Mit Einwilligung der Gegenpartei[1]) kann Wiederherstellung gegen Versäumung[2]) immer stattfinden.

Art. 70. Gegen den Willen der Gegenpartei[1]) ist die Wiedereinsetzung nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a. das Gesuch muss innerhalb zehn Tagen,[2]) von dem Augenblicke an gerechnet, in welchem der Impetrant von den Folgen der Versäumnis Kenntnis erhalten hat (Art. 62, 68 und 23), dem Richter schriftlich eingereicht werden;

b. insofern irgend eine Leistung, z. B. ein Kostenvorschuss (Art. 23), die Bestellung einer Kaution (Art. 26) u. dgl. versäumt war, ist dieselbe gleichzeitig nachzubringen oder zu beweisen, dass sie in der Zwischenzeit erfüllt worden sei;

c. der Impetrant hat darzutun, dass er oder sein Sachwalter durch unverschuldete Hindernisse abgehalten worden sei, an dem Rechtstage zu erscheinen oder innerhalb der Frist zu handeln. Die diesfälligen Beweismittel werden dem Gesuche beigelegt, oder, so weit dies nicht möglich ist, wenigstens vorläufig genau bezeichnet (Art. 158, 159).[3])

Art. 71. Beharrt der Gegner des Impetranten auf seinem Widerspruche,[1]) so soll der Richter beide Parteien nebst den allfälligen Zeugen vor sich laden und nach Anhörung derselben den Zwischenstreit sofort beurteilen.

Art. 72. Gegen die im Art. 70 vorgeschriebene zehntägige Frist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur statt,

Art. 57. 2) Dreissig Franken neuer Währung. Vgl. BG betr. die Umwandlung der in verschiedenen Bundesgesetzen in alter Währung ausgedrückten Ansätze in neue Währung vom 11. August 1852. Art. 2 B, Ziff. 10 (im Abschnitt XXIII). — **Art. 58.** 1) Vgl. Art. 51. 2) Vgl. V v. 5. März 1849. § 2 (oben S. 83). — **Art. 59.** 1) Vgl. Art. 51. — **Art. 60.** 1) Art. 51, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 52. **Art. 61.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 22. Art. 61 ist in dem BG betr. die Umwandlung etc. v. 11. Aug. 1852. Art. 2 B, Ziff. 10 nicht erwähnt; es beruht aber dies jedenfalls nur auf Versehen. — **Art. 62.** 1) Vgl. Art. 51, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 78. 3) Vgl. Art. 99. — **Art. 63.** 1) Vgl. Art. 50. 2) Vgl. Art. 64; 65. 3) Vgl. Art. 66—68. — **Art. 64.** 1) Art. 63.

Art. 65. 1) Art. 63. — **Art. 66.** 1) Art. 63. — **Art. 67.** 1) Art. 63. – **Art. 68.** 1) Art. 63. 2) Vgl. Art. 99; 157; 69 ff.; 23. — **Art. 69.** 1) Den entgegengesetzten Fall s. in Art. 70—72. 2) Vgl. Art. 62 und 68. — **Art. 70.** 1) Im Gegensatz zu Art. 69. 2) Vgl. Art. 72. 3) Vgl. Art. 71. **Art. 71.** 1) Vgl. Art. 70.

wenn der Impetrant durch unverschuldete Hindernisse von der Benutzung derselben abgehalten worden war und er das Gesuch innerhalb zehn Tagen, vom Wegfallen des Hindernisses an gerechnet, einreicht.

D. Feiertage.

Art. 73. An Sonn- und Festtagen sind keine gerichtlichen Verhandlungen vorzunehmen.

Läuft eine Frist an einem solchen Tage aus, so kann die betreffende Handlung an dem nächstfolgenden Tage noch giltig vorgenommen werden.

Als Festtage gelten nur diejenigen, welche an dem Orte, wo das Verfahren stattfindet, gesetzlich anerkannt sind.

E. Einstellung des Rechtsstreites.

Art. 74. Der Richter kann auf vereinigtes Gesuch der bei dem Prozesse handelnden Parteien für eine bestimmte Zeit, jedenfalls für höchstens sechs Monate, den Prozess einstellen. Nach Ablauf dieser Zeit kann das Gesuch erneuert werden.

Art. 75. Wenn eine Partei handlungsunfähig wird,[1] sowie wenn ihre Rechte z. B. durch Tod oder Konkurs auf andere übergehen, so ist dem Vormund, den Erben, den Gläubigern u. s. f. eine Frist anzusetzen, um sich zu erklären, ob sie den Rechtsstreit fortführen, oder demselben entsagen wollen.

VI. Verzicht auf den Rechtsstreit.

Art. 76. Der Verzicht auf den Rechtsstreit hat die Wirkung eines zum Nachteile des Verzichtenden ausgefällten Urteiles. Der Verzichtende hat auch alle Kosten zu bezahlen und die Gerichtsgebühr zu entrichten, wenn die Parteien nicht etwas Anderes hierüber festsetzen.[1]

Art. 77. Ein Verzicht mit dem Vorbehalte, später über die gleiche Streitfrage gegen die gleiche Person neue Klagen zu erheben, ist nur zulässig, wenn der Beklagte die Einrede gestellt hat, dass die Klage zur Zeit noch nicht begründet sei, sowie auch, wenn der Kläger dies freiwillig anerkennt und damit seinen bedingten Verzicht begründet.

Auch in diesen Fällen hat der Verzichtende seinen Gegner für die Kosten schadlos zu halten und die Gerichtsgebühr zu bezahlen.[1]

In den in den Artikeln 76 und 77 bezeichneten Fällen lässt sich der Instruktionsrichter[2] das Verzeichnis der Kosten nebst den erforderlichen Belegen einreichen und bestimmt dieselben nach Anhörung der Parteien und unter Vorbehalt der Beschwerdeführung nach Vorschrift des Art. 171.

Art. 78. Streitigkeiten über Rechte, über welche den Parteien freie Verfügung zusteht, können von denselben auf beliebige Weise durch Vergleich für einstweilen, oder für immer beigelegt werden.

Der Vergleich ist nicht eher giltig, bis er niedergeschrieben und von den Parteien oder ihren hiefür besonders bevollmächtigten Vertretern (Art. 38) unterzeichnet ist. Ein giltiger Vergleich ist einem rechtskräftigen Urteile gleich zu achten.

Die Gerichtsgebühr[1]) wird von beiden Teilen gemeinsam getragen, wenn nicht durch den Vergleich etwas Anderes festgesetzt worden ist.

Fünfter Titel.

Von der Form der gerichtlichen Verhandlungen.

Art. 79. Das Verfahren ist, soweit nicht das Gesetz schriftliche Eingaben fordert oder zulässt, mündlich und öffentlich.[1]

Art. 80. Der Richter und die Parteien dürfen sich nach Belieben der drei Hauptsprachen der Schweiz (Art. 100[1] der Bundesverfassung) bedienen.

Nötigenfalls sind die mündlichen Verhandlungen sowohl als die schriftlichen Eingaben durch einen von dem Richter zu ernennenden Sachverständigen zu übersetzen.

Art. 81. Das Protokoll wird während der Gerichtssitzung und in Gegenwart der Parteien niedergeschrieben. Es enthält die Bezeichnung des Orts und der Zeit der Verhandlung, die Namen der sämtlichen Personen, welche dabei in irgend einer Eigenschaft mitgewirkt haben, die erheblichen tatsächlichen Behauptungen, die Rechtsbegehren der Parteien, die Aussagen der Zeugen und Experten und die Verfügungen des Richters.[1]

Art. 82. Das Protokoll wird den Personen, welche bei der Verhandlung tätig gewesen sind,[1] vorgelesen und von denselben unterzeichnet.[2] Verweigert Jemand die Unterschrift, so ist dies und der Grund der Weigerung vorzumerken.

Art. 83. Tatsächliche Berichtigungen, die bei der Verlesung des Protokolls[1] gemacht werden, sind wörtlich, und der Unterschrift des Betreffenden vorangehend, aufzunehmen.[2]

Art. 84. Zweifel, welche bei Verlesung des Protokolls[1] über die Richtigkeit desselben mit Hinsicht auf die Aussage eines Zeugen oder das Gutachten eines Sachkundigen entstehen, sind durch nochmalige Abhörung des Betreffenden zu heben. Die Erläuterungen, welche jede Partei mit Beziehung auf die von ihr selbst gehaltenen Vorträge

Art. 75. 1) Vgl. BG betr. die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881. Art. 4 ff. (oben S. 157). **Art. 76.** 1) Vgl. Art. 77. — **Art. 77.** 1) Vgl. Art. 23 ff.; BG ü. die Kosten der Bundesrechtspflege v. 25. Juni 1880. Art. 9 (oben S. 389). 2) Vgl. Art. 95.

Art. 78. 1) Vgl. Art. 23 ff.; BG ü. die Kosten der Bundesrechtspflege v. 25. Juni 1880. Art. 9 (oben S. 389). **Art. 79.** 1) Vgl. Org. Art. 20, Abs. 1. — **Art. 80.** Art. 116 der BV v. 29. Mai 1874. — **Art. 81.** 1) Vgl. Art. 82 ff. **Art. 82.** 1) Vgl. Art. 81. 2) Vgl. Art. 83; 84. — **Art. 83.** 1) Art. 82. 2) Vgl. Art. 84. — **Art. 84.** 1) Vgl. Art. 82; 83.

beim Unterzeichnen des Protokolls demselben beifügt, sind aufzunehmen.

Soweit das Protokoll sich auf richterliche Verfügungen bezieht, kann es nur von dem Richter verbessert werden.

Nach der Unterzeichnung des Protokolls ist zu jeder Veränderung desselben die Einwilligung beider Parteien erforderlich.

Art. 85. Die schriftlichen Eingaben [1] werden von den Parteien oder ihren Vertretern unterzeichnet und nebst den Beilagen in dem Protokolle [2] und in dem besonders hierüber zu führenden Register verzeichnet. Den Parteien ist für Alles, was sie einlegen, auf ihr Verlangen ein Empfangschein auszustellen.

Art. 86. Akten, welche verloren gegangen sind, sollen, so viel als möglich, mittelst der in den Händen der Partei befindlichen Doppel und Abschriften wieder hergestellt werden. Die Kosten trägt derjenige, welchem der Verlust zur Last fällt.

Art. 87. Die von den Parteien eingelegten Akten dürfen erst nach Beendigung des Streites denselben oder ihren Vertretern gegen einen Empfangschein zurückgegeben werden. Während des Prozesses darf die Rückgabe von dem Richter nur aus besondern Gründen und unter Anordnung der zur Verhütung von Nachteilen nötigen Massnahmen bewilligt werden.

Art. 88. Die nach Beendigung des Streites zurückbleibenden Akten nebst den Empfangsbescheinigungen für die herausgegebenen und die Protokolle sind, chronologisch geordnet, zusammenzuheften und im Bundesarchive aufzubewahren. [1]

Besonderer Teil.

Erster Titel.

Die Einleitung des Rechtsstreites.

Art. 89. Die Klage wird schriftlich angehoben. [1] Die Klagschrift bezeichnet in Kürze, aber genau:

a. die Parteien;
b. die Tatsachen, welche zur Begründung der Klage und zur Legitimation der Parteien gehören, mit Einschluss der im Art. 3 erwähnten ausländischen, kantonalen oder örtlichen Rechtsgrundsätze;
c. das Klagegesuch;
d. nötigenfalls den Wert des Streitgegenstandes (Art. 47, Ziffer 2 und 4 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege) 2);
e. die genaue und spezielle Bezeichnung aller Beweismittel für die sub b. erwähnten Tatsachen.

Klagschriften, welche sich auf Rechnungsverhältnisse beziehen, soll eine ausführliche Uebersicht des Soll und des Haben (ein Konto-Korrent) beigelegt werden. [3]

Art. 90. Die Klagschrift, [1] nebst den allfälligen Beilagen, wird in Streitigkeiten zwischen mehrern Kantonen oder zwischen dem Bund und einem Kanton durch Vermittlung des Bundesrates, in allen andern Fällen unmittelbar dem Präsidenten des Bundesgerichtes eingereicht (Art. 101 der Bundesverfassung) [2] und derselben ein Doppel beigelegt, welches durch den Bundesrat und beziehungsweise durch den Präsidenten des Bundesgerichtes den Beklagten zugestellt wird.

Art. 91. Die Zustellung der Klagschrift an den Beklagten berechtigt diesen zur Widerklage, macht ihn des Verzugs schuldig, [1] entzieht ihm die freie Verfügung über den Streitgegenstand und unterbricht jede Verjährung [2] und Ersitzung.

Art. 92. Der Beklagte kann bei derjenigen Stelle, von welcher ihm die Klagschrift mitgeteilt worden ist, innerhalb drei Wochen, vom Empfange derselben an gerechnet, die Zuständigkeit des Bundesgerichtes bestreiten. 1)

Art. 93. Im Falle eines Kompetenzstreites werden die Akten dem Kläger zurückgestellt und demselben überlassen, den Entscheid der Bundesversammlung anzurufen. 1)

Art. 94. Auf Verlangen einer Partei kann der Präsident des Bundesgerichtes den Wert des Streitgegenstandes, wenn derselbe für die Feststellung des Gerichtsstandes von Bedeutung ist (Art. 47 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege), [1] durch Sachverständige ausmitteln lassen und deren Befinden der Bundesversammlung zustellen. 2)

Zinsen und Prozesskosten werden dabei nicht berücksichtigt. Jährliche Nutzungen sind nach dem zwanzigfachen Durchschnittsertrage zu kapitalisiren.

Art. 95. Wenn die Kompetenz des Bundesgerichtes innerhalb der Frist von drei Wochen (Art. 92) nicht bestritten, oder durch die Bundesversammlung anerkannt worden ist, so beauftragt der Präsident des Bundesgerichtes ein Mitglied desselben mit der Leitung des Vorverfahrens und macht den Parteien davon Mitteilung. 1)

Art. 96. Der Instruktionsrichter [1] bestellt seinen Sekretär selbst.

Art. 85. 1) Vgl. Art. 79. 2) Art. 82. — **Art. 88.** 1) Vgl. jetzt BB v. 16. Okt. 1874. Art. 7 (oben S. 386). — **Art. 89.** 1) Vgl. Art. 85. 2) Das BG v. 5. Juni 1849 ist aufgehoben durch BG v. 27. Juni 1874 (Org.). An Stelle der angeführten Artikel desselben vgl. jetzt Org. Art. 27, Ziff. 2 und 29, Ziff. 2.

Art. 89. 3) Vgl. Art. 90. — **Art. 90.** 1) Art. 89. 2) Nach Art. 101 der BV v. 1849 hatte in Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur zwischen Kantonen unter sich oder zwischen dem Bund und einem Kanton die Ueberweisung an das Bundesgericht durch den Bundesrat zu erfolgen. Wenn dieser die Frage, ob ein Gegenstand vor das Bundesgericht gehöre, verneinend beantwortete, so entschied die Bundesversammlung. Nach Art. 110 und 113 der BV von 1874 findet eine Vorprüfung der Kompetenzfrage durch den Bundesrat nicht mehr statt, da das Bundesgericht, mit Ausnahme der Kompetenzkonflikte mit dem Bundesrat (Org. Art. 56), über seine Kompetenz selbst entscheidet. Die Zustellung der Klagschrift hat daher immer an den Präsidenten des Bundesgerichts zu erfolgen. Vgl. BGer. Entsch. Bd. III. S. 787 ff.; vgl. auch Org. Art. 21. — **Art. 91.** 1) Vgl. OR Art. 106; 117. 2) Vgl. OR Art. 154, Ziff. 2. **Art. 92.** 1) Die Art. 92, 93 und 95 müssen als ausser Kraft gesetzt betrachtet werden, da das Bundesgericht, Kompetenzkonflikte mit dem Bundesrat (gemäss BV Art. 85, Ziff. 13 und Org. Art. 56) ausgenommen, selbst über seine Kompetenz urteilt. Vgl. BGer. Entsch. III, 280 u. 281; 787 ff.; V, 559; VI, 314. — **Art. 93.** 1) Ausser Kraft; vgl. Anm. 1 zu Art. 92. — **Art. 94.** 1) Anstatt des angeführten Art. 47 des Organisationsgesetzes v. 5. Juni 1849 gilt jetzt Org. Art. 27 und 29. 2) Modifizirt, soweit im Zusammenhang mit Art. 92 und 93; vgl. Anm. 1 zu Art. 92. **Art. 95.** 1) Ausser Kraft, soweit im Zusammenhang mit Art. 92 ff.; vgl. Anm. 1 zu Art. 92. — **Art. 96.** 1) Art. 95.

Zweiter Titel.

Das Vorverfahren.

ART. 97. Der Instruktionsrichter[1]) soll durch Feststellung des tatsächlichen Streitverhältnisses und Abnahme des Beweises das Verfahren vor dem ganzen Gerichte so weit vorbereiten, dass dasselbe in Einer ununterbrochenen Verhandlung zu Ende geführt werden kann.

Erstes Kapitel.

Von der Feststellung des tatsächlichen Streitverhältnisses.

ART. 98. Der Instruktionsrichter bestimmt vor Allem dem Beklagten einen Tag, um an demselben oder bis zu demselben

a. allfällige Zwischengesuche aufzuwerfen;
b. über Anerkennung oder Nichtanerkennung der Haupt- und Nebengesuche des Klägers und der zur Begründung derselben angeführten tatsächlichen Verhältnisse (Art. 89, b) sich bestimmt und unumwunden zu erklären;
c. seine sämtlichen Einreden und die tatsächlichen Gründe derselben vorzubringen, und
d. alle Beweismittel für seine Einreden genau und speziell zu bezeichnen;
e. eine allfällige Widerklage zu erheben.[1])

ART. 99. Für Versäumung der Frist oder des Rechtstages [1]) sind folgende Nachteile anzudrohen:

a. wegen Verspätung eines Zwischengesuches oder einer Einrede kann dem Beklagten die Bezahlung der dadurch verursachten Kosten und eine Ordnungsstrafe[2]) aufgelegt werden;
b. die während der Frist oder am Rechtstage nicht bestrittenen tatsächlichen Behauptungen des Klägers gelten als anerkannt;[3])
c. die von den Parteien gar nicht oder nicht deutlich bezeichneten Beweismittel sind auszuschliessen, mit Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 164 und 165;
d. nach Ablauf der Frist oder des Rechtstages ist die Anhebung einer Widerklage[4]) unzulässig.

ART. 100. Der Kläger ist anzuhalten, an dem Rechtstage oder innerhalb einer ihm hiefür anzusetzenden Frist über die der Antwort des Beklagten zum Grunde liegenden Tatsachen sich auszusprechen, in der Meinung, dass alle Behauptungen, die er nicht ausdrücklich (und zwar jede besonders) bestreiten würde, als anerkannt gelten sollen.[1])

ART. 101. Wenn der Kläger zwar eine Einrede des Beklagten als richtig zugesteht, allein die Wirkung derselben durch eine Replik zu entkräften sucht, so hat der Beklagte sich über die der Replik zum Grunde liegenden Tatsachen auf gleiche Weise auszusprechen, wie der Kläger über die Einrede des Beklagten.[1])

Das von den Einreden, Repliken, u. s. f. Gesagte gilt beziehungsweise auch vom Quadrupliken u. s. f. Mit dem Vorbringen der Repliken, Dupliken u. s. w. sind die zu deren Begründung dienenden Beweismittel ebenso zu verbinden, wie bei der Klage und Antwort. (Art. 89 e, 98 d, 99 c.)

ART. 102. Die Widerklage[1]) wird in der Regel in abgesondertem Verfahren ganz auf gleiche Weise behandelt, wie die Hauptklage.

Wenn vor dem Instruktionsrichter[2]) mündlich verhandelt wird, so sollen die Verhandlungen mit Beziehung auf Klage und Widerklage so viel als möglich an den gleichen Tagen stattfinden.

Bei ganz einfachen Sachen ist eine vereinigte Behandlung beider zulässig.

Zweites Kapitel.

Von dem Beweisverfahren.

ART. 103. Sobald feststeht, welche Tatsachen zugestanden und welche bestritten sind, leitet der Richter[1]) mit Beziehung auf die letztern das Beweisverfahren ein.

ART. 104. Als zugestanden gilt jede Tatsache, welche von der einen Partei im Laufe des Prozesses vor dem Gerichte behandelt und von der andern nicht ausdrücklich bestritten worden ist.[1])

Beschränkungen und Zusätze, welche eine Partei ihrem Geständnisse beifügt, dürfen von demselben nicht getrennt werden, ausser wenn sie die Bedeutung einer Einrede (Schutzbehauptung) haben.

I. Die Beweismittel.

A. Das Geständnis.

ART. 105. Ein erwiesenes aussergerichtliches Geständnis, welches gegenüber der Gegenpartei oder einem Vertreter derselben, in der Absicht, die betreffende Tatsache ausser Zweifel zu setzen, durch unzweideutige Worte abgelegt worden ist, hat die gleiche Wirkung, wie eine vor Gericht abgegebene Erklärung.

Fehlt eines der bezeichneten Erfordernisse, so würdigt das Gericht eine solche aussergerichtliche Aeusserung nach freiem Ermessen.

B. Urkunden.

ART. 106. Urkunden, welche von einem, öffentlichen Glauben geniessenden Beamten, in Sachen seines Amtes und innerhalb der Schranken desselben in gesetzlicher Form abgefasst sind, bilden vollen Beweis gegen Jedermann.[1])

Art. 97. 1) Art. 95. — **Art. 98.** 1) Vgl. Art. 99. — **Art. 99.** 1) Art. 98. 2) Vgl. Anm. 1 zu Art. 22. 3) Vgl. Art. 100; 104. 4) Vgl. Art. 98, lit. e. — **Art. 100.** 1) Vgl. Art. 99, lit. b; 104.

Art. 101. 1) Vgl. Art. 100. — **Art. 102.** 1) Vgl. Art. 98, lit. e. 2) Art. 95. — **Art. 103.** 1) Vgl. Art. 97; 95. — **Art. 104.** 1) Vgl. Art. 98, lit. b; 99, lit. b; 100. — **Art. 106.** 1) Vgl. Art. 113.

Art. 107. Privaturkunden bilden gegen den Aussteller ebenfalls vollen Beweis.[1])

Auch dritte Personen, welche als Rechtsnachfolger, oder in anderer Eigenschaft, für die Handlungen des Ausstellers zu haften haben, werden durch dessen Unterschrift gebunden; es wäre denn, dass ein arglistiges Einverständnis zwischen dem Aussteller und demjenigen, zu dessen Gunsten die Urkunde lautet, zum Nachteile jener dritten Person wahrscheinlich gemacht werden könnte.

Art. 108. Zum Vorteile des Ausstellers beweist eine in dessen Händen liegende Urkunde in der Regel nichts.

Ausnahmsweise wird die Beweiskraft ordentlich geführter Bücher von dem Richter nach freiem Ermessen gewürdigt.

Art. 109. Urkunden dritter Personen verdienen um so mehr Glauben, je unbescholtener und unbefangener der Aussteller ist und je mehr er sich in der Lage befunden hatte, die in Frage stehenden Verhältnisse genau zu kennen.

Schriftliche Zeugnisse jedoch, welche von Privatpersonen, die mündlich abgehört werden könnten, für den Prozess ausgestellt worden sind, sollen nicht berücksichtigt werden.

Art. 110. Urkunden sollen dem Richter in der Urschrift vorgelegt werden.

Der Urschrift steht gleich:

a. eine von dem Beteiligten anerkannte Abschrift;

b. eine von dem zuständigen Beamten aus öffentlichen Büchern oder Registern ausgezogene und beglaubigte Abschrift;

Art. 111. Ist es dem Beweisführer ohne seine Schuld unmöglich, die Urkunde selbst beizubringen, so kann eine gehörig beglaubigte Abschrift deren Stelle vertreten, sofern die Echtheit der Unterschriften unbestritten ist, oder besonders nachgewiesen wird.

Art. 112. Jede Urkunde muss vollständig, und, wenn sie sich auf eine andere bezieht, in Verbindung mit der letztern vorgelegt werden.

Art. 113. Die Echtheit einer öffentlichen Urkunde (Art. 106) wird, im Falle Widerspruchs, durch das Zeugnis der zuständigen Behörde festgestellt.

Art. 114. Die Echtheit von Privaturkunden [1]) welche seit wenigstens zehn Jahren in einem öffentlichen Archive sich befunden haben, oder ihrem Datum und ihrer übrigen Beschaffenheit nach höchst wahrscheinlich über vierzig Jahre alt sind, wird vermutet.

Beglaubigte Abschriften begründen unter der gleichen Voraussetzung die Vermutung des frühern Vorhandenseins einer gleichlautenden Urschrift, und unbeglaubigte Abschriften können unter jenen Voraussetzungen wenigstens ein Indizium hiefür bilden.

Art. 107. 1) Vgl. Art. 114; 115. — **Art. 114.** 1) Art. 107.

Art. 115. Die Echtheit der Unterschrift einer Privaturkunde begründet die Rechtsvermutung der Echtheit des über der Unterschrift stehenden Inhaltes und des Datums.

Wenn jedoch mit diesen letztern Bestandteilen der Urkunde Veränderungen vorgenommen worden sind, welche der Beweisgegner nicht anerkennen will, so gilt der ursprüngliche Inhalt der Schrift, und wenn derselbe nicht mehr auf zuverlässige Weise ausgemittelt werden kann, so verliert die Urkunde ihre Beweiskraft.

Art. 116. Die Echtheit einer bestrittenen Urkunde wird festgestellt:

1) durch den Beweis, dass der Gegner dieselbe aussergerichtlich anerkannt habe;
2) durch Zeugen, welche der Unterzeichnung der Urkunde beigewohnt haben;
3) bei Urkunden, die von einem Dritten ausgestellt sein sollen, durch dessen Anerkennung;
4) durch Schriftvergleichung.[1])

Art. 117. Fehlt es an Schriften zur Vergleichung,[1]) so kann die Person, welche die bestrittene Urkunde ausgestellt haben soll, durch angemessene Androhung [2]) genötigt werden, in Gegenwart des Richters oder der Sachverständigen einen ihr vorzusprechenden Aufsatz niederzuschreiben.

Art. 118. Jede Partei ist schuldig, auf Verlangen des Gegners, Urkunden, welche sich auf den Prozess beziehen, vorzulegen oder zu beschwören,[1]) dass sie dieselben weder wirklich besitze, noch den Besitz absichtlich zum Nachteile des Gegners aufgegeben habe, noch wisse, wo sie sich gegenwärtig befinden.

Art. 119. Dritte Personen sind bei Vermeidung der einem ungehorsamen Zeugen angedrohten Nachteile (Art. 134) ebenfalls verbunden, entweder den so eben bezeichneten Eid [1]) zu leisten, oder die in ihren Händen befindlichen Urkunden vorzulegen, oder zu sagen, wo sich dieselben befinden.[2])

Doch unterliegt diese Verbindlichkeit den gleichen Beschränkungen, wie die Pflicht, Zeugnis abzulegen (Art. 133 und 136).

Die Partei, welche auf die Urkunde sich beruft, hat den Inhaber derselben in jeder Beziehung schadlos zu halten und die Kosten des diesfälligen Verfahrens vorläufig vorzuschiessen.[3])

Stellen einer solchen Urkunde, welche sich nach der eidlichen Versicherung des Inhabers oder nach der eigenen Wahrnehmung des Richters nicht auf den Prozess beziehen, dürfen zwar nicht zerstört, wohl aber verdeckt werden.

Art. 116. 1) Vgl. Art. 117; 130. — **Art. 117.** 1) Vgl. Art. 116, Ziff. 4. 2) Vgl. Art. 119; 134; vgl. auch Anm. 1 zu Art. 22. — **Art. 118.** 1) Vgl. jedoch BV. Art. 49, Abs. 2. **Art. 119.** 1) Art. 118; vgl. Anm. 1 daselbst. 2) Vgl. Art. 158. 3) Vgl. Art. 23.

Art. 120. Das von den schriftlichen Urkunden Gesagte findet, soweit die Natur der Sache es gestattet, auch auf Denkmälei anderer Art (Grenzzeichen, Gedächtnistafeln, Denkmünzen u. s. f.) Anwendung.

C. Augenschein und Sachverständige.

Art. 121. Zur Beaugenscheinigung von Gegenständen, deren Beschaffenheit möglicher Weise für die Beurteilung des Rechtsstreites von Bedeutung ist und die sich nicht leicht von der Stelle bewegen lassen, verfügt sich der Richter von Amts wegen, oder auf den Antrag einer Partei, an den Ort, wo dieselben sich befinden.[1])

Art. 122. Ueber die Augenscheinsverhandlung[1]) und die Ergebnisse derselben wird ein genaues Protokoll aufgenommen (Art. 81) und dasselbe nötigenfalls durch Zeichnungen oder Modelle verdeutlicht.

Art. 123. Zur Einnahme des Augenscheins[1]) und auch sonst, so oft es sich um Tatsachen handelt, deren Wahrnehmung oder Beurteilung besondere Fachkenntnis voraussetzt, kann der Richter[2]) von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei, Sachkundige zuziehen, und zwar in der Regel drei, wenn die Parteien sich nicht auf eine geringere Zahl verständigen.

Art. 124. Der Richter[1]) ernennt die Sachverständigen.[2]) Niemand soll ernannt werden, dem die nötigen Fachkenntnisse abgehen, oder der als Richter verworfen werden könnte. (Organisation der Bundesrechtspflege Art. 56 und 57.) 3)

Art. 125. Niemand ist verpflichtet, einem solchen Rufe[1]) Folge zu leisten. Wer aber einmal den Auftrag angenommen hat, kann durch succesiv zu steigernde Ordnungsbussen[2]) genötigt werden, denselben gehörig zu erfüllen.

Art. 126. Der Auftrag[1]) ist den Sachverständigen schriftlich und genau zu erteilen. Auf Verlangen einer Partei kann ihnen, wenn sie nicht ohnehin für Ausübung ihres Berufes beeidigt sind, der Eid abgenommen werden:[2])

«Dass sie den ihnen erteilten Auftrag gewissenhaft erfüllen und dabei Niemanden weder zu lieb noch zu leid handeln wollen.»

Art. 127. Die Sachverständigen[1]) geben ihr Gutachten nebst den Gründen desselben entweder schriftlich zu den Akten, oder mündlich zu Protokoll ab.

Das Gericht würdigt das Gutachten nach freiem Ermessen.[2])

Art. 128. Das Gericht kann das Gutachten,[1]) wenn dasselbe ungenügend ist, durch die gleichen Sachverständigen ergänzen lassen, oder auch neue Experte ernennen.

D. Zeugen.

Art. 129. Ueber unerhebliche Tatsachen sind keine Zeugen abzuhören.

Art. 130. Gegen den klaren Inhalt einer von den Beteiligten über ein Rechtsgeschäft errichteten Urkunde ist kein Zeugenbeweis zulässig.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt:

a. zum Nachweis der Handlungsunfähigkeit, der mangelnden Einwilligung, des Betrugs oder der Gewalt;

b. zum Ersatze einer später mit Beziehung auf das gleiche Rechtsgeschäft errichteten und verloren gegangenen Urkunde;

c. zur Ergänzung späterer Urkunden, die darauf hinweisen, dass die zuerst errichtete abgeändert worden ist.

Art. 131. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen und ihre Aussagen würdigt der Richter nach freiem Ermessen.

Art. 132. Unfähig zur Ablegung eines Zeugnisses und daher von Amts wegen auszuschliessen sind:

1) Blödsinnige und Geisteskranke:
2) Personen, denen die zu der in Frage liegenden Wahrnehmung oder zu deren Mitteilung erforderlichen Sinnesorgane fehlen;
3) Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht angetreten haben.

Auf den Antrag des Beweisgegners sind auszuschliessen:

1) Die nächsten Verwandten des Produzenten, nämlich die Ascendenten und Descendenten (inbegriffen deren Ehegatten) Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen.
2) Kriminell Beurteilte.

Art. 133. Geistliche, Aerzte und Rechtsbeistände sollen über Geheimnisse, welche ihnen vermöge ihres Amtes oder Berufes anvertraut worden sind, nicht einvernommen werden.

Art. 134. Ein Zeuge, der einer an ihn erlassenen Vorladung ohne Entschuldigung kein Genüge leistet, ist zur Bezahlung einer Ordnungsstrafe[1]) und zum Ersatze der durch sein Ausbleiben verursachten Kosten zu verurteilen. Ueberdiess kann eine Realzitation an ihn erlassen werden.[2])

Art. 135. Weigert sich Jemand ohne gesetzlichen Grund, Zeugnis abzulegen oder den Zeugeneid[1]) zu leisten,[2]) so ist er ver-

Art. 121. 1) Vgl. Art. 122 ff. — **Art. 122.** 1) Art. 121. **Art. 123.** 1) Art. 121. 2) Vgl. Art. 97; 95. — **Art. 124.** 1) Art. 97; 95. 2) Art. 123. 3) An Stelle der angeführten Art. 56 und 57 des Organisationsgesetzes vom 5. Juni 1849 gilt jetzt Org. Art. 16—18. — **Art. 125.** 1) Art. 124. 2) Vgl. Anm. 1 zu Art. 22. — **Art. 126.** 1) Art. 125. 2) Vgl. jedoch BV Art. 49, Abs. 2. — **Art. 127.** 1) Art. 123. 2) Vgl. Art. 128.

Art. 128. 1) Art. 127. — **Art. 134.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 22. 2) Vgl. jedoch Art. 136. — **Art. 135.** 1) Art. 143. 2) Vgl. jedoch Art. 144 und BV Art. 49, Abs. 2.

pflichtet, dem Beweisführer den durch die Weigerung verursachten Schaden zu ersetzen. Bei der Berechnung des Schadens soll das Gericht von der Vermutung ausgehen, dass das verweigerte Zeugnis zu Gunsten des Beweisführers ausgefallen wäre.[3])

Art. 136. Zum Zeugnis gegen den Produkten nicht verpflichtet, mithin von den Art. 134 und 135 ausgenommen, sind:

1) die nächsten Verwandten desselben, nämlich Ascendenten und Descendenten (inbegriffen deren Ehegatten) sowie Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen;
2) diejenigen Personen, deren Ehre oder Rechte durch ihre Aussage gefährdet würden.

Art. 137. Jedem Zeugen ist auf sein Verlangen die Entschädigung, auf welche er Ansprüche hat, vorauszubezahlen.[1])

Art. 138. Um Abhörung von Zeugen, welche im Auslande wohnen, wird das zuständige fremde Gericht ersucht.

Alle andern Zeugen werden entweder durch den Instruktionsrichter[1]) selbst, oder auf seine Anordnung hin, durch das betreffende kantonale Gericht (das Gericht des Wohnortes des Zeugen) einvernommen.[2])

Art. 139. Die Einvernahme findet da, wo das Vorverfahren überhaupt vor sich geht, oder am Sitze des requirirten Gerichtes statt.[1])

Zeugen, die durch besondere Ursachen verhindert sind, vor dem Richter zu erscheinen, können in ihrer Wohnung abgehört werden. Auch ist es gestattet, eine solche Verhandlung, wenn es zu besserem Verständnis der Zeugenaussagen dient, an den Ort, auf welchen sich dieselben beziehen, zu verlegen.

Art. 140. Den Parteien ist, wenn immer möglich, Gelegenheit zu geben, der Abhörung der Zeugen beizuwohnen.

Sie sind berechtigt, sowohl zum Voraus die Punkte zu bezeichnen, über welche sie von den Zeugen Aufschluss zu erhalten wünschen, als auch nachträgliche Fragen, über deren Zulässigkeit immerhin der Richter entscheidet, an dieselben stellen zu lassen.

Art. 141. Der Richter macht die Zeugen, unter Verlesung des Zeugeneides,[1]) darauf aufmerksam, dass sie ihre Aussagen zu beschwören haben, und verhört hierauf dieselben, und zwar jeden besonders und in Abwesenheit der übrigen. Ausser dem Richter (beziehungsweise dem Gerichtspräsidenten) darf Niemand unmittelbar die Zeugen befragen.

Art. 142. Die Zeugenaussagen werden ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll genommen, den Abgehörten vorgelesen und von denselben unterzeichnet. (Art. 81 u. f.)

Art. 143. Nach beendigter Einvernahme sollen die Zeugen, auf Verlangen einer Partei, folgenden Eid leisten:

«Die mir vorgelegten Fragen habe ich der Wahrheit gemäss beantwortet und nichts, was mir bekannt ist, verschwiegen. Dieses schwöre ich bei Gott dem Allwissenden, so wahr ich wünsche, dass mir seine Gnade helfen möge.»

Wenn nach der Religion, zu welcher der Zeuge sich bekennt, die Wirksamkeit des Eides durch besondere äussere Formen bedingt ist, so sollen diese beobachtet werden.[1])

Art. 144. Bei Personen, welche einer Religionspartei angehören, nach deren Glaubensbekenntnis der Eid unerlaubt ist, tritt an dessen Stelle die, nach dem betreffenden Glaubensbekenntnisse, dem Eide gleich geltende feierliche Bekräftigung.[1])

Art. 145. Oeffentliche Beamte dürfen ein Zeugnis, welches sich auf ihre Protokolle oder Akten gründet, schriftlich ablegen und brauchen dasselbe nicht zu beschwören.[1])

E. Von der Eideszuschiebung.

Art. 146. Mit Beziehung auf jede erhebliche und bestrittene Tatsache, für welche der Beweisführer kein anderes Beweismittel benutzt, kann derselbe seinem Gegner den Eid zuschieben.[1]) Doch darf der Vorwurf eines Verbrechens oder Vergehens nie zum Gegenstande eines Eides gemacht werden. Auch ist es nicht gestattet, den Eid einer Person zuzuschieben, die wahnsinnig oder geistesschwach oder stumm ist, oder das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Art. 147. Der Beweisführer darf den Eid keinem Dritten, sondern nur seinem Gegner zuschieben[1]) und dieser hat denselben auch selbst zu schwören.[2]) Doch erleidet diese Regel folgende Ausnahmen und Modifikationen:

1) Der Beweisführer kann den Eid nach Belieben dem Vormunde oder dem Mündel, sofern dieser eidesfähig ist, zuschieben;
2) für Korporationen schwören diejenigen zwei Vorsteher, welche der Beweisführer zu bezeichnen hat;
3) von mehreren Streitgenossen schwört jeder für sich (Art. 7), doch genügt der Eid eines Einzigen in Verhältnissen, in denen er durch seine Handlungen die andern verpflichtet.

Art. 148. Die Partei, welcher der Eid zugeschoben wird,[1]) kann denselben entweder leisten oder zurückschieben, oder den Beweis für das Gegenteil übernehmen.

Art. 135. 3) Vgl. jedoch Art. 136. — **Art. 137.** 1) Vgl. Art. 23. — **Art. 138.** 1) Art. 97; 95. 2) Vgl. Art. 139. **Art. 139.** 1) Vgl. Art. 138. — **Art. 141.** 1) Art. 143; vgl. aber BV Art. 49, Abs. 2; vgl. auch Art. 144.

Art. 143. 1) Vgl. Art. 144; BV Art. 49, Abs. 2. — **Art. 144.** 1) Vgl. jetzt BV Art. 49, Abs. 2. — **Art. 145.** 1) Vgl. auch Art. 144; BV Art. 49, Abs. 2. — **Art. 146.** 1) Vgl. Art. 144; BV Art. 49, Abs. 2. — **Art. 147.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 146. 2) Vgl. jedoch Art. 148. **Art. 148.** 1) Art. 147.

Tut sie weder das eine noch das andere, so gilt die von ihrem Gegner behauptete Tatsache als wahr.

Art. 149. Die Partei, welche den (zugegeschobenen oder zurückgeschobenen) Eid zu leisten hat,[1]) wird auf gleiche Weise verhört und beeidigt, wie ein Zeuge (Art. 138 bis 144).[2]) Mit Beziehung auf ihre eigenen Handlungen darf sie kein Nichtwissen vorschützen, und wenn sie andere Tatsachen nicht zu wissen behauptet, so soll sie überdies schwören,[3]) dass sie sich beflissen habe, die Wahrheit zu erforschen, und dass ihr dessenungeachtet nichts Anderes darüber bekannt sei, als was sie ausgesagt habe.

Art. 150. Tatsachen, über welche sich der Schwörende, der Vorschrift des vorhergehenden Artikels entgegen, auf unbestimmte oder ausweichende Art ausgesprochen hat, werden als zugestanden betrachtet.

Sonst sind die Aussagen des Schwörenden als rechtlich wahr zu betrachten und es ist ein Gegenbeweis nicht zulässig.

F. Vom zusammengesetzten Beweise.

Art. 151. Beweise, welche durch Anzeigen (Indizien) geführt werden, würdigt der Richter nach freiem Ermessen, mit Vorbehalt jedoch der durch das Gesetz aufgestellten Vermutungen.

Art. 152. Jede einzelne Anzeige ist nach den gleichen Vorschriften festzustellen, wie diejenigen Tatsachen, auf welche die Klage oder Verteidigung unmittelbar gestützt wird.

G. Vom Ergänzungs- oder Entkräftungseide.

Art. 153. Wenn eine bestrittene und erhebliche Tatsache durch Zeugen, Urkunden oder Anzeigen nicht zur vollen Ueberzeugung des Gerichts gebracht, sondern blos bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich gemacht worden ist, so kann zwar nicht der Instruktionsrichter,[1]) wohl aber das Gericht selbst von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei zur Ergänzung oder Entkräftung des geführten Beweises dem Beweisführer oder dem Gegner desselben den Eid[2]) auflegen.

Art. 154. Der Eid[1]) wird auf gleiche Weise geleistet, wie der zugeschobene Eid (Art. 148).

H. Allgemeine Vorschriften.

Art. 155. Jedes nicht blos bezeichnete, sondern wirklich zu den Akten erhobene Beweismittel kann von beiden Parteien gleichmässig benutzt werden.

Art. 156. Wenn ein Beweismittel durch Verschulden des Beweisgegners verloren geht, so ist, abgesehen von einem unter Umständen zulässigen Strafverfahren, der durch dasselbe angebotene Beweis als geführt zu betrachten.

Art. 149. 1) Vgl. Art. 146 ff. 2) Vgl. auch BV Art. 49, Abs. 2. 3) Vgl. aber Art.144; BV Art. 49, Abs. 2. — **Art. 153.** 1) Art. 97; 95. 2) Vgl. aber Art. 144; BV Art. 49, Abs. 2. — **Art. 154.** 1) Art. 153.

II. Das Beweisverfahren.

A. Die Antretung des Beweises.

Art. 157. Vor Allem bezeichnet der Richter[1]) den Tag, bis zu welchem, oder an welchem die Parteien die ihnen zur Unterstützung der eigenen Behauptungen oder zur Entkräftung der Angaben des Gegners zu Gebote stehenden Beweismittel beizubringen haben.

Dabei ist der Ausschluss der nicht rechtzeitig beigebrachten oder beziehungsweise benannten Beweismittel anzudrohen.[2])

Art. 158. Schriften, welche der Beweisführer selbst besitzt, überreicht er dem Richter (Art. 110, 111), Urkunden, welche sich in den Händen des Gegners oder eines Dritten befinden,[1]) bezeichnet er so genau als möglich und stellt das Begehren, dass der Richter die Vorlegung derselben verfüge.

Einem solchen Gesuche entspricht der Richter sogleich unter Hinweisung auf die Art. 118 und 119 und unter passenden Androhungen.[2])

Art. 159. Der Zeugenbeweis[1]) wird durch genaue Benennung der Zeugen und Bezeichnung der durch sie fest zu stellenden Tatsachen angetreten.

Art. 160. Wer die Einnahme des Augenscheines[1]) oder die Zuziehung von Sachverständigen[2]) wünscht, soll sich auf diese Beweismittel beziehen und deren Gegenstand und Zweck bezeichnen.

Art. 161. Wer seiner Gegenpartei den Eid zuschieben will, bezeichnet die zu beschwörenden Tatsachen und die Personen, welche den Eid leisten sollen. (Art. 147.)

B. Zwischenverhandlungen.

Art. 162. Nach Ablauf der für die Antretung des Beweises festgesetzten Zeit[1]) ladet der Richter die Parteien unter Androhung der in den Art. 62 und 166 bezeichneten Nachteile auf einen bestimmten Rechtstag vor sich, um über die eingereichten oder vorläufig angekündigten Beweismittel verhandeln zu lassen.[2]) Wenn für die Antretung des Beweises keine Frist, sondern ein bestimmter Tag angesetzt worden war (Art. 50 und 51), so kann die Verhandlung über die eingereichten oder vorläufig angekündigten Beweismittel je nach Umständen am gleichen Tage vorgenommen oder auf einen folgenden Rechtstag verschoben werden. Zu dieser Verhandlung sind auf Verlangen der betreffenden Partei auch dritte Personen vorzuladen, welche den Besitz einer ihnen abgeforderten Urkunde leugnen oder deren Herausgabe verweigern (Art. 119).

Art. 157. 1) Vgl. Art. 97; 95. 2) Vgl. Art. 52; 68. **Art. 158.** 1) Vgl. Art. 118; 119. 2) Vgl. Anm. 1 zu Art. 22. **Art. 159.** 1) Art. 129 ff. — **Art. 160.** 1) Art. 121. 2) Art. 123. **Art. 162.** 1) Art. 157. 2) Vgl. Art. 163 ff.

Art. 163. An dem Rechtstage[1]) hat sich jede Partei über die Echtheit der von ihrem Gegner beigebrachten Urkunden auszusprechen.[2]) Dem Letzteren steht es frei, für die bestrittenen Punkte den Beweis (Art. 113 bis 116) sofort anzutreten, oder sich eine Frist hiefür ansetzen zu lassen.

Art. 164. Auch über die Erheblichkeit der Tatsachen, für welche Beweis anerboten worden ist, sowie über die Zulässigkeit der angerufenen Beweismittel sollen die Parteien, soweit sie nicht einig gehen, sich gegenseitig am Rechtstage[1]) erklären.

Mit Beziehung auf die Persönlichkeit allfälliger Zeugen sind nicht blos die Gründe der Unfähigkeit (Art. 132), sondern auch alle die Glaubwürdigkeit derselben schwächenden Verhältnisse anzuführen und nötigenfalls entweder sofort oder innerhalb einer hiefür auszubittenden Frist zu beweisen.

Solche Zeugen kann der Beweisführer zurückziehen, und durch andere ersetzen, sofern er die Unmöglichkeit nachweist, dieselben früher zu bezeichnen.

Art. 165. Ueberhaupt kann Jeder, dem ein bereits angerufenes Beweismittel verloren gegangen ist, in diesem Stadium des Verfahrens noch dasselbe durch ein anderes ersetzen und Beweismittel, die er laut seiner eidlichen Versicherung[1]) erst nach Ablauf der für die Antretung des Beweises bestimmten Zeit entdeckt hat, noch bis zum Schlusse des Vorverfahrens geltend machen.

Art. 166. Wer die formellen Mängel des von der Gegenpartei beigebrachten oder angebotenen Beweises nicht rechtzeitig, nach Massgabe der vorhergehenden Artikel rügt, kann sich später nicht mehr auf dieselben berufen.

C. Die Abnahme des Beweises.

Art. 167. Der Richter bezeichnet unter Angabe der Gründe die Beweismittel, welche er für zulässig erachtet, sowie diejenigen, welche er verwerfen zu müssen glaubt. Die erstern erhebt er nach Anleitung der Art. 105 bis 152 sofort zu den Akten. Jedoch darf der Eid[1]) einer Partei im Vorverfahren nur unter der Voraussetzung abgenommen werden, dass weder über die Zulässigkeit dieses Beweismittels an sich, noch über die Person des Schwörenden ein Streit obwalte.

D. Beweis zum ewigen Gedächtnis.

Art. 168. Der Instruktionsrichter[1]) kann auf Verlangen einer Partei in jedem Stadium des Vorverfahrens Zeugen[2]) oder Sachverständige[3]) abhören oder den Augenschein[4]) einnehmen, um den drohenden Verlust des betreffenden Beweismittels zu verhüten. Ueber die Zulässigkeit der Beweisführung überhaupt und der angerufenen Beweismittel im Besondern, sollen keine Zwischenverhandlungen stattfinden. Hingegen bleiben die diesfälligen Einreden dem Beweisgegner für das ordentliche Vorverfahren vorbehalten, und im Uebrigen sollen bei Abnahme des Beweises soviel als möglich die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften befolgt werden.

Art. 169. Wer zum Behufe eines Prozesses, der noch nicht anhängig oder in welchem noch kein Instruktionsrichter bestellt ist,[1]) einen Beweis zum ewigen Angedenken führen will, hat sein diesfälliges Gesuch der betreffenden kantonalen Gerichtsstelle einzureichen.

Drittes Kapitel.

Vom Schlusse des Vorverfahrens.

Art. 170. Sobald der Zweck des Vorverfahrens erreicht ist, soll der Richter[1]) den Schluss desselben erklären, und die sämtlichen Protokolle und Akten dem Gerichtspräsidenten zustellen.[2])

Art. 171. Beschwerden über die Verfügungen des Instruktionsrichters[1]) beurteilt das Bundesgericht. Dieselben haben keine Suspensivkraft und sind in der Regel erst beim Beginn des Schlussverfahrens (Art. 172 u. ff.) im Zusammenhang mit der ganzen Sache anzubringen und zu behandeln.

Dritter Titel.

Das Hauptverfahren.

Art. 172. Das Hauptverfahren findet auf Grundlage der von dem Instruktionsrichter[1]) erhobenen Protokolle und Akten statt.

Art. 173. Eine Partei ist berechtigt, Ergänzung oder Berichtigung dieser Akten zu verlangen:

1) Durch neue Beweismittel, wofern sie beschwört,[1]) dass sie dieselben erst seit dem Schlusse des Vorverfahrens entdeckt habe. (Art. 165.)
2) Durch Beweismittel, deren Benutzung der Instruktionsrichter[2]) ohne genügenden Grund ausgeschlossen hatte.
3) Durch Verbesserung von Fehlern, welche von dem Instruktionsrichter bei der Abnahme eines Beweises begangen worden waren.
4) Durch Vernichtung von formell unzulässigen Beweisen, welche der Intruktionsrichter, trotz begründeter Einsprache, dennoch zu den Akten erhoben hatte.[3])
5) Durch Aufhebung von Verfügungen, welche im Vorverfahren ohne genügenden Grund zum Nachteile der betreffenden Partei erlassen worden waren.

Art. 163. 1) Vgl. Art. 162. 2) Vgl. Art. 164. — **Art. 164.** 1) Art. 162; 163. — **Art. 165.** 1) Vgl. jedoch Art. 144; BV Art. 49, Abs. 2. — **Art. 167.** 1) Vgl. Art. 144; BV Art. 149, Abs. 2. — **Art. 168.** 1) Art. 97; 95. 2) Vgl. Art. 129 ff. 3) Vgl. Art. 123. 4) Vgl. Art. 121.

Art. 169. 1) Vgl. Art. 95. — **Art. 170.** 1) Art. 97; 95. 2) Vgl. Org. Art. 22; 23. — **Art. 171.** 1) Art. 97; 95. **Art. 172.** 1) Art. 97; 95. — **Art. 173.** 1) Vgl. jedoch Art. 144; BV Art. 49, Abs. 2. 2) Art. 97; 95. 3) Vgl. Art. 171.

Art. 174. Ein solches Gesuch [1]) ist innerhalb 14 Tagen (von dem Tage an gerechnet, an welchem der Schluss des Vorverfahrens erklärt worden ist) [2]) oder wenn es sich um Nachbringung neu entdeckter Beweismittel handelt (Art. 173, Ziff. 1), so frühzeitig als möglich bei dem Präsidenten des Bundesgerichtes [3]) einzureichen. Die Beweismittel, um deren nachträgliche Benutzung es sich handelt, sind beizulegen, oder soweit dies nicht möglich ist, wenigstens zu benennen. (Art. 158 und 160.) [4])

Art. 175. Der Präsident des Gerichtes teilt das Gesuch [1]) der Gegenpartei mit und setzt ihr eine Frist an, um einen allfälligen Gegenbeweis anzutreten.

Art. 176. Wenn eine Partei über das Augenscheinsprotokoll [1]) oder darüber, dass der Augenschein [2]) nicht eingenommen worden sei, Beschwerde führt, so kann der Gerichtspräsident einen oder zwei andere Richter beauftragen, den Augenschein einzunehmen (Art. 121 u. f.), oder er kann auch je nach Umständen verfügen, dass die Schlussverhandlung selbst an dem betreffenden Orte stattfinden solle. (Art. 18, Litt. b der Organisation der Bundesrechtspflege.) 3)

Art. 177. Einem Gesuche, dass der Gerichtspräsident Sachkundige ernennen und zu der Schlussverhandlung zuziehen, oder dass er Zeugen, welche entweder noch gar nicht, oder angeblich auf fehlerhafte Weise abgehört worden sind, vorladen möchte, ist jedenfalls zu entsprechen, wenn nicht ganz besondere Hindernisse entgegenstehen.

Zeugen, welche aus irgend einem Grunde nicht vor dem Bundesgerichte erscheinen können, soll der Gerichtspräsident vorläufig durch das Gericht ihres Wohnortes einvernehmen lassen.

Art. 178. Beschwerden und Gesuche, welche auf Ergänzung oder Berichtigung des Vorverfahrens gerichtet sind, sowie Streitigkeiten über die Abnahme eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides (Art.167) sollen bei der Schlussverhandlung vor Allem erörtert und nach Anhörung beider Parteien durch motivirtes Urteil entschieden werden.

Art. 179. Nachträgliche Beweise, welche das Gericht für zulässig erklärt, sind womöglich, sofort abzunehmen. Im Falle eines entgegengesetzten Entscheides sollen die vorgeladenen Zeugen oder Sachkundigen unverzüglich entlassen werden.

Art. 180. Hierauf findet die rechtliche Erörterung der streitigen Sache in ihrem ganzen Zusammenhange statt.

Jeder Partei sind zu diesem Behufe zwei mündliche Vorträge zu gestatten.

Art. 174. 1) Art. 173. 2) Vgl. Art. 170. 3) Vgl. Org. Art. 22. 4) Vgl. Art. 175. — **Art. 175.** 1) Art. 173; 174. **Art. 176.** 1) Art. 122. 2) Art. 121. 3) Das Organisationsgesetz vom 5. Juni 1849 ist aufgehoben durch Org. Art. 64; überhaupt ist das Citat unrichtig; es ist zu lesen: Art. 17, lit. a.

Art. 181. Die Beratung sowohl als die Abstimmung des Gerichtes findet öffentlich statt. [1])

Art. 182. Der Präsident frägt die Mitglieder des Gerichtes der Reihe nach um ihre Ansichten an. Er selbst spricht zuletzt.

Nach beendigter Umfrage findet freies Wortbegehren statt.

Die Stimme wird durch Aufheben der Hand abgegeben, bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet der Präsident.

Art. 183. Ueber jeden einzelnen streitigen Anspruch wird besonders abgestimmt und zwar sollen die Fragen so geordnet werden, dass immer diejenige vorangeht, durch welche die folgende erledigt oder vorbereitet wird. Auch ist die Hauptsache vor den Nebenpunkten zu beurteilen.

Art. 184. Wenn der Ausgang des Streites von der Leistung des Ergänzungs- oder Entkräftungseides [1]) abhängig gemacht wird, so ist die Entscheidung bedingt auszufällen und zu bestimmen, was im Falle der Leistung oder Nichtleistung des Eides die Folge mit Hinsicht auf Haupt- und Nebenpunkte sein soll.

Nach stattgefundener Abschwörung oder Verweigerung des Eides wird sodann von dem Gerichte selbst oder von dem mit der Abnahme des Eides beauftragten Richter die geschehene oder unterbliebene Abschwörung bezeugt und die bedingt ausgefüllte Entscheidung unbedingt ausgesprochen.

Art. 185. Die Ausfertigung des Urteils soll enthalten:

1) die Benennung des Gerichtes und der anwesenden Richter, sowie der Parteien;
2) die wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse und die Gesuche der Parteien in gedrängter Kürze;
3) die Entscheidungsgründe;
4) die Entscheidung selbst;
5) die Unterschrift des Vorstandes und des Schreibers, mit Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Ausfällung und Beidruckung des Gerichtssiegels.

Art. 186. Das Urteil wird mündlich eröffnet und den Parteien überdies in schriftlicher Ausfertigung zugestellt.

Es erlangt im Augenblick der mündlichen Eröffnung Rechtskraft.

Vierter Titel.

Von der Vollziehung.

Art. 187. Wenn das Urteil auf Bezahlung einer Geldsumme oder Leistung einer Kaution geht, so ist der Rechtstrieb (die Betreibung) einzuleiten nach den Gesetzen des Kantons, in welchem der Debitor wohnt. Hat dieser sich ins Ausland begeben, oder ist er unbekannt wo abwesend, so ist sein

Art. 181. 1) Vgl. Art. 192, Ziff. 1, lit. b; Org. Art. 20, Abs. 1. — **Art. 184.** 1) Art. 153.

Vermögen von dem Richter des Ortes, wo dasselbe liegt, auf Ansuchen der beteiligten Partei sofort mit Beschlag zu belegen, und, soweit es zur Deckung der Forderung nötig ist, zu veräussern. Diese Beschlagnahme soll auch dann verfügt werden, wenn der anwesende Debitor in Folge des Rechtstriebes nicht bezahlt und das Vorhandensein jenes Vermögens verheimlicht.

Art. 188. Geht hingegen das Urteil auf Uebergabe anderer Gegenstände als Geld, oder auf Vornahme besonderer Handlungen des Verurteilten, so soll die Regierung des Kantons, in welchem er sich aufhält, oder wo die streitige Sache liegt, auf Ansuchen der beteiligten Partei, demselben sogleich eine Frist von höchstens einem Monate zur Vollziehung des Urteils ansetzen.[1])

Art. 189. Wenn der Verurteilte dieser Verfügung[1]) nicht Folge leistet, so ist er dem Gerichte seines Wohnortes zur Bestrafung wegen Ungehorsams zu überweisen und die Vollziehung des Urteils ist durch die Kantonsregierung auf seine Kosten sofort anzuordnen.

Sind die zu übergebenden Objekte nicht mehr vorhanden, oder kann aus andern Gründen die Vollziehung nicht stattfinden, so ist das Vermögen des Verurteilten insoweit mit Beschlag zu belegen, als es zur vollständigen Deckung des Interesse der Gegenpartei erforderlich ist, und die Akten sind der letztern zuzustellen, damit sie bei dem Bundesgerichte auf Umwandlung der Leistung in eine Geldsumme antragen kann.

Art. 190. Keine Behörde darf die Vollziehung hemmen, oder eine Frist erstrecken, ausgenommen in Folge einer Verfügung des Bundesgerichts nach Art. 196 oder des Präsidenten nach Art. 198 oder auf ganz liquiden schriftlichen Beweis, dass die Vollziehung bereits stattgefunden habe.

Art. 191. Beschwerden über mangelhafte Vollziehung der Urteile des Bundesgerichtes sind bei dem Bundesrate anzubringen, welcher das Geeignete zu verfügen hat.[1]) Er kann aber auch von Amtes wegen die Vollziehung überwachen.

Fünfter Titel.

A. Von der Revision.

Art. 192. Die Revision eines vom Bundesgerichte ausgefällten Zivilurteiles ist zulässig:

1) In Fällen von Nichtigkeit. Diese ist vorhanden:

a. wenn die Vorschriften des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege, betreffend die Besetzung des Bundesgerichtes,[1]) verletzt wurden;

b. wenn die Bestimmungen der Art. 2, 4 und 181 dieses Prozessgesetzes nicht beobachtet wurden;

c. wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen gar nicht, oder auf irrtümliche Weise gewürdigt hat;

d. wenn einzelne Punkte der Klage oder Widerklage unbeurteilt geblieben sind.

2) Wenn der Impetrant entschiedene Beweismittel auffindet, deren Beibringung ihm im frühern Verfahren unmöglich gewesen war.

3) Wenn auf dem Wege des Strafprozesses erwiesen wird, dass ein Richter, der an der Ausfällung des Urteils Teil genommen hatte, bestochen war, oder dass die Gegenpartei des Impetranten oder ein zu ihren Gunsten Handelnder ein Verbrechen oder Vergehen verübt hatte, um das in Frage liegende Urteil auszuwirken.[2])

Art. 193. Das Revisionsgesuch[1]) muss jedoch in den Fällen des Art. 192, Ziffer 1, innerhalb eines Monates vom Empfange der schriftlichen Ausfertigung des Urteiles, und in den übrigen Fällen innerhalb dreier Monate von der Entdeckung des Revisionsgrundes an gerechnet, bei Strafe des Ausschlusses bei dem Gerichte anhängig gemacht werden.

Art. 194. Nach Ablauf von fünf Jahren kann die Revision[1]) eines Urteiles blos noch in den, im Art. 192, Ziffer 3 vorgesehenen Fällen nachgesucht werden.

Art. 195. Ueber die Zulässigkeit der Revision[1]) findet eine mündliche Verhandlung vor dem Gerichte, welches das Urteil ausgefällt hat, statt. Wird das Revisionsgesuch zugelassen, so kann der Impetrant innerhalb dreier Monate Klage auf Abänderung des frühern Urteils und Zurückerstattung der in Folge desselben gemachten Leistungen einreichen.

Art. 196. Das Revisionsgesuch[1]) bewirkt keinen Aufschub der Vollziehung des angefochtenen Urteiles, insofern das Gericht bei Gestattung der Revision nichts Anderes verfügt.

B. Von der Erläuterung der Urteile.

Art. 197. Wenn die Bestimmungen eines Urteils dunkel, unvollständig, zweideutig, oder sich widersprechend sind, sowie, wenn dieselben Redaktions- oder Rechnungsfehler enthalten, so soll das Gericht auf Ansuchen einer Partei die Erläuternug oder Berichtigung verfügen.[1])

Art. 198. Ein solches Gesuch[1]) ist der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer

Art. 188. 1) Vgl. Art. 189. — **Art. 189.** 1) Art. 188. **Art. 191.** 1) Vgl. BV Art. 102, Ziff. 5; BRB vom 8. Juli 1887. Art. 5, Ziff. 10 (oben S. 96). — **Art. 192.** 1) Vgl. Org. Art. 5; 10; 16.

Art. 192. 2) Vgl. Art. 193 ff. — **Art. 193.** 1) Art. 192. **Art. 194.** 1) Art. 192. — **Art. 195.** 1) Art. 192. — **Art. 196.** 1) Art. 192. — **Art. 197.** 1) Vgl. Art. 198. — **Art. 198.** 1) Art. 197.

Frist mitzuteilen, unter der Androhung, dass Stillschweigen für Einverständnis angesehen würde.

Hierauf entscheidet das Gericht in der Regel auf Grundlage dieses einfachen Schriftenwechsels.

Jedenfalls findet mündliche Verhandlung nicht statt.

In solchen Fällen kann der Gerichtspräsident die Vollziehung des Urteils vorläufig durch schriftliche Verfügung suspendiren.

Sechster Titel.

Provisorische Verfügungen.

Art. 199. Provisorische Verfügungen

a. zum Schutze eines bedrohten Besitzstandes;

b. gegen Veränderungen an dem Streitgegenstande;

c. zur Abwendung eines dem Impetranten drohenden, nicht leicht ersetzbaren Schadens, —

werden, während des Vorverfahrens durch den Instruktionsrichter,[1] vor der Einleitung oder nach Beendigung des Vorverfahrens aber durch das Bundesgericht, und, wenn dasselbe nicht ohnehin versammelt ist,[2] durch den Präsidenten desselben erlassen.[3]

Art. 200. Die provisorische Verfügung[1] bezweckt blos die Sicherstellung der bestehenden Verhältnisse und soll daher nicht weiter gehen, als ihr Zweck notwendig erheischt.

Wenn derjenige, gegen den die Verfügung verhängt werden soll, dadurch in Schaden gebracht werden könnte, soll der Impetrant angehalten werden, für den Ersatz des Schadens Sicherheit zu bestellen.

Art. 201. Die provisorische Verfügung[1] soll, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, nicht erlassen werden, bevor dem Impetranten Gelegenheit gegeben worden ist, über dieselbe sich auszusprechen.

Art. 202. Die provisorische Verfügung[1] soll auf die Entscheidung des Rechtsstreites keinen Einfluss haben und die rechtliche Stellung der Parteien nicht verändern.

Sie kann jederzeit aufgehoben oder modifizirt werden, wenn die Gefahr dahingefallen ist, oder die Umstände sich geändert haben. Verfügungen des Instruktionsrichters oder des Gerichtspräsidenten sind bei der ersten Gelegenheit dem Gerichte zur Bestätigung vorzulegen; doch ist das Gericht zu diesem Behufe nicht ausserordentlich einzuberufen.[2]

Art. 203. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Bundesbeschluss

betreffend die definitive Annahme des Gesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.*)

(Vom 13. Heumonat 1855.)

1. Das Gesetz über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, provisorisch erlassen den 22. Wintermonat 1850 (amtl. Gesetzsamml. Bd. II, S. 77) und den 26. Heumonat 1852 (amtl. Gesetzsammlung Bd. III, S. 181) ist definitiv angenommen und in Kraft erklärt.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 199. 1) Vgl. Art. 97. 2). Das Bundesgericht ist jetzt ständiger Gerichtshof; es werden aber wohl die Befugnisse des Präsidenten zum Erlasse von provisorischen Verfügungen, im Sinne von Art. 202, Abs. 2 und nach Analogie von Org. Art. 63 fortbestehen. 3) Vgl. Art. 200 ff.
Art. 200. 1) Art. 199.

Art. 201. 1) Art. 199. — **Art. 202.** 1) Art. 199. — Vgl. Anm. 2 zu Art. 199.

*) AS V 124 f. — VBBR vom 13. Juli 1855. — Vgl. Anm. * zum BG vom 22. Nov. 1850 (oben S. 396).

3. Bundesstrafrechtspflege.

Aus andern Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 106, Abs. 2; 112.
Bundesverfassung vom 12. Sept. 1848. Art. 107, lit. b und c.
III. BG ü. die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft v. 23. Dez. 1851. Art. 1—4.
IV. BG ü. die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten v. 9. Dezember 1850. Art. 6; 8; 14—16; 18—31; 40; 41.
XII. BG betr. die Heimatlosigkeit vom 3. Dezember 1850. Art. 19.
XIV. 3. Verordnung über Handelsregister etc. v. 7. Dez. 1882. Art. 23.
4. BG betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst v. 23. April 1883. Art. 14; 15—18.
5. BG betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken v. 19. Dez. 1879. Art. 20—25.
6. BG betr. die Erfindungspatente vom 26. Juni 1888. Art. 26 ff; 31.
XV. 3. BG betr. Kontrolirung etc. des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren vom 23. Dez. 1880. Art. 9, Abs. 2 ff.; Art. 10.
4. BG betr. den Handel mit Gold- und Silberabfällen v. 17. Juni 1886. Art. 6.
5. BG betr. die Ausgabe etc. von Banknoten v. 8. März 1880. Art. 49.
6. BG betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen v. 22. März 1888. Art. 18; 19; 20; 21, Abs. 3.
7. BG betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885. Art. 11.
XXI. BG betr. Handhabung der Bahnpolizei v. 18. Februar 1878. Art. 11; 12.
XXIV. BG ü. Mass und Gewicht vom 3. Juli 1875. Art. 17; 18.
BG betr. Abänderung des Gesetzes über Mass und Gewicht v. 18. Juli 1856.
XXV. Vollziehungsreglement betr. Vorkehrungen gegen die Reblaus vom 29. Januar 1886. Art. 27.
BG betr. Zusatzbestimmungen zum BG über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen v. 19. Juli 1873. Art. 2; 3.
XXVI. BG betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei etc. v. 24. März 1876. Art. 27, Abs. 2; 28.
XXVII. BG über die Fischerei v. 18. Sept. 1875. Art. 14.
XXXI. BG betr. Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien v. 2. Juli 1886. Art. 9, Abs. 4, 5.
XXXII. BG betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge v. 22. Juni 1877. Art. 13, Abs. 2.
XXXIV. BG ü. das Pulverregale vom 30. April 1849. Art. 6, Abs. 2.

Bundesgesetz
über die Bundesstrafrechtspflege.*)
(Vom 27. August 1851.)

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Keine Strafe kann anders als durch eine kompetente Behörde, in Anwendung eines Gesetzes und nach den gesetzlichen Formen auferlegt werden.

Art. 2. Alle im Gebiete der Eidgenossenschaft verübten Uebertretungen der Strafgesetze des Bundes werden von Bundes wegen strafrechtlich verfolgt.[1])

Ausserhalb der Eidgenossenschaft verübte Uebertretungen werden nur dann verfolgt, wenn das Gesetz es besonders verfügt.[2])

Art. 3. Die Verfolgung von Uebertretungen steht nur den Behörden und Beamten zu, welchen sie durch das Gesetz übertragen wird.[1])

Art. 4. Bei politischen Vergehen tritt dieselbe[1]) nur in Folge einer vorläufigen Entscheidung des Bundesrates ein.

Bei gemeinen Vergehen schreitet der Generalanwalt auf die Aufforderung des Bundesrates, oder von sich aus[2]) ein.[3]) Dabei bleiben die Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes vorbehalten.[4])[5])

Art. 5. Eine einmal bei dem Untersuchungsrichter anhängig gemachte Verfolgung (Art. 19) kann durch die Vollziehungsbehörde[1]) nicht mehr aufgehalten werden.

Art. 6. Das Organ des Bundesrates bei den Gerichtsbehörden ist die Bundesanwalt-

*) AS II. 743 ff. — VBBR v. 26. Dez. 1851. — Eingang: «in Ausführung des Artikels 107 c und d der Bundesverfassung.»

Art. 2. 1) Es trifft dies nicht mehr zu. Die neuern Bundesgesetze enthalten viele Bestimmungen, deren Uebertretung nicht von Bundes wegen, sondern durch die kantonalen Behörden und oft nur auf Privatklage hin strafrechtlich verfolgt wird. 2) Vgl. Art. 3; 4; BStR Art. 1.

Art. 3. 1) Vgl. Art. 4. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 3. — 2) Modifizirt durch Org. Art. 37, gemäss welcher Bestimmung der Bundesrat für jeden einzelnen Fall den Bundesanwalt ernennt, in Abweichung vom Organisationsgesetz vom 5. Juni 1849, welches einen ständigen Generalanwalt vorsah. 3) Vgl. Art. 143; 29, Abs. 3. 4) Vgl. Art. 17; 19; 25; 40; 41 des angeführten Gesetzes (im Abschnitt IV). 5) Vgl. Art. 5. — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 4.

schaft in der Person des Generalanwaltes oder der Bezirksanwalte.[1])

Die Bundesanwaltschaft steht unter der Aufsicht und Leitung des Bundesrates.[2])

Art. 7. Die Fragen über Rekusation der Richter und der Beamten der Bundesanwaltschaft sind durch die Art. 56 bis 63 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849[1]) geregelt.

Art. 8. Gegen eine Person, die durch ein gesetzliches Endurteil frei gesprochen worden ist, kann, sofern zur Erwirkung der Freisprechung keine verbrecherischen Mittel angewendet wurden, wegen der nämlichen Tatsache keine strafrechtliche Verfolgung mehr stattfinden.

Art. 9. Die Untersuchungsakten und Verhandlungen sollen in der Regel in der Sprache des Bezirkes, wo das Verbrechen verübt worden ist, geführt und in der Regel auch da die Assisen abgehalten werden.[1])

Art. 10. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf Militärvergehen nicht anwendbar.[1])

Zweiter Titel.

Von der gerichtlichen Polizei.

Art. 11. Die gerichtliche Polizei sucht die Vergehen auf, welche in das Gebiet der Bundesstrafrechtspflege fallen;[1]) sie nimmt Beweise auf und überliefert die Täter der Gerichtsbehörde.

Art. 12. Die gerichtliche Polizei[1]) wird unter der Aufsicht und Leitung des Bundesrates und zunächst des Departementes der Justiz und Polizei ausgeübt:

a. von der Anwaltschaft des Bundes[3]) und der Kantone;[4])

b. von den Beamten und Angestellten der Polizei des Bundes und der Kantone;[5])

c. von den Beamten und Angestellten der Bundes- und Kantonsverwaltungen; von jedem in seinem Wirkungskreise.

Art. 13. Sobald die Beamten und Angestellten der Bundes- oder einer Kantonspolizei[1]) eine Uebertretung der Bundesgesetze entdecken, so nehmen sie unverzüglich die nötigen Vorsichtsmassregeln, um zu verhindern, dass sich die Spuren des Vergehens verlieren, um diejenigen Indizien, welche zur Entdeckung der Urheber führen können, zu sammeln und um sich nötigenfalls der Person des Schuldigen zu versichern.[2])

Art. 6. 1) Das BG ü. die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 sieht keine Bezirksanwälte vor. Vgl. Art. 37 desselben mit Art. 43 des BG ü. die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849 (erste Abteilung dieses Abschnittes). 2) Vgl. Art. 12, lit. a. — **Art. 7.** Das BG v. 5. Juni 1849 ist aufgehoben und ersetzt durch Org. des Gesetzes v. 27. Juni 1874 (Org.). — Vgl. Org. Art. 16—18. — **Art. 9.** 1) Vgl. Org. Art. 51, Abs. 2. — **Art. 10.** 1) Vgl. MStRP Art. 1 und 2. **Art. 11.** 1) Vgl. Art. 2. — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 11. 2) Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 5, Ziff. 11 (oben S. 96). 3) Vgl. Anm. 2 zu Art. 4. 4) Vgl. Art. 6. 5) Vgl. Art. 13; 14. — **Art. 13.** 1) Vgl. Art. 12, lit. b. 2) Vgl. Art. 14.

Art. 14. Die Bundespolizeibeamten und Angestellten[1]) statten unverzüglich der Bundesanwaltschaft,[2]) sowie der kompetenten Behörde des Kantons, in welchem die strafbare Handlung entdeckt worden ist, Bericht ab.

Die Beamten und Angestellten der Kantonspolizei[1]) berichten unverzüglich an die kompetente Kantonsbehörde und diese an die Bundesanwaltschaft. Die letztere erstattet dem Bundesrate Bericht und verfährt nach Artikel 4.[2])

Bei politischen Vergehen bleibt bis zur Entscheidung des Bundesrates[3]) die Sache unverändert; es wäre denn, dass durch den Aufschub die Spuren des Vergehens verwischt würden, oder dass die Urheber entweichen könnten. In diesen Fällen hat die Bundesanwaltschaft[3]) vorläufig das Erforderliche anzuordnen.

Art. 15. Die von der Polizei weggenommenen Gegenstände sind der Bundesanwaltschaft[1]) einzeln zu bezeichnen und auf Verlangen einzusenden.

Art. 16. Sobald die gerichtliche Verfolgung verfügt ist, werden die als mutmassliche Urheber des Vergehens einstweilen in Haft gesetzten Personen durch die Bundesanwaltschaft[1]) dem Untersuchungsrichter[2]) überliefert.

Im entgegengesetzten Falle werden sie unverzüglich in Freiheit gesetzt, wenn sie nicht wegen anderer Gründe zurückbehalten werden müssen.

Hat eine Verhaftung stattgefunden, so soll der Verhaftete längstens binnen acht und vierzig Stunden, vom Eintreffen der Akten bei der Bundesanwaltschaft[1]) an gerechnet, dem eidgenössischen Instruktionsrichter oder der kantonalen Gerichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Dritter Titel.

Von der Voruntersuchung.

Art. 17. Der Zweck der Voruntersuchung ist:

a. Ausmittlung des Tatbestandes und des Täters bis zu einem solchen Grade von Wahrscheinlichkeit, dass gegen den Verdächtigen vor Gericht Anklage erhoben werden kann.

b. Vorläufige Sammlung der Beweismittel, soweit diese nötig ist, um dem Hauptverfahren seinen Fortgang als einer ununterbrochenen Handlung zu sichern.

Art. 18. Die Voruntersuchung ist nicht öffentlich und wird von dem Untersuchungsrichter geführt.[1])

Art. 19. Der Untersuchungsrichter beginnt seine Funktion[1]) erst auf Requisition der Bundesanwaltschaft.[2])

Art. 14. 1) Vgl. Art. 12, lit. b; 13. 2) Vgl. Anm. 2 zu Art. 4. 3) Vgl. Art. 4. — **Art. 15.** 1) Vgl. Anm. 2 zu Art. 4. — **Art. 16.** 1) Vgl. Anm. 2 zu Art. 4. 2) Vgl. Art. 18; Org. Art. 54. — **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 19; 20. — **Art. 19.** 1) Art. 18. 2) Vgl. Art. 6.

Ist die Sache anhängig gemacht, so nimmt die gerichtliche Verfolgung ihren Lauf, gemäss den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 20. Die Ueberwachung und Leitung des Untersuchungsrichters [1]) wird von der Anklagekammer [2]) ausgeübt.

Sie kann demselben verbindliche Weisungen entweder auf Requisition der Bundesanwaltschaft,[3]) oder auf Rekurs des Angeschuldigten, oder von Amtswegen erteilen.[4])

Art. 21. Die Bundesanwaltschaft [1]) richtet an den Untersuchungsrichter und nötigenfalls an die Anklagekammer alle Requisitionen, welche sie für notwendig hält.

Art. 22. Der Beamte der Bundesanwaltschaft [1]) nimmt von allen Untersuchungsakten Kenntnis und wohnt den Verrichtungen des Untersuchungsrichters bei, so oft er es für nötig findet.

Art. 23. Der Untersuchungsrichter ist mit der nötigen Gewalt ausgerüstet, um das Untersuchungsverfahren vorzunehmen.

Er erhält von der Anwaltschaft die Berichte und Erklärungen, welche sich auf das Vergehen und den Angeschuldigten beziehen;

er ernennt die Sachverständigen und begibt sich selbst, wenn es nötig ist, an Ort und Stelle;

er erlässt Vorladungs-, Vorführungs- und Verhaftsbefehle sowohl gegen die Angeschuldigten, als gegen andere Personen;

er verhört, ohne zu beeidigen;

er lässt alle Gegenstände, welche möglicher Weise als Beweismittel dienen können, herbeischaffen und sequestrirt sie nötigenfalls;

er nimmt, wenn er es für notwendig hält, bei dem Angeschuldigten und andern Personen die Hausdurchsuchung vor, oder lässt sie durch einen andern zuständigen Beamten vornehmen;

er kann die Haft des Angeschuldigten während der Untersuchung anordnen;

er verfügt bei geringern Vergehen die einstweilige Freilassung; bei schwereren Vergehen darf er die Freilassung von Angeschuldigten nur im Einverständnisse mit der Bundesanwaltschaft anordnen;

er überwacht und untersucht die Gefangenschaft und erteilt den Gefangenwärtern Befehle, wie die Angeschuldigten behandelt und bewacht werden sollen;

überhaupt ordnet er alle Massregeln an, welche er zur Entdeckung der Wahrheit für nützlich hält, und vermeidet dabei bestmöglich Verzögerung und Kosten.

Art. 24. Hinsichtlich der Verhöre in der Voruntersuchung gelten folgende Vorschriften:

a. Jeder Zeuge ist vor seiner Einvernahme zu ermahnen, dass er in Allem die Wahrheit rede und nichts, was ihm von der Sache bekannt sei, verschweige.

Dabei ist er auf die mögliche künftige Vereidung [1]) aufmerksam zu machen.

b. Der Schuldverdächtige ist in Abwesenheit der Zeugen, und jeder Zeuge in Abwesenheit des Verdächtigen und der übrigen Zeugen abzuhören.

c. Es wird keine Konfrontation weder zwischen den Zeugen, noch zwischen dem Verdächtigen und den Zeugen vorgenommen, ausgenommen allfällig zur Erwahrung der Identität der Personen.

d. Verweigert der Angeschuldigte beharrlich auf die an ihn gestellten Fragen zu antworten, so wird, ohne Rücksicht hierauf, die Untersuchung fortgeführt.

e. Die an den Schuldverdächtigen gerichteten Fragen, sowie die Antworten desselben sollen, so viel möglich, wörtlich niedergeschrieben werden. Das Verhör ist von demselben zu unterzeichnen. Wenn er es nicht tun will, so ist von dem Grunde der Weigerung Vormerkung zu nehmen.

f. Hinsichtlich der Aussagen der Zeugen genügt es, dass der wesentliche Inhalt derselben als Notiz aufgezeichnet wird.

Art. 25. Die Anklagekammer [1]) kann alle Massregeln des Untersuchungsrichters aufheben, modifiziren oder selbst solche anordnen. Sie soll indessen, wo möglich, nur nach Anhörung der Bundesanwaltschaft und des Angeschuldigten ihre Entscheidungen treffen.

Art. 26. Die Gefangenschaft steht ebenfalls unter der Aufsicht der Beamten der Bundesanwaltschaft; [1]) sie haben freien Eintritt und können alle Massregeln anordnen, welche sie im Interesse der Sicherheit für nötig erachten.

Art. 27. Dem Untersuchungsrichter ist ein Gerichtsschreiber beigeordnet,[1]) welcher ein summarisches Protokoll über alle Verrichtungen abfasst. Ersterer stellt die Weibel und andere Bedienstete an, welche erforderlich sind.

Art. 28. Die Voruntersuchung ist zu schliessen, wenn der im Art. 17 bezeichnete Zweck erreicht ist, oder die Mittel, ihn zu erreichen, erschöpft sind.[1])

Vierter Titel.

Von der Versetzung in den Anklagezustand.

Art. 29. Sobald der Untersuchungsrichter die Untersuchung für vollendet hält,[1]) übersendet er die Akten dem Bundesanwalte.

Art. 20. 1) Vgl. Art. 18. 2) Vgl. Org. Art 34—36. 3) Vgl. Art. 6. 4) Vgl. Art. 25; Org. Art. 36. — **Art. 21.** 1) Vgl. Art. 6. — **Art. 22.** 1) Vgl. Art. 6 u. Anm. 2 zu Art. 4.

Art. 24. 1) Vgl. Art. 74. — **Art. 25.** 1) Vgl. Art. 20; Org. Art. 36. — **Art. 26.** 1) Vgl. Art. 6. — **Art. 27.** 1) Vgl. Org. Art. 36, Abs. 1. — **Art. 28.** 1) Vgl. Art. 29. **Art. 29.** 1) Vgl. Art. 28.

Wenn der Untersuchungsrichter der Ansicht ist, es sollte die Sache auf sich beruhen bleiben, so teilt er diese Ansicht in einem Gutachten dem Bundesanwalte mit.

Stimmen Untersuchungsrichter und Bundesanwalt in dieser Ansicht zusammen, so kann bei gemeinen Vergehen die Verfolgung sofort aufgegeben werden; bei politischen Vergehen ist die Weisung des Bundesrates einzuholen.[2])

Art. 30. Sind nicht beide Beamte, der Untersuchungsrichter und der Bundesanwalt, einverstanden, dass die Sache auf sich zu beruhen habe,[1]) so ist dieselbe weiter zu verfolgen. Zu dem Ende überreicht der Bundesanwalt die Akten mit einem schriftlichen, motivirten Antrage dem Präsidenten der Anklagekammer,[2]) welcher diese sofort versammelt.[3])

Art. 31. Es erlässt die Anklagekammer[1]) in geheimer Beratung und Abstimmung[2]) ihren Beschluss durch Stimmenmehrheit.

Sie entscheidet, ob eine Anklage stattfinden soll und untersucht dabei namentlich die Frage der Kompetenz[3]) und diejenige des Vorhandenseins des objektiven Tatbestandes.[4])

Wo die Anzeigen gegenüber dem Angeschuldigten so ungenügend sind, dass voraussichtlich das öffentliche Verfahren nutzlos wäre, wird sie die Anklage nicht gestatten.[5])

Art. 32. Der Beschluss der Versetzung in Anklagezustand[1]) wird nicht motivirt.[2]) Er enthält:

a. das Datum;

b. die Bezeichnung der Richter, welche ihn gefasst haben;

c. diejenige des Beamten, welcher die Funktionen der Bundesanwaltschaft versehen hat;[3])

d. Namen, Vornamen, Eltern, Alter, Stand oder Gewerbe, Heimat und Wohnort des Angeklagten;

e. den Gegenstand der Anklage;

f. die Anträge der Bundesanwaltschaft;[4])

g. die Versetzung in Anklagezustand und den Ueberweisungsbeschluss;

h. die Bezeichnung des Bezirkes und des Ortes, wo die Assisen abgehalten werden;[5])

i. den Verhaftsbefehl, wenn er nötig ist;

k. die Bezeichnung der Gefangenschaft, in welche der Angeklagte versetzt oder in Haft gebracht werden soll;[6])

l. im Falle, dass das Geschäft an einen andern Assisenhof, als denjenigen des Ortes des Vergehens, gewiesen wird,[7]) soll angezeigt werden, dass diese Bestimmung in Folge einer speziellen Beratung getroffen worden sei.

Art. 33. Es wird durch einen einzigen Beschluss entschieden, wenn schon eine Person verschiedener Verbrechen beschuldigt wird, selbst wenn diese zu verschiedener Zeit und an verschiedenen Orten begangen worden wären.

Es wird gleichfalls durch einen und denselben Beschluss entschieden, wenn es sich um Verbrechen von verschiedenen Personen handelt, welche unter sich konnex sind.[1])

Art. 34. Beschliesst die Anklagekammer die Versetzung in Anklagezustand und die Verweisung vor die Assisen, so ordnet sie, nach Art. 33 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege,[1]) die Bildung der engern Geschwornenliste an.

Art. 35. Die Anklageschrift bezeichnet in Kürze, aber genau:

a. die Person des Angeklagten;

b. die Handlungen oder Unterlassungen, welche demselben zur Last gelegt werden;

c. die Eigenschaft und die Absicht, in welcher er gehandelt hat und die übrigen Umstände, welche mit der Handlung oder Unterlassung verbunden waren, soweit dieselben zu dem gesetzlichen Tatbestande des Verbrechens gehören, mit Weglassung von blossen Erschwerungs- oder Milderungsgründen;

d. die Gesetzesartikel, durch welche dieser Tatbestand mit Strafe bedroht ist.

Für den Fall der Verwerfung der Hauptanklage kann eine eventuelle Anklage erhoben werden, welche auf gleiche Weise abzufassen ist. Dabei sind weder die Verdachtsgründe anzuführen, noch irgend welche Rechtserörterungen oder Geschichtserzählungen einzuflechten.

Art. 36. In der Anklage, dass Jemand in böser Absicht und mit Vorbedacht Urheber eines vollendeten Verbrechens geworden sei, ist stillschweigend auch die Anklage auf den Versuch,[1]) oder auf Beihilfe,[2]) oder Begünstigung[3]) dieses Verbrechens, oder auf Verübung desselben in der Hitze der Leidenschaft, oder aus Fahrlässigkeit enthalten und überhaupt, wenn eine Handlung von verschiedenen Gesichtspunkten aus als strafbar erscheinen kann, so ist in dem schwereren stillschweigend immer auch jeder leichtere Gesichtspunkt inbegriffen, und es müssen auf Verlangen des Anklägers oder Verteidigers in diesem Sinne Fragen[4]) gestellt werden.

Art. 29. 2) Vgl. Art. 30; 4; 14, Abs, 3. — **Art. 30.** 1) Vgl. Art. 29. 2) Vgl. Org. Art. 34; 35. 3) Vgl. Art. 31. **Art. 31.** 1) Vgl. Art. 30. 2) Vgl. Org. Art. 20, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 40. 4) Vgl. Art. 1 ff. 5) Vgl. Art. 32; 39. **Art. 32.** 1) Vgl. Art. 31. 2) Im Gegensatz zu Art. 39, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 6. 4) Vgl. Art. 30. 5) Vgl. Art. 9; Org. Art. 51. 6) Vgl. Org. Art. 54.

Art. 32. 7) Vgl. Art. 9; Org. Art. 51, Abs. 2. — **Art. 33.** 1) Vgl. BStR Art. 76. — **Art. 34.** 1) Das BG v. 5. Juni 1849 ist aufgehoben und ersetzt durch Org. — Vgl. Org. Art. 45. — **Art. 36.** 1) Vgl. BStR Art. 14 ff. 2) Vgl. BStR Art. 21; 22; 25. 3) Vgl. BStR Art. 23—25. 4) Vgl. Art. 101.

Art. 37. Der Bundesanwalt übersendet binnen der Frist von höchstens drei Tagen, nach Rückempfang der Untersuchungsakten, diese mit allen Beilagen, den Ueberweisungsbeschluss[1]) und die Anklageakte[2]) dem Präsidenten des Assisenhofes, welcher den Fall beurteilen soll. Er lässt auch den Angeklagten in das durch den Beschluss der Anklagekammer[3]) bestimmte Gefängnis bringen.[4])

Art. 38. Zu gleicher Zeit[1]) sollen dem Angeklagten durch die Vorsorge des Bundesanwaltes die Anklageakte[2]) und der Ueberweisungsbeschluss[3]) eröffnet werden.

Art. 39. Wenn die Anklagekammer findet, dass kein Vergehen vorliege, oder dass die Indizien durchaus ungenügend sind,[1]) so beschliesst sie: es sei kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden und befiehlt die Freilassung des Angeschuldigten, es sei denn, dass dieser noch wegen einer andern Sache verhaftet wäre. Die Anklagekammer erkennt ebenfalls über eine allfällige, dem freigelassenen Angeschuldigten gebührende Entschädigung.

Der Beschluss der Anklagekammer, welcher die Versetzung in den Anklagezustand verweigert, wird motivirt.[2])

Art. 40. Fällt das Vergehen nicht in die Bundeskompetenz, so überweist die Kammer den Angeschuldigten mit den Untersuchungsakten der Regierung des Kantons, wohin die Sache gehört.[1])

Art. 41. Ein Angeschuldigter, gegen dessen gerichtliche Verfolgung sich die Anklagekammer erklärt hat,[1]) darf wegen der nämlichen Handlung nicht wieder belangt werden; es sei denn, dass neue Belastungsanzeigen entdeckt worden wären.

Als neue Anzeigen werden betrachtet: alle durch gehörige Beweismittel erhärteten Tatsachen, die der Anklagekammer nicht zur Prüfung vorlagen und die von der Art sind, dass sie entweder die Beweise verstärken, welche die Anklagekammer zu schwach befunden hatte, oder dass sie der Lage der Akten eine neue Entwicklung geben, welche zur Entdeckung der Wahrheit führen kann.

Die Anklagekammer hat auf den Antrag der Bundesanwaltschaft und, erforderlichenfalls nach Anordnung weiterer Erhebungen, in geheimer Sitzung[2]) darüber zu entscheiden, ob die neuen Anzeigen hinreichende Bedeutung haben, um die Wiederaufnahme der Voruntersuchung zu begründen.

Dieser Beschluss der Anklagekammer wird nicht weiter motivirt.[3])

Art. 37. 1) Art. 32. 2) Art. 35. 3) Vgl. Art. 32, lit. k. 4) Vgl. Art. 38. — **Art. 38.** 1) Vgl. Art. 37. 2) Art. 35. 3) Art. 32. — **Art. 39.** 1) Vgl. Art. 31, Abs. 3. Im Gegensatz zu Art. 32 a. A. — **Art. 40.** 1) Vgl. Art. 31, Abs. 2. — **Art. 41.** 1) Vgl. Art. 39. 2) Vgl. Art. 31, Abs. 1; Org. Art. 20, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 32 a. A.; 39, Abs. 2.

Art. 42. Die Beschlüsse der Anklagekammer[1]) werden der Bundesanwaltschaft mitgeteilt und diese gibt dem Angeklagten davon Kenntnis.

Fünfter Titel.

Von dem Hauptverfahren vor den Assisen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 43. Die Assisen sind aus dem Präsidenten und zwei andern Richtern, welche die Kriminalkammer (Assisenhof), und den zwölf Geschwornen, nebst ihren zwei Suppleanten, welche die Urteilsjury bilden, nach dem Gesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege,[1]) zusammengesetzt.

Art. 44. Die Assisen werden innerhalb des Bundesgerichtsbezirkes[1]) und an dem, durch den Anklage- und Ueberweisungsbeschluss bestimmten Orte abgehalten.[2])

Sie finden zu der von dem Präsidenten festgesetzten Zeit statt.

Die Assisen werden erst dann geschlossen, wenn alle an sie überwiesenen Geschäfte beurteilt sind.[3])

Art. 45. Die Assisen können jedoch[1]) auf Requisition der Bundesanwaltschaft, oder auf Begehren des Angeklagten, jedoch stets nach Anhörung der Parteien, wenn wichtige Gründe vorhanden sind, die Verschiebung des Geschäftes auf eine andere Sitzung verfügen, welche in möglich kürzester Frist abgehalten werden soll.

Art. 46. Wenn der Assisenhof sich in Folge von Rekusationen oder Verhinderungsfällen nicht mittelst der drei Suppleanten, welche von dem Bundesgerichte ernannt worden sind, vervollständigen kann, so bezeichnet von den nicht rekusirten der erste Richter oder Suppleant, nach der Reihenfolge der Ernennung, einen oder zwei Richter oder Suppleanten des Bundesgerichtes.

In diesen Fällen kann ein Mitglied einer kantonalen Gerichtsbehörde zum ausserordentlichen Ersatzmann ernannt und beigezogen werden.1)

Art. 47. Die Verrichtungen der Bundesanwaltschaft und des Gerichtsschreibers bei den Assisen sind durch das Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege[1]) bestimmt.

Der Präsident der Assisen bezeichnet die nötigen Weibel und das Bedienungspersonale.

Art. 48. Die Sitzungen der Assisen sind öffentlich, die Verhandlungen mündlich.

Die Richter der Kriminalkammer beraten und stimmen öffentlich.[1])

B. Vorbereitende Handlungen.

Art. 49. Sobald der Präsident des Assisenhofes die Mitteilung des Beschlusses von der Versetzung in den Anklagezustand[1]) mit den

Art. 42. 1) Art. 31; 32; 39; 40; 41, Abs. 3 u. 4. **Art. 43.** Das hier angezogene Gesetz v. 5. Juni 1849 ist aufgehoben und ersetzt durch Org. Vgl. Org. Art. 38; 39; 48. — **Art. 44.** 1) Vgl. Org. Art. 40. 2) Vgl. Art. 32, lit. l; Org. Art. 51. 3) Vgl. Art. 45. — **Art. 45.** 1) Vgl. Art. 44, Abs. 3. — **Art. 46.** 1) Modifizirt und ersetzt durch Org. Art. 18, Abs. 2 u. 38. — **Art. 47.** 1) Das hier angezogene BG v. 5. Juni 1849 ist aufgehoben und ersetzt durch Org. Vgl. Org. Art. 37; 8, Abs. 2. — **Art. 48.** 1) Vgl. Org. Art. 20, Abs. 1. **Art. 49.** 1) Vgl. Art. 32.

im Art. 37 angeführten Akten erhalten hat, so leitet er den Prozess ein und besorgt alle Vorbereitungen für die Verhandlungen vor den Assisen.

Er lässt die Untersuchungsakten und die übrigen Beweismittel auf der Gerichtsschreiberei niederlegen, wo sie die beteiligten Personen einsehen können, ohne dieselben jedoch wegnehmen zu dürfen.

Er fordert den Angeklagten zur Wahl eines Verteidigers auf und macht diesem Mitteilung. Nötigenfalls bestimmt er jenem selbst einen solchen.

Er setzt den Tag und die Stunde der Eröffnung der Verhandlungen an, die so bald als möglich stattfinden sollen. Diese Zeitbestimmungen werden der Bundesanwaltschaft und dem Angeklagten, sowie dem allfällig Geschädigten mitgeteilt und in dem Bundesblatte und dem offiziellen Organe des Kantons, wo die Assisen abgehalten werden, veröffentlicht.

Er lässt die Rekusationen der Geschwornen, nach dem Gesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege,[2] vor sich gehen und beruft die zwölf Geschwornen, welche die Urteilsjury bilden, nebst den zwei Suppleanten, zur Sitzung ein.

Er besorgt die Rekusation und die Ersetzung der Richter der Kriminalkammer, wenn es nötig ist,[3] und beruft sie zu den Assisen.

Er zitirt vor die Assisen die Sachverständigen, welche in der Untersuchung funktionirt haben;[4] ebenso die Zeugen nach der Liste, welche sowohl die Bundesanwaltschaft als der Angeklagte bei dem Gerichtsschreiber niedergelegt haben. Der Angeklagte oder dessen Verteidiger ist gehalten, wenigstens summarisch die Punkte anzugeben, über welche seine Zeugen vernommen werden sollen.

Wenn jedoch der Präsident glaubt, der Angeklagte habe eine zu grosse Anzahl von Zeugen aufgeführt, oder einige oder mehrere derselben seien nicht im Stande, grössere Aufklärung in die Verhandlung zu bringen, so zitirt er nur diejenigen, welche ihm nützlich erscheinen. In diesem Falle zeigt er es dem Angeklagten an und dieser hat die Wahl, entweder die übrigen Zeugen durch den Präsidenten einberufen zu lassen, indem er die Kosten vorschiesst, oder sie selbst zu berufen.

Der Präsident kann ferner solche Zeugen berufen, die nicht durch die Parteien bezeichnet worden sind und solche Sachverständige, die nicht von dem Untersuchungsrichter ernannt wurden.[4]

Er ordnet überhaupt alles dasjenige an, was die Verhandlungen aufhellen, erleichtern und beschleunigen kann.

Art. 49. 2) Das hier angezogene Gesetz ist aufgehoben und ersetzt durch Org. Vgl. Org. Art. 46; 47; 48. 3) Vgl. Org. Art. 16—18; 38. 4) Vgl. Art. 23, Abs. 3.

Art. 50. Das Gefängnis, in welchem der Angeklagte in Haft sitzt, steht unter der Aufsicht des Präsidenten des Assisenhofes; er besichtigt dasselbe und besitzt die gleichen Vollmachten wie der Untersuchungsrichter während der Untersuchung.[1]

Der Verteidiger kann sich mit den Angeschuldigten im Gefängnisse frei besprechen.

Der Bundesanwalt hat, was das Gefängnis anbetrifft, diejenigen Befugnisse, welche ihm der Art. 26 erteilt.

Art. 51. Die äussere Anordnung der Sitzung der Assisen ist so zu treffen, dass der Präsident mit Leichtigkeit das Ganze übersieht, die Geschwornen aber den Angeklagten und die Zeugen vor Augen haben.

C. Parteiverhandlungen vor den Assisen.

a. Im Allgemeinen.

Art. 52. An dem zur Beurteilung angesetzten Tage[1] versammeln sich die Assisen in öffentlicher Sitzung und der Präsident lässt den Angeklagten vorführen. Er befragt ihn über Namen, Vornamen, allfälligen Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Heimat und Wohnort.

Art. 53. Hierauf lässt der Präsident den Namensaufruf der zwölf Geschwornen, welche die Jury bilden, und der zwei Suppleanten[1] vornehmen.

Die Geschwornen nehmen in alphabetischer Ordnung Sitze ein, die von denen des Bundesanwaltes, der Zeugen und des anwesenden Publikums getrennt sind.

Art. 54. Die Kriminalkammer schreitet wegen versäumter Pflicht gegen jeden Geschwornen ein, welcher entweder an dem Tage und zu der Stunde, die in der Ladung bestimmt sind, oder während der Dauer der Sitzung nicht auf seinem Posten ist, und verurteilt ihn, wenn er keine genügenden Entschuldigungsgründe hat, wie Art. 189 und ff. vorschreiben.[1]

Art. 55. Wenn blos eilf oder zehn Geschworne erscheinen, oder den Eid leisten,[1] und der Bundesanwalt und der Angeklagte sich mit dieser Anzahl begnügen, so wird fortgefahren. Ist die Zahl der Geschwornen aber unter zehn, oder der Bundesanwalt oder der Angeklagte verlangen, dass zwölf Geschworne, ohne die Suppleanten, anwesend seien, so bildet der Präsident eine Liste aus Geschwornen des Assisenbezirks. Auf dieselbe sind dreifach so viele zu setzen, als ergänzt werden müssen. Von den auf die Liste Gestellten kann der Bundesanwalt einen Drittteil verwerfen und ebensoviel der Angeklagte.

Art. 56. Der Präsident liest den Geschwornen folgende Eidesformel vor:

Art. 50. 1) Vgl. Art. 23, Abs. 10; Org. Art. 54. — **Art. 52.** 1) Vgl. Art. 49, Abs. 4. — **Art. 53.** 1) Vgl. Org. Art. 48. **Art. 54.** 1) Vgl. Org. Art. 42. — **Art. 55.** 1) Vgl. Art. 56; 57; vgl. jedoch auch BV Art. 49, Abs. 2.

«Ihr schwöret vor Gott und vor den Menschen, mit der grössten Aufmerksamkeit die Anschuldigungen, welche gegen den Angeklagten erhoben werden, zu prüfen; bei Euren Verrichtungen weder durch Eigennutz, noch durch Schwäche, weder durch Furcht, noch durch Hoffnung, weder durch Zuneigung, noch durch Hass Euch leiten zu lassen; weder die öffentlichen Interessen, noch diejenigen des Angeklagten preis zu geben; Euern Entscheid einzig auf die Verhandlungen zu gründen und Euerm Gewissen und Euerer Ueberzeugung gemäss mit derjenigen Festigkeit und Unbefangenheit zu handeln, die einem freien und rechtschaffenen Manne geziemen; über den Gegenstand des Prozesses mit Niemanden ausser mit den übrigen Geschwornen Rücksprache zu nehmen, so lange nicht die Jury ihren Spruch eröffnet haben wird; endlich die Art, wie die Geschwornen gestimmt haben, geheim zu halten.»

Jeder der Geschwornen und Suppleanten hat einzeln, auf die Aufforderung des Präsidenten hin, die rechte Hand zu erheben und die Worte nachzusprechen:

«Ich schwöre es.»

Wenn einer der Geschwornen einer Religion angehört, die den Eid verbietet, so hat er die Worte nachzusprechen:

«Ich gelobe es.»[1]

Während der Beeidigung stehen die Richter, die Geschwornen und die Anwesenden auf.

Art. 57. Verweigert ein Geschworner den Eid oder obiges Versprechen,[1] so wird er durch den Präsidenten ersetzt, wie es Art. 55 bestimmt. Der eidweigernde Geschworne wird überdies von der Kriminalkammer wie im Falle des Art. 54 behandelt.

Art. 58. Nachdem die Geschwornen den Eid geleistet haben,[1] ernennen sie ihren Vorsteher in geheimer Abstimmung durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Der Präsident eröffnet die Stimmzettel.

Art. 59. Sobald der Vorsteher der Geschwornen ernannt ist,[1] erklärt der Präsident des Assisenhofes die Verhandlungen für eröffnet.

Art. 60. Es wird zuvörderst die Anklageakte durch den Gerichtsschreiber verlesen.

Art. 61. Allfällige Vorfragen sollen vor dem Eintreten in die Hauptsache verhandelt und durch ein einziges Erkenntnis entschieden werden. Im Laufe der Verhandlungen erhobene Zwischenfragen werden von der Kriminalkammer, nach Anhörung der Bundesanwaltschaft und des Angeklagten, beurteilt.

Art. 62. Haben die Verhandlungen einmal begonnen, so sollen sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, wenn nicht das Gesetz etwas Anderes verfügt.

Der Präsident kann sie jedoch in kleinen Zwischenpausen, die für die Erholung der Richter, der Geschwornen, der Bundesanwaltschaft, der Zeugen, der Angeklagten und ihrer Beistände nötig erscheinen, aussetzen.

Art. 63. Der Präsident des Assisenhofes übt die Polizei in den Sitzungen[1] und verfügt über die zur Handhabung derselben erforderliche Macht.

Art. 64. Die Kriminalkammer kann diejenigen, welche während der Sitzungen sich Beschimpfungen erlauben, oder auf irgend eine Weise Unordnungen verursachen, je nach der Schwere des Falles, ausweisen, oder zu einer Strafe verfällen, welche 100 Fr. n. W., oder 20 Tage Gefangenschaft nicht übersteigen darf.[1]

Arten die Unordnungen in schwerere Vergehen aus, so lässt der Präsident ein Protokoll aufnehmen, den Schuldigen verhaften und überliefert ihn, je nach Umständen, entweder der Bundesanwaltschaft zur Anhebung einer Untersuchung, oder der kompetenten Kantonalbehörde.[2]

Art. 65. Wenn der Angeklagte durch seine Aufführung die Verhandlungen in seiner Anwesenheit unmöglich macht, so kann die Kriminalkammer von sich aus, oder auf den Antrag der Bundesanwaltschaft, die Entfernung des Angeklagten und die Fortsetzung der Verhandlungen in Abwesenheit des letztern verfügen. Der Verteidiger des Angeklagten nimmt fortwährend an den Verhandlungen Teil.

Diese Verfügung kann jederzeit wieder zurückgenommen werden.

Art. 66. Der Präsident der Assisen leitet die Verhandlungen. Ihm ist die nötige Gewalt anvertraut, vermöge welcher er alles dasjenige anordnen kann, was er zur Entdeckung der Wahrheit für nötig hält.

Er kann unter Anderm während des Laufes der Verhandlungen alle Personen vorberufen und abhören, und alle Beweismittel herbeibringen lassen, die ihm die Sache aufzuhellen scheinen. Er kann zu diesem Zwecke Vorladungen, Verhafts- und die nötigen Hausdurchsuchungsbefehle erlassen.

Er soll Alles, was die Verhandlungen verlängern könnte, ohne grössere Gewissheit in den Ergebnissen hoffen zu lassen, zurückweisen.

Art. 56. 1) Vgl. jetzt auch BV Art. 49, Abs. 2. — **Art. 57.** 1) Vgl. Art. 56; vgl. auch BV Art. 49, Abs. 2. **Art. 58.** 1) Vgl. Art. 56. — **Art. 59.** 1) Art. 58.

Art. 63. 1) Vgl. Art. 64; 65; 144. — **Art. 64.** 1) Dieser Absatz ist vielleicht modifizirt durch Org. Art. 22. 2) Vgl. Art. 144.

b. Abhörung der Zeugen und des Angeklagten.

Art. 67. Die Zeugen sollen in dem ihnen angewiesenen Zimmer verbleiben und aus demselben nur hinausgehen, um ihre Aussage abzugeben.

Der Präsident kann die nötigen Vorsichtsmassregeln treffen, um die Zeugen zu verhindern, über das Vergehen und den Angeklagten sich vor ihrer Aussage zu besprechen.

Art. 68. Der Präsident fragt die Zeugen vor dem Beginn ihrer Abhörung über ihre Namen, Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Heimat- und Wohnort; ob sie den Angeklagten vor dem in der Anklageakte bezeichneten Vergehen kannten; ob sie seine Verwandten und Verschwägerten seien, überhaupt in welchen Beziehungen sie zu ihm gestanden haben.

Art. 69. Der Präsident ermahnt die Zeugen, die Wahrheit zu sagen und macht sie aufmerksam, dass sie in den Fall kommen können, ihre Aussagen mit einem Eide zu bekräftigen.[1])

Die Zeugen geben ihre Aussagen mündlich ab.

Art. 70. Der Bundesanwalt verhört in der ihm beliebigen Reihenfolge die von ihm bezeichneten Zeugen. Nach der Einvernahme eines jeden steht dem Verteidiger das Recht zu, an denselben im Interesse der Verteidigung die erforderlichen Fragen zu richten.

Art. 71. Sodann verhört der Verteidiger, und allfällig auch der Angeklagte selbst, die weitern von seiner Seite bezeichneten Zeugen.

Der Bundesanwalt ist seinerseits zur Ergänzung der Verhöre berechtigt.

Art. 72. Der Präsident beaufsichtigt die Zeugeneinvernahmen und schützt die Zeugen vor Ungebühr. Er hat das Recht, aus eigenem Antriebe oder auf Verlangen eines Richters oder Geschwornen, Fragen an die Zeugen einzuschieben oder nachzuholen; den Richtern sowie den Geschwornen steht es zu, nach gänzlich vollendeter Einvernahme eines jeden Zeugen, beliebige Fragen an denselben zu richten.

Art. 73. Er wacht darüber, dass auf den abzuhörenden Zeugen weder durch Zeichen, noch auf andere Weise eingewirkt werde.

Art. 74. Nach jeder Zeugenaussage lässt der Präsident, wenn es ein Richter, ein Geschworner oder eine Partei verlangt, den Zeugen einen Eid nach folgender Formel schwören:

«Ihr werdet schwören, auf alle Fragen, die an Euch als Zeugen gerichtet worden sind, der Wahrheit gemäss geantwortet und nichts verschwiegen zu haben, so wahr Ihr wünschet, dass Euch Gott helfe.»

Nachdem der Präsident diese Formel abgelesen, antwortet der Zeuge, stehend und mit aufgehobener Hand:

«Ich schwöre es.»

Wenn der Zeuge sich zu einer Religion bekennt, die ihm den Eid verbietet, so antwortet er nur:

«Ich gelobe es.» [1])

Art. 75. Es können nicht zu Aussagen angehalten werden:

a. Die gesetzlichen, adoptirten oder natürlichen Verwandten des Angeklagten in auf- und absteigender Linie, seine Brüder und seine Schwestern und seine Verschwägerten vom nämlichen Grade;

b. der Ehemann oder die Ehefrau, selbst wenn sie gesetzlich geschieden sind oder die Ehe getrennt ist;

c. Geistliche, in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut ist;

d. Sachwalter, Aerzte und Wundärzte, in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut ist.

Art. 76. Es sollen nicht beeidigt werden:[1]) die im vorhergehenden Artikel aufgeführten Personen; ferner nicht:

a. Personen, unter zurückgelegtem sechszehnten Altersjahre;

b. Personen, welche, in Folge eines über sie ausgefällten Strafurteils, die bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben.[2])

Art. 77. Ein Zeuge, welcher sich weigert, eine Aussage zu machen, oder für die Wahrheit derselben den Eid zu leisten, oder sie zu beteuern,[1]) wird von der Kriminalkammer zu einer Busse von 50 bis 500 Franken n. W. oder zu Gefangenschaft von 10 bis 100 Tagen verurteilt.

Art. 78. Einem Zeugen, welcher noch nicht verhört worden ist, soll nicht gestattet werden, den Verhandlungen beizuwohnen.

Art. 79. Zeugen, deren Aussagen einander widersprechen, können konfrontirt werden.

Art. 80. Ueber die Entlassung von Zeugen entscheidet die Kriminalkammer.

Art. 81. Der Angeklagte kann, nachdem die sämtlichen Aussagen gemacht worden sind, verlangen, dass diejenigen Zeugen, die er bezeichnet, sich aus dem Gerichtszimmer entfernen, und dass der eine oder andere von ihnen wieder eingeführt werde, um aufs Neue einzeln oder in Gegenwart von andern Zeugen abgehört zu werden. Der Richter, die Geschwornen und der Bundesanwalt haben die gleiche Befugnis.

Art. 82. Wenn bedeutende Anzeigen vorliegen, dass die Aussage eines Zeugen falsch sei, so kann die Kriminalkammer (Assisenhof), entweder auf Requisition oder von Amts-

Art. 69. 1) Vgl. Art. 74; s. aber auch BV Art. 49, Abs. 2.

Art. 74. 1) Vgl. Art. 77; s. jedoch auch BV Art. 49. Abs. 2. – **Art. 76.** 1) Vgl. Art. 74. 2) Vgl. BStR Art. 7. **Art. 77.** 1) Vgl. Art. 74.

wegen, den Zeugen auf der Stelle verhaften lassen und ihn mit dem Protokoll und den Akten der kompetenten Behörde überweisen.[1])

Art. 83. Sachverständige (Experten), von denen schriftliche Gutachten oder protokollirte Aussagen bei den Akten liegen, oder welche sonst vor Gericht einvernommen werden sollen, sind wie Zeugen vorzuladen und zu behandeln.[1])

Art. 84. Der Angeklagte wird durch den Bundesanwalt verhört. Die Bestimmungen des Artikels 72 gelten auch für das Verhör mit dem Angeklagten.

Art. 85. Wenn der Angeklagte auf alle oder einzelne Fragen die Antwort verweigert, so findet diesfalls kein Zwang statt und die Verhandlung nimmt ihren weitern Fortgang. Der Angeklagte ist von dem Präsidenten darauf aufmerksam zu machen, dass die Verweigerung der Antwort einen Verdachtsgrund gegen ihn bilden könne.

Art. 86. In Folge des Verhörs des Angeklagten können noch nachträglich Fragen an die Zeugen gestellt werden.

Art. 87. Bei der ganzen Verhandlung sollen die Gegenstände, welche als Wahrzeichen oder Werkzeuge des Verbrechens zu den Akten gebracht worden sind, vorliegen.

Art. 88. Die Akten der Voruntersuchung dürfen weder vorgelesen, noch den Geschwornen zur Einsicht vorgelegt werden.

Von dieser Regel sind jedoch folgende Ausnahmen gestattet:

a. Wenn ein Zeuge oder Experter verhindert ist, vor Gericht zu erscheinen, so kann das in der Voruntersuchung von demselben abgegebene Zeugnis oder Gutachten verlesen werden;

b. Es ist erlaubt, Angaben, welche der Angeklagte in der Voruntersuchung gemacht hat, ihm vorzuhalten und ihn zu einer Erklärung darüber zu veranlassen.

c. Schlussverhandlung und Fragenstellung.

Art. 89. Nach vollendeter Einvernahme der Zeugen und des Angeklagten hält der Bundesanwalt seinen Vortrag, betreffend die Frage der Schuld. Hierauf folgt die Verteidigung, nach welcher der Angeklagte gefragt wird, ob er selbst derselben etwas beifügen wolle.

Dem Bundesanwalte steht die Replik und dem Verteidiger die Duplik zu.

Art. 90. Hierauf befragt der Präsident den Angeklagten, ob er noch etwas zu seiner Verteidigung beizufügen habe. Nach der Antwort des Angeklagten erklärt der Präsident den Schluss der Verhandlungen.

Art. 82. 1) Vgl. Art. 129, Abs. 2; 159, lit. a. — **Art. 83.** 1) Vgl. Art. 49, Abs. 7; 67 ff.

Art. 91. Wenn der Bundesanwalt oder der Verteidiger bei dem bisher näher bestimmten Verfahren Fehler wahrzunehmen glauben, insbesondere solche, welche die Kassation begründen könnten,[1]) so sind sie verpflichtet, den Präsidenten sogleich darauf aufmerksam zu machen, worauf derselbe das Nötige verfügen, oder einen Beschluss der Kriminalkammer veranlassen wird.

Art. 92. Der Präsident setzt den Geschwornen die Aufgabe auseinander, welche sie zu lösen haben und stellt, nach Anleitung der folgenden Artikel, die von der Jury zu beantwortenden Fragen.

Art. 93. Die Fragen[1]) müssen alle Tatsachen umfassen, wegen welcher der Angeklagte, kraft des Beschlusses der Versetzung in den Anklagezustand,[2]) vor die Assisen gestellt worden ist. Dieselben sind so zu stellen, dass sie mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden können.

Art. 94. Bei einer Mehrzahl von Angeklagten müssen die Fragen für jeden einzelnen besonders gestellt werden. Ebenso, wenn dem Angeklagten mehrere Verbrechen zur Last gelegt werden, sind die Fragen mit Beziehung auf die verschiedenen Anklagepunkte auseinander zu halten.

Art. 95. Die eingeklagte Handlung oder Unterlassung, die Eigenschaft und Absicht des Handelnden und die übrigen, die Handlungen begleitenden Umstände, ohne welche der Gattungsbegriff des Verbrechens gar nicht vorhanden wäre, sind in eine Frage zusammen zu fassen.

Art. 96. Dagegen ist jeder Umstand, welcher blos eine besondere Art des Verbrechens, oder ein anderes Maximum oder Minimum der Strafe oder eine andere Strafart begründet (qualifizirende Umstände), Gegenstand einer besondern Frage.

Die Beantwortung solcher Fragen ist nur erforderlich, wenn der Angeklagte des Verbrechens überhaupt für schuldig erklärt worden ist.

Art. 97. Ist der Angeklagte weniger als sechszehn Jahre alt, so wird die Frage gestellt, ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe.[1])

Art. 98. Ueber das Vorhandensein von Verhältnissen, welche blos auf die Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen Einfluss haben (allgemeine Milderungs- und Schärfungsgründe),[1]) sowie darüber, ob die dem Angeklagten zur Last fallende Uebertretung besonders geringfügig oder schwer sei, wird die Jury nicht befragt; selbst wenn die Beantwortung der letztern Frage den Richter berechtigt, unter oder über

Art. 91. 1) Vgl. Art. 149. — **Art. 93.** 1) Art. 92. 2) Art. 32. — **Art. 97.** 1) Vgl. BStR Art. 30. — **Art. 98.** 1) Vgl. BStR Art. 31 ff.

das gesetzliche Minimum oder Maximum der Strafe hinaus zu gehen, bleibt dieselbe ausschliesslich dem Richter anheim gestellt.

Art. 99. Eine eventuelle Anklage (Art. 35) bildet den Gegenstand eventueller Fragen, welche nur beantwortet zu werden brauchen, wenn, mit Beziehung auf die Hauptklage, der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden ist.

Art. 100. Wenn beim Hauptverfahren eine mit Strafe bedrohte Handlung des Angeklagten nachgewiesen wird, von welcher in der Anklageschrift keine Rede war, so soll der Bundesanwalt mit Beziehung auf dieselbe, nachdem nötigenfalls ein Vorverfahren stattgefunden hat, eine neue Anklageschrift abfassen.

Auf Verlangen des Bundesanwaltes oder des Verteidigers bewilligt das Gericht den erforderlichen Aufschub, um das Hauptverfahren mit Hinsicht auf diesen neuen Punkt vorzubereiten.

Art. 101. Wenn der Verteidiger behauptet, dass die Strafbarkeit der eingeklagten Handlung ausgeschlossen sei, weil der Angeklagte sie in einem Zustande unverschuldeter Bewusstlosigkeit,[1]) oder in gerechter Notwehr[2]) begangen habe, oder dass die Handlung aus einem mildern Gesichtspunkte aufzufassen sei (Art. 36), so ist hierüber eine besondere Frage an die Geschwornen zu richten.

Art. 102. Der Präsident verliest die von ihm in Schrift verfassten Fragen.[1]) Der Bundesanwalt und der Angeklagte oder sein Verteidiger können Bemerkungen über die Fragenstellung machen. Im Falle von ungleichen Ansichten entscheidet die Kriminalkammer.

d. Wahrspruch der Geschwornen.

Art. 103. Der Präsident übergibt dem Vorstande der Jury die geschriebenen Fragen,[1]) aber keinerlei Akten. Hierauf ziehen sich die Geschwornen in ihr Beratungszimmer zurück. Ihr Vorstand soll ihnen vor Allem folgende Instruktion vorlesen:

«Das Gesetz verlangt von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung. Es gibt ihnen keine Vorschriften, nach denen sie die Vollständigkeit und Zulänglichkeit eines Beweises abzuwägen hätten.»

Es sagt ihnen nicht:

Ihr werdet jede, durch eine bestimmte Anzahl von Zeugen bekräftigte Tatsache für wahr halten; — es sagt ihnen ebensowenig:

Ihr werdet nichts für wahr halten, was nicht durch ein Protokoll, durch Urkunden oder durch eine bestimmte Anzahl von Zeugen, oder durch bestimmte Indizien erwiesen ist.

Das Gesetz schreibt ihnen blos vor:

Ihr Gewissen in stillem Nachdenken zu befragen, welchen Eindruck die für und gegen den Angeklagten geltend gemachten Beweise auf sie hervorgebracht haben.

Es stellt nur die eine, den ganzen Umfang ihrer Aufgabe bezeichnende Frage:

««Was ist Euere feste Ueberzeugung.»»

Art. 104. Die Geschwornen dürfen ihr Beratungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Wahrspruch beraten und beschlossen haben.

Der Präsident der Assisen wacht darüber, dass die Geschwornen während der Beratung mit Niemanden, wer es auch sein möge, ohne seine schriftliche Erlaubnis, verkehren.

Er lässt die Ausgänge des Beratungszimmers der Geschwornen bewachen.

Die Kriminalkammer kann einen zuwiderhandelnden Geschwornen mit einer Busse von höchstens 50 Franken n. W. belegen.

Art. 105. Der Vorstand der Jury liest die gestellten Fragen[1]) vor und lässt die Geschwornen über eine nach der andern in der Reihenfolge, in welcher dieselben gestellt sind, beraten und abstimmen.

Art. 106. Wenn die Jury glaubt, nähere Erläuterung zu bedürfen, oder Auslegung einer Frage,[1]) die ihr nicht klar zu sein scheint, so begibt sie sich in die Sitzung zurück; die Erläuterungen werden ihr durch den Präsidenten gegeben, oder es werden, wenn statthaft, neue Fragen gestellt.

Art. 107. Um eine Entscheidung zu treffen, muss das Schwurgericht vollständig sein, aus welcher Zahl Geschwornen es bestehen mag. Alle Geschwornen müssen ohne Unterbrechung den Verhandlungen und Vorträgen beigewohnt haben.

Art. 108. Jeden Wahrspruch fassen die Geschwornen mit Stimmenmehrheit.[1])

Bei der Anwesenheit von zwölf Geschwornen ist eine Stimmenmehrheit von zehn, und wenn weniger als zwölf Geschworne anwesend sind, eine Mehrheit von je zwei weniger als sämtliche Anwesende erforderlich.

Art. 109. Nach beendigter Beratung kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein.

Art. 110. Der Angeklagte wird vorgeführt und der Präsident fragt die Geschwornen, welches das Ergebnis ihrer Beratung sei.[1])

Art. 111. Der Vorstand der Jury erhebt sich und liest die Antwort der Jury in folgenden Ausdrücken vor:

«Der Spruch der Jury lautet in Beziehung auf die erste Frage (welche verlesen wird) mit «Ja» (oder «Nein»); mit Beziehung auf die zweite (ebenfalls zu verlesende) Frage: «Ja» — «Nein» u. s. w.»

Art. 101. 1) Vgl. BStR Art. 27. 2) Vgl. BStR Art. 29. **Art. 102.** 1) Vgl. Art. 92. — **Art. 103.** 1) Art. 102.

Art. 105. 1) Vgl. Art. 92 ff. — **Art. 106.** 1) Vgl. Art. 92 ff. — **Art. 108.** 1) Vgl. Art. 112. — **Art. 110.** 1) Vgl. Art. 111.

Art. 112. Der Wahrspruch der Geschwornen wird von dem Vorsteher derselben unterzeichnet und dem Präsidenten des Assisenhofes übergeben in Gegenwart der Richter, der Geschwornen, der Bundesanwaltschaft und des Angeklagten.

Art. 113. Sind die Antworten der Geschwornen undeutlich, so dass sich hieraus die Tatsachen, welche der Anwendung des Strafgesetzes unterliegen sollen, nicht mit klarer Bestimmtheit ersehen lassen, so kann die Kriminalkammer, auf den Antrag der Hauptparteien oder von Amts wegen, die Frage nochmals an die Geschwornen zurückweisen, welche nach neuer Belehrung durch den Präsidenten, sich wieder in ihr Beratungszimmer begeben.

e. Urteil.

Art. 114. Wenn der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden ist, so spricht der Assisenpräsident denselben frei und verfügt, dass er auf freien Fuss gesetzt werden solle, wenn er nicht wegen einer andern Sache im Verhafte bleiben muss.[1]

Art. 115. Wenn der Beklagte schuldig erklärt worden ist, so verlangt die Bundesanwaltschaft die Anwendung des Gesetzes und stellt, nötigenfalls mit Beziehung auf den Schadenersatz, ihren Antrag. In letzterer Beziehung steht auch dem Geschädigten selbst das Wort zu.[1]

Art. 116. Der Angeklagte und sein Verteidiger können den Tatbestand nicht mehr anfechten, sondern blos sich darauf berufen, dass derselbe durch das Gesetz nicht als Verbrechen qualifizirt, oder dass die von der Bundesanwaltschaft angetragene Strafe nicht anwendbar sei.[1]

Art. 117. Wenn die Handlung, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch kein Gesetz mit Strafe bedroht sein sollte, so erfolgt die Freisprechung.

Im entgegengesetzten Falle verhängt die Kriminalkammer (Assisenhof) die gesetzliche Strafe und verfügt auch mit Beziehung auf Schadenersatz,[1] Kosten[2] und anderer Nebenpunkte das Geeignete.

Art. 118. Das Gericht ist in keiner Beziehung an die Anträge des Anklägers gebunden, sondern es hat die Strafe, innerhalb der Schranken des Gesetzes, nach genauer Würdigung des Falles überhaupt und der allfälligen Milderungs- oder Schärfungsgründe[1] insbesondere, zu bestimmen.

Art. 119. Wenn hinsichtlich des Schadenersatzes[1] die Sache nicht spruchreif erscheint, oder die Bundesanwaltschaft, oder die beschädigte Partei sich ihre Schritte vor dem Zivilrichter vorbehalten hat, so wird dieser Punkt an letztern gewiesen.

Art. 114. 1) Vgl. Art. 121; 122. — **Art. 115.** 1) Vgl. Art. 117, Abs. 2; 119. — **Art. 116.** 1) Vgl. Art. 117. — **Art. 117.** 1) Vgl. Art. 115. 2) Vgl. Art. 120; 183 ff. — **Art. 118.** 1) Vgl. BStR Art. 31 ff. — **Art. 119.** 1) Vgl. Art. 116.

Art. 120. Die Verurteilung zu einer Strafe zieht immer die Verurteilung zu den Kosten des Prozesses und des Untersuchungsverhaftes nach sich.[1]

Art. 121. Der Angeklagte, welcher freigesprochen worden ist, kann nicht zu Kosten verurteilt werden, wenn er sie nicht durch eigene Handlungen mutwillig verursacht hat.[1]

Art. 122. Die Freisprechung von der Anklage[1] hat nicht notwendiger Weise die Zuerkennung einer Entschädigung zur Folge. Das Gericht kann jedoch dem freigesprochenen Angeklagten eine Vergütung für Auslagen und andere Nachteile bewilligen, besonders in dem Falle, wenn derselbe während der Untersuchung und den Verhandlungen keine Veranlassung zu Kosten gegeben hat, die hätten vermieden werden können.

Art. 123. Um ein Urteil auszufällen, muss die Kriminalkammer vollzählig sein und alle Richter müssen ohne Unterbrechung den Verhandlungen, Vorträgen und der Eröffnung des Wahrspruches der Geschwornen beigewohnt haben.[1]

Art. 124. Das Urteil wird mit Stimmenmehrheit ausgefällt.[1]

Art. 125. Das Urteil wird von dem Gerichtsschreiber unter Leitung des Präsidenten abgefasst.[1] Es soll, wenn eine Verurteilung stattfindet, Folgendes enthalten:

a. das Datum;
b. den Bezirk und Ort, wo die Assisen abgehalten wurden;
c. Erwähnung des Beschlusses der Versetzung in Anklagezustand und der Ueberweisung;
d. Bezeichnung des Präsidenten und der Richter oder Suppleanten, welche die Kriminalkammer gebildet haben;
e. Bezeichnung des Beamten, welcher die Funktionen der Anwaltschaft verrichtete;
f. Namen, Vornamen, allfällige Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Heimat- und Wohnort des Angeklagten;
g. Bezeichnung des Verteidigers oder Rechtsbeistandes;
h. Angabe des Vergehens, wegen dessen der Angeklagte vor die Assisen gestellt wurde;
i. Bezeichnung der Geschädigten und ihres Anwaltes, wenn solche vorhanden sind;
k. die an die Geschwornen gestellten Fragen;
l. die Antworten der Geschwornen;
m. die Schlussanträge der Bundesanwaltschaft, des Angeklagten und der Geschädigten;
n. wörtliche Anführung des Gesetzes, auf welches das Urteil gegründet ist;

Art. 120. 1) Vgl. Art. 117, Abs. 2; 183 ff. — **Art. 121.** 1) Vgl. Art. 114. — **Art. 122.** 1) Art. 114. — **Art. 123.** 1) Vgl. Art. 124; 125. — **Art. 124.** 1) Vgl. Art. 123; 125; 127. — **Art. 125.** 1) Vgl. Art. 123; 124.

o. die rechtlichen Erwägungsgründe;
p. die Verfügungen, sowohl bezüglich der Strafe selbst, als auch über Prozesskosten, Schadenersatz und andere Zivilentschädigungen, wenn solche stattfinden;
q. Bezeichnung des Kantons und des Ortes, in welchem das Urteil vollzogen werden soll;
r. dass in der Jury die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl Geschworne gewesen;
s. die Anzahl der Stimmen, mit welchen das Urteil der Kriminalkammer ausgefällt worden ist.

Art. 126. Lautet das Urteil auf Freisprechung, so müssen in demselben die oben unter Litt. a bis und mit l und Litt. r angeführten Punkte und ferner Folgendes enthalten sein:
a. die Freisprechung des Angeklagten;
b. die Verfügung bezüglich der Prozesskosten, des Schadenersatzes und anderer Zivilentschädigungen, wenn solche stattfinden,
c. die Angabe, dass der Angeklagte in Freiheit gesetzt worden sei, wenn solches stattgefunden hat, oder dass er noch wegen einer andern Sache verhaftet bleibe.

Art. 127. Unmittelbar nach Ausfällung des Urteils wird dasselbe dem Angeklagten, in Gegenwart der Bundesanwaltschaft und des Verteidigers, in öffentlicher Sitzung durch den Präsidenten eröffnet und den Parteien angezeigt, dass innerhalb zehn Tagen das Rechtsmittel der Kassation[1]) ergriffen werden könne.

f. Protokollführung.

Art. 128. Der Gerichtsschreiber fasst ein summarisches Protokoll der Sitzungen ab, um nachweisen zu können, dass die vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

Das Protokoll erwähnt aller der oben vorgeschriebenen wesentlichen Verrichtungen und Verhandlungen.

Es enthält das Urteil wörtlich.

Es verzeigt ferner die andern wesentlichen Umstände der Sitzung, wie die Namen der Geschwornen und ihrer Suppleanten; Namen, Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Heimat- und Wohnort der Zeugen und Sachverständigen; die vorgebrachten Aktenstücke und niedergelegten Gegenstände.

Art. 129. Es geschieht in dem Protokolle weder der Antworten des Angeklagten, noch der Zeugenaussagen Erwähnung.

Wenn jedoch ein Zeuge des falschen Zeugnisses beschuldigt wird (Art. 82), so muss ein Protokoll über diese Tatsache und die darauf bezüglichen Umstände aufgenommen werden.[1])

Art. 127. 1) Vgl. Art. 135 ff. — **Art. 129.** 1) Vgl. Art. 159, lit. a.

Sechster Titel.

Von dem Kontumazialverfahren.

Art. 130. Wenn der Angeklagte oder Verdächtige sich flüchtig gemacht hat, oder sonst sich ausser dem Bereiche des Gerichtes befindet, so sollen die zur Herbeischaffung desselben erforderlichen Schritte getan, auch die Voruntersuchung in allen Beziehungen, wie wenn der Betreffende anwesend wäre,[1]) vollführt werden.

Mit Rücksicht auf den Umstand der Abwesenheit sind jedoch in dem Kontumazialverfahren die Verhöre mit den Zeugen vollständig niederzuschreiben, und überhaupt die Akten so vollständig als möglich zu erheben.

Art. 131. Nach vollendeter Voruntersuchung erlässt die Anklagekammer, auf den Antrag des Bundesanwaltes, einen Beschluss zur Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagezustand und eine Ediktalzitation: sich innerhalb einer Frist zu stellen; welche Zitation in öffentlichen Blättern bekannt zu machen ist.

Art. 132. Wird der Angeschuldigte verhaftet, oder stellt er sich, so wird gegen denselben das gewöhnliche Verfahren vor den Assisen eingeleitet.

Art. 133. Stellt der Angeschuldigte sich nicht, so urteilt die Kriminalkammer, ohne Beiziehung von Geschwornen, auf Grundlage der Akten der Voruntersuchung. Entweder erklärt sie ihn für schuldig und erlässt ein Strafurteil, oder sie erklärt, dass das Verfahren verschoben sei, und die Akten werden einstweilen in das Archiv niedergelegt.

Die Verschiebung hat statt, wenn das Gericht die Gründe für die Verurteilung des Abwesenden nicht für genügend erachtet.

Art. 134. Das Kontumazurteil[1]) wird in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht und, so viel tunlich, vollstreckt.

Wird der Verurteilte ergriffen, oder stellt er sich freiwillig, so soll auf sein Verlangen das Kontumazurteil von der Kriminalkammer aufgehoben und das gewöhnliche Verfahren gegen ihn eingeleitet werden.

Siebenter Titel.

Von der Kassation.

Art. 135. Eine Kassation[1]) der Beschlüsse der Anklagekammer findet nur statt wegen Verletzung wesentlicher Formen.

Die Kassationsbeschwerde ist erst nach ergangenem Urteile der Assisen geltend zu machen, und es findet das gewöhnliche Kassationsverfahren statt.

Lautet jedoch der Beschluss der Anklagekammer dahin: es finde eine Anklage nicht statt, so hat der Bundesanwalt inner zehn

Art. 130. 1) Vgl. Art. 17 ff. — **Art. 134.** 1) Art. 133. **Art. 135.** 1) Vgl. Art. 150.

Tagen auf der Kanzlei der Anklagekammer seine Kassationsbeschwerde schriftlich einzugeben.

Gedachte Kanzlei sendet innerhalb drei Tagen die Kassationsschrift mit den Protokollen und Prozessakten an den Präsidenten des Kassationsgerichtes, welches letztere auf die Akten hin entscheidet.

Art. 136. Wenn, nach ergangenem Urteile der Assisen, das Rechtsmittel der Kassation[1]) von einer oder von beiden Parteien geltend gemacht werden will, so soll das Kassationsgesuch innerhalb zehn Tagen, vom Tage des Urteils an, diesen nicht eingerechnet, auf der Gerichtsschreiberei der Assisen niedergelegt werden.[2])

Das Kassationsgesuch muss alle Gründe enthalten, auf welche sich dasselbe stützt.[3])

Es wird von der Partei unterzeichnet und von dem Gerichtsschreiber visirt, welcher das Datum der Abgabe bescheinigt und innerhalb drei Tagen eine Abschrift an die Gegenpartei ausfertigt.

Von den Geschädigten kann nur in Betreff des Zivilpunktes die Kassation nachgesucht werden.[4])

Art. 137. Ist der Angeklagte in Haft, so soll der Gerichtsschreiber sich in das Gefängnis begeben, um das Kassationsgesuch zu empfangen, wenn er von einem Anverwandten, oder dem Verteidiger, oder dem Gefängniswärter, der den Auftrag nicht ablehnen darf, dazu aufgefordert wird.[1])

Art. 138. Der Gerichtsschreiber, welcher das Kassationsgesuch empfangen hat,[1]) muss dasselbe mit den Protokollen und Prozessakten innerhalb drei Tagen, vom Empfang desselben an gerechnet, an den Präsidenten des Kassationsgerichtes abgeben.

Art. 139. Bei Empfang dieser Akten[1]) bestimmt der Präsident des Kassationshofes den Tag der Beurteilung in so naher Frist, als die Umstände es gestatten.[2])

Art. 140. Der Gerichtsschreiber des Kassationshofes zeigt dem Bundesanwalte, dem Angeklagten, dem Verteidiger desselben und dem Geschädigten, wenn einer vorhanden ist, schriftlich den für die Beurteilung festgesetzten Tag an.[1])

Art. 141. Die Parteien richten ihre allfälligen Rekusationsbegehren,[1]) bezüglich der Kassationsrichter, an den Präsidenten des Hofes, innerhalb einer Frist von zehn Tagen, die ihnen mit dem Tage der Beurteilung angezeigt wird.

Art. 142. Der Präsident des Kassationshofes und der Bundesanwalt haben bezüglich des Gefängnisses die in den Art. 26 und 50 angeführten Befugnisse.

Art. 136. 1) Vgl. Art. 150. 2) Vgl. Art. 127. 3) Vgl. Art. 149. 4) Vgl. Art. 115 a. E. — Art. 137. 1) Vgl. Art. 138. — Art. 138. 1) Vgl. Art. 137. — Art. 139. 1) Art. 138 2) Vgl. Art. 140; 143. — Art. 140. 1) Vgl. Art. 139. — Art. 141. 1) Vgl. Org. Art. 16—18.

Art. 143. An dem für das Urteil angesetzten Tage versammelt sich der Kassationshof[1]) in öffentlicher Sitzung,[2]) um über das Kassationsgesuch zu entscheiden.

Dem Bundesanwalte, dem Angeklagten, wenn er sich auf freiem Fusse befindet, seinem Verteidiger und dem vorhandenen Geschädigten ist frei gestellt, persönlich vor dem Gerichte zu erscheinen, oder blos eine schriftliche Eingabe zu machen.

Der Angeklagte im Zustande der Haft wird nicht vorgeführt.

Art. 144. Der Präsident übt die Polizei im Sitzungslokal und verfügt über die hiezu erforderliche Gewalt.[1]) Der Kassationshof besitzt alle Befugnisse, welche der Kriminalkammer durch Art. 64 übertragen sind.

Art. 145. Der Gerichtsschreiber liest das Kassationsgesuch und die Akten, gegen welche die Kassation gerichtet ist, ab, nebst den weitern Akten, welche das Gericht ablesen zu lassen für angemessen findet.

Art. 146. Ist dieses Verlesen der verschiedenen Akten beendigt,[1]) so gibt der Präsident das Wort dem Kassationsbegehrenden und den übrigen Parteien.

Art. 147. Nach Beendigung der Vorträge[1]) geht der Hof zur Beratung über.

Die Richter beraten und stimmen öffentlich.[2]) Die Entscheidungen werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Art. 148. Der Hof entscheidet durch einen und denselben Beschluss über alle Gründe, welche gegen das Urteil angebracht worden sind.[1])

Art. 149. Die Kassation findet statt:

a. wegen Inkompetenz des Gerichtes;
b. wegen wesentlicher Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung;
c. wegen Verletzung gesetzlicher Prozessformen, wenn sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, dass sie in Beziehung auf Schuld oder Strafe auf das Urteil einen für den Kassationsbegehrenden nachteiligen Einfluss gehabt habe;
d. wenn die Kriminalkammer eine der Antworten der Geschwornen unrichtig würdigte und die Frage einen Punkt betraf, der auf das Endurteil einwirken musste;
e. wenn die Kriminalkammer keine, oder eine falsche Anwendung des Gesetzes machte.[1])

Art. 150. Die Kassation besteht entweder blos in der Aufhebung des Urteils,[1]) soweit dasselbe den Angeschuldigten betrifft, für oder gegen welchen die Kassation begehrt wurde; oder sie begreift ausserdem auch das dem Urteile vorhergegangene Verfahren.

Art. 143. 1) Vgl. Org. Art. 55. 2) Vgl. Org. Art. 20, Abs. 1. — Art. 144. 1) Vgl. Art. 63. — Art. 146. 1) Vgl. Art. 145. — Art. 147. 1) Vgl. Art. 146. 2) Vgl. Org. Art. 20. — Art. 148. 1) Vgl. Art. 149. — Art. 149. 1) Vgl. Art. 150. — Art. 150. 1) Vgl. Art. 135; 136.

Das Letztere ist regelmässig der Fall bei dem ersten, zweiten und dritten; das Erstere bei dem vierten und fünften der im vorhergehenden Artikel aufgezählten Kassationsgründe.

Art. 151. Der Zweck der Kassation ist Aufhebung des Fehlers, welcher die Kassation veranlasst, mit allen seinen nachteiligen Folgen.

Hiernach hat das Kassationsgericht in jedem einzelnen Falle zu bemessen und genau auszusprechen, in wie weit das vorliegende Urteil und Verfahren aufgehoben werde.

Art. 152. An die eigentliche Kassation[1]) schliesst sich jederzeit die Einleitung zur neuen Behandlung des Falles an. Das Gericht, welches sich damit zu befassen hat, soll durch das Kassationsurteil bezeichnet werden.[2])

Art. 153. Die Ueberweisung[1]) geschieht:

a. an das zuständige Gericht im Falle der Inkompetenz;

b. in den andern Fällen an die gleichen Assisen, welche bereits urteilten, oder an andere, nach Ermessen des Kassationsgerichtes.[2])

Art. 154. Wenn das Kassationsgericht blos das Urteil aufhebt wegen unrichtiger Würdigung der Antworten der Geschwornen, oder wegen falscher Anwendung des Gesetzes (Art. 149), so fällt es selbst das entsprechende Urteil aus, und die Ueberweisung (Art. 153) unterbleibt.

Art. 155. Das Urteil, durch welches eine Kassation verhängt wird, muss den Grund oder die Gründe [1]) bestimmt angeben, welche die Kassation bewirkt haben.

Art. 156. Wird eine Kassation ausgesprochen, so trägt der Bund alle Kosten, die seit der Handlung, welche die Kassation veranlasste, entstanden sind.

Wenn hingegen die Kassation verworfen wird, so wird der Kassationsbegehrende zu den Kosten[1]) verurteilt und, im Falle das Gesuch gänzlich grundlos erfunden wird, so kann er, ausser den Kosten, zu einer Busse (Succumbenzgeld), welche 200 Franken n. W. nicht übersteigen darf, verfällt werden.

Art. 157. Jede Entscheidung des Kassationshofes wird an die Kanzlei derjenigen Gerichtsbehörde, die das rekurrirte Urteil gefällt hat, in Abschrift gesendet.

Der Gerichtsschreiber bemerkt dieses im Register und auf dem Rande des Urteils selbst.

Er verfährt auf gleiche Weise, wenn das Kassationsgesuch zurückgezogen wird.

Art. 158. Das in gehöriger Frist eingelegte Kassationsgesuch hat suspensive Kraft.

Art. 152. 1) Art. 150; 151. 2) Vgl. Art. 153; 154. — **Art. 153.** 1) Art. 152. 2) Vgl. Art. 153. **Art. 155.** 1) Vgl. Art. 149. — **Art. 156.** 1) Vgl. Art. 183 ff.

Achter Titel.

Von der Revision.

Art. 159. Die Revision eines von den Assisen ausgefällten Urteils kann verlangt werden:

a. Wenn die Falschheit eines Zeugnisses erhoben ist, welches auf das Urteil Einfluss haben konnte;[1])

b. wenn ein erhebliches Aktenstück, das gegen den Angeklagten angebracht wurde, seit der Beurteilung durch ein in Rechtskraft erwachsenes Urteil für falsch erklärt worden ist;

c. wenn seit der Beurteilung ein Urteil ausgefällt wurde, welches mit dem erstern unvereinbar ist;

d. wenn durch ein Urteil anerkannt und ausgesprochen wird, dass einer der Richter oder Geschwornen bestochen worden sei.

Art. 160. Die Revision eines Urteils kann verlangt werden:

a. von der Bundesanwaltschaft;

b. von dem Verurteilten, oder wenn er gestorben ist, von der Wittwe, den Verwandten oder den Erben desselben.

Art. 161. Das Revisionsgesuch wird mit den dasselbe begründenden Akten an den Präsidenten des Kassationshofes eingesendet.

Der Präsident und der Gerichtsschreiber verfahren, wie es in den Art. 138 bis 140 bestimmt ist. Die Formen, welche in den Art. 142 bis 147 in Bezug auf die Art und Weise des Verfahrens bei der Kassation vorgeschrieben werden, sollen bei der Revision, so weit sie anwendbar sind, Beobachtung finden.

Art. 162. Der Hof kann, bevor er das Revisionsgesuch zulässt oder verwirft, einen Instruktionsrichter ernennen, um die zur Unterstützung des Gesuchs angebrachten Tatsachen aufzuhellen und ihm darüber Bericht zu erstatten.

Art. 163. Wenn das Revisionsbegehren begründet gefunden wird [1]) und der Angeklagte noch lebt,[2]) so überweist der Kassationshof das Geschäft an eine von ihm zu bestimmende Assise, in dem Zustande, in welchem sich dasselbe nach dem Beschlusse der Versetzung in Anklagezustand befunden hat.

Dieser Beschluss wird von dem Präsidenten des Kassationshofes allen dabei beteiligten Parteien wenigstens zwei Wochen vor Eröffnung der Verhandlungen mitgeteilt.

Art. 164. Wenn durch das neue, von den Assisen ausgefällte Urteil der Verurteilte für nicht schuldig erklärt wird, so ist das erste Urteil mit allen seinen Folgen nichtig.

Art. 159. 1) Vgl. Art. 82; 129, Abs. 2. — **Art. 163.** 1) Vgl. Art. 159. 2) Im Gegensatz zu Art. 165.

Wird der Verurteilte für schuldig erklärt, so bleibt das erste Urteil mit allen seinen Folgen in Wirkung. Folgt eine Verurteilung auf ein freisprechendes Urteil, so tritt das fernere Verfahren nach Art. 14 u. ff. ein.

Art. 165. Wenn der Verurteilte, zu dessen Gunsten die Revision anbegehrt wurde, verstorben ist,[1]) so entscheidet der Kassationshof ohne Ueberweisung vor eine Assise.

Wird die Unschuld des Verurteilten anerkannt, so fällt das Verdammungsurteil als nichtig dahin und das Andenken des Verurteilten wird rehabilitirt.[2])

Art. 166. Die Kosten[1]) fallen auf den unterliegenden Revisionsbegehrenden.

Art. 167. Die Urteile der Assisen und die Entscheidungen des Kassationshofes, durch welche ein Urteil nichtig erklärt wird, werden veröffentlicht.

Art. 168. Ist ein Revisionsbegehren einmal abgewiesen, so kann dasselbe in der gleichen Sache nicht wiederholt werden.

Das nach einer Revision erlassene Urteil kann nicht wieder Gegenstand eines Revisionsgesuches werden.

Neunter Titel.

Von der Begnadigung.

Art. 169. Wegen jedes von einer Assise[1]) oder dem Kassationsgerichte[2]) ausgefällten Urteils kann die Begnadigung nachgesucht werden.

Art. 170. Das eingereichte Begnadigungsgesuch hat, ausgenommen bei Todesurteilen, keine aufschiebende Wirkung.

Art. 171. Die Begnadigung kann durch die Geschwornen, durch das Gericht oder den Gerichtshof, welcher das Urteil gefällt hat, empfohlen werden.

Art. 172. Das Begnadigungsgesuch wird in der Form einer Bittschrift bei dem Bundesrate angebracht. Nachdem dieser den Untersuchungsrichter und den Beamten der Bundesanwaltschaft, welche in diesem Geschäfte funktionirten, angehört hat, bringt er das Gesuch mit seinem Antrage vor die Bundesversammlung.[1]) Der Bundesrat kann auch von sich aus auf Begnadigung antragen.

Art. 173. Die Begnadigungsbeschlüsse werden nicht motivirt.

Art. 174. Die Begnadigung bewirkt die ganze oder teilweise Aufhebung der Strafe.

Sie übt keinen Einfluss auf die zivilrechtlichen Folgen des Verbrechens oder Urteils aus.

Zehnter Titel.

Von der Rehabilitation.

(Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte.)

Art. 175. Jeder, der zu einer Strafe verurteilt worden ist, durch welche ihm die bürgerlichen Rechte ganz oder teilweise entzogen wurden,[1]) kann in dieselben wieder eingesetzt werden.

Die Wiedereinsetzung hebt die Unfähigkeit auf, welche aus dieser Entziehung entstand, sowie diejenige, die aus der Entsetzung von einer öffentlichen Anstellung und Beamtung,[2]) oder aus dem Verbot eines Handwerkes, eines Gewerbes oder eines Geschäftes erfolgte.

Art. 176. Die Wiedereinsetzung wird nur dann gewährt, wenn der Verurteilte, seit der Ueberstehung seiner Hauptstrafe, sich auf eine befriedigende Weise aufgeführt hat.

Art. 177. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte kann nicht vor Verfluss von drei Jahren, von der überstandenen Strafe an, gestellt werden.[1])

Art. 178. Das Wiedereinsetzungsgesuch wird in der Form einer Bittschrift abgefasst und an den Präsidenten des Kassationshofes eingesendet, mit dem Urteile und den Zeugnissen, welche die gute Aufführung des Bittstellers bescheinigen. Die Bittschrift mit den Akten wird dem Bundesanwalte zur Begutachtung mitgeteilt.

Der Präsident zieht die nötigen Erkundigungen ein.

Art. 179. Der Kassationshof entscheidet über das Gesuch bei seiner ersten Versammlung.

Art. 180. Wenn er das Gesuch abweist, so kann der Bittsteller nicht vor Verfluss von zwei Jahren ein neues einreichen.

Art. 181. Spricht der Hof die Wiedereinsetzung aus, so wird eine Abschrift des Erlasses der Regierung des Kantons, in welchem der Rehabilitirte wohnt, übersendet.

Der Rehabilitirte erhält ebenfalls eine Abschrift davon. Er kann diesen Erlass in öffentlichen Blättern bekannt machen und an den Orten, wo er will, anschlagen lassen.

Art. 182. Die Kosten fallen dem Bittsteller zur Last.

Der Hof kann sie ihm jedoch, wenn seine Armut bescheinigt ist, erlassen.

Eilfter Titel.

Von den Prozesskosten und Ordnungsstrafen.

Art. 183. Die Prozesskosten sind dem verurteilten Angeklagten aufzulegen und werden zuhanden der Bundeskasse bezogen.[1]) Mitschuldige haften solidarisch,[2]) soweit es das Urteil bestimmt.

Art. 165. 1) Im Gegensatz zu Art. 163. 2) Vgl. Art. 175 ff. — **Art. 166.** 1) Vgl. Art. 183 ff. — **Art. 169.** 1) Vgl. Art. 117, Abs. 2; 153; 164, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 154; 164. — **Art. 172.** 1) Vgl. BV Art. 85, Ziff. 5.

Art. 175. 1) Vgl. BStR Art. 7. 2) Vgl. BStR Art. 6. — **Art. 177.** 1) Vgl. jedoch Art. 164; 165, Abs. 2. — **Art. 183.** 1) Vgl. Art. 117, Abs. 2; 120; 156; 166; vgl. auch Art. 121 2) Vgl. OR Art. 162 ff.

Art. 184. Diese Kosten[1]) bestehen:

a. in allen Baarauslagen, welche der Prozess verursachte, mit Ausnahme der Besoldung der Beamten und Bediensteten des Bundes;

b. in einer Gerichtsgebühr, welche bei dem Assisenhofe wenigstens einhundert und höchstens tausend; — und bei dem Kassationshofe mindestens vierzig und höchstens einhundert Franken n. W. betragen soll, und die vom Gerichte, nach dem Umfange des Prozesses, durch freies Ermessen zu bestimmen ist.[2])

Art. 185.[1]) Die Zeugen- und Expertengebühren, welche besonders auch unter die Baarauslagen (Art. 184 Litt. a) gehören, werden nach folgendem Tarife berechnet:

a. Die Zeugen erhalten für jeden Tag Zeitversäumnis 3 Fr. n. W., und sofern dieselben über eine Stunde vom Gerichtsorte entfernt wohnen, ausserdem in der Regel 70 Rp. (Centimen) für jede Stunde, sowohl der Hin- als der Herreise.

b. Die Experten erhalten die gleiche Reiseentschädigung wie die Zeugen, und überdies eine Entschädigung nach Ermessen des Gerichtes für ihre Erscheinung sowohl als für ihre Arbeiten.

Art. 186. Der Gerichtsschreiber soll, soviel immer möglich, die Auslagen des Prozesses vor und an dem Tage des Urteils berechnen, oder sie dem Gerichte vorlegen. Jedenfalls ist beim Urteil sogleich die Gerichtsgebühr (Art. 184, b) zu bestimmen.

Art. 187. Können die Baarauslagen[1]) bei Eröffnung des Urteils noch nicht bestimmt werden, so soll dies sogleich nachher geschehen. Ist das Gericht dann noch versammelt, so wird ihm die Rechnung zur Genehmigung vorgelegt, sonst aber dem Präsidenten.

Die genehmigte Spezifikation ist hierauf in das Protokoll und in die schriftliche Ausfertigung des Urteils aufzunehmen, und bildet den exekutorischen Titel.

Art. 188. Die Kosten der Urteilsvollziehung werden von der Bundeskasse getragen.

Art. 189. Jeder Richter und jeder andere Beamte oder Angestellte der Bundesrechtspflege, jeder Beamte der Bundesanwaltschaft, jeder Angestellte der Polizei und der öffentlichen Gewalt, jeder Geschworne, Zeuge, Sachverständige oder Anwalt, der seine Pflichten, zu denen er berufen ist, nicht erfüllt und sich darüber nicht genügend entschuldigt, wird während der Sitzung von dem Richter der Kammer, oder dem Gerichte, das in Funktion ist, oder in Ermanglung dessen, von der gerichtlichen Behörde, unter welcher er steht, zu einer Ordnungsbusse verfällt, welche, wenn durch das gegenwärtige Gesetz nichts bestimmt wird, nach der Schwere des Falles, bis auf 100 Franken n. W. ansteigen kann. In Wiederholungsfällen kann die Strafe verdoppelt und der Widerhandelnde selbst von dem Untersuchungsrichter höchstens zu zwei, von einer Kammer oder dem Bundesgerichte höchstens zu zwanzig Tagen Gefängnis verurteilt werden.[1])

Wenn jedoch die strafbare Handlungsweise in ein, die Kompetenz der Assisen begründendes Vergehen übergeht, so tritt die gesetzliche Verfolgung desselben an die Stelle der Ordnungsstrafe.

Art. 190. Die nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels schuldig erklärten Personen können auf dem Ordnungswege, oder durch ein Strafurteil, je nach den Umständen, zu einem Teile oder zu allen den unnützen Kosten, welche sie verursacht haben, verfällt werden.

Art. 191. Der Beamte, Angestellte, Geschworne, Zeuge, Sachverständige oder Anwalt, welcher zu einer Ordnungsstrafe verfällt worden ist,[1]) und der während der Sitzung seine Entschuldigungsgründe nicht hat geltend machen können, kann innerhalb 30 Tagen, nachdem ihm der Entscheid amtlich bekannt gemacht worden ist, schriftlich bei dem Richter oder dem Präsidenten der Kammer oder des Gerichtes rekurriren und seine Entschuldigungsgründe geltend machen.[2])

Art. 192. Die Behörde, welche die Ordnungsstrafe ausgesprochen hat,[1]) entscheidet in ihrer nächsten Sitzung über den Rekurs[2]) und vermindert die Strafe, oder hebt sie ganz auf, wenn sie die Entschuldigung gegründet findet.

Im Falle, dass die Behörde, welche die Ordnungsstrafe ausgesprochen hat, in den nächsten drei Monaten keine Sitzung hält, übergibt der Richter oder der Präsident derjenigen Kammer, welche die Strafe ausgesprochen hat, den Rekurs mit seinem Antrage dem Präsidenten des Bundesgerichtes, der endlich darüber entscheidet.[2])

Zwölfter Titel.

Von der Vollziehung.

Art. 193. Die endlich ausgefällten, oder in Kraft erwachsenen Entscheidungen und Urteile des Bundesgerichtes oder einer seiner Abteilungen, die Erlasse und Befehle der Gerichtsbehörden, wie diejenigen des Untersuchungsrichters und der Bundesanwaltschaft sind in der ganzen Eidgenossenschaft exekutorisch.

Art. 194. Die endlichen Entscheidungen und Urteile des Bundesgerichtes oder einer seiner Abteilungen sollen unmittelbar dem Bundesrate übergeben werden, welcher für ihre Vollziehung sorgt[1]) und zu diesem Ende die nötigen Befehle und Weisungen erteilt.

Art. 184. 1) Art. 183. 2) Vgl. BG ü. die Kosten der Bundesrechtspflege v. 25. Juni 1880. Art. 16 (oben S. 390). **Art. 185.** 1) Aufgehoben durch BG ü. die Kosten der Bundesrechtspflege v. 25. Juni 1880. Art. 21 (oben S. 391). **Art. 187.** 1) Art. 184, lit. a.

Art. 189. 1) Vgl. Art. 190; 191; Org. Art. 22. — **Art. 191.** 1) Vgl. Art. 189. 2) Vgl. Art. 192. — **Art. 192.** 1) Vgl. Art. 189. 2) Art. 191. — **Art. 194.** 1) Vgl. BV Art. 102, Ziff. 5; BRB v. 8. Juli 1887. Art. 5, Ziff. 10 (oben S. 96).

Der Bundesrat sorgt nötigenfalls auch für die Vollziehung der Erlasse und Befehle der Behörden und Beamten, welche im Art. 193 näher bezeichnet sind.

Art. 195. Das Bundesgericht und seine Abteilungen, wie der Untersuchungsrichter in Kriminalrechtsfällen, können ihre Erlasse und Befehle auch unmittelbar vollziehen lassen, entweder durch die Weibel, oder durch andere von dem Richter besonders dazu bezeichnete Angestellte, oder durch die kompetenten Beamten und Angestellten der Kantone.[1])

Art. 196. Die Beamten und Angestellten, welche die Vollziehung der Entscheidungen, Urteile, Erlasse und Befehle der Bundesstrafrechtspflege, sowie auch Befehle der kompetenten Vollziehungsbehörde zu besorgen haben, sind im Notfalle berechtigt, Durchsuchungen und Besuche in Häusern zu machen, Verhaftungen vorzunehmen und die bewaffnete Macht zur Hilfe zu rufen.

Jeder Beamte oder Bedienstete der öffentlichen Gewalt des Bundes oder der Kantone, wenn er schriftlich oder mündlich dazu aufgefordert wird, ist verpflichtet, den seiner Stellung entsprechenden Beistand zu gewähren.[1])

Diejenigen, welche dieser Aufforderung keine Folge leisten, sollen mit der Strafe belegt werden, welche der Bund oder, in Ermanglung von Bundesgesetzen, die Kantone denjenigen androhen, die den Befehlen der Behörde nicht gehorchen, oder sich denselben widersetzen.

Art. 197. Die Vollziehung einer Entscheidung oder eines Urteils, das Verbannung, Gefängnis oder eine noch höhere Strafe ausspricht, wird in folgenden Fällen aufgeschoben:

a. Wenn der Verurteilte sich in einem Zustande von Geisteskrankheit befindet, der entweder durch die kompetente kantonale Behörde, oder durch vom Bundesrate bestellte Fachmänner dargetan ist;

b. wenn wegen einer Krankheit oder der Schwangerschaft, die, wie oben bemerkt, erwiesen ist, das Urteil nicht ohne Gefahr für den Verurteilten oder die Verurteilte und ihr Kind vollzogen werden kann.

Art. 198. Strafen, welche Entziehung der Freiheit zur Folge haben, werden in dem durch das Urteil bezeichneten Gefängnisse ausgehalten.

Art. 199. Wenn die Verurteilten in einer Kantonalanstalt ihre Strafgefangenschaft aushalten, so wird der Unterhalt der Gefangenen dem Kantone aus der eidgenössischen Kasse vergütet. Kann über diesen Unterhalt mit dem betreffenden Kantone eine Verständigung nicht erzielt werden, so entscheidet das Bundesgericht, in Folge einfachen Schriftenwechsels, über das Mass des Betrages.

Die Gefangenen stehen unter den Gesetzen des Ortes, wo sie sich befinden; der Bundesrat kann jedoch, im Einverständnisse mit der Kantonsregierung, Aufsicht über die Gefangenschaften führen; und nötigenfalls schreibt er die Massregeln vor, die er in Beziehung auf die Behandlung der Gefangenen des Bundes und die Sicherheit des Gefängnisses für nützlich erachtet.

Art. 200. Wenn die Strafe der Verbannung[1]) ganz oder teilweise nicht vollzogen werden kann, so wird sie von Rechtswegen in Gefangenschaft umgewandelt. Die Dauer derselben ist ein Drittteil der Zeit, welche für die Verbannung bestimmt war.

Art. 201. Die Verurteilung zu Geldstrafen wird nach den Bestimmungen vollzogen, welche das Bundesgesetz über den Zivilprozess aufstellt.[1])

Art. 202. Die Konfiskation des Gegenstandes des Vergehens, der Gegenstände, die aus dem Vergehen entstanden sind, oder die zur Ausführung desselben angewendet oder bestimmt wurden, geschieht auf dem Wege materieller Beschlagnahme.

Art. 203. Die Vollziehung der übrigen Strafen geschieht nach den Weisungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, welchem auch der Bezug der Prozesskosten[1]) übertragen ist.[2])

Art. 204. Die Vollziehung der Urteile, insofern letztere Zivilentschädigungen[1]) betreffen, wird von der Partei besorgt, welche ein solches Urteil erhalten hat.

Art. 205. Die Gegenstände, deren Zurükgabe angeordnet wurde, werden dem Eigentümer gegen eine Quittung von dem Gerichtsschreiber zugestellt.

Bundesgesetz

über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten.*)

(Vom 24. Juli 1852.)

I. Allgemeine Grundsätze.

Art. 1. Jeder Kanton ist den andern gegenüber verpflichtet, die Verhaftung und Auslieferung derjenigen Personen zu gewähren, welche wegen eines der im Art. 2 bezeichneten Verbrechen (Vergehen) verurteilt worden sind, oder wegen eines solchen Verbrechens gerichtlich verfolgt werden.[1])

Art. 195. 1) Vgl. Art. 196. — **Art. 196.** 1) Vgl. Org. Art. 25.

Art. 200. 1) Vgl. BStR Art. 5. — **Art. 201.** 1) Vgl. BCRP Art. 187; 190; 191. — **Art. 203.** 1) Art. 183 ff. 2) Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 5, Ziff. 10 (oben S. 96). — **Art. 204.** 1) Vgl. Art. 115; 117, Abs. 2; 122.

*) AS III. 161 ff. — VBBR vom 10. August 1852. — Eingang: «in Ausführung des Art. 55 der Bundesverfassung.» (BV v. 1874. Art. 67).

Art. 1. 1) Vgl. Art. 4.

Die Auslieferung von Personen, die in einem Kanton verbürgert oder niedergelassen sind, kann jedoch verweigert werden, wenn der Kanton sich verpflichtet, dieselbe nach seinen Gesetzen beurteilen und bestrafen, oder eine bereits über sie verhängte Strafe vollziehen zu lassen.

Art. 2. Die Verbrechen, wegen derer die Auslieferung gestattet werden muss,[1] sind folgende:

Mord, Kindesmord, Totschlag und Tötung durch Fahrlässigkeit;
Abtreibung und Aussetzung;
Brandstiftung;
Raub, Erpressung;
Diebstahl, Unterschlagung, Pfanddefraudation, Betrug, betrüglicher Bankerott, böswillige Eigentumsbeschädigung mit Ausnahme unbedeutender Fälle;
Schwere Körperverletzung;
Notzucht, Blutschande;
Widernatürliche Wollust (Sodomie), Bigamie;
Menschenraub, Entführung;
Unterdrückung des Familienstandes;
Anmassung eines fremden Familienstandes;
Bestechung;
Missbrauch der Amtsgewalt; Anmassung der Amtsgewalt;
Fälschung;
Meineid, falsches Zeugnis, falsche Verzeigung in Bezug auf die im vorliegenden Artikel bezeichneten Vergehen;
Münzfälschung oder andere dazu gehörende Vergehen.

Art. 3. Für politische Vergehen und Pressvergehen muss keine Auslieferung stattfinden (Art. 55 der Bundesverfassung). 1)

Art. 4. Ist dieselbe Person mehrerer in verschiedenen Kantonen verübter Verbrechen angeschuldigt, so findet die Auslieferung zuerst an denjenigen Kanton statt, unter dessen Botmässigkeit das schwerste jener Verbrechen verübt worden ist.

Wenn ein Verbrechen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem die Haupthandlung verübt wurde, das Recht, die Auslieferung aller Mitschuldigen in andern Kantonen zu verlangen.[1]

Art. 5. Gegen die ausgelieferten Angeschuldigten dürfen keinerlei Zwangsmittel zur Erwirkung eines Geständnisses angewendet werden.[1]

Art. 6. Mit den Angeschuldigten sind auch alle bei ihnen vorgefundenen Wahrzeichen, sowie die noch vorhandenen Objekte des Verbrechens, z. B. gestohlene Effekten, auszuliefern.

Wenn die letztern im Besitze von dritten Personen sind, welche deren Herausgabe verweigern, so ist gegen sie nach den Gesetzen ihres Landes zu verfahren; doch sollen gestohlene und geraubte Effekten in allen Fällen den Eigentümern unbeschwert zugesprochen und verabfolgt werden, wobei den Besitzern derselben ihre Regressrechte vorbehalten bleiben.[1]

II. Verfahren bei der Auslieferung.

Art. 7. Wenn die kompetente Gerichts- oder Polizeibehörde eines Kantons, unter Mitteilung des Signalements, einen Verbrecher oder Angeschuldigten zur Fahndung ausschreibt, so sind die Polizeibehörden und Beamten aller Kantone verpflichtet, denselben im Falle der Betretung vorläufig zu verhaften und der requirirenden Behörde sofort Kenntnis davon zu geben, oder für dessen Stellung Sicherheit zu verlangen.

Ueber die Verhaftung ist ein Protokoll aufzunehmen und es sind in demselben zugleich diejenigen Effekten zu bezeichnen, welche dem Verhafteten abgenommen worden sind.[1]

Art. 8. Zugleich ist dem Verfolgten zu eröffnen, dass, von wem und warum er ausgeschrieben sei, und es ist zu gewärtigen, ob er gegen die Auslieferung Einsprache erhebt oder nicht. Im letztern Falle kann der Verfolgte sofort ausgeliefert werden; im ersten tritt das nachfolgende Verfahren ein.[1]

Art. 9. Nach erhaltener Anzeige der Entdeckung[1] und der Einsprache des Verfolgten gegen die Auslieferung[2] ist an die Regierung des Kantons, in welchem die Entdeckung stattfand, ein Auslieferungsgesuch zu richten. Zur Begründung desselben muss von der zuständigen Behörde bescheinigt werden, dass er entweder wegen eines der im Art. 2 bezeichneten Verbrechen verurteilt worden sei, oder dass hinreichende Verdachtsgründe mit Beziehung auf ein solches Verbrechen gegen ihn vorliegen.

Die Regierung, von welcher die Auslieferung verlangt wird, hat das Recht, Mitteilung der Untersuchungsakten zu verlangen.

Art. 10. Wird die Auslieferung verweigert, oder entsteht Streit darüber, an welchen Kanton dieselbe zuerst stattzufinden habe,[1] so kann von der requirirenden Regierung die Entscheidung des Bundesrates[2] angerufen werden. Bis diese erfolgt, soll die requirirte Kantonsregierung die angeordneten Sicherheitsmassregeln aufrecht erhalten. Eine allfällige Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesrates[2] hat keine Suspensivkraft.

Art. 11. Je nach der definitiven Entscheidung[1] hat die eine oder andere Kantonsregierung die allfällig inzwischen erlaufenen Verhaftskosten zu tragen. Wird für

Art. 2. 1) Vgl. Art. 1. — **Art. 3.** 1) Art. 67 der BV vom 29. Mai 1874. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 10. — **Art. 5.** 1) Vgl. BV Art. 65, Abs. 2.

Art. 6. 1) Vgl. jedoch OR Art. 205 ff. — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 6. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 9 ff. — **Art. 9.** 1) Art. 7. 2) Art. 8. — **Art. 10.** 1) Vgl. Art. 4. 2) Jetzt entscheidet das Bundesgericht. Vgl. BV Art. 113, Ziff. 2; Org. Art. 57; s. auch BGer.-Entscheid. Bd. IV, S. 235. — **Art. 11.** 1) Art. 10.

die Verweigerung der Auslieferung entschieden und musste der Angeschuldigte nicht aus andern Gründen verhaftet bleiben, so kann die requirirende Regierung auch zu einer Entschädigung an denselben verhalten werden. Ueber das Eintreten und den Umfang derselben urteilt der Bundesrat [2]) unter Berücksichtigung der Gesetze oder Uebungen des Kantons, in welchem der Verhaft stattfand.

Art. 12. Wenn in einem Kantone entdeckt wird, dass eine Person in einem andern Kanton ein Verbrechen begangen habe, so ist dieselbe, sofern es nicht schon aus andern Gründen geschah, zu verhaften, und dem letztern ihre Auslieferung anzutragen.

Hierauf hat die Regierung, welcher die Auslieferung angetragen wird, sich mit möglichster Beförderung darüber zu erklären, ob sie dieselbe annehme.

Inzwischen sollen von Seite der Regierung desjenigen Kantons, in welchem die Verhaftung vorgenommen worden ist, gegen die Entweichung des Verhafteten angemessene Sicherheitsmassregeln getroffen werden.

Art. 13. Ueber die Art, wie eine unbestrittene oder durch den Bundesrat [1]) verfügte Auslieferung bewerkstelligt werden soll, haben sich die Polizeibehörden der betreffenden Kantone zu verständigen.

Art. 14. Die dazwischen liegenden Kantone sind verpflichtet, den Transport der Ausgelieferten durch ihr Gebiet zu gestatten und nötigen Falls dem Transportführer polizeiliche Hilfe zu verschaffen, oder auch auf Ansuchen den Transport durch ihr Gebiet selbst ausführen zu lassen. In beiden Fällen hat der Transportführer bei der Grenzbehörde sich zu stellen, um entweder seinen Transportbefehl visiren zu lassen oder den Transportaten zur weitern Beförderung abzugeben.

Art. 15.[1]) Von der requirirenden Kantonsregierung sind zu vergüten:

1) Dem requirirten Kantone für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft bis zur Auslieferung täglich Fr. 1.

2) Den Transport hat der ausliefernde Kanton bis zur üblichen Grenzstation unentgeltlich zu besorgen. Ebenso haben die zwischenliegenden Kantone für die Besorgung des Durchtransportes keinen Anspruch auf Kostenvergütung, und zwar weder für den Unterhalt, noch für die Unterbringung der Gefangenen, noch für den Transportführer.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt, wenn der die Auslieferung verlangende Kanton eine Transportweise wünscht, welche ausserordentliche Mühe oder Kosten verursacht. In diesem Falle hat der requirirende Kanton einerseits alle Baarauslagen zu vergüten für den Transport und den Unterhalt des Gefangenen wie der Transportführer, und zwar auch für die Rückreise der letztern; ausserdem hat er jedem Transportführer per Tag für Hin- und Herreise Fr. 3, für den halben Tag Fr. 1. 50 Taggeld zu bezahlen.

Art. 16.[1]) In den im Art. 15 bezeichneten Kosten ist Alles begriffen. Darüber hinaus sind keine weitern Gebühren zu entrichten für Verhöre, Skripturen, Ein- und Austürmung, Besorgung des Gefangenen u. dgl.

Die bezeichneten Grundsätze gelten auch für die Auslieferungen, welche vom Auslande her an einen Kanton erfolgen, während dagegen für Auslieferungen nach dem Auslande die Bestimmungen der bezüglichen Staatsverträge massgebend sind.

Art. 17. In folgenden besondern Fällen sind die Polizeidiener eines Kantons berechtigt, Verbrecher in andere Kantone zu verfolgen und sie dortselbst anzuhalten:

a. Wenn Polizeidiener in Verfolgung der Spur von flüchtigen Verbrechern oder Angeschuldigten auf die Grenze der Botmässigkeit, welcher sie angehören, kämen, und durch eine noch so kurze Zögerung diese Spur verloren gehen, hiemit die gemeine Sicherheit durch Entweichung der verfolgten Personen Gefahr laufen würde. In diesem Falle sind die verfolgenden Polizeidiener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Wege zunächst befindlichen Polizei- oder Gemeindsbeamten des benachbarten Kantons zu stellen und von ihm die in keinem Falle zu verweigernde Bewilligung und allfällige Handbietung zur fernern Nachsetzung zu begehren.

b. Wenn Polizeidiener eines Kantons, welche sich mit Transport- oder dergleichen Befehlen in einen andern Kanton begeben, in demselben zufällig Ausgeschriebene zu Gesicht bekommen.

c. Wenn Gefangene auf dem Transporte entweichen würden.

Art. 18. Bedarf der verfolgende Polizeidiener ausser dem Kanton einige Hilfe zur Arretirung, Eskortirung oder sonst, so soll ihm dieselbe auf Vorweisung eines Befehls oder sonstige Legitimation von sämtlichen Polizeidienern oder Ortsbeamten unverweigerlich geleistet werden. Ist diese Handbietung momentan, so wird sie unentgeltlich geleistet; sollte sie aber von Dauer sein und etwa in Verstärkung der Eskortirung von Gefangenen bestehen, so ist in solchen Fällen der im Art. 15 festgesetzte Tarif anwendbar.

Art. 19. Erreicht ein Polizeidiener eines Kantons ausserhalb desselben ausgeschriebene oder angeschuldigte Verbrecher, so ist

Art. 11. 2) Das Bundesgericht. Vgl. Anm. 2 zu Art. 10.
Art. 13. 1) Siehe Anm. 2 zu Art. 10. — **Art. 15.** 1) Text des BG v. 24. Juli 1867 (hiernach).

Art. 16. 1) Text des BG v. 24. Juli 1867 (hiernach).

er in allen Fällen gehalten, sie zu dem obern Regierungsbeamten des betreffenden Bezirks zu führen, demselben seinen Befehl, worunter auch ein Signalement begriffen ist, vorzuweisen, oder die Gründe der Anhaltung bekannt zu machen und die Bewilligung zur Abführung, welcher ein Präkognitionsverhör vorangehen soll, zu gewärtigen.[1])

Art. 20. Sollte der betreffende Beamte[1]) Bedenken tragen, oder nicht kompetent sein, die Abführung von sich aus zu bewilligen, so sorgt derselbe nichtsdestoweniger einstweilen für die Sicherheit des Arrestanten, gibt dem Polizeidiener einen Schein der veranstalteten Arretirung und erstattet sodann ohne Verzug Bericht seiner Regierung, welche über die Gestattung der Auslieferung erkennt, und auf den Fall der Verweigerung derjenigen Regierung, deren Polizeidiener die Festsetzung vollzogen hat, ihre Gründe anzeigt.

Art. 21. Haben die Behörden des requirirenden Kantons eine Belohnung auf Einbringung einer bestimmten Person gesetzt, so soll dieselbe ausgerichtet werden, wenn auch die Verhaftung ausser dem Kanton stattgefunden hat.

Art. 22. Wird die Auslieferung eines Verbrechers, der schon früher aus andern Gründen verhaftet wurde, einem Kanton angetragen, so hat dieser, falls er die Auslieferung annimmt, die Verhaftskosten[1]) nur vom Tage jenes Anerbietens an zu vergüten.

Art. 23. Durch dieses Gesetz, das sofort in Kraft tritt, wird das Konkordat vom 8. Juni 1809 (bestätigt den 8. Juli 1818) aufgehoben, mit Ausnahme der Artikel 19 und 20 desselben.[1])

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Art. 19. 1) Vgl. Art. 20. — **Art. 20.** 1) Vgl. Art. 19. **Art. 22.** 1) Vgl. Art. 15, Ziff. 1. — **Art. 23.** 1) Siehe das betreffende Konkordat im Abschnitt XXXVIII.

Bundesgesetz

betreffend Abänderung des Auslieferungsgesetzes.*)

(Vom 24. Heumonat 1867.)

Art. 1. An die Stelle der Artikel 15 und 16 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten, vom 24. Heumonat 1852 (III, 161),[1]) treten folgende Bestimmungen:

«Art. 15.[2])

.

«Art. 16.[2])

.

Art. 2. Der Bundesrat ist mit der weitern Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Bundesgesetz

betreffend Ergänzung des Auslieferungsgesetzes.)**

(Vom 2. Hornung 1872.)

Art. 1. Wenn in Strafsachen die Behörden eines Kantons von den Behörden eines andern Kantons zur Vornahme von Untersuchungshandlungen, Vorladung von Zeugen etc. angesprochen werden, so dürfen die Behörden des requirirten Kantons für diesfällige Verrichtungen von den Behörden des requirirenden Kantons keinerlei Gebühren noch Auslagen beziehen, und es bleibt blos die Rückforderung von Auslagen für wissenschaftliche und technische Expertisen vorbehalten.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, wenn die Behörden eines Kantons freiwillig die Spuren und Urheber eines Verbrechens verfolgen, das in einem andern Kanton verübt wurde.

Art. 2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

*) AS IX. 86 ff. — VBBR v. 29. Juli 1867.

Art. 1. 1) Hiervor. 2) Siehe den Text an der betr. Stelle des Gesetzes.

**) AS X. 672 f. — VBBR vom 5. Februar 1872.

Bundesgesetz

betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze.*)

(Vom 30. Juni 1849.)

I. Art und Weise, wie der Tatbestand einer Uebertretung hergestellt wird:

(Anzeigen, Wegnahmen, Beschlagnahmen, Protokolle, Rapporte.)

ART. 1. Die Uebertretungen der Bundesgesetze über Zölle,[1] Posten,[2] Pulver,[3] Münzen,[4] Mass und Gewicht,[5] sowie anderer fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze,[6] werden bei dem nächsten Bureau oder Bundesbeamten der betreffenden Verwaltung oder bei einer kantonalen Polizeistelle angezeigt.

ART. 2. Im Falle der Entdeckung oder Anzeige der im Art. 1 angeführten Uebertretungen ist jeder Beamte und Angesellte des Bundes, wenn die Uebertretung die Verwaltung, bei welcher er angestellt ist, betrifft, sowie jeder Landjäger, Polizeiangestellte und Polizeibeamte überhaupt, verpflichtet, sich aller Gegenstände der Uebertretung, sowie derjenigen, welche dazu gedient haben, zu bemächtigen und sie unverzüglich mit Beschlag zu belegen, ausgenommen wenn man sich zu diesem Zwecke eines dem Bunde angehörenden Gegenstandes bedient hat.[1]

Diese Beschlagnahme unterbleibt, wenn hinreichende Sicherheit für den mutmasslichen Betrag der Strafe nebst Kosten geleistet wird und der Beschlag nicht im Interesse der Untersuchung oder aus andern Gründen als demjenigen der Deckung der Busse und Kosten als notwendig erscheint.[2]

Der Beamte, Angestellte oder Landjäger nimmt über seine Verrichtungen unverzüglich ein Protokoll auf.[3] Er soll den Uebertreter, wenn er bekannt ist, und richterliche, oder Gemeindsbeamte des Ortes, wo die Wegnahme stattgefunden hat, dazu beiziehen.

Diese unterzeichnen das Protokoll. Wenn der Uebertreter unbekannt ist, oder sich weigert, sich zu stellen, oder zu unterschreiben, so muss dieses bemerkt werden.[4]

ART. 3. Wenn die angedrohte Strafe nicht über zehn Franken[1] beträgt, oder wenn der Gegenstand der Uebertretung, oder die Sachen, welche zu ihrer Vollführung gedient haben, nicht weggenommen werden konnten, so ist ein Protokoll unnötig, und der Bericht des Beamten, Angestellten oder Landjägers genügt.[2]

ART. 4. Das Protokoll[1] oder der Bericht[2] soll bei Strafe der Nichtigkeit innert 48 Stunden von Entdeckung der Uebertretung an abgefasst werden.

ART. 5. Wenn die im Artikel 2 erwähnten Beamten, Angestellten oder Landjäger zur Herstellung des Tatbestandes einer Uebertretung, deren Spuren sie verfolgen, genötigt sind, in ein Haus zu gehen und dort ihre Nachforschungen zu machen, was aber nur beim Vorhandensein dringender Inzichten geschehen darf, so sollen sie sich von einem Gerichtsbeamten, oder dem Gemeindsbeamten des Ortes, begleiten lassen, welche darüber zu wachen haben, dass die Hausdurchsuchung sich nicht vom Zwecke der Nachforschung entferne, oder ihre Grenze überschreite.

Der Beamte, Angestellte oder Landjäger, welcher die Hausdurchsuchung macht, nimmt über die Verrichtungen im Beisein der Anwesenden ein Protokoll auf. Er soll hiezu den Uebertreter, wenn er bekannt ist, und die Person, in deren Wohnung die Durchsuchung stattfindet, beiziehen. Alle unterzeichnen das Protokoll. Wenn der Uebertreter unbekannt ist, oder wenn er oder die Person, in deren Wohnung die Hausdurchsuchung stattgefunden, sich weigern, sich zu stellen, oder zu unterzeichnen, oder wenn einer der Anwesenden seine Unterschrift verweigert, wird dieses im Protokoll bemerkt.

*) AS I. 87 ff. — VBBR vom 23. Juli 1849. — In Kraft vom Tage der Bekanntmachung an.

Art. 1. 1) Vgl. BG ü. das Zollwesen vom 27. August 1851. Art. 50—57; VV zum Zollgesetz v. 18. Okt. 1881. Art. 32, Abs. 3; 47; 49; 50; 61, Abs. 2; 91, Abs. 2; 113; 117; 135 (im Abschn. XVIII). 2) Vgl. BG ü. das Postregale vom 2. Juni 1849. Art. 6 (im Abschnitt XIX). 3) BG ü. das Pulverregale vom 30. April 1849. Art. 6 (im Abschnitt XXXIV). 4) Die eidg. Gesetze enthalten keine Bestimmungen in Bezug auf die Uebertretung des Münzregals. 5) Die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die Zuwiderhandlungen gegen das Bundesgesetz über Mass und Gewicht ist ausgeschlossen durch den BB betr. Abänderung des Gesetzes über Mass und Gewicht vom 18. Juli 1856 (im Abschnitt XXIV). 6) Vgl. BG betr. gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886. Art. 17 (im Abschnitt XXXV); BG betr. Kontrolirung etc. der Gold- und Silberwaaren vom 23. Dez. 1880. Art. 10; Instr. ü. das administrative Vorgehen bei Feststellung von Uebertretungen des BG betr. die Kontrolirung etc. v. 1. Nov. 1882; Regl. ü. die Organisation des eidg. Kontrolamtes vom 26. Aug. 1881. Art. 19 (im Abschnitt XV. 3). — **Art. 2.** 1) Vgl. BG ü. das Postregale vom 2. Juni 1849. Art. 7 (im Abschn. XIX). **Art. 2.** 2) Vgl. Art. 21; 26. 3) Vgl. Art. 4; 7. 4) Vgl. Art. 6. — **Art. 3.** 1) Fünfzehn Franken neuer Währung. Vgl. BG betr. die Umwandlung der in verschiedenen Bundesgesetzen in alter Währung ausgedrückten Ansätze in neue Währung vom 11. August 1852. Art. 2, Ziff. 5 (im Abschnitt XXIII). 2) Vgl. Art. 7. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 2, Abs. 3 und 4. 2) Vgl. Art. 7.

Der Beamte, Angestellte oder Landjäger, der von der Befugnis, Hausdurchsuchungen vorzunehmen, Misbrauch gemacht hat, ist mit einer Busse von 10 bis 200 Franken[1]) zu belegen.[2])

Art. 6. Die Beamten, Angestellten oder Landjäger können zur Vollziehung der in den Art. 2 und 5 angeführten Verrichtungen im Falle von Widerstand Gewalt anwenden; sie können zu diesem Behufe die Beihilfe der Polizeigewalt verlangen.

Art. 7. Die nach den Vorschriften der Artikel 2, 3, 4 und 5 abgefassten Protokolle und Berichte bilden so lange vollen Beweis, bis das Gegenteil ihres Inhaltes bewiesen worden ist.

Die Protokolle und Berichte, denen irgend eine von dem Gesetze oder einem Reglemente der Verwaltung vorgeschriebene Form mangelt, sowie andere Beweismittel, werden von dem Richter nach seiner moralischen Ueberzeugung gewürdigt.[1])

Art. 8. Die im vorhergehenden Artikel angeführten Protokolle und Berichte werden unverzüglich an den unmittelbaren Vorsteher der beteiligten Verwaltung übermacht.[1])

II. Strafankündung.

Art. 9. Keine Uebertretung der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze kann ohne eine besondere Verfügung der betreffenden obern Verwaltungsbehörde vor die Gerichte gezogen werden.[1])

Art. 10. Nachdem der unmittelbare Vorsteher der beteiligten Verwaltung die Verfügungen der betreffenden obern Verwaltungsbehörde[1]) erhalten hat, teilt er sie dem Bureau oder dem Beamten, welche die Uebertretung direkt angeht,[2]) mit, um entweder die Uebertretung gerichtlich verfolgen, oder, wenn die Wegnahme unbegründet vollzogen wurde, die Sache fallen zu lassen.[3])

Art. 11. Der Chef des Bureaus oder der Beamte zeigt dem Uebertreter, wenn er bekannt ist, die Entscheidung der Verwaltungsbehörde[1]) amtlich an und ladet ihn ein, sich innerhalb der Frist von höchstens acht Tagen zu erklären, ob er sich der festgesetzten Strafe unterziehen,[2]) und wenn es sich um eine Geldbusse handelt, ob er den Betrag derselben anerkennen und sich zur Bezahlung derselben verpflichten wolle.[3])

Die Entscheidung wird ebenfalls den Bürgen, wenn solche vorhanden sind, mitgeteilt.

Art. 12. Wenn ein Uebertreter in dem Zeitpunkt, in welchem das Protokoll oder der Bericht abgefasst wird,[1]) sich schriftlich und ohne Vorbehalt unterzieht,[2]) kann ihm der Bundesrat einen Teil der Geldbusse erlassen. Dieser Nachlass darf aber einen Drittteil der Strafe nicht übersteigen.[3])

Der Uebertreter, welcher sich schriftlich und unbedingt innerhalb der Frist von acht Tagen, von der Anzeige an gerechnet, der verfallenen Strafe unterzieht, kann von dem Bundesrate unter vorhandenen mildernden Umständen, den Nachlass eines Teils der Strafe erhalten.

Dieser Nachlass darf aber einen Vierteil der Strafe nicht übersteigen.[3])

Die Kantonalbehörden können in den durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen Fällen weder Busse, noch Kosten, noch Gefängnisstrafe nachlassen.

Art. 13. Auf diejenigen Uebertreter, welche sich im Rückfalle befinden, haben die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Begünstigungen keine Anwendung.

Art. 14. Die im Art. 12 erwähnten Anerkennungsurkunden, welche stets beglaubigt sein sollen, stehen in ihrer Wirkung rechtskräftigen Urteilen gleich.

Art. 15. Die Personen, welche durch eine gegen sie ergriffene unbegründete Massnahme Schaden erleiden, haben Anspruch auf Entschädigung.[1])

III. Gerichtliche Klage.

Art. 16. Die Uebertretungen der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze werden von den kompetenten Gerichten der Kantone beurteilt, in denen die Uebertretung verübt wurde, insofern der Zuwiderhandelnde sich nicht den Bestimmungen des Art. 12 unterzogen hat.

Art. 17. Das Prozessverfahren soll summarisch und öffentlich sein.

Nach der mündlichen Abhörung der Parteien und allfälligen Zeugen und Protokollirung der Aussagen der letztern, sowie nach Prüfung der vorgelegten Akten, fällt das Gericht das Urteil.

Das Gericht gestattet den Gegenbeweis gegen das amtlich abgefasste Protokoll (Art. 7) nur insoweit, als der Beklagte dasselbe bei dessen Abfassung[1]) nicht als richtig anerkannte. Hat der Beklagte das Protokoll unbedingt als richtig anerkannt, so gestattet das Gericht die Herbeischaffung von andern Beweismitteln und die Abhörung von Zeugen nur dann, wenn dem Protokoll eine der gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebenen Bedingungen fehlt,[2]) oder wenn der Uebertreter mildernde Umstände beweisen

Art. 5. 1) 15—300 Franken neuer Währung. Vgl. das in Anm. 1 zu Art. 3 angeführte BG. 2) Vgl. Art. 6. — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 17, Abs. 3. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 9 ff. **Art. 9.** 1) Vgl. Instr. für die schweiz. Zollbehörden vom 4. Januar 1860. Art. 131 (im Abschnitt XVIII). — **Art. 10.** 1) Art. 9. 2) Vgl. Art. 8. 3) Vgl. Art. 11. — **Art. 11.** 1) Art. 10. 2) Vgl. Art. 12, Abs. 2; 14. 3) Vgl. Art. 12; 16.

Art. 12. 1) Vgl. Art. 4. 2) Ueber den entgegengesetzten Fall s. Art. 16. 3) Vgl. jedoch Art. 13; vgl. auch BRB betreffend die Strafkompetenz der Zolldirektionen etc. vom 16. April 1877 (im Abschnitt XVIII). — **Art. 15.** 1) Vgl. OR Art. 50 ff.; 64. — **Art. 17.** 1) Vgl. Art. 2, Abs. 3 und 4; Art. 4. 2) Vgl. Art. 7, Abs. 2.

will, oder wenn er eine förmliche Klage auf Fälschung anbringt.

Sofern die Parteien oder eine derselben, ohne durch höhere Gewalt verhindert gewesen zu sein, nicht erscheinen, fällt das Gericht gleichwohl das Urteil aus, welches die nämliche Rechtskraft haben soll, wie ein Urteil nach kontradiktorischem Verfahren.

In denjenigen Kantonen, in welchen das Rechtsmittel der Appellation gegen Strafurteile zulässig ist, können die Parteien sich dieses Rechtsmittels bedienen, immerhin jedoch nur in den Fällen, wo es sich um eine Busse über fünfzig Franken[3]) oder um Gefängnisstrafe handelt.

Art. 18. Gegen die ausgefällten Urteile kann binnen 30 Tagen von der Mitteilung des Urteils an bei dem eidgenössischen Kassationsgerichte[1]) das Rechtsmittel der Kassation mittelst Eingabe schriftlicher Beschwerde geltend gemacht werden. Die Kassation ist aber nur zulässig wegen Inkompetenz des urteilenden Gerichtes, oder wenn das Urteil gegen bestimmte gesetzliche Vorschriften sich verstösst oder wesentliche Formfehler unterlaufen sind.[2])

Im Falle der Kassation bestimmt das Kassationsgericht ein beliebiges Gericht von gleichem Range behufs neuer abschliesslicher Aburteilung.[3])

Art. 19. Die Bundesanwaltschaft kann in dem Prozesse auftreten, wer auch der Richter sei, der denselben beurteilt.[1])

Art. 20. Das strafrechtliche Verfahren wegen Uebertretung der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze verjährt:

a. nach Ablauf von einem Jahre seit der Begehung, wenn die Uebertretung nicht entdeckt worden;

b. nach vier Monaten vom Tage an gerechnet, an welchem das Protokoll[1]) oder der Bericht[2]) erstattet worden ist, wenn die Klage während dieser Frist bei dem kompetenten Gerichte[3]) nicht angebracht wird.

IV. Unterpfand. Verantwortlichkeit.

Art. 21. Die der Uebertretung wegen (Art. 2) mit Beschlag belegten Gegenstände sind das bevorzugte Unterpfand des Bundes.[1]) Sie haften für Bezahlung der Geldbussen und der Kosten vor allen andern Ansprüchen, und zwar auch dann, wenn sie Eigentum dritter, angeblich bei der Uebertretung nicht beteiligter Personen sind, den Fall ausgenommen, wo der dritte Eigentümer nachweisen kann, dass sie ihm gegen seinen Willen und rechtswidriger Weise weggenommen und zur Begehung der Uebertretung benutzt worden sind.

Dieses Vorrecht besteht unbeschadet des Rechtes des Bundes auf die übrigen Güter des Uebertreters in dem Falle, dass die weggenommenen Gegenstände nicht hinreichend sind.

Art. 22. Die mit Beschlag belegten Gegenstände können gegen Hinterlage oder eine solidarische Bürgschaft,[1]) welche von der Verwaltung für hinreichend erachtet werden, die Geldbusse und die Kosten zu decken, freigegeben werden.

Art. 23. In jedem Falle haften der Uebertreter und alle andern Mitschuldigen solidarisch[1]) für die in Kraft des gegenwärtigen Gesetzes ausgesprochenen Kosten und den Schadenersatz.[2])

Wenn mehrere Mitschuldige zu einer Geldstrafe gemeinsam verurteilt werden, so haften sie ebenfalls solidarisch für dieselbe.[3])

Art. 24. Ueberdies sind die Ehemänner, Väter und Mütter, hinsichtlich der zivilrechtlichen Folgen, für ihre Frauen und minderjährigen Kinder, die bei ihnen wohnen und unter ihrer Gewalt stehen, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes gegen die Schuldigen, verantwortlich, insofern nachgewiesen wird, dass sie im betreffenden Falle das Aufsichtsrecht über die letztgenannten Personen nicht gehörig gehandhabt haben. 1)

V. Bezahlung.

Art. 25. Jeder Uebertreter oder Mitschuldige,[1]) welcher die Geldbusse und Kosten nicht innerhalb der Frist von zehn Tagen, von demjenigen seiner Unterziehung[2]) oder Verurteilung[3]) an gerechnet, bezahlt hat, wird von dem Agenten der beteiligten Verwaltung aufgefordert, innerhalb acht Tagen Bezahlung zu leisten.[4])

Die Aufforderung wird brieflich gemacht und der Post gegen Empfangschein übergeben. Die gleiche Aufforderung ergeht gleichzeitig an allfällige Bürgen[5]) und an die bekannten Mitschuldigen.[6])

Art. 26. Wenn die Geldbussen und Kosten binnen acht Tagen nicht bezahlt werden,[1]) kann die Verwaltung zum Verkauf der mit Beschlag belegten Gegenstände[2]) auf dem Wege einer öffentlichen Steigerung schreiten.

Art. 27. Wenn der Urheber einer Uebertretung unbekannt geblieben ist, und nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung

Art. 17. 3) 75 Franken neuer Währung. Dieser Artikel ist jedenfalls nur aus Versehen im Bundesgesetz betr. die Umwandlung etc. vom 11. August 1852 (vgl. Anm. 1 zu Art. 3) nicht erwähnt worden. — **Art. 18.** 1) Vgl. Org. Art. 55. 2) Vgl. BStRP Art. 149. 3) Vgl. BStRP Art. 152 ff. **Art. 19.** 1) Das neue Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege kennt keinen ständigen Bundesanwalt, wie das Organisationsgesetz vom 5. Juni 1849. Vgl. Org. Art. 38. — **Art. 20.** 1) Vgl. Art. 2, Abs. 3. 2) Vgl. Art. 3. 3) Vgl. Art. 16. — **Art. 21.** 1) Vgl. Art. 26.

Art. 22. 1) Vgl. OR Art. 495. — **Art. 23.** 1) Vgl. OR Art. 162 ff. 2) Vgl. OR Art. 60. 3) Vgl. Bundesgesetz ü. das Zollwesen v. 27. Aug. 1851. Art. 56 (im Abschnitt XVIII). — **Art. 24.** 1) Modifizirt durch OR Art. 61 und 881. — **Art. 25.** 1) Vgl. Art. 23. 2) Vgl. Art. 12, Abs. 1 und 2. 3) Vgl. Art. 17 und 18. 4) Vgl. Art. 26. 5) Vgl. Art. 11, Abs. 2; 22. 6) Vgl. Art. 23, Abs. 2. — **Art. 26.** 1) Vgl. Art. 25, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 2; 21.

Niemand die mit Beschlag belegten Gegenstände[1]) gegen Bezahlung der Busse und Kosten anspricht, können diese Gegenstände durch die Verwaltung vierzehn Tage nach ihrer Ausschreibung öffentlich versteigert werden.

Die Steigerung kann jedoch noch früher angeordnet werden, wenn die Gegenstände verderben oder wenn die Unterhaltungskosten derselben zu hoch ansteigen.

Der reine Ertrag des Erlöses wird unter diejenigen, welche ein Recht auf die Geldbusse haben,[2]) verteilt.

VI. Strafumwandlung.

Art. 28. In allen Fällen, in welchen die Geldbusse nur zum Teil oder gar nicht erhältlich ist, wird der Rest derselben in Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit ohne Haft verwandelt, und zwar soll je ein Tag Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit vier Franken[1]) Busse gleich kommen. Die Dauer dieser Gefangenschaft oder öffentlichen Arbeiten darf jedoch ein Jahr nicht überschreiten.

Art. 27. 1) Vgl. Art. 2; 21. 2) Vgl. BG ü. die Kosten der Bundesrechtspflege v. 25. Juni 1880. Art. 20, Abs. 3 (oben S. 390). — **Art. 28.** 1) Sechs Franken neuer Währung. Siehe das in Anm. 1 zu Art. 3 angeführte Bundesgesetz.

VII. Kosten.

Art. 29. Die Gefängniskosten, sowie die Gerichtskosten, welche der Uebertreter nicht bezahlen kann, oder zu welchen er nicht verurteilt worden ist, werden durch den Bund getragen.[1])

VIII. Vollziehung.

Art. 30. Die ausgefällten Strafurteile werden von den Kantonalbehörden unter Aufsicht des Bundes vollzogen.

IX. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 31. Ein von dem Bundesrate zu erlassendes Reglement wird die besondern Bestimmungen für jeden der Verwaltungszweige, auf welche sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, vorschreiben, sowohl unter anderm bezüglich der Umstände, welche in die Protokolle[1]) und Berichte[2]) aufgenommen werden müssen, als auch bezüglich der nähern Bezeichnung der Beamten, an welche jene eingesendet werden müssen.

Art. 32. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Art. 29. 1) Vgl. BG ü. die Kosten der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1880. Art. 20, Abs. 2 (oben S. 390). **Art. 31.** 1) Art. 2, Abs. 3. 2) Art. 3.

XVIII. Zölle.

Aus andern Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 28—30.
X. A. Beschluss des Bundesrates betr. die Organisation seiner Departemente vom 8. Juli 1887. Art. 3, Ziff. 9; Art. 7 b, Ziff. 1—4.
C. Instruktion für die Oberzolldirektion vom 18. April 1879.
BG betr. Organisation der Bureau-Abteilung für Handelsstatistik vom 22. Dez. 1886.
XVII. 4. BG betr. das Verfahren bei Uebertretungen polizeilicher und fiskalischer Bundesgesetze v. 30. Juni 1849.
XIX. V betr. die Festsetzung der Provision für den Zollbezug auf Postgegenständen etc. vom 5. Jan. 1888.
XXI. V betr. die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr vom 14. Jan. 1887.
XXV. 1. Vollziehungsreglement betr. Vorkehrungen gegen die Reblaus v. 29. Jan. 1886. Art. 9 ff.; 23 ff.
BRB betr. den Verkehr mit Pflanzen etc. zwischen der Schweiz und Deutschland v. 25. Sept. 1884.
BRB betr. den Verkehr mit Erzeugnissen etc. des Weinbaus zwischen der Schweiz und Hochsavoyen vom 21. April 1885.
BRB betr. den Verkehr mit Pflanzen etc. zwischen der Schweiz und Baden v. 20. Oktober 1885.
VV zu den Bundesgesetzen betr. polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 14. Okt. 1887. Art. 86 ff., insbesondere Art. 91, Abs. 1.
Instr. für die Grenztierärzte v. 24. Dez. 1886. Art. 7; 8; 11.
XXVII. V betr. die Einfuhr von ausländischem Wildpret etc. vom 11. März 1879.
XXXIII. Regl. über die Organisation der eidg. Finanzverwaltung v. 19. Febr. 1877. Art. 43, lit. b; 45, Ziff. 1; 50, Abs. 2; 51; 52; 92; 101, Abs. 4.
BRB betr. die eidg. Kassenbeamten vom 4. Aug. 1871.
BB betr. die Geschäftsführung des Bundesrates etc. im Jahre 1864. Vom 21. Juli 1865. Disp. 10.
XXXV. BRB betr. das Denaturiren von Alkohol vom 2. Sept. 1887. Art. 7; 8; 9; 13.
Regl. ü. Rückvergütung des Monopolgewinns etc. v. 4. Nov. 1887. Art. 5—10.
BRB betr. Abänderung des Regl. vom 4. Nov. 1887 etc. Vom 2. März 1888. Ziff. 3 und 11.
XXXVI. V ü. die Statistik des Waarenverkehrs etc. v. 13. Nov. 1885.
Instruktion zur Verordnung des Bundesrates vom 10. Oktober 1884, betr. die Statistik des Waarenverkehrs etc. vom 21. Oktober 1884.
XXXIX. Handelsverträge.
Verträge über Zollabfertigung und Zollerleichterungen.
Verträge betreffend den Grenzverkehr.

Bundesgesetz
über das Zollwesen.*)
(Vom 27. August 1851.)

Erster Abschnitt.
Zollpflichtigkeit und Ausnahmen derselben.

Art. 1. Alle Gegenstände, welche in die Schweiz eingeführt, aus deren Gebiet ausgeführt, oder durch dieselbe vom Auslande nach dem Auslande durchgeführt werden, sind unter Vorbehalt der in diesem Gesetze aufzustellenden Ausnahmen, einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsgebühr,[1]) nach Anleitung des beiliegenden Tarifs,[2]) unterworfen.

Art. 2. Von der Bezahlung solcher Gebühren[1]) sind befreit:

a. Alle zum Gebrauche der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten fremden Gesandten und Konsuln dienenden und nicht zum Verkaufe bestimmten Gegenstände, insofern von dem Staate, den sie vertreten, Gegenrecht gehalten wird;[2])

b. Die Effekten der Reisenden, welche zu deren eigenem Gebrauche bestimmt sind;[3])

c. Reise- und Lastwagen, sowie Transportschiffe, die in der Schweiz gemacht worden sind, oder die, falls sie im Auslande gemacht wurden, entweder schon einmal die schweizerische Eingangsgebühr bezahlt haben, oder nicht dazu bestimmt sind, in der Schweiz zu bleiben, samt den dazu gehörenden Pferden;

d. Armenfuhren mit deren Gepäcke;

e. Tiere, Gerätschaften und Anderes, das zur Bebauung bestimmter benachbarter Grundstücke nur vorübergehend über die Grenze gebracht wird; jedoch falls solche Gegenstände aus einem fremden Staate in die Schweiz und aus dieser wieder in jenen gebracht werden wollen, blos so weit von dem betreffenden fremden Staate Gegenrecht gehalten wird;[4])

*) AS II. 535 ff. — VBBR vom 12. Nov. 1851. — In Kraft seit 1. Januar 1852 (Art. 62 des Gesetzes).

Art. 1. 1) Die Durchgangszölle sind seit Inkrafttreten des österreichischen Handelsvertrages vom 14. Juli 1868 (AS IX. 576 ff.) aufgehoben. Vgl. Art. II des angeführten Vertrages und BV Art. 28. 2) Der Tarif vom 27. August 1851 (AS II. 555 ff.) ist durch den Tarif vom 26. Juni 1884 aufgehoben worden. Es gilt jetzt das BG betr. einen neuen schweiz. Zolltarif vom 26. Juni 1884 mit den Abänderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 1887 (unten S. 475 ff.). — **Art. 2.** 1) Art. 1.

Art. 2. 2) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 116 (hiernach). 3) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 84; 117 (hiernach). 4) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 121 ff. (hiernach).

f. Pakete mit zollpflichtigen Waaren, welche durch die Post spedirt werden und das Gewicht von einem Pfunde nicht übersteigen; 5)

g. Gegenstände, welche aus der Schweiz durch das Ausland wieder in die Schweiz gehen.

Der Bundesrat wird, wenn besondere Interessen der Industrie es erfordern, für diejenigen Stoffe und Erzeugnisse, welche zu weiterer Verarbeitung aus der Nachbarschaft in die Schweiz oder aus derselben ins Ausland geführt und in einer angemessenen Frist vom Aufgeber zurückgenommen werden, fernere Ausnahmen eintreten lassen.[6])[7])

Art. 3. Betreffend das zur Sömmerung oder Winterung in die Schweiz eingeführte oder aus der Schweiz ausgeführte Gross- und Kleinvieh erlässt der Bundesrat, unter Berücksichtigung der besondern Lokalverhältnisse, die speziellen Vorschriften und Tarife.[1])

Art. 4. Da, wo schweizerische Gebietsteile vom Auslande, oder ausländische Gebietsteile von der Schweiz enklavirt sind, wird der Bundesrat, zur Wahrung der Interessen der dabei beteiligten schweizerichen Landesgegenden, die erforderlichen besondern Bestimmungen treffen.[1])

Art. 5. Von der Entrichtung des Eingangszolles sind befreit:

a. Zollpflichtige Gegenstände, welche von einer Person eingebracht werden, die höchstens zwei Pfund Waaren mit sich trägt,[1]) oder die von der Gesamtheit derselben nicht mehr als 5 Rappen Zoll zu entrichten hätte.

Bei allfällig sich ergebenden Misbräuchen wird der Bundesrat die nötigen Beschränkungen eintreten lassen;

b. Die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstücken ausserhalb der Schweiz, welche Einwohner der Eidgenossenschaft innerhalb einer Entfernung von höchstens zwei Stunden, von der Landesgrenze an gerechnet, selbst bebauen;

c. Strassenmaterial, Kies, Sand, rohe gewöhnliche Bausteine, roher ungebrannter Gyps und Kalkstein;

d. Buchenlaub und anderes Laub zur Streue und Fütterung, Streue aus Riedern, Dünger und rohe Düngmittel überhaupt;

e. Gemünztes Gold und Silber;

f. Milch, Eier, frische Fische, Krebse, Frösche, Schnecken, frische Feld- und Gartengewächse u. dgl., insofern diese Gegenstände für den Marktverkehr bestimmt sind und von den Feilbietenden in die Schweiz getragen, oder nur auf kleinen Handwägelchen geführt werden, wobei aber immerhin die Einhaltung der Zollstrasse und Anmeldung auf der Grenzzollstätte notwendig ist.

Der Bundesrat wird die Bedingungen festsetzen, unter denen schweizerische Waaren und schweizerisches Vieh, welche von fremden Märkten unverkauft in die Schweiz zurückgebracht werden wollen, ohne Bezahlung des Eingangszolles eingeführt werden können.[2])

Art. 6. Von der Entrichtung des Ausgangszolles sind befreit:

a. Zollpflichtige Gegenstände, welche von derselben Person getragen werden und deren Ausgangszoll zusammen weniger als zehn Rappen (Centimen) beträgt;

b. Die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstücken, welche nicht mehr als zwei Stunden landeinwärts in der Schweiz liegen und von Einwohnern anderer Staaten bebaut werden, insoweit der betreffende fremde Staat der Schweiz Gegenrecht hält;[1])

c. Rohe Steine.

Ueberdies ist der Bundesrat ermächtigt, zur Erleichterung der Ausfuhr von Landeserzeugnissen angemessene Ermässigungen im Ausfuhrtarife eintreten zu lassen.

Art. 7. Der Bundesrat wird die zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs allfällig noch erforderlichen weitern Begünstigungen eintreten lassen.[1])

Zweiter Abschnitt.

Art der Berechnung der Gebühren.

Art. 8. Die Gebühren für den Transport zu Wasser werden nach den gleichen Tarifen bezogen, welche für den Transport zu Land gelten, mit Ausnahme der Strecken, für die bestehenden Verträge mit dem Auslande erst nach einer erforderlichen Unterhandlung abgeändert werden können.[1])

Art. 9. Wenn Gegenstände, deren Gebühren in den Tarifen nach Zugtierlast festgesetzt sind, zu Wasser ein-, aus- oder durchgeführt werden,[1]) so sind je fünfzehn Zentner für eine Zugtierlast zu rechnen. 2) 3)

Art. 10. Alle Waaren, deren Gebühr durch die Tarife nicht ausdrücklich für den Wert oder für das Stück festgesetzt ist, sind nach dem Gewichte[1]) zu verzollen.

Art. 2. 5) «und das Gewicht von 500 Gramm nicht übersteigen.» Bundesratsbeschluss vom 20. September 1876. 6) Vgl. VV vom 18. Oktober 1881. Art. 103 ff. (hiernach). 7) Ueber weitere Zollbefreiung auf einzelnen Waarengattungen vgl. die Handelsverträge. — **Art. 3.** 1) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 89, Abs. 4; 101 ff. (hiernach); VV zu den Bundesgesetzen ü. polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen etc. vom 14. Okt. 1887. Art. 82 ff. (im Abschnitt XXV). — **Art. 4.** 1) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 85 ff.; insbesondere Art. 97 (hiernach). — **Art. 5.** 1) «die höchstens ein Kilogramm Waaren mit sich trägt.» BRB vom 20. September 1876.

Art. 5. 2) Vgl. VV vom 18. Oktober 1881. Art. 89; 99; 104; 105 (hiernach). — **Art. 6.** 1) Vgl. VV v. 18. Okt. 1881. Art. 123 (hiernach). — **Art. 7.** 1) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 104; 121 ff. (hiernach). — **Art. 8.** 1) Von solchen Verträgen ist zu erwähnen der Staatsvertrag mit Baden vom 27. Juli 1852 mit Modifikation vom 6. Dez. 1856 (im Abschnitt XXXIX). Dieser Vertrag betrifft nur Durchfuhrsgebühren, welche aber mit der Aufhebung der Durchgangszölle weggefallen sind. — **Art. 9.** 1) Die Durchfuhrzölle sind aufgehoben. Vgl. Anm. 1 zu Art. 1. 2) «so sind je 750 Kilogramm für eine Zugtierlast zu rechnen.» BRB vom 20. September 1876. 3) Der neue Tarif (vom 26. Juni 1884) kennt keine Zugtierlasten mehr. **Art. 10.** 1) Vgl. Art. 11; 12.

Art. 11. Die nach dem Gewichte zu entrichtenden Gebühren [1]) werden vom Bruttogewicht der Waaren bezogen.[2])

Art. 12. Jeder Bruchteil eines Pfundes wird für ein ganzes Pfund,[1]) und jeder Bruchteil eines Rappens für einen ganzen Rappen gerechnet.[1])

Art. 13. Fuhr- oder Schiffleute, in deren Frachtbriefen die Gewichtsangabe fehlt, haben für die dadurch erforderlich werdende Gewichtsausmittlung eine durch das Reglement festzusetzende Gebühr zu bezahlen.[1])

Art. 14. Güter- oder Waarenstücke, ohne Angabe ihrer Art, werden mit dem höchsten Zollansatze belegt.[1])

Art. 15. Güter, welche auf eine zweideutige Weise angegeben oder bezeichnet werden, unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Massgabe ihrer Art auferlegt werden kann.[1])

Art. 16. Wenn Waaren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, mit einander zusammen verpackt sind und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Waare, so ist das ganze Frachtstück mit derjenigen Gebühr zu belegen, welche es bezahlen müsste, wenn es nur von der in demselben am höchsten zu belegenden Waare enthielte.[1])

Dritter Abschnitt.

Einteilung des Zollgebietes.

Art. 17. Behufs des Zollbezuges wird die schweizerische Grenze in folgende sechs Zollgebiete eingeteilt:

Erstes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Basel, umfasst die Grenzlinie der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau.

Zweites Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Schaffhausen, umfasst die Grenzlinie der Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau.

Drittes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Chur, umfasst die Grenzlinie der Kantone St. Gallen und Graubünden.

Viertes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Lugano, umfasst die Genzlinie des Kantons Tessin.

Fünftes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Lausanne, umfasst die Grenzlinie der Kantone Waadt und Neuenburg.

Sechstes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Genf, umfasst die Grenzlinie der Kantone Wallis und Genf.

Vierter Abschnitt.

Errichtung von Zollstätten und Niederlagshäusern.

Art. 18. Der Bundesrat bezeichnet die nötigen Haupt- und Nebenzollstätten.

Er setzt die Grenzen der für die Verzollung zugestandenen Landungsplätze fest.

Er kann ausnahmsweise, wo die Verhältnisse es im Interesse des Handels erforderlich erscheinen lassen, Niederlagshäuser oder Depots in solcher Form bewilligen, wie sie diesen Interessen am angemessensten sind, ohne diejenigen der Zollverwaltung zu gefährden. Für die Benutzung solcher Niederlagen sind Gebühren in einem von dem Bundesrate nach Massgabe der Verhältnisse festzusetzenden Betrage zu entrichten.[1])

Der Bundesrat kann die Befugnisse der Hauptzollstätten an solchen Orten erweitern, wo die Bedürfnisse des Handels es erheischen.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften für die Ein-, Aus- und Durchfuhr.*)

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 19. Die Ein- und Ausfuhr aller zollpflichtigen Gegenstände darf nur bei den festgestellten Zollstätten geschehen. Für Ausnahmen von dieser Regel ist eine ausdrückliche Bewilligung des Bundesrates nötig.[1])

Art. 20. Sämtliche zollpflichtige Gegenstände, die weder zum Transite bestimmt sind, noch in ein Niederlagshaus gebracht werden wollen, können sowohl bei Haupt- als Nebenzollstätten ein- oder ausgeführt werden.

Der Bundesrat ist befugt, aus besondern Gründen Ausnahmen von dieser Regel eintreten zu lassen.

Zollpflichtige Gegenstände, welche transitiren oder in ein Niederlagshaus gebracht werden sollen, können hinwieder nur bei Hauptzollstätten eingeführt, und die erstern nur bei solchen ausgeführt werden. Der Bundesrat ist indessen befugt, auch von dieser Regel Ausnahmen zu gestatten.[1])

Art. 21. Die Zeit, während welcher die Zollstätten zur Abfertigung gehalten sind, so wie die Abfertigungsordnung überhaupt, werden durch das Reglement bestimmt.[1])

Art. 22. Jeder Waarenführer oder Waarenträger ist gehalten, vor der Abfertigung dem Zollbeamten einen genauen Ausweis seiner Waaren zu geben, nach welchem der zu bezahlende Zollbetrag zu berechnen ist.[1])

Art. 11. 1) Vgl. Art. 10. 2) Vgl. Art. 12. — **Art. 12.** 1) «Mit Ausnahme obiger Bestimmung hinsichtlich der Poststücke, wird jeder Bruchteil eines Kilogramms für ein ganzes Kilogramm . . .» BRB vom 20. Sept. 1876. Vgl. Art. 2, lit. f. — **Art. 13.** 1) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 25 (hiernach). — **Art. 14.** 1) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 18–21 (hiernach). — **Art. 15.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 14. — **Art. 16.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 14.

Art. 18. 1) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 62 ff. (hiernach).

*) Die Durchfuhrzölle sind aufgehoben. Vgl. Anm. 1 zu Art. 1 und BV Art. 28.

Art. 19. 1) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 1 und 4 (hiernach). — **Art. 20.** 1) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 11—15 (hiernach). — **Art. 21.** 1) Vgl. VV v. 18. Okt. 1881. Art. 5 ff.; 16 ff. (hiernach). — **Art. 22.** 1) Vgl. Art. 26; VV v. 18. Okt. 1881. Art. 16 (hiernach).

Art. 23. Ebenso ist er verpflichtet, nicht nur die ganze Ladung, Stück für Stück, untersuchen, sondern auch jedes Frachtstück durch den Zollbeamten öffnen zu lassen, wenn es dieser für nötig findet.

Wird bei der Untersuchung der Inhalt mit der Erklärung übereinstimmend gefunden, so ist die Ladung sofort, und ohne Kosten für den Führer oder Träger, wieder in gehörigen Stand zu setzen.

Art. 24. Zollpflichtige Gegenstände, welche zu Wasser anlangen, dürfen nicht ausgeladen, oder eingeladene nicht abgeführt werden, bis ein Zollbeamter sich von der Richtigkeit der Ladung überzeugt hat.

Art. 25. Wer nicht sofort den Zoll bezahlt, oder dafür annehmbare Sicherheit leistet, kann seinen Weg mit der Waare nicht fortsetzen.

2. Abfertigung bei der Ein- und Ausfuhr.

Art. 26. Ueber alle bei einer Zollstätte zur Einfuhr oder Ausfuhr angemeldeten Gegenstände stellt der Zollpflichtige den Ausweis[1]) dem Zolleinnehmer zu und bezahlt diesem, gegen eine detaillirte Abfertigungskarte,[2]) den Zoll. Bei den Zollstätten, wo neben dem Zolleinnehmer auch ein Kontroleur besteht, begibt sich der Zollpflichtige von dem Einnehmer mit der Abfertigungskarte zum Kontroleur und empfängt von demselben, nach geschehener Untersuchung und Richtigbefindung der zollpflichtigen Gegenstände, einen Ausweis über die gehörige Bezahlung des Zolles, beziehungsweise eine Bescheinigung des richtigen Befundes.[3])

3. Abfertigung für die Durchfuhr.*)

Art. 27.[1]) Güter zur Durchfuhr werden bei der Ankunft auf der Zollstätte als solche angemeldet, worauf der Ausweis rücksichtlich ihres Bestandes erfolgt. Gleichzeitig wird für den Betrag der betreffenden Einfuhrzollgebühr genügende Sicherheit geleistet. Der Zollpflichtige erhält sodann einen Geleitschein, den er auf der Austrittszollstätte unter gleichzeitiger Entrichtung der Durchfuhrgebühr[2]) abzugeben und seine Waare vorzuweisen hat.

Art. 28.[1]) Eine mit Geleitschein abgefertigte Waare wird als dem innern Verbrauch übergeben betrachtet und die daherige Hinterlage verrechnet, wenn der dafür ausgestellte Geleitschein nicht binnen der darin bestimmten Frist der Eintrittszollstätte gehörig gelöscht wieder zugestellt wird.

4. Abfertigung in Niederlagshäusern und aus denselben.*)

Art. 29. Güter, welche zur Niederlegung in ein Niederlagshaus[1]) bestimmt sind, werden bei der Einfuhr als Niederlagsgüter angemeldet, verifizirt, und nachdem für den doppelten[2]) Betrag der betreffenden Eingangsgebühr genügende Sicherheit geleistet worden, mit einem Geleitschein, für den bei der Ankunft im Niederlagshause eine durch das Reglement zu bestimmende Einschreibgebühr zu bezahlen ist,[3]) in das bezeichnete Niederlagshaus versehen.

Art. 30. Werden Güter aus den Niederlagshäusern für den innern Verkehr der Schweiz bezogen, so bezahlen sie den Eingangszoll.

Sollen sie aber wieder ins Ausland geführt werden, so wird die Durchgangsgebühr[1]) erst bei der wirklich erfolgenden Ausfuhr an der Ausfuhrstation bezahlt, wohin von dem Einnehmer des Niederlagshauses ein neuer Geleitschein ausgestellt wird.[2])

Art. 31. Der Transport von Gütern aus einem Niederlagshause in ein anderes kann unter den Formen geschehen, wie sie für die Durchfuhr vorgeschrieben sind. Doch können solche Güter nicht länger als ein Jahr im Lande bleiben, ohne dann die Eingangsgebühr zu bezahlen, gleichviel ob sie während dieser Zeit immer in einem Niederlagshause oder in mehreren waren.[1])

Art. 32. Der Bundesrat setzt die Bedingungen fest, unter welchen Durchfuhrgüter oder solche, die in ein Niederlagshaus gehen, auf Verlangen der Waarenführer, verbleiet (plombirt) werden können.[1])

Sechster Abschnitt.

Organisation der Zollverwaltung.

1. Der Bundesrat.

Art. 33. Die oberste vollziehende und leitende Behörde ist der Bundesrat. Alle das Zollwesen betreffenden Massregeln und Verfügungen gehen von ihm aus, so weit er nicht untergeordnete Beamte damit beauftragt.[1])

Art. 34. Insbesondere ist der Bundesrat befugt, unter ausserordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Teurung der Lebensmittel, bei grössern Beschränkungen des Verkehrs der Schweizer von Seite des Auslandes u. s. w., besondere Massregeln zu treffen und vorübergehend die zweckmässig

Art. 26. 1) Vgl. Art. 22; VV v. 18. Okt. 1881. Art. 16 (hiernach). 2) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 30 u. 31 (hiernach). 3) Vgl. VV v. 18. Okt. 1881. Art. 28 und 29 (hiernach).

*) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 33 ff.

Art. 27. 1) Text des BG vom 24. Juli 1867 (hiernach). 2) Die Durchfuhrzölle sind aufgehoben. Vgl. Anm. 1 zu Art. 1. — **Art. 28.** 1) Text des BG vom 24. Juli 1867 (hiernach).

*) Vgl. VV vom 18. Oktober 1881. Art. 62 ff.

Art. 29. 1) Vgl. Art. 18, Abs. 3. 2) Das Wort «doppelten» ist gemäss BG vom 24. Juli 1867 (hiernach) zu streichen. 3) Vgl. VV v. 18. Okt. 1881. Art. 70, Abs. 2 (hiernach). — **Art. 30.** 1) Die Durchgangsgebühren sind aufgehoben. Vgl. Anm. 1 zu Art. 1. 2) Vgl. VV v. 18. Okt. 1881. Art. 70 (hiernach). — **Art. 31.** 1) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 63; 73 (hiernach). — **Art. 32.** 1) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 37 ff. (hiernach). — **Art. 33.** 1) Vgl. Art. 34.

erscheinenden Abänderungen im Tarife vorzunehmen. Er hat indessen der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft von solchen Verfügungen Kenntnis zu geben und dieselben können nur fortdauern, wenn die Bundesversammlung ihre Genehmigung erteilt.

Art. 35. Anstände über die Anwendung des Zolltarifs werden, wenn sich der Betreffende bei dem Entscheide der untergeordneten Stellen nicht beruhigen kann, vom Bundesrate entschieden.

Art. 36. Der Bundesrat hinterbringt der Bundesversammlung Vorschläge zur Errichtung bleibender Beamtungen und zur Bestimmung der für dieselben auszusetzenden Gehalte.[1])

Bedienstungen oder provisorische Beamtungen kann er von sich aus einführen, und die für dieselben auszuwerfenden Gehalte festsetzen.[2])[3])

Art. 37. Dem Bundesrate steht das Recht zu, die Zollbeamten und Bediensteten zu wählen. Er kann aber dieses Recht, soweit es Bedienstete betrifft, an Beamte, die ihm untergeordnet sind, übertragen.[1])[2])

2. Das Handels- und Zolldepartement.*)

Art. 38. Die unmittelbare Oberaufsicht des gesamten Zollwesens steht dem Handels- und Zolldepartemente [1]) zu. Dasselbe schlägt dem Bundesrate zweckmässig erscheinende Verfügungen in Zollsachen vor, begutachtet die vom Bundesrate zu behandelnden Zollgeschäfte, sorgt für die Vollziehung der in diesem Verwaltungszweige erlassenen Gesetze und Verfügungen und trifft selbst, innerhalb der Schranken der ihm angewiesenen Kompetenz, die erforderlichen Anordnungen.[2])

3. Die Zollbeamten und Bediensteten.

Art. 39. Unter dem Handels- und Zolldepartemente [1]) steht zur Leitung des gesamten Zollwesens ein Oberzolldirektor.

Art. 40. Unter dem Oberzolldirektor steht in jedem Zollgebiete ein Zolldirektor zur Leitung des Zollwesens in dem betreffenden Gebiete.

Art. 41. Der Bundesrat ist bevollmächtigt, der Oberzolldirektion und den Zolldirektionen innerhalb der Schranken der Budgetkredite, oder nach besondern Beschlüssen der Bundesversammlung, die zu guter Führung der Geschäfte unentbehrlichen Beamten und Bediensteten beizugeben.[1])

Art. 42. Auf jeder Zollstätte befindet sich ein Zolleinnehmer. Der Bundesrat ist ermächtigt, auf Hauptzollstätten, je nach Bedürfnis, den Zolleinnehmern Kontroleure zur Seite zu setzen.[1])

Art. 43. Die Nebenzollstätten stehen jeweilen unter der zunächt gelegenen Hauptzollstätte.[1])

Art. 44. Ein Zollbeamter und Zollbediensteter darf, ohne Bewilligung der kompetenten Behörde, neben seiner Beamtung weder ein anderes Amt bekleiden, noch einen Beruf selbst betreiben, noch ihn auf seine Rechnung betreiben lassen.[1])

Art. 45. Die Zollbeamten und Zollbediensteten, denen Wertgegenstände oder Geld anvertraut wird, haben, im Verhältnisse zu dem ihnen anvertrauten Werte, Sicherheit zu leisten.

4. Wahl und Entlassung der Beamten und Bediensteten der Zollverwaltung. Disziplinarstrafbefugnis über dieselben.

Art. 46. Alle Zollbeamten werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren erwählt; die Zollbediensteten dagegen auf unbestimmte Zeit.

Ersetzungen in der Zwischenzeit finden nur noch für den Rest der Amtsdauer statt.

Die erste Amtsdauer aller Zollbeamten geht mit dem 31. März 1852 zu Ende.[1])

Art. 47. Beamte und Bedienstete der Zollverwaltung, welche, absichtlich oder aus Fahrlässigkeit, die ihnen obliegenden Pflichten nicht gehörig erfüllen, können ohne richterliche Dazwischenkunft mit einer Ordnungsbusse von 1 bis 70 Franken von dem Vorsteher des Handels- und Zolldepartements,[1]) dem Oberzolldirektor und von den Zolldirektoren,[2]) von den letztern aber nur, sofern sie diesen untergeordnet sind, bestraft werden. Den Bestraften steht der Rekurs an die Behörde oder Stelle offen, welche derjenigen, die sie bestraft, zunächst übergeordnet ist. Sie haben, falls aus einer solchen Dienstverletzung

Art. 36. 1) Vgl. BV Art. 85, Ziff. 3. 2) Vgl. aber BG vom 2. August 1873. Art. 3 (oben S. 145). 3) Vgl. zu diesem Artikel BG ü. die Organisation der Postverwaltung v. 25. Mai 1849. Art. 5 (oben S. 129); BG ü. die Organisation der Telegraphenverwaltung v. 20. Dez. 1854. Art. 6 (oben S. 134). — **Art. 37.** 1) Vgl. Instr. für die schweiz. Zollbehörden v. 4. Januar 1860. Art. 7, Abs. 3 (unten S. 463). 2) Vgl. zu diesem Artikel BG über die Organisation der Postverwaltung v. 25. Mai 1849. Art. 6 (oben S. 129); BG ü. die Organisation der Telegraphenverwaltung v. 20. Dez. 1854. Art. 7 (oben S. 134).

*) Jetzt Finanz- und Zolldepartement. Vgl. BG vom 28. Juli 1873 (AS XI. 273) und BRB v. 8. Juli 1887. Art. 7 (oben S. 97).

Art. 38. 1) Siehe die vorhergehende Anmerkung. 2) Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 7, lit. b (oben S. 97). **Art. 39.** 1) Siehe Anm. * vor Art. 38.

Art. 41. 1) Vgl. BG vom 2. August 1873. Art. 1 und 3 (oben S. 143 ff.). — **Art. 42.** 1) Vgl. Instr. vom 4. Jan. 1860. Art. 2 und 3 (unten S. 463). — **Art. 43.** 1) Vgl. Instr. v. 4. Jan. 1860. Art. 2, Abs. 2; 37 (unten S. 463 und 465). **Art. 44.** 1) Vgl. BG v. 2. August 1873. Art. 5 (oben S. 145); V v. 20. Mai 1874 (oben S. 140); Instr. vom 4. Januar 1860. Art. 15 (unten S. 463). — **Art. 46.** 1) Vgl. BRB vom 14. Mai 1855 (oben S. 139). — **Art. 47.** 1) Vgl. Anm. * vor Art. 38. 2) Vgl. Instr. v. 4. Januar 1860. Art. 41, Abs. 2 (unten S. 466).

Schaden entstanden ist, zudem denselben zu ersetzen.[3])

Art. 48. Der Bundesrat hat überdies jederzeit das Recht, einen Zollbeamten durch motivirten Beschluss zu entlassen, wenn der Gewählte sich als untüchtig erzeigt, oder wenn er sich grober Fehler schuldig macht.

Der Vorsteher des Handels- und Zolldepartements,[1]) der Oberzolldirektor und die Zolldirektoren sind auch ermächtigt, einen untergeordneten Beamten oder Bediensteten provisorisch in seinen Verrichtungen einzustellen, unter sofortiger Anzeige an die obere Behörde, der die endliche Verfügung zusteht.[2])

Siebenter Abschnitt.

Zollpolizei.

Art. 49. Die Kantone sind zum polizeilichen Schutze der Zollbeamten und ihrer Amtsgeschäfte verpflichtet. Ueber besondere hieraus entstehende Auslagen wird sich der Bundesrat mit den Kantonen verständigen.

Ueberdies ist der Bundesrat ermächtigt, erforderlichen Falls zu besserer Sicherung der gehörigen Entrichtung des Zolles, sowie zur polizeilichen Unterstützung der Zollbeamten, die nötigen Einrichtungen zu treffen.

Achter Abschnitt.

Zollübertretung und ihre Bestrafung.

Art. 50. Eine Zollübertretung begeht:

a. Wer zollpflichtige Gegenstände ein-, aus-, durchführt, oder aus den Niederlagshäusern abführt; ohne die Leistungen, welche das Gesetz hiefür vorschreibt,[1]) erfüllt zu haben;

b. Wer ohne Bewilligung zollpflichtige Gegenstände auf einer für den Zollverkehr nicht erlaubten Strasse, oder über einen zur Zollabfertigung nicht berechtigten Landungsplatz ein- oder ausbringt;[2])

c. Wer von einer Nebenzollstätte zu einer Hauptzollstätte gewiesen, den vorgeschriebenen Weg nicht einhält;

d. Wer mit zollpflichtigen Gegenständen mehr als hundert Schritte über eine Grenzzollstätte hinaus- oder hineinfährt oder geht, bevor er von selbiger abgefertigt worden ist;

e. Wer seine Waare ganz oder teilweise zur Verzollung anzuzeigen unterlässt;

f. Wer seine Waare unrichtig benennt, und dadurch den Zollbetrag verkürzt;

g. Wer eine Gewichtsangabe macht, die um mehr als fünf Prozent zu niedrig ist, oder wer eine Wertangabe macht, die um mehr als zehn Prozent zu niedrig ist, und dadurch den Zollbetrag verkürzt;

h. Wer mit zollpflichtigen Gegenständen zu geschlossenen Zollstunden in die Schweiz eintritt oder dieselbe verlässt, ohne die von dem Bundesrate diesfalls zu erlassenden, die Zollentrichtung sichernden Vorschriften zu erfüllen.[3])[4])[5])

Art. 51. Jeder, welcher eine solche Zollübertretung[1]) begangen hat, ist das erste Mal mit einer Busse zu belegen, die dem fünf- bis dreissigfachen Betrage des umgangenen Zolles gleichkommt. Ueberdies ist die umgangene Gebühr zu bezahlen. In Wiederholungsfällen soll die Strafe angemessen verschärft werden. Es kann dabei bis auf den doppelten Betrag des Maximums der angedrohten Busse gegangen und unter besonders erschwerenden Umständen Gefängnisstrafe bis auf zwei Jahre damit verbunden werden.

Wenn es sich ergibt, dass der Uebertreter nicht die Absicht hatte, eine Zollverschlagnis zu begehen, so kann der Bundesrat die Busse ermässigen oder selbst gänzlich nachlassen.[2])

Art. 52. In den Fällen, welche unter den Litt. a. b. c. d. h. und in dem ersten Teile von Litt. e. des Art. 50 aufgezählt sind, wird angenommen, es habe der Zoll für die ganze Waarenmenge umgangen werden wollen. In den Fällen von Litt. f. und g. und dem letzten Teile von Litt. e. dagegen ist die Busse nach dem Teile der Zollgebühr zu bemessen, der zu umgehen beabsichtigt wurde.

Art. 53. Die Zollverwaltung ist befugt, Gegenstände, deren Wert bei der Berechnung des für sie zu entrichtenden Zollbetrages in Anschlag kommt, gegen Vergütung des für sie deklarirten Wertes und einen Zuschlag von zehn Prozent dieses letztern an sich zu ziehen, wobei denn aber der Fall nicht noch als eine Zollübertretung zu behandeln ist.

Art. 54. Wer ohne eine von der Zollverwaltung als giltig anerkannte Entschuldigung mit Waaren, welche zur Durchfuhr oder in ein Niederlagshaus abgefertigt worden sind, den vorgeschriebenen Weg nicht einhält, oder sie nicht rechtzeitig ausführt, oder am Bestimmungsorte abliefert, ist zur Bezahlung der doppelten [1]) Eingangsgebühr der betreffenden Waaren zu verfällen.

Wer solche Waaren gar nicht ausführt oder am Bestimmungsorte abliefert, der begeht eine Zollübertretung, und ist nach Artikel 51 und 52 zu bestrafen. 2)

Art. 55. Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, wie z. B. Umgehung des Kontroleurs bei der Abfer-

Art. 47. 3) Vgl. BG ü. die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden etc. v. 9. Dez. 1850. Art. 37 und 38 (oben S. 32); BG ü. die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849. Art. 14 (oben S. 129); BG ü. die Organisation der Telegraphenverwaltung vom 20. Dez. 1854. Art. 16 (oben S. 135). — **Art. 48.** 1) Vgl. Anm. * vor Art. 38. 2) Vgl. BG über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden etc. v. 9. Dez. 1850. Art. 37 und 38 (oben S. 32); BG über die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849. Art. 13 (oben S. 129); BG ü. die Organisation der Telegraphenverwaltung vom 20. Dez. 1854. Art. 15 (oben S. 135). — **Art. 50.** 1) Art. 19 ff. 2) Vgl. VV v. 18. Okt. 1881. Art. 1 und 4 (hiernach).

Art. 50. 3) Vgl. VV v. 18. Okt. 1881. Art. 1 und 9 (hiernach). 4) Weitere Uebertretungen s. in Art. 54 und 55; vgl. auch VV vom 18. Okt. 1881. Art. 32, Abs. 3; 47; 49; 50; 61; 91, Abs. 2; 113; 117, Abs. 3; 135 (hiernach). 5) Vgl. Art. 51 u. 52. — **Art. 51.** 1) Art. 50. 2) Vgl. auch Fisk. Art. 12. — **Art. 54.** 1) Das Wort «doppelten» muss in Folge des BG vom 24. Juli 1867 (hiernach) als ausser Kraft gesetzt betrachtet werden. 2) Der zweite Absatz des Art. 54 ist in Folge der Erlassung des BG vom 24. Juli 1867 (hiernach) ausser Kraft getreten.

tigung u. s. w., werden, insofern sie nicht bereits in diesem Gesetze durch Strafbestimmungen bedroht sind,[1]) mit einer Busse bis auf zehn Franken bestraft.

Art. 56. Hehler oder Gehilfen zu Zollübertretungen werden wie Täter bestraft.[1])

Art. 57. Von allen wirklich bezogenen Bussen kommt ein Drittteil dem Verzeiger zu, der zweite Drittteil fällt an den Kanton, in dessen Gebiet die Uebertretung stattfand und die Untersuchung waltete; den Rest bezieht die Bundekasse.[1])

Neunter Abschnitt.

Aufhebung bisheriger Zölle.

Art. 58. Alle im Innern der Eidgenossenschaft mit Bewilligung der Tagsatzung bestehenden Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus-, Wag-, Geleit- und andere Gebühren dieser Art, mögen sie von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, hören mit Ausnahme der von dem Bundesrate ausdrücklich zu bezeichnenden, für deren Fortbestand die nachträgliche Genehmigung der Bundesversammlung einzuholen ist, vom Bezug der neuen Grenzzölle an gänzlich auf.

Der Bundesrat hat, in Betreff der Entschädigungssumme, mit den Kantonen in Unterhandlung zu treten, und mit Berücksichtigung des Grundsatzes, dass bei denjenigen Kantonen, wo mit den Zöllen Verbrauchssteuern vermischt sind, für diese Gebühren, soweit sie auf die Konsumtion dieser Kantone fallen, verhältnismässige Abzüge zu machen sind, die Entschädigungssumme auszumitteln.

Die diesfälligen mit den Kantonen abgeschlossenen Verträge unterliegen der Genehmigung der Bundesversammlung.

Den Kantonen liegt es hinwieder ob, alle Entschädigungen an ihre Gemeinden, Korporationen oder Privaten für solche Gebühren, die sie ihnen zugestanden hatten und die dann aufgehoben wurden, zu leisten.[1])

Art. 59. Ebenso sind sofort und ohne Entschädigung alle diejenigen Gebühren aufzuheben, deren Bezug nie von der Tagsatzung bewilligt worden ist, insoweit sie nicht unter den Art. 32 der Bundesverfassung fallen.[1])

Art. 60.[1]) Andere von der Tagsatzung auf bestimmte Zeit zum Bezug bewilligte Gebühren, die nicht sofort aufgehoben werden, hören nach Ablauf der bestimmten Zeit auf, wenn die Bundesversammlung nicht deren Fortbezug bewilligt.

Art. 61.[1]) Sind Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Teiles desselben bewilligt worden, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das betreffende Kapital oder der bestimmte Teil desselben, nebst Zinsen, gedeckt ist.

Art. 62. Den in der Eidgenossenschaft bereits abgeschlossenen Verträgen mit Eisenbahngesellschaften über Transitgebühren soll durch gegenwärtiges Gesetz kein Abbruch geschehen.

Dagegen tritt der Bund in durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltene Rechte ein. Neue derartige Verträge können nur mit dem Bunde abgeschlossen werden.[1])

Zehnter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Art. 63. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1852 in Kraft, wogegen von diesem Zeitpunkt an das Bundesgesetz vom 30. Brachmonat 1849 über das Zollwesen[1]) als erloschen betrachtet wird.

Art. 64. Der Bundesrat ist mit dessen Bekanntmachung und weiterer Vollziehung beauftragt.

Bundesgesetz

betreffend die Vereinfachung der Zollformalitäten für Transitgüter.*)

(Vom 24. Heumonat 1867.)

Die Artikel 27 und 28 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 27. Augstmonat 1851 (II, 535) werden durch nachstehende ersetzt:

«Art. 27.[1])
.

«Art. 28.[1])
.

Das Wort «doppelten» im Art. 29 des nämlichen Gesetzes wird gestrichen.

Art. 55. 1) Vgl. Art. 51—54. — **Art. 56.** 1) Vgl. Fisk. Art. 23. — **Art. 57.** 1) Modifizirt durch Art. 20, Abs. 2 und 3 des BG über die Kosten der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1880 (oben S. 390). Nach dieser Bestimmung fallen die Bussen, welche von den kantonalen Gerichten wegen Uebertretung der Polizei- und Fiskalgesetze des Bundes — und zu letzteren gehört auch das BG über das Zollwesen — ausgesprochen werden, an die Bundeskasse. Es fällt also der zweite Drittteil der Busse, welcher nach Art. 57 den Kantonen zukam, nun der Bundeskasse zu. Es kann aber gegenüber dem Wortlaut des Art. 20, Abs. 2 und 3 des BG vom 25. Juni 1880 noch die weitere Frage aufgeworfen werden, ob nicht auch der Drittel, welcher nach Art. 57 dem Verzeiger zukommt, nunmehr an die Bundeskasse falle. — **Art. 58.** 1) Dieser Artikel hat nur noch geringe praktische Bedeutung, da die den Kantonen bezahlten Entschädigungen für losgekaufte Zölle, Weg- und Brückengelder gemäss Art. 30 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und seit der Einführung des Alkoholmonopols auch die den Kantonen und Gemeinden vorbehaltenen Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken dahingefallen sind. Der Kanton Tessin bezieht noch allein Konsumgebühren von andern Waarenartikeln (gemäss der Convention supplémentaire pour le rachat d'une partie des droits de consommation vom 21. Dez. 1851), welche indess zufolge Art. 32 der Bundesverfassung mit Ablauf des Jahres 1890 dahinfallen.

Art. 59. 1) Mit Ausnahme der Konsumgebühren des Kantons Tessin (siehe Anm. 1 zu Art. 58) sind die in Art. 32 der Bundesverfassung von 1848 und dem entsprechenden Art. 32 der Verfassung von 1874 erwähnten Eingangsgebühren seit der Vollziehung des Alkoholgesetzes dahingefallen, so dass der Artikel nur noch geringe Bedeutung hat. — **Art. 60.** 1) Art. 60 und 61 müssen infolge BV Art. 30 als ausser Kraft gesetzt betrachtet werden. — **Art. 61.** 1) Siehe Anm. 1 zu Art. 60. — **Art. 62.** 1) Dieser Artikel hat in Folge des Wegfalls der Durchfuhrzölle keine Bedeutung mehr. — **Art. 63.** 1) AS I. 180 ff.

*) AS IX. 91 f. — VBBR vom 2. August 1867.

1) Siehe den Wortlaut an der betreffenden Stelle des Gesetzes.

Vollziehungsverordnung

zum Zollgesetz vom 27. Augstmonat 1851.*)

(Vom 18. Weinmonat 1881.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 1. Der Verkehr mit zollpflichtigen Gegenständen über die Schweizergrenze darf, ohne besondere Erlaubnis,[1] nur während der Zollstunden[2] und blos auf den erlaubten und als solche bezeichneten Strassen und Landungsplätzen stattfinden.[3]

Die erlaubten Strassen (Zollstrassen), sowie die erlaubten Landungsplätze, ebenso die Zollstätten, sind mit Tafeln kenntlich gemacht.[4]

Der Verkehr mit solchen Waaren, die im Tarif unbedingt zollfrei erklärt sind,[5] ist frei über alle Grenzpunkte, immerhin unter dem Vorbehalte des den Organen der Zollverwaltung zustehenden Rechtes der Kontrole.

Art. 2. An den erlaubten Strassen (Zollstrassen), sowie an den erlaubten Landungsplätzen,[1] welche das Zolldepartement bezeichnet, bestehen Zollstätten. Namen und Klasse dieser letztern, sowie deren Einteilung, werden durch das Bundesblatt publizirt und die jeweilen vorkommenden Abänderungen gleicherweise veröffentlicht.

Art. 3. So wie der Waarenführer die Grenze überschritten hat, darf er mit seiner Ladung die Zollstrasse bis zur Ankunft an der Zollstätte nicht verlassen. Er darf sich auch unterwegs nicht willkürlich aufhalten, noch seine Ladung weder unter Dach stellen, noch überhaupt irgend eine Veränderung an derselben vornehmen, ausser mit Bewilligung oder im Beisein eines Zollbeamten.

Das Gleiche gilt an Orten, wo nächst der Grenze Aufsichtsposten (Anmeldungsposten) bestehen, bei denen der Waarenführer sich zunächst anzumelden hat.

Ist seine Ladung daselbst abgefertigt, so hat er die obigen Vorschriften bis zu seiner Ankunft an der Zollstätte gleichfalls einzuhalten.

Ebenso dürfen die mit zollpflichtigen Waaren beladenen Schiffe längs der schweizerischen Wassergrenze nur an den hiefür bezeichneten Landungsplätzen anhalten und anlanden, mit einziger Ausnahme von Fällen dringender Gefahr oder höherer Gewalt, worüber sich die betreffenden Schiffsleute gehörig auszuweisen haben. Solche Fälle müssen jedoch dem nächstgelegenen Zollbureau oder Grenzwachtposten sofort angezeigt werden, und ohne Ermächtigung oder Gegenwart des Beamten darf an der betreffenden Ladung nichts verändert werden.

Waarenführer, welche mit inländischen Waaren zu Lande in der unmittelbaren Nähe von Grenzgewässern und Grenzstrassen reisen, haben bei der ersten von ihnen berührten schweizerischen Grenzzollstätte ihre Frachtbriefe stempeln zu lassen oder ein Visum zu erheben, widrigenfalls ihre Ladung von den Streifwachen als verdächtig angehalten und untersucht werden kann.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften fallen unter die im Zollgesetz vorgesehenen Strafbestimmungen.[1]

Art. 4. Die Gesuche betreffend die Erlaubnis zur Ein- oder Ausfuhr von zollpflichtigen Gegenständen ausser den erlaubten Strassen (Zollstrassen) und Landungsplätzen[1] sind an die betreffende Gebietsdirektion einzugeben, welche bei der Oberzolldirektion die nötige Weisung einholt.

Art. 5. Die Zollstunden zur Abfertigung von Gütern bei Strassenzollstätten[1] sind folgendermassen festgesetzt:

Vom 1. Wintermonat bis Ende Hornung, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Vom 1. März bis 30. April, von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

Vom 1. Mai bis 31. Augstmonat, von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Vom 1. Herbstmonat bis 31. Weinmonat, von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

Die Dienstverhältnisse für das Zollpersonal im Eisenbahn- und Dampfschiffverkehr werden durch besondere Bestimmungen des Zolldepartements festgesetzt.[2]

Art. 6. Eine Tafel mit der Anzeige obiger Zollstunden[1] ist vor jeder Strassen-Zollstätte auszuhängen.

Art. 7. Für jede Zollstätte wird von der Gebietsdirektion die Zeit festgesetzt, zu welcher über Mittag der Zolleinnehmer zur Abfertigung nicht verpflichtet ist. Diese Zeit darf aber höchstens eine Stunde betragen.

Immerhin soll während dieser Mittagsstunde die Zollstrasse bewacht bleiben.

Art. 8.[1] Die Zollbehandlung an den Strassenzollstätten ist vor und nach den Zollstunden[2] gestattet, und zwar gegen eine Gebühr von

*) NF V. 588 ff. — Eingang: «zu genauerer Vollziehung des Bundesgesetzes vom 27. Augstmonat 1851 über das Zollwesen (A. S. II, 535) und in Abänderung der Vollziehungs-Verordnung vom 30. Wintermonat 1857 (A. S. V, 695).»

Art. 1. 1) Vgl. Art. 4. 2) Art. 5. 3) Zuwiderhandlung s. Gesetz vom 27. Aug. 1851. Art. 50, lit. b (hiervor). 4) Vgl. Art. 2. 5) Vgl. BG v. 27. August 1851. Art. 2 und 5 (hiervor); vgl. jedoch Art. 5, lit. f des Gesetzes. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 1, Abs. 1 und 2.

Art. 3. 1) BG v. 27. Aug. 1851. Art. 50 ff. (hiervor). **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 1, Abs. 1; BG vom 27. Aug. 1851. Art. 19 (hiervor). — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 1, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 7 und 8. — **Art. 6.** 1) Art. 5. — **Art. 8.** 1) Text des BRB vom 25. Jan. 1887 (unten S. 462). 2) Vgl. Art. 5.

10 Rappen für eine Waarenmenge unter 50 kg.,
20 » » » » von 50 kg. bis 250 kg.,
40 » » » » über 250 kg. bis 500 kg.
70 » » » » zwischen 500 kg. und 1000 kg.,
und von 150 Rappen für eine solche von 1000 kg. und darüber.

Für offene Wagenladungen einheitlicher Gattung beträgt die Gebühr 30 Rappen. Hierunter fallen zollfreie Erzeugnisse, wie z. B. Dünger, Heu, Stroh, frisches Obst u. s. w.; ferner Milch, frische, Erden und Thon, Erze, rohe, Besen von Reisig, Holz, rohes, Bretter, Latten, Schindeln und Rebstecken, Kohlen, Steine, Dachziegel, Backsteine und andere dergleichen gemeine Ziegelwaaren, Kalk und Cement, Bäume, Sträucher und Zierpflanzen, Gerberrinde und Lohe, Lumpen und Makulatur.

Für Vieh und Pferde beträgt die Gebühr:
40 Rappen für ein Stück,
50 » » zwei Stücke,
20 » » jedes fernere Stück.

In keinem Falle darf die bezogene Gebühr Fr. 1. 50 übersteigen.[3])

Art. 9. Die Waarenführer, welche vor und nach den durch Art. 5 dieser Verordnung festgesetzten Zollstunden in der Nähe der Zollstätten reisen, sind gehalten, bei Nacht an einer schon von weitem in die Augen fallenden Stelle ihres Fuhrwerks eine brennende Laterne auszuhängen, stets wenigstens eines ihrer Zugtiere mit helltönendem Geschell zu versehen und von Zeit zu Zeit, namentlich in der Nähe der Zollstätte, stark mit der Peitsche zu knallen, um zu zeigen, dass sie gesonnen sind, ihre Waaren, gegen Entrichtung der im Art. 8 dieser Verordnung bestimmten Taxe für die Abfertigung ausser den Zollstunden, regelmässig zu verzollen.

Waarenführer, die ausser den Zollstunden auf obige Weise bei Grenzaufsichtsposten anlangen, haben sich einem Begleit bis an die nächste Zollstätte zu unterwerfen, ebenso Waarenführer solcher Ladungen, behufs deren genauer Verifikation die Zuführung an die zunächst gelegene Hauptzollstätte oder an eine grössere Nebenzollstätte, oder behufs deren Abwägung an eine nächstgelegene öffentliche Wage, dem Einnehmer als nötig erscheint; in gleicher Weise werden die Waarenführer behandelt, welche mit Durchfuhrgütern an zur Transitabfertigung nicht ermächtigten Zollstätten[1]) anlangen.

Für solche Begleitung hat der Waarenführer eine Gebühr zuhanden des Begleiters zu entrichten, welche für eine Viertelstunde oder Bruchteil einer solchen 40 Rp. beträgt; für Begleitung von mehr als einer Viertelstunde Zeit ist die zweite und jede weitere Viertelstunde oder Bruchteil einer solchen mit je 20 Rp. zu berechnen. Der Rückweg ist in dieser Gebühr inbegriffen.

Zollpflichtige, die bei Nacht die Grenze überschreiten, dürfen unter keiner Bedingung von der Zollstrasse abweichen und haben sich bei der nächsten Zollstätte oder beim nächsten Aufsichtsposten zu melden.[2])

Art. 10. Die Abfertigung der Fuhren und Schiffe erfolgt in der Regel nach der Reihe ihrer Ankunft, und Abweichungen hievon dürfen nur mit Einwilligung der früher angelangten stattfinden, mit Ausnahme jedoch der Eilgüter, welche vorzugsweise mit Beförderung abzufertigen sind.

Art. 11. Güter, die im Zolltarife nach dem Wert oder nach dem Gewicht (vom metrischen Zentner) berechnet sind, können nur auf Hauptzollstätten und den vom Zolldepartement dazu bezeichneten Nebenzollstätten[1]) bei ihrem Eintritt über die Schweizergrenze zur direkten Durchfuhr oder nach Niederlagshäusern abgefertigt werden; ebenso ist deren Wiederaustritt nur über solche Zollstätten gestattet.[2])

Hingegen ist die Durchfuhrbehandlung von Gegenständen, die im Zolltarif nach Stücken oder Zugtierlasten berechnet sind, den sämtlichen Zollstätten bewilligt.[3])[4])

Art. 12. Gesuche um die Erlaubnis zur Einfuhr oder Ausfuhr von Transit- oder Niederlagsgütern über Nebenzollstätten, die sonst nicht zu Transitabfertigungen ermächtigt sind,[1]) sollen an die betreffende Gebietsdirektion eingegeben werden, welche die nötigen Weisungen der Oberzolldirektion einzuholen hat.

Art. 13. Die Zollstätten, welche ermächtigt sind, Waaren, die nach dem Werte oder nach metrischen Zentnern zahlen, zur Durchfuhr oder nach Niederlagshäusern abzufertigen,[1]) werden durch das Bundesblatt bekannt gemacht.

Art. 14. Wenn auf einer Nebenzollstätte, die zu Durchfuhrabfertigungen von Waaren, welche nach dem Werte oder nach metrischen Zentnern zahlen, nicht ermächtigt ist,[1]) eine gemischt aus Ein- und Durchfuhr- oder Niederlagsgütern bestehende Ladung anlangt, so ist, je nach Belieben des Waarenführers, die Ladung unter zollamtlicher Begleitung auf Kosten desselben (Art. 9) entweder bis zur Grenze zurück oder der nächsten Hauptzollstätte zur Abfertigung zuzuführen; das Nämliche ist zu beobachten, wenn eine Ladung

Art. 8. 3) Vgl. Art. 9. — **Art. 9.** 1) Vgl. Art. 11; vgl. aber auch Art. 12—14.

Art. 9. 2) Zuwiderhandlungen s. BG vom 27. Aug. 1851. Art. 50, lit. f u. 51 (hiervor). — **Art. 11.** 1) Vgl. Art. 13. 2) Vgl. jedoch Art. 12. 3) Vgl. BG v. 27. Aug. 1851. Art. 20, Abs. 3 (hiervor). 4) Vgl. Instr. betreffend Waarenstatistik vom 21. Oktober 1884. Art. 2, Abs. 2 (im Abschnitt XXXVI). — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 11 und 13; BG vom 27. August 1851. Art. 20, Abs. 3 (hiervor). — **Art. 13.** 1) Vgl. Art. 11, Abs. 1. — **Art. 14.** 1) Vgl. Art. 11.

Durchfuhr- oder Niederlagsgüter auf einer Nebenzollstätte anlangt, welche die Befugnis zu Transitabfertigungen nicht besitzt.

Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Gegenstände, die nach Stücken oder Zugtierlasten zahlen, da deren Durchfuhr über alle Zollstätten gestattet ist. (Art. 11.)

Art. 15. Waarenstücke, die, nebst Eingangsgut, auch Waaren zur Durchfuhr oder für ein Niederlagshaus enthalten, sind an der Grenze nur dann abzufertigen, wenn sie entweder ganz in ein Niederlagshaus instradirt oder, wenn dies der Zollpflichtige nicht wünscht, ganz zur Einfuhr oder ganz zur Durchfuhr behandelt werden. Wenn der Waarenführer sich dieser Abfertigungsweise widersetzt, so ist gegen denselben das im Art. 21 vorgeschriebene Verfahren anzuwenden.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei den Zollabfertigungen.

A. Deklaration.

Art. 16. Jeder Waarenführer hat bei seiner Ankunft an der Zollstätte die vorgeschriebenen Ausweise,[1] wie Ladkarten, Frachtbriefe, Deklarationen u. s. w., dem Einnehmer vorzulegen.[2]

Die Deklaration soll folgende Angaben enthalten: Das Datum ihrer Ausstellung, das Zeichen, die Zahl, das Gewicht, die Verpackungsart, den Inhalt der Waarenstücke (letztere möglichst mit Rücksicht auf die tarifgemässen Benennungen), den Namen und Wohnort des Waarenführers, resp. des Deklaranten, und endlich die Erklärung, ob die Waare zur Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, nach einem eidg. Niederlagshause oder zur Freipassabfertigung bestimmt sei. 3)

Art. 17.[1] Den Führern von Gegenständen, welche nach Stücken oder nach Zugtierlasten zollpflichtig sind, ist die Vorlegung von speziellen Deklarationen erlassen.

Art. 18. Sollten die vorgelegten Ausweise[1] nicht hinreichende Auskunft geben über die im Art. 16 geforderten Angaben, oder ist der Waarenführer, d. h. der Deklarant, über die Richtigkeit derselben im Zweifel, so ist es ihm gestattet, selbige vor der Abfertigung auf der Zollstätte selbst noch zu vervollständigen, wozu er nach Belieben die ganze Ladung oder auch nur einzelne Teile derselben untersuchen kann, um nach dem wirklichen Inhalte dieser Waarenstücke seine Angabe machen zu können.

Wohnt ein Zollbeamter solchen Untersuchungen bei, so hat derselbe darüber zu wachen, dass aus den fraglichen Waarenstücken keine Gegenstände entnommen oder vor ihm verheimlicht werden; ferner ist er gehalten, dem Zollpflichtigen, auf besonderes Verlangen, bezüglich der Klassifikation Auskunft zu erteilen.

Hingegen ist der Zollbeamte nicht befugt, für Rechnung des Waarenführers oder Deklaranten die betreffende Voruntersuchung selbst vorzunehmen.

Bei Hauptzollstätten ist, sofern die betreffende Waare unter sichere Kontrole gestellt wird, eine Frist von 48 Stunden, von der Ankunft der Waare an, zur Ergänzung der Zolldeklaration gestattet. Das Zolldepartement wird ermächtigt, diese Frist da, wo besondere Verhältnisse des Verkehrs es erfordern, bis auf sieben Tage zu verlängern.[2] [3]

Art. 19. Im Falle zweideutiger oder ungenügender Angabe über die verschiedenartig tarifirten Waaren, welche im gleichen Frachtstücke enthalten sind, steht es dem Waarenführer, resp. dem Deklaranten, ebenfalls frei, das Frachtstück vor der Deklaration auf seine Kosten und Gefahr, unter Aufsicht des Zollbeamten, zu öffnen und zu untersuchen oder (durch Dritte) untersuchen zu lassen, um die Zahlung des höchsten Tarifansatzes für das ganze Frachtstück zu vermeiden (Art. 14, 15 und 16 des Zollgesetzes). Nach Ermittlung des Inhalts wird die Tara nach Verhältnis des Nettogewichts auf die einzelnen Waarengattungen verteilt.[1]

Art. 20. Wenn der Waarenführer auf die in den Artikeln 18 und 19 gestattete Untersuchung vor Abgabe der Deklaration verzichtet, oder die bereits abgegebenen, vom Einnehmer als ungenügend oder zweideutig gefundenen Ausweise, resp. Deklaration, nicht ergänzen kann oder will, so findet die Abfertigung des Waarenstückes nach Mitgabe der Artikel 14, 15 oder 16 des Zollgesetzes statt, ohne dass nachträgliche Reklamationen gegen dieses Verfahren Berücksichtigung finden können.[1]

Art. 21. Wenn der Waarenführer, resp. der Deklarant, nicht im Falle ist, seine Ausweise, d. h. die Deklaration, wie oben bemerkt, zu vervollständigen, oder wenn ihm über einzelne oder mehrere Waarenstücke die Ausweise fehlen, um eine genügende Deklaration darüber abzugeben, oder wenn er sich nicht befugt glaubt, die Waare auf der Zollstätte selbst zu untersuchen oder durch einen Dritten untersuchen und deklariren zu lassen, so wird dieselbe, falls er sich weigern sollte, der im Artikel 20 vorgeschriebenen Abfertigung sich zu unterziehen, auf seine Kosten an die Grenze zurück begleitet. Falls er sich auch dessen weigert, so ist die Waare auf der Zollstätte auf seine Kosten und Gefahr so lange in

Art. 16. 1) Vgl. BG vom 27. August 1851. Art. 22; 26. 2) Vgl. Verordnung betr. die Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande vom 13. Nov. 1885. Art. 1 (im Abschnitt XXXVI). 3) Modifizirt bezw. ersetzt durch V betr. die Statistik des Waarenverkehrs etc. vom 13. November 1885. Art. 2 (im Abschnitt XXXVI). Gemäss Art. 3 der Instruktion zu dieser Verordnung v. 21. Oktober 1884, ist für die Deklaration ein besonderes Formular vorgeschrieben. — **Art. 17.** 1) Diese Bestimmung ist infolge des Art. 1 der V betreffend die Statistik des Waarenverkehrs etc. vom 13. Nov. 1885 (im Abschn. XXXI) dahingefallen. — **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 16.

Art. 18. 2) Diese Fristerweiterung besteht für Eisenbahnzollstätten. 3) Vgl. Art. 20; Instr. v. 4. Jan. 1860. Art. 63 (unten S. 467). **Art. 19.** 1) Vgl. Art. 20. — **Art. 20.** 1) Vgl. Art. 21; Instr. v. 4. Januar 1860. Art. 64 (unten S. 467).

Verschluss zu nehmen, bis die vollständigen Ausweise zur Zollbehandlung vorgelegt werden. Die daherigen Kosten lasten auf der Waare. Die Begleitungskosten sind in diesen wie in allen ähnlichen Fällen die gleichen, wie die im Artikel 9 aufgeführten.

Art. 22. Das im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Verfahren tritt ebenfalls ein, wenn ein Waarenführer, resp. Deklarant, weder den Zoll bezahlen, noch die für die Zwischenabfertigung erforderliche Bürgschaft[1]) beibringen kann.

Art. 23. Im Falle von Zweifel oder abweichender Anschauung zwischen dem Einnehmer und dem Zollpflichtigen über den anzuwendenden Zollansatz wird der Einnehmer ein Muster von der Waare erheben und dasselbe an seine Direktion einsenden, welche nach Umständen über den betreffenden Fall selbst entscheidet, oder bei der Oberzolldirektion Weisung einholt.

Ist das Ziehen eines Musters nicht möglich, so ist über den bezüglichen Gegenstand eine genaue und erschöpfende Beschreibung einzusenden.

Bis zum endlichen Entscheide kann die Waare, unter Hinterlage oder Verbürgung des höhern Zollansatzes, einstweilen von der Zollstätte freigegeben werden.[1])

B. Berechnung der Gebühren.*)

Art. 24. Für nach Zugtierlast verzollbare Waaren, welche vermittelst Eisenbahn oder Schiff eingehen, wird die Zugtierlast zu 750 kg. berechnet; bei per Achse eingeführten und nach Zugtierlast abzufertigenden Waaren wird dieselbe nach jedem angespannten Zugtier berechnet.[1])

Art. 25. Wird die im Art. 13 des Zollgesetzes vorgesehene Gewichtsausmittlung einer Ladung oder einzelner Waarenstücke vorgenommen, so hat der abfertigende Beamte für die Abwägung eine Waggebühr von 10 Rp. per 100 kg. zu erheben. Bruchteile eines metrischen Zentners werden als ein ganzer Zentner in Rechnung gebracht.

Es ist dem Zolldepartement gestattet, unter ausserordentlichen Verhältnissen Ermässigung eintreten zu lassen.

Art. 26. Bei der Deklaration von Gegenständen, deren Verzollung nach dem Werte zu geschehen hat, gilt in der Regel der betreffende Fakturabetrag, mit Zuschlag der Fracht und sämtlicher Spesen bis an die Grenze, wo die Zollabfertigung stattfindet.

Ist der Waarenführer oder Zollpflichtige nicht im Falle oder weigert er sich, die Faktur vorzulegen, oder steht deren Betrag in einem Misverhältnis zu den laufenden Preisen, so ist der Wert des zollpflichtigen Gegenstandes durch Experten zu bestimmen.

Art. 27. Bei Deklarationen für Holz zur Ausfuhrverzollung hat der Waarenführer die Art des Holzes, die Stückzahl und das Mass, bei Bauholzflössen auch Zeichen und Nummern der einzelnen Stämme anzugeben; bei Brennholz genügt die Angabe der Quantität.

Der Wert der Holzgattungen wird, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse, durch das Zolldepartement festgesetzt.[1])

C. Abfertigung für die Ein- und Ausfuhr.*)

Art. 28. Sobald die vorgelegten Ausweise den reglementarischen Bestimmungen[1]) entsprechen, wird der Einnehmer dieselben auf die Abfertigungskarte[2]) eintragen und auf dem Stammblatt der letzteren die Richtigkeit dieser Eintragung durch den Zollpflichtigen bescheinigen lassen.[3]) Nachdem dieses geschehen, übergibt er dem Zollpflichtigen gegen Entrichtung des betreffenden Zollbetrages die entsprechende Quittung.

Alle Gebühren sind, sofern nicht besondere Weisungen des Zolldepartements Anderes bestimmen, sofort bei der Abfertigung baar zu entrichten.[4])

Die Einnehmer sind für den richtigen Eingang derselben persönlich verantwortlich.[5])

Handelt es sich um Ausgabe von Geleitscheinen[6]) oder Freipässen,[7]) so können solche erst dann verabfolgt werden, wenn die erforderliche Hinterlage oder Verbürgung von Seite des Zollpflichtigen[8]) geleistet ist.

Art. 29. Falls die in der nämlichen Zollquittung enthaltenen Waarenstücke an verschiedene Empfänger adressirt sind, so hat der Einnehmer, auf Verlangen des Deklaranten, auf jedem einzelnen Ausweise (Frachtbriefe) den darauf betreffenden Teil des bezahlten Zollbetrages anzumerken.

D. Abfertigungskarte.

Art. 30. Bei der Einfuhr besteht die Abfertigungskarte:[1])

a. für die zur Einfuhr behandelten Güter in einer Einfuhrzollquittung;

Art. 22. 1) Vgl. Art. 28, Abs. 4. — **Art. 23.** 1) Vgl. auch Art. 144; 145.

*) Vgl. BG v. 27. August 1851. Art. 8—16 (hiervor); Instr. v. 4. Jan. 1860. Art. 92—102 (unten S. 470).

Art. 24. 1) Vgl. BG vom 27. August 1851. Art. 9 (hiervor). Der gegenwärtig geltende Tarif (vom 26. Juni 1884) kennt keine Zugtierlasten.

Art. 27. 1) Dem bestehenden Tarif zufolge wird auf Holz kein Ausfuhrzoll mehr erhoben.

*) Vgl. BG vom 27. August 1851. Art. 26 (hiervor).

Art. 28. 1) Art. 16 ff. 2) Vgl. Art. 30 und 31. 3) Gemäss Art. 12 der Instr. für die Waarenstatistik v. 21. Okt. 1884 (im Abschnitt XXXVI) ist zur Erleichterung der Zollstellen denselben gestattet, von der Ausfertigung des Stammblattes Umgang zu nehmen und die in Rechnung kommenden Zollbeträge auf der Deklaration auszusetzen. 4) Besondere Vereinbarungen bestehen mit Eisenbahnverwaltungen, indem denselben gestattet ist, die Zollbeträge in gewissen Zeiträumen direkt der Gebietskasse abzuliefern. 5) Vgl. Art. 35; Instr. vom 4. Jan. 1860. Art. 19 (unten S. 464). 6) Vgl. Art. 30, lit. b und c. 7) Vgl. Art. 30, lit. d; 31, lit. e. 8) Vgl. Art. 33 und 34. — **Art. 30.** 1) Art. 23, Abs. 1.

b. für die zur Durchfuhr behandelten Güter in einem Geleitschein;[2])

c. für die Niederlagsgüter ebenfalls in einem Geleitschein;[2])

d. für Vieh und Güter, die vorübergehend in die Schweiz gebracht und binnen einer bestimmten Frist wieder ausgeführt werden und Zollfreiheit geniessen, in einem Freipass.[3])

Kleine Geleitscheine[4]) erteilen Grenzaufsichtsposten (Anmeldungsposten) für Ladungen, die damit auf die nächste Zollstätte gewiesen werden. Dieselben sind aber blos provisorische Ausweise zwischen der Grenze und der Zollstätte und daher keine eigentlichen Abfertigungskarten.

Art. 31. Bei der Ausfuhr besteht die Abfertigungskarte:[1])

a. für die zur einfachen Ausfuhr behandelten Güter in einer Ausfuhrzollquittung;

b. für die mit Geleitscheinen anlangenden Transitgüter oder Vieh in einem Durchfuhrschein;

c. für Vieh und Güter, die nach dem Auslande gehen und zollfrei in die Schweiz zurückkehren, in einem Freipasse.[2])

E. Revision des Zollobjektes.

Art. 32. Unmittelbar nach der Ausstellung der Abfertigungskarte[1]) hat der Kontroleur (oder, wo kein solcher ist, der Einnehmer) sich von der genauen Uebereinstimmung derselben mit der bezüglichen Ladung zu überzeugen und die richtige Anwendung des Tarifs und der Berechnung der Gebühren zu revidiren. Er ist berechtigt, die ganze Ladung oder einzelne Waaren-Kolli nach Gutfinden zu öffnen, zu untersuchen, auszupacken und abzuwägen. Findet er die Angaben richtig, so bescheinigt er den richtigen Befund auf der Karte, woraufhin der Zollpflichtige, ausser dieser, auch seine dem Einnehmer vorgelegten Ausweise von dem letztern gestempelt zurückempfängt und seinen Weg fortsetzt.[2])

Die Zollpflichtigen sind gehalten, dem Beamten bei der Revision auf Verlangen Hilfe zu leisten.

Wenn sich durch die Untersuchung eine Unrichtigkeit oder Verheimlichung der Angaben des Zollpflichtigen ergibt, so haben die Beamten der betreffenden Zollstätte das Weitere nach Anleitung des Fiskalgesetzes (A. S. I, 87)[3]) vorzukehren.

Art. 30. 2) Vgl. Art. 33 ff. 3) Vgl. Art. 86 ff. 4) Vgl. Art. 97. — **Art. 31.** 1) Art. 28, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 85; 87 ff. — **Art. 32.** 1) Art. 28, Abs. 1. 2) Vgl. Instr. vom 4. Jan. 1860. Art. 34 (unten S. 465). 3) Oben S. 433 ff.

Dritter Abschnitt.

Geleitscheinverkehr und zollamtlicher Verschluss.*)

Art. 33. Wenn Güter bei einer zur Transitbehandlung ermächtigten Zollstätte[1]) zur Durchfuhr deklarirt werden (Art. 11), so stellt der betreffende Beamte dem Zollpflichtigen einen Geleitschein[2]) aus auf die von ihm bezeichnete Austrittszollstätte oder auf ein Niederlagshaus.

Der Waarenführer hat für den Betrag des Eingangszolles der in Transit zu behandelnden Waarenstücke und für die genaue Erfüllung der Transitvorschriften Sicherheit zu leisten.[3]) Letztere kann durch Baarhinterlage oder durch Personalbürgschaft[4]) beigebracht werden.

Art. 34. Die Bürgschaft[1]) kann eine besondere sein, für eine bestimmte Partie Waaren, oder für einen bestimmten Betrag, oder auch eine allgemeine, für alle von einem Fuhrmann oder für Rechnung eines Hauses während einer bestimmten Zeit abgefertigten Waaren.

Solche allgemeine Bürgschaften müssen aber von Zeit zu Zeit erneuert werden und bedürfen der Genehmigung der Gebietsdirektion.

Die Bürgscheine werden nach bestehendem Formular ausgestellt.

Art. 35. Der Einnehmer ist verantwortlich für den richtigen Eingang der verbürgten Gebühren.[1])

Art. 36. Transit- oder Niederlagsgüter können auf Verlangen des Deklaranten auf allen zur allgemeinen Transitabfertigung ermächtigten Zollstätten,[1]) sowie in den Niederlagshäusern unter zollamtlichem Verschluss[2]) abgefertigt werden (Art. 64).

Art. 37. Der zollamtliche Verschluss[1]) kann an ganze Ladungen oder an einzelne Frachtstücke angebracht werden, immerhin aber nur dann, wenn die Art und Beschaffenheit der Ladung oder des Kollo die gehörige Sicherheit gegen Misbrauch bieten.

Der Zollverschluss geschieht in der Regel durch Bleisiegel (bei Eisenbahnwagen auch durch Vorlegeschlösser); in besondern Fällen kann er auch durch Versiegelung mit Siegellack geschehen, letzteres namentlich bei geistigen Getränken und andern Flüssigkeiten in Fässern. Der Zollbeamte bestimmt die jeweilen nötige Anzahl der anzulegenden Bleie, Schlösser oder Siegel.

*) Vgl. Art. 69.

Art. 33. 1) Vgl. Art. 11—13. 2) Vgl. Art. 30, lit. b. 3) Vgl. Art. 54; 55. 4) Vgl. Art. 34. — **Art. 34.** 1) Vgl. Art. 33, Abs. 2. — **Art. 35.** 1) Vgl. Art. 28, Abs. 3; Instr. v. 4. Jan. 1860. Art. 19 (unten S. 464). — **Art. 36.** 1) Vgl. Art. 11 und 13. 2) Vgl. Art. 37. — **Art. 37.** 1) Art. 36.

Geleitscheine für unter zollamtlichem Verschluss abgefertigte Eisenbahnwagenladungen dürfen, ohne spezielle Erlaubnis der Oberzolldirektion, nur bei solchen Zollstätten oder Niederlagshäusern gelöscht werden, welche im Bahnhofe des Bestimmungsortes liegen.[2][3])

Art. 38. Alle gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über die Abfertigung für die Durchfuhr[1]) oder in ein Niederlagshaus[2]) gelten auch für die zu verbleienden Waaren,[3]) mit der Ausnahme jedoch, dass das betreffende Gut in der Regel nicht untersucht wird und dannzumal nach der höchsten Klasse des Zolltarifs im bezüglichen Geleitschein aufzuführen ist, so dass dann auch die Sicherheit[4]) mit der höchsten Zollgebühr dafür geleistet werden muss; immerhin bleibt sowohl dem Zollbeamten als dem Zollpflichtigen das Recht, zu verlangen, dass eine Untersuchung der Waare vorgenommen und sie nach deren Ergebnis abgefertigt werde.

Art. 39. Die Bedeckung und Umschnürung ganzer Ladungen und einzelner Waarenstücke, die unter zollamtlichem Verschluss abgefertigt werden sollen, sowie die allfällig nötige bessere Verpackung und Verschnürung zu verbleiender einzelner Waarenstücke,[1]) fällt zu Lasten des Waarenführers.

Art. 40. Für jedes einzelne Siegel oder Blei[1]) wird eine Gebühr von fünf Rappen bezahlt; für jedes Vorlegschloss fünfzig Rappen.

Für die Umschnürung, wenn sie von der Zollverwaltung besorgt wird, werden je fünfzehn Rappen per Waarenkollo bezahlt.

Art. 41. Die Art des Verschlusses, die Anzahl der angelegten Bleie, Schlösser oder Siegel,[1]) sowie der Betrag der dafür erhobenen Gebühr,[2]) sind vom Einnehmer in den Geleitschein einzutragen.

Art. 42. Der Waarenführer ist verantwortlich, dass die unter zollamtlichem Verschluss reisenden Waarenstücke oder Ladungen[1]) mit unversehrter Beseilung und Verschluss rechtzeitig[2]) bei der Austrittszollstätte anlangen.

Art. 43.[1]) Den mit Geleitschein reisenden Waaren wird eine Frist bestimmt, binnen welcher sie die Schweiz wieder zu verlassen haben. Diese Frist wird, unter Vorbehalt der dem Zolldepartement zustehenden Vorschriften für besondere lokale Verhältnisse, folgendermassen festgesetzt:

a. auf einen Monat: für Transitstücke ohne zollamtlichen Verschluss, deren Transport ganz oder teilweise per Eisenbahn vermittelt wird;

b. auf zwei Monate: für Steinkohlen und unter zollamtlichen Verschluss abgefertigte Waarensendungen;

c. auf ein Jahr: auf Verlangen des Deklaranten, für Waarengattungen, welche durch den Bundesrat zur Zollbehandlung als Partiegüter zugelassen werden; als solche waren bisher und bleiben auch fernerhin bezeichnet:

Baumwolle, rohe;
Baumwollabfälle, gesponnene und ungesponnene;
Eisen in Masseln;
Farbhölzer und Farberden, rohe;
Galläpfel und Knoppern;
Garancine;
Getreide, d. h. Waizen, Korn, Roggen, Gerste, Hafer und Mais;
Kaffee;
Krapp;
Mehl;
Oele, fette, nicht medizinische;
Petroleum und Naphta;
Reis;
Seide, rohe, auch Floretseide und Seidenabfälle;
Sumach;
Wolle, rohe;
Zucker.

Das Gewichtsminimum für Ausstellung eines Geleitscheines mit Frist bis auf ein Jahr (Partiegeleitschein) bleibt für die vorstehend aufgeführten Waarengattungen auf fünf metrische Zentner festgesetzt.

Es werden ferner zur Abfertigung mit Geleitscheinen bis auf die Frist eines Jahres, auf Verlangen des Deklaranten, folgende Waarengattungen zugelassen:

a. mit einem Gewichtsminimum von 200 kg.:

Tarif	Nr.	10	Mineralwasser, natürliches und künstliches;
»	»	120	Rohstahl in Blöcken oder gegossenen Stäben;
»	»	124	Eisenblech unter 3mm Dicke, roh, verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt;
»	»	136	Kupfer oder Messing, in Barren, Blöcken oder Platten;
»	»	137	Kupfer oder Messing, gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht;
»	»	144	Zink in Barren, Blöcken oder Platten;
»	»	145	Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht;
»	»	148	Zinn in Barren, Blöcken oder Platten;
»	»	149	Zinn, rein oder legirt (Britanniametall), gehämmert, gewalzt, Blech, Staniol, Draht;
»	»	189	Cacaobohnen und -Schalen;

Art. 37. 2) Vgl. Art. 44. 3) Vgl. Instr. v. 4. Jan. 1860, Art. 106 ff. — **Art. 38.** 1) Vgl. Art. 33 ff. 2) Vgl. Art. 62 ff. 3) Vgl. Art. 37, Abs. 1 und 2. 4) Vgl. Art. 33, Abs. 2. — **Art. 39.** 1) Vgl. Art. 37, Abs. 2. — **Art. 40.** 1) Vgl. Art. 37, Abs. 2. — **Art. 41.** 1) Vgl. Art. 37, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 40. — **Art. 42.** 1) Vgl. Art. 36; 37. 2) Vgl. Art. 43. — **Art. 43.** 1) Mit den Modifikationen des BRB vom 20. April 1888 (unten S. 462). Die Modifikationen betreffen die lit. c.

Tarif Nr. 197 Fische, getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderweitig zubereitet, in Ballen, Fässern u. s. w., von 5 kg. und mehr;
» » 208 Weinbeeren;
» » 208a Rosinen (Korinthen);
» » 209 Andere Südfrüchte;
» » 287 Gewebe von Baumwolle, sammtartige;
» » 312 Korkteppiche (Linoleum);
» » 334 Decken, wollene ohne Näharbeit;
» » 335 Decken, wollene, mit Näharbeit;
» » 348 Kautschuk und Guttapercha, in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen, Fäden;
» » 349 Kautschuk und Guttapercha in Schläuchen, Röhren.

b. mit einem Gewichtsminimum von 100 kg.:

Tarif Nr. 14 Waschschwämme;
» » 59 Korkholz, roh in Platten;
» » 241 Thee.

Für alle diejenigen mit Geleitscheinen auf ein Jahr eingeführten Waarengattungen, welche mit einem Zollansatze von Fr. 3 und darüber belegt sind, müssen die Zollgebühren bei der Zollstätte baar hinterlegt werden. Für die übrigen dürfen die Zolleinehmer unter ihrer Verantwortlichkeit Bürgschaft annehmen.

Im Falle von Misbrauch oder sonstigen Uebelständen ist das Zolldepartement jederzeit ermächtigt, die sich als notwendig erweisenden Abänderungen obigen Verzeichnisses vorzunehmen.

Jeder Geleitschein hat die Angaben über Zeichen, Nummern und das Gewicht der Frachtstücke zu enthalten und die Abschreibungen haben mit Anführung dieser Angaben zu geschen. Auf Verlangen der Eintrittszollstätte hat überdies der Deklarant für jedes Frachtstück das Brutto- und das Nettogewicht anzugeben.

Für die Metalle sind das Gewicht und die Dimensionen jeder Sorte, und für die Gewebe die Anzahl Stücke, sowie das Gewicht nebst der Meterlänge und -Breite jedes Stückes anzugeben.

Die in Kisten, Fässer u. s. w. verpackten Waaren sind bei der Ausfuhr in der gleichen Verpackung wie bei der Einfuhr und die unverpackt eingeführten Waaren (z. B. Metalle) bei der Ausfuhr wiederum ohne Verpackung vorzuweisen.

Das Zerteilen einzelner Frachtstücke ist ausgeschlossen.

d. auf je einen Tag für je zwanzig Kilometer: für den übrigen Transitverkehr, nach der vom Zolldepartement aufgestellten Geleitscheinfrist-Tabelle.

Die Transitfrist über die schweiz. Alpenpässe wird vom 1. Wintermonat bis zum 31. Mai um die Hälfte verlängert; eine weitere Ausdehnung der Transitfrist bei ausserordentlichen Fällen bleibt dem Zolldepartement vorbehalten.

Innerhalb der im Geleitschein festgesetzten Transitfrist nicht wieder ausgeführte Waaren werden zur Einfuhr verzollt (Art. 59).

Art. 44. Die Ausfuhr zollamtlich verschlossener Transitstücke kann über jede zur allgemeinen Transitabfertigung ermächtigte Zollstätte[1]) stattfinden. Zollamtlich verschlossene Transitstücke[2]) können bei Zollstätten der soeben genannten Kategorie, zollamtlich verschlossene Eisenbahnwagenladungen[3]) dagegen nur an Eisenbahnzollstätten, zur Einfuhr verzollt werden.

Letztere Verzollungsbefugnis der Eisenbahnzollstätten gilt ebenfalls für nicht unter Zollverschluss abgefertigte Wagenladungen, sofern deren Inhalt einheitlicher Gattung ist.

Art. 45.[1]) Zum Transit abgefertigte Waaren, die zum Verbrauch in der Schweiz bestimmt werden, für welche aber eine Baarhinterlage nicht geleistet ist, unterliegen bei der Einfuhrverzollung einem Verzugszins für die nachträgliche Zollentrichtung im Verhältnis von 1 vom Tausend des Zollbetrages per Woche. Bruchteile unter einer Woche werden für eine volle Woche gezählt.

Art. 46. Transitsendungen, deren Wiederausfuhr per Bahn vermittelt wird, können über jede zur allgemeinen Transitabfertigung ermächtigte Eisenbahnzollstätte austreten, auch ohne vorherige Abänderung der im Geleitschein bezeichneten Austrittszollstätte.

Art. 47. Bei der Ankunft von Durchfuhrgütern an der Austrittszollstätte untersucht der dortige Einnehmer vor Allem deren Geleitschein,[1]) ob derselbe keine Radirungen oder unbeglaubigte Korrekturen enthält. Kommen solche vor, so wird die Waare nicht abgefertigt, bis die betreffende Eintrittszollstätte darüber vernommen worden ist. Rührt die Radirung von letzterer her, so ist der Direktion des Gebiets davon Anzeige zu machen. Rührt sie hingegen von dem Waarenführer selbst her, so wird gegen denselben wegen versuchter Zollunterschlagung nach Anleitung des Fiskalgesetzes (A. S. I, 87)[2]) eingeschritten.[3])

Art. 48. Der Einnehmer sieht ferner nach, ob die Ankunft der Waare binnen der im Geleitschein bestimmten Frist[1]) stattgefunden hat.

Hat eine Verspätung stattgefunden,[2]) welche nicht genügend gerechtfertigt werden kann (Art. 57 und 58), oder finden sich die

Art. 44. 1) Vgl. Art. 11 und 13. 2) Vgl. Art. 37, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 37, Abs. 3. — **Art. 45.** 1) Text des BRB vom 24. Nov. 1882 (unten S. 462). — **Art. 47.** 1) Vgl. Art. 30, lit. b. 2) Oben S. 433 ff. 3) Vgl. Art. 48 ff. **Art. 48.** 1) Vgl. Art. 43. 2) Im Gegensatz zu Art. 49.

allfällig laut Geleitschein angelegten Bleie, Schlösser oder Siegel nicht mehr vollzählig, oder sind dieselben verletzt, so ist die Waare dem Eingangszolle verfallen, beziehungsweise nach Art. 50—52 zu verfahren.

Durch die Bezahlung des Einfuhrzolles wird die Waare, wenn sie ins Ausland gehen soll, nicht vom Ausgangszoll befreit.

Art. 49. Hat keine Verspätung stattgefunden,[1]) so untersucht der Kontroleur, ob die Waarenstücke und eventuell deren Zollverschluss[2]) keine Spuren von Verletzung oder von Oeffnung der Verpackung an sich tragen. Im Falle eines Verdachtes, dass der wirkliche Inhalt oder das Gewicht dem auf dem Geleitschein angegebenen nicht entsprechen, wird die Ladung genau abgewogen, so weit nötig auch geöffnet, und wenn der Verdacht sich begründet zeigt, so wird sie angehalten und damit nach Vorschrift des Fiskalgesetzes[3]) verfahren.

Art. 50. In Fällen von absichtlicher Verletzung des zollamtlichen Verschlusses oder Fälschung desselben, oder wenn, bei verletztem zollamtlichem Verschluss, die Waare mit der Deklaration nicht übereinstimmt und dabei eine Beeinträchtigung der Zollverwaltung vermutet werden kann, ist ein Verbalprozess aufzunehmen und die Sache als Zollverschlagnis zu behandeln.[1])

Qualifizirt sich die Handlung als ein schwereres Verbrechen oder Vergehen, so ist nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Art. 51. Wenn ein Waarenführer wiederholt mit verletztem Zollverschluss am Bestimmungsorte angekommen ist,[1]) so kann ihm das Begehren um fernere Bewilligung desselben abgeschlagen und Begleitung der Waare durch einen Grenzwächter angeordnet werden.

Art. 52. Ergibt es sich, dass bei Ankunft unter Zollverschluss reisender Güter bei einer Austrittszollstätte oder an einem Niederlagshause der Zollverschluss verletzt ist,[1]) lässt sich aber aus der weitern unversehrten Beschaffenheit des betreffenden Waarenstückes und dessen Inhalt schliessen, dass diese Verletzung durch Reibung auf dem Transport oder durch andere Umstände unabsichtlich herbeigeführt worden sei, so hat der betreffende Beamte die Ermächtigung einzuholen, den Geleitschein zu löschen.[2])

Art. 53. Findet der Kontroleur die Ladung der Durchfuhrgüter in Ordnung, ebenso den an die betreffenden Güter angelegten Zollverschluss unversehrt,[1]) so nimmt er letztern ab und bescheinigt den richtigen Befund auf dem Geleitschein, worauf die Löschung desselben vorgenommen wird.

Art. 54. Unter Angabe der Nummer und des Datums seiner dafür ausgestellten Abfertigungskarte[1]) sendet der Einnehmer sodann den Geleitschein an diejenige Zollstätte zurück, welche ihn ausgestellt hat.[2]) Daselbst wird er dem Stammblatte, von welchem er abgelöst worden, wieder angeheftet[3]) und der daselbst sicher gestellte Betrag,[4]) falls er verbürgt worden, auf dem Geleitscheinregister gelöscht; falls er hingegen baar hinterlegt wurde, dem Eigentümer oder seinem Bevollmächtigten zurückerstattet gegen Bescheinigung des Empfanges auf dem betreffenden Geleitscheine.[5])

Art. 55. Die bei der Eintrittszollstätte geleistete Hinterlage kann bei der Austrittszollstätte erhoben werden, sofern der Kassabestand der letzteren dazu hinreicht.

In solchem Falle hat die Austrittszollstätte den Betrag, gegen Zusendung des gelöschten Geleitscheines, bei der Eintrittszollstätte einzufordern.[1])

Art. 56. Wird eine gemachte Hinterlage,[1]) nach Verfluss von einem Monat, vom Tage der Löschung des betreffenden Geleitscheines an, nicht reklamirt,[2]) so ist solche als Einnahme zu verrechnen.

Art. 57. Sollten Waaren, die mit Geleitschein reisen,[1]) während ihrer Reise durch einen Unfall oder höhere Gewalt ganz oder teilweise zu Grunde gehen, so ist über die daherige Tatsache von der Behörde des Ortes, wo sich solche ereignet, ein beglaubigtes Attestat sofort auszustellen, das mit dem Geleitschein derjenigen Zollstätte einzusenden ist, die denselben ausgestellt hat. Die letztere sendet die Akten der Direktion ihres Gebietes ein, die dann die Entscheidung der Oberzolldirektion einholt, ob die Löschung für das zu Grunde gegangene Quantum zu gestatten sei.

Art. 58. Falls der Waarenführer[1]) ohne seine Schuld durch einen Unfall oder höhere Gewalt am zeitigen Eintreffen[2]) bei der Austrittszollstätte gehindert wird, so hat er sich hierüber von der Behörde des Ortes, nächst welchem ihm der Aufenthalt begegnet ist, ein beglaubigtes Zeugnis auszustellen und dasselbe durch die Austrittszollstätte nebst dem Geleitschein einsenden zu lassen. Letztere hat ihre allfälligen Bemerkungen darüber in einem besondern Berichte an die Direktion ihres Gebietes einzusenden, welche dann die Frage der Oberzolldirektion zur Entscheidung vorlegen wird.

Art. 49. 1) Im Gegensatz zu Art. 48, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 37. 3) Vom 30. Juni 1849 (oben S. 433 ff.). — **Art. 50.** 1) Vgl. Fisk. Art. 2; BG v. 27. Aug. 1851. Art. 51 (oben S. 442). — **Art. 51.** 1) Vgl. Art. 50. — **Art. 52.** 1) Vgl. Art. 48, Abs. 2; 49. 2) Vgl. Instr. vom 4. Januar 1860. Art. 115 (unten S. 471). — **Art. 53.** 1) Vgl. Art. 47 ff.

Art. 54. 1) Vgl. Art. 31, lit. b. 2) Vgl. Art. 30, lit. b. 3) Vgl. Anm. 3 zu Art. 28 (hiervor). 4) Vgl. Art. 33, Abs. 2. 5) Vgl. Art. 55; 56; vgl. auch Instr. vom 4. Jan. 1860. Art. 78, Abs. 2 (unten S. 469). — **Art. 55.** 1) Vgl. Art. 54; 56. — **Art. 56.** 1) Vgl. Art. 33, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 54; 55. — **Art. 57.** 1) Vgl. Art. 33, Abs. 1. **Art. 58.** 1) Vgl. Art. 33, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 43.

Art. 59. Soll eine mit Geleitschein reisende Waare[1]) in der Schweiz verbleiben, so kann der Waarenführer die Eintrittszollstätte einfach davon in Kenntnis setzen, oder die Transitfrist ablaufen lassen, in welchen Fällen der Einfuhrzoll und, wenn dafür nicht Baarhinterlage geleistet worden,[2]) überdies der im Art. 45 vorgeschriebene Verzugszins erhoben wird.

Art. 60. Eine Trennung der im gleichen Geleitschein beschriebenen Waarenstücke[1]) während der Reise ist unter der Bedingung zulässig, dass die im Geleitschein vorgeschriebene Reisefrist[2]) eingehalten werde. Sollen mit sechsmonatlichem[3]) Geleitscheine abgefertigte Waaren zu gleicher Zeit über verschiedene Zollstätten austreten, so kann die zuständige Gebietsdirektion die Ausstellung von Teilgeleitscheinen mit kurzer Frist (Art 43, d), jedoch nur für ganze Kolli bewilligen.

Eine Teilung des Inhalts eines mit Geleitschein reisenden Waarenstückes ist unter keinen Umständen gestattet.

Art. 61. Wird vom Waarenführer ein Geleitschein verloren, so kann ihm, sofern die Geleitscheinfrist noch nicht abgelaufen ist,[1]) auf sein Verlangen ein neuer als Duplikat bezeichneter Geleitschein ausgestellt werden. Das Gesuch hiefür ist an diejenige Zollgebietsdirektion zu richten, unter welcher die Zollstätte steht, die den Geleitschein ausgestellt hat.

Dem Waarenführer wird von der betreffenden Zolldirektion eine Ordnungsbusse von Fr. 2 auferlegt.

Gelangt derselbe mit seiner Ladung an die Austrittszollstätte, bevor das Duplikat des verlornen Geleitscheines dort eingetroffen ist, so ist bis zu dessen Eintreffen der Ausfuhrzoll sicher zu stellen.

Vierter Abschnitt.

Niederlagshäuser.

Art. 62. Niederlagshäuser werden durch den Bundesrat gestattet (Art. 18 des Zollgesetzes).

Insofern neue Niederlagshäuser errichtet werden, so wird dies im Bundesblatte angezeigt, mit der Bezeichnung, welchem Zollgebiete sie zugeteilt sind.

Art. 63. Die Niederlagshäuser sind zur Beförderung des Zwischenhandels bestimmt; sie nehmen unverzollte Waaren auf, welche inner Jahresfrist entweder zur Einfuhr, zur Durchfuhr oder in ein anderes Niederlagshaus abgefertigt werden müssen (Art. 31 des Zollgesetzes).[1])

Verpackte Waaren werden nur in guter Verpackung angenommen; beschädigte Verpackungen müssen vorerst auf Kosten des Eigentümers ausgebessert werden.

Art. 64. Zum Transit nach Niederlagshäusern deklarirte Waaren werden von der Eintrittszollstätte[1]) ohne Vornahme einer Revision unter Zollverschluss[2]) abgefertigt, insofern der Deklarant es wünscht oder der Einnehmer es mit Rücksicht auf besondere Schwierigkeiten der Revision für nötig erachtet. Im Falle von Verdacht nach verbotenem Inhalt hat jedoch die Revision stattzufinden (Art. 32).

Art. 65. Verzollte Güter können in den Niederlagshäusern nur mit Bewilligung des Zolldepartements aufgenommen werden.

Art. 66. Von der Benutzung der Niederlagshäuser sind ausgeschlossen:

Alle Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder einer Explosion fähig sind; ferner solche, deren Nähe andern lagernden Waaren nachteilig werden kann, oder die bald in Fäulnis oder Gährung überzugehen pflegen.

Art. 67. Das Lagergeld wird in jedem Niederlagshaus nach vorgeschriebenem Tarif erhoben, darf aber die im Art. 81 festgesetzten Ansätze nicht übersteigen.

Art. 68. Die Niederlagshäuser sind vom 1. Weinmonat bis 31. März von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, vom 1. April bis 30. Herbstmonat von 7 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags für die Empfangnahme und Aushingabe von Waaren offen zu halten. Zu jeder andern Zeit, sowie an Sonn- und Festtagen, sind sie, unter Beobachtung der Lokalpolizeivorschriften, nur in dringenden Fällen zu öffnen.

Art. 69. Im Allgemeinen gelten für die Löschung und Anfertigung der Geleitscheine im Niederlagshaus, sowie auch für den zollamtlichen Verschluss, die gleichen Vorschriften, wie für die durchgehenden Güter (Art. 33 bis 61).

Die in den Niederlagshäusern angelangten Güter sind daselbst, was die darauf bezüglichen Geleitscheine anbetrifft, ganz auf die gleiche Weise abzufertigen, wie die Durchfuhrgüter auf den Austrittszollstätten (Art. 47 und folgende).

Art. 70. Nachdem die Waare an der Hand des Geleitscheines bei der Ankunft im Niederlagshaus verifizirt und in Ordnung befunden worden ist, müssen die einzelnen Waarenstücke genau abgewogen und in das Niederlagsjournal eingetragen werden.[1])

Art. 59. 1) Vgl. Art. 33, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 33, Abs. 2. — **Art. 60.** 1) Vgl. Art. 33, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 43. 3) In Folge der Abänderung des Art. 43 durch BRB v. 20. April 1888 ist zu lesen: «zwölfmonatlichem». **Art. 61.** 1) Vgl. Art. 43. — **Art. 63.** 1) Vgl. Art. 73.

Art. 64. 1) Vgl. Art. 11—14. 2) Vgl. Art. 33 und 37 (69). — **Art. 70.** 1) Vgl. Instr. vom 4. Januar 1860. Art. 81; 82 (unten S. 469).

Statt des zurückerstatteten und gelöschten Geleitscheines stellt nun der Einnehmer dem Adressaten, resp. Eigentümer der Waare, einen Niederlagsschein aus, gegen Erlegung einer Gebühr von 15 Rappen und der reglementarischen Waggebühr.[2])

Der jeweilen eingetragene Besitzer eines Niederlagsscheines wird von der Zollverwaltung als Eigentümer der Waare betrachtet.[3])

ART. 71. Wenn der Adressat einer bei einem Niederlagshause angelangten Waare sich derselben nicht annehmen will, so wird sie einstweilen für Rechnung der Zollverwaltung als Pfand der darauf haftenden Gebühren eingelagert, nachdem sie vorher im Beisein des Waarenführers genau untersucht und über ihren Inhalt und ihr Gewicht ein von letzterem mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen worden ist. Von dem Vorfalle wird die Direktion unterrichtet und der betreffende Geleitschein vom Einnehmer in Verwahrung genommen, gegen eine dem Waarenführer zuzustellende einfache Bescheinigung über die Ablieferung der Waare.

Auf sein Verlangen kann letzterem auch eine Abschrift des aufgenommenen Protokolls mitgeteilt werden.

Vor Auslieferung der Waare sind die sämtlichen Kosten der Zollverwaltung zu beziehen. Wollen letztere nicht bezahlt werden, so wird das Waarenstück nach ergangener Publikation öffentlich versteigert, die Kosten aus dem Erlös gedeckt und der Rest dem Eigentümer zur Verfügung gestellt.

Dieser letztere Fall tritt auch ein, wenn der Eigentümer auf seine Waare Verzicht leistet, wo dann der Erlös, nach Abzug der Kosten, in die Zollkasse fliesst.

ART. 72. Falls ein Niederlagsschein verloren ginge, so ist derselbe auf Kosten des Eigentümers nach den am Niederlagsorte giltigen gesetzlichen Vorschriften zu amortisiren.[1])

Bevor die Amortisation in Rechtskraft übergegangen ist, darf kein Duplikat ausgestellt und über die Waare nicht verfügt werden, ausser in Fällen, wo das Eigentumsrecht des Ansprechers auf unzweideutige Weise nachgewiesen ist, und unter besonderer Bewilligung der Gebietsdirektion.

Die Ausstellung des Duplikats muss im Niederlagsjournal angemerkt werden und ist der Erhebung einer neuen Niederlagsscheingebühr[2]) unterworfen.

ART. 73. Vierzehn Tage bevor die gesetzliche Jahresfrist (Art. 31 des Zollgesetzes) für die Einlagerung abgelaufen ist, hat der Einnehmer den Eigentümer aufzufordern, über seine Waare weiter zu verfügen.

Sollte letzterer diese Frist unbenutzt verstreichen lassen, so ist die Waare zur Einfuhr oder nach Massgabe des Art. 71 zu behandeln.

ART. 74. Die Niederlagsscheine können unter Anzeige an den Einnehmer, der davon auf dem Niederlagsjournal Vormerkung zu nehmen hat, beliebig an dritte Personen abgetreten und endossirt werden.[1])

ART. 75. Auf Ansuchen des Besitzers eines Niederlagsscheines kann der Einnehmer, gegen Rückerstattung desselben und Bezahlung der betreffenden neuen Gebühr,[1]) auch einen neuen Niederlagsschein auf einen neuen Namen ausstellen, und es ist hievon auf dem Niederlagsjournal die nötige Vormerkung zu nehmen.[2])

ART. 76. Die Zollverwaltung bürgt für das Nichtabhandenkommen und für die durch erwiesene Nachlässigkeit des Zollpersonals verursachte Beschädigung der den Niederlagshäusern anvertrauten Güter;[1]) aber sie bürgt nicht für das natürliche Verderben und Schwinden der Waare, für das Springen und Rinnen der Gefässe, und eben so wenig für Beschädigung oder das Abhandenkommen durch Feuer- oder Wassergefahr, oder durch Natur- oder Kriegsereignisse, Volksaufläufe u. dgl., oder höhere Gewalt überhaupt.[2])

ART. 77. Wenn der Einnehmer bemerken sollte, dass eingelagerte Güter, besonders Flüssigkeiten, Schaden leiden, so hat er den Eigentümer sogleich davon zu berichten und zur Ausbesserung des Schadens im Laufe des Tages aufzufordern. Im Unterlassungsfalle hat er die Ausbesserung auf Kosten des Eigentümers selbst zu besorgen. Falls der Zustand der Waare auch ungeachtet der erfolgten Ausbesserung für andere, daneben lagernde Waaren noch einen Nachteil besorgen liesse, so hat er dem Eigentümer eine kurze Frist zu stellen, um über die Waare weiter zu verfügen.

Art. 70. 2) Art. 81, Ziff. 2. 3) Vgl. Art. 72; 74; 75; Instr. vom 4. Januar 1860. Art. 82 (unten S. 469). **Art. 72.** 1) Dieser Artikel ist durch das Obligationenrecht modifizirt worden in dem Sinne, dass eine Amortisation des verloren gegangenen Niederlagsscheines nicht mehr stattzufinden hat. Das Obligationenrecht kennt eine Amortisation nur für Inhaber- und Ordrepapiere. Ein Inhaberpapier ist der Niederlagsschein nicht, da nicht der Inhaber, sondern der jeweilen im Niederlagsjournal eingetragene Besitzer des Scheines als Eigentümer der Waare, bezw. als verfügungsberechtigt gilt (Art. 70, Abs. 3 dieser Verordnung); ebensowenig ist der Niederlagsschein ein Ordrepapier im Sinne des Obligationenrechts, denn obgleich der Schein an dritte Personen indossirt werden kann (Art. 74 dieser Verordnung), so genügt das Indossament doch nicht, um die Rechte zum Bezug der Waare zu übertragen; es muss vielmehr zu letzterem Zwecke eine Anzeige an den Einnehmer erfolgen, welcher von der Uebertragung auf dem Niederlagsjournal Vormerkung nimmt (Art. 74 dieser Verordnung). Es kommen somit im Falle des Verlusts eines Niederlagsscheines die Bestimmungen von OR Art. 104, Abs. 1 zur Anwendung, wonach der Scheininhaber, welcher behauptet, es sei der Niederlagsschein abhanden gekommen, die Entkräftung desselben in einer öffentlichen oder beglaubigten Urkunde zu erklären hat, bevor er die Herausgabe der Niederlagsgüter verlangen kann.

Art. 72. 2) Art. 70, Abs. 2. — **Art. 74.** 1) Vgl. Art. 70, Abs. 3; 75. — **Art. 75.** 1) Vgl. Art. 70, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 74; 70, Abs. 3. — **Art. 76.** 1) Vgl. OR 110 ff.; 475 ff.; insbes. 477; Instr. vom 4. Januar 1860. Art. 87 (unten S. 469). 2) Vgl. jedoch Art. 77.

Wird aber auch diese Aufforderung nicht beobachtet, so ist die Waare zum Eingang zu verzollen und dem Eigentümer auf seine Kosten und Gefahr zuzuführen.

Ist der Eigentümer abwesend, oder will er über diese Waare nicht verfügen, so tritt die Bestimmung des Artikels 71 in Anwendung.

Art. 78. Eine Bearbeitung der Waare, welche über den Zweck ihrer Erhaltung hinausgeht, ist in der Regel im Niederlagshaus nicht zulässig.

In besondern Spezialfällen kann das Zolldepartement Ausnahmen gestatten.

Art. 79. Der Eigentümer kann im Beisein des Einnehmers Muster von seiner lagernden Waare entnehmen, doch darf hiedurch das Gewicht derselben nur unbedeutend vermindert werden, es sei denn, dass man ein herausgenommenes grösseres Quantum verzolle.

Die geöffneten Waarenstücke müssen in jedem Falle in Gegenwart des Eigentümers sorgfältig wieder verschlossen werden.[1])

Art. 80. Dem Eigentümer einer im Niederlagshause befindlichen Waare[1]) steht es jederzeit frei, ganz oder teilweise darüber zu verfügen, sei es zur Einfuhr für den innern Verbrauch oder zur Durchfuhr nach dem Auslande, oder nach einem andern Niederlagshause.[2])

Wird über die auf einem Niederlagsschein bezeichneten Waarenstücke ganz oder teilweise verfügt, so hat der Beamte des Niederlagshauses die austretenden Kolli auf dem Niederlagsscheine, sowie im Niederlagsjournal abzuschreiben und auf die dafür ausgestellte Eingangsquittung oder Geleitscheine hinzuweisen.

Für den allfällig im Niederlagshaus verbleibenden Rest ist kein neuer Niederlagsschein nötig, sondern der dafür ausgestellte bleibt in Kraft.

Die Teilung der Waarenstücke darf nur unter Aufsicht des Zollpersonals stattfinden. Wenn über alle in dem Niederlagsschein bezeichneten Waarenstücke verfügt ist, so hat der Eigentümer denselben mit seiner darauf angemerkten Bescheinigung über die erfolgte Abfertigung seiner Waare aus dem Niederlagshaus dem Einnehmer zurückzustellen.

Die Abfertigung zur Einfuhr oder Durchfuhr, oder nach einem andern Niederlagshaus, geschieht nach den allgemeinen Vorschriften (Art. 31 des Zollgesetzes).

Art. 81. Die Gebühren in den eidgenössischen Niederlagshäusern sind festgesetzt wie folgt:

1) für die Ausstellung eines Niederlagsscheines[1]) ohne Rücksicht auf die Zahl der Frachtstücke 15 Rp.

2) Waggebühren:[2])
 a. für gemeine rohe Metalle, rohe Baumwolle, Soda, Chlorkalk, rohe Wolle, Krapp, Farbhölzer und Getreide, per 100 kg. . . . 6 »
 b. für alle übrigen Artikel, per 100 kg. 10 »

3) Lagergebühren (soweit sie für die eidgenössische Zollverwaltung erhoben werden):[3])

für die Waaren der 1. Klasse	10 Rp.	per 100 kg. und per Monat.
für die Waaren der 2. Klasse	20 »	
für die Waaren der 3. Klasse	30 »	

Bruchteile eines Monats werden für einen ganzen Monat gerechnet.

Für die Waggebühren sowohl als für die Lagergebühren werden Bruchteile eines metrischen Zentners für 100 kg. gerechnet. Das Zolldepartement ist indessen ermächtigt, da wo besondere Verhältnisse Aenderungen an obigen Ansätzen bedingen, letztere entsprechend festzusetzen.

Die Klassirung der Waaren in die drei aufgestellten Klassen ist Sache des Zolldepartements.[4])

Fünfter Abschnitt.

Zollabfertigungen durch eidgenössische Posten.*)

Art. 82. Der Zollbezug kann, im Einverständnis zwischen dem Zoll- und dem Postdepartement, einem Postbureau übertragen werden. Von letzterem werden alsdann die Zollbeträge sowohl für die mit den Fahrposten vom Auslande kommenden und in der Schweiz verbleibenden, als auch für die durch die schweizerischen Grenzpostbureaux mit ausländischen Posten nach dem Auslande zu versendenden Poststücke, nach Vorschrift des Bundesgesetzes über das Zollwesen, durch die betreffenden Postbeamten erhoben.

Art. 83. Die Postverwaltung erteilt ihren Beamten die nötigen Instruktionen für die Behandlung der zollpflichtigen Fahrpoststücke[1]) und sorgt für die ordnungsgemässe Erhebung und Verrechnung, sowie für die

Art. 79. 1) Vgl. Instr. vom 4. Januar 1860. Art. 85 (unten S. 469). — **Art. 80.** 1) Vgl. Art. 70, Abs. 3. 2) Vgl. Instr. v. 4. Januar 1860. Art. 86 (unten S. 469). **Art. 81.** 1) Vgl. Art. 70, Abs. 2; 75.

Art. 81. 2) Vgl. Art. 70, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 67. 4) Ueber die Klassirung vgl. BRB betr. die Gebühren in den eidg. Niederlagshäusern vom 7. Sept. 1870 (BBl. 1870. III, 313 ff.).

*) Vgl. Instr. vom 4. Januar 1860. Art. 88 (unten S. 469).

Art. 83. 1) Vgl. Instruktion über die Behandlung der zollpflichtigen Postgegenstände vom 31. Mai 1883, mit Nachträgen vom 11. Sept. 1885 und 29. Juni 1886 (in den betr. Jahrgängen des Postamtsblatts); V betr. Festsetzung der Provision für den Zollbezug auf Postgegenständen etc. vom 5. Januar 1888 (im Abschnitt XIX) mit Vollziehungsvorschriften vom 31. März 1888 (im Postamtsblatt 1888).

richtige Anwendung des Zolltarifs und für die rechtzeitige und unveränderte Wiederausfuhr der transitirenden Poststücke.

Die eingeführten Poststücke mit zweideutiger oder ohne Inhaltsangabe werden nach Anleitung der Art. 14 und 15 des Zollgesetzes tarifirt.

Im Tarif als zollfrei erklärte Gegenstände, wie z. B. unverkäufliche Waarenmuster in versiegelten Sendungen, geniessen nur dann Zollbefreiung, wenn ihre Eigenschaft als solche mittelst Oeffnens der Sendung beim Postbureau des Bestimmungsortes konstatirt wird.

Die ausgeführten Poststücke unter 25 kg. sind zollfrei; dieselben sind jedoch nichts desto weniger auf die der Zollverwaltung zuzustellenden Postlisten einzutragen.

Art. 84. Wird in Folge von bedeutendem Uebergewicht oder andern auffallenden Umständen vermutet, dass Passagiergut, das Reisende begleitet, zollpflichtige Waaren enthalte, so muss, auf Aufforderung des Post- oder Zollbeamten, der Reisende eine Visitation seiner Effekten geschehen lassen, oder den höchsten Zoll von den betreffenden Waarenstücken bezahlen.[1]

Im Uebrigen gelten die einschlägigen Zollvorschriften auch für die Ein- und Ausfuhr, sowie für den Transit im Postverkehr.

Sechster Abschnitt.

Freipassverkehr.

Art. 85. Zollpflichtige Gegenstände, welche aus der Schweiz nach dem Ausland gehen, um wieder in die Schweiz zurückzukehren, müssen, um sowohl bei ihrer Aus- als Wiedereinfuhr Zollfreiheit zu geniessen, bei ihrem Austritt mit Freipässen[1] versehen werden.

Bei Erhebung dieser letzteren ist bei der betreffenden Zollstätte der entsprechende Ausfuhrzoll entweder in baar zu hinterlegen oder zu verbürgen.[2][3]

Art. 86. Auch im entgegengesetzten Falle[1] müssen für Waaren, die vom Auslande vorübergehend zollfrei in die Schweiz eingeführt und in gemessener Frist wieder ausgeführt werden sollen, bei der Eintrittszollstätte Freipässe erhoben werden.[2]

Ebenso für Vieh, das zollfrei vorübergehend nach der Schweiz eingeführt wird, um ebenfalls inner der vorgeschriebenen Zeit wieder auszugehen.

In diesen Fällen ist beim Eintritt der Betrag des betreffenden Einfuhrzolles entweder in baar zu hinterlegen oder zu verbürgen.[3][4]

Art. 87. Zur Ausstellung von Freipässen für Waaren sowohl als für Vieh sind sämtliche Zollstätten, sowie die Niederlagshäuser an der Grenze, zur Ausstellung von Freipässen für den Veredlungsverkehr[1]) jedoch nur die Hauptzollstätten und die Niederlagshäuser an der Grenze ermächtigt.

Art. 88. Auf den Freipässen ist diejenige Zollstätte zu bezeichnen, bei welcher das darin verzeichnete Gut oder Vieh wieder ein- oder auszutreten hat.

Art. 89. Bei Bemessung der Freipassfrist für Güter, die aus der Schweiz über ausländisches Gebiet direkt wieder in die Schweiz geführt werden, werden 20 Kilometer auf den Tag berechnet.

Für schweizerisches Vieh, das auf ausländische Märkte getrieben wird, kann je nach Umständen eine Frist bis auf zwei Monate eingeräumt werden (Art. 99).

Für ausländisches Vieh, das auf schweizerische Märkte geführt wird, ist eine Frist bis auf 4 Tage zu gewähren (Art. 99).

Für Vieh, das zur Sömmerung oder Winterung ein- oder auch ausgeführt wird, kann eine Frist bis auf 8 Monate[1]) gestattet werden (Art. 101 und 103).[2])

Für Gegenstände zum vorübergehenden Gebrauch, für verkäufliche Waarenmuster (Art. 105), im Veredlungs- und Reparaturverkehr (Art. 108), im Ausstellungsverkehr (Art. 109), sowie für gebrauchte Maschinen und Werkzeuge von Bauunternehmern (Art. 110 bis 112), wird eine Frist bis auf ein Jahr, im Marktverkehr (Art. 104) eine solche bis auf drei Monate gestattet, vorbehältlich der Fristverlängerung auf bei der Oberzolldirektion einzuholende Bewilligung.

Art. 90. Bei Ankunft von Freipassgütern an einer Eintrittszollstätte[1]) untersucht der dortige Zollbeamte vor Allem den Freipass, gleich wie solches im Art. 47 und folgenden für den Geleitschein vorgeschrieben ist, und beobachtet bei unbeglaubigten Korrekturen oder Radirungen das daselbst angegebene Verfahren.

Ist die gestattete Frist überschritten, so ist die Löschung des bezüglichen Freipasses zu verweigern und die Ladung daselbst entweder als Eingangsgut zu behandeln, oder, wenn der Waarenführer unterdessen für den betreffenden Eingangszoll Sicherheit leistet, über den Befund der im bezüglichen Freipasse verzeichneten Waare ein ins Einzelne gehendes Protokoll aufzunehmen, das nebst

Art. 84. 1) Vgl. Art. 117. — **Art. 85.** 1) Vgl. Art. 31, lit. c. 2) Vgl. Art. 33, Abs. 2; 34. 3) Vgl. Art. 90 ff. **Art. 86.** 1) Vgl. Art. 85. 2) Vgl. Art. 30, lit. d. 3) Vgl. Art. 33, Abs. 2; 34. 4) Vgl. Art. 93.

Art. 87. 1) Vgl. Art. 106 ff. — **Art. 89.** 1) Durch BRB vom 10. Mai 1887 (BBl. 1889. II. 930) ist die Frist auf neun Monate ausgedehnt worden. 2) Arbeitsvieh, welches während des Sommers aus dem Tirol in das Samnaun- und Münstertal eingeführt und auf den Winter wieder nach dem Tirol ausgeführt wird, ist durch BRB vom 24. April 1888 (BBl. 1888. II, 454) mit Bezug auf die zollamtliche Behandlung dem Sömmerungs- und Winterungsvieh gleichgestellt worden. Durch BRB vom 28. August 1888 (BBl. 1888. IV, 37 f.) wurde sodann die Freipassfrist für diese beiden Talschaften von acht Monaten auf ein Jahr ausgedehnt. — **Art. 90.** 1) Vgl. Art. 85,

dem ungelöschten Freipasse und allfälligen Attestaten vom Waarenführer derjenigen Zollstätte zu übermitteln ist, die den Freipass ausgestellt hat. Diese letztere hat dann den Ausgangszoll in Rechnung zu bringen, ebenso die Eintrittszollstätte den Einfuhrzoll, indem die betreffende Ladung dannzumal als fremdes Gut behandelt werden müsste. Sind die Umstände der Art, dass der Waarenführer als entschuldigt betrachtet werden kann, so ist das Zolldepartement ermächtigt, ein milderes Verfahren eintreten zu lassen.

Art. 91. Hat der Waarenführer die im Freipass bezeichnete Frist eingehalten, so wird die Ladung mit der Angabe des Freipasses genau verglichen und untersucht, ob sich keine Spuren von Oeffnung oder Aenderung des Inhaltes vorfinden.

Der untersuchende Beamte hat das Recht, die ganze Ladung oder einzelne Kolli nach Gutfinden zu öffnen, auszupacken und abzuwägen, um sich zu überzeugen, ob der wirkliche Inhalt oder das Gewicht der Ladung den Angaben des Freipasses entspreche. Findet er die Sache nicht in Ordnung, so wird er die Waare anhalten und damit nach Vorschrift des Fiskalgesetzes [1]) verfahren.

Wird die im Freipass verzeichnete Waare nur teilweise wieder eingeführt, so hat die Eintrittszollstätte für das Fehlende den Ausgangszoll zu erheben.

Art. 92. Findet hingegen der Zollbeamte die Ladung in Ordnung, so bescheinigt er solches auf dem Freipass, worauf er den Freipass gelöscht an diejenige Zollstätte übermittelt, welche ihn ausgestellt hat, und die daraufhin die Bürgschaft tilgt oder den hinterlegten Ausfuhrzoll [1]) erstattet.

Art. 93. Bei dem Wiederaustritt von Gütern, die mit Freipässen versehen sind,[1]) hat die betreffende Austrittszollstätte das gleiche Verfahren einzuhalten, wie das in den beiden vorstehenden Artikeln 91 und 92 im umgekehrten Falle vorgeschriebene, mit dem Unterschiede, dass, wenn die Anmeldung der Waare zum Wiederaustritt erst nach Ablauf der Freipassfrist erfolgt, der Eingangszoll dafür zu erheben ist.

Art. 94. Wenn der Führer von Freipassgut durch einen Unfall oder durch Umstände höherer Gewalt ohne seine Schuld auf seiner Reise aufgehalten wird und vorsieht, seine Reisefrist nicht einhalten zu können, so hat derselbe, sowie auch der Zollbeamte, das gleiche Verfahren einzuhalten, wie es für den Geleitscheinverkehr in den Artikeln 57 und 58 dieser Verordnung vorgeschrieben ist.

Art. 95. Wird ein Freipass verloren, so tritt das nämliche Verfahren ein, wie es in Art. 61 für den Geleitscheinverkehr vorgesehen ist.

Art. 96.[1]) Ausser den hier besonders bemerkten Verpflichtungen für den Freipassverkehr gelten dabei alle in Betreff der Ausfertigung, Bürgschaft und Löschung sowie der Erhebung eines Verzugszinses für Geleitscheine erteilten Vorschriften.[2])

Art. 97. Statt der Freipässe können Passirscheine (kleine Geleitscheine) [1]) angewendet werden zum Begleit von Ladungen von einem Grenzaufsichtsposten an die Zollstätte, in welchem Falle sämtliche Ausweisschriften des Waarenführers unter Verschluss gelegt, im kleinen Geleitschein vorgemerkt und mit letzterm an die Zollstätte zu weisen sind. In diesem Falle hat übrigens der Waarenführer bis zu seiner Ankunft an der Zollstätte genau die Vorschriften des Art. 3 der Verordnung zu beobachten.

Zur Kontrole von Grenzverkehrsartikeln bei Freistrassen, kleinern Enclaven oder bei Grenzgewässern für kleine Strecken können Passirscheine (kleine Geleitscheine) oder ähnliche vom Zolldepartement gutgeheissene Scheine erteilt werden.

Art. 98. Die Nichtvorweisung eines solchen Scheines [1]) zieht für den Waarenführer die Erlegung der betreffenden Zollgebühr nach sich.

Art. 99. Fremdes Vieh, welches mit Freipass versehen auf einen schweizerischen Markt getrieben wird (Art. 5, Schlusssatz, des Zollgesetzes) und inner der festgesetzten Frist (Art. 89) wieder über die gleiche Grenzzollstätte zurückkehrt, ebenso das mit Freipass auf fremde Märkte getriebene Schweizervieh, ist bei seiner Rückkehr frei vom Aus- und Einfuhrzoll.

Art. 100. Für ausgeführtes Vieh, das im Auslande verkauft oder gegen anderes getauscht wird, ist der Ausgangszoll zu entrichten, ebenso der Einfuhrzoll für das eingetauschte Vieh, falls solches eingeführt wird.

Gleicherweise ist Vieh, das vom Auslande auf schweizerische Märkte geführt und dort verkauft oder umgetauscht wird, zur Einfuhr zu verzollen, und das auf schweizerischen Märkten gekaufte oder eingetauschte Vieh unterliegt ohne Ausnahme bei seiner Ausfuhr dem Ausgangszoll.

Art. 101. Das zur Sömmerung oder Winterung in die Schweiz getriebene fremde Vieh (Art. 3 des Zollgesetzes) muss mit Gesundheitszeugnissen versehen sein. Grossvieh wird Stück für Stück mit seinen besondern Kennzeichen auf den Freipass eingetragen und nötigenfalls an den Hörnern oder Hufen gezeichnet.

Art. 102. Für die bei der Rückkehr mangelnden Stücke [1]) ist der Einfuhrzoll, für die als Vermehrung hinzugekommenen der

Art. 91. 1) Vom 30. Juni 1849. Oben S. 433 ff. — **Art. 92.** 1) Vgl. Art. 85, Abs. 2. — **Art. 93.** 1) Vgl. Art. 86.

Art. 96. 1) Text des BRB vom 17. Nov. 1883 (unten S. 462). 2) Art. 33 ff. — **Art. 97.** 1) Vgl. Art. 30, Abs. 2. **Art. 98.** 1) Art. 97. — **Art. 102.** 1) Vgl. Art. 101.

Ausfuhrzoll und für die nicht als identisch erkannten Stücke der Ausfuhr- und Einfuhrzoll zu erlegen.

Art. 103. Obige Bestimmungen[1]) gelten gleichfalls für das aus der Schweiz nach dem Auslande zur Sömmerung oder Winterung getriebene Vieh. Dasselbe muss bei der Rückkehr ebenfalls mit einem Gesundheitszeugnis begleitet sein.

Für jedes nicht wieder eingeführte Stück muss der Ausgangszoll entrichtet werden, auch wenn ein anderes an seiner Statt eingeführt wird. Letzteres ist in solchem Falle überdies noch dem Einfuhrzoll unterworfen.

Art. 104. Schweizerische oder mit Schweizern gleichberechtigte Landkrämer und Hausirer haben für den Besuch fremder Märkte und Ortschaften gleichfalls einen Freipass zu lösen, wenn sie bei ihrer Rückkehr den unverkauften Teil ihrer Waare zollfrei wieder einführen wollen.

Es wird über ihre ausgeführte Waare ein genaues Verzeichnis aufgenommen und in das Freipassregister eingetragen.

Für die nicht wieder zurückgekehrte Waare haben sie den Ausfuhrzoll zu entrichten, welcher von der beim Austritt gemachten Hinterlage abgezogen wird.

Für den Besuch schweizerischer Märkte dürfen ebenfalls Freipässe ausgestellt werden.

Art. 105. Verkäufliche Waarenmuster von Handelsreisenden unterliegen der Freipassabfertigung, sofern sie zu dieser Zollbehandlung angemeldet werden. Es sind zu diesem Behufe der Zollstätte detaillirte Verzeichnisse über den Inhalt der mit Freipass abzufertigenden Kolli vorzulegen (Art. 118).

Art. 106. Die zum Zwecke der weitern Verarbeitung, Reparatur oder Veredlung zollfrei in die Schweiz einzuführenden und als veredeltes Fabrikat zollfrei wieder auszuführenden Stoffe und Erzeugnisse (Art. 2, Schlusssatz des Zollgesetzes) bedürfen hiezu einer besondern, bei der Oberzolldirektion einzuholenden Bewilligung. Das betreffende Gesuch ist durch Vermittlung der bezüglichen Gebietsdirektion einzureichen.

Für jede neue Veredlungsart ist bei der Oberzolldirektion Weisung bezüglich Freipassbewilligung einzuholen.

Für dauernde und regelmässige Erleichterungen im Grenzverkehr, sowohl von der Schweiz nach dem Auslande als auch umgekehrt, sind besondere Bestimmungen des Zolldepartements vorbehalten.[1])

Art. 103. 1) Art. 101 und 102. — **Art. 106.** 1) In Betreff des landwirtschaftlichen Grenzverkehrs vergleiche Art. 121 ff.; über den Grenzverkehr mit Deutschland siehe Handelsvertrag vom 23. Mai 1881. Anlage B; mit Frankreich: Konvention betr. die grenznachbarlichen Verhältnisse vom 23. Februar 1882, Reglement betr. die Landschaft Gex vom 23. Februar 1882, Uebereinkunft betr. die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der freien Zone von Hochsavoyen vom 14. Juni 1882; mit Oesterreich: Handelsvertrag vom 23. November 1888. Zusatzartikel; mit Italien: Handelsvertrag vom 23. Jan. 1889. Art. 8 und 10 (im Abschnitt XXXIX).

Art. 107. Für die Veredlung von Fabrikaten im Ausland sind die bezüglichen Gesuche, gleich wie oben,[1]) ebenfalls der entsprechenden Gebietsdirektion einzureichen.

Bei dem Entscheide über solche Begehren soll namentlich in Berücksichtigung gezogen werden, ob wirklich damit die schweizerische Industrie befördert wird.

Das Gleiche gilt für Gegenstände, die zu ihrer Veredlung nach der Schweiz eingeführt werden wollen.

Art. 108. Im Falle der Bewilligung sind die Erleichterungen im Veredlungs- und Reparaturverkehr, sowie im Grenzverkehr,[1]) mittelst Freipässen zu kontroliren, wobei hauptsächlich darüber zu wachen ist, dass keinerlei Unterschleif damit getrieben werde, namentlich bei Gegenständen, wo durch die Veredlung Abfälle und Gewichtsdifferenzen entstehen.

Handelt es sich um Veredlung, bezw. Reparatur von industriellen Gegenständen, so muss zur Erhebung der bezüglichen Freipässe die betreffende Waare jedesmal mit einem vollständigen Verzeichnis versehen sein, auf welchem auch die Veränderung anzumerken ist, welche die mitangemeldete Waare zu erleiden hat.

Die in veredeltem Zustande zurückkehrenden Waaren sind einer genauen Kontrole zu unterwerfen, und es ist im Falle des richtigen Befundes der bezügliche Freipass zu löschen.

Die Rückkehr solcher Sendungen hat über die nämliche Zollstätte, von welcher der Freipass ausgestellt wurde, zu erfolgen. Die Löschung des Freipasses durch eine andere Zollstätte ist ohne besondere Bewilligung der Oberzolldirektion untersagt.

Art. 109. Für Gegenstände, welche zu einer öffentlichen schweizerischen Ausstellung bestimmt sind, ist bei deren Eintritt in die Schweiz ein Freipass zu lösen. Zu diesem Behufe muss im Frachtbriefe die Bestimmung für eine Ausstellung, resp. zur Freipassabfertigung, ausdrücklich angegeben sein. Der Freipass, in welchem die betreffenden Gegenstände genau und kenntlich zu beschreiben sind, ist jeweilen mit Frist bis auf ein Jahr auszustellen, kann jedoch auf Verlangen erneuert werden. Bei Verfall der Frist bringt die Zollstätte den ihr hinterlegten oder verbürgten Zoll für diejenigen Gegenstände in Rechnung, deren Wiederausfuhr mittelst Vorweisung des Freipasses nicht erfolgt ist und, sofern es sich um Kunstgegenstände handelt, für welche keine gehörig beglaubigte Bescheinigung beigebracht worden ist, dass sie beim Verbleiben in der Schweiz öffentlichen Kunstsammlungen einverleibt worden sind.

Art. 107. 1) Art. 106. — **Art. 108.** 1) Art. 106 u. 107.

In gleicher Weise ist ebenfalls für Gegenstände, welche an öffentliche Ausstellungen im Auslande bestimmt sind, behufs zollfreier Rückkehr in die Schweiz die Freipassabfertigung zu verlangen.

ART. 110. Schweizerische Unternehmer, die zur Ausführung von Bauten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Strassen, Brücken, Gebäude etc. etc. vorübergehend Maschinen und Werkzeuge nach dem Auslande ausführen, um solche ganz oder teilweise wieder zollfrei einführen zu können, sind hiezu, unter Lösung von Freipässen, befugt.

Das Nämliche gilt für ausländische Unternehmer, welche Bauten etc. in der Schweiz ausführen. Denselben wird vorübergehend zollfreie Einfuhr von gebrauchten Maschinen und Werkzeugen bewilligt (Art. 89).

ART. 111. Für Maschinen und Instrumente, die für kurze Zeit zu Versuchen (Experimenten) vom Ausland in die Schweiz eingeführt werden, können mit spezieller Bewilligung der Oberzolldirektion Freipässe erteilt werden.

Die bezüglichen Gesuche sind bei der Gebietsdirektion einzugeben.

ART. 112. Die vorstehend vorgesehenen Bewilligungen [1]) von Freipassabfertigung für Veredlungs- und Reparaturverkehr, Marktverkehr, Maschinen und Werkzeuge von Unternehmern u. s. w. haben blos da zur Anwendung zu kommen, wo Gesetz oder besondere Weisungen der Oberzolldirektion es gestatten.[2])

ART. 113. Derjenige, welcher von oben erwähnten Freipassbegünstigungen [1]) Misbrauch machen oder Unterschleif irgend einer Art damit begehen würde, wird nicht allein für den Spezialfall fiskalischem Strafverfahren[2]) unterstellt, sondern verliert auch für die Zukunft die ihm erteilte Freipasskonzession.

Siebenter Abschnitt.

Ausnahmen von der Zollpflicht.

ART. 114. Für Ein-, Aus- und Durchfuhr der durch die Bundesgesetze oder besondere Verordnungen von der Erlegung einer Zollgebühr befreiten Gegenstände sind die in nachstehenden Artikeln bezeichneten Kontrolmassregeln zu beobachten.

ART. 115. Ins Ausland exportirte schweizerische Erzeugnisse, die wegen verweigerter Annahme durch den Adressaten, wegen Unverkäuflichkeit, oder sonstwie aus Konvenienz des Aufgebers von diesem zurückbezogen werden, dürfen zollfrei wieder eingeführt werden, wenn der schweizerische Ursprung der Waare, deren Versendung und Ausfuhr gehörig nachgewiesen werden können.

Art. 112. 1) Art. 106—111. 2) Vgl. insbes. Handelsvertrag mit Deutschland vom 23. Mai 1881. Art. 5 und 6 (im Abschnitt XXXIX). — **Art. 113.** 1) Art. 106—111. 2) Nach Massgabe des BG v. 30. Juni 1849 (oben S. 433 ff).

Diese Zollbefreiung ist jedoch nur für solche Sendungen zu bewilligen, welche binnen fünf Jahren nach ihrer Ausfuhr aus der Schweiz an den Aufgeber zurückkehren.

Dafür sind vor ihrem Eingang von den Eigentümern unter Bezeichnung der Eintrittszollstätte besondere Gesuche an die betreffende Gebietsdirektion zu richten, welche über Ursprung, Herkunft und Vermittlung der Waare, sowie über das Zeichen, die Nummer und das Gewicht des betreffenden Waarenstückes, sowie auch über dessen Inhalt, genaue Angaben enthalten müssen.

Die Gebietsdirektionen sind für die daraufhin erteilten Bewilligungen zur zollfreien Einfuhr solcher Retourgüter verantwortlich.

ART. 116. Den diplomatischen Vertretern des Auslandes bei der Eidgenossenschaft und den zu den Gesandtschaften offiziell gehörenden Personen, als: diplomatischen Sekretären und Attachés, sowie dem Gesandtschaftskanzler, ist die zollfreie Einfuhr aller zum eigenen Gebrauche dienenden, also nicht zur Wiederveräusserung bestimmten Gegenstände bewilligt, gegen die Erfüllung und unter Vorbehalt folgender Vorschriften: [1])

Die für Gesandtschaftsbeamte vom Auslande eingehenden Waarensendungen werden ohne Ausnahme verzollt und alsdann die bezogenen Einfuhrgebüren durch das Zolldepartement zurückerstattet. Zu diesem Ende haben die Gesandtschaftsvorstände allvierteljährlich dem Zolldepartement ein Verzeichnis der Verzollungen, für welche Rückvergütung beansprucht wird, nach einem hiefür vorgeschriebenen Formular mit einer von ihnen unterzeichneten Erklärung, in Begleit der Verzollungsausweise (Zollquittungen oder Frachtbriefe), einzureichen.

Die Begünstigung der Zollbefreiung findet keine Anwendung für die Konsulate.

ART. 117. Die im eigenen Gebrauch der Reisenden befindlichen Effekten sind zollfrei.

Der Zollbeamte ist berechtigt, Reisende, die vom Auslande her an die Zollstätte kommen, über den Inhalt ihres Gepäckes zu befragen; ebenso unter Umständen sich vom Inhalt des letztern durch eigene Anschauung zu überzeugen.[1])

Bei offenbar falscher Deklaration und absichtlicher Verheimlichung tritt fiskalisches Strafverfahren [2]) ein.

ART. 118. Als zollfreie Muster sind nur diejenigen zu betrachten, welche nicht zum Verkauf geeignet sind.

Bei verkäuflichen Mustern kann bei aussergewöhnlicher Tara (doppelte Verpackung) billige Rücksicht genommen und die äussere Verpackung in Abzug gebracht werden (Art. 105).

Art. 116. 1) Vgl. BG vom 27. August 1851. Art. 2, lit. a (oben S. 437). — **Art. 117.** 1) Vgl. Art. 84; BG v. 27. August 1851. Art. 2, lit. b (oben S. 437). 2) Nach Massgabe des BG vom 30. Juni 1849 (oben S. 433 ff.).

Art. 119. 1) Leere Fässer, Säcke und andere Gefässe, welche:

a. nach dem Auslande geführt werden, um gefüllt in die Schweiz zurückzukehren,

b. nach dem Ausland zurückkehren, nachdem sie gefüllt in die Schweiz eingefürt worden,

c. in die Schweiz eintreten, um gefüllt nach dem Ausland gebracht zu werden,

d. in die Schweiz zurückkehren, nachdem sie gefüllt ausgeführt worden,

sind in den sub *a* und *b* bezeichneten Fällen vom Ausfuhr- und in den sub *c* und *d* bezeichneten vom Einfuhrzoll befreit.

Im Falle von Zweifel bleibt der Zollverwaltung vorbehalten, den Nachweis der obigen Dispositiven entsprechenden Bestimmung oder Herkunft der Sendungen zu verlangen und, falls dieser Nachweis nicht geleistet wird, den Ein-, resp. Ausfuhrzoll zu beziehen.

2) Für neue oder gebrauchte Gefässe von Glas, Thon oder Metall ist behufs Erlangung obiger Zollbefreiung eine besondere Bewilligung der zuständigen Zollgebietsdirektion einzuholen, welche Bewilligung auf die Dauer eines Jahres erteilt werden kann.

3) Für neue hölzerne Fässer und Gefässe, sowie für neue Säcke, welche zur Einfuhr in die Schweiz gelangen, mit der Bestimmung, gefüllt wieder ausgeführt zu werden, ist bei der Eintrittszollstätte der Einfuhrzoll zu hinterlegen, welcher zurückerstattet wird, wenn die Wiederausfuhr der Gefässe, gefüllt, inner drei Monaten nach deren Einfuhr über die nämliche Zollstätte, wo sie eingeführt worden sind, erfolgt.

Art. 120. Für Waaren, die zur Einfuhr verzollt worden, welche aber wegen Nichtannahme von Seite des Adressaten oder aus andern Konvenienzgründen nach dem Ausland zurückgesandt werden, kann unter nachstehenden Bedingungen die Rückerstattung des bezogenen Einfuhrzolles bewilligt werden:

1) Die Rücksendung hat an die Adresse des ursprünglichen Versenders zu geschehen, und es ist dies bei der Austrittszollstätte durch Vorweisung des Einfuhrfrachtbriefes, behufs Vergleichung mit dem Ausfuhrfrachtbriefe, nachzuweisen.

2) Der Ausfuhrfrachtbrief muss durch den schweizerischen Absender direkt an die Adresse des Empfängers im Auslande ausgestellt sein.

3) Die Ausfuhr hat inner der im Art. 145 vorgesehenen Reklamationsfrist von zwei Monaten und über die nämliche Zollstätte, wo die Waare eingeführt worden, stattzufinden.

4) Das Rückvergütungsgesuch ist vor der Ausfuhr der Waare bei der betreffenden Zolldirektion anzumelden, damit spezielle Weisung an die Austrittszollstätte behufs besonderer Kontrolirung der Sendung erlassen werden kann.

In Fällen, wo die betreffende Sendung dem Adressaten in der Schweiz nicht ausgehändigt worden, sondern bis zur Wiederausfuhr nachgewiesenermassen in bahnamtlichen Händen geblieben ist, können die sub 4 vorstehend aufgeführten Bedingungen erlassen werden.

Achter Abschnitt.

Landwirtschaftlicher Grenzverkehr.*)

Art. 121. Wer zur Bebauung bestimmter benachbarter Grundstücke Tiere, Gerätschaften und Anderes [1]) nur vorübergehend über die Grenze bringen und dafür die im Art. 2, litt. e des Bundesgesetzes über das Zollwesen [2]) gestattete Zollfreiheit beanspruchen will, hat sich vorher bei der Zollstätte, über welche die Aus- und Einfuhr stattfinden soll, zu melden und die betreffenden Gegenstände gehörig bezeichnet anzugeben, worauf der Zolleinnehmer, gegen Verbürgung des Zollbetreffnisses, auf die nötige Dauer einen Freipass ausstellt. Falls die Gegenstände von Auswärtswohnenden in die Schweiz gebracht werden wollen, ist überdies der Nachweis zu leisten, dass in dem entsprechenden fremden Staat Gegenrecht gehalten wird.

Art. 122. Wer die Schweiz bewohnt, aber als Eigentümer, Nutzniesser oder Pächter nicht über 10 km. ausserhalb der Grenze gelegene Grundstücke selbst besitzt und bebaut oder für seine Rechnung durch Bedienstete bebauen lässt und auf die zollfreie Einfuhr der rohen Erzeugnisse [1]) dieser Grundstücke Anspruch macht, hat bei der Zolldirektion, in deren Gebiet die Ein- und Ausfuhr stattfinden soll, sich jeweilen im Monat Hornung [2]) jeden Jahres dafür zu bewerben, ihr die erforderlichen, hier unten bezeichneten Ausweise [3]) zuzustellen und die Zollstätte zu bezeichnen, über welche die Ein- und Ausfuhr stattfinden soll.

Art. 123. Das Gleiche [1]) haben Einwohner angrenzender Staaten zu tun, welche ihnen angehörende Grundstücke, die nicht mehr als 10 km. landeinwärts in der Schweiz liegen, selbst bebauen oder für ihre Rechnung durch Bedienstete bebauen lassen, wenn sie auf die durch Artikel 6, Litt. b des Zollgesetzes [2]) gestattete zollfreie Ausfuhr ihrer Produkte Anspruch machen.

*) Vgl. Instr. vom 4. Januar 1860. Art. 91 (unten S. 470) und die in Anm. 1 zu Art. 106 angeführten Bestimmungen der Staatsverträge.

Art. 121. **1**) Vgl. Art. 128. **2**) Oben S. 437. — **Art. 122.** **1**) Art. 128, lit. f. **2**) Vgl. jedoch Art. 129. **3**) Vgl. Art. 124. — **Art. 123.** **1**) Vgl. Art. 123. **2**) Oben S. 438.

Art. 124. Die der Direktion einzugebenden Ausweise[1]) sind:

1) die Angabe der Grösse der Grundstücke;
2) die Angabe der daraus zu erzielenden Produkte;
3) die Angabe des wahrscheinlichen Ertrags in demjenigen Jahre, wofür die freie Ein- und Ausfuhr verlangt wird;
4) von Auswärtswohnenden die Bescheinigung, dass den Schweizern Gegenrecht gehalten werde.

Alle diese Ausweise sind vom Gemeinderat des Orts, in dessen Gemeindebann die Grundstücke liegen, zu vidimiren und als richtig zu bescheinigen.

Art. 125. Die Zolldirektion prüft die Ausweise[1]) und weist, nach deren Richtigfinden, die betreffende Zollstätte zur Ausstellung eines landwirtschaftlichen Freipasses[2]) nach Mitgabe des bezüglichen Ausweises an.[3])

Art. 126. Bei jedesmaliger Aus- oder Einfuhr[1]) ist an der Zollstätte eine vom Zollbefreiten oder dem Waarenführer unterzeichnete Erklärung des Bestandes der Ein- oder Ausfuhr dem Einnehmer abzugeben und der Freipass[2]) vorzuweisen.

Der Einnehmer oder Kontroleur vergleicht die Erklärung mit dem Bestand und schreibt, nach Richtigfinden und unter Zurückbehaltung der Erklärung, die ein- oder ausgeführten Gegenstände in den Freipass und das Stammblatt[3]) ein.

Art. 127. Ein Freipass[1]) ist nur für das laufende Jahr, für Wein jedoch bis 1. März des folgenden Jahres, und nur für die vom Anfang an darin bezeichneten Gegenstände giltig, und es muss derselbe jedenfalls der Zollverwaltung zurückgegeben werden, ehe ein neuer für ein folgendes Jahr ausgestellt werden kann. Für den Bezug der im Freipass aufgeführten Erzeugnisse über Alpenpässe kann vom Zolldepartement eine angemessene Fristverlängerung bewilligt werden.

Art. 128. Gegenstände, für welche die zollfreie Aus- und Einfuhr[1]) gestattet werden kann, sind:

a. Zugvieh, das wieder zurückkehrt;
b. Geräte für den Landbau, wie Pflüge, Sensen, Wägen u. dgl.;
c. Dünger;
d. Samen, Pflanzen, Pfähle, Rebstecken;
e. die Nahrungsmittel und Getränke, welche den Arbeitern täglich aufs Feld gebracht werden und wofür es im Freipass[2]) keiner besondern Bemerkung bedarf;
f. rohe Erzeugnisse des Bodens, nämlich: Getreide und Hülsenfrüchte aller Art, in Garben, Bündeln und gedroschen; Stroh, Streue, Heu und gemeines Futter; Flachs und Hanf; Samen, Gemüse, Kartoffeln, Rüben u. dgl. essbare Wurzel- und Knollengewächse; frisches Obst, neuer Obst- und Traubenwein.[3])

Art. 129. Da über den Ertrag von Obst- und Traubenwein im Monat Hornung[1]) die genaue Angabe des mutmasslichen Ertrages der betreffenden Grundstücke nicht schon gemacht werden kann, so hat der Inhaber des bezüglichen Freipasses[2]) das Quantum desselben erst unmittelbar vor oder bei dem Beginn der Obst- oder Weinlese bei der betreffenden Zollstätte anzumelden, und letztere ist unter eigener Verantwortlichkeit gehalten, diese Eingabe zu prüfen und im Falle von Zweifel oder Verdacht Anzeige an die Zolldirektion zu machen, welche dann die weitere Untersuchung einleiten wird.

Es darf nur dasjenige Quantum ein- oder ausgeführt werden, das im gleichen Jahre gewachsen oder gesammelt worden ist.

Art. 130. Für Brenn-, Bau-, Nutzholz, Holzkohle und Torf kann nur in soweit auf die freie Ein- oder Ausfuhr[1]) Anspruch gemacht werden, als diese Erzeugnisse zum eigenen Verbrauch des Gesuchstellers dienen und aus seinen eigenen, von ihm besorgten Grundstücken kommen.

Art. 131. Auf die Produkte der Vieh-, Geflügel- und Fischzucht, also auf junges Schlachtvieh, Milch, Käse, Wolle, Hühner, Eier, Krebse, Fische u. s. w., findet die Zollbefreiung[1]) keine Anwendung; immerhin jedoch mit Ausnahme der Vorschriften des Art. 5, litt. f des Zollgesetzes.[2])

Art. 132. Von der Grenze durchschnittene Grundstücke eines Eigentümers werden in der Regel als demjenigen Land angehörend betrachtet, auf welchem die Wirtschaftsgebäude liegen.

Der innere Verkehr auf solchen Grundstücken soll in Beziehung auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht gehemmt werden.

Art. 133. Wo besondere Verhältnisse ganz besondere Verfügungen notwendig machen, erstattet die Zolldirektion an die Oberzolldirektion Bericht und holt Weisungen ein.

Art. 134. Wer befugt wäre, landwirtschaftliche Freipässe[1]) zu lösen, dieses in der vorgeschriebenen Frist (Art. 122) jedoch versäumt, hat für seine Produkte den tarifgemässen Zoll zu entrichten.

Art. 135. Wer die für den landwirtschaftlichen Grenzverkehr gestatteten Zollerleichterungen misbraucht und dadurch den Zoll verkürzt, ist als Zollübertreter zu behandeln,[1]) nebstdem, dass ihm fernere Freipassbewilligung verweigert werden kann.

Art. 124. 1) Vgl. Art. 123; 124. — **Art. 125.** 1) Art. 124. 2) Vgl. Art. 121—123. 3) Vgl. Art. 126; 127. — **Art. 126.** 1) Vgl. Art. 121—123. 2) Vgl. Art. 125. 3) Vgl. Anm. 3 zu Art. 28. — **Art. 127.** 1) Art. 125. — **Art. 128.** 1) Vgl. Art. 121—123. 2) Art. 125.

Art. 128. 3) Vgl. Art. 130. — **Art. 129.** 1) Vgl. Art. 122 und 123. 2) Art. 125. — **Art. 130.** 1) Vgl. Art. 121 bis 123. — **Art. 131.** 1) Vgl. Art. 121—123. 2) Oben S. 438. **Art. 134.** 1) Vgl. Art. 125. — **Art. 135.** 1) Vgl. BG v. 27. Aug. 1851. Art. 50 ff. (oben S. 442 f.) u. Fisk.

Neunter Abschnitt.

Grenzschutz.*)

Art. 136. Der Grenzschutz wird da, wo eidgenössische Grenzwächter aufgestellt sind, durch diese und da, wo dieses nicht der Fall ist, durch die von den Kantonsregierungen nach Art. 49 des Zollgesetzes gestellten Landjäger besorgt.

Art. 137. Sowohl die eidgenössischen Grenzwächter, als auch die Landjäger sollen fertig lesen, schreiben und rechnen können, eine feste Gesundheit besitzen und eines guten Rufes geniessen.

Art. 138. Der Gang des Grenzdienstes wird in jedem einzelnen Zollgebiete durch die Zolldirektion geleitet und durch ein Spezialreglement[1]) geregelt werden.

Art. 139. Die zum Zollschutz verwendeten Grenzwächter und Landjäger stehen in Bezug auf die Ausübung des Zolldienstes einzig unter denjenigen Obern, welche von der Zollverwaltung dazu bestimmt werden.

Art. 140. Die Grenzwächter und die mit dem Zolldienst betrauten Landjäger haben in erster Linie den Zollbeamten bei Ausübung ihres Dienstes den nötigen Schutz und die angemessene Beihilfe zu leisten, im Fernern das Zollgesetz und die darauf bezüglichen Verordnungen und Instruktionen in allen Teilen aufrecht zu erhalten, gegen Schmuggler zu fahnden und überhaupt nach Anleitung des Fiskalgesetzes[1]) zu verfahren.

Sie sind verantwortlich für den Gebrauch der ihnen blos zu ihrer Verteidigung anvertrauten Waffen.[2])

Art. 141. Im Falle von Pflichtwidrigkeit oder Unzuverlässigkeit in Ausübung ihres Dienstes, bei Ungehorsam oder bei Trunkenheit können die Grenzwächter und Landjäger sofort entlassen und die letzteren, behufs sofortiger Ersetzung durch geeignete Mannschaft, den betreffenden Kantonen zur Verfügung gestellt werden.

Zehnter Abschnitt.

Allgemeine Schlussbestimmungen.

Art. 142. Auf jeder Zollstätte soll ein Exemplar des Zollgesetzes, des Zolltarifs, sowie aller auf die schweizerische Zollverwaltung Bezug habenden Bundesgesetze, Verordnungen und öffentlich bekannt gemachten Instruktionen zur Einsicht des Publikums vorliegen.

Ferner soll jede Zollstätte mit einem Beschwerdebuch versehen sein, worin Zollpflichtige allfällige Klagen gegen das Zollpersonal niederschreiben können, wodurch jedoch direkte Beschwerden bei deren Vorgesetzten nicht ausgeschlossen sind.

Jedesmal, wenn eine Klage in dieses Beschwerdebuch eingeschrieben worden ist, so ist letzteres mit dem daherigen Bericht des Einnehmers der betreffenden Zolldirektion einzusenden, welche das weitere Gutfindende anordnen wird.

Art. 143. Die Zollpflichtigen sind gehalten, ihre Interessen an der Grenze bei der Zollbehandlung ihrer Waaren selbst zu wahren, oder durch Bevollmächtigte oder Vermittler wahren zu lassen (Art. 16 und folgende, sowie Art. 145).

Art. 144. Reklamationen oder Beschwerden über die Behandlung zollpflichtiger Güter, oder über die Handlungsweise von Zollbeamten können mündlich und schriftlich, mit den allfälligen Nachweisen begleitet, der Direktion des betreffenden Zollgebiets eingegeben werden, welche sie nach Umständen erledigt, oder der Oberzolldirektion zu weiterer Behandlung vorlegt.

Art. 145. Reklamationen oder Beschwerden über stattgefundene unrichtige Behandlung zollpflichtiger Güter werden in der Regel nur dann berücksichtigt, wenn die letztern noch im Bereich der zollamtlichen Kontrole sich befinden oder der Zollbeamte Anlass dazu gegeben hat. Solche Reklamationen finden jedoch keine Berücksichtigung, wenn sie später als zwei Monate nach der Verzollung geltend gemacht werden.

Art. 146. Das Zolldepartement ist ermächtigt, die aus gegenwärtiger Verordnung sich ergebenden näheren Ausführungsbestimmungen und Anordnungen von sich aus zu treffen.

Art. 147. Das Zolldepartement ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Art. 148. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit. Vom nämlichen Tage an treten ausser Kraft:

1) die Vollziehungsverordnung vom 30. November 1857 (A. S. V, 695);
2) der Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Artikels 19, Alinea 4 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz, vom 20. Juni 1860 (A. S. VI, 507);
3) der Bundesratsbeschluss betreffend Erweiterung des Artikels 44 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz, vom 26. Dezember 1860 (A. S. VII, 19);
4) Der Bundesratsbeschluss betreffend die Vereinfachung der Zollformalitäten für Transitgüter, vom 14. August 1867 (A. S. IX, 137);
5) der Bundesratsbeschluss betreffend die Abfertigungsgebühr für die regelmässigen Eisenbahnzüge und Dampfbootfahrten, sowie die Freipassfrist im landwirtschaftlichen Grenzverkehr, vom 14. August 1867 (Bundesblatt 1867, II, 582);

*) Vgl. BG vom 27. Aug. 1851. Art. 49 (oben S. 442); Instr. v. 4. Jan. 1860. Art. 134 (unten S. 473 f.).

Art. 138. 1) Reglement für das eidg. Grenzwachtkorps, giltig vom 1. Oktober 1887 an. — **Art. 140.** 1) Vom 30. Juni 1849 (oben S. 433 ff.). 2) Vgl. OR Art. 50 ff.

6) der Bundesratsbeschluss betreffend die Gebühren in den eidgenössischen Niederlagshäusern, vom 7. September 1870 (A. S. X, 297);
7) der Bundesratsbeschluss betreffend die Zollvergünstigung für die diplomatischen Vertreter des Auslandes bei der Eidgenossenschaft, vom 26. April 1875 (A. S. n. F. I, 498);
8) der Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Artikels 123 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz, vom 16. Februar 1877 (A. S. n. F. III, 22);
9) der Bundesratsbeschluss betreffend die zollfreie Rückkehr von Schweizerwaaren, vom 27. April 1880 (A. S. n. F. V, 45).

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung des Artikels 45 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 27. August 1851.*)

(Vom 24. November 1882.)

Es wird dem Artikel 45 der am 18. Oktober 1881 erlassenen Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 27. August 1851 folgende Fassung gegeben:[1])

.

Bundesratsbeschluss

betreffend teilweise Abänderung des Artikels 96 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz von 1851.)**

(Vom 17. November 1883.)

Der Artikel 96 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 27. August 1851 wird abgeändert wie folgt:

Art. 96.[1])
.

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung des Artikels 8 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 18. Oktober 1881.†)

(Vom 25. Januar 1887.)

Artikel 8 der obgenannten Vollziehungsverordnung wird abgeändert wie folgt:[1])

.

*) NF VI. 613.

1) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle der Verordnung.

**) NF VII. 297.

1) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle der Verordnung.

†) NF X. 4 f. — Eingang: «in der Absicht, die Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz v. 18. Okt. 1881 mit dem Gesetz betr. einen neuen schweiz. Zolltarif vom 26. Juni 1884 und der Verordnung betr. die Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande v. 13. Nov. 1885 in Uebereinstimmung zu bringen».

1) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle der Verordnung.

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung des Art. 43 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetze vom 18. Oktober 1881.*)

(Vom 20. April 1888.)

I. Art. 43 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetze vom 18. Oktober 1881 wird abgeändert wie folgt:

«Den mit Geleitschein reisenden Waaren wird eine Frist bestimmt, binnen welcher sie die Schweiz wieder zu verlassen haben. Diese Frist wird, unter Vorbehalt der dem Zolldepartement zustehenden Vorschriften für besondere lokale Verhältnisse, folgendermassen festgesetzt:

a. (unverändert).
b. (»).
c. [1])
. »

Ziff. *d* und Schluss des Artikels unverändert.

II. Dieser Beschluss tritt auf 1. Mai 1888 in Kraft.

Instruktion

für die schweizerischen Zollbehörden über den Vollzug des Gesetzes über das Zollwesen vom 27. Augstmonat 1851 und der bezüglichen Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 30. Wintermonat 1857.)**

(Vom 4. Jänner 1860.)

I.

Organisation der Zollverwaltung.

Art. 1. Die Geschäfte der Zollverwaltung werden, unter Leitung des Handels- und Zolldepartements,[1]) besorgt:

1) durch die nötige Zahl von Haupt- und Nebenzollstätten,
2) durch eine Direktion für jedes Zollgebiet,
3) durch das Bureau der Oberzolldirektion. (Art. 38—45 des Zollgesetzes.)

*) NF X. 585 ff.

1) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle der Verordnung.

**) AS III. 373 ff. — Die Vollziehungsverordnung vom 30. Nov. 1857 ist aufgehoben und ersetzt durch die VV vom 18. Okt. 1881 (oben S. 444 ff.). — Eingang: «in Vollziehung des Gesetzes über das Zollwesen vom 27. Augstmonat 1851.» — Die Bestimmungen dieser Instruktion sind an Hand der gemachten Erfahrungen, infolge des gesteigerten Verkehrs und der mit den höheren Zollansätzen vermehrten Zolleinnahmen in der zolldienstlichen Praxis vielfach durchbrochen. Da die wenigsten dieser Modifikationen publizirt sind, zumal sie meistens nur das Innere des Zolldienstes betreffen, so können die nachstehenden Andeutungen nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Art. 1. 1) Jetzt Finanz- und Zolldepartement. Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 7 (oben S. 96).

Art. 2. Jede Zollstätte wird durch einen Einnehmer bedient. An Hauptzollstätten können, wo nötig, Kontroleurs angestellt werden.[1])

Die Nebenzollstätten stehen jeweilen unter der zunächst gelegenen Hauptzollstätte.[2])

Art. 3. Da, wo es die Bedürfnisse erheischen, können die nötigen Gehilfen und Arbeiter beigegeben werden.

Art. 4. Das Personal einer Gebietsdirektion besteht:

aus dem Direktor,
» » Sekretär,
» » Revisor
und den nötigen Gehilfen.

Je nach der Verfügung des Zolldepartements besorgt der Sekretär, oder der Revisor, die Führung der Zollgebietskasse.

Art. 5. Das Bureau der Oberzolldirektion besteht:

aus dem Oberzollsekretär, als Bureauchef,
» » Oberzollrevisor,
» einem Registrator,
» » Sekretär (Korrespondenten),
» zwei Revisionsadjunkten,
» einem Kanzlisten und
» den nötigen Kopisten.[1])

Art. 6. Neben dem in den Artikeln 1—5 bezeichneten Personal sind der Zollverwaltung, zum polizeilichen Schutze der Zollinteressen, die erforderliche Zahl von Grenzwächtern bewilligt.

Art. 7. Unter den Begriff von Beamten fallen:

das sämtliche Personal der Oberzolldirektion, mit Ausnahme des Kanzlisten [1]) und der Kopisten;

die Gebietsdirektoren, Sekretäre, Revisoren, Einnehmer, Kontroleurs und Gehilfen, sowie die Chefs der Grenzwächter.

Unter den Begriff von Bediensteten dagegen fallen: die Schreiber, Kopisten, Visiteurs, Arbeiter und die Grenzwächter.

Die Beamten werden, nach stattgefundener Ausschreibung, durch den Bundesrat gewählt; die Bediensteten dagegen ernennt das Zolldepartement,[2]) jedoch dürfen die Zollgebietsdirektionen zu vorübergehender Aushilfe, nach eingeholter Ermächtigung des Departements, die nötigen Leute anstellen.[3])

Art. 8. Die Zollbeamten und Zollbediensteten, denen Wertgegenstände und Geld anvertraut wird, leisten die im Zollgesetz (Art. 45) vorgeschriebene Sicherheit.

II.

Vorschriften für die Zollbeamten.

a. Im Allgemeinen.

Art. 9. Die Beamten und Bediensteten haben sich mit allen, ihren Dienst betreffenden Vorschriften bekannt zu machen.

Art. 10. Jeder Beamte und Bedienstete ist verpflichtet, seinen Vorgesetzten alle Mängel, die er im Dienste wahrnimmt, sowie seine Ansichten und Vorschläge über deren Beseitigung, mitzuteilen.

Art. 11. Es ist keinem derselben gestattet, sich ohne Genehmigung seines Vorgesetzten von seinem Posten zu entfernen. Eine allfällige Vertretung, bei erhaltenem Urlaub, unterliegt der Genehmigung der Gebietsdirektion. In Krankheitsfällen von kurzer Dauer wird die Stelle des Einnehmers vom Kontroleur versehen. Wo kein Kontroleur ist, sorgt die Gebietsdirektion für die Vertretung des Einnehmers.

Art. 12. Die Abwesenheiten der Beamten auf Urlaub sind in einem besondern Register zu bemerken.

Art. 13. Bei Wasser- oder Feuersgefahr, oder wenn überhaupt der Zollstätte Gefahr droht, sind alle Beamten und Bediensteten verpflichtet, sich augenblicklich auf die Zollstätte zu begeben, um Schaden möglichst abzuwenden.

Art. 14. Der allfällig der Zollverwaltung zugestossene Schaden ist, unter Beiziehung der zuständigen Ortsbehörde, genau zu konstatiren und der Gebietsdirektion anzuzeigen.

Art. 15. Es ist sämtlichen Zollbeamten und Zollbediensteten verboten, neben ihrer Zollbeamtung oder Bedienstung ein anderes Geschäft für ihre Rechnung zu betreiben, betreiben zu lassen, oder überhaupt sich dabei zu beteiligen. Ausnahmen hievon, in ganz besonders der Berücksichtigung werten Fällen, kann nur der Bundesrat gestatten.[1])

Art. 16. Es ist den Zollbeamten und Bediensteten, bei Strafe augenblicklicher Entlassung und, nach Umständen, auch strafrechtlicher Verfolgung, verboten, von Zollpflichtigen, weder direkt noch indirekt, Geschenke anzunehmen.

b. Im Besondern.

1. Für Beamte und Bedienstete an Zollstätten.

Art. 17. Bei Hauptzollstätten, wo dem Einnehmer ein Kontroleur beigeordnet ist, trägt jener, in erster Linie, die Verantwortlichkeit der gesamten Geschäftsführung.

Speziell liegt dem Einnehmer ob: die Ausstellung der Zollabfertigungskarten, das Einkassiren und rechtzeitige Abliefern der

Art. 2. 1) Vgl. Art. 3; BG v. 27. Aug. 1851. Art. 42 (oben S. 441). 2) Vgl. Art. 37; BG v. 27. Aug. 1851. Art. 42 (oben S. 441). — **Art. 5.** 1) Modifizirt durch BG vom 2. Aug. 1873. Art. 1 (oben S. 143); BG vom 22. Dez. 1886 (oben S. 121) und Instr. vom 18. April 1879. Art. 1 (oben S. 119). — **Art. 7.** 1) Nach Art. 1 des BG vom 2. August 1873 (oben S. 143) zählen nun auch die Kanzlisten zu den Beamten. 2) Nach Art. 3 der Instruktion vom 18. April 1879 (oben S. 119) und nach dem dort angeführten Reglement vom 5. Januar 1856 steht die Ernennung und Entlassung der Grenzwächter der Oberzolldirektion zu. 3) Vgl. BG vom 27. August 1851. Art. 37 (oben S. 441).

Art. 15. 1) Vgl. BG vom 2. August 1873. Art. 5 (oben S. 145) und V vom 20. Mai 1874 (oben S. 140).

Zollbeträge und die Entgegennahme und Aufbewahrung von Hinterlagen; damit ist verbunden die Führung der betreffenden Bücher.

Er besorgt in der Regel die nötigen Dienstreisen und leitet die anzuordnenden Untersuchungen.

Art. 18. Der Einnehmer ist Bureauchef. Als solcher öffnet und schliesst er das Zollbureau. Er besorgt die Führung der Korrespondenz und aller Hefte, Bücher und Register seiner Zollstätte, soweit dieses nicht andern Beamten übertragen ist. Allfällig vorkommende Uebelstände in der Geschäftsführung, die seinen Untergebenen zur Last fallen, hat er zu rügen, oder der Gebietsdirektion anzuzeigen.

Ueber das Betragen seiner Untergebenen erstattet er der Gebietsdirektion vierteljährlich Bericht.

Bei Zollstätten, wo dem Einnehmer ein Kontroleur zugeteilt ist, kontrasignirt letzterer sämtliche von der Zollstätte ausgehenden amtlichen Akten und Rechnungen.

Art. 19. Der Einnehmer ist verantwortlich für die richtige Berechnung und Erhebung der Zollbezüge, für die Aufbewahrung und richtige Ablieferung derselben.[1]) Irrt er sich beim Zollbezug zum Schaden der Zollverwaltung, so wird ihm der Minderbetrag direkt belastet und, soweit seine Besoldung hinreicht, von letzterer abgezogen, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf seine Bürgen für das noch Mangelnde. Dagegen bleibt dem Einnehmer überlassen, sich bei den Zollpflichtigen zu erholen.

Art. 20. Täglich, nach erfolgter Einschreibung in das Kassabuch und das Zollregister, sollen Einnehmer und Kontroleur die betreffenden Posten gegenseitig rekapituliren, um sich zu vergewissern, dass ihre Skripturen richtig sind und übereinstimmen.

Art. 21. Die gemachten Einnahmen, sowie die jeweiligen Ablieferungen an die Zollkasse, sind sofort in das Kassabuch einzutragen. Ebenso die erhaltenen Hinterlagen in das Freipassregister. Diese beiden Bücher sollen jeden Abend vollständig nachgetragen sein.

Alle zehn Tage hat der Einnehmer, in Gemeinschaft mit dem Kontroleur, da wo ein solcher besteht, einen Kassasturz vorzunehmen, und der Befund desselben ist durch letztern auf dem Kassabuch zu bescheinigen.

Art. 22. Alle zehn Tage, je den 10., 20. und letzten eines jeden Monats, sind die Einnahmen vollständig abzuliefern durch die Nebenzollstätten an die Hauptzollstätten, und von diesen an die Hauptkasse des Zollgebietes.

Es ist strenge an der pünktlichen Erfüllung dieser Vorschrift festzuhalten.[1])

Art. 19. 1) Vgl. VV vom 18. Oktober 1881. Art. 28, Abs. 3 und 35 (hiervor). — **Art. 22.** 1) Vgl. Art. 23.

Art. 23. Jeder solchen Baarsendung[1]) sind drei gleichlautende Bordereaux ihres Betrages beizulegen; das eine derselben bleibt bei dem Empfänger des Geldes, die andern beiden werden von letzterm, nach richtigem Befund unterzeichnet, das eine der Gebietsdirektion, das andere dem Einnehmer zugestellt.[2])

Art. 24. Eine Abschrift des Bordereau[1]) ist vor dessen Absendung auf dem Kassabuch einzutragen. Verspätungen in der Einsendung der Einnahmen werden, je nach Umständen, nach Anleitung der Art. 47 und 48 des Zollgesetzes behandelt.

Art. 25. Die einem Einnehmer zur Sicherheitsleistung für Durchfuhr und Freipassgüter bezahlten baaren Hinterlagen[1]) hat derselbe von seinen übrigen Geldern getrennt aufzubewahren und darüber auch besondere Buchung zu führen. Alle Beträge dieser Art soll er zur Erleichterung der Rückzahlung schon bei dem Empfang besonders verpacken, mit dem Namen des Eigentümers und der Nummer des Geleitscheines oder Freipasses bezeichnen.

Art. 26. Bürgschaftsakten, die statt Baarhinterlagen gegeben werden,[1]) hat der Einnehmer in Verwahrung zu nehmen.

Art. 27. Für jeden Bürgschaftsschein für einen bestimmten Betrag, sowie für die allgemeinen Bürgschaften,[1]) wird auf einem Register eine besondere Rubrik eröffnet und auf selbiger die jeweilen neu verbürgten Beträge, deren Verfallzeit, sowie die Löschung derselben, nach der Rückkehr der betreffenden Geleitscheine oder Freipässe angemerkt.

Art. 28. Der Einnehmer hat die Aufsicht über die der Zollstätte anvertrauten Effekten und soll für deren gute Instandhaltung Sorge tragen. Er führt über dieselben ein genaues Verzeichnis (Inventarbuch), in welchem sämtliche, seiner Zollstätte bleibend übergebenen Gegenstände eingetragen werden sollen; zurückgegebene oder zu Grunde gegangene sind successive abzuschreiben. Alljährlich hat er über Zuwachs und Abgang einen Auszug an die Gebietsdirektion einzusenden. Es ist ihm untersagt, Notfälle ausgenommen, an den ihm anvertrauten Gebäuden und Effekten irgend wesentliche Veränderungen oder Reparaturen vorzunehmen, oder irgend einen Teil der ihm zur Benutzung überlassenen Gebäulichkeiten zu untermieten, ohne besondere Bewilligung der Gebietsdirektion, welche die Ermächtigung der Oberbehörde einzuholen hat.[1])

Art. 23. 1) Art. 22. 2) Vgl. Art. 24. — **Art. 24.** 1) Art. 23. — **Art. 25.** 1) Vgl. VV vom 18. Oktober 1881. Art. 33, Abs. 2 (hiervor). — **Art. 26.** 1) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 33, Abs. 2; 34 (hiervor). — **Art. 27.** 1) VV vom 18. Okt. 1881. Art. 34 (hiervor). — **Art. 28.** 1) Vgl. Art. 29.

Art. 29. Die vom Einnehmer bemerkten Schäden oder Mängel an Gebäuden oder Inventargegenständen [1]) hat er sogleich an die Gebietsdirektion zu berichten. Ebenso wird er seine Vorschläge über die nützlichste Verwendung vorhandener Räumlichkeiten einreichen.

Art. 30. Der Einnehmer hält die verschiedenen Zollscheinhefte und Formulare unter seinem Verschluss. Stempel und Siegel stehen unter seiner besondern Obhut, und er hat, unter Androhung strenger Strafe und eventuell sofortiger Entlassung, zu wachen, dass weder mit Zollscheinen, noch mit Siegel und Stempel Misbrauch getrieben werde.

Art. 31. Die periodisch an die Direktion einzusendenden Rechnungen, Tabellen u. s. w. müssen im Laufe der ersten Woche des nächstfolgenden Monats ausgefertigt werden. Die Berichte der Hauptzollstätten begreifen auch diejenigen der ihnen untergebenen Nebenzollstätten.[1])

Art. 32. Zu diesem Ende [1]) haben die Nebenzollstätten ihre Berichte und Rechnungen u. s. w. längstens am zweiten Tage des nächstfolgenden Monats an ihre Hauptzollstätten einzusenden.

Art. 33. In Verspätungsfällen [1]) wird der Gebietsdirektor einen eigenen Beamten auf die betreffende Zollstätte schicken, um das Versäumte nachzuholen. Je nach Umständen ist der fehlbaren Zollstätte die Bezahlung der daherigen Kosten, oder eine angemessene Ordnungsbusse [2]) aufzulegen.

Art. 34. Dem Kontroleur liegt die im Art. 33 der Vollziehungsverordnung [1]) vorgeschriebene Untersuchung der Waaren und der Zollabfertigungskarten ob. Derselbe trägt in dieser Hinsicht die gleiche Verantwortlichkeit, wie sie im Art. 17 für den Einnehmer bestimmt ist. Wo Gehilfen, Visiteurs oder Landjäger der Zollstätte beigeordnet sind, kann er deren Mitwirkung in Anspruch nehmen. Dem Kontroleur ist ferner überbunden: die Führung des Zollregisters und der sämtlichen Hilfsbücher.

Er redigirt die Verbalprozesse und führt das Protokoll über die vom Einnehmer erhobenen Untersuchungen.

Auf Zollstätten, wo nur ein Einnehmer sich befindet, ist demselben die Einhaltung dieser sämtlichen Verpflichtungen überbunden.

Art. 35. Der Kontroleur ist pflichtig, den Einnehmer auf alle Mängel und Unregelmässigkeiten, die er im Dienste bemerkt, aufmerksam zu machen und dieselben, wenn keine Abhilfe erfolgt, der Gebietsdirektion anzuzeigen.

Art. 29. 1) Vgl. Art. 28. — **Art. 31.** 1) Vgl. Art. 32 f. **Art. 32.** 1) Art. 31. — **Art. 33.** 1) Art. 31; 32. 2) Vgl. BG v. 27. August 1851. Art. 47 (oben S. 441). — **Art. 34.** 1) Statt des Art. 33 der aufgehobenen VV vom 30. Nov. 1857 ist Art. 32 der VV vom 18. Okt. 1881 (oben S. 448) zu erwähnen.

Art. 36. Die Adjunkten und Gehilfen, sowie die Bediensteten, leisten, nach Anordnung des Einnehmers der Zollstätte, die nötige Aushilfe.

Art. 37. Die Nebenzollstätten stehen direkt unter den ihnen vorgesetzten Hauptzollstätten.[1]) Sie korrespondiren nur mit diesen, haben an sie ihre Rechnungen und Gelder einzusenden und deren Anordnungen zu befolgen.

Glaubt der Einnehmer einer Nebenzollstätte sich mit dem Entscheid seiner Hauptzollstätte nicht beruhigen zu können, so steht es ihm frei, sich mit Uebergehung derselben unmittelbar an die Gebietsdirektion zu wenden.

Art. 38. Für die Nebenzollstätten gelten alle diejenigen allgemeinen Zollvorschriften, welche für die Hauptzollstätten bestehen, soweit beiden die gleichen Dienstverrichtungen zugeteilt sind; also namentlich in Betreff der Abfertigung der Güter zur Ein- und Ausfuhr und der bezüglichen Rechnungsführung. Die den Kontroleurs übertragenen Verrichtungen fallen auf den Nebenzollstätten dem Einnehmer selbst zu. Die Vorschriften in Betreff der Durchfuhr hingegen haben auf die Nebenzollstätten nur insoweit Bezug, als selbige ausdrücklich zu solchen Abfertigungen ermächtigt sind.

2. Für die Direktionen der Zollgebiete.

Art. 39. Der Direktor eines Zollgebiets besorgt die Leitung des Zollwesens in seinem Gebiete, nach Mitgabe der bestehenden Vorschriften; ihm liegt die Vollziehung der erhaltenen Weisungen seiner Oberbehörden, sowie die Ueberwachung der Amtstätigkeit seiner Untergebenen ob. Für seine Geschäftsführung ist er verantwortlich.

Art. 40. Der Direktor wird sich zu diesem Ende stets in vollständiger Kenntnis des Geschäftsganges auf den Zollstätten halten, dieselben, wenn er es zweckmässig findet, besuchen, um sich von der im Dienste waltenden Ordnung zu überzeugen, und allfälligen Mängeln oder Anständen abzuhelfen.

Seine Besuche bei den Zollstätten wird er in das auf jeder derselben befindliche Inspektionsbuch einschreiben und die jeweiligen Resultate seiner Untersuchung eintragen.

Art. 41. Auf solchen Besuchen hat der Direktor den Kassabestand der Zollstätte und deren Buchführung genau zu prüfen und ferner darauf zu achten, dass die Zollgebühren richtig und genau bezogen werden, dass keinerlei Unterschleife dabei vorfallen, dass die Kautionen in Ordnung, die Einrichtungen in gutem Zustande und die Angestellten auf ihrem Posten sind.

Art. 37. 1) Vgl. Art. 2, Abs. 2.

Geringere Versehen oder Verschulden wird er nach Umständen rügen oder strafen. Bei gröbern Fehlern wird er zunächst den Tatbestand genau aufnehmen und mit seinem Berichte dem Zolldepartemente vorlegen. Er ist ermächtigt, das zur Vermeidung weitern Schadens Nötige auf der Stelle anzuordnen, eventuell auch die Versetzung, Einstellung oder Verhaftung der betreffenden Beamten vorläufig vorzunehmen.[1])

Art. 42. Der Direktor überwacht die auf der Direktion stattfindende Revision der Rechnungen der Zollstätten und die richtige Ablieferung ihrer Einnahmen an die vorgeschriebene Amtsstelle.

Art. 43. Ausser den Korrespondenzen, die den laufenden Geschäftsgang betreffen, hat der Gebietsdirektor seiner Oberbehörde vierteljährlich Bericht über die Verkehrverhältnisse und den Gang der Zollverwaltung in seinem Zollgebiete zu erstatten.[1]) Der letzte Quartalbericht ist summarisch auf das ganze Jahr auszudehnen.

Art. 44. Allfällig in der Einrichtung und Ausübung des Dienstes beobachtete Mängel wird er zu beseitigen suchen oder, wo seine Befugnis dazu nicht ausreicht, der Oberbehörde zur Entscheidung vorlegen.

Art. 45. Erledigte Stellen wird das Zolldepartement zur Wiederbesetzung ausschreiben. Die Bewerber haben ihre Anmeldungen bei der Direktion des betreffenden Zollgebiets einzureichen, welche nach Verfluss der Anmeldungsfrist die eingelangten Bewerbungen mit ihrem Bericht und Antrag der Oberbehörde einzusenden hat.[1])

Art. 46. Nach erhaltener Wahlanzeige[1]) hat der Direktor die Gewählten seines Gebietes zu beeidigen[2]) und zu installiren, oder solches durch einen dazu delegirten Beamten besorgen zu lassen.

Der Direktor hat dafür zu sorgen, dass der zu installirende Beamte oder Bedienstete seine Bürgschaft, den daherigen Bestimmungen entsprechend, beförderlich leistet. Die Bürgschaftsakten unterliegen der Genehmigung des Zolldepartements, welches sie aufbewahrt.

Der Gebietsdirektor kontrolirt die Bürgen, besorgt allfällige Rechtsvorkehren und erstattet über deren Habhaftigkeit von Zeit zu Zeit Bericht.

Art. 47. Der Gebietsdirektor ist ermächtigt, seinen Untergebenen Urlaub bis auf zehn Tage[1]) zu erteilen. Für längere Urlaubsfristen hat er die Erlaubnis bei seiner Oberbehörde vorher einzuholen. Das Nämliche hat zu geschehen, wenn der Direktor selbst sich für länger als 48 Stunden in Privatangelegenheiten von seinem Posten entfernen will.

Art. 48. Bei Erteilung von Urlauben[1]) wird er für genügende Vertretung des Beurlaubten sorgen, damit der Dienst auf keine Weise darunter leide. Für seine eigene Vertretung wird er, im Falle längerer Verhinderung, aus der Zahl der Beamten seiner Direktion einen Stellvertreter vorschlagen.

Art. 49. Beamte, die einen andern vertreten, haben nur Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie sich während ihrer Vertretung von ihrem Wohnort entfernen müssen. Das Zolldepartement wird in diesem Falle die Entschädigung bestimmen.

Art. 50. Die Zollbeamten können, wenn Dienstinteressen es erheischen, versetzt werden. Der Gebietsdirektor wird vorkommenden Falls seine daherigen Anträge stellen.[1])

Art. 51. Der Sekretär der Gebietsdirektion besorgt unter der Leitung des Direktors die Bureauarbeiten. Er hat den letztern in Verhinderungsfällen von Amtes wegen zu vertreten, so lange kein anderer Stellvertreter bezeichnet ist (Art. 48).

Art. 52. Der Revisor ist verantwortlich für die genaue Revision der Rechnungen der Zollstätten. Er hat nicht blos das Arithmetische derselben zu kontroliren, sondern auch zu untersuchen, ob solche ihrem Inhalte nach, namentlich was die Anwendung des Zolltarifs betrifft, den bestehenden Vorschriften entsprechen. Aufgefundene Fehler hat er sofort dem Direktor anzuzeigen, damit dieser die Sache unverzüglich in Ordnung bringen kann.

Einer der Gehilfen ist ihm erforderlichen Falles zur Aushilfe beizugeben.

Art. 53. Der mit der Gebietskassaführung betraute Beamte hat sich an die Vorschriften über das eidg. Rechnungswesen und die Kassaverwaltung[1]) zu halten.

Art. 54. Die Gehilfen oder Schreiber besorgen diejenigen Arbeiten, zu denen sie vom Direktor oder Sekretär beauftragt werden.

Art. 55. In den Geschäftskreis einer Gebietsdirektion gehören überdies:

die Buchführung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Zollgebietes;

die Ausfertigung der bezüglichen Rechnungsablagen und Berichte an das Bureau der Oberzolldirektion;

Art. 41. 1) Vgl. BG v. 27. August 1851. Art. 47; 48, Abs. 2 (oben S. 441f.). — **Art. 43.** 1) Zufolge (nicht publizirtem) BRB vom 17. Juli 1876 haben die Direktionen nur noch alljährlich einen solchen Bericht abzugeben. — **Art. 45.** 1) Vgl. Art. 46; Instr. vom 18. April 1879. Art. 3 (oben S. 119). — **Art. 46.** 1) Vgl. Art. 45. 2) Die Eidesleistung ist weggefallen infolge (nicht publizirtem) BRB vom 4. Febr. 1867; vgl. jetzt auch BV Art. 49, Abs. 2. — **Art. 47.** 1) Die Direktoren können nur bis auf vier Tage Urlaub erteilen (gemäss nicht publizirtem Zirkular vom 24. April 1879); vgl. auch BRB vom 21. Febr. 1879 (oben S. 140 f.).

Art. 48. 1) Art. 47. — **Art. 50.** 1) Vgl. Instr. für die Oberzolldirektion vom 18. April 1879. Art. 4 (oben S. 119). — **Art. 53.** 1) Regl. ü. die Organisation der eidg. Finanzverwaltung vom 19. Febr. 1877. Art. 50 ff. (im Abschnitt XXXIII).

die Revision der Einnahmenrechnungen der Zollstätten, ihre Vergleichung mit den Stammblättern der Zollscheine[1]) und die Aufsicht über richtige Löschung der Geleitscheine;

die Sorge für Verbesserung der entdeckten Irrtümer;

die Berichterstattung an das Departement über Zweifel und Anstände bei Anwendung des Zolltarifs;

die Vorschläge zu Abänderungen derselben;

die Ausarbeitung von Berichten und Tabellen über die Handelsbewegung im Allgemeinen;

die Korrespondenz;

die Registrirung der ein- und ausgehenden Akten;

die Führung der vorgeschriebenen Bücher;

die Inordnunghaltung des Archivs;

die Besorgung und Ueberwachung des Magazins von Papier, Drucksachen und andern Gegenständen;

die Führung einer tabellarischen Uebersicht der Beamten, Angestellten und Bediensteten, sowie der Zollwächter; über ihren Ein- und Austritt, ihre Versetzung oder Beförderung, Besoldung, Verhalten, Bestrafung u. s. w.;

die Aufzeichnung der vorgekommenen Zollübertretungen, deren Erledigung oder gerichtliche Verfolgung, den Einzug und die Verteilung der Bussen u.s.w.

Art. 56. Der Direktor wird die Arbeiten, die er nicht selbst besorgt, unter die Angestellten auf die ihm angemessen scheinende Weise verteilen.

3. Für das Bureau der Oberzolldirektion.

Art. 57.[1]) Das Bureau der Oberzolldirektion begutachtet alle eingehenden Zollgeschäfte, legt sie dem Vorsteher des Zolldepartements zur Entscheidung vor, und hat für die beförderliche Ausführung der Verfügungen des Zolldepartements zu sorgen.

Dasselbe hat ferner die genaue Revision der Rechnungen der Gebietsdirektionen, die gesamte Rechnungsführung der Zollverwaltung, sowie die damit verbundenen statistischen Arbeiten zu besorgen.

Art. 58.[1]) Der Oberzollsekretär hat speziell darüber zu wachen, dass die Geschäftstätigkeit der Gebietsdirektion und diejenige ihrer Untergeordneten den bestehenden Vorschriften entspreche. Er wird zu diesem Zwecke die Zollgebiete, so oft es die Geschäfte erlauben, besuchen, um sich von dem Gange des Zolldienstes zu überzeugen und vorkommende Unordnungen oder Unregelmässigkeiten, wenn möglich sofort zu beseitigen. Ueber das Resultat dieser Inspektionen hat er dem Departementsvorsteher Bericht zu erstatten. (Siehe Art. 1.)

Art. 59.[1]) In Abwesenheit des Oberzollsekretärs bezeichnet der Departementsvorsteher, aus der Zahl der übrigen Beamten, dessen Stellvertreter.

Art. 55. 1) Vgl. Anm. 3 zu Art. 28 der VV vom 18. Oktober 1881 (hiervor). **Art. 57.** 1) Aufgehoben bezw. modifizirt durch die Instr. für die Oberzolldirektion vom 18. April 1879 (oben S. 119 f.). — Vgl. Art. 17 derselben. **Art. 58.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 57. — **Art. 59.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 57.

III.
Verfahren bei den Zollabfertigungen.

Art. 60. Die Zollstunden zur Abfertigung von Gütern sind in den Artikeln 5 und 8 der Verordnung zum Zollgesetz vom 30. Wintermonat 1857[1]) festgesetzt.

Art. 61. Die Zollabfertigungen gehen allen übrigen Geschäften vor. Bei Licht sind dieselben mit besonderer Vorsicht vorzunehmen und, im Falle wirklicher Gefahr, lieber ganz zu unterlassen. Die gleichzeitig ankommenden Fuhren sind so aufzustellen, dass Unterschleife möglichst erschwert werden.

Art. 62. Meldet sich ein Zollpflichtiger an einer Zollstätte, so soll der Einnehmer von demselben, nach Vorschrift des Art. 17 u. f. der oben angeführten Vollziehungsverordnung,[1]) eine genaue Deklaration über die zur Verzollung angemeldete Waare verlangen.[2])

Art. 63. Will ein Waarenführer zur Ergänzung seiner Deklaration die im Art. 19 der Vollziehungsverordnung,[1]) für Hauptzollstätten gestattete Frist benutzen, so hat der Beamte, nachdem der Zollpflichtige ihm diese Absicht erklärt, die betreffende Waare unter sichere Verwahrung zu legen und in einem Spezialregister Vormerkung zu nehmen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Waare weder ganz noch teilweise der Verzollung entzogen werden könne, und dem Waarenführer soll er ausdrücklich erklären, dass er nur in dem Sinne für die Waare hafte, wie solches im Art. 75 der Vollziehungsverordnung[2]) festgesetzt ist.

Art. 64. Bevor der abfertigende Zollbeamte zur Anwendung des Art. 21 der Vollziehungsverordnung[1]) schreitet, hat er den Waarenführer über die damit verbundenen Folgen aufzuklären, damit die Interessen des Zollpflichtigen, sei es durch den Deklaranten oder einen andern Vermittler, noch rechtzeitig gewahrt werden können.[2])

Ungenügende Deklarationen sollen, da wo es die Umstände gestatten, zurückgewiesen werden, bis ihre Angaben den Benennungen des Tarifs entsprechen.

Art. 65. Wenn die vorgelegten Ausweise genügen, so hat der betreffende Beamte die Ausstellung der Abfertigungskarte vorzunehmen (Art. 29 der Vollziehungsverordnung).[1]) Vor Auslieferung des Abschnittes hat der Deklarant das Stammblatt zu unterschreiben und, wenn er nicht schreiben kann, mit einem Handzeichen zu beglaubigen. Letzteres ist vom Beamten zu kontrasigniren.[2])

Art. 60. 1) An Stelle der aufgehobenen V v. 30. Nov. 1857 siehe jetzt Art. 5 und 8 der V v. 18. Oktober 1881 (hiervor). — **Art. 62.** 1) Art. 16 ff. der VV v. 18. Okt. 1881 (hiervor). 2) Gemäss Instr. vom 21. Okt. 1884 zur V betr. die Statistik des Waarenverkehrs etc. v. 10. Okt. 1884 (welche V durch die V vom 13. Nov. 1885 [siehe diese im Abschnitt XXXVI] aufgehoben ist) sind für die Zolldeklarationen die vorgeschriebenen Formulare zu verwenden. — **Art. 63.** 1) Jetzt Art. 18 der VV v. 18. Okt. 1881 (hiervor). 2) Art. 76 der VV vom 18. Oktober 1881 (hiervor). — **Art. 64.** 1) Art. 20 der VV vom 18. Oktober 1881 (hiervor). 2) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 143 (hiervor). — **Art. 65.** 1) Art. 28 der VV v. 18. Okt. 1881 (hiervor). 2) Vgl. Anm. 3 zu Art. 28 der VV vom 18 Okt. 1881 (hiervor).

An Markttagen bei grossem Geschäftsdrange kann, wenn der Betrag der Abfertigungskarte weniger als Fr. 1 beträgt, von deren Unterzeichnung durch den Zollpflichtigen Umgang genommen werden.

Art. 66. Bei Ausstellung der Zollabfertigungskarten hat sich der Einnehmer genau an die im schweizerischen Zolltarif angegebenen Benennungen zu halten.

Art. 67. Falls ausser dem tarifmässigen Zolle noch andere Gebühren erhoben worden sind, wie: Waggebühren, Auspackungs- und Begleitungskosten, Abfertigungsgebühr ausser den Zollstunden u. dgl., so sind dieselben unmittelbar unter der Zollgebühr einzutragen. Es darf überhaupt kein Bezug irgend einer Art auf den Zollstätten stattfinden, ohne dass der Zollpflichtige dafür quittirt wird.

Art. 68. Die Zollscheinhefte müssen rein und deutlich, so viel möglich ohne Korrekturen, geführt werden. Die Entfernung von Blättern daraus ist untersagt. Falls bei der Ausfertigung ein grober Irrtum vorgefallen wäre, so sind Stammblatt[1]) und Abschnitt (talon et coupon) kreuzweis zu durchstreichen und mit roter Tinte darauf zu bemerken: «ungiltig wegen Irrtum».

Art. 69. Unter der folgenden Nummer wird sodann eine andere Abfertigungskarte ausgestellt. Wird hingegen ein grober Irrtum erst entdeckt, nachdem der Abschnitt schon vom Stammblatt[1]) losgetrennt worden, jedoch bevor der Zollpflichtige damit weiter gereist ist, so ist er kreuzweis zu durchstreichen und mit entsprechender Bemerkung wieder an das Stammblatt anzuheften. Ist aber der Zollpflichtige mit dem irrigen Abschnitte schon abgereist, so ist der Irrtum mit roter Tinte auf dem Stammblatte zu verbessern. Der Einnehmer hat sogleich einen neuen berichtigten Abschnitt unter der folgenden Nummer auszustellen und denselben beim Zollpflichtigen gegen den irrigen Abschnitt austauschen zu lassen, der sodann, wie bemerkt, seinem Stammblatte anzuheften ist.

Art. 70. Geringere Irrungen hingegen darf der Beamte auf dem Stammblatte[1]) und Abschnitte korrigen; doch muss die Korrektur durch seine Unterschrift am Rande beglaubigt sein, und selbige darf die ursprüngliche Schrift oder Zahl nich unleserlich machen. Radirungen aber sind unter allen Umständen streng verboten, und dieselben verfallen einer Ordnungsstrafe.

Art. 71. Nach Ausstellung der Abfertigungskarte hat der Beamte den entsprechenden Zollbetrag in baar entgegenzunehmen, für Transit- oder Freipassabfertigungen die vorgeschriebene Hinterlage oder Bürgschaft, letztere in gehöriger Form, sich geben zu lassen.

Art. 68. 1) Vgl. Anm. 3 zu Art. 28 der VV vom 18. Oktober 1881 (hiervor). — **Art. 69.** 1) Vgl. Anm. 3 zu Art. 28 der VV vom 18. Oktober (hiervor). — **Art. 70.** 1) Siehe Anm. 2 zu Art. 65.

Art. 72. Die im Art. 33 der Vollziehungsverordnung[1]) vorgeschriebene Untersuchung der Zollobjekte, so wie das allfällig damit verbundene Ab- und Aufladen, hat, zur Verhütung von Schaden, mit möglichster Schonung zu geschehen.

Besondere Aufmerksamkeit wird auf die Hängbahren, Körbe, Futtersäcke und andere dergleichen Effekten der Waarenführer empfohlen, damit nicht zollbare Gegenstände in denselben dem Auge des Beamten entzogen werden.

Art. 73. Findet der untersuchende Beamte, dass das Zollobjekt oder die einzelnen Zollobjekte zu hoch deklarirt sind, so ist er ermächtigt, in der betreffenden Zollabfertigungskarte den Waarenbefund entsprechend abzuändern.

Findet er aber die Angaben der Deklaration zu niedrig, so hat er das Zollbetreffnis nachzubeziehen und allfällige Wag-, Schatzungs- oder Messungskosten vergüten zu lassen.[1]) Liegt hingegen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 50 des Zollgesetzes,[2]) eine Zollübertretung vor, so hat er nach Mitgabe des Art. 2 des Fiskalgesetzes[3]) ein Strafverfahren einzuleiten.

Art. 74.[1]) An fremde Gesandte adressirte Gegenstände, deren zollfreie Einfuhr gestattet ist, sind auf der Grenzzollstätte keiner Untersuchung unterworfen. Hingegen ist von solchen Einfuhren Vormerkung zu nehmen.

Art. 75. Die Zollbeamten haben darauf zu achten, dass die durch das Zollgesetz gestatteten Zollerleichterungen, namentlich die in den Artikeln 5 und 6 desselben[1]) aufgezählten, nicht misbraucht werden. Allfällig wahrgenommene Uebelstände haben sie ihrer resp. Gebietsdirektion anzuzeigen.

Art. 76. Die Abfertigungen mit Geleitscheinen, Freipässen oder zur Ausfuhr sind mit gleicher Pünktlichkeit zu behandeln und das nämliche Verfahren zu beobachten, wie bei der Einfuhr. Die mit Geleitschein oder Freipass abzufertigenden Getränke, in Fässern und grossen Flaschen, sind, je nach ihrer Art, entweder gehörig zu versiegeln, oder deren Geistigkeitsgrade auf der Abfertigungskarte anzugeben.

Art. 77. Bei Ausfuhrabfertigungen ist darauf zu achten, ob die Ladung nicht solche Artikel enthalte, die mehr als zehn Rappen vom Zentner Ausfuhrzoll zahlen. Die Gattung der Ausfuhrartikel ist möglichst genau einzutragen.1)

Art. 72. 1) Art. 32 der VV vom 18. Oktober 1881 (hiervor). — **Art. 73.** 1) Vgl. BG vom 27. Aug. 1851. Art. 50, lit. g (oben S. 442). 2) Oben S. 442. 3) Vom 30. Juni 1849 (oben S. 433 ff.). — **Art. 74.** 1) Dieser Artikel ist als aufgehoben zu betrachten durch den BRB betr. die Zollvergünstigungen für die diplomatischen Vertreter des Auslandes etc. vom 26. April 1875 (NF I. 498), welcher selbst wieder aufgehoben ist durch die VV vom 18. Okt. 1881 (hiervor). Es gilt jetzt Art. 116 der letzteren. — **Art. 75.** 1) Oben S. 438. - **Art. 77.** 1) Modifizirt durch die V betr. die Statistik des Waarenverkehrs vom 13. November 1885. Art. 3 (im Abschnitt XXXVI).

Art. 78. Werden Geleitscheine mit den darauf bezeichneten Gütern zur Löschung angemeldet, so hat der betreffende Beamte nach Vorschrift der Art. 45 u. f. der Vollziehungsverordnung[1]) zu verfahren.

Er hat auch zu prüfen, ob der Geleitschein vorschriftsgemäss ausgestellt wurde. Allfällig darin entdeckte Mängel hat er seiner Direktion anzuzeigen. Der gelöschte Geleitschein ist sofort mit darauf enthaltener Angabe, wie er gelöscht wurde, an diejenige Zollstätte zu retourniren, die ihn ausgestellt hat, welche ihn sofort wieder an das entsprechende Stammblatt heften soll.[2]) Nachlässigkeiten in der Rücksendung gelöschter Geleitscheine an die Eintrittszollstätte sind von dieser ihrer Gebietsdirektion zur Einleitung weiter Massnahmen anzuzeigen.

Art. 79. Findet der Beamte die Transitfrist überschritten, so hat er solches auf dem Geleitschein zu bescheinigen und die Löschung zu verweigern.

Wird die im Geleitschein verzeichnete Waare blos zum Teil zur Ausfuhr- oder zur Einfuhrverzollung angemeldet, so hat die Löschung nur für diesen Teil zu geschehen.

Nachträgliche Löschungen dürfen nur auf ausdrückliche Spezialautortisation hin vorgenommen werden.

Art. 80. Entdeckt der untersuchende Beamte, dass die Transitgüter unterwegs eine Veränderung erlitten haben, so hat er ein Strafverfahren darüber einzuleiten (Art. 48 der Vollziehungsverordnung). 1)

Art. 81. Die Niederlagsgüter[1]) werden bei ihrem Eintritt, in der Reihenfolge der Ausstellung der Niederlagsscheine, in das Niederlagsjournal und in das Niederlagsregister eingetragen.[2])

Art. 82. Auf dem Niederlagsregister[1]) wird jedem Eigentümer oder Adressaten für seine eingelagerten Güter eine besondere, detaillirte Rubrik eröffnet, und auf selbiger die wieder ausgegangenen Güter, nach Massgabe ihrer Abfertigung, abgeschrieben, so dass jederzeit eine genaue Uebersicht der jedem Einzelnen zugehörigen Güter vorliegt.

Art. 83. Die Beamten der Niederlagshäuser haben ihrer Gebietsdirektion vierteljährlich eine summarische Uebersicht der auf Lager befindlichen Güter, nebst Angabe der Anzahl ihrer Eigentümer, einzureichen, welcher Arbeit jeweilen eine genaue Verifikation der betreffenden Güter vorangehen soll.

Art. 84. Die dem nämlichen Eigentümer angehörigen Waaren sind, so viel als möglich beisammen zu lagern. Von der ihr angewiesenen Stelle darf keine Waare versetzt werden, ausser auf Anordnung des Beamten, der hiebei, nach Möglichkeit und Billigkeit, den Wunsch des Eigentümers berücksichtigen wird.

Art. 85. Aus Niederlagsgütern dürfen nur in Gegenwart eines Zollbeamten Muster gezogen werden; solche über ein Pfund[1]) Gewicht sind auf dem Niederlagsregister abzuschreiben.[2])

Art. 86. Verfügt der Eigentümer über Niederlagsgüter, so hat er den daherigen Niederlagsschein zurückzugeben, und der Beamte hat solchen sogleich an das entsprechende Stammblatt wieder anzuheften,[1]) nachdem der Tag und die Nummern der bezüglichen Zollquittungen oder Geleitscheine auf demselben angegeben sind.[2])

Art. 87. Die Beamten des Niederlagshauses haften für das Abhandenkommen oder die Beschädigung der Niederlagsgüter, soweit der Zollverwaltung, nach Art. 75 der Vollziehungsverordnung,[1]) eine Verantwortlichkeit auffällt. Sie haben für die Instandhaltung der Löschgerätschäften, da wo die Zollverwaltung solche besitzt, zu sorgen.

Bei vorkommenden Entwendungen oder unbefugter Wegnahme von Niederlagsgütern haben die Zollbeamten, je nach Umständen, bei der kompetenten Behörde eine Anzeige auf Diebstahl einzureichen, oder ein Strafverfahren einzuleiten.

Art. 88. Was die Zollbehandlung der zollpflichtigen Poststücke betrifft, welche direkte durch die Grenzpostbureaux ein-, ausoder durchgeführt werden, so wird auf die durch das Postdepartement erlassene Instruktion hingewiesen.[1]) Die durch die Postbureaux erhobenen Zollbeträge werden von denselben, mit entsprechenden Rechnungen, an die dafür bezeichnete Hauptzollstätte allmonatlich abgeliefert, welche solche in ihre Hauptrechnung aufzunehmen hat.[2])

Art. 89. Kleine Gewichtsdifferenzen, welche sich bei Freipasslöschungen von den zur Veredlung ein- oder ausgeführten Stoffen[1]) ergeben, sind, bei nachgewiesener Identität der Waare und wenn keine besondern Verdachtsgründe obwalten, als natürlicher Abgang zu betrachten und auf dem Freipassregister abzuschreiben.

Bei Verdacht, und wenn die Gewichtsdifferenz ausser allem Verhältnis steht, ist an die Gebietsdirektion zu berichten und das Abschreiben unterdessen zu suspendiren.

Das Zolldepartement wird über die daherigen Kontrolmassregeln, sowie in Betreff des vorerwähnten Gewichtsausfalles, die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 78. 1) Art. 47 ff. der VV vom 18. Oktober 1881 (hiervor). 2) Vgl. Anm. 3 zu Art. 28 der VV v. 18. Okt. 1881 (hiervor). — **Art. 80.** 1) Art. 50 der VV vom 18. Okt. 1881 (hiervor). — **Art 81.** 1) Vgl. BG vom 27. Dez. 1851. Art. 31 (oben S. 440); VV vom 18. Okt. 1881. Art. 63 (hiervor). 2) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 70 (hiervor). — **Art. 82.** 1) Art. 81.

Art. 85. 1) «über ½ Kilogramm.» BRB vom 20. Sept. 1876. 2) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 79 (hiervor). — **Art. 86.** 1) Vgl. Anm. 3 zu Art. 28 der VV vom 18. Okt. 1881 (hiervor). 2) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 80 (hiervor). — **Art. 87.** 1) Art. 76 der VV vom 18. Okt. 1881 (hiervor). — **Art. 88.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 83 der VV vom 18. Oktober 1881 (hiervor). 2) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 82—84 (hiervor). — **Art. 89.** 1) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 106 ff. (hiervor).

Art. 90. Der Marktverkehr mit Freipässen [1]) ist genau zu beaufsichtigen. Personen, die sich zu diesem Zweck häufig Freipässe ausstellen lassen, sind besonders zu überwachen. Die nämliche Vorschrift ist den Beamten anempfohlen für die allgemeinen Freipassbewilligungen für Mehl-, Oel-, Säge-, Farb-, Bleiche- und Reparaturverkehr, damit diese Erleichterungen nicht Anlass zu Misbräuchen geben. Wahrgenommene Uebelstände sind der Gebietsdirektion zur Kenntnis zu bringen, und gegen Unterschleife ist das gesetzliche Strafverfahren [2]) einzuleiten.

Art. 91. Die für den landwirtschaftlichen Verkehr gestatteten Freipasserleichterungen [1]) sind sorgfältig zu kontroliren, damit bei den Angaben der zu bebauenden Grundstücke keine Unrichtigkeiten oder Fälschungen unterlaufen, wie z. B. Leihung des Namens, übertriebene Angaben der Grösse oder des Ertrages der fraglichen Grundstücke, Scheinkäufe, oder Einfuhr von Produkten Anderer, nicht Berechtigter u. s. w.

Sollten dergleichen Fälle vorkommen, so ist gegen die Fehlbaren das gesetzliche Strafverfahren anzuwenden und die Gebietsdirektion sofort davon in Kenntnis zu setzen.[2])

IV.

Berechnung der Gebühren.

Art. 92. Der Bezug der Zollgebühren geschieht nach dem gesetzlichen Zolltarife.[1]) Güter, die zu Wasser eingeführt werden, sind gleich zu behandeln, wie die zu Land eingeführten. Da, wo Staatsverträge etwas anderes bestimmen, ist diesen gemäss zu verfahren.[2])

Die Berechnung des Zolles geschieht nach Art. 8—16 des Zollgesetzes.

Art. 93. Die Berechnung der Gebühren macht sich nach dem Schweizergewicht und der schweizerischen Münzwährung. Eine Zugtierlast wird zu fünfzehn Zentner[1]) berechnet. (Art. 9 des Zollgesetzes.)[2])

Art. 94. Da, wo keine Gewichtsangabe vorliegt, hat der Waarenführer für die dadurch erforderlich werdende Gewichtsausmittlung die festgesetzte Gebühr zu bezahlen.[1])

Art. 90. 1) Vgl. VV v. 18. Okt. 1881. Art. 30, lit. d; 31, lit. c (hiervor). 2) Vgl. Fisk. Art. 1. — **Art. 91.** 1) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 121 ff. (hiervor). 2) Vgl. VV vom 18. Oktober 1881. Art. 135 (hiervor). — **Art. 92.** 1) Der gegenwärtig geltende Zolltarif basirt auf den Gesetzen vom 26. Juni 1884 und 17. Dezember 1887 (unten S. 475 ff.) und auf den Tarifverträgen mit Frankreich vom 23. Febr. 1882, Spanien vom 14. März 1883, Deutschland v. 23. Mai 1881 und 11. November 1888, Oesterreich-Ungarn vom 23. November 1888 und Italien vom 23. Januar 1889 (siehe diese Verträge im Abschnitt XXXIX). 2) Vgl. Anm. 1 zu Art. 8 des BG vom 27. August 1881 (oben S. 438). — **Art. 93.** 1) «. . . 750 Kilogramm. . . .» BRB v. 20. Sept. 1876. 2) Vgl. Anm. 2 zu Art. 9 des BG vom 27. August 1881 (oben S. 438). — **Art. 94.** 1) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 25 (oben S. 447).

Art. 95. Ist das Gewicht in den Answeisschriften in fremdem Gewicht angegeben, so geschieht die Reduktion in schweizerisches Gewicht in folgenden Verhältnissen:

Für Sendungen aus dem Zollverein Pfund 100 für Pfund 100 Schweizergewicht.

Für Sendungen aus Oesterreich: Pfund 100 österreichisches Zollgewicht für Pfund 100 Schweizergewicht; Pfund 100 altes österreichisches Gewicht für Pfund 112 Schweizergewicht.

Für Sendungen aus Frankreich und Sardinien: Kilogramm 100 für Pfund 200 Schweizergewicht.

Wo besondere Lokalverhältnisse etwas Weiteres verlangen, wird das Zolldepartement, nach geschehener Vorlage, das Reduktionsverhältnis festsetzen. 1)

Art. 96. Bei Gegenständen, welche ihrer Natur nach nicht genau oder nur mit grosser Umständlichkeit abgewogen werden können, darf von Seite der Beamten auch eine möglichst genaue Abschätzung des Gewichts stattfinden.

Art. 97. Bei Berechnung des Zolles von Getränken und geistigen Flüssigkeiten, wovon blos das Mass, nicht aber das Bruttogewicht angegeben ist, sind:

100	Schweizermass Wein, Essig und Bier	zu	Pfund	340
100	„ Branntwein	„	„	330
100	„ Weingeist	„	„	300
1	Bouteille Wein, Bier oder gebranntes Wasser	„	„	4 [1])

zu berechnen.[2])

Art. 98. Bei neuem Wein, der mit der Truse (Hefe) eingeführt wird, sind 6 % Abzug zu gestatten, d. h. 106 Pfund Gewicht werden blos für 100 Pfund gerechnet. 1)

Art. 99. Gestampfte und nicht gestampfte Weintrauben, in ungepresstem Zustande, in Fässern oder Küfen eingeführt, werden je 140 Pfund für 100 Pfund Wein angesehen und in diesem Verhältnis die Zollgebühr berechnet. 1)

Art. 100. Bei der Verzollung von Gegenständen, die nach dem Wert belegt sind, verfährt der abfertigende Beamte nach Art. 27 und 28 der Vollziehungsverordnung. 1)

Art. 101. Bei der Verzollung von Holz wird die jeweilen vom Zolldepartement aufgestellte Normalwertung zur Grundlage genommen.[1])

Art. 102. Auf bedeutendern Getreideplätzen wird das Gewicht nach Hohlmassen alljährlich durch das Zolldepartement festgesetzt. [1])

V.

Rechnungswesen.

Art. 103—105.[1])
.

Art. 95. 1) Alle Nachbarstaaten haben das Metermass eingeführt; dieser Artikel ist demnach bedeutungslos geworden. — **Art. 97.** 1) Modifizirt durch BRB vom 2. Nov. 1872 (hiernach); vgl. auch die Anmerkung zu diesem Beschlusse. 2) «100 Liter Wein und Essig zu 113 Kilogramm. — 100 Liter Branntwein zu 110 Kilogramm. — 100 Liter Weingeist zu 100 Kilogramm. — 1 Bouteille Wein, Bier oder gebranntes Wasser zu 2 Kilogramm. — 1 Liter Wein, Bier oder gebranntes Wasser zu 2½ Kilogramm.» — BRB v. 20. Sept. 1876. — Vgl. auch Anm. 2 zu Nr. 247 des Zolltarifs (hiernach). — **Art. 98.** 1) «100 Kilogramm Gewicht werden blos für 94 gerechnet.» Bundesratsbeschluss vom 20. September 1876. — **Art. 99.** 1) Aufgehoben durch BG vom 26. Juni 1884. Position 251 (Zolltarif). — **Art. 100.** 1) Art. 26 u. 27 der VV v. 18. Okt. 1881 (hiervor). — **Art. 101.** 1) Dieser Artikel ist bedeutungslos geworden, da für Holz kein Ausfuhrzoll besteht. **Art. 102.** 1) Dieser Artikel hat keine Bedeutung mehr. — **Art. 103—105.** 1) Diese Artikel sind vielfach modifizirt; sie betreffen übrigens nur den Zolldienst und haben also kein allgemeines Interesse; es wird deshalb von dem Abdruck derselben an dieser Stelle Umgang genommen.

VI.

Instruktion für die Verbleiung der Transitgüter.

Art. 106. Das Anbringen der Bleie hat genau nach denjenigen Modellen und besondern Vorschriften zu geschehen, welche den Zollstätten mitgeteilt sind.

Art. 107. Bei Verbleiung von ganzen Eisenbahnwaggons sind, bei Waggons mit Schiebtüren (Waggons à coulisses) sowohl die Seitentüren als auch die Kopftüren und überhaupt alle Oeffnungen an denselben, durch welche Teile der Ladung daraus entfernt werden könnten, dergestalt durch die Bleischnur einzufassen, dass solche weder geöffnet, noch irgend etwas daraus entfernt werden kann, ohne die Bleischnur zu verletzen. Jeder derartige Verschluss ist durch ein Bleisiegel zu sichern.

Statt der Verbleiung können, mit Bewilligung des Zolldepartements, dazu eingerichtete Güterwaggons mittels eigener Anlegschlösser verschlossen werden, deren Schlüssel sich ausschliesslich im Besitz der Zollbeamten befinden sollen.[1])

Art. 108. Offene Ladungen auf Eisenbahnwaggons und andern Frachtfuhrwerken sind mit Blachen ganz zu überdecken. Die Verbleiung solcher Ladungen geschieht in folgender Weise:

Ein aus einem einzigen Stück bestehender Strick, der in kleinen Zwischenräumen durch die Blache zu ziehen ist, umspannt die Grundfläche der Ladung und soll an jedem Punkte, wo derselbe an den Wagen befestigt wird, mit einem Bleisiegel versehen werden, so dass, ohne Verletzung der Plombirschnur, die Blache nirgends aufgehoben werden kann.

Art. 109. Waggons und andere Fuhrwerke, die nicht mit den erforderlichen Vorrichtungen zum gehörigen Verschluss versehen sind, dürfen nicht verbleit werden.

Art. 110. Bei der Verbleiung einzelner Güterstücke hat der Waarenführer die Umschnürung herzustellen. Dieselbe soll in einem soliden Seil oder hartgezwirnten neuen Schnurstrick bestehen. Im erstern Fall hat der Zollbeamte den Knoten des Seiles mit der Plombirschnur in der Weise zu umbinden, dass er ohne Verletzung derselben nicht aufgelöst werden kann, und jede derartige Umschnürung hat er mit einem Bleisiegel zu versehen.

Im zweiten Falle legt der Beamte das Blei, ohne Anwendung einer Plombirschnur, an die vom Deklaranten hergerichtete Umschnürung.

In beiden Fällen ist vor Anlage des Bleisiegels genau zu untersuchen, ob die Umseilung oder Umschnürung vorschriftsgemäss angelegt ist und ob dieselbe aus gutem Material besteht; sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Verbleiung zu verweigern, bis die Umschnürung in Ordnung gebracht ist.

Art. 111. Bei Fässern mit trockenem Inhalt soll jede Daube des Fasses von der Schnur, welche der Deklarant liefert, durch- und umzogen werden, so dass keine Daube ausgehoben werden kann; ferner ist der Boden durch dieselbe an die Dauben zu heften, so dass, wenn schon die Reife abgenommen werden, ersterer nicht herausgehoben werden kann.

Nackte Kisten ohne Emballage hat der Deklarant kreuzweise mit einer aus einem Stücke bestehenden Schnur oder Seil zu umziehen, welche durch Deckel, Seitenwände und Boden durchzuziehen und in der Mitte des Deckels zu knüpfen ist.

Emballirte Kisten und Ballote hat der Waarenführer, nach den Modellen, einfach oder doppelt kreuzweise einzuseilen, und zwar nur ausserhalb, jedoch sollen die Stricke, wo sie sich kreuzen, so geknüpft sein, dass sie nicht abgestreift werden können; nötigenfalls sind auch solche Stellen mit einem Blei zu sichern.

Art. 112. Wenn verbleite Güterwagen oder einzelne verbleite Güterstücke zur Löschung der entsprechenden Geleitscheine vorgewiesen werden, so hat der Beamte genau zu untersuchen, ob die Verschnürung und das angelegte Bleisiegel keine Spuren von Verletzung tragen, und ob die Verbleiung reglementsgemäss angelegt ist.

Art. 113.[1]) Findet er beides in der Ordnung, so schneidet er das Bleisiegel ab. Die an den Zollstätten abgenommenen Bleisiegel sind am Ende jeden Monats der Gebietsdirektion einzusenden.

Art. 114. Nimmt er wahr, dass von Seite der Absendstelle die Verbleiung unreglementarisch angebracht wurde, so hat er darüber einen Rapport abzustatten, welcher der Direktion desjenigen Gebiets einzubegleiten ist, in welchem der Geleitschein ausgestellt worden.

Art. 115. Findet er die Umschnürung oder das Bleisiegel verletzt, so schreitet er, in Gegenwart des Empfängers oder seines Stellvertreters, zur Oeffnung der betreffenden Wagenladung, oder des einzelnen Kollis und nimmt ein genaues Verzeichnis über deren Inhalt auf, welches Verzeichnis er, nebst einem ausführlichen Berichte, seiner Direktion übermittelt, die dann ihrerseits die Entscheidung über die Zulässigkeit der unterdessen suspendirten Löschung des Geleitscheines einzuholen hat.

Art. 116. Haben unabsichtliche Bleiverletzungen unterwegs stattgefunden, und ist darüber vom Waarenführer ein Protokoll

Art. 107. 1) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 37 (hiervor); V betr. die zollsichere Einrichtung von Eisenbahnwagen etc. vom 14. Januar 1887 (im Abschnitt XXI).

Art. 113. 1) Text des BRB vom 16. März 1874 (unten S. 474).

aufgenommen worden und die Bleisiegel mit Wachssiegel amtlich ersetzt, so hat der Zollbeamte in seinem Protokoll davon Vormerkung zu nehmen und den Tatbestand genau zu ermitteln.

In diesen letztern drei Fällen kann er jedoch die Löschung erst nach erhaltener Spezialermächtigung vornehmen.

Art. 117. Die Verbleiung von Vieh geschieht bei Pferden durch Anlegung des Bleisiegels an die Mähne, bei Hornvieh durch Umseilung der Hörner mittels der Bleischnur.

VII.

Verfahren bei Zollübertretungen.

Art. 118. Es ist den Zollbeamten, den Bediensteten, Landjägern und Grenzwächtern untersagt, die Zollpflichtigen absichtlich irre zu leiten, oder zu Zollumgehungen zu veranlassen. Im Gegenteil wird es ihnen zur Pflicht gemacht, das Publikum möglichst zurechtzuweisen und vor Schaden zu bewahren. Nur alsdann ist gegen Fehlbare einzuschreiten, wenn sie aus Nachlässigkeit oder mit Absicht die gesetzlichen Vorschriften umgangen oder die Mittel unbenutzt gelassen haben, die ihnen durch das Gesetz und die Verordnung zum Zollgesetz gegeben sind, ihre Angaben gehörig zu vervollständigen.

Art. 119. Im Falle einer Entdeckung von Uebertretung und Widerhandlung gegen Zollvorschriften hat sich der betreffende Zollbeamte und Zollbedienstete, gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 über das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze,[1]) zu benehmen.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über Beschlagnahme hat er genau zu befolgen, damit die Interessen der Verwaltung gewahrt werden, ohne die Rechte Anderer zu beeinträchtigen.

Immerhin soll, behufs Vermeidung von wachsendem Schaden und Kosten, jedes überflüssige Anhalten von Zugtieren und Gegenständen, die der Verderbnis ausgesetzt sind, nach Möglichkeit unterbleiben.

Art. 120. Erfordert die Verfolgung eines Straffalles eine Hausdurchsuchung, so ist dabei mit aller Sorgfalt nach Art. 5 des oben angeführten Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849[1]) zu verfahren, damit der Zollbeamte oder Zollbedienstete nicht der Verletzung des Hausrechtes angeklagt werden kann.

Ueberhaupt sollen die Eigentümer und Bewohner des Hauses eingeladen werden, dem Akt der Untersuchung und der Konstatirung des Straffalles beizuwohnen und die bezüglichen Protokolle zu unterschreiben.

Nur in denjenigen Fällen, in welchen der herbeigerufenen Ortspolizei Widerstand entgegengesetzt wird, darf Gewalt angewendet werden.

Die Beamten, Landjäger und Grenzwächter sind für ihr Verfahren bei Hausdurchsuchungen verantwortlich, und können gemäss Schlusssatz des Art. 5 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849, wenn sie ihre Stellung misbrauchen, mit einer Busse von Fr. 10 bis Fr. 200[2]) belegt werden.

Art. 121. Der einer Zollübertretung Angeklagte ist auf die nächste Zollstätte zu führen, wo das vorgeschriebene Strafprotokoll (Verbalprozess) aufgenommen werden soll.[1])

Dieses Strafprotokoll soll enthalten:

a. Tag und Stunde der Abfassung des Aktes;

b. Name, Stand und Wohnort des Beklagten;

c. eine getreue Darstellung des Tatbestandes der Zollübertretung, namentlich mit Rücksicht auf die im Art. 130 hienach hervorgehobenen Momente, welche als Erschwerungs- oder als Milderungsgründe anzusehen sind;

d. die Beschreibung der betreffenden Waarenstücke und deren Inhalt, sowie überhaupt der Gegenstände, womit die Zollübertretung stattfand und, je nach deren Art, die Zahl, das Mass, das Gewicht oder den Wert derselben;

e. den Betrag des umgangenen oder zu umgehen versuchten Zolles;

f. die Unterschrift des oder der klagführenden Zollbeamten oder Zollbediensteten, sowie diejenige des Beklagten, oder die Angabe, dass er die Unterschrift beizusetzen verweigert habe. Ist der Uebertreter nicht bekannt, so ist solches im Protokoll ebenfalls zu bemerken;

g. die Erklärung des Beklagten, ob er sich dem Ausspruch der Zollverwaltung freiwillig unterziehe;

h. wo die allfällig sequestrirte Waare untergebracht oder ob und gegen welche Sicherheit dieselbe freigegeben sei.

Art. 122. Wenn sich der Beklagte dem Ausspruch der Zollverwaltung nicht freiwillig unterzieht, so muss bei der Abfassung des Strafprotokolls ein Gerichts- oder Gemeindsbeamter des Orts zugezogen werden, welcher das Strafprotokoll mitunterzeichnet.

Art. 123. Das Protokoll oder der Bericht soll bei Strafe der Nichtigkeit inner 48 Stunden, von der Entdeckung der Uebertretung an, abgefasst werden.[1])

Art. 119. 1) Oben S. 433. — **Art. 120.** 1) Oben S. 433.

Art. 120. 2) Fr. 15—300 neuer Währung. Vgl. BG betr. die Umwandlung der in verschiedenen Bundesgesetzen in alter Währung ausgedrückten Ansätze in neue Währung vom 11. August 1852. Art. 1, B, Ziff. 5 (im Abschnitt XXIII). — **Art. 121.** 1) Vgl. Fisk. Art. 2, Abs. 3; vgl. aber auch Art. 3. — **Art. 123.** 1) Vgl. Fisk. Art. 4.

Art. 124. Die Rapporte der Grenzwächter sollen diesen Vorschriften ebenfalls entsprechen. Dieselben werden solche auf der betreffenden Zollstätte abfassen. Der Einnehmer und, wo ein Kontroleur besteht, auch dieser, haben mit zu unterzeichnen. Umgekehrt sollen bei Rapporten oder Protokollen der Zollstätten die anwesenden Grenzwächter ebenfalls mitunterzeichnen.

Art. 125. Jeder durch eine Nebenzollstätte aufgenommene Rapport soll mit zudienenden Akten an die entsprechende Hauptzollstätte eingesandt oder, in dringenden Fällen, sofort durch einen Expressen dahin getragen werden.

Findet die Hauptzollstätte die Akten vollständig, so wird sie solche sofort an ihre Gebietsdirektion übermachen. Findet sie aber Ergänzungen derselben nötig, so wird sie diese zuerst beförderlich einholen, bevor sie die Akten einsendet.

Art. 126. Betrifft die Zollumgehung gleichzeitig auch kantonale Steuern,[1]) so ist eine Abschrift des Protokolls und der Beilagen an die kompetente Kantonsbehörde einzusenden.

Art. 127. Zollübertretungen, bei deren Entdeckung man weder der Waare, noch der Transportmittel habhaft werden konnte, sind gleichwohl, unter Beifügung allfälliger Beweismittel, an die Gebietsdirektion anzuzeigen.

Art. 128. Die aufgenommenen Protokolle und Berichte sind vor ihrer Absendung in ein eigenes Kopierbuch einzutragen.

Art. 129. Straffälle, in denen die umgangene Gebühr den Betrag von Fr. 4[1]) nicht übersteigt, kann der Direktor des betreffenden Zollgebiets von sich aus erledigen; jedoch hat er am Ende jeden Monats die auf diese Art erledigten Straffälle der Oberbehörde anzuzeigen. Alle andern Straffälle hingegen sind dem Zolldepartemente zur Entscheidung vorzulegen.

Den Gebietsdirektionen ist untersagt, ihre Strafkompetenz an die Zollstätten zu übertragen.

Art. 130. Bei der Behandlung von Straffällen sind als erschwerende Umstände in Berücksichtigung zu ziehen:

Die Tatsache, dass die Zollumgehung bei geschlossenen Zollstunden und bei Nachtzeit stattgefunden hat;

die Anwendung besonderer List, um die Beamten zu täuschen, oder eine Waare zu verheimlichen, oder als eine andere darzustellen;

die Vorlegung falscher Zeugnisse und Gewichtsangaben;

die Fälschung der Ausweisschriften;

die Zerstörung, Fortschaffung oder Verlassung einer Waare;

die Flucht und Verbergung des Waarenführers;

die Vernichtung von Ausweispapieren;

die wiederholten Rückfälle;

die Anwendung von Drohungen oder Gewalt gegen die Zollbeamten oder Zollbediensteten;

der Versuch von Bestechung von Zollbeamten oder Zollbediensteten;

der Charakter des Uebertreters als eidg. Beamter oder Bediensteter.

Als Milderungsgrund dagegen ist zu betrachten:

Wenn die Zollübertretung aus Fahrlässigkeit oder Unkenntnis geschehen oder überhaupt nachgewiesen ist, dass der Uebertreter nicht die Absicht hatte, den Zoll zu umgehen. (Art. 51 des Zollgesetzes.)[1])

Art. 131. Hat der Beklagte sich dem Ausspruch der Verwaltungsbehörde nicht zum voraus unterzogen, und verweigert er nachträglich die Unterziehung, so wird das Zolldepartement entscheiden, ob der Fall gerichtlich anhängig zu machen sei oder nicht.

Ohne besondere Verfügung des Handels- und Zolldepartements[1]) darf kein Straffall in Zollsachen vor die Gerichte gezogen werden.[2])

Art. 132. Die Entscheide über Strafprotokolle werden von der Gebietsdirektion den bezüglichen Zollstätten mitgeteilt, welch' letztere solche alsbald dem Uebertreter mitteilt und denselben zur Zahlung der betreffenden Busse auffordert.[1]) Bei wichtigern Fällen, oder wenn der Uebertreter sich im Auslande befindet, soll diese Zahlungsaufforderung durch chargirten Brief erfolgen.

Bleibt diese erste Aufforderung während 10 Tagen unbeantwortet, so ist dieselbe auf gleichem Wege zu wiederholen, und wenn der Adressat dieser zweiten Aufforderung keine Folge gibt, so ist davon der Gebietsdirektion Bericht zu erstatten, welche das Nötige zur Liquidation anzuordnen hat.

Art. 133. Die Einnehmer haben die rechtzeitige Anzeige der bezüglichen Verfügungen an die Straffälligen[1]) und den Bezug der Bussen, der umgangenen Gebühren, nebst allfälligen Kosten, zu besorgen.

VIII.

Grenzschutz.

Art. 134. Die leitenden Grundsätze bezüglich der Formation, Verwaltung und der Ausübung des Grenzwächterdienstes sind in der Vollziehungsverordnung (Art. 140—145)[1]) aufgestellt.

Art. 126. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 58 des BG vom 27. August 1851 (oben S. 443). — **Art. 129.** 1) Jetzt Fr. 6; vgl. BRB vom 16. April 1877 (unten S. 476).

Art. 130. 1) Oben S. 442. — **Art. 131.** 1) Jetzt Finanz- und Zolldepartement; vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 7 (oben S. 96 f.). 2) Vgl. Fisk. Art. 9. — **Art. 132.** 1) Vgl. Fisk. Art. 11. — **Art. 133.** 1) Art. 132. — **Art. 134.** 1) VV vom 18. Okt. 1881. Art. 136—141 (hiervor).

Betreffend die nähern Vorschriften über den Gang und die Besorgung des Grenzwachtdienstes wird hier auf die Bestimmungen des daherigen Spezialreglementes [2]) verwiesen.

Ueberdies haben die Grenzwächter noch folgende allgemeine Pflichten zu beobachten.

1) Sie sollen sich mit allen einschlagenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen, welche auf das Zollwesen Bezug haben, bekannt machen;
2) den Befehlen ihrer Vorgesetzten unbedingten Gehorsam leisten;
3) die erhaltenen Befehle und amtlichen Erlasse geheim halten, und überhaupt an Niemanden anders als an ihre Vorgesetzten über Dienstverhältnisse Mitteilung machen;
4) sie haben darüber zu wachen, dass die im Art. 50 des Zollgesetzes [3]) als Zollumgehung festgesetzten Fälle geahndet und die betreffenden Schwärzer, nebst ihren Waaren, angehalten werden;
5) sie haben ferner zu wachen, dass nur die gesetzlich erlaubten Strassen mit zollpflichtigen Waaren benutzt werden und dass die im Art. 5 der Verordnung [4]) zum Zollgesetz festgesetzten Zollstunden streng eingehalten bleiben. Dawiderhandelnde, die sich nicht gehörig ausweisen können, sind als Zollübertreter zu behandeln;
6) es ist ihnen während den Tagespatrouillen das Tragen der Feuerwaffen nicht absolut vorgeschrieben, während bei den Nachtpatrouillen dieselben unbedingt mitgenommen werden sollen;
7) sie haben besonders ein wachsames Auge auf Wirte, Krämer und Händler der unter ihre spezielle Aufsicht gestellten Ortschaften zu halten, und überhaupt in denselben den geschäftlichen Verkehr mit dem Auslande zu beobachten und Zollumgehungen vorzubeugen;
8) alle Wahrnehmungen, die irgend ein Interesse für Zollschutzdienst haben können, haben sie sofort an ihren Chef einzuberichten, der die geeigneten Massregeln je nach Umständen dafür treffen wird.

IX.
Schlussbestimmungen.

Art. 135. Es ist den sämtlichen Zollbeamten und Bediensteten ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht, sich gegenüber dem Publikum mit Anstand zu benehmen, die Zollpflichtigen über ihre Zollpflicht aufzuklären, vor Widerhandlung zu warnen und sie mit möglichster Beförderung abzufertigen.

Besonders gegenüber Reisenden (Touristen), bei denen kein Handel mit zollpflichtigen Waaren vorauszusehen ist, sollen Plackereien möglichst vermieden werden.

Art. 136. Vorgesetzte sollen gegenüber Untergebenen mit Nachdruck auf Beobachtung dieser Vorschrift hinwirken und, da wo es nötig ist, durch festes, taktmässiges Auftreten Belehrung eintreten lassen, um Anstände und Misstimmungen soweit möglich zu verhüten.

Art. 137. Sämtliche Zollbeamte und Bedienstete sind gehalten, jeder Oberbehörde Einsicht in alle ihre Bücher oder sonstige Skripturen zu gestatten, sobald es von derselben verlangt wird.

Art. 138. Das Handels- und Zolldepartement [1]) ist mit der Vollziehung dieser Instruktion beauftragt. Dieselbe tritt mit dem ersten Hornung 1860 in Wirksamkeit; vom nämlichen Tage an ist die frühere Instruktion vom 4. Weinmonat 1849 [2]) aufgehoben.

Bundesratsbeschluss
betreffend teilweise Abänderung des Art. 97 der Instruktion für die schweizerischen Zollbehörden (VI, 373).*)
(Vom 2. Weinmonat 1872.)

Der Zoll von Bier soll fortan nur nach dem wirklichen Bruttogewicht bezogen und da, wo keine Gewichtsangabe vorliegt, die Ermittlung des Gewichts, nach Mitgabe von Art. 13 des eidg. Zollgesetzes, auf Kosten des Zollpflichtigen vorgenommen werden. 1)

Bundesratsbeschluss
betreffend Abänderung des Artikels 113 der Instruktion für die Zollbeamten über den Vollzug des Zollgesetzes.**)
(Vom 16. März 1874.)

Der Artikel 113 der Instuktion für die Zollbehörden über den Vollzug des Zollgesetzes vom 4. Jänner 1860 (VI, 405), wird folgendermassen abgeändert: [1])

.

Bundesratsbeschluss
betreffend die Strafkompetenz der Zolldirektionen bei Zollübertretungen.†)
(Vom 16. April 1877.)

Es wird die Kompetenz der Zolldirektionen für Abwandlung von Straffällen auf

Art. 134. 2) Das neueste Reglement ist giltig vom 1. Oktober 1887 an (nicht publizirt). 3) Oben S. 442. 4) Art. 5 der VV vom 18. Oktober 1881 (hiervor).

Art. 138. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 131. 2) AS I. 237 ff.

*) AS X. 1006.

1) Dieser Beschluss ist infolge des BRB vom 20. Sept. 1876 dahingefallen. Siehe Anm. 2 zu Art. 97 der Instruktion vom 4. Januar 1860 (hiervor). — Nach der Gebrauchsausgabe des Zolltarifs werden für die Gewichtsberechnung von Bier in geeichten Fässern nach der Literzahl 100 Liter gleich 160 Kilogramm brutto angenommen, sofern eine Gewichtsdeklaration nicht erhältlich ist (Erläuterung zu Nr 247).

**) AS XI. 498.

1) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle der Instruktion.

†) NF III. 82.

solche mit einer umgangenen Zollgebühr bis auf sechs Franken festgesetzt und denselben im Weitern die Befugnis zur Bewilligung des im eidg. Fiskalgesetze vorgesehenen Bussnachlasses,[1]) sowie zur Anwendung der Schlussbestimmung von Art. 51 (I, 193) des Zollgesetzes[2]) übertragen, im Uebrigen ist der Art. 129 der Instruktion für die Zollbeamten vom 4. Jänner 1860 (VI, 408)[3]) unverändert zu belassen.

Bundesgesetz

betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif.*)

(Vom 26. Juni 1884.)

Art. 1. Die in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft eingehenden und die aus demselben ausgehenden Gegenstände werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Zollwesen, vom 27. August 1851, und soweit nicht Verträge mit fremden Staaten entgegenstehen (Konventionaltarif), nach folgendem Generaltarif verzollt:

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
	I. Abfälle und Düngstoffe.	Fr. Ct. per q.
1	Abfälle der Eisenbearbeitung, der Glasfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien; Scherben von Glas- und Thonwaaren; Hautabfälle, die nur zur Leimbereitung tauglich sind (Leimleder); Branntweinspülig (Schlempe); Träber (Trester)[1]), Weinhefe; Oelkuchen u. dgl. Rückstände von ausgepressten Früchten und öligen Samen; tierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Tierflechsen; Klauen, Knochen; Münzgekrätz; etc.	frei [2])
	«Düngstoffe:	
2	Stalldünger; Düngererde (Kompost); Kalkäscher und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehricht etc.; Dünglumpen, sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle .	frei [1])
	Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl, etc.:	
3	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Abfallschwefelsäure	frei [1])
4	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger»	—. 20

1) Vgl. Fisk. Art. 12. 2) Oben Seite 451. 3) Oben Seite 473.

*) NF VII. 549 ff. — Publ. 28. Juni 1884. — VBBR vom 3. Oktober 1884. — Vollziehbar vom 1. Januar 1885 an. — Eingang: «in Ausführung der Artikel 28 und 29 der schweizerischen Bundesverfassung v. 29. Mai 1874.» — Modifizirt durch BG v. 17. Dezember 1887 (hiernach). Die modifizirten Stellen befinden sich zwischen Anführungszeichen. — Die Modifikationen, welche durch die Konventionaltarife bedingt werden, sind cursiv gedruckt. Für die Konventionaltarife kommen folgende Abkürzungen zur Anwendung: VD = Handelsvertrag mit Deutschland vom 23. Mai 1881. — VD II = Zusatzvertrag zum Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche. Vom 11. November 1888. — VF = Handelsvertrag mit Frankreich vom 23. Febr. 1882. — VSp = Handelsvertrag mit Spanien v. 14. März 1883. — VO = Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 23 Nov. 1888. — VI = Handelsvertrag mit Italien vom 23. Januar 1889. (Siehe diese Verträge im Abschnitt XXXIX.) Die Tarifansätze, welche durch Konventionaltarife gegenüber einzelnen Staaten ermässigt sind, kommen gemäss BRB vom 3. Oktober 1884 (hiernach) bis auf Weiteres ohne Unterschied der Herkunft der Waaren, d. h. gegenüber allen Staaten zur Anwendung. Die Erläuterungen und Spezialentscheide finden sich zusammengestellt in der vom Zolldepartement herausgegebenen Gebrauchsausgabe des Zolltarifs (Bern, 1888) mit 2 Nachträgen betreffend die Aenderungen, welche durch die Handelsverträge mit Deutschland, Oesterreich und Italien herbeigeführt worden sind. — In Betreff der besonderen Bestimmungen, welche im Grenzverkehr gelten, sind zu vergleichen: Handelsvertrag mit Deutschland vom 23. Mai 1881, Anlage B; Handelsvertrag mit Frankreich vom 23. Febr. 1882, Beilage F (Reglement betreffend die Landschaft Gex); Uebereinkunft mit Frankreich betr. die grenznachbarlichen Verhältnisse etc. vom 23. Februar 1882; Uebereinkunft mit Frankreich betr. die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der freien Zone von Hochsavoyen vom 14. Juni 1881; Handelsvertrag mit Oesterreich v. 23. Nov. 1888, Zusatzartikel; Handelsvertrag mit Italien v. 23. Jan. 1889. Art. 8 und 10 (im Abschnitt XXXIX).

Nr. 1. 1) Monopolgebühr für Trester (Treber) von frischen und getrockneten Trauben: Fr. 3. 50 gemäss BRB betr. die Erhebung von Monopolgebühren etc. vom 17. Juli 1888 (im Abschnitt XXXV). 2) Frei nach VD: «Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne), von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren, von der Wachsbereitung, von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Hornspäne, Klauen, Knochen; Tierflechsen, Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle; Branntweinspülig; Treber, Weinhefe, trockene oder teigartige; Oelkuchen, Münzgekrätz». — **Nr. 2.** 1) Frei nach VD: «Dünger, tierischer und andere, jedoch nicht auf chemischem Wege zubereitete, Düngungsmittel, als ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum, Zuckererde und dergl.; Holzasche, Steinkohlenasche». — **Nr. 3.** 1) Knochenmehl: frei nach VD; siehe auch Anm. 1 zu Nr. 2.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
	I. Abfälle und Düngstoffe.	
5	Kleie, Oelkuchenmehl, Viehfuttermehl; Johannisbrod; Malzkeime, sowie anderweitig nicht genannte zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle	frei [1]
6	Schlackenwolle .	—. 20
7	Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Dünglumpen; altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Makulatur, etc.; Lederschnitzel und Abfälle von gegerbten Häuten	—. 20
	II. Chemikalien.	
	A. Apotheker- und Drogueriewaaren.	
8	Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüten, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln u. a., soweit sie nicht unter V fallen .	3. —
9	Droguerien (Pflanzensäfte und -Extrakte, *Alkaloide, chemische* und andere *Produkte),*[1]) soweit sie nicht unter Nr. 15/18 fallen[2]) . .	10. —
10	Mineralwasser, natürliches und künstliches	3. —[1])
11	«Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen: in Engros-Packung, d. h. teilungsfähig für den Detailverkauf; chirurgische Verbandmittel[1])»	40. —
12	Geheimmittel und Spezialitäten aller Art zu medizinischem Gebrauch: in Detailpackung[1])	100. —[2])
13	*Parfümerien*[1]) und kosmetische Mittel[2])	70. —
14	Waschschwämme	20. —
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.	
15	Rohe Hilfsstoffe, wie: Citronensaft; Gummi; Harze, rohe[1]) und Colophonium; Pech; Salpeter, roh; Schwefel[2]); Theer; Weinstein, roh; etc.	—. 20
	«Zubereitete Hilfsstoffe:	
16	Alaun; arsenige Säure[1]); Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbarium; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize[2]); Glätte[3]); Kalk: holzessigsaurer, — roher carbolsaurer, — salzsaurer; Kastanienextrakt, flüssiger; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron: arseniksaures flüssiges, — doppelt kohlensaures[4]), — schwefelsaures (Glaubersalz)[1]), — unterschwefligsaures, schwefligsaures[4]) und doppelt schwefligsaures; Salzsäure[1]); Schwefelblüten[2]); Schwefeleisen; Schwefelnatrium; Schwefelsäure[1]); Soda[1]); Thonerde: essigsaure[2]), — schwefelsaure[2]); Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas . .	—. 30

Nr. 5. 1) Kleie, Oelkuchen: frei nach VD; Kleie, Oelkuchenmehl, Viehfuttermehl, Malzkeime, sowie anderweitig nicht genannte, zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle: frei nach VO. — **Nr. 9.** 1) Alkaloide, chemische Produkte, nicht genannte (soweit sie nicht unter Nr. 15—18 fallen); Chinaextrakt; Kampfer, raffinirter: Fr. 7 nach VF. 2) Süssholzsaft und Ricinusöl, farbloses gereinigtes, etc.: Fr. 7 nach VI. — **Nr. 10.** 1) Mineralwasser (Flaschen und Krüge inbegriffen): Fr. 3 nach VF; Mineralwasser, natürliches und künstliches; Quell- und Badesalze und Moorextrakte in Kistchen oder Gläsern: Fr. 1. 50 nach VO. — **Nr. 11.** 1) Bei Verwendung von Alkohol ausserdem Monopolgebühr von Fr. 80. BRB vom 1. Nov. 1887 (BBl. 1887. IV, 234); BRB vom 15. Nov. 1887 (BBl. 1887. IV, 530); Bekanntmachung des Finanz- und Zolldepartements vom 18. Nov. 1887 (BBl. 1887. IV, 580 im Abschnitt XXXV). — **Nr. 12.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 11. 2) Syrup in Form von Heil- oder Arzneimitteln Fr. 30 nach VF. — **Nr. 13.** 1) Parfümerien: Fr. 30 nach VF und VSp. 2) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 11. — **Nr. 15.** 1) Harze, gemeine, nicht destillirte Fr. 0. 60 nach VF. 2) Schwefel, gereinigter Fr. 1. 50 nach VF; Schwefel, roh und gereinigt Fr. 0. 20 nach VI. — **Nr. 16.** 1) Fr. 0. 60 nach VF. 2) Fr. 1. 50 nach VF. 3) Fr. 0. 30 nach VO. 4) Fr. 7 nach VF.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
	II. Chemikalien.	
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.	
17	«Aetzkali; Aetznatron[1]; *Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)*[2]; Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation; Anthracen; Arsensäure; Benzoësäure[1]; Benzol; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsaures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbolsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium[3]; Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Glycerin; Grünspan; Holzessig[1], Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch; Holzgeist, roher; Kali: blausaures gelbes[4], — chlorsaures[3], — chromsaures rotes[4], — übermangansaures; Kalk, doppelt schwefligsaurer; Kastanienextrakt, fester; Kleesäure (Oxalsäure)[5]; Naphtalin; Natronsalze, anderweitig nicht genannte[3]; Oleïn (Oelsäure)[3]; Paraffin; Pottasche; Salicylsäure, rohe; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Salpeter, raffinirter; *Salpetersäure*[6]; Sauerkleesalz[3]; Schwefeläther; Schwefelarsenik; Stearin[1]; Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkischrotöl; Zinkstaub; Zinnsalze[7])»	1. —
18	nicht genannte[1][2])	2. —[3])
19	Weingeist, Sprit, etc., denaturirt	7. —
20	Pyrotechnische Präparate	50. —
21	Sprengmaterialien, wie Dynamit etc.; Zündkapseln; Sprengschnüre	40. —
22	Zündhölzchen und Streichkerzchen	20. —
23	Zündschwamm und andere Zündmaterialien; Pechfackeln	5. —
24	Wagenschmiere .	2. —
25	Wichse .	7. —
	Leim und Gelatine:	
26	roh .	*1.* —[1])
27	gereinigt und Fischleim[1])	7. —
28	Presshefe[1]) .	16. —
	C. Farbwaaren.	
	Farbstoffe:	
	mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte:	
29	roh .	—. 20
30	gemahlen, geschlempt, geraspelt, gepulvert, geschnitten, etc. .	—. 60
31	Orlean; Orseille, präparirte; Saflor; Cochenille; Indigo; etc. . .	4. —
	Extrakte von Farbstoffen:	
32	Krappextrakt[1]), Garancine[2]); künstliches Alizarin, trocken oder in Teig[1]); Indigolösung[1])	3. —
33	andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen[1])	7. —
	Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig:	
	Grundfarben:	
34	Kienruss und Mennige	1. —
	«Bleiweiss[1]) und Zinkweiss:	
35	nicht abgerieben	3. —
35*a*	abgerieben[2])»	«5. —»
36	Chromgelb[1]); Chromgrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin[1])	«7. —»

Nr. 17. 1) Fr. 1. 50 nach VF. 2) Fr. 0. 60 nach VF und VO; Amlung einschliesslich Reisstärke, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin) Fr. 0. 60 nach VD II. 3) Fr. 7 nach VF. 4) Fr. 3 nach VF. 5) Fr. 4 nach VF. 6) Fr. 0.60 nach VF. 7) Ricinusöl zu technischen Zwecken: Fr. 1 nach VJ. — **Nr. 18.** 1) Weinsteinsäure Fr. 4 nach VF. 2) Albumin, Brom, Jod; Jodkalium, Kali, kohlensaures gereinigtes krystallisirtes, schwefelsaures, weinsteinsaures, blausaures rotes; Phosphor, weisser und roter: Fr. 7 nach VF. 3) Harze, gereinigte, Fr. 1. 50 nach VF. — **Nr. 26.** 1) Tischlerleim und Gelatine, gewöhnliche: Fr. 0.60 nach VF. — **Nr. 27.** 1) Tischlerleim und Gelatine, gereinigte: Fr. 7 nach VF. — **Nr. 28.** 1) Fr. 16 nach VO. — **Nr. 32.** 1) Fr. 7 nach VF. 2) Fr. 3 nach VF. **Nr. 33.** 1) Fr. 7 nach VF. — **Nr. 35.** 1) Fr. 3 nach VF. 2) Fr. 7 nach VF. — **Nr. 36.** 1) Fr. 7 nach VF.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
	II. Chemikalien.	
	C. Farbwaaren.	
37	künstliche Farben aus Steinkohlentheer und andere nicht genannte bunte Farben .	*20.* —[1])
38	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln .	*30.* —[1])
39	«Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniss» . .	« *25.* —»[1])
39*a*	«Oelfirniss» .	« *10.* —»[1])
	III. Glas.	
40	Dachglas und Glasziegel, Bodenplatten von Glas	7. —
	Fensterglas:	
41	gewöhnliches (naturfarbiges)	*8.* —[1])
42	*gefärbtes*[1]), gemustertes, mattes	25. —[1])
	Hohlglas und Glaswaaren:	
43	Glaskugeln zur Uhrengläserfabrikation; Glasstangen und Glaslitzen zu gewerblichen Zwecken	1. 50
44	aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grünem Glas (Bouteillenglas) (*gewöhnliche Weinflaschen*[1]) etc.); farblose Flacons für condensirte Milch .	3. 50
45	aus halbgrünem Glas, soweit sie nicht unter Nr. 43 fallen . . .	5. —
46	aus gewöhnlichem farblosem (sog. weissem) Glas: nicht geschliffen, oder nur mit leicht abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel, soweit sie nicht unter Nr. 44 fallen . . .	8. —
47	*geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas)*[1]), matte, bemalte, vergoldete und andere Glaswaaren aller Art, soweit sie nicht in eine der vorstehend genannten Arten fallen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen	30. —
48	Glasflüsse, Email, Glasperlen	*10.* —[1])
49	Spiegelglas, unbelegtes, *jeder Grösse*[1])	*16.* —
	Spiegelglas, belegtes, und Spiegel:	
50	unter 18 dm^2, mit der Rahme gemessen[1])	*16.* —
51	von 18 dm^2 und darüber, mit der Rahme gemessen	*40.* —[1])
	IV. Holz.	
52	Brennholz[1]), Reisig, Holzkohlen[1]), Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	—. 02[2])
	«Bau- und Nutzholz, gemeines:	
53	roh oder blos mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Fassholz, rohes; Reifholz; Rebstecken	« —. *20*»[1])
	«in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln, etc.):	
54	eichenes[1]) .	—. 40
54*a*	anderes .	*1.* —[1])
55	abgebunden» .	*1. 50*[1])

Nr. 37. 1) Fr. 7 nach VF. — **Nr. 38.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 39.** 1) Fr. 7 nach VF. — **Nr. 39a.** 1) Fr. 7 nach VF. — **Nr. 41.** 1) Fr. 7 nach VF. — **Nr. 42.** 1) Gefärbtes: Fr. 16 nach VF. — **Nr. 44.** 1) Fr. 1. 50 nach VF. **Nr. 47.** 1) Geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas); Uhrengläser: Fr. 16 nach VF. — **Nr. 48.** 1) Fr. 4 nach VF; Glasflüsse, Email, Glasperlen, inbegriffen grobe venetianische Glasperlen (Conteries de Venise): Fr. 4 nach VI. — **Nr. 49.** 1) Spiegelglas, unbelegtes unter 18 dm^2 Fr. 14 nach VO; Spiegelglas unbelegtes jeder Grösse: Fr. 16 nach VF. — **Nr. 50.** 1) Spiegelglas belegtes unter 18 dm^2 Fr. 14 nach VO; Spiegelglas belegtes und Spiegel unter 18 dm^2 mit der Rahme gemessen Fr. 16 nach VF. — **Nr. 51.** 1) Fr. 30 nach VF. — **Nr. 52.** 1) Fr. 0. 02 nach VI. 2) Fr. 0. 02 nach VO. — **Nr. 53.** 1) Fr. 0. 15 nach VO. — **Nr. 54.** 1) Fr. 0. 40 nach VD II u. VO. — **Nr. 54a.** 1) Fr. 0. 70 nach VD II u. VO. — **Nr. 55.** 1) Fr. 1. 20 nach VO.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
	IV. Holz.	
	Bau- und Nutzholz, gemeines:	
55*a*	«Flechtweiden, geschält»[1]	«2. —»
	Ebenistenholz:	
56	roh	—. 10
57	gesägt	—. 50
58	in Fournieren	*5.* —[1]
	Korkholz:	
59	roh oder in Platten	*2.* —[1]
60	verarbeitet, Sohlen, Stöpsel, etc.	«*15.* —»[1]
61	Grobes Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfässer u. dgl.) für trockene Gegenstände	1. 50
	Holzwaaren:	
62	«vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodenteile für Parqueterie»	«*4.* —»[1]
63	«fertige, grobe, aus gemeinem Holze; Drechsler-, Tischler- und Wagnerarbeiten: roh, nicht bemalt, nicht fournirt, ohne Metallbeschläge; Tafeln oder verleimte Bodenteile für Parqueterie»	«*8.* —»[1]
64	grobe, mit Metallbeschlägen; Böttcherwaaren, Fässer montirt und demontirt; *Stäbe (Leisten) zu Rahmen, façonnirt, begypst*[1]	15. —
	Tischlerarbeiten, Möbel und Möbelteile:	
	aus gemeinem Holz:	
65	«bemalt[1], gefirnisst[1], fournirt[1], Stäbe zu Rahmen, lackirt»[1]	*20.* —[2]
66	polirt[1], geschnitzt[1], gepolstert[1], etc.[1]), Rahmen, begypst oder lackirt	«*35.* —»[2]
67	aus Ebenistenholz, ächt oder imitirt: aller Art	*50.* —[1]
68	Rahmen und Stäbe zu Rahmen, vergoldet	30. —
69	Holzwaaren und Drechslerarbeiten, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitzt	*50.* —[1]
	Korbflechter- und Siebmacherwaaren:	
70	Korbflechterwaaren von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen; Besen von Reisig	«4. —»
71	Korbflechterwaaren, grobe, von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt[1]; Siebmacherwaaren, grobe	«12. —»
72	«Korbflechter- und Siebmacherwaaren, feine: roh, gebeizt, gefirnisst, lackirt, gefärbt, polirt, etc.:	
	a. Korbflechterwaaren, nicht in Verbindung mit andern Materialien, Holz ausgenommen[1]; Siebmacherwaaren, feine	40. —
	b. Korbflechterwaaren, in Verbindung mit andern Materialien, Textilstoffe ausgenommen	«*60.* —»[2]
	c. Korbflechterwaaren, mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert»	«100. —»
	Bürstenbinderwaaren:	
73	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt[1]	«25. —»
74	feine[2]	50. —

Nr. 58. 1) Fr. 4 nach VF. — **Nr. 59.** 1) Fr. 1 nach VSp. — **Nr. 60.** 1) Fr. 5 nach VSp; Fr. 7 nach VF. — **Nr. 62.** 1) Fr. 3 nach VO. — **Nr. 63.** 1) Drechslerarbeiten von gemeinen Holzarten, nicht lackirt, nicht polirt; Tischlerarbeit von Tannen- und andern gemeinem Holz, nicht bemalt, nicht polirt und ohne Schlosserarbeit: Fr. 4 nach VF. — **Nr. 64.** 1) Fr. 7 nach VF. — **Nr. 65.** 1) Fr. 16 nach VI. 2) Fr. 16 nach VF. — Aus 65 und 66: fertige und rohe Möbel und Möbelteile, nicht gepolstert, aus gemeinem gebogenem Holze: Fr. 12 nach VO. — Anmerkung zu VO: Diese Möbel können auch zum geringeren Teile aus gemeinem nicht gebogenem Holz bestehen, sowie Verbindungen mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl. aufweisen. — **Nr. 66.** 1) Fr. 16 nach VI. 2) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 67.** 1) Fr. 16 nach VI; Möbel neue (Tischlerarbeit aller Art): Fr. 16 nach VF. — **Nr. 69.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 71.** 1) Fr. 12 nach VD II. — **Nr. 72.** 1) Korbflechtwaaren, nicht in Verbindung mit andern Materialien, Holz ausgenommen: Fr. 16 nach VF. 2) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 73.** 1) Fr. 25 nach VD II. — **Nr. 74.** 1) Fr. 50 nach VD II.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
	V. Landwirtschaftliche Erzeugnisse.	
75	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische[1]), Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte	frei
75bis	«Cichorienwurzeln, frische»	«—. *30*»[1])
76	Heu, Laub, Schilf, Stroh[1])	frei
77	Oelsamen und Oelfrüchte[1])	—. 30
78	Blumenzwiebeln	50. —
79	Hopfen[1])	4. —
	Bäume, Sträuche und andere lebende Pflanzen:	
80	in Kübeln oder Töpfen, oder mit Wurzelballen	1. —
81	nicht in Kübeln oder Töpfen, ohne Wurzelballen[1])	frei
	VI. Leder.	
82	Leder aller Art[1])	8. —
	Lederwaaren aller Art, Schuhwaaren ausgenommen:	
83	«*fertige*[1]); Reiseartikel (Koffer, Taschen etc.), ganz oder teilweise aus Textilstoffen (Wachstuch, Segeltuch, Zwillich u. dgl.) verfertigt»	70. —
84	vorgearbeitete Bestandteile	«*35.* —»[1])
	Schuhwaaren:	
	aus Leder, aller Art:	
85	grobe	«*50.* —»[1])
86	feine	«*100.* —»[1])
	aus zugeschnittenen Geweben, mit Ledersohle:	
87	aus Halbseide, Seide oder Sammet	«150. —»
88	aus andern Geweben	«*50.* —»[1])
89	vorgearbeitete Bestandteile von Schuhwaaren aller Art[1])	«40. —»[1])
90	Handschuhe, lederne	«*200.* —»[1])
	VII. Literarische, wissenschaftliche und Kunst-Gegenstände.	
91	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten[1])	1. —
92	«Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien, auf Papier, Gemälde und Zeichnungen: ohne Rahmen; Musikalien; gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten, Lithographiesteine mit Zeichnungen, Stichen oder Schriften, zum Druck auf Papier bestimmt»	*5.* —[1])
93	Instrumente, musikalische	*25.* —[1])
94	Bestandteile von musikalischen Instrumenten, Saiten aller Art[1])	16. —
95	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische, physikalische, optische (mit Einschluss der optischen Gläser[1]), Brillen[1]), Operngucker[1])	16. —
96	Bildhauerarbeiten aller Art[1])	16. —
	Statuen von Metall:	
97	aus *Gusseisen*[1]) oder Zink	5. —
98	aus anderen Metallen	*20.* —[1])
99	Abgüsse und Formerarbeiten aus Gyps, Schwefel, Steinpappe[1]), Papiermâché[1]), etc.	7. —
100	Glasgemälde	30. —
101	Naturalien	4. —
	NB. Kunstgegenstände für öffentliche Zwecke, sowie Naturalien und gewerblich-technische Gegenstände für öffentliche Sammlungen bestimmt, sind zollfrei.*)	

Nr. 75. 1) Frei nach VD. — **Nr. 75bis.** 1) Frei nach VD. — **Nr. 76.** 1) Frei nach VD. — **Nr. 77.** 1) Fr. 0.30 nach VO. — **Nr. 79.** 1) Fr. 4 nach VD II. — **Nr. 81.** 1) Frei nach VD. — **Nr. 82.** 1) Fr. 8 nach VD. — **Nr. 83.** 1) Fertige Lederwaaren: Fr. 30 nach VF. — **Nr. 84.** 1) Fr. 30 nach VF. — **Nr. 85.** 1) Fr. 30 nach VF. — **Nr. 86.** 1) Fr. 30 nach VF. — **Nr. 88.** 1) Fr. 45 nach VO. — **Nr. 89.** 1) Ausgenommen solche aus Leder, welche nach VF Fr. 30 zahlen. — **Nr. 90.** 1) Fr. 30 nach VF u. VI. — **Nr. 91.** 1) Fr. 1 nach VF. — **Nr. 92.** 1) Fr. 1 nach VF. — **Nr. 93.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 94.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 95.** 1) Optische Gläser: Fr. 16 nach VF. — **Nr. 96.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 97.** 1) Aus Gusseisen: Fr. 2 nach VF. — **Nr. 98.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 99.** 1) Aus Steinpappe, Papiermâché: Fr. 7 nach VF. — *) Frei nach VD.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
	VIII. Mechanische Gegenstände.	
	Uhren.	
102	Wanduhren (Hängeuhren), gemeine, mit Ausnahme von solchen, welche in Goldrahmen gefasst sind; Kukukuhren u. dgl.[1] . . .	16. —
103	Wanduhren, andere als die sub Nr. 102 genannten[1]; Standuhren[1]; Taschenuhren aller Art[1]; Spieluhren[1] und Musikdosen . . .	30. —
104	Uhrenbestandteile[1], Rohwerke	16. —
	Maschinen und Fahrzeuge.	
105	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; fertig gearbeitete Maschinenteile; Druckwalzen und Druckplatten, gravirte; eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandteile von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind[1]	4. —
106	Lokomotiven .	*10.* —[1]
107	Maschinenteile, roh vorgearbeitete; Druckwalzen und Druckplatten, nicht gravirte[1]	2. —
108	Treibriemen aller Art	12. —
109	Kratzen und Kratzenbeschläge	16. —
		ad valorem.
110	Ackergeräte, wie: Pflüge, Eggen, etc.; Oekonomie- und Lastwagen, -Schlitten .	6 %
111	Fuhrwerke und Schlitten zum Personentransport	*12* %[1]
112	Eisenbahnwagen aller Art	8 %
	NB. Bestandteile von Fuhrwerken, Wagen und Schlitten, aller Art, sind je nach Stoff und Beschaffenheit zu verzollen.	
113	Schiffe .	8 %
	IX. Metalle.	
	Blei.	per q.
114	Bleiglanz und Bleierz	frei
115	Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	—. 30[1]
116	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Letternmetall, Buchdruckerlettern, alt	1. 50[1]
117	Bleiwaaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu	*10.* —[1]
118	Bleiwaaren, polirt, gemalt, gefirnisst, auch in Verbindung mit anderen Materialien	*20.* —[1]
	Eisen.	
	NB. Stahl und schmiedbarer Eisenguss sind in jeder Beziehung dem Schmiedeisen gleichgestellt.	
119	Eisenerze .	frei
120	Roheisen in Masseln[1]; Rohstahl[1] in sog. Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen und Rohschienen; Brucheisen und Alteisen .	—. 10
	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:	
121	Eisenbahnschienen,[1] Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisenblech: hienach nicht speziell genannt	—. 60

Nr. 102. 1) Gemeine Wanduhren, mit Ausschluss von Spieluhren und solcher, die in goldene Rahmen oder in Gemälde gefasst sind: Fr. 16 nach VF. – **Nr. 103.** 1) Fr. 30 nach VF. – **Nr. 104.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 105.** 1) Fr. 4 nach VF. — **Nr. 106.** 1) Fr. 4 nach VF. — **Nr. 107.** 1) Fr. 4 nach VF. — **Nr. 111.** 1) Fuhrwerke, Wagen: 10% nach VF. — **Nr. 115.** 1) Blei in Stäben oder in Platten: Fr. 0. 60 nach VSp. — **Nr. 116.** 1) Blei, gewalzt, in Röhren; Bleikugeln und Schrot: Fr. 1. 50 nach VSp. — Blei mit Antimon legirt, in Mulden Fr. 3, das Uebrige, mit Ausnahme von Draht Fr. 1.50 nach VF. — **Nr. 117.** 1) Bleiwaaren: nicht bemalt, nicht lakirt; Buchdruckerlettern, neue: Fr. 7 nach VF. — **Nr. 118.** 1) Bleiwaaren: bemalt, lakirt: Fr. 16 nach VF. — **Nr. 120.** 1) Eisen (Stahl), roh, in Masseln Fr. 0. 60 nach VSp. — **Nr. 121.** 1) In Betreff der Eisenbahnschienen, welche zur ersten Anlage von Eisenbahnen dienen, vgl. BB vom 26. April 1887 und V vom 16. August 1887 (unten S. 499).

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
	IX. Metalle.	
	Eisen.	
122	«Eisenbahnschienen,[1]) weniger als 15 kg. per laufenden Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine grösste Dimension von weniger als 6 cm. hat; Rundeisen unter 7½ cm. Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 123 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm² Querschnittfläche; decapirte Bleche, mit abgescheerten Ecken von 10 cm. Schnittlänge» .	1. 70
123	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm. und unter 11 mm. Dicke	1. 30
124	Eisenblech unter 3 mm. Dicke, roh, verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	3. —
	NB. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 cm. Breite oder mehr.	
125	Draht (d. i. gezogenes Rundeisen von höchstens 9 mm. Dicke), roh, verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt . . .	4. —
	Eisengusswaaren:	
126	ganz grobe, rohe	2. 50[1])
127	andere .	6. —[1])
	Waaren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguss, Stahl, Blech, Draht:	
128	Röhren, gezogene: rohe	—. 60[1])
129	ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugschaaren; Wagenachsen; Ambose; Röhren, genietete, gelöthete, galvanisirte aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen; etc.	3. —[1])
130	«gemeine: roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe übertüncht, getheert, auch in Verbindung mit Holz»	7. —
130bis	«abgeschliffen, verzinnt»	«15. —»[1])
131	feine: *polirt, bemalt, gefirnisst, emaillirt*, vernickelt, *auch in Verbindung mit anderen Materialien*[1])	30. —
	NB. Waaren von Guss- und Schmiedeisen unterliegen, je nachdem das Gewicht des Gusseisens oder dasjenige des Schmiedeisens vorherrscht, der Verzollung wie Gusswaaren oder wie Schmiedeisenwaaren.	
132	Messerschmiedwaaren	40. —
133	Waffen aller Art und fertige Waffenbestandteile	50. —
134	Waffenbestandteile, roh vorgearbeitete	10. —
	Kupfer.	
135	Kupfererze .	frei
136	Kupfer, rein oder legirt (Messing), in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch, altes Glocken- und Kanonenmetall	1. —[1])
137	Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	3. —[1])

Nr. 122. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 121. — **Nr. 126.** 1) Eisengusswaaren, ganz grobe, rohe, wie Oefen, Platten, Gitter, Röhren, Wagenräder, Unterlagsplatten, Schienenstühle etc.: Fr. 2.50 nach VF. — **Nr. 127.** 1) Fr. 5 nach VF. — **Nr. 128.** 1) Fr. 3 nach VF. — **Nr. 129.** 1) Waaren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguss, Stahl: ganz grobe, rohe: wie roh vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugschaaren; Wagenachsen; Ambose; schmiedeiserne Röhren, gezogene, gewalzte, auch galvanisirte; Zahnstangen, Zugstangen; Weichen und Kreuzungen etc.: Fr. 3 nach VF. — **Nr. 130.** 1) Waaren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguss, Stahl; gemeine: rohe, abgedrehte, gefeilte, abgeschliffene, mit Grundfarbe übertünchte, getheerte, verzinnte, auch in Verbindung mit Holz, nicht lakirt, nicht bemalt, nicht polirt, nicht emaillirt, z. B. Schlosserwaaren, Werkzeuge, Küchengeräte, Weissblechwaaren, Kochherde; Nieten, Nägel; Schrauben, Schraubenbolzen mit Muttern; Metallgewebe, Siebe, Drahtgeflechte etc.: Fr. 7 nach VF. — **Nr. 130bis.** 1) Fr. 7 nach VF. — **Nr. 131.** 1) Waaren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguss, Stahl, feine, lakirte, bemalte, polirte, emaillirte, auch in Verbindung mit andern Metallen: Fr. 20 nach VF. — **Nr. 136.** 1) Kupfer und Messing ersten Gusses in Stäben: Fr. 1.50 nach VSp. — **Nr. 137.** 1) Kupfer und Messing in Stäben: Kupfer- und Messingblech oder Draht: Fr. 3 nach VSp; Kupfer, rein oder mit Zink oder Zinn legirt, gewalzt oder gehämmert, in Stäben oder Platten: Fr. 3 nach VF.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
	IX. Metalle.	
	Kupfer.	
138	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; *Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht* [1]; vorgeformte Bronzewaaren; Nieten, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht, mit Kautschuk überzogen, mit Draht oder Garn umsponnen	10. —
139	Kupferschmied-, Rot- und Gelbgiesserwaaren; Bronzewaaren . .	*40.* — [1])
140	Kupfer, vergoldet oder versilbert: gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen	*40.* — [1])
	Nickel.	
141	Nickel in Würfeln oder Schwamm; Argentan in rohen Stücken .	3. —
142	Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht	*10.* — [1])
143	Waaren aus Nickel oder aus Nickellegirungen, Neusilberwaaren .	*40.* — [1])
	Zink.	
144	Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	—. 40
145	Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht	1. 50 [1])
146	Zinkwaaren, roh .	*15.* — [1])
147	Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnisst	*40.* — [1])
	Zinn.	
148	Zinn in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	1. 50
149	Zinn, rein oder legirt (Britanniametall), gehämmert, gewalzt, Blech, Staniol, Draht	*5.* — [1])
150	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen, roh	*10.* — [1])
151	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Britanniametallwaaren), polirt, bemalt, gefirnisst	*40.* — [1])
	Edle Metalle.	
	Gold, Silber, Platina:	
152	unbearbeitet oder in Münzen	frei [1])
153	gewalzt, in Platten, Streifen	20. —
154	*Blattgold und Blattsilber* [1]): Gold- und Silberdraht, -Faden; Metalldraht mit Gold oder Silber umwunden	50. —
155	Plattirte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waaren (Christofle, etc.)	*60.* — [1])
156	Gold- und Silberschmiedwaaren, Bijouterie, ächt oder falsch . .	« *300.* — » [1])
	Erze und Metalle, verschiedene.	
157	Erze, rohe, nicht speziell genannt	frei
158	Spiessglanz [1]) .	1. 50 [1])
159	*Kadmium, Quecksilber, Wismuth* [1]) und andere nicht genannte Metalle, roh .	5. —

Nr. 138. 1) Fr. 7 nach VF. — **Nr. 139.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 140.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 142.** 1) Nickel, rein oder legirt mit andern Metallen, gewalzt oder gezogen: Fr. 7 nach VF. — **Nr. 143.** 1) Waaren aus Legirung von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan): Fr. 16 nach VF. — **Nr. 145.** 1) Zink, in Barren, Blöcken und Stäben: Fr. 1. 50 nach VSp. — Zink, gewalztes: Fr. 1. 50 nach VF. — **Nr. 146.** 1) Zinkwaaren, nicht polirt, nicht bemalt: Fr. 7 nach VF. — **Nr. 147.** 1) Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnisst: Fr. 16 nach VF. **Nr. 149.** 1) Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt: Fr. 3 nach VF. — **Nr. 150.** 1) Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn, nicht polirt, nicht bemalt: Fr. 7 nach VF. — **Nr. 151.** 1) Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn, polirt, bemalt oder lakirt: Fr. 16 nach VF. — **Nr. 152.** 1) Frei nach VD. — **Nr. 154.** 1) Blattgold und Blattsilber: Fr. 16 nach VF. — **Nr. 155.** 1) Plattirte Waaren ohne Unterschied des Feingehalts; Metallwaaren im Feuer oder galvanisch vergoldet oder versilbert: Fr. 30 nach VF. — **Nr. 156.** 1) Juwelier- und Goldschmiedwaaren aus Gold, Silber, Platin oder andern Metallen: Fr. 30 nach VF; Korallen, verarbeitet: Fr. 30 nach VI. — **Nr. 158.** 1) Fr. 1. 50 nach VF. — **Nr. 159.** 1) Wismuth, rohes; Kadmium, rohes; Quecksilber: Fr. 3 nach VSp und VF.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
	X. Mineralische Stoffe.	Fr. Ct. per q.
160	«Bruchsteine, rohe[1]; Bausteine, bossirte oder roh behauene[2], Pflastersteine, Strassenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hienach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe[1], auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen» .	frei
	Schiefer:	
161	Dachschiefer	«—. *50*»[1]
162	in Fliesen oder Platten[1]	3. —
163	Schiefertafeln mit Rahmen, Schieferstifte[1]	16. —
164	Mühlsteine[1] .	1. —
165	Schleif- und Wetzsteine[1]	—. 30
166	Lithographiesteine ohne Zeichnungen	—. 50
	Kalk, Gyps, Cement:	
167	fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen[1]	«—. 20»
168	hydraulischer Kalk	«—. 40»
169	Roman-Cement	«—. 40»
170	«*Portland-Cement*[1], Schlacken- und Puzzolan-Cemente»	«—. 80»
	Cementarbeiten, wie: Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren, etc.:	
171	roh .	—. 15
172	gefärbt, gemustert, geschliffen	1. 50
173	Bimsstein, Feuersteine, Kryolith, Magnesit, Putzsteine, gewaschener Sand, Schmirgel, Speckstein, Trippel, Wienerkalk	—. 60
174	Kreide, gewöhnliche, in Papier, Holz oder Rohr	16. —
	Alabaster und Marmor:	
175	in rohen Blöcken	—. *50*[1]
	in Platten oder gesägt:	
176	nicht geschliffen, nicht polirt[1]	2. —
177	geschliffen oder polirt[1]	5. —
	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:	
	aus gewöhnlichen Steinen:	
178	nicht geschliffen, nicht polirt	—. 50
179	geschliffen oder polirt[1]	3. —
180	«aus Marmor und andern edleren Steinarten; vorgearbeitete Statuenkörper aus diesen Steinarten»	5. —
181	Edelsteine aller Art, ungefasst	30. —
182	Bernstein und Meerschaum, unverarbeitet	10. —
183	Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks	—. 02
184	«Asphalt und Erdharze aller Art; Braunkohlentheeröl, ungereinigtes (undurchsichtiges)»	—. 30
185	Asphaltfilz, Asphaltröhren, Holzcement	«1. —»
186	Petroleum und andere nicht genannte Mineral- und Theeröle, roh oder gereinigt	1. 25

Nr. 160. 1) Frei nach VD. 2) Fr. 0. 02 nach VF. — **Nr. 161.** 1) Fr. 0. 10 nach VF. — **Nr. 162.** 1) Fr. 3 nach VF. — **Nr. 163.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 164.** 1) Fr. 1 nach VF. — **Nr. 165.** 1) Fr. 0. 30 nach VF. — **Nr. 167.** 1) Fr. 0. 20 nach VI. — **Nr. 170.** 1) Portland-Cement: Fr. 0. 70 nach VD II. — **Nr. 175.** 1) Fr. 0. 30 nach VF. — **Nr. 176.** 1) Marmor in Platten geschnitten, roh, nicht polirt: Fr. 1. 50 nach VF; Fr. 0. 75 nach VI. **Nr. 177.** 1) Marmor in Platten, polirt: Fr. 3 nach VF; Marmor in Platten, geschliffen oder polirt: Fr. 1. 50 nach VI. — **Nr. 179.** 1) Steinarbeiten, auch polirte in Stücken über 50 Kg. schwer: Fr. 3 nach VF.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
	XI. Nahrungs- und Genussmittel.	Fr. Ct. per q.
187	Schweineschmalz	«3. — »
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	«*8.* — »[1]
	Cacao und Chocolade:	
189	Cacaobohnen und -Schalen	1. 50
190	Cacaopulver, Chocoladeteig, Chocolade	*20.* —[1]
191	Eier	«*2.* — »[1]
192	Eis	frei
193	Essig und Essigsäure, in Fässern, Flaschen oder Krügen[1]	4. 50
194	Esswaaren, feine, und alle in Flaschen, Gläsern, Büchsen, etc., eingemachten, anderweitig nicht genannten Gegenstände des feineren Tafelgenusses[1][2]	50. —[1]
	Fische:	
195	frische	2. 50
	getroknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderweitig zubereitet:	
196	in Ballen, Fässern oder dgl. Gefässen unter 5 kg., sowie in hermetisch verschlossenen Büchsen oder Gläsern	*50.* —[1]
197	in Ballen, Fässern oder dgl. Gefässen von 5 kg. oder mehr[1]	2. —
	Fleisch, Wildpret, Geflügel:	
198	Fleisch, frisch geschlachtetes	«*4.* — »[1]
199	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, eingekochtes in Büchsen; Speck, gedörrter[1]	4. —
200	Geflügel, lebendes	«*6.* — »[1]
201	«*Geflügel getötetes*[1]; Wildpret»	«12. — »
201*a*	«Wurstwaaren (Charcuterie)»	«*20.* — »[1]
202	Fleischextrakt	30. —
	Früchte, Obst:	
203	Obst, geniessbare Beeren: frisch[1]	frei
204	Tafeltrauben, frisch	«*4.* — »[1]
205	Kastanien, frisch oder getrocknet[1]	—. 30
206	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, etc.; eingestampfte Früchte und Beeren zur Destillation[1][2]	1. 50
207	Frucht- und Beerensäfte, eingemachte Früchte: ohne Zucker oder Alkohol, soweit sie nicht unter Nr. 194 fallen	20. —
	Südfrüchte:	
208	«Weinbeeren (getrocknete Tafeltrauben)»	*12.* —[1]
208*a*	«Rosinen (Korinthen)»	«25. — »
209	andere	«*15.* — »[1]

Nr. 188. 1) Fr. 7 nach VO. — **Nr. 190.** 1) Chokolade und gemahlener Cacao: Fr. 16 nach VF; Chokolade: Fr. 16 nach VSp. — **Nr. 191.** 1) Fr. 1 nach VI. — **Nr. 193.** 1) Essig in Fässern und in Flaschen: Fr. 4. 50 nach VF; Essig in Krügen, Flaschen oder Fässern: Fr. 4. 50 nach VSp. — **Nr. 194.** 1) Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen etc.: Fr. 40 nach VO. 2) Mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beerensäfte, die sich nicht als Liqueurs qualifiziren, sowie mit Alkohol eingemachte Früchte sind mit einer Monopolgebühr von Fr. 40 per q. belegt. BRB v. 8. Mai 1888 (BBl. 1888. II, 964). — **Nr. 196.** 1) Fische, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, in Gefässen unter 5 Kg., in Büchsen, in Essig oder Oel eingemacht: Fr. 16 nach VSp; Süsswasserfische, zubereitete: getrocknet, gesalzen, marinirt oder geräuchert, in Gefässen von 5 Kg. oder mehr: Fr. 16 nach VF; ebenso Meerfische, getrocknete, gesalzene oder geräucherte. — **Nr. 197.** 1) Fische, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, in Gefässen von 5 Kg. oder mehr: Fr. 4 nach VSp; Süsswasserfische, zubereitete: getrocknet, gesalzen, marinirt oder geräuchert, in Gefässen von 5 Kg. oder mehr: Fr. 4 nach VF, ebenso Meerfische, getrocknete, gesalzene oder geräucherte. **Nr. 198.** 1) Fr. 3 nach VO. — **Nr. 199.** 1) Fr. 4 nach VO. — **Nr. 200.** 1) Fr. 4 nach VI. — **Nr. 201.** 1) Geflügel getötetes: Fr. 6 nach VI. — **Nr. 201a.** 1) Fr. 12 nach VI. — **Nr. 203.** 1) Frei nach VD und VO. — **Nr. 204.** 1) Fr. 2. 50 nach VI. Ausserdem Monopolgebühr. Vgl. BRB betr. die Erhebung von Monopolgebühren auf gewissen zur Brantweinbereitung dienlichen ausländischen Rohstoffen vom 17. Juli 1888. Art. 3 (im Abschn. XXXV). — **Nr. 205.** 1) Fr. 0. 60 nach VSp. — **Nr. 206.** 1) Fr. 1. 50 nach VO; Aepfel, Birnen, Pflaumen, Zwetschgen, Baumnüsse, Johannisbrod: Fr. 1. 50 nach VSp. 2) Alkohol-Monopolgebühr. Vgl. Art. 1 des in Anm. 1 zu Nr. 204 angeführten BRB vom 17. Juli 1888. — **Nr. 208.** 1) Getrocknete Trauben: Fr. 3 nach VSp. — **Nr. 209.** 1) Orangen, Citronen, Datteln, Mandeln, Haselnüsse, Feigen: Fr. 3 nach VSp; getrocknete Feigen: Fr. 3 nach VI; Orangen und Citronen: Fr. 2 nach VI. — **Nr. 210.** 1) Frei nach VD; Fr. 0. 02 nach VF. — **Nr. 211.** 1) Frei nach VD; frische Gemüse: frei nach VI.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
	XI. Nahrungs- und Genussmittel.	
	Gemüse:	
	frisch:	
210	Kartoffeln[1] .	frei
211	andere Gemüse .	*1. —*[1]
212	eingesalzen oder getrocknet, offen[1]	4. —
	conservirt, in Essig oder anderweitig eingemacht:	
213	in Gefässen über 5 kg.; in Wasser conservirte Erbsen und Bohnen, ohne Unterschied des Gewichts der Gefässe[1] . .	7. —
214	in Gefässen von 5 kg. oder weniger, soweit sie nicht unter Nr. 213 fallen	*20. —*[1]
	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte, Mühlenfabrikate:	
	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte:	
215	nicht geschroten, nicht geschält[1]	—. 30
216	*in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten*[1] .	«*2. 50*»[1]
216bis	«Gries aus Hartweizen»[1]	«1. 25»
217	Brod .	1. 25
218	*Teigwaaren*[1], Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker .	«15. —»
219	Gewürze aller Art	15. —
220	Honig .	«15. —»
	Kaffee und Kaffeesurrogate:	
	Kaffee:	
221	roher .	3. 50
222	gebrannter .	4. 50
223	Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form	*8. —*[1]
224	«Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten» . . .	«1. —»
225	Käse .	*6. —*[1]
226	Malz .	*1. 20*[1]
	Milch:	
227	frische .	frei
228	kondensirte .	7. —
	Oel (Speiseöl): siehe Kat. XII.	
229	Sago und Tapioca, offen	7. —
	Salz:	
230	Steinsalz und Lecksteine	—. 10
231	Koch-, Sied- und Seesalz; Salzsoole, Mutterlauge	—. 30
232	Tafelsalz in Paketen	10. —
233	Schalthiere: Austern Seekrebse, etc.	30. —
234	Suppen, kondensirte, in Tafeln; Juliennes, Sago, Tapioca, Mehl, etc. und dgl. Suppenartikel, in Paketen	20. —
	Senf:	
235	roh oder gestossen[1]	1. 50
236	zubereitet: *in Pulver*,[1] teigartig oder flüssig, in Fässern, Gläsern oder anderen Gefässen	20. —
	Tabak:	
237	unverarbeitete Tabakblätter, Tabak-Rippen und -Stengel; Abfälle der Tabakfabrikation, nicht in Mehlform	25. —
238	Carotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation	35. —
239	fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak	«75. —»[1]
240	Cigarren und Cigaretten	«150. —»

Nr. 212. 1) Gemüse, eingesalzen oder in Essig eingemacht: Sauerkraut und andere einzelne Gemüse: Fr. 4 nach VF. — **Nr. 213.** 1) Gemüse, eingesalzen oder in Essig eingemacht, in Gefässen über 5 Kg. wiegend: Fr. 7, von 5 Kg. oder weniger: Fr. 16 nach VF. — **Nr. 214.** 1) Siehe Anm. 1 zu Nr. 213. — **Nr. 215.** 1) Getreide, Mais, Hülsenfrüchte: nicht geschroten, nicht geschält: Fr. 0. 30 nach VO. — **Nr. 216.** 1) Getreide, Mais, Hülsenfrüchte: in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries (Hartweizengries ausgenommen), Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten: Fr. 2 nach VO; Reis in geschälten Körnern: Fr. 1.50 nach VI. — **Nr. 216 bis.** 1) Fr. 1. 25 nach VO. — **Nr. 218.** 1) Teigwaaren: Fr. 8 nach VI. — **Nr. 223.** 1) Fr. 6 nach VD II. — **Nr. 225.** 1) Fr. 4 nach VF. — **Nr. 226.** 1) Fr. 1 nach VO. — **Nr. 235.** 1) Fr. 1.50 nach VF. — **Nr. 236.** 1) Senf: gemahlener, in Fässern, Gefässen oder Gläsern: Fr. 16 nach VF.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
	XI. Nahrungs- und Genussmittel.	
241	Thee	40. —
	Zucker:	
242	Melasse[1]), Syrup, roh, braun oder schwarz, von brenzlichtem Geschmack[2])	2. —
243	Syrup, gereinigter[1])	7. —
244	Roh- und Krystallzucker; Stampf- (Pilé-) Zucker; Malz- und Traubenzucker	7. 50
	Zucker, raffinirter:	
245	in Hüten, Platten, Blöcken oder Abfällen[1])	8. 50
246	geschnitten oder fein gepulvert[1])	10. —
	Bier und Malzextrakt:	
247	in Fässern[1])	«*5.* —»
248	in Flaschen oder Krügen	10. —
249	Bierhefe	3. —
250	Obstwein (Most)	1. 50
251	Weintrauben, frische, zur Weinbereitung	«4. —»
	Wein:	
252	in Fässern	«*6.* —»[1])
	Anm.: Weine mit mehr als 15% Alkoholgehalt unterliegen für den Ueberschuss der Monopolgebühr, sowie einem Zollzuschlage von 20 Rp. per Grad und q.	
253	in Flaschen oder Krügen	*20.* —[1])
	Weingeist, Alkohol, Branntwein und andere geistige Getränke, wie Cognac, Rhum, Arrac, etc., welche nicht unter die sogenannten Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisirt, nicht versüsst:	
254	in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols, mit dem Alkoholometer von Tralles gemessen[1])[2])	—. 20
255	in Flaschen oder Krügen, ohne Unterschied des Stärkegrades[1])	*30.* —[2])
256	«Liqueurs, *Wermuth,*[1]) in Fässern, Flaschen oder Krügen»[2])	*30.* —[3])
	XII. Oele und Fette.	
257	Olivenöl in Fässern[1])	1. —
258	Oel (Speiseöl) in Flaschen oder Blechgefässen	*20.* —[1])
259	Andere fette Oele, nicht medizinische, aller Art, in Fässern, Pflanzenwachs	1. —[1])
260	Talg, Thran in Fässern; Degras und andere Rückstände von tierischen Fetten	—. 50
261	Walrat	1. 50
262	Talgkerzen	*5.* —[1])
263	Kerzen, andere, aller Art[1])	16. —
	Seifen aller Art:	
264	gewöhnliche	*2. 50*[1])
265	parfümirte[1])	*30.* —[2])

Nr. 242. 1) Melasse: Fr. 7 nach VF. 2) Syrup: roher, braun oder schwarz von brenzlichem Geschmack Fr. 3 nach VF. — **Nr. 243.** 1) Syrup, gereinigter in Fässern: Fr. 7 nach VF. — **Nr. 245.** 1) Fr. 8. 50 nach VD II. **Nr. 246.** 1) Fr. 10 nach VD II. — **Nr. 247.** 1) Bier in Fässern: Fr. 4 nach VD II und VO. — **Nr. 252.** 1) Wein jeder Art und jeden Grades, in Fässern oder andern Gefässen, ausgenommen in Flaschen: Fr. 3.50 nach VSp; Wein in Fässern: Fr. 3. 50 nach VF; Naturwein in Fässern: Fr. 3. 50 nach VD II; Naturwein in Fässern, Flaschen oder Krügen: Fr. 3. 50 nach VO; Wein in Fässern: Fr. 3. 50 nach VI. — **Nr. 253.** 1) Wein, jeder Art und jeden Grades in Flaschen: Fr. 3. 50 nach VSp; Wein in Flaschen: Fr. 3. 50 nach VF; Naturwein in Fässern: Flaschen oder Krügen: Fr. 3. 50 nach VO; Wein in Flaschen oder Krügen: Fr. 3. 50 nach VI. — **Nr. 254.** 1) Fr. 0. 20 nach VF. 2) Bundesmonopol. Qualitätsspirituosen entrichten, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, eine Monopolgebühr von Fr. 80 per q. (BG betr. gebrannte Wasser vom 23. Dez. 1886. Art. 3 [im Abschnitt XXXV]); für alle mit Zucker, Alkohol und Droguen zubereiteten Weine, oder auch weinhaltigen Spirituosen und ähnliche Produkte bis auf höchstens 25° Alkoholgehalt, nach Tralles gemessen, inbegriffen solche von 15° und weniger, ist eine Monopolgebühr von Fr. 20 per q. brutto zu entrichten (BRB v. 9. März 1888 [BBl. 1888. I, 508]). — **Nr. 255.** 1) Siehe Anm. 2 zu Nr. 254. 2) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 256.** 1) Wermuth in Fässern, Flaschen oder Krügen: Fr. 8 nach VI. (Anm. zum Vertrage: Man ist einverstanden, dass für Wermuth mit mehr als 18 Grad Alkoholgehalt, ausser dem Zoll, die Alkoholmonopolgebühr zu entrichten ist.) 2) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 254. 3) Liqueure in Fässern, Flaschen oder Krügen: Fr. 16 nach VF. — **Nr. 257.** 1) Fr. 1 nach VSp und VI. — **Nr. 258.** 1) Olivenöl in Flaschen: Fr. 12 nach VSp; Olivenöl in Flaschen oder Blechgefässen: Fr. 10 nach VI. — **Nr. 259.** 1) Fr. 1 nach VD II. — **Nr. 262.** 1) Fr. 4 nach VF. — **Nr. 263.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 264.** 1) Fr. 1. 50 nach VF und VI. — **Nr. 265.** 1) Für transparente Glycerinseifen Alkoholmonopolzuschlag von Fr. 16. 2) Fr. 1. 50 nach VF und VI.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
	XIII. Papier.	Fr. Ct. per q.
266	«Faserstoffe zur Papierfabrikation[1]»	«1. 25»
267	[1] .	—
268	«Packpapier, graues, und Strohpapier, gelbes: beidseitig rauh» .	«*5.* —»[1]
269	«*Druck- und Schreibpapier, geleimt oder ungeleimt, Packpapier, soweit es nicht unter Nr. 268 fällt, Löschpapier, Filtrirpapier, Zeichnungs-, Post-*[1] *und Seidenpapier: einfarbig; Glas-, Rost- und Schmirgelpapier*[2]» .	«10. —»
270	*Papier mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Glanzpapier*[1]; Porzellan- und Kreidepapier; *Notenpapier, linirtes Papier;* Papier mit eingepressten oder aufgedruckten Mustern, soweit dasselbe nicht unter Nr. 92 fällt; *Papiertapeten*[1]	20. —
271	«Etiquetten, Formulare, Umschlagbogen, Affichen, Prospekte, etc.; Eisenbahnbillets, bedruckte»[1]	30. —
271 bis	«Papierwäsche» .	«*50.* —»[1]
272	Pappendeckel, gemeiner, grauer	*3. 50*[1]
273	Pappendeckel, weisser, und Pressspähne	*6.* —[1]
274	Pappendeckel, mit Papier überzogen	10. —
275	Buchbinder- und Cartonnagearbeiten	*40.* —[1]
276	Spielkarten .	«120. —»
	XIV. Spinnstoffe.	
	NB. Gemischte Garne, Gewebe, Bänder, Posamentir- und Strumpfwaaren unterliegen der Verzollung als reine Garne, Gewebe, etc., etc., aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höhern Zollansatze belegt ist.	
	A. Baumwolle.	
277	Baumwolle, rohe, und Baumwollabfälle	—. 30
278	Baumwollwatte .	4. —
	Garne:	
279	einfach, roh .	6. —
280	gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt; gebleicht; unächte Vigognegarne .	8. —
281	«gefärbte, einfach oder doublirt»	11. —
282	«auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strangen»	«35. —»[1]
	Gewebe:	
	glatte, geköperte:	
	roh:	
283	glatter Tüll .	4. —
284	bis und mit 38 Fäden auf 5 mm. im Geviert, mit Ausnahme der Gewebe aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 englisch oder feineren Nummern	8. —
285	über 38 Fäden auf 5 mm. im Geviert, sowie Gewebe mit 38 Fäden oder weniger auf 5 mm. im Geviert, aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 englisch oder feineren Nummern . NB. Zettel und Eintrag zusammengenommen. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen.	14. —

Nr. 266. 1) Faserstoffe zur Papierfabrikation in nassem Zustande: Fr. 1. 25 nach VD II; Faserstoffe zur Papierfabrikation getrocknet: Fr. 1. 25 nach VO. — **Nr. 267.** 1) Diese Nummer fällt dahin nach BG vom 17. Dez. 1887 (hiernach). Das Gesetz vom 26. Juni 1884 unterschied: «Faserstoffe zur Papierfabrikation: Nr. 266 in nassem Zustande; Nr. 267 getrocknet». — **Nr. 268.** 1) Pack- und Löschpapier, insofern dasselbe nicht Druckpapier ist; Wachs- und Theerpapier: Fr. 3 nach VF. — **Nr. 269.** 1) Druck- und Schreibpapier, geleimt oder ungeleimt, weiss oder farbig, aber nur einfarbig: Fr. 7 nach VF. 2) Glas-, Rost- und Schmiergelpapier: Fr. 16 nach VF. **Nr. 270.** 1) Papier, farbiges aller Art, mehrfarbig, Gold- und Silberpapier, Glas-, Rost- und Schmiergelpapier, Notenpapier, linirtes und lithographirtes Papier, Papiertapeten aller Art: Fr. 16 nach VF. — **Nr. 271.** 1) Etiquetten, Formulare etc., litographirt: Fr. 16 nach VF; Briefpapiere und Couverts (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Cartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Teile vorliegen: Fr. 20 nach VO. — **Nr. 271bis.** 1) Fr. 40 nach VD. — **Nr. 272.** 1) Fr. 3 nach VF. — **Nr. 273.** 1) Fr. 4 nach VF. — **Nr. 275.** 1) Cartonnagearbeiten: Fr. 16 nach VF. — **Nr. 282.** 1) Fr. 35 nach VD II.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
	XIV. Spinnstoffe.	
	A. Baumwolle.	
	Gewebe:	
286	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	«35. —»
287	*sammtartige*[1]), *gemusterte*[2]), *Piqués*[2]), *Basins*[2]), *Damast*[2]), *Brillantés*[2]); brochirter Tüll	«50. —»
	«Decken:	
	ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit:	
288	roh .	*12.* —[1])
288*a*	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt.	35. —
289	mit Näharbeit oder Posamentirarbeit	50. —
289*a*	«Filztücher»	40. —
290	Bänder und Posamentirwaaren	«*50.* —»[1])
291	Strumpfwaaren	«50. —»
292	Stickereien und Spitzen	«100. —»
	B. Flachs, Hanf, Jute, etc.*)	
293	Flachs, Hanf, Jute und andere ähnliche Spinnstoffe, sowie deren Abfälle: roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt	—. 30[1])
	Garne aus den sub Nr. 293 genannten Spinnstoffen:	
294	bis und mit Nr. 10, roh und gebaucht	*1.* —[1])[2])
295	über Nr. 10, einfach, roh und gebaucht	*6.* —[1])
296	gezwirnt, gebleicht	*10.* —[1])
297	gefärbt .	15. —[1])
298	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	24. —
	Gewebe aus den sub Nr. 293 genannten Spinnstoffen:	
299	*Packtuch unter 9 Fäden auf 5 mm. im Geviert*	*2.* —[1])
	glatte, geköperte, gemusterte Gewebe:	
300	*roh ober halbgebleicht von 9—13 Fäden im Geviert*	*12.* —[1])
301	«*roh oder halbgebleicht, von 14—22 Fäden auf 5 mm. im Geviert*»	*30.* —[1])
301[bis]	«*roh oder halbgebleicht, von über 22 Fäden auf 5 mm. im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen*»	«*50.* —»[1])
	*NB. Zettel und Eintrag zusammengenommen.***)	
302	Tüll, glatt oder brochirt, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt . .	«*60.* —»[1])
303	Bänder und Posamentirwaaren	«*40.* —»[1])
304	Strumpfwaaren	«*60.* —»[1])
305	Stickereien und Spitzen.	«*100.* —»[1])

Nr. 287. 1) Sammetartige Gewebe aus Baumwolle: Fr. 40 nach VDII. 2) Piqués, Basins, façonnirt, Damast und Brillantés: Fr. 16 nach VF. — **Nr. 288.** 1) Baumwollene Decken, gemeine, ohne Näharbeit, noch Posamentirarbeit: Fr. 4 nach VF. — **Nr. 290.** 1) Fr. 16 nach VF.

*) Nach VF sind Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes vorherrscht, verzollbar wie reine Leinen- oder Hanfgewebe, nach den betreffenden Klassen.

Nr. 293. 1) Fr. 0. 30 nach VI. — **Nr. 294.** 1) Fr. 0. 60. Obschon nicht durch Vertrag gebunden, bleiben diese Ansätze des alten Tarifes so lange in Kraft, wie die Konventionaltarif-Ansätze für Nr. 299, 300, 301 (Anm. in der Gebrauchsausgabe des Zolltarifs). 2) Garne dieser Nummern aus Flachs und Hanf: Fr. 0. 60 nach VI. — **Nr. 295.** 1) Fr. 4. Siehe Anm. 1 zu Nr. 294. — **Nr. 296.** 1) Fr. 7. Siehe Anm. 1 zu Nr. 294. — **Nr. 299.** 1) Packtuch, gemeines und rohes, von höchstens 25 Fäden auf 3 cm., sowohl im Zettel als im Eintrage: Fr. 1. 50 nach VF. — **Nr. 300.** 1) Leinenzeug und Zwillich, roh oder halbgebleicht, ungefärbt (mit mehr als 25) und unter 40 Zettelfäden auf 3 cm.: Fr. 4 nach VF. — **Nr. 301.** 1) Leinen- und Hanfgewebe, glatte oder gemusterte: Leinwand und Leinenband, gebleicht, gefärbt, appretirt, sowie Leinwand, roh mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm.: Fr. 16 nach VF. — **Nr. 301** bis. 1) Siehe Anm. 1 zu Nr. 301.

**) Das BG vom 26. Juni 1884 enthielt an dieser Stelle noch folgenden Satz: «Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen». Der Gebrauchsausgabe des Zolltarifs zufolge besteht diese Bestimmung noch in Kraft, während der erste Satz der Anmerkung (Zettel und Eintrag zusammengenommen) nicht gilt.

Nr. 302. 1) Fr. 30 nach VF. — **Nr. 303.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 304.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 305.** 1) Fr. 30 nach VF.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
	XIV. Spinnstoffe.	
	B. Flachs, Hanf, Jute etc.	
	Seilerarbeiten:	
306	*Stricke, Taue*[1]; ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre[2] . .	«12. —»
307	andere Seilerarbeiten, wie: Bindfäden und Schnüre, gezwirnt, gebleicht, gefärbt; Netze	«*24.* —»[1]
308	Gurten .	15. —
309	Schläuche, Säcke	«20. —»
	«Matten und Bodendecken aus *Jute*, Manilahanf, Cocos und andern ähnlichen Faserstoffen:	
310	roh .	10. —
310*a*	gefärbt, bedruckt etc.[1]»	15. —
311	*Wachstuch, gemeines*[1], und Oelleinwand, zur Verpackung	«8. —»
	«*NB.* ad 311/312. Gewebe mit Wachs, Oel, Kautschuk oder ähnlichen Substanzen getränkt, *bis 13 Fäden auf 5 mm. im Geviert, fallen unter Nr. 311, mit über 13 Fäden unter Nr. 312.*» *)	
312	*Wachsleinwand zu Möbeln, für Behänge, etc.; Wachstaffet*[1]: Korkteppiche (Linoleum)	20. —
	C. Seide.)**	
313	Seidencocons, Abfälle von Seide, Strazze, Struse, Stumpen und defekte Cocons	—. 30
	Seide und Floretseide:	
	roh:	
314	gekämmte Floretseide (Peignée)	1. —
315	ungezwirnt (Grège)	1. 50[1]
316	alle übrigen Sorten Rohseide	7. —[1]
317	gefärbt .	16. —
318	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	40. —
319	Gewebe von Seide oder Floretseide, roh, weiss, gefärbt, bedruckt, appretirt .	16. —[1]
320	Bänder und Posamentirwaaren von Seide oder Floretseide . . .	*50.* —[1]
321	Strumpfwaaren	*50.* —[1]
322	Stickereien *und Spitzen*[1]	«100. —»
323	Gewebe, Posamentirwaaren und Spitzen etc. von Seide oder Floretseide:	
	mit Gold oder Silber	*60.* —[1]

Nr. 306. 1) Fr. 3 nach VF. 2) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 307.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 310** a. Juteteppiche glatt, oder aufgeschnitten: Fr. 7 nach VF. — **Nr. 311.** 1) Wachsleinwand zur Verpackung: Fr. 3 nach VF.

*) Gemäss VF folgendermassen zu lesen: Gewebe mit Wachs, Oel, Kautschuk und ähnlichen Substanzen getränkt, mit höchstens 40 Zettelfäden auf 3 cm. fallen unter Nr. 311 bezw. 311a (die in Anm. 1 zu Art. 311 erwähnte Position), mit mehr als 40 Zettelfäden unter Nr. 312a (die in Anm. 1 zu Art. 312 erwähnte Position). (Anm. in der Gebrauchsausgabe des Zolltarifs). — **Nr. 312.** 1) Wachsleinwand zu Möbeln, für Behänge und zu anderm Gebrauch: Fr. 16 nach VF.

**) Garne, Gewebe etc. von Seide oder Floretseide, mit andern Spinnstoffen gemischt, sind, wenn die Seide oder Floretseide im Gewichte vorherrscht, wie Garne, Gewebe etc. von reiner Seide oder Floretseide zu verzollen (Anm. in der Gebrauchsausgabe des Zolltarifs. Vgl. auch VF).

Nr. 315. 1) Fr. 1. 50 nach VI. — **Nr. 316.** 1) Nähseide, Stickseide, Cordonnet, Posamentirseide: Fr. 7 nach VI; gezwirnte Seide und gezwirnte Floretseide: Fr. 6 nach VI. — **Nr. 319.** 1) Fr. 16 nach VF und VI. — **Nr. 320.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 321.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 322.** 1) Spitzen: Fr. 30 nach VF. — **Nr. 323.** 1) Fr. 30 nach VF.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
	XIV. Spinnstoffe.	
	D. Wolle, rein oder gemischt.*)	
	Wolle:	
324	«roh und gewaschen; Wollabfälle, Scheerflocken; Kunstwolle» .	—. 30[1])
325	«gemahlen, gefärbt, gekämmt[1]), Kammzug»	—. 60[1])
	Garne:	
326	*roh, einfach oder doublirt*[1]); Watte	7. —
327	gebleicht, drei- oder mehrfach gezwirnt	8. —[1])
328	gefärbt .	« *14.* —»[1])
329	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	*30.* —[1])
	Gewebe:	
330	Tuchenden (Leisten)	4. —[1])
331	roh .	*25.* —[1])
332	gebleicht, gefärbt, bedruckt	« *70.* —»[1])
333	*rohe*[1]) *und* farbige[2]) Lastings (Serge de Berry) zur Schuhfabrikation	16. —
	Decken aller Art:	
334	ohne Näharbeit	« *30.* —»[1])
335	mit Näharbeit	« *60.* —»[1])
336	Bänder .	« *100.* —»[1])
337	Posamentirwaaren	« *100.* —»[1])
338	Strumpfwaaren	« *80.* —»[1])
339	Stickereien und Spitzen	« *100.* —»[1])
340	Shawls und Schärpen	« *100.* —»[1])
	Teppiche:	
341	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit	« *25.* —»[1])
342	andere .	« *60.* —»[1])
343	Schuhe aus Tuchenden	« *20.* —»[1])
	Filz:	
344	Filzstoffe .	« *25.* —»[1])
	Filzwaaren ohne Näharbeit:	
345	«roh» .	« *30.* —»[1])
346	gefärbt, bedruckt	« *50.* —»[1])
347	Hüte, nicht ausgerüstet (ungarnirt)	« *100.* —»[1])
347*a*	«Filztücher»	« *70.* —»[1])
	E. Kautschuk und Guttapercha.	
348	Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, roh, geschnitten, gezogen: in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen, Fäden; Kardentücher .	4. —[1])
349	Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren	7. —[1])
350	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; Schuhwaaren ohne Näharbeit und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaaren	« *50.* —»[1])
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc.	« *50.* —»[1])
352	Schuhwaaren aus Kautschuk mit Näharbeit	*50.* —[1])

*) Halbwollene Garne, Gewebe etc., sowie Konfektionsartikel aus Halbwollgeweben bleiben bis auf Weiteres den nämlichen Ansätzen unterstellt, wie solche aus reiner Wolle (Anm. in der Gebrauchsausgabe des Zolltarifs).

Nr. 324. 1) Wolle, roh oder gekämmt, gefärbt oder ungefärbt: Fr. 0. 60 nach VSp. — **Nr. 325.** 1) Fr. 0. 60 nach VSp (siehe Anm. 1 zu Nr. 324); Wolle, gekämmte, gefärbt oder ungefärbt: Fr. 0. 60 nach VF. — **Nr. 326.** 1) Wollengarn (aus reiner Wolle), rohes, einfach oder doublirt: Fr. 5 nach VF. — **Nr. 327.** 1) Fr. 8 nach VF. **Nr. 328.** 1) Fr. 9 nach VF. — **Nr. 329.** 1) Gemäss VF nach Beschaffenheit des Garnes. — **Nr. 330.** 1) Fr. 4 nach VF. — **Nr. 331.** 1) Fr. 12 nach VF. — **Nr. 332.** 1) Fr. 25 nach VF. — **Nr. 333.** 1) Fr. 12 nach VF. 2) Fr. 25 nach VF. — **Nr. 334.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 335.** 1) Fr. 30 nach VF. — **Nr. 336.** 1) Fr. 30 nach VF. — **Nr. 337.** 1) Fr. 25 nach VF. — **Nr. 338.** 1) Fr. 25 nach VF. — **Nr. 339.** 1) Fr. 30 nach VF. — **Nr. 340.** 1) Fr. 30 nach VF. — **Nr. 341.** 1) Fr. 12 nach VF. — **Nr. 342.** 1) Fr. 30 nach VF. — **Nr. 343.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 344.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 345.** 1) Fr. 7 nach VF. — **Nr. 346.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 347.** 1) Fr. 30 nach VF. — **Nr. 348.** 1) Fr. 7 nach VF. — **Nr. 349.** 1) Fr. 7 nach VF. — **Nr. 350.** 1) Fr. 16 nach VF. **Nr. 351.** 1) Fr. 40 nach VD II. — **Nr. 352.** 1) Fr. 30 nach VF.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
	XIV. Spinnstoffe.	
	F. Stroh, Rohr, Bast, etc.	
	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras, Palmblätter, Seegras, Waldhaar, etc.:	
353	roh .	--. 30
354	gefärbt, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen; Weberzähne von Rohr, Weberdisteln; Besen aus Reisstroh . . .	1. 50
355	«Grobe Waaren, Matten, Bodendecken, Flaschenumhüllungen, etc., aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen»	«6. —»
355*a*	«Gemeine Waaren aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, wie z. B. Schuhe und Schuhsohlen, Handtaschen, Stuhlsitze, Körbe u. dgl.»	«15. —»
356	Geflechte (Tressen) aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, soweit sie nicht unter Nr. 355[1]) oder 357 fallen	10. —[2])
357	«Feine Waaren, nicht ausgerüstete Hüte, aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen[1]), sowie alle Waaren aus diesen Stoffen, in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, soweit sie nicht unter Nr. 361 fallen»	«*70.* —»[1])
	G. Konfektions- und Modewaaren.	
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit:	
358	aus Baumwolle, *Leinen oder Kautschuk*[1])	«*70.* —»[2])
359	aus Wolle oder Halbwolle	«*120.* —»[1])
360	«aus Halbseide, Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Besatzstreifen, etc.»	«*200.* —»[1])
361	Modewaaren; Damenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt); künstliche Blumen, Schmuckfedern	«*200.* —»[1])
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	«*150.* —»[1])
	NB. Mützen sind wie Kleidungsstücke, je nach Stoff und Beschaffenheit, zu behandeln.	
363	Betten (Matratzen, Kissen), fertige, gefüllte	«50. —»
	Regen- und Sonnenschirme:	
364	baumwollene .	«*30.* —»[1])
365	wollene, leinene	«50. —»
366	seidene .	«*80.* —»[1])
367	Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn	6. —
	NB. Griffe und andere Schirmbestandteile sind nach der betreffenden Stoffrubrik verzollbar.	
368	Getragene Kleider und gebrauchte Leibwäsche	1. 50[1])
369	Wagendecken, fertige	«20. —»

Nr. 356. 1) und 355a. Gebrauchsausgabe des Zolltarifs. 2) Strohgeflechte: Fr. 10 nach VI. — **Nr. 357.** 1) Nicht ausgerüstete Strohhüte ausgenommen (Gebrauchsausgabe des Zolltarifs). 2) Fr. 60 nach VD. Strohhüte, nicht ausgerüstet (ungarnirt), auch in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, soweit sie nicht unter Nr. 361 fallen: Fr. 50 nach VI. — **Nr. 358.** 1) Fr. 30 nach VF. 2) Fr. 60 nach VD II. — **Nr. 359.** 1) Fr. 40 nach VF. — **Nr. 360.** 1) Fr. 150 nach VO; Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Seide und Halbseide: Fr. 150 nach VD II. — **Nr. 361.** 1) Fr. 30 nach VF. — **Nr. 362.** 1) Fr. 125 nach VD II und VO. — **Nr. 364.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 366.** 1) Fr. 30 nach VF. — **Nr. 368.** 1) Kleider (alte) aus Wolle: Fr. 1. 50 nach VF.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
	XV. Tiere und tierische Stoffe.	Fr. Ct. vom Stück.
	A. Tiere.	
370	Pferde[1]) und Maultiere	3. —
371	Zirkuspferde, auch wenn zur Wiederausfuhr bestimmt	3. —
372	Füllen[1]) und Esel	1. —
373	«Ochsen und Stiere, geschaufelt»	«*25.* —»[1])
373[bis]	«Kühe und Rinder, geschaufelt»	«*20.* —»[1])
374	«Jungvieh, ungeschaufelt»	«5. —»[1])
375	«Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 kg. Gewicht» . .	«3. —»[1])
376	Schweine mit oder über 25 kg. Gewicht	«*8.* —»[1])
377	Schweine unter 25 kg. Gewicht	«3. —»[1])
378	Schafe und Ziegen	—. 50[1])
379	Bienenstöcke, gefüllt	—. 20
380	Nicht genannte Tiere	frei
	B. Tierische Stoffe.	
	Häute und Felle:	per q.
381	rohe, grüne, gesalzene, getrocknete	—. 60[1])
382	gegerbte, zugerichtete, mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten, etc. .	8. —
382*a*	«zusammengenäht, jedoch nicht abgepasst, in sog. Tafeln oder Säcken, für Mantelfutter u. dgl.»	«30. —»
383	Tierhaare, nicht anderweitig genannte	—. 60[1])
384	Borsten, sortirt und in Bündel gebunden	2. —[1])
	Pferde- und Büffelhaare:	
385	roh .	1. —[1])
386	gereinigt, zubereitet	*7.* —[1])
387	Menschenhaare .	50. —
387*a*	Perrückenmacher- und Haararbeiten	«100. —»
388	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den sub Nr. 383 fallenden Tierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen	10. —
389	Gewebe und andere Arbeiten aus Pferdehaaren, rein oder gemischt	*80.* —[1])
390	Bettfedern .	*10.* —[1])
391	Daunen, Flaum .	*50.* —[1])
392	Schreibfedern und Federspulen	10. —
393	Blasen, Därme, Käselab	—. 60[1])
394	Wachs .	1. 50
395	Wachsarbeiten aller Art	*50.* —[1])
	Hörner:	
396	roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe . . .	—. 30[1])
397	vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Grösse; Knochenplatten .	*1.* —[1])
398	Elfenbein, Walross- und andere Tierzähne, roh	10. —
	Fischbein:	
399	roh oder gerissen	4. —
400	abgeschliffen .	16. —
401	Schildpatt und Perlmutter, roh	10. —
402	Perlen *und Korallen*[1]), ungefasst	50. —

Nr. 370. 1) Fr. 3 nach VD II und VO. — **Nr. 372.** 1) Fr. 1 nach VO. — **Nr. 373.** 1) Fr. 15 nach VO. **Nr. 373** bis. 1) Fr. 12 nach VO. — **Nr. 374.** 1) Fr. 5 nach VO. — **Nr. 375.** 1) Fr. 3 nach VO. — **Nr. 376.** 1) Fr. 5 nach VO. — **Nr. 377.** 1) Fr. 3 nach VO. — **Nr. 378.** 1) Fr. 0. 50 nach VO. — **Nr. 381.** 1) Rohe Häute: Fr. 0. 60 nach VSp. — **Nr. 383.** 1) Fr. 0.60 nach VO. — **Nr. 384.** 1) Fr. 2 nach VO. — **Nr. 385.** 1) Fr. 1 nach VO. — **Nr. 386.** 1) Fr. 7 nach VO; Pferdehaare, gereinigt zubereitet: Fr. 5 nach VI (gegenüber Italien sind nur die Pferdehaare gebunden. In Anbetracht der schwierigen Unterscheidung zwischen Pferde- und Büffelhaaren wird jedoch der Ansatz von Fr. 5 auch für letztere eingeräumt [Anm. in der Gebrauchsausgabe des Zolltarifs]). — **Nr. 389.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 390.** 1) Fr. 7 nach VSp, VD II und VO. — **Nr. 391.** 1) Fr. 7 nach VSp und VO. **Nr. 393.** 1) Fr. 0. 60 nach VSp. — **Nr. 395.** 1) Fr. 16 nach VF und VI. — **Nr. 396.** 1) Fr. 0. 30 nach VO. — **Nr. 397.** 1) Fr. 0. 60 nach VF und VO. — **Nr. 402.** 1) Korallen, geschnittene, gefasst oder nicht: Fr. 30 nach VF.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
	XVI. Thonwaaren.	
	Thonwaaren, grobe:	
403	«Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen»	«—. *30*»¹)
404	«*Dachziegel*¹), feuerfeste Steine; sog. Trottoirsteine aus gemeinem Steinzeug» .	—. 50
405	Dachziegel¹), Backsteine¹): gedämpft, geschiefert, glasirt, Balustres und architektonische Verzierungen, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen	«2. —»²)
406	«Röhren, Platten, Fliesen, Ofenkacheln, geölt, glasirt oder aus Steinzeug, soweit sie nicht unter Nr. 403—405 fallen: nicht bemalt¹), nicht bedruckt, nicht geschliffen, glatt oder gerippt, ohne Verzierungen en relief; *Gasretorten*»²)	«*2. 50*»³)
407	Töpferwaaren, gemeine: mit grauem oder rotem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaaren, gemeine; Tiegel; irdene Pfeifen	«*3. 50*»¹)
408	Platten, Fliesen, soweit sie nicht als Fayence oder feines Steingut unter Nr. 409 fallen, Ofenkacheln: bemalt, bedruckt, geschliffen, mit Verzierungen en relief. Architektonische Verzierungen, glasirt oder aus Steinzeug	10. —¹)
409	Töpferwaaren mit weissem oder gelblichem Bruch; Fayence; feines Steingut; Porzellan aller Art, Parian, Biscuit, Terracotten und andere Töpferwaaren, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Positionen fallen	*25.* —¹)
	XVII. Verschiedene Waaren.	
410	Feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein, *Elfenbein*¹), Jais, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt, sowie andere dergleichen Waaren, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abteilungen fallen²)	«150. —»
411	«Gemeine Quincaillerie und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abteilungen fallen»	«*50.* —»¹)
411*a*	«Lampen, fertige, ganz oder teilweise zusammengesetzt»	«*30.* —»¹)
412	Bureaubedürfnisse, *Kautschuk für den Bureaugebrauch*¹), Malergeräte, Schreib- und Zeichnungsmaterialien²), nicht anderweitig genannt	25. —
413	Siegel-, Pack- und Flaschenlack	«20. —»
414	Spielzeug aller Art	*40.* —¹)
415	Gegenstände zu wandernden Schaustellungen, wie: Panorama, etc. etc.	—. 40

Nr. 403. 1) Fr. 0. 10 nach VF und VI. — **Nr. 404.** 1) Dachziegel, grobe, aus gemeinem Thon, nicht glasirt: Fr. 0. 10 nach VF und VI. — **Nr. 405.** 1) Fr. 2 nach VI. 2) Fr. 2 nach VF. — **Nr. 406.** 1) Fr. 2 nach VI. 2) Fr. 0. 10 nach VF und VI. 3) Fr. 2 nach VF. — **Nr. 407.** 1) Fr. 2 nach VF und VI. — **Nr. 408.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 409.** 1) Fr. 16 nach VF. — **Nr. 410.** 1) Drechsler- und andere Elfenbein-Arbeiten: Fr. 16 nach VF. 2) Kunstdrechsler-Arbeiten und Elfenbeinwaaren: Kunstarbeiten, eingelegte u. dgl.: Fr. 30 nach VF. — **Nr. 411.** 1) Fr. 16 nach VF und VI. — **Nr. 411a.** 1) Fr. 25 nach VD II. — **Nr. 412.** 1) Kautschuk zum Bureaugebrauch: Fr. 16 nach VF. 2) Bleistifte, zusammengesetzte mit Holzschäftung: Fr. 16 nach VF. — **Nr. 414.** 1) Fr. 16 nach VF.

Nr.	Ausfuhr.	Zollansatz.
	I. Tiere.	Fr. Ct. vom Stück.
1	Pferde und Maultiere	1. 50 [1])
2	Füllen und Esel	—. 50 [1])
3	«Rindvieh über 60 kg. Gewicht»	—. 50 [1])
4	«Kälber nicht über 60 kg. Gewicht»	—. 05 [1])
5	Schweine mit oder über 40 kg. Gewicht	—. 50 [1])
6	Schweine nicht über 40 kg. Gewicht	—. 05 [1])
7	Schafe und Ziegen	—. 05 [1])
8	Bienenstöcke, gefüllt	—. 10 [1])
9	Nicht genannte Tiere	frei
	II. Holz.	vom Werth.
10	Brennholz und Holzkohlen	frei [1])
11	Holz, gesägtes, und sonst roh vorgearbeitetes Bau- und Nutzholz	frei [1])
12	Holz, rohes, oder nur ganz roh und nicht in der ganzen Länge ins Geviert beschlagenes; gemeines Flössholz	frei [1])
	III. Andere Waaren.	per q. Fr. Ct.
13	Alle anderen Waaren, mit Ausnahme der hienach genannten [1]) . .	frei
14	Eisen, altes .	—. 20 [1])
15	Felle und Häute, rohe	1. — [1])
16	Fleisch, frisches	*1.* — [1])
17	Gerberrinde, roh oder gemahlen	1. — [1])
18	Knochen .	—. *10* [1])
19	Lumpen, baumwollene und leinene; alte Stricke und Taue . . .	1. — [1])

Art. 2. Die nach dem Gewichte zu entrichtenden Gebühren werden vom Bruttogewichte der Waaren bezogen.

Art. 3. Die im Tarif für die Einfuhr nicht besonders genannten Waaren sind durch den Bundesrat analog den aufgestellten Positionen zu tarifiren.

Art. 4. Für die Kontrole der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waaren ist eine statistische Gebühr zu entrichten, wie folgt:

1 Rp. per q., für die nach dem Gewichte,

1 Rp. per Fr. 50 Wert, für die nach dem Werte,

1 Rp. per Stück, für die nach der Stückzahl

zu deklarirenden Waaren.

Diese Gebühr soll für je eine Abfertigung, beziehungsweise Sendung, nicht weniger als 5 Rappen betragen.

Von der Bezahlung derselben sind ausgenommen:

a. Waaren, für welche ein Zoll entrichtet wird;

b. Waaren, welche im Grenzverkehr oder im kleinen Marktverkehr ein- oder ausgehen.[1])

[2]) Der Bundesrat ist ermächtigt, für Wagenladungen von einheitlicher Waarengattung

Nr. 1. 1) Fr. 1. 50 nach VF und VI. — **Nr. 2.** 1) Fr. 0. 50 nach VF und VI. — **Nr. 3.** 1) Fr. 0. 50 nach VI; Fr. 0. 50 über 40 Kg. Gewicht nach VF. — **Nr. 4.** 1) Fr. 0. 05 nach VI; Fr. 0. 05 bis und mit 40 Kg. Gewicht nach VF. — **Nr. 5.** 1) Fr. 0. 50 nach VF und VI. — **Nr. 6.** 1) Fr. 0. 05 nach VF und VI. — **Nr. 7.** 1) Fr. 0. 05 nach VF und VI. — **Nr. 8.** 1) Fr. 0. 10 nach VI. — **Nr. 10.** 1) 2 % nach VF. — **Nr. 11.** 1) 2 % nach VF. — **Nr. 12.** 1) 3 % nach VF. — **Nr. 13.** 1) Nach VI sind alle andern als die in Nr. 1—8, 14—17 und 19 aufgezählten Tiere und Waaren frei; nach VF bestehen noch für verschiedene, hier nicht bezeichnete und darum freie Waaren Bindungen. Siehe Tarif D zum Handelsvertrag mit Frankreich. — **Nr. 14.** 1) Fr. 0. 20 nach VF und VI. — **Nr. 15.** 1) Fr. 1 nach VF und VI. — **Nr. 16.** 1) Fr. 0. 20 nach VF und VI. — **Nr. 17.** 1) Fr. 1 nach VF und VI. — **Nr. 18.** 1) Frei nach VD. — **Nr. 19.** 1) Fr. 4 nach VF und VI.

Art. 4. 1) Vgl. V betr. die Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande vom 13. November 1885. Art. 13 und 14 (im Abschnitt XXXVI). 2) Dieser Absatz ist ein Zusatz des BG vom 17. Dezember 1887 (hiernach).

im Eisenbahnverkehr, vorbehältlich jederzeitigen Widerrufs, eine Ermässigung der statistischen Gebühr anzuordnen und diejenigen Waarengattungen zu bezeichnen, auf welche eine solche Gebührenermässigung Anwendung zu finden hat.

ART. 5. Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

ART. 6. Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben: der Zolltarif vom 27. August 1851 (A. S. II, 555) und die denselben modifizirenden Bundesbeschlüsse vom 14. Heumonat 1855 (A. S. V, 126), vom 19. Heumonat 1856 (A. S. V, 355), vom 1. August 1863 (A. S. VII, 602), vom 15. Wintermonat 1865 (A. S. VIII, 627), vom 6. Heumonat 1867 (A. S. IX, 66), vom 10. Oktober 1874 (A. S. n. F. I, 239), vom 24. Dezember 1874 (A. S. n. F. I, 457), insofern sie die Zollansätze betreffen, sowie die durch die Bundesversammlung genehmigten Bundesratsbeschlüsse vom 29. Brachmonat / 13. August 1876 (A. S. n. F. II, 399), vom 5. Januar 1877 (A. S. n. F. II, 582) und vom 18. Februar 1878 (A. S. n. F. III, 339), ferner der Bundesbeschluss vom 28. Juni 1878, betreffend ausnahmsweise Anwendung des neuen Zolltarifes (A. S. n. F. III, 452), der Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1881 (A. S. n. F. V, 516), der Bundesbeschluss vom 30. Juni 1882, betreffend die infolge des neuen Handelsvertrags mit Frankreich vom 23. Februar 1882 provisorisch eintretenden Abänderungen des Zolltarifs (A. S. n. F. VI, 254);

modifizirt wird das Bundesgesetz vom 20. Juni 1879, betreffend Erhöhung des Eingangszolles auf einzelnen Waarengattungen (A. S. n. F. IV, 347).

ART. 7. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

1. Das vorstehende, unterm 28. Juni 1884 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz wird hiemit gemäss Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 1. Januar 1885 an als vollziehbar erklärt.

2. Die zur Zeit durch Konventionaltarife gegenüber einzelnen Staaten ermässigten Tarifansätze sind bis auf Weiteres ohne Unterschied der Herkunft der Waaren, d. h. gegenüber allen Staaten, in Anwendung zu bringen.

Bern, den 3. Oktober 1884.

Bundesgesetz

betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884.*)

(Vom 17. Dezember 1887.)

I. Im Generaltarif treten, an Stelle der entsprechenden gegenwärtigen, folgende abgeänderte Bestimmungen:[1])

.

.

II. Art. 4 wird durch folgenden am Schlusse dieses Artikels einzuschaltenden Zusatz ergänzt:[2])

.

.

III. Der Bundesrat ist beauftraft, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

1. Das vorstehende, unterm 24. Dezember 1887 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz wird hiemit gemäss Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 1. Mai 1888 an, soweit es die Abänderung solcher Tarifpositionen betrifft, bezüglich welcher die Schweiz durch keine Konventionaltarife gebunden ist, als vollziehbar erklärt.

2. Das Zolldepartement ist mit der weitern Vollziehung beauftragt.

Bern, den 3. April 1888.

Dekret

des Bundesrates betreffend die Zollabfertigung in Moillesulaz.)**

(Vom 22. April 1872.)

1. Die Ein- und Ausfuhr zollpflichtiger Güter über den Foron bei Moillesulaz (Genf) ist verboten. Einzig die dortige, unmittelbar

*) NF. X. 561 ff. — Publ. 24. Dez. 1887. — VBBR vom 3. April 1888. — Vollziehbar seit 1. Mai 1888. —

1) Siehe die betr. Bestimmungen an ihrer Stelle im Tarif.

2) Siehe den betr. Zusatz an seiner Stelle im Gesetz (hiervor).

**) AS X. 769 f. — Eingang: «nachdem durch amtliche Berichte unzweifelhaft festgestellt ist, — 1) dass zollpflichtige Güter in Moillesulaz von französischem Gebiet über den Grenzfluss Foron in die auf schweizerischem Gebiet liegenden Gebäude fortgesetzt unverzollt eingeführt werden; — 2) dass zu diesem Zwecke bereits ohne Bewilligung kompetenter Behörde mehrere Privatbrücken über den Grenzfluss Foron erstellt worden sind, welche direkt in diese Gebäude einmünden; — 3) dass von diesen Gebäuden aus die betreffenden Waaren in das Innere des Landes geführt werden und deren Zollpflicht bestritten wird; — 4) dass dieser Zustand mit den bestehenden Gesetzesvorschriften im Widerspruch steht, die Interessen der Zollverwaltung erheblich beeinträchtigt und gegenüber dem redlich verzollenden Kaufmann eine Ungerechtigkeit ist; — 5) dass demnach die Anwendung ausserordentlicher Massnahmen geboten erscheint; — in Anwendung der Artikel 19, 35 und 49 des Gesetzes über das Zollwesen und der Artikel 3, 9, 20—22 der dazu gehörenden Vollziehungsverordnung.»

zur Hauptzollstätte daselbst führende öffentliche Strasse, beziehungsweise Brücke ist für den Verkehr mit Gütern gestattet.[1])

2. Alle aus diesen längs dem Foron auf Schweizergebiet liegenden Gebäuden nach dem Innern geführten Kaufmannsgüter sind als zollpflichtig zu behandeln.[2])

3. Das Handels- und Zolldepartement ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Abänderung des Dekretes vom 22. April 1872 über die Zollabfertigung in Moillesulaz.*)

(Vom 13. März 1883.)

In Abänderung von Art. 1 und 2 seines Dekretes vom 22. April 1872 (amtl. Samml. X, 769)[1]) betreffend die Zollabfertigung in Moillesulaz, Kts. Genf, werden hinsichtlich des Verkehres mit geistigen Flüssigkeiten folgende Bestimmungen getroffen:

1. Alle aus den am schweizerischen Ufer des Foron in Moillesulaz gelegenen Liegenschaften auf schweizerisches Gebiet geführten Waaren und Erzeugnisse sind der Eingangsverzollung unterworfen, mit Ausnahme von Weingeist und geistigen Getränken aller Art, welche somit vor der Ueberführung nach jenen Besitzungen der Eingangsverzollung unterliegen und demzufolge unter die Bestimmungen der mit Frankreich unterm 10. August 1877 (amtl. Samml. n. F. III, 395) vereinbarten Uebereinkunft betreffend die Kontrolirung des Verkehrs mit geistigen Getränken[2]) fallen.

2. Die Eingangsverzollung der aus dem Auslande zollfrei eingeführten, in den Magazinen der vorerwähnten Besitzungen vorhandenen Vorräte von Weingeist und Wein wird vorbehalten.

3. Für die Einfuhr von Wermuthliqueur aus den auf jenen Grenzbesitzungen befindlichen Fabriken zum Verbrauche in der Schweiz wird ein Eingangszoll erhoben, welcher nach Verhältnis der zu dem importirten Getränke durchschnittlich verwendeten Menge von 10 kg. Zucker auf 100 kg. Flüssigkeit, auf 70 Rp.[3]) per q. festgesetzt wird.

4. Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft.

5. Das Zolldepartement ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

1) Modifizirt durch BRB vom 13. März 1883 (hiernach). 2) Modifizirt durch BRB vom 13. März 1883 (hiernach).

*) NF VII. 47 f.

1) Hiervor. 2) Siehe diese Uebereinkunft im Abschnitt XXXIX. 3) Jetzt 50 Rappen; vgl. BRB vom 14. August 1883 (hiernach).

Bundesratsbeschluss

betreffend Verzollung von Wermut bei der Zollstätte Moillesulaz.*)

(Vom 14. August 1883.)

Der Artikel 3 des Beschlusses vom 13. März 1883[1]) wird in dem Sinne modifizirt, dass der Eingangszoll auf 100 Kilogramm Wermut nach dem Verhältnis der durchschnittlich verwendeten Menge Zucker auf 50 Rappen per Zentner festgesetzt wird.

Verordnung

über die Abfertigung derjenigen Kaufmannsgüter, welche, ihrer äussern Verpackung entledigt, im Freihafen von Genf zur Verzollung angemeldet werden.)**

(Vom 22. November 1884.)

1. Die nachbezeichneten Kaufmannsgüter, welche im Freihafen zu Genf ohne äusseres Verpackungsmaterial zur Verzollung angemeldet werden, unterliegen ausser der tarifmässigen Zollgebühr für das vorhandene Gewicht einer Zuschlagstaxe.

2. Diese Zuschlagstaxen sind folgende:

Kategorie II.

Nr.	11	für pharmazeutische Präparate, Pulver, Pastillen, Pflaster, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen, chirurgische Verbandmittel	10 % des Gewichts;
»	12	für Geheimmittel und Spezialitäten aller Art zu medizinischem Gebrauch	10 » » »
»	13	für Parfümerien u. kosmetische Mittel	10 » » »

Kategorie III.

Nr.	42	für Fensterglas, gefärbtes, gemustertes, mattes .	10 % » »
»	47	für Glaswaaren, geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere Glaswaaren aller Art . .	10 » » »

*) NF VII. 270.

1) Hiervor.

**) NF VII. 717 ff. — Eingang: «Nach Einsicht der Bundesbeschlüsse vom 24. Juli und 18./21. Dezember 1869, betreffend die Verzollung von Kaufmannsgütern im Freihafen zu Genf, in Anwendung von Artikel 18 des Zollgesetzes vom 27. August 1851, und in Aufhebung der Verordnung vom 21. Februar 1870.»

Nr. 49	für Spiegelglas, unbelegtes, jeder Grösse	10 % des Gewichts;
» 50	und 51 für Spiegelglas, belegtes, und Spiegel jeder Grösse	10 » » »

Kategorie VI.

Nr. 83	für Lederwaaren, fertige	10 % » »
» 86	für Schuhwaaren, feine, aus Leder	10 » » »
» 87	und 88 für Stoffschuhe mit Ledersohle	10 » » »
» 90	für Handschuhe, lederne	20 » » »

Kategorie VII.

Nr. 93	für Instrumente, musikalische .	10 % » »
» 94	für Bestandteile von musikalischen Instrumenten (fertige), Saiten aller Art. .	10 » » »

Kategorie XI.

Nr. 194	für Esswaaren, feine und alle in Flaschen, Gläsern, Büchsen etc. eingemachten, anderweitig nicht genannten Gegenstände des feinern Tafelgenusses	10 % » »
» 196	für Fische, getrocknet, gesalzen etc., in hermetisch verschlossenen Büchsen oder Gläsern, unter fünf Kilogramm	10 » » »
» 202	für Fleischextrakt	10 » » »
» 214	für Gemüse, konservirt, in Essig oder anderweitig eingemacht, in Gefässen von fünf Kilogramm oder weniger . . .	10 » » »
» 240	für Zigarren und Zigarretten . .	15 » » »

Kategorie XIII.

Nr. 276	für Spielkarten .	20 % » »

Kategorie XIV.

Nr. 292	für Stickereien und Spitzen, baumwollene .	10 % » »
Nr. 305	für Stickereien und Spitzen, leinene	10 % des Gewichts;
» 322	für Stickereien und Spitzen, seidene	10 » » »
» 339	für Stickereien u. Spitzen, wollene	10 » » »
» 352	für Schuhwaaren aus Kautschuk, mit Näharbeit .	10 » » »
» 358/360	für Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit, aus Baumwolle, Leinen oder Kautschuk; aus Wolle oder Halbwolle; aus Halbseide, Seide, Pelzwerk	10 » » »
» 361	für Modewaaren, Damenhüte; künstliche Blumen, Schmuckfedern	20 » » »
» 362	für Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt) .	20 » » »

Kategorie XVII.

Nr. 410	für feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Jais, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt, sowie andere dergl. Waaren, soweit sie nicht unter eine andere Tarifposition fallen . .	10 % » »
» 411	für Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, soweit sie nicht unter eine andere Tarifposition fallen . .	10 » » »

Alle unter obigen Rubriken des Zolltarifs besonders genannten Artikel sind gleich zu behandeln.

3. Gegenwärtige Verordnung, welche in die eidgenössische Gesetzsammlung aufgenommen wird, tritt mit 1. Januar 1885 in Kraft.

4. Das Zolldepartement ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

5. Die Verordnung vom 21. Februar 1870 [1]) wird aufgehoben.

1) AS X. 100 f.

Bundesbeschluss

betreffend Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage von Eisenbahnen.*)

(Vom 26. April 1887.)

1. Für Schienen, welche zur ersten Anlage einer vom Bund konzessionirten Eisenbahnlinie bestimmt sind, wird die durch den Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1874 (Amtl. Samml. n. F. I, 239) gewährte Vergünstigung[1]) auf die Dauer von weitern 10 Jahren, vom 19. Juli 1884 an gerechnet, erstreckt.

2. Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

*) NF X. 122 f. — Publ. 11. Mai 1887. — VBBR vom 16. Aug. 1887. — Vollziehbar vom gleichen Tage an.

1) Das hier in Betracht fallende Disp. 1 des BB betr. Zollvergünstigungen für Eisenbahnmaterialien v. 10. Okt. 1874 lautet:

«Die durch Beschluss der Bundesversammlung vom 19. Heumonat 1854 und 9. Heumonat 1864 für die Einfuhr von Eisenbahnmaterial gewährten Zollerleichterungen werden, soweit sie sich auf Eisenbahnschienen beziehen, bis zum 19. Heumonat 1884 erneuert, jedoch mit der Beschränkung, dass die Befreiung vom Eingangszoll auf dem Wege der Rückvergütung nur für solche Schienen gewährt wird, welche für die erste Anlage einer von den Kantonen oder vom Bunde konzedirten Eisenbahn bestimmt sind.

Alle andern in dem Beschluss vom 19. Heumonat 1854 bewilligten Zollerleichterungen sind mit dem 19. Heumonat 1874 ausser Kraft getreten.»

Durch den BB vom 9. Juli 1864 (AS VIII. 94) waren die Zollerleichterungen, welche durch den BB vom 19. Juli 1854 für zehn Jahre gewährt worden waren, auf eine neue Zeitdauer von zehn Jahren, bis zum 19. Juli 1874 verlängert worden. — Die Zollerleichterungen für Eisenbahnschienen, welche zufolge BB vom 10. Okt. 1874 allein noch in Kraft bestehen, waren im Art. 1 des BB vom 19. Juli 1854 (AS IV. 248) folgendermassen festgesetzt worden: «Schienen . . ., die für Eisenbahnen vom Auslande bezogen werden, sind gänzlich vom Eingangszolle befreit.»

Verordnung

betreffend Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage von Eisenbahnen.**)

(Vom 16. August 1887.)

1. Die Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage vom Bunde konzessionirter Eisenbahnlinien geschieht auf dem Wege der Rückvergütung der bei der Einfuhr erhobenen Zollgebühren. Zu diesem Behufe sind die bezüglichen Verzollungsnachweise nebst einer Bescheinigung der betreffenden Eisenbahnverwaltung gemäss nachstehendem Formular der Direktion desjenigen Zollgebietes einzureichen, in welchem die Verzollung stattgefunden hat, und von dieser Ende eines jeden Monats der Oberzolldirektion zu übermitteln.

Auf Hilfsbahnschienen findet die Zollbefreiung keine Anwendung.

2. Die Oberzolldirektion hat die Zollausweise zu prüfen und, auf Grundlage der beim technischen Eisenbahninspektorat zu machenden Erhebungen über den wirklichen Schienenbedarf der betreffenden Anlage, Rückvergütung zu leisten.

3. Die Zollrückvergütung findet nur für solche Schienen statt, welche bis zur Vollendung der ersten Anlage einer konzessionirten Eisenbahnlinie eingeführt werden; dagegen sind von dieser Zollbegünstigung diejenigen Schienen ausgeschlossen, welche nach Erstellung der ersten Anlage zur Verwendung auf letzterer bei Einmündung neuer Bahnen, zu Doppelgeleisen oder zu Geleisevermehrungen an den Bahnstationen oder zur Erstellung von Rangirbahnhöfen bestimmt sind.

4. Da die Zollbefreiung bis auf den 19. Juli 1884 rückwirkend ist, so wird mit Bezug auf die von diesem Datum hinweg bis zu demjenigen des Erlasses gegenwärtiger Verordnung, bezw. bis zum 16. August 1887 eingeführten Schienen eine Frist bis Ende des laufenden Jahres festgesetzt, innerhalb welcher allfällige Zollrückvergütungsbegehren auf dem oben angegebenen Wege geltend gemacht werden können. Später einlangende Begehren fallen ausser Berücksichtigung.

5. Das Zolldepartement wird mit der weitern Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

**) NF X. 124 ff. — Eingang: «in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 26. April 1887».

Bescheinigung.

Die unterzeichnete Eisenbahndirektion bescheinigt hiemit, dass nachfolgende eingeführten Schienensendungen, für welche gemäss Bundesbeschluss vom 26. April 1887 Rückvergütung des Eingangszolles beansprucht wird, für die erste Anlage der Linie . bestimmt seien.

Datum der Verzollung.		Zollstätten.	Gewicht.	Stückzahl.	Zollbetrag.		Linien, auf welchen die Schienen zur Verwendung kommen.

XIX. Postwesen.

Aus andern Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 36.
X. A. Beschluss des Bundesrates betr. die Organisation seiner Departemente vom 8. Juli 1887. Art. 9, lit. b.
X. C. BG ü. die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849.
V ü. den Geschäftsgang der eidg. Postverwaltung vom 26. Nov. 1878.
BB betr. die Errichtung einer Kontrolstelle für die Fabrikation der Taxwertzeichen vom 29. Juli 1873.
XIV. 2. Regl. für die Führung der Zivilstandsregister vom 20. Sept. 1881. Art. 15, Abs. 2.
XV. 1. BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. vom 26. April 1887. Art. 1, Ziff. 2, lit. b; Art. 2.
XVI. BG ü. das Bundesstrafrecht der schweiz. Eidgenossenschaft vom 4. Febr. 1853. Art. 54; 55; 67; 68.
XVII. 4. BG betr. das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849. Art. 1.
XVIII. BG ü. das Zollwesen vom 27. August 1851. Art. 2, lit. f.
Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 27. August 1851. Vom 18. Oktober 1881. Art. 82 ff.
Instruktion für die schweiz. Zollbehörden etc. vom 4. Januar 1860. Art. 88.
XXI. BG über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen etc. vom 23. Dez. 1872. Art. 19; 20; 21.
Nachtragsgesetz betr. Abänderung von Art. 9 des Gesetzes über Bau und Betrieb etc. vom 14. Febr. 1878.
XXII. V über die Konzessionen der Dampfbootunternehmungen vom 24. Nov. 1882. Art. 1; 13–20.
XXIII. V ü. die Organisation der eidg. Münzstätte vom 17. März 1860. Art. 1, Ziff. 2; 20; 21.
XXIV. BRB betr. Zusatzbestimmungen zur VV über Mass und Gewicht. Vom 25. Aug. 1876. Art. 1.
XXV. Regl. für die schweiz. meteorologische Zentralanstalt vom 13. Mai 1881. Art. 3, Abs. 4; 6 a. E.
XXIX. VV zum BB betr. Beteiligung des Bundes etc. vom 25. Februar 1887. Art. 3, Abs. 1.
VV zum BB betr. die Förderung und Hebung der schweiz. Kunst vom 18. April 1888. Art. 6, Abs. 1.
XXXI. 1. V für die eidg. Medizinalprüfungen vom 19. März 1888. Art. 7, Abs. 8.
2. BRB betr. Bestellung einer eidg. Sanitätskommission vom 1. März 1879. § 6.
XXXIII. 1. Regl. über die Org. der eidg. Finanzverwaltung vom 19. Februar 1877. Art. 30, Abs. 2; 43, lit. b; 45, Ziff. 1; 50, Abs. 1; 51; 52; 92; 101, Abs. 4.
BRB betr. die eidg. Kassenbeamten vom 4. Aug. 1871.
2. BB betr. die Geschäftsführung des Bundesrates im Jahre 1873. Vom 16. Juli 1874. Disp. 4.
BB zum Budget für das Jahr 1876. Vom 23. Dez. 1875. Disp. 1.
XXXVI. V ü. die Unfallstatistik vom 17. Januar 1888. Art. 16.
XXXVII. Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft vom 13. Nov. 1874. Art. 2, lit. b.
XXXIX. Staatsverträge.

1. Postregal.

Bundesgesetz über das Postregale.*)

(Vom 2. Juni 1849.)

Art. 1. Das Postregale im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft steht dem Bunde zu.[1] [2])

Art. 2. Das Postregale[1]) besteht in dem ausschliesslichen Rechte:

a. des Transportes von verschlossenen Briefen;[2]) [3])
b. des Transportes von andern verschlossenen Gegenständen aller Art (Pakete, Gelder u. s. w.), wenn sie nicht über 10 Pfund schwer sind;[3]) [4])
c. des regelmässigen periodischen Transportes von Personen;[5])
d. der Beförderung von Personen durch Extraposten.[5])

Art. 3. Als Ausnahme von den im Art. 2[1]) enthaltenen Bestimmungen ist das Versenden und Vertragen von Briefen, Paketen und Geldern gestattet:

a. wenn es als Sache blosser Gefälligkeit, somit nicht gegen Bezahlung oder Belohnung erfolgt, und insofern es nicht durch Personen geschieht, die sich aus der Besorgung von Aufträgen und Kommissionen für Drittleute oder aus der Besorgung und Bedienung von periodischen Kursen zu Fuss oder wie immer ein Gewerbe machen;
b. wenn es durch den Eigentümer selbst, oder durch eine von ihm hiezu besonders bestellte Person stattfindet.

Art. 4. Für die regelmässige periodische Beförderung von Personen[1]) und deren Gepäck auf Eisenbahnen, Schiffen oder Fuhrwerken, für Beförderung von Personen durch Extraposten,[2]) sowie für den Transport von Briefen, Paketen, Geldern und Personen durch Boten,[3]) kann der Bundesrat auf bestimmte

*) AS I. 98 ff. — VBBR vom 4. Juni 1849. — In Kraft vom Tage der Bekanntmachung an. — Eingang: «in Ausführung des Art. 33 der Bundesverfassung.» (BV von 1874. Art. 36.) — Die Posten wurden vom 1. Januar 1849 an im ganzen Umfange der Schweiz von der Eidgenossenschaft übernommen. Vgl. BB vom 28. November 1848. Ziff. 1 (AS I. 97).

Art. 1. 1) Vgl. BV Art. 36. 2) Vgl. Art. 2 ff. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. PTO Art. 2, Ziff. 2. 3) Ausnahmen: Art. 3. 4) Vgl. PTO Art. 2, Ziff. 3. 5) Vgl. Art. 4.

Art. 3. 1) Lit. a und b. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 2, lit c. 2) Vgl. Art. 2, lit. d. 3) Vgl. Art. 2, lit. a und b; 3.

Zeit, gegen Entrichtung einer Gebühr, besondere Konzessionen erteilen.[4]

Die Bedingungen, von denen die Konzession abhängig gemacht wird, sollen in dem darüber auszufertigenden Patente genau bezeichnet werden.

Der Bundesrat kann die Konzession augenblicklich zurückziehen, wenn der Inhaber die Bedingungen, unter welchen sie ihm erteilt worden ist, verletzt, oder sich sonst eine Gefährde zu Schulden kommen lässt.

Art. 5. Da wo Eisenbahnen schon bestehen, oder wo Konzessionen für den Bau von Eisenbahnen bereits erteilt sind, tritt der Bund hinsichtlich des Transportes von Personen und Sachen in diejenigen Rechte, die sich die Kantone vorbehalten haben.

Art. 6. Verletzungen des Postregals sind mit einer Busse von 1 Fr. bis 500 Fr.[1] zu bestrafen. In Wiederholungsfällen kann die Busse bis auf 2000 Fr.[2] erhöht werden.

Der gleichen Strafe unterliegt auch die Ueberschreitung der Konzession.[3]

Art. 7. Die eidgenössischen Postbeamten und Bediensteten, sowie die Polizeibehörden der Kantone, sind verpflichtet, zur Entdeckung und Erhebung von Straffällen tätig mitzuwirken. Die zuständige Kantonalbehörde soll den unerlaubten Postbetrieb sofort einstellen und zwar nötigenfalls durch Beschlagnahme der Transportmittel.[1]

Art. 8. Die Postanstalt ist nicht verpflichtet, solche Gegenstände zur Beförderung zu übernehmen, die

a. leicht zerbrechlich, oder selbst bei ordentlicher Behandlung dem Verderben unterworfen sind;

b. die schwer zu verpacken und zu besorgen sind;

c. die wegen des grossen Umfanges oder Gewichtes zum Posttransport sich nicht eignen.[1]

Art. 9. Es ist verboten, solche Gegenstände der Post zur Beförderung zu übergeben, die während der Fahrt leicht in Gährung oder Fäulnis übergehen, oder solche, die sich entzünden oder Explosionen verursachen können, wie z. B. Schiesspulver, Schiessbaumwolle, Zündhölzchen und andere gefährliche Gegenstände.

Wenn dennoch ein solcher Gegenstand unter Verheimlichung des Inhaltes aufgegeben wird, so ist der Aufgeber für den Schaden verantwortlich[1] und verfällt, ob Schaden erfolgt sei oder nicht, in eine Busse von einem bis zweihundert Franken,[2] sofern nicht seine Handlung in ein grösseres Vergehen oder Verbrechen übergeht.

Art. 10. Der Bund gewährleistet die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses.

Das Postgeheimnis schliesst die Pflicht in sich, keine der Post anvertraute Gegenstände zu öffnen, ihrem Inhalt auf keine Weise nachzuforschen, über den Verkehr der einzelnen Personen unter sich keine Mitteilungen an Dritte zu machen und Niemanden Gelegenheit zu geben, das Postgeheimnis zu verletzen.[1] [2]

Art. 11. Beamte und Angestellte der Postverwaltung, die sich der Verletzung des Postgeheimnisses[1] schuldig machen, begehen eine Dienstverletzung, die durch die zuständige Postbehörde zu bestrafen ist, insoweit der Fall nicht durch die Strafgesetzgebung betroffen wird.[2]

Art. 12. Die Postanstalt haftet für den Verlust oder die Beschädigung der ihr mit Wertangabe anvertrauten Gegenstände. Der eingeschriebene Wert gibt den Massstab der Entschädigung, wenn nicht die Postanstalt beweisen kann, dass der beschädigte Gegenstand einen geringern Wert gehabt hat.[1] [2]

Art. 13. Die Postverwaltung hat dem Aufgeber eine Vergütung von zehn Franken[1] zu leisten, wenn die Abgabe eines eingeschriebenen (rekommandirten oder chargirten) Briefes oder eines eingeschriebenen Schriftpaketes mit oder ohne Wertangabe um mehr als einen Posttag verspätet wird, — und von dreissig Franken,[2] wenn ein solcher Brief oder ein eingeschriebenes Schriftpaket ohne Wertangabe verloren geht.

Die gleiche Vergütung von zehn Franken[3] ist zu leisten, wenn besonders rekommandirte Pakete oder Gelder um mehr als zwei Posttage verspätet werden.[4]

Art. 14. Gegenüber den Reisenden haftet die Postanstalt für die persönliche Beschädigung nur soweit es den Ersatz der Verpflegungs- und Heilungskosten betrifft.

Art. 4. 4) Vgl. BG über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen etc. vom 23. Dez. 1872. Art. 19, Abs. 3 (im Abschnitt XXI); Regulativ über die Erteilung von Postkonzessionen vom 8. März 1878 (unten S. 503); V ü. die Konzession von Dampfschiffunternehmungen vom 24. Nov. 1882 (im Abschnitt XXI); Extrapostreglement vom 1. März 1875. Art. 3 (unten S. 554). — **Art. 6.** 1) Fr. 1. 50 — 750 neuer Währung. Vgl. BG betr. die Umwandlung der in verschiedenen Bundesgesetzen in alter Währung ausgedrückten Ansätze in neue Währung vom 11. August 1852. Art. 1, Ziff. 6 (im Abschnitt XXIII). 2) 3000 Fr. Siehe das Gesetz in Anm. 1. 3) Art. 4. — **Art. 7.** 1) Vgl. Fisk. Art. 2. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 15; PTO Art. 37.

Art. 9. 1) Vgl. OR Art. 50 ff. 2) Fr. 1. 50 — 300 neuer Währung. Vgl. das in Anm. 1 zu Art. 6 angeführte Gesetz. — **Art. 10.** 1) Vgl. BV Art. 36. Abs. 4; 113, Ziff. 3; PTO Art. 3. 2) Vgl. Art. 11. — **Art. 11.** 1) Art. 11. 2) Vgl. PTO Art. 3, Ziff. 2; BStR Art. 54. — **Art. 12.** 1) Vgl. PTO Art. 101, Ziff. 1 und 2; 104, Ziff. 2. 2) Vgl. jedoch Art. 15. — **Art. 13.** 1) Fünfzehn Franken neuer Währung. Vgl. das in Anm. 1 zu Art. 6 angeführte Gesetz. 2) Fünfundvierzig Franken neuer Währung. Vgl. Anm. 1 zu Art. 6. — «Diese Entschädigung ist auf Fr. 50 ausgedehnt worden, um dieselbe mit den Bestimmungen der Verträge mit dem Auslande in Einklang zu bringen» (Anm. im revidirten Postamtsblatt. Bd. I. S. 15). Vgl. auch PTO Art. 99. 3) Fünfzehn Franken. Vgl. Anm. 1 zu Art. 6. 4) Vgl. jedoch Art. 15.

Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, weitergehende Entschädigung zu leisten, wenn durch den Unglücksfall für den Beschädigten oder seine Familie bedeutender Nachteil entstanden ist.

Hinsichtlich des Gepäckes, welches der Post übergeben wird, ist die Postanstalt ebenfalls haftbar, und es hat der Bundesrat hierüber die nähern reglementarischen Vorschriften zu erlassen.[1][2])

ART. 15. Die Entschädigungspflicht[1]) fällt weg:

a. wenn die Post freiwillig solche Gegenstände übernimmt, die sie nach Art. 8 nicht anzunehmen pflichtig ist und dabei ausdrücklich die Verantwortlichkeit ablehnt;

b. wenn der Schaden nicht von einem Postbeamten oder Bediensteten verschuldet worden, oder

c. ausser dem schweizerischen Postgebiete entstanden ist.

Im letztern Falle wird jedoch die Postverwaltung die nötigen Schritte tun, um dem Aufgeber bei der betreffenden auswärtigen Postverwaltung vertragsgemäss den gebührenden Ersatz zu verschaffen.

ART. 16. Für den Verlust oder die Verspätung nicht eingeschriebener Briefe und solcher Gegenstände, die ohne Wertangabe der Post aufgegeben werden, sowie für die Verspätung von Personen und nicht besonders rekommandirten Paketen und Geldern wird keine Entschädigung geleistet.[1])

ART. 17. Die Schadenersatzklagen[1]) wegen verlorner oder beschädigter Gegenstände, und diejenige wegen Nichtabgabe oder Verspätung eingeschriebener Briefe und Schriftpakete oder besonders rekommandirter Pakete und Gelder, verjähren binnen neunzig Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa oder in den Küstenländern des mittelländischen Meeres liegt, und binnen Jahresfrist, wenn derselbe in andern Weltteilen sich befindet. Wer wegen persönlicher Beschädigung (Art. 14) ein Forderungsrecht geltend machen will, ist bei Verlust desselben verpflichtet, inner dreissig Tagen der Postdirektion davon Kenntnis zu geben und das Klagrecht inner neunzig Tagen geltend zu machen.[1])

Beide Fristen werden vom Tage des Unfalls an berechnet.

ART. 18. Forderungen auf Schadenersatz wegen Wertgegenständen oder eingeschriebener Briefe und Schriftpakete[1]), sind bei dem Postbureau des Aufgabeortes, und Forderungen wegen persönlicher Beschädigung[2]) bei der Postdirektion, in deren Postkreis der Unfall begegnet ist, zu gütlicher Erledigung anzubringen. Wird dort nicht entsprochen, so ist die Klage bei dem zuständigen Richter geltend zu machen.[1])

ART. 19. In Fällen von Verantwortlichkeit hat die Postverwaltung den Regress auf den Fehlbaren.[1])

Bundesratsbeschluss

betreffend Aufhebung der Droits de poste.*)

(Vom 29. Wintermonat 1861.)

1. Der in den Kantonen Freiburg, Waadt, Wallis und Genf bisher ausausnahmsweise stattgefundene Bezug von Droits de poste ist vom 1. April 1862 an aufgehoben.

2. Dieser Beschluss soll in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Regulativ

über die Erteilung von Postkonzessionen.**)

(Vom 8. März 1878.)

ART. 1. Das Postdepartement ist ermächtigt, für die regelmässige, periodische Beförderung von Personen und ihres Gepäckes auf Schiffen und Fuhrwerken unter nachstehenden Bedingungen Konzessionen zu erteilen.

I. Gewöhnlicher Personentransport mit Fuhrwerken.

ART. 2. Für den Transport von Reisenden und ihres Gepäckes in Fuhrwerken ist für jeden Platz des Wagens und für jede Hin- und Rückfahrt eine Konzessionsgebühr von $^1/_2$ Rappen per Kilometer zu entrichten, mit Aufwärtsausrundung von Taxbruchteilen auf volle 5 Rappen.

Distanzen unter 3 Kilometern sind nicht konzessionspflichtig, dagegen wird jeder Kilometer-Bruchteil über 3 Kilometer für einen ganzen Kilometer berechnet.

ART. 3. Den Führern von Personenwagen ist die Beförderung von Briefen, sowie von Paketen und Geldern, die das Gewicht von 5 Kilogramm nicht übersteigen, nicht zu gestatten.[1])

ART. 4. Zum Betriebe des Personentransportes mit Pferdewechsel ist eine höhere Konzessionsgebühr zu entrichten.

Art. 14. 1) Vgl. PTO Art. 104. 2) Vgl. jedoch Art. 15. **Art. 15.** 1) Art. 12—14. — **Art. 16.** 1) Vgl. jedoch PTO Art. 101, Ziff. 3—5. — **Art. 17.** 1) Vgl. Art. 12—14 und Anm. 1 zu Art. 16. 2) Vgl. PTO Art. 106. — **Art. 18.** 1) Art. 12; 13; 14, Abs. 3. 2) Art. 14, Abs. 1 u. 2 und Anm. 1 zu Art. 16.

Art. 18. 1) Vgl. PTO Art. 107. — **Art. 19.** 1) Vgl. OR Art. 63.

*) AS VII. 84 f.

**) NF III. 369 ff. — Eingang: «in Revision der Vorschriften über die Erteilung von Postkonzessionen vom 28. Wintermonat 1851 (II, 601); — in Ausführung des Art. 4 des Bundesgesetzes über das Postregal vom 2. Brachmonat 1849 (I, 98).»

Art. 3. 1) Vgl. BG ü. das Postregal vom 2. Juni 1849. Art. 2, lit. a und b (oben S. 501).

Art. 5. Wo die Posteinrichtungen den Bedürfnissen des Verkehrs genügen, können nicht nur die Taxen erhöht und die Abfahrtstunden mit Rücksicht auf die bestehenden Postkurse vorgeschrieben, sondern es kann auch die Konzession ganz verweigert werden. Wenn hingegen die bestehenden Postkurse dem Bedürfnisse des Verkehrs nicht hinlänglich genügen, so kann die Konzessionsgebühr ermässigt oder ganz erlassen werden.

Art. 6. Den Unternehmern von Personenfahrten, die vom Auslande nach der Schweiz kommen, wird die Fortsetzung ihres Betriebes, immerhin unter dem Verbote des Brieftransportes,[1]) gegen eine Gebühr von 10 Rappen für jeden Platz und jede Fahrt auch ferner bewilligt. In der Konzession ist jedoch die Aufhebung derselben auf jede beliebige Zeit behufs Regulirung ihrer Verhältnisse zu der Postanstalt vorzubehalten.

II. Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Art. 7. Für diesen Transport gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 23. Christmonat 1872 (XI, 1),[1]) sowie die Verordnung über die Konzessionen der Dampfboote vom 27. März 1874 (XI, 549).[2])

III. Extraposten.

Art. 8. Für diese Transportweise durch Privaten behält sich der Bundesrat besondere Schlussnahme vor.[1])

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 9. Die Bedingungen, von denen die Konzession abhängig gemacht wird, sind in dem darüber auszufertigenden Patente genauer zu bezeichnen.

Art. 10. Auf der Uebertretung der Bedingungen der Konzession steht die Strafe der Verletzung des Postregals.[1]) Es kann auch ausserdem, wenn der Inhaber einer Konzession die Bedingungen, unter denen ihm dieselbe erteilt worden ist, verletzt, oder sich sonst eine Gefährde zu Schulden kommen lässt, die Konzession augenblicklich zurückgezogen werden.

Art. 11. Verletzungen des Postregals werden mit einer Busse von Fr. 1 ½—750 bestraft, welche Busse im Wiederholungsfalle bis auf 3000 Franken erhöht werden kann.[1])

Art. 12. Die Konzessionen werden in der Regel auf ein Jahr erteilt. Die Konzessionsgebühr ist auf einen Monat zu berechnen. Dabei ist das monatliche Betreffnis auf je volle 5 Rappen zu ergänzen, und es sind Bruchteile eines Monats für einen vollen Monat zu zählen.

Die Gebühr muss vierteljährlich — nach den regelmässigen Quartalen — zum Voraus an den Kassier des betreffenden Postkreises entrichtet werden; dieser kann jedoch auch Vorausbezahlung für ein halbes oder ein ganzes Jahr annehmen.

Art. 13. Eine Rückvergütung der bezahlten Gebühr kann nicht stattfinden, selbst wenn der Konzessionär seine Kurse vor Ablauf der Konzessionsdauer einstellen würde.

Art. 6. 1) Vgl. Art. 3. — **Art. 7.** 1) Siehe dieses Gesetz im Abschnitt XXI. 2) Diese Verordnung ist aufgehoben und ersetzt durch V vom 24. November 1882 (im Abschnitt XXII). — **Art. 8.** 1) Vgl. Verordnung über den Reisendentransport durch Privatfuhrwerke vom 19. Aug. 1878 (hiernach). — **Art. 10.** 1) Vgl. Art. 11. Vgl. auch BG vom 2. Juni 1849 Art. 6 (oben S. 502). — **Art. 11.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 10.

Verordnung

über den Reisendentransport durch Privatfuhrwerke.*)

(Vom 19. Augstmonat 1873.)

1. Die Beförderung von Reisenden mit unterlegten Pferden ist nach den Artikeln 1 und 3 des Extrapostreglements vom 3. Hornung 1873 (XI, 146)[1]) auf allen Routen, auf welchen Extrapost besteht, ausschliesslich nur den Postpferdhaltern gestattet, welche sich pünktlich an die Vorschriften dieses Reglements zu halten haben.

2. Es ist Jedermann verboten, Verträge für die Beförderung von Reisenden mit Pferdewechsel, sei es auf längere oder kürzere Strecken, abzuschliessen oder eine auf derartigeTransporte bezügliche Bekanntmachung oder telegraphische Anzeige zu erlassen.[2])

3. Es ist daher Jedermann untersagt, Reisende, welche mit einem Privatkutscher in irgend einer Ortschaft einer Poststrasse, wo der Extrapostdienst eingerichtet ist, ankommen, an ein und demselben Tage (d. h. inner 24 Stunden) mit neuer Pferdebespannung weiter zu befördern.[3])

4. Auch die Postpferdhalter dürfen nur auf den ihnen angewiesenen Stationen Reisende mit Extrapost, resp. mit Pferdewechsel befördern.[4])

5. Die Bestellung der Extraposten hat ausschliesslich bei den Postbureaux stattzufinden.[5])

*) AS XI. 298 f.

1) Das Extrapostreglement vom 3. Februar 1873 ist aufgehoben und ersetzt durch dasjenige vom 1. März 1875. Vgl. Art. 1 und 3 desselben (unten S. 554). 2) Vgl. Extrapostreglement vom 1. März 1875. Art. 3, Abs. 2 (unten S. 554). 3) Vgl. Extrapostreglement vom 1. März 1875. Art. 3, Abs. 3 (unten S. 555). 4) Vgl. Extrapostreglement vom 1. März 1875. Art. 3, Abs. 4 (unten S. 555). 5) Vgl. Extrapostreglement vom 1. März 1875. Art. 9 (unten S. 556).

6. Zuwiderhandelnde werden nach Art. 6 des Postregalgesetzes (I, 98) zum ersten Male mit einer Strafe bis auf 500 Franken[6]) und im Wiederholungsfalle bis auf 2000 Franken[7]) bestraft, wovon dem Verleider $^1/_3$ zufällt.[8]) Unter Umständen, namentlich da, wo der Fehlbare keine genügende Sicherheit gewährt, kann das betreffende Fuhrwerk nebst Pferden mit Beschlag belegt werden.[9]) In letzterm Falle soll jedoch für sofortigen Weitertransport der Reisenden durch die zuständige Postpferdhalterei gesorgt werden.

7. Die Poststellen und Polizeibehörden sind gehalten, darüber zu wachen, dass diese Verordnung gehörig gehandhabt und beachtet werde.

8. Gegenwärtige Verordnung, welche diejenige vom 11. April 1862 (VII, 274) ersetzt, soll in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen aufgenommen werden.

6) 750 Fr. neuer Währung. Vgl. Anm. 1 zu Art. 6 des BG vom 2. Juni 1849 (oben S. 502). 7) 3000 Fr. neuer Währung. Vgl. Anm. 1 zu Art. 6 des BG vom 2. Juni 1849 (oben S. 502). 8) Besteht die Bestimmung, wonach dem Verleider ein Drittel der Busse zufällt gegenüber den Bestimmungen des Art. 20, Abs. 2 und 3 des BG vom 25. Juni 1880 (oben S. 390) noch in Kraft?

9) Vgl. Fisk. Art. 2.

2. Organisation der Postverwaltung.*)

3. Beamte und Angestellte der Postverwaltung.

Verordnung
über Bildung und Verwendung von Postaspiranten.**)
(Vom 27. Brachmonat 1873.)

I. Auswahl der Aspiranten.

1. Um die Bildung tüchtiger Beamten für den Postdienst zu erzielen, nimmt die Postverwaltung alljährlich eine vom Postdepartement zu bemessende Anzahl von Lehrlingen an.

2. Zu diesem Behuf erlässt das Postdepartement auf einen bestimmten Termin die nötigen Publikationen, um allen aspirirenden Personen Gelegenheit zu geben, sich um die vakanten Lehrlingsstellen zu bewerben.

3. Die Aspiranten haben sich bei dem Kreispostdirektor schriftlich anzumelden, ihr Alter, sowie ihre Herkunft zu bezeichnen und Ausweise zu leisten über ihren bisherigen Bildungsgang. Ueberdies haben sich die Bewerber persönlich bei der Kreispostdirektion oder bei einem hiefür zu bezeichnenden Postbureau zu stellen.

Ohne ausdrückliche Ermächtigung des Postdepartements sollen Personen unter dem Alter von 16 und über demjenigen von 30 Jahren nicht mehr als Lehrlinge aufgenommen werden; ebenso wenig Personen, deren körperliche Beschaffenheit dem Postdienste hinderlich sein könnte.

Der Zutritt zu diesen Stellen steht Frauenspersonen ganz in gleicher Weise offen, wie dem männlichen Geschlechte, insoweit für geeignete postdientliche Verwendung der Frauenspersonen Gelegenheit geboten ist.

4. Die Kreispostdirektion werden sich sodann über die einzelnen Bewerber, deren Charakter und Intelligenz weitere genaue Informationen verschaffen, diejenigen zurückweisen, welche zum Postdienst nicht tauglich erscheinen und die andern Bewerber zu den Aufnahmsexamen einberufen.

Dem Postdepartement ist ein Verzeichnis sämtlicher Bewerber mit eventueller Angabe der Gründe des Ausschlusses einzelner derselben einzureichen.

Bei der Aufnahmsprüfung sollen sich die Kandidaten über einen gewissen Grad von allgemeiner Bildung, gute Handschrift, Fertigkeit im Rechnen, Kenntnis der politischen Geographie und wenigstens zweier Nationalsprachen[1]) ausweisen.

Die Prüfungen werden durch eine vom Postdepartement ernannte Kommission von 2 Mitgliedern, unter Mitwirkung des Kreispostdirektors oder seines Stellvertreters, vorgenommen. Das Postdepartement wird das Programm für diese Examen aufstellen.[2])

5. Ueber das Ergebnis der Prüfung erstattet die Kommission ihren Bericht und Antrag an das Postdepartement, welches die Wahl der Lehrlinge trifft.

II. Bildung der Lehrlinge.

6. Die Lehrlinge werden durch das Postdepartement einzelnen Postbureaux behufs ihrer postalischen Ausbildung zugeteilt.

Die Kreispostdirektionen werden dem Postdepartement diejenigen Bureaux bezeichnen, welche sich zur Aufnahme von Lehrlingen vorzugsweise eignen. Es sind hiefür namentlich solche Bureaux auszuwählen, welche die verschiedenen Zweige des Postdienstes in etwas entwickelter Weise besorgen und deren Vorstände sich durch Charakter und Dienstkenntnis auszeichnen.

Der Kreispostdirektion steht die spezielle Diensteinweisung der Lehrlinge zu.

7. Der Lehrling ist zunächst von dem Vorstand des Postbureau zu überwachen, je nach seiner Befähigung in zweckmässiger Reihenfolge mit den verschiedenen Dienstzweigen bekannt zu machen und unter Be-

*) Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 9, lit. b (oben S. 97 f.); BG über die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849 (oben S. 128 ff.); V über den Geschäftsgang der eidg. Postverwaltung vom 26. November 1878 (oben S. 130 ff.); BB betr. Errichtung einer Kontrolstelle für die Fabrikation der Taxwertzeichen etc. vom 29. Juli 1873 (oben S. 133).

**) AS XI. 191 ff.

Ziff. 4. 1) Vgl. BV Art. 116. 2) Programm vom 29. Juli 1873 (Postamtsblatt Nr. 19 von 1873.)

lehrung in dieselben einzuüben. Die Dienststunden der Lehrlinge werden unter Genehmigung der Kreispostdirektion von dem Bureauvorstand bestimmt.

Der Expeditionsdienst eines Lehrlings hat, soweit tunlich und nach genügender Vorübung, auch den Bahnpostdienst zu umfassen.

8. Den Lehrlingen soll die Möglichkeit geboten werden, während der Dauer der Lehrzeit das Studium einzelner auf den Beruf als Postbeamter bezughabender Wissenschaften fortzusetzen, z. B. Sprachstunden u. s. w., immerhin ohne Beeinträchtigung der ihnen zugeteilten Dienststunden.

9. Die Dauer der Lehrzeit beträgt in der Regel achtzehn Monate. Ausnahmen können nur vom Postdepartemente aus besondern Gründen bewilligt werden.

Nach Ablauf der ersten 3 Monate erstattet der Bureauvorstand der Kreispostdirektion Bericht über die Fähigkeiten, Leistungen und das Betragen des Lehrlings.

Die Kreispostdirektion macht, gestützt auf diese Berichte und ihre eigenen Wahrnehmungen, dem Departement Vorschläge, welchen Lehrlingen die Vollendung der Lehrzeit zu bewilligen und welche zu entlassen seien.

III. Patentirung der Lehrlinge.

10. Nach Beendigung der Lehrzeit findet jeweilen eine einheitliche Patentprüfung statt, zu welcher allen absolvirten Aspiranten der Zutritt offen steht.

Ueber die Einrichtung dieser Prüfung werden vom Postdepartemente besondere Vorschriften erlassen.[1])

11. Die beim Examen als tauglich erfundenen Aspiranten erhalten ein Patent, welches sie zur Bewerbung auf definitive Poststellen berechtigt. Es gibt Patente erster, zweiter und dritter Klasse, je nachdem die Resultate der Prüfungen sehr befriedigend, befriedigend oder mittelmässig sind.

12. Zur Patentprüfung steht auch andern Personen der Zutritt offen, indess immerhin nur mit besonderer Bewilligung von Seiten des Postdepartements.

IV. Rechte und Pflichten der Lehrlinge und patentirten Aspiranten.

13. Der Lehrling hat sich willig und mit aller Achtsamkeit den Weisungen der ihm vorgesetzten Beamten zu fügen, der förderlichsten Aneignung der Kenntnis des Postdienstes zu befleissen und sich mit den auf den Postdienst bezüglichen Vorschriften bekannt zu machen.

14. Jeder Lehrling hat eine Personalkaution von 1000 Franken[1]) zu leisten, welche auch für seine allfällig spätere Verwendung als Postgehilfe (§ 16), sofern nicht eine höhere Kaution verlangt wird, giltig bleibt.

15. Die Lehrlinge erhalten aus der Postkasse eine Entschädigung von Fr. 1. 50 per Tag für die ersten 3 Monate, von Fr. 2 per Tag für die folgenden 9 Monate und von Fr. 3 per Tag für den Rest der Lehrzeit.

Bei der Verwendung im Bahnpostdienste hat der Lehrling Anspruch auf die reglementarische Fahrtentschädigung, sobald er im Interesse des Dienstes und nicht als blosser Ueberzähliger verwendet wird.[1])

16. Diejenigen Aspiranten, welche die in den Artikeln 6, 7, 8, 9 und 10 vorgesehene Lehrzeit durchgemacht und sodann bei der Prüfung ein Patent erster oder zweiter Klasse erlangt haben, werden von diesem Zeitpunkte an während des nächsten Jahres, beziehungsweise bis zu ihrer definitiven Anstellung innerhalb dieses Zeitraums, mit einem Taggeld von Fr. 3 bis Fr. 3. 50 nebst Provisionsanteil, oder Fr. 3. 50 bis Fr. 4 für den Fall der Aufhebung der Provisionen, je nach dem Orte ihrer Anstellung und den Leistungen der Einzelnen, als provisorische Gehilfen verwendet, wo es der Postverwaltung für den guten Gang des Dienstes am passendsten erscheint. Hiebei wird indessen, insoweit es den Ort der Anstellung betrifft, den Wünschen der Beteiligten möglichst Rechnung getragen.

Das nämliche Taggeld erhalten auch die übrigen patentirten Aspiranten, wenn sie als provisorische Gehilfen angestellt werden.

17. Wenn ein Aspirant oder Lehrling zur Aushilfeleistung oder Stellvertretung auf ein anderes Bureau beordert wird, so hat derselbe, ausser dem gewöhnlichen Taggeld und der Vergütung der Transportauslagen, Anspruch auf eine Versetzungsentschädigung von Fr. 1. 50 per Tag, welche jedoch höchstens für 4 Wochen bezahlt wird.

18. Die Bestehung einer Lehrzeit gibt keinen unbedingten Anspruch auf nachherige Anstellung im Postdienste, sei es als Gehilfe oder definitiv als Postbeamter; jedoch wird die Postverwaltung für bezügliche Anstellung auf die Aspiranten, welche mit Erfolg eine Lehrzeit gemacht haben, in der Regel vorzugsweise Rücksicht nehmen.

19. Postbeamte, welchen für einen Gehilfen eine besondere Entschädigung zugestanden oder überhaupt die eigene Beschaffung erforderlicher Dienstaushilfe überbunden ist, dürfen, ohne besondere Bewilligung des Postdepartementes, keine andern Gehilfen verwenden als solche, welche die Lehrzeit nach gegenwärtiger Verordnung bestanden haben.

Ziff. 10. 1) Programm vom 29. Juli 1873. Postamtsblatt Nr. 20 von 1873 und Verfügung Nr. 38 von 1876.

Ziff. 14. 1) Durch Art. 1 der V vom 21. Aug. 1883 (unten S. 513 f.) auf Fr. 3000 erhöht. — **Ziff. 15.** 1) Vgl. V vom 2. März 1874 (hiernach).

20. Die Stellen der Lehrlinge sowohl als der Gehilfen sind provisorische. Wenn sich diese Angestellten grober Fehler schuldig machen oder untauglich erzeigen, so können die Lehrlinge von der Kreispostdirektion und die Gehilfen auf Antrag der Kreispostdirektion vom Postdepartement jederzeit entlassen werden.

Lehrlinge können zu beliebiger Zeit aus dem Postdienst treten, Gehilfen nur nach einer Voranzeige an den Bureauvorstand von 15 Tagen.

Patentirte Gehilfen können von der Kreispostdirektion unter Kenntnisgabe an das Postdepartement jederzeit auf ein anderes Postbureau versetzt werden. Für Versetzung der Lehrlinge ist die vorherige Autorisation des Postdepartements erforderlich.

21. Jedem Gehilfen ist bei seinem Austritte aus einem Postbureau von dem Vorstande eine Erklärung über sein Verhalten, den Erfolg und die Dauer seiner Verwendung zuzustellen; diese Erklärungen sind nebst dem Patent allfälligen Anmeldungen auf definitive Stellen beizulegen.

22. Lehrlinge, welche blos durch persönliches Uebereinkommen mit Postbeamten, d. h. nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung, eine Lehrzeit auf einem Postbureau machen (Privatlehrlinge), haben keinen Anspruch auf die den Lehrlingen und Gehilfen durch vorstehende Bestimmungen zugestandene Stellung.

Ohne vorherige Genehmigung des Postdepartements darf bei den Poststellen kein Privatgehilfe verwendet werden.

23. Gegenwärtige Verordnung ersetzt diejenige vom 23. April 1869 (IX, 841), sowie den Bundesratsbeschluss vom 2. Hornung 1872, betreffend die Erhöhung der Taggelder der Aspiranten, und tritt mit dem 1. Heumonat 1873 in Kraft.

Verordnung
betreffend Entschädigung für den Bahn- und Schiffspostdienst.*)

(Vom 2. März 1874.)

1. Die im Bundesgesetze vom 2. Augstmonat 1873,[1]) betreffend die Besoldung der eidg. Beamten, vorgesehene Entschädigung für den Dienst der fahrenden Postbureaux auf Eisenbahnen und Dampfschiffen wird vom Postdepartement [2]) für jeden Kurs, inner den Grenzen des jeweiligen Budgets und unter Berücksichtigung der bei jedem Kurs den Beamten entstehenden notwendigen Auslagen für den Auswärts-Unterhalt und der Verkehrs- und Dienstverhältnisse, bemessen.

2. Da, wo die Bahn- oder Schiffsposten nicht von Kondukteuren begleitet und die Beamten berufen sind, ausser ihren gewöhnlichen Funktionen noch diejenigen eines Kondukteurs zu versehen, wird für diese ausnahmsweise Dienstverrichtung 1 Rappen per befahrenen Kilometer vergütet.

3. Die unter §§ 1 und 2 hievor genannten Entschädigungen finden nur auf die im wirklichen Dienste verwendeten Beamten Anwendung. Es wird daher für überzählige, zum Zwecke der Erlernung des Bahnpostdienstes verwendete Beamten keine Entschädigung ausgerichtet.

4. Die Verrechnung des Entschädigungsbetreffnisses hat monatlich in der Weise zu geschehen, dass einerseits das monatliche Gesamtbetreffnis eines jeden Kurses und andererseits der Entschädigungsbetrag für jeden einzelnen Beamten getrennt aufgeführt wird.

5. Permanente Verwendung der gleichen Beamten im fahrenden Postbureaudienste ist unzulässig. Es soll in der Verwendung der Beamten zum Dienste der stationären und der fahrenden Postbureaux der mit der Regelmässigkeit des Dienstes vereinbare Wechsel stattfinden. Der gleiche Beamte darf ohne vorgängige Bewilligung des Postdepartements niemals mehr als 180 Tage per Jahr im Bahnpostdienst verwendet werden.

6. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März 1874 in Kraft und ersetzt diejenige, welche den 22. Christmonat 1871[1]) versuchsweise erlassen und unterm 18. Weinmonat 1872[2]) als definitiv erklärt worden ist.

Verordnung
über den Sonntagsdienst des Post- und Telegraphenpersonals.*)

(Vom 9. Jänner 1874.)

Art. 1. Den Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung soll wenigstens je der dritte Sonntag freigegeben werden.[1])

Art. 2. Bezüglich der Art der Durchführung obiger Bestimmungen erlassen wir im Nähern folgende Weisungen:

A. Bei den Post- und Telegraphenbureaux mit mehr als einem Beamten oder Angestellten, sowie im Kondukteurdienst, soll der fragliche Freisonntag[1]) auf dem Wege der Vertretung und Ablösung des

*) AS XI. 496 f.

Ziff. 1. 1) Oben S. 144. 2) Jetzt von der Oberpostdirektion.

Ziff. 6. 1) Postamtsblatt 1871, Nr. 32. — 2) Postamtsblatt 1872, Nr. 20.

*) AS XI. 439 ff. — Eingang: «in Vollziehung der Bestimmung von Art. 9, Alinea 2 des Bundesgesetzes vom 23. Christmonat 1872 über den Bau und Betrieb der schweiz. Eisenbahnen.» Siehe das betreffende Gesetz im Abschnitt XXI. Der Art. 9 desselben ist durch Gesetz vom 14. Febr. 1878 modifizirt worden, infolge dessen wird auch die Verordnung modifizirt. Vgl. Anm. 1 zu Art. 1.

Art. 1. 1) An Stelle des dritten Sonntages kann inner dem gleichen Zeitraum ein Werktag freigegeben werden, wenn die Interessen des Dienstes solches wünschbar machen, oder wenn Beamte und Angestellte selber darum nachsuchen (Postamtsblatt Nr. 16 von).1878 Vgl. das in Anm. * zum Titel angeführte Gesetz vom 14. Februar 1878. — **Art. 2.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 1.

Personals, durch Anordnung der Kreispostdirektion, ermöglicht werden. Sollte das dermalige Personal zu diesem Zwecke nicht genügen, so ist das Postdepartement ermächtigt, die nötigen Aushelfer auf Kosten der Verwaltung anzustellen.

B. Die Vertretung der im Bahnpostdienst verwendeten Beamten hat durch das Personal der stationären Bureaux zu erfolgen. Die Kreispostdirektionen haben die nötigen Anordnungen zu treffen, damit die Bahnpostbeamten ihren Freisonntag nicht ausserhalb ihres gewöhnlichen Domizils geniessen müssen. Die nämlichen Anordnungen sind, so weit es ohne Störung des Dienstes und zu grosse Kosten möglich ist, auch zu Gunsten der Kondukteure zu treffen.[1]

C. Bei den Bureaux, welchen nur eine Person beigegeben ist, ermöglicht die Verwaltung den vorgeschriebenen Freisonntag dadurch, dass sie den betreffenden Beamten und Angestellten eine Entschädigung für Beiziehung der erforderlichen, der Genehmigung der Kreispostdirektion unterstellten Aushilfe bewilligt.

Die Vertretenen sind für die Handlungen der Aushelfer persönlich verantwortlich.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf diejenigen Bediensteten Anwendung, welche einem der genannten Bureaux zugeteilt sind.

D. Die durch Litt. C vorgesehene Entschädigung ist vom Postdepartement auf den Vorschlag der Kreispostdirektionen, resp. der Telegrapheninspektionen, für jeden Beamten und Angestellten festzusetzen, und soll in der Regel 5 % des fixen Gehaltes des zu Ersetzenden nicht übersteigen.[1]

Bei den Poststellen, in welchen zugleich der Telegraphendienst besorgt wird, ist diese Entschädigung durch die Post- und Telegraphenverwaltung halbscheidlich zu tragen.

Dieselbe wird unter der Rubrik «Gehalte und Vergütungen», jedoch gesöndert von den übrigen Ausgaben, vierteljährlich verrechnet.

Art. 3. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden nicht Anwendung für die Postablagen mit oder ohne Telegraphendienst und die kleinern, von der Post getrennten Telegraphenbureaux, da deren Inhaber nur einen Teil ihrer Zeit der Verwaltung widmen. Sie haben ebenfalls keine Geltung für diejenigen Bediensteten (Landbriefträger und Boten), welche nicht wenigstens 1 Mal täglichen Dienst haben.

Art. 4. Die Verwaltung wird den Beamten und Angestellten der grössern Bureaux (Postbureaux I. und II. Klasse, Haupt- und Spezialtelegraphenbureaux), sowie den Postkondukteuren, ausser dem 3. Freisonntag,[1] noch so viel möglich und notwendig weitere mit dem Interesse des Dienstes vereinbare Erholung bewilligen.

Diese Bestimmungen treten an die Stelle der bisherigen einschlägigen Vorschriften, welche demnach ausser Anwendung gesetzt werden, als:

a. Ziffer 6 der Vorschriften vom 20. März 1867 (Postamtsblatt Nr. 17).

b. Art. 35 der Kondukteurinstruktion vom 1. März 1873 (Revidirtes Postamtsblatt Band I, Nr. 53).

Dagegen werden die vom Postdepartement bezüglich der Tragung der Stellvertretungskosten erlassenen Weisungen vom 19. Hornung und 19. Mai 1870 und 1. Brachmonat 1871 (Postamtsblatt 1870, Nr. 7 und 15 und 1871, Nr. 18) hiemit bestätigt.

Art. 5.[1] An den Sonntagen werden die Postbureaux und die Ablagen nur während 4 Stunden dem Publikum geöffnet, wovon soweit tunlich 2 Stunden auf den Vormittag und 2 Stunden auf den Nachmittag zu fallen haben; auch kann der Dienst an den genannten Tagen in gewissen Zweigen beschränkt werden.

Die Kreispostdirektionen haben die Stunden und Dienste den örtlichen und Verkehrsverhältnissen entsprechend im Nähern festzusetzen und an den Bureaulokalen bezügliche Anzeigen zuhanden des Publikums anschlagen zu lassen.

An den Sonntagen findet von Mittag an in sämtlichen Ortschaften kein Vertragungsdienst durch Brief- und Paketträger statt. Von derselben Stunde an werden die von der Poststelle entfernten Briefeinwürfe nicht mehr geleert.

Der Dienst der Postkurse (Postwägen, Bahnposten), sowie der Fussboten und der hierauf bezüglichen Ein- und Ausgangs-Abfertigung der Korrespondenzen und der Fahrpoststücke wird dagegen nicht beschränkt.[2]

Art. 6. In aussergewöhnlichen Fällen können Abweichungen von dem im Art. 2, Litt. B und D und Art. 5 als Regel vorgesehenen Verfahren vom Postdepartement auf den Vorschlag der Kreispostdirektionen, beziehungsweise der Telegrapheninspektionen, gestattet werden.

Art. 7.[1] Bei Telegraphenbureaux mit geringerm Verkehr kann die Telegraphenverwaltung im Einverständnis mit der Gemeindsbehörde eine angemessene Reduktion des Dienstes an den Sonntagen anordnen; es ist dabei jedoch auf eine möglichst gleichmässige Festsetzung der Dienststunden Bedacht zu nehmen.

Art. 2. 1) Vgl. Art. 6.

Art. 4. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 1. — **Art. 5.** 1) Text des BRB vom 27. Mai 1874 (hiernach). 2) Vgl. Art. 6. — **Art. 7.** 1) Text des BRB vom 27. Mai 1874 (hiernach).

Die Telegrapheninspektionen haben die nötigen Anordnungen zu treffen, damit in ausnahmsweise dringlichen Fällen, wie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, Aufständen etc., der Telegraph den Behörden selbst während der Freistunden der Beamten zur Verfügung stehe.[1]

Art. 8. Die gegenwärtige Verordnung ist in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Das Postdepartement ist mit der Vollziehung beauftragt.

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung der Artikel 5 und 7 der Verordnung über den Sonntagsdienst des Post- und Telegraphenpersonals.*)

(Vom 27. Mai 1874.)

Die Artikel 5 und 7 der unterm 9. Jänner d. J. erlassenen Verordnung über den Sonntagsdienst des Post- und Telegraphenpersonals (XI, 439) werden abgeändert wie folgt:

Art. 5.[1])
.

Art. 7.[1])
.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Besetzung kombinirter Post- und Telegraphenbureaux.)**

(Vom 9. Juni 1882.)

1. Postverwalter, Posthalter und Postablagehalter einerseits und Telegraphisten der Zwischenbureaux andererseits werden unter dem Vorbehalte ernannt, dass sie auch eine allfällige Wahl zu einem Amte des andern Dienstzweiges (Post oder Telegraph) anzunehmen verpflichtet sind.

2. Wenn ein Beamter, welcher zugleich den Post- und den Telegraphendienst besorgt, von der einen der beiden Stellen aus irgend einem Grunde zurücktritt, so kann er von dem Post- und Eisenbahndepartement auch von der andern abberufen werden.

3. Die unter 1 und 2 genannten Vorbehalte sind in jeden Erneuerungsakt ausdrücklich aufzunehmen.

4. Wo es im Interesse des Dienstes geboten erscheint, kann auch fernerhin der Post- und Telegraphendienst verschiedenen Personen übertragen werden.

Art. 7. 1) Vgl. V über die Benutzung der Telegraphen etc. vom 30. Juli 1886. Art. 84 ff. (im Abschn. XX).

*) AS XI. 579.

Art. 5. 1) Siehe den Text an der betr. Stelle der V vom 9. Jan. 1874 (hiervor).

**) NF VI. 206, Eingang: «in Erweiterung seines Beschlusses vom 23. April 1875.» Siehe diesen Beschluss Postamtsblatt 1875 Nr. 25.

Verordnung

betreffend die Besoldungen der Postbeamten der Bureaux I. und II. Klasse, sowie der Telegraphenbeamten der Haupt- und Spezialbureaux.*)

(Vom 11. Juli 1882.)

Die Besoldungen der Postbeamten der Bureaux I. und II. Klasse, sowie der Telegraphenbeamten der Haupt- und Spezialbureaux, werden nach folgenden Grundsätzen berechnet und festgesetzt:[1])

1. Die Postkommis und die Telegraphisten erhalten nachstehende Gehalte:

	Postkommis. Fr.	Telegraphisten. Fr.
bis zu 3 Dienstjahren	1500	1500
nach Zurücklegung des 3. Dienstjahres	1800	1740
» » » 6. »	2160	2040
» » » 9. »	2520	2400
» » » 12. »	2880	2760
» » » 15. »	3300 (Maximum)	3200 (Maximum)

2. Die Bureauchefs (Vorsteher von Abteilungen der Postbureaux I. und II. Klasse, sowie vorkommendenfalls der Kanzlei der Kreispostdirektion, und Vorsteher der Haupttelegraphenbureaux) beziehen die Besoldung als Kommis, beziehungsweise als Telegraphist, und eine Zulage als Bureauchef. Für die Bemessung dieser Zulage sind die persönlichen Leistungen und das Verhalten, die Wichtigkeit der Funktionen, das Dienstalter massgebend, mit folgenden Klassen:

	Chefs von Postbureaux. Fr.	Chefs von Telegraphenbureaux. Fr.
I. . .	240	360
II. . .	360	480
III. . .	480	600
IV. . .	600	720
V. . .	696	780

3. Die Postverwalter, d. h. die Vorsteher von Postbureaux II. Klasse, erhalten in erster Linie so viel Gehalt, als Kommis vom gleichen Dienstalter. Die Höherbesoldung wird nach den persönlichen Leistungen und dem Verhalten, der Wichtigkeit der Stelle, dem Dienstalter und eventuell den örtlichen Verhältnissen bemessen.

4. Das Vorrücken in eine höhere Besoldungsklasse (Ziff. 1 hievor) findet statt, wenn der Beamte das betreffende Dienstjahr zurückgelegt hat und in Bezug auf Befähigung, Leistungen und Verhalten als ganz gut bezeichnet werden kann. Beamte, deren Befähigung oder Leistungen aus irgend einem

*) NF VI. 294 ff.

1) Vgl. BG vom 2. Aug. 1873 (oben S. 144).

Grunde ungenügend sind, oder deren Verhalten nicht ganz befriedigend ist, erhalten auch nach Zurücklegung des Dienstalters, welches sie zum Vorrücken berechtigen würde, entweder keine Erhöhung oder nur eine geringere, als die durch vorstehende Klassifikation (Ziff. 1) vorgesehene.

5. Bei Beamten der Postbureaux II. Klasse bildet das Telegrapheneinkommen und bei den Telegraphenbeamten der Ertrag an Depeschenprovisionen einen integrirenden Bestandteil der Besoldung. Ebenso wird den Vorständen der Spezialtelegraphenbureaux von den ihnen zufallenden Bestellgebühren ein Betrag bis auf Fr. 240 als Gehalt angerechnet.[1])

6. Sollten bei Einführung des neuen Besoldungssystems bisherige Gehalte höher sein, als sie nach den Besoldungsklassen oder — wegen des fluktuirenden Telegrapheneinkommens — nach dem Gesetze sein sollten, so findet, als Uebergangsmassregel, eine sofortige Reduktion nicht statt, sondern es wird die Ausgleichung beim nächsten geeigneten Anlasse vorgenommen.

7. Eine höhere Besoldung, als wie sie sich gemäss den Dienst- und Gehaltsklassen ergäbe, wird nur für ganz besondere Ausnahmefälle, die speziell zu begründen sind, in Aussicht genommen.

8. Das Dienstalter wird jeweilen auf den 31. März berechnet,[1]) und zwar vom Tage des Eintritts in die Beamtung an, mit Berücksichtigung nachstehender Ausnahmen:

9. Wenn zwischen der Patentirung eines Post- oder Telegraphenaspiranten und seiner definitiven Anstellung im Post- oder Telegraphendienste ein längerer Zeitraum als ein Jahr liegt, so wird dem Betreffenden das Dienstalter vom Datum des Brevet an gerechnet, resp. es wird ihm die Zeit seiner Verwendung als Aspirant auf Rechnung der Verwaltung mit in Anschlag gebracht, jedoch unter Abrechnung eines Jahres.

10. In gleicher Weise wird verfahren gegenüber denjenigen nicht patentirten Beamten, welche vor ihrer definitiven Anstellung als ständige, von der Post- oder Telegraphenverwaltung bezahlte Gehilfen verwendet wurden.

11. Die Dienstzeit, welche Beamte in anderer definitiven Stellung, z. B. als Briefträger, Bureaudiener etc. bei der Postverwaltung, oder in definitiver Stellung bei der Telegraphenverwaltung oder in andern eidgenössischen Verwaltungszweigen zugebracht haben, wird in beiden Verwaltungen mitgerechnet.

12. Die Zeit, während welcher Jemand in privater Stellung, wenn auch mit amtlicher Bewilligung, im Post- oder Telegraphendienste verwendet wurde, kommt bei der Bestimmung des Dienstalters nicht in Rechnung.

13. Bei Beamten, welche zeitweise aus der Post- oder Telegraphen-Anstellung ausgetreten sind, wird in der Regel die Zeit vom Austritte bis zum Wiedereintritte nicht in Rechnung gebracht, auch dann nicht, wenn der Betreffende während dieser Zeit in privater Stellung beim Post- oder Telegraphendienste tätig gewesen ist.

14. Die nach den Vorschriften dieser Verordnung aufzustellenden Besoldungen der jetzigen Beamten werden vom 1. April 1882 an ausgerichtet.

Disp. 5. 1) Vgl. BRB betr. die den Haupt- und Spezialtelegraphenbureaux bewilligten Provisionen v. 23. Dez. 1867 (im Abschnitt XX). — Disp. 8. 1) Vgl. BRB betr. die Amtsdauer der eidg. Beamten vom 14. Mai 1855. Art. 1 und 3 (oben S. 139).

Verordnung

betreffend die Besoldungen der Beamten der Postbureaux III. Klasse (Posthalter).*)

(Vom 16. Februar 1886.)

Art. 1. Für jede Amtsdauer werden die Besoldungen der Postbureaux III. Klasse nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung neu festgestellt.

Für das erste Mal findet jedoch die Festsetzung der neuen Besoldungen auf 1. Januar 1886 statt. (Art. 12.)

Art. 2. Die Höhe der Besoldung hängt von dem Dienstumfange, den Leistungen, dem Dienstalter und dem Mietwerte des vom Beamten gelieferten Dienstlokals ab, und es sind für die Berechnung folgende Faktoren (Noten) massgebend:

1. Abgefertigte Fahrpostkartenschlüssse, Anzahl per Tag.

Ueber	45	zählen	4 Noten.
»	30—45	»	3 »
»	15—30	»	2 »
bis	15	»	1 Note.

2. Eingschriebene Reisende, Anzahl per Jahr.

Ueber	5000	zählen	11 Noten.
»	4500—5000	»	10 »
»	4000—4500	»	9 »
»	3500—4000	»	8 »
»	3000—3500	»	7 »
»	2500—3000	»	6 »
»	2000—2500	»	5 »
»	1500—2000	»	4 »
»	1000—1500	»	3 »
»	500—1000	»	2 »
bis	500	»	1 Note.

*) NF IX. 17 ff.

3. Aufgegebene und umspedirte Korrespondenzen. Jahresverkehr.

Ueber 150,000 zählen 8 Noten.
» 125,000—150,000 » 7 »
» 100,000—125,000 » 6 »
» 75,000—100,000 » 5 »
» 50,000— 75,000 » 4 »
» 25,000— 50,000 » 3 »
» 10,000— 25,000 » 2 »
bis 10,000 » 1 Note.

4. Rekommandirte und chargirte Sendungen. Jahresverkehr.

Ueber 4000 zählen 5 Noten.
» 3000—4000 » 4 »
» 2000—3000 » 3 »
» 1000—2000 » 2 »
bis 1000 » 1 Note.

5. Aufgegebene, distribuirte und umspedirte Fahrpoststücke. Jahresverkehr.

Ueber 25,000 zählen 12 Noten.
» 22,500—25,000 » 11 »
» 20,000—22,500 » 10 »
» 17,500—20,000 » 9 »
» 15,000—17,500 » 8 »
» 12,500—15,000 » 7 »
» 10,000—12,500 » 6 »
» 7,500—10,000 » 5 »
» 5,000— 7,500 » 4 »
» 2,500— 5,000 » 3 »
» 1,000— 2,500 » 2 »
bis 1,000 » 1 Note.

6. Aufgegebene interne und internationale Nachnahmen, Anzahl per Jahr.

Ueber 10,000 zählen 11 Noten.
» 9,000—10,000 » 10 »
» 8,000— 9,000 » 9 »
» 7,000— 8,000 » 8 »
» 6,000— 7,000 » 7 »
» 5,000— 6,000 » 6 »
» 4,000— 5,000 » 5 »
» 3,000— 4,000 » 4 »
» 2,000— 3,000 » 3 »
» 1,000— 2,000 » 2 »
bis 1,000 » 1 Note.

7. Ein- und ausbezahlte Geldanweisungen (In- und Ausland), Anzahl per Jahr.

Ueber 6000 zählen 7 Noten.
» 5000—6000 » 6 »
» 4000—5000 » 5 »
» 3000—4000 » 4 »
» 2000—3000 » 3 »
» 1000—2000 » 2 »
bis 1000 » 1 Note.

8. Versandte und empfangene Einzugsmandate (In- und Ausland), Anzahl per Jahr.

Ueber 1500 zählen 4 Noten.
» 1000—1500 » 3 »
» 500—1000 » 2 »
bis 500 » 1 Note.

9. Briefträger- oder Botendienst. Jährlich durchlaufene Kilometer.

Ueber 20,000 zählen 9 Noten.
» 17,500—20,000 » 8 »
» 15,000—17,500 » 7 »
» 12,500—15,000 » 6 »
» 10,000—12,500 » 5 »
» 7,500—10,000 » 4 »
» 5,000— 7,500 » 3 »
» 2,500— 5,000 » 2 »
» 2,500 » 1 Note.

10. Periodische ausserordentliche Dienststunden (per Tag).

Ueber 4 Stunden zählen 3 Noten.
» 2—4 » » 2 »
» $^1/_2$—2 » » 1 Note.

11. Mietwert des Dienstlokals. Die von den Stelleinhabern (Posthaltern) gelieferten Lokale kommen je nach ihrem Mietwerte mit 4, 3 oder 2 Noten in Berechnung. In Ausnahmsfällen kann die Verwaltung in der Taxation auch höher gehen.

12. Leistungen. Sehr gute Leistungen zählen 4, gute Leistungen 2 Noten.

13. Dienstalter. Ueber 12 Dienstjahre zählen 3, über 6—12 Dienstjahre 2 Noten.

Art. 3. Nach diesem Schema (Art. 2) werden die Noten eines jeden einzelnen Beamten, gestützt auf die Statistik und nach Begutachtung durch die Kreispostdirektionen, durch die Oberpostdirektion festgestellt, und sodann der gemäss dem Budget des betreffenden Jahres für die Bureaux III. Klasse zur Verfügung stehende Betrag (nach Abzug der im Art. 12, Lemma 2, genannten Differenzen) durch die Summe aller Noten geteilt. Das Ergebnis bildet die Besoldungseinheit, welche bei der Berechnung der Besoldung eines jeden einzelnen Beamten so viel mal genommen wird, als die gesamte Zahl aller Noten dieses Beamten beträgt, wobei selbstverständlich der einzelne Besoldungssatz das gesetzliche Maximum nicht überschreiten darf.

Art. 4. Die nach Art. 3 festgestellte Besoldung wird während der Amtsdauer nur verändert, wenn bei der betreffenden Poststelle eine Dienstreorganisation stattfindet, oder wenn in den Lokalverhältnissen des Bureau eine Aenderung eintritt.

Die Postverwaltung hat das Recht, das Postlokal auf eigene Kosten zu beschaffen, in welchem Falle die Rubrik «Lokal» bei der Berechnung der Besoldung ausser Betracht fällt.

Art. 5. Wird während der Amtsperiode eine Stelle neu besetzt, so ist die Besoldung nur in Bezug auf die Leistungen und das Dienstalter des Gewählten, sowie mit Rücksicht auf das Bureaulokal neu zu bestimmen. Sie bleibt im Uebrigen unverändert.

Art. 6. Bei Festsetzung des Postgehaltes wird in der Regel das Telegraphen-Einkommen nicht in Berücksichtigung gezogen.

Art. 7. Bei der erstmaligen Festsetzung der Besoldung nach Massgabe dieser Verordnung wird das Dienstalter auf 1. Januar 1886, später aber jeweilen auf den 31. März berechnet.

Das Dienstalter zählt von dem Tage an, auf welchen der Eintritt in die Beamtung als Posthalter, resp. in eine andere definitive Anstellung in einem eidgenössischen Verwaltungszweige stattgefunden hat.

Art. 8. Wenn der Beamte (Posthalter) früher patentirter Postaspirant war und als solcher dienstlich verwendet wurde, so wird dem Betreffenden, wenn zwischen der Patentirung und seiner definitiven Anstellung ein längerer Zeitraum als ein Jahr liegt, das Dienstalter vom Datum des Brevets an gerechnet, unter Abrechnung eines Jahres.

Art. 9. In gleicher Weise[1]) wird verfahren gegenüber denjenigen nichtpatentirten Beamten, welche vor ihrer definitiven Anstellung von der Post- oder Telegraphen-Verwaltung über ein Jahr ununterbrochen als bezahlte Gehilfen verwendet wurden.

Art. 10. Die Zeit, während welcher Jemand als Privatangestellter (Privatgehilfe), wenn auch mit amtlicher Bewilligung, im Post- oder Telegraphendienste oder in einem andern eidgenössischen Verwaltungszweige verwendet wurde, kommt bei der Bestimmung des Dienstalters in der Regel nicht in Rechnung.

Art. 11. Bei Beamten, welche zeitweise aus der Anstellung ausgetreten sind, wird in der Regel die Zeit vom Austritt bis zum Wiedereintritt nicht in Rechnung gebracht.

Art. 12. Die nach den Vorschriften dieser Verordnung aufzustellenden Besoldungen werden vom 1. Januar 1886 an ausgerichtet.

Beträgt die von einem Beamten im Jahr 1885 bezogene Besoldung mehr als die nach dieser Verordnung berechnete, so bleibt bis zum Beginn der nächsten Amtsdauer die erstere in Kraft, wird aber von diesem Zeitpunkte an um jährlich 10% vermindert, bis sie dem dieser Verordnung entsprechenden Betrage gleichkommt.

Verordnung

betreffend die Festsetzung der Provision für den Zollbezug auf Postgegenständen und die Bezugsberechtigung für diese Provision.*)

(Vom 5. Januar 1888.)

1. Die schweizerische Zollverwaltung vergütet für die Besorgung des Zollbezuges auf den zollpflichtigen Fahrpostgegenständen eine Provision von $2\frac{1}{2}$% des daherigen Zollerträgnisses.

2. Bei denjenigen zollbeziehenden Poststellen (Auswechslungsbureaux), bei welchen die in Ziffer 1 hievor genannte Provision im ganzen Jahre (vom 1. Januar bis 31. Dezember) den Gesamtbetrag von 100 Franken nicht übersteigt, verbleibt diese Provision ungeteilt dem oder den mit dem Zollbezug betrauten Postbeamten.

3. Bei den Poststellen, deren jährlicher Provisionsertrag im Ganzen 100 Franken übersteigt, wird die Provision zwischen den zollbeziehenden Postbeamten und der Postkasse halbscheidig geteilt, unter folgenden Bedingungen:

a. $1\frac{1}{4}$% der erhobenen Zölle, resp. 50% der Provision, fallen als besondere Vergütung dem oder den Postbeamten zu, welche bei dem betreffenden Auswechslungsbureau speziell mit dem Verzollungsgeschäft betraut sind, jedoch nur bis auf den Höchstbetrag von 300 Franken per Jahr und per Beamten;

b. $1\frac{1}{4}$% der erhobenen Zölle, resp. 50% der Provision, sowie die Beträge, welche sich über die in vorstehender Litt. a, Nachsatz, genannten Höchstbeträge von 300 Franken hinaus ergeben, werden als Beitrag für die Ausgaben an Besoldungen und Material zu Gunsten der Postkasse verrechnet, und zwar unter Rubrik Litt. l (Besoldungsbeiträge).

4. Die nähern Vollziehungsvorschriften werden im gemeinsamen Einverständnisse vom Post- und vom Zolldepartement erlassen.[1])

5. Vorstehende Bestimmungen treten mit 1. Januar 1888 in Kraft.

Verordnung

betreffend die Amtsbürgschaften des Post- und Telegraphen-Personals.*)

(Vom 21. August 1883.)

Art. 1.

1. Die Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung haben dem Bunde gegenüber die durch Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1849 über die Organisation der Postverwaltung[1]) und Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1854 über die Organisation der Telegraphenverwaltung[2]) vorgesehene Sicherheit in folgenden Beträgen zu leisten:

Art. 9. 1) Vgl. Art. 8.
*) NF X. 474 f.

Ziff. 4. 1) Vgl. Postamtsbl. Nr. 7 v. 1888 (31. März 1888).
*) NF VII. 271 ff.
Art. 1. 1) Oben S. 130. 2) Oben S. 135.

a.	Kreispostkassiere	Fr. 20,000
b.	Beamte der Ober-Post- und der Telegraphen-Direktion (insoweit sie überhaupt durch das Departement kautionspflichtig erklärt werden), Beamte der Kreispostdirektionen und der Telegrapheninspektionen, Bureauchefs und Postverwalter	» 6,000
c.	Postkommis	» 3,000
d.	Telegraphisten	» 2,000
e.	Posthalter (Beamte von Bureaux III. Klasse)	» 5,000
f.	Postablagehalter mit Geldanweisungsdienst	» 5,000
g.	Postablagehalter ohne Geldanweisungsdienst	» 2,000
h.	Kondukteure	» 5,000
i.	Briefträger, Paket- und Mandatträger, Boten (ohne Telegraphenausläufer), Briefkastenleerer, Packer, Bureaudiener, Wagenmeister, Wagenwascher und andere Bedienstete bei der Postverwaltung	» 2,000
k.	Postaspiranten und Postlehrlinge	» 3,000
l.	Aspiranten und Lehrlinge der Telegraphenverwaltung . .	» 1,000
m.	Telegraphenausläufer, sowie andere Bedienstete der Telegraphenverwaltung	» 1,000

2. Für diejenigen Beamten oder Angestellten der Postverwaltung, welche zugleich Telegraphisten sind, ist die Sicherheit, welche sie in letzterer Eigenschaft zu leisten haben, in obiger Bürgschaftssumme inbegriffen.

Art. 2.

1. Die Beamten und Angestellten haben, **vor** Antritt ihrer Stellen, die für sie vorgeschriebene Sicherheit zu leisten, und zwar:

entweder dadurch, dass sie sich als Mitglieder des Schweizerischen Amtsbürgschaftsvereins (Genossenschaft eidgenössischer Beamter und Angestellter), welcher gemäss allgemeinem Bürgschaftsakt (siehe Beilage A) für die betreffende Sicherheit haftet, ausweisen,

oder durch Leistung besonderer Bürgschaft.

2. Im erstern Falle übernimmt es die Verwaltung, die mit der Auszahlung der Besoldungen beauftragten Beamten zu verpflichten, die Prämien und Eintrittsgelder der Mitglieder von den fälligen Besoldungen derselben in Abzug zu bringen und den Betrag der Vereinskasse zu übermitteln. Die Verwaltung bewilligt auch Portofreiheit für die in Angelegenheiten des Vereins versandten Korrespondenzen und Gelder.

3. Im letzteren Falle gilt die Personal-Kaution als Regel und darf Bürgschaft in anderer Form (Realkaution) nur mit besonderer Bewilligung der Zentralverwaltung angenommen werden.

Art. 3.[1])

Die Postpferdehalter haben vor dem Beginn des Dienstes Bürgschaft zu leisten. Dieselbe erstreckt sich auf sämtliche von einem Postpferdehalter übernommenen Postführungen. Die Bürgschaftsbeträge werden festgesetzt wie folgt:

a. für subventionirte Kurse:
- bis zur fixen Kurszahlung von Fr. 4000 Fr. 2,000
- bis eine höhere fixe Kurszahlung » 3,000

b. für Kurse, bei welchen der Personentransport auf Rechnung der Postverwaltung ausgeführt wird:
- bis zur fixen Kurszahlung von Fr. 6,000 Fr. 3,000
- bei einer fixen Kurszahlung über Fr. 6,000—10,000 » 4,000
- bei einer fixen Kurszahlung über Fr. 10,000—15,000 » 6,000
- bei einer fixen Kurszahlung über Fr. 15,000—20,000 » 8,000
- bei einer fixen Kurszahlung über Fr. 20,000 . . . » 10,000

Art. 4.

In Bezug auf die von den einzelnen Beamten und Angestellten, sowie den Postpferdhaltern gestellten Personal-Kautionen gelten im Weitern die Bestimmungen der Artikel 5 bis und mit 12 hienach.

Art. 5.

Es sind wenigstens zwei Bürgen, und zwar unter solidarischer Verpflichtung,[1]) zu stellen.

Für eine blos provisorische Anstellung, deren Dauer drei Monate nicht übersteigt, kann die Sicherung auch durch einen einzigen Bürgen stattfinden.

Art. 6.

1. Der Bürgschein wird nach dem am Schlusse beigefügten gedruckten Formular (Beilage B, C oder D) ausgestellt. Die handschriftliche Ergänzung des Bürgschaftsformulars hat, unter Vermeidung von Korrekturen und Einschaltungen, zu enthalten:

a. im Eingange die vollständigen Tauf- und Familiennamen der Bürgen, nebst allfälligen weiter dienlichen Bezeichnungen und deren Wohnort;

b. Tauf- und Familiennamen und Wohnort des Bürgschaftstellers;

Art. 3. 1) Text des BRB vom 23. Februar 1885 (hiernach). — **Art. 5.** 1) Vgl. OR Art. 162 ff.

c. eine allgemeine Bezeichnung der Stelle, für welche Bürgschaft geleistet wird;
(Gemäss dem im Bürgschaftsformular aufgenommenen Vorbehalte erstreckt sich die Bürgschaft auch auf die den Postbeamten später übertragenen Telegraphenverrichtungen, sowie auf die den Telegraphenbeamten später übertragenen Postdienstverrichtungen.)
d. die eigenhändigen Unterschriften der Bürgen;
e. das Datum der Ausstellung des Bürgschaftsaktes;
f. die zu Bescheinigung der Habhaftigkeit der Bürgen und der Aechtheit der Unterschriften derselben erforderlichen Erklärungen und Legalisationen der Behörden.

2. Die in den Kantonen für Ausstellung rechtsgiltiger Akten und Vertragsurkunden bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind bei Ausfertigung der Bürgscheine genau zu befolgen.

Ist die Verwendung von gestempeltem Papier vorgeschrieben, so ist das Formular nachträglich, und zwar ehe die handschriftliche Ergänzung erfolgt, mit dem betreffenden Stempel zu versehen, und wenn dieses nicht möglich, der Akt auf gestempeltem Papier ganz formulargemäss auszufertigen.

3. Den Bürgschaften dürfen von Seite der Kautionssteller und der Bürgen keine besondern Bedingungen beigefügt werden.

4. Jedem Bürgschein, der zu Gunsten einer Person lautet, welche nicht bürgerlich unbedingt handlungsfähig ist (Minderjährige, Ehefrauen), ist eine schriftliche Erklärung der Bürgen beizugeben, dahin lautend, dass dieselben aus dem Mangel oder der Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit keine Einrede irgend welcher Art bezüglich der Kaution erheben werden.[1])

Art. 7.

1. Als Bürgen werden nur in der Schweiz wohnende, genügend habhafte Personen eigenen Rechtes angenommen.

Der Habhaftigkeitsausweis ist zu leisten durch ein von der Behörde des Wohnorts des Bürgen zu erteilendes Zeugnis, dass derselbe für Deckung der betreffenden Bürgschaftssumme hinreichend habhaft sei, oder durch einen von dieser Behörde zu erteilenden Auszug aus dem Steuerregister des Staats, beziehungsweise der Gemeinde, woraus sich ein für die Bürgschaftssumme ausreichender Vermögensbesitz der Bürgen ergibt.

2. Wer gegen die Post- und Telegraphenverwaltung zur Bürgschaftsstellung verpflichtet ist, kann zu Gunsten derselben nicht als Bürge angenommen werden, es sei denn, dass die Zentralverwaltung dies speziell bewillige.

3. Wenn Weibspersonen sich als Amtsbürgen verpflichten, so hat der Bürgschaftssteller gleichzeitig eine Bescheinigung der kompetenten Kantonalbehörde über die Rechtsgiltigkeit dieser Bürgschaft einzulegen.[1])

Art. 8.

Ueber die Annahme der Bürgschaften entscheidet:
a. für den Oberpostdirektor und den Telegraphendirektor, der Chef des Post- und Eisenbahndepartements;
b. für die übrigen Beamten der Zentralverwaltungen, sowie die Kreispostdirektoren, Kreispostkassiere und Telegrapheninspektoren, der Oberpostdirektor bezw. der Telegraphendirektor;
c. für die unter Litt. a und b nicht erwähnten Beamten und die Angestellten (Bediensteten) der Post- und Telegraphenkreise, der Kreispostdirektor, beziehungsweise der Telegrapheninspektor;
d. für die Postpferdehalter, der Kreispostdirektor.

In gleicher Weise sorgen die genannten Beamten für sichere Aufbewahrung der Bürgscheine und gehörige Kontrolirung[1]) der Bürgschaften.

Art. 9.

1. Die Kontrolbeamten[1]) werden die Bürgschaften fortgesetzt überwachen und auf öffentliche Aufrüfe oder sonstige Kenntnis hin bei Absterben, Konkursen, Bevormundungen, Schuldenrüfen u. s. w. der Bürgen und Bürgschaftsgeber die zur Wahrung der Rechte der Post- und Telegraphenverwaltung erforderlichen Vorkehren in gehöriger Zeit treffen.

2. Die Kontrolbeamten werden jedes Jahr über die Bürgschaften der Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung eine Revision vornehmen, wobei sie über die genügende Habhaftigkeit und den Wohnsitz der Bürgen sichere Erkundigungen einzuziehen haben.

3. Der Bürgschaftssteller hat allfällige Gebühren oder sonstige Auslagen für die Bescheinigung der Habhaftigkeit seiner Bürgen selbst zu tragen.

4. In allfälliger Ermangelung anderweitiger Mittel zur Beibringung der Informationen kann der Kontrolbeamte den Bürgschaftssteller auffordern, über die bezeichneten Requisite im Sinne des Artikels 7 hievor eine neue Bescheinigung der betreffenden Ortsbehörden einzureichen.

Art. 6. 1) Vgl. OR Art. 492, Abs. 3.

Art. 7. 1) Diese Bestimmung hat gegenüber Art. 7 und 8 des BG über die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881 (oben S. 157) und OR Art. 490 nur noch für Ehefrauen Sinn. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 9. — **Art. 9.** 1) Vgl. Art. 8, Abs. 2.

Art. 10.

Jeder Beamte und Bedienstete ist verpflichtet, von dem Absterben eines Bürgen, einer Verlegung seines Wohnsitzes ausser die Schweiz, oder von der Insolvenzerklärung und andern über den Bürgen ergehenden Ausschreibungen, welche Vorkehren der Post- oder Telegraphenverwaltung erfordern, binnen fünfzehn Tagen dem Kontrolbeamten[1]) Anzeige zu machen, bei Ordnungsstrafe im Unterlassungsfalle. Die Beamten und Bediensteten sind ferner gehalten, den Aufforderungen der Kontrolbeamten für Einreichung der vorgeschriebenen Nachweise (Art. 7 und Art. 9, Ziffer 2) jeweilen mit Beförderung Folge zu geben.

Art. 11.

Neue Bürgschaft ist zu leisten:

a. wenn nach begründeten Vermutungen die bisherige Bürgschaft im Sinne der Artikel 7 und 9 für sichere Deckung der Kautionssumme nicht mehr ausreicht, oder eine höhere Summe verbürgt werden soll;

b. wenn eine Kündigung der Bürgschaft erfolgt;

c. wenn durch Absterben oder Wohnsitzverlegung eines Bürgen ausser die Schweiz oder durch andere Vorgänge die Bürgschaft mangelhaft wird;

d. wenn eine bisherige provisorische Bürgschaft in eine definitive umzuwandeln ist.

Bei jeder Bürgschaftserneuerung, auch wenn nur ein teilweiser Wechsel der Bürgen eintritt, ist ein ganz neuer, von allen Bürgen unterzeichneter Bürgschein einzureichen.

Bei eingetretener Mangelhaftigkeit der Bürgschaft wird der Kontrolbeamte den Bürgschaftssteller ungesäumt auffordern, binnen fünfzehn Tagen neue Bürgschaft zu leisten. Kommt der Beamte oder Bedienstete binnen dieser Frist der Aufforderung nicht nach, so kann demselben nur gegen irgend welche anderweitige vorläufige Deckung (Bürge, Realkaution u. s. w.) eine weitere kurze Frist zur Bürgschaftserneuerung eingeräumt werden.

In Fällen, wo durch Mangelhaftigkeit der Kaution die Interessen der Verwaltung gefährdet erscheinen, ist der betreffende Beamte oder Bedienstete, auf vorherige Warnung hin, durch die kompetente Behörde in seinen Dienstverrichtungen einzustellen, unter gleichzeitiger Berichterstattung an die Oberbehörde.

Art. 12.

Die Bürgscheine dürfen den Bürgen oder den Bürgschaftsstellern erst dann hinausgegeben werden, wenn seit dem Tode oder dem Rücktritt des Beamten oder Bediensteten oder seit der Stellung neuer Bürgschaft fünf Jahre abgelaufen sind und keine unerledigte Klage vorliegt.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Scheine den Bürgen oder den Bürgschaftsstellern, auch wenn deren Auslieferung nicht verlangt wurde, von den Kontrolbeamten hinausgegeben.

Art. 13.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an fallen alle bis jetzt über das Bürgschaftswesen der Post- und Telegraphenverwaltung erlassenen Bestimmungen dahin.

Beilage A.

Bürgschaftsverpflichtung.

Der «Schweizerische Amtsbürgschaftsverein», welcher sich unterm 21. September 1883 auf Grundlage der Statuten vom 28. Juli 1883 als Genossenschaft eidgenössischer Beamter und Angestellter konstituirt hat und als solche im Handelsregister vom eingetragen ist, verpflichtet sich hiemit der schweizerischen Bundesverwaltung gegenüber als Bürge mit unbedingter solidarischer Haftbarkeit aller seiner jeweiligen Mitglieder für die getreue Erfüllung der Amtspflichten von Seite sämtlicher Vereinsgenossen, welche gegenwärtig diesem Verein angehören oder später noch in denselben aufgenommen werden.

Der Verein haftet der Bundesverwaltung gegenüber für die Entschädigungsforderungen, welche dieselbe an die betreffenden Beamten und Angestellten mit Rücksicht auf ihre Amtsführung oder Dienstleistung zu stellen im Falle sein sollte, bis auf den Betrag derjenigen Bürgschaftssumme, welche gemäss den bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften für die betreffende Beamtung oder Anstellung festgesetzt ist.

Jedes einzelne Mitglied des Vereins haftet persönlich und solidarisch der Verwaltung gegenüber für seine Vereinsgenossen bis auf den Betrag seiner eigenen Bürgschaftssumme.

Die gegenwärtige Bürgschaftsverpflichtung tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft und ist für den Verein verbindlich, so lange er in dem Handelsregister eingetragen ist. Der Verwaltung wird das Recht gewahrt, dem Verein zu erklären, dass sie von einem bestimmten Zeitpunkt an, der aber nicht vor sechs Monaten vom Datum dieser Erklärung an eintreten darf, das mit dem Verein bestehende Bürgschaftsverhältnis auflösen und jedes Mitglied verpflichten werde, Bürgschaft in anderer Weise zu leisten.

Art. 10. 1) Vgl. Art. 8, Abs. 2.

Beilage B.

Bürgschaftsschein für Beamte der schweizerischen Post- und Telegraphenverwaltung.

Die Unterzeichneten

. .
verpflichten sich hiermit, als Bürgen und Selbstzahler der **Post- und Telegraphenverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft** für
welche . die Stelle
anvertraut ist, für getreue und pflichtgemässe Erfüllung der ih . übertragenen oder noch zu übertragenden Verpflichtungen in der Post- und Telegraphenverwaltung bis auf die Summe von Franken zu haften und für daherige Entschädigungsforderungen bis auf den obgenannten Betrag von **Franken** (schreibe mit Worten)

. .
gutzustehen, und zwar solidarisch, unter Hab- und Gutsverbindung, so dass es der genannten Verwaltung freistehen soll, den Hauptschuldner, oder unmittelbar die Bürgen einzeln oder gemeinschaftlich für die Entschädigungsforderung bis auf jenen Betrag zu belangen.

Die Verbindlichkeit der Bürgen erstreckt sich auf die gegenwärtige und im Falle der Wiedererwählung auch auf die künftige Amtsdauer; im Falle einer nicht unmittelbar oder gar nicht erfolgenden Wiederwahl jedenfalls auf so lange, als d . . Betreffende das Amt besorgt.

Jedem der Bürgen ist der Rücktritt von der eingegangenen Verbindlichkeit nach vorangegangener vierteljährlicher Aufkündung freigestellt.

. . . . , den 18 . .

Unterschriften {
der Bürgen: {

Die Aechtheit der Unterschriften der Bürgen, sowie die Habhaftigkeit derselben bescheinigt:

(Folgen die im betreffenden Kanton üblichen Legalisationen.)

Beilage C.

Bürgschaftsschein für Bedienstete der schweizerischen Post- und Telegraphenverwaltung.

Die Unterzeichneten

. .
verpflichten sich hiermit, als Bürgen und Selbstzahler **der Post- und Telegraphenverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft** für
welche . die Stelle
anvertraut ist, für getreue und pflichtgemässe Erfüllung der ih . übertragenen oder noch zu übertragenden Verpflichtungen in der Post- und Telegraphenverwaltung bis auf die Summe von Franken zu haften und für daherige Entschädigungsforderungen bis auf den obgenannten Betrag von **Franken** (schreibe mit Worten) . . .

. .
gutzustehen, und zwar solidarisch, unter Hab- und Gutsverbindung, so dass es der genannten Verwaltung freistehen soll, den Hauptschuldner, oder unmittelbar die Bürgen einzeln oder gemeinschaftlich für die Entschädigungsforderung bis auf jenen Betrag zu belangen.

Die Verbindlichkeit der Bürgen erstreckt sich auf so lange, als d . . Betreffende im Post- und Telegraphendienst bleibt.

Jedem der Bürgen ist der Rücktritt von der eingegangenen Verbindlichkeit nach vorangegangener vierteljährlicher Aufkündung freigestellt.

. . . . , den 18 . .

Unterschriften {
der Bürgen: {

Die Aechtheit der Unterschriften der Bürgen, sowie die Habhaftigkeit derselben bescheinigt:

(Folgen die im betreffenden Kanton üblichen Legalisationen.)

Beilage D.

Bürgschaftsschein für Postpferdhalter.

Die Unterzeichneten

. .
verpflichten sich hiermit, als Bürgen und Selbstzahler **der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft** für

. .
in Eigenschaft als Postpferdhalter in für getreue und pflichtgemässe Erfüllung der ih . . durch Vertrag und die jeweiligen Instruktionen übertragenen oder noch zu übertragenden Verpflichtungen in der Postverwaltung bis auf die Summe von Franken zu haften und für daherige Entschädigungsforderungen bis auf den obgenannten Betrag von **Franken** (schreibe mit Worten) . . .

. .
gutzustehen, und zwar solidarisch, unter Hab- und Gutsverbindung, so dass es der genannten Verwaltung freistehen soll, den Hauptschuldner oder unmittelbar die Bürgen einzeln oder gemeinschaftlich für die Entschädigungsforderung bis auf jenen Betrag zu belangen.

Die Verbindlichkeit der Bürgen erstreckt sich auf die Postführung de . Unternehmer . während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, im Falle der Erneuerung des Vertrages auf die Dauer der folgenden Verträge. In allen Fällen haben die Bürgen so lange zu haften, als d . . gegenwärtige . Unternehmer als solche . im Dienste der eidgenössischen Verwaltung bleib . .

. . . . , den 18 . .

Unterschriften der Bürgen:

Die Aechtheit der Unterschriften der Bürgen, sowie die Habhaftigkeit derselben bescheinigt:

(Folgen die im betreffenden Kanton üblichen Legalisationen.)

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung der Verordnung über die Amtsbürgschaften der Postpferdehalter.*)

(Vom 23. Februar 1886.)

Die bisherigen Bestimmungen von Art. 3 der bundesrätlichen Verordnung vom 21. August 1883 über die Amtsbürgschaften der Postpferdehalter werden durch folgende Bestimmungen ersetzt: [1])

.

Verordnung

über Ausrichtung von Entschädigungen bei Unfällen des Postpersonals im Dienste.*)

(Vom 30. Christmonat 1881.)

§ 1. Jeder Beamte oder Angestellte der schweizerischen Postverwaltung hat, im Falle er in Ausübung seines Dienstes einen Unfall erleidet, Anspruch auf Entschädigung nach den in gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Grundsätzen.

§ 2. Tritt infolge des Unfalls der Tod ein, so erhält die Nachlassenschaft des Verunglückten:

a. falls dieselbe aus einer Witwe und unerzogenen, in einem Alter unter 16 Jahren stehenden Kindern, oder auch nur einer Witwe, oder blos aus Kindern, von denen einzelne noch nicht 16 Jahre alt sind, besteht, eine feste Summe von fünftausend Franken;

b. falls, in Abgang einer Witwe oder von unerzogenen Kindern, Eltern oder auch nur der Vater oder die Mutter am Leben sind, deren wesentliche Stütze der Verunglückte gewesen ist, eine feste Summe, welche nach Massgabe der im Einzelfalle vorliegenden Verhältnisse, vom Postdepartement innerhalb der Grenze von Fr. 2000—5000 festgesetzt wird.

Ueber die Frage, ob der Tod als Folge des Unfalls zu betrachten sei oder nicht, entscheidet das Postdepartement nach Anhörung von Sachverständigen. Gegen den Entscheid desselben steht den Beteiligten der Rekurs an den Bundesrat offen.

Sollte der Verunglückte vor dem Eintritt des Todes bereits Renten aus dem Grunde der Invalidität (§§ 3 und 4) bezogen haben, so ist der Betrag der daherigen Bezüge von der Aversalsumme abzuziehen, welche, infolge des eingetretenen Todes, der Nachlassenschaft nach Litt. a und b des gegenwärtigen Artikels auszurichten ist.

§ 3. Hat der Unfall nicht den Tod, wohl aber eine ganze oder teilweise Invalidität zur Folge, so besteht die Entschädigung in einem jährlichen Beitrage, welcher dem Verunglückten bis zu seinem Lebensende, beziehungsweise bis zum Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit (§ 5) ausbezahlt wird.

Bei ganzer Invalidität [1]) besteht der jährliche Beitrag aus einer Rente, welche, auf ein Kapital von Fr. 5000 bezogen, dem Prozentsatze nach sich abstuft je nach dem Lebensalter, in welchem der Verunglückte zur Zeit des Unfalls gestanden hat. (Siehe die Tabelle im Anhange.)

Bei halber Invalidität [2]) wird die Hälfte der oben erwähnten Rente als jährlicher Beitrag ausbezahlt.

§ 4. Als ganze Invalidität [1]) ist beispielsweise anzusehen: Die Erblindung, der Verlust beider Arme oder Hände, der Verlust beider Füsse, der Verlust eines Armes oder einer Hand und eines Fusses, Geistesstörung, welche jede Arbeit ausschliesst.

Halbe Invalidität [1]) begründet z. B. der Verlust eines Armes oder einer Hand, oder der Verlust eines Fusses, Geistesstörung, welche Handarbeit gestattet.

Die Frage, ob im einzelnen Falle eine zum Rentenbezug berechtigende Invalidität, und eventuell ob ganze oder halbe Invalidität vorliege, ist vom Postdepartement, nach Anhörung unbeteiligter Sachverständiger, zu beurteilen. Gegen den Entscheid ist der Rekurs an den Bundesrat, welcher eine Oberexpertise bestellen kann, zulässig.

§ 5. Wenn ein als ganz oder halb invalide Erklärter nachträglich wieder arbeits-

*) NF IX. 26.

1) Siehe die betreffenden Bestimmungen an ihrer Stelle in der V vom 21. August 1883 (hiervor).

**) NF V. 920 ff.

§ 3. 1) Vgl. § 4, Abs. 1 und 3. 2) Vgl. § 4, Abs. 2 und 3. § 4. 1) Vgl. § 3.

fähig wird, so kann ihm die Rente[1]) entzogen oder angemessen verringert werden. Der Entscheid hierüber steht bei dem Postdepartement unter Vorbehalt des Rekurses an den Bundesrat.

§ 6. Stirbt ein Rentenbezüger[1]) unter Hinterlassung einer Witwe mit minderjährigen Kindern, oder überhaupt von Kindern, deren einzelne noch minderjährig sind, oder von Eltern, die sich in bedrängten Verhältnissen befinden und in deren Haushalt der Verstorbene gelebt hat, so kann durch Beschluss des Bundesrates der Nachlassenschaft noch für eine kürzere oder längere Zeit, je nach Massgabe der Umstände, der Fortbezug der Rente oder eines Teiles derselben bewilligt werden.

§ 7.[1]) Während der Krankheit, welche auf den Unfall folgt, wird dem davon Betroffenen bis zur Genesung oder bis zum Eintritt des Todes, oder bis zur Erklärung der ganzen oder halben Invalidität[2]), jedoch nicht für eine längere Dauer als 180 Tage, ein Kurkostenbeitrag ausbezahlt, welcher, neben der Uebernahme der Stellvertretungskosten von Seite der Verwaltung, per Tag drei Franken beträgt. Muss der Verunglückte ausserhalb seines Wohnortes verpflegt werden, oder hat die ärztliche, beziehungsweise chirurgische Behandlung aussergewöhnliche Kosten verursacht, so ist die Oberpostdirektion ermächtigt, die tägliche Beitragsleistung angemessen zu erhöhen.

§ 8. Tritt ein Unfall ein, auf Grund dessen ein Anspruch gemäss gegenwärtiger Verordnung erhoben werden will, so ist Seitens des Verunglückten, seiner Angehörigen oder Hinterlassenen innerhalb acht Tagen die Meldung an die Oberpostdirektion (in den Kreisen durch Vermittlung der Kreispostdirektion) zu richten. Den Betroffenen ist es unbenommen, auf die in §§ 2—7 genannten Leistungen zu verzichten und gegenüber einer dritten Transportanstalt, oder der eidg. Postverwaltung selbst, eine Schadenersatzklage einzuleiten.[1]) Wer jedoch in vorgedachter Weise seine Meldung an die betreffende Postbehörde gelangen lässt, verzichtet damit auf jeden, über die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung hinausgehenden Anspruch gegenüber der Postverwaltung und hat dieser ausserdem seine allfälligen Rechte auf Schadenersatz gegenüber andern Transportanstalten durch schriftliche Erklärung abzutreten. Die Verweigerung einer daherigen Erklärung gilt als Verzicht auf die durch gegenwärtige Verordnung festgesetzten Bezüge.

Sollte in Fällen, wo die Entschädigungsansprüche gegenüber dritten Transportanstalten der Postverwaltung Seitens der Berechtigten abgetreten werden, ein Schadenersatz erzielt werden, welcher über die von der Postverwaltung, nach Massgabe gegenwärtiger Verordnung, gemachten Leistungen hinausgeht, so fällt der Ueberschuss, nach Abzug etwaiger Kosten und Auslagen, dem Verunglückten oder seiner Nachlassenschaft zu.

Wenn eine Anmeldung erst nach Ablauf der im Absatz 1 vorgesehenen achttägigen Frist angebracht wird, die Versäumnis aber nach Massgabe der Umstände als eine entschuldbare erscheint, so wird die Entschädigung festgestellt und ausgerichtet, wie es im Falle rechtzeitiger Anmeldung geschehen wäre.

§ 9. Um die durch §§ 2—7 bezeichneten Leistungen bestreiten zu können, wird dem Postdepartement alljährlich ein fester Betrag, für einmal Fr. 8000, zugewiesen, über welchen gesonderte Rechnung zu führen ist. Ergibt sich in einem Jahre ein nicht verbrauchter Rest, so wird derselbe zinstragend angelegt und so eine Unfallsreservekasse gebildet, auf welche in Jahren, wo der ordentliche Jahreskredit nicht ausreicht, zunächst gegriffen werden soll.

Das Postdepartement regelt die Verwaltung dieser Kasse und das durch gegenwärtige Verordnung erforderlich werdende Rechnungswesen. Es erstattet über die Ergebnisse dem Bundesrat alljährlich Bericht und legt die Rechnung demselben zur Genehmigung vor.

§ 10. Der Bezug von Leistungen nach §§ 2—7 gegenwärtiger Verordnung übt keinerlei Einfluss auf die Ansprüche, welche dem Betreffenden oder seiner Nachlassenschaft gegenüber dem Versicherungsverein der eidgenössischen Beamten und Bediensteten zustehen mögen.

§ 11. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1882 in Kraft. Sie ist in die eidgenössische Gesetzsammlung und in das Postamtsblatt aufzunehmen, ausserdem aber jedem Beamten oder Angestellten der Postverwaltung in einem Extraabdruck in seiner Landessprache zu behändigen.

§ 5. 1) § 3. — **§ 6.** 1) Vgl. § 3. — **§ 7.** 1) Text des BRB vom 23. Februar 1886 (hiernach). 2) Vgl. § 4. — **§ 8.** 1) Vgl. BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. vom 26. April 1887. Art. 1, Ziff. 2, lit. b; Art. 2, Abs. 2 (oben S. 295 f.).

Anhang.

Berechnung der Invaliditätsrente.

Befindet sich der Verunglückte zur Zeit des Unfalls in einem Alter	so beträgt die Jahresrente bei ganzer Invalidität
bis zu 25 Jahren,	Fr. 250, d. h. von Fr. 5000 5 %
über 25–30 »	» 275, » » » » 5½ »
» 30–35 »	» 300, » » » » 6 »
» 35–40 »	» 325, » » » » 6½ »
» 40–45 »	» 350, » » » » 7 »
» 45–50 »	» 375, » » » » 7½ »
» 50–55 »	» 400, » » » » 8 »
» 55–60 »	» 475, » » » » 9½ »
» 60–65 »	» 550, » » » » 11 »
» 65 und darüber,	» 625, » » » » 12½ »

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung der Verordnung über Ausrichtung von Entschädigungen bei Unfällen des Postpersonals im Dienste.*)

(Vom 23. Februar 1886.)

§ 7 der bundesrätlichen Verordnung über Ausrichtung von Entschädigungen bei Unfällen des Postpersonals im Dienste wird aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:[1])

. .

*) NF IX. 27.

1) Siehe den Wortlaut an der betreffenden Stelle der V vom 30. Dez. 1881 (hiervor).

Verordnung
betreffend die Erstellung der Wertzeichen der Post- und Telegraphenverwaltung.*)
(Vom 2. März 1880.)

ART. 1. Die Erstellung der Wertzeichen der Post- und Telegraphenverwaltung[1]) geschieht durch das Post- und Eisenbahndepartement, in Verbindung mit der eidgenössischen Münzstätte.[2])

ART. 2. Das Post- und Eisenbahndepartement sorgt, durch Abschluss von Verträgen mit Privaten:

a. für Lieferung der verschiedenen Sorten von Wertzeichenpapieren;

b. für den Druck der Postmarken (Frankomarken und Taxmarken) und Telegraphenmarken,[1]) unter Vorbehalt der Bestimmung von Art. 4 hienach;

c. für die Erstellung der übrigen Wertzeichen (Postkarten, Geldanweisungskartons, Frankobänder und Einzugsmandatcouverts) überhaupt.

Das Post- und Eisenbahndepartement handhabt auch die Kontrole der Wertzeichen und erlässt die diesfalls notwendigen Vorschriften.

Die Aufbewahrung und Aushingabe der Stempel ist Sache der Postverwaltung, die Zerstörung des Ausschusses an Wertzeichen aller Art aber ist Sache der Postverwaltung und der Münzverwaltung zusammen.

ART. 3. Die eidgenössische Münzstätte besorgt:

a. die Erstellung der für die Post- und Telegraphenmarken[1]) und die Frankocouverts[2]) notwendigen Original- und Gebrauchsstempel;

b. das Schneiden, Gummiren und Perforiren der Post- und Telegraphenmarken;

c. das Ausschneiden, Stempeln, Falzen und Gummiren der Frankocouverts.2)

ART. 4. Vorbehalten wird, auch den Druck der Marken in Regie auszuführen, resp. mit den andern vorgesehenen Operationen (Gummiren, Schneiden und Perforiren der Markenbogen) zu verbinden, und auf diese Weise die ganze Fabrikation der Post- und Telegraphenmarken[1]) und der Frankocouverts[2]) in der Münzstätte zu vereinigen.

ART. 5. Behufs Vornahme der im Art. 3 erwähnten Arbeiten liefert die Oberpostdirektion der Münzstätte:

a. die Zeichnungen für die zu erstellenden Originalstempel, sowie die Originalstempel selbst für die Erstellung der entsprechenden Gebrauchsstempel;

b. die bedruckten Markenbogen;

c. das (mit Wasserzeichen versehene) Papier für die Frankocouverts; 1)

d. die Gebrauchsstempel für die Frankocouverts.1)

ART. 6. Die Münzstätte ist gegenüber der Postverwaltung dafür verantwortlich:

a. dass alle in der Münzstätte erstellten Stempel einzig und allein der Postverwaltung abgeliefert werden;

b. dass die dem erhaltenen Quantum von bedruckten Markenbogen oder von Couvertpapier[1]) entsprechenden fertigen Wertzeichen der Postverwaltung zugestellt werden, vorbehalten den Ausschuss (Art. 7 und 8);

c. dass alle Arbeiten vollständig, zweckentsprechend und fehlerfrei ausgeführt werden.

ART. 7. Die Münzstätte hat dem Post- und Eisenbahndepartement den Taxwert derjenigen ihr zugestellten Markenbogen zu vergüten, welche die Münzstätte weder in fertigen Marken-, noch in Ausschussbogen wieder abliefern kann, sowie den höchsten Taxwert des auf diese Weise fehlenden Frankocouvertspapiers (dermalen 25 Ct. per Couvert). 1)

ART. 8. Der Ausschuss darf bei den Marken ein Prozent und bei den Couverts drei Prozent[1]) des zu verarbeitenden Quantums nicht übersteigen. Für den diese Prozentsätze übersteigenden Ausschuss vergütet die Münzverwaltung der Postverwaltung den Papierwert, bei den Marken überdies die Druckkosten.

ART. 9. Der Wertzeichenkontroleur der Postverwaltung[1]) ist verpflichtet, die Fabrikationslokale fleissig zu besuchen, den Gang

*) NF V. 18 ff.

Art. 1. 1) Telegraphenmarken sind nicht mehr im Gebrauch seit 1. Oktober 1886. Vgl. BBl 1887. II, 550. 2) Vgl. V über die Organisation der eidg. Münzstätte vom 17. März 1860. Art. 1, Ziff. 2; 20; 21 (im Abschn. XXIII). **Art. 2.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 1. — **Art. 3.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 2. 2) Frankocouverts werden nicht mehr fabrizirt.

Art. 4. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 1. 2) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3. — **Art. 5.** 1) Siehe Anm. 2 zu Art. 3. — **Art. 6.** 1) Siehe Anm. 2 zu Art. 3. — **Art. 7.** 1) Siehe Anm. 2 zu Art. 3. — **Art. 8.** 1) Siehe Anm. 2 zu Art. 3. — **Art. 9.** 1) Vgl. BB betr. die Errichtung einer Kontrolstelle für die Fabrikation der Taxwertzeichen etc. vom 29. Juli 1873 (oben S. 133).

der Arbeiten in allen Stadien genau zu überwachen und für die Beseitigung vorkommender Uebelstände das Nötige unverzüglich zu beantragen.

Art. 10. Alljährlich wenigstens zwei Mal werden von der Postverwaltung und von der Finanzverwaltung bezeichnete Beamte gemeinsam eine Inspektion der auf die Wertzeichen bezüglichen Einrichtungen und Arbeiten der Münzstätte vornehmen und dabei auch konstatiren, ob das von der Postverwaltung gelieferte Papier (resp. die bedruckten Markenbogen) in der Münzstätte vollzählig vorhanden sind. Ueber diese Inspektion ist ein Protokoll aufzunehmen, von welchem je ein Exemplar der Postverwaltung und der Finanzverwaltung übermittelt wird.

Art. 11. Die für die Arbeiten der Münzstätte betreffend die Erstellung von Wertzeichen festzusetzenden Preise und Lieferfristen werden durch das Post- und Eisenbahndepartement und das Finanz- und Zolldepartement im gemeinsamen Einverständnis festgestellt, vorbehalten den eventuellen Entscheid des Bundesrates.

Art. 12. Die Oberpostdirektion und die Direktion der Münzstätte werden im gemeinsamen Einverständnis die nötigen Anordnungen treffen, um den gegenseitigen Verkehr im Sinne der gegenwärtigen Instruktion zu ordnen. Ueber allfällige Meinungsverschiedenheiten entscheiden die beiden Departemente gemeinsam.

Art. 13. Die gegenwärtige Verordnung tritt in Bezug auf die Stempel sofort, im Uebrigen auf 1. Januar 1881 in Kraft. Inzwischen beschafft die Postverwaltung die Wertzeichen (inklusive Telegraphenmarken)[1]) gemäss den dermalen bestehenden Verträgen.

Art. 13. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 2.

Bundesgesetz
betreffend die Posttaxen.*)
(Vom 26. Juni 1884.)

A. Verkehr im Innern.

I. Briefpost.**)

Art. 1. Als Briefpostgegenstände werden befördert:
a. die Briefe[1]) und Postkarten;[2])
b. die abonnirten Zeitungen;[3])
c. die portofreien Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm;[4])
d. die unverschlossenen Drucksachen[5]) und Waarenmuster[6]) bis zum Gewicht von 500 Gramm;
e. die Schriftpakete, Geschäftspapiere und kleinen Pakete, welche keine Wertangabe tragen, das Gewicht von 250 Gramm nicht übersteigen und nicht ausdrücklich vom Versender zur Beförderung mit der Fahrpost bezeichnet werden;[7])
f. Nachnahmen auf nicht rekommandirten Briefpostgegenständen bis zum Betrage von 50 Franken.[8])

Art. 2. Die frankirten Briefpostgegenstände[1]) unterliegen im Innern der Schweiz, ohne Rücksicht auf die Entfernung, folgenden Taxen:
a. Briefe, Schriftpakete, Geschäftspapiere, verschlossene und unverschlossene kleine Pakete, sofern letztere nicht als Drucksachen (litt. c) oder als Waarenmuster (litt. d) zu betrachten sind, 10 Rappen bis zum zulässigen Maximalgewicht von 250 Gramm (Art. 1), mit der Ausnahme jedoch, dass Briefe, deren Gewicht 15 Gramm nicht übersteigt, in einem Lokalrayon von 10 Kilometer, in gerader Linie von Poststelle zu Poststelle gemessen, eine ermässigte Taxe von 5 Rappen geniessen;
b. einfache Postkarten 5 Rappen, Doppel-Postkarten (mit frankirter Antwort) 10 Rappen von jedem Stück;
c. Drucksachen: 2 Rappen bis zum Gewicht von 50 Gramm, 5 Rappen für Sendungen über 50 bis 250 Gramm, 10 Rappen für Sendungen über 250 bis 500 Gramm (Maximalgewicht);
d. Waarenmuster: 5 Rappen bis zum Gewicht von 250 Gramm; 10 Rappen für Sendungen über 250 bis 500 Gramm.

Art. 3. Die Taxe der unfrankirten Briefe, Schriftpakete, Geschäftspapiere, verschlossenen und unverschlossenen Pakete bis zum Gewicht von 250 Gramm beträgt 20 Rappen. (Briefe im Lokalrayon bis zum Gewicht von 15 Gramm 10 Rappen.)

Ungenügend frankirte Gegenstände dieser Art werden, unter Abzug des Wertes der verwendeten Frankomarken, mit der im vorhergehenden Absatz festgesetzten Taxe belegt.

Art. 4. Die rekommandirten Sendungen,[1]) die Postkarten, Drucksachen und Waarenmuster unterliegen dem Frankozwang und finden demnach unfrankirt und ungenügend frankirt nicht Beförderung.

Art. 5.
a. Als Drucksachen[1]) werden betrachtet und demgemäss zu der im Art. 2, litt. c festgestellten ermässigten Taxe versandt: eingebundene oder uneingebundene Bücher, Broschüren, Musikalien, Visiten- und Adresskarten, Korrekturen mit oder ohne die betreffenden Manuskripte, Stahlstiche, Kupferstiche, Holzschnitte etc., Photographien, Zeichnungen, Pläne, geographische Karten, Kataloge, Prospekte, Anzeigen und verschiedene Avise, gleichviel ob gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt, und im Allgemeinen alle auf Papier, Pergament oder Karton durch Buchdruck, Lithographie oder jedes andere leicht erkennbare mechanische Verfahren, mit Ausschluss des Abklatsches (décalque), erstellten Vervielfältigungen;
b. die Drucksachen müssen unter Band oder sonst offen aufgegeben werden, so dass eine Verifikation des Inhalts leicht möglich ist;
c. der Bundesrat wird die nähern Vorschriften darüber aufstellen, welche handschriftlichen Zusätze und Beilagen solchen Drucksachen beigefügt werden dürfen;[2])

*) NF VII 584 ff. — Publ. 5. Juli 1884. — VBBR vom 10. Okt. 1884. — Vollziehbar seit 1. November 1884. — Eingang: «in Anwendung von Art. 36 der Bundesverfassung.»

**) Vgl. PTO Art. 28 ff.

Art. 1. 1) Vgl. Art. 2, lit. a; 3. 2) Vgl. Art. 2, lit. b; 4. 3) Vgl. Art. 10 ff. 4) Vgl. Art. 34. 5) Vgl. Art. 2, lit. c; 4; 5. 6) Vgl. Art. 2, lit. d; 4; 6. 7) Vgl. Art. 2, lit. a; 3; Sendungen über 250 Gramm vgl. Art. 15, lit. b. 8) In Betreff der Nachnahmen über 50 Fr. und auf rekommandirten Sendungen vgl. Art. 15, lit. c. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 1.

Art. 4. 1) Vgl. Art. 7. — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 1, lit. d; 2, lit. c; 4. 2) Vgl. PTO Art. 29.

d. für frankirte Drucksachen, welche zur regelmässigen Versendung abonnirt sind, z. B. Sendungen aus Bibliotheken u. dergl., auch wenn sie das Gewicht von 500 Gramm übersteigen, kann der Bundesrat eine Taxermässigung, jedoch unter Beibehaltung einer Taxe von wenigstens 10 Rappen (Hin- und Rückweg zusammen genommen), bewilligen;[3])

e. die Postverwaltung ist befugt, zu verifiziren, ob die Sendung, ihrem Bestande nach, den Bedingungen der Taxermässigung entspricht, und über die Form der Versendung die nähern Vorschriften zu erlassen;

f. Drucksachen, welche den obigen Vorschriften nicht entsprechen, werden nicht befördert.

Art. 6. Die Waarenmuster[1]) dürfen keine Wertangabe und keinen Kaufwert haben und ausser einem Bulletin oder Bordereau keine Korrespondenz enthalten. Sie müssen frankirt und unter Band oder sonst unverschlossen aufgegeben werden, so dass ihr Inhalt leicht verifizirt werden kann.

Waarenmuster, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

Art. 7. Alle Briefpostgegenstände, mit Ausnahme derjenigen, die mit Nachnahme belastet sind (s. Art. 1, litt. f), können mittelst einer festen Einschreibgebühr von 10 Rappen rekommandirt werden.[1])

Art. 8. Die Vorausbezahlung (Frankirung) aller Briefposttaxen bei der Aufgabe erfolgt mittelst der von der Postverwaltung eingeführten Taxwertzeichen.

Die Wertzeichen werden zum Taxwerte verkauft.

Die Frankomarken sind auf der Adressseite der Sendung vom Aufgeber aufzukleben und von der Postverwaltung in geeigneter Weise zu entwerten.

Die Marken und Bänder sind im Gewichte inbegriffen.

Art. 9. Wenn ein Briefpostgegenstand[1]) an dem Orte der ursprünglichen Bestimmung nicht bestellt werden kann und an eine anderweitige Ortsbestimmung versendet wird, so hat für diese Weitersendung eine neue Taxation nicht einzutreten, es sei denn, dass ein Brief aus dem Lokalrayon[2]) in den allgemeinen Rayon übergehe. In diesem Falle kommt, falls die erste Sendung unter Frankirung stattfand, für die weitere Versendung nur die Frankotaxe zur Anwendung.

Für die Rücksendung unbestellbarer Briefpostgegenstände an den Ort der Aufgabe hat eine Taxation nicht einzutreten.

Art. 10. Für Zeitungen und andere periodische Blätter, welche in der Schweiz erscheinen und abonnementsweise von den Verlegern versendet werden, wird eine jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich voraus zu bezahlende Transporttaxe von 1 Rappen für jedes Exemplar bis zu einem Gewichte von 50 Gramm, ohne Unterschied der Entfernung, für die ganze Schweiz festgesetzt. Für je 50 weitere Gramm oder Bruchteile derselben ist 1 Rappen ebenfalls zum voraus zu entrichten.

Der Betrag ist bei jedesmaliger Ausrechnung der Gesamttaxsumme auf volle 5 Rappen zu ergänzen.[1])

Art. 11. Werden einer Zeitung fremde Drucksachen beigeschlossen, so hat der Versender für dieselben die Drucksachentaxe (Art. 2, litt. c) besonders und im voraus in Marken zu entrichten.

Unter «fremden Drucksachen» werden verstanden alle diejenigen Beilagen zu Zeitungen, welche nicht eigentliche Bestandteile des Zeitungsblattes bilden und nicht lediglich zur Ergänzung, Erläuterung oder Illustrirung desselben dienen, oder nicht wenigstens im regelmässigen Abonnement inbegriffen sind.

Art. 12. Alle Sendungen von Zeitungen und periodischen Blättern, welche weder postamtlich abonnirt, noch durch die betreffenden Verleger abonnementsweise aufgegeben und frankirt werden,[1]) unterliegen den Bestimmungen von Art. 2, litt. c, und Art. 5.

Art. 13. Für jedes postamtliche Abonnement,[1]) ohne Unterschied ob für ein ganzes, halbes oder nur für ein Vierteljahr, bezieht die Postanstalt eine Abonnementsgebühr von 10 Rappen.[2])

Art. 14. Die nicht bei der Post abonnirten Zeitungen sind von den Verlegern mit der Adresse des Abonnenten zu versehen.

II. Fahrpost.*)

Art. 15. Als Fahrpoststücke werden befördert:

a. alle Sendungen mit deklarirtem Wert;

b. die Sendungen ohne Wertdeklaration, welche das Gewicht von 250 Gramm übersteigen[1]) (mit Ausnahme der unverschlossenen Drucksachen und Waarenmuster bis 500 Gramm[2]) und eventuell der im Artikel 5, litt. d erwähnten Sendungen), sowie leichtere Pakete, welche der Versender ausdrücklich zur Beförderung mit der Fahrpost bezeichnet;[3])

Art. 5. 3) Vgl. PTO Art. 30. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 1 lit. d; 4. — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 4. — **Art. 9.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Art. 2, lit. a, a. E.

Art. 10. 1) Vgl. PTO Art. 34. — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 11. **Art. 13.** 1) Vgl. Art. 10. 2) Vgl. PTO Art. 34, Abs. 5. *) Vgl. PTO Art. 35 ff.

Art. 15. 1) Vgl. Art. 1, lit. e. 2) Vgl. Art. 1, lit. d. 3) Vgl. Art. 1, lit. e.

c. die Nachnahmen von höherm Betrage als 50 Franken, sowie kleinere Nachnahmen auf einzuschreibenden Sendungen.[4])

ART. 16. Alle Fahrpoststücke unterliegen der Taxe nach dem Gewicht (Art. 17). Für diejenigen, welche eine Wertdeklaration tragen, wird der Gewichttaxe die Werttaxe (Art. 18) beigefügt.

ART. 17.

a. Die Gewichttaxe für Fahrpoststücke bis 20 Kilogramm beträgt, ohne Rücksicht auf die Entfernung: 1) bis 500 Gramm 15 Rappen, wenn das Stück frankirt wird, 30 Rappen, wenn es unfrankirt befördert wird; 2) über 500 Gramm bis 2500 Gramm frankirt 25 Rappen, unfrankirt 40 Rappen; 3) über 2500 Gramm bis 5 Kilogramm frankirt 40 Rappen, unfrankirt 60 Rappen; 4) über 5 Kilogramm bis 10 Kilogramm frankirt 70 Rappen, unfrankirt 1 Franken; 5) über 10 bis 15 Kilogramm frankirt 1 Franken, unfrankirt 1 Fr. 50; 6) über 15 bis 20 Kilogramm frankirt 1 Fr. 50, unfrankirt 2 Franken.

b. Die Gewichttaxe für Stücke über 20 Kilogramm wird nach der Entfernung berechnet und beträgt für je 5 Kilogramm oder einen Bruchteil von 5 Kilogramm auf eine Entfernung von 100 Kilometer 30 Rappen, von 200 Kilometer 60 Rappen, von 300 Kilometer 90 Rappen und auf jede weitere Entfernung 120 Rappen, mit Zuschlag von 50 Rappen für jede nicht frankirte Sendung.

ART. 18. Die Werttaxe (Versicherungsgebühr) darf bei Sendungen bis auf 1000 Franken 3 Rappen von je 100 Franken des deklarirten Wertes nicht übersteigen.

Jeder Bruchteil von 100 Franken wird für volle 100 Franken gerechnet.

Alle Taxbeträge sollen durch 5 teilbar sein, und werden zu diesem Zwecke, soweit nötig, aufgerundet.

Die Versicherungsgebühr für Sendungen mit angegebenem Wert von mehr als 1000 Franken wird vom Bundesrat festgesetzt.[1])

ART. 19. Wenn mehrere Fahrpoststücke zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück die Taxe selbstständig berechnet.

ART. 20. Für die Frankirung der Fahrpoststücke werden Frankomarken verwendet.

ART. 21. Es ist untersagt, mehrere Sendungen, die einzeln das Gewicht von 20 Kilogramm nicht übersteigen und an verschiedene Personen bestimmt sind, in einen Umschluss zu verpacken.

Widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden als Postregalverletzungen betrachtet und geahndet.[1])

Art. 16. 4) Vgl. Art. 1, lit. f. — **Art. 18.** 1) Vgl. PTO Art. 35, Ziff. 2. — **Art. 21.** 1) Vgl. BG über das Postregal vom 2. Juni 1849. Art. 6 (oben S. 502).

III. Nachnahmen, Geldanweisungen und Einzugsmandate.

ART. 22. Die Nachnahme darf auf Briefpostgegenständen höchstens 50 Franken, auf Fahrpostgegenständen höchstens 300 Franken betragen.

Ausser der gewöhnlichen Taxe unterliegen die Nachnahmen einer Provision von 10 Rappen für je 10 Franken oder den Bruchteil dieses Betrages.

Die Nachnahmen sind vom Absender zu frankiren, jedoch ist Letzterer berechtigt, den Betrag des Porto und der Provision dem Nachnahmebetrag beizufügen.[1])

ART. 23. Die Geldanweisungen sind zulässig bis zum Betrage von 1000 Franken. Dieselben unterliegen folgenden, stets vom Absender zu tragenden Taxen:

bis 100 Franken 20 Rappen,
über 100 bis 200 Franken 30 Rappen,
über 200 bis 300 Franken 40 Rappen, und so fort 10 Rappen mehr für je 100 Franken oder einen Teil von 100 Franken.

Für amtliche Geldanweisungen kann der Bundesrat den Maximalbetrag auch über 1000 Franken steigern.[1])

ART. 24. Die Einzugsmandate sind zulässig bis zum Betrage von 1000 Franken und unterliegen einer fixen, stets vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 50 Rappen. Für die Zusendung der eingezogenen Gelder an den Aufgeber wird die gewöhnliche Geldanweisungstaxe (Art. 23) vom betreffenden Betrag in Abzug gebracht.[1])

IV. Reisende.*)

ART. 25. Die Taxen für den Personentransport in Postwägen im Innern der Schweiz werden vom Bundesrat innerhalb eines Maximums festgesetzt, welches für den Kilometer beträgt:

bei Alpenkursen oder andern Kursen, für welche der Betrieb besondere Schwierigkeiten bietet oder mit bedeutenden Kosten verbunden ist, 30 Rappen für den Platz im Coupé oder auf der Banquette, 25 Rappen für den Platz im Innern des Wagens;

auf allen andern Strassen 20 Rappen für den Platz im Coupé oder auf der Banquette, 15 Rappen für den Platz im Innern des Wagens.[1])

Die erhöhte Taxe für die Alpenstrassen soll nur vom 15. Juni bis 15. September berechnet werden.

Für Lokalkurse sollen die Taxen möglichst mässig gehalten werden.

Art. 22. 1) Vgl. PTO Art. 39—50. — **Art. 23.** 1) Vgl. PTO Art. 51—62. — **Art. 24.** 1) Vgl. PTO Art. 63—72.
*) Vgl. PTO Art. 73 ff.
Art. 25. 1) Vgl. PTO Art. 83 und 84.

Der Postverwaltung bleibt vorbehalten, Abonnements- und Retourbillete zu ermässigten Preisen auszugeben.

Art. 26. Jeder Postreisende kann bis 15 Kilogramm, auf Alpenstrassen bis 10 Kilogramm Gepäck frei mit sich führen. Für schwerere Gepäckstücke ist eine Taxe zu entrichten, welche der Bundesrat durch Verordnung festsetzt.[1])

Art. 27. Auf denjenigen Poststrassen, wo sich ein Bedürfnis hiefür ergibt, sollen Extraposten eingerichtet werden. Ein vom Bundesrate zu erlassendes Reglement setzt die für diese Leistung zu entrichtenden Taxen und die sonst hierauf bezüglichen Vorschriften fest.[1])

B. Verkehr mit dem Auslande.

Art. 28. Mit Bezug auf Postsendungen, welche von dem Auslande kommen oder dahin abgehen, ist der Bundesrat ermächtigt, unter Beachtung der bestehenden Verträge oder andern Vereinbarungen, mit den betreffenden ausländischen Transportanstalten die erforderlichen Taxbestimmungen und sonstigen Vorschriften festzusetzen.[1])

C. Verschiedenes.

Fächer.

Art. 29. Auf denjenigen Poststellen, wo es die Dienstverhältnisse gestatten, werden auf Verlangen den Adressaten zur Ueberlieferung von Briefpostgegenständen eigene Fächer gehalten, wofür eine monatliche Gebühr bis auf Fr. 1. 50 zu entrichten ist.[1])

Empfangscheingebühr.

Art. 30. Für Empfangscheine, welche über aufgegebene Fahrpoststücke, Geldanweisungen, Einzugsmandate oder rekommandirte Briefpostsendungen auf Verlangen der Versender von den Postbureaux und Ablagen ausgestellt werden, ist eine Gebühr von 5 Rappen zu beziehen.

Für Empfangscheinbücher wird die Taxe jeder Bescheinigung auf 3 Rappen festgesetzt.

Art. 31. Gegen Vorausbezahlung einer Gebühr von 20 Rappen verschafft die Post dem Versender eines rekommandirten Briefpostgegenstandes, einer Geldanweisung oder eines Fahrpoststückes eine Empfangsbescheinigung des Adressaten (Rückschein).[1])

Bestell- und Lagergebühren.

Art. 32. Für Postgegenstände über 5 Kilogramm Gewicht oder mit deklarirtem Wert über 1000 Franken, welche die Post in die Wohnung des Adressaten abliefert, wird eine mässige Bestellgebühr bezogen, deren Betrag der Bundesrat durch Reglement festsetzt.[1])

Ebenso wird der Bundesrat die Bedingungen aufstellen, unter denen der Absender verlangen kann, dass eine Postsendung, ausserhalb der ordentlichen Gelegenheiten, durch Expressen dem Adressaten zugestellt werde.[2])

Der Bundesrat ist auch befugt, die Lagergebühren festzusetzen.[3])

Stempelgebührbefreiung.

Art. 33. Scheine, Rechnungen u. dgl., die im Postverkehr von der Postverwaltung oder von Privaten ausgestellt werden, dürfen dem Kantonsstempel nicht unterworfen werden.

Portofreiheit.*)

Art. 34. Von der Entrichtung des Portos sind befreit:

a. die Mitglieder der Bundesversammlung oder deren Kommissionen während der Dauer der Sitzungen, wenn sie sich am Sitzungsorte befinden;
b. die Behörden und Beamtungen der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Bezirke und der Kreise für die ein- und ausgehende Korrespondenz, jedoch nur in Amtssachen;
c. die Gemeindebehörden, Pfarrämter, Kirchenvorstände und Zivilstandsbeamten für die unter sich und mit den Oberbehörden in Amtssachen zu wechselnde Korrespondenz;
d. das im eidgenössischen Dienst stehende Militär;
e. die Korrespondenz an Arme und für Arme, sofern dieselbe von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet ist.

Diese Portofreiheit dehnt sich auf alle Postgegenstände aus, die das Gewicht von 2 Kilogramm nicht übersteigen, keine Wertangabe tragen und nicht zur Einschreibung aufgegeben werden.

Vom Porto sind auch befreit die Geldsendungen, die an eidgenössische Behörden gehen oder von denselben versendet werden, sowie auch Geldsendungen an Militärs im eidgenössischen Dienst und an Arme und für Arme, im Sinne von litt. e (Nachsatz).

Der Bundesrat ist ausserdem ermächtigt, für besondere Zwecke wohltätiger oder gemeinnütziger Art zeitweise Portofreiheit zu gewähren.

Art. 26. 1) Vgl. PTO Art. 89. — **Art. 27.** 1) Siehe Extrapostreglement vom 1. März 1875 (unten S. 554). — **Art. 28.** 1) Vgl. BG über die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849. Art. 3 (oben S. 129). — **Art. 29.** 1) Vgl. PTO Art. 19. — **Art. 31.** 1) Vgl. PTO Art. 12.

Art. 32. 1) Vgl. PTO Art. 17, Ziff. 3—5. 2) Vgl. PTO Art. 18. 3) Vgl. PTO Art. 17, Ziff. 9.

*) Vgl. PTO Art. 94 ff.

Art. 35. Die spezielle Bezeichnung der Behörden und Beamtungen, welche die Portofreiheit geniessen, sowie die Festsetzung der Vorschriften, welche für portofreie Sendungen zu gelten haben, erfolgt durch den Bundesrat auf dem Wege einer besondern Verordnung.[1])

Art. 36. Die Postverwaltung ist befugt, wenn die Vermutung sich ergibt, dass die Portofreiheit unberechtigt in Anspruch genommen werde, die betreffende Korrespondenz vorläufig zu taxiren, dem Adressaten überlassend, auf der Poststelle des Bestimmungsortes die Berechtigung zur Portobefreiung genügend nachzuweisen, in welchem Falle die Taxe gestrichen wird.

Ergibt sich ein Misbrauch der Portofreiheit, so bleibt weiteres Einschreiten gegen die Verletzung des Postregals vorbehalten.[1])

Schlussbestimmungen.

Art. 37. Durch gegenwärtiges Gesetz werden ausser Kraft gesetzt:

Die Bundesgesetze vom 23. März 1876 (Amtl. Samml., neue Folge, II, 339, Posttaxen), 16. März 1877 (A. S. n. F. III, 131, Franko-Couverts) und 11. Februar 1878 (A. S. n. F. III, 417, Zeitungstaxe), sowie der Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 21. Februar 1878 (A. S. n. F. III, 330, Finanzgleichgewicht, Zuschlagstaxe für unfrankirte Fahrpoststücke).

Art. 38. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesratsbeschluss
betreffend Erleichterungen im Postverkehr.*)
(Vom 8. Mai 1883.)

1—3.[1])

.

4. Der Zuschlag auf den allgemeinen Taxen des Weltpostvereins, welcher bis jetzt, in Anwendung vom Art. 5 des Weltpostvertrags,[2]) der diesen Zuschlag fakultativ erklärt, auf den Korrespondenzen nach den überseeischen Postvereinsländern (ausgenommen Algerien, Marokko, die spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Canada, Neufundland und Egypten) mit 15 Cent. für die Briefe und mit 5 Cent. für die Drucksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere bezogen worden ist, wird aufgehoben, und es betragen daher die Frankotaxen für Korrespondenzen von der Schweiz nach sämtlichen dem Weltpostverein angehörenden Ländern (die reduzirten Brieftaxen im Grenzrayon mit Deutschland, Oesterreich und Frankreich vorbehalten) von Briefen 25 Cent. für je 15 g., von Postkarten (einfachen) 10 Cent., von Postkarten (doppelten, mit Rückantwort, soweit zulässig) 20 Cent., von Drucksachen, Waarenmustern und Geschäftspapieren 5 Cent. für je 50 g. (Minimum für die einzelne Sendung: 10 Cent. bei den Waarenmustern und 25 Cent. bei den Geschäftspapieren).

Rekommandations- und Rückscheingebühr je 25 Cent.

Transportordnung
für die schweizerischen Posten.*)
(Vom 7. Oktober 1884.)

I. Allgemeine Bestimmung.

Art. 1.

Verkehr mit dem Auslande.

Sofern nicht Anderes ausdrücklich bemerkt ist, finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nur auf den Inlandsverkehr und nicht auf denjenigen mit dem Auslande Anwendung.[1])

II. Speditionsbedingungen.

Art. 2.

Wahrung des Postregals.

1) Die Poststellen haben die Regalrechte der Postverwaltung, deren Umfang durch Art. 1 bis und mit 7 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1849 (A. S. I, 98)[1]) festgesetzt ist, in allen Teilen zu wahren und wenn nötig im Sinne von Art. 7 dieses Gesetzes die Mitwirkung der kantonalen Behörden zur Entdeckung und Erhebung von Straffällen, sowie zur Einstellung des gesetzwidrigen Betriebes in Anspruch zu nehmen.[2])

2) Als «verschlossen» im Sinne des Postregalgesetzes[3]) sind alle Gegenstände anzusehen, welche versiegelt, verschnürt, vernagelt, zugeklebt, zugenäht, mit Schloss versehen oder sonst so in ihrem Umschlag verwahrt sind, dass deren Inhalt nicht ohne Aufbrechen, Aufschneiden oder Anwendung von Schlüsseln oder andern Instrumenten herausgenommen werden kann.

Art. 35. 1) Vgl. PTO Art. 98. — **Art. 36.** 1) Vgl. BG über das Postregal vom 2. Juni 1849. Art. 6 (oben S. 502).

*) NF VII. 107 f.

1) Ziffer 1—8 sind durch PTO Art. 110 aufgehoben worden. An Stelle der aufgehobenen Bestimmungen gelten jetzt die Art. 16, 22 und 23 des BG vom 26. Juni 1884 (hiervor). 2) Vom 1. Juni 1878 (im Abschnitt XXXIX).

*) NF VII. 619 ff. — Eingang: «in Ausführung des Postregalgesetzes vom 2. Juni 1849 und des Posttaxengesetzes vom 26. Juni 1884, und in Revision der Transportordnung der Postverwaltung vom 10. August 1876.»

Art. 1. 1) Vgl. Art. 32, Ziff. 2; 34, Ziff. 1 und 2.

Art. 2. 1) Oben S. 501 f. 2) Vgl. Fisk. Art. 1. 3) Vom 2. Juni 1849. Art. 2, lit. a und b (oben S. 501).

3) Die das Gewicht von 5 Kilogramm nicht übersteigenden verschlossenen Gegenstände[4]) werden nicht nur einzeln, sondern auch dann als postregalpflichtig angesehen, wenn sie auf einem Frachtbriefe zu andern Gegenständen gehören, mit welchen sie im Ganzen das Gewicht von 5 Kilogramm übersteigen.

4) Wenn Briefe oder Fahrpoststücke zur Verteilung an verschiedene Adressaten an eine Poststelle adressirt werden, so wird von letzterer die Taxe in gleicher Weise berechnet, wie wenn jeder Gegenstand einzeln an die Adressaten versandt worden wäre.

Art. 3.

Postgeheimnis.

1) Das verfassungsmässig gewährleistete Postgeheimnis[1]) schliesst die Pflicht in sich, keine der Post anvertrauten Gegenstände zu öffnen, ihrem Inhalt auf keine Weise nachzuforschen, über den Verkehr der einzelnen Personen unter sich keine Mitteilungen an Dritte zu machen und Niemandem Gelegenheit zu geben, das Postgeheimnis zu verletzen. (Postregalgesetz Art. 10.)[2])

2) Verletzungen des Postgeheimnisses werden mit Amtsentsetzung (Entlassung) bestraft, womit in schwereren Fällen eine Geldbusse oder Gefängnis verbunden werden kann. (Siehe Bundesstrafrecht Art. 54, A. S. III, 421.)[3])

3) Auf schriftliche Requisition der zuständigen Behörden können Gegenstände, welche der Post zur Beförderung anvertraut wurden, mit Beschlag belegt werden. Ebenfalls kann die Post auf schriftliches Verlangen einer hiezu berechtigten Gerichts- und Polizeibehörde derselben über den Postverkehr zwischen bestimmten Personen Auskunft erteilen.

Art. 4.

Adressirung.

1) Die Adresse muss den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, dass jeder Ungewissheit vorgebeugt wird.

2) Nur bei gewöhnlichen, poste-restante adressirten Briefpostsendungen ist statt des Namens des Adressaten eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern zulässig. Bei allen anderen Gegenständen muss die Adresse vollständig sein.

Art. 5.

Unzulässige Bemerkungen.

Die Gegenstände, welche äusserlich Bemerkungen injuriösen oder unsittlichen Inhalts tragen, werden nicht befördert.[1])

Art. 6.

Verpackung.

1) Ueber die Bedingungen bezüglich Form, Verpackung und Verschluss der Postsendungen, soweit dieselben durch das Posttaxengesetz und gegenwärtige Verordnung nicht bereits festgestellt sind, wird die Oberpostdirektion die nötigen Vorschriften [1]) erlassen.

2) Der Absender hat alle Nachteile und Kosten zu tragen, welche aus solchen Mängeln in der Verpackung entstehen, die im Momente der Aufgabe nicht sichtbar waren, sowie auch für die Beschädigungen, welche durch von ihm aufgegebene Gegenstände andern Postsendungen zugefügt werden.[2])

Art. 7.

Art der Aufgabe.

1) Die einzuschreibenden, sowie die per Expressen zu bestellenden Sendungen aller Art sind am Postschalter in die Hände des Postbeamten aufzugeben. Die gewöhnlichen Briefpostsendungen sind dagegen in den Briefeinwurf zu legen, sofern nicht deren Beschaffenheit oder grosse Anzahl die Aufgabe am Schalter notwendig macht.

2) Sendungen mit Geld oder Geldeswert müssen stets, unter Beobachtung der Vorschriften betreffend Form und Verpackung,[1]) zur Einschreibung aufgegeben werden.[2])

Art. 8.

Aufgabezeit.

1) Die Kreispostdirektionen haben den Schluss der Aufgabezeit für Postgegenstände, welche am Schalter abgegeben, resp. in den beim Postlokal befindlichen Briefeinwurf gelegt werden, möglichst kurz festzustellen, d. h. möglichst nahe an den Postabgang zu verlegen. Unter keinen Umständen darf ohne Zustimmung der Oberpostdirektion vorgeschrieben werden, dass einzuschreibende Gegenstände aller Art (rekommandirte und chargirte Briefpostsendungen, Fahrpoststücke Geldanweisungen, Einzugsmandate) länger als eine Stunde, gewöhnliche Briefpostgegenstände länger als eine halbe Stunde vor Abgang der Post (vom Postlokale ab gerechnet) aufzugeben seien.

2) Für Posten, welche ausserhalb der gewöhnlichen Dienststunden (Art. 9 hienach) abgehen, tritt die Schlusszeit am Schalter, sowie auch, wo nichts Anderes bestimmt ist, die letzte Leerung der Briefeinwurfes mit Schluss der gewöhnlichen Dienststunden ein.

3) Bezüglich der Nachnahmen werden die Bestimmungen vom Art. 43 der gegenwärtigen Verordnung vorbehalten.

Art. 2. 4) Vgl. BG vom 2. Juni 1849. Art. 2, lit. b (oben S. 501). — **Art. 3.** 1) Vgl. BV Art. 36, Abs. 4. 2) Oben S. 502). 3) Oben S. 376. — **Art. 5.** 1) Vgl. OR Art. 17.

Art. 6. 1) Vgl. für das Inland: Tarif und Instruktion betr. die Fahrpoststücke im Innern der Schweiz vom 11. Oktober 1884. § 31—34. 2) Vgl. OR Art. 452. — **Art. 7.** 1) Siehe Anm. 1 zu Art. 6. 2) Vgl. Art. 6, Ziff. 2.

Art. 9.

Dienststunden.

1) Da wo nicht spezielle Vorschriften es anders bestimmen, sind die Poststellen an den Werktagen zur Annahme und Ausgabe von Postgegenständen bis Abends 8 Uhr geöffnet, und zwar:

vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr Morgens an;

vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr Morgens an.

2) Während der Mittagszeit bleiben in der Regel nur die Bureaux I. und II. Klasse offen.

3) An den Sonntagen sind die Poststellen in der Regel nur während 4 Stunden dem Publikum geöffnet, wovon 2 Stunden auf den Vormittag und 2 auf den Nachmittag fallen.[1])

Art. 10.

Dienstübersicht.

1) Bei jedem Postbureau und jeder Ablage ist eine Uebersicht zur öffentlichen Kenntnisnahme angeschlagen, aus welcher ersichtlich sein soll:

a. die Stunden, während welcher die Poststelle dem Publikum geöffnet ist, mit Bezeichnung der Beschränkung des Sonntagsdienstes;[1])

b. die bestehenden Sendungsgelegenheiten, unter Angabe der bedeutenderen Ortschaften und Gegenden, für welche die betreffende Verbindung dient, und der Aufgabe-, Abgangs- und Ankunftszeiten;

c. der von jeder Poststelle ausgehende Briefträger- und Fussbotendienst, mit Angabe der Abgangsstunde, des Umfangs des Bestellbezirks (Angabe der hauptsächlichsten Ortschaften), und Bezeichnung der Beschränkung des Sonntagsdienstes;

d. die Zeit der Postkursabgänge für Reisende, nebst Angabe der direkten Anschlüsse und der Platzpreise.

2) Auf den von der Poststelle entfernten Briefeinwürfen sind die Leerungszeiten deutlich anzugeben (mit Bezeichnung der im Sonntagsdienst eintretenden Beschränkungen).

3) Bei jeder Abänderung des Dienstes sollen die Dienstübersicht und die Aufschrift an den Briefeinwürfen gleichzeitig entsprechend abgeändert, demnach jeweilen auf dem Laufenden gehalten werden.

4) Die Dienstübersicht muss mit der Genehmigung der Kreispostdirektion versehen sein.

Art. 11.

Unrichtig geleitete Sendungen.

Irrig instradirte Postgegenstände werden ohne Verzug an den richtigen Bestimmungsort befördert, und zwar lediglich mit derjenigen Taxe belastet, welche bei richtiger Leitung zu berechnen gewesen wäre.

Art. 12.

Rückschein.

1) Für die Empfangsbescheinigungen der Adressaten (Rückscheine, Art. 31 des Posttaxengesetzes)[1]) liefert die Postverwaltung die Formulare, welche vom Absender mit einer Marke von 20 Cent. zu frankiren, dagegen von der Post auszufüllen sind.

2) Der Versender hat das Verlangen der Beigabe eines Rückscheins auf der Adresse vorzumerken (z. B.: «mit Rückschein»).

III. Entrichtung der Postgebühren.

Art. 13.

Haftbarkeit für die Posttaxen.

1) Die Postsendungen sind zunächst für den Betrag der unbezahlten Taxen und Auslagen haftbar.[1]) Wenn ein Gegenstand weder vom Adressaten, noch vom Versender gegen Zahlung der darauf haftenden Taxen und Auslagen angenommen wird, so ist die Postverwaltung befugt, den Versender für diesen Betrag zu belangen oder nach erfolgloser öffentlicher Ausschreibung sich auf dem Inhalt der Sendung durch deren Verkauf bezahlt zu machen.[2])

2) Bezüglich der Nachnahmen wird auf Art. 46 verwiesen.

Art. 14.

Geldwährung und Geldsorten.

Bei allen Zahlungen an die Post und von der Post, mit Inbegriff der Ein- und Auszahlung von Geldanweisungs-, Nachnahme- und Einzugsmandatbeträgen, sind die gleichen Bestimmungen massgebend wie für die Zirkulation von Münzen und Banknoten im Allgemeinen.[1])

Art. 15.

Frankirung.

1) Frankostempel, welche aus Frankocouverten,[1]) Postkarten oder Frankobändern ausgeschnitten sind, dürfen, auch wenn sie zur Frankirung noch nicht gedient hatten, nicht verwendet werden.

2) Die Frankomarken dürfen nicht teilweise aufeinandergeklebt sein. Diejenigen, welche nicht ganz sichtbar sind, werden als ungiltig betrachtet.

3) Misbräuchliche Verwendung von Postwertzeichen wird mit den für die Verletzung des Postregals (Gesetz vom 2. Juni 1849, Art. 6)[2]) vorgesehenen Bussen bestraft, es

Art. 9. 1) Vgl. V über den Sonntagsdienst des Post- und Telegraphenpersonals vom 9. Januar 1874 mit Abänderung vom 27. Mai 1874 (oben S. 508 ff.). — **Art. 10.** 1) Vgl. Art. 9.

Art. 12. 1) Hiervor. — **Art. 13.** 1) Vgl. OR Art. 461. 2) Vgl. OR Art. 463. — **Art. 14.** 1) Vgl. OR Art. 97, Abs. 1; 98 und Anm. 1 zu OR Art. 97. — **Art. 15.** 1) Frankocouverts sind nicht mehr im Gebrauch. 2) Oben S. 502.

sei denn, dass die Handlung als schweres Vergehen oder Verbrechen sich qualifizire und demnach der Beurteilung der Strafgerichte anheimfalle.

4) Verdorbene Postkarten zu 10 Cent., Gesdanweisungs-Cartons nebst den darauf befindlichen Ergänzungsmarken, sowie Umschläge für Einzugsmandate können bei den Poststellen gegen andere gleichartige Wertzeichen umgetauscht werden, unter Nachzahlung von 5 Cent. per Stück. Bei andern Wertzeichen (Frankomarken und Bänder aller Sorten und Postkarten zu 5 Cent.) findet ein solcher Umtausch nicht statt.

5) Gegen baar werden Wertzeichen von der Postanstalt überhaupt nicht zurückgenommen.

6) Wenn zur Frankirung Wertzeichen von zu hohem Betrage verwendet werden, so hat der Versender oder Adressat keinen Anspruch auf Vergütung des Mehrbetrages, es sei denn, dass die zu hohe Frankirung nachweislich durch die Postanstalt veranlasst worden ist.

Art. 16.

Taxmarken.

1) Der Bezug sämtlicher Taxen auf unfrankirten oder ungenügend frankirten Briefpostgegenständen (inklusive diejenigen vom Ausland) findet durch Taxmarken statt, welche in entsprechendem Betrag auf dem Briefe etc. aufgeklebt werden müssen.

2) Der Bezug irgend welcher Briefposttaxen ohne sofortige Deckung derselben durch Taxmarken, welche auf dem betreffenden Gegenstand aufgeklebt sind, qualifizirt sich als Misbrauch oder Betrug und wird auf disziplinarischem oder strafrechtlichem Wege strenge geahndet.

3) Die Taxmarken dürfen von den Poststellen weder an Zahlungsstatt angenommen, noch gegen baar oder andere Wertzeichen ausgewechselt werden.

4) Die Taxmarken haben — als blosses Kontrolemittel der Postverwaltung — in den Händen des Publikums keinen Wert.

IV. Aushingabe der Postsendungen.

Art. 17.

Gewöhnliche Bestellung.

1) Die Postsendungen aller Art, für welche der Versender oder Adressat nicht andere Verfügung getroffen hat (poste-restante, Fächer etc.) und welche nicht unter die in Ziff. 7, 10, 11 und 12 hienach erwähnten Ausnahmen fallen, werden durch Fürsorge der Postanstalt in die Wohnung (das Domizil) der Adressaten vertragen.

2) Bei den Briefpostsendungen, den Geldanweisungsbeträgen und den den Wert von Fr. 1000 oder das Gewicht von 5 Kilogramm nicht übersteigenden Fahrpoststücken wird für die Bestellung in die Wohnstätte der Adressaten eine besondere Gebühr nicht erhoben.

3) Fahrpoststücke über 5 Kilogramm Gewicht oder über Fr. 1000 Wert, welche vom Adressaten auf der Poststelle nicht abgeholt, sondern demselben in die Wohnung abgeliefert werden, unterliegen dagegen einer Bestellgebühr (Art. 32, 1. Alinea des Posttaxengesetzes),[1]) welche vom Versender vorausbezahlt (frankirt) oder dem Adressaten zur Bezahlung überlassen werden kann und beträgt:

4) Für Stücke bis 25 Kilogramm Gewicht oder Fr. 5000 Wert 15 Cent.; für Stücke von höherm Gewicht oder Wert 30 Cent.

5) Diese Bestellgebühr wird auch für amtlich portofreie Sendungen (Gelder über 1000 Franken Wert oder über 5 kg. Gewicht) bezogen.

6) Auf Retoursendungen, sowie auf nachzusendenden Gegenständen sind die Bestellgebühren, wenn solche schon berechnet waren, abzustreichen.

7) Die Postverwaltung ist nicht verpflichtet, Sendungen über 5 Kilogramm Gewicht und Fr. 1000 Wert in die Wohnung der Adressaten zu vertragen, wenn eine solche Vertragung mit Schwierigkeiten oder Uebelständen verbunden ist.

8) In diesem Falle wird die Post die Adressaten portofrei von dem Eingang der Sendungen benachrichtigen und einladen, diese letztern auf der Poststelle in Empfang zu nehmen.

9) Wenn Fahrpoststücke über 5 Kilogramm Gewicht oder Fr. 1000 Wert, oder Reiseeffekten, welche der Adressat auf der Poststelle abzuholen hat, daselbst länger als 24 Stunden liegen bleiben, so hat der Adressat für jedes Stück bis 25 Kilogramm eine Lagergebühr von 15 Cent., für jedes Stück über 25 Kilogramm eine solche von 30 Cent. zu entrichten. (Art. 32, 3. Alinea des Posttaxengesetzes.)[2]) Diese Lagergebühr wird auf nach- oder rückzusendenden Stücken in Anrechnung gebracht.

10) Die uneingeschriebenen Postsendungen aller Art an Militärs im Dienste werden in der Regel nicht an den Einzelnen vertragen. Die Sendungen sind von den durch das Militärkommando oder die Militärbehörde bezeichneten und schriftlich bevollmächtigten Personen (Militärs oder Angestellte) in der Kaserne, im Kantonnement etc. entgegenzunehmen oder auf der Poststelle abzuholen. Die eingeschriebenen Gegenstände werden dagegen den Adressaten direkte bestellt, in der Weise, dass der Adressat durch einen von der Bestimmungspoststelle auszufertigenden und als gewöhnlichen Brief abzugebenden Avis vom Eintreffen einer Sendung be-

Art. 17. 1) Oben S. 526. 2) Oben S. 526.

nachrichtigt wird und die Sendung, unter Legitimation durch das Militärdienstbüchlein, auf der Poststelle selbst abzuholen hat.

11) Einzelne, über eine Stunde von dem Postbureau oder der Ablage des betreffenden Postbedienungsbezirkes wohnende Adressaten, als: Bewohner von Kurhäusern, Gebirgsgasthäusern, Alpenhütten u. dgl., oder die Bewohner über eine Stunde vom Postbureau oder der Postablage des betreffenden Bedienungsbezirkes entfernt liegender Höfe oder Häuser überhaupt, welche die Bestellung der Briefe und Fahrpostgegenstände verlangen, haben eine an der Botendienstlinie gelegene Ablage zu bezeichnen, wo zu Handen dieser Adressaten die Postsachen abgeliefert werden können, gegen Empfangsbescheinigung für die eingeschriebenen Sendungen.

12) Wenn die Bestellung der Postsendungen wegen Ungangbarkeit der Wege oder aus anderen Gründen mit besondern Schwierigkeiten oder mit Gefahr verbunden ist, so kann die Oberpostdirektion die Bestellung für die betreffenden Adressaten sistiren. Von einer solchen Verfügung ist jedoch dem Gemeindevorstand unter Darlegung der Gründe Kenntnis zu geben.

13) Die Vertragungszeiten werden von der Postverwaltung nach Bedürfnis festgesetzt.

Art. 18.

Expressbestellung.

1) Zur Expressbestellung (Art. 32, zweites Alinea des Posttaxengesetzes)[1]) können bezeichnet werden:

Gewöhnliche und rekommandirte Briefpostgegenstände, Fahrpoststücke bis 5 Kilogramm Gewicht, Nachnahmen und Geldanweisungen.

2) In der Regel findet nicht nur die Avisirung der Geldanweisung durch Uebergabe des Coupons derselben, sondern gleichzeitig auch die Zustellung ihres Betrages statt.

3) Das Verlangen der Expressbestellung ist durch die auf der Adresse der Sendung angebrachte Bezeichnung: «durch Expressen» oder «durch Eilboten» auszudrücken. Durch weniger bestimmte Bezeichnungen, wie: «eiligst», «pressant» etc. wird eine Expressbestellung nicht bewirkt.

4) Die Expresssendungen werden während des Tages und wenn die Wohnung des Adressaten nicht weiter als einen Kilometer entfernt ist, sofort nach ihrer Ankunft bei der Poststelle des Bestimmungsortes, während der Nacht und auf Entfernungen über einen Kilometer mit möglichster Beförderung den Adressaten ausgeliefert. Die Expressbestellung findet bis auf 10 Kilometer Entfernung mittelst Fussboten, auf grössere Entfernungen durch Staffeten statt.

5) Die Expresssendungen unterliegen, ausser den gewöhnlichen Taxen, einer Gebühr für die besondere Bestellung, welche beträgt:

a. für gewöhnliche und rekommandirte Briefpostgegenstände, sowie für Geldanweisungen, bei welchen nicht gleichzeitig die Ausbezahlung des Betrages erfolgt (Expressbestellung des Coupons als Avis):

bis zu einer Entfernung von 1 Kilometer 30 Cent., für grössere Entfernungen bis und mit 10 Kilometern 50 Cent. für je 2 Kilometer; endlich für Entfernungen über 10 Kilometer (Staffetenbeförderung) 1 Franken von je 2 Kilometern;

b. für Fahrpoststücke und für Geldanweisungen, deren Betrag gleichzeitig ausbezahlt wird, das Doppelte der obigen Sätze.

6) Die Taxen für die Expressbestellung können (soweit möglich) vom Versender vorausbezahlt oder dem Adressaten zur Entrichtung überlassen werden. Geschieht letzteres, so kann die Aufgabepoststelle vom Versender Sicherheit für den Betrag der Expressbestellgebühr für den Fall verlangen, dass letztere vom Adressaten aus irgend einem Grunde nicht eingezogen werden könnte.

Art. 18. 1) Oben S. 526.

Art. 19.

Fächer.

1) Adressaten, welche die durch Art. 29 des Posttaxengesetzes[1]) vorgesehene Einrichtung der Fächer benutzen wollen, haben das bezügliche Begehren schriftlich der betreffenden Poststelle einzureichen, und wenn sie die Sendungen nicht selbst abholen, ihren Bevollmächtigten bei der Poststelle schriftlich zu beglaubigen.

2) Mit den Fachhaltern kann auf deren Verlangen und mit Genehmigung der Kreispostdirektion über die Briefposttaxen Rechnung geführt werden, deren Gesamtbetrag wenigstens allmonatlich an die Poststelle zu bezahlen ist.

3) Für den Fahrpostverkehr werden im Allgemeinen keine Fächer gehalten, jedoch kann die Oberpostdirektion ausnahmsweise solche bewilligen und die bezügliche Gebühr festsetzen.[2])

4) Für die Besorgung der Briefpostfächer ist monatlich an die Postverwaltung als Gebühr zu entrichten:

a. für die gewöhnlichen Fächer 1 Franken;

b. für die Fächer, welche von aussen geöffnet werden können (amerikanisches System), Fr. 1. 50.

5) Auf die laufende Rechnung (Ziff. 2) dürfen nicht getragen werden:

Beträge für Zeitungsabonnemente, Reisetaxen, einzubezahlende Geldanweisungen, Einzugsmandate und Nachnahmen; Ankäufe von Wertzeichen aller Art.

Art. 19. 1) Oben S. 526. 2) In Betreff der Gebühr für die Fahrpostfächer vgl. Nr. 15 des Postamtsblattes von 1888 (Erlass vom 30. Juli 1888).

Art. 20.

Poste-restante-Sendungen.

1) Sendungen, welche die Bezeichnung poste-restante (oder postlagernd, fermo in posta) tragen, werden auf der Poststelle des Bestimmungsortes während 2 Monaten, von der Ankunft an gerechnet, zur Verfügung des Adressaten gehalten, ausgenommen jedoch die Nachnahmen, für welche die nämliche Frist (von 7 Tagen, sofern nicht ausdrücklich eine verlängerte Frist festgesetzt wird, Art. 45, Ziff. 4) gilt, wie für die nicht poste-restante adressirten Sendungen, und die Geldanweisungen, welche bis zum 10. Tage nach Ablauf des Ausstellungsmonats aufbewahrt werden (Art. 45 und 58).

2) Wenn Adressaten von poste-restante-Sendungen die Ablieferung dieser letztern ins Domizil (Gasthof oder Privathaus) verlangen, so haben sie ein bezügliches Begehren schriftlich einzureichen. Die Bestellung solcher Sendungen hat, wenn nicht eine sofortige ausserordentliche Vertragung verlangt wird, mit der nächsten ordentlichen Bestelltour stattzufinden. Für diese Bestellung darf eine besondere Gebühr — mit Ausnahme einer etwaigen Lager- und Bestellgebühr[1]), sowie der reglementarischen Expressgebühr[2]) im Falle einer ausserordentlichen Bestellung — nicht erhoben werden.

Art. 21.

Erklärung über Annahme oder Verweigerung.

1) Der Adressat hat grundsätzlich bei der ersten Präsentation oder Avisirung eines Gegenstandes sich über Annahme oder Nichtannahme desselben zu erklären; jedoch wird demselben zu bezüglicher Entschliessung eine Frist zugestanden:

a. für mit Nachnahme belastete Gegenstände, von 7 Tagen (eventuelle ausdrückliche Verlängerung bis auf 14 Tage, Art. 45, Ziff. 4, vorbehalten);

b. für andere Postgegenstände, von 4 Tagen.

2) Bezüglich der Geldanweisungen und Einzugsmandate wird auf die Bestimmungen von Art. 58 und 68 verwiesen.

3) Postsendungen, für deren Annahme oder Verweigerung der Adressat bei der ersten Präsentation sich nicht erklärt, werden in der Regel inzwischen wieder auf die Poststelle zurückgenommen und vor Ablauf der Frist dem Adressaten nochmals angeboten.

4) Verschlossene, nicht eingeschriebene Briefpostgegenstände können indessen von der Postverwaltung vorläufig in Handen des Adressaten belassen und von demselben binnen 24 Stunden unter Rückgabe noch refüsirt werden, sofern der Verschluss in keiner Weise verletzt oder sonstwie stattgefundene Kenntnisnahme vom Inhalt nicht ersichtlich ist. Späterhin ist keine Annahmeverweigerung mehr zulässig.

5)[1]) Nach Ablauf dieser Fristen werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Ziffer 6, die nicht angenommenen Gegenstände als unbestellbar behandelt.

6)[2]) Briefpostsendungen von Druckschriften zur Ansicht werden in den Händen des Adressaten belassen, damit er sich über Annahme oder Nichtannahme derselben entschliesse. Wenn der Adressat die Sendung innert 4 Tagen, von der Ankunft derselben auf der Bestimmungspoststelle an gerechnet, refüsirt, so geschieht die Rücksendung an den Aufgeber taxfrei, im Falle späterer Refüsirung aber nur gegen Entrichtung der vollen Drucksachentaxe.[3])

7)[4]) Postsendungen, für welche der Adressat oder sein Stellvertreter Quittung erteilt hat, können nicht mehr refüsirt werden.

8)[5]) Die Adressaten oder ihre Stellvertreter dürfen von dem Inhalte der mit Taxe oder Nachnahme belegten Sendungen nicht Kenntnis nehmen, bevor sie die Taxe, bezw. die Nachnahme bezahlt haben. Eröffnete Sendungen werden von der Post nicht zurückgenommen.

Art. 22.

Verfahren beim Eingehen von Postgegenständen mit auf mehrere Personen gleichen Namens lautenden Adressen.

1) Wenn in einer Ortschaft mehrere Personen sich befinden, welche den auf der Adresse eines Postgegenstandes bezeichneten Namen tragen und die Adresse keine anderweitige unterscheidende Bezeichnung des Adressaten enthält, so hat bezüglich der Bestellung folgendes Verfahren einzutreten:

2) Der Postgegenstand ist zur Einholung einer genauer bezeichnenden Adresse an die Aufgabepoststelle zurückzusenden, bezw. wenn es sich um ein Fahrpoststück handelt, ist per Avis eine vollständigere Adresse zu verlangen.

3) Für diese postamtliche Hin- und Hersendung, bezw. für den Avis, wird kein Porto berechnet, sondern es wird der Gegenstand dem wirklichen Adressaten lediglich gegen das für die erste Einlieferung berechnete Porto zugestellt.

4) Wenn ungeachtet der nach Vorschrift von Ziffer 2 stattgefundenen Rücksendung, bezw. Avisirung, die Adressvervollständigung nicht erfolgen konnte, so hat die Poststelle des Bestimmungsortes alle mit der gewissenhaften Wahrung des Postgeheimnisses vereinbaren Vorkehren zu treffen, um den richtigen Adressaten zu ermitteln.

Art. 20. 1) Vgl. Art. 17, Ziff. 3 ff.; 9. 2) Vgl. Art. 18, Ziff. 5.

Art. 21. 1) Ziffer 5 abgeändert durch BRB v. 17. Nov. 1884 (unten S. 554). 2) Ziffer 6 eingeschoben durch BRB vom 17. Nov. 1884 (unten S. 554). 3) Vgl. dazu Verfügung Nr. 14 vom 23. Januar 1886. 4) Alte Ziffer 6. Vgl. BRB vom 17. Nov. 1884 (unten S. 554). 5) Alte Ziffer 7. Vgl. BRB vom 17. Nov. 1884 (unten S. 554).

5) Ist trotzdem die Abgabe an den wirklichen Adressaten nicht möglich, so ist der Gegenstand als unbestellbar zu behandeln.[1])

Art. 23.[1])

Spezielle Bestimmungen betreffend die eingeschriebenen Sendungen.

1) Die rekommandirten Briefpostgegenstände, die Fahrpoststücke und Geldanweisungsbeträge werden dem Adressaten oder seinem Stellvertreter nur gegen Quittung (mit Tinte geschrieben) ausgehändigt. Bei mit Rückschein (Art. 12) begleiteten Sendungen ist nicht nur die gewöhnliche Quittung, sondern auch die Empfangsbescheinigung auf dem Rückschein zu erteilen. Eine Verweigerung dieser letztern gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst. Wenn die Quittung durch einen Stellvertreter des Adressaten erteilt wird, so ist dieselbe entsprechend zu fassen: «für A. A., B. B.»

2) Wenn eine des Schreibens unkundige Person für einen Gegenstand Quittung auszustellen hat, so ist das oder sind die von dieser Person gemachten Zeichen (z. B. †) durch einen unbeteiligten Zeugen zu beglaubigen.

3) Die Abgabe von Sendungen an Solche welche dem Postpersonal nicht persönlich bekannt sind, erfolgt nur gegen Nachweis der Identität.

Dieser Nachweis kann geleistet werden:

a. vermittelst eines postamtlichen Identitätsbuches;

b. durch Ablieferung des Aufgabeempfangsscheines;

c. dadurch, dass eine dem Postpersonal bekannte Persönlichkeit die Identität des Empfängers mit dem Adressaten durch Unterschrift bezeugt;

d. durch Vorlage oder Abgabe einer von einer öffentlichen Amts- oder Dienststelle ausgehenden Ausweisschrift. Wird die Ausweisschrift nur vorgewiesen, so hat der Postbeamte oder -Angestellte hierüber unter Bezeichnung des Ausweispapiers, ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und einem Zeugen zu unterzeichnen ist.

4) Die Stellvertreter von Adressaten haben ihre Berechtigung, die Sendungen im Namen der Letztern in Empfang zu nehmen, nachzuweisen.

V. Unbestellbare Sendungen.

Art. 24.

Sendungen, die nicht befördert werden können, und unbestellbare Sendungen auf der Poststelle des Bestimmungsortes.

1) Die Postsendungen sind als unbestellbar zu betrachten:

a. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, die Nachsendung oder Bestellung nicht möglich oder nicht zulässig ist;

b. wenn der Gegenstand im Briefeinwurfe gefunden und wegen ungenügender Adresse, mangelnder Frankirung, ungenügender Verpackung oder aus andern Gründen nicht befördert werden kann;

c. wenn die Sendung als poste-restante bezeichnet und binnen 2 Monaten, bei Nachnahmen inner 7 Tagen oder inner der ausdrücklich bis auf 14 Tage verlängerten Frist (Art. 45, Ziff. 4), und bei Geldanweisungen bis zum 10. Tage nach Ablauf des Ausstellungsmonats, nicht ausgeliefert worden ist;

d. wenn die Annahme der Sendung oder die Taxentrichtung verweigert wird.

2) Wenn ein Fahrpoststück dem Adressaten aus einem der unter Ziffer 1 a und d hievor angegebenen Gründe nicht abgegeben werden kann, so ist der Aufgabepoststelle hievon zu Handen des Versenders unverzüglich Kenntnis zu geben, damit der Versender über den Gegenstand verfügen könne. Langt inner 10 Tagen von der Abfertigung des Avises an (bei Nachnahmen inner 7 Tagen oder der ausdrücklich verlängerten Frist [Art. 45, Ziff. 4] von der Ankunft der Stückes an) eine genügende Verfügung nicht ein, so ist das Stück an den Aufgabeort zurückzusenden.

3) Die als unbestellbar erkannten Gegenstände sind sogleich an den Aufgabeort zurückzusenden. Bei Gegenständen, die erkennbarer Weise einem schnellen Verderben unterliegen, muss jedoch, sofern nach dem Ermessen der Poststelle der Bestimmung begründete Besorgnis waltet, dass das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen und der Gegenstand unter Zuziehung von Urkundspersonen (Zeugen) ohne Weiteres für Rechnung des Versenders verkauft und, soweit die Verderbnis bereits eingetreten, beseitigt werden. Dem Versender ist über diesen Vorgang, unter Uebermittlung des allfälligen Reinerlöses durch Geldanweisung, sogleich postdienstliche Anzeige zu machen.

4) Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit den vom Versender aufgedrückten Siegeln verschlossen sein. Eine Ausnahme tritt hierin ein für diejenigen Sendungen, welche irrtümlich von einer andern als der durch die Adresse bezeichneten Person eröffnet wurden.

5) Bei einer solchen irrtümlichen Eröffnung ist die betreffende Person für allfällige Folgen, besonders wenn es eine Nachnahmesendung betrifft, verantwortlich, und es soll in Bezug auf den Sachverhalt von derselben, oder wenn dies nicht möglich wäre, von der

Art. 22. 1) Vgl. Art. 24 u. 25. — **Art. 23.** 1) Text des BRB vom 22. Oktober 1886 (unten S. 554).

Bestellungs-Poststelle eine Erklärung ausgestellt und solche als Ausweis dem Gegenstande beigefügt werden.

6) Ist die Sendung mit Wert deklarirt, so muss vor Rücknahme von Seite der Poststelle die noch vorhandene Vollständigkeit der Sendung konstatirt werden.

7) Wenn der Adressat die Annahme einer Sendung verweigert, so hat er dies auf dem betreffenden Gegenstand schriftlich, unter Beisetzung seiner Unterschrift, zu bestätigen.

Art. 25.

Behandlung der unbestellbaren Sendungen nach Rückkunft auf die Aufgabepoststelle.

1) Der Post aufgegebene Sendungen, welche nach den bestehenden Vorschriften nicht Beförderung finden oder dem Adressaten aus irgend einem Grunde nicht ausgeliefert werden können, werden dem Aufgeber, sofern derselbe der Poststelle bekannt ist, oder ohne Eröffnung der Sendung ermittelt werden kann, gegen Entrichtung der allfällig darauf haftenden Taxen und Auslagen zurückgegeben. Bezüglich der Geldanweisungen finden die besondern Bestimmungen von Art. 58 Anwendung.

2) Ist diese Rückgabe an den Versender nicht möglich, so werden die Sendungen wie folgt behandelt:

a. Ueber Fahrpostgegenstände, Passagiereffekten und rekommandirte oder Wert enthaltende Briefpostgegenstände wird die Oberpostdirektion Verzeichnisse aufnehmen und im Monat April jedes Jahres öffentliche Auskündung ergehen lassen. Wenn auch daraufhin eine Anbringung der Gegenstände nicht möglich ist, so werden jeweilen im Monat September die Sendungen eröffnet und der Inhalt derselben zu Gunsten der Postverwaltung verwertet.

b. Was die Rebutsbriefe anbelangt, so hat folgendes Verfahren stattzufinden:

1. Die den Kreispostdirektionen zugekommenen Rebutsbriefe werden alljährlich zu Ende September einer Revision unterworfen, welche je nach Bestimmung des Kreispostdirektors durch denselben oder dessen Adjunkt oder den Kreispostkontroleur und jeweilen unter Zuzug zweier Bureau-Postbeamten vorzunehmen ist.
2. Die Revision hat jeweilen die sämtlichen Rebutsbriefe des vorhergehenden Jahres zu umfassen.
3. Die erwähnten Briefe sind äusserlich zu prüfen und, insoweit deren Beschaffenheit den Einschluss von Gegenständen (Geldanweisungen, Wechsel, Banknoten, Dokumente etc.) vermuten lässt, zu eröffnen.
4. Enthalten die Briefe internationale Postanweisungen, so sind sie mit diesen sofort an die Oberpostkontrole zu versenden.
5. Ueber die Briefe, welche andere Gegenstände von Wert oder Belang enthalten, ist ein Bordereau zu erstellen.
6. Die Kreispostdirektion wird diese Briefe den Aufgebern zurückstellen, oder, wenn dies nicht möglich ist, deren Inhalt zu Gunsten der Postkasse verwerten.
7. Finden sich bei der Eröffnung keine Einlagen oder erscheinen dieselben wertlos für den Versender, so sind diese Briefe den uneröffneten beizufügen und mit diesen im Beisein der in Ziffer 1 von Litt. b hievor bezeichneten Beamten zu verbrennen.

c. Ueber die Liquidation der Fahrpostgegenstände und Passagiereffekten (Litt. a) und die Revision und Zerstörung der Rebutsbriefe (Litt. b) ist jeweilen ein Protokoll aufzunehmen und das Ergebnis der Oberpostdirektion alljährlich bis Ende November mitzuteilen.

3) Eine öffentliche Ausstellung darf bei den unbestellbaren Sendungen so wenig stattfinden als bei den übrigen.

VI. Reklamationen. (Laufzettel.)

Art. 26.

1) Wenn der Aufgeber eines eingeschriebenen Gegenstandes wünscht, dass über die Spedition und Bestellung desselben eine Reklamation (Laufzettel) abgefertigt werde, so hat er diese Reklamation mit einer Marke von 20 Cent. (im Verkehr mit dem Auslande mit einer solchen von 25 Cent.) zu frankiren. Diese Gebühr wird ihm jedoch zurückerstattet, wenn es sich herausstellt, dass die Reklamation durch Verschulden der Post veranlasst worden ist. Für Reklamationen betreffend uneingeschriebene Gegenstände wird keine Gebühr erhoben.

2) Alle Reklamationsschreiben von Privaten an die Postbureaux und Ablagen, an die Kreispostdirektionen und die Zentralpostverwaltung sind zu frankiren.

3) Für Nachschlagungen in den Registern ist die in Ziff. 1 erwähnte Taxe von 20 Cent. zum voraus in Marken zu entrichten. In denjenigen Fällen, in welchen diese Nachschlagungen grössere Mühe verursachen, ist das Begehren an die Kreispostdirektion zu richten, welche berechtigt ist, von dem Reklamanten eine angemessene Entschädigung für die Mühewalt zu fordern.

VII. Rückforderung.

Art. 27.

1) Der Absender hat das Recht, aufgegebene Postgegenstände zurückzuziehen, oder wegen Auslieferung an einen andern Adressaten oder in einen andern Ort Anweisung zu erteilen. Sobald jedoch die Sendung nach Ankunft am Bestimmungsort dem zuerst bezeichneten Adressaten avisirt oder von ihm die Auslieferung verlangt worden ist, darf einer anderweitigen Verfügung nur mit Zustimmung des Letztern entsprochen werden.

2) Behufs einer Rückziehung oder sonstigen Anweisung hat der Absender bei der Aufgabepoststelle ein schriftliches, mit 10 Cent. frankirtes Begehren einzureichen und sich zu legitimiren. Verlangt der Versender, dass das Rücksendungsbegehren auf telegraphischem Wege vermittelt werde, so hat er überdies die ordentliche Telegrammtaxe zu bezahlen. Die Bestimmungs- oder Umspeditionspoststellen haben solche Anweisungen nur dann zu berücksichtigen, wenn dieselben im Dienstwege von der Aufgabepoststelle übermittelt werden.

3) Die Rückziehung oder andere Anweisung kann bei der Aufgabepoststelle oder der Bestimmungspoststelle und, wenn dies ohne Störung des Dienstes möglich ist, auch bei einer Umspeditionsstelle erfolgen.

4) Wenn aufgegebene Postsendungen vom Aufgeber zurückgefordert werden, so gelten bezüglich der Taxen folgende Bestimmungen:

a. wenn eine unfrankirte Sendung die Aufgabepoststelle noch nicht verlassen hat, so wird kein Porto berechnet;

b. war eine unfrankirte Sendung schon abgeschickt, so hat der Aufgeber das Porto für die durchlaufene Strecke (bei Fahrpoststücken für den Hin- und Herweg, und mit zweimaligem Zuschlag für Nichtfrankatur) zu entrichten;

c. bei frankirten Sendungen, mit Ausnahme der Postkarten und Frankocouverts zu 5 Cent.[1]) und der Frankobänder, wird, unter Vorbehalt des Abzuges des Frankaturbetrages für die durchlaufene Strecke (bei Fahrpoststücken Hin- und Herweg), der Wert der obliterirten Marken gegen Abgabe der betreffenden Postkarten, oder Mandatkartons, oder des Begleitbriefes, des Umschlages oder der Adresse, auf welcher sich die Marken befinden, zurückvergütet, und zwar durch Zustellung anderer gleichartiger Wertzeichen von gleichem Betrage an den Aufgeber, wobei jedoch Letzterer, gleich wie dies für verdorbene Wertzeichen (Art. 15, Ziff. 4 hievor) geschieht, für Postkarten zu 10 Cent., Geldanweisungskartons und Umschläge für Einzugsmandate 5 Cent. per Stück nachzuzahlen hat. Sendungen mit unobliterirten Marken, sowie Postkarten und Frankocouverts zu 5 Cent.[2]) und Frankobänder werden dem Aufgeber ohne Weiteres zurückgestellt.

VIII. Briefpost.*)

Art. 28.

Postkarten. **)

1) Als Postkarten können entweder die von der Postverwaltung bezogenen Formulare oder solche, die der Absender in entsprechendem Format und Stärke des Papiers selbst liefert und mit Marken genügend frankirt, verwendet werden. Amtliche Postkarten dürfen auch unter Frankatur nicht als Privatpostkarten verwendet werden.

2) Auf der Vorderseite der Postkarte dürfen nur die Adresse, die Bezeichnung «Postkarte», die Angabe des Versenders oder dessen Firma mittelst Handschrift, Druck oder Stempel, die für die Postbehandlung nötigen Notizen (Nachnahme, Expressbestellung, Rückschein etc.) angebracht werden. Die Post benutzt für ihre Stempel ebenfalls ausschliesslich die Vorderseite.

3) Die Rückseite ist für die Mitteilungen bestimmt.

4) Wenn die Post wahrnimmt, dass der Inhalt einer Postkarte injuriöser oder unsittlicher Natur ist oder dass aus demselben die Absicht einer sonstigen strafbaren Handlung sich ergibt, so ist diese Postkarte nicht weiter zu befördern.[1])

5) Den Postkarten dürfen keine Beilagen (Waarenmuster, Zettel etc.) angefügt werden.

6) Unfrankirte, ungenügend frankirte oder sonstwie den bestehenden Vorschriften nicht entsprechende Postkarten werden nicht befördert.

Art. 29.

Drucksachen.***)

1) Die Versendung von Drucksachen gegen die ermässigte Taxe[1]) ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze

Art. 27. 1) Frankocouverts sind nicht mehr im Gebrauch.

Art. 27. 2) Vgl. Anm. 1 hiervor.

*) Vgl. BG vom 26. Juni 1884. Art. 1 ff. (hiervor).

**) Vgl. BG vom 26. Juni 1884. Art. 1, lit. a; 2, lit. b; 4.

Art. 28. 1) Vgl. OR Art. 17.

***) Vgl. BG vom 26. Juni 1884. Art. 1, lit. d; 2, lit. c; 4; 5 (hiervor).

Art. 29. 1) Vgl. BG vom 26. Juni 1884. Art. 2, lit. c (hiervor).

oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

2) Es ist jedoch gestattet:

a. auf der äussern Seite Namen, Firma und Wohnort des Absenders anzugeben;

b. auf der Drucksache selbst das Datum, die Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;

c. den Korrektur-Druckbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermanglung des Raumes auf besondern Zetteln anzubringen;

d. auch auf andern Drucksachen als Korrekturbogen Druckfehler zu berichtigen;

e. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden will, durch Striche kenntlich zu machen;

f. bei Preislisten, Inseratofferten, Börsenzetteln und Handelszirkularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;

g. auf Einladungs- und Einberufungskarten den Namen der eingeladenen (einberufenen) Person, Zeit und Ort der Versammlung anzugeben. (Der Zweck der Versammlung [Verhandlungsgegenstände etc.] darf nicht handschriftlich beigefügt werden);

h. bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und die auf das Werk bezügliche Rechnung (Faktur) beizufügen;

i. bei Bücherzetteln (offenen, gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder, Musikalien) die Werke, welche verlangt, beziehungsweise angeboten werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder teilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

k. bei Versendung von Zeitungsnummern unter Nachnahme für bezügliches Abonnement oder Inserat die Rechnungsstellung auf der Adresse auch handschriftlich beizufügen;

l. Modebilder, Landkarten etc. auszumalen.

3) Sonstige, handschriftlich oder auf mechanischem Wege hergestellte Zusätze, welche der Drucksache den Stempel der Allgemeinheit nehmen, beziehungsweise denjenigen einer individuellen Korrespondenz beilegen, sind unstatthaft, und es findet die betreffende Sendung nicht Beförderung.

4) Wenn Drucksachen Waarenmuster beigegeben sind, so unterliegt die ganze Sendung den für Waarenmuster aufgestellten Taxen und Bedingungen (Art. 6 des Posttaxengesetzes).[2])

5) Die Frankomarken sind nicht auf das Band und die Druckschrift selbst, sondern nur auf ersteres zu kleben, damit die Sendung ohne Verletzung der Marken verifizirt werden kann.

Art. 30.

Abonnirte Drucksachen (aus Bibliotheken etc.).

1) Für Drucksachen, welche zur regelmässigen Versendung abonnirt sind (z. B. Sendungen aus Bibliotheken etc., Art. 5, Litt. d des Posttaxengesetzes),[1]) kommen nachstehende Vorschriften in Anwendung:

a. Derartige Sendungen (Pakete) von einem Gewichte bis auf 2 Kilogramm sind für den Hin- und Herweg zusammengenommen mit 15 Cent. bei der Aufgabe zu frankiren.

b. Wenn abonnirte Druckschriften vom ersten Leser nicht an den Aufgeber zurückgesandt, sondern an einen zweiten, von diesem allfällig an einen dritten Leser u. s. f. weiter befördert werden, so ist für jede dieser Versendungen, mit Ausnahme der Rücksendung vom letzten Leser an den ersten Aufgeber, welche unentgeltlich erfolgt, die Taxe von 15 Cent. zu erheben.

c. Diese ermässigte Taxe erstreckt sich nur auf den Transport von Poststelle zu Poststelle. Die Pakete sind daher von den Versendern auf die betreffenden Postbureaux und Postablagen zu liefern und bei denselben durch die Adressaten abzuholen.

d. Diese Taxe ist für eine jedesmalige Versendung mittelst Marken zum voraus zu entrichten.

e. Die Druckschriften sind ohne Wertangabe, als gewöhnliche Briefpostgegenstände, aufzugeben.

f. Von Paketen über 2 Kilogramm Gewicht ist die volle Fahrposttaxe zu bezahlen.

g. Der Sendung dürfen keine Briefe und nur solche handschriftliche offene Mitteilungen beigelegt werden, welche sich unmittelbar auf die Auswechslung der abonnirten Druckschriften beziehen.

Art. 29. 2) Vom 26. Juni 1884 (hiervor). — **Art. 30.** 1) Vom 26. Juni 1884 (hiervor).

h. Die Pakete sind ohne Siegelverschluss und in solcher Verpackung aufzugeben, dass die postamtliche Verifikation des Inhalts leicht erfolgen kann.

2) Diese Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die abonnirten Zeitungen.[2]

Art. 31.

Waarenmuster.[1]

Waarenmuster, welche ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung nach zur Versendung mit der Briefpost sich nicht eignen, müssen, auch wenn sie das Gewicht von 500 Gramm (Art. 1, Litt. d des Posttaxengesetzes)[2] nicht übersteigen, als Fahrpoststücke aufgegeben werden, sofern sie überhaupt mit der Post Beförderung finden können.

Art. 32.

Rekommandirte Sendungen.[1]

1) Die rekommandirten Briefpostsendungen müssen als solche vom Versender auf der Adresse bezeichnet sein. Dieselben unterliegen keinen besondern Bestimmungen in Bezug auf Form oder Verschluss.

2) Die Gebühr für Rekommandation von Briefpostgegenständen nach dem Auslande beträgt 25 Centimen.

Art. 33.

Bestellung von gerichtlichen Akten.

1) Die Post übernimmt die Bestellung von gerichtlichen Akten aller Art (Vorladungen, Notifikationen, Betreibungsvorkehren etc.) auf dem ganzen Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft zu folgenden Bedingungen:

2) Die Akte sind in die Hände der Postbeamten (am Schalter) aufzugeben, und zwar jeweilen in zwei gleichlautenden Doppeln, wovon das eine dem Adressaten zugestellt und das andere dem Versender mit der Erklärung über die erfolgte Bestellung oder — vorkommendenfalls — mit dem aus irgend einem Grunde unbestellbar gewordenen Akte zurückgesandt wird.

3) Die Taxe ist für jeden Akt diejenige eines rekommandirten internen Briefes mit Rückschein (Gesetz[1]) Art. 7 und 31), nämlich im Lokalrayon 35 Cent. und ausserhalb dieses Rayons 40 Cent. Diese Taxe ist auf dem für die Rücksendung an den Aufgeber bestimmten Doppel in Frankomarken darzustellen.

4) Die Bestellung der Akte erfolgt durch das gewöhnliche Postvertragungspersonal (Briefträger etc.) auf seinen ordentlichen Diensttouren und gemäss den für die Uebergabe rekommandirter Briefpostgegenstände aufgestellten Vorschriften (Art. 23). Verweigert der Adressat oder sein Bevollmächtigter die Annahme des Aktes, oder ist letzterer sonst unbestellbar, so werden beide Doppel des Aktes dem Versender ohne Weiteres zurückgestellt.

5) Die Post übernimmt keine andere Aufgabe als die der Bestellung des Aktes an den Adressaten oder zu dessen Handen, gemäss Ziffer 4; sie befasst sich demnach in keiner Weise mit Erklärungen, die der Adressat in Bezug auf diese Akte zu geben im Falle sein kann (z. B. Rechtsdarschlag etc.). Die Post hat sich auch nicht mit der Untersuchung, ob beide Doppel ganz gleichlautend seien, zu befassen, sondern es ist dies Sache des Versenders.

Art. 34.

Abonnirte Zeitungen.*)

1) Für den Transport der durch Vermittlung der schweizerischen Poststellen abonnirten Blätter des **Auslandes**, welche blos bis an die Schweizergrenze franko geliefert werden, wird die Transporttaxe durch Zuschlag zum Bezugspreise berechnet, und zwar für jedes Exemplar $1\frac{1}{2}$ Cent. für je 50 Gramm oder einen Teil dieses Gewichts.

2) Als niederste Transporttaxe für ausländische Blätter wird für das Abonnement eines Jahres 1 Franken, für das Abonnement eines Halbjahres 50 Cent. und für das Abonnement eines Vierteljahres 25 Cent. berechnet. Bei ausländischen Blättern wird das Gewicht für das ganze Abonnement nach Massgabe der ordentlichen Lieferungen bestimmt.

3) Werden von den Verlegern schweizerischer Blätter, gesondert von der ordentlichen Lieferung, Extrablätter, Bulletins, Probe- oder Tauschblätter versendet, so unterliegen diese ebenfalls der Zeitungstaxe (Art. 10 des Posttaxengesetzes).[1]

4) Die Zeitungen können entweder bei einer rechnungspflichtigen Poststelle (Postbureau oder Ablage) oder unmittelbar bei den Verlegern abonnirt werden.

5) Gegen die im Posttaxengesetz (Art. 13)[2] vorgesehene Abonnementsgebühr von 10 Cent. bezieht die Post den Abonnementspreis zum voraus vom Abonnenten und besorgt die bezügliche Verrechnung mit dem Verleger. Die gleiche Gebühr (von 10 Ct.) ist der Post für blosse Zeitungsbestellungen, bei welcher der Verleger den Abonnementspreis vom Abonnenten mittelst Nachnahme oder sonst auf gutfindende Weise bezieht, zu entrichten.

6) Mit Nachnahme belastete Blätter werden mit der Taxe für Drucksachen (Art. 2, Litt. c des Gesetzes),[1]) oder wenn sie Zu-

Art. 30. 2) Vgl. Art. 34 und BG vom 26. Juni 1884. Art. 10 (hiervor). — **Art. 31.** 1) Vgl. BG vom 26. Juni 1884. Art. 1, lit. d; 2, lit. d; 4; 6. 2) Vom 26. Juni 1884 (hiervor). — **Art. 32.** 1) Vgl. BG vom 26. Juni 1884. Art. 7 (hiervor). — **Art. 33.** 1) Vom 26. Juni 1884 (hiervor).

Art. 34. 1) Vgl. BG vom 26. Juni 1884. Art. 10 ff. (hiervor). 2) Vom 26. Juni 1884 (hiervor).

sätze enthalten, welche nach Art. 29 der gegenwärtigen Verordnung der Sendung den Charakter der Drucksache benehmen, mit der Brieftaxe (Art. 2 und 3 des Gesetzes)[3]) nebst der Nachnahmegebühr (Art. 40) belegt.[3])

7) Unter «fremden Drucksachen» im Sinne von Art. 11, 2. Alinea des Posttaxengesetzes werden verstanden alle diejenigen Beilagen zu Zeitungen, welche nicht eigentliche Bestandteile des Zeitungsblattes bilden und nicht lediglich zur Ergänzung, Erläuterung oder Illustrirung desselben dienen, oder nicht wenigstens im regelmässigen Abonnement inbegriffen sind.

8) Jeder Verleger, der darauf Anspruch macht, dass die Post Abonnemente auf sein Blatt besorge, ist gehalten, den Abonnementspreis mit Einschluss sowohl der Abonnementsgebühr (Ziff. 5 des gegenwärtigen Artikels) als der Transporttaxe (Art. 10 des Gesetzes)[3]) für die durch Ziffer 11 des gegenwärtigen Artikels festgesetzten Abonnementstermine in einem Gesamtbetrage auf dem Blatte anzuzeigen.

9) Bei neu entstehenden Blättern, sowie bei Veränderung der Preise und Titel, hat der Verleger dem Kreiszeitungsbureau gedruckte Preisanzeigen in genügender Anzahl zu liefern, damit die übrigen Poststellen der Schweiz schnell von jeder Veränderung unterrichtet werden können.

10) Solche Anzeigen müssen jedoch spätestens vierzehn Tage vor Beginn des betreffenden Quartals stattfinden. Preiserhöhungen für bereits effektuirte Abonnemente haben nicht rückwirkende Geltung, sondern treten erst mit dem nächstfolgenden Quartal in Kraft.

11) Die Abonnemente sind in folgenden Terminen auszuführen:

Die jährlichen Abonnemente beginnen mit 1. Januar, die halbjährlichen mit 1. Januar und 1. Juli und die vierteljährlichen mit 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

12) Die Poststellen sind übrigens durchaus pflichtig, für in- und ausländische Zeitungen und andere periodische Blätter, sofern nicht in dem postdienstlichen Preisverzeichnisse andere Vorschriften aufgestellt sind, zu jeder Zeit Abonnemente auf beliebige, jedoch nicht auf kürzere Dauer als drei Monate und so, dass die Abonnemente je mit einem Kalenderquartal auslaufen, anzunehmen; auch sind keine über den Schluss des Kalenderjahres, bezw. bei halbjährlichen Abonnementen über den Schluss des Semesters hinausgehende Abonnemente zulässig.

13) Die schweizerischen Zeitungen sind wenigstens 8 und die ausländischen wenigstens 14 Tage vor Beginn des Abonnements zu bestellen.

14) Für verspätet aufgegebene Abonnemente wird die vollständige Nachlieferung schon erschienener Nummern von der Post aus nicht zugesichert.

15) Die Blätter sind in genügender, dem Verleger anzuzeigender Zeit vor Abgang der Post aufzugeben, damit die Verifikation und die weitere Besorgung ohne Nachteil für die Briefexpedition stattfinden kann.

16) Die Zeitungen sind in der Regel bei den stationären Poststellen aufzugeben. Wenn jedoch besondere Verhältnisse es rechtfertigen, so sind die Kreispostdirektionen befugt, die direkte Aufgabe bei den Bahnposten zu gestatten. In solchen Fällen haben die Kreispostdirektionen dafür zu sorgen, dass die Verifikation der Zeitungslieferungen (Ziffer 19 hienach) gleichwohl in zweckdienlicher Weise stattfinde.

17) Die der Post aufzugebenden Blätter sind von den Verlegern nach deren Anleitung für die verschiedenen Postbureaux und Ablagen in gesonderte Pakete unter ein starkes Hauptband zu legen, jedoch so, dass die Zahl der Exemplare, welche nebst der Adresse der Poststelle auf den Paketen anzugeben ist, leicht verifizirt werden kann.

18) Ueberhaupt sollen die Blätter auf die zur Versendung und Austeilung an die Abonnenten zweckdienlichste Weise zusammengelegt und verpackt werden.

19) Die Verleger sind gehalten, bei jeder Aufgabe die Zahl der Exemplare in einem Lieferungsbüchlein, laut postamtlichem Formular, anzugeben. Diese Zahl hat die absendende Poststelle wenigstens wöchentlich ein Mal zu verifiziren und bei jedem Erscheinen der Zeitung nebst dem Datum der Aufgabe und der Blattnummer in der Gesamtzahl in das Speditionsbuch einzutragen, nach welchem am Schlusse des Quartals die Transporttaxe zu berechnen ist.

20) Wird vom Verleger die Zahl der Exemplare unrichtig angegeben, so ist die von der Poststelle nach genauer Verifikation gefundene Zahl als versandt einzutragen und dem Verleger hievon Kenntnis zu geben.

21) Im Wiederholungsfalle ist die Lieferung in Gegenwart des Aufgebers nachzuzählen, und wenn die unrichtige Angabe fortdauert, die Versendung der Blätter zu verweigern, bis der Verleger richtige Angaben liefert.

22) In solchen Fällen, wie bei Entdeckung anderer Misbräuche, ist der Kreispostdirektion Anzeige zu machen.

23) Fehlende Blätter, die durch die Post abonnirt sind, müssen sogleich, spätestens bis zur Zeit der Ablieferung der nächsten Nummer, bei dem Ankunftsbureau reklamirt werden. Spätere Reklamationen werden nur gegen Kostenvergütung berücksichtigt.

24) Für die ohne Vermittlung der Poststellen abonnirten Blätter nehmen dieselben

Art. 34. 3) Vom 26. Juni 1884 (hiervor).

Reklamationen nur gegen Erlegung der Laufzettelgebühr (Art. 26) an.

25) Mit der Besorgung des Abonnements übernimmt die Postanstalt keine Verantwortlichkeit für die richtige Ablieferung der Blätter durch die Verleger, und es kann dieselbe auch zu keiner Rückvergütung des Betrags angehalten werden. Sollte das Blatt nicht geliefert werden, oder vor Ablauf des Abonnements zu erscheinen aufhören, so wird in so weit eine Rückzahlung des verhältnismässigen Bezugspreises an den Abonnenten stattfinden, als sie bei dem Verleger auf gütlichem Wege erhältlich ist.

26) Infolge dauernd unregelmässiger Lieferung eines Blattes, oder wesentlicher Nichtachtung der für die Aufgabe, Preisanzeige, Verpackung und Verrechnung aufgestellten Vorschriften von Seite der Verleger, kann die Postverwaltung die fernere Abonnementsbesorgung einstellen.

27) Im Laufe der Monate Mai und November sind von den Verlegern schweizerischer Blätter dem Zeitungsbureau ihres Kreises über die durch die Zeitungsbureaux und Poststellen gemachten Bestellungen eine Abonnementsliste und die Bestellzettel als Belege einzusenden, auf welcher die Anzahl der von jeder Stelle bestellten Exemplare, und zwar zum vollen Abonnementspreise, auszusetzen ist. Nachträglich von den Poststellen einlaufende Bestellzettel sind dem Zeitungsbureau jeweilen sofort zur Notiz einzusenden.

28) Uebersteigt das Guthaben des Verlegers für postamtlich abonnirte Blätter den Betrag der schuldig werdenden Transporttaxe (Ziffer 19), so ist demselben auf Verlangen eine verhältnismässige Abschlagszahlung zu leisten.

29) Die Abrechnung mit den Verlegern findet nach Ablauf jedes Semesters (also auf Anfangs Juli und Januar) statt.

30) In der Rechnung, die das Zeitungsbureau ausfertigt, wird der volle Betrag der Postabonnemente in das Haben des Verlegers, die Abonnementsgebühren und die Transporttaxen (quartaliter ausgerechnet) dagegen in sein Soll geschrieben. Diese Rechnung hat der Verleger beförderlichst zu prüfen, nach Richtigfinden zu unterschreiben und dem Zeitungsbureau wieder zuzustellen, woraufhin der Saldo sofort ausbezahlt werden soll.

31) Die Verleger sämtlicher Schweizerblätter haben ihre neuen Abonnementspreise spätestens Ende Oktober dem Zeitungsbureau ihres Postkreises, zu Handen des Zeitungsbureau Bern, für die Redaktion des neuen Preisverzeichnisses mitzuteilen.

IX. Fahrpost.*)

Art. 35.

Werttaxe.

1) Die Werttaxe (Art. 18 des Posttaxengesetzes) beträgt für die ersten 1000 Franken 3 Cent. von je 100 Franken.

2) Für die weitern Beträge werden der Taxe von 30 Cent. für das erste Tausend, 6 Cent. für jedes weitere Tausend des deklarirten Werts beigefügt.

3) Bruchteile von 100, bezw. 1000 Franken werden als voll berechnet.

4) Alle Taxbeträge sollen durch 5 teilbar sein und werden zu diesem Zweck soweit nötig aufgerundet.

Art. 36.

Ohmgeldpflichtige Sendungen.[1])

.

.

Art. 37.

Bedingt zugelassene Gegenstände.

1) Die Postanstalt ist nicht verpflichtet, solche Gegenstände zur Beförderung zu übernehmen, die

a. leicht zerbrechlich oder selbst bei ordentlicher Behandlung dem Verderben unterworfen sind;

b. die schwer zu verpacken und zu besorgen sind;

c. die wegen des grossen Umfanges oder Gewichtes zum Posttransport sich nicht eignen (Postregalgesetz,[1]) Art. 8).

2) Als Sendungen, welche in obige Kategorie fallen, werden u. A. diejenigen betrachtet, die Flüssigkeiten enthalten, sowie die Transporte von lebenden Tieren.

3) Flüssigkeiten und solche Gegenstände, die schneller Verderbnis ausgesetzt sind, lebende Tiere u. s. w. werden nur dann angenommen, wenn nach äusserlichem Ansehen die Verpackung mit Sicherheit als durchaus genügend und passend anerkannt werden kann, eine ununterbrochene, ausreichend schnelle Spedition an den Bestimmungsort vorauszusehen ist und wenn die Verladung auf die Postwägen, resp. Eisenbahnwagen der betreffenden Kurse an und für sich keine Nachteile darbietet.

4) Unförmlich grosse Gegenstände, wie Maschinerien, Gerätschaften, Bäume und leicht zerbrechliche Gegenstände sind nur anzu-

*) Vgl. BG vom 26. Juni 1884. Art. 15 ff. (hiervor).

Art. 36. 1) Art. 36 wurde durch BRB vom 5. Juni 1886 (Postamtsblatt von 1886 Nr. 25) modifizirt und durch Verfügung Nr. 164 vom 23. August 1887 im Folge des BRB vom 15. Juli 1887 betr. den successiven Vollzug der einzelnen Teile des Bundesgesetzes vom 23. Dez. 1886 über gebrannte Wasser (im Abschnitt XXXV) auf den 1. September 1887 ausser Wirksamkeit gesetzt. — **Art. 37.** 1) Vom 2. Juni 1849 (oben S. 502).

nehmen, soweit die zur Beförderung an den Bestimmungsort bestehenden Transporteinrichtungen ohne Behinderung der anderweitigen regelmässigen Postsendungen sich eignen.

5) Wenn die Post Sendungen übernimmt, deren Transport sie gemäss vorstehenden Bestimmungen abzulehnen das Recht hätte, so geschieht der bezügliche Transport nur auf Rechnung und Gefahr des Versenders, und es hat Letzterer eine dahin lautende Erklärung (Garantieschein), für welche in der Regel das postamtliche Formular Nr. 1224 verwendet wird, auszustellen. Kollektiv-Garantiescheine sind zulässig.

Art. 38.

Weitersendung und Rücksendung.

Für die Weitersendung von Fahrpoststücken an einen andern als den ursprünglichen Adressort, sowie für Rücksendung derselben an den Aufgabeort wird die Taxe neuerdings berechnet, und zwar mit Zuschlag für Nicht-Frankatur, wenn die erste Sendung nicht frankirt war.

X. Nachnahmen.*)

Art. 39.

Betrag der Nachnahmen.

In den durch das Posttaxengesetz (Art. 22)[1]) festgesetzten Maximalbeträgen (Fr. 50 für die Briefpostgegenstände und Fr. 300 für die Fahrpoststücke) sind die Taxen und Gebühren, welche dem Nachnahmebetrag beigefügt werden, nicht inbegriffen.

Art. 40.

Berechnung der Provision.

Die Provision (von 10 Cent. für je 10 Franken oder Bruchteil dieses Betrags) wird nur vom reinen Nachnahmebetrag, mit Ausschluss der hinzugefügten Taxen und Gebühren, berechnet.

Art. 41.

Taxe für die Rücksendung.

Auf unanbringlichen Fahrpostnachnahmesendungen wird die gewöhnliche Taxe für den Rückweg ein zweites Mal berechnet.

Art. 42.

Vormerkung der Nachnahme auf der Adresse und Angabe des Versenders.

1) Auf der Adresse ist der reine Betrag der Nachnahme, derjenige der allfällig zugeschlagenen Frankatur und der Totalnachnahmebetrag anzugeben.

2) Der Aufgeber ist verpflichtet, die Nachnahmeadresse vollständig mit den vorgeschriebenen Requisiten zu versehen, und namentlich den reinen Nachnahmebetrag selbst anzugeben. Die Poststelle der Aufgabe wird jedoch auf Verlangen des Versenders den Betrag der Frankatur und den Totalnachnahmebetrag aussetzen.

3) Die Nachnahme wird in der obern linken Ecke der Adresse des Nachnahmegegenstandes vorgemerkt, und zunächst darunter hat der Versender seinen Namen oder seine Firma handschriftlich oder mittelst Stempels beizufügen.

Art. 43.

Lieferfrist.

Für die Nachnahmen wird, der besondern Mühewalt wegen, welche sie veranlassen, der Post eine bis zwei Tage längere Lieferfrist vorbehalten als für die andern Sendungen.

Art. 44.

Aufgabeverzeichnis.

1) Wer an einem Tage mehr als zehn Briefpostnachnahmen versenden will, hat bei der Aufgabe der Poststelle ein Verzeichnis, welches das Datum der Aufgabe, den Namen des Aufgebers und entweder den Nachnahmebetrag und die Adresse jedes Gegenstandes oder die Stückzahl nach den verschiedenen Beträgen enthält, zuzustellen. Auf dem dem Aufgeber etwa wieder behändigten Doppel dieser Liste wird keine Empfangsbescheinigung ausgestellt.

2) Das Formular für dieses Verzeichnis kann bei der Poststelle unentgeltlich bezogen werden.

Art. 45.

Nachsendung und Rücksendung.

1) Die Nachnahmen können an einen andern als den ursprünglichen Bestimmungsort nur dann nachgesandt werden, wenn derselbe in der Schweiz liegt und die Präsentation der Nachnahme an den Adressaten am neuen Bestimmungsort inner sieben Tagen oder inner der ausdrücklich verlängerten Frist (Ziff. 4) von der Ankunft an dem ersten Bestimmungsorte an, erfolgen kann.

2) Wenn der Adressat die Nachnahme inner den sieben Tagen oder der ausdrücklich verlängerten Frist (Ziff. 4), vom Tage der Ankunft an, nicht einlöst, so wird der Gegenstand mit der ersten Sendung des auf den Ablauf der Frist unmittelbar folgenden Tages als unbestellbar an die Aufgabepoststelle zurückgesandt.

3) Diese Fristbestimmung gilt auch für poste-restante-Nachnahmen.

4) Es ist zulässig, ausnahmsweise die Einlösungsfrist auf ausdrückliches Begehren des Versenders hin von 7 auf höchstens 14 Tage zu verlängern. In diesem Falle ist

*) Vgl. BG vom 26. Juni 1884. Art. 22 (hiervor).
Art. 39. 1) Vom 26. Juni 1884 (hiervor).

die Sendung stets mit einem Nachnahmezettel (Art. 47, Ziffer 1) zu begleiten, auf welchem der Versender fragliches Begehren anzubringen hat.

Art. 46.

Zurücklieferung an den Versender.

1) Dem Versender wird der Nachnahmegegenstand, wenn aus irgend einem Grunde dessen Bestellung an den Adressaten nicht erfolgen kann, von der Aufgabepoststelle zurückgeliefert.

2) Der Versender kann die Rücknahme eines solchen Gegenstandes und die Bezahlung der darauf haftenden Posttaxen nicht verweigern.

Art. 47.

Nachweis der Einlösung.

1) Der Versender hat eine Gebühr von 10 Cent. zu entrichten, wenn er verlangt, dass die Nachnahme mit einem Einlösungsschein begleitet werde.

2) Der Nachnahmebetrag wird zur Auszahlung an den Versender fällig, wenn die Aufgabepoststelle bezüglich der von Seite des Adressaten erfolgten Annahme versichert ist. Diese Sicherheit gilt jedenfalls als erlangt, wenn binnen 15 Tagen, von der Absendung an gerechnet, weder der Nachnahmegegenstand bei der Aufgabepoststelle zurückgelangt, noch derselben eine Mitteilung über nicht erfolgte Bestellung des Gegenstandes zugekommen ist.

3) Bei mit Nachnahmezetteln (Einlösungsscheinen, Art. 45, Ziffer 4 und Ziffer 1 des gegenwärtigen Artikels) begleiteten Sendungen darf die Auszahlung in keinem Falle stattfinden, bevor der Zettel mit der Erklärung der Einlösung der Nachnahme an die Aufgabepoststelle zurückgelangt ist.

Art. 48.

Bezahlung der Nachnahmen.

Bei denjenigen Nachnahmen, welche mit Verzeichnissen (Art. 44) aufgegeben worden sind, wird auf die Verfallzeit, nach Abzug der als unbestellbar wieder eingelangten und an den Nachnehmer zurückgelieferten Sendungen, auf Grund dieses Verzeichnisses der dem Nachnehmer zukommende Betrag ermittelt.

Art. 49.

Zustellung des Nachnahmebetrages.

Wenn der Aufgeber einer vom Adressaten eingelösten Nachnahme binnen einem Monat, von der Versendung an gerechnet, den Nachnahmebetrag bei der Aufgabepoststelle nicht erhebt, so wird ihm derselbe, unter Abzug der bezüglichen Taxe,[1]) als Geldanweisung zugesandt.

Art. 49. 1) Vgl. BG vom 26. Juni 1884. Art. 23 (hiervor).

Art. 50.

Amtliche Nachnahmen.

1) Die vom Porto befreiten Briefpostsendungen in Amtssachen, auf welchen eine Nachnahme lastet, sind der Nachnahmeprovision, nicht aber dem Porto unterworfen.

2) Die amtlichen Nachnahmesendungen der Telegraphenverwaltung sind auch von der Entrichtung der Provision enthoben.

XI. Geldanweisungen.*)

Art. 51.

Umfang des Verkehrs.

1) Zum Geldanweisungsdienste sind alle schweizerischen Postbureaux und rechnungspflichtigen Postablagen verpflichtet.

2) Das Maximum der amtlichen Geldanweisungen (Art. 23, letztes Alinea des Posttaxengesetzes)[1]) beträgt 10,000 Franken.

Art. 52.

Anweisungsformular.

Als Anweisungsformulare werden offene, mit Coupons versehene Cartons verwendet, mit Taxwert von 20 oder 30 Cent.

Art. 53.

Ausstellung der Anweisung.

1) Es ist Sache des Einzahlers, sowohl auf den Carton als auf den Coupon den Betrag der Anweisung und auf erstern überdies die Adresse des Empfängers zu schreiben, sowie die etwa nötigen Marken aufzukleben. Im Weitern hat der Versender auf den Coupon seinen Namen und Wohnort, sei es handschriftlich oder mittelst eines Stempels, anzugeben. Auf der Rückseite des Coupon kann er, ausgenommen bei telegraphischen Anweisungen,[1]) Mitteilungen zu Handen des Empfängers anbringen.

2) Die erwähnte Namensangabe oder Stempelung gilt als Regel. Wenn indessen der Aufgeber einer taxpflichtigen Anweisung seinen Namen auf dem Mandate ausdrücklich nicht angeben will, so darf er nicht dazu angehalten werden.

3) In diesem Falle hat der Einzahler gleichwohl seinen Namen der Aufgabestelle behufs Eintragung in das Einzahlungsregister anzugeben.

4) Die Poststellen sind angewiesen, in Fällen, wo der Aufgeber des Schreibens unkundig oder sonst unbehilflich ist, auf dessen Verlangen das Formular auszufüllen.

Art. 54.

Aufgabe und Verifikation der Anweisung.

1) Der Aufgeber hat der Poststelle, bei welcher er die Einzahlung leisten will, das ausgefüllte Formular zu übergeben und derselben den Anweisungsbetrag in Baar zuzuzählen.

*) Vgl. BG vom 26. Juni 1884. Art. 23 (hiervor).
Art. 51. 1) Vom 26. Juni 1884 (hiervor). — **Art. 53.** 1) Vgl. Art. 62.

2) Nachherige Reklamationen bezüglich des Anweisungsbetrages sind sowohl von Seite des Aufgebers als von Seite der Aufgabestelle unzulässig.

3) Die Poststellen dürfen ungenügend frankirte, lückenhaft oder undeutlich ausgefertigte, unvollständig oder unbestimmt adressirte Anweisungen, sowie solche, die den Maximalbetrag überschreiten,[1] Korrekturen oder Radiaturen auf der Adressseite oder unzulässige Zusätze enthalten, zur Beförderung nicht annehmen.

Art. 55.

Empfangschein.

1) Für Geldanweisungen werden auf Verlangen des Aufgebers in gewöhnlicher Weise Empfangscheine abgegeben. Für solche Anweisungen indessen, welche von den Poststellen ausgefertigt werden (Art. 53, Ziff. 4) oder welche poste-restante adressirt sind, muss jeweilen ein Empfangschein zur gesetzlichen Taxe[1]) gelöst werden.

2) Für jede Geldanweisung muss ein besonderer Empfangschein ausgestellt werden.

Art. 56.

Geldsorten und Ausschluss besonderer Bedingungen.

1) Irgend welche auf die Auszahlung bezügliche Bedingungen über Zeitpunkt, Geldsorten u. s. w. werden von der Postverwaltung nicht angenommen.

2) Jede einzelne Geldanweisung ist als eine Zahlung zu betrachten, wenn auch mehrere zugleich ein- oder ausbezahlt werden.

Art. 57.

Ausbezahlung durch die Postbureaux und Ablagen.

1) Bei der Ausbezahlung wird folgendes Verfahren beobachtet:

2) Die Auszahlungsstelle, in deren Bestellbezirk der Adressat wohnt, lässt demselben in der Regel mit der Anweisung gleichzeitig den Baarbetrag durch den Brief- oder Mandatträger überliefern. Der Adressat hat die Anweisung, gemäss Ziffer 3 hienach, zu quittiren, worauf der Coupon abgetrennt und demselben nebst dem Baarbetrage übergeben wird.

3) Jedenfalls ist dem Adressaten der Baarbetrag nur gegen Ausstellung der Empfangsbescheinigung auf der Rückseite der Anweisung mittelst Tinte, unter Beifügung des Datums, welches in allen Fällen zu verlangen ist, sowie eventuell der Empfangsbescheinigung auf dem Rückschein (Artikel 12 hievor), zuzustellen.

4) Wo die örtlichen Verhältnisse einer Vertragung der Baarschaft in die Wohnung des Adressaten Hindernisse entgegenstellen oder der Postverwaltung hieraus erhebliche Belästigungen erwachsen würden, können die Poststellen ermächtigt werden, dem Adressaten lediglich einen Avis durch den Briefträger zuzustellen, mit der Einladung, den Betrag bei der Auszahlungspoststelle zu beziehen. Zu diesem Zwecke hat die Auszahlungspoststelle den Coupon von der Anweisung abzutrennen, am Fusse von dessen Vorderseite den Namen des Empfängers vorzumerken und den Coupon dem Briefträger zur Bestellung als Avis zu übergeben. In keinem Falle darf die Anweisung selbst dem Adressaten als Avis zugestellt werden, sondern dieselbe hat bis zum Augenblicke der Acquittirung (Ziff. 2 und 3) stets in den Händen der Postverwaltung zu verbleiben.

Art. 58.

Nichtbestellung und Erlöschen der Anweisung.

Geldanweisungen (inklusive die posterestante adressirten), welche aus irgend einem Grunde bis am zehnten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Anweisung ausgestellt worden ist, nicht ausbezahlt werden können, sind als erloschen zu betrachten und durch die Einzahlungspoststellen dem Aufgeber zurückzuvergüten. Eine Erstattung der Taxe findet nicht statt. Nach vier Monaten, von der Aufgabe an, kann eine Rückvergütung nur noch durch Vermittlung der Kreispostdirektion erfolgen.

Art. 59.

Geldanweisungen mit Bestimmungsveränderung.

Auf Verlangen des Adressaten oder des Versenders können interne Geldanweisungen an einen andern als den ursprünglichen Bestimmungsort im Innern der Schweiz weiter spedirt werden, wenn die Anweisung bis am zehnten Tage Morgens nach Ablauf des Monats, in welchem sie ausgestellt wurde, mittelst des ordentlichen Posttransportes an den neuen Bestimmungsort gelangen kann.

Art. 60.

Verlorene Anweisungen.

Durch die Poststellen verlorene Anweisungen werden durch einen Verbalprozess ersetzt und dem Adressaten sofort bezahlt.

Art. 61.

Aufschub der Auszahlung und Baarschaftszuschuss.

Ist die Auszahlungspoststelle nicht im Besitz genügender Baarschaft, um eingelangte Anweisungen sofort auszahlen zu können, so ist die Bezahlung baldmöglich, spätestens aber inner fünf Tagen zu leisten. Der Adressat ist hievon sofort nach Eingang der Anweisung in Kenntnis zu setzen, durch Avis auf postamtlichem Formular, welch letzterm der Coupon der Anweisung beizuheften ist.

Art. 54. 1) Art. 51, Ziff. 2. — **Art. 55.** 1) BG vom 26. Juni 1884. Art. 30 (hiervor).

Art. 62.

Anweisungen durch Telegramm.

1) Wenn in der Ortschaft, wo die Einzahlung bei einem Postbureau oder bei einer rechnungspflichtigen Postablage gemacht wird, ein öffentliches Telegraphenbureau besteht, so kann der Einzahler eine Anweisung bis zum Höchstbetrag von Fr. 300 durch Telegramm befördern lassen, wofür folgendes Verfahren stattfindet:

a. Einzahlung.

2) Der Aufgeber hat die Anweisung vorerst gemäss Art. 53 auf einem gewöhnlichen Cartonformular auszufertigen und zu frankiren. Auf dem Coupon können Mitteilungen an den Adressaten nicht angebracht werden.[1]) Ferner erhält der Aufgeber von der Einzahlungsstelle ein besonderes Telegrammformular, welches in Uebereinstimmung mit dem Cartonformular auszufertigen ist.

3) Der Einzahler hat auf demselben nebst Angabe des Anweisungsbetrages in Zahlen und der Adresse des Empfängers auch den Betrag der Franken in Worten auszusetzen, die Centimen mit Zahlen zu wiederholen und seine Unterschrift beizufügen.

4) Die Angabe des Betrages in Worten muss unmittelbar nach der Angabe in Ziffern auf gleicher Linie in nachstehender Weise erfolgen: z. B. Fr. 168. 75 Ct. (Franken hundert acht und sechzig Ct. 75).

5) Es ist dem Aufgeber gegen Bezahlung der gewöhnlichen Telegraphentaxe gestattet, auf dem Telegrammformular weitere Mitteilungen anzubringen.

6) Nach vollständiger Ausfertigung des Telegrammes wird dasselbe der Aufgabestelle übergeben und derselben die Telegrammtaxe bezahlt.

7) Letztere wird das Telegramm dem Telegraphenbureau zustellen und demselben die Taxe vergüten.

8)[2]) Für diese Bemühung ist vom Aufgeber eine Gebühr von 25 Cent. zu bezahlen, wenn Post und Telegraph nicht im nämlichen Gebäude sich befinden.

b. Expressbestellung des Telegrammes.

9) Der Aufgeber kann auch gegen Vorausbezahlung der betreffenden Gebühren verlangen, dass das Telegramm an den Adressaten und an die Auszahlungsstelle durch Expressen oder Staffete bestellt werde.[3])

c. Ankunft und Bestellung des Anweisungstelegramms.

10) Der Adressat erhält vom Telegraphenbureau des Ankunftsortes ein Telegramm, in welchem nebst der Angabe des Anweisungsbetrages die allfällig vom Versender beigefügten weitern Mitteilungen (Ziffer 5) enthalten sind. (Ein Doppel, welches lediglich den Text der Anweisungsformel enthält, wird an die Auszahlungspoststelle adressirt.)

11) Befinden sich die Auszahlungspoststelle und das Telegraphenbureau nicht in der gleichen Ortschaft und soll die Bestellung des Telegramms nicht durch Expressen oder Staffete erfolgen,[2]) so sind beide Telegrammausfertigungen der Poststelle aufzugeben, welche dieselben sowohl an den Adressaten als an die Auszahlungspoststelle als rekommandirte Briefe posttaxfrei befördert.

d. Auszahlung, Empfangsbescheinigung und Rücksendung.

12) Wenn sich der Adressat bei der Auszahlungspoststelle einfindet, so ist die Zahlung nur nach vorgängiger genauer Feststellung der Identität der Person gemäss Art. 23 zu leisten, und der Adressat gibt Quittung auf dem der Auszahlungsstelle zugesandten Doppel des Telegramms. Die Vorweisung des dem Adressaten zugekommenen Telegrammdoppels, oder der Nachweis der Eigenschaft als Absender eines Telegramms, auf welches hin die telegraphische Geldanweisung erfolgte, gilt nicht als Legitimation.

13) Ueberdies kann die Auszahlung nur geleistet werden, wenn der Adressat sein Telegramm vorweist, ein Doppel desselben bei der Auszahlungspoststelle vorliegt und beide in Bezug auf die Anweisungssumme, den Adressaten und die Auszahlungspoststelle genau übereinstimmen.

14) Hat sich der Adressat auf der Auszahlungspoststelle bis am 10. Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Anweisung aufgegeben worden ist, nicht eingefunden, so ist das Mandat-Telegramm in einem gewöhnlichen Umschlage amtlich und taxfrei behufs Rückvergütung an die Einzahlungspoststelle zurückzusenden.

XII. Einzugsmandate.*)

Art. 63.

Ausschluss des Einzugs von Beträgen für Lotterieloose.

Beträge für Lotterieloose können durch Einzugsmandate nicht einkassirt werden, ausgenommen wenn es sich um schweizerische Lotterie- und Ausspielgeschäfte handelt, welche von der zuständigen Behörde bewilligt worden sind.[1])

Art. 64.

Ausstellung der Einzugsmandate.

1) Für die Einzugsmandate sind ausschliesslich die hiefür von der Postverwaltung angefertigten, bei allen Postbureaux zu

Art. 62. 1) Vgl. Art. 53, Ziff. 1. 2) Aufgehoben durch BRB vom 16. Februar 1885 (unten S. 554). 3) Vgl. Art. 18.

Art. 62. 2) Ziff. 9 dieses Artikels.

*) Vgl. BG vom 26. Juni 1884. Art. 24 (hiervor).

Art. 63. 1) Vgl. BV Art. 35; OR Art. 515; 516.

beziehenden und vom Versender gemäss dem Vordrucke auszufertigenden und zu adressirenden Couverts zu verwenden.

2) Die Rückseite der Couverts kann zu Vermerken darüber benutzt werden, was mit dem Einzugsmandate zu beginnen sei, falls der Einzug durch die Post nicht bewerkstelligt werden kann, nämlich, ob dasselbe an eine Drittperson (Protestbeamter, bezw. Postagent) zu übergeben sei, behufs Aufnahme des Wechselprotestes, wenn es protestable Papiere enthält, oder behufs Anhebung des Schuldentriebverfahrens, wenn es andere Forderungstitel enthält, oder ob dasselbe sofort nach der ersten Vorzeigung zurückzusenden sei.[1])

3) Diese Vormerke sind zu fassen wie folgt: «zum Protest», «sofort zum Protest», «an N. N. zum Protest», «an N. N. sofort zum Protest», «zum Schuldentrieb», «an N. N. zum Schuldentrieb», «sofort zur Betreibung», oder «an N. N. sofort zum Schuldentrieb».

Art. 65.

Beilagen.

1) Jedem Einzugsmandate sind diejenigen Papiere, wie Quittungen, quittirte Rechnungen und quittirte Wechsel, Coupons u. s. w. beizufügen, welche eingezogen werden sollen; hingegen ist es untersagt, anderweitige Dokumente oder Mitteilungen zu Handen des Schuldners beizuschliessen.

2) Wechsel und andere protestable Papiere dürfen auf eine Poststelle oder auf die Postverwaltung weder ausgestellt noch indossirt sein.

3) Es ist untersagt, dem nämlichen Einzugsmandate Einzugspapiere beizufügen, die eine verschiedene Behandlung erfordern, und eben so wenig dürfen solche Einzugspapiere beigeschlossen werden, die nicht spätestens 15 Tage nach der Aufgabe des Einzugsmandates oder nicht alle gleichzeitig fällig sind.

Art. 66.

Taxe.

Die Taxe (50 Centimen für jedes Einzugsmandat) wird durch Ankauf der im Art. 64 erwähnten Couverts zum voraus gedeckt und bleibt der Postverwaltung verfallen, gleichviel ob der Einzug durch die Post gelinge oder nicht.

Art. 67.

Aufgabe und Versendung.

Die Einzugsmandate sind an das Postbureau, welches mit dem Geldeinzuge beauftragt wird, zu adressiren. In Bezug auf Aufgabe, Behandlung und Beförderung der Einzugsmandate, sowie hinsichtlich der Empfangscheine finden die für die rekommandirten Sendungen in Kraft bestehenden Vorschriften gleichmässige Anwendung.[1])

Art. 64. 1) Vgl. Art. 72. — Art. 67. 1) Vgl. Art. 32; 26; BG vom 26. Juni 1884. Art. 4; 30; 31 (hiervor).

Art. 68.

Vollziehung der Einzugsmandate.

1) Das Postbureau, welchem ein Einzugsmandat zugekommen ist, wird dasselbe am Fälligkeitstage oder, wenn derselbe nicht angegeben, nicht ersichtlich oder schon vorüber ist, sofort nach Eingang mittelst der ersten ordentlichen Bestellungstour derjenigen Person, bei welcher das Geld eingezogen werden soll, vorweisen und dieselbe zur Zahlung auffordern lassen.

2) Wird die Zahlung verweigert oder Aufschub verlangt, ohne dass sodann der Betrag dem Bureau abgeliefert würde, so erfolgt, falls eine anderweitige Verfügung gemäss Art. 64, Ziff. 2, von Seite des Auftraggebers nicht getroffen worden ist, am siebenten Tage nach demjenigen der ersten Vorweisung eine zweite Vorweisung und Zahlungsaufforderung.

Art. 69.

Zahlung.

Die Zahlung muss vollständig geleistet werden. Teilzahlungen werden nicht angenommen.

Art. 70.

Uebermittlung der eingezogenen Beträge.

Wird der geforderte Betrag bezahlt, so sind derjenigen Person, welche die Zahlung geleistet hat, die eingelösten Papiere auszuhändigen, und es ist der Betrag, nach Abzug der Geldanweisungstaxe und eventuell der ausgelegten kantonalen Stempelgebühr, mittelst Postanweisung direkt an den Auftraggeber zu übersenden.

Art. 71.

Rückgabe der Einzugsmandate.

Ist die erste, sowie auch eventuell die zweite Vorweisung[1]) erfolglos geblieben, so wird, wenn die Ueberweisung an eine Drittperson von Seite des Auftraggebers nicht verlangt worden ist,[2]) das Einzugsmandat nebst Beilagen direkt unter portofreier Rekommandation und unter entsprechender Notiz ohne Verzug an Letztern zurückgesandt, vorkommendenfalls unter Nachnahme der ausgelegten kantonalen Stempelgebühr.

Art. 72.

Uebergabe an Drittpersonen.

1) Kann der Einzug nicht bewerkstelligt werden, und hat der Auftraggeber auf diesen Fall hin gemäss Art. 64, Ziffer 2, die Verfügung getroffen, dass die Angelegenheit an eine Drittperson überwiesen werde, so werden dieser, sei es, dass der Auftraggeber dieselbe namentlich bezeichnet hat, oder dass die Wahl derselben der Postverwaltung über-

Art. 71. 1) Art. 63. 2) Vgl. Art. 72.

lassen wird, das Einzugsmandat und die sämtlichen Beilagen unter portofreier Rekommandation zugestellt.

2) Ist die Drittperson nicht namentlich bezeichnet worden, und steht dem Postbureau keine solche zur Verfügung, welche sich mit der Angelegenheit zu befassen hat, so wird das Einzugsmandat nebst Beilagen, gemäss Art. 71, unter entsprechender Mitteilung direkt und unter portofreier Rekommandation an den Auftraggeber zurückgesandt.

3) Wenn ein Mandat einer Drittperson übergeben worden ist, so hat das Bestimmungsbureau hierüber dem Aufgeber postamtliche Anzeige zu machen, unter Angabe, wann und an wen die Uebergabe stattgefunden hat.

XIII. Postreisende (Passagiere).*)

Art. 73.

Umfang der Personenbeförderung.

Für jeden Postkreis wird eine Kursübersicht im Druck herausgegeben und bei jeder mit dem Passagierdienst betrauten Poststelle des betreffenden Kreises öffentlich angeschlagen.

Diese Uebersicht enthält folgende Angaben:

a. Bezeichnung der Kurse mit Passagierbeförderung;

dann für jeden dieser Kurse:

b. die Fahrtordnung;
c. die Bezeichnung der Wagengattung (Zahl der Plätze);
d. die Distanzen;
e. die Platzpreise;
f. ob und für wie viel Personen Beiwägen geliefert werden.

Art. 74.

Von der Reise mit der Post ausgeschlossene Personen.

1) Von der Beförderung mit der Post sind ausgeschlossen solche Personen, deren Zustand oder deren Benehmen den Mitreisenden beschwerlich fallen müsste, oder dieselben in Gefahr bringen könnte, z. B.:

a. Kranke, welche mit Gemüts- oder epileptischen Leiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
b. Betrunkene;
c. Gefangene unter militärischer oder polizeilicher Bewachung, wenn nicht eine besondere Wagenabteilung vollständig für sie gemietet wird;
d. Blinde ohne Begleitung;
e. Personen, welche durch rohes Benehmen oder durch unanständige, unreinliche Kleidung Anstoss geben;
f. Personen, die geladene Schiesswaffen oder sonstige bei derartigem Transporte gefährliche, z. B. leicht explodirende oder sich leicht entzündende Gegenstände mit sich führen wollen.

2) Wird erst unterwegs wahrgenommen, dass ein Reisender unter die vorstehenden Bestimmungen fällt, so muss derselbe an der nächsten Haltstelle von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Inzwischen hat der Kondukteur oder Postillon die übrigen Passagiere nach Möglichkeit vor Belästigungen und Nachteilen zu schützen.

3) Gegen Anstand und Sittlichkeit sich verstossende Reisende sind durch den Kondukteur oder Postillon unverzüglich, auch wenn keine Haltstelle in der Nähe ist, zum Aussteigen aus dem Postwagen zu veranlassen. [1])

Art. 75.

Mitnahme von lebenden Tieren.

Lebende Tiere (z. B. Hunde) dürfen nicht in die Postwägen genommen werden.

Art. 76.

Rauchen.

Das Rauchen im Postwagen ist nur nach erfolgter Zustimmung aller Reisender gestattet.

Art. 77.

Von den Reisenden verursachte Beschädigungen.

1) Die Reisenden sind für die von ihnen an den Postwägen oder sonstwie verursachten Beschädigungen verantwortlich.

2) Für zerbrochene oder sonst beschädigte Gegenstände ist folgender Tarif massgebend:

1 m. Moquette	Fr. 8. 50
1 m. blaues Tuch	» 10. 50
1 m. grünes Ledertuch	» 5. 30
1 m. breite Brodüren	» 2. —
1 m. schmale Brodüren	» —. 50
1 m. Merino	» 5. —
1 Glacen-Zugriemen, von Leder	» 2. 50
1 » » » Borten	» 3. —
1 neusilbernes Häklein oder Ringlein, 1 Kurznagel oder 1 Glacenplaque, je	» —. 50
1 Armschlinge	» 4. —
1 lederner Aufbindriemen	» 1. 20
1 grössere Fensterscheibe (Glace)	» 2. —
1 kleinere » »	» 1. —

Art. 78.

Freiplätze.

1) Ausser denjenigen Freikarten, welche das Postdepartement und die Oberpostdirektion Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung vermöge ihrer dienstlichen Stellung erteilen, können von diesen Behörden Freiplätze für Benutzung der Postwägen in folgenden Fällen bewilligt werden:

*) Vgl. BG vom 26. Juni 1884, Art. 25—27 (hiervor).

Art. 74. 1) Vgl. ETR § 21.

a. an Mitglieder von Behörden oder Beamte anderer im Verkehr mit den schweizerischen Posten stehenden Verwaltungen, sowie an Teilhaber von Unternehmungen, die mit dem Reisendentransport in Beziehung stehen, wenn diese Freiplatzerteilung im Vertragswege geregelt ist oder sonst aus dienstlichen Gründen passend erscheint;

b. an Arme, aus Humanitätsrücksichten.

2) Die Kreispostdirektionen sind kompetent, Freiplätze für Dienstreisen von Beamten und Bediensteten, welche unter ihnen stehen, sowie Freiplätze oder Taxermässigungen zu Gunsten von Armen zu bewilligen.

3) Das Gepäck-Freigewicht für Inhaber von Freikarten ist, ohne Unterschied der Kurse, auf 15 Kilogramm festgesetzt.[1])

Art. 79.

Anmeldung zur Postreise.

1) Die Anmeldung zur Postreise kann mündlich oder mittelst schriftlicher oder telegraphischer Bestellung geschehen, jedoch nie anders als gegen sofortige Bezahlung der Taxe.

2) Die Anmeldung muss bei den Poststellen, von welchen aus die Post benutzt werden will, während der für den Verkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (Art. 9 hievor) und vor dem Postschluss geschehen; jedoch bleibt für Reisende, welche mit Postwägen oder Bahnzügen ankommen und mit der nächsten, vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Anmeldung ausserhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen.

3) Der Postschluss für jeden Kurs tritt ein:

Wenn im Hauptwagen oder in den bereits bestellten Beiwägen noch Plätze verfügbar sind, fünf Minuten, und wenn dieses nicht der Fall ist, sondern eine Bestellung von Beiwägen erst noch erfolgen muss, in der Regel eine Stunde vor der festgesetzten Abfahrtszeit des betreffenden Kurses. Den Kreispostdirektionen wird anheimgestellt, je nach Umständen wenn möglich eine kürzere Frist zu bestimmen.

4) Bei ausserordentlichen Anlässen, z. B. Festen, Jahrmärkten und so weiter, wo ein grosser Zudrang von Reisenden stattfindet, müssen die Plätze zwei Stunden vor der Abfahrt bestellt werden.

Art. 80.

Einzelne überzählige Reisende.

1) Bei Einspännerkursen, sowie bei zwei- und mehrspännigen Kursen ohne Kondukteurbegleitung findet eine Beiwagenlieferung für einen einzelnen überzähligen Reisenden in der Regel nicht statt.

2) Bei Fuhrwerken mit zweisitzigem Bock und auf Kursstrecken, wo die Placirung eines Reisenden neben den Postillon mit Rücksicht auf die Sicherheit der Führung überhaupt zulässig ist, kann ein solcher einzelner überzähliger Reisender gegen Bezahlung der ordentlichen Personentaxe Beförderung finden, sofern er sich neben den Postillon placirt.

3) Wenn die Placirung eines Reisenden neben den Postillon nicht zulässig ist (Ziff. 2), oder wenn der Reisende sich weigert, einen solchen Platz einzunehmen, so wird für denselben ein einspänniger Beiwagen geliefert, vorausgesetzt, dass Beiwagenpflicht für den betreffenden Kurs überhaupt bestehe und die Anmeldung zur Postreise rechtzeitig geschehen sei (Art. 79, Ziff. 2, 3 und 4).

Art. 81.

Gewöhnliche Reisebillete.

1) In der Regel ist dem Reisenden ein Billet zu verabfolgen, welches die geschehene Bezahlung des Platzpreises und eventuell der Gepäcktaxe konstatirt.

2) Die Ausstellung des Reisebillets darf nicht unterlassen werden:

a. wenn der Reisende es verlangt;

b. für Fahrten mit Alpenpostkursen, insofern es sich nicht um ganz kurze Strecken handelt;

c. wenn der Reisende von einem Kurse auf einen andern Kurs übergehen muss;

d. wenn Gepäcktaxe berechnet und bezahlt worden ist;

e. wenn der Reisende seinen Platz bezahlt hat, aber denselben nicht schon von der betreffenden Poststelle ab, sondern erst unterwegs einnimmt;

f. für Reisen, die nicht mit dem zunächst, sondern einem später in der betreffenden Richtung abgehenden Kurse ausgeführt werden;

g. wenn Postplätze nicht durch die Reisenden selbst, sondern durch Beauftragte derselben bestellt werden.

Art. 82.

Taxen für Kinder.

1) Für ein Kind unter 2 Jahren, welches von einer einen ganzen Platz bezahlenden Person auf dem Schosse gehalten wird, ist keine Reisetaxe zu erheben.

2) Kinder von 2 bis 7 Jahren bezahlen nur die Hälfte der Taxe.

Art. 83.

Retourbillete.

1) Billete für Hin- und Rückfahrt (Retourbillete) werden von jeder mit dem Passagiereinschrieb betrauten Poststelle ausgegeben. Sie sind während 3 Tagen (72 Stunden) giltig und geniessen gegenüber den

Art. 78. 1) Vgl. BG vom 26. Juni 1884. Art. 26 (hiervor).

einfachen Billeten einen Rabatt von 10% auf der gewöhnlichen Taxe der jeweilen in Kraft stehenden Tarife. Bruchteile unter 5 Cent. werden auf volle 5 Cent. aufgerundet.

2) Die Retourbillete gelten nur für eine und dieselbe Person.[1])

Art. 84.

Abonnementsbillete.

1) Abonnementsbillete für 10 Fahrten zwischen zwei bestimmten Punkten inner 3 Monaten, mit beliebigem Anfangsdatum, werden von der Kreispostdirektion ausgestellt, können aber bei jeder mit Platzerteilung beauftragten Poststelle gegen Erlegung des Taxbetrages bestellt werden.

2) Die Abonnementsbillete lauten nicht auf eine bestimmte Person.

3) Das Abonnementsbillet kostet den zehnfachen Betrag der betreffenden Taxe, mit Abzug von 20%.[1])

Art. 85.

Gemeinsame Bestimmungen betreffend die Retour- und Abonnementsbillete.

1) Inhaber von Retour-[1]) und Abonnementsbilleten[2]) sind mit Bezug auf Rangordnung der Plätze und Beiwagenlieferung,[3]) sowie hinsichtlich des Gepäckes,[4]) den allgemeinen Bestimmungen über den Transport von Postreisenden unterworfen und haben kein Recht auf ausnahmsweise Behandlung.

2) Retour- und Abonnementsbillete werden nur für gewöhnliche Postwagenplätze ausgegeben; im Falle der Benutzung des Coupé oder der Banquette ist die Mehrtaxe besonders zu bezahlen.

3) Retour- und Abonnementsbillete sind von dem betreffenden Reisenden nach ihrem Erlöschen abzugeben.

Art. 86.

Verfahren bei Verschiebung der Reise oder Versäumen des Postabgangs.

1) Das Passagiergeld gilt in der Regel nur für diejenige Fahrt, für welche dasselbe bezahlt worden ist. Wenn indessen ein Reisender wenigstens 2 Stunden vor dem Abgang des betreffenden Postwagens die Poststelle benachrichtigt, dass er für den Kurs, auf welchen die Platzbestellung lautete, davon keinen Gebrauch machen wolle, so wird ihm das Recht der Benutzung eines innerhalb der nächsten acht Tage in gleicher Richtung abgehenden Kurses ohne Nachbezahlung eingeräumt.

2) Wer ohne rechtzeitige Voranzeige (Ziff. 1) den Postabgang versäumt, hat gegen Nachbezahlung der Hälfte des ordentlichen Platzpreises Anspruch auf Benutzung der Post am gleichen oder am nächstfolgenden Tage.

3) Eine Erstattung der bezahlten Passagiertaxe ist nur dann zulässig, wenn die Fahrt wegen Erkrankung des Reisenden unterbleiben musste, und wenn das bezügliche Begehren inner Monatsfrist (vom Tage der Einschreibung an) gestellt und gehörig motivirt wird.

4) Die Zeit des Postabgangs kann auf den Unterwegsstationen und bei Posten, deren Abfahrt von dem Eintreffen anderer Postkurse oder von Eisenbahnzügen abhängt, nur annähernd bestimmt werden. Es ist deshalb die möglichst frühe Abfahrtszeit zur Richtschnur zu nehmen. Der Reisende hat sich also mindestens 10 Minuten vor der fahrplanmässigen Zeit einzufinden.

Art. 87.

Rangordnung der Plätze.

1) Die Rangordnung für Inbesitznahme der Plätze in den Postwägen, welche sowohl bei den Haupt- als auch bei den Beiwägen nummerirt sind, richtet sich in der Regel nach der Reihenfolge der Einschreibung der Reisenden auf der Poststelle der Abfahrt, beziehungsweise der Durchfahrt. Ausnahmen von dieser Regel können von der Oberpostdirektion gestattet werden, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

2) Die von weitern oder Seitenrouten herkommenden Reisenden haben beim Uebertritt in den Postwagen eines andern Kurses blos Anspruch auf die in demselben oder in den Beiwägen unbesetzt vorhandenen Plätze, sofern nicht für einzelne Routen bezüglich des durchgehenden Verkehrs Anderes angeordnet wird.

Art. 88.

Reisegepäck.

1) Jedem Reisenden ist die Mitnahme von Reisegepäck insoweit gestattet, als die einzelnen Gegenstände zum Posttransporte zulässig und geeignet sind.

2) Die Reisenden dürfen kleines Handgepäck, sofern dadurch die Mitreisenden in keiner Weise belästigt werden, unentgeltlich im Personenraume der ihnen zugewiesenen Wagenabteilung mit sich führen.

3) Grössere Reisegepäckstücke, insbesondere Koffern, Kisten, Schachteln, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke u. s. w., müssen der Poststelle zur Abwägung und Verladung auf die Wägen aufgegeben werden.

Art. 83. 1) Vgl. Art. 85. — **Art. 84.** 1) Vgl. Art. 85. **Art. 85.** 1) Art. 83. 2) Art. 84. 3) Vgl. Art. 79; 80; 87. 4) Vgl. Art. 88.

4) Es ist unzulässig, dieses Gepäck an den Orten, wo eine Poststelle sich befindet, direkte dem Kondukteur oder dem Postillon zur Verladung zu übergeben.

5) Das Reisegepäck muss gehörig verschlossen und mit Adresse, d. h. mit dem Namen oder wenigstens dem Bestimmungsort des Reisenden versehen sein.

6) Für das Gepäck, welches der Reisende entweder unter eigener Aufsicht behält (Ziff. 2), oder direkt dem Kondukteur (Postillon) zur Verladung übergibt (Ziff. 4), übernimmt die Postverwaltung keine Verantwortlichkeit. Ebenso lehnt die Postverwaltung eine Verantwortlichkeit ab für dasjenige Gepäck der Reisenden, welches nicht zur vorgeschriebenen Zeit (Ziff. 7—9) geliefert wird.

7) Das Reisegepäck, sofern dasselbe nicht vom Reisenden selbst bei Handen behalten wird (Ziff. 2), muss im Allgemeinen wenigstens ½ Stunde vor Abfahrt des Postwagens bei der Poststelle, wo die Abfahrt, resp. die Durchfahrt stattfindet, aufgegeben werden.

8) Insbesondere wird verlangt, dass das Gepäck für die Postwägen, welche während der Nacht oder am Morgen früh vor Beginn des ordentlichen Dienstes abgehen, vor Ablauf der Dienststunden des vorhergehenden Tages (Art. 9) unter Vorzeigung des Reisescheines bei der Abfahrtspoststelle aufgegeben werde.

9) Ausnahmsweise ist den Personen welche mit andern Postkursen oder mit Bahnzügen bei den Poststellen eintreffen, von wo dieselben am gleichen oder am folgenden Tage früh weiter reisen wollen, die Aufgabe von Reisegepäck bis zum Schluss der betreffenden Post (Art. 79, Ziff. 2) gestattet.

10) Gepäckstücke, für welche der Reisende eine besondere Garantie von der Postverwaltung verlangt, sind als Fahrpoststücke mit Wertdeklaration [1]) aufzugeben und werden als solche taxirt und versandt.

11) Die Reisenden haben alle die Verzollung oder die Versteuerung ihrer Effekten betreffenden Verpflichtungen selbst zu erfüllen und tragen die daherige Verantwortlichkeit.

12) Will ein Reisender seine Effekten mit einer andern Post versenden, als mit derjenigen, welche er selbst benutzt, so sind dieselben wie gewöhnliche Fahrpostgegenstände zu behandeln und zu taxiren.[2])

Art. 89.

Gepäcktaxen.

Reisegepäck, welches nach Art. 26 des Posttaxengesetzes [1]) nicht frei befördert wird, unterliegt folgenden Taxen:

Gewichtsstufen in kg.	Entfernungsstufen. I. Bis 15 km.	II. Ueber 15—30 km.	III. Ueber 30—50 km.	IV. Ueber 50—70 km.	V. Ueber 70 km.
Bis 20	—. 40	—. 60	—. 80	1. —	1. 40
Ueber 20 bis 30	—. 60	—. 90	1. 20	1. 50	2. 10
» 30 » 40	—. 80	1. 20	1. 60	2. —	2. 80
» 40 » 50	1. —	1. 50	2. —	2. 50	3. 50
» 50 » 60	1. 20	1. 80	2. 40	3. —	4. 20
» 60 » 70	1. 40	2. 10	2. 80	3. 50	4. 90
» 70 » 80	1. 60	2. 40	3. 20	4. —	5. 60
» 80 » 90	1. 80	2. 70	3. 60	4. 50	6. 30
» 90 » 100	2. —	3. —	4. —	5. —	7. —
» 100 für je weitere 10 kg.	—. 20	—. 30	—. 40	—. 50	—. 70

Bemerkung. Vom 15. Juni bis 15. September einschliesslich wird auf den Gepäcktaxen der Alpenrouten ein Zuschlag von 50% erhoben.

Art. 90.

Abfahrt der Reisenden (Einsteigeplätze).

1) Die Reisenden müssen im Passagierzimmer, wo ein solches vorhanden ist, vor dem Posthause, im Posthofe, oder an den sonst hiefür bestimmten Stellen mindestens 5 Minuten vor der im Reiseschein angegebenen Zeit zum Einsteigen bereit sein. Daselbst werden sie vom Postbeamten oder Angestellten zum Einsteigen abgerufen.

2) Das Vorfahren von Postwägen oder das Anhalten bei Privat- oder Gasthäusern

Art. 88. 1) Vgl. Art. 35. 2) Vgl. BG vom 20. Juni 1884. Art. 15 ff. (hiervor); PTO Art. 35 ff. — **Art. 89.** 1) Vom 26. Juni 1884 (oben S. 526).

behufs des Einsteigens ist in der Regel nicht erlaubt. Die Postverwaltung kann Ausnahmen von dieser Regel durch besondere Verfügung gestatten.

Art. 91.

Aussteigen der Reisenden.

1) Die Passagiere dürfen in der Regel am Bestimmungsorte nur bei der Poststelle oder an den hiefür besonders bezeichneten Orten aussteigen. Es ist somit das Anhalten zum Aussteigen bei Privathäusern oder bei Gasthäusern in der Ortschaft selbst in der Regel untersagt.

2) Reisenden, welche vor dem Bestimmungsorte, d. h. ausserhalb der Stadt, des Dorfes etc. auszusteigen wünschen, ist insofern zu willfahren, als hiedurch und wegen Ablieferung des Gepäcks keine Versäumnis entsteht.

3) Wenn der Reisende grosse oder schwere Gepäckstücke mitführen lässt, oder wenn sein Gepäck derart verladen ist, dass die Abgabe unterwegs mit Umständen verbunden wäre, so muss derselbe, auch wenn er unterwegs aussteigt, das Gepäck auf der Poststelle abholen lassen.

Art. 92.

Aufbewahrung des Reisegepäcks am Bestimmungsorte.

1) Will ein Reisender nach Ankunft am Bestimmungsorte sein Gepäck noch einige Zeit unter Garantie der Postverwaltung im Postlokale lagern lassen, so hat er dies ausdrücklich zu erklären. Es wird alsdann die Empfangnahme auf dem Reise- oder Gepäckscheine konstatirt.

2) Wird das Gepäck inner den nächsten 24 Stunden nicht abgeholt, so ist von jedem Stücke die im Art. 17, Ziff. 9 festgesetzte Lagergebühr zu entrichten.

3) Wenn es auf einer Poststelle an genügendem Platz für Lagerung von Reiseeffekten fehlt, oder wenn sich das Gepäck aus irgend einem Grunde zur Lagerung nicht gut eignet, so kann der betreffende Postbeamte die Annahme verweigern.

4) Das Gepäck eines Reisenden, welcher, ohne dasselbe in Empfang zu nehmen oder hierüber Verfügung zu treffen, sich vom Absteigelokal entfernt, wird von der Postverwaltung in Verwahrung genommen. Der Eigentümer kann später, gegen gehörigen Ausweis, sowie gegen Entrichtung der allfälligen Lagergebühr (Ziffer 2 oben) die Gegenstände zu Handen nehmen.

Art. 93.

Abholung und Aufgabe des Reisegepäcks.

1) Nimmt der Reisende für Abholung oder Ablieferung des Gepäcks in der Wohnung Postbedienstete in Anspruch, so hat er denselben für ihre Bemühungen zu bezahlen:

a. Für ein einzelnes kleineres oder leicht zu transportirendes Gepäckstück von nicht mehr als 5 Kilogramm, sowie für mehrere Stücke zusammen in einem Gesamtgewichte von nicht über 5 Kilogramm, 20 Cent.

b. Für ein grösseres Stück, oder für mehrere Stücke zusammen bis auf ein Gesamtgewicht von 25 Kilogramm, 30 Cent.

c. Für ein oder mehrere Stücke zusammen im Gesamtgewichte von über 25—50 Kilogramm, 50 Cent.

d. Von Gepäckstücken im Gesamtgewichte von mehr als 50 bis 75 Kilogramm, 80 Cent.

e. Vom Gesamtgepäckgewichte von mehr als 75—100 Kilogramm, 1 Franken.

2) Wenn das Gesamtgewicht des Gepäcks eines Reisenden mehr als 100 Kilogramm beträgt, so ist die Vertragungsgebühr zwischen dem Reisenden und dem Postbediensteten durch freie Uebereinkunft zu bestimmen.

3) Oben bezeichnete Taxen sind zu bezahlen, wenn die Wohnung innerhalb der betreffenden Ortschaft sich befindet und die Entfernung vom Postlokale bis zur Wohnung des Reisenden nicht über 20 Minuten beträgt.

4) Auf grössere Distanz als 20 Minuten hat der Transport des Reisegepäcks nicht durch die Postbediensteten oder Angestellten stattzufinden.

XIV. Portofreiheit.*)

Art. 94.

Begriff der Amtssache.

1) Als Amtssachen, für welche allein die Portofreiheit von den Behörden und Beamtungen in Anspruch genommen werden darf, sind nur solche Mitteilungen zu bezeichnen, die im öffentlichen Interesse des Staates, der Gemeinde, der Kirche oder der Schule gemacht werden.

2) Dagegen ist die Korrespondenz zwischen Amtsstellen unter sich oder zwischen Amtsstellen und Dritten, welche das Interesse von Privaten betrifft, wie z. B. Zivilprozesssachen, Legitimationsschriften, Konzessionen, Anmeldungen für Stellen und darauf bezügliche Antworten, Submissionen für Bauten und Lieferungen, Korrespondenzen betreffend die Ausführung solcher Bauten und Lieferungen, Ernennungen, Gewerbspatente, Eheverkündigungs-[1]) und Dispenssachen u. s. w., der Taxe unterworfen.

*) Vgl. BG vom 26. Juni 1884. Art. 34 (hiervor).

Art. 94. 1) Vgl. Regl. für die Führung der Zivilstandsregister vom 20. Sept. 1881. Art. 15, Abs. 2 und 16, Abs. 2 (im Abschnitt XIV. 2).

Art. 95.

Militärs.[1])

1) Die Portofreiheit der Militärs im eidgenössischen Dienste erstreckt sich sowohl auf die von ihnen ausgehenden als auf die an sie gelangenden Korrespondenzen.

2) Die Militärpersonen, welche zwar nicht im wirklichen Dienste sich befinden, jedoch in amtlicher Stellung als Inspektoren, Kommandanten oder Korpschefs in Dienstsachen korrespondiren, sind für Briefpostsendungen insofern portofrei, als ihnen die Eigenschaft einer zur Portofreiheit berechtigten Behörde oder Beamtung zukommt.

3) Ebenso werden als Amtssache angesehen und portofrei befördert: diejenigen Korrespondenzen über Ernennung und Entlassung von Offizieren, Urlaub oder Dienstaufträge, welche von den kompetenten Behörden und Beamtungen an Militärs ergehen oder von Letztern an diese Behörden und Beamtungen gerichtet werden.

4) Die für den Militärunterricht angestellten Instruktoren geniessen für die Zeit, während welcher sie im wirklichen Militärdienst sich befinden, ebenfalls die Portofreiheit, welche den im eidgenössischen Dienste stehenden Militärs zugestanden ist.

5) Die Militärbedienten haben keinen Anspruch auf Portofreiheit.

6) Die portofreie Beförderung der Dienstbüchlein der Wehrpflichtigen an die Militärbehörden und der Schiesshefte von den Infanterie-Schiessvereinsvorständen oder den die Schiessübungen leitenden Offizieren an die Sektionschefs ist zugestanden.

7) Ebenso haben Anspruch auf Portofreiheit die Militärpflichtersatz-Anzeigen (Steuerzettel), wenn sie von kompetenter Amtsstelle ausgehen. Dagegen sind Rekurseingaben der Besteuerten an die Kreiskommandos oder andere Behörden der Taxe unterworfen.

Art. 96.

Armensache.

Als Armensache dürfen nur diejenigen Korrespondenzen und Geldsendungen bezeichnet werden, welche an Arme adressirt sind oder für Arme ergehen, d. h. die unmittelbare Versorgung oder Unterstützung von Armen (Armenpflege) betreffen und jedenfalls von einer Behörde oder Beamtung der Armenverwaltung des Staates oder der Gemeinde ausgehen.

Art. 97.

Portofreiheit für Gelder.

1) Diese Portofreiheit gilt sowohl für Groups als für Geldanweisungen.

2) Die Militärs im Dienste geniessen für die versandten Gelder nicht Portofreiheit, es sei denn, dass es sich um Militärs (Offiziere) handle, welche die Funktionen einer eidgenössischen Behörde versehen und in dieser Eigenschaft Gelder zu versenden haben. Für diese Letztern dauert die Portofreiheit auch während der Zeit, wo sie sich nicht im wirklichen Dienste befinden, fort, sofern sie nachweisbar in amtlicher Stellung und in Dienstsachen Geldsendungen zu expediren haben.

3) Die militärischen Kreiskommandanten oder Sektionschefs geniessen für Gelder nur dann Portofreiheit, wenn es sich um Sendungen an eidgenössische Behörden oder Beamtungen handelt (Gesetz,[1]) Art. 34, zweitletztes Alinea).

4) Nachdem durch den Bundesbeschluss betreffend die Stellung des Oberkriegskommissariats vom 2. April 1883[2]) den kantonalen Kriegskommissariaten, trotz ihres kantonalen Titels, faktisch für gewisse Funktionen der Charakter eidgenössischer Unterangestellter verliehen worden ist, und speziell die Auszahlung von Liquidationsguthaben und eidgenössischen Beiträgen eine derjenigen Funktionen ist, welche den kantonalen Kriegskommissariaten an Stelle des eidgenössischen Oberkriegskommissariats oder der eidgenössischen Staatskasse zufallen, sind Geldsendungen, z. B. Auszahlung von Liquidationsguthaben und eidgenössischen Beiträgen, welche die Kantonskriegskommissariate im Namen und Auftrag des eidgenössischen Kriegskommissariats zu effektuiren haben, in gleicher Weise portofrei, wie wenn sie direkt vom eidgenössischen Oberkriegskommissariat oder von der eidgenössischen Staatskasse ausgingen.

5)[3]) Portofrei sind ferner Geldsendungen der kantonalen Militärbehörden, welche in Ausführung der Verordnung über Rückerstattung bezahlten Militärpflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung (A. S. n. F. VIII, 85)[4]) gemacht werden.

Art. 98.

Formelle Vorschriften.

Die Behörden, Beamtungen und Personen, denen die gesetzliche Portofreiheit zukommt, haben, um dieselbe zu geniessen, folgende formelle Vorschriften zu beachten:

a. Die Mitglieder der Bundesversammlung oder deren Kommissionen (Art. 34, Litt. a des Posttaxengesetzes).[1]) Auf der Adresse der Korrespondenzen, die sie absenden, haben sie ihren Namen, sowie den Titel, vermöge dessen sie auf Portofreiheit Anspruch machen (Nationalrat oder Ständerat), anzugeben.

Art. 95. 1) Vgl. Art. 17, Ziff. 10.

Art. 97. 1) Vom 26. Juni 1884 (hiervor). 2) Siehe diesen Beschluss im Abschnitt XXXVII. 3) Zusatz des BRB vom 9. Nov. 1888 (unten S. 554). 4) Vom 24. April 1885 (im Abschnitt XXXVII). — **Art. 98.** 1) Vom 26. Juni 1884 (hiervor).

Die Korrespondenzen, welche an sie gelangen, müssen auf der Adresse den betreffenden Titel ebenfalls enthalten.

b. Die Behörden und Beamtungen (Art. 34, Litt. b und c. des Gesetzes [2]) haben ihre Postsendungen auf der Adresse mit dem Titel der versendenden Stelle und als Amtssache zu bezeichnen.

Die Sendungen an solche Behörden und Beamtungen sind an das Amt selbst und nicht an den Familiennamen der Person, welche das Amt bekleidet, zu adressiren.

c. Militärs, (Art. 34, Litt. d und 8. Alinea des Gesetzes.[2])

Bei Briefpostgegenständen, die an Militärs abgehen, genügt ausser der Personaladresse die spezielle Bezeichnung der militärischen Stellung der Adressaten, des Korps, bei welchem sie im Dienste stehen, und dessen Standortes.

Wenn der Aufgeber den Standort des Korps nicht kennt, so sind die Briefe dem betreffenden Kriegskommissariat zur richtigen Versendung zuzustellen.

Militärs im wirklichen Dienste, welche Korrespondenzen portofrei versenden, haben dieselben der hiefür angewiesenen Militärstelle (Kriegskommissariat, Quartiermeister, Korpskommandant u. s. w.) zu überliefern, die sie mit dem Dienststempel als Militärkorrespondenzen bezeichnet und den Postanstalten zur weitern Beförderung aufgibt.

d. Arme.

Wenn von einer Behörde, die hiezu Kompetenz besitzt, an Arme oder für Arme geschrieben wird oder Gelder an Arme oder für Arme versandt werden (Art. 96), so ist auf der Adresse auch der Titel der Absendungsbehörde oder Beamtung anzugeben und die Sendung als Armensache zu bezeichnen.

Der Gegenstand ist mit dem Amtssiegel der Absendungsstelle zu verschliessen, wenn sie ein solches führt.

XV. Ersatzpflicht.*)

ART. 99.

Rekommandirte Briefpostsendungen.

1) Für den Verlust eines rekommandirten Briefpostgegenstandes ohne deklarirten Wert leistet die Postverwaltung eine Vergütung von 50 Franken.

2) Der Aufgeber ist zu einer Vergütung von 15 Franken berechtigt, wenn die Abgabe eines rekommandirten Briefpostgegenstandes um mehr als einen Posttag verspätet wird.

Art. 98. 2) Vom 26. Juni 1884 (hiervor).

*) Postregalgesetz vom 2. Juni 1849. Art. 12—18. (Anm. zur amtlichen Ausgabe. Siehe dieses Gesetz oben S. 501 ff.)

ART. 100.

Gerichtliche Akte.

1) Für die rechtzeitige Bestellung der gerichtlichen Akte und Rückgabe der Doppel[1]) leistet die Postverwaltung die gleiche Garantie, wie für rekommandirte Briefpostgegenstände (Art. 99).

2) In keinem Falle kann die Post für die Besorgung gerichtlicher Akte zu einer weitergehenden Entschädigung angehalten werden.

ART. 101.

Fahrpoststücke.

1) Die Postverwaltung haftet für den Verlust oder die Beschädigung der ihr mit Wertangabe anvertrauten Gegenstände. Der eingeschriebene (deklarirte) Wert gibt den Massstab der Entschädigung, wenn nicht die Postanstalt beweisen kann, dass der beschädigte oder verlorene Gegenstand einen geringern Wert gehabt hat oder der Verlust, beziehungsweise die Beschädigung, eine Folge ungenügender Verpackung war.

2) Bei blos teilweise eingetretenem Verluste oder bei Beschädigung wird der noch vorhandene Wert der Sendung ermittelt und lediglich der nach dessen Abzug vom deklarirten Gesamtwerte der Sendung überschiessende Betrag als Schadenersatz vergütet.

3) Für ein verlorenes Fahrpoststück ohne deklarirten Wert bis zum Gewicht von 5 kg. wird Ersatz bis auf höchstens 20 Franken geleistet. Die Vergütung für verlorene Fahrpoststücke über 5 kg. ohne Wertangabe beträgt höchstens 4 Franken für jedes Kilogramm.

4) Für die Ersatzleistung bei Beschädigung derartiger Sendungen gilt als Regel, dass höchstens 20 Franken, beziehungsweise 4 Franken per Kilogramm als Wert der ganzen Sendung betrachtet werden und der Ersatz für die Beschädigung im Verhältnisse zu diesem Gesamtwerte geleistet wird.

5) Der Aufgeber ist zu einer Vergütung von 15 Franken berechtigt, wenn ein Fahrpoststück um mehr als zwei Posttage verspätet wird.

ART. 102.

Nachnahmen, Einzugsmandate und Geldanweisungen.

1) Die Angabe der Nachnahme gilt nicht als Wertdeklaration und berechtigt daher, falls eine solche nicht beigefügt ist, bei etwaigem Verluste zu keiner andern Entschädigung, als nach Art. 101, Ziffern 3 und 4 für den betreffenden Gegenstand ohne Wertangabe zu bezahlen ist.

2) Für die Ausbezahlung der Geldanweisungen haftet die Postverwaltung in gleicher Weise, wie für Wertsendungen (Art. 101, Ziffern 1 und 5).

Art. 100. 1) Vgl. Art. 33.

Die verspätete Auszahlung von Geldanweisungsbeträgen, welche in dem Mangel an Baarschaft ihren Grund hat, berechtigt jedoch nicht zu einer Entschädigung.

3) Die Postverwaltung haftet für die Beförderung der Einzugsmandate und ihres Inhaltes wie für rekommandirte Briefe,[1]) für den eingezogenen Betrag aber wie für die Geldanweisungen. Eine weiter gehende Garantie, insbesondere für rechtzeige Vorzeigung des Einzugsmandates beim Schuldner, rechtzeitige Uebermittlung desselben an eine Drittperson oder Rücksendung an den Auftraggeber nebst Inlagen, wird nicht geleistet. Auch erlischt jegliche Verantwortlichkeit für die Postverwaltung nach Uebersendung des Geldes oder Rücksendung des Einzugsmandates an den Auftraggeber, beziehungsweise an die von demselben bezeichnete Adresse, sowie nach Uebermittlung der Angelegenheit an eine Drittperson,[2]) für deren Geschäftsbesorgung die Postverwaltung durchaus keinerlei Gewähr oder Kosten übernimmt, sei es, dass diese Drittperson vom Auftraggeber namentlich bezeichnet oder von der Postverwaltung ausgewählt worden ist.

Art. 103.

Reisende.

1) Gegenüber den Reisenden haftet die Postanstalt für die persönliche Beschädigung, soweit es den Ersatz der Verpflegungs- und Heilungskosten betrifft.

2) Nach dem Postregalgesetze[1]) ist jedoch der Bundesrat ermächtigt, weitergehende Entschädigung zu leisten, wenn durch den Unglücksfall für den Beschädigten oder seine Familie nachweislich bedeutender Nachteil entstanden ist.[2])

Art. 104.

Reisenden-Gepäck.

1) Die Ersatzpflicht für Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Reisegepäck, welches zur Beförderung den Poststellen eingeliefert wurde, ist die gleiche wie für Fahrpoststücke ohne Wertdeklaration (Art. 101, Ziffern 3, 4 und 5).

2) Reisende, welche für ihr Gepäck eine grössere Sicherung in Anspruch nehmen, haben die im Art. 88, Ziff. 10 enthaltenen Vorschriften zu befolgen, und es leistet alsdann die Postverwaltung die nämliche Garantie, wie für Fahrpostsendungen mit deklarirtem Werte (Art. 101, Ziffern 1, 2 und 5).

Art. 102. 1) Vgl. Art. 99. 2) Vgl. Art. 64, Ziff. 2; 72. — **Art. 103.** 1) Vom 2. Juni 1849. Art. 14 (hiervor). 2) Vgl. Art. 106, Ziff. 2.

Art. 105.

Sendungen und Transporte, für welche keine Ersatzpflichtigkeit besteht.

1) Für den Verlust, die Verspätung oder die Beschädigung nicht rekommandirter Briefpostsendungen, sowie für Verspätung von Postreisenden wird keine Entschädigung geleistet.[1])

2) Eine Entschädigspflicht der Postverwaltung fällt ferner weg:

a. wenn die Post freiwillig solche Gegenstände übernimmt, die sie nach Art. 37 anzunehmen nicht pflichtig wäre, und dabei ausdrücklich die Verantwortlichkeit ablehnt;

b. wenn der Schaden nicht von einem Postbeamten oder Bediensteten verschuldet worden, oder

c. ausser dem schweizerischen Postgebiet entstanden ist.[2])

3) In letzterem Falle wird jedoch die Postverwaltung die nötigen Schritte tun, um, soweit dies ohne Anhebung eines Prozesses möglich ist, dem Aufgeber bei der betreffenden auswärtigen Transportanstalt den gebührenden Ersatz zu verschaffen.[2])

Art. 106.

Frist für Ersatzforderungen.

1) Die Schadenersatzklage wegen verlorener oder beschädigter Gegenstände und diejenige wegen Nichtabgabe oder Verspätung eingeschriebener Briefe, Schriftpakete, Pakete und Gelder verjähren binnen neunzig Tagen.[1])

2) Wer wegen persönlicher Beschädigung (Art. 103) ein Forderungsrecht geltend machen will, ist bei Verlust desselben verpflichtet, inner dreissig Tagen der Postdirektion davon Kenntnis zu geben und das Klagrecht inner neunzig Tagen geltend zu machen. Beide Fristen werden vom Tage des Unfalls an gerechnet.[1])

Art. 107.

Einleitung der Klage, Gerichtsstand.

1) Forderungen auf Schadenersatz wegen Fahrpostgegenständen, Geldanweisungen, Einzugsmandaten oder eingeschriebener Briefe und Schriftpakete sind bei der Poststelle des Aufgabeortes und Forderungen wegen persönlicher Beschädigung bei der Postdirektion, in deren Kreis der Unfall begegnet ist, zu gütlicher Erledigung anzubringen. Wird dort nicht entsprochen, so ist die Klage bei dem zuständigen Richter geltend zu machen.[1])

Art. 105. 1) BG vom 2. Juni 1849. Art. 16 (oben S. 525). 2) BG vom 2. Juni 1849. Art. 15 (oben S. 524). **Art. 106.** 1) Vgl. BG vom 2. Juni 1849. Art. 17 (oben S. 525). — **Art. 107.** 1) BG vom 2. Juni 1849. Art. 18 (oben S. 525).

2) Soweit nach dem Bundesgesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege nicht das Bundesgericht der zuständige Richter ist,[2]) werden die Klagen von dem Richter desjenigen Ortes beurteilt, wo das Domizil der eidgenössischen Zentral- oder Kreisverwaltung ist, die das betreffende Rechtsgeschäft abschloss oder sich im Besitze der streitigen beweglichen Sache befindet oder wo deren Beamte und Angestellte die Handlung, die den Klagegrund bildet, begangen haben.

Art. 108.

Klagen wegen Verletzung des Postgeheimnisses.

Klagen wegen Verletzung des Postgeheimnisses[1]) sind der Kreispostdirektion, der Oberpostdirektion, dem Postdepartement oder dem Bundesrat einzureichen; sie können auch vor dem Richter[2]) angebracht werden.

XVI. Schlussbestimmungen.

Art. 109.

Vollziehung.

Das Postdepartement ist mit der Vollziehung des Posttaxengesetzes[1]) nach Massgabe der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. Es trifft zu diesem Zwecke alle weiter erforderlichen Anordnungen.

Art. 110.

Inkrafttreten und aufgehobene Bestimmungen.

1) Das Posttaxengesetz vom 26. Juni 1884[1]) und die gegenwärtige Verordnung treten mit dem 1. November 1884 in Kraft, vorbehalten den Aufbrauch der noch vorhandenen Frankocouverts, welche von der Postverwaltung auch nach dem 1. November 1884, so lange ihr Vorrat reicht, mit einem Zuschlage von 1 Centime per Stück zum Taxwert, verkauft werden.

2) Mit dem 1. November 1884 fallen, ausser den im Art. 37 des Posttaxengesetzes[1]) erwähnten Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen, dahin:

Die Transportordnung für die schweizerischen Posten, vom 10. August 1876 (Amtl. Samml. n. F. II, 401).

Der Bundesratsbeschluss vom 3. Januar 1877, betreffend die Postabonnementsbillete (Amtl. Samml. n. F. III, 1).

Der Bundesratsbeschluss vom 25. Mai 1877, betreffend die Postabonnements- und Retourbillete (Amtliche Sammlung n. F. III, 95).

Der Bundesratsbeschluss vom 19. Oktober 1877, betreffend den Höchstbetrag der amtlichen Geldanweisungen (Amtl. Samml. n. F. III, 225).

Der Bundesratsbeschluss vom 20. November 1877, betreffend die Aufgabe von Zeitungen (Amtl. Samml. n. F. III, 281).

Die Verordnung vom 26. März 1878, betreffend die Zuschlagtaxen für Fahrpoststücke über die Alpenpässe (Amtl. Samml. n. F. III, 391).

Der Bundesratsbeschluss vom 11. März 1879, betreffend die Gebühren für Laufzettel.

Der Bundesratsbeschluss vom 1. April 1879, betreffend die Gebühr für das Verbringen telegraphischer Geldanweisungen ins Telegraphenbureau (Amtl. Samml. n. F. IV, 67).

Der Bundesratsbeschluss vom 6. September 1879, betreffend Aenderung der Personentaxe (Amtl. Samml. n. F. IV, 344).

Der Bundesratsbeschluss vom 4. November 1879, betreffend Einführung einer Gebühr für Einlösungsscheine zu internen Nachnahmen.

Der Bundesratsbeschluss vom 14. Juni 1880, betreffend Abänderung der Art. 28, 41 und 50 der Posttransportordnung (Amtl. Samml. n. F. V, 92).

Der Bundesratsbeschluss vom 4. Juli 1882, betreffend die Aufgabezeit für Postsendungen (Amtl. Samml. n. F. VI, 271).

Der Bundesratsbeschluss vom 28. Juli 1882, betreffend Aenderung der Personentaxe (Amtl. Samml. n. F. VI, 302).

Der Bundesratsbeschluss vom 14. April 1883, betreffend Aufhebung der Zuschlagstaxe für Beförderung der Fahrpoststücke über Alpenpässe.

Der Bundesratsbeschluss vom 8. Mai 1883 betreffend Aufhebung der Sperrguttaxe, Ermässigung der Minimal-Nachnahmeprovision auf Fahrpoststücken und Herabsetzung der Geldanweisungstaxe für Beträge bis 20 Franken (Amtl. Samml. n. F. VII, 107).

Der Bundesratsbeschluss vom 18. September 1883, betreffend das Maximum der durch Postbureaux III. Klasse auszuzahlenden Geldanweisungen (Amtl. Samml. n. F. VII, 283).

Art. 107. 2) Vgl. Org. Art. 27, Ziff. 2. — **Art. 108.** 1) Vgl. BV Art. 36, Abs. 4. 2) Vgl. Art. 107, Ziff. 2; BV Art. 113, Ziff. 3; Org. Art. 59, Abs. 1. — **Art. 109.** 1) Vom 26. Juni 1884 (hiervor). — **Art. 110.** 1) Hiervor.

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung des Art. 21 der Transportordnung für die schweizerischen Posten.*)

(Vom 17. November 1884.)

Der Art. 21 der Transportordnung vom 7. Oktober 1884 (siehe Seite 632 [1]) hievor) wird in folgender Weise abgeändert:

1) In Ziffer 5 muss es heissen: [2]) . . .

.

2) Als neu kommt folgende Ziffer 6 hinzu: [2])

.

.

3) Die bisherigen Ziffern 6 und 7 werden zu Ziffern 7 und 8.

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung der Posttransportordnung.)**

(Vom 16. Februar 1886.)

Der schweizerische Bundesrat hat,

mit Rücksicht auf die Lissaboner Uebereinkommen vom 21. März 1885,[1]) die Posttransportordnung vom 7. Oktober 1884 [2]) in folgender Weise abgeändert:

1. Für die Ueberbringung der Geldanweisungstelegramme vom Postbureau auf das Telegraphenbureau wird, auch wenn diese Bureaux sich nicht im nämlichen Gebäude befinden, keine Gebühr mehr erhoben.

2. Behufs Leistung des Ausweises der Berechtigung zur Empfangnahme von Postsendungen von Seite von Personen, welche dem Postbeamten nicht persönlich bekannt sind, werden von der Postverwaltung Identitätsbücher ausgegeben. Die einschlägigen Bestimmungen des in Lissabon am 21. März 1885 abgeschlossenen Uebereinkommens sind auch für den Postverkehr im Innern der Schweiz massgebend.

3. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung des Artikels 23 der Transportordnung für die schweizerischen Posten.†)

(Vom 22. Oktober 1886.)

Der Art. 23 der Transportordnung für die schweizerischen Posten, vom 7. Oktober 1884, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt: [1])

.

*) NF VII. 716.
1) NF VII. 632.
2) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle.
**) NF IX. 23.
1) Siehe dasselbe im Abschnitt XXXIX. 2) Hiervor.
†) NF IX. 289 f.
1) Siehe den Wortlaut der betr. Stelle der PTO.

Bundesratsbeschluss

betreffend einen Zusatz zu Art. 97 der Transportordnung für die schweizerischen Posten.*)

(Vom 9. November 1888.)

Artikel 97 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884 wird durch folgende Ziffer 5 ergänzt: [1])

.

Extrapostreglement

der schweizerischen Eidgenossenschaft.)**

(Genehmigt vom Bundesrate am 1. März 1875.)

Art. 1.

Bezeichnung des Extrapostdienstes.

Unter Extrapost versteht man jenes Transportmittel, wobei den Reisenden behufs ihrer Beförderung vermittelst Pferdewechsel auf Verlangen Postpferde zur Verfügung gestellt werden, sei es, dass der Reisende mit einem eigenen Reisewagen fährt, oder sich mit einem solchen von der Postverwaltung versehen lässt.

Die Beförderungs- und Umspannungszeit bei Extraposten ist genau bestimmt und kontrolirt, und es wird in der Regel (Bergrouten ausgenommen) eine Wegstunde (4,8 Kilometer) in 30 Minuten zurückgelegt.

Art. 2.

Bezeichnung der Extrapost-Strassen.

Die Strassen, auf welchen der Extrapostdienst eingerichtet ist, sind in dem nachfolgenden Extraposttarif mit Angabe der Entfernungen bezeichnet.

Art. 3.

Ausschluss der Privatkutscher vom Extrapostdienst.

Da der Extrapostdienst einen Teil des Postregals bildet, so ist Niemandem als den durch die Generalpostdirektion hiefür bezeichneten Postpferdhaltern gestattet, Reisende mit unterlegten Pferden (per Extrapost) zu befördern.

Ebenso ist Jedermann verboten, Verträge für die Beförderung von Reisenden mit ganz oder teilweisem Pferdewechsel (reglementarischer Vorspann auf Bergstationen vorbehalten), sei es auf längere oder kürzere Strecken, abzuschliessen, oder eine auf derartige Transporteinrichtungen bezügliche Bekanntmachung zu erlassen.

*) NF X. 806.
1) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle der PTO.
**) NF I. 387 ff.

Es ist daher ausser den Postpferdhaltern Jedermann untersagt, Reisende, welche mit einem Privatkutscher oder mit Extrapost in irgend einer Ortschaft einer Poststrasse, wo der Extrapostdienst eingerichtet ist, ankommen, an ein und demselben Tage, d. h. inner 24 Stunden, mit neuer Pferdebespannung weiter zu befördern.

Auch die Postpferdhalter dürfen nur auf den ihnen angewiesenen Stationen, und zwar nur unter postamtlicher Kontrole, Reisende mit Extrapost, resp. mit Pferdewechsel befördern.

Zuwiderhandelnde werden nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Postregal[1]) bestraft.[2])

Die Reisenden selbst aber dürfen in solchen Fällen, wo gegen Zuwiderhandelnde eingeschritten werden muss, weder einen Aufenthalt erleiden, noch sollen sie um irgend eine Entschädigung angesprochen werden können.

Art. 4.

Taxen.

Die Taxe per Pferd (mit Einschluss des Postillonstrinkgeldes und der Gebühren für Beleuchtung, Schmieren, Umladen, Reinigung und Remisirung der Wägen) ist auf fünfzig Rappen für jeden Kilometer Entfernung festgesetzt.

Als Minimum für die regelmässige Pferdelieferung sowohl als auch für den Vorspann wird die Taxe für 7 Kilometer Entfernung — somit Fr. 3. 50 für jedes Pferd — berechnet. Bruchteile von Entfernungen unter einem Kilometer, die sich in der Berechnung der Totaldistanz ergeben, werden auf einen ganzen Kilometer aufgerundet. Dagegen werden den Postpferdehaltern blos die Bruchteile über 1/2 Kilometer als einen vollen Kilometer vergütet, während diejenigen unter 1/2 Kilometer ausser Berechnung fallen.

Ausser diesen Taxen sind noch besondere Gebühren für die Lieferung der Fuhrwerke (Wagengeld) und die Abfertigung der Extraposten (Expeditionsgebühr) zu entrichten, welche im nachfolgenden Tarife, an den sich die Postbureaux genau zu halten haben, enthalten sind.

Bei Bestellung der Extraposten durch den Telegraphen oder durch Vermittlung eines Laufzettels (Bestellscheins) hat der Reisende ausserdem die diesfallsigen gesetzlichen Taxgebühren zu bezahlen.

Die Gesamtkosten müssen jeweilen bei Bestellung der Extraposten sofort bezahlt werden, wogegen die Postbureaux zur obligatorischen Verabfolgung einer auf postamtlichem Formulare ausgestellten Empfangsbescheinigung verpflichtet sind.

Art. 5.

Pflichten der Postpferdhalter.

Die Postpferdhalter sind angewiesen, den Reisenden anständig zu begegnen, und falls diese letztern ein Unfall trifft, ihnen mit Bereitwilligkeit hilfreiche Hand zu bieten und zu einem gleichen Benehmen ihre Dienerschaft und insbesondere die Postillone anzuhalten. Sie haben ferner:

a. den Dienst auf ihren Stationen in der Regel selbst zu überwachen und zu leiten, in Fällen von Abwesenheiten aber unter Anzeige an die betreffende Kreispostdirektion einen tauglichen Vertreter zu stellen;

b. nach Erfordernis des Dienstes stets eine den Verhältnissen der Station angemessene oder von der Postverwaltung bestimmte Anzahl guter und vertrauter Pferde und das hiezu nötige Pferdegeschirr zu halten;

c. keine gefährlichen oder mit Untugenden behafteten Pferde für den Extrapostdienst zu verwenden. Der vorgesetzten Behörde steht das Recht zu, untaugliche Pferde den Postpferdhaltern abzuerkennen;

d. eine genügende Anzahl gut und solid beschaffener, wie auch bequemer und stets reinlich gehaltener Wägen zur Beförderung der Reisenden bereit zu halten, unabhängig von denjenigen Wägen, deren Lieferung sich die Postverwaltung vorbehält;

e. dafür zu sorgen, dass die Pferdegeschirre stets reinlich und in vollkommen gutem Zustande erhalten werden, und dass namentlich die Aufhalt- und Brustketten und die Hintergeschirre solid und dauerhaft verfertigt seien. Zur Leitung der Pferde dürfen nur Kreuzzügel verwendet werden;

f. die genügende Anzahl zuverlässiger Postillone zu halten und darauf zu achten, dass dieselben zur Dienstleistung bereit, nüchtern, reinlich und bei Fahrten in reglementarischer Uniform gekleidet seien.

Art. 6.

Verantwortlichkeit der Postpferdhalter.

Die Postpferdhalter sind nach Massgabe der allgemeinen Postpferdhalterei-Instruktion für Alles verantwortlich, was sich durch die Schuld ihrer Postillone, durch Verwendung untauglicher, bösartiger Pferde oder mangelhafter Fuhrwerke und Geschirre etc. ereignet.

Art. 7.

Postillone.

Für die Anstellung, das Verhalten und die Dienstkleidung der Postillone, welche

Art. 3. 1) BG vom 2. Juni 1849. Art. 6 (oben S. 502). 2) Vgl. V vom 19. August 1873 (oben S. 504 f.).

zum Extrapostdienst verwendet werden, gelten die nämlichen Vorschriften, wie solche in der speziellen Postillons-Dienstinstruktion, sowie auch in der allgemeinen Instruktion für die Postpferdhalter enthalten sind.

Da die Postillonstrinkgelder in der Rechnung inbegriffen sind, so ist es denselben im Besondern bei strenger Strafe verboten, unter irgend welchem Vorwande ein Trinkgeld anzusprechen, und da den Reisenden das Vorfahren oder Anhalten bei Gasthöfen freisteht, so haben sich die Postillone ferner jeder Einwirkung auf dieselben für Auswahl der Gasthöfe zu enthalten.

Art. 8.

Vorweisen des Extrapostreglements.

Das Extrapostreglement nebst bezüglichem Tarif ist von den Postbureaux auf Verlangen jedem Reisenden vorzuweisen. Dasselbe kann auch gegen Bezahlung einer Gebühr von 50 Rappen käuflich verabfolgt werden.

Art. 9.

Bestellung und Abfertigung der Extraposten.

Die Bestellung der Extraposten und der Relaispferde hat entweder auf mündlichem Wege oder durch den Telegraphen, sowie auch mittels eines Laufzettels (Bestellscheines) ausschliesslich bei den Postbureaux stattzufinden.

Bei Bestellung der Extrapost hat der Reisende seinen Namen, die Zahl der Mitreisenden, das Haus, wohin die Pferde gestellt werden sollen, den Tag, die Stunde und die Anzahl der Pferde, sowie die Gattung des Wagens und die Route, die er benutzen will, dem Postbureau genau anzuzeigen und die Bestellung wenigstens eine Stunde vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit zu machen.

Die Abfertigung der Extraposten hat in der Regel auf die bestellte Stunde pünktlich zu erfolgen.

Für das Umspannen auf den Stationen wird fünf Minuten bewilligt.

Auf Stationen aber, wo selten Extraposten vorkommen und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders gehalten werden können, müssen sich die Reisenden gefallen lassen, die nötige Zeit, welche zur Beschaffung der Pferde erforderlich ist, abzuwarten.

Jede Extrapost ist von dem Absendungsbureau mit einem Stundenpasse zu begleiten, und die Postillone sind verpflichtet, denselben auf Verlangen der Reisenden vorzuweisen.

Allfällige Reklamationen kann der Reisende, unbeschadet der im Art. 24 vorbehaltenen Beschwerdeführung, in den Stundenpass eintragen.

Nach einmal angetretener Fahrt ist der Reisende nur dann befugt, unterwegs von der bezeichneten Route abzugehen, wenn er die Pferdegebühren für die von der Bestellung abweichende Route besonders bezahlt.

Art. 10.

Verfahren auf einer Station, wo zu wenig Pferde verfügbar sind.

Sollten bei Ankunft eines Reisenden auf der Station von den Pferden bereits so viele im Postdienst abwesend sein, dass dem Bedürfnis des Reisenden nicht mehr entsprochen werden könnte (welcher Fall bei geschehener Vorausbestellung nicht eintreten soll), so hat der Postpferdhalter mit der grösstmöglichen Beschleunigung Hilfspferde herbeizuschaffen. Würde jedoch der Reisende vorziehen, unter den im Art. 19 hienach angegebenen Bedingungen mit den gleichen Pferden, mit denen er auf der Station angekommen ist, seine Reise bis zur nächsten Station fortzusetzen, so hat der eben angekommene Postillon nach mindestens anderthalbstündigem Aufenthalte einem solchen Verlangen zu entsprechen, insofern die Pferde nicht schon mehr als eine Station zurückgelegt haben.

Art. 11.

Abbestellung der Pferde.

Für jede Extrapost, welche nicht wenigstens eine halbe Stunde vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit abbestellt wird, ist die Taxe für eine Entfernung von sieben Kilometern für jedes Pferd nach dem Extraposttarif[1]) zu vergüten, und zwar für alle bereits vorausbestellten und nicht rechtzeitig abbestellten Stationen.

Erfolgt die Abbestellung durch den Telegraphen oder vermittelst eines Laufzettels, so hat der Reisende die diesfalls gesetzlichen Gebühren selbst zu tragen.

In solchen Fällen ist daher den betreffenden Reisenden bei Rückerstattung der von ihnen bei Bestellung der Extraposten erlegten Taxen das diesfällige Betreffnis in Abzug zu bringen.

Art. 12.

Wartgelder.

Wenn der Reisende die bestellten Pferde mehr als eine halbe Stunde und bis auf eine ganze Stunde nach der festgesetzten Abfahrtszeit warten lässt, so ist er verpflichtet, die tarifmässige Taxe[1]) für die Entfernung von fünf Kilometern per Pferd für jede vorausbestellte und nicht rechtzeitig abbestellte Station zu bezahlen.

Bei grössern Verspätungen hat der Reisende für jede weitere verspätete Stunde die tarifmässige Taxe für die Entfernung von fünf Kilometern wie oben zu bezahlen.

Art. 11. 1) Vgl. Art. 4, Abs. 1 und 2. — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 4, Abs. 1.

Bruchteile unter einer halben Zeitstunde kommen nicht in Betracht. Bruchteile von einer halben Zeitstunde und darüber werden als eine ganze Stunde berechnet.

Die nämliche Extraentschädigung hat der Reisende zu bezahlen, wenn auf dessen ausdrückliches Verlangen während der Reise eine halbe Stunde und darüber angehalten wird.

Diesen Zuschlag hat der Reisende bei der der Haltstelle zunächst folgenden Poststation gegen Empfangsbescheinigung zu entrichten.

Art. 13.

Durchlaufende Wägen.

Auf Verlangen der Reisenden werden für die im Tarif besonders bezeichneten Routen bis zum Endpunkte der Reise durchlaufende Wägen geliefert.

Sofern sich mit der Zeit das Bedürfnis einstellen sollte, so kann das Durchlaufen der Wägen auch noch auf anderen Routen angeordnet werden.

Art. 14.

Bespannung der Extraposten.

Die Bespannung der Extraposten wird folgendermassen bestimmt:

a. Für zwei- bis fünfplätzige Wägen:

		Schweizer-zentner.	Anzahl Pferde.
mit einer Gesamtladung	bis	7	2
» » »	über	7—10	3
» » »	»	10—13	4

b. Für sechs- und mehrplätzige Wägen:

		Schweizer-zentner.	Anzahl Pferde.
mit einer Gesamtladung	bis	7	3
» » »	über	7—10	4
» » »	»	10—13	5

Es werden weder einspännige, noch mehr als sechsspännige Extraposten geliefert.[1])

Art. 15.

Berechnung des Personengewichts.

Die Personen sind zur Ermittlung des Ladungsgewichtes auf nachstehende Weise in Anschlag zu bringen:

a. eine Person über 12 Jahre . mit 125 ℔

b. ein Kind von 5—12 Jahren » 60 »

c. zwei Kinder bis 5 Jahre zusammen » 50 »

Ein Kind unter 5 Jahren ist nicht in Anrechnung zu bringen.

In zweifelhaften Fällen in Betreff des Alters der jungen Personen entscheidet der expedirende Beamte.

Der Postillon darf nie in die Gewichtsberechnung gezogen werden.

Art. 16.

Berechnung des Gepäcks.

Im Falle das Ladungsgewicht nicht ermittelt werden kann, ist dasselbe auf nachstehende Weise in Anschlag zu bringen:

1) Ein Koffer mit 100 ℔
2) Ein Felleisen oder ein Mantelsack » 60 »
3) Ein Nachtsack » 50 »

Art. 17.

Anstände wegen der Ladung oder Bespannung.

Ueber allfällige zwischen den Postpferdhaltern oder deren Bediensteten und den Reisenden sich ergebende Anstände entscheidet das Expeditionsbureau, und es bleibt dem Reisenden, falls er sich hiemit nicht zufrieden geben sollte, der Rekurs an die zuständige Kreispostdirektion offen. [1])

Art. 18.

Ausnahmen hinsichtlich der Bespannung.

Wenn die Strasse durch anhaltend schlechte Witterung oder aus andern Ursachen in einen solchen Zustand gerät, dass deren Befahrung eine verstärkte Zugkraft unumgänglich erheischt, so muss der Reisende sich eine Zuspannung gefallen lassen und darüber mit dem Postbureau übereinkommen, welchem die billigste Behandlung zur Pflicht gemacht wird. In keinem Falle darf jedoch die zu leistende Extraentschädigung die tarifmässige Taxe der Mehrbespannung überschreiten. Diese ausserordentliche Zuspannung ist nur auf jene Strecken und auf jene Dauer zu beschränken, für welche dieselbe aus den erwähnten Ursachen notwendig ist.

Alle hieraus erwachsenden oder aus Ursachen höherer Gewalt entstehenden Extraauslagen hat der Reisende selbst zu tragen

Art. 19.

Stationen mit Vorspannrecht.

Zu der im Art. 14 bestimmten Pferdezahl haben die Postpferdhalter auf denjenigen Stationen, welche sich im Extraposttarif näher bezeichnet finden, je nach den besondern Verhältnissen noch ein Vorspannpferd per Fuhrwerk zu verwenden, und zwar wie folgt:

Zu 2 Pferden noch ein drittes,
» 3 » » » viertes,
» 4 » » » fünftes,
» 5 » » » sechstes.

Wenn ausnahmsweise der Vorspann auf den Wunsch des Reisenden oder bei unterlassener rechtzeitiger Vorausbestellung wegen Mangel an Pferden unterbleibt, so ist für die Mehrleistung der andern Pferde die Hälfte der reglementarischen Vorspanngebühr mehr zu bezahlen.

Der Vorspann darf jedoch nur in denjenigen Fällen unterbleiben, wenn die regulären Pferde hiedurch keine Ueberanstrengung erleiden und die Fahrt nicht verzögert wird.

Art. 14. 1) Vgl. auch Art. 19.

Art. 17. 1) Vgl. Art. 24.

Art. 20.

Gebrauch der nämlichen Pferde zur Rückfahrt.

Reisende, welche nach einem kurzen Aufenthalte an einem Orte wieder an die Poststation, von der sie ausgefahren sind, zurückkehren wollen, können sich unter nachstehenden Bedingungen derselben Postpferde bedienen, mit welchen sie dahin geführt wurden:

1) Hat der Reisende in der Regel vor der Abfahrt von der Abgangsstation die beabsichtigte Rückfahrt anzuzeigen.
2) Darf der Aufenthalt bis zur Rückfahrt von dem Orte, wohin die Fahrt ging, vier Stunden nicht überschreiten und vor Abfluss von $1^1/_2$ Stunden darf keine Rückfahrt stattfinden.
3) Hat der Reisende für die Rückfahrt die Hälfte der Gebühren der Hinfahrt zu bezahlen.

Will der Reisende jedoch auf der Rückfahrt eine andere Strasse nehmen, als auf der Hinfahrt, so ist der gewöhnliche Extraposttarif in Anwendung zu bringen.

Art. 21.

Beachtung des Extrapostreglements.

Die Postbeamten, Pferdhalter, Wagenmeister, Postillone und Postbediensteten überhaupt sind bezüglich auf Uebertretungen der Postordnung dem Strafverfahren und den Entscheidungen ihrer vorgesetzten Behörde unterworfen, welche jede Uebertretung, sobald sie hievon Kenntnis bekommt, insbesondere aber Ueberforderungen von Reisenden, Versäumnisse in der Beförderungszeit und jedes unanständige und unziemliche Benehmen gegen Reisende strenge bestrafen wird.

Es ist daher auch die Pflicht des Reisenden, sich genau nach den Bestimmungen dieser Postordnung zu richten, und er kann nur unter dieser Voraussetzung die in dieser Postordnung zugesicherte Beförderung und die damit verbundenen Rechte und Vorteile ansprechen.

Art. 22.

Aufsicht über die Wägen und Verantwortlichkeit.

Die Extrapostwägen sind auf der Reise an den Stationen durch die Postbeamten oder Wagenmeister genau zu untersuchen und so oft als nötig zu schmieren.

Kleinere dringende Reparaturen an den Aerarwägen sind auf Kosten der Postverwaltung sofort anzuordnen.

Die Reparaturen an den Privatwägen der Postpferdhalter sind von Letztern zu tragen.

Die Reisenden haften der Postverwaltung und dem Unternehmer gegenüber für allen Schaden, welchen die Wägen durch ihr Verschulden erleiden sollten.

Art. 23.

Ersatzpflichtigkeit.

In Bezug auf Ersatzpflichtigkeit für körperliche Verletzungen von Reisenden, sowie für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen im Extrapostdienst gelten die bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend das Postregal.[1])

Art. 24.

Beschwerdeführung.

Der Reisende kann allfällige Beschwerden gegen die Postpferdhalter oder Postillone, sowie gegen die Postbediensteten und die Besorgung des Extrapostdienstes überhaupt, bei den betreffenden Postbureaux (vide Art. 9, Alinea 6),[1]) oder der zuständigen Kreispostdirektion einreichen, wobei ihm der Rekurs an die Generalpostdirektion offen bleibt.[2])

Art. 25.

Uebergangsbestimmungen.

Dieses Reglement, welches dasjenige vom 3. Hornung 1873 ersetzt (XI, 140), tritt sofort in Kraft.

Schweizerischer Extraposttarif

nebst einer Uebersicht der Extrapoststrassen und Stationen, mit Angabe der Entfernungen.

Gebühren für extrapostmässige Beförderung.

1) Für jedes Pferd und jeden Kilometer Entfernung, Postillonstrinkgeld inbegriffen . .	Fr. —. 50
2) Wagengeld, bei Lieferung der Wägen durch die Postverwaltung oder die Postpferdhalter:	
a. für einen zwei- bis fünfplätzigen Wagen per Kilometer	» —. 20
b. für einen sechsplätzigen Wagen per Kilometer . .	» —. 25
c. für einen sieben- und mehrplätzigen Wagen per Kilometer	» —. 30
(Für durchlaufende Wägen wird die doppelte Taxe der tarifmässigen Wagengebühr bezahlt.)	
3) Expeditionsgebühr:	
a. Für einen zwei- bis fünfplätzigen Wagen	» 2. —
b. Für einen sechsplätzigen Wagen	» 3. —
c. Für einen sieben- und mehrplätzigen Wagen . .	» 4. —

Art. 23. 1) Vgl. BG vom 2. Juni 1849. Art. 12 ff. (oben S. 502 f.). — **Art. 24.** 1) Es ist zu lesen: Art. 9, Alinea 7. 2) Vgl. Art. 17.

Extrapost-Tarif.

Distanzen in Kilometer.	Pferdegeld.						Wagengeld.		
	1 Pferd.	2 Pferde.	3 Pferde.	4 Pferde.	5 Pferde.	6 Pferde.	Zwei- bis fünfplätzige Wägen.	Sechsplätzige Wägen.	Sieben- und mehrplätzige Wägen.
Kilometer.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1	—. 50	1. —	1. 50	2. —	2. 50	3. —	—. 20	—. 25	—. 30
2	1. —	2. —	3. —	4. —	5. —	6. —	—. 40	—. 50	—. 60
3	1. 50	3. —	4. 50	6. —	7. 50	9. —	—. 60	—. 75	—. 90
4	2. —	4. —	6. —	8. —	10. —	12. —	—. 80	1. —	1. 20
5	2. 50	5. —	7. 50	10. —	12. 50	15. —	1. —	1. 25	1. 50
6	3. —	6. —	9. —	12. —	15. —	18. —	1. 20	1. 50	1. 80
7	3. 50	7. —	10. 50	14. —	17. 50	21. —	1. 40	1. 75	2. 10
8	4. —	8. —	12. —	16. —	20. —	24. —	1. 60	2. —	2. 40
9	4. 50	9. —	13. 50	18. —	22. 50	27. —	1. 80	2. 25	2. 70
10	5. —	10. —	15. —	20. —	25. —	30. —	2. —	2. 50	3. —
11	5. 50	11. —	16. 50	22. —	27. 5)	33. —	2. 20	2. 75	3. 30
12	6. —	12. —	18. —	24. —	30. —	36. —	2. 40	3. —	3. 60
13	6. 50	13. —	19. 50	26. —	32. 50	39. —	2. 60	3. 25	3. 90
14	7. —	14. —	21. —	28. —	35. —	42. —	2. 80	3. 50	4. 20
15	7. 50	15. —	22. 50	30. —	37. 50	45. —	3. —	3. 75	4. 50
16	8. —	16. —	24. —	32. —	40. —	48. —	3. 20	4. —	4. 80
17	8. 50	17. —	25. 50	34. —	42. 50	51. —	3. 40	4. 25	5. 10
18	9. —	18. —	27. —	36. —	45. —	54. —	3. 60	4. 50	5. 40
19	9. 50	19. —	28. 50	38. —	47. 50	57. —	3. 80	4. 75	5. 70
20	10. —	20. —	30. —	40. —	50. —	60. —	4. —	5. —	6. —
21	10. 50	21. —	31. 50	42. —	52. 50	63. —	4. 20	5. 25	6. 30
22	11. —	22. —	33. —	44. —	55. —	66. —	4. 40	5. 50	6. 60
23	11. 50	23. —	34. 50	46. —	57. 50	69. —	4. 60	5. 75	6. 90
24	12. —	24. —	36. —	48. —	60. —	72. —	4. 80	6. —	7. 20

Formular des Empfangscheines,

welcher den Reisenden nach Bezahlung des Extrapostgeldes, sowie etwaiger übriger Gebühren auszufertigen ist.[1])

Schweizerische Extraposten.

Post-/Privat-Wagen No.................. Empfangschein No..................

Herr ..

hat bezahlt für Beförderung mit Extrapost

von .. nach .. = ... km.

*) über ..

		Fr.	Cts.
	Abfahrt von um Uhr Min.		
a.	Pferdegeld für Pferde, à 50 Cts. per Pferd und km.		
b.	Zuschlag für Vorspann-Pferde für eine Entfernung von km.		
c.	Wagengeld ..		
d.	Zuschlag für das Durchlaufen der Wagen pr. km. Fr. auf einer Strecke von .. km.		
e.	Expeditionsgebühr ..		
f.	Wartgelder (Art. 12 des Reglements) ..		
g.	Auslagen für Telegramm- und Posttaxen etc. ..		
	Total		

.. den 18......

*) Genaue Bezeichnung der Route. Unterschrift des Postbureau:

Bemerkungen.

Da der Extrapostdienst einen Teil des Postregals bildet, so ist Niemandem, als den durch die Oberpostdirektion hiefür bezeichneten Postpferdehaltern*) gestattet, Reisende mit Pferdewechsel unterwegs zu befördern. Zuwiderhandelnde werden nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Postregal bestraft.

Das Reisebillet ist nur für diejenige Route giltig, für welche es ausgestellt wird. Bei einem während der Fahrt auf Verlangen des Reisenden stattfindenden Routenwechsel müssen sämtliche Gebühren für die abweichende Route besonders bezahlt werden.

Für jede Extrapost, welche nicht wenigstens eine halbe Stunde vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit abbestellt wird, ist die Taxe für eine Entfernung von 5 km. für jedes Pferd nach dem Extraposttarif zu vergüten und zwar für alle bereits vorausbestellten und nicht rechtzeitig abbestellten Stationen. Erfolgt die Abbestellung durch den Telegraphen oder vermittelst eines Laufzettels, so hat der Reisende die daherigen tarifmässigen Gebühren ebenfalls zu tragen. In solchen Fällen ist daher den betreffenden Reisenden bei Erstattung der von ihnen bei Bestellung der Extraposten erlegten Taxen das diesfallsige Betreffnis in Abzug zu bringen. (Siehe Art. 12 des Extrapostreglements.)

Wenn ausnahmsweise der Vorspann auf Wunsch des Reisenden oder bei unterlassener rechtzeitiger Vorausbestellung wegen Mangel an Pferden unterbleibt, so ist für die Mehrleistung der andern Pferde die *Hälfte* der reglementarischen Vorspanngebühr zu bezahlen.

*) Auch die Postpferdehalter dürfen Reisendentransport *mit Pferdewechsel* nicht auf eigene Rechnung, sondern nur im Auftrage und unter Kontrole der Postverwaltung besorgen.

1) Mit den späteren Ergänzungen und Abänderungen.

Uebersicht

der

Extrapoststrassen und Stationen, mit Angabe der Entfernungen.*)

Uebersicht der Extrapoststrassen und Stationen.	Entfernung in Kilometern.
Siders[1]) - Simplon - Domo d'Ossola (Simplon).	
Station: Siders-Turtmann	14,2
Turtmann-Visp	13,9
Visp-Brieg	9,6
Brieg-Bérisal	13,2
Vorspann im Hinweg.	
Bérisal-Simplon	19,2
Vorspann im Hin- und Herweg.	
Simplon-Isella	14,4
Vorspann im Herweg.	
Isella-Domo d'Ossola (Italien)	18,6
Vorspann im Herweg.	
Domo d'Ossola-Stresa oder Pallanza	42
Stresa-Arona	16,8
Brieg-Andermatt[2]) (Furka).	
Station: Brieg-Visp	18,8
Visp-Münster	15,7
Münster-Gletsch	15,6
Vorspann im Hinweg.	
Gletsch-Furka[3])	10,6 [4])
Vorspann im Hinweg[5])	
Furka-Andermatt[6])	22 [7])
Vorspann im Herweg[8]).	
Tavannes-Basel.	
Station: Tavannes-Malleray	6,6
Malleray-Münster	11,7
Münster-Delsberg	12,7
Delsberg-Laufen	16,9
Laufen-Basel	23,5
Chaux-de-Fonds-Pruntrut.	
Station: Chaux-de-Fonds-Saignelégier	24,1
Saignelégier-Pruntrut	38,6
Vorspann im Hin- und Herweg auf einer Entfernung von 14,4 Kilometern.	
Delsberg-Pruntrut	27,5
Vorspann im Hin- und Herweg auf einer Entfernung von 14,4 Kilometern.	
Luzern-Camerlata-Mailand (St. Gotthard).	
Auf Verlangen durchlaufende Wägen zwischen Flüelen, Andermatt und Biasca, sowie zwischen Bellenz und Lugano.	
Station: Luzern-Flüelen (Dampfschiff).	
Flüelen-Amsteg	16,9
Amsteg-Wasen	12
Vorspann im Hinweg.	
Wasen-Göschenen (Lokalroute 6 Kilometer).	
Vorspann im Hinweg.	
Wasen-Andermatt oder Hospenthal	1[illegible] resp. 14,8
Vorspann im Hinweg.	
Andermatt oder Hospenthal-Airolo	29,3 „ 26,4
Vorspann im Hinweg von Andermatt oder Hospenthal bis Hospiz, Entfernung 16,8 Kilometer; im Herweg von Airolo bis Hospiz, Entfernung 14,4 Kilometer.	
Airolo-Faido	17,2
Vorspann im Herweg.	
Faido-Giornico	10,8
Vorspann im Herweg auf einer Entfernung von 4,8 Kilometer.	
Giornico-Biasca	9
Biasca-Bellenz (Eisenbahn).	
Bellenz-Bironico-Lugano	31,2
Vorspann im Hinweg auf einer Entfernung von 14,4 Kilometern.	
Lugano-Chiasso (Eisenbahn).	
Chiasso-Camerlata (Omnibus der Lariana oder Alta-Italia).	
Camerlata-Mailand (Eisenbahn).	

*) Die aufgehobenen Strecken und Routen sind in kleiner Schrift gedruckt.

1) Brieg-Domo d'Ossola (Simplon). 2) Brieg-Andermatt-Göschenen (Furka). 3) Jetzt Gletsch-Tiefenbach. 4) Gletsch-Tiefenbach: 18 km. 5) Gletsch-Tiefenbach. Vorspann im Hinweg: 10,6. Vorspann im Herweg: 6,2. 6) Tiefenbach-Andermatt-Göschenen. 7) Tiefenbach-Andermatt, bezw. Göschenen: 15,8 bezw. 21,3 Kilometer. 8) Tiefenbach-Andermatt bezw. Göschenen. Vorspann im Herweg: 21,3 bezw. 15,8 Kilometer.

Uebersicht der Extrapoststrassen und Stationen.	Entfernung in Kilometern.
Chur-Cleven-Colico (Splügen).[1]	
(Auf Verlangen durchlaufende Wägen.)	
Station: Chur-Reichenau	9,9
Reichenau-Thusis	15,7
Thusis-Andeer	12,3
Vorspann im Hinweg.	
Andeer-Splügen	13,6
Vorspann im Hinweg.	
Splügen-Campodolcino . .	28,2
Vorspann im Hinweg 9 Kilometer und im Herweg auf einer Entfernung von 17,7 Kilometern.	
Campodolcino-Cleven . .	13,8
Vorspann im Herweg.	
Cleven-Colico (Italien)	28,8
Thusis-Tiefenkasten (Schyn)	14,5
Vorspann im Hinweg von 14,5 Kilometern, im Herweg von 7,2 Kilometern.	
Chur-Bellenz (Bernhardin).[1]	
(Auf Verlangen durchlaufende Wägen bis Splügen.)	
Station: Chur-Thusis	25,6
Thusis-Andeer	12,3
Vorspann im Hinweg.	
Andeer-Splügen	13,6
Vorspann im Hinweg.	
Splügen-Hinterrhein . . .	10,3
Hinterrhein-St. Bernhardin	17,0
Vorspann im Hinweg 9,3 Kilometer, im Herweg auf einer Entfernung von 7,5 Kilometern.	
St. Bernhardin-Misox . .	14,4
Vorspann im Herweg.	
Misox-Cama	15,0
Vorspann im Herweg.	
Cama-Bellenz	14,3
Chur-Samaden (Julier).	
(Auf Verlangen durchlaufende Wägen.)	
Station: Chur-Churwalden	10,3
Vorspann im Hinweg.	
Churwalden-Tiefenkasten .	18,0
Vorspann im Hin- und Herweg auf einer Entfernung von 7,2 Kilom.	

Uebersicht der Extrapoststrassen und Stationen.	Entfernung in Kilometern.
Station: Tiefenkasten-Mühlen . .	18,2
Vorspann im Hinweg.	
Mühlen-Silvaplana . . .	24,2
Vorspann im Hinweg 15,6 Kilometer und Herweg auf einer Entfernung von 8,4 Kilometern.	
Silvaplana-St. Moritz-Kurhaus	4,8
Silvaplana-Samaden (via Kurhaus)	12,8
Silvaplana-St. Moritz-Dorf .	7,2
Samaden-Cleven (Maloja).	
Station: St. Moritz- (Dorf oder Kurhaus) Silvaplana . . .	7,2
Samaden-Silvaplana . . .	12,8
Silvaplana-Vicosoprano .	23,7
Vorspann im Herweg auf einer Entfernung von 12 Kilometern.	
Vicosoprano-Cleven . . .	19,1
Vorspann im Herweg.	
Samaden-Tirano (Bernina).	
Station: Samaden-Pontresina . . .	5,4
Samaden-Puschlav . . .	39,1
Vorspann im Hinweg von 20,1 Kilometer, im Herweg von 18,3 Kilometer.	
Puschlav-Tirano	16,9
Vorspann im Herweg 14,4 Kilometer.	
Poschiavo-Le Prese . . .	4,7
Le Prese-Tirano	12,2
Vorspann im Herweg.	
Tiefenkasten-Bergün.	
Station: Tiefenkasten-Alveneuerbad	5,8
Alveneuerbad-Bergün . .	11,4
Vorspann im Herweg.	
Tiefenkasten-Bergün . . .	17,2
Vorspann im Hinweg.	
Chur-Lenz-Alveneuerbad-Ponte-St. Moritz-Zuz.	
(Auf Verlangen durchlaufende Wägen.)	
Station: Chur-Churwalden	10,8
Vorspann im Hinweg.	
Churwalden-Lenz	12,6
Vorspann im Hin- und Herweg 7,2 Kilometer.	

1) Chur-Chiavenna (Splügen).

Uebersicht der Extrapoststrassen und Stationen.	Entfernung in Kilometern.
Station: Lenz-Alveneuerbad . . .	9,6
Vorspann im Herweg.	
Lenz-Bergün	21,0
Vorspann im Hin- und Herweg.	
Bergün-Ponte	24,0
Vorspann im Hinweg 14,1 Kilometer und im Herweg 9,8 Kilometer.	
Ponte-Samaden	6,2
Samaden-St. Moritz (Dorf)	5,6
Samaden-St. Moritz (Kurhaus)	8,0
Ponte-Zuz	3,9
Samaden-Schuls-Nauders (Engadin).	
Station: Samaden-Zuz	10,1
Zuz-Süss	22,9
Süss-Schuls oder Kurhaus Tarasp (Nairs)	21,0
Vorspann im Herweg 10,2 Kilometer.	
Schuls-Martinsbruck . . .	18,0
Kurhaus-Tarasp (Nairs)-Martinsbruck	20,7
Martinsbruck-Nauders . .	8,1
Vorspann im Hinweg von 7,2 Kilometern und im Herweg von 7,2 Kilometern.	
Zernetz-Münster (Ofen)	39,3
Vorspann im Hinweg 22,2 Kilometer und im Herweg 16,8 Kilometer.	
Chur-Andermatt[1]) (Oberalp).	
Station: Chur-Reichenau	9,9
Reichenau-Ilanz[2])[3]) . . .	23,1[2])
Vorspann im Hinweg 11,1 Kilometer und im Herweg 11,4 Kilometer.[2])	
Ilanz-Truns	17,9
Truns-Dissentis	12,0
Vorspann im Hinweg.	
Dissentis-Andermatt oder Hospenthal[4])	31,7 resp. 32
Vorspann im Hinweg 21,0 Kilometer und im Herweg[5]) 11,1 Kilometer.	

Uebersicht der Extrapoststrassen und Stationen.	Entfernung in Kilometern.
Landquart-Davos (Prättigau).	
(Auf Verlangen durchlaufende Wägen.)	
Station: Landquart-Küblis	21,7
Küblis-Klosters	11,5
Vorspann im Hinweg.	
Klosters-Davos (Dörfli) .	10,3
Vorspann im Hinweg.	
Klosters-Davos (Platz) . .	12,9
Vorspann im Hinweg.	
Davos-Süss (Flüela).	
Station: Davos-Platz-Süss	29,8
Vorspann im Hinweg 13,8 Kilometer und im Herweg 13,5 Kilometer.	
Davos-Dörfli-Süss	27,2
Vorspann im Hin- und Herweg wie oben.	
Chur-Davos, via Schyn.	
Station: Chur-Reichenau-Thusis . .	25,6
Thusis-Tiefenkasten . . .	14,5
Vorspann im Hinweg.	
Vorspann im Herweg 7,2 Kilometer.	
Tiefenkasten-Alveneuerbad	6,1
Alveneuerbad-Wiesen . .	11,7
Vorspann im Hinweg.	
Tiefenkasten-Wiesen . .	17,9
Vorspann im Hinweg.	
Wiesen-Davos (Dörfli) . .	20,1
Vorspann im Hin- und Herweg.	
Chur-Davos, via Churwalden.	
Station: Chur-Churwalden	10,8
Vorspann im Hinweg.	
Churwalden-Lenz	12,6
Vorspann im Hin- und Herweg von 7,2 Kilom.	
Lenz-Wiesen	15,1
Vorspann im Hin- und Herweg.	
Wiesen-Davos (Dörfli) . .	20,1
Vorspann im Herweg.	

1) Chur-Andermatt-Göschenen (Oberalp). 2) Via Flims. 3) Reichenau-Ilanz via Versam 22,9 km. — Vorspann im Hinweg: 10,3 km., im Herweg: 12,6 km. 4) Dissentis-Andermatt oder Göschenen: 31,7 bezw. 37,2 km. 5) 16,6 bezw. 11,1 km.

XX. Telegraphen- und Telephonwesen.

1. Telegraphenwesen.

Aus andern Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 36.
X. A. Beschluss des Bundesrates betr. Organisation seiner Departemente vom 8. Juli 1887. Art. 9, lit. c.
C. Bundesgesetz betr. die Organisation der Telegraphenverwaltung vom 20. Dezember 1854.
Bundesgesetz betr. Abänderung der Organisation der Telegraphenverwaltung vom 31. Juli 1873.
Instruktion für die Telegraphendirektion und die Inspektoren vom 21. Januar 1857.
Bundesgesetz betr. die Einteilung der Telegraphenkreise vom 19. Juli 1866.
Verordnung über die Einteilung der schweizerischen Telegraphenkreise vom 3. August 1866.
XV. 1. BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. vom 26. April 1887. Art. 1, Ziff. 2, lit. c; Art. 2.
XVI. Bundesgesetz betr. das Bundesstrafrecht etc. vom 4. Februar 1853. Art. 55; 66; 68.
XIX. Verordnung über den Sonntagsdienst des Post- und Telegraphenpersonals vom 9. Januar 1874.
BRB betr. die Abänderung der Art. 5 und 7 der V über den Sonntagsdienst etc. vom 27. Mai 1874.
BRB betr. die Besetzung kombinirter Post- und Telegraphenbureaux vom 9. Juni 1882.
Verordnung betr. die Besoldung der Postbeamten der Bureaux I. und II. Klasse, sowie der Telegraphenbeamten etc. vom 11. Juli 1882.
Verordnung betr. die Amtsbürgschaften des Post- und Telegraphenpersonals vom 21. August 1883.
Transportordnung für die schweiz. Posten vom 7. Okt. 1884. Art. 50, Ziff. 2; 62.
XXI. BG über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen etc. vom 23. Dezember 1872. Art. 22; 23.
BRB betr. die Benutzung der Eisenbahntelegraphen vom 17. März 1875.
XXXIII. 1. Regl. über die Organisation der eidg. Finanzverwaltung vom 19. Febr. 1877. Art. 50, Abs. 1; 92; 101, Abs. 4.
2. BB zum Budget für das Jahr 1876. Vom 23. Dezember 1875. Disp. 1.
XXXVII. Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft vom 13. November 1874. Art. 2, lit. b.
BRB betr. die Organisation der Telegraphenabteilung der Geniewaffe vom 28. Nov. 1878.
XXXIX. Staatsverträge.

Verordnung
des Bundesrates, betreffend die Leistungen für Errichtung von Telegraphenlinien und Telegraphenbureaux.*)

(Vom 6. Augstmonat 1862.)

ART. 1. Die gegenwärtig mit Telegraphenbureaux versehenen Ortschaften sind verpflichtet, die früher vereinbarten Leistungen, bestehend in Lieferung von Stangen, Geldbeiträgen, Lokalen etc. während zehn Jahren, von Eröffnung des Bureau's an gerechnet, zu tragen. Von diesem Zeitpunkte an sind die erwähnten Ortschaften in der Regel von jeder Leistung befreit.

Hinsichtlich der künftig zu errichtenden Bureaux werden von der Eröffnung des betreffenden Bureau's an gerechnet für die Dauer von zehn Jahren folgende Leistungen gefordert, nämlich:

1) Je nach Umständen und in gerechtem Verhältnis die ganze oder teilweise Lieferung der zum Bau und Unterhalt der Linien nötigen Stangen. Diese Lieferungen in Natura können in einen Geldbeitrag verwandelt werden.
2) Ein jährlicher Geldbeitrag von mindestens 200 Franken.[1])
3) Unentgeltliche Lieferung eines zweckmässigen Lokals, welches in der Regel mit dem Postbureau verbunden sein soll. Diese Lieferung kann durch eine Entschädigung in Geld ersetzt werden.[2])

ART. 2. Ueberall, wo Telegraphenlinien und Telegraphenbureaux bestehen oder errichtet werden sollen, sind die Kantone zur Erfüllung nachstehender Bedingungen verpflichtet:

a. Sie räumen der Eidgenossenschaft ohne irgend welche Entschädigung die Befugnis ein, auf ihrem Gebiete Telegraphenlinien oberirdisch oder unterirdisch zu erstellen, sei es auf dem Eigentum der Kantone oder der Gemeinden oder öffentlicher Korporationen, und zwar namentlich längs den Gassen, Landstrassen, Feld- und Fusswegen, Kanälen, Flüssen und Seen.

b. Auf Begehren der eidgenössischen Verwaltung haben die kantonalen Ingenieurs für Strassen- und Wasserbauten die Erstellung der neuen Linien oder grössere Reparaturen schon bestehender Linien zu leiten.

c. Die kleinen Reparaturen und die laufenden Unterhaltungsarbeiten sollen von den Strassenaufsehern unentgeltlich besorgt werden, welche zu diesem Zwecke durch Vermittlung ihrer Vorgesetzten die nötigen Weisungen nebst Material von

*) AS VII. 329 ff. — Eingang: «nach Einsicht der Artikel 2 und 8 des Bundesgesetzes über die Organisation der Telegraphenverwaltung vom 20. Christmonat 1854 (V, 1):»

Art. 1. 1) Modifizirt durch BRB vom 1. März 1867. Disp. 3 (hiernach).

Art. 1. 2) Vgl. BRB vom 13. Aug. 1859 (unten S. 566).

der eidgenössischen Verwaltung erhalten; ausserordentliche Auslagen werden von der genannten Verwaltung vergütet.

d. Die Telegraphenlinien werden unter den Schutz der kantonalen Gesetze über das Strassen- und Brückenwesen, sowie derjenigen über Gegenstände von allgemeinem Nutzen gestellt, welche der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen.

e. Die Telegraphenlinien sollen sowohl von dem Strassenpersonal als von andern Angestellten der öffentlichen Gewalt, welchen die Polizei über die Kommunikationsstrassen und die Feldhut obliegt, unentgeltlich überwacht werden.

Diese Angestellten haben von jeder Linienstörung dem nächstgelegenen Telegraphenbureau sofort und auf dem schnellsten ihnen zu Gebote stehenden Wege Kenntnis zu geben.

Tritt ein Vergehen an den Tag, so haben diese Angestellten den Urheber rasch und nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes zu verfolgen. Die Gerichtsbehörden sollen der eidgenössischen Verwaltung von den hierüber stattfindenden Untersuchungen, Urteilen etc. Kenntnis geben.

Art. 3. Die Telegraphenlinien werden nur nach gepflogenem Einverständnis mit den Kantons- und Gemeinds- oder andern Behörden erstellt, und zwar ohne dass dadurch der Verkehr gehemmt werden darf.

Der durch Erstellung von Telegraphenlinien angerichtete wirkliche Schaden wird den Berechtigten durch die eidgenössische Verwaltung vergütet.

Aus der Erstellung von Telegraphenlinien kann ohne besondere Uebereinkunft keine Servitut entstehen.

Art. 4. Der Bundesrat behält sich vor, diejenigen Telegraphenlinien und Telegraphenbureaux aufzuheben, für welche die oben festgesetzten Leistungen und Bedingungen nicht erfüllt werden, oder deren Nützlichkeit oder Ertragsfähigkeit mit Grund bestritten werden kann.

In den letztern Fällen und bei besondern Umständen, wie bei vorübergehender oder provisorischer Errichtung von Telegraphenlinien und Telegraphenbureaux oder solchen, welche wesentlich zur Bedienung von Gasthöfen, Bädern oder andern Privatanstalten bestimmt sind, können die oben festgesetzten gewöhnlichen Leistungen länger andauern oder erhöht werden.

Art. 5. Gegenwärtige Verordnung ist den Kantonen mitzuteilen und in üblicher Weise zu veröffentlichen. Das eidg. Postdepartement ist mit deren Vollziehung beauftragt.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Besoldung der kleinern Telegraphenbureaux und die Gemeindebeiträge für letztere.*)

(Vom 1. März 1867.)

1. Bei Erstellung neuer Bureaux und bei eintretenden Aenderungen sollen in Zukunft die Post- und Telegraphenbureaux einer Gemeinde getrennt zur Ausschreibung gebracht und jedes für sich auf gesonderte Vorschläge hin besetzt werden. Es steht den beiderseitigen Verwaltungen frei, sich über gemeinsame Besorgung beider Dienstzweige zu verständigen.[1])

2. Die Besoldung der Telegraphisten auf Zwischenbureaux besteht, in Abänderung des diesseitigen Beschlusses vom 26. Weinmonat 1863, je nach der Frequenz und den lokalen Verhältnissen der Regel nach in einem Gehalte von Fr. 120 bis Fr. 240[2]) per Jahr und in einer Provision von 10 Rpn. für jede aus- und eingehende Depesche, ausgenommen Dienstdepeschen der Post- und Telegraphenverwaltung, wogegen die Vertragung der Depeschen im Gratisrayon[3]) ohne weitere Entschädigung vom Buralisten zu besorgen ist.

Der Besoldungsetat der Zwischenbureaux wird alljährlich revidirt und vom Bundesrate festgesetzt.

3. Der in der Verordnung des Bundesrates betreffend die Leistungen für Telegraphenlinien und Bureaux vom 6. Augstmonat 1862 im Art. 1, Ziffer 2[4]) festgesetzte jährliche Geldbeitrag (VII, 329) der mit Telegraphenbureaux versehenen Ortschaften von mindestens Fr. 200 wird auf mindestens Fr. 100 oder auf Fr. 200 für fünf Jahre festgesetzt.

4. Die bestehenden Verträge mit den Kantonen, Gemeinden und Privaten können im Sinne des Art. 3 abgeändert werden, insofern die oben im Art. 2 vorgesehene Ermässigung des fixen Gehalts der einzelnen Buralisten angemessen erscheint und sich erzielen lässt.

5. Dieser Beschluss tritt im Dispositiv 1 sofort und im Uebrigen auf den 1. April 1867 in Kraft.

*) AS IX. 32 f.

1) Vgl. jedoch BRB betr. die Besetzung kombinirter Post- und Telegraphenbureaux vom 9. Juni 1882 (oben S. 510). 2) Jetzt Fr. 200—400. Vgl. BG vom 2. August 1873. Art. 1 unter Telegraphenverwaltung und Art. 7, Ziff. 8 (oben S. 144 und 145). 3) Vgl. V vom 30. Juli 1886. Art. 41 (unten S. 574). 4) Siehe hiervor.

Bundesratsbeschluss

betreffend die den Haupt- und Spezial-Telegraphenbureaux bewilligte Provision. *) **)

(Vom 23. Christmonat 1867.)

1. Die Haupt- und Spezialtelegraphenbureaux erhalten eine Provision von einem Rappen für jedes taxirte interne oder internationale Telegramm, welches sie beim Abgang eingeschrieben und befördert oder welches sie erhalten und bei der Ankunft eingeschrieben, oder welches sie erhalten und übertelegraphirt haben.

2. Die auf diese Weise für jedes Bureau sich ergebende Summe wird unter alle Beamten des Bureaus (die Volontäre ausgenommen) zu gleichen Teilen verteilt. Diejenigen Beamten, welche aus irgend einem Grunde länger als einen Tag in demselben Monate vom Bureau abwesend sind, haben für die Zeit ihrer Abwesenheit keinen Teil an der Provision. Dagegen haben die von der Verwaltung bezahlten und einem Bureau provisorisch zugeteilten Beamten und Telegraphengehilfen Anspruch auf ihren Anteil an der Provision während der ganzen Zeit ihrer Verwendung auf diesem Bureau.

In den Spezialbureaux, wo nur ein Beamter angestellt ist, der für die nötige Aushilfe auf seine Verantwortlichkeit zu sorgen hat, fällt demselben die ganze Provision zu. Wenn indessen der Fall eintreten sollte, dass dieser Beamte auf Kosten der Verwaltung ersetzt werden müsste, so fällt die Hälfte der Provision seinem Stellvertreter zu.

Auf ähnliche Weise wird in etwa vorkommenden anders kombinirten Fällen verfahren.

3. In den Telegraphenbureaux, welchen von der Verwaltung ernannte Ausläufer beigegeben sind, wird den letztern für jede durch ihre Vermittlung an Bestimmung vertragene und taxirte Depesche eine Provision von 5 Rappen vergütet.

4. Auf die Verteilung des Ertrags der Provision unter die Ausläufer eines Bureaus sind die Bestimmungen vom ersten Alinea des vorstehenden Artikels 2 anwendbar.

5. In den Haupt- und Spezialtelegraphenbureaux, welchen keine von der Verwaltung ernannte Ausläufer zugeteilt sind, erhält der mit der Besorgung des Ausläuferdienstes beauftragte Beamte, abgesehen von der im Artikel 1 erwähnten Provision, eine Entschädigung von 10 Rappen für jede durch seine Vermittlung an Bestimmung beförderte Depesche.

6. Der gegenwärtige Beschluss tritt mit dem 1. Jänner 1868 in Kraft, und das Postdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

*) Die den Zwischenbureaux bewilligte Provision findet sich im Bundesratsbeschluss vom 1. März 1867. (Eidg. Gesetzsammlung, Band IX, Seite 32.) (Anmerkung in der amtlichen Ausgabe. Siehe den Beschluss vom 1. März 1867 hiervor).

**) AS IX. 256 f. — Vgl. Verordnung betr. die Besoldung der Postbeamten etc. vom 11. Juli 1882. Disp. 5 (oben S. 511).

Bundesratsbeschluss

betreffend die Geldbeiträge der Gemeinden für Telegraphenbureaux. *)

(Vom 13. Augstmonat 1869.)

1. Das Postdepartement wird ermächtigt, den Gemeinden, welche sich zu zehnjährigen Geldbeiträgen für Telegraphenbureaux verpflichtet haben, zu gestatten, diese Leistungen in einer Aversalsumme oder in kürzern Terminen abzutragen, und für diese Vorauszahlungen 4 % Skonto zu bewilligen.[1]

2. Die diesfalls eingehenden Summen sind der Bundeskasse behufs Verrechnung auf dem Baukonto abzuliefern.

Verordnung

über die Disziplinarstrafen der Telegraphenbeamten und Bediensteten. **)

(Vom 22. Jänner 1855.)

Art. 1. Beamte oder Bedienstete der Telegraphenverwaltung, welche absichtlich oder aus Fahrlässigkeit die ihnen obliegenden Pflichten nicht gehörig erfüllen, können mit einer Ordnungsbusse von 1 bis 20 Franken von dem Vorsteher des schweiz. Post- und Baudepartements,[1] vom Zentraldirektor und von den Kreisinspektoren (von letztern aber nur, sofern sie diesen untergeordnet sind) bestraft werden. (S. amtl. Gesetzsamml., Bd. I, S. 108, Art. 14.)[2])

Art. 2. Dem Bestraften steht der Rekurs an die Behörde oder die Stelle offen, welche derjenigen, die ihn bestraft hat, übergeordnet ist.[1])

Art. 3. Ist aus einer Dienstverletzung Schaden entstanden, so haben die Fehlbaren überdies denselben zu ersetzen.[1])

Art. 4. Für sämtliche Telegraphenbeamten gelten die allgemeinen Vorschriften des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Beamten, vom 9. Christmonat 1850 (amtl. Gesetzsammlung, Bd. II, S. 149),[1]) ferner des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht, vom 4. Hornung 1853 (amtl. Gesetzsamml., Bd. III, S. 420, Art. 53—58).[2])

*) AS IX. 961.

1) Vgl. V vom 6. August 1862. Art. 1 (oben S. 564).

**) AS V. 66 ff. — Eingang: «in Ausführung des Artikels 16 des Bundesgesetzes vom 20. Christmonat 1854, betreffend die Organisation der Telegraphenverwaltung (amtl. Gesetzsamml., Bd. V, S. 4).» Siehe dieses Gesetz oben S. 133 ff.

Art. 1. 1) Jetzt Post- und Eisenbahndepartement. Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 9 (oben S. 97). 2) BG vom 25. Mai 1849. Oben S. 129. — **Art. 2.** 1) Vgl. BG vom 20. Dez. 1854. Art. 15, Abs. 3 (oben S. 135). — **Art. 3.** 1) Vgl. BG vom 25. Mai 1849. Art. 14, Abs. 2 (oben S. 129). — **Art. 4.** 1) Oben S. 29 ff. 2) Oben S. 376 f.

Verordnung

über Heranbildung, Prüfung und Verwendung der Telegraphenaspiranten. *)

(Vom 27. Brachmonat 1873.)

I. Von den Lehrlingen (Volontärs).

1. Die Telegraphenverwaltung nimmt während den Monaten Jänner, Hornung, März, April, Mai, Weinmonat, Wintermonat und Christmonat auf den Haupt- und Spezialtelegraphenbureaux Lehrlinge an, deren Anzahl aber höchstens betragen darf:

auf den Bureaux mit	1— 3	Beamten	1,
» » » »	4— 6	»	2,
» » » »	7—12	»	3,
» » » »	über 12	»	4.

Das Postdepartement kann je nach Bedürfnis die Zahl der Lehrlinge beschränken oder die Annahme von solchen während einer bestimmten Zeit ganz aussetzen.

2. Die Lehrlingsstellen werden jeweilen mit angemessenem Anmeldungstermin in den betreffenden Lokalblättern zur Bewerbung ausgeschrieben.

3. Der Anmeldung sind beizulegen:
1) ein Alterszeugnis;
2) ein Sittenzeugnis;
3) Zeugnisse über den bisherigen Bildungsgang.

Die Anmeldungen von Personen unter 16 und über 25 Jahren, sowie von solchen, deren körperliche Beschaffenheit dem Telegraphendienste hinderlich sein kann, werden nicht berücksichtigt. Ausnahmen können vom Postdepartement bewilligt werden.

4. Diejenigen Angemeldeten, welche die im vorhergehenden Artikel aufgezählten Bedingungen erfüllt haben, werden von den Inspektionen zu einer Vorprüfung einberufen, worin sie sich über ihre Kenntnisse und Befähigung auszuweisen haben.[1])

Es soll dabei namentlich auf einen gewissen Grad allgemeiner Bildung, Kenntnis wenigstens zweier Nationalsprachen und eine gute Handschrift Rücksicht genommen werden.

5. Gestützt auf das Ergebnis dieser Prüfung und auf die über die Bewerber eingezogenen Erkundigungen übermittelt die Inspektion ihren Bericht und Antrag nebst sämtlichen Akten an die Telegraphendirektion, welche die Wahl der Lehrlinge trifft.

6. Jeder Lehrling hat eine Personalkaution von Fr. 500[2]) zu leisten, welche dann auch für seine spätere Anstellung als Gehilfe giltig bleibt.

7. Die Lehrzeit hat in zwei Abteilungen von je sechs Monaten eine Dauer von einem Jahre, während dessen der Lehrling in allen Teilen des technischen und administrativen Dienstes zu unterrichten ist.

8. Nach Verlauf der ersten sechs Monate erstatten die Bureauchefs ihren Inspektionen einen umfassenden, gewissenhaften Bericht über Leistungen und Betragen der Lehrlinge.

Diese Berichte werden, nachdem sie von den Inspektionen begutachtet sind, der Telegraphendirektion eingesandt.

9. Denjenigen Lehrlingen, deren bisherige Leistungen und Betragen laut vorliegenden Berichten in allen Teilen befriedigend sind, erteilt die Telegraphendirektion die Ermächtigung zur Fortsetzung ihrer Lehrzeit. Sie erhalten dann vom siebenten Monate an bis zum Beginn des Schlusskurses für jeden ihrer Anwesenheitstage eine Vergütung von Fr. 2.

Diejenigen Lehrlinge dagegen, deren bisherige Leistungen und Betragen nicht vollkommen befriedigend sind, haben auszutreten.

In ganz besondern Ausnahmsfällen kann das Postdepartement auf Antrag der Telegraphendirektion noch eine Verlängerung der unbesoldeten Lehrzeit von drei Monaten bewilligen, und es ist in diesem Falle das in den Artikeln 8 und 9 angegebene Verfahren zu erneuern.

10. Den Lehrlingen, welchen fixe Dienstturen zuzuteilen sind, soll auf ihren Wunsch die Möglichkeit geboten werden, während der Dauer ihrer Lehrzeit das Studium einzelner auf ihren spätern Beruf als Telegraphisten Bezug habenden Wissenschaften fortzusetzen, z. B. Sprachstunden zu nehmen oder Vorträge über Physik und Chemie anzuhören, immerhin ohne Beeinträchtigung der ihnen zugeteilten Stundenzahl.

11. Nach Vollendung der einjährigen Lehrzeit können die Lehrlinge zur Aushilfe auf andere Bureaux beordert werden, und haben dann für diese Zeit Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 3 nebst Provisionsanteil.

Nach Aufhören der auswärtigen Verwendung können sie wieder mit dem Taggelde von Fr. 2 auf ihr Instruktionsbureau zurückkehren.

II. Von der Prüfung.

12. Der Patentirung, ohne welche eine definitive Anstellung als Telegraphist unzulässig ist, geht ein vierwöchentlicher Instruktionskurs, Prüfungen inbegriffen, voraus.

Dieser Kurs, welcher nach vorheriger rechtzeitiger Ausschreibung stattfindet, sobald wenigstens 40 Lehrlinge ihre einjährige Lehrzeit vollendet haben, ist ausser den Lehrlingen für Jedermann zugänglich, welcher die in Art. 3 und 4 hievor bezeichneten Bedingungen erfüllt und sich überdies über genügende Kenntnis des praktischen Telegraphendienstes ausweist.

*) AS XI. 199 ff.

1) Vgl. Ziff. 14. 2) Jetzt Fr. 1000. — Vgl. V über die Amtsbürgschaften des Post- und Telegraphenpersonals vom 21. Aug. 1883. Art. 1, Ziff. 1, lit. 1 (oben S. 513 f.).

13. Die Unterrichtskurse werden für die bisherigen Lehrlinge, für die Privatgehilfen der Spezialtelegraphenbureaux, für die provisorischen Gehilfinnen, sowie für die Beamten der schweizerischen Postverwaltung unentgeltlich, aber auch ohne Entschädigung von Seite der Telegraphenverwaltung erteilt, während andere Aspiranten für dieselben ein Honorar von Fr. 30 zu entrichten haben.

14. Am Schlusse des Kurses findet eine Patentprüfung statt. Ueber die Entrichtung derselben, sowie über diejenige der Vorprüfung und des Unterrichtskurses, sollen vom Postdepartemente besondere Vorschriften erlassen werden.[1])

15. Die beim Examen als tauglich erfundenen Aspiranten erhalten ein Patent, welches sie zur Bewerbung auf definitive Telegraphistenstellen berechtigt. Es gibt Patente erster, zweiter und dritter Klasse, je nachdem die Resultate der Prüfungen sehr befriedigend, befriedigend oder mittelmässig sind.

III. Von den Gehilfen.

16. Diejenigen Volontärs, welche die in den Artikeln 7, 8 und 9 vorgesehene Lehrzeit durchgemacht und sodann bei der Prüfung ein Patent erster und zweiter Klasse erlangt haben,[2]) werden von diesem Zeitpunkte an bis zu ihrer definitiven Anstellung mit einem Taggelde von Fr. 3 als provisorische Gehilfen verwendet, wo es der Telegraphenverwaltung für den guten Gang des Dienstes am passendsten erscheint. Hiebei wird indessen, insoweit es den Ort der Anstellung betrifft, den Wünschen der Beteiligten möglichst Rechnung getragen.

Das nämliche Taggeld von Fr. 3 erhalten auch die übrigen patentirten Aspiranten, wenn sie als provisorische Gehilfen angestellt werden.

17. Wenn ein patentirter Volontär erster oder zweiter Klasse[2]) von seinem Rechte zum Eintritt als besoldeter Gehilfe nicht sogleich Gebrauch macht, oder diese Stelle später aufgibt, welch' letzteres nur nach vorheriger vierwöchentlicher Anzeige zulässig ist, so kann er nur bei der nächsten Patentirung neuer Telegraphistenaspiranten, und zwar durch besondere Anmeldung bei der Inspektion und Wahl durch das Postdepartement, wieder zu einer solchen Stelle gelangen.

18. Werden die Gehilfen später zu vorübergehender Aushülfe oder Stellvertretung auf ein anderes als das ihnen ursprünglich angewiesene Bureau gesandt, so erhalten sie für die Dauer ihrer auswärtigen Verwendung, ausser ihrem gewöhnlichen Taggeld, eine Entschädigung von Fr. 1. 50 per Tag nebst Vergütung der Transportkosten.

1) Vgl. Vorschriften betr. die Aufnahmsprüfung, die Instruktion, die Schlussprüfung und die Patentirung der Telegraphenaspiranten vom 3. Juli 1873. (Erlassen vom Postdepartement und im Telegraphenamtsblatt publizirt.)
2 Vgl. Art. 15.

Wenn die auswärtige Verwendung über einen Monat dauert, so wird indess die besondere Entschädigung nach Ablauf dieses Monats nicht weiter vergütet.

19. Die Gehilfen auf den Hauptpostbureaux erhalten von den Stundenplänen unabhängige Diensttouren; dagegen sind sie gehalten, bei Abwesenheit definitiver Beamten deren Diensttouren zu übernehmen.

20. Die Stellen der Lehrlinge sowohl als der Gehilfen sind provisorische, und es können erstere durch die Telegraphendirektion, letztere durch das Postdepartement jederzeit entlassen werden, wenn sie sich grober Fehler schuldig machen oder sich als untauglich erweisen.

21. Jedem Gehilfen ist bei seinem jeweiligen Austritte eine vom Bureauchef ausgestellte Erklärung über die Dauer seiner Verwendung zu verabfolgen. Diese Erklärungen sind allfälligen Anmeldungen auf definitive Stellen beizulegen.

22. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft, und es wird damit diejenige vom 4. Wintermonat 1867 (IX, 195) aufgehoben.

Bundesgesetz
über den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz.*)
(Vom 22. Brachmonat 1877.)

Art. 1. Für die Beförderung eines Telegramms zwischen zwei schweizerischen Bureaux und die Zustellung an den Adressaten bis auf die Entfernung von einem Kilometer vom Ankunftsbureau wird bezogen:

a. eine für alle Telegramme gleiche Grundtaxe von 30 Rappen;

b. eine Worttaxe; welche für jedes einzelne Wort des Telegramms $2\frac{1}{2}$ Rappen beträgt.

Den Taxbeträgen der ungeraden Wortzahlen wird eine Worttaxe zugeschlagen.

Art. 2. Die eidgenössische Verwaltung übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit für die telegraphische Korrespondenz.

Dagegen wird sie alle zur Sicherung und Beförderung des Dienstes und zur Wahrung des Depeschengeheimnisses nötigen Massregeln ergreifen.[1])

Art. 3. Abschriften von Originaldepeschen dürfen von den Bureaux nur an den Absender oder den Empfänger des Telegrammes oder deren Bevollmächtigte abgegeben werden. Jede Mitteilung an dritte Personen ist verboten.[1])

*) NF III. 161 ff. — Publ. 27. Juni 1877. — VBBR vom 28. Sept. 1877. — Vollziehbar seit 1. Okt. 1877.
Art. 2. 1) Vgl. BV Art. 36, Abs. 4; BStR Art. 55; V vom 30. Juli 1886. Art. 2 (hiernach). — **Art. 3. 1)** Vgl. V vom 30. Juli 1886. Art. 72 (hiernach).

Von Seite einer Behörde kann die Edition von Originaldepeschen oder von Abschriften in folgenden Fällen verlangt werden:

a. wenn gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet ist, durch den mit der Untersuchung gesetzlich beauftragten Beamten;

b. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch Verfügung des Gerichts, bei welchem die Rechtssache anhängig ist.[2])

ART. 4.[1]) Der Gebrauch falscher oder schon gebrauchter Marken zur Frankirung der Telegramme wird mit einer Busse von Fr. 100—500 und im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 1000 belegt.

Die Erledigung solcher Straffälle erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Brachmonat 1849, betreffend die Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze (Amtl. Sammlung I, 87).

Macht sich ein Beamter oder Angestellter der Telegraphenverwaltung dieses Vergehens schuldig, oder werden Marken nachgemacht oder nachgemachte wissentlich zur Frankirung verwendet oder in den Verkehr gebracht, so finden die Bestimmungen des Artikels 61 des Bundesstrafrechtes (Amtl. Sammlung III, 404) Anwendung.

ART. 5. Depeschen-Formulare, welche zum Gebrauche ausserhalb der Telegraphenbureaux bezogen werden wollen, sind mit 30 Rappen für 100 Stück zu bezahlen.

ART. 6. Das vorstehende Gesetz tritt mit dem 1. Weinmonat 1877 in Kraft, und es werden auf diesen Zeitpunkt der Bundesbeschluss vom 16. Heumonat 1867 (Amtl. Sammlung IX, 67) und das Gesetz vom 18. Christmonat 1867 (Amtl. Sammlung IX, 220), nebst allen andern mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Ueber die Frankirung der Antworten, die rekommandirten Depeschen, die Chiffredepeschen und die Nachsendung der Telegramme, sowie über den Nachtdienst und die Behandlung der ungenügend frankirten Depeschen wird der Bundesrat die nötigen Vorschriften aufstellen.[1])

ART. 7. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (Amtl. Sammlung, Neue Folge I, 116), die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

Verordnung

über die Benutzung der elektrischen Telegraphen im Innern der Schweiz.*)

(Vom 30. Juli 1886.)

I. Von der telegraphischen Korrespondenz im Allgemeinen.

ART. 1. Die eidgenössische Verwaltung räumt Jedermann das Recht ein, mittelst der eidgenössischen Telegraphen zu korrespondiren.

Jedoch sollen Privattelegramme,[1]) deren Inhalt die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet oder gegen Sittlichkeit und Anstand verstösst, vom Aufgabebureau zurückgewiesen werden; nötigenfalls liegt diese Verpflichtung auch den Uebertragungs- und Bestimmungsstationen ob. Der Aufgeber wird hievon wenn möglich in Kenntnis gesetzt und erhält die erlegte Taxe zurück.

Die Berufung gegen eine derartige Rückweisung ist an das Post- und Eisenbahndepartement zu richten.

ART. 2. Die eidgenössische Verwaltung übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit in Betreff der telegraphischen Korrespondenz.

Dagegen wird sie alle zur Sicherung und Förderung des Dienstes und zur Wahrung des Depeschengeheimnisses nötigen Massregeln ergreifen.[1])

Jeder Aufgeber ist übrigens berechtigt, von den zur Sicherung der Korrespondenz gebotenen Mitteln (Art. 53—60) Gebrauch zu machen.

ART. 3. Die Telegramme im Innern der Schweiz zerfallen in drei Kategorien:

1. Staatstelegramme, das heisst diejenigen, welche von der Bundesbehörde und ihren Departementen, den Kantonsregierungen und ihren Departementen, den Oberkommandanten der eidgenössischen Armee oder Armeekorps, und endlich von den in amtlicher Mission befindlichen eidgenössischen Repräsentanten und Kommissarien ausgehen.[1])

2. Diensttelegramme, d. h. solche, welche sich ausschliesslich auf den Post- und Telegraphendienst beziehen, oder welche dringende Massregeln bei öffentlichen Unglücksfällen oder bei ernsten Unfällen auf Eisenbahnen betreffen.[2])

3. Privattelegramme.[3])

II. Von den Telegraphenbureaux und ihren Dienststunden.

ART. 4. Die Telegraphenbureaux zerfallen hinsichtlich der Dienststunden in 4 Klassen:

1. Bureaux mit ununterbrochnem Dienst.
2. » » verlängertem Tagdienst.
3. » » vollem »
4. » » beschränktem »

Die Bureaux der ersten Klasse sind Tag und Nacht ohne Unterbrechung geöffnet.

Der Dienst der Bureaux mit verlängertem Tagdienst dauert im Sommer (vom 1. April bis 31. Oktober) von Morgens 6 Uhr bis 10 Uhr Abends und im Winter (vom 1. November bis 31. März) von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Der volle Tagdienst beginnt Morgens eine Stunde später, im Sommer um 7 Uhr und

Art. 3. 2) Vgl. V vom 30. Juli 1886. Art. 73 (hiernach). — **Art. 4.** 1) Telegraphenmarken sind nicht mehr im Gebrauch seit 1. Oktober 1886. Vgl. V vom 30. Juli 1886. Art. 22 und 87 (hiernach). — **Art. 6.** 1) V vom 30. Juli 1886 (hiernach).

*) NF IX. 231 ff. — Eingang: «in weiterer Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877 über den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz; — in teilweiser Abänderung der Verordnung vom 27. August 1877.»

Art. 1. 1) Vgl. Art. 3. — **Art. 2.** 1) BG v. 22. Juli 1877. Art. 2 (hiervor). — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 16 und 30. 2) Vgl. Art. 21 und 30. 3) Vgl. Art. 30.

im Winter um 8 Uhr, und endigt stets um 9 Uhr Abends.

Der beschränkte Tagdienst beginnt zu den nämlichen Stunden wie der volle Tagdienst, wird aber von 12 Uhr Mittags bis 2 Uhr und von 6 bis 8 Uhr Abends unterbrochen und endigt $8^1/_2$ Uhr für diejenigen Bureaux, welche in diesem Momente keine Telegramme mehr auszuwechseln haben.[1])

Das Post- und Eisenbahndepartement ist ermächtigt, die Dienststunden in den weniger wichtigen Bureaux und, wo die Umstände es gestatten, für die Sonntage zu beschränken.

Ebenso kann dasselbe die Dienststunden den Anforderungen des Verkehrs entsprechend erweitern oder verlegen.

Den Zeitbestimmungen ist die mittlere Zeit von Bern zu Grunde gelegt.[2])

Art. 5. Die ordentliche Vertragung der Telegramme beginnt im Sommer Morgens 7 Uhr, im Winter Morgens 8 Uhr und endigt stets mit der Vertragung des bis Abends 9 Uhr auf dem Bureaux einlangenden Telegramme.

III. Von der Abfassung und Aufgabe der Telegramme.

Art. 6. Das Originaltelegramm muss deutlich in deutschen oder lateinischen Buchstaben oder in arabischen Ziffern, welche in der reglementarischen Tabelle der telegraphischen Zeichen vertreten sind, geschrieben sein.[1])

Art. 7. Unter Vorbehalt der durch den vorhergehenden Artikel gestellten Bedingung können die Telegramme in gewöhnlicher Sprache,[1]) in vereinbarter Sprache[2]) oder in Geheimschrift[3]) abgefasst sein.

Art. 8. Die Telegramme in gewöhnlicher Sprache[1]) sollen in irgend einer europäischen Sprache oder in lateinischer Sprache einen verständlichen Sinn haben.[2])

Allgemein übliche wissenschaftliche, technische oder kommerzielle Ausdrücke sind zulässig, wenn sie auch nicht der nämlichen Sprache angehören.

Dagegen sind ungebräuchliche und sprachlich unrichtige Wortverbindungen und Abkürzungen untersagt.[3])[4])

Art. 9. Unter vereinbarter Sprache[1]) versteht man die Anwendung von Worten, von denen zwar jedes für sich einen richtigen Sinn hat, welche aber unter sich keine zusammenhängenden, den Bureaux verständlichen Sätze bilden.

Diese Worte dürfen nur der deutschen, englischen, spanischen, französischen, italienischen, niederländischen, portugiesischen und lateinischen Sprache angehören. Ein nämliches Telegramm kann jedoch Worte aus mehreren dieser Sprachen enthalten.

Eigennamen dürfen aber nur mit ihrer gewöhnlichen Bedeutung darin vorkommen.[2])[3])

Art. 10. Als Telegramme in Geheimschrift[1]) (chiffrirte Telegramme) werden diejenigen betrachtet, deren Text ganz oder teilweise besteht, entweder

a. aus Ziffern oder Ziffergruppen, welche keinen verständlichen Sinn haben und somit nicht Waarenpreise, Wechselkurse oder sonstige wirkliche Zahlen bedeuten, oder

b. aus Buchstaben oder Buchstabengruppen, welche einzeln oder zusammen keine irgend einer Sprache angehörenden Worte bilden und auch sonst keine verständliche Bedeutung haben, oder

c. aus Worten, welche weder für die gewöhnliche, noch für die vereinbarte Sprache zulässig sind.

Wenn der Text nur teilweise aus Geheimschrift besteht, so müssen die geheimen Stellen durch Klammern vom gewöhnlichen Texte getrennt sein.

Der geheime Text des nämlichen Telegramms muss entweder ganz aus Buchstaben oder ganz aus Ziffern bestehen.[2])

Art. 11. Vor dem Texte muss die Adresse stehen.

Die Adresse muss alle nötigen Angaben enthalten, um die Uebermittlung des Telegramms an seine Bestimmung zu sichern.

Sie soll für die grossen Städte die Angabe der Strasse und der Hausnummer oder in Ermangelung dessen die Angabe des Berufes oder anderer ähnlicher Bezeichnungen enthalten.

Selbst für die kleinern Städte muss der Name des Adressaten wo möglich mit einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sein, damit die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelung des Eigennamens den Adressaten auffinden kann.

Die Telegramme, deren Adresse diese Angaben nicht enthält, sollen gleichwohl befördert werden.

In jedem Falle trägt der Aufgeber die Folgen der Unvollständigkeit der Adresse.

Vorbehältlich einer vorherigen Verständigung mit dem Ankunftstelegraphenbureau kann sich Jedermann seine Telegramme mit einer vereinbarten oder abgekürzten Adresse übermitteln lassen.[1]) Jedoch unterliegt eine solche Adresse den allgemeinen Regeln über die Wortzählung und muss so gewählt sein, dass keine Verwechslung mit andern Personen möglich ist.

Art. 4. 1) Vgl. Art. 42; 74. 2) Vgl. Art. 75 ff. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 7. — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 8. 2) Vgl. Art. 9. 3) Vgl. Art. 10. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 7. 2) Vgl. jedoch Art. 59. 3) Vgl. Art. 24. 4) Vgl. Art. 69, Abs. 2. **Art. 9.** 1) Vgl. Art. 7.

Art. 9. 2) Vgl. Art. 24; 59, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 69, Abs. 2. — **Art. 10.** 1) Vgl. Art. 7. 2) Vgl. Art. 25; 59, Abs. 2; 69, Abs. 2. — **Art. 11.** 1) Vgl. Art. 38, letzter Absatz.

Im Falle daheriger Differenzen mit dem Publikum ist der Entscheid der Zentralverwaltung einzuholen.

Art. 12. Jedes Telegramm muss wenigstens ein Textwort enthalten.

Art. 13. Nach dem Texte folgt die Unterschrift.

Dieselbe kann ebenfalls [1]) in vereinbarter oder abgekürzter Form gegeben, oder auch ganz weggelassen werden. In diesen Fällen hat aber der Aufgeber gleichwohl seinen Namen in Klammern auf das Telegramm zu setzen.

Art. 14. Vor der Adresse müssen alle etwaigen Angaben über Expressenbeförderung, Frankatur der Antwort, Kollationirung, Nachsendung u. s. w. stehen.

Diese Angaben können in abgekürzter Form, wie sie in Abschnitt VII [1]) hienach angegeben ist, gemacht werden und zählen in diesem Falle nur für je ein Wort.

Art. 15. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen und Ueberschreibungen müssen vom Absender oder vom Aufgeber bescheinigt werden.

Art. 16. Die Staatstelegramme [1]) sollen in der Regel das Siegel oder den Stempel der absendenden Behörde tragen. Diese Formalität ist jedoch nicht erforderlich, wenn über die Aechtheit des Telegramms kein Zweifel obwaltet.

Art. 17. Die Zahl und Ausdehnung der Diensttelegramme [1]) soll möglichst beschränkt werden.

Bei Mitteilungen zwischen Telegraphenbureaux über dienstliche Vorkommnisse soll nur die Nummer und der Text, ohne Adresse und Unterschrift, gegeben werden.

Art. 18. Der Aufgeber eines Privattelegramms [1]) hat das Recht, in sein Telegramm die Legalisation seiner Unterschrift aufzunehmen und dieselbe entweder in ihrem vollem Wortlaut oder durch den Zusatz:

«Unterschrift beglaubigt durch» (Namen der beglaubigenden Person oder Behörde)

mittelegraphiren zu lassen.

Das Bureau prüft die Aechtheit der Beglaubigung. Ausser den Fällen, wo ihm die Unterschrift bekannt ist, kann es dieselbe nur als ächt betrachten, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der beglaubigenden Behörde versehen ist. Andernfalls soll es die Annahme und Beförderung der Beglaubigung verweigern.

Die Beglaubigung ist so, wie sie befördert wird, bei der Wortzählung mitzuberechnen; sie folgt nach der Unterschrift des Telegramms.

Art. 19. Die Telegramme sind in der Regel bei den Telegraphenbureaux oder Aufgabebureaux aufzugeben.

Jedoch kann die Aufgabe auch kostenfrei durch die Post in verschlossenem Couvert mit der Ueberschrift:

«Telegramm.»

«An das Telegraphenbureau»

erfolgen. In dieser Form können die Telegramme in jeden Briefeinwurf gelegt oder jedem fahrenden Postbureau, jedem Briefeinwurfleerer, jedem Telegraphenausläufer, Postboten, Postwagenkondukteur oder Postillon behufs Bestellung an das nächste Telegraphenbureau übergeben werden, und die Bezahlung der Telegraphentaxe kann in diesen Fällen ausnahmsweise durch Aufkleben von Postmarken erfolgen (Art. 22).

IV. Taxation und Wortzählung.

Art. 20. Die Taxe für ein Telegramm im Innern der Schweiz besteht:

a. aus einer fixen Grundtaxe von 30 Rappen;

b. aus einer Beförderungsgebühr von 2½ Rappen für jedes Wort, [1]) mit Abrundung auf 5 Rappen. [2])

Art. 21. Von der Taxe befreit sind nur die dringenden Diensttelegramme [1]) der Post- und Telegraphenverwaltung.

Art. 22. Die Erhebung der Telegraphentaxen und allfälliger Nebengebühren findet bei der Aufgabe in baar statt, mit Ausnahme derjenigen Fälle (Art. 19), wo die Telegramme per Post an das Aufgabetelegraphenbureau gesandt werden und die Frankirung mittelst Postmarken erfolgen kann.

Gegen Hinterlage eines entsprechenden Betrages bei dem Telegraphenbureau kann sich jedoch jeder Aufgeber über die schuldigen Taxen monatlich Rechnung stellen lassen; letztere soll aber jeweilen innert 3 Tagen nach Vorweisung berichtigt werden.

Oeffentlichen Behörden wird die Hinterlage erlassen.

Art. 23. Alles, was der Aufgeber in das Original seines Telegramms zum Zweck der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe [1]) mitgezählt, mit Ausnahme dessen, was im 10. Absatz [2]) des folgenden Artikels angeführt ist.

Die Worte, Zahlen oder Zeichen, welche das Bureau im Interesse des Dienstes beifügt, werden nicht taxirt.

Der Name des Aufgabebureau, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amteswegen auf die dem Adressaten zuzustellende Abschrift eingetragen.

Der Absender kann diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegramms aufnehmen. Sie werden dann bei der Wortzählung mitberechnet.

Art. 24. Das Maximum für die Länge eines Wortes ist bei den Telegrammen in gewöhnlicher Sprache [1]) auf fünfzehn Buch-

Art. 13. 1) Vgl. Art. 11, Abs. 7. — **Art. 14.** 1) Art. 43 ff. **Art. 16.** 1) Art. 3, Ziffer 1. — **Art. 17.** 1) Art. 3, Ziff. 2. **Art. 18.** 1) Art. 3, Ziff. 3.

Art. 20. 1) Vgl. Art. 24. 2) Vgl. BG vom 22. Juni 1877. Art. 1 (hiervor). — **Art. 21.** 1) Art. 3, Ziff. 2; 17, Abs. 1. — **Art. 23.** 1) Art. 20. 2) Es ist zu lesen: «11. Absatz.» — **Art. 24.** 1) Vgl. Art. 8.

staben nach dem Morse'schen Alphabet festgesetzt; der Ueberschuss zählt, immer bis auf fünfzehn Buchstaben, für ein weiteres Wort.

Bei Telegrammen in vereinbarter Sprache[2]) beträgt das Maximum der Wortlänge 10 Buchstaben.

Die durch einen Bindestrich zusammengezogenen Ausdrücke zählen für so viele Worte, als zu ihrer Bildung dienen.

Die durch einen Apostroph getrennten Worte werden für eben so viele einzelne Worte gezählt.

Die Ortsnamen, welche aus mehreren Worten bestehen, wie z. B. St. Gallen, Chaux-de-Fonds, Les Ponts, St. Moritz, Le Prese, zählen, vorbehältlich des 1. Absatzes des gegenwärtigen Artikels, sowohl im Texte als in der Adresse nur für je ein Wort.

Ebenso werden die zur nähern Bezeichnung und Unterscheidung gleichnamiger Ortschaften dienenden Zusätze (z. B. St. Moritz-Bad, Langnau Bern, Rigi-Scheideck, Davos-Platz, Moutier-Grandval, Stein a./Rh.) nicht berechnet, insoweit sie zur richtigen Bezeichnung absolut nötig sind.

Die Eigennamen von Personen, Plätzen, Strassen etc., die Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Anzahl der vom Versender zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

Die dem Sprachgebrauch widersprechenden Zusammenziehungen von Worten sind unzulässig. Im Falle ernsten Zweifels gilt die Schreibweise des Absenders für die Taxation als massgebend.

Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, so viel Mal sie fünf Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den allfälligen Ueberschuss. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen.

Jedes einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer, wird für ein Wort gezählt; das Nämliche gilt für das Unterstreichungs-Zeichen.

Die Interpunktionen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und Alinea werden nicht gezählt.

Dagegen werden für eine Ziffer berechnet: Die Punkte und Komma, welche zur Bildung der Zahlen dienen, wie auch die Bruchstriche.

Die den Ziffern zur Bezeichnung der Ordnungszahlen beigefügten Buchstaben werden für je eine Ziffer gezählt.

Art. 25. In den Telegrammen, welche Geheimschrift enthalten (Art. 10), werden die Worte in gewöhnlicher Sprache gemäss den vorhergehenden Artikeln,[1]) die Zahlen oder Buchstabengruppen für eben so viele in Ziffern geschriebene Zahlen berechnet.

Art. 26. Jeder Aufgeber ist berechtigt, gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Rappen einen Empfangschein, sowohl für das Telegramm selbst, als für die bezogenen Gebühren zu verlangen.

Art. 27. Die irrtümlich zu wenig erhobenen Taxen, sowie die von dem Empfänger wegen Weigerung oder Nichtauffindbarkeit nicht erhobenen Taxen und Gebühren müssen vom Absender nachvergütet werden. Das Aufgabebureau kann sich hiefür einen entsprechenden Betrag vom Aufgeber hinterlegen lassen.

Die irrtümlich zu viel erhobenen Taxen werden den Berechtigten zurückerstattet.

Art. 28. Jedes berichtigende oder ergänzende Telegramm und überhaupt jede wegen eines beförderten oder in Beförderung begriffenen Telegramms stattfindende Mitteilung an ein Telegraphenbureau wird taxirt, wofern diese Mitteilung nicht in Folge eines Dienstfehlers notwendig geworden ist (Art. 38).

Art. 29. Die Bureaux sind verpflichtet, den Aufgebern auf Verlangen die auf den Telegraphendienst bezüglichen Gesetze, Tarife, Verordnungen und Reglemente vorzuweisen.

V. Beförderung der Telegramme.

Art. 30. Die Beförderung der Telegramme findet in folgender Reihenfolge statt:

1) Staats-Telegramme;[1])
2) Dienst-Telegramme;[2])
3) Privat-Telegramme.[3])

Die begonnene Beförderung eines Telegrammes darf nicht unterbrochen werden, um einer Mitteilung von höherem Range Platz zu machen, als bei absoluter Dringlichkeit.

Die Telegramme gleichen Ranges werden von den Abgangsbureaux in der Reihenfolge ihrer Abgabe und von den Uebertelegraphirungsbureaux in der Reihenfolge ihres Empfangs befördert.

Zwischen zwei in direktem Verkehr stehenden Bureaux sind die Telegramme gleichen Ranges in alternirender Reihenfolge zu befördern.

Von dieser Regel darf indessen im Interesse schnellerer Beförderung auf denjenigen Linien abgewichen werden, auf denen in fortgesetzter Weise gearbeitet wird, oder die durch Spezial-Apparate bedient werden.

Art. 31. Der Verwaltung bleibt gegenüber dem Aufgeber anheimgestellt, die Beförderungswege der Telegramme sowohl im ordentlichen Dienste, als bei Unterbrechung oder Ueberhäufung der gewöhnlich gebrauchten Linien zu bestimmen.[1])

Art. 24. 2) Vgl. Art. 9. — **Art. 25.** 1) Art. 23 und 24.

Art. 30. 1) Art. 3, Ziff. 1. 2) Art. 3, Ziff. 2. 3) Art. 3, Ziff. 3. — **Art. 31.** 1) Vgl. Art. 32.

Art. 32. Wenn bei Beförderung eines Telegramms eine Unterbrechung der telegraphischen Verbindungen eintritt,[1]) so befördert das Bureau, von welchem an die Unterbrechung stattfindet, das Telegramm sofort per Post oder auf schnellerem Wege, falls ein solcher zur Verfügung steht. Je nach Umständen adressirt es dasselbe entweder an das nächste Bureau, welches im Stande ist, es weiter zu telegraphiren, oder an das Bestimmungsbureau, oder an den Adressaten selbst.

Sobald die Verbindung wieder hergestellt ist, wird das Telegramm neuerdings auf telegraphischem Wege befördert, insofern nicht vorher die Bescheinigung des Empfanges erfolgte.

Den Telegrammen, welche bei Unterbrechung per Post an ein Telegraphenbureau adressirt werden, ist ein Verzeichnis derselben beizugeben.

Das Bureau, welches dieses Verzeichnis empfangen hat, bescheinigt den Empfang per Post und erneuert diese Anzeige, sobald die telegraphischen Verbindungen wieder hergestellt sind.

Wenn ein Telegramm direkt an den Adressaten gesandt wurde, so ist demselben eine Anzeige von der Unterbrechung der Linien beizufügen.

Dasjenige Bureau, welches ein bereits auf anderm Wege befördertes Telegramm nochmals telegraphisch weiter befördert, hat im Eingange die Angabe zu machen, dass das Telegramm als «Wiederholung» (par ampliation) übermittelt werde. Diese Angabe wird auf der dem Adressaten übergebenen Ausfertigung vorgemerkt.

Das Bureau, welches Telegramme per Post versandte, kann die Uebermittlung per Telegraph im Falle ausserordentlicher Anhäufung und wenn diese nochmalige Uebermittlung den Dienst offenbar beeinträchtigen würde, unterlassen.

Art. 33. Jeder Aufgeber, der sich als solcher ausweist, kann die Beförderung des von ihm aufgegebenen Telegramms zurückhalten, wenn es noch Zeit ist.

Die Grundtaxe[1]) eines zurückgezogenen, noch nicht beförderten oder noch nicht in Beförderung begriffenen Telegrammes ist der Verwaltung verfallen. Dagegen wird die Worttaxe[2]) nebst allfälligen Nebengebühren an den Aufgeber zurückvergütet.

Ist das Telegramm bereits in Beförderung begriffen, so werden nur die etwaigen Nebengebühren zurückvergütet.

In beiden Fällen muss das Gesuch um Unterdrückung des Telegramms schriftlich gestellt werden, sei es auf dem Original selbst, sei es auf einem Blatt Papier, welches dann dem Original beigeheftet wird.

War das Telegramm bereits übermittelt, so kann der Aufgeber dessen Unterdrückung nur durch ein an das Bestimmungsbureau gerichtetes Telegramm verlangen, dessen Taxe er zu bezahlen hat; ebenso bezahlt er auch die Antwort, wenn er über den Erfolg seines Gesuches telegraphisch Aufschluss zu erhalten wünscht.

Das Original des Telegramms bleibt in allen Fällen auf dem Bureau.

VI. Von der Zustellung.

Art. 34. Die Telegramme können nach der Wohnung, oder «poste restante» oder «télégraphe restant» adressirt werden.

Dieselben werden nach der Reihenfolge ihres Empfanges an ihre Bestimmung übergeben oder versandt.

Die Telegramme, welche poste restante deponirt werden müssen, sind der Post durch das Ankunftstelegraphenbureau als gewöhnliche Briefe zu übergeben, und zwar ohne Kosten weder für den Versender, noch für den Empfänger.

Art. 35. Wenn vom Empfänger eines Telegrammes irgend welche Gebühren zu erheben sind, so wird ihm das Telegramm nur gegen Bezahlung derselben ausgehändigt.

Im Weigerungsfalle wird das Aufgabebureau benachrichtigt, um den Betrag vom Aufgeber nacherheben zu können.

Der Betrag der Gebühren muss auf der Aussenseite des Umschlages angegeben sein.

Art. 36. Für rekommandirte[1]) oder mit Expressen bestellte[2]) Telegramme, oder für solche mit Empfangsanzeige,[3]) sowie für Geldanweisungstelegramme[4]) hat der Adressat einen Empfangschein zu unterzeichnen.

(Das Gleiche gilt auch für alle internationalen Telegramme.)

Art. 37. Ein in die Wohnung getragenes Telegramm kann entweder dem Adressaten, den erwachsenen Gliedern seiner Familie, seinen Angestellten oder Mietsleuten, sowie dem Portier des Gasthofes oder des Hauses übergeben werden, es sei denn, dass der Adressat schriftlich einen besondern Bevollmächtigten bezeichnet oder der Absender das Verlangen gestellt hätte, dass das Telegramm nur dem Adressaten selbst ausgeliefert werden solle.

Dieses letztere Begehren muss in der Adresse des Telegramms enthalten sein, vom Ankunftsbureau auf dem Umschlag vorgemerkt werden, und der Bote erhält für sein Verhalten die nötigen Weisungen.

Wenn das Telegramm «télégraphe restant» adressirt ist, so wird es nur dem Adressaten oder seinem Bevollmächtigten ausgeliefert.

Art. 38. Im Falle der Nichtbestellbarkeit eines Telegramms sendet die Ankunfts-

Art. 32. 1) Vgl. Art. 31. — **Art. 33.** 1) Vgl. Art. 20, lit. a. 2) Vgl. Art. 20, lit. b.

Art. 36. 1) Vgl. Art. 58 ff. 2) Vgl. Art. 44 ff. 3) Vgl. Art. 55 ff. 4) Vgl. PTO Art. 62.

station an die Ursprungsstation eine Dienstnotiz in folgender Form:

Nr. von (Datum) adressirt an (Adresse wörtlich der empfangenen entsprechend) Adressat unbekannt (oder verreist, nicht angekommen etc.).

Die Aufgabestation prüft die Richtigkeit der Adresse. Wurde dieselbe unrichtig übermittelt, so ist sie sofort zu berichtigen; andernfalls wird die Nichtbestellungsanzeige dem Aufgeber zugestellt.

Unter allen Umständen wird die Anzeige der Nichtbestellung nur dann befördert, wenn die Adresse des Telegramms ohne Abkürzung (Art. 11) geschrieben ist.[1]

Art. 39. Wenn in Folge einer ungenauen oder ungenügenden Adresse wegen Abwesenheit oder Weigerung des Adressaten allfällige Expressengebühren[1]) bei der Ankunft nicht bezahlt wurden, so wird deren Betrag in der erwähnten Notiz angegeben, damit der Versender für deren Rückvergütung belangt werden könne.

Art. 40. Jedes Telegramm, welches nicht innert sechs Wochen bestellt werden kann, wird vernichtet.

Art. 41. Die Zustellung an den Adressaten erfolgt unentgeltlich bis auf die Entfernung von einem Kilometer vom Ankunftstelegraphenbureau.[1][2]

Während des Schlusses der Filialbureaux mit Vertragungsdienst soll deren Bestellungsrayon unentgeltlich vom Hauptbureau aus bedient werden.

Art. 42. Die Bureaux mit beschränktem Dienst,[1]) welche im Momente der Dienstunterbrechung oder während dieser Unterbrechung Telegramme empfangen, sind gehalten, dieselben sofort an Adresse zu bestellen.

VII. Besondere Telegrammgattungen.

a. Beförderung über die Telegraphenlinien hinaus.

Art. 43. Ist die Wohnung des Adressaten über einen Kilometer vom Ankunftstelegraphenbureau entfernt,[1]) so wird das Telegramm in der Regel ohne weitern Zuschlag als gewöhnlicher taxfreier Brief durch die Post an Bestimmung befördert.

Art. 44. Der Aufgeber ist jedoch berechtigt, die Zustellung durch Expressen zu verlangen, wobei er die entfallende Gebühr entweder zum Voraus erlegt oder vom Adressaten erheben lassen kann. Im erstern Falle ist die Originaldepesche mit der Notiz «Expressen bezahlt» (oder abgekürzt XP), im letztern Falle blos mit «Expressen» zu versehen. Diese Angaben werden bei der Taxation mitgerechnet.

Ebenso kann Jedermann verlangen, dass die für ihn anlangenden Telegramme ihm sofort per Expressen zugestellt werden. Dieses Begehren ist schriftlich zu stellen und soll die Verpflichtung zur Zahlung der reglementarischen Gebühren enthalten.

Die Expressengebühr beträgt für die beiden ersten halben Kilometer (oder deren Bruchteil), über die Bestellungszone hinaus, je 25 Rappen, für jeden weitern ganzen Kilometer (oder dessen Bruchteil) 30 Rappen.

Die Entfernungen werden nach dem kürzesten öffentlichen Wege berechnet.

Art. 45. Bei Entfernungen von über 10 Kilometer und insofern die Umstände es gestatten, kann die Beförderung auch durch Staffette erfolgen. In diesem Falle muss die Originaldepesche die Notiz «Staffette bezahlt» (abgekürzt EP) enthalten, und der Aufgeber hat dafür einen vom Bureau zu bestimmenden Betrag zu hinterlegen. Das Ankunftsbureau meldet dann telegraphisch den wirklich ausgelegten Betrag dem Aufgabebureau, welches denselben, unter Zuschlag von 50 Rappen für die Mitteilung, dem Aufgeber anrechnet und den Rest der Hinterlage zurückvergütet.

Wenn eine Staffette bestellt ist, das Ankunftsbureau aber keine solche zur Verfügung hat, soll es ohne Weiteres einen Expressen senden und dies in der Rückmeldung bemerken.

Art. 46. Das Bestimmungsbureau ist berechtigt, sich der Postbeförderung zu bedienen:

1) wenn ihm weder durch das Telegramm, noch durch den Adressaten eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben ist;
2) wenn vom Adressaten eine Zustellungsgebühr zu erheben ist und dieser Adressat sich früher schon weigerte, solche Gebühren zu bezahlen.

Art. 47. Die Expressen und Staffetten sind verpflichtet, die ihnen vom Adressaten übergebenen Antwortstelegramme, auch wenn diese nicht durch den Aufgeber vorausbezahlt sind, unentgeltlich auf das Bureau zurückzunehmen, vorausgesetzt, dass sie ihnen ohne Verzug übergeben werden.

Art. 48. Telegramme, welche einem in der Nähe der Landesgrenze liegenden Bureau zugehen und per Post auf das benachbarte Gebiet zu befördern sind, werden als unfrankirte Briefe der Post übergeben.

b. Bezahlte Antworten.

Art. 49. Jeder Absender kann die von seinem Korrespondenten verlangte Antwort vorausbezahlen. Er kann sich diese Antwort nach irgend einer Ortschaft des schweizerischen Gebietes adressiren lassen.

Telegramme mit bezahlter Antwort müssen vor der Adresse die Notiz «Antwort

Art. 38. 1) Vgl. Art. 39; 40. — **Art. 39.** 1) Art. 44 und 45. — **Art. 41.** 1) Vgl. BG v. 22. Juni 1877. Art. 1 (hiervor). 2) Vgl. Art. 43. — **Art. 42.** 1) Vgl. Art. 4. — **Art. 43.** 1) Vgl. Art. 41.

bezahlt» («Réponse payée», «Risposta pagata», «Reply paid», oder abgekürzt RP) enthalten. In diesem Falle wird vorausgesetzt, dass eine Antwort von 10 Worten frankirt sei.

Jedoch kann der Absender eine beliebige andere Wortzahl frankiren, hat dann aber die obige Notiz zu vervollständigen in «Antwort bezahlt Worte» (abgekürzt RP ...).

Der Absender kann auch «Unbeschränkte Antwort bezahlt» verlangen und hinterlegt in diesem Falle einen vom Aufgabebureau zu bestimmenden Betrag, über welchen dann nach Eingang der Antwort abgerechnet wird.

Die Angaben auf dem Originaltelegramm über Frankatur der Antwort werden bei der Taxation mitberechnet.

Art. 50. Das Bureau, welches ein Telegramm mit bezahlter Antwort erhält, stellt dem Adressaten gleichzeitig mit der Telegrammausfertigung ein Originaltelegrammformular zu, auf welchem links oben die Notiz steht:

«Franko zu Nr., ... Worte.»
(Datum und Stempel.)

Die Worte «Franko zu Nr. ...» werden in der Antwort mitbefördert, aber nicht taxirt.

Art. 51. Der Adressat kann dann innert 5 Tagen, vom Empfang des Ursprungstelegramms an gerechnet, mittelst des erwähnten Formulars[1]) ein innert den Grenzen der frankirten Wortzahl taxfreies Antworttelegramm aufgeben.

Nach Verfluss dieses Termins wird die Antwort als ein neues Telegramm betrachtet und taxirt. In diesem Falle, sowie wenn überhaupt keine Antwort erfolgt, kann der Aufgeber des Ursprungstelegramms die Rückzahlung der für die Antwort voraus erlegten Worttaxe[2]) innert 14 Tagen, von der Aufgabe an gerechnet, zurückverlangen. Nach diesem Termin ist die ganze Taxe der Verwaltung verfallen. Die Grundtaxe[3]) verbleibt unter allen Umständen der Verwaltung.

Art. 52. Enthält die Antwort mehr Worte als die voraus bezahlte Anzahl,[1]) so hat der Absender der Antwort die Taxdifferenz zu erlegen. Verweigert dieser die Bezahlung, so ist die Antwort gleichwohl zu befördern, jedoch mit der taxfreien Notiz «Mehrtaxe dort erheben», und es wird dann die Antwort nur gegen Erlegung dieser Taxe ausgehändigt.

c. Kollationirung.

Art. 53. Der Absender jedes Telegramms kann dessen Kollationirung verlangen. Er hat dann vor der Adresse die Notiz «Kollationirt» (abgekürzt TC) auf das Original zu setzen. Dieses Wort wird mittaxirt.

Art. 51. 1) Art. 50. — Art. 52. 1) Art. 49, Abs. 2—4. 2) Vgl. Art. 20, lit. b. 3) Vgl. Art. 20, lit. a.

Die Kollationirung besteht darin, dass bei jeder einzelnen Uebermittlung das empfangende Bureau das Telegramm vollständig an das gebende Bureau zurücktelegraphirt, wobei allfällige Irrungen zu berichtigen sind.

Art. 54. Die Taxe der Kollationirung beträgt die Hälfte der vollen Telegrammtaxe,[1]) wobei Bruchteile von 5 Rappen auf volle 5 Rappen abgerundet werden.

d. Empfangsanzeige.

Art. 55. Der Absender eines jeden Telegramms kann verlangen, dass ihm die Angabe der Zeit, in welcher sein Telegramm dem Adressaten zugestellt wurde, unmittelbar nach der Bestellung telegraphisch mitgeteilt werde.

Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige müssen vor der Adresse die Notiz «Empfangsanzeige» (abgekürzt CR) enthalten. Diese Notiz wird mittaxirt.

Art. 56. Die Taxe der Empfangsanzeige ist gleich derjenigen eines gewöhnlichen Telegrammes von 15 Worten.

Art. 57. Die Empfangsanzeige wird in folgender Form gegeben:

«Zürich von Bern. — Nr. .. — Datum ... — Telegramm Nr. adressirt an, zugestellt um .. U .. M .. V oder N (oder Ursache der Nichtzustellung).»

Die Emfangsanzeigen erhalten bei der Station, welche sie absendet, eine Ordnungsnummer.

In den durch den Art. 38, Absatz 1, vorgesehenen Fällen geht der Empfangsanzeige die durch jenen Paragraphen vorgeschriebene Dienstnotiz voran. Die Empfangsanzeige wird nachher befördert, sei es, nachdem das Telegramm bestellt werden konnte, sei es nach vierundzwanzig Stunden, wenn die Bestellung unmöglich war.

e. Rekommandation.

Art. 58. Jeder Absender kann sein Telegramm rekommandiren.

Die Rekommandation begreift die Kollationirung[1]) und Empfangsanzeige[2]) in sich, und überdies hat der Aufgeber in denjenigen Fällen, wo nach Art. 69 hienach eine Taxrückzahlung stattfindet, das Anrecht auf eine fixe Entschädigung von 50 Franken.

Vorbehalten bleiben Fälle von höherer Gewalt, in welchen diese Entschädigung dahinfällt.

Art. 59. Das rekommandirte Telegramm kann nur in einer der drei Hauptlandessprachen[1]) abgefasst werden.[2])

Telegramme in vereinbarter Sprache[3]) und in Geheimschrift[4]) werden zur Rekommandation nicht zugelassen.

Art. 54. 1) Vgl. Art. 20. — Art. 58. 1) Art. 53. 2) Art. 55. — Art. 59. 1) Vgl. BV Art. 116. 2) Vgl. Art. 8. 3) Art. 9. 4) Art. 10.

Art. 60. Die Taxe des rekommandirten Telegramms beträgt das Dreifache derjenigen eines gewöhnlichen Telegramms.[1])

f. Nachzusendende Telegramme.

Art. 61. Jeder Absender kann, indem er in der Adresse die nötigen Angaben beisetzt, verlangen, dass das Ankunftsbureau sein Telegramm nachsende.

Wenn eine Depesche ohne weitere Angabe den Zusatz: «nachzusenden» (faire suivre) oder (FS) enthält, so befördert die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach versuchter Zustellung an die angegebene Adresse, wo möglich weiter an die neue, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgeteilte Adresse. Letztere muss nach den ursprünglichen Adressen auf das Telegramm geschrieben werden.

Wird ihr keine Angabe gemacht, so bewahrt sie das Telegramm auf, unter Beobachtung der im Art. 38 enthaltenen Bestimmungen. Wurde dasselbe bereits weiter befördert und konnte die zweite Station den Adressaten gemäss der neuen Adresse nicht auffinden, so wird das Telegramm von dieser Station aufbewahrt.

Art. 62. Wenn der Zusatz: «nachzusenden» oder (FS) von aufeinander folgenden Adressen begleitet ist, so wird das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nötigenfalls bis zum letzten, befördert und die letzte Station verfährt nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes.

Das ursprüngliche Telegramm soll genau so, wie es vom Aufgabebureau befördert wurde, also mit Herkunft, Ursprungsnummer, Aufgabezeit und sämtlichen Adressen, an die aufeinanderfolgenden Bestimmungsstationen übermittelt werden, jedoch hat in der Einleitung nur diejenige Bestimmungsstation zu figuriren, an welche das Telegramm zunächst befördert wird.

Art. 63. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms wird nur die Taxe[1]) für die erste Beförderung erhoben, wobei aber sämtliche angegebenen Adressen, sowie die Notiz «Nachzusenden» oder (FS) mitberechnet werden.

Jede weitere Beförderung wird mit Inbegriff aller Adressen besonders taxirt und der sich ergebende Gesamtbetrag vom Adressaten erhoben.[2]) Zu diesem Zwecke muss dieser Betrag bei jeder Uebermittlung in der Form «zu beziehende Taxe Fr. Cts. . .» angegeben werden; dieser Zusatz wird nicht taxirt.

Wenn die Nachsendung über die Landesgrenzen hinaus verlangt wird, so treten vom letzten schweizerischen Bureau ab die Bestimmungen des internationalen Dienstreglements in Kraft.

Art. 64. Wenn die auf einem nachgesandten Telegramme lastenden Taxen[1]) aus irgend einem Grunde von dem Adressaten nicht erhoben werden können, so bleibt der Aufgeber dafür haftbar.

Art. 65. Jedermann kann nach gehöriger Legitimirung verlangen, dass ihm die auf einer Telegraphenstation ankommenden und in deren Zustellungsrayon ihm zu übermittelnden Telegramme nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze an die von ihm angegebenen Adressen nachgesandt werden.

Diese Begehren um Nachsendung müssen schriftlich gestellt werden.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, eintretendenfalls diejenigen Telegramme, für welche sonst keine speziellen Angaben geliefert wurden, gemäss den in der Wohnung des Adressaten erhaltenen Angaben nachzusenden.

g. Telegramme an mehrere Adressen.

Art. 66. Die Telegramme können adressirt werden entweder
- an mehrere Adressaten in verschiedenen Ortschaften, oder
- an mehrere Adressaten in der nämlichen Ortschaft, oder
- an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Ortschaften, oder
- nach mehreren Wohnungen in der nämlichen Ortschaft.

Die Telegramme, welche an mehrere oder an einen und denselben Adressaten in Orten gerichtet sind, welche von verschiedenen Bureaux bedient werden, gelten für eben so viele besondere Telegramme.

Die an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten mit mehreren Wohnungen in demselben Orte gerichteten Telegramme werden mit oder ohne Postbeförderung nur für ein einziges Telegramm taxirt, aber es wird für jede besondere Abschrift die Hälfte der Worttaxe,[1]) mit Abrundung auf 5 Cts., erhoben.

Bei der Uebermittlung eines Telegrammes, welches für die nämliche Ortschaft oder für verschiedene, aber durch das nämliche Bureau bediente Ortschaften an mehrere Adressaten oder an den gleichen Adressaten in mehreren Wohnungen mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post[2]) oder Expressen[3]) bestimmt ist, mus in der Einleitung die Zahl der Adressen von Amtes wegen angegeben werden.

In den im ersten Absatz des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen zwei ersten Fällen soll jede Ausfertigung des Telegrammes nur die ihr zukommende Adresse enthalten, es sei denn, dass der Absender das Gegenteil verlangt hätte. Diese letztere Angabe soll in der Adresse stehen und bei der Wort-

Art. 60. 1) Vgl. Art. 20. — **Art. 63.** 1) Art. 20. 2) Vgl. Art. 64.

Art. 64. 1) Art. 63. — **Art. 66.** 1) Vgl. Art. 20, lit. b. 2) Vgl. Art. 43. 3) Vgl. Art. 44.

zählung mitberechnet werden. Sie wird in der Einleitung wiederholt.

Will der Aufgeber eines vervielfältigten Telegramms die Antwort frankiren, so hat er die Angabe «Antwort bezahlt» oder «(RP)» vor jede einzelne Adresse zu setzen, deren Antwort frankirt werden soll.

h. Allgemeine Bestimmung über die besondern Telegrammgattungen.

Art. 67. Bei Anwendung der vorstehenden Artikel können die dem Publikum zustehenden Erleichterungen in Betreff der bezahlten Antworten,[1]) der kollationirten Telegramme,[2]) der Empfangsanzeigen,[3]) der rekommandirten Telegramme,[4]) der nachzusendenden Telegramme,[5]) der zu vervielfältigenden Telegramme[6]) und der über die Linien hinaus zu bestellenden Telegramme[7]) vereinigt werden.

VIII. Von den Berichtigungen und Taxrückzahlungen.

Art. 68. Der Empfänger eines Telegramms kann innert 24 Stunden nach erfolgter Zustellung des Telegramms die Berichtigung der ihm zweifelhaft scheinenden Stellen verlangen. Die gleiche Befugnis steht auch dem Absender innert 3 mal 24 Stunden, von der Aufgabe des Telegramms an gerechnet, zu. Es wird dann bezogen:

a. wenn es sich um den Adressaten handelt:
 1) die Taxe des Telegramms für das Ansuchen;
 2) die Taxe eines Telegramms, welche nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechnet ist;

b. wenn es sich um den Aufgeber handelt: die Taxe des Telegramms und diejenige für die Antwort, wenn eine solche verlangt wird.

Diese Taxen werden zurückvergütet, wenn es sich ergibt, dass der Sinn durch den Telegraphendienst unverständlich gemacht wurde. Die bezüglichen Rückzahlungsbegehren sind der Telegraphendirektion zum Entscheid vorzulegen. Für das berichtigte Telegramm wird kein Ersatz geleistet.

Die Berichtigungstelegramme werden auf Verlangen des Empfängers oder Aufgebers, zwischen den Telegraphenbureaux in Form taxirter Diensttelegramme[1]) ausgewechselt.

Art. 69. Die für ein Telegramm bezogenen Taxen werden dem Aufgeber zurückerstattet:

a. wenn das Telegramm durch Schuld des Telegraphendienstes nicht an seine Bestimmung gelangte;

b. wenn dasselbe später anlangte, als ein gleichzeitig aufgegebener Brief angelangt wäre;

c. wenn es in Folge Verstümmelung seinen Zweck offenbar nicht erreichen konnte.

Im Verstümmelungsfalle wird jedoch eine Rückzahlung nicht geleistet, wenn es sich um ein vereinbartes[1]) oder chiffrirtes[2]) Telegramm handelt, für welches die Kollationirung[3]) nicht bezahlt wurde, wenn die Verstümmelung eine Folge der undeutlichen Schrift des Originals ist, oder wenn eine Berichtigung im Sinne des Art. 68 hievor stattgefunden hat.

Die Rückzahlung bezieht sich nur auf das wirklich verlorene, verspätete oder verstümmelte Telegramm, nicht aber auf solche Privattelegramme, welche etwa durch den Fehler veranlasst wurden.

Art. 70. Jede Reklamation auf Rückerstattung der Taxe[1]) soll innert 2 Monaten, vom Tage der Aufgabe an, anhängig gemacht werden.

Dieselbe kann bei jedem eidgenössischen Telegraphenbureau, auch wenn dasselbe bei der Beförderung des Telegramms nicht mitgewirkt hat, sowie bei jeder Telegrapheninspektion und bei der Telegraphendirektion in Bern eingereicht werden.

In Verspätungs- und Verstümmelungsfällen sind die dem Adressaten eingehändigten Telegrammausfertigungen als Belege beizubringen.

IX. Von den Archiven.

Art. 71. Die Originale und Kopien der Telegramme, die Papierstreifen oder ähnliche Belege, sollen von ihrem Datum an gerechnet, wenigstens ein Jahr lang unter Beobachtung aller nötigen Vorsicht rücksichtlich des Geheimnisses[1]) aufbewahrt werden.

Nach Verfluss dieses Zeitraums werden dieselben vernichtet.

Art. 72. Originale von Telegrammen dürfen an keine Privatpersonen herausgegeben werden.

Dagegen können die Aufgeber und Adressaten der Telegramme, sowie ihre Rechtsnachfolger und die von ihnen schriftlich dazu bevollmächtigten Drittpersonen von den Originalen Einsicht nehmen oder beglaubigte Abschriften verlangen, vorausgesetzt, dass sie die nötigen Angaben liefern, um das Auffinden der Belege zu ermöglichen.[1])

Die Taxe für eine beglaubigte Abschrift beträgt 50 Rappen. Dazu kann jedoch in Fällen, wo wegen ungenügender Angaben längere Nachsuchungen nötig sind, eine für jeden einzelnen Fall von der Telegraphendirektion zu bestimmende Gebühr zugeschlagen werden.

Art. 67. 1) Art. 49 ff. 2) Art. 53 f. 3) Art. 55 ff. 4) Art. 58 ff. 5) Art. 61 ff. 6) Art. 66. 7) Art. 43 ff. — **Art. 68.** 1) Vgl. Art. 30.

Art. 69. 1) Art. 9. 2) Art. 10. 3) Vgl. Art. 53 f. **Art. 70.** 1) Art. 68, Abs. 2; 69. — **Art. 71.** 1) Vgl. BG vom 22. Juni 1877. Art. 2, Abs. 2 (hiervor). — **Art. 72.** 1) Vgl. BG vom 22. Juni 1877. Art. 3, Abs. 1 (hiervor).

Die Bureaux können derartigen Begehren ohne Weiteres entsprechen, insofern die Belege noch in ihren Händen sind; andernfalls ist das Gesuch der Telegraphendirektion zu übermitteln.

Art. 73. Begehren von Gerichtsbehörden um Auslieferung von Originalen oder Abschriften können zwar ebenfalls bei den Bureaux eingereicht, müssen aber in der Regel der Telegraphendirektion zum Entscheid vorgelegt werden.

Nur in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt und über die Berechtigung des Begehrens kein Zweifel obwaltet, können die Bureaux von sich aus entsprechen, insofern die Belege sich noch in ihren Händen befinden.

Telegraphische Begehren dieser Art, sowie die bezüglichen Antworten, sind von den Gesuchstellern nach Tarif zu bezahlen.

Solche Begehren müssen enthalten:

a. wenn es sich um einen Straffall handelt, die Erklärung, dass die Belege zur strafrechtlichen Verfolgung einer bestimmten Person oder zur Beweisführung in einem bereits anhängigen Strafprozess dienen sollen;

b. wenn es sich um einen Zivilstreit handelt, die Erklärung, dass das zuständige Gericht die Beibringung der fraglichen Belege verfügt hat.

Ueberdies müssen auch diese Begehren die zur Auffindung der Belege nötigen Angaben enhalten. Nach gemachtem Gebrauch müssen die Originalbelege an die Verwaltung zurückgestellt werden.

Die Gebühren für Abschriften und Nachsuchungen dieser Art sind die nämlichen wie gegenüber Privatpersonen.[1])

X. Ausserordentliche Fälle von Telegrammbeförderungen.

a. Ausserordentlicher Tagdienst.

Art. 74. Wenn ein Bureau mit beschränktem Dienst[1]) während der Unterbrechung seines Tagesdienstes zur Beförderung von Telegrammen berufen wird, so hat es diesem Begehren Folge zu leisten, ist aber zum Bezug einer besondern Vergütung von 50 Cts. für jedes Telegramm berechtigt.

b. Nachtdienst.

Art. 75. Die Beförderung von Telegrammen steht, soweit die vorhandenen Einrichtungen es gestatten, auch während der Nacht Jedermann frei.

Zur Sicherung des Dienstes ist es jedoch wünschbar, dass die Bureaux soweit als möglich vor 7 Uhr Abends von bevorstehenden Telegrammauswechslungen in Kenntnis gesetzt werden.

Art. 76. Für die Beförderung von Telegrammen während der Nacht zwischen Bureaux mit ununterbrochenem Tag- und Nachtdienst[1]) wird keine besondere Vergütung erhoben, wohl aber die im Art. 80 hienach festgesetzte Zustellungsgebühr, wenn die Bestellung während der Nacht stattfinden soll.

Art. 77. Für die Beförderung jedes Telegramms welches zu einer Zeit aufgegeben wird, wo entweder das Aufgabebureau oder das Bestimmungsbureau oder beide zugleich ihren Tagesdienst beendigt haben,[1]) wird nebst der gewöhnlichen Taxe eine fixe Zuschlagsgebühr von 2 Franken erhoben.

Wird dagegen ein Telegramm vor Dienstschluss des einen oder andern Bureau aufgegeben, so wird, auch wenn dasselbe erst später zur Beförderung gelangt, keine Zuschlagstaxe für die Beförderung erhoben, sondern blos die Zustellungsgebühr (Art. 80), insofern die Bestellung während der Nacht (Art. 82) erfolgen muss.

Art. 78. Mit Ausnahme der im 2. Absatz des Artikels 77 erwähnten Fälle erhalten die Bureaux ohne permanenten Dienst[1]) folgende Entschädigungen für jede Berufung zum Beförderungsdienst (Herstellung von Verbindungen inbegriffen), abgesehen von der Zahl der gewechselten Telegramme:

1) innert einer Stunde nach Schluss oder vor Wiedereröffnung des Tagdienstes:
 a. die Bureaux mit teilweisem Nachtdienst (die Hauptbureaux mit verlängertem Tagdienst und die Spezialbureaux) 50 Centimes;
 b. die Bureaux ohne Nachtdienst (Zwischenbureaux) 1 Franken.
2) In der übrigen Zeit der Nacht:
 a. die Bureaux mit teilweisem Nachtdienst 1 Franken;
 b. die Bureaux ohne Nachtdienst 2 Franken.

Als Zeitbestimmung gilt der Moment der Telegrammaufgabe, beziehungsweise des Aufrufs.

Art. 79. Für die blosse Aufgabe eines Telegramms (welches erst nach Wiedereröffnung des Tagdienstes befördert werden soll) fällt der Bezug der fixen Nachttaxe von 2 Franken, sowie die im Art. 78 erwähnte Vergütung weg; dagegen bezieht das Bureau vom Aufgeber eine Zuschlagsgebühr von der Hälfte der genannten Vergütung.

Art. 80. Ist es bei der Aufgabe eines Telegramms sicher oder wahrscheinlich, dass die Zustellung nach Dienstschluss (Art. 82) erfolgen muss, so hat das Aufgabebureau, nebst der etwaigen fixen Nachttaxe von 2 Franken, noch eine Zustellungsgebühr zu erheben, und zwar im Bestellkreis von 1 Kilometer 50 Cts. In diesem Falle erhält

Art. 73. 1) Vgl. Art. 72, Abs. 3; BG vom 22. Juni 1877, Art. 3, Abs. 2 (hiervor). — **Art. 74.** 1) Vgl. Art. 4.

Art. 76. 1) Vgl. Art. 4. — **Art. 77.** 1) Vgl. Art. 4. **Art. 78.** 1) Vgl. Art. 4.

das Telegramm in der Einleitung die Angabe «Nachttaxe bezahlt».

Bei grössern Entfernungen wird die doppelte Expressengebühr [1]) zugeschlagen, und das Telegramm erhält dann die Angabe «Nachtexpressen bezahlt».

Diese Angaben werden bei der Wortzählung mitberechnet.

Art. 81. Enthält ein während der Nacht im Gratisrayon [1]) zu bestellendes Telegramm keine Angabe «Nachttaxe bezahlt» oder enthält es, bei weitern Entfernungen, blos «Expressen (statt Nachtexpressen) bezahlt», so soll es gleichwohl sofort bestellt und die fehlende Gebühr [2]) wenn möglich vom Adressaten erhoben werden. Verweigert dieser die Bezahlung, so ist das Aufgabebureau durch Dienstnotiz um Nachbezug vom Aufgeber anzugehen oder, wenn dies nicht thunlich ist, der Fall der Oberbehörde vorzulegen.

Art. 82. Der Bezug der Zustellungsgebühr von 50 Cts.,[1]) und vorkommenden Falls der doppelten Expressengebühr,[2]) findet statt, wenn die Zustellung im Gratisrayon [3]) ganz nach 9 Uhr, diejenige auf weitere Entfernungen ganz oder zum Teil nach 9½ Uhr Abends erfolgen muss.

Art. 83. Der Absender eines Nachttelegramms kann auch die Antwort frankiren und die Empfangsanzeige verlangen, wobei vorausgesetzt wird, dass in beiden Fällen nicht nur die übliche Taxe,[1]) sondern auch die Zuschlagstaxe [2]) und die Zustellungsgebühr [3]) für die Antwort oder Rückmeldung zum Voraus bezahlt sei.

c. Ausserordentlicher Dienst im öffentlichen Interesse.

Art. 84. Bei ausserordentlichen politischen Bewegungen oder öffentlichen Unglücksfällen (Aufstände, Feuersbrünste, Ueberschwemmungen) sollen sich die Beamten an dem Orte, wo das Ereignis stattfindet, sowie auch da, wo dasselbe durch eine erste erhaltene Nachricht (Mitteilung durch Expressen, Brandröte des Himmels, Anschwellen der Flüsse etc.) bekannt wird, sofort auf das Bureau begeben und die Apparate zum Dienste bereit halten. Elektrische Läutwerke, welche überall, wo die Umstände es gestatten, aufgestellt werden, machen überdies in der Regel die Mitteilung des Allarms von Bureau zu Bureau möglich.[1])

Art. 85. In solchen Fällen [1]) sind die Bureaux [1]) ermächtigt, sich mittelst Dienstnotizen Mitteilungen von allgemeinem Interesse, wie z. B. über den Ort und den Umfang einer Feuersbrunst, zu machen; aber jedes Gesuch um Hilfe oder Abbestellung derselben, oder betreffende spezielle Mitteilungen irgend welcher Art an Behörden oder Privaten soll in der Regel durch die interessirten Personen schriftlich eingereicht und nach den gewöhnlichen Taxen bezahlt werden.

Es bleibt jedoch einem Privatabkommen zwischen den lokalen Behörden und den Telegraphenbureaux anheimgestellt, solche taxpflichtige Telegramme in dringenden Fällen ohne vorherige Niederschrift, also blos mündlich, aufzugeben und zu bestellen, wobei dann die schriftliche Ausfertigung, Einschreibung und der Taxbezug nachträglich erfolgen. Jedoch übernimmt die Telegraphenverwaltung in Bezug auf solche Vereinbarungen keinerlei Verantwortlichkeit.[2])

Art. 86. Für die bei derartigen Anlässen[1]) gewechselten Telegramme, auch wenn dieselben auf den Nachtdienst fallen, werden keinerlei Zuschlagstaxen erhoben. Ebenso haben auch die Beamten keinen Anspruch auf irgend welche Entschädigung; dagegen können sie weder zum aktiven Feuerwehrdienst, noch zu einer daherigen Ersatzleistung angehalten werden.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 87. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1886 in Kraft, und es erlöscht damit die Verordnung vom 27. August 1877.[1])

Mit dem gleichen Tage treten alle damit in Widerspruch stehenden Verfügungen ausser Kraft.

Art. 80. 1) Vgl. Art. 44; 45. — **Art. 81.** 1) Vgl. Art. 41, Abs. 1. 2) Art. 80. — **Art. 82.** 1) Art. 80, Abs. 1. 2) Art. 80, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 41, Abs. 1. — **Art. 83.** 1) Art. 20. 2) Vgl. Art. 77; 80. 3) Vgl. Art. 80.

Art. 84. 1) Vgl. Art. 85; 86. — **Art. 85.** 1) Art. 84. 2) Vgl. Art. 86. — **Art. 86.** 1) Art. 84. — **Art. 87.** 1) NF III. 165 ff.

2. Telephonwesen.

Bestimmungen über diesen Gegenstand aus andern Abschnitten dieser Sammlung:
XXXIII. 2. BB zum Budget für das Jahr 1881. Vom 23. Dezember 1880. Disp. 5.

Verordnung
über Errichtung von öffentlichen Telephonstationen.*)

(Vom 29. Wintermonat 1880.)

Art. 1. Die gegenwärtig noch nicht mit öffentlichen Telegraphenbureaux versehenen schweizerischen Ortschaften können auf telephonischem Wege mit einem der umliegenden Bureaux und durch dieses mit dem allgemeinen Telegraphennetze verbunden werden.

Die Wahl des Anschlussbureau bleibt der Telegraphenverwaltung vorbehalten.

Art. 2. Die Gemeinden, welche eine Telephonverbindung wünschen, haben sich durch Vermittlung ihrer Kantonsregierungen zu folgenden Leistungen zu verpflichten:

a. Ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten der Verbindungslinie, welche in der Regel annähernd die Hälfte der wirklichen Kosten, in keinem Falle aber weniger als hundert Franken betragen soll;

b. Besorgung des Telephondienstes, mit Inbegriff der Zustellung, durch eine zuverlässige Person und in einem geeigneten Lokale, ohne dass der Telegraphenverwaltung dadurch irgend welche Auslagen an Gehalt, Miethe und Bureaukosten auffallen dürfen.

Die von den Gemeinden hiefür bezeichneten Personen und Lokale unterliegen der Genehmigung durch die Telegraphenverwaltung.

Den Gemeinden bleibt es anheimgestellt, für die Dienstbesorgung eine Zuschlagstaxe von höchstens 25 Rappen für jedes aufgegebene Telegramm zu erheben. Diese Zuschlagstaxe muss jedoch für alle Aufgeber die nämliche sein.

c. Garantie für die von der Telephonstation zuhanden der Telegraphenstation bezogenen Taxen, sowie für die Wahrung des Depeschengeheimnisses[1]) und für die der Station anvertrauten Apparate und Utensilien.

*) NF V. 240 ff. — Eingang: «in Anwendung von Art. 8 des Bundesgesetzes vom 20. Christmonat 1854 über die Organisation der Telegraphenverwaltung.»

Art. 2. 1) Vgl. BV Art. 36, Abs. 4.

Art. 3. Die Telegraphenverwaltung wird dagegen übernehmen:

a. den Bau und Unterhalt der Verbindungslinie, vorbehältlich des im Art. 2, a hievor erwähnten Beitrages;

b. die Lieferung und den Unterhalt der nötigen Apparate und Utensilien;

c. die Lieferung der nötigen Formulare und Drucksachen.

Art. 4. Die telephonisch vermittelten Korrespondenzen werden in Bezug auf Reklamationen so behandelt, als ob sie auf dem Vermittlungsbureau aufgegeben worden, beziehungsweise angekommen wären, und es steht somit dem Aufgeber für Unregelmässigkeiten in der telephonischen Uebermittlung kein Anspruch auf Rückzahlung der Taxe zu.

Art. 5. In allen andern Beziehungen, namentlich auch hinsichtlich der zuhanden der Telegraphenverwaltung zu beziehenden Taxen, unterliegen die telephonischen Korrespondenzen den gleichen Bestimmungen wie die gewöhnlichen Telegramme.

Art. 6. Auf den Wunsch der betreffenden Gemeinden und vorbehältlich technischer oder anderer Hindernisse können die bereits bestehenden Telegraphenbureaux nach Ablauf der ersten 10 Jahre unter den vorstehenden Bedingungen in Telephonstationen umgewandelt werden.

Art. 7. Das Post- und Eisenbahndepartement ist ermächtigt, auf Grundlage vorstehender Bestimmungen mit den Kantonsregierungen Verträge über Errichtung von Telephonstationen abzuschliessen.

Verordnung
betreffend die Vergütungen für den Telephondienst in denjenigen Netzen, welche nicht durch besondere Beamte bedient werden.*)

(Vom 10. Januar 1888.)

1. Die Beamten der Haupt- und Spezialtelegraphenbureaux beziehen weder für den Wechseldienst im Innern eines Telephonnetzes, noch für den Vermittlungsdienst zwischen auswärtigen Netzen eine

*) NF X. 478 ff.

besondere Vergütung, indem die Verwaltung von sich aus für das nötige Personal sorgt.

Dagegen bezieht der Beamte, welcher den Bau eines Netzes an seinem Anstellungsort leitet und späterhin dessen weitern Ausbau und Unterhalt besorgt, folgende Vergütungen:

a. vom Beginn des Baues bis zur Eröffnung des Dienstes Fr. 50 per Monat;

b. von der Eröffnung des Dienstes an: für jede Station Fr. 5 per Jahr, jedoch mit einem Minimum von Fr. 240 und mit einem Maximum von Fr. 600 per Jahr. Gratisstationen werden nicht mitberechnet.

Für auswärtige Arbeiten (Neubau oder Unterhalt) werden lediglich die Reiseauslagen nach Massgabe der bestehenden Verordnungen vergütet, und die Verwaltung übernimmt die etwa nötigen Ersatzkosten.

2. Die Zwischenbureaux (mit oder ohne Postdienst) erhalten folgende Vergütungen:

a. für die Besorgung des Wechseldienstes Fr. 30 per Jahr für jede der zehn ersten direkt angeschlossenen Abonnentenstationen, und Fr. 15 für jede weitere Station, sowie für jede Zweigstation, jedoch mit einem Maximum von Fr. 480.

Gratisstationen werden dabei nicht mitberechnet;

b. für den Vermittlungsdienst zwischen zwei oder mehreren auswärtigen Netzen Fr. 120 bis Fr. 420 per Jahr, je nach der Bedeutung dieses Dienstes;

c. wenn die Verwaltung es nötig erachtet, für den Telephondienst eine besondere Person anzustellen, so erhalten die Beamten lediglich eine Vergütung für den Ablösungsdienst im Maximalbetrage von Fr. 240 per Jahr.

Die vorstehend erwähnten Vergütungen kommen den Beamten ungeschmälert zu und werden von der eigentlichen Besoldung nicht in Abzug gebracht.

Die Verteilung derselben auf die verschiedenen Beamten erfolgt in der Regel im Verhältnis zu den übrigen Einkünften und wird nötigenfalls durch die Telegraphendirektion im Einverständnis mit der Oberpostdirektion festgesetzt.

3. Privatpersonen, welchen ausnahmsweise von der Verwaltung aus der Telephondienst übertragen wird, erhalten:

a. für die Bedienung jeder direkt angeschlossenen Abonnentenstation Fr. 30 und für jede Zweigstation Fr. 15 per Jahr, jedoch mit einem Maximum von Fr. 900;

b. für den Vermittlungsdienst zwischen zwei oder mehreren auswärtigen Netzen Fr. 240—600 per Jahr, je nach dessen Bedeutung;

c. eventuell für die Lieferung des Lokals mit Inbegriff der Bureaukosten (Heizung, Beleuchtung, Schreibmaterial etc.) einen nach den obwaltenden Umständen zu bemessenden Mietzins im Maximum von Fr. 300 per Jahr.

4. Die sämtlichen vorgenannten Jahresvergütungen werden jeweilen bei Eröffnung des Netzes nach dem dannzumaligen Bestande und auf den obigen Grundlagen in abgerundeten Beträgen durch das Post- und Eisenbahndepartement festgesetzt, und bleiben in der Regel ohne Rücksicht auf die in der Folge eintretenden Aenderungen bis zum nächstkünftigen 1. April in Kraft, auf welchen Zeitpunkt alljährlich eine Revision gemäss dem neuen Bestande stattfindet. In Ausnahmsfällen kann jedoch das Departement auch in der Zwischenzeit eine partielle Revision vornehmen.

5. Die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Telephondienst unter vorstehenden Bedingungen zu übernehmen, wenn sie von der Telegraphendirektion, eventuell im Einverständnisse mit der Oberpostdirektion, dazu angehalten werden.

Verordnung

betreffend die Benutzung der Bahnanlagen zur Erstellung von Telephonleitungen.*)

(Vom 17. Januar 1888.)

Art. 1. Die schweizerische Telegraphenverwaltung ist berechtigt, auf dem Gebiete der schweizerischen Bahngesellschaften unentgeltlich besondere Telephonlinien oder an den bestehenden staatlichen Telegraphenlinien einzelne Telephondrähte anzulegen, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des Bahnbetriebes und der Benutzung von sonstigem Bahneigentum, sowie der zu der Sicherung vorhandenen oder noch zu erstellenden Einrichtungen geschehen kann.

Art. 2. Von jeder derartigen Anlage ist der betreffenden Bahnverwaltung zum voraus Anzeige zu machen.

Bei Feststellung oder Abänderung des Traktes einer besonderen Telephonlinie ist der betreffende Bahningenieur beizuziehen.

Art. 3. Die Erstellung, der Unterhalt und die Ueberwachung aller staatlichen Telephonanlagen auf Bahngebiet erfolgt durch die Organe und auf Kosten der schweizerischen Telegraphenverwaltung.

In dringenden Fällen, wo durch Störungen an den Telephonanlagen der Bahnbetrieb gefährdet erscheint, sind die bahndienstlichen

*) NF X. 542 f. — Eingang: «in Anwendung der Artikel 22 und 23 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.»

Organe ermächtigt, die nötigen sichernden Vorkehren zu treffen, unter sofortiger Anzeige an die Telegraphenverwaltung, welche allfällig erwachsene Kosten zu vergüten und die definitive Reparatur zu besorgen hat.

Art. 4. Bei Kreuzungen der Bahn soll der Abstand zwischen den Schienen und den darüber gezogenen Drähten wenigstens sechs Meter betragen.

Art. 5. Sollten die Telephonanlagen früher oder später der Erstellung neuer oder der Veränderung bestehender bahndienstlicher Einrichtungen hinderlich sein, so hat die Telegraphenverwaltung die nötige Verlegung derselben in eigenen Kosten vorzunehmen.

Art. 6. Die Telegraphenverwaltung trägt allen Schaden, welchen der Bau und Unterhalt ihrer Telephonanlagen dem Bahneigentum, dem Bahnpersonal oder Dritten zufügen könnten.

Art. 7. Im Falle teilweiser oder gänzlicher Beseitigung der Telephonanlagen durch die Telegraphenverwaltung wird letztere den früheren Zustand der benutzten Objekte wieder herstellen lassen.

XXI. Eisenbahnwesen.

Aus andern Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 26.
X. A. Beschluss des Bundesrates betr. die Organisation seiner Departemente vom 8. Juli 1887. Art. 9, lit. a.
C. BG betr. die Errichtung und Besoldung der Beamtungen des schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartements vom 22. Januar 1874.
BRB betr. Organisation und Geschäftsgang des schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartements vom 27. März 1874.
BRB betr. die Erweiterung der Kompetenzen des Eisenbahndepartements vom 23. November 1880.
BRB betr. die Reiseentschädigung der Kontrolingenieure vom 27. Juli 1880.
XVI. BG über das Bundesstrafrecht etc. vom 4. Februar 1853. Art. 67; 68.
XVII. 1. BG betr. die Kosten der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1880. Art. 12.
XIX. 1. BG ü. das Postregale vom 2. Juni 1849. Art. 4; 5.
Regulativ über die Erteilung von Postkonzessionen vom 8. März 1878. Art. 7.
XX. 2. V betr. die Benutzung der Bahnanlagen zur Erstellung von Telephonleitungen vom 17. Jan. 1888.
XXV. BG ü. polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872. Art. 8; 15, Abs. 4.
BG betr. Zusatzbestimmungen zum BG ü. polizeiliche Massregeln etc. vom 19. Juli 1873. Art. 1; 2.
VV zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen etc. vom 14. Oktober 1887. Art. 69 ff.; 73 ff.; 79, Abs. 1; 84, Abs. 3.
Instr. für die Grenztierärzte vom 24. Dez. 1886. Art. 13; 14; 15.
XXXVI. BB betr. die Aufnahme und statistische Verwertung der in der Schweiz vorkommenden Unfälle vom 23. Dez. 1887. Art. 4.
V über die Unfallstatistik vom 17. Januar 1888. Art. 6.
XXXVII. Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft vom 13. November 1874. Art. 2, lit. f.; 29; 70; 72; 206—215.
Verwaltungsreglement für die schweiz. Armee vom 27. März 1885. Art. 269 ff.
BRB betr. Abänderung von Anhang II zum Verwaltungsregl. für die schweiz. Armee etc. v. 27. Aug. 1886.
Regl. ü. Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 3. Nov. 1885.
Regulativ über die Einrichtung der Eisenbahnwagons zum Militärkrankentransport vom 27. August 1878.
XXXIX. Staatsverträge.

Bundesgesetz

über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.*)

(Vom 23. Christmonat 1872.)

I.

Erteilung der Konzessionen.

Art. 1. Für den Bau und Betrieb von Eisenbahnen auf schweizerischem Gebiete ist in jedem einzelnen Falle eine staatliche Konzession erforderlich.

Die Erteilung derartiger Konzessionen, sowie die Erneuerung von solchen, die bisher von den Kantonen erteilt worden sind, ist von jetzt an Sache des Bundes,[1]) jedoch unter Mitwirkung der beteiligten Kantone bei den vorbereitenden Verhandlungen.[2])

Art. 2. Die Konzessionsgesuche[1]) sind mit den erforderlichen Nachweisen[2]) versehen dem Bundesrate einzureichen, welcher hievon denjenigen Kantonsregierungen sofort Kenntnis gibt, deren Gebiet für die Bahnanlage beansprucht wird.[3]) Diese Kantonsregierungen bezeichnen ihre Vertreter bei den unter dem Vorsitz einer bundesrätlichen Delegation mit den Konzessionspetenten anzubahnenden Verhandlungen.[4])

Desgleichen wird der Bundesrat jeweilen bei der Ordnung der Eisenbahnanschlüsse ans Ausland die Ansichten der Regierungen der Grenzkantone vernehmen bezüglich der festzustellenden Vertragsstipulationen und der Interessen der Grenzortschaften überhaupt.

Art. 3. Der Bund[1]) wird im Allgemeinen die Eisenbahnverbindungen zu entwickeln und zu vermehren suchen, insbesondere den Bestrebungen, im Osten, Zentrum und Westen der schweizerischen Alpen die Verkehrsverbindungen der Schweiz mit Italien und dem mittelländischen Meere zu verbessern, möglichste Förderung angedeihen und dabei namentlich keine Ausschlussbestimmungen[2]) gegenüber der einen oder andern dieser Bestrebungen eintreten lassen.[3])

Die Bundesversammlung kann die Konzessionirung einer Eisenbahn verweigern, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzt. (Art. 21 der Bundesverfassung.)[4])[5])

*) AS XI. 1 ff. — VBBR vom 31. Dez. 1872. — Vgl. BV Art. 26.

Art. 1. 1) Vgl. Art. 39, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 2; 3, Abs. 2; 4. — **Art. 2.** 1) Art. 1. 2) Vgl. V vom 1. Febr. 1875. Art. 1—7 (hiernach). 3) Vgl. Art. 1, Abs. 2.

Art. 2. 4) Vgl. Art. 4. — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 39, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 6, Abs. 1 u. 2. 3) Vgl. BG betr. Gewährung von Subsidien für Alpenbahnen vom 22. August 1878 (unten S. 599). 4) Art. 23 der BV von 1874. 5) Vgl. Art. 14, Abs. 2, 3 und 4; 24.

Art. 4. Die Bundesversammlung ist berechtigt, eine Konzession auch dann zu erteilen, wenn von einem Kanton gegen dieselbe Einsprache erhoben wird.[1]) Die Entscheidung erfolgt nach gehöriger Prüfung der streitigen Punkte und aller hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse.

Dem Kantone, welcher die Einsprache erhoben hat, bleibt im Falle der Erteilung der Konzession das Recht gewahrt, auf Grund derselben den Bau und Betrieb der Linie auf dem eigenen Kantonsgebiete selbst zu übernehmen.

II.

Inhalt der Konzessionen und Rechtsstellung der Konzessionäre.

Art. 5. Die Konzessionen[1]) werden auf bestimmte Zeitdauer erteilt.[2])

Art. 6. In den neuen Konzessionen dürfen keine Ausschluss- und Vorzugsrechte gegen künftig zu errichtende Bahnen eingeräumt werden.[1])

Bei den bereits erteilten Konzessionen bleibt der Bund bezüglich der von einzelnen Kantonen zugestandenen Ausschluss- und Vorzugsrechte in derjenigen Rechtsstellung, die er sich bei der Genehmigung der betreffenden Konzessionen gewahrt hat.

Soweit durch gegenwärtiges Gesetz die staatshoheitlichen Rechte von den Kantonen an den Bund übergehen, sind die Bestimmungen desselben auch für die bisher von den Kantonen erteilten Konzessionen massgebend.

Art. 7. Die Statuten der Eisenbahngesellschaften sind dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen[1]) und können ohne Einwilligung desselben nicht abgeändert werden.

Der Bundesrat genehmigt die Statuten der Bahngesellschaften, nachdem er vorher darüber die Ansicht der Kantonsregierungen eingeholt hat.

Art. 8. Der Sitz der Gesellschaft wird jeweilen in der Konzession bestimmt.

Die Gesellschaften haben aber in jedem durch ihre Unternehmung berührten Kantone ein Domizil zu verzeigen, an welchem sie von den betreffenden Kantonseinwohnern belangt werden können.

Für dingliche Klagen gilt unter Vorbehalt der vom Bunde aufzustellenden Vorschriften über Pfandrechte bei den Eisenbahnen (Art. 11) der Gerichtsstand der gelegenen Sache.

Art. 9.[1]) Den Bahnbeamten und Angestellten ist wenigstens je der dritte Sonntag freizugeben.

Für diejenigen Kategorien von Beamten und Angestellten, deren Ersetzung an Sonntagen mit besondern Schwierigkeiten verbunden oder im Interesse der Betriebssicherheit nicht tunlich ist, können die Bahnverwaltungen, unter Genehmigung des Bundesrates, die Anordnung treffen, dass der Freisonntag durch einen Freiwerktag ersetzt werden soll. Ein solcher Tausch darf ausnahmsweise auch für andere Beamte und Angestellte stattfinden, wenn diese selber bei ihren zuständigen Vorgesetzten darum nachsuchen.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf andere vom Bunde konzedirte oder von ihm selbst betriebene Transportanstalten (Dampfschiffe, Posten u. s. w.).

Art. 10. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Bundes[1]) darf weder eine Konzession in ihrer Gesamtheit, noch dürfen einzelne in derselben enthaltene Rechte oder Pflichten in irgend welcher Form an einen Dritten übertragen werden.

Der Bundesrat wird vorher die beteiligten Kantonsregierungen über diese Uebertragung anhören und die Bundesversammlung hierauf nach Prüfung aller hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse entscheiden.

Art. 11. Ein Bundesgesetz wird über die Bestellung und Geltendmachung von Pfandrechten, sowie über das im Falle der Zahlungsunfähigkeit einzuhaltende Verfahren das Nähere bestimmen.[1])

Art. 12. Die Bundesgesetzgebung über die Verpflichtung zur Abtretung von Privatrechten[1]) findet auf alle vom Bunde konzedirten Eisenbahnen ihre Anwendung.

Art. 13. Es ist jeweilen im einzelnen Falle eine Frist anzusetzen, binnen welcher der Anfang mit den Erdarbeiten für die betreffende Bahnunternehmung gemacht und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der letztern geleistet werden soll,[1]) und zwar in der Meinung, dass widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Konzession erlischt.

Der Bundesrat wird nach vorgängiger Anhörung der Gesellschaft sodann die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten soll. Er kann, wo er es nötig findet, für Einhaltung dieser Fristen eine angemessene Kaution bestellen lassen.

Ebenso ist in jeder Konzession die Frist für die Vollendung der Bahn zu bezeichnen.

Wird diese Frist nicht eingehalten und von der Bundesversammlung deren Erstreckung verweigert, so wird die vorhan-

Art. 4. 1) Vgl. Art. 1, Abs. 2; 2. — **Art. 5.** 1) Art. 1. 2) Vgl. Art. 27. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 3, Abs. 1. — **Art. 7.** 1) Vgl. V vom 1. Februar 1875. Art. 8 (unten S. 591). — **Art. 9.** 1) Text des BG vom 14. Febr. 1878 (hiernach).

Art. 10. 1) Vgl. Art. 39, Abs. 1. — **Art. 11.** 1) BG über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 mit Nachträgen vom 20. Dez. 1878 und 2. Juli 1880 (unten S. 617 ff.). — **Art. 12.** 1) Vgl. BG ü. die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 und Nachtragsgesetz v. 18. Juli 1857 (im Abschnitt XXXII. 1). — **Art. 13.** 1) Vgl. V vom 1. Februar 1875. Art. 35 (unten S. 594).

dene Anlage für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert.[2])

Art. 14. Der Bauplan ist dem Bundesrate in seiner Gesamtheit, sowie in den Einzelnheiten zur Genehmigung vorzulegen.[1]) Diese ist namentlich erforderlich für das Bahntracé, die Stationen samt deren Einrichtung, sowie für sämtliche grössere Bauobjekte, einschliesslich der wichtigern Hochbauten.

Die Gesellschaft soll jeweilen vor Beginn der Bauarbeiten die nötigen Planvorlagen machen. Nachherige Abweichungen von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung gestattet.[2]) Der Bundesrat wird den betreffenden Kantonsregierungen und durch deren Vermittlung auch den Lokalbehörden Gelegenheit geben, bezüglich des Tracé, der Gestaltung der Wegübergänge, der Lage der Stationen und der Verbindungsstrassen u. s. w. ihre Interessen geltend zu machen.[3]) Der Bundesrat wird dabei seinerseits die militärischen Interessen gebührend wahren.[4])

Sofern in der Folge die Sicherheit des Bahnbetriebes und erweiterte Verkehrsbedürfnisse oder die Interessen der Landesverteidigung die Anlage eines zweiten Geleises, die Eröffnung neuer Stationen oder Erweiterung bisheriger und andere derartige Verbesserungen notwendig machen, so wird der Bundesrat nach vorheriger Prüfung durch Sachverständige die Gesellschaft auffordern, das Nötige vorzukehren. Falls die Gesellschaft die gestellte Forderung nicht als begründet erachtet, so steht ihr das Recht zur Beschwerde an die Bundesversammlung zu, welch' letztere sodann nach Prüfung aller hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse entscheidet.

Wenn der Bundesrat im Interesse der Landesverteidigung solche Forderungen als dringlich erachtet, so kann er jedoch die sofortige Vollziehung anordnen.[5]) Soweit die Anordnungen des Bundesrates über die gesetzlichen und konzessionsgemässen Verpflichtungen der Gesellschaften hinausgehen, sind diese durch den Bund zu entschädigen,[6]) wobei aber der Vorteil, den die Gesellschaften aus solchen Einrichtungen ziehen, in vollem Umfange anzurechnen ist. Im Streitfalle entscheidet über die Entschädigung das Bundesgericht.[7])

Die Gesellschaften sind übrigens befugt, von sich aus die Zahl der Schienengeleise auf ihren Bahnlinien zu vermehren, falls sie es für nötig erachten. Dabei werden jedoch die Bestimmungen des Art. 30 vorbehalten.

Art. 15. Sollten nach Erbauung der Bahn vom Staate oder von den Gemeinden öffentliche Strassen, Wege, Wasser- oder Gasleitungen angelegt werden, welche die Bahn durchkreuzen müssen, so hat die Gesellschaft keine Entschädigung zu fordern für die Ueberschreitung ihres Eigentums; auch fallen derselben alle diejenigen Kosten allein zur Last, welche aus der hiedurch notwendig gewordenen Errichtung von neuen Bahnwartshäusern, Anstellung von Bahnwärtern, sowie aus allen übrigen zum Schutz der Bahn und des Betriebs nötigen Vorkehrungen erwachsen.

Wenn nach Herstellung der Bahn von Privaten die Anlage von Wasser- oder Gasleitungen, Transmissionen u. dgl., welche die Bahn durchkreuzen müssen, verlangt werden, so entscheidet streitigenfalls über die Zulässigkeit der Anlage der Bundesrat und über die allfällig zu leistende Entschädigung das Bundesgericht.[1])

Wenn Reparaturen an solchen Werken als notwendig sich erweisen, so können dieselben, so weit sie die Bahn berühren, nur vorgenommen werden unter Leitung der Bahningenieure. Diesfalls gestellten Ansuchen hat die Bahnverwaltung mit Beförderung zu entsprechen.

Art. 16. Während des Baues sind von der Gesellschaft alle Vorkehrungen zu treffen, damit der Verkehr auf den bestehenden Strassen und Verbindungsmitteln überhaupt nicht unterbrochen, auch an Grundstücken und Gebäuchlichkeiten kein Schaden zugefügt werde; für nicht abzuwendende Beschädigungen hat die Gesellschaft Ersatz zu leisten.

Die Gesellschaft wird die Bahn, wo es die öffentliche Sicherheit erheischt, in ihren Kosten auf eine diese Sicherheit hinlänglich gewährende Weise einfrieden und die Einfriedung stets in gutem Stand erhalten. Ueberhaupt hat sie alle diejenigen Vorkehrungen auf ihre Kosten zu treffen, welche jetzt oder künftig zur öffentlichen Sicherheit nötig befunden werden.[1])

Art. 17. Bevor die Bahn dem Verkehr übergeben werden darf, soll dieselbe durch Experte des Bundesrats in allen Teilen untersucht und, wo dies passend erscheint, erprobt werden. Den Kantonen ist Gelegenheit zu geben, bei der Untersuchung und Erprobung der Bahn sich vertreten zu lassen. Die Eröffnung des Betriebs kann erst dann vor sich gehen, wenn auf den Bericht dieser Experten der Bundesrat seine förmliche Bewilligung erteilt hat. Die Kosten dieser Untersuchungen fallen zu Lasten der Bahngesellschaft.[1])

Art. 13. 2) Vgl. Art. 28; BG ü. die Verpfändung etc. von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874. Art. 46 (unten S. 621). **Art. 14.** 1) Vgl. V vom 1. Febr. 1875. Art. 9 ff. (unten S. 591 f.). 2) Vgl. V vom 1. Februar 1875. Art. 24 (unten S. 593). 3) Vgl. Art. 1, Abs. 2; 2. 4) Vgl. Art. 3, Abs. 2. 5) Vgl. MO Art. 213. 6) Vgl. Art. 24, Abs. 2, 25, Abs. 3; MO Art. 215. 7) Vgl. Org. Art. 28, lit. c.

Art. 15. 1) Vgl. Org. Art. 28, lit. d. — **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 31, Abs. 5. — **Art. 17.** 1) Vgl. V vom 1. Febr. 1875. Art. 36 (unten S. 594).

ART. 18. Nach Vollendung der Bahn hat die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grenz- und Katasterplan mit genauer Beschreibung sämtlicher Bahnbauten und ein Inventar des Betriebsmaterials anzufertigen und dem Bundesrate eine Kopie davon einzugeben.

Ebenso hat dieselbe eine Rechnung über die gesamten Kosten sowohl der Anlage der Bahn als auch ihrer Einrichtungen zum Betriebe einzureichen.

Wenn später entweder weitere Bauarbeiten, welche nicht blos zur Unterhaltung der Bahn dienen, ausgeführt werden, oder das Betriebsmaterial vermehrt wird, so sind auch Rechnungen über die dadurch veranlassten Kosten einzuliefern. Der Bundesrat wird die Form festsetzen, in welcher diese Rechnungen aufzustellen sind.[1])

ART. 19. Die Eisenbahnverwaltungen sind dem Bunde gegenüber zur unentgeltlichen Beförderung der Brief- und Fahrpost, insoweit der Transport derselben durch die Bestimmungen über das Postregal ausschliesslich der Post vorbehalten ist,[1]) verpflichtet. Für andere Fahrpostsendungen ist eine Vergütung zu bezahlen, welche auf Grundlage des allgemeinen Eilfrachttarifs mit Zusammenrechnung des Gesamtgewichts der Sendungen je für einen Monat zu berechnen ist, jedoch unter Berücksichtigung der bei diesem Transporte den Bahnen aufliegenden geringern Leistungen. Sofern Bund und Bahnen sich über die Entschädigung nicht gütlich verständigen, so entscheidet das Bundesgericht.[2]) Mit jedem Posttransporte ist der dazu gehörige Kondukteur unentgeltlich zu befördern.

Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten der fahrenden Postbureaux fallen der eidg. Postverwaltung zur Last. Die Eisenbahnverwaltungen haben aber den Transport derselben, sowie die Beförderung der dazu gehörenden Postangestellten und des Inspektionspersonals unentgeltlich zu übernehmen.

Dem Bundesrate wird vorbehalten, für den regelmässigen periodischen Personentransport eine jährliche Konzessionsgebühr von fünfzig Franken für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einem Kilometer zu erheben, sofern die Bahnrechnung nach Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen 4% abwirft; beim Steigen des so berechneten Ertrags auf 5%, beziehungsweise 6% und mehr, darf diese Gebühr auf 100, beziehungsweise 200 Franken erhöht werden.[3])

ART. 20. Auf denjenigen Stationen, auf denen der Postverwaltung ein eigenes Postzimmer nicht zu Gebote steht, kann die Postabfertigung bei Ankunft und Abgang der Züge in den Zimmern der Stationseinnehmer oder in andern von den Eisenbahnverwaltungen anzuweisenden passenden Lokalen geschehen, ohne dass die Postverwaltung hiefür eine Entschädigung zu leisten hat.

Ebenso ist die Postverwaltung berechtigt, an sämtlichen Bahnhöfen und Stationsgebäuden, sowie an den Eisenbahngepäckwagen der ohne Bahnposten fahrenden Züge, Briefeinwürfe anzubringen.

ART. 21. Wenn der Betrieb einer Bahn durch Naturereignisse zeitweise unterbrochen wird, so ist die Verwaltung verpflichtet, sofort auf andere geeignete Weise für Herstellung des periodischen Personentransportes und des Transportes der Posteffekten bis zur Wiedereröffnung des Bahnbetriebes zu sorgen. Der Bundesrat kann jedoch der betreffenden Bahnverwaltung auf Verlangen eine den Umständen angemessene Erhöhung der konzessionsgemässen Taxansätze für diese ausserordentliche Transportleistung bewilligen.

ART. 22. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, unentgeltlich

a. die Herstellung von Telegraphenlinien längs der Eisenbahn und auf dem dazu gehörenden Land zu gestatten;[1])

b. bei Herstellung von Telegraphenlinien und bei grössern Reparaturen an denselben die diesfälligen Arbeiten durch ihre Ingenieure beaufsichtigen und leiten zu lassen;

c. kleinere Reparaturen, unter welchen das Nachsetzen und Ersetzen einzelner Stangen inbegriffen ist, und die Ueberwachung der Telegraphenlinien durch das Bahnpersonal besorgen zu lassen, wobei das hiezu nötige Material von der Telegraphenverwaltung zu liefern ist;

d. die Dienstdepeschen der eidgenössischen Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung durch die Bahntelegraphen [2]) zu übermitteln.[3])

ART. 23. Jede Eisenbahnverwaltung ist berechtigt, ausschliesslich für ihren Dienst längs der Bahn auf ihre Kosten einen und wo das Bedürfnis es erheischt, zwei Telegraphendrähte und für diese in den Bahnhöfen und Stationen Telegraphenapparate anzubringen.[1])

Wenn längs der Bahn von der Telegraphenverwaltung eine Linie erstellt wird, so kann sie den Draht an der Hauptleitung derselben anbringen.[2])

Art. 18. **1)** Vgl. V v. 1. Febr. 1875. Art. 37 (unten S. 594); BG über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 21. Dezember 1883. Art. 3 (unten S. 609). — **Art. 19.** **1)** Vgl. BG ü. das Postregale vom 2. Juni 1849. Art. 2; 3; 4 (oben S. 501). **2)** Vgl. Org. Art. 28, lit. d. **3)** Vgl. V vom 1. Februar 1875. Art. 39 (unten S. 595).

Art. 22. **1)** Vgl. Art. 23, Abs. 1 und 2. **2)** Vgl. Art. 23, Abs. 1. **3)** Vgl. auch V betr. die Benutzung der Bahnanlagen zur Erstellung von Telephonleitungen vom 17. Jan. 1888 (oben S. 581 f.). — **Art. 23.** **1)** Vgl. BRB betr. die Benutzung der Eisenbahntelegraphen v. 17. März 1875 (unten S. 607). **2)** Vgl. Art. 22, lit. a.

Die Telegraphenverwaltung ist ihrerseits berechtigt, für den Fall, als sie in einem Stationsgebäude einen Apparat für den öffentlichen Dienst aufstellen will, die nötige Räumlichkeit hiefür unentgeltlich zu beanspruchen.[3])

Art. 24. Die Bundesbehörden sind berechtigt, für die Zwecke der Landesverteidigung die Eisenbahnen und das gesamte Betriebsmaterial derselben in Anspruch zu nehmen und beliebig darüber zu verfügen.[1])

Der Bund wird für derartige Inanspruchnahme den Eisenbahnverwaltungen die den jeweiligen Verhältnissen angemessene Entschädigung verabfolgen. In Ermanglung einer gütlichen Verständigung entscheidet das Bundesgericht.[2])

Ueber die Verwendung des Eisenbahnpersonals zu militärischen Zwecken, beziehungsweise dessen Dienstbefreiung, wird die Militärorganisation das Nähere bestimmen.[3])

Art. 25. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, Militär, welches im eidgenössischen oder kantonalen Dienste steht, und dazu gehörige Bediente und Pferde, sowie Material, welches zum Gebrauche der Militärverwaltung bestimmt ist, auf Anordnung der zuständigen Militärstelle um die Hälfte der tarifmässigen Taxe durch alle im Fahrtenplane vorgesehenen Züge oder durch ausserordentliche Bahnzüge zur ununterbrochenen Beförderung zu übernehmen.[1])

Beförderung durch die regelmässigen Schnellzüge kann dagegen für ganze Truppenkörper und für Kriegsmaterial nicht beansprucht werden.

Die Kosten, welche durch ausserordentliche Sicherheitsmassregeln für den Transport von Pulver und Kriegsfeuerwerk veranlasst werden, hat die Eidgenossenschaft zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände ohne Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.[2])

Art. 26. Jede Gesellschaft ist verpflichtet, alljährlich den Jahresbericht ihrer Direktion, eine Uebersicht der Jahresrechnung und einen Auszug aus dem Protokoll über die während des betreffenden Jahres von der Generalversammlung gepflogenen Verhandlungen dem Bundesrate, sowie den betreffenden Kantonsregierungen einzusenden.[1])

Ebenso hat sie der vom Bundesrate zu bezeichnenden Stelle dasjenige statistische Material zu liefern, welches für die Herstellung einer einheitlichen Eisenbahnstatistik erforderlich ist.[2])

Art. 27. In jeder Konzession sind teils die Zeitfristen festzusetzen, nach deren Ablauf dem Bunde, oder wenn er davon keinen Gebrauch macht, den Kantonen das Recht zustehen soll, die betreffende Eisenbahn samt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräten, welche dazu gehören, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, teils die Bedingungen festzustellen, unter welchen der Rückkauf stattfinden kann.[1])

Art. 28. Wenn, nachdem eine Bahn dem Betriebe übergeben ist, die betreffende Gesellschaft die Verpflichtungen, welche ihr laut der Konzession und der gesetzlichen Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen obliegen, nicht erfüllt, so hat der Bundesrat sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzufordern. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, so hat der Bundesrat bei der Bundesversammlung die Ansetzung einer letzten Frist zu beantragen. Zur Forterhaltung des Bahnbetriebes und zur Sicherung anderer beteiligter Interessen kann er inzwischen die nötigen Massnahmen treffen.[1]) Bleibt auch die Fristansetzung der Bundesversammlung ohne Erfolg, so erklärt diese die Konzession als verwirkt, und es wird alsdann die Bahn samt den Transportmitteln und allem Zugehör für Rechnung der Gesellschaft versteigert.[2])

III.

Bestimmungen über Einheit des Baues und Betriebes des schweizerischen Bahnnetzes.

Art. 29. Der Bund wird diejenigen Bestimmungen aufstellen, welche notwendig sind, um in technischer Beziehung die Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen zu sichern.[1])

Es soll auf Einführung eines gleichartigen (des amerikanischen) Wagensystems für die Personenbeförderung Bedacht genommen werden. Der Bundesrat wird ermächtigt, Bestimmungen zu treffen, welche den allmäligen Uebergang zu einem solchen System verwirklichen.

Werden Nachtzüge eingeführt, so kann dazu für die Personenbeförderung Material nach französischem System verwendet werden.

Die Personenwagen aller Klassen sollen zur Nachtzeit beleuchtet und zur Winterzeit gehörig geheizt, sowie mit Vorkehrungen

Art. 23. 3) Vgl. Anmerkung 3 zu Art. 22. — **Art. 24.** 1) Vgl. Art. 3, Abs. 2; MO Art. 206—215. 2) Vgl. Org. Art. 28, lit. c. 3) Vgl. MO Art. 2, lit. f; 29, Abs. 2 ff.; 72. — **Art. 25.** 1) Vgl. Reglement über Militärtransporte auf Eisenbahnen etc. vom 3. November 1885 (im Abschnitt XXXVII). 2) Vgl. Art. 24, Abs. 2; 14, Abs. 4. **Art. 26.** 1) Vgl. V vom 1. Februar 1878. Art. 38 (unten S. 595); BG ü. das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften vom 21. Dez. 1883. Art. 5 (unten S. 609).

Art. 26. 2) Vgl. V vom 1. Febr. 1878. Art. 40 (unten S. 595). — **Art. 27.** 1) Vgl. Art. 5. — **Art. 28.** 1) Vgl. BG ü. die Verpfändung etc. der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874. Art. 20, Abs. 1 (unten S. 619). 2) Vgl. BG ü. die Verpfändung etc. vom 24. Juni 1874. Art. 46 (unten S. 621). — **Art. 29.** 1) Vgl. V ü. die technische Einheit im schweiz. Eisenbahnwesen vom 9. Aug. 1854 und vom 14. Januar 1887 (unten S. 600 ff.).

gegen den Zutritt der Sonnenstrahlen versehen sein. Ebenso ist in jedem Personenzug ein Abtrittlokal anzubringen.

Es sollen die nötigen Einrichtungen vorhanden sein, um dem in Transport befindlichen Vieh die erforderliche Wartung angedeihen lassen zu können.[2])

Für Lokalbahnen, sowie für Bahnen im Hochgebirge, können Abweichungen von der gewöhnlichen Spurweite, Wagenkonstruktion u. s. f. bewilligt werden.

Art. 30. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, den technischen und Betriebs-Anschluss anderer schweizerischer Eisenbahnunternehmungen an die ihrige ohne Zuschlagstaxe oder Reexpeditionsgebühr und ohne Erschwerung des durchgehenden Verkehrs in schicklicher Weise zu gestatten.[1])

Ueber allfällige Anstände entscheidet der Bundesrat.

Soweit dabei die Mitbenutzung bestehender Bahnhofanlagen und Bahnstrecken bis zur Einmündungsstation erforderlich wird, ist dafür angemessene Entschädigung zu leisten, welche in Ermanglung einer Verständigung unter den Beteiligten vom Bundesgerichte[2]) bestimmt wird.

Ueber Anschlussanstände zwischen Eisenbahnen und konzedirten Dampfschiffunternehmungen entscheidet, wo dies nötig wird, ebenfalls der Bundesrat.[3])

Art. 31. Die schweizerischen Bahnen sollen möglichst nach einheitlichen Grundsätzen verwaltet werden.

Der Bundesrat stellt nach Anhörung der Bahnverwaltungen auf dem Wege des Reglements diejenigen Vorschriften auf, nach welchen auf allen schweizerischen Bahnen gleichmässig zum Behuf der Sicherheit des Dienstes verfahren werden soll.

Dem Bunde liegt es ob, dafür zu sorgen, dass die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen und das Bahnmaterial jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und die Bahnen mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

In dieser Beziehung wird der Bundesrat bestimmte Normen aufstellen, welche, gestützt auf die Verkehrsbewegung jeder Bahn, das Minimum des von ihr zu beschaffenden Betriebsmaterials fixiren.

Ebenso wird er die Bahngesellschaften zu den nötigen Massnahmen anhalten gegen die Gefährdung des Verkehrs auf öffentlichen Strassen und Wegen durch den Manövrirdienst auf den Bahnhöfen.[1])

Gegen Beschädigung der Eisenbahn, Gefährdung des Verkehrs auf derselben und Ueberschreitung bahnpolizeilicher Vorschriften wird die Bundesgesetzgebung die nötigen Bestimmungen aufstellen, wobei auch das in solchen Fällen einzuhaltende Verfahren näher zu ordnen ist.[2])

Art. 32. Die Handhabung der Bahnpolizei liegt zunächst den Gesellschaften ob. Dabei bleiben jedoch der kantonalen Polizei die mit der Ausübung ihres Aufsichtsrechts verbundenen Befugnisse in vollem Umfange vorbehalten.[1])

Die nähern Vorschriften betreffend die Handhabung der Bahnpolizei werden in einem von der betreffenden Gesellschaft zu erlassenden, jedoch der Genehmigung des Bundesrates zu unterlegenden Reglemente aufgestellt.

Art. 33. Die Fahrtenpläne, sowie jede Aenderung derselben, sind wenigstens 14 Tage vor ihrer Inkraftsetzung dem eidgenössischen Postdepartement und den Kantonsregierungen zur Kenntnis zu bringen und vor Inkrafttretung zu publiziren.[1])

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrtenpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Uebergangs der Güter- und Viehwagen von einer Bahn auf die andere gegen die übliche Vergütung einzurichten.[2])

Ueber alle diesfälligen Anstände entscheidet der Bundesrat.

Wenn im Interesse des durchgehenden Verkehrs besondere Leistungen einer Bahnverwaltung notwendig werden, welche ihr billigerweise nicht allein zugemutet werden dürfen, so kann im Falle der Nichtverständigung der Entscheid des Bundesgerichtes[3]) über die Frage der zu leistenden Entschädigung angerufen werden. Das Bundesgericht entscheidet in solchen Fällen, ob und in welchem Masse Dritte an die bezüglichen Mehrausgaben beizutragen haben.

Art. 34. Der Bundesrat wird dafür sorgen, dass die festgesetzte Fahrtordnung genau eingehalten werde. Er ist ermächtigt, bei verschuldeten Verspätungen gegen die betreffenden Bahngesellschaften in Wiederholungsfällen mit Geldstrafen bis auf Fr. 1000 einzuschreiten.[1])

Art. 35. Dem Bunde steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Er hat das Recht der Einsichtnahme von sämtlichen hierauf

Art. 29. 2) Vgl. BRB betr. Vorschriften für den Viehtransport auf Eisenbahnen v. 12. März 1888 (weiter unten in diesem Abschn.) — **Art. 30.** 1) Vgl. BG ü. die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise etc. v. 19. Dez. 1874. Art. 1 (unten Seite 596). 2) Vgl. Org. Art. 28, lit. d. 3) Vgl. Art. 33, Abs. 2; ETG Art. 2. — **Art. 31.** 1) Vgl. Art. 16, Abs. 2.

Art. 31. 2) BG betr. Handhabung der Bahnpolizei v. 18. Februar 1878 (unten S. 607 ff.). — **Art. 32.** 1) Vgl. BG betr. die Handhabung der Bahnpolizei vom 18. Febr. 1878. Art. 12 (unten S. 608). — **Art. 33.** 1) Vgl. V betr. Vorlage etc. der Eisenbahnfahrtenpläne vom 13. Juli 1888 (unten S. 627 ff.). 2) Vgl. Art. 30; ETG Art. 2. 3) Vgl. Org. Art. 28, lit. c. 3) Vgl. Org. Art. 28, lit. c. — **Art. 34.** 1) Vgl. auch Art. 28.

bezüglichen Akten und Verträgen der Bahnverwaltungen. Bei dieser Kontrole sind namentlich folgende Punkte zu berücksichtigen:

1) Die Tarife müssen sich innerhalb der in den Konzessionen[1]) bezeichneten Schranken bewegen.

2) Es darf keine in den Konzessionen nicht vorgesehene Taxe für die den Bahngesellschaften konzessionsgemäss obliegenden Verrichtungen bezogen werden, welche nicht vom Bundesrate ausdrücklich genehmigt und von der Bahnverwaltung öffentlich bekannt gemacht worden ist.

3) Die Taxen sollen überall und für Jedermann gleichmässig berechnet werden.[2])

Die Eisenbahnverwaltungen dürfen Niemanden einen Vorzug in irgend welcher Form einräumen, den sie nicht unter gleichen Umständen allen Andern gestatten.

4) Die Eisenbahnverwaltungen haben einer ihnen zu bezeichnenden Bundesstelle[3]) von allen allgemeinen und speziellen Tarifänderungen, sowie von Rückvergütungen rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Dem Bundesrate steht von sich aus oder auf Beschwerde von Beteiligten, nach vorheriger Anhörung der betreffenden Bahngesellschaften, die Berechtigung zu, die Aufhebung oder Modifikation solcher Differentialtarife oder Rückvergütungsversprechen zu verlangen, welche dem in Ziffer 3 dieses Artikels enthaltenen Grundsatze der Gleichberechtigung zuwiderlaufen.

5) Jede Aenderung am Tarif oder an den Transportreglementen soll gehörige Veröffentlichung bekommen, erstere in der Regel mindestens 14 Tage vor ihrem Inkrafttreten.

Wenn die Gesellschaft es für angemessen erachtet, ihre Taxen herabzusetzen, so soll diese Herabsetzung in Kraft bleiben mindestens drei Monate für die Personen und ein Jahr für die Waaren.

Jede Erhöhung von Taxen soll wenigstens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten publizirt werden.

In Fällen, wo von einer Gesellschaft ein aus Herabsetzungen und Erhöhungen gemischtes Tarifsystem neu eingeführt werden will, kann der Bundesrat diese Fristen verkürzen.

Diese Fristen finden keine Anwendung auf sogenannte Vergnügungszüge oder ausnahmsweise Vergünstigungen bei besondern Anlässen.

Der Bundesrat wird Anordnungen treffen, um die Beachtung obiger, in den Ziffern 1—5 bezeichneten Grundsätze bei Aufstellung der Tarife und deren Anwendung sorgfältig kontroliren zu lassen.

Art. 35. 1) Vgl. Art. 1. **2**) Vgl. ETG Art. 1, Abs. 3. **3**) Vgl. BRB vom 27. März 1874. B. Geschäftsgang. Allgemeines (oben S. 126 f.).

Art. 36. Der Bundesrat wird dahin wirken, dass auf den schweizerischen Eisenbahnen möglichst übereinstimmende Verkehrs-, beziehungsweise Transportreglemente eingeführt werden, deren Genehmigung ihm zusteht.

Sofern es sich in der Folge als wünschenswert herausstellen sollte, ist der Bundesrat berechtigt, nach Anhörung der Bahngesellschaften, ein einheitliches Verkehrs-, beziehungsweise Transportreglement in der Weise aufzustellen, dass darin gewisse Hauptbestimmungen fixirt werden, welche jede schweizerische Eisenbahnverwaltung dem Publikum als Minimum gewähren muss.[1])

Art. 37. Die Bahntransportanstalten haben das vom Bund mit der Beaufsichtigung der Eisenbahnen und ihres Betriebes betraute Inspektionspersonal unentgeltlich zu befördern.

Art. 38. Die Bundesgesetzgebung wird die erforderlichen Bestimmungen aufstellen:

1) über die Rechtsverhältnisse des Frachtverkehrs und der Spedition auf Eisenbahnen[1]) und auf andern vom Bunde konzedirten oder von ihm selbst betriebenen Transportanstalten (Dampfschiffen,[2]) Posten)[3]) und

2) über die Verbindlichkeiten der genannten Transportanstalten zum Schadenersatz für die beim Bau und Betrieb herbeigeführten Tötungen und Verletzungen.[4])

Alle Vorbehalte und Verfügungen der Gesellschaft in Reglementen oder Frachtbriefen, durch welche sie die Haftbarkeit ganz oder teilweise ablehnen, sind bis zum Erlasse des bezüglichen Bundesgesetzes dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen und fallen dahin, sobald der Bundesrat ihnen dieselbe versagt.

IV.

Kompetenzverhältnisse und Uebergangsbestimmungen.

Art. 39. Die in den Artikeln 1, 3, 4, 10, 13, 14 (Absatz 3) und 28 bezeichneten Kompetenzen werden von der Bundesversammlung ausgeübt. Bezüglich aller andern Punkte wird auf die betreffenden Artikel verwiesen.[1])

Alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und einer Eisenbahngesellschaft sind vor dem Bundesgerichte auszutragen.[2])

Art. 36. 1) Siehe das Transportreglement v. 9. Juni 1876 mit den Nachträgen (unten S. 641 ff.). — **Art. 38. 1**) Vgl. BG betr. den Transport auf Eisenbahnen vom 20. März 1875 (unten S. 629 ff.). **2**) Vgl. V über die Konzession der Dampfbootunternehmungen vom 24. Nov. 1882. Art. 22; 23 (im Abschnitt XXII). **3**) Vgl. BG ü. das Postregale vom 2. Juni 1849 (oben S. 501 ff.); BG betr. die Posttaxen vom 25. Juni 1884 (oben S. 523 ff.); Transportordnung für die schweiz. Posten vom 7. Okt. 1884 (oben S. 527 ff.). **4**) Vgl. BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen vom 1. Juli 1875 (unten S. 597 f.). — **Art. 39. 1**) Vgl. auch BRB vom 27. März 1874 und 23. Nov. 1880 (oben S. 124 ff.). **2**) Vgl. Org. Art. 28, lit. c.

Art. 40. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die Fälle, in welchen Kantone den Bau und Betrieb von Eisenbahnen selbst übernommen haben oder weiter übernehmen werden, gleiche, beziehungsweise analoge Anwendung.

Art. 41. Die in den bisherigen Konzessionen von den Kantonen vorbehaltenen Rechte bleiben, soweit sie durch gegenwärtiges Gesetz nicht dem Bunde übertragen oder mit dessen Bestimmungen im Widerspruche sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 6 unverändert in Kraft.

Art. 42. Konzessionen, welche bei Erlass dieses Gesetzes von den Kantonen erteilt, aber vom Bunde noch nicht genehmigt worden sind, unterliegen in Bezug auf die Bundesgenehmigung den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, sofern die Ratifikation bis zum 15. Januar 1873 nachgesucht wird.

Konzessionen, für welche in dieser Frist die Genehmigung nicht nachgesucht wird, werden als erloschen betrachtet.

Art. 43. Die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes treten sofort nach der Veröffentlichung desselben, die übrigen Bestimmungen mit dem 1. April 1873 in Kraft.

Art. 44. Der Bundesrat ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, durch welches das Bundesgesetz über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Heumonat 1852 [1]) aufgehoben wird.

Nachtragsgesetz

betreffend Abänderung von Art. 9 des Gesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 23. Christmonat 1872.*)

(Vom 14. Hornung 1878.)

Art. 1. Der neunte Artikel des Gesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 23. Christmonat 1872, erhält folgende Fassung:

«Art. 9.[1])

. .

. .

Art. 2. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Nachtragsgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Verordnung

zum Bundesgesetz vom 23. Christmonat 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen.*)

(Vom 1. Hornung 1875.)

A. Vorlagen behufs Konzessionserwerbung.†)

Art. 1. Das Konzessionsgesuch hat deutlichen Aufschluss darüber zu geben, in wessen Namen und zu wessen Handen die Konzession erworben werden will.

Art. 2. Ein allgemeiner Bericht beschreibt die Linie, für welche die Konzession verlangt wird, bezeichnet deren Anschlüsse oder Anfangs-, Hauptdurchgangs- und Endpunkte, die Kantone, deren Gebiet von derselben berührt wird, und erörtert die Verkehrs- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, welche das Konzessionsgesuch veranlassen.

Art. 3. Diesem Berichte sind nachfolgende technische Vorlagen beizugeben, für welche ausschliesslich das Metermass zulässig ist:

1) Ein Uebersichtsplan im Massstabe von 1 : 100,000 (eidg. Atlas); die projektirte Linie wird mit Zinnoberrot genau eingetragen.

2) Ein Situationsplan im Massstab der Originalaufnahmen für den eidg. Atlas (1 : 50,000 und 1 : 25,000), auf welchem samt den in Aussicht genommenen Bahnhof- und Stationsplätzen die Axe der Bahn, sowie die Kantonsgrenzen einzuzeichnen sind; die Kilometer sind mit einem Querstrich und der Ordnungszahl, vom Ausgangspunkte der Bahn an gezählt, anzugeben.

3) Ein Längenprofil, welches für die Längen den Massstab des Situationsplanes hat, für die Höhen aber bei einem Längenmassstab von 1 : 50,000 den Massstab von 1 : 2000, bei einem Längenmassstab von 1 : 25,000 denjenigen von 1 : 1000. Das Längenprofil soll ausser der Bahn- und Terrainlinie die kilometrische Längenangabe, vom Ausgangspunkte der Bahn an gerechnet, enthalten, ferner die Horizontalen, die Steigungen und Gefälle, die Höhen aller Gefällswechsel über dem Meere. Sodann sind anzugeben die grösseren Kunstbauten und Tunnels, die Lage der Ortschaften, die Distanzen von Mitte zu Mitte der Stationen, die Namen der letztern, sowie der überbrückten grössern Ge-

Art. 44. 1) AS III. 170 ff.

*) NF III. 419 f. — Publ. 16. Febr. 1878. — VBBR vom 24. Mai 1878. — Vollziehbar vom 1. Januar 1879 an.

Art. 9. 1) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle des Gesetzes (hiervor).

*) NF I. 241 ff.

†) Vgl. BG vom vom 23. Dez. 1872. Art. 2 (hiervor).

wässer, und die Kantonsgrenzen. Endlich ist das Längenprofil mit einem Kurvenband zu versehen.

4) Ein summarischer Kostenvoranschlag, per Kilometer berechnet und auf analoge Unternehmen basirt.

5) Ein allgemeiner technischer Bericht, welcher folgende Angaben enthalten soll: Die Grundlagen von Projekt und Voranschlag, die Steigungsverhältnisse, den Minimalradius, die Spurweite und die in Aussicht genommene Art des Betriebes und des Betriebsmaterials.

Art. 4. Der Petent hat endlich seine von den normalen Konzessionsbedingungen abweichenden Begehren genau zu formuliren und anzugeben, wann die speziellen Ausführungsprojekte vorgelegt und die Arbeiten für die Erstellung der Bahn begonnen und vollendet werden sollen.

Art. 5. Sämtliche Vorlagen sollen in zwei Exemplaren ausgefertigt und vom Verfasser und dem Konzessionsbewerber unterzeichnet eingereicht werden.

Ueberdies ist dem Bundesrate gleichzeitig zuhanden jedes Kantons, dessen Gebiet von der Bahn berührt wird, je ein weiteres Exemplar des Konzessionsgesuches samt Beilagen zu übermitteln.

Art. 6. Konzessionsgesuche, welche je in der nächst bevorstehenden Session der Bundesversammlung zur Behandlung kommen sollen, müssen spätestens 40 Tage vor dem Zeitpunkte des Zusammentritts derselben dem Bundesrate, resp. dem Eisenbahn- und Handelsdepartemente[1]) eingereicht werden.

Zuhanden der Mitglieder der Bundesversammlung hat der Konzessionsbewerber dem Departemente rechtzeitig 200 Uebersichtspläne im Massstabe von 1 : 100,000 mit rot eingezeichneter Bahnlinie einzusenden.

Art. 7. Die Konzessionsverhandlungen werden in der Regel vom Departementsvorsteher geleitet.[1]) Es wird über dieselben ein Protokoll geführt, welches den an den Bundesrat und die gesetzgebenden Räte gelangenden Akten beigelegt wird.

Die von den Räten erteilten Konzessionen werden den beteiligten Kantonsregierungen, sowie gegen Empfangschein den Bewerbern je in einem mit den Originalunterschriften des Bundespräsidenten und des Kanzlers versehenen gedruckten Exemplar zugestellt.

Ein Exemplar der dem Gesuch beigelegenen Planvorlagen geht gleichzeitig, mit geeignetem Vormerk versehen, mit der Originalkonzession an den Bewerber zurück.

Art. 6. 1) Jetzt Post- und Eisenbahndepartement. Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 9, lit. a (oben S. 97). — **Art. 7.** 1) Vgl. BRB vom 27. März 1874. Konzessionsbewerbung (oben S. 127).

B. Vorlagen behufs Bauausführung.

1. Die Statuten der Gesellschaft.

Art. 8. Die Statuten der Gesellschaft sind dem Bundesrat gedruckt in 20 Exemplaren vorzulegen.[1]) Sie haben zu enthalten:[2])

a. die Gesellschaftsfirma;

b. den Gegenstand des Unternehmens;

c. die Höhe des Gesellschaftskapitals, den Betrag der einzelnen Aktien oder Prioritäten, bei Aktienemissionen in mehreren Serien die Anzahl der in erster Serie auszugebenden Aktien;

d. die Angabe, ob die Aktien oder Prioritäten auf den Inhaber oder den Namen lauten sollen;

e. die Organisation der Gesellschaft;

f. Vorschriften über die Stimmberechtigung der Aktionäre, über die Art ihrer Einberufung zu Generalversammlungen, über die Formen der Beschlussfassung und der Bekanntmachung von Beschlüssen;

g. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und zu verteilen ist;[3])

h. Bestimmungen über die Revision der Statuten.

Nach erfolgter Genehmigung geht ein mit der Beurkundung derselben versehenes Exemplar der Statuten an die Gesellschaft zurück; den beteiligten Kantonen wird vom diesfälligen Beschlusse Kenntnis gegeben.

2. Technische Vorlagen.*)

Art. 9. Nach erfolgter Aussteckung und Aufnahme des Katasterplanes und des Längenprofils hat die Baugesellschaft einen Katasterplan, welcher zugleich Situationsplan sein soll, nebst Längenprofil der Gemeinde zur Auflage und entsprechenden Publikation zuzustellen.[1])

Art. 10. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist (von 30 Tagen) zur Einsprache gegen die Abtretungspflicht[1]) und nachdem die Baugesellschaft allfällig durch die erfolgten An- und Einsprachen veranlasste Abänderungen an den Plänen angebracht und letztere nötigenfalls neuerdings während 30 Tagen aufgelegt hat,[2]) sind dem Eisenbahn- und Handelsdepartement[3]) einzusenden:

a. eine detaillirte Ausarbeitung der Bahnsituation (Art. 11);

Art. 8. 1) Vgl. BG vom 23. Dez. 1872. Art. 7 (hiervor); BRB vom 27. März 1874. Administratives Inspektorat (oben S. 126). 2) Vgl. OR 616 und BG betr. das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften vom 21. Dez. 1883. Art. 6 (unten S. 610). 3) Vgl. BG betr. das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften vom 21. Dez. 1883 (unten S. 609 f.).

*) Vgl. BG vom 23. Dez. 1872. Art. 14 (hiervor).

Art. 9. 1) Vgl. BG betr. die Verpflichtung zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850. Art. 10 (im Abschnitt XXXII. 1). — **Art. 10.** 1) Vgl. BG betr. die Verpflichtung zur Abtretung von Privatrechten v. 1. Mai 1850. Art. 11; 12 (im Abschnitt XXXII. 1). 2) Vgl. Art. 24. 3) Jetzt Post- und Eisenbahndepartement. Vgl. Anm. 1 zu Art. 6.

b. ein detaillirtes Längenprofil derselben (Art. 12);
c. eine Anzahl von Querprofilen (Art. 13);
d. Entwürfe zu den Brücken, Tunnels und sonstigen ausserordentlichen Bauwerken (Art. 15);
e. eine genaue Darstellung des Oberbaues (Art. 16);
f. Entwürfe zu den Hochbauten (Art. 17);
g. Zeichnungen betreffend das Betriebsmaterial (Art. 18).

Den Plänen ist der Ausweis beizulegen, wann in jeder betreffenden Gemeinde die in Art. 11 und 15 des eidg. Expropriationsgesetzes[4]) vorgeschriebene Publikation stattgefunden habe.[5])

Art. 11. Der Situations-, zugleich Katasterplan ist im Massstab von 1 : 1000 vorzulegen. Die nächste Umgebung der Bahnlinie ist auf demselben in einer zur Darstellung der Bahn samt Zubehörde und der Expropriation genügenden Breite darzustellen. In diesem Plan wird die Bahn samt den Böschungen, Seitengräben, Futter- und Stützmauern, Kunstbauten etc. eingetragen. Der ganze Plan, mit den alten und neuen Marksteinen, wird schwarz gezeichnet und beschrieben. Alles Neue, soweit es Strassen und Hochbauten im Trockenen betrifft, sowie der Anfang und das Ende der Bogen nebst deren Radien wird rot, Brücken, Durchlässe, Kanäle, überhaupt sämtliche Wasserbauten werden blau bemalt, resp. unterstrichen; die Grenzen des in Anspruch genommenen Terrains, d. h. die Markgrenzen, sind zinnoberrot einzuzeichnen. Bei Strassenkorrektionen sind die projektirten Kurvenradien, sowie die Steigungsverhältnisse, letztere in Prozenten ausgedrückt, und die Breite anzugeben. Bei Durchfahrten, Brücken, Durchlässen und Dohlen ist die lichte Höhe und Weite, bei letzteren drei Objekten über dem Niederwasserstand gerechnet, einzuschreiben. Der Situationsplan soll auch die Disposition der Bahnhof- und Stationsgebäude, sowie der Stationsgeleise, letztere mit Angabe der Radien, enthalten. Endlich sind auf dem Situationsplan die Hektometer und Kilometer, vom Ausgangspunkt der Bahn an gezählt, einzutragen, und zwar die ersteren mit arabischen, die letztern mit römischen Ziffern.[1])

Art. 12. Das Längenprofil wird in den Massstäben von 1 : 2000 für die Längen und 1 : 200 für die Höhen ausgearbeitet. Dasselbe wird schwarz gezeichnet und beschrieben. Soweit es Strassen und Hochbauten im Trockenen betrifft, ist alles Neue rot, Brücken, Durchlässe, Kanäle, Wasserstandsverhältnisse (Hoch- und Niederwasserstand) dagegen sind blau zu bemalen, resp. zu unterstreichen. Bei Durchfahrten, Brücken, Durchlässen und Dohlen ist die lichte Höhe und Weite einzuschreiben, bei den letzten drei Objekten über dem Niederwasserstand gerechnet. Für Strassenkorrektionen ist auf dem nämlichen Längenprofil ein besonderes Längenprofil in genügender Länge mit Angabe der Steigungen und Gefälle in Prozenten einzuzeichnen. Das Längenprofil wird mit Kurvenband und den Hektometer- und Kilometerzahlen versehen. Alle 5 und alle 10 Hektometer ist die Ordinate stärker auszuziehen; auch soll die Länge der Kurven und der Geraden, sowie der Horizontalen, Steigungen und Gefälle angegeben werden. Die Steigungs- und Gefällsverhältnisse sind pro mille auszudrücken.[1])

Art. 13. Die Typen der wichtigern Querprofile sind im Massstab von 1 : 200 vorzulegen und sollen mit deutlicher Einzeichnung des vorkommenden Mauerwerks versehen sein.[1])

Art. 14. Die in Artikel 11—13 erwähnten Vorlagen sind in der Regel für ganze Sektionen einzubringen. Ausnahmsweise können behufs Beschleunigung im Beginn der Arbeiten die Pläne für kleinere Strecken, jedoch nicht weniger als 4 Kilometer, zur Vorlage gelangen, sofern dieselben für sich allein beurteilt werden können.

Art. 15. Für gewöhnliche, öfter vorkommende Bauobjekte genügen Normalentwürfe; Brücken von mehr als 10 Meter Länge und aussergewöhnliche Konstruktionen dagegen sind durch Detailzeichnungen im Minimalmassstabe von 1 : 200 zu erläutern. Bei Einsendung dieser Pläne sind die Baubedingungen mitzuteilen, damit aus denselben die Solidität der Brücken, sowie die Art und Weise ihrer Erprobung ersehen werden kann.

Art. 16. Die allgemeine Anordnung des Oberbaues wird im Massstab von 1 : 20 vorgelegt. Für die Schienen, Laschen, Schienennägel, Schrauben etc. sind Zeichnungen — je nach den Objekten im Massstabe von 1 : 1 oder 1 : 2 — mit eingeschriebenem Gewichte erforderlich.

Art. 17. Bei öfter vorkommenden Hochbauten genügen Normalpläne. Für die übrigen Hochbauten sind besondere Pläne im Massstab von 1 : 100 vorzulegen. Pläne sowohl als Normalien sind in Grundriss, Ansicht und Schnitten einzureichen.

Art. 18. Für Lokomotiven und Wägen sind Zeichnungen (die beiden Ansichten, Längen- und Querschnitt nebst Grundriss) im Minimalmassstabe von 1 : 20 nebst den bezüglichen Bedingnisheften einzusenden.

Art. 19. Für die technischen Vorlagen ist ausschliesslich das Metermass zu Grunde zu legen. Sämtliche Pläne müssen auf Zeichnungspapier (oder auf solches aufgezogen), in einem Format von $^{22}/_{35}$ Cm. zusammenge-

Art. 10. 4) Vom 1. Mai 1850 (im Abschnitt XXXII. 1). 5) Vgl. BRB vom 23. Nov. 1880. Ziff. 1 (oben S. 126). **Art. 11.** 1) Vgl. Art. 14.

Art. 12. 1) Vgl. Art. 14. — **Art. 13.** 1) Vgl. Art. 14.

legt, einzeln in Mappen verwahrt, und wie die letztern mit Nummern und Ueberschriften versehen eingereicht werden.

Art. 20. Für sämtliche Planvorlagen sind Schemate aufgestellt, an welche die Konzessionäre sich zu halten verpflichtet sind.

Art. 21. Sämtliche Dokumente sind von dem Verfasser und der kompetenten Behörde der Gesellschaft zu unterzeichnen Die in Artikel 16 und 18 angeführten Pläne und Zeichnungen sind in zwei Exemplaren vorzulegen. Von den in Art. 11, 12, 13, 15, und 17 behandelten Plänen ist überdies gleichzeitig ein weiteres Exemplar für die Regierung jedes berührten Kantons einzureichen, jedoch nur soweit die Pläne sich auf den betreffenden Kanton beziehen.

Dieses dritte Exemplar wird vom Departemente der Kantonsregierung übersandt,[1]) mit der Einladung, binnen einer bestimmten Frist gemäss Art. 14, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 23. Christmonat 1872[2]) unter Rücksendung der Pläne allfällige von den Interessen des Kantons und der Gemeinden geforderte Begehren zu stellen.

Art. 22. Nachdem der Bundesrat den Vorlagen die Genehmigung erteilt hat, wird letztere auf denselben vorgemerkt; ein Exemplar geht an die Baugesellschaft und eines an die betreffende Kantonsregierung zurück, während das dritte beim Eisenbahndepartement verbleibt.

Bei Genehmigung der Vorlagen haben allfällige schon vorher abgeschlossene Bau- und Lieferungsverträge keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Art. 23. Im Besitze der genehmigten Pläne beruft die Baugesellschaft behufs Vornahme der Expropriation die eidg. Schätzungskommission ein.[1]) Sobald das Expropriationsverfahren durchgeführt ist (vorbehalten Art. 46 des eidg. Expropriationsgesetzes),[2]) kann die Gesellschaft mit dem Bau beginnen.

An denjenigen Stellen, wo Gesellschaft und Grundbesitzer sich über die Grunderwerbung gütlich verständigen, können die Arbeiten gleich nach Genehmigung der Pläne begonnen werden.

Art. 24. Sind während des Baues, sei es infolge Beschaffenheit des Baugrundes oder aus andern Gründen, Abweichungen von den genehmigten Plänen notwendig, so sind für die abgeänderten Abteilungen die Pläne etc. in gleicher Weise beizubringen, wie dies für die ursprünglichen Vorlagen vorgeschrieben ist.[1])

3. Finanzausweis.

Art. 25. Die technischen Vorlagen sollen so beschaffen sein, dass sie eine möglichst sichere Grundlage für die Bemessung des Anlagekapitals gewähren. Das letztere begreift in sich:

a) die Kosten des Baues;
b) die Kosten der Einrichtungen zum Betriebe der ganzen Unternehmung.

Der Voranschlag des Anlagekapitals kann summarisch gehalten sein und soll folgende Rubriken zeigen:

1) Vorarbeiten und Gründungskosten;
2) Grunderwerb;
3) Unterbau } einschliesslich Unterhalt wäh-
4) Oberbau } rend des ersten Betriebsjahres;
5) Abschluss und Signale;
6) Hochbau und mechanische Einrichtungen;
7) Baugerätschaften;
8) Verwaltungskosten;
9) Betriebsmaterial und Mobiliar;
10) Verzinsung des zum Bau erforderlichen Kapitals während der Bauzeit;[1])
11) Unvorhergesehenes.

Der Devis ist so anzufertigen, dass zunächst die kilometrischen Kosten nach diesen Rubriken festgestellt und sodann auf Grund derselben die Gesamtkosten angegeben werden; auch soll er von einem Erläuterungsberichte begleitet sein.

Art. 26. Binnen der in der Konzession fixirten Frist zur Einreichung der finanziellen Vorlagen[1]) ist in der Regel der Nachweis über die Beschaffung des gesamten Anlagekapitals beizubringen.

Behufs Bemessung des Anlagekapitals wird der von der Gesellschaft eingereichte Kostenvoranschlag geprüft und nötigenfalls, nach Anhörung des Konzessionärs, richtig gestellt.

Art. 27. Wird das Unternehmen von einer Aktiengesellschaft ausgeführt, so hat dieselbe, insofern nicht die Totalsumme durch Aktien oder diesen gleichkommende Werte gedeckt wird, den über die Aktienzeichnung u. s. w. hinaus restirenden Betrag auszuweisen durch bindende Zusicherungen von Gemeinwesen, Gesellschaften oder Privaten, denselben zum Bau und zur betrieblichen Ausrüstung der Bahn binnen einer bestimmten Frist, beziehungsweise spätetens auf den Zeitpunkt, da das Aktienkapital verwendet sein wird, in effektivem Gelde beschaffen zu wollen.

Art. 28. Wird in Folge ausnahmsweiser Verhältnisse das Anlagekapital inner der Frist, welche die Konzession zur Einreichung der finanziellen Vorlagen ansetzt, nicht seinem vollen Betrage nach genügend nachgewiesen, so hat der Bundesrat nach Prüfung der gesamten Sachlage zu entscheiden, ob der Gesellschaft zur Beibringung der ausstehenden Summe, welche jedoch nicht mehr als

Art. 21. 1) Vgl. Art. 22, Abs. 1. 2) Hiervor. — **Art. 23.** 1) Vgl. BG betr. die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850. Art. 26 ff. (im Abschnitt XXXII. 1). 2) Vom 1. Mai 1850 (im Abschnitt XXXII. 1). **Art. 24.** 1) Vgl. Art. 10, Abs. 1.

Art. 25. 1) Vgl. BG betr. das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften vom 21. Dez. 1883. Art. 2, Abs. 3 (unten S. 609) — **Art. 26.** 1) Vgl. Art. 25.

$^2/_5$ des Ganzen betragen darf, eine zweite Frist gewährt werden könne. Dieser Bewilligung vorgängig ist aber zur Sicherung der Einhaltung der Bauzeit, beziehungsweise der ununterbrochenen Fortsetzung der Arbeiten, eine Kaution von 5 % des noch nicht gedeckten Kapitalbetrages zu stellen, in dem Sinne, dass die Kaution der Bundeskasse verfalle, insofern eine durch Konzession oder Bundesratsbeschluss fixirte Baufrist nicht eingehalten wird.[1])

Art. 29. Erhöht sich während der Bauzeit der Voranschlag des Anlagekapitals,[1]) so ist binnen eines vom Bundesrat festzustellenden Termins für die Deckung des Mehrbetrages vorzusorgen.

Es behält sich der Bundesrat im Weitern überhaupt vor, auf seinen die finanziellen Grundlagen eines Unternehmens genehmigenden Beschluss zurückzukommen, wenn vor Uebergabe der Bahn an den öffentlichen Verkehr die Grundlagen, auf welche der erwähnte Beschluss sich stützt, Aenderungen erleiden würden.

Art. 30. Das Verzeichnis der übernommenen Aktien ist mit den Originalunterschriften der Aktionäre, sowie mit einem Originalaktientitel, resp. mit dem Entwurf eines solchen, dem Eisenbahndepartement zur Prüfung vorzulegen; ebenso sind ihm die Originalien der Verpflichtungen bezüglich des Subventions- und Obligationenkapitals einzureichen.[1])

Art. 31. Der Bundesrat wird darauf halten, dass der Betrag des gangen Anlagekapitals effektiv einbezahlt werde, weshalb dem Eisenbahndepartement zu seinen Handen über die Ergebnisse der succesiven Einzahlungen der Aktien und den Einschuss des Subventions- und Obligationenkapitals Bericht zu erstatten ist.

Art. 32. Definitive Aktientitel und Interims-Aktien au porteur dürfen erst ausgegeben worden, nachdem mindestens 40 % des Betrages der Aktien einbezahlt worden sind.1)

Art. 33. Bereits bestehende Eisenbahnunternehmungen sind rücksichtlich des Ausweises über den Besitz der nötigen Kapitalien zum Bau von neuen oder Zweiglinien den obstehenden Bestimmungen analog zu behandeln. Sie werden dem Bundesrat innerhalb des durch die Konzession aufgestellten Termines einen detaillirten Finanzstatus vorlegen, aus welchem ersichtlich ist, welche Mittel speziell und ausschliesslich zum Bau und Betrieb der neuen Linie verfügbar sind.[1])

Art. 34. Auf Verlangen des Bundesrates haben die Konzessionäre den hiefür von ihm Bevollmächtigten alle auf den finanziellen Stand ihrer Unternehmungen bezüglichen Akten und Bücher zur Einsicht und Untersuchung vorzulegen.

C. Konstatirung des Beginns der Erdarbeiten. Kollaudation.

Art. 35. Die Baugesellschaften sind gehalten, dem Departemente rechtzeitige schriftliche Anzeige zu machen, an welchem Tage und auf welchen Stellen mit den Erdarbeiten begonnen werden soll. Das Departement trifft sodann die nötigen Anstalten zur Konstatirung der Tatsache, unter Anzeige an die Gesellschaft.

Die Erhebung muss dartun, dass die Erdarbeiten dem genehmigten Plane gemäss und in einem Umfange begonnen haben, dass daraus auf eine ernstliche Fortsetzung geschlossen werden kann.

Art. 36. Die Bahngesellschaften haben spätestens 30 Tage vor der beabsichtigten Betriebseröffnung einer neuen Linie dem Departement hievon Anzeige zu machen, damit dasselbe rechtzeitig die Ernennung der Experten veranlassen und die nötigen Anordnungen zur Untersuchung der Bahn, Erprobung der Brücken etc. treffen kann.[1])

Die Untersuchung und Erprobung erfolgt mit Rücksicht auf

1) die gesetzlichen und konzessionsmässigen Vorschriften,
2) die genehmigten Baupläne und an die Genehmigung geknüpften Bedingungen,
3) die Anforderungen an einen technisch richtig und solid ausgeführten Bau und die für die Sicherheit des Betriebes nötigen Vorkehren.

Die Untersuchung hat sich auf den Unterbau, den Oberbau, die Hochbauten, sowie auf die sämtlichen Einrichtungen und Anordnungen für den regelmässigen Betrieb zu erstrecken.

Die Experten erstatten dem Departement zuhanden des Bundesrates über das Ergebnis ihrer Untersuchungen einen umfassenden Bericht, welcher mit dem Antrag schliesst, ob und unter welchen Bedingungen die Bewilligung zur Eröffnung des Betriebes erteilt werden könne.

Die Begehren und Wünsche, welche die Kantonsregierungen zu stellen haben, sind dem Departement so beförderlich zur Kenntnis zu bringen, dass sie bei der bezüglichen Schlussnahme des Bundesrates berücksichtigt werden können.

D. Darstellungen nach Vollendung des Baues.

Art. 37. Die Gesellschaften haben in je einem Exemplar einzureichen:

1) einen genauen Katasterplan mit der vollständigen und genauen Einzeichnung des Bahnkörpers im Massstab von 1 : 1000;
2) eine genaue Beschreibung sämtlicher Bahn- und Hochbauten;

Art. 28. 1) Vgl. BG vom 23. Dezember 1872. Art. 13, Abs 2. (hiervor). — **Art. 29.** 1) Art. 25. — **Art. 30.** 1) Vgl. Art. 27. — **Art. 32.** 1) Es gilt jetzt OR Art. 636 — **Art. 33.** 1) Vgl. BG vom 23. Dez. 1872. Art. 13, Abs. 1 (hiervor).

Art. 36. 1) Vgl. BG v. 23. Dez. 1872. Art. 17 (hiervor).

3) ein Inventar des Betriebsmaterials;
4) eine Rechnung über die Gesamtkosten sowohl der Bahnanlage als auch ihrer Einrichtungen zum Betriebe nach der Form, welche vom Bundesrate für die Aufstellung dieser Rechnungen festgesetzt werden wird.[1])

Dasselbe gilt für spätere Veränderungen des Bahnkörpers, neue Hochbauten und Vermehrung des Betriebsmaterials.[2])

Art. 38. Jede Gesellschaft hat dem Bundesrate alljährlich den Jahresbericht ihrer Direktion, eine Uebersicht der Jahresrechnung und einen Auszug aus dem Protokoll über die während des betreffenden Jahres von der Generalversammlung gepflogenen Verhandlungen einzusenden.[1])

Erstreckt sich die Ausführung einer Bahnbaute über mehr als ein Jahr, so hat die betreffende Gesellschaft obiger Vorschrift schon während des Baues nachzukommen.

Von gedruckten Berichten sind dem Bundesrate 12 Exemplare einzureichen.[2])

Art. 39. Die Eisenbahnverwaltungen haben dem Bundesrate nach dem Schlusse des Verwaltungsjahres eine gesonderte Berechnung des Reinertrags jeder Bahnunternehmung einzureichen, für die seinerzeit von den Kantonen eine vom Bunde genehmigte Konzession erteilt wurde, oder für welche nach Anleitung des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 23. Christmonat 1872 der Bund eine Konzession verliehen hat.[1])[2])

Art. 40. Sämtliche Eisenbahnverwaltungen haben dem Eisenbahn- und Handelsdepartement[1]) das zur Herstellung einer einheitlichen Eisenbahnstatistik erforderliche statistische Material nach den hiefür festgesetzten Formularien rechtzeitig zu liefern.[2])

Art. 41. Die Fahrtenpläne (sowie jede Aenderung derselben) sind wenigstens 14 Tage vor ihrer Inkraftsetzung dem eidg. Post-, sowie dem Eisenbahn- und Handelsdepartement[1]) in mindestens 6 Exemplaren einzusenden und mit einem Berichte zu begleiten, welcher die wesentlichen Aenderungen derselben heraushebt und motivirt.[2])

Die definitive Genehmigung der Fahrpläne steht dem Eisenbahn- und Handelsdepartement[1]) zu, welches auch die Begehren der Postverwaltung gegenüber den Bahndirektionen zu vertreten hat. Letztere sind berechtigt, wider die Verfügungen des Departements rekursweise an den Bundesrat zu gelangen.[3])[4])

Art. 42. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Durch dieselbe werden aufgehoben:
1) die Verordnung vom 20. Hornung 1873,[1]) betreffend die erforderlichen Nachweise bei Gesuchen um Eisenbahnkonzessionen, sowie die vor und nach dem Bau konzedirter Eisenbahnen einzureichenden Pläne und Dokumente;
2) das Regulativ über den Geschäftsgang bei Vorlagen für den Bahnbau, vom 14/19. August 1873;
3) die zwei letzten, «Konstatirung der Einhaltung der Bautermine» und «Kollaudation» betitelten Abschnitte des Bundesratsbeschlusses vom 27. März 1874,[2]) betreffend Organisation und Geschäftsgang des schweizerischen Eisenbahn- und Handelsdepartementes;
4) der Bundesratsbeschluss vom 11. Mai 1874,[3]) betreffend Grundlagen für die Genehmigung von Finanzausweisen für Eisenbahnunternehmungen.

Bundesbeschluss

betreffend die sogenannten Prioritätsrechte der Inhaber von Eisenbahnkonzessionen.*)

(Vom 19. Weinmonat 1874.)

Die Bundesversammmlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrates vom 10. Brachmonat 1874 über die am 16/20. Herbstmonat 1873 ihm überwiesene Motion des Herrn Nationalrat Dr. Dubs, betreffend die sogenannten Prioritätsrechte schweizerischer Eisenbahngesellschaften,

in Erwägung:

dass die in einzelnen kantonalen Eisenbahnkonzessionen eingeräumten Prioritätsrechte nur die betreffenden Kantone verpflichteten, bei neuen Konzessionserteilungen darauf Rücksicht zu nehmen;

dass nach dem Uebergange des vollen Konzessionsrechtes auf den Bund jene Rechte als gegenstandlos dahingefallen sind, indem:

a. nach der damals bestandenen Eisenbahngesetzgebung des Bundes dieselben nicht in den Bereich der Prüfung und Genehmigung durch den Bund fielen;

b. die jetzige Bundeseisenbahngesetzgebung keine Bestimmung enthält, welche die volle Konzessionsbefugnis des Bundes in Eisenbahnsachen beschränkt,

beschliesst:

1. In die Motion wird nicht eingetreten.
2. Dieser Beschluss ist in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen.

Art. 37. 1) Vgl. BG v. 21. Dez. 1883 (unten S. 609 f.) u. V v. 25. Nov. 1884 (unten S. 610 ff.). 2) Vgl. BG vom 23. Dezember 1872. Art. 18 (hiervor). — Art. 38. 1) Vgl. BG vom 21. Dez. 1883. Art. 5 (unten S. 609). 2) Vgl. BG v. 23. Dez. 1872. Art. 26, Abs. 1 (hiervor). — Art. 39. 1) Vgl. BG vom 23. Dez. 1872. Art. 19, Abs. 3 (hiervor). 2) Vgl. BRB betr. Berechnung des Reinertrages der Eisenbahnen vom 21. Juli 1888 (BBl. 1888. III, 947 ff.) — Art. 40. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 6. 2) Vgl. BG v. 23. Dez. 1872. Art. 26, Abs. 2. — Art. 41. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 6. 2) Modifizirt durch V betr. die Vorlage etc. der Eisenbahnfahrtenpläne vom 13. Juli 1888 (unten S. 627 ff.).

Art. 40. 3) Vgl. BG vom 23. Dezember 1872. Art. 33 (hiervor). 4) Vgl. BRB vom 27. März 1874. Administratives Inspektorat (oben S. 126). — Art. 42. 1) AS XI. 132 ff. 2) Oben S. 127. 3) AS XI. 564.

*) NF I. 191 f. — VBBR vom 20. Oktober 1874.

Bundesgesetz

über die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise zwischen dem schweizerischen Eisenbahnnetz und gewerblichen Anstalten.*)

(Vom 19. Christmonat 1874.)

Art. 1. Jeder Eigentümer einer im öffentlichen Betriebe stehenden Eisenbahn ist verpflichtet, Schienengeleisen, welche zu einem gewerblichen Etablissemente irgend welcher Art führen, ohne erschwerende, ausser dem gegenwärtigen Gesetz liegende Bedingungen den Anschluss zu gestatten [1]) und deren Betriebsmaterial (Lokomotiven ausgenommen) [2]) auf seiner Linie zirkuliren zu lassen, soweit dies ohne Gefährdung des öffentlichen Betriebes geschehen kann.

Das für die Zirkulation auf der öffentlichen Bahn bestimmte Betriebsmaterial des gewerblichen Etablissementes soll nach den allgemeinen Vorschriften für die schweizerischen Bahnen [3]) konstruirt sein.

In analoger Weise ist der Eigentümer jedes Verbindungsgeleises verpflichtet, die Schienen eines neben- oder hinterliegenden Etablissements anschliessen und das zu dessen Bedienung bestimmte Betriebsmaterial auf seinen eigenen Schienen zirkuliren zu lassen, gegen Entschädigung, welche in Ermanglung einer Verständigung durch das Bundesgericht [4]) bestimmt wird.

Art. 2. Ueber den technischen und Betriebsanschluss entscheidet der Bundesrat, [1]) welchem die Baupläne und die Vereinbarungen, beziehungsweise Begehren betreffend den Anschluss zur Genehmigung, beziehungsweise Feststellung einzureichen sind.

Mit Bezug auf Bau und Betrieb steht das Anschlussgeleise unter der Kontrole des Bundesrates, welcher die nötigen Weisungen erteilen kann. [2]) Der Eigentümer der Hauptbahn ist befugt, jederzeit Einsicht von allen Teilen der Verbindungsbahn zu verlangen.

Art. 3. Die Rechtsverhältnisse zu den Eigentümern der für den Bau beanspruchten und der benachbarten Liegenschaften stehen unter der Gesetzgebung des betreffenden Kantons.

Art. 4. Ein bestehendes Verbindungsgeleise muss auf Verlangen des Bundesrates [1]) geändert oder gänzlich beseitigt werden, wenn veränderte Bau- oder Betriebsverhältnisse der Hauptbahn dies erfordern, oder wenn wegen beharrlicher Widerhandlung gegen bestehende Vorschriften von Seiten des Besitzers des Geleises der Betrieb der Hauptbahn oder die Sicherheit gefährdet wird.

Art. 5. Sämtliche durch die Erstellung, Bedienung, Unterhaltung, Veränderung oder Wegnahme des Verbindungsgeleises verursachten Kosten fallen dem Eigentümer der gewerblichen Anstalt zur Last, welcher das Geleise dient. Die Hauptbahn ist berechtigt, durch ihre eigenen Angestellten die bezüglichen Arbeiten, soweit sie an oder auf ihrem Eigentum vorzunehmen sind, auf Kosten jenes ausführen zu lassen. [1]) Die Bedienung der Anschlussweiche geschieht durch einen Angestellten der öffentlich betriebenen Bahn.

Art. 6. Es ist Sache des Besitzers des Verbindungsgeleises, die Wagen beim Anschlusspunkt (Anschlussweiche) zu holen und dorthin abzuliefern, [1]) sowie dieselben auf seinem Geleise zu beladen und abzuladen. Er hat sich hinsichtlich der Art der Beladung der Wagen den Vorschriften zu unterziehen, welche hiefür auf der Hauptbahn Geltung haben.

Art. 7. Sofern nicht infolge ausserordentlicher Ereignisse der Transport unmöglich ist oder die Transportmittel infolge einer aus ausserordentlichen Umständen hervorgegangenen Geschäftsüberhäufung unzulänglich sind, [1]) ist der Eigentümer der Hauptbahn verpflichtet, dem Besitzer des Verbindungsgeleises die jeweilig gewünschte Anzahl und Art von leeren Güterwagen, behufs Beladung auf den Privatschienen, zu liefern und die für ihn anlangenden befrachteten Wagen ihm, behufs Entladung auf den Privatschienen, zu überlassen.

Die Verwendung der Zugkraft der öffentlichen Bahn auf dem Geleise der gewerblichen Anstalt oder umgekehrt ist Sache der freien Verständigung zwischen den beteiligten Eigentümern. [2])

Die Anzeige betreffend die Anzahl und Art der zur Beladung gewünschten leeren Güterwagen hat der Besitzer des Anschlussgeleises in Ermanglung einer anderweitigen Vereinbarung mindestens drei Tage vor dem wirklichen Gebrauche an die Verwaltung der Hauptbahn gelangen zu lassen.

Wo die Natur des Geschäftsbetriebes einer gewerblichen Anstalt es besonders erheischt und für den Betrieb der öffentlichen Bahn keine erheblichen Inkonvenienzen entstehen, kann der Bundesrat [3]) obige Frist von drei Tagen entsprechend abkürzen.

Art. 8. Die Wagen der öffentlichen Bahn sollen jeweilen vom Empfang der Anzeige der Bahnverwaltung an, dass die leeren oder die befrachteten Wagen zur Verfügung stehen, bis zur Wiederankunft der Wagen am Anschlusspunkt, mindestens 10 Stunden dem

*) NF I. 488 ff. — Publ. 7. Jan. 1874. — VBBR vom 7. April 1875. — Vollziehbar seit 8. April 1875.

Art. 1. 1) Vgl. BG v. 23. Dez. 1872. Art. 30 (oben S. 588). 2) Vgl. Art. 7, Abs. 2. 3) Vgl. V über die technische Einheit im Eisenbahnwesen v. 9. Aug. 1854 und 14. Jan. 1887 (unten S. 600 ff.). 4) Vgl. Org. Art. 28. — **Art. 2.** 1) Vgl. BRB v. 23. Nov. 1880. Ziff. 4 (oben S. 128). 2) Vgl. Art. 4. **Art. 4.** 1) Vgl. BRB v. 13. Nov. 1880. Ziff. 4 (oben S. 128).

Art. 5. 1) Vgl. BG v. 23. Dez. 1872. Art. 15, Abs. 3 (oben S. 585). — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 1, Abs. 1. — **Art. 7.** 1) Vgl. ETG Art. 2, Abs. 2; ETR § 5. 2) Vgl. Art. 1, Abs. 1; 6. 3) Vgl. BRB v. 13. Nov. 1880. Ziff. 4 (oben S. 128).

Verbindungsgeleise überlassen bleiben. Dabei ist die Nachtzeit, vom 1. April bis 30. Herbstmonat von 6 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, während der andern Hälfte des Jahres von 5 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens nicht eingerechnet.[1]) Für jeden Verzug über die gesetzliche oder bedungene Zeit hinaus ist eine Entschädigung von 3 Frk. für den Tag (jeder angefangene Tag als ganzer berechnet) und für den Wagen zu bezahlen, und es sind überdies die Konventionalstrafen zu ersetzen, welche die Hauptbahn allfällig fremden Eisenbahnverwaltungen für verspätete Rücksendung ihrer Wagen bezahlen muss.[2])

Art. 9. Die Vergütung für die gegenseitige Benutzung der Güterwagen der Hauptbahn und der Verbindungsbahn hat in der Regel nach demjenigen Massstabe zu geschehen, der zwischen den schweizerischen Bahnen unter sich angewendet wird.

Für besondere Leistungen können besondere Entschädigungen festgesetzt werden.

Anstände über die für die Benutzung der Wagen zu leistende Vergütung entscheidet das Bundesgericht.[1])

Art. 10. Die Beförderung der leeren und der beladenen Wagen von der Anschlussstation bis zur Anschlussweiche ist nicht besonders zu vergüten.

Die Taxe für den Transport auf der Hauptbahn nach oder von dem über die Anschlussstation hinaus liegenden Bestimmungs-, resp. Versendungsorte berechnet sich nach den gewöhnlichen Regeln.

Art. 11. Wenn das zur Bedienung des Verbindungsgeleises verwendete Betriebsmaterial in beschädigtem Zustand auf die Anschlussstation zurückkommt, so ist, wenn der Besitzer der gewerblichen Anstalt ohne Reklamation den Wagen auf dem Uebergabspunkte in Empfang genommen hat, unter Vorbehalt des Gegenbeweises zu vermuten: erstens, dass die Beschädigung stattgefunden habe, so lange der Wagen auf dem Privatgeleise stand, und zweitens, dass sie vom Besitzer desselben, resp. seinen unter seiner Verantwortlichkeit stehenden Angestellten verschuldet sei.[1])

Auf die Gütertransporte, welche für das in Schienenverbindung mit der Hauptbahn stehende Etablissement von dieser ausgeführt werden, finden die bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Transport auf Eisenbahnen Anwendung. Dabei kommen der Hauptbahn die Vergünstigungen zu Statten, welche ihr das Gesetz oder das Transportreglement gegenüber dem das Auf- und Abladen selbst besorgenden Absender, resp. Empfänger einräumt.[2]) Gegen Vergütung der daraus für die Hauptbahn erwachsenden Kosten kann der Besitzer des Anschlussgeleises verlangen, dass ein Angestellter derselben dem Abladen im Etablissement beiwohne. Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht und die Abladung ohne Verzug nach der Uebergabe der Wagen bewerkstelligt, so gilt die Ablieferung und Empfangnahme der Güter mit Vollendung des Abladens als vollzogen, im entgegengesetzten Falle schon mit Uebergabe der Wagen am Anschlusspunkt.

Art. 12. Der Besitzer des Verbindungsgeleises ist für den Schaden verantwortlich, welcher der Hauptbahn durch die Bedienung dieses Geleises durch ihn selbst oder durch seine Angestellten, sowie durch die ungehörige Beschaffenheit der Verbindungsbahn oder des Betriebsmaterials derselben entsteht.[1])

Art. 13. Die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen etc. für die beim Bau und Betrieb herbeigeführten Tötungen und Verletzungen[1]) finden auch auf die Privatverbindungsgeleise gewerblicher Anstalten Anwendung.

Bundesgesetz

betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen bei Tötungen und Verletzungen.*)

(Vom 1. Heumonat 1875.)

Art. 1. Wenn beim Bau einer Eisenbahn durch irgend welche Verschuldung der konzessionirten Unternehmung ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet dieselbe für den dadurch entstandenen Schaden.[1]) [2])

Art. 2. Wenn beim Betriebe[1]) einer Eisenbahn- oder Dampfschiffahrt-Unternehmung ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet die Transportanstalt für den dadurch entstandenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt,[2]) oder durch Versehen und Vergehen der Reisenden oder dritter bei der Transportanstalt nicht angestellter Personen (Art. 3) ohne eigenes Mitverschulden der Anstalt, oder durch die Schuld des Getöteten oder Verletzten selbst verursacht worden ist.[3]) [4])

Art. 3. Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen haften sowohl für

Art. 8. 1) Vgl. ETR § 82. 2) Vgl. ETR § 111. — **Art. 9.** 1) Vgl. Org. Art. 28. — **Art. 11.** 1) Vgl. ETG Art. 31, Abs. 1; ETR § 45, Ziff. 1. 2) Vgl. ETR § 80; 124, lit. f.

Art. 12. 1) Vgl. ETR § 124, lit. f; OR 115; 61. — **Art. 13.** 1) BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen v. 1. Juli 1875 (hiernach).

*) NF I. 787 ff. — Publ. 7. Aug. 1875. — VBBR vom 8. Nov. 1875. — Vollziehbar seit 10. Nov. 1875. — Vgl. BG vom 23. Dez. 1872. Art. 38, Ziff. 2 (oben S. 589); OR Art. 888; BG vom 19. Dez. 1874. Art. 13 (hiervor).

Art. 1. 1) Vgl. Art. 4. 2) Vgl. BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. vom 26. April 1887. Art. 1, Ziff. 2, lit. d; Art. 2 (oben S. 295 f.). — **Art. 2.** 1) Vgl. BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht etc. vom 26. April 1887. Art. 4 (oben S. 296). 2) Vgl. ETG Art. 53. 3) Vgl. Art. 4. 4) Vgl. BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881. Art. 1 und 2 (oben S. 293).

ihre Angestellten, als für andere Personen, deren sie sich zum Betriebe des Transportgeschäftes, beziehungsweise zum Bau der Bahn bedienen.[1]) Es bleibt ihnen jedoch in Fällen von Verschuldung diesen Personen gegenüber das Rückgriffsrecht vorbehalten.[2])

Art. 4. Wenn nachgewiesen werden kann, dass der Getötete oder Verletzte sich durch eine verbrecherische oder unredliche Handlung oder mit wissentlicher Uebertretung polizeilicher Vorschriften mit der Transportanstalt in Berührung gebracht hat, so kann kein Schadenersatz im Sinne der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes gefordert werden, selbst wenn der Unfall auch ohne sein Verschulden eingetreten sein sollte.

Art. 5. Im Falle der Tötung ist Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachteiles zu leisten, welchen der Getötete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat.

War der Getötete zur Zeit seines Todes verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist.

Im Falle einer Körperverletzung ist Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachteils zu leisten, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.[1])

Art. 6. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, je nach dem Ermessen des Gerichtes, entweder eine Kapitalsumme oder eine jährliche Rente zuzusprechen.[1])

Wenn im Momente der Urteilsfällung die Folgen einer Körperverletzung noch nicht genügend klar vorliegen, so kann der Richter ausnahmsweise für den Fall des nachfolgenden Todes oder einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Verletzten eine spätere Rektifizirung des Urteils vorbehalten.[2])

Art. 7. Bei nachgewiesener Arglist oder grober Fahrlässigkeit der Transportanstalt kann dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten, auch ganz abgesehen vom Ersatze erweislicher Vermögensnachteile, eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden.[1])

Art. 8. Sind bei Gelegenheit der Tötung oder Körperverletzung eines Menschen, für welche die Transportanstalt nach den obigen Bestimmungen verantwortlich ist, und im Zusammenhange mit dem betreffenden Unfalle Sachen, welche der Getötete oder Verletzte unter seiner eigenen Obhut mit sich führte, ganz oder teilweise beschädigt worden oder abhanden gekommen, so ist auch dafür Schadenersatz zu leisten.[1])

Ausserdem ist für Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen, welche der Transportanstalt weder als Frachtgut noch als Reisegepäck anvertraut worden sind, nur Schadenersatz zu leisten, wenn ein Verschulden der Transportanstalt nachgewiesen wird.[2])

Art. 9. In den Fällen des Art. 8 ist der Schadenberechnung der wirkliche Wert der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sache zu Grunde zu legen, ein weiteres Interesse dagegen nur bei nachgewiesener Arglist oder grober Fahrlässigkeit der Transportanstalt zu ersetzen.[1]) [2])

Art. 10. Die in diesem Gesetze gewährten Schadenersatzansprüche[1]) verjähren in zwei Jahren von dem Tage an, an welchem die Tötung, Verletzung, Zerstörung oder Beschädigung, beziehungsweise das Abhandenkommen (Art. 8) stattgefunden hat.

Diese Verjährung wird nicht allein durch Anstellung der Klage,[2]) sondern auch durch die schriftliche Anbringung der Reklamation bei der Direktion der betreffenden Anstalt unterbrochen, in der Meinung, dass, so lange die Reklamation unerledigt bleibt, überhaupt kein Ablauf der Verjährung stattfinden kann.

Ergeht hierauf ein abschlägiger Bescheid, so beginnt vom Empfange desselben eine neue zweijährige Verjährung der Klage, welche durch eine neue Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.[3])

Art. 11. Bei Streitigkeiten über die aus diesem Gesetze entspringenden Schadenersatzansprüche[1]) hat das Gericht über die Höhe des Schadenersatzes und die Wahrheit der tatsächlichen Behauptungen nach freier Würdigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen zu entscheiden, ohne an die Beweisgrundsätze der einschlagenden Prozessgesetze gebunden zu sein.[2])

Art. 12. Reglemente, Publikationen oder spezielle Vereinbarungen, durch welche die Schadenersatzverbindlichkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum voraus wegbedungen oder beschränkt wird, haben keine rechtliche Wirkung.[1])

Art. 13. Alle bundesgesetzlichen, kantonalgesetzlichen und reglementarischen Be-

Art. 3. 1) Vgl. BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb v. 25. Juni 1881. Art. 2 (oben S. 293); OR Art. 62. 2) Vgl. BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881. Art. 4 (oben S. 294); OR Art. 63. — **Art. 5.** 1) Vgl. BG betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881. Art. 6 (oben S. 294); OR 52; 53. — **Art. 6.** 1) Vgl. BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881. Art. 6, Abs. 5 (oben S. 294). 2) Vgl. BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881. Art. 8 (oben S. 294). — **Art. 7.** 1) Vgl. OR Art. 54.

Art. 8. 1) Vgl. Art. 9. 2) Vgl. ETG Art. 7; ETR § 29, Abs. 2. — **Art. 9.** 1) Vgl. Art. 7. 2) Vgl. ETG Art. 7; 25 ff. — **Art. 10.** 1) Art. 1; 2; 5; 6; 7; 8; 9. 2) Vgl. OR Art. 154, Ziff. 2. 3) Vgl. OR Art. 146 ff; ETG Art. 49. — **Art. 11.** 1) Siehe Anm. 1 zu Art. 10. 2) Vgl. OR Art. 51. — **Art. 12.** 1) Vgl. OR 17; 114; 115, Abs. 2; BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881. Art. 10 (oben S. 295).

stimmungen, sowie Publikationen und Vereinbarungen, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 14. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Publikation dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesgesetz
betreffend Gewährung von Subsidien für Alpenbahnen.*)

(Vom 22. Augstmonat 1878.)

Art. 1. Die Eidgenossenschaft bewilligt den Kantonen, welche sich bei dem Gotthardbahnunternehmen mit Subventionen beteiligt haben, zur Ausrichtung an die durch den internationalen Vertrag vom 12. März 1878 [1]) für die Schweiz in Aussicht genommene Subvention von 8 Millionen eine Summe von Fr. 4,500,000 unter der Bedingung, dass diese Kantone 2 Millionen Franken und die beiden Eisenbahngesellschaften, Central- und Nordostbahn, 1 ½ Millionen der genannten Subvention übernehmen, sowie unter der weitern Bedingung, dass die Einzahlung des Saldo der von den Kantonen und den Gesellschaften ursprünglich übernommenenSubvention zugesichert werde.

Art. 2. Die den vorbezeichneten Kantonen bewilligte Bundessubvention, die Nachtragssubventionen der Kantone, sowie diejenigen der Eisenbahngesellschaften sind in den durch den Staatsvertrag vom 12. März 1878 bestimmten Fristen und Modalitäten zahlbar, vorausgesetzt, dass die nachstehenden Bedingungen und Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind:

a. dass der Rest der Nachsubvention, bestehend in einer Million und fünfmalhunderttausend Franken, durch bindende, von den zuständigen Organen unterzeichnete und dem Bundesrate nach einem von ihm aufgestellten Formular spätestens bis 31. Augstmonat laufenden Jahres eingereichte Verpflichtungsscheine der schweizerischenNordostbahn und schweizerischen Centralbahn gesichert sei;

b. dass die vom Deutschen Reiche und vom Königreich Italien laut Zusatzkonvention vom 12. März 1878 übernommenen Nachsubventionen von je zehn Millionen Franken durch offizielle Mitteilung beider Staatsregierungen fest zugesagt seien;

c. dass die Gotthardbahngesellschaft binnen einer vom Bundesrate ihr anzusetzenden Frist durch einen zuverlässigen Finanzausweis volle Gewissheit darüber schaffe, dass sie, unter Einrechnung der 28 Millionen neuer Subvention, die erforderlichen Mittel besitze, um das Programm der Luzerner Konferenz, beziehungsweise des Staatsvertrages vom 12. März 1878, nach den vom Bundesrate genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen durchzuführen;

d. dass die Gotthardbahngesellschaft sich in verpflichtender Weise dahin erkläre, die für den Transitverkehr zwischen Deutschland und Italien jeweilen vertragsgemäss normirten Maximaltaxen auch im direkten Verkehr zwischen der Schweiz und Italien als Maximalsätze anzuerkennen und demnach auf diejenigen höhern Ansätze zu verzichten, zu deren Bezug sie durch einzelne kantonale Konzessionen berechtigt gewesen wäre.

Art. 3. Für den Fall, dass die im Artikel II des Vertrages vom 12. März 1878 festgestellte Nachsubvention von Fr. 28,000,000 zur Vollendung des Gotthardunternehmens aus irgend welchem Grunde nicht ausreichen würde, so wird der Bund keine weitern Subsidien für dieses Werk bewilligen, und es bleibt den im Artikel 1 bezeichneten Kantonen anheimgegeben, die ihnen gut scheinenden Entschliessungen zu fassen, jedoch ohne weitere finanzielle Inanspruchnahme des Bundes.

Art. 4. Der Bundesrat wird ermächtigt, dem Kanton Tessin eine Subvention von zwei Millionen Franken ein für allemal zu geben, um ihm die Vollendung der Monte-Cenere-Bahn auf den gleichen Zeitpunkt zu erleichtern, in welchem die Hauptlinie Immensee-Pino vollendet sein wird.

Die definitive Uebereinkunft über die finanzielle und administrative Konstituirung und Organisation des Unternehmens ist der Bundesversammlung vorzulegen.

Art. 5. Eine Subvention von gleichem Betrage, wie die den im Artikel 1 bezeichneten Kantonen gewährte, nämlich von je 4 ½ Millionen, wird ein für allemal auch je für eine dem Artikel 3 des Eisenbahngesetzes vom 23. Christmonat 1872 [1]) entsprechende Alpenbahn im Osten und Westen der Schweiz denjenigen Kantonen zugesichert, welche sich an einer solchen finanziell beteiligen werden. Die Bundesversammlung wird seinerzeit die näheren Bedingungen dieser Subvention endgiltig festsetzen.

Art. 6. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 7. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend

*) NF IV. 1 ff. — Angenommen in der Volksabstimmung vom 19. Jan. 1879. — VBBR vom 14. Febr. 1879. — In Kraft seit 16. Febr. 1879.

Art. 1. 1) Vertrag mit Italien und dem Deutschen Reiche (im Abschnitt XXXIX).

Art. 5. 1) Oben S. 583.

die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Verordnung

über die technische Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen.*)

(Vom 9. Augstmonat 1854.)

Es sollen die nachstehenden einheitlichen Vorschriften für den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen als bindende Vorschriften beobachtet werden.

A. Bahnbau.

Art. 1. Die Geleiseweite soll auf allen schweizerischen Eisenbahnen, zwischen den innern Kanten der Schienen gemessen, 4,784 Fuss (4 Fuss 8 1/2 Zoll engl.) betragen.

Art. 2. In Kurven mit Halbmessern unter 2000 Fuss soll die Spurweite im Verhältnis zur Abnahme der Länge der Radien angemessen vergrössert werden; die Vergrösserung darf jedoch das Mass von 0,08 Fuss nicht überschreiten.

Art. 3. Die geringste Länge der Krümmungshalbmesser wird ausserhalb der Bahnhöfe und Stationen auf 1200 Fuss, innerhalb und in unmittelbarer Nähe derselben, für durchgehende Geleise auf 600 Fuss festgesetzt. Wo es unvermeidlich ist, sind zwar kleinere Radien gestattet, jedoch im ersten Falle nicht unter 600, im zweiten nicht unter 500 Fuss.

Art. 4. In Kurven muss die äussere Schiene mit Berücksichtigung der Fahrgeschwindigkeit um so viel höher als die innere gelegt werden, dass von den Spurkränzen kein nachteiliger Angriff auf die innern Schienenkanten ausgeübt werden kann.

Art. 5. Auf der innern Seite der Schienen soll überall ein freier Raum von wenigstens 0,13 Fuss Tiefe 0,2 Fuss Breite vorhanden sein; bei Kreuzungen darf die Breite der Rinne für den Spurkranz auf 0,15 Fuss beschränkt werden.

Art. 6. Bei zweispurigen Bahnstrecken darf die Entfernung der beiden Geleise von Mitte zu Mitte nicht weniger als 11,5 Fuss betragen.

Art. 7. Bauwerke und andere feste Gegenstände sollen bei durchgehenden Geleisen mindestens 6,5 Fuss von der Mitte des nächsten Geleises abstehen.

Bei Gegenständen, welche nicht mehr als 1,5 Fuss über die Schienen ragen, kann dieser Abstand auf 6 Fuss beschränkt werden; bei Einsteigeplätzen von nicht mehr als 0,8 Fuss Höhe über den Schienen auf 5,2 Fuss.

Art. 8. Die lichte Höhe der Tunnel und aller Ueberbauungen der Hauptgeleise darf innerhalb der Breite der Schienenstränge nicht weniger als 16 Fuss betragen.

Art. 9. Die Ausgüsse der Wasserkrahnen müssen sich wenigstens 8,5 Fuss über der Oberkante der Schienen befinden.

B. Betriebsmaterial.

Art. 10. Die Breite der Radkränze aller Eisenbahnfuhrwerke soll nicht weniger als 0,4 Fuss betragen.

Art. 11. Die Höhe der Spurkränze darf, von der Oberkante der Schiene gemessen, das Mass von 0,11 Fuss nicht übersteigen.

Art. 12. Der Gesamtspielraum zwischen den Schienen und den Spurkränzen darf nicht unter 0,03 Fuss und nicht über 0,09 Fuss sein, und der kleinste Abstand zwischen den innern Flächen der Radreife nicht weniger als 4,5 Fuss betragen.

Art. 13. Die grösste Höhe des Schornsteins der Lokomotiven soll, von der Oberkante der Schienen gemessen, nicht mehr als 15 Fuss betragen.

Art. 14. Die Wägen sollen mit dem höchsten Punkte ihres festen Oberbaues nicht mehr als 12,5 Fuss über den Schienen hoch sein.

Art. 15. Die grösste Ausladung in der Breite der Eisenbahnfahrzeuge soll 10,2 Fuss nicht übersteigen.

Art. 16. Für Wägen mit unverrückbar parallelen Achsen wird der grösste zulässige Radstand auf 15 Fuss festgesetzt.

Art. 17. Jedes Eisenbahnfahrzeug, welches von einer Bahn auf eine andere übergehen soll, muss mit elastischen Zug- und Stossapparaten versehen sein.

Art. 18. Die normale Höhe der Zug- und Stossvorrichtungen über den Schienen wird auf 3,2 Fuss und die Entfernung der Buffer von der Wagenachse auf 2,9 Fuss festgesetzt.

Art. 19. Alle Eisenbahnwägen sollen an jedem Kopfende mit zwei Notketten versehen sein, deren Abstand von der Wagenachse 1,8 Fuss betragen soll.

Art. 20. Wenn bei Alpenübergängen Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen notwendig werden, so dürfen diese nur mit besonderer Bewilligung des Bundesrates stattfinden.

Verordnung

betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen.*)

(Vom 14. Januar 1887.)

1) Die nachstehenden Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen treten mit dem 1. April 1887 zwischen der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Italien und Oesterreich-Ungarn in Kraft.

2) Deren Giltigkeit erstreckt sich vom 1. April 1887 an auch auf die internen Verhältnisse, beziehungsweise auf den internen Verkehr sämtlicher schweizerischen Normalbahnen, soweit nicht mit Berücksichtigung allfälliger Uebergangsverhältnisse etc., auf ein bezügliches Gesuch der betreffenden Verwaltungen, bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vom Bundesrate Ausnahmen in diesem oder jenem Punkte ausdrücklich gestattet werden. [1])

*) AS 327 ff. — Eingang: «in Vollziehung des Art. 12 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen». (Gesetz vom 28. Juli 1852. AS III. 170 ff). — Diese Verordnung ist grösteuteils durch die V v. 4. Jan. 1887 (hiernach) ersetzt. Vgl. Ziff. 3 derselben; jedoch sind an Stelle der Art. 3, 4, 8, 9, 13, 17 und 20 noch keine entsprechenden neuen Vorschriften getreten, so dass diese als noch in Kraft bestehend betrachtet werden können.

*) NFX. 68 ff. — Eingang: «in Anwendung des Art. 29 des Bundesgesetzes v. 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.»

1) Es sind einigen Nebenbahnen Ausnahmen gestattet worden, ohne dass eine Publikation der bezüglichen Verfügungen des Eisenbahndepartements erfolgt wäre.

3) Durch nachstehende Vorschriften werden diejenigen der bundesrätlichen Verordnung vom 9. August 1854 über die technische Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen (A. S., IV, 327 ff.)[1]) aufgehoben, soweit sie mit jenen im Widerspruche stehen.

(Maximum. Millimeter. — Minimum. Millimeter.)

Art. I.

Die **Spurweite der Bahngeleise** zwischen den innern Kanten der Schienenköpfe gemessen soll bei den nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen neu zu legenden oder umzubauenden Geleisen

auf geraden Strecken nicht unter — | 1435

betragen,

und in Kurven, einschliesslich der Spurerweiterung, das Mass von 1465 | —

nicht überschreiten.

Art. II.

Das Rollmaterial der Eisenbahnen darf, wenn es den folgenden Bestimmungen entspricht, aus Gründen seiner Bauart von dem internationalen Verkehr nicht ausgeschlossen werden.

(Die hienach angegebenen Maximal- und Minimalmasse gelten sowohl für das bereits hergestellte als für das neu herzustellende Material, unter Vorbehalt jedoch der besondern in Klammern beigefügten Masse, welche für dasjenige Material als zulässig erklärt werden, das in dem Zeitpunkt, in welchem diese Bestimmungen in Kraft treten, schon hergestellt ist.)

§ 1. **Radstand** neu zu erbauender Güterwagen — | 2500

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf bewegliche Untergestelle.

Die Wagen, welche wegen eines zu grossen festen Radstandes auf einer Bahnstrecke nicht verkehren können, werden zurückgewiesen. Die bezüglichen Vorschriften der Bahnverwaltungen sind den beteiligten Staaten bekannt zu geben.

§ 2. **Abstand der Räder einer Achse,** gemessen zwischen den innern Flächen der Radreifen oder der dieselben ersetzenden Teile 1366 | 1357

Die zur Zeit vorhandenen Wagen der französischen Staatsbahnen und französischen Westbahnen, bei welchen der Abstand der Räder einer Achse mehr als 1366 mm. beträgt, ohne jedoch 1370 mm. zu überschreiten, werden bis zum Ende des Jahres 1893 zum Uebergang auf die Bahnen der beteiligten Staaten unter der Bedingung zugelassen, dass die Entfernung von Aussenkante zu Aussenkante der Spurkränze (§ 5) nicht weniger als 1408 mm. und nicht mehr als 1422 mm. ist. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, solche Wagen in Züge mit Personenbeförderung einzustellen.

§ 3. **Breite der Radreifen** oder der dieselben ersetzenden Teile 150 | 130

Zulässiges Minimum für bestehendes Material, unter der Bedingung, dass der Abstand der Räder (§ 2) mindestens 1360 mm. betrage — | (125)

§ 4. **Spielraum der Spurkränze,** nach der Gesamtverschiebung der Achse gemessen, bei Annahme einer Spurweite von 1440 mm. 35 | 15

§ 5. **Entfernung von Aussenkante zu Aussenkante der Spurkränze,** gemessen 10 mm. unterhalb der Lauffläche der beiden Radreifen, bei 1500 mm. Entfernung der Laufkreise . . . 1425 | 1405

§ 6. **Höhe der Spurkränze** bei normaler Stellung der Räder auf geradem, horizontalem Geleise, von Schienenoberkante vertikal gemessen 36 | 25

§ 7. **Stärke der Radreifen** der Wagenräder, im schwächsten Punkte der Lauffläche gemessen — | 20

§ 8. **Schalengussräder** sind im internationalen Verkehr unter nicht mit Bremsen versehenen Güterwagen zulässig.

Anmerkung: Es besteht keine Verpflichtung, Wagen mit Schalengussrädern in Züge einzustellen, welche mit einer grössern Fahrgeschwindigkeit als 45 km. in der Stunde befördert werden.

§ 9. **Elastische Zug- und Stossapparate** müssen an beiden Stirnseiten der Wagegestelle angebracht sein.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Güterwagen, die für spezielle Transporte verwendet werden.

1) Hiervor.

	Maximum. Millimeter.	Minimum. Millimeter.
§ 10. **Höhenlage der Buffer bei leeren Wagen,** von Schienenoberkante bis zur Mitte der Bufferscheibe vertikal gemessen	1065	1020
Zulässiges Mass für bestehendes Material	(1070)	—
Ein Minimum wird für bestehendes Material nicht festgesetzt.		
§ 11. **Höhenlage der Buffer bei grösster Belastung der Wagen**	—	940
Zulässiges Mass für bestehendes Material	—	(900)
Anmerkung: Es besteht keine Verpflichtung, Wagen, bei welchen die Höhenlage der Buffer weniger als 940 mm. beträgt, in Züge mit Personenbeförderung einzustellen.		
§ 12. **Abstand der Buffer,** von Mitte zu Mitte der Scheiben eines Bufferpaares	1760	1710
Für Fahrzeuge, bei welchen der Abstand der Buffer geringer ist als 1720 mm., muss der Durchmesser der Bufferscheiben (§ 13) mindestens 350 mm. betragen.		
Zulässige Masse für bestehendes Material	(1800)	(1700)
§ 13. **Durchmesser der Bufferscheiben**	—	340
Zulässiges Mass für bestehendes Material	—	(300)
§ 14. **Freier Raum zwischen den Bufferscheiben und der Kopfschwelle der Wagen,** beziehungsweise den an denselben vorspringenden Teilen, bei vollständig eingedrückten Buffern parallel mit der Längsachse des Wagens gemessen, zu beiden Seiten des Zughakens, zwischen diesem und dem Rande der Bufferscheibe, in einer minimalen Breite von 400 mm. . .	—	300
Für bestehendes Material wird kein Mass festgesetzt.		
§ 15. **Vorsprung der Buffer über den Zughaken,** von der Angriffsfläche des nicht angezogenen Zughakens bis zur Stirn des nicht eingedrückten Buffers, parallel mit der Wagenachse gemessen	400	300
Zulässige Masse für bestehendes Material . . . { Personenwagen . .	(430)	—
{ Güterwagen	(430)	(223)

	Maximum. Millimeter.	Minimum. Millimeter.
§ 16. **Länge der Kuppelungen,** von der Stirnseite des Buffers bis zur Innenseite des Einhängbügels, bei ganz gestreckter Kuppelung gemessen	550	450
Für bestehendes Material werden keine Masse festgesetzt.		
§ 17. **Kleiner Durchmesser des Querschnitts der Kuppelungsbügel** (Einhängbügel) am Berührungspunkt des Zughakens	35	30
Zulässiges Mass für bestehendes Material . . . { Güterwagen	—	(25)
{ Personenwagen . .	—	(22)

§ 18. **Sicherheitskuppelungen.** Alle Eisenbahnfahrzeuge sollen an jedem Kopfende mit einer oder zwei Sicherheitskuppelungsvorrichtungen versehen sein, um bei Brüchen der Hauptkuppelung die Trennung des Zuges zu verhüten. Die bis jetzt allgemein vorgeschriebenen Notketten können mithin durch eine zentrale Sicherheitskuppelung ersetzt werden. Immerhin sollen derartige Vorrichtungen die Verbindung mit Eisenbahnfahrzeugen, welche mit Notketten versehen sind, gestatten.

	Maximum. Millimeter.	Minimum. Millimeter.
§ 19. **Abstand der am tiefsten herabhängenden Teile der nicht angezogenen Kuppelungen über Schienenoberkante,** bei vollbelasteten Wagen, sofern die Kuppelungen nicht aufgehängt werden können	—	75

§ 20. **Jeder Personen- oder Güterwagen** muss mit **Tragfedern** versehen sein.

§ 21. Die **Bremskurbeln** müssen so eingerichtet sein, dass sie beim Anziehen der Bremsen nach rechts (d. h. in gleicher Richtung wie die Zeiger einer Uhr) gedreht werden.

§ 22. Die **Bremsersitze** an den Güterwagen müssen so konstruirt sein, dass, wenn zwei derselben einander gegenüberstehen, die volle Vorderfläche der Bremsersitze hinter der eingedrückten Bufferfläche zurücksteht.

	Maximum. Millimeter.	Minimum. Millimeter.
Horizontaler Abstand der Vorderfläche von der Stirnebene der Buffer	—	40

Für bestehendes Material wird kein Mass festgesetzt.

§ 23. Wagen, welche wegen ihrer **Querschnittmasse** auf einer Bahnstrecke nicht verkehren können, werden vom internationalen Verkehr ausgeschlossen. Die bezüglichen Vorschriften der Bahnverwaltungen sind den beteiligten Staaten bekannt zu geben.

§ 24. **Jeder Wagen** muss nachstehende **Bezeichnungen** tragen:

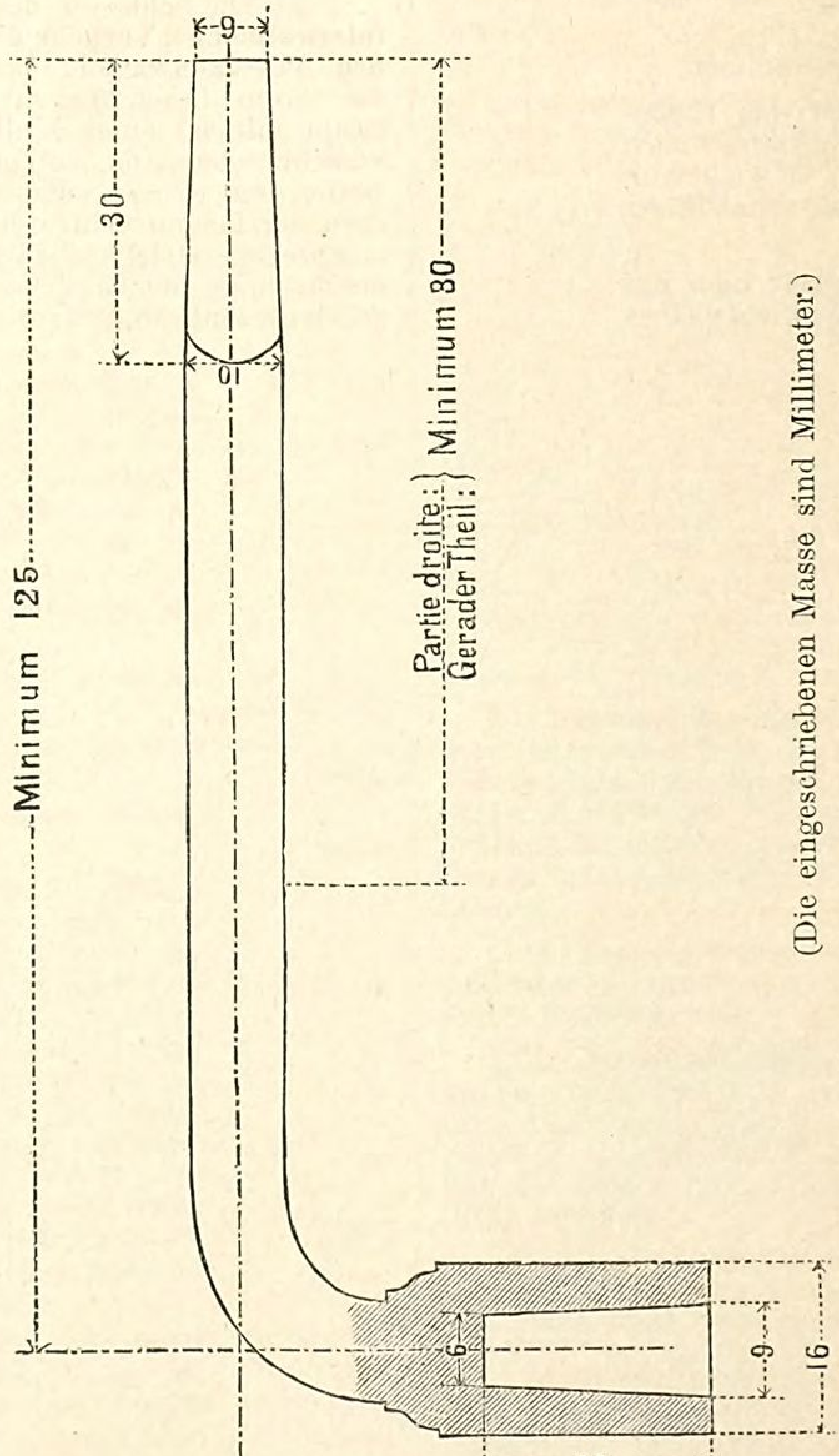
1) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
2) eine Ordnungsnummer;
3) die Tara oder das Eigengewicht des Fahrzeuges nach der letzten Gewichtsaufnahme, einschliesslich Räder und Achsen;
4) die Tragfähigkeit oder das Maximalladegewicht; (Personenwagen sind von dieser Bestimmung ausgenommen);
5) den Radstand, wenn derselbe über 4500 mm. beträgt (diese Bestimmung bezieht sich blos auf neu zu erbauendes Material);
6) eine spezielle Angabe, im Falle die Achsen radial verstellbar sind.

§ 25. Die **Schlösser der dem internationalen Verkehr dienenden Personenwagen**, insofern die Türen dieser Wagen überhaupt mittelst eines Schlüssels verschliessbar sind, sollen entweder dem einen oder dem andern der beiden Schlüsseltypen entsprechen, welche in beiliegender Zeichnung der Doppelschlüssel dargestellt sind.

Beilage.

Doppelschlüssel

für die dem internationalen Verkehr dienenden Personenwagen.



(Die eingeschriebenen Masse sind Millimeter.)

§ 25 Artikel II des Schlussprotokolls vom 15. Mai 1886.

Verordnung
betreffend die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr.*)

(Vom 14. Januar 1887.)

Die nachstehenden Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr treten auf 1. April 1887 zwischen der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Italien und Oesterreich-Ungarn in Kraft.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die Wagen und Wagenabteilungen, welche zum Transporte von Zollgütern verwendet werden sollen, müssen leicht und sicher in der Art verschlossen werden können, dass die Hinwegnahme oder der Austausch der unter Verschluss des Ladungsraumes gelegten Waaren ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht bewerkstelligt werden kann. In solchen Wagen oder Wagenabteilungen dürfen sich auch keine geheimen oder schwer zu entdeckenden, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeigneten Räume befinden.

Jeder Wagen muss an beiden Längsseiten mit einem Eigentumsmerkmal und einer Nummer versehen sein. Befinden sich in einem Wagen mehrere von einander geschiedene Abteilungen, so ist jede der letzteren mit einem Buchstaben zu bezeichnen.

B. Besondere Bestimmungen.

Behufs Erzielung eines sicheren Verschlusses des Ladungsraumes müssen die betreffenden Wagen insbesondere folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Wagenkasten.

Die Seitenwände, der Fussboden, das Dach und alle den Laderaum bildenden Teile des Wagens müssen derart befestigt sein, dass ein Lösen und Wiederbefestigen derselben von Aussen nicht geschehen kann, ohne sichtbare Spuren zurückzulassen.

Alle diese Teile müssen sich in gutem Zustande befinden.

Zufällige Beschädigungen der Wagenwände machen den Wagen nur dann für den Weitertransport ungeeignet, wenn durch die etwa dabei entstandenen Wandöffnungen ein Zugang zur Ladung zu befürchten steht.

2. Abstand zwischen den Schiebetüren und den Kastenteilen.

Der Zwischenraum zwischen den Schiebetüren in geschlossenem Zustande und den Kastenteilen der bedeckten Wagen darf in keinem Fall das Maximum von 20 Millimeter überschreiten.

3. Verschluss der Schiebetüren.

Jede Schiebetür der Wagen muss mit einem Einfallhaken oder einer andern gleiche Sicherheit gewährenden Verschlussvorrichtung versehen sein.

Die Befestigung dieser Verschlüsse soll derart beschaffen sein, dass deren Entfernung bei verschlossenen Türen ohne Anwendung von Gewalt und Hinterlassung auffallender Spuren nicht möglich ist.

4. Zollverschlussösen.

Die Schiebetüren, Flügeltüren, Stirnwandtüren und überhaupt alle in Benutzung stehenden Türen der bedeckten Wagen müssen mit Oesen von mindestens 15 Millimeter lichter Weite oder andern Verschlussstücken versehen sein, welche ein Einhängen von Zollschlössern und von Zollbleien gestatten, derart, dass ein Oeffnen dieser Türen ohne Verletzung des Zollverschlusses nicht möglich ist.

Diese Verschlussösen oder sonstigen Zollverschlussstücke müssen mittelst Nieten oder Schrauben, deren Muttern innen liegen, oder die bei geschlossener Türe unzugänglich sind, an den Wagen befestigt sein.

Die hier genannten Bestimmungen treten in vollem Umfange in Kraft fünf Jahre nach der Ratifikation gegenwärtiger Vereinbarung. Bis dahin wird man sich gegenseitig mit der Anwendbarkeit von Zollbleien oder von Zollschlössern begnügen.

5. Sicherheitsverschluss der Schiebetüren.

Die untere Türseite soll mit einer besondern Versicherung versehen sein, welche ein Abheben oder Abziehen der Schiebetür von der Laufschiene unmöglich macht.

Diese Versicherung kann z. B. bestehen in einem Haken, welcher beim Verschluss der Türe in eine an der Laufschiene festgenietete Oese eingreift, oder in einer Verlängerung des inneren Türbandes bis unter die Laufschiene und deren Kopf, oder in der Anordnung eines festgenieteten Winkels oder Bügels an der Laufschiene selbst u. s. w. Ausnahmsweise kann diese Versicherung auch in einem gelochten Lappen bestehen, der von jetzt an die Anwendung von Zollbleien, und nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, wie in voriger Nummer, die Anwendung von Zollschlössern und Zollbleien gestattet. Die Laufrollenhalter sollen derart befestigt sein, dass dieselben ohne Anwendung von Gewalt nicht abgenommen werden können.

6. Schiebetür-Laufschiene.

Die Laufschienen sollen an wenigstens zweien ihrer Träger festgenietet sein. Diese Träger sollen mit den festen Kastenteilen so verbunden sein, dass bei geschlossenem Wagen die Abnahme derselben nur mit Gewalt und Hinterlassung auffallender Spuren möglich ist.

*) NF X. 77 ff.

7. Obere Schiebetür-Führung.

Die Führung des obern Teiles der Schiebetüren soll durch entsprechend befestigte Stangen oder Kulissenschienen gesichert sein.

8. Flügeltüren und Stirnwandtüren.

Bei den bedeckten Wagen mit Flügeltüren (z. B. Bierwagen) oder mit Stirnwandtüren müssen diese Türen ausser mit der Verschlussvorrichtung und mit von aussen nicht abnehmbaren Türbändern auch mit einer den Bedingungen der Nummer 4 entsprechenden Zollverschlussvorrichtung versehen sein, so dass ein Oeffnen dieser Türen ohne Beschädigung des Zollverschlusses nicht möglich ist.

Unbenutzte Stirnwandtüren (z. B. an Wagen, welche zum Sanitätsdienst vorbereitet sind) müssen durch Verschalungen, Leisten, oder Eisenbänder zollsicher geschlossen gehalten werden.

9. Fenster und Lüftungsöffnungen.

Wenn die in den bedeckten Wagen vorhandenen Oeffnungen, als Fenster und Lüftungsöffnungen, durch Eisenstäbe, Gitter oder gelochte Bleche vergittert sind, so dürfen die verbleibenden Oeffnungen 30 Quadratcentimeter nicht überschreiten, so dass durch diese Oeffnungen eine Beraubung des Wageninhaltes nicht erfolgen kann. Kein Befestigungsteil der Vergitterung darf von der Aussenseite des Wagens abzulösen sein.

Wenn die genannten Oeffnungen nicht durch eine Vergitterung, sondern durch Schieber oder Klappen versichert sind, so müssen diese wie folgt befestigt sein:

die Klappen oder die horizontalen Schieber mittelst Vorreiber, Riegel, Einfallhaken, Kloben oder dergleichen;

die vertikalen Schieber entweder mittelst der soeben aufgezählten Einrichtungen oder, wenn sie mit einer den Vorschriften der Nummer 4 entsprechenden Zollverschlussvorrichtung versehen sind, mittelst Zollschlösser oder Zollbleie,

und zwar derart, dass ein Oeffnen derselben von aussen ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung auffallender Spuren oder ohne Zerstörung des Zollverschlusses nicht möglich ist.

Abflussöffnungen in den Fussböden bedürfen einer Vergitterung, wenn sie mehr als 35 Millimeter Durchmesser haben.

10. Dachaufsätze.

Für Dachaufsätze, welche durch Schieber oder Deckel geschlossen sind, gelten bezüglich der Befestigungsart und des Verschlusses derselben die in den vorhergehenden Nummern festgesetzten Bestimmungen.

11. Güterwagen mit durchbrochenen Wänden.

Wagen mit durchbrochenen Wänden, wie z. B. Viehtransportwagen, welche sonst den vorstehenden Bedingungen entsprechen, können nur zum Transporte so grosser Frachtstücke verwendet werden, dass ihre Entfernung durch diese Wandöffnungen nicht möglich ist.

12. Offene Wagen mit festen Verdeckstücken.

Offene Wagen, deren Kopfwände durch eine starke Stange mit einander verbunden und mit mindestens 75 Centimeter breiten Verdeckstücken versehen und deren Seitenwände mindestens 50 Centimeter hoch sind, können, wenn sie mit Ringen zur Befestigung von Schutzdecken ausgerüstet sind, unter Verwendung solcher Decken zur Beförderung von Zollgütern aller Art benutzt werden.

13. Offene Wagen anderer Art.

Offene Wagen anderer Art, welche mit Ringen oder andern zur Befestigung von Schutzdecken geeigneten Vorrichtungen versehen sind, können zur Beförderung von Zollgütern dann benutzt werden, wenn es sich um Frachtstücke, welche einzeln mindestens 25 Kilogramm wiegen, oder um solche Güter handelt, deren Verladung in bedeckte Wagen oder in offene Wagen der unter Nr. 12 bezeichneten Art wegen ihres Umfanges (wie grosse Maschinen, Maschinenteile, Dampfkessel u. s. w.) oder sonstigen Beschaffenheit (wie Holz, Baumwolle, Kohlen, Coaks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig, beziehungsweise nicht üblich ist.

Für den vorstehenden Fall bleibt es den Zollbehörden überlassen, gemäss den ihnen von den Direktivbehörden gegebenen Instruktionen zu entscheiden, ob zur Sicherung gegen Entfernung oder Vertauschung Deckenverschluss anzubringen ist, oder Erkennungsbleie anzulegen oder andere Massregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluss oder andern Massregeln zur Festhaltung der Indentität überhaupt abzusehen sein möchte; auch kann amtliche Begleitung eintreten.

Die von den Direktivbehörden jedes Staates zur Ausführung des vorstehenden Absatzes erlassenen Verordnungen sollen den andern Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

14. Schutzdecken und deren Befestigung.

Die zur Befestigung von Schutzdecken bestimmten Ringe müssen geschlossen zusammengeschweisst, mittelst Kloben im Innern des Wagens vernietet oder verschraubt und entweder abwechslungsweise an den abnehmbaren Seitenwänden, beziehungsweise den Türen und den festen Kopfschwellen, oder am Untergestelle etwa in Höhe der Fussbodeneinfassung in einer Maximalentfernung von 115 Centimeter so angebracht

sein, dass die Verschlussschnur sowohl das Abheben der etwa vorhandenen beweglichen Seitenwände, als auch das Oeffnen der Türen verhindert.

Die Schutzdecken müssen längs der Kanten mit durch Metallösen geschützten, zum Durchziehen der Verschlussleine bestimmten Löchern, welche etwa in denselben Entfernungen, wie die Ringe an den Wagen angeordnet sind, eingerichtet sein. Nur an den obern Teilen der Decken sind Ringe zum Verschluss zulässig.

Die Decken müssen von ausreichender Grösse und in entsprechend gutem Zustande sein. Etwaige Nähte derselben, selbst bei eingesetzten Teilen, müssen sich entweder auf der Innenseite befinden oder doppelt, d. h. in zwei Linien von 15—25 Millimeter Abstand, angeordnet sein.

Die Verschlussleinen dürfen nicht gestückelt und müssen an beiden Enden mit Metallspitzen versehen sein. Hinter diesen Spitzen müssen Oesen eingearbeitet sein, in welche nach entsprechender Verknüpfung der Leinenenden der Zollverschluss eingehängt werden kann.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Benutzung der Eisenbahntelegraphen.*)

(Vom 17. März 1875.)

Art. 1. Die unentgeltliche Benutzung der Bahntelegraphen ist gestattet für die zwischen den Bahnverwaltungen und ihren Beamten ausgewechselten Korrespondenzen, welche

a. die Regelung und Sicherung des Bahnbetriebes bezwecken;

b. den Unterhalt bestehender Bahnlinien betreffen.

Art. 2. Dagegen fallen unter das Regal des Bundes [1]) und müssen zu Gunsten der eidgenössischen Verwaltung mit der gesetzlichen Taxe belegt werden alle Korrespondenzen, welche

a. auf den Bau neuer Bahnlinien Bezug haben;

b. von Behörden und Privatpersonen (Bauunternehmer, Lieferanten, Geschäftsleute etc.) herkommen oder für solche bestimmt sind, gleichviel ob sie bahndienstliche Angelegenheiten betreffen oder nicht;

c. im Privatinteresse der Bahnbeamten oder in demjenigen der Reisenden und sonstigen Privatpersonen liegen.

Art. 3. Die unter Artikel 2 hievor bezeichneten Depeschen sollen in der Regel durch Vermittlung der öffentlichen Telegraphenbureaux befördert werden. Wenn dieselben jedoch aus irgend einem Grunde die Bahntelegraphen benutzen müssen, so sind die Originale samt den betreffenden Taxen der eidgenössischen Verwaltung zuzuführen.

Art. 4. Die Aufsichtsbeamten der eidgenössischen Telegraphenverwaltung sind ermächtigt, von den auf den Bahnstationen aufgegebenen bahndienstlichen Depeschen jederzeit Einsicht zu nehmen.

Art. 5. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*) NF I. 441 f. — Eingang: «in der Absicht, über die Tragweite des den Eisenbahngesellschaften durch den Artikel 23 des Bundesgesetzes vom 23. Christmonat 1872 eingeräumten Rechtes zur Erstellung von Telegraphenleitungen für ihren ausschliesslichen Gebrauch einheitliche Bestimmungen aufzustellen und das Telegraphenregal des Bundes inner den Schranken des erwähnten Gesetzes zu wahren.»

Art. 2. 1) Vgl. BV Art. 36.

Bundesgesetz

betreffend Handhabung der Bahnpolizei.*)

(Vom 18. Hornung 1878.)

Art. 1. Es ist allen nicht zum Bahndienst gehörigen Personen verboten, ohne Erlaubnis der Bahnverwaltung oder ohne eine auf privatrechtlichem Titel beruhende Berechtigung an andern als an den ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffneten Stellen [1]) das Gebiet einer dem Betriebe übergebenen Eisenbahn oder ihrer Zugehören zu betreten.

Von diesem Verbote werden die mit der Beaufsichtigung der Eisenbahnen und ihres Betriebes betrauten Inspektionsbeamten, sowie die Polizei-, Gerichts-, Zoll-, Post- und Telegraphen-, Forst-, Bau- und Katasterbeamten insoweit nicht betroffen, als ihnen zur Ausübung ihres Dienstes der Zutritt zu der Bahn und ihren Anlagen notwendig ist. Zu ihrer Legitimation sind sie, soweit nicht Dienstkleidung, Dienstzeichen u. dgl. sie ohnedies kenntlich machen, auf Verlangen ihrer Oberbehörde von der Bahnverwaltung mit einem Ausweis zu versehen.[2])

Art. 2. Es ist verboten, auf der Bahn oder ihren Zugehören, soweit sie nicht (wie Bahnhofplätze, Verladungsräume, Wegübergänge) hiefür geöffnet sind,[1]) zu reiten, zu fahren, Tiere auf dieselbe zu treiben oder einzulassen.

Die Wägen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen an den von der Ortspolizei dazu bestimmten Stellen auffahren.[2])

Art. 3. Bei Wegübergängen dürfen Fussgänger, Reiter, Fuhrwerke und Tiere die Bahn beim Herannahen eines Zuges nicht überschreiten. Bei bewachten Uebergängen

*) NF III. 422 ff. — Publ. 23. Febr. 1878. — VBBR v. 27. Mai 1878. — Vollziehbar seit 15. Juni 1878. — Eingang: «in Ausführung von Art. 31, Abs. 6 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft, v. 23. Christmonat 1872.»

Art. 1. 1) Vgl. Art. 2. 2) Vgl. Art. 7 ff. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 1, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 7 ff.

gilt dieses Verbot, so lange die Schranken geschlossen sind und nicht von Bahnbediensteten geöffnet werden.

Die Barrieren von Privatübergängen für Fuhrwerke und Fussgänger sind in der Regel geschlossen und werden von den Berechtigten zur Benutzung des Ueberganges unter eigener Verantwortlichkeit geöffnet und wieder geschlossen.

Zehn Minuten vor dem Eintreffen eines Bahnzuges darf keine Herde mehr über die Bahn getrieben werden.[1])

Art. 4. Auf den Wegübergängen dürfen Fussgänger, Reiter, Tiere und Wägen nicht länger als zum Ueberschreiten nötig ist, verweilen.

Fuhrwerke dürfen nur im Schritte über die Bahn gefahren werden.

Treibvieh, Fuhrwerke, Reiter, welche an einem Bahnübergange, während er gesperrt ist, anlangen, sollen in einer Entfernung von wenigstens 10 Metern vor den Schranken halten.

Pflüge, Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände, wodurch die Bahn beschädigt oder der Verkehr auf derselben gehemmt werden könnte, dürfen nur auf Wägen oder untergelegten Schleifen über die Bahn gefahren werden.[1])

Art. 5. Es ist verboten, die Bahn oder ihre Zugehören (Dämme, Gräben, Gebäulichkeiten, Transportmaterial, Einfriedigungen, Signale, Telegraphenleitungen, Warnungstafeln, Gradientenzeiger u. s. w.) zu beschädigen oder daran etwas zu verändern, Wasserabzüge zu verstopfen, eigenmächtig die von den Bahnangestellten bedienten Wegübergangsschranken zu öffnen, Steine, Holz u. dgl. auf die Bahnebene zu werfen oder zu legen, Signale nachzuahmen, falschen Alarm zu erregen, Weichen oder Signalscheiben unbefugt zu handhaben, überhaupt irgend welche den Betrieb störende oder gefährdende Handlungen vorzunehmen.[1])

Art. 6. Wer auf Bahnhöfen oder in Bahnzügen oder mit Bezug auf die Beförderung von Personen, Gepäck, Tieren oder Waaren sich ein Verhalten zu Schulden kommen lässt, welches durch bundesrätlich genehmigte und veröffentlichte Reglemente verboten ist, soll mit Busse belegt werden, wenn eine Abmahnung seitens eines Bahnangestellten ohne Erfolg geblieben ist, oder auch, wenn zwar eine Abmahnung nach den Umständen nicht erfolgen konnte, der Fehlbare aber nach den Verhältnissen die Unzulässigkeit seiner Handlungsweise kennen musste.[1])

Art. 7. Verletzungen obiger Bestimmungen sind bei der Polizei- oder Gerichtsstelle einzuklagen, welche nach dem am Orte der Begehung der Uebertretung geltenden Rechte zuständig ist.

Kann sich der Fehlbare über seine Person, seinen Stand und Wohnort nicht glaubwürdig ausweisen, oder hat derselbe in der Schweiz keinen festen Wohnsitz, so ist von ihm eine angemessene Kaution gegen Empfangsbescheinigung zu verlangen und dieselbe mit der Anzeige zu übermitteln. Wird diese Kaution nicht geleistet, so erfolgt persönliche Zuführung des Betreffenden an die nächste Ortspolizeibehörde, welche den Bericht entgegennimmt und als Strafantrag behandelt.

Art. 8. Unter Artikel 5 fallende Uebertretungen werden mit einer Busse bis auf 100 Franken, die übrigen mit einer solchen bis auf 20 Franken bestraft.

Unerhältliche Bussen sind in Gefängnis umzuwandeln, wobei ein Tag zu 3 Franken zu berechnen ist.[1])

Art. 9. Die unter die Artikel 1—6 fallenden Polizeiübertretungen sind drei Monate nach der Begehung verjährt.

Art. 10. Wenn eine durch die Artikel 1—6 mit Busse bedrohte Handlung oder Unterlassung gemäss eidgenössischem oder kantonalem Rechte als ein Vergehen oder eine schwerere Polizeiübertretung, insbesondere gemäss Art. 67 des Bundesstrafrechtes vom 4. Hornung 1853,[1]) als absichtliche oder fahrlässige Gefährdung von Eisenbahnzügen erscheint, so ist sie nach ihrer schwereren Qualifikation zu verfolgen.

Vorbehalten bleibt auch in allen Fällen die Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche für den durch Polizeiübertretungen zugefügten Schaden.

Art. 11. Die kantonalen Behörden beurteilen die Uebertretung gemäss den Strafbestimmungen dieses Gesetzes, im Uebrigen, was das Verfahren, die Kompetenz, die Rechtsmittel, den Anfall der Geldbussen u. s. w. anbetrifft, nach den jeweilen bestehenden kantonalen Vorschriften.[1]) Nach letztern richtet sich auch die Strafverjährung.

Art. 12. Jede Bahngesellschaft bezeichnet diejenigen Beamten und Angestellten, welche zur Ausübung der Bahnpolizei berechtigt sind, unter Anzeige an den Bundesrat und an die betreffenden Kantonsregierungen.

Diese Beamten und Angestellten stehen innerhalb des ihnen durch gegenwärtiges Gesetz angewiesenen polizeilichen Geschäftskreises hinsichtlich ihres amtlichen Charak-

Art. 3. 1) Vgl. Art. 7 ff. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 7 ff. **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 7 ff. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 7 ff.

Art. 8. 1) Vgl. BG über die Kosten der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1880. Art. 22, Abs. 2 (oben S. 390). **Art. 10.** 1) Oben S. 378. — **Art. 11.** 1) Aus dem Wortlaut des Art. 20, Absatz 2 und 3 des BG über die Kosten der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1880 (oben S. 390) wäre zu schliessen, dass der vorliegende Artikel durch die erwähnten Bestimmungen des BG v. 25. Juni 1880 modifizirt worden sei; jedoch nimmt das Justiz- und Polizeidepartement an, dass Art. 11 noch in Kraft besteht. Vgl. Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1885 (BBl. 1886. I, 985 f.).

ters den kantonalen Polizeibediensteten gleich, und sind auch in gleicher Weise wie diese amtlich in Pflicht zu nehmen.

Der kantonalen Polizei bleiben die mit der Ausübung ihres Aufsichtsrechtes verbundenen Befugnisse in vollem Umfang vorbehalten.

Art. 13. Die Bahnverwaltungen haben durch Anschlag an geeigneten Stellen (auf Bahnhofplätzen, in Wartsälen, bei Wegübergängen u. s. w.) das Publikum an die nach der Oertlichkeit besonders in Betracht fallenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der durch dasselbe mitumfassten Reglemente (Art. 6) zu erinnern und dafür zu sorgen, dass die Bahnpolizeibeamten bei Ausübung ihres Dienstes mit einem Abzug des Gesetzes versehen seien.

Art. 14. Durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes werden sämtliche demselben widersprechenden Bestimmungen der kantonalen Gesetze nnd Verordnungen und der Reglemente der Bahnverwaltungen aufgehoben.

Art. 15. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesgesetz

über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften.*)

(Vom 21. Dezember 1883.)

Art. 1. Die Rechnungen und Bilanzen sämtlicher Eisenbahngesellschaften, welche ihren Gesellschaftssitz in der Schweiz haben, sind nach den Vorschriften des Obligationenrechtes [1]) aufzustellen, soweit das vorliegende Gesetz nicht besondere, davon abweichende Bestimmungen enthält.

Art. 2. Unter den Aktiven der Bilanz einer Eisenbahngesellschaft dürfen alle Kosten verrechnet werden, welche für den Bau oder den Erwerb der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmateriales verwendet worden sind.

Wird eine Bahn durch Vertrag von einer andern Gesellschaft um einen Preis erworben, welcher geringer ist, als der bisherige Bilanzwert, so darf der neue Bilanzwert nicht mehr als den Kaufpreis betragen; ist hingegen der Kaufpreis höher, so darf der Ansatz der alten Bilanz nicht überschritten werden.

Organisations-, Verwaltungskosten und Zinse, welche während des Baues einer Bahn im Interesse der Erstellung und der Einrichtung derselben erlaufen sind, werden den Anlagekosten gleichgehalten. Unter jene dürfen aber Geldbeschaffungskosten nicht gerechnet werden.[1])

Art. 3. Nach Eröffnung des Betriebs dürfen die Kosten für Ergänzungs- und Neuanlagen oder für Anschaffung von Betriebsmaterial den Aktiven der Bilanz nur beigefügt werden, wenn dadurch eine Vermehrung oder wesentliche Verbesserung der bestehenden Anlagen im Interesse des Betriebs erzielt wird.

Die Unterhaltung der bestehenden und der Ersatz abgegangener Anlagen und Einrichtungen sind aus den jährlichen Einnahmen oder allfällig für diese Zwecke bestehenden besondern Fonds zu bestreiten. Immerhin können die Gesellschaften mit Bewilligung des Bundesrates Kosten, welche einen ausnahmsweisen Charakter haben, auf mehrere Jahre verteilen.

Die Einlagen in die Reserve- und Erneuerungsfonds sind aus den Einnahmeüberschüssen zu bestreiten, und es ist deren Betrag in den Statuten festzusetzen.

Art. 4. Die Posten, welche nach Vorschrift von Art. 2 aus der Bilanz entfernt werden müssen, sind aus den jährlichen Einnahmeüberschüssen zu ersetzen.

Der Bundesrat wird nach Einholung eines Amortisationsplanes der Gesellschaft die zu ersetzende Gesamtsumme festsetzen und bestimmen, in welcher Frist und in welchen Beträgen der Ersatz zu geschehen hat.

Die Kursverluste auf noch nicht zurückbezahlten Anleihen sind während der Anleihensdauer zu ersetzen, wobei auf die bereits abgelaufene Zeit Rücksicht zu nehmen ist. Für die übrigen Posten werden die Fristen durch den Bundesrat festgesetzt.[1])

Die Amortisation der bisherigen Emissionsverluste auf Aktien wird nicht vorgeschrieben.

Art. 5. Die jährlichen Rechnungen und Bilanzen [1]) sind vor der Generalversammlung der Aktionäre dem Bundesrate vorzulegen,[2]) welcher zu prüfen hat, ob sie mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und den Statuten der Gesellschaft in Uebereinstimmung stehen. Zu diesem Zwecke kann der Bundesrat von der gesamten Geschäftsführung der Gesellschaften Einsicht nehmen und alle sonst nötigen Erhebungen machen.[3])

Wenn der Bundesrat findet, dass eine Bilanz mit den Bestimmungen des Gesetzes nicht in Uebereinstimmung steht, und wenn die Gesellschaft die von ihm verlangten Abänderungen oder die von demselben auf

*) NF VII. 429 ff. — Publ. 29. Dez. 1883. — VBBR vom 4. April 1884. — Vollziehbar seit 15. April 1884.

Art. 1. 1) OR Art. 656; 616, Ziff. 10.

Art. 2. 1) Vgl. Art. 4. — **Art. 4.** 1) Vgl. OR Art. 656, Ziff. 7. — **Art. 5.** 1) Vgl. V vom 25. Nov. 1884 (hiernach). 2) Vgl. BG vom 23. Dez. 1872. Art. 26 (oben S. 587). 3) Vgl. V vom 1. Febr. 1875. Art. 34 (oben S. 594).

Grund des Art. 4 getroffenen Anordnungen nicht anerkennt, so kann der Bundesrat binnen dreissig Tagen nach der Mitteilung der Schlussnahme der Generalversammlung die Streitfrage an das Bundesgericht bringen, welches endgiltig entscheiden wird.

Die erhobenen Einsprachen sind nach dem für die staatsrechtlichen Streitigkeiten vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln.[4])

Jede Dividendenzahlung unterbleibt bis nach Ablauf der oben angesetzten Frist von dreissig Tagen und, falls Beschwerde eingelegt würde, bis zum Entscheide des Bundesgerichtes.

Art. 6. In Abweichung von den Vorschriften des Obligationenrechtes [1]) bleiben die Rechte, welche dem Bunde und den Kantonen in Betreff der Stimmberechtigung und der Verwaltung gegenüber einzelnen Eisenbahngesellschaften zur Zeit zustehen, gewahrt, und es haben auch in Zukunft die Bundesbehörden die Befugnis, derartige Verhältnisse durch die Konzessionen oder bei der Prüfung der Statuten oder der Verträge zu ordnen oder zu genehmigen.

Uebergangsbestimmungen.

1. Der Bundesrat wird unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit den Verwaltungen der Bahngesellschaften in Unterhandlung treten, um auf dem Wege gütlicher Verständigung den Gesamtbetrag der Kosten zu ermitteln, welche nach Art. 2 unter den Aktiven der Bilanz verrechnet werden dürfen.

2. Kann die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Verständigung nicht erzielt werden, so trifft das Bundesgericht gemäss den Vorschriften des Obligationenrechtes und des vorliegenden Gesetzes die Entscheidung.

3. Die Bestimmungen der Konzessionen über die schiedsgerichtliche Feststellung der Anlagekosten im Falle des Rückkaufes bleiben gewahrt.

4. Die Statuten der Bahngesellschaften sind bis 1. Januar 1885 mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen. Auf diesen Zeitpunkt werden auch die Bestimmungen des Obligationenrechtes betreffend die Verantwortlichkeit (Art. 671—675) für die Eisenbahngesellschaften anwendbar.

5. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Art. 5. 4) Vgl. Org. Art. 61 und 62. — **Art. 6.** 1) Vgl. OR Art. 640; 641, Abs. 3, Ziff. 1; 648; 649 ff.

Verordnung

über die Vorlage und die Form der Rechnungen und Bilanzen der Eisenbahngesellschaften.*)

(Vom 25. November 1884.)

Art. 1. Die Eisenbahngesellschaften haben ihre Rechnungen und Bilanzen jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.[1])

Art. 2. Dem Bundesrat sind bis zu dem auf das Rechnungsjahr[1]) nächstfolgenden 30. April in 12 gedruckten Exemplaren vorzulegen:

A. Die Betriebsrechnung.[2])

B. Die Rechnungen über
die Spezialfonds,
die Nebengeschäfte.[3])

C. Die Gewinn- und Verlustrechnung.[4])

D. Die Kapitalrechnung.[5])

E. Der Nachweis der Verwendungen zu Bauzwecken.[6])

F. Die Bilanz.[7])

Ausnahmsweise ist das Post- und Eisenbahndepartement befugt, diese Frist zu erstrecken, wenn ein daheriges Begehren wenigstens vierzehn Tage vor Ablauf derselben eingereicht wird.

Art. 3. Für diese Vorlagen [1]) werden die nachfolgenden Formulare aufgestellt:

A. Betriebsrechnung.

Einnahmen.

1. Der Erlös aus verkauften Materialien, sowie alle Einnahmen, die sich als Rückvergütung von Betriebsausgaben darstellen, sind von den betreffenden Ausgabenrubriken in Abzug zu bringen.

I. Ertrag des Personentransportes.

2. Die Provisionen auf dem Verkauf von Billets etc. sind unter den Ausgaben für den Expeditionsdienst zu verrechnen.

3. Für statistische Zwecke sind die üblichen Ausscheidungen nach Fahrten und Klassen auch fernerhin in besonderer Aufstellung mitzuteilen. Den Bahnverwaltungen steht frei, diese Mitteilungen der Betriebsrechnung einzuverleiben.

*) NF VII. 725 ff.

Art. 1. 1) Vgl. BG vom 23. Dezember 1872. Art. 26 (oben S. 583 ff.); V vom 1. Februar 1875. Art. 38 (oben S. 595). — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Art. 3. A. 3) Vgl. Art. 3. B. 4) Vgl. Art. 3. C. 5) Vgl. Art. 3. D. 6) Vgl. Art. 3. E. 7) Vgl. Art. 3. F. — **Art. 3.** 1) Art. 2.

II. Ertrag des Gepäck-, Tier- und Gütertransportes.

4. Der Ertrag der Nebengebühren ist nach Massgabe der wirklichen Herstammung den Einnahmen aus dem Gepäck-, Tier- und Gütertransport beizufügen. In gleicher Weise sind auch die Einnahmen der Lagerhäuser und des Camionnagedienstes zu verteilen.

1. Vom Gepäck.

5. Inbegriffen die Einnahmen für Leichentransporte.

2. Von Tieren.

6. Inbegriffen die Einnahmen für den Transport von Hunden.

3. Von Gütern.

7. Inbegriffen die Einnahmen für den Transport von Geld- und Wertsendungen und die Entschädigung der Postverwaltung für den Transport der Fahrpoststücke.

8. Frachtrückvergütungen sind von den Einnahmen in Abzug zu bringen.

III. Verschiedene Einnahmen.

1. Pacht- und Mietzinse.

9. Die Einnahmen aus Pacht- und Mietzinsen sind in allen Rubriken in ihrem Bruttoertrag anzugeben.

a. Für Bahnhöfe und Bahnstrecken.

10. Hier ist auf Bemerkung 43 Rücksicht zu nehmen.

b. Für Rollmaterial.

c. Für sonstige Objekte.

11. Unter sonstigen Objekten sind verstanden: Gebäude, Liegenschaften, Postlokalien, Restaurants, Dienstwohnungen, Grundstücke, Bahnböschungen, Affichirungsrecht für Wartsäle etc.

2. Ertrag von Hilfsgeschäften.

12. Unter Hilfsgeschäften sind solche Dienstzweige verstanden, deren Installationskosten von den Bauausgaben für Anlage und Ausrüstung der Eisenbahn nicht ausgeschieden sind, über deren Geschäftsführung aber von den Bahnverwaltungen gesonderte Rechnung geführt wird. Solche Hilfsgeschäfte sind namentlich Werkstätten, Gasanstalten, Materialverwaltung, Drucksachenverwaltung, Privattelegraphendienst u. dgl.

13. Die Zinse für die in Hilfsgeschäften verwendeten Kapitalien, welche als Ausgaben dieser Hilfsgeschäfte verbucht und dagegen als mittelbare Einnahmen vorgetragen werden, sollen in der Betriebsrechnung unter dem Ertrag der Hilfsgeschäfte aufgenommen werden.

14. In der Betriebsrechnung ist der Bruttoertrag jedes einzelnen Hilfsgeschäftes anzugeben.

3. Sonstige Einnahmen.

15. Unter diese Rubrik sind auch die Entschädigungen der Postverwaltung für Bahnpostwagen zu rechnen.

Total der Einnahmen.

Ausgaben.

16. Ausgaben, die sich als Rückvergütungen von Einnahmen darstellen, sind von den betreffenden Einnahmeposten in Abzug zu bringen.

17. Die Vergütungen für Betriebs- und Unterhaltungskosten gemeinschaftlicher Bahnhöfe und Bahnstrecken sind unter die einzelnen Ausgabenrubriken zu verteilen.

18. Die für das Stammnetz und die à forfait betriebenen andern Linien einer Betriebsgruppe verrechneten Betriebsausgaben sollen den Betrag der wirklichen Gesamt-Betriebskosten in keinem Fall übersteigen. Allfällige Ersparnisse auf den andern Linien sind daher auf den Betriebskosten des eigenen Netzes auszugleichen. Die Einstellung der Ausgaben in die einzelnen Rubriken hat für das eigene Netz und für die Nebenlinien überall da gemeinschaftlich zu geschehen, wo das Betreffnis der Nebenlinien auf einer Pauschalsumme oder auf einem festen Einheitspreise (z. B. per Lokomotivkilometer) beruht. Die von den Nebenlinien zu bezahlenden Entschädigungen sind bei denselben als Betriebsausgaben aufzuführen und in der Rechnung der betriebsführenden Bahn von der Gesamtsumme der gemeinschaftlichen Betriebskosten in Abzug zu bringen.

19. Unter den Ausgaben für Personal sind verstanden die Besoldungen, Löhnungen und Taggelder, ferner alle Nebenbezüge, als Dienstkleider, Dienstwohnungen mit zugehöriger Beleuchtung und Heizung oder Vergütungen für solche, Reiseentschädigungen, Ersparnisprämien, Kilometergelder, etc.

20. Die Kosten desjenigen Personals, dessen Beschäftigung sich auf mehrere Dienstzweige (Allgemeine Verwaltung, Unterhalt und Aufsicht der Bahn, Expeditions- und Zugsdienst, Fahrdienst) erstreckt, sind in einer nach dem Umfang der Beschäftigung bemessenen Proportion unter die einzelnen Dienstzweige zu verteilen.

21. Die Kosten des Personals der Hilfsgeschäfte sind auf die betreffenden Spezialrechnungen zu bringen und dürfen somit nicht unter den Ausgaben des Bahnbetriebes erscheinen.

22. Die Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Dienstlokale, sowie für Ergänzung und Unterhalt des Inventars sind unter denjenigen Dienstzweigen zu verrechnen, welchen der Gebrauch der betreffenden Lokalitäten oder Gerätschaften zufällt. Eine analoge Ausscheidung gilt für die übrigen, mit jedem Dienstzweig verbundenen sachlichen Ausgaben, als Bureaubedürfnisse, Drucksachen, Buchbinderkosten, Inserate, Porti und Telegramme etc. Hinsichtlich aller dieser Ausscheidungen gilt überdem die für die Ausgaben für das Personal angenommene Klassifikation der Dienstzweige.

I. Allgemeine Verwaltung.

A. Personal.

1. Verwaltungsbehörden (Generalversammlung, Rechnungsrevisoren, Verwaltungsrat, Direktion).
2. Sekretariat, Kanzlei, Archiv und Registratur.
3. Buchhaltung, Ausgabenkontrole und Kasse.
4. Rechts- und Reklamationsbureau.
5. Tarifbureau und kommerzielle Agenturen.
6. Betriebskontrole.
7. Statistisches Bureau.
8. Telegrapheninspektion und Telegraphisten der Zentralverwaltung.
9. Abwartpersonal der Zentralverwaltung.

B. Sonstige Ausgaben.

1. Bureaubedürfnisse, Drucksachen, Buchbinderkosten, Inserate, Porti und Telegramme.
2. Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Dienstlokale.
3. Ergänzung und Unterhalt des Inventars.
4. Verschiedenes.

II. Unterhalt und Aufsicht der Bahn.

A. Personal.

1. Bureau des Oberingenieurs.
2. Bahningenieure und deren Hilfspersonal.
3. Bahnmeister.
4. Bahn- und Barrierenwärter und deren Stellvertreter.
5. Ein Drittteil der Kosten für die Weichenwärter, vorbehältlich der bei einzelnen Bahnen vorkommenden besondern Verhältnisse, welche eine Abweichung hievon nötig machen.

B. Unterhalt und Erneuerung der Bahnanlagen.

23. Diese Rubrik umfasst sowohl die Kosten für Materialbeschaffung, als auch die Löhnung der mit dem Unterhalt beschäftigten Arbeiter.

24. Die Kosten von Erneuerungsarbeiten, welche aus einem Erneuerungsfond oder Reservefond gedeckt werden, sind hier ebenfalls mitzurechnen. Es steht jedoch den Bahnverwaltungen frei, für diese Ausgaben eine eigene Unterrubrik zu errichten.

25. Ausgaben, welche für die Erneuerung und den Unterhalt einer verpachteten Bahnstrecke zu Lasten des Bahneigentümers fallen, sind vom Pachtzins in Abzug zu bringen und dagegen unter die Betriebsausgaben (für Erneuerung und Unterhalt) des Pächters zu setzen.

1. Unterbau.

26. Zum Unterbau sind zu rechnen: Erdbau und Mauern, Anpflanzung der Böschungen, Entwässerungen, Tunnel, Brücken und Durchlässe, Beschotterung, Chaussirung von Strassen, Wegen und Vorplätzen, Fluss- und Uferbauten.

2. Oberbau.

27. Zum Oberbau sind zu rechnen: Schienenunterlagen (Schwellen etc.), Schienen und deren Befestigungsmittel, Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben und Schiebebühnen (inkl. Fundirung etc.), Geleiseregulirung und Legen des Oberbaues.

3. Hochbau und mechanische Stationseinrichtungen.

28. Unter diese Rubrik fallen: Stationsgebäude inkl. kleine Werkstätten, welche nicht zu den Hilfsgeschäften gerechnet werden, Dienstgebäude ausserhalb der Stationen, Wasserstationen inkl. Reservoirs und Pumpen, Brunnen, Hebevorrichtungen (Krahnen etc.) und Brückenwagen, Beleuchtungseinrichtungen inkl. Gasleitungen.

4. Telegraph, Signale und Verschiedenes.

29. Unter diese Rubrik sind zu rechnen: Telegraphenleitungen, Signaleinrichtungen, Orientirungs- und Ordnungszeichen, Einfriedigung und Barrieren.

5. Räumung der Bahn von Schnee und Eis.

C. Sonstige Ausgaben.

1. Bureaubedürfnisse, Drucksachen, Buchbinderkosten, Inserate, Porti und Telegramme.
2. Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Dienstlokale.
3. Beleuchtung der Bahn.
4. Ergänzung und Unterhalt des Inventars.
5. Entschädigung für vorübergehende Benutzung von Landstücken und für Kulturverluste.
6. Verschiedenes.

III. Expeditions- und Zugsdienst.

A. Personal.

1. Betriebsinspektion, Kursinspektion und Zentralwagenkontrole.
2. Bahnhof- und Stationsvorstände und das denselben unterstellte Personal, inbegriffen die Wagenkontroleure und $^2/_3$ der Kosten für Weichenwärter (letztere jedoch vorbehältlich der bei einzelnen Bahnen vorkommenden besondern Verhältnisse, welche eine Abweichung hievon nötig machen), Lagerhaus- und Kamionnagepersonal.

30. Der Lagerhaus- und Kamionnagedienst ist unter allen Umständen unter den eigentlichen Bahnbetrieb zu rechnen.

3. Zugsdienstpersonal.

B. Sonstige Ausgaben.

1. Bureaubedürfnisse, Drucksachen, mit Inbegriff der Billets etc., Buchbinderkosten, Inserate, Porti und Telegramme.
2. Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Dienstlokale und Beleuchtung der Bahnhöfe und Stationen.
3. Ergänzung und Unterhalt des Inventars, mit Inbegriff des gesamten Stationeninventars, der Telegraphenapparate und der Wagendecken, etc.
4. Konsummaterialien für mechanische Stationseinrichtungen, Telegraphenapparate, etc.
5. Kamionnage und Plombage.
6. Verschiedenes.

31. Die Traktionskosten des Rangirdienstes mit Maschinen sind unter Fahrdienst zu verrechnen.

IV. Fahrdienst.

(Für Drahtseilbahnen, Tramways u. s. w. sind die durch die Natur der Motoren bedingten Spezialrubriken für die Ausgaben des Fahrdienstes hier einzuschalten.)

A. Personal.

32. Hieher gehört auch das Depotpersonal, soweit sich dasselbe nicht mit dem Unterhalt und der Erneuerung des Rollmaterials beschäftigt.

1. Zentralbureau des Fahrdienstes.
2. Maschinenpersonal und Wagenvisiteurs.
3. Personal für Ausrüstung und Reinigung des Fahrmaterials, inbegriffen namentlich Kohlenlader und Wagenputzer.

B. Materialverbrauch der Lokomotiven und Wagen.

33. Diese Rubrik begreift in sich die Anschaffungs-, Transport- und Verwaltungskosten der von den Lokomotiven, Personenwagen und Lastwagen konsumirten Materialien.

1. Brennmaterial.
2. Schmiermaterial.
3. Beleuchtungsmaterial.
4. Reinigungs- und Desinfektionsmaterial, Verpackung, Wasser und Streusand.

C. Unterhalt und Erneuerung des Rollmaterials.

34. Diese Rubrik umfasst sowohl die Löhnung der mit dem Unterhalt und der Erneuerung beschäftigten Arbeiter, als auch die sämtlichen sachlichen Ausgaben.

35. Die Kosten der Erneuerungen, welche aus einem Erneuerungs- oder Reservefond gedeckt werden, sind hier ebenfalls mitzurechnen. Es steht aber den Bahnverwaltungen frei, für dieselben eine eigene Unterrubrik zu errichten.

1. Lokomotiven und Tender.
2. Personenwagen.
3. Lastwagen.

D. Sonstige Ausgaben.

1. Bureaubedürfnisse, Drucksachen, Buchbinderkosten, Inserate, Porti und Telegramme.
2. Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Dienstlokale, namentlich auch der Remisen und Uebernachtungslokale.

3. Ergänzung und Unterhalt des Inventars, jedoch mit Ausschluss desjenigen der Werkstätten.
4. Verschiedenes.

V. Verschiedene Ausgaben.

A. Pacht- und Mietzinse.

36. Die Ausgaben für Pacht- und Mietzinse sind in allen Rubriken in ihrem Bruttobetrag anzugeben.

1. Für Bahnhöfe und Bahnstrecken.

37. Hier ist auf Bemerkung 51 Rücksicht zu nehmen.

2. Für Rollmaterial.
3. Für sonstige Objekte.

B. Verlust an Hilfsgeschäften.

38. Hier ist das allfällige Defizit jedes einzelnen Geschäftes anzugeben.

C. Sonstige Ausgaben.

1. Gerichts- und Prozesskosten.
2. Feuerversicherungen.
3. Unfallversicherungen und Entschädigungen.
4. Transportversicherungen und Entschädigungen.
5. Kosten des Transportes in Folge von Bahnunterbrechungen.
6. Steuern und Abgaben, auch diejenigen, welche vom Reinertrag erhoben werden.
7. Beiträge an die Unterstützungskassen, Pensionen, Unterstützungen und Geschenke.
8. Verschiedenes.

Total der Ausgaben.

Davon ab die Entschädigungen für den Betrieb anderer Bahnen (für jede Unternehmung gesondert anzugeben).

Summa der Ausgaben des Betriebes für eigene Rechnung.

Rechnungsabschluss.

Total der Einnahmen.

Total der Ausgaben.

Ueberschuss der Einnahmen (oder Ausgaben).

B. Spezialrechnungen.

I. Ueber die Spezialfonds.

(Folgen die einzelnen Rechnungen.)

39. Jeder dieser Rechnungen ist eine Nachweisung über die Anlage des Saldo beizugeben.

II. Ueber den Betrieb der Nebengeschäfte.

(Folgen die einzelnen Rechnungen.)

40. Unter Nebengeschäften sind solche Geschäfte verstanden, welche unabhängig vom Bahnbetrieb bestehen können und deren Anlagekapital von dem Baukonto ausgeschieden ist (Dampfschiffe, Bergwerke, Wasserversorgungsanstalten für Dritte und dgl.).

C. Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahmen.

1. Aktivsaldo vom Vorjahr.
2. Ueberschuss der Betriebseinnahmen.
3. Anteil am Ertrag gemeinschaftlicher Linien. (Spezifikation der einzelnen Linien und ihres Nettoertrages.)

41. Wo dem Eigentümer einer verpachteten Strecke ein Anteil vom Ertrag als Entschädigung zugewiesen ist, soll diese beidseitig unter Pacht- und Mietzinsen verrechnet werden.

42. Hier ist auch Bemerkung 45 zu beachten.

4. Ertrag von verpachteten Linien.

43. Diese Rubrik betrifft nur solche Unternehmungen, deren sämtliche Linien an eine andere Bahngesellschaft gegen eine bestimmte Entschädigung verpachtet sind.

5. Ertrag verfügbarer Kapitalien.

44. Unter Ertrag verfügbarer Kapitalien sind sowohl die eigentlichen Kapital- und Kontokorrentzinse als auch Kursdifferenzen, Provisionen, Beträge verjährter Coupons etc. verstanden.

6. Zins für die zum Bau neuer Linien verwendeten Kapitalien.

45. Zinse, welche aus dem Baukapital von Gemeinschaftsbahnen bezogen werden, sind als solche bei den Gemeinschaftsbahnen aufzuführen. Bei den Gesellschaften, welche das Kapital geliefert haben, sind die daherigen Einnahmen unter den Ertrag gemeinschaftlicher Linien zu rechnen.

46. Hier sind auch diejenigen Bauzinse aufzunehmen, welche etwa zur Einlage in den Reservefond oder zu andern Zwecken als zur Verzinsung des Anlagekapitals bestimmt sind.

7. Ertrag von Nebengeschäften.

47. Der Ertrag ist für jedes einzelne Nebengeschäft anzugeben.

8. Zuschüsse aus den Spezialfonds.

48. Alle Ausgaben der Spezialfonds sind hier als Einnahme vorzutragen.

9. Betriebssubventionen (spezifiziren).

49. Hier sind auch aufzuführen die verfallenen Anleihenszinse etc., auf deren Einforderung die Gläubiger zu Gunsten der Bahnunternehmung verzichtet haben.

10. Aus sonstigen Quellen (zu spezifiziren).

11. Passivsaldo-Vortrag.

Ausgaben.

50. Dividenden und Zinse für die laut der Bilanz noch nicht einbezahlten Kapitalien dürfen nicht verrechnet werden.

1. Passivsaldo vom Vorjahr.
2. Ueberschuss der Betriebsausgaben.
3. Verlust auf dem Betrieb gemeinschaftlicher Linien.
4. Entschädigung an die Eigentümer gepachteter Linien.

51. Zu dieser Rubrik gilt analog die Bemerkung 43.

5. Kontokorrentzinse und Provisionen u.s.w.

52. Unter dieser Rubrik sind verstanden die sämtlichen Ausgaben an Kontokorrentzinsen, Kursdifferenzen, Provisionen, Pfandbuchgebühren und die Kosten für Einlösung verfallener Titel und Coupons u. dgl.

6. Verzinsung der konsolidirten Anleihen.

53. Ausser den verfallenen Zinsen sind hier auch die bis zum Ende des Jahres zu berechnenden Ratazinse als Ausgabe aufzuführen.

54. Unter dieser Rubrik sind die auf jeden einzelnen Zinsfuss entfallenden Kapital- und Zinsenbeträge besonders anzugeben.

7. Verlust auf dem Betrieb von Nebengeschäften (zu spezifiziren).
8. Verwendungen zu Amortisationen und Abschreibungen.
 a. Zu Abschreibungen.
 b. Zu Kapitalamortisationen.
9. Einlagen in die Spezialfonds, inbegriffen die Verzinsung dieser Fonds.

55. Alle Einnahmen der Spezialfonds sind hier als Ausgabe vorzutragen.

10. Verwendungen zu verschiedenen Zwecken (zu spezifiziren).
11. Zur Verfügung der Aktionäre.

D. Kapitalrechnung.

Einnahmen.

1. *Aktivsaldo vom Vorjahr.*
2. *Kapitaleinzahlungen* (zu spezifiziren).
3. *Zuwendungen aus dem Betriebsertrag.*
 a. Für Abschreibungen.

56. Diese Einnahmen sind von den Aktivposten der Bilanz in Abzug zu bringen und daher nach den betreffenden Rubriken auszuscheiden.

 b. Für Kapitalamortisationen.

57. Die unter dieser Rubrik erscheinenden Beträge werden in der Bilanz als amortisirtes Kapital unter den Passiven vorgetragen.

4. *Erlöse und Rückerstattungen.*

58. Diese Einnahmen sind in der Bilanz vom verwendeten Kapital in Abzug zu bringen und daher nach den betreffenden Rubriken auszuscheiden.

5. *Passivsaldo-Vortrag.*

Total der Einnahmen.

Ausgaben.

1. *Passivsaldo vom Vorjahr.*
2. *Rückzahlung von Kapitalien* (zu spezifiziren).
3. *Verwendungen zu Bauzwecken* (für die einzelnen Strecken besonders anzugeben).
4. *Kursverluste u. dgl.* (zu amortisirende Verwendungen).
5. *Vermehrung der Beteiligung an andern Bahnen.*
6. *Verwendungen auf Nebengeschäfte.*
7. *Minderwertung von verfügbaren Mitteln.*
8. *Aktivsaldo-Vortrag.*

Total der Ausgaben.

E. Nachweis der Verwendungen zu Bauzwecken.

I. Bahnanlage und feste Einrichtungen.

59. Dieses Kapitel kommt nur für neue Unternehmungen in Betracht. Soweit die Verwendungen sich auf den Ausbau beziehen, darf das bisherige Schema eingeschaltet werden.

A. Organisations- und Verwaltungskosten.

60. Inbegriffen die technische Bauleitung.

1. Gehalte, Taggelder und Reiseauslagen.
2. Bureaukosten.
3. Mobiliar, Instrumente und Messgerätschaften.
4. Miete, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Bureaux.
5. Allgemeine Rechtskosten.
6. Verschiedenes.

B. Verzinsung des Baukapitals.

1. Aktienkapital.
2. Obligationen.
3. Verschiedene Zinse und Unkosten.

C. Expropriation.

1. Gehalte, Reisekosten und Löhne.
2. Entschädigungen.
3. Schätzungs- und Gerichtskosten.
4. Herstellung der Katasterpläne und Vermarkung.
5. Verschiedenes.

D. Bahnbau.

1. Unterbau.
 a. Erdarbeiten und Mauern, Anpflanzung der Böschungen, Entwässerungen etc.
 b. Tunnels.
 c. Brücken und Durchlässe.
 d. Beschotterung.
 e. Chaussirung von Strassen, Wegen und Vorplätzen.
 f. Fluss- und Uferbauten.
 g. Verschiedenes.
2. Oberbau.
 a. Schienenunterlagen (Schwellen etc.).
 b. Schienen und deren Befestigungsmittel.
 c. Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben und Schiebebühnen, inkl. Fundirung etc.
 d. Legen des Oberbaues.
 e. Verschiedenes.
3. Hochbau und mechanische Stationseinrichtungen.
 a. Verwaltungsgebäude.
 b. Gebäude für den Dienst der Reisenden und Güter, inkl. Einsteighallen, Trottoirs und Rampen.
 c. Werkstätten und feste Einrichtungen derselben, Remisen und Magazine.
 d. Wasserstationen und Brunnen, inkl. Wasserbeschaffung etc.
 e. Hebevorrichtungen (Krahnen etc.) und Brückenwaagen.
 f. Wärterhäuser.
 g. Beleuchtungseinrichtungen inkl. Gasleitungen.
 h. Verschiedenes.
4. Telegraph, Signale und Verschiedenes.
 a. Telegraphenleitungen.
 b. Signaleinrichtungen und zugehörige Leitungen.
 c. Orientirungs- und Ordnungszeichen.
 d. Einfriedigung und Barrieren.
 e. Verschiedenes.

II. Rollmaterial.

1. Lokomotiven und Tender.
2. Personenwagen.
3. Gepäck- und Güterwagen.

61. Schneepflüge, Draisinen u. dgl. sind zum Bahnerhaltungsinventar zu rechnen. Die Reservestücke für Lokomotiven und Wagen sind unter den Materialvorräten zu verrechnen.

III. Mobiliar und Gerätschaften.

1. Für die allgemeine Verwaltung.
2. Für den Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienst.
3. Für den Stationsdienst.
4. Für den Transportdienst.
5. Für die Werkstätten.

62. Inbegriffen Maschinen, welche nicht einen Teil der Gebäude bilden, und sämtliche Werkzeuge.

6. Telegraphenapparate.

Total der Ausgaben.

Ab: Erlöse und Rückerstattungen.
Netto-Ausgaben (oder Einnahmen).

F. Bilanz.

Aktiven.

1. Noch nicht einbezahlte Kapitalien:
 a. Stammaktien.
 b. Prioritätsaktien.
 c. Konsolidirte Anleihen (Spezifikation).
 d. Subventionen.
2. Baukonto.

63. Für statistische Zwecke ist das auf die noch nicht eröffneten Linien verwendete Kapital gesondert anzugeben.
 a. Bahnanlagen und feste Einrichtungen.
 b. Kosten des Rollmaterials.
 c. Mobiliar und Gerätschaften.

64. Unter Mobiliar und Gerätschaften sind verstanden die Inventarbestände der allgemeinen Verwaltung, des Bahnaufsichts-

und Unterhaltungsdienstes, des Stations- und Transportdienstes und der Werkstätten, sowie die Telegraphenapparate etc., wogegen die festen Einrichtungen der Werkstätten als Teil der Gebäude behandelt werden.

3. Emissionsverluste auf den Aktien.
4. Zu amortisirende Verwendungen.
5. Beteiligung an anderen Bahnunternehmungen (spezifiziren).
6. Verwendungen auf Nebengeschäfte (spezifiziren).
7. Verfügbare Mittel.
 a. Kasse, Wechsel und Bankguthaben.
 b. Wertschriften.
 c. Entbehrliche Liegenschaften.
 d. Materialvorräte.
 e. Verschiedene Debitoren.
8. Passivsaldo der Gewinn und Verlustrechnung.

Summa der Aktiven.

Passiven.

1. Gesellschaftskapital.
 a. Stammaktien.
 b. Prioritätsaktien.
2. Konsolidirte Anleihen (unter Angabe der einzelnen Anleihen und des Zinsfusses).
3. Subventionen, soweit dieselben einen Anspruch auf Dividenden oder Rückzahlung haben.
4. Schwebende Schulden.
 a. Verfallene Titel und Coupons.
 b. Noch nicht verfallene Ratazinse.
 c. Noch nicht ausgeschiedene Guthaben der Unterstützungskassen und Kautionen des Personals.
 d. Baarkautionen von Unternehmern und Lieferanten.
 e. Verschiedene Kreditoren.
5. Spezialfonds.
 a. Erneuerungsfonds.
 b. Reservefonds.
 c. Amortisationsfonds.
 d. Sonstige Fonds (spezifiziren).
6. Amortisirtes Kapital.
 6*b*. Inbegriffen die Baufonds aus Betriebserträgen.
7. Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung.

Summa der Passiven.

Art. 4. Die Einnahmen und die Ausgaben sämtlicher Eisenbahnverwaltungen sollen in den Büchern der Gesellschaften so eingetragen werden, dass daraus eine Vergleichung derselben mit den dem Bundesrat vorzulegenden Rechnungen leicht möglich ist.

Soweit die Verhältnisse einer Gesellschaft es begründen, kann das Eisenbahndepartement eine Verminderung der Unterrubriken in den vorzulegenden Rechnungen gestatten.

Art. 5. Die Rechnungen der einzelnen Eisenbahnverwaltungen müssen die Einnahmen und Ausgaben des Jahres ersichtlich machen, und zwar sowohl die kassenmässig geordneten, als auch die noch nicht zur wirklichen Ein- oder Auszahlung gelangten Summen, soweit diese dem Grunde nach feststehen. Wo derartige Einnahmen und Ausgaben in ihrer Höhe noch nicht ziffermässig festgestellt werden können, sind die Beträge schätzungsweise einzustellen. Die sich später etwa ergebenden Differenzen sind in dem Jahre zur Buchung zu bringen, in welchem dieselben festgestellt werden.

Art. 6. Ueber die Kosten der Ergänzungs- und Neubauten an bereits im Betriebe stehenden Linien ist, der Rechnung vorgängig, dem Eisenbahndepartement bis längstens zu dem auf das Rechnungsjahr folgenden[1]) 1. März eine nach Objekten geordnete Zusammenstellung (ebenfalls in 12 Exemplaren) einzureichen.

Art. 7. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit Anwendung auf die Rechnungsstellung für das Jahr 1884 auf den 1. Januar 1885 in Kraft.

Bundesgesetz

über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.*)

(Vom 24. Brachmonat 1874.)

I. Verpfändung.

Art. 1. Zur Bestellung von Pfandrechten auf Eisenbahnen im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft ist die Bewilligung des Bundesrates erforderlich.[1])

Art. 2. Der Bundesrat[1]) macht das Pfandbestellungsbegehren im Bundesblatte bekannt und setzt für Erhebung von Einsprachen eine angemessene Frist fest. Werden Einsprachen erhoben, so bestimmt der Bundesrat den Einsprechern eine Frist von 30 Tagen zur Anbringung der Klage bei dem Bundesgerichte.[2])[3])

Art. 3. Nach Ablauf der Frist und nach der Erledigung allfälliger Einsprachen[1]) wird die Bewilligung[2]) erteilt, wenn der Nachweis geleistet wird, dass die Pfandbestellung zur Versicherung bereits bestehender Schuldverpflichtungen, oder zur Sicherheit für ein Anleihen dient, das zur Vollendung, Verbesserung oder Erweiterung der Bahn, zur Vermehrung des Betriebsmaterials, zur Abbezahlung von Schulden oder zu einem andern das Unternehmen fördernden Zwecke verwendet werden soll.

Art. 6. 1) Vgl. Art. 1.

*) NF I. 121 ff. — Publ. 11. Juli 1874. — VBBR vom 12. Oktober 1874. — Vollziehbar seit 10. Oktober 1874. — Eingang: «in Vollziehung von Art. 11 des Bundesgesetzes vom 23. Christmonat 1872 über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (XI, 1); — gestützt auf die Artikel 26 und 64 der Bundesverfassung.» — Vgl. OR Art. 900.

Art. 1. 1) Vgl. Art. 2—4. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Org. Art. 28, lit. f. 3) Vgl. Art. 3. — **Art. 3.** 1) Art. 2. 2) Art. 1.

Art. 4. Die Bewilligung [1]) schliesst, wenn es sich um Sicherstellung bereits bestehender Schuldverpflichtungen handelt, die definitive, und wenn es sich um ein erst zu kontrahirendes Anleihen handelt, die eventuelle Begründung des Pfandrechtes in sich. Im letztern Falle wird das Pfandrecht durch die Einzahlung definitiv.[2])

Art. 5. Ueber die Verpfändung von Eisenbahnen ist ein besonderes Pfandbuch anzulegen; in dasselbe sind alle bestehenden und alle neu bewilligten Pfandbestellungen einzutragen nach dem Betrage der Forderungen, dem Range und was sonst bedungen worden ist.

Zu dem Zwecke ist dem Bundesrat jeweilen von dem Erfolg der Bewerbung um ein Anleihen Kenntnis zu geben.

Ueber Einrichtung und Führung des Pfandbuches und über die dafür zu bezahlenden Gebühren wird der Bundesrat die erforderlichen Verfügungen erlassen.[1])

Art. 6. Haftet auf der Eisenbahn ein älteres Pfandrecht, so behält dasselbe den Vorrang vor dem spätern, soweit die Titelinhaber des erstern dem neuen Anleihen nicht gleiche oder bessere Berechtigung zugestehen.[1])

Art. 7. Hat die Bahnunternehmung bei einem frühern Anleihen die Zusicherung erteilt, dass sie keine gleiche oder besser berechtigte Titel ausgeben wolle, so wird das Pfandrecht für das neue Anleihen unter der Bedingung erteilt, dass den Titelinhabern eines frühern Anleihens die zugesicherten Rechte gewahrt bleiben, soweit dieselben nicht darauf Verzicht leisten.[1])

Art. 8. Soll ein Verzicht auf das Pfandrecht oder den Rang ausgesprochen werden,[1]) so ist eine Versammlung der Titelinhaber der betreffenden Anleihen anzuordnen. Stimmt die Mehrheit der vertretenen Titel zum Verzicht, so macht der Bundesrat den Beschluss öffentlich bekannt, unter Festsetzung einer peremtorischen Einspruchsfrist von wenigstens 30 Tagen. Wer inner dieser Frist nicht Einspruch erhebt, unterzieht sich dem Beschlusse der Mehrheit; wer Einspruch erhebt, behält für seinen Teil der Forderung die bisherigen Titelsrechte.[2])

Art. 9. Das Pfandrecht kann sowohl für das ganze Netz einer Gesellschaft, als für einzelne Linien bestellt werden. Dasselbe umfasst:

a. den Bahnkörper und die mit demselben zusammenhangenden Landparzellen mit Einschluss der Bahnhöfe, Stationsgebäude, Güterschuppen, Werkstätten, Remisen, Wärterhäuser und aller andern auf dem Bahnkörper und diesen Landparzellen befindlichen Hochbauten;[1])

b. das gesamte für den Betrieb und den Unterhalt der verpfändeten Linie zugehörige Material.[2])

Art. 10. Die Pfandgläubiger dürfen den Betrieb der Bahn nicht hemmen; auch können sie wegen Veränderungen am Grundbesitz der Bahn, an den Gebäuden und am Betriebsmaterial keine Einsprachen erheben. Das Pfandrecht ist auf den Bestand der Bahn und das Betriebsmaterial beschränkt, wie beides zur Zeit der Liquidation besteht. Die Pfandgläubiger sind jedoch befugt, gegen den Verkauf der Bahn oder einzelner Linien, gegen Veräusserung eines grössern Teils des Betriebsmaterials, und gegen Fusionen mit andern Bahnen Einsprache zu erheben, wenn die Sicherheit ihrer Pfandforderung dadurch gefährdet werden sollte.

Diesfällige Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Pfandgläubigern werden auf Klage der letztern vom Bundesgericht beurteilt.[1])

Art. 11. In den Pfandobligationen muss neben der Schuldverpflichtung der Gesellschaft angeführt werden:

a. die verpfändete Bahn mit ihren Anfangs- und Endpunkten und ihrer kilometrischen Länge;

b. die vorgehenden Pfandrechte und Prioritäten;

c. die Zins- und Zahlungsbedingungen.

II. Zwangsliquidation.*)

Art. 12. Jede Eisenbahngesellschaft kann nach den folgenden Bestimmungen zur Liquidation gebracht werden.

Art. 13. Mit der Realisirung des Pfandrechts ist die Liquidation des ganzen Vermögens der Gesellschaft verbunden.

Art. 14. Die Pfandgläubiger können die Liquidation verlangen, wenn die zur Bezahlung des Kapitals bestimmte Frist verstrichen, oder der den Titelinhabern zugesicherte Zins am Verfalltage nicht bezahlt worden ist.

Das Begehren ist an das Bundesgericht einzugeben.[1])

Art. 15. Jedes Anleihen, auch wenn es in Partial-Obligationen zerfällt, bleibt eine einheitliche Forderung.[1])

Wird das Begehren um Liquidation [2]) nur von einzelnen Inhabern solcher Partial-Obligationen gestellt, so beruft das Bundesgericht eine Versammlung aller Titelinhaber des betreffenden Anleihens und legt ihnen das

Art. 4. 1) Art. 1 und 3. 2) Vgl. V v. 17. Sept. 1874. Art. 6 (hiernach). — **Art. 5.** 1) V vom 17. September 1874 (hiernach). — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 8. — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 8; 38, Ziff. 5. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 6 u. 7. 2) Vgl. V vom 17. Sept. 1874. Art. 16 (hiernach).

Art. 9. 1) Vgl. Art. 25, Abs. 3. 2) Vgl. Art. 25, Abs. 2. **Art. 10.** 1) Vgl. Org. Art. 28, lit. f.

*) Vgl. BG vom 25. Juni 1880. Art. 12, oben S. 389.

Art. 14. 1) Vgl. Art. 15, Abs. 2. — **Art. 15.** 1) Vgl. Art. 22, Abs. 2, — 2) Art. 14.

Begehren vor. Die Versammlung entscheidet mit absolutem Mehr der vertretenen Summen, ob sie die Liquidation verlange.

Ist jedoch die Gesellschaft mit der Bezahlung des fälligen Kapitals oder Zinses seit wenigstens einem Jahr im Verzuge, so ist dem Begehren Folge zu geben, auch wenn dasselbe nur von einzelnen Titelinhabern gestellt wird.

Art. 16. Das Recht, die Liquidation zu verlangen, haben unter gleichen Bedingungen auch die Inhaber solcher Obligationen, welche kein Pfandrecht besitzen.

Art. 17. Wird die Liquidation von der Mehrheit der vertretenen Summen, oder im Falle des einjährigen Verzugs von einzelnen Titelinhabern verlangt,[1]) so bestimmt das Bundesgericht der Bahngesellschaft eine Frist bis auf sechs Monate, binnen welcher sie die Gläubiger zu befriedigen hat, unter der Bedrohung, dass im Unterlassungsfalle nach Ablauf der Frist die Bahn versteigert und die Liquidation angeordnet werde.

Aus zureichenden Gründen kann das Bundesgericht diese Frist verlängern, jedoch nur einmal und nicht auf länger als sechs Monate.[2])

Art. 18. Sind die Gläubiger, welche die Liquidation verlangt haben, in der gewährten Frist nicht befriedigt,[1]) so ordnet das Bundesgericht die Liquidation des Vermögens der Bahngesellschaft an.[2])

Art. 19. Das Bundesgericht ordnet die Liquidation einer Eisenbahngesellschaft auch dann[1]) an, wenn sie selbst ihre Insolvenz erklärt, oder für eine andere Schuldverbindlichkeit nach dem gewöhnlichen Verfahren bis zur Pfändung, wodurch jedoch der Gläubiger keinerlei Privilegien erwerben kann, oder bis zum Konkurs betrieben ist und der betreffende Gläubiger die Liquidation verlangt.[2])

Art. 20. Bei Eröffnung der Liquidation[1]) ernennt das Bundesgericht einen Masseverwalter und trifft Vorsorge, dass der Betrieb der Bahn nicht unterbrochen wird.[2])

Der Masseverwalter steht unter Leitung und Aufsicht des Bundesgerichts.[3])

Gegen die Administrativverfügungen des Masseverwalters kann von den Beteiligten bei dem Bundesgerichte Beschwerde geführt werden.[3])

Art. 21. Das Bundesgericht macht das Liquidationserkenntnis[1]) auf geeignete Weise öffentlich bekannt und fordert die Gläubiger, deren Forderungen nicht von Amtes wegen in das Schuldverzeichnis aufzunehmen sind,[2]) zur Anmeldung ihrer Forderungen auf, mit Bedrohung, dass sie bei unterlassener Eingabe binnen der bestimmten Frist von der Masse ausgeschlossen seien.[3])

In der Publikation ist der Ort zu bezeichnen, wo die Gläubiger ihre Forderungen einzugeben haben, und die Frist zu bestimmen, binnen welcher dieses geschehen soll. Die Frist darf nicht weniger als 30 Tage betragen.

Mit der Eingabe ihrer Forderungen haben die Gläubiger zugleich auch ihre Beweismittel für dieselben beizubringen.

Art. 22. Die Forderungen der Pfandgläubiger und Anleihen mit Partial-Obligationen werden vom Masseverwalter von Amtes wegen in das Schuldenverzeichnis eingetragen und die Inhaber dieser Titel müssen ihre Forderungen nicht anmelden.

Solche Kollektivanleihen werden in ihrem ganzen, beziehungsweise noch ausstehenden Betrage als einheitliche Forderung angeschrieben.[1])

Art. 23. Gegen die Versäumung der Eingabefrist[1]) kann sich ein Gläubiger wieder in den frühern Zustand einsetzen lassen, wenn er den Nachweis erbringt, dass er wegen Krankheit, Abwesenheit oder Militärdienst ausser Stand gewesen sei, die Eingabe zu besorgen, oder wenn er ausserhalb der Schweiz wohnt und wahrscheinlich machen kann, dass ihm der Ausbruch des Konkurses unbekannt geblieben ist.

Das Wiedereinsetzungsbegehren muss unter allen Umständen vor der Verteilung des Massevermögens beim Masseverwalter[2]) angebracht werden.

Der Masseverwalter entscheidet nach Prüfung der vorgebrachten Beweismittel über das angebrachte Restitutionsbegehren.

Gegen den Entscheid des Masseverwalters kann vom Gesuchsteller und den Massegläubigern inner 14 Tagen an das Bundesgericht rekurrirt werden.[3])

Art. 24. Der Masseverwalter[1]) prüft die eingegebenen Forderungen[2]) und die gegen die Masse erhobenen Ansprüche und entscheidet über die Begründetheit und über den Betrag derselben. Die diesfälligen Entscheidungen sind den Ansprechern schriftlich mitzuteilen. Ueberdies ist öffentlich bekannt zu machen, wo von dem Verzeichnis der Forderungen und Entscheidungen Einsicht genommen werden kann. Inner 30 Tagen, vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung

Art. 17. 1) Vgl. Art. 15. Abs. 2 und 3; 16. 2) Vgl. Art. 18. — **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 17. 2) Vgl. Art. 20. — **Art. 19.** 1) Vgl. Art. 18. 2) Vgl. Art. 20. — **Art. 20.** 1) Vgl. Art. 18; 19. 2) Vgl. BG vom 23. Dezember 1872. Art. 28 (oben S. 587). 3) Vgl. Art. 23, Abs, 4; 24; 41; 42. — **Art. 21.** 1) Art. 20.

Art. 21. 2) Vgl. Art. 22, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 23. — **Art. 22.** 1) Vgl. Art. 15, Abs. 1. — **Art. 23.** 1) Vgl. Art. 21, Abs. 1 u. 2. 2) Vgl. Art. 20, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 20, Abs. 3. — **Art. 24.** 1) Vgl. Art. 20, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 21, Abs. 1.

hinweg gerechnet, kann gegen den Entscheid des Masseverwalters an das Bundesgericht rekurrirt werden.[3])

Art. 25. Der Masseverwalter[1]) sorgt für die vollständige Verzeichnung des Vermögens der Gesellschaft und lässt dasselbe durch Sachverständige, die vom Bundesgerichte gewählt werden, schätzen.

Sind nur einzelne Linien der Gesellschaft verpfändet oder haften auf einzelnen Linien vorgehende Pfandrechte, so wird für dieselben vorerst das zugehörige Material (Art. 9, Litt. b) im Verhältnis zur kilometrischen Länge und Frequenz ermittelt und vom Bundesgericht in einem entsprechenden Prozentsatze festgestellt, und sodann werden diese Linien mit zugehörigem Material besonders geschätzt.

Grundeigentum, welches nicht zur Bahn gehört (Art. 9), wird auf Anordnung des Masseverwalters durch die zuständige kantonale Behörde nach gewöhnlichem Rechte verwertet. Der Erlös fällt unter Vorbehalt der nach kantonalem Rechte bestehenden Hypotheken und Privilegien[2]) in die allgemeine Liquidationsmasse.

[3]) Das Vermögen der von den Eisenbahnangestellten ganz oder teilweise alimentirten Kranken-, Unterstützungs-, Pensions-, Depositen- und Ersparnis-Kassen, sowie die von jenen geleisteten Kautionen müssen von dem Vermögen der Gesellschaft ausgeschieden und getrennt verwaltet werden.

Der Bundesrat trifft die zur Durchführung dieser Ausscheidung erforderlichen Vorkehrungen.

Wenn beim Eintritte einer Liquidation diese Ausscheidung noch nicht bewerkstelligt ist, so müssen die betreffenden Vermögensbeträge und Kautionen von Seite der Masse v o r g ä n g i g jeder Zuteilung an andere Gläubiger ersetzt werden.

Art. 26. Nach Anhörung der Anträge des Masseverwalters[1]) und nach Einvernahme des Bundesrats und der Kantonsregierungen, in deren Gebiet die Bahn liegt, setzt das Bundesgericht die Steigerungsbedingungen und den Anschlagspreis fest.[2])

Wenn nur einzelne Linien verpfändet oder mit vorgehenden Pfandrechten belastet sind, so wird der Anschlagspreis für dieselben besonders festgesetzt und vom Bundesgericht bestimmt, ob diese Linien für sich oder mit dem ganzen Netz gemeinschaftlich an die Steigerung kommen sollen.[2])

Art. 27. Zeit und Ort der Steigerung[1]) wird vom Bundesgericht bestimmt und öffentlich ausgekündet.

Art. 28. Der Masseverwalter[1]) leitet die Steigerung.[2]) Zur Abfassung und Mitunterzeichnung des Protokolls zieht er einen beeidigten Schreiber bei.

Art. 29. Angebote auf die Eisenbahn[1]) werden nur von solchen Personen oder Gesellschaften angenommen, welche sich zuvor beim Bundesrate ausgewiesen haben, dass sie für die zu übernehmenden pekuniären und sonstigen Verpflichtungen zureichende Garantien bieten.[2])

Art. 30 Erfolgt an der Steigerung[1]) ein Angebot, welches den Anschlagspreis[2]) erreicht oder übersteigt,[3]) so wird dasselbe vom Masseverwalter angenommen und das Steigerungsobjekt dem Bieter[4]) zugeschlagen.

Wenn zwei oder mehrere Angebote erfolgen, welche den Anschlagspreis übersteigen, so wird das Steigerungsobjekt vom Masseverwalter dem Höchstbietenden zugeschlagen.

Art. 31. Bleibt das höchste Angebot unter dem Anschlagspreise,[1]) so entscheidet das Bundesgericht nach Anhörung des Berichts des Masseverwalters[2]) und nach Einvernahme des Bundesrats und der betreffenden Kantonsregierungen, sowie der Gläubiger der Gesellschaft, ob das Angebot anzunehmen oder eine zweite Steigerung anzuordnen sei.[3])

Art. 32. Wird eine zweite Steigerung abgehalten[1]) und dabei wieder kein den Anschlagspreis erreichendes Angebot gemacht, so kann das Bundesgericht, nach Anhörung des Bundesrats und der betreffenden Kantonsregierungen, sowie der Gläubiger der Gesellschaft, das Steigerungsobjekt dem Höchstbietenden zuschlagen, oder eine andere sachgemässe Verfügung treffen.

Art. 33. Der Erwerber übernimmt die Eisenbahn auf Grundlage der Konzession, welche dem frühern Inhaber gegeben wurde, unter Vorbehalt der Genehmigung der Bundesversammlung nach Art. 10 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Christmonat 1872.[1])

Art. 34. Bei der Steigerung der übrigen Vermögensgegenstände[1]) ist Jedermann zur Teilnahme berechtigt, und die betreffenden Gegenstände werden an die Höchstbietenden verkauft, sofern das Angebot den Anschlagspreis erreicht oder übersteigt.[2])

Art. 35. Diejenigen Gegenstände, auf welche nicht wenigstens der Anschlagspreis

Art. 24. 3) Vgl. Art. 20, Abs. 3. — **Art. 25.** 1) Vgl. Art. 20, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 38, Ziff. 6, Abs. 2. 3) Die drei letzten Absätze sind durch das BG vom 20. Dez. 1878 (hiernach) an Stelle des aufgehobenen letzten Alineas der Art. 25 gesetzt worden. — **Art. 26.** 1) Vgl. Art. 20, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 27. — **Art. 27.** 1) Art. 26.

Art. 28. 1) Vgl. Art. 20, Abs. 1. 2) Art. 26. — **Art. 29.** 1) Im Gegensatz zu Art. 34. 2) Vgl. BG vom 23. Dezember 1872. Art. 13, Abs. 1 (oben S. 584). — **Art. 30.** 1) Vgl. Art. 26; 27. 2) Vgl. Art. 26. 3) Im Gegensatz zu Art. 31. 4) Vgl. Art. 29. — **Art. 31.** 1) Im Gegensatz zu Art. 30. 2) Vgl. Art. 20, Abs, 1. 3) Vgl. Art. 32. — **Art. 32.** 1) Vgl. Art. 31. — **Art. 33.** 1) Oben S. 584. — **Art. 34.** 1) Im Gegensatz zu Art. 29. 2) Vgl. Art. 35.

geboten wird,[1]) werden an eine zweite Steigerung gebracht und bei dieser an die Höchstbietenden verkauft.

Art. 36. Der Verkauf erfolgt gegen Baarzahlung oder gegen genügende, vom Masseverwalter[1]) zu beurteilende Sicherheitsleistung.[2])

Art. 37. Die Aktiven der Gesellschaft werden vom Masseverwalter[1]) soweit möglich einkassirt. Was bis zur Versteigerung[2]) nicht eingeht, wird an derselben verkauft.

Art. 38. Aus dem Steigerungserlös[1]) und dem sonstigen Vermögen der Gesellschaft sind die Schulden derselben in folgender Ordnung zu bezahlen:

1) Liquidationskosten mit Einrechnung eines allfälligen Verlustes auf dem Betriebe der Bahn während der Liquidation;
2) die Gebäudeassekuranzbeiträge;
3) die Schulden der Gesellschaft für Gehalte und Arbeitslöhne;
4) die Guthaben von Bauunternehmern, welche vertragsgemäss als Kaution bei der Eisenbahngesellschaft stehen geblieben sind;[2])
5) die Obligationsgläubiger, welchen vor der Bestellung des Pfandrechts ein Vorrecht eingeräumt worden und die auf dasselbe nicht verzichtet haben (Art. 7 und 8) für das Kapital und drei Jahreszinse;
6) die Pfandgläubiger nach dem Rang ihrer Berechtigung für Kapital und drei Jahreszinse, soweit der Erlös des Pfandes zu ihrer Befriedigung reicht. Der Rang wird durch das Datum der Verpfändungsbewilligung des Bundesrats bestimmt; vorbehalten bleibt jedoch Art. 6.

 Wenn Grundeigentum zur Liquidation kommt, das nicht zur Bahn gehört, so werden die auf demselben haftenden, nach kantonalem Rechte bestehenden Hypotheken und Privilegien besonders berücksichtigt;[3])
7) der aus dem Erlös des Pfandes nicht gedeckte Betrag der Forderungen der Pfandgläubiger und alle übrigen Schulden der Gesellschaft.

Art. 39. Ist das Vermögen unzureichend, um eine Klasse von Gläubigern[1]) mit gleichen Berechtigungen ganz zu befriedigen, so wird der verfügbare Betrag nach Verhältnis ihrer Forderungen unter sie verteilt.

Art. 40. Nachdem der Masseverwalter[1]) in dieser Weise[2]) die Rangordnung der Gläubiger und die Anweisungen derselben bestimmt hat, werden die Gläubiger durch eine Publikation des Masseverwalters eingeladen, von dieser Klassifikation und Verteilung Einsicht zu nehmen und allfällige Einsprachen dagegen binnen 30 Tagen, vom Datum der Publikation an gerechnet, beim Masseverwalter schriftlich anzubringen.[3])

Art. 41. Der Masseverwalter entscheidet über die erhobenen Einsprachen[1]) und macht seinen Entscheid den Einsprechern schriftlich und für die übrigen Gläubiger öffentlich bekannt. Binnen 30 Tagen, vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, kann gegen den Entscheid des Masseverwalters sowohl von den Einsprechern als den übrigen Massegläubigern an das Bundesgericht rekurrirt werden.[2])

Art. 42. Alle andern Rechtsstreitigkeiten,[1]) welche zwischen der Eisenbahngesellschaft und ihren Gläubigern, oder den Gläubigern unter sich während der Liquidation entstehen, oder von anderer Seite gegen die Masse angehoben werden, sind ebenfalls vom Bundesgericht zu beurteilen.[2]) Bereits im Zeitpunkt der Konkurseröffnung anhängige Rechtsstreitigkeiten werden vor dem angerufenen Richter zu Ende geführt.

Art. 43. Nach Erledigung aller Anstände[1]) legt der Masseverwalter das Protokoll mit seinem Bericht dem Bundesgericht vor, worauf dasselbe bestimmt, wo und in welcher Weise die Auszahlung der angewiesenen Gläubiger erfolgen soll.

Art. 44. Bleibt nach Befriedigung aller Gläubiger ein Ueberschuss, so fällt er den bisherigen Inhabern der Bahn (Aktionären) nach Verhältnis ihrer Beteiligung zu.

Art. 45. Bleiben einzelne Titel eines Anleihens uneingelöst, so wird der Betrag für Rechnung des Titelinhabers zinstragend deponirt. Nach Ablauf von 10 Jahren fällt der Betrag, wenn er bis zu dieser Zeit nicht erhoben wurde, der Krankenunterstützungskasse des betreffenden Bahnunternehmens zu.[1])

Art. 46. Wenn nach Art. 13 und 28 des Bundesgesetzes vom 23. Christmonat 1872[1]) eine Bahn öffentlich versteigert werden soll, so ernennt das Bundesgericht einen Steigerungskommissär und derselbe verfährt nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Versteigerung.

Art. 47. Ueber den Eintritt der Liquidation, deren Durchführung und die Uebertragung der Konzession auf den neuen Eigentümer der Bahn ist dem Bundesrate zuhanden der Bundesversammlung mit einlässlicher Berichterstattung Kenntnis zu geben.

Art. 35. 1) Vgl. Art. 34. — **Art. 36.** 1) Vgl. Art. 20, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 39. — **Art. 37.** 1) Vgl. Art. 20, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 26. — **Art. 38.** 1) Vgl. Art. 29 ff.; 34; 35. 2) Ueber eine weitere Kategorie von Guthaben im gleichen Range vgl. BG v. 2. Juli 1880 (unten S. 622). 3) Vgl. Art. 25, Abs. 3. — **Art. 39.** 1) Vgl. Art. 38. **Art. 40.** 1) Vgl. Art. 20, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 38 u. 39.

Art. 40. 3) Vgl. Art. 41. — **Art. 41.** 1) Art. 40. 2) Vgl. Art. 20, Abs. 3. — **Art. 42.** 1) Vgl. Art. 41. 2) Vgl. Org. Art. 28, lit. f. — **Art. 43.** 1) Vgl. Art. 41; 42. — **Art. 45.** 1) Vgl. OR Art. 667, Abs. 3; 147. — **Art. 46.** 1) Oben S. 583 ff.

Art. 48. Auf Staatsbahnen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie Verpfändung beschlagen,[1]) Anwendung. Die Liquidation [2]) beschränkt sich jedoch auf die Versteigerung des Pfandobjekts. Den Gläubigern bleiben für die durch die Liquidation des Unterpfandes nicht gedeckten Forderungen ihre Rechte auf den Fiskus vorbehalten.

Art. 49. Gegenwärtiges Gesetz tritt unter Vorbehalt der Volksabstimmung gemäss Art. 89 der Bundesverfassung nach Abfluss von 90 Tagen nach Veröffentlichung desselben in Wirksamkeit.

Der Bundesrat wird mit der Veröffentlichung und Vollziehung beauftragt.

Bundesgesetz

betreffend Sicherstellung der Kranken-, Unterstützungs-, Pensions-, Depositen- und Ersparnis-Kassen der Eisenbahn-Angestellten, sowie der von letztern geleisteten Kautionen.*)

(Vom 20. Christmonat 1878.)

Art. 1. Das letzte Alinea vom Artikel 25 des Bundesgesetzes vom 24. Brachmonat 1874 über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:[1])

.

.

Art. 2. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesgesetz

betreffend die Sicherstellung der Vergütungen aus dem direkten Verkehr der Eisenbahnen und aus der Mitbenutzung von Bahnhöfen und Bahnstrecken.)**

(Vom 2. Heumonat 1880.)

1. Im Fall der Zwangsliquidation einer Eisenbahngesellschaft treten in denselben bevorzugten Rang der nach Art. 38, Ziffer 4 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 24. Brachmonat 1874,[1]) den Guthaben zukommt, welche vertragsgemäss von Bauunternehmern als Kaution bei der Eisenbahngesellschaft geblieben sind:

Die Guthaben anderer Transportunternehmungen aus dem direkten Verkehr, inklusive der Mietgelder für fremdes Rollmaterial, und aus der Mitbenutzung von Bahnhöfen und Bahnstrecken.

Diese Guthaben geniessen indessen dieses Vorzugsrecht nur soweit,

a. als sie im Monat der Eröffnung der Zwangsliquidation und in den demselben nächstvorhergegangenen vier Monaten aufgelaufen und

b. sofern sie älter als vier Monate sind, wenn sie inner vier Monaten nach ihrer Entstehung gerichtlich eingefordert wurden, und das darüber eingeleitete Exekutions- oder Prozessverfahren ununterbrochen fortgesetzt worden ist, ohne dass bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Liquidation Zahlung erhältlich war.

2. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzustellen.

Verordnung

betreffend Einrichtung und Führung des Pfandbuches über die Verpfändung von Eisenbahnen.*)

(Vom 17. Herbstmonat 1874.)

A. Einrichtung des Pfandbuches.

Art. 1. Das Pfandbuch [1]) wird sowohl in deutscher als in französischer Sprache (also in 2 Exemplaren) geführt. Für Eisenbahnverwaltungen, welche ihren Sitz an einem Orte der deutschen Schweiz haben, gilt das deutsch, für alle andern das französisch geführte Pfandbuch als Original.

Art. 2. Es ist je ein zum voraus gebundenes und paginirtes Buch in Folio-Format zu verwenden. Es darf kein Blatt herausgenommen und keines nachträglich hineingesetzt werden. Rasuren sind untersagt. Korrekturen und Zusätze sind vom Pfandbuchführer besonders zu beglaubigen.

Art. 48. 1) Art. 1–11. 2) Art. 12 ff.

*) NF IV. 51 f. — Publ. 4. Jan. 1879. — VBBR vom 8. April 1879. — Vollziehbar vom 10. April 1879 an.

Art. 1. 1) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle des Gesetzes (hiervor).

**) NF V. 225 ff. — Publ. 10. Juli 1880. — VBBR vom 14. Okt. 1880. — Vollziehbar seit 1. Nov. 1880.

1) Oben S. 621.

*) NF I. 108 ff. — Eingang: «in Vollziehung von Art. 5 des Bundesgesetzes v. 24. Brachmonat 1874, betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen.»

Art. 1. 1) Vgl. BG v. 24. Juni 1874. Art. 5 (oben S. 618).

Art. 3. Das Pfandbuch enthält folgende Rubriken:

Schuldner:

1	2	3	4	5	6	7
Nummer des Pfandrechts.	Datum der bundesrätlichen Bewilligung.	Zweck der Verpfändung. Grösse und Datum der Forderung. Gläubiger. Verzinsung. Rückzahlung. Andere Bedingungen. Betrag und Nummern der Titel.	Pfandobjekt.	Rang des Pfandrechts.	Erlöschen des Pfandrechts durch Rückzahlung, Liquidation, Verzicht etc.	Verschiedenes.

Art. 4. Die Ueberschrift enthält den vollständigen Namen der physischen oder moralischen Person, welche zur Zeit der Eintragung als Schuldner, resp. als Pfandeigentümer erscheint. Jede Veränderung, welche in Folge Abtretung, Fusion u. s. w. in diesen Personalien sich ergibt und wodurch die Schuld ganz oder teilweise auf andere Personen übergeht, wird in Rubrik 7 eingebucht. Die auf einen andern als den ursprünglichen Schuldner lautende Verpfändung ist auf ein neues Folio überzutragen, unter Verweisung auf das frühere, mit der Einschreibung des neuen Schuldners abgeschlossene.

Art. 5. Die Numerirung ist bei jedem Schuldner mit 1 zu beginnen. Jeder unter besonderer Nummer erscheinenden Eintragung ist ein eigenes Doppel-Folio zu widmen, mit Fortsetzung auf einem spätern Blatte, wenn eine Rubrik gefüllt ist.

Art. 6. In der dritten Rubrik [1]) ist anzugeben: der Zweck des Anleihens Art. 3 des Gesetzes), der Gesamtbetrag des beabsichtigten oder bereits empfangenen Anleihens zuerst in Ziffern, dann in Worten, der Gläubiger, sofern dessen Name bekannt ist, der Zinsfuss und der Einlösungstermin der Coupons, die besondern Bedingungen des Anleihens und diejenigen betreffend die Rückzahlung, endlich der nominelle Betrag, sowie das Datum und die Nummern der einzelnen Titel.

Wenn die Ausgabe der Obligationen der Eintragung im Pfandbuch nachfolgt, so sind nachträglich die wirklich ausgegebenen, resp. einbezahlten Nummern im Pfandbuch aufzuführen und mit der Angabe des nominellen Gesamtbetrages abzuschliessen. In der gleichen Rubrik sind die Nummern der heimbezahlten Titel zu verzeichnen. Nach jeder solchen Serientilgung ist die Gesamtsumme des noch schuldigen Kapitals vorzumerken.[2])

Art. 7. Unter Pfandobjekt ist der Anfangs- und der Endpunkt der zum Pfand eingesetzten Linie und deren kilometrische Länge einzutragen. Bildet die betreffende Strecke nur einen Teil eines grösseren Netzes, so ist vorzumerken, dass zum Pfandobjekt überdies gehöre ein nach Art. 25 des Gesetzes zu bestimmender Teil des der ganzen Unternehmung zudienenden Materials.

Wird die Vereinigung aufgehoben und in Folge dessen der Anteil am Gesamtmaterial ausgeschieden, so ist dieses im Pfandbuch zu verzeichnen.

Art. 8. In der Rubrik 5 [1]) finden alle Vereinbarungen, resp. programmmässigen Bestimmungen betreffend den Rang des Pfandrechtes, seine Vorstände und die in gleichen Rechten stehenden Forderungen, mögen diese bereits bestehen oder zu kontrahiren vorbehalten sein,[2]) Platz. Die Vorstände sind durch Verweisung auf die betreffenden Einträge summarisch zu bezeichnen. Es sind auch die vorangehenden Prioritäten [3]) in dieser Rubrik aufzuführen. Gleichfalls ist nachzutragen, wenn in der Folge mit Bezug auf alle oder blos mit Bezug auf einzelne Titel Veränderungen stattfinden, sei es dass sie im Range vorrücken oder hinter spätere Verpfändungen zurücktreten.[4])

Art. 9. In die sechste Rubrik [1]) werden die Bemerkungen betreffend das Erlöschen des Pfandrechtes, in Folge gänzlicher Rückzahlung des Anleihens oder eines Verzichtes oder einer Zwangsliquidation etc., verwiesen. Das Ergebnis der letztern ist kurz auszuführen; auch sind die Obligationen anzugeben, welchen wegen Nichtanmeldung ihr Anteil an der Masse nicht ausgerichtet werden konnte (Art. 45 des Gesetzes).[2])

Art. 10. Jeder Eintrag in jeder Rubrik [1]) ist mit der Unterschrift des Protokollführers abzuschliessen und mit kurzen Verweisungen auf die Belege [2]) zu versehen.

Das Register ist nach den Namen der Schuldner anzulegen.

Art. 11. Die urkundlichen Belege,[1]) namentlich ein Exemplar der Pfandtitel,[2]) die von den Eisenbahnverwaltungen und den Pfandgläubigern über Eintragsentwürfe abgegebenen Erklärungen und die Blätter, in welchen Publikationen mit peremtorischen Fristen erscheinen, sind, nach Schuldnern und Pfandrechtsnummern geordnet beim Pfandbuch aufzubewahren.

Art. 6. 1) Vgl. Art. 3. 2) Vgl. Nachtrag vom 22. Jan. 1879 (unten S. 625).

Art. 8. 1) Vgl. Art. 3. 2) Vgl. BG vom 24. Juni 1874. Art. 6; 7 (oben S. 618). 3) Vgl. BG vom 24. Juni 1874. Art. 7 (oben S. 618). 4) Vgl. BG vom 24. Juni 1874. Art. 7 und 8 (oben S. 618). — **Art. 9.** 1) Vgl. Art. 3. 2) Oben S. 621. — **Art. 10.** 1) Vgl. Art. 3. 2) Vgl. Art. 11. **Art. 11.** 1) Vgl. Art. 10. 2) Vgl. Art. 15.

B. Führung des Pfandbuches.

Art. 12. Die Führung des Pfandbuches wird dem Sekretär der Eisenbahnabteilung des Eisenbahn- und Handelsdepartementes [1]) übertragen. In Fällen der Verhinderung desselben wird der Departementsvorstand einen andern Beamten der Eisenbahnabteilung dafür bezeichnen.[2])

Art. 13. Der Pfandbuchführer [1]) steht unter der direkten Aufsicht des Vorstehers des Eisenbahn- und Handelsdepartementes.[2]) Er ist dafür verantwortlich, dass das Pfandbuch genau nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874,[3]) dieser und allfällig weiterer sachbezüglicher Verordnungen und Schlussnahmen des Bundesrates geführt werde, sowie dass das Pfandbuch mit den dem Departement und ihm offiziell zur Kenntnis gekommenen Tatsachen und jeder von ihm beglaubigte Auszug mit dem Pfandbuch übereinstimme. Der Pfandbuchführer korrespondirt selbstständig in untergeordneten Angelegenheiten, namentlich wo es sich blos um Auskunft über den bereits festgestellten Inhalt des Pfandbuches handelt. Die wichtigern Schreiben, namentlich alle Verfügungen, durch welche eine peremtorische Frist angesetzt wird, werden vom Chef des Departements unterzeichnet.

Art. 14. Der Entwurf der Einträge in das Pfandbuch wird in der Regel dem Schuldner zur Einsicht vorgelegt, und seine Aenderungsvorschläge sollen, dem Eintrag ins Pfandbuch vorgängig, genau geprüft und möglichst berücksichtigt werden. In gleicher Weise ist auch den bereits in einem Vertragsverhältnis stehenden Gläubigern, nötigenfalls durch Publikation, eine Frist zur Einsichtnahme und Anbringung von Reklamationen anzusetzen.[1])

Art. 15. Behufs Prüfung und Feststellung des Textes der Pfandtitel ist dem Gesuch um Bewilligung der Verpfändung ausser den durch Art. 3 des Gesetzes [1]) geforderten Nachweisen das Formular eines solchen Titels beizulegen.[2])

Art. 16. In dem durch Art. 8 des Gesetzes [1]) vorgesehenen Falle sind diejenigen Titel, mit Bezug auf welche Widerspruch gegen den Verzicht auf das Pfandrecht oder den Rang erhoben wird, der Einsprache beizulegen und alsdann vom Pfandbuchführer mit sachgemässem, von ihm unterzeichneten Vormerk zu versehen.

Art. 17. Alle hinfort von den Eisenbahnverwaltungen eingelösten Titel sind dem Pfandbuchführer [1]) einzusenden. Nachdem sie derselbe als annullirt abgestempelt hat, gelangen sie an die Verwaltung zurück. Titel, welche nach Aufnahme ins Pfandbuch zur Rückzahlung gelangen, werden, so lange diese Operation mit ihnen nicht vorgenommen ist, als noch in Kraft bestehend betrachtet.

C. Gebühren, Kosten, Publikationsorgan.

Art. 18. Alle Publikationskosten und Porti hat diejenige Eisenbahnverwaltung zu ersetzen, welche dieselben durch bezügliche Gesuche etc. veranlasst.

Art. 19. [1]) In die Bundeskasse fallen folgende Gebühren:

a. Für die Eintragung alter, nach kantonalem Rechte bestellter Pfandrechte an Eisenbahnen: 5 Rp. von 1000 Franken der bei Eintragung ins eidg. Pfandbuch noch ausstehenden Schuldsumme.

b. Für die Eintragung jedes vom Bundesrate neu bewilligten Pfandrechtes: 20 Rp. von 1000 Franken der Schuldsumme, für welche die Verpfändung bewilligt wird.

Besteht für die nämliche Forderung bereits ein Pfandrecht an einer Eisenbahn, so ist von dieser Gebühr nur ein solcher Bruchteil zu berechnen, welcher der (auf einen ganzen Kilometer aufgerundeten) Länge der neu verpfändeten Linie im Verhältnis zur Länge der ganzen verpfändeten Linie entspricht.

c. Für jeden nachher zu machenden Eintrag (z. B. Aenderung in den Rangverhältnissen, Uebertragung auf einen neuen Eigentümer): 1 Rp. von 1000 Franken der effektiven Schuldsumme.

Diese Gebühr ist für Einträge in der letzten Rubrik und ferner da nicht zu beziehen, wo gemäss Litt. d eine Gebühr fällig ist.

d. Für die (gemäss Art. 16 und 17 hievor) nötige Abstempelung der Titel: 2 Rp. von 100 Franken und vom Titel.

Wenn infolge eingetretener Zwangsliquidation einer Bahngesellschaft Titel abgestempelt werden müssen, auf welche weniger als der Nominalbetrag derselben zur Auszahlung gekommen ist, so reduzirt sich diese Taxe auf 2 Rp. von je 100 Franken des aus der Liquidation resultirenden Wertes und je 2 Rp. von jedem Titel.

e. Für jede im Privatinteresse verlangte Auskunft über den Inhalt des Pfandbuches: 1 Franken für jede angefangene Seite.

Die Gebühren unter a—d sind von der im taxpflichtigen Eintrag als Schuldnerin, resp. Pfandeigentümerin bezeichneten Eisenbahngesellschaft, beziehungsweise von der Masseverwaltung, die unter e aufgeführten

Art. 12. 1) Jetzt Post- und Eisenbahndepartement. Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 9, lit. a (oben S. 97). 2) Vgl. Art. 13. — **Art. 13.** 1) Art. 12. 2) Vgl. Anm. 1 zu Art. 12. 3) Oben S. 617 ff. — **Art. 14.** 1) Vgl. Art. 22. **Art. 15.** 1) Oben S. 617. 2) Vgl. Art. 11. — **Art. 16.** 1) Vom 24. Juni 1874 (oben S. 618). — **Art. 17.** 1) Vgl. Art. 12.

Art. 19. 1) Text des BRB vom 23. Juli 1878 (hiernach).

von der den Auszug verlangenden Person zu entrichten.

Art. 20. Der Pfandbuchführer[1]) hat den Bezug dieser Gebüren[2]) zu besorgen, über sie Rechnung zu führen und sie an die Staatskasse abzuliefern; mehr als 300 Franken darf er jeweilen nicht in der Kasse haben.

Art. 21. Als obligatorisches Publikationsmittel wird das schweiz. Bundesblatt bezeichnet. In besondern Fällen können auch noch andere Blätter zu Insertionen benutzt werden.[1])

D. Uebergangsbestimmungen.

Art. 22. Da nach Art. 5 des Gesetzes in das Pfandbuch auch alle bestehenden Verpfändungen aufgenommen und neue Pfandrechte nur unter der Bedingung erteilt werden sollen, dass den Inhabern von Titeln früherer Anleihen die zugesicherten Rechte, soweit nicht darauf verzichtet wird, gewahrt bleiben, so haben die sämtlichen Eisenbahnverwaltungen dem Eisenbahn- und Handelsdepartement[1]) genau anzugeben, ob und welchen Gläubigern gegenüber sie sich verpflichtet haben, keine gleichen oder besser berechtigten Titel ausgeben zu wollen (Prioritäten), und ob und welche Pfandrechte nach den in Art. 6—8 dieser Verordnung aufgeführten Beziehungen auf ihren Linien haften. Nachdem dieser Bericht eingegangen und an der Hand der die bisherigen Verpfändungen enthaltenden Protokolle bereinigt ist, wird der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Eintragungen bekannt gemacht und den Interessenten unter Offenhaltung des Eintragsentwurfes eine Frist angesetzt, um Reklamationen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben anzubringen, unter der Androhung, dass Stillschweigen als Anerkennung ausgelegt würde.[2])

Art. 23. Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Gesetz vom 24. Brachmonat 1874, betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft in Kraft.[1])

Bundesratsbeschluss

betreffend die Pfandbuchgebühren.*)

(Vom 23. Heumonat 1878.)

1. Der Artikel 19 der Verordnung vom 17. Herbstmonat 1874, betreffend Einrichtung und Führung des Pfandbuches für Eisenbahnen,[1]) wird abgeändert wie folgt:[2])

.

.

2. Mit diesem Beschlusse wird der unterm 6. April 1877 beschlossene Nachtrag zu der Verordnung vom 17. Herbstmonat 1874, betreffend Einrichtung und Führung des Pfandbuches für Eisenbahnen,[3]) aufgehoben.

Nachtrag

zur Verordnung betreffend Einrichtung und Führung des Pfandbuches über die Verpfändung von Eisenbahnen.*)

(Vom 22. Jänner 1879.)

1. Die noch nicht zur Ausgabe gelangten Titel von Eisenbahnanleihen, für welche gemäss dem Gesetz vom 24. Brachmonat 1874[1]) ein Pfandrecht bereits erteilt ist, sowie die Partialen aller Anleihen, für die ein solches Pfandrecht künftig nachgesucht und erteilt werden wird, sind vor ihrer Emission dem Pfandbuchführer einzusenden, von ihm abzustempeln, zu unterzeichnen und im Pfandbuch vorzumerken.

2. Diese Vormerknahme ersetzt unter allen Umständen die im Absatz 1 zum Artikel 6 der eingangs genannten Verordnung[2]) vorgeschriebene Eintragung der erst nach der Einschreibung der Pfandrechtsbewilligung ausgegebenen Titel.

3. Die Gebühr für die oben im Artikel 1 vorgesehenen Verrichtungen ist in der im Artikel 19, Litt. a der eingangs genannten Verordnung[2]) für die Eintragung neuer Verpfändungen vorgesehenen Taxe inbegriffen.

4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Portofreiheit für die Korrespondenz der Eisenbahnverwaltungen.)**

(Vom 15. Wintermonat 1858.)

1. Vom Porto befreit sind nur die Korrespondenzen, welche zwischen der Eisenbahnverwaltung und den eidgenössischen oder kantonalen Behörden gewechselt werden, insofern dieselben die Interessen irgend eines Zweiges der öffentlichen Verwaltung des Bundes und der Kantone, insbesondere die Interessen der eidgenössischen Post-, Telegraphen- oder Zollverwaltung, oder diejenigen der Ohmgeldsverwaltung der Kantone[1]) beschlagen.

Dem Porto dagegen sind alle brieflichen Mitteilungen unterworfen, die nur das Interesse der Eisenbahngesellschaften selbst oder dasjenige von Privatpersonen betreffen, wie z. B. die Korrespondenzen betreffend Erteilung,

Art. 20. 1) Vgl. Art. 12. 2) Art. 19. — **Art. 21.** 1) Vgl. BG vom 24. Juni 1874. Art. 2 (hiervor). — **Art. 22.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 12. 2) Vgl. Art. 14. — **Art. 23.** 1) Vgl. Anm. zum Titel des BG vom 24. Juni 1874 (oben S. 617).

*) NF III. 456 f.

1) Hiervor. 2) Siehe den Wortlaut an der betreffenden Stelle der Verordnung (hiervor).

3) NF III. 122.

*) NF IV. 10 f. Eingang: « in Ergänzung und beziehungsweise Abänderung der genannten Verordnung».

1) Oben S. 617 ff. 2) Vom 17. Sept. 1874 (oben S. 622 ff.).

**) AS VI. 80 f.

1) Vgl. Anm. 1 zu BV Art. 32.

Abänderung oder Ausführung von Konzessionen, Konflikte unter Bahnverwaltungen, Militärbefreiungen von Bahnangestellten, Zollbefreiungen, Expropriationsangelegenheiten, Bahntelegrapheneinrichtungen und ähnliche Mitteilungen.

2. Die Sendungen von verschlossenen Briefen und andern Gegenständen, die nach allgemeinen Vorschriften dem Postregale unterworfen sind,[2]) dürfen zwischen den Direktionen verschiedener Bahnen und zwischen den Bahnverwaltungen und ihren Angestellten, sowie zwischen den Bahnangestellten unter sich nur insofern durch das Bahnpersonal ohne das Mittel der Post stattfinden, als dieselben den Bahndienst betreffen. Dagegen unterliegen alle andern Sendungen, sowie namentlich auch die Korrespondenzen an und von Privatpersonen, dem Postzwang.

3. Briefe und andere Gegenstände, die nach obigen Vorschriften vom Porto nicht befreit sind, und nur durch die Post befördert werden können, dürfen nicht als Amts- oder Dienstsache bezeichnet werden, und können nach allgemeinen Vorschriften der Verifikation unterworfen werden.

4. Dieser Beschluss ist den Regierungen der Kantone und den Eisenbahnverwaltungen, sowie dem Post- und Baudepartement[3]) zur Nachachtung und Vollziehung mitzuteilen und in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bundesratsbeschluss

betreffend die schweizerische Eisenbahnaktensammlung.*)

(Vom 11. Hornung 1874.)

Art. 1. Die Bundesgesetze und Beschlüsse, sowie die Staatsverträge über das Eisenbahnwesen, die Vollzugsverordnungen des Bundesrates zu denselben, im Speziellen die erteilten Konzessionen, Fristverlängerungen, Aenderung, Uebertragung oder Entzug von Konzessionen sollen unter dem Titel: Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen amtlichen Aktenstücke. Neue Folge besonders gedruckt, und heft-, resp. bandweise herausgegeben werden.

In die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft werden künftig von den auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen Aktenstücken in der Regel nur noch aufgenommen: Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge.

Art. 2. Durch Beschluss des Bundesrates können der Eisenbahnaktensammlung auch noch andere, auf das Eisenbahnwesen Bezug habende Aktenstücke zugewiesen werden.

Art. 3. Der erste Band soll die in den Zeitraum vom 1. April bis 31. Christmonat 1873 entfallenden Eisenbahnakten mit Inbegriff des Eisenbahngesetzes vom 23. Christmonat 1872 und der Vollzugsverordnung vom 20. Hornung 1873 enthalten und ist mit möglichster Beförderung in den Druck zu geben.

Art. 4. Die folgenden Bände sollen in der Weise erscheinen, dass in der Regel je nach dem Schlusse einer Sitzungsperiode der Bundesversammlung ein Heft ausgegeben wird.

Art. 5. Der Abschluss eines Bandes erfolgt wo möglich auf den 31. Christmonat jeden Jahres.

Art. 6. Der Preis des ersten Bandes wird im Verhältnis zu den Herstellungskosten auf Antrag der Bundeskanzlei vom Eisenbahndepartement festgestellt.

Art. 7. Auf die folgenden Bände, beziehungsweise Hefte, sollen Jahresabonnemente angenommen werden. Man kann auf die Eisenbahnaktensammlung gesondert oder in Verbindung mit dem Bundesblatt abonniren.

Die Eisenbahnaktensammlung kostet für sich allein 3 Franken, mit dem Bundesblatt zusammen 6 Fr. jährlich.

Art. 8. Die Behörden und Beamten der Eidgenossenschaft und der Kantone, welche die Eisenbahnaktensammlung gratis erhalten sollen, werden vom Bundesrate auf Antrag des Eisenbahndepartements bezeichnet, ebenso die Zahl der jeder Stelle zukommenden Freiexemplare.

Art. 9. Die Herausgabe der Eisenbahnaktensammlung wird gleich der von 1853 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Christmonat 1872 bestandenen von der Bundeskanzlei besorgt.

Verordnung

betreffend Vorlage, Prüfung Genehmigung der Fahrtenpläne der Eisenbahnen und Dampfschiffe.*)

(Vom 13. Juli 1888.)

Art. 1. Die Sommerfahrtordnung der schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffe dauert vom 1. Juni bis 14. Oktober, die Winterfahrtordnung vom 15. Oktober bis 31. Mai. Nur in besondern Fällen wird der Bundesrat Abweichungen von diesen Terminen gestatten.

Vorbehalten bleiben die konzessionsmässigen Bestimmungen bezüglich des Betriebes der Berg- und Touristenbahnen.[1])

Art. 2. Die Entwürfe der Sommerfahrpläne sind spätestens auf 15. März, diejenigen der Winterfahrpläne spätestens auf 1. August dem Post- und Eisenbahndepartement, und zwar in sechs Exemplaren, sowie in zwei graphischen Darstellungen dem administrativen Eisenbahninspektorat, und in sechs

2) Vgl. BG über das Postregale vom 2. Juni 1849. Art. 2, lit. a und b (oben S. 501) 3) Jetzt Post- und Eisenbahndepartement. Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 9, lit. a (oben S. 97).

*) AS XI. 472 ff.

*) NF X. 714 ff. — Vgl. BG v. 23. Dez. 1872. Art. 33 (oben S. 588); V v. 1. Febr. 1875. Art. 41 (oben S. 595).

Art. 1. 1) Vgl. ETG Art. 1, Abs. 4; ETR § 1, Abs. 3.

Exemplaren der Oberpostdirektion,[1]) sowie in mindestens zwölf Exemplaren den Regierungen der betreffenden Kantone vollständig ausgearbeitet einzusenden.[2]) Sie haben die mit den nachbarlichen Transportanstalten vereinbarten Anschlüsse genau zu enthalten.

Den Entwürfen ist jeweilen ein Bericht beizugeben, welcher die wesentlichen Aenderungen derselben heraushebt und motivirt. Der Bericht hat im Fernern darüber sich auszusprechen, ob und welche Anschlüsse noch nicht regulirt seien und aus welchen Gründen.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen werden gleichzeitig je zwei weitere Exemplare den Direktionen derjenigen Postkreise, welche von den betreffenden Linien und Kursen berührt werden, übermachen.

Art. 3. Spätestens am 5. April, beziehungsweise 20. August, werden die Kantonsregierungen den Verwaltungen ihre Abänderungsanträge zu den Entwürfen[1]) schriftlich einreichen. Die Regierungen werden gleichzeitig eine Kopie der betreffenden Zuschriften dem Post- und Eisenbahndepartement (Eisenbahnabteilung) behändigen.

Wenn eine Kantonsregierung bis zu diesem Zeitpunkte sich überhaupt nicht vernehmen lässt, so wird ihre Zustimmung zu dem Fahrplanprojekte präsumirt.

Bezüglich dieser Abänderungsverträge werden die Verwaltungen bis am 10. April, beziehungsweise 25. August, den Kantonsregierungen gegenüber sich vernehmen lassen und dem Departement Abschrift ihrer Vernehmlassungen erteilen.

Bis zu diesen Terminen wird auch die Oberpostdirektion ihre Anträge dem Departement vorlegen.

Das Departement formulirt hierauf die Bemerkungen und Begehren, zu denen dasselbe sich veranlasst findet, und teilt sie den Verwaltungen mit, welche ihre Rückäusserungen binnen 5 Tagen einreichen sollen.

Zur weiteren Behandlung der unerledigt gebliebenen Punkte werden sodann auf die Zeit zwischen dem 20./25. April, beziehungsweise 5./10. September, Konferenzen einberufen. Zu denselben werden beigezogen die Verwaltungen der Gesellschaften und die Regierungen der Kantone.[2])

Art. 4. An den Konferenzen[1]) werden die Vorschläge auf Aenderung der Projekte, sowie die Vernehmlassung der Vertreter der Verwaltungen entgegengenommen, und es wird eine Verständigung der streitigen Punkte zu erzielen gesucht.[2])

Art. 5. Ueber die Differenzen, welche bei Schluss der Konferenzen[1]) unvermittelt vorliegen, wird das Departement inner fünf Tagen entscheiden. Gegen seine Verfügungen, welche den Verwaltungen, sowie den beteiligten Kantonsregierungen motivirt zu eröffnen sind, steht den Betroffenen der Rekurs an den Bundesrat offen.[2]) Die Berufung ist aber binnen drei Tagen nach dem Empfang der Departementalentschliessung einzureichen. Der Bundesrat wird über derartige Rekurse so zeitig als möglich Beschluss fassen und seine Entschliessungen den Interessenten mitteilen.

Art. 6. Sofort nach der abschliesslichen Erledigung der Anstände[1]) haben die Verwaltungen dem Departement einen bereinigten Fahrplanentwurf und nach Approbation desselben dem administrativen Eisenbahninspektorat und der Oberpostdirektion je zwölf, dazu den beteiligten Kreispostdirektionen, sowie den Kantonsregierungen mindestens je zwölf Abzüge zuzustellen.

Art. 7. Von Seite der Verwaltungen sind die Fahrpläne spätestens am 27. Mai, resp. 10. Oktober, an geeigneten Stellen der Stationen dem Publikum zur Einsicht und Verfügung zu halten, und es ist auch in anderer Weise für deren genügliche Bekanntgabe zu sorgen. Die Verwaltungen werden den Tag der Auflage jeweilen durch ihre Publikationsorgane kundtun. Immerhin darf kein Fahrplan veröffentlicht und ausgeführt werden, so lange er die Genehmigung der Bundesaufsichtsbehörde nicht erhalten hat.

Art. 8. Vorschläge einer Verwaltung zur Abänderung eines genehmigten Fahrplanes sollen motivirt mindestens drei Wochen vor dem Tage, von welchem an sie zur Ausführung gelangen sollen, und unter ausdrücklicher Bezeichnung desselben, gleichzeitig dem Post- und Eisenbahndepartement und den Regierungen der betreffenden Kantone mitgeteilt werden. Inner einer Woche nach Empfang des Abänderungsprojektes werden die Regierungen ihre bezüglichen Anträge dem Departement einreichen, und Letzteres trifft seinen Entscheid so, dass die Bekanntmachung der Aenderung durch Zeitungen, Nachtragsfahrpläne, Tekturen u. s w. mindestens fünf Tage vor deren Inkraftsetzung erfolgen kann. Die in den Stationen ausgehängten Fahrpläne sind jeweilen sofort und insgesamt richtig zu stellen. Abänderungen jedoch, welche nur provisorischer Natur oder hervorgerufen worden sind durch Elementarereignisse, unvorhergesehene ausländische Konkurrenz u. s. w., dürfen ausgeführt werden, sobald das Post- und Eisenbahndepartement ihnen zugestimmt hat. Den Regierungen der durch solche Aenderungenen betroffenen Kantone haben die Bahnverwaltungen von ihren bezüglichen Anträgen an die Bundesbehörden ohne Verzug Kenntnis zu geben.

Art. 2. 1) Vgl. Art. 3, Abs. 4. 2) Vgl. Art. 3. — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 2, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 4. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 3, Abs. 6. 2) Vgl. Art. 5. — **Art. 5.** 1) Art. 3, Abs. 6; 4.

Art. 5. 2) Vgl. BRB vom 27. März 1874. B. Geschäftsgang. Allgemeines, Abs. 5 (oben S. 127.) — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 5.

Art. 9. Die Fahrplanentwürfe für neu zu eröffnende Linien sind unter Beachtung der im Art. 2 vorgeschriebenen Formen dem Post- und Eisenbahndepartement, den Kantonsregierungen und den Kreispostdirektionen zur Kenntnis zu bringen. Das weitere Verfahren ergibt sich nach Analogie von Art. 3 und 5 und den dort angesetzten Fristen in der Weise, dass die Verwaltungen im Stande sind, die endgiltig festgestellten Fahrpläne wenigstens fünf Tage vor der Eröffnung der Linien der Vorschrift von Art. 7 dem Publikum zur Disposition zu stellen.

Art. 10. Jede Unterbrechung der Fahrtordnung ist so rasch als möglich dem Post- und Eisenbahndepartement telegraphisch mitzuteilen, unter Bezeichnung der Ursache und der voraussichtlichen Dauer der Betriebsstörung, sowie der zur Herstellung provisorischer Verbindungen getroffenen Vorkehrungen. In gleicher Weise ist von den Verwaltungen der Wiederbeginn des regulären Dienstes der eidgenössischen Aufsichtsbehörde zu notifiziren.[1])

Diese kurzen Anzeigen erfolgen unabhängig von den Berichten, welche die Verwaltungen über mit der Betriebsstörung verbundene Unfälle, Zugsverspätungen u. s. w. zu erstatten haben.

Art. 11. Ausser den gedruckten Fahrplänen (Art. 6) sind dem administrativen Eisenbahninspektorat von jeder Gesellschaft je zwanzig Stück graphische Fahrpläne, sowie vierzehn Stück der zum dienstlichen Gebrauch ausgegebenen Fahrdienstbücher, und der Oberpostdirektion zwölf graphische Fahrpläne und zwei Fahrdienstbücher gleich nach ihrem Erscheinen zu behändigen. Die Kantonsregierungen sind berechtigt, gegen Entschädigung die Abgabe graphischer Fahrpläne von den Bahnverwaltungen zu verlangen, insofern sie bis spätestens 15. Mai oder 25. September das Begehren hiefür stellen.

Art. 12. Neben diesen Vorschriften bleiben die Anordnungen des Post- und Eisenbahndepartements vom 11. März 1879 betreffend die Form der graphischen Fahrpläne (E. A. S. V, 151) in unveränderter Geltung.

Dagegen treten ausser Kraft:

a. Die Verordnung vom 6. Januar 1879 betreffend die Vorlage etc. der Eisenbahnfahrpläne (A. S. IV, 5; E. A. S. V, 137);

b. das Kreisschreiben des Post- und Eisenbahndepartements vom 24. März 1879 betreffend die Einsendung der Fahrplanentwürfe (E. A. S. V, 153);

c. das Kreisschreiben des Post- und Eisenbahndepartements vom 21. Juli 1880 betreffend einige weiter zu machende Vorlagen (E. A. S. VI, 74), sowie

d. die Art. 6, 7, 8 und 9 der Verordnung über die Konzessionen der Dampfbootunternehmungen vom 24. November 1882 (A. S. VI, 593; E. A. S. VII, 94).[1])

Art. 13. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bundesgesetz

betreffend den Transport auf Eisenbahnen.*)

(Vom 20. März 1875.)

A. Allgemeine Bestimmungen.**)

Art. 1. Jede vom Bund konzedirte Eisenbahn,[1]) welche dem Publikum zur Benutzung für den Personen- und Gütertransport eröffnet ist, ist gehalten, die bei ihr nachgesuchte Beförderung von Personen oder Gütern auf ihrer Transportstrecke und zur Weiterbeförderung auf schweizerischen, sowie ausländischen Bahnen, mit denen sie im Verkehre steht,[2]) anzunehmen und auszuführen, soweit die Beförderung nicht dem Gesetze über das Postregal zuwider ist.[3])

Dabei wird vorausgesetzt:

1) dass der Transport nicht infolge ausserordentlicher Ereignisse unmöglich ist;
2) dass die Transportmittel nicht infolge einer durch ausserordentliche Umstände veranlassten Geschäftsüberhäufung unzureichend ist;
3) dass bezüglich des Personentransportes die Zurückweisung nicht durch die allgemeinen Betriebsvorschriften für den Personentransport geboten ist;[4])
4) dass bezüglich des Gütertransportes die Stationen dafür eingerichtet und die Güter nicht an sich oder vermöge ihrer Verpackung nach den vom Bundesrate erlassenen oder genehmigten Reglementen[5]) und, im Falle solche fehlen oder dieselben keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der betreffenden Eisenbahnen ungeeignet sind, und dass der Absender in Beziehung auf den Frachtpreis und die sonstigen Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen unterwirft.[6])

In Ansehung der Zeit der Uebernahme und Beförderung darf Niemand ohne einen im öffentlichen Interesse liegenden Grund vor einem Andern begünstigt werden.[7])

Art. 10. 1) Vgl. BG vom 23. Dezember 1872. Art. 21 (oben S. 586).

Art. 12. 1) Siehe die V vom 24. Nov. 1882 im Abschnitt XXII. 1.

*) NF I. 682 ff. — Publ. 1. Mai 1875. — VBBR vom 13. Aug. 1875. — Vollziehbar seit 1. Sept. 1875. — Vgl. BG vom 23. Dez. 1872. Art. 38, Ziff. 1 (oben S. 589).

**) Vgl. ETR § 1 ff.

Art. 1. 1) Vgl. BG vom 23. Dez. 1872. Art. 1 ff. (oben S. 583). **2)** Vgl. ETR § 5; 69 ff. **3)** Vgl. BG über das Postregale vom 2. Juni 1849. Art. 2 (oben S. 501); PTO Art. 2; ETR § 83, Ziff. 2. **4)** Vgl. ETR § 21. **5)** Vgl. ETR § 52, Abs. 1; 55; 83; 84; 85; 88. **6)** Vgl. ETR § 1, Abs. 1. **7)** Vgl. BG vom 23. Dez. 1872. Art. 35, Ziff. 3 (oben S. 589).

Von der Pflicht zur Annahme von Personen und Gütern, beziehungsweise zur Weiterbeförderung derselben auf andere Eisenbahnen können einzelne, in ausnahmsweisen Verhältnissen stehende Eisenbahnen durch den Bundesrat ganz oder teilweise enthoben werden.[8])

Art. 2. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, innerhalb der Schweiz für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr zu errichten und hiebei auf Verlangen des Bundesrates ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nötigenfalls vom Bundesrate festzusetzende Vergütung zu bewilligen.[1])

Sie können vom Bundesrate auch angehalten werden, mit ausländischen Bahnverwaltungen bezüglich Beförderung von Personen und Gütern in direkten Verkehr zu treten und sich dabei durchgehender Transportmittel zu bedienen.

Die Errichtung eines direkten Verkehrs mit ausländischen Eisenbahnen kann nur verlangt werden unter der Voraussetzung, dass diese dazu bereitwillig oder gesetzlich verpflichtet sind.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes begründen einen Anspruch auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens.[1])

Die Eisenbahn haftet sowohl für ihre Angestellten, als auch für andere Personen, deren sie sich bei ihren Transportgeschäften bedient.[2])

B. Beförderung von Personen.

Art. 4. Ueber die Entschädigungsansprüche bei verspäteter Abfahrt oder Ankunft der Züge gelten folgende Bestimmungen:

1) Verspätet sich der Abgang des Zuges, für welchen der Reisende sein Billet gelöst hat, um mehr als eine halbe Stunde, so ist der Reisende befugt, Rückzahlung des Fahrpreises gegen Rückgabe des Billets zu verlangen.[1])
2) Reisende mit direkten Billeten, welche in Folge einer Zugverspätung den Anschluss verfehlen, können ohne Nachzahlung die Weiterbeförderung mit dem nächsten Zuge verlangen. Die Gesellschaft ist gehalten, ihnen neue Billete in Ersetzung der frühern zu verschaffen, wenn solche für die Fortsetzung der Reise nötig sind.[2])
3) Reisende, welche in reglementarischer Zeit ihr Billet gelöst haben, aber in Folge verfrühten Abganges des Zuges nicht befördert worden sind, haben ebenfalls Anspruch auf die in Ziff. 1, beziehungsweise 2 festgesetzten Rechte.[3])
4) Reisenden mit direkten Billeten, welche in Folge einer Zugsverspätung[4]) den Anschluss verfehlen und, die Reise abbrechend, mit dem nächsten Zuge zurückkehren, sowie jedem Reisenden, welcher bei Verspätung um mehr als den fünften Teil der auf seine Reise fallenden fahrplanmässigen Zeit, mindestens jedoch um mehr als eine Stunde, mit dem nächsten Zuge zurückkehrt, ist freie Rückfahrt in der auf der Hinfahrt benutzten Wagenklasse zu bewilligen und das bezahlte Fahrgeld zu ersetzen.[5])
5) Reisende, welche Inhaber von Retourbilleten sind, können im Falle der in Ziff. 4 vorausgesetzten Verspätung die Rückfahrt mit dem nächsten Zug unter Rückvergütung des gesamten bezahlten Fahrgeldes, oder bei Verspätung von mindestens einer Stunde die Verlängerung der Billete um einen Tag verlangen.[6])
6) Reisende, welchen in Folge der in Ziff. 1 bis 5 erwähnten Fälle notwendige Auslagen erwachsen, sind berechtigt, von der Eisenbahn Ersatz derselben zu verlangen.[7])

In den in Ziff. 2—5 vorgesehenen Fällen sind die mit Billeten dritter Klasse versehenen Reisenden in Wagen zweiter Klasse ohne Supplementstaxe zu befördern, sofern der betreffende Zug keinen Wagen dritter Klasse enthält.

Hat eine andere als die fehlbare Bahn die in diesem Artikel vorgesehenen Leistungen gemacht, so hat sie das Rückgriffsrecht auf die letztere.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf sogenannte Vergnügungszüge und können auch für andere ausserordentliche Fälle auf motivirtes Ansuchen der Eisenbahnverwaltung durch den Bundesrat aufgehoben werden.

Wenn die Verspätung als Folge höherer Gewalt (Art. 53) nachgewiesen werden kann, so fällt jede Entschädigung für die in Ziff. 4 bis 6 bezeichneten Fälle dahin,[8]) mit Ausnahme der in Ziff. 5 vorgesehenen Verlängerung der Giltigkeit der Retourbillete.

Art. 1. **8**) Vgl. ETR § 1, Abs. 3; V vom 13. Juli 1888. Art. 1, Abs. 2 (oben S. 627). — **Art. 2.** **1**) Vgl. Art. 1, Abs. 1; BG vom 23. Dezember 1872. Art. 30, Abs. 1 (oben S. 588); 33, Abs. 2; ETR § 69—71. — **Art. 3.** **1**) Vgl. OR Art. 50 ff.; 110 ff. **2**) Vgl. Art. 5; 53, Ziff. 1. ETR § 118; BG v. 1. Juli 1875. Art. 3 (oben S. 597); OR Art. 62; 115.

*) Vgl. ETR § 9 ff.

Art. 4. **1**) Vgl. Ziff. 6 u. Abs. 6 dieses Artikels; ETR § 25, Ziff. 8. **2**) Vgl. Ziff. 6 u. Abs. 2 und 6 dieses Artikels; ETR § 25, Ziff. 8 und 9.

Art. 4. **3**) Vgl. Ziff. 6 u. Abs. 2 und 6 dieses Artikels. **4**) Vgl. ETR § 25, Ziff. 4. **5**) Vgl. Ziff. 6 u. Abs. 2, 5 u. 6 dieses Artikels; ETR § 25, Ziff. 8. **6**) Vgl. Ziffer 6 und Abs. 2, 5 und 6 dieses Artikels; ETR § 25, Ziff. 8. **7**) Vgl. Abs. 6 dieses Artikels; ETR § 25, Ziff. 6. **8**) Vgl. Art. 23, Abs. 1; 24; BG vom 1. Juli 1875. Art. 2 (obeu S. 597 ff.); OR Art. 457.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Reklamationen sind bei Verlust des Reklamationsrechtes binnen 24 Stunden geltend zu machen.[9])

Art. 5. Ist das Nichteinhalten des Fahrtenplanes Folge von Arglist oder grober Fahrlässigkeit, so ist der dadurch verspätete Reisende berechtigt, von der fehlbaren Eisenbahnverwaltung auch den Ersatz eines weitergehenden Schadens [1]) zu verlangen.[2])

Dabei gelten bezüglich der Verjährung die Bestimmungen des Art. 49 gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 6. Die Regelung aller sonstigen [1]) auf den Personentransport bezüglichen Verhältnisse erfolgt durch das Betriebsreglement. Dasselbe ordnet insbesondere das von dem Reisenden und der Bahnverwaltung in den Fällen von Art. 4 und 5 zu beobachtende Verfahren, und bestimmt, unter welchen Umständen die Weiterbeförderung von Reisenden bei verfehltem Anschlusse durch besondere Züge zu bewirken ist.[2])

Art. 7. Das Betriebsreglement bestimmt die Rechte und Pflichten des Reisenden bezüglich des Handgepäcks.[1]) Eine Haftpflicht der Eisenbahnen für Beschädigung oder Verlust des ihnen zum Transport nicht aufgegebenen Gepäckes findet nur im Falle nachgewiesener Verschuldung oder nach Massgabe des Gesetzes über Haftpflicht bei Verletzungen und Tötungen [2]) statt.

In diesen Fällen gelten bezüglich der Höhe des Schadenersatzes die im Art. 51 für das Reisegepäck vorgeschriebenen Bestimmungen.

Das Betriebsreglement regelt die Befugnisse der Eisenbahnen, über nicht abgefordertes Gepäck als herrenloses Gut zu verfügen, und das dabei zu beobachtende Verfahren.[3])

C. Beförderung von Gütern.

I.

Von der Eingehung des Frachtkontraktes.*)

Art. 8. Mit dem Gute hat der Absender der Bahnverwaltung einen Frachtbrief (Art. 9) einzuhändigen, welcher für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten Beweis bildet.[1])

Für den Lokalverkehr bleiben reglementarische Bestimmungen vorbehalten, wonach Güter auch ohne Frachtbrief, beziehungsweise mit unvollständigem Frachtbrief, aufgegeben werden können.

Art. 9. Der Frachtbrief muss enthalten:

1) Ort und Tag der Ausstellung;
2) die Bezeichnung der annehmenden Bahnverwaltung;
3) die Bezeichnung der Güter nach Zeichen, Nummern, Anzahl, Verpackungsart und Inhalt unter Angabe des Bruttogewichtes, sofern sie nicht zu solchen Kategorien gehören, welche nach den vom Bundesrate erlassenen oder genehmigten Reglementen nicht nach dem Gewichte angenommen werden; [1])
4) die Angabe, ob das Gut in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht zu befördern sei; [2]) sowie ob es auf Rechnung und Gefahr des Empfängers oder des Versenders reise; [3])
5) die Unterschrift des Absenders oder eine gedruckte, beziehungsweise gestempelte Zeichnung seines Namens;
6) die genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes, oder dass das Frachtstück an einem bestimmten Orte (Station restante) zur Verfügung des Absenders, beziehungsweise des Inhabers eines Ladescheines [4]) bereit gehalten werden solle;
7) die Aufführung der nach Art. 13 erforderlichen Begleitpapiere.
8) Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so ist im Frachtbriefe der Transportweg anzugeben.

 Ist dies nicht geschehen, so wählt die Versandt-Expedition denjenigen Weg, der ihr für den Absender am zweckmässigsten scheint.[5])
9) Handelt es sich um den Transport von Gegenständen, bei welchen nach den gehörig publizirten Tarifen [6]) der Frachtpreis nach dem Werte berechnet wird, so ist der Wert im Frachtbriefe anzugeben.
10) Haben die vertragschliessenden Parteien besondere Abreden getroffen, so sind auch diese in den Frachtbrief aufzunehmen.[7])

Allfällig weitere Bestimmungen über den Inhalt des Frachtbriefes werden durch das Betriebsreglement festgestellt.[8])

Art. 10. Der Absender haftet für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus mangelnden, unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.[1])

Art. 4. 9) Vgl. ETR § 25. — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 4, Abs. 1. 2) Vgl. ETR § 25, Ziff. 11; BG v. 1. Juli 1875. Art. 7 u. 9 (oben S. 598); OR Art. 116. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 4 und 5. 2) Vgl. ETR § 25, Ziff. 8 u. 9. — **Art. 7.** 1) Vgl. ETR § 29. 2) Vgl. Art. 8 und 9 des BG vom 1. Juli 1875 (oben S. 598); ETR § 29, Abs. 2. 3) Vgl. ETR § 42.

*) Vgl. ETR § 90 ff.

Art. 8. 1) Vgl. ETR § 91, Abs. 1.

Art. 9. 1) Vgl. ETR § 93, Ziff. 3. 2) Vgl. ETR § 72; 98; 4. 3) Vgl. Art. 16, Abs. 1; 34; ETR § 92, Ziff. 4. 4) Vgl. Art. 12. 5) Vgl. Art. 13, Abs. 4; ETR § 70, Abs. 2; 93, Ziff. 8. 6) Vgl. BG vom 23. Dez. 1872. Art. 35, Ziff. 5 (oben S. 589). 7) Vgl. ETR § 91, Abs. 2. 8) Vgl. ETR § 92; 93; OR Art. 451. — **Art. 10.** 1) Vgl. ETR § 93, Ziff. 5; 87; OR Art. 451, Abs. 2.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichtes oder Inhaltes im Frachtbriefe kann die Bahnverwaltung die verkürzte Fracht nachfordern. Im Wiederholungsfalle hat auf erhobene Klage der Richter überdies noch eine Busse von wenigstens dem Doppelten der verkürzten Fracht auszufällen.

Art. 11. Der Frachtvertrag gilt als geschlossen, sobald das Frachtgut mit dem Frachtbrief von der Eisenbahn übernommen ist.[1])

Die Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, den Empfang des aufgegebenen Frachtgutes auf Verlangen des Absenders auf einem ihr mit dem Frachtbriefe einzuhändigenden Duplikate dieses letztern zu bescheinigen.[2]) [3])

Art. 12. Hat eine Verwaltung einen Verpflichtungsschein (Ladeschein, Connossement) ausgestellt und davon im Frachtbrief Erwähnung getan, so ist die Bahnverwaltung gehalten, die Waare nur an den formell legitimirten Inhaber des Ladescheines auszuliefern.[1])

Art. 13. Unterliegen Frachtgüter *vor* ihrer Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung oder polizeilichen Prüfung, so ist in Ermangelung entgegenstehender Vereinbarungen die Bahnverwaltung verpflichtet, die erforderlichen Manipulationen auf Kosten des Absenders, beziehungsweise Empfängers gegen eine reglementarisch festzustellende Vergütung vorzunehmen.[1])

Der Absender hat die Bahnverwaltung in den Besitz der hiezu erforderlichen Begleitpapiere (Zolldeklarationen, Ursprungszeugnisse, Gesundheitsscheine u. s. w.) zu setzen.[2])

Er ist für deren Richtigkeit und vorschriftmässige Abfassung der Bahnverwaltung verantwortlich und hat für Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder gänzlichen Mangels solcher Begleitpapiere treffen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen einzustehen.[3])

Die Bahnverwaltung hat die Verpflichtung, dem Absender, sofern er sich bei ihr nach der Notwendigkeit und Einrichtung solcher Papiere erkundigt, die ihr bekannten einschlagenden Bestimmungen mitzuteilen, und ihn auch *unaufgefordert* auf leicht erkennbare Irrtümer in Beziehung auf die Notwendigkeit oder Einrichtung solcher Begleitpapiere aufmerksam zu machen. Die aus Nichterfüllung dieser Verpflichtung entspringenden Strafen oder Schäden hat die Bahnverwaltung an sich selbst zu tragen, beziehungsweise dem Absender zu ersetzen.[4])

Art. 14. Soweit die Natur des Frachtgutes und die Art des Transportmittels eine Verpackung nötig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Versender ob.

Für die Folgen von Mängeln der Verpackung, welche äusserlich nicht erkennbar sind, hat der Absender einzustehen und jeden daraus entstehenden Schaden an sich selbst zu tragen, beziehungsweise der Bahnverwaltung zu ersetzen.

Für die Folgen von Mängeln der Verpackung, welche schon bei der Absendung hätten bemerkt werden können, hat dagegen der Absender nur dann einzustehen, wenn die Transportanstalt einen diesbezüglichen Vorbehalt in den Frachtbrief aufgenommen und den Absender oder dessen Beauftragten davon in Kenntnis gesetzt hat oder dem Absender ein arglistiges Verfahren zur Last fällt.

Der Vorbehalt über Mängel der Verpackung wird nur berücksichtigt, wenn dabei die betreffenden Mängel speziell bezeichnet sind.[1])

II.

Von den Rechten und Pflichten bei Vollziehung des Frachtkontraktes.

Art. 15. So lange das Frachtgut noch nicht abgesendet ist, hat der Absender das Recht, dasselbe zurückzunehmen, insofern es ohne Störung des regelmässigen Abganges der Züge geschehen kann.[1])

Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat er die Bahnverwaltung für die Aufbewahrung des Gutes und für die Nachteile, welche ihr durch seinen einseitigen Rücktritt erwachsen, zu entschädigen, sofern der Rücktritt nicht etwa durch Verzögerung der Versendung veranlasst worden ist.[2]) [3])

Art. 16. Nach Absendung des Gutes ist der Absender nur dann berechtigt, wegen Rückgabe des Gutes oder wegen Auslieferung an einen andern als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger, oder an einen andern Ort Anweisungen zu erteilen, wenn im Frachtbrief gesagt ist, dass das Gut auf Rechnung und Gefahr des Versenders reise.[1])

Zur Berücksichtigung solcher Anweisungen, die schriftlich zu erteilen sind, ist die Bahnverwaltung nur verpflichtet, wenn sie ihr durch Vermittlung der Aufgabestelle zugehen.

Die Berechtigung des Absenders zu solchen Anweisungen besteht nur so lange, bis entweder 1) die Bahnverwaltung *nach* An-

Art. 11. 1) Vgl. ETR § 90. 2) Vgl. ETR § 93, Ziff. 6. 3) Vgl. Art. 31, Abs. 3. — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 20; OR Art. 453, Ziff. 2. — **Art. 13.** 1) *Der Tarif für die Besorgung der schweizerischen Zollformalitäten durch das Personal der Eisenbahnverwaltungen auf den Grenz- bezw. Uebergangsstationen* ist am 1. Mai 1885 in Kraft getreten für die Gotthardbahn, Jura-Bern-Luzern-Bahn, die Vereinigten Schweizerbahnen, Nordostbahn und Schweizerische Centralbahn, am 1. Mai 1886 für die Suisse-Occidentale-Simplon-Bahn. — Eine Publikation des Wortlautes des Tarifes im Bundesblatt oder in der Eisenbahnaktensammlung hat nicht stattgefunden. 2) Vgl. Art. 9, Ziff. 7. 3) Vgl. Art. 10, Abs. 1.

Art. 13. 4) Vgl. ETR § 95. — **Art. 14.** 1) Vgl. Art. 31; ETR § 83; 119, Abs. 1; 124, lit. b; OR Art. 452. — **Art. 15.** 1) Vgl. jedoch Art. 20; OR Art. 453, Ziff. 2. 2) Vgl. Art. 18. 3) Vgl. ETR § 101; 110; OR Art. 453. **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 9, Ziff. 4; ETR § 92, Ziff. 4.

kunft des Gutes am Bestimmungsorte dem Empfänger den Frachtbrief übergeben hat, oder 2) die Anzeige von der Ankunft des Gutes zum Zwecke der Abholung desselben an den Empfänger abgegangen ist.[2])

Für die aus solchen späteren Anweisungen des Absenders, beziehungsweise des Empfängers entstehenden nachteiligen Folgen (Kosten, Schäden, Verspätungen) hat der Absender, beziehungsweise Empfänger, der Bahnverwaltung einzustehen.[3])

Die zwischen dem Absender und Empfänger bestehenden Rechtsverhältnisse werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.[4])

Art. 17. Die Zeit, innerhalb welcher der Transport des Frachtgutes bewirkt werden muss — Lieferfrist — und die Berechnung dieser Zeit normirt das Betriebsreglement.[1])

Art. 18. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Transports durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so braucht der Absender, beziehungsweise Empfänger, die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten; er kann vielmehr von dem Vertrag zurücktreten, muss aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten der Wiederausladung und der Ansprüche in Bezug auf den bereits zurückgelegten Transport entschädigen.[1]) [2])

Art. 19. In Ermangelung abweichender Bestimmungen im Frachtbriefe oder späterer Anweisungen des Absenders (vgl. Art. 16) hat die Bahnverwaltung längstens 24 Stunden nach Ankunft des Frachtgutes an der Endstation, auch wenn die vertragsmässige Lieferzeit noch nicht abgelaufen sein sollte, dem Adressaten den Frachtbrief zuzustellen, oder doch eine schriftliche Anzeige (Avisbrief) an denselben durch übliche Gelegenheit abzusenden und ihm sodann ohne weitern Verzug die Güter nebst dem Frachtbriefe gegen Zahlung des Frachtlohnes und der übrigen auf den Gütern etwa haftenden Auslagen auszuliefern.

Handelt es sich um Güter, bei welchen möglichste Beschleunigung der Ablieferung speziell vorbehalten ist (Eilfracht, grande vitesse), so muss die Zustellung der Frachtbriefe, beziehungsweise die Absendung der Avisbriefe längstens binnen 4 Stunden nach erfolgter Ankunft (bei den später als 5 Uhr Abends ankommenden Gütern längstens bis 9 Uhr folgenden Morgens) erfolgen.

Wenn keinerlei Bestimmungen im Frachtbriefe oder spätere Anweisungen des Absenders im Wege stehen, so kann der bezeichnete Empfänger nach Ankunft der Güter an der Endstation, auch ohne eine Anzeige der Bahnverwaltung abzuwarten, die Vorzeigung des Frachtbriefes und, gegen Erfüllung der ihm laut Frachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten, auch die Herausgabe des Frachtbriefes und der Güter verlangen.[1])

Art. 20. Ist dem Absender ein an Inhaber oder Ordre lautender Verpflichtungsschein ausgestellt und davon im Frachtbrief Vormerkung genommen worden (vgl. Art. 12), so können die dem Absender, beziehungsweise Empfänger, in den Artikeln 15, 16 und Absatz 3 des Art. 19 eingeräumten Befugnisse nur ausgeübt werden, wenn der Verpflichtungsschein zurückgegeben oder von der zuständigen Behörde für kraftlos erklärt wird.[1]) [2])

Art. 21. Die Bahnverwaltungen sind verpflichtet, dem Empfänger zur Abholung des Gutes unentgeltlich die nötige Frist zu gewähren, deren Dauer das Reglement bestimmen wird,[1]) sowie auf Verlangen die Güter vor deren Ablieferung gegen eine durch das Reglement festzusetzende Gebühr abzuwägen und das Gewichtsergebnis im Frachtbriefe oder auf einem besondern Scheine zu notiren.[2])

Art. 22. Wenn das Frachtgut nicht angenommen wird, beziehungsweise bei Nichtzahlung der auf dem Frachtgute haftenden Forderungen, oder wenn der Empfänger nicht ermittelt werden kann, so hat die Bahnverwaltung den Absender hievon zu benachrichtigen und inzwischen das Frachtgut entweder bei sich selbst oder bei einem Dritten auf Gefahr und Kosten des Absenders niederzulegen.[1])

Güter, welche einem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder deren vermutlicher Wert die darauf haftenden Kosten nicht deckt, müssen, ohne Verzug, — und Güter, über welche weder der Versender noch der Empfänger inner 30 Tagen verfügt hat, können zu Gunsten wessen Rechtens verkauft werden. Insoweit möglich sind die Beteiligten von der Anordnung des Verkaufs zu benachrichtigen.[2])

Der Verkauf kann in den erstgenannten zwei Fällen, sofern weder vom Empfänger noch vom Absender oder einem Stellvertreter desselben ein amtliches Verfahren beantragt wird (vgl. Art. 48), ausseramtlich vorgenommen werden.[3])

In letzterem Falle ist von dem betreffenden Angestellten der Bahnverwaltung ein Unbeteiligter zuzuziehen und für ortsübliche Bekanntmachung (Börsenanschlag, Ausruf u. s. w.) zu sorgen.[4])

Art. 16. 2) Vgl. auch Art. 20; OR Art. 453. 3) Vgl. ETR § 103, Abs. 4; 110. 4) Vgl. ETR § 103. — **Art. 17.** 1) Vgl. ETR § 98–100. — **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 15, Abs. 2; 16, Abs. 4. 2) Vgl. ETR § 102.

Art. 19. 1) Vgl. ETR § 104; 105; OR Art. 453, Ziff. 4; vgl. jedoch Art. 20. — **Art. 20.** 1) Vgl. OR Art. 453, Abs. 1, Ziff. 2 u. Abs. 2; vgl. auch OR Art. 850 ff.; 793 ff.; (844). 2) Vgl. auch Art. 51, Ziff. 4; ETR § 34. — **Art. 21.** 1) Vgl. ETR § 106. 2) Vgl. ETR § 79. — **Art. 22.** 1) Vgl. ETR § 107; OR Art. 454. 2) Vgl. ETR § 109, Abs. 1 und 2; OR Art. 455. 3) Vgl. ETR § 109, Abs. 2. 4) Vgl. ETR § 109, Abs. 3.

Der Verkauf ist sodann in einem von diesen beiden Personen zu unterzeichnenden Protokolle zu konstatiren, von welchem dem Absender Abschrift zu erteilen ist.[5])

Die Bahnverwaltung hat bei Ausübung Aller in diesem Artikel ihr eingeräumten Befugnisse die vermutlichen Interessen des Eigentümers bestmöglich zu wahren, und kann für nachweisbare Fahrlässigkeit auf Schadenersatz belangt werden.[6])

Art. 23. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumnis der durch das Betriebsreglement oder in Gemässheit desselben festgesetzten Lieferfrist[1]) entstanden ist, sofern sie nicht ein Verschulden[2]) oder eine Anweisung[3]) des Absenders,[4]) bzw. des Empfängers[4]) oder höhere Gewalt[5]) als Ursache der verspäteten Lieferung nachweisen kann.[6])

Als Schadenersatz kann der Erlass der Hälfte der auf dem Gebiete der schweizerischen Bahnverwaltungen erlaufenen Fracht und, wenn die Lieferung erst nach Verlauf der doppelten Frist erfolgen sollte, der Erlass dieser ganzen Fracht verlangt werden.[7])

Es bleibt übrigens dem Versender, bzw. Empfänger der Waare vorbehalten, statt der Inanspruchnahme dieses Frachtnachlasses den Ersatz eines nachweisbaren höhern Schadens, jedoch in keinem Falle mehr als für gänzlichen Verlust zu bezahlen ist, zu verlangen.[8])[9])

Art. 24. Wenn ein zum Transporte übernommenes Frachtstück länger als 30 Tage nach Ablauf der Lieferzeit[1]) ausgeblieben,[2]) oder gänzlich zu Grunde gegangen ist, und die Bahnverwaltung nicht beweisen kann, dass dies Folge eines Verschuldens (Art. 13 und 14) oder einer Anweisung des Absenders, beziehungsweise des Empfängers (Art. 15 und 16),[3]) oder der natürlichen Beschaffenheit des Gutes,[4]) oder einer höhern Gewalt[5]) sei, so hat sie den Schaden nach Massgabe der Artikel 25 und 26 zu ersetzen.[6])

Art. 25. Wenn keine Wertdeklaration stattgefunden hat,[1]) so kann als Schadenersatz für das verlorene oder zu Grunde gegangene Gut[2]) der Betrag gefordert werden, der sich nach dem Handelswert ergibt, welcher zur Zeit und an dem Ort, wo die Ablieferung hätte stattfinden sollen, bestanden hat, jedoch nicht mehr als Fr. 1500 vom Zentner.

Von diesem Betrage, welcher vom Tage, wo die Ablieferung hätte erfolgen müssen, mit 6 % zu verzinsen ist, kann die Bahnverwaltung alle durch den Verlust des Gutes ersparten Zölle und sonstige Unkosten, sowie die auf Grund des Frachtkontraktes noch zu bezahlenden Transportkosten für die ganze Strecke bis zum Bestimmungsorte in Abzug bringen.

Uebersteigen die rückständigen Transportkosten den an den Geschädigten zu bezahlenden Betrag, so kann der Schadenersatzberechtigte auf Grund des Frachtkontrakts nicht zur Auszahlung des Ueberschusses angehalten werden.[3])[4])

Art. 26. Wenn eine Wertdeklaration stattgefunden hat,[1]) so ist als Schadenersatz[2]) der deklarirte Wert nebst 6 % Zinsen seit dem Tage, wo die Ablieferung hätte erfolgen müssen, ohne Abzug der Zölle und der ersparten, beziehungsweise noch rückständigen Transportkosten (Art. 25, Satz 2) zu bezahlen.

Eine Reduktion dieses Betrages kann die Bahnverwaltung nur fordern, wenn sie nachweist, dass derselbe sich höher herausstellen würde, als bei Anwendung der Grundsätze des Art. 25, und überdies nach den obwaltenden Umständen kein individuelles Interesse, welches die höhere Wertangabe rechtfertigen könnte, anzunehmen ist.[3])[4])

Art. 27. Ein höherer Schadenersatz,[1]) als nach den Bestimmungen der Artikel 25 und 26 zu leisten ist, kann gefordert werden, wenn das Abhandenkommen, beziehungsweise der Untergang des Frachtstückes, als Folge einer Arglist oder groben Fahrlässigkeit der Bahnverwaltung (Art. 3) nachgewiesen wird.[2])

Art. 28. Durch die Annahme der Entschädigungssumme seitens des Entschädigungsberechtigten gehen dessen Schadenersatzansprüche gegen Dritte von selbst auf die Bahnverwaltung über, jedoch nur insoweit, als sie die bezahlte Entschädigungssumme nicht übersteigen.[1])[2])

Art. 29. Wenn für ein nicht angekommenes oder als abhanden gekommen oder als verloren betrachtetes Frachtstück Schadenersatz geleistet ist,[1]) so kann der Entschädigungsberechtigte bei Empfangnahme der Entschädigung den Vorbehalt machen, dass ihm, falls das betreffende Frachtstück sich wieder finden sollte, hievon Anzeige zu machen sei. Ueber einen solchen Vorbehalt ist auf Verlangen schriftliche Bescheinigung zu erteilen.

Art. 22. 5) Vgl. ETR § 109, Abs. 3. 6) Vgl. auch OR Art. 456. — **Art. 23.** 1) Vgl. Art. 17 und Anm. 1 daselbst. 2) Vgl. Art. 13; 14. 3) Vgl. Art. 15; 16, insbes. Art. 16, Abs. 4. 4) Vgl. ETR § 103, Abs. 4. 5) Vgl. Art. 53. 6) Vgl. OR Art. 458; 457; ETR § 126, Ziff. 1. 7) Vgl. ETR § 126, Ziff. 2. 8) Vgl. OR Art. 458, Abs. 2; ETR § 126, Ziff. 3. 9) Vgl. auch Art. 24. — **Art. 24.** 1) Vgl. Art. 17 und Anm. 1 daselbst. 2) Vgl. ETR § 119, Abs. 2. 3) Vgl. auch ETR § 103, Abs. 4. 4) Vgl. ETR § 119, Abs. 1. 5) Vgl. Art. 53. 6) Vgl. OR Art. 457. — **Art. 25.** 1) Im Gegensatz zu Art. 26. 2) Vgl. Art. 24.

Art. 25. 3) Vgl. Art. 27. 4) Vgl. ETR § 125; 68; 50; 52; 37; BG v. 1. Juli 1875. Art. 9 (oben S. 598). — **Art. 26.** 1) Im Gegensatz zu Art. 25. 2) Vgl. Art. 24. 3) Vgl. Art. 27. 4) Vgl. ETR § 125; 37, lit. c; 63; 41; OR Art. 451 und 457. — **Art. 27.** 1) Vgl. Art. 24. 2) Vgl. ETR § 125, Abs. 2 a. E.; BG vom 1. Juli 1875. Art. 9 (oben S. 598) — **Art. 28.** 1) Vgl. OR Art. 185. 2) Vgl. ETR § 123, Abs. 1. — **Art. 29.** 1) Vgl. Art. 24 ff.

Wird das Gut wieder aufgefunden, so kann der Entschädigungsberechtigte innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Nachricht gegen Rückerstattung des als Gegenwert des Frachtstückes erhaltenen Entschädigungsbetrages verlangen, dass ihm dasselbe von dem Orte, wo es gefunden wurde, bis zum ursprünglichen Bestimmungsorte kostenfrei geliefert werde.[2])

Art. 30. Wenn ein übernommenes Frachtstück beschädigt worden oder nur teilweise abhanden gekommen oder teilweise zu Grunde gegangen ist, so sind über die Voraussetzungen der Schadenersatzforderung und die Berechnung des Schadens die Bestimmungen der Art. 25—27 analog anzuwenden.[1])

Art. 31. Ist in dem Frachtbriefe eine Bemerkung über die Aufgabe des Frachtgutes in beschädigtem Zustande nicht enthalten, oder erst nach Uebernahme des Gutes und Unterzeichnung des Frachtbriefes ohne Zuziehung des Absenders oder seines Beauftragten einseitig von der Bahnverwaltung beigefügt worden, so ist bei jeder nachher konstatirten Beschädigung zu vermuten, dass sie erst nach Uebernahme des Gutes entstanden sei.[1])

Ergibt sich bei Nachmessung, Nachwägung oder Nachzählung während des Transportes oder nach Beendigung desselben eine geringere als im Frachtbriefe angegebene Quantität, so ist zu vermuten, dass das im Frachtbriefe angegebene grössere Quantum übergeben sei und die Minderung erst auf dem Transporte stattgefunden habe.[2])

Findet sich eine Bemerkung über Aufgabe des Gutes in beschädigtem Zustande zwar auf dem Frachtbriefe, aber nicht auf dem Frachtbriefduplikate (Art. 11), oder findet sich auf dem Frachtbriefe eine geringere Quantitätsangabe als im Duplikate (Art. 11), so ist zu vermuten, dass die fragliche Bemerkung erst nach Uebergabe des Gutes und Unterzeichnung des Frachtbriefes einseitig hinzugefügt worden, beziehungsweise, dass die höhere Quantitätsangabe im Frachtbriefduplikat die richtige sei.

Wenn der Verschluss und die Verpackung des Frachtstückes bei der Aushändigung äusserlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so ist zu vermuthen, dass das, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, schon bei der Aufgabe gefehlt habe.

Art. 32. Den Bahnverwaltungen ist gestattet, durch bundesrätlich genehmigte Reglemente ihre Verantwortlichkeit für Frachtgüter in folgenden Fällen zu beschränken:

1) Für Gewichtsmängel kann die Vermutung ausbedungen werden, dass dieselben, sofern sie unter den obwaltenden Umständen die unabwendbare Folge der natürlichen Eigenschaften der Güter oder der Witterungsverhältnisse gewesen sein können, auch wirklich auf diese Weise entstanden seien.

Der Prozentsatz, welcher durch das Reglement festzusetzen ist,[1]) soll für die ganze in Gemässheit des ursprünglichen Frachtbriefes durchlaufene Strecke nur einmal und für jedes einzelne Frachtstück (Kollo, Fass u. s. w.), sofern das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe bezeichnet oder sonst zu ermitteln ist, besonders berechnet werden.

Bei Prüfung der obwaltenden Umstände hat der Richter vorzugsweise die Grösse der durchlaufenen Strecke, die besondere Beschaffenheit des Gutes und die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen.[2])

2) Bei notorisch gefährlichen, ätzenden oder leicht entzündlichen oder explodirenden Gegenständen kann die Vermutung ausbedungen werden, dass Schäden, welche unter den obwaltenden Umständen die unabwendbare Folge ihrer gefährlichen Eigenschaften gewesen sein können, auch wirklich in dieser Weise entstanden seien.[3])

3) Bei Gegenständen, welche ihrer Beschaffenheit nach dem innern Verderben oder dem Rost unterworfen sind, kann die Vermutung ausbedungen werden, dass Gährung, beziehungsweise Fäulnis, sofern sie unter den obwaltenden Umständen die unabwendbare Folge der natürlichen Eigenschaft dieser Gegenstände oder der Witterungsverhältnisse gewesen sein kann, auch wirklich auf diese Weise entstanden sei.[4])

4) Bei leicht zerbrechlichen Gegenständen kann, insofern nicht ein höherer als der tarifmässige Frachtsatz bezahlt worden ist, die Vermutung ausbedungen werden, dass Brüche dieser Gegenstände, welche unter den obwaltenden Umständen bei ganz normalem Transporte die natürliche Folge ihrer Zerbrechlichkeit gewesen sein können, auch wirklich in dieser Weise entstanden seien.[5])

5) Wenn Gegenstände im Einverständnisse mit dem Absender gegen erhebliche Ermässigung der Frachtsätze in offenen Wagen (unbedeckten, ohne Blachen)

Art. 29. 2) Vgl. ETR § 123, Abs. 2 und 3; 40. — **Art. 30.** 1) Vgl. ETR § 38; OR Art. 458. — **Art. 31.** 1) Vgl. Art. 14, Abs. 3 und 4; ETR § 88. 2) Vgl. Art. 32, Abs. 1, Ziff. 1 u. Abs. 2; ETR § 124, Abs. 1, lit. a u. Abs. 2.

Art. 32. 1) Vgl. ETR § 124, lit. a. 2) Vgl. jedoch Abs. 2 u. 3 dieses Artikels; Art. 33; ETR § 124, Abs. 4. 3) Vgl. Abs. 3 dieses Art.; 33; ETR 124, lit. b. 4) Vgl. Abs. 3 dieses Artikels; Art. 33; ETR § 124, lit. c. 5) Vgl. Abs. 2 und 3 dieses Artikels; Art. 33; ETR § 124, lit. d; vgl. auch ETR § 89.

transportirt werden, so kann die Vermutung ausbedungen werden, dass Schäden, welche unter den obwaltenden Umständen die unabwendbare Folge der mangelnden Bedeckung gewesen sein können, auch wirklich auf diese Weise entstanden und somit durch die eigene Anordnung des Absenders herbeigeführt seien.[6])

6) Gegen erhebliche Ermässigung der Frachtsätze kann bedungen werden, dass der Absender, beziehungsweise Empfänger das Auf- und Abladen der Güter selbst besorge, mit der Wirkung, dass bei Schäden, welche unter den obwaltenden Umständen die Folge ungehöriger Besorgung des Auf- oder Abladens gewesen sein können, vermutet werde, sie seien wirklich in dieser Weise vom Absender, beziehungsweise Empfänger selbst verschuldet worden.[7])

7) Bei Transporten, für welche das Reglement eine besondere Begleitung vorschreibt,[8]) kann die Vermutung ausbedungen werden, dass Verluste und Schäden, welche unter den obwaltenden Umständen aus der Unterlassung der Begleitung oder aus mangelhaftem Verhalten des Begleiters hervorgegangen sein können, wirklich in dieser Weise durch den Absender, beziehungsweise seinen Stellvertreter verschuldet seien.[9])

Diese unter Ziffer 4, 5 und 6 gestatteten Vermutungen dürfen nicht geltend gemacht werden, um das gänzliche Abhandenkommen des Gutes oder die Verminderung der Stückzahl oder des im Frachtbriefe angegebenen Gewichtes zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung von Gewichtsdefekten im Sinne der Ziffer 1 bleibt vorbehalten.[10])

Die sämtlichen unter 1—7 gestatteten Vermutungen können nicht geltend gemacht werden, wenn eine Versäumnis der Lieferzeit[11]) vorliegt und unter den obwaltenden Umständen der betreffende Schaden ganz oder teilweise auch Folge der Verpätung gewesen sein kann.[12])

Art. 33. Gegen die Vermutungen der Artikel 31 und 32 ist der Gegenbeweis zulässig.[1])

Art. 34. Zur Anstellung der Klagen wegen Verspätung,[1]) Nichtankunft,[2]) Zerstörung,[3]) Minderung[4]) oder Beschädigung[4]) ist sowohl der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger, als der Absender nach folgenden Bedingungen berechtigt:

a. Wenn im Frachtbriefe gesagt ist, dass die Waare auf Rechnung und Gefahr des Versenders reise,[5]) so ist der Empfänger nur dann zur Klage berechtigt, wenn er auf Verlangen genügende Kaution dafür leistet, dass auch der Absender das Urteil, beziehungsweise dessen Vollziehung gegen sich gelten lassen müsse.

b. Ist aber im Frachtbriefe eine solche Bestimmung nicht enthalten, so steht dem Versender ein Klagrecht nur dann zu, wenn er Kaution leistet, dass auch der Empfänger das Urteil, beziehungsweise dessen Vollziehung gegen sich gelten lassen müsse.[6])

III.

Zusammenwirken mehrerer Bahnverwaltungen bei einem Frachtvertrage.

Art. 35. Wenn das Frachtgut in Gemässheit des im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsortes von mehreren den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Bahnverwaltungen successiv befördert werden soll, so kann die Bahnverwaltung, welche das Frachtgut mit einem solchen Frachtbriefe angenommen hat, für alle Unfälle oder Fehler, welche auf einer folgenden Anstalt bis zur Ablieferung an den Empfänger vorgekommen sind, ganz so nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 23—34) in Anspruch genommen werden, als ob sie selbst den Transport bis zur Endstation ausgeführt hätte.

Diese Verantwortlichkeit trifft die annehmende Bahnverwaltung auch dann, wenn sie selbst oder eine der nachfolgenden Anstalten mit oder ohne Zustimmung des Absenders das Gut unter Ausstellung eines neuen Frachtbriefes zur Beförderung an den im ursprünglichen Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsort weiter gegeben hat; sie ist jedoch aufgehoben, wenn die Ausstellung eines neuen Frachtbriefes durch den Versender oder einen Beauftragten desselben erfolgt.

Dagegen hat sie, wenn der Unfall oder Fehler nicht auf ihrer Strecke vorgekommen ist, den Rückgriff gegen die zunächst auf sie folgende Anstalt, und diese wieder gegen die nächstfolgende, und so fort bis zu derjenigen Bahnverwaltung, auf deren Strecke der Unfall oder Fehler vorgekommen ist.[1])

Dieselbe Verantwortlichkeit trifft die annehmende Bahnverwaltung auch dann, wenn das Frachtgut, um es an den vorgeschriebenen Bestimmungsort zu befördern, anderen, nicht unter diesem Gesetze stehenden auswärtigen Bahnverwaltungen übergeben werden musste.

Art. 32. 6) Vgl. Abs. 2 u. 3 dieses Artikels; Art. 33; ETR § 124, lit. e. 7) Vgl. Abs. 2 und 3 dieses Artikels; Art. 33; ETR § 124, lit. f. 8) Vgl. ETR § 49, Ziff. 1 und 4; § 61. 9) Vgl. Abs. 3 dieses Artikels; ETR § 124, lit. g; 50; 67. 10) Vgl. ETR § 124, Abs. 2—4. 11) Vgl. ETR § 98 ff. 12) Vgl. ETR § 124, Abs. 5. — **Art. 33.** 1) Vgl. ETR § 124, Abs. 4. — **Art. 34.** 1) Art. 23. 2) Art. 24. 3) Art. 24 ff. 4) Art. 30.

Art. 34. 5) Vgl. Art. 9, Ziff. 4. 6) Vgl. ETR § 114, Abs. 3. — **Art. 35.** 1) Vgl. Art. 39.

Diese Haftbarkeit wird jedoch aufgehoben, beziehungsweise auf denjenigen Betrag beschränkt, für welchen die auswärtige, den Schaden verursachende Anstalt nach dem für sie massgebenden Gesetze einzustehen hätte, sofern die annehmende Anstalt folgenden zweifachen Beweis leistet:

1) dass der Unfall oder Fehler erst nach der Uebergabe an eine nicht unter diesem Gesetze stehende auswärtige Anstalt vorgekommen ist;
2) dass nach den einschlagenden Gesetzen und verbindlichen Reglementen keine Schadloshaltung, oder eine geringere, als nach den Art. 23—34 zu leisten ist, wegen des vorgekommenen Fehlers oder Unfalls verlangt werden kann.[2]

Art. 36. Wenn ein Frachtgut, das in Gemässheit des im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsortes successiv von mehreren den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Bahnverwaltungen befördert wurde, in den Besitz derjenigen gelangt ist, welche nach dem ursprünglichen Frachtbriefe die Ablieferung zu bewirken hatte, so kann diese auch für alle Unfälle oder Fehler, welche vorher vorgekommen sind, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 23—34) in Anspruch genommen werden, ganz so, als ob sie selbst den Transport von Anfang bis zu Ende ausgeführt hätte.

Von dieser Verantwortlichkeit wird sie auch dann nicht frei, wenn die Waare auf Grundlage eines neuen oder eines nachträglich veränderten Frachtbriefes weiter gesendet worden war, ohne dass dies vom Absender im Frachtbriefe selbst oder nachträglich (Art. 16) vorgeschrieben oder verschuldet ist.

Dagegen hat sie den Rückgriff gegen die ihr unmittelbar vorangehende Bahnverwaltung und so fort bis zu derjenigen, auf deren Strecke der Unfall oder Fehler vorgekommen ist, oder welche durch eigenes Verschulden (z. B. Abhandenbringen des ursprünglichen Frachtbriefes, Ausstellung eines Reverses etc.) sich ihres weiteren Rückgriffes verlustig gemacht hat.[1]

Handelt es sich hingegen um Güter, welche von auswärtigen Bahnverwaltungen, mit denen die schweizerischen Bahnverwaltungen im Verkehre stehen, an eine unter diesem Gesetze stehende Bahnverwaltung zur Ablieferung gelangt sind, so kann diese sich der Verantwortlichkeit ganz oder teilweise entschlagen, wenn sie folgenden zweifachen Beweis erbringen kann:

1) dass der fragliche Fehler oder Unfall schon vor der Uebernahme des Frachtgutes aus der Hand einer nicht unter diesem Gesetze stehenden auswärtigen Bahnverwaltung vorgekommen ist, und
2) dass ein solcher Rückgriff nach den einschlagenden Gesetzen und verbindlichen Reglementen ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.[2]

Art. 37. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn noch an einer der sich im Verkehr an sie anschliessenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Orte der Ablieferung, sondern nur bis zum Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Speditors ein, sofern nicht die Eisenbahn selbst Transporteinrichtungen getroffen hat, in welchem Falle sie auch für den Transport dorthin als Frachtführer haftet.[1]

Art. 38. In den in den Artikeln 35 und 36 erwähnten Fällen steht es dem klagberechtigten Empfänger, beziehungsweise Absender, sowie der rückgriffnehmenden Bahnverwaltung frei, sich auch direkt an diejenige Bahnverwaltung (Frachtführer, Speditor) zu halten, auf deren Strecke der fragliche Unfall oder Fehler vorgekommen ist.

Durch ein die Klage abweisendes Urteil zu Gunsten der in erster Linie belangten annehmenden oder abliefernden Bahnverwaltung, beziehungsweise des nächsten Regresspflichtigen, wird einem solchen Klagerechte in keiner Weise vorgegriffen (präjudizirt).

Eben so wenig präjudizirt ein freisprechendes Urteil zu Gunsten einer Zwischenbahn dem Klagerechte gegen die annehmende oder abliefernde Bahn.

Art. 39. Ist ein Rückgriff im Sinne von Satz 3 des Art. 35, beziehungsweise Satz 3 des Art. 36 nicht möglich, weil die Umstände von der Art sind, dass überhaupt nicht ermittelt werden kann, auf welcher Strecke der Unfall oder Fehler vorgekommen ist, so ist die Entschädigungssumme unter allen zusammenwirkenden Bahnverwaltungen, nach Verhältnis der Grösse der Strecken umzulegen, auf welchen der Unfall oder Fehler überhaupt vorgekommen sein kann.

Spezielle Vereinbarungen oder Uebungen, durch welche dieses Verhältnis unter den zusammenwirkenden Anstalten in anderer Weise normirt wird, bleiben vorbehalten.[1]

Art. 35. 2) Vgl. Art. 36–38; ETR § 114; 115; OR Art. 459. — **Art. 36.** 1) Vgl. Art. 39.

Art. 36. 2) Vgl. Art. 35; 37; 38; ETR § 114; 115. **Art. 37.** 1) Vgl. ETR § 116; 108; vgl. auch ETR § 93, Ziff. 7; OR Art. 467; 448. — **Art. 39.** 1) Vgl. ETR § 117.

IV.
Vom Retentions- und Pfandrechte.

Art. 40. Die Bahnverwaltung hat für alle ihre Forderungen aus dem Frachtverhältnisse, insbesondere auch für die zum Zwecke der Ausführung des Transportes geleisteten Vorschüsse ein Retentions- und Pfandrecht[1]) am betreffenden Frachtgute.

Das Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder deponirt[2]) ist.[3])

Art. 41. Ist das Gut von mehreren Bahnverwaltungen oder anderen Frachtführern befördert worden oder durch die Hände von Speditoren oder Kommissionären[1]) gegangen, so hat die abliefernde Bahnverwaltung auch die Retentions- und Pfandrechte solcher Vormänner geltend zu machen, wenn sie sich aus dem Frachtbriefe oder anderen ihr übergebenen Papieren oder speziellen Anweisungen ergeben.

Solche Retentions- und Pfandrechte der Vormänner dauern so lange fort, als das der abliefernden Bahnverwaltung.[2])

Art. 42. Unter mehreren Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport selbst entstanden sind, geht das später entstandene dem früher entstandenen vor, diese haben sämtlich den Vorrang vor den Pfandrechten für Vorschüsse der Kommissionäre oder Spediteure;[1]) unter diesen geht umgekehrt das frühere dem späteren vor.

Art. 43. Wenn die abliefernde Bahnverwaltung das Frachtgut ohne Bezahlung abliefert, so wird sie, sowie die vorhergehenden Frachtführer, Spediteure oder Kommissionäre, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig.[1])

Ihre Ansprüche gegen den Empfänger des Gutes werden dadurch nicht berührt.[2])

Art. 44. Glaubt der Empfänger, die angeblich auf dem Frachtgute haftenden Forderungen ganz oder teilweise beanstanden zu können, so kann ihm die Ablieferung nicht vorenthalten werden, sofern er den streitigen Betrag auf Gefahr und Kosten des Unrecht habenden Teiles amtlich deponirt. Der deponirte Betrag tritt in Beziehung auf das Retentions- und Pfandrecht an die Stelle des Frachtgutes.[1])

V.
Dauer und Geltendmachung der Reklamationen.

Art. 45. Sind die nach Angabe der abliefernden Bahnverwaltung auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt, und die Frachtstücke von dem im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger ohne ausdrücklichen Vorbehalt in Besitz genommen worden,[1]) so sind damit alle Reklamationen aus dem Frachtverhältnisse gegen die abliefernde Bahnverwaltung und ihre Vormänner bis und mit zu demjenigen, welcher den Frachtkontrakt mit dem Absender abgeschlossen hatte, erloschen.[2])

Ausgenommen sind nur:

1) die Reklamationen wegen Verspätung,[3]) sofern sie innerhalb acht Tagen nachträglich geltend gemacht werden.
2) Die Ansprüche wegen Mängel — Verlust am Gute oder Beschädigung[4]) — welche bei der Ablieferung äusserlich nicht erkennbar waren, sofern die Entdeckung, sobald es nach dem ordnungsmässigen Geschäftsgange möglich war, erfolgt und ohne Verzug nach der Entdeckung, jedenfalls aber noch vor Ablauf von 30 Tagen seit der Ablieferung, entweder Anzeige davon an die abliefernde Bahnverwaltung gemacht, oder die Feststellung bei einer dazu kompetenten Behörde nachgesucht worden ist. Seitens des Empfängers ist der Beweis zu führen, dass der gerügte Mangel vor der Ablieferung an ihn entstanden ist.[5])
3) Reklamationen, welche auf den Beweis einer Arglist oder groben Fahrlässigkeit oder unter dem Gesichtspunkte einer grundlosen, rechtswidrigen Bereicherung[6]) mit dem Schaden der Reklamanten, oder endlich unter dem der Rückforderung einer aus entschuldbarem Irrtume bezahlten Nichtschuld[7]) begründet werden wollen.[8])[9])

Art. 46. Sind die nach Angabe der abliefernden Bahnverwaltung auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und sowohl die Frachtstücke als auch der Frachtbrief ohne Vorbehalt an den Empfänger ausgehingegeben worden,[1]) so sind weitere Ansprüche der abliefernden Bahnverwaltung und ihrer Vormänner gegen den Empfänger aus dem Frachtverhältnisse ausgeschlossen.[2]) Vorbehalten sind jedoch auch hier die unter Ziff. 3 des Art. 45 angeführten Ausnahmen.

Art. 47. Wenn eine Reklamation wegen Verlustes[1]) oder Beschädigung[2]) gemacht oder auch nur vorbehalten[3]) worden ist, sowie in allen Fällen, wo über den Zustand des Gutes Streit entsteht, hat sowohl die Bahnverwaltung als der Empfänger die Befugnis, von der am Orte der gelegenen Sache zuständigen Behörde Sachverständige er-

Art. 40. 1) Vgl. OR Art. 224 ff. 2) Vgl. Art. 44. 3) Vgl. OR Art. 219. — **Art. 41.** 1) Vgl. OR Art. 448. 2) Vgl. Art. 40, Abs. 2. — **Art. 42.** 1) Vgl. OR 461 (448). **Art. 43.** 1) Vgl. Art. 41. 2) Vgl. jedoch OR Art. 461. — **Art. 44.** 1) Vgl. OR Art. 461; ETR § 42, Abs. 4.

Art. 45. 1) Vgl. Art. 48; 44. 2) Vgl. Art. 46. 3) Vgl. Art. 23. 4) Vgl. Art. 30. 5) Vgl. ETR § 106, Ziff. 5. 6) Vgl. OR Art. 70 f. 7) Vgl. OR Art. 72. 8) Vgl. Art. 49, Abs. 5. 9) Vgl. Art. 49, Abs. 4; ETR § 121; 127; OR Art. 462. — **Art. 46.** 1) Vgl. Art. 48. 2) Vgl. Art. 45, Abs. 1. — **Art. 47.** 1) Vgl. Art. 24 ff. 2) Vgl. Art. 30. 3) Vgl. Art. 45, Abs. 1.

nennen und durch diese auf Kosten des Unrecht habenden Teiles den Zustand des Gutes feststellen und begutachten zu lassen.[3])

Art. 48. In allen Streitfällen kann die am Orte der gelegenen Sache zuständige Behörde auf Gesuch eines der beiden Teile verordnen, dass das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten auf Gefahr und Kosten des Unrecht habenden Teiles niedergelegt, und dass es (nötigenfalls nach Konstatirung des Zustandes)[1]) ganz oder zu einem entsprechenden Teile behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen darauf haftenden Forderungen verkauft werde. So lange der Verkauf nicht vollzogen ist, kann er durch Bezahlung, beziehungsweise Deposition aller angeblich auf dem Gute haftenden Forderungen (vgl. Art. 44) abgewendet werden.[2])

Art. 49. Die Klagen gegen die unter dieses Gesetz fallenden Bahnverwaltungen wegen Verlustes,[1]) Verminderung,[2]) Beschädigung[2]) oder Verspätung[3]) verjähren in einem Jahre, und zwar beginnt die Verjährung im Falle der Beschädigung, beziehungsweise Verminderung, an dem Tage, wo die Ablieferung stattgefunden hat; im Falle des gänzlichen Verlustes oder der Verspätung an dem Tage, wo die im Art. 24 erwähnte Frist von 30 Tagen abgelaufen ist.[4])

Diese Verjährung wird nicht allein durch Anstellung der Klage, sondern auch durch die schriftliche Anbringung der Reklamation sowohl des Absenders als des Empfängers unterbrochen, in der Meinung, dass, so lange die Reklamation unerledigt bleibt, überhaupt kein Ablauf der Verjährung stattfinden könne.[5])

Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung und werden zugleich die der Bahnverwaltung anvertrauten Beweismittel (z. B. Frachtbriefe, Verbalprozesse) behufs wirksamer Anhebung des Prozesses zurückgegeben, so beginnt vom Empfange derselben eine neue einjährige Verjährung der Klage, welche durch eine neue Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.[5])

Die Einreden (Kompensationsansprüche) wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjähren nicht, sofern der Geschädigte in den im Artikel 45 vorgesehenen Fällen rechtzeitig oder doch spätestens binnen Jahresfrist reklamirt hat.[6])

Die im Art. 45, Ziff. 3 erwähnten Reklamationen unterliegen einer Verjährungsfrist von fünf Jahren.[7])

VI.
Von einigen besonderen Transportverhältnissen.

Art. 50. Von den vorstehenden Bestimmungen wird nicht berührt die Vermietung oder Einräumung von Transportmitteln zum Zwecke der Beförderung von Gütern unter eigener Direktion, beziehungsweise Verantwortlichkeit des Versenders.

Für diese Transportverhältnisse bleibt, so lange kein einheitliches Verkehrs- oder Transportreglement im Sinne von Art. 36 des Gesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen u. s. w. vom 23. Christmonat 1872[1]) etwas Anderes verfügt, das bisherige Recht, immerhin unter Anwendung von Art. 3 dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes über Tötungen und Verletzungen beim Bau und Betrieb von Eisenbahnen etc.,[2]) in Geltung.

Art. 51. Für Reisegepäckstücke[1]) und Utensilien, welche nicht unter der persönlichen Obhut des Reisenden verbleiben,[2]) sondern der Bahnverwaltung zur Verwahrung oder zu dem Zwecke übergeben werden, um gleichzeitig mit dem Reisenden an den Bestimmungsort abzugehen, kommen die vorstehenden Bestimmungen über den Frachtvertrag (Art. 13—49) auch dann zur Anwendung, wenn sie nach der bestehenden Uebung oder den giltigen Reglementen ohne besondere Frachtberechnung aufgenommen werden, jedoch mit folgenden Modifikationen:

1) Der Reisende kann, ohne die im Art. 24 vorgeschriebene Frist abzuwarten, verlangen, dass ihm für die bei Ankunft am Bestimmungsorte sich nicht vorfindenden Gepäckstücke eine Normalentschädigung von je Fr. 15 per Kilogramm sofort bezahlt werde, insofern das Gepäck nicht an einer Zollstätte zurückgehalten worden ist.[3])
2) Hat ein Reisender vor Beendigung seiner Reise diesen Normalsatz gefordert, beziehungsweise angenommen, so wird dadurch seinem Rechte nicht vorgegriffen, innerhalb der Verjährungszeit nach Massgabe der Bestimmungen der Art. 24—30 eine höhere Entschädigung zu begehren.[4])
3) Wird ein Gepäckstück nach Ankunft am Bestimmungsorte innerhalb 24 Stunden vom Reisenden nicht abgeholt, so ist das reglementsmässige, eventuell angemessene Lagergeld zu bezahlen.[5])

Wenn der vermutliche Wert des Gepäckstückes diese Lagerkosten nicht mehr deckt, oder die Gefahr eines schnellen Verderbens zu befürchten ist, so kann die Bahnverwaltung die nicht abgeholten Gepäckstücke zu Gunsten wessen Rechtens ausseramtlich, unter Beobachtung

Art. 47) 3) Vgl. ETR § 106, Ziff. 5. — **Art. 48.** 1) Vgl. Art. 47. 2) Vgl. OR Art. 463. — **Art. 49.** 1) Vgl. Art. 24 ff. 2) Vgl. Art. 30. 3) Vgl. Art. 23. 4) Vgl. ETR § 122; 127, Abs. 2; OR Art. 464, Abs. 1. 5) Vgl. BG vom 1. Juli 1875. Art. 10 (oben S. 598). 6) Vgl. OR Art. 464, Abs. 2. 7) Vgl. OR Art. 464, Abs. 3.

Art. 50. 1) Oben S. 589. 2) Vom 1. Juli 1875 (oben S. 597 ff.). — **Art. 51.** 1) Vgl. ETR § 27; 28. 2) Vgl. ETR § 29. 3) Vgl. ETR § 36; 37, lit. a. 4) Vgl. ETR § 37, lit. b und c. 5) Vgl. ETR § 33, Abs. 1.

der im Art. 22, Satz 5 und 6 enthaltenen Vorschriften, verkaufen.

4) Ist dem Reisenden ein Gepäckschein eingehändigt, so kann vor Ankunft am Bestimmungsorte nur gegen Vorzeigung, beziehungsweise Rücklieferung des Gepäckscheines, über das Gepäck verfügt werden.[6])

Reglementarische Bestimmungen, wonach unter gewissen Voraussetzungen vor Ankunft am Bestimmungsorte der Reisende überhaupt nicht einseitig über das Gepäck verfügen kann, bleiben vorbehalten.

Bei Ankunft am Bestimmungsorte ist die Bahnverwaltung, wenn der Gepäckschein nicht präsentirt wird, nur berechtigt und verpflichtet, das Gepäck an den Reisenden zurückzugeben, wenn ihr von demselben ein Revers ausgestellt und nach Umständen eine dem amtlich zu ermittelnden Inhalt entsprechende Kaution gegen spätere Vorzeigung des Gepäckscheines durch einen besser Berechtigten geleistet wird.[7])

Art. 52. Das Betriebsreglement wird bestimmen, was nicht als Reisegepäck betrachtet werden kann.[1])

VII.

Ueber höhere Gewalt und Beschränkung der Privatwillkür betreffend die Haftbarkeit.

Art. 53. Als höhere Gewalt (unabwendbarer Zufall) im Sinne des Gesetzes können nicht geltend gemacht werden Unfälle, welche herbeigeführt worden sind:

1) durch irgend welche Versehen oder Vergehen der Beamten oder Angestellten, auch wenn dieselben nicht schon unter dem im Art. 3, Satz 2 angegebenen Gesichtspunkte von der Transportanstalt zu vertreten sind;
2) durch Versehen oder Vergehen der in andern als für den Transport für Passagiere bestimmten Wagen zugelassenen Personen;
3) durch die gefährdenden Eigenschaften oder die mangelhafte Verpackung transportirter Gegenstände;
4) durch fehlerhafte, den allgemeinen Anforderungen der Technik nicht entsprechende Einrichtung des Baues oder Betriebes der Anstalt;
5) durch mangelhaften Zustand der Anstalt selbst oder ihrer Betriebsmittel;
6) durch Nichtbefolgung oder ungehörige Befolgung von Vorsichtsmassregeln oder Vorkehrungen, die durch allgemeine polizeiliche Anordnungen oder spezielle Konzessionsbestimmungen der Anstalt zur Pflicht gemacht sind.

Art. 54. Reglemente, Publikationen und spezielle Vereinbarungen, durch welche zum voraus die durch das Gesetz normirte Verantwortlichkeit und Schadenersatzverbindlichkeit der Bahnverwaltungen ausgeschlossen oder beschränkt werden sollen, sind ohne rechtliche Wirkung.[1])

Vorbehalten sind nur diejenigen reglementarischen Bestimmungen und Vereinbarungen, auf welche in diesem Gesetze direkt oder indirekt hingewiesen wird.[2])

Art. 55. Alle bundesgesetzlichen, kantonalgesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, sowie Publikationen und Vereinbarungen, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehen, sind aufgehoben.

Soweit Vereinbarungen mit ausländischen Verwaltungen bestehen, wird der Bundesrat den Eisenbahngesellschaften eine Frist bestimmen, innerhalb deren die Vereinbarungen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Einklang zu bringen sind.[1])

Art. 51. 6) Vgl. Art. 20. 7) Vgl. ETR § 33; 34. **Art. 52.** 1) Vgl. ETR § 27; 28.

Art. 54. 1) Vgl. OR Art. 465, Abs. 1; 17. 2) Vgl. Art. 465, Abs. 2. — **Art. 55.** 1) Gegenwärtig gelten folgende mit ausländischen Verwaltungen vereinbarte Transportreglemente:

1) Tarife für die direkte Beförderung von Gütern zwischen Stationen der österreichisch-ungarischen Eisenbahnen einerseits und Stationen der schweizerischen Eisenbahnen anderseits. Teil I, enthaltend A. das Reglement, B. die allgemeinen Tarifvorschriften und C. die Güterklassifikation, vom 1. Januar 1886. (EAS n. F. VIII. 254.)
2) Tarife für die direkte Beförderung von Gütern zwischen Stationen der deutschen Eisenbahnen einerseits und Stationen der schweizerischen Eisenbahnen anderseits. Teil I, Abteilung A, enthaltend das Reglement, vom 1. Juli 1887 (EAS n. F. IX. 330).
3) Reglement für den südwestdeutsch-schweizerichen Güterverkehr, vom 1. Mai 1880. (EAS n. F. VI. 80.)
4) Tarife für die direkte Beförderung von Gütern zwischen Stationen der österreichisch-ungarischen Eisenbahnen einerseits und Basel, Schaffhausen, Singen und Konstanz, Stationen der grossh. badischen Staatseisenbahnen und der schweizerischen Nordostbahn anderseits. (Oesterreichisch-ungarisch-schweizerisch-südbadischer, resp. Tyrol-Vorarlberg-schweizerisch-südbadischer Güterverkehr.) Teil I, enthaltend A. das Reglement, B. die allgemeinen Tarifvorschriften, C die Güterklassifikation, vom 1. August 1886. (Nicht amtlich publizirt.)
5) Tarife für die direkte Beförderung von Gütern zwischen belgischen Stationen einerseits und Stationen der schweizerischen Eisenbahnen anderseits. Heft I, enthaltend A. allgemeine reglementarische Bestimmungen, B. allgemeine Tarifvorschriften, C. Klassifikation der Güter, D. Nebenkosten und Zollabfertigungsgebühren, vom 1. November 1884. (Nicht amtlich publizirt.)
6) Tarif international belge-sud-ouest-allemand et tarif belge-Suisse. Fascicule I[er], contenant A. Conditions règlementaires, B. Application des tarifs, C. Classification des marchandises, du 1[er] février 1884. (Nicht amtlich publizirt.)
7) Tarif für die direkte Beförderung von Gütern zwischen niederländischen Stationen einerseits und Stationen der schweizerischen Eisenbahnen anderseits. Heft I, enthaltend A. allgemeine reglementarische Bestimmungen, B. allgemeine Tarifvorschriften, C. Klassifikation der Güter, D. Nebengebühren, vom 1. März 1888. (EAS n. F. X. Anhang. Beilage I.)
8) Italienisch-schweizerische Gütertarife via Gotthard. Teil I. Reglementarische Bestimmungen und allgemeine Tarifvorschriften nebst Waarenklassifikation, vom 1. August 1888. (Nicht amtlich publizirt.)
9) Güterverkehre zwischen den Eisenbahnen Deutschlands u. der Niederlande einerseits u. Oester-

Art. 56. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Publikation dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Transportreglement

der schweizerischen Eisenbahnen.*)

Genehmigt vom Bundesrate am 9. Juni 1876.
Giltig vom 1. Juli 1876 an.

I.
Allgemeine Bestimmungen.

Verbindlichkeit des Transportreglementes.

§ 1. Das vorliegende Transportreglement ist für den Verkehr auf allen Linien der schweizerischen Bahnverwaltungen massgebend. Es wird von Jedermann, der sich dieser Bahnen bedient, angenommen, dass er dessen Bedingungen kenne und sich ihnen unterziehe.

Abänderungen dieses Reglementes können von den schweizerischen Bahnverwaltungen jederzeit vorgenommen werden, unter Vorbehalt der bundesrätlichen Genehmigung. Solche Abänderungen werden jeweilen, ehe sie in Kraft treten, in angemessener Weise publizirt.[1]

Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt unbenommen, neben diesem Reglement besondere, nur für ihr Gebiet giltige Vorschriften aufzustellen, vorausgesetzt, dass dieselben entweder blosse Ergänzungen desselben enthalten oder dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren, ohne auf den direkten Verkehr störend einzuwirken. Auch diese Spezialbestimmungen bedürfen der Sanktion des Bundesrates. Bahnen mit besonderen Verhältnissen (Berg-, Lokal-, Sekundär-, Strassen-Bahnen) kann der Bundesrat Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglementes bewilligen.[2]

Verhalten des Dienstpersonals.

§ 2. Das Dienstpersonal soll gegenüber dem Publikum ein bescheidenes, höfliches und gefälliges Benehmen beobachten.

Dasselbe hat die ordnungsmässigen Dienstleistungen unentgeltlich zu besorgen und darf für solche von dem Publikum kein Geschenk annehmen.

Das Publikum ist verpflichtet, den Anordnungen des Dienstpersonals Folge zu leisten. Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer.[1]

Den Angestellten ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit den Reisenden untersagt.

Beschwerdeführung gegen die Angestellten.

§ 3. Wenn sich Reisende während der Fahrt zu Beschwerden irgend welcher Art veranlasst finden, so haben sie sich zunächst an den Zugführer zu wenden.[1] Ueberdies sind die Vorsteher der Stationen angewiesen, mündliche oder schriftliche Klagen von Seite des Publikums über das Dienstpersonal oder den Bahndienst überhaupt entgegen zu nehmen und dieselben, soweit solche von ihnen nicht unmittelbar erledigt werden können, den Verwaltungen zur Kenntnis zu bringen. Auf jeder Station liegt ein Beschwerdebuch auf.

Klagen der erwähnten Art können übrigens auch direkt an die Bahnverwaltungen gerichtet werden. Diesen ist ausserdem erwünscht, von Unregelmässigkeiten, Unordnungen oder sonstigen Mängeln im Bahndienst Kenntnis zu erhalten.

Die Verwaltungen werden auf alle schriftlichen Beschwerden, welche Namen und Wohnort des Reklamanten enthalten (inbegriffen die in den Beschwerdebüchern eingetragenen), antworten.

Einteilung der Bahnzüge.

§ 4. Die Beförderung der Personen geschieht mit regelmässigen Bahnzügen nach den veröffentlichten, auf allen Stationen ausgehängten Fahrtenplänen.[1]

Mit den gewöhnlichen Personenzügen werden auch Reiseeffekten, Leichen, Pferde, Vieh und Hunde, sowie Fahrzeuge und Waaren gemäs den Vorschriften der §§ 46, 53 und 72, Ziffer 1 befördert, — dagegen mit den Eil- oder Schnellzügen neben den Personen nur Leichen, Reisegepäck und Hunde.[2] [3] [4]

Die Beförderung von Pferden, Vieh und Hunden,[4] sowie von Waaren aller Art in langsamerer Fahrt erfolgt mittelst der Güterzüge; diese werden ebenfalls in die Fahrtenpläne aufgenommen, sofern sie auch für den Transport von Personen bestimmt sind.

Transportpflicht der Bahnen.

§ 5. Die Bahnen verpflichten sich zur Beförderung von Personen und Gütern sowohl auf ihren Transportstrecken als auch zur Weiterbeförderung auf denjenigen ausländischen Bahnen, mit denen sie im Verkehre stehen.

Dabei wird vorausgesetzt:

1) dass der Transport nicht in Folge ausserordentlicher Ereignisse unmöglich ist;

reich-Ungarns anderseits. Teil I. Allgemeine Bestimmungen für den Güterverkehr, vom 1. August 1888. (Anwendbar für die Güter des Transitverkehres durch die Schweiz im Tyrol-Vorarlberg-südwestdeutschen Verband.) (Nicht amtlich publizirt.)

10) Tarife für die Beförderung von Gütern zwischen Stationen der italienischen Eisenbahnen einerseits und Stationen der deutschen Eisenbahnen anderseits via Chiasso und Pino und via Peri und Pontebba. Teil I. Reglementarische Bestimmungen und allgemeine Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation, vom 1. August 1888. (Nicht amtlich publizirt.)

*) NF II. 205 ff.

§ **1.** 1) Vgl. BG vom 23. Dez. 1872. Art. 35, Ziff. 5, Abs. 1 (oben S. 589). **2)** Vgl. ETG Art. 1, Abs. 4.

§ **2.** 1) Vgl. § 3; 10 a. E. — § **3.** 1) Vgl. § 2, Abs. 3. § **4.** 1) Vgl. § 9, Abs. 2; 73, Abs. 3. **2)** Vgl. § 93. **3)** Vgl. § 54; 56, Abs. 2. **4)** Vgl. auch § 23.

2) dass die Transportmittel nicht in Folge einer durch ausserordentliche Umstände veranlassten Geschäftsüberhäufung unzureichend sind.[1])

§ 6. Für die Abfahrt der Bahnzüge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren, welche nach den eidgenössischen Telegraphenuhren regulirt werden, massgebend.

Extrazüge.

§ 7. Extrazüge ausserhalb des Fahrtenplans werden auf besondere Bestellung nach Ermessen der Verwaltungen angeordnet. Vorbehalten bleibt die Bestimmung von § 25, Ziffer 9.

Ein Extrazug wird in der Regel nur gewährt, wenn mindestens eine Einnahme von Fr. 50 für die Bahnstunde, beziehungsweise Fr. 10 für den Kilometer (die Rückfahrt inbegriffen) erzielt wird. Die Gebühr für Extrazüge wird indessen nach dem gewöhnlichen Tarife für einfache Fahrt erhoben, falls sie sich nach der Anzahl der Reisenden und übrigen Transportgegenstände höher als auf den vorstehenden Normalsatz stellen würde.[1])

Berechnung der Taxen. Annahme der Geldsorten.

§ 8. Alle Taxen werden nach Mitgabe der Konzessionen der einzelnen Gesellschaften berechnet. Die Distanzen sind in den Tarifen vorzumerken. Wo die Konzessionen nicht anders verfügen, wird das Gesamttaxbetreffnis eines Transportes jeweilen auf die nächste halbe Dezimale aufwärts abgerundet, insofern dasselbe die vorausgehende Dezimale um mindestens einen Centime übersteigt.[1])

Von denjenigen Gesellschaften, welche gemäs ihren Konzessionen hiezu berechtigt sind, wird überdies noch eine Einschreibgebühr von 10 Cent. für jede Expedition bezogen.

Für die Annahme von ausländischen Geldsorten, sowie von einheimischen oder ausländischen Banknoten an den Kassen der Bahnverwaltungen sind die von diesen aufgestellten und bei jeder Expeditionsstelle befindlichen Tarife massgebend.[2])

II.
Personen-Beförderung.

Billete.

§ 9. Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden ist, die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will, endlich das Fahrgeld.

Auf allen Stationen ist ein Tarif auszuhängen mit Angabe der Fahrpreise aller Klassen nach den Hauptstationen, wohin direkte Billete ausgegeben werden.[1])

Hat das Billet nicht blos für den Tag seiner Ausgabe Giltigkeit, so ist die Giltigkeitsdauer auf demselben anzugeben; ebenso ist, sofern seine Giltigkeit sich auf einen bestimmten Zug beschränkt, dies darauf zu bemerken.[2])

Der Tag der Ausstellung des Billets wird durch Abstempelung darauf aufgedrückt.

Die Fahrt kann mit dem gleichen Billet in Abteilungen, mit Aufenthalt auf dazwischenliegenden Stationen, zurückgelegt werden.

Ermässigte Fahrtaxen für Kinder.

§ 10. Kinder unter drei Jahren, welche jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen zur Fahrt zugelassen werden können, werden taxfrei befördert, insofern sie keinen besondern Sitzplatz beanspruchen. Kinder vom dritten bis zum zurückgelegten zehnten Altersjahre zahlen in allen Wagenklassen die Hälfte der Taxe für Erwachsene. Findet Zweifel über das Alter des Kindes statt, so entscheidet der Ausspruch des Stationsvorstandes, beziehungsweise des Zugführers.[1])

Verkauf der Fahrbillete.

§ 11. Der Verkauf der Fahrbillete kann in der Regel nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang eines Bahnzuges verlangt werden. Die Hauptstationen sollen die Billetausgabe für die nach sieben Uhr Morgens abgehenden Züge eine Stunde vor Abgang derselben beginnen. Diejenigen, welche bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.[1])

Auf den Zwischenstationen werden Billete für die I. und II. Wagenklasse nur mit dem Vorbehalt ausgegeben, dass in dem betreffenden Zuge solche Plätze in hinreichender Zahl vorhanden seien. Reichen die vorhandenen Plätze der betreffenden Klassen nicht aus, so können die Billete gegen Erstattung des dafür bezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billete anderer Klassen unter Ausgleichung des Preisunterschiedes ausgetauscht werden.[2]) Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billeten versehenen Reisenden den Vorzug vor den neu hinzukommenden.

Prüfung der Billete.

§ 12. Jeder Reisende hat sich sofort bei Empfang des Billets von dessen Richtigkeit, sowie im Falle stattgefundener Geldwechslung von der Richtigkeit des ihm zurückgegebenen Betrages zu überzeugen, da spätere Reklamationen nicht berücksichtigt werden können.

Umtausch gelöster Fahrbillete gegen Billete höherer Klasse ist bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gestattet.

Eintritt in die Wartsäle.

§ 13. Die Wartsäle werden jeweilen spätestens eine Stunde vor Abgang des Zuges geöffnet.[1]) Sie sind bei Nacht gehörig zu beleuchten und zur Winterszeit geheizt zu halten.

§ 6. 1) Vgl. § 25, Ziff. 9, Abs. 1; ETG Art. 1. — **§ 7.** 1) Vgl. auch Regl. über Militärtransporte etc. vom 3. Nov. 1885. Art. 20; 22 (im Abschnitt XXXVII). — **§ 8.** 1) Vgl. § 76, Abs. 1. 2) Vgl. § 73, Abs. 3. — **§ 9.** 1) Vgl. § 4, Abs. 1. **§ 9.** 2) Vgl. BRB vom 20. Okt. 1885. Ziff. 6 (unten S. 679 f.). — **§ 10.** 1) Vgl. § 2, Abs. 3. — **§ 11.** 1) Vgl. § 15, Abs. 1; 31. 2) Vgl. § 12, Abs. 2. — **§ 13.** 1) Vgl. § 11, Abs. 1.

In den Restaurationslokalen ist ein von der Bahnverwaltung genehmigtes Preisverzeichnis der Speisen und Getränke anzuschlagen.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen beim Eintritt in den Wartsaal und beim Austritt aus demselben in die Einsteighalle, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen.[2])

Zutritt in die Bahnräume.

§ 14. Der Zutritt in die Einsteighalle oder auf die Trottoirs der Bahn ist nur denjenigen Personen gestattet, welche mit Fahrbilleten versehen sind.

Nach Ankunft der Bahnzüge haben die Reisenden sich sogleich durch die dazu bestimmten Ausgänge zu entfernen, ohne sich länger aufzuhalten, als zur Empfangnahme ihres Reisegepäckes erforderlich ist.[1])

Einsteigen in die Wagen.

§ 15. Sobald zum Einsteigen gerufen ist, haben die Reisenden ihre Plätze in den Wagen einzunehmen. Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen.[1]) Fünf Minuten vor der Abfahrt wird die Billetausgabe geschlossen;[2]) diejenigen Reisenden, welche nach Schluss der Billetausgabe nicht sofort einsteigen, haben keinen Anspruch auf die Beförderung mit dem betreffenden Zuge, noch auf Rückerstattung des für die Fahrt etwa bereits bezahlten Betrages.

Nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist jeder Versuch zum Einsteigen untersagt.[3])

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.[4])

Vorzeigung der Billete während der Fahrt.

§ 16. Während der Fahrt, und zwar alsbald nach der Abfahrt des Bahnzuges, sowie nach dem allfälligen Uebergange in einen Influenzzug müssen die Billete den Kondukteuren auf ihr Verlangen vorgewiesen und von ihnen coupirt werden.[1]) Sie sind auch ausserdem während der Fahrt auf jeweiliges Verlangen der Bahnangestellten vorzuweisen. Die Billete werden entweder vor der Ankunft am Bestimmungsorte von den Kondukteuren oder beim Ausgang aus der Station eingezogen.

Personen, welche ohne Fahrbillet oder mit einem nicht für die betreffende Strecke und den betreffenden Tag lautenden Fahrbillet in den Wagen betroffen werden, haben, ausser der tarifmässigen Fahrtaxe, eine Supplementstaxe von 50 Centimes zu bezahlen.

Die gleiche Supplementstaxe wird von solchen Reisenden bezogen, welche in einer höhern Klasse als derjenigen, wofür sie die Fahrtaxe bezahlt haben, betroffen werden. Diese Reisenden haben überdies die betreffende Mehrtaxe zu entrichten, wofür ihnen vom Kondukteur ein Supplementsbillet zugestellt wird, das sogleich zu coupiren ist.

Fahrbillete, deren Inhalt durch Korrekturen, Radirungen oder auf andere Weise geändert oder gefälscht worden ist, werden als ungiltig zurückgezogen. Es behalten sich die Bahnverwaltungen überdies in solchen Fällen weitere Massnahmen in zivil- oder strafrechtlicher Hinsicht vor.[2])

Uebergang in eine höhere Wagenklasse.

§ 17. Will ein Reisender unterwegs in eine höhere als die bezahlte Wagenklasse übergehen, so ist ihm dies auf jeder Haltstation gestattet. Er hat davon rechtzeitig dem Kondukteur Anzeige zu machen und, gegen Bezahlung der betreffenden Mehrtaxe, eine Supplementskarte zu lösen, welche in seiner Gegenwart coupirt werden soll.

Reisende, welche, mit Billeten III. Klasse versehen, in einen nur mit Wagen I. und II. Klasse ausgerüsteten Schnellzug übergehen wollen, haben an der Stationskasse unter Vorweisung ihrer Billete Supplementsbillete nach derjenigen Station zu lösen, bis zu welcher sie den Schnellzug zu benutzen gedenken.[1])

Verhalten der Reisenden während der Fahrt.

§ 18. Es wird ernstlich davor gewarnt, während der Fahrt die Türen zu öffnen, sich an dieselben anzulehnen oder über die Wagenfenster hinauszuliegen. Der Aufenthalt in den Gängen, sowie auf den Plattformen oder Treppen der Wagen ist nicht gestattet.[1])

Beschädigung des Fahrmaterials.

§ 19. Für das Zerbrechen von Fenstern, sowie für das Beschmutzen des Innern der Wagen oder sonstige Beschädigungen irgend welcher Art haben die Fehlbaren Schadenersatz zu leisten.

Aussteigen aus den Wagen.

§ 20. Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben, bei Haupt- oder Wechselstationen überdies die Dauer des jeweiligen wirklichen Aufenthalts, sowie ein stattfindender Wagenwechsel, laut, deutlich und wiederholt ausgerufen. Das Aussteigen aus den Wagen ist nicht gestattet, bis der Zug ganz stille steht, und darf nur auf der Trottoirseite geschehen.[1])

§ **13.** 2) Vgl. § 16, Abs. 1. — § **14.** 1) Vgl. BG vom 18. Febr. 1878. Art. 6 (oben S. 608). — § **15.** 1) Vgl. § 20, Abs. 3. 2) Vgl. § 11, Abs. 1. 3) Vgl. § 20, Abs. 1; BG vom 18. Februar 1878. Art. 6 (oben S. 608). 4) Vgl. § 20, Abs. 2. — § **16.** 1) Vgl. § 13, Abs. 3.

§ **16.** 2) Zu § 16 und 17 ist zu vergleichen die Instruktion betr. die Ausführung der §§ 16 und 17 des Transportreglements der schweiz. Eisenbahnen v. 1. März 1877 (EAS. n. F. IV. 179 ff.). — § **17.** 1) Vgl. Anm. 1 zu § 16. — § **18.** 1) Vgl. BG vom 18. Februar 1878. Art. 6 (oben S. 608). — § **20.** 1) Vgl. § 15, Abs. 2; BG vom 18. Febr. 1878. Art. 6 (oben S. 608).

Auf den Zwischenstationen ist den weiter reisenden Personen das Aussteigen in der Regel nicht gestattet. In Ausnahmsfällen ist dem Kondukteur davon Kenntnis zu geben. Wer sich aus dem Wagen entfernt und deshalb zurückbleibt, hat keinen Anspruch auf Entschädigung.[2])

Wer den einmal eingenommenen Platz verlässt, ohne ihn belegt zu haben, muss, wenn derselbe hierauf durch eine andere Person besetzt worden ist, einen neuen Platz einnehmen.[3])

Wenn der Bahnzug aus irgend einem Grunde auf der Bahn anzuhalten genötigt ist, so dürfen die Reisenden nur auf Anordnung oder mit ausdrücklicher Bewilligung des Zugführers die Wagen verlassen und haben ihre Plätze bei dem ersten Zeichen mit der Dampfpfeife sofort wieder einzunehmen.

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.

§ 21. Reisende, welche wegen Trunkenheit den Mitreisenden beschwerlich fallen, oder solche, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten und sich den Anordnungen der mit Handhabung der Bahnpolizei beauftragten Beamten[1]) nicht fügen, werden von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.[2])

Personen, welche wegen Krankheit oder aus andern Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nicht zur Beförderung aufgenommen werden, insofern sie nicht eine besondere Wagenabteilung bezahlen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, dass ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so hat er an der nächsten Station, sofern er nicht für eine ganze Wagenabteilung Billete löst und ihm eine solche ausschliesslich überlassen werden kann, den Zug zu verlassen. Das Fahrgeld, sowie die Gepäcktaxe werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke zurückvergütet.[3])

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§ 22. Gefährliche Gegenstände, insbesondere geladene Gewehre, Schiesspulver und leicht entzündbare chemische Präparate, — ebenso Gepäck, welches Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, — endlich solche Gegenstände, welche den Reisenden durch Geruch oder in anderer Weise lästig fallen, dürfen nicht in die Personenwagen mitgenommen werden.

Das Eisenbahndienstpersonal ist berechtigt, über Gegenstände, die in die Personenwagen mitgenommen werden wollen, insofern ihre Annehmbarkeit auf Grund vorstehender Bestimmungen zweifelhaft ist, sich die nötige Ueberzeugung zu verschaffen.[1])

Zuwiderhandelnde haften für allen aus der Uebertretung dieser Bestimmungen entstehenden Schaden und werden je nach Umständen den Gerichten zur Bestrafung überwiesen.[2])

Hunde.

§ 23. Die Aufnahme von Hunden in die Personenwagen ist nicht gestattet (vgl. § 63). Ausgenommen sind kleine Hunde, welche auf dem Schoss getragen werden, insofern der Zugführer seine Bewilligung erteilt und auch kein Reisender der betreffenden Wagenabteilung gegen deren Aufnahme Einsprache erhebt. Für alle durch dieselben am Wagen oder an den Mitreisenden verübten Beschädigungen sind die Eigentümer verantwortlich.[1]) Auch für solche Hunde sind übrigens Fahrbillete zu lösen.

Tabakrauchen.

§ 24. In den Wartsälen I. und II. Klasse ist das Rauchen nur insoweit gestattet, als eine besondere Abteilung derselben hiefür angewiesen werden kann und durch Anschlag als Abteilung für Raucher bezeichnet ist. In jedem Personenzuge befinden sich Wagenabteilungen zweiter und, wo die Aufsichtsbehörde es als tunlich betrachtet, auch dritter Klasse, in welchen nicht geraucht werden darf; dieselben werden als solche durch besondern Anschlag bezeichnet. Befindet sich in dem Zuge kein besonderes Rauchcoupé I. Klasse, so ist das Rauchen in dieser Wagenklasse nur unter Zustimmung sämtlicher in der betreffenden Wagenabteilung Mitreisenden gestattet.

Haftpflicht der Eisenbahnen im Personenverkehr.

§ 25. Ueber die Entschädigungsansprüche bei verspäteter Abfahrt oder Ankunft der Züge gelten folgende Bestimmungen:

1) Verspätet sich der Abgang des Zuges, für welchen der Reisende sein Billet gelöst hat, um mehr als eine halbe Stunde, so ist der Reisende befugt, Rückzahlung des Fahrpreises gegen Rückgabe des Billetes zu verlangen.[1])
2) Reisende mit direkten Billeten, welche in Folge einer Zugsverspätung den Anschluss verfehlen, können ohne Nachzahlung die Weiterbeförderung mit dem nächsten Zuge und die Zustellung neuer Billete gegen Abgabe der frühern verlangen, falls dies zur Fortsetzung der Reise nötig ist.[2])
3) Reisende, welche in reglementarischer Zeit ihr Billet gelöst haben, aber in

§ **20.** **2**) Vgl. § 15, Abs. 3. **3**) Vgl. § 15, Abs. 1. § **21.** **1**) Vgl. § 2, Abs. 3. **2**) Vgl. BG vom 18. Februar 1878. Art. 6 (oben S. 608). **3**) Vgl. auch PTO Art. 74.

§ **22.** **1**) Vgl. § 93, Ziff. 5, Abs. 2. **2**) Vgl. § 28; 87; 93, Ziff. 5, Abs. 1 u. 3; 83, Ziff. 4. — § **23.** **1**) Vgl. OR Art. 65. — § **25.** **1**) Vgl. Ziff. 6. u. 8 dieses §; ETG Art. 4, Ziff. 1. **2**) Vgl. Ziff. 6, 7 und 8 dieses §; ETG Art. 4, Ziff. 2.

Folge verfrühten Abgangs des Zuges nicht befördert worden sind, haben ebenfalls Anspruch nach ihrer Wahl auf Rückzahlung des Fahrpreises oder Weiterbeförderung mit dem nächsten Zuge ohne Nachzahlung.[3])

4) Reisenden mit direkten Billeten, welche in Folge einer nicht durch nachgewiesene höhere Gewalt[4]) veranlassten Zugsverspätung den Anschluss verfehlen und die Reise abbrechend mit dem nächsten Zuge zurückkehren, sowie jedem Reisenden, welcher bei Verspätung um mehr als den fünften Teil der auf seine Reise fallenden fahrplanmässigen Zeit, mindestens jedoch um mehr als eine Stunde, mit dem nächsten Zuge zurückkehrt, ist freie Rückfahrt in der auf der Hinfahrt benutzten Wagenklasse zu bewilligen und das bezahlte Fahrgeld zu ersetzen.[5])

5) Reisende, welche Inhaber von Retourbilleten sind, können im Falle der in Ziffer 4 vorausgesetzten Verspätung die Rückfahrt mit dem nächsten Zuge unter Rückvergütung des gesamten bezahlten Fahrgeldes oder bei Verspätung von mindestens einer Stunde die Verlängerung der Billete um einen Tag verlangen, das Letztere auch dann, wenn die Verspätung Folge höherer Gewalt ist.[6])

6) Reisende, welchen in Folge der in Ziffer 1—5 erwähnten Fälle notwendige Auslagen erwachsen, sind, insofern die betreffenden Unregelmässigkeiten nicht Folge nachgewiesener höherer Gewalt[7]) sind, berechtigt, von der Eisenbahn Ersatz derselben zu verlangen.[8])

7) In den in Ziffer 2—5 vorgesehenen Fällen sind die mit Billeten dritter Klasse versehenen Reisenden in Wagen zweiter Klasse ohne Supplementstaxe zu befördern, sofern der betreffende Zug keinen Wagen dritter Klasse enthält.[9])

8) Reisende, welche in Folge obgenannter Fälle Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises, Aushändigung eines neuen Billetes oder Verlängerung der Giltigkeitsdauer ihres Billetes zu haben glauben, sind bei Verlust ihres Reklamationsrechtes gehalten, ihre Reklamation innerhalb 24 Stunden beim betreffenden Stationschef (im Falle verfrühter Abfahrt bei demjenigen der Abgangsstation, im Falle verspäteter Ankunft bei demjenigen der Bestimmungsstation, resp. der Station, wo der Anschluss nicht erzielt wurde) anzubringen,[10]) welcher die nötigen Anordnungen treffen wird. Dieser wird je nach der Beschaffenheit des Falles die Rückzahlung des Fahrpreises anordnen, neue Billete ausstellen, die Verlängerung der Giltigkeitserklärung für eine höhere Klasse unter Angabe des Grundes auf dem Billete bemerken und dasselbe in diesem Falle abstempeln.[11])

9) Falls in Folge einer auf einer schweiz. Bahn erfolgten Zugsverspätung mindestens zehn mit Billeten nach der gleichen Linie versehene Reisende einen Anschluss verfehlen und ein späterer direkter Anschluss durch den nächstfolgenden fahrplanmässigen Zug nicht zu ermöglichen ist, während er durch Verwendung eines Extrazuges herzustellen wäre, so sind die Bahngesellschaften verpflichtet, einen Extrazug abzufertigen, insofern dies mit der Betriebssicherheit vereinbar ist und die vorhandenen Betriebsmittel zureichen.

Die mit derartigen Spezialzügen beförderten Reisenden dürfen unter keinen Umständen zu irgend welcher Nachzahlung angehalten werden.[12])

10) Bei Vergnügungszügen finden obige Bestimmungen keine Anwendung, und es behalten sich die Bahnverwaltungen vor, dieselben auch in andern ausserordentlichen Fällen mit Bewilligung des Bundesrates aufzuheben.[13])

11) Ein weitergehender Schadenersatz als nach obigen Bestimmungen findet nur statt, wenn das Nichteinhalten des Fahrtenplanes Folge von Arglist oder grober Fahrlässigkeit ist. Daherige Ansprüche sind bei der Verwaltung der Gesellschaft zu erheben.[14])

12) Zuwiderhandlungen der Bahngesellschaften gegen obstehende Vorschriften sind beim zuständigen Richter (am kantonalen Domizil der Gesellschaft) einzuklagen.[15])

III.

Beförderung des Reisegepäckes.*)

Gepäcktaxe. Empfangschein.

§ 26. Die Gepäcktaxe wird im direkten Verkehr nach Einheiten von je 5 Kilogramm berechnet, wobei jeder Bruchteil von 5 Kilogramm für eine ganze Einheit gilt.[1])[2]) Die Gepäcktaxe wird sogleich bei der Aufgabe der Gepäckstücke bezahlt. Der Reisende erhält dafür einen Empfangschein, dessen Richtig-

§ **25.** **3**) Vgl. Ziff. 6, 7 und 8 dieses §; ETG Art. 4, Ziff. 3. **4**) Vgl. ETG Art. 53. **5**) Vgl. Ziff. 6, 7 und 8 dieses §; ETG Art. 4, Abs. 1, Ziff. 4 und Abs. 5. **6**) Vgl. Ziff. 6, 7 und 8 dieses §; ETG Art. 4, Abs. 1, Ziff. 5 und Absatz 5. **7**) Vgl. ETG Art. 53. **8**) Vgl. Ziff. 11 dieses §. **9**) Vgl. ETG Art. 4, Abs. 2. **10**) Vgl. ETG Art. 4, Abs. 6.

§ **25.** **11**) Vgl. § 9, Abs. 3. **12**) Vgl. § 7. **13**) Vgl. ETG Art. 4, Abs. 4. **14**) Vgl. ETG Art. 5. **15**) Vgl. BG vom 23. Dezember 1872. Art. 8, Abs. 2 (oben S. 584).

*) Vgl. ETG Art. 7; 51.

§ **26.** **1**) Zufolge BRB vom 20. Okt. 1885, Ziff. 3, lit. b (unten S. 679 f.) dürfen die dem Reformtarif angehörenden Eisenbahngesellschaften der Berechnung der Taxe für Gepäcksendungen ein Minimalgewicht von 20 Kg. und die Aufrundung von 10 zu 10 Kg. zu Grunde legen. — Gemäss Publikation der schweiz. Eisenbahnverwaltungen (Beilage Nr. 24 zu BBl. vom 12. Dez. 1885) legen sie aber blos ein Minimalgewicht von 10 Kg. zu Grunde. **2**) Vgl. § 74, Abs. 2.

keit er zu prüfen und welchen er wohl zu verwahren hat, da die von ihm aufgegebenen Stücke nur gegen Rückgabe des Empfangscheines ausgeliefert werden.[3])

Die Gepäcktaxe schliesst nur den Transport von Bahnhof zu Bahnhof in sich. Immerhin ist für das Verbringen des Gepäckes von dem Vorplatze der Stationsgebäude nach dem Gepäckbureau und umgekehrt von dem Gepäckwagen nach dem erstern an die Gepäckträger keine Vergütung zu leisten.

Begriff des Reisegepäcks.*)

§ 27. Als Reisegepäck wird in der Regel nur behandelt und befördert, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse in Koffern, Reisesäcken u. dgl. mit sich führt. Grössere, kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen oder dergleichen sind nicht als Reisegepäck zu betrachten. Ebensowenig fallen Geld, Wertpapiere, Kleinodien, edle Metalle, Kunstgegenstände u. dgl. unter den Begriff von Reisegepäck.[1])

§ 28. Gegenstände, welche wegen Gefährlichkeit von der Aufnahme in die Personenwagen ausgeschlossen sind (§ 22), können auch nicht als Reisegepäck befördert werden. Zuwiderhandelnde haften für den entstehenden Schaden und werden je nach Umständen den Gerichten zur Bestrafung überwiesen.[1])

Freigepäck.

§ 29. Dem Reisenden ist, soweit nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegenstehen, gestattet, kleine, leicht tragbare Gegenstände, deren Aufnahme in die Personenwagen als zulässig zu erachten ist (§ 22), bis auf 10 Kilogramm Gewicht taxfrei in dieselben mitzunehmen, insofern ihre Versorgung ohne Belästigung der Mitreisenden unter den Sitzen, an den Haken oder in allfällig vorhandenen Netzen möglich ist.

Für solche in die Personenwagen mitgenommene Gegenstände werden keine Gepäckscheine ausgegeben. Sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen; für Verlust oder Beschädigung derselben wird in gleichem Massstabe wie für eingeschriebenes Reisegepäck Entschädigung geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung nachgewiesen ist.[1])[2])

Landwirtschaftliche Traglasten.)**

§ 30. Traglasten mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, welche in Begleitung ihrer Träger mit Personenzügen transportirt und am Bestimmungsorte sogleich wieder in Empfang genommen werden, sind, soweit sie 25 Kilogramm nicht übersteigen, frachtfrei. Für das Uebergewicht kommt die Taxe der Klasse I des Gütertarifs zur Anwendung, in der Weise, dass das Mehrgewicht über 25 bis auf 50 Kilogramm die Taxe für 25 Kilogramm zu bezahlen hat und für das weitere Gewicht nach Einheiten von 5 Kilogramm gerechnet wird, wobei jeder Bruchteil von 5 Kilogramm für eine ganze Einheit gilt.[1]) Bei der Aufgabe solcher Traglasten hat der Träger das Fahrbillet vorzuweisen.[2])[3])

Oeffnung und Schluss der Gepäckexpedition.

§ 31. Die Abnahme der Reiseeffekten beginnt bei der Gepäckexpedition mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt der Bahnzüge. Für dasjenige Gepäck, welches nicht spätesten 10 Minuten vor der Abfahrt des Bahnzuges an die Gepäckexpedition abgegeben wird, kann die Beförderung nicht zugesichert werden.[1]) Bei Aufgabe des Gepäckes ist auf Verlangen das Fahrbillet vorzuweisen.[2])

Verpackung und Bezeichnung der Gepäckstücke.

§ 32. Das Reisegepäck muss dauerhaft verpackt und wohl verschlossen sein, widrigenfalls dessen Annahme verweigert werden kann. Es sollen daran befindliche frühere Bahnnummern oder Bezeichnungen von frühern Bestimmungsorten u. dgl. unkenntlich gemacht werden; ist dies nicht geschehen und findet in Folge dessen eine Verschleppung des Gepäckes statt, so kommt die Eisenbahn für den daraus entstehenden Schaden nicht auf.[1])

Ueberdies wird empfohlen, das Gepäck mit Adresse (Name und Bestimmungsort) zu versehen.

Auslieferung des Gepäckes.

§ 33. Der Inhaber des Gepäckscheins kann nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transport aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäckes verlangen, oder auch dasselbe innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft in den bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäckexpedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für jedes Stück ein Lagergeld von 20 Cent. täglich zu bezahlen.[1])

In der Regel wird das Gepäck nur an derjenigen Station ausgeliefert, nach welcher es aufgegeben worden ist. Insofern Zeit und Umstände es erlauben, soll jedoch auf

§ **26.** 3) Vgl. § 34.
*) Vgl. ETG Art. 7; 52.
§ **27.** 1 Vgl. § 83, Ziff. 3; 84 Ziff. 39 und 40. — § **28.** 1) Vgl. § 87; 83, Ziff. 4. — § **29.** 1) Vgl. § 35 ff.; ETG Art. 51, Abs. 1. 2) Vgl. § 51, Abs. 2; BG vom 1. Juli 1875. Art. 8, Abs. 2 (oben S. 598).
**) Vgl. § 43.

§ **30.** 1) Für die dem Reformtarif angehörenden Eisenbahngesellschaften ist diese Bestimmung in F.lge des BRB vom 23. November 1883. Ziff. 1 (unten S. 679) modifizirt worden. Vgl. Anm. 2 zu § 74. 2) Vgl. § 3 a. E. 3) Vgl. Instruktion betr. die Anwendung des § 30 des Transportregl. vom 1. Juli 1876. Beschluss der Konferenz schweiz. Bahnverwaltungen vom 4. Sept. 1879. Giltig vom 1. Nov. 1879 an. — § **31.** 1) Vgl. § 11, Abs. 1. 2) Vgl. § 30 a. E. — § **32.** 1) Vgl. § 88; ETG Art. 14; OR Art. 452. — § **33.** 1) Vgl. ETG Art. 51, Ziffer 3.

Verlangen des Reisenden das Gepäck auch auf einer Zwischenstation ihm zurückgegeben werden.[2])

In einem solchen Falle hat der Reisende bei der Auslieferung des Gepäcks den Gepäckschein zurückzustellen und das Fahrbillet vorzuweisen.[3])

§ 34. In Ermanglung des Gepäckscheins[1]) sind die Verwaltungen zur Aushändigung des Gepäckes nur nach vollständigem Nachweis der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen eine dem amtlich zu ermittelnden Inhalt entsprechende Kaution berechtigt und verpflichtet.[2])

Haftpflicht für Gepäck.

§ 35. Die Eisenbahn haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins an für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, und zwar im Allgemeinen nach den über den Gütertransport geltenden Bestimmungen,[1]) vorbehältlich der nachstehenden besonderen Vorschriften.[2])

§ 36. Wenn Gepäck, das ausschliesslich über schweizerisches Bahngebiet befördert worden ist, bei Ankunft am Bestimmungsort sich nicht vorfindet, so ist, auch wenn zu vermuten wäre, dass es blos durch ein Versehen der Bahnangestellten zurückgeblieben sei, auf Verlangen die Entschädigung für Verlust desselben nach § 37 sofort zu bezahlen.[1])

Hatte dasselbe ausländisches Bahngebiet zu passieren, so tritt eine Verpflichtung zur Entschädigung nicht ein, wenn konstatirt ist, dass dasselbe in Folge eines Verschuldens des Reisenden oder einer Verfügung der Zollbehörde auf einer Zollstätte zurückgeblieben ist.[2]) Die Erkundigungen über den Verbleib werden durch die Bahnverwaltungen mit tunlichster Beförderung eingeholt.[3])

§ 37. Für in Verlust geratene ober bis zur gänzlichen Brauchbarkeit beschädigte Effekten wird durch die Bahnverwaltungen voller Ersatz des Wertes geleistet, gemäss nachfolgenden Grundsätzen:

a. Der Reisende kann gleich nach Ankunft auf der Bestimmungsstation verlangen, dass ihm für die sich nicht vorfindenden Gepäckstücke eine Normalentschädigung bis zum Betrage von Fr. 15 per Kilogramm sofort ausbezahlt werde.[1])[2])

b. Hat ein Reisender vor Beendigung seiner Reise diesen Normalsatz angenommen, so wird dadurch seinem Rechte nicht vorgegriffen, inner Jahresfrist eine höhere Entschädigung bis zum Betrage von Fr. 30 per Kilogramm zu begehren.[3])[4])

c. Eine höhere Entschädigung als Fr. 30 per Kilogramm kann sich der Reisende nur dadurch sichern, dass er bei Aufgabe der Effekten einen höhern Wert derselben deklarirt. Geschieht dies, so wird bis auf den deklarirten Betrag Ersatz geleistet; dagegen hat der Reisende einen Frachtzuschlag zu entrichten, welcher für die ganze schweizerische Bahnstrecke 1 per Mille des deklarirten Mehrwertes beträgt. Die Wertdeklaration wird in den Gepäckschein eingeschrieben und die Bezahlung eines allfälligen Frachtzuschlags ebenfalls in demselben bemerkt.[5])[6])

§ 38. Für beschädigte oder nur teilweise abhanden gekommene Gepäckstücke wird der Schadenersatz nach Analogie der Bestimmungen des § 37 geleistet.[1])

§ 39. Bei Versäumnis der Lieferfrist[1]) kann der Reisende für etwaigen dadurch verursachten Schaden, falls er nicht vorzieht, sich mit der allfällig nach § 37, Litt. *a* in Anspruch genommenen Entschädigung zu begnügen und das zu spät angelangte Gepäck der Bahnverwaltung zu belassen, Ersatz beanspruchen.[2]) Doch darf die diesfalls zu leistende Entschädigung denjenigen Betrag nicht übersteigen, welcher im Falle gänzlichen Verlustes nach § 37 zu bezahlen wäre.

§ 40. Wird ein als verloren betrachtetes Gepäckstück inner Jahresfrist wieder aufgefunden, so ist die Bahnverwaltung auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, demselben sofort Anzeige zu machen. Der Entschädigungsberechtigte kann innerhalb dreissig Tagen nach erhaltener Nachricht gegen Rückerstattung des als Gegenwert des Gepäckstückes erhaltenen Entschädigungsbetrages[1]) verlangen, dass ihm dasselbe von dem Orte, wo es gefunden wurde, bis zum ursprünglichen Bestimmungsorte kostenfrei geliefert werde.[2])

§ 41. Ergibt sich beim Auffinden vermisst gewesener Gepäckstücke, dass die dafür geleistete Entschädigung in Folge Ueberforderung des Reisenden zu hoch gegriffen war, so kann das zu viel Bezahlte von demselben zurückgefordert werden.[1])

§ 42. Werden Gepäckstücke innerhalb dreissig Tagen nicht in Empfang genommen, so hört der Bezug des Lagergeldes[1]) auf, und es haben die Bahnverwaltungen dieselben unter Anzeige an den Beteiligten, falls eine solche möglich ist, in der Regel entweder bei sich selbst oder bei einem Dritten auf

§ **33.** 2) Vgl. ETG Art. 51, Ziff. 4, Abs. 1 und 2. 3) Vgl. ETG Art. 51, Ziff. 4, Abs. 1. — § **34.** 1) Vgl. § 26, Abs. 1. 2) Vgl. ETG Art. 54, Ziff. 4, Abs. 3. — § **35.** 1) Vgl. § 69 ff.; ETG Art. 13 ff. 2) Vgl. ETG Art. 51, Abs. 1. — § **36.** 1) Vgl. ETG Art. 51, Ziff. 1. 2) Vgl. § 99, Abs. 3; ETG Art. 51, Ziff. 1 a. E. 3) Vgl. § 120. — § **37.** 1) Vgl. ETG Art. 51, Ziff. 1. 2) Vgl. § 41. 3) Vgl. § 125, Abs. 2; ETG Art. 51, Ziff. 2. 4) Vgl. § 41.

§ **37.** 5) Vgl. ETG Art. 51, Ziff. 2; 24—29. 6) Vgl. § 41. — § **38.** 1) Vgl. ETG Art. 30. — § **39.** 1) Vgl. § 33, Abs. 1; 37, lit. a. 2) Vgl. § 41. — § **40.** 1) Vgl. § 37. 2) Vgl. § 123, Abs. 2. — § **41.** 1) Vgl. § 125, Abs. 3 a. E.; ETG Art. 26, Abs. 2. — § **42.** 1) Vgl. § 33.

Gefahr und Kosten des Berechtigten ein Jahr aufzubewahren oder aufbewahren zu lassen.[1])

Nach Verfluss eines Jahres sind die Verwaltungen berechtigt, die Stücke amtlich zu Gunsten wessen Rechtens versteigern zu lassen.[2])

Ebenso sind in den Bahnhöfen oder in den Wagen liegen gebliebene Reiseeffekten, welche jeweilen vom Finder an den Vorstand der nächstgelegenen Station oder an den Zugführer abzuliefern sind, und sonstige unanbringliche Gegenstände, wenn sie nach erfolgtem öffentlichen Aufruf nicht innerhalb der in dem letzteren anberaumten Frist reklamirt werden, amtlich zu versteigern.[2])

Sind jedoch solche Gepäckstücke bei längerer Aufbewahrung ersichtlich dem Verderben ausgesetzt, oder deckt deren mutmasslicher Wert die Lagerkosten nicht, so sollen sie sofort amtlich oder ausseramtlich verkauft werden, und es tritt in diesem Falle der erzielte Erlös rücksichtlich des weitern Verfahrens an ihre Stelle.[3])

Nach Verjährung der Ansprüche des Eigentümers fällt der Erlös aus Gegenständen, welche nicht eingeschrieben waren, und welche daher weder Frachten, noch Reklamationen veranlasst haben, in die Unterstützungskasse für die Angestellten;[4]) der Erlös aus eingeschriebenen Gepäckstücken dagegen fällt der Bahnverwaltung zu.

Das beim ausseramtlichen Verkaufe solcher Gegenstände zu beachtende Verfahren richtet sich nach den im § 109 über den Verkauf von Frachtgütern enthaltenen Vorschriften.

§ 43. Die Gewährleistung für die Traglasten[1]) findet nach den Vorschriften betreffend die Haftpflicht für Frachtgüter (§§ 114 u. ff.) statt.

IV.

Beförderung von Leichen.

§ 44. Anmeldungen von Leichentransporten haben auf Hauptstationen mindestens eine Stunde, auf Zwischenstationen mindestens 12 Stunden vor Abgang des betreffenden Bahnzuges zu geschehen.

Der Transportpreis muss bei der Aufgabe vorausbezahlt werden[1]) und beträgt Fr. 3. 25 Cent. für eine Leiche und eine Bahnstunde, beziehungsweise 70 Cent. für einen Kilometer, wobei die Kosten für das Auf- und Abladen inbegriffen sind.

Die Leichen werden in verschlossenen Wagen mit Ausschluss anderer Gegenstände transportirt. Jeder Leiche muss ein mit einem amtlichen Totenscheine versehener Begleiter beigegeben werden, welcher für seine Person ein auf eine beliebige Wagenklasse lautendes Fahrbillet zu lösen hat.

V.

Beförderung von Fahrzeugen und aussergewöhnlichen Gegenständen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 45. Zur Beförderung als Frachtgut werden zu nachstehenden Transportbestimmungen angenommen:

1) Fahrzeuge, welche auf ihren eigenen Rädern laufen, als: Lokomotiven, Tender und andere Eisenbahnfahrzeuge. Ueber den Transport von Lokomotiven, welche mehr als 800 Zentner wiegen, muss indessen in jedem einzelnen Falle besondere Verständigung stattfinden.[1])
2) Fahrzeuge, welche auf Eisenbahnwagen verladen werden müssen, wie: Kriegsfuhrwerke,[2]) Equipagen und Schlitten aller Art, beladene und unbeladene Möbelwagen, unbeladene Fracht- und Ackerwagen, Künstler- und Menageriewagen, samt deren Inhalt (die Personen jedoch ausgenommen),[3]) Feuerspritzen auf mehr als zwei Rädern, Lokomobile, Boote u. dgl.[4])
3) Aussergewöhnliche Gegenstände, welche ihrer Form, ihres Umfanges oder ihrer Beschaffenheit wegen die Verwendung eines besondern Eisenbahnwagens erheischen.[5])

§ 46. Der Transport von Fahrzeugen findet mit Güter- oder Personenzügen[1]) zu den in den bezüglichen Spezialtarifen festgesetzten und im voraus zu erlegenden Taxen in unbedeckten Wagen statt.

Wird die Beförderung als Eilgut mittelst Personenzugs von dem Aufgeber verlangt, so kommt jeweilen der doppelte Betrag der in dem bezüglichen Tarif aufgeführten Taxen zur Anrechnung.[2])

Aussergewöhnliche Gegenstände werden nach dem Ermessen der Bahnverwaltung mit Güter- oder Personenzügen befördert. Bewilligt auf Begehren des Absenders die Verwaltung den Transport durch Personenzüge, so ist gleichfalls die doppelte Taxe zu entrichten.

Die Sendungen sind mit einem vorschriftsgemässen Frachtbriefe[3]) zu begleiten.

§ 47. Das Auf- und Abladen derjenigen Fahrzeuge, für welche besondere Eisenbahnwagen zur Verwendung kommen, wird von den Bahnverwaltungen ohne besondere Kostenanrechnung besorgt. Sie sind jedoch berechtigt, in Fällen, wo die Verladung Schwierigkeiten oder Gefahren darbietet, zu ver-

§ **42.** **1)** Vgl. § 109, Abs. 1; 107. **2)** Vgl. ETG Art. 7, Abs. 3. **3)** Vgl. § 109, Abs. 2; ETG Art. 51, Ziffer 3, Absatz 2; 44. **4)** Vgl. BG vom 24. Juni 1874. Art. 45 (oben S. 621). — § **43.** **1)** Vgl. § 30. — § **44.** **1)** Vgl. § 96, Abs. 4.

§ **45.** **1)** Vgl. § 49 und 50. **2)** Vgl. Regl. über Militärtransporte etc. vom 3. Nov. 1885. Art. 74 ff. (im Abschnitt XXXVII). **3)** Vgl. § 51, Abs. 1 und 3. **4)** Vgl. § 51. **5)** Vgl. § 52. — § **46.** **1)** Vgl. § 4, Abs. 2; 93. **2)** Vgl. § 48, Abs. 1. **3)** Vgl. § 92; 93.

langen, dass der Absender oder Empfänger diese Verrichtung auf eigene Kosten und Gefahr übernehme.[1])

Das Auf- und Abladen der aussergewöhnlichen Gegenstände, sowie die Beistellung der allfällig erforderlichen aussergewöhnlichen Werkzeuge, Befestigungsmittel und dgl. ist Sache des Absenders und des Empfängers.[2])[3])

§ 48. Falls die Sendung als Eilgut mittelst Personenzugs befördert werden soll,[1]) hat die Transportanmeldung auf den Hauptstationen mindestens 3 Stunden und auf den Zwischenstationen mindestens 24 Stunden, die Zufuhr aber für die Haupt- und Zwischenstationen mindestens 2 Stunden vor Abgang des Zuges, mit dem die Beförderung geschehen soll, zu erfolgen.[2])

Für die Zufuhr auf die Stationen und die Abfuhr von denselben hat der Absender und der Empfänger zu sorgen.

Findet die Abfuhr nicht inner 24 Stunden nach Abgang des Avisbriefes[3]) statt, so ist für jede ganze oder angetretene Stunde Verspätung das tarifmässige Stand- oder Lagergeld zu entrichten.[4])

Eisenbahnfahrzeuge.

§ 49. Für den Transport von Lokomotiven, Tendern und andern Eisenbahnfahrzeugen[1]) gelten folgende besondere Bestimmungen:

1) Den Lokomotiven und Tendern muss vom Absender ein Begleiter beigegeben werden, welcher für das Schmieren derselben zu sorgen hat und freie Fahrt geniesst, sobald und so lange er auf jenen seinen Platz nimmt.
2) Die zum Transport aufgegebenen Eisenbahnwagen dürfen nur mit Gestellen anderer Eisenbahnwagen beladen werden, wofür übrigens stets vorerst die Genehmigung der Expedition der Aufgabestation einzuholen ist; eine andere Beladung der Wagen als die eben erwähnte ist unzulässig.
3) Eisenbahnwagen auf weniger Achsen, als wofür sie konstruirt sind, werden zum Transport nicht angenommen.
4) Den Eisenbahnwagen kann ein Begleiter beigegeben, ein solcher auch Seitens der Expedition der Aufgabestation gefordert werden. Derselbe hat das Schmieren der Wagen auf Kosten des Absenders zu besorgen und geniesst in diesem Falle freie Fahrt auf dem Hinwege. Dem Begleiter liegt ferner ob, soweit ihm möglich ist, die Fahrzeuge vor jeder Beschädigung zu schützen. Er hat seinen Platz in einem der zu befördernden Wagen zu nehmen. Ist ein Begleiter nicht beigegeben, so übernimmt die Bahnverwaltung die Sorge für das Schmieren der Wagen, jedoch ohne Verantwortlichkeit für etwaiges Warmlaufen der Achsenlager und dessen Folgen.[2])

§ 50. Für beförderte Eisenbahnfahrzeuge haftet die Bahngesellschaft nach den für den Güterverkehr geltenden Bestimmungen,[1]) soweit dieselben auf solche Gegenstände anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die von ihr vorgeschriebene oder von dem Absender freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird.[2])[3])

Equipagen und ähnliche Fahrzeuge.

§ 51. Wenn Reisende, welche mit eigenen Equipagen reisen, in letzteren Platz nehmen, so haben sie Billete II. Klasse und für die auf den Aussensitzen befindliche Dienerschaft Billete III. Klasse zu lösen.

Den Reisenden steht es frei, ihr Reisegepäck in den Equipagen zu belassen. Für Verlust und Beschädigung desselben wird jedoch in diesem Falle keine Gewähr geleistet, sofern nicht ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Angestellten nachgewiesen wird.[1])

Die mit Künstler- oder mit Menageriewagen reisenden Personen haben Billete III. Klasse zu lösen, auch wenn sie in jenen Wagen Platz nehmen.

Aussergewöhnliche Gegenstände.

§ 52. Aussergewöhnliche Gegenstände werden nur dann zur Beförderung übernommen, wenn sie nach Form, Umfang und Gewicht zur Verladung auf Eisenbahnwagen als geeignet erscheinen.[1])

Ueber die für dieselben zu übernehmende Haftpflicht gelten die in § 50 enthaltenen Vorschriften über die Haftpflicht für Eisenbahnfahrzeuge.

VI.

Transport lebender Tiere.*)

Art der Beförderung.

§ 53. Die Beförderung lebender Tiere geschieht unter Beobachtung aller sanitätspolizeilichen Vorschriften,[1]) nach dem Er-

§ **47.** 1) Vgl. Regl. über Militärtransporte etc. vom 3. Nov. 1885. Art. 84 (im Abschnitt XXXVII). 2) Vgl. Regl. über Militärtransporte etc. v. 3. Nov. 1885. Art. 81 (im Abschnitt XXXVII). 3) Vgl. § 60; 80. — § **48.** 1) Vgl. § 46, Abs. 2. 2) Vgl. § 82, Abs. 4. 3) Vgl. § 105, Abs. 1 u. 2. 4) Vgl. § 106, Ziff. 1; 33, Abs. 1; 62, Abs. 2. — § **49.** 1) Vgl. § 45, Ziff. 1.

§ **49.** 2) Vgl. ETG Art. 32, Ziff. 7. — § **50.** 1) Vgl. § 114 ff. 2) Vgl. ETR § 49, Ziff. 1 u. 4; 124, lit. g; ETG Art. 32, Ziff. 7. 3) Vgl. auch § 67, Abs. 2 und 3. § **51.** 1) Vgl. § 29, Abs. 2. — § **52.** 1) Vgl. ETG Art. 1, Abs. 4.

*) Vgl. auch BRB betr. die Polizeivorschriften für den Viehtransport etc. vom 12. März 1888 (unten S. 678 f.).

§ **53.** 1) Vgl. BG über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872. Art. 8; 15, Abs. 4; BG betr. Zusatzbestimmungen zum BG über polizeiliche Massregeln etc. vom 19. Juli 1873. Art. 1 und 2; VV zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln etc. vom 14. Oktober 1887. Art. 10; 69 ff.; 73 ff.; 84, Abs. 3; Instruktion für die Grenztierärzte vom 24. Dezember 1886. Art. 13; 14; 15 (im Abschnitt XXV. 2).

messen der Bahnverwaltung, mit Personen- oder Güterzügen[2]) zu den im betreffenden Tarif aufgeführten Taxen.[3])

Findet die Beförderung auf Verlangen des Absenders als Eilgut mit Personenzügen[2]) statt, so wird die tarifmässige Taxe um 40% erhöht.

Mit den Eil- oder Schnellzügen werden keine Tiere befördert. Vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 25 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872[4]) bezüglich der Militärpferde.[5])

§ 54. Eine Ausnahme von vorstehenden Bestimmungen wird gegenüber den von Passagieren aufgegebenen Hunden gemacht, welche ohne Taxzuschlag nicht nur mit den gewöhnlichen Personenzügen, sondern auch mit den Eil- oder Schnellzügen befördert werden.[1])

§ 55. Kranke Tiere, sowie an den Füssen gebundene Kälber, Schweine u. s. f. werden nicht zur Beförderung angenommen.

Zum Transport wilder Tiere sind die Bahnverwaltungen nicht verpflichtet; wird derselbe übernommen, so ist, insofern er nicht in Menageriewagen stattfindet, darüber eine besondere Verständigung mit der Bahnverwaltung der Aufgabestation erforderlich.[1])

§ 56.[1]) Der Transport der Tiere geschieht in der Regel in geschlossenen Wagen. Offene Wagen dürfen nur ausnahmsweise und nur auf kürzere Strecken zur Verwendung kommen.

Geflügel und kleine Tiere, wie Katzen, Affen, Kaninchen und andere ähnliche, in den Tarifen nicht besonders genannte kleine Tiere, insofern sie als Einzelgut in Käfigen, Körben oder sonstigen Behältern aufgegeben sind, werden nur mit Personenzügen befördert und zur Gepäcktaxe nach dem Gewicht, im Minimum 20 Kilogramm, berechnet.[2])

In gleicher Weise werden Hunde befördert, welche in Kisten oder ähnlichen Behältern verpackt sind.

Taxbezahlung. Transportschein.

§ 57. Die Transporttaxe ist in allen Fällen bei Aufgabe der Sendungen vorauszubezahlen.[1])

Als zum gleichen Transporte gehörend werden jeweilen nur diejenigen Tiere betrachtet, welche von *einem* Versender aufgegeben und an *einen* Empfänger, sowie nach *einem* Bestimmungsorte adressirt sind.

§ 58. Dem Absender wird von der Aufgabe-Expedition ein Viehtransportschein ausgestellt, der bei Empfangnahme der Tiere auf der Bestimmungsstation als Quittung zurückzugeben ist.[1])

Auflieferung. Ein- und Ausladen. Begleitung.

§ 59.[1]) Die Transport-Anmeldung hat bei den Tieren, mit Ausnahme von Hunden, auf den Zwischenstationen in der Regel einen Tag voraus, auf den Hauptstationen für einzelne Stücke und einzelne Wagenladungen mindestens zwei Stunden vor Abgang des betreffenden Zuges, für zwei oder mehrere Wagenladungen dagegen ebenfalls am Tage vorher zu erfolgen.[2])

Die Zufuhr hat bei Pferden eine Stunde, bei den übrigen Tieren zwei Stunden vor Abgang des betreffenden Zuges zu geschehen.

An Sonn- und Festtagen werden keine Viehsendungen angenommen.[3])

§ 60.[1]) Dem Absender und dem Empfänger liegt das Ein- und Ausladen der Tiere in die Wagen und aus denselben, gemäss den Anordnungen der Bahnhofangestellten, ob. Der Absender hat das zur Befestigung der Tiere erforderliche Material zu liefern, das Anbinden selbst zu besorgen oder besorgen zu lassen und sich von der sichern Anlegung der Tiere selbst zu überzeugen.[2])

Wird vom Absender oder Empfänger der Ein- und Auslad der Tiere durch das Personal der Bahnverwaltungen verlangt und von diesen übernommen, so gelangen die im Tarif vorgesehenen Gebühren zur Anwendung. Die Versender sind gehalten, das Bahnpersonal auf böse (stossende, beissende) Tiere aufmerksam zu machen. Eine Verpflichtung zur Uebernahme des Ein- und Auslades besteht übrigens für die Bahnverwaltungen nicht, und sie haften bei Uebernahme dieser Manipulation für den Schaden, welchen die Tiere beim Ein- und Auslad erleiden könnten, nur in der im § 67 festgesetzten Beschränkung.[3])

Grossvieh darf nicht enger verladen sein, als dass ein Mann zwischen zwei Stücken einer Wagenladung leicht vom Hinterteil bis zum Kopfende der Tiere gelangen kann.

Für Kleinvieh muss genügender Raum, um sich zu legen, vorhanden sein. Ausnahmsweise soll für die Schafe in Herden eine Bodenfläche von mindestens 0.22 Quadratmeter auf das Stück als genügend angesehen werden.

Im Zweifel entscheidet der diensthabende Stationsbeamte.

§ 61.[1]) Zur Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Tiere während des Transportes soll jede Sendung in der Regel von einem Führer begleitet werden, welcher seinen Platz auf dem betreffenden Transportwagen zu nehmen hat.[2])

§ 53. **2**) Vgl. § 4, Abs. 2; 98. **3**) Vgl. § 56, Abs. 2. **4**) Oben S. 587. **5**) Vgl. Regl. über Militärtransporte etc. v. 3. Nov. 1885. Art. 18, Abs. 2 (im Abschn. XXXVII). § **54.** **1**) Vgl. § 4, Abs. 2. — § **55.** **1**) Vgl. § 45, Ziff. 2. § **56.** **1**) Wortlaut des BRB vom 12. März 1888 (unten S. 676). **2**) Vgl. § 4, Abs. 2; 98. — § **57.** **1**) Vgl. § 96, Abs. 4. — § **58.** **1**) Vgl. § 26, Abs. 1.

§ **59.** **1**) Wortlaut des BRB vom 12. März 1888 (unten S. 676). **2**) Vgl. § 82, Abs. 4. **3**) Vgl. § 82, Abs. 2 und 3. — § **60.** **1**) Wortlaut des BRB vom 12. März 1888 (unten S. 676). **2**) Vgl. Regl. über Militärtransporte etc. vom 3. Nov. 1885. Art. 24, lit. c. (im Abschn. XXXVII). **3**) Vgl. § 80. — § **61.** **1**) Wortlaut des BRB v. 12. März 1888 (unten S. 676). **2**) Vgl. § 49, Ziff. 1 und 4.

Soweit die Bahn auf die Begleitung der Transporte verzichtet hat, haben ihre Organe die den Umständen angemessene Wartung und Fütterung der Tiere[3]) zu besorgen, und es ist die Verwaltung berechtigt, die daraus erwachsenden Kosten nachzunehmen.

Besteht ein Transport aus einer oder mehreren Wagenladungen, so hat für jede Wagenladung ein Begleiter Anspruch auf freie Fahrt in dem betreffenden Transportwagen. Bei Transporten, welche nicht eine ganze Wagenladung ausmachen, hat derselbe Anspruch auf Beförderung zur halben Personentaxe III. Klasse, bei Transporten von Kleinvieh (Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen) jedoch nur, wenn der Transport mindestens 5 Stücke umfasst.[4])

Das während des Eisenbahntransportes zum Unterhalt der Tiere erforderliche Futter bis zum Gewicht von 50 Kilogramm pro Wagen, sowie das Handgepäck der Viehbegleiter sind unentgeltlich im Viehwagen mitzunehmen.

§ 62.[1]) Das Ausladen und Wegführen der Tiere aus der Station hat spätestens eine Stunde nach Ankunft auf der Bestimmungsstation zu erfolgen.

Werden die Tiere nicht innert dieser Frist ausgeladen und weggeführt, so sollen dieselben, sofern nicht zoll- oder sanitätspolizeiliche Vorschriften entgegenstehen, von der Bahnverwaltung auf Gefahr und Kosten des Versenders in Unterkunft und Pflege gegeben werden.

Von 8 Uhr Abends an können Tiere von der Bahnverwaltung ausgeladen und untergebracht werden, auch wenn seit der Ankunft des Zuges noch keine Stunde verflossen ist.[2])

§ 63.[1]) Hunde, welche als Begleiter von Passagieren befördert werden, sind sowohl auf der Abgangsstation, als auch beim Uebergang auf einen andern Bahnzug von den Eigentümern selbst in den Behältern zu versorgen und auf der Ankunftstation sogleich wieder in Empfang zu nehmen.[2])

Die Aufnahme von Hunden in die Personenwagen ist nur ausnahmsweise gestattet (vgl. § 23).

Hunde, welche nicht einem mitreisenden Passagier angehören, und nicht in Kisten oder andern ähnlichen Behältern verpackt sind, müssen mit Maulkorb und Leine versehen sein.

Zur Verwahrung von Hunden, welche nach Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht sofort abgeholt werden, sind die Bahnverwaltungen nicht verpflichtet.[3])

§ 64.[1]) Treibhunde, welche zu Viehtransporten in ganzen Wagenladungen gehören, werden taxfrei befördert.

Es wird aber nur ein Treibhund auf die Wagenladung angenommen.

Lieferungszeit.

§ 65.[1]) Die Lieferungszeit ist gleich der Transportfrist für Güter in gewöhnlicher oder in Eilfracht,[2]) je nachdem die Tiere in gewöhnlicher Taxe oder unter Zahlung des Eilzuschlages[3]) aufgegeben sind. Sie beginnt, vorbehältlich rechtzeitiger Transportanmeldung und Zufuhr (Art. 59), mit dem Abgang des dieser nächstfolgenden Zuges, welcher fahrplanmässig für Viehtransporte geeignet ist, und ist erfüllt, wenn innert derselben der Transport in die Bestimmungsstation gebracht wird.

Haftpflicht für Tiere.

§ 66. Die Haftpflicht der Eisenbahnen für Verluste, Beschädigungen und Verspätungen der zur Beförderung übernommenen Tiere richtet sich im Allgemeinen nach den Bedingungen für den Güterverkehr, soweit solche auf den Transport von Tieren anwendbar sind.[1])[2])

§ 67. Die Eisenbahnen haften jedoch nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Tiere für dieselben verbundenen besondern Gefahr entstanden ist. Sie leisten daher insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stossen, Ausschlagen, Beissen, Ersticken oder ähnliche Ursachen beim Einladen, Ausladen während der Fahrt oder beim Aufenthalt auf den Stationen herbeigeführt worden ist.

Auch haften sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung (vgl. § 61) bezweckt wird.[1]) Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche nicht aus einer von den Eisenbahnen zu vertretenden Beschädigung der zum Transport benutzten Wagen entstehen, namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Tiere während des Transportes abgewendet werden können.

Unterlässt der Absender die Beigebung eines Führers, oder nimmt dieser während der Fahrt seinen Platz, anstatt auf dem Viehtransportwagen, in einem Personenwagen, so hat jener für die daraus entstehenden Folgen selbst aufzukommen.[2])

§ **61.** **3**) Vgl. BRB vom 12. März 1888. § 3, Ziff. 4, 5 und 8 (unten S. 678 f.). **4**) Vgl. auch § 64. — § **62.** **1**) Wortlaut des BRB vom 12. März 1888 (unten S. 676). **2**) Vgl. § 107; 48, Abs. 3; 33, Abs. 1. — § **63.** **1**) Wortlaut des BRB vom 12. März 1888 (unten S. 676). **2**) Vgl. § 60, Abs. 1. **3**) Vgl. § 62, Abs. 3.

§ **64.** **1**) Wortlaut des BRB vom 12. März 1888 (unten S. 676). — § **65.** **1**) Wortlaut des BRB v. 12. März 1888 (unten S. 676). **2**) Vgl. § 98 und 99. **3**) Vgl. § 53, Absatz 2. — § **66.** **1**) Vgl. § 114 ff.; ETG Art. 23 ff. **2**) Vgl. § 67. — § **67.** **1**) Vgl. § 124, lit. g; ETG Art. 32, Ziffer 7. **2**) Vgl. § 50.

§ 68. Tritt Ersatzpflicht der Bahnverwaltungen ein,[1]) so vergüten dieselben den Wert der zu Grunde gegangenen Tiere, beziehungsweise im Falle blosser Beschädigung den dadurch entstandenen Minderwert.

Als höchster Wert eines Tieres wird ein Ansatz von Fr. 1500 angesehen.[2]) Will sich der Eigentümer einer Sendung einen höhern Schadenersatz sichern, so hat er bei Aufgabe der Sendung einen höheren Wert derselben zu deklariren. Geschieht dies, so wird bis auf den deklarirten Betrag Ersatz geleistet;[3]) dagegen ist für die Sendung ein Frachtzuschlag zu entrichten, welcher für die ganze schweizerische Bahnstrecke 1 per Mille des deklarirten Mehrwertes beträgt. Die Wertdeklaration wird von der Versandtexpedition in den Transportschein eingeschrieben.[4])[5])

VII.

Beförderung von Gütern.

Pflicht zur Beförderung.

§ 69. Der Transport von Gütern erfolgt von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten schweizerischen Stationen, ohne dass es behufs Uebergangs von einer Bahn auf die andere einer Vermittlung bedarf.[1])

§ 70. Auf allen diesen Stationen können auch Sendungen nach Stationen ausländischer Bahnen, sofern und soweit die schweizerischen Bahnen mit letzteren im Verkehre stehen, zum Transport aufgegeben werden.[1])

Der Absender bestimmt den Weg, den die aufgegebene Waare nach ihrem Bestimmungsorte einschlagen, und die Vermittlung, durch die es geschehen soll; unterlässt er dies, so wählt die Versandtexpedition denjenigen Weg, der ihr für den Absender am zweckmässigsten erscheint.[2])

§ 71. Gütersendungen nach auswärtigen Stationen, für deren Transport kein Verbandsverkehr besteht, oder über Routen, welche nach den Verbandsregulativen unzulässig sind, werden von den schweizerischen Bahnen an die nächstliegende Station der betreffenden ausländischen Bahn befördert, von wo an ihr Transport unter die Bestimmungen der für letztere Bahn giltigen Gesetze und Reglemente tritt.[1])

Den Bahnverwaltungen steht das Recht zu, bei solchen Gütersendungen die Annahme von Frachtbriefen über das Gebiet hinaus, mit welchem sie im Verkehr stehen, abzulehnen.

Art der Beförderung.

§ 72. Die Beförderung der Güter, insoweit deren Transport überhaupt zulässig ist,[1]) unterscheidet sich wie folgt:

1. *Eilgut.*[2]) Eilgut wird in der Regel mit Personenzügen und nur ausnahmsweise, wo eine eben so rasche Beförderung an Bestimmung erzielt werden kann, mit Güterzügen befördert. Als Eilgut behandeln und tarifiren die Eisenbahnverwaltungen alle Waaren, welche vorschriftsgemäss mit einem Frachtbrief auf rotem Papier aufgegeben werden.[3])

Ausserdem werden, auch wenn deren Aufgabe nicht mit Eilgutfrachtbriefen erfolgen sollte, als Eilgut behandelt und tarifirt:

a. Waarensendungen bis auf 25 Kilogramm Gewicht;[4])

b. Sendungen von Waaren, für welche der Absender in dem Frachtbrief einen höheren Wert als Fr. 1500 per 50 Kilogramm deklarirt.[5])

Ferner werden als Eilgut befördert, jedoch der Frachtberechnung nach dem Wert (§ 75) unterworfen:

c. Sendungen von Silber und Gold, gemünzt, verarbeitet oder in Barren[6])

Von der Eilgutbeförderung ausgeschlossen sind diejenigen Güter, deren Annahme reglementsgemäss nur unter besondern Bedingungen erfolgt (vgl. § 84 Ziff. 1—*14*),[7]) sowie solche, die wegen ihrer Beschaffenheit sich nicht zum raschen Verladen eignen (vgl. § 88).[8])

2. *Frachtgut.*[9]) Die Beförderung von Frachtgut geschieht mittelst der Güterzüge. Als Frachtgut werden alle Sendungen betrachtet, die nicht gemäss Ziffer 1 der Eilbeförderung zugewiesen sind.

Berechnung der Frachtgelder.

§ 73. Die gemäss Gesetz[1]) zu publizirenden Tarife und Waarenklassifikationen enthalten die zur Verrechnung kommenden Taxen von Bahnhof zu Bahnhof,[2]) sowie die besondern Bestimmungen, unter welchen die Tarife zur Anwendung zu kommen haben.

Jede Aenderung an den Tarifen oder Transportbedingungen ist durch öffentliche Blätter, insbesondere auch durch das Bundesblatt beider Sprachen, zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Die sämtlichen bei einer Station zur Anwendung gelangenden Tarife müssen daselbst vorhanden sein und dem Publikum zur Einsicht offen stehen.

§ **68.** 1) Vgl. § 67 und 68. 2) Vgl. § 125, Abs. 2; ETG Art. 25. 3) Vgl. § 125, Absatz 2; ETG Art. 26. 4) Vgl. § 37, lit. c. 5) Vgl. § 125; ETG Art. 25 ff. — § **69.** 1) Vgl. ETG Art. 1, Abs. 1. — § **70.** 1) Vgl. § 71. 2) Vgl. § 92, Ziff. 8; 93, Ziff. 9; ETG Art. 9, Ziff. 8. — § **71.** 1) Vgl. § 93, Ziff. 7; ETG Art. 1, Abs. 1.

§ **72.** 1) Vgl. § 83. 2) Vgl. § 4, Abs. 2; 98. 3) Vgl. § 94. 4) Für die dem Reformtarif angehörenden Bahngesellschaften ist lit. a aufgehoben. Vgl. BRB vom 23. November 1883. Ziffer 1, Abs. 2 (unten S. 679). 5) Vgl. § 125, Abs. 2; 126, Ziffer 3. 6) Vgl. § 75; 84, Ziff. 39. 7) Der ursprüngliche § 84 ist aufgehoben; infolge dessen ist in der Verweisung § 84, Ziff. 1—38 zu lesen. 8) Vgl. jedoch den Nachtrag I zum Transportreglement vom 16. Juli 1878 (unten S. 671). 9) Vgl. § 4, Abs. 3; 93. — § **73.** 1) BG vom 23. Dez. 1872. Art. 35, Ziff. 5 (oben S. 589). 2) Vgl. § 26, Abs. 2.

Wenn ein Tarif durch Nachträge mehrfach und in wesentlichen Bestimmungen ergänzt oder abgeändert und dadurch dessen Gebrauch in erheblicher Weise für das Publikum erschwert worden ist, so sind die Bahnverwaltungen je nach der Verfügung des Bundesrates verpflichtet, entweder eine neue vervollständigte Ausgabe desselben zu veranstalten oder alle Modifikationen von irgend welchem Belang in einen einzigen Nachtrag übersichtlich zusammenzufassen.

§ 74. Die Fracht wird in der Regel nach dem Gewichte, und zwar nach dem in der Schweiz giltigen (50 Kilogramm = 100 Pfund = 1 Zentner) berechnet. Dessen Ermittlung geschieht in der Regel durch wirkliche Abwägung; ausnahmsweise kann die Berechnung auf Grund von Normalgewichtssätzen und Probewägungen stattfinden.[1])

Beim Eilgut ist mindestens die Taxe für 25 Kilogramm, bei gewöhnlichem Frachtgut für 50 Kilogramm zu bezahlen. Das Mehrgewicht wird bei beiden Arten von Gütern nach Einheiten von je 5 Kilogramm bezahlt, wobei jeder Bruchteil von 5 Kilogramm für eine ganze Einheit gilt.[2]) Durch diese Gewichtsberechnung soll jedoch die Erhebung der den einzelnen Gesellschaften konzessionirten Minimaltaxe nicht ausgeschlossen werden.[3])

§ 75. Für Gold- und Silbersendungen (§ 72, Ziffer 1, Litt. c) wird die Fracht nach dem im Frachtbriefe deklarirten Werte berechnet. Der Tarif enthält die Taxen für je 1000 Franken desselben. Bruchteile des deklarirten Wertes unter Fr. 500 werden für volle 500 Franken in Ansatz gebracht. Im Minimum wird die nach dem Gewichte sich ergebende Eilgutfracht erhoben.

§ 76. Alle in einem Frachtbrief enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungsposition zur Berechnung des Frachtgeldes, welches jeweilen auf 5 Cent., beziehungsweise 10 Cent. aufgerundet wird (vgl. § 8).

Enthält ein Frachtbrief Güter verschiedener Tarifsätze, ohne dass sie dem Gewicht nach getrennt angegeben sind, so wird von dem Gesamtgewichte der höchste dieser Tarifsätze erhoben.[1])

Sind zwei oder mehrere Arten einer Gütergattung verschieden tarifirt, ohne dass der Frachtbrief die Art genau bezeichnet, so wird die Fracht nach dem höhern Tarifsatze berechnet.[1])

Findet bei Formirung von Wagenladungen die Beiladung von Gegenständen einer niedriger tarifirten Wagenladungsklasse zu solchen einer höher tarifirten statt, so kommt der Frachtsatz der höher tarifirten Klasse auf die ganze Wagenladung zur Anwendung.[1])

§ 77. Wenn gemäss bestehenden Tarifvorschriften Güter von den Absendern selbst verladen werden, so dürfen diese die Wagen nur bis zu der an denselben angeschriebenen Tragfähigkeit beladen. Im Falle der Ueberlastung wird die Eisenbahn, ausser der besondern Berechnung des Mehrgewichtes, die aus der Beseitigung des aufgegebenen Mehrgewichtes aus den Wagen erwachsenden Kosten[1]) aufrechnen und auf der Waare selbst nachnehmen. Der Absender hat überdies für allfällig aus der Ueberlastung entstehenden Schaden aufzukommen.[2])

§ 78. Für den Transport von Gebinden aller Art (Kisten, Fässer, Säcke, Ballons für Mineralsäuren u. dgl.), welche ausgewiesenermassen gefüllt auf der Bahn transportirt worden sind und auf dem gleichen Wege inner sechs Monaten leer zurückgesendet werden, oder bei welchen das umgekehrte Verhältnis stattfindet, kommt eine ermässigte Tarifklasse zur Anwendung.

Waggebühr. Auf- und Abladen.

§ 79. Die Waggebühren werden auf Grund des Tarifes berechnet, aber nur dann erhoben, wenn der Waareneigentümer die Abwägung der aufgegebenen, beziehungsweise der zu empfangenden Güter verlangt,[1]) oder wenn im Frachtbriefe das Gewicht der Sendung gar nicht angegeben ist, oder wenn bei vorgenommener Nachwägung sich das im Frachtbrief angegebene Gewicht als unrichtig erweist.[2])

Für die von der Bahnverwaltung vorgenommene Abwägung von Gütern, für welche Normalgewichtssätze aufgestellt sind, wird die Waggebühr dann nicht erhoben, wenn vom Absender an Stelle des Gewichts das Mass im Frachtbriefe richtig angegeben ist.[3])

§ 80. Für das Aufladen vom Güterschuppen in Privatfuhrwerke und das Abladen von solchen in den Güterschuppen, ferner für das Umladen aus Eisenbahnwagen in Privatfuhrwerke und umgekehrt werden die tarifmässigen Ladegebühren berechnet, sofern dieses Geschäft durch die Bahnverwaltungen besorgt wird. Die gleichen Gebühren kommen zur Berechnung mit Beziehung auf diejenigen Güter, welche gemäss den Bestimmungen der Tarife von dem Waareneigentümer selbst zu verladen, beziehungsweise abzuladen sind, sofern die Bahnverwaltung diese Manipulationen übernimmt; doch besteht für sie hiezu keine Verpflichtung.[1]) [2])

§ **74.** 1) Vgl. § 79; 93, Ziff. 8. 2) Die beiden ersten Sätze des zweiten Absatzes sind durch BRB v. 23. Nov. 1883. Ziff. 1 (unten S. 679) für die dem Reformtarif angehörenden Bahngesellschaften modifizirt worden. 3) Vgl. BRB vom 23. Nov. 1883. Ziff. 1, Abs. 1 (unten S. 679). — § **76.** 1) Vgl. § 93, Ziff. 1.

§ **76.** 1) Vgl. § 93, Ziff. 1. — § **77.** 1) Vgl. § 111. 2) Vgl. § 93, Ziffer 5; ETG Art. 10. — § **79.** 1) Vgl. § 124, lit. f, Absatz 3. 2) Vgl. § 74, Abs. 1. 3) Vgl. § 92, Ziffer 8. — § **80.** 1) Vgl. § 84, Ziff. 16, lit. d, Abs. 1; 124, lit. f. 2) Vgl. auch § 26, Abs. 2; 47; 60.

Zu- und Abfuhr der Güter. Kamionnage.

§ 81. Wo nicht die Konzessionen anders verfügen, hat für die Zufuhr der zum Transporte auf der Bahn bestimmten Güter und für die Ablagerung derselben in die Güterschuppen oder an die sonstigen, von den Verwaltungen auf den Stationen bezeichneten Orte, sowie für die Empfangnahme der Güter an den Ablagerungsstellen der Ankunftsstation und für deren Abfuhr der Absender, beziehungsweise der Empfänger zu sorgen.

Wo ein Kamionnagedienst eingerichtet ist, kommen für dessen Benutzung die durch die betreffende Bahnverwaltung aufgestellten und publizirten Tarife zur Anwendung.[1]

Aufgabe der Güter.

§ 82. Die Aufgabe der Güter soll mindestens zu folgenden Stunden geschehen können:

vom 1. April bis 30. September von Morgens 7 Uhr bis Abends 6 Uhr,

vom 1. Oktober bis 31. März von Morgens 8 Uhr bis Abends 5 Uhr,

jeweilen mit Ausschluss einer anderthalbstündigen Mittagspause.

An Samstagen und an Vorabenden vor allgemeinen Festtagen dauert die Empfangnahme von Gütern während der Sommersaison bis Abends 5 Uhr, während der Wintersaison bis Abends 4 Uhr.

An Sonn- und allgemeinen Festtagen sind die Verwaltungen zur Uebernahme von Sendungen nicht verpflichtet.[1]

Eilgüter werden auf den Stationen im Sommer (1. April bis 30. September) bis 7 Uhr, im Winter (1. Oktober bis 31. März) bis 6 Uhr Abends angenommen. Sie müssen an Hauptstationen mindestens zwei Stunden und an Nebenstationen mindestens eine Stunde vor Abgang des zu benutzenden Zuges aufgeliefert werden.[2]

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§ 83.[1] Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. alle solche Güter, die — wegen ihres Gewichtes oder Umfanges, ihrer Form oder sonstigen Eigenschaft — nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn sich zum Transporte nicht eignen;[2]

2. alle postzwangspflichtigen, d. h. alle verschlossenen Gegenstände von nicht mehr als 5 Kilogramm Gewicht;[3]

3. Pretiosen, wie Edelsteine, echte Perlen und dergleichen, sowie Wertschriften (Dokumente und Wertpapiere);[4]

4. alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände,[5] soweit nicht in § 84 Ausnahmen zugelassen sind, insbesondere:

a. Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen;

b. nicht abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse (wegen Dynamitpatronen vergl. Litt. *k*);

c. pikrinsaure Salze, sowie explosive Gemische, welche pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten (auch Pikringelb, Anilingelb etc.);

d. Knallquecksilber (wegen Zündungen und Zündhütchen vergl. § 84, Ziff. 3), Knallsilber und Knallgold, sowie die damit dargestellten Präparate;

e. solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten, namentlich Zündblättchen (amorces);

f. geladene Schusswaffen;

g. Schiess- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie insbesondere der sogenannte brennbare Salpeter;

h. Pulvermunition einschliesslich fertiger Patronen (wegen Metallpatronen und Patronen mit innerem Blechmantel vergl. § 84, Ziff. 3);

i.[6]) sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen), elektrische Minenzündungen, ferner Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (vergl. § 84, Ziff. 5);

k. Patronen aus Dynamit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Kollodiumwolle in Nitroglycerin), Patronen aus Gelatinedynamit (einem Gemische von durch Kollodiumwolle gelatinirtem Nitroglycerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, d. h. Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern mit oder ohne Schwefel);

l. Nitrocellulose, insbesondere Schiessbaumwolle (auch Cotton-Powder) und daraus gefertigte Patronen, ferner Kollodiumwolle, sofern sie nicht bis zu mindestens 50 Prozent mit Wasser angefeuchtet ist (vergl. § 84, Ziff. 36);

m. Pyropapier (sogenanntes Düpplerschanzenpapier);

n. Natronkokes (ein bei der Bereitung der Teeröle erhaltenes Nebenprodukt);

o. ungereinigtes Petroleum.

Vorbehalten bleiben die Bundesvorschriften über den Transport von Kriegs- und Handelspulver und geladener Munition.[7]

Zur Beförderung nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

§ 84.[1] Bedingungsweise werden zum Transporte zugelassen:[2]

§ **81.** 1) Vgl. § 116, Abs. 2. — § **82.** 1) Vgl. § 59, Abs. 3; 99, Abs. 2; 106, Ziff. 4. 2) Vgl. § 31; 44; 48; 59; 98. — § **83.** 1) Text des III. Nachtrags. (Siehe unten S. 671). 2) Vgl. ETG Art. 1, Ziff. 4. 3) Vgl. BG über das Postregale vom 2. Juni 1849. Art. 2, lit. b (oben S. 501); PTO Art. 2, Ziff. 2—4. 4) Vgl. § 27.

§ **83.** 5) Vgl. § 22; 28. 6) Lit. i, k, l und m sind aufgehoben durch BRB vom 25. Januar/1. März 1887 (unten S. 671 ff.); vgl. diesen BRB, welcher aber selbst wieder durch den VI. Nachtrag vom 7. Februar 1888 (unten S. 676) berichtigt und durch den IX. Nachtrag vom 1. Juli 1889 (unten S. 676 f.) ergänzt wird. 7) Vgl. Regl. über Militärtransporte etc. vom 3. Nov. 1885. Art. 88 ff. (im Abschnitt XXXVII). — § **84.** 1) Text des III. Nachtrags. (Siehe unten S. 671). — Vgl. zu diesem § den BRB betr. einen vierten Nachtrag etc. vom 25. Januar/8. März 1887 (unten S. 671 ff.) und den BRB betr. einen neunten Nachtrag etc. vom 1. Juli 1889 (unten S. 676 f.). 2) Vgl. § 85; 86; 87.

1. Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach den Bestimmungen in § 83, 4 *a* bis einschliesslich *e*, von der Beförderung ausgeschlossen sind. Die Sendungen müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen hölzernen Kisten von nicht über 1,2 Kubikmeter Grösse sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äusserlich deutlich mit dem Inhalt zu bezeichnen.[3])

2. Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, dass die Blechkapseln sich weder selbst unter einander, noch einen andern Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 2,6 Centimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein; dabei darf die äussere Kiste keinen grössern Raum als 0,06 Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmässig ausgeführte Verpackung versehen sind.[4])

3. Zündhütchen für Schusswaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen und fertige Metallpatronen, sowie fertige Patronen aus Pappe mit einem bis zur Höhe der Pulverladung reichenden innern Blechmantel, müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt sein. Jedes Kollo, welches fertige Patronen der vorbezeichneten Arten oder nicht sprengkräftige Zündungen enthält, muss mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.[5])

4. Streichhölzer und andere Reib- und Streichzünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme etc.) müssen in Behältnisse von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 1,2 Kubikmeter Grösse, sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äusserlich mit deutlicher Bezeichnung des Inhalts zu versehen.

5. Sicherheitszünder, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnismässig geringe Menge Schiesspulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. 4 gegebenen Vorschriften. Anstatt der hölzernen Kisten können jedoch auch sehr feste hölzerne Fässer verwendet werden (wegen anderer Zündschnüre vergl. § 83, 4 *i*).

6. Bucher'sche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und ausserdem in gleichfalls ausgeklebten grössern Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

7. Gewöhnlicher (weisser oder gelber) Phosphor muss mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 3 Kilogramm fassen und verlötet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen ausserdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äusserlich als «gewöhnlichen, gelben (weissen) Phosphor enthaltend» und mit «Oben» bezeichnet sein.

Amorpher (roter) Phosphor ist in gut verlöteten Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äusserlich als «roten Phosphor enthaltend» bezeichnet sein.

8. Rohes, unkrystallisirtes Schwefelnatrium wird nur in dichten Blechbehältern, raffinirtes, krystallisirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichte Fässer oder andere wasserdichte Behälter verpackt zur Beförderung übernommen.

9. Die durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Gegenständen mit lockeren brennbaren Körpern erzeugten und unter der Bezeichnung «Pasta» in den Handel kommenden Feueranzünder werden nur in Behältern von Blech oder in dichte Holzgefässe verpackt zur Beförderung übernommen.

10. Schwefeläther, sowie Flüssigkeiten, welche Schweläther in grösseren Quantitäten enthalten (Hoffmannstropfen und Kollodium), dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefässen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muss:

a. Werden mehrere Gefässe mit diesen Präparaten in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;

b. bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial

§ 84. **3)** Vgl. § 72, Ziffer 1, Absatz 4; Regl. über Militärtrantporte vom 3. Nov. 1885. Art. 86; 88 (im Abschnitt XXXVII). **4)** Vgl. Ziff. 15 und 36, Abs. 2. **5)** Vgl. Regl. über Militärtransporte vom 3. Nov. 1885. Art. 85; 86; 88.

eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; doch darf das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit andern Gegenständen vergl. § 85.

11. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschliesslich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur entweder

a. in dichten Gefässen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenbleche bis zu 500 Kilogramm Inhalt,

oder

b. in Blechgefässen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefässe müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein,

oder

c. in Glasgefässen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

12. Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande und Aceton werden — sofern sie nicht in besonders dazu konstruirten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glasgefässen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefässe müssen in der unter Nr. 10 für Schwefeläther etc. vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

Wegen der Zusammenpackung mit andern Gegenständen vergl. § 85.

13. Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

14. Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichte, mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein.

15. Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem vereideten Chemiker auf dem Frachtbriefe auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert (vergl. § 83, 4 *c*).[6]

16. Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidwasser) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

a. Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefässe oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

b. Vorbehältlich der Bestimmungen in § 85 müssen Mineralsäuren stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit andern Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.

c. Die Vorschriften unter *a* und *b* gelten auch für die Gefässe, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklariren.[7]

d. Die Mineralsäuren werden, wenn die einzelnen Kolli, welche zu einer Frachtbriefsendung gehören, nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Befinden sich bei einer Frachtbriefsendung ein oder mehrere Stücke im Einzelgewicht von mehr als 75 Kilogramm, so kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesamtmenge das Gewicht von 2000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2000 Kilogramm verlangen. Diese Berechtigung tritt jedoch nicht ein, wenn für ein im Gewichte von höchstens 75 Kilogramm angenommenes Kollo erst nach der Annahme ein höheres Gewicht ermittelt wird. Das Auf- und Abladen von Sendungen, bei welchen sich auch nur ein Kollo im Gewichte von mehr als 75 Kilogramm befindet, ist vom Versender, beziehungsweise Empfänger zu besorgen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der fraglichen Kolli desfallsigen, für andere Güter zulässigen Requisitionen Folge zu leisten.[8]

Falls das Abladen und Abholen solcher Kolli seitens der Empfänger nicht binnen drei Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation, beziehungsweise nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Kolli unter Beachtung der Bestimmungen in § 107, Absatz 1, in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht tunlich ist, kann sie die Kolli ohne weitere Förmlichkeiten verkaufen.[9]

[10]) Wenn Mineralsäuren oder Gegenstände der unter Ziffer 17, 18, 19, 22 und 25 genannten Art in Glas- oder Thonballons zur Versendung kommen, die einzeln mit ihrem Inhalt das Gewicht von 75 kg. übersteigen, so wird die Fracht der Gesamtsendung für mindestens 2000 kg. berechnet, auch wenn sich unter der Sendung nur einzelne solcher Ballons befinden.

§ 84. 6) Vgl. Ziff. 2, Abs. 2; 36, Abs. 2.

§ 84. 7) Vgl. Ziff. 21, lit. d; 23, Abs. 2. 8) Vgl. § 80. 9) Vgl. § 109. 10) Wortlaut des BRB v. 8. Jan. 1889 (unten S. 676).

17. Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalauge, Aetzkalilauge, Potaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter 16 *a*, *c* (mit Ausnahme der bei *c* angezogenen Bestimmung unter *b*) und *d*.

Wegen der Zusammenpackung mit andern Gegenständen vergleiche § 85.

18. Auf den Transport von roter rauchender Salpetersäure finden die unter Ziffer 16 gegebenen Vorschriften mit der Massgabe Anwendung, dass die Ballons und Flaschen in den Gefässen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichen Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen umgeben sein müssen.

19. Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum) darf nur befördert werden

entweder

a. in gut verlöteten, starken, verzinnten Eisenblechbüchsen,

oder

b. in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Ausgüsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

Die Büchsen und Flaschen müssen von einer fein zerteilten anorganischen Substanz, wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Ziffer 16 *b*, *c* und *d* Anwendung.

20. Für Firnisse und mit Firniss versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, sowie für sämtliche Aetherarten, mit Ausnahme von Schwefeläther (vergl. Ziff. 10) und von Petroleumäther (vergl. Ziff. 22), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. 12 nicht genannte Spirituosen[11]) sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter 16 *a*, Abs. 1, massgebend.

Wegen der Zusammenpackung mit andern Gegenständen vergleiche § 85.

21. Petroleum, gereinigtes.

Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta, sofern die hier aufgeführten Stoffe ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,680 haben (Benzin, Ligroin und Putzöl).

§ 84. 11) Vgl. Nachtrag I zum Regl. (unten S. 671).

Die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen etc.), ferner Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Kumol etc.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

a. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

α. in besonders guten, dauerhaften Fässern,

β. in dichten Gefässen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenbleche,

oder

γ. unter Beobachtung der Verpackungsvorschriften in 10 *a* und *b* in Gefässen aus Metall oder aus Glas.

b. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefässe werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalt für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.

c. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

d. Die vorstehenden Bestimmungen unter *c* gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklariren.[12])

e. Wegen der Zusammenpackung mit andern Gegenständen vergleiche § 85.

f. Aus dem Frachtbriefe muss zu ersehen sein, dass die im Absatze 2 und 3 dieser Ziffer 21 aufgeführten Gegenstände ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,680 haben. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird angenommen, dass das spezifische Gewicht ein geringeres ist, und es finden dann die Beförderungsbedingungen unter Ziffer 22 Anwendung.

22. Petroleumäther (Gasolin, Neolin etc.) und ähnliche aus Petroleumnaphta oder Braunkohlentheer bereitete, leicht entzündliche Produkte von einem spezifischen Gewichte unter 0,680 dürfen nur befördert werden:

entweder

a. in dichten Gefässen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenbleche,

§ 84. 12) Vgl. Ziff. 16, lit. c; 23, Abs. 2.

oder

b. unter Beachtung der Verpackungsvorschriften in 10 *a* und *b* in sonstigen Gefässen aus Metall oder aus Glas.

In jedem Falle finden die Bestimmungen unter 16 *d* und unter 21 *b* bis *e* Anwendung.

23. Die Beförderung von Terpentinöl oder sonstigen übelriechenden Oelen, desgleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässser und sonstigen Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklariren.[13])

Wegen der Zusammenpackung mit andern Gegenständen vergleiche § 85.

24. Nichtflüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rotes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) etc. werden nur dann zum Transporte angenommen, wenn

a. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte «Arsenik (Gift)» angebracht sind, und

b. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist,

entweder

α. in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,

oder

β. in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze verpackt sind,

oder

γ. in verlöteten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

25. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter 24 *a* und unter 16 *a*, *c* (mit Ausnahme der bei *c* angezogenen Bestimmungen unter *b*) und *d*.

26. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze etc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weisses und rotes Präzipitat, Zinnober; ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspahn, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiss und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschliessungen müssen so beschaffen sein, dass durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stösse etc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

27. Hefe, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefässen zugelassen, die nicht luftdicht verschlossen sind.[14])

28. Kienruss wird nur in kleinen, in dauerhaften Körben verpackten Tönnchen oder in Gefässen zugelassen, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

29. Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden

entweder

a. luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenbleche,

oder

b. luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnissten Pappendeckels gefertigte Fässer (sogen. amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem abgedrehtem Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reifen geschraubt und deren Fugen mit Papier oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transporte aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

30. Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souplé-, Bourre-de-Soie- und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transporte zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch

§ 84. 13) Vgl. Ziff. 16, lit. c; 21, lit. d.

§ 84. 14) Vgl. Nachtrag I zum Regl. (unten S. 671).

2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Stärke im Abstande von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so dass man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind aussen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Wird Seide zum Transporte aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

31. Wolle, insbesondere Kunstwolle (Mungo oder Shoddy-Wolle) und Wollabfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-, Baumwollen- und Baumwollengarnabfälle, Weber- und Harnischlitzen, sowie Geschirrlitzen, ferner Seide und Seidenabfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und andere derartige Gegenstände werden, wenn sie gefettet sind, nur auf offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert, sofern sich nicht der Versender mit der Eisenbahn über Versendung in bedeckt gebauten Wagen verständigt.

Aus dem Frachtbriefe muss ersichtlich sein, ob die genannten Gegenstände gefettet sind oder nicht, andernfalls sie als gefettet betrachtet und behandelt werden.

32. Fäulnisfähige tierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluss der unter Ziff. 33 aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

a. Die Transporte müssen der betreffenden Eisenbahngüterexpedition von dem Versender angemeldet und zu der von derselben zu bestimmenden Zeit zur Verladung gestellt werden.[15])

b. Einzelsendungen werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen.

c. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen nur in der zu *b* vorgeschriebenen Verpackung angenommen.

d. Die Beförderung aller übrigen Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluss statt. Die erforderlichen Decken sind von den Versendern zu stellen.

e. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.[16])

f. Die Kosten etwa nötiger Desinfektion fallen dem Versender, beziehungsweise Empfänger, zur Last.[17])

33. Stalldünger, sowie andere Fäkalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

a. Die Be- und Entladung haben Versender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Be- und Entladestellen nach Massgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.[18])

b. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Be- und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.[19])

c. Trockener Stalldünger wird in unverpacktem (losem) Zustande in offenen Wagen mit Deckenverschluss befördert, welchen der Versender zu beschaffen hat.

d. Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen — sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen — nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefässen und auf offenen Wagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruchs tunlichst verhüten. Auf Letzteres ist auch für die Art der Be- und Entladung Bedacht zu nehmen.

e. Das Zusammenladen mit andern Gütern ist unstatthaft.

f. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.[20])

g. Die Kosten etwa nötiger Desinfektion fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.[21])

34. Schwefel in unverpacktem Zustande wird nur in bedeckt gebauten Wagen befördert.

35. Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu,

§ 84. 15) Vgl. Ziffer 33, lit. b.

§ 84. 16) Vgl. Ziffer 33, lit. f; vgl. auch § 57, Abs. 1; 96, Abs. 4. 17) Vgl. Ziff. 33, lit. g. 18) Vgl. Ziff. 35. 19) Vgl. Ziff. 32, lit. a. 20) Vgl. Ziff. 32, lit. e; § 96, Abs. 4. 21) Vgl. Ziff. 32, lit. f.

Stroh (auch Reis- und Flachsstroh), Rohr (ausschliesslich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sog. Maschinen- oder Presstorf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vgl. Ziff. 29), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspähne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne etc., desgleichen Gyps, Kalkäscher und Trass werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transporte zugelassen, dass der Versender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen.[22]) Auch hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.[23])

36. Kollodiumwolle wird, sofern sie mit mindestens 50 Prozent Wasser angefeuchtet ist, in dicht verschlossenen Blechgefässen, welche in dauerhafte Holzkisten fest verpackt sind, zum Versandt angenommen.

Auf dem Frachtbriefe muss vom Versender und von einem vereideten Chemiker unter amtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit der Waare und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht.[24])

Enthält die Kollodiumwolle einen niedrigeren Prozentsatz von Wasser, so ist sie vom Transporte ausgeschlossen (vergl. § 83, 4. 1.).

37. Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen, starken Metallgefässen und auf offenen Wagen befördert.

In den Monaten April bis Oktober einschliesslich sind derartige Sendungen auf Kosten des Versenders mit Decken zu versehen.

38. Flüssige Kohlensäure und flüssiges Stickoxydul dürfen nur in Behältern aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl, welche bei amtlicher Prüfung einen Druck von 250 Atmosphären ohne bleibende Veränderung der Form ausgehalten haben, zur Beförderung aufgeliefert werden. Ein amtlicher Vermerk auf den Behältern muss deutlich erkennen lassen, dass die Prüfung hierauf und zwar innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgefunden hat.[25]) Die Behälter sind fest in Kisten derart zu verpacken, dass der vorgedachte Vermerk bei der bahnseitigen Annahme ohne Schwierigkeit sichtbar gemacht werden kann.

Gasförmige Kohlensäure wird zur Beförderung nur dann angenommen, wenn ihr Druck den von 20 Atmosphären nicht übersteigt und wenn sie in Behältern von Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl aufgeliefert wird, welche bei einer innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgehabten amtlichen Prüfung ohne bleibende Veränderung der Form mindestens das Anderthalbfache desjenigen Drucks ausgehalten haben, unter welchem die Kohlensäure bei ihrer Auflieferung steht. Jeder Behälter muss mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung seiner Innenwandungen gestattet, einem Sicherheitsventil, einem Wasserablasshahn, einem Füll- beziehungsweise Ablassventil, sowie mit einem Manometer versehen sein und muss alljährlich auf seine gute Beschaffenheit amtlich geprüft werden. Ein an leicht sichtbarer Stelle angebrachter amtlicher Vermerk auf dem Behälter muss deutlich erkennen lassen, wann und auf welchen Druck die Prüfung desselben stattgefunden hat. In dem Frachtbrief ist anzugeben, dass der Druck der aufgelieferten Kohlensäure auch bei einer Temperatursteigerung bis zu 40 Grad Celsius den Druck von 20 Atmosphären nicht übersteigen kann. Die Versandtstation hat sich von der Beachtung vorstehender Vorschriften und insbesondere durch Vergleichung des Manometerstandes mit dem Prüfungsvermerk davon zu überzeugen, dass die Prüfung der Behälter auf Druck in ausreichendem Masse stattgefunden hat.

39. Gemünztes Geld, Gold- und Silberbarren, Platina und Edelmetall werden nur unter der Bedingung zur Beförderung angenommen, dass sie in bestens beschaffenen und versiegelten oder plombirten Kisten oder Fässchen verpackt seien.[26])

40. Die Annahme von Gemälden und andern Kunstgegenständen zum Transport erfolgt nach besonderer Vereinbarung mit der Versandtbahn.[27])[28])

§ 85.[1]) Alle in § 84 genannten Gegenstände werden zum Transporte nur angenommen, wenn ihnen je besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beigegeben sind.

Falls die in § 84 unter 10, 12, 16, 17, 20 bis 23 einschliesslich aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als je 10 Kilogramm zum Versandte kommen, ist es gestattet, die unter 10, 12, 17 (mit Ausnahme von Brom), 20 bis 23 einschliesslich aufgeführten Körper einerseits und die unter 16 (mit Einschluss von Brom bis zum Gewichte von 100 Gramm) anderseits sowohl miteinander als mit andern bedingungslos zum Eisenbahntransporte zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu,

§ 84. 22) Vgl. Ziff. 33, lit. a. 23) Vgl. Regl. über Militärtransporte etc. v. 3. November 1885. Art. 82 (im Abschnitt XXXVII). 24) Vgl. Ziff. 2, Abs. 2; 38, Abs. 1. 25) Vgl. Ziff. 36, Abs. 2.

§ 84. 26) Vgl. § 72, Abs. 3; 86; 27. 27) Vgl. § 86; vgl. auch § 27. 28) Ueber weitere nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände siehe BRB v. 25. März / 1. Jan. 1887. Disp. II (unten S. 671 ff.). — § 85. 1) Text des dritten Nachtrags (unten S. 671).

Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starken Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

§ 86.[1]) Wenn die in § 84 bezeichneten Gegenstände (ausgenommen die unter Ziff. 39 und 40 aufgeführten) nicht als ganze Wagenladungen zur Aufgabe gelangen, so darf rücksichtlich derselben eine Verdoppelung der Lieferfristen[2]) von den Bahnverwaltungen beansprucht werden.

§ 87. Wer unter falscher oder ungenauer Deklaration nur bedingungsweise zum Transport zugelassene Gegenstände aufgibt, haftet für allen etwa entstehenden Schaden und wird im Wiederholungsfalle dem Richter zur Bestrafung überwiesen.[1]) Die diesfalls zu erhebenden Beträge können auf der Waare nachgenommen werden.

Mangelhafte Beschaffenheit der Waare oder der Verpackung.

§ 88. Güter, welche nicht gehörig oder gar nicht verpackt sind, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung nötig macht, sowie mangelhaft beschaffene (§ 124, Litt. c) oder bereits beschädigte Güter überhaupt werden nur zum Transport angenommen, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung oder des Gutes selbst durch eine mit seiner Unterschrift versehene Erklärung, in welcher die Mängel speziell zu bezeichnen sind, anerkennt.[1])

Diese Erklärung (welche die Verantwortlichkeit der Eisenbahnverwaltung nach Mitgabe von § 124 beschränkt) ist auf einem Formular abzugeben, welches in den Expeditionen bereit gehalten wird (vgl. Anlage A). Das vom Absender unterzeichnete Formular wird auf der betreffenden Güterexpedition zurückbehalten, die Zugeständnisse des Absenders sind jedoch ihrem ganzen Inhalte nach auf dem Frachtbriefe zu kopiren, ohne nochmalige Unterzeichnung durch denselben.

§ 89. Wenn leicht zerbrechliche Waaren nicht mit dem gebräuchlichen Zeichen versehen sind, so fällt, wenn ein besonderes Verschulden der Verwaltung nicht vorliegt, die Gewährleistung für unversehrten Transport derselben weg.[1])

Abschluss des Frachtvertrages.

§ 90. Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung und Uebergabe des Frachtbriefes seitens des Absenders und durch die Uebernahme des Frachtgutes, beziehungsweise durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditionsstempels seitens der Absendestation auf den Frachtbrief geschlossen.[1])

Die Aufdrückung des Expeditionsstempels erfolgt ohne Verzug nach geschehener vollständiger Auflieferung des in dem Frachtbriefe bezeichneten Gutes.

Auf Verlangen des Absenders hat diese Abstempelung in seiner Gegenwart stattzufinden.

Frachtbriefe.

§ 91. Jede Sendung muss von dem vorgeschriebenen gedruckten Frachtbriefe[1]) begleitet sein.[2]) Dieser Frachtbrief, nachdem er gemäss § 90 abgestempelt worden, gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahnverwaltung und dem Absender.[3])

Frachtbriefe, welche von den Bestimmungen der Transportreglemente und Tarife abweichende Vorschriften enthalten, werden nicht angenommen.[4])

Ebenso behalten die Bahnverwaltungen sich vor, Korrekturen enthaltende oder radirte Frachtbriefe zurückzuweisen.[5])

§ 92. Der Frachtbrief[1]) muss enthalten:

1) Ort und Tag der Ausstellung.[2])
2) Die Bezeichnung der annehmenden Bahnverwaltung.[3])
3) Die Bezeichnung der Güter nach Zeichen, Nummern, Anzahl, Verpackungsart und Inhalt unter Angabe des Bruttogewichtes. Diejenigen Güter, welche in Folge besonderer Vorschriften nicht nach dem Gewichte angenommen werden, sind nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.[4])[5])
4) Die Angabe, ob das Gut in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht zu befördern sei, sowie ob es auf Rechnung und Gefahr des Absenders oder des Empfängers reise. Findet sich über den letztern Punkt keine Angabe im Frachtbrief, so spricht die Rechtsvermutung dafür, dass es auf Gefahr des Empfängers transportirt werde.[6])[7])
5) Die Unterschrift des Absenders oder eine gedruckte, beziehungsweise gestempelte Zeichnung seines Namens.[8])
6) Die genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes, oder dass das Frachtstück an einem bestimmten Orte (Station restante) zur Verfügung des Absenders (beziehungsweise des Inhabers eines Ladescheines) bereit gehalten werden solle.[9])[10])
7) Die Aufführung der erforderlichen Begleitpapiere (Zolldeklarationen, Ursprungszeugnisse, Gesundheitsscheine u. s. f.). Die Eisenbahn haftet nicht für

§ **86.** 1) Text des dritten Nachtrages (siehe unten S. 671). 2) Vgl. § 93 und 99. — § **87.** 1) Vgl. § 22, Abs. 3; 23, Abs. 2; 28; 93, Ziff. 5, Abs. 1; vgl. auch § 124, lit. h, Absatz 3. — § **88.** 1) Vgl. ETG Art. 14, Abs. 3 und 4, vgl. auch § 124, lit. h. — § **89.** 1) Vgl. § 124, lit. d. — § **90.** 1) Vgl. ETG Art. 11.

§ **91.** 1) Vgl. § 94. 2) Vgl. jedoch ETG Art. 8, Abs. 2. 3) ETG Art. 8, Abs. 1. 4) Vgl. § 92, Ziff. 10; vgl. auch ETG Art. 1, Ziff. 4. 5) Vgl. § 16, Abs. 4. — § **92.** 1) Vgl. § 91. 2) ETG Art. 9, Ziff. 1. 3) ETG Art. 9, Ziff. 2. 4) ETG Art. 9, Ziff. 3. 5) Vgl. Ziff. 9 dieses §; § 75. 6) ETG Art. 9, Ziff. 4. 7) Vgl. § 103, Abs. 1; 114, Abs. 3; ETG Art. 16, Absatz 1. 8) ETG Art. 9, Ziffer 5. 9) ETG Art. 9, Ziffer 6. 10) Vgl. § 105; 106, Ziff. 1; ETG Art. 20.

Begleitpapiere, welche im Frachtbriefe nicht verzeichnet sind.[11][12])

8) Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so ist im Frachtbriefe der Transportweg anzugeben.

Ist dies nicht geschehen, so wählt die Versandtexpedition denjenigen Weg, der ihr für den Absender am zweckmässigsten erscheint. (Vgl. § 70.)[13][14])

9) Handelt es sich um den Transport von Gegenständen, bei welchen nach den geltenden Tarifen der Frachtpreis nach dem Werte berechnet wird, so ist der Wert im Frachtbriefe anzugeben.[15][16])

10) Haben die vertragschliessenden Parteien besondere Abreden getroffen, so sind auch diese in den Frachtbrief aufzunehmen; solche Abreden dürfen nichts den Transportreglementen und Tarifbestimmungen Zuwiderlaufendes enthalten (vgl. § 91, Abs. 2).[17][18])

§ 93. Im Uebrigen sind bei Ausfertigung der Frachtbriefe[1]) noch folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Gegenstände, deren Tarifansätze verschiedenen Klassen angehören, sind auf den Frachtbriefen nach Klasse und Gewicht gesondert zu halten, widrigenfalls die Taxe des der höchsten Klasse angehörenden, im Frachtbriefe vorkommenden Gegenstandes berechnet wird. Die Gegenstände der gleichen Klasse sind in dem Frachtbriefe neben einander aufzuführen. Es dürfen nur solche Gegenstände in den gleichen Frachtbrief aufgenommen werden, welche nach ihrer Beschaffenheit ein Zusammenladen ohne Nachteil gestatten.[2])

2) Gütern, die vom Absender und Empfänger auf- und abzuladen sind, müssen besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beigegeben werden.

3) Besteht eine Sendung aus mehreren Wagenladungen, so ist für jede einzelne Wagenladung ein Frachtbrief auszustellen, ausgenommen wenn die Sendung unteilbar ist und vermöge ihrer Beschaffenheit mehr als e i n e n Wagen erheischt.[3])

4) Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äusseren Bezeichnungen der einzelnen Kolli müssen mit den diesfälligen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

5) Der Absender haftet für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus mangelnden, unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.[4])[5])

Die Eisenbahnexpedition ist befugt, die Uebeinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalt in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder ihrer Bevollmächtigten, beziehungsweise in deren Abwesenheit oder Behinderung in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und darüber Verbalprozess aufzunehmen.[6])

Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhaltes kann die entdeckende Eisenbahn die verkürzte Fracht nachfordern. Im Wiederholungsfalle wird der Fehlbare dem Richter zur Bestrafung überwiesen.[7])

6) Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eines ihm von der Eisenbahnexpedition mit der Bezeichnung «Duplikat» vollzogen zuzurückgegeben wird. Die Ausstellung eines Duplikats ist auf dem Frachtbriefe zu bemerken.[8])

7) Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche nicht an einer Eisenbahn gelegen, oder nach Eisenbahnstationen, welche für den Güterverkehr nicht eingerichtet sind, soll der Absender wegen des Weitertransportes an die Bestimmungsstation auf dem Frachtbriefe die Eisenbahnstation bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat.[9])

8) Das Gewicht der Frachtstücke ist in dem Frachtbriefe nach dem Schweizergewicht (50 Kilogramm = 100 Pfund = 1 Zentner) anzugeben. Bei denjenigen Gegenständen aber, welche nach einem Normalgewicht oder nach Probewägungen zur Beförderung angenommen werden, müssen im Frachtbrief die zur Berechnung des Gewichts erforderlichen Notizen vorgemerkt sein; z. B.

bei Getränksendungen — der Massgehalt;

bei Bauholz — sowohl die Gattung des Holzes, als die Stückzahl und der Kubikinhalt;

bei Schnittwaren — die Gattung, Stückzahl, Länge, Breite und Dicke;

bei Brennholz — die Gattung, und der Kubikinhalt;

§ **92.** **11**) ETG Art. 9, Ziff. 7. **12**) Vgl. § 95. **13**) ETG Art. 9, Ziff. 8. **14**) Vgl. § 70, Abs. 2; 93, Ziff. 9. **15**) ETG Art. 9, Ziffer 9. **16**) Vgl. § 75; ETG Art. 9, Ziffer 3. **17**) ETG Art. 9, Ziff. 10. **18**) Vgl. OR Art. 465. — § **93.** **1**) Vgl. § 92. **2**) Vgl. § 76; 85. **3**) Vgl. Instruktion betr. Anwendung des § 93, Ziffer 3 des Transportreglements. Beschluss der Konferenz schweiz. Bahnverwaltungen vom 17. Dez. 1877. Giltig v. 1. Juni 1878 an. (BBl. 1878. II, 50.)

§ **93.** **4**) Vgl. § 87 und Anm. 1 dazu; ETG Art. 10, Abs. 1. **5**) In Betreff der Wertangabe von Geldsendungen vgl. Instr. betr. Anwendung des § 93, Ziff. 5 des Transportreglements. Beschluss der Konferenz schweiz. Bahnverwaltungen v. 27./28. Mai 1885. Giltig v. 1. Okt. 1885 an (nicht publizirt). **6**) Vgl. § 22, Abs. 2. **7**) Vgl. § 77; ETG Art. 10, Abs. 2. **8**) Vgl. § 103, Abs. 1; ETG Art. 11, Abs. 2. **9**) Vgl. § 71; 108; ETG Art. 37.

bei Steinsendungen — der Kubikinhalt mit Angabe der Dimensionen;

Alles nach schweizerischem Mass;

bei gebrannten Waaren — die Stückzahl dem Hundert nach.

Bei Gegenständen, deren Normalgegewicht nach ihren Dimensionen bemessen wird, wie bei Werksteinen, Bauholz, Schnittwaaren, sind die Dimensionen für jedes Stück, oder bei einer Mehrzahl von Stücken gleicher Dimension für jede Partie, auf dem Frachtbrief anzugeben.[10])

9) Falls Güter aufgegeben werden, deren Beförderung sowohl nach den Normaltarifen als auf Grund eines Spezialtarifes erfolgen kann, nach dem letzteren aber unter ungünstigeren Bedingungen für den Absender rücksichtlich der Lieferzeit, Haftbarkeit der Bahnverwaltung und dergleichen, so findet deren Versendung auf Grund der Normaltarife statt, insofern im Frachtbriefe die Anwendung des Spezial- oder des billigsten Tarifs nicht ausdrücklich verlangt wird.

§ 94. Die Frachtbriefe[1]) werden von den Verwaltungen gegen Bezahlung geliefert und können auf allen Güterstationen bezogen werden. Frachtbriefe für Eilgut müssen auf rotes, für gewöhnliches Gut auf weisses Papier gedruckt werden.[2])[3])[4])

Zoll- und Steuervorschriften.

§ 95. Unterliegen Frachtgüter vor ihrer Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung oder polizeilichen Prüfung, so übernehmen die Bahnverwaltungen in Ermanglung entgegenstehender Vereinbarungen oder Weisungen von Seite des Absenders, beziehungsweise Empfängers die Verpflichtung, die erforderlichen Manipulationen auf Kosten dieses letztern gegen eine festgestellte Gebühr vorzunehmen.

Der Absender ist verpflichtet, bei solchen Gütern die Eisenbahn in den Besitz der diesfalls erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen.[1]) Er ist für deren Richtigkeit und vorschriftmässige Abfassung verantwortlich und haftet der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche sie wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen. Die Versandtexpedition hat die Verpflichtung, dem Absender, sofern er sich bei ihr nach der Notwendigkeit und Einrichtung solcher Papiere erkundigt, die ihr bekannten einschlagenden Bestimmungen mitzuteilen und ihn auch unaufgefordert auf leicht erkennbare Irrtümer in Beziehung auf die Notwendigkeit oder Abfassung solcher Begleitpapiere aufmerksam zu machen. Die aus Nichterfüllung dieser Verpflichtung entspringenden Strafen oder Schäden hat die betreffende Bahnverwaltung an sich selbst zu tragen, beziehungsweise dem Absender zu ersetzen.[2])[3])

Zahlung der Fracht.

§ 96. Die Frachtgelder müssen vollständig entweder bei der Aufgabe berichtigt oder an den Empfänger der Frachtgegenstände zur Zahlung angewiesen werden. Teilweise Frankaturen sind unzulässig.

Bei unfrankirten Sendungen hat die Bezahlung der Fracht und sonstiger auf der Sendung haftender Auslagen bei Abgabe derselben zu geschehen.

Bei Gütern, welche frankirt werden, ist dies im Frachtbrief deutlich zu bemerken; Güter mit Frachtbriefen, in welchen eine derartige Bemerkung fehlt, werden als unfrankirt angesehen und behandelt.

Für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der absendenden Station dem schnellen Verderben ausgesetzt oder leicht zerbrechlich sind oder die Fracht nicht sicher decken, so namentlich für Eis, leere Gebinde, frisches Obst, Fleischwaaren, Fische, Geflügel, Wildpret, Gemüse, Pflanzen, wird die Frankatur verlangt.[1])

Nachnahmen.

§ 97. Nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltungen können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen nachgenommen werden. Sie sind befugt, die Spezifizirung dieser Spesen zu verlangen.

Auch Nachnahmen auf dem Wert des Gutes können die Verwaltungen unter denselben Bedingungen wie Spesennachnahmen zulassen, wenn dieselben durch den Wert des Gutes unzweifelhaft gedeckt werden. Dagegen werden Nachnahmen auf den im letzten Absatz des § 96 erwähnten Gegenständen nicht gestattet.

Der Nachnahmebetrag ist im Frachtbriefe mit Worten auszudrücken.

Für die Nachnahme wird dem Absender bei der Aufgabe der Sendung statt des baaren Betrages der Nachnahme ein Nachnahmeschein ausgestellt. Nach erfolgter Zahlung der Nachnahme von Seiten des Adressaten wird deren Betrag dem Aufgeber gegen Rückgabe des Nachnahmescheines und gegen Zahlungsbescheinigung vergütet.

Für Nachnahmen im Betrage von 10 Fr. und darüber wird vom Empfänger des Gutes eine Provision von $1^1/_2$ % bezogen, deren Minimalbetrag auf 15 Cent. festgesetzt ist.

§ **93.** **10**) Vgl. ETG Art. 9, Ziff. 3. — § **94.** **1**) Vgl. § 91. **2**) § 94 ist durch BRB v. 31. Okt. 1879 (BBl. 1880. II, 347) dahin ergänzt worden, dass die Bahnen auch von Privaten gelieferte Frachtbriefe annehmen müssen, wenn dieselben die vom Versender unterzeichnete Erklärung tragen, dass das Formular genau demjenigen entspreche, welches von den schweiz. Bahnverwaltungen ausgegeben wird. **3**) Vgl. § 72, Ziff. 1, Abs. 1. **4**) Regl. über Militärtransporte etc. vom 3. Nov. 1885. Art. 15 (im Abschnitt XXXVII). — § **95.** **1**) Vgl. § 92, Ziff. 7.

§ **95.** **2**) Im Jahre 1884 wurde mit den Bahnverwaltungen eine Instruktion zu § 95 vereinbart; eine offizielle Publikation derselben hat nicht stattgefunden. **3**) Vgl. ETG Art. 13. — § **96.** **1**) Vgl. § 97, Abs. 2; 109, Abs. 2; vgl. auch § 26, Abs. 1; 44, Abs. 2; 57, Abs. 1.

Lieferzeit.

§ 98. Die Lieferfristen werden in den Tarifen von Station zu Station publizirt;[1]) sie zerfallen in Expeditions- und Transportfristen und dürfen nachfolgende Maximalansätze nicht überschreiten:

a. für Eilgut:

1) Die Expeditionsfrist richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 82 (resp. 72) und 105 dieses Reglements.

2) Transportfrist für je 240 angefangene Kilometer 1 Tag.

Die Beförderung der Eilgüter findet jeweilen mit dem nächsten abgehenden Personenzuge statt, vorausgesetzt, dass ihre Aufgabe rechtzeitig erfolgt ist.[2])

b. für gewöhnliches Frachtgut:

1) Expeditionsfrist 2 Tage,

2) Transportfrist für je 125[3]) angefangene Kilometer . . 1 Tag.

Wenn bei Anschlüssen von Zweiglinien die Notwendigkeit einer Verlängerung der Lieferfrist in Folge des Umladens u. s. w. sich herausstellt, so wird der Bundesrat auf motivirtes Ansuchen einer Gesellschaft eine solche bewilligen.[4])[5])[6])

§ 99.[1])

.

Bei Ausmittlung der Lieferfrist fallen die Sonn- und Festtage für diejenigen Frachtgüter nicht in Berechnung, welche am Tage vor einem Sonn- oder Festtag entweder aufgegeben, aber nicht mehr zur Verladung gebracht werden, oder ankommen, aber nicht mehr abgeliefert werden.[2])

Der Lauf der Lieferfrist ruht für die Dauer zoll- oder steueramtlicher Abfertigung.[3])

[4])Die Lieferfrist für gewöhnliches Gut beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes folgenden Mitternacht und gilt als gewahrt, wenn innerhalb derselben ab den Stationen, auf welchen ein Kamionnagedienst eingerichtet ist, das Gut dem Empfänger oder derjenigen Person, an welche die Ablieferung rechtsgiltig geschehen kann, an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt, oder wenn auf Stationen, wo ein Kamionnagedienst nicht besteht, und in Fällen, wo die Zufuhr ausdrücklich verbeten ist (§ 105, Absatz 4), innerhalb der gedachten Frist schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft des Gutes für den Empfänger der Post übergeben oder solche ihm auf andere Weise wirklich zugestellt worden ist.[5])

Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferzeit gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit ist.[6])

§ 100. Für Güter, die zu ermässigten Taxen befördert werden, kann der Bundesrat eine Verlängerung der Lieferfrist gewähren, ebenso Zuschlagsfristen in ausserordentlichen Fällen.[1])

Nachträgliche Verfügung über aufgegebene Güter.

§ 101. So lange das Frachtgut noch nicht abgesendet ist, hat der Absender das Recht, dasselbe zurückzunehmen, insofern dies ohne Störung des regelmässigen Abganges der Züge geschehen kann.

Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat er die Bahnverwaltung für die Aufbewahrung des Gutes und für die Nachteile, welche ihr durch seinen einseitigen Rücktritt erwachsen, durch Bezahlung der Lagergelder, der Auf- und Abladgebühren, der Wagenmiete u. s. f. zu entschädigen,[1]) sofern der Rücktritt nicht etwa durch Verzögerung der Versendung veranlasst worden ist.[2])[3])

§ 102. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Transports durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so braucht der Absender, beziehungsweise Empfänger die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten; er kann vielmehr von dem Vertrage zurücktreten, muss aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten der Wiederausladung und der Ansprüche in Bezug auf den bereits zurückgelegten Transport entschädigen.[1])

§ 103. Nach Absendung des Gutes ist der Absender nur dann berechtigt, wegen Rückgabe desselben oder wegen Auslieferung an einen andern als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger oder an einen andern Ort Anweisungen zu erteilen, wenn im Frachtbriefe gesagt ist, dass das Gut auf Rechnung und Gefahr des Absenders reise. Der Absender hat im Falle solcher Anweisungen das ihm etwa ausgestellte Frachtbriefduplikat (vgl. § 94,[1]) Ziffer 6) zurückzugeben.[2])[3])

Zur Berücksichtigung solcher Anweisungen, die schriftlich zu erteilen sind, ist die Bahnverwaltung nur verpflichtet, wenn sie ihr durch Vermittlung der Aufgabestelle zugehen.

§ **98.** 1) Vgl. § 8, Abs. 1 und 3. 2) Vgl. § 4. 3) Als Transportfrist für gewöhnliche Güter war ursprünglich ein Tag für je 120 angefangene Kilometer bestimmt. Durch BRB vom 4. Nov. 1887 (unten S. 675) ist diese Frist auf einen Tag für je 125 angefangene Kilometer festgesetzt worden. 4) Vgl. § 100; 1, Abs. 3, 5) Vgl. § 99. 6) Vgl. auch BRB vom 9. Juli 1878 (unten S. 671). Neben den in diesem Beschlusse verzeichneten wurden noch verschiedenen anderen Bahnen verlängerte Lieferfristen bewilligt. Die betr. Beschlüsse sind teils in der Eisenbahnactensammlung, teils im Publikationsorgan der Eisenbahnverwaltungen, teils auch gar nicht publizirt worden. Eine verkürzte Lieferfrist besteht für die Eisenbahn Kriens-Luzern. — § **99.** 1) § 99 hatte ursprünglich folgenden ersten Absatz: «Die Lieferfrist begreift nur den Transport auf der Bahn, d. h. von Station zu Station, in sich.» Dieser Absatz ist durch BRB vom 4. Nov. 1887 (unten S. 675) aufgehoben worden. 2) Vgl. § 82, Abs. 2 und 3; 106, Ziffer 2. 3) Vgl. § 36, Abs. 2. 4) Text des BRB vom 4. November 1887 (unten S. 675).

§ **98.** 5) Vgl. § 105, Abs. 1 und 2. — 6) Vgl. § 105, Absatz 6. — § **100.** 1) Vgl. § 86; 93, Abs 3; 113. — § **101.** 1) Vgl. § 110. 2) Vgl. § 102. 3) Vgl. ETG Art. 15 und Anmerkungen dazu. — § **102.** 1) Vgl. ETG Art. 18. § **103.** 1) Es ist zu lesen § 93. 2) Vgl. ETG Art. 20. 3) Vgl. § 26, Abs. 1; 33, Abs. 3.

Die Berechtigung des Absenders zu solchen Anweisungen besteht nur so lange, bis entweder 1) die Bahnverwaltung nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte dem Empfänger den Frachtbrief übergeben hat, oder 2) die Anzeige von der Ankunft des Gutes zum Zwecke der Abholung desselben an den Empfänger abgegangen ist.[3])

Für die aus solchen spätern Anweisungen des Absenders, beziehungsweise Empfängers entstehenden nachteiligen Folgen (Fracht nach dem ursprünglichen und von da nach dem abgeänderten Bestimmungsort, sonstige Kosten, Schäden, Verspätungen) hat der Absender, beziehungsweise Empfänger der Bahnverwaltung einzustehen.

Die zwischen dem Absender und Empfänger bestehenden Rechtsverhältnisse werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.[4])

§ 104. Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger gegen Bezahlung der Fracht den Frachtbrief und das Gut auszuliefern.[1])

Avisirung und Ablieferung der Güter.

§ 105. Nach Ankunft des Gutes wird hievon in der Regel dem Adressaten durch Zustellung des Frachtbriefes oder durch schriftliche Anzeige per Post oder sonst übliche Gelegenheit Kenntnis gegeben.[1])

[2])Bei gewöhnlichem Frachtgut hat diese Anzeige, beziehungsweise die Zustellung des Frachtbriefes und die Absendung des Avisbriefes — abgesehen von den bezüglich der Lieferzeit in den §§ 98 und 99 gesetzten Fristen — längstens 24 Stunden nach Ankunft des Frachtgutes, bei Eilgut binnen 4 Stunden nach erfolgter Ankunft (bei den später als 5 Uhr Abends ankommenden Gütern längstens bis 9 Uhr folgenden Morgens) stattzufinden.[3])

Wenn keinerlei Bestimmungen im Frachtbriefe oder spätere Anweisungen des Absenders im Wege stehen,[4]) so kann der bezeichnete Empfänger nach Ankunft der Güter an der Endstation, auch ohne eine Anzeige der Bahnverwaltung abzuwarten, die Vorzeigung des Frachtbriefes und, gegen Erfüllung der ihm laut Frachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten, auch die Herausgabe des Frachtbriefes und der Güter verlangen.[5])

Wo die Bahnverwaltung es für angemessen erachtet oder eine Verpflichtung hiezu übernommen hat, werden von derselben besondere Rollfuhrunternehmer zum An- und Abführen der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt. An solchen Stationen wird statt der Avisirung des Gutes dessen sofortige Zufuhr an den Empfänger erfolgen. Wünscht ein Empfänger seine Güter selbst abzuholen, oder will er sich hiefür regelmässig anderer als der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhrunternehmer bedienen, so hat er dies der betreffenden Güterexpedition schriftlich anzuzeigen.[6])

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus andern Gründen nach Packhöfen oder Niederlagen der Steuerverwaltung geliefert werden müssen.

Güter, welche «Bahnhof restant» gestellt sind, werden nicht avisirt.[7])

§ 106. Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren[1]) erfolgt gegen Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Guts,[2]) die vom Empfänger bescheinigt wird, und zwar mit folgenden nähern Bestimmungen:

1) Die Güter sind binnen 24 Stunden nach Versendung des Benachrichtigungsschreibens[3]) während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.[4]) «Bahnhof restant» gestellte Güter, sowie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind inner 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen.[5])[6])
2) Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden nicht mitgerechnet.[7])
3) Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Teils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Teil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswert hat, kann die Annahme des angekommenen Teils und die Zahlung des verhältnismässigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden, unbeschadet der ihm zustehenden Entschädigungsansprüche.
4) An Sonn- und allgemeinen Festtagen sind die Bahnverwaltungen nicht verpflichtet, Güter zu avisiren oder abzuliefern. In Folge dessen fallen diese Tage bei Berechnung der Avisirungs- und Ablieferungsfristen nicht in Anrechnung.[7])
5) Wenn eine Reklamation wegen Verlustes oder Beschädigung gemacht oder vorbehalten worden ist, sowie in allen Fällen, wo über den Zustand des Gutes Streit entsteht, hat sowohl die Bahnverwaltung als der Empfänger die Befugnis, von der am Ort der gelegenen Sache

§ 103. **3**) Vgl. § 105. **4**) Vgl. ETG Art. 16 und Anmerkungen dazu. — **§ 104.** **1**) Vgl. § 105; ETG Art. 19. **§ 105.** **1**) Vgl. § 99, Abs. 4; 103, Abs. 3; ETG Art. 19, Abs. 1. **2**) Text des BRB v. 4. Nov. 1887 (unten S. 675). **3**) Vgl. § 106, Ziffer 4; ETG Art. 19, Absatz 1 und 2. **4**) Vgl. § 103. **5**) Vgl. § 104; ETG Art. 19, Abs. 3.

§ 105. **6**) Vgl. § 81, Abs. 2; 116, Abs. 2. **7**) Vgl. § 106, Ziff. 1. — **§ 106.** **1**) Vgl. § 79; 80; 77; 97; 110; 112, Abs. 1. **2**) Vgl. § 104; 105, Abs. 3; vgl. aber ETG Art. 20. **3**) Vgl. § 105. **4**) Vgl. § 82. **5**) Vgl. ETG Art. 21. **6**) Vgl. § 105, Abs. 6; 112. **7**) Vgl. § 99, Abs. 2; 82, Abs. 3.

zuständigen Behörde Sachverständige ernennen und durch diese auf Kosten des Unrecht habenden Teiles den Zustand des Gutes feststellen und begutachten zu lassen.[8])

Verfahren bei Ablieferungshindernissen.

§ 107. Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe wegen Unmöglichkeit der Ermittlung des Empfängers nicht tunlich geworden ist, sowie solche, welche unter der Adresse «Bahnhof restant» länger als die durch die sachbezüglichen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben,[1]) lagern auf Gefahr und Kosten des Absenders,[2]) der hievon in Kenntnis zu setzen ist; auch hat die Bahnverwaltung das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Speditor, für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Absenders, unter sofortiger Benachrichtigung desselben, zu stellen.[3])[4])

§ 108. Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, durch einen Speditor oder mittelst einer andern Gelegenheit nach dem Bestimmungsort auf Gefahr und Kosten des Absenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist. Dasselbe gilt von Gütern, deren Bestimmungsort eine nicht für den Güterverkehr eingerichtete Eisenbahnstation ist.[1])

Sofern indess eine Verwaltung selbst Transporteinrichtungen zur Beförderung der Güter nach von der Bahn entfernten Orten getroffen hat,[2]) haftet sie auch für den Transport dorthin als Frachtführer.

§ 109. Eisenbahngüter, deren An- und Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, oder deren Abgabe nicht tunlich ist, können, insofern der Absender innerhalb dreissig Tagen nicht über dieselben verfügt, zu Gunsten der Berechtigten amtlich verkauft werden. Insoweit möglich, sind die Beteiligten von der Anordnung des Verkaufs zu benachrichtigen.

Sind die betreffenden Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt, oder deckt deren vermutlicher Wert die darauf haftenden Kosten nicht, so müssen sie sofort zu Gunsten des Berechtigten verkauft werden, und zwar kann der Verkauf unter Beiziehung eines unbeteiligten Zeugen durch die Bahnverwaltung nach ortsüblicher Bekanntmachung (Börsenanschlag, Ausruf u. s. f.) ausseramtlich vorgenommen werden.

Der Verkauf ist sodann in einem von dem den Verkauf leitenden Bahnangestellten und dem Zeugen zu unterzeichnenden Protokolle zu konstatiren, von welchem dem Absender Abschrift zu erteilen ist.[1])[2])

Lagergeld und Wagenmiete.

§ 110. Sind Güter, über welche der Absender nach Massgabe der §§ 101 bis 103 nachträgliche Verfügungen trifft, bereits von der Bahnverwaltung auf Lager genommen oder verladen worden, so hat derselbe die reglementarischen Lagergebühren, beziehungsweise die Wagenmiete zu entrichten.

§ 111. Findet die Auflieferung der in demselben Frachtbriefe bezeichneten Sendungen nur nach und nach statt, oder müssen Güter, weil sie mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert worden sind, deshalb bis zum Eingang der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben, so kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbriefsendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe ein Lagergeld erheben lassen.[1])[2])

Bestellt ein Absender Eisenbahnwagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung er selbst zu besorgen hat, so kann ihm, sofern er nicht in der durch besondere Vorschriften zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmässig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt, von der Eisenbahn eine Wagenmiete auferlegt werden; auf Verlangen hat er bei Bestellung der Wagen eine Kaution im Betrag einer eintägigen Wagenmiete zu leisten. Ausserdem ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf von 24 Stunden befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahnwagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

§ 112. Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist[1]) nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.[2])

Wenn bei Sendungen, deren Verladung der Absender zu besorgen hatte, die Güter

§ **106.** **8**) Vgl. ETG Art. 47 und 48. — § **107.** **1**) Vgl. § 106, Ziff. 1. **2**) Vgl. § 112; 111. **3**) Vgl. ETG Art. 22, Abs. 1. **4**) Vgl. § 42. — § **108.** **1**) Vgl. OR Art. 467; 448; ETG Art. 37. **2**) Vgl. § 105, Abs. 4.

§ **109.** **1**) Vgl. ETG Art. 22 und Anm. daselbst. **2**) Vgl. § 42. — § **111.** **1**) Vgl. § 106, Ziffer 1. **2**) Vgl. § 112; 107. — § **112.** **1**) Vgl. § 106. **2**) Vgl. § 111; 107.

nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers, beziehungsweise des Absenders ermächtigt, und kann überdies ein Lagergeld oder eine Wagenmiete erheben. Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, sowie bei den «Bahnhof restant» gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagenmiete nach Ablauf der in den besondern Vorschriften der einzelnen Bahnverwaltungen bestimmten Fristen.[3])

§ 113. Bei grossen Güteranhäufungen, durch welche der geregelte Verkehr gestört oder unmöglich gemacht wird, ist die Bahnverwaltung nach eingeholter Zustimmung des Bundesrates für die betreffenden Stationen zur Beschränkung der lagerzinsfreien Zeit[1]) oder zur Erhöhung der Lagergelder,[2]) eventuell zur gleichzeitigen Anwendung beider Massregeln für die Dauer der Anhäufung der Güter berechtigt.[3])

Haftpflicht im Allgemeinen.

§ 114. Wenn ein Gut mit dem gleichen Frachtbrief über mehrere sich aneinander schliessende Eisenbahnen transportirt wird, so können für den ganzen Transport die erste Eisenbahn, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen hat, oder diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt erhalten hat, haftbar gemacht werden; eine der übrigen, in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann dagegen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, dass der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.[1])

Diese Haftpflicht trifft die annehmende Bahnverwaltung auch dann, wenn sie selbst oder eine der nachfolgenden Anstalten mit oder ohne Zustimmung des Absenders das Gut unter Ausstellung eines neuen Frachtbriefes zur Beförderung an den im ursprünglichen Frachtbrief angegebenen Bestimmungsort weiter gegeben hat; sie ist jedoch aufgehoben, wenn die Ausstellung eines neuen Frachtbriefes durch den Versender oder einen Beauftragten desselben erfolgt.[2]) Diejenige Bahn, welche nach dem ursprünglichen Frachtbrief die Ablieferung des Gutes zu bewirken hatte, wird ihrerseits von der Verantwortlichkeit für den ganzen Transport auch dann nicht frei, wenn die Waare auf Grundlage eines neuen oder eines nachträglich veränderten Frachtbriefes weiter gesendet war, ohne dass dies vom Absender im Frachtbriefe selbst oder nachträglich (§ 103) vorgeschrieben oder verschuldet ist.[3])

Zur Anstellung der Klagen wegen Verspätung, Nichtankunft, Zerstörung, Minderung oder Beschädigung ist sowohl der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger, als der Absender nach folgenden Bedingungen berechtigt:

a. Wenn im Frachtbriefe gesagt ist, dass die Waare auf Rechnung und Gefahr des Absenders reise, so ist der Empfänger nur dann zur Klage berechtigt, wenn er auf Verlangen genügende Kaution dafür leistet, dass auch der Absender das Urteil, beziehungsweise dessen Vollziehung gegen sich gelten lassen müsse.

b. Ist im Frachtbrief eine solche Bestimmung nicht enthalten, so steht dem Absender ein Klagrecht nur dann zu, wenn er Kaution leistet, dass auch der Empfänger das Urteil, beziehungsweise dessen Vollziehung gegen sich gelten lassen müsse.[4])

§ 115. Im internen schweizerischen Bahnverkehr sind für die Haftpflicht der Eisenbahnen die Vorschriften der schweizerischen Bundesgesetze,[1]) des vorliegenden Transportreglementes[2]) und allfälliger besonderer bundesrätlich genehmigter Reglemente massgebend.

Rücksichtlich derjenigen Güter, welche von ausländischen Bahnen an die schweizerischen Bahnen gelangen, oder welche von letzteren an ausländische Bahnen übergeben werden müssen, um sie an ihre Bestimmung zu befördern, haften die schweizerischen Bahnen sowohl im Verbandsverkehr als im Verkehr von Bahn zu Bahn, unter der Voraussetzung, dass das Frachtgut ursprünglich der Versandtbahn mittelst eines auf die ganze Strecke lautenden Frachtbriefs übergeben wurde, ganz so, als ob sie selbst den Transport von Anfang bis zu Ende ausgeführt hätten.

Diese Haftbarkeit wird jedoch aufgehoben, beziehungsweise auf denjenigen Betrag beschränkt, für welchen die auswärtige, den Schaden verursachende Anstalt nach dem für sie massgebenden Gesetz einzustehen hätte, sofern die beklagte schweizerische Bahnverwaltung folgenden zweifachen Beweis leistet:

1) dass der Unfall oder Fehler erst nach der Uebergabe an eine nicht unter dem Transportgesetze vom 20. März 1875[3]) stehende auswärtige Anstalt, beziehungsweise schon vor der Uebernahme des Frachtgutes aus der Hand einer solchen Bahnverwaltung vorgekommen ist;

2) dass nach den einschlagenden Gesetzen und verbindlichen Reglementen keine Schadloshaltung oder eine geringere, als

§ **112.** 3) Vgl. § 106, Ziff. 1. — § **113.** 1) Vgl. § 106. 2) Vgl. § 107; 110—112. 3) Vgl. § 100. — § **114.** 1) Vgl. ETG Art. 35, Abs. 1; 36, Absatz 1; 38. 2) Vgl. ETG Art. 35, Abs. 2. 3) Vgl. ETG Art. 36, Abs. 2.

§ **114.** 4) Vgl. ETG Art. 34 und Anm. daselbst. — § **115.** 1) ETG Art. 23 ff.; 35 ff. 2) § 114 ff. 3) Oben S. 628 ff.

nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes, bezw. der betreffenden Bundesgesetze zu leisten ist, wegen des vorgekommenen Fehlers oder Unfalles verlangt werden kann.[4])

§ 116. Müssen Gegenstände behufs Erreichung ihrer Bestimmung andern Transportanstalten oder Fuhrleuten übergeben werden, oder werden dieselben den Bahnen von solchen Transportanstalten oder von Fuhrleuten überbracht, so haften die Bahnverwaltungen für Verluste, Beschädigungen oder Verspätungen, welche nicht während des Bahntransportes entstanden sind, nur nach Massgabe der Haftpflichtbestimmungen, welchen jene Transportanstalten oder Fuhrleute unterliegen.[1])[2])

In Betreff derjenigen Güter jedoch, deren Zu- und Abfuhr nach und von den Stationen von den Bahnverwaltungen selbst besorgt wird (§ 81, Abs. 2), haften diese nach Massgabe des vorliegenden Reglementes[3]) auch für Verluste, Beschädigungen und Verspätungen, welche während der Zu- und Abfuhr eintreten.

§ 117. Durch die Bestimmungen der vorstehenden §§ 114 bis 116 wird der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff nicht berührt, beziehungsweise den diesfälligen Vereinbarungen der Bahnverwaltungen nicht vorgegriffen.[1])

Haftpflicht der Eisenbahnen für ihre Angestellten.

§ 118. Die Bahnverwaltungen haften für ihre Angestellten und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung der übernommenen Transporte bedienen.[1])

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht bei Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes.

§ 119. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach § 91 festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung an die im Frachtbrief angegebene Bestimmung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, dass der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major)[1]) oder in Folge eines Verschuldens oder einer Anweisung des Absenders, beziehungsweise Empfängers,[2]) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes,[3]) namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, Lekage und dergleichen, oder durch äusserlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w., und im Falle der §§ 107 und 108 die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Speditor gleich.

Als in Verlust geraten ist das Gut erst dreissig Tage nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten.[4])[5])

§ 120. In allen Verlust- und Beschädigungsfällen haben die Bahnverwaltungen die eingehendsten Nachforschungen anzustellen und den Beteiligten aktenmässige und genaue Mitteilungen über deren Resultate zu machen.[1])

§ 121. Durch vorbehaltlose Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, beziehungsweise Orte, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem giltig erfolgen kann,[1]) in Verbindung mit Bezahlung der Fracht, erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn.[2])

Ausgenommen sind nur:

1) Die Ansprüche wegen Mängel — Verlust am Gute oder Beschädigung —, welche bei der Ablieferung äusserlich nicht erkennbar waren, sofern die Entdeckung, sobald es nach dem ordnungsmässigen Geschäftsgange möglich war, erfolgt und ohne Verzug nach der Entdeckung, jedenfalls aber noch vor Ablauf von 30 Tagen seit der Ablieferung, entweder Anzeige davon an die abliefernde Bahnverwaltung gemacht, oder die Feststellung bei einer dazu kompetenten Behörde nachgesucht worden ist.[3]) Seitens des Empfängers ist der Beweis zu führen, dass der gerügte Mangel vor der Ablieferung an ihn entstanden ist.[4])

2) Reklamationen, welche auf den Beweis einer Arglist oder groben Fahrlässigkeit oder unter dem Gesichtspunkte einer grundlosen, rechtswidrigen Bereicherung mit dem Schaden der Reklamanten, oder endlich unter dem der Rückforderung einer aus entschuldbarem Irrtume bezahlten Nichtschuld begründet werden wollen.[5])

§ 122. Ausserdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder Verspätung des Gutes nach einem Jahre.

Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung, beziehungsweise Verminderung, an dem Tage, wo die Ablieferung stattgefunden hat, auch wenn der Mangel erst nach der Ablieferung entdeckt worden sein sollte;[1])

§ **115.** **4**) Vgl. ETG Art. 35, Abs. 4 und 5; 36, Abs. 4. § **116.** **1**) Vgl. OR Art. 467; 448. **2**) Vgl. auch § 108; ETG Art. 37. **3**) § 114 ff. — § **117.** **1**) Vgl. ETG Art. 35, Abs. 3; 36, Abs. 3; 39. — § **118.** **1**) Vgl. ETG Art. 3, Abs. 2; OR 62; 115; BG vom 1. Juli 1875. Art. 3 (oben S. 597 f.). — § **119.** **1**) Vgl. ETG Art. 53. **2**) Vgl. § 101 bis 103. **3**) Vgl. § 124.

§ **119.** **4**) Vgl. § 122, Abs. 2; 123, Abs. 2; 127, Abs. 2. **5**) Vgl. ETG Art. 24; 30; 14; OR Art. 452. — § **120.** **1**) Vgl. § 86, Abs. 2. — § **121.** **1**) Vgl. § 105–108. **2**) Vgl. § 127, Abs. 1; ETG Art. 45, Abs. 1. **3**) Vgl. ETG Art. 47; 48. **4**) Vgl. ETG Art. 31, Abs. 4; 45, Abs. 2, Ziff. 2. **5**) Vgl. ETG Art. 45, Abs. 2, Ziff. 3 und Anmerkungen dazu. — § **122.** **1**) Vgl. jedoch ETG Art. 45, Abs. 2, Ziff. 3 und 49, Abs. 5.

im Falle des Abhandenkommens oder verspäteter Ablieferung mit dem Zeitpunkte, wo die in § 121[2]) erwähnte dreissigtägige Frist abgelaufen ist.[3])

§ 123. Durch die Zahlung der Entschädigungssumme Seitens der Eisenbahn und deren ohne Vorbehalt geschehene Annahme Seitens des Entschädigungsberechtigten[1]) gehen dessen Rechte auf das in Verlust geratene Gut, soweit sie die bezahlte Entschädigungssumme[2]) nicht übersteigen, auch wenn es später wieder aufgefunden wird, auf die Eisenbahn über.[3])

Der Entschädigungsberechtigte kann sich jedoch bei Empfangnahme der Entschädigungssumme vorbehalten, das in Verlust geratene Gut, wenn es später wieder aufgefunden wird, binnen dreissig Tagen nach erhaltener Nachricht hievon, wozu die Bahnverwaltung verpflichtet ist, gegen Rückerstattung der erhaltenen Entschädigungssumme abzunehmen. Der Transport von dem Orte, wo das Gut wieder aufgefunden worden, bis zu dem im Frachtbriefe angegebenen ursprünglichen Bestimmungsort hat in diesem Falle für den Empfangsberechtigten kostenfrei zu erfolgen. Bei einem solchen Vorbehalt ist dem Entschädigungsberechtigten auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anmeldung desselben auszustellen.[4])

Jedes Recht aus dem Vorbehalt erlischt, wenn dasselbe nicht innerhalb der gestellten Frist wirklich ausgeübt wird.

Beschränkungen der Haftpflicht.

§ 124. Die Haftpflicht für Verluste und Beschädigungen unterliegt folgenden Beschränkungen:

a. Gewichtsmängel, welche unter den obwaltenden Umständen die unabwendbare Folge der natürlichen Eigenschaften der Güter oder der Witterungsverhältnisse gewesen sein können, gelten als wirklich auf diese Weise entstanden und werden nicht vergütet.

Dieser Grundsatz findet namentlich Anwendung, wenn der Gewichtsverlust bei trockenen Gütern nicht mehr als ein Prozent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbhölzer, Rinden, Wurzeln, Süssholz, Lumpen in Säcken, Schwämme, Kork, Hörner und Klauen, frisches Obst gleichzustellen sind, nicht mehr als zwei Prozent beträgt.

Bei Gütern, welche notorisch unter obwaltenden Umständen einem grösseren Gewichtsverlust unterworfen sind, wie Oele, Petroleum, Sprit u. s. f., darf der unvergütbare Gewichtsmangel bis auf höchstens 4 % ansteigen.

Dieser Prozentsatz wird für die ganze in Gemässheit des ursprünglichen Frachtbriefes durchlaufene Strecke nur einmal und für jedes einzelne Frachtstück (Kollo, Fass u. s. f.) besonders berechnet, sofern das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe bezeichnet oder sonst zu ermitteln ist. Bei gänzlichem Verluste des Gutes ist ein Abzug für Gewichtsverlust überhaupt unstatthaft.[1])

b. Bei notorisch gefährlichen, ätzenden, leicht entzündlichen oder explodirenden Gegenständen gelten Schäden, welche unter den obwaltenden Umständen die unabwendbare Folge ihrer gefährlichen Eigenschaften gewesen sein können, als dadurch entstanden und werden nicht ersetzt.

c. Bei Gegenständen, welche ihrer Beschaffenheit nach dem innern Verderben oder dem Rost unterworfen sind, werden Schäden, wie Fäulnis, Gährung, Gefrieren, Einrosten u. s. f., welche unter den obwaltenden Umständen die unabwendbare Folge der natürlichen Eigenschaft dieser Gegenstände oder der Witterungsverhältnisse gewesen sein können, auch als solche angesehen und nicht vergütet.

d. Für den Bruch leicht zerbrechlicher Gegenstände, wie Möbeln und Hausgeräte, Glas, Eisenguss, leere oder gefüllte Krüge, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden, unverpackter Käse u. s. f., übernehmen die Eisenbahnen keine Haftbarkeit, insofern der Bruch bei ganz normalem Transport die natürliche Folge ihrer Zerbrechlichkeit gewesen sein kann und nicht ein höherer als der tarifmässige Frachtsatz bezahlt worden ist.

e. Wenn Gegenstände im Einverständnisse mit dem Versender gegen erhebliche Ermässigung des Frachtsatzes in offenen Wagen (unbedeckten, ohne Blachen) transportirt werden, so gilt als angenommen, dass Schäden, welche unter den obwaltenden Umständen die unabwendbare Folge der mangelnden Bedeckung gewesen sein können, auch wirklich dadurch entstanden seien und dem Versender selbst zur Last fallen.

f. Wenn der Absender, beziehungsweise Empfänger gegen erhebliche Ermässigung der Frachtsätze das Auf- und Abladen der Güter selbst besorgt, so gelten Schäden, welche unter den obwaltenden Umständen die Folge ungehöriger Besorgung des Auf- oder Abladens gewesen sein können, als wirklich dadurch entstanden und fallen dem Absender, beziehungsweise Empfänger selbst zur Last.[2])

§ **122.** 2) Es ist zu lesen: § 119. 3) Vgl. § 127, Abs. 2; ETG Art. 49. — § **123.** 1) Vgl. § 121, Abs. 1. 2) Vgl. ETG Art. 25; 26; 27. 3) Vgl. ETG Art. 28; OR Art. 185. 4) Vgl. ETG Art. 29; vgl. auch ETR § 40.

§ **124.** 1) Vgl. ETG Art. 25, Abs. 3. 2) Vgl. BG v. 19. Dez. 1874. Art. 11, Abs. 2 (oben S. 597).

Letztere haften ferner für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt wird.[3])

Wenn der Absender in den Fällen des eigenen Auf- und Abladens eine Haftpflicht der Eisenbahn für Gewicht und Stückzahl in Anspruch nimmt, so hat er der Güterexpedition schriftlich Anzeige hievon zu machen, und es findet in diesem Falle eine Abwägung durch die Bahnverwaltung auf Kosten des Absenders[4]) und eine Kontrolirung der Stückzahl gegen eine ebenfalls vom Absender zu entrichtende, reglementarisch festzustellende Gebühr statt.

g. Bei Transporten, für welche das Reglement eine besondere Begleitung vorschreibt, z.B. bei Tieren,[5]) Lokomotiven[6]) u. s. f., haftet die Eisenbahn nicht für Verluste und Schäden, welche unter den obwaltenden Umständen aus der Unterlassung der Begleitung oder aus mangelhaftem Verhalten des Begleiters hervorgegangen sein können.

h. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, sowie solcher, die schon bei der Auflieferung mangelhaft beschaffen oder beschädigt waren, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung oder in Folge der mangelhaften Beschaffenheit oder der bereits vorhandenen Beschädigung verbundenen Gefahr entstanden ist.[7])

Die Bahnverwaltung hat jedoch die Verpflichtung, in solchen Fällen einen Vorbehalt in den Frachtbrief aufzunehmen, welcher die betreffenden Mängel speziell bezeichnet (vgl. § 88, Abs. 2), und den Absender oder dessen Beauftragten davon in Kenntnis zu setzen.[8])

Für die Folgen von Mängeln der Verpackung, welche äusserlich nicht erkennbar sind, hat der Absender einzustehen und jeden daraus entstehenden Schaden an sich selbst zu tragen, beziehungsweise der Bahnverwaltung zu ersetzen.[7])

Die unter Litt. d, e und f gestatteten Vermutungen dürfen nicht geltend gemacht werden, um das gänzliche Abhandenkommen des Gutes oder die Verminderung der Stückzahl oder des im Frachtbriefe angegebenen Gewichtes zu rechtfertigen.

Die Rechtfertigung von Gewichtsdefekten im Sinne von Litt. a bleibt vorbehalten.

Die in diesem Artikel aufgestellten Fälle der Befreiung von der Haftpflicht treten nicht ein, wenn der Gegenbeweis geleistet wird, dass der Verlust, beziehungsweise Schaden nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes, nicht in Folge mangelhafter Verpackung, nicht in Folge fehlender Begleitung u. s. f. entstanden ist.

Ebenso fällt die Befreiung von der Haftpflicht weg, wenn eine Versäumnis der Lieferfrist[9]) vorliegt und unter den obwaltenden Umständen der betreffende Schaden ganz oder teilweise auch Folge der Verspätung gewesen sein kann.[10])

Geldwert der Haftung.

§ 125. Im Falle gänzlichen oder teilweisen Verlustes wird bei der Schadenersatzberechnung der allgemeine Handelswert zu Grunde gelegt, welchen der verlorene oder beschädigte Gegenstand am Bestimmungsorte zu der Zeit hatte, zu welcher er hätte abgeliefert werden sollen.

Der Schadenersatz übersteigt jedoch in keinem Falle Fr. 1500 für 50 Kilogramm, wenn nicht die fragliche Sendung als «Eilgut» aufgegeben worden ist[1]) oder (gemäss § 72, Ziffer 1, Litt. b) deshalb als Eilgut behandelt wird, weil in dem Frachtbriefe eine Wertdeklaration von mehr als Fr. 1500 per 50 Kilogramm von dem Absender vorgemerkt ist. Im Falle einer solchen Wertdeklaration kann eine höhere Entschädigung als die deklarirte Summe nur beansprucht werden, wenn der Bahnverwaltung Arglist oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Der Betrag des Schadenersatzes ist vom Tage, wo die Ablieferung hätte erfolgen müssen, mit 6 % zu verzinsen. Bei Sendungen ohne Wertdeklaration kann die Bahnverwaltung alle durch den Verlust des Gutes ersparten Zölle und sonstigen Unkosten, sowie die auf Grund des Frachtkontraktes noch zu bezahlenden Transportkosten der ganzen Strecke bis zum Bestimmungsorte in Abzug bringen. Uebersteigen die rückständigen Transportkosten den an den Geschädigten zu bezahlenden Betrag, so kann der Schadenersatzberechtigte auf Grund des Frachtkontrakts nicht zur Auszahlung des Ueberschusses angehalten werden. Für Sendungen mit Wertdeklaration ist der Schadenersatz ohne Abzug der Zölle und der ersparten, beziehungsweise noch rückständigen Transport-

§ **124.** **3**) Vgl. BG vom 19. Dez. 1874. Art. 12 (oben S. 597). **4**) Vgl. § 79, Abs. 1. **5**) Vgl. § 61, Abs. 1; 67, Abs. 2. **6**) Vgl. § 49, Ziff. 1; 50. **7**) Vgl. ETG Art. 14, Abs. 2. **8**) Vgl. § 83; ETG Art. 14, Abs. 3 und 4.

§ **124.** **9**) Vgl. § 98 und 99. **10**) Vgl. ETG Art. 32 und 33. — § **125.** **1**) Vgl. § 72, Ziff. 1.

kosten zu leisten. Eine Reduktion dieses Betrages kann die Bahnverwaltung nur fordern, wenn sie nachweist, dass derselbe sich höher herausstellen würde, als der oben erwähnte Handelswert, und überdies nach den obwaltenden Umständen kein individuelles Interesse, welches die höhere Wertangabe rechtfertigen könnte, anzunehmen ist.[2][3])

Haftpflicht für Verspätung.

§ 126. Betreffend die Entschädigungspflicht wegen verspäteter Lieferung gelten, immerhin unter Vorbehalt der §§ 115 und 116, folgende Grundsätze:

1) Die Eisenbahn haftet für den eintretenden Schaden, sofern sie nicht beweist, dass die Verspätung Folge höherer Gewalt[1]) oder eines Verschuldens oder einer Anweisung des Absenders, beziehungsweise des Empfängers[2]) gewesen ist.[3])

2) Als Schadenersatz kann der Erlass der Hälfte der auf dem Gebiete der schweizerischen Bahnverwaltungen erlaufenen Fracht und, wenn die Lieferung erst nach Verlauf der doppelten Frist erfolgen sollte, der Erlass dieser ganzen Fracht verlangt werden.

3) Es bleibt übrigens dem Absender, beziehungsweise Empfänger der Waare vorbehalten, statt der Inanspruchnahme dieses Frachterlasses Ersatz des erlittenen Schadens, jedoch in keinem Falle mehr, als für gänzlichen Verlust zu bezahlen ist, zu fordern.[4]) Immerhin kann ein Fr. 1500 für 50 Kilogramm übersteigender Schadenersatz nur in dem Falle gefordert werden, wenn die fragliche Sendung als «Eilgut» aufgegeben worden oder dafür eine Fr. 1500 übersteigende Wertdeklaration erfolgt ist (vgl. § 72, Ziffer 1, Litt. b).[5])[6])

§ 127. Durch vorbehaltlose Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder Seitens derjenigen Personen, beziehungsweise Orte, an welche die Ablieferung nach den §§ 105 u. ff. rechtsgiltig erfolgen kann, in Verbindung mit Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumnis der Lieferfrist, sofern sie nicht innerhalb acht Tagen nachträglich geltend gemacht werden.[1])

Wird das Gut nicht angenommen und die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt dreissig Tage nach Ablauf der Lieferfrist.[2])

§ **125.** **2**) Vgl. § 41. **3**) Vgl. ETG Art. 25—27; 30. § **126.** **1**) Vgl. ETG Art. 53. **2**) Vgl. § 101 ff. **3**) Vgl. § 119, Abs. 1. **4**) Vgl. § 39. **5**) Vgl. § 125, Absatz 2. **6**) Vgl. ETG Art. 23. — § **127.** **1**) Vgl. § 121, Abs. 1; ETG Art. 45, Abs. 1 u. 2, Ziff. 1. **2**) Vgl. § 122; 98; 99.

Anlage A.

Erklärung

wegen mangelhafter Beschaffenheit der Waare oder der Verpackung.

Die Güterexpedition der Eisenbahn zu hat auf Verlangen folgende Güter, welche laut Frachtbrief vom heutigen Tage in nachstehender Weise bezeichnet sind, zur Eisenbahnbeförderung nach von angenommen, nämlich:

.....................

.....................

.....................

.......... erkenn hiemit ausdrücklich an, dass diese Güter unverpackt in nachstehender Weise mangelhaft beschaffen oder mangelhaft verpackt, nämlich:

.....................

.....................

.....................

aufgegeben worden sind.

..................... den 18

Unterschrift des Versenders.

NB. Die Worte «unverpackt» oder «in nachstehender Weise mangelhaft beschaffen» oder «mangelhaft verpackt, nämlich» sind je nach Umständen zu streichen.

Bei Sendungen, die aus mehreren Kolli bestehen, ist die Ausfüllung des Formulars auf diejenigen Stücke zu beschränken, welche mangelhaft beschaffen, oder welche mangelhaft verpackt oder ganz unverpackt sind, während ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung erfordern würde.

Bundesratsbeschluss

betreffend das Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen.*)

(Vom 9. Juni 1876.)

1. Dem Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen ist die Genehmigung erteilt.

2. Dasselbe tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft.

3. Auf den gleichen Tag fällt die Verordnung des Bundesrates vom 3. September 1875 zum Bundesgesetz über den Transport auf Eisenbahnen dahin.

4. Das Transportreglement ist in der amtlichen Gesetzsammlung, sowie in der Eisenbahnaktensammlung zu veröffentlichen.

*) NF II. 203 f. — Eingang: «in Anwendung von Art. 56 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872.»

Frachtbrief.

Schweiz. Eisenbahnen. Chemins de fer Suisses.

Lettre de voiture.

Frachtgut. Petite vitesse.

Lettera di porto. — Merci a piccola velocità.

klärung wegen der zoll- und steueramtlichen Behandlung. Bezeichnung der beigefügten Zoll- und Steuer-Dokumente und sonstigen Beilagen, Angabe etwaiger Bleiverschlüsse der Versender.

***claration** relative aux opérations de douane, d'octroi, etc., désignation des documents et autres pièces annexées en vue de ces opérations; indication cas échéant du plombage par l'expéditeur.*

hiarazione relativa alle operazioni daziarie e doganali, designazione dei ricapiti daziari e doganali e degli altri allegati annessi, indicazione degli eventuali piombi del mittente.

nstige Bemerkungen:
ervations diverses:
re Osservazioni:

Die **deklarirte Summe des Interesses an rechtzeitiger Lieferung** beträgt:

La somme déclarée pour intérêt à la livraison en temps voulu s'élève à:

La somma dichiarata perchè la consegna succeda nel tempo voluto, importa:

ranken
rancs
ranchi

merkung. Will der Aufgeber von Sendungen nach ausländischen Eisenbahnen, bei welchen beschränkende Bestimmungen über die Haftpflicht für Versäumniss der Lieferzeit bestehen, für deren Gebiet einen über die reglementarische Entschädigung hinausgehenden Schadenersatz sich sichern, so hat er dessen Betrag in Worten auszusetzen.

***servation.** L'expéditeur de marchandises pour des chemins de fer étrangers qui n'accordent qu'une indemnité limitée en cas de retard dans la livraison, devra, s'il veut s'assurer pour ces lignes, une indemnité qui, excède celle prévue par les règlements, en indiquer en toutes lettres le montant.*

ervazione. Volendo il mittente di merci destinate per ferrovie estere, che non accordano che un' indennità limitata nei casi di ritardo nella resa, assicurarsi per queste linee un' indennità eccedente quella

Frachtkarte
Feuille de route N°
Foglio di via
Frachtbrief
Lettre de voiture N°
Lettera di porto
Wagen
Wagon N°
Vagone
Eigenthümerin des Wagens und La
Propriétaire et marque du wagon
Proprietaria del vagone e marca dello stesso

Zug
Train N°
Treno

A

in
à

Station
Stazione

der
du chemin de fer
della ferrovia

Lieferbar — *Livrable*
da consegnarsi

Der Unterzeichnete verlangt die Beförderung nachstehend verzeichneter Güter auf Rechnung und Gefahr des [1])
Le soussigné demande l'expédition des marchandises ci-après désignées aux frais et risques de [1])
Il sottoscritto vuole che il trasporto delle seguenti merci abbia luogo a spese ed a rischio e pericolo del [1])
[2])
und auf Grund der reglementarischen Bestimmungen und des [3])
et conformément aux dispositions du règlement et du Tarif [3])
e secondo le disposizioni del regolamento e della tariffa [3])
Tarif No.

Die **declarirte Gesammtwerthsumme** beträgt in Worten — *La valeur totale déclarée s'élève à* — Il valore totale dich
Franken
Francs

Zeichen. *Marque.* Marca.	**Nr.**	**Anzahl.** *Nombre.* Quantità dei colli.	**Art der Verpackung.** *Nature de l'emballage.* Natura dell'imballaggio.	**Benennung der Waaren.** *Désignation des marchandises.* Designazione delle merci.	**Tarif-Klasse.** *Classe.* Classe della tariffa.	**Wirkliches Gewicht.** *Poids réel.* Peso reale.	**Abgerunde Gewicht** *Poids arro* Peso arrotonda
						Kilog. Chil.	Kilog. Ch

den
le 18
li

Unterschrift des Abse
Signature de l'expéd
Firma del mittente

NOTA. Es ist anzugeben — *Indiquer* — Devesi indicare:
ad 1) ob das Gut auf Rechnung und Gefahr des Versenders oder Empfängers reise;
si l'expedition a lieu aux frais et risques de l'expéditeur ou du destinataire;
se la merce viaggia a spese ed a rischio e pericolo del mittente o del destinatario;
ad 2) ob frankirt oder unfrankirt — *si en port payé ou en port dû;*
se a porto affrancato od assegnato:
ad 3) ob nach dem allgemeinen Tarif oder dem zu bezeichnenden Spezialtarif;
si l'on demande l'application du Tarif général ou du Tarif spécial à désigner;
se si domanda l'applicazione della tariffa generale o della tariffa speciale da designarsi.

Stempel der Versandt-tation.
Timbre de la station expéditrice.
Bollo della stazione mittente.

Bahn
par
via

(Bahnhof oder ins **Haus** — † *En gare ou à domicile.*)
† (alla stazione oppure a domicilio.)

† Diese Zeile ist nur auszufüllen, insofern auf der Adressstation ein Camionnagedienst eingerichtet ist.
† *Cette ligne n'est remplie que s'il existe à la station de destination un service de camionnage.*
† Questa linea è da riempirsi solo quando alla stazione destinataria esista un servizio di pressa e consegna a domicilio.

Spezifikation der Nachnahme. *Détail du remboursement.* Specifica dell' assegno	Fr.	Cts.
Nachnahme des Versenders — *Remboursement de l'expéditeur* — Assegno del mittente		
Total in Worten / *en toutes lettres* / in lettere		

...porta		
...r. Werth. / ...*déclarée* / *Colis.* / ...lore / ...arato.		
...r.		

Frankirt. *Franco.* Affrancato. Fr.	Cts.	Spesen-Rechnung. — *Détail des frais.* Distinta delle spese.	Tarif-Klasse. *Classe du Tarif.* Classe della tariffa	Taxe pro 100 Kilog. *Unit de taxe.* Tassa unitaria.	Zu erheben. *à percevoir.* Assegnato. Fr.	Cts.
		Fracht bis — **Port** *jusqu'à* / **Porto** sino a				
		Einschreibgebühr . . . *Enregistrement* Tassa d'inscrizione				
		Zufuhr zur Bahn . . . *Camionnage au départ* . . Presa a domicilio				
		Waaggebühr . . . *Frais de Pesage* Pesatura				
		Aufladgebühr *Frais de chargement* . . Carico				
		Lagergebühr *Frais de magasinage* . . Magazzinaggio				
		Deckenmiethe *Location de bâche* . . . Nolo copertone				
		Werthversicherungsgeb. *Prime d'assurance* . . . Tassa d'assicurazione				
		Lieferfristvers.-Gebühr . *Ass. p. livrais. en temps voulu* Assicurazione per la consegna a tempo voluto				
		Nachnahme-Provision . *Provision de remboursement* Provvigione sull' assegno				
		Nachnahme **Remboursement** **Assegno**				
		Fracht von / *Port de* ... bis / *à* ...				
		Fracht von / *Port de* ... bis / *à* ...				
		Abfuhr ab der Bahn . . *Camionnage à l'arrivée* . . Consegna a domicilio				
		Waaggebühr *Frais de pesage* Pesatura				
		Abladegebühr *Frais de déchargement* . . Scarico				
		Lagergebühr *Frais de magasinage* . . Magazzinaggio				
		Wagenmiethe *Location de Wagon* . . . Nolo di vagoni				
		Total				

Erklärung

wegen mangelhafter Beschaffenheit der Waare oder deren Verpackung.

Die Güter-Expedition der ..

Eisenbahn zu ..

hat auf Verlangen folgende Güter, welche laut Frachtbrief vom heutigen Tage in nachstehender Weise bezeichnet sind, zur Eisenbahnbeförderung nach angenommen, nämlich:

Déclaration — Dichiarazione

relative à l'état défectueux de la marchandise ou de l'emballage

relativa allo stato difettoso della merce o dell'imballaggio della stessa.

La gare aux marchandises de ..
L'Ufficio di spedizione-merci

chemin de fer à ..
della ferrovia del

a accepté à la demande de ..
ha sulla domanda di

pour être expédié par chemin de fer à ..
accettato per il trasporto al mezzo della ferrovia a

.............................. *les marchandises désignées de la*
le seguenti merci che in base ad una lettera

manière suivante, dans la lettre de voiture de ce jour:
di porto in data d'oggi sono designate come segue, cioè:

..

..

..

D Versender erkenn hiemit ausdrücklich an, dass diese Güter unverpackt ..
.............................. in nachstehender Weise mangelhaft beschaffen oder mangelhaft verpackt aufgegeben worden sind, nämlich:

L'expéditeur reconnait formellement, par la présente, que
I mittent riconosc colla presente in modo formale ed

ces marchandises ont été livrées au chemin de fer sans
esplicito, che queste merci sono state consegnate alla ferrovia senza

emballage, ..
imballaggio

avec les défauts ci-après dans la marchandise ou dans
nel seguente cattivo stato e condizione, oppure mal imballate,

l'emballage:
cioè:

..

..

..

Stempel der Uebergangsstationen und sonstige Stempel:
Timbres des Stations de transmission et autres timbres:
Bollo delle stazioni di trasmissione ed altri bolli:

Stempel der Empfangsstation:
Timbre de la gare destinataire:
Bollo della stazione destinataria:

Bundesratsbeschluss

betreffend einen Nachtrag zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen.*)

(Vom 16. Heumonat 1878.)

1. Ausnahmsweise werden folgende, in § 84 benannte, nur bedingungsweise zum Transport zugelassene Güter auch zur Beförderung als Eilgut angenommen:

Alkohol, Weingeist und andere nicht genannte Spirituosen, sowie Hefe (sowohl flüssige als feste),

sofern diese Artikel in Fässern, Kisten oder anderer genügender Verpackung, mit Ausschluss von Korbflaschen und sonstigen Glasgefässen aller Art, zur Aufgabe gelangen.

2. Dieser Beschluss tritt vom 1. Augstmonat d. J. an in Kraft.

Bundesratsbeschluss

betreffend Genehmigung des dritten Nachtrags zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen vom 1. Juli 1876.)**

(Vom 26. Februar 1886.)

Dem dritten Nachtrag des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahnen vom 1. Juli 1876 ist die Genehmigung erteilt.

III. Nachtrag

zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen vom 1. Juli 1876.*)**

(Giltig vom 15. September 1886 an.)

Die §§ 83 bis 86 des Transportreglementes vom 1. Juli 1876, sowie der II. Nachtrag zu diesem Reglement vom 1. Juli 1881 [1]) werden aufgehoben und ersetzt wie folgt: [2])

.

.

Bundesratsbeschluss

betreffend einen vierten Nachtrag zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen vom 1. Juli 1876.†)

(Vom 25. Januar / 1. März 1887.)

I. Die in dem dritten Nachtrag, in § 83, unter Ziffer 4, in Litt. *i*, *k*, *l* und *m* bezeichneten Güter,[1]) werden aus dem Verzeichnis der von der Beförderung ausgeschlossenen Gegenstände gestrichen.

II. Die Bedingungen, unter welchen diese Güter zum Transport zugelassen werden, sind folgende:

1. Zündschnüre, mit Ausnahme der Sicherheitszünder (siehe § 84, Ziffer 5);

Patronen aus Dynamit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Kollodiumwolle in Nitroglycerin), Patronen aus Gelatinedynamit (einem Gemisch von durch Kollodiumwolle gelatinirtem Nitroglycerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, d. h. Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern mit oder ohne Schwefel), ferner Patronen aus Kinetit (ein durch Nitrocellulose gelatinirtes Nitrobenzol, in welches unter Ausschluss anderer Substanzen ein Gemenge von salpetersaurem und chlorsaurem Kalium eingeknetet ist);

Nitrocellulose, insbesondere Schiessbaumwolle (auch *Cotton-Powder)* und daraus gefertigte Patronen, ferner Kollodiumwolle, sofern sie nicht bis zu mindestens 50 Prozent mit Wasser angefeuchtet ist (siehe § 84, Ziffer 36), Pyropapier (sogenanntes Düpplerschanzen-Papier)

unterliegen nachstehenden Vorschriften:

a. Diese Gegenstände sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, dass ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen, Bändern,[2]) versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnissten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. — Dynamit-Sprenggelatine-, Gelatinedynamit- und Kinetit-Patronen und mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepresster (gemahlener) Schiessbaumwolle sind durch eine feste Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die genannten Patronen, sowie Schiessbaumwolle und andere Nitrocellulose, dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Gefässe oder in denselben Wagen verpackt werden. Schiessbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose, muss bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasser-

*) NF III. 540.
**) NF IX. 399.
***) NF IX. 400 ff.
1) NF V. 455 f.
2) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle des Regl. vom 1. Juli 1876 (oben S. 653 ff.).
†) NF X. 84 ff.
1) Siehe die betreffenden Bestimmungen im Regl. (oben S. 653).

2) Hier standen ursprünglich noch die Worte: «Nägeln oder Schrauben». Diese Worte sind durch BRB vom 7. Februar 1888 (unten S. 676) gestrichen worden.

dichte Behälter besonders fest verpackt sein, so dass eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift: «Zündschnüre, Dynamit-Patronen, Sprenggelatine-Patronen, Gelatinedynamit-Patronen, Kinetit-Patronen, Schiessbaumwolle» etc. versehen sein.

Das Bruttogewicht der Schiessbaumwolle oder andere Nitrocellulose oder Zündschnüre (ausschliesslich Sicherheitszünder) enthaltenden Behälter darf 90 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamit-, Sprenggelatine-, Gelatinedynamit- und Kinetit-Patronen, sowie der vorgedachte Schiessbaumwolle-Patronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

b. Auf dem Frachtbriefe muss vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Sprengstoffe den hier gegebenen Vorschriften entspricht.

Dynamit-, Sprenggelatine-, Gelatinedynamit- und Kinetit-Patronen dürfen ausserdem nur dann zum Transport angenommen werden, wenn sie aus einer für die Herstellung des betreffenden Artikels konzessionirten schweizerischen oder aus einer zur Versendung derselben auf schweizerischen Bahnen ermächtigten fremden Fabrik herstammen. Die Behälter müssen mit der Bezeichnung des Ursprungsortes (Fabrikmarke) versehen und jede Sendung von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugnis begleitet sein. Ausserdem muss jeder derartigen Sendung die Bescheinigung eines vereideten Chemikers über die Beschaffenheit und ordnungsmässige Verpackung beigegeben werden. Auch werden solche Patronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Originalverpackung zum Eisenbahntransport zugelassen.

[3])Der Versender hat auf dem Frachtbriefe die schriftliche Erklärung abzugeben, dass das Bruttogewicht keines der verladenen Kolli 35 Kilogramm übersteigt.

Der Versender hat durch Spezial- oder Generalrevers die volle Haftpflicht für allen aus der Manipulation oder dem Transport der von ihm aufgegebenen Dynamitsendungen ohne nachweisbares Verschulden der Bahn entstehenden Schaden zu übernehmen. Dabei hat es die Meinung, dass die Haftpflicht auch dann bestehen soll, wenn die Beschaffenheit und Verpackung der Patronen allen reglementarischen Erfordernissen entsprochen hat.

c. Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Extrazügen bewirkt wird, von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden. Die Bestimmung der Tage und Züge unterliegt der Genehmigung, nötigenfalls der Festsetzung der Aufsichtsbehörde.

Jeder Transport muss — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen im Einzelfalle —,

sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt,

mindestens 1 Tag,

sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist,

mindestens 2 Tage,

sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt,

mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefes bei der Versandtexpedition angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden, und unter der Beschränkung, dass mit einem gemischten Zug nicht mehr als 1000 Kilogramm transportirt werden dürfen.

Güterzügen dürfen nicht mehr als fünf mit Zündschnüren (ausschliesslich Sicherheitszünder) und Schiessbaumwolle, oder mit Dynamit-, Sprenggelatine-, Gelatinedynamit- und Kinetit-Patronen beladene Wagen[4]) beigegeben werden. Grössere Mengen dürfen nur in Extrazügen befördert werden.

Transporte in Extrazügen sind der Aufgabebahn mindestens acht Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen.

3) Text des BRB vom 7. Febr. 1888 (unten S. 676).

4) Der ursprüngliche Text hatte an Stelle des Wortes «Wagen» das Wort Achsen. Siehe BRB vom 7. Febr. 1888 (unten S. 676).

d. Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Güterperrons aus geschehen, muss vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und tunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Versender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Lade-Utensilien und Warnungszeichen (Decken, Flaggen u. dgl.) sind vom Versender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

[5])Der Auf- und Ablad von Dynamitsendungen soll tunlichst nur bei Tag stattfinden. Wird es ausnahmsweise notwendig, diese Manipulationen bei Dunkelheit vorzunehmen, so sind die Verladeplätze mit fest- und hochstehenden Laternen zu beleuchten.

Bei dem Verladen, insbesondere von Dynamit-, Sprenggelatine-, Gelatinedynamit- und Kinetit-Patronen, sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Auch sind dieselben in dem Laderaum der Eisenbahnwagen so fest zu verpacken, dass sie gegen Scheuern, Rütteln, Stossen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit den Längsseiten des Wagens verladen und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Zur Beladung und Beförderung dürfen nur gedeckte Güterwagen mit elastischen Stoss- und Zug-Apparaten und fester sicherer Bedachung tunlichst ohne Bremsvorrichtungen benutzt werden.

Der Boden der Wagen ist auf Kosten des Versenders mit einer Blache zu belegen.

Die Wagentüren, sowie die etwa vorhandenen Fenster, sind unter Verschluss zu halten. Papier darf hiezu nicht verwendet werden. Aeusserlich müssen solche Wagen durch viereckige schwarze Flaggen mit einem weissen „*P*" erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

Sprengstoffe dürfen nur in Mengen von höchstens 1000 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind, und nicht früher, als die Sprengstoffe zur Ausladung kommen sollen. Es ist aber untersagt, in den mit Dynamit-, Sprenggelatine-, Gelatinedynamit- und Kinetit-Patronen, Schiessbaumwolle oder anderer Nitrocellulose befrachteten Wagen zugleich Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündschnüre (ausschliesslich Sicherheitszünder) oder Zündungen unterzubringen. Ebenso ist das Zusammenladen mehrerer nach verschiedenen Stationen bestimmter Sendungen Dynatmitpatronen untersagt.

Jeder Wagen darf aber im Ganzen nur bis zu zwei Dritteln seiner Tragfähigkeit[6]) beladen werden.

Bei dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten und Tabak nicht geraucht werden; ebenso wenig während des Transports in oder an den mit Sprengstoffen beladenen Wagen.

Fährt innerhalb des Bahnhofes eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuertür und Aschenklappen geschlossen sein, und es darf das Blaserohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagentüren verschlossen gehalten und muss der ausserhalb der Eisenbahnwagen befindliche Teil der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden. Die Vorschriften dieses Absatzes sind auch beim Begegnen der Züge auf freier Strecke tunlichst zu beachten.

e. Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation wie unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersteren und letzterer mindestens vier nicht mit leicht feuerfangenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden. Als leicht Feuer fangende Gegenstände im Sinne dieser und der folgenden Nummer sind Steinkohlen, Braunkohlen, Cokes und Holz nicht zu betrachten.

Wagen mit Sprengstoffen dürfen niemals abgestossen werden und sind auch zum Verkuppeln mit grösster Vorsicht anzuschieben.

f. Die mit Sprengstoffen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, dass ihnen noch drei Wagen folgen, die nicht mit leicht Feuer fangenden Stoffen

5) Wortlaut des BRB vom 7. Februar 1888 (unten S. 676).

6) Hier sind die Worte «in keinem Fall mit mehr als 4000 Kilogramm» gestrichen worden. Siehe BRB vom 7. Februar 1888 (unten S. 676).

beladen sind. Mindestens vier solcher Wagen müssen den mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln, und es ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

Weder an den mit Sprengstoffen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt (s. unter *c*), an dem nächst vorangehenden und an dem nächtfolgenden Wagen dürfen nie Bremsen besetzt werden. Dagegen muss der am Schluss des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und dieselbe bedient sein.

g. Die sämtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen, nebst dem Personal der Züge, mit welchen unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind seitens der Bahnverwaltung von dem Abgange, beziehungsweise dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnötige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebes bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde. Bei längerem Halten sind die mit Sprengstoffen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengeleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um dieselbe in die Lage zu setzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmassregeln zu treffen.

Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist die Verwaltung der letzteren so bald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntnis zu setzen.

h. Wird während der Beförderung an dem Wagen oder an der Ladung eine Unregelmässigkeit bemerkt, so ist der Wagen mit Beachtung aller Vorsichtsmassregeln auszusetzen und nötigenfalls umzuladen. Abgesehen von einem solchen Falle ist das Umladen von Sprengstoffen und der etwa beigeladenen Güter während ihrer Beförderung unzulässig.

i. Die Sendungen sind dem Adressaten durch die Empfangsstation, welcher von einer der nächstliegenden Vorstationen unter Bezeichnung des Zuges von dem Eintreffen der Ladung Kenntnis zu geben ist, im Voraus, ausserdem aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Uebernahme hat innerhalb dreier Tagesstunden, die Entladung innerhalb weiterer neun Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

Auch die Entladung muss unter Aufsicht eines Sachverständigen vorgenommen werden.

Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgefahren, so ist dasselbe der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben unter Mitteilung an die Versandtstation zu Handen des Versenders. Lehnt die Behörde die Uebernahme ab oder wird von derselben die Abfuhr nicht binnen sechs Tagesstunden bewerkstelligt, so ist die Versandtstation hievon telegraphisch zu benachrichtigen und die Waare dem Absender auf dessen Kosten mit tunlichster Beschleunigung zurückzuschicken.

Wenn Sendungen von Dynamitpatronen nicht innerhalb zwölf Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung entladen werden, so ist die tarifmässige Wagenmiete zu erheben.

k. Auf der Bestimmungsstation sind die Dynamitsendungen von deren Eintreffen an bis zur Abfuhr von der Station bei Tag und bei Nacht unter besonderer Bewachung zu halten.

Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht in Güterschuppen, Hallen, Remisen, und nicht auf Rampen und Perrons, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitengeleisen unter Beobachtung der unter *d* gegebenen Vorschriften erfolgen.

l. Für alle besondern Kosten, wie für Ueberwachung des Verlades und des Auslades, besondere Bewachung des Gutes auf dem Transporte oder auf den Stationen, für Dichten der Wagen u. s. w., hat der Versender aufzukommen.

m. Die Frachtgebühren sind ausnahmslos bei der Aufgabe zu entrichten.

Nachnahmen des Versenders sind ausgeschlossen.

n. Ausser der Fracht sind die auf der Versandtstation entstehenden Bewachungs- und sonstigen Nebenkosten von dem Versender zu bezahlen; dagegen sind die unterwegs oder auf der Empfangsstation entstehenden derartigen Kosten beim Empfänger einzuziehen, sofern nicht bezüglich der letztern vom Versender im Frachtbriefe ausdrücklich etwas Anderes vorgeschrieben ist.

2. Sprengkräftige Zündungen, d. h. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und elektrische Minenzündungen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

A. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

a. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind neben einander mit der Oeffnung nach oben in starke Blechdosen, von welchen jede nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, dergestalt zu verpacken, dass eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen denselben ist mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

Der Boden und die innere Seite des Deckels der Blechdosen sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Seitenwände der Dosen mit Kartonpapier dergestalt zu bedecken, dass eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Dosenblech ausgeschlossen ist.

b. Die gefüllten Blechdosen sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 mm., die der Ueberkiste nicht unter 25 mm. betragen.

c. Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste muss mindestens 30 mm. betragen, und mit Sägespänen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt sein.

d. Die einzelne Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 kg. enthalten und muss mit zwei starken Handhaben versehen sein.

e. Jede äussere Kiste muss eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift tragen.

f. Jeder Sendung muss eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter *a* bis *e* getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Versender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.[7]

B. Elektrische Minenzündungen.

a. Die elektrischen Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopf sind in starke Blechdosen, von welchen jede nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, aufrechtgestellt zu verpacken. Die Behälter sind mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

Statt der Blechdosen können auch Schachteln aus starkem und steifem Pappdeckel zur Verwendung kommen. Die gefüllten Dosen oder Schachteln sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 mm., die der Ueberkiste nicht unter 25 mm. betragen.

b. Die elektrischen Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder Holzstäben sind zu höchstens 10 Stück zusammengebunden, in Pakete zu vereinigen, von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Zündungen enthalten darf. Die Zünder müssen abwechselnd an das eine und an das andere Ende des Pakets zu liegen kommen. Von diesen Paketen sind je höchstens fünf zusammengebunden, in starkes Papier gewickelt und verschnürt, in eine Holz- oder starke Blechkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Material auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 25 mm. betragen darf.

c. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen unter A. *c* bis *f* Anwendung.

III. Dieser Beschluss tritt mit 1. Juni 1887 in Kraft.

7) Vgl. ETR § 84, Ziff. 2, Abs. 2; Ziff. 36, Abs. 2; Ziff. 38, Abs. 1.

Bundesratsbeschluss

betreffend Genehmigung eines fünften Nachtrages zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen vom 1. Juli 1876.*)

(Vom 4. November 1887.)

Den von der Präsidialverwaltung der schweiz. Eisenbahnkonferenz unterm 16. Oktober 1887 gestellten Anträgen wird in dem Sinne zugestimmt, dass auf die am 18. Februar 1887 [1]) beschlossene Abkürzung der Expeditionsfrist für gewöhnliches Gut auf 1 Tag verzichtet und dagegen folgende Abänderung des Transportreglements vom 1. Juli 1876 verfügt wird:

1) In § 98, Litt. b, wird die Transportfrist für gewöhnliche Güter auf je **125** angefangene Kilometer per Tag gesetzt.

2) In § 99 soll

a. der erste Absatz:

«Die Lieferfrist begreift nur den Transport auf der Bahn, d. h. von Station zu Station in sich»

wegfallen, und

b. der vierte Absatz die folgende Fassung erhalten: [2])

.

.

3) Der zweite Absatz von § 105 erhält folgende Fassung: [2])

.

Die Eisenbahngesellschaften werden eingeladen, die abgeänderten Bestimmungen längstens auf den 1. Januar 1888 einzuführen.

*) NF X. 379 f.

1) NF X. 8. 2) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle des Reglements (hiervor).

Bundesratsbeschluss

betreffend einen sechsten Nachtrag zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen vom 1. Juli 1876.*)

(Vom 7. Februar 1888.)

I. Den nachstehenden Abänderungen der Vorschriften des Nachtrages IV [1]) zum Transportreglement der schweiz. Eisenbahnen vom 1. Juli 1876 wird die Genehmigung erteilt:

1) Abschnitt II, Ziff. 1, Litt. a, Alinea 1, Zeile 5:
Die Worte «Nägeln oder Schrauben» sind zu streichen.

2) Abschnitt II, Ziffer 1, Litt. b, Alinea 3, erhält folgende Fassung: [2])

.

.

3) Abschnitt II, Ziff. 1, Litt. c, Alinea 5, Zeile 5:
Das Wort «Achsen» wird durch «Wagen» ersetzt.

4) Abschnitt II, Ziffer 1, Litt. d, Alinea 2, wird durch folgende Bestimmung ersetzt: [3])

.

.

5) In II, Ziffer 1, Litt. d, Alinea 7, Zeilen 2 und 3, werden die Worte
«in keinem Fall mit mehr als 4000 Kilogramm» gestrichen.

II. Die Eisenbahngesellschaften werden eingeladen, die Aenderungen bis spätestens 1. März 1888 durchzuführen.

Bundesratsbeschluss

betreffend einen siebenten Nachtrag zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen vom 1. Juli 1876.)**

(Vom 12. März 1888.)

Die in den §§ 56 und 59—65 des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahnen vom 1. Juli 1876 (Amtl. Samml. II, 205) enthaltenen Bestimmungen über den Transport lebender Tiere werden folgendermassen geändert: [1])

.

.

Gegenwärtiger Beschluss tritt mit dem 1. Juni 1888 in Kraft.

*) NF X. 546 f.
1) Oben S. 671 ff. 2) Siehe den Wortlaut oben S. 671.
3) Siehe den Wortlaut oben S. 673.
**) NF X. 552 ff.
1) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle des Regl. (oben S. 649 f.).

Bundesratsbeschluss

betreffend einen achten Nachtrag zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen vom 1. Juli 1876.*)

(Vom 8. Januar 1889.)

Dem von der Präsidialverwaltung des schweizerischen Eisenbahnverbandes vorgelegten Nachtrag VIII zum schweizerischen Transportreglement wird die gewünschte Genehmigung erteilt, in dem Sinne, dass die Inkraftsetzung der neuen geänderten Bestimmung spätestens auf 1. März 1889 erfolge. Dieser Nachtrag lautet:

«Der letzte Absatz des § 84, Ziffer 16, im III. Nachtrag zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen erhält folgende veränderte Fassung: [1])

.

.

Bundesratsbeschluss

betreffend einen neunten Nachtrag zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen, vom 1. Juli 1876.)**

(Vom 1. Juli 1889.)

I. Unter die bedingungsweise zum Transport zugelassenen Gegenstände wird der Explosivstoff «Favier» eingereiht.

Hinsichtlich der Verpackung, Verladung und des Transportes desselben gelten folgende Vorschriften:

1. Patronen aus genanntem Stoff dürfen nur in hölzernen, haltbaren und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starken Kisten, welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern gebunden sind und ein Bruttogewicht von 35 Kilogramm nicht übersteigen, in durch Papier getrennten Schichten verpackt werden.

Loser Sprengsatz ist in starke Papierpakete oder in Säcke zu fassen, welche in Holzkisten oder dichte Holzfässer fest zu verpacken sind; das Bruttogewicht eines Kollo darf 35 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Die Sendungen müssen mit der deutlichen gedruckten oder schablonirten Aufschrift «Favier-Patronen» oder «Favier-Sprengsatz» versehen sein.

3. Die Beipackung oder Beimengung aller und jeder Zündmittel, sowie die Ladung der Patronen Favier mit Schiessbaumwolle oder ähnlichen, die Explosion derselben einleitenden Stoffen, ebenso das Aufsetzen solcher Stoffe auf dieselben ist strengstens untersagt.

Es ist auch untersagt, in denselben Wagen mit Sprengstoff Favier Zündmittel oder andere explodirbare Stoffe zu verladen.

4. Auf dem Frachtbrief muss vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift

*) NF II. S. I. 10.
1) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle des Regl. (oben S. 655).
**) NF II. S. I. 193 ff.

bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit und die Verpackung des zu versendenden Sprengstoffes Favier den Vorschriften ad 1, 2 und 3 entspricht.

Jede Sendung muss von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugnis begleitet sein. Ausserdem muss jeder derartigen Sendung die Bescheinigung eines vereideten Chemikers über die Beschaffenheit und ordnungsmässige Verpackung beigegeben werden.

Der Versender hat durch Spezial- oder Generalrevers die volle Haftpflicht für allen Schaden, welcher aus der Manipulation oder dem Transport der von ihm aufgegebenen «Favier-Sendungen» ohne nachweisbares Verschulden der Bahn entsteht, zu übernehmen. Dabei hat es die Meinung, dass seine Haftpflicht auch dann eintritt, wenn die Beschaffenheit und Verpackung der Patronen allen reglementarischen Erfordernissen entspricht (siehe Anlage B zum Transportreglement).

Der Aussteller eines Reverses muss eine ausreichende Garantie bietende Persönlichkeit sein und sein Domizil in der Schweiz haben.

6. Die Verladung darf niemals von Güterböden oder Güterrampen aus geschehen, muss vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitengeleisen und tunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, bewirkt werden.

Jeder Wagen darf im Ganzen nur bis zu zwei Dritteln seiner angeschriebenen Tragfähigkeit beladen werden.

Die beladenen Wagen sind mit Affichen

«Vorsicht»
«Sprengstoff Favier»

zu versehen, welche vom Versender zu liefern sind.

Die Wagen sollen von der Lokomotive entfernt in die Züge eingestellt und deren Bremsen nicht benützt werden.

7. Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

Die Beförderung muss mit Güterzügen stattfinden; wo keine solchen verkehren, kann sie mit gemischten Zügen erfolgen.

8. Die Sendungen sind sofort nach Ankunft zu avisiren. Die Uebernahme hat innert dreier Tagesstunden, die Entladung innerhalb weiterer neun Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen. Ist das Gut zwölf Tagesstunden nach Ankunft nicht abgeführt, so ist dasselbe der Ortspolizeibehörde zur weitern Verfügung zu übergeben, unter Mitteilung an die Versandtstation zu Handen des Versenders.

Lehnt die Behörde die Uebernahme ab oder wird von derselben die Abfuhr nicht binnen sechs Tagesstunden bewerkstelligt, so ist die Versandtstation hievon telegraphisch zu benachrichtigen und die Waare dem Absender auf dessen Kosten mit tunlichster Beschleunigung zurückzusenden.

9. Eine etwaige Lagerung auf den Stationen hat an möglichst abgelegener Stelle zu erfolgen.

10. Die Frachtgebühren sind ausnahmslos bei der Aufgabe zu entrichten. Nachnahmen des Versenders sind ausgeschlossen.

Anlage B zum Transportreglement.

Revers
für
Sprengstofftransporte.

Die unterzeichnete Fabrik, welche der Güterexpedition in heute Kolli (Wagenladungen) im Gewicht von Kilogramm zur Beförderung nach übergeben hat, erklärt anmit der Versandtbahn für sich und zu Handen sämtlicher am Transporte beteiligter Verwaltungen, dass sie die volle Haftpflicht für allen aus der Manipulation oder aus dem Transporte jener Faviersendungen ohne nachweisbares Verschulden der Bahn entstehenden Schaden übernimmt, mag dieser Schaden sich auf andere Transportgüter, Fahrzeuge, Personen, Bahnanlagen, überhaupt auf was immer sich erstrecken. Dabei hat es die Meinung, dass diese Haftpflicht auch dann bestehen soll, wenn die Beschaffenheit und Verpackung der Sendungen allen reglementarischen Erfordernissen entsprochen hat.

.................., den 18....

Die Versenderin:

..............................

II. Die Eisenbahnverwaltungen sind eingeladen, den Nachtrag IX bis spätestens 1. August 1889 in Kraft zu setzen.

Bundesratsbeschluss
betreffend Bewilligung einer verlängerten Lieferfrist im Sinne des § 98 des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahnen.*)

(Vom 9. Heumonat 1878.)

1. Für Detailgüter in gewöhnlicher Fracht, welche im direkten Verkehr zwischen der schweiz. Centralbahn, der Bötzbergbahn, der Jura-Bern-Luzern-Bahn und der Basler Verbindungsbahn im Centralbahnhof Basel zum Umlad gelangen, wird eine Zuschlagsfrist von 24 Stunden bewilligt; für den Transport von Partiengütern von mindestens 5000 Kilogramm per Wagen, beziehungsweise für

*) NF III. 541 f. — Eingang: «nach Einsicht eines Antrags seines Eisenbahndepartements, betreffend das Gesuch des Direktoriums der schweizerischen Centralbahn um Erstreckung der Lieferzeit für die den Centralbahnhof Basel transitirenden Güter; — in Anwendung der Bestimmung des letzten Lemma des § 98 des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahnen.» — Vgl. Anm. 6 zu ETR § 98.

sämtliche Wagenladungsgüter, hat es bei den reglementarischen Fristen sein Verbleiben.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft; er wird dem Direktorium der schweiz. Centralbahn mitgeteilt und sowohl in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Eidgenossenschaft, als auch in die Eisenbahnaktensammlung aufgenommen.

Bundesratsbeschluss

betreffend Polizeivorschriften für den Viehtransport auf den schweizerischen Eisenbahnen.*)

(Vom 12. März 1888.)

Bezüglich der Einrichtungen für den Viehtransport werden folgende Polizeivorschriften aufgestellt und vom 1. Juni 1888 an in Kraft erklärt:

§ 1. Stationen und Ladeanlagen.

1. Die Stationen müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche ein direktes Verladen der Tiere aus jedem und in jeden Wagenraum gestatten.

2. Die Ueberladebrücken zwischen Rampe und Wagen müssen eine hinreichende Breite haben und für den Ein- und Auslad von Kleinvieh zu den Seiten mit Einfriedigungen versehen werden, welche gegen ein seitliches Abdrängen der Tiere Schutz gewähren.

3. Auf den Grenzstationen mit grösserem Viehverkehr müssen eingefriedigte Räume (Pferche) erstellt werden, in welchen die zum Auslad und zur Untersuchung gelangenden Tiere vorübergehend untergebracht werden können.

4. In den sämtlichen Grenzstationen, sowie in den grössern internen Stationen, müssen die Geräte und Einrichtungen vorhanden sein, welche zur Fütterung und Tränkung der Tiere nötig sind. Diese Stationen müssen insbesondere auch mit genügenden Brunnen oder Wasserleitungen versehen sein.

5. Für die Wartung und Fütterung der Tiere (§ 61 des Transportreglements)[1]) kann eine Entschädigung erhoben werden, welche vom Bundesrate zu genehmigen und öffentlich bekannt zu machen ist.

§ 2. Die Wagen.

1. Die lichte Breite der zum Transport von Pferden und Grossvieh benutzten Wagen soll nicht unter 2,45 m. betragen.

2. Die bedeckten Wagen sollen zum Zwecke der Ventilation mit nahe an der Wagendecke liegenden genügenden und verschliessbaren Oeffnungen versehen sein. Fehlen diese, so müssen an den Türen der Wagen Vorrichtungen angebracht werden, welche das ganze oder teilweise Offenstellen der Türen ermöglichen. Bei Kleinviehtransporten soll dem Versender in allen Fällen gestattet sein, auf seine Verantwortlichkeit und Kosten einen Bretterverschlag oder Lattengitter an die Stelle der ganz oder teilweise geöffneten Türe anzubringen.

Die Unterbringung von Tieren in den zwischen den Achsen der Wagen befindlichen Kasten ist unzulässig.

3. Zum Festbinden der Tiere sind die Wagen mit geeigneten Vorrichtungen, als eiserne Ringe u. dgl., zu versehen.

§ 3. Art der Verladung, Fütterung.

1. Gross- und Jungvieh, mit Ausnahme aber der sogenannten Jährlinge in Herden, muss im Wagen angebunden werden.

2. Die Verladung von Gross- und Kleinvieh, sowie von Tieren verschiedener Gattung, in denselben Wagen ist im Allgemeinen nur gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennte Abteilungen erfolgt.

3. Die Tiere, welche angebunden werden, sollen mit den Köpfen der gleichen Seite zugekehrt sein. Ausnahmsweise können Zuchtochsen verschränkt verladen werden.

4. Tiere, welche ihren Bestimmungsort nicht innert 24 Stunden erreichen, sollen inzwischen mindestens einmal auf einer Zwischenstation gefüttert und getränkt und, wenn sie unterwegs auf einer Station übernachten müssen, in dieser ausgeladen werden. Ausnahmsweise sind Schaftransporte in Herden im Transit durch die Schweiz auf einer der Grenzstationen, resp. auf der Uebergangsstation auszuladen, zu füttern und zu tränken.

5. Milchkälber, welche zum Export aufgegeben werden und deren Transport von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation fahrplanmässig mehr als 10 Stunden in Anspruch nimmt, sind in jedem Fall auf der Uebergangsstation mit Nahrung zu versehen (nahrhaft zu tränken).

6. Die Käfige oder Körbe, in welchen Geflügel zur Beförderung gelangt, sollen geräumig genug sein, um den Tieren die nötige Bewegung, sowie um deren Fütterung und Tränkung zu gestatten.

7. Wenn Geflügelsendungen, bei welchen der Ziffer 6 nicht gehörig Rechnung getragen ist, auf den Uebergangsstationen anlangen, so sollen dieselben in Reservekäfige oder Körbe umgeladen werden, welche von den Bahnen vorrätig gehalten werden müssen.

8. Geflügelsendungen sollen nicht länger als 12 Stunden ohne Tränkung bleiben.

§ 4. Viehzüge.

1. Die Eisenbahnen bezeichnen unter Genehmigungsvorbehalt des Bundesrates die Züge, in welchen Vieh in gewöhnlicher oder in Eilfracht transportirt wird.

*) NF X. 557 ff.

§ 1. 1) Oben S. 649 f.

2. Die Verwaltungen werden trachten, die für den Transport in gewöhnlicher Fracht bestimmten Züge in billiger Weise den lokalen Bedürfnissen anzupassen. Auch sollen sie darauf Bedacht nehmen, dass, soweit möglich, von jeder Station aus wenigstens einmal täglich die 24stündige Fahrleistung ohne Uebernachten erzielt wird.

§ 5. Verschiedene Bestimmungen.

1. Das Rangiren der mit Tieren beladenen Wagen ist auf das dringendste Bedürfnis zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; insbesondere ist heftiges Anstossen dabei zu vermeiden.

2. Die Verpflichtung der Bahnverwaltungen zur Desinfektion der Transportmittel und Rampen u. s. w., sowie die dafür zu bezahlenden Gebühren, richten sich nach den dafür bestehenden besondern Vorschriften.

§ 6. Schlussbestimmungen.

1. Den Bahnverwaltungen liegt die Pflicht ob, die Erfüllung der für die Beladung und Beförderung von lebenden Tieren gegebenen Bestimmungen zu überwachen.

2. Soweit die Beachtung des Verbotes der Unterbringung von Tieren in den zwischen den Achsen der Wagen befindlichen Kasten bauliche Aenderungen an den Wagen bedingt, können diese successive erfolgen. Sie müssen aber bis Ende 1889 durchgeführt sein.

Bundesratsbeschluss

betreffend Aufhebung des Eilgutzwanges.*)

(Vom 23. November 1883.)

1) Den dem Reformtarif angehörenden oder demselben noch beitretenden schweizerischen Eisenbahngesellschaften wird gestattet, für Waarensendungen in Eil- und ordentlicher Fracht sowohl im internen als im direkten Verkehr eine Minimaltaxe von 40 Rappen zu beziehen und das der Taxberechnung zu Grund zu legende Gewicht von 10 zu 10 Kilogramm aufzurunden.

Als Gegenleistung hiefür und unter ausdrücklicher Wahrung ihrer übrigen konzessionsgemässen Rechte heben die Bahnen den Eilgutzwang [1]) auf und reduziren das taxpflichtige Minimalgewicht für Eil- und gewöhnliche Güter auf 20 Kilogramm. [2])

2) So weit die Bestimmungen des Transportreglements vom 1. Juli 1876 [1]) sich hiemit im Widerspruch befinden, werden sie für die betreffenden Bahnen als aufgehoben erklärt.

3) Die Verpflichtung, Eilgut mit allen Personenzügen, beziehungsweise mit dem nächst abgehenden Personenzug zu befördern, [1]) bleibt fortbestehen. Sofern die Erfahrung es indessen als zweckmässig oder notwendig erweisen sollte, einzelne stark frequentirte Personenzüge vom Eilguttransport zu befreien, kann dies dadurch geschehen, dass sie mit Zustimmung des Eisenbahndepartements in den Fahrplänen als beschleunigte Züge bezeichnet und als solche den Schnell- und Eilzügen, soweit diese gemäss Art. 4 des Transportreglements vom 1. Juli 1876 [2]) Eilgüter zu führen nicht verpflichtet sind, gleich gehalten werden.

Bundesratsbeschluss

betreffend Tarifabänderungen der Reformtarifbahnen.*)

(Vom 20. Oktober 1885.)

1. Der Bundesrat behaftet die dem Reformtarif angehörenden Eisenbahngesellschaften bei der Erklärung, dass folgende Güter, wenn sie als Stückgut aufgegeben werden, künftig zur Taxe der II. Stückgutklasse gefahren werden:

Obstwein (Most) in Fässern,
Wein (in Fässern),
Butter, Käse (in Kübeln, Fässern etc.), verpackt,
Gemüse,
essbare Kastanien,
frische Trauben und gedörrtes Obst.

Die Eisenbahngesellschaften werden diese Deklassifikation durch einen Ausnahmetarif zum Ausdruck bringen.

2. Der Bundesrat behaftet die Gesellschaften ferner dabei, dass die Erleichterungen, welche durch die Beschlüsse der 90. Eisenbahnkonferenz dem Personenverkehr gewährt sind, von allen der Eisenbahnkonferenz zugehörenden Verwaltungen gleichmässig werden in Kraft gesetzt werden. [1])

3. Der Bundesrat gestattet dagegen, dass die dem Reformtarif angehörenden Eisenbahngesellschaften

a. eine Einschreibgebühr von 10 Cent. auf Vieh- und Gepäcksendungen auch da erheben mögen, wo eine solche Gebühr bisher nicht erhoben wurde; [1])

b. der Berechnung der Taxe für Gepäcksendungen ein Minimalgewicht von 20 kg. und die Aufrundung von 10 zu 10 kg. zu Grunde legen mögen, in der Meinung, dass, wo die Konzessionen die Anrechnung eines höheren Minimalgewichtes gestatten, die Eisenbahngesellschaften auf die Geltendmachung dieses Rechtes verzichten. [2])

4. Soweit die Bestimmungen des Transportreglementes vom 1. Juli 1876 [3]) sich hiemit im Widerspruch befinden, werden sie für die betreffenden Bahnen als aufgehoben erklärt.

*) EAS n.F. VIII. 5.

Ziffer 1. 1) Vgl. ETR § 72, Ziff. 1, lit. a. 2) Vgl. ETR § 74, Abs. 2; § 30. — **Ziffer 2.** 1) Oben S. 640 ff.

Ziffer 3. 1) Vgl. ETR § 72, Ziff. 1, Abs. 1; 82, Abs. 4. 2) Oben S. 640.

*) EAS n.F. VIII. 213 ff. — BBl. 1885. III, 926 ff.

Ziffer 2. 1) Vgl. Ziffer 6. — **Ziffer 3.** 1) Lit. a ist aufgehoben durch den BRB vom 25. Juni 1888. Disp. II. (hiernach). 2) Vgl. ETR § 26, Abs. 1. 3) Oben S. 640 ff.

5. Die von den Eisenbahngesellschaften gewährten Taxerleichterungen, sowie die vom Bundesrat bewilligte Einschreibgebühr und die Aenderung in der Taxberechnung im Gepäckverkehr sollen gleichzeitig, und zwar spätestens auf den 1. Januar 1886, in Kraft gesetzt werden.

6. Der Bundesrat gewärtigt über den Erfolg der weiter schwebenden Verhandlungen möglichst beförderlichen Bericht.

Die unter 2 erwähnten Bestimmungen für die Giltigkeitsdauer der Billets lauten:

a. Die Personenbillete für einfache Fahrt haben mit den nachstehend verzeichneten Ausnahmen (siehe auch *d*) nur für den Tag ihrer Ausgabe Giltigkeit; die Abgabe solcher Billets darf daher in der Regel nur nach solchen Stationen erfolgen, welche noch am gleichen Tage (bis Mitternacht) erreicht werden können.

Eine Ausnahme hievon machen Billete nach Stationen, welche mehr als 200 km. von der Ausgabestation entfernt sind; diese Billete haben Giltigkeit für den Tag der Ausgabe und bis Mitternacht des folgenden Tages.

b. Neben den einfachen Billeten werden, soweit das Bedürfnis dafür vorliegt, auch direkte Billete für Hin- und Rückfahrt (Retourbillete) ausgegeben.

Diese Billete haben folgende Giltigkeitsdauer:

Für Distanzen von	1—100 km.	2 Tage,
» » »	101—200 »	3 »
» » »	201—300 »	4 »
» » »	301 u. mehr km.	5 Tage.

Die Distanz wird nach der einfachen Entfernung von der Ausgabe- zur Bestimmungsstation gerechnet. Der Tag der Ausgabe ist als erster ganzer Tag in der Giltigkeitsdauer inbegriffen. Dieselbe erlischt also um Mitternacht des darauf folgenden ersten, beziehungsweise zweiten, dritten, vierten Tages.

c. Hin- und Rückfahrtbillete, welche am Tage vor Sonn- und Festtagen gelöst werden, haben in allen Fällen auch am nächstfolgenden Werktage Giltigkeit. Dies gilt auch dann, wenn ein Sonntag und ein Festtag unmittelbar auf einander folgen.

Als Festtage gelten: Neujahrstag, Charfreitag, Auffahrtstag und Christtag.

d. Wird ein einfaches Billet auf einen Nachtzug gelöst, oder mit einem Retourbillete die Rückreise mit einem Nachtzuge angetreten, oder wird innerhalb der Giltigkeitsdauer des einfachen oder Retourbillets die Reise mit einem Nachtzuge fortgesetzt, ohne dass die Bestimmungsstation vor Mitternacht des letzten Tages erreicht werden kann, so ist das Billet zur direkten und ununterbrochenen Fortsetzung der Reise über Mitternacht hinaus im betreffenden Nachtzuge und in den anschliessenden Zügen giltig, welche die unmittelbare Fortsetzung desselben bilden.

e. Auf den Billeten, welche nicht nur für den Tag ihrer Ausgabe Giltigkeit haben, ist die Zahl der Tage anzugeben, für welche sie giltig sind. Hiebei ist auf die unter *c* und *d* bezeichneten Ausnahmen nicht Rücksicht zu nehmen.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Ermässigung der Expeditionsgebühren für Eilgüter und Aufhebung von Einschreibgebühren.*)

(Vom 25. Juni 1888.)

I.[1]) Die Eisenbahngesellschaften sind eingeladen:

a. die Expeditionsgebühren für Eilgüter im internen Verkehr um 20% zu ermässigen;

*) EAS X. 32. — Eingang: «Der Schweizerische Bundesrat — nach Einsicht: — 1) der an die Bundesversammlung gerichteten Eingabe des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender, d. d. Basel, im Mai 1887, worin verlangt ist, dass die bei den Eisenbahnen zur Erhebung gelangenden Expeditions- und Einschreibegebühren überall da und soweit beseitigt werden, als sie die in den Konzessionen enthaltenen Schranken überschreiten; — 2) des Beschlusses der schweizerischen Bundesversammlung vom 19. Dezember 1884, wodurch der Bundesrat u. A. (lit. *d*, Amtl. Samml. VII, 780) eingeladen ist, dahin zu wirken, — dass für Eilgut nicht mehr die doppelte Expeditionsgebühr berechnet und überhaupt die Expeditionsgebühren nicht schon bei 30, sondern erst bei 40 Kilometer voll bezogen werden; — 3) der Vernehmlassung der schweizerischen Reformtarifbahnen, vom 31. März 1885, dahin gehend, dass die Gesellschaften in erster Linie die von der Bundesversammlung bezeichneten Taxermässigungen ablehnen und eventuell Kompensationen in anderer Richtung verlangen, — sowie der am 7. September gleichen Jahres mit denselben gepflogenen Verhandlungen; — 4) des Beschlusses des schweizerischen Nationalrates vom 9. Dezember 1887, mit welchem die unter Ziffer 1 genannte Eingabe dem Bundesrat zur Berücksichtigung anlässlich der ihm durch den Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1884 schon überwiesenen Aufträge zugestellt worden ist; — 5) der verschiedenen Eingaben, welche der Staatsrat des Kantons Wallis betreffend die Einführung des Reformtarifs und speziell die Erhebung der Expeditions- und Einschreibegebühren auf der Simplonlinie an den Bundesrat gerichtet hat; — 6) eines Antrages seines Post- und Eisenbahndepartements; — in Erwägung:

I. bezüglich der **Expeditionsgebühren:**

1) dass die im Jahre 1885 mit den Gesellschaften geführten Verhandlungen nicht fortgesetzt worden sind, weil der Bundesrat sich nicht für berechtigt hält, die hier von der Bundesversammlung verlangten Aenderungen mit Kompensationen zu erkaufen; aber, wie dies schon im Geschäftsbericht von 1886 ausgesprochen wurde, auch nicht über den Einspruch der Gesellschaften sich hinwegsetzen konnte, ohne zuvor hinsichtlich der dauernden Wirkungen des Reformtarifs auf die Einnahmen der Bahnen einige Sicherheit zu haben; — 2) dass die nötigen Erfahrungen nun vorliegen, und dass dieselben keinen Anlass bieten, der Bundesversammlung ein Zurückkommen auf den Beschluss vom 19. Dezember 1884 zu empfehlen, und daher auch die Befürchtung, dass die Vollziehung desselben neue Tarifarbeiten in zu grossem Umfang herbeiführen werde, zurücktreten muss; — 3) dass für die Vollziehung durchaus auf jenen Auftrag abzustellen, d. h. ebenso wohl der Anspruch der Gesellschaften

b. die Expeditionsgebühren im internen Verkehr überhaupt erst vom 40. Kilometer Transportdistanz an voll zur Erhebung zu bringen, in der Art, dass

1) bei Transportdistanzen von 1—20 Kilometer nur die halbe Expeditionsgebühr, bei den Spezialtarifen ausnahmsweise 6 Ct. pro 100 Kilogramm eingerechnet werden dürfen;

2) für jeden weitern Kilometer die Expeditionsgebühr proportional erhöht werden mag, bis bei 40 Kilometer der volle dermalen geltende, beziehungsweise im Sinne der lit. *a* hier oben reduzirte Maximalbetrag erreicht ist;

Alles in der Meinung, dass die in den direkten Tarifen eingestellten Taxen in keinem Fall höher sein sollen, als die Summe der entsprechenden internen Frachten.

II. Die den Gesellschaften unterm 20. Oktober 1885[1]) vom Bundesrat erteilte Bewilligung zur Erhebung von Einschreibgebühren auf den Vieh- und Gepäcksendungen wird aufgehoben.

III. Die Gesellschaften sind eingeladen, die in Dispositiv I getroffenen Anordnungen bis spätestens am 1. Juli 1889,[1]) diejenige unter Dispositiv II aber auf den 1. August 1888 zur Vollziehung zu bringen.

auf Kompensationen als mit dem Willen der Bundesversammlung unverträglich zurückzuweisen, als auch die vom Verein der schweizerischen Geschäftsreisenden verlangte neuerliche Untersuchung der Frage abzulehnen ist, wie weit in Gemässheit der Konzessionen Expeditionsgebühren zulässig seien, nachdem diese Frage anlässlich der dem Beschluss vom 19. Dezember 1884 vorangegangenen Verhandlungen von der Bundesversammlung einlässlich gewürdigt worden ist; — 4) dass hinsichtlich der Expeditionsgebühren auf den Eilgütern ein bestimmtes Mass der Reduktion von der Bundesversammlung nicht bezeichnet wurde und also das Ermessen des Bundesrates einzutreten hat, welches dahin geht, dass eine Ermässigung von 20% im internen Verkehr der Normalbahnen und mit der nötigen Rückwirkung auf den direkten Verkehr geeignet sei, ebenso sehr eine billige Annäherung an die *vor* dem Reformtarif bestandenen Sätze herbeizuführen, als auch den Verhältnissen, unter denen die Gesellschaften den Reformtarif angenommen haben, Rechnung zu tragen; — 5) dass in Ansehung der Expeditionsgebühren für Transporte auf Distanzen unter 40 Kilometer überhaupt auf die bestimmt formulirte Weisung der Bundesversammlung abzustellen ist, in dem Sinn immerhin, dass derselben auch die Minimalzuschläge für Distanzen von 1—20 Kilometer angepasst werden müssen; —

II. betreffend die **Einschreibgebühren:**

6) dass die Voraussetzung, unter welcher der Bundesrat am 20. Oktober 1885 den Gesellschaften die Erhebung von Einschreibgebühren auf Vieh- und Gepäcksendungen bewilligt hat, nicht eingetroffen ist, indem die Mindereinnahmen, welche in Folge der am 1. Januar 1886 eingeführten Verkehrserleichterungen befürchtet waren, nicht haben konstatirt werden können, resp., wie eine Vergleichung der seitherigen absoluten Einnahmen sowohl als der auf die Transporteinheiten ausgerechneten Betreffnisse dartut, durch günstigere Gestaltungen der Taxgrundlagen in anderer Richtung ausgeglichen sind, — beschliesst: »

Disp. I. 1) Modifizirt durch BRB vom 22. Mai 1889 (hiernach).

Disp. II. 1) Hiervor. — **Disp. III.** 1) Diese Frist ist verlängert worden durch BRB vom 22. Mai 1889 (hiernach).

Bundesratsbeschluss

betreffend Ermässigung der Expeditionsgebühren für Eilgüter.*)

(Vom 22. Mai 1889.)

Auf ein Gesuch der Bahnverwaltungen hat sich der Bundesrat, in Abänderung des Beschlusses vom 25. Juni 1888, damit einverstanden erklärt, dass

1) die Ermässigung der Expeditionsgebühren für Eilgüter auf 10% reduzirt werde, wogegen dieselbe nicht blos für den internen Verkehr gelten, sondern auch auf den direkten Verkehr ausgedehnt sein soll;

2) sodann im internen Verkehr die Expeditionsgebühr bei Eil- und Stückgut in den Distanzen von 1—20 Kilometern wieder auf die Hälfte der Expeditionsgebühren im direkten Verkehr gestellt werden mag, wogegen es dabei bleibt, dass in allen Fällen die volle Expeditionsgebühr erst beim 40. Kilometer erhoben und die Differenz proportional auf die Entfernungen von 21—40 Kilometern zu verteilen sein wird;

3) mit Rücksicht auf die bereits geringeren Gesamttaxen auf den Linien der Nordostbahn-Gesellschaft dieser ausnahmsweise gestattet sein soll, die Abstufung der fixen Zuschläge vom 20.—30. Kilometer wie bisher festzuhalten;

4) in Betracht der zur Vollziehung der vorstehenden Anordnungen nötigen Zeit die denselben in Ziff. III des Bundesratsbeschlusses vom 25. Juni 1888[1]) angesetzte Frist zur Berichtigung bis Ende laufenden Jahres zu verlängern sei, für die Aenderungen in den direkten Verkehren bis zum 1. April 1890.

Bundesbeschluss

betreffend das Tarifwesen der schweizerischen Eisenbahnen.)**

(Vom 19. Dezember 1884.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 23. November 1883 und 27. Mai 1884 über die Motion Zschokke und Genossen und vom 23. November 1883 über den das Tarifwesen der schweizerischen Eisenbahnen betreffenden Teil der Motion Cramer-Frey vom 26. Juni 1883;

unter Bezugnahme auf Art. 26 der Bundesverfassung und auf das Bundesgesetz über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872[1]), insbesondere den Art. 35 desselben, und auf die bestehenden Konzessionen;

*) BBl. 1889. III, 71 ff. — EAS n. F. X. 133 ff.
Ziffer 4. 1) Hiervor.
**) NF VII. 779 ff. — VBBR vom 22. Dez. 1884.
1) Oben S. 583 ff.

in Würdigung der durch die Einführung des sogenannten Reformtarifs veranlassten Enquêten und Eingaben von kaufmännischen Vereinen und Privaten;

in Betracht,

1) dass es sowohl im öffentlichen Interesse als in demjenigen der Eisenbahnen selbst liegt, dass auf dem Wege gemeinsamer Verständigung ein einheitlicher Tarif für den Transport der Waaren erzielt werde;
2) dass alle schweizerischen Eisenbahnen, mit Ausnahme der Suisse-Occidentale-Simplon, im gemeinsamen Einverständnis versuchsweise, unter der Bezeichnung Reformtarif, bereits ein Tarifsystem eingeführt haben, welches eine neue Klassifikation der Waaren zur Grundlage hat;
3) dass die Einführung des Reformtarifs unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Bundesversammlung keinen Anlass bietet, im Wege der Gesetzgebung auf die Frage des Tarifwesens im Allgemeinen einzutreten,

beschliesst:

Art. 1. Von den erwähnten Berichten des Bundesrates und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen wird Vormerkung genommen.

Art. 2. Der Bundesrat wird eingeladen, dahin zu wirken,

dass

a. das sogenannte Reformtarifsystem auch bei der Suisse-Occidentale-Simplon angenommen werde; [1])
b. die noch ausstehenden direkten Tarife schnellst möglich zur Ausführung gebracht werden;
c. die II. Stückgutklasse erweitert und einzelne als Sperrgüter klassifizirte Gegenstände deklassifizirt werden; [2])
d. für Eilgut nicht mehr die ganze doppelte Expeditionsgebühr berechnet und überhaupt die Expeditionsgebühren nicht schon bei 30 Kilometern, sondern erst bei 40 Kilometern voll bezogen werden; [3])
e. die Taxen für den Export schweizerischer Erzeugnisse annähernd oder voll den Transporttaxen für diejenigen durch die Schweiz transitirenden ausländischen Güter gleichgestellt werden, mit welchen die einheimische Pruduktion auf fremdem Gebiete zu konkurriren hat;
f. eine Verkürzung der gegenwärtig bestehenden Lieferfristen eintrete; [4])
g. die Taxen für den Waarentransport stets auf Grundlage der wohlfeilsten Bahnrichtung und unter Anwendung der günstigsten General- und Spezialtarife berechnet werden, selbst für den Fall, dass der Versender keinerlei hierauf bezügliche Bestimmungen getroffen hätte;
h. jede Abänderung bestehender Tarife, sowie jeder neue Tarif in genügender Weise veröffentlicht werde, und dass dieselben auch wirklich den Interessenten gegen billige Entschädigung zur Verfügung stehen;
i. bei Aufgabe von wenigstens 10,000 Kilos auch dann der bezügliche Tarif zur Berechnung komme, wenn momentan kein entsprechender, einen Minimalladeraum von 40m³ haltender Wagen zur Hand ist und zu zwei Wägen mit je 5000 Kilos Tragkraft Zuflucht genommen werden muss;
k. im Reklamationswesen der schweizerischen Eisenbahnen eine besser organisirte und gleichmässigere Behandlungsweise eingeführt werde.

Art. 2. 1) Die Suisse-Occidentale-Simplon gehört jetzt zu den Reformtarifbahnen. 2) Vgl. BRB vom 20. Oktober 1885. Ziff. 1 (oben S. 679). 3) Vgl. BRB vom 25. Juni 1888. Disp. I. (oben S. 680 f.) und BRB vom 22. Mai 1889 (hiervor). 4) Vgl. den abgeänderten § 98 des Transportreglements (Anm. 3 daselbst [oben S. 663]).

XXII. Schiffahrt.

Aus andern Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

XV. 1. BG betr. Ausdehnung der Haftpflicht etc. v. 26. April 1887. Art. 1, Ziff. 2, lit. b; Art. 4; 6; 7; 8; 9; 11.
XVI. BG über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853. Art. 67; 68.
XIX. BG über das Postregale vom 2. Juni 1849. Art. 4.
XXI. BG über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen etc. vom 23. Dez. 1872. Art. 30, Abs. 4.
Nachtragsgesetz betr. Abänderung von Art. 9 des BG über Bau und Betrieb etc. vom 23. Dez. 1872. Vom 14. Februar 1878. Art. 1.
BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen etc. vom 1. Juli 1875.
V betr. Vorlage etc. der Fahrtenpläne der Eisenbahnen und Dampfschiffe vom 13. Juli 1888.
XXV. Vollziehungsreglement betr. Masnahmen gegen die Reblaus vom 29. Januar 1886. Art. 8; 25.
VV zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 14. Oktober 1887. Art. 84, Absatz 3.
XXXVI. BB betr. die Aufnahme und statistische Verwertung der in der Schweiz vorkommenden Unfälle vom 23. Dezember 1887. Art. 4.
V über die Unfallstatistik vom 17. Januar 1888. Art. 6.
XXXVII. Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft vom 13. November 1874. Art. 2, lit. f; 216.
Verwaltungsreglement für die schweiz. Armee vom 27. März 1885. Art. 269 ff.
BRB betreffend Abänderung von Anhang 2 zum Verwaltungsreglement für die schweiz. Armee etc. vom 27. August 1886.
Reglement über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 3. November 1885.
XXXVIII. Uebereinkunft zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg, betr. die Dampfschiffahrtspolizei auf dem Neuenburger- und Murtensee etc. vom 2. März 1875.
XXXIX. Staatsverträge. Siehe die betr. Abteilung derselben.

Verordnung
über die Konzessionen der Dampfbootunternehmungen.*)
(Vom 24. November 1882.)

Art. 1. Konzessionen an Dampfbootunternehmungen, welche eine regelmässige periodische Beförderung von Personen und deren Gepäck besorgen, werden nur auf Grundlage der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen erteilt.

Die Postverwaltung kann die Konzession augenblicklich zurückziehen, wenn der Inhaber die Bedingungen, unter welchen sie ihm erteilt worden ist, verletzt oder sich sonst eine Gefährde zu Schulde kommen lässt (Postregalgesetz, Artikel 4).[1])

Gegen Ueberschreitungen der Konzession sind auch Bussen im Betrag von Fr. 1. 50 bis Fr. 750, in Wiederholungsfällen bis auf Fr. 3000 zulässig. (Art. 6 des Postregalgesetzes[2]) und Art. 1, sowie Litt. b, Ziffer 6 des Bundesgesetzes vom 11. August 1852 über die Umwandlung der in verschiedenen Bundesgesetzen ausgedrückten Ansätze in neue Währung.[3])

Art. 2. Die Konzession erstreckt sich nur auf den regelmässigen Transport von Porsonen und deren Gepäck, während der Transport von verschlossenen Briefen und andern verschlossenen Gegenständen aller Art bis zum Gewichte von 5 kg. (Postregalgesetz Art. 2, Litt. a und b)[1]) ausschliesslich der Post vorbehalten bleibt.

Als «verschlossen» im Sinne des Postregalgesetzes sind alle Gegenstände anzusehen, welche versiegelt, vernagelt, zugeklebt, zugenäht, mit Schloss versehen oder sonst so in ihrem Umschlag verwahrt sind, dass deren Inhalt nicht ohne Aufbrechen, Aufschneiden oder Anwendung von Schlüsseln oder andern Instrumenten herausgenommen werden kann. (Posttransportordnung vom 10. August 1876, Art. 4, Ziff. 2)[2])

Art. 3. Die Konzessionen werden für die Unternehmungen, deren Betrieb das ganze Jahr dauert, in der Regel jeweilen für die Zeit vom 1. Juni bis Ende Mai des folgenden Jahres, und für die Unternehmungen mit beschränkter Dauer jeweilen für die betreffende Betriebszeit erteilt.

Art. 4. Die Dampfschiffunternehmungen haben ihre Begehren um Erteilung oder Erneuerung der Konzession der Kreispostdirektion, in deren Gebiet der Sitz der Dampfschiffverwaltung sich befindet, zu Handen der Zentralpostverwaltung einzureichen und zwar jeweilen wenigstens zwei Monate vor Beginn des neuen Dienstes, beziehungweise vor Ablauf der Konzession.

Diese Begehren haben folgende Angaben zu enthalten:

a. Die zu bedienenden Stationen;

*) NF VI. 593 ff. — Eingang: «in Ausführung von Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1849 über das Postregal.» — Siehe dieses Gesetz oben S. 501.

Art. 1. 1) Oben S. 501. 2) Oben S. 502. 3) Im Abschnitt XXIII.

Art. 2. 1) Oben S. 501. 2) Die Transportordnung für die schweiz. Posten vom 10. August 1876 ist aufgehoben und ersetzt durch diejenige vom 7. Oktober 1884. Vgl. Art. 2, Ziff. 2 der letzteren (oben S. 527).

b. die Zahl der für die Beförderung von Personen und deren Gepäck auszuführenden Fahrten, *ad a* und *b* vorkommenden Falls mit Unterscheidung der je nach der Saison sich ergebenden Abweichungen;

c. die Zahl der für den Transport von Personen und deren Gepäck bestimmten Schiffe;

d. die für Bemessung der Konzessionsgebühr notwendigen Angaben über die finanziellen Resultate der Unternehmung im letztverflossenen Kalenderjahr, beziehungsweise in der letztvorangegangenen Betriebsperiode. (Art. 24 hienach.)

Art. 5. In der Regel sollen die Stationen im Sommer mindestens 3 Mal, im Winter mindestens 2 Mal täglich bedient werden. Das Post- und Eisenbahndepartement kann ausnahmsweise, wo und so lange die Verkehrsverhältnisse es erlauben, eine Reduktion der Kurse oder die Reduktion oder Einstellung der Bedienung gewisser Stationen gestatten.

Anderseits ist aber das Post- und Eisenbahndepartement auch befugt, die Dampfschiffunternehmungen zur Ausführung vermehrter Fahrten oder zur Bedienung neuer Stationen anzuhalten, wenn wesentliche Bedürfnisse des Verkehrs eine solche Dienstausdehnung rechtfertigen.

Art. 6—9.[1]
. .

Art. 10. Das Post- und Eisenbahndepartement ist befugt, die Dampfbootunternehmungen anzuhalten, an Stationen mit bedeutendem Verkehr gedeckte Warträume für die Reisenden zu erstellen.

Art. 11. Von der Beförderung mit den Dampfschiffen sind ausgeschlossen:

Die der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, z. B. Schiesspulver (von Privaten) und Schiessbaumwolle, Zündschnüre, geladene Gewehre, Knallsilber, Knallgold, Pyropapier, Nitroglycerin (Sprengöl), pikrinsaure Salze (Pikringelb, Anilingelb etc.), Natronkokes, Patentsprengpulver (Dynamit) und alle Präparate, in deren Mischung sich Phosphor in Substanz befindet, Zündblättchen (amorces), stark gefettete Seide, ungereinigtes Petroleum.[1]

Wer Gegenstände dieser Art unter falscher oder ungenauer Deklaration aufgibt, haftet für allen etwa entstehenden Schaden[2] und kann je nach Umständen zu richterlicher Bestrafung verzeigt werden.

Art. 12. Den Beamten und Angestellten der Dampfboote ist wenigstens je der dritte Sonntag freizugeben. (Bundesgesetz vom 23. Dezember 1872, Art. 9.)[1]

Für diejenigen Kategorien von Beamten und Angestellten, deren Ersetzung an Sonntagen mit besondern Schwierigkeiten verbunden oder im Interesse der Betriebssicherheit nicht tunlich ist, können die Verwaltungen, unter Genehmigung des Bundesrates, die Anordnung treffen, dass der Freisonntag durch einen Freiwerktag ersetzt werden soll. Ein solcher Tausch darf ausnahmsweise auch für andere Beamte und Angestellte stattfinden, wenn diese selber bei ihren zuständigen Vorgesetzten darum nachsuchen. (Nachtragsbundesgesetz vom 14. Februar 1878.)[2]

Art. 13. Der Postverwaltung steht das Recht zu, alle Dampfbootkurse zum Transporte von Postsendungen zu benutzen. In der Regel werden dieselben durch einen Kondukteur begleitet; verschlossene Postsäcke ohne Wertangabe können der Schiffsverwaltung aber auch direkt übergeben werden und sie ist zu deren richtiger Bestellung verpflichtet.[1]

Art. 14. Die Postverwaltung ist berechtigt, von den Konzessionären die Einrichtung von Schiffspostbureaux, welche zur Besorgung des Postdienstes und zur Aufnahme des dafür erforderlichen Personals geeignet sein müssen, zu verlangen. Gegen angemessene Entschädigung liegt den Konzessionären Beleuchtung, Heizung, Reinigung und Unterhalt solcher Bureaux ob; auch haben sie zur geschützten Aufbewahrung der Postsendungen entweder einen genügenden verschliessbaren Raum oder dann den nötigen Platz und die erforderlichen Einrichtungen auf dem Verdecke der Schiffe zur Aufstellung wie zur Zu- und Abfahrt eines Postfourgons anzuweisen.[1]

Art. 15. Das Dampfschiffpersonal hat ohne besondere Entschädigung, mit Vorzug vor andern Beschäftigungen, beim Ein- und Ausladen der Postgegenstände Hilfe zu leisten und deren Transport von und bis zu dem Landungsplatz oder, wo Kahnführung stattfindet, von und bis an das Ufer zu besorgen. Dort erfolgt die Uebergabe von und an das Postpersonal.

Art. 16. Die Unternehmer sind zur unentgeltlichen Beförderung der Brief- und Fahrpost, insoweit der Transport derselben durch die Bestimmungen über das Postregal ausschliesslich der Post vorbehalten ist, verpflichtet. Die Vergütung für andere Fahrpostsendungen, ebenso die Art der Abrechnung, werden durch Verträge mit den Konzessionären, abgeschlossen auf der Basis von

Art. 6—9. 1) Art. 6—9 sind durch die V v. 13. Juli 1888 aufgehoben und ersetzt worden. Siehe Art. 12 derselben (oben S. 628). — **Art. 11.** 1) Vgl. ETR § 83. 2) Vgl. OR Art. 451; ETG Art. 10; ETR § 87.

Art. 12. 1) Oben S. 584. 2) Siehe Art. 9, Abs. 2 des abgeänderten BG vom 23. Dez. 1872 (oben S. 584). — **Art. 13.** 1) Vgl. BG vom 23. Dez. 1872. Art. 19, Abs. 1 (oben S. 586). — **Art. 14.** 1) Vgl. BG vom 23. Dez. 1872. Art. 19, Abs. 2; 23, Abs. 3 (oben S. 586).

Art. 19 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872,[1]) festgestellt.

Art. 17. Die Beförderung des Inspektionspersonals der Postverwaltung, des Personals der Schiffspostbureaux und der die Postsendungen begleitenden Kondukteurs auf den Dampfbooten hat unentgeltlich zu erfolgen.[1])

Art. 18. Die Konzessionäre garantiren der Postverwaltung für den sichern und unbeschädigten Transport der Postgegenstände, sowie auch derjenigen Reiseeffekten, bezüglich welcher der Post eine Haftbarkeit obliegt. In gleicher Weise haften die Unternehmer bei Kursen, die Postsendungen ohne Kondukteurbegleit befördern, für deren unversehrte und richtige Abgabe an den Uferstationen durch ihre Angestellten.

Art. 19. Wenn der Betrieb durch Naturereignisse, wie Sturm, niederer Wasserstand, Gefrieren des Wassers etc. zeitweise unterbrochen wird, so haben die Konzessionäre sofort auf geeignete Weise für Herstellung des Transportes von Personen und Posteffekten durch Fuhrwerk etc. zu sorgen. Geschieht dies nicht oder in ungenügender Weise, so wird die Postverwaltung von sich aus auf Rechnung der Unternehmung die erforderlichen Anordnungen treffen. An die Kosten ausserordentlicher Transportleistungen kann der Bundesrat nach Gutfinden einen Beitrag leisten.[1])

Art. 20. Die Dampfbootverwaltung wird auf Verlangen der Postbehörde den Schiffsreisenden während der Fahrt Billets zur Weiterreise mit den Anschlussposten abgeben. Sie wird ferner die von schweiz. Poststellen verabreichten Billets zur Dampfschiffahrt anerkennen.

[1])Auf Verlangen des Eisenbahndepartements haben die Dampfbootverwaltungen auch zur Einrichtung des direkten Personen- und Güterverkehrs mit den Eisenbahnen Hand zu bieten.

Art. 21. Unter keinen Umständen darf ein Konzessionär das sogenannte Reisenden-Engagiren auf einem Dampfboote dulden. Gegen Fehlbare wird er nach Anleitung der kantonalen Polizeiverordnungen einschreiten.

Art. 22. Der Transport von einzeln reisenden schweizerischen Militärs in Uniform, mit ihrem Gepäcke hat zur Hälfte der tarifmässigen Taxen zu geschehen. Transporte von Truppenabteilungen und von Kriegsmaterial, sowie von kranken Zivil- oder Militärpersonen erfolgen gemäss den hierüber bestehenden Vorschriften.[1])

Art. 23.[1]) Im Uebrigen sollen die Taxen für Jedermann gleichmässig berechnet werden.[2]) Alle Aenderungen an den Tarifen oder den Transportreglementen, mögen sie den Transport von Personen, Gepäck oder Gütern betreffen, sind dem Post- und Eisenbahndepartement zur Kenntnis zu bringen und dürfen nur nach dessen Genehmigung und nach gehöriger Publikation, welche in der Regel mindestens 14 Tage vor ihrem Inkrafttreten erfolgen muss, in Kraft gesetzt werden.[3])

Das Post- und Eisenbahndepartement hat ferner das Recht, von allen auf die Organisation und den Betrieb der Dampfschiffunternehmungen bezüglichen Akten und Verträgen Einsicht zu nehmen.[4])

Art. 24. Jede Dampfschiffverwaltung ist gehalten, der Oberpostdirektion spätestens bis Ende Juni einen Geschäftsbericht über das verflossene Jahr nebst der vollständigen Jahresrechnung und der Bilanz vorzulegen.[1]) Im Fernern wird sie auf Verlangen statistisches Material einliefern.[2])

Art. 25. Die vom Bunde jährlich zu erhebende Konzessionsgebühr ist teils eine feste, von Fr. 10 für jede Unternehmung, teils richtet sie sich nach den Reinerträgnissen der einzelnen Unternehmung. Als Reinertrag wird betrachtet der Ueberschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, zu welch' letztern auch diejenigen Summen zu rechnen sind, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden. Zur Ermittlung des Reinertrages ist lediglich die konzessionirte Dampfbootunternehmung mit Ausschluss aller andern etwa damit verbundenen Geschäftszweige in Berechnung zu ziehen. Insofern alsdann der Reingewinn 4 % oder mehr ausmacht, kann für jede im Betriebe befindliche Route eine Summe bis auf Fr. 30 per Kilometer als Konzessionsgebühr beansprucht werden; beim Steigen des Reinertrages auf 6 % und mehr darf die Gebühr verhältnismässig und bis auf einen Maximalbetrag von Fr. 100 per Kilometer erhöht werden. Die Zahl der Kilometer jeder Route berechnet sich nach der direkten Seelinie zwischen den beiden am weitesten aus einander liegenden Betriebsendpunkten.[1])

Die Konzessionsgebühren fallen in die Postkasse.

Art. 26. Dampfboote, die regelmässig schweizerische Stationen berühren, deren

Art. 16. 1) Oben S. 586. — **Art. 17.** 1) Vgl. BG vom 23. Dezember 187?. Art. 19, Abs. 1 a. E. (oben S. 586). **Art. 19.** 1) Vgl. BG vom 23. Dez. 1872. Art. 21 (oben S. 586). — **Art. 20.** 1) Dieser Absatz ist durch BRB vom 20. Juni 1887 (hiernach) beigefügt worden. — **Art. 22.** 1) Reglement über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 3. November 1885, mit abgeändertem Anhang vom 27. Aug. 1886 (im Abschnitt XXXVII).

Art. 23. 1) Wortlaut des BRB vom 20. Juni 1887. (hiernach). 2) Vgl. BG vom 23. Dez. 1872. Art. 35. Ziff. 3 (oben S. 589). 3) Vgl. BG vom 23. Dez. 1872, Art. 35, Ziff. 5 (oben S. 589.) 4) Vgl. BG vom 23. Dez. 1872. Art. 35, Abs. 1 (oben S. 588). — **Art. 24.** 1) Vgl. BG vom 23. Dez. 1872. Art. 26, Abs. 1 (oben S. 587). 2) Vgl. BG vom 23. Dez. 1872. Art. 26, Abs. 2 (oben S. 587). — **Art. 25.** 1) Vgl. BG vom 23. Dezember 1872. Art. 19, Abs. 3 (oben S. 586).

Eigentümer aber in der Schweiz kein Domizil haben, sind den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung ebenfalls unterworfen und es haben die Unternehmer, der Konzessionirung vorgängig, ein Domizil in der Schweiz zu verzeigen, an welchem sie für die Erfüllung aller aus der schweizerischen Gesetzgebung und der Konzession für sie entspringenden Verpflichtungen belangt werden können. Nicht unter der Verordnung stehen diejenigen ausländischen Dampfbootunternehmungen, deren rechtliche u. s. w. Verhältnisse durch Staats- oder Spezialverträge geordnet sind.[1])

Art. 27. Die gegenwärtige Verordnung tritt auf 1. Januar 1883 in Kraft und ersetzt das Reglement betreffend die Konzessionen der Dampfboote vom 27. März 1874 (Amtl. Sammlung XI, 549), sowie den Nachtrag dazu vom 21. Juli 1882 (Amtl. Samml. VI, 300).

Art. 28. Vom 1. Januar 1883 an bis zu dem durch Art. 3 vorgesehenen Termin werden provisorische Konzessionen erteilt, deren Gebühr, nach den Grundsätzen von Art. 24, mit Berücksichtigung des finanziellen Ergebnisses vom Jahr 1881 festgestellt wird.

Art. 26. 1) Vgl. BG vom 23. Dezember 1872. Art. 8, Abs. 2 (oben S. 584).

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung der Verordnung über die Konzessionen der Dampfbootunternehmungen.*)

(Vom 20. Juni 1887.)

Die Verordnung über die Konzessionen der Dampfbootunternehmungen vom 24. November 1882 (A. S. n. F. VI, 563)[1]) wird wie folgt abgeändert:

a. Art. 20 erhält den Zusatz:[2])

.

b. Art. 23 erhält folgende Fassung:[3]) . .

.

*) NF X. 112.

1) Es ist zu lesen: 593. — 2) Siehe den Zusatz an der betr. Stelle der V (hiervor). 3) Siehe den abgeänderten Artikel 23 in der V (hiervor).

2. Schiffahrt auf dem Linthkanal.

Ueber den Unterhalt des Linthwerks vgl. den Abschnitt XXXII.

Linthschiffahrts- und Reckerordnung.*)

Beschlossen von der eidg. Linthkommission am 21. April 1876.

Genehmigt vom Bundesrate am 5. Mai 1876.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Schiffahrt auf dem Linthkanal steht unter der Aufsicht der Linthkommission,[1]) welche dieselbe durch den Linthingenieur und einen besonderen Schiffahrtsaufseher ausüben lässt.

Der Linthingenieur hat insbesondere darüber zu wachen, dass die Linthwerke durch die Schiffahrt und die Reckerei keinen Schaden leiden.[2])

Der Schiffahrtsaufseher besorgt die Bestellung der Reckzüge und prüft das Gewicht der Schiffsladungen. Wenn zwischen Schiffer und Recker Widerspruch über letzteres waltet, so schätzt er sie ab und bestimmt darnach die Reckertaxe.

§ 2. Bei Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung, welche mit Geldbussen belegt sind,[1]) setzt der betreffende Beamte den Betrag der Busse fest, fordert denselben beim Fehlbaren ein und lässt ihn, wenn nicht binnen acht Tagen Bezahlung erfolgt oder Rekurs an die Linthkommission ergriffen wird, durch die kompetente Amtsstelle des Kantons, in dessen Gebiet die Uebertretung stattgefunden, einziehen.

Der Betrag der Busse fällt in die Linthkasse.[2])

§ 3. Beschädigungen, welche in Folge der Schiffahrt und der Reckerei an den Linthwerken eintreten, hat der Linthingenieur sofort abzuschätzen und für den Betrag derselben den Fehlbaren in gleicher Weise, wie für die Bussen (§ 2) zu belangen.[1])

§ 4. Der Linthkommission ist jeweilen auf jede Sitzung von den bis dahin nach §§ 2 und 3 getroffenen Verfügungen ihrer Beamten Kenntnis zu geben. Sie behandelt gleichzeitig die allfällig an sie gelangenden Rekurse.

II. Abschnitt.

Von der Schiffahrt.

§ 5. Die Schiffahrt und das Flössen auf dem Linthkanal ist Jedermann unter den nachfolgenden Bedingungen freigegeben.

§ 6. Die auf dem Linthkanal benutzten Schiffe dürfen nicht über 5,4 Meter breit sein.[1])

§ 7. Flösse von Bauholz dürfen nur aus drei und solche von Sägeblöcken nur aus vier Gliedern (Gleiche) bestehen. Das Zusammenbinden von zwei Holzflössen neben einander ist untersagt.[1])

§ 8. Den Schiffern und Flössern wird untersagt:

a. mit den Haken an den Sporrenköpfen zu stossen oder zu reissen, oder Schiffe oder Flösse an die Sporren anzubinden;

b. Pfähle an den Ufern einzurammen;

c. an andern als den angewiesenen Landungsplätzen bei der Grynau-, Giessen-, Roten-, Ziegel- und Biäschen-Brücke und bei Weesen zu landen.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur im äussersten Notfalle und zum Einladen von Landeserzeugnissen gestattet.[1])

§ 9. Jedes am Recktau hängende Schiff, mag es geladen oder ungeladen sein, ist verpflichtet, den herabfahrenden Schiffen auszuweichen und am Ufer stille zu halten, bis letztere vorübergefahren sind.[1])

§ 10. Die Schiffer sind nicht befugt, die Reckzüge selbst aufzubieten, sondern haben sich diesfalls an den Linthschiffahrtsaufseher zu wenden, und zwar jeweilen bis spätestens Abends 8½ Uhr.[1])

§ 11. Ueber das Gewicht der Schiffladung hat sich der Schiffer durch Frachtbriefe oder andere glaubwürdige Dokumente auszuweisen. Wenn keine solche vorhanden sind, so wird angenommen:

*) NF II. 177 ff.

§ **1.** Vgl. Regl. über die Geschäftsordnung der Linthkommission vom 25. September/26. Okt. 1877. § 1 (im Abschnitt XXXIII. 2). **2)** Vgl. Regl. über die Geschäftsordnung der Linthkommission vom 25. Sept./26. Okt. 1877. § 8 und 9 (im Abschnitt XXXIII. 2). — § **2. 1)** Vgl. § 14 u. 28. **2)** Vgl. § 4. — § **3. 1)** Vgl. § 4.

§ **6. 1)** Vgl. § 14. — § **7. 1)** Vgl. § 14. — § **8. 1)** Vgl. § 14. — § **9. 1)** Vgl. § 14. — § **10. 1)** Vgl. § 14.

100 Liter Getreide = 75 Kilogramm.
100 » Kartoffeln = 60 Kilogr.
100 » Wein mit Fass = 110 Kilogr.
1 Kubikmeter geworfene Steinkohlen = 1000 Kilogr.
1 » » Sandsteine = 2500 Kilogr.
1 » » Ziegel = 1800 Kilogr.

§ 12. Sollte der Schiffer den im streitigen Fall vom Linthschiffahrtsaufseher (§ 1) festgesetzten Betrag der Reckertaxe nicht anerkennen wollen, so hat er den letztern bei jenem zu deponiren und an die Linthkommission Rekurs zu nehmen, welche abschliesslich entscheiden wird.

Der Recker hat überhaupt das Recht, vorgängige Hinterlegung des Recklohnes zu verlangen.

§ 13. Die zum Recken bestimmte Schiffsladung soll in der Regel nicht mehr als 15 Tonnen (15,000 Kilos) betragen. Doch sind nach Massgabe des Wasserstandes und unter der Bedingung, dass die Linthwerke nicht gefährdet werden, stärkere Ladungen gegen Vergütung der tarifmässigen Gebühr gestattet. Auch dürfen unter den gleichen Voraussetzungen einer vollen Ladung bis in den Giessen zwei und von dort ein leeres Schiff angehängt werden.

Das Futter für die Reckpferde, der Schlitten oder Reckerweidling und das unentbehrliche Reckergeschirr sind, ohne besondere Vergütung an die Schiffer, von denselben mitzunehmen.

§ 14. Uebertretungen der in den §§ 6, 7, 8, 9 und 10 enthaltenen Vorschriften werden mit Fr. 5 bis Fr. 25 gebüsst.[1])

III. Abschnitt.

Von der Reckerei.

§ 15. Wer am Linthkanal die Reckerei betreiben will, hat hiefür bei der Linthkommission die Bewilligung einzuholen, welche dieselbe je nach Bedürfnis und unter den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bedingungen erteilen wird.[1])

§ 16. Jeder Recker hat bei der Linthkommission eine annehmbare Real- oder Personalbürgschaft je nach Pferdezahl im Betrage von Fr. 500 oder Fr. 1000 zu hinterlegen und haftet zudem über diesen Betrag hinaus für allen Schaden, der aus seiner Fahrlässigkeit oder üblem Willen für die gereckten Schiffe und deren Ladung, oder für die Linthwerke entsteht.

§ 17. Der Recker ist verpflichtet, entweder einen halben Zug, bestehend aus mindestens 2, oder einen ganzen Zug, bestehend aus mindestens 4 tauglichen Pferden, sowie alles hiezu nötige Geschirr zu halten.

§ 14. 1) Vgl. § 2. — § 15. 1) Vgl. § 28.

Er soll für schnelle Abfuhr und Beförderung der Schiffe stets bereit sein. Sind mehrere Recker angestellt, so haben sie die Reihenfolge, in der sie zum Dienste gelangen, unter sich festzustellen.

Wenn das Gewicht der Schiffsladung auf 5 Tonnen steigt, so ist ein Recker mit 4 Pferden zu bezeichnen. Ein Gewicht von mehr als 10 Tonnen Ladung wird in der Fahrtordnung gleich einem zweiten Schiff gerechnet.

Beladene Schiffe haben beim Recken vor leeren Schiffen den Vorzug.[1])

§ 18. Die Recker sind verpflichtet, ihren Reckzug so zu bestellen, dass sie bei jedem Wasserstand vom Zürichsee bis zum Wallensee, mit Einrechnung der Fütterungszeit, keine längere Zeit als sieben Stunden bedürfen. Für jede Halbstunde Verspätung durch Schuld des Reckers darf der Schiffmann an der Reckertaxe einen Franken abziehen.

§ 19. Der Recker ist pflichtig, ein geladenes Schiff so weit unterhalb der Grynauerbrücke abzuholen, als er mit den Pferden gelangen kann und hat betreffend den Fahrweg die Weisungen der Linthaufsicht zu befolgen.[1])

§ 20. Die Schiffer, welche andern Tages recken wollen, haben bis halb neun Uhr Abends vorher sich beim Schiffahrtsaufseher in Grynau persönlich oder durch Telegramm anzumelden und die Rangordnung zum Recken auszuloosen. Die zur Zeit der Looziehung bereits anwesenden Schiffe gehen den blos angemeldeten voran.

Schiffe, die aus dem Loos fallen, aber zur ersten Zeit am Linthdamm waren, haben am zweiten Tage den Vorzug vor neu ankommenden.

§ 21. Die reglementarische Zeit zum Abfahren unter Grynau wird festgesetzt wie folgt:

vom 1. Wintermonat bis 28. Hornung Morgens 7 Uhr.
vom 1. März bis 30. April Morgens $5^1/_2$ Uhr.
vom 1. Mai bis 31. Augstmonat Morgens $4^1/_2$ Uhr.
vom 1. Herbstmonat bis 31. Weinmonat Morgens $5^1/_2$ Uhr.

Für den Fall, dass noch Reckzüge übrig bleiben, kann auch Abends vorher für eine spätere Abfahrtszeit das Recken angemeldet werden. Dies gilt besonders für die Schiffe im Dienst der Lintharbeiten.

Vom 1. Mai bis 30. Herbstmonat darf nach 6 Uhr Abends und vom 1. Weinmonat bis 30. April nach 4 Uhr Abends mit dem Reckzug nicht mehr von der Giessenbrücke abgefahren werden.[1])

§ 17. 1) Vgl. § 28. — § 19. 1) Vgl. § 28. — § 21. 1) Vgl. § 28.

§ 22. Weder Recker noch Schiffleute sind pflichtig, länger als eine Stunde über die, nach der Jahreszeit reglementarisch vorgeschriebene Zeit hinaus auf ein Abends vorher angesagtes zweites Schiff zu warten.

Nach Verfluss dieser Wartezeit, welche von beiden Parteien innegehalten werden muss, ist der Recker verpflichtet, mit dem anwesenden Schiff abzufahren, unter Anzeige an den Schiffahrtsaufseher.[1] [2])

§ 23. Sollte der Fall eintreten, dass angemeldete Schiffe auf die im vorhergehenden Paragraph bestimmte Zeit am Damm nicht eintreffen und der Recker zum Teil oder ganz unverrichteter Sache abziehen müsste, so ist der betreffende Schiffmann gehalten, dem Recker Entschädigung zu leisten. Diese Entschädigung beträgt:

für ein sogenanntes Giessenschiff den vollen Recklohn;
» » » Seeschiff unter 19 Meter Länge Fr. 7;
» » » » über 19 Meter Länge Fr. 10.

§ 24. Die Reckertaxen werden folgendermassen festgestellt:

a. Für leere Schiffe bis auf 19 Meter Länge und unter 4,5 Meter Breite:

1)	von unterhalb Grynau bis Mitte Grynau-Giessen	Fr. 5
2)	» » » » Giessen	» 6
3)	» » » » rote Brücke	» 9
4)	» » » » Windeck und Ziegelbrücke	» 11
5)	» » » » Weesen	» 13
6)	» Mitte Giessen bis Weesen	» 11

b. Für leere Schiffe über 19 Meter und über 4,5 Meter Breite:

1)	von unterhalb Grynau bis Mitte Grynau-Giessen	Fr. 6
2)	» » » » Giessen	» 7
3)	» » » » rote Brücke	» 12
4)	» » » » Windeck und Ziegelbrücke	» 15
5)	» » » » Weesen	» 18

c. Beladene Schiffe bezahlen ausser obigen sub Litt. a und b erwähnten Taxen noch 14 Rappen von je 100 Kilogramm. Schiffe, welche mit Steinbrücken versehen sind, haben hiefür noch Fr. 2 mehr Recklohn zu entrichten.

d. Für einem gewöhnlichen Reckzug angehängte Chaluppen darf der Recker für die ganze Tour je Fr. 3, für kürzere Strecken je nach Verhältnis Vergütung verlangen.

Ausser diesen Taxen darf der Recker keine andere Entschädigung und keine Trinkgelder beanspruchen.

§ 25. Die Recker sind verpflichtet, so lange Schiffe vorhanden sind, alle Tage zu recken, ausgenommen bleibt in der Regel der Sonntag.

Sollten aber am Freitag Abend mehr Schiffe avisirt werden, als am Samstag Morgen in der reglementarisch vorgeschriebenen Zeit gereckt werden können, so sind die Recker gehalten, das oder die übrig gebliebenen Schiffe am Sonntag Morgen zu recken.[1])

§ 26. Der Recker soll entweder persönlich fahren oder einen vertrauten und kundigen Reckknecht als Führer bestellen und in beiden Fällen dem Reckzuge noch einen tüchtigen Gehilfen beigeben.[1])

§ 27. Der Schiffahrtsaufseher bestellt einen Bieter oder G'heisser, der beim Schlosse Grynau abwarten und für die daselbst eintreffenden Schiffe auf die in § 21 angegebene Zeit die Reckzüge aufbieten soll.

Derselbe erhält für seine Verrichtungen von den Schiffern für jedes Schiff 80 Rp. Bieterlohn.

§ 28. Wegen Uebertretung der in den §§ 15, 17, 19, 21, 22, 25 und 26 enthaltenen Vorschriften, sowie wegen Ueberschreitung der in § 24 vorgeschriebenen Taxen, ist der Recker mit 5 bis 25 Franken zu büssen.[1])

In wichtigern Fällen oder bei wiederholten Uebertretungen kann demselben überdies die Bewilligung zum Recken von der Linthkommission entzogen werden.

§ 29. Gegenwärtige Verordnung soll, nachdem sie die Genehmigung des Bundesrates erhalten haben wird, den Regierungen der Kantone Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen zur Publikation übermittelt werden.

§ 30. Durch gegenwärtige Verordnung wird diejenige vom 12. Januar 1865 und die vom 16. März 1874 aufgehoben.

§ **22.** 1) Vgl. § 23. 2) Vgl. § 28.

§ **25.** 1) Vgl. § 23. — § **26.** 1) Vgl. § 28. — § **28.** 1) Vgl. § 3.

XXIII. Münzwesen.

Aus andern Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 19. Mai 1874. Art. 38.
II. BB betr. die Leistungen des Bundesortes etc. vom 27. November 1848. Ziffer 1.
XIX. 4. V betr. die Erstellung der Wertzeichen der Post- und Telegraphenverwaltung vom 2. März 1880. Art. 1; 2, Abs. 3; 3; 4; 5; 6; 7; 10; 12.
XXXIII. 1. Regl. über die Organisation der eidg. Finanzverwaltung etc. vom 19. Februar 1877. Art. 3, Ziffer 6; 53; 66; 86–90; 108.
2. BB betr. die Staatsrechnung vom Jahre 1852. Vom 4. August 1853. Disp. 10.
BB betr. die Geschäftsführung des Bundesrats im Jahre 1855. Vom 25. Juli 1856. Disp. 15.
BB betr. die Geschäftsführung des Bundesrates im Jahre 1868. Vom 24. Juli 1869. Disp. 15.
BB zum Budget für das Jahr 1872. Vom 3. Februar 1872. Disp. 3.
BB betr. den Geschäftsbericht des Bundesrates etc. vom Jahre 1883. Vom 27. Juni 1884. Disp. 1.
XXXIX. Pariser Münzvertrag zwischen der Schweiz, Frankreich, Griechenland und Italien vom 6. November 1885, mit Belgien vom 12. Dezember 1885.

Bundesgesetz
über das eidgenössische Münzwesen.*)
(Vom 7. Mai 1850.)

Art. 1. Fünf Grammen Silber, neun Zehnteile ($^9/_{10}$) fein,[1]) machen die schweizerische Münzeinheit aus, unter dem Namen Franken.

Art. 2. Der Franken teilt sich in hundert (100) Rappen (Centimes).

Art. 3. Die schweizerischen Münzsorten sind:

a) In Silber:
Das Fünffrankenstück,
das Zweifrankenstück,
das Einfrankenstück,
das Halbfrankenstück (50 Rappen);

b) in Billon:
Das Zwanzigrappenstück,
das Zehnrappenstück,
das Fünfrappenstück;

c) in Kupfer:
das Zweirappenstück,
das Rappenstück.[1])

Art. 4. Die Silbersorten enthalten den Feingehalt der Münzeinheit und so viel Mal das Gewicht derselben, als ihr Nennwert es ausspricht.[1])

Das Zwanzigrappenstück wird ausgeprägt in Gewicht von $3^1/_4$ Grammen und enthält $^{150}/_{1000}$ fein Silber.[2])

Das Zehnrappenstück wiegt $2^1/_2$ Grammen und enthält $^{100}/_{1000}$ fein Silber.[3])

Das Fünfrappenstück wiegt $1^2/_3$ Grammen und enthält $^{50}/_{1000}$ fein Silber.[4])

Der Zusatz der Billonsorten soll in Kupfer, Zink und Nickel bestehen.[5])

Die Kupfersorten sollen aus Kupfer, mit Zusatz von Zinn, bestehen.

Das Zweirappenstück wiegt $2^1/_2$ Grammen; das Einrappenstück wiegt $1^1/_2$ Grammen.

Art. 5. Die erlaubte Fehlergrenze im Feingehalte der schweizerischen Münzen ist festgesetzt: für die sämtlichen Silbermünzen auf zwei Tausendteile ($^2/_{1000}$) nach Innen und nach Aussen, d. h. an Minder- oder Mehrgehalt.[1])

Für die Billonmünzen auf sieben Tausendteile ($^7/_{1000}$) nach Innen und nach Aussen.[2])

Vorkommende Abweichungen nach Innen sollen stets durch entsprechende Abweichungen nach Aussen wieder ausgeglichen werden.

*) AS I. 305 ff. — VBBR vom 10. Mai 1850. — Eingang: «in Ausführung des Artikels 36 der Bundesverfassung.» (Art. 38 der BV vom 29. Mai 1874.)

Art. 1. 1) Die gesetzliche Münzeinheit beschränkt sich auf das Fünffrankenstück. Vgl. Art. 3 des Münzvertrages mit Frankreich, Griechenland und Italien vom 6. November 1885 (Belgien 12. Dezember 1885). Art. 3 (im Abschn. XXXIX). — Der Feingehalt für den Franken, welcher jetzt Scheidemünze ist, beträgt nur noch $^{835}/_{1000}$. Siehe Art. 4 des genannten Vertrages. — **Art. 3.** 1) In Betreff der Goldmünzen, welche der Bundesrat zu prägen ermächtigt ist, vgl. BG v. 22. Dez. 1870 (unten S. 695).

Art. 4. 1) Modifizirt durch Art. 3 und 4 des Münzvertrages vom 6. November 1885 (im Abschnitt XXXIX). 2) Dieser Absatz ist aufgehoben und ersetzt durch BG vom 30. April 1881. Art. 1 und 2 (unten S. 693). 3) Dieser Absatz ist aufgehoben und ersetzt durch BG v. 29. März 1879. Art. 1 und 3 (unten S. 693). 4) Dieser Absatz ist aufgehoben und ersetzt durch BG vom 29. März 1879. Art. 1 und 3 (unten S. 693) 5) Dieser Absatz ist aufgehoben und ersetzt durch BG vom 29. März 1879. Art. 1 und 3 (unten S. 693) und BG vom 30. April 1881. Art. 1 und 2 (unten S. 693). — **Art. 5.** 1) Dieser Absatz ist ausser Kraft gesetzt in Folge des Art. 4 des Münzvertrages vom 6. Nov. 1885 (im Abschnitt XXXIX). 2) Die Billonmünzen enthalten kein Silber mehr. Siehe BG vom 29. März 1879. Art. 1 (unten S. 693) und BG v. 30. April 1881. Art. 1 (unten S. 693).

Art. 6. Die erlaubte Fehlergrenze im Gewicht nach Innen und nach Aussen, d. h. an Minder- oder Mehrgewicht ist festgesetzt:

a) Bei den Silbersorten:
Für das Fünffrankenstück auf drei Tausendteile ($^{3}/_{1000}$),[1])
für das Zweifrankenstück auf fünf Tausendteile ($^{5}/_{1000}$),[2])
für das Einfrankenstück auf fünf Tausendteile ($^{5}/_{1000}$),[2])
für das Halbfrankenstück auf sieben Tausendteile ($^{7}/_{1000}$);[2])

b) bei den Billonsorten:
Für das Zwanzigrappenstück auf zwölf Tausendteile ($^{12}/_{1000}$),
für das Zehnrappenstück auf fünfzehn Tausendteile ($^{15}/_{1000}$),
für das Fünfrappenstück auf achtzehn Tausendteile ($^{18}/_{1000}$);

c) bei den Kupfersorten:
Für das Ein- und Zweirappenstück auf fünfzehn Tausendteile ($^{15}/_{1000}$).

Bei den Silber- und Billonsorten ist die Abweichung nur auf dem einzelnen Stück gestattet; bei den Kupfersorten gilt dieselbe für je zehn Franken an Nennwert oder tausend Grammen an Gewicht.

Alle Abweichungen nach Innen sollen durch entsprechende Abweichungen nach Aussen wieder gut gemacht werden.

Art. 7. Der Durchmesser der Silbersorten soll mit demjenigen der entsprechenden französischen Sorten übereinstimmen.[1])

Art. 8. Niemand ist gehalten, andere Münzen anzunehmen, mit Ausnahme solcher Silbersorten, die in genauer Uebereinstimmung mit dem durch das gegenwärtige Gesetz aufgestellten Münzsystem geprägt und, nach vorheriger Untersuchung, von dem Bundesrate als diesen Bedingungen entsprechende Zahlungsmittel anerkannt sind.[1])

Bezüglich der Geldverträge, die vor Inkrafttretung dieses Gesetzes abgeschlossen worden, sollen die Kantone noch im Laufe des Jahres 1850 den Reduktionsfuss für die Umwandlung teils der in jenen Verträgen enthaltenen Währungen, teils der in denselben ausschliesslich einbedungenen, infolge dieses Gesetzes eingeschmolzenen Münzsorten in die neue Währung unter Genehmigung des Bundesrates feststellen und die Anfertigung von angemessenen Reduktionstabellen anordnen.[2])

Verträge, die nach Inkrafttretung dieses Gesetzes in bestimmten fremden Münzsorten oder Währungen abgeschlossen worden, sind ihrem Wortlaute nach zu halten. Jedoch dürfen Lohnverträge nur auf den gesetzlichen Münzfuss abgeschlossen und Löhnungen nur in gesetzlichen Münzsorten ausbezahlt werden.

Art. 9. Den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft ist es untersagt, andere als gesetzliche Münzsorten an Zahlung zu nehmen. Nur in ausserordentlichen Zeiten, wo infolge eines hohen Wechselkurses Mangel an gesetzlichen Münzen eintreten könnte, sollen diese Kassen ermächtigt sein, andere Münzsorten anzunehmen. Zu dem Ende hat der Bundesrat, sobald und für so lange als der dem französischen Münzfuss entsprechende Wechselkurs ein halb Prozent und mehr über dem Silberpari steht, für die in anderer als der gesetzlichen Währung geprägten Münzsorten einen ihrem Gehalte entsprechenden Tarif aufzustellen, wornach sie bei den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft anzunehmen sind.[1])

Art. 10. Es soll Niemand gehalten sein, mehr als zwanzig Franken an Wert in Silbersorten unter dem Einfrankenstück, mehr als zwanzig Franken an Wert in Billon- und mehr als zwei Franken an Wert in Kupfermünzen als Zahlung anzunehmen, welches auch der Betrag der Zahlung sein mag.[1])

Art. 11. Der Bundesrat bezeichnet in jedem Kantone diejenigen Kassen, denen die Verpflichtung obliegt, jeweilen schweizerische Billon- und Kupfermünzen einzuwechseln, jedoch nicht in Beträgen unter fünfzig Franken.[1])

Art. 12. Die Bundesversammlung setzt jeweilen die Summen und die Sorten der stattzufindenden Ausprägungen fest.[1])

Art. 13. Die abgenutzten Schweizermünzstücke sollen eingezogen, eingeschmolzen und durch neue ersetzt werden. Die daherigen Kosten sind jeweilen in das Ausgabenbudget aufzunehmen.[1])

Bundesgesetz

betreffend teilweise Abänderung des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen.*)

(Vom 31. Jänner 1860.)

Art. 1. Die französischen Goldmünzen, welche im Verhältnis von einem Pfund fein Gold zu fünfzehn und einem halben Pfund fein Silber ausgeprägt sind, werden für solange, als sie in Frankreich zu ihrem Nennwerte gesetzlichen Kurs haben, ebenfalls zu ihrem Nennwerte als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt.[1])

Art. 6. 1) Vgl. Münzvertrag v. 6. Nov. 1885. Art. 3 (im Abschnitt XXXIX). 2) Vgl. Münzvertrag vom 6. Nov. 1885. Art. 4 (im Abschnitt XXXIX). — **Art. 7.** 1) Der Durchmesser der Silbersorten hat jetzt mit den entsprechenden Sorten der Münzunion übereinzustimmen. Vgl. Münzvertrag vom 6. Nov. 1885. Art. 3 und 4 (im Abschnitt XXXIX). — **Art. 8.** 1) Ausser Kraft gesetzt durch BG v. 31. Jan. 1860. Art. 1 (hiernach), BRB v. 2. März 1860 und 11. Mai 1860 (unten S. 703) und durch den internationalen Münzvertrag vom 23. Dez. 1865, welcher selbst wieder aufgehoben und gegenwärtig durch den Münzvertrag vom 6. Nov. 1885 (im Abschnitt XXXIX) ersetzt ist. 2) Vgl. BG vom 13. Dez. 1850 (unten S. 695).

Art. 9. 1) Abgeändert und ersetzt durch BG vom 22. Dez. 1870 (unten S. 692). — **Art. 10.** 1) Modifizirt durch Münzvertrag vom 6. Nov. 1885. Art. 5 und 6 (im Abschnitt XXXIX), BG vom 31. Jan. 1860. Art. 4 (hiernach), welcher Artikel jedoch selbst wieder durch die erwähnten Bestimmungen des Münzvertrages vom 6. Nov. 1885 aufgehoben ist, und durch BG vom 29. März 1879. Art. 2 (unten S. 693). — **Art. 11.** 1) Vgl. Regl. v. 10. März 1869 (unten S. 693 f.). — **Art. 12.** 1) Vgl. jedoch Art. 8 und 9 des Münzvertrages vom 6. November 1885. Art. 8 und 9 (im Abschnitt XXXIX). — **Art. 13.** 1) Art. 13 gilt nicht für Goldmünzen gemäss BG vom 22. Dez. 1870. Art. 3, Abs. 1 (unten S. 695).

*) AS VI. 442 ff. — VBBR vom 6. Februar 1860. — Eingang: «in teilweiser Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen».

Art. 1. 1) Vgl. jetzt Art. 2 des Münzvertrages vom 6. November 1885 (im Abschnitt XXXIX).

Diese Bestimmung gilt auch für die von andern Staaten in vollkommener Uebereinstimmung mit den entsprechenden französischen Münzsorten ausgeprägten Goldmünzen.[1])

Der Bundesrat wird nach vorheriger Untersuchung bestimmen, welche ausländische Goldmünzen vorstehenden Bedingungen entsprechen und als gesetzliches Zahlungsmittel anzuerkennen sind.[2])

Art. 2. Die Zweifranken-, Einfranken- und Halbfrankenstücke werden fortan als blosse Silberscheidemünzen ausgeprägt; sie erhalten wie die bisherigen Stücke so viel Mal das Gewicht von fünf Grammen, als ihr Nennwert es ausspricht; dagegen sollen sie nur acht Zehnteile (8/10) feines Silber enthalten.[1])

Art. 3. Die erlaubte Fehlergrenze im Feingehalt, wie im Gewichte der neuen schweizerischen Zweifranken-, Einfranken- und Halbfrankenstücke ist die in den Artikeln 5 und 6 des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850 festgesetzte.[1])

Der Durchmesser dieser Münzen verbleibt der gleiche, wie für die entsprechenden bisherigen schweizerischen Münzsorten.[2])

Art. 4. Niemand ist gehalten, mehr als zwanzig Franken an Wert in Silberscheidemünze anzunehmen.[1])

Art. 5. Der Bundesrat wird entscheiden, ob und welche fremde Silberteilmünzen im Verkehre zuzulassen seien.[1])

Art. 6. Die nach dem Gesetze über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850[1]) ausgeprägten schweizerischen Silbermünzen von Zwei-, Ein- und Halbfranken (50 Rappen) sind in den vom Bundesrat zu bestimmenden Fristen und Formen aus dem Verkehr zurückzuziehen.[2])

Art. 7. Die gemäss dem gegenwärtigen Gesetze ausgeprägten schweizerischen Silberscheidemünzen können bei den hiefür bezeichneten Kassen gegen gesetzliche grobe Münzsorten nach Massgabe von Art. 11 des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850[1]) umgewechselt werden.

Art. 8. Aus den bei den neuen Münzprägungen sich ergebenden Einnahmeüberschüssen ist ein Reservefond zu bilden, aus dem je nach Erfordernis die Kosten ganz oder teilweise gedeckt werden sollen, welche die Einlösung abgenutzter Schweizermünzen nach Art. 13 des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen[1]) zur Folge haben wird. Die Zinsen dieses Reservefonds sollen zum Kapital geschlagen werden.[2])

Art. 9. Die Menge der zu prägenden Münzen wird jeweilen, wie für die übrigen schweizerischen Münzsorten, im Voranschlage festgesetzt werden.

Art. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft und der Bundesrat ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung desselben beauftragt.

Bundesgesetz

betreffend Abänderung des Art. 9 des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen, vom 7. Mai 1850.*)

(Vom 22. Christmonat 1870.)

Art. 1. Den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft ist es untersagt, andere als gesetzliche Münzsorten an Zahlung zu nehmen.

In ausserordentlichen Zeiten jedoch, und wenn Mangel an gesetzlichen Münzen eintreten sollte, behält sich die Bundesversammlung vor, für Münzen, die in anderer Währung geprägt sind, eine ihrem eigentlichen Gehalte entsprechende Wertung aufzustellen. Diese Wertung ist sodann für alle öffentlichen und Privatkassen auf Schweizergebiet verbindlich, und die so gewerteten Münzen sind den gesetzlichen Münzen gleichgestellt, so lange die Tarifirung dauert.[1])

Art. 2. Der Bundesrat ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches sofort in Kraft tritt.

Bundesbeschluss

betreffend Nichtverzinsung des Münzreservefonds.)**

(Vom 1. Heumonat 1875.)

Die im Art. 8 des Bundesgesetzes vom 31. Jänner 1860 (VI, 442),[1]) betreffend teilweise Abänderung des Gesetzes über das eidg. Münzwesen, stehende Bestimmung: «Die Zinsen dieses Reservefondes sollen zum Kapital geschlagen werden», ist aufgehoben; hinwieder behält sich die Bundesversammlung vor, über die Verzinsung dieses Reservefonds bei der jeweiligen Beratung des Budgets auf Antrag des Bundesrates weitere Schlussnahmen zu fassen.

Art. 1. 1) Vgl. Münzvertrag vom 6. November 1885. Art. 2 (im Abschnitt XXXIX). 2) Vgl. BRB vom 2. März 1860 (unten S. 703) und BRB vom 11. Mai 1860 (unten S. 703 f.). — **Art. 2.** 1) Der letzte Satz wird durch Art. 3 des Münzvertrages v. 6. Nov. 1885 (im Abschn. XXXIX) modifizirt; die gemäss diesem Gesetze geprägten Silbermünzen sind durch BRB vom 16. Januar 1877 (unten S. 705) ausser Kurs gesetzt worden. — **Art. 3.** 1) Der angeführte Art. 5 des BG vom 7. Mai 1850 (hiervor) ist modifizirt worden; in Folge dessen wird auch Art. 3 des vorliegenden Gesetzes modifizirt. 2) Vgl. Anm. 1 zu Art. 7 des BG vom 7. Mai 1850 (hiervor). — **Art. 4.** 1) Aufgehoben durch Art. 5 und 6 des Münzvertrages vom 6. Nov. 1885 (im Abschnitt XXXIX). — **Art. 5.** 1) Vgl. jedoch Münzvertrag vom 6. Nov. 1885. Art. 12, Abs. 2 (im Abschnitt XXXIX). — **Art. 6.** 1) Hiervor. 2) Vgl. BRB vom 26. Juni 1868 (unten S. 704) und BRB vom 21. Dez. 1868 (unten S. 705) — **Art. 7.** 1) Hiervor.

Art. 8. 1) Hiervor. 2) Der letzte Satz ist aufgehoben durch BB vom 1. Juli 1875 (weiter unten).

*) AS X. 342 f. — VBBR v. 26. Dez. 1870. — Eingang: «in Abänderung des Art. 9 im Bundesgesetze über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850 (I, 305)».

Art. 1. 1) Vgl. BB vom 23. Juni 1887 (unten S. 706).

**) NF I. 585 f. — VBBR vom 5. Juli 1875.

1) Weiter oben.

Bundesgesetz

betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen.*)

(Vom 29. März 1879.)

Art. 1. Das Zehnrappenstück wird ausgeprägt im Gewichte von 3 Grammen. Das Fünfrappenstück wird ausgeprägt im Gewicht von 2 Grammen. Beide Münzsorten werden aus einer Legirung von Kupfer und Nickel hergestellt.

Art. 2. Niemand ist gehalten, mehr als zehn Franken an Wert in Billon an Zahlung anzunehmen.

Art. 3. Die mit dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Artikel 4 und 10 des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 [1]) sind ausser Kraft gesetzt.

Art. 4. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 (A. S. n. F. I, S. 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesgesetz

betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 über das eidg. Münzwesen.)**

(Vom 30. April 1881.)

Art. 1. Das Zwanzigrappenstück wird ausgeprägt im Gewicht von 4 Grammen, und besteht aus Nickel mit oder ohne einen Zusatz von Kupfer.

Art. 2. Die mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Artikel 4 und 10 des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 (I, 305) [1]) sind ausser Kraft gesetzt.

Art. 3. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

*) NF IV. 217 f. — Publ. 12. April 1879. — VBBR 28. Juli 1879. — Vollziehbar seit 1. August 1879. —

Art. 3. 1) Oben S. 690 f.

**) NF V. 453 f. — Publ. 14. Mai 1881. — VBBR vom 16. August 1881. — Vollziehbar seit 1. Januar 1882.

Art. 2. 1) Oben S. 690 f.

Reglement

über die Zirkulation und den Austausch der Silberscheidemünzen, der Nickel- und Kupfermünzen.*)

(Vom 10. März 1869.)

I. Zirkulation der Silberscheidemünzen.

Art. 1. Nach Art. 6 des internationalen Münzvertrages vom 23. Christmonat 1865 (VIII, 825) [1]) ist Jedermann gehalten, schweizerische Silberscheidemünzen (2-, 1- und ½-Frankenstücke) bis auf fünfzig Franken an Zahlungsstatt anzunehmen.

Hinsichtlich der Silberscheidemünzen (2-, 1- und ½-Franken- und 20-Centimesstücke) derjenigen Staaten (bis jetzt Belgien, Frankreich, Italien und Griechenland), welche mit der Schweiz im Münzverbande stehen, ist die Annahme für Privaten freigestellt.

Art. 2. Die Bundeskasse, die Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie die Kassen der eidgenössischen Pulververwaltung, die Grenzzoll-, Post- und Telegraphenbureaux und die öffentlichen Kassen in den Kantonen sind gehalten, die schweizerischen Silberscheidemünzen in unbeschränktem Masse an Zahlungsstatt anzunehmen; dagegen sind sie zur Annahme einer höhern Summe als hundert Franken nicht verpflichtet, wenn fremde Silberscheidemünzen an Zahlung gegeben werden wollen.[1])

Den Kantonen bleibt überlassen, auf ihrem Gebiete diejenigen Kassen näher zu bezeichnen, welche inner den Schranken dieser Bestimmung sich zu bewegen haben.

Bei Zahlungen, welche die obgenannten schweizerischen Kassen an Privaten zu machen haben, gilt hinwieder die Vorschrift des Art. 1 hievor.

II. Austausch der Silberscheidemünzen im Allgemeinen.

Art. 3. Die schweizerischen Silberscheidemünzen können zu jeder Zeit bei der Bundeskasse, bei den Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie bei den verschiedenen Kassen der Pulververwaltung gegen grobe gesetzliche Sorten (Gold oder silberne Fünffrankenstücke) ausgetauscht und umgekehrt von diesen Kassen Silberscheidemünzen gegen grobe gesetzliche Sorten bezogen werden.

*) AS IX. 610 ff.

Art. 1. 1) An Stelle des internationalen Vertrages vom 23. Dezember 1865 gilt jetzt der Münzvertrag vom 6. Nov. 1885 (im Abschnitt XXXIX). Von einer redaktionellen Aenderung abgesehen, hat Art. 5 des letzteren den gleichen Inhalt wie Artikel 6 des ersteren. — **Art. 2.** 1) Vgl. Münzvertrag vom 6. Nov. 1885. Art. 6 (im Abschnitt XXXIX).

Die Summe eines einmaligen solchen Bezuges darf jedoch nicht weniger als fünfzig Franken betragen.[1])

Die zu diesem Zwecke ein- und ausgehenden Gelder geniessen der Portofreiheit, sofern dabei die von der Postverwaltung diesfalls erlassenen Vorschriften beobachtet werden.[2])

Art. 4. Fremde Silberscheidemünzen werden von den eidgenössischen Kassen behufs des blossen Austausches nicht angenommen.

Für den Fall, dass Privaten oder öffentliche Kassen von der Bestimmung des Art. 8 des Münzvertrages [1]) sollte Gebrauch machen und fremde Silberscheidemünzen gegen grobe gesetzliche Sorten direkt austauschen wollen, sind hiefür folgende Kassen im Auslande bezeichnet:

1) Die Nationalbank in Brüssel für die belgischen Münzen.
2) Das General-Schatzamt in Lyon (Trésorerie générale) } für die französischen Münzen.
3) Die Partikular-Einnehmerstelle in Mühlhausen (Recette particulière) } für die französischen Münzen.
4) Das Provinzial-Schatzamt in Como (Trésorerie provinciale) für die italienischen Münzen.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch nicht weniger als hundert Franken betragen (Art. 8 des Münzvertrags),[3]) und in Bezug auf Verpackung und Ausscheidung der Münzen sind im Allgemeinen die im Art. 5, Lemma 3 und 4 aufgestellten Vorschriften zu beobachten.

Art. 5. Privaten, welche vorziehen sollten, den Umtausch mit den im Art. 4 genannten auswärtigen Kassen, statt direkt, durch Vermittlung der Bundeskasse zu bewerkstelligen, ist dies zu folgenden Bedingungen gestattet:

Die betreffenden Münzen sind in Summen von wenigstens tausend Franken frankirt an die eidgenössische Staatskasse zu senden.

In jeder Sendung sind die Münzen nach ihrer Herkunft und ihrem Werte genau zu ordnen, so dass jede Rolle oder jedes Packet nur Stücke einer und derselben Sorte und eines und desselben Wertes enthält.

Wenn grössere Summen als fünftausend Franken auszutauschen sind, so ist für jede einzelne Sorte ein besonderes Packet zu machen oder ein besonderer Sack zu verwenden. Die ganze Summe soll jedoch schliesslich in einer und derselben Sendung enthalten sein.

Die Münzen werden bei ihrer Ankunft von der Staatskasse gezählt, und das Resultat dieser Zählung ist für den Versender massgebend.

Art. 6. Spätestens dreissig Tage nach Empfang des Geldes richtet die Bundeskasse den Gegenwert frankirt und auf Verlangen in groben gesetzlichen Sorten aus, unter Abzug folgender Spesen als Vergütung für gehabte Portoauslagen:

80 Rappen per hundert Franken für belgische Münzen,
50 Rappen per hundert Franken für französische Münzen,
80 Rappen per hundert Franken für italienische Münzen.

Die Spesen für frankirte Zusendung des Gegenwertes sind in obigen Taxen inbegriffen.

III. Zirkulation und Austausch der Nickel- und Kupfermünzen.

Art. 7. Zur Annahme von Nickel- (20-, 10- und 5-Centimesstücken) und Kupfermünzen (2- und 1-Centimesstücken) sind Privaten in folgendem Masse verpflichtet:

a. an Nickelmünzen zwanzig Franken,[1]) } welches auch der Betrag der Zahlung sein mag.
b. an Kupfermünzen zwei Franken, } welches auch der Betrag der Zahlung sein mag.

(Art. 10 des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850.)

Den im Art. 2 hievor bezeichneten eidgenössischen Kassen und Bureaux, mit Ausnahme der kantonalen Kassen, können dagegen diese Münzsorten in beliebigen Quantitäten an Zahlungsstatt gegeben werden.

Fremde Nickel- und Kupfermünzen sind vom Verkehr in der Schweiz ausgeschlossen.

Art. 8. Den Umtausch der Nickel- und Kupfermünzen bewerkstelligen die im Art. 2 hievor genannten Kassen: Die Bundeskasse gegen Einsendung von wenigstens Fr. 100, und die übrigen Kassen gegen Einsendung von wenigstens Fr. 50.

Die zu diesem Zwecke ein- und ausgehenden Gelder geniessen der Portofreiheit, sofern dabei die von der Postverwaltung diesfalls erlassenen Vorschriften beobachtet werden.[1])

Art. 9. Gegenwärtiges Reglement tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft; alle frühern mit dem gegenwärtigen im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse werden ausser Kraft gesetzt.

Art. 3. 1) Vgl. BG vom 7. Mai 1850. Art. 11 (oben S. 691). 2) Vgl. PTO Art. 93, lit b, Absatz 2. — **Art. 4.** 1) An Stelle von Art. 8 des Münzvertrages vom 23. Dez. 1865 gilt jetzt Art. 7. des Vertrages vom 6. November 1885 (im Abschnitt XXXIX). 2) An Stelle der Partikular-Einnehmerstelle in Mülhausen ist jetzt getreten die Trésorerie générale de l'Ain in Bourg. 3) Siehe Anm. 1.

Art. 7. 1) Zehn Franken gemäss BG vom 29. März 1879. Art. 2 (oben S. 693). — **Art. 8.** 1) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3.

Bundesratsbeschluss

betreffend Zerstörung falscher und Ersatzleistung für zerschnittene, echte Münzen.*)

(Vom 17. Brachmonat 1867.)

Art. 1. Die eidgenössischen Finanzbeamten sind angewiesen und die öffentlichen kantonalen Kassenbeamten ermächtigt, falsche Münzen, wenn ihnen dieselben an Zahlungsstatt angeboten oder sonst vorgewiesen werden, vermittelst Zerschneidens zur Zirkulation untauglich zu machen, und sie dem Träger oder Einsender zurückzustellen.

Vorbehalten bleiben selbstvertändlich die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über polizeiliche Massnahmen, wenn die betreffende Person oder Firma der Falschmünzerei oder des Münzbetrugs verdächtig ist. In diesem Falle ist der zuständigen Polizeibehörde, unter Zustellung der Münze, sofort Anzeige zu machen.

Art. 2. Wenn ein Geldstück, oder mehrere solche, auf die im Art. 1 bezeichnete Weise unbrauchbar gemacht worden sind, und Zweifel darüber erhoben werden, ob die betreffende Münze falsch sei, so kann dieselbe der eidgenössischen Münzstätte zur massgebenden Untersuchung übermittelt werden.

Geht durch die Untersuchung die Echtheit der unbrauchbar gemachten Münze hervor, so leistet für deren Nennwert die Eidgenossenschaft in diesem Falle vollen Ersatz.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluss tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft. Das Finanzdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bundesgesetz

betreffend die Prägung von Goldmünzen.)**

(Vom 22. Christmonat 1870.)

Art. 1. Der Bundesrat ist ermächtigt, sowohl für Rechnung des Bundes als für Rechnung dritter Personen diejenigen Goldmünzen auszuprägen, welche der Tabelle des Art. 2 im Münzvertrage vom 23. Christmonat 1865 [1]) entsprechen.

Art. 2. Die Grösse der Prägungen für Rechnung des Bundes muss jeweilen durch die Bundesversammlung bestimmt werden.

Die Bedingungen der Prägungen für Rechnung dritter Personen sind durch ein Regulativ des Bundesrates festzustellen.[1])

Art. 3. Auf die schweizerischen Goldmünzen ist der Art. 13 des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 [1]) nicht anwendbar.

Goldstücke, deren Gewicht durch Abnutzung um $\frac{1}{2}$% unter die untere Fehlergrenze (Art. 2 des Münzvertrages vom 23. Christmonat 1865) [1]) gesunken ist, gelten nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel.

Art. 4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Regulativ

betreffend die Prägung von Goldmünzen für Rechnung dritter Personen.*)

(Vom 7. September 1889.)

Art. 1. Die eidgenössische Münzstätte übernimmt Prägungen von Goldmünzen, vorläufig jedoch nur in Zwanzigfrankenstücken.

Art. 2. Erfolgt eine Einsendung von Gold, gemünzt oder ungemünzt, so wird deren Gewicht und Feingehalt durch den Münzdirektor sofort ermittelt und dem Einsender eine besondere Rechnung darüber nebst einer Zahlungsanweisung ausgestellt, welche bei der eidgenössischen Staatskasse, oder bei einer der Hauptzoll- oder Kreispostkassen zahlbar ist.

Art. 3. Bei Beträgen bis auf zehntausend Franken geschieht die Auszahlung sofort; für höhere Summen kann eine Frist bis auf zwanzig Tage ausbedungen werden.

Zur Preisberechnung dient der Münzkonventionstarif von Fr. 3100 für ein Kilogramm $^{900}/_{1000}$ fein Gold.

Art. 4. Als Präglohn wird auf der nach obigem Tarife berechneten Summe ein Abzug im Verhältnis von Fr. 6. 70 per Kilogramm $^{900}/_{1000}$ fein Gold gemacht.

Art. 5. Ausser diesem Kostenbetrag sind ferner zu entrichten:

a. Bei Gold unter dem gesetzlichen Feingehalt von $^{900}/_{1000}$ eine Scheidegebühr von Fr. 6 per Kilogramm fein Gold.

Ausgenommen hievon ist dasjenige Gold, welches so viel Silber enthält, dass daraus die Scheidekosten gedeckt werden können.

*) AS IX. 760 f.

) AS X. 346 f. VBBR vom 26. Dezember 1870. — Eingang: «in Ergänzung der Bundesgesetze über das Münzwesen vom 7. Mai 1850 und 31. Januar 1860 (I, 305 und VI, 442); — in Anwendung des Artikel 2 im Münzvertrage zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich und Italien vom 23. Christmonat 1865 (VIII, 825).» An Stelle des Vertrages vom 23. Dezember 1865 gilt jetzt der Münzvertrag vom 6. November 1885 (im Abschnitt XXXIX). — **Art. 1. 1) An Stelle des Münzvertrages vom 23. Dezember 1865 gilt jetzt derjenige vom 6. November 1885 (im Abschnitt XXXIX). Vgl. Art. 2 desselben.

Art. 2. 1) Siehe Regulativ vom 15. Jan. 1873 (hiernach). — **Art. 3.** 1) Siehe Anm. 1 zu Art. 1.

*) BBl. 1889. IV. 53 f. — Eingang: «in Vollziehung des Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1870».

b. Eine besondere Probirgebühr von Fr. 1 per Goldbarre, falls dieselbe keinen garantirten Feingehalt ausweist.

Art. 6. Alle an die eidgenössische Münzstätte adressirten und von derselben ausgehenden Wertsendungen sind portofrei, ausser wenn dieselben dem Betrage nach der Entrichtung der Bestellgebühr[1]) unterworfen sind.

Art. 7. Durch gegenwärtiges Regulativ wird dasjenige vom 15. Januar 1873[1]) aufgehoben.

Bundesgesetz

betreffend den Reduktionsfuss, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidgenössischer Kassen in neue Währung geschehen soll, die vor Inkrafttretung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind.*)

(Vom 13. Dezember 1850.)

Art. 1. Der Reduktionsfuss zwischen der vor 1. Juli 1850 bestandenen «eidgenössischen Währung», und der neuen schweizerischen Währung, wie solche durch das Gesetz vom 7. Mai 1850[1]) aufgestellt worden ist, wird festgesetzt auf:

1 Franken alter Währung für $1^{4597}/_{10000}$ Franken neuer Währung. Unter alter eidgenössischer Währung ist zu verstehen diejenige Zahlungsweise, die, nach Belieben des Zahlers, in zwei oder mehreren der nachstehenden Münzsorten zu den beigesetzten Wertungen stattfinden kann.

Brabanter- oder deutsche Kronentaler zu 392 Rappen.

Fünffrankentaler zu 340 Rappen.

Französische Sechslivrestaler zu 390 Rappen.

Schweizerische grobe Silbersorten, nach den Bestimmungen des Münzkonkordats vom 14. Juli 1819.[2])

Art. 2. Der vorstehende Reduktionsfuss findet Anwendung auf alle zwischen der Eidgenossenschaft und Kantonen, Korporationen oder Privaten bestehende Verpflichtungen jedwelcher Art, welche von der Epoche vor dem 1. Juli 1850 datiren und in denen eidgenössische Währung stipulirt ist.

Art. 3. Bei solchen Verträgen vorbenannter Art, in denen, für die Zahlung die Wahl unter mehrerlei bestimmten Münzsorten, nach andern Wertungen für diese letztern, als die im Art. 1 aufgeführten, freigestellt sich befindet, soll die Reduktion nach folgendem Tarif geschehen:

Für Brabanter- resp. Kronentaler zu 405 Rappen, oder Gulden im $24^1/_2$ Fuss zu 150 Rappen ist zu rechnen:

1 Franken alte Währung gleich $1^{4129}/_{10000}$ Franken neue Währung.

Für Brabanter- resp. Kronentaler zu 395 Rappen, oder Fünffrankentaler zu 345 Rappen ist zu rechnen:

1 Franken alte Währung gleich $1^{4486}/_{10000}$ Franken neue Währung.

Für Brabanter- resp. Kronentaler zu 400 Rappen, oder Fünffrankentaler zu 350 Rappen ist zu rechnen:

7 Franken alte Währung gleich zehn Franken neue Währung.

Bei Verträgen hingegen, in welchen ausdrücklich Kantonalwährung bestimmt ist, soll die Umwandlung nach dem, von dem betreffenden Kanton gesetzlich aufgestellten Reduktionsfuss stattfinden.

Art. 4. Bei Verträgen der im Art. 2 bezeichneten Art, in denen die Zahlung nur in einer bestimmten Münzsorte, nach einer bestimmten Wertung für diese letztere festgesetzt ist, und welche entweder nicht in die Kategorie der Kantonalwährungen fallen, oder wofür der Reduktionsfuss von der betreffenden Kantonalgesetzgebung nicht aufgestellt sich findet, soll berechnet werden:

Der Brabanter- oder Kronentaler zu $5^{722}/_{1000}$ Franken.

Der Fünffrankentaler zu 5 Franken neue Währung.

Der Schweizer-Neutaler zu $5^{866}/_{1000}$ Franken neue Währung.

Der französische Sechslivrestaler bei Verträgen vor dem 15. Juli 1830 zu $5^{866}/_{1000}$ Franken neue Währung, bei spätern Verträgen zu $5^{722}/_{1000}$ Franken neue Währung.

Art. 5. Verträge, welche in der durch das Gesetz vom 7. Mai 1850[1]) aufgestellten provisorischen Währung abgeschlossen sind, sollen reduzirt werden nach dem Verhältnis von 71 Franken provisorische Währung für 100 Franken neue Währung.

Art. 6. Bei allen Verträgen mehrerwähnter Art, in welchen Kantonalwährung stipulirt ist, sollen die von den Kantonen, allwo der schuldpflichtige Kontrahent für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten domizilirt ist, gesetzlich aufzustellenden Reduktionsbestimmungen massgebend sein.

Art. 7. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Art. 6. 1) Vgl. PTO Art. 17. — **Art. 7.** 1) AS XI, 96 ff.

*) AS II. 161 ff. — VBBR vom 24. Dez. 1850. — Eingang: «in der Absicht, den Reduktionsfuss gesetzlich zu bestimmen, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidgenössischer Kassen in neue Währung geschehen soll, die vor Inkrafttretung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind.»

Art. 1. 1) Oben S. 690 f. 2) OS I. 352.

Art. 5. 1) Oben S. 690 f.

Bundesgesetz

betreffend die Umwandlung der in verschiedenen Bundesgesetzen in alter Währung ausgedrückten Ansätze in neue Währung.*)

(Vom 11. August 1852.)

Art. 1. Die in bestehenden Bundesgesetzen in alter Währung ausgedrückten Summen, Ansätze, Entschädigungen, Sporteln, Taxen, Bussen und sonstigen Gebühren, die noch nicht in neue Währung umgewandelt worden sind, werden nach dem Massstabe von 1 Fr. 50 Rappen neuer Währung für 1 Fr. alte Währung in gesetzliches Geld reduzirt.

Art. 2. Obiger Artikel bezieht sich auf die hier folgenden Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und andern gesetzlichen Bestimmungen, welche von der schweizerischen Tagsatzung oder der Bundesversammlung ausgegangen sind.

A.

Aeltere Verordnungen und Beschlüsse.

1) Eidgenössische Verordnung vom 6. Juli 1812 über die polizeiliche Aufsicht und Unterhaltung der Linthkanäle (alte offiz. Samml. I. 335 und 348) Art. 27 à 40.[1])

2) Verordnung in Betreff gemeineidgenössischer Gesundheitspolizeianstalten, vom 7. August 1829 (alte offiz. Sammlg. II. 262), Art. 42, 44, 55, 60, Litt. a, 71, 81, 92, 99, 105, 108, 128, 141, 151, 178, 179 Litt. b und 182.[2])

3) Beschluss vom 25. August 1832, betreffend die Entschädigung eidg. Kommissionen (alte offiz. Samml. II. 232), nämlich so weit er sich auf die eidg. Repräsentanten und Kommissarien mit Missionen im Innern der Schweiz bezieht.[3])

B.

Bundesgesetze seit der jetzigen Bundesverfassung.

4) Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 5. Juni 1849 (neue offiz. Samml. I. 65, Art. 47, Ziffer 2 und 4, und Art. 76),[4]) ebenso Ziffer 2, Art. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Nov. 1850, betreffend den Gerichtsstand für Zivilklagen, welche vom Bunde oder gegen denselben erhoben werden (neue offiz. Samml. II. 73).[5])

5) Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze (neue offiz. Samml. I. 87), Art. 3, 5 und 28.[6])

6) Das Bundesgesetz über das Postregale, vom 2. Juni 1849 (neue offiz. Samml. I. 98), Art. 6, 9 und 13.[7])

7) Das Bundesgesetz über die Organisation der Postverwaltung, vom 2. Juni 1849 (neue offiz. Samml. I. 104), Art. 14 und 15.[8])

8) Das Bundesgesetz über die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligung, vom 10. Dezember 1849 (neue offiz. Samml. I. 271), Art. 2.[9])

9) Das Bundesgesetz, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850 (neue offiz. Samml. I. 319), Art. 9.[10])

10) Das provisorische Bundesgesetz über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 22. November 1850 (neue offizielle Samml. II. 77), Art. 22, 55 u. 57.[11])

11) Das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgen. Behörden und Beamten, vom 9. Dez. 1850 (neue offiz. Samml. II. 149), Art. 37.[12])

Art. 3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

AS III. 183 ff. — VBBR vom 13. August 1852.

Art. 2. **1**) Diese Verordnung ist durch BRB betr. Genehmigung der neuen Linth-Polizeiverordnung vom 23. Juni 1869 (im Abschn. XXXII. 2) aufgehoben worden. **2**) Diese Verordnung ist in Folge des BG betr. Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886 (im Abschn. XXIV. 1) als ausser Kraft gesetzt zu betrachten. **3**) Dieser Beschluss ist als aufgehoben zu betrachten, indem jetzt die Bestimmungen des BB vom 22. Dez. 1874 (oben S. 37) und des BRB vom 26. November 1878 (oben S. 148 f.) gelten. **4**) Dieses BG ist aufgehoben und ersetzt durch Org. **5**) Siehe dieses Gesetz oben S. 391.

Art. 2. **6**) Siehe dieses Gesetz oben S. 433 ff. **7**) Siehe dieses Gesetz oben S. 501 ff. **8**) Oben S. 129. **9**) Oben S. 155. **10**) Im Abschnitt XXXII. 1. **11**) Oben S. 396 ff. **12**) Oben S. 32.

Bundesbeschluss

betreffend Errichtung einer eidgenössischen Münzstätte.*)

(Vom 28. Jänner 1854.)

Art. 1. Der Bundesrat ist beauftragt, eine eidgenössische Münzstätte zur Prägung der schweizerischen Münzen zu erstellen und einzurichten.

Art. 2. Zu diesem Zwecke wird der Bundesrat dafür sorgen, dass ihm die zur Münzfabrikation erforderlichen Räumlichkeiten im Sinne des Bundesbeschlusses vom 27. Wintermonat 1848[1]) zur Verfügung gestellt und unterhalten werden.

Diese Räumlichkeiten sollen einen hinlänglichen Umfang haben und so einge-

*) AS IV. 19 ff. — VBBR vom 7. Februar 1854. — Eingang: «nach Einsicht des Artikels 1 des Bundesbeschlusses, betreffend die Leistungen des Bundesortes und die Art der Bezeichnung desselben, vom 27. Wintermonat 1848 (Neue amtl. Sml. I, 47), welcher unter andern auch die Bestimmung enthält, dass derjenige Ort, an welchem die Bundesversammlung und der Bundesrat ihre Sitzungen halten, der Eidgenossenschaft die nötigen Räumlichkeiten für Errichtung einer eidgenössischen Münzstätte unentgeldlich zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten habe.»

Art. 2. **1**) Oben S. 24.

richtet sein, dass sie den Bedürfnissen der eidgenössischen Verwaltung genügen.

Art. 3. Zur Deckung der Kosten, welche die Gründung einer eidgenössischen Münzstätte erfordert, so weit dieselben nämlich der Eidgenossenschaft zur Last fallen, wird dem Bundesrate auf den Voranschlag für das Jahr 1854 ein Nachtragskredit im Betrage von Fr. 60,000 eröffnet.

Art. 4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Bundesbeschluss

betreffend die Uebereinkunft mit dem Stande Bern über nutzungsweise Abtretung des Münzgebäudes.*)

(Vom 16. Christmonat 1854.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsichtnahme und Prüfung der am 4. Wintermonat 1854 zwischen dem Bundesrate und der Regierung des Kantons Bern abgeschlossenen Uebereinkunft über die nutzungsweise Abtretung des Münzgebäudes in Bern,[1])

beschliesst:

Es wird dieser Uebereinkunft die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Uebereinkunft

zwischen dem schweiz. Bundesrate und der Regierung des Kantons Bern, betreffend die nutzungsweise Abtretung des Münzgebäudes.)**

(Vom 4. Wintermonat 1854.)

In Beziehung auf die durch Beschluss der Bundesversammlung vom 27. Wintermonat 1848[1]) dem Orte des Bundessitzes auferlegte Verbindlichkeit zur Einräumung der erforderlichen Räumlichkeiten für die Münzstätte sind die unterzeichneten Abgeordneten des Bundesrates einerseits, und der Regierung des Kantons Bern andererseits in Unterhandlung getreten, und haben sich, bei der obwaltenden Verschiedenheit der Ansichten der beiden Behörden über den Umfang jener Verbindlichkeit, in Ausgleichung der sich entgegen stehenden Interessen, verständigt wie folgt:

1) Bern überlässt der Eidgenossenschaft für so lange, als die Stadt Bern Bundessitz bleibt, das ganze Münzgebäude zur freien Benutzung zum Zwecke der Münzfabrikation, sowie der Fabrikation von Frankomarken und anderer Gepräge. Auch die freie Benutzung der darin befindlichen Wohnung ist inbegriffen.

2) Die Eidgenossenschaft ist befugt, auf ihre Kosten und Verantwortlichkeit alle nötig erachteten baulichen Einrichtungen und Veränderungen im Innern des Gebäudes zu jeder Zeit zu treffen, ohne dazu einer Einwilligung oder Zustimmung des Gebäude-Eigentümers zu bedürfen. Auf den Fall der Rückgabe des Gebäudes übernimmt Bern dasselbe in seinem dannzumaligen Zustande, unter Voraussetzung jedoch, dass es ordentlich unterhalten sei, soweit der Unterhalt der Eidgenossenschaft oblag, und kann nicht die Herstellung des jetzigen Zustandes verlangen.

3) Den Unterhalt im Innern des Gebäudes trägt die Eidgenossenschaft; den äussern Unterhalt dagegen, an der Dachung u. s. w., der Ort des Bundessitzes.

4) Durch Vollziehung dieses Vertrages hat Bern seine Verbindlichkeit, betreffend die Einräumung der erforderlichen Räumlichkeiten für die Münzstätte nach dem Bundesbeschlusse vom 27. Wintermonat 1848[2]) erfüllt.

Beide Abgeordnete behalten die Ratifikation ihrer auftraggebenden Behörden vor.[3])

Verordnung

über die Organisation der eidgenössischen Münzstätte.*)

(Vom 17. März 1860.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. In der eidgenössischen Münzstätte werden auf Rechnung der Eidgenossenschaft und unter der Oberleitung des Finanzdepartementes betrieben:

1) Die Fabrikation von Münzen;

2) die Fabrikation von Frankomarken für die Postverwaltung.[1])

*) AS V. 43.

1) Siehe diese Uebereinkunft hiernach.

**) AS V. 44 f. – Vgl. BB betr. die Leistungen der Stadt Bern an den Bundessitz vom 2. Juli 1875. Disp. 3 (oben S. 26).

1) Oben S. 24.

2) Oben S. 24. 3) Siehe BB v. 16. Dez. 1854 (hiervor).

*) AS VI. 463 ff. — Eingang: «in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 23. Jänner 1854.» Siehe diesen Beschluss oben S. 697.

Art. 1. 1) Vgl. V betr. die Erstellung der Wertzeichen der Post- und Telegraphenverwaltung v. 2. März 1880 (oben S. 521 f.).

Es können der Münzstätte mit Einwilligung der kompetenten obern Behörde noch andere Verrichtungen übertragen werden.[2])

Art. 2. Die Prägungen von Münzen werden nach Massgabe der im jeweiligen Voranschlage festgesetzten Summen und Sorten ausgeführt und zu ihrem Nennwerte an die Bundeskasse abgeliefert.

Art. 3. Das erforderliche Betriebskapital wird der Münzstätte zu 4 % Zins per Jahr aus der Bundeskasse vorgeschossen.

II. Beamte.

Art. 4. Die Beamten der Münzstätte sind:

1) Ein Münzdirektor;

2) ein Münzverifikator und Buchführer.[1])

Die Besoldung derselben ist im Bundesgesetz vom 30. Heumonat 1858 bestimmt.[2])

Art. 5.[1])

.

.

a. Münzdirektor.

Art. 6. Dem Münzdirektor liegt ob:

1) Die allgemeine und spezielle Leitung der Fabrikation und Administration;
2) die Führung der Fabrikationskontrolen;
3) die Aufbewahrung der Materialien und der Originalstempel;
4) die Prüfung des Gehaltes der geprägten Münzen;
5) die Kontrolirung der zu bezahlenden und einzufordernden Rechnungen. Er hat denselben sein Visa beizusetzen;
6) die Aufsicht über die Gebäulichkeiten, sowie über die Maschinen und Gerätschaften der Münze;
7) die Abgabe von Berichten über alle das Münzwesen beschlagenden Fragen;
8) die Ueberwachung der zirkulirenden und Untersuchung der eingehenden falschen Münzen, über letztere führt er eine spezielle Kontrole.

Zu Ende jeden Monats hat überdies der Münzdirektor dem Finanzdepartement über jeden einzelnen Zweig seiner Verwaltung einen ausführlichen Bericht abzustatten. Diesem Berichte fügt er gleichzeitig den vom Buchführer in Empfang genommenen monatlichen Ausweis über die Einnahmen und Ausgaben der Münzstätte bei. (Art. 10.)[1])

Art. 7. Der Münzdirektor hat die Kompetenz, die im Jahresbudget vorgesehenen Ankaufs-, Fabrikations-, Löhnungs- und Reparationskosten, welche den Betrag von fünfzig Franken nicht übersteigen, zu bestreiten; für alle übrigen Ausgaben, sowie für die Ankäufe aller Art von Material und Maschinen zur Münz- und Frankomarkenfabrikation ist dagegen die Genehmigung der kompetenten obern Behörde einzuholen.

Er hat auch die Befugnis, die Arbeiter der Münzstätte anzustellen und zu entlassen.[1])

Art. 8. Der Münzdirektor leistet eine Amtsbürgschaft von dreissigtausend Franken und er ist sowohl für die Angestellten als für die Arbeiter verantwortlich.[1])

b. Münzverifikator und Buchführer.

Art. 9. Der Verifikator und Buchführer besorgt die Revision und Zählung der geprägten Münzen und liefert die von den Münzkommissären bezeichneten der Bundeskasse ab.

Art. 10. Er führt nach den Regeln der doppelten Buchhaltung das gesamte Rechnungs- und Kassawesen der Münzstätte.

Er kontrolirt die Kredite.

Ist ein Kredit dem Erschöpfen nahe, so soll er den Münzdirektor sofort davon in Kenntnis setzen, damit derselbe bei der obern Behörde ein Nachtragskreditbegehren stellen kann.

Zu Ende jeden Monats übergibt der Verifikator und Buchführer dem Münzdirektor seinen Ausweis über die Einnahmen und Ausgaben der Münzstätte. Der Ausweis muss mit den Büchern genau übereinstimmen. (Art. 6.)

Art. 11. Der Verifikator hat im Fall von Abwesenheit oder Krankheit des Münzdirektors dessen Stelle zu versehen.

Ist der Verifikator selbst längere Zeit zu funktioniren verhindert, so sorgt das Finanzdepartement vorübergehend für dessen Stellvertretung.

Art. 12. Der Verifikator und Buchführer leistet eine Amtsbürgschaft von zehntausend Franken.[1])

III. Angestellte.

Art. 13. Dem Münzdirektor werden als Gehilfen beigegeben:

ein Mechaniker für die technische Abteilung;

ein Aufseher für die administrative Abteilung.

Beide stehen unter seiner unmittelbaren Leitung und haben ihm eine angemessene Bürgschaft zu leisten.

Art. 1. 2) Vgl. Art. 22 und 23. — **Art 4.** 1) Vgl. auch Art. 13. 2) Das BG vom 30. Juli 1858 ist aufgehoben. In Betreff der Besoldung der erwähnten Beamten gilt jetzt Artikel 3 des BG vom 11. Dez. 1882 (oben S. 118). — **Art. 5.** 1) Dieser Artikel ist aufgehoben und ersetzt durch BRB v. 20. Jan. 1871 (hiernach). — **Art. 6.** 1) Es finden keine monatlichen Berichterstattungen mehr statt.

Art. 7. 1) Vgl. Art. 17. — **Art. 8.** 1) Vgl. auch BG vom 11. Dez. 1882. Art. 4 (oben S. 118 f.) — **Art. 12.** 1) Siehe Anm. 1 zu Art. 8.

Art. 14. Die Wahl der Gehilfen, sowie die Bestimmung ihrer Gehalte geschieht durch den Bundesrat.[1])

IV. Pförtner.

Art. 15. Die Obliegenheiten des Pförtners sind folgende:

das Oeffnen und Schliessen des Portales der Münze;
das Oeffnen und Schliessen der Lokale, insoweit dieses nicht den Beamten oder Angestellten obliegt;
die Reinhaltung der Münze mit Ausnahme der Wohnung des Direktors.

Dem Pförtner kann auch der Abwart- und Ausläuferdienst übertragen werden.

Art. 16. Der Pförtner wird vom Finanzdepartement gewählt; dasselbe bestimmt auch dessen Löhnung.

V. Arbeiter.

Art. 17. Zum Betrieb der Münzstätte wird die erforderliche Anzahl von Arbeitern angestellt.

Die Anstellung, so wie die Entlassung derselben steht dem Münzdirektor zu. (Art. 7.)

Art. 18. Jeder Arbeiter ist gehalten, dem Direktor eine angemessene Bürgschaft zu leisten.

Es darf kein Arbeiter angestellt werden, der sich nicht über untadelhaftes Betragen ausweisen kann.

Art. 19. Die Löhnung der Arbeiter wird vom Finanzdepartement bestimmt.

VI. Frankomarken und Nebenarbeiten.

Art. 20. Die Verfertigung der Frankomarken geschieht auf Bestellung des Postdepartements.[1])

Der Bundesrat wird bestimmen, wie viel vom Tausend verfertigter Marken bezahlt werden soll.

Die Vorschriften über die Kontrolirung der Frankomarken sind in dem Reglemente des Bundesrates vom 28. Christmonat 1854 [2]) enthalten.

Art. 21. Das Finanzdepartement wird jedes Jahr wenigstens ein Mal den Vorrat von Frankomarkenpapier verifiziren und mit den betreffenden Kontrolen vergleichen. [1])

Art. 22. Alle im gegenwärtigen Reglemente nicht genannten Verrichtungen der Münzstätte werden als Nebenarbeiten bezeichnet.

Art. 23. Die Münzstätte ist nicht befugt, Nebenarbeiten ohne Bewilligung des Finanzdepartementes zu übernehmen.

Sobald ein Auftrag zu einer Nebenarbeit eingeht, legt der Münzdirektor denselben unter Angabe der dafür zu verlangenden Bezahlung dem Finanzdepartement vor, welches entscheidet, ob und zu welchen Bedingungen die Arbeit ausgeführt werden soll.

VII. Schlussbestimmungen.

Art. 24. Wenn der Münzstätte andere, als die im Art. 2 vorgesehenen Verrichtungen übertragen werden,[1]) so sind die Beamten gehalten, die daherigen Arbeiten analog mit ihren gewöhnlichen Obliegenheiten unter sich zu verteilen. Können sie sich über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet nötigenfalls das Finanzdepartement.

Art. 25. Gegenwärtige Verordnung tritt vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Kraft, und die Verordnungen vom 26. Christmonat 1854 [1]), 19. Jänner 1857 und 13. Augstmonat 1858 [2]) werden ausser Wirksamkeit gesetzt.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Organisation der eidgenössischen Münzstätte.*)

(Vom 20. Jänner 1871.)

Art. 1. Die Prüfung des Gewichtes und Feingehaltes der Münzen liegt einem aus der Zahl der Beamten des Finanzdepartementes zu bezeichnenden Kommissär und zwei Essayeurs ob.

Dieselben werden vom Bundesrate ernannt und sind einer jährlichen Bestätigung unterworfen.

Art. 2. Die Instruktion über deren Verrichtungen wird einem besondern, durch den Bundesrat zu erlassenden Reglemente vorbehalten.[1])

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft, und der Art. 5 der Verordnung vom 17. März 1860 [1]) ist aufgehoben.

Regulativ

über die Kontrolirung der Münzfabrikation in Beziehung auf das Gewicht und den Feingehalt.*)

(Vom 20. Jänner 1871.)

Art. 1. Die Kontrolirung der Münzfabrikation in der eidgenössischen Münzstätte geschieht in folgender Weise:

Art. 2. So oft ein Münzwerk bereit ist, ladet der Münzdirektor den Münzkommissär[1]) zur Ausübung der Kontrole ein.

Art. 14. 1) Vgl. BG vom 11. Dez. 1882. Art. 3 (oben S. 118). — **Art. 20.** 1) Die Fabrikation der Frankomarken ist jetzt nur noch teilweise der Münzstätte übertragen. Vgl. Anm. 1 zu Art. 1. 2) In Betreff der Kontrolirung der Frankomarken gelten jetzt die Art. 9 und 10 der V vom 2. März 1880 (oben S. 521 f.). — **Art. 21.** 1) Modifizirt, bezw. ersetzt durch V vom 2. März 1880. Art. 9 und 10 (oben S. 521 f.).

Art. 24. 1) Vgl. Art. 23. — **Art. 25.** 1) AS V. 29 f. 2) AS VI. 75 f.

*) AS X. 372.

Art. 2. 1) Siehe Regulativ v. 20. Jan. 1871 (hiernach).

Art. 3. 1) Hiervor.

**) AS X. 373 ff.

Art. 2. 1) Vgl. BRB vom 20. Januar 1871. Art. 1 (hiervor).

I. Gewichtsuntersuchung.

Art. 3. Der Kommissär beginnt damit, sich die betreffenden Münzsorten, welche jedoch für ein und dasselbe Mal die Zahl von 100,000 Stücken nicht übersteigen dürfen, in folgenden Portionen vorlegen zu lassen:

5 Fr.	25	Kil. zirka	1,000	Stücke.
2 »	20	» »	2,000	»
1 »	20	» »	4,000	»
1/2 »	15	» »	6,000	»
20 Rp.	16. 25	» »	5,000	»
10 »	15	» »	6,000	»
5 »	16. 67	» »	10,000	»
2 »	15	» »	6,000	»
1 »	15	» »	10,000	»

Art. 4. Hierauf nimmt der Kommissär aus jeder Portion auf je 100 Stücke zwei heraus, mischt dieselben unter einander und geht zu deren Einzelwägung in folgender Weise über:

Die 5, 2 und 1 Franken werden stückweise,
die 1/2 Fr. in Gruppen von je 5,
die 20, 10 und 5 Rappen in Gruppen von je 20,
die 2 und 1 Rp. in Gruppen von je 100 Stücken zusammengewogen und die gefundenen Gewichte in dem aufzunehmenden Verbalprozesse angemerkt.[1])

Art. 5. Ist hierbei[1]) das Resultat mehrerer Wägungen oder auch nur einer einzigen Wägung ausserhalb der im Münzgesetz vom 7. Mai 1850 (Art. 6) für die Gewichtsabweichungen nach aussen und innen gestatteten Toleranz, nämlich: von 3/1000 für die 5 Fr., 5/1000 für die 2 Fr., 7/1000 für die 1 Fr.,[2]) 7/1000 für die 1/2 Fr., 12/1000 für die 20 Rp., 15/1000 für die 10 Rp., 18/1000 für die 5 Rp., 15/1000 für die 2 und 1 Rp., so überweist der Kommissär die sämtlichen vorgelegten Münzen dem Münzdirektor, was im Verbalprozess anzumerken ist.[3])

Art. 6. In diesem Falle[1]) wägt der Münzdirektor die sämtlichen, ihm übermachten Münzen auf die im Art. 4 bezeichnete Weise nach und trennt diejenigen, die innerhalb der Gewichtstoleranz sind, von denjenigen, die ausserhalb derselben fallen. Hierauf legt er dem Kommissär die Münzen wieder vor, und zwar in der im Art. 3 bezeichneten Weise.

Den ausserhalb der Toleranz gebliebenen Teil behändigt der Kommissär nach Konstatirung des Gesamtgewichts und behält ihn unter Verschluss bis zur nächsten Schmelzung, wo dann dieser Teil in Anwesenheit des Kommissärs wieder eingeschmolzen wird.

Art. 4. 1) Vgl. Art. 5 ff. — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 4. 2) Die Angabe 7/1000 für die Einfrankenstücke ist offenbar ein Druckfehler für 5/1000. Vgl. Münzvertrag v. 23. Dez. 1865. Art. 4 (AS VIII. 831) und den entsprechenden Art. 4 des Münzvertrages vom 6. Nov. 1885 (im Abschnitt XXXIX). 3) Vgl. Art. 6. — **Art. 6.** 1) Art. 5.

Art. 7. Sollten alle Wägungen ausserhalb der Toleranz gefunden werden,[1]) so gelangen die sämtlichen vorgelegten Münzen sofort unter den Verschluss des Kommissärs zum Behufe der Umschmelzung in der schon bezeichneten Weise.

Art. 8. Ist hingegen das Resultat aller nach Art. 4 vorgenommenen Wägungen innerhalb der gesetzlichen Toleranz, so werden die vorgelegten Münzen vom Kommissär als im Gewichte richtig befunden erklärt. Die innerhalb der Toleranz gefundenen Stücke gelangen sodann, wenn es Silber- oder Billonmünzen sind, bis nach Ermittlung des Feingehaltes[1]) durch die Essayeurs unter den doppelten Verschluss des Kommissärs und des Münzdirektors, wogegen mit den Kupfermünzen sogleich nach Art. 13 u. ff. weiter verfahren wird.

II. Feingehaltsuntersuchung.

Art. 9. Zur Kontrolirung des Feingehalts nimmt der Kommissär von den zum Behufe der Gewichtsprüfung bei Seite gelegten Stücken wenigstens den vierten Teil, wenn es Silbermünzen, wenigstens den zehnten Teil, wenn es Billonmünzen sind,[1]) lässt dieselben in seiner Gegenwart in passender Weise zerstückeln, mischt die Metallstückchen durch einander und nimmt sie zu Handen. Er übersendet davon eine zur Anstellung von zwei Proben hinlängliche Menge an die Essayeurs zur Ermittlung des Feingehaltes, übergibt eine gleiche Menge zum nämlichen Zwecke dem Münzdirektor, lässt beidseitig je eine Probe machen und sich einen Probeschein darüber ausstellen.

Art. 10. Nachdem dem Kommissär die beiden Probescheine zugegangen, deren Angaben samt dem Mittel der beiden Proben im Verbalprozess anzumerken sind, wird in der Ermittlung des Gehalts fortgefahren.

Art. 11. Sind die auf beiden Probescheinen angegebenen Gehalte ausserhalb der Toleranz, so gelangen die betreffenden Münzen aus dem doppelten Verschlusse sogleich unter denjenigen des Kommissärs, um gleich wie im Gewichte fehlerhafte Münzen im Beisein desselben wieder eingeschmolzen zu werden.

Art. 12. Ist nur einer der beiden Gehalte ausserhalb der Toleranz, oder differiren die beiden Gehaltsangaben um mehr als zwei Tausendstel bei Billonmünzen,[1]) so veranstaltet der Kommissär eine zweite Probe in gleicher Weise, wie die erste, und verwendet dazu einen Teil der zurückbehaltenen zerschnittenen Stücke, wovon im Verbalprozess Erwähnung zu tun ist.

Art. 7. 1) Vgl. Art. 5. — **Art. 8.** 1) Billonmünzen enthalten kein Silber mehr, in Folge dessen fällt die Gehaltsuntersuchung für dieselben weg. — **Art. 9.** Siehe Anm. 1 zu Art. 8. — **Art. 12.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 8.

Fällt das Mittel dieser beiden letztern Gehaltsangaben und auch das Mittel aller vier Gehaltsuntersuchungen ausser der Toleranz, so sind die betreffenden Münzen in der mehrbezeichneten Weise vom Kommissär zu behändigen und wieder einschmelzen zu lassen.

Fällt dagegen das Mittel der beiden letztern Gehaltsangaben innerhalb der Toleranz, so sind die betreffenden Münzen dem Gehalte nach als richtig anzuerkennen, und es ist daher mit denselben nach Art. 13 weiter zu progrediren.

Als wirklicher Gehalt der Münzen wird das Mittel aller vier Proben angenommen.

Art. 13. Die im Gehalte richtig befundenen Silber- und Billon-,[1]) sowie die im Gewichte richtig befundenen Kupfermünzen werden sodann dem Münzdirektor zum Zählen und Verpacken in Rouleaux übergeben. Die hiezu nötigen Rouleauxpapiere werden im Beisein des Kommissärs gewogen und von deren Gewicht Notiz genommen.

Art. 14. Die bei dieser Behandlung[1]) als gut geprägt befundenen, gezählten und in Rouleaux verpackten, sowie die ausgeschossenen Stücke werden endlich dem Kommissär durch den Münzdirektor im Beisein des Erstern nochmals vorgewogen und das Gewicht im Verbalprozesse angemerkt:

1) die Anzahl der Rouleaux und einzelnen Stücke und die daraus sich ergebende Gesamtstückzahl, sowie das Gewicht der auch im Gepräge gut befundenen Münzen;
2) das Gewicht der im Gepräge fehlerhaften Münzen.[2])

Art. 15. Die letztern[1]) bringt der Kommissär unter seinen Verschluss zur spätern Wiedereinschmelzung in der schon bezeichneten Weise.

Art. 16. Ueber die gut befundenen Münzen[1]) stellt der Kommissär dem Münzdirektor eine Ermächtigung zur Ablieferung an die Staatskasse aus, ohne welche Ermächtigung der Münzdirektor keine Münzen abliefern kann. Auf dem Ablieferungsscheine, sowie im Verbalprozess wird die Sorte, Stückzahl, das Gewicht, der Feingehalt und Nennwert der abzuliefernden Münzen ausgesetzt.

Art. 17. Der über das ganze Kontrolirungsgeschäft geführte Verbalprozess wird in doppelter Ausfertigung vom Kommissär des Finanzdepartements und dem Münzdirektor unterzeichnet; das eine Exemplar gehört dem schweizerischen Finanzdepartement und das andere der Münzstätte.

III. Erprobung der Goldmünzen.

Art. 18. Für die Erprobungen der Goldmünzen gilt im Speziellen folgendes Verfahren:

1) Sobald der Münzdirektor ein Münzwerk im Betrage von Fr. 100,000 (5000 Stück) für die Sorte der Zwanzigfrankenstücke beendigt hat und dasselbe in Abteilungen von je 1000 Stück eingewogen und in nummerirten Gefässen verschlossen hat, benachrichtigt er den Münzkommissär von dieser Bereithaltung zur Kontrolirung.
2) Der Münzkommissär begibt sich hierauf in die eidgenössische Münzstätte, lässt sich die einzelnen Gefässe vorweisen, und nimmt eigenhändig aus jedem derselben 3 Stücke heraus, welche er mit der Nummer des entsprechenden Gefässes versieht. Das durch diesen Akt nun in Untersuchung gebrachte Münzwerk verschliesst er während der Probe sorgfältig in einer eisernen Kiste und behändigt den Schlüssel.
3) Von den drei Stücken jeder Gruppe werden nun zwei Stücke, also zusammen 10 Stücke, vom Münzkommissär zur Kontrole bestimmt, und von demselben Stück um Stück zur Ausmittlung des Gewichtes genau gewogen.
4) Sind diese Probestücke innerhalb der vorgeschriebenen Gewichtstoleranz, so wird jedem der zwei Münzessayeurs von je einem Stück per Gruppe ein Abschnitt von zirka 2 Gr. Gewicht in verschlossenem Packet zur Ermittlung des Feingehaltes übermacht, und es haben dieselben ihre Resultate samt den übrig bleibenden Körnern nach beendigter Probe versiegelt dem Münzkommissär zurückzustellen.

 Das dritte Stück dient bei allfällig nötig gewordenen Nachuntersuchungen und bleibt bis zur Beendigung der Kontroloperation unter Verschluss des Kommissärs.
5) Ergeben beide Proben einen Feingehalt, der innerhalb der Toleranz ist, so übergibt der Kommissär dem Münzdirektor den Schlüssel und ermächtigt ihn zur Ablieferung an die eidg. Staatskasse.
6) Stimmen dagegen die zwei entsprechenden Proben der Münzessayeurs nicht überein, d. h. zeigt der eine Probeschein ein Resultat innerhalb der gesetzlichen Toleranz und der andere ein solches, welches ausserhalb der Toleranz liegt, so wird ein dritter, vom Finanzdepartement zu bezeichnender Essayeur berufen, und es soll dessen Resultat entscheidend sein.
7) Ergeben schliesslich entweder die Gewichtsbestimmungen oder die Feingehaltsproben Resultate, welche ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegen, so ordnet der Münzkommissär die Zurückweisung der fehlerhaften Gruppen des Münzwerkes an, und es hat der Münzdirektor die Umarbeitung desselben vorzunehmen.

Art. 13. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 8. — **Art. 14.** 1) Art. 9 ff. 2) Vgl. Art. 15. — **Art. 15.** 1) Vgl. Art. 14. — **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 14.

Beschluss

des schweizerischen Bundesrates, betreffend die Aufnahme fremder, mit dem neuen schweizerischen Münzsysteme in Uebereinstimmung stehender Münzen zum gesetzlichen Kurse.*)

(Vom 16. Januar 1852.)

Art. 1. Die nachbenannten, in genauer Uebereinstimmung mit dem durch das Bundesgesetz vom 7. Mai 1850[1]) festgestellten schweizerischen Münzsysteme geprägten Münzsorten sind den gesetzlichen schweizerischen Münzen gleich zu achten, und sollen obligatorischen Kurs haben; nämlich:

Die Fünffranken-, Zweifranken-, Einfranken- und Halbfrankenstücke;[2]) ferner die 25-[3]) und 20-Centimenstücke[2]) von Frankreich, Belgien, Sardinien, Parma, der ehemaligen cisalpinischen Republik und dem Königreich Italien (regno d'Italia).

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft. Derselbe ist in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen, und überdies den Kantonsregierungen in besondern Abdrücken zur üblichen Bekanntmachung mitzuteilen.

Beschluss

des schweizerischen Bundesrates, betreffend Ausserkurssetzung der 25-Centimenstücke.)**

(Vom 17. Mai 1852.)

1) Die 25-Centimenstücke aller Staaten, die mit dem Beschlusse des Bundesrats vom 16. Januar 1852[1]) als in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Münzsystem erklärt worden sind, werden auf den 1. September 1852 ausser Kurs gesetzt.

*) AS III. 38 f. — Eingang: «nach Einsicht des Art. 8 des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen, dahin lautend:» Siehe den Wortlaut oben S. 691.

Art. 1. 1) Oben S. 690 f. 2) Die Zwei- und Einfrankenstücke französischen Ursprungs, welche eine frühere als die Jahreszahl 1866, und die Halbfranken- und Zwanzig-Centimenstücke, welche eine frühere als die Jahreszahl 1864 tragen, sind ausser Kurs gesetzt seit 31. Jan. 1869. Siehe BRB vom 26. Juni 1868 (unten S. 704); BRB vom 16. Oktober 1868 (unten S. 704). Ferner sind vom 31. Jan. 1869 an ausser Kurs gesetzt alle belgischen Silbermünzen mit dem Bildnis Leopold I. unter den Fünffrankenthalern, und alle italienischen Silbermünzen unter den Fünffrankenthalern, welche eine frühere als die Jahreszahl 1863 tragen. Siehe BRB vom 25. Sept. 1868 (unten S. 704) und BRB vom 21. Dez. 1868 (unten S. 705). 3) In Bezug auf die 25-Centimenstücke aufgehoben durch BRB vom 17. Mai 1852 (hiernach).

**) AS III. 127 f. — Eingang: «in Erwägung, dass in Folge eines Dekrets der französischen Regierung vom 30. April 1852 die 25-Centimenstücke zurückgezogen werden, dass dieselben mit 1. Oktober nächstkünftig nur noch bei den öffentlichen Kassen zur Bezahlung von Abgaben verwendet werden können und am 31. Dezember 1852 ihren Kurs ganz verlieren; — in Erwägung, dass die Unterscheidung zwischen den französischen 25-Centimenstücken und solchen aus anderen Staaten für den Verkehr Schwierigkeiten darbietet; — in Erwägung, dass es angemessen erscheint, den von der französischen Regierung festgesetzten Terminen voranzugehen; — in Abänderung des Beschlusses vom 16. Januar 1852».

1) Hiervor.

2) Dieser Beschluss ist in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und überdies den Kantonsregierungen in besondern Abdrücken zur üblichen Bekanntmachung mitzuteilen.

Bundesratsbeschluss

betreffend die als gesetzliches Zahlungsmittel anzunehmenden Goldmünzen.*)

(Vom 2. März 1860.)

1. Die nachstehenden, im Verhältnis von einem Pfund fein Gold zu fünfzehn und einem halben Pfund fein Silber ausgeprägten Goldmünzen sollen zu ihrem Nennwerte als gesetzliches Zahlungsmittel angenommen werden.

A. Von Frankreich:

Die Hundertfrankenstücke;
» Fünfzigfrankenstücke;
» Vierzigfrankenstücke;
» Zwanzigfrankenstücke;
» Zehnfrankenstücke;
» Fünffrankenstücke.

Ausgenommen sind einzig die Zwanzigfrankenstücke von Ludwig dem Achtzehnten mit der Jahreszahl 1814, sowie die Zehn- und Fünffrankenstücke mit der Jahreszahl 1854, welche in Frankreich ausser Kurs gesetzt sind.[1])

B. Von Sardinien:

Die Hundertfrankenstücke;
» Achtzigfrankenstücke;
» Fünfzigfrankenstücke;
» Vierzigfrankenstücke;
» Zwanzigfrankenstücke;
» Zehnfrankenstücke.[2])

2. Gegenwärtiger Beschluss tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

Bundesratsbeschluss

über Vervollständigung seiner Schlussnahme vom 2. März 1860, betreffend die als gesetzliches Zahlungsmittel anzunehmenden Goldmünzen.)**

(Vom 11. Mai 1860.)

1. Von den als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannten französischen Goldmünzen sind, als nicht vollgewichtig, ausgenommen, die-

*) AS VI. 461 f. — Eingang: «in Vollziehung des Art. 1 des Bundesgesetzes vom 31. Jänner 1860 und auf den Vortrag des Finanzdepartements.» Siehe dieses Gesetz oben S. 691 f.).

1) Ergänzt durch BRB vom 11. Mai 1860 (hiernach). 2) Zufolge einer Schlussnahme des Bundesrates, durch die Bundeskanzlei am 24. Nov. 1874 (BBl. 1874, III, 588) publizirt, werden auch die österreichisch-ungarischen goldenen 4- und 8 Fl.-Stücke gleich zehn bezw. zwanzig Franken an den öffentlichen Kassen angenommen; ferner sollen gemäss BRB vom 3. September 1878 (BBl. 1878. III, 739) die goldenen 20- und 100-Frankenstücke des Fürsten von Monaco, welche nach den Vorschriften der lateinischen Münzkonvention ausgeprägt sind, von sämtlichen eidg. Kassen zum gleichen Werte wie die 20- und 100-Frankenstücke der Unionsstaaten angenommen werden.

**) AS VI. 479 f. — Eingang: «in Vervollständigung seines Beschlusses vom 2. März 1860, betreffend die als gesetzliches Zahlungsmittel anzunehmenden Goldmünzen.» Siehe diesen Beschluss hiervor.

jenigen Zwanzigfrankenstücke von Ludwig dem Achtzehnten, von den Jahrgängen 1814 und 1815, welche nicht das Zeichen des Graveurs (unten am Aversbild) tragen; sowie die Zehn- und Fünffrankenstücke mit der Jahreszahl 1854, die in Frankreich selbst ausser Kurs gesetzt sind.

2. Gegenwärtiger Beschluss tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

Bundesratsbeschluss

betreffend Einziehung und Ausserkurssetzung schweizerischer Silbermünzen.*)

(Vom 26. Brachmonat 1868.)

Art. 1. Die schweizerischen, die Jahrzahl 1850 und 1851 tragenden Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke sind vom 1. Jänner 1869 an ausser Kurs gesetzt.[1])

Art. 2. Das Finanzdepartement ist mit den erforderlichen Anordnungen zum Rückzug dieser Münzsorten beauftragt.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluss tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

Bundesratsbeschluss

betreffend Einziehung und Ausserkurssetzung französischer Silbermünzen.)**

(Vom 26. Brachmonat 1868.)

Art. 1. Die Zwei- und Einfrankenstücke französischen Ursprungs, welche eine frühere als die Jahrzahl 1866, und die Halbfranken- und Zwanzig-Centimesstücke gleichen Ursprungs, welche eine frühere als die Jahrzahl 1864 tragen, sind vom 1. Wintermonat nächsthin an ausser Kurs gesetzt.[1])

Art. 2. Das Finanzdepartement ist mit den erforderlichen Anordnungen zum Rückzuge dieser Münzen und deren Umtausch mit Frankreich beauftragt.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluss tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

*) AS IX. 365. — Eingang: «in Anwendung von Art. 5 des unterm 23. Christmonat 1865 zwischen Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz abgeschlossenen Münzvertrages, zufolge dessen die im Feingehalt von $^{900}/_{1000}$ ausgeprägten schweizerischen Silberteilmünzen bis zum 1. Jänner 1869 aus dem Verkehr zurückgezogen sein sollen.»

Art. 1. 1) Der Termin zur Einlösung wurde durch BRB vom 21. Dez. 1868 (unten S. 705) bis zum 31. Januar 1869 verlängert.

**) AS IX. 366. — Eingang: «gestützt auf ein unterm 17. Brachmonat d. J. von der französischen Regierung erlassenes Dekret, zufolge dessen, in Anwendung von Art. 5 des unterm 23. Christmonat 1865 zwischen Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz abgeschlossenen Münzvertrages, die im Feingehalt von $^{900}/_{1000}$ ausgeprägten Silberteilmünzen bis 31. Weinmonat 1868 aus dem Verkehr zurückgezogen werden sollen.»

Art. 1. 1) Der Termin zur Einlösung wurde durch BRB vom 16. Oktober 1868 (weiter unten) bis Ende 1868 verlängert.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Einziehung und Ausserkurssetzung belgischer und italienischer Silbermünzen.*)

(Vom 25. Herbstmonat 1868.)

Art. 1. Alle belgischen Silbermünzen mit dem Bildnis Leopold I. unter dem Fünffrankentaler, und alle italienischen Silbermünzen unter dem Fünffrankentaler, welche eine frühere als die Jahreszahl 1863 tragen, sind vom 1. Januar 1869 an ausser Kurs gesetzt.[1])

Art. 2. Das Finanzdepartement ist mit den erforderlichen Anordnungen zum Rückzug dieser Münzsorten und deren Austausch mit den betreffenden Staaten beauftragt.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluss tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

Bundesratsbeschluss

betreffend Verlängerung des Termins für die Einlösung der französischen Silberteilmünzen.)**

(Vom 16. Weinmonat 1868.)

Art. 1. Zur Einlösung der im Beschlusse vom 26. Brachmonat letzthin[1]) näher bezeichneten $^{900}/_{1000}$ feinen französischen Silberteilmünzen (Zwei- und Einfrankenstücke, welche eine frühere als die Jahrzahl 1866, und die $^{1}/_{2}$-Franken- und 20-Centimesstücke, welche eine frühre als die Jahreszahl 1864 tragen) wird ein letzter Termin bis Ende laufenden Jahres anberaumt.

Art. 2. Von diesem Zeitpunkte hinweg bis 31. Jänner 1869 werden diese Münzen von der Bundeskasse, von den Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie von den Grenzzoll- und Postbureaux nur noch an Zahlungsstatt angenommen.

Art. 3. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

*) AS IX. 489. — Eingang: «in Anwendung von Art. 5 des unterm 23. Christmonat 1865 zwischen Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz abgeschlossenen Münzvertrages, zufolge welchem die im Feingehalt von $^{900}/_{1000}$ ausgeprägten Silberteilmünzen bis zum 1. Januar 1869 aus dem Verkehr zurückgezogen werden sollen.»

Art. 1. 1) Frist bis 31. Januar 1869 verlängert. Siehe BRB vom 21. Dezember 1868 (unten S. 705).

**) AS IX. 496.

Art. 1. 1) Weiter oben.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Verlängerung des Termins für die Einlösung der schweizerischen, belgischen und italienischen Silberteilmünzen.*)

(Vom 21. Christmonat 1868.)

Art. 1. Zur Einlösung der in den Beschlüssen vom 26. Brachmonat und 25. Herbstmonat 1868 (Seite 365 und 489 hievor)[1]) näher bezeichneten Silberteilmünzen, nämlich:

a. die schweizerischen, die Jahrzahl 1850 und 1851 tragenden Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke;

b. die belgischen Silbermünzen unter dem Fünffrankentaler, mit dem Bildnis Leopold I., und

c. die italienischen Silbermünzen unter dem Fünffrankentaler, welche eine frühere als die Jahrzahl 1863 tragen,

wird ein letzter Termin bis zum 31. Januar 1869 anberaumt.

Art. 2. Von diesem Zeitpunkte hinweg bis Ende Hornung 1869 werden diese Münzen von der Bundeskasse, von den Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie von den Grenzzoll- und Postbureaux nur noch an Zahlungsstatt angenommen.

Art. 3. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bundesratsbeschluss

betreffend die römischen Silberscheidemünzen.)**

(Vom 6. Heumonat 1869.)

Art. 1. Das Finanzdepartement ist ermächtigt, den eidgenössischen Kassen die Annahme römischer Silberscheidemünzen (Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke) bis zum Belauf von 10 Franken auf jeder Zahlung (Postmandate und Nachnahmen inbegriffen), welches auch der Betrag der Zahlung sein mag, bis zum 20. dieses Monats zu gestatten.

Blosse Auswechslungen gegen andere Münzsorten sind untersagt.

Art. 2. Den eidgenössischen Kassen ist ferner untersagt, von den im vorstehenden Artikel genannten Münzen unter irgend einem Vorwande wieder in Verkehr zu setzen.

Art. 3. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, sowie mit dem Erlasse einer bezüglichen Publikation beauftragt.

Bundesratsbeschluss

betreffend Einziehung und Ausserkurssetzung schweizerischer Silbermünzen.*)

(Vom 10. Jänner 1877.)

Art. 1. Die schweizerischen, die Jahreszahlen 1860, 1861, 1862 und 1863 tragenden Zwei- und Einfrankenstücke sind vom 1. Jänner 1878 an ausser Kurs gesetzt.

Art. 2. Das Finanzdepartement ist mit den erforderlichen Anordnungen zum Rückzug dieser Münzsorten beauftragt.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluss tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

Bundesratsbeschluss

betreffend den Rückzug der Zwanzig-, Zehn- und Fünfrappenstücke.)**

(Vom 6. Januar 1885.)

1. Die schweizerischen Zwanzig-, Zehn- und Fünfrappenstücke alten Gepräges sollen bis Ende 1885 aus dem Verkehr zurückgezogen und demgemäss bis zu dem angegebenen Zeitpunkte bei den näher zu bezeichnenden Kassastellen zur Einlösung vorgewiesen werden.[1])

2. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bundesratsbeschluss

betreffend den Rückzug der Zwanzig-, Zehn- und Fünfrappenstücke.†)

(Vom 8. Januar 1886.)

1. Zum Rückzuge der Zwanzig-, Zehn- und Fünfrappenstücke alten Gepräges wird ein letzter Termin bis 31. März 1886 anberaumt.[1])

2. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

*) AS IX. 528.

Art. 1. 1) AS IX. — Siehe diese Beschlüsse oben S. 704.

**) AS IX. 855. — Eingang: «in Anwendung von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 31. Jänner 1860 (VI, 442)».

*) NF III. 8. — Eingang: «in Vollziehung des Art. 5 des unterm 23. Christmonat 1865 zwischen Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz abgeschlossenen Münzvertrages, zufolge welchem die im Feingehalt von $^{800}/_{1000}$ ausgeprägten schweizerischen Silberscheidemünzen bis zum 1. Jänner 1878 aus dem Verkehr zurückgezogen sein sollen.»

**) NF VIII. 2.

1) Frist bis 30. Juni 1886 verlängert. Siehe BRB vom 8. Januar 1886 und 27. März 1886 (hiernach).

†) NF IX. 16.

1) Siehe BRB vom 6. Januar 1885 (hiervor). — Frist verlängert. Siehe BRB vom 27. März 1886 (hiernach).

Bundesratsbeschluss

betreffend den Rückzug der Zwanzig-, Zehn- und Fünfrappenstücke.*)

(Vom 27. März 1886.)

1. Zum Rückzug der Zwanzig-, Zehn- und Fünfrappenstücke mit altem Gepräge wird die letzte Frist bis zum 30 Juni 1886 verlängert.[1])

2. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bundesbeschluss

betreffend die Tarifirung fremder Goldmünzen.)**

(Vom 23. Juni 1887.)

Art. 1. Folgende fremde Goldmünzen werden den gesetzlichen Münzen gleichgestellt und zur Annahme bei allen öffentlichen und Privatkassen tarifirt wie folgt:

a. die im vereinigten Königreich Grossbritannien und Irland geprägten Sovereigns und Halb-Sovereigns, die erstern zu Fr. 25. 20 und die letztern zu Fr. 12. 60;

b. die im deutschen Reich geprägten Zwanzig- und Zehnmarkstücke, die erstern zu Fr. 24. 70 und die letztern zu Fr. 12. 35;

c. die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geprägten Fünfdollar-Stücke in Gold zu Fr. 25. 90.

Jedoch ist Niemand gehalten, obenbezeichnete Stücke anzunehmen, falls deren Gewicht weniger als im Art. 4 hienach angegeben beträgt.

Art. 2. Der Bundesrat wird den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an die Tarifirung in Vollziehung und sodann auch denjenigen, von welchem an gegenwärtiger Beschluss ausser Kraft zu treten hat.

Art. 3. Bei Aufhebung der im Art. 1 aufgestellten Tarifirung wird der Bundesrat eine Frist bestimmen, während welcher die im Artikel 1 benannten Münzen zum Tarifansatz gegen gesetzliche Sorten bei der Bundeskasse umgewechselt werden können.

Art. 4. Die Bundeskasse soll die Auswechslung dieser Münzen in der Weise vornehmen, dass sie für jeden ganzen Sovereign, mit einem Minimalgewicht von 7.938 gr., Fr. 25. 20 und für jeden Halb-Sovereign, mit einem Minimalgewicht von 3.969 gr., Fr. 12.60, für jedes Zwanzig-Markstück, mit einem Minimalgewicht von 7.926 gr., Fr. 24. 70, für jedes Zehn-Markstück mit einem Minimalgewicht von 3.963 gr., Fr. 12. 35, und für jedes Fünfdollar-Stück, mit einem Minimalgewicht von 8.31 gr., Fr. 25. 90 vergütet.

Art. 5. Dieser Bundesbeschluss wird dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft. — Der Bundesrat wird mit der Vollziehung beauftragt.

*) NF IX. 28.

1) Siehe BRB vom 6. Januar 1885 und 8. Jan. 1886 (hiervor).

**) NF X. 96 f. — VBBR vom 2. Juli 1887. — Eingang: «in Anwendung des Bundesgesetzes vom 22. Dez. 1870.» — Die Vollziehung dieses Beschlusses ist noch nicht erfolgt.

Zur Beachtung.

Die Verordnungen, welche in Ausführung des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht vom 3. Juli 1875 (im Abschnitt XXIV) erlassen wurden, werden gegenwärtig einer Revision unterzogen; es sind deshalb folgende in der Gesetzessammlung publizirten Erlasse hier nicht aufgenommen worden:

1. Anleitung für die schweizerischen Eichmeister. Vom 27. Dezember 1875 (NF I. 822 ff.).
2. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Artikel 24 der Anleitung für die schweizerischen Eichmeister. Vom 17. August 1877 (NF III. 146 ff.).
3. Verordnung betreffend die Eichung von Messapparaten für Petroleum und andere leichtflüssige Flüssigkeiten. Vom 16. Januar 1883 (NF VII. 1 ff.).
4. Instruktion zu den Artikeln 30—35 der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht vom 22. Oktober 1875 und zum Artikel 19 der Anleitung für die schweizerischen Eichmeister vom 27. Dezember 1875, die Prüfung und Stempelung der Wagen betreffend. Vom 4. Januar 1884 (NF VII. 329 ff.).
5. Instruktion betreffend die Eichung von Zeigerwagen für den Milchverkehr in Käsereien, Sennereien und ähnlichen Anstalten. Vom 17. November 1885 (NF VIII. 333 ff.).
6. Zusatz zu der Instruktion betreffend die Eichung von Zeigerwagen für den Milchverkehr in Käsereien, Sennereien und ähnlichen Anstalten, vom 17. November 1885. Vom 5. Januar 1888 (NF X. 476 ff.).
7. Bundesratsbeschluss betreffend Untersagung der Eichung neuer Wagen nach dem System Roberval. Vom 6. Juli 1888 (NF X. 648 f.).

Dagegen haben die Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht vom 22. Oktober 1875 und die an dieselbe sich anschliessenden Bundesratsbeschlüsse, obgleich sie in der Revision mitinbegriffen sind, dennoch Aufnahme gefunden, da sie wichtiger sind, als die eben erwähnten weggelassenen Erlasse und überdies noch einige Zeit bis zur Beendigung der Revision vergehen dürfte.

Der Herausgeber.

XXIV. Mass und Gewicht.

Aus anderen Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 40.
XXXVII. BG betr. gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886. Art. 8, Abs. 5.
XXXIX. Vertrag betr. die Errichtung eines internationalen Mass- und Gewichtsbureau vom 20. Mai 1875.

Bundesgesetz
über Mass und Gewicht.*)
(Vom 3. Heumonat 1875.)

Titel I.
Das Mass- und Gewichtsystem.

Art. 1. Das schweizerische Mass- und Gewichtsystem hat den Meter[1]) zur Grundlage.

Art. 2. Als Urmass für die Längeneinheit gilt der auf der eidgenössischen Eichstätte deponirte, durch eine Expertenkommission von schweizerischen Gelehrten in den Jahren 1863 bis 1867 mit den Urmassen der Archive zu Paris verglichene Meterstab à bout von Messing, dessen Endflächen durch ebene Goldstifte von 3,5 Millimeter Durchmesser gebildet werden. Die Distanz zwischen den Mitten der Goldstifte beträgt bei der Temperatur des schmelzenden Eises 0,99999801 Meter; die lineare Ausdehnung für 1 Grad des hundertteiligen Thermometers ist 0,0000180870.

Sobald die Schweiz die von der internationalen Meterkommission[1]) anzufertigende identische Kopie des neuen internationalen Meterprototyps (Strichmass) erhalten haben wird, tritt diese an die Stelle des oben beschriebenen Urmasses.

Art. 3. Das Urmass für das Gewicht (ebenfalls durch die genannte Kommission[1]) verglichen und auf der eidgenössischen Eichstätte deponirt) ist ein fein polirter Cylinder von Platin. Verglichen mit dem Platinkilogramm der Archive zu Paris ist das wahre Gewicht dieses Urmasses im leeren Raum 1000,00088 Gramm, oder es ist dasselbe um 0,88 Milligramme schwerer als das erstere. Das spezifische Gewicht dieses Platinkilogrammes bei 0 Grad, bezogen auf destillirtes Wasser von 4 Grad des hundertteiligen Thermometers, ist 20,5478, die kubische Ausdehnung desselben für 1 Grad 0,00002580.

Sobald die Schweiz die von der internationalen Meterkommission zu erstellende Kopie des internationalen Kilogramms erhält, tritt diese an die Stelle des obigen Urkilogramms.

Art. 4. Die rein metrischen, in der Schweiz gesetzlich erlaubten Masse und Gewichte sind folgende:

a. Längenmasse.

Der Meter. Er ist die Grundeinheit des ganzen Systems. Seine Länge wird durch ein von der internationalen Meterkommission[1]) hergestelltes und im internationalen Mass- und Gewichtsbureau deponirtes Prototyp festgestellt.[2]) Dasselbe ist ein Strichmeter aus Platin-Iridium, welches mit sämtlichen, den einzelnen Ländern ausgelieferten identischen Urmassen, sowie mit dem bisherigen «mètre des archives» in Paris genau verglichen ist.

Demnach sind die Längenmasse:

1 Kilometer	=	1000	Meter.
1 Hektometer	=	100	»
1 Dekameter	=	10	»
1 Meter	=	1	»
1 Decimeter	=	$^1/_{10}$	»
1 Centimeter	=	$^1/_{100}$	»
1 Millimeter	=	$^1/_{1000}$	»

*) NF I. 752 ff. — Publ. 24. Juli 1875. — VBBR vom 22. Oktober 1875. — Vollziehbar seit 1. Januar 1877. — Eingang: «in Ausführung des Art. 40 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.»

Art. 1. 1) Vgl. Art. 2 und 3. — **Art. 2.** 1) Vgl. Vertrag betr. die Errichtung eines internationalen Mass- und Gewichtsbureau v. 20. Mai 1875. Art. 3—5 und Regl. dazu (im Abschnitt XXXIX). — **Art. 3.** 1) Art. 2, Abs. 2.

Art. 4. 1) Siehe Anm. 1 zu Art. 2. 2) Vgl. Art. 2, Abs. 2.

b. Flächenmasse.

Der Hektar	=	10,000 Quadratmeter.
Der Ar	=	100 »
Der Quadratmeter	=	1 Quadrat von 1 Meter Seite.

c. Körpermasse.

I. Raummasse.

Die Einheit ist der Ster. Er ist gleich einem Kubikmeter.

Die Raummasse sind:

1 Dekaster	=	10 Kubikmeter.
1 Ster	=	1 »
1 Decister	=	1/10 »

II. Hohlmasse für trockene und flüssige Körper.

Die Einheit ist der Liter, welcher einem Rauminhalt von 1 Kubikdecimeter entspricht und genau 1 Kilogramm destillirten Wassers bei 4° Celsius enthält.

Folgendes sind die Hohlmasse:

1 Kiloliter	=	1000 Liter.
1 Hektoliter	=	100 »
1 Dekaliter	=	10 »
1 Liter	=	1 »
1 Deciliter	=	1/10 »
1 Centiliter	=	1/100 »
1 Milliliter	=	1/1000 »

d. Gewichte.

Die Gewichtseinheit ist das Gramm. Dasselbe ist gleich dem Gewicht von 1 Kubikcentimeter destillirten Wassers im Zustand seiner grössten Dichtigkeit bei 4° Celsius.

Die Gewichte sind:

1 Tonne	=	1,000,000 Gramm (= 1000 Kilogr.).
1 metrischer Zentner	=	100,000 Gramm (= 100 Kilogr.).
1 Myriagramm	=	10,000 Gramm (= 10 Kilogr.).
1 Kilogramm	=	1000 Gramm
1 Hektogramm	=	100 »
1 Dekagramm	=	10 »
1 Gramm	=	1 »
1 Decigramm	=	1/10 »
1 Centigramm	=	1/100 »
1 Milligramm	=	1/1000 »

Titel II.

Ausführungs- und Strafbestimmungen.

Art. 5. Die Oberaufsicht über Ausführung und Handhabung der Mass- und Gewichtsordnung steht bei dem Bundesrate.

Er veranstaltet durch die unter dem eidgenössischen Departemente des Innern [1]) stehende eidgenössische Eichstätte regelmässige und in vorkommenden Fällen besondere Inspektionen in den Kantonen, welche jeweilen in einer Periode von 10 Jahren die ganze Schweiz umfassen sollen.[2])

Art. 5. 1) Die Eichstätte steht jetzt unter dem Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 5 (oben S. 97). 2) Vgl. VV vom 22. Oktober 1877. Art. 2 (hiernach).

Art. 6. Der Bundesrat sorgt dafür, dass in der eidgenössischen Eichstätte die erforderlichen Kopien der Urmasse und die geeigneten Hilfsinstrumente vorhanden sind, um damit die Normal-Probemasse und Gewichte der schweizerischen Eichstätten möglichst genau nach den Urmassen vergleichen und verifiziren zu können.

Art. 7. Der Bundesrat lässt ferner behufs möglichst genauer Uebereinstimmung der Verkehrsmasse und Gewichte durch die eidgenössische Eichstätte den Kantonen gegen Vergütung der Erstellungskosten die erforderliche Anzahl von Normal- und Gebrauchsprobemassen und Gewichten zustellen, welche möglichst genau mit den Urmassen übereinstimmen sollen.

Art. 8. Die direkte Aufsicht über Mass und Gewicht liegt in jedem Kanton der Regierung ob. Jede Kantonsregierung bezeichnet diejenigen Behörden und Beamten, welchen diese Beaufsichtigung und die Kontrole der Verkehrsmasse übertragen ist. Die Beamten handeln nach einer gemeinsamen, vom Bundesrate durch Vermittlung der Kantone erlassenen Instruktion. Die Regierung überwacht deren Beobachtung, bestimmt die Zahl der Eichstätten, wählt sachkundige Eichmeister, welche beeidigt werden,[1]) und sorgt dafür, dass wenigstens alle drei Jahre eine allgemeine Nachschau abgehalten werde, für welche die Eichmeister ein von der Regierung bestimmtes Taggeld erhalten.[2])

Für die amtliche Stempelung von Massen, Gewichten und Wagen beziehen die Eichmeister die in der Eichmeisteranleitung[3]) festgesetzten Gebühren.

Kantone, in welchen der Amtseid nicht mehr in Uebung ist, verhalten ihre Eichmeister zur Pflichterfüllung nach den Bestimmungen ihrer eigenen Gesetzgebung.[4])

Art. 9. Die Regierungen der Kantone haben mit möglichster Strenge darauf zu achten, dass im Verkehr keine andern, als mit diesem Gesetze und mit dessen Vollziehungsverordnung[1]) übereinstimmende geeichte Masse und Gewichte und nur solche Wagen gebraucht werden, welche gehörig gestempelt sind.

Art. 10. Sie sorgen ferner dafür, dass für Materialien, wie Torf, Holzkohle, Kalk, Gyps u. s. w., welche nach dem Masse verkauft werden wollen, so weit tunlich, in den verschiedenen Gemeinden die zur Messung erforderlichen geeigneten Kubik- und Hohlmasse dem Publikum zur Verfügung stehen, und dass beeidigte[1]) oder sonst in Pflicht genommene Personen[2]) bestellt werden,

Art. 8. 1) Vgl. VV vom 22. Oktober 1875. Art. 4 (hiernach); vgl. jedoch BV Art. 49, Abs. 2. 2) Vgl. VV vom 22. Okt. 1875. Art. 5 (hiernach). 3) Vgl. Anleitung für die schweiz. Eichmeister vom 27. Dez. 1875 (NF I. 822 ff.), mit Abänderung vom 17. Aug. 1877 (NF III. 146). 4) Vgl. BV Art. 49, Abs. 2. — **Art. 9.** 1) VV vom 22. Okt. 1875 (hiernach). — **Art. 10.** 1) Vgl. jedoch BV Art. 49, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 8, Abs. 3.

welche gegen eine bestimmte Gebühr diese Messung vornehmen.

Die gleiche Bestimmung gilt auch für die bereits vorhandenen oder erst noch zu errichtenden Sinnanstalten zum Eichen der Fässer und dergleichen.

Das Brennholz soll, besondere Vereinbarung vorbehalten, eine Scheiterlänge von einem Meter haben. Für den Verkauf desselben auf Holzlegplätzen und in Magazinen sind besondere Messrahmen erforderlich, über deren Grösse und Konstruktion die Vollziehungsverordnung die nähern Aufschlüsse erteilt.[3])

Art. 11. Die Gas- und Wassermesser (Gas- und Wasser-Uhren) sollen den Verbrauch an Leuchtgas und Wasser in Kubikmetern angeben und geeicht sein. Der Bundesrat wird den Zeitpunkt des Beginnes der Eichung bestimmen und bekannt machen.

Art. 12. In den Apotheken sollen in Zukunft ausschliesslich die Masse und Gewichte des metrischen Systems zur Anwendung kommen.

Art. 13. Die von irgend einer schweizerischen Eichstätte nach den Vorschriften der Vollziehungsverordnung[1]) vorgenommene amtliche Eichung und Stempelung von Massen, Gewichten und Wagen hat in allen Kantonen — nachgewiesene Unrichtigkeit vorbehalten — gesetzliche Giltigkeit.

Art. 14. In neuen Verträgen dürfen Angaben über Mass oder Gewicht nur nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gemacht werden.

Art. 15. Wer im Verkehr ungeeichte oder unbezeichnete Masse, Gewichte und Wagen gebraucht, verfällt, wenn der Fall nicht durch wissentliche Täuschung und Schädigung als Betrug erscheint, in eine Busse von zwei bis zwanzig Franken.[1])

Art. 16. Der Gebrauch geeichter und bezeichneter, aber unrichtiger Masse und Gewichte, insofern die Uebertretung nicht ein schwerer zu bestrafendes Vergehen enthält, ist mit einer Busse von zwei bis vierzig Franken zu belegen.[1]) Rückfall wird als wesentlicher Erschwerungsgrund angesehen und behandelt. Kann bewiesen werden, dass die Unrichtigkeit einzig der Schuld des Eichmeisters beizumessen ist, so ist nur der Letztere zu bestrafen.

Ueberdies sollen Masse, Gewichte und Wagen, welche diesem Gesetze und dessen Vollziehungsverordnung[2]) nicht entsprechen, wenn sie im Verkehre gebraucht werden sollten, auf Kosten des Eigentümers berichtigt oder, wo dieses nicht geschehen kann, konfiszirt und der zuständigen Behörde abgeliefert werden.

Art. 10. 3) Vgl. VV vom 22. Okt. 1875. Art. 17 (hiernach). — **Art. 13.** 1) Vom 22. Okt. 1875 (hiernach). **Art. 15.** 1) Vgl. Art. 18. — **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 18. 2) Vom 22. Okt. 1875 (hiernach).

Art. 17. Die Uebertretungen des Gesetzes werden durch die zuständigen kantonalen Behörden bestraft.[1])

Art. 18. Die Busse fällt demjenigen Kanton zu, in dessen Gebiet die Uebertretung stattgefunden und die Untersuchung gewaltet hat.[1])

Art. 19. Die durch gegenwärtiges Gesetz aufgestellte Mass- und Gewichtsordnung soll unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 89 der Bundesverfassung am 1. Jänner 1877 im ganzen Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft eingeführt und in Wirksamkeit sein.

Art. 20. Von diesem Zeitpunkte an sind aufgehoben:

a. das Bundesgesetz vom 23. Christmonat 1851 (III, 84);

b. das Bundesgesetz vom 14. Heumonat 1868 (IX, 368), betreffend Abänderung desjenigen über die Mass- und Gewichtsordnung vom 23. Christmonat 1851.

Art. 21. Der Bundesrat ist mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes, sowie mit Erlassung aller für die Vollziehung desselben erforderlichen Verordnungen und Reglemente beauftragt, welche die Verhältnisangaben der bisherigen Masse und Gewichte mit den metrischen und die nötigen Bestimmungen über Organisation des Mass- und Gewichtwesens, Zahl, Kontrole und Zulässigkeit der verschiedenen Arten von Normal- und Verkehrsmassen, Gewichten und Wagen zu enthalten haben.

Spezielle Verordnungen über den Verkauf der Lebensmittel, Brennmaterialen etc. werden dagegen von den Kantonsregierungen erlassen.

Bundesbeschluss

betreffend Abänderung des Gesetzes über Mass und Gewicht.*)

(Vom 18. Heumonat 1856.)

1. Die nötigen Verfügungen, betreffend das Verfahren bei Beurteilung von Uebertretungen der eidgenössischen Mass- und Gewichtsordnung vom 23. Christmonat 1851, sind innerhalb der materiellen Vorschriften der Gesetze und Verordnungen des Bundes

Art. 17. 1) Vgl. BG vom 16. Juli 1856 (hiernach). — **Art. 18.** 1) Dieser Artikel muss wohl als aufgehoben betrachtet werden, da nach BG v. 25. Juni 1880, Art. 20, Abs. 2 und 3 (oben S. 390) die Bussen, welche wegen Uebertretung der Polizei- und Fiskalgesetze des Bundes, zu welchen gemäss Fisk. Art. 1 auch die Gesetze über Mass und Gewicht gehören, ausgesprochen werden, in die Bundeskasse fallen.

*) AS V. 345 f. — Dieser Bundesbeschluss ist durch das neue Gesetz über Mass und Gewicht nicht aufgehoben. Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die Revision des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853. Vom 13. Januar 1882. BBl. 1882, I, 127. Anm. *.

(Art. 8 und 9 des angeführten Gesetzes)[1]) (eidg. Ges. Samml. Bd. III, S. 89) den Kantonen übertragen.

2. Das eidgenössische Gesetz, betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Brachmonat 1849,[2]) findet somit auf die Mass- und Gewichtsordnung keine Anwendung mehr, und der Artikel 10 der zitirten Mass- und Gewichtsordnung vom 23. Christmonat 1851 ist aufgehoben.[3])

3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht.*)

(Vom 22. Weinmonat 1875.)

I. Abschnitt.

Funktionen der eidgenössischen Eichstätte.

Art. 1. Die unter der Oberaufsicht des eidg. Departements des Innern[1]) stehende eidg. Eichstätte hat die Aufgabe, gegen bestimmte Taxen für Behörden und Privaten genaue Vergleichungen beliebiger Massgrössen des metrischen Systems mit den Urmassen, resp. deren Kopien, auszuführen.

Art. 2. Sie besorgt und überwacht die Kontrole der Normal- und Gebrauchs-Probemasse der schweizerischen Eichstätten und unterwirft bei der innerhalb einer Periode von 10 Jahren in allen Kantonen stattfindenden eidg. Mass- und Gewichtsinspektion die Probemasse, Probegewichte und Geräte einer Prüfung.[1]) Unrichtig gewordene werden zur Einsendung und Neujustirung vorgemerkt.

Zu dem Ende wird die eidg. Eichstätte mit allen für genaue Massvergleichungen notwendigen Massen und Hilfsinstrumenten ausgestattet.

Art. 3. Die Organisation und Verwaltung der eidg. Eichstätte ist durch ein besonderes Reglement vom 25. Herbstmonat 1867 (A. Sml. IX, 182)[1]) festgestellt.

II. Abschnitt.

Funktionen der Eichstätten in den Kantonen.

Art. 4. Je für einen bestimmten Bezirk wird ein sachverständiger Eichmeister gewählt, welcher beeidigt, oder nach den Bestimmungen der betreffenden kantonalen Gesetzgebung in Pflicht genommen wird.[1]) Diesem liegt ob, die zum Gebrauch im Verkehr bestimmten Masse, Gewichte, Wagen und Messgeräte genau nach den ihm übergebenen Probemassen und Probegewichten, mit Berücksichtigung der in dieser Verordnung, sowie in der Eichmeister-Instruktion[2]) angegebenen Bestimmungen zu prüfen und, wenn er sie richtig findet, als solche zu bezeichnen, sie mit dem eidg. Kreuz, dem Kantonszeichen (Anfangsbuchstaben oder Wappen des betreffenden Kantons) und dem Zeichen der Eichstätte oder des Eichmeisters zu versehen.

Art. 5. Der Eichmeister soll auf Veranstaltung der zuständigen Behörde ein Mal innerhalb dreier Jahre eine allgemeine, oder in vorkommenden Fällen eine besondere Nachschau der in seinem Bezirke zum öffentlichen Verkehr gebrauchten Masse, Gewichte und Wagen abhalten, die ungeeichten nachträglich eichen, die unrichtigen richtig machen und diejenigen, bei denen dies nicht möglich ist, der vorgesetzten Behörde überliefern, welcher die weitere Verfügung zusteht.[1])

III. Abschnitt.

Kopien des Urmeters und des Urkilogramms.

Anstalten zur Kontrole der Normal- und Gebrauchs-Probemasse und Gewichte der schweizerischen Eichstätten.

Art. 6. Kopien des Urmeters[1]) werden in Form eines Strichmasses auf einem Messingstabe von quadratischem Querschnitt von 25^{mm} Seite hergestellt, wo nahe an dessen Enden Silberstifte eingelassen sind. Auf diesen kleinen, in der Axe des Stabes befindlichen Flächen wird durch Kreuzstriche die Länge des Meters dargestellt und begrenzt.

Dem Stabe wird ein Protokollauszug der stattgehabten Vergleichung beigegeben, worin die Distanz der zwei Endstriche bei bestimmter Temperatur mit Bezug auf die des Urmeters angegeben ist. Auf besonderes Verlangen wird auch eine Bestimmung des Ausdehnungs-Coëfficienten vorgenommen.

Art. 7. Kopien des Urkilogrammes[1]) werden aus vergoldetem Messing hergestellt. Der beigegebene Protokollauszug der Wägung gibt das Gewicht der Kopie im luftleeren Raum an.

Kontrol-Normalmasse und Gewichte.

Art. 8. Dieselben sind nur auf der eidg. Eichstätte behufs Kontrole der Probemasse der Kantons-Eichstätten deponirt und sollen

1) Das BG vom 23. Dez. 1851 (AS III. 84 ff.) ist aufgehoben und ersetzt durch BG vom 3. Juli 1875 (hiervor). Anstatt der Art. 8 und 9 des BG vom 23. Dez. 1851 siehe Art. 15 und 16 des BG vom 3. Juli 1875 (hiervor). 2) Oben S. 433 ff. 3) Der Art. 10 des aufgehobenen BG vom 23. Dez. 1851 (vgl. Anm. 1) lautet: «Das Verfahren in Uebertretungsfällen ist durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer oder polizeilicher Bundesgesetze, bestimmt.»

*) NF. I. 760 ff. — Eingang: «In Vollziehung des Bundesgesetzes vom 3. Heumonat 1875, die obligatorische Einführung des metrischen Systems betreffend».

Art. 1. 1) Die eidg. Eichstätte steht jetzt unter dem Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Siehe BRB vom 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 5 (oben S. 97). — **Art. 2.** 1) Vgl. BG vom 3. Juli 1875. Art. 5 (oben S. 703). — **Art. 3.** 1) Unten S. 723. Vgl. jedoch auch das Reglement vom 6. Januar 1864 (unten Seite 721), da das Regl. vom 25. Sept. 1867 nur Modifikationen des ersteren enthält.

Art. 4. 1) Vgl. BG vom 3. Juli 1875. Art. 8, Abs. 1 (oben S. 708). 2) Anleitung für die schweiz. Eichmeister vom 27. Dez. 1875 (NF I. 822 ff.). — **Art. 5.** 1) Vgl. BG vom 3. Juli 1875. Art. 8, Abs. 1 (oben S. 708). — **Art. 6.** 1) Vgl. BG vom 3. Juli 1875. Art. 2 (oben S. 707). — **Art. 7.** 1) Vgl. BG vom 3. Juli 1875. Art. 3 (oben S. 707).

von Zeit zu Zeit mit den Urmassen[1]) verglichen werden. Sie finden sich im bezüglichen Inventar verzeichnet.

IV. Abschnitt.

Die zur Ausrüstung der schweizerischen Eichstätten erforderlichen Normal- und Gebrauchs-Probemasse und Gewichte.

Art. 9. Jede Eichstätte erhält zur Kontrole der Gebrauchs-Probemasse und der bessern Verkehrsmasse, folgende **Normal-Probemasse und Probegewichte,** für deren gute Aufbewahrung und Erhaltung der Eichmeister verantwortlich ist.

a. Längenmasse.

Einen Meterstab von Messing mit Matrize auf einer Seite und Millimeter-Teilung in der Mitte des Stabes. Hiebei befindet sich ein Anlegwinkel zum Vorreissen der Striche, verschiedene Hilfswerkzeuge, Keile und eine Loupe.

Die Abweichung dieses Stabes von seiner wahren Länge bei 0° darf zwischen den Matrizenflächen nicht mehr als 0,2^{mm}, zwischen den Strichen von 0 bis 1000 nicht mehr als 0,1^{mm} betragen.

b. Hohlmasse für trockene Körper.

Normalprobemasse dieser Art werden den Eichstätten nur auf besonderes Verlangen geliefert.

c. Flüssigkeitsmasse mit einer Höhe gleich dem doppelten Durchmesser.

Einen Satz von 1 L, 5 DL, 1 DL von Messing mit 3 Glasplatten in Etui.

Die Abweichung vom wahren Werte darf $^1/_{5000}$ nicht übersteigen.

d. Gewichte.

Ein Kilogramm von Messing in Etui. Einen Grammgewichtssatz mit Messinggewichten von 500 Gramm abwärts bis 1 Milligramm.

Die Abweichung vom wahren Werte darf bei den Gewichten

1000 und 500	Gramm	$^1/_{50,000}$
200, 100 und 50	»	$^1/_{25,000}$
20, 10, 5, 2 und 1	»	$^1/_{10,000}$

nicht übersteigen.

Art. 10. Jede Eichstätte erhält ferner

folgende Gebrauchsprobemasse, Gewichte und Ausrüstungsgegenstände,

welche zur Berichtigung der Verkehrsmasse bei der Nachschau zu gebrauchen und stets in gutem Zustand zu erhalten sind:

a. Längenmasse.

Einen Matrizstab, in welchem die Länge von 1 Meter gemessen werden kann, mit durchgehender Decimeterteilung. Der letzte Decimeter ist in Centimeter und der letzte Centimeter in Millimeter geteilt.

Gestattete Abweichung vom wahren Werte $^1/_{2000}$.

Einen Holzmassstab, 25^{mm} breit und eben so hoch, 2 Meter lang, mit messingenen Winkeln versehen, in Centimeter geteilt.

Gestattete Abweichung von der wahren Länge $^1/_{2000}$.

b. Hohlmasse für trockene Körper, mit einer Höhe gleich dem Durchmesser.

Einen Satz von geschlagenem Kupfer, enthaltend 50, 20, 10, 5, 2 und 1 L; die Gefässe 50, 20 und 10 L mit Griffen, alles in tannener Kiste. Hiebei ein Trichterstuhl mit 50 Liter Oel- oder Hirssamen, nebst hölzerner Unterlage von 50 Centimeter und einer andern von 35 Centimeter Höhe und 2 Abstreichhölzern, bestehend aus geraden Linealen mit rechtwinkligen Kanten.

Gestattete Abweichung dieser Masse vom wahren Inhalt $^1/_{2000}$.

Diejenigen Kantone, in welchen Lebensmittel ausschliesslich nach dem Gewichte verkauft werden, sind von der Anschaffung dieser Art von Probemassen dispensirt.

c. Flüssigkeitsmasse mit einer Höhe gleich dem doppelten Durchmesser.

Ein 50 Litergefäss von geschlagenem Kupfer mit Handgriffen, verstärktem Rand und einer Einteilung von Liter zu Liter, dienlich zum Eichen von Bierfässchen u. dgl. Da zufolge vorhandener Sinnanstalten nicht alle Eichstätten dieses Gefäss bedürfen, so ist die Anschaffung desselben den Kantonen freigestellt.

Ferner ein Gefäss von 5 L Inhalt, von gleichem Material, mit Griffen und einer Glasplatte.

Einen Satz enthaltend:

2 L, 1 L, 5, 2, 1 und $^1/_2$ Deciliter, sämtlich von geschlagenem Kupfer ohne Griffe, mit verstärktem, eben geschliffenem Rand, 3 Glasplatten und ein Lederetui mit Tragriemen für die Gefässe von 1 L bis $^1/_2$ DL. Letztere lassen sich ineinander stecken zum bequemen Tragen bei der Nachschau.

Hiezu gehören 2 Trichter von verschiedener Grösse, 1 Schwämmchen, 1 Stellbrett mit Wasserwage zum Nivelliren der Gefässe; ferner ein in Kubikcentimeter geteilter Cylinder (Fehlermessglas) von 100 Kubikcentimetern Inhalt.

Gestattete Abweichung vom wahren Inhalt $^1/_{2000}$.

d. Gewichte.

Eine Eisengewichtspyramide, bestehend aus folgenden Gewichten:

50 K., 20 K., 10 K., 10 K., 5 K., 2 K., 1 K., 1 K., 500 Gr., 200, 100, 100, 50 Gramm.

Art. 8. 1) Art. 6 und 7.

Von den Gewichten bisherigen Systems, welche sich auf den Eichstätten befinden, können allenfalls beibehalten bleiben:

100 ℔ = 50 K.; 10 ℔ = 5 K.; 4 ℔ = 2 K.; 2 ℔ = 1 K.; 1 ℔ = 500 Gramm.

Es sind dann nur neu zu beschaffen: 20 K. (1 Stück), 10 K. (2 Stück), 1 K. (1 Stück), 200 Gr. (1 Stück), 100 Gr. (2 Stück) und 50 Gramm (1 Stück).

Ganz zu entfernen sind: die 25, 5, 3, 1/2, 1/4 und 1/8 Pfundstücke.

Die Abweichung vom wahren Werte darf bei den Gewichten

50 und 20 Kilogramm 1/10,000
10, 5, 2, 1 Kilogr. und 500 Gramm 1/5,000
200, 100 und 50 Gramm 1/2,000

nicht übersteigen.

e. Wagen.

Eine grosse Wage für eine Maximal-Belastung von 50 Kilogramm auf jeder Schale, die bei einer beidseitigen Belastung von 20 Kilogramm 1 Gramm deutlich anzeigt.

Eine mittlere Wage für eine Maximal-Belastung von 5 Kilos auf jeder Schale, welche bei beidseitiger Gewichtsauflage von 2 Kilogramm noch ein Decigramm anzeigt.

Eine kleine Wage mit Stativ, für 500 Gramm Maximal-Belastung auf jeder Schale, hiebei noch 2 Centigramm deutlich anzeigend.

f. Kubizirapparate, Kontrolgasmesser und Apparate zur Kontrole der Gas- und Wassermesser.

Diese Ausrüstungsgegenstände erhalten nur die zur Kontrole der Gas- und Wassermesser bestimmten Eichstätten.

g. Stempel.

Eidgenössisches Kreuz, Kantonswappen oder Zeichen, und Zeichen der Eichstätte oder des Eichmeisters in 3 verschiedenen Grössen, von zirka 12, 8 und 4 Millimeter Höhe, von Stahl für die Stempelung von grossen, mittleren und kleinen Massen, Gewichten und Wagen; 3 Stempel von Stahl, ebenfalls zirka 12, 8 und 4 Millimeter hoch, mit den Buchstaben D (Deci-), G (Gramm), M (Meter), K (Kilogramm) und L (Liter).

2 Zahlenspiele zum Schlagen auf Metall und Holz.

h. Brenneisen.

Eidg. Kreuz, Kantonswappen oder Zeichen, Zeichen der Eichstätte oder des Eichmeisters in zwei verschiedenen Grössen von zirka 30 und 20 Millimeter Höhe, die Buchstaben D, M und L und 2 Spiele Zahlen von zirka 30 und 20 Millimeter Höhe.

Aeusserste Grenzen der noch zu duldenden Abweichungen an den Normal- und den Gebrauchs-Probemassen und Gewichten.

Art. 11. Die Normal-Probemasse[1]) sollen möglichst genau mit den Kopien der Urmasse[2]) übereinstimmen; dieselben dürfen nicht mehr gebraucht werden und sind in der eidg. Eichstätte neu zu justiren, wenn die Abweichung vom wahren Werte bei den Längenmassen mehr als 1/2000 ihrer Länge, also beim Meter mehr als 1/2 Millimeter beträgt; bei den Hohlmassen für trockene Körper und den Flüssigkeitsmassen mehr als 1/2000, also beim Liter mehr als 1/2 Kubik-Centimeter; bei den Gewichten, wenn die Abweichung mehr als 1/10,000, also beim Kilo mehr als 10 Centigramm beträgt.

Die äusserste Fehlergrenze bei den Gebrauchs-Probemassen beträgt bei den Längenmassen, Hohlmassen für trockene Körper und Flüssigkeitsmassen 1/1000 und für die Gewichte 1/5000, also beim Meter 1 Millimeter, beim Liter 1 Kubik-Centimeter und beim Kilo 20 Centigramm.

Sollte vor dem Eintreffen des eidg. Inspektors an obigen Probemassen sich eine äusserlich sichtbare Beschädigung zeigen, welche den Verdacht der Unrichtigkeit erregt, so soll der Eichmeister mit Bewilligung der zustehenden Behörde das betreffende Mass oder Gewicht der eidg. Eichstätte zur Reparatur und neuen Justirung einsenden.

Art. 12. Um nach diesen Probemassen zuverlässig genaue Abgleichungen und Prüfungen von Verkehrsmassen ausführen zu können, erhalten die Eichmeister nicht nur diese Verordnung und eine gedruckte Instruktion dazu, sondern je nach Umständen auch eine mündliche Instruktion durch einen Sachverständigen oder durch die eidgenössische Eichstätte.

V. Abschnitt.

Verkehrsmasse.

Vorschriften über die im öffentlichen Verkehr geltenden und zur Eichung zuzulassenden Masse und Gewichte, deren Bezeichnung und Beschaffenheit.

A. Längenmasse und deren Bezeichnung.

Art. 13. Zur Eichung sind zulässig folgende Massgrössen:

20 Meter (M).
10 »
5 »
2 »
1 »
0,5 » oder 5 Decimeter.
0,2 » » 2 »
0,1 » » 1 »

Die Masse tragen ausser den offiziellen Stempeln die Bezeichnung 20 M. (Meter), 10 M. u. s. w., 5 DM. (Decimeter), 2 DM., 1 DM.

Material, Form und sonstige Beschaffenheit der Längenmasse.

Art. 14. Die Längenmasse können aus Metall, Holz und aus allen denjenigen Materialien gefertigt werden, deren Eigenschaften lange Dauer und konstante Länge garantiren. Sie müssen ein im Verhältnis zur Länge

Art. 11. 1) Art. 9. 2) Art. 6 und 7.

passendes Profil haben, um die Biegung und die damit verbundene Unsicherheit in der Messung möglichst zu vermeiden.

Massstäbe mit Einteilung sollen deutliche, genau an der richtigen Stelle gezogene Striche und Zahlen tragen. Endflächenmasse von Holz können an beiden Enden mit kleinen messingenen oder eisernen Winkeln (auch Kappen) versehen sein, damit ihre Länge hinreichend sicher gestellt ist.

Eine an beiden Enden angebrachte Metallplatte ist nicht zulässig, da deren Befestigungsschrauben längs den Holzfasern ungenügenden Halt finden.

Ferner sind im Allgemeinen nicht eichfähig:

Charniermassstäbe, Messbänder (mit Ausnahme der metallenen) etc., überhaupt Masse, deren Länge bei längerem Gebrauch oder zufolge Dehnbarkeit nicht konstant bleibt.

Zulässige Abweichung der Längenmasse.

ART. 15. Für Massstäbe und Latten von 20, 10, 5 M. darf die erlaubte Abweichung von der wahren Länge $^1/_{2000}$ betragen, für 2, 1 und $^1/_2$ M. $^1/_{1000}$, und für solche von 2 DM., 1 DM. etc. $^1/_{500}$.

Rahmen zum Messen von Holz dürfen nicht mehr als $^1/_{200}$ von der wahren Länge abweichen.

B. Hohlmasse für trockene Körper und deren Bezeichnung und Vorschriften über das Brennholzmass.

ART. 16. Zur Eichung sind folgende Massgrössen zulässig:

100	Liter,	
50	»	
20	»	
10	»	
5	»	
2	»	
1	»	
$^1/_2$	»	= 0,5 L.
$^2/_{10}$	»	= 0,2 L.
$^1/_{10}$	»	= 0,1 L.

Ausser den offiziellen Eichstempeln tragen diese Gefässe die Bezeichnung 100 L., 50 L., 20, 10, 5, 2, 1, $^1/_2$ L. (oder 5 DL.), $^2/_{10}$ L. (oder 2 DL.), $^1/_{10}$ L. (oder 1 DL.), je nach Grösse und Inhalt.

Bei Massen aus Metall (Blechmassen) ist diese Bezeichnung direkt aufzuschlagen; bei Massen aus Holz ist sie deutlich und an gut sichtbarer Stelle einzubrennen.

Das Brennholz wird in Rahmen gemessen, welche 2 Meter lang und 2 Meter hoch sind. Die Scheiterlänge beträgt, besondere Vereinbarung vorbehalten, 1 Meter. Die 2 aufrechtstehenden Stützen des Rahmens sollen bei 2, $1^1/_2$ und 1 Meter Höhe mit deutlichen Teilstrichen versehen und die obere horizontale Verbindungsstange muss verschiebbar sein und sich genau und mit Sicherheit auf die horizontalen Teilstriche feststellen lassen, um die Messung von 4, 3 und 2 Kubikmetern zu ermöglichen. Für die Messung von 1 Kubikmeter ist ein besonderes Rahmengestell erforderlich.

Material, Form, Beschaffenheit und Dimensionen der Hohlmasse für trockene Körper.

ART. 17. Jedes zur Eichung zulässige Blech- oder Holzmass muss an seinem obern Rande so stark sein, dass Ein- und Ausbiegungen von blosser Hand oder Beschädigungen, welche durch häufigen Gebrauch vorkommen, möglichst unwirksam bleiben.

Die Masse 100, 50, 20 L. sollen eiserne Verbindungsstege haben; die Holzmasse von 100 L. bis 2 L. müssen mit Bandeisen am Rand und auf den Wandflächen verstärkt und das für diese Gefässe verwendete Holz muss möglichst trocken sein.

Die Höhe sämtlicher Hohlmasse für trockene Körper ist gleich dem Durchmesser.

Sie haben folgende Dimensionen:

		Durchmesser und Höhe in mm
100 L.		= 503,1 mm
50 »		= 399,3 »
20 »		= 294,2 »
10 »		= 233,5 »
5 »		= 185,3 »
2 »		= 136,6 »
1 »		= 108,4 »
$^1/_2$ »	(5 DL.)	= 86,0 »
$^2/_{10}$ »	(2 DL.)	= 63,4 »
$^1/_{10}$ »	(1 DL.)	= 50,3 »

Die Abweichungen in dem angegebenen Verhältnis der Dimensionen der Höhe zum Durchmesser dürfen $^1/_{20}$ nicht übersteigen.

Zulässige Fehlergrenze des Inhalts.

ART. 18. Bei den Massen 100, 50, 20 L. darf die Abweichung vom wahren Inhalt $^1/_{500}$ betragen.

Bei 10, 5, 2, 1 L. und 5 DL. beträgt die erlaubte Abweichung $^1/_{250}$ des Inhalts; bei 2 und 1 DL. $^1/_{100}$ des Inhalts.

C. Flüssigkeitsmasse und deren Bezeichnung.

ART. 19. Zur Eichung sind folgende Massgrössen zulässig:

100	L.	
50	»	
20	»	
10	»	
5	»	
2	»	
1	»	
$^1/_2$	»	(5 DL.)
$^2/_{10}$	»	(2 »)
$^1/_{10}$	»	(1 »)
$^1/_{20}$	»	($^1/_2$ »)[1]

Art. 19. 1) Ergänzt durch V vom 8. Jan. 1878, Art. 1 (unten S. 719).

Die grössern Flüssigkeitsmasse, darunter namentlich die Wein-, Bier-, Mostfässer, Weinbrenten oder Butten, Milchtausen, Eimer, überhaupt alle Gefässe, welche zum Verkauf von grössern Flüssigkeitsquantitäten dienen, sind nicht streng an die Massgrössen von 100, 50, 20 Liter gebunden; letztere, die Brenten, Tausen (Tansen), Eimer sollen dagegen immerhin eine abgerundete Zahl wie 100, 95, 90 Liter u. s. w. oder darüber, und darunter bis 10 Liter gehend, enthalten. Alle diese Masse sollen ausser den vorgeschriebenen Eichzeichen vom Gefäss untrennbar die Anzahl Liter, welche sie enthalten, tragen, welche Bezeichnung (Beisetzen des Buchstabens L) bei metallenen Gefässen direkt aufgeschlagen, bei hölzernen Gefässen deutlich und an sichtbarer Stelle eingebrannt wird.

Bei den sich gegen die Oeffnung zu verengenden Milchtausen, bei welchen der Inhalt auf dem vom Gefässe getrennten Stabe aufgezeichnet ist, wird auf Gefäss und Stab die gleiche korrespondirende Nummer an leicht sichtbarer Stelle eingebrannt.

Ueberhaupt sollen alle grössern Masse aus Holz die Jahreszahl der Eichung, beziehungsweise auch die Kontrolnummer erhalten.

Für die kleinern Flüssigkeitsmasse des Detailverkehrs, die weissblechernen und zinnernen Masse, welche sich streng an die obige Gliederung von 10, 5, 2, 1, $^1/_2$, $^2/_{10}$, $^1/_{10}$ und $^1/_{20}$ Liter zu halten haben, gelten in Betreff der Bezeichnung die gleichen Vorschriften, mit Ausnahme der Jahreszahl und Kontrolnummer.

Bei den Oel- und Milchmassen ist der Stempel dicht unterhalb des Randes anzubringen.

Allgemeine Bestimmungen über Material, Form und Beschaffenheit der Flüssigkeitsmasse.

Art. 20. Alle zur Eichung zulässigen grössern Masse, wie Brenten, Tausen, Eimer, können aus gutem trockenem Holz oder Metall (Weissblech, Sturzblech, verzinntem Kupferblech) gefertigt sein, während die kleinern, dem Detailverkehr dienenden Masse vom Dekaliter abwärts nur aus obigen Blechsorten und Glas — mit Ausschluss des Holzes — bestehen dürfen.

Die Form der Fässer ist freigestellt; doch sind sie erst dann eichfähig, wenn die innern Wandflächen in dem präparirten Zustande sich befinden, welcher für sofortige Aufnahme der betreffenden Flüssigkeit erforderlich ist und überhaupt alle Bedingungen der Solidität erfüllt sind. Letzteres gilt auch für die Weinbrenten, Milchtausen, Eimer von Holz, welche in bisher üblicher Form beibehalten bleiben, wogegen die Milchtausen von Blech an der Oeffnung einen verstärkten Rand haben müssen und überhaupt so beschaffen sein sollen, dass sie vor Formänderungen möglichst geschützt sind.

Zulässige Flüssigkeitsmasse für Oel und Milch.

Art. 21. Masse dieser Gattung aus Weissblech, Kupfer oder Zinn erhalten eine Höhe, welche dem Durchmesser gleich ist. Der Inhalt wird durch den obern durch Umbiegen oder mit eingelegtem Draht verstärktem Rand begrenzt. Der Boden muss eben sein. Die Wandungen müssen so stark sein, dass Verbiegungen vermieden werden, und die Böden dürfen nicht blosse Scheiben bilden, sondern müssen einen erhöhten Rand haben.

Ausgüsse (Schnautzen) sind nicht gestattet.

Masse, welche behufs Füllung eingetaucht werden, tragen Henkel, welche so zu biegen sind, dass die Aufhängestelle für den Finger über die Mitte des Gefässes zu liegen kommt.

Die Dimensionen sind die gleichen, wie die der Hohlmasse für trockene Körper.

Zulässige Flüssigkeitsmasse für Wein, Alkohol, ätherische Oele etc. von Weissblech oder Zinn und deren Dimensionen.

Art. 22. Diese Masse sollen eine Höhe haben, welche gleich ist dem doppelten Durchmesser. Mit Bezug auf äussere Beschaffenheit gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Oel- und Milchmasse. Die Gefässe von 2 L., 1 L., 5 DL. erhalten seitliche Handhaben; die kleinern Gefässe Henkel wie bei den Milchmassen.

Die Dimensionen sind folgende:

	Durchmesser in mm	Höhe in mm
10 L.	185.3	370,7
5 »	147.1	294,2
2 »	108.4	216,7
1 »	86.0	172,1
$^1/_2$ » (5 DL.)	68.3	136,5
$^2/_{10}$ » (2 »)	50.3	100,6
$^1/_{10}$ » (1 »)	39.9	79,9
$^1/_{20}$ « ($^1/_2$ »)	31.7	63,4 [1]

Zulässige Flüssigkeitsmasse von Glas (Ausschenkgefässe).

Art. 23. Die Glasflaschen sind nur dann eichfähig, wenn die den Inhalt begrenzende Marke, der Ring, wenigstens 3 Centimeter unter die Oeffnung fällt. Bei den Gläsern muss diese Marke wenigstens 1 Centimeter, darf aber auch nie mehr als 4 Centimeter unterhalb des Randes sein.[1][2]

Art. 22. 1) Ergänzt durch V vom 8. Jan. 1878. Art. 2 (unten S. 719 f.). — **Art. 23.** 1) Abgeändert durch BRB vom 8. Nov. 1876 (unten S. 719). 2) Vgl. auch V vom 8. Januar 1878. Art. 3, Abs. 2 (unten S. 719).

Die Eichzeichen sind durch Aufschleifen anzubringen. Sie bestehen in der Marke, welche den Inhalt begrenzt, dem eidgenössischen Kreuz (über der Marke), dem Anfangsbuchstaben des betreffenden Kantons, in welchem die Eichung vorgenommen wird, dem Zeichen des Eichmeisters oder der Nummer der Eichstätte (unter der Marke).

Kann der Eichmeister diese Zeichen nicht alle selbst schleifen, so ist es gestattet, diese Arbeit einem Andern zu übertragen, doch hat der Eichmeister unter allen Umständen die Marke des Inhalts selbst zu bestimmen und seine Unterschrift mit dem Diamant anzubringen.

Muss in letzterem Falle der Eichmeister die Schleifarbeit einer nicht beeidigten Person übertragen, so hat dies immer durch Vermittlung und im Einverständnis mit den betreffenden Aufsichtsbehörden zu geschehen. Der Eichmeister bleibt jedoch für das von ihm unterzeichnete und kontrolirte Glas allein verantwortlich.

Art. 24.[1]) Jeder Gastgeber, Wirt, Weinschenk und wer überhaupt mit geistigen Getränken handelt, soll sich gläserne, auf Veranstaltung der zustehenden kantonalen Behörde eigens geprüfte, mit dem eidgenössischen Kreuz und dem Kantonszeichen bezeichnete 1 Liter-, 5, 2 und 1 Deciliter-Flaschen, von jeder Grösse eine, auf eigene Kosten anschaffen, unterhalten und dieselben als Probemasse gebrauchen. Die betreffende Behörde des Kantons sorgt für einen Vorrat solcher Probeflaschen.

Zulässige Fehlergrenze des Inhalts.

Art. 25. Die Abweichung vom richtigen Inhalt darf bei den Flüssigkeitsmassen aller Gattungen bis und mit $^1/_2$ Liter $^1/_{500}$, von da abwärts $^1/_{200}$ und bei Fässern $^1/_{250}$ nicht übersteigen.[1])

D. Gewichte.

Art. 26. Folgende Gewichtgrössen sind im öffentlichen Verkehr gestattet:

50 K.	=	100 ℔
20 »	=	40 »
10 »	=	20 »
5 »	=	10 »
2 »	=	4 »
1 »	=	2 »
500 Gr.	=	1 »
200 »		
100 »		
50 »		
20 »		
10 »		
5 »		
2 »		
1 » u. s. w. bis zum Milligramm.		

Alle Gewichtstücke müssen deutlich die Bezeichnung ihres Wertes tragen, wie 50 K., 20 K., 10 K., 5 K., 2 K., 1 K., $^1/_2$ K. oder 500 Gr., 200 Gr. bis 1 Gr., 500 MG., 200 bis 1 MG.

Der Gebrauch älterer Gewichtstücke mit der Bezeichnung 100 ℔ = 50 K., 20 ℔ = 10 K., 10 ℔ = 5 K., 4 ℔ = 2 K., 2 ℔ = 1 K., 1 ℔ = 500 Gr. ist ebenfalls zulässig.[1])

Die Bezeichnung kann aufgeschlagen, gravirt oder bei Gewichten aus Guss in erhöhten Buchstaben gegossen sein. Jede Bezeichnung muss aber mit dem betreffenden Gewichtstück eine Masse bilden, darf daher nicht aufgelötet, genietet oder geschraubt sein.

Einsatzgewichte sind nicht zulässig.

[2]) Ausser den für den öffentlichen Verkehr gestatteten Gewichtgrössen dürfen für den Postverkehr noch folgende zwei Gewichte gebraucht werden: Ein Gewicht aus Messing von 15 Gramm und ein Gewicht aus Gusseissen von 3 Kilogramm. Beide Gewichte müssen jedoch deutlich und vom Gewichtstück untrennbar die Bezeichnung «Post» tragen, und dürfen im gewöhnlichen Verkehr nicht gebraucht werden. Sie werden desshalb vom Materialbureau der eidg. Postverwaltung beschafft und nur an Poststellen abgegeben.[3])

Material, Form und sonstige Beschaffenheit der Gewichte.

Art. 27. Die Gewichte für den öffentlichen Verkehr können aus Messing, Bronze, Neusilber und Eisen verfertigt sein. Weiche und leicht oxidirbare Metalle wie Blei, Zinn, Zink etc. dürfen hiefür nicht verwendet werden.

Die Eisengewichte sollen die Form der sechsseitigen Pyramide, des Kegels oder des Cylinders, und unten eine sich nach Innen erweiternde Höhlung haben, damit der Bleieinguss fest hält. Diese Höhlung muss in einem bestimmten Verhältnis zur Grösse des Gewichtes stehen; sie darf nicht zu tief und auch nicht zu weit sein, damit der äussere Rand des Gewichtstücks nicht geschwächt wird. Die Knöpfe zum Anfassen der kleinern Messinggewichte sollen von 20 Gramm abwärts nicht eingeschraubt sein.

Die Stempelung der grössern Gewichte ist auf dem Bleieinguss sauber und deutlich, bei den kleinern direkt auf der obern Fläche anzubringen.

Sämtliche grössere Gewichte haben neben dem eidgenössischen Kreuz, dem Kantonszeichen und dem Zeichen der Eichstätte oder des Eichmeisters auch die Jahreszahl der Eichung zu tragen.

Gewichte von 20 Gramm abwärts sind davon ausgeschlossen.

Art. 24. 1) Aufgehoben durch BRB vom 26. Okt. 1886 (unten S. 720). — **Art. 25.** 1) Ergänzt durch V vom 8. Januar 1878. Art. 4 (unten S. 719).

Art. 26. 1) Modifizirt durch BRB vom 12. Dez. 1884 (unten S. 720). 2) Zusatz vom 25. August 1876. Siehe BRB vom 25. Aug. 1876. Art. 1 (hiernach). 3) Vgl. BRB vom 25. Aug. 1876. Art. 2 (hiernach).

Zur Eichung für den Verkehr nicht zulässige Gewichte.

Art. 28. Alle den genannten Vorschriften nicht entsprechende und in der Reihenfolge (Art. 26) nicht aufgeführten Gewichte aus Blei oder Zink, dann die Gewichte von 25, 5, 3, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$ und $^1/_{32}$ ℔, die Lothgewichte und das bisherige Apothekergewicht dürfen im öffentlichen Handelsverkehr nicht mehr gebraucht werden.

Gestattete Abweichung vom wahren Wert bei Gewichten.

Art. 29. Die Abweichung vom wahren Werte darf bei den gewöhnlichen Verkehrsgewichten:

50 und 20 Kilogramm	$^1/_{5,000}$
10, 5, 2, 1 Kilogr. und 500 Gramm	$^1/_{2,500}$
200, 100, 50 Gramm etc.	$^1/_{1,000}$

nicht übersteigen.

VI. Abschnitt.

Wagen- und Messwerkzeuge.*)

E. Wagen.

Art. 30. Alle im öffentlichen Verkehr zu gebrauchenden eichfähigen Wagen müssen neben solider, zur Belastung, für welche sie bestimmt sind, im richtigen Verhältnis stehender Konstruktion, die nötige Zuverlässigkeit und Empfindlichkeit zeigen. Die Wagbalken müssen aus einem hiezu geeigneten Metall verfertigt sein und sollen, wenn in Bewegung versetzt, nicht zu rasch schwingen. Beim Stillstand muss der Zeiger wieder an der Stelle sein, die er vorher eingenommen hatte. Sie sollen ferner möglichst empfindlich, aber auch dauerhaft sein; deshalb müssen alle Schneiden und Pfannen aus gutem Stahl, gehärtet und ihre Form so gewählt sein, dass die Hebel und Verbindungsstangen einerseits sicher aufliegen oder hängen, andererseits aber leicht und ohne starke seitliche Reibung sich bewegen.

Diese Eigenschaften erfüllen allein die verschiedenen Arten der Hebelwagen.

Es sind folgende Gattungen zulässig:

Art. 31. Die gleicharmigen Balken- und oberschaligen Tafelwagen.

Die ungleicharmigen Wagen (Romainen), die Dezimal- und Centesimalwagen.

Die gleicharmige unterschalige Balkenwage.

Art. 32. Ausser den im Vorhergehenden angegebenen allgemeinen Eigenschaften muss diese Wage noch die der möglichst vollkommenen Gleicharmigkeit, verbunden mit hinreichender Empfindlichkeit zeigen.

Der Zeiger oder die Zunge muss fest mit dem Wagbalken verbunden und dieser auch ohne die Schalen im Gleichgewicht sein.

Die Schalen sollen mittelst Bügeln oder Ketten mit den Seitengehängen des Balkens verbunden, und allfällige Gewichtausgleichung muss durch Anlöten oder Anschrauben mit der Schale fest verbunden sein.

Bei aufgelegter Belastung darf keine ungewöhnliche Verminderung der Empfindlichkeit eintreten; letztere soll bei neuen Wagen $^1/_{2000}$ der einseitigen Belastung betragen.

Die Wage darf nicht mehr gebraucht, resp. muss zur Reparatur gegeben werden, wenn durch Abnutzung der Schneiden die Empfindlichkeit unter $^1/_{1000}$ der einseitigen Belastung gesunken ist.

Die oberschalige Balkenwage (Tafelwage, Tischwage).

Art. 33. Diese Wage, deren Empfindlichkeit zufolge der vielen Schneiden und Pfannen und dem bei längerem Gebrauch daran haftenden Staub nicht so gross sein kann, wie bei den unterschaligen Wagen, ist von dem Eichmeister vor der Stempelung mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Bei nicht sorgfältig gearbeitetem Fabrikat kommen leicht Konstruktionsfehler vor — darunter der eines ungleichen Zeigerstandes, je nachdem man die Gewichte auf den beiden Schalen in der Mitte oder am Rande auflegt — denen nur schwer abzuhelfen ist.

Die Empfindlichkeit bei neuen oberschaligen Wagen muss wenigstens $^1/_{1000}$ der einseitigen Belastung betragen.

Wagen, welche blos noch $^1/_{500}$ der Belastung anzeigen, sind von fernerem Gebrauch ausgeschlossen.

Die ungleicharmige Balkenwage oder Romaine.

Art. 34. Auch für diese Wagen gelten die bereits genannten Vorschriften hinsichtlich der guten Qualität des Materials. Es ist blos beizufügen, dass nur eine Einteilung des Balkens (Bolzens, Kenels) in Kilogramme, halbe und Zehntel (100 Gr.) u. s. w. mit deutlichen Strichen und Zahlen gestattet ist, dass daher sämtliche Wagen, welche in Pfunde mit fortgesetzter Halbirung eingeteilt sind, umgeändert werden müssen. Die Lage der Schneiden bei neuen Wagen ist so zu wählen, dass der unbelastete Balken um die Gleichgewichtslage schwingt und erst dann langsam diese Lage verlässt, wenn eine kleine Mehrbelastung eintritt.

Die Empfindlichkeit bei neuen Wagen dieser Art muss wenigstens $^1/_{500}$ der Belastung betragen. Sie müssen zur Reparatur gegeben werden, wenn ihre Empfindlichkeit auf $^1/_{100}$ gesunken ist.

*) Ergänzungen bezw. Modifikationen der Art. 30—35 sind enthalten in der Instruktion zur VV über Mass und Gewicht etc. vom 4. Januar 1884 (NF VII. 329 ff.), in der Instruktion betreffend die Eichung von Zeigerwagen für den Milchverkehr in Käsereien, Sennereien und ähnlichen Anstalten vom 17. November 1885 ((NF VIII. 333 ff.) mit Zusatz vom 5. Januar 1888 (NF X. 476 f.) und in dem BRB betr. Untersagung der Eichung neuer Wagen nach dem System Roberval (NF X. 648 f.).

Die Dezimal- und Centesimal- oder Brückenwage.

Art. 35. Bei den Wagen dieser Gattung ist besonders darauf zu achten, dass die Wagebalken, Gehänge, Stangen und Traghebel eine mit der Grösse der Wage und der Belastung, für welche sie bestimmt ist, im richtigen Verhältnis stehende Stärke haben, damit einer federnden Verbiegung auch bei grösster Belastung möglichst vorgebeugt wird. Das Verhältnis des Gewichtes zur Last darf kein anderes als 1 : 10 oder 1 : 100 sein.

Bei der Prüfung beider Wag-Gattungen soll zuerst durch Auflegen eines Gewichtes an verschiedenen Stellen der Brücke untersucht werden, ob die Zunge immer den richtigen Stand anzeigt, und dann durch Auflegen eines bekannten Gewichtes, welches der Tragfähigkeit der Wage annähernd gleichkommt, ob das Verhältnis des Gewichts zur Last wirklich das von 1 : 10 oder 1 : 100 ist.

Neue Dezimal- oder Brückenwagen müssen wenigstens 1/1000 der Maximal-Belastung sichtbar angeben.

Wenn sie 1/200 der Belastung nicht mehr anzeigen, so ist deren Reparatur vorzunehmen.

F. Gasmesser (Gasuhren).

Art. 36. Die Gasmesser müssen die durch dieselben gegangene Gasmenge in Kubikmetern angeben und dürfen nur dann gestempelt werden, wenn ihre Angaben nicht mehr als 2 Prozent von dem beobachteten Volumen abweichen.

Die Spezialvorschriften über die Gas- und Wassermesser, deren Zulässigkeit, Kontrole und Eichung, erhalten nur diejenigen Eichstätten, welchen diese Funktionen übertragen werden.

VII. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Art. 37. Es soll eine neue Eichmeisteranleitung herausgegeben werden, welche nähere, nicht in diese Verordnung gehörige Vorschriften zu enthalten hat.[1]) Bis zu deren Erscheinen bleiben die Vorschriften der bisherigen Eichmeisteranleitung, soweit als dieselben mit den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Verordnung im Einklange stehen, in Kraft.

Art. 38. Vorstehende Verordnung tritt an die Stelle der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht vom 23. Mai 1870 (X, 184), welche hiemit aufgehoben wird.

Sie soll gedruckt, sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitgeteilt und in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Art. 37. 1) Vgl. Anleitung für die schweiz. Eichmeister vom 27. Dez. 1875. (NF I. 822 ff.), mit Abänderung vom 17. August 1877 (NF III. 146).

A. Vergleichung der bisherigen Masse und Gewichte mit den metrischen.

Längenmasse.

Bisherige Masse und Gewichte.	Metrische Masse und Gewichte.
1 Ruthe = 10 Fuss	= 3 Meter = 3/10 Dekameter.
1 Fuss = 10 Zoll	= 30 Centimeter = 300 Millimeter.
1 Zoll = 10 Linien	= 3 Centimeter = 30 Millimeter.
1 Linie = 10 Punkte	= 3 Millimeter.
1 Punkt oder Strich	= 3/10 Millimeter.
1 Klafter = 6 Fuss	= 1 8/10 Meter = 180 Centimeter.
1 Elle = 2 Fuss	= 6/10 Meter = 60 Centimeter.
1 Wegstunde = 16000 Fuss	= 4800 Meter.

Flächenmasse.

1 Juchart = 400 Quadratruthen = 40000 Quadratfuss	= 3600 Quadratmeter = 36 Are.
1 Quadratruthe = 100 Quadratfuss	= 9 Quadratmeter = 9/100 Ar.
1 Quadratklafter = 36 Quadratfuss	= 3 6/25 Quadratmeter.
1 Quadratfuss = 100 Quadratzoll	= 9/100 Quadratmeter 900 Quadratcentimeter.
1 Quadratstunde = 6400 Jucharten (geogr. Flächenmass.)	= 2304 Hektare.

Körpermasse.

a. Raummasse.

1 Kubikruthe = 1000 Kubikfuss	= 27 Kubikmeter (Stere) oder 27000 Kubikdecimeter.
1 Kubikklafter = 216 Kubikfuss	= 5 832/1000 Kubikmeter oder 5832 Kubikdecimeter.
1 Kubikfuss oder 1000 Kubikzoll	= 27/1000 Kubikmeter oder 27 Kubikdecimeter.

b. Hohlmasse für trockene Körper.

1 Malter = 10 Sester (Mäss oder Viertel)	= 1 1/2 Hektoliter oder 150 Liter.
1 Sester = 10 Jmmi	= 15 Liter.
1/2 » = 5 Jmmi	= 7 1/2 »
1/4 » (Vierling) = 2 1/2 Jmmi	= 3 3/4 »
1 Jmmi = 1/10 Sester	= 1 1/2 »
1/2 » = 1/20 »	= 3/4 »
1 Mässlein = 1/16 »	= 15/16 »

c. Hohlmasse für Flüssigkeiten.

Bisherige Masse und Gewichte.	Metrische Masse und Gewichte.
1 Saum = 100 Mass	= 150 Liter.
1 Eimer (Brente) = 25 Mass	= $37\frac{1}{2}$ »
1 Mass = $\frac{1}{100}$ Saum	= $1\frac{1}{2}$ »
1 Halbmass (Flasche)	= $\frac{3}{4}$ »
1 Viertelmass (Schoppen)	= $\frac{3}{8}$ »
1 Halbschoppen	= $\frac{3}{16}$ »

Gewichte.

1 Zentner = 100 Pfund	= 50 Kilogramm.
1 Pfund = 32 Loth	= 500 Gramm.
1 Halbpfund = 16 Loth	= 250 »
1 Viertelpfund = 8 »	= 125 »
1 Achtelpfund = 4 »	= $62\frac{1}{2}$ »
1 Unze = 2 Loth	= $31\frac{1}{4}$ »
1 Loth = 4 Quintchen	= $15\frac{5}{8}$ » oder 15,625 Gramm.
1 Quintchen	= $3\frac{29}{32}$ » oder $3906\frac{1}{4}$ Milligr.

B. Vergleichung der metrischen Masse und Gewichte mit den bisherigen.

Längenmasse.

Metrische Masse und Gewichte.	Bisherige Masse und Gewichte.
1 Meter oder 1000 Millimeter	= $3\frac{1}{3}$ Fuss
1 Decimeter oder 100 Millimeter	= $3\frac{1}{3}$ Zoll.
1 Centimeter oder 10 Millimeter	= $3\frac{1}{3}$ Linie.
1 Millimeter	= $3\frac{1}{3}$ Strich.
1 Dekameter = 10 Meter	= $33\frac{1}{3}$ Fuss.
1 Hektometer = 100 Meter	= $333\frac{1}{3}$ Fuss.
1 Kilometer = 1000 »	= $3333\frac{1}{3}$ Fuss.
1 Myriameter = 10000 Meter	= $33333\frac{1}{3}$ Fuss.

Flächenmasse.

1 Hektar = 100 Are = 10000 Quadratmeter	= $2\frac{7}{9}$ Juchart
	= $1111\frac{1}{9}$ Quadratruthen
	= $111111\frac{1}{9}$ Quadratfuss.
1 Ar = 100 Quadratmeter	= $\frac{1}{36}$ Juchart
	= $11\frac{1}{9}$ Quadratruthen.
	= $1111\frac{1}{9}$ Quadratfuss.
1 Quadratmeter	= $11\frac{1}{9}$ Quadratfuss.
	= $1111\frac{1}{9}$ Quadratzoll.

Körpermasse.

1 Kubikmeter (Ster) = 10 Hektoliter	= $37\frac{1}{27}$ Kubikfuss.
1 Hektoliter oder 100 Liter	= $66\frac{2}{3}$ Mass.
1 Halbhektoliter oder 50 Liter	= $33\frac{1}{3}$ »
1 Doppeldekaliter oder 20 Liter	= $13\frac{1}{3}$ »
1 Dekaliter oder 10 Liter	= $6\frac{2}{3}$ »
1 Halbdekaliter oder 5 Liter	= $3\frac{1}{3}$ »

Metrische Masse und Gewichte.	Bisherige Masse und Gewichte.
1 Doppelliter oder 2 Liter	= $1\frac{1}{3}$ Mass.
1 Liter	= $\frac{2}{3}$ »
1 Halbliter	= $\frac{1}{3}$ »
1 Doppeldeciliter	= $\frac{8}{15}$ Schoppen.
1 Deciliter	= $\frac{4}{15}$ »
1 Halbdeciliter	= $\frac{2}{15}$ »
1 Doppelcentiliter	= $\frac{4}{75}$ »
1 Centiliter	= $\frac{2}{75}$ »
4 Kubikmeter Brennholzmasse	= $148\frac{4}{27}$ Kubikfuss.
3 » Brennholzmasse	= $111\frac{3}{27}$ ($\frac{1}{9}$) Kubikfuss.
2 » Brennholzmasse	= $74\frac{2}{27}$ Kubikfuss.

Gewichte.

1 Kilogramm oder 1000 Gramm	= 2 Pfund oder 64 Loth.
$\frac{1}{2}$ Kilogr. (oder 5 Hektogramm) oder 500 Gramm	= 1 Pfund oder 32 Loth.
2 Hektogramm oder 200 Gramm	= $\frac{2}{5}$ Pfund oder $12\frac{4}{5}$ Loth.
1 Hektogramm oder 100 Gramm	= $\frac{1}{5}$ Pfund oder $6\frac{2}{5}$ Loth.
5 Dekagramm oder 50 Gramm	= $3\frac{1}{5}$ Loth.
2 » » 20 »	= $1\frac{7}{25}$ »
1 » » 10 »	= $\frac{16}{25}$ »
5 Gramm oder 5000 Milligramm	= $\frac{8}{25}$ »
2 » » 2000 »	= $\frac{16}{125}$ »
1 » » 1000 »	= $\frac{8}{125}$ »
5 Decigramm oder 500 »	= $\frac{4}{125}$ »
2 » » 200 »	= $\frac{8}{625}$ »
1 » » 100 »	= $\frac{4}{625}$ »

Bundesratsbeschluss

betreffend Zusatzbestimmungen zur Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht.*)

(Vom 25. Augstmonat 1876.)

Art. 1. Zusatz zum Artikel 26 der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht, vom 22. Weinmonat 1875:[1])

.

Art. 2. In Bezug auf sonstige Beschaffenheit, Abweichung vom wahren Wert (Gewicht) und Eichung der hievor bezeichneten Gewichtstücke gelten die Vorschriften der Artikel 27, 28 und 29 der eidg. Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht,[1]) gleich wie für die gewöhnlichen Verkehrsmasse und Gewichte.

*) NF II. 485 f. — Eingang: «in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 3. Heumonat 1875, die obligatorische Einführung des metrischen Mass- und Gewichtssystems betreffend; — in Ergänzung der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht vom 22. Weinmonat 1875.»

Art. 1. 1) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle der Verordnung (hiervor). — **Art. 2.** 1) Vom 22. Oktober 1875 (hiervor).

ART. 3. Vorstehender Beschluss tritt sofort in Kraft. Derselbe soll gedruckt, sämtlichen Kantonsregierungen zuhanden der Eichmeister mitgeteilt und in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung des Art. 23 der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht.*)

(Vom 8. Wintermonat 1876.)

1. Der Art. 23 der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht, vom 22. Weinmonat 1875,[1]) ist in der Weise abzuändern, dass für Gläser von 2 Deciliter Inhalt oder darunter die Marke höchstens 3 Centimeter unterhalb des Randes sein darf (statt wie bisher 4).

2. Vorstehender Beschluss tritt sofort in Kraft; doch findet er keine Anwendung auf bereits geeichte Gläser.

Der Beschluss soll sämtlichen Kantonsregierungen zuhanden der Eichmeister gedruckt mitgeteilt und in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bundesbeschluss

über verschiedene Petitionen betreffend Hohlmasse.)**

(Vom 21. Christmonat 1877.)

Der Bundesrat ist eingeladen, den Art. 19 der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht vom 22. Weinmonat 1875 mit tunlicher Beförderung in dem Sinne abzuändern, dass beim Detailverkauf als Flüssigkeitsmass vom Liter abwärts die Teilung 5-, 4-, 3-, 2-, 1-Deciliter gestattet wird.

*) NF II. 506.

1) Oben S. 714 f.

**) NF III. 291 f. — VBBR vom 3. Januar 1878. — Eingang: «Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht — 1) der Petitionen vom Frühling 1877, dahingehend: es möchte als Hohlmass neben dem Zwei- und Fünfdeciliter auch der Dreideciliter für den Gebrauch in den Wirtschaften als zulässig erklärt werden; — 2) einer Eingabe des schweizerischen Bierbrauervereins, vom 2. Brachmonat 1877, des Inhalts: es möchte eine Abänderung der bundesrätlichen Verordnung vom 22. Weinmonat 1875 in dem Sinne beschlossen werden, dass für den Detailverkauf jedes gesetzlich geeichte Decimal-Ausschenkmass unter dem halben Liter, das durch 1 teilbar ist, als statthaft erklärt werde; eventuell: Es sei für das Bier auch das Dreideciliter-Glas zu gestatten; — 3) einer weiteren Eingabe des schweizerischen Bierbrauervereins an den Ständerat, vom 28. Wintermonat 1877, dahin schliessend: es möchte der Ständerat dem Beschlusse des Nationalrates beitreten; — 4) der Vorstellungen einer Anzahl Glashändler, Wirte und Private an den Bundesrat, welche die Reinerhaltung des durch die bundesrätliche Verordnung eingeführten Systems wünschen; — mit Rücksicht auf Art. 40 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Art. 21 des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht vom 3. Heumonat 1875, sowie auf Art. 19 der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht vom 22. Weinmonat 1875.»

Verordnung

betreffend die Einführung des 4- und 3-Decilitermasses.*)

(Vom 8. Jänner 1878.)

ART. 1. Ausser den im Art. 19 der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht vom 22. Weinmonat 1875[1]) festgesetzten Massgrössen sind für den Detailverkauf von Flüssigkeiten zur Eichung auch zulässig die Massgrössen von 4 und 3 Deciliter.

ART. 2. Die Dimensionen dieser neu eingeführten Masse sind folgende:

a. Flüssigkeitsmasse für Oel und Milch:

	Durchmesser und Höhe in Millimeter
4-Deciliter	79,9
3- »	72,6

b. Flüssigkeitsmasse für Wein, Alkohol, ätherische Oele u. s. w.

	Durchmesser in Millimeter	Höhe in Millimeter
4-Deciliter	63,4	126,8
3- »	57,6	115,2

In Bezug auf Material und Beschaffenheit dieser Flüssigkeitsmasse, wie hinsichtlich ihrer Bezeichnung, gelten die übrigen Vorschriften der Artikel 19, 21 und 22 der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht vom 22. Weinmonat 1875.[1])

ART. 3. Alle Glasflaschen und Gläser sollen in Zukunft neben den bisher gesetzlichen Eichzeichen (siehe Art. 23 der Vollziehungsverordnung)[1]) auch eine deutliche Bezeichnung des Inhalts tragen, z. B. 1 L, 5 DL, 4 DL u. s. w., welche Bezeichnung ebenfalls durch Aufschleifen anzubringen ist.

Für die Entfernung des den Inhalt begrenzenden Ringes vom obern Rande gelten für Flaschen die bisherigen Bestimmungen. Bei Gläsern muss die Marke wenigstens 1 Centimeter und darf höchtens 3 Centimeter vom obern Rande entfernt sein.[2])

ART. 4. Die Abweichung vom richtigen Inhalt darf bei den Flüssigkeitsmassen von 4 und 3 Deciliter 1 Kubikcentimeter nicht übersteigen; für die übrigen Grössen gelten die bisherigen Bestimmungen.[1])

* NF III. 295 ff. — Eingang: «in Vollziehung eines Beschlusses der Bundesversammlung vom 21. Christmonat 1877, lautend:» Siehe den Wortlaut hiervor».

Art. 1. 1) Oben S. 713. — **Art. 2.** 1) Oben S. 713 f. **Art. 3.** 1) Oben S. 714 f. 2) Vgl. VV vom 22. Oktober 1875. Art. 23 (oben S. 714 f.) und BRB vom 8. November 1876 (weiter oben). — **Art. 4.** 1) Vgl. VV vom 22. Okt. 1875. Art. 25 (oben S. 715).

Art. 5. Jede Eichstätte erhält zur Kontrolirung der neuen Verkehrmasse zwei Gebrauchsprobemasse aus Kupfer von 4 und 3 Deciliter Inhalt. Bis zu dem Zeitpunkt jedoch, wo die neuen Masse von der eidg. Eichstätte geliefert werden, können sich die Eichmeister zur Eichung von 4- und 3-Decilitergefässen der Probemasse von 2 und 1 Deciliter bedienen.

Art. 6. Den Wirten und allen denjenigen Personen, welche sich mit dem Detailverkauf geistiger Getränke befassen, wird eine Frist anberaumt bis 1. April 1878, um die schon im Verkehr befindlichen Flaschen und Gläser mit der vorgeschriebenen Inhaltsbezeichnung versehen zu lassen. Vom genannten Zeitpunkt hinweg dürfen keine Flaschen und Gläser im Verkehr gebraucht werden, die diese Bezeichnung nicht tragen, oder sonst den Bestimmungen dieser Verordnung nicht zu entsprechen vermögen.

Art. 7. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Derselbe soll gedruckt, sämtlichen Kantonsregierungen zuhanden der Eichmeister mitgeteilt und in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung des Art. 26 der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht.*)

(Vom 12. Dezember 1884.)

1. Vom 1. Januar 1885 an wird die Eichung und Stempelung von ältern Gewichtsstücken, welche noch die Bezeichnung nach Pfund tragen, untersagt. Diese Gewichte dürfen indes noch so lange im Verkehr gebraucht werden, als sie innerhalb der vorgeschriebenen Fehlergrenzen richtig sind und die frühere Stempelung erkennen lassen.

2. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die sogenannten Dezimalgewichte, und es haben sich die Eichmeister hinsichtlich der Form und der Bezeichnung der Gewichte an die Vorschriften der Artikel 26 und 27 der Vollziehungsverordnung[1]) zu halten.

3. Dieser Beschluss wird sämtlichen Kantonsregierungen zuhanden der Eichmeister meitgeteilt, und in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufgenommen.

*) NF VII. 761 f. — Eingang: «in teilweiser Abänderung vom Art. 26 der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht, vom 22. Oktober 1875».

1) Oben S. 715.

Bundesratsbeschluss

betreffend Aufhebung des Art. 24 der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht.*)

(Vom 26. Oktober 1886.)

Art. 1. Art. 24 der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht vom 22. Oktober 1875[1]) ist aufgehoben.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bundesratsbeschluss

betreffend Masse, Gewichte und Wagen, welche in Fabriken verwendet werden.)**

(Vom 30. Herbstmonat 1879.)

Art. 1. Masse, Gewichte und Wagen, welche in Fabriken zum Messen oder Wägen von Waaren, sei es beim Ein- oder Verkauf, oder zur Bestimmung der den Arbeitern auszubezahlenden Löhne dienen, sind als Verkehrsmasse, Verkehrsgewichte oder Verkehrswagen zu betrachten und als solche allen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht vom 3. Heumonat 1875[1]) unterworfen, sowie den bezüglichen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung vom 22. Weinmonat 1875[2]) und der Anleitung für die schweizerischen Eichmeister vom 27. Christmonat 1875[3]).

Art. 2. Masse, Gewichte oder Wagen, welche in Fabriken nicht für den Verkehr, sondern nur für die Fabrikation selbst dienen, werden dagegen nicht als Verkehrsmasse betrachtet.

Art. 3. Es ist den Fabrikanten gestattet, bei Exportartikeln Masse und Gewichte anderer Länder zu gebrauchen, in den Fällen, in welchen der Besteller es ausdrücklich verlangt hat.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Abkürzung für die Mass- und Gewichtsbezeichnungen.†)

(Vom 1. Brachmonat 1880.)

1. Für die am meisten im Gebrauche stehenden Masse und Gewichte des metrischen Systems werden folgende abgekürzte Bezeichnungen eingeführt, die bei allen amtlichen Publikationen des Bundes und seiner Organe ausschliesslich in Anwendung kommen:

*) NF IX. 86.

1) Oben S. 715.

**) NF IX. 345 f.

Art. 1. 1) Oben S. 707 ff. 2) Oben S. 710 ff. 3) NF I. 822 ff.

†) NF V. 89 ff. — Eingang: «in der Absicht, für die metrischen Mass- und Gewichtsgrössen einheitliche abgekürzte Bezeichnungen einzuführen, welche in Uebereinstimmung sind mit den vom internationalen Komite für Mass und Gewicht gewählten Zeichen».

Abkürzungen für Mass- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmasse.	B. Flächenmasse.	C. Körpermasse.	D. Hohlmasse.	E. Gewichte.
Kilometer km.	Quadratkilometer km².	Kubikmeter m³.	Hektoliter hl.	Tonne t.
Meter m.	Hektare ha.	Stere s.	Dekaliter dal.	Metr. Zentner q.
Decimeter dm.	Are a.	Kubikdecimeter dm³.	Liter l.	Kilogramm kg.
Centimeter cm.	Quadratmeter m².	Kubikcentimeter cm³.	Deciliter dl.	Gramm g.
Millimeter mm.	Quadratdecimeter dm².	Kubikmillimeter mm³.	Centiliter cl.	Decigramm dg.
Mikron (0,001mm) μ.	Quadratcentimeter cm².			Centigramm cg.
	Quadratmillimeter mm².			Milligramm mg.

2. Die Regierungen der Kantone werden eingeladen, auch ihrerseits dafür zu sorgen, dass diese internationalen Bezeichnungen möglichste Verbreitung finden, namentlich dass dieselben bei amtlichen Erlassen angewendet werden und dass die Kenntnis derselben in den Schulen gefördert werde.

3. Gegenwärtiger Beschluss ist in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Reglement

über die Organisation und Verwaltung der eidgenössischen Eichstätte.*)

(Vom 6. Jänner 1864.)

Art. 1. Die eidgenössische Eichstätte steht unter der Oberaufsicht des Departementes des Innern. [1])

Art. 2. In ihr werden die Muttermasse, d. h. die authentischen Kopien der französischen Urmasse in Paris, die genauen Kopien der schweizerischen Urmasse, die durch Kauf oder Schenkung erworbenen Kopien fremder Masse, sowie alle zu Vergleichungen notwendigen Masse und Hilfsinstrumente, als: Gewichtsätze, Wagen, Längenkomparatoren u. s. f. aufbewahrt, worüber ein Inventar geführt wird.[1])

Art. 3. Die Verrichtungen der Eichstätte sind folgende:

a. Die durch das Regulativ vom 1. Augstmonat 1860 (VI, 598)[1]) vorgeschriebene jährliche Untersuchung der im eidgenössischen Archive aufbewahrten Urmasse.

b. Die im Laufe von zehn Jahren zu wiederholende Vergleichung der Kopien der Urmasse mit den letztern selbst und mit den kantonalen Mustermassen (d. h. den von der Eidgenossenschaft den Kantonen zugestellten genauen Kopien der eidgenössischen Urmasse), sowie die Besorgung und Verifikation allfällig neu zu erstellender Mustermasse auf Kosten der betreffenden Kantone. Die Mustermasse bestehen aus einem Fuss samt Matrize von Eisen, einem vergoldeten Pfund von Messing, einer Mass samt Glasplatte und einem Viertel samt Glasplatte, alle in passende Etuis verpackt und so justirt,

*) AS VIII. 37 ff. — Eingang: «in weiterer Ausführung des Gesetzes vom 23. Christmonat 1851 (III, 84), der Vollziehungsverordnung vom 6. April 1853 (III, 430) und des Beschlusses vom 19. Herbstmonat 1862, betreffend die schweizerische Mass- und Gewichtordnung und die zu deren Handhabung erforderliche eidgenössische Eichstätte». Siehe den Beschluss vom 19. Sept. 1862 im BBl. 1862. III, 412.

Art. 1. 1) Die eidgenössische Eichstätte steht jetzt unter dem Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Siehe BRB vom 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 5 (oben S. 97).

Art. 2. 1) Vgl. BG v. 3. Juli 1875. Art. 6 (oben S. 708); VV vom 22. Okt. 1875. Art. 1 und 2 (oben S. 710). — **Art. 3.** 1) Unten S. 723.

dass die Abweichung vom betreffenden Urmasse beim Fuss und seiner Matrize nicht mehr als 1/20 Strich, beim Pfund nicht mehr als 1 Milligramm, bei der Mass nicht mehr als 1/25000 derselben und beim Viertel nicht mehr als 1/25000 desselben beträgt. Diese Justirung hat hauptsächlich zum Zwecke, dass die Mustermasse bei ihrem Gebrauche zur Kontrole der Probemasse als mit den Urmassen übereinstimmend betrachtet werden können. Ueber die weitern genauern Abweichungen der Mustermasse von den Urmassen soll ein besonderes Buch geführt werden.[1])

c. Die Prüfung, Ajustirung und Stempelung der von Regierungen eingesandten Probemasse, d. h. der in den Eichstätten der Kantone zur Verifikation der Verkehrsmasse gebrauchten Normalmasse, sowie beliebiger, von Privaten eingesandter Masse, für welche nur die Genauigkeit dieser Probemasse verlangt wird. Die Probemasse sollen nämlich so justirt werden, dass die Längenmasse bis auf 1/5000, Gewichte bis auf 1/50000, Hohlmasse bis auf 1/10000 mit den Urmassen genau übereinstimmen. Die Eichstätte-Direktion hat das Recht, schlechte Masse zurückzuweisen.[2])

d. Die Ausführung aller zur sichern Begründung unseres Mass- und Gewichtwesens notwendig erscheinenden Untersuchungen, sowie anderer in dieses Gebiet einschlagender und von der Aufsichtsbehörde geforderter Arbeiten.

Art. 4. Der Eichstätte ist sodann ferner, soweit dies ihre amtlichen und gesetzlichen Verrichtungen zulassen, übertragen die mit der grössten wissenschaftlichen Genauigkeit auszuführende Vergleichung beliebiger, von Behörden oder Privaten eingeschickter Masse mit den schweizerischen Urmassen oder den französischen Muttermassen. Die verglichenen Masse werden gestempelt und Eichscheine über dieselben ausgestellt, welche den Befund der Prüfung enthalten. Auch da hat die Direktion der Eichstätte das Recht, Masse von schlechter Qualität oder solche, die mangelhaft ausgearbeitet sind, zurückzuweisen.

Art. 5.[1]) Die Eichstätte wird unter die unmittelbare Direktion eines wissenschaftlich gebildeten Physikers von Fach gestellt.

Art. 6. Die Obliegenheiten des Direktors sind:

a. die Leitung der ganzen Anstalt, d. h. die Ueberwachung der im Münzgebäude befindlichen Eichlokale; die Sorge für gute Aufbewahrung der daselbst befindlichen Masse und Instrumente und die Kontrole, Korrespondenz und Rechnungsführung über den Geschäftsgang der Eichstätte;

b.[1]) die Ausführung der in den Artikeln 3 und 4 angegebenen Verrichtungen;

c. die Ueberwachung der Probe- und Verkehrsmasse in den Kantonen durch Inspektionsreisen, welche im Laufe von zehn Jahren alle Kantone umfassen sollen; über diese Inspektionen ist dem Departement des Innern[2]) jedesmal ein ausführlicher Bericht abzustatten;

d. die Erstattung eines schriftlichen Jahresberichtes, sowie eines Ausweises über Einnahmen und Ausgaben der Eichstätte.

Art. 7.[1]) Der Direktor wird ermächtigt, nach Bedürfnis einen oder mehrere Gehilfen für seine Verrichtungen beizuziehen; er bleibt aber für die Arbeiten der letztern verantwortlich.

Art. 8.[1]) Für die im Art. 4 angeführten genauern Massvergleichungen werden folgende Taxen bezogen:

a. für Vergleichung der ganzen Länge eines End- oder Strichmasses des schweizerischen oder französisch-metrischen Systems bis zu 3 Fuss oder 1 Meter Länge, ohne Bestimmung der Ausdehnung in der Wärme, ... Fr. 20;

b. für Vergleichung jedes weitern Striches eines geteilten Stabes Fr. 2;

c. die gleichzeitige Bestimmung der Ausdehnung des zu vergleichenden Stabes in der Wärme, die übrigens nur im Winter ausgeführt werden kann, erhöht vorstehende Taxen um das Dreifache;

d. für Vergleichung eines Gewichtstückes des schweizerischen oder französisch-metrischen Systems bis zu 2 ℔ oder 1 Kilogramm, wenn das spezifische Gewicht des Gewichtstückes genau gegeben ist Fr. 15;

e. die gleichzeitige Bestimmung des spezifischen Gewichts des Gewichtstückes erhöht die vorstehende Taxe um das Dreifache;

f. für Vergleichung von Hohlmassen des schweizerischen oder französisch-metrischen Systems bis zu 1 Mass oder 1 Liter Fr. 20.

Art. 9.[1]) Für die im Art. 3, Litt. b angeführten, weniger genauen Massvergleichungen gelten folgende Taxen:

Art. 3. 1) Vgl. jetzt VV vom 22. Okt. 1875. Art. 6 ff. (oben S. 710 f.). 2) Vgl. jetzt VV vom 22. Okt. 1875. Art. 6 ff. (oben S. 711 f.). — **Art. 5.** 1) Wortlaut des BRB vom 25. September 1867 (hiernach).

Art. 6. 1) Wortlaut des BRB vom 25. Sept. 1867 (hiernach). 2) Siehe Anm. 1 zu Art. 1. — **Art. 7.** 1) Wortlaut des BRB vom 25. Sept. 1867 (hiernach). — **Art. 8.** 1) Wortlaut des BRB vom 25. September 1867 (hiernach). **Art. 9.** 1) Wortlaut des BRB v. 25. Sept. 1867 (hiernach.)

a. für Vergleichung eines Strichmasses bis 2 Fuss Länge . . Fr. 1;
b. für Vergleichung eines Strichmasses bis 4 Fuss Länge . . » 2;
c. für Vergleichung eines Strichmasses bis 6 Fuss Länge . . » 4;
d. für Vergleichung eines Strichmasses bis 10 Fuss Länge . . » 8;
e. die Vergleichung und Justirung von Endmassen erhöht die vorstehenden Taxen um das Doppelte;
f. für Vergleichung und Justirung eines Gewichtes bis zu 1/8 Pfund Fr. 0,5;
g. für Vergleichung und Justirung eines Gewichtes bis zu 1 Pfund » 1,0;
h. für Vergleichung und Justirung eines Gewichtes bis zu 100 Pfund » 4,0;
i. für Vergleichung und Justirung von Hohlmassen bis zu 1 Mass » 4,0;
k. für Vergleichung und Justirung von Hohlmassen bis zu 1 Viertel » 8,0.

Art. 10.[1]) Die Vergleichung von Massen, welche von den üblichen Formen abweichen und dadurch eine Vermehrung der Arbeit zur Folge haben, bedingen eine der letztern entsprechende Erhöhung der obigen Taxen.

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung des Reglements über die Organisation und Verwaltung der eidgenössischen Eichstätte.*)

(Vom 25. Herbstmonat 1867.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Vorschlag seines Departements des Innern, beschliesst die nachstehenden Abänderungen im Reglement über die Organisation und Verwaltung der eidgenössischen Eichstätte (VIII, 37):

Art. 5 soll folgende Fassung erhalten:[1])

.

Art. 6, Litt. b soll lauten:[1])

.

Art. 7 ist zu ersetzen durch:[1])

.

Art. 8 ist zu ändern wie folgt:[1]) . . .

.

Art. 9 wird ersetzt durch folgende Bestimmungen:[1])

.

Art. 10.[1])

.

Art. 10. 1) Wortlaut des BRB vom 25. Sept. 1867 (hiernach).

*) AS IX. 182 ff.

1) Siehe den Wortlaut an der betreffenden Stelle des Regl. vom 6. Jan. 1864 (hiervor).

Regulativ

über die eidgenössischen Urmasse und ähnliche, dem Bunde gehörige Gegenstände.*)

(Vom 1. Augstmonat 1860.)

Art. 1. Die sämtlichen Urmasse und übrigen, ins eidgenössische Archiv angeschafften Masse und Gewichte sind in diesem an einem vollkommen trockenen Orte aufzubewahren.

Art. 2. Diese Masse und Gewichte sind jedes Jahr einmal, und zwar im Frühjahr, zu untersuchen, ob sie nicht etwa durch Rost oder in anderer Weise beschädigt seien, ob der Aufbewahrungsort passend sei und ob kein Stück fehle.

Der Sachverständige, der zu dieser Untersuchung bestellt wird, hat das Resultat derselben in ein Buch einzutragen, welches zugleich das Verzeichnis sämtlicher, im Archive vorhandenen Masse und Gewichte enthält.

Art. 3. Es ist zu vermeiden, die Urmasse mit blossen Händen anzurühren.

Die Berührung kann entweder in Handschuhen oder durch lederne Lappen geschehen, welche den Massen beigegeben sind.

Sämtliche Masse und Gewichte sind sorgfältig anzufassen, und immer nur auf einer weichen Unterlage aufzustellen, wozu die vorhandenen Tuchlappen dienen.

Art. 4. Der Gebrauch der Urmasse ist nur Personen von spezieller Sachkenntnis gestattet.

Die Benutzung derselben kann einzig im Lokale des Archivs und in Gegenwart des Archivars oder eines Stellvertreters stattfinden.

Ausnahmen hievon können nur mit besonderer Bewilligung des Departementschefs stattfinden.

Art. 5. Sollte durch irgend einen Zufall ein Urmass einen heftigen Stoss erleiden, oder auf den Boden fallen, dann ist dieses mit nähern Umständen des Unfalls in dem Buche niederzuschreiben, in welchem das Verzeichnis der Masse enthalten ist.

Würde sich ein Urmass im Geringsten krümmen, oder im Geringsten eingedrückt werden, auch wenn es mit blossem Auge nicht wahrgenommen würde, dann wäre es als unbrauchbar zu betrachten und müsste jedenfalls einer neuen Prüfung unterworfen werden.

Art. 6. An den Endflächen der Längenmasse, sowie an der innern Seite der Hohlmasse, und an deren oberem Rande, sowie an den Gewichten überhaupt darf nie etwas gefeilt, geschabt, polirt, gerieben oder überhaupt geputzt werden.

*) AS VI. 598 ff. — Eingang: «in Vollziehung des Postulates 3 des Bundesbeschlusses vom 20. Heumonat 1859, betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates im Jahr 1858». (AS VI. 292.)

Die Endflächen der stählernen Masse dürfen nur mit einem in feines Oel getauchten Tuchlappen abgewischt werden.

Die Aussenseite der stählernen und eisernen Masse ist mit feinem Oel vor Rost oder Weitergreifen des Rostes zu bewahren.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Eichung von Fässern.*)

(Vom 2. Oktober 1888.)

Art. 1. Die im Verkehr vorkommenden Fässer für Wein, Most, Bier, Branntwein etc., welche von Handlungen, Bierbrauereien, Wirtschaften u. s. w. beim Kauf und Verkauf von Getränken verwendet werden, unterliegen, wie alle andern Verkehrsmasse, der Eichung.

Art. 2. Behufs Durchführung der in Art. 8 des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht vom 3. Juli 1875 [1]) angeordneten, wenigstens alle 3 Jahre abzuhaltenden Nachschau, welche bei Fässern durch eine Nacheichung ausgeübt werden muss, führen die Eichmeister eine besondere, nach Firmen geordnete Fasskontrole. In dieselbe sind aufzunehmen:

1) die Firma oder der Name des Eigentümers;
2) die Nummer oder sonstige Bezeichnung des Fasses;
3) die Jahreszahl der Eichung;
4) der Inhalt des Fasses;

ferner einige Rubriken für Eintragung der späteren Nacheichungen. An der Hand dieser Kontrole sind die Besitzer von Verkehrsfässern jedes Jahr aufzufordern, die betreffenden Fässer, für welche die dreijährige Nachschauperiode abläuft, innert einer bestimmten Frist zur Nacheichung zu bringen, oder sich über die auf einer andern Eichstätte stattgefundene Nacheichung auszuweisen, oder endlich, wenn das Fass aus dem Verkehr weggefallen ist, dies dem Eichmeister behufs Streichung des Fasses auf der Kontrole gehörig anzuzeigen.

Art. 3. Nach jeder Reparatur eines Fasses (Erneuerung des Bodens, einzelner Dauben, Verkürzen der Dauben etc.) ist der Eigentümer verpflichtet, dasselbe wieder zur amtlichen Eichung zu bringen.

Art. 4. Als äusserste gestattete Abweichungen des angezeichneten von dem wirklichen Inhalt wird 1 % des Inhalts, bei Fässern unter 50 l. 0,5 l., bestimmt.

Art. 5. Die Festsetzung der Gebühren für die Eichung und Nacheichung der Fässer ist im Sinne des Kreisschreibens des Bundesrates vom 8. Juli 1879 (Bundesbl. 1879, III, 95) den Kantonsregierungen überlassen.

Art. 6. Nach Massgabe von Art. 9 des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht vom 3. Juli 1875 [1]) haben die kantonalen Behörden über gehörige Ausführung gegenwärtiger Vorschriften betreffend Eichung und Nacheichung der Fässer zu wachen; bestehende Vollziehungsverordnungen sind mit jenen in Uebeinstimmung zu bringen.

Art. 7.[1]) Dieser Beschluss tritt mit 1. Januar 1889 in Kraft; er wird den Kantonsregierungen zur Bekanntmachung und zu Handen der Eichmeister mitgeteilt und in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Eidgenossenschaft aufgenommen.

*) NF X. 761 ff. — Eingang: «gestützt auf Art. 21 des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht vom 3. Juli 1875». — Dieser Beschluss ist vorläufig suspendirt. Siehe BRB vom 28. November 1888 (hiernach).

Art. 2. 1) Oben S. 708.

Art. 6. 1) Oben S. 708. — Art. 7. 1) Die Vollziehung dieses Beschlusses ist suspendirt. Siehe BRB v. 28. Nov. 1888 (hiernach).

Bundesratsbeschluss

betreffend Vollzugsverschiebung des Bundesratsbeschlusses vom 2. Oktober 1888, betreffend die Eichung von Fässern.*)

(Vom 28. November 1888.)

Das Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses betreffend die Eichung von Fässern, vom 2. Oktober 1888 [1]), wird, in Abänderung seines Artikels 7, auf einen später zu bestimmenden Zeitpunkt verschoben.

*) NF X. 807 f. — Eingang: «in Erwägung: «a. Obschon der Bundesratsbeschluss betreffend die Eichung von Fässern, vom 2. Oktober 1888, erst nach eingehender Untersuchung der Frage und eingeholter Berichterstattung der Kantonsregierungen, von welchen 21 sich für die obligatorische Eichung der Fässer im Sinne des Entwurfs zu jenem Beschlusse aussprachen, gefasst wurde, ergibt sich doch aus seitherigen Einfragen und Beschwerden, dass wegen des Mangels an technischen Hilfsmitteln, welche für in grossem Umfang zu betreibende Eichungen erforderlich sind, eine Inkraftsetzung jenes Beschlusses auf 1. Januar 1889 für die beteiligten Kreise erhebliche Unzukömmlichkeiten zur Folge haben würde. b. Angesichts vieler sich geltend machender Misverständnisse erscheint es geboten, über den Gegenstand bei den Beteiligten noch die nötigen Aufklärungen zu verbreiten, um sie vor falschen Auffassungen und daraus folgenden Schädigungen zu bewahren. c. Die mit Erlass des erwähnten Beschlusses gemachten Wahrnehmungen zeigen, dass vielerorts für gewisse, im Verkehr mit Fässern bestehende Verhältnisse und Gebräuche eine besondere Berücksichtigung gewünscht wird, worüber noch Untersuchung zu walten hat».

1) Hiervor.

XXV. Landwirtschaft.

1. Förderung der Landwirtschaft durch den Bund.

Aus anderen Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 69.
X. Beschluss des Bundesrates betr. Organisation seiner Departemente vom 8. Juli 1887. Art. 8, Ziffer 7—9.
XXXIII. 2. BB betr. das Budget für das Jahr 1887. Vom 23. Dezember 1886. Disp. 3 und 5.

Bundesbeschluss

betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund.*)

(Vom 27. Juni 1884.)

Art. 1. Zur Förderung der Landwirtschaft wird der Bund die in nachfolgenden Artikeln aufgeführten Massnahmen treffen und von den Kantonen oder landwirtschaftlichen Vereinen ins Leben gerufene Institutionen und Vorkehrungen unterstützen.

A. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

Art. 2. Der Bundesrat ist ermächtigt, Schülern, welche sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker ausbilden wollen, unter folgenden Bedingungen Stipendien bis zum Betrage von je 400 Franken per Jahr zu erteilen:

a. Dieselben müssen sich mindestens ein Jahr mit praktischer Landwirtschaft befasst haben.

b. Die Kantone, denen sie angehören, müssen ein Stipendium von demselben Betrage wie das eidgenössische gewähren.

c. Die Stipendiumgenössigen haben sich zu verpflichten, nach Ablauf ihrer Stipendienzeit während sechs Jahren ihre Tätigkeit der schweizerischen Landwirtschaft zu widmen.

Wer ohne hinreichende, vom Bundesrate zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, die genossenen Stipendien zurückzuerstatten.

Der Bundesrat kann auch Reisestipendien für landwirtschaftliche Studien und Untersuchungen erteilen.

Er wird die besonderen Vorschriften betreffend die Ausrichtung der in diesem Artikel überhaupt bezeichneten Stipendien erlassen.[1])

Art. 3. Kantonen, welche theoretisch-praktische Ackerbauschulen und landwirtschaftliche Sommer- oder Winterkurse eingerichtet haben oder einzurichten gedenken und dem Bundesrate das bezügliche Schulprogramm zur Genehmigung vorlegen, kann, in der Voraussetzung, dass Schüler aus allen Kantonen unter den gleichen Bedingungen Aufnahme in die Schule finden, eine regelmässige jährliche Subvention verabfolgt werden.[1])

Unter Bedingungen, die der Bundesrat aufstellen wird, können auch solche Kantone Unterstützungen erhalten, die landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse abhalten lassen.[2])

Art. 4. Der Bund kann je nach Bedürfnis die Errichtung und den Betrieb von Milchversuchsstationen, Musterkäsereien, Obst- und Weinbau-Versuchsstationen, sowie weitere landwirtschaftliche Untersuchungsstationen, subventioniren. Der Bundesrat ist ermächtigt, mit den Kantonen, welche solche Stationen errichten wollen, in Unterhandlungen zu treten, und wird, falls dieselben einen befriedigenden Abschluss finden, die zu einer Beteiligung des Bundes an der Gründung und dem Betrieb der erwähnten Anstalten erforderlichen Summen anlässlich der Budgetvorlage verlangen.

B. Förderung der Tierzucht.

Art. 5. In das eidgenössische Budget wird alljährlich ein Posten zur Hebung und Verbesserung der Rindviehzucht von min-

*) NF VII. 605 ff. — Publ. 12. Juli 1884. — VBBR vom 14. Okt. 1884. — Vollziehbar seit 1. Januar 1885.

Art. 2. 1) Vgl. VV vom 20. März 1885. Art. 1 ff. (hiernach). — **Art. 3.** 1) Vgl. VV vom 20. März 1885. Art. 5 ff. (hiernach).

destens 100,000 Franken aufgenommen werden. Derselbe soll hauptsächlich zur Förderung einer geordneten Zuchtstierhaltung in den Kantonen, ausnahmsweise auch zur Unterstützung einer schweizerischen Beteiligung an ausländischen Rindviehausstellungen verwendet werden.

Der Bundesrat wird die Bedingungen feststellen, unter denen die Unterstützungen aus dem genannten Kredite verabfolgt werden.[1])

Art. 6. In das eidgenössische Budget wird alljährlich ein Posten von mindestens 60,000 Franken zur Hebung und Verbesserung der Pferdezucht aufgenommen werden. Derselbe soll folgende Verwendung finden:

a. zum Ankaufe von fremden und allfällig in der Schweiz gefallenen Zuchthengsten, wenn letztere nachweisbar in Abstammung und Qualität resp. Race den importirten nicht nachstehen;

b. zur Prämirung von Stutfohlen und von Zuchtstuten, deren Abkunft von mit Bundessubvention unterstützten Zuchthengsten nachgewiesen wird;

c. zur Erhöhung von Prämien, welche an den von Kantonen oder Pferdezuchtvereinen angeordneten Pferdeausstellungen zur Verteilung kommen;

d. zur Unterstützung solcher Pferdezuchtvereine, Genossenschaften oder Kantone, welche passende Fohlenweiden besitzen.

Der Bundesrat wird die Bedingungen feststellen, unter denen die Unterstützungen aus obigem Kredite verabfolgt werden.[1])

C. Verbesserung des Bodens.*)

Art. 7. Der Bundesrat ist ermächtigt, Unternehmungen, welche eine Verbesserung des Bodens oder die Erleichterung seiner Benutzung zum Zwecke haben, unter folgenden Bedingungen zu unterstützen:

a. Unterstützungsbegehren müssen stets vor Inangriffnahme der Arbeiten mit den nötigen Angaben über die Beschaffenheit und Wichtigkeit, über die Kosten der auszuführenden Arbeiten, sowie mit den technischen Vorlagen versehen, von der Kantonsregierung dem Bundesrat eingereicht werden.

b. Der Beitrag des Kantons oder der Gemeinde oder der Korporation muss mindestens eben so hoch sein als der des Bundes, welcher 40 % der Gesamtkosten (exklusive Unterhaltungskosten) nicht übersteigen darf.

c. Es muss die kantonale Verwaltung in jedem einzelnen Falle die bestimmte Verpflichtung übernehmen, die ausgeführten Verbesserungsarbeiten gut zu unterhalten; doch steht derselben der Rückgriff auf die beteiligten Gemeinden, Korporationen oder Privaten zu.

d. Die Ausbezahlung des Bundesbeitrages erfolgt in der Regel, nachdem die Arbeiten ausgeführt und von der Oberaufsichtsbehörde untersucht worden sind.

Art. 8. Der Bundesrat setzt alljährlich die Beiträge an die Kantone nach Massgabe der im eidg. Budget bewilligten Summen fest.

Art. 9. Der Bundesrat kann das zur Prüfung der Unterstützungsbegehren und zur Ausübung der Oberaufsicht erforderliche technische Personal je nach Bedürfnis beiziehen.

D. Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen.*)

Art. 10. Der Bundesrat ist ermächtigt, eine gehörige Ueberwachung der Weinberge, sowie die erforderlichen Schutzmassregeln gegen die Verbreitung der Reblaus und anderer Schädlinge anzuordnen, die Einfuhr, Zirkulation und Ausfuhr von Pflanzen, Stoffen und Produkten, welche Träger der Reblaus oder eines anderen die Landwirtschaft bedrohenden Schädlings sein können, zu verbieten und Strafbestimmungen aufzustellen, welche für Uebertretungen dieses Verbotes Bussen bis zum Betrage von 1000 Franken vorsehen.

Der Bund kann denjenigen Kantonen, welche zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten der landwirtschaftlichen Kulturen Massregeln ergreifen, Unterstützungen bis zum Betrage von 40 % der von ihnen gemachten Ausgaben zukommen lassen.

Die zur Ausrichtung dieser Entschädigungen erforderlichen Summen sollen alljährlich auf dem Budgetwege verlangt werden.

Der Bundesrat wird die Bedingungen feststellen, unter denen Entschädigungen beansprucht werden können.

E. Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften.**)

Art. 11. Dem schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein können alljährlich Subventionen bewilligt werden, und zwar namentlich folgende:

a. für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Milchversuchsstation;

b. für Prämirung ausgezeichneter Alpwirtschaften;

Art. 5. 1) Bis jetzt besteht zu Art. 5 keine Vollziehungsverordnung des Bundesrates. Die Bedingungen, unter welchen Unterstützungen verabfolgt werden, werden den Kantonsregierungen alljährlich durch Kreisschreiben des Landwirtschaftsdepartements mitgeteilt. — **Art. 6.** 1) Vgl. V betr. Hebung der schweiz. Pferdezucht durch den Bund vom 23. März 1887 (unten S. 730).

*) Vgl. VV vom 20. März 1885. Art. 11 ff. (hiernach).

*) Vgl. Internationale Phylloxera-Uebereinkunft vom 3. Nov. 1881 (im Abschnitt XXXIX); Vollziehungsregl. betr. Vorkehrungen gegen die Reblaus vom 29. Januar 1886. Art. 6 (unten S. 737).

**) Vgl. VV vom 20. März 1885. Art. 15 ff. (hiernach).

c. für alpwirtschaftliche Wandervorträge und Käsereikurse.

Art. 12. Den schweizerischen landwirtschaftlichen Hauptvereinen,[1]) beziehungsweise Genossenschaften können alljährlich Subventionen bewilligt werden, und zwar namentlich folgende:

a. für die Abhaltung von Wandervorträgen und Spezialkursen;

b. für Erstellung und Verbreitung landwirtschaftlicher Fachschriften;

c. für Förderung des Pflanzenbaues und Hebung der Kleinviehzucht.

Art. 13. Für diese und andere Zwecke können den landwirtschaftlichen Vereinen, beziehungsweise Genossenschaften die Subventionen unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

1) Die gehörig zu motivirenden Subventionsbegehren müssen, um in dem Budget eines Jahres Berücksichtigung finden zu können, vor dem 15. August des vorhergehenden Jahres eingereicht sein.

2) Den Begehren muss ein genaues Programm beigegeben werden, aus welchem in klarer Weise die Natur des Unternehmens, für das eine Subvention verlangt wird, der Voranschlag der Gesamtkosten der Durchführung desselben und die Art und Weise der Verwendung der Subvention entnommen werden können.

3) Die Bundesbeiträge dürfen nicht zur Erzielung eines Privatnutzens dienen.

4) Die Ausbezahlung der Subvention erfolgt nur gegen Vorweis der Rechnungsbelege und Erstattung eines Berichts über das Unternehmen.

Art. 14. Für Unternehmen, die nur durch das Mitwirken kantonaler Behörden in zweckentsprechender, gedeihlicher Weise durchzuführen sind, soll die Subsidie den betreffenden Kantonen ausgehändigt werden.

Der Bundesrat wird dafür sorgen, dass bei der Verwendung der den landwirtschaftlichen Vereinen gewährten Subventionen der landwirtschaftliche Kleinbetrieb besondere Berücksichtigung finde.

Art. 15. Den landwirtschaftlichen Hauptvereinen kann der Bundesrat für Arbeiten, welche sie in seinem Auftrage ausgeführt haben, besondere Entschädigungen gewähren.

F. Anderweitige Förderung der Landwirtschaft.

Art. 16. Der Bund unterstützt allgemeine landwirtschaftliche Ausstellungen, welche nicht öfter als von vier zu vier Jahren abwechselnd in der östlichen, mittleren und westlichen Schweiz stattfinden sollen.

Die Unterstützung des Bundes darf nur zu Prämien verwendet werden. Das Ausstellungsprogramm, die Wahl der Jury, sowie das Juryreglement unterliegen der Genehmigung des Bundesrates. Die Organisation der Ausstellungen ist Sache der landwirtschaftlichen Vereine und der Kantone.

Für allgemein schweizerische oder interkantonale Spezialausstellungen können ausnahmsweise ebenfalls Subventionen bewilligt werden, vorausgesetzt, dass dieselben nicht in einem Jahre abgehalten werden, in welchem eine allgemeine landwirtschaftliche Ausstellung stattfindet.

Art. 17. Der Bundesrat wird für den weiteren Ausbau der landwirtschaftlichen Statistik die geeigneten Massnahmen treffen. Ueber die Natur und den Umfang der zu machenden Erhebungen, sowie über die Kosten derselben, wird er jeweilen besondere Vorlagen einbringen.

G. Allgemeine und Schlussbestimmungen.

Art. 18. Der Bundesrat wird darüber wachen, dass die Opfer des Bundes nicht eine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und landwirtschaftlichen Vereine zu Gunsten der Landwirtschaft zur Folge haben, sondern ausschliesslich dazu dienen, die in gegenwärtigem Beschlusse namhaft gemachten Institutionen und Massregeln zu fördern und zu vervollkommnen.[1])

Art. 19. Die Bundesbeschlüsse vom 15. Juni 1877 (Amtl. Samml. III, 102) und 21. Februar 1879 (III, 337), betreffend Massregeln gegen die Reblaus, sowie der Bundesbeschluss vom 28. Juni 1881 (V, 437), betreffend die Verwendung des Pferdezuchtkredites, sind aufgehoben.

Art. 20. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Vollziehungsverordnung

zum Bundesbeschluss betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund.*)

(Vom 20. März 1885.)

A. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen.

I. Stipendien.

Art. 1. Die Gesuche um Erlangung von Stipendien für Schüler, welche sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker ausbilden wollen,[1]) müssen dem schweizerischen

Art. 12. 1) Vgl. VV vom 20. März 1885. Art. 16 (hiernach).

Art. 18. 1) Vgl. VV vom 20. März 1885. Art. 21 (hiernach).

*) NF VIII. 41 ff. — Eingang: «in teilweiser Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 27. Juni 1884».

Art. 1. 1) Vgl. BB vom 27. Juni 1884. Art. 2 (hiervor).

Landwirtschaftsdepartement durch Vermittlung der Regierung des Kantons eingereicht werden, dem der betreffende Schüler angehört oder in welchem derselbe niedergelassen ist.

Dem Gesuche müssen folgende Schriftstücke beigegeben werden:

a. Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht, dass der Bewerber sich diejenigen Vorkenntnisse erworben hat und diejenigen Fähigkeiten besitzt, welche zum Studium des Berufes eines Landwirtschaftslehrers oder Kulturtechnikers für erforderlich gehalten werden;

b. der Ausweis darüber, dass der Bewerber sich mindestens ein Jahr mit praktischer Landwirtschaft befasst hat;

c. die Erklärung der Regierung des Kantons, dem der Bewerber angehört, dass Letzterem ein Stipendium von mindestens demselben Betrage wie das eidgenössische gewährt werde;

d. die Verpflichtung des Gesuchstellers, seine Studien an der landwirtschaftlichen Abteilung des eidg. Polytechnikums oder mit spezieller Bewilligung des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements an einer andern landwirtschaftlichen Hochschule oder höhern Spezialschule, deren Programm vorzulegen ist, zu machen und abzuschliessen;

e. die Erklärung des Gesuchstellers, dass er sich verpflichte, nach Ablauf seiner Studienzeit während sechs Jahren seine Tätigkeit der schweizerischen Landwirtschaft zu widmen oder die erhaltenen Stipendien zurückzuzahlen, wenn er ohne hinreichende, durch das eidg. Landwirtschaftsdepartement, eventuell durch den Bundesrat zu würdigende Gründe sich dieser Pflicht entzieht.[2])

Art. 2. Die Ausrichtung der eidgenössischen Stipendien, deren Betrag sich im Maximum auf Fr. 400 per Jahr beläuft,[1]) erfolgt durch das Mittel der betreffenden Kantonsregierung jeweilen nach Verfluss eines Semesters. Aus der Empfangsbescheinigung muss die Ausrichtung des eidgenössischen und kantonalen Stipendiums ersichtlich sein.

Die Fortsetzung des Stipendiums für das folgende Semester wird nur bewilligt, sofern der Vorstand der betreffenden Schule im Falle ist, sich über den Stipendiaten befriedigend auszusprechen.

Art. 3. Gesuche zur Erlangung von Reisestipendien[1]) müssen durch Vermittlung einer Kantonsregierung, des Vorstandes einer landwirtschaftlichen Schule oder der Direktion eines der landwirtschaftlichen Hauptvereine[2]) dem eidg. Landwirtschaftsdepartement eingereicht werden. Das Gesuch muss enthalten:

a. eine ausführliche Darlegung des Zweckes und Zieles und der Dauer der Reise;

b. eine Begutachtung des Gesuches seitens der übermittelnden Organe;

c. Angaben über die Art und Weise, wie die auf der Reise gewonnenen Resultate der schweizerischen Landwirtschaft nutzbar gemacht werden wollen.[3])

Art. 4. Die Höhe des Stipendiums richtet sich einerseits nach dem Ziel und der Dauer der Reise und andrerseits nach dem Betrage, der dem Bewerber von anderer Seite geleistet wird.

Die Auszahlung des eidg. Stipendiums erfolgt nur gegen Erstattung eines einlässlichen Berichtes über die Reise.[1])

II. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen, landwirtschaftliche Sommer- und Winterkurse.

Art. 5. Gesuche um Beiträge an die Kosten der ersten Einrichtung theoretisch-praktischer Ackerbauschulen, landwirtschaftlicher Sommer- und Winterkurse,[1]) müssen ebenfalls durch die betreffenden Kantonsregierungen dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement eingesendet werden. Dieselben müssen enthalten:

a. In Bezug auf die Organisationsverhältnisse.

1) Die genaue Bezeichnung des Domizils und des Eigentümers der Anstalt;
2) den Zeitpunkt der Entstehung derselben;
3) eine ausführliche Beschreibung der Anstalt, Angaben über Organisation, Einteilung, Betrieb, Frequenz, Recht der Benutzung;
4) sämtliche bis dahin gedruckten oder sonst vervielfältigten, über die Anstalt Aufschluss gebenden Schriftstücke.

b. In Bezug auf die finanziellen Verhältnisse.

1) Spezifizirte Rechnung über die drei letzten Betriebsjahre, beziehungsweise für neu zu gründende Anstalten den spezifizirten Kostenvoranschlag für die erste Einrichtung und für das bevorstehende Betriebsjahr;

 In diesen Dokumenten sind genau auszuweisen:

 die Beiträge und sonstigen Leistungen des Kantons;

 die Beiträge und sonstigen Leistungen von Bezirken und Gemeinden;

Art. 1. 2) Vgl. Art. 20. — **Art. 2.** 1) Vgl. BB vom 27. Juni 1884. Art. 2, Abs. 1 (hiervor). — **Art. 3.** 1) Vgl. BB vom 27. Juni 1884. Art. 2, Abs. 2.

Art. 3. 2) Vgl. Art. 16. 3) Vgl. Art. 20. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 22. — **Art. 5.** 1) Vgl. BB vom 27. Juni 1884. Art. 3, Abs. 1 (hiervor).

die Beiträge und sonstigen Leistungen von Vereinen und Genossenschaften;
die Beiträge und sonstigen Leistungen von Privaten;
das Schulgeld für kantonsangehörige und kantonsfremde Schweizerbürger.

2) Der Betrag des Vermögens der Anstalt, Bilanz.

3) Angaben über die Art und Weise, wie der Bundesbeitrag verwendet werden will.[2])

Art. 6. Gesuche um Beiträge an die laufenden Kosten des Betriebs und Unterhalts von im Art. 5 genannten Anstalten müssen alljährlich eingesendet werden und enthalten:

a. In Bezug auf die Organisationsverhältnisse.

1) Angaben über die Einteilung des Schuljahres, der Klassen, Kurse u. s. w.;
2) Mitteilung der Zahl der jährlichen Schulwochen und der Verteilung derselben auf die Monate des Jahres;
3) das Lehrprogramm, Angaben betreffend das Lehrpersonal, die Unterrichtsfächer, den Stundenplan etc.;
4) Angaben über Zahl und Altersgrenzen der Schüler.

b. In Bezug auf die finanziellen Verhältnisse.

Den Kostenvoranschlag für das zu subventionirende Betriebsjahr, enthaltend die unter Art. 5, b, Ziff. 1 verlangten Ausweise.[1])

Art. 7. Zur Bestimmung der Höhe des Bundesbeitrages dürfen nicht in Rechnung gebracht werden:

1) Ausgaben für allgemeine Administration, Bureaukosten, Lokalmiete, Unterhalt der Lokale, Beleuchtung, Heizung;
2) Ausgaben für Schulmobiliar, Mobiliar (Schränke für Sammlungen etc.), zum Gebrauch der Schüler bestimmtes gewöhnliches Schulmaterial (Papier etc.).

Dagegen darf von denjenigen landwirtschaftlichen Bildungsanstalten, welche vor 1884 entstanden sind, in Rechnung gebracht werden: der in den Einnahmen dadurch entstehende Ausfall, dass die Schulgelder für kantonsfremde Schweizerbürger nicht höher angesetzt werden dürfen, als für kantonsangehörige Schüler.

Art. 8. Die Auszahlung des zugesicherten Bundesbeitrages erfolgt in der Regel am Schlusse eines Betriebsjahres.[1]) Die Kantonsregierungen haben vorher dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement einzusenden:

1) einen Bericht über den Gang, die Frequenz und die Leistungen der Schule;
2) die Rechnung über die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben, speziell über die Verwendung des Bundesbeitrages;
3) je ein Exemplar sämtlicher die Schule betreffenden vervielfältigten Schriftstücke;
4) ein Inventar über die mit Bundessubvention gemachten Anschaffungen.

Art. 9. Die Kantonsregierungen übernehmen ferner die Verpflichtung, die mit Bundessubvention gemachten Anschaffungen stets öffentlichen Zwecken dienstbar zu erhalten, wenn die Anstalt, zu welcher sie ursprünglich gehört, eingehen sollte.

III. Wandervorträge und landwirtschaftliche Spezialkurse.

Art. 10. Den Kantonen, welche landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse veranstalten oder solche unterstützen,[1]) können Bundesbeiträge gewährt werden. Dabei gelten folgende Bedingungen:

1) es können nur solche Vorträge und Kurse in Betracht kommen, welche sich auf die Landwirtschaft oder einzelne mit ihr zusammenhängende Betriebszweige beziehen;
2) den erstmalig eingereichten Gesuchen ist ein Ausweis darüber beizulegen, was der betreffende Kanton während der 3 letzten dem Gesuche vorangegangenen Jahre für landwirtschaftliche Wandervorträge und Kurse geleistet hat;
3) am Schlusse jeden Jahres haben die Kantonsregierungen dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement einen Bericht nach einem von ihm aufzustellenden Formular einzusenden.[2])

B. Verbesserung des Bodens.*)

Art. 11. Gesuche um Beiträge an die Kosten von Verbesserungen des Bodens sind vor Inangriffnahme der Arbeiten von den betreffenden Kantonsregierungen an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement zu richten.

Dieselben müssen Auskunft erteilen:

1) über die Art, das Bedürfnis, den Umfang und die approximativen Kosten der auszuführenden Arbeiten;
2) über die Höhe der Beiträge des Kantons, der Gemeinden, Genossenschaften und Privaten, entweder in bestimmten Summen oder in Prozenten des definitiven Kostenbetrages.[1])

Art. 12. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement ist ermächtigt, unter Vorbehalt des definitiven Entscheides durch den Bundesrat, diese Gesuche zu prüfen, eventuell

Art. 5. 2) Vgl. Art. 20; 22. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 20; 22. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 22.

Art. 10. 1) Vgl. BB vom 27. Juni 1884. Art. 3, Abs. 2 (hiervor). 2) Vgl. Art. 22.
*) Vgl. BB vom 27. Juni 1884. Art. 7 ff. (hiervor). **Art. 11.** 1) Vgl. Art. 20.

erheblich zu erklären und die Höhe des Bundesbeitrages zu bestimmen, welcher an die Erstellung der Pläne und der Kostenberechnung verabfolgt wird.

Art. 13. Der Bundesrat entscheidet auf Antrag des Departements und auf Grundlage der Pläne und Kostenberechnung sowohl über die Bewilligung einer Subvention überhaupt, als auch innerhalb des im Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884[1]) aufgestellten Maximums über die Quote des Bundesbeitrages.[2])

Art. 14. Mit der Annahme des zugesicherten Bundesbeitrages übernimmt der Kanton die Pflicht, die Ausführung des subventionirten Werkes durch Sachverständige zu überwachen und den Unterhalt desselben zu übernehmen.

C. Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften.*)

Art. 15. Gesuche um Bundesbeiträge an landwirtschaftliche Vereine müssen von den landwirtschaftlichen Hauptvereinen[1]) begutachtet und von denselben dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement eingereicht werden.

Art. 16. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement bezeichnet, unter Vorbehalt definitiven Entscheides durch den Bundesrat, diejenigen Verbindungen, welche als Hauptvereine zu betrachten sind. Es wird dabei die Sprachverschiedenheit, die Ziele und den Umfang der Wirksamkeit der betreffenden Verbindungen berücksichtigen.

Art. 17. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement kann ausnahmsweise auch solchen Vereinen und Genossenschaften unmittelbar Bundesbeiträge zuwenden, welche die Förderung besonderer, mit der Landwirtschaft verwandter Zweige und Industrien oder wissenschaftliche Versuche und Anregungen anstreben.

Art. 18. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement wird dafür sorgen, dass die Bundesbeiträge in möglichst gleichmässiger und gerechter Weise allen Gegenden des Landes nutzbar gemacht werden. Zu diesem Zwecke kann es jährlich Konferenzen von Abgeordneten der beteiligten Vereine einberufen.

Art. 19. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement kann denjenigen Hauptvereinen, die Bundesbeiträge an ihre Verwaltungskosten erhalten, besondere, die Verwaltung betreffende Bedingungen vorschreiben. Ebenso wird es Vorschriften für die Berichtabgabe und die Rechnungsstellung der subventionirten Hauptvereine erlassen.[1])

D. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20. Gesuche um Bundesbeiträge[1]) sind in der Regel vor dem 15. August desjenigen Jahres, das der Ausführung der zu unterstützenden Unternehmungen vorangeht, an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement zu richten.

Art. 21. Bei allen seit Inkrafttreten des Bundesbeschlusses entstandenen oder noch entstehenden landwirtschaftlichen Anstalten und Unternehmungen darf der Beitrag des Bundes denjenigen der Kantone in der Regel nicht übersteigen und in keinem Falle dazu dienen, die bisherigen Leistungen der letzteren herabzumindern (Art. 18 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884).[1])

Art. 22. Die Ausbezahlung der Bundesbeiträge erfolgt in allen Fällen nur gegen Vorweis der Rechnungsbelege und gegen Erstattung eines Berichtes über die unterstützten Anstalten und Unternehmungen.[1])

Art. 23. Dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement steht das Recht zu, von allen in Gemässheit des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 subventionirten Anstalten und Unternehmungen durch Abgeordnete jederzeit Einsicht zu nehmen.

Art. 24. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Verordnung
betreffend die Hebung der Pferdezucht durch den Bund.*)

(Vom 23. März 1887.)

I. Ankauf von Zuchthengsten.

Art. 1. Der Bund übernimmt den Ankauf von Zuchthengsten nach Massgabe der seitens der Kantone bei ihm eingegangenen Anmeldungen.

Es sind vorzugsweise Hengste der anglonormännischen Race zu wählen.

Sollte der Ankauf von Hengsten anderer Racen verlangt werden, so entscheidet über die Zulässigkeit dieser Begehren der Bundesrat.

Art. 2. Mit dem Ankauf betraut das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement jeweilen die erforderlichen Experten. Es gibt denselben die nötigen Instruktionen.

Art. 13. 1) Art. 7, lit. b. (hiervor). 2) Vgl. Art. 22.
*) Vgl. BB vom 27. Juni 1884. Art. 11 ff. (hiervor).
Art. 15. 1) Vgl. Artikel 16; BB vom 27. Juni 1884. Art 12 (hiervor).

Art. 19. 1) Vgl. Art. 22. — **Art. 20.** 1) Art. 1, Abs. 1; 3, Abs. 1; 5, Abs. 1; 10, Abs. 1; 11, Abs. 1; 15. — **Art. 21.** 1) Hiervor. — **Art. 22.** 1) Vgl. Art. 2, Abs. 1; 4, Abs. 2; 8, Abs. 1; 10, Ziff. 3; 19.
*) NF X. 34 ff. — Eingang: «in Vollziehung des Art. 6 des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 27. Juni 1884.

Art. 3. Allfällig in der Schweiz aufgezogene oder importirte und zum Ankauf oder zur «Anerkennung» angemeldete Hengste, sofern dieselben nachweisbar in Abstammung und Qualität resp. Race den importirten nicht nachstehen, müssen durch die gleichen Experten (Art. 2 und 4) erworben, beziehungsweise «anerkannt» und geschätzt werden.

Art. 4. Die angekauften Hengste sind jeweilen am Orte der Abgabe an die Kantone einer Schatzung zu unterwerfen, in dem Sinne, dass die Ankaufssumme inkl. Kosten auf die einzelnen Tiere nach Massgabe ihres Wertes zur Zeit der Abgabe verlegt wird. Zu diesem Zwecke ist die Ankaufskommission durch weitere vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement zu ernennende Experten zu verstärken.

Art. 5. Die Verteilung der Pferde geschieht auf dem Wege der freien Verständigung zwischen den Kantonen und, wenn eine solche nicht erzielt wird, durch Entscheid der verstärkten Expertenkommission, eventuell auf Wunsch der Beteiligten durch das Loos. Jeder Kanton, welcher sich zur Uebernahme eines Hengstes angemeldet hat, ist gehalten, sich diesem Entscheide zu unterziehen.

Art. 6. An die nach Art. 4 festgestellte Schatzungssumme leistet der Bund einen Beitrag von 40 %.

Ein weiterer Beitrag von 10 % an obige Summe wird nach sechsjähriger befriedigender Zuchtleistung verabfolgt, wenn die betreffenden Tiere in gutem Zustande den eidgenössischen Experten vorgeführt werden.

Unter den gleichen Bedingungen wird ein fernerer Beitrag von 20 % nach zehnjähriger befriedigender Zuchtleistung ausbezahlt.

Für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Jahr 1883 und seither importirten, beziehungsweise in das eidgenössische Verzeichnis aufgenommenen Zuchthengste kann die gleiche Vergünstigung nachgesucht werden. Solche Gesuche sind durch Vermittlung der Kantonsregierungen an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement zu richten. Dasselbe wird die betreffenden Hengste und deren Leistungen durch Experten prüfen und, falls diese Prüfung ein günstiges Ergebnis liefert, die Zuchthengste einschätzen lassen. 10 % des geschätzten Wertes werden nach sechsjähriger und weitere 20 % nach zehnjähriger befriedigender Zuchtleistung ausbezahlt.

Art. 7. Die Kantone, welche an diesen Pferdeankäufen beteiligt sind, übernehmen die Verpflichtung, dafür zu sorgen:

a. dass die importirten Zuchthengste wenigstens 6 Jahre lang zur Züchtung im Lande verwendet werden;

b. dass die eingeführten Tiere von den Uebernehmern derselben in Nahrung und Pflege gut gehalten und weder in Arbeit noch Zucht überanstrengt werden;

c. dass in dem Falle, wo ein mit Bundessubvention erworbenes Pferd innerhalb der sechs Jahre durch die Schuld des Uebernehmers umsteht oder zur Zucht untauglich wird, dem Bund die geleistete Subvention unter Zugrundelegung einer sechsjährigen Gebrauchsfähigkeit im Verhältnis zu der seit der Uebergabe verflossenen Zeit zurückbezahlt wird;

d. dass von den betreffenden Hengsthaltern nach einem vom Bunde aufzustellenden Formular Stammregister geführt werden, aus denen die Verwendung der Tiere ersichtlich ist und an deren Hand die erzielten Resultate mit Sicherheit verfolgt werden können.

II. Prämirung von Stutfohlen und Zuchtstuten.

Art. 8. Es dürfen nur Stutfohlen prämirt werden, welche nachweisbar mit Bundessubvention importirte oder vom Bunde als gleichwertig mit denselben anerkannte Hengste zu Vätern haben und sich durch korrekte Körperformen, Stellungen und Gangarten auszeichnen.

Art. 9. Die Auswahl der zu prämirenden Stutfohlen geschieht an den Orten und an den Tagen, welche vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement auf Antrag der Kantonsregierungen festgesetzt werden.

Der von demselben Departement für den einzelnen Sammelplatz zu bezeichnende Experte wird die Auswahl nach Anhörung der von den Kantonsregierungen ihm allfällig beigegebenen Sachverständigen vornehmen.

Art. 10. Von jedem ausgewählten Fohlen soll ein genaues Signalement angefertigt werden, welches auch die Abkunft des Fohlens von väterlicher und mütterlicher Seite und den Betrag der zuerkannten Prämie enthalten soll. Formulare zur Eintragung dieser Angaben werden den Experten durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement eingehändigt (Beilage 1). Das letztere übermittelt den Kantonsregierungen zu Handen der Eigentümer der prämirten Fohlen entsprechend den Angaben der eidgenössischen Experten ausgefertigte Gutscheine (Beilagen 2, 3 und 4).

Die prämirten Fohlen sind am linken Hinterschenkel mit dem eidgenössischen Brand zu zeichnen.

Art. 11. Die Höhe der Prämie beträgt:

a. für Fohlen im Alter von 1—2 Jahren Fr. 30

b. » » » » » 2—3 Jahren Fr. 50

c. » Stuten » » » 3—5 Jahren Fr. 200

Ein Fohlen kann in jeder dieser drei Kategorien nur einmal prämirt werden.

Die Prämiensumme, welche für ein und dasselbe Tier zuerkannt werden kann, beträgt sonach Fr. 280.

Die Auszahlung der Prämien sub *a* und *b* erfolgt nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Prämirung an gerechnet, auf den amtlich beglaubigten Ausweis hin, dass die betreffenden Fohlen innert dieser Zeit der inländischen Zucht nicht entzogen worden sind.

Die Auszahlung der Prämien sub *c* erfolgt auf den amtlich beglaubigten Ausweis hin, dass die betreffende Stute als drei- bis fünfjährig von einem mit Bundessubvention importirten oder denselben als gleichwertig anerkannten Hengste bedeckt worden sei und innert 12 Monaten nach dem Tage der Beschälung ein lebendes Fohlen geboren habe.

Dieser Ausweis soll enthalten: den Namen des Hengstes, dessen Geburtsjahr, das genaue Signalement der Stute, Name und Wohnort ihres Besitzers, das Datum der Beschälung und der vom Viehinspektor bescheinigten Geburt des Fohlens, sowie das genaue Signalement des letztern.

Art. 12. Die Ausweise sind von den Kantonsregierungen dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement einzusenden, welches, wenn es dieselben richtig findet, den Betrag der Prämien dem Kanton, in welchem der Eigentümer der betreffenden Stute oder des Stutfohlens seinen Wohnsitz hat, zur Auszahlung an diesen zukommen lässt.

III. Beiträge für Pferdeausstellungen.

Art. 13. Pferdeausstellungen und Leistungs- oder Dressurproben, von Kantonen oder Vereinen angeordnet, können in Jahren, während welcher keine allgemeinen schweizerischen Ausstellungen stattfinden, unter folgenden Bedingungen Bundesbeiträge erhalten:

a. Die bezüglichen Begehren müssen jeweilen vor dem 15. August des der Ausstellung vorangehenden Jahres beim schweizerischen Landwirtschaftsdepartement gestellt werden und Angaben über Ziel und Umfang der beabsichtigten Ausstellung oder der Leistungsprobe enthalten.[1])

b. Das betreffende Programm ist rechtzeitig dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement zur Genehmigung einzureichen.

c. Es dürfen aus dem Bundesbeitrage nur Pferde prämirt werden, welche von Hengsten abstammen, die mit Bundesunterstützung erworben oder vom Bunde anerkannt worden sind.

Ausgenommen von letzterer Bestimmung sind nur Zuchtstuten, welche entweder trächtig oder von einem Fohlen begleitet aus dem Ausland eingeführt worden sind.

IV. Beiträge für Fohlenweiden.

Art. 14. Die Höhe der Bundesbeiträge für Fohlenweiden, auf welchen mindestens 10 Fohlen gesömmert werden, richtet sich innert dem verfügbaren Kredit

a. nach der Qualität der Weide;

b. nach dem Grad der Fürsorge, welche den Fohlen auf der Weide zu Teil wird (Stallung, Wasser, Beigabe von Heu und Hafer etc.);

c. nach der Zahl der mehr als einjährigen Fohlen, welche zweckmässig gesömmert werden können.

Weiden, auf welchen gleichzeitig Rindvieh, namentlich Kühe, gesömmert werden, sind zu bevorzugen.

Der Beitrag darf in der Regel nicht mehr als 20 Fr. pro Fohlen, berechnet nach der Zahl der über ein Jahr alten Tiere, betragen.

Art. 15. Die Kantone sind gehalten, dem schweiz. Landwirtschaftsdepartement von den in Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen getroffenen Massnahmen Kenntnis zu geben und ihm alljährlich über die Entwicklung der Pferdezucht und die erzielten Resultate Bericht zu erstatten.[1])

Art. 16. Der Bundesratsbeschluss, betreffend die Hebung der schweizerischen Pferdezucht, vom 27. Februar 1883,[1]) das Reglement, betreffend die Prämirung von Stutfohlen durch den Bund, vom 27. Februar 1883,[2]) sowie die hierauf bezüglichen Abänderungsbeschlüsse vom 6. Februar 1885[3]) sind hiemit aufgehoben.

Art. 13. 1) Vgl. VV vom 20. März 1885. Art. 20 (hiervor).

Art. 15. 1) Vgl. VV vom 20. März 1885. Art. 22 (hiervor). — **Art. 16.** 1) NF VII. 37 ff. 2) NF VII. 41 ff. 3) NF VIII. 35 und 36.

Beilage 1.

Prämirung von Stutfohlen durch den Bund, Jahrgang 188......

Schau zu ..

abgehalten den ..

Zahl der vorgeführten Stutfohlen Zahl der prämirten Stutfohlen

Laufende Nr.	Eigentümer des prämirten Fohlens.		Signalement des prämirten Fohlens.								Prämie Fr.	Bemerkungen. (Angabe der Kontrole-Nr., sofern das Fohlen bereits früher prämirt wurde)
						Abstammung.						
						Hengst		Stute				
	Name.	Wohnort.	Name.	Farbe und Abzeichen.	Datum der Geburt.	Name.	Nr.	Name.	Nr.	Vom Hengste		
					(Jahr, Monat, Tag)							

.............................., den 188......

Der eidgenössische Experte:

(Unterschrift.)

Beilage 2.

Prämirung von Stutfohlen durch den Bund, Jahrgang 188....

Kontrole-Nr.

Formular A.

Gutschein.

Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement verpflichtet sich, dem Herrn .. in, Kanton Besitzer des auf der Schau zu .. den 188..... vorgeführten Stutfohlens:

Name Farbe geboren

Abzeichen Abstammend vom Hengste

und der Stute von ..

nach Verlauf eines Jahres, vom Tage vorgenannter Schau an gerechnet, eine Prämie von Fr. 30 zu verabfolgen, sofern der amtliche Ausweis geleistet wird, dass das bezeichnete Fohlen innert dieser Zeit der inländischen Zucht nicht entzogen worden ist.

Bern, den 188.....

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Kontrole-Nr.

Formular A.

Bescheinigung.

Der unterzeichnete Viehinspektor der Gemeinde bezeugt, dass das auf der Schau zu den 188..... mit Fr. 30 prämirte Stutfohlen des Herrn in

Name Farbe geboren

Abzeichen Abstammend vom Hengste

und der Stute von ..

innert Jahresfrist, vom Tage vorgenannter Schau an gerechnet, der inländischen Zucht nicht entzogen worden ist.

................................ den 188.....

(Unterschrift und Stempel des Viehinspektors.)

NB. Diese Bescheinigung ist der Kantonsregierung zu Handen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements einzusenden.

Beilage 3.

Prämirung von Stutfohlen durch den Bund, Jahrgang 188....

Kontrole-Nr. **Formular B.**

Gutschein.

Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement verpflichtet sich, dem Herrn .. in, Kanton Besitzer des auf der Schau zu .. den 188..... vorgeführten Stutfohlens:

Name Farbe geboren

Abzeichen .. Abstammend vom Hengste

und der Stute von

nach Verlauf eines Jahres, vom Tage vorgenannter Schau an gerechnet, eine Prämie von Fr. 50 zu verabfolgen, sofern der amtliche Ausweis geleistet wird, dass das bezeichnete Fohlen innert dieser Zeit der inländischen Zucht nicht entzogen worden ist.

Bern, den .. 188.....

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Kontrole-Nr. **Formular B.**

Bescheinigung.

Der unterzeichnete Viehinspektor der Gemeinde bezeugt, dass das auf der Schau zu den 188..... mit Fr. 50 prämirte Stutfohlen des Herrn in

Name Farbe geboren

Abzeichen .. Abstammend vom Hengste

und der Stute von

innert Jahresfrist, vom Tage vorgenannter Schau an gerechnet, der inländischen Zucht nicht entzogen worden ist.

................................ den 188.....

(Unterschrift und Stempel des Viehinspektors.)

NB. Diese Bescheinigung ist der Kantonsregierung zu Handen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements einzusenden.

Beilage 4.

Prämirung von Stutfohlen durch den Bund, Jahrgang 188....

Kontrole-Nr. **Formular C.**

Gutschein.

Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement verpflichtet sich, dem Herrn .. in, Kanton

Besitzer des auf der Schau zu den 188

vorgeführten Stutfohlens:

Name Farbe Datum der Geburt

Abzeichen Abstammend vom Hengste

und der Stute von,

eine Prämie von Fr. 200 zu verabfolgen, sofern innert drei Jahren, vom Tage vorgenannter Schau an gerechnet, der amtliche Ausweis geleistet wird, dass das bezeichnete Tier als drei- bis fünfjährig von einem mit Bundessubvention importirten oder einem vom Bunde anerkannten Hengste bedeckt worden sei und innert 12 Monaten nach dem Tage der Beschälung ein lebendes Fohlen geboren habe.

Bern, den 188

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Kontrole-Nr. **Formular C.**

Bescheinigung.

Der unterzeichnete Viehinspektor der Gemeinde bezeugt, dass das auf der Schau zu den 188 mit Fr. 200 prämirte Stutfohlen des Herrn in

Name Farbe Datum der Geburt

Abzeichen Abstammend vom Hengste

und der Stute von am vom Hengste

bedeckt worden ist, und dass dasselbe unterm ein lebendes Hengst-/Stut-fohlen, Farbe Abzeichen geboren hat.

........................ den 188

(Unterschrift und Stempel des Viehinspektors.)

NB. Diese Bescheinigung ist der Kantonsregierung zu Handen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements einzusenden.

Vollziehungsreglement

betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus.*)

(Vom 29. Januar 1886.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Zum Zwecke geeigneter Vorkehrungen gegen die Reblaus wird dem eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement eine Expertenkommission beigegeben.

Art. 2. Die Kantone sind beauftragt, die Ueberwachung ihrer Weinberge, Gärten, Baumschulen und Treibhäuser zu organisiren, sowie für die zur Auffindung der Reblaus erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen, gemäss den Anleitungen des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements, zu sorgen.

Sie sollen insbesondere darüber wachen, dass in den Weinbergen oder deren Nähe keine Anpflanzung von Setzlingen irgendwelcher Art, welche für gefährlich oder verdächtig gehalten werden, stattfinde, ohne dass diese Setzlinge vorher von Experten untersucht worden sind.

Die Erziehung oder Vermehrung amerikanischer Reben vermittelst Samen, Pfropfung oder Setzlingen darf nur mit Einwilligung des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements stattfinden.[1])

Art. 3. Die Kantone haben anzuordnen, dass in jeder Weinbau treibenden Gemeinde eine Kommission von Sachverständigen bezeichnet werde, welche die Rebenpflanzungen, Gärten, Baumschulen und Treibhäuser ihrer Gemeinde regelmässig zu besichtigen haben, insbesondere während der Zeit von Anfang Juni bis 15. August.

Art. 4. Beim Auftreten der Reblaus wird der Bundesrat, im Einverständnis mit den betroffenen Kantonen und nach Anleitung der eidgenössischen und kantonalen Experten, die zur Bekämpfung des Uebels erforderlichen Massnahmen anordnen.[1])

Art. 5. Die Kantone haben gegen Ende jedes Jahres dem Bundesrate über die von Behörden, Lokalkommissionen und Experten während des Jahres zum Schutze der Reben gegen die Reblaus entfaltete Tätigkeit, sowie über sämtliche damit zusammenhängende Vorkommnisse einen Bericht zu erstatten.

Diesem Bericht soll ein Verzeichnis derjenigen Anlagen, Pflanzschulen und Gärten beigefügt werden, welche in passender Jahreszeit regelmässigen Untersuchungen unterworfen und amtlich als den Vorschriften der internationalen Phylloxerakonvention entsprechend erklärt worden sind.

Art. 6. Den Kantonen, welche sich genötigt sehen, zur Unterdrückung der Reblauskrankheit Massnahmen zu ergreifen, wird eine Entschädigung bis auf den Betrag von 40 % derjenigen Ausgaben gewährt, welche den öffentlichen Organen durch die Untersuchungen in unmittelbarer Nähe der Reblausherde, die Vertilgungsarbeiten und die Anschaffung von Vertilgungsmitteln erwachsen sind.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nur, wenn die betroffenen Kantone sich bei ihren Vorkehrungen zur Unterdrückung der Reblauskrankheit an die Weisungen der Bundesbehörde gehalten, und nachdem sie eine spezifizirte und mit Belegen versehene Rechnung ihrer sachbezüglichen Auslagen eingereicht haben.[1])

Art. 7. Nach Anhörung der Regierungen[1]) der von der Reblaus heimgesuchten Kantone wird der Bundesrat den Umfang der angesteckten Bodenflächen und die Ausdehnung des wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Gebietes bestimmen.[2])

Art. 8. Die Ueberwachung der Vollziehung derjenigen Vorschriften des gegenwärtigen Reglements, welche sich auf den Post- und Eisenbahnverkehr beziehen, ist Sache des Bundes. Die Kantone haben für die Ueberwachung der übrigen Transportunternehmungen und -Mittel, einschliesslich der Dampfboote, zu sorgen, soweit es sich hiebei nicht um Postsendungen handelt.

II. Vorschriften, die Einfuhr betreffend.*)

Art. 9. Es ist untersagt: Rebenpflänzlinge, Schnittlinge, Rebholz, Rebblätter und Rebenabgänge, nicht gekelterte Weinlesetrauben, gebrauchte Schutzpfähle und Rebstecken, Kompost und Düngererde in die Schweiz einzuführen.[1])

Vorbehalten bleiben die in Gemässheit von Artikel 4 der internationalen Phylloxerakonvention[2]) in Bezug auf die Einfuhr von Weinlesetrauben, Weintrestern, Kompost und Düngererde, schon gebrauchten Schutzpfählen

*) NF IX. 3 ff. — Eingang: «in Vollziehung der internationalen Phylloxerakonvention, d. d. Bern, den 3. November 1881, und des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884.»

Art. 2. 1) Vgl. internationale Phylloxera-Uebereinkunft vom 3. November 1881. Art. 1, Ziff. 1 (im Abschnitt XXXIX). — **Art. 4.** 1) Vgl. internationale Uebereinkunft vom 3. November 1881. Art. 1, Ziff. 2 (im Abschnitt XXXIX).

Art. 6. 1) Vgl. Art. 7; BB vom 27. Juni 1884. Art. 10, Abs. 2—4 (oben S. 725). — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 6. 2) Vgl. Art. 24.

*) Vgl. internationale Uebereinkunft vom 3. Nov. 1881. Art. 1, Ziff. 3; 2 ff. (im Abschnitt XXXIX).

Art. 9. 1) Vgl. Art. 27. 2) Vom 3. Nov. 1881 (im Abschnitt XXXIX).

und Rebstecken in die Grenzbezirke zu treffenden Vereinbarungen.[2])

Auch kann das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement, wenn ihm die Gefahrlosigkeit davon nachgewiesen wird, ausnahmsweise Bewilligungen erteilen, welche von dem in Alinea 1 dieses Artikels enthaltenen Verbote teilweise abgehen.[3])

Art. 10. Tafeltrauben und Weinlesetrauben, Trester, Obstbäume, Setzlinge und Gesträuche, welche aus Staaten kommen, die der internationalen Phylloxerakonvention nicht beigetreten sind,*) dürfen nur mit Bewilligung des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements eingeführt werden.[1])

Art. 11. Tafeltrauben dürfen nur dann an den Grenzen der Schweiz angenommen werden, wenn sie nicht mit Blättern oder Rebholz versehen sind, und in wohlverschlossenen, aber dennoch leicht zu untersuchenden Schachteln, Kisten oder Körben verpackt sind. Das Gewicht einer gefüllten Kiste, Schachtel oder eines gefüllten Korbes darf 10 Kilos nicht übersteigen.

Weinlesetrauben dürfen nur gekeltert und in gut verschlossenen Fässern von wenigstens 5 Hektoliter Gehalt eingeführt werden; die Fässer müssen so gereinigt sein, dass sie keine Erd- oder Rebbestandteile an sich tragen. Die Anbringung von Transportspunden ist gestattet.

Trester dürfen nur in wohlverschlossenen Kisten oder Fässern eingeführt werden.[1])[2])[3])

Art. 12. Tafeltrauben ohne Blätter und ohne Rebholz, gekelterte Weinlesetrauben und Trester, die aus Staaten kommen, die der internationalen Phylloxerakonvention beigetreten sind,*) der Wein, getrocknete Trauben und Traubenkerne, abgeschnittene Blumen, Gemüseprodukte, Samenkörner aller Art und Früchte, woher sie auch kommen mögen, dürfen frei in die Schweiz eingeführt werden.[1])

Art. 13. Setzlinge, Gesträuche, Obstbäume und alle anderen Vegetabilien ausser der Rebe, die aus Pflanzschulen, Gärten oder Treibhäusern kommen, dürfen nur über folgende Zollstätten eingeführt werden:

a. aus Frankreich: über die Zollstätten von Pruntrut, Verrières, Vallorbes und Genf (Bahnhof);

b. aus Deutschland: über die Zollstätten von Basel (Central- und badischer Bahnhof), Waldshut, Schaffhausen, Erzingen, Thayngen, Singen, Konstanz, Romanshorn und Rorschach;

c. aus Oesterreich: über die Zollstätten von St. Margarethen und Buchs.

Das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement ist ermächtigt, falls das Bedürfnis dafür sich geltend macht, noch andere Zollbureaux für die Einfuhr der oben genannten Gegenstände zu öffnen.[1])[2])[3])[4])

Art. 14. Diese Gegenstände[1]) müssen fest, jedoch nur so, dass die notwendigen Untersuchungen leicht möglich sind, verpackt, und von einer Deklaration des Versenders und einer Bescheinigung der Ortsbehörde begleitet sein.

Die Erklärung des Absenders muss

1) bescheinigen, dass der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner Gartenanlage kommt;
2) den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angeben;
3) die Versicherung enthalten, dass die Sendung keine Reben enthält;
4) angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erde an den Wurzeln enthält;
5) mit der Unterschrift des Absenders versehen sein.

Die Bescheinigung der Ortsbehörde muss auf der Erklärung eines Sachverständigen beruhen und besagen:

a. dass die Gegenstände aus einem Grundstück (einer offenen oder umfriedigten Anpflanzung) kommen, welches von jedem Rebstock wenigstens 20 Meter entfernt oder von den Wurzeln desselben durch ein von der kompetenten Behörde für genügend erachtetes Hindernis getrennt ist;

b. dass dieses Grundstück selbst keinen Rebstock enthält;

c. dass auf demselben keine Rebstöcke abgelagert sind;

*) Folgende Staaten sind bis heute der internationalen Phylloxerakonvention vom 3. November 1881 beigetreten: Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Oesterreich-Ungarn, die Schweiz und Serbien. (Anm. zu der amtlichen Ausgabe).

Art. 9. **2**) Vgl. BRB betr. die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten nach der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen vom 8. Febr. 1884 (hiernach); BRB betr. die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 8. Febr. 1884 auf die freie Zone der Landschaft Gex v. 26. Febr. 1884 (unten S. 743), BRB betr. den Verkehr mit Pflanzen, Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaus zwischen der Schweiz und Deutschland vom 25. September 1884 (unten S. 743); BRB betr. den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues zwischen der Schweiz und den zollfreien Zonen von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex vom 21. April 1885 (unten S. 743); BRB betr. die Verlängerung der Giltigkeitsdauer des Beschlusses vom 21. April 1885 etc. Vom 13. Dezember 1888 (unten S. 746); BRB betr. den Verkehr mit Pflanzen zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden vom 20. Oktober 1885 (unten S. 746). **3**) Vgl. Art. 23. **Art. 10.** **1**) Vgl. Art. 27. — **Art. 11.** **1**) Vgl. Art. 23, Abs. 2 und 3; 27. **2**) Vgl. Art. 15, Ziff; 1. **3**) Vgl. BRB vom 8. Febr. 1884. Art. 2 (hiernach); BRB v. 26. Febr. 1884 (unten S. 743).

Art. 12. **1**) Vgl. BRB vom 8. Februar 1884. Art 3 (hiernach); BRB vom 26. Februar 1884 (unten S. 743). — **Art. 13.** **1**) Vgl. Art. 14. **2**) Vgl. Art. 23, Abs. 2 und 3; 27. **3**) Vgl. Art. 15, Ziff. 1. **4**) Vgl. BRB vom 8. Febr. 1884. Art. 4 (hiernach); BRB vom 26. Febr. 1884 (unten S. 743). — **Art. 14.** **1**) Vgl. Art. 13.

d. dass, wenn mit der Reblaus behaftete Reben sich in demselben befunden haben, die Ausrodung der Wurzeln, wiederholte Behandlung mit Gift und während drei Jahren Untersuchungen stattgefunden haben, die eine vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.[2] [3]

Art. 15. Das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement ist ermächtigt:

1) in Betreff der mit der Rebe nicht verwandten Pflanzen, Blumen in Töpfen, Tafeltrauben ohne Blätter und Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck oder als Passagiergut (eingeschriebenes Gepäck) eingeführt werden, Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel 11, 13 und 14 zu gestatten;
2) die Einfuhr von Tafeltrauben nach den Weinbau treibenden Gegenden der Schweiz zu verbieten, nicht aber deren Durchfuhr zu untersagen;
3) hinsichtlich der Einfuhr von Erzeugnissen des Gemüsebaues, welche zwischen infizirten Rebpflanzungen gewachsen sind, beschränkende Massnahmen zu treffen.

III. Vorschriften, die Ausfuhr betreffend.**)

Art. 16. Nach den der internationalen Phylloxerakonvention beigetretenen Staaten*) dürfen

a. Tafeltrauben nur in fest verpackten, aber dennoch leicht zu untersuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,
b. Weinlesetrauben nur gekeltert und in wohlverschlossenen Gebinden, von mindestens 5 Hektoliter Gehalt,
c. Weintrester nur in wohlverschlossenen Kisten oder Fässern ausgeführt werden.

Die Ausfuhr von ausgerissenen Reben, trockenem Rebholz, Rebenpflänzlingen und Schnittlingen nach den genannten Staaten ist verboten, falls der betreffende Staat die Einfuhr derselben nicht ausdrücklich bewilligt hat.[1]

Vorbehalten bleiben die in Gemässheit von Art. 4 der internationalen Phylloxerakonvention[2] in Bezug auf die Ausfuhr von Weinlesetrauben, Weintrestern, Kompost und Düngererde, schon gebrauchten Schutzpfählen und Rebstecken in die Grenzbezirke zu treffenden Vereinbarungen.

Art. 17. Die Ausfuhr von Setzlingen, Gesträuchen und allen anderen Vegetabilien ausser der Rebe, die aus Pflanzschulen, Gärten oder Treibhäusern kommen, nach einem der internationalen Phylloxerakonvention beigetretenen Staate[1]) ist nur über die von dem betreffenden Staate hiefür bezeichneten Zollstätten gestattet.

Die Sendungen müssen von einer Bescheinigung der kompetenten Behörde und einer Erklärung des Absenders versehen sein, wie solche in Art. 14 für die Einfuhr vorgeschrieben sind.[2]

IV. Vorschrift, den Transit betreffend.*)

Art. 18. Setzlinge, Gesträuche und alle anderen Vegetabilien, die nicht zur Kategorie der Rebe gehören, werden zum Transit durch die Schweiz an den Zollbureaux angenommen, ohne dass die bezüglichen Sendungen von den in Art. 14 geforderten Bescheinigungen begleitet sind, vorausgesetzt, dass die Durchfuhr in Kolli erfolge, welche fest und derart verpackt sind, dass sie bei ihrem Eintritt in die Schweiz von der Zollbehörde verbleit werden können.

Hinsichtlich der übrigen in diesem Reglemente namhaft gemachten Gegenstände gelten für den Transit dieselben Vorschriften, welche für die Einfuhr aufgestellt sind.[1] [2]

V. Vorschriften betreffend die Zirkulation im Innern.**)

Art. 19. Die Ausfuhr von Rebenpflänzlingen, Rebholz, Rebstöcken, Rebblättern und Rebenabgängen, nicht gekelterten Weinlesetrauben und Trestern, von schon gebrauchten Schutzpfählen und Rebstecken, Kompost und Düngererde aus den angesteckten Zonen der Schweiz ohne Einwilligung des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements ist verboten.[1]

Art. 20. Der inländische Verkehr in den in den Art. 12 und 13 aufgezählten Gegenständen darf von den Kantonen weder verboten, noch beschränkenden Massnahmen unterworfen werden.

Indessen ist das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement ermächtigt, von den ihm durch Art. 15 in Bezug auf die Einfuhr eingeräumten Ermächtigungen auch hinsichtlich des Verkehrs im Innern Gebrauch zu machen.

Art. 21. Rebenpflänzlinge, Rebenschnittlinge, Wurzelstöcke und Rebhölzer, welche im Innern der Schweiz zirkuliren, müssen mit einem Ursprungszeugnisse versehen und in vollständig und zwar mit Schrauben verschlossenen und trotzdem leicht zu untersuchenden und wieder zu verschliessenden hölzernen Kisten verpackt sein.

Schon gebrauchte Schutzpfähle und Rebstecken, Kompost und Düngererde, welche aus einem Kanton in den andern ausgeführt

*) Siehe Anmerkung zu Art. 10 (Anm. in der amtlichen Ausgabe).

Art. 14. 2) Vgl. Art. 23, Abs. 2 und 3; 27. 3) Vgl. Art. 15, Ziff. 1.

**) Vgl. Anm. zu Titel II.

Art. 16. 1) Vgl. Art. 27. 2) Vom 3. Nov. 1881 (im Abschnitt XXXIX).

Art. 17. 1) Siehe Anm. * zu Art. 10. 2) Vgl. Art. 27.

*) Vgl. Anm. zu Titel II.

Art. 18. 1) Vgl. Art. 9 ff. 2) Vgl. Art. 27.

**) Vgl. internationale Uebereinkunft. Art. 1, Ziff. 3 (im Abschnitt XXXIX).

Art. 19. 1) Vgl. Art. 24; 27.

werden, müssen ebenfalls von einem Ursprungszeugnis begleitet sein.[1])

Art. 22. Keine Sendung von Gegenständen, deren Zirkulation im Innern gestattet ist, darf Weinblätter enthalten.[1])

VI. Verfahren bei Uebertretungen und Strafbestimmungen.

Art. 23. Wenn bei einer Zollstätte Gegenstände anlangen, deren Einfuhr in die Schweiz unbedingt verboten ist (Art. 9), so sollen dieselben sofort und an Ort und Stelle samt ihrer Verpackung durch Feuer zerstört werden.

Die Gegenstände, welche bei einer Zollstätte angehalten worden sind, weil sie den Vorschriften in den Art. 11, 13 und 14 nicht genügen, sollen an den Versandtort auf Kosten dessen, den es angeht, zurückgewiesen oder nach der Wahl ihres Eigentümers, wenn er anwesend ist, durch Feuer vernichtet werden. Die Zerstörung durch Feuer muss unbedingt erfolgen, wenn die zugezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen gefunden haben.[1])

In einem solchen Falle ist ein Protokoll aufzunehmen und behufs Mitteilung an die Regierung des Ursprungslandes dem Bundesrate zuzustellen.[2])

Art. 24. Die im Innern der Schweiz deshalb mit Beschlag belegten Gegenstände, weil sie mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch stehen, sollen konfiszirt werden. Ueber die konfiszirten Gegenstände hat der Kanton zu verfügen, in welchem die Konfiskation erfolgt ist; falls es sich aber um Rebenpflänzlinge, Rebenschösslinge, Rebholz, Rebblätter und Rebenabgänge handelt, die aus den angesteckten Zonen (Art. 7 und 19) kommen, so sollen sie sofort und an Ort und Stelle samt ihrer Verpackung durch Verbrennung zerstört werden. Verbrannt müssen auch solche andere Gegenstände werden, auf denen das Vorhandensein der Reblaus konstatirt wird.

Die Beförderungsmittel, durch welche diese Gegenstände transportirt wurden, sind nach einem vom eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement vorzuschreibenden Verfahren zu desinfiziren.

Die kantonale Polizei soll jedesmal, wenn sie es für nötig erachtet, die in gegenwärtigem Reglemente namhaft gemachten Gegenstände durch amtliche Experten untersuchen lassen, welche für den Fall, dass sie das Vorhandensein der Reblaus konstatiren sollten, darüber ein Protokoll aufzunehmen haben. Dieses Protokoll soll wem Rechtens übermittelt werden, damit die Uebertreter zur Verantwortung gezogen werden können.

Art. 25. Die Transportunternehmungen sind gehalten, die Beförderung von Gegenständen, die den vom gegenwärtigen Reglemente vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, zu verweigern. Wenn sich diese Gegenstände bereits im Verkehr befinden, so haben jene Unternehmungen die Zuwiderhandlungen der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

Die Desinfektion der Beförderungsmittel, durch welche Gegenstände, auf denen das Vorhandensein der Reblaus konstatirt worden ist, transportirt wurden (Art. 22, Alinea 2), hat durch die Transportanstalt und unter Aufsicht der kantonalen Behörde zu geschehen, gegen eine Gebühr, welche vom Bundesrate genehmigt sein muss und von der kantonalen Polizei zu entrichten ist.

Art. 26. Das Zolldepartement, sowie das Post- und Eisenbahndepartement werden in Verbindung mit dem Landwirtschaftsdepartement die Instruktionen für die mit der Vollziehung des gegenwärtigen Reglements beauftragten eidgenössischen Beamten aufstellen.[1])

Art. 27. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements, soweit sie in den Bereich schweizerischer Gerichtsbarkeit fallen, sollen mit einer Busse von Fr. 50 bis Fr. 500 belegt werden.[1])

Wer einen der in diesem Reglemente aufgeführten Gegenstände vermittelst eines falschen Ursprungszeugnisses oder Frachtbriefes oder durch Verheimlichung des Inhalts einer Sendung, oder auf irgend eine andere betrügerische Weise eingeführt, oder in Verkehr gebracht hat, soll mit Gefängnis von acht Tagen bis sechs Monaten bestraft und mit einer Busse von Fr. 100 bis Fr. 1000 belegt werden, unbeschadet der Strafen, welche ihn wegen Urkundenfälschung in Gemässheit der kantonalen Strafgesetzgebung treffen können.

Ein Drittel der Busse fällt dem Beamten oder Angestellten zu, der die Zuwiderhandlung zur Anzeige bringt, die zwei übrigen Drittel dem Kanton.[1])

Für nicht bezahlte Bussen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze.[2])

Art. 28. Das Landwirtschafts-, Zoll-, Post- und Eisenbahndepartement sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Reglements beauftragt, ein jedes, soweit es seinen Geschäftskreis betrifft.

Art. 29. Das Reglement vom 6. Februar 1880,[1]) der Bundesratsbeschluss vom 18. August 1880,[2]) sowie die Bestimmungen der kantonalen Gesetze und Verordnungen, welche mit gegenwärtigem Reglemente in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 21. 1) Vgl. Art. 27. — **Art. 22.** 1) Vgl. Art. 24; 27. — **Art. 23.** 1) Vgl. BRB vom 8. Febr. 1884. Art. 6 (hiernach); BRB vom 26. Februar 1884 (unten S. 743). 2) Internationale Uebereinkunft vom 3. Nov. 1881. Art. 8 (im Abschnitt XXXIX).

Art. 26. 1) Instruktion für die eidg. Zollbureaux an der schweizerisch-deutschen und schweizerisch-österreichischen Grenze zur Vollziehung des Regl. vom 29. Januar 1886 betr. Vorkehrungen gegen die Reblaus, vom 16. Aug. 1887, erlassen vom schweiz. Zolldepartement. — **Art. 27.** 1) Vgl. BRB vom 8. Februar 1884. Art. 7 (hiernach). 2) Fisk. Art. 28. — **Art. 29.** 1) NF V. 10 ff. 2) NF V. 191 f.

Beilage.

Formulare für die in Artikel 14 vorgeschriebene Erklärung des Absenders und die Bescheinigung der kompetenten Behörde des Ursprungslandes.

I. Erklärung des Absenders.

Der Unterzeichnete [1])

..

bescheinigt hiermit,

a. dass der Inhalt der mitfolgenden Sendung [2])

..

bezeichnet mit [3])

enthaltend [4])

..

vollständig aus seiner Gartenanlage [5])

..

stammt;

b. für [6])

in [7])

bestimmt ist;

c. dass die Sendung Reben nicht enthält;

d. dass dieselbe Pflanzen $\frac{\text{mit}}{\text{ohne}}$ Erdballen enthält.

[8]) den

Unterschrift:

Anmerkungen zu Formular I.

1) Name (Firma) und Domizil des Absenders.
2) Anzahl und Beschaffenheit der Kolli (Kisten, Körbe u. dgl.).
3) Marke und Nummer.
4) Angabe des Inhalts der Sendung (Gattung der Pflanzen, Sträucher etc.).
5) Genaue Bezeichnung des Ortes, wo die Anlage sich befindet.
6) und 7) Name und Wohnort des Empfängers der Sendung.
8) Wohnort des Absenders und Datum der Absendung.

II. Bescheinigung der kompetenten Behörde des Ursprungslandes.

Die Unterzeichnete Amtsstelle bescheinigt hiermit,

a. dass die in mitfolgender Sendung enthaltenen Pflanzen aus der $\frac{\text{[1]) offenen}}{\text{umfriedigten}}$ Anlage des Herrn

in stammen,

welche von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter getrennt ist;

oder [1])

welche von jedem Weinstocke durch ein Hindernis getrennt ist, das von der unterzeichneten Behörde als hinreichend betrachtet wird, um das Zusammentreffen der Wurzeln einer Rebe mit denjenigen anderer Pflanzen auszuschliessen;

b. dass jene Anlage selbst keinen Weinstock enthält;

c. dass auf derselben keine Weinstöcke abgelagert sind;

d. dass sich auf dem Grundstücke niemals mit der Reblaus behaftete Reben befunden haben

oder [1])

dass die auf diesem Grundstücke vorhanden und von der Reblaus befallen gewesenen Weinstöcke gänzlich ausgerottet und dass wiederholte Desinfektionen und drei Jahre lang Untersuchungen vorgenommen worden sind, welche die vollständige Vernichtung des Insektes und der Wurzeln verbürgen.

.............................. den

Unterschrift:

(L. S.)

1) Je nach den gegebenen Umständen ist das eine oder das andere zu streichen.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten nach der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen.*)

(Vom 8. Februar 1884.)

Art. 1. Die Ausfuhr von Wurzelreben, Rebholz, Wurzelstöcken, Rebblättern und Rebenabgängen, nicht eingestampften Weinlesetrauben, gebrauchten Schutzpfählen und Rebstecken, Dünger und Düngererde, mit Ausnahme von chemischem Dünger, aus der Schweiz in die zollfreie Zone von Hoch-Savoyen ist untersagt.[1]

Art. 2. Tafeltrauben, welche nach der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen ausgeführt werden wollen, dürfen nicht mit Rebblättern und Rebholz versehen und müssen in wohl verschlossenen, aber dennoch leicht zu untersuchenden Kisten, Schachteln oder Körben verpackt sein; das Gewicht einer gefüllten Kiste, Schachtel oder eines gefüllten Korbes darf 10 Kilo nicht übersteigen.

Eingestampfte Weinlesetrauben dürfen in die genannte französische Landesgegend nur in gut verschlossenen Fässern von wenigstens 5 Hektoliter Gehalt ausgeführt werden; die Fässer müssen so gereinigt sein, dass sie keine Erd- oder Rebbestandteile an sich haben.

Trester dürfen nur in Kisten oder wohl verschlossenen Fässern ausgeführt werden.[1][2]

Art. 3. Die Ausfuhr von Erzeugnissen des Gartenbaues und der Landwirtschaft, wie Gemüse, Früchte, Samenkörner aller Art, ferner Produkte des Futterbaues, abgeschnittene Blumen und Topfpflanzen aus der Schweiz nach der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen ist ohne Vorweis eines Ursprungszeugnisses gestattet.[1][2]

Art. 4. Setzlinge, Gesträuche und alle andern Vegetabilien ausser der Rebe, die aus Pflanzschulen, Gärten oder Treibhäusern kommen, dürfen nur dann nach der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen ausgeführt werden, wenn sie von einer Deklaration des Versenders und einer Bescheinigung der kompetenten Behörde des Landes, aus welchem sie kommen, begleitet sind.[1][2]

Art. 5. Die Bescheinigung der kompetenten Behörde[1] soll bezeugen:

a. dass die Gegenstände aus einem Grundstück (einer Anpflanzung, einer Einfriedung) kommen, welches von jedem Rebstock wenigstens 20 Meter entfernt oder von den Wurzeln desselben durch ein von der kompetenten Behörde für genügend erachtetes Hindernis getrennt ist;

b. dass dieses Grundstück selbst keinen Rebstock enthält;

c. dass auf demselben keine Rebstöcke abgelagert sind;

d. dass, wenn mit der Reblaus behaftete Reben in demselben sich befunden haben, die Ausrodung der Wurzeln, wiederholte Behandlung mit Gift und während drei Jahren Untersuchungen stattgefunden haben, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln sichern.

Die Deklaration des Versenders muss

a. bescheinigen, dass die gesamte Sendung aus seinen Anlagen kommt;

b. den Ort des definitiven Empfangs und die Adresse des Empfängers angeben;

c. die Versicherung enthalten, dass sich in der Sendung keine Reben befinden;

d. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erde an den Wurzeln enthält;

e. mit der Unterschrift des Versenders versehen sein.[2][3]

Art. 6. Die Gegenstände, welche bei einer Zollstätte angehalten worden sind, weil sie den Vorschriften in den Artikeln 1, 2, 4 oder 5 nicht genügen, müssen an den Versandtort auf Kosten dessen, den es angeht, zurückgewiesen oder nach der Wahl ihres Eigentümers, wenn derselbe gegenwärtig ist, durch Feuer vernichtet werden.

Die Gegenstände, an denen die zugezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen gefunden haben, sollen sofort und an Ort und Stelle samt ihrer Verpackung durch Feuer vernichtet werden.[1]

Art. 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Beschlusses sollen mit einer Busse von Fr. 50—500 belegt werden.

Ein Drittel der Busse fällt dem Beamten oder Angestellten zu, der die Zuwiderhandlung zur Anzeige bringt, die zwei übrigen Drittel dem Kanton.[1]

Art. 8. Das Landwirtschafts- und das Zolldepartement sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, ein jedes, soweit es seinen Geschäftskreis betrifft.

*) NF VII. 352 ff. — Eingang: «im Hinblick auf die internationale Phylloxera-Uebereinkunft d. d. Bern, 3. Nov. 1881, und auf Artikel 9 der Uebereinkunft betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen, vom 14. Juni 1881. (Siehe diese Verträge im Abschnitt XXXIX. Vgl. auch Vollziehungsregl. vom 29. Januar 1886. Art. 9, Abs. 2 (hiervor); BRB vom 21. April 1885 (unten S. 743 ff.).

Art. 1. 1) Vgl. Art. 6 und 7. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 6 und 7. 2) Vgl. Vollziehungsregl. vom 29. Januar 1886. Art. 11 (hiervor). **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 6 und 7. 2) Vgl. Vollziehungsregl. vom 29. Januar 1886. Art. 12 (hiervor). **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 5; 6; 7. 2) Vgl. Vollziehungsregl. v. 29. Jan. 1886. Art. 13 (hiervor). — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 4. **Art. 5.** 2) Vgl. Art. 6 und 7. 3) Vgl. Vollziehungsregl. vom 29. Januar 1886. Art. 14 (hiervor). — **Art. 6.** 1) Vgl. Vollziehungsregl. vom 29. Januar 1886. Art. 23, Abs. 2 (hiervor). — **Art. 7.** 1) Vgl. Vollziehungsregl. v. 29. Jan. 1886. Art. 27 (hiervor).

Bundesratsbeschluss

betreffend die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 8. Februar 1884 auf die freie Zone der Landschaft Gex.*)

(Vom 26. Februar 1884.)

Die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 8. Februar 1884,[1]) betreffend die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten nach der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen gelten auch für die freie Zone der Landschaft Gex.

Bundesratsbeschluss

betreffend den Verkehr mit Pflanzen, Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaus zwischen der Schweiz und Deutschland.)**

(Vom 25. September 1884.)

Art. 1. Setzlinge, Gesträuche und alle andern Vegetabilien ausser der Rebe dürfen aus einem nicht mehr als 15 Kilometer von der deutsch-schweizerischen Grenze entfernten Orte Elsass-Lothringens nach einem nicht mehr als 15 Kilometer von jener Grenze entfernten Orte der Schweiz eingeführt werden, ohne von den im Artikel 3 der internationalen Phylloxerakonvention[1]) vorgeschriebenen Bescheinigungen begleitet zu sein, vorausgesetzt, dass die betreffende Sendung aus einer von der Reblaus nicht heimgesuchten Gegend herrührt.

Dieselbe Erleichterung wird der Ausfuhr der genannten Gegenstände aus der Schweiz nach Elsass-Lothringen gewährt, falls dieselben aus einem nicht mehr als 15 Kilometer von der schweizerisch-deutschen Grenze entfernten Orte herkommen und nach einem nicht mehr 15 Kilometer von derselben Grenze entfernten Orte Elsass-Lothringens bestimmt sind.[2])

Art. 2. Weinlesetrauben, Trester, Kompost, Düngererde, schon gebrauchte Schutzpfähle und Rebstecken, welche aus einem nicht mehr als 15 Kilometer von der deutsch-schweizerischen Grenze entfernten Orte des Grossherzogtums Baden oder Elsass-Lothringens herrühren und nach einem nicht mehr als 15 Kilometer von derselben Grenze entfernten Orte der Schweiz bestimmt sind, unterliegen, vorausgesetzt, dass sie aus einer von der Reblaus nicht heimgesuchten Gegend kommen, bei ihrer Einfuhr den Bestimmungen im Art. 2, Absatz 3 und 4 der internationalen Phylloxerakonvention[1]) nicht.

Dieselbe Erleichterung wird der Ausfuhr der genannten Gegenstände aus der Schweiz nach dem Grossherzogtum Baden und Elsass-Lothringen gewährt, falls dieselbe aus einem nicht mehr als 15 Kilometer von der schweizerisch-deutschen Grenze entfernten Orte der Schweiz herrühren und nach einem nicht mehr als 15 Kilometer von derselben Grenze entfernten Orte des Grossherzogtums Baden oder Elsass-Lothringens bestimmt sind.

Art. 3. Die Grenzzollbehörden sind, wenn im einzelnen Falle über die Herkunft einer Sendung Zweifel waltet, befugt, den durch die kompetente Behörde zu leistenden Nachweis zu verlangen, dass die betreffende Sendung aus einem nicht von der Reblaus infizirten oder der Infektion verdächtigen Orte herrührt.[1])

Art. 4. Das eidg. Landwirtschafts- und das Zolldepartement sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, ein jedes, soweit es seinen Geschäftskreis betrifft.

Bundesratsbeschluss

betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues zwischen der Schweiz und den zollfreien Zonen von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex.*)

(Vom 21. April 1885.)

Art. 1. Den Eigentümern von Grundstücken, welche in den freien Zonen von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex oder in der Schweiz liegen, jedoch von der schweizerisch-französischen Grenze nicht mehr als 3 Kilometer entfernt sind, ist gestattet, in Abweichung von den Bestimmungen in den Artikeln 1 und 2 der Bundesratsbeschlüsse vom 8. und 26. Februar 1884,[1]) nach den zollfreien Zonen oder nach der Schweiz Weinlesetrauben, Weintrester, Kompost und Düngererde, schon gebrauchte Schutzpfähle und Rebstecken auszuführen.

Die Ein- und Ausfuhr von eingestampften Weinlesetrauben und von Weintrestern, welche diesen Grundeigentümern gehören, ist den im Art. 2, Alinea 3 und 4, der internationalen Phylloxerakonvention[2]) vorgeschriebenen Beschränkungen nicht unterworfen.[3])

Art. 2. Diese Verkehrserleichterungen[1]) werden unter folgenden Bedingungen gewährt:

*) NF VII. 426. — Vgl. auch BRB vom 21. April 1885 (weiter unten).

1) Hiervor.

**) NF VII. 547 f. — Eingang: «im Hinblick auf Art. 4 der internationalen Phylloxerakonvention d. d. Bern, 3. November 1881 (Amtl. Samml. n. F. VI, 228); in Gemässheit einer mit dem Deutschen Reiche getroffenen Vereinbarung». Vgl. auch Vollziehungsregl. v. 29. Jan. 1884. Art. 9, Abs. 2 (oben S. 737).

Art. 1. 1) Vom 3. Nov. 1881 (im Abschnitt XXXIX). 2) Vgl. BRB vom 20. Okt. 1885. Art. 1 (unten S. 746). **Art. 2.** 1) Vom 3. Nov. 1881 (im Abschnitt XXXIX).

Art. 3. 1) Vgl. BRB vom 20. Okt. 1885. Art. 3 (unten S. 746).

*) NF VIII. 61 ff. — Eingang: «im Hinblick auf die internationale Phylloxera-Uebereinkunft, d. d. Bern, 3. November 1881 (Amtl. Samml. n. F. VI, 228), und auf Art. 9 der Uebereinkunft betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen, vom 14. Juni 1881 (Amtl. Samml. n. F. VI, 515)». (Siehe diese Verträge im Abschnitt XXXIX).

Art. 1. 1) Oben S. 742 f. 2) Vom 3. Nov. 1881. (im Abschnitt XXXIX). 3) Vgl. Art. 2. — **Art. 2.** 1) Art. 1.

1) die Bewilligung zur Aus- und Einfuhr der genannten Gegenstände wird nur für die Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Betriebs erteilt;

2) diejenigen Grundbesitzer, welche die im Art. 1 des gegenwärtigen Beschlusses vorgesehenen Verkehrserleichterungen beanspruchen, haben sich bei der Zolldirektion in Genf eine Karte zu verschaffen und diese durch den Maire der schweizerischen oder französischen Gemeinde, in welcher ihr Grundeigentum gelegen ist, unterzeichnen zu lassen. Diese dem hier beigegebenen Modell entsprechende Karte muss sodann, bevor der Gesuchsteller von derselben Gebrauch machen kann, von der Zolldirektion in Genf visirt worden sein.

Die Zolldirektion in Genf wird, insofern sie es für notwendig erachtet, bevor sie eine Karte mit ihrem Visum versieht, die erforderlichen Erkundigungen einziehen.

Auf Verlangen des Zollbeamten muss diese Karte sowohl bei der Ausfuhr als bei der Einfuhr der im gegenwärtigen Erlasse erwähnten Gegenstände vorgewiesen werden.[2])

Art. 3. Ein Grundbesitzer, welcher den in vorliegendem Beschlusse aufgeführten Bedingungen zuwider handelt, geht seiner Karte verlustig, unbeschadet der im Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 8. Februar 1884[1]) vorgesehenen Busse. Im Falle er seine Karte zu Gunsten eines Dritten verwendet hat, wird dieser Letztere in gleichem Masse strafbar, wie der rechtmässige Inhaber der Karte selbst.

Art. 4. Das Landwirtschafts- und das Zolldepartement sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen, bis den 31. Dezember 1887 geltenden[1]) Beschlusses beauftragt, ein jedes, soweit es seinen Geschäftskreis betrifft.

Art. 2. 2) Vgl. Art. 3. — **Art. 3.** 1) Oben S. 742. — **Art. 4.** 1) Durch BRB vom 13. Dez. 1888 (hiernach) ist die Giltigkeitsdauer des Beschlusses bis zum 31. Dez. 1890 verlängert worden.

Modell der Karte.

Schweizerische Gemeinde.

Der unterzeichnete Gemeindepräsident bezeugt anmit,

dass Hr. ..

Eigentümer von Grundstücken ist, welche im Kanton Genf in einer Entfernung von höchstens 3 Kilometern von der schweizerisch-französischen Grenze liegen.

Derselbe hat somit Anspruch auf die im Bundesratsbeschluss vom 21. April 1885 (siehe Rückseite) vorgesehenen Verkehrserleichterungen.

Ort und Datum: *Unterschrift des Gemeindepräsidenten:*

..............................

Gemeindesiegel.

L. S.

Französische Gemeinde.

Der Unterzeichnete Gemeindepräsident bezeugt anmit,

dass Hr. ..

Eigentümer von Grundstücken ist, welche in der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen / der Landschaft Gex*) und in einer Entfernung von höchstens 3 Kilometern von der schweizerisch-französischen Grenze liegen.

Derselbe hat somit Anspruch auf die im Bundesratsbeschluss vom 21. April 1885 (siehe Rückseite) vorgesehenen Verkehrserleichterungen.

Ort und Datum: *Unterschrift des Gemeindepräsidenten:*

..............................

Gemeindesiegel:

L. S.

*) Die obere oder untere Linie ist zu streichen.

Zur Urkund dessen hat die Direktion des VI. Zollgebietes in Genf, nachdem sie obige Angaben geprüft und richtig befunden, die gegenwärtige Karte ausgestellt.

Ort und Datum: *Siegel der Zolldirektion.* Die Direktion des VI. Zollgebietes, *Der Direktor:*

..............................

L. S.

..............................

Unterschrift des Inhabers:

..............................

Diese Karte ist nur für das Jahr 188.... gültig.

(NB. Der Bundesratsbeschluss ist auf der Rückseite zu reproduziren.)

Bundesratsbeschluss

betreffend die Verlängerung der Giltigkeitsdauer des Beschlusses vom 21. April 1885, betreffend den Verkehr zwischen der Schweiz und den zollfreien Zonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex.*)

(Vom 13. Dezember 1888.)

Der schweizerische Bundesrat hat,

nachdem die französische Regierung mit Gesetz vom 5. Dezember 1888 die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1883, betreffend Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung der Reblaus in Algerien, bis zum 31. Dezember 1890 für die zollfreien Zonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex in Kraft bestehend erklärt hat,

beschlossen:

Es sei der Bundesratsbeschluss vom 21. April 1885, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues zwischen der Schweiz und den zollfreien Zonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex,[1]) in Abänderung von Art. 4 desselben, ebenfalls bis zum 31. Dezember 1890 in Kraft bestehend erklärt.

*) NF X. 810.
1) Hiervor.

Bundesratsbeschluss

betreffend den Verkehr mit Pflanzen zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden.*)

(Vom 20. Oktober 1885.)

Art. 1. Setzlinge, Gesträuche und alle andern Vegetabilien ausser der Rebe dürfen aus einem nicht mehr als 15 Kilometer von der deutsch-schweizerischen Grenze entfernten Orte des Grossherzogtums Baden nach einem nicht mehr als 15 Kilometer von jener Grenze entfernten Orte der Schweiz eingeführt werden, ohne von den im Artikel 3 der internationalen Phylloxera-Uebereinkunft vorgeschriebenen Bescheinigungen begleitet zu sein, vorausgesetzt, dass die betreffende Sendung aus einer von der Reblaus nicht heimgesuchten Gegend herrührt.

Dieselbe Erleichterung wird der Ausfuhr der genannten Gegenstände aus der Schweiz nach dem Grossherzogtum Baden gewährt, falls dieselben aus einem nicht mehr als 15 Kilometer von der schweizerisch-deutschen Grenze entfernten Orte herkommen und nach einem nicht mehr als 15 Kilometer von derselben Grenze entfernten Orte des Grossherzogtums Baden bestimmt sind.[1])

Art. 2. Die Grenzzollbehörden sind, wenn im einzelnen Falle über die Herkunft einer Sendung Zweifel waltet, befugt, den durch die kompetente Behörde zu leistenden Nachweis zu verlangen, dass die betreffende Sendung aus einem nicht von der Reblaus infizirten oder der Infektion verdächtigen Orte herrührt.[1])

Art. 3. Das eidgenössische Landwirtschafts- und das Zolldepartement sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, ein jedes, soweit es seinen Geschäftskreis betrifft.

*) NF VIII. 191 f. — Eingang: «im Hinblick auf Artikel 4 der internationalen Phylloxera-Uebereinkunft, d. d. Bern, 3. November 1881; — in Gemässheit einer mit dem Deutschen Reiche getroffenen Vereinbarung.»
Art. 1. 1) Vgl. BRB. vom 25. Sept. 1884. Art. 1 (oben S. 743). — **Art. 2.** 1) Vgl. BRB vom 25. Sept. 1884. Art. 3 (oben S. 743).

2. Polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen.

Aus andern Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 69.
X. A. Beschluss des Bundesrates betreffend Organisation seiner Departemente vom 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 9.
XXXIX. Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn behufs Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen durch den Viehverkehr. Vom 31. März 1883.

Bundesgesetz
über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen.*)

(Vom 8. Hornung 1872.)

Art. 1. Zur Sicherung gegen Einschleppung und Verbreitung von Tierkrankheiten, namentlich der nachbenannten gemeingefährlichen Seuchen:

Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz und Wut, — sind in sämtlichen Kantonen die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.[1])

Dem Bundesrat ist vorbehalten, beim Auftreten anderer, hier nicht genannter Tierseuchen, sofern dieselben einen gemeingefährlichen Charakter annehmen, die zu ihrer Bekämpfung und Tilgung notwendigen Massregeln vorzuschreiben.[2])

Art. 2.[1]) Die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes ist Sache der Kantone. Der Bundesrat überwacht deren richtige und gleichmässige Vollziehung und trifft in den Fällen, wo sich die Sicherheitsmassregeln über das Gebiet mehrerer Kantone zu erstrecken haben, die zur Sicherung des notwendigen Zusammenwirkens erforderlichen Anordnungen.

Der Bundesrat ist behufs Durchführung seiner Aufgabe ermächtigt, Kommissäre aufzustellen und dieselben mit amtlichen Befugnissen auszurüsten.[2])

I. Vorschriften über den Viehverkehr.

Art. 3. Der Verkehr mit Haustieren, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder durch geschehene Berührung mit solchen Träger eines Ansteckungsstoffes sein können, ist verboten.[1])[2])

Art. 4. Behufs Handhabung dieses Verbotes[1]) werden für den Verkehr mit Rindvieh und Tieren aus dem Pferdegeschlecht amtliche Gesundheitsscheine[2]) in der Art eingeführt, dass bei jeder Veräusserung eines über 6 Monate alten Tieres, sofern dasselbe ausser den Inspektionskreis (Art. 6) geführt wird, dem Uebernehmer ein Gesundheitsschein übergeben werden muss.[3])[4])

Art. 5. Wenn Seuchen herrschen, deren Kontagium durch Kälber, Schafe, Ziegen oder Schweine übertragen werden kann, so wird der Bundesrat auf einem von ihm zu bestimmenden Gebiete und für die Zeit der Gefahr auch für den Verkehr mit solchen Tieren amtliche Gesundheitsscheine[1]) vorschreiben.[2])

Art. 6. Die kantonalen Behörden bezeichnen amtliche Personen, welche für die ihnen zugewiesenen Kreise (Inspektionskreise)[1]) die Gesundheitsscheine[2]) ausstellen und für eingeführte Tiere einnehmen. In beiden Richtungen haben dieselben genaue Kontrolen zu führen.[3])

Die Gesundheitsscheine werden nach einheitlichen, vom Bundesrate festzustellenden Formularien ausgestellt.[4]) Sie müssen den Namen des Eigentümers der Tiere, das Datum der Ausstellung, die Angabe über die Dauer der Giltigkeit, sowie die Unterschrift des Ausstellers enthalten, und bezeugen, dass die betreffenden Tiere aus Ortschaften kommen, in welchen keine polizeiliche Beschränkung des Verkehrs derselben besteht, noch Grund dazu vorhanden ist.

Gesundheitsscheine für Grossvieh tragen das Signalement der betreffenden Tiere in

*) AS X. 1029 ff. — Eingang: «in Betrachtung, dass zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung gemeingefährlicher Viehseuchen die Gesetzgebung der Kantone bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr ausreicht, und in Ausführung von Art. 59 der Bundesverfassung.» Jetzt BV Art. 69.

Art. 1. 1) Vgl. VV vom 14. Okt. 1887. Art. 24; 25 (unten S. 756). 2) Vgl. VV vom 14. Okt. 1887. Art. 35 (unten S. 758). — **Art. 2.** 1) Dieser Artikel ist aufgehoben, soweit er sich mit BG vom 1. Juli 1886 (unten S. 753) im Widerspruch befindet. Vgl. Art. 4 dieses BG. 2) Vgl. VV vom 14. Okt. 1887. Art. 1 und 2 (unten S. 753).

Art. 3. 1) Vgl. Art. 36, Abs. 2 und Art. 37. 2) Vgl. Art. 4. — **Art. 4.** 1) Art. 3. 2) Vgl. Art. 6. 3) Vgl. Art. 36; 37; BG vom 19. Juli 1879. Art. 3 (hiernach). 4) Vgl. VV v. 14. Okt. 1887. Art. 19—21 (unten S. 755 f.). **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 36; 37; BG v. 19. Juli 1873. Art. 3 (hiernach). — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 4. 2) Vgl. Art. 4 u. 5. 3) Vgl. VV vom 14. Okt. 1887. Art. 3 ff.; 7 ff. (unten S. 753 f.). 4) Vgl. VV vom 14. Okt. 1887. Art. 10 ff. (unten S. 754 ff.).

Bezug auf Gattung, Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen.

In Gesundheitsscheinen für Kleinvieh muss die Zahl der Stücke angegeben werden.

Die Gesundheitsscheine sind 14 Tage giltig.[5]) Der Bundesrat kann diese Giltigkeit für Zeiten und Gegenden, in welchen Viehseuchen herrschen, bis auf zwei Tage abkürzen.[6])

Art. 7.[1]) Gleiche Gesundheitsscheine[2]) oder entsprechende amtliche Zeugnisse werden für Rindvieh und Tiere des Pferdegeschlechtes ohne Rücksicht auf das Alter, sowie für Schafe, Ziegen und Schweine gefordert, welche aus dem Auslande eingeführt werden wollen. Dieselben werden unter Beisetzung des Datums der Einfuhr an der Zollstation mit dem Stempel des Zollbeamten versehen.

Wenn bestimmte Gründe die Zuverlässigkeit solcher Zeugnisse aus einzelnen ausländischen Gebieten zweifelhaft machen, so sind die von daher eintretenden Tiere an der Eingangsstation auf Kosten des Einführers der Untersuchung durch einen schweizerischen Tierarzt zu unterwerfen, welcher dieselben zurückweist, wenn sie nicht vollkommen unverdächtig sind, dagegen für dieselben einen Passirschein ausstellt, wenn sie als gesund befunden werden.[3])[4])

Art. 8. Eisenbahnen dürfen nur Rindvieh zum Transport annehmen, das mit Gesundheitsscheinen begleitet ist. (Art. 4.)[1])[2])

Art. 9. Zu Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen Rindvieh und Tiere aus dem Pferdegeschlecht nicht zugelassen werden ohne Gesundheitsscheine.[1]) Ueberdies sind die Viehmärkte einer sorgfältigen sanitätspolizeilichen Aufsicht zu unterstellen.[2])[3])

Art. 10. In den Metzgereien ist eine sanitarische Kontrole des Schlachtviehes einzuführen.[1])

Art. 11. In Gegenden, wo durch die Alpenwirtschaft besondere Verhältnisse bedingt sind, haben die Kantone die zur Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes besonders notwendigen Vorschriften zu erlassen.[1])

Art. 6. 5) Dieser Satz ist modifizirt durch VV vom 14. Okt. 1887. Art. 19 (unten S. 755). 6) Vgl. auch VV vom 14. Oktober 1887. Art. 22 (unten S. 756). — **Art. 7.** 1) Aufgehoben, soweit im Widerspruch mit BG v. 1. Juli 1886. Siehe Art. 4 desselben (unten S. 753). 2) Art. 4 bis 6. 3) Vgl. Art. 36; 37; BG vom 19. Juli 1873. Art. 3 (hiernach). 4) Vgl. VV v. 14. Okt. 1887. Art. 15; 87 ff. (unten S. 755 u. 767 ff.). — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 36; 37; BG v. 19. Juli 1873. Art. 3 (hiernach). 2) Vgl. VV v. 14. Okt. 1887. Art. 69 ff. (unten S. 764 f.). — **Art. 9.** 1) Modifizirt bezw. ergänzt durch VV vom 14. Oktober 1887. Art. 75, Abs. 3 (unten S. 766). 2) Vgl. VV vom 14. Okt. 1887. Art. 75 ff. (unten S. 766). 3) Vgl. Art. 36; 37; BG vom 19. Juli 1873. Art. 3 (hiernach). — **Art. 10.** 1) Vgl. VV vom 14. Okt. 1887. Art. 80 (unten S. 766 f.). **Art. 11.** 1) Vgl. VV vom 14. Okt. 1887. Art. 82 ff. (unten S. 767); BG v. 1. Juli 1886. Art. 1, Abs. 2 (unten S. 753).

II. Allgemeine Bestimmungen gegen Viehseuchen.*)

Art. 12. Damit die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Massregeln schnell getroffen werden können, sind die Eigentümer von Haustieren verpflichtet, von dem Vorkommen einer der genannten Krankheiten bei der Gemeindsbehörde sogleich Anzeige zu machen. Die nämliche Verpflichtung haben auch die Tierärzte, Fleischbeschauer und Viehinspektoren, sowie alle Polizeibediensteten, wenn sie von dem Vorhandensein einer solchen Krankheit Kenntnis erhalten.[1])

Die Gemeindsbehörde soll, nach eingeholtem tierärztlichen Befinden, vorläufig die zur Verhinderung der weitern Verbreitung notwendigen Anstalten treffen und bei der Kantonsregierung Anzeige machen.[1])

Art. 13. Beim Ausbruch einer der in diesem Gesetze bezeichneten Seuchen[1]) in dem benachbarten Gebiete eines ausländischen Staates hat diejenige Kantonsregierung, welche davon auf irgend eine Weise Kenntnis erhält, dem Bundesrat davon Mitteilung zu machen, welcher nach Ausmittlung des Sachverhalts die betreffenden Grenzkantone hievon in Kenntnis setzt und gleichzeitig, je nach der Natur der Seuche, deren Verbreitung und der zur Tilgung derselben getroffenen Massregeln die Vorkehren bestimmt, welche gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes getroffen werden sollen.[2])

Die Kantone sind nicht befugt, dieselben von sich aus zu verschärfen, zu mildern oder aufzuheben.

Art. 14. Wenn eine der genannten Seuchen[1]) im Innern eines Kantons ausbricht, so sind von der betreffenden Regierung die in diesem Gesetze vorgesehenen Vorkehrungen sogleich zu treffen und ist der Bundesrat von dem Ausbruche der Seuche und von den dagegen angeordneten Massregeln in Kenntnis zu setzen.[2])

Art. 15. Ohne Bewilligung des Bundesrates darf keine Erschwerung des Verkehrs zwischen den Kantonen stattfinden.[1])

Ausnahmsweise ist eine Kantonsregierung befugt, in Fällen, in welchen die Anordnung sofortiger Schutzmassregeln durchaus geboten ist, den Verkehr mit Vieh gegen einen angrenzenden Kanton zu beschränken.

In einem solchen Falle hat jedoch die betreffende Kantonsregierung dem Bundesrat von der getroffenen Massregel sofort Kenntnis zu geben und dieser entscheidet, nach vorgängiger Untersuchung, ob die Verfügung zu bestätigen oder aufzuheben sei.

*) Vgl. VV v. 14. Okt. 1887. Art. 24 ff. (unten S. 756 ff.).

Art. 12. 1) Vgl. Art. 36; 37. — **Art. 13.** 1) Vgl. Art. 1, Absatz 2 und 3, und Anm. 1 und 2 daselbst. 2) Vgl. Art. 21. — **Art. 14.** 1) Siehe Anm. 1 zu Art. 13. 2) Vgl. Art. 21. — **Art. 15.** 1) Vgl. VV vom 14. Okt. 1887. Art. 77 (unten S. 766).

Wenn Viehseuchen herrschen, so ist der Viehverkehr auf den Eisenbahnen, sowie die Reinigung und Desinfektion des zum Transport von Vieh und rohen Häuten verwendeten Materials, sorgfältig zu überwachen.[2])

Art. 16. Wenn beim Vorkommen einer Seuche die Bösartigkeit oder Kontagiosität strenge Polizeimassregeln notwendig macht, um die Einschleppung oder Verbreitung zu verhüten oder die Seuche zu vertilgen, so werden die betreffenden Behörden das Volk über die Gefahr und die notwendige Vorsicht zu belehren suchen, und demselben von dem jeweiligen Stand der Seuche Kenntnis geben.

Art. 17. Wird zur Bekämpfung einer Seuche das Töten von Tieren, die Zerstörung oder das Vergraben von Futter, Stroh, Dünger, Gerätschaften, von Gebäudeteilen oder anderem Eigentum polizeilich angeordnet, so haben die Besitzer Anspruch auf einen angemessenen Beitrag an den Schaden, welcher ihnen dadurch nachweisbar zugefügt wird.[1]) Für beseitigte Hunde und Katzen (Art. 32 und 34) besteht jedoch keine Entschädigungspflicht.[2])

Art. 18. Diese Entschädigungen[1]) sind von den betreffenden Kantonen zu leisten.[2])

Art. 19. Die Bundeskasse ersetzt den Kantonen ihre diesfälligen Opfer[1]) zur Hälfte, wenn dieselben aus Massregeln gegen die Rinderpest herrühren und die Entschädigungen nach folgenden Grundsätzen geleistet wurden:[2])

a. Gesunde Tiere, deren Beseitigung polizeilich angeordnet wird, sind nach ihrem vollen Wert zu vergüten;

b. an den Schaden für die durch Anordnung der Behörden beseitigten kranken Tiere, Futterstoffe, Stroh, Dünger, Gerätschaften, und an die Kosten der notwendigen Desinfektion der Stallungen werden $^3/_4$ vergütet.

Den Kantonen bleibt es jedoch überlassen, den vollen Betrag zu vergüten.

Für kranke Tiere, welche fielen oder getötet wurden, bevor der zuständigen Behörde von der Erkrankung Anzeige gemacht wurde, ist keine Vergütung zu leisten.

Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in welchen der betreffende Vieheigentümer den Nachweis leistet, dass es ihm in Folge der Verumständungen unmöglich war, vor dem Umstehen des kranken Tieres den Behörden die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Art. 20. An den Schaden, welchen Massregeln gegen die Lungenseuche bedingen, leistet der Bund einen Beitrag an die Kantone, wenn von denselben durch grössere Ausbreitung der Seuche oder besondere ausserordentliche Verhältnisse unverhältnismässig grosse Opfer gefordert werden.[1])

Art. 21. Wenn ein Kanton die in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder vom Bunde überdies angeordneten Massregeln nicht durchführt, so kann ihm der Bundesbeitrag[1]) ganz oder teilweise entzogen werden.

III. Besondere Bestimmungen.

1. Die Rinderpest.*)

Art. 22. Sobald die Rinderpest im Auslande unter Verhältnissen auftritt, die eine Einschleppung befürchten lassen, so sind zur Verhütung derselben Vorsichtsmassregeln zu treffen. Deren Umfang und Strenge richtet sich nach der Grösse der Gefahr, insbesondere darnach, ob in dem betreffenden Staate selbst die zur Tilgung und Hemmung der Weiterverbreitung geeigneten Massregeln getroffen werden oder nicht.

Die Einfuhr von wiederkäuenden Tieren aus dem verseuchten Lande wird besonders überwacht.

Bei geringerer Gefahr der Einschleppung werden die aus jenem Staate oder durch denselben kommenden Wiederkäuer an der Eingangsstation angehalten. Diejenigen Tiere werden sofort zurückgewiesen, für welche nicht der vollständige Ausweis geleistet wird, dass sie aus einer durchaus seuchenfreien Gegend kommen und durch keine verseuchten Ortschaften transportirt worden sind. Kann dieser Ausweis geleistet werden, so wird das Vieh durch einen hiefür verordneten schweizerischen Tierarzt untersucht.[1]) Zeigt es sich nicht vollständig gesund, so wird es zurückgewiesen; nur gesunde Tiere können Einlass erhalten. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Eingangsstationen nicht umgangen werden.

Bei grösserer Gefahr der Einschleppung kann die Einfuhr von Wiederkäuern überdies an das Bestehen einer zwölftägigen Quarantaine bedungen werden. Jede Quarantaine-Anstalt ist einer tierärztlichen Aufsicht zu unterstellen. Die Tiere sind beim Eintritt sorgfältig zu untersuchen, während des Aufenthaltes genau zu beobachten, und nach Verfluss des zwölftägigen Aufenthaltes darf das betreffende Vieh nur mit einem Gesundheitspass des die Quarantaine-Anstalt überwachenden Tierarztes eingeführt werden.

Strenge Massregeln sind anzuordnen, sobald die Rinderpest in einem unserer Grenze nahe gelegenen Landesteile vorkommt, oder in einer Gegend, aus welcher Viehtriebe nach

Art. 15. 2) Vgl. Art. 21. — **Art. 17.** 1) Vgl. jedoch Art. 37. 2) Vgl. Art. 18 ff. — **Art. 18.** 1) Art. 17. 2) Vgl. Art. 19. — **Art. 19.** 1) Art. 17 und 18. 2) Vgl. jedoch Art 21.

Art. 20. 1) Vgl. jedoch Art. 21. — **Art. 21.** 1) Art. 19 und 20.

*) Vgl. VV vom 14. Okt. 1887. Art. 43 (unten S. 759).

Art. 22. 1) Vgl. jedoch BG vom 1. Juli 1886. Art. 1 (hiernach).

der Schweiz zu gehen pflegen, desgleichen bei mangelhaften Verkehrsbeschränkungen im Seuchengebiet.

In diesen Fällen ist die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und allen andern wiederkäuenden Tieren aus dem infizirten Lande gänzlich zu verbieten und die strenge Vollziehung des Verbotes durch sofortige Anordnung aller dafür notwendigen Vorkehrungen zu bewerkstelligen. Ebenso sind gegen das Einschleppen der Seuche durch Viehhändler, Metzger und dergleichen mit Vieh verkehrende Berufsleute, durch Haustiere aller Art, sowie durch Gegenstände, die als Träger des Ansteckungsstoffes dienen können, Vorkehrungen zu treffen. Man wird namentlich die Einfuhr von ungetrockneten Häuten, roher Wolle, frischem Fleisch und ungeschmolzenem Talg, sowie von Futterstoffen, Stroh, Dünger und dergleichen kontroliren und nötigenfalls verbieten. Bei sehr grosser Gefahr der Einschleppung der Seuche kann der Bundesrat selbst gänzliche Sperrung jeglichen Verkehrs anordnen.

Die Kosten, welche aus der in diesem Artikel vorgeschriebenen Beaufsichtigung des Grenzverkehrs den Kantonen erwachsen, sind denselben zur Hälfte aus der Bundeskasse zu vergüten.[1])

Art. 23. Beim Ausbruche der Rinderpest auf Schweizergebiet sind folgende Massregeln zu treffen:

1) Die Ställe, in welchen kranke oder verdächtige Tiere vorkommen, oder die Weiden, auf welchen sich dieselben befinden, sind strengstens zu sperren und zu bewachen, in der Weise, dass ohne Bewilligung der Sanitätspolizei weder Menschen noch Tiere dieselben besuchen oder verlassen dürfen. Insbesondere wird jede Berührung der Wärter der verdächtigen Tiere und dieser selbst mit andern Menschen und Tieren verhindert. Auch die Ausfuhr von Futterstoffen, Stroh, Dünger und allen andern Gegenständen, welche mit Kranken oder deren Auswurfstoffen in Berührung gekommen sein können, ist zu verhindern.

2) Der Ausbruch der Rinderpest ist sofort in der betreffenden Gemeinde bekannt zu machen, jeder Verkehr mit Wiederkäuern zu untersagen und strenger Stallbann zu verhängen. Die Hunde sind angebunden, die Katzen und das Geflügel eingesperrt zu halten. Der Durchtrieb von Wiederkäuern durch den Seuchenort ist zu verhindern. Sofort müssen auch die Nachbargemeinden in Kenntnis gesetzt und dieselben zur Bewachung ihrer Grenzen angehalten werden. Sie haben dafür zu sorgen, dass aus dem Seuchenort kein Rindvieh, keine Schafe, Ziegen oder andere Wiederkäuer ausgeführt werden, dass weder frische Häute, rohe Wolle, Fleisch oder ungeschmolzener Talg, noch Hörner, Klauen, Milch oder Heu, Stroh, Dünger u. dgl. ausgeführt werden.

3) Die kranken und verdächtigen Tiere und alle Wiederkäuer, welche mit solchen in Berührung gekommen sind, müssen unverzüglich geschlachtet werden. Die Kadaver von Tieren, welche an der Rinderpest litten, müssen mit Haut und Haaren auf entlegenen und abzugrenzenden Wasenplätzen verscharrt werden. Von gesunden, aber möglicherweise schon angesteckten Tieren ist die Benutzung von Haut, Fleisch, Talg, Wolle und Hörnern zu gestatten, wobei aber Sicherheitsmassregeln zu treffen sind, dass hieraus keine Weiterverbreitung der Krankheit erfolgen kann.

4) Die Ställe, Gerätschaften, Kleider der mit kranken Tieren oder Kadavern in Berührung gestandenen Menschen, Hofräume und Wege sind sorgfältig zu reinigen und zu desinfiziren.[1]) Bevor dieses in genügender Weise stattgefunden hat, dürfen sie nicht benutzt werden.

5) Heu, Streumittel, Dünger, welche mit Auswurfstoffen oder Ausdünstungen kranker Tiere verunreinigt werden konnten, sind sorgfältig zu zerstören oder einzugraben.

6) Gleich anfangs ist in der verseuchten Gemeinde von Stall zu Stall ein Verzeichnis des vorhandenen Viehstandes aufzunehmen. Dabei sind die Eigentümer auf die Natur der Krankheit, die Wege ihrer Ausbreitung und auf die durch dieselbe drohende Gefahr aufmerksam zu machen, und ist ihnen die Verantwortlichkeit einer Uebertretung der angeordneten Massregeln einzuschärfen. Der Vieh-Etat ist von Zeit zu Zeit zu revidiren.

7) In den umliegenden Gemeinden ist der Viehverkehr zu verbieten, und das Abhalten von Viehmärkten, Viehausstellungen sowie der Transport von Vieh auf Eisenbahnen ist in den angrenzenden Bezirken zu untersagen.

8) Die Wege der Einschleppung der Krankheit und der möglichen Weiterverbreitung sind sorgfältig zu erforschen und die Behörden der betreffenden Gegenden, wohin die Spuren führen, davon immer sofort in Kenntnis zu setzen.

9) Erst sechs Wochen nach dem Verschwinden der Seuche kann der Viehverkehr im Seuchenorte und drei Wochen früher in den angrenzenden Gemeinden wieder frei gegeben werden.[2])

2. Die Lungenseuche.*)

Art. 24. In der Schweiz darf Rindvieh, welches einmal an der ansteckenden Lungen-

Art. 22. 1) Vgl. Art. 36, Abs. 2; 37.

Art. 23. 1) Vgl. VV vom 14. Okt. 1887. Art. 40 u. 41 (unten S. 759). 2) Vgl. Art. 36, Abs. 2; 37.

*) Vgl. VV vom 14. Oktober 1887. Art. 44 ff. (unten S. 760).

seuche gelitten hat, nicht mehr in den Verkehr kommen.

Bei dem Vorkommen dieser Krankheit im eigenen Lande müssen die erkrankten oder die im gleichen Stalle oder auf derselben Weide gestandenen Tiere getötet werden. Nur mit Bewilligung der Medizinalbehörde des betreffenden Kantons dürfen Heilungsversuche gemacht werden, jedoch unter Anwendung genügender polizeilicher Massregeln gegen Weiterverbreitung der Krankheit.

Die Tiere, welche geheilt wurden, dürfen ebenfalls nicht mehr in den Verkehr kommen, wohl aber zum Schlachten verwendet werden.

Die Ställe, in welchen die Seuche geherrscht hat, müssen vier bis zwölf Wochen gesperrt werden. Das Rindvieh in zunächst angrenzenden Ställen, namentlich Tiere, welche mit denjenigen aus den Seucheställen am gleichen Brunnen getränkt oder auf andere Weise mit denselben in Berührung gebracht wurden, sind während zwölf Wochen unter sanitätspolizeiliche Aufsicht zu stellen. Ueberdies ist der Verkehr mit Rindvieh in der betreffenden Ortschaft, mit Ausnahme solcher Stücke, die zum Schlachten verkauft werden, für eine Dauer von vier bis zwölf Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit zu verbieten. Wenn die Krankheit in einer Ortschaft oder Gegend eine grössere Verbreitung erhalten hat, so dürfen die mit den kranken in einem Stalle oder auf derselben Weide gestandenen und von der Krankheit noch nicht angegriffenen Tiere abgesperrt und unter polizeilichen Vorsichtsmassregeln für die Schlachtbank bestimmt werden.

Die Ställe, in denen kranke Tiere gestanden, sowie die Stallgerätschaften müssen hinlänglich gereinigt und desinfizirt sein,[1]) bevor sie wieder benutzt werden dürfen.

Gegen das Ausland richtet sich die Strenge der Massregeln insbesondere danach, ob daselbst in ähnlicher Weise verfahren werde. Die strengsten Massregeln sind gegen solche Nachbarstaaten zu richten, in welchen an der Lungenseuche leidendes Rindvieh ärztlich behandelt und das durchseuchte wieder in den Verkehr gebracht wird.[2])

Art. 25. Zeigt sich in einem benachbarten Staate die Lungenseuche in einer angrenzenden Gegend oder sonst unter Verhältnissen, die eine Einschleppung möglich machen, so ist die Einfuhr des von daher kommenden Rindviehes nur zu gestatten, wenn für dasselbe gehörige Gesundheitsscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse vorgewiesen werden, welche höchstens sechs Tage früher ausgestellt sein dürfen.[1])

Bleibt das Vieh im Lande, so darf dasselbe mit Ausnahme des Verkaufs zum Schlachten, während sechs Wochen nicht veräussert werden, und ist nach dieser Zeit durch einen Tierarzt zu untersuchen. Diese Vorschriften sind nötigenfalls zu verschärfen, wenn in dem angrenzenden Staate, in welchem die Seuche herrscht, keine genügenden Vorsichtsmassregeln gegen ihre Verbreitung getroffen werden oder die Zuverlässigkeit amtlicher Gesundheitsscheine begründetem Zweifel unterliegt. Bei grösserer Verbreitung der Krankheit nahe an der Grenze ist die Einfuhr von Rindvieh aus einem solchen Staate ganz zu verbieten.[2])

3. Die Maul- und Klauenseuche.*)

Art. 26. Wer im Besitze von Tieren betroffen wird, welche an Maul- und Klauenseuche leiden, ohne dass hievon den Behörden Kenntnis gegeben wurde, ist mit einer Busse von 10 bis 500 Franken zu bestrafen.[1])

Art. 27. Beim Vorkommen der Krankheit ist über die infizirten Ställe oder Weiden Bann zu verhängen, der erst zwei bis drei Wochen nach Erhärtung des Verschwindens der Krankheit und nach sorgfältiger Entseuchung der betreffenden Tiere, Stallungen und Gerätschaften aufgehoben werden darf.

Für ausnahmsweise Verhältnisse kann der Bundesrat Modifikationen in der Ausführung dieser Bestimmung gestatten.[1])

Art. 28. Mit Rücksicht auf die verschiedene Bedeutung dieser Seuche bei Stall- oder Weidefütterung bleibt es den Kantonen vorbehalten, die Verkehrsbeschränkungen auch auf Ställe und Weiden auszudehnen, welche sich in unmittelbarer Nähe der infizirten Lokalitäten befinden, oder Tiere enthalten, die mit den erkrankten in Berührung gekommen sind.[1])

Art. 29. Beim Erscheinen dieser Krankheit in den angrenzenden Staaten dürfen Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine aus denselben auf den dafür bestimmten Strassen nur dann eingeführt werden, wenn für sie Gesundheitsscheine vorgewiesen werden, die vom gleichen oder demjenigen Tage datirt sind, der dem Tage der Einführung zunächst vorangegangen ist. Ueberdies muss der Gesundheitszustand durch eine tierärztliche Untersuchung an der Eingangsstation nachgewiesen sein.[1])

Solche Tiere, für welche keine gehörigen Gesundheitsscheine vorhanden sind, ebenso alles Vieh, das bei der Ankunft auf der Eingangsstation Spuren der Krankheit zeigt, ist

Art. 24. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 23. 2) Vgl. Art. 36, Absatz 2; 37. — **Art. 25.** 1) Vgl. BG vom 1. Juli 1886. Art. 1 (unten S. 753).

Art. 25. 2) Vgl. Art. 36, Absatz 2; 37.

*) Vgl. VV vom 14. Oktober 1887. Art. 48 ff. (unten S. 760 ff.).

Art. 26. 1) Vgl. Art. 36, Abs. 2; 37. — **Art. 27.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 26. — **Art. 28.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 26. — **Art. 29.** 1) Vgl. BG vom 1. Juli 1886. Art. 1 (unten S. 753).

zurückzuweisen. Ist bei einer Herde auch nur ein Tier krank, so ist dieselbe ganz zurückzuweisen.

Herrscht die Maul- und Klauenseuche in dem angrenzenden Lande in grösserer Verbreitung oder nahe an der Grenze, so kann die Einfuhr von Vieh, insbesondere von Schafen, Ziegen und Schweinen, an die Bedingung einer achttägigen Quarantaine an der Grenze geknüpft werden. Die Eigentümer haben auf ihre Kosten für die hiefür geeigneten Lokalitäten zu sorgen.[2])

4. Der Rotz und der Hautwurm des Pferdes.*)

Art. 30. Bei dem Vorkommen dieser Krankheit müssen die kranken Tiere abgesperrt und getötet werden. Solche Tiere, die mit kranken in Berührung gestanden und keine Spur der Krankheit zeigen, sind einer zeitweisen tierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die Ställe, in denen kranke Tiere gestanden haben, die Stallgerätschaften und die Geschirre von jenen dürfen nur nach hinlänglicher Reinigung und Desinfektion[1]) wieder für gesunde Tiere benutzt werden.[2])

5. Die Wut.**)

Art. 31. Um das Auftreten und die Ausbreitung der Wut bei Menschen und Tieren möglichst zu beschränken, sind die Kantonsregierungen eingeladen, eine übermässige Vermehrung der Hunde durch deren Besteuerung zu verhindern und mittelst Kataster und Marken eine Kontrole über dieselben auszuüben.[1])

Art. 32. Wutkranke Tiere sind beförderlich zu töten und zu vertilgen. Ebenso müssen Hunde und Katzen, welche von einem wutkranken Tiere gebissen sind, getötet werden. Sind solche mit einem wutkranken Tiere in Berührung gekommen, ohne dass eine Verletzung durch dasselbe nachgewiesen werden kann, so sind sie entweder zu töten oder während mindestens drei Monaten unter Aufsicht abgesperrt und in sicherer Verwahrung zu halten. Dasselbe gilt von grössern Haustieren, wie Pferden, Rindvieh und dergleichen, welche von einem wutkranken Tiere gebissen wurden.[1])

Art. 33. In Gegenden, welche von wutkranken Tieren durchlaufen wurden, ist der Hundebann in der Weise zu verhängen, dass die sämtlichen Hunde entweder eingesperrt gehalten oder mit sichernden metallenen Maulkörben versehen sein müssen. Die Massregel hat mindestens sechs Wochen nach dem Auftreten des letzten Falles von Wut fortzudauern.[1])

Art. 34. Bei grösserer Verbreitung der Wut unter Katzen soll die Tötung aller Tiere dieser Art in einer Ortschaft oder Gemeinde angeordnet werden.[1])

Art. 35. Tritt die Wut bei Füchsen oder andern wilden Tieren seuchenartig auf, so sind besondere Jagden zur Tötung derselben anzuordnen.[1])

IV. Strafbestimmungen und Vollziehung.

Art. 36. Umgehung der Vorschriften über den Viehverkehr (Art. 4 bis 9) zieht eine Busse von Fr. 5 bis 100 nach sich.

Nichtbeachtung der in diesem Gesetze oder durch spezielle Anordnungen des Bundesrates und seiner Organe vorgeschriebenen Massregeln zur Verhütung oder Tilgung von Viehseuchen, sowie insbesondere Uebertretungen von Art. 3 dieses Gesetzes werden mit einer Busse von Fr. 10 bis 500 bestraft.[1])

Art. 37. Ueberdies haben Uebertretungen dieses Gesetzes den Ausschluss von den in Art. 17—20 bezeichneten Vergütungen zur Folge.[1]) In schweren Fällen, insbesondere wenn durch absichtliche Umgehung sanitätspolizeilicher Anordnungen die Einschleppung oder Ausbreitung einer Seuche veranlasst wurde, soll der Fehlbare dem Strafrichter überwiesen und kann er für den veranlassten Schaden ganz oder teilweise belangt werden.[2])

Art. 38. Das Gesetz tritt mit dem Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle mit demselben im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft sind aufgehoben.

Art. 39. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Bundesgesetz

betreffend Zusatzbestimmungen zum Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen.*)

(Vom 19. Heumonat 1873.)

Art. 1. Bevor die Eisenbahnen Viehtransportwägen zur Weiterbeförderung übernehmen, haben sie sich davon zu überzeugen, dass dieselben wirklich vorschriftsgemäss ge-

Art. 29. 2) Vgl. Anm. 1 zu Art. 26.

*) Vgl. VV vom 14. Oktober 1887. Art. 53 ff. (unten S. 762).

Art. 30. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 23. 2) Vgl. Anm. 1 zu Art. 26.

**) Vgl. VV vom 14. Okt. 1887. Art. 57 ff. (unten S. 762 f.).

Art. 31. 1) Vgl. Art. 36, Abs. 2; 37. — **Art. 32.** 1) Vgl. Art. 36, Abs. 2; 37.

Art. 33. 1) Vgl. Art. 36, Abs. 2; 37. — **Art. 34.** 1) Vgl. Art. 36, Abs. 2; 37. — **Art. 35.** 1) Vgl. Art. 36, Abs. 2. **Art. 36.** 1) Vgl. Art. 26; 37; VV vom 14. Oktober 1887. Art. 103 (unten S. 770). — **Art. 37.** 1) Vgl. Art. 21. 2) Vgl. VV v. 14. Oktober 1887. Art. 103, Abs. 1 (unten S. 770).

*) AS XI. 211 f. — Eingang: «in Ergänzung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Hornung 1872 (X, 1029).»

reinigt worden sind. Es ist ihnen untersagt, solche ungereinigte Wägen in Verkehr zu bringen oder weiter zu befördern.[1])

Art. 2. Widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach den Bestimmungen des Art. 36 des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872[1]) vom Richter des Ortes der Betretung bestraft.

Art. 3. Für Widerhandlungen gegen die Artikel 4—9 des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872[1]) gilt ebenfalls der Gerichtsstand des Ortes der Betretung.

Art. 4. Die Bussen fallen den Kantonen zu.[1])

Art. 5. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Bundesgesetz

betreffend eine Aenderung des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen.*)

(Vom 1. Juli 1886.)

Art. 1. Jedes in die Schweiz einzuführende Tier des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechtes ist an der Grenze durch einen patentirten Tierarzt zu untersuchen.[1])

Vorbehalten bleiben die vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften betreffend den Grenzverkehr und den Transit.

Art. 2. Zur Vornahme dieser Untersuchung bezeichnet der Bundesrat nach Einvernahme der betreffenden Kantonsregierungen eine genügende Anzahl Einfuhrstationen,[1]) nebst der erforderlichen Zahl patentirter Tierärzte; er bestimmt die den letztern zukommende Entschädigung und setzt die Gebühren fest, welche für die tierärztliche Untersuchung zu entrichten sind.

Art. 3. Aus dem Ertrag dieser Gebühren[1]) sind vor Allem aus die durch die Sanitätspolizei an der Grenze verursachten Kosten zu bestreiten. Ein allfälliger Ueberschuss dient zur Anlage und Aeufnung eines Viehseuchenfondes, welchem die zur Bekämpfung ansteckender Tierkrankheiten nötigen Beträge entnommen werden.

Art. 4. Soweit die Vorschriften des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, insbesondere die Artikel 2 und 7,[1]) mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehen, sind dieselben aufgehoben.

Art. 5. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, das gegenwärtige Gesetz bekannt zu machen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens zu bestimmen.

Vollziehungsverordnung

zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886.*)

(Vom 14. Oktober 1887.)

I. Kapitel.

1. Organisation der Veterinärpolizei.

Art. 1. Die Oberaufsicht über die Gesundheitspolizei der Haustiere, nach Massgabe der obgenannten Bundesgesetze, bildet einen Geschäftszweig des eidg. Landwirtschaftsdepartements.[1])

Dasselbe verkehrt in laufenden Geschäften direkt mit den obersten Sanitätsbehörden der Kantone.

Art. 2. Das Departement bedient sich, soweit solches zur Durchführung seiner Aufgabe nötig wird, amtlicher Kommissäre, welche es mit den nötigen Vollmachten versieht.[1])

a. Viehinspektoren.

Art. 3. Zur Kontrolirung des Viehverkehrs sind die Kantone in Inspektionskreise eingeteilt.[1]) Die Kantone sorgen dafür, dass für jeden Kreis eine amtliche Person bezeichnet wird, welche als Viehinspektor funktionirt, die Gesundheits- oder Ursprungsscheine ausgibt und dieselben, sowie die an der Grenze ausgestellten Passirscheine einnimmt und darüber Kontrole führt.[2]) Diese letztere wird von den Kantonen nach Massgabe eines vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement zu genehmigenden Formulars eingerichtet.

Art. 1. 1) Vgl. VV vom 14. Okt. 1887. Art. 73 f. (unten S. 765 f.). — **Art. 2.** 1) Hiervor. — **Art. 3.** 1) Hiervor. **Art. 4.** 1) Da das BG vom 8. Februar 1872 unzweifelhaft zu den Polizeigesetzen des Bundes gehört, so muss dieser Artikel als aufgehoben betrachtet werden, weil im Widerspruch mit BG vom 25. Juni 1880. Art. 20, Abs. 2 u. 3 (oben S. 390).

*) NF IX. 274 f. — Eingang: «in teilweiser Abänderung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872». — Publizirt 3. Juli 1886. — VBBR v. 7. Oktober 1886. — Vollziehbar vom 1. Januar 1887 an.

Art. 1. 1) Vgl. VV vom 14. Oktober 1887. Art. 87 ff. (hiernach). — **Art. 2.** 1) Vgl. VV vom 14. Oktober 1887. Art. 86 (hiernach). — **Art. 3.** 1) Art. 2.

Art. 4. 1) Oben S. 747 f.

*) NF X. 305 ff. — Eingang: «in Vollziehung 1) des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen; — 2) des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1873 betreffend Zusatzbestimmungen zum genannten Bundesgesetze; — 3) des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1886 betreffend eine Aenderung des erstgenannten Bundesgesetzes.»

Art. 1. 1) Vgl. Art. 3; 30; 34; 37; 41; 43, Ziff. 1; 44, Abs. 2; 66; 68, Abs. 2; 72, Abs. 2; 74; 86, Abs. 2; 92, Abs. 3; 93; 94; 96; 98, Abs. 2; 100, Abs. 4; 102. — **Art. 2.** 1) Vgl. BG vom 8. Februar 1872. Art. 2 (oben S. 747). — **Art. 3.** 1) Vgl. BG vom 8. Febr. 1872. Art. 4 und 6, Absatz 1 (oben S. 747 f.). 2) Vgl. Art. 4 ff.

Art. 4. Für jeden Viehinspektor [1]) sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bezeichnen, welche dessen Amtsobliegenheiten in Verhinderungsfällen erfüllen (Art. 18).

Art. 5. Zu Viehinspektoren [1]) sind so viel als möglich patentirte Tierärzte zu erwählen. Personen, welche mit Pferden und Rindvieh Handel treiben oder den Beruf eines Metzgers ausüben, sind weder als Inspektoren noch als Stellvertreter wählbar.[2])

Art. 6. In Ortschaften mit mehr als 6000 Einwohnern sind die Funktionen des Viehinspektors [1]) mit denjenigen eines Fleischschauers nicht vereinbar.[2]) Diese Bestimmung ist jeweilen bei Neuwahlen zu berücksichtigen.

b. Gesundheitspolizeiorgane.

Art. 7. Die Tierärzte, die Viehinspektoren,[1]) sowie die mit der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über Weiden, Alpen, Schlachthäuser, Metzgereien und Abdeckereien betrauten Personen sind «Gesundheitspolizeiorgane».

Die Gesundheitspolizeiorgane sollen die ihren Dienst betreffenden gesetzlichen Vorschriften, sowie die hauptsächlichsten Symptome der in den Bundesgesetzen [2]) und in der vorliegenden Verordnung genannten ansteckenden Krankheiten genau kennen.

Art. 8. Die Kantone sorgen für geeignete Instruktion dieser Personen,[1]) teils durch Zustellung der gedruckten Vorschriften und Instruktionen, teils durch von Fachmännern zu erteilenden Unterricht. Bei Erlass neuer Vorschriften sind diese Personen einzuberufen und denselben die nötigen Erläuterungen mitzuteilen.

Art. 9. Die Angestellten der Gemeindepolizei und die Landjäger haben, wenn ihre Mitwirkung verlangt wird, die Gesundheitspolizeiorgane in der Ausübung ihrer Funktionen zu unterstützen. Diese letztern sind befugt, jederzeit die Ställe und Lokale zu betreten, welche Tiere enthalten, die von kontagiösen oder infektiösen Krankheiten befallen oder derselben verdächtig sind.

Die kantonalen Behörden treffen die zur Erreichung des Zweckes dieser Bestimmungen notwendigen Verfügungen.

c. Gesundheits- oder Ursprungsscheine.

Art. 10. Die Gesundheitsscheine [1]) werden nach den beigedruckten Formularen auf weissem Papier ausgegeben.

Die Kantone haben herzustellen:

a. Formulare (A) zu Gesundheits- (bezw. Ursprungs-) scheinen für das Pferde- und Rindviehgeschlecht. Jeder Schein hat nur für ein einziges Tier Giltigkeit.

b. Formulare (B) zu Kollektivgesundheitsscheinen für Tiere des Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts. Ein und derselbe Schein hat nur für eine der bezeichneten Tiergattungen und nur für die Tiere eines und desselben Eigentümers Giltigkeit.

Diese Formulare A und B gelangen jedes Mal zur Verwendung, wenn ein Tier des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts ausser den Inspektionskreis veräussert, dem Eisenbahn- oder Schiffstransport übergeben, auf einen Viehmarkt oder an eine Ausstellung geführt wird. Ausgenommen sind die in den Artikeln 11, 67 und 69, Litt. *b* vorgesehenen Fälle.[2]) [3])

Art. 11. Die Kantone geben ausser den angeführten Scheinen (A und B) [1]) besondere Scheine aus zum Zweck einer Kontrolirung blosser Ortsveränderung der Haustiere ohne Handänderung derselben, z. B. bei deren Sömmerung und Winterung (Formular C).[2])

Auf den Formularen solcher Kollektivscheine (Art. 84) ist deren Zweck ausdrücklich zu bezeichnen. Von den für den Handel vorgeschriebenen Scheinen (Artikel 10) und von den Passirscheinen (Artikel 90 und 92) sollen sie sich durch hellblaue Farbe unterscheiden; auch dürfen sie keine längere Giltigkeitsdauer haben als diese letztern. Sie gelten ebenfalls für Eisenbahn- und Schiffstransporte, nicht aber für den Verkauf.[2])

Die kantonalen Behörden setzen die für dieselben zu entrichtende Taxe fest.

Art. 12. Die Formulare für Gesundheitsscheine [1]) sind nicht in einzelnen Blättern, sondern in Heften von 50 bis 200 Stück auszugeben.

Jedes Blatt besteht aus einer schmälern linken Hälfte (Talon), mit welcher es geheftet ist, und aus einer breitern rechten Hälfte (Schein).

Die zu beschreibenden Stellen sind auf beiden Hälften schraffirt zu drucken.

Nach der Ausfüllung wird der Schein abgetrennt und dem Viehbesitzer oder dessen Beauftragten übergeben. Das Heft mit dem Talon bleibt dem Viehinspektor als Kontrole und ist nach dem Verbrauch sämtlicher Blätter derjenigen Amtsstelle, von welcher es bezogen wurde, oder der von dieser Amtsstelle hiefür bezeichneten Persönlichkeit zurückzugeben.

Diese Hefte sind wenigstens 2 Jahre lang aufzubewahren.[2])

Art. 13. Soweit der Raum der Formulare [1]) es gestattet, kann derselbe mit gesetz-

Art. 4. 1) Art. 8. — **Art. 5.** 1) Art. 3. 2) Vgl. Art. 6. **Art. 6.** 1) Art. 3. 2) Vgl. Art. 5. — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 3. 2) BG vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1876 und 1. Juli 1886 (oben S. 747 ff.). — **Art. 8.** 1) Art. 7. — **Art. 10.** 1) Vgl. BG v. 8. Febr. 1872. Art. 4—6 (oben S. 747). **Art. 10.** 2) Vgl. Art. 103. 3) Vgl. Art. 16. — **Art. 11.** 1) Art. 10. 2) Vgl. Art. 103. — **Art. 12.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 10. 2) Vgl. Art. 15. — **Art. 13.** 1) Art. 10 u. 11.

Taxe.

che Eidgenossenschaft.

Gesundh

gsschein für ein Tier des Pferde- oder
dviehgeschlechts.

№

Tier.
Gatt *Alter* *Jahre* *Monate*
Alte *Abzeichen*
Far *Brandzeichen*
Abz *wohnhaft in*
Bra *Bezirk*

In die S *zu führen.*

mit dem Passirscheine Serie

mit dem in die Schweiz eingeführt worden.

Eigentümer
Nan or bezeugt, dass das oben erwähnte Tier mit keiner
dass dasselbe aus einem Stalle kommt, über welchen keine
Wo en verhängt sind.
annten Eigentümer Tage gültig und soll im Falle
Gem euen Eigentümer des Tieres übergeben werden. Wer einen
1, seinen Namen und Wohnort dem Verkäufer anzugeben,
Bez inspektor des Ortes, in welchem das Tier gestanden ist, zur
Bestimm ann.
erworbenes Tier ist binnen 48 Stunden dem Viehinspektor
Gültig f Tier geführt wurde. Ungültig gewordene Scheine sind dem-
Datum d

Be Vorschriften zieht eine Busse von Fr. 5 bis Fr. 100 (Art. 36,
sich.

am *18*

Der Viehinspektor:

De ist am in
Viehstan befunden worden.
einer Kr

Der Fleischschauer:

18

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Kanton

Gesundheits- oder Ursprungsschein für ein Tier des Pferde- oder Rindviehgeschlechts.

[illegible]

Talon.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Kanton …………………………

Gesundheits- oder Ursprungsschein für ein Tier des Pferde- oder Rindviehgeschlechts.

Serie ______ № ______

Tier.
- *Gattung und Geschlecht* ______
- *Alter* ______ *Jahre* ______ *Monate*
- *Farbe* ______
- *Abzeichen* ______
- *Brandzeichen* ______

In die Schweiz eingeführt über die Zollstätte ______ ______ *am* ______

mit dem Passirscheine Serie ______ № ______

Eigentümer
- *Name* ______
- *Wohnort* ______
- *Gemeinde* ______
- *Bezirk* ______

Bestimmungsort ______

Gültig für ______ *Tage*

Datum des Scheins ______

Bemerkungen (z. B. betreffend eine tierärztliche Untersuchung):

Der Viehinspektor:

Der Eigentümer des vorstehend bezeichneten Tieres bezeugt, dass sein Viehstand frei von ansteckenden Krankheiten ist und mit kranken oder einer Krankheit verdächtigen Tieren nicht in Berührung war.

Unterschrift: ______

Gesundheits- oder Ursprungsschein für ein Tier des Pferde- oder Rindviehgeschlechts.

Der Viehinspektor oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat den vorliegenden Schein vollständig und eigenhändig auszufüllen, widrigenfalls derselbe ungültig ist (Art. 18).

Formular A.
Vollz.-Verordnung vom 14. Oktober 1887.
(Art. 10 a.)

Taxe.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Kanton …………………………

Gesundheits- oder Ursprungsschein für ein Tier des Pferde- oder Rindviehgeschlechts.

Serie ______ № ______

Signalement
Gattung und Geschlecht ______ *Alter* ______ *Jahre* ______ *Monate*
Farbe ______ *Abzeichen* ______
______ *Brandzeichen* ______

Der Eigentümer dieses Tieres, ______ *wohnhaft in* ______ ______ *Gemeinde* ______ *Bezirk* ______ *beabsichtigt, dasselbe nach* ______ *zu führen.*

Dieses Tier ist am ______ mit dem Passirscheine Serie ______ Nr. ______ über die Zollstätte ______ in die Schweiz eingeführt worden.

Der unterzeichnete Viehinspektor bezeugt, dass das oben erwähnte Tier mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet ist und dass dasselbe aus einem Stalle kommt, über welchen keine den Verkehr einschränkenden Massnahmen verhängt sind.

Dieser Schein ist für den obgenannten Eigentümer ______ Tage gültig und soll im Falle eines Verkaufes oder Austausches dem neuen Eigentümer des Tieres übergeben werden. Wer einen Kauf oder Tausch eingeht, ist gehalten, seinen Namen und Wohnort dem Verkäufer anzugeben, damit derselbe diese Angaben dem Viehinspektor des Ortes, in welchem das Tier gestanden ist, zur Eintragung in dessen Kontrole machen kann.

Jeder Gesundheitsschein für ein erworbenes Tier ist binnen 48 Stunden dem Viehinspektor des Kreises abzugeben, in welchen das Tier geführt wurde. Ungültig gewordene Scheine sind demselben ebenfalls zurückzustellen.

Jede Widerhandlung gegen diese Vorschriften zieht eine Busse von Fr. 5 bis Fr. 100 (Art. 36, Absatz 1, des Gesetzes von 1872) nach sich.

Ausgestellt in ______ *am* ______ *18* ______

Bemerkungen.

Der Viehinspektor:

Das vorstehend bezeichnete Tier ist am ______ in ______ geschlachtet und ______ befunden worden.

Die Richtigkeit bezeugt:

Der Fleischschauer:

______ den ______ 18

Talon.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Kanton ..

Gesundheits- oder Ursprungsschein für Tiere des Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts.

Serie ______ №. ______

Tiere
- *Art* ______
- *Anzahl* ______
- *Farbe* ______
- *Abzeichen* ______

In die Schweiz eingeführt über die Zollstätte ______

am ______ *mit dem Passirscheine Serie* ______ №. ______

Eigentümer
- *Name* ______
- *Wohnort* ______
- *Gemeinde* ______
- *Bezirk* ______

Bestimmungsort ______

Gültig für **sechs** *Tage*

Datum des Scheins ______

Bemerkungen.

Unterschrift des Viehinspektors:

Der Eigentümer der vorstehend bezeichneten Tiere bezeugt, dass sein Viehstand frei von ansteckenden Krankheiten ist und mit kranken oder einer Krankheit verdächtigen Tieren nicht in Berührung war.

Unterschrift: ______

Gesundheits- oder Ursprungsschein für Kleinvieh des Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts.

Der Viehinspektor oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat den vorliegenden Schein vollständig und eigenhändig auszufüllen, widrigenfalls derselbe ungültig ist (Art. 18).

Formular B.
Vollz.-Verordnung vom 14. Oktober 1887.
(Art. 10 b.)

Taxe.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Kanton ..

Gesundheits- oder Ursprungsschein für Tiere des Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts.

(Jeder Schein hat nur für eine der betreffenden Tiergattungen und nur für die Tiere eines und desselben Eigentümers Gültigkeit.)

Serie ______ №. ______

Art der Tiere ______ *Anzahl (mit Buchstaben zu schreiben)* ______

Farbe ______ *Abzeichen* ______

In die Schweiz eingeführt über die Zollstätte ______

am ______ *18* ______ *mit dem Passirscheine Serie* ______ №. ______

Der Eigentümer dieser Tiere, ______ *wohnhaft in* ______

______ *Gemeinde* ______ *Bezirk* ______

beabsichtigt, dieselben nach ______ *zu führen.*

Der unterzeichnete Viehinspektor bezeugt, dass die oben erwähnten Tiere mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet sind und dass dieselben aus Ställen kommen, über welche keine den Verkehr einschränkenden Massnahmen verhängt sind.

Dieser Gesundheitsschein ist **sechs** Tage gültig. Im Falle eines Verkaufs oder Austausches ist derselbe dem neuen Eigentümer des Tieres oder der Heerde einzuhändigen. Wenn die obgenannten Tiere an verschiedene Personen abgegeben werden, so hat der Verkäufer durch den Viehinspektor des Ortes, in welchem die Uebergabe stattfindet, für jeden Käufer einen Schein ausstellen zu lassen und denselben dem Käufer mit dem oder den verkauften Tieren einzuhändigen. Auf der Rückseite des Scheines ist von demselben Inspektor jeweilen die Stückzahl der Heerde vorzumerken.

Jeder Gesundheitsschein für erworbene Tiere ist binnen 48 Stunden dem Viehinspektor des Kreises abzugeben, in welchen die Tiere geführt wurden. Ungültig gewordene Scheine sind demselben ebenfalls zurückzustellen.

Jede Widerhandlung gegen diese Vorschriften zieht eine Busse von Fr. 5 bis Fr. 100 (Art. 36, Absatz 1, des Gesetzes von 1872) nach sich.

Ausgestellt in ______ *den* ______ *18* ______

Bemerkungen. **Der Viehinspektor:**

Talon.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Interkantonaler Viehverkehr.

Kanton

Gesundheitsschein für die Sömmerung oder Winterung.

(Gültig für einzelne Tiere oder eine ganze Heerde eines und desselben Eigentümers.)

Serie I. №

Bestand der Heerde: Stück

1) Tiere des Pferdegeschlechts
2) „ „ Rindviehgeschlechts
3) „ „ Schafgeschlechts
4) „ „ Ziegengeschlechts
5) „ „ Schweinegeschlechts

Serie №

Eigentümer.
- Name
- Wohnhaft in
- Gemeinde
- Bezirk

Bestimmungsort

Schein gültig für Tage.

Datum des Scheines 18....

Zurückerhalten den 18....

Bemerkungen. **Der Viehinspektor:**

Der Eigentümer der obbezeichneten Tiere bezeugt, dass sein Viehstand frei von ansteckenden Krankheiten ist, und mit kranken oder einer Krankheit verdächtigen Tieren nicht in Berührung war.

Unterschrift:

GESUNDHEITSSCHEIN FÜR DIE SÖMMERUNG ODER WINTERUNG

Der Inspektor oder sein gesetzlicher Stellvertreter hat diesen Schein eigenhändig und vollständig auszufüllen, sonst ist derselbe ungültig.

Formular C.
Vollz.-Verordnung vom 14. Oktober 1887.
(Artikel 84.)

Taxe.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Interkantonaler Viehverkehr.

Kanton

Gesundheitsschein für die Sömmerung oder Winterung

(gültig für einzelne Tiere oder eine ganze Heerde eines und desselben Eigentümers.)

Serie I. №

Bestand der Heerde: **Stück** (in Worten):

1) Tiere des Pferdegeschlechts
2) „ „ Rindviehgeschlechts
3) „ „ Schafgeschlechts
4) „ „ Ziegengeschlechts
5) „ „ Schweinegeschlechts

Total Stück.

Der Eigentümer der Tiere

wohnhaft in Gemeinde

Bezirk führt die obbezeichneten Tiere in { Sömmerung / Winterung }

nach

Gemeinde Kanton

Der unterzeichnete Viehinspektor bezeugt, dass die obenerwähnten Tiere mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet sind und dass dieselben aus Ställen kommen, über welche keine den Verkehr einschränkenden Massnahmen verhängt sind.

Dieser Schein ist für Tage gültig und soll innerhalb 48 Stunden nach der Ankunft des Viehes an seinem Bestimmungsort dem Viehinspektor der Ortschaft zugestellt werden. Dieser Schein gilt für Eisenbahn- und Schiffstransporte. Es ist verboten, denselben für den Verkauf oder den Handel zu benutzen. Sollte eines dieser Tiere während der Sömmerung oder Winterung an einen andern Eigentümer übergehen, so hat der Viehinspektor der Ortschaft, in welcher das Vieh sich befindet, einen Gesundheitsschein nach Formular A oder B auszustellen und das Tier auf der Rückseite dieses Scheines in Abgang zu bringen.

Für die Rückkehr von der Sömmerung oder Winterung ist dieser Schein ebenfalls Tage gültig; derselbe ist andererseits vom Viehinspektor des Ortes, an welchem die Tiere sich aufgehalten haben, zu visiren, und vom Inhaber unverzüglich dem Inspektor, welcher ihn ausgestellt hat, abzugeben.

Ausgestellt in den 18....

Bemerkungen. **Der Viehinspektor:**

Talon.

Taxe Fr. —. 25 Rappen.
Supplementstaxe „ „
Total Fr. Rappen.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Einfuhrstation

Passirschein für ein Thier des Pferde- oder Rindviehgeschlechts.

Serie **I.** №

Signalement d. Thieres:
- Gattung und Geschlecht
- Alter Jahre Monate.
- Farbe
- Abzeichen

Herkunftsort

Kanton / Provinz

Eigenthümer:
- Name
- Wohnort
- Kanton / Provinz

Bestimmungsort des Thieres

Der Unterzeichnete hat nach vorgenommener Untersuchung des obgenannten Thieres und nachdem dasselbe seuchenfrei befunden worden, dessen Einfuhr in die Schweiz gestattet.

Ausgestellt den 18

Der Grenzthierarzt:

Passirschein für ein Thier des Pferde- oder Rindviehgeschlechts.

Jeder Passirschein, welcher nicht mit der Unterschrift des für die betreffende Einfuhrstation amtlich bezeichneten Grenzthierarztes und dem Stempel der Zollstätte versehen ist, ist ungültig (Art. 90 u. 92).

Formular D.
Vollz.-Verordnung vom 14. Oktober 1887.
(Art. 90 u. 92.)

Taxe Fr. —. 25 Rappen.
Supplementstaxe „ „
Total Fr. Rappen.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Einfuhrstation

Passirschein für ein Thier des Pferde- oder Rindviehgeschlechts.

Serie **I.** №

Signalement des Thieres:
- Gattung und Geschlecht Alter Jahre Monate.
- Farbe Abzeichen

Herkunftsort Kanton / Provinz

Eigenthümer:
- Name
- Wohnort
- Kanton / Provinz

Bestimmungsort des Thieres

Der unterzeichnete Grenzthierarzt bezeugt anmit, dass das obbezeichnete Thier heute durch ihn untersucht wurde, und dass dasselbe keine Anzeichen einer kontagiösen oder infektiösen Krankheit an sich trägt, demzufolge er dessen Einfuhr in die Schweiz gestattet hat.

Der gegenwärtige Passirschein, welcher für den obgenannten Eigenthümer eine Gültigkeitsdauer von Tagen hat, ist auf Verlangen jedem Gesundheitspolizeiorgane vorzuweisen und bei Ankunft am Bestimmungsort des Thieres dem Viehinspektor sofort einzuhändigen.

Im Falle des Verkaufes oder Austausches hat der neue Besitzer dem Viehinspektor seines Kreises den Passirschein zum Zwecke der reglementarischen Eintragungen abzugeben. Der Viehinspektor behält denselben zurück.

Stempel der Zollstätte.

Ausgestellt den 18

Der Grenzthierarzt:

Taxe Fr. —. 25 Rappen.
Talon. Supplementstaxe „ „
Total Fr. Rappen.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Einfuhrstation

Passirschein für ein Thier des Pferde- oder Rindviehgeschlechts.

Serie **I.** №

Signalement d. Thieres
- Gattung und Geschlecht
- Alter Jahre Monate.
- Farbe
- Abzeichen

Herkunftsort
Kanton / Provinz

Eigenthümer.
- Name
- Wohnort
- Kanton / Provinz

Bestimmungsort des Thieres

Der Unterzeichnete hat nach vorgenommener Untersuchung des obgenannten Thieres und nachdem dasselbe seuchenfrei befunden worden, dessen Einfuhr in die Schweiz gestattet.

Ausgestellt den 18

Der Grenzthierarzt:

Passirschein für ein Thier des Pferde- oder Rindviehgeschlechts.

Jeder Passirschein, welcher nicht mit der Unterschrift des für die betreffende Einfuhrstation amtlich bezeichneten Grenzthierarztes und dem Stempel der Zollstätte versehen ist, ist ungültig (Art. 90 u. 92).

Formular D.
Vollz.-Verordnung vom 14. Oktober 1887.
(Art. 90 u. 92.)

Taxe Fr. —. 25 Rappen.
Supplementstaxe „ „
Total Fr. Rappen.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Einfuhrstation

Passirschein für ein Thier des Pferde- oder Rindviehgeschlechts.

Serie **I.** №

Signalement des Thieres.
- Gattung und Geschlecht Alter Jahre Monate.
- Farbe Abzeichen

Herkunftsort Kanton / Provinz

Eigenthümer.
- Name
- Wohnort
- Kanton / Provinz

Bestimmungsort des Thieres

Der unterzeichnete Grenzthierarzt bezeugt anmit, dass das obbezeichnete Thier heute durch ihn untersucht wurde, und dass dasselbe keine Anzeichen einer kontagiösen oder infektiösen Krankheit an sich trägt, demzufolge er dessen Einfuhr in die Schweiz gestattet hat.

Der gegenwärtige Passirschein, welcher für den obgenannten Eigenthümer eine Gültigkeitsdauer von Tagen hat, ist auf Verlangen jedem Gesundheitspolizeiorgane vorzuweisen und bei Ankunft am Bestimmungsort des Thieres dem Viehinspektor sofort einzuhändigen.

Im Falle des Verkaufes oder Austausches hat der neue Besitzer dem Viehinspektor seines Kreises den Passirschein zum Zwecke der reglementarischen Eintragungen abzugeben. Der Viehinspektor behält denselben zurück.

Stempel der Zollstätte.

Ausgestellt den 18

Der Grenzthierarzt:

1. Der unterzeichnete Viehinspektor der Gemeinde bezeugt, dass infolge Verkaufes in am 18...... die Zahl der auf gegenwärtigem Passirschein angegebenen Thiere auf vermindert wurde.

Ausgestellt in den 18......

Der Viehinspektor:

2. Der unterzeichnete Viehinspektor der Gemeinde bezeugt, dass infolge Verkaufes in am 18...... die Zahl der auf gegenwärtigem Passirschein angegebenen Thiere auf vermindert wurde.

Ausgestellt in den 18......

Der Viehinspektor:

3. Der unterzeichnete Viehinspektor der Gemeinde bezeugt, dass infolge Verkaufes in am 18...... die Zahl der auf gegenwärtigem Passirschein angegebenen Thiere auf vermindert wurde.

Ausgestellt in den 18......

Der Viehinspektor:

4. Der unterzeichnete Viehinspektor der Gemeinde bezeugt, dass infolge Verkaufes in am 18...... die Zahl der auf gegenwärtigem Passirschein angegebenen Thiere auf vermindert wurde.

Ausgestellt in den 18......

Der Viehinspektor:

5. Der unterzeichnete Viehinspektor der Gemeinde bezeugt, dass infolge Verkaufes in am 18...... die Zahl der auf gegenwärtigem Passirschein angegebenen Thiere auf vermindert wurde.

Ausgestellt in den 18......

Der Viehinspektor:

6. Der unterzeichnete Viehinspektor der Gemeinde bezeugt, dass infolge Verkaufes in am 18...... die Zahl der auf gegenwärtigem Passirschein angegebenen Thiere auf vermindert wurde.

Ausgestellt in den 18......

Der Viehinspektor:

Formular F
Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887.
(Artikel 70.)

Bahngesellschaft .. Station ..

Controle

über den

Viehverkehr.

Laufende Nummer.	Datum der Ankunft. 18......		Wagons.			Verladstelle.	Absender.	Empfänger.
	Monat.	Tag.	Compagnie.	Serie.	Nummer.			

Format 21 × 30 cm.

Laufende Nummer.	Datum der Ankunft. 18......		Wagons.			Verladstelle.	Absender.	Empfänger.	Nummern der Gesundheits- oder Passirscheine.		Bezeichnung der Thiere.		Ort der Desinfection des Wagons.	Bemerkungen.
	Monat.	Tag.	Compagnie.	Serie.	Nummer.				Serie.	Nummer.	Anzahl.	Gattung. (Rindvieh — Ziegen — Schafe — Schweine)		

Format 21 × 30 cm.

d
g

—

d
g

—

da
ge

—

da
ge

—

da
geg

—

das
geg

lichen Vorschriften über den Viehverkehr, Trächtigkeitszeugnissen etc. bedruckt werden.[2])

Art. 14. In jedem Kanton werden die einzelnen Blätter jeder Art von Formularen [1]) durch eine zentrale Stelle einheitlich nummerirt, und zwar serienweise fortlaufend bis auf 10,000 oder 100,000.

Die Seriennummern werden in römischen Zahlen gedruckt.

Auf dem Umschlag jedes Heftes ist anzugeben, welche Serie und welche Nummern dasselbe enthält.[2])

Art. 15. Die Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 gelten ebenfalls für die Passirscheine (Formulare D und E), welche den Besitzern der importirten Tiere an der Grenze eingehändigt werden (Art. 7 des Gesetzes vom 8. Februar 1872;[1]) Art. 90 bis 92 der Vollziehungsverordnung).

Wenn ein Stück Vieh aus dem Auslande eingeführt worden ist, soll während einer bestimmten Frist, vom Tage der Einfuhr an gerechnet, in dem Gesundheitsscheine, welcher für dasselbe ausgestellt wird, jeweilen dieser Umstand angegeben werden. Diese Frist beträgt für Tiere des Rindviehgeschlechts 42 Tage. Für Tiere des Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechts wird dieselbe auf 10 Tage beschränkt.

In diesem Falle hat der Viehinspektor, so lange die bezeichnete Frist nicht verflossen ist, auf dem Gesundheitsscheine die Serien- und Ordnungsnummer des Passirscheins anzugeben, welcher das Vieh begleitete, sowie die Einfuhrstation und das Datum der Einfuhr.

In den Kantonen, wo die Bezeichnung des Rindviehs mit dem Hornbrand üblich ist, soll das Hornzeichen in dem Scheine ebenfalls angeführt werden.

Art. 16. Die Kosten eines Gesundheitsscheines nach Formular A [1]) dürfen den Betrag von 50 Rp., diejenigen eines für ein einzelnes Tier ausgestellten Gesundheitsscheines nach Formular B [1]) den Betrag von 30 Rp. nicht übersteigen, wogegen der Viehinspektor berechtigt ist, für jedes weitere Schaf, Schwein oder jede weitere Ziege 5 Rp. zu verlangen. Immerhin dürfen die Kosten eines Kollektivscheines nach Formular B den Betrag von Fr. 1. 50 nicht übersteigen.

Wenn die Gesundheitsscheine erst nach Vornahme einer tierärztlichen Untersuchung ausgestellt werden können, so sind die Kosten dieser Untersuchung in den vorerwähnten Taxen nicht inbegriffen.

Art. 17. Die Formularhefte[1]) dürfen von den kantonalen Sanitätsbehörden nur an die amtlichen Viehinspektoren[2]) verabfolgt werden. Es ist darüber genaue Kontrole zu führen, und die genannten Behörden müssen jederzeit Rechenschaft geben können, wann, von wem und an wen irgend eine Scheinnummer verabfolgt worden ist.

Art. 18. Die Gesundheitsscheine dürfen nur von dem Viehinspektor des Kreises ausgestellt werden, in welchem das Tier steht.[1]) Im Verhinderungsfalle funktionirt dessen amtlicher Stellvertreter (Art. 4).

Der Scheinaussteller hat eigenhändig alle Rubriken des Formulars vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen und dasselbe zu unterzeichnen.[2]) Er ist für die Richtigkeit des ausgestellten Scheines verantwortlich. Beide Teile des Formulars sollen zur gleichen Zeit und gleichlautend mit Tinte beschrieben werden.

Der Viehinspektor darf für Vieh, das sich ausserhalb seines Inspektionskreises befindet, keine Gesundheitsscheine ausstellen.[3]) Ausgenommen hievon sind die in den Artikeln 20 und 67 bezeichneten Fälle.

Gesundheits- oder Passirscheine, welche durchgestrichene Stellen enthalten, sind ungiltig.

Art. 19. Die Giltigkeitsdauer der Gesundheits- (Ursprungs-) scheine [1]) und der Passirscheine[2]) für die Tiere des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts ist auf sechs Tage beschränkt. Für die Tiere des Pferdegeschlechts beträgt dieselbe vierzehn Tage.[3])

Art. 20. Mit der Handänderung eines Tieres erlischt die Giltigkeit des betreffenden Scheines für fernere Veräusserung, auch wenn sonst die Giltigkeitsdauer[1]) noch nicht abgelaufen wäre. Bei einer neuen Handänderung muss ein neuer Schein auf den Namen des Verkäufers gelöst werden.[2]) Nur wenn die Wiederveräusserung auf einem Markte vor dem Abführen des Tieres stattfindet, ist derselbe Schein verwendbar.

Wenn ein Käufer ein Tier anderswo wieder verkaufen will, ehe er damit an seinen Wohnort fährt, kann er am Orte der Veräusserung gegen Abgabe des eingenommenen Scheines einen neuen, auf seinen Namen lautenden Schein beziehen.[3])

In diesem Falle hat sich der Viehinspektor unter persönlicher Verantwortlichkeit zu überzeugen, dass das Tier mit dem auf dem Scheine bezeichneten Stücke identisch ist und dass dasselbe kein bestimmtes Anzeichen einer seuchenartigen Krankheit zeigt.[4])

Art. 13. 2) Vgl. Art. 15. — **Art. 14.** 1) Art. 10 u. 11. 2) Vgl. Art. 15. — **Art. 15.** 1) Oben S. 748. — **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 10. — **Art. 17.** 1) Vgl. Art. 12, Abs. 1.

Art. 17. 2) Art. 3. — **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 3. 2) Vgl. Art. 23. 3) Vgl. Art. 23. — **Art. 19.** 1) Art. 10. 2) Art. 15. 3) Vgl. BG vom 8. Februar 1872. Art. 6, Abs. 5 (oben S. 748). — **Art. 20.** 1) Art. 19. 2) Vgl. Art. 103. 3) Vgl. Art. 103. 4) Vgl. Art. 23.

Wenn die auf einem Kollektiv-Gesundheits-[5]) oder Passirscheine[6]) bezeichneten Tiere oder eine Anzahl derselben an verschiedene Personen übergehen, so hat sich der Verkäufer vom Viehinspektor des Ortes, in welchem die Uebergabe stattfindet, für jeden Käufer einen Gesundheitsschein ausstellen zu lassen und denselben dem Käufer mit dem oder den verkauften Tieren zuzustellen. Der gleiche Viehinspektor hat sofort auf der Rückseite des Kollektiv-Gesundheits- oder Passirscheines die Zahl der Stücke vorzumerken, welche die Herde nach dem Verkaufe noch zählt.

Art. 21. Jeder Gesundheits-[1]) oder Passirschein[2]) für erworbenes Gross- oder Kleinvieh ist binnen zweimal 24 Stunden dem Viehinspektor des Kreises abzugeben, in welchen die Tiere eingeführt wurden. Diese Gesundheitsscheine und Passirscheine sind zwei Jahre lang aufzubewahren.

Sofern ein Tier des Pferde- oder Rindviehgeschlechts verkauft wird, ist der Eigentümer desselben gehalten, Namen und Wohnort des Käufers sich angeben zu lassen. Die Kantone können verlangen, dass diese Angaben innert 24 Stunden dem Viehinspektor mitgeteilt werden müssen, welcher dieselben in der Viehstandskontrole der Gemeinde den Eintragungen über das verkaufte Stück beizufügen hat.[3])

Art. 22. Wenn die Tiere im Verdachte der Krankheit oder der Ansteckung stehen, kann für grössere oder kleinere Gebiete die Ausstellung von Gesundheitsscheinen an die Bedingung einer vorausgehenden tierärztlichen Untersuchung der Tiere geknüpft werden.

Der Viehinspektor hat das Recht, von dem Viehbesitzer, welcher einen Gesundheitsschein für ein oder mehrere seiner Tiere wünscht, zu verlangen, dass er den Talon des Gesundheitsscheines, der ihm übergeben wird, unterzeichne und damit bezeuge, dass sein Viehstand frei von ansteckenden Krankheiten ist und mit kranken oder einer Krankheit verdächtigen Tieren nicht in Berührung war.[1])

Art. 23. Die kantonalen Behörden überwachen die Amtsführung der Viehinspektoren, prüfen die Führung der Kontrolen derselben,[1]) strafen Diejenigen, welche den Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen über die Gesundheitspolizei der Haustiere zuwiderhandeln, und ersetzen dieselben bei schweren Vergehen unverzüglich.

Art. 20. 5) Art. 10, lit. b. 6) Art. 15. — **Art. 21.** 1) Art. 10. 2) Art. 15. 3) Vgl. Art. 103. — **Art. 22.** 1) Vgl. Art. 103. — **Art. 23.** 1) Vgl. Art. 3 a. E.; 21, Absatz 2 a. E.

2. Allgemeine, auf alle ansteckenden Krankheiten sich beziehende Massnahmen.*)

Art. 24. Gegenwärtig sind die nachfolgend bezeichneten ansteckenden Krankheiten als gemeingefährlich (Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Hornung 1872)[1]) erkannt:

1) Die Rinderpest, für alle Gattungen der Wiederkäuer;[2])
2) Die ansteckende Lungenseuche, für das Rindvieh;[3])
3) Die Maul- und Klauenseuche, für Tiere des Rinder-, Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechts;[4])
4) Der Rotz und Hautwurm, für das Pferdegeschlecht;[5])
5) Die Wut, für alle Tiergattungen;[6])
6) Der Milzbrand, für Tiere des Pferde-, Rinder-, Schaf- und Ziegengeschlechts;[7])
7) Der Rauschbrand, für Rindvieh;[8])
8) Der Rotlauf, für Schweine;[9])
9) Die Räude, für Schafe und Ziegen;[10])
10) Die Pocken, für Schafe und Ziegen.[11])[12])

Art. 25. Der Bundesrat behält sich vor, bezüglich der Beschälkrankheit des Pferdegeschlechts, der Klauenkrankheit der Schafe und der Trichinenkrankheit besondere Bestimmungen zur Zeit des Auftretens dieser Krankheiten im Inlande aufzustellen, sowie die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung auf andere als die in Artikel 24 bezeichneten Tiergattungen auszudehnen.[1])

a. Kranke, der Krankheit verdächtige und der Ansteckung verdächtige Tiere.

Art. 26. Die Gesundheitspolizei nennt Tiere krank, wenn sie die charakteristischen Krankheitserscheinungen und organischen Veränderungen zeigen, der Krankheit verdächtig, wenn sie der Ansteckung ausgesetzt waren und einige Krankheitserscheinungen oder organische Veränderungen zeigen, der Ansteckung verdächtig, wenn sie der Ansteckung ausgesetzt waren, aber kein Zeichen der Erkrankung zeigen.[1])

b. Absonderung — Sperre (Bann) — Quarantaine.

Art. 27. Zur Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten werden folgende einschränkende Massnahmen angewendet:

Die Absonderung, durch welche die gesunden Tiere der Ansteckung entzogen werden;

die Stallsperre (Stallbann), Weidesperre (Weidebann), bei welcher die kranken Tiere und die der Krankheit oder Ansteckung verdächtigen Tiere an einem besondern Orte zusammengesperrt werden;

*) Vgl. BG v. 2. Febr. 1872. Art. 12 ff. (oben S. 748 f.). **Art. 24.** 1) Oben S. 747. 2) Vgl. Art. 43. 3) Vgl. Art. 44 ff. 4) Vgl. Art. 48 ff. 5) Vgl. Art. 53 ff. 6) Vgl. Art. 57 ff. 7) Vgl. Art. 60. 8) Vgl. Art. 61. 9) Vgl. Art. 62. 10) Vgl. Art. 63. 11) Vgl. Art. 64. 12) Vgl. Art. 25; 35. — **Art. 25.** 1) Vgl. Art. 35. — **Art. 26.** 1) Vgl. Art. 54.

die Ortssperre (Ortsbann), bei welcher allen Viehbesitzern einer Ortschaft oder eines bestimmten Umkreises verboten wird, ein oder mehrere Stück Vieh, welche als krank oder als der Krankheit oder Ansteckung verdächtig betrachtet werden, aus der Ortschaft oder dem Umkreise auszuführen;

die Quarantaine, welche sich auf scheinbar gesundes Vieh bezieht, das aber aus Ortschaften oder Gegenden kommt, welche als verseucht betrachtet werden, oder welches durch solche Ortschaften oder Gegenden geführt wurde.

c. Anzeigepflicht.

Art. 28. Jeder Besitzer von Haustieren ist gehalten, der Gemeindebehörde seines Wohnorts sofort Mitteilung zu machen, wenn unter seinem Viehstand ein Fall einer ansteckenden Krankheit auftritt oder wenn er das Vorhandensein eines solchen Falles vermutet, ebenso wenn sein Viehstand in direkte oder indirekte Berührung mit einem infizirten Tiere gekommen ist.[1])

Die gleiche Verpflichtung haben die Tierärzte, die Viehinspektoren, die Fleischschauer, die übrigen Gesundheitspolizeiorgane, die Polizeiangestellten, sowie alle Diejenigen, welchen die Obhut und Pflege der Haustiere überbunden ist.[2])

Nachdem die Ortspolizeibehörde das Gutachten eines Tierarztes eingeholt hat, trifft sie unverzüglich die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit und macht sofort von ihren Anordnungen dem Viehinspektor oder der zuständigen Polizei- oder kantonalen Sanitätsbehörde Mitteilung. Diese Letztere bestätigt, gestützt auf den tierärztlichen Bericht, die getroffenen Massnahmen, ergänzt oder modifizirt dieselben gegebenen Falls und ordnet eventuell eine neue tierärztliche Expertise an.

Art. 29. An der Türe eines jeden Stalles, in welchem ein oder mehrere von einer ansteckenden Krankheit ergriffene oder einer solchen verdächtige Tiere sich befinden, ist ein Zettel anzubringen, welcher den Namen der Krankheit und die getroffenen Massnahmen: Sperre (Bann), Quarantaine etc.[1]) angibt. Diese Verfügungen sind sodann dem Besitzer der Tiere schriftlich mitzuteilen.[2])[3])

d. Untersuchung über den Ursprung der Ansteckung, Viehseuchenbulletin.

Art. 30. In jedem Falle einer ansteckenden Krankheit ist der Ursprung der Ansteckung durch eine von der kantonalen Sanitätsbehörde oder von der die Veterinärpolizei leitenden Behörde vorzunehmende Untersuchung zu ermitteln. Das Resultat dieser Untersuchung ist jedesmal summarisch durch das Viehseuchenbulletin[1]) oder auf Verlangen detaillirt in einem besondern Berichte dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement mitzuteilen.

Art. 31. Wer im Besitze eines Tieres befunden wird, von welchem er weiss, dass es von einer der in den Artikeln 24 und 25 verzeichneten ansteckenden Krankheiten befallen ist, ohne dass er den Gemeindebehörden hievon Anzeige gemacht hat, verfällt der in Artikel 36 des Gesetzes vom 8. Februar 1872[1]) vorgesehenen Busse. Er kann für den durch sein Stillschweigen entstandenen Schaden verantwortlich gemacht und von den geschädigten Viehbesitzern zum Schadenersatz angehalten werden.[2])

Art. 32. Die Sanitätsbehörde eines Kantons benachrichtigt unverzüglich die zuständigen Behörden der benachbarten Kantone, sofern ein oder mehrere Fälle einer der unter Ziffer 1 bis 6 des Artikels 24 bezeichneten ansteckenden Krankheiten in einer in der Nähe der Grenze liegenden Gemeinde konstatirt worden sind. Indem sie die getroffenen Massnahmen mitteilt, bezeichnet sie zugleich in eingehender Weise diejenigen ausserhalb ihres Gebietes gelegenen Ortschaften und Höfe, deren Viehstand nach ihrer Vermutung zu überwachen oder als der Ansteckung oder der Krankheit verdächtig oder als krank zu betrachten ist.[1])

Art. 33. Ueber Tiere, welche aus einer Gegend kommen, in welcher Fälle ansteckender Krankheiten konstatirt wurden, oder welche durch eine solche Gegend zu Fuss transportirt worden sind, kann auf Anordnung der Kantonsregierungen Quarantaine[1]) verhängt werden. Dieselbe wird am Wohnorte des Eigentümers der Tiere oder, sofern dieselben Fremden gehören, in zur Absperrung von Vieh bestimmten Stallungen (Art. 78 und 79) durchgeführt. Die Dauer dieser Massregel entspricht der Inkubationsperiode der Krankheit, deren die eingeführten Tiere verdächtig sind (Rinderpest 12 Tage, Lungenseuche 42 Tage, Maul- und Klauenseuche 8 bis 12 Tage).

Art. 34. Die Kantonsregierungen haben unverzüglich dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement von dem Ausbruch einer Seuche, von deren Verlauf und Erlöschen Mitteilung zu machen.[1]) Sie übermitteln demselben regelmässig am 1. und 15. jedes Monats

Art. 28. 1) Vgl. Art. 103, Ziffer 2. 2) Vgl. Art. 103, Ziff. 2; 23. — **Art. 29.** 1) Vgl. Art. 27. 2) Vgl. Art. 63, Abs. 1; 64, Absatz 4. 3) Vgl. Art. 103.

Art. 30. 1) Vgl. Art. 34. — **Art. 31.** 1) Oben S. 752. Vgl. auch Art. 103 dieser Verordnung. 2) Vgl. OR Art. 50 ff. — **Art. 32.** 1) Vgl. Art. 23; 26. — **Art. 33.** 1) Vgl. Art. 27. — **Art. 34.** 1) Vgl. Art. 1.

ein «Viehseuchenbulletin». In diesen periodisch wiederkehrenden Berichten sollen alle im Kantonsgebiete konstatirten Fälle ansteckender Krankheiten, deren Ursprung, das Ergebnis der Untersuchung (Artikel 30), der Verlauf der Krankheit und die zu ihrer Bekämpfung und zur Verhinderung der Ausbreitung getroffenen Massnahmen angegeben werden.

Ausserdem sollen diese Berichte oder Viehseuchenbulletins die Angabe der Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen über Viehseuchenpolizei, sowie die Angabe der verhängten Bussen enthalten.

Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement veröffentlicht die ihm von den Kantonen mitgeteilten Fälle ansteckender Krankheiten, sowie die verhängten Bussen, halbmonatlich im « Bulletin über die ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz». Dasselbe wird in's Bundesblatt aufgenommen und den kantonalen Sanitätsbehörden, den Bezirksstatthaltern, den Kantons- und Grenztierärzten, sowie auf Verlangen allen schweizerischen Tierärzten amtlich zugestellt.

Art. 35. Wenn eine andere als die in den Artikeln 24 und 25 bezeichneten Krankheiten einen seuchenartigen Charakter annehmen sollte, so hat der betreffende Kanton das schweizerische Landwirtschaftsdepartement hievon zu benachrichtigen, welches die zur Bekämpfung derselben notwendigen Massnahmen vorschreiben wird.[1])

e. Ansteckungszone und Schutzzone.

Art. 36. Sobald ein oder mehrere Fälle einer der unter Ziffer 1, 2, 3 und 5 des Artikels 24 bezeichneten ansteckenden Krankheiten konstatirt worden sind, oder sobald einigermassen sichere Anzeichen dafür vorliegen, dass ein oder mehrere Tiere der Ansteckung verdächtig sind, werden die betreffenden Stücke unverzüglich abgesondert oder abgesperrt.[1]) Die kompetente kantonale Behörde hat über die Ausdehnung dieser Massnahme zu entscheiden, indem

1) durch Festsetzung einer «ersten Infektionszone» die abzusondernden und abzusperrenden Ställe, Oertlichkeiten, Weiden, Alpen und Wege bezeichnet werden;

2) zur Verhinderung der Ausdehnung der Krankheit um diese Zone herum eine weitere, sog. Schutz- oder Sicherheitszone festgesetzt wird.

Der Viehstand der zweiten Zone darf weder aus der betreffenden Ortschaft fortgeführt noch feilgeboten, wohl aber zu den landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet und auf die in der Nähe der Gehöfte liegenden Weiden geführt werden. Der Transport zur Schlachtbank ist unter der Bedingung gestattet, dass derselbe unter polizeilicher Aufsicht stattfindet.[2])

Art. 37. Der Umkreis der Ansteckungszone und der Schutzzone[1]) ist, wo die Verhältnisse dies erfordern, ohne Rücksichtnahme auf die Gemeinde- oder Kantonsgrenzen festzusetzen. Wenn diese Massnahme zwei oder mehrere Kantone berührt, so wird das schweizerische Landwirtschaftsdepartement[2]) gegebenen Falls die hiebei interessirten Kantonsregierungen einladen, den obgenannten Bestimmungen nachzukommen und die Grenzen der erwähnten Zonen, soweit dieselben ihr Gebiet betreffen, festzusetzen. Die Verfügungen der kantonalen Behörden sind der Bevölkerung durch Anschlag an dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Orte zur Kenntnis zu bringen; ein gleicher Anschlag ist auch an den Zugängen zu den Gehöften und Ortschaften anzubringen, für welche der Viehverkehr einer Beschränkung unterworfen ist, damit die Bevölkerung auf die ihren Viehstand bedrohende Gefahr aufmerksam gemacht wird.

f. Sektion, Einscharrung.

Art. 38. Jedes in Folge einer kontagiösen oder infektiösenKrankheit umgestandene oder wegen einer solchen Krankheit geschlachtete Tier ist, sofern das Fleisch nicht zum Genusse tauglich erklärt wurde, zu beseitigen oder zu zerstören. Für die in Art. 24 unter Ziffer 1, 2, 4, 5 und 6 bezeichneten Krankheiten ist die Anwesenheit des Tierarztes bei der Sektion und der Beseitigung des Tieres vorgeschrieben. Die vom Blut und andern flüssigen Stoffen und Ueberresten des Tieres verunreinigte Erde ist wegzunehmen und mit dem Tiere zu beseitigen. Das Ganze ist mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu behandeln oder mit Petrol zu tränken oder mit einer Lage Kalk zu versehen, und sodann bis zu einer Höhe von mindestens 125 Centimeter über dem Kadaver mit festzustampfender Erde zu bedecken.

Es darf kein Kadaver und kein Teil eines solchen ohne die Bewilligung der kantonalen Sanitätsbehörde ausgegraben werden.[1])

Art. 39. Der Bericht über das Ergebnis der Sektion,[1]) welcher ausserdem Angaben über die Art der Einscharrung und der Desinfektion enthalten soll, ist der kantonalen Sanitätsbehörde einzusenden.

Die Fuhrwerke, mit welchen seuchenverdächtige, kranke, umgestandene oder

Art. 35. 1) Vgl. BG vom 8. Februar 1872. Art. 1, Abs. 3 (oben S. 747). — **Art. 36.** 1) Vgl. Art. 27.

Art. 36. 2) Vgl. Art. 37; 103. — **Art. 37.** 1) Art. 36, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 1. — **Art. 38.** 1) Vgl. Art. 43, Ziff. 5; 46; 47; 52; 55, Abs. 4; 56; 60, Abs. 5; 103. — **Art. 39.** 1) Art. 38, Abs. 1.

wegen einer der unter Ziffer 1, 2 und 3 des Artikels 24 aufgeführten ansteckenden Krankheiten geschlachtete Tiere fortgeschafft werden, dürfen nur mit solchen Tieren bespannt werden, deren Gattung der Gefahr der Ansteckung nicht ausgesetzt ist.[2])

g. Konstatirung der Heilung, Desinfektion.

Art. 40. Die Heilung eines jeden Falles einer der unter Ziffer 3, 8, 9 und 10 des Artikels 24 aufgeführten ansteckenden Krankheiten muss durch einen schweizerischen diplomirten Tierarzt festgestellt werden und erst nach dieser Feststellung und nach einer Frist, deren Dauer von der Art der Erkrankung abhängt, können die Tiere, die mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände und Werkzeuge und die Oertlichkeiten, in welchen dieselben sich befanden, gereinigt und desinfizirt und die gesundheitspolizeilichen Massnahmen (Sperre [Bann], Absonderung)[1]) aufgehoben werden.[2])

Die Desinfektion ist für Fälle der unter Ziffer 1 bis 6 des Art. 24 bezeichneten ansteckenden Krankheiten unter der Aufsicht eines Tierarztes vorzunehmen.[3])

Art. 41. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement[1]) wird diejenigen Vorschriften erlassen und den zuständigen kantonalen Behörden zur Kenntnis bringen, welche im Falle des Auftretens der im Art. 24 erwähnten ansteckenden Krankheiten mit Bezug auf das Desinfektionsverfahren und die anzuwendenden Desinfektionssubstanzen notwendig erscheinen.[2])[3])

h. Hausirhandel.

Art. 42. Der Hausirhandel mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen ist verboten.

3. Besondere, gegen die einzelnen Krankheiten zu treffende Massnahmen.

a. Rinderpest.*)

Art. 43. Wenn an einem Orte die Rinderpest konstatirt worden ist, werden ausser den in den Artikeln 22 und 23 des Gesetzes vom 8. Februar 1872[1]) vorgeschriebenen Massnahmen die folgenden Bestimmungen von den Kantonen unverzüglich in Anwendung gebracht:

1) Dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement,[1]) den benachbarten Kantonsregierungen, sowie allen Gemeinden, welche weniger als 15 Kilometer vom Orte, in welchem die Krankheit aufgetreten ist, entfernt sind, ist telegraphische Mitteilung zu machen.

2) Die verseuchten Strassen dürfen bis nach der Desinfektion[3]) derselben mit Wiederkäuern nicht befahren werden.

3) Die kranken und die der Krankheit oder der Ansteckung verdächtigen Tiere[4]) werden abgesperrt,[5]) ebenso alle Ställe, Gehöfte, Weiden oder Alpen, in bezw. auf welchen sich Wiederkäuer vorfinden, und zwar in einem Umkreise von vier Kilometer von der infizirten Stelle aus, in welcher die Schutzzone[6]) inbegriffen ist. Zettel mit der Aufschrift «Rinderpest» werden überall angebracht, wo es notwendig erachtet wird, um das Publikum vom Auftreten der Krankheit und von der Ausdehnung des unter Sperre liegenden Gebietes in Kenntnis zu setzen.

4) Die kantonale Sanitätsbehörde wird einen Erlass veröffentlichen und anschlagen lassen, in welchem die hauptsächlichsten Symptome der Krankheit, ihr Ursprung, ihr Gang, ihre Gefährlichkeit, die grosse Ansteckungsfähigkeit derselben für Wiederkäuer, besonders für Rindvieh, die Art und Weise ihrer Verbreitung, die Nutzlosigkeit einer ärztlichen Behandlung und die Mittel, sie rasch zum Erlöschen zu bringen, angegeben sind.

5) Es ist eine Zählung aller Wiederkäuer, welche sich in dem unter Sperre liegenden Gebiete befinden, vorzunehmen, damit kein Stück der Sperre entzogen werde. Die Zählung wird alle sieben Tage wiederholt und der Gesundheitszustand jedes Tieres hiebei durch einen Tierarzt kontrolirt. Alle unter Sperre befindlichen Tiere werden geschätzt und sodann die kranken und die der Krankheit oder der Ansteckung verdächtigen Stücke abgetan. Die der Ansteckung verdächtigen Tiere werden zuerst taxirt, sodann die der Krankheit verdächtigen und zuletzt die kranken Stücke. Die Kadaver von Tieren, welche an der Rinderpest litten, müssen mit Haut und Haaren verscharrt werden; die Haut muss durch Einschnitte unbrauchbar gemacht und das Ganze mit Petroleum getränkt oder mit Kalk bedeckt werden, um fleischfressende oder andere Tiere davon abzuhalten.[7])

6) Die Abschlachtung soll an Ort und Stelle stattfinden, sofern nicht der tierärztliche Experte es für zweckmässig erachtet, das kranke Vieh anderswohin zu führen; in diesem Falle sind die Tiere unter polizeilicher Aufsicht zu transportiren, die während des Transports entfallenden Exkremente sorgfältig aufzunehmen und der Platz, sowie der durchlaufene Weg, zu desinfiziren.[8])

Die der Ansteckung verdächtigen Tiere können in der Metzgerei der Ortschaft ge-

Art. 39. 2) Vgl. Art. 103. — **Art. 40.** 1) Vgl. Art. 27 und 35. 2) Vgl. Art. 103. 3) Vgl. Art. 41. — **Art. 41.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Art. 74. 3) Vgl. Instruktion betr. das beim Auftreten kontagiöser und infektiöser Tierkrankheiten zu beobachtende Desinfektionsverfahren und die anzuwendenden Desinfektionsmittel. Vom 1. August 1889 (BBl. 1889. III, 977 ff.).

*) Vgl. BG vom 8. Februar 1872. Art. 22; 23 (oben S. 749 f.).

Art. 43. 1) Vgl. Anm. * hiervor. 2) Vgl. Art. 1.

Art. 43. 3) Vgl. Art. 41. 4) Vgl. Art. 26. 5) Vgl. Art. 27. 6) Vgl. Art. 26. 7) Vgl. Art. 38. 8) Vgl. Art. 41.

schlachtet werden, wenn dieselbe in der Zone des gesperrten Gebietes liegt. Das Fleisch der gesund befundenen Tiere darf in der Ortschaft zum Verkauf gelangen. Die Abgänge der Kadaver sind zu zerstören und Häute, Haare, Klauen, Knochen etc. dürfen nicht aus dem Schlachthaus gebracht werden, ohne vorher sorgfältig desinfizirt[9]) worden zu sein.

7) Wenn die Rinderpest in einer Herde Schafe oder Ziegen auftritt, so sind die kranken und die der Krankheit verdächtigen Stücke ohne Unterschied zu schlachten und mit Haut und Haaren zu verscharren. Die übrigen Stücke werden gruppenweise während sechs Wochen unter Sperre [10]) gehalten. Nach dieser Zeit kann die Sperre aufgehoben werden, wenn die Tiere desinfizirt[9]) worden sind und wenn kein neuer Krankheitsfall unter ihnen aufgetreten ist.

8) Die Strassen, Wege und Fusswege, welche durch die wegen Rinderpest unter Sperre liegenden Gegenden führen, sind für alle Tiere, ausgenommen diejenigen des Pferdegeschlechts, verboten. Es sind Wachen aufzustellen, um die Ausfuhr von Futter, Wolle, Haaren, frischen Häuten, und aller derjenigen Gegenstände aus der infizirten Zone zu verhindern, welche den Ansteckungsstoff der Rinderpest aufzunehmen vermögen.

9) Die von kranken, der Krankheit oder der Ansteckung verdächtigen Tieren stammende Milch und Butter ist an Ort und Stelle zu verwenden; es ist verboten, dieselbe anderswohin zu bringen.

10) Es ist Jedermann verboten, die infizirten Ställe zu betreten und die zu denselben führenden Strassen, Wege und Fusswege zu benutzen, wofern nicht anerkannte Notwendigkeit vorliegt. Das zur Pflege des Viehes notwendige Personal ist besonders zu bezeichnen. Es ist demselben verboten, mit dem Publikum zu verkehren.[11])

b. Ansteckende Lungenseuche.*)

Art. 44. Beim Auftreten dieser Krankheit werden die in Art. 24 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 [1]) vorgeschriebenen Massnahmen getroffen; ausserdem wird die Stallung, Einfriedigung oder Weide, in resp. auf welcher das oder die kanken Tiere sich befinden, isolirt und abgesperrt,[2]) ebenso alle Stallungen, Einfriedigungen und Weiden, welche in einem Umkreise von zirka einem Kilometer von der infizirten Stelle aus, inbegriffen die Schutzzone, sich befinden, und endlich alle diejenigen Stallungen, Einfriedigungen etc., welche Tiere enthalten, die in mehr oder weniger direkter Weise mit dem kranken Tiere in Berührung gekommen sind.

Von dem Auftreten der Krankheit ist sofort dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement[3]) und den kantonalen Behörden der benachbarten Kantone Kenntnis zu geben.

Art. 45. Die Ställe, Einfriedigungen und Weiden sind zu überwachen, damit kein Tier des Rindviehgeschlechts in die Nähe derselben gelange.

Es ist allen denjenigen, welche mit der Ueberwachung und mit der Pflege der kranken und der krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Tiere betraut sind, zu untersagen, mit andern Tieren des Rindviehgeschlechts in Berührung zu kommen und Oertlichkeiten zu betreten, in denen solche Tiere sich befinden.[1])

Art. 46. Die kranken und die der Krankheit oder Ansteckung verdächtigen Tiere sind unverzüglich zu schätzen und sodann zu schlachten. Das Fleisch derselben kann, wenn es dazu geeignet ist, als Nahrungsmittel verwendet werden. Die Frage, ob dasselbe aus der Ortschaft transportirt werden dürfe, ist in jedem einzelnen Falle gestützt auf das Gutachten des mit der Ueberwachung der Abschlachtung und der Desinfektion beauftragten Tierarztes zu entscheiden. Athmungsorgane, Kopf, Hörner, Klauen, Magen und Eingeweide sind zu desinfiziren[1]) und zu verscharren. Will das Fett dieser Organe benutzt werden, so muss es sofort ausgeschmolzen werden. Die Verwertung der Haut ist gestattet, doch ist dieselbe vorher an Ort und Stelle während 12 Stunden in eine desinfizirende Flüssigkeit zu legen (2 % Zinkvitriol- oder 1 ‰ Quecksilbersublimatlösung).

Die unter Sperre liegenden und keine Krankheitszeichen zeigenden Tiere können unter Begleitung eines Polizeiangestellten in die Metzgerei geführt werden, wo dieselben sofort zu schlachten sind. Der die Abschlachtung überwachende Tierarzt hat einen Bericht über das Ergebnis der Sektion aufzunehmen.[2])

Art. 47. Das als ungeniessbar erklärte Fleisch der umgestandenen oder geschlachteten Tiere ist nach der Abdeckerei oder nach einem genügend weit entfernten Orte zu verbringen und dort zu zerschneiden und zu verscharren (Art. 38). Das Ganze ist mit Petroleum zu benetzen, mit Kalk zu überstreuen und mit einer mindestens 1,25 m. hohen Erdschicht zu bedecken.

c. Maul- und Klauenseuche.*)

Art. 48. Wenn in einem Inspektionskreise ein oder mehrere Fälle von Maul- und

Art. 43. 9) Vgl. Art. 41. 10) Vgl. Art. 27. 11) Vgl. Art. 103.

*) Vgl. BG vom 8. Februar 1872. Art. 24; 25 (oben S. 750 f.).

Art. 44. 1) Oben S. 750 f. 2) Vgl. Art. 27.

Art. 44. 3) Vgl. Art. 1. — **Art. 45.** 1) Vgl. Art. 103. **Art. 46.** 1) Vgl. Art. 41. 2) Vgl. Art. 38; 39, Abs. 1.

*) Vgl. BG vom 8. Februar 1872. Art. 26—29 (oben S. 751 f.).

Klauenseuche vorgekommen sind, dürfen in dem betreffenden Kreise keine Gesundheitsscheine[1]) ausgestellt werden, auch nicht für das Vieh der nicht verseuchten Ställe, bevor der Viehinspektor unter seiner eigenen Verantwortlichkeit sich persönlich von dem Gesundheitszustande des Tieres, für welches ein Schein verlangt wird, sowie vom Gesundheitszustande des ganzen Viehstandes, welchem das Tier angehört, überzeugt hat, wofern nicht der Gesundheitszustand durch eine tierärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist.[2])

Art. 49. Vieh, welches an Maul- und Klauenseuche erkrankt ist oder dieser Krankheit oder deren Ansteckung verdächtig erscheint, ist abzusondern, und es sind die betreffenden Ställe, Einfriedigungen und Weiden mit Sperre (Bann) zu belegen.[1]) Diese Massnahmen dürfen nur in Gemässheit der Vorschriften des Art. 27 des Gesetzes vom 8. Februar 1872[2]) aufgehoben werden. Die kantonale Sanitätsbehörde bestimmt ausserdem eine genügend grosse Sicherheitszone.[3])

Wenn die Seuche einen gefahrdrohenden Charakter annimmt, ist über alle Tiere des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts einer Gegend Sperre[1]) zu verhängen. Im Falle an dieser Massregel ein oder mehrere Kantone beteiligt sind, setzen die betreffenden Sanitätsbehörden, jede auf ihrem Gebiete, den Umkreis fest, innert welchem über Höfe und Ortschaften Sperre oder Bann verhängt werden soll.[4])

Art. 50. Nachdem diese Massnahmen (Art. 49) vollziehbar erklärt worden, sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

a. Ohne eine spezielle Bewilligung der kantonalen Sanitätsbehörde dürfen Tiere irgendwelcher Art weder in den betreffenden Stall oder auf die Weide geführt, noch aus diesen Oertlichkeiten fortgeschafft werden. Diese Bewilligung hat sich auf den Bericht eines Tierarztes zu stützen.

Die Tiere des Pferdegeschlechtes allein dürfen zur Arbeit verwendet werden, sofern dieselben in einem Stallraum aufgestellt sind, der von dem verseuchten abgetrennt ist.

b. Die mit der Ueberwachung und mit der Pflege des Viehes betraute Person darf einzig den Stall betreten; dagegen ist derselben untersagt, sich Tieren zu nähern, welche von der Maul- und Klauenseuche befallen werden können; sie soll jede direkte oder indirekte Berührung mit denselben vermeiden. Diese Vorschriften gelten nicht für den zur Behandlung der Tiere herbeigezogenen Tierarzt; derselbe hat sich beim Verlassen des Stalles zu desinfiziren.

c. Die Milch der abgesperrten Kühe darf nur von solchen Personen, welche den Stall nicht betreten haben und welche mit den infizirten Tieren in keinerlei Berührung gekommen sind, in die Käserei oder zu Privaten gebracht werden.

d. Es ist angezeigt, die Milch vor dem Verbrauche bis zum Sieden zu erhitzen.

e. Es ist verboten, aus den infizirten Lokalen Gegenstände oder Stoffe zu entfernen, welche, wie Stroh, Futtermittel, Decken, Geschirr, Bürsten etc., den Ansteckungsstoff an sich tragen können.

f. Mist, Streu und flüssige Auswurfsstoffe aus Stallungen, über welche Sperre verhängt ist, sind beim Herausschaffen aus dem Stalle zu desinfiziren.[1]) Das Wegführen derselben ist erst 14 Tage nach der Aufhebung der über die Tiere verhängten Sperre zu gestatten.[2])

Art. 51. Infolge zwingender Umstände können kranke und der Krankheit oder Ansteckung verdächtige Tiere nach vorausgegangener spezieller Desinfektion[1]) ausnahmsweise dislozirt und nach andern Ortschaften und Gemeinden übergeführt werden. In diesem Falle sind die einzuschlagenden Wege zum Voraus durch die kantonale Sanitätsbehörde zu bezeichnen, welche ebenfalls die Zeit der Ueberführung und die Orte bestimmt, an welchen (zum Zwecke der Fütterung, des Tränkens etc.) Halt gemacht werden wird.

Der hiebei interessirten Bevölkerung ist rechtzeichtig von diesen Verfügungen Mitteilung zu machen. Mit Ausnahme dieses Falles ist die Dislozirung infizirter Herden untersagt.

Die Polizei hat den Transport der kranken und der Krankheit oder Ansteckung verdächtigen Tiere fortwährend zu überwachen und die Details desselben anzuordnen. Die von den Tieren begangenen Strassen sind vorübergehend für gesunde, für die Maul- und Klauenseuche empfängliche Tiere zu sperren. Die Wege sollen, nachdem die Exkremente der transportirten Tiere aufgenommen worden sind, so viel wie möglich desinfizirt werden.

Die solchermassen dislozirten Tiere verbleiben bis zur Heilung beisammen; ist dies unmöglich, so werden sie in Gruppen geteilt, und jede dieser Gruppen wird an einen zum Voraus bezeichneten Ort geführt, wo dieselbe während der Dauer der Sperre (des Bannes)[2]) zu verbleiben hat.[3])

Art. 48. 1) Vgl. BG vom 8. Februar 1872. Art. 4—6 (oben S. 747). 2) Vgl. Art. 103. — **Art. 49.** 1) Vgl. Art. 27. 2) Oben S. 751. 3) Vgl. Art. 36. 4) Vgl. Art. 50.

Art. 50. 1) Vgl. Art. 41. 2) Vgl. Art. 103. — **Art. 51.** 1) Vgl. Art. 41. 2) Vgl. Art. 27; 49. 3) Vgl. Art. 103.

Art. 52. Die wegen Maul- und Klauenseuche abgesperrten und für die Schlachtbank bestimmten Tiere dürfen nur in den Ortschaften, in denen sie sich befinden, geschlachtet werden. Der beim Hinführen zur Schlachtbank einzuschlagende Weg ist durch einen Tierarzt vorzuschreiben, welcher das Ueberführen unter Mithilfe der Polizei überwacht. Die Füsse der Tiere sind sorgfältig mit einer desinfizirenden Flüssigkeit[1]) zu waschen und mit Tüchern zu umwickeln; aus Maul und Nasenlöchern fliessende Stoffe werden in einem Sacke aufgefangen, der vor diesen Oeffnungen angebracht wird. Die Exkremente sind aufzunehmen und die beschmutzten Stellen zu desinfiziren.

Die gleichen Vorschriften gelten für die Tiere des Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechts; zudem sind diese Tiere auf Wagen zur Schlachtbank zu führen. Es ist verboten, dieselben aus der Ortschaft, in welcher sie abgesperrt sind, weg und in eine andere Ortschaft zu führen.

Häute, Klauen und Wolle müssen desinfizirt werden, bevor sie aus dem Schlachtlokal entfernt werden dürfen.[2])[3])

d. Rotz und Hautwurm.*)

Art. 53. Der Rotz und der Hautwurm sind als zwei Formen einer und derselben Krankheit zu betrachten. Die Tiere, welche mit derselben behaftet befunden werden, sind abzusondern und abzusperren und sodann auf Anordnung der kantonalen Sanitätsbehörde zu töten.

Die Bewilligung zur ärztlichen Behandlung darf nicht gewährt werden, wenn Rotz oder Hautwurm zweifellos vorliegt.[1])

Art. 54. Jedes Tier des Pferdegeschlechts (Pferd, Esel, Maultier), das eine der drei hauptsächlichsten Krankheitserscheinungen: Verhärtung der Kehlgangsdrüsen, Nasenausfluss oder schankröse Geschwüre der Nasenscheidewand oder eine auf Hautwurm hindeutende Anschwellung mit Knötchen zeigt, ist des Rotzes oder des Hautwurms verdächtig zu erklären und sofort abzusondern und abzusperren.[1])

Jedes Tier, welches mit einem kranken oder verdächtigen Tiere in direkte Berührung gekommen oder mit einem solchen im gleichen Stalle gestanden ist oder im Freien auf demselben Platze angebunden war, ist als der Ansteckung verdächtig zu betrachten.[2])

Das der Ansteckung verdächtige Tier ist unter die Aufsicht eines Tierarztes zu stellen, welcher dasselbe regelmässig wöchentlich einmal, und zwar während zwei Monaten zu untersuchen und die notwendigen desinfizirenden Einspritzungen in die Nasenhöhlen des Tieres vorzunehmen hat. Während dieser Zeit von zwei Monaten darf der Eigentümer das Tier einzeln zur Arbeitsleistung im Inspektionskreise benutzen, aber dasselbe weder an öffentlichen Schauen ausstellen, noch sich desselben entledigen, es sei denn zum Zwecke des Abschlachtens. Nach der genannten Zeitfrist wird das Tier, sofern keinerlei Merkmale von Rotz und Hautwurm vorhanden sind, als gesund betrachtet und die Verpflichtung zur tierärztlichen Untersuchung aufgehoben.[3])

Art. 55. Dem Eigentümer eines Tieres, welches wegen Verdachts der Erkrankung an Rotz und Hautwurm abgesperrt worden ist,[1]) kann von seiner Kantonsbehörde die Bewilligung erteilt werden, dasselbe zu landwirtschaftlichen Arbeiten zu verwenden, sofern diese Arbeiten innert den Grenzen des Inspektionskreises und unter der Aufsicht des Viehinspektors des Orts stattfinden, und sofern das verdächtige Tier einzeln oder neben einem Tier des Rindviehgeschlechts zur Arbeit verwendet wird.

Ein der Erkrankung verdächtiges Tier (Pferd, Esel, Maultier)[2]) ist durch einen Tierarzt wöchentlich wenigstens einmal zu untersuchen, und zwar so lange, als das Tier nicht als gesund erkannt oder rotzig erklärt werden kann.

Der Tierarzt hat regelmässig alle 14 Tage der kantonalen Sanitätsbehörde Bericht zu erstatten und zur möglichst baldigen Erlangung einer sichern Diagnose alle bekannten Hilfsmittel der Wissenschaft anzuwenden.

Werden der Erkrankung verdächtige Tiere abgeschlachtet, so sind dieselben durch einen patentirten Tierarzt zu seziren.[3])[4])

Art. 56. Es ist untersagt, das Fleisch eines rotzigen Tieres als Nahrungsmittel zu verwenden; dasselbe ist (durch Petrol etc., Art. 38) ungeniessbar zu machen und zu verscharren, ebenso die Hufe, die Eisen etc. Die Haut und die Haare können benutzt werden, nachdem dieselben zwölf Stunden lang in einer Lösung von 1 ‰ Quecksilbersublimat gelegen sind. Diese Desinfektion ist an Ort und Stelle vorzunehmen.[1])

e. Wut.*)

Art. 57. Zur Verhütung der Ausdehnung und Ausbreitung der Wut bei Hunden ist seitens der Kantone die im Art. 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1872[1]) vorgesehene Kontrole auszuüben.

Art. 52. 1) Vgl. Art. 41. 2) Vgl. Art. 38. 3) Vgl. Art. 103.

*) BG vom 8. Februar 1872. Art. 30 (oben S. 752).

Art. 53. 1) Vgl. Art. 103. — **Art. 54.** 1) Vgl. Art. 55. 2) Vgl. Art. 26.

Art. 54. 3) Vgl. Art. 103. — **Art. 55.** 1) Art. 54, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 54. 3) Vgl. Art. 38. 4) Vgl. Art. 103. — **Art. 56.** 1) Vgl. Art. 103.

*) Vgl. BG vom 8. Februar 1872. Art. 31 ff. (oben S. 752).

Art. 57. 1) Oben S. 752.

Die Hunde haben jederzeit ein Halsband mit einer Metallplatte zu tragen, welche die Zeichen enthält, aus denen der Eigentümer ermittelt werden kann.

Sogenannte «herrenlose» Hunde sind aufzufangen, in Beschlag zu nehmen und, sofern sie nicht innert 6 Tagen zurückverlangt werden, amtlich zu beseitigen. Als herrenlos gelten:

a. Hunde, welche kein Halsband oder ein solches ohne die Bezeichnung des Eigentümers tragen;

b. Hunde mit Halsband, welche ohne ihre Eigentümer in einer Entfernung von wenigstens fünf Kilometer vom Wohnort dieser letztern herumstreifen.

Die Gesundheitspolizeiorgane und die Polizeiangestellten sind zu ermächtigen, herrenlose und verdächtige Hunde, welche nicht aufgefangen werden können, zu töten.

Die Kantone haben den benachbarten Kantonen auf telegraphischem Wege von den Wutfällen Kenntnis zu geben, welche auf ihrem Gebiete in weniger als 10 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften konstatirt werden.[2])

Art. 58. Wutkranke Tiere sind sofort zu töten und zu verscharren.

Hunde und Katzen, welche von einem wutkranken Tiere gebissen worden sind oder sich mit einem solchen herumgebalgt haben, sind unverzüglich zu töten; Tiere anderer Gattungen sind während mindestens 3 Monaten abzusperren. Pferde, Esel und Maultiere, welche hievon betroffen sind, können, sofern sie in zweckmässiger Weise mit Maulkörben versehen werden, zur Arbeit verwendet werden. Die Ochsen dürfen ebenfalls hiezu benutzt werden.

In den Gemeinden, welche von einem wutkranken Tiere durchlaufen wurden, ist über alle Hunde während 3 Monaten der Hundebann[1]) zu verhängen. Dieser Bann wird ebenfalls auf die Hunde der angrenzenden, innerhalb eines Umkreises von zirka 5 Kilometer von den erstgenannten Gemeinden aus gelegenen Ortschaften ausgedehnt.

Unter Hundebann ist zu verstehen, dass die Hunde an einem sichern Orte eingeschlossen werden, so dass denselben ein Freiwerden oder Entweichen nicht möglich ist, oder dass dieselben mit einem metallenen Maulkorb versehen werden.

Der Maulkorb soll so beschaffen sein, dass dem ihn tragenden Tiere das Beissen vollständig unmöglich ist.[2])

Art. 59. Der Besitzer eines unter Bann befindlichen Hundes[1]) darf sich desselben nur zum Zwecke der Tötung des Tieres entledigen.[2])

Tritt die Wut bei Katzen und Füchsen seuchenartig auf, so haben die kantonalen Behörden sofort die Artikel 34 und 35 des Gesetzes[3]) in Anwendung zu bringen.

f. Milzbrand.*)

Art. 60. Ein als vom Milzbrand infizirt erkanntes Grundstück soll wenn möglich während 3 Jahren weder zum Futterbau, noch zur Weide benutzt werden.

Bevor zu Schutzimpfungen geschritten werden darf, muss die Vornahme derselben von der kantonalen Sanitätsbehörde gestattet worden sein; nur diplomirte Tierärzte können dazu ermächtigt werden. Die geimpften Tiere sind während 15 Tagen, von der letztmaligen Einspritzung des Impfstoffes an gerechnet, abzusperren.[1])

Es ist verboten, an Tieren, welche am Milzbrand erkrankt sind, chirurgische Operationen vorzunehmen oder solche Tiere durch Blutentziehung zu töten.

Wenn ein Tier an Milzbrand umsteht, so sind alle im gleichen Stalle oder auf der gleichen Weide befindlichen Tiere während 15 Tagen abzusperren. Eine Schutzzone festzusetzen ist nicht notwendig.

Es ist verboten, das Fleisch milzbrandkranker Tiere als Nahrungsmittel zu verwenden; Haut und Haare derselben sind unbrauchbar zu machen.[2]) [3])

g. Rauschbrand.**)

Art. 61. Die Vornahme der Schutzimpfung bedarf einer Bewilligung seitens der kantonalen Behörde; sie hat unter deren Aufsicht und ausschliesslich durch diplomirte Tierärzte zu erfolgen. Die geimpften Tiere dürfen während 15 Tagen, von der letzten Impfung an gerechnet, nicht veräussert werden. Diejenigen Tiere, welche in Folge der Impfung umstehen, sind in gleicher Weise zu desinfiziren und zu verscharren, wie wenn es sich um einen sporadischen oder enzootischen Krankheitsfall handelte.

Es steht den kantonalen Behörden frei, zu verlangen, dass jedes gegen Rauschbrand geimpfte Tier in bestimmter Weise bezeichnet werde.[1])

h. Rotlauf der Schweine.†)

Art. 62. Sobald ein Fall dieser Seuche konstatirt ist, sind zur Verhinderung der Ausbreitung derselben folgende besondere Massnahmen zu treffen:

a. alle in dem betreffenden Schweinestall befindlichen Tiere sind abzusperren;

Art. 57. 2) Vgl. Art. 103. — **Art. 58.** 1) Vgl. Abs. 4 dieses Artikels. 2) Vgl. Art. 103. — **Art. 59.** 1) Art. 59, Abs. 3 und 4.

Art. 59. 2) Vgl. Art. 103. 3) Vom 8. Febr. 1872 (oben S. 752).
*) Vgl. Art. 24, Ziff. 6.
Art. 60. 1) Vgl. Art. 27. 2) Vgl. Art. 38. 3) Vgl. Art. 103.
**) Vgl. Art. 24, Ziff. 7.
Art. 61. 1) Vgl. Art. 103.
†) Vgl. Art. 24, Ziff. 8.

b. die gesunden Stücke sind abzusondern;[1]) der Verkauf zur Schlachtbank ist nur für diese gestattet; die Fuhrwerke, mit welchen dieselben transportirt werden, sind mit Rücksicht auf die grosse Verbreitungsfähigkeit des Krankheitsstoffes und dessen Widerstandsfähigkeit gegenüber den Desinfektionsmitteln mit der grössten Sorgfalt zu desinfiziren;[2])

c. die sanitarischen Massnahmen, Sperre und Absonderung, können nach Verlauf eines Monats nach der Konstatirung der Heilung oder nach dem Auftreten des letzten Falles aufgehoben werden.

d. die kantonalen Sanitätsbehörden können, sofern sie es zweckmässig erachten, Tierärzte zur Vornahme von Schutzimpfungen ermächtigen. Die geimpften Tiere sind während 30 Tagen, vom Tage der ersten Impfung oder des letzten Todesfalles an gerechnet, abzusperren.[3])

i. Schaf- und Ziegenräude.*)

Art. 63. Räudige Schafe und Ziegen sind abzusperren, ebenso die Herden, welchen sie angehören. Ueber der Türe des Stalles oder der Schäferei ist ein Zettel mit den Worten «Sperre wegen Räude» anzubringen.[1])

Die Bewilligung, die Herde auf die Weide zu führen, kann erteilt werden, wenn der zu durchlaufende Weg kein öffentlicher und somit vorgesorgt ist, dass die kranken und verdächtigen Tiere mit andern Tieren ihrer Gattung nicht in Berührung kommen.

Der Verkauf zur Schlachtbank ist gestattet; immerhin sind die infizirten und die der Infektion verdächtigen Tiere auf Wagen direkt in die Schlächterei zu führen.

Die Heilung einer Herde ist durch einen Tierarzt zu konstatiren; gestützt auf dessen Gutachten kann die kompetente kantonale Behörde die vorgeschriebenen einschränkenden Massnahmen aufheben.[2])

k. Pocken.**)

Art. 64. Wenn diese Krankheit im Inlande konstatirt wird, hat die betreffende kantonale Sanitätsbehörde folgende Massnahmen zu ergreifen:

Die Ställe, Einfriedigungen und Futterplätze, in resp. auf welchen kranke und der Krankheit oder der Ansteckung verdächtige Tiere[1]) sich vorfinden, sind abzusondern und abzusperren.[2])

Die abgesperrten Tiere sind su zählen, und eventuell zum Zwecke der Vermeidung von Unterschiebungen zu markiren.

Ueber den Ställen und bei den Zugängen zu den Weiden sind Zettel anzubringen, auf welchen den Eigentümern von Schafen und Ziegen von dem Auftreten der Pocken in der Ortschaft Mitteilung gemacht wird.[3]) Diese Mitteilung ist auch den benachbarten Gemeinden zu machen.

Dreissig Tage nach der Heilung des letzten Krankheitsfalles kann die Sperre und die Absonderung aufgehoben werden.[4])

Art. 65. Der Verkauf zur Schlachtbank kann gestattet werden, wenn die abgesperrten Tiere in einem Wagen dorthin geführt und sofort geschlachtet werden.[1])

Art. 66. Die Impfung der ansteckungsverdächtigen Tiere darf von Tierärzten nur auf spezielle Bewilligung des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements[1]) hin erfolgen.[2])

4. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften betreffend die zur Armee gehörenden Tiere.

Art. 67. Die zur Armee gehörenden Pferde und Maultiere sind nicht mit Gesundheitsscheinen zu versehen.

Für Tiere, welche die Militärbehörde verkauft oder ausrangirt, wird ein Gesundheitsschein vom Viehinspektor des Ortes ausgestellt, in welchem der Verkauf oder die Ausrangirung stattfindet. Dasselbe ist der Fall bei Verkäufen, welche von im Dienste befindlichen Offizieren abgeschlossen werden.

Nach Artikel 87 des Verwaltungsreglements[1]) ist die tierärztliche Gesundheitspolizei der Armee dem Oberpferdearzt[2]) unterstellt. Derselbe trifft die notwendigen Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten unter den Pferden, Maultieren und Proviantieren der Militärverwaltung. Er erstattet dem Militärdepartement Bericht.

Art. 68. Tierärzte, welche sich im Militärdienste oder an militärischen Anstalten befinden oder welche zur Armee gehörende Pferde, Maultiere, Lasttiere und Proviantiere behandeln, erhalten Instruktionen und Befehle betreffend die Viehseuchenpolizei direkt vom Oberpferdearzt.[1])

Die vorkommenden Fälle von ansteckenden Krankheiten sind zum Zwecke der Aufnahme ins Viehseuchenbülletin[2]) dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement mitzuteilen.

Falls unter dem Viehbestande der Armee eine Seuche ausbricht, sind die benachbarten Kantonsregierungen durch die Militärbehörde von der Gefahr zu benachrichtigen.

5. Viehverkehr auf Eisenbahnen.*)

Art. 69. Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krank-

Art. 62. 1) Vgl. Art. 27. 2) Vgl. Art. 39, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 103.

*) Vgl. Art. 24, Ziff. 9.

Art. 63. 1) Vgl. Art. 29; 64, Abs. 4. 2) Vgl. Art. 103.

**) Vgl. Art. 24, Ziff. 10.

Art. 64. 1) Vgl. Art. 26. 2) Vgl. Art. 27.

Art. 64. 3) Vgl. Art. 29; 63, Absatz 1. 4) Vgl. Art. 103. — **Art. 65.** 1) Art. 103. — **Art. 66.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Art. 103. — **Art. 67.** 1) Vom 27. März 1885 (im Abschnitt XXXVII). 2) Vgl. MO Art. 254, Abs. 2. **Art. 68.** 1) Vgl. Art. 67, Abs. 3. 2) Vgl. Art. 34.

*) Vgl. BG vom 8. Febr. 1872. Art. 8 (oben S. 748); BG vom 19. Juli 1873 (oben S. 752 f.).

heiten und der Viehseuchen überhaupt beim Eisenbahnverkehr werden die nachfolgenden Bestimmungen aufgestellt:

a. Mit ansteckenden Krankheiten behaftete oder derselben verdächtige Tiere sind vom Verkehr ausgeschlossen; hievon ausgenommen sind die unter Litt. *e* bezeichneten Fälle.

b. Tiere des Rindviehgeschlechts jeden Alters, sowie Schafe, Ziegen und Schweine dürfen auf Eisenbahnen nur verladen werden, wenn sie von dem vom Gesetze[1]) und von der vorliegenden Verordnung[2]) vorgeschriebenen Gesundheitsscheine begleitet sind. Tiere des Pferdegeschlechts dürfen ohne Gesundheitsscheine auf Eisenbahnen verladen werden.

c. Schafe und Schweine dürfen nicht gleichzeitig mit Tieren des Rindviehgeschlechts in einem und demselben Wagen transportirt werden.

d. Frische Häute sind in Wagen unterzubringen, welche kein Vieh enthalten. Sie sind derart zu verladen, dass Blut und andere in ihnen enthaltene flüssige Stoffe nicht auf die Bahn ausrinnen können.

e. Die kantonalen Sanitätsbehörden und der eidgenössische Oberpferdearzt[3]) können die Eisenbahnen zum Transport infizirter und namentlich solcher Tiere benutzen, welche für die Schlachtbank bestimmt sind. In jedem Falle werden dieselben die Bedingungen, unter welchen der Transport zu erfolgen hat, zum Voraus feststellen.

f. Die zum Schutze des Viehs auf den Bahnhöfen bestimmten Schuppen, die Rampen und die zum Viehtransport bestimmten Wagen sind von den Eisenbahngesellschaften beständig in reinem Zustande und frei von ansteckenden Stoffen zu erhalten. Sie sind nach jedem Viehtransporte zu reinigen und zu desinfiziren.[4])[5])

Art. 70. Die Eisenbahnverwaltungen haben auf jeder Station eine Kontrole (nach beigeheftetem Musterformular F) aufzulegen, in welche die ausgeladenen Stücke Gross- und Kleinvieh, mit Angabe der Nummern der Gesundheitsscheine oder der Passirscheine und des Wagens, mit welchem dieselben transportirt worden sind, eingetragen werden sollen.

Diese Kontrole ist jederzeit den mit der Ueberwachung des Viehverkehrs auf Eisenbahnen beauftragten Personen zur Verfügung zu stellen. Die Eisenbahnverwaltungen sind für die Ausführung dieser Vorschriften verantwortlich.[1])

Art. 71. Die kantonalen Behörden treffen auf Grundlage des Gesetzes[1]) und der vorliegenden Verordnung innert den Grenzen ihres Gebiets die notwendigen Massnahmen zur Ausübung einer wirksamen Kontrole des Viehverkehrs auf Eisenbahnen. Sie ernennen in der Person eines diplomirten Tierarztes den Experten, welcher auf einer oder mehreren Stationen die Reinigung und Desinfektion der Wagen, Quais, Rampen, Schuppen, Plätze etc.[2]), sowie die schleunige Entfernung der hiebei abfallenden Düng- und Abgangsstoffe zu kontroliren hat.

Art. 72. Die Bestimmungen über den Viehverkehr auf Eisenbahnen gelten auch für die dem öffentlichen Verkehre dienenden Schiffe, mit Ausnahme der Fähren.

Der Bund ordnet eine einheitliche Ueberwachung der von den Kantonen ausgeübten Kontrole an. Ein Doppel der von den letztern in Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen gefassten Beschlüsse ist dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement[1]) zu übermitteln.

6. Desinfektion der Eisenbahnwagen.*)

Art. 73. Für die Desinfektion der Eisenbahnwagen gelten folgende Vorschriften:

1. Alle Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Ziegen, Schafe oder Schweine transportirt worden sind, sowie alle Geräte und Werkzeuge, die zur Fütterung, Tränkung, zum Anbinden oder zu andern Zwecken beim Transport von Vieh genannter Gattungen benutzt wurden, müssen vor ihrer neuen Verwendung im Verkehr einem Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die Ansteckungsstoffe vollständig zu zerstören.

Die Werkzeuge und Geräte, welche behufs Durchführung der Desinfektion benutzt wurden, sind jeweilen gleichfalls zu desinfiziren. Beim Auftreten der Rinderpest haben sich die bei der Desinfektion der Transportgeräte verwendeten Personen einer Reinigung zu unterziehen.

Rampen und Quais, von welchen aus die Tiere verladen werden, sind nach jedem Gebrauch sorgfältig zu reinigen.

Es ist also die Desinfektion nicht blos in dem Falle vorzunehmen, wo Eisenbahnmaterial durch Tiere verunreinigt wurde, die an einer ansteckenden Krankheit litten, sondern in allen Fällen, wo Tiere vorgenannter Gattungen transportirt wurden.

2. Jeder zum Viehtransport verwendete Wagen ist unmittelbar nach der Entladung durch einen, auf einer der beiden Längsseiten des Wagens angebrachten weissen Zettel, welcher die grossgedruckten Worte: «zu desinfiziren» enthält und auf welchem auch Tag und Stunde der Entladung unter Bei-

Art. 69. 1) Vom 8. Februar 1872. Art. 4—6 (oben S. 747 f.). 2) Vgl. Art. 10 ff. 3) Vgl. MO Art. 254, Abs. 2. 4) Vgl. Art. 41. 5) Vgl. Art. 103. — **Art. 70.** 1) Vgl. Art. 103. — **Art. 71.** 1) Vgl. Anm. * hiervor.

Art. 71. 2) Vgl. Art. 73 ff. — **Art. 72.** 1) Vgl. Art. 1.

*) Vgl. Instruktion vom 24. Dezember 1886. Art. 15 (hiernach); BG vom 19. Juli 1873. Art. 1 (oben S. 752 f.).

fügung des Stationsstempels zu bemerken ist, kenntlich zu machen.

Nach der Desinfektion ist unter dem weissen Zettel ein gelber Zettel aufzukleben, welcher das grossgedruckte Wort «desinfizirt» enthält, und auf welchem auch der Tag und die Stunde der Beendigung der Desinfektion nebst dem Stationsstempel anzubringen ist.

Die Desinfektion hat wenn möglich auf der Ausladestation oder dann auf der nächsten Hauptstation in geeigneter Entfernung vom Verladungsplatz stattzufinden.

Bevor die desinfizirten Wagen getrocknet und gelüftet worden sind, ist deren Verwendung untersagt.[1])

Art. 74. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement[1]) wird mit Bezug auf das behufs Reinigung und Desinfektion der zum Viehtransporte benutzten Wagen und Schiffe einzuschlagende Verfahren und die dabei zu verwendenden Substanzen die ihm notwendig erscheinenden Vorschriften erlassen.[2])[3])

7. Märkte — Ausstellungen.*)

Art. 75. Viehmärkte dürfen nur mit Bewilligung der Kantonsbehörden abgehalten werden; dieselben treffen gemäss dem Gesetze[1]) und der vorliegenden Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Ueberwachung der Märkte.

Die Behörde des Ortes, in welchem der Viehmarkt stattfindet, hat für jede Tiergattung einen besondern Platz zu bestimmen. Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine dürfen nicht im Gemenge mit einander aufgestellt werden.

Jedes zum Verkauf aufgeführte Tier muss von einem giltigen Gesundheitsschein[2]) oder Passirschein[3]) begleitet sein. Derselbe wird am Eingange des Marktes kontrolirt.

Wenn ein oder mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit an einem Orte auftreten, darf der Viehmarkt nur mit spezieller Bewilligung der kantonalen Sanitätsbehörde abgehalten werden.

Tiere, welche verkauft oder auf Märkte geführt werden, ohne von Gesundheitsscheinen begleitet zu sein, oder deren Gesundheitsscheine unregelmässig ausgestellt, unvollständig oder gefälscht erscheinen, sind durch die Polizei in Beschlag zu nehmen und auf Kosten des Eigentümers einer speziellen tierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.[4])

Art. 76. Alle Tiere sind ohne Unterschied und ohne Rücksichtnahme auf ihre Herkunft beim Zugang zum Markte durch einen oder mehrere speziell hiefür von der kantonalen Sanitätsbehörde bezeichnete Tierärzte zu untersuchen. Zum Zwecke der Deckung der hiedurch entstehenden Auslagen können die Gemeinden zur Erhebung einer Eintrittstaxe ermächtigt werden. Dieselbe soll eine einheitliche, d. h. für alle Tiere derselben Gattung die gleiche sein.

Die mit der sanitarischen Untersuchung des auf die Märkte geführten Viehes betrauten Tierärzte sind verpflichtet, unverzüglich alle von ihnen konstatirten Fälle von ansteckenden Krankheiten oder von Krankheitsverdacht anzuzeigen.

Während der Inspektion eines Marktes soll dem Tierarzte zum Zwecke der sofortigen Desinfektion von Personen, Tieren, Gerätschaften oder Gegenständen, welche mit Ansteckungsstoff in Berührung kamen, immer eine 2 % Karbolsäurelösung in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.[1])

Art. 77. Ohne Einwilligung des Bundesrates darf der Viehverkehr zwischen Kantonen in keiner Weise eingeschränkt werden.[1])

Art. 78. Kranke, krankheitsverdächtige oder von einem verseuchten Orte herkommende Tiere sind am Marktorte auf Kosten der Eigentümer abzusondern und abzusperren.

Die Sanitätsbehörde bringt sofort zur Bekämpfung der Krankheit, von welcher das Tier ergriffen ist, die im Gesetz[1]) und in der Vollziehungsverordnung[2]) vorgeschriebenen Massnahmen in Anwendung. Die Tiere, welche unterwegs oder beim Aufführen auf den Marktplatz der Ansteckung ausgesetzt waren, sind schleunigst ausfindig zu machen und nach dem Wohnorte ihrer Eigentümer, wo sie abgesondert und abgesperrt werden, zurück zu transportiren. Die Ortsbehörde trifft alsdann die dringlichen Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit.

Art. 79. In allen Ortschaften, in welchen Viehmärkte abgehalten werden, sowie an den Eisenbahnstationen, auf welchen ein lebhafter Viehverkehr stattfindet, haben die Ortsbehörden für ausreichende und zweckmässig eingerichtete Stallungen zur Absperrung von Vieh zu sorgen.

Die für die Viehmärkte aufgestellten Vorschriften gelten ebenfalls für Viehausstellungen.

8. Schlachthäuser und Metzgereien.

Art. 80. Die im Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Februar 1872[1]) vorgeschriebene sanitarische Kontrole der Metzgereien soll so eingerichtet sein, dass sie einerseits den Verkauf von gesundheitsschädlichem Fleisch ver-

Art. 73. 1) Vgl. Art. 103. — **Art. 74.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Art. 41. 3) Vgl. die in Anm. 3 zu Art. 41 angeführte Instruktion vom 1. August 1889.

*) Vgl. BG v. 8. Febr. 1872. Art. 9 (oben S. 748).

Art. 75. 1) Vom 8. Februar 1872 (oben S. 747 ff.). 2) Vgl. BG v. 8. Febr. 1872. Art. 4—6 (oben S. 747 f.). 3) Vgl. BG vom 8. Februar 1872. Art. 7 (oben S. 748). 4) Vgl. Art. 103.

Art. 76. 1) Vgl. Art. 103. — **Art. 77.** 1) Vgl. BG vom 8. Februar 1872. Art. 15 (oben S. 748 f.). — **Art. 78.** 1) Art. 12 ff.; 22 ff. (oben S. 748 ff.) 2) Art. 24 ff. — **Art. 80.** 1) Oben S. 748.

verhindert, andererseits ansteckende Krankheiten bei dem Schlachtvieh entdeckt und verborgene Seuchenherde zur Kenntnis bringt.

Diese Kontrole ist, wo möglich, nicht blos für die öffentlichen Schlachthäuser, sondern für alles zum Verkauf geschlachtete Vieh einzuführen und in allen Fällen diplomirten Tierärzten zu übertragen, sofern sich solche zur Besetzung vakanter Fleischschauer-Stellen anmelden.

9. Abdeckereien.

Art. 81. Die Kantone haben zum Zwecke der Abdeckung aller an ansteckenden Krankheiten umgestandenen Tiere, zur Verhütung von Unfällen, welche unerfahrenen Personen bei der Beseitigung infizirter Kadaver zustossen können, sowie zur Vollziehung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung eine genügende Anzahl Personen zu bezeichnen, welche das Abhäuten und Einscharren der Tiere besorgen.

10. Sömmerung und Ueberwinterung.

a. Kantonaler Verkehr.

Art. 82. Die Kantone erlassen in Anwendung des Artikels 11 des Gesetzes vom 8. Februar 1872[1]) alle diejenigen Vorschriften, welche ihnen behufs Regelung der Sömmerung und Winterung des Gross- und Kleinviehs auf ihrem Gebiet als notwenig erscheinen.

Art. 83. Der Auftrieb von Gross- und Kleinvieh zur Weide ist zu verbieten, sofern ein einziges Stück der Herde mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist. Dringende Fälle sind durch einen Beschluss der kantonalen Behörde zu erledigen, in welchem gemäss Art. 51 die Bedingungen und Vorsichtsmassregeln, unter welchen der Auftrieb erfolgen kann, vorgeschrieben und bezeichnet werden.[1])

b. Interkantonaler Verkehr.

Art. 84. Jedes Tier, welches zum Zwecke der Sömmerung oder des Weidegangs ausser den Kanton getrieben wird, muss von einem gemäss dem beigegebenen Formular C ausgefertigten Gesundheitsscheine begleitet sein.

Für alle Tiere, welche an den gleichen Bestimmungsort geführt werden und dem gleichen Eigentümer gehören, kann ein Kollektivschein ausgestellt werden.

Diese Scheine gelten für Eisenbahn- und Schiffstransporte, nicht aber für den Verkauf. Sie sind innert 48 Stunden nach Ankunft der Tiere an ihrem Bestimmungsort (Alpe oder Weide) dem Viehinspektor des Orts einzuhändigen. Zur Zeit des Abtriebs erklärt derselbe die Scheine durch Visum als zur Rückkehr giltig, worauf das Vieh in die Gemeinde, aus welcher es hergekommen, zurückgeführt werden darf. Im Falle eines Verkaufs hat der Viehinspektor einen Gesundheitsschein nach Formular A auszustellen, den Abgang des Stückes auf dem für die Sömmerung ausgefertigten Scheine vorzumerken und hievon sofort dem Viehinspektor der Gemeinde, aus welcher das verkaufte Stück hergekommen, Mitteilung zu machen.[1])

Art. 85. Die vorstehenden Vorschriften gelten ebenfalls für die zur Ueberwinterung dislozirten Tiere.

II. Kapitel.

1. Viehseuchenpolizei an der Grenze.

Art. 86. Die Viehseuchenpolizei an der Grenze wird durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1886[1]) geregelt.

Die Einfuhr von Vieh aus dem Auslande darf nur auf den vom Bundesrat hiefür bezeichneten Zollstätten stattfinden. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement[2]) ist ermächtigt, je nach den Umständen Vieheinfuhrstationen zu schliessen und wieder zu öffnen.

a. Tierärztliche Untersuchung.

Art. 87. Alle zur Einfuhr bestimmten Tiere des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts sind vor ihrer Einfuhr in die Schweiz durch einen diplomirten Tierarzt zu untersuchen.[1]) Kein Stück Vieh darf eingeführt werden, ohne dass hiefür die Bewilligung des Grenztierarztes vorliegt. Bei der Ankunft der Tiere an der Zollstätte müssen dieselben von einem Gesundheits- oder Ursprungsschein begleitet sein, welcher höchstens sechs Tage vor diesem Zeitpunkte ausgestellt worden ist und in welchem bezeugt wird, dass die Tiere aus einer seuchenfreien Gegend kommen, in welcher seit mindestens 40 Tagen kein Seuchenfall auf der betreffenden Viehgattung konstatirt wurde. Dieser Schein ist mit dem Datum, sowie mit dem Stempel der Zollstätte zu versehen und sodann dem Eigentümer wieder einzuhändigen.

Die ausländischen Gesundheitsscheine sollen für Pferde, Esel, Maultiere und Rindvieh individuell sein; für Kleinvieh dürfen sie kollektiv sein.[2])

Zurückzuweisende Tiere.

Art. 88. In Ermanglung dieses Gesundheitsscheines[1]) oder einer gleichwertigen Bescheinigung werden die Tiere zur Untersuchung nicht zugelassen und über die Grenze gewiesen.

Herden, deren Stückzahl nicht mit der im Gesundheits- oder Ursprungsschein angegebenen Zahl übereinstimmt, werden eben-

Art. 82. 1) Oben S. 748. — **Art. 83.** 1) Vgl. Art. 103.

Art. 85. 1) Vgl. Art. 103. — **Art. 86.** 1) Hiervor. 2) Vgl. Art. 1. — **Art. 87.** 1) Vgl. BG vom 1. Juli 1886. Art. 1 (hiervor). 2) Vgl. Art. 10. — **Art. 88.** 1) Art. 87.

falls zurückgewiesen, sofern nicht der Nachweis geleistet wird, dass die Verschiedenheit auf keinen verdächtigen Anzeichen beruht.

Art. 89. Wenn die zurückzuweisenden Tiere[1]) zu Schiff hergeführt worden sind und die Zurücksendung derselben in das Nachbarland nicht mehr auf demselben Wege möglich ist, so ist hiefür die Eisenbahn zu benutzen. Der Transport erfolgt bis jenseits der Grenze auf Kosten des Eigentümers.

Wenn die Gesundheitsscheine[2]) den Vorschriften entsprechen, so sind die einzuführenden Tiere der Untersuchung seitens des Grenztierarztes zu unterstellen. Derselbe hat jedes Tier, von welchem nicht mit Sicherheit nachgewiesen wird, dass es frei von jeder ansteckenden Krankheit ist, zurückzuweisen. Die Untersuchung erfolgt auf Kosten des Eigentümers.

Ebenso wird die ganze Herde zurückgewiesen, sofern an einem einzigen Stück derselben Zeichen einer ansteckenden Krankheit sich vorfinden.

Passirscheine.

Art. 90. Für einzelne Tiere oder für Herden, deren Einfuhr in die Schweiz nach der Prüfung der ausländischen Gesundheitsscheine und nach der Untersuchung gestattet wurde,[1]) stellt der Tierarzt einen mit dem Stempel der Zollstätte versehenen Passirschein aus (Art. 15).[2])

Art. 91. Die Zollbeamten, Grenzwächter, Landjäger und Polizeiangestellten sind gehalten, den Grenztierärzten in der Ausübung ihrer Obliegenheiten Beistand zu leisten.[1])

Schweizerisches, von regelmässigen Gesundheitsscheinen[2]) begleitetes Vieh, das in das Nachbarland auf einen Markt oder an eine Ausstellung geführt wurde, ist bei seiner Rückkehr der tierärztlichen Untersuchung zu unterstellen, sofern dasselbe nicht gleichen Tags und nicht über die Ausgangszollstätte zurückkehrt. Der Eigentümer erhält keinen Passirschein, sofern sein schweizerischer Gesundheitsschein alsdann noch Giltigkeit hat. Auf dem letztern ist sowohl bei der Hinreise wie bei der Rückkehr der Stempel der Zollstätte anzubringen. Der Gesundheitszustand der Tiere ist durch den Grenztierarzt zu bezeugen.

Wenn die Giltigkeitsdauer des Scheines abgelaufen ist, werden die Tiere in gleicher Weise wie fremde behandelt.[3])

Die Giltigkeitsdauer eines Passirscheines ist die gleiche wie diejenige eines Gesundheitsscheines, nämlich sechs Tage für die Tiere des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts, und vierzehn Tage für die Tiere des Pferdegeschlechts;[4]) er ersetzt den Gesundheitsschein während seiner ganzen Giltigkeitsdauer, bezw. so lange die Tiere nicht an einen andern Besitzer übergehen.

Bei Ankunft an seinem Wohnorte hat der Eigentümer den seine Tiere begleitenden Passirschein innert 48 Stunden dem Viehinspektor der Gemeinde zur Eintragung in die Kontrole einzuhändigen. Will er die Tiere nach einer andern Ortschaft führen, so stellt ihm der Viehinspektor den Passirschein, sofern derselbe noch giltig ist und auf seinen Namen lautet, wieder zurück, nachdem er denselben visirt und sich von dem Gesundheitszustand der Tiere überzeugt hat.

Passirscheine, deren Giltigkeitsdauer[5]) abgelaufen, verbleiben in Händen des Viehinspektors, ebenso solche, welche auf einen andern Namen als denjenigen des Eigentümers der Tiere lauten. In diesen Fällen sind die Viehinspektoren ermächtigt, unter Beachtung der in Artikel 15, 20 und 21 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen die Passirscheine durch Gesundheitsscheine nach Formular A oder B zu ersetzen.

Art. 92. Für Tiere des Pferde- und Rindviehgeschlechts ist der Passirschein individuell, für Schafe, Ziegen und Schweine kollektiv, und zwar bis zu höchstens 50 Stück.[1]) Ein Kollektivpassirschein ist nur für Tiere derselben Gattung giltig. Die für einen Passirschein zu entrichtende Taxe beträgt für alle Tiergattungen 25 Rp., nicht inbegriffen die Kosten der tierärztlichen Untersuchung.[2])

Der individuelle Passirschein (Formular D) hat das vollständige Signalement des eingeführten Tieres, dessen Herkunft, Bestimmungsort, Name und Wohnort des Eigentümers etc. zu enthalten; in dem Kollektivpassirschein (Formular E) soll die Stückzahl, Farbe, Gattung, Ursprung etc., sowie der allgemeine Zustand der Tiere (mager, fett etc.) angegeben sein. Die beiden Teile des Passirscheins (Talon und Schein) sollen zur gleichen Zeit und von derselben Hand leserlich geschrieben und immer vom Grenztierarzt unterzeichnet werden; sie sollen die gleichen Eintragungen enthalten.

Die Passirscheine sind von gelber Farbe; sie sind in der in den Art. 12 und 17 für die Gesundheitsscheine vorgeschriebenen Weise durch Vermittlung des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements[3]) zu beziehen. Wenn alle Formulare eines Heftes[4]) verbraucht sind, hat der Grenztierarzt dieses Heft, das den Talon jedes ausgestellten Passirscheines

Art. 89. 1) Art. 88. 2) Art. 87. — **Art. 90.** 1) Vgl. Art. 87. 2) Vgl. BG vom 8. Febr. 1872. Art. 7, Abs. 2 (oben S. 748). — **Art. 91.** 1) Vgl. Art. 9. 2) Art. 10 ff. 3) Vgl. Art. 87 ff.

Art. 91. 4) Vgl. Art. 19. 5) Abs. 4 dieses Artikels. **Art. 92.** 1) Vgl. Art. 10. 2) Vgl. Art. 87. 3) Vgl. Art. 1. 4) Vgl. Art. 12.

enthalten soll, dem obengenannten Departement einzusenden.

Art. 93. Die kantonalen Behörden, die Zollbeamten, die Tierärzte, sowie alle längs der Grenze stationirten Gesundheitspolizeiorgane werden von dem Vorkommen von Viehseuchen in den angrenzenden Ländern soviel wie möglich Vormerk nehmen und von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen sofort dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement Mitteilung machen.

Art. 94. Wenn innert kurzer Zeit mehrere Seuchenfälle an der Grenze konstatirt werden, untersagt der Bundesrat für kürzere oder längere Zeit die Einfuhr von Tieren der Gattung, unter welcher die Seuche herrscht.

b. Kranke, zurückgewiesene und geschlachtete Tiere.

Art. 95. Die mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Tiere sind zurückzuweisen, ausgenommen die an Rinderpest, Lungenseuche und Rotz erkrankten Tiere, welche sofort abzusperren und an Ort und Stelle zu schlachten sind.[1]) In diesem Falle wird der Grenztierarzt das schweizerische Landwirtschaftsdepartement telegraphisch benachrichtigen.[2]) Die der Erkrankung oder der Ansteckung an Rinderpest oder Lungenseuche verdächtigen Tiere sind ebenfalls abzusperren und sodann zu schlachten; dem Eigentümer der geschlachteten Tiere wird keine Entschädigung verabfolgt. Ausserdem sind die vorgeschriebenen Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Krankheiten in Anwendung zu bringen, und es ist die Einfuhr von Wiederkäuern, sowie aller Gegenstände, welche den Krankheitsstoff an sich tragen können, wie Haare, frische Häute, Ueberreste, Futtermittel, zu untersagen.

Art. 96. Der Grenztierarzt hat von der Zurückweisung eines oder mehrerer kranker oder krankheitsverdächtiger Tiere dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement und den benachbarten schweizerischen Zollstätten Kenntnis zu geben.[1])

Auf dem ausländischen Gesundheitsscheine[2]) ist die Zurückweisung vorzumerken und der Stempel der Zollstätte anzubringen.

Die Plätze, auf welchen die kranken oder krankheitsverdächtigen Tiere gestanden sind, sollen auf Kosten des Eigentümers gereinigt und desinfizirt werden.[3])

2. Durchfuhr. Grenzverkehr.

Art. 97. Ausländische, die Schweiz transitirende Tiere sind wie einzuführende Tiere zu behandeln,[1]) welches auch die Ausdehnung des zu transitirenden Gebiets und die Dauer des Aufenthalts im Inlande sei. Hievon ausgenommen sind die in Art. 98 bezeichneten Fälle.

Beim Austritte ist der Passirschein, welcher nach der Untersuchung an der Eintrittsstelle verabfolgt wurde,[2]) durch den Eigentümer der Tiere den Zollbeamten zu übergeben und zu annulliren.

Art. 98. Die Bewohner der an der Grenze gelegenen Ortschaften können jederzeit mit ihrem eigenen Vieh, sei dasselbe an den Pflug oder vor einen Wagen gespannt, oder werde dasselbe zur Weide, zur Schmiede geführt etc., die Grenze in beiden Richtungen überschreiten. Diese Erleichterung wird nicht zum Zwecke des Verkaufs oder des Handels, sondern ausschliesslich zur Ausübung des Berufes und zur Verrichtung der landwirtschaftlichen Arbeiten gestattet.

Sofern die Viehgesundheitsverhältnisse der benachbarten Länder dies erfordern, kann das schweizerische Landwirtschaftsdepartement[1]) alle diejenigen den Grenzverkehr beschränkenden Verfügungen erlassen, welche es zum Zwecke der Sicherung des einheimischen Viehstandes als notwendig erachtet.

Art. 99. Auf Verlangen der Ortsbehörden oder der Gesundheitspolizeiorgane ist das jenseits der Grenze gewesene Vieh bei seiner Rückkehr einer tierärztlichen Untersuchung zu unterstellen. Immerhin ist dieselbe für den Eigentümer der Tiere kostenfrei.

Wenn konstatirt ist, dass die Tiere jenseits der Grenze mit Tieren, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren, in direkte oder indirekte Berührung gekommen sind, so sind dieselben am Wohnorte des Eigentümers abzusperren.[1])

3. Einfuhr von Fleisch.

Art. 100. Frisches, geräuchertes oder eingesalzenes Fleisch, sowie die verschiedenen Arten Fleischwaren (Würste, Schinken, Speck etc.), welche zum Verkauf eingeführt werden, sind auf den Zollstätten nur dann einzulassen, wenn sie von einem durch einen Tierarzt unterzeichneten Gesundheitsschein begleitet sind, in welchem bezeugt wird, dass sie gesund sind und von einem Tiere (des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts stammen, welches mit keinen ansteckenden Krankheiten behaftet war.

Frisches, zu Handelszwecken (Marktverkauf, Kolportage etc.) eingeführtes Fleisch, sowie Speck sind ausserdem bei der Einfuhr durch den Grenztierarzt zu untersuchen; werden sie als Nahrungsmittel tauglich befunden, so visirt derselbe den Gesundheitsschein, andernfalls sind sie in Beschlag zu nehmen, ungeniessbar zu machen und zu vergraben. Der Eigentümer hat kein Recht auf irgendwelche Entschädigung.

Wenn Fleisch oder Speck in sorgfältig verschlossener oder plombirter Verpackung

Art. 95. 1) Vgl. BG vom 8. Februar 1872. Art. 23, Ziff. 3; 24, Abs. 2; 30 (oben S. 750 ff.). 2) Vgl. Art. 1. **Art. 96.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Art. 87. 3) Vgl. Art. 41. **Art. 97.** 1) Vgl. Art. 86 ff.

Art. 97. 2) Vgl. Art. 90. — **Art. 98.** 1) Vgl. Art. 1, Abs. 1. — **Art. 99.** 1) Vgl. Art. 27.

versandt wird, so ist die tierärztliche Untersuchung bis zur Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte aufzuschieben; die Gesundheitspolizeibehörde des Orts hat für die Vornahme derselben zu sorgen.

Diese Bestimmungen finden auf Fleischextrakt, auf Fleischkonserven und andere gekochte oder ungekochte Fleischwaaren, welche in Flaschen oder in Blechbüchsen verpackt sind, keine Anwendung. Immerhin kann das schweizerische Landwirtschaftsdepartement[1]) auch mit Bezug auf diese Waaren, sofern besondere Verhältnisse es erfordern, diejenigen Verfügungen erlassen, welche es zur Handhabung einer zweckmässigen gesundheitspolizeilichen Kontrole als notwendig erachtet.

III. Kapitel.

Vollziehungsmassnahmen.

Art. 101. Die vorliegende Verordnung ist den Kantonsregierungen zur Vollziehung zu übermitteln. Dieselben sind gehalten, alle Vorschriften der Verordnung streng in Anwendung zu bringen; sie treffen zu diesem Zwecke die notwendigen Anordnungen.

Art. 102. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement,[1]) das Zoll- und das Eisenbahndepartement sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, ein jedes, soweit es seinen Geschäftskreis betrifft.

Art. 103. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 37 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872[1]) und sofern die Handlung nicht als gemeines Verbrechen oder Vergehen (z. B. Betrug, Fälschung, gemeingefährliches Verbrechen gegen Leben und Gesundheit u. s. w.) unter das Strafgesetz fällt und vom Strafrichter zu beurteilen ist, werden von der zuständigen Kantonsbehörde bestraft:

1) Widerhandlungen gegen die Vorschriften über Gesundheits- und Ursprungsscheine (Art. 10—21 dieser Verordnung) mit Geldbusse von 5—100 Franken (vergl. Art. 4 bis 9 und Art. 36, Absatz 1, des Gesetzes von 1872[1]) und, bezüglich des Gerichtsstandes, Art. 3 des Gesetzes von 1873).[2])
2) Widerhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung und gegen fernere vom Bundesrate oder seinen Organen zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Vertilgung von Viehseuchen angeordnete Massnahmen mit Geldbusse von 10—500 Franken (vergl. Art. 36, Absatz 2, des Bundesgesetzes von 1872[1]) und Art. 1 und 2 des Gesetzes von 1873).[2])[3])

Wenn derjenige, welcher sich gegen die Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung der Viehseuchen verfehlt, mit Vieh Handel treibt, so soll dies als erschwerender Umstand angesehen werden.

Art. 100. 1) Vgl. Art. 1, Abs. 1. — Art. 102. 1) Vgl. Art. 1. — Art. 103. 1) Oben S. 752. 2) Oben S. 752. 3) Vgl. auch BG v. 8. Febr. 1872. Art. 26 (oben S. 751).

Art. 104. Die Vollziehungsverordnung vom 20. Wintermonat 1872 zum Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Hornung 1872 (A. S. X, 1044);

die Verordnung vom 3. Weinmonat 1873, betreffend Massregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche (A. S. XI, 365);

die Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember 1886 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886 (A. S. n. F. IX, 305);

die Bundesratsbeschlüsse

a. vom 11. Mai 1874, betreffend die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Auslande und den Verkehr mit solchen im Innern der Schweiz (A. S. XI, 567),
b. vom 25. Wintermonat 1875, betreffend Quarantainemassregeln für die Einfuhr von Schweinen und Schafen aus Frankreich in die Schweiz (A. S. n. F. I, 806),
c. vom 9. Weinmonat 1877, betreffend die Regelung der Vieheinfuhr aus Italien (A. S. n. F. III, 221),
d. vom 23. Weinmonat 1877, betreffend Sperrmassregeln gegen die Vieheinfuhr aus Oesterreich und dem Fürstentum Liechtenstein (A. S. n. F. III, 223),
e. vom 8. Juli 1879, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Italien über die tessinische Grenze (Bundesblatt 1879, III, 74) und
f. vom 10. Oktober 1874, betreffend Gesundheitsscheine für den Viehverkehr (A. S. n. F. VII, 582);

das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen, vom 24. April 1883, betreffend Massnahmen zur Verhinderung der Ausdehnung der Maul- und Klauenseuche (Bundesblatt 1883, II, 648),

sowie alle eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, welche mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch stehen,

sind aufgehoben.

Art. 105. Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1888 in Kraft.

Instruktion

für die Grenztierärzte.*)

(Vom 24. Dezember 1886.)

Art. 1. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement[1]) wird ermächtigt, im Interesse der Vornahme der tierärztlichen Untersuchung des einzuführenden Viehes je nach Bedürfnis eine oder mehrere der vom Bundesrate für die Einfuhr von Vieh be-

*) NF IX. 365 ff.

Art. 1. 1) Vgl. VV vom 14. Oktober 1887. Art. 1. Abs. 1 (hiervor).

zeichneten Zollstätten vorübergehend zu schliessen und wieder zu öffnen (Art. 109 der Verordnung vom 17. Dezember 1886).[2])

Das genannte Departement bestimmt die Zeiten, Tage und Stunden, zu welchen diese Zollstätten für die Vieheinfuhr geöffnet sind,[3]) und sorgt dafür, dass auf jeder derselben die einzuführenden Tiere des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechts von einem amtlich hiefür bezeichneten diplomirten Tierarzte untersucht werden. Der gleiche Tierarzt kann abwechselnd auf mehreren Zollstätten funktioniren.

Art. 2. Die Grenztierärzte werden vom Bundesrate auf den Vorschlag des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements [1]) bezeichnet. Die nähern Verhältnisse betreffend Amtsdauer, Entschädigung etc. werden bei der Ernennung festgestellt.

Wenn Unregelmässigkeiten in der Amtsführung der Grenztierärzte vorkommen, so kann das schweizerische Landwirtschaftsdepartement [1]) Bussen im Betrage von Fr. 5 bis Fr. 100 verhängen.[2]) Schwere Widerhandlungen haben die sofortige Abberufung des Fehlbaren zur Folge.

Art. 3. Jeder Grenztierarzt hat dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement[1]) einen Stellvertreter in der Person eines diplomirten Tierarztes, welcher ihn im Falle von Krankheit, Abwesenheit oder anderweitiger unvermeidlicher Verhinderung in seinen Funktionen und auf seine Kosten ersetzt, in Vorschlag zu bringen.

Art. 4. Die Grenztierärzte haben über alle ihren Dienst betreffenden Vorfälle direkt dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement [1]) Bericht zu erstatten; sie haben sich den Anordnungen dieser Behörde zu unterziehen und die von derselben ausgehenden Weisungen und Instruktionen genau zu befolgen.

Sie sind ausserdem verpflichtet:

a. an den Tagen und zu den Stunden, welche für das Einführen von zur Durchfuhr oder zum Importe bestimmtem Vieh festgesetzt worden sind, auf der betreffenden Zollstätte anwesend zu sein;

b. einen Passirschein [2]) nur dann auszufüllen und vom Talon abzutrennen, wenn die Tiere untersucht und frei von kontagiösen und infektiösen Krankheiten befunden worden sind;

c. eine Desinfektionsflüssigkeit zur Ausführung der Vorschriften des Artikels 119 der Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember 1886 [3]) auf ihre Kosten in genügender Menge stets in Bereitschaft zu halten;

d. den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872,[4]) dessen Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember 1886, namentlich hinsichtlich Kapitel II (Artikel 109 bis 123, Viehseuchenpolizei an der Grenze, Durchfuhr Einfuhr von Fleisch),[5]) sowie allen in Kraft bestehenden Vorschriften über Viehseuchenpolizei genau nachzukommen.

Art. 5. Die Entschädigungen für die Grenztierärzte werden vom Bundesrate festgesetzt und in zweimonatlichen Raten durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement [1]) ausgerichtet.

Diese Entschädigungen können durch bundesrätlichen Entscheid reduzirt oder erhöht werden; sie werden namentlich reduzirt, wenn eine oder mehrere Einfuhrstationen für kürzere oder längere Zeit für die Einfuhr von Vieh geschlossen werden.

Die Grenztierärzte beziehen ausser der vom Bundesrate festgesetzten Entschädigung einen Zuschlag im Betrage von 5 Rp. von jedem ausgestellten Passirscheine. Dieser Betrag wird denselben sofort durch den Zolleinnehmer verabfolgt.

Art. 6. Die Hefte mit den Passirscheinen werden den Grenztierärzten vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement [1]) verabfolgt (Art. 115 der Verordnung vom 17. Dezember 1886).[2]) Sobald der letzte Schein eines Heftes ausgegeben worden ist, sind die Talons zum Zwecke der Kontrole dem genannten Departement einzusenden.

Alle Rubriken der Formulare (Schein und Talon) sind sorgfältig und leserlich auszufüllen.

Art. 7. Bezüglich der Mitbenutzung der Zollbureaux für die Ausfertigung der Passirscheine durch die Grenztierärzte wird Verständigung derselben mit den Zolleinnehmern vorbehalten. Wo diese Mitbenutzung gewährt werden kann, soll es unentgeltlich geschehen.

Art. 8. Die vom Bundesrate festgesetzte Taxe für die tierärztliche Untersuchung des

Art. 1. **2**) Die V vom 17. Dez. 1886 ist aufgehoben durch die VV vom 14. Okt. 1887. Art. 104 (hiervor). An Stelle des angeführten Art. 109 der V v. 17. Dez. 1886, siehe VV vom 14. Okt. 1887. Art. 86. **3**) Die Einfuhrzeiten werden für jede der geöffneten Zollstätten besonders festgestellt. Verzeichnisse werden von Zeit zu Zeit im eidg. Viehseuchenbulletin veröffentlicht. — **Art. 2.** **1**) Vgl. VV vom 14. Okt. 1887. Art. 1, Abs. 1 (hiervor). **2**) Vgl. BG vom 8. Februar 1872. Art. 36, Abs. 2 (oben S. 752). — **Art. 3.** **1**) Vgl. VV vom 14. Oktober 1887. Art. 1, Absatz 1 (hiervor). — **Art. 4.** **1**) Vgl. VV vom 14. Okt. 1887. Art. 1, Abs. 1 (hiervor). **2**) Vgl. VV vom 14. Okt. 1887. Art. 15; 90 ff.

Art. 4. **3**) An Stelle des Art. 119 der aufgehobenen V vom 17. Dez. 1886, vgl. jetzt VV vom 14. Okt. 1887. Art. 95 (hiervor). **4**) Oben S. 747 ff.). **5**) An Stelle der Art. 109 — 123 der aufgehobenen V vom 17. Dez. 1886 vgl. jetzt VV vom 14. Okt. 1887. Art. 86—100 (hiervor). **Art. 5.** **1**) Vgl. VV vom 14. Okt. 1887. Art. 1, Abs. 1 (hiervor). — **Art. 6.** **1**) Vgl. VV v. 14. Okt. 1887. Art. 1, Abs. 1 (hiervor). **2**) An Stelle des Art. 115 der aufgehobenen Verordnung vom 17. Dez. 1886 siehe jetzt VV vom 14. Oktober 1887. Art. 92 (hiervor).

zur Durchfuhr oder zur Einfuhr bestimmten Viehes (Art. 12), sowie die für den Passirschein zu entrichtende Taxe [1]) wird gleichzeitig mit der Zollgebühr vom Zolleinnehmer eingezogen.

Art. 9. Für Tiere, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder derselben verdächtig sind, und welche aus diesem Grunde zurückgewiesen werden, ist die Taxe für die tierärztliche Untersuchung [1]) zu entrichten. Das Gleiche gilt für Tiere, welche von unregelmässigen oder durchgestrichene Stellen enthaltenden Gesundheitsscheinen begleitet sind.

Art. 10. Die Grenztierärzte haben die aus Auftrag des schweizerischen Militärdepartements gekauften Remontepferde [1]) und die vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement importirten Zuchthengste [2]) ohne Untersuchung und ohne Passirscheine [3]) einführen zu lassen.

Art. 11. Zur Durchfuhr oder Einfuhr bestimmte Tiere haben die Grenze an den amtlich für die Zollstätten hiefür festgesetzten Zeiten [1]) zu passiren.

Immerhin können die Zollbeamten die Vieheinfuhr alle Tage, von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends, gestatten. In diesem Falle hat der Eigentümer der Tiere ausser den für den Passirschein und für die Untersuchung amtlich festgesetzten Taxen [2]) eine mässige Zuschlagstaxe zu entrichten, welche dem Grenztierarzte verbleibt.

Art. 12. Die Taxen, welche für die tierärztliche Untersuchung der einzuführenden Tiere zu entrichten sind, werden folgendermassen festgesetzt:

Für jedes über 1 Jahr alte Pferd oder Maultier	Fr.	1. —
Für jeden Esel und jedes Fohlen unter 1 Jahr	»	—. 65
Für jedes Stück Rindvieh von 60 Kilogr. Gewicht und darüber	»	—. 65
Für jedes Stück Rindvieh unter 60 Kilogr. Gewicht (Kälber)	»	—. 40
Für jedes Schwein von 25 Kilogr. Gewicht und darüber	»	—. 40
Für jedes Schwein unter 25 Kilogr. Gewicht	»	—. 15
Für jedes Schaf	»	—. 15
Für jede Ziege	»	—. 15
Für frisches oder geräuchertes Fleisch (Art. 123 der Verordnung vom 17. Dezember 1886) [1]) pro 100 Kilogr.	»	1. 50
Für Quantitäten unter 100 Kilogr.	»	—. 50

Der Zolleinnehmer bezieht ausserdem 25 Rp. für jeden ausgestellten Passirschein. [2])

Art. 13. Damit die Untersuchung der einzuführenden Tiere in den an der Grenze gelegenen Bahnhöfen möglichst genau und rasch vor sich gehe, haben die Angestellten der Bahngesellschaften die Grenztierärzte in der Ausübung ihrer Funktionen zu unterstützen.

Wenn in einem Eisenbahnwagen die einzuführenden Tiere zu zahlreich oder zu sehr eingepfercht sind, als dass die Untersuchung in ordnungsmässiger Weise stattfinden könnte, so hat der Grenztierarzt, sofern er über den Gesundheitszustand der Tiere im Ungewissen ist, zu verlangen, dass die zu untersuchenden Tiere sämtlich oder zum Teil ausgeladen werden.

Kein mit Vieh beladener Eisenbahnwagen darf ohne die Bewilligung des Grenztierarztes der Einfuhrstation in's Innere des Landes befördert werden.

Nichtbeachtung dieser Bestimmung ist telegraphisch dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement [1]) mitzuteilen.

Art. 14. Die Verwaltungen der Bahngesellschaften treffen die notwendigen Massnahmen, damit die Viehtransporte in den Grenzbahnhöfen so lange verweilen, dass der Grenztierarzt im Stande ist, die einzuführenden Tiere sorgfältig zu untersuchen.

Art. 15. Im Einverständnis mit dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement [1]) können die kantonalen Behörden den Grenztierärzten die Ueberwachung der Desinfektion der Eisenbahnwagen, Quai's, Rampen und der zum Verladen und Ausladen des Viehes dienenden Plätze auf Bahnhöfen [2]) übertragen, welche in der Nähe der Grenze liegen.

Art. 16. Den Grenztierärzten werden das vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement herausgegebene Viehseuchenbulletin, [1]) sowie die dieselben interessirenden Bulletins der Nachbarländer zugestellt werden.

Art. 17. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement wird ermächtigt, gutfindenden Falles spezielle Kommissäre zu dem Zwecke zu bezeichnen, [1]) auf einer mehr oder weniger ausgedehnten Grenzstrecke den Dienst der Grenztierärzte zu überwachen und zu kontroliren.

Art. 8. 1) Vgl. Art. 12, Abs. 2. — **Art. 9.** 1) Vgl. Art. 12. — **Art. 10.** 1) Vgl. V über die Kavalleriepferde vom 19. Januar 1883. Art. 1 (im Abschnitt XXXVII). 2) Vgl. BB v. 27. Juni 1884. Art. 6, lit. a (oben S. 726). 3) Vgl. VV vom 14. Oktober 1887. Art. 90 (hiervor). — **Art. 11.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 3. 2) Vgl. Art. 12. — **Art. 12.** 1) An Stelle der aufgehobenen V vom 17. Dez. 1886 siehe V vom 14. Okt. 1887. Art. 100 (hiervor).

Art. 12. 2) Vgl. VV vom 14. Oktober 1887. Art. 90 (hiervor). — **Art. 13.** 1) Vgl. VV vom 14. Oktober 1887. Art. 1, Absatz 1 (hiervor) — **Art. 15.** 1) Vgl. VV vom 14. Oktober 1887. Art. 1, Abs. 1 (hiervor). 2) Vgl. VV vom 14. Oktober 1887. Art. 73; 74 (hiervor). — **Art. 16.** 1) Vgl. VV vom 14. Oktober 1881. Art. 34 (hiervor). — **Art. 17.** 1) Vgl. BG vom 8. Februar 1872. Art. 2, Abs. 2 (oben S. 747) und VV vom 14. Oktober 1887. Art. 1 (hiervor).

Bundesratsbeschluss
betreffend Verhängung der Quarantaine über Vieh österreichisch-ungarischer Herkunft.*)

(Vom 27. März 1889.)

Art. 1. Ueber sämtliche Tiere des Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechts, welche aus Oesterreich-Ungarn herkommen, ist eine zehntägige Quarantaine am Bestimmungsorte zu verhängen.

*) NF II. S. I. 47 f. — Eingang: «Angesichts des Auftretens der Maul- und Klauenseuche bei dem Vieh mehrerer Kantone; — im Hinblick auf die durch eine Untersuchung festgestellte Tatsache, dass diese ansteckende Krankheit durch aus Oesterreich-Ungarn herkommende Tiere nach der Schweiz eingeschleppt worden ist; nach Einsicht eines Berichtes seines Industrie- und Landwirtschaftsdepartements; — in Erwägung sodann, dass es sich darum handelt, Sicherheitsmassregeln zu ergreifen, welche sich über das Gebiet mehrerer Kantone zu erstrecken haben; — in Vollziehung des Artikels 2, Alinea 1 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen.»

Auf jedem für solche Tiere ausgestellten Passirschein[1]) haben die schweizerischen Grenztierärzte bei der Einfuhr durch einen Farbstempel die Worte: «Zehntägiger Quarantaine zu unterstellen» anzubringen.

Art. 2. Die kantonalen Behörden sind mit der Vollziehung dieser Quarantaine beauftragt und haben die strikte Anwendung der Bestimmungen der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887[1]) und namentlich der Artikel 21, 23, 28, 33 52 und 79 derselben zu veranlassen.

Art. 3. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Quarantainemassregel ist mit einer Busse von Fr. 10 bis Fr. 500 zu bestrafen (Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872).[1])

Art. 4. Dieser Beschluss tritt im gesamten Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft sofort in Kraft.

Art. 1. 1) Vgl. VV vom 14. Okt. 1887. Art. 90 (oben S. 768). — **Art. 2.** 1) Oben S. 753 ff. — **Art. 3.** 1) Oben S. 752.

3. Förderung der Hagelversicherung durch den Bund.

Bundesbeschluss
betreffend die Förderung der Hagelversicherung durch den Bund.*)

(Vom 6. April 1889.)

Art. 1. Insoweit der Stand der Bundesfinanzen es gestattet, wird für die Jahre 1890, 1891 und 1892 in den Voranschlag der Ausgaben der schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Abteilung Landwirtschaft» jährlich ein Posten aufgenommen für «Förderung der Hagelversicherung».

*) NF II. S. I. 55 f. — VBBR vom 27. April 1889.

Art. 2. Aus diesem Posten werden denjenigen Kantonen, welche die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag unterstützen, Beiträge verabfolgt im Maximum bis zur Höhe der betreffenden kantonalen Leistung.

Der Bundesrat wird die Bedingungen betreffend die Bewilligung und Verwendung dieser Beiträge festsetzen.

Art. 3. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher, als nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft tritt.

XXVI. Forstwesen.

Aus anderen Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 24.
X. A. Beschluss des Bundesrates betr. die Organisation seiner Departemente vom 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 11.
C. BB betr. die Errichtung eines eidgenössischen Forstinspektorates vom 24. Dez. 1874.
V betr. Organisation des Forstwesens, der Jagd und der Fischerei vom 12. März 1880.
XXVIII. BG betr. die Errichtung einer eidg. polytechnischen Schule vom 7. Februar 1854. Art. 2, Ziff. 5.
Regl. für die eidg. polytechnische Schule vom 14. Juli 1873. Art. 1, Ziff. 5; 5, Ziff. 5, lit. b.
BB betr. die Errichtung einer Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen vom 27. März 1885.
V über die Organisation der Zentralanstalt etc. vom 1. Juni 1886.
XXXIX. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen vom 23. Februar 1882. Art. 7—9.

Bundesgesetz
betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge.*)

(Vom 24. März 1876.)

I. Oberaufsicht des Bundes.

Art. 1. Der Bund übt die Oberaufsicht aus über die Forstpolizei im Gebiete des schweizerischen Hochgebirges.[1])

Art. 2. Diese Oberaufsicht[1]) erstreckt sich:
1) auf das Gesamtgebiet der Kantone Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubünden, Tessin und Wallis;[2])
2) auf den gebirgigen Teil des Gebietes der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz,[3]) Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt.

Der Bundesrat wird die Grenzen der unter eidgenössische Oberaufsicht zu stellenden Gebirgsgegenden in den letztgenannten Kantonen im Einverständnis mit den betreffenden Regierungen festsetzen.[4])

In Fällen, wo der Bundesrat und eine Kantonsregierung sich über die forstliche Abgrenzung nicht vereinigen können, entscheidet die Bundesversammlung.

Art. 3. Innerhalb des eidgenössischen Forstgebietes[1]) fallen unter die Oberaufsicht des Bundes sämtliche Schutzwaldungen[2]) und ausserdem die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, auch wenn sie nicht zu den Schutzwaldungen gehören.

Auf Privatwaldungen, welche nicht unter den Begriff der Schutzwaldungen fallen, sind nur die Artikel 11, 14 (Lemma 2, 3, 4), 15, 20 und 27 (Ziffer 2, 4, 8, 9) anwendbar.

Art. 4. Unter Schutzwaldungen[1]) sind alle diejenigen Waldungen verstanden, welche vermöge ihrer bedeutenden Höhelage oder durch ihre Lage an steilen Gebirgshängen, auf Anhöhen, Graten, Rücken, Vorsprüngen, oder in Quellgebieten, Engpässen, an Rüfen, Bach- und Flussufern, oder wegen zu geringer Waldfläche einer Gegend, zum Schutze gegen schädliche klimatische Einflüsse, Windschaden, Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Unterwaschungen, Verrüfungen oder Ueberschwemmungen dienen.

Art. 5. Die Schutzwaldungen[1]) sind durch die Kantone binnen einer Frist von zwei Jahren von den übrigen Waldungen auszuscheiden.

Die stattgefundene Ausscheidung unterliegt der bundesrätlichen Prüfung und Genehmigung.

Art. 6. Die Kantone haben zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes die erforderlichen Dekrete und Verordnungen zu erlassen und dem Bundesrate zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.[1])

Der Bundesrat überwacht die Vollziehung derselben. Er stellt zu diesem Behufe einen Forstinspektor[2]) an und ordnet demselben das erforderliche Personal bei.

II. Forstliche Einteilung und Forstpersonal.

Art. 7. Die Kantone und Kantonsteile, die dem eidgenössischen Forstgebiete[1]) angehören, sind behufs der Organisation des

*) NF II. 353 ff. — Publ. 29. April 1876. — VBBR vom 31. Juli 1876. — Vollziehbar seit 10. August 1876. — Eingang: «in Anwendung des Art. 24 der Bundesverfassung.»

Art. 1. 1) Vgl. Art. 2. — **Art. 2.** 1) Art. 1. 2) Dazu Schwyz. Vgl. BB v. 9. Juni 1877 (hiernach). 3) Der Kanton Schwyz ist unter Ziff. 1 versetzt worden durch BB vom 9. Juni 1877 (hiernach). 4) Vgl. Beschreibung des eidg. Forstgebietes gegen die übrige Schweiz vom 26. Januar 1877 (BBl. 1877. I, 180 ff.); Berichtigung hierzu vom 7. März 1877 (BBl. 1877. I, 439). — **Art. 3.** 1) Art. 2. 2) Art. 4.

Art. 4. 1) Vgl. Art. 3. **Art. 5.** 1) Art. 4. — **Art. 6.** 1) Vgl. V vom 12. März 1880. Art. 5, A, Ziffer 1, lit. a (oben S. 122). 2) Vgl. BB v. 24. Dez. 1874 (oben S. 122). **Art. 7.** 1) Art. 2.

Forstwesens durch die Kantonsregierungen zweckmässig einzuteilen.

Art. 8. Die Kantone haben zur Durchführung und Handhabung der Forstgesetze die erforderliche Anzahl hinreichend gebildeter Forstmänner anzustellen und zu besolden.[1]

Art. 9. Die Kantone haben die Obliegenheit, durch Abhaltung von Forstkursen die Unterbeamten für den Forstdienst heranzubilden.[1][2]

III. Bestimmungen über die Erhaltung und die Besitzverhältnisse der Waldungen.

Art. 10. Sämtliche der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellte Waldungen (Art. 3) sollen längstens binnen einer Frist von fünf Jahren vermarkt werden.[1]

Bei zusammenhangenden Waldungen genügt die Vermarkung der äussern Grenzlinie der betreffenden Walddistrikte.

Art. 11. Innerhalb der festgesetzten Grenzen[1] darf ohne kantonale Bewilligung das Forstareal nicht vermindert werden, und es sind die künftigen Blössen und Schläge wieder aufzuforsten, sofern dafür nicht eine entsprechende Fläche andern Landes zur Aufforstung gewidmet wird.[2]

Ausreutungen sind untersagt:

a. in den Schutzwaldungen;[3]

b. wenn durch dieselben der Bestand der Schutzwaldungen gefährdet wird.[4]

Ausnahmen dürfen nur mit spezieller Bewilligung des Bundesrates gestattet werden.

Art. 12. Eine Realteilung der Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen ist weder zur Nutzniessung noch zum Eigentum statthaft, mit Ausnahme ausserordentlicher Verhältnisse, worüber die kantonale Regierung zu entscheiden hat.[1]

Art. 13. Gemeinde- und Korporationswaldungen dürfen ohne Bewilligung der Kantonsregierung nicht veräussert werden.[1]

Art. 14. Wenn auf Schutzwaldungen (Art. 4) Weid-, Streu- oder andere Dienstbarkeiten haften, so sind dieselben abzulösen, falls sie mit dem Zwecke, welchem diese Waldungen dienen, unvereinbar sind. Die Ablösung soll längstens binnen einer Frist von zehn Jahren vollzogen werden.

Beholzungsrechte in Waldungen, welche der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellt sind,[1] können vom Grundeigentümer abgelöst werden. Die Entschädigung kann durch Geld oder, wenn solches der Verhältnisse halber untunlich ist, durch Abtretung eines entsprechenden Areals geleistet werden.

Den Modus der Ablösung und das gerichtliche Verfahren beim Loskauf obiger Dienstbarkeiten hat die kantonale Gesetzgebung festzusetzen.[2]

Die Belastung der Waldungen mit neuen derartigen Dienstbarkeiten ist untersagt.[3][4]

Art. 15. Rechtsgeschäfte, welche mit den Artikeln 11, 12, 13 und 14 im Widerspruch stehen, sind ungiltig.[1]

IV. Forstwirtschaftliche Bestimmungen. Neuanlagen.

Art. 16. Die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen sind zu vermessen, ihr Betrieb zu regeln und für dieselben Wirtschaftspläne einzuführen.[1]

Der auf Grundlage des nachhaltigen Ertrages festzusetzende Abgabesatz darf ohne Bewilligung der Kantonsregierung nicht überschritten werden.[2]

Wenn durch ausserordentliche Verumständungen oder in Folge unerlaubter Nutzungen der nachhaltige Ertrag überstiegen wird, so muss dieser ausserordentliche Abgang am Holzvorrat in den nächsten Jahren wieder eingespart werden.[3]

Art. 17. Für diejenigen Waldungen, für welche vorläufig noch keine definitiven Wirtschaftspläne[1] eingeführt werden können, ist inner den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten gegenwärtigen Gesetzes durch einen provisorischen Wirtschaftsplan der jährliche Abgabesatz festzustellen und die Benutzung, Verjüngung und Pflege der Waldungen zu ordnen.[2]

Art. 18. Die Regelung der Holznutzungen in den Privatwäldern ist innerhalb der Schranken dieses Gesetzes Sache der Kantone.[1]

Art. 19. Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, zur Erhaltung der Schutzwaldungen (Art. 4) und Sicherung ihres Zweckes die erforderlichen wirtschaftlichen und Sicherheitsmassnahmen anzuordnen.[1]

Art. 20. In diesen Waldungen[1] sind die üblichen Nebennutzungen, welche die Waldwirtschaft beeinträchtigen, wie namentlich der Weidgang jeglicher Viehgattung und das Streuesammeln, auf bestimmte Flächen zu begrenzen oder zeitweilig einzustellen oder ganz aufzuheben.

Art. 8. 1) Vgl. BRB v. 16. Juni 1884 (unten S. 779 f.). **Art. 9.** 1) Vgl. Art. 23. 2) Vgl. VV vom 8. Sept. 1876. Art. 2 ff. (unten S. 770 f.); BRB vom 30. Januar 1880 (unten S. 779). — **Art. 10.** 1) Vgl. Art. 27, Ziffer 1. — **Art. 11.** 1) Vgl. Art. 10; vgl. aber auch Art. 3, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 27, Ziffer 2 und 8. 3) Art. 4. 4) Vgl. Art. 15. — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 15; 27, Ziffer 3. — **Art. 13.** 1) Vgl. Art. 15; 27, Ziffer 3. — **Art. 14.** 1) Vgl. Art. 3, Abs. 1; siehe aber auch Art. 3, Abs. 2.

Art. 14. 2) Vgl. auch Art. 3, Abs. 2. 3) Vgl. Art. 15; 27, Ziffer 4. 4) Vgl. auch Art. 3, Absatz 2. — **Art. 15.** 1) Vgl. OR Art. 17. — **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 17. 2) Vgl. Art. 27, Ziff. 5 u. 6. 3) Vgl. Art. 27, Ziff. 5 u. 6. — **Art. 17.** 1) Vgl. Art. 16, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 27, Ziff. 5 und 6. **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 27, Ziff. 6; Art. 3, Abs. 2. — **Art. 19.** 1) Vgl. Art. 27, Ziff. 6 und 7. — **Art. 20.** 1) Art. 20 ist auch anwendbar auf diejenigen Privatwaldungen, die nicht zu den Schutzwaldungen gehören. Vgl. Art. 3, Abs. 2. — Die Anführung des Art. 20 in Art. 3, Abs. 2 ist richtig. Vgl. Kr. v. 11. Mai 1877 (BBl. 1877 II, 758).

Die ganz oder bedingt zulässigen Nebennutzungen sind dem Interesse einer guten Waldwirtschaft entsprechend zu regeln.[2])

Art. 21. Grundstücke, durch deren Aufforstung wichtige Schutzwaldungen im Sinne des Art. 4 gewonnen werden können, sind auf Verlangen einer Kantonsregierung oder des Bundesrates aufzuforsten.[1])

An die Kosten der erstmaligen Aufforstung und, nach Ermessen des Bundesrates, an diejenigen Nachbesserungen, welche binnen vier Jahren nach erfolgter erster Anlage und ohne Verschulden des Waldbesitzes notwendig geworden sind, hat der betreffende Kanton und der Bund einen Beitrag zu leisten.[2])[3])

Art. 22. Gehört der aufzuforstende Boden einem Privaten, so ist der Kanton berechtigt und auf Begehren des Eigentümers gehalten, die Abtretung desselben gegen volle Entschädigung nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850[1]) zu verlangen.[2])

V. Bundesbeiträge.

Art. 23. Der Bund unterstützt die, laut Art. 9 abzuhaltenden kantonalen Forstkurse durch Beiträge, und ordnet die Einrichtung derselben im Einverständnis mit den Kantonen.[1])

Art. 24. Der Bund unterstützt ferner[1]) durch Beiträge:[2])

1) neue Waldanlagen (Art. 21 und 22);

2) Aufforstungen in Schutzwaldungen (Art. 4), sofern dieselben:

a. für den Schutz gegen Terraingefahren von grosser Wichtigkeit sind, ganz besonders, wenn sie mit Verbauungen in Verbindung stehen;

b. bedeutende Schwierigkeiten in der Ausführung bieten.[3])

Art. 25. Der Bundesrat setzt die Beiträge[1]) mit Berücksichtigung des Budgetansatzes und innerhalb folgender Minima und Maxima fest:

1) 30—70 % des wirklichen Kostenbetrages für neue Waldanlagen, laut Art. 24, Ziff. 1;

2) 20—50 % für die unter Ziff. 2 desselben Artikels bezeichneten Aufforstungen.

[2])Diese Beiträge werden jedoch an Kantone nur für neue Anlagen von Schutzwaldungen nach Art. 24, Ziffer 1 verabfolgt.

Die Beiträge sind vom Bundesrat erst dann an die Kantonsregierungen zu verabfolgen, nachdem er sich durch Berichte des eidgenössischen Forstinspektors[3]) versichert hat, dass die Arbeiten vorschriftsgemäss ausgeführt und richtig berechnet worden seien.[4])

Art. 26. Mit dem Bezug der Beiträge verpflichtet[1]) sich der betreffende Kanton gegenüber dem Bunde, für Schutz und Pflege der Aufforstungen und für die erforderlichen Nachbesserungen zu sorgen.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 27. Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes ziehen, nebst Verpflichtung zum vollen Schadenersatz,[1]) folgende Bussen nach sich:

1) Unterlassung der Waldvermarkung inner gegebenem Termin oder Verzögerung derselben (Art. 10): Fr. 5 bis Fr. 50.

2) Verminderung des Waldareals ohne kantonale Bewilligung (Art. 11): Fr. 100 bis Fr. 200 für jeden Hektar. Die betreffende Fläche ist inner Jahresfrist wieder aufzuforsten.[2])

3) Ohne kantonale Bewilligung vorgenommene Waldteilungen oder Waldveräusserungen (Art. 12 und 13): Fr. 10 bis Fr. 100 für jeden Hektar.

4) Bestellung neuer Dienstbarkeiten (Art. 14): Fr. 10 bis Fr. 100.[3])

5) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften eines definitiven oder provisorischen Wirtschaftsplanes, für welche keine besonderen Bussen festgesetzt sind (Art. 16 und 17): Fr. 20 bis Fr. 300.

6) Gesetzwidrige Abholzungen in sämtlichen der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellten Waldungen (Art. 16, 17, 18 und 19): Fr. 1 bis Fr. 10 für jeden Kubikmeter feste Masse (Festmeter).

7) Nichtbeachtung der übrigen in Art. 19 und 20 mit Bezug auf Schutzwaldungen[4]) enthaltenen Vorschriften: Fr. 10 bis Fr. 100.

8) Unterlassung vorgeschriebener Aufforstungen in eben genannten Waldungen (Art. 11 und 21): Fr. 20 bis Fr. 100 für jeden Hektar.[5])

9) Vornahme von Nebennutzungen in Uebertretung eines Verbots oder diesfälliger Vorschriften (Art. 20): Fr. 5 bis Fr. 500.[6])

Die Untersuchung und Beurteilung dieser Straffälle, sowie die Verwendung von Bussen bleibt den Kantonsbehörden überlassen.[7])

Art. 20. 2) Vgl. Art. 27, Ziff. 7 und 9. — **Art. 21.** 1) Vgl. Art. 27, Ziff. 8; vgl. auch V vom 12. März 1880. Art. 5, A, Ziffer 3 (oben S. 123). 2) Vgl. Art. 24; vgl. auch Art. 22. 3) Vgl. VV vom 8. Sept. 1876. Art. 9 ff. (unten S. 778 f.). — **Art. 22.** 1) Siehe dieses Gesetz im Abschnitt XXXII. 1. 2) Vgl. Art. 24. — **Art. 23.** 1) Vgl. VV vom 8. Sept. 1876. Art. 1 (unten S. 777); BRB vom 30. Januar 1880. Art. 1 (unten S. 779). — **Art. 24.** 1) Vgl. Art. 23. 2) Vgl. Art. 25. 3) Vgl. VV v. 8. Sept. 1876. Art. 9 ff. (unten S. 778 f.). — **Art. 25.** 1) Art. 24. 2) Wortlaut des BB vom 23. Dez. 1830. Art. 1 (unten S. 777). Den früheren Wortlaut des Abs. 2 dieses Artikels siehe daselbst.

Art. 25. 3) Art. 6, Abs. 2. 4) Vgl. V vom 12. März 1880. Art. 5, A, Ziff. 1, lit. d (oben S. 123.) — **Art. 26.** 1) Art. 24. — **Art. 27.** 1) Vgl. OR Art. 50 ff. 2) Vgl. auch Art. 3, Abs. 2. 3) Vgl. auch Art. 3, Absatz 2. 4) Vgl. jedoch Anm. 1 zu Art. 20. 5) Vgl. aber auch Art. 3, Abs. 2. 6) Vgl. auch Art. 3, Abs. 2. 7) Wenn man dieses Gesetz zu den Polizeigesetzen des Bundes zählt, so ist anzunehmen, dass nach Massgabe des BG vom 25. Juni 1880. Art. 20, Abs. 2 und 3 (oben S. 390) die Bussen in die Bundeskasse fallen.

Art. 28. Bei fortgesetzter Renitenz des Waldeigentümers kann auf Kosten desselben die betreffende Arbeit von der Kantonsregierung angeordnet werden.

Art. 29. Die Kantone erlassen die erforderlichen Bestimmungen gegen Forstfrevel, sowie zur Verhütung von Waldbrand, Insekten- und Windschaden u. dgl. und setzen die entsprechenden Strafen fest.

VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 30. So lange dieses Gesetz in einzelnen Kantonen nicht zur vollen Durchführung gelangt ist und namentlich die darin vorgesehenen Beamtungen nicht besetzt sind, wird der Bundesrat je nach Dringlichkeit der Sachlage für die Erhaltung und Pflege der unter eidgenössische Aufsicht gestellten Waldungen besorgt sein.

Erwachsen hiedurch dem Bunde ausserordentliche Kosten, so kann der betreffende Kanton zur Erstattung derselben angehalten werden.

Der Bundesrat wird festsetzen, wann in den einzelnen Kantonen diese Uebergangsbestimmungen aufhören sollen. Unterdessen bleiben die kantonalen Gesetzbestimmungen über Abholzungen unter Vorbehalt bundesrätlicher Genehmigung in Kraft.

Art. 31. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesbeschluss

betreffend Abänderung vom Art. 2, Ziffer 2 des eidgenössischen Forstgesetzes.**)

(Vom 9. Brachmonat 1877.)

Der Kanton Schwyz wird im Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 24. März 1876,[1]) betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, denjenigen Kantonen beigezählt, welche mit ihrem Gesamtgebiete dem eidgenössischen Forstgebiete angehören, und daher von Ziffer 2 des genannten Artikels 2 in Ziffer 1 (Amtl. Samml. N. F. II, 353) versetzt.

Diese Abänderung tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

**) NF III. 96.
1) Hiervor.

Bundesbeschluss

über Abänderung des Artikels 25, Absatz 2 des Bundesgesetzes, betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876.*)

(Vom 23. Christmonat 1880.)

Art. 1. Der Absatz 2 im Art. 25 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876 (A. S. n. F. II, 353),[1]) welcher lautet: «Diese Beiträge werden jedoch für Forstareal des Staates nicht verabfolgt,» wird dahin abgeändert, dass gesagt wird:[2])

.

Art. 2. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieser Gesetzesabänderung zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit derselben festzusetzen.

Vollziehungsverordnung

über das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, Abschnitt V, Bundesbeiträge.**)

(Vom 8. Herbstmonat 1876.)

Art. 1.[1]) Anmeldungen um Beiträge zur Abhaltung von kantonalen Forstkursen sind dem Bundesrate unter Beilage des Programmes jeweilen im Laufe des Monats Dezember für das folgende Jahr einzureichen.[2])

Art. 2. Die Dauer eines Kurses[1]) wird auf wenigstens zwei Monate angesetzt. Die Kurse können in zwei einmonatliche Halbkurse geteilt werden, welche jedoch inner Jahresfrist abzuhalten sind.

Art. 3. Der Unterricht ist möglichst praktisch zu halten und soll nur insoweit auf die Teorie ausgedehnt werden, als das Verständnis und die Ausführung der praktischen Arbeiten dies notwendig erfordert.

Der Unterricht hat zu umfassen:

a. Die forstliche Masskunde, die Waldvermarchung, die Vermessung und Berechnung kleinerer Flächen, ferner von Stämmen, Hölzern und Klaftern etc., die Taxation einzelner Stämme und ganzer Bestände nach Masse und Geldwert; die Nivellirung, die Lehre vom Waldwegbau, vom Verbau von Lawinen und kleinerer Erdabrutschungen.

*) NF V. 371 f.
Art. 1. 1) Oben S. 776. 2) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle des Gesetzes vom 24. März 1876.
**) NF II. 487 ff.
Art. 1. 1) Ausser Kraft gesetzt durch BRB vom 30. Jan. 1880. Art. 1 (hiernach). 2) Vgl. BG v. 24. März 1879. Art. 9 u. 23 (oben S. 775 f.) — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 1.

b. Die Lehre für den Unterförster wissenswertester Holzarten und Unkräuter.

c. Eine fassliche Bodenkunde und Lehre vom Verhalten der Holzarten zum Boden.

d. Das Notwendigste aus der Klimatologie und Meteorologie.

e. Die Holzzucht und den Holzanbau.

f. Das für den Unterförster Wissenswerteste aus der Forstbenutzung, Forstpolizei, des Forstschutzes und der schriftlichen Geschäftsführung.

Art. 4. Die Grenze der Schülerzahl nach oben ist auf 30 festgesetzt.

Art. 5. Zur Aufnahme in einen Forstkurs ist erforderlich, dass der Bewerber das 18. Altersjahr zurückgelegt habe und im Besitze der nötigen Schulbildung sei.

Ferner haben sich die Aspiranten durch eine Prüfung über den Besitz derjenigen Schulbildung auszuweisen, welche in den bessern Volksschulen (Primarschulen) erlangt werden kann.

Art. 6. Jeder Forstzögling hat sich einer Schlussprüfung zu unterwerfen, von deren Resultat seine Anstellungsfähigkeit (Patent) abhängig zu machen ist.

Art. 7. Die Kantone wählen die Lehrer, vorbehalten Bestätigung durch den Bund. Die Entschädigung wird vom Bunde getragen.

Art. 8. Der Bundesrat behält sich vor, für später allfällig abzuhaltende forstliche Repetirkurse seinerzeit das Weitere festzusetzen.[1]

Art. 9. Anmeldungen um Bundesbeiträge zu neuen Waldanlagen und Aufforstungen in Schutzwaldungen (Art. 24 des Gesetzes)[1] sind beim Bundesrat jeweilen bis Ende Juni durch Vermittlung der Regierung desjenigen Kantons einzureichen, in welchem die betreffenden Kulturflächen liegen.[2]

Art. 10. Die Anmeldungen[1] sind zu begleiten von:

1) einem Berichte über jedes einzelne Projekt und einem genauen Kostenvoranschlage;[2]

2) einer tabellarischen Zusammenstellung der Projekte und Kostenvoranschläge (nach Formular A).

Art. 11. Der Bericht[1] hat zu enthalten:

a. die Namen der Eigentümer der Kulturflächen, Benennung der Kulturorte, ferner der politischen Gemeinden und der Forstkreise, in welchen dieselben liegen;

b. Angabe der Flächengrösse jedes Kulturorts;

c. eine gedrängte Beschreibung desselben;

d. Angabe, ob die Kultur eine neue Waldanlage oder eine Aufforstung in einer Schutzwaldung betrifft, ferner, welchen Schutz die Kultur gegen Terraingefahren bietet, welche allfällige Verbaue mit derselben in Verbindung stehen und in was die besonderen Schwierigkeiten in der Ausführung bestehen, sofern solche sich darbieten (Art. 24 des Gesetzes);[2]

e. Angabe der Kulturart, des Kulturmaterials und der Kulturzeit (Herbst oder Frühjahr) und, bei allfälligen, in Verbindung mit den Kulturen auszuführender Verbauungen, nähere Angaben über Konstruktion derselben, Baumaterial und Ausführungsweise.

Art. 12. Der Kostenvoranschlag[1] hat sich zu beziehen auf:

a. das Kulturmaterial und die Kulturarbeit für einen Hektar und im Ganzen,

b. die mutmasslichen Nachbesserungen bei neuen Waldanlagen (Art. 21),[2] welche binnen 4 Jahren nach erfolgter erster Anlage und ohne Verschulden des Waldbesitzers notwendig werden dürften;

c. allfällige Verbaue.

Art. 13. Bei Neuanlagen von Waldungen (Art. 21)[1] hat die Kantonsregierung die Beiträge anzugeben, welche sie für dieselben ausgesetzt.

Art. 14. Die Eingaben um Verabfolgung von Bundesbeiträgen sind jeweilen bis Ende Juni dem Bundesrate einzusenden. Denselben ist beizufügen:

1) ein kurzer Bericht über die Ausführung der Projekte und über allfällige Nachbesserungen der Kulturen, mit genauer Angabe des Kulturmaterials, der Flächengrösse und der Zeit der Ausführung;

2) genaue Angaben über allfällig ausgeführte Verbauungen;

3) Kostenausweis (nach Formular B) mit Belegen.[1]

Art. 15. Die Beiträge werden nur an solche Aufforstungen (und Verbauungen) verabreicht, welche projektgemäss ausgeführt wurden, und in der Regel erst nach Vollendung der Projekte ausbezahlt.[1] An grössere Aufforstungen können, auf diesfällige Gesuche hin, vor ihrer Vollendung à Conto-Zahlungen bewilligt werden.

Art. 8. 1) Vgl. BRB vom 30. Januar 1880. Art. 2 ff. (hiernach). — **Art. 9.** 1) Vom 24. März 1876 (oben S. 776). 2) Vgl. Art. 10. — **Art. 10.** 1) Art. 9. 2) Art. 11 u. 12. **Art. 11.** 1) Art. 10, Ziff. 1. 2) Oben S. 776. — **Art. 12.** 1) Art. 10. Ziff. 2. 2) Art. 21 des BG vom 24. März 1876 (oben S. 776). — **Art. 13.** 1) Art. 21 des BG v. 24. März 1876 (oben S. 776). **Art. 14.** 1) Vgl. Art. 15. — **Art. 15.** 1) Vgl. Art. 14.

Kanton

Formular A.

Anmeldungen von Aufforstungsprojekten (mit Verbauen) zum Bezug von Bundesbeiträgen und Beiträgen aus der Hilfsmillion für das Jahr 18........

Nummer des Projekts.	Forstkreis und Gemeindsgebiet	Name des Bodenbesitzers und Benennung des Kulturortes.	Flächengrösse.		Kulturen.										Verbauungen.						Kostenvoranschlag.												Beiträge des Kantons.			Termin zur Ausführung.	Bezügliche Bundesrätliche Beschlüsse und Bemerkungen.
					Holzarten.								Zusammen.		Erdarbeiten.		Mauerwerk.		Holzwerk.		Einheitspreise.		Kulturen im				Verbauungen im				Zusammen.						
																							Einzelnen.		Ganzen.		Einzelnen.		Ganzen.								
					Pflanzen	Samen	Pflanzen	Samen	Pflanzen	Samen	Pflanzen	Samen	Pflanzen	Samen	Länge	Kubikinhalt	Länge	Kubikinhalt	Länge	Pfähle																	
			Hektare.	Are.	Stück.	Kilogr.	Stück.	Kilogr.	Stück.	Kilogr.	Stück.	Kilogr.	Stück.	Kilogr.	Meter.	Kubm.	Meter.	Kubm.	Meter.	Stück	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	o/o	Fr.	R.		

Art. 16. Sofern die wirklichen Baukosten grösser sind als die Voranschläge,[1]) so wird vom Bundesrat nur der in letzterem aufgeführte Betrag in Berechnung gezogen.

Art. 17. Die Beiträge werden vom Bundesrat erst dann an die Kantonsregierungen verabfolgt, nachdem er sich durch Berichte des eidgenössischen Forstinspektors versichert hat, dass die Arbeiten vorschriftgemäss ausgeführt und richtig berechnet worden sind (Art. 25).[1])

Art. 18. Mit dem Bezug der Beiträge[1]) verpflichten sich die betreffenden Kantone gegenüber dem Bunde, für Schutz und Pflege der Aufforstungen und für die erforderlichen Nachbesserungen zu sorgen (Art. 26).[2])

dem Bundesrat unter Beilage der Programme jeweilen im Laufe des Monats September für das folgende Jahr einzusenden.

Art. 2. Die Dauer der Fortbildungskurse wird auf wenigstens 14 Tage angesetzt.

Art. 3. Der Unterricht hat zu umfassen:

a. Eine kurze Repetition der Fächer des ersten Kurses.

b. Fortsetzung des Unterrichts in einigen der wichtigsten forstlichen Fächer des ersten Kurses, namentlich in der Taxation, Forstvermessung, Forstbenutzung, im Waldwegbau und in Terrain- und Lawinenverbauungen.

c. Als neue Lehrgegenstände: die forstliche Betriebslehre und den Entwurf von Wirt-

Ka

ngsprojekte (mit Ve

Ordnungsnummer	…erk.	Belegnummer.	Koste…				
	Pfähle		Einheitspreise.		Kulturen im Einzelnen.		Gar…
	Stück		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.

Kanton

Formular B.

Ausweis über den Vollzug der bundesrätlich genehmigten Aufforstungsprojekte (mit Verbauen) im Jahr 18.......

Ordnungsnummer	Forstkreis und Gemeindsgebiet	Name des Bodenbesitzers und Benennung des Kulturortes.	Flächengrösse.		Kulturzeit.	Kulturen.										Verbauungen.						Kostenberechnung.													Kantonale Beiträge.			Beiträge nach bundesrätlichem Beschluss									Datum der bezüglichen bundesrätl. Beschlüsse und Bemerkungen.
						Holzarten.								Zusammen.		Erdarbeit.		Mauerwerk.		Holzwerk.		Belegnummer.	Einheitspreise.		Kulturen im				Verbauungen im				Zusammen.					vom Bund.			aus der Hilfsmillion.			Zusammen.			
						Pflanzen	Samen	Pflanzen	Samen	Pflanzen	Samen	Pflanzen	Samen	Pflanzen	Samen	Länge	Kubikinhalt	Länge	Kubikinhalt	Länge	Pfähle				Einzelnen.		Ganzen.		Einzelnen.		Ganzen.																
			Hektare.	Are.		Stück.	Kilogr.	Stück.	Kilogr.	Stück.	Kilogr.	Stück.	Kilogr.	Stück.	Kilogr.	Meter.	Kubm.	Meter.	Kubm.	Meter.	Stück		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	%	Fr.	R.	%	Fr.	R.	%	Fr.	R.	%	Fr.	R.	

Art. 16. Sofern die wirklichen Baukosten grösser sind als die Voranschläge,[1] so wird vom Bundesrat nur der in letzterem aufgeführte Betrag in Berechnung gezogen.

Art. 17. Die Beiträge werden vom Bundesrat erst dann an die Kantonsregierungen verabfolgt, nachdem er sich durch Berichte des eidgenössischen Forstinspektors versichert hat, dass die Arbeiten vorschriftgemäss ausgeführt und richtig berechnet worden sind (Art. 25).[1]

Art. 18. Mit dem Bezug der Beiträge[1]) verpflichten sich die betreffenden Kantone gegenüber dem Bunde, für Schutz und Pflege der Aufforstungen und für die erforderlichen Nachbesserungen zu sorgen (Art. 26).[2])

Schlussbestimmungen.

Art. 19. Die Artikel 9 bis und mit 18 obiger Verordnung haben, mit Ausnahme des Art. 13, auch Geltung für die Anmeldungen um Beiträge zu Aufforstungen und kleinern damit verbundenen Verbauen aus der Hilfsmillion, in Abänderung der diesbezüglichen Bestimmungen im Bundesbeschluss betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages für Schutzbauten an Wildwassern und für Aufforstungen im Hochgebirge, vom 21. Heumonat 1871.[1])

Art. 20. Für Anmeldungen um Bundesbeiträge und Beiträge aus der Hilfsmillion für das Jahr 1876/77 wird der Termin auf den ersten Weinmonat dieses Jahres angesetzt *).[1])

Bundesratsbeschluss

betreffend die Fortbildungskurse der Unterförster.**)

(Vom 30. Jänner 1880.)

Art. 1. Anmeldungen um Beiträge zur Abhaltung von kantonalen Forstkursen,[1]) mit Inbegriff von Fortbildungskursen, sind dem Bundesrat unter Beilage der Programme jeweilen im Laufe des Monats September für das folgende Jahr einzusenden.

Art. 2. Die Dauer der Fortbildungskurse wird auf wenigstens 14 Tage angesetzt.

Art. 3. Der Unterricht hat zu umfassen:

a. Eine kurze Repetition der Fächer des ersten Kurses.

b. Fortsetzung des Unterrichts in einigen der wichtigsten forstlichen Fächer des ersten Kurses, namentlich in der Taxation, Forstvermessung, Forstbenutzung, im Waldwegbau und in Terrain- und Lawinenverbauungen.

c. Als neue Lehrgegenstände: die forstliche Betriebslehre und den Entwurf von Wirtschaftsplänen, insoweit den Unterförstern Kenntnis in diesen Fächern nötig ist.

Art. 4. Die Zahl der an einem Fortbildungskurs teilnehmenden Förster darf nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 betragen.

Art. 5. Es dürfen nur frühere Schüler in diese aufgenommen werden, welche wenigstens ein Jahr als Unterförster zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten gedient haben.

Art. 6. Die Kantone bezeichnen die Lehrer der Fortbildungskurse; der Bund behält sich die Bestätigung derselben vor. Die Entschädigung der Lehrer übernimmt der Bund.

Bundesratsbeschluss

betreffend Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet.*)

(Vom 16. Juni 1884.)

Art. 1. Zur Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet (Kantonsoberförster, Kreis- oder Bezirksförster, Forstadjunkt) wird sowohl eine hinreichende forstlich wissenschaftlich als forstlich praktische Bildung verlangt.

Art. 2. Die forstlich wissenschaftliche Bildung hat derjenigen zu entsprechen, welche zur Erlangung eines Diploms an der Forstschule des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich[1]) gemäss den jeweiligen Reglementen verlangt wird.

Art. 3. Die Prüfung der Bewerber um ein Wahlfähigkeitszeugnis ist mit Bezug auf

*) Obiger Termin ist vom Bundesrate unterm 6. Weinmonat 1876 bis zum 1. Wintermonat gl. J. verlängert worden.

Art. 16. 1) Vgl. Art. 10, Ziffer 2; 12. — **Art. 17.** 1) Art. 25, Abs. 3 des BG vom 24. März 1876 (oben S. 776). **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 14 und 15. 2) Art. 26 des BG vom 24. März 1876 (oben S. 776). — **Art. 19.** 1) Der Bundesbeschluss vom 21. Juli 1871 (AS X. 517 ff.) ist durch das BG betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge v. 22. Juni 1877 Art. 14 (im Abschn. XXXII. 2) aufgehoben worden. — **Art. 20.** 1) Den betr. Kantonen ist zur Verwendung der ihnen für Aufforstungen und kleinere Verbaue ausgesetzten Gelder aus der Hilfsmillion eine Frist bis Ende 1890 anberaumt (BRB vom 21. August 1885).

**) NF V. 8. — Eingang: «in Abänderung des Artikels 1 seiner Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, Abschnitt V, Bundesbeiträge, vom 8. Herbstmonat 1876, und in weiterer Ausführung vom Art. 8 der gleichen Verordnung».

Art. 1. 1) Vgl. BG vom 24. März 1876. Art. 9 und 23 (oben S. 775 f.).

*) NF VII. 459 f. — Eingang: «in Ausführung des Artikels 8 des Bundesgesetzes vom 24. März 1876, betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge».

Art. 2. 1) Vgl. BG betr. die Errichtung einer eidg. polytechnischen Schule v. 7. Febr. 1854. Art. 2, Ziff. 5; Regl. für die eidg. polytechnische Schule v. 14. Juli 1873. Art. 1, Ziff. 5; 5, Ziff. 5, lit. b (im Abschnitt XXVIII. 1).

die wissenschaftliche Bildung dem schweizerischen Schulrat[1]) übertragen, welcher für dieselbe ein besonderes Reglement aufstellen wird.[2])

Das Resultat der Prüfung ist jeweilen dem schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement[3]) mitzuteilen.

Art. 4. Der Besitz eines Diploms der schweizerischen Forstschule[1]) enthebt den Bewerber von der forstlich wissenschaftlichen Prüfung (Art. 3).

Art. 5. Die forstlich praktische Ausbildung der Bewerber hat sich auf einen Zeitraum von wenigstens einem Jahre zu erstrecken und die Forsttaxation, Forsteinrichtung, Forstwirtschaft, Forstbenutzung und forstliche Geschäftskunde zu umfassen.

Die Prüfung über eine hinreichend praktische Bildung der Bewerber wird einer besondern Kommission übertragen, welche aus dem schweizerischen Oberforstinspektor als Präsidenten, dem Vorstand der schweizerischen Forstschule und einem dritten Mitglied besteht, welches vom schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement für jeden einzelnen Fall bezeichnet wird. Die Prüfung kann sonst wahlfähigen Aspiranten erlassen werden, die sich über eine mehrjährige forstliche Tätigkeit als Angestellte ausweisen.

Das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) wird ein Reglement für die praktische Prüfung aufstellen.[2])

Art. 6. Die Anmeldung um ein Wahlfähigkeitszeugnis für den höheren kantonalen Forstdienst im eidgenössischen Forstgebiet hat jeweilen schriftlich im Monat Juni beim schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) zu geschehen, unter Beilegung allfälliger Zeugnisse.

Bundesbeschluss

betreffend die Berichtigung, Vervollständigung und Versicherung der Triangulation im eidg. Forstgebiet.*)

(Vom 20. Christmonat 1878.)

Art. 1. Der Bundesrat wird beauftragt, durch das eidg. Stabsbureau die Berichtigung, Vervollständigung und Versicherung der Dreieckpunkte erster, zweiter und dritter Ordnung der Triangulation innerhalb des eidgenössischen Forstgebietes[1]) vornehmen zu lassen.

Art. 2. Für diese Arbeit[1]) wird bis zur Vollendung derselben ein jährlicher Kredit von 15,000 Franken ausgesetzt.

Art. 3. Die betreffenden Kantone sind verpflichtet, zur Erstellung der trigonometrischen Signale, auf Verlangen der eidg. Ingenieure hin, das zu denselben erforderliche Holz auf ihre Kosten zu liefern und an Ort und Stelle bringen zu lassen.

Art. 4. Die Kantone werden für die unveränderte Erhaltung der Versicherung der Dreieckpunkte auf ihren resp. Gebieten verantwortlich erklärt. Wo Dreieckpunkte auf der Grenze verschiedener Kantone liegen, lastet die Verantwortlichkeit auf den angrenzenden Kantonen gemeinschaftlich.

Art. 5. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bundesbeschluss

betreffend Tragung der Kosten der Triangulation IV. Ordnung im eidgenössischen Forstgebiete. *)

(Vom 17. Herbstmonat 1880.)

Art. 1. Die Triangulation IV. Ordnung im eidgenössischen Forstgebiet[1]) ist Sache der Kantone. Der Bund übernimmt auf seine Kosten die schliessliche Prüfung der Arbeiten und leistet nach vorschriftgemässer richtiger Ausführung derselben einen Beitrag an die Kantone von 20 Franken per Punkt.[2])

Art. 2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Vollziehungsverordnung

zum Bundesbeschluss betreffend Tragung der Kosten der Triangulation IV. Ordnung im eidg. Forstgebiet.)**

(Vom 12. April 1881.)

Art. 1. Der Vermessung der Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 24. März 1870[1]) hat, im Anschluss an die Triangulation der höhern Ordnungen, eine solche IV. Ordnung vorauszugehen.

Art. 3. 1) Vgl. BG betr. die Errichtung einer eidg. polytechnischen Schule vom 7. Februar 1854. Art. 19 (im Abschnitt XXVIII). 2) Reglement für die forstlich-wissenschaftlichen Prüfungen zur Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle im eidg. Forstgebiet. Vom 16. März 1885 (BBl. 1885. II, 735 ff.). 3) Jetzt Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 11 (oben S. 97). — **Art. 4.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 2. — **Art. 5.** 1) Vgl. Anm. 3 zu Art. 3. 2) Reglement für die praktische Prüfung zur Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle im eidg. Forstgebiet. Vom 16. Juni 1885 (BBl. 1885. II. 723). — **Art. 6.** 1) Vgl. Anm. 3 zu Art. 3.

*) NF IV. 49 f.

Art. 1. 1) Vgl. BG vom 24. März 1876. Art. 2 und Anm. 4 daselbst (oben S. 774). — **Art. 2.** 1) Art. 1.

*) NF V. 213.

Art. 1. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 1 des BB v. 20. Dez. 1878 (hiervor). 2) Vgl. VV vom 12. April 1881 (hiernach).

**) NF V. 373. — Eingang: «in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 17. Herbstmonat 1880».

Art. 1. 1) Oben S. 775.

Art. 2. Zu diesem Zwecke wird das eidg. Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) den Kantonen zustellen:

a. die Netzpläne, Coordinaten, und Höhen der Triangulation I—III. Ordnung;

b. eine Instruktion für die Triangulation IV. Ordnung.

Art. 3. Die betreffenden Kantonsregierungen haben dem eidg. Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) vom Beginn einer Triangulation IV. Ordnung und später von der Vollendung derselben rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Art. 4. Die Triangulation darf nur von solchen Geometern ausgeführt werden, die entweder ein Geometerkonkordatspatent[1]) oder ein durch eine kantonale Prüfung erworbenes Patent besitzen.

Art. 2. 1) Jetz Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Vgl. BRB v. 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 11 (oben S. 97). — **Art. 3.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 1. — **Art. 4.** 1) Vgl. Konkordat für gemeinschaftliche Prüfung der Geometer etc. vom 18. Oktober 1864 / 20. Januar 1868. Art. 1 (im Abschnitt XXXVIII).

Art. 5. Die schliessliche Prüfung der Triangulation geschieht durch das eidg. topographische Bureau.

Wo das Vermessungswesen unter kantonaler Leitung steht, kann das topographische Bureau diese Prüfung an das betreffende kantonale Amt übertragen.

Art. 6. Die Kosten der Prüfung der Triangulation IV. Ordnung übernimmt der Bund.

Art. 7. Der Bundesbeitrag von Fr. 20 für jeden trigonometrischen Punkt IV. Ordnung[1]) wird an die Kantone, auf eingegangene Gesuche hin, erst nach geschehener Prüfung und instruktionsgemässem Befund derselben ausgerichtet.

Art. 8. Die Kantone werden für die unveränderte Erhaltung der Versicherung der Triangulation IV. Ordnung gleich derjenigen höherer Ordnungen (A. S. n. F. IV, 49)[1]) auf ihren respektiven Gebieten verantwortlich erklärt.

Art. 7. 1) Vgl. BB vom 17. September 1880. Art. 1 (hiervor). — **Art. 8.** 1) Vgl. BB v. 20. Dez. 1878. Art. 4. (oben S. 780).

XXVII. Jagd und Fischerei.

Aus anderen Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 25.
X. A. Beschluss des Bundesrates betr. Organisation seiner Departemente vom 8. Juli 1887. Art. 8, Ziffer 12.
C. V betr. Organisation des Forstwesens, der Jagd und der Fischerei vom 12. März 1880.
XXXIX. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich zur Bekämpfung des Jagdfrevels in den Grenzwaldungen vom 31. Oktober 1881.

1. Jagd und Vogelschutz.

Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.*)

(Vom 17. Herbstmonat 1875.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jeder Kanton ist verpflichtet, auf seinem Gebiete das Jagdwesen auf dem Gesetzes- oder Verordnungswege in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze zu regeln und demselben durch die zuständigen Organe den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen.[1])

Art. 2. Jeder Schweizer, welcher eine kantonale Jagdbewilligung gelöst hat, ist, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 24, zur Ausübung der Jagd auf dem betreffenden Kantonsgebiete befugt.[1])[2])

Die Kantone sind berechtigt, die Jagd auch niedergelassenen Ausländern zu gestatten.

Art. 3. Es steht, immerhin unter Vorbehalt der nachstehenden Verfügungen des Bundesgesetzes, bei der kantonalen Gesetzgebung, zu bestimmen, nach welchem Systeme der Jagdbetrieb in jedem Kanton stattfinden soll.

Art. 4. Die kantonalen Behörden sind berechtigt, die Verfolgung schädlicher oder reissender Tiere, und bei allzu starker Vermehrung auch des Jagdgewildes, wenn dasselbe durch Ueberzahl Schaden stiftet, erforderlichenfalls auch während der geschlossenen Zeit[1]) anzuordnen oder zu erlauben.

Es soll dies jedoch in einer den übrigen Wildstand nicht gefährdenden Weise, während einer bestimmten Zeit, durch eine beschränkte Anzahl zuverlässiger, in besondere Verpflichtung genommener Jagdberechtigten geschehen.[2])

In Pachtrevieren hat der Beständer das Recht, auch während der geschlossenen Zeit ohne weitere Bewilligung solches Wild zu erlegen, jedoch ohne Benutzung von Hunden.

Art. 5. Vom achten Tage nach Schluss der Jagdzeit[1]) an ist der Kauf und Verkauf von Wildpret jeder Art verboten, mit Ausnahme desjenigen, welches, amtlich nachgewiesen, aus dem Auslande eingeführt ist.[2])

Der Verkauf von Gemskitzen, Hirschkälbern, Rehkitzen, sowie von Auer- und Birkhennen, ist unbedingt und zu jeder Zeit untersagt.

Im Uebertretungsfalle unterliegt das betreffende Wild der Konfiskation, die im Art. 21 angedrohte Strafe vorbehalten.

Art. 6. Die Zerstörung von Nestern und Bruten, das Ausnehmen der Eier des Jagdgeflügels, das Ausgraben der Murmeltiere, das Tragen von Stock- oder zusammengeschraubten Flinten ist untersagt.[1])

Ebenfalls untersagt ist die Anbringung von Fangvorrichtungen jeder Art (Fallen, Schlingen, Drahtschnüre).[1])

Eine Ausnahme ist jedoch gestattet bezüglich der Füchse, Fischotter, Iltisse, Stein- und Edelmarder.

Die Anbringung von Selbstschüssen und der Gebrauch von explodirenden Geschossen, sowie das Giftlegen, ist ausnahmslos verboten.[1])

*) NF II. 39 ff. — Publ. 23. Oktober 1875. — VBBR vom 2. Februar 1876. — Vollziehbar vom 14. Februar 1876 an. — Eingang: «in Ausführung des Art. 25 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 bezüglich Ausübung der Jagd, Erhaltung des Hochwilds und Schutz der nützlichen Vögel».

Art. 1. 1) Vgl. Art. 24 u. 25. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 21. 2) Vgl. V vom 12. April 1876. Art. 2 (hiernach). **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 8; 12; 14, Absatz 1; V vom 12. April 1876. Art. 5 (hiernach).

Art. 4. 2) Vgl. auch Art. 16. — **Art. 5.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 4. 2) Vgl. V vom 11. März 1879 (unten S. 793). **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 21; 22.

Art. 7. Die Jagd zerfällt in die niedere[1]) und die Hochwildjagd.[2])

II. Die niedere Jagd.

Art. 8. Die Eröffnung der Flugjagd beginnt mit dem 1. Herbstmonat, diejenige der allgemeinen Jagd mit dem 1. Weinmonat.[1]) Der Schluss für beide findet (vorbehalten Art. 9) am 15. Christmonat statt.

Es ist jedoch den Kantonen gestattet, unter Vorbehalt besonderer kantonaler Polizeivorschriften, die allgemeine Jagd gleichzeitig mit der Flugjagd zu eröffnen.

Für Pachtreviere schliesst die Jagd am 31. Christmonat.

Die Frühlingsjagd jeder Art zu Lande ist im ganzen Umfange der Schweiz unbedingt verboten.

Auf der Flugjagd dürfen vor Beginn der allgemeinen Jagd keine anderen Hunde als Hühnerhunde verwendet werden.[2])

Art. 9. Die Jagd auf Schwimmvögel auf Seen ist von den betreffenden Kantonen zu regeln, wobei bezüglich der internationalen Grenzgewässer die Abkommnisse mit den Grenzstaaten vorbehalten bleiben.

Art. 10. Dem Bundesrate sowohl als den kantonalen Behörden steht das Recht zu, nach freiem Ermessen durch besondere Schlussnahme einzelne Gebietsteile oder Wildarten auf kürzere oder längere Zeit mit Jagdbann zu belegen.

III. Die Hochwildjagd.

Art. 11. Die Hochwildjagd bezieht sich auf die jagdbaren Tiere des Hochgebirges, zunächst auf

Gemsen,
Murmeltiere,
veränderliche Hasen (Alpen-, Schneehasen),
Gebirgshühner (Auer-, Birk- oder Schildhühner, Hasel- oder Waldhühner, Schnee- oder Weisshühner und Steinhühner oder Pernisen),

sowie auf die Raubtiere des Hochgebirges.

Art. 12. Die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere ist im ganzen Gebiete der Schweiz auf die Zeit vom 1. Herbstmonat bis 1. Weinmonat, diejenige auf das übrige Hochwild auf die Zeit vom 1. Herbstmonat bis 15. Christmonat beschränkt.[1])

Junge Gemsen vom gleichen Jahr (Gemskitzen) und die sie begleitenden Muttertiere (säugende Gemsgeissen) dürfen weder gefangen noch geschossen werden.[1])

Ebenso sind Auer- und Birkhennen zu schonen.[1])

Art. 13. Bei der Jagd auf Hochwild ist die Verwendung von Laufhunden und von Repetirwaffen untersagt.[1])

Art. 14. Die Jagd auf die im Hochgebirge vorkommenden Hirsche und Rehe ist vom 1. Herbstmonat bis 1. Weinmonat gestattet, sofern die kantonalen Gesetze und Verordnungen dieselbe nicht weiter beschränken.

Weibliche Tiere (Hirschkühe und Rehgeissen) und Junge vom gleichen Jahre (Hirschkälber und Rehkitzen) dürfen weder gefangen noch geschossen werden, ebensowenig Steinböcke, wo und wann immer sich solche zeigen mögen.[1])

Art. 15. In den Kantonen Appenzell, St. Gallen, Glarus, Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Freiburg und Waadt sind je ein, in den Kantonen Bern und Tessin je zwei und in den Kantonen Wallis und Graubünden je drei Bannbezirke (Freiberge) von angemessener Ausdehnung für das Hochwild auszuscheiden und unter die Oberaufsicht des Bundes zu stellen.[1])

Eine besondere bundesrätliche Verordnung stellt die genaue Abgrenzung derselben (ohne Rücksichtnahme auf die Kantonsgrenzen) fest und ordnet eine strenge Wildhut an, wobei je nach örtlicher Lage und Verhältnissen die nähern Bestimmungen zu treffen sind, welche zu Schutz und Pflege der Hochwildgattungen angemessen erscheinen.[2])

Soweit als möglich sollen die Grenzen der Freiberge nach 5 Jahren einer Abänderung unterworfen werden.

Der Bund wird die Besiedlung der Freiberge mit Steinböcken anstreben.[3])

Art. 16. Die Verfolgung schädlicher und reissender Tiere in den Bannbezirken darf nur unter den im Art. 4 bezeichneten Bestimmungen und unter ausdrücklicher Bewilligung des Bundesrates stattfinden.[1])

IV. Bestimmungen über den Vogelschutz.

Art. 17. Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind unter den Schutz des Bundes gestellt:

Sämtliche Insektenfresser, also alle Grasmücken-(Sylvien-)Arten, alle Schmätzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzen-Arten;

Art. 7. 1) Vgl. Art. 8 ff. 2) Vgl. Art. 11 ff. — **Art. 8.** 1) Vgl. V vom 12. April 1876. Art. 4 (hiernach). 2) Vgl. Art. 21; 22. — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 21; 22.

Art. 12. 1) Vgl. Art. 21; 22. — **Art. 13.** 1) Vgl. Art. 21; 22. — **Art. 14.** 1) Vgl. Art. 21; 22. — **Art. 15.** 1) Vgl. Art. 21; 22. 2) V vom 16. Juli 1886, abgeändert durch V vom 4. Mai 1888, BRB vom 11. Juni 1888 und 10. Dez. 1888 (unten S. 785 ff). 3) Vgl. auch BB vom 28. Juni 1878; V vom 11. März 1879 (unten S. 791 f.). — **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 21; 22.

von Sperlingsvögeln: die Lerchen, Staare, die Amsel- und Drosselarten, mit Ausnahme der Krammetsvögel (Reckholdervögel), die Buch- und Distelfinken;

von Spähern und Klettervögeln: die Kukuke, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämtliche Spechtarten;

von Krähen: die Dohlen und Saatkrähen;

von Raubvögeln: die Mäusebussarde und Turmfalken, sowie sämtliche Eulenarten, mit Ausnahme des grossen Uhu's;

von Sumpf- und Schwimmvögeln: der Storch und der Schwan.

Es dürfen dieselben weder gefangen noch getötet, noch der Eier oder Jungen beraubt oder auf Märkten feilgeboten werden.[1])

Sperlinge, Staare und Drosseln, welche in Weinberge einfallen, dürfen vom Eigentümer im Herbste bis nach beendigter Weinlese geschossen werden.[1])

Art. 18. Die Erziehungsbehörden haben vorzusorgen, dass die Jugend in der Volksschule mit den genannten Vögeln[1]) und deren Nutzen bekannt gemacht und zu ihrer Schonung ermuntert werde.

Art. 19. Aller Vogelfang mittelst Netzen, Vogelherden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimruten, Schlingen, Bogen und andern Fangvorrichtungen ist im ganzen Gebiete der Schweiz unbedingt verboten.[1])

Art. 20. Den Kantonsregierungen bleibt das Recht vorbehalten, einzelnen zuverlässigen Sachverständigen Bewilligung zu erteilen, auch ausserhalb der Jagdzeit für wissenschaftliche Zwecke Vögel jeder Art (mit Ausnahme des Jagdgeflügels) zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln, vorausgesetzt, dass dies nicht auf gewerbsmässige Weise geschieht.

V. Strafbestimmungen.

Art. 21. Als Jagdfrevel werden bestraft: das Jagen oder Einfangen von Gewild in der geschlossenen Zeit oder ohne Bewilligung (Art. 2) in der offenen Zeit; ferner alles Jagen in Banngebieten und von Unberechtigten in Pachtrevieren; das Jagen an Sonntagen, soweit es in den Kantonen untersagt ist; das Erlegen oder Einfangen geschützter Wildgattungen; verbotene Fangarten, das Giftlegen; die Anwendung von Selbstschüssen und explodirenden Geschossen und Repetirwaffen; das Tragen von Stock- und zusammengeschraubten Flinten; der Gebrauch von andern als Hühnerhunden auf der Flugjagd vor Eröffnung der allgemeinen Jagd; Eigentumsbeschädigung; Kauf und Verkauf von gefreveltem Wildpret; Zerstörung von Nestern und Bruten des Jagdgeflügels, sowie die Uebertretung der Bestimmungen über Hochwildjagd und Vogelschutz.

Die Käufer von gefreveltem Wild in der geschlossenen Zeit oder von geschützten Wildarten sind gleich den Frevlern zu bestrafen.

Art. 22. Die Kantone werden die bezüglichen Strafbestimmungen aufstellen, immerhin in der Art, dass bei Uebertretung der Bestimmungen über Vogelschutz die Strafe nicht unter Fr. 10, bei denjenigen der niedern Jagd nicht unter Fr. 20 und bei der Hochwildjagd nicht unter Fr. 40 angesetzt werden darf.

Unerhältliche Bussen sind in Gefängnis umzuwandeln, wobei ein Tag zu Fr. 3 zu berechnen ist.

Beim Rückfalle soll die Jagdberechtigung für je zwei bis sechs Jahre entzogen oder verweigert werden.

Jagdfrevel bei geschlossener Jagd und solche begangen zur Nachtzeit sind mit der doppelten Busse zu belegen.

Das Jagenlassen von Hunden zur geschlossenen Jagdzeit ist zwar gleichfalls mit Polizeistrafen von wenigstens Fr. 5 für jeden Hund zu belegen, zählt aber nicht als Jagdfrevel.

Im Rückfalle sind alle Bussen angemessen zu verschärfen.[1])

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 23. Die Kantone sind befugt, gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, nach welchen für die Erlegung von der Landwirtschaft, Fischerei und dem Wildstand besonders schädlichen Tieren (als grosse Raubtiere, Wildschweine, Fischotter, Adler, Habichte, Sperber, Elstern, Häher, Fischreiher) angemessene Prämien zu verabfolgen sind.

Art. 24. Die kantonalen Jagdgesetze und Verordnungen sind dem Bundesrate zur Einsichtnahme und Genehmigung vorzulegen.[1])

Art. 25. Sobald gegenwärtiges Gesetz in Kraft erwachsen ist, wird der Bundesrat die nötigen Vollzugsverordnungen erlassen und gleichzeitig die Kantone anhalten, ihre betreffenden Vorschriften ohne Verzug mit denselben in Einklang zu bringen.[1])

Art. 26. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 (A. S., neue Folge I, S. 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Art. 17. 1) Vgl. Art. 21; 22. — **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 17. **Art. 19.** 1) Vgl. Art. 21; 22.

Art. 22. 1) Vgl. BG vom 25. Juni 1880. Art. 20, Absatz 2 und 3 (oben S. 390). — **Art. 24.** 1) Vgl. Art. 1 u. 25. — **Art. 25.** 1) Vgl. Art. 1 u. 24.

Vollziehungsverordnung
über das Jagdgesetz.*)

(Vom 12. April 1876.)

Art. 1. Die Kantone sind eingeladen, diejenigen Vorschriften, welche zur Vollziehung des Bundesgesetzes über die Jagd vom 17. Herbstmonat 1875 und der gegenwärtigen Vollziehungsverordnung vonnöten sind, im Gesetzes- oder Verordnungswege zu erlassen. Dieselben werden insbesondere das System des Jagdbetriebs, welches sie annehmen wollen, sowie die Jagd auf Schwimmvögel auf Seen regeln (Art. 3 und 9 des Gesetzes).[1]

Die kantonalen Gesetze und Verordnungen sind bis zum 1. Augstmonat nächsthin dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen.

Die bestehenden kantonalen Vorschriften, welche mit dem Bundesgesetze und der gegenwärtigen Verordnung nicht übereinstimmen, sind sofort von Rechts wegen aufgehoben.

Art. 2. Die zur Ausübung der Jagd erforderlichen kantonalen Jagdbewilligungen[1]) sollen enthalten:

a. die genaue Bezeichnung der Person, für welche die Bewilligung bestimmt ist;

b. die Bezeichnung der Jagdart, z. B. Hochwildjagd, allgemeine Jagd, Flugjagd, für welche die Bewilligung erteilt ist.

Wo die Jagd in Revieren verpachtet wird, sind den Pachtbeständern Berechtigungsakte mit dem gleichen Inhalte zuzustellen.

Art. 3. Ausserdem erhält jeder Jäger mit der Jagdbewilligung das eidg. Jagdgesetz, nebst den Vollziehungsverordnungen des Bundes und des betreffenden Kantons und einer genauen Angabe der Grenzen der in dem Kantone liegenden Freiberge und anderer Bannbezirke,[1]) in besonderer Ausgabe zugestellt.

Art. 4. Die Flugjagd[1]) soll regelrecht und mit möglichster Schonung des landwirtschaftlichen Betriebes vollzogen werden.

Das Betreten der Rebengelände vor beendigter Weinlese oder von Haber- und Buchweizenfeldern, die noch nicht abgeerntet sind, ist untersagt.

Art. 5. Die Kantone sind verpflichtet, gegenwärtige Vollziehungsverordnung rechtzeitig zu publiziren, sowie jeweilen den Beginn und Schluss der Jagd in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Dabei ist das Publikum auf die gesetzlichen Folgen des Ankaufes derjenigen Wildarten aufmerksam zu machen, welche durch das Gesetz geschont werden sollen (Art. 5, 6, 17 und 21),[1]) und es sind die Bussbeträge bei Widerhandlungsfällen anzuführen.

Art. 6. Ueber die Errichtung der Freiberge nach Bestimmung des Art. 15 des Jagdgesetzes[1]) wird eine besondere Verordnung später erlassen werden.[2])

Verordnung
des Bundesrates über die Bannbezirke für die Hochwildjagd.*)

(Vom 2. August 1881.)

.

Art. 9.[1]) Durch gegenwärtige Verordnung werden diejenige vom 4. Augstmonat 1876,[2]) der Bundesratsbeschluss vom 2. Weinmonat 1877,[3]) sowie Art. 7 und 8 der Verordnung vom 11. März 1879,[4]) betreffend die Beitragsleistung des Bundes an die Kosten der Kantone für Ueberwachung der Bannbezirke für die Hochwildjagd aufgehoben. Alle übrigen Bestimmungen dieser letztern Verordnung bleiben in Kraft, und Art. 3 derselben ist in dem Sinne ausgedehnt, dass der Bund auch an die Schussgelder für in Jagdbannbezirken erlegtes Raubwild Beiträge in dem gesetzlich festgestellten Verhältnis ausrichtet.

Verordnung
des Bundesrates über die Bannbezirke für die Hochwildjagd.)**

(Vom 16. Juli 1886.)

Art. 1. Die im Artikel 15 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz[1]) vorgesehenen Jagdbannbezirke werden vom 1. resp. 20. September 1886 an für die Dauer von fünf Jahren wie folgt festgesetzt und begrenzt:

*) NF II. 156 ff.

Art. 1. 1) Vom 17. September 1875 (hiervor). — **Art. 2.** 1) Vgl. BG vom 17. September 1875. Art. 2 (hiervor). **Art. 3.** 1) Vgl. BG vom 17. Sept. 1875. Art. 15 (hiervor). — **Art. 4.** 1) BG vom 17. September 1875. Art. 8 ff. (hiervor).

Art. 5. 1) Des Gesetzes vom 17. Sept. 1875 (hiervor). — **Art. 6.** 1) Vom 17. Sept. 1875 (hiervor). 2) V vom 16. Juli 1886 mit Abänderungen (hiernach).

*) NF V. 486 ff. — Diese V ist aufgehoben durch die V vom 16. Juli 1886 (hiernach). Nach Art. 10 dieser letzteren V bleiben jedoch die in Art. 9 der V vom 2. August 1881 erwähnten älteren Verordnungen resp. einzelne Artikel solcher aufgehoben. Allein auch der letzte Satz des Art. 9, betreffend Ausdehnung des Art. 3 der V vom 11. März 1879, muss als noch in Kraft bestehend betrachtet werden.

Art. 9. 1) Siehe Anm. zum Titel. 2) NF II. 335 ff. 3) NF III. 207 ff. 4) NF IV. 38 ff. (unten S. 792).

**) NF IX. 77 ff. — Eingang: «auf den Antrag seines Handels- und Landwirtschaftsdepartements; — in Vollziehung des Artikels 15 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. September 1875; — in Betracht, dass die zweite Periode der fünfjährigen Schonzeit in den Jagdbannbezirken in Bälde abläuft; — berücksichtigend, dass nach Absatz 3 des erwähnten Artikels 15 die Grenzen der Freiberge soweit als möglich einer Abänderung unterworfen werden sollen; — und nach Einvernahme der sachbezüglichen Ansichten der beteiligten Kantone».

Art. 1. 1) Oben S. 783.

I. Kanton Bern.[2])

Bezirk 1: Faulhorn-Jungfrau.[3])

(Die Faulhorngruppe bildet einen Teil des bisherigen Bezirks Finsteraarhorn, Nordseite.)

Grenzen: Die Lütschine von ihrer Einmündung in den Brienzersee bis zum Zusammenfluss der weissen und schwarzen Lütschine, sodann der erstern entlang bis zur Pletschlialp im Lauterbrunnental, dem Bach innert der Alp nach zum äussern Breitlauenengletscher und der rechten Seite desselben entlang zur Ebnefluh. Von hier längs der Kantonsgrenze zum Mönch, dann über den Grat zum Eiger und Hörnli und hinunter auf die linke Seite des Grindelwaldgletschers; dem Gletscherbach nach bis zu dessen Einfluss in die schwarze Lütschine, derselben entlang aufwärts zur Grossen Scheidegg, jenseits dem Schwarzbach nach zum Reichenbach, demselben folgend bis zu dessen Einmündung in die Aare; sodann diesem Flusse entlang bis zu seiner Einmündung in den Brienzersee und schliesslich am linken Ufer desselben hin bis zum Einfluss der Lütschine in denselben.

Bezirk 2: Gifferhorn.

(Wildasyl im bisherigen Bezirk Wildstrubel-Wildhorn, Nordseite.)

Grenzen: Von der Einmündung des Turbaches in den Lauibach ob Gstad, längs demselben aufwärts bis zur Einmündung des Rotengrabens, dann über den Fussweg hinauf nach Reulissen und jenseits hinunter bis zu der Stelle, wo der Weg den Reulissenbach durchschneidet; von hier letzterm nach bis zu seinem Auslauf in die Simme, dieser entlang aufwärts bis zum Einfluss des Wallbaches in dieselbe, letzterem folgend bis auf den Taubenpass. Von hier dem Kelleroeibache nach bis zu seiner Einmündung in den Lauibach und dann längs diesem bis zur Aufnahme des Turbaches.

Bezirk 3: Hohgant.[4])

(Teil des bisherigen Bezirks Rothorn, mit nur Gems- und Rehbann.)

Grenzen: Von der Einmündung des Stampbaches in den Thunersee bei Sigriswyl längs dem Bache zur Hütte der Alpiglen-Alp, von dieser zu den Hütten der Alpen Bodmi und Ober- und Unterzettenalp. Von hier längs dem Horrenbach hinunter bis zu seiner Einmündung in den Zulgbach; letzterm nach aufwärts bis zum Rotmoos; jenseits dem Schwarbach folgend bis zu dessen Vereinigung mit der Grossen Emme, dann letzterer entlang abwärts bis zur Brücke und von dorten der Landstrasse nach über Schangnau bis zur Berner-Luzernergrenze. Von hier längs derselben, in östlicher Richtung bis ob Schönisey, da wo die Emme die Kantonsgrenze verlässt, längs diesem Bach hinauf zum Lombachpass, durch den Lombach hinunter in den Thunersee und längs dem rechten Ufer desselben zum Stampbach.

2) Weiterer Bannbezirk für den Kanton Bern, siehe BRB vom 11. Juni 1888 (unten S. 791). 3) Abgeändert durch V vom 4. Mai 1888 (hiernach). 4) Vgl. Art. 3, Abs. 2.

II. Kanton Luzern.

Bezirk Schratten-Rothorn.

(Teilweise abgeänderter Bezirk. Schliesst sich an den Berner Bezirk Hohgant an.)

a. Schratten.

Grenzen: Der Hilfernpass von der Torbachbrücke bei Flühli bis Dorbach; der Weg von Dorbach über die Betlenalp, Imberg, Gärtlen bis an die Bernergrenze, dieser nach bis Küblisbühlboden; der Weg von hier über Schneebergli, Schneeberg, Wägliseyknubel, Ober- und Unter-Saffertsberg nach dem Rischli, die Emme bis zur Torbachbrücke.

b. Rothorn (mit nur Gems- und Rehbann).[5])

Grenzen: Der Weg von Rischli über Unter- und Ober-Saffertsberg, Wägliseyknubel, Schneeberg, Schneebergli bis zur Bernergrenze bei Küblisbühlboden, dieser entlang bis zur kleinen Emme, der Emme nach bis Rischli.

III. Kantone Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald.

Bezirk Rotstöcke.

(Unverändert beibehaltener Bezirk.)

Grenzen: Vom Ausfluss des Isentalbaches diesem entlang bis St. Jakob; der Schoneggpass bis Oberrikenbach; der dortige Bach hinunter bis Dörfli an der Talstrasse, resp. der Aa; die Aa hinauf bis zu ihrem Ursprung auf Blakenalp; der Weg des Surenenpasses bis Attinghausen; der Rand der Talsohle gegen den nordöstlichen Abhang der Giebelstöcke und des Gitschen bis zum See; das Seeufer bis zum Einfluss des Isentalbaches.

IV. Kanton Schwyz.

Bezirk Grieselstock-Bisital.

(Unverändert beibehalten.)

Grenzen: Vom Zusammenfluss des Starzlenbaches und der Muota erstern entlang aufwärts bis auf den Pragel, jenseits längs dem Horlauibach bis zur Kantonsgrenze gegen Glarus, dieser Grenze nach auf den Bösen Faulen, den Ortstock zu den Glatten, zum Muotabach und diesem folgend bis zu seiner Vereinigung mit dem Starzlenbach.

V. Kanton Glarus.

Bezirk Kärpfenstock.

(Unverändert beibehalten.)

Er umfasst den Gebirgsstock zwischen dem Linth- und Sernftal, und zwar innert folgenden Grenzen: Von Schwanden dem

5) Vgl. Art. 3, Abs. 2.

rechtseitigen Linthufer entlang bis zur Einmündung des Fuhrbaches in Tierfehd, dann diesem Bache nach hinauf zum Rossstäfeli und zwischen diesem und den Hellblanken auf das Scheidstöckli. Von hier über den Grat südöstlich auf die Ruche an der Bündnergrenze, längs derselben auf den Hausstock; dann in nördlicher Richtung über den Mättlenstock zum Richetlipass, von demselben östlich zum dortigen Zufluss der Sernft und derselben folgend bis Schwanden.

VI. Kanton Freiburg.

Bezirk Schopfenspitze.

(Neubegrenzter Bezirk unter Beibehaltung der Hochmattgruppe des bisherigen Bezirks Brenlaire.)

Grenzen: Der Fussweg von Jaun nach den Hütten der Alp Nüschel, und von da der Nüschelbach, das westliche Ufer des Schwarzsee's, der Fallbach und die Grenze des Sensebezirkes bis zum Höllbach; letzterer bis zu seiner Vereinigung mit der Gérine; die Gérine bis zum Bach von Paillesons, dann dieser bis zu seinem Ursprung, die Einsattelung zwischen der Berra und dem Käsenberg, und der Bach von Flüh bis zur Kantonsstrasse Freiburg-Bulle; diese Strasse bis zur Abzweigung der Gemeindestrasse von Villarvolard, dann diese letztere bis Bataille bei Châtel-sur-Montsalvens; von hier die Bulle-Boltigenstrasse bis zur Tzintre, der Jaunbach bis zum Einfluss des Rio-du Gros-Mont; dieser Bach bis zu den Hütten von Feiguelenaz und die Einsattelung bis zum Bach des Petit-Mont; dann letzterer Bach bis zum Jaunbach und dieser bis zum Dorf Jaun.

VII. Kanton Appenzell A. und I. Rhoden.

Bezirk Säntis.

(Unter Weglassung eines kleinen Teils desselben auf dem Gebiet von Ausserrhoden beibehaltener Bezirk.)

Grenzen: Vom Zusammenfluss des Schwendi- und Weissbaches beim Weissbad dem ersteren nach aufwärts bis zum Seealp-See und der Seealp, den Stüber hinauf zum Kreuz auf der Meglisalp, dann über die Rossmad und dem Fussweg entlang, der über den grossen Schnee zur Säntisspitze führt. Von da zur Gyraspitze (2450 m.), und von derselben durch die tiefsten Rinnsale hinunter zu den Hütten der Schwägalp am Fuss der Westseite der Kammhalde (1343 m.). Von hier zur nächsten Quelle des Tosbaches und flussabwärts bis zum Fuss der Steinwand, dann über den Grat derselben (von hier alte Grenze) hinauf und zwischen Nusshalden und der kleinen Schwägalp hindurch zur Kantonsgrenze gegen Innerrhoden. Weiter dieser entlang in nordwestlicher Richtung zum Punkt (1291 m.) ob Torwies, dann zum Signal auf dem Kronberg und dem Bergkamm entlang über Kenner, Scheidegg und Blatten zum Ursprung des Sönderlibaches, durch diesen hinunter bis in den Weissbach und diesem folgend bis zu seinem Zusammenfluss mit dem Schwendibach.

VIII. Kanton St. Gallen.

Bezirk Churfirsten.

(Unverändert beibehalten.)

Grenzen: Vom Trübbachtobel oberhalb Matug und Freiberg längs des Staatswaldes bis Oberbrod, dann entlang den Felsen oberhalb der Weinberge und Heimatgüter von Heiligkreuz, Ragnatsch und Grünhag, Halbmil, Valdarsch, die unteren Felswände von Gasax, Gafortsch, längs des Bärschner-Alpweges bis Schuegg, unterhalb des Brücklirieses; von hier dem Bärschnertobel nach bis zur Tobelplatte unmittelbar ob Bärschis, dann dem Waldsaum entlang unter dem Breitries und Kalkries durch gegen Brüsis, dann dem Wald und Felsband entlang unter Gasellen durch bis zum Wydenbach, resp. zur Tobelmühle; von hier ob den Heimgütern dem Waldsaum entlang bis zum Nessibach, dann in gerader Linie nach dem Acherbach, längs des Seveler Waldsaumes, hinter dem Stollenkopf durch, längs der von Tschingeln abfallenden Felswände bis zum Sitzstein, dann südwärts längs des Rosstobels bis zu dessen Ausmündung bei den Marmorbrüchen in den See.

Von hier bildet das Seeufer die Grenze bis zur Ausmündung des Serenbaches bei Betlis mit Ausschluss jedoch der Heimatgüter von Quinten, welche zwischen dem von Säls herkommenden, bei Kleingand mündenden Bache und dem westlich von Quinten mündenden Bergbache liegen.

Der Serenbach von seiner Mündung an, seinem Laufe nach, der Kapfbach bis zur Wasserscheide « auf der Höhe », dann zieht sich die Grenze westlich unter dem Gulmen durch über Furkla, längs der Wasserscheide der Amderhöhe, unter den Felswänden des Rellstockes und Mattstockes über Unterfurkla und Eschen zum Flybachtobel unter dem Flywald.

Der Flybach bis zu seinem Ursprung am Speerstock, der Speerstock in seinem ganzen Umfang mit Inbegriff der Alpen Bütz, Hinterwängi, Unter- und Oberrossalp, Elisalp und Herrenalp, wo die Weissthur entspringt, dann die Weissthur bis zu ihrer Einmündung in die Thur unterhalb Stein.

Die Thur von der Einmündung der Weissthur bis nach Lisighaus.

Der gegenüber Lisighaus in die Thur mündende Bach bis zu seinem Ursprung, die Freienalp, Oelbergalp, Gamperfinalp, Vor-

alp, Valspusalp, Leue, Buchserhochwald, Dornen, Schwamm, Morgenweid, Seveler-hochwald, Schanermaienberg, Wartauerhoch-wald, bei Lavadasch in das Trübbachtobel.

Alle genannten Alpen, Maienberge und Wälder sind ausdrücklich noch als Bestandteile des Banngebietes zu betrachten.

IX. Kanton Graubünden.

1. und 2. Bezirk: Piz d'Err (Nordseite und Südseite).

(Grösstenteils neuer Bannbezirk, einen Teil des frühern Bezirks Bernina enthaltend.)

Grenzen: Vom Zusammenfluss der Albula und Julia bei Tiefenkastell der erstern entlang bis zum Weissenstein, dann der Landstrasse nach auf die Passhöhe und jenseits hinunter bis zum Pontnerbach, demselben folgend bis in seinen Auslauf in den Inn. Von hier der Landstrasse nach bis St. Moritz und weiter längs der obern Strasse nach Campfer und Silvaplana; dann dem Bach Ova del Vallun folgend auf den Julierpass und jenseits der Julia entlang nach Tiefenkastell.

Bezirk 3: Piz Beverin.[6])

(Neu begrenzter Bezirk.)

Grenzen: Von der Ausmündung der Nolla bei Thusis längs dem Hinterrhein aufwärts bis zum Einfluss des Stutzalpbaches in denselben bei Splügen; diesem entlang bis auf's Bärenhorn; jenseits über den nördlich laufenden Grat hinunter zum Beim Bären, dann längs dem Rabiusabach bis zur Einmündung des Grosstobels in denselben, unter Aela dem Tobel nach hinauf zum Crest dil Cut; von da südlich über den Grat des Heinzenbergs (Präzerhöhe, la Tguma, Pascuminer See, 2186 m. 2127 m.) nach Ausser Glas, dem Fussweg nach in den Garuusabach und diesem entlang aufwärts bis unmittelbar unter die Spitze des Beverin, und auf dieselbe hinauf. Jenseits hinunter zur weissen Nolla und längs derselben und der Nolla nach Thusis.

Bezirk 4: Erzhorn, Wildasyl.[7])

(Teil des bisherigen Bezirkes Erz- und Rothorn.)

Grenzen: Vom Zusammenfluss des Aroser- und Welschtobelbachs bei Isel, letzterem entlang aufwärts bis zur Spitze 2985 m. zuhinterst im Welschtobel; von da über den Grat zum Rothorn, Aelplihorn und Parpaner Weisshorn; dann in östlicher Richtung über den Grat hinunter und zum Schwellisee, dem Aroser Wasser entlang zur Isel.

Bezirk 5: Bernina, Wildasyl.

(Teil des früheren Bezirks Bernina.)

Grenzen: Vom Zusammenfluss des Flaz- und Rosegbaches unter Pontresina dem ersteren entlang aufwärts bis zum Morteratschgletscher, längs der linken Seite desselben über die Bovalhütte hinaus zum Punkte 2749 m. und von da über den Grat zur Berninaspitze. Jenseits hinunter an den Fuss der Felswand, längs derselben in nördlicher und dann nordwestlicher Richtung nach Tschierva, längs dem Gletscher zur Quelle des Rosegbaches und demselben folgend zu seiner Vereinigung mit dem Flazbach.

X. Kanton Tessin.

(Neu begrenzte Bezirke.)

Bezirk 1: Gotthard.

Grenzen: Der Tessin vom Einfluss des Canariabaches in denselben aufwärts bis auf den Nufenenpass an der Wallisergrenze, längs derselben bis Pizzo Pesciora und von da der Urnergrenze folgend bis zum Pizzo Barbarera; von hier hinunter zum Lago di Froda und sodann dem Abfluss desselben und dem Canariabach nach bis zum Tessin.

Bezirk 2: Verzasca-Leventina.

Grenzen: Von Moleno durch die Tiefe des Tales gleichen Namens hinauf bis zur Gabelung des Baches ob der Alp Confiente, dann der westlichen Verzweigung folgend zum Pass, jenseits durch den Bach des Valle della Porta bis zum Einfluss desselben in die Verzasca, dieser nach flussaufwärts bis ins Val Vigornesco und bis zur Passhöhe gegen Valle di Campala 2319 m.; von hier in nördlicher Richtung dem höchsten Grat nach zum Pizzo Barone und Pizzo di Soveltra, dann längs dem westlich der Hütte Staletto hinunterfliessenden Bach und weiter dem Bach des Val Chironico (Ticinetto) nach bis zum Tessin; von da immer dem Fusse des rechten Talhanges entlang nach Moleno.

XI. Kanton Waadt.

(Neu begrenzter Bezirk.)

Bezirk Diablerets (Westseite).[8])

Grenzen: Vom Arnenhorn dem linken Ufer der Tourneresse entlang hinunter bis Etivaz, dann der Strasse I. Klasse folgend nach Sepey; von hier längs der alten Strasse über die Tine-Brücke, Exergillod und Salins nach Panex; dann nach Huémoz durch den Wald von Confrêne und über Chésières, Villars (Hôtel) nach Gryon; von dieser Ortschaft längs dem Fussweg zur Brücke von Chepi, dem Avençon nach bis zur Höhe Peufaire, dann längs dem Wege bis zur Strasse von Frenières und Bovieuz; ferner längs der unteren Grenze des dortigen Waldes zum Dorfe Lavey und dann über die Strasse zum Bad Lavey und zur Rhone bis zum Torrent sec. Von der Rhone längs der Walliser- und Berner-Grenze zum Arnenhorn.

XII. Kanton Wallis.

(Neu begrenzte Bezirke.)

Bezirk 1: Weisshorn.

Grenzen: Von der Dent d'Hérens durch den Grund des Moiré-Thales, bis zu dessen Vereinigung mit der Navigenze; die Navigenze bis zum Weg nach Ayer, und der Fussweg, der oberhalb Mission und Quimet durch nach St. Luc führt; von hier der Weg nach Chandolin und hinunter nach Nionc; der untere

6) Abgeändert durch V vom 4. Mai 1888 (hiernach).

7) Das Wildasyl Erzhorn ist aufgehoben. Vgl. BRB vom 10. Dez. 1888 (unten S. 791).

8) Abgeändert durch V vom 4. Mai 1888 (hiernach).

Saum des Ochsenboden-Waldes, bis zum Illgraben, und der Waldsaum bis zum Meretschialp-Bach; dieser Bach bis zu den Waldungen ob den Voralpen von Asp, Im Ahorn; die untere Grenze dieser Waldungen bis Ober-Ems, der Weg bis Vollenweid und der Fussweg von da über Wangen nach Ergisch; der Weg von Ergisch nach Obermatten und der Rand des Obermatten-Waldes bis auf die Tschorr- und Schrötter-Alp; der Weg auf die Eischoll-Alp und die Wasserleitung bis Ruffi; von Ruffi die Wasserleitung bis Zeneggen und der Weg von da nach Unterbühl, Törbel und Hochfluh; von Hochfluh der Bach, der vom Augstbordhorn (Augstbornhorn) kommt, bis hinunter in das Tal und von hier der untere Rand der Felsen und der linken Talseite bis Zermatt; das linke Ufer der Matter-Visp, des Bodengletschers und des Unter-Theodulgletschers bis zum Matterjoch; die Landesgrenze gegen Italien bis zur Dent d'Hérens.

Bezirk 2: Haut de Cry.

Grenzen: Der Sanetschpass bis zur Quelle der Morge, und diese bis zu ihrer Vereinigung mit der Rogne, die Rogne bis zur Wasserleitung von Conthey, dann diese und der Weg nach Premploz, Avent und hinauf bis zur Kapelle St. Bernard; von hier über die Lizerne bis Isigière; der Fuss der Felsen und der untere Rand des Waldes über Larsay, Azerin, Vérine, (Verin), Chevallet bis Mourthay; die Salenze bis an die untere Grenze der Grande Forêt; diese Grenze bis hinauf nach Erscholl, und der Weg über Randonne (Randal), Tschieboz (Thebot), Buitonaz (Duilonnant), Neuloz; der untere Saum des Waldes bis Branson; der Weg von Branson nach Allesses (Alès) und von hier die Grenze zwischen Hoch- und Niederwald bis Plex; der Fussweg von Plex bis Mont de Collonge und zum Torrent sec; die Kantonsgrenze gegen Waadt und Bern bis zum Sanetsch.

Bezirk 3: Grand Combin.

Grenzen: Vom Mont Gelé über den Grat der Ruinette und des Mont Pleurer bis zur Prinze; die Prinze bis zur Wasserleitung von Saxon, und diese bis Bouveresse; der Weg über den Pas du Lens bis zur Wasserleitung von Levron und letztere bis in die Alp von La Chaux; der Bach, der von hier über die Alp Pereire hinunter fliesst und sich bei Frignolet mit der Dranse vereinigt; der untere Waldsaum ob Chansemaux, Plan-du-Col, la Rosière und der Fussweg, der von hier in den Weg am Fusse der Grand Jeur führt; dieser Weg bis la Reppaz und der Fussweg über Comeire bis Champdonne (Chandonne); von hier wieder der untere Waldsaum bis Bourg St. Pierre, und der Grund des Tales bis zum grossen St. Bernhard; von hier die Landesgrenze bis zum Mont Gelé.

Art. 2. Die Bannbezirke sind nach obigem Beschrieb in eine Karte einzutragen, und von den betreffenden Kantonsbehörden den Jagdbewilligungen beizulegen.

Art. 3. In den Bannbezirken darf zu keiner Zeit gejagt werden. Das Tragen von Schiesswaffen in denselben ist im Allgemeinen ohne nachgewiesene Berechtigung untersagt und als Jagdfrevel zu bestrafen.[1])

Von obigen Bestimmungen macht der bernerische Bannbezirk Hohgant und der luzernische Bezirk Rothorn insofern eine Ausnahme, als in denselben nur die Jagd auf Gemsen und Rehe zu jeder Zeit verboten ist.

Art. 4. Die betreffenden Kantone haben für jeden Bannbezirk, je nach Ausdehnung desselben, ein bis drei Wildhüter anzustellen, zu besolden, und denselben, soweit nötig, zeitweise Gehilfen beizugeben.[1])

Die Ernennungen der Wildhüter sind jeweilen dem eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement[2]) zur Genehmigung mitzuteilen, welches der betreffenden kantonalen Behörde die erforderliche Dienstinstruktion für die Wildhüter zustellen wird.

Die Kantone sind ermächtigt, den Wildhütern auch die Aufsicht über die Fischgewässer, welche in den betreffenden Bannbezirken sich befinden oder an dieselben angrenzen, zu übertragen.

Art. 5. Die Kantone sind mit der Beaufsichtigung der Bannbezirke im Allgemeinen und des Hutdienstes beauftragt, und haben am Ende jeden Jahres dem eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) einen diesbezüglichen Bericht zu erstatten.

Art. 6. Bisherige Bannbezirke oder Teile solcher, für welche der Bann laut gegenwärtiger Verordnung aufgehoben wird, stehen in Folge dessen nur noch unter den allgemein giltigen Bestimmungen des Jagdgesetzes, behufs etwelcher Schonung des sich in denselben angesammelten Wildstandes, indes unter folgenden beschränkenden Bestimmungen:

a. Die Jagd darf im Jahr 1886 nicht vor dem 20. September und im Jahre 1887 nicht vor dem 10. September eröffnet werden.

b. Die Kantone sind verpflichtet, in diesen Bezirken die Wildhut in den genannten 2 Jahren wenigstens noch vom 15. August bis 15. Oktober gleich wie in gebannten Bezirken fortdauern zu lassen.

Art. 3. 1) Vgl. BG vom 17. Sept. 1876. Art. 21; 22 (oben S. 784). — **Art. 4.** 1) Vgl. BB vom 26. Juni 1878. Art. 1 und 2 (unten S. 791 f.). 2) Jetzt Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 12 (oben S. 97). — **Art. 5.** 1) Vgl. Anm. 2 zu Art. 4.

Im Uebrigen ist es den Kantonen freigestellt, noch weitergehende Vorkehrungen zur Erhaltung des Wildstandes in den letzterwähnten Bannbezirken zu treffen, wie: Erhöhung der Jagdpatenttaxen, Verschärfung der Bussen etc.[1])

Art. 7. Die Gebiete, für welche die Bestimmungen des Art. 6 Geltung haben, sind folgende:

1) Im Kanton Bern die Bezirke:
 a. Wildhorn-Wildstrubel, mit Ausnahme des Wildasyls Gifferhorn.
 b. Finsteraarhorn, mit Ausnahme des zum neuen Bezirk Faulhorn und Jungfrau genommenen Teils desselben.
 c. Das aufgehobene Gebiet des Bezirks Rothorn.
2) Im Kanton Luzern der Bezirk Rothorn, mit Ausnahme der Jagd auf Gemsen und Rehe.
3) Im Kanton Freiburg der Bezirk Brenlaire, mit Ausnahme der dem neuen Bezirk Schopfenspitze angehörenden Gruppe Hochmatt.
4) Im Kanton Appenzell ein Teil des Bezirks Säntis auf Gebiet von Ausserrhoden.
5) Im Kanton Graubünden die Bezirke:
 a. Piz Riein-Tomül.
 b. Bernina, mit Ausnahme der zum neuen Bezirk Piz d'Err genommenen Gruppen des Piz Ot und des Wildasyls am Bernina.
 c. Erz- und Rothorn, mit Ausnahme des Wildasyls Erzhorn.
6) Im Kanton Tessin die Bezirke:
 a. Maggia-Leventina.
 b. Camoghé.
7) Im Kanton Waadt der Bezirk Tours d'Aï et Naye.
8) Im Kanton Wallis die Bezirke:
 a. Aletsch- und Mainghorn.
 b. Goms, linke Talseite.
 c. Weissmies-Mischabel.[1])

Art. 8. In denjenigen Kantonen, welche neue Bannbezirke abgegrenzt haben, beginnt der Jagdbann in denselben für das Jahr 1886 erst den 20. September, d. h. zur Zeit der Oeffnung der Jagd in den aufgehobenen Bezirken.

Art. 9. In denjenigen bisherigen Bannbezirken, und in Teilen solcher (Wildasylen), welche auf weitere fünf Jahre der Jagd geschlossen bleiben, kann im Interesse der Hebung des Wildstandes ein Abschuss alter Gemsböcke (nebst alter Geissen) und alter Auer- und Birkhähne stattfinden, ferner von Murmeltieren, wenn ihr Schaden in Alpweiden erheblich ist. Der Abschuss darf jedoch nur mit ausdrücklicher Bewilligung des eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartements[1]) und nur nach dessen speziellen Vorschriften geschehen.

Art. 10. Durch gegenwärtige Verordnung wird diejenige vom 2. August 1881,[1]) nebst der auf dieselben bezüglichen bundesrätlichen Verordnung vom 26. November 1881,[2]) ausser Kraft erklärt; es bleiben jedoch die in Art. 9 der erstgenannten Verordnung erwähnten älteren Verordnungen, resp. einzelne Artikel solcher aufgehoben.[3])

Verordnung

des Bundesrates über die Bannbezirke für die Hochwildjagd.*)

(Vom 4. Mai 1888.)

1. Die durch Art. 1 der Verordnung des Bundesrates über die Bannbezirke für die Hochwildjagd, vom 16. Juli 1886[1]), festgesetzte Abgrenzung der Bannbezirke Faulhorn-Jungfrau des Kantons Bern, Piz Beverin des Kantons Graubünden und Diablerets (Westseite) des Kantons Waadt erhält folgende abgeänderte Umschreibung:

I. Kanton Bern.

Bezirk 1: Faulhorn-Jungfrau.

Grenzen: Die Lütschine von ihrer Einmündung in den Brienzersee bis zum Zusammenfluss der weissen und schwarzen Lütschine, sodann der erstern entlang bis zur Pletschlialp im Lauterbrunnental, dem Bach innert der Alp nach zum äussern Breitlauenengletscher und der rechten Seite desselben entlang zur Ebnefluh. Von hier längs der Kantonsgrenze zum Mönch, dann über den Grat zum Eiger und Hörnli und hinunter auf die linke Seite des Grindelwaldgletschers; dem Gletscherbach nach bis zu dessen Einfluss in die schwarze Lütschine, derselben entlang aufwärts zur Grossen Scheidegg, jenseits dem Schwarzbach nach zum Reichenbach, demselben folgend bis zur Amtsgrenze Interlaken-Oberhasli, dieser folgend bis zum Wellhorn; von hier die Linie Wellhorn, Dossenhorn-Renfenhorn-Hangendgletscherhorn und dem Tellengrat nach bis zur Alp Matten am Fusse des Gauligletschers; von hier in gerader Linie nach dem Ritzlihorn und dann dem Grat der Gallauistöcke entlang über Tristenstock und Bettlerhorn bis zu den Häusern auf dem Stock, von hier dem Vorderstgraben nach bis zu dessen Einmündung in die Aare, sodann diesem Flusse

Art. 6. 1) Vgl. Art. 7. — **Art. 7.** 1) Ueber die Abgrenzung dieser Bezirke siehe die aufgehobene V vom 2. Aug. 1881 (NF V. 486 ff.).

Art. 9. 1) Vgl. Anm. 2 zu Art. 4. — **Art. 10.** 1) NF V. 486 ff. 2) NF V. 862 f. 3) Siehe den Art. 9 der V vom 2. August 1881 hiervor.

*) NF X. 589 ff. — Eingang: «auf bezügliches Gesuch, resp. im Einverständnis mit den betreffenden Kantonen und auf den Bericht und Antrag seines Industrie- und Landwirtschaftsdepartements vom 30. April 1888; — in teilweiser Abänderung der Verordnung über die Bannbezirke für die Hochwildjagd, vom 16. Juli 1886.»

1) Hiervor.

entlang bis zu seiner Einmündung in den Brienzersee und schliesslich am linken Ufer desselben hin bis zum Einfluss der Lütschine in denselben.

II. Kanton Graubünden.

Bezirk 3: Piz Beverin.

Grenzen: Von der Ausmündung der Nolla bei Thusis längs dem Hinterrhein aufwärts bis zum Einfluss des Stuzalpbaches in denselben bei Splügen; diesem entlang bis auf's Bärenhorn; jenseits über den nördlich laufenden Grat hinunter zum «Beim Bären», dann längs dem Rabiusabach bis zur Einmündung des Grosstobels in denselben, unter Acla dem Tobel nach hinauf zum Crest dil Cut; von da südlich über den Grat des Heinzenberges zur Präzerhöhe, in gerader Linie zum Pascuminersee und Lüschersee, und weiter zum Glastürli bei Ausserglas. Von hier der schwarzen Nolla nach hinunter bis zu deren Ausmündung in den Hinterrhein.

III. Kanton Waadt.

Bezirk Diablerets (Westseite).

Grenzen: Vom Arnenhorn dem linken Ufer der Tourneresse entlang hinunter bis Etivaz, dann der Strasse I. Klasse folgend nach Sepey; von hier längs der alten Strasse über die Tine-Brücke, Exergillod und Salins nach Panex; dann nach Huémoz durch den Wald von Confrêne und über Chésières, Villars (Hôtel) nach Gryon; von dieser Ortschaft längs dem Weg nach les Parts bis Combes-dessous, les Arules, die Säge Morel und der Fussweg bis Béroud. Von Béroud der Weg von Esserts nach dem Dorfe Frenières; die Strasse von les Plans bis hinunter zum Puet Torrent, von hier durch den Fussweg, la Chapelle genannt, über Plan-Sougey, les Monts; der Weg des Recourbes nach la Croisette, der Weg von Précharbon nach dem Kreuzpunkt von Champ Terraillon; der Fussweg des Chablets durch les Monts bis Gallaz, dann zum Bache Bouqui. Von hier den Zeichen längs des Fusses der Felsen von Oulivaz und Dailly entlang bis Chien saut. Der alte Weg von Lavey bis zum Dorfe Morcles; die neue Strasse bis zur Kreuzung mit der Strasse von Collatel und längs dieser bis zum Torrent sec. Von hier längs der Walliser- und Bernergrenze zum Arnenhorn.

2. Vorstehender Beschluss tritt sofort in Kraft. Derselbe soll gedruckt, den Regierungen der Kantone Bern, Graubünden und Waadt behufs Bekanntmachung mitgeteilt und in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweiz. Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bundesratsbeschluss

betreffend Errichtung des Jagdbannbezirkes Mont Moron im Jura.*)

(Vom 11. Juni 1888.)

1. Der vom Kanton Bern in Vorschlag gebrachten Bildung eines Jagdbannbezirkes im Jura wird die Genehmigung erteilt und an die Kosten der Wildhut in demselben der gesetzliche Bundesbeitrag von $^1/_3$ laut Bundesbeschluss vom 28. Juni 1878[1]) zugesichert.

2. Der Bannbezirk erhält die Benennung Mont Moron und liegt innert folgenden Grenzen: die Kantonsgrenze Dachsfelden-Fuet-Bellelay-Pichoux, die Sorne von Pichoux bis zum Zusammenfluss dieses Flusses mit der Birs, die Birs von letzterm Punkt bis zur Strassenverzweigung unterhalb des Dorfes Dachsfelden.

3. Die Verordnung des Bundesrates über die Bannbezirke für die Hochwildjagd vom 16. Juli 1886[2]) findet auch auf diesen Bezirk Anwendung mit Inbegriff des im Art. 1 auf den 1. September 1891 festgesetzten Ablaufes der ersten Bannperiode.

Bundesratsbeschluss

betreffend Aufhebung des Wildasyls Erzhorn.**)

(Vom 10. Dezember 1888.)

1. Das Wildasyl Erzhorn ist aufgehoben.

2. Vorstehender Beschluss tritt sofort in Kraft. Derselbe soll gedruckt der Regierung des Kantons Graubünden behufs Bekanntmachung mitgeteilt und in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bundesbeschluss

betreffend die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone für Ueberwachung der Bannbezirke für die Hochwildjagd.†)

(Vom 28. Brachmonat 1878.)

Art. 1. An die Kosten der Wildhut in den durch Art. 15 des Bundesgesetzes vom 17. Herbstmonat 1875 über Jagd und Vogelschutz[1]) vorgesehenen Bannbezirken für die

*) NF X. 626 f. — Eingang: «gestützt auf das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, vom 17. September 1875; in Ergänzung der Verordnung des Bundesrates über die Bannbezirke für die Hochwildjagd vom 16. Juli 1886.»

1) Weiter unten. 2) Oben S. 785 ff.

**) NF X. 809. — Eingang: «auf das Gesuch der Regierung des Kantons Graubünden, vom 20. Oktober 1888, und auf Bericht und Antrag seines Industrie- und Landwirtschaftsdepartements, vom 8. Dezember 1888; — in teilweiser Abänderung der Verordnung über die Bannbezirke für die Hochwildjagd, vom 16. Juli 1886 (A. S. n. F. IX. 77).»

†) NF III. 576 f. — Publ. 6. Juli 1878. — VBBR vom 22. Okt. 1878. — Vollziehbar seit 1. November 1878.

Art. 1. 1) Oben S. 783.

Hochwildjagd hat die schweizerische Bundeskasse einen Drittel beizutragen, in dem Sinne, dass dieser Beitrag für Besoldung der von den Kantonen nach Massgabe des Art. 4 der sachbezüglichen Verordnung des Bundesrates vom 4. Augstmonat 1876[2]) bestellten Wildhüter verwendet werden soll. Es wird dem Bundesrat zu diesem Zwecke für das Jahr 1878 ein Kredit von Fr. 10,000 angewiesen.

Art. 2. Der Bundesrat ist beauftragt, durch besondere Verordnung die Bedingungen festzusetzen, unter denen die Kantone einen Bundesbeitrag an die Kosten der Wildhut beanspruchen können, und schützende Vorschriften aufzustellen nicht allein für Handhabung und Ueberwachung der Jagdpolizei in den Bannbezirken, sondern auch zur Erhaltung des Wildstandes daselbst nach Ablauf der fünfjährigen Schonzeit.[1])

Art. 3. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Verordnung

betreffend die Beitragsleistung des Bundes an die Kosten der Kantone für Ueberwachung der Bannbezirke für die Hochwildjagd.*)

(Vom 11. März 1879.)

Art. 1. Die Kantone, auf deren Gebiet zum Schutze des Hochwildes (Art. 15 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz)[1]) Bannbezirke errichtet werden, sind gehalten, eine dem Zwecke entsprechende Wildhut anzuordnen und strenge durchzuführen.

Art. 2. Der Bund trägt an die jährlich hieraus den Kantonen erwachsenden Kosten einen Drittteil bei.

Zur Berechnung dieses Betrages sind dem Bundesrat alljährlich auf 1. Wintermonat die betreffenden Auslagerechnungen der Kantone vorzulegen.

Art. 3. In diese Auslagen[1]) fallen:

a. die fixe Besoldung der Wildhüter;

b. die Bekleidung und Ausrüstung mit Waffen und Munition für dieselben, sofern solche nicht schon in der fixen Besoldung berücksichtigt sind;

c. die Kosten für zeitweise Verstärkung der Wildhut zur Verfolgung und Vertilgung von Raubwild oder zur Sicherung vor überhandnehmendem Jagdfrevel.[2])

Art. 4. Die Wildhüter in den Freibergen sollen anerkannt rechtschaffene und in der Hochwildjagd, wie auch in der Jagd auf Raubwild erfahrene Männer sein.

Ihre Anstellung und Besoldung geschieht durch die Regierung der betreffenden Kantone und unterliegt der Genehmigung des Departements der Landwirtschaft.[1])

Art. 5. Je nach Umständen, und unter Bewilligung des Departements der Landwirtschaft, kann die Jagd auf Raubwild, immerhin unter Aufsicht des betreffenden Wildhüters und inner den Schranken des Jagdgesetzes, jagdberechtigten Personen gestattet werden.

Art. 6. Das Departement kann sich durch besondere Beauftragte jeweilen vergewissern, dass obigen Vorschriften seitens der Kantone und der besondern Instruktion für die Wildhüter[1]) in geeigneter Weise nachgelebt wird.

Art. 7.[1]) Nach Verfluss der ersten Wildhutdauer von fünf Jahren (Art. 15 des Jagdgesetzes) kann im Einverständnis mit dem Departement ein Bannbezirk in eine andere passende Gegend des Kantons verlegt werden.

Wo jedoch in einem Kantone mehrere Freiberge errichtet sind, darf gleichzeitig nur die Verlegung des einen stattfinden.

Art. 8.[1]) Hiebei muss von der betreffenden Kantonsregierung die geeignete Vorsorge getroffen werden, dass die durch die bisherige Wildhut erreichten Erfolge möglichst nachhaltig bleiben, resp. nicht durch schonungslosen Betrieb der Jagd aufgehoben werden.

Namentlich ist diesfalls ins Auge zu fassen:

a. strenge Beaufsichtigung des frühern Freiberges während des Jagdbetriebs durch geeignetes Personal;

b. Einschränkung der Jagdzeit;

c. Erhöhung der Jagdpatente oder sonstigen Abgaben;

d. Verbot der Laufhunde;

e. Verschärfung der Strafen für Kontraventionen.

Die bezüglichen Reglemente unterstehen der Genehmigung des Departements.

Art. 9. Kantone, denen eine lässige oder unzureichende Handhabung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz nachgewiesen werden kann, verlieren für das betreffende Jahr ihren Anspruch auf Bundesbeiträge an ihre Wildhutkosten.[1])

Art. 1. 2) Die V vom 4. August 1876 ist aufgehoben durch die V vom 2. August 1881, welche selbst wieder aufgehoben ist durch Art. 10 der V vom 16. Juli 1886, (oben S. 790). Vgl. den entsprechenden Art. 4 der V vom 16. Juli 1886. — **Art. 2.** 1) Siehe V vom 11. März 1879 (hiernach).

*) NF IV. 38 ff. — Eingang: «in Ausführung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, vom 17. Herbstmonat 1875, Art. 15, und des Bundesbeschlusses vom 28. Brachmonat 1878, betreffend die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone für Ueberwachung der Bannbezirke für die Hochwildjagd; — und in Ergänzung der vom Departement des Innern unterm 18. Augstmonat 1876 erlassenen Instruktion für die Wildhüter in den Freibergen. — Die Instruktion vom 18. August 1876 ist aufgehoben und ersetzt durch die Instruktion für die Wildhüter in den Jagdbannbezirken vom 16. Juli 1886 (BBl. 1886. II, 1004 ff.). — Als Ergänzung zu diesem Beschlusse kommt in Betracht der BRB betr. die Bewilligung von Bundesbeiträgen an die Wildhutkosten für solche Bezirke, die die Kantone über die pflichtige Anzahl Bezirke hinaus in Bann legen. Vom 25. Februar 1887. (BBl. 1887. I, 333).

Art. 1. 1) Vom 17. Sept. 1875 (oben S. 783).

Art. 3. 1) Art. 2. 2) Ueber weitere Auslagen, an welche der Bund einen Beitrag leistet, vgl. V vom 2. August 1881. Art. 9 (oben S. 785). — **Art. 4.** 1) Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 12 (oben S. 97). — **Art. 6.** 1) Instr. vom 16. Juli 1886 (BBl. 1886. II, 1004 ff.). — **Art. 7.** 1) Aufgehoben durch V vom 2. August 1881. Art. 9. — **Art. 8.** 1) Aufgehoben durch V vom 2. August 1881. Art. 9 (oben S. 785). — **Art. 9.** 1) Vgl. Art. 2 und 3.

Verordnung

betreffend Einfuhr und Verkauf von ausländischem Wildpret während der geschlossenen Jagdzeit.*)

(Vom 11. März 1879.)

ART. 1. Der amtliche Nachweis über den Ursprung von fremdem Wild muss auf Verlangen durch Vorlage der Zollquittung erbracht werden, welche während 10 Tagen nach dem Tage ihrer Ausstellung durch die eidg. Zollstätte Beweiskraft hat.

Das Verlangen kann gegenüber Jedermann, der mit Wild Handel treibt, gestellt werden.

Die Sendungen von Wild im Innern der Schweiz während der geschlossenen Jagdzeit[1]) müssen entweder von der Zollquittung oder von einem andern auf Grund der Zollquittung ausgestellten amtlichen Ausweis darüber, dass das Wild an dem und dem Tage vorschriftgemäss eingeführt wurde, begleitet werden.

ART. 2. Das eidgenössische Handels- und Landwirtschafts-Departement[1]) ist ermächtigt, wenn es von ihm nötig erachtet wird, die beim Zollamt vorzunehmende Plombirung alles Haarwildes gegen Entrichtung der reglementarischen Taxe vorzuschreiben.

ART. 3. Das eidgenössische Zolldepartement und die kantonalen Polizeibehörden werden mit den nötigen Vorkehrungen für Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

*) NF IV. 41 f. — Eingang: «in Ausführung von Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 17. Herbstmonat 1875 über Jagd und Vogelschutz, und in Betracht, dass die bei der Einfuhr von fremdem Wild während der geschlossenen Jagdzeit zu Tage getretenen Unregelmässigkeiten eine einheitliche Regulirung notwendig machen.»

Art. 1. 1) Vgl. Anmerkung 1 zu Art. 4 des BG vom 17. September 1875 (oben S. 782). — **Art. 2.** 1) Jetzt Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 12 (oben S. 97).

2. Fischerei.

Aus andern Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 25.
X. A. Beschluss des Bundesrates betr. die Organisation seiner Departemente vom 8. Juli 1887. Art. 8, Ziffer 12.
C. V betr. Organisation des Forstwesens, der Jagd und der Fischerei vom 12. März 1880.
XXXIX. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich, betr. gleichartige Bestimmungen über die Fischerei in den Grenzgewässern vom 28. Dezember 1880.
Erklärung zur Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fischerei in den Grenzgewässern vom 14. April 1888.
Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien betr. gleichartige Bestimmungen über die Fischerei in den beiden Staaten angehörenden Grenzgewässern vom 8. November 1882.
Staatsvertrag zwischen der Schweiz, Deutschland und den Niederlanden betr. Regelung der Lachsfischerei in dem Stromgebiet des Rheins vom 30. Juni 1885.
Uebereinkunft zwischen der Schweiz, Baden und Elsass-Lothringen über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, einschliesslich des Bodensees vom 18. Mai 1887.

Bundesgesetz
betreffend die Fischerei.*)
(Vom 21. Dezember 1888.)

ART. 1. Die Verleihung oder Anerkennung des Rechts zum Fischfang steht den Kantonen zu; für Ausübung desselben sind nachstehende Bestimmungen massgebend:

ART. 2. Beim Fischfang ist jede ständige Fischereivorrichtung (Fischwehre, Fach) und jede Anwendung feststehender Netze (Sperrnetze) verboten, welche auf mehr als die Hälfte der Breite des Wasserlaufes beim gewöhnlichen niedrigen Wasserstande, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.[1][2]

Die Entfernung zwischen den einzelnen Pfählen, welche die zum Lachsfange bestimmten Fischwehre (Fache) bilden, sowie zwischen den Querverbindungen dieser Pfähle, muss mindestens zehn Centimeter im Lichten betragen.[1][2]

Mehrere solcher ständiger Vorrichtungen, sowie mehrere feststehende Netze dürfen gleichzeitig auf derselben Uferseite oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angebracht sein, welche mindestens das Doppelte der Ausdehnung der grösseren Vorrichtung beträgt.[1][2]

ART. 3. Der Fischfang an der Einmündung von Flüssen in Seen ist innert einem leicht sichtbar zu begrenzenden Umfange, seewärts von der Einmündung, verboten.

Die Festsetzung dieser Grenze erfolgt von Seite der kantonalen Behörden und unter Zustimmung des Bundesrates.[1]

ART. 4. Fanggeräte jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn deren Oeffnungen (d. h. diejenigen der Maschen im nassen Zustande) nach Höhe und Breite nicht wenigstens folgende Weiten haben:

a. beim Lachsfang: Geflechte (Körbe, Reusen) und Treibnetze mindestens 6 cm, das Geflecht des Reusenschlundes 4 cm;

b. beim Fange anderer Fischarten 3 cm.

Geräte zum Fang von Köderfischen und von Nährfischen für Fischzuchtanstalten unterliegen dieser Beschränkung nicht.[1]

Der Bundesrat ist ermächtigt, auf Gesuche von Kantonen hin, zum Fange kleiner Fischarten, unter den nötigen Vorschriften ausnahmsweise eine Verringerung der Maschenweite zu gestatten, wenn der nachhaltige Betrieb dieses Fischfanges dadurch keine Einbusse erleidet.

ART. 5. Es ist beim Fischfang verboten:

1) Die Anwendung betäubender, explodirender oder sonstiger schädlicher Stoffe (insbesondere giftiger Köder, Sprengpatronen und dergleichen).[1]

Ebenso das Sammeln und Verkaufen von Fischen, welche mit solchen Mitteln betäubt oder getötet wurden.

2) Die Anwendung von Fallen mit Schlagfedern, Fischgabeln, Harpunen, Fiocina, Schorpfen, Schiesswaffen und anderer derartiger Fanggeräte, welche eine Verwundung oder Tötung der Fische herbeiführen können.[2]

*) NF II. S. I. 62 ff. — Publ. 12. Jan. 1889. — VBBR vom 13. April 1889. — In Kraft seit 1. Juli 1889. — Eingang: «in Ausführung des Art. 25 der Bundesverfassung, und in Abänderung des Bundesgesetzes über die Fischerei, vom 18. September 1875.»

Art. 2. 1) Vgl. Art. 31, Ziffer 2. 2) Vgl. VV vom 3. Juni 1889. Art. 3 (hiernach).

Art. 3. 1) Vgl. VV vom 3. Juni 1889. Art. 4 (hiernach). — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 31, Ziff. 1. — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 31, Ziff. 3. 2) Vgl. Art. 31, Ziff. 1.

3) Die Anlegung neuer sogenannter Selbstfänge. Die bereits rechtlich bestehenden Selbstfänge müssen mit Oeffnungen versehen sein, deren Weite derjenigen für die Maschenweite der Netze (Art. 4) entspricht.[3][4]

4) Das Aussetzen oder Befestigen von Treibnetzen in einer Weise, dass sie festsitzen oder hängen bleiben.

Mehrere Treibnetze dürfen nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen werden, welche mindestens das Doppelte der Länge des grössten Netzes beträgt.[5]

5) Die Anwendung der Smuscia, der Otter (Mückenbrett) und der Juckschnur. Der Gebrauch anderer Angeln und der Zugangel, letzterer jedoch mit nicht mehr als fünf Seitenschnüren zu je einer Angel, ist mit Vorbehalt der im Gesetze (Art. 9) vorgeschriebenen Schonzeiten gestattet.[6]

6) Die Anwendung von Reusen im Rhein zum Lachsfang während der Zeit vom 20. Oktober bis 24. Dezember.[7][8]

7) Das Trockenlegen von Wasserläufen zum Zwecke des Fischfanges. Falls dasselbe zu andern Zwecken notwendig wird, soll den betreffenden Lokalbehörden und den allfälligen Fischereiberechtigten oder Fischpächtern hievon rechtzeitig vorher Kenntnis gegeben werden.[9]

Art. 6. Die Besitzer von Wasserwerken sind verpflichtet, Vorrichtungen zu erstellen, um zu verhindern, dass die Fische in die Triebwerke geraten.[1][2]

Ebenso ist bei grösseren Bewässerungs-Anlagen an den Hauptkanälen der Eintritt von Fischen durch Anbringung geeigneter Vorrichtungen an den Schleusen und Fällen zu verhindern.[1][2]

Die Besitzer von Wasserwerken sind gehalten, da wo Wehre, Schwellen und Schleusen den Durchzug der Fische wesentlich erschweren oder verhindern, Fischwege zu erstellen.[1][2]

Wo natürliche Hindernisse und bei Flusskorrektionen die Anbringung von Fällen oder Stromschnellen den Zug der Fische unterbrechen oder erschweren, sind die Kantone zur Erstellung von Fischwegen verpflichtet; sie haben gleichfalls an grösseren Wasserläufen von besonders starkem Gefäll geeignete Zufluchtsorte (Refugien) für die Fische anzubringen.[1][2][3]

Art. 7. Die Anbringung der in Art. 6 vorgeschriebenen Vorrichtungen, Fischwege und Refugien darf nur da unterbleiben, wo die daraus für die Benützung des Wassers entstehenden Hemmnisse oder die Kosten unverhältnissmässig gross sind.[1] Die Entscheidung hierüber steht dem Bundesrate zu.

Art. 8. Zwischen Flüssen und Altwassern (Giessen) ist die erforderliche Verbindung offen zu erhalten, oder herzustellen, damit Fische, die von Flüssen in Altwasser geraten, wieder in erstere zurück zu gelangen vermögen.[1]

Art. 9. Für die nachbenannten Fischarten werden folgende Schonzeiten festgesetzt, während welcher sie nicht gefangen werden dürfen:

1) vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Seeforellen, Fluss- und Bachforellen (Trutta lacustris, Trutta fario, L.);
2) vom 11. November bis 24. Dezember für die Lachse (Trutta salar, L.);
3) vom 1. März bis 30. April für die Aesche (Thymallus vulgaris, Nilss.).[1][2]

Art. 10. Sofern in einzelnen Seen oder Flussgebieten die Laichzeiten von den oben für Forellen und Aeschen festgesetzten Schonzeiten[1] wesentlich abweichen, kann der Bundesrat, auf diesbezügliche Gesuche von Kantonsregierungen hin, ausnahmsweise (jedoch ohne Verkürzung der Schondauer) die Schonzeiten verlegen.

Ebenso kann derselbe den Fang der sog. Silber- oder Schwebforellen auch während der in Artikel 9, Ziffer 1, festgesetzten Schonzeit gestatten.

Art. 11. Für die Saiblinge (Rötel, Salmo Salvelinus, L.), die Felchen (Coregoni) und die Agoni (Alosa) werden die Kantone eine jährliche Schonzeit für die Dauer von wenigstens 5 Wochen festsetzen und diese Festsetzung der Genehmigung des Bundesrates unterbreiten.[1][2]

Art. 12. Der Fang der in Art. 9 und 11 genannten Fischarten mit erlaubten Fanggeräten zur Gewinnung des für die künstliche Fischzucht erforderlichen Brutmaterials kann von der zuständigen kantonalen Behörde — bei Grenzgewässern im Einverständnis mit den übrigen beteiligten Kantonen — auch während obiger Schonzeiten unter hinreichender Kontrole bewilligt werden.[1][2]

Art. 13. Während der in Art. 9 festgesetzten Schonzeiten dürfen Forellen, Lachse und Aeschen — die drei ersten Tage ausgenommen — weder verkauft noch gekauft, weder feilgeboten, in Wirtschaften verabreicht, noch versandt werden.[1]

Art. 5. 3) Vgl. Art. 31, Ziff. 2. 4) Vgl. VV vom 3. Juni 1889. Art. 3, Abs. 3 (hiernach). 5) Vgl. Art. 31, Ziff. 2. 6) Vgl. Art. 31, Ziff. 2. 7) Vgl. Art. 31, Ziff. 1. 8) Vgl. VV vom 3. Juni 1889. Art. 12 (hiernach). 9) Vgl. Art. 31, Ziffer 2. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 31, Ziffer 1. 2) Vgl. Art. 7. 3) Vgl. VV vom 3. Juni 1889. Art. 7, Abs. 2 (hiernach).

Art. 7. 1) Vgl. Art. 31, Ziff. 1. — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 31, Ziff. 1. — **Art. 9.** 1) Vgl. Art. 10; 11; 12; 13; 16; 28; 31, Ziff. 1; 32, Ziff. 3. 2) Vgl. VV vom 3. Juni 1889. Art. 8; 12 (hiernach). — **Art. 10.** 1) Vgl. Art. 9, Ziff. 1 und 3. — **Art. 11.** 1) Vgl. Art. 12; 13; 16; 31, Ziff. 1; 32, Ziff. 3. 2) Vgl. VV v. 3. Juni 1889. Art. 8; 12 (hiernach). — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 28. 2) Vgl. VV vom 3. Juni 1889. Art. 9 (hiernach). — **Art. 13.** 1) Vgl. Art. 23; 31, Ziff. 1.

Betreffs derjenigen obbezeichneten Fische, deren Brutmaterial im Sinne von Art. 12 Verwendung gefunden hat, sind indes die zuständigen kantonalen Behörden ermächtigt, unter hinreichender Kontrole, Ausnahmen von obigem Verbot zu gestatten.[2])

Art. 14. Die nämlichen Behörden[1]) können überdies in ausserordentlichen Fällen, wie bei zeitweisem Eingehen von Fischgewässern in trockenen Zeiten, beim Abschlagen von Bächen und Ablassen von Teichen in Notfällen, während obiger Schonzeiten[2]) unter geeigneter Kontrole, ausnahmsweise Bewilligungen zum Verkauf und Versandt von Fischen erteilen.

Art. 15. Während der Zeit vom 15. April bis Ende Mai ist der Gebrauch jeglicher Netze und Garne mit Inbegriff der Reusen und Bäären (Wartloff) in den Seen verboten.[1]) Eine Ausnahme hievon macht der Gebrauch von Speisnetzen zum Fang von Köderfischen.[2])

Das Fischen mit erlaubten Angelgeräten ist von diesem Verbote nicht betroffen.

Ebenso dürfen in dieser Zeit Felchen, jedoch nur an tiefen Stellen der Seen, mit schwebenden Netzen und unter sorgfältiger Vermeidung jeder Berührung der Halden (abfallenden Seeufer), der Reiser und der gesamten Wasserflora (Kräb) gefangen werden.[1])

Der Bundesrat ist ermächtigt, unter den gleichen Beschränkungen wie für die Felchen, ausnahmsweise auch den Fang anderer Fischarten während der Frühlingsschonzeit zu bewilligen, wenn Kantone darum einkommen.

Art. 16. Werden beim Fang von Fischen, welche der Schonzeit nicht unterliegen, Fische der in Artikel 9 und 11 genannten Arten, oder untermässige Fische (Art. 19) mitgefangen, so sind dieselben sofort wieder ins Wasser zu setzen.[1])

Art. 17. Das Holzflössen während der Schonzeiten[1]) in Flüssen und Bächen ist verboten, wenn wegen ungenügender Wassermenge grössere Holzstücke nicht mehr frei treiben.[2])

Art. 18. In Forellenbächen darf während der Schonzeit der Forelle[1]) und zwei Monate nachher eine Reinigung der Bachbette nicht vorgenommen werden.[2])

Art. 19. Nachbenannte Fischarten dürfen weder feilgeboten, verkauft, gekauft, versandt, noch in Wirtschaften verabreicht werden, wenn die Fische von der Kopfspitze bis zum Schwanzende (Schwanzspitzen) gemessen, nicht wenigstens folgende Längen haben:

Lachs (Salm)	50 cm;
Aal	35 cm;
Seeforelle	30 cm;
Aesche	25 cm;
Fluss- und Bachforelle Saibling (Röteli) Sämtliche Felchenarten	. . . 18 cm;
Barsch	15 cm.

Auf die Veräusserung und den Versandt von untermässigen lebendigen Fischen aus Fischbrutanstalten zum Einsetzen in Fischgewässer findet obige Massbestimmung keine Anwendung.[1])

Art. 20. Vom 1. Oktober bis 30. Juni ist der Fang, Kauf, Verkauf, das Verabreichen in Wirtschaften und der Versandt von einheimischen Krebsen verboten.[1])[2])[3])

Das gleiche Verbot gilt fürs ganze Jahr für Krebse unter dem Mindestmass von 7 cm vom Stirnschnabel bis zum Schwanzende gemessen. Unter diesem Masse gefangene Krebse sind sofort wieder in das Wasser einzusetzen.[3])[4])[5])

Art. 21. Es ist verboten, in Fischgewässer Fabrikabgänge oder andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen oder einfliessen zu lassen, dass dadurch der Fisch- oder Krebsbestand geschädigt wird.[1])[2])

Fabrikabgänge solcher Art sind in einer dem Fischbestand unschädlichen Weise abzuleiten.[2])

Ob und in wie weit diese Vorschrift auf die bereits bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 18. September 1875 (1. März 1876)[3]) vorhanden gewesenen Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen Anwendung finden soll, wird von den Kantonsregierungen und, falls gegen deren Entscheid Einsprache erfolgt, vom Bundesrat bestimmt werden.[4])

Art. 22. Die Ausrottung von Fischottern, Fischreihern und andern der Fischerei besonders schädlichen Tieren ist möglichst zu begünstigen.[1])

Art. 23. Auf die Fischerei in künstlich angelegten privaten Gewässern, in welche Fische aus öffentlichen Gewässern nicht gelangen können, finden nur die Bestimmungen in Art. 13 und 19 Anwendung.

Art. 13. 2) Vgl. Art. 14. — **Art. 14.** 1) Art. 13, Absatz 2. 2) Vgl. Art. 9 u. 11. — **Art. 15.** 1) Vgl. Art. 31, Ziff. 1. 2) Vgl. VV vom 3. Juni 1889. Art. 15 (hiernach). — **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 31, Ziff. 1. — **Art. 17.** 1) Art. 9—11. 2) Vgl. Art. 31, Ziff. 1. — **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 9, Ziff. 1 u. 10. 2) Vgl. Art. 31, Ziffer 1.

Art. 19. 1) Vgl. Art. 23; 31, Ziffer 1. — **Art. 20.** 1) Vgl. Art. 31, Ziff. 1. 2) Vgl. VV vom 3. Juni 1889. Art. 8 und 12 (hiernach). 3) Vgl. VV vom 3. Juni 1889. Art. 16 (hiernach). 4) Vgl. Art. 23. 5) Vgl. Art. 31, Ziff. 1. — **Art. 21.** 1) Vgl. Art. 31, Ziff. 1. 2) Vgl. VV vom 3. Juni 1889. Art. 17 (hiernach); Spezialverordnung vom 3. Juni 1889 (unten S. 801). 3) NF II. 90 ff. 4) Vgl. Spezialverordnung vom 3. Juni 1889. Art. 3, Abs. 5 (unten S. 801). — **Art. 22.** 1) Vgl. Art. 29.

Art. 24. Der Fischfang in allen interkantonalen Fischgewässern ist durch Uebereinkommen zwischen den betreffenden Kantonen zu regeln.[1]) Ueber Bestimmungen, hinsichtlich welcher die Kantone sich nicht verständigen können, fällt der Entscheid dem Bundesrat zu. Demselben bleibt auch die Genehmigung der Uebereinkommen vorbehalten.[2])[3])

Art. 25. Zur Ueberwachung, wenigstens der wichtigeren Fischgewässer, haben die Kantone, allein oder gemeinschaftlich mit angrenzenden Kantonen, sachverständige Fischereiaufseher anzustellen, welchen auch die Kontrole über allfällige Fischbrutanstalten und die Gewinnung des Brutmaterials für dieselben übertragen werden kann.[1])[2])

Der Bundesrat kann anordnen, dass zur Unterstützung der kantonalen Fischereipolizei in den schweizerischen Grenzgewässern die eidg. Grenzwächter[3]) beigezogen werden. Sie erhalten ihre diesbezügliche Instruktion vom eidg. Zolldepartement.

Art. 26. Wenn wertvolle Fischarten, welche in schweizerischen Gewässern gegenwärtig nicht vorkommen, in dieselben eingesetzt werden, so wird der Bundesrat die nötigen besonderen Vorschriften zu deren Schonung erlassen.

Art. 27. Es ist den Kantonen anheimgestellt, strengere als obige Massregeln zum Schutze und zur Hebung des Fisch- und Krebsbestandes anzuordnen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates zu unterstellen sind.[1])[2])[3])

Art. 28. Insofern die in Art. 9 und 20 festgesetzten Schonzeiten und die von den Kantonen gemäss Art. 27 getroffenen Massregeln zur Erhaltung und Hebung des Fisch- und Krebsbestandes nicht hinreichen sollten, ist der Bundesrat ermächtigt, die Schonzeiten[1]) für einzelne Gewässer oder Flussgebiete zeitweise zu verlängern, oder zu verlangen, dass in denselben der Fisch- und Krebsfang durch Bildung von Schonrevieren streckenweise eingestellt werde.[2]) Er kann überdies die Anwendung einzelner, sonst erlaubter, Fanggeräte unter besondern Umständen zeitweise verbieten.[2])

Art. 29. Der Bund unterstützt Bestrebungen zur Hebung des Fisch- und Krebsbestandes, insbesondere die künstliche Fischzucht, die Errichtung von Fischwegen und Refugien[1]), sowie Massnahmen, welche zur Ausrottung der für die Fischerei besonders schädlichen Tiere getroffen werden (Art. 22), durch Beiträge bis auf die Hälfte der bezüglichen Kosten. Die Kosten für Anstellung von sachverständigen Fischereiaufsehern (Art. 25) werden den Kantonen vom Bunde zur Hälfte ersetzt.

Die hiezu, sowie die zur Ueberwachung und Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes im Allgemeinen erforderlichen Kredite sind jährlich auf dem Wege des Budgets festzusetzen.[2])

Art. 30. Der Bundesrat wird bevollmächtigt, über die Fischereipolizei in den Grenzgewässern mit den Nachbarstaaten Konventionen abzuschliessen, in welchen soweit möglich, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung zu bringen sind.

Der Bundesrat ist ferner ermächtigt, in den Grenzgewässern, für welche keine solchen Konventionen bestehen, die Anwendung einzelner Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu suspendiren.[1])

Art. 31. Uebertretungen vorstehender Gesetzesbestimmungen sind mit folgenden Bussen zu belegen:

1) bei den nicht unter Ziffer 2 und 3 hienach besonders bezeichneten Uebertretungen Fr. 5—400;
2) bei Errichtung verbotener Fangvorrichtungen (Art. 2 und Art. 5, Ziffer 3), bei Anwendung der in Art. 5, Ziffern 2 und 4, verbotenen Fanggeräte und Fangweisen, beim Gebrauch der Otter und Smuscia (Art. 5, Ziffer 5), ferner bei verbotenem Trockenlegen und Verunreinigen von Fischgewässern im Sinne von Art. 5, Ziffer 7, und Art. 21 — Fr. 50 bis Fr. 400;
3) bei Verwendung der in Art. 5, Ziffer 1, Absatz 1, genannten Stoffe Fr. 100—1000.[1])[2])

Art. 32. Die Bussen[1]) sind gemäss den in dem betreffenden Kanton für das Polizeistrafverfahren geltenden Vorschriften zu erkennen und zu beziehen unter Anwendung nachfolgender Bestimmungen:

1) Im Wiederholungsfalle ist die Busse zu verdoppeln.[2])
2) Mit Verhängung der Busse kann der Entzug der Berechtigung zum Fischen auf bestimmte Zeit verbunden werden; beim zweiten Rückfalle hat dieser Entzug auf die Dauer von 2—5 Jahren zu erfolgen.[2]) Von jedem in Rechtskraft erwachsenen Urteile, welches den Entzug der Fischereiberechtigung ausspricht, ist dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement[3]) Anzeige zu machen.

Art. 24. 1) Vgl. VV vom 3. Juni 1889. Art 9 (hiernach). 2) Vgl. VV vom 3. Juni 1889. Art. 1, lit. b (hiernach). 3) Vgl. VV vom 3. Juni 1889. Art. 18 (hiernach). — **Art. 25.** 1) Vgl. Art. 29. 2) Vgl. VV vom 3. Juni 1889. Art. 19; 20 (hiernach). 3) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 136 (oben S. 461). — **Art. 27.** 1) Vgl. Art. 28. 2) Vgl. VV vom 3. Juni 1889. Art. 1, lit. b (hiernach). 3) Vgl. VV vom 3. Juni 1889. Art. 22 (hiernach). **Art. 28.** 1) Vgl. Art. 9—11. 2) Vgl. Art. 31, Ziff. 1. — **Art. 29.** 1) Vgl. Art. 6, Abs. 4.

Art. 29. 2) Vgl. VV vom 3. Juni 1889. Art. 23 (hiernach). — **Art. 30.** 1) Vgl. VV vom 3. Juni 1889. Art. 24 (hiernach). — **Art. 31.** 1) Vgl. Art. 32 und 33. 2) Vgl. VV vom 3. Juni 1889. Art. 1, lit. b (hiernach). **Art. 32.** 1) Art. 31. 2) Vgl. Art. 33. 3) Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 12 (oben S. 97).

3) Die unerlaubt gefangenen Fische und Krebse, sowie die zur Verwendung gelangten verbotenen Fanggeräte sind zu konfisziren.

4) Unerhältliche Bussen sind in Gefängnisstrafe umzuwandeln, wobei der Tag zu Fr. 5 zu berechnen ist.

5) Von den eingehenden Bussen kommt ein Drittel dem Anzeiger zu.[4])

Art. 33. Die Rückfälligkeit[1]) fällt nicht mehr in Betracht, wenn von dem letzten rechtskräftigen Bussenerkenntnis an bis zu der Begehung der neuen Uebertretung 5 Jahre verflossen sind.

Art. 34. Sobald gegenwärtiges Gesetz in Kraft erwachsen ist, wird der Bundesrat die nötigen Vollzugsverordnungen erlassen und gleichzeitig die Kantone anhalten, ihre Gesetze und Verordnungen über die Fischerei ohne Verzug mit denselben in Einklang zu bringen.[1])

Art. 35. Durch gegenwärtiges Gesetz wird das Bundesgesetz betreffend die Fischerei, vom 18. September 1875,[1]) mit den zudienenden Vollziehungsverordnungen[2]) ausser Kraft gesetzt.

Art. 36. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (Amtl. Samml. n. F. I, 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Vollziehungsverordnung
zum Bundesgesetz über die Fischerei.*)
(Vom 3. Juni 1889.)

Art. 1. Die Kantonsregierungen werden eingeladen:

a. das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Dezember 1888,[1]) nebst dieser Vollziehungsverordnung in üblicher Weise zu publiziren, die mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen der kantonalen Gesetze, Verordnungen und interkantonalen Uebereinkünfte ausser Kraft zu erklären und zum Zwecke der Vollziehung der ersteren die erforderlichen Massnahmen zu treffen;

b. die revidirten Gesetze, Verordnungen und interkantonalen Uebereinkünfte, sowie allfällige neue Erlasse über Fischerei dem Bundesrat zur Prüfung einzusenden. (Art. 24, 27, 31 und 34 des Bundesgesetzes.)

Art. 2. Oberwähntes Bundesgesetz[1]) hat auf allen Seen und Wasserläufen zur Anwendung zu gelangen. Auf diejenigen künstlich angelegten privaten Gewässer (Teiche, Wasserläufe), in welche aus den öffentlichen Gewässern keine Fische gelangen können, findet jedoch nur Art. 13 und 19 des Gesetzes Anwendung. (Art. 23 des Gesetzes.)[1])

Art. 3. Sämtliche ständigen Fischereivorrichtungen unterliegen der Kontrole des Bundes.

Die Erstellung neuer ständiger Fischereivorrichtungen (Art. 2 des Gesetzes)[1]) bedarf einer vorherigen Bewilligung desjenigen Kantons, auf dessen Gebiet das betreffende Gewässer liegt; bei einem interkantonalen Grenzgewässer die Bewilligung der angrenzenden Kantone.

Die Kantone werden angewiesen, die vor Inkrafttretung des Bundesgesetzes vom 18. September 1875[2]) bereits bestandenen Selbstfänge (Art. 5, Ziff. 3, 2. Satz des Gesetzes)[1]) ermitteln zu lassen, und dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 4. Die betreffenden Kantone werden, in Ausführung des Art. 3 des Gesetzes[1]) für diejenigen Flüsse, welche in Seen einmünden, die erforderlichen Anordnungen zur leicht sichtbaren Abgrenzung der Flusseinmündungen treffen. Dem Bundesrat ist hievon Mitteilung zu machen, unter Beilage eines Planes über die stattgefundene Abgrenzung.

Art. 5. Die in Art. 2, 4 und 5, Ziff. 3, 2. Satz[1]) benannten Fischereivorrichtungen und Fanggeräte sind gleich nach Inkrafttretung des Gesetzes und nachher jährlich wenigstens einmal durch die zuständigen kantonalen Behörden einer Untersuchung zu unterwerfen, um zu ermitteln, ob dieselben mit den Vorschriften der zitirten Artikel übereinstimmen.

Die Besitzer vorschriftswidriger Vorrichtungen und Fanggeräte sind zur Strafverfolgung[2]) zu verzeigen und anzuhalten, die ersteren unter Androhung der Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren in kürzester Frist dem Gesetze gemäss abzuändern; vorschriftswidrige Fanggeräte sind zunächst in Gewahrsam zu nehmen und nach erfolgtem Strafurteil gebrauchsunfähig zu machen oder zu vernichten. Ist nur ein Teil des Fanggerätes gesetzwidrig (z. B. bei grossen Netzen nur

Art. 32. 4) Vgl. BG vom 25. Juni 1880. Art. 20, Abs. 2 und 3 (oben S. 390). — **Art. 33.** 1) Vgl. Art. 32, Ziff. 1 und 2. — **Art. 34.** 1) Vgl. VV vom 3. Juni 1889. Art. 1, lit. b (hiernach). — **Art. 35.** 1) NF II. 90 ff. 2) VV vom 18. Mai 1877 (NF III. 89 ff.); BRB vom 1. März 1879 (NF IV. 31 ff.); VV vom 13. Juli 1868 (NF IX. 74 ff.).

*) NF II. S. I. 145 ff. — Eingang: «in Vollziehung des Art. 34 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Dezember 1888.»

Art. 1. 1) Hiervor.

Art. 2. 1) Vom 21. Dezember 1888 (hiervor). — **Art. 3.** 1) Vom 21. Dezember 1888 (hiervor). 2) NF II. 90 ff. **Art. 4.** 1) Vom 21. Dezember 1888 (hiervor). — **Art. 5.** 1) Des Gesetzes vom 21. Dezember 1888 (hiervor). 2) Vgl. BG v. 21. Dez. 1888. Art. 31, Ziff. 2 (hiervor).

der Sack), so erliegt nur dieser obiger Massnahme.

Die Weite der Maschen ist in nassem Zustande des Netzes und nach den Seiten des Quadrates, das die Maschen bildet, von Knote zu Knote und nicht in der Diagonale zu messen. Die hiefür zu verwendenden Maschenmesser werden vom Bunde festgesetzt.

Bei der Kontrole der Netze und Geflechte ist ein Mindermass von $^1/_{10}$ nicht zu beanstanden.

Die Verwendung der nach Art. 3, litt. c des aufgehobenen Bundesgesetzes vom 18. September 1875[3]) bewilligt gewesenen Netze von 2 cm Maschenweite wird für den Fang kleinerer Fische noch bis Ende des Jahres 1890 geduldet.

Werden beim Fang von Köder- oder Nährfischen Fische der in Art. 9 und 11 des Gesetzes genannten Arten oder untermässige Fische (Art. 19 des Gesetzes)[4]) mitgefangen, so sollen dieselben sofort wieder in dasselbe Wasser eingesetzt werden (Art. 16 des Gesetzes).[4])

Unerlaubt gefangene Fische und Krebse, sowie die zur Verwendung gelangten verbotenen Fanggeräte sind zu konfisziren (Art. 32, Ziff. 3 des Gesetzes).[4])

Art. 6. Reusen dürfen nur verwendet werden, wenn die Enden des inneren Ringes des Trichters so beschaffen sind, dass die Fische durch dieselben nicht verwundet werden können.

Art. 7. Wo Fischwege mit Unterstützung des Bundes erstellt werden,[1]) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass innerhalb, sowie auf bestimmte Entfernungen ober- und unterhalb derselben nicht gefischt werde.

Der Fischfang in den künstlich angelegten Zufluchtsorten (Refugien) ist überhaupt zu verbieten (Art. 6, Abs. 4 des Gesetzes).[2])

Art. 8. Die Schonzeiten für Fische und Krebse (Artikel 9, 11 und 20 des Gesetzes)[1]) sind alljährlich rechtzeitig vor Beginn derselben durch die Kantone in üblicher Weise bekannt zu machen.

Art. 9. Zum Fang von Fischen zur Gewinnung von Brutmaterial für Brutanstalten während den in Art. 9 und 11 des Gesetzes[1]) festgesetzten Schonzeiten bedarf es einer besondern schriftlichen Bewilligung seitens der betreffenden kantonalen Behörde, bei gemeinschaftlichen Gewässern der angrenzenden Kantone (Art. 12 und 24 des Gesetzes).[1])[2])

Die Bewilligung darf je nur für eine Schonzeit und nur an Besitzer von zweckmässig eingerichteten Fischbrutanstalten oder an zuverlässige Fischer erteilt werden, welche sich verpflichten, das Brutmaterial nur an solche Anstalten abzuliefern.

In der Bewilligung ist das Gewässer und die Oertlichkeit anzugeben, wo der Fischfang stattfinden darf, und ferner die zum Fang bewilligte Fischart; auch muss in derselben mit Bezug auf Lachse, Forellen und Aeschen gesagt sein, ob die zur Gewinnung von Brutmaterial verwendeten Fische zum Verkauf und Versandt gebracht werden dürfen oder nicht.

Art. 10. Der zur Gewinnung von Brutmaterial bewilligte Fischfang ist der besonderen Kontrole der Fischereiaufseher zu unterstellen. Die zum Verkauf und Versandt bewilligten Lachse, Forellen und Aeschen (mit Inbegriff der Kreuzungen zwischen diesen Fischarten) sind mit dem vom Departemente vorgeschriebenen Kontrolzeichen zu versehen.[1])

Felchen, Rötel- und Agoni unterliegen dieser Kontrole nicht.

Art. 11. Besitzern von Brutanstalten und Fischern, welche obigen Bestimmungen[1]) zuwiderhandeln, ist die zum Fischfang erteilte Bewilligung sofort zu entziehen.

Art. 12. Die Anfangs- und Endtage des Zeitraumes, während welchem die Reusen verboten sind (Art. 5, Ziff. 6 des Gesetzes),[1]) und ferner der Schonzeiten für Fische und Krebse (Art. 9, 10, 11 und 20 des Gesetzes)[1]) sind im Verbot, resp. in den Schonzeiten mitinbegriffen.

Art. 13. Wenn Kantone beim zeitweisen Eingehen von Fischgewässern oder beim Ablassen von Bächen und Teichen oder in sonstigen ausserordentlichen Fällen während den Schonzeiten Bewilligungen zum Verkauf und Versandt der hiebei gefangenen Fische erteilen (Art. 14 des Gesetzes),[1]) so hat mit Bezug auf Lachse, Forellen und Aeschen die in Art. 10 dieser Verordnung vorgeschriebene Kontrole einzutreten. Für Fische unter dem Mindestmass (Art. 19 des Gesetzes)[1]) darf eine solche Bewilligung nicht ausgestellt werden. Letztere sind sofort wieder in Wasser zu setzen.

Art. 14. Die Einfuhr von Lachsen, Forellen oder Aeschen in die Schweiz während der resp. Schonzeiten[1]) ist gestattet, insofern die Sendungen von amtlichen Ursprungszeugnissen begleitet sind. Die Sendungen sind am Bestimmungsort der Kontrole der betreffenden Lokalbeamtung zu unterstellen, welch' letztere die Fische zeichnen wird (Art. 10 dieser Verordnung).

Art. 15. Bei dem in Art. 15, Absatz 1 des Gesetzes[1]) ausnahmsweise gestatteten Gebrauch des Speisenetzes darf je nur ein

Art. 5. 3) NF II. 90 ff. 4) Vom 21. Dezember 1888 (hiervor). — **Art. 7.** 1) Vgl. BG vom 21. Dezember 1888. Art. 29 (hiervor). 2) Vom 21. Dezember 1888 (hiervor). **Art. 8.** 1) Vom 21. Dezember 1888 (hiervor). Vgl. auch Art. 10 des BG v. 21. Dez. 1888. — **Art. 9.** 1) Vom 21. Dezember 1888 (hiervor). 2) Vgl. Art. 11.

Art. 10. 1) Vgl. Art. 11. — **Art. 11.** 1) Art. 9 u. 10. **Art. 12.** 1) Vom 21. Dezember 1888 (hiervor). — **Art. 13.** 1) Vom 21. Dezember 1888 (hiervor). — **Art. 14.** 1) Vgl. BG vom 21. Dezember 1888. Art. 9 u. 10 (hiervor). — **Art. 15.** 1) Vom 21. Dez. 1888 (hiervor).

solches und nur bei Tage angewendet werden. Die Kantone werden die Beschaffenheit dieser Netze festsetzen.

Art. 16. Wenn beim Fang von Krebsen (Art. 20 des Gesetzes)[1]) untermässige Exemplare gefangen werden, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser einzusetzen.

Die Kantone sind befugt, zum Zwecke der Besetzung inländischer Gewässer mit Krebsen oder für inländische Krebszuchtanstalten, unter gehöriger Kontrole, Bewilligungen zum Krebsfang auch während der Schonzeit zu erteilen.

Art. 17. In Vollziehung des Art. 21 des Gesetzes[1]) betreffend Verunreinigung der Fischgewässer wird der Bundesrat jeweilen die erforderlichen Spezialverordnungen erlassen.[2])

Art. 18. Zur Regelung der Fischerei in den interkantonalen Gewässern (Art. 24 des Gesetzes)[1]) wird den Kantonen eine Frist bis Ende des Jahres 1890 eingeräumt.

Die demgemäss getroffenen Uebereinkommen sind dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 19. In Vollzug des Art. 25 des Gesetzes[1]) haben die Kantone ihre wichtigeren Fischgewässer in Aufsichtsbezirke einzuteilen, für jeden der letztern einen sachverständigen Fischereiaufseher anzustellen und durch die zuständige Behörde auf seine Dienstpflichten ins Handgelübde nehmen zu lassen.

Dem Bundesrate ist hievon, unter Angabe der festgesetzten Besoldungen, resp. Entschädigungen, und unter Beilage der Instruktion für die Aufseher Mitteilung zu machen. Der Termin hiefür wird auf 1. Januar 1890 festgesetzt.

Den Fischereiaufsehern sind die Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Gerätschaften, welche ihnen zu ihrem Dienst notwendig sind, zuzustellen. Sie erhalten vom Kanton eine Legitimation, welche sie im Dienste immer bei sich zu führen haben.

Die Einteilung des Kantons in Fischereibezirke und die Wahl der Fischereiaufseher ist auf übliche Weise bekannt zu machen.

Art. 20. Der Bundesrat wird zur Instruktion der Fischereiaufseher[1]) die Abhaltung von Kursen anordnen.

Art. 21. Die Kantone haben allen ihren Polizeibeamten (Landjägern, Wildhütern, Strassen- und Wasseraufsehern etc.) die Ueberwachung des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Dezember 1888[1]) und der dazu erlassenen Verordnungen als Amtspflicht aufzuerlegen, insoweit ihr Hauptdienst dies gestattet. Es sind diesen Beamten die erforderlichen Dienstanleitungen zuzustellen.

Art. 16. 1) Vom 21. Dezember 1888 (hiervor). — **Art. 17.** 1) Vom 21. Dezember 1888 (hiervor). 2) V vom 3. Juni 1889 (hiernach). — **Art. 18.** 1) Vom 21. Dez. 1888 (hiervor). — **Art. 19.** 1) Vom 21. Dezember 1888 (hiervor). **Art. 20.** 1) Vgl. Art. 21. — **Art. 21.** 1) Hiervor.

Art. 22. Strafbestimmungen, welche die Kantone zur wirksamen Handhabung der von ihnen, kraft Art. 27 des Gesetzes[1]) zu erlassenden Vorschriften aufstellen, dürfen nicht einen, in Art. 31 desselben vorgesehenen Thatbestand betreffen.

Die bezüglichen Erlasse sind der Genehmigung des Bundesrates zu unterstellen.

Art. 23. Bei Gesuchen um Bundesbeiträge, gemäss Art. 29 des Bundesgesetzes,[1]) sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a. Die Gesuche sind durch Vermittlung der betreffenden Kantonsregierung dem Bundesrat einzureichen.

b. Anmeldungen um Beiträge für Fisch- und Krebszuchtanstalten haben die Kantone jeweilen spätestens bis den 1. August für das darauffolgende Betriebsjahr an das eidg. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement,[2]) Abteilung Forstwesen, zu richten, damit dasselbe in Fall gesetzt sei, die Anstalten während ihres Betriebes einer Inspektion unterwerfen zu können. Das Betriebsjahr beginnt mit dem 1. September.

Bis spätestens den 1. August sind jeweilen auch die Gesuche um Ausrichtung von Bundesbeiträgen an obige Anstalten für das abgelaufene Betriebsjahr, samt Rechnung und Belegen, genanntem Departemente nach den hiezu vorgeschriebenen Formularen einzureichen.

c. Gesuche um Beiträge an Prämien für Erlegung von Fischottern, Fischreihern und andern der Fischerei schädlichen Tieren (Kormorane, Eisvögel, Spitzmäuse etc.) (Art. 22 des Gesetzes)[1]) sind jeweilen spätestens bis den 31. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr einzureichen.

d. Der gleiche Termin (31. Januar) gilt auch für Gesuche um Beiträge an die Besoldungen, resp. Entschädigungen der Fischereiaufseher. Den Gesuchen ist ein Verzeichnis der letztern mit Angabe des Betrages der ihnen im jeweilen verflossenen Jahr ausbezahlten Besoldungen, resp. Entschädigungen, samt Belegen, anzuschliessen.

e. Den Gesuchen um Beiträge an die Kosten von Fischwegen und Zufluchtsorten (Refugien) für Fische (Art. 6, Abs. 4 des Gesetzes)[1]) sind die zur Prüfung der Projekte erforderlichen Pläne und Kostenvoranschläge beizufügen. An derartige Werke, die ohne vorherige bundesrätliche Genehmigung ausgeführt wurden, wird kein Beitrag verabreicht.

Durch Kreisschreiben an die Kantone wird das weiter Erforderliche, betreffend die Verabreichung von Bundesbeiträgen festgesetzt werden.

Art. 24. In Bezug auf den Rhein, von Basel an bis und mit dem Bodensee, kommt die Fischereiübereinkunft mit Baden und

Art. 22. 1) Vom 21. Dezember 1888 (hiervor). — **Art. 23.** 1) Vom 21. Dezember 1888 (hiervor). 2) Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 12 (oben S. 97).

Elsass-Lothringen vom 18. Mai 1887 zur Anwendung (A. S. n. F. X, S. 366), bezüglich der Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheins der Staatsvertrag mit Deutschland und den Niederlanden vom 30. Juni 1885 (A. S. n. F. IX, S. 99), bezüglich der schweizerisch-französischen Grenzgewässer die Uebereinkunft mit Frankreich vom 28. Dezember 1880 (A. S. n. F. VI, S. 640) und die Erklärung zu derselben vom 14. April 1888 (A. S. n. F. X, S. 739), und bezüglich der schweizerisch-italienischen Grenzgewässer die Uebereinkunft mit Italien vom 8. November 1882 (A. S. n. F. VII, S. 114).[1])

Insoweit die Vorschriften des Bundesgesetzes und der Vollzugsverordnungen gegenüber den internationalen Fischereiverträgen ungleiches Recht zum Nachteil schweizerischer Angehöriger schaffen, wird der Bundesrat die Anwendung ersterer suspendiren.

Spezialverordnung

zum Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Fischerei, vom 21. Dezember 1888, betreffend Verunreinigung der Gewässer zum Nachteil der Fischerei.*)

(Vom 3. Juni 1889.)

Art. 1. Es ist verboten, Fischgewässer zu verunreinigen oder zu überhitzen:

a. Durch feste Abgänge aus Fabriken und Gewerken. Bei Flüssen, welche bei mittlerem Wasserstand 80 Meter und darüber breit sind, dürfen solche Stoffe nur in einer Entfernung von 30 Meter vom Ufer abgelagert und eingeworfen werden.

b. Durch Flüssigkeiten, welche mehr als 10 % suspendirte oder gelöste Substanzen enthalten.

c. Durch Flüssigkeiten, in welchen die nachbenannten Substanzen in einem stärkeren Verhältnis als 1 : 1000, in Flussläufen von wenigstens der in *a* bezeichneten Breite in einem stärkeren Verhältnis als 1 : 200 enthalten sind:

Säuren, Salze schwerer Metalle, alkalische Substanzen, Arsen, Schwefelwasserstoff, Schwefelmetalle, schweflige Säure.

Die zulässigen Quantitäten derjenigen Verbindungen, welche bei ihrer Zersetzung Schwefelwasserstoff, resp. schweflige Säure liefern, sind in dem für letztere angegebenen Verhältnis von 1 : 1000, resp. 1 : 200 entsprechend zu berechnen.

Wo immer tunlich, sind die hier angeführten Flüssigkeiten durch Röhren oder Kanäle abzuleiten, die bis in den stärksten Strom des Wasserlaufes reichen und unter dem Niederwasser ausmünden, jedenfalls aber so zu legen sind, dass eine Verunreinigung der Ufer ausgeschlossen ist.

d. Durch Abwasser aus Fabriken und Gewerken, Ortschaften etc., welche feste, fäulnisfähige und bereits in Fäulnis übergegangene Substanzen von obiger Konzentration enthalten, sofern dieselben vorher nicht durch Sand- oder Bodenfiltration gereinigt worden sind.

Die Einleitung solcher Substanzen unter obigem Masse der Konzentration hat so zu geschehen, dass keine Ablagerung im Wasserlauf stattfinden kann. Ferner sollen diese Flüssigkeiten, wo immer tunlich, in der unter *c*, Absatz 3 angegebenen Weise abgeleitet werden.

e. Durch freies Chlor oder chlorhaltiges Wasser oder Abgänge der Gasanstalten und Theerdestillationen, ferner durch Rohpetroleum oder Produkte der Petroleumsdestillation.

f. Durch Dämpfe oder Flüssigkeiten in dem Masse, dass das Wasser die Temperatur von 25° C. erreicht.

Art. 2. Der Grad der Konzentration ist bei den unter Art. 1, *b* angegebenen Flüssigkeiten 2 m., bei den unter *c*, *d* und *e*, und ferner mit Bezug auf Erhitzung bei den unter *f* aufgeführten 1 m. unterhalb ihrer Einlaufstelle in öffentliche Gewässer zu kontroliren.

Art. 3. Ueber Anwendung gegenwärtiger Verordnung auf Fabrikkanäle, welche mit öffentlichen Fischgewässern in Verbindung stehen, beschliesst die zuständige kantonale Behörde, unter Vorbehalt der Genehmigung des eidgenössischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartements. [1])

Grundsätzlich sind diejenigen Kanäle, welche flussaufwärts keine Verbindung mit öffentlichen Fischgewässern besitzen, bis zu derjenigen Grenze flussabwärts, welche in jedem einzelnen Falle die kompetente Behörde bezeichnen wird, den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung nicht unterstellt.

Die Erstellung neuer Fabrikkanäle unterliegt mit Bezug auf die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung der Prüfung und Genehmigung der zuständigen Behörde.

In jedem einzelnen zu behandelnden Falle sind die Rechte der Fischerei in den betreffenden Fabrikkanälen in Berücksichtigung zu ziehen.

Ob und inwieweit die Vorschriften in obigen Artikeln auf die am 1. März 1876 (Datum des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 18. September 1875) bereits bestandenen Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen Anwendung finden sollen, wird von den Kantonsregierungen, und falls gegen deren Entscheid Einsprache erfolgt, vom Bundesrat bestimmt werden.

Bezüglich aller Ableitungen spätern Datums setzen die Kantonsregierungen, nach eingeholtem Gutachten eines Technikers, unter Vorbehalt der Genehmigung des eidgenössischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartements,[1]) das Nötige fest.

Art. 24. 1) Siehe die angeführten Verträge in Abschnitt XXXIX.

*) NF II. S. I. 153 ff.

Art. 3. 1) Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 12 (oben S. 97).

XXVIII. Unterricht und Wissenschaft.

Aus andern Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 27; 49, Abs. 2 u. 3.
VII. **1.** BB betr. Erhöhung der Taggelder etc. vom 22. Dezember 1874. Art. 1.
BG betr. Reiseentschädigungen etc. vom 16. August 1878. Art. 1.
X. A. Beschluss des Bundesrates betr. die Organisation seiner Departemente vom 8. Juli 1887. Art. 4, Ziff. 5 u. 6.
XV. **1.** BG betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877. Art. 16, Abs. 1 u. 2.
3. BG betr. die Kontrolirung der Gold- und Silberwaaren vom 21. Dez. 1880. Art. 4.
XXV. **1.** BB betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 27. Juni 1884. Art. 2—4.
VV zum BB betr. die Förderung etc. vom 20. März 1885. Art. 1—10.
XXVI. BG betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876. Art. 9.
VV zum BG betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge v. 8. Sept. 1876. Art. 1—8.
BRB betr. die Fortbildungskurse der Unterförster vom 30. Januar 1880.
XXXIII. **1.** Regl. über die Organisation der Finanzverwaltung etc. vom 19. Februar 1877. Art. 3, Ziff. 7; 66; 89; 90.
XXXVII. Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft vom 13. November 1874. Art. 2, lit. e; 81; 94; 95.
XXXIX. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betr. Durchführung der Schulpflicht in den beidseitigen Gebieten, insbesondere in den Grenzortschaften vom 14. Dez. 1887.

1. Polytechnikum und mit demselben verbundene Anstalten.

Bundesgesetz

betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule.*)

(Vom 7. Hornung 1854.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Es wird eine eidgenössische polytechnische Schule in Zürich errichtet.

Art. 2. Die Aufgabe der polytechnischen Schule besteht darin:

1) Techniker für den Hochbau,
2) Techniker für den Strassen-, Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbau,
3) Techniker für die industrielle Mechanik,
4) Techniker für die industrielle Chemie,
5) Fachmänner für die Forstwirtschaft,[1])

unter steter Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse der Schweiz, theoretisch und so weit tunlich praktisch auszubilden.

Es sollen mit der polytechnischen Schule philosophische und staatswirtschaftliche Lehrfächer verbunden werden, soweit sie als Hilfswissenschaften für höhere technische Ausbildung Anwendung finden, wie namentlich die neuern Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften, politische und Kunstgeschichte, schweizerisches Staatsrecht und Nationalökonomie.

Die polytechnische Schule kann auch zur Ausbildung von Lehrern für technische Lehranstalten benutzt werden.

Art. 3. An der polytechnischen Schule beginnt der Unterricht mit der Stufe, bis auf welche die Schüler der meisten kantonalen und städtischen Industrie- und Gewerbschulen gefördert werden.

Art. 4. An der Anstalt besteht Lehrfreiheit.

Der Unterricht wird nach freier Wahl der angestellten Lehrer in der deutschen, französischen oder italienischen Sprache erteilt.[1])

Art. 5.[1]) Die jährlichen Gesamtausgaben der Anstalt für die Eidgenossenschaft dürfen die Summe von Fr. 150,000 nicht übersteigen.

Art. 6. Für die Anstalt wird ein Fond errichtet. In denselben fällt jedes Jahr, von der Eröffnung der Anstalt an gerechnet, falls auf dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben für dieselbe ein Vorschlag gemacht worden ist, eine diesem Vorschlage entsprechende Summe aus der Bundeskasse.[1])

Die Bundesversammlung kann jeweilen nach dem Stande der Jahresrechnung besondere Zuschüsse zu dem Fond beschliessen.

Schenkungen und Vermächtnisse, welche der Anstalt gemacht werden, sind dem Fonde einzuverleiben. Wenn dieselben mit spezieller Zweckbestimmung gemacht und angenommen werden, so sind sie abgesöndert von dem Fonde zu verwalten.[2])

*) AS IV. 1 ff. — VBBR v. 13. Febr. 1854. — Eingang: «in Anwendung des Art. 22 der Bundesverfassung» (Art. 27 der BV vom 29. Mai 1874).

Art. 2. 1) Vgl. auch BG vom 23. Dez. 1869 (unten S. 806) u. BRB betr. die Militärabteilung am eidg. Polytechnikum vom 26. Okt. 1877 (unten S. 839 f.).

Art. 4. 1) Vgl. BV Art. 116. — **Art. 5.** 1) Aufgehoben durch BG vom 29. Januar 1859 (hiernach). — **Art. 6.** 1) Vgl. auch BG v. 26. Juli 1873. Art. 3 (unten S. 806). **2**) Vgl. Art. 57.

II. Abschnitt.

Von den Studirenden.

Art. 7. Das Reglement wird die Bedingungen, welche erfüllt werden müssen, um in die polytechnische Schule aufgenommen werden zu können,[1] sowie die obligatorischen Unterrichtsfächer an derselben festsetzen.[2] Der Besuch der Vorlesungen über die andern wissenschaftlichen Fächer steht gegen Bezahlung der durch das Reglement zu bestimmenden Gebühren[3] jedem frei, der ein genügendes Sittenzeugnis vorweist.

Art. 8. Alle Zuhörer von Vorlesungen stehen unter der Polizei der Anstalt.[1]

Art. 9. Den vorgerückten Studirenden der polytechnischen Schule soll, behufs ihrer praktischen Ausbildung, bestmöglich Gelegenheit gegeben werden, je nach ihrem Bildungszwecke wichtige Bauwerke, Werkstätten oder industrielle Etablissemente, die für die Berufsarten, auf welche die polytechnische Schule vorbereitet, von Bedeutung sind, gründlich kennen zu lernen.

Art. 10. Zur Weckung und Beförderung des wissenschaftlichen Lebens der Studirenden, sowie zur Aufmunterung ihres Fleisses werden periodisch Preise für die Lösung passender Aufgaben ausgesetzt.[1]

Art. 11. Es soll an der Anstalt Gelegenheit gegeben werden, die nötigen Prüfungen in den verschiedenen Fächern bestehen zu können.

Art. 12. Unbemittelten tüchtigen Studirenden wird die Entrichtung der Honorare für die Vorlesungen der besoldeten Professoren, sowie die Bezahlung von Gebühren erlassen.[1]

III. Abschnitt.

Von der Lehrerschaft.*)

Art. 13. Die Professoren[1] beziehen in der Regel eine fixe Besoldung.[2] Es kann jedoch der Titel eines Professors auch ohne gleichzeitige Aussetzung eines Gehaltes verliehen werden.[3]

Art. 14. Die Erlaubnis, über einzelne Zweige der Wissenschaft Vorlesungen zu halten, kann auch denjenigen erteilt werden, die durch schriftliche Arbeiten oder Vorträge über die betreffenden Materien oder durch eine besondere Prüfung hinlängliche Beweise ihrer Befähigung gegeben haben. Diese Glieder der Lehrerschaft haben den Titel «Privatdozenten».[1]

Die Privatdozenten beziehen keine fixe Besoldung; es können aber denjenigen unter ihnen, welche durch ihre Vorträge eine bestehende Lücke auszufüllen oder auch, abgesehen davon, sich durch ausgezeichnete Leistungen eine ansehnliche Wirksamkeit an der Anstalt zu begründen vermögen, Gratifikationen verabreicht werden.

Art. 15. Die Professoren werden in der Regel auf eine Amtsdauer von 10 Jahren ernannt.[1]

Ausnahmsweise kann eine Berufung auf Lebenszeit stattfinden.[2]

Art. 16. Die Benutzung der Sammlungen, Bibliotheken und Laboratorien soll sämtlichen Lehrern möglichst freigestellt werden. Das Reglement wird hierüber die nähern Bestimmungen aufstellen.[1]

Art. 17. Es bleibt dem Reglemente vorbehalten, die nötigen Bestimmungen, betreffend die Organisation der Lehrerschaft,[1] behufs Verständigung über die anzukündigenden Vorlesungen, Veranstaltung der Prüfungen,[2] Handhabung der Disziplin unter den Studirenden[3] u. s. w. aufzustellen.

IV. Abschnitt.

Von dem Bundesrate, als Oberbehörde der eidgenössischen polytechnischen Schule, und dem Schulrate.

Art. 18. Der Bundesrat steht der Anstalt als oberste leitende und vollziehende Behörde vor.[1]

Art. 19. Unter dem Bundesrate steht zur unmittelbaren Leitung und Ueberwachung der Anstalt ein Schulrat.

Art. 20.[1] Der Schulrat besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern. Für die letztern werden überdies drei Ersatzmänner aufgestellt.

Der Schulrat wird samt den Ersatzmännern vom Bundesrate aus allen Schweizerbürgern, die bei den Wahlen in den Nationalrat stimmberechtigt sind, gewählt. Unter den Mitgliedern dürfen nicht zwei oder mehr Bürger desselben Kantons sich befinden.

Art. 21. Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Schulrates und eines Ersatzmannes[1] beträgt 5 Jahre.

Art. 22. Blutsverwandte oder Verschwägerte, in auf- und absteigender Linie unbedingt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, sowie

Art. 7. 1) Vgl. Regulativ vom 24. Nov. 1881 (unten S. 831 ff.). 2) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 15 (unten S. 819). 3) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 17 u. 22 (unten S. 819 f.) — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 42; Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 29 ff. (unten S. 820). — **Art. 10.** 1) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 36 ff. (unten S. 821). — **Art. 12.** 1) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 24 (unten S. 820).

*) Vgl. Regl. vom 14. Juli 187 Art. 49 ff. (unten S. 822 ff.).

Art. 13. 1) Vgl. Regl. vom 14. Juli 1873. Art. 49 (unten S. 822). 2) Vgl. Art. 30, Abs. 1. 3) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 52 (unten S. 823).

Art. 14. 1) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 69 (unten S. 825). — **Art. 15.** 1) Vgl. Art. 30 u. 31. 2) Vgl. Art. 32. — **Art. 16.** 1) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 76 ff.; insbesondere Art. 80 (unten S. 825 f.). — **Art. 17.** 1) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 49 ff. (unten S. 822 ff.). 2) Vgl. Regulativ v. 23. März/26. April 1881 (unten S. 834 ff.). 3) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 29 ff. (unten S. 820). — **Art. 18.** 1) Vgl. Regl. vom 14. Juli 1873. Art. 103 (unten S. 829). **Art. 20.** 1) Aufgehoben durch BG vom 23. Juni 1881. Art. 4 (unten S. 807). — **Art. 21.** 1) Nach dem BG vom 23. Juni 1881 (unten S. 807) gibt es keine Ersatzmänner mehr.

Ehemänner von Schwestern können nicht gleichzeitig Mitglieder des Schulrates sein. Ein solches Verwandtschaftsverhältnis darf auch nicht zwischen einem Mitgliede des Bundesrates und einem Mitgliede des Schulrates bestehen.

Art. 23.[1]) Der Schulrat kann nur giltig verhandeln, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 24. Der Schulrat hält seine Sitzungen in der Regel in Zürich, woselbst auch der Präsident seinen bleibenden Wohnsitz zu nehmen hat.

Art. 25.[1]) Der Präsident des Schulrates bezieht einen Jahresgehalt von 4500 Franken. Die Mitglieder des Schulrates werden durch Taggelder und Ersatz der Reisekosten entschädigt.

Art. 26. Der Sekretär des Schulrates, welcher als solcher auch Sekretär des Präsidenten dieser Behörde ist, wird jeweilen unmittelbar nach der Gesamterneuerung des letztern auf eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt. Er hat seinen Wohnsitz in Zürich aufzuschlagen. Er bezieht eine Besoldung, die nach Beschaffenheit der Umstände bis auf 3000 Franken [1]) betragen kann und je im einzelnen Falle von dem Schulrate festgesetzt wird.

Art. 27. Der Bundesrat wird betreffend die Besorgung der Kasse der Anstalt, sowie in Beziehung auf die Verwaltung der Fonds die nötigen Anordnungen treffen.[1])

Art. 28. Der Bundesrat wird jeweilen, bevor er über wichtige, die Anstalt betreffende Gegenstände Beschlüsse fasst, ein Gutachten des Schulrates; der letztere, bevor er wichtigere, bleibende Anordnungen über den Gang des Unterrichtes und die Disziplin an der Anstalt trifft, ein Gutachten der Lehrerschaft, beziehungsweise einer Abteilung derselben einholen.

Art. 29. Der Bundesrat erlässt auf den Vorschlag des Schulrates die Reglemente wichtigern Inhalts, welche zur Vollziehung der die Anstalt betreffenden Bundesgesetze und Beschlüsse der Bundesversammlung erforderlich sind.

Art. 30. Die Ernennung der Professoren, die Bestimmung des ihnen auszusetzenden Gehaltes und die Entscheidung über die der Lehrerschaft zu verabreichenden Gratifikationen stehen, auf Bericht und Antrag des Schulrates, dem Bundesrate zu.[1])

Es kann Niemand, über welchen der Schulrat nicht sein Gutachten abgegeben hat, vom Bundesrate zum Professor ernannt werden.

Art. 31. Der Bundesrat erledigt, auf den Antrag des Schulrates, Entlassungsbegehren der Professoren.

Art. 32. Falls ein auf Lebenszeit gewählter Professor [1]) ohne seine Schuld, also z. B. wegen Alters, Krankheit u. s. w. andauernd ausser Stand ist, seinen Verrichtungen gehörig obzuliegen, so kann er auf sein Gesuch hin, oder auch ohne dieses, von dem Bundesrate, auf den Antrag des Schulrates, in den Ruhestand versetzt werden. Dabei ist einem besoldeten Professor ein Teil seiner Besoldung als Ruhegehalt auszusetzen.

Art. 33. Wenn ein Professor sich in Erfüllung seiner Amtspflichten oder in seinem Verhalten überhaupt in dem Grade fehlbar gemacht hat, dass sein weiteres Wirken an der Anstalt mit dem Wohle der letztern unvereinbar erscheint, so kann er von dem Bundesrate, auf den motivirten Antrag des Schulrates, von seiner Stelle entfernt werden.

Zu einem derartigen Antrage des Schulrates ist die absolute Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich, und der Bundesrat hat den Art. 38 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten, vom 9. Christmonat 1850 (Neue offiz. Samml. II, 157),[1]) in Anwendung zu bringen.[2])

Art. 34. Das Reglement wird bestimmen, bis auf welchen Betrag der Bundesrat, und eben so der Schulrat, über die für die Zwecke der Anstalt ausgesetzten Kredite zu verfügen haben.

Art. 35. Der Vorschlag zu dem Jahresbudget für die Anstalt wird der Bundesversammlung als ein Teil des Entwurfes zu dem Gesamtvoranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Bundes von dem Bundesrate, auf den Antrag des Schulrates, vorgelegt.

Art. 36. Der Bundesrat entscheidet, so viel an ihm liegt, über die Abnahme der sämtlichen, die Anstalt beschlagenden Jahresrechnungen, auf den Antrag des Schulrates.

Art. 37. Der Bundesrat entscheidet, auf den Antrag des Schulrates, über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, welche der Anstalt mit spezieller Zweckbestimmung gemacht werden.[1])

Art. 38. Der Schulrat erstattet alljährlich einen Bericht über den Gang der Anstalt an den Bundesrat.

Art. 39. Der Präsident des Schulrates besorgt, während der Schulrat nicht versammelt ist, die laufenden Geschäfte.

Das Reglement wird seine diesfällige Kompetenz näher bestimmen.[1])

Art. 23. 1) Aufgehoben durch BG vom 23. Juni 1881. Art. 4 (unten S. 807). — **Art. 25.** 1) Aufgehoben durch BG vom 29. Januar 1859. Art. 4 (hiernach); vgl. BB v. 26. Juli 1873. Art. 2 (unten S. 806). — **Art. 26.** 1) Jetzt 3500—4000 Franken gemäss BB v. 26. Juli 1873. Art. 2 (unten S. 806). — **Art. 27.** 1) Vgl. Regl. über die Organisation der eidg. Finanzverwaltung vom 19. Febr. 1877. Art. 3, Ziff. 7; 66; 89; 90 (im Abschnitt XXXIII. 1). — **Art. 30.** 1) Vgl. Art. 15.

Art. 32. 1) Vgl. Art. 15, Abs. 2. — **Art. 33.** 1) Oben S. 32. **2)** Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 68 (unten S 824 f.). — **Art. 37.** 1) Vgl. Art. 6, Abs. 3. — **Art. 39.** 1) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 120 (unten S. 831).

V. Abschnitt.

Von dem Sitze der eidg. polytechnischen Schule.

Art. 40. Dem Kanton, beziehungsweise der Stadt Zürich, liegt ob:

1) die ihnen gehörenden wissenschaftlichen Sammlungen der eidgenössischen Anstalt zu freier Benutzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;[1])
2) so viel an ihnen liegt, darauf hinzuwirken, dass auch die im Eigentume von Korporationen befindlichen wissenschaftlichen Sammlungen von der eidgenössischen Anstalt ungehindert benutzt werden können;
3) einen botanischen Garten, der von dem Bundesrate als genügend anerkannt worden ist, der eidg. Anstalt unentgeltlich anzuweisen;[2])
4) die ihnen zugehörigen Waldungen behufs forstwirtschaftlich-praktischer Studien unentgeltlich benutzen zu lassen, und so viel an ihnen liegt, darauf hinzuwirken, dass auch die im Eigentum von Korporationen befindlichen Waldungen zu gleichem Zwecke der Anstalt geöffnet werden;
5)[3]) im Einverständnisse mit dem Bundesrate die erforderlichen Gebäulichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, gehörig einzurichten und zu unterhalten:
 a. für den Schulrat,
 b. für die Versammlung der Lehrerschaft und ihrer Abteilungen,
 c. für die Begehung der Feierlichkeiten der Anstalt,
 d. für die Abhaltung der Vorlesungen,
 e. für die verschiedenen Arbeiten der Studirenden an der Anstalt,
 f. für chemische und physikalische Laboratorien,
 g. für die Bibliothek,
 h. für die sämtlichen Sammlungen und Apparate,
 i. falls es für notwendig gehalten wird, für Werkstätten zu praktischen Uebungen der Studirenden der polytechnischen Schule,
 k. für die Bedienung der Anstalt;
6) dafür zu sorgen, dass die für körperliche Uebungen erforderlichen Lokalitäten der Anstalt ohne Entschädigung offen stehen;
7) dem Bunde einen jährlichen Beitrag von Fr. 16,000 an die Ausgaben der Anstalt zu leisten.

Art. 41. Die Beamten, Lehrer und Angestellten der Anstalt sind in Beziehung auf ihr Verhältnis zu den Gesetzen und Behörden des Kantons, in welchem die Anstalt ihren Sitz hat, nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln, wie die übrigen eidg. Behörden und Beamten.[1])

Art. 42. Die Studirenden haben keinen privilegirten Gerichtsstand.[1])

Die besonderen, für die Studirenden zu erlassenden Disziplinarvorschriften gehen von den Behörden der Anstalt aus, und ihre Uebertretung wird auch ausschliesslich von diesen Behörden bestraft.[2])

Uebergangsbestimmungen.

Art. 43. Die zuständigen Behörden des Kantons, beziehungsweise der Stadt Zürich, welchen das Anerbieten, Sitz der Anstalt zu werden, gemacht worden ist, haben binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Anerbieten beschlossen worden war, dem Bundesrate die Erklärung abzugeben, ob sie die dem Sitze der Anstalt durch das gegenwärtige Gesetz auferlegten Verbindlichkeiten übernehmen wollen oder nicht.

Art. 44. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrat wird die zur Vollziehung desselben erforderlichen Massnahmen treffen.

Nachtragsgesetz

betreffend die eidgenössische polytechnische Schule.*)

(Vom 29. Jänner 1859.)

Art. 1.[1]) An der polytechnischen Schule wird ein Vorbereitungskurs von höchstens einjähriger Dauer für Solche eingerichtet, welche wegen mangelhafter Vorkenntnisse oder wegen Sprachschwierigkeiten nicht sofort in eine der Abteilungen der polytechnischen Schule aufgenommen werden können.

Für den Eintritt in den Vorbereitungskurs gelten dieselben Alterserfordernisse, wie für den Eintritt in eine der Abteilungen der polytechnischen Schule. Ausserdem haben die Aspiranten, welche von kantonalen Vorbereitungsanstalten kommen, ein förmliches Entlassungszeugnis von diesen vorzuweisen.

Art. 2.[1]) Der jährliche Beitrag der Eidgenossenschaft für die polytechnische Schule wird auf Fr. 192,000 festgesetzt.

Art. 3. Der Präsident des Schulrates bezieht einen Jahresgehalt von Fr. 6000.[1]) Die Mitglieder des Schulrates werden wie die Mitglieder der Kommissionen der Bundesversammlung entschädigt.[2])

Art. 4. Die Artikel 5 und 25 des Bundesgesetzes vom 7. Hornung 1854 über die eidgenössische polytechnische Schule (IV, I)[1]) sind aufgehoben.

Art. 5. Das gegenwärtige Gesetz wird in seiner Wirkung auf den 1. Jänner 1859 zurückbezogen.

Art. 6. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Art. 40. 1) Vgl. Vertrag vom 1. Mai 1860 (unten S. 803) u. Vertrag vom 14. Oktober 1859 (unten S. 809 ff.). 2) Vgl. Vertrag v. 14. Okt. 1859. § 10 ff. (unten S. 810).— 3) In Folge des Vertrages vom 1. März 1883 (unten S. 813 ff.) bleibt Ziff. 5 nur noch insoweit in Kraft, als die in jenem Zeitpunkt vom Kanton Zürich der Schule angewiesenen Räumlichkeiten derselben auch fernerhin verbleiben und dass nach Art. 1, lit. f. des Vertrages die Pflicht der Unterhaltung des Hauptgebäudes und des neuen Gebäudes für die Landwirtschaft, sowie die Pflicht der Wasserversorgung auch weiterhin dem Kanton Zürich obliegt. — **Art. 41.** 1) Vgl. BG vom 23. Dezember 1851. Art. 5 u. 6 (oben S. 26).

Art. 42. 1) Vgl. BV Art. 4 u. 60. 2) Vgl. Regl. vom 14. Juli 1873. Art. 29 ff. (unten S. 820).

*) AS VI. 152 f. — VBBR v. 2. Febr. 1859.

Art. 1. 1) Aufgehoben durch BG vom 23. Juni 1881. Art. 3 u. 4 (unten S. 807). — **Art. 2.** 1) Ausser Kraft gesetzt durch BG vom 23. Dezember 1869. Art. 2 (hiernach). **Art. 3.** 1) Der erste Satz ist ausser Kraft gesetzt durch BB vom 26. Juli 1873. Art. 2 (unten S. 806). 2) Vgl. BG vom 22. Dezember 1874 u. BG vom 16. August 1878 (oben S. 37). **Art. 4.** 1) Hiervor.

Bundesgesetz

betreffend Erweiterung der Forstschule des eidgenössischen Polytechnikums zu einer land- und forstwirtschaftlichen Schule.*)

(Vom 23. Christmonat 1869.)

Art. 1. Es wird mit der Forstschule des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich eine höhere landwirtschaftliche Schule verbunden.

Dieselbe steht unter dem Gesetz vom 7. Hornung 1854, betreffend Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule, und bildet mit der Forstschule als fünfte Abteilung die «land- und forstwirtschaftliche Schule».[1])

Art. 2.[1]) Der ordentliche Jahreskredit für die polytechnische Schule wird auf den Zeitpunkt der Eröffnung der landwirtschaftlichen Sektion um 35,000 Franken erhöht, somit auf 285,000 Franken festgesetzt.

Art. 3. Dem Kanton Zürich, beziehungsweise der Stadt Zürich, liegt ob:

a. der höhern landwirtschaftlichen Schule im Einverständnis mit dem Bundesrate, die erforderlichen Räumlichkeiten in der Nähe des Polytechnikums gemäss einem vom Bundesrate aufzustellenden Programme und zu genehmigenden Plane unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, gehörig einzurichten und zu unterhalten, sowie mindestens eine halbe Juchart Landes, das entweder unmittelbar an das Gebäude angrenzt, oder in geeigneter Nähe desselben sich befindet, abzutreten;[1])

b. ein dem Bedürfnis entsprechendes Areal zu einem Versuchsfelde von mindestens vier Jucharten in der Nähe der Anstalt (Strickhof) anzuweisen, in der Meinung, dass dieses Land auf Verlangen des Bundesrates jeweilen nach einer Anzahl Jahre gewechselt werden kann;[2])

c. die Betriebsgüter und die Sammlungen der kantonalen landwirtschaftlichen Schule im Strickhof, sowie die Institute der Tierarzneischule behufs praktischer Studien von der Anstalt unentgeltlich benutzen zu lassen.

Uebergangsbestimmung.

Art. 4. Die zuständigen Behörden des Kantons Zürich haben binnen drei Monaten dem Bundesrate die Erklärung abzugeben, ob sie die in dem Artikel 3 genannten Verbindlichkeiten übernehmen wollen oder nicht.[1])

Art. 5. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrat wird die zur Vollziehung desselben erforderlichen Massregeln treffen.

*) AS X. 10 f. — VBBR vom 27. Dezember 1869.

Art. 1. 1) Vgl. BG v. 4. Februar 1854. Art. 1, Ziff. 5 (oben S. 802). — **Art. 2.** 1) Ausser Kraft gesetzt durch BB vom 26. Juli 1873. Art. 1 (weiter unten). — **Art. 3.** 1) Vgl. Uebereinkunft vom 28. Juni 1871 (unten S. 812). 2) Dieser Punkt wurde zuerst durch den Vertrag betr. Erstellung eines Versuchsfeldes für die landwirtschaftliche Abteilung der eidg. polytechnischen Schule vom 25. Mai 1872 (AS X. 807 ff.) geregelt. Dieser Vertrag ist aber aufgehoben und durch den (nicht publizirten) Vertrag vom 16. Mai 1879 ersetzt worden. — **Art. 4.** 1) Vgl. BRB vom 1. Juli 1870 (hiernach).

Bundesratsbeschluss

betreffend die Erweiterung der Forstschule des eidg. Polytechnikums zu einer land- und forstwirtschaftlichen Schule.*)

(Vom 1. Heumonat 1870.)

Art. 1. Die Verpflichtung des Kantons Zürich für Uebernahme der im Bundesgesetz betreffend Erweiterung der Forstschule des eidg. Polytechnikums zu einer land- und forstwirtschaftlichen Schule, vom 23. Christmonat 1869 (X, 10),[1]) wird anerkannt und genehmigt.

Art. 2. Das eidg. Departement des Innern wird beauftragt, die vorbereitenden Massregeln zur Vollziehung des genannten Gesetzes zu treffen.

*) AS X. 202. — Eingang: «Der schweizerische Bundesrat, — nach Einsicht: — 1) des Beschlusses des Kantonsrates von Zürich, vom 28. Hornung d. J., betreffend Uebernahme der Leistungen für die land- und forstwirtschaftliche Schule am eidg. Polytechnikum; — 2) eines erläuternden Schreibens von Präsident und Regierungsrat des Kantons Zürich, vom 28. Brachmonat 1870, — beschliesst:»

Art. 1. 1) Hiervor.

Bundesbeschluss

betreffend Erhöhung des Jahreskredits für das eidgenössische Polytechnikum.)**

(Vom 26. Heumonat 1873.)

Art. 1.[1]) Der jährliche Beitrag der Eidgenossenschaft für die polytechnische Schule wird auf Fr. 332,000 festgesetzt, wovon die Summe von Fr. 32,000 auf Erhöhung der bisherigen Gehalte und Besoldungen verwendet werden soll.

Art. 2. Der Gehalt des Präsidenten des eidg. Schulrats[1]) wird auf Fr. 8000, derjenige des Sekretärs[2]) auf Fr. 3500 bis 4000 festgesetzt.

Art. 3. Neben dem ordentlichen Jahresbeitrag an die Schule wird dem Bundesrate ein jährlicher ausserordentlicher Kredit von Fr. 15,000 eröffnet, ausschliesslich zu dem Zwecke, um in Fällen, wo es sich um Erhaltung ausgezeichneter Lehrkräfte der Schule handelt, nötigenfalls eine angemessene Erhöhung der ordentlichen Besoldung eintreten zu lassen.

Die Vorschrift von Art. 6, Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die polytechnische Schule, vom 7. Hornung 1854 (IV, I),[1]) findet auch auf den in dem gegenwärtigen Artikel eröffneten ausserordentlichen Jahreskredit Anwendung.

**) AS XI. 254 f. — VBBR v. 30. Juli 1873.

Art. 1. 1) Aufgehoben durch BB v. 25. Juni 1881 (hiernach). — **Art. 2.** 1) Vgl. BG v. 7. Febr. 1854. Art. 20, Abs. 1, (oben S. 803); BG v. 23. Juni 1881. Art. 1 (unten S. 807). 2) Vgl. BG vom 7. Febr. 1854. Art. 26 (oben S. 804). **Art. 3.** 1) Oben S. 802.

Art. 4. Gegenwärtiger Beschluss tritt mit dem 1. Jänner 1873 in Kraft.

Art. 5. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bundesbeschluss

betreffend Erhöhung des Jahreskredites für das eidgenössische Polytechnikum.*)

(Vom 25. Brachmonat 1881.)

Art. 1. Der jährliche ordentliche Beitrag der Eidgenossenschaft für die polytechnische Schule wird im Ganzen auf die Summe von Fr. 447,000 festgesetzt.[1]

Art. 2. Dieser Beschluss, mittelst dessen Art. 1 des Bundesbeschlusses betreffend Erhöhung des Jahreskredites für das eidgenössische Polytechnikum vom 26. Heumonat 1873 [1]) aufgehoben wird, tritt mit dem 1. Weinmonat 1881 in Kraft.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bundesgesetz

betreffend Erhöhung der Mitgliederzahl des eidgenössischen Schulrats und Aufhebung des Vorbereitungskurses am eidgenössischen Polytechnikum.)**

(Vom 23. Brachmonat 1881.)

Art. 1. Der Schulrat [1]) besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern.

Er wird vom Bundesrate aus allen Schweizerbürgern unter angemessener Berücksichtigung der technischen Berufsrichtung gewählt.

Der Schulrat kann nur giltig verhandeln, wenn ausser dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 2. Der Schulrat wird nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu gewählt.

Art. 3. Der Vorbereitungskurs an der polytechnischen Schule [1]) wird mit Ende des laufenden Schuljahres aufgehoben.

Art. 4. Die Artikel 20 und 23 des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule, vom 7. Hornung 1854 (A. S. IV, 1),[1]) und der Art. 1 des Nachtragsgesetzes betreffend die eidgenössische polytechnische Schule, vom 29. Jänner 1859 (A. S. VI, 152), [2]) sind aufgehoben.

Art. 5. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

Bundesbeschluss

betreffend die Erweiterung der landwirtschaftlichen Abteilung am eidgenössischen Polytechnikum.*)

(Vom 25. Juni 1886.)

Art. 1. Am eidgenössischen Polytechnikum werden Spezialkurse für die Bildung von Kulturtechnikern und von Landwirtschaftslehrern eingerichtet.

Art. 2. Zu diesem Zwecke, sowie zum Betrieb eines Versuchsfeldes für Obstbaumzucht und für Rebbau in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Abteilung, wird das jeweilige ordentliche Jahresbudget der polytechnischen Schule um den Betrag von Fr. 17,000 jährlich erhöht.

Art. 3. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 (Amtl. Samml. n. F. I, 116) die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesbeschluss

betreffend die grössere Berücksichtigung der französischen Sprache am eidgenössischen Polytechnikum.)**

(Vom 25. Juni 1887.)

Art. 1. Für die Erweiterung des Unterrichts am eidgenössischen Polytechnikum durch Anstellung französischer Lehrkräfte wird bis zur gesetzlichen Neuordnung des Schulbudgets ein Extrakredit von jährlich Fr. 20,000 ausgesetzt.

Art. 2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft tritt.

*) NF V. 428. — VBBR vom 28. Juni 1881.

Art. 1. 1) Vgl. auch BB vom 26. Juli 1873. Art. 3 (hiervor); BB v. 25. Juni 1886. Art. 2 (weiter unten) u. BB v. 25. Juni 1887. Art. 1 (weiter unten). — **Art. 2.** 1) Hiervor.

**) NF V. 560 f. — Publ. 28. Juni 1881. — VBBR v. 30. Sept. 1881. — Vollziehbar seit 1. Oktober 1881.

Art. 1. 1) Vgl. BG vom 4. Februar 1855. Art. 19 (oben S. 803). — **Art. 3.** 1) Vgl. BG v. 29. Jan. 1859. Art. 1 (oben S. 805).

Art. 4. 1) Oben S. 803 f. 2) Oben S. 805.

*) NF IX. 272 f. — Publ. 3. Juli 1886. — VBBR vom 7. Oktober 1886. — Vollziehbar seit 1. Nov. 1886.

**) NF X. 98 f. — VBBR v. 29. Juni 1887.

Vertrag

zwischen dem Stadtrate von Zürich und dem schweiz. Schulrate betreffend freie Benutzung wissenschaftlicher Sammlungen der Stadt Zürich.*)

Abgeschlossen am 1. Mai 1860.
Genehmigt vom Stadtrate in Zürich den 22. Mai 1860.
» » Bundesrate den 8. Brachmonat 1860.

A. Naturhistorische Sammlungen.

§ 1. Die der Stadt Zürich eigentümlich gehörenden — zur Zeit im Universitätsgebäude aufgestellten Sammlungen resp. Teile der Sammlungen, — nämlich:

a. eine Anzahl wirbelloser Tiere, Crustaceen, Conchylien, Echinodermen, Zoophyten;
b. eine Sammlung von Mineralien;
c. eine geologische und Petrefaktensammlung;
d. Bremi'sche entomologische Sammlung, resp. der biologische Teil derselben,

sind auf Kosten des Eigentümers zu inventarisiren und soweit möglich genau zu bezeichnen, in der Art, dass dieselben vom Eigentum der eidgenössischen polytechnischen Schule und des Kantons Zürich zu unterscheiden sind.

§ 2. Das Eigentum dieser Sammlungen resp. Teile von Sammlungen verbleibt der Stadt Zürich. Die eidg. polytechnische Schule ist zu freier und unentgeltlicher Benutzung nach § 40, Ziffer 1 des Eingangs zitirten Gesetzes berechtigt; ebenso bleibt der zürcherischen Hochschule dieses Benutzungsrecht zugesichert.

§ 3. Die Stadt Zürich leistet an die Kosten der Erhaltung und Besorgung (Konservator und Abwarte) und Aeufnung der erwähnten Sammlungen (§ 1) jährlich eine Summe von 1000 Fr. (Eintausend Franken) an die eidg. Schulkasse. Zu diesem und dem Beitrage des Kantons Zürich schiesst die polytechnische Schule alle weitern zur Erhaltung und Aeufnung nötigen Beiträge nach freiem Ermessen zu und dirigirt die Verwendung. (Der schweiz. Schulrat ernennt in Folge dessen auch die Konservatoren und Abwarte.)

§ 4. Was vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages neu zu den Sammlungen hinzukömmt (Aeufnung), wird gemeinsames Eigentum des Polytechnikums und des Kantons und der Stadt Zürich.

Sollte in irgend einem Zeitpunkte eine Teilung oder Ausscheidung des gemeinsamen Eigentums (Aeufnung) nötig werden, so geschieht die Teilung den (von der Eidgenossenschaft, dem Kanton und der Stadt Zürich) geleisteten Beiträgen und Verwendungen proportionel. Für die Kosten der Konservation, Ordnung, Besorgung ist in diesem Falle von den Beiträgen aller Kontrahenten vorerst eine angemessene Summe in Abzug zu bringen, die in der Teilungsrechnung nicht am Eigentum partizipirt. Nötigenfalls sind diese Abzugsquoten nach billigem Ermessen schiedsrichterlich festzustellen.

Von den über die Beiträge an die Sammlungen und deren Verwendung geführten Jahresrechnungen des Polytechnikums hat die Stadt Zürich jederzeit das Recht, Einsicht zu nehmen.

§ 5. In die zu bestellende, aus fünf Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission wählt die Stadt Zürich, wie die Tit. Regierung des Kantons ein Mitglied, die übrigen der schweizerische Schulrat. Der Stadt Zürich ist unbenommen, nach Gutfinden jederzeit noch besondere Inspektionen über ihr Eigentum anzuordnen. Der schweiz. Schulrat wird in einem von der Aufsichtskommission vorzuberatenden Reglement die Benutzung der Sammlungen ordnen und auch über das Gestatten der Besichtigung derselben durch das Publikum die nötigen Bestimmungen treffen.

§ 6. Die von Herrn J. J. Bremi sel. der Stadt Zürich legirte entomologische Sammlung (sogenannter biologischer Teil, die übrigen Teile wurden von der Stadt dem Polytechnikum geschenkt) wird auf Kosten der Stadt Zürich im gleichen Lokal mit den übrigen entomologischen Sammlungen der Schule in eigenen zweckentsprechenden Schränken aufgestellt. In allen übrigen Beziehungen steht auch diese Sammlung unter den Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 7. Die durch Alter und Gebrauch bedingte Verminderung und Abnutzung der Sammlungen fällt zu Lasten der resp. Eigentümer.

§ 8. Die Verantwortlichkeit der Ueberwachung (periculum custodiæ) ruht gemeinschaftlich auf den Kontrahenten.

§ 9. Versicherung gegen Feuersgefahr ist Sache der Eigentümer.

§ 10. Sobald die Baueinrichtungen vollendet sind, soll unter Leitung der Aufsichtskommission (§ 5) der Transport und die Aufstellung der Sammlungen im neuen Schulgebäude auf Kosten der resp. Eigentümer stattfinden.

§ 11. Die zweckentsprechende, den neuen Lokalitäten angemessene Erstellung des Mobiliars für die Sammlungen (Schränke, Gestelle jeder Art u. s. w.) fällt, soweit das vorhandene und bis jetzt gebrauchte Mobiliar nicht vollständig genügen und ausreichen sollte, zu Lasten der Eigentümer der Sammlungen. Wo eine räumliche Trennung wegen

*) AS VI. 493 ff. — Eingang: «Zwischen Abgeordneten des Tit. Stadtrates Namens der löbl. Stadtgemeinde Zürich und dem Präsidenten des schweiz. Schulrates Namens des Letztern ist in Ausführung von Art. 40, Ziffer 1 des Gesetzes über Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule vom 4/7. Hornung 1854 unter Ratifikationsvorbehalt der kompetenten Behörden nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden.» — Vgl. Vertrag v. 1. März 1883. Art. 1, letzter Abs. (unten S. 814).

der Gleichartigkeit (Zusammengehörigkeit) der Sammlungsobjekte nicht angemessen erscheint, findet auf Grundlage der vorstehenden Bestimmung eine Ausgleichung statt.

§ 12. Die Erstellung des Mobiliars für die zukünftige Vermehrung und Aeufnung der Sammlungen (§ 3 und 4 dieses Vertrages), sowie der Unterhalt des sämtlichen, für die neuen Lokalitäten von den resp. Eigentümern neu angeschafften Mobiliars für diese Sammlungen (§ 11) geht auf Rechnung des Spezialkredites resp. sämtlicher Jahresbeiträge für die betreffenden Sammlungen.

B. Stadtbibliothek.

§ 13. Die Stadtbibliothek (in der Wasserkirche) steht der eidg. polytechnischen Schule zu freier Benutzung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 14. Diese unentgeltliche Benutzung für Lehrer und Studirende der polytechnischen Schule findet ganz und gar in gleicher Weise und unter den gleichen Begünstigungen statt, wie dieselbe im Reglement vom 30. März 1859[1]) für die höhern Lehranstalten des Kantons Zürich festgesetzt ist. Für allfällige Modifikationen dieses Reglements wäre jeweilen für das Benutzungsrecht der polytechnischen Schule die Zustimmung des Präsidenten des schweizerischen Schulrates einzuholen.

§ 15. Die Dauer dieses Vertrages wird auf zehn Jahre festgesetzt und beginnt mit 1. Januar 1860 zu laufen. Wird nicht ein Jahr vor Ablauf der zehn Jahre gekündet, so ist jeweilen eine Fortdauer auf weitere zehn Jahre eingetreten.

Vertrag

zwischen der Regierung von Zürich und dem schweiz. Schulrate, betreffend Benutzung der wissenschaftlichen Sammlungen und des botanischen Gartens in Zürich.*)

Abgeschlossen am 14. Oktober 1859.
Genehmigt von der Regierung von Zürich den 2. Juni 1860.
» vom Bundesrate den 18. Juni 1860.

A. Rücksichtlich der zur Zeit im Universitätsgebäude untergebrachten naturwissenschaftlichen Sammlungen.

§ 1. Die im Universitätsgebäude untergebrachten, dem Kanton Zürich eigentümlichen Sammlungen, nämlich das zoologische Museum, Petrefakten- und geognostische Sammlung, sollen auf Kosten des Eigentümers inventarisirt und soweit möglich mit Eigentumszeichen versehen werden. Auch das schweizerische Polytechnikum wird die aus eidgenössischen Mitteln seit Beginn der Schule gemachte Aeufnung, soweit es noch nicht geschehen ist, inventarisiren und bezeichnen.

§ 2. Der Kanton Zürich leistet an die Kosten der Erhaltung, Besorgung und Aeufnung der erwähnten Sammlungen, inbegriffen die bisherigen Leistungen des Kantons an die im Universitätsgebäude aufgestellten städtischen Sammlungen (Mineralien- und Conchylien-Sammlung) jährlich eine Summe von Fr. 2500 an die eidgenössische Schulkassa. Die letztere schiesst die weitern zur Erhaltung und Aeufnung nötigen Beträge nach freiem Ermessen zu und dirigirt die Verwendung.

§ 3. Die künftige gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde über sämtliche in § 2 bezeichnete, im neuen Schulgebäude aufzustellende Sammlungen ist aus fünf Mitgliedern zu bestellen, in welche Staat und Stadt Zürich je ein, der schweizerische Schulrat drei Mitglieder wählen.

§ 4. Was vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages neu zu den Sammlungen hinzukömmt (Aeufnung), wird gemeinsames Eigentum. Sollte in irgend einem Zeitpunkt eine Teilung oder Ausscheidung des gemeinsamen Eigentums nötig werden, so geschieht die Teilung den geleisteten Beiträgen und Verwendungen proportionel. Für die Konservation, Ordnung, Besorgung ist in diesem Falle von den Beiträgen beider Kontrahenten vorerst eine angemessene Summe in Abzug zu bringen, die in der Teilungsrechnung nicht am Eigentum partizipirt. Nötigenfalls sind diese Abzugsquoten nach billigem Ermessen schiedsrichterlich festzustellen.

Dem Kanton Zürich steht jederzeit das Recht zu, von den über die Beiträge an die Sammlungen und deren Verwendung geführten Rechnungen Einsicht zu nehmen.

§ 5. Beiden Kontrahenten bleibt das Benutzungsrecht der Sammlungen in ihrem ganzen jeweiligen Bestand. Der schweizerische Schulrat hat hierüber ein von der Aufsichtskommission (§ 3) vorzuberatendes Reglement zu erlassen.

§ 6. Die durch Alter und Gebrauch bedingte Verminderung und Abnutzung der Sammlungen fällt zu Lasten der resp. Eigentümer.

§ 7. Das Periculum custodiæ fällt gemeinschaftlich auf die Kontrahenten.

§ 8. Versicherung der Sammlungen gegen Feuersgefahr ist Sache der Eigentümer.

§ **14.** 1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek Zürich gilt jetzt das Reglement vom 18. Oktober 1886. Es besteht ein Vertrag vom 30. März 1859 betreffend die Benutzung der Stadtbibliothek durch die kantonalen Unterrichtsanstalten zwischen der Stadtbibliothek resp. dem Stadtrate Zürich und der Erziehungsdirektion resp. dem Regierungsrate des Kantons Zürich.

*) AS VI. 519 ff. — Eingang: «Zwischen Abgeordneten der Regierung des Kantons Zürich und dem Präsidenten des schweiz. Schulrates, als Abgeordneten des letztern, ist in weiterer Ausführung von § 40 des Gesetzes über Errichtung einer eidg. polytechnischen Schule v. 7. Febr. 1854 unter Ratifikationsvorbehalt der beidseitig kompetenten Behörden nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden:» — Vgl. Vertrag vom 1. März 1883. Art. 1, letzter Absatz (unten S. 814).

§ 9. Sobald die Baueinrichtungen vollendet sind, soll unter Leitung der Aufsichtskommission der Transport und die Aufstellung der Sammlungen in das neue Schulgebäude auf Kosten der resp. Eigentümer stattfinden.

B. Bezüglich des botanischen Gartens.

§ 10. Direktion, Unterhaltung, Heizung des botanischen Gartens bleibt, wie bisanhin, Sache des Kantons Zürich, welcher überhauptjährlich zum Mindesten die gleichen ökonomischen Mittel wie bisanhin auf den botanischen Garten, im Interesse der durch letztern für Polytechnikum und Hochschule zu erfüllenden wissenschaftlichen Zwecke verwendet.

§ 11. Die Eidgenossenschaft bezahlt alljährlich aus der Schulkasse des Polytechnikums ein Geldbeitrag von Fr. 4200, wovon mindestens Fr. 1200 jährlich für Besorgung und Aeufnung der botanischen Sammlungen an den Direktor derselben abzugeben sind. Die ganze übrige Summe ist gleichfalls direkte auf den botanischen Garten zu verwenden. Die aus der Verwendung der Fr. 1200 entstehende Aeufnung der botanischen Sammlungen wird Eigentum des Polytechnikums; es steht aber immerhin der Hochschule wie dem Polytechnikum an allen botanischen Sammlungen beider Teile das Nutzniessungsrecht zu.

§ 12. Von den in §§ 10 und 11 bezeichneten ökonomischen Mitteln darf kein Teil den Interessen des botanischen Gartens entfremdet werden. Allfällige Ersparnisse aus den beidseitigen Verwendungen, sowie aus den Ertragnissen des Pflanzenhandels, soweit solche dem wissenschaftlichen und Unterrichtszwecke des botanischen Gartens unbeschadet gemacht werden können, dürfen immerhin auf die im Gutachten der Herren Heer und Studer bezeichneten Bauten und Erweiterungen des Gartens verwendet werden.

§ 13. Der Kanton Zürich hat die im erwähnten Gutachten geforderten Bauten und Erweiterungen im botanischen Garten bis spätestens Ende des Jahres 1867 zum Mindesten bezüglich nachfolgender Punkte herzustellen:

1) Ein Lokal zur Aufbewahrung der Herbarien;
2) ein Lokal zur Aufbewahrung der Gerätschaften des Gartens;
3) ein Zimmer für den Konservator der Herbarien, drei Schlafkammern für Gehilfen und Lehrlinge, eine Arbeitsstube;
4) ein Erdhaus, d. h. eine vorzüglich zur Nachzucht von Pflanzen bestimmte Räumlichkeit. Hiebei ist verstanden, dass das für alle diese Zwecke herzustellende Gebäude im Erdgeschoss so eingerichtet werden soll, dass auch eine erhebliche Zahl von Kübelpflanzen während des Winters dort untergebracht werden könne und die bisher stattgehabte Benutzung des Hörsaales zu diesem Zwecke nicht mehr nötig sei.

§ 14. Der Bauplan zu diesen Gebäulichkeiten ist der Ratifikation des Bundesrates zu unterstellen.

§ 15. Eine Abschrift der jeweiligen Jahresrechnung wird ab Seite des Kantons Zürich alljährlich dem schweizerischen Schulrate zugestellt.

§ 16. Die Vertragsbestimmungen über die Sammlungen und den botanischen Garten (§ 1 bis und mit 15) treten mit Neujahr 1860 in Kraft. Der Beitrag für den botanischen Garten im Sinne des § 11 wird schon für das Jahr 1859 verabreicht.

§ 17. Vorstehender Vertrag (§§ 1 bis und mit 16) wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Wird ein Jahr vor Ablauf der 10 Jahre nicht gekündet, so ist eine Fortdauer auf weitere 10 Jahre eingetreten.

C. Bezüglich Erstellung und Unterhaltung des Mobiliars in den für die eidgenössische polytechnische Schule zu erstellenden Räumlichkeiten.

§ 18. Die zweckentsprechende, den neuen Lokalien angemessene Erstellung des Mobiliars (Schränke, Gestelle jeder Art u. s. w.) für die Sammlungen und die Bibliothek des Polytechnikums fällt, soweit das bis jetzt Gebrauchte nicht vollständig genügen und ausreichen sollte, zu Lasten der Eigentümer der Sammlungen. Wo eine räumliche Trennung wegen der Gleichartigkeit (Zusammengehörigkeit) der Sammlungsobjekte nicht angemessen erscheint, findet auf Grundlage der vorstehenden Bestimmung eine Ausgleichung statt.

§ 19. Die Erstellung des Mobiliars für die zukünftige Vermehrung und Aeufnung der Sammlungen (§§ 1 und 4 dieses Vertrages), soweit dieselben gemeinschaftliches Eigentum der Eidgenossenschaft und des Kantons Zürich werden, sowie der Unterhalt des sämtlichen, für die neuen Lokalitäten neu angeschafften Mobiliars dieser Sammlungen (§ 18 dieses Vertrages) geht auf Rechnung des Spezialkredits und der ordentlichen Jahresbeiträge für die betreffenden Sammlungen (§ 2 dieses Vertrages).

§ 20. Schränke und Kasten, die nicht freistehen, sondern in die Wände einzulassen sind (Wandschränke, Wandkasten), soweit dergleichen zur zweckentsprechenden Einrichtung der Zimmer, namentlich der Zeichnungs- und Arbeitssäle nötig und mit der Konstruktion des Gebäudes vereinbar sind, sind Sache des Kantons Zürich.

§ 21. Die Last der innern Ausstattung und Möblirung der für Polytechnikum und Hochschule gleichmässig dienenden Aula, sowie der Unterhalt dieses Mobiliars ist der Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich zu gleichen Teilen überbunden. Sollten die beiden Anstalten für angemessen erachten, für dieselben Gasbeleuchtung einzuführen, so wären die diesfälligen Leitungen und Einrichtungen, soweit sie gemeinsam sind, auf gemeinschaftliche Kosten zu erstellen.

§ 22. Die Möblirung der Konferenzzimmer und Verwaltungsräume der polytechnischen Schule und die Unterhaltung dieses Mobiliars, sowie die Anschaffung und Unterhaltung des nötigen Mobiliars für andere, hier nicht speziell benannte, der eidgenössischen Anstalt ausschliesslich dienende Räume ist Sache der Eidgenossenschaft.

§ 23. Zürich hat während des Provisoriums nebst den erforderlichen Räumlichkeiten auch die Bestuhlung der Lehrzimmer zu liefern. Die Bestuhlung der Lokalitäten für den Vorkurs fällt zu Lasten des Polytechnikums. 1)

Ebenso bleibt während der Zeit des Provisoriums die polytechnische Schule im unentgeltlichen Besitz und Gebrauche des übrigen, von Zürich bisanhin für Schulzwecke und Verwaltung gelieferten Mobiliars.

§ 24. Das von Zürich von Eröffnung der polytechnischen Schule bis zum Vertragsabschluss für die dem Polytechnikum zugehörenden Sammlungen angeschaffte Mobiliar kann, soweit es immer brauchbar ist, für die Aufbewahrung derjenigen Teile der Sammlungen, für die es bis jetzt gedient hat, ohne Ersatzpflicht in das neue Gebäude mitgenommen werden; das übrige vom Kanton Zürich in der Zwischenzeit gelieferte Mobiliar (§ 23) bleibt, nachdem die polytechnische Schule das neue Gebäude bezogen haben wird, Eigentum des Kantons Zürich.

Vertrag

zwischen der Regierung des Kantons Zürich und dem schweiz. Schulrate, betreffend die Erbauung einer neuen Sternwarte.*)

Abgeschlossen am 25. Mai 1861.
Genehmigt von der Regierung von Zürich den 8. Juni 1861.
Genehmigt vom Bundesrate den 31. Juli 1861.

§ 1. Der Kanton Zürich verpflichtet sich zu folgenden Leistungen an die Errichtung der Sternwarte:

a. Zu einem Beitrage von Fr. 25,000 resp. zur Uebergabe derjenigen Summe, welche das von den Tit. Kunzischen Erben zu diesem Zwecke dem Kanton Zürich zugewendete Legat zur Zeit des Vertragsabschlusses mit allfälligem Zinsertrag ausmachen wird.

b. Zur Abtretung eines zweckentsprechenden, dem neuen Schulgebäude nicht ferne liegenden Bauplatzes.

Der von der Regierung von Zürich anerbotene Platz im Schmelzberg, in einer Grösse von zirka 30,000 □', wird hiemit gleichzeitig als zweckentsprechend angenommen, und die Eidgenossenschaft wird durch eine gehörige Einzäunung für Abgrenzung dieses Platzes von dem, dem Spitale gehörenden Lande sorgen.

Sollte im Verlaufe der Zeit eine Erweiterung der Sternwarte etwa durch wissenschaftliche Zweiganstalten erstrebt werden, so verpflichtet sich die Regierung des Kantons Zürich, das allfällig weiter nötige Land für die Eidgenossenschaft gegen Ersatz des Abschatzungswertes zu erwerben. 1)

c. Zur beständigen Freihaltung der Meridianlinie, sowie zur Verhütung resp. Beseitigung jeder erheblichern weitern Beschränkung der Beobachtungssphäre.

In dieser Hinsicht wird der zwischen der zürcherischen Regierung und der Spitalpflege unterm 17. Mai 1861 abgeschlossene Vertrag als die Freihaltung der Beobachtungssphäre für die Spitalgüter hinreichend sichernd anerkannt.

d. Zur Erstellung eines Brunnens.

§ 2. Die Eidgenossenschaft übernimmt den Bau und die Unterhaltungspflicht der Sternwarte in eigenen Kosten, resp. schiesst die benötigten weitern Summen aus eigenen Mitteln zu.

§ 3. Die Sternwarte kann nur ihrem Zwecke dienen. Würde eine Aufhebung der polytechnischen Schule erfolgen, so kann der Kanton Zürich verlangen, dass demselben das Gebäude nebst Bauplatz gegen Rückvergütung des dannzumaligen Bauwertes des Gebäudes mit selbstverständlichem Abzuge der Beiträge Zürichs zurücktradirt werden.

§ 23. 1) Der Vorkurs ist aufgehoben. Siehe BG v. 23. Juni 1881. Art. 3 (oben S. 807).

*) AS VII. 38 ff. — Eingang: «Zwischen Herrn Regierungspräsidenten Dr. J. Dubs, als Abgeordneten der Tit. Regierung des Kantons Zürich, und Herrn C. Kappeler, Präsidenten des schweiz. Schulrates, als Abgeordneten des Tit. Bundesrates, ist, betreffend die Erbauung einer neuen Sternwarte an der eidg. polytechnischen Schule, unter Ratifikationsvorbehalt der kompetenten Behörden, nachfolgender Vertrag vereinbart worden:»

§ 1. 1) Die in § 1, lit. b, Abs. 3 enthaltene Verpflichtung ist vielleicht in Folge des Vertrages vom 1. März 1883 (unten S. 813 ff.) als dahingefallen zu betrachten.

Uebereinkunft

betreffend die Räumlichkeiten für die land- und forstwirtschaftliche Abteilung des eidg. Polytechnikums.*)

Abgeschlossen am 28. Juni 1871.
Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zürich den 10. Juli 1871.
Genehmigt vom schweiz. Bundesrate den 19. Juli 1871.

Art. 1. Als Baulokal und Garten unmittelbar um das Gebäude herum wird bestimmt: Ein Platz in der Axe der neuen Gebäranstalt, direkte gegen die Hauptstrasse zu und an diese angrenzend, in einem Gesamtflächeninhalte von 45,000 Quadratfuss (Zufahrt und Wege zum Gebäude inbegriffen) Parzelle A des Grundplanes der Gebäranstalt oder ein Platz von gleichen Dimensionen in der südwestlichen Ecke der gleichen Wiese, nördlich von den Spitalscheunen. Parzelle B des obigen Planes.

Dagegen ist der Kanton Zürich berechtigt, das hinter der Kaserne längs dem Schanzengraben liegende Land, welches seit einiger Zeit mit dem botanischen Garten verbunden war, zurückzuziehen, wogegen, sofern dies notwendig wird, durch veränderte Dispositionen innerhalb des botanischen Gartens Ersatz für wissenschaftliche Zwecke geboten werden soll.

Art. 2. Das Bauprogramm für die Gebäulichkeiten ist festgesetzt, wie die mitunterzeichnete Beilage es des Nähern ausweist und in der Meinung, dass im Rez-de-Chaussée der lichte Raum für die wissenschaftlichen Zwecke, also ohne Umfassungsmauern, Gänge, Korridore, Treppen 3600 □' zu betragen hat, mit den entsprechenden Reduktionen in der I. und II. Etage.

In der Baupflicht sind selbstverständlich Heizvorrichtung, Wasserversorgung, Einfriedigung inbegriffen.

Art. 3. Für den noch nicht ausgearbeiteten Bauplan bleibt die besondere Genehmigung des Bundesrates nach Vorschrift des Gesetzes vorbehalten. Es darf das Gebäude ausser dem Erdgeschoss noch zwei Stockwerke erhalten.

Art. 4. Die nähere Ordnung des übrigen, Litt. b und c des Art. 3 des Fürganges zitirten Gesetzes bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten.[1])

*) AS X. 635 f. — Eingang: «Die Abgeordneten der Tit. Regierung des Kantons Zürich, nämlich die Herren Regierungsräte Ziegler und Brändli, einerseits, und die Abgeordneten des Tit. schweizerischen Bundesrates, die Herren Schulratspräsident Kappeler und Regierungsrat Weber, Mitglied des schweizerischen Schulrates, andererseits, haben rücksichtlich der Ausführung von Art. 3, Litt. a des Bundesgesetzes betreffend Erweiterung der Forstschule des eidg. Polytechnikums zu einer land- und forstwirtschaftlichen Schule, vom 29. Christmonat 1869, unter endsgesetztem Datum und unter Ratifikationsvorbehalt der kompetenten Behörden Nachfolgendes vereinbart:»

Art. 4. 1) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3 des BG vom 20. Dez. 1869 (oben S. 806).

Programm

der Räumlichkeiten für die land- und forstwirtschaftliche Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums, festgestellt in der Konferenz der Delegirten des Bundesrates und der Regierung von Zürich

den 28. Juni 1871.*)

I. Chemische Fächer (Erdgeschoss).

	□'
Ein Laboratorium nach drei Seiten frei, hell, gewölbt, in zwei Hälften, eine qualitative und eine quantitative geteilt; die Scheidemauer hat Feuerzüge aufzunehmen	1200
Ein Arbeitslokal für zwei Assistenten der Chemie, an das qualitative Laboratorium anstossend, hell . . .	250
Ein Wagenzimmer, an das quantitative Laboratorium anstossend, hell (darf nicht nach Süden liegen) . .	250
Ein Auditorium für Chemie, hell . .	800
Ein Präparatenzimmer, resp. Sammlungssaal	400
Ein Laboratorium für den Professor der Chemie, zwischen Auditorium und Präparatenzimmer liegend, hell (Professorenzimmer)	300
Ein Garderobenzimmer	100
Eine dunkle Kammer	100
Ein Gaszimmer (Gasometrischer Raum)	200
	3600

II. Botanische Räume (I. Etage).

Ein Auditorium für Botanik, hell . .	900
Ein Mikroskopirsaal, länglicher, nicht quadratischer Ecksaal, mit Nordwestlage, 4, wenn immer möglich 5 Fenstern, vollkommen freier Aussicht, an das Auditorium anstossend	800
Ein pflanzenphysiologisches Laboratorium, länglicher, nicht quadratischer Ecksaal, mit Südwestlage, mindestens 4, wenn immer möglich 5 Fenstern, vollkommen freier Aussicht und ungehemmtem Zutritte des Sonnenlichtes. Da sich ein Herd muss anbringen lassen, ist ein Feuerzug nötig	800

Anmerkung. Die Räume für Botanik auf I. Etage angenommen, so ist sehr wünschenswert, dass sowohl in der Südwest- als in der Nordwestecke des ersten Stockes ein mehrfenstriger Erker angebracht werde, von denen jener, mit dem physiologischen Laboratorium in Verbindung stehend, Warmhauspflanzen für Experimente, die nicht im Gewächshaus ausführbar sind, dieser mit dem Mikroskopirsaal kommunizirend, Pflanzenvorräte für die mikroskopischen Uebungen aufzunehmen hat.

Ein Sammlungslokal für die pflanzenphysiologischen Apparate, an das physiologische Laboratorium anstossend	250

*) AS X. 638 ff.

	□'
Ein Lokal für die botanischen Sammlungen (physiologisch wichtige Modelle und Präparate, Krankheitserscheinungen, Blüten, Keimpflanzen, Weingeistgegenstände etc.)	600
Ein Arbeitslokal für den Professor der Botanik (Professorenzimmer) . . .	250
Ein Arbeitslokal für den Assistenten der Botanik	200

Die beiden zuletzt genannten Zimmer müssen hell sein, womöglich an einander stossen und zwischen dem Mikroskopirsaal und physiologischen Laboratorium liegen, und zwar so, dass das Zimmer für den Professor an das physiologische Laboratorium, das des Assistenten an den Mikroskopirsaal grenzt.

III. Land- und forstwirtschaftliche Fächer (II. Etage).

Drei Auditorien, eines zu 800, zwei je zu 600 □'	2000
Ein Lokal für die landwirtschaftlichen Sammlungen (Modelle, Düngmittel, Sämereien, kleinere Instrumente etc.)	700
Ein Lokal für forstwirtschaftliche Geräte	500
Ein Lokal für die naturkundliche Handsammlung	300

Die beiden eben genannten Räume sollen sich an eines der beiden kleinern Auditorien anlehnen.

Ein Vorstandszimmer, zugleich als Konferenzenzimmer dienend	300
Ein Professorenzimmer	250

IV. Dachboden.

Drei bis vier Zimmer für die Assistenten zu zirka 250 □'.

V. Souterrain.

Eine Wohnung für den Hauswart, nebst Zimmer für den Gärtner.

Zentralheizung mit Raum für Brennmaterialien.

Unentbehrliche Räume für das chemische Laboratorium (Spühlraum, Stinkraum etc.).

Eiskeller, Waschküche, Vorratskammern für Töpfe, Glaswaaren.

Räume für schwere und feuergefährliche Sammlungsgegenstände.

Raum für die Gasuhr.

Gewächshaus, freistehend oder an das Gebäude angebaut, zirka 360 □'.

Wasserversorgung ist durchaus notwendig.

Eine Amtswohnung für den Professor der Chemie ist von äusserster Wichtigkeit, und es ist deren Erstellung dringend wünschbar.

Bundesbeschluss

betreffend Regulirung der Baupflicht des Kantons Zürich gegenüber der eidg. polytechnischen Schule.*)

(Vom 7. Juli 1883.)

1. Der unterm 1. März 1883 zwischen Abgeordneten der Regierung von Zürich einerseits und Abgeordneten des schweizerischen Bundesrats anderseits in Bern abgeschlossene Vertrag über die Regulirung der Baupflicht des Kantons Zürich gegenüber der eidgenössischen polytechnischen Schule wird genehmigt.[1])

2. Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

Vertrag

über die Regulirung der Baupflicht des Kantons Zürich gegenüber der eidgenössischen polytechnischen Schule.)**

(Vom 1. März 1883.)

Art. 1. Die in den Gesetzen, betreffend Gründung der polytechnischen Schule, dem Kanton Zürich überbundene Baupflicht wird für die Zukunft in folgender Weise geordnet:

a) Der Bund verzichtet auf die im Kollaudationsakte vom 22. Dezember 1865, respektive 20. August 1866, vorbehaltenen und noch nicht ausgeführten vier baulichen Ergänzungen.

b) Der Kanton Zürich führt im Hauptgebäude nach zu vereinbarendem Plane die Erweiterung der physikalischen Arbeitsräume aus.

c) Das bestehende Nebengebäude für Chemie, hinter dem Hauptbau, wird von der Eidgenossenschaft an den Kanton Zürich zurücktradirt. Mit dieser Rückgabe gehen auch die von der Eidgenossenschaft bezahlten festen Bestandteile des Laboratoriums (z. B. Kapellen, Beleuchtungseinrichtungen), sowie von dem Mobiliar die Bestuhlung der Auditorien und die Arbeitstische in den Laboratorien in das volle Eigentum Zürichs über.

Alles übrige Mobiliar im Gebäude, namentlich die Sammlungsgegenstände, beweglichen Kasten, Wagen, Instrumente jeder Art, das Mobiliar in den Professoren- und Assistentenzimmern u. s. w., bleibt mitzunehmendes Eigentum des Bundes, welches seinerzeit in den Neubau versetzt wird.

*) NF VII. 253.

1) Siehe diesen Vertrag hiernach. Vgl. die Erklärung am Schlusse desselben.

**) NF VII. 254 ff. — Ratifizirt vom NR am 29. Juni 1883 und vom StR am 7. Juli 1883 unter Vorbehalt (s. unten S. 815); v. d. Regierung des Kantons Zürich am 1. Aug. 1883.

d) Die Uebergabe, respektive Rücktradition des bestehenden Chemiegebäudes, findet statt nach Einrichtung und Bezug eines durch die Eidgenossenschaft für die Bedürfnisse der polytechnischen Schule in allgemeiner und technischer Chemie zu erstellenden und von ihr zu unterhaltenden Neubaues.

Dieser Neubau soll wo möglich nach zwei, jedenfalls spätestens nach drei Jahren, vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrages an gerechnet, vollendet sein.

e) Zürich tritt dem Bunde als Baugrund für den Neubau des chemischen Laboratoriums den in der Spitalwiese liegenden Platz, nördlich vom landwirtschaftlichen Gebäude und an dessen Garten stossend, zwischen der neuen Oberstrass, dem Spitalrebberge und der Sternwarte, wie derselbe in dem von Hrn. Professor Lasius entworfenen und diesem Vertrage in Kopie beigefügten Situationsplane des Nähern bezeichnet ist, mit einem Flächeninhalt von zirka 9600 Quadratmetern unentgeltlich ab.

f) Die Pflicht der Unterhaltung des Hauptgebäudes und des neuen Gebäudes für die Landwirtschaft, die Pflicht der Wasserversorgung, wie sie bisher bestand und neuerdings durch Vertrag vom 9. Juni / 29. September 1873 geregelt wurde, verbleibt dem Kanton Zürich. Rücksichtlich der Wasserversorgung tritt das neue Laboratorium an die Stelle des alten. Ebenso ist die Besorgung der Umgebung des Hauptgebäudes wie bis anhin auch in Zukunft Sache des Kantons Zürich.

Die durch besondern Vertrag vom 14. Oktober 1859,[1]) respektive 1. Mai 1860[2]) geordneten Verhältnise der Konversation und Aeufnung der naturhistorischen Sammlungen und bezüglich des botanischen Gartens bleiben von diesem Vertrage unberührt.

Art. 2. Sollten die der Eidgenossenschaft, dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich gemeinsam angehörenden naturwissenschaftlichen und künstlerischen Sammlungen neue Räumlichkeiten beanspruchen, so tritt der Kanton Zürich hiefür den erforderlichen Baugrund unentgeltlich ab; die Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltungskosten übernimmt der Bund.

Art. 3. Der Bund übernimmt für die Zukunft die Sorge für alle fernern Baubedürfnisse der schweizerischen polytechnischen Schule in Zürich im Umfange des Gründungsgesetzes vom 7. Februar 1854[1]) und 23. Dezember 1869[2]) und entlastet den Kanton Zürich von jeder weitern Baupflicht in dieser Hinsicht.[3])

Art. 4. Alle vom Bunde in dieser Hinsicht zu erstellenden Neubauten (Art. 3) werden Eigentum des Bundes, welchem auch die Unterhaltungslast zufällt.[1])

Art. 5. Sollte der Bund später die Erstellung eines besondern Gebäudes für Physik nötig erachten, so liefert Zürich hiezu den zirka 7600 Quadratmeter haltenden Baugrund in der Spitalwiese, nordöstlich von dem Terrain des neuen Laboratoriums und an das Areal der Gebäranstalt und der Sternwarte anstossend, zum Preise von Fr. 6 per Quadratmeter.

Der Bau wäre immerhin im Interesse der Gebäranstalt so auszuführen, dass die Entfernung zwischen den zwei nächsten Ecken des Physikgebäudes und der Gebäranstalt mindestens 54 m. beträgt und die Höhe des Baues innerhalb eines Elevationswinkels von 5 Grad über der Horizontale bleibt, welche 1,50 Meter über dem Fussboden des erhöhten Erdgeschosses der Gebäranstalt angenommen ist. Die Spitze dieses Winkels soll in der nächsten, dem Physikgebäude zugekehrten Kante der Gebäranstalt liegen (vide Beilage) und es soll das Gebäude nicht vor die Façade der Gebäranstalt treten.

Der diesem Vertrage angefügte Situationsplan bezeichnet genauen Umfang und Grenzen des Baugrundes, auf welchen zu Gunsten des Polytechnikums diese Servitut gelegt wird.

Die durch diese Neubaute im Hauptgebäude frei werdenden Räume accresciren der polytechnischen Schule zur Benutzung für ihre Zwecke. Sollte der Bund sein Baurecht nicht spätestens innerhalb 10 Jahren ausüben, so fällt der Baugrund als unbeschwertes Eigentum wieder an Zürich zurück.[1])

Der Fortbestand der durch die beiden Grundstücke, die Zürich zu liefern hat, führenden Brunnenleitung vom Strickhof bis zum Kantonsspital bleibt gewährleistet.

So lange der Kantonsspital noch an die Nordseite der beiden Grundstücke stossendes, landwirtschaftlich beworbenes Territorium besitzt, bleibt ihm ein Fahrwegrecht zwischen demselben und der auf dem Situationsplan verzeichneten Spitalscheune längs dem westlichen Rand des für ein Physikgebäude bestimmten Grundstückes zugesichert.

Art. 6. Der Kanton Zürich hat an den Bund für die zukünftige Entlastung Zürichs von weiterer Baupflicht (Art. 3 und 4) die Summe von Fr. 450,000 zu bezahlen, und zwar die eine Hälfte nach Vergebung des vom Bunde zu erstellenden Neubaues für Chemie, und die andere Hälfte mit dem Tage der Rückgabe der bisherigen chemischen Laboratorien an Zürich.[1])

Art. 1. 1) Oben S. 809 f. 2) Oben S. 808 f. — **Art. 3.** 1) Oben S. 802 ff. 2) Oben S. 806. **Art. 3.** 3) Vgl. Art. 6. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 6. — **Art. 5.** 1) Vgl. Schlusserklärung. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 7.

Art. 7. Sollte die schweizerische polytechnische Schule in Zürich in irgend welchem Zeitpunkte aufgehoben werden, so bleibt der Bund Eigentümer der von ihm erstellten Neubauten (Art. 4 und 5), sofern derselbe an Zürich den dannzumaligen Preiswert des Baugrundes bezahlt und im Weitern von der Loskaufssume (Art. 6) Fr. 200,000 an Zürich zurückerstattet.[1])

Würde der Bund sich hiezu nicht entschliessen können, so gehen nach Ablauf einer Jahresfrist, vom Tage der Aufhebung, respektive gütlicher oder rechtlicher Feststellung des Preiswertes des Baugrundes an gerechnet, sowohl die erstellten Neubauten (Mobilien selbstverständlich nicht inbegriffen) als der Baugrund in das Eigentum Zürichs über.

Art. 7. 1) Vgl. Schlusserklärung.

Der vorstehende Vertrag ist vom schweizerischen Nationalrat am 29. Juni 1883 und vom schweizerischen Ständerat am 7. Juli 1883 mit der Erklärung ratifizirt worden:

1. Der Vorbehalt des Artikels 5, Absatz 4, soll in der Weise aufzufassen sein, dass die bisher durch das Polytechnikum benutzten Räume, welche durch spätere Neubauten frei werden, nichtsdestoweniger dem Polytechnikum zur Benutzung vorbehalten bleiben.
2. Die im Artikel 7 vorbehaltene Bezahlung des Baugrundes an den Kanton Zürich soll sich nicht beziehen auf den vom Bunde laut Artikel 5 bezahlten Wert des Platzes für eine physikalische Anstalt.

In dem eben bezeichneten Sinne erklärt die Regierung des Kantons Zürich diesen Vertrag als ratifizirt und in allen Teilen in Kraft erwachsen.

Reglement
für die eidgenössische polytechnische Schule.*)

(Vom 14. Heumonat 1873.)

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die eidgenössische polytechnische Schule zerfällt in folgende Abteilungen:

1) Eine Hochbauschule.[1])
2) Eine Ingenieurschule.[2])
3) Eine mechanisch-technische Schule.[3])
4) Eine chemisch-technische Schule.[4])
5) Eine land- und forstwirtschaftliche Schule.[5])[6])
6) Eine Abteilung für Bildung von Fachlehrern in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung.[7])
7) Eine allgemeine philosophische und staatswirtschaftliche Abteilung (Freifächer.[8])
8) Einen mathematischen Vorbereitungskurs.[9])[10])

Art. 2. Der gesamte Unterricht an der Anstalt zerfällt:

1) in obligatorische Lehrfächer;
2) in Freifächer.[1])

Art. 3. Der Unterricht wird nach freier Wahl der Lehrer in der deutschen, französischen oder italienischen Sprache[1]) erteilt.[2])

Art. 4. Der Unterricht in sämtlichen Abteilungen der polytechnischen Schule soll mit steter Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse der Schweiz erteilt werden.[1])

Art. 5. 1) Der Unterricht an der Hochbauschule[1]) ist mindestens dreijährig,[2]) und begreift in sich die folgenden Lehrgegenstände:

Differential- und Integralrechnung;
Darstellende Geometrie;
Steinschnitt und Perspektive;
Mechanik;
Technische Physik;
Petrographie;
Chemische Technologie der Baumaterialien;
Ornamentenzeichnen;
Figurenzeichnen;
Landschaftzeichnen;
Architektonisches Zeichnen;
Modelliren;
Vergleichende Baukunde und Baugeschichte;
Kompositionslehre mit Uebungen;
Baukonstruktionslehre mit Uebungen;
Strassen- und Wasserbau;
Kunstgeschichte;
Rechts- und Verwaltungslehre.

2) Der Unterricht an der Ingenieurschule[3]) ist mindestens dreijährig,[4]) und erstreckt sich auf die nachfolgenden Fächer:

*) AS XI. 301 ff.

Art. 1. 1) Vgl. Art. 5, Ziff. 1; 41. 2) Vgl. Art. 5, Ziff. 2; 41. 3) Vgl. Art. 5, Ziff. 3; 41. 4) Vgl. Art. 5, Ziff. 4; 41. 5) Vgl. Art. 5, Ziff. 5; 41. 6) Vgl. auch BB betr. die Erweiterung der landwirtschaftl. Abteilung am eidg. Polytechnikum v. 25. Juni 1886 (oben S. 807); BB betr. die Errichtung einer Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen. Vom 27. März 1885 (unten S. 860). 7) Vgl. Art. 5, Ziff. 6; 41. 8) Vgl. Art. 5, Ziff. 7; 41. 9) Der Vorbereitungskurs ist weggefallen. Vgl. BG vom 23. Juni 1881. Art. 3 (oben S. 807). 10) Vgl. auch BRB betr. die Militärabteilung am eidg. Polytechnikum vom 26. Okt. 1877 (unten S. 839 f.). — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 15.

Art. 3. 1) Vgl. BV Art. 116. 2) Vgl. BG v. 4. Februar 1854. Art. 4 (oben S. 802). — **Art. 4.** 1) Vgl. BRB vom 26. Okt. 1877. Art. 4 (unten S. 839). — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 1, Ziff. 1. 2) Der Unterricht an der Bauschule umfasst jetzt 3½ Jahreskurse. 3) Vgl. Art. 1, Ziff. 2. 4) Der Unterricht an der Ingenieurschule umfasst jetzt 3½ Jahreskurse.

Differential- und Integralrechnung;
Geometrie der Lage;
Darstellende Geometrie;
Steinschnitt und Perspektive;
Graphische Statik;
Technische Mechanik und Maschinenlehre;
Technische Physik;
Petrographie;
Chemische Technologie der Baumaterialien;
Geologie;
Topographie;
Geodäsie;
Astronomie mit Uebungen auf der Sternwarte;
Planzeichnen;
Feldmessen;
Baukonstruktionen;
Erdbau-, Strassen-, Eisenbahn-, Tunnel-, Wasser- und Brückenbau und Konstruktionsübungen;
Rechts- mit Verwaltungslehre.

3) Der Unterricht an der mechanisch-technischen Schule[5]) ist mindestens dreijährig,[6]) und umfasst folgende Fächer:

Differential- und Integralrechnung mit Anwendungen;
Analytische Geometrie;
Darstellende Geometrie;
Steinschnitt;
Technische Physik;
Technische Mechanik;
Analytische Mechanik;
Theoretische Maschinenlehre;
Maschinenbaukunde mit Konstruktionsübungen;
Zivilbau mit Uebungen;
Metallurgie;
Chemische Technologie der Baumaterialien;
Mechanische Technologie;
Bau eiserner Brücken und Eisenbahnbau.

4) Der Unterricht an der chemisch-technischen Abteilung[7]) ist für die technische Richtung mindestens zweijährig,[8]) und umfasst die folgenden Fächer:

Unorganische Chemie;
Organische Chemie;
Analytische Chemie;
Analytisches Praktikum;
Chemische Technologie;
Technisch-chemische Uebungen;
Mechanische Technologie;
Beschreibende Maschinenlehre;
Krystallographie;
Mineralogie;
Geologie;
Allgemeine, ökonomische und technische Botanik;
Zoologie;
Technisches Zeichnen.

Der Unterricht für die pharmazeutische Richtung erstreckt sich auf mindestens drei Semester,[9]) und begreift nachfolgende Fächer in sich:

Unorganische Experimentalchemie;
Organische Chemie;
Analytische Chemie;
Analytisches Praktikum;
Fabrikation chemischer Produkte;
Metallurgie;
Technisch-chemische Uebungen;
Pharmazeutische Chemie;
Experimentalphysik;
Mineralogie;
Geologie;
Allgemeine, spezielle und pharmazeutische Botanik;
Zoologie;
Pharmakognosie.

5) Der Unterricht an der land- und forstwirtschaftlichen Schule[10]) ist mindestens zweijährig,[11]) und umfasst folgende Fächer:

a. Landwirtschaftliche Abteilung.

Mathematik;
Praktische Geometrie mit Uebungen;
Experimentalphysik;
Unorganische Experimentalchemie;
Organische Chemie;
Agrikulturchemie;
Uebungen im chemischen Laboratorium;
Landwirtschaftlich-chemische Technologie;
Zoologie;
Anatomie und Physiologie der Haus-Säugetiere;
Allgemeine Botanik;
Spezielle Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlich wichtigen Gewächse;
Pflanzenphysiologie mit Experimenten;
Mikroskopische Uebungen und Pflanzenphysiologische Versuche;
Petrographie und Geologie;
Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft;
Rechts- und Verwaltungslehre;
Landwirtschaftliches Recht und Kulturgesetzgebung;
Geschichte und Literatur der Landwirtschaft;
Betriebslehre, Güterabschätzung, Ertragsanschläge, Buchhaltung;
Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau;
Ent- und Bewässerung;
Garten-, Obst- und Weinbau;
Spezieller Pflanzenbau mit besonderer Berücksichtigung der Wiesen und Weiden;

Art. 5. 5) Vgl. Art. 1, Ziff. 3. 6) Der Unterricht an der mechanisch-technischen Schule wird in $3^1/_2$ Jahreskursen erteilt. 7) Vgl. Art. 1, Ziff. 4. 8) Der Unterricht an der chemisch-technischen Schule umfasst drei Jahreskurse für die technische Richtung.

Art. 5. 9) Der Unterricht für die pharmazeutische Richtung erstreckt sich auf 2 Jahreskurse. 10) Vgl. Art. 1, Ziff. 5. 11) Die landwirtschaftliche Abteilung umfasst die landwirtschaftliche Abteilung mit $2^1/_2$ Jahreskursen und die Schule für Kulturingenieure mit $3^1/_2$ Jahreskursen; an der Forstschule hat der Unterricht eine Dauer von drei Jahreskursen.

Allgemeine Tierproduktionslehre;
Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Schweinezucht;
Gesundheitspflege der Haustiere;
Krankheiten der Haustiere, besonders Seuchen, Geburtshilfe, Hufbeschlag;
Landwirtschaftliche Geräte- und Maschinenkunde;
Agronomische Uebungen.

b. Forstschule.

Mathematik;
Praktische Geometrie mit Uebungen;
Feldmessübungen;
Planzeichnen;
Theodolithverfahren mit Uebungen;
Strassen- und Wasserbau;
Experimentalphysik;
Unorganische Experimentalchemie;
Organische Chemie;
Agrikulturchemie;
Uebungen im chemischen Laboratorium;
Zoologie;
Allgemeine Botanik;
Spezielle Botanik mit besonderer Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlich wichtigen Gewächse;
Pflanzenphysiologie mit Experimenten;
Botanisch-mikroskopische Uebungen;
Petrographie;
Allgemeine Geologie;
Rechts- und Verwaltungslehre;
Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft;
Forstliche Klimalehre und Bodenkunde;
Grundzüge der Forstwissenschaft;
Forstschutz mit angewandter Zoologie;
Waldbau;
Taxationslehre;
Forstbenutzung;
Betriebslehre und Waldwertberechnung;
Staatsforstwirtschaftslehre und Statistik;
Geschäftskunde;
Exkursionen mit Uebungen.

6) Die Abteilung für Bildung der Fachlehrer[12]) hat einen mindestens zweijährigen Kurs für solche, die sich der naturwissenschaftlichen und einen mindestens dreijährigen für solche, die sich der mathematischen Richtung widmen.[13])

Für die erstere Richtung sind wesentlich die naturwissenschaftlichen Fächer der chemisch-technischen Abteilung[14]) vorgezeichnet.

Für die zweite Richtung sind während der ersten zwei Jahre wesentlich die mathematischen Fächer der Ingenieur- und mechanisch-technischen Abteilung[15]) als Richtschnur zu nehmen. Daran schliessen sich die höheren Partien der Mathematik, Physik und Astronomie. Während der letzten 2—3 Semester finden seminaristische Uebungen statt.

7) An der allgemeinen philosophischen und staatswirtschaftlichen Abteilung[16]) werden zur Förderung der allgemeinen Bildung der Schüler und Zuhörer und vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aus Vorlesungen über die nachfolgenden Fächer gehalten:

Die mathemischen und Naturwissenschaften, so weit es sich nicht um Disziplinen handelt, die ihrem Wesen nach vorherrschend in das Gebiet einer Fachschule fallen;
Deutsche Literatur;
Französische Literatur;
Italienische Literatur;
Englische Literatur;
Allgemeine Geschichte;
Schweizergeschichte;
Allgemeine Kunstgeschichte und Archäologie;
Staatsrecht;
Handelsrecht;
Verwaltungsrecht;
Nationalökonomie;
Statistik.

8) [17]) Der Unterricht am Vorbereitungskurs ist einjährig, und umfasst folgende Lehrgegenstände:
Mathematik:
a) Algebra und algebraische Analysis;
b) Geometrie des Raumes, ebene und sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie der Ebene;
c) elementare Mechanik;
Elemente der darstellenden Geometrie;
Praktische Geometrie;
Experimentalphysik, Chemie;
Deutsche Sprache;
Französische Sprache;
Technisches Zeichnen.

Anmerkung. Kandidaten der naturwissenschaftlichen Richtung, wie z. B. der Abteilung 4 und 5, wird im Sommersemester Gelegenheit gegeben werden, vorbereitenden Unterricht in Mineralogie und Botanik zu erhalten.

Art. 6. Die Vermehrung oder Verminderung der Fächer in den einzelnen Abteilungen[1]) bleibt spezieller Schlussnahme der Behörden vorbehalten. So können auch weitere obligatorische Fächer den Zuhörern zur freien Benutzung geöffnet werden, so weit es ohne Gefährdung der Disziplin und ohne Umgehung der Aufnahmsbedingungen an die Schule geschehen kann. Ebenso ist nicht ausgeschlossen, dass auch Freifächer, ohne den Charakter als solche zu verlieren, für einzelne Abteilungen obligatorisch erklärt werden, sofern sich dies in der Folge als durch die Interessen dieser Abteilung geboten herausstellen würde.

Art. 7. Die Fächer der sechs ersten Abteilungen und des Vorkurses[1]) werden teils in einjährigen, teils in halbjährigen, die Freifächer

Art. 5. 12) Vgl. Art. 1, Ziff. 6. 13) Die mathematische Abteilung der Schule für Fachlehrer hat vier, die naturwissenschaftliche Abteilung drei Jahreskurse. 14) Vgl. Ziff. 4 dieses Artikels. 15) Vgl. Ziff. 2 und 3 dieses Artikels.

Art. 5. 16) Vgl. Art. 1, Ziff. 7. 17) Der Vorbereitungskurs ist aufgehoben. Vgl. BG vom 23. Juni 1881. Art. 3 (oben S. 807). — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 5. — **Art. 7.** 1) Der Vorkurs ist durch BG vom 23. Juni 1881. Art. 3 (oben S. 807) aufgehoben worden.

an der siebenten Abteilung[2]) in der Regel in halbjährigen Kursen vorgetragen.

Art. 8. Jeweilen vor Beginn der Kurse erscheint ein Programm, welches ohne Ausnahme alle an der Anstalt abzuhaltenden Kurse und Uebungen enthalten muss. Das Abhalten von Vorlesungen oder Uebungskursen an der Anstalt, welche im Programm nicht aufgeführt sind, ist untersagt.

Art. 9. Das Schuljahr der Anstalt beginnt jeweilen im Oktober, das Sommersemester im April.

Art. 10. Ferien sind im Herbst acht Wochen und im Frühling drei Wochen vor dem Anfange der Kurse und zu Weihnachten eine Woche.

Art. 11. Als Hilfsmittel für den Unterricht dienen:

1) eine Bibliothek;
2) Sammlungen von Vorlagewerken, sowie von Figuren und architektonischen Ornamenten aus Gyps für die verschiedenen Zweige des Zeichnungsunterrichtes:
3) eine Sammlung von Baumaterialien und von Baukonstruktionsmodellen;
4) eine Maschinenmodellsammlung;
5) eine Sammlung geometrischer Messinstrumente;
6) eine Sammlung von Werkzeugen und von Waaren für den mechanisch-technologischen Unterricht,
7) eine Sammlung von Modellen und von Waaren für den chemisch-technologischen und pharmazeutischen Unterricht;
8) eine Sammlung wichtiger Gegenstände, Modelle und Werkzeuge, von Maschinen und Geräten, Sämereien für den land- und forstwirtschaftlichen Unterricht;
9) eine zoologische, botanische, mineralogische, geologische und paläontologische Sammlung, mit den nötigen Spezialitäten der beiden erstern für Land- und Forstwirtschaft;
10) eine entomologische Sammlung;
11) eine archäologische Sammlung und eine Sammlung antiker Vasen;
12) eine Kupferstichsammlung;
13) eine Werkstätte zum Modelliren in Thon und Gyps;
14) eine Werkstätte für Arbeiten in Holz;
15) eine Werkstätte für Arbeiten in Metall;
16) ein chemisches Laboratorium für analytische Arbeiten;
17) ein chemisches Laboratorium für technische und pharmazeutische Arbeiten;
18) ein chemisches Laboratorium für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten;
19) ein pflanzenphysiologisches Laboratorium;
20) ein physikalisches Kabinet mit physikalischem Laboratorium;
21) eine Sternwarte;
22) ein botanischer Garten;
23) ein botanischer Garten speziell für Land- und Forstwirtschaft;
24) die vom Kanton und von der Stadt Zürich der Schule zum Zwecke des Unterrichtes nach Massgabe der hierüber abgeschlossenen Verträge zur Verfügung zu stellenden Waldungen, Versuchsfeld, Sammlungen und Bibliotheken.[1])

Zweiter Abschnitt.

Von den Studirenden.

1. Aufnahme, Verpflichtungen und Berechtigungen.

Art. 12. Die Studirenden der polytechnischen Schule sind entweder Schüler[1]) oder Zuhörer.[2]) Das regelmässige Verhältnis ist das des Schülers, welcher sich eine vollständige Berufsbildung in einer der sechs ersten Abteilungen[3]) der Schule verschaffen will. Das ausnahmsweise Verhältnis ist dasjenige des Zuhörers, dem einzelne Vorlesungen an der Anstalt zu hören gestattet wird.

Art. 13. Die Anmeldungen zur Aufnahme als Schüler[1]) werden nur im Anfange jedes Jahreskurses angenommen.

Ausnahmen finden nur aus ganz besondern Gründen statt.

Art. 14.[1]) Jeder Bewerber um Aufnahme als Schüler[2]) an das eidgenössische Polytechnikum hat vor Beginn der Aufnahmsprüfungen[3]) der Direktion folgende Anmeldungsschriften einzusenden:

1. Eine schriftliche Anmeldung, welche enthalten soll: Name und Heimatsort des Aspiranten, die Bezeichnung der Abteilung und des Jahreskurses, in welche er eintreten will, die unterschriftliche Bewilligung von Eltern oder Vormund, sowie die genaue Adresse derselben.
2. Einen Altersausweis, in dem in der Regel das zurückgelegte 18. Altersjahr als Bedingung zur Zulassung in den ersten Jahreskurs gefordert wird.
3. Möglichst vollständige Zeugnisse über seine Vorstudien, sofern der Aspirant nicht im Besitze eines Maturitätszeugnisses einer der schweiz. Mittelschulen, welche zu diesem Zwecke mit dem schweiz. Schulrate Verträge abgeschlossen haben, oder eines als gleichwertig anerkannten Maturitätszeugnisses auswärtiger Schulen ist, welches in ihren resp. Ländern zur Zulassung an technische Hochschulen berechtigt.

Art. 7. 2) Vgl. Art. 1, Ziff. 7; 5, Ziff. 7.

Art. 11. 1) Vgl. die Verträge vom 1. Mai 1860 und 14. Okt. 1859 (oben Seite 808 ff.). — **Art. 12.** 1) Vgl. Regulativ vom 24. Nov. 1881. Art. 1 (unten S. 831). 2) Vgl. Regulativ vom 24. Nov. 1881. Art. 13 (unten S. 834). 3) Vgl. Art. 1, Ziff. 1—6; 7, Ziff. 1—6. — **Art. 13.** 1) Vgl. Art. 12. — **Art. 14.** 1) Abgeänderter Text des BRB vom 14. Febr. 1881 (unten S. 831). 2) Vgl. Art. 12. 3) Regulativ vom 24. Nov. 1881. Art. 1, Abs. 1 (unten S. 831).

4. Ein befriedigendes Sittenzeugnis, insofern dasselbe nicht in den Studienzeugnissen enthalten ist.
5. Einen Heimatschein (acte d'origine) oder einen mit demselben gleichbedeutenden Ausweis über Heimatszuständigkeit.

Ein besonderes Regulativ ordnet das Aufnahmsverfahren und die diesfälligen Prüfungen.[4])

Art. 15 [1]) Die im Rahmen einer Abteilung aufgeführten Vorlesungen, Repetitorien und Uebungskurse[2]) sind für die Schüler der betreffenden Abteilung in der Regel obligatorisch.

Dispensationen von einzelnen Fächern oder Austausch gegen Fächer anderer Abteilungen in den gleichen Jahreskursen sind mit Beginn der resp. Kurse beim Vorstand der betreffenden Fachschule nachzusuchen und sollen, sofern die Begehren in dem Bildungszwecke der Schüler begründet sind und der Kenntnisausweis geleistet ist, ohne Anstand gewährt werden.

An den Fachschulen ist vom dritten Jahre an die Auswahl des Unterrichtsstoffes innerhalb des Rahmens ihrer Jahreskurse für die Schüler frei. Die gewählten Kurse erhalten für sie obligatorischen Charakter.

Die Schüler der Fachlehrerabteilung werden je im Anfange eines Semesters mit Rücksicht auf die gewählte Studienrichtung individuelle Studienpläne mit dem Vorstande vereinbaren.

Der Vorstand hat das Recht absoluter Verweigerung nur hinsichtlich Fächern höherer Jahreskurse, für deren Verständnis der notwendige Kenntnisausweis noch fehlt.

Betreffend den Besuch der landwirtschaftlichen Abteilung[3]) können Landwirte von reiferem Alter, welche, ohne an die Jahresfolge gebunden zu sein, eine individuelle Studienrichtung an dieser Abteilung verfolgen wollen, von strikter Einhaltung der Jahresfolge dispensirt und es kann denselben eine individuelle Auswahl der Vorlesungen gestattet werden.

Der Uebertritt aus einer Fachschule in eine andere kann niemals im Laufe eines Semesters, sondern nur im Anfange der Monate Oktober und April und auch dann nur gestattet werden, wenn für diesen Wechsel der Berufsrichtung die elterliche Bewilligung vorliegt und der bisherige Studiengang und die Zeugnisse des Gesuchstellers den Uebertritt als zulässig erscheinen lassen.[4])

Jeder Schüler hat in jedem Semester mindestens eine Vorlesung aus der Freifächer-Abteilung[5]) anzuhören.

Art. 16.[1]) Die Verpflichtungen und Berechtigungen der Schüler des Vorkurses rücksichtlich der von demselben zu frequentirenden Kurse sind in dem diesfälligen speziellen Reglement ausgesprochen.

Art. 17. Der als Schüler[1]) Aufgenommene hat jährlich 100 Franken als Schulgeld für den Unterricht, sowie den zur Zeit auf 5 Franken festgesetzten Beitrag in die Krankenkasse und 5 Franken Beitrag für die Benutzung der Bibliothek und des Lesezimmers zu entrichten.

Die Honorirung für sämtliche obligatorische und Freifächer[2]) ist in obiger Summe inbegriffen. Nur für nicht obligatorische Vorträge von Titularprofessoren und von Privatdozenten ist ein besonderes Honorar von durchschnittlich 5 Franken für die Wochenstunde pro Semester zu entrichten.

Ausserdem ist für die Benutzung der Laboratorien und der Werkstätten eine im Programm zu erwähnende Taxe zu bezahlen.

Art. 18. Die Aufnahme der Zuhörer[1]) findet im Anfange jedes Semesters statt. Ausnahmen werden nur aus ganz besonderen Gründen bewilligt.

Art. 19. Der Besuch der Fächer der siebenten Abteilung[1]) ist gegen Entrichtung der Taxen[2]) ohne weitere Einschränkungen Jedem gestattet, der das zum Eintritt als Schüler verlangte Alter[3]) besitzt und ein genügendes Sittenzeugnis vorweisen kann. Nur dringende Rücksichten der Disziplin können hievon eine Ausnahme rechtfertigen. So soll z. B. Schülern, über welche Ausweisung verfügt, oder welchen dieselbe schon angedroht ist, nicht gestattet werden, als Zuhörer sich wieder in einzelne Kurse einzudrängen.

Art. 20. Zuhörer,[1]) die Kurse der ersten sechs Abteilungen[2]) zu besuchen wünschen, haben eine Aufnahmsprüfung zu bestehen. Ihre diesfälligen Gesuche sind während der jeweilen im Programm angegebenen Schüleranmeldungsfrist schriftlich beim Direktor einzureichen.

Von dieser Prüfung werden dispensirt:

a. wer den Besitz der nötigen Vorkenntnisse befriedigend nachweisen kann;
b. Männer von reiferm Alter, die sich in ihrem Berufe in einzelnen Richtungen theoretisch noch weiter ausbilden wollen.

Wer auf Grund ungenügender Aufnahmsprüfung als Schüler[1]) in eine der Fachschulen nicht aufgenommen worden ist, kann in der Regel auch für obligatorische Fächer derselben Abteilung nicht als Zuhörer zugelassen werden.[3])

Art. 21. Zuhörer, welche in Kurse der sechs ersten Abteilungen zugelassen worden sind,[1]) haben mit Bezug auf Repetitorien,

Art. 14. 4) Regulativ v. 24. Nov. 1881 (unten S. 831 ff.). **Art. 15.** 1) Wortlaut des BRB vom 14. Februar 1881 (unten S. 831). 2) Vgl. Art. 1, Ziff. 1—6; 5, Ziff. 1—6. 3) Vgl. Art. 1, Ziff. 5; 5, Ziff. 5, a. 4) Vgl. Art. 99, lit. c; 102, lit. d. 5) Vgl. Art. 1, Ziff. 7; 5, Ziff. 7.

Art. 16. 1) Der Vorkurs ist aufgehoben. Siehe BG v. 23. Juni 1881. Art. 3 (oben S. 807). — **Art. 17.** 1) Vgl. Art. 12. 2) Vgl. Art. 2; 15. — **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 12. **Art. 19.** 1) Vgl. Art. 1, Ziff. 7; 5, Ziff. 7. 2) Vgl. Art. 22. 3) Vgl. Art. 14, Ziff. 2. — **Art. 20.** 1) Vgl. Art. 12. 2) Vgl. Art. 1, Ziff. 1—6; 5, Ziff. 1—6. 3) Vgl. Regulativ vom 24. Nov. 1881. Art. 14 (unten S. 834). — **Art. 21.** 1) Vgl. Art. 20.

Examinatorien und schriftliche Arbeiten alle Verpflichtungen der Schüler im gleichen Kurse zu erfüllen; ausgenommen von diesen Verpflichtungen sind:

a. Bewerber, die anderwärts höhere technische Studien vollständig absolvirt haben und hierüber befriedigende Zeugnisse vorlegen;

b. Männer von reiferm Alter, die sich in ihrem Berufe in einzelnen Richtungen theoretisch noch weiter ausbilden wollen.

Art. 22. Das Honorar, welches die Zuhörer[1] zu leisten haben, beträgt halbjährlich für die wöchentliche Stunde 5 Franken.

In Hinsicht auf die Benutzung der Bibliothek, der Werkstätten und Laboratorien werden sie den Schülern[1] gleich gehalten.

Art. 23. Schulgeld, Honorare und Taxen[1] werden zum Voraus und vor dem Empfang der Legitimationskarte bei der Schulkasse bezahlt.

Art. 24. Unbemittelten tüchtigen Studirenden kann auf ihr Gesuch die Entrichtung des Schulgeldes, der Honorare für die Vorlesungen, sowie die Bezahlung der übrigen Taxen[1] ganz oder teilweise erlassen werden. Die Dürftigkeit ist durch ein Zeugnis von kompetenter Behörde zu konstatiren.[2]

Art. 25. Bei der Inskription haben Schüler wie Zuhörer ihre Wohnung in Zürich anzugeben und im Lauf ihres Aufenthaltes jede Veränderung derselben innerhalb der nächsten drei Tage auf der Kanzlei anzuzeigen.

Art. 26. Den Studirenden ist, so weit tunlich, zu gestatten, in den Zeichnungssälen, Laboratorien und Werkstätten der Schule auch neben den eigentlichen Unterrichtsstunden zu arbeiten.

Art. 27. Das Hospitiren ist höchstens auf die Dauer von acht Tagen gestattet. In den obligatorischen Fächern[1] darf es nur mit Erlaubnis des betreffenden Lehrers geschehen.

Art. 28. Schüler, welche durch Krankheit oder durch andere Umstände an der Teilnahme am Unterrichte länger als einen Tag verhindert werden, haben hievon dem Vorstande der Abteilung Anzeige zu machen.

2. Die Disziplin.

Art. 29. Die Studirenden der polytechnischen Schule sind gleich jedem andern Einwohner des Kantons Zürich den Gesetzen, Verordnungen und Behörden desselben unterworfen.[1]

Art. 30. Die Beurteilung von Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen der Studirenden steht allein den kompetenten zürcherischen Behörden zu.

Nichts desto weniger können in solchen Fällen auch die Behörden und Beamten der polytechnischen Schule Disziplinarstrafen verhängen.[1]

Art. 31. Als Disziplinarvergehen[1] sind im Besondern anzusehen:

Vernachlässigung der Studien;
Verletzung des Anstandes und Ungehorsam gegen die Schulbehörden und Lehrer;
Nachtlärm, Raufereien, Duelle;
Verletzung der Sittlichkeit.

Art. 32. Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studirenden dürfen ohne Bewilligung des Direktors[1] nicht vorgenommen werden; sie unterliegen überdies den allgemein polizeilichen Vorschriften des Sitzes der Anstalt.

Art. 33. Der Schulrat[1] wird darüber wachen, dass sich keine Verbindungen bilden, welche in Zwecken oder Mitteln mit den Staatsgesetzen oder der Schulordnung unverträglich sind.

Die Vereinsstatuten der Studirenden und, so oft es verlangt wird, die Namen der Teilnehmer der Verbindungen sind den Schulbehörden mitzuteilen.

Art. 34. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind ausser der Einwirkung der einzelnen Lehrer auf die Schüler je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden:

1) Verweis durch den Abteilungsvorstand oder die Spezialkonferenzen;[1]
2) Verweis durch den Direktor der Anstalt oder die Konferenz der Abteilungsvorstände;[2][3]
3) Verweis durch den Präsidenten des Schulrates oder durch den Schulrat;[4][2]
4) Androhung der Wegweisung;[5][2]
5) Wegweisung.[5][2]

Von den Strafen 1—5 wird in den Matrikelauszügen und Quartalzeugnissen der Betreffenden Vormerkung genommen.

Die Strafe 4, falls sie im Verlaufe der letzten 6 Monate verhängt worden ist, und die Strafe 5 sind überdies in den Entlassungs- und Abgangszeugnissen anzuführen und werden sofort den Eltern und Vormündern, die Strafe 5 auch der Polizeidirektion des Kantons Zürich zur Kenntnis gebracht. Die Strafe der Wegweisung wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht, und kann überdies der heimatlichen Regierung des Weggewiesenen mitgeteilt werden.

Art. 35. Studirende, welche sich in irgend einer Weise bei Duellen beteiligen, trifft die Strafe der Wegweisung; nur bei erheblichen Strafmilderungsgründen kann auf blosse Androhung der Wegweisung erkannt werden.

Art. 22. 1) Vgl. Art. 12. — **Art. 23.** 1) Vgl. Art. 17 u. 22. — **Art. 24.** 1) Vgl. Art. 17 u. 22. 2) Vgl. BG v. 4. Februar 1854. Art. 12 (oben S. 803). — **Art. 27.** 1) Vgl. Art. 15, Abs. 1. — **Art. 29.** 1) Vgl. BG vom 4. Februar 1854. Art. 42 (oben S. 805).

Art. 30. 1) Vgl. Art. 31. — **Art. 31.** 1) Vgl. Art. 30. **Art. 32.** 1) Vgl. Art. 98. — **Art. 33.** 1) Vgl. Art. 107. **Art. 34.** 1) Vgl. Art. 94, Ziff. 1, lit. c. 2) Vgl. Art. 94, Ziff. 2, lit. b; 90, Abs. 2, lit. b. 3) Vgl. Art. 99, lit. g; 97. 4) Vgl. Art. 99, lit. g, 110, Ziff. 2, lit. c, Ziff. 3, Ziff. 4, lit. c; 120, lit. b. 5) Vgl. Art. 99, lit. g.

3. Die Preise.*)

Art. 36. Zur Weckung und Beförderung des wissenschaftlichen Lebens der Schüler sowie zur Aufmunterung ihres Fleisses werden jährlich, das einemal von drei, das anderemal von vier der Abteilungen (1—7)[1]) der polytechnischen Schule, je eine Preisaufgabe gestellt.[2])

Art. 37. Für jede Preisaufgabe wird ein Haupt- und ein Nahepreis ausgesetzt und dafür ein entsprechender Kredit angewiesen; überdies wird zur Entschädigung für Ausgaben, welche die Lösung der Aufgaben wegen damit verbundener Versuche oder anderer praktischer Arbeiten notwendig erfordert, jährlich ein Kredit ausgesetzt. Solche Entschädigungen werden jedoch nur denjenigen geleistet, welche Preise erhalten.

Art. 38. Jeder, der zur Zeit der Bekanntmachung der Preisaufgaben oder zu der für die Ablieferung der Arbeiten vorgeschriebenen Zeit Studirender an der polytechnischen Schule ist, hat das Recht, sich um die Preise derjenigen Abteilungen[1]) zu bewerben, an denen er Unterricht erhielt.

Art. 39. Zur Lösung der Aufgaben wird jeweilen ein Zeitraum von anderthalb Jahren festgesetzt.

Art. 40. Die Preisverteilung findet zwei Jahre nach Stellung der Aufgaben gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Promotionen und Diplome auf feierliche Weise statt.

Die Namen der mit Preisen Gekrönten werden im Bundesblatt veröffentlicht.

4. Die Diplome.

Art. 41. Alle Fachschulen[1]) erteilen Diplome.

Die Bauschule: Diplome eines Architekten;
- » Ingenieurschule: Diplome eines Ingenieurs;
- » mechanisch-technische Schule: Diplome eines Maschineningenieurs;
- » chemisch-technische Schule: Diplome eines technischen Chemikers oder eines Pharmazeuten;
- » landwirtschaftliche Schule: Diplome eines Landwirtes;
- » Forstschule: Diplome eines Forstwirtes;
- » Abteilung für Bildung von Fachlehrern: Diplome für Fachlehrer in mathematischer oder naturwissenschaftlicher Richtung.

Art. 42. Die Bewerbung um ein Diplom setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber den an der betreffenden Abteilung der polytechnischen Schule erteilten theoretischen Unterricht vollständig und mit Erfolg besucht habe.

Zur Erlangung eines Diploms ist durch eine Prüfung der Nachweis vollständiger Kenntnis des nach dem Unterrichtsplan der betreffenden Fachschule gegebenen wissenschaftlichen Stoffes in den theoretischen und angewandten Fächern zu leisten; ferner ist von dem Bewerber darzutun, dass er die an der Schule gelehrten praktischen Arbeiten mit Sicherheit und Fertigkeit auszuführen im Stande sei.

Diplome können nur an solche Studirende erteilt werden, die eine durchweg tüchtige Fachbildung erreicht haben und deren Kenntnisse unbestritten über die Linie der mittlern Leistungen stehen. Das Diplom soll eine verdiente Auszeichnung sein.

Art. 43. Ein besonderes Regulativ wird die nähern Bestimmungen betreffend die Anordnung der Diplomprüfungen festsetzen.[1])

Art. 44. Der Bewerber um ein Diplom hat bei seiner Anmeldung als Beitrag für die der Anstalt erwachsenden Kosten 50 Franken zu bezahlen.

5. Examinatorien, Arbeiten der Schüler, Schlussrepetitorien, Promotionen, Entlassung der Schüler und Zeugniswesen.

Art. 45. Der Unterricht in den obligatorischen Fächern der sechs ersten Abteilungen[1]) und des Vorkurses[2]) ist mit Repetitorien und periodisch wiederkehrenden Arbeiten verbunden.

Am Schlusse des Schuljahres finden in diesen Fächern während einer ganzen Woche Schlussrepetitorien öffentlich statt.

Mit denselben ist eine Ausstellung der von den Schülern während des Jahres angefertigten Zeichnungen, Pläne und der in den Werkstätten ausgeführten Arbeiten verbunden.

Art. 46. Nach den Schlussrepetitorien[1]) wird über die Beförderung der Schüler in die höhern Jahreskurse entschieden.

Dabei werden die Leistungen der Schüler bei den Examinatorien, Schlussrepetitorien und schriftlichen Arbeiten, sowie die Zensuren über Fleiss und Fortschritte in den Uebungen zu Grunde gelegt. In jedem Falle von Nichtpromotion ist den Eltern Mitteilung zu machen.

In ähnlicher Weise ist in der Regel über Zuhörer[2]) zu entscheiden, ob sie in den Unterricht des höhern Jahreskurses eines obligatorischen Faches zugelassen werden können.

*) Vgl. Art. 94, Ziff. 2, lit. d.

Art. 36. 1) Vgl. Art. 1, Ziff. 1—7. 2) Vgl. BG vom 4. Febr. 1854. Art. 10 (oben S. 803). — **Art. 38.** 1) Vgl. Art. 1. Ziff. 1—7. — **Art. 41.** 1) Vgl. Art. 1, Ziff. 1—6.

Art. 43. 1) Regulativ vom 23. März/26. April 1881 (unten S. 834 ff). — **Art. 45.** 1) Vgl. Art. 1, Ziff. 1—6. 2) Der Vorkurs ist aufgehoben durch BG vom 23. Juni 1881. Art. 3 (oben S. 807). — **Art. 46.** 1) Vgl. Art. 45, Abs. 2. 2) Vgl. Art. 12.

Die Promotion kann nur solchen gewährt werden, welche die Schlussrepetitorien vollständig mitbestanden oder vom Direktor im Einverständnisse mit dem Fachschulvorstande Dispens für frühere Abreise erhalten haben. Dieser Dispens ist nur auf erfolgten Nachweis triftiger Gründe und nur dann zu gewähren, wenn jeder Zweifel über Promovirbarkeit des Urlaubbegehrenden gehoben ist.

Art. 47. Jeder Schüler[1]) darf höchstens zwei Jahre im gleichen Jahreskurse seiner Abteilung[2]) bleiben; kann er im Anfange des dritten Jahres nicht in einen folgenden Jahreskurs seiner Abteilung befördert werden, so hat er die Schule zu verlassen.

Diese Bestimmung findet auch auf Zuhörer[1]) aller Abteilungen[3]) Anwendung.

Art. 48. Sämtliche einem abgehenden Schüler[1]) oder Zuhörer[1]) auszustellenden Zeugnisse über sein Verhalten an der Anstalt können, so weit es sich um obligatorische Fächer[2]) handelt, nur auf Grundlage der bei der Direktion liegenden, in den Konferenzen[3]) abgegebenen Noten ausgestellt und müssen in allen Fällen von dem Direktor, beziehungsweise den Behörden der Schule, unterzeichnet werden. Von einzelnen Lehrern ausgestellte Zeugnisse haben keine offizielle Giltigkeit.

[4]) Während der Studienzeit wird an allen Fachschulen[5]) je am Schlusse eines Semesters jedem Schüler ein Zeugnis (Matrikelauszug) über seine Leistungen in den obligatorischen Fächern mit der Unterschrift des Fachschulvorstandes und des Direktors ausgestellt.

Schüler des Vorkurses erhalten keinerlei Zeugnisse, dagegen können Eltern und Vormünder jeder Zeit Auskunft über Fleiss und Leistungen ihrer Angehörigen bei der Direktion erhalten.[6])

Schüler, die vor Beendigung ihrer Studien von der Schule abgehen wollen, haben unter Rückgabe der Legitimationskarte hievon dem Direktor Anzeige zu machen; nur wenn für den Austritt die Bewilligung der Eltern oder des Vormundes beigebracht wird, ist dem Austretenden ein Zeugnis auszustellen. Dasselbe enthält die Bescheinigung des Zeitpunktes von Ein- und Austritt, die Angabe der Fachschule und Jahreskurse, die der Austretende besucht hat, und Auskunft über sein disziplinarisches Verhalten. Hinsichtlich Fleiss und Fortschritt wird auf die Semestralmatrikelauszüge verwiesen.

Schüler, die eine Fachschule bis zum Schlusse des obersten Jahreskurses besucht haben, erhalten ein Abgangszeugnis. In demselben sind die Durchschnittsnoten für sämtliche obligatorische Fächer aller Jahreskurse, die der Austretende besucht, sowie die Freifächer angeführt, die er angehört hat; auch enthält das Abgangszeugnis eine Bemerkung über das sittliche Verhalten des Schülers.

Zuhörer erhalten auf Verlangen einen Ausweis über die Unterrichtsfächer, die sie belegt und, sofern sie an den Repetitorien Teil genommen haben, auch Zensuren über Fleiss und Fortschritte in den betreffenden Fächern.

Art. 47. 1) Vgl. Art. 12. 2) Vgl. Art. 1, Ziff. 1—6. 3) Vgl. Art. 1, Ziff. 1—7. — Art. 48. 1) Vgl. Art. 12. 2) Vgl. Art. 15. 3) Vgl. Art. 87 ff. 4) Absatz 2 des Art. 48 im abgeänderten Wortlaut des BRB vom 14. Februar 1881 (unten S. 831). 5) Vgl. Art. 1, Ziff. 1—6. 6) Der Vorkurs ist durch BG vom 23. Juni 1881 Art. 3 (oben S. 807) aufgehoben worden.

Dritter Abschnitt.

Von der Lehrerschaft.*)

Art. 49. Die Lehrer an der polytechnischen Schule sind entweder angestellte Lehrer oder Privatdozenten; die erstern entweder Professoren oder Hilfslehrer. Es sind ferner, wo es notwendig ist, Assistenten den Lehrern beigegeben.

1. Die Lehrstellen für angestellte Lehrer, die Besoldungen u. s. w.

Art. 50. Das angestellte Lehrerpersonal besteht aus:

Professoren.	Hilfslehrer und Assistenten.	
		I. Für technische und Naturwissenschaften.
2—3	2—3	Für Baukonstruktions- und Baumateriallehre, Zivil- und Monumentalbau mit Uebungen im Zeichnen, Aufnehmen und Entwerfen; antike und mittelalterliche Baukunde, Baustyl und Ornamentenzeichnen; Modelliren in Thon und Gyps, Arbeiten in Holz.
2—3	1—2	Für Topographie, Geodäsie, topographisches Zeichnen und Feldmessübungen; Strassen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbau, mit Uebungen im Zeichnen und Entwerfen von Projekten und in Ausführung der dazu nötigen Vermessungen.
3—4	2—3	Für Maschinenlehre, technische Mechanik, Maschinenbau und Maschinenkonstruiren, mechanische Technologie, Arbeiten in der mechanischen Werkstätte.

*) Vgl. BG v. 4. Febr. 1854. Art. 13 ff. (oben S. 803).

Professoren.	Hilfslehrer und Assistenten.	
5	—	Für sämtliche speziell land- und forstwissenschaftliche Fächer, mit Ausnahme der Botanik und Zoologie und Insektenkunde für Forstwirte.
3—4	2—4	Für theoretische, unorganische, organische und analytische Chemie, mit dem analytischen Laboratorium, chemische Technologie und technische Waarenkunde, mit dem technisch-pharmazeutischen Laboratorium; pharmazeutische und forensische Chemie, Toxikologie und pharmazeutische Waarenkunde.
		Für Chemie in landwirtschaftlicher Richtung mit Laboratorium.
2	1	Für Experimental-, technische und mathematische Physik.
1	1	Für Zoologie.
2	1	Für allgemeine und spezielle Botanik.
2—3	1—2	Für Mineralogie, Geologie und Paläontologie.
		II. Für mathematische Wissenschaften.
5—6	2—3	Für Mathematik.
1	1—2	Für darstellende Geometrie und deren Anwendung auf Schattenlehre, Stein- und Holzschnitt, Perspektive.
1	1	Für Astronomie und mathematische Geographie, mit Uebungen auf der Sternwarte.
		III. Für literarische und staatswirtschaftliche Fächer.
1	—	Für deutsche Literatur.
1	—	» französische Literatur.
1	—	» italienische Literatur.
1	—	» englische Literatur.
2	—	» allgemeine und Schweizergeschichte.
1	—	» Kunstgeschichte und Archäologie.
2	—	» Nationalökonomie und Statistik.
1—2	—	» Staatsrecht, Handelsrecht und Verwaltungsrecht.

2 Lehrer für Figuren- und Landschaftszeichnen.

Anmerkung. Für die schweizerischen Nationalsprachen[1]) kann, sofern ein dringendes Bedürfnis vorhanden ist, überdies für besondere Aushilfe gesorgt werden.[2])

Art. 51. Es bleibt vorbehalten, die Zahl der anzustellenden Lehrer und Assistenten innerhalb der angesetzten Budgetansätze zu vermehren oder zu vermindern, und die einem Professor oder Hilfslehrer zu übertragenden Unterrichtsfächer je nach den persönlichen Verhältnissen, auch anders als in Art. 50 angeführt ist, zu kombiniren.

Art. 52. Die angestellten Lehrer, sowohl Professoren als Hilfslehrer, beziehen in der Regel eine fixe Besoldung. Es kann jedoch der Titel eines Professors auch ohne gleichzeitige Aussetzung eines Gehaltes verliehen werden.[1]) Die Grösse des fixen Gehaltes wird in jedem einzelnen Falle festgesetzt.

Art. 53.[1]) Die Einnahme an Schulgeld am Vorkurse fällt ganz in die Schulkasse.

Von den Schulgeldern an den andern Abteilungen,[2]) sowie den Kollegiengeldern der Zuhörer,[3]) fallen an die besoldeten Professoren dieser Abteilungen und solche Hilfslehrer, denen ein Anteilsrecht am Schulgelde bestimmt wurde:

a. für eine wöchentliche Vortragsstunde per Semester je für einen Schüler oder Zuhörer ein Franken;

b. für eine wöchentliche Uebungsstunde in den Laboratorien, Zeichnungssälen etc. per Semester je für einen Schüler oder Zuhörer ein halber Franken.

Repetitionsstunden werden wie Vortragsstunden berechnet, in der Meinung, dass dem Professor, welchem ein Repetitor beigegeben ist, nur seine eigene Anstrengung angerechnet wird.

Für Schüler und Zuhörer,[4]) welchen die Honorare erlassen sind,[5]) leistet die Schulkasse auch den Lehrern keine Vergütung.

Art. 54. Der nicht verteilte Betrag der Schul- und Kollegiengelder[1]) fällt in die Schulkasse.

Art. 55. Die Titular-Professoren beziehen die für ihre Vorträge von den Studirenden bezahlten Honorare[1]) ganz, es sei denn, dass der Schulrat denselben einzelne Kurse speziell übertragen würde, in welchem Falle jeweilen gleichzeitig über den Anteil an den Honoraren Bestimmungen zu treffen sind.

1) Vgl. BV Art. 116. 2) Vgl. auch BB betr. grössere Berücksichtigung der französischen Sprache etc. vom 25. Juni 1887 (oben S. 807). — **Art. 52.** 1) Vgl. Art. 13. **Art. 53.** 1) Der Vorkurs ist aufgehoben. Vgl. BG vom 23. Juni 1881. Art. 3 (oben S. 807). 2) Vgl. Art. 1; 17. 3) Vgl. Art. 22. 4) Vgl. Art. 12. 5) Vgl. Art. 24. — **Art. 54.** 1) Vgl. Art. 17 u. 22. — **Art. 55.** 1) Vgl. Art. 17 u. 22.

2. Allgemeine Verpflichtungen der angestellten Lehrer und Organisation des Unterrichtes.

Art. 56. Sämtliche angestellte Lehrer[1]) sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Kurse nach Massgabe ihrer Anstellungsverträge ihren Unterricht regelmässig und zu der in den Stundenplänen festgesetzten Zeit zu erteilen.

Art. 57. Die angestellten Lehrer[1]) sind verpflichtet, jedes von ihnen in dem definitiv festgesetzten Programme angekündigte, für die Schüler nicht obligatorische Kolleg zu lesen, insofern sich mindestens drei Zuhörer für dasselbe melden. Obligatorische Fächer[2]) müssen auch für eine geringere Zahl von Schülern gelesen werden.

Art. 58. Für jedes obligatorische Lehrfach[1]) ist ein einlässliches Programm über Unterrichtsstoff und dessen Verteilung auf die Jahreskurse von dem betreffenden Dozenten zu entwerfen.

Art. 59. Die Professoren[1]) haben vor dem Beginn des Kurses ein Verzeichnis der Vorlesungen, welche sie im kommenden Kurse in den verschiedenen, ihnen übertragenen Unterrichtsfächern zu halten gedenken, der Direktion einzugeben. Sie haben in diesen Entwurf aufzunehmen:

1) die für die Schüler einer oder mehrerer Abteilungen obligatorischen Unterrichtsgegenstände, welche ihnen übertragen worden sind, oder
2) wenn ihnen kein obligatorischer Unterricht übertragen worden ist, mindestens ein Kolleg über eine der Wissenschaften, für welche sie angestellt sind.

Besondere diesfällige Bestimmungen in der Anstellungsurkunde bleiben vorbehalten.

[2])Die gesammelten Materialien sind von der Direktion jeweilen rechtzeitig den Fachschulvorständen[3]) zum Zwecke der Begutachtung durch die betreffenden Fachschulkonferenzen zuzustellen.

Art. 60. Jeder Lehrer, dem vom Schulrate ein obligatorisches Fach[1]) übertragen wird, ist verpflichtet, innerhalb der in der Anstellungsurkunde festgesetzten Stundenzahl die angeordneten Examinatorien, schriftlichen Arbeiten und Repetitorien zu übernehmen. Es kann ihm in sehr zahlreichen Auditorien ein Hilfslehrer beigegeben werden.

Ebenso ist jeder Lehrer verpflichtet, die ihm von der Behörde übertragenen Aufnahms- und Diplomprüfungen und die Beurteilung der Preisaufgaben zu übernehmen.

Art. 61. Mit den technischen und naturwissenschaftlichen Vorträgen sind Exkursionen zur Besichtigung von Bauten, Etablissements, botanisch und geologisch lehrreichen Punkten u. s. w. verbunden. Dieselben sind so zu legen, dass der Unterricht möglichst wenig gestört wird.

Grösseren Exkursionen ist die letzte Woche des Sommersemesters zugewiesen.

Art. 62. Jeder angestellte Lehrer[1]) ist verpflichtet, die Sitzungen der Gesamtkonferenz,[2]) sowie die der Spezialkonferenzen derjenigen Abteilungen,[3]) an denen er Unterricht erteilt, zu besuchen, und in den ersten sechs Abteilungen und im Vorkurse[4]) vierteljährlich über die Leistungen und das Verhalten seiner Schüler Bericht zu erstatten.

Art. 63. Jeder Professor ist verpflichtet, die Stelle des Direktors der polytechnischen Schule oder seines Stellvertreters, eines Vorstandes einer Abteilung derselben oder seines Stellvertreters, sowie die eines Direktors einer Sammlung oder einer wissenschaftlichen Anstalt der Schule,[1]) mit Ausnahme des Bibliothekariates[2]) an der polytechnischen Schule, zu übernehmen.

Für die dritte Wahlperiode findet kein Amtszwang mehr statt.

3. Urlaubsgesuche und Entlassung angestellter Lehrer.

Art. 64. Jeder Lehrer hat für den Fall einer Verhinderung bis auf drei Tage Anzeige hievon an den Direktor der Schule zu machen; für den Fall einer längern Verhinderung ist er dem Schulrate ein Urlaubsgesuch einzureichen verpflichtet.

Art. 65. Wird für einen Lehrer ein Stellvertreter bestellt, so wird derselbe von der Schule besoldet, wenn es wegen Krankheit des Lehrers, dagegen in der Regel vom Lehrer, wenn es anderer Ursachen wegen geschah.

Art. 66. Ein Lehrer, welcher von seiner Stelle entlassen zu werden wünscht, hat dem Schulrate sein Entlassungsgesuch spätestens drei Monate vor dem Schlusse der Vorlesungen des betreffenden Semestral- oder Jahreskurses einzureichen.[1])

Art. 67. Falls ein auf Lebenszeit angestellter Lehrer[1]) ohne seine Schuld, also z. B. wegen Alters, Krankheit u. s. w. andauernd ausser Stand ist, seinen Verpflichtungen gehörig obzuliegen, so kann er auf sein Gesuch hin, oder auch ohne dieses, von dem Bundesrate auf den Antrag des Schulrates in den Ruhestand versetzt werden. Dabei ist einem besoldeten Lehrer ein Teil seiner Besoldung als Ruhegehalt auszusetzen.[2])

Art. 68. Wenn ein Lehrer sich in Erfüllung seiner Amtspflicht oder in seinem

Art. 56. 1) Vgl. Art. 49. — **Art. 57.** 1) Vgl. Art. 49. 2) Vgl. Art. 15. — **Art. 58.** 1) Vgl. Art. 15. — **Art. 59.** 1) Vgl. Art. 49. 2) Abs. 3 ist ein Zusatz v. 14. Febr. 1881 (unten S. 831). 3) Vgl. Art. 101. 4) Vgl. Art. 91. — **Art. 60.** 1) Vgl. Art. 15.

Art. 62. 1) Vgl. Art. 49. 2) Vgl. Art. 37. 3) Vgl. Art. 91. 4) Der Vorkurs ist aufgehoben durch BG vom 23. Juni 1881. Art. 3 (oben S. 807). — **Art. 63.** 1) Vgl. Art. 76; 98; 101. 2) Vgl. Art. 83. — **Art. 66.** 1) Vgl. BG v. 4. Februar 1854. Art. 31 (oben S. 804). — **Art. 67.** 1) Vgl. Art. 49. 2) Vgl. BG vom 4. Febr. 1854. Art. 32 (oben S. 804).

Verhalten überhaupt in dem Grade fehlbar gemacht hat, dass sein weiteres Wirken an der Anstalt mit dem Wohle der letztern unvereinbar erscheint, so kann er von dem Bundesrate, auf einen motivirten Antrag des Schulrates, von seiner Stelle entfernt werden.

Zu einem derartigen Antrage des Schulrates ist die absolute Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich, und der Bundesrat hat den Art. 38 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Christmonat 1850 (neue eidgenössische Gesetzsammlung II, 157)[1]) in Anwendung zu bringen.[2])

4. Die Privatdozenten.*)

Art. 69. Privatdozenten sind in der Regel nur für die Unterrichtsfächer der siebenten Abteilung[1]) zuzulassen; ausnahmsweise, wenn es das Bedürfnis erfordert, können jedoch solche auch in denjenigen Unterrichtsfächern, welche ausschliesslich den sechs ersten Abteilungen angehören, zugelassen werden.

Wer als Privatdozent aufzutreten wünscht, hat sein Gesuch dem Schulrate unter Bezeichnung der Wissenschaft, in welcher er Vorträge zu halten gedenkt, einzureichen.[2]) Er hat demselben Ausweise über seinen Studiengang und über seine bisherige literarische oder Lehrtätigkeit beizulegen.

Art. 70. Findet der Schulrat die Ausweise nicht ausreichend, um sofort über das Gesuch entscheiden zu können,[1]) so wird er entweder von der betreffenden Fachschulkonferenz[2]) oder von einer für diesen Fall bestellten Kommission von kompetenten Lehrern der Anstalt ein Gutachten verlangen, oder eine Prüfung des Kandidaten anordnen.

Art. 71. Die Ankündigung der Vorträge der Privatdozenten geschieht auf die im Art. 59 angegebene Weise.

Art. 72. Diejenigen Privatdozenten, welche ohne Urlaub zwei Jahre lang keine Vorlesung gehalten haben, können aus dem Verzeichnis der Privatdozenten gestrichen werden.

Art. 73. Die Privatdozenten haben Sitz und Stimme in der Gesamtkonferenz.[1])

Art. 74. Jeder Privatdozent hat auf den Fall einer Verhinderung bis auf drei Tage Anzeige hievon an den Direktor der Schule zu machen; für den Fall einer längern Verhinderung ist er dem Schulrate ein Urlaubsgesuch einzugeben verpflichtet.

Art. 75. Das für Vorlesungen von Privatdozenten erhobene Honorar fällt den Dozenten vollständig zu. Für Vorträge, die sie im Auftrage der Behörde und gegen eine von dieser ausgesetzte Entschädigung halten, wird die Behörde hinsichtlich ihrer Beteiligung an den Schulgeldern[1]) und Honoraren der Zuhörer[2]) jeweilen Verfügungen treffen.

5. Verwaltung und Benutzung der Sammlungen, wissenschaftlichen Anstalten und Bibliotheken.

Art. 76. Den verschiedenen Sammlungen, Laboratorien, Werkstätten und andern wissenschaftlichen oder technischen Anstalten, welche die Schule zu verwalten hat, stehen Direktoren vor.[1]) Den Direktoren können im Falle dringenden Bedürfnisses Konservatoren oder Kustoden beigegeben werden.

Art. 77. Die Direktoren[1]) sind verpflichtet, für die Erhaltung und Ordnung der ihnen übergebenen Sammlungen und Anstalten, sowie für die stete Fortführung genauer Verzeichnisse über die in denselben enthaltenen Gegenstände zu sorgen.

Art. 78. Die Direktoren[1]) haben alle für die ihnen übergebenen Sammlungen und Anstalten ausgesetzten Kredite unter persönlicher Verantwortlichkeit zu verwenden.

Sie haben sich bei ihren Ausgaben für die Sammlungen und Anstalten genau innerhalb der Schranken der ihnen angewiesenen Jahreskredite zu halten.

Sie haben sämtlichen Weisungen des Schulrates betreffend die Anschaffungen für die Sammlungen und Anstalten, sowie deren Benutzung und Besorgung, Folge zu leisten.

Art. 79. Die Direktoren[1]) haben dem Schulrate, je nach Ablauf des bürgerlichen Jahres, genaue Rechnung über die Verwendung der ihnen übergebenen Kredite abzulegen, und über den Zustand und die Benutzung der ihnen anvertrauten Sammlungen und Anstalten Bericht zu erstatten.

Art. 80. Jeder angestellte Lehrer[1]) und, so weit möglich, auch die Privatdozenten[2]) haben das Recht, die Sammlungen und Anstalten der Schule zu benutzen.

Ueber den Umfang des Benutzungsrechtes wird, wenn es nötig erscheint, im einzelnen Falle von der Behörde entschieden.

Art. 81. Jeder Lehrer, welcher die Sammlungen oder Anstalten der Schule zu benutzen wünscht, hat sich zu diesem Behufe an die betreffenden Direktoren[1]) zu wenden und sich ihren Anordnungen zu unterziehen.

Wer eine Sammlung oder Anstalt der Schule benutzt, ist für die von ihm verursachten Beschädigungen der benutzten Gegenstände persönlich haftbar.

Art. 68. 1) Oben S. 32. 2) Vgl. BG vom 4. Februar 1854. Art. 33 (oben S. 804). — **Art. 69.** 1) Vgl. Art. 1, Ziff. 7. 2) Vgl. Art. 101, Abs. 2, Ziff. 1, lit. f. — **Art. 70.** 1) Vgl. Art. 69. 2) Vgl. Art. 91.

*) Vgl. BG v. 14. Februar 1854. Art. 14 (oben S. 803). **Art. 73.** 1) Vgl. Art. 87.

Art. 75. 1) Vgl. Art. 17. 2) Vgl. Art. 22. — **Art. 76.** 1) Vgl. Art. 63. — **Art. 77.** 1) Art. 76. — **Art. 78.** 1) Art. 76. **Art. 79.** 1) Art. 76. — **Art. 80.** 1) Vgl. Art. 49. 2) Vgl. Art. 69. — **Art. 81.** 1) Art. 76.

Art. 82. Schüler oder Zuhörer[1]) können die Sammlungen und Anstalten der Schule nur durch Vermittlung ihrer Lehrer und unter einer aufzustellenden Kontrole benutzen.

Sollten sie Instrumente, Apparate, Bestandteile von Sammlungen oder andere von der Schule beim Unterrichte benutzte Gegenstände aus Nachlässigkeit oder absichtlich zerstören oder beschädigen, so haben sie dafür Schadenersatz zu leisten.

Art. 83. Der Bibliothek der polytechnischen Schule steht ein Bibliothekar vor, der für seine diesfälligen Bemühungen eine Entschädigung erhält. Er hat den Einkauf der beschlossenen Anschaffungen, die Aufstellung und Anordnung der Bücher, sowie die Entwerfung und Fortführung vollständiger Kataloge der Bibliothek zu besorgen, deren Benutzung zu leiten und zu überwachen, die Rechnung für die Bibliothek zu führen und über den Bestand und die Benutzung der letztern nach Ablauf eines jeden Jahreskurses einen Bericht an den Schulrat abzugeben.

Art. 84. Es wird für die Bibliothek eine Kommission von Professoren aus den Vertretern der verschiedenen Hauptgruppen der an der Anstalt repräsentirten Wissenschaften gewählt, in welcher der Bibliothekar[1]) den Vorsitz führt.[2])

Dieser sind die von den Dozenten eingegangenen Wünsche für Anschaffungen vorzulegen.

Sie hat namentlich im Anfange eines jeden Jahres innerhalb des festgesetzten Gesamtkredites ein Spezialbudget für die Anschaffungen aufzustellen und der Behörde vorzulegen.

Art. 85. Durch ein besonderes Reglement werden die Grundsätze, die bei den Anschaffungen eingehalten werden sollen, sowie die Bedingungen, unter welchen die Bibliothek von Lehrern und Schülern benutzt werden kann, festgesetzt.

Art. 86. Die Benutzung derjenigen Sammlungen, Anstalten und Bibliotheken am Sitze der Schule, welche (nach Art. 40, Ziff. 1—4 des Gesetzes über Gründung einer eidgenössischen polytechnischen Schule) der Lehrer- und Schülerschaft zugänglich sind (eidg. Gesetzsammlung IV, 9)[1]) findet nach den hierüber abgeschlossenen besondern Verträgen statt (siehe namentlich die Verträge mit Staat und Stadt Zürich vom 14. Weinmonat 1859 und 1. Mai 1860) (VI, 493 und 519).[2])

6. Die Lehrerkonferenzen.

a. Die Gesamtkonferenz.

Art. 87.[1]) Die Gesamtkonferenz besteht aus sämtlichen Professoren, Hilfslehrern und Privatdozenten der Anstalt.[2])

Bei den Vorschlägen für die Wahlen des Direktors und des Vize-Direktors (Schluss des Art. 90) haben nur die angestellten Professoren[3]) Stimmrecht.

Art. 88.[1]) Der Direktor[2]) der polytechnischen Schule ist Vorsitzender der Gesamtkonferenz und veranstaltet ihre Sitzungen mindestens ein Mal im Jahre, ausserdem auf Verlangen des Schulrates, dessen Präsidenten oder eines Dritteils der Mitglieder.

Art. 89.[1]) Ueber die Verhandlungen der Konferenz wird ein Protokoll von einem, durch sie selbst aus ihrer Mitte gewählten Aktuar geführt.

Die Gesamtkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 90. Es ist die Aufgabe der Gesamtkonferenz, den Ausbau der allgemeinen Organisation der Anstalt unausgesetzt im Auge zu behalten, Verbesserungen anzuregen, auf bestehende Gebrechen die Behörden aufmerksam zu machen und die Weisungen und Anträge des Schulrates auszuführen. Insbesondere hat sie dahin zu trachten, dass alle Unterrichtszweige, die an der Anstalt vertreten sind, in möglichst engem und lebendigem Rapport zu dem Hauptziele einer praktischen und von Humanität getragenen Jugendbildung gesetzt werden.

Die Gesamtkonferenz hat insbesondere Anträge an den Schulrat zu stellen, sei es von sich aus oder auf den Vorschlag der betreffenden Spezialkonferenzen und des Direktors:

a. über allgemeine organisatorische Massregeln;

b. über Disziplinarfälle allgemeinen Charakters;[1])

c. [2]) dem Schulrate für die Wahl des Direktors und des Vize-Direktors aus der Mitte der angestellten Professoren einen doppelten Vorschlag zu unterbreiten.[3])

b. Die Spezialkonferenzen.

Art. 91.[1]) Für jede Abteilung[2]) der Schule besteht eine Spezialkonferenz. Mitglieder derselben sind alle angestellten Professoren, Hilfslehrer und Privatdozenten,[3]) welche an der betreffenden Abteilung obligatorischen

Art. 82. 1) Vgl. Art. 12. — **Art. 84.** 1) Vgl. Art. 83. 2) Vgl. Art. 110, Abs, 2, Ziff. 1, lit. m. — **Art. 86.** 1) Oben S. 805. 2) Oben S. 809 ff. u. 803 f.

Art. 87. 1) Wortlaut des BRB vom 14. Februar 1881 (hiernach). 2) Vgl. Art. 62; 73. 3) Vgl. Art. 49. — **Art. 88.** 1) Wortlaut des BRB vom 14. Februar 1881 (hiernach). 2) Vgl. Art. 98. — **Art. 89.** 1) Wortlaut des BRB vom 14. Februar 1881 (hiernach). — **Art. 90.** 1) Vgl. Art. 94, Ziff. 2, lit. b. 2) Lit. c, Zusatz vom 14. Feb. 1881. Siehe BRB vom 14. Februar 1881 (hiernach). 3) Vgl. Art. 63. — **Art. 91.** 1) Wortlaut des BRB vom 14. Febr. 1881 (hiernach). 2) Vgl. Art. 1, Ziff. 1—6. 3) Vgl. Art. 49.

Unterricht[4]) erteilen. Die Dozenten der beiden letzten Kategorien haben indessen nur Stimmrecht, so weit es ihren Unterricht betrifft.

In der siebenten (Freifächer-) Abteilung[5]) besteht die Spezialkonferenz aus den Professoren, die entweder Freifächer vortragen oder welche neben obligatorischem Unterricht auch Freifächer ankündigen.

Art. 92.[1]) Die Spezialkonferenzen wählen je auf 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit ihre Abteilungsvorstände, Bestätigung durch den Schulrat vorbehalten. Sie bezeichnen in einzelnen Fällen Abgeordnete, welche zum Zwecke der Begründung organisatorischer, von den Spezialkonferenzen ausgehender Anträge vom Schulrate, beziehungsweise vom Präsidenten und dem Direktor der Schule, zugezogen werden.

Ueber die Verhandlungen der Spezialkonferenzen werden durch Aktuare, welche von den Konferenzen selbst aus ihrer Mitte gewählt werden, Protokolle geführt.

Jede Spezialkonferenz ist ausserordentlich einzuberufen, wenn ein Dritteil der Mitglieder das Begehren stellt.

Art. 93. Den Spezialkonferenzen liegt innerhalb der Bestimmungen des Reglements und der Anordnungen des Schulrates die Leitung des Unterrichtes ob, soweit es sich um Massregeln handelt, welche sich ausschliesslich auf die betreffende Abteilung beziehen.

Art. 94. Es liegt den Spezialkonferenzen im Besondern ob:

1. innerhalb der Bestimmungen des Reglements und der Anordnungen der übergeordneten Behörde folgende Geschäfte zu erledigen:
 a. die Jahrespromotion der Schüler ihrer Abteilung;
 b. die Abnahme der vierteljährlichen Berichte der Mitglieder über die Schüler;[1])
 c. Disziplinarfälle der betreffenden Abteilung, so weit blos die Strafe 1 im Art. 34 in Anwendung kommt.
2. Die Spezialkonferenzen haben ferner zu Handen des Schulrates:
 a. Anträge zu stellen über die Erteilung von Diplomen an ihre Schüler;
 b. Anträge zu stellen über Displinarfälle, die nicht ihres allgemeinen Charakters wegen vor die Gesamtkonferenz[2]) gehören und bei denen die Strafen 2—5 im Art. 34 in Anwendung kommen;
 c. vor Anfang der neuen Kurse das Programm der Abteilung zu beraten und etwaige Abänderungen zu motiviren;
 d. je von zwei zu zwei Jahren, im Sinne der Artikel 36 bis 40, Anträge zu stellen über die zu stellenden Preisaufgaben und die Zuteilung der Preise an die Bewerber;
 e. die Materialprogramme des gesamten obligatorischen Unterrichts der Fachschule zu begutachten;
 f. kurz nach dem Schlusse eines jeden Schuljahres über den Gang des Unterrichtes, über das wissenschaftliche Leben und die disziplinarische Haltung der Schüler ihrer Abteilung während des verflossenen Jahreskurses, sowie über die nötigen Verbesserungen im Unterricht an ihrer Abteilung Bericht zu erstatten.

Art. 95. Einer jeden Fachschulkonferenz steht das Recht zu, auf Anfragen, welche an sie über Gegenstände des von ihr vertretenen wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Gebietes gestellt werden, gegen Entrichtung durch sie zu bestimmender und ihnen zufallender Gebühren Gutachten abzugeben.

Sie dürfen jedoch von diesem Rechte nur insoweit Gebrauch machen, als die Lehrer dadurch nicht an der Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Schule gehindert werden.

7. Die Konferenz der Abteilungsvorstände.

Art. 96. Die Vorstände aller Abteilungen bilden eine Konferenz, welche sowohl vom Präsidenten des Schulrates[1]) als vom Direktor[2]) versammelt werden kann. Dieselbe soll auch auf das motivirte Verlangen von drei Vorständen unter Bezeichnung der Traktanden, welche zur Sprache kommen sollen, einberufen werden.

Art. 97. Die Aufgabe dieser Konferenz besteht wesentlich darin, die einheitliche und übereinstimmende Durchführung der reglementarischen und disziplinarischen Bestimmungen und der Beschlüsse und Weisungen der Schulbehörden durch alle Abteilungen zu sichern. Dieselbe kann von dem Präsidenten und dem Direktor in disziplinarischen Fragen zu Rate gezogen werden. Es können in diesen Konferenzen auch Verhandlungsgegenstände vorberaten werden, welche in den Wirkungskreis der Gesamtkonferenz[1]) oder der Spezialkonferenzen[2]) fallen, immerhin in der Meinung, dass die Kompetenzausübungen jener Organe der Schule nicht umgangen werden.

8. Der Direktor der Schule und die Vorstände der Abteilungen.

Art. 98.[1]) Der Direktor und dessen Stellvertreter werden durch den Schulrat auf je

Art. 91. 4) Vgl. Art. 15. 5) Vgl. Art. 1, Ziff. 7. — **Art. 92.** 1) Wortlaut des BRB vom 14. Februar 1881 (hiernach). — **Art. 94.** 1) Vgl. Art. 62. 2) Vgl. Art. 90, Abs. 2, lit. b.

Art. 96. 1) Vgl. Art. 107. 2) Vgl. Art. 98. — **Art. 97.** 1) Vgl. Art. 87 ff. 2) Vgl. Art. 91 ff. — **Art. 98.** 1) Wortlaut des BRB vom 14. Februar 1881 (hiernach).

einen doppelten Vorschlag der Gesamtkonferenz[2]) aus sämtlichen angestellten Professoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren, mit Wiederwählbarkeit für höchstens drei aufeinander folgende Amtsperioden ernannt.[3]) Der Direktor resp. dessen Stellvertreter wohnt den Sitzungen des Schulrates, sofern dieser für einzelne Geschäfte besonderer Natur nicht anders verfügt, mit beratender Stimme bei.

Dem Direktor ist entweder eine Gehaltszulage oder eine Verminderung seiner Unterrichtsstunden oder beides zugleich zu gewähren.

Art. 99. Dem Direktor der Schule[1]) liegt die Verpflichtung ob, innerhalb der Bestimmungen des Reglements und der Anordnungen des Schulrates

a. die Beschlüsse der Gesamtkonferenz[2]) zu vollziehen;

b. an den Geschäften bezüglich der Aufnahme der Schüler denjenigen Anteil zu nehmen, welchen das hierüber zu erlassende Spezialregulativ ihm zuteilen wird;[3])

c. auf den Antrag der beteiligten Fachschulvorstände Gesuche von Schülern um Uebertritt in andere Fachschulen zu erledigen (Art. 15);

d. Anträge über die Aufnahme der Zuhörer[4]) dem Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen;

e. die Schlussrepetitorien,[5]) sowie die Diplomprüfungen[6]) anzuordnen und die Schlussnahmen der Konferenzen bezüglich der Jahrespromotionen[7]) den Studirenden zu eröffnen;

f.[8]) die Programme und Stundenpläne auf Grundlage der den Spezialkonferenzen zur Verfügung gestellten und von diesen beratenen Materialien (Art. 59) der Behörde vorzulegen und die Stundenpläne zu entwerfen;

g. Disziplinarfälle zu erledigen, welche er nicht wegen Anwendung der Strafen 3 bis 5 im Art. 34 den Konferenzen oder dem Schulrate überweisen zu sollen glaubt, oder welche nach stattgehabter Ueberweisung an ihn zurückgewiesen werden;

h. ein vollständiges Verzeichnis der aufgenommenen Schüler und Zuhörer und ein Matrikelbuch zu führen, in welches die Aufnahmsprüfungsnoten, die Semestralzensuren, die Promotionsbeschlüsse und Diplomerteilungen, sowie Bemerkungen über das disziplinarische Verhalten der Schüler überhaupt aufzunehmen sind;

i. den Eltern und Vormündern der Studirenden Kenntnis zu geben, wenn über letztere gemäss Art. 34 Strafen verhängt oder dieselben nicht promovirt wurden;

k. die gesamte Anstalt zu überwachen und der Gesamtkonferenz oder dem Schulrate diesfalls nötig werdende Anträge von sich aus zu hinterbringen, sowie in der Regel diejenigen der verschiedenen Konferenzen an die Behörden zu übermitteln;

l. auf Grundlage der Jahresberichte der Spezialkonferenzen[9]) und der eigenen Amtstätigkeit jährlich einen Generalbericht zu erstatten.

Zur Ausführung der schriftlichen Arbeiten ist dem Direktor ein Sekretär beigegeben.

Art. 100. Der Direktor der Schule hat in Verhinderungsfällen dem Schulrate ein Urlaubsgesuch einzureichen.

Art. 101. Die Vorstände der einzelnen Abteilungen[1]) und ihre Stellvertreter werden aus den Professoren der Abteilungen, denen sie angehören, auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit ernannt.[2])

Art. 102. Den Vorständen der einzelnen Abteilungen[1]) liegt die Verpflichtung ob, innerhalb der Bestimmungen des Reglements und der Anordnungen der ihnen übergeordneten Stellen

a. die Beschlüsse der Spezialkonferenzen[2]) zu vollziehen;

b. die Studien, den Bildungsgang und die disziplinarische Haltung der Schüler ihrer Abteilung zu überwachen, dieselben zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten als Schüler anzuhalten und ihnen, wo sie es bedürfen, mit Rat beizustehen;

c. Gesuche von Schülern um Umtausch obligatorischer Fächer oder Dispensation von solchen mit den betreffenden Schülern zu beraten und zu entscheiden;[3])

d. Gesuche von Schülern um Uebertritt in eine andere Fachschule zu Handen des Direktors zu begutachten (siehe Art. 15);

e. über die Zweckmässigkeit des gesamten Unterrichtes ihrer Abteilung zu wachen und ihrer Spezialkonferenz Anträge zur Hebung und Vervollkommnung desselben vorzulegen;

f. dem Direktor die Zensuren der Schüler zum Zwecke der Ausfertigung der Zeugnisse zur Kenntnis zu bringen;

g.[4]) an den Geschäften bezüglich der Aufnahme der Schüler denjenigen Anteil zu nehmen, welchen das diesfällige Spezialreglement (Aufnahmereglement)[5]) ihnen zuweist.

Art. 98. 2) Vgl. Art. 90, Abs. 2, lit c. 3) Vgl. Art. 63. — **Art. 99.** 1) Art. 98. 2) Vgl. Art. 87 ff. 3) Vgl. Regulativ v. 24. Nov. 1881 (unten S. 831 ff.). 4) Vgl. Art. 20; 21. 5) Vgl. Art. 45, Abs. 2. 6) Vgl. Art. 42, Abs. 1. 7) Vgl. Art. 94, Ziff. 1, lit. a. 8) Lit. f. Wortlaut des BRB vom 14. Februar 1881 (hiernach).

Art. 99. 9) Vgl. Art. 94, Ziff. 2, lit. f. — **Art. 101.** 1) Vgl. Art. 1, Ziff. 1—7. 2) Vgl. Art. 63. — **Art. 102.** 1) Art. 101. 2) Vgl. Art. 91 ff. 3) Vgl. Art. 15, Abs. 2. 4) Lit. g, Zusatz vom 14. Februar 1881 (s. BRB vom 14. Februar 1881 hiernach). 5) Vgl. Regulativ v. 24. Nov. 1881 (unten S. 831 ff.).

IV. Abschnitt.

Von dem Bundesrate, als Oberbehörde der eidgenössischen polytechnischen Schule, und dem schweizerischen Schulrate.

1. Der Bundesrat.

Art. 103. Der Bundesrat steht der Anstalt als oberste leitende und vollziehende Behörde vor. Er fasst seine diesfälligen Beschlüsse auf den Antrag des Departements des Innern.[1]

Der Vorstand des Departements des Innern hat das Recht, allen Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme beizuwohnen, zu welchem Behufe ihm jeweilen rechtzeitig von der Versammlung des Schulrates und den Traktanden Kenntnis zu geben ist.

Art. 104. Der Bundesrat ernennt den schweizerischen Schulrat, dessen Präsidenten und Ersatzmänner nach den Bestimmungen der Artikel 20,[1] 21 und 22 des Gesetzes, und wählt den Vizepräsidenten des Schulrates aus der Mitte der Mitglieder desselben auf eine Amtsdauer von fünf Jahren.

Art. 105. Dem Bundesrate stehen im Besondern auf den Antrag des Schulrates zu:

a. die Ernennung der Professoren und Hilfslehrer,[1] die Bestimmung des ihnen auszusetzenden Gehaltes und die Entscheidung über die der Lehrerschaft zu verabreichenden Gratifikationen;

b. die Erledigung der Entlassungsbegehren von Professoren und Hilfslehrern, die Versetzung eines auf Lebensdauer gewählten Professors in den Ruhestand und die Festsetzung des demselben auszusetzenden Ruhegehaltes, sowie die Entfernung eines Lehrers, kraft Art. 33 des Gesetzes;[2]

c. die Hinterbringung von Anträgen an die Bundesversammlung betreffend gesetzliche Bestimmungen über die polytechnische Schule, die Erlassung des Hauptreglements für diese Anstalt und die Genehmigung der andern Reglemente wichtigern Inhalts;

d. die Beantragung des Jahresbudgets der Schule an die Bundesversammlung;

e. die Abnahme des Jahresberichtes des Schulrates[3] und der sämtlichen, die Anstalt beschlagenden Jahresrechnungen, soweit sie dem Bundesrate zusteht;

f. die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, welche der Anstalt mit spezieller Zweckbestimmung gemacht werden;[4]

g. die zur Besorgung der Kasse der Anstalt, sowie zur Verwaltung der Fonds nötigen Anordnungen.

Art. 106. Der Bundesrat wird jeweilen, bevor er über wichtige, die Anstalt betreffende Gegenstände Beschlüsse fasst, ein Gutachten des Schulrates einholen.[1]

2. Der schweizerische Schulrat.*)

Art. 107. Unter dem Bundesrate steht zur unmittelbaren Leitung und Ueberwachung der Anstalt der schweizerische Schulrat.[1]

Art. 108. Die Verhandlungen des Schulrates werden vom Präsidenten desselben geleitet.

Der Schulrat kann nur giltig verhandeln, wenn wenigstens drei Mitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner, anwesend sind.[1]

Art. 109. Der Sekretär des Schulrates führt über die Verhandlungen des letztern ein Protokoll und besorgt auch die übrigen Kanzleigeschäfte des Schulrates. Er ist zugleich Sekretär des Präsidenten dieser Behörde.[1]

Art. 110. Der Schulrat hat das Recht der Antragstellung mit Bezug auf sämtliche, im Art. 105 aufgezählte Gegenstände.

Er hat überdies

1) von sich aus:

a. darüber zu wachen, dass der Unterricht an der Schule regelmässig, in Uebereinstimmung mit den Programmen und im Sinne der reglementarischen Bestimmungen erteilt werde und dass die den untern Organen der Schule übertragenen Kompetenzen nach übereinstimmenden Grundsätzen ausgeübt werden. Er wird in letzterer Beziehung die notwendigen Spezialweisungen erlassen;

b.[1] den Direktor der Schule und dessen Stellvertreter auf den doppelten Vorschlag der Gesamtkonferenz (Art. 97), den Sekretär der Direktion,[2] die Direktoren der Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten,[3] den Bibliothekar,[4] den Sekretär des Schulrates,[5] die zweiten Assistenten und die Hilfsassistenten der chemischen Laboratorien und die verschiedenen Abwarte zu wählen, ferner das Bestätigungsrecht bezüglich der Vorschläge für die Fachschulvorstände (Art. 91) auszuüben.

Art. 103. 1) Vgl. BG v. 4. Febr. 1854. Art. 18 (oben S. 803); BRB vom 8. Juli 1887. Art. 4, Ziff. 5 (oben S. 95). — **Art. 104.** 1) Art. 20 des BG vom 4. Febr. 1854 ist aufgehoben durch BG v. 23. Juni 1881. Art. 4 (oben S. 807); in Folge dessen gibt es keine Ersatzmänner mehr. **Art. 105.** 1) Vgl. Art. 49. 2) Vom 4. Febr. 1859 (oben S. 804). 3) Vgl. Art. 110, Abs. 2, Ziff. 1, lit. o. 4) Vgl. BG v. 4. Febr. 1854. Art. 37 (oben S. 804).

Art. 106. 1) Vgl. BG v. 4. Febr. 1854. Art. 28 (oben S. 804).

*) Vgl. BG v. 4. Febr. 1854. Art. 19 ff. (oben S. 803 f.) u. BG v. 23. Juni 1881 (oben S. 807).

Art. 107. 1) Vgl. BG v. 4. Februar 1854. Art. 19 (oben S. 804). — **Art. 108.** 1) Nach dem BG v. 23. Juni 1881 (oben S. 807) gibt es keine Ersatzmänner mehr. Abs. 2 ist überhaupt ausser Kraft gesetzt durch Art. 1, Abs. 3 des Gesetzes v. 23. Juni 1881. — **Art. 109.** 1) Vgl. BG v. 4. Febr. 1854. Art. 26 (oben S. 804). — **Art. 110.** 1) Wortlaut des BRB vom 14. Februar 1881. 2) Vgl. Art. 99, letzter Absatz. 3) Vgl. Art. 63. 4) Art. 83. 5) Vgl. BG v. 4. Febr. 1854. Art. 26 (oben S. 804).

c. die Besoldung des Direktors der Schule, des Bibliothekars, der Sekretäre des Schulrates und des Direktors, der zweiten und der Hilfsassistenten der chemischen Laboratorien und der Abwarte zu bestimmen;

d. über Urlaubsgesuche des Direktors der Schule, der Abteilungsvorstände und der Lehrer zu entscheiden, Stellvertreter der letztern zu ernennen und deren Entschädigung zu bestimmen;

e. den Betrag eines allfälligen Anteiles der Hilfslehrer und Privatdozenten an den Schulgeldern und Honoraren festzusetzen;[5]

f. über die Zulassung, sowie über die Streichung von Privatdozenten zu entscheiden;[6]

g. über die Erlassung oder Ermässigung der Schulgelder, Honorare und Gebühren von unbemittelten Studirenden zu entscheiden;[7]

h. über die Stipendiengesuche der Schüler auf Grundlage des für das Châtelain'sche Legat bestehenden Regulativs zu entscheiden;[8]

i. die besondern Gebühren für Benutzung der Bibliothek, Laboratorien und Werkstätten festzusetzen;

k. innerhalb der Schranken der von der Bundesversammlung für die Sammlungen der Anstalt aufgestellten Budgetansätze ein Spezialbudget für die Verteilung und Verwendung jener Ansätze auf die einzelnen Sammlungen und Anstalten festzusetzen;

l. die Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten unmittelbar oder durch Sachversändige zu beaufsichtigen und, so weit nötig, die auf deren Benutzung sich beziehenden Anordnungen und Entscheidungen zu treffen;

m. die erforderlichen Anordnungen zur Bestellung der Bibliothekskommission zu treffen;[9]

n. über die Erfüllung der Leistungen des Sitzes der Schule[10] zu wachen;

o. dem Bundesrate jährlich einen Bericht über den Gang der Schule abzustatten.[11]

2) Der Schulrat hat ferner:

a. die Unterrichtsprogramme, und zwar Jahres- und Semesterprogramme, der Schule zu prüfen und zu genehmigen;

b. die Stundenpläne festzusetzen und die Zeit des Anfangs der Kurse und der Ferien zu bestimmen;

c. die ihm überwiesenen Disziplinarfälle zu erledigen.[12]

3) Der Schulrat ist überdies befugt, Disziplinarfälle, welche ihm für das Gesamtinteresse der Anstalt von besonderer Bedeutung erscheinen, an sich zu ziehen und von sich aus zu behandeln.[13]

4) Der Schulrat hat auf den Antrag der Spezialkonferenzen:

a. die Materialprogramme der einzelnen obligatorischen Kurse zu prüfen und zu genehmigen;

b. über die den Schülern auszustellenden Diplome und Zeugnisse und die zu erteilenden Preise zu entscheiden;

c. die ihm überwiesenen Disziplinarfälle zu erledigen.[14]

Der Schulrat entscheidet endlich über die Aufnahme der Schüler und Zuhörer; er kann diese Befugnis auch an einzelne seiner Mitglieder delegieren, wobei nach Vorschrift des besondern Aufnahme-Regulativs[15] zu verfahren ist. Der Schulrat erledigt überhaupt alle die Schule beschlagenden Geschäfte, welche nicht durch das Gesetz und das Reglement andern Behörden oder Beamten vorbehalten sind.

Art. 111. Der Schulrat wird, bevor er wichtige bleibende Anordnungen über den Gang des Unterrichts und die Disziplin an der Anstalt trifft, ein Gutachten der Gesamtkonferenz,[1] beziehungsweise der Spezialkonferenzen,[2] einholen.

Art. 112. Der Schulrat, beziehungsweise dessen Präsident, tritt, je nachdem er es angemessen findet, mit den verschiedenen Konferenzen oder deren Vorständen, oder den einzelnen Lehrern, in direkte Verbindung.

Art. 113. Der Schulrat bestimmt die Zahl und den Zeitpunkt seiner ordentlichen Sitzungen, und versammelt sich, so oft der Präsident es nötig findet, oder zwei Mitglieder das Begehren stellen.

Art. 114. Die Mitglieder des Schulrates werden in gleicher Weise entschädigt wie die Kommissionen der eidgenössischen Räte.[1]

Art. 115. Der Präsident des Schulrates hat sein bleibendes Domizil am Sitze der Anstalt, in Zürich, zu nehmen. (§ 24 des Gründungsgesetzes vom 7. Hornung 1854.)[1]

Art. 116. Die Bestimmungen über den Ausstand der Mitglieder des Bundesrats finden auch auf die Mitglieder des Schulrates Anwendung (Art. 18 des Gesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates vom 16. Mai 1849).[1]

Art. 117. Der Präsident des Schulrates legt dem letztern mit Bezug auf alle Geschäfte, über welche eine förmliche Schlussnahme gefasst wird, schriftliche Anträge vor. Jedes

Art. 110. 5) Vgl. Art. 17 u. 22. 6) Vgl. Art. 69; 70; 72. 7) Vgl. Art. 24. 8) Vgl. Regulativ vom 30. März 1858 (unten S. 841 f.). 9) Vgl. Art. 84. 10) Vgl. BG v. 4. Febr. 1854. Art. 40 ff. (oben S. 805). 11) Vgl. Art. 105, lit. e. 12) Vgl. Art. 94, Ziff. 2, lit b.

Art. 110. 13) Vgl. Art. 90, Abs. 2, lit. b. 14) Vgl. Art. 94, Ziff. 2. 15) Regulativ v. 24. Nov. 1881 (unten S. 831 ff. — **Art. 111.** 1) Vgl. Art. 87. 2) Vgl. Art. 91. — **Art. 114.** 1) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3 des Gesetzes vom 29. Januar 1859 (oben S. 805). — **Art. 115.** 1) Oben S. 804. **Art. 116.** 1) Dieses Gesetz ist aufgehoben. Dem Art. 18 desselben entspricht Art. 18 des BG v. 21. August 1878 (oben S. 92).

Mitglied des Schulrates besitzt indessen das Recht, beliebige Gegenstände auf dem Wege der Motion in Anregung zu bringen.

Art. 118. Der Präsident des Schulrates überwacht fortwährend den Gang der Anstalt und leitet alle nötigen Verbesserungen ein.

Art. 119. Der Präsident des Schulrates hat für die Vollziehung der die Schule beschlagenden Beschlüsse des Bundesrates und des Schulrates zu sorgen.

Art. 120. Während der Schulrat, resp. die Aufnahmskommission nicht versammelt sind, besorgt der Präsident des Schulrates die laufenden Geschäfte, und trifft überhaupt alle dringenden, zur Erhaltung des ungestörten Ganges der Anstalt nötigen Verfügungen. Insbesondere steht es ihm zu, während der Schulrat nicht versammelt ist:

a. Aufnahmsgesuche von Schülern und Auditoren nach bereits begonnenem Kurse zu erledigen;
b. Disziplinarfälle zu erledigen, welche in die Kompetenz des Schulrates fallen und deren rasche Erledigung wünschbar ist;
c. über Urlaubsgesuche von Lehrern in dringlichen Fällen zu entscheiden;
d. Stellvertreter für Lehrer in dringlichen Fällen zu ernennen;
e. Gesuche um Erlass der Schulgelder und Honorare zu erledigen.[1])

Art. 121. Ueber die Verrichtungen des Präsidenten wird ein Protokoll geführt.

Derselbe ist dem Schulrate bei seinem Zusammentritte jeweilen vorzulegen.

Der Präsident berichtet überdies mündlich über die von ihm getroffenen wichtigsten Zwischenverfügungen.

Art. 122. In Verhinderungsfällen vertritt der Vizepräsident die Stelle des Präsidenten. Dauert die Verhinderung länger als acht Tage, so hat der Präsident Urlaub beim Schulrate, oder, wenn dieses nicht geschehen kann, beim Bundesrate einzuholen.

Abänderungen des Reglements

der eidgen. polytechnischen Schule vom 14. Juli 1873.*)

(Auf den Antrag des schweizerischen Schulrates bundesrätlich genehmigt den 14. Februar 1881.)

Die nachbezeichneten Artikel des Reglements der polytechnischen Schule vom 14. Juli 1873 erhalten folgende Fassung:

Art. 14.[1]) .

Art. 15.[1]) .

Art. 48, lemma 2.[1]) .

Art. 59, Zusatz[1]) .

Art. 87.[1]) .

Art. 88.[1]) .

Art. 89.[1]) .

Art. 90 lit. c.[1]) .

Art. 91.[1]) .

Art. 92.[1]) .

Art. 98.[1]) .

Art. 99, lit. f.[1]) .

Art. 102, lit. g.[1]) .

Art. 110, lit. b.[1]) .

Uebergangsbestimmung.

Vorstehende Modifikationen treten mit Beginn des Schuljahres 1881/82 in Kraft.

Regulativ

für die Aufnahme von Schülern und Zuhörern an das eidg. Polytechnikum.*)

(Vom 24. November 1881.)**)

I. Aufnahme von Schülern.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Anmeldungen zum Eintritt als Schüler[1]) ins Polytechnikum sind jeweilen inner der durch Ausschreibung festzustellenden Frist (jedenfalls vor dem 10. Oktober) schriftlich an den Direktor einzusenden[2]) und müssen enthalten: Name und Heimatsort des Angemeldeten, die Bezeichnung der Abteilung und des Jahreskurses, in welche er eintreten will, die Bewilligung der Eltern oder des Vormundes und die genaue Adresse derselben.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1) ein Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr;
2) ein Maturitätszeugnis (Art. 2) oder möglichst vollständige Zeugnisse über die Vorstudien;
3) ein befriedigendes Sittenzeugnis, insofern dasselbe nicht in den Studienzeugnissen enthalten ist;

Art. 120. 1) Vgl. Art. 110.

*) Diese Aenderungen sind weder in der Gesetzessammlung noch im Bundesblatt publizirt worden.

1) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle des Reglements vom 14. Juli 1873 (hiervor).

1) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle des Reglements vom 14. Juli 1873 (hiervor).

*) NF V. 853 ff.

**) Vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 1881 (NF V. 861).

Art. 1. 1) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 12 (oben S. 818). 2) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 13 (oben S. 818).

4) ein Heimatschein (acte d'origine) oder ein mit demselben gleichbedeutender Ausweis über die Heimatszuständigkeit.

Auf Grundlage dieser Anmeldungsschriften entscheidet der Präsident des Schulrates auf den Antrag des Direktors über sofortige Aufnahme des Bewerbers oder dessen Zulassung zur Prüfung.

Art. 2. Zum Eintritt in die ersten Jahreskurse aller Fachschulen[1]) ohne Aufnahmsprüfung berechtigen die Reifezeugnisse derjenigen schweizerischen Mittelschulen (Realschulen und Gymnasien), welche zu diesem Zwecke mit dem schweizerischen Schulrate Verträge abgeschlossen haben, sowie die durch den Präsidenten des Schulrates in Verbindung mit dem Direktor als gleichwertig anerkannten Zeugnisse auswärtiger Schulen. Zur Nachachtung für den Präsidenten und den Direktor bei ihren Entscheiden über Anerkennung von Zeugnissen auswärtiger Schulen werden auf den Antrag der Prüfungskommission die wegleitenden Grundsätze durch den Schulrat festgestellt.

Art. 3. Für Aspiranten, welche keine anerkannten Maturitätszeugnisse[1]) besitzen, wird unmittelbar vor Beginn des Schuljahres eine Aufnahmsprüfung[2]) abgehalten. Zu dieser Prüfung werden solche Aspiranten nicht zugelassen, welche unmittelbar von einer mit dem Polytechnikum im Vertragsverhältnis stehenden schweizerischen Mittelschule kommen und die Maturitätsprüfung an derselben nicht mit Erfolg bestanden haben.

Aspiranten, welche eine dieser schweizerischen Mittelschulen nicht vollständig absolvirt haben, ist, erheblich höheres Alter vorbehalten, die Zulassung zur Aufnahmsprüfung erst nach Ablauf des für die Vollendung ihrer Studien an der betreffenden Anstalt feststehenden Termines zu gestatten.

Bei Aspiranten, welche das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, kann ausnahmsweise die Aufnahme nur in dem Falle stattfinden, wenn durch Nachweis ausgezeichneter Kenntnisse das mangelnde Alter unzweifelhaft ergänzt erscheint.

Art. 4. Die Aufnahmsprüfung[1]) zerfällt in zwei Abteilungen, nämlich in diejenige bezüglich der mathematischen und physikalisch-chemischen Fachkenntnisse.

Die Prüfung bezüglich der allgemeinen Bildung geht der zweiten zeitlich voran, um den Examinatoren jeder Richtung Gelegenheit zu geben, beiden Prüfungen beizuwohnen.

Art. 5. Teilweiser Erlass der Aufnahmsprüfung[1]) kann solchen Aspiranten bewilligt werden, welche Maturitätszeugnisse nicht anerkannter Mittelschulen (Realschulen oder Gymnasien) beibringen; die Prüfung beschränkt sich auf die im Artikel 12, I, 1, 2 und 3 genannten und im Uebrigen auf diejenigen Fächer, in welchen der nötige Kenntnisbesitz durch diese Zeugnisse nicht nachgewiesen ist. Gänzlicher Erlass kann Aspiranten reiferen Alters, welche in der Praxis mit Erfolg tätig waren, bewilligt werden.

Aspiranten der pharmazeutischen Richtung haben sich bei ihrer Anmeldung gemäss den Vorschriften des eidg. Prüfungsreglementes für Medizinalpersonen vom 2. Heumonat 1880 (§ 53)[1]) durch die entsprechenden Schulabgangszeugnisse oder Maturitätsausweise, resp. durch den Besitz des eidg. Gehilfendiplomes über ihre Vorbildung zu legitimiren. Für Ausländer ist die Vorlegung eines gleichwertigen ausländischen Zeugnisses erforderlich.

Behufs Aufnahme in die landwirtschaftliche Abteilung[2]) wird denjenigen Aspiranten die Prüfung erlassen, welche zufriedenstellende Zeugnisse aus tüchtigen Vorbereitungsschulen (auch Ackerbauschulen) oder genügende Zeugnisse über Studien an höheren landwirtschaftlichen Anstalten vorweisen oder endlich längere Zeit in der landwirtschaftlichen Praxis tätig gewesen sind.

Art. 6. Zum Eintritt in die höheren Kurse der verschiedenen Abteilungen[1]) ist ausser den erforderlichen Fachkenntnissen der Besitz der allgemeinen Bildung im Umfange des Art. 12 durch Zeugnisse oder Prüfung, sowie das entsprechende höhere Alter nachzuweisen.

Art. 7. Die Abhaltung der Aufnahmsprüfung[1]) und der Entscheid über die Aufnahme steht einer Prüfungskommission zu. Dieselbe ist zusammengesetzt aus:

a. dem Präsidenten und mindestens einem Mitgliede des schweizerischen Schulrates;
b. dem Direktor des eidg. Polytechnikums;
c. den Vorständen sämtlicher Abteilungen;
d. den Examinatoren, welche vom Schulrate für je zwei Jahre aus dem Lehrerpersonal des Polytechnikums gewählt werden.

Der Präsident des Schulrates ist Vorsitzender der Prüfungskommission und trifft die nötigen Anordnungen.

Den Mitgliedern der Prüfungskommission werden die Anmeldungsschriften sämtlicher Aspiranten vorgelegt.

Art. 8. Die Prüfungen sind nicht öffentlich: ausnahmsweise können der Präsident des Schulrates oder der Direktor den darum Nachsuchenden den Zutritt gestatten.

Art. 2. 1) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 1, Ziff. 1—6 (oben S. 815). — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 2. 2) Vgl. Art. 4. **Art. 4.** 1) Art. 3. — **Art. 5.** 1) Art. 3 u. 4.

Art. 5. 1) Das Regl. vom 2. Juli 1880 (NF V. 115 ff.) ist aufgehoben und ersetzt durch die V vom 19. März 1888 (im Abschnitt XXXII. 1). Vgl. Art. 64 derselben. 2) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 1, Ziff. 5 (oben S. 815). — **Art. 6.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 2. — **Art. 7.** 1) Art. 3.

Art. 9. Nach Beendigung der gesamten Prüfung versammeln sich die Examinatoren mit den im Art. 7 unter a, b und c bezeichneten Mitgliedern der Prüfungskommission zur Entscheidung über die Aufnahme der Aspiranten. Die Prüfungsnoten sind massgebend; in zweifelhaften Fällen können neben denselben auch die Zeugnisse der Aspiranten berücksichtigt werden. Die im Art. 7, a und b genannten Mitglieder der Prüfungskommission nebst dem Vorstande der VII. Abteilung[1]) sind hinsichtlich sämtlicher Kandidaten, die Vorstände der Abteilungen I bis VI nur hinsichtlich der Aspiranten für ihre Abteilungen, die Examinatoren bezüglich der von ihnen Geprüften stimmberechtigt.

Art. 10. Nach stattgehabtem Entscheide über die Aufnahme macht der Direktor die Namen der neu Aufgenommenen in einer Versammlung der Lehrer und Schüler bekannt.

Art. 11. Bei ausnahmsweise mit Beginn des Sommersemesters anzuordnenden Aufnahmsprüfungen haben sich die Aspiranten darüber auszuweisen, dass sie in ihrer allgemeinen und fachwissenschaftlichen Ausbildung auf der gleichen Höhe stehen, wie die Schüler desjenigen Jahreskurses, in welchen sie einzutreten wünschen.

B. Spezielle Bestimmungen.

Art. 12. Die Anforderungen bei der Aufnahmsprüfung sind die folgenden:

I. Für die Prüfung bezüglich der allgemeinen Bildung.

1. Der Aspirant hat in Klausur einen Aufsatz auszuarbeiten, durch den er seine Befähigung beweist, ein Thema aus dem Bereiche seiner Kenntnisse orthographisch, stylistisch und logisch korrekt zu behandeln. Hiebei bedient er sich der deutschen, französischen, italienischen oder englischen Sprache.

2. Der Aspirant hat sich durch eine mündliche Prüfung darüber auszuweisen, dass er in denjenigen Sprachen, in denen ihm obligatorischer Unterricht erteilt werden soll, die zum Verständnis der Vorträge nötigen Kenntnisse besitzt.

3. Derselbe hat ferner eine mündliche Prüfung zu bestehen in der Literaturgeschichte, in der politischen Geschichte und in den Naturwissenschaften, und zwar in folgendem Umfange:

a. In der Literaturgeschichte: Kenntnis der Haupterscheinungen der klassischen Literatur, sei es der deutschen, französischen, italienischen oder englischen Sprache, eventuell, wenn es der Aspirant vorzieht, der Literatur des klassischen Altertums.

b. In der politischen Geschichte: Uebersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte und sofern der Aspirant Schweizer ist, auch der Schweizergeschichte und der schweizerischen Verfassungskunde.

c. In den Naturwissenschaften: Kenntnis der Systematik und grundlegenden Tatsachen in der Naturgeschichte der drei Reiche, in der Zoologie einschliesslich der Kenntnis des Baues und der Funktionen des menschlichen Körpers.

II. Für die Prüfung bezüglich der Fachkenntnisse.

1) Arithmetik und Algebra.

a. Die sechs arithmetischen Operationen, mit ganzen und gebrochenen Zahlen und Buchstabenausdrücken.

b. Die Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer oder mehreren Unbekannten.

c. Die Teilbarkeit: Bestimmung des grössten gemeinschaftlichen Teilers, sowie des kleinsten gemeinschaftlichen Vielfachen von Zahlen und Buchstabenausdrücken. Die unbestimmten Gleichungen des ersten Grades; Kettenbrüche.

d. Die Logarithmen und ihre Anwendung auf die Berechnung zusammengesetzter Zahlenausdrücke; einfache Exponentialgleichungen.

e. Die arithmetischen und geometrischen Verhältnisse, Proportionen und Progressionen; Zinseszinsen- und Rentenrechnung.

f. Die Elemente der Kombinationslehre, der binomische Lehrsatz und dessen Anwendung auf die Ausziehung höherer Wurzeln; die Regula falsi.

g. Die Exponentialreihen; die logarithmischen und die einfacheren trigonometrischen Reihen.

2) Geometrie.

a. Planimetrie: Die Transversalen im Dreieck, Viereck und Vierseit; der Kreis; konstruktive Lösung geometrischer Aufgaben.

b. Stereometrie: Die Elemente mit besonderer Berücksichtigung des körperlichen Dreiecks; Volumen und Oberfläche von Körpern.

c. Trigonometrie: Goniometrie; ebene Trigonometrie; Elemente der sphärischen Trigonometrie.

Art. 9. 1) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 1, Ziff. 7 (oben S. 815).

d. Analytische Geometrie: Rechtwinklige Koordinaten in der Ebene; Punkt und Gerade; Ellipse, Hyperbel und Parabel in ihren einfachsten Gleichungsformen.

Rechtwinklige Koordinaten im Raume; Punkte und ihre Entfernungen von einander; gerade Linien und die von ihnen gebildeten Winkel; Gleichung der Ebene.

3) Darstellende Geometrie.

Bestimmung der orthogonalen Projektionen von Punkten, geraden Linien und Kreisen, sowie der Spuren von Ebenen aus gegebenen Bedingungen in einfachen Fällen. Parallelismus und Orthogonalität von geraden Linien und Ebenen zu einander; Konstruktion ihrer Schnittpunkte und Schnittlinien. Bestimmung der Lage des Punktes und der Ebene gegen die Projektionsebenen, sowie der Lage und Grösse einer geraden Linie und eines Kreises aus ihren Projektionen und Spuren. Die Umklappung ebener Figuren in die Projektionsebenen. Die Konstruktion der fehlenden Stücke der dreiseitigen Ecke aus drei Gegebenen. Bestimmung der Entfernung von Punkten zu Ebenen und Geraden, sowie der Winkel zwischen den letztern mittelst ihrer Projektionen und Spuren.

Anwendung der vorigen Elemente auf die Darstellung der einfachsten Körper, also der Prismen, Pyramiden und regulären Polyeder, sowie auf ihre Schnitte mit Ebenen und ihre Durchdringungen mit einander. Die Darstellung von geraden Cylindern und Kegeln durch ihre Punkte. Mantellinien und Tangentialebenen; die Bestimmung der Projektionen ihrer Schnitte mit geraden Linien und mit Ebenen. Bestimmung ihrer Tangentialebenen durch Punkte ausserhalb der Oberfläche.

4) Physik.

Die Elemente der Bewegungslehre. Die Elemente der Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die Lehre von den Schallwellen. Die Elemente der Wärmelehre. Geometrische Optik. Die Elemente der Lehre von den Aetherschwingungen und Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen der optischen und thermischen Strahlung. Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze der magnetischen und elektrischen Kräfte.

5) Chemie.

Einfache und zusammengesetzte Körper, chemische Proportionen, chemische Formeln und Nomenklatur. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen. Die Begriffe: Säure, Base, Salz, Neutralisation. Atomlehre.

6) Zeichnen.

Der Aspirant hat sich durch Vorlegen einiger Zeichnungen über den Besitz folgender Fertigkeiten auszuweisen:

a. im Linearzeichnen: Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen. Einige Fertigkeit im Tuschen.

b. Freihandzeichnen: Einige Uebung im Ornamentzeichnen.

II. Aufnahme von Zuhörern.

Art. 13. Der Besuch der Vorlesungen und Uebungen der Freifächer-Abteilung[1]) ist gegen Entrichtung des Honorars[2]) ohne weitere Einschränkung Jedem gestattet, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und ein genügendes Sittenzeugnis vorweisen kann.

Ausgeschlossen sind die von der Anstalt weggewiesenen oder nach der Androhung der Wegweisung ausgetretenen Schüler.

Art. 14. Ueber Zulassung von Zuhörern, welche einzelne Kurse der Fachschulen zu besuchen wünschen, entscheidet der Direktor nach Einholung eines Gutachtens der betreffenden Professoren im Einverständnis mit dem Präsidenten des schweiz. Schulrates.[1])

Aspiranten, welche die Aufnahmsprüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können als Zuhörer nur Fächer der VII. Abteilung[2]) besuchen.

Schlussbestimmungen.

Art. 15. Die Aufnahmsprüfungen nach Vorschrift dieses Regulativs nehmen mit Oktober 1883 ihren Anfang.

Regulativ

für Diplomprüfungen am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich.*)

(Vom 23. März / 26. April 1881.)**)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jeder Schüler, welcher den Unterricht an einer der Fachschulen[1]) am eidgenössischen Polytechnikum vom ersten Jahreskurse an besucht hat, hat das Recht, sich nach Vorschrift des allgemeinen Reglements[2]) um das Diplom der betreffenden Fachschule zu bewerben.

Die Frage, ob ausnahmsweise auch Solche als Bewerber auftreten können, welche ihre Fachstudien zum Teil an anderen verwandten Anstalten gemacht haben, entscheidet auf Antrag der betreffenden Fachschulkonferenz der schweizerische Schulrat, beziehungsweise dessen Präsident.

§ 2. Die Prüfungen sind zunächst mündliche, ausserdem werden den Aspiranten Diplomarbeiten aufgegeben. (Siehe spezielle Bestimmungen der einzelnen Fachschulen.)

Art. 13. 1) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 1, Ziff. 7 (oben S. 815). 2) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 17 u. 22 (oben S. 819 f.). — **Art. 14.** 1) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 20; 21 (oben S. 819 f.). 2) Vgl. Anm. 1 zu Art. 13.

*) NF V. 497 ff.

**) Genehmigt vom Bundesrat am 5. Mai 1881 (NF V. 511). — Dieses Reglement hat einige (nicht publizirte) Modifikationen erfahren.

§ 1. 1) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 1, Ziff. 1—6 (oben S. 815). 2) Vom 14. Juli 1873. Art. 41 ff. (oben S. 821).

Mündlich werden die Examinanden derselben Fachschule einzeln oder in kleinen Gruppen im gleichen Fache geprüft.

Für die Ausführung der Diplomarbeiten wird eine bestimmte Frist angesetzt. Der Schulrat beaufsichtigt die Prüfungen und ist ermächtigt, Experte zu bestellen, welche den Prüfungen beiwohnen. Im Uebrigen sind die Prüfungen nicht öffentlich, sondern nur den Dozenten des eidgenössischen Polytechnikums und solchen Personen zugänglich, welche vom Präsidenten des Schulrates hiezu spezielle Erlaubnis erhalten haben.

§ 3. Die mündlichen Prüfungen werden in einzelnen Fachschulen[1]) nach Massgabe der Spezialbestimmungen in zwei Abteilungen abgehalten, so dass der erste Teil der Prüfung eine Uebergangsprüfung, der zweite Teil die Schlussprüfung bildet.

Die Schlussprüfung in diesen Fachschulen oder die ungeteilte mündliche Prüfung in denjenigen, in welchen keine Uebergangsprüfung stattfindet, wird in den letzten drei Wochen des letzten Studiensemesters abgehalten. Für die Durchführung der Diplomarbeiten dagegen ist die freie Zeit des letzten Studiensemesters in Aussicht genommen.

Eine Aufforderung Seitens des Präsidenten des schweizerischen Schulrates bringt zur geeigneten Zeit den Schlusstermin der Anmeldung zur Diplomprüfung am Anschlagbrett zur Kenntnis.

§ 4. An jeder einzelnen Fachschule bilden die Examinatoren, mit Zuzug derjenigen Professoren, welche vom schweizerischen Schulrate mit der Prüfung und Beurteilung der Diplomarbeiten beauftragt sind, eine Prüfungskommission, welche unter dem Vorsitze des Fachschulvorstandes die Ergebnisse der Prüfungen beurteilt und Anträge an den schweizerischen Schulrat stellt.

§ 5. Als Grundlage für die Beratungen der Prüfungskommissionen dienen die nach der am eidg. Polytechnikum geltenden Skala sowohl für die mündliche Prüfung als für die Diplomarbeit erteilten Noten.

Ausser diesen Ergebnissen können auch ausnahmsweise die früheren Leistungen der Schüler berücksichtigt werden, immer aber in der Meinung, dass die Ergebnisse der Diplomprüfung in erster Linie die Grundlage für die Beschlussfassungen bilden sollen und dass die wissenschaftliche Reife unzweifelhaft konstatirt ist.

An denjenigen Fachschulen, an welchen die mündliche Prüfung in zwei Abteilungen zerfällt (vergl. § 3) wird bei der Frage der Diplomerteilung auch das Resultat der Uebergangsdiplomprüfung berücksichtigt.

§ 6. Besonders wichtige Fächer können in Abteilungen geteilt werden; für jede derselben wird eine Note erteilt.

§ 3. 1) Vgl. Anm. 1 zu § 1.

Die Zeit der mündlichen Prüfung in jedem einzelnen Fache oder beziehungsweise in den Abteilungen desselben beträgt für die Gruppe in der Regel eine Stunde.

Die Diplomarbeiten werden nach verschiedenen Richtungen beurteilt und zensirt. Das Mittel aus allen Noten, sowohl derjenigen für die mündlichen Prüfungen, als auch derjenigen für die Diplomarbeiten, bildet die Hauptgrundlage bei der Beurteilung, respektive bei der Frage der Diplomerteilung. Bei den Uebergangsprüfungen wird in gleicher Weise das Mittel der abgegebenen Noten darüber entscheiden, ob der Examinirte zur Schlussprüfung zugelassen werden soll.

Ueber die Zahl und Teilung der Prüfungsfächer, sowie über ihre Reihenfolge gelten für jede Fachschule besondere Bestimmungen (s. Abschnitt B.).

§ 7. Die Prüfungskommissionen (§ 4) übermitteln durch ihre Vorsitzenden die Berichte über die Prüfungsergebnisse mit den Anträgen an den Präsidenten des Schulrates, unter Beilegung der Notenlisten und der darauf basirten Rangordnung. In diesen Berichten sollen auch allfällige Minderheitsansichten der Examinatoren Erwähnung finden.

Eine Mitteilung der Noten ausser an den schweizerischen Schulrat findet in keinem Falle statt, weder in dem Falle der Diplomerteilung, noch in dem der Verweigerung. Die Noten bleiben im Archiv der Konferenz. In den Fachschulen, an denen eine Uebergangsdiplomprüfung besteht, erfolgt von Seite des Fachschulvorstandes an die betreffenden Examinanden lediglich die Mitteilung, ob sie zur Schlussprüfung zugelassen werden oder nicht.

Die Mitteilung der Namen derjenigen, welche das Diplom erhalten haben, und die Uebergabe der Diplome durch den Direktor erfolgt am Schlusse der Studienzeit. Die Namen der Diplomirten werden auch im Bundesblatte amtlich bekannt gemacht.

§ 8. Bei ganz hervorragenden Leistungen kann das Diplom «mit Auszeichnung» erteilt werden.

Die Zuteilung eines solchen Diplomes erfordert aber nicht nur, dass der Betreffende die Diplomprüfung selbst mit Auszeichnung bestehe, sondern dass derselbe auch durch seine Leistungen als Studirender des Polytechnikums einer solchen Bevorzugung in jeder Beziehung würdig erscheine und zu besondern Hoffnungen berechtige. An denjenigen Fachschulen, an denen die Prüfung in zwei Abteilungen abgehalten wird, muss auch der Betreffende in den Ranglisten beider Prüfungen obenan stehen.

§ 9. Diejenigen Bewerber, welche die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden haben,

können sich nach Jahresfrist noch einmal zur Prüfung melden.

Die Noten der ersten Prüfung dürfen bei der wiederholten Prüfung und deren Beurteilung in keiner Beziehung Berücksichtigung finden.

B. Spezielle Bestimmungen für die einzelnen Fachschulen.

I. Bauschule.

Die Uebergangs-Diplomprüfung wird im Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung.
2. Darstellende Geometrie.
3. Baumechanik.
4. Chemische Technologie der Baumateriale.
5. Strassen- und Wasserbau.
6. Kunstgeschichte.

Die Schlussprüfung am Ende des letzten Studiensemesters erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Konstruktion in Holz und Stein.
2. Konstruktion in Eisen und innerer Ausbau.
3. Vergleichende Baukunde und Baugeschichte.
4. Gebäudelehre.
5. Technische Geologie.
6. Verwaltungsrecht.

Ueberdies ist im letzten Studiensemester als Diplomarbeit ein grösseres Projekt aus dem Hochbau nach einem Programm auszuführen, welches vom Abteilungsvorstande nach vorhergegangener Beratung durch die Spezialkonferenz am Anfange desselben Semesters aufgestellt wird.

Die Projekte, welche unter Aufsicht, resp. Leitung der betreffenden Lehrer in den Konstruktionssälen der Anstalt bearbeitet werden, sind noch vor Beginn der mündlichen Prüfungen dem Vorstande einzureichen und werden nach folgenden Richtungen beurteilt und zensirt:

1. Komposition.
2. Konstruktion.
3. Darstellende Geometrie, Perspektive.
4. Ornamentik.
5. Figurenzeichnen.
6. Landschaftszeichnen.

Von den aus dieser Beurteilung hervorgehenden sechs Noten hat jede das gleiche Gewicht wie die Note, welche in jedem einzelnen Fache der mündlichen Prüfung erteilt wird.

II. Ingenieurschule.

Die Uebergangs-Diplomprüfung wird im Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten; denjenigen Schülern, welche sie nicht bestanden haben (§ 9), kann gestattet werden, sie ein Jahr später, am Anfange des vierten Jahreskurses, noch einmal zu machen.

Dieselbe umfasst folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung.
2. Darstellende Geometrie.
3. Geometrie der Lage.
4. Technische Mechanik.
5. Theoretische und praktische Hydraulik.
6. Topographie und Lehre von den geodätischen Instrumenten.
7. Baukonstruktionslehre.
8. Beschreibende Maschinenlehre.
9. Technische Physik.
10. Chemische Technologie der Baumateriale.
11. Petrographie.
12. Technische Geologie.

Die mündliche Schlussprüfung wird am Ende des letzten Studiensemester abgehalten und erstreckt sich auf

1. Graphische Statik.
2. Geodäsie.
3. Astronomie.
4. Erd-, Brücken-, Strassen- und Wasserbau.
5. Verwaltungsrecht.

Die Diplomarbeit zerfällt in zwei Teile:

a) eine topographische Aufnahme und Zeichnung mit Zugrundelegung eines berechneten Netzes;

b) eine Bearbeitung eines grössern Projektes aus dem Gebiete des Erd-, Brücken-, Strassen- und Wasserbaues.

Das Programm der beiden Aufgaben wird vom Abteilungsvorstande nach vorhergegangener Beratung durch die Spezialkonferenzen am Ende des dritten Jahreskurses ausgegeben. Die Arbeiten sind vor Beginn der mündlichen Schlussprüfung dem Vorstande einzureichen.

Bei Beurteilung der Arbeiten, die sämtlich unter Aufsicht der betreffenden Lehrer ausgeführt werden, erhält die topographische Aufnahme eine Note.

Das Projekt Litt. b wird nach drei Richtungen zensirt, nämlich mit Rücksicht

1. auf die allgemeine Anordnung,
2. auf Konstruktion und Zeichnung,
3. auf den Vorbericht und Kostenvoranschlag.

Von den vier Noten der Diplomarbeiten hat jede das gleiche Gewicht, wie jede der Noten, welche für die einzelnen der fünf Fächer der mündlichen Schlussprüfung gegeben werden.

III. Mechanisch-technische Schule.

Die Uebergangs-Diplomprüfung wird im Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Analytische Geometrie der Ebene.
2. Analytische Geometrie des Raumes.
3. Differential- und Integralrechnung.
4. Geostatik und Hydrostatik.
5. Geodynamik und Hydrodynamik.
6. Allgemeine Physik und Wärmelehre } technische Physik.
7. Elektrizität und Optik } technische Physik.
8. Darstellende Geometrie.
9. Chemie.

Die mündliche Schlussprüfung wird am Ende des dritten Jahreskurses abgehalten und erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Theoretische Maschinenlehre.
2. Maschinenbaukunde.
3. Analytische Mechanik.
4. Mechanische Technologie.
5. Zivilbau.

Die Diplomarbeit besteht in Ausführung eines grösseren Projektes einer Maschinenanlage in Verbindung mit einem ausführlichen Memoire, welches teils die vollständige Theorie der gewählten Umtriebsmaschine, teils eine gründliche Motivirung der gewählten Anordnung enthält. Das Programm der Arbeit, die übrigens, was den graphischen Teil betrifft, unter Aufsicht der betreffenden Lehrer in den Konstruktionssälen der Anstalt ausgeführt werden muss, wird nach vorangegangener Beratung der Spezialkonferenz vom Abteilungsvorstande im Anfange des letzten Semesters aufgestellt. Die Arbeiten sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen am Ende des letzten Semesters bei dem Abteilungsvorstande einzureichen. Die Beurteilung der Konstruktion erfolgt nach drei Richtungen:

1. nach dem Verständnis,
2. » der Vollständigkeit,
3. » der Anordnung und Ausführung.

Der schriftliche Teil wird zensirt mit Rücksicht

1. auf die Art der Darstellung, Richtigkeit und Ausführlichkeit der theoretischen Untersuchungen und
2. auf die Art der Motivirung und statischen Berechnung der gewählten Konstruktion.

Von diesen aus der angegebenen Beurteilung des graphischen und schriftlichen Teiles der Diplomarbeit hervorgehenden fünf Noten hat jede das gleiche Gewicht wie die Note, welche in jedem einzelnen der fünf Fächer der mündlichen Schlussprüfung gegeben wird.

IV. Chemisch-technische Schule.

Die Uebergangsprüfung findet im Anfange des dritten Jahreskurses statt und umfasst folgende Fächer:

1. Unorganische Chemie.
2. Organische Chemie.
3. Physik.
4. Mineralogie.

Ferner nach Wahl des Examinanden noch ein Fach aus einer der beiden nachstehenden Gruppen:

{ Mathematik.
Maschinenlehre.
Mechanische Technologie.

{ Botanik.
Anthropologie.

Die mündliche Schlussprüfung fällt auf den Schluss des letzten Kurses. Sie erstreckt sich auf

1. Analytische Chemie.
2. Fabrikation chemischer Produkte.
3. Farbstoffe.
4. Heizung und Metallurgie.

Ferner nach Wahl des Examinanden über einen der folgenden Gegenstände:

Nahrungsgewerbe.
Glas- und Thonwaarenfabrikation.
Beleuchtungswesen.
Baumateriale.

Ausser der mündlichen findet eine praktische Prüfung statt. Die Aufgaben für dieselbe werden am 1. Mai gestellt und müssen am 15. Heumonat beendet sein.

Die Aufgaben umfassen:

Qualitative und quantitative Analyse	2 Noten.
Unorganische und organische Präparate	2 »

Die analytischen Aufgaben werden im analytischen, die präparativen im technischen Laboratorium bearbeitet. Die Aufgaben werden von dem Leiter desjenigen Laboratoriums, in welchem sie ausgeführt werden, gestellt und beurteilt. Von den für die praktischen Arbeiten gegebenen vier Noten hat eine jede das gleiche Gewicht wie eine Note eines Faches der mündlichen Prüfung.

V. A. Forstschule.

Die Uebergangs-Diplomprüfung, welche im Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten wird, umfasst folgende Fächer:

1. Mathematik.
2. Experimentalphysik.
3. Zoologie.
4. Unorganische Chemie.
5. Organische und Agrikulturchemie.
6. Allgemeine und spezielle Botanik.
7. Petrographie.
8. Allgemeine Geologie.
9. Allgemeine Wirtschaftslehre.

Die Schlussprüfung findet am Ende des letzten Studiensemesters statt und erstreckt sich auf

1. Topographie und Planzeichnen.
2. Theodolithverfahren.
3. Strassen- und Wasserbau.
4. Forstschutz.

5. Staatsforstwirtschaftslehre und Statistik.
6. Klimalehre, Verhalten der Waldbäume und Bodenkunde.
7. Waldbau und Bestandespflege.
8. Taxationslehre und Waldwertberechnung.
9. Betriebslehre.
10. Geschäftskunde.
11. Forstbenutzung.
12. Allgemeine Rechts- und Verwaltungslehre.

Die Diplomarbeit besteht in «Anfertigung eines Wirtschaftsplanes», wozu das Programm nach vorhergegangener Beratung der Spezialkonferenz vom Abteilungsvorstande im Anfange des letzten Semesters ausgegeben wird.

Die Note, welche dieser Arbeit gegeben wird, hat das gleiche Gewicht, wie die Noten für die einzelnen Fächer der mündlichen Schlussprüfung.

V. B. Landwirtschaftliche Schule.

Die Uebergangs-Diplomprüfung wird mit Beginn des vierten Semesters abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Physik.
2. Unorganische Chemie.
3. Botanik.
4. Pflanzen-Physiologie.
5. Zoologie.
6. Anatomie und Physiologie der Haustiere.
7. Allgemeine Geologie.
8. Nationalökonomie, Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft.

Die Schlussprüfung findet am Schlusse des letzten Studiensemesters statt und umfasst folgende Fächer:

1. Agrikulturchemie.
2. Gesundheitspflege der Haustiere.
3. Allgemeiner Ackerbau.
4. Spezieller Pflanzenbau.
5. Obst- und Weinbau.
6. Allgemeine Tierproduktions- und spezielle Viehzuchtslehre.
7. Landwirtschaftliche Betriebslehre.
8. » Buchhaltung und Ertragsanschlag.
9. » Maschinen- und Gerätekunde.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung eines Themas, welches ausschliesslich oder vorwiegend eine Aufgabe aus einem der Hauptzweige der Fachwissenschaften bildet und auf Vorschlag der Fachprofessoren von der Spezialkonferenz festgestellt wird. Bei der Beurteilung der schriftlichen Arbeit kommen besonders in Betracht:

a) die Anordnung derselben;
b) die Korrektheit und Vollständigkeit in sachlicher Beziehung.

Jede der hierauf sich ergebenden Noten hat das gleiche Gewicht wie eine Note der mündlichen Prüfung.

Für die Bearbeitung der schriftlichen Aufgabe wird den Bewerbern das letzte Studiensemester eingeräumt. Die Ablieferung der Arbeit erfolgt vor Beginn der mündlichen Prüfung an den Abteilungsvorstand.

VI. Schule für Bildung von Fachlehrern in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung.

1. Die VI. Abteilung erteilt Diplome für Fachlehrer in mathematischer und in naturwissenschaftlicher Richtung.

2. Die Hauptfächer sind

a) bei der mathematischen Sektion:
1. Mathematik,
2. Physik.

b) bei der naturwissenschaftlichen Sektion:
1. Chemie und Physik,
2. Botanik und Zoologie,
3. Mineralogie und Geologie.

3. Ein Diplom wird nur erteilt, wenn der Bewerber entweder in jedem Hauptfache eine Qualifikation oder wenn er die Qualifikation in einem derselben mit Auszeichnung erlangt. Im Uebrigen sind die Anforderungen beim Examen für alle Bewerber die gleichen.

4. Die Diplomprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche und wird im letzten Semester des vollständigen Kurses abgehalten, die mündliche in der zweiten Hälfte des Juli.

5. Zum Diplomexamen werden nur solche Bewerber zugelassen, welche alle wichtigern Vorlesungen ihrer Hauptfächer und der verwandten Wissenschaften in einem solchen Umfange gehört haben, wie es zur Bildung eines Lehrers erforderlich ist.

6. Die Anmeldung zu demselben findet statt vier Wochen vor Ende des Wintersemesters, welches der Prüfung vorangeht.

7. Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden durch die Prüfungskommission festgestellt und den einzelnen Kandidaten durch den Vorstand mitgeteilt.

8. Sie werden mit Rücksicht auf das Hauptfach des Bewerbers gewählt, welches derselbe in seinem Anmeldungsschreiben bezeichnen wird, und können

in der mathematischen Sektion einem beliebigen Zweige der reinen oder angewandten Mathematik, der reinen oder mathematischen Physik,

in der naturwissenschaftlichen Sektion jedem Zweige der Chemie, der Physik, der Botanik, Mineralogie, Geologie oder Zoologie entnommen werden.

In der mathematischen Sektion ist es den Bewerbern freigestellt, vorbehältlich der Genehmigung der Prüfungskommission, für die Arbeit ein Thema selbst zu wählen. Im Falle der Nichtbilligung des gewählten Themas bezeichnet die Kommission die Aufgabe von sich aus.

9. Die Mitteilung der Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten durch den Vorstand geschieht vor Ablauf des der Prüfung vorangehenden Wintersemesters.

10. Die Bearbeitungen werden vor dem 1. Heumonat dem Vorstande eingereicht, damit sie von den Mitgliedern der Prüfungskommission eingesehen und begutachtet werden können.

11. Bei jeder derselben wird besonders beurteilt:

1. die Anordnung,
2. die Sicherheit und Geschicklichkeit der Behandlung,
3. die Vollständigkeit,
4. die Bekanntschaft mit der einschlagenden Literatur.

Jede der 4 Noten hat gleiches Gewicht mit einer Note der mündlichen Prüfung.

12. Im Falle der Hauptrichtung «Chemie und Physik» (oben 2 b) wird eine praktische Arbeit im Laboratorium ausgeführt.

13. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

a) bei der mathematischen Sektion:

1. Algebra und Analysis.
2. Funktionentheorie.
3. Analystische Mechanik.
4. Darstellende Geometrie.
5. Analystische Geometrie.
6. Geometrie der Lage.
7. Technische Mechanik.
8. Allgemeine und praktische Physik.
9. Mathematische Physik.
10. Astronomie.

b) Naturwissenschaftliche Richtung:

1. Mathematik.
2. Physik.
3. Chemie.
4. Mineralogie.
5. Geologie.
6. Botanik.
7. Zoologie.

14. Die Prüfungskommission wird bei der naturwissenschaftlichen Sektion nach der speziellen Hauptfachrichtung des Bewerbers einzelne Fächer gliedern, so dass dem entsprechend in der Prüfung aus denselben zu 3 Noten erteilt werden.

15. Im Allgemeinen erteilt der Examinator für jede einzelne Prüfung eine Note.

Dieses Regulativ tritt mit dem Schuljahr 1881/82 in Kraft.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Militärabteilung am eidg. Polytechnikum.*)

(Vom 26. Weinmonat 1877.)

Art. 1. Es werden am eidg. Polytechnikum über folgende militärische Fächer Vorlesungen gehalten:

Kriegsgeschichte,
Strategie,
Taktik,
Heeresorganisation und Heeresverwaltung,
Waffenlehre und Schiesstheorie.
Fortifikation.

Art. 2. Diese Fächer sind Freifächer und bilden eine besondere Abteilung (Militärabteilung), welche analog der VII. Abteilung der polytechnischen Schule[1]) zu organisiren ist.

Namentlich findet der letzte Satz des Art. 15, sowie Art. 19 des Reglements[2]) auf die Militärabteilung ebenfalls Anwendung.

Art. 3. Der Bundesrat wird die wichtigeren, die Militärabteilung betreffenden Gegenstände und insbesondere die Anordnungen über den Gang des Unterrichtes, sowie das Verfahren bei der Wahl des Vorstandes derselben feststellen, nachdem er zu diesem Zwecke ein Gutachten sowohl von dem Militärdepartement als dem Schulrate eingeholt haben wird.

Dem Militärdepartement bleibt vorbehalten, von der Lehrtätigkeit an der Militärabteilung direkt Kenntnis zu nehmen und bei dem Schulrate, sowie beim Bundesrate bezügliche Begehren zu stellen.

Art. 4. Der Schulrat wird sich mit dem Militärdepartement über die nötigen Anordnungen verständigen, um den Unterricht in den obligatorischen Fächern, die sich ihrer Natur nach dafür eignen, für die militärische Bildung nutzbar zu machen und demgemäss auch mit dem Lehrplan der Militärabteilung in Einklang zu bringen, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des gesetzlichen Lehrganges und Endzweckes der Schule geschehen kann.[1])

Art. 5. Für die militärischen Wissenschaften werden 1—2 Lehrer angestellt. Das Militärdepartement und der Schulrat haben sich über die Vorschläge zur Wahl dieser Lehrer, sowie über die Zulassung von Privatdozenten zu verständigen.

Die für die Militärwissenschaften angestellten Lehrer können vom Militärdepartement für die in Zürich stattfindenden Offi-

*) NF III. 229 ff. — Eingang: «In Vollziehung des Art. 94 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874.»

Art. 2. 1) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 1, Ziff. 7; 5, Ziff. 7 (oben S. 815 ff.). 2) Vom 14. Juli 1873 (oben S. 819).
Art. 4. 1) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 4 (oben S. 815).

zierbildungs- und Zentralschulen[1]) ohne besondere Entschädigung zugezogen und im Einverständnis mit angemessener Entschädigung auch in Militärschulen ausserhalb Zürich verwendet werden.

Art. 6. Der Kredit für die Ausgabenbedürfnisse der Militärabteilung am Polytechnikum wird im Budget des Militärdepartements ausgesetzt.

Art. 7. Dieser Beschluss bildet eine Ergänzung des Reglements für die eidgenössische polytechnische Schule vom 14. Heumonat 1873 [1]) und tritt mit dem Schuljahr 1877/78, also mit Oktober 1877 in Kraft.

Regulativ

für die Prüfungen an der militärwissenschaftlichen Abteilung des schweiz. Polytechnikums.*)

(Vom 4. Herbstmonat 1879.)

Art. 1. Die Prüfungskommission besteht aus dem ersten Hauptlehrer der Kriegswissenschaften, der zugleich Vorstand der kriegswissenschaftlichen Abteilung ist, als Präsidenten, einem Abgeordneten des schweizerischen Militärdepartements und einem Abgeordneten des Departements des Innern.

Die Prüfungskommission versammelt sich jeweilen am Schlusse eines Semesters zur Beratung der Prüfungsresultate und zur Erteilung der Gesamtnote für diejenigen Schüler und Zuhörer,[1]) welche den vorgeschriebenen Kursus absolvirt haben.

Die Lehrer der verschiedenen kriegswissenschaftlichen Fächer, soweit sie nicht schon Mitglieder der Prüfungskommission sind, nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Konferenz Teil.

Art. 2. Das Schuljahr für die kriegswissenschaftliche Abteilung umfasst zwei Semester. In denselben sind in der Regel folgende Fächer zu lesen:

1) Heeresorganisation;
2) Taktik;
3) Militärgeographie und strategische Verhältnisse der Schweiz;
4) Kriegsgeschichte;
5) Ballistik;
6) Schiesstheorie mit praktischen Uebungen;
7) Waffenlehre;
8) Befestigungskunst.

Diese Vorlesungen können nach Bedürfnis und gemäss Schlussnahme der Behörde vermehrt werden.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Schüler die Kurse auf verschiedene Schuljahre verteilen.

Art. 3. Die Prüfung in den verschiedenen Fächern findet am Schlusse des Semesters statt, in welchem dieselben gelesen wurden.

Die Ansetzung der Prüfung ist im Einverständnis mit dem Schulratspräsidenten von dem Vorstand anzuordnen und hievon den Mitgliedern der Prüfungskommission Mitteilung zu machen.

Art. 4. Die Prüfung kann nach Gutfinden der Lehrer schriftlich, mündlich oder praktisch durchgeführt werden.

Die Prüfungen bezwecken, den Grad der allgemeinen militärwissenschaftlichen Bildung und das Verständnis in den technischen Fächern bei den Schülern nachzuweisen. Die Prüfungsaufgaben sind deshalb in diesem Sinne zu stellen, und es ist ein Zusammenfassen der Prüfungsgegenstände des nämlichen Lehrers bei den Aufgaben gestattet.

Art. 5. Jeder Lehrer giebt nach Massgabe der Prüfung und der im Laufe des Semesters gemachten Erfahrungen die Noten für die einzelnen gelesenen Fächer.

Diese Noten werden bei den Semestersitzungen vom Vorstand der Prüfungskommission vorgelegt.

Die Prüfungskommission gibt nach Einsichtnahme der Prüfungsresultate und nach stattgefundener Erläuterung durch die Lehrer die nach Artikel 95 der schweizerischen Militärorganisation geforderte Gesamtnote, welche mit den Rubriken «sehr gut», «gut», resp. I und II, als genügender Ausweis des Inhabers anzuerkennen ist, während die Gesamtnoten III, IV und V als den Anforderungen des Artikels 95 nicht entsprechend anzusehen sind.

Wird die Gesamtnote «gut oder sehr gut» (I und II) von einem schon brevetirten Offizier erworben, so ist von dem Zeugnisse dem Waffenchef des Offiziers, sowie der Wahlbehörde als Empfehlung bei dem Avancement nach Wahl durch das schweizerische Militärdepartement Kenntnis zu geben.

Die Zeugnisse werden vom Vorstande der Konferenz unterzeichnet.

Art. 6. Die Gesamtnote I und II kann nur erteilt werden, wenn der Schüler im Sinne des Artikels 4 dieses Regulatives in nachfolgenden Fächern sich derart ausgewiesen hat, dass aus dem Gesamtresultat der Noten sich wenigstens die Note «gut» II ergiebt, und zwar:

a. für Aspiranten der Infanterie und Kavallerie in den Fächern 1, 2, 3, 4, 6 und 7;

b. für Aspiranten der Artillerie und des Genie treten zu obigen Fächern noch die Fächer 5 und 8, sowie allfällig weitere technische Spezialfächer, deren Einreihung unter die kriegswissenschaftlichen Lehrgegenstände von der Behörde beschlossen wird, hinzu.

Art. 5. 1) Vgl. MO Art. 106; 110; 116; 122; 127; 132, Abs. 2; 134 ff. — Art. 7. 1) Oben S. 815 ff.
*) NF IV. 340 ff.
Art. 1. 1) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 12 (oben S. 818).

Sollte ein Lehrfach in dem Schuljahre nicht gelesen worden sein, so entscheidet die Prüfungskommission, ob nach dem Grad der erworbenen Reife in den übrigen Fächern gleichwohl die Gesamtnote auszustellen ist.

Art. 7. Die von der Kanzlei des Polytechnikums ausgefertigten und vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichneten Zeugnisse werden den Schülern und den Zuhörern zugestellt und eine Zusammenstellung der Gesamtnoten an das schweizerische Militärdepartement und, soweit dieselben Schüler des Polytechnikums betreffen, an den schweizerischen Schulrat ausgefertigt.

Regulativ
über Erteilung von Stipendien an Schüler des eidgenössischen Polytechnikums.*)

(Vom 30. März 1858.**)

Verwendung des Betrages der Stiftung. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Die Unterstützung der Zöglinge ist teils zur Deckung der Kosten des Aufenthalts an der polytechnischen Schule, teils für Reisekosten bestimmt.

Betrag der Stipendien.

§ 2. Der schweizerische Schulrat vergibt die Stipendien der erstern Art [1]) in der Regel in Jahresbeträgen von nicht unter 200 und nicht über 700 Franken. Bei den Reisestipendien [1]) ist der Schulrat an das Maximum von Fr. 700 nicht gebunden. Ausnahmsweise können Stipendien auch blos auf ½ Jahr vergeben werden.

Erlass der Schulgelder und Honorare.

§ 3. Mit einem Stipendium ist auch die Erlassung der Schulgelder und Honorare, so wie der Entschädigung für Benutzung der Werkstätten und Laboratorien verbunden.

Voraussetzung eines einjährigen Aufenthalts an der Anstalt.

§ 4. Die Aspiranten dieser Stipendien müssen während eines Jahreskurses an der Anstalt studirt und eine Jahresprüfung mit Auszeichnung an derselben bestanden haben.

Berücksichtigung der Fachschulen.

§ 5. Bei Erteilung der Stipendien wird bei gleich würdigen Bewerbern in erster Linie auf Berücksichtigung der verschiedenen Fachschulen [1]) gesehen.

Zeitpunkt der Ausschreibung und Anmeldungen.

§ 6. Die Konkurrenzeröffnungen für die Stipendien durch den Präsidenten des Schulrates und die Anmeldungen auf dieselben zuhanden des Schulrates haben alljährlich mindestens einen Monat vor dem Schlussexamen zu geschehen.

Erfordernisse der Anmeldungen.

§ 7. Die Bewerber haben ihren Gesuchen an den Schulratspräsidenten beizulegen:

a. ein durch die kantonalen Erziehungsbehörden beglaubigtes Dürftigkeitszeugnis;

b. Zeugnisse der vor dem Eintritte in die Anstalt besuchten Lehranstalten.

In dem Gesuche ist gleichfalls anzugeben, ob und welche anderweitige Unterstützung der Bewerber bereits geniesst.

Bericht der Spezialkonferenzen.

§ 8. Nach Eingang der Gesuche werden die Spezialkonferenzen [1]) der Lehrer eingeladen, beförderlich über Fleiss, Talent und Betragen der ihren Fachschulen angehörenden einzelnen Bewerber dem Direktor der Anstalt Bericht zu erstatten. Der Direktor übermittelt diese Berichte mit allfälligen ergänzenden Bemerkungen dem Schulratspräsidenten.

Zeit der Stipendienerteilung.

§ 9. Auf Grundlage dieser Zeugnisse und Berichte (§ 7 und 8) und in Mitberücksichtigung der Examenleistungen vergibt der Schulrat in der Regel unmittelbar nach den Examen die Stipendien beider Art für das nächste Schuljahr.

Reiseberichte.

§ 10. An Reisestipendien [1]) wird in der Regel die Bedingung geknüpft, dass der Stipendiat eine wissenschaftliche Arbeit oder einen Reisebericht dem Schulrate einzureichen hat.

Auszahlung der Stipendien. Vierteljahrsraten.

§ 11. Der Betrag der Stipendien, mit Ausnahme der Reisestipendien, [1]) deren Gesamtbetrag auf die Reise mitgegeben werden kann, wird in vierteljährlichen Raten vorausbezahlt. Der Kassier wird indessen ohne das Visum des Direktors der Anstalt keine Bezahlung an Stipendiaten verabfolgen lassen.

Aufsicht.

§ 12. Mit Rücksicht auf Fleiss, Fortschritte und Betragen stehen die Stipendiaten unter besonderer Aufsicht der Vorstände der

*) AS VI. 33 ff. — Eingang: «Der schweizerische Schulrat, — in Erwägung, dass die Anwendung des Testaments von Herrn Friedrich August Châtelain sel. aus Neuenstadt, d. d. 11. Jänner 1854, und die Möglichkeit ähnlicher künftiger Vermächtnisse ein Regulativ für Erteilung von Stipendien an Zöglinge der eidgenössischen polytechnischen Schule erfordert, — beschliesst:»

**) Genehmigt vom Bundesrat am 10. Mai 1858 (AS VI. 36).

§ 2. 1) Vgl. § 1.

§ 5. 1) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 1, Ziff. 1—6 (oben S. 815). — **§ 8.** 1) Vgl. Regl. vom 14. Juli 1873. Art. 91 (oben S. 826). — **§ 10.** 1) Vgl. § 1. — **§ 11.** 1) Vgl. § 1.

betreffenden Abteilungen [1]) und des Direktors. Für Lehramtskandidaten wird jeweilen vom Direktor der Vorstand derjenigen Abteilung bezeichnet, der die nächste Aufsicht zu üben hat. Der gleichen Aufsicht können auf den Wunsch der betreffenden kantonalen Erziehungsbehörden auch die von den Kantonen aus stipendirten Zöglinge unterstellt werden.

Berichte der Stipendiatenkommission an den Schulratspräsidenten.

§ 13. Eine Konferenz aller beteiligten Vorstände der Abteilungen [1]) versammelt sich vierteljährlich unter dem Vorsitze des Direktors und erstattet dem Schulratspräsidenten Bericht über das Verhalten der ihrer Aufsicht unterstellten Stipendiaten.

§ 12. 1) Vgl. Regl. vom 14. Juli 1873. Art. 101 (oben S. 828). — § 13. 1) Vgl. Regl. vom 14. Juli 1873. Art. 93 f. (oben S. 827).

Gebrauch der Berichte der Stipendiatenkommission bei Wiedervergebung der Stipendien.

§ 14. Bei der Frage der Wiedervergebung eines Stipendiums an einen Stipendiaten treten diese Berichte auch an die Stelle der im § 8 bezeichneten Berichte der Konferenzen.

Suspension der vierteljährlichen Auszahlung der Stipendien.

§ 15. Auf Antrag des Direktors oder der Stipendiateninspektoren [1]) kann der Schulratspräsident die Ausbezahlung der Vierteljahresrate gegenüber jedem einzelnen Stipendiaten suspendiren. Der Schulrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung definitiv über den Fortbezug.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 16. Vorstehendes Reglement wird nach erhaltener Genehmigung durch den Bundesrat mit Anfang des Schuljahres 1858/59 in Vollzug gesetzt.

§ 15. 1) Vgl. § 12.

Vertrag

zwischen der Lehrerschaft des schweiz. Polytechnikums und dem schweiz. Schulrate einerseits, und der schweiz. Rentenanstalt andererseits, über die Gründung einer Versicherungsstiftung. *)

Abgeschlossen am 13. Brachmonat 1862.
Genehmigt vom Bundesrat am 9. Jänner 1863.

§ 1. Die definitive, auf mindestens zehnjährige Amtsdauer angesellte Lehrerschaft [1]) des eidg. Polytechnikums, die gegenwärtige und künftige, tritt für jedes einzelne Mitglied obligatorisch in die Vertragsverbindung ein. Der Schulrat kann hievon Ausnahmen bewilligen, aber es darf die Gesamtzahl der Versicherten niemals unter drei Fünfteile der bezeichneten Lehrerschaft sinken.

§ 2. Jedes Mitglied hat von seinem fixen Jahresgehalte in der Regel 3% als jährliche Prämie an die Stiftung zu entrichten, und der Schulrat legt für dasselbe ebenfalls mindestens 3% ein. (Die Gesamtprämie für den Einzelnen darf jedenfalls nicht unter 4% seiner Besoldung sinken.) Die Schulkasse liefert die beidseitigen Beiträge gemäss den allgemeinen Statuten der Rentenanstalt je im Jänner samthaft an dieselbe ab.

§ 3. Die Rentenanstalt hinwiederum fertigt für jedes Mitglied eine Versicherungspolice aus, welche — auf Grundlage der allgemeinen Tarife der Rentenanstalt — nach Verhältnis der Prämie und des individuellen Eintrittsalters des Versicherten zu bemessen ist.

Die Police sichert jedem Mitgliede nach seiner freien Wahl beim Eintritte entweder eine Kapitalsumme auf's Ableben zu (Tabelle I, einfache Todesversicherung) oder eine frühestens mit dem 60. Altersjahre beginnende Altersrente (Tabelle VII).

§ 4. Jedes Mitglied kann während der Vertragsdauer je auf den nächsten 1. Jänner aus der Todesversicherung in die Altersrente übertreten und ebenso, jedoch nur unter der Bedingung dannzumal gehörig konstatirter Gesundheit, aus der Altersrente in die Todesversicherung.

Die neue Police wird alsdann nach Massgabe des individuellen Alters im Umänderungszeitpunkte und nach der von dortan zu entrichtenden jährlichen Prämie bemessen, wobei im Weitern beim Uebertritt zur Todesversicherung die Hälfte der frühern Beiträge, beim Uebertritt zur Altersrente dagegen das Deckungskapital als dannzumalige Einmaleinlage mitberechnet wird.

§ 5. Wird die Lehrerbesoldung eines Mitgliedes im Laufe der Zeit erhöht, so kann separatim für den Mehrbetrag und analog den §§ 2 und 3 eine nach dem dannzumaligen Alter bemessene zweite Police ausgefertigt werden.

§ 6. Wenn für ein Mitglied die Lehrstellung am Polytechnikum aufhört, so regulirt sich die Versicherung folgendermassen:

a. Die Police bleibt im ganzen Umfange unverändert fortbestehen, wenn der Lehrer von dort an die Gesamtprämie

*) AS VII. 397 ff.
§ 1. 1) Vgl. BG vom 7. Febr. 1854. Art. 15 (oben S. 803).

nach Vorschrift der Statuten von sich aus franko an die Rentenanstalt einsendet und wenn er zugleich, je nachdem er Altersrente oder Todesversicherung eingegangen hatte, die Hälfte der von der Schulkasse bis dorthin geleisteten Beitragsprämien ohne Zinsberechnung, resp. das diesem Prämienbetrag entsprechende Deckungskapital, der Schulkasse bezahlt. (Anwendung der bei der Umwandlung im § 4 bezeichneten Rechnungsgrundsätze auf die Hälfte der Schulbeiträge.)

b. Zahlt aber der Lehrer diesen Betrag der Schulkasse nicht zurück, so gibt die Rentenanstalt denselben an die Schulkasse ab, und es erlöscht dann die Police für diese Quote, während sie in ihrem übrigen Umfange bei regelmässiger Leistung der entsprechenden Prämie unverändert fortbestehen bleibt, oder nach den allgemeinen Regeln der Rentenanstalt auch zurückverkauft werden kann.

c. Hat im Zeitpunkt des Austrittes der Bezug der Altersrente bereits begonnen, wo dann überhaupt keine Prämien mehr zu entrichten sind, so bleibt die Gesamtpolice unverändert, aber es hat die Rentenanstalt diejenige Rentenquote, welche der Hälfte der Schulkassabeiträge entspricht, von da an nicht mehr an den Lehrer, sondern, so lange er lebt, an die Schulkasse zu bezahlen.

Von diesem, in vorstehendem Paragraph zu Gunsten der Schule, resp. der übrigen, an der Schule fortwirkenden Lehrer festgestellten Abzugsrechte soll dannzumal kein Gebrauch gemacht werden, wenn ein auf zehn Jahre angestellter Lehrer ohne Demissionsbegehren von den Schulbehörden nicht mehr gewählt wird, oder wenn der Lehrer überhaupt wegen hohem Alter oder Krankheit das Lehramt nicht weiter ausüben kann.

§ 7. Die Todesversicherungspolicen der Lehrer haben nach den allgemeinen Regeln der Rentenanstalt Anteil am Jahresgewinn. Von diesem Gewinnsanteil soll die dem Schulkassabeitrage entsprechende Quote zinseszinslich aufgesammelt und von der Rentenanstalt erst beim Ableben des Lehrers gleichzeitig mit der Versicherungssumme ausbezahlt werden.

Im Falle des Austrittes dagegen fällt (analog dem § 6) von dem dannzumal bereits angesammelten Gewinnsanteil die Hälfte jener, dem Schulkassabeitrage entsprechenden Quote sofort in die Schulkasse.

§ 8. Die Rentenanstalt verzichtet gegenüber den Lehrern auf die Policentaxe von 3 Franken (§ 23 der Statuten) und ebenso auf das in § 28 der Statuten geforderte Zeugnis, jedoch mit Vorbehalt der im § 4 gegenwärtigen Vertrages erwähnten Ausnahmen. In allen übrigen Beziehungen, so weit der gegenwärtige Vertrag keine Ausnahme bestimmt, gelten für die versicherten Lehrer ganz die gleichen Bedingungen und Rechte, wie für alle andern Versicherten der Rentenanstalt, und es sollen ihnen jetzt und künftig alle diejenigen Vorteile eingeräumt werden, auf welche die Versicherten dieser Anstalt überhaupt Anspruch haben oder in Zukunft erhalten werden.

Die von der Rentenanstalt ausgefertigten Policen der Mitglieder werden, so lange die Lehrstellung am Polytechnikum dauert, im Archive des Schulrates aufbewahrt, und es kann über dieselben während dieser Zeit ohne Einwilligung des Schulrates nicht verfügt werden.

§ 10. Der Schulrat und die versicherte Lehrerschaft haben in alle Teile der Rentenanstalt, welche die Verhältnisse des gegenwärtigen Vertrages berühren, jederzeit freie Einsicht.

§ 11. Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Christmonat 1862 in Kraft und kann nach zehn Jahren, sowohl von Seite des Schulrates und der Lehrerschaft, als von Seite der Rentenanstalt in dem Sinne gekündet werden, dass von dort an keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen werden; für die dannzumal bereits versicherten Mitglieder dagegen bleiben Rechte und Pflichten allerseits unverändert.

§ 12. Alle Streitigkeiten zwischen der Rentenanstalt und den Beteiligten dieses Vertrages werden ohne Weiterziehung durch ein Schiedsgericht entschieden, in welches jeder der streitenden Teile zwei Mitglieder und diese (oder sofern sie sich nicht verständigen können, das Präsidium des Bundesgerichtes) den Obmann wählen.

Bundesbeschluss

betreffend Errichtung einer Stelle für landwirtschaftliche Untersuchungen an der eidg. polytechnischen Schule.*)

(Vom 17. März 1877.)

1. Es wird an der eidg. polytechnischen Schule, in der land- und forstwirtschaftlichen Abteilung [1]) eine Stelle für landwirtschaftliche Untersuchungen errichtet zur Kontrole der landwirtschaftlichen Stoffe und Produkte (Erdarten, Düngmittel, Futterarten, Sämereien u. s. w.).

Diese Station wird die Analysen liefern, welche durch Kantonalbehörden und Partikularen von ihr werden verlangt werden; dieselbe wird das Ergebnis derjenigen ihrer Arbeiten und Untersuchungen veröffentlichen, welche ein allgemeines Interesse für die Landwirtschaft bieten werden.

Ein Spezialreglement wird das Einzelne der Einrichtung dieser Station, sowie den Tarif für die auf Begehren von Kantonalbehörden und Partikularen gemachten Analysen bestimmen.[2])

2. Die Einnahmen und Ausgaben, welche aus der Anstalt erfolgen, werden auf das Budget der polytechnischen Schule gebracht werden. Für 1877 beträgt der bewilligte Kredit 6000 Franken.

3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft; der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Reglement

betreffend die schweizerische agrikulturchemische Untersuchungsstation und die schweizerische Samenkontrol-Station.**)

Vom schweizerischen Schulrate erlassen am 16. März 1885.
Vom Bundesrate genehmigt am 5. Juni 1885.

§ 1.

Aufsichtskommission.

Die durch Bundesbeschluss vom 17. März 1877[1]) kreïrte Untersuchungsstation steht unter der Oberaufsicht des schweizer. Schulrates, welcher sich durch eine Kommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, von denen zwei Fachmänner der land- und forstwirtschaftlichen Abteilung[2]) und eines ein praktischer Landwirt sein müssen, über die Einrichtungen, Bedürfnisse und Leistungen dieser Anstalt fortwährend in Kenntnis hält.

*) NF III. 62 f.

1) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 1, Ziff. 5 (oben S. 815). 2) Regl. v. 16. März/5. Juni 1885 (hiernach).

**) BBl. 1885 III, 487 ff. — In Kraft getreten am 1. August 1885. (BBl. 1885. III, 778 f.).

§ 1. 1) Hiervor. 2) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 1, Ziff. 5 (oben S. 815).

§ 2.

Die Anstalt zerfällt:

a. in eine agrikulturchemische Untersuchungsstation;
b. in eine Samenkontrolstation.

Reglement für die agrikulturchemische Untersuchungsstation.

§ 3.

Aufgabe der Station.

Die agrikulturchemische Untersuchungsstation hat hauptsächlich die Aufgabe, durch Ueberwachung des Handels mit künstlichem Dünger und Futtermitteln die Landwirtschaft zu schützen und zu fördern.

Die Station übernimmt ferner die Kontrole der Oechsle'schen Mostwagen, sowie auch anderweitige Untersuchungen, welche direkt oder indirekt zur Förderung der Bodenkultur dienen.

§ 4.

Reihenfolge der Arbeiten.

Dieser Aufgabe[1]) gemäss werden von den Aufträgen zu Untersuchungen diejenigen in erster Linie berücksichtigt, welche im Interesse der Landwirtschaft von schweizerischen Behörden, Landwirten und landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften gefordert werden. Ebenso geniessen dieselben die Begünstigung einer möglichst niedrigen Kostenberechnung.

Aufträge von Händlern, Fabrikanten und sonstigen Interessenten zur Untersuchung von Dünge- und Futtermitteln etc. können erst in zweiter Linie berücksichtigt werden; doch wird die Station auch den von dieser Seite gestellten Anforderungen, soweit möglich, Genüge leisten.

Immerhin werden alle Interessenten insofern gleichgestellt, als die Untersuchung in der Regel nach der Reihenfolge der Einsendungen geschieht, wobei das Datum des Eingangs massgebend ist.

§ 5.

Verträge mit Kontrolfirmen.

Zum Zwecke der Kontrole des Handels mit Dünge- und Futtermitteln etc. werden mit den betreffenden Fabrikanten und Händlern Verträge abgeschlossen, für welche folgende Bestimmungen massgebend sind:

I. Allgemeine Bestimmungen.

a. Firmen, welche sich vertraglich der Kontrole der schweizerischen agrikulturchemischen Untersuchungsstation unterstellen, zahlen eine jährliche Pauschalsumme, durch welche sie für

§ 4. 1) § 3.

ihre Abnehmer das Recht der kostenfreien Nachuntersuchung (§ 5, k) erwerben. Firmen, welche dieses Verhältnis eingehen, heissen Kontrolfirmen. Der betreffende Vertrag heisst Kontrolvertrag.

b. Für die Normirung der Pauschalsumme dient der Geschäftsumfang zum Anhalt. Die Höhe der Pauschalsumme wird von der Aufsichtskommission (§ 1) nach Anhörung des Stationsvorstehers, welcher die Unterhandlungen mit der betreffenden Firma zu führen hat, festgestellt.

c. Die agrikulturchemische Untersuchungsstation ist berechtigt und verpflichtet, diejenigen Firmen, welche unter Kontrole treten wollen, ohne ihren Abnehmern kostenfreie Nachuntersuchung zu gestatten, zurückzuweisen.

d. Agenten und Depothalter einer Kontrolfirma, welche ein Dünge- oder Futtermittelgeschäft nicht auf eigene Rechnung führen, haben nicht das Recht, von denjenigen Waaren, die sie vertreiben, Proben zu kostenfreier Nachuntersuchung an die Station einzusenden.

e. Ueber sogenannte Voruntersuchungen, welche zur Orientirung der beteiligten Geschäftsfirmen dienen, sowie über anderweitige Untersuchungen, welche keine kostenfreien Nachuntersuchungen (§ 5, a) sind, dürfen in den Kontrolvertrag keinerlei Bestimmungen aufgenommen werden. Diese Untersuchungen — Privat-Analysen — werden vielmehr von allen Interessenten, gleichviel ob sie sich der Kontrole unterstellt haben oder nicht, nach dem durch das Reglement festgesetzten Tarif (§ 6) bezahlt. Bei einer grösseren Anzahl jährlich verlangter Privatanalysen kommt eventuell § 7 zur Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

f. Die Kontrolfirmen verpflichten sich, alle von ihnen in den Handel gebrachten Düngersorten, Futtermittel etc. der Kontrole der schweizerischen agrikulturchemischen Untersuchungsstation zu unterstellen und die von letzterer ausgeführten Untersuchungen als massgebend anzuerkennen.

g. Die Kontrolfirmen garantiren ihren Abnehmern die Echtheit und Unverfälschtheit der verkauften Waaren, die Abwesenheit schädlicher Substanzen, sowie einen bestimmten Minimalgehalt:

1. Bei Düngemitteln:
 an in Wasser löslicher Phosphorsäure,
 » in Citrat löslicher Phosphorsäure,
 » Phosphorsäure im Ganzen,
 » Stickstoff in Form von Ammoniak,
 » Stickstoff in Form von Salpetersäure,
 » Stickstoff in organischer Form,
 » Kali in leicht löslichen Verbindungen;
2. bei Futtermitteln:
 an Rohproteïn,
 » Rohfett,
 » stickstofffreien Extraktstoffen, für welche die Zahlen der Wolff'schen Tabellen in Ansatz und Berechnung gebracht werden;
3. bei anderweitigen Substanzen:
 je nach deren Beschaffenheit.

Die Garantie wird, so weit möglich, in Prozentzahlen angegeben. Die Kontrolfirmen leisten auch in dem Falle Garantie, wenn sie die Zusammensetzung oder Beschaffenheit der Verkaufswaare nicht kennen, weil die Voruntersuchung aus Mangel an Zeit oder aus anderen Gründen nicht möglich war oder unterlassen worden ist. In diesem Falle wird einfach auf das Ergebnis der von der Untersuchungsstation nachträglich ausgeführten Untersuchung einer vorschriftsmässigen Probe (§ 5, l) abgestellt.

h. Die Kontrolfirmen verpflichten sich, bei nachgewiesenem Mindergehalt ihren Käufern eine Entschädigung nach einer jeweilen im Dünger- und Futtermittelmarkt zu veröffentlichenden und in dem Preisverzeichnis des Verkäufers anzugebenden Taxe zu gewähren.

Die Entschädigungspflicht tritt jedoch erst ein, wenn der Mindergehalt einen gewissen Betrag (Latitüde) übersteigt.

Die Latitüde beträgt:

1. Bei Düngemitteln:
 für Phosphorsäure . . . = 0,5 %
 » Stickstoff in Düngern mit unter 5 % Stickstoff = 0,3 %
 » Stickstoff in Düngern mit 5 % Stickstoff und mehr = 0,5 %
 » Kali = 0,5 %
2. bei Futtermitteln:
 für Proteïn = 2,0 %
 » Fett = 0,5 %

Bei denjenigen Waaren, welche mehrere garantirte Wertbestandteile enthalten, ist ein etwaiger Mehrgehalt an einem oder mehreren Wertbestandteilen gegen einen etwaigen Mindergehalt an anderen, jedoch nur bei der gleichen Waare, in Rechnung zu bringen, sofern der Mehrgehalt die für die einzelnen Stoffe angegebene Latitüde übersteigt. Der Mehrgehalt wird jedoch in allen Fällen nur bis zu 2 %, einzig bei Proteïn bis zu 8 %, in Gegenrechnung gestellt.

i. Ergibt die Untersuchung das Vorhandensein von nachweislich schädlichen

Stoffen, so hat der Käufer das Recht, die gelieferte Waare mit Anspruch auf Ersatz der Transportkosten zur Disposition des Verkäufers zu stellen.

k. Jeder Käufer, welcher Dünger, Futtermittel etc. von einer Kontrolfirma bezieht, ist berechtigt, in jedem Falle eine Probe der empfangenen Waare an die Untersuchungsstation einzusenden und prüfen zu lassen, ob der Gehalt derselben an Wertbestandteilen etc. der Garantie entspricht.

Diese Kontroluntersuchung geschieht auf Grund der von der Kontrolfirma gezahlten Pauschalsumme (§ 5, a und b) kostenfrei, vorausgesetzt, dass das von einem oder mehreren Landwirten oder Wiederverkäufern gleichzeitig gekaufte Quantum einer und derselben Waare mindestens 500 Kilo beträgt (Minimalquantum).

Für die Probenahme, Einsendung etc. gelten in allen Fällen die in § 5, l und § 8 angegebenen Vorschriften. Hat die Probenahme, Einsendung etc. nicht vorschriftsmässig stattgefunden, so wird die Probe so lange zurückgestellt, bis der von der Station benachrichtigte Einsender in seiner Antwort erklärt hat, dass er die Kosten der Untersuchung trägt.

l. Die Probenahme muss vom Käufer in Gegenwart von zwei unparteiischen Zeugen — Käufer und Verkäufer sind Partei — bewerkstelligt werden. Ausserdem ist es zur Durchführung der Kontrole unerlässlich, nur wirkliche **„Durchschnittsproben"** einzusenden. Deshalb soll in der Regel die ganze Verkaufswaare einer und derselben Sorte zum Zwecke der Probenahme von Grund auf durcheinander gemischt werden. Befindet sich die Waare in Säcken oder Fässern, so sollen diese in der Regel entleert werden, um das Vermischen vornehmen zu können. Ist eine Vermischung im Ganzen nicht ausführbar oder zu zeitraubend, so sollen an verschiedenen Stellen, von oben, aus der Mitte und aus der Tiefe des Haufens oder der einzelnen Säcke oder Fässer (mindestens aus 10 Säcken oder Fässern, bei kleineren Sendungen aus jedem Sack oder Fass), Proben im Gewicht von 1—2 Kilo gefasst und letztere, nach Zerkleinerung etwa vorhandener Klumpen, auf reiner trockener Unterlage sorgfältig gemischt werden. Von der Mischung ist ein Quantum von ca. ½ Kilo in eine trockene reine Flasche mit Korkstopfen oder in eine gut schliessende Blechbüchse*) zu verpacken, in Gegenwart der Zeugen amtlich oder mit dem Siegel eines Zeugen zu versiegeln und unter gleichzeitiger Einsendung der Ausweisschriften, sowie unter Angabe der Zeugen zur Untersuchung an die Untersuchungsstation einzusenden. Die Ausweisschriften bestehen entweder aus der Faktura nebst Zeugenattest, oder aus einem von der Firma ausgegebenen und vom Käufer und zwei Zeugen zu unterzeichnenden sogenannten Ausweisschein. Formulare zu Ausweisscheinen sind bei der Station gratis zu beziehen. In der Regel wird der Name des Verkäufers bei Einsendung der Probe genannt; jedoch steht es dem Käufer frei, den Namen desselben auch erst unmittelbar nach Empfang des Untersuchungsresultates an die Station einzureichen.

Der Rest der Originalprobe wird, von dem Tage der Absendung des Untersuchungsresultates an gerechnet, einen Monat lang in dem Lokal der Untersuchungsstation für etwaige Nachuntersuchungen aufbewahrt.

m. Das Recht der Reklamation und des Anspruchs auf Entschädigung erlischt für den Käufer acht Tage nach Empfang der Waare, sofern derselbe innerhalb dieser Frist keine Probe an die Untersuchungsstation abgesandt hat. Ist letzteres dagegen geschehen, so erlischt das Reklamationsrecht erst acht Tage nach Empfang des von der Station über das Ergebnis der Untersuchung ausgestellten Berichtes.

n. Wenn ein Käufer oder eine Kontrolfirma innerhalb acht Tagen nach Empfang des Berichtes gegen letzteren Einsprache bei der Untersuchungsstation erhebt, so wiederholt diese die Untersuchung. Das Resultat dieser zweiten Untersuchung kann die Kontrolfirma nur beanstanden, wenn sie durch zwei von anderen Versuchsstationen ausgeführte Gegenuntersuchungen der Originalprobe (§ 5, l) nachzuweisen vermag, dass die Analyse der diesseitigen Untersuchungsstation mit einem die gewöhnliche Fehlergrenze (§ 5, h) überschreitenden Irrtum belastet ist, oder wenn sie den Beweis liefert, dass bei der Probenahme von Seite des Käufers Fehler begangen wurden.

§ 6.

Tarif.

Die Kosten für die Untersuchung, soweit erstere durch die Pauschalsumme (§ 5, a, b und k) oder durch besondere Bestimmungen (§ 7) nicht anderweitig regulirt sind, werden bis auf Weiteres nach folgendem Tarif berechnet:

*) Bei Superphosphat sind Blechbüchsen zu vermeiden.

Art der Untersuchung.	I. Tarif für Landwirte etc.	II. Tarif für Händler etc.
	Fr.	Fr.
I. Quantitative Untersuchungen.		
A. Düngemittel und Boden- und Gesteinsarten.		
Bestimmung der Feuchtigkeit	2. —	3. —
» » in Wasser löslichen Phosphorsäure (P_2O_5)	4. —	5. —
» » in Citrat löslichen (zurückgegangenen) P_2O_5	5. —	6. 50
» » Gesamt-Phosphorsäure	5. —	6. 50
» » in Wasser lösl. + in Citrat lösl. P_2O_5	8. —	11. —
» » in Wasser lösl. + Gesamt P_2O_5	8. —	11. —
» des Stickstoffes (N), Gesamt-N	5. —	6. 50
» » N in organischen Substanzen	5. —	6. 50
» » N in Form von Salpetersäure	5. —	6. 50
» » N in Form von Ammoniak	4. —	6. —
» » N in allen 3 Formen zusammen	12. —	18. —
» der lösl. P_2O_5 + N (in einer beliebigen Form)	8. —	11. —
» » Gesamt-P_2O_5 + N (in einer Form)	9. —	12. —
» » in Wasser lösl. + Gesamt-P_2O_5 + N (in einer Form)	12. —	17. —
» des Kali's (K_2O)	5. —	6. 50
» anderer Bestandteile in Kalisalzen . . . à	4. —	5. —
» der lösl. P_2O_5 + K_2O	8. —	11. —
» » Gesamt-P_2O_5 + K_2O	10. —	13. —
» » lösl. P_2O_5 + N + K_2O	12. —	17. —
» » Gesamt-P_2O_5 + N + K_2O	13. —	18. —
» » lösl. P_2O_5 + Gesamt-P_2O_5 + N + K_2O	17. —	23. —
» von N + K_2O	9. —	12. —
» » P_2O_5 + N + K_2O + Kalk und Magnesia in Böden	20. —	30. —
» der organischen Substanz in Böden	5. —	6. 50
Mechanische Analyse des Bodens durch Sieben und Schlämmen	10. —	15. —
Bestimmung des schwefelsauren Kalks in Gyps	3. —	4. —
Bestimmung des kohlensauren Kalks in Kalkstein, Mergel etc.	3. —	4. —
Bestimmung des Kalkes und der in Säuren unlöslichen Stoffe in Gesteinen	10. —	13. —
Bestimmung anderer einzelner Bestandteile in Böden etc. . . . à	6. —	7. 50
Zubereitung grober Substanzen (Mahlen roher Knochen, Hornspähne etc.) . . . à	—. 50	1. —
B. Nahrungs- und Futtermittel.		
1. Feste Körper.		
Gesamt-Analyse, gewöhnliche (Bestimmung der Feuchtigkeit, der Proteïnstoffe, des Fettes, der Rohfaser, der stickstofffreien Extraktstoffe und der Asche)	15. —	25. —
Bestimmung der Feuchtigkeit	2. —	3. —
» der Proteïnstoffe	5. -	6. 50
» des Fetts	4. —	6. —
» der Rohfaser	6. —	7. 50
» der Asche	3. —	4. —
» der Proteïnstoffe und des Fetts	8. —	
Untersuchung der Asche wie bei Dünger		12. —

Art der Untersuchung.	I. Tarif für Landwirte etc.	II. Tarif für Händler etc.
	Fr.	Fr.
Zuckerbestimmung der Zuckerrüben mit spez. Gewicht des Saftes etc. durch Polarisation	5. —	6. 50
Markbestimmung der Zuckerrüben	5. —	6. 50
Gebrauchswertbestimmung der Zuckerrüben nach dem Gehalt	10. —	15. —
Zubereitung grober Rohfutterstoffe mit Ausnahme der Oelkuchen	1. —	2. —
2. Flüssige Körper.		
a. Milch.		
Vollständige Analyse	20. —	30. —
Gesamt-Analyse, gewöhnliche (Bestimmung des spez. Gewichts, des Fetts, der stickstoffhaltigen Stoffe, des Milchzuckers, der gesamten festen Bestandteile	15. —	20. —
Bestimmung des spezifischen Gewichts	1. —	2. —
» der gesamten festen Bestandteile	3. —	4. —
» des Fetts mit Laktobutyrometer oder nach Soxhlet	4. —	5. —
» des Fetts auf chemischem Wege	5. —	6. 50
» des Milchzuckers	5. —	6. 50
» der stickstoffhaltigen Stoffe	5. —	6. 50
» des Albumins	3. —	4. —
» des Caseïns	4. —	5. —
» der Asche	3. —	4. —
» des Fetts + Trockensubstanz	6. —	8. —
b. Wein und Bier.		
Vollständige Analyse	20—40	30—50
Gesamt-Analyse, gewöhnliche (Bestimmung des spez. Gewichts, des Alkohols, der Säure, des Extrakts und der Asche)	10. —	15. —
Bestimmung des spezifischen Gewichts	1. —	2. —
» der gesamten festen Bestandteile	3. —	4. —
» des Alkohols	4. —	5. 50
» des Zuckers	5. —	6. 50
» des Glycerins	6. —	7. 50
» der Säure	2. —	3. —
» der Kohlensäure	3. —	4. —
» der Essigsäure	3. —	4. —
» der Schwefelsäure	4. —	5. —
» der Phosphorsäure	5. —	6. 50
» der übrigen Aschenbestandteile à	5. —	6. 50
» der Asche	3. —	4. —
Prüfung auf schweflige Säure, Fuchsin etc. à	2. —	3. —
» » andere Stoffe à	3. —	4. —
c. Wasser.		
Vollständige Analyse ca.	40. —	50. —
Gesamt-Analyse (gewöhnliche)	20. —	25. —
Bestimmung des festen Rückstandes	3. —	4. —
» von Chlor, Salpetersäure, organischer Substanz à	4. —	5. —
» einzelner anderer Bestandteile à	5. —	6. 50
Direkte Prüfung auf Ammoniak etc.	1. —	2. —
Untersuchungen anderer Art werden in ähnlicher Weise berechnet.		

Art der Untersuchung.	I. Tarif für Landwirte etc.	II. Tarif für Händler etc.
II. Qualitative Untersuchungen.		
A. Düngemittel.		
Untersuchung auf Feinheit der Mahlung, Gleichmässigkeit der Mischung, schädliche und entwertende Zusätze etc.	Je nach Zeitaufwand	
B. Futtermittel.		
Untersuchung auf Frische, Reinheit, Schimmelpilze, ranziges Fett etc.		
C. Anderweitige Fabrikate und Produkte.		
Untersuchung auf Aechtheit, Unverfälschtheit etc.		
III. Kontrole der Oechsle'schen Mostwagen.	Fr.	Fr.
Taxe für die Verifikation alter und neuer Wagen	2. —	2. —
Taxe für einmalige Revision	—. 50	—. 50

Die Untersuchungsstation wird über die mit dem Zeichen E. V. St. und einer laufenden Nummer gestempelten Wagen fortwährend Buch führen und zwei Jahre lang unentgeltlich die Revision derselben besorgen.

§ 7.

Ermässigter Tarif mit Minimaltaxe.

Vorstehender Tarif (§ 6) wird bei einer grösseren Anzahl jährlich verlangter Privat-Analysen (§ 5, e), unter Zugrundelegung einer jährlichen Minimaltaxe, nach folgenden Preisansätzen ermässigt:

Jede quantitative Bestimmung Nr. 1—50 inkl. kostet 5 Franken.

Jede quantitative Bestimmung Nr. 51—100 inkl. kostet 4 Franken.

Jede quantitative Bestimmung Nr. 101 und höher kostet 3 Franken.

Zwei Bestimmungen im Werte von 3 Fr. und darunter werden für eine Nummer gerechnet.

Die Minimaltaxe per Jahr beträgt jedoch 100 Fr.

Diejenigen Interessenten, welche auf den ermässigten Tarif mit Minimaltaxe Anspruch machen, vereinbaren mit dem Stationsvorsteher einen diesbezüglichen Vertrag. Dieser Vertrag heisst Privatvertrag. Derselbe soll unter der Ueberschrift: «Privatvertrag» die Bezeichnung tragen: «(Nicht-Kontrolvertrag)», und er soll ferner im letzten § die Bestimmung enthalten: «Dieser Privatvertrag gibt den Inhabern nicht das Recht, sich für Kontrolfirmen auszugeben.

§ 8.

Einsendung der Proben.

Die für die Untersuchung bestimmten Gegenstände sind in sicherer Verpackung (§ 5, l) frankirt einzusenden und zwar:

Von Düngemitteln und von trockenen Futtermitteln (Oelkuchen etc.) . .	½ Kilo
von wasserreichen Futtermitteln (Kartoffeln, Rüben etc.) . . .	1—2 »
von Milch, Wein und Bier . .	1—2 »
» Bodenarten	2—3 »
» Wasser, je nach dem Umfang der gewünschten Untersuchung	2—8 »

Die Probenahme ist bei allen Düngemitteln und käuflichen Futterstoffen möglichst in der unter § 5, l beschriebenen Weise vorzunehmen. Bei der Einsendung sind die Bestandteile, deren Bestimmung gewünscht wird, genau zu bezeichnen.

§ 9.

Bericht der Station an die Einsender.

Nach Beendigung der Untersuchung wird der Vorstand der Untersuchungsstation dem Einsender sofort das Resultat der Untersuchung in Form eines amtlichen Berichtes franko durch die Post zustellen. Die Berichte werden entweder in deutscher oder in französischer Sprache abgefasst.

Die Untersuchungsstation ist befugt, die Kosten der Untersuchung durch Postnachnahme zu erheben. Telegramme werden in Rechnung gestellt.

§ 10.

Adresse der Station.

Alle Zusendungen sind zu adressiren: «An die schweizerische agrikulturchemische Untersuchungsstation, Oberstrass, Zürich.»

§ 11.

Amtliche Publikationen.

Für die amtlichen Publikationen der Station dienen bis auf Weiteres die «Schweizerische landwirtschaftliche Zeitschrift» und das «Journal d'agriculture Suisse», in dringenden Fällen die Tagespresse.

Reglement für die Samenkontrolstation.

§ 12.

Aufgabe der Station.

Die Samenkontrolstation hat hauptsächlich die Aufgabe, durch Ueberwachung des Handels mit Sämereien die Land- und Forstwirtschaft zu schützen und zu fördern.

Die Station übernimmt auch anderweitige Untersuchungen, welche auf die Produktion und Verwendung von Saatgut Bezug haben.

§ 13.

Reihenfolge der Arbeiten.

Dieser Aufgabe gemäss werden von den Aufträgen zu Untersuchungen diejenigen in erster Linie berücksichtigt, welche im Interesse der Land- und Forstwirtschaft von schweizerischen Behörden, Land- und Forstwirten und land- und forstwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften gefordert werden. Ebenso geniessen dieselben die Begünstigung einer möglichst niedrigen Kostenberechnung.

Aufträge von Händlern und sonstigen Interessenten zur Untersuchung von Sämereien können erst in zweiter Linie berücksichtigt werden; doch wird die Station auch den von dieser Seite gestellten Anforderungen, so weit möglich Genüge leisten.

Immerhin werden alle Interessenten insofern gleichgestellt, als die Untersuchung in der Regel nach der Reihenfolge der Einsendungen geschieht, wobei das Datum des Eingangs massgebend ist.

§ 14.

Verträge mit Kontrolfirmen.

Zum Zweck der Samenkontrole werden mit den betreffenden Samenhandlungen Verträge abgeschlossen für welche folgende Bestimmungen massgebend sind.

I. Allgemeine Bestimmungen.

a. Firmen, welche sich vertraglich der Kontrole der schweizerischen Samenkontrolstation unterstellen, zahlen eine jährliche Pauschalsumme, durch welche sie für ihre Abnehmer das Recht der kostenfreien Nachuntersuchung (§ 14, m) erwerben. Firmen, welche dieses Verhältnis eingehen, heissen Kontrolfirmen. Der betreffende Vertrag heisst Kontrolvertrag.

b. Für die Normirung der Pauschalsumme dient der Geschäftsumfang zum Anhalt. Die Höhe der Pauschalsumme wird von der Aufsichtskommission (§ 1) nach Anhörung des Stationsvorstehers, welcher die Unterhandlungen mit der betreffenden Firma zu führen hat, festgestellt.

c. Die Samenkontrolstation ist berechtigt und verpflichtet, diejenigen Firmen, welche unter Kontrole treten wollen, ohne ihren Abnehmern kostenfreie Nachuntersuchung zu gestatten, zurückzuweisen.

d. Agenten und Depothalter einer Kontrolfirma, welche nicht ein Samengeschäft auf eigene Rechnung führen, haben nicht das Recht, von denjenigen Waaren, die sie vertreiben, Proben zur kostenfreien Nachuntersuchung an die Station einzusenden.

e. Ueber sogenannte Voruntersuchungen, welche zur Orientirung der beteiligten Geschäftsfirmen dienen, sowie über anderweitige Untersuchungen, welche keine kostenfreien Nachuntersuchungen (§ 14 a) sind, dürfen in den Kontrolvertrag keinerlei Bestimmungen aufgenommen werden. Diese Untersuchungen — Privat-Untersuchungen — werden vielmehr von allen Interessenten, gleichviel ob sie sich der Kontrole unterstellt haben oder nicht, nach dem durch das Reglement festgesetzten Tarif (§ 15) bezahlt. Bei einer grösseren Anzahl jährlich verlangter Privatuntersuchungen kommt eventuell § 16 zur Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

f. Die Kontrolfirmen verpflichten sich, alle von ihnen in den Handel gebrachten land- und forstwirtschaftlichen Saatwaaren (Gemüse- und Blumensamen fakultativ) der Kontrole der schweizerischen Samenkontrolstation zu unterstellen und die von letzterer ausgeführten Untersuchungen als massgebend anzuerkennen.

g. Die Kontrolfirmen garantiren ihren Abnehmern die Echtheit, Reinheit, Keimfähigkeit und Unverfälschtheit der verkauften Saatwaaren.

Sie garantiren im Besonderen:

1) einen bestimmten Minimalgehalt an echten, reinen Samen;
2) einen bestimmten Minimalgehalt an echten, keimfähigen Samen;
3) bei Kleesamen aller Art (Trifolium pratense, T. repens, T. hybridum, T. incarnatum) und bei Luzerne (Medicago sativa, M. media, M. lupulina):
 a. beim Verkauf an Landwirte, landw. Vereine und Genossenschaften: Reinheit von Kleeseide (Cuscuta Epithymum etc.);
 b. beim Verkauf an Wiederverkäufer genügt als Garantie die Erklärung, dass die Waare seidefrei oder seidehaltig ist;
4) bei Leinsamen: Reinheit von Flachsseide (Cuscuta Epilinum);
5) bei Esparsette: den Grad der Reinheit von Pimpernelle (Poterium Sanguisorba).

Die Garantie wird, soweit möglich, in Prozentzahlen angegeben, d. h., es es wird garantirt, wie viel Kilo echte, reine Samen in 100 Kilo der Waare mindestens enthalten sind (Reinheit), und wie viel Stück von 100 echten Samen mindestens keimfähig sind (Keimfähigkeit). Die Kontrolfirmen leisten auch in dem Falle Garantie, wenn sie die Zusammensetzung oder Beschaffenheit der Verkaufswaare nicht kennen, weil die Voruntersuchung aus Mangel an Zeit oder aus anderen Gründen nicht möglich war oder unterlassen worden ist. In diesem Falle wird einfach auf die von der Kontrolstation nachträglich ausgeführte Untersuchung einer vorschriftsmässigen Probe (§ 14, n) abgestellt. Letzteres gilt auch für den Fall, wenn eine Waare nach Muster gehandelt worden ist.

h. Die Kontrolfirmen verpflichten sich, einen durch die Untersuchung nachgewiesenen Minderwert an reinen und keimfähigen Samen dem Käufer baar zu ersetzen, oder die Waare unter Rückerstattung der Transportkosten zurückzunehmen, wenn der Käufer das letztere vorzieht.

Die Entschädigungspflicht tritt jedoch erst ein, wenn der Mindergehalt einen gewissen Betrag (Latitüde) übersteigt.

Die Latitüde bei Sämereien jeglicher Art beträgt 5 % vom Gebrauchswert. Der Gebrauchswert ist $= \frac{R \times K}{100}$, worin R die Reinheit und K die Keimfähigkeit (§ 14, g) bedeutet. Die Entschädigung wird auf den Gebrauchswert berechnet.

i. Ergibt die Untersuchung, dass eine Waare mit Steinchen, Kleethon, Gelbklee, Melilotenklee etc. vermischt oder auf ähnliche Weise verfälscht ist, so hat der Käufer das Recht, die gelieferte Waare mit Anspruch auf Ersatz der Transportkosten zur Disposition des Verkäufers zu stellen.

k. Stellt sich bei der Untersuchung heraus, dass eine garantirt seidefreie (grind- oder ringelfreie) Waare dennoch Seidesamen (Cuscuta) enthält, so hat der Käufer das Recht, die gelieferte Waare, mit Anspruch auf Ersatz der Transportkosten, zur Disposition des Verkäufers zu stellen. Sind mehr als 10 Korn Seidesamen im Kilo der gelieferten Waare enthalten, so ist der Verkäufer überdies verpflichtet, dem Käufer für Bemühung etc. eine Entschädigung von 5 % des Kaufwertes zu zahlen.

Ebenso wird es mit einer Esparsette gehalten, die als «pimpernellefrei» verkauft, pro Kilo der Waare mehr als 100 Körner Pimpernelle (Poterium Sanguisorba) enthält.

l. In Bezug auf die Echtheit derjenigen Sämereien, welche nicht sicher zu unterscheiden sind, wie z. B. Arten oder Varietäten von Brassica, Trifolium, Medicago etc., hat allein der von der Samenkontrolstation auszuführende Kulturversuch zu entscheiden, und leistet der Verkäufer die hierfür erforderliche Garantie.

m. Jeder Käufer, welcher Sämereien von einer Kontrolfirma bezieht, ist berechtigt, in jedem Fall eine Probe der empfangenen Waare an die Kontrolstation einzusenden und prüfen zu lassen, ob der Gehalt derselben an Wertbestandteilen etc. der Garantie entspricht.

Diese Kontroluntersuchung geschieht auf Grund der von der Kontrolfirma bezahlten Pauschalsumme (§ 14, a und b) kostenfrei, vorausgesetzt, dass das von einem oder mehreren Land- und Forstwirten gleichzeitig gekaufte Quantum einer und derselben Waare mindestens 5 Kilo beträgt (Minimalquantum). Für Wiederverkäufer beträgt das Minimalquantum, welches zur kostenfreien Nachuntersuchung berechtigt, 50 Kilo.

Für die Probenahme, Einsendung etc. gelten in allen Fällen die in § 14, n und § 17 angegebenen Vorschriften. Hat die Probenahme, Einsendung etc. nicht vorschriftsmässig stattgefunden, so wird die Probe so lange zurückgestellt, bis der von der Station benachrichtigte Einsender in seiner Antwort erklärt hat, dass er die Kosten der Untersuchung trägt.

n. Die Probenahme muss vom Käufer in Gegenwart von zwei unpar-

teiischen Zeugen — Verkäufer und Käufer sind Partei — bewerkstelligt werden. Ausserdem ist es zur Durchführung der Kontrole unerlässlich, nur wirkliche **„Durchschnittsproben“** einzusenden. Desshalb soll in der Regel die ganze Verkaufswaare einer und derselben Sorte zum Zweck der Probenahme von Grund auf durcheinander gemischt werden. Befindet sich die Waare in Säcken, so sollen diese in der Regel entleert werden, um das Vermischen vornehmen zu können. Ist eine Vermischung im Ganzen nicht ausführbar oder zu zeitraubend, so sollen an verschiedenen Stellen, von oben, aus der Mitte und aus der Tiefe des Haufens oder der einzelnen Säcke (bei kleinen Sendungen mittelst des Korn- oder Kleeprobenstechers aus jedem Sacke), Proben gefasst und letztere auf reiner trockener Unterlage sorgfältig gemischt werden. Von der Mischung wird die Durchschnittsprobe genommen.

Die Durchschnittsprobe, über deren Menge § 14 zu vergleichen, ist in eine haltbare Papierdüte zu verpacken, in Gegenwart der Zeugen amtlich oder mit dem Siegel eines Zeugen zu versiegeln und unter gleichzeitiger Einsendung der Ausweisschriften, sowie unter Angabe der Zeugen zur Untersuchung an die Kontrolstation einzusenden. Die Ausweisschriften bestehen entweder aus der Faktura nebst Zeugenattest, oder aus einem von der Firma ausgegebenen und vom Käufer und zwei Zeugen zu unterzeichnenden sog. Ausweisschein. Formulare zu Ausweisscheinen sind bei der Station gratis zu beziehen. In der Regel wird der Name des Verkäufers bei Einsendung der Probe genannt, jedoch steht es dem Käufer frei, den Namen desselben auch erst unmittelbar nach Empfang des Untersuchungsresultates an die Station einzureichen.

Der Rest der Originalprobe wird, von dem Tage der Absendung des Untersuchungsresultates an gerechnet, drei Monate lang in dem Lokal der Kontrolstation für etwaige Nachuntersuchungen aufbewahrt.

o. Das Recht der Reklamation und des Anspruchs auf Entschädigung erlischt bei solchen Samen, welche einem Kulturversuch nicht unterliegen (§ 14, l), für den Käufer acht Tage nach Empfang der Waare, sofern derselbe innerhalb dieser Frist keine Probe an die Kontrolstation abgesandt hat. Ist letzteres dagegen geschehen, so erlischt das Reklamationsrecht erst acht Tage nach Empfang des von der Station über das Ergebnis der Untersuchung ausgestellten Berichtes.

p. Wenn ein Käufer oder eine Kontrolfirma innerhalb acht Tagen nach Empfang des Berichtes gegen letzteren Einsprache bei der Kontrolstation erhebt, so wiederholt diese die Untersuchung. Das Resultat dieser zweiten Untersuchung kann die Kontrolfirma nur beanstanden, wenn sie durch zwei, von anderen Samenkontrolstationen ausgeführte Gegenuntersuchungen der Originalprobe (§ 14, n) nachzuweisen vermag, dass die Untersuchung der diesseitigen Kontrolstation mit einem die gewöhnliche Fehlergrenze (§ 14, h) überschreitenden Irrtum belastet ist — oder wenn sie den Beweis liefert, dass bei der Probenahme von Seiten des Käufers Fehler begangen wurden.

§ 15.

Tarif.

Die Kosten für die Untersuchung, soweit erstere durch die Pauschalsumme (§ 14, a, b und m) oder durch besondere Bestimmungen (§ 16) nicht anderweitig regulirt sind, werden bis auf Weiteres nach folgendem Tarif berechnet:

Tarif.

Art der Untersuchung.	I. Tarif für Land- und Forstwirte etc.	II. Tarif für Händler etc.
	Fr.	Fr.
Nr. 1. Untersuchung auf Echtheit, d. h. Bestimmung der Art, Varietät oder Herkunft des Samens (ohne Kulturversuch)	1. —	1. 50
Nr. 2. Untersuchung auf Pimpernelle	—. 50	1. —
Nr. 3. Bestimmung des Seidegehaltes bei Klee- und Leinsamen	2. —	2. 75
Nr. 4. Bestimmung der Reinheit und der fremden Bestandteile inkl. Seide und Pimpernelle in Prozenten:		
a. bei grossen Samen (Grösse über Leinsamen)	1. 50	2. —
b. bei kleinen Samen (Grösse unter Leinsamen)	3. —	4. —
Nr. 5. Bestimmung der Keimfähigkeit	2. —	3. —

Art der Untersuchung.	I. Tarif für Land- und Forstwirte etc.	II. Tarif für Händler etc.
	Fr.	Fr.
Nr. 6. Qualitative Untersuchung und vorläufige Begutachtung inkl. Bestimmung des Seide- und Pimpernelle-Gehaltes (ohne Ermittlung der Prozentzahlen)		
a. bei grossen Samen	1. 50	2. —
b. bei kleinen Samen	2. 50	3. —
Nr. 7. Vollständige Untersuchung, Nr. 1 bis 6 zusammengenommen (Echtheit, Reinheit, fremde Bestandteile, Seide- oder Pimpernellegehalt, Keimfähigkeit, vorläufige Begutachtung, zeitweise Berichte über den Verlauf der Keimung, und endgiltiger Bericht):		
a. bei grossen Samen	2. 50	3. 50
b. bei kleinen Samen	5. —	7. —
Nr. 8. Ein Kulturversuch zur Bestimmung der Echtheit	3. —	4. —
Nr. 9. Bestimmung des Volumengewichtes von Samen mittelst Apparat der deutschen Normal-Eichungskommission	1. —	1. 50
Nr. 10. Bestimmung des absoluten Gewichtes der reinen Samen (Grosskörnigkeit)	1. —	1. 50
Nr. 11. Bestimmung des spezifischen Gewichtes von Samen mittelst Pyknometer	2. —	3. —
Nr. 12. Beurteilung von Saatkartoffeln	2. —	3. —
Nr. 13. Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes von Samen	2. —	3. —
Nr. 14. Bestimmung des Mineralgehaltes von Samen	4. —	5. —
Nr. 15. Untersuchung von Samenmischungen, Heublumen, Ausputz	nach Vereinbarung.	
Nr. 16. Mikroskopische Untersuchung von Samen		

§ 16.

Ermässigter Tarif mit Maximaltaxe.

Vorstehender Tarif (§ 15) wird bei einer grösseren Anzahl jährlich verlangter Privatuntersuchungen (§ 14, c), unter Zugrundelegung einer jährlichen Minimaltaxe, nach folgenden Preisansätzen ermässigt.

Der Einheitspreis für eine vollständige Untersuchung (§ 15, Nro. 7) beträgt 5 Fr.

Von den Untersuchungen Nro. 1 bis 6 wird

Nr. 1. Bestimmung der Echtheit	als $^2/_{10}$	einer vollständigen Untersuchung
Nr. 2. Untersuchung auf Pimpernelle	» $^1/_{10}$	
Nr. 3. Bestimmung des Seidegehaltes	» $^1/_{10}$	
Nr. 4. Bestimmung der Reinheit	» $^6/_{10}$	
Nr. 5. Bestimmung der Keimfähigkeit	» $^4/_{10}$	
Nr. 6. Qualitative Untersuchung allein	» $^4/_{10}$	

in Rechnung gestellt (bei den Untersuchungen Nro. 8 bis 16 findet keine Preisermässigung statt).

Unter Berechnung des vorstehenden Einheitspreises beträgt die weitere Ermässigung:

a) bei 5 vollständigen Untersuchungen	per Jahr	10 %
b) » 10 » »	»	20 %
c) » 20 » »	»	25 %
d) » 30 » »	und mehr	$33^1/_3$%

Die jährliche Minimaltaxe beträgt jedoch:

bei *a)* Fr. 22.50
» *b)* » 40.—
» *c)* » 75.—
» *d)* » 100.—

Diejenigen Interessenten, welche auf den ermässigten Tarif mit Minimaltaxe Anspruch machen, vereinbaren mit dem Stationsvorsteher einen diesbezüglichen Vertrag. Dieser Vertrag heisst Privatvertrag. Derselbe soll unter der Ueberschrift: »Privatvertrag» die Bezeichnung tragen: («Nicht-Kontrolvertrag»), und er soll ferner im letzten § die Bestimmung enthalten: «Dieser Privatvertrag gibt den Inhabern nicht das Recht, sich für Kontrolfirmen auszugeben.»

§ 17.

Einsendung der Proben.

Die für die Untersuchung bestimmten Sämereien sind in sicherer Verpackung (§ 14, n) frankirt einzusenden, und zwar

von Grassamen und ähnlichen Samen . .	50 Gramm	mindestens.
von Kleearten, Nadelholzsamen, Rünkelrübensamen u. dgl.	100 »	»
von Getreide, Esparsette und anderen groben Samen . .	250 »	»

Zur Bestimmung des Volumengewichtes sind $1^1/_2$ Liter erforderlich.

Für die Probenahme gelten im Allgemeinen die in § 14, n vorgeschriebenen Bestimmungen. Bei der Einsendung ist die Art der gewünschten Untersuchung anzugeben. Fehlt eine solche Angabe, so werden die eingesandten Samen auf Echtheit, Reinheit und Keimfähigkeit untersucht.

§ 18.

Bericht der Station an die Einsender.

Die eingesandten Proben werden in der Regel innerhalb 24 Stunden nach Empfang — auf Wunsch auch per Telegramm – bezüglich Echtheit, Reinheit und mutmassliche Keimfähigkeit vorläufig begutachtet. Wird der Same auf Keimfähigkeit geprüft, so erhält der Einsender alle 2–4 Tage Bericht über den Verlauf der Keimung. — Nach Beendigung der gewünschten Untersuchung wird der Vorstand der Station dem Einsender sofort das Resultat der Untersuchung in Form eines amtlichen Berichtes franko durch die Post zustellen. Die Berichte werden entweder in deutscher oder in französicher Sprache abgefasst.

Die Kontrolstation ist befugt, die Kosten der Untersuchung durch Postnachnahme zu erheben. Telegramme werden in Rechnung gestellt.

§ 19.

Adresse der Station.

Alle Zusendungen sind zu adressiren: «An die schweizerische Samenkontrolstation, Oberstrass, Zürich.»

§ 20.

Amtliche Publikationen.

Für die amtlichen Publikationen der Station dienen bis auf Weiteres die «Schweizerische landwirtschaftliche Zeitschrift» und das «Journal d'agriculture Suisse»; für Gehölzsamen ausserdem die «Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen», in dringenden Fällen die Tagespresse.

§ 20.

Uebergangsbestimmung.

Nach erfolgter Genehmigung des vorstehenden Reglements durch den h. Bundesrat wird das Datum seines Inkrafttretens vom Schulrate festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkte tritt alsdann das bisher bestandene Reglement betreffend die landw. chemische Untersuchungs- und Samenkontrolstation vom 20. September 1877 ausser Kraft.

Anhang.

Dienstinstruktion

für den Vorstand der schweizerischen agrikulturchemischen Untersuchungsstation.

1. Die agrikulturchemische Untersuchungsstation steht unter der Oberaufsicht des schweizerischen Schulrates und der nächsten direkten Aufsicht der in § 1 des vorstehenden Reglements vorgesehenen Kommission und wird durch einen auf den Vorschlag des Schulrates vom Bundesrate gewählten Chemiker geführt.

Demselben ist ein erster Assistent beigegeben, welcher ebenfalls auf den Vorschlag des Schulrates vom Bundesrate ernannt wird.

Die Anstellung des weiter erforderlichen Hilfspersonals steht im Einverständnisse mit dem Mitgliede der Kommission, welchem die nächste Aufsicht über die Station übertragen ist, dem Stationsvorstande zu.

2. Die Station führt die von Behörden und Privaten verlangten Untersuchungen aus. Der Vorstand berichtet darüber an die Auftraggeber und übernimmt die Verantwortlichkeit sowohl für die Resultate der Analysen, als auch für den Inhalt der erstatteten Gutachten.

3. Der Stationsvorstand hat die Resultate der an der Station ausgeführten Untersuchungen in den Geschäftsbüchern der Station übersichtlich zusammenzustellen.

4. Derselbe führt über die Einnahmen und Ausgaben der Station nach der vom schweizerischen Finanzdepartement vorgeschriebenen Form besondere Rechnung, welche am Ende des Jahres abzuschliessen und nebst einem Jahresberichte über die Tätigkeit der Station dem Präsidenten zu Handen des Schulrates vorzulegen ist.

5. Der Vorstand der Station kann in jedem Jahre einen vierwöchentlichen Urlaub beanspruchen. Dieser Urlaub wird in diejenige Jahreszeit gelegt, in welcher erfahrungsgemäss die wenigsten Aufträge eingehen, und ist mit dem der Anstalt zunächst vorgesetzten Mitgliede der Aufsichtskommission zu vereinbaren.

6. Der Vorstand übernimmt die Verpflichtung, die Interessen der Station nach jeder Richtung wahrzunehmen, insbesondere auch tunlichste Ausdehnung der Kontrole von Düngerfabriken und Düngerhandlungen anzustreben.

Dienstinstruktion

für den Vorstand der schweizerischen Samenkontrolstation.

—

1. Die Samenkontrolstation steht unter Oberaufsicht des schweizerischen Schulrates und der nächsten direkten Aufsicht der in § 1 des vorstehenden Reglements vorgesehenen Kommission.

2. Der Vorstand derselben wird auf den Vorschlag des Schulrates vom schweizerischen Bundesrate gewählt; es ist ihm ein erster Assistent beigegeben, welcher ebenfalls auf den Vorchlag des Schulrates vom Bundesrate ernannt wird.

3. Die Anstellung des weiter erforderlichen Hilfspersonals steht dem Vorsteher der Station zu; es hat sich derselbe indessen darüber jeweilen mit dem der Station speziell vorgesetzten Mitgliede der Aufsichtskommission zu verständigen.

4. Die Station führt die von Behörden und Privaten verlangten Untersuchungen aus. Der Vorstand berichtet darüber an die Auftraggeber; er übernimmt die Verantwortlichkeit sowohl für die Resultate der Untersuchung, als auch für den Inhalt der erstatteten Gutachten.

5. Die Resultate der von der Station ausgeführten Untersuchungen sind in den Geschäftsbüchern der Station übersichtlich zusammenzustellen.

6. Der Vorstand führt über die Einnahmen und Ausgaben der Station nach der vom schweizerischen Finanzdepartement vorgeschriebenen Form besondere Rechnung, welche am Ende des Jahres abzuschliessen und nebst einem Jahresberichte über die Tätigkeit der Station dem Präsidenten zu Handen des Schulrates vorzulegen ist.

7. Der Vorstand der Station kann in jedem Jahre einen vierwöchentlichen Urlaub beanspruchen. Dieser Urlaub wird in diejenige Jahreszeit gelegt, in welcher erfahrungsgemäss die wenigsten Aufträge eingehen, und ist mit dem der Anstalt zunächst vorgesetzten Mitgliede der Aufsichtskommission zu vereinbaren.

Bundesbeschluss

betreffend den regelmässigen Betrieb der eidgenössischen Anstalt zur Prüfung der Festigkeit von Baumaterialien (Festigkeitsprüfungsmaschine).*)

(Vom 3. Christmonat 1880.)

—

1. Zur Deckung der Kosten, welche der Betrieb der eidgenössischen Anstalt für Prüfung der Festigkeit der Baumaterialien mit sich bringt, leistet der Bund, je nach Massgabe des Bedürfnisses, einen Jahresbeitrag bis auf Fr. 7000.[1])

2. In Jahren, in welchen sich Vorschläge ergeben würden, fallen dieselben in die Bundeskasse.

3. Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur mit 1. Jänner 1881 in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

—

*) NF V. 263 f. — VBBR v. 7. Dez. 1880. — Eingang: «In Ausführung des Postulates der gesetzgebenden Räte vom 17. Christmonat 1879, und nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 16. April 1880.»

1) Abgeändert durch BB v. 23. Dez. 1887 (hiernach).

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung des Bundesbeschlusses vom 3. Dezember 1880*) über den regelmässigen Betrieb der eidgenössischen Anstalt zur Prüfung der Festigkeit von Baumaterialien (Festigkeitsprüfungsmaschine).†)

(Vom 23. Dezember 1887.)

—

1. Zur Deckung der Betriebskosten der eidg. Anstalt für Prüfung der Festigkeit von Baumaterialien leistet der Bund, je nach Massgabe des Bedürfnisses, einen alljährlich auf dem Budgetwege festzusetzenden Beitrag.

2. In Jahren, in welchen sich Vorschläge ergeben, fallen dieselben in die Bundeskasse.

3. Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur mit 1. Januar 1888 in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

—

*) Hiervor.

†) NF X. 433 f. — VBBR v. 27. Dez. 1887. — Eingang: «In Abänderung des Bundesbeschlusses vom 3. Dezember 1880.»

Reglement
für die Anstalt zur Prüfung der Festigkeit von Baumaterialien am eidg. Polytechnikum in Zürich.*)

Vom schweizerischen Schulrate erlassen am 15. September 1884.
Vom Bundesrate genehmigt am 4. November 1884.

Art. 1. Die eidgenössische Anstalt zur Prüfung der Festigkeit von Baumaterialien in Zürich steht unter der Oberaufsicht des schweizerischen Schulrates, welcher sich durch eine aus seinem Schosse bestellte besondere Kommission über die Einrichtungen, Bedürfnisse und Leistungen der Anstalt fortwährend in Kenntnis hält. Der Anstalt steht ein auf Vorschlag des schweizerischen Schulrates vom schweizerischen Bundesrate gewählter Techniker vor, welcher solche leitet und verwaltet und die Ausführung der ihr zufallenden Arbeiten besorgt, mit Hilfe eines Assistenten und der nötigen Arbeiter als ständigem Personal der Anstalt.

Art. 2. Die Anstalt hat nach den ihr von Privaten und Behörden zugehenden Aufträgen die Untersuchung der allgemeinen Eigenschaften und Festigkeitsverhältnisse von Bau- und Konstruktionsmaterialien aller Art durchzuführen und daneben auch von sich aus Untersuchungen auf gleichem Gebiete in allgemein wissenschaftlichem und volkswirtschaftlichem Interesse anzustellen.

Art. 3. In der eidgenössischen Anstalt können Bau- und Konstruktionsmaterialien jeder Art, insbesondere

natürliche und künstliche Bausteine,
Bindemittel,
Bauhölzer,
Metalle,
Hanf- und Drahtseile, Ketten, Triebriemen,

sowie fertige Konstruktionen, Maschinen und Brückenbestandteile etc. hinsichtlich Materialbeschaffenheit, Elastizität und Festigkeit untersucht werden. Kleinere chemisch-analytische Arbeiten werden in der Anstalt selbst ausgeführt. Ferner ist dafür gesorgt, dass auch weitergehende, in die Untersuchungen der Anstalt einschlagende chemisch-analytische Arbeiten gegen Entrichtung mässiger Gebühren durch geeignete Chemiker gehörige Erledigung finden.

Art. 4. Aufträge von Privaten und Behörden zur Ausführung der Prüfung von Bau- und Konstruktionsmaterialien sind schriftlich an den Vorstand der Anstalt zu richten. Derselbe ist verpflichtet, sich mit den Auftraggebern sofort in's Benehmen zu setzen und jeden Auftrag mit tunlichster Beförderung in geordneter Reihenfolge, also derart auszuführen, dass der ältere Auftrag dem jüngern vorausgeht. Sollte wegen Ueberbürdung des Personals oder der maschinellen Einrichtungen der Anstalt die Erledigung eines Auftrages mehr als vier Wochen Zeit erfordern, so ist der Auftraggeber hievon rechtzeitig zu verständigen.

Art. 5. Das zur Prüfung bestimmte Material ist, nach Uebereinkunft appretirt, franko an die Anstalt an die von ihr angegebene nähere Adresse in Zürich einzuliefern.

Art. 6. Hinsichtlich Materialbedarf und Gebührenbeträge für die üblichen Qualitätsproben gibt Art. 10 nähern Aufschluss. Vereinbarte Spezialaufträge werden Fall für Fall nach Massgabe des Zeitaufwandes billig berechnet, wobei die Tageskosten für Benutzung der Einrichtungen nebst Bedienungsmannschaft der Anstalt Fr. 40 nicht übersteigen sollen. Sämtliche aus mangelhafter Appretur, Beschädigung auf dem Transport etc. erwachsenden Kosten fallen in allen Fällen dem Auftraggeber zur Last.

Art. 7. Die Sorge für Anschaffung von Befestigungsmitteln und Werkzeugen liegt im Allgemeinen der Anstalt ob. Eine Ausnahme hievon machen Einspannvorrichtungen solcher Prüfungsobjekte, deren Untersuchung zu seltenen Ausnahmefällen gehört; in solchen Fällen hat der Auftraggeber für die Einspannvorrichtungen zu sorgen, beziehungsweise deren Kosten zu tragen.

Nach Massgabe der Verwendbarkeit solcher Befestigungsmittel für andere Zwecke ist der Vorstand der Anstalt befugt, diese an den Beschaffungskosten derselben bis auf 50 % Anteil nehmen zu lassen. Befestigungsmittel, an deren Beschaffungskosten die Anstalt teilgenommen, gehen in deren Besitz über und werden entsprechend inventarisirt.

Art. 8. Spätestens 14 Tage nach Zustellung der Empfangsbescheinigung eines Prüfungsobjektes hat der Auftraggeber den Betrag der Gebühren für die verlangte Untersuchung franko an den Vorstand der Anstalt einzusenden. Bei Aufträgen zu Untersuchungen, für welche bestimmte Gebührenbeträge nicht angesetzt sind, ist der Vorstand der Anstalt befugt, nach eigenem Ermessen den teilweisen bis ganzen Betrag der vorausberechneten Kosten der Untersuchungen bei Beginn derselben zu erheben. Unter allen Umständen hat dabei die Schlussabrechnung gelegentlich der Ausfertigung und Zustellung des Prüfungsattestes an den Auftraggeber stattzufinden.

Art. 9. Die Resultate sämtlicher Untersuchungen werden protokollirt, und es wird jedem Auftraggeber in der Regel eine Abschrift des bezüglichen Protokolls in Form eines Prüfungsattestes ausgefertigt und zugestellt. Die über durchgeführte Untersuchungen ausgefertigten Prüfungsatteste

*) BBl. 1884. IV, 301 ff.

haben sich auf Anführung des Befundes, der Resultate der Proben zu beschränken und sollen keinerlei Gutachten über Verwendbarkeit der untersuchten Materialien enthalten.

Ohne Ermächtigung des Auftraggebers ist der Vorstand der Anstalt nicht berechtigt, an Unberufene schriftliche oder mündliche Mitteilungen über im Zuge befindliche oder ausgeführte Untersuchungen zu machen. Wenn dagegen von Seite des Auftraggebers innerhalb 4 Wochen vom Datum der Ausfertigung des Prüfungsattestes gegen Publikation der Versuchsresultate kein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht wird, so wird angenommen, dass dieselben im wissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Interesse beliebig benutzt und veröffentlicht werden dürfen.

Belangreiche Resultate von wissenschaftlicher und volkswirtschaftlicher Bedeutung der von der Anstalt in wissenschaftlichem und volkswirtschaftlichem Interesse, sowie gemäss den erhaltenen Aufträgen ausgeführten Untersuchungen sind vom Vorstande der Anstalt in Form von «Mitteilungen der Anstalt zur Prüfung der Festigkeit von Baumaterialien am eidg. Polytechnikum» in einlässlicher, sachgemässer Behandlung von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen.

Art. 10. Die eidgenössische Anstalt zur Prüfung von Baumaterialien führt, teilweise zu festen Gebührenbeträgen, folgende Untersuchungen aus:

Kategorie A: Natürliche Bausteine.

a. Umfassende Prüfung.

Ermittelung der Dichte, des Volumengewichtes, der Porosität, des Härtegrades, der Fähigkeit der Wasseraufnahme, der Druckfestigkeit parallel und senkrecht zum Lager, in natürlichem, feuchtem und wassergesättigtem Zustande; chemische Analyse, sofern das Material auch ausserhalb dem Baugewerbe Verwendung finden könnte.

Materialbedarf: 12 Würfel von 8 cm. (bei weichen Steinsorten 10 cm.) Kantenlänge, 6 Handstücke von 6 cm. Dicke und 6—8 cm. Länge und Breite. Die Würfel müssen ebenflächig, mit genauer Bezeichnung der Lagerflächen geliefert werden.

Alle aus ungenügendem Appretiren der Würfel resultirenden Kosten fallen dem Auftraggeber zur Last.

Gebühr für die Prüfung Fr. 60.

b. Reduzirte Qualitätsproben.

Ermittelung der Dichte, des Volumengewichtes, des Härtegrades, der Fähigkeit der Wasseraufnahme, sowie Bestimmung der Druckfestigkeit normal zum Lager.

Materialbedarf: 4 Würfel,
2 Handstücke.

Hinsichtlich Abmessungen und Appretur der Würfel gelten die Bestimmungen unter a.

Gebühr für die Prüfung Fr. 40.

c. Spezielle Untersuchungen.

Hieher gehören die Untersuchungen der Elastizitätsverhältnisse, sowie Feststellung der Scheer- und Bruchfestigkeit der natürlichen Bausteine, Prüfung von Schieferplatten, Dachschiefer, Bruchsteingemäuer etc., nach jeweilen besonders zu vereinbarendem Programme.

Kategorie B: Künstliche Bausteine.

a. Gewöhnliche Qualitätsprobe.

Ermittlung der Dichte, des Volumengewichtes, des Härtegrades im trockenen und wassergesättigten Zustande, der Fähigkeit der Wasseraufnahme.

Materialbedarf: 22 Stück Backsteine (wo möglich Normalformat).

Preis der Prüfung: Fr. 80.

b. Spezielle Untersuchungen.

Hieher gehört die Untersuchung von Dachziegeln, Prüfung von Backsteingemäuer etc., nach jeweilen besonders zu vereinbarendem Programme.

Kategorie C: Bindemittel.

1) Luftkalk in Stückform.

a. Umfassende Prüfung.

Chemische Analyse, Ablöschversuche, Ausgiebigkeit, Ermittlung der Mörtelfestigkeit für Zug und Druck in Mischungsverhältnissen von 1 : 1 bis 1 : 5 nach 7-, 28-, 84- und 210-tägiger Erhärtung an der Luft und in feuchter Kohlensäure.

Materialbedarf: 50 kg.

Gebühr für die Prüfung: Fr. 120.

b. Reduzirte Qualitätsprobe.

Ermittlung der Ausgiebigkeit, der Druckfestigkeit der Mörtel in Mischungsverhältnissen von 1 : 3 bis inklusive 1 : 5 nach 7-, 28-, 84- und 210-tägiger Erhärtung an der Luft und in feuchter Kohlensäure.

Materialbedarf: 25 kg.

Gebühr für die Prüfung: Fr. 60.

2) Luftkalk in Pulverform als Kalkhydrat.

a. Umfassende Prüfung.

Chemische Analyse, Ausgiebigkeit, Ermittlung der Mörtelfestigkeit für Zug und Druck in Mischungsverhältnissen von 1 : 1 bis 1 : 5 nach 7-, 28-, 84- und 210-tägiger Erhärtung an der Luft und in feuchter Kohlensäure.

Materialbedarf: 50 kg.

Gebühr für die Prüfung: Fr. 120.

b. Reduzirte Qualitätsprobe.

Gleich wie bei Luftkalk in Stückform unter 1 b.

Materialbedarf: 25 kg.

Gebühr für die Prüfung: Fr. 60.

3) Hydraulischer Kalk (Roman- und Portland-Cement).

a. Umfassende Prüfung.

Chemische Analyse, Ermittlung des spezifischen und des Volumengewichts, des Erhärtungsbeginnes und der Bindezeit, sowie der Temperaturerhöhung; Feststellung der Volumenbeständigkeit und Feinheit der Mahlung, Ermittlung der Selbstfestigkeit für Zug und Druck und der Mörtelfestigkeit für Zug und Druck in Mischungsverhältnissen von 1 : 1 bis inklusive 1 : 7, nach 7-, 28-, 84-, 210- und 360-tägiger Luft- und Wassererhärtung. Ferner die Feststellung der Betonfestigkeit nach 28- und 360-tägiger normaler Wassererhärtung.

Materialbedarf: 150 kg.

Gebühr für die Prüfung: Fr. 380.

b. Gewöhnliche Qualitätsprobe.

Chemische Analyse; Ermittlung des spezifischen und des Volumengewichts, des Erhärtungsbeginnes und der Bindezeit, sowie der Temperaturerhöhung; Feststellung der Volumenbeständigkeit und Feinheit der Mahlung; ferner die Ermittlung der Selbstfestigkeit für Zug und Druck und die Ermittlung der normengemässen Mörtelfestigkeit bei 7-, 28-, 84-, 210- und 360-tägiger Wassererhärtung.

Materialbedarf: 50 kg.

Gebühr für die Prüfung: Fr. 180.

c. Reduzirte Qualitätsprobe.

Ermittlung des spezifischen und des Volumengewichts, des Erhärtungsbeginnes und der Bindezeit, sowie der Temperaturerhöhung. Feststellung der Volumenbeständigkeit und Feinheit der Mahlung, ferner die Ermittlung der normengemässen Mörtelfestigkeit für Zug und Druck nach 7-, 28-, 84-, 210- und 360-tägiger Wassererhärtung.

Materialbedarf: 25 kg.

Gebühr für die Prüfung: Fr. 100.

Anmerkung. Bei jedem in Kategorie C fallenden Auftrag ist dem zur Untersuchung eingesandten Material ein beglaubigtes Ursprungszeugnis beizulegen.

d. Spezielle Untersuchungen.

Nach Vereinbarung werden mit Bindemitteln auch jegliche, speziellen Zwecken dienende Untersuchungen ausgeführt. Der Materialbedarf geht aus dem jeweiligen besondern Arbeitsprogramme der Untersuchung hervor.

Hinsichtlich der Gebührenberechnung gilt folgende Bestimmung:

Für die allgemeine Untersuchung, sowie für die Festigkeitsproben (Zug oder Druck) werden pro Altersklasse Fr. 15 berechnet.

Kategorie D: Bauholz.

a. Umfassende Prüfung.

Ermittlung des Feuchtigkeitsgrades, der Dichte und des Volumengewichts. Feststellung der Zug-, Druck-, Scheer-, Biegungselastizität und -Festigkeit. Erhebung des Arbeitsdiagramms für Biegungsfestigkeit.

Materialbedarf und Art der Appretur der Probestücke ist durch ein besonderes Regulativ festgestellt.

Gebühr für eine Versuchsserie: Fr. 200.

b. Reduzirte Qualitätsprobe.

Ermittlung der Zug-, Druck- und Biegungsfestigkeit, Erhebung des Arbeitsdiagramms für Biegungsfestigkeit.

Materialbedarf und Art der Appretur der Probestücke ist durch ein besonderes Regulativ festgestellt.

Gebühr für eine Versuchsserie: Fr. 120.

c. Spezielle Untersuchungen

nach jeweilen zu vereinbarendem besonderem Programm.

Jedem in die Kategorie D einschlagenden Auftrag soll wo möglich beigefügt werden:

1) Eine genaue Bezeichnung der Holzart;
2) Angabe des Alters und der Schlagzeit;
3) Angabe örtlicher Verhältnisse des Standortes (Süd- oder Nordhang, Höhe über Meer, aus geschlossenen Beständen oder am Waldsaum etc,);
4) Geologische Verhältnisse des Standortes (Moräne, Molasse, Kalk, Thonschiefer etc.).

Kategorie E: Metalle.

Je nach den besondern Bedürfnissen und nach den Verwendungsarten der Metalle können Zug-, Druck-, Scheer-, Biege- und Torsionsversuche sowohl mit Rohmaterialien, als mit einzelnen Brücken- und Maschinenbestandteilen beantragt werden.

Die Gebührenbeträge für die fraglichen Anträge unterliegen den Bestimmungen von Art. 6 des Reglements.

Insbesondere gehören hieher:

a. Die umfassende Qualitätsprobe auf Zug.

Ermittlung des Elastizitätsmoduls, des Grenzmoduls, des Dehnungsbeginns, der Arbeitskapazität, der Kontraktion, der Dehnungsverhältnisse nach Bruch, sowie die

Feststellung des Bruchmoduls für Flach oder Rundstäbe von 3,5 bis 4 cm². Querschnittfläche.

Gebühr für einen Versuch: Fr. 10.

b. Die reduzirte Qualitätsprobe auf Zug.

Ermittlung des Dehnungsbeginns, der Arbeitskapazität, der Kontraktion, der Dehnungsverhältnisse beim Bruch und des Bruchmoduls für Flach- oder Rundstäbe von 3,5 bis 4 cm² Querschnittfläche.

Gebühr für einen Versuch: Fr. 6.

Gebühr für mehr als zwei Versuche, per Probe Fr. 5.

c. Druckproben

mit Prismen und Cylindern von 4 bis 9 cm² Querschnittfläche und 12—15 cm. Höhe.

Gebühr für einen Versuch: Fr. 10.

Knickungsversuche mit gusseisernen Säulen, Trägern oder genieteten Profileisen.

Gebühr pro Versuch: Fr. 35.

d. Scheerproben

mit Niet- und Schraubeneisen, mit Blechen, sowie mit fertigen Vernietungen, nach jeweilen zu vereinbarendem besonderem Programme.

e. Biegeproben

entsprechend den Qualitätsvorschriften für Eisen und Stahl; Ermittlung der Elastizitäts- und Festigkeitsverhältnisse von Trägern aller Art nach speziell zu vereinbarendem Programme.

f. Torsionsproben

nach jeweilen zu vereinbarendem Programme.

Kategorie F: Hanf- und Drahtseile, Triebriemen, Ketten etc.

Versuche der Kategorie F werden nach besonders zu vereinbarendem Programm ausgeführt, wobei hinsichtlich der Gebührenberechnung die Bestimmungen des Art. 6 massgebend sind.

Gebühr für eine doppelte Drahtseilprobe inkl. Befestigung durch Verguss:
für Seile unter 3 cm. Durchmesser Fr. 45,
» » von 3 cm. und darüber » 55.

Bei einer grössern Anzahl von gleichzeitig gelieferten Probestücken findet eine Ermässigung der Gebühren um 20 % statt.

Materialbedarf: pro Versuch ein Seilstück von mindestens 2,5 Meter Länge.

Bundesratsbeschluss

betreffend provisorische Zusatzbestimmung zu Art. 10 des Reglements für die Anstalt zur Prüfung von Baumaterialien am eidg. Polytechnikum in Zürich vom 15. September 1884.*)

(Vom 13. Januar 1888.)

1. Bei einer grösseren Zahl jährlich verlangter Kontroluntersuchungen tritt mit 1. Januar 1888 der sub 5 spezifizirte Tarif mit Minimaltaxen in Kraft.
2. Diejenigen Interessenten, welche auf den ermässigten Tarif Anspruch machen, haben beim Vorsteher der Anstalt ein Abonnement zu lösen.
3. Die Giltigkeit des Abonnements erstreckt sich, gerechnet vom Datum der Ausstellung desselben, auf ein Jahr.
4. Jedem Auftrage zur Vornahme von Kontrolproben hat der Abonnent so viele Abschnitte des Abonnements beizufügen, als Einzelproben auszuführen sind.
5. Der Tarif für Minimaltaxen wird folgendermassen normirt:

a) Kategorie künstliche und natürliche Bausteine.

Für die reduzirte Qualitätsprobe.

Preis eines Abonnements für 5 Versuche Fr. 100.
» » » » 10 » » 150.

b) Kategorie Bauholz.

Für die gewöhnliche Qualitätsprobe.

Preis eines Abonnements für 2 Versuche Fr. 100.
» » » » 5 » » 200.

c) Kategorie Bindemittel.

Für die Normenprobe (inklusive der 7tägigen Festigkeitsprobe Zug und Druck).

Preis eines Abonnements für 5 Versuche Fr. 120.
» » » » 10 » » 200.
» » » » 15 » » 260.
» » » » 20 » » 300.

d) Kategorie Metalle.

Für die gewöhnliche Qualitätsprobe (Zerreissprobe).

Preis eines Abonnements für 10 Versuche Fr. 40.
» » » » 25 » » 90.
» » » » 50 » » 160.
» » » » 100 » » 300.

e) Kategorie Seile, Treibriemen, Ketten etc.

Für die gewöhnliche Qualitätsprobe von Drahtseilen (Zerreissprobe).

Preis eines Abonnements für 2 Versuche Fr. 50.
» » » » 5 » » 100.

*) In der Gesetzessammlung und im Bundesblatt nicht publizirt.

Bundesbeschluss

betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen.*)

(Vom 27. März 1885.)

Art. 1. Im Anschluss an die forstliche Abteilung am eidgenössischen Polytechnikum[1]) in Zürich wird eine Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen mit vorläufig einer forstlich-meteorologischen Station errichtet.

Art. 2. Die Anstalt hat den Zweck, durch wissenschaftliche Versuche, Untersuchungen und Beobachtungen der Forstwirtschaft in ihrem vollsten Umfange eine sichere Grundlage zu verschaffen und zur Lösung wichtiger forstlich-meteorologischer Fragen beizutragen.

Art. 3. Sie steht unter der Aufsicht und Leitung einer Kommission von fünf bis sieben Mitgliedern, welche vom Bundesrate erwählt wird. Unter den Mitgliedern sollen sich drei ausübende Forstbeamte aus den Kantonen befinden.[1])

Die Organisation der Zentralanstalt wird durch eine besondere bundesrätliche Verordnung festgesetzt.[2])

Art. 4. Der erforderliche Kredit für dieselbe ist in das Budget des Departements des Innern jährlich aufzunehmen.

Art. 5. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Verordnung

über die Organisation der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen.)**

(Vom 1. Juni 1886.)

Art. 1. Die Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen steht unter der Aufsicht und Oberleitung einer Kommission, welche der Bundesrat je nach Umständen aus 5 oder 7 Mitgliedern (Art. 3 des zitirten Bundesbeschlusses)[1]) zusammensetzen wird. Derselben gehören der Präsident des Schulrates[2]) und der eidgenössische Oberforstinspektor[3]) von Amts wegen an; die übrigen Mitglieder, von denen drei ausübende Forstbeamte aus den Kantonen sein müssen, werden vom Bundesrate für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Die drei Mitglieder aus den Kantonen sind nach einer Amtsdauer für die Dauer von wenigstens drei Jahren nicht mehr wählbar.

Ueber den Austritt der erstgewählten drei Mitglieder nach Verfluss des 3., 4. und 5. Amtsjahres hat das Loos zu entscheiden.

Den Vorsitz führt der Präsident des schweizerischen Schulrates.

Art. 2. Die Aufsichtskommission versammelt sich in der Regel jährlich 2 Mal; in der Zwischenzeit werden die notwendig abzuwandelnden Geschäfte nach Anhörung des Anstaltsvorstandes vom Präsidenten des Schulrates besorgt.

Art. 3. Der Aufsichtskommission steht zu:

a. Die Feststellung der jährlichen Arbeitspläne, die Prüfung der Rechnungen und Jahresberichte.

b. Der Vorschlag für das ordentliche Jahresbudget der Anstalt und das Budget für die ausserordentlichen Kosten der ersten Einrichtung.

Beides zu Handen des Bundesrates.

c. Die Anordnung der Publikation der Untersuchungs- und Beobachtungsergebnisse.

d. Das Vorschlagsrecht zu Handen des Bundesrates für die Wahl des Vorstandes und der zwei Hauptassistenten (Art. 4).

e. Die Wahl des Gehilfen für Besorgung des Forstgartens und der meteorologischen Station.

Weiter nötige Arbeitshilfe wird vom Vorstande, beziehungsweise von dessen beiden Assistenten bestellt.

f. Die Aufstellung weiter erforderlicher Instruktionen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Schulrat.

Art. 4. Die unmittelbare Leitung der Anstalt wird einem auf den Vorschlag der Aufsichtskommission vom Bundesrate hiefür bezeichneten Fachlehrer der Forstschule[1]) übertragen. Derselbe wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.

Diesem Vorstande stehen zur Seite:

a. Ein Assistent mit forstlicher Bildung und ein solcher mit chemischen und pflanzenphysiologischen Kenntnissen.

b. Der Gehilfe für Besorgung des Forstgartens und der meteorologischen Station.

c. Die erforderlichen Arbeitsgehilfen.

*) NF VIII. 154 f. — Publ. 4. April 1885. — VBBR v. 14. Juli 1885. — Vollziehbar vom 1. Januar 1886 an.

Art. 1. 1) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 1, Ziff. 5 (oben S. 815). — **Art. 3.** 1) Vgl. V v. 1. Juni 1886. Art. 1 (hiernach). 2) Vgl. V v. 1. Juni 1886 (hiernach).

**) NF IX. 39 ff. — Eingang: «In Ausführung des Bundesbeschlusses vom 27. März 1885 betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen.»

Art. 1. 1) Vom 27. März 1885 (hiervor).

Art. 1. 2) Vgl. BG v. 4. Febr. 1854. Art. 19 und 24 (oben S. 803 f.). 3) Vgl. BB vom 24. Dez. 1874. Art. 1 (oben S. 122). — **Art. 4.** 1) Vgl. Regl. v. 14. Juli 1873. Art. 1, Ziff. 5 (oben S. 815).

Art. 5. Die übrigen Professoren der Forstschule können um ihre Mithilfe angegangen werden, soweit dies mit ihren nächsten Pflichten gegen die Schule verträglich erscheint.

Die drei Annexanstalten der Schule: Landwirtschaftlichchemische Untersuchungsstation, Samenkontrolstation und Festigkeitsprüfungsanstalt stehen der forstlichen Zentralanstalt im Sinne der bestehenden Reglemente zur Benutzung offen. Zu allfälligen Aufträgen von Seite der Zentralanstalt ist möglichst eine Zeit zu wählen, zu welcher die genannten Institute nicht ohnehin mit Arbeiten überhäuft sind.

Art. 6. Dem Vorstande der Versuchsanstalt[1]) liegt ob:

a. Die gesamte unmittelbare Leitung der Anstalt.

b. Die Aufstellung der Arbeitspläne zu Handen der Aufsichtskommission[2]) und des Entwurfes des Jahresberichtes.

c. Die ökonomische Verwaltung der Anstalt. Er unterbreitet zu diesem Zwecke der Aufsichtskommission rechtzeitig den Entwurf des Voranschlages und sorgt dafür, dass die Ausgaben sich streng innerhalb der bewilligten Kredite bewegen.

d. Der Verkehr mit den Mitarbeitern, den Waldbesitzern und ihren Beamten und mit andern Versuchsanstalten.

e. Die Ueberwachung der Ausführung des Arbeitsprogrammes, die Prüfung, Sichtung und Zusammenstellung der Untersuchungs- und Beobachtungsresultate, sowie Antragstellung an die Kommission bezüglich der Publikationen (Art. 3 c).

f. Die Antragstellung an die Kommission betreffend den Wahlvorschlag für die beiden Hauptassistenten (Art. 3 d) und betreffend die Wahl der Gehülfen für Besorgung des Forstgartens und der meteorologischen Station (Art. 3 e).

g. Die Anschaffung, Instandhaltung und Inventarisation der Instrumente, Werkzeuge und Sammlungsgegenstände.

Art. 7. Das Finanzdepartement wird die auf das Rechnungswesen bezüglichen Instruktionen erlassen.

Die zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Vorschüsse werden dem Vorstande nach Massgabe des jeweiligen Bedürfnisses auf Anweisung des Departements des Innern durch die eidgenössische Staatskasse verabfolgt.[1])

Art. 8. Das Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) unterhandelt mit den Kantonsregierungen und durch diese mit den Gemeinden und Korporationen betreffend der Ueberlassung ihrer Waldungen zu Versuchszwecken und bezüglich teilweiser ökonomischer Beteiligung, sorgt für die Ordnung des Verkehrs der Zentralanstalt mit dem Forstpersonal.

Art. 9. Die Kontrole über die meteorologischen Beobachtungen, welche seitens der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen vorgenommen werden, die Reduktion, Berechnung und Zusammenstellung der durch dieselben erhaltenen Daten wird der schweizerischen meteorologischen Zentralanstalt übertragen. Sowohl die Originalaufzeichnungen, als die durch Reduktion und Berechnung erhaltenen Resultate werden dem Vorstand der forstlichen Versuchsanstalt zur Benutzung in forstlicher Richtung mitgeteilt.

Art. 10. Die Mitglieder der Kommission werden für die Sitzungen und Reisen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 26. November 1878 (Amtl. Samml. n. F. III, 623)[1]) entschädigt. Die Besoldungen und Taggelder des Vorstandes und seiner Assistenten bestimmt der Bundesrat auf Antrag der Aufsichtskommission.

Die Honorirung besonderer Hilfsarbeiter, ferner die Entschädigung für ausserordentliche Betätigungen der Forstbeamten an den Versuchen, sowie des Gehilfen zur Besorgung des Forstgartens und der meteorologischen Station setzt die Aufsichtskommission fest.

Die Taglöhne für die gewöhnlichen Arbeiten im Walde werden durch den Vorstand der Anstalt, resp. dessen Assistenten, nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt.

Art. 11. Das Departement des Innern wird mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Art. 6. 1) Vgl. Art. 4. 2) Vgl. Art. 1.

Art. 7. 1) Vgl. BB v. 27. März 1885. Art. 4 (hiervor). — **Art. 8.** 1) Jetzt Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Siehe BRB v. 8. Juli 1887. Art. 8 (oben S. 97). — **Art. 10.** 1) Oben S. 148.

Bundesbeschluss

betreffend die Errichtung einer schweiz. meteorologischen Zentralanstalt.*)

(Vom 23. Christmonat 1880.)

ART. 1. An der Stelle des provisorischen meteorologischen Bureau der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft wird ein amtliches ständiges Bureau errichtet, welches den Titel schweizerische meteorologische Zentralanstalt führt.

ART. 2. Die Aufgabe dieser Anstalt ist: Studium der Meteorologie durch Anstellung systematischer Beobachtungen an den Stationen, Zusammenstellung und Verarbeitung des Beobachtungsmaterials, Veröffentlichung der Resultate der Beobachtung und der Verarbeitung, Austausch der Witterungsdepeschen, Zusammenstellung, Veröffentlichung und Uebermittlung der Witterungsberichte an Anstalten oder Private.

ART. 3. Die Anstalt steht unter dem eidg. Departement des Innern, welches die wissenschaftliche und technische Leitung und Beaufsichtigung derselben durch eine Fachkommission ausübt, deren Mitglieder auf Vorschlag des Departements des Innern vom Bundesrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.[1])

ART. 4. Die Geschäfte der Anstalt besorgt ein Direktor mit den nötigen Assistenten, welche von dem schweizerischen Bundesrat auf Grundlage eines Vorschlags seines Departements des Innern auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt werden.

Der Direktor bezieht eine feste Besoldung von 4500 bis 5000 Franken.

ART. 5. Der jährliche Gesamtkredit für die Anstalt wird auf Fr. 25,000 im Maximum festgesetzt.[1])

ART. 6. Der Sitz der Anstalt ist Zürich.

ART. 7. Ein besonderes Reglement, welches vom Bundesrat erlassen wird, ordnet die Obliegenheiten und Kompetenzen der Kommission, sowie diejenigen des Direktors der Anstalt, wie überhaupt Alles, was auf die Organisation und den Dienst derselben Bezug hat.[1])

ART. 8. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 (Amtl. Samml. n. F., Bd. I, S. 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

*) NF V. 358 f. — Publ. 8. Januar 1881. — VBBR vom 12. April 1881. — Vollziehbar seit 1. Mai 1881.

Art. 3. 1) Vgl. Regl. v. 13. Mai 1881. Art. 2 u. 3 (hiernach). — **Art. 5.** 1) Der Kredit ist durch BB vom 27. März 1885. Art. 2 (unten S. 864) auf Fr. 33,000 erhöht worden.

Art. 7. 1) Reglement v. 13. Mai 1881 (hiernach).

Reglement

für die schweizerische meteorologische Zentralanstalt.*)

(Vom 13. Mai 1881.)

ART. 1. Die schweizerische meteoroligische Zentralanstalt wird unter der Oberaufsicht des Bundesrates geleitet und verwaltet

1) durch das eidg. Departement des Innern und eine demselben beigegebene Fachkommission;[1])

2) durch den Direktor der Anstalt.[2])

ART. 2. Die vom Bundesrat jeweilen auf eine Amtsdauer von drei Jahren zu wählende Kommission[1]) hat dafür zu sorgen, dass die durch Bundesbeschluss vom 23. Christmonat 1880[2]) der meteorologischen Zentralanstalt gestellten Aufgaben nach allen Richtungen in einer dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und der praktischen Bedürfnisse entsprechenden Weise zur Ausführung gelangen.

Sie bestimmt Zahl, Ort, Einrichtung und Ausrüstung der meteorologischen Beobachtungsstationen der Schweiz, so wie die von denselben zu befolgenden Beobachtungsmethoden; die leitenden Grundsätze für die Zusammenstellung und Bearbeitung der an diesen Stationen angestellten Beobachtungen und deren Veröffentlichung; den Plan für den Austausch der Witterungsdepeschen mit dem In- und Auslande; die Art und Weise

*) NF V. 382 ff. — Eingang: «In Ausführung des Bundesbeschlusses vom 23. Christmonat 1880, betreffend Errichtung einer schweizerischen meteorologischen Zentralanstalt, Art. 7.»

Art. 1. 1) Vgl. BB v. 23. Dez. 1880. Art. 3 (hiervor). 2) Vgl. BB v. 23. Dez. 1880. Art. 4 (hiervor). — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Art. 2 des BB v. 23. Dez. 1880 (hiervor).

der Zusammenstellung der täglichen Witterungsberichte zur anschaulichen, hauptsächlich die Schweiz berücksichtigenden Darstellung des jeweiligen Tatbestandes und der Aufstellung einer dieselbe abschliessenden, zur telegraphischen Verbreitung geeigneten Uebersicht; die Bedingungen, unter denen das meteorologische Material an öffentliche Anstalten oder Privatpersonen, welche dasselbe zu wisrenschaftlichen Untersuchungen oder zu lokalen Prognosen verwenden wollen, abgegeben werden kann.

Sie setzt den allgemeinen Plan der Arbeiten fest, welche zur allmäligen Erstellung einer möglichst gründlichen Klimatologie der Schweiz auszuführen sind und bestimmt innerhalb dieses allgemeinen Planes das jährliche Arbeitsprogramm.

Sie behandelt und entscheidet überhaupt alle wesentlichen Fragen, welche sich auf die der Zentralanstalt gestellten Aufgaben beziehen.

Art. 3. Die Kommission [1]) besteht aus sieben Mitgliedern. Sie wird von dem jeweiligen Vorstand des eidg. Departements des Innern und in seiner Verhinderung durch einen von der Kommission selbst gewählten Stellvertreter präsidirt. Der Direktor der Anstalt wohnt ihren Sitzungen mit beratender Stimme bei. Das Protokoll ihrer Verhandlungen wird von dem Sekretär des Departements des Innern geführt.

Die Kommission tritt in ordentlicher Weise zwei Mal des Jahres in Bern zusammen, ausserordentlicher Weise, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern.

Die Mitglieder der Kommission, welche nicht eidgenössische Beamtungen bekleiden, werden für Reisen und Sitzungen nach den für eidgenössische Kommissionen bestehenden Vorschriften entschädigt. [2])

Die Kommission führt den Namen: «Eidgenössische meteorologische Kommission» und geniesst für ihre amtliche Korrespondenz Portofreiheit.

Art. 4. Der Direktor der Anstalt [1]) ist das vorberatende und ausführende Organ der meteorologischen Kommission.

Er untersucht und begutachtet alle wichtigeren, dem Entscheide der Kommission unterliegenden Fragen und Geschäfte, und sorgt nach Mitgabe der von der Kommission aufgestellten Grundsätze und erteilten Weisungen für gehörige Erfüllung der der Anstalt gestellten Aufgaben.

Er steht in direkter Verbindung einerseits mit dem eidgenössischen Departement des Innern und durch dasselbe mit der meteorologischen Kommission, andererseits mit den Beobachtern der schweizerischen Stationen und den Empfängern der Witterungsberichte; er vertritt die schweizerische Zentralanstalt gegenüber den meteorologischen Instituten der auswärtigen Staaten und dem internationalen meteorologischen Komite.

Er erstattet zu Anfang jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über die gesamte Tätigkeit der Anstalt während des abgelaufenen Jahres.

Art. 5. Der Direktor führt die ökonomische Verwaltung der Anstalt. Er legt rechtzeitig den Entwurf des Voranschlags vor und sorgt dafür, dass die Ausgaben sich streng innerhalb des bewilligten Kredits bewegen.

Die bezüglichen Formularien, sowie allfällige spezielle Instruktionen erhält derselbe vom Finanzdepartement.

Die zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Vorschüsse werden dem Rechnungsteller nach Massgabe des jeweiligen Bedürfnisses auf Anweisung des Departements des Innern durch die eidgenössische Staatskasse verabfolgt.

Art. 6. Der Direktor wacht über die Ordnung in der Geschäftsführung, der Registratur und der Besorgung des Archives der Anstalt. Die amtliche Korrespondenz der Anstalt geniesst Portofreiheit.

Art. 7. Unter dem Direktor [1]) steht der Adjunkt. Er hat den Direktor bei seinen Arbeiten zu unterstützen, ihn im Falle von Abwesenheit oder Krankheit zu vertreten und seinen Weisungen nachzukommen.

Art. 8. Das untergeordnete und teilweise nur vorübergehend beigezogene Hilfspersonal wird vom Direktor angestellt und in Uebereinstimmung mit den in der eidg. Verwaltung geltenden Normen entschädigt.

Art. 9. Die Beamten und Angestellten der Zentralanstalt werden bezüglich zeitweiser Beurlaubung von den Geschäften, Entschädigung bei Dienstreisen, Betreibung von Nebengeschäften, Gratifikationen nach den hiefür bestehenden besondern Verordnungen [1]) behandelt und stehen betreffend ihre Verantwortlichkeit unter dem Bundesgesetz über

Art. 3. 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. BRB betr. die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder etc. vom 26. Nov. 1878. Art. 1 (oben S. 148). — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 1.

Art. 7. 1) Vgl. Art. 1, Ziff. 2. — **Art. 9.** 1) Vgl. BRB betr. die Erteilung von Urlaub an Beamte und Angestellte der eidg. Verwaltung vom 21. Februar 1879 (oben S. 140 f.); BRB betr. die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder, Experten, eidg. Beamten und Angestellten vom 26. November 1878 (oben S. 148 f.); BG betr. die Besoldung der eidg. Beamten. Art. 5 (oben S. 145); V über die Unvereinbarkeit anderweitiger Stellen und Berufe mit eidgenössischen Anstellungen vom 20. Mai 1874 (oben S. 140); BRB betr. Entschädigungen für ausserordentliche Dienstleistungen von Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung vom 11. März 1879 (oben S. 141).

die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Beamten.[2])

Art. 10. Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft.

Bundesbeschluss

betreffend die Uebernahme der meteorologischen Station auf dem Säntis durch den Bund und die entsprechende Erhöhung des jährlichen Gesamtkredits für die schweizerische meteorologische Zentralanstalt.*)

(Vom 27. März 1885.)

Art. 1. Die am 1. September 1882 auf Grund freiwilliger Beiträge und unter Beteiligung des Bundes auf drei Jahre provisorisch errichtete meteorologische Station auf dem Säntis wird nach Ablauf dieser Probezeit, d. h. mit dem 1. September 1885, vom Bunde übernommen und unter der Leitung der schweizerischen meteorologischen Zentralanstalt weitergeführt.

Art. 2. Der durch Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1880[1]) auf Fr. 25,000 im Maximum festgesetzte jährliche Gesamtkredit der schweizerischen meteorologischen Zentralanstalt wird, in Abänderung von Art. 5 des zitirten Bundesbeschlusses, um Fr. 8000, somit im Ganzen auf Fr. 33,000 jährlich, erhöht.

Art. 3. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (Amtl. Samml. n. F., Bd. I, S. 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Art. 9. 2) Vom 9. Dez. 1850 (oben S. 29 ff.).

*) NF VIII. 156 f. — Publ. 11. April 1885. — VBBR v. 14. Juli 1885. — Vollziehbar vom gleichen Tage an.

Art. 2. 1) Oben S. 862.

Reglement

über die Verwendung des zu Gunsten der meteorologischen Zentralanstalt ausgesetzten Legates.*)

(Vom 6. März 1889.)

Art. 1. Der nach Erstellung der Säntisstation übrig bleibende Teil des Brunner'schen Legates soll ausschliesslich bestimmt sein für besondere wissenschaftliche Arbeiten aus dem Gebiete der Meteorologie, die von der meteorologischen Zentralanstalt, d. h. von Mitgliedern der Fachkommission, oder dem Direktor ausgeführt oder geleitet werden.

Art. 2. In der Regel soll nur über den Zinsertrag des Legates verfügt werden; ein ausnahmsweiser Eingriff in das Kapital darf nur stattfinden, wenn daraus eine Neubaute oder ein Apparat von bleibendem Wert erstellt wird.

Art. 3. Die Ausgaben der meteorologischen Kommission aus dem Brunnerlegate sind jeweilen in gleicher Weise vorzuberaten wie das Budget der laufenden Ausgaben, und dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 4. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

*) BBl. 1889. I, 549. — Vgl. in Betreff des Brunner'schen Legates den Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1886 (BBl. 1887. I, 566.)

3. Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

Bundesbeschluss

betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung.*)

(Vom 27. Juni 1884.)

Art. 1. Zur Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung leistet der Bund an diejenigen Anstalten, welche zum Zwecke jener Bildung errichtet sind oder errichtet werden, [1]) Beiträge aus der Bundeskasse. [2])

Wenn eine Anstalt noch andere als diese Berufsbildung, z. B. die allgemeine Bildung, zum Ziele hat, so wird der Beitrag des Bundes nur für erstere ausgerichtet.

Art. 2. Als Anstalten für die gewerbliche und industrielle Ausbildung [1]) sind zu betrachten:

Die Handwerkerschulen, die gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen, auch wenn sie in Verbindung mit der Volksschule stehen; die höhern industriellen und technischen Anstalten, die Kunst- und Fachschulen, die Muster-, Modell- und Lehrmittelsammlungen, die Gewerbe- und Industrie-Museen. [2])

Art. 3. Der Bund kann auch an die Kosten von Wandervorträgen und an die Honorirung von Preisaufgaben über die gewerbliche und industrielle Bildung Beiträge leisten. [1]) [2])

Art. 4. Die Beiträge des Bundes [1]) belaufen sich je nach dem Ermessen des Bundesrates bis auf die Hälfte der Summe, welche jährlich von den Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebracht wird. [2])

Art. 5. Der Bundesrat wird sich von den Kantonsregierungen über die Verwendung der im Art. 4 erwähnten Summen nähere Auskunft geben lassen; er nimmt Einsicht von den Leistungen der Anstalten und lässt sich die Lehrprogramme, Berichte und Prüfungsresultate vorlegen.

Bei der Festsetzung des Bundesbeitrages ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob an einer Anstalt Lehrer für den gewerblichen Berufsunterricht herangebildet werden. Insbesondere ist auf die Heranbildung von Zeichnungslehrern für Handwerker- und Fortbildungsschulen Bedacht zu nehmen.

Der Bund beteiligt sich in gleicher Weise an den Kosten der Ausbildung von Lehramtskandidaten für die im Artikel 2 genannten Anstalten.

Art. 6. Der Bundesrat wird mit den Kantonsregierungen über die Bedingungen der Mitwirkung des Bundes bei der gewerblichen und industriellen Berufsbildung unterhandeln und mit denselben das Nähere festsetzen, und zwar vertraglich, wenn er dies für angezeigt erachtet.

Art. 7. Die Beiträge des Bundes[1]) dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten zur Folge haben; sie sollen vielmehr dieselben zu vermehrten Leistungen auf dem Gebiete der gewerblichen und industriellen Berufsbildung veranlassen.

Art. 8. In das Budget des Bundes wird ein jährlicher Kredit von Fr. 150,000 für die Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung aufgenommen. Dieser Kredit kann erhöht werden, wenn das Bedürfnis hiefür sich fühlbar macht und wenn die finanzielle Lage des Bundes es erlaubt.[1])

Für 1884 wird dem Bundesrat zu diesem Zwecke als Nachtragskredit eine Summe von Fr. 100,000 zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

*) NF VII. 613 ff. — Publ. 12. Juli 1884. — VBBR vom 15. Oktober 1884. — Vollziehbar vom 1. November 1884 an.

Art. 1. 1) Vgl. Art. 2. 2) Vgl. Art. 3 u. 4. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 1, Abs. 1. 2) Vgl. Regl. v. 27. Januar 1885. Art. 4 (hiernach). — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 4. 2) Vgl. Regl. vom 27. Januar 1885. Art. 5 (hiernach). — **Art. 4.** 1) Art. 1, Abs. 1; 3. 2) Vgl. Art. 5 ff.

Art. 7. 1) Art. 1, Abs. 1; 3; 5, Abs. 3. — **Art. 8.** 1) Nach der Staatsrechnung für 1888 betrug der Kredit Fr. 332,800. Die Ausgaben betrugen Fr. 319,026. 25.

Reglement
über Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung.*)
(Vom 27. Januar 1885.)

Art. 1. Gesuche um Beiträge aus der Bundeskasse an die Kosten der gewerblichen und industriellen Berufsbildung[1]) sind an das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement[2]) zu richten und müssen von den Kantonsregierungen übermittelt werden, nachdem sie dieselben zuerst geprüft und ausführlich begründet haben.

Art. 2. Das für eine Anstalt zum ersten Mal gestellte Gesuch muss enthalten:

A. In Bezug auf die Organisationsverhältnisse:

a. die genaue Bezeichnung und das Domizil der Anstalt;
b. die Bezeichnung ihres Eigentümers;
c. Dauer ihres Bestandes, Zeitpunkt der Entstehung;
d. eine ausführliche Beschreibung der Anstalt, Angaben über Organisation, Einteilung, Zweck, Betrieb, Frequenz, Recht der Benutzung;
e. sämtliche bis dahin gedruckten oder sonstwie vervielfältigten, über die Anstalt Aufschluss erteilenden Dokumente, wie Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Reglemente, Programme, Statuten, Jahresberichte, Rechenschaftsberichte, Kataloge etc.

B. In Bezug auf die Finanzverhältnisse:

a. spezifizirte Betriebsrechnung des letzten Betriebsjahres;
b. spezifizirtes Betriebsbudget des zu subventionirenden Betriebsjahres.
In diesen Dokumenten sind genau auszuweisen:
die Beiträge und sonstigen Leistungen des Kantons,
die Beiträge und sonstigen Leistungen von Gemeinden,
die Beiträge und sonstigen Leistungen von Vereinen und Korporationen,
die Beiträge und sonstigen Leistungen von Privaten, die spezielle Verwendung dieser Beiträge;
c. Angaben über das Bestehen, eventuell die Höhe von Gebühren für die Benutzung der Anstalt (Schulgeld, Eintrittsgeld etc.);
d. die beabsichtigte Verwendung eines Bundesbeitrages, Aufstellung einer bezüglichen detaillirten und motivirten Berechnung; die Ausgaben, welche bisher nicht gemacht worden, sondern neu für das folgende Betriebsjahr bestimmt sind, müssen genau ausgeschieden werden.
e. Betrag des Vermögens der Anstalt; Bilanz.

Art. 3. Speziell für Schulen (inkl. Fachkurse) werden ausserdem verlangt:

a. Angaben über ihre Einteilung in Schuljahre, Klassen, Kurse etc. und die Dauer derselben;
b. Mitteilung der Zahl der jährlichen Schulwochen und der Verteilung derselben auf die Monate des Jahres;
c. das Lehrprogramm: Lehrerpersonal, Unterrichtsfächer, wöchentliche Stundenzahl, Stundenplan etc.;
d. Angaben über Zahl, Geschlecht und Altersgrenzen der Schüler;
e. Skizzirung der Frequenz der einzelnen Fächer, obligatorischer oder fakultativer Charakter des Besuches;
f. Mitteilung, ob und wie an der Anstalt Lehrer für den gewerblichen Berufsunterricht, namentlich Zeichnungslehrer für die Handwerker- und Fortbildungsschulen herangebildet werden.

Art. 4. Gesuchen um Beiträge an Sammlungen (Art. 2, Absatz 2 des zitirten Bundesbeschlusses)[1]) sind die Statuten, Reglemente und Berichte, welche über den Zweck der Sammlung, über das Recht zur Benutzung derselben, über die bisherige Frequenz u. s. w. Aufschluss geben, beizulegen.

Die Statuten müssen nähere Bestimmungen über die Verwendung der vom Bunde subventionirten Anschaffungen für den Fall des Eingehens der Anstalt enthalten.

Art. 5. Gesuche um Subventionirung von Wandervorträgen, Honorirung von Preisaufgaben über gewerbliche und industrielle Berufsbildung[1]) und Erteilung von Stipendien an Lehramtskandidaten für die im Art. 2 des Bundesbeschlusses[2]) genannten Anstalten, sind nach Vorschrift vom Art. 1 oben zu behandeln.

Die Ausrichtung von Stipendien an Lehramtskandidaten wird davon abhängig gemacht, dass auch von der Kantonsregierung ein solches zugesichert sei; das Stipendium des Bundes kann bis auf den Betrag des kantonalen gehen. Der Empfänger eines eidgenössischen Stipendiums verpflichtet sich, über seine Studien jedes Semester wenigstens ein Mal dem Handels- und Landwirtschafts-

*) NF VIII. 26. ff. — Eingang: «In Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung.»

Art. 1. 1) Vgl. BB v. 27. Juni 1884. Art. 1, Abs. 1; 3; 5, Abs. 3 (hiervor). 2) Jetzt Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Siehe BRB vom 8. Juli 1887. Art. 8, Ziff. 3 (oben S. 97).

Art. 4. 1) Hiervor. — **Art. 5.** 1) Vgl. BB v. 27. Juni 1884. Art. 3 (hiervor). 2) Hiervor.

departement[3]) zu berichten und nach Vollendung derselben an einer der im Art. 2 des zitirten Bundesbeschlusses genannten schweizerischen Anstalten zu wirken..

Art. 6. Gesuche für bestehende Anstalten, welche vom Bunde bereits subventionirt worden sind, müssen enthalten:

a. einen ausführlichen Bericht über den Gang, die Leistungen und die Frequenz der Anstalt während des abgelaufenen Betriebsjahres; bei Schulen speziell unter Berücksichtigung der im Art. 3 oben berührten Punkte und unter Beifügung einer kurzen Charakterisirung der Prüfungsresultate;

b. ein ausführliches Programm für das folgende Betriebsjahr;

c. die im Art. 2, sub B, a—e bezeichneten Angaben, sowie einen genauen und detaillirten Ausweis über die Verwendung des Bundesbeitrages.

Gedruckte Jahresberichte, Jahresrechnungen etc. sind beizulegen.

Art. 7. Von den Gesuchstellern dürfen in der Regel nicht in Rechnung gebracht werden:

a. Ausgaben für allgemeine Administration, Bureaukosten, Lokalmiete, Unterhalt der Lokale, Beleuchtung, Heizung;

b. Ausgaben für Schulmobiliar, Mobiliar (Schränke etc.) für Sammlungen, zum Gebrauch der Schüler bestimmtes gewöhnliches Schulmaterial (Papier etc.).

Dagegen dürfen in Rechnung gestellt und subventionirt werden:

a. Ausgaben für Rohstoffe, Werkzeuge, Apparate für den Unterricht (in Werkstätten etc.) und Sammlungen;

b. Ausgaben für gewisse, dem speziellen Gebrauch der betreffenden Anstalten dienenende Installationen.

Das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) wird den einzelnen Fall prüfen und je nach den Verhältnissen entscheiden.

Art. 8. Dem schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) ist über die eine Bundessubvention beanspruchenden Anstalten alle weitere Auskunft zu geben, welche es für nötig hält.

Art. 9. Das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) ist ermächtigt, unter Vorbehalt endgiltigen Entscheides des Bundesrates von sich aus die im Art. 1 bezeichneten Gesuche innert den Grenzen des Budgets[2]) zu erledigen und den Betrag einer auszurichtenden Bundessubvention in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

Art. 5. 3) Siehe Anm. 2 zu Art. 1. — **Art. 7.** 1) Siehe Anm. 2 zu Art. 1. — **Art. 8.** 1) Siehe Anm. 1 zu Art. 2. **Art. 9.** 1) Siehe Anm. 2 zu Art. 1. 2) Vgl. BB vom 27. Juni 1884. Art. 8 (hiervor).

Art. 10. Die Beiträge des Bundes[1]) können je nach Umständen bis auf die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebrachten Summen sich belaufen.[2]) Die von den Kantonen und Gemeinden bisher übernommenen Subsidien dürfen nicht vermindert werden.[3]) Bezüglich der seitens der Korporationen und Privaten zugesicherten Beiträge kann das schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement,[4]) wenn dasselbe es für nötig erachtet, Garantie für eine bestimmte Zeitdauer verlangen; hört deren Leistung auf, so werden für die Subvention durch den Bund einzig die Beiträge der Kantone und Gemeinden in Berechnung gezogen.

Art. 11. Dem Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) ist durch Vermittlung der Kantonsregierung alljährlich ein Inventar über die mit Bundessubvention gemachten Anschaffungen, für dessen Richtigkeit die Regierung haftet, zur Prüfung und Kontrolirung mitzuteilen.

Von den Kantonsregierungen ist ferner die Verpflichtung zu übernehmen, solche Anschaffungen stets öffentlichen Zwecken dienstbar zu erhalten, wenn die Anstalt, zu welcher sie ursprünglich gehört, eingehen sollte.

Art. 12. Die subventionirten Sammlungen[1]) sollen die angeschafften Gegenstände möglichst zugänglich machen, zu Wanderausstellungen und Ausleihen derselben an Private, immerhin gegen Garantie, und zur Vervielfältigung durch Photographie, Zeichnung etc. Hand bieten.

Art. 13. Es kann für die ganze Dauer eines mehrjährigen Unterrichtskurses eine Bundessubvention bewilligt werden, mit dem Vorbehalt jedoch, dieselbe zu künden, wenn die Anstalt vor Beendigung des Kurses eingehen oder während desselben unbefriedigende Leistungen aufweisen sollte.

Art. 14. Das Handels- und Landwirtschaftsdepartement[1]) hat die Befugnis, von den Leistungen der vom Bunde subventionirten Anstalten selbst oder durch Delegirte jederzeit Einsicht zu nehmen, und namentlich auch sich an abzuhaltenden Prüfungen vertreten zu lassen.

Zu letzterm Zwecke ist dasselbe stets zu benachrichtigen, wenn solche stattfinden.

Das Departement wird für seine Experten eine Instruktion aufstellen, in welcher die Aufgaben derselben, sowie deren Entschädigungen näher präzisirt werden.

Art. 15. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft.

Art. 10. 1) Vgl. BB v. 27. Juni 1884. Art. 1, Abs. 1; 3; 5, Abs. 2 u. 3 (hiervor). 2) Vgl. BB v. 27. Juni 1884. Art. 4 (hiervor). 3) Vgl. BB v. 27. Juni 1884. Art. 7 (hiervor). 4) Siehe Anm. 2 zu Art. 1. — **Art. 11.** 1) Siehe Anm. 2 zu Art. 1. — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 4. — **Art. 14.** 1) Siehe Anm. 2 zu Art. 1.

XXIX. Kunst.

Aus anderen Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

XIV. **4.** BG betr. das Urheberrecht etc. vom 23. April 1883.
VV zum BG betr. das Urheberrecht etc. vom 28. Dezember 1883.
XVIII. VV zum Zollgesetz vom 27. August 1851. Vom 18. Okt. 1881. Art. 109.
XX. **2.** BB betr. das Budget für das Jahr 1887. Vom 23. Dezember 1886. Disp. 1.

Bundesbeschluss

betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer.*)

(Vom 30. Juni 1886.)

Art. 1. Es wird zur Erhaltung, resp. Erwerbung vaterländischer Altertümer, sofern der jeweilige Stand der eidg. Finanzen dies gestattet, ein jährlicher, im Budget zu bestimmender Kredit, welcher 50,000 Franken nicht übersteigen soll, ausgesetzt:

a. für Anschaffung solcher Altertümer, welche ein ausgesprochenes gemeineidgenössisches Interesse haben, und über welche der Bund sich das Eigentums- und Verfügungsrecht vorbehält;

b. für Beteiligung an Ausgrabungen;

c. für Beteiligung an der Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler;

d. für Unterstützung kantonaler Altertumssammlungen, in Fällen, wo diese eine ihre Kräfte übersteigende Anschaffung von geschichtlichem Interesse zu machen wünschen.

Art. 2. Gegenstände, welche mit Bundesunterstützung erworben worden sind, dürfen ohne Genehmigung des Bundesrates nicht veräussert oder abgetreten werden.

Art. 3. Ueber die Bedingungen, unter welchen eine Bundessubvention verabfolgt werden kann, wird ein vom Bundesrate zu erlassendes Reglement das Nähere festsetzen.[1])

Art. 4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft tritt.

*) NF IX. 62 f. — VBBR v. 2. Juli 1886.
Art. 3. 1) VV vom 25. Februar 1887 (hiernach).

Vollziehungsverordnung

zu dem Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886, betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer.*)

(Vom 25. Februar 1887.)

Art. 1. Der Bundesrat entscheidet auf Grundlage von Anträgen seines Departements des Innern von Fall zu Fall über die aus den jährlich für Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer ausgesetzten Krediten zu machenden Anschaffungen oder zu bewilligenden Beiträge und Unterstützungen.[1])

Art. 2. Unter dem Departement des Innern steht eine von ihm je auf die Dauer von drei Jahren zu bestellende Fachkommission, welche die Aufgabe hat,

alle ihr zugewiesenen, auf die Verwendung der Kredite bezüglichen Fragen und Geschäfte zu prüfen und zu begutachten;

die Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer im Sinne des Bundesbeschlusses[1]) wahrzunehmen und zur Erreichung dieser Zwecke von sich aus die geeigneten Anträge zu stellen;

dem Departement des Innern in der Vollziehung der vom Bundesrate gefassten Beschlüsse behilflich zu sein.

Art. 3. Die Kommission führt den Titel: «Eidgenössische Kommission für Erhaltung schweizerischer Altertümer» und geniesst als solche für ihre amtliche Korrespondenz Portofreiheit.

Die Mitglieder der Kommission erhalten als Entschädigung für ihre Auslagen bei Kommissionssitzungen oder bei Reisen, welche sie in Ausführung erhaltener Aufträge zu machen haben, Vergütung ihrer Transportkosten und ein Taggeld von Fr. 15 im Inland, von Fr. 25 im Ausland.

*) NF X. 9 ff.
Art. 1. 1) Vgl. BB v. 30 Juni 1886. Art. 1 (hiervor).
Art. 2. 1) Vom 30. Juni 1886 (hiervor).

Art. 4. Die Kommission kann in ausserordentlichen Fällen, wo die Erfüllung einer Aufgabe besondere, in ihrer Mitte nicht vertretene Sachkenntnis erheischt, die geeigneten Hilfskräfte beiziehen, welchen in der Regel dieselbe Entschädigung zukommt, wie den Mitgliedern der Kommission. Je nach Umfang der Geschäfte wird am Schlusse des Jahres auf Bericht und Antrag der Kommission vom Departement des Innern eine besondere Vergütung für die eigentliche Geschäftsführung geleistet.

Art. 5. Das Departement des Innern ist ermächtigt, für die erste Periode von drei Jahren die Funktionen der Fachkommission mit deren Pflichten und Rechten dem Vorstande der «schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler» zu übertragen und nach Ablauf der gedachten Zeitfrist mit Zustimmung der Gesellschaft diese Einrichtung auch ferner fortdauern zu lassen, sofern sich dieselbe als zweckentsprechend erweist.

Art. 6. Die Beteiligung des Bundes an Ausgrabungen (Art. 1 b des Bundesbeschlusses),[1]) sowie an der Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Kunstdenkmäler (Art. 1, c) kann nur eintreten, wenn die betreffenden Gesuche vor dem Beginn der zu subventionirenden Arbeiten eingereicht wurden.

Bezügliche Subventionsbegehren sind von den Gesuchstellern dem Departement des Innern einzureichen und sollen nebst einer Beschreibung der projektirten Arbeiten einen Voranschlag der Kosten, einen Bericht über die zur Deckung derselben vorhandenen oder zu gewinnenden Mittel, sowie über die für die Ausführung der Arbeiten in Aussicht genommene Zeitfrist enthalten.

Die Beteiligung des Bundes ist nach der Bedeutsamkeit des Projekts, dem Betrage der anderweitig zu erwartenden Hilfsmittel und nach dem verfügbaren Kredite zu bemessen, soll aber, Ausnahmsfälle vorbehalten, die Hälfte der Kosten nicht übersteigen.

Art. 7. Unterstützungsbegehren öffentlicher Altertumssammlungen, welche eine ihre Kräfte übersteigende Anschaffung von geschichtlichem Interesse zu machen wünschen (Art. 1, d, des Bundesbeschlusses)[1]) sind ebenfalls dem Departement des Innern einzureichen und mit allen zur sachlichen und finanziellen Beurteilung notwendigen Angaben zu begleiten.

Für die Beteiligung des Bundes und die Bemessung eines bezüglichen Beitrages gelten die in dem vorausgehenden Artikel aufgestellten Grundsätze, und es soll überdies darauf geachtet werden, dass bei gleichwertigen Begehren verschiedener Sammlungen die noch nicht unterstützte den Vorrang erhalte.

Art. 8. Von dem Departement des Innern sind zwei Inventarien zu führen, von denen das eine diejenigen Altertümer aufweist, über welche der Bund sich das Eigentums- und Verfügungsrecht vorbehält, das andere diejenigen Gegenstände, welche mit Bundesunterstützung erworben worden sind und ohne Genehmigung des Bundesrates nicht veräussert oder abgetreten werden dürfen (Art. 1, a, und Art. 2 des Bundesbeschlusses).[1])

Art. 9. Das Departement des Innern ist mit der Ausführung vorstehender Verordnung beauftragt. Dieselbe tritt sofort in Kraft.

Bundesbeschluss

betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst.*)

(Vom 22. Dezember 1887.)

Art. 1. Der Bund beteiligt sich an den Bestrebungen zur Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst durch Veranstaltung periodischer nationaler Kunstausstellungen, die in der Regel alle zwei Jahre stattfinden sollen,[1]) sowie durch Ankauf von Werken der nationalen Kunst zur Ausschmückung öffentlicher Gebäude und zur Bereicherung öffentlicher Sammlungen.

Ueberdies kann der Bund öffentliche monumentale Kunstwerke historischen und nationalen Charakters erstellen oder ihre Ausführung unterstützen.[2])

Art. 2. Zu diesen Zwecken[1]) wird in den eidgenössischen Voranschlag alljährlich eine Summe von hunderttausend Franken aufgenommen. Dieser Kredit kann erhöht werden, wenn das Bedürfnis hiefür sich fühlbar macht und wenn die finanzielle Lage des Bundes es erlaubt.

Wird der für ein Jahr bewilligte Kredit in demselben nicht aufgebraucht, so ist der übrig bleibende Betrag behufs späterer Verwendung einem besondern Fonds, «Schweizerischen Kunstfonds» genannt, über welchen jedes Jahr besondere Rechnung zu stellen ist, einzuverleiben.

Art. 3. Ueber die jährliche Verteilung des ausgesetzten Gesamtkredites[1]) auf die verschiedenen genannten Aufgaben,[2]) sowie über dessen Verwendung im Einzelnen, beschliesst der Bundesrat auf den Antrag des Departements des Innern, welches seinerseits alle bezüglichen wesentlichen Fragen der Vorprüfung und Begutachtung von Künstlern und andern Kunstverständigen unterstellt, welche vom Bundesrate zu bezeichnen sind.

Art. 6. 1) Vom 30. Juni 1886 (hiervor). — **Art. 7.** 1) Vom 30. Juni 1886 (hiervor).

Art. 8. 1) Vom 30. Juni 1886 (hiervor).

*) NF X. 579 ff. — Publ. 7. Januar 1888. — VBBR vom 18. April 1888. — Vollziehbar vom gleichen Tage an.

Art. 1. 1) Vgl. Regl. v. 2. Febr. 1889 (unten S. 871 f.). 2) Vgl. Regl. v. 5. März 1889 (unten S. 872 f.). — **Art. 2.** 1) Art. 1. — **Art. 3.** 1) Art. 2. 2) Art. 1.

Ein vom Bundesrate zu erlassendes Reglement wird hierüber die nähern Vorschriften aufstellen.[1])

Art. 4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 5. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

Vollziehungsverordnung

zum Bundesbeschluss betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst, vom 22. Dezember 1887.*)

(Vom 18. April 1888.)

Art. 1. Der Bundesrat entscheidet auf Grundlage von Anträgen seines Departements des Innern über die jährliche Verteilung des für die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst jeweilen ausgesetzten Gesamtkredites auf die verschiedenen in Art. 1 des bezüglichen Bundesbeschlusses[1]) genannten Aufgaben, sowie über dessen Verwendung im Einzelnen.[2])

Art. 2. Unter dem Departement des Innern steht eine vom Bundesrate zu bestellende Fachkommission, welche die Aufgabe hat:

alle wesentlichen, auf die Ausführung des genannten Bundesbeschlusses[1]) bezüglichen Fragen und Geschäfte zu prüfen und zu begutachten;

die Hebung und Förderung der schweizerischen Kunst im Sinne des Bundesbeschlusses von sich aus wahrzunehmen und zur Erreichung der Zwecke desselben die geeigneten Anträge zu stellen;

dem Departement des Innern in der Vollziehung der vom Bundesrate gefassten Beschlüsse und der departementalen Verfügungen behilflich zu sein;

dem Departement des Innern je zu Anfang des Jahres über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahre Berichte zu erstatten.

Art. 3. Die Kommission[1]) besteht aus 11 Mitgliedern, von welchen jeweilen 6 schweizerische Künstler der verschiedenen Haupt-Kunstgattungen sein sollen.

Sie werden auf 3 Jahre gewählt, nach deren Ablauf ein periodischer Austritt in der Weise stattfindet, dass im ersten und zweiten Jahre der neuen Periode je 4, im dritten 3 Mitglieder ersetzt werden, wobei Ausgetretene erst nach Verfluss eines Jahres wieder wählbar sind.

Die Reihenfolge des Austritts wird zum ersten Male durch das Loos, später durch die abgelaufene Amtsdauer bestimmt.

Art. 4. Für die Gesamtbestellung der Kommission[1]) wird das Departement des Innern den bestehenden schweizerischen Vereinen und Gesellschaften, deren Zweck die Pflege und Förderung der schweizerischen Kunst ist, Gelegenheit geben, zu Handen der Wahlbehörde Vorschläge in beliebiger Zahl einzureichen.

Der Präsident der Kommission wird vom Bundesrate bezeichnet; der Vizepräsident und der Aktuar werden von der Kommission gewählt.

Art. 5. Zur Beratung besonderer Angelegenheiten von Belang können ausnahmsweise weitere Sachverständige in die Kommission berufen und ebenso behufs Ausführung beschlossener Anordnungen aus den Mitgliedern der Kommission kleinere Ausschüsse niedergesetzt werden. In beiden Fällen ist darauf zu achten, dass die Künstler im Sinne von Art. 3, Alinea 1 vertreten seien.

Art. 6. Die Kommission führt den Titel: «Schweizerische Kunstkommission» und geniesst als solche für ihre amtliche Korrespondenz Portofreiheit.

[1])Die Mitglieder der Kommission werden nach Mitgabe des Bundesratsbeschlusses vom 26. November 1878, betreffend die Taggelder und Reiseentschädigung der Kommissionsmitglieder, Experten, eidgenössischen Beamten und Angestellten[2]) entschädigt.

Je nach Umfang der Geschäfte wird am Schlusse des Jahres auf Bericht und Antrag der Kommission eine besondere Vergütung für die eigentliche Geschäftsführung geleistet.

Art. 7. Vorstehende Verordnung, mit deren Ausführung das Departement des Innern beauftragt ist, tritt sofort in Kraft.

Abänderung

der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst.*)

(Vom 17. September 1889.)

Artikel 6, Absatz 2 der Vollziehungsverordnung vom 18. April 1888 zum Bundesbeschluss betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst, vom

Art. 3. 1) VV v. 18. April 1888 (hiernach).
*) NF X. 582 ff.
Art. 1. 1) Hiervor. 2) Vgl. BB v. 22. Dez. 1887. Art. 3 (hiervor). — **Art. 2.** 1) Vom 22. Dezember 1887 (hiervor). — **Art. 3.** 1) Art. 2.

Art. 4. 1) Art. 2. — **Art. 6.** 1) Absatz 2: Wortlaut des BRB v. 17. Sept. 1838 (hiernach). 2) Oben S. 148 f.
*) NF II. S. I. 237. — BRB.

22. Dezember 1887,[1]) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:[2])

.

.

Reglement
für die nationale Kunstausstellung.*)
(Vom 2. Februar 1889.)

Art. 1. Die nationale Kunstausstellung wird in der Regel alle 2 Jahre und bei Bedürfnis alle Jahre veranstaltet.[1]) Auf derselben können alle Werke der bildenden Kunst, welche künstlerischen Wert haben, ausgestellt werden.

Art. 2. Zur Beschickung der nationalen Kunstausstellung sind berechtigt: Alle Schweizerkünstler des In- und Auslandes, sowie die fremden Künstler, die in der Schweiz ihr Domizil haben.

Es werden in der Regel nur Werke lebender oder nach der letzten Ausstellung verstorbener Künstler angenommen. Jedes Werk kann nur einmal ausgestellt werden. Ausgenommen sind nach früheren Entwürfen in anderem Material ausgeführte Werke.

In der Regel dürfen von einem Künstler nur drei Werke der gleichen Kunstgattung ausgestellt werden.

Art. 3. Die eingesandten Arbeiten unterliegen der Prüfung einer von der schweizerischen Kunstkommission ernannten Jury von 5—7 Mitgliedern, welche endgiltig über die Annahme oder Rückweisung der eingesandten Kunstgegenstände entscheidet und welcher bei Bedarf Fachexperten beigegeben werden können.

Die Jury bestimmt die Aufstellung der Kunstgegenstände im Ausstellungslokal und lässt dieselbe durch eine Delegation überwachen.

Art. 4. Werke, die nach dem in der Ausschreibung bezeichneten Termin einlangen, werden, insofern die Verspätung nicht die Folge höherer Gewalt war, sofort zurückgesandt.

Dasselbe findet statt nach Schluss der Prüfung bezüglich derjenigen Werke, welche zur Ausstellung nicht angenommen worden sind.

Art. 5. Kein ausgestelltes Werk darf ohne besondere Bewilligung vor Schluss der Ausstellung zurückgezogen werden.

Art. 6. Die Frachtkosten sowohl für Her- als Rücktransport angenommener Ausstellungsgegenstände werden von der Ausstellung bestritten. Bei nicht angenommenen Werken geschieht der Rücktransport auf Kosten des Versenders.

Bei zu spät eingesandten und nicht mehr zur Prüfung zugelassenen Ausstellungsgegenständen fallen die Frachtkosten für Her- und Rücksendung dem Versender zur Last.

Art. 7. Die Kosten für die Versicherung gegen Feuerschaden während der Zeit der Ausstellung und gegen Transportschaden für den Rücktransport auf Schweizergebiet werden von der Ausstellung übernommen, deren leitende Behörde auch die Versicherung selbst besorgt.

Art. 8. Zum Schutze der Ausstellungsgegenstände während der Zeit der Ausstellung werden von der Behörde die notwendigen Massregeln getroffen, dagegen wird eine weitergehende Verantwortlichkeit für Beschädigungen den Ausstellern gegenüber nicht übernommen.

Art. 9. Die Ausstellung findet in der Regel in den Monaten Mai, Juni und Juli statt und dauert 6 bis 8 Wochen. Der Ausstellungsort[1]) hat derselben ein geeignetes Lokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 10. Die schweizerische Kunstkommission[1]) ist die leitende Behörde der Ausstellung.

Sie erlässt auf Grundlage dieses Reglements die Ausschreibung der Kunstausstellung, trifft die ihr vorbehaltene Wahl der Prüfungsjury, setzt Beginn und Ende der Ausstellung, sowie des Anmeldungs- und Ablieferungstermins fest und trifft überhaupt alle zur Veranstaltung und Durchführung der Ausstellung notwendigen Anordnungen.

Sie ist berechtigt, behufs Besorgung besonderer Ausstellungsgeschäfte aus ihrer Mitte oder auch ausserhalb derselben Delegirte oder Komite's aufzustellen.

Bezüglich der Geldverwendung und des Rechnungswesens ist sie an die besondern, vom Departement des Innern im Einverständnis mit dem Finanzdepartement zu erlassenden Vorschriften gebunden.

Art. 11. In geeignetem Zeitpunkt versammelt sich die Gesamtkommission[1]) in der Ausstellungsstadt zur Beratung und Antragstellung über die Erwerbung von Kunstgegenständen für Rechnung der Eidgenossenschaft (Art. 1 und 2 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887).[2])

Bei der Auswahl sollen nur hervorragende Kunstwerke berücksichtigt werden.

Die Beratung und Abstimmung geschieht offen. Der Entscheid wird mit Mehrheit der Stimmen gefällt.

1) Hiervor. 2) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle der VV vom 18. April 1888 (hiervor).

*) NF II. S. I. 17 ff. — Eingang: «in Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst, vom 22. Dezember 1887.»

Art. 1. 1) Vgl. BB vom 22. Dez. 1887. Art. 1, Abs. 1 (oben S. 869).

Art. 9. 1) Vgl. Art. 15, Abs. 1. — **Art. 10.** 1) Vgl. VV vom 18. April 1888. Art. 2 (hiervor). — **Art. 11.** 1) Vgl. VV v. 18. April 1888. Art. 3 (hiervor). 2) Oben S. 869.

Die Zahl der Stimmen für und gegen die Erwerbung ist jeweilen im Protokoll anzugeben.

Die Empfehlung zum Ankauf geschieht ohne Angabe von Motiven.

Der Kommission steht es frei, im Sinne des Artikel 5 der Vollziehungsverordnung[2]) noch weitere Sachverständige in die Kommission zur Beratung zu berufen, so z. B. im Falle es sich um die Beurteilug eines Werkes aus einer Kunstgattung handelt, für welche sich in der Kommission Fachexperten in nicht genügender Zahl befinden.

Bei der Beratung über diejenigen verkäuflichen Kunstgegenstände, welche von Mitgliedern der schweizerischen Kunstkommission ausgestellt sind, haben sämtliche betreffende Aussteller den Austritt zu nehmen und werden durch die Mitglieder der Aufnahmsjury ersetzt.

Art. 12. Mit dem Antrag auf Erwerbung[1]) ist der weitere Antrag zu verbinden, wo der angekaufte Gegenstand, bis zur Erstellung einer Nationalgalerie, aufzubewahren ist.

Vor der Aufstellung am Bestimmungsorte können die angekauften Werke dem schweizerischen Kunstverein oder anderen Genossenschaften, welche sich dafür bewerben, zur Ausstellung in Städten der Schweiz überlassen werden.

Art. 13. Auf die Zeit der nationalen Ausstellung[1]) kann die Kunstkommission zur Hebung der Kunst Konkurrenzaufgaben stellen. Die eingelangten Arbeiten werden der Beurteilung einer besondern, von der Kunstkommission gewählten Jury unterstellt. Die drei besten Lösungen werden mit entsprechenden Preisen aus dem Kunstfond[2]) bedacht.

Art. 14. Die Verhandlungen der Kommission, sowie der Jury, und die Stimmgabe der Mitglieder sind geheim zu halten.

Art. 15. Als Ausstellungsort wird Bern bezeichnet.

Die kompetente bernische Behörde hat in nützlicher Zeit über die Erfüllung der in Artikel 9 dem Ausstellungsort gestellten Bedingung bindende Erklärung und genügenden Nachweis zu geben.

Wenn dies nicht geschieht, so wird die Ausstellung in andern schweizerischen Städten abgehalten, welche der gedachten Bedingung in ausreichender Weise Genüge leisten. Der bezügliche Entscheid steht auf Antrag der Kommission und des Departements des Innern dem Bundesrate zu.

Art. 16. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung vorstehenden Reglements beauftragt. Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Art. 11. 2) Vom 18. April 1888 (hiervor). — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 11. — **Art. 13.** 1) Vgl. Art. 9. 2) Vgl. BB v. 22. Dez. 1887. Art. 2, Abs. 2 (oben S. 869).

Reglement

über die Gewährung von Bundessubventionen an die Erstellung öffentlicher monumentaler Kunstwerke.*)

(Vom 5. März 1889.)

Art. 1. Eine Bundessubvention an die Erstellung eines öffentlichen monumentalen Kunstwerkes kann in Frage kommen, wenn:

a. der Charakter des projektirten Werkes den Bedingungen des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887[1]) entspricht, und

b. die Erstellungskosten des Werkes mutmasslich Franken 40,000 übersteigen.

Art. 2. Wird die Erstellung eines solchen Werkes und Inanspruchnahme eines Bundesbeitrages beabsichtigt, so hat das Initiativkomite dem Bundesrat mit dem bezüglichen Begehren ein Programm des auszuführenden Werkes samt Kostenvoranschlag einzugeben.

Wenn sich aus der Prüfung dieser Vorlagen ergibt, dass das Projekt den in Artikel 1 genannten Bedingungen entspricht, und dass begründete Aussicht für Ausführung desselben vorhanden ist, so kann, nach erstattetem Bericht und Antrag der schweizerischen Kunstkommission,[1]) zunächst eine grundsätzliche Zusicherung eines Bundesbeitrages erfolgen.

Gestützt auf das genehmigte Programm hat das Initiativkomite eine öffentliche Ausschreibung zum Wettbewerb mit Preisansetzung für die drei besten Lösungen zu veranstalten und für Ausstellung der eingelangten Entwürfe zu sorgen.

Eine Jury von 3—5 Mitgliedern, welche von dem Initiativkomite aus einer von der schweizerischen Kunstkommission aufzustellenden Doppelliste gewählt wird, hat die eingelangten Arbeiten zu beurteilen und die ausgesetzten Preise ganz oder zum Teile den besten Lösungen zuzuteilen.

Das Initiativkomite bezeichnet aus den prämirten Entwürfen die von ihm zur Ausführung vorgeschlagene Arbeit und verfasst die definitive Kostenberechnung unter Beifügung des Finanzplans. Die schweizerische Kunstkommission begutachtet den Vorschlag, inbegriffen die Platzfrage und die Höhe der zu leistenden Bundessubvention, über welche auf Antrag des Departements des Innern der Bundesrat entscheidet.

Art. 3. Tritt ein Künstler selbstständig mit einem Entwurfe auf und findet dieser

*) NF II. S. I. 44 ff. — Eingang: «In Vollziehung der Art. 1, Alinea 2 und Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887, betreffend Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst.»

Art. 1. 1) Vgl. BB vom 22. Dezember 1887. Art. 1, Abs. 2 (oben S. 869). — **Art. 2.** 1) Vgl. VV v. 18. April 1888. Art. 2 (oben S. 870).

solche Zustimmung, dass die Ausführung desselben unter Beihilfe des Bundes ernsthaft in Aussicht genommen wird, so hat die Kunstkommission,[1]) auf eingelangtes Subventionsbegehren hin, die Prüfung des Entwurfes durch eine Jury zu veranlassen und auf Grundlage des von letzterer abgegebenen Urteils darüber Antrag zu stellen, ob der Entwurf grundsätzlich, notwendig befundene Abänderungen vorbehalten, anzunehmen und für dessen Ausführung ein Bundesbeitrag zu gewähren oder ob auch im gegebenen Falle eine öffentliche Wettbewerbung zu verlangen sei. Im ersteren Falle richtet sich das weitere Verfahren nach Artikel 2, Alinea 4, im zweiten Fall nach Artikel 2, Alinea 2, 3 und 4. Sollte die Ausschreibung einer Konkurrenz von dem Initiativkomite abgelehnt werden, so ist dies als Verzichtleistung auf Bundessubvention anzusehen.

Art. 4. Für die Bundessubvention fallen nur die Summen in Betracht, welche für die Konkurspreise und für die Ausführung des angenommenen Entwurfs aufzuwenden sind; sie beträgt wenigstens einen Fünfteil und höchstens die Hälfte dieser Kosten.

Art. 5. Eine nachträgliche Bundessubvention für Kunstwerke, welche ohne eine der Ausführung vorangegangene Anfrage an die Behörde und ohne Prüfung und Begutachtung durch die schweizerische Kunstkommission erstellt worden sind, findet nicht statt.

Art. 6. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung vorstehenden Reglementes beauftragt. Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Art. 3. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 2.

XXX. Kultus.

Aus anderen Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 49; 50; 51; 52; 53; 54; 58, Abs. 2.
XV. 1. BG betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877. Art. 14; 16.
XVII. 2. BG über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22. Nov. 1850. Art. 73.
XXXVII. Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft vom 13. November 1874. Art. 2, lit. d.
BRB betr. Besetzung der Feldpredigerstellen im Auszug vom 21. Juli 1882.
XXXVIII. Nachtragsartikel zum Konkordat vom 8. Juli 1819 wegen Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimatrecht. Vom 5. Juli 1820.
Konkordat über gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst. Vom 24. Februar 1862.
XXXIX. Vertrag mit Oesterreich, betr. die Stiftung des Kardinals Karl Borromæus. Vom 22. Juli 1842.
Vertrag mit Italien über Ausscheidung der bischöflichen Tafelgüter etc. Vom 30. November 1862.
Uebereinkunft zwischen dem Kanton Bern und dem heil. Stuhl betr. die Einverleibung des alten Kantonsteiles Bern in das Bistum Basel. Vom 11. Juni 1864.
Uebereinkunft mit Italien betr. die Ausscheidung der Bistumsgüter. Vom 20. November 1867.
Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhl betr. die Einverleibung der bündnerischen Gemeinden Poschiavo und Brusio in das Bistum Chur. Vom 29. August 1870.
Uebereinkommen mit dem heil. Stuhl betr. die kirchlichen Verhältnisse im Kanton Tessin. Vom 1. September 1884.
Uebereinkommen mit dem heil. Stuhl betr. die kirchlichen Verhältnisse im Bistum Basel. Vom 1. September 1884.
Uebereinkunft zur endgiltigen Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Kantons Tessin. Vom 16. März 1888.

Beschluss der Tagsatzung
betreffend den eidgenössischen Bettag.*)
(Vom 1. August 1832.)

1) Der gemeineidgenössische Dank-, Buss- und Bettag soll künftig, und zwar mit dem gegenwärtigen Jahr (1832) angefangen, in allen Ständen der Eidgenossenschaft immer gleichzeitig am dritten Sonntag des Herbstmonats gefeiert werden.

2) Der eidgenössische Vorort wird beauftragt, diese Schlussnahme unverweilt sämtlichen Ständen mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen, die angemessenen Anordnungen zu treffen, auf dass derselben überall genau nachgelebt werde.

Bundesbeschluss
betreffend die Lostrennung schweizerischer Landesteile von auswärtigen Bistumsverbänden.**)
(Vom 22. Heumonat 1859).

1. Jede auswärtige Episkopaljurisdiktion auf Schweizergebiet ist aufgehoben.

2. Der Bundesrat ist mit den Verhandlungen beauftragt, welche bezüglich einstweiliger Vikariate, so wie des künftigen Bistumsverbandes der betreffenden schweizerischen Gebietsteile und der Bereinigung der Temporalien erforderlich sind.

Die den künftigen Bistumsverband und die Temporalien beschlagenden Uebereinkünfte sind der Ratifikation der Bundesversammlung zu unterstellen.

3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

*) OS II. 271.
**) AS VI. 300 f.

Bundesbeschluss
betreffend die Freiplätze im erzbischöflichen Seminar zu Mailand.*)
(Vom 16. Heumonat 1860.)

Es hat der Beschluss der Bundesversammlung vom 25. Heumonat 1856, die Auslösung bestehender Rechte auf das erzbischöfliche Seminar in Mailand betreffend, bis auf weiters auf sich zu beruhen. [1])

Bundesbeschluss
betreffend das Begräbniswesen.**)
(Vom 16. Juni 1875.)

1. Von dem Erlasse eines eidg. Gesetzes betreffend Regelung des Begräbniswesens wird für dermalen abgesehen.

2. Der Bundesrat wird eingeladen, die Beobachtung der Art. 53, 2. Alinea der Bundesverfassung zu überwachen.

*) AS VI. 533.
[1]) Der betr. Beschluss lautet: «Der Bundesrat wird eingeladen, die Reklamationen der berechtigten Kantone, betreffend das Kollegium Borromaeum in Mailand, soweit an ihm, im Sinne einer Auslösung bestehender Rechte bestmöglich zu unterstützen.» (BB betr. die Geschäftsführung des Bundesrates etc. vom Jahre 1855. Disp. 3. Vom 25. Juli 1856. AS V. 378). — Die in diesem Beschlusse enthaltene Anweisung wurde dem Bundesrate gegeben wegen der Anstände, welchen die Vollziehung des mit Oesterreich am 22. Juli 1842 abgeschlossenen Vertrages betr. die Stiftung des Kardinals Karl Borromaeus begegnete. (Siehe den betr. Vertrag im Abschnitt XXXIX.) — Durch Dekret der italienischen Regierung vom 6. Dezember 1880 wurden die Freiplätze am erzbischöflichen Seminar zu Mailand aufgehoben (BBl. 1882. II, 4; 1884. II, 582); die angeknüpften Unterhandlungen führten zu dem Ergebnisse, dass die italienische Regierung die Freiplätzfrage, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechtsfrage, auf den 1. November 1886 wiederherstellte (BBl. 1887. II, 195 ff.).
**) NF I. 571 f. — VBBR v. 21. Juni 1875. — Eingang: «nach genommener Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 24. Mai 1875, aus welcher hervorgeht, dass in keinem Kantone eine schickliche Beerdigung aus Gründen der Todesart oder der Konfession verweigert wird.»

XXXI. Oeffentliche Gesundheitspflege.

1. Freizügigkeit des Medizinalpersonals.

Aus anderen Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 33.
VII. 1. BG betr. Reiseentschädigungen vom 16. August 1878. Art. 1.
X. A. Beschluss des Bundesrates betr. die Organisation seiner Departemente vom 8. Juli 1887. Art. 4, Ziff. 7.
XXXIX. Uebereinkunft mit dem Deutschen Reich über gegenseitige Zulassung der an der Grenze domizilirten Medizinalpersonen zur Berufsausübung. Vom 29. Februar 1884.
Uebereinkunft mit Lichtenstein betr. den gleichen Gegenstand vom 1. Juli 1885.
Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn betr. den gleichen Gegenstand vom 29. Oktober 1885.
Uebereinkunft mit Italien betr. den gleichen Gegenstand vom 28. Juni 1888.
Uebereinkunft mit Frankreich betr. den gleichen Gegenstand vom 29. Mai 1889.

Bundesgesetz

betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft.*)

(Vom 19. Christmonat 1877.)

Art. 1. Zur freien Ausübung ihres Berufes im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft sind befugt:

a.[1]) diejenigen Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, welche nach Massgabe dieses Gesetzes ein eidgenössisches Diplom erworben haben;

b. diejenigen Personen der genannten Berufsarten, welche vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Diplom des Konkordats vom 2. August 1867[2]) oder auf eine kantonale Prüfung hin ein Patent erworben haben, das zur unbedingten Praxis in demjenigen Kanton berechtigt, welcher dasselbe ausgestellt hat;

c. diejenigen Personen der genannten Berufsarten, welche in ausländischen Staaten auf Grund einer abgelegten Staatsprüfung ein Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im Gebiete der betreffenden Staaten erworben haben, falls mit diesen Staaten auf dem Vertragswege Gegenseitigkeit vereinbart ist. In Ausnahmsfällen hängt es von dem Ermessen der Aufsichtsbehörde ab, auf Grund der Ausweise zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Gewährung des Diploms zu erfolgen hat;

d. alle an schweizerischen Hochschulen oder an den betreffenden Fachschulen angestellten Lehrer der genannten Berufsarten.

Art. 2. Zur Prüfung wird kein Bewerber zugelassen, der nicht den Ausweis der Befähigung für den ganzen Umfang einer der im Art. 1, Lemma a bezeichneten Berufsarten verlangt.

Art. 3. Eine vom Bundesrat ernannte Aufsichtsbehörde (leitender Ausschuss), prüft die Ausweise der sich Anmeldenden, überwacht die Prüfungen und sorgt für volle Gleichheit des Verfahrens.

Der leitende Ausschuss hat an den Bundesrat jährlich Bericht und Rechnung zu erstatten. Die Leitung und Verwaltung des Prüfungswesens stehen unter der Aufsicht des eidgenössischen Departements des Innern.[1])

Art. 4. Der Bundesrat ernennt auf Antrag des leitenden Ausschusses[1]) die Prüfungskommissionen.[2])

Art. 5. Die Prüfungskommissionen[1]) sind aus Lehrern der höhern schweizerischen Lehranstalten und aus geprüften Praktikern zusammenzusetzen.[2])

*) NF III. 379 ff. — Publ. 29. Dez. 1877. — VBBR v. 5. April 1878. — Vollziehbar vom 15. April 1878 an. — Eingang: «in Ausführung des Artikels 33, zweites Lemma der Bundesverfassung.»

Art. 1. 1) Wortlaut des BG v. 21. Dez. 1886. Art. 1 (hiernach). — Der ursprüngliche Text lautete: «Diejenigen Aerzte, Apotheker und Tierärzte, welche nach Massgabe dieses Gesetzes ein eidgenössisches Diplom erworben haben.» 2) AS IX. 98 ff.

Art. 3. 1) Vgl. V v. 19. März 1888. Art. 3 ff. (unten S. 877). — **Art. 4.** 1) Art. 3. 2) Vgl. Art. 5. — **Art. 5.** 1) Art. 4. 2) Vgl. VV vom 19. März 1888. Art. 13 ff. (unten S. 878 f.).

Sie werden jeweilen durch ein Mitglied des leitenden Ausschusses[3]) präsidirt und haben ihren Sitz an je einer der schweizerischen Hochschulen.

Ausserdem können die Prüfungen der Apotheker auch in Lausanne abgehalten werden.[4])

Die Prüfungen werden, nach der Wahl der Bewerber, in deutscher, französischer oder italienischer Sprache[5]) abgelegt.

Art. 6. Eine vom Bundesrat zu erlassende Ausführungsverordnung (Prüfungsregulativ) regelt:

a. die Organisation und die Entschädigung der Prüfungsbehörden und den Gang der Prüfungen;

b. die wissenschaftlichen Anforderungen an die Bewerber;

c. die Prüfungsgebühren.

Die Genehmigung dieses Regulativs bleibt der Bundesversammlung vorbehalten.[1])

Art. 7. Der Bundesrat ist beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, vorliegendes Gesetz bekannt zu machen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.

Uebergangsbestimmung.

Der Bundesrat ist ermächtigt, zur Vollziehung dieses Gesetzes bis zur Aufstellung des eidgenössischen Prüfungsregulativs die entsprechenden Bestimmungen aus dem Konkordat über Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals vom 22. Heumonat / 2. August 1867*) und aus dem Prüfungsreglement für Aerzte, Apotheker und Tierärzte vom 31. Jänner / 1. Hornung 1870,**) sowie aus den Prüfungsreglementen der dem Konkordat nicht beigetretenen Kantone zur Anwendung zu bringen.†)

Bundesgesetz

betreffend Ausdehnung des Bundesgesetzes über Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember 1877 auf die Zahnärzte.††)

(Vom 21. Dezember 1886.)

Art. 1. Littera a von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 19. Dezember 1877,[1]) wird dahin abgeändert, beziehungsweise ergänzt:[2])

.

.

Art. 2. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 (Amtl. Samml. n. F. I. 116) die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesbeschluss

betreffend Genehmigung der Verordnung über Medizinalprüfungen.*)

(Vom 1. Heumonat 1880.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 21. Mai 1880, mit welcher der Entwurf für die eidg. Medizinalprüfungen gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend Freizügigkeit des Medizinalpersonals, vom 19. Christmonat 1877, vorgelegt worden ist,

beschliesst:

Es wird dieser Verordnung die vorbehaltene Genehmigung der Bundesversammlung mit folgenden Modifikationen erteilt:[1])

.

.

Verordnung

für die eidgenössischen Medizinalprüfungen.)**

(Vom 2. Heumonat 1880).

Art. 74.[1])

Der Bundesrat sorgt gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Christmonat 1877[2]) für die Vollziehung der vorstehenden Verordnung und ist ermächtigt, später allfällig notwendig werdende Aenderungen derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen.

Art. 5. 3) Art. 3. 4) In Lausanne finden Prüfungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker statt. Vgl. V v. 19. März 1888. Art. 1 (unten S. 877). 5) Vgl. BV Art. 116. **Art. 6.** 1) Verordnung für die eidg. Medizinalprüfungen vom 2. Juli 1880. Art. 74 (weiter unten).

*) A.S. IX. 98 ff. — **) A.S. X. 85 ff. — †) Ausführung der Uebergangsbestimmung im Vollziehungsbeschlusse des Bundesrates zu diesem Gesetz, v. 5. April 1878 (NF III. 382 ff.).

††) NF X. 58 f. — Publ. 24. Dez. 1886. — VBBR v. 15. April 1887. — Vollziehbar seit 1. Januar 1888. — Eingang: «in weiterer Ausführung des Artikels 33, zweites Lemma, der Bundesverfassung, und in Abänderung, bezw. Ergänzung des Bundesgesetzes betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 19. Dez. 1877 (A.S. n. F. III, 379).»

Art. 1. 1) Hiervor. 2) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle des BG v. 19. Dez. 1877 (hiervor).

*) NF V. 113 f. — VBBR v. 2. Juli 1880.

1) Da die Verordnung v. 2. Juli 1880 aufgehoben ist, so haben die Modifikationen keinen Wert mehr. — Der Bundesbeschluss vom 1. Juli 1880 hat aber noch Bedeutung wegen der Ermächtigung, welche im Art. 74 der Verordnung dem Bundesrate eingeräumt wird.

**) NF V. 115 ff. — Diese Verordnung ist durch die Verordnung vom 19. März 1888 (hiernach) ersetzt und aufgehoben. (Vgl. Art. 83 derselben.) Bedeutung hat nur noch Art. 74 der V v. 2. Juli 1880 wegen der daselbst dem Bundesrate eingeräumten Ermächtigung, die von der Bundesverfassung durch Beschluss vom 1. Juli 1886 (hiervor) bestätigt wurde.

Art. 74. 1) Siehe die Anmerkung zum Titel. 2) Oben S. 875 f.

Verordnung
für die eidgenössischen Medizinalprüfungen.*)
(Vom 19. März 1888.)

I. Organisation des Prüfungswesens.

Prüfungssitze.

Art. 1. An den im Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Christmonat 1877[1]) bezeichneten Prüfungsorten finden folgende Prüfungen statt:

in Basel für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker;
in Bern für Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte;
in Genf für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker;
in Lausanne für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker;
in Zürich für Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte.

Prüfungsbehörden.

Art. 2. Die zur Prüfung der Medizinalpersonen aufgestellten Behörden sind folgende:

a. ein leitender Ausschuss,[1])
b. die Prüfungskommissionen für jeden Prüfungsort.[2])

Leitender Ausschuss.

Art. 3. Der leitende Ausschuss[1]) wird alle vier Jahre vom Bundesrat auf Vorschlag des Departements des Innern gewählt.

Er besteht aus 5 Mitgliedern, welche in der Regel aus den 5 Prüfungsorten genommen werden.

Für jedes Mitglied ist — und zwar auf dessen Vorschlag — ein am gleichen Ort wohnender Ersatzmann (Suppleant) zu wählen, welcher das betreffende Mitglied in allen seinen Funktionen vertritt.

Obliegenheiten desselben.

Art. 4. Der leitende Ausschuss überwacht die Prüfungen und sorgt für Gleichheit des Verfahrens; er prüft die Ausweise der sich Anmeldenden und begutachtet die von den Bundesbehörden ihm zugewiesenen Fragen. Er erstattet jährlich an den Bundesrat Bericht und Rechnung. Er besorgt überhaupt alle Funktionen, welche ihm durch gegenwärtige Verordnung übertragen werden.[1])

Sitzungen desselben.

Art. 5. Der leitende Ausschuss hält seine Sitzungen in der Regel in Bern.

Jedes verhinderte Mitglied soll, wo möglich, durch einen Ersatzmann vertreten sein. Die Beschlussfähigkeit erfordert mindestens drei Teilnehmer, seien es Mitglieder oder Ersatzmänner.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat das Recht, allen Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.[1]) Er ist daher jeweilen rechtzeitig von den Sitzungen des leitenden Ausschusses, sowie von den Verhandlungsgegenständen in Kenntnis zu setzen.

Präsidium.

Art. 6. Der leitende Ausschuss ernennt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Der Präsident leitet die Sitzungen des Ausschusses; er wacht darüber, dass die Funktionen der Prüfungskommissionen an jedem Prüfungsort in gehöriger und gleichmässiger Weise erfüllt werden; bei Dringlichkeit über zweifelhafte Fälle und über Reklamationen hat er Verfügung zu treffen, unter Vorbehalt des gegen solche Entscheide durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Rekursrechts.[1])

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen genannten Obliegenheiten im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung.

Ortspräsident.

Art. 7. Jedes Mitglied des leitenden Ausschusses erhält in seiner Eigenschaft als Präsident der Prüfungsabteilung des betreffenden Prüfungsortes[1]) den Namen Ortspräsident.

Die Ortspräsidenten haben folgende Obliegenheiten:

Sie empfangen die Anmeldungen der Kandidaten, entscheiden über deren Zulassung zu den Prüfungen und erstatten in allen zweifelhaften Fällen Bericht an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Sie leiten den Gang der Prüfungen im Allgemeinen und präsidiren insbesondere bei den mündlichen Prüfungen; sie sorgen für die Abfassung der Protokolle über die verschiedenen Prüfungsverrichtungen, übersenden dieselben sofort nach beendigter Prüfungsserie an den Präsidenten des leitenden Ausschusses und besorgen die vom Reglement vorgeschriebenen Mitteilungen an's Departement.

*) NF X. 497 ff. — Eingang: «in Vollziehung von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 19. Christmonat 1877, betreffend Freizügigkeit des Medizinalpersonals; — sowie des Zusatzgesetzes vom 21. Christmonat 1886, betreffend Freizügigkeit der Zahnärzte; — nach Einsicht der vom leitenden Ausschuss vorgelegten revidirten Verordnung und eines Berichtes des eidgenössischen Departements des Innern; — gestützt auf Art. 74 der Verordnung für die eidg. Medizinalprüfungen, vom 2. Heumonat 1880, wonach er ermächtigt ist, später allfällig notwendig werdende Aenderungen derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen.

Art. 1. 1) Oben S. 875. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 3 ff.; BG vom 19. Dez. 1877. Art. 3 (oben S. 875). 2) Vgl. Art. 13 ff.; BG v. 19. Dez. 1877. Art. 4 (oben S. 875). **Art. 3.** 1) Art. 2.

Art. 4. 1) Vgl. BG v. 19. Dez. 1877. Art. 3 (oben S. 875). — **Art. 5.** 1) Vgl. BG v. 19. Dez. 1877. Art. 3, Abs. 2 (oben S. 875). — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 21, Abs. 5. **Art. 7.** 1) Art. 1.

Sie vermitteln die Honorare für die Examinatoren, Abwarte etc.

Sie wachen über gehörige Rechnungsführung an ihrem Prüfungsorte.

Sie erteilen dem Präsidenten des Ausschusses auf dessen Ersuchen Auskunft über ihre Entscheide und überhaupt über alle Fragen, welche ihre Funktionen betreffen.

Bei der aus genannter Tätigkeit entspringenden Korrespondenz findet Portofreiheit nur statt für den Verkehr der Mitglieder des leitenden Ausschusses unter sich, mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und mit dem eidgenössischen Departement des Innern, nicht aber mit den Examinanden oder andern Petenten.

Art. 8. Ist ein Mitglied zeitweilig verhindert, als Ortspräsident zu funktioniren, und muss es durch seinen Suppleanten [1]) ersetzt werden, so hat es dies dem Präsidenten des leitenden Ausschusses anzuzeigen

Entschädigung des leitenden Ausschusses..

Art. 9. Die Entschädigungen der Mitglieder des leitenden Ausschusses werden wie folgt festgesetzt:

Für die Sitzungen des leitenden Ausschusses erhalten die Mitglieder die nämliche Entschädigung, wie die Kommissionen der eidgenössischen Räte. [1])

Für ihre Mitwirkung bei den Prüfungen erhalten sie Fr. 12 für jeden ganzen und Fr. 6 für jeden halben Sitzungstag, wenn sie an dem Orte wohnen, wo die Prüfungen stattfinden, sonst aber Fr. 25, beziehungsweise Fr. 12.50 für jeden ganzen oder halben Tag notwendiger Abwesenheit von Hause und überdies Ersatz des Fahrgeldes, auf die direkteste Route vom Wohnort bis zum Prüfungsort und umgekehrt berechnet.

Als Entschädigung für die Bureauarbeit erhält der Präsident des leitenden Ausschusses Fr. 500 im Jahr; jeder Ortspräsident je Fr. 10 per angemeldeten Kandidat.

Rechnungsstellen.

Art. 10. An jedem Prüfungsorte [1]) bezeichnet das Departement des Innern eine Amtsstelle zur Empfangnahme der Prüfungsgebühren und Entschädigung der Prüfungskommissionen.

Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht des Ortspräsidenten. [2])

Das Departement setzt auf Antrag des leitenden Ausschusses die Entschädigung der genannten Amtsstellen fest und erteilt denselben den jährlichen nötigen Kredit für Bureauauslagen, Kopiaturen etc.

General-Sekretär-Kassier.

Art. 11. Dem leitenden Ausschuss wird ein Beamter des Departements des Innern als General-Sekretär-Kassier beigegeben.

Demselben liegt ob:

über die Ausschusssitzungen ein Protokoll in zwei Doppeln zu führen, wovon das eine beim Departement verbleibt, das andere jeweilen dem Präsidenten des leitenden Ausschusses zugestellt wird;

die im nachfolgenden Artikel 12 bezeichneten Register zu führen und die vorgeschriebenen Abschriften auszufertigen;

die Diplome auszufertigen;

die Jahresrechnungen jedes Prüfungsortes in Empfang zu nehmen und dem leitenden Ausschuss eine Generalrechnung vorzulegen.

Registerführung.

Art. 12. Beim Departement des Innern werden folgende Register geführt:

a. ein Register über die an jedem Prüfungsort eingehenden Anmeldungen, resp. erteilten Zulassbewilligungen;

b. ein Register über die an jedem Prüfungsort ausgestellten Ausweise über die der Fachprüfung vorausgehenden Prüfungsabschnitte und die Ergebnisse der Fachprüfungen;

c. ein Register über die Diplome;

d. ein Register über die drei Mal durchgefallenen Kanditaten (s. Art. 35, Lemma 4 und 5).

Nach Ablauf jeder Anmeldungsfrist und am Ende jeder speziellen Prüfungsperiode übersendet der Ortspräsident sofort dem Departement auf dem entsprechenden Formular die zur Einregistrirung bestimmten Notizen.

Auch dann, wenn an einem Prüfungsort für eine angesetzte Prüfungsserie keine Anmeldung erfolgt ist, muss das eidgenössische Departement des Innern hievon in Kenntnis gesetzt werden, welches seinerseits dem Präsidenten des leitenden Ausschusses entsprechende Mitteilung macht.

In die Prüfungsverzeichnisse sind alle Kandidaten einzutragen, welche auf den Anmeldelisten genannt worden waren, also auch die zurückgewiesenen und die vor Beginn der Prüfung zurückgetretenen.

Das Departement expedirt jeweilen eine Abschrift der Verzeichnisse a, b und d an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Im Falle sich auf der eingesandten Anmeldeliste eines Ortspräsidenten Fälle von Zulassungsverweigerung und auf dem Prüfungsverzeichnis Fälle von nicht bestandenen Prüfungen verzeichnet finden, so wird von diesen das Departement sämtlichen übrigen Ortspräsidenten entsprechende Mitteilung machen.

Prüfungskommissionen.

Art. 13. Die Prüfungskommissionen [1]) sind aus Lehrern der höhern schweizerischen Lehranstalten und aus geprüften Praktikern

Art. 8. 1) Vgl. Art. 3, Abs. 3. — **Art. 9.** 1) Vgl. BG v. 22. Dez. 1874; BG v. 16. August 1878 (oben S. 37). **Art. 10.** 1) Vgl. Art. 1. 2) Vgl. Art. 7, Abs. 1 u. 6.

Art. 13. 1) Art. 2, lit. b.

zusammengesetzt,[2]) sie werden vom Bundesrat auf Vorschlag des leitenden Ausschusses für die Dauer von 4 Jahren ernannt.

Der Rücktritt von der Professur an einer höheren Lehranstalt hat gleichzeitig den Verzicht auf die Stelle eines Examinators zur Folge.

Art. 14. Je nach den Prüfungsorten[1]) bestehen Kommissionen für Prüfung der Aerzte, der Zahnärzte, der Apotheker und der Tierärzte. Die Prüfungskommissionen sind zusammengesetzt:

a. für die Aerzte:
aus 4—5 Mitgliedern für die naturwissenschaftliche Prüfung;
aus 2—3 Mitgliedern für die anatomisch-physiologische Prüfung;
aus 5—8 Mitgliedern für die Fachprüfung;

b. für die Zahnärzte:
aus 4—5 Mitgliedern für die naturwissenschaftliche Prüfung;
aus 2—3 Mitgliedern für die anatomisch-physiologische Prüfung;
aus 4—5 Mitgliedern für die Fachprüfung;

c. für die Apotheker:
aus 3—4 Mitgliedern für die Gehilfenprüfung;
aus höchstens 7 Mitgliedern für die Fachprüfung;

d. für Tierärzte:
aus 4 Mitgliedern für die naturwissenschaftliche Prüfung;
aus 3—4 Mitgliedern für die anatomisch-physiologische Prüfung;
aus 3—5 Mitgliedern für die Fachprüfung.

Ausserdem werden Ersatzmänner in genügender Anzahl ernannt.

Art. 15. Bei jeder Sitzung einer Prüfungskommission führt der Ortspräsident[1]) oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

Der Präsident kommt nur bei gleichgeteilten Stimmen der Examinatoren zur Stimmabgabe.

Die Mitglieder der Prüfungskommission verteilen unter sich die verschiedenen Fächer, in denen zu examiniren ist.

Leitende Examinatoren.

Art. 16. An jedem Prüfungsort übernehmen durch Verabredung mit dem Ortspräsidenten[1]) ein oder mehrere Mitglieder der betreffenden Prüfungskommission[2]) als sogenannte leitende Examinatoren die speziellen Anordnungen, namentlich für die praktischen Prüfungen (Lokal, Bedienung, Einladung der Examinanden, Entwerfen und Ziehen der Fragen für die schriftlichen Arbeiten, Ueberwachung dieser letztern, Einsendung derselben und der Protokolle der praktischen Prüfungen an den Ortspräsidenten).

Entschädigung der Prüfungskommissionen.

Art. 17. Die Examinatoren werden entschädigt wie folgt:

Die auswärtigen Examinatoren erhalten Fr. 30 für jeden ganzen und Fr. 15 für jeden halben Tag notwendiger Abwesenheit von Hause und überdies Ersatz des Fahrgeldes nach den Bestimmungen des Art. 9 gegenwärtiger Verordnung.

Die am Orte wohnenden Examinatoren erhalten für die mündlichen Prüfungen Fr. 10 für jeden halben Sitzungstag.

Die Mitwirkung bei den praktischen Prüfungen wird per geprüften Kandidat folgendermassen entschädigt:

1. Medizinische Prüfungen.

a) Anatomisch-physiologische Prüfung.

Die drei Examinatoren erhalten zusammen Fr. 20. (Artikel 44, a, b, c.)

b) Fachprüfung.

Die sieben Examinatoren erhalten zusammen Fr. 70. (Art. 48—53.)

2. Zahnärztliche Fachprüfung.

Die zwei Examinatoren erhalten zusammen Fr. 30, in welchen die Prüfung der schriftlichen Arbeit inbegriffen ist. Das bei der Prüfung verbrauchte Material hat der Kandidat zum Ankaufspreis zu vergüten. (Art. 61.)

3. Pharmazeutische Prüfungen.

a) Gehilfenprüfung.

Der Examinator erhält Fr. 15 ohne weitere Vergütung. (Art. 65.)

b) Fachprüfung.

Die beiden Examinatoren erhalten zusammen Fr. 40 nebst Fr. 10 Materialvergütung. (Art. 69.)

4. Tierärztliche Fachprüfung.

Die Examinatoren erhalten zusammen Fr. 50. (Art. 78.)

Alle Coexaminatoren erhalten per effektiven Sitzungshalbtag Fr. 6.

(S. übrigens im Anhang das Regulativ über Entschädigungen.)

II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

Prüfungsabschnitte.

Art. 18. Die Prüfungen der Aerzte, der Zahnärzte und der Tierärzte zerfallen in drei, diejenigen der Apotheker in zwei Hauptabschnitte (vergl. die speziellen Prüfungsbestimmungen.)[1])

Zu den anatomisch-physiologischen oder zu den Fachprüfungen wird kein Bewerber

Art. 13. 2) Vgl. BG v. 19. Dez. 1877. Art. 5 (oben S. 875 f.). — **Art. 14.** 1) Art. 1. — **Art. 15.** 1) Art. 7, Abs. 1. — **Art. 16.** 1) Art. 7, Abs. 1. 2) Art. 13.

Art. 18. 1) Art. 40 ff.

zugelassen, welcher nicht mit Erfolg schon die vorausgehenden Prüfungsabschnitte bestanden hat.

Termintabelle. Oeffentlichkeit der Prüfungen.

Art. 19. Der leitende Ausschuss[1]) veröffentlicht alljährlich eine Uebersicht der verschiedenen Prüfungen, welche im Laufe des Jahres an jedem Prüfungsort[2]) stattfinden, des Zeitpunktes, auf den dieselben fallen, sowie der für die Anmeldungen festgesetzten Termine. Diese Termintabellen werden die Ortspräsidenten[3]) an geeigneten Stellen öffentlich anschlagen lassen und an sämtliche Mitglieder der Prüfungskommissionen[4]) verteilen.

Die Prüfungen sind für die Mitglieder der Erziehungsbehörden, für die Lehrer der Universitäten und Fachschulen, für die Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte und für die Studirenden der betreffenden Zweige öffentlich, soweit die Verhältnisse dies zulassen.

Anmeldung.

Art. 20. Die Kandidaten, welche eine Prüfung ablegen wollen, haben sich bei dem Ortspräsidenten[1]) des betreffenden Prüfungsortes schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung geschieht durch vollständige Ausfüllung des zu diesem Zweck aufgestellten Anmeldungsformulars.

Dem Anmeldungsgesuch sind die in den besondern Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Zeugnisse beizulegen.[2])

Anmeldungen von Ausländern sind, begleitet von einem Curriculum vitae, direkt an den Präsidenten des leitenden Ausschusses zu richten, und zwar mindestens einen Monat vor Ablauf des Anmeldungstermins für die betreffende Prüfungsserie.

Ist die Zulassung eines Ausländers vom leitenden Ausschuss einmal beschlossen, so behält dieser Beschluss seine Giltigkeit für alle folgenden Prüfungsstufen.

Dem leitenden Ausschuss ist vorbehalten, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, falls für eine Serie von Prüfungen sich zu viele Kandidaten melden, sowie auch in Fällen unvorhergesehener Konflikte.

Art. 21. Für die Beurteilung der Ausweise[1]) sind in Betreff der Reifezeugnisse die Vollziehungsbestimmungen des Anhangs und im Weitern folgende Grundsätze massgebend:

Ein Semester gilt nur dann als voll, wenn es bis mindestens zum letzten Monat zurückgelegt ist.

Als giltig werden nur solche Vorlesungen oder Kurse erklärt, welche an anerkannten akademischen Lehranstalten gehalten sind.

Repetitorien und Ferienkurse gelten nicht als Vorlesungen oder Kurse.

Erklärt der Ortspräsident[2]) die Zertifikate eines Kandidaten für die Zulassung zur Prüfung unzureichend, so kann der zurückgewiesene Kandidat an den leitenden Ausschuss[3]) und zuletzt an das eidgenössische Departement des Innern[4]) rekurriren.

Ein Kandidat, der an einem Prüfungsort nicht zugelassen wurde, ist nicht berechtigt, sich beim Präsidenten eines anderen Prüfungsortes einschreiben zu lassen, so lange nicht ein ihm günstiger Entscheid des leitenden Ausschusses oder des eidgenössischen Departements des Innern erfolgt ist. Sollte dies dennoch geschehen, so kann der leitende Ausschuss die Prüfung suspendiren, eventuell kassiren und eine Frist festsetzen, während welcher der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen wird.

Zutrittsbewilligung.

Art. 22. Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen ist, erhält seitens des Ortspräsidenten[1]) eine Zutrittsbewilligung mit der Einladung, die Prüfungsgebühr zum Voraus an die in der Termintabelle hiefür bezeichnete Amtsstelle zu entrichten.

Einzelprüfung.

Art. 23. In den mündlichen Prüfungen sind die Kandidaten einzeln in jedem Fache zu prüfen.

Prüfungsabteilung.

Art. 24. Die Prüfungen sind teils praktische (inkl. schriftliche), teils mündliche.[1])

Verfahren bei der praktischen Prüfung.

Art. 25. Die Auswahl der Fragen, beziehungsweise Fälle für die praktischen Prüfungen ist dem freien Ermessen des Examinators anheimgestellt.

Bei den praktischen Prüfungen muss immer ein zweiter Examinator (Co-Examinator) zugezogen werden, dem es freisteht, nach eigenem Ermessen sein Urteil in einer besondern Zensurnote abzugeben. Er hat seine Unterschrift den Protokollen beizufügen.

Bei den pharmazeutischen und zahnärztlichen Fachprüfungen wird ein Co-Examinator ab und zu die praktischen Arbeiten kontroliren.

Die Stelle des Co-Examinators soll entweder ein Mitglied der Prüfungskommission[1]) oder ein Suppleant versehen; eventuell kann aber auch der Ortspräsident[2]) selbst als

Art. 19. 1) Art. 2, lit. a; 3 ff. 2) Vgl. Art. 1. 3) Vgl. Art. 7, Abs. 1. 4) Vgl. Art. 13. — **Art. 20.** 1) Vgl. Art. 7, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 41; 43; 46; 56; 57; 59; 64; 68; 72; 74; 77. — **Art. 21.** 1) Art. 20, Abs. 3 ff.

Art. 21. 2) Art. 7, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 2 lit. a; 3 ff. 4) Vgl. BG vom 19. Dezember 1877. Art. 3, Abs. 2, (oben S. 875). — **Art. 22.** 1) Vgl. Art. 7, Abs. 1. — **Art. 24.** 1) Vgl. Art. 25 ff. — **Art. 25.** 1) Art. 13 ff. 2) Art. 7, Abs. 1.

solcher funktioniren, oder nach Verabredung mit dem eigentlichen Examinator hiezu einen Fachmann berufen, der nicht der Prüfungskommission angehört.

Nach beendigtem praktischem, inklusive schriftlichem Teil der Prüfung treten die beteiligten Examinatoren zusammen und setzen die Zensuren fest.

Aus den letzteren wird sodann ein Gesamtergebnis zu Handen des Ortspräsidenten berechnet (s. Art. 30).

Die Protokolle der praktischen Prüfungen sollen die Unterschriften sämtlicher dabei beteiligten Examinatoren enthalten.

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung.

Art. 26. Alle schriftlichen Arbeiten werden in Klausur ohne Hilfsmittel gemacht. Dieselben werden, soweit sie nicht Ausführungen vorangegangener praktischer Prüfungen sind, ausgeloost. Zu diesem Behufe werden dem leitenden Examinator so viel Loose übergeben, als Kandidaten vorhanden sind. Jedes Loos enthält 3 Themata oder Fragen. Der Kandidat zieht ein Loos und bearbeitet nach freier Wahl eine dieser 3 Fragen. Es kann eine und dieselbe Frage auf mehr als einem Loos gestellt werden.

Zur Lösung einer schriftlichen Aufgabe werden dem Kandidaten höchstens 4 Stunden Zeit eingeräumt. Nach Vollendung der Arbeit ist diese von dem leitenden Examinator sofort in Verwahrung zu nehmen.

Es kann eine grössere Zahl von Kandidaten gleichzeitig beschäftigt werden.

Die schriftlichen Arbeiten sind von 2 Examinatoren zu prüfen und zu unterschreiben. In denjenigen Fällen, in welchen der eine der Examinatoren die Note 1 erteilt hat und eine Verständigung unter ihnen nicht möglich ist, wird das Votum eines dritten Examinators eingeholt.

Verfahren bei der mündlichen Prüfung.

Art. 27. Die Form für die mündliche Prüfung ist in der Regel das Colloquium, wobei die Wahl des Themas oder der Fragen dem Ermessen des Examinators zusteht. Doch soll es diesem auch anheimgestellt sein, die Themata durch das Loos ziehen zu lassen.

Art. 28. Die mündlichen Prüfungen sind so abzuhalten, dass die Kandidaten der Reihe nach in verschiedenen Fächern geprüft werden, wobei tunlichst zwischen den Kandidaten abzuwechseln ist.

Dabei muss stets ausser dem Ortspräsidenten und dem Examinator noch ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission anwesend sein. Dasselbe ist nach den Bestimmungen des Art. 25, Lemma 4, zu beschaffen.

Die Zeitdauer, welche für jedes Fach der mündlichen Prüfung eingeräumt wird, beträgt 15 bis 30 Minuten.

Zensuren.

Art. 29. Für jede einzelne praktische Prüfungsleistung, für jede schriftliche Arbeit und für jedes Fach der mündlichen Prüfung erhält der Kandidat eine besondere, in einer Zahl ausgedrückte Zensur.

Wo Einzelzensuren vorkommen, bildet deren Durchschnitt die Fachzensur.

Die Abstufung der Zensuren ist folgende:

6 = sehr gut,
5 = gut,
4 = ziemlich gut,
3 = mittelmässig,
2 = schwach,
1 = sehr schwach.

Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

Die Zensur wird sofort nach beendigter Einzelprüfung erteilt.

Berechnung des Gesamtergebnisses.

Art. 30. Eine Fachzensur unter 2, zwei Fachzensuren unter 3, drei Fachzensuren unter 4; ebenso zwei Einzelzensuren unter 2, vier unter 3 schliessen von der Zulassung zu einer weiteren Prüfungsabteilung oder zu einem weitern Prüfungsabschnitt, resp. von der Erteilung des Diploms aus. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Durchschnitt aller Fachzensuren unter 3,5 ist.

Schlussabstimmung.

Art. 31. Jeweilen nach Beendigung einer oder mehrerer Prüfungen innerhalb einer Serie, resp. am Schluss einer ganzen Prüfungsserie, soll über die Kandidaten einzeln eine Schlussabstimmung stattfinden. Bei derselben ist die Anwesenheit der Mehrheit der Prüfungskommission[1]) erforderlich. Der Ortspräsident hat dabei Stichentscheid.

Bei der Schlussabstimmung sollen für die der Fachprüfung vorausgehenden Prüfungsabschnitte die Zensuren beider Prüfungsabteilungen, der praktischen sowohl als der mündlichen, massgebend sein.

Die Schlussabstimmung über die praktische Abteilung der Fachprüfung entscheidet für die Zulassung zur mündlichen Prüfung, die Abstimmung über die mündliche Abteilung für die Erteilung des Diploms.

Die Prüfungskommission[1]) hat das Recht, denjenigen Kandidaten, welche in einem Prüfungsabschnitt durchgefallen sind, für den Zutritt zu einer ferneren Prüfung eine bestimmte Wartefrist aufzuerlegen.

Art. 31. 1) Art. 13 ff.

Mitteilung des Entscheids.

Art. 32. Der Ortspräsident[1]) teilt dem Kandidaten den Entscheid der Prüfungskommission[2]) unter Zustellung einer Protokollkopie mit. Es kann gegen diesen Entscheid von Seite des Kandidaten nicht rekurrirt werden.

Prüfungsausweise.

Art. 33. Für die den Fachprüfungen vorausgehenden, mit Erfolg bestandenen Prüfungsabschnitte erhält der Kandidat einen bezüglichen Ausweis, welcher die erteilten Zensuren enthält und die Unterschrift und den Stempel des Ortspräsidenten[1]) trägt.

Diplome.

Art. 34. Der Kandidat, der die Fachprüfung bestanden hat, erhält durch Vermittlung des eidgenössischen Departements des Innern das bezügliche Diplom. Dieses enthält ausser dem Namen etc. des Kandidaten und der Bezeichnung der örtlichen Prüfungsbehörde, welche die Prüfung abgenommen hat, nur den Ausdruck «bestanden».

Das Diplom trägt die Unterschrift des Departementsvorstehers und den Stempel des eidgenössischen Departements des Innern, sowie die Unterschriften des Präsidenten des leitenden Ausschusses[1]) und des Ortspräsidenten.[2])

Für die Ausfertigung dieses Diploms wird vom Departement des Innern eine Gebühr von Fr. 20 bezogen.

In den in Litt. b, c und d des Art. 1 des Gesetzes,[3]) sowie in Art. 72, 73 und 74 dieser Verordnung erwähnten Ausnahmsfällen wird ebenfalls ein Diplom erteilt. Dasselbe soll in der Form dem soeben beschriebenen Diplom gleich sein, aber deutlich angeben, auf Grund welcher Gesetzesvorschrift der leitende Ausschuss dem Petenten das Recht zuspricht, in der Schweiz zu praktiziren.

Die Gebühr für ein solches Diplom wird vom Departement des Innern bestimmt.

Wiederholung der Prüfungen.

Art. 35. Ein Kandidat, der in einem der Prüfungsabschnitte nicht bestanden ist, kann sich zur nächsten Prüfungsserie wieder melden, falls die Meldung an demselben Prüfungssitz geschieht und falls nicht die Prüfungskommission ausdrücklich eine längere Frist bestimmt hat.[1]) Erfolgt die Anmeldung an einem anderen Prüfungssitze, so müssen mindestens sechs Monate zwischen dem Anmeldungstermin beider Prüfungen liegen.

Sollte es sich erweisen, dass ein Kandidat in dieser Beziehung falsche Angaben gemacht hat, so kann der leitende Ausschuss Suspension, eventuell Kassation der Prüfung beschliessen.

Kandidaten, welche sich während der Prüfung unanständiges Betragen oder Unredlichkeit und Betrug zu Schulden kommen lassen, können durch Beschluss der Prüfungskommission von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden und gelten als durchgefallen. Von allen solchen Fällen ist dem leitenden Ausschuss Kenntnis zu geben, der eventuell die weiter nötigen Massregeln treffen wird.

Nach dreimaligem Durchfallen im gleichen Prüfungsabschnitt ist ein Kandidat zu einer fernern Prüfung nicht mehr zuzulassen.

Ausschliessung in perpetuum ist vom Ortspräsidenten[1]) sowohl auf dem Prüfungsprotokoll als auf der Prüfungsliste in bestimmter Weise vorzumerken.

Art. 36. Ist ein Kandidat in einem der Prüfungsabschnitte, welche der Fachprüfung vorausgehen, nicht bestanden, so hat er den ganzen Abschnitt zu wiederholen.

Bei der Fachprüfung kann von der Prüfungskommission die Wiederholung der praktischen Abteilung erlassen werden, wenn der Kandidat mit der Gesamtnote 5 oder 6 zur mündlichen Prüfung zugelassen worden war. Es muss aber die Wiederholung der mündlichen Prüfung vor derselben Prüfungskommission stattfinden.

Rücktritt.

Art. 37. Wünscht ein Kandidat nach bereits erfolgter Anmeldung wieder zurückzutreten, so hat er dies dem Ortspräsidenten[1]) schriftlich anzuzeigen.

Entrichtete Prüfungsgebühren werden nur dann zurückerstattet, wenn der Rücktritt vor dem Beginn der ersten Prüfungsabteilung erklärt worden ist. Kandidaten, welche nach Beginn der Prüfungsserie zurücktreten, sowie auch solche, welche ohne Abmeldung nicht zu einer Prüfungsabteilung erscheinen, werden als durchgefallen betrachtet.

Verhinderung des Kandidaten.

Art. 38. Ist einem Kandidaten die Fortsetzung der Prüfung wegen Erkrankung oder aus einer andern von der Prüfungskommission[1]) für stichhaltig erklärten Ursache nicht möglich, so kann letztere demselben auf Wunsch die Resultate der bereits geprüften Fächer für eine nächste Serie anrechnen, insofern im erstern Falle ein ärztliches Zeugnis, im letztern Falle untrügliche Beweise vorliegen. Die Vollendung der Prüfung hat vor derselben Prüfungskommission

Art. 32. 1) Art. 7, Abs. 1. 2) Art. 32. — **Art. 33.** 1) Art. 7, Abs. 1. — **Art. 34.** 1) Vgl. Art. 6. 2) Vgl. Art. 7. 3) Vom 19. Dezember 1877 (oben S. 875). — **Art. 35.** 1) Vgl. Art. 31, Abs. 4.

Art. 35. 2) Art. 7, Abs. 1. — **Art. 37.** 1) Art. 7, Abs. 1. — **Art. 38.** 1) Vgl. Art. 13 ff.

stattzufinden. In diesem Falle hat der Kandidat für die spätere Prüfung keine weitere Gebühr mehr zu entrichten.

Ueber die Fächer oder Prüfungsabschnitte, in welchen ein an der Fortsetzung des Examens verhinderter Kandidat bereits geprüft ist, soll gleichwohl ein regelmässiges Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Gründe der Unterbrechung der Prüfung angegeben und ausserdem in bestimmter Weise ausgesprochen wird, dass der Kandidat nicht als durchgefallen gilt.

Prüfungsgebühren.

Art. 39. Die Prüfungsgebühr beträgt für die

medizinische	naturwissenschaftliche Prüfung	Fr. 20,
	anatomisch-physiologische Prüfung	» 30,
	Fachprüfung	» 120,
zahnärztliche	naturwissenschaftliche Prüfung	» 20,
	anatomisch-physiologische Prüfung	» 30,
	Fachprüfung	» 120,
pharmazeutische	Gehilfenprüfung	» 30,
	Fachprüfung	» 90,
tierärztliche	naturwissenschaftliche Prüfung	» 15,
	anatomisch-physiologische Prüfung	» 15,
	Fachprüfung	» 40.

Die Gebühr für die summarische Prüfung nach Art. 80 der Schlussbestimmungen ist gleichgestellt der Gebühr für die entsprechende Fachprüfung.

Kandidaten, welche durchgefallen sind, zahlen bei Wiederholung der Prüfung die ganze betreffende Gebühr; Kandidaten, welche nach Art. 36 blos die mündliche Abteilung der Fachprüfung zu wiederholen haben, zahlen die Hälfte der Gebühr für die entsprechende Fachprüfung.

Ausländer zahlen in allen Fällen das Doppelte der betreffenden Gebühren, so lange nicht auf dem Vertragswege Anderes bestimmt ist.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen.

(Zulassbedingungen und Inhalt der Prüfungen.)

A. Für die Aerzte.

Art. 40. Die ärztliche Prüfung zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich:
1) in die naturwissenschaftliche Prüfung;[1]
2) in die anatomisch-physiologische Prüfung;[2]
3) in die Fachprüfung.[3]

Art. 40. 1) Vgl. Art. 41; 42. 2) Vgl. Art. 43 ff. 3) Vgl. Art. 46 ff.

Naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 41. Um den Zutritt zur naturwissenschaftlichen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat folgende Nachweise beizubringen:
a. ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis (siehe Anhang: Maturitätsprogramm I);
b. Zeugnisse über den Besuch von theoretischen Vorlesungen über Botanik, Zoologie, vergleichende Anatomie, Physik, Chemie;
c. ein Zeugnis über praktische Uebungen in der qualitativen und in den Anfangsgründen der quantitativen chemischen Analyse im chemischen Laboratorium.

Art. 42. Die naturwissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über:
1) Physik.
2) Chemie.
3) Botanik.
4) Zoologie mit vergleichender Anatomie.

Anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 43. Um den Zutritt zur anatomisch-physiologischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat folgende Nachweise beizubringen:
a. über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung;[1]
b. über den Besuch theoretischer Vorlesungen über Anatomie, Histologie, Embryologie, Physiologie;
c. über den Besuch folgender praktischer Kurse:
1) zwei Semester Präparirübungen;
2) Uebungen im Gebrauch des Mikroskops.

Art. 44. Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abteilung.

In der praktischen Abteilung hat der Kandidat:
a. eine anatomische Präparation binnen vier Stunden auszuführen und zu erläutern, sowie über anderweitige ihm vorgelegte fertige Präparate oder über ihm gestellte anatomische Fragen Auskunft zu erteilen;
b. histologische Präparate anzufertigen und zu erläutern;
c. eine schriftliche Klausurarbeit über ein physiologisches Thema zu liefern.

Art. 45. Die mündliche Prüfungsabteilung[1] erstreckt sich über:
1) Anatomie.
2) Histologie und Embryologie.
3) Physiologie.

Art. 43. 1) Vgl. Art. 41. — Art. 45. 1) Art. 44, Abs. 1.

Medizinische Fachprüfung.

Art. 46. Kandidaten, welche sich um Zulassung zur ärztlichen Fachprüfung bewerben, haben nachzuweisen:

a. dass sie die anatomisch-physiologische oder eine vom leitenden Ausschuss[1]) als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben;[2])

b. dass sie mindestens folgende theoretische medizinische Vorlesungen gehört haben: allgemeine Chirurgie, allgemeine Pathologie, pathologische Anatomie, Hygieine, gerichtliche Medizin und Pharmakologie.

c. dass sie mindestens je 2 Semester als Praktikanten an der medizinischen, sowie an der chirurgischen und an der geburtshilflichen Klinik, mindestens 1 Semester als Praktikanten an der ophthalmologischen Klinik und mindestens je 1 Semester an der psychiatrischen Klinik und an der Poliklinik teilgenommen und ferner einen chirurgischen und einen geburtshilflichen Operationskurs, sowie einen Sektionskurs durchgemacht haben.

Art. 47. Die ärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische (inklus. schriftliche)[1]) und in eine mündliche Abteilung.[2])

Art. 48. Die praktische Prüfungsabteilung[1]) begreift folgende Fächer:

1. Pathologische Anatomie. Der Kandidat hat:

a. die vollständige Sektion mindestens einer Körperhöhle auszuführen und dabei über die ihm vorgelegten Fragen Auskunft zu geben;

b. ein oder mehrere pathologische Präparate, unter Zuhilfenahme des Mikroskops, zu erläutern und über die anschliessenden Fragen Auskunft zu erteilen.

Art. 49. 2. Pathologie und Therapie. Der Kandidat hat:

a. einen ihm zugewiesenen Krankheitsfall zu untersuchen und unmittelbar hernach einen vollständigen schriftlichen Bericht darüber anzufertigen. Die für Untersuchung und Bericht eingeräumte Zeit beträgt zusammen höchstens 6 Stunden. Nach Beendigung der Arbeit ist dieselbe sofort dem Examinator oder einem von diesem Bevollmächtigten zu übergeben. Im Falle diese erste Aufgabe ungenügend gelöst wird, soll dem Kandidaten ein zweiter Fall zu gleicher Bearbeitung übergeben werden;

b. an einem oder mehreren Krankheitsfällen die Untersuchung des oder der betreffenden Kranken auszuführen und über die ihm vorgelegten Fragen mündlich Auskunft zu geben.

Art. 46. 1) Vgl. Art. 2, lit. a; 3 ff. 2) Vgl. Art. 44; 45. — Art. 47. 1) Vgl. Art. 48 ff. 2) Vgl. Art. 54. — Art. 48. 1) Art. 47.

Art. 50. 3. Chirurgie und chirurgische Anatomie. Der Kandidat hat:

a. einen ihm zugewiesenen Krankheitsfall zu untersuchen und unmittelbar hernach einen schriftlichen Bericht darüber anzufertigen. Ueber diesen Bericht, sowie über diesen ganzen Teil der Prüfung gelten die gleichen Bestimmungen wie im Artikel 49;

b. an einem oder mehreren Krankheitsfällen die Untersuchung des oder der betreffenden Kranken auszuführen, über die ihm vorgelegten Fragen mündlich Auskunft zu erteilen und sein Können in Anlegung der erforderlichen Verbände zu zeigen;

c. mindestens 2 Operationen an der Leiche auszuführen und dabei über ihm vorgelegte Fragen, betreffend die anatomischen Verhältnisse und die theoretische Operationslehre, Auskunft zu erteilen.

Art. 51. 4. Geburtshilfe und Gynäkologie. Der Kandidat hat:

a. mehrere ihm zugewiesene geburtshilfliche und gynäkologische Fälle zu untersuchen und mündlich über die ihm vorgelegten Fragen Auskunft zu erteilen;

b. am Phantom die Diagnose verschiedener Kindeslagen zu stellen; ferner an demselben eine oder mehrere geburtshilfliche Operationen auszuführen und dabei über die ihm vorgelegten Fragen, betreffend Indikation, Instrumentenlehre etc., mündlich Auskunft zu erteilen.

Art. 52. 5. Augenheilkunde. Der Kandidat hat einen oder mehrere ihm zugewiesene Kranke zu untersuchen und die im Anschluss an diese Fälle ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Art. 53. 6. Gerichtliche Medizin und Hygieine. Der Kandidat hat:

a. eine schriftliche Arbeit (Befund und Gutachten) über einen gerichtsärztlichen, eventuell fingirten Fall zu liefern, mit Einschluss psychiatrischer Fälle;

b. eine schriftliche Arbeit über ein Thema aus der Hygieine abzufassen.

Art. 54. Die mündliche Prüfungsabteilung[1]) erstreckt sich über folgende Fächer:

1) Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie;
2) spezielle Pathologie und Therapie mit Einschluss der Kinderkrankheiten;
3) Chirurgie;
4) Geburtshilfe mit Einschluss der Frauenkrankheiten;
5) Hygieine;
6) gerichtliche Medizin;
7) Psychiatrie;
8) Arzneimittellehre.

Art. 54. 1) Art. 47.

B. Für die Zahnärzte.

Art. 55. Die zahnärztliche Prüfung zerfällt in drei Hauptabschnitte:

1) in die naturwissenschaftliche Prüfung;[1])
2) in die anatomisch-physiologische Prüfung;[2])
3) in die Fachprüfung.[3])

Zahnärztlich-naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 56. Für diese Prüfung gelten die gleichen Vorschriften, wie sie in Art. 41 und 42 für die Aerzte aufgestellt sind.

Zahnärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 57. Um den Zutritt zur anatomisch-physiologischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat folgende Nachweise beizubringen:

a. über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung;[1])
b. über den Besuch theoretischer Vorlesungen über Anatomie, Histologie, Embryologie, Physiologie;
c. über den Besuch folgender praktischer Kurse:
 1) Präparirübungen der Muskeln, Gefässe und Nerven des Kopfes und des Halses.
 2) Uebungen im Gebrauch des Mikroskops.

Art. 58. Die anatomisch-physiologische Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über:

1. Anatomie,
2. Histologie,
3. Physiologie,

mit besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde.

Zahnärztliche Fachprüfung.

Art. 59. Kandidaten, welche sich um Zulassung zur zahnärztlichen Fachprüfung bewerben, haben nachzuweisen:

a. dass sie die anatomisch-physiologische Prüfung bestanden haben;[1])
b. dass sie Vorlesungen angehört haben über pathologische Anatomie, allgemeine Pathologie und Therapie, allgemeine Chirurgie, spezielle Pathologie und Therapie der Mundorgane;
c. dass sie während mindestens je zwei Semestern die chirurgische und die zahnärztliche Klinik entweder an einer vom leitenden Ausschuss[2]) anerkannten Fachschule oder an einer Universität besucht haben;
d. dass sie während mindestens drei Semestern in einem speziell dafür eingerichteten Laboratorium Anleitung in Anfertigung von Zahnprothesen genossen haben;
e. dass sie während mindestens zwei Semestern in zahnärztlichen Operationen, besonders in Ausübung der verschiedenen Füllungsmethoden kariöser Zähne sich geübt haben.

Die sub d und e verlangten Requisite können entweder an einer vom leitenden Ausschuss anerkannten zahnärztlichen Schule oder im Werkstatt- und Operationszimmer eines patentirten Zahnarztes erlangt werden. In letzterem Fall ist ein Zeugnis über mindestens zweijährige Lehrzeit beizubringen.

In zweifelhaften Fällen ist es Sache des leitenden Ausschusses, über die in letzter Hinsicht von Kandidaten beigebrachten Atteste zu entscheiden, ob dieselben als ausreichend anerkannt werden können.

Art. 60. Die zahnärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische (inkl. schriftliche)[1]) und eine mündliche Abteilung.[2])

Art. 61. Die praktische Prüfungsabteilung[1]) stellt folgende Anforderungen:

1. Die schriftlich ausgearbeitete Beantwortung zweier durchs Loos gezogenen Fragen aus irgend einem Gebiete der zahnärztlichen Spezialwissenschaft.

2. Untersuchung und Beurteilung eines oder zweier Individuen mit krankhaften Affektionen der Mundhöhle. Der Examinator kann anschliessend an diese Untersuchung vom Kandidaten die sofortige Vornahme einer einschlägigen Operation verlangen.

3. Ausführung von zwei Füllungen kariöser Zähne. Eine dieser Füllungen muss mit Gold gemacht werden.

4. Anfertigung und Einsetzen einer Prothese. Die Wahl des hiezu zu verwendenden Materials bleibt dem Ermessen des Examinators anheimgestellt. Die Person, für welche die Prothese bestimmt ist, kann vom Kandidaten gestellt werden.

Art. 62. Die mündliche Prüfung[1]) erstreckt sich über folgende Fächer:

1) Spezielle pathologische Anatomie der Mundhöhle und des Kauapparates, mit Berücksichtigung der allgemeinen pathologischen Anatomie.
2) Hygieine der Mundhöhle und Therapie der Mundkrankheiten mit Berücksichtigung der Materia medica und der Narkose.

C. Für die Apotheker.

Art. 63. Die pharmazeutische Prüfung zerfällt in zwei Hauptabschnitte, nämlich: 1) in die Gehilfenprüfung;[1]) 2) in die Fachprüfung.[2])

Art. 55. 1) Vgl. Art. 56. 2) Vgl. Art. 57 und 58. 3) Vgl. Art. 59 ff. — **Art. 57.** 1) Vgl. Art. 56. — **Art. 59.** 1) Vgl. Art. 58. 2) Vgl. Art. 2, lit. a; 3 ff.

Art. 60. 1) Vgl. Art. 61. 2) Vgl. Art. 62. — **Art. 61.** 1) Art. 60. — **Art. 62.** 1) Art. 60. — **Art. 63.** 1) Vgl. Art. 64 ff. 2) Vgl. Art. 68 ff.

Pharmazeutische Gehilfenprüfung.

Art. 64. Kandidaten, welche die Zulassung zur Gehilfenprüfung[1]) begehren, haben nachzuweisen:

a. ein auf die Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis (s. Anhang: Maturitätsprogramm I);

b. eine zweijährige Lehrzeit bei einem oder mehreren geprüften Apothekern. Die betreffenden Ausweise müssen amtlich beglaubigt sein.

Lehrzeit, welche ohne Nachweis genügender Maturität zugebracht wird, darf nicht als solche angerechnet werden.

Art. 65. Die Gehilfenprüfung ist eine praktische und eine mündliche.

Der praktische Teil besteht in:

1) Anfertigung von wenigstens drei Heilmitteln nach Rezepten;
2) Darstellung eines chemisch-pharmazeutischen und eines galenischen Präparats der Pharmacopœa helvetica;
3) Darstellung von zwei leicht auszuführenden, an Hand der Pharmacopœa helvetica vorzunehmenden Prüfungen von offizinellen Droguen oder Präparaten.

Art. 66. Die mündliche Prüfung[1]) erstreckt sich über:

1) Uebersetzungen aus der Pharmacopœa helvetica;
2) systematische Botanik und Kenntnis der einzelnen Arznei- und Nutzpflanzen;
3) elementare Physik;
4) pharmazeutische Chemie;
5) pharmazeutische Waarenkunde;
6) Rezeptirkunst, Dosenlehre und Präparatenkunde.

Art. 67. Die Gehilfenprüfung ist am Schluss der Lehrzeit abzulegen.

Der Ausweis über die bestandene Gehilfenprüfung berechtigt zur Bekleidung einer Gehilfenstelle im Gebiete der Schweiz.

Pharmazeutische Fachprüfung.

Art. 68 Um den Zutritt zur pharmazeutischen Fachprüfung[1]) zu erlangen, hat sich der Kandidat auszuweisen:

a. über bestandene schweizerische Gehilfenprüfung oder eine vom leitenden Ausschuss[2]) für gleichwertig anerkannte Prüfung;[3])

b. über wenigstens einjährige, amtlich beglaubigte Konditionszeit bei einem, resp. mehreren Apothekern.

Konditionszeit wird erst gerechnet nach einer mit Erfolg bestandenen Gehilfenprüfung;

c. über den Besuch folgender Vorlesungen:

1. Unorganische Chemie,
2. Organische »
3. Analytische »
4. Pharmazeutische »
5. Toxikologie und Analyse der Lebensmittel,
6. Physik,
7. Zoologie,
8. Mineralogie,
9. Allgemeine Botanik,
10. Systematische Botanik,
11. Pharmazeutische Botanik,
12. Pharmakognosie,
13. Pharmazie,
14. Mikroskopie;

d. über im Ganzen wenigstens vier vollständig absolvirte Semester Studien an einer Universität oder pharmazeutischen Fachschule und vier Semester Arbeiten im Laboratorium der betreffenden Anstalt.

Während der Studienzeit darf sich der Kandidat in keinerlei Konditionsverhältnissen befinden.

Art. 69. Die pharmazeutische Fachprüfung[1]) zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abteilung.

Der praktische Teil der pharmazeutischen Fachprüfung besteht in:

1) Darstellung von zwei chemisch-pharmazeutischen Präparaten;
2) qualitativer Analyse einer verfälschten oder gifthaltenden Substanz (Arznei- oder Lebensmittel);
3) qualitativer Analyse eines Gemisches von höchstens sechs Stoffen;
4) zwei quantitativen Analysen eines Stoffes in einem Gemenge,
 die eine auf gewichtsanalytischem,
 die andere auf volumetrischem Wege:

 Ueber alle unter Ziffer 1 bis 4 aufgezählten Arbeiten ist ein schriftlicher Bericht auszufertigen.
5) mikroskopischer Bestimmung einiger Substanzen;
6) Ausführung einer schriftlichen Arbeit über ein Thema aus der Pharmazie oder Pharmakognosie oder angewandten Chemie.

Art. 70. Die mündliche Prüfung[1]) erstreckt sich über:

1) allgemeine Botanik;
2) systematische und pharmazeutische Botanik;
3) Physik;
4) theoretische (unorganische und organische) Chemie;

Art. 64. 1) Vgl. Art. 63. — **Art. 66.** 1) Art. 65, Abs. 1. — **Art. 68.** 1) Vgl. Art. 63, Ziff. 2. 2) Vgl. Art. 2, lit. a; 3 ff. 3) Vgl. Art. 65—67.

Art. 69. 1) Vgl. Art. 63, Ziff. 2. — **Art. 70.** 1) Vgl. Art. 69, Abs. 1.

5) Chemie der offizinellen Präparate;
6) analytische Chemie mit Einschluss der forensen Chemie, Hygieine und Sanitätspolizei;
7) Pharmakognosie;
8) Pharmazie.

D. Für die Tierärzte.

Art. 71. Die Prüfung der Tierärzte zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich:

1) in die naturwissenschaftliche;[1]
2) in die anatomisch-physiologische;[2]
3) in die Fachprüfung.[3]

Tierärztliche naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 72. Behufs Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung werden folgende Nachweise verlangt:

a. dass der Kandidat mindestens das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat;
b. ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis (s. Anhang: Maturitätsprogramm II);
c. Zeugnisse über den Besuch theoretischer Vorlesungen über Physik, Chemie, Botanik und Zoologie, sowie eines praktischen Kurses im chemischen Laboratorium.

Art. 73. Die naturwissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über:

1) Botanik,
2) Zoologie,
3) Physik,
4) Chemie.

Tierärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 74. Behufs Zulassung zur anatomisch-physiologischen Prüfung hat der Kandidat folgende Nachweise beizubringen:

a. über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung;[1]
b. über Besuch theoretischer Vorlesungen über Anatomie und Physiologie;
c. über einen vollständigen Kurs Präparirübungen.

Art. 75. Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abteilung.

Im praktischen Teil hat der Kandidat

1) eine schriftliche Arbeit über ein anatomisch-physiologisches Thema abzufassen;
2) die ihm angewiesene Körperhöhle oder Region zu eröffnen oder freizulegen und zu erläutern, oder ein zootomisches Präparat anzufertigen und zu demonstriren und über andere ihm vorgelegte Präparate Auskunft zu geben.

Art. 76. Die mündliche Abteilung[1] erstreckt sich über:

1) Anatomie;
2) Physiologie.

Tierärztliche Fachprüfung.

Art. 77. Kandidaten, welche zur tierarzneilichen Fachprüfung wollen zugelassen werden, haben folgende Nachweise zu leisten:

a. über bestandene anatomisch-physiologische Prüfung;[1]
b. über im Ganzen wenigstens sieben Semester Studien an einer öffentlichen Tierarzneischule;
c. über den Besuch folgender Kurse:
zwei Semester Klinik der Haustiere;
ein Kurs Uebungen im Gebrauch des Mikroskops;
ein praktischer Kurs in der Operationslehre und im Hufbeschlag;
ein pathologisch-anatomischer Demonstrationskurs.

Art. 78. Die tierärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Der praktische Teil der Prüfung umfasst:

1) die Anfertigung und Erläuterung eines mikroskopischen Präparates und die Erklärung mehrerer vorgelegten mikroskopischen Präparate;
2) die Vornahme einer Sektion nebst mündlicher Darstellung der Ergebnisse;
3) die Untersuchung eines innern und die eines äussern klinischen Falles beim Pferd, und eines entweder innern oder äussern Falles beim Rindvieh, nebst sofortiger schriftlicher Berichterstattung über Diagnose, Prognose und Heilplan bei allen drei Fällen;
4) mündliche Auskunft im Anschluss an einen oder mehrere der obigen Fälle oder über noch andere Krankheitsfälle;
5) eine chirurgische Operation nebst Anlegung eines Verbandes;
6) eine praktische Uebung im Hufbeschlag, mit Ausnahme der Anfertigung des Eisens, nebst einschlägigen theoretischen Fragen aus der Hufbeschlagslehre;
7) eine praktisch-mündliche Darstellung des Exterieurs bei einem lebenden Pferde und bei einem Rind;
8) eine schriftliche Arbeit (Befund und Gutachten) nach einem vorliegenden oder nach seiner Aetiologie fingirten gerichtlichen oder tierärztlich-polizeilichen Falle.

Art. 71. 1) Vgl. Art. 72; 73. 2) Vgl. Art. 74 ff. 3) Vgl. Art. 77 ff. — **Art. 74.** 1) Vgl. Art. 73.

Art. 76. 1) Vgl. Art. 75, Abs. 1. — **Art. 77.** 1) Vgl. Art. 75 u. 76.

Art. 79. Im mündlichen Schlussexamen[1]) wird geprüft über:

1) pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie;
2) spezielle Pathologie und Therapie;
3) Arzneimittellehre;
4) Hygieine und Diätetik;
5) Tierzucht und Rassenlehre;
6) Chirurgie;
7) Geburtshilfe;
8) gerichtliche und polizeiliche Tierheilkunde, mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzgebung.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 80. Schweizerischen Medizinalpersonen, welche im Ausland Prüfungen abgelegt haben, kann der leitende Ausschuss[1]) unter Würdigung der betreffenden Prüfungsausweise die entsprechenden eidgenössischen Prüfungen ganz oder teilweise erlassen, resp. ihnen statt der vollständigen Fachprüfung eine summarische Prüfung auferlegen und die daherigen Prüfungsausweise und Diplome erteilen.[2])

Bezüglich nichtschweizerischer Medizinalpersonen, welche im Ausland Prüfungen abgelegt haben, wird auf das Bundesgesetz über Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Dezember 1877,[3]) Art. 1, lit. c., verwiesen.

Art. 81. Die in Artikel 80 genannten summarischen Fachprüfungen finden jeweilen im Anschluss an die gewöhnlichen Fachprüfungen statt. Ist der Petent Arzt oder Tierarzt, so ist von ihm mindestens eine mündliche Prüfung über pathologische Anatomie, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie und Geburtshilfe zu verlangen.

Ist der Petent Zahnarzt, so ist von ihm mindestens die Prüfung in den in Artikel 61, Ziff. 2, 3 und 4, festgesetzten Fächern zu verlangen.

Ist der Petent Apotheker, so hat er mindestens eine mündliche Prüfung über allgemeine und pharmazeutische Chemie, Pharmazie und Pharmakognosie zu bestehen.

Art. 82. Ausnahmsweise kann bis auf weitere Regelung der Verhältnisse schweizerischen Aerzten, Zahnärzten, Apothekern und Tierärzten italienischer Zunge, welche an einer der vom Bundesrat auf das Gutachten des leitenden Ausschusses zu bezeichnenden italienischen Lehranstalten das Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im ganzen Gebiet von Italien erworben haben, ein eidgenössisches Diplom erteilt werden.

Art. 83. Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Durch dieselbe wird die Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 2. Heumonat 1880[1]) aufgehoben.

Die Mitglieder der bestehenden eidgenössischen Prüfungskommissionen bleiben bis zu deren Neubestellung in Funktion.

Art. 84. Denjenigen Kandidaten, welche ihre Fachstudien vor dem 1. April 1887 begonnen haben, bleibt das Recht vorbehalten, ihre Prüfungen nach der alten Verordnung vom 2. Heumonat 1880[1]) abzulegen. — Mit dem 1. Januar 1891 kommt für alle Kandidaten die gegenwärtige neue Verordnung zur Anwendung.

Kandidaten, welche ihre medizinisch-propädeutische Prüfung gemäss der alten Verordnung vom 2. Heumonat 1880 abgelegt haben, sind gehalten, auch ihre Fachprüfung gemäss dieser alten Verordnung abzulegen.

[2]) Kandidaten der Zahnheilkunde, welche ihre Studien vor dem Inkrafttreten der eidgenössischen Prüfungsordnung für Zahnärzte begonnen haben, können ein kantonales Examen nach bisheriger Uebung an demjenigen Orte ablegen, an welchem sie den wissenschaftlichen Teil ihrer zahnärztlichen Ausbildung erworben haben. Nach Ablauf von drei Jahren, von dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, erlischt die in diesem Artikel enthaltene Vergünstigung.

Art. 85. Der Bundesrat sorgt gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Christmonat 1877[1]) für die Vollziehung der vorstehenden Verordnung und behält sich vor, später allfällig notwendig werdende Aenderungen derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen.

Anhang.

Maturitätsprogramme.

I. Für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker.

Der von den Kandidaten behufs Zulassung zur naturwissenschaftlichen, resp. Gehilfenprüfung (gemäss den Art. 41, 56, 64 und 72 vorstehender Prüfungsordnung) zu leistende Ausweis der Maturität soll sich über folgende Fächer erstrecken:

A. Sprachen.

1) Latein: Livius, Cicero, Virgil; schon gelesene Abschnitte aus Horaz und Plautus.
2) Griechisch: Homer und Xenophon; schon gelesene Abschnitte aus den Rednern, aus Plato und aus Sophokles.

Art. 79. 1) Vgl. Art. 78, Abs. 1. — **Art. 80.** 1) Vgl. Art. 2, lit. a; 3 ff. 2) Vgl. Art. 81. 2) Oben S. 875.

Art. 83. 1) NF V. 115 ff. — **Art. 84.** 1) NF V. 115 ff. 2) Zusatz v. 25. Januar 1889. Siehe BRB v. 25. Januar 1889. Art. 1 (hiernach). — **Art. 85.** 1) Oben S. 875 f.

3) Muttersprache: Literaturgeschichte. Schriftlicher Aufsatz literarischen, historischen oder naturhistorischen Inhalts.
4) Eine zweite schweizerische Nationalsprache: Angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Uebersetzen und Erklären eines leichtern Klassikers.
5) Das Griechische kann durch eine dritte schweizerische Nationalsprache oder das Englische ersetzt werden, und es werden dafür die gleichen Anforderungen gestellt, wie für die Ziffer 4.

B. Geschichte und Geographie.

6) Aeltere, mittlere und neuere Geschichte. Physikalische und politische Geographie.

C. Mathematik.

7) Algebra: Gleichungen zweiten Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen. Binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten.
8) Geometrie: Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie und die einfachsten Sätze der sphärischen Trigonometrie. Kegelschnitte.

D. Naturwissenschaften.

9) Naturgeschichte: Haupttypen des Tierreichs und allgemeine Kenntnis des menschlichen Körpers. Organe der höhern Pflanzen. Die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems. Die wichtigsten Mineralien.
10) Physik und Chemie: Allgemeine Eigenschaften der Körper. Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus.
Wichtigste chemische Elemente und wichtigste Verbindungen.

II. Für die Kandidaten der Tierarzneikunde.

Der von den Kandidaten der Tierarzneikunde behufs Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung (gemäss Art. 72 vorstehender Prüfungsordnung) zu leistende Ausweis über Vorbildung soll sich über folgende Fächer erstrecken:

A. Sprachen.

1) Muttersprache. Fertigkeit in schriftlicher und mündlicher Darstellung.
2) Eine zweite schweizerische Nationalsprache. Angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Uebersetzung eines leichtern Schriftstellers.
3) Latein. Grammatik und Hauptregeln der Syntax. Nepos. Cæsar.

B. Geschichte.

4) Allgemeine Geschichte der neuern Zeit und vaterländische.

C. Geographie.

5) Angemessene Kenntnis der politischen und physikalischen Geographie.

D. Mathematik.

6) Arithmetik. Die bürgerlichen Rechnungsarten bis zum Kettensatz.
7) Algebra. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Logarithmen.
8) Geometrie. Planimetrie, Stereometrie, Elemente der Trigonometrie.

E. Naturwissenschaften.

9) Physik und Chemie. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Grundzüge der Mechanik. Feste und flüssige Körper. Elemente der Lehre von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus. Die wichtigsten einfachen Körper und ihre Verbindungen.
10) Naturgeschichte. Elemente der Botanik und Zoologie.

Vollziehungsbestimmungen.

1. [1]) Der Nachweis der verlangten Maturität wird geleistet durch Vorlegung eines Reifezeugnisses, welches sich auf die Ergebnisse eines abgelegten Maturitätsexamens stützt. Diese Prüfung kann je am Schlusse des Unterrichts über ein Maturitätsfach abgenommen werden, jedoch nicht früher als im Laufe der drei letzten Jahre vor Schluss des ganzen Gymnasialkurses und unter dem Vorbehalt, dass die Schulstufe, in welcher ein Unterrichtsfach abgeschlossen wird, den Anforderungen des vorstehenden Maturitätsprogramms für das betreffende Fach vollständig entspricht. Das Maturitätszeugnis muss von einer schweizerischen Erziehungsbehörde ausgestellt und unterzeichnet sein. Es muss sich über alle im Maturitätsprogramm aufgeführten Fächer erstrecken, und es muss darin bei jedem Fache das Prüfungsresultat durch eine Zensur in Zahlen von 1—6 ausgedrückt sein, denen folgende Bedeutung zukommt:

6 = sehr gut,
5 = gut,
4 = ziemlich gut,
3 = mittelmässig,
2 = schwach,
1 = sehr schwach.

Unvollständige Reifezeugnisse und solche, in welchem bei einem Maturitätsfach die Zensur 1 vorkommt, werden nicht angenommen.

2. Schüler höherer Realschulen, resp. Industrieschulen, deren Abgangszeugnis vertragsgemäss zum Eintritt in's eidgenössische

1) Wortlaut des BRB v. 29. Januar 1889. Art. 2 (hiernach).

Polytechnikum berechtigt, werden als reif erkannt, um zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen zugelassen zu werden, sobald sie sich über den Besitz der in I Lit. A der vorstehenden Maturitätsprogramme vorgeschriebenen Kenntnisse werden ausgewiesen haben. Dieser Ausweis wird analog den Bestimmungen von Ziffer 1 geleistet.

3. Ein besonderes Verzeichnis wird die schweizerischen Schulen und Schulklassen angeben, deren Abgangs-, resp. Reifezeugnisse als Maturitätsausweise gelten.[1])

4. Das eidgenössische Departement des Innern wird sich von der wirklichen und vollständigen Berücksichtigung obiger Programme bei den Abgangsprüfungen der betreffenden Schulen, beziehungsweise bei den Aufnahmeprüfungen in die Tierarzneischulen, durch Delegirte überzeugen, und kann, wenn die Prüfungen einer Schule dem Programm nicht entsprechen, dieselbe aus dem Verzeichnis (Ziffer 3) streichen.

5. Vor einer auswärtigen Behörde abgelegte Maturitätsprüfungen und bezügliche Reifezeugnisse können unter Umständen das in Ziffer 1 geforderte Maturitätszeugnis ersetzen. Es kommt dabei in Betracht, wie das Zeugnis lautet, von welcher Schulanstalt es stammt und welches die Praxis des betreffenden Staats hinsichtlich der Behandlung schweizerischer Maturitätszeugnisse ist. — Der Entscheid über Annahme oder Abweisung steht dem leitenden Ausschuss, in abschliessender Weise dem eidgenössischen Departement des Innern zu (Art. 21).

Regulativ
über die Entschädigungen der Examinatoren und Abwarte.

A. Auswärtige Examinatoren:

Sie erhalten Fr. 30 für jeden ganzen, Fr. 15 für jeden halben Tag notwendiger Abwesenheit vom Hause, überdies Ersatz des Fahrgeldes.

B. Am Ort wohnende Examinatoren:

I. Mündliche Prüfungen:

Die Entschädigung beträgt Fr. 10 für jeden halben Sitzungstag.

II. Praktisch-schriftliche Prüfungen:

1. Medizinische Prüfungen:

a) anatomisch-physiologische Prüfung:

Die 3 Examinatoren erhalten per geprüften Kandidat zusammen Fr. 20, welche folgendermassen verteilt werden:

Prüfung in Anatomie (Art. 44, a)	Fr. 10
» » Histologie (» » b)	» 5
» » Physiologie (» » c)	» 5

b) Fachprüfung:

Die 7 Examinatoren erhalten per geprüften Kandidat zusammen Fr. 70, welche folgendermassen verteilt werden:

Prüfung in pathologischer Anatomie (Art. 48, a und b)	Fr. 10
» » Pathologie (Art. 49, a und b)	» 15
» » Chirurgie (Art. 50, a und b)	» 15
» » Geburtshilfe (Art. 51, a und b)	» 15
» » Augenheilkunde (Art. 52)	» 5
» » gerichtliche Medizin (Art. 53, a)	» 5
» » Hygieine (» 53, b)	» 5

2. Zahnärztliche Fachprüfung.

Die Examinatoren erhalten per geprüften Kandidat zusammen Fr. 30, welche sich folgendermassen verteilen:

Prüfung laut Art. 61, 1	Fr. 3
» » » 61, 2	» 6
» » » 61, 3	» 6
» » » 61, 4	» 15

Das bei den Prüfungen verbrauchte Material hat der Kandidat zum Ankaufspreis zu vergüten.

3. Pharmazeutische Fachprüfung.

Die 2 Examinatoren erhalten zusammen per geprüften Kandidat Fr. 40, welche folgendermassen verteilt werden:

Prüfung laut Art. 69, 1	Fr. 7. 50
» » » 69, 2	» 7. 50
» » » 69, 3	» 7. 50
» » » 69, 4	» 7. 50
» » » 69, 5	» 5. —
» » » 69, 6	» 5. —

Dazu kommen je Fr. 10 Materialvergütung per geprüften Kandidat (Art. 69, 1).

4. Tierärztliche Fachprüfung.

Die Examinatoren erhalten per geprüften Kandidat zusammen Fr. 50, welche folgendermassen verteilt werden:

Prüfung laut Art. 78, 1		Fr. 5
» » » 78, 2		» 6
» » » 78, 3	klin. innerer Fall beim Pferd	» 5
	klin. äusserer Fall beim Pferd	» 5
	Fall beim Rindvieh	» 6
» » » 78, 5		» 5
» » » 78, 6		» 5

*) Siehe dieses Verzeichnis im BBl. 1889. IV, 231 ff.

Prüfung laut Art. 78, 7	beim Pferd .	» 4
	beim Rindvieh . .	» 4
» » » 78, 8		» 5

Alle Coexaminatoren erhalten per effektiven Sitzungshalbtag Fr. 6.

Für Bedienung wird bezahlt:

1) bei den mündlichen Prüfungen (Heizung, Reinigung, Ordnung, Ausgänge während der Prüfung) Fr. 1 per Halbtag;
2) bei den Sektionen und Operationsübungen in der medizinisch-praktischen Fachprüfung Fr. 2 per Kandidat;
3) bei den praktischen Prüfungen in der Normalanatomie (anatomisch-physiologische Prüfung der Mediziner und Tierärzte) Fr. 1 per Kandidat;
4) in der praktisch-tierärztlichen Fachprüfung Fr. 2 per Kandidat;
5) in der praktisch-pharmazeutischen Fachprüfung, im pharmazeutischen (69, 1 und 2) und im chemisch-analytischen Laboratorium (69, 3 und 4) je Fr. 1. 50.

Sollte es sich herausstellen, dass ein Abwart von einem Examinanden ein Trinkgeld fordert oder annimmt, so ist der Ortspräsident befugt, die Anweisung auf die Entschädigung zu verweigern.

Bundesratsbeschluss

betreffend teilweise Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 19. März 1888 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen.*)

(Vom 25. Januar 1889.)

Art. 1. Der Artikel 84 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 [1]) erhält folgenden Zusatz: [2])

. .

. .

Art. 2. Absatz 1 der im Anhang zu der oben bezeichneten Prüfungsverordnung enthaltenen Vollziehungsbestimmungen [1]) erhält folgende Fassung: [2])

.

.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt sogleich in Kraft und soll den Kantonsregierungen zu Handen ihrer Schulbehörden mitgeteilt werden.

*) NF II. S. I. 13 ff.
Art. 1. 1) Hiervor. 2) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle der V vom 19. März 1888 (hiervor). — **Art. 2.** 1) Hiervor. 2) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle der Vollziehungsbestimmungen (hiervor).

2. Epidemienpolizei.

Aus andern Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 69.
X. A. Beschluss des Bundesrates betr. die Organisation seiner Departemente vom 8. Juli 1887. Art. 4, Ziff. 8.

Bundesgesetz

betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien.*)

(Vom 2. Juli 1886.)

Art. 1. Die «gemeingefährlichen Epidemien» (Art. 69 der Bundesverfassung), gegen welche das Gesetz zur Anwendung kommt, sind: Pocken, asiatische Cholera, Fleckfieber (Kriegs-, Hunger-Typhus etc.) Pest.

Art. 2. Beim Herannahen einer gemeingefährlichen Epidemie[1]) haben die Kantone für die Kontrole des Trinkwassers, der Lebensmittel und der Wohnungen, für Bereithaltung von angemessenen Absonderungslokalen und Transportmitteln, sowie für die nötigen Aufnahmslokale für Gesunde zu sorgen.

Art. 3. Von jedem in Art. 1 genannten Krankheitsfalle hat der Inhaber der Wohnung, in welcher sich der Kranke befindet, der Ortsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen. Ist der Inhaber der Wohnung selber betroffen, so liegt die Pflicht jedem volljährigen Hausgenossen ob.[1])

Diese Anzeigepflicht liegt überdies auch dem behandelnden Arzte ob, welcher neben der Ortsbehörde auch die Gesundheitsbehörde zu benachrichtigen hat.[1])

Die Orts-, beziehungsweise die Gesundheitsbehörde übermittelt die Anzeige nach ärztlicher Feststellung des Falles unverweilt der Kantonsregierung.[1])

Art. 4. Der Kranke ist mit den zu seiner Pflege bestimmten Personen in seiner Wohnung möglichst zu isoliren. Die übrigen Bewohner des Hauses, sowie solche Personen, die mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, können, sofern die Umstände dies nötig erscheinen lassen, zeitweise ärztlicher Ueberwachung unterstellt werden.[1])

*) NF IX. 277 ff. — Publ. 10. Juli 1886. — VBBR vom 12. Okt. 1886. — Vollziehbar seit 1. Januar 1887. — Eingang: «in Vollziehung von Art. 69 der Bundesverfassung.»

Art. 2. 1) Art. 1. — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 9. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 9.

Der Kranke kann in seiner Wohnung verbleiben, insofern die Anordnungen betreffend die Isolirung gehörig durchführbar sind und auch durchgeführt werden.

Wo die Durchführung dieser Massregeln ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht möglich ist oder nicht befolgt wird, soll von den kompetenten Behörden für die Unterbringung der Kranken in einem passenden Krankenasyl oder für Auslogirung der Gesunden in zweckentsprechende Lokale gesorgt werden.[1])

Art. 5. Kranke, sowie Gesunde, welche ohne eigenes Verschulden den im vorigen Artikel in Aussicht genommenen Massnahmen unterworfen werden, haben im Bedürfnisfalle Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung und ärztliche Behandlung, ohne deswegen armengenössig oder rückerstattungspflichtig zu werden. Gesunde, welche auslogirt oder internirt werden, haben ausserdem, wenn sie bedürftig sind, für den in Ausführung des Gesetzes in ihrem Erwerbe erlittenen Verlust eine den Verhältnissen entsprechende billige Entschädigung zu beanspruchen, worüber die zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörden entscheiden.

Eine nach Art. 4, Absatz 1, allfällig angeordnete ärztliche Ueberwachung hat auf öffentliche Kosten zu geschehen.

Art. 6. Bezüglich der Desinfektion trifft der Bundesrat je nach den für die betreffende Epidemie geltenden Regeln die erforderlichen Anordnungen.

Art. 7. Derselbe erlässt auch die nötigen Vorschriften bezüglich des Kranken- und Leichentransportes, sowie des Verkehrs mit ansteckenden Waaren.[1])

Er setzt diejenigen Massregeln fest, welche die öffentlichen Verkehrsanstalten zum Schutze gegen die Epidemie zu treffen haben.[1])

Er kann in Beziehung auf den internationalen Grenzverkehr und dessen sanita-

Art. 4. 1) Vgl. Art. 9. — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 9.

rische Ueberwachung besondere Massregeln anordnen.[1])

Absperrungen einzelner Ortschaften und Landesteile gegen einander sind unzulässig.

Art. 8. Der Bund ersetzt den Kantonen bei den in Art. 1 genannten Krankheiten die Hälfte der Auslagen, die sie und die Gemeinden nachweisbar für die Durchführung der in den Artikeln 5, 6 und 7, Alinea 3, vorgeschriebenen Massregeln, einschliesslich der wegen Erwerbsverlustes entrichteten Entschädigungen, gemacht haben.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Vergütungen stellt der Bundesrat nach den Bestimmungen eines von ihm zu erlassenden Reglementes fest.[1])

Die Frage, ob und in welchem Masse die Kosten, welche den Kantonen aus der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes erwachsen, von den Gemeinden getragen werden sollen, bleibt der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 9. Nichtbeachtung oder Umgehung der in dem Gesetze oder durch spezielle Anordnungen der zuständigen Behörden vorgeschriebenen Massregeln wird mit einer Busse von 10—500 Franken bestraft.

In schweren Fällen, insbesondere bei absichtlicher Umgehung sanitätspolizeilicher Anordnungen, kann die Geldbusse bis auf 1000 Franken erhöht werden, sofern nicht die kantonalen Strafgesetze zur Anwendung kommen.

Allfällige Entschädigungsansprüche bleiben vorbehalten.

Die Untersuchung und Beurteilung der in diesem Artikel vorgesehenen Vergehen ist Sache der kantonalen Amts- und Gerichtsstellen.

Die ausgefällten Geldstrafen fallen den Kantonen zu.

Unerhältliche Geldbussen werden nach dem Massstabe von 5 Franken per Tag in Gefängnisstrafe umgewandelt.[1])

Art. 10. Die Kantone haben für den Vollzug dieses Gesetzes zu sorgen und die bezüglichen Erlasse dem Bundesrate zur Genehmigung einzureichen.[1])

Der Bundesrat überwacht die Vollziehung des Gesetzes und trifft die hiefür erforderlichen Massregeln.

Art. 11. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Art. 7. 1) Vgl. Art. 9. — **Art. 8.** 1) Reglement vom 4. November 1887 (hiernach). — **Art. 9.** 1) Vgl. BStR Art. 8, Abs. 2. — **Art. 10.** 1) Vgl. Kr. vom 4. November 1887 (BBl. 1887. IV, 476 ff.).

Reglement

betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien.*)

(Vom 4. November 1887.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung von Artikel 8, Alinea 2, des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, vom 2. Juli 1886,[1])

beschliesst:

Art. 1. Die in Artikel 8 des zitirten Gesetzes vorgesehenen Entschädigungen für Unterbringung von Kranken, Verpflegung und ärztliche Behandlung der unfreiwillig internirten und der in Krankenasylen untergebrachten Kranken, Isolirung, Ueberwachung und Auslogirung von Gesunden, Erwerbsverluste, Desinfektion und sanitarische Ueberwachung des Verkehrs, namentlich des internationalen Grenzverkehrs, werden vom Bunde ausbezahlt, insofern den zu der Vollziehung des Gesetzes verpflichteten Behörden und Beamten hinsichtlich der rechtzeitigen und vollständigen Durchführung desselben keine Pflichtverletzung oder Nachlässigkeit zur Last fällt.

Im streitigen Falle entscheidet hierüber letztinstanzlich der Bundesrat.

Art. 2. Für Benützung öffentlicher Gebäude, gewöhnliche Spitäler inbegriffen, zur Unterbringung von epidemischen Kranken bezahlt der Bund in der Regel keine Vergütung, ausnahmsweise nur dann, wenn eine andere Möglichkeit, dem Bedürfnisse Genüge zu leisten, nachweisbar nicht vorhanden war und der Kanton oder die Gemeinde selbst für Benützung solcher Lokalitäten effektive Entschädigung zu bezahlen hatte.

Art. 3. Die Wahl eines Privathauses zur Aufnahme von epidemisch Kranken bedarf der Genehmigung einer obern kantonalen Sanitätsbehörde.

Ist solche Genehmigung nicht der Miete vorgängig eingeholt oder ist letztere ungeachtet eines allfälligen Einspruchs der kompetenten Behörde abgeschlossen worden, so wird Seitens des Bundes eine Vergütung an dieselbe nicht geleistet.

Die Vergütung wird auf Grundlage der effektiv bezahlten Mietsumme berechnet.

Art. 4. Die Vergütung für vorübergehend erstellte Bauten, d. h. für solche, welche bestimmt sind, nach Ablauf der Epidemie wieder beseitigt zu werden, wird auf Grundlage der Kosten berechnet, welche nach Abbruch derselben und Verwertung der Materialien der betreffenden

*) NF X. 353 ff.

1) Hiervor.

Gemeinde reell auffallen, kann aber für eine Baute Fr. 3000 nicht übersteigen.

Für solche Bauten kleinern und grössern Umfangs werden von der Bundesbehörde den Kantonen zu Handen der Gemeinden Pläne mit Beschreibung und Kostenberechnung geliefert.

Diese Bauten müssen, wenn für dieselben auf Bundesvergütung Anspruch gemacht werden will, im Wesentlichen den Plänen entsprechen.

Art. 5. Bleibende Asylbauten haben Anspruch auf den Bundesbeitrag, wenn sie

neu errichtet, oder nach neuer Vorschrift umgebaut,

speziell zur Aufnahme und Verpflegung von ansteckenden Kranken im Sinne von Art. 1 des Gesetzes[1]) bestimmt,

nach einem auch von der Bundesbehörde genehmigten Plane gebaut werden.

Der Bundesbeitrag für solche Krankenasyle richtet sich nach den Verhältnissen, kann aber im einzelnen Fall Fr. 5000 nicht übersteigen.

Gemeinden an Post- und Eisenbahnstationen, welche amtlich als solche bezeichnet sind, wo auf der Reise erkrankte Personen zur ärztlichen Behandlung und Verpflegung sollen abgegeben werden können, kann der Bundesrat an vorschriftsmässig erstellte, bleibende Asyle noch eine besondere Vergütung gewähren.

Die Kantone sind dem Bunde gegenüber zu gehöriger Erhaltung solcher mit Bundesbeitrag errichteten Asyle verpflichtet und haben dafür zu sorgen, dass sie erforderlichen Falles sofort verwendet werden können.

Art. 6. Kosten für Beschaffung von Lokalitäten zur Aufnahme auslogirter Gesunder können nur in Rechnung gebracht werden, wenn Privathäuser gemietet oder eigene vorübergehende Bauten erstellt werden mussten.

Im erstern Falle kommt bezüglich der Vergütung Art. 3, Alinea 3, im zweiten Falle Art. 4, Alinea 1, in Anwendung.

Art. 7. Die Kosten für die Beschaffung der zu Aufnahme und Verpflegung der Kranken notwendigen Mobiliar-Gegenstände können besonders in Rechnung gebracht werden.

Indessen bezahlt der Bund seine Vergütung an diese Ausrüstungsgegenstände, welche aufbewahrt werden können, für eine betreffende Gemeinde je nur einmal mit Ausnahme neuer, notwendiger Ergänzungen.

Art. 5. 1) Vom 2. Juli 1886 (hiervor).

Ueber diese Gegenstände sind besondere Verzeichnisse zu führen.

Art. 8. Der Bund beteiligt sich an den Kosten für Verpflegung (Nahrung und Wartung) und ärztliche Behandlung solcher Kranken, welche von der kompetenten Behörde, sei es internirt, sei es in ein Krankenasyl versetzt, und solcher Gesunden, welche von ihr auslogirt oder internirt werden mussten und welche überdies bedürftig sind.

Der Entscheid über die Frage der Bedürftigkeit ist Sache der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

Die Kosten für Verpflegung, sowie diejenigen für ärztliche Behandlung mit Inbegriff der Medikamente werden nach den Ansätzen und Taxen vergütet, welche von den Kantonsbehörden in ihren bezüglichen Vollziehungsverordnungen festgestellt werden.

Art. 9. Die Kosten für zeitweise ärztliche Ueberwachung der Isolirten und der Auslogirten werden nach den gleichen Grundsätzen vergütet, wie die ärztliche Behandlung der in Krankenasylen untergebrachten Kranken.

Art. 10. Die Bemessung der Entschädigung, welche (gemäss Art. 5 des zit. Gesetzes)[1]) Gesunde, die auslogirt oder internirt werden und bedürftig sind, für die in Folge der amtlichen Massregeln in ihrem Erwerbe erlittenen Verluste beanspruchen, ist Sache der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

Die Vergütung wird nur für nachgewiesene, effektiv bezahlte Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 11. Die Desinfektion soll in allen Teilen den Anordnungen und Vorschriften entsprechen, welche der Bundesrat gemäss Art. 6 des Gesetzes[1]) für die verschiedenen Epidemien zu erlassen hat.

Kosten, welche aus Vorkehren entstehen, die von der genannten Behörde nicht vorgeschrieben sind, werden bei der Vergütung nicht berücksichtigt.

Die Vergütung tritt nur ein für die von den Sanitätsbehörden amtlich angeordnete, von der Gemeindebehörde durchgeführte und ärztlich kontrolirte Desinfektion.

An die Kosten für Apparate, welche, einmal angeschafft, aufbewahrt werden können, wird je nur einmal Vergütung geleistet.

Die Kosten für Desinfektionsmaterialien werden auf Grundlage der zur Zeit für die betreffenden Materialien geltenden Preise, die

Art. 10. 1) Vom 2. Juli 1886 (hiervor). — Art. 11. 1) Vom 2. Juli 1886 (hiervor).

Kosten für die amtliche Desinfektionsausführung nach Massgabe der in den betreffenden Gemeinden für öffentliche Arbeiten analoger Art üblichen Taxen vergütet.

Art. 12. Bei Vergütung der Kosten für die sanitarische Ueberwachung des Grenzverkehrs werden nur diejenigen Personen und Dienstleistungen in Berechnung gezogen, welche durch die in Art. 7 des zit. Gesetzes [1]) vorgesehenen Verfügungen des Bundes verlangt werden.

Der zulässige Honoraransatz für den mit der sanitarischen Ueberwachung beauftragten Arzt beträgt, wenn er am Orte wohnt, für einen ganzen Tag Fr. 25, für einen halben Tag Fr. 12; für einzelne Dienstleistungen die am Orte übliche Besuchstaxe; wenn er ausserhalb seines Wohnortes verwendet wird: für einen ganzen Tag Fr. 30, für einen halben Tag Fr. 15, nebst Vergütung der Transportkosten.

Art. 12. 1) Vom 2. Juli 1886 (hiervor).

Art. 13. Die Entschädigungsforderungen an den Bund sind von den Gemeindebehörden, nach Hauptrubriken ausgeschieden und mit den Belegen für die gemachten Ausgaben versehen, samt einem Berichte über die Epidemie und die bezügliche Tätigkeit der Behörde der betreffenden Kantonsregierung einzureichen, welche die Rechnungen, beziehungsweise Forderungen, auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften prüft und dieselben mit ihrem gutachtlichen Berichte an den Bundesrat einbegleitet.

Die Frist, innerhalb welcher die Eingabe der Forderungen stattzufinden hat, wird jeweilen nach Ablauf einer Epidemie vom Bundesrate bestimmt, welcher sich auch vorbehält, für die Rechnungsstellung und Berichterstattung ein verbindliches Schema aufzustellen.

Art. 14. Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen.

XXXII. Oeffentliche Werke und Bauwesen.

Aus andern Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 23; 24; 30, Abs. 3; 37.
X. A. Beschluss des Bundesrates betr. die Organisation seiner Departemente vom 8. Juli 1887. Art. 4, Ziff. 12—15.
C. BG betr. die Organisation und die Beamtungen der statistischen Bureau und der Abteilung Bauwesen auf dem schweizerischen Departement des Innern. Vom 20. Juni 1888. Art. 1. II. Abteilung Bauwesen; Art. 2.
XXI. BG über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen etc. vom 23. Dezember 1872. Art. 12.
XXVI. BG betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876. Art. 22.
XXXIII. 2. BB zum Budget für das Jahr 1868. Vom 19. Dez. 1867. Disp. 3.
BB betr. die Geschäftsführung des Bundesrates etc. vom Jahre 1881. Vom 30. Juni 1882. Disp. 4.

1. Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten.

Bundesgesetz
betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten.*)

(Vom 1. Mai 1850.)

I. Verbindlichkeit zur Abtretung und zur Entschädigung.

Art. 1. Wenn kraft Art. 21 der Bundesverfassung [1]) entweder öffentliche Werke von Bundeswegen errichtet werden oder die Anwendung dieses Bundesgesetzes auf andere öffentliche Werke von der Bundesversammlung beschlossen wird, so ist Jedermann, so weit solche Werke es erforderlich machen, verpflichtet, sein Eigentum oder andere auf unbewegliche Sachen bezügliche Rechte gegen volle Entschädigung [2]) dauernd oder blos zeitweise [3]) abzutreten.

Ueberall, wo in diesem Gesetze der Ausdruck «Abtretung von Rechten» gebraucht wird, ist darunter auch das Einräumen von Rechten inbegriffen.

Art. 2. Die Abtretungspflicht [1]) besteht sowohl behufs der Erstellung, der Unterhaltung und des Betriebes, als auch behufs der Veränderung oder Erweiterung solcher öffentlichen Werke, sowie zur Herbeischaffung oder Ablagerung des Baumaterials.[2])

Sie erstreckt sich überdies auf diejenigen Rechte, deren der Bauunternehmer zur Erfüllung der in den Art. 6 und 7 enthaltenen Verpflichtungen bedarf.[3])

In diesem Falle darf aber die Abtretung nur gefordert werden, sofern der Bauunternehmer seiner Obliegenheit nicht ohne bedeutenden Nachteil auf anderm Wege nachkommen kann.

Art. 3. Die Abtretung [1]) kann nur gegen vollen Ersatz aller Vermögensnachteile, welche aus derselben für den Abtretenden ohne seine Schuld erwachsen, verlangt werden.[2])

Vorteile, welche sich für ihn in Folge des Unternehmens ergeben, dürfen bei der Ausmittlung der Entschädigung nur insofern in Abrechnung gebracht werden, als der Abtretungspflichtige durch dasselbe von besondern Lasten, die ihm vorher oblagen, befreit wird.

Art. 4. Wenn

1) von einem Gebäude oder von einem Komplex von Liegenschaften, der zur Betreibung eines Gewerbes dient, ein Teil abgetreten werden muss, ohne welchen die Benutzung des Gebäudes oder die Betreibung des Gewerbes nur mit grossen Schwierigkeiten oder gar nicht möglich ist, und welcher auch nicht durch andere angemessene Veranstaltungen ersetzt werden kann;
2) von einem Grundstück, dessen Abtretung nur teilweise erforderlich ist, nicht wenigstens ein zusammenhängender Flächenraum von 5000 Quadratfuss übrig bleibt;

so sind Diejenigen, welche Rechte mit Beziehung auf solche abzutretende Teile haben,

*) AS I. 319 ff. — VBBR v. 10. Mai 1850. — Eingang: «In Ausführung des Art. 21 der Bundesverfassung.» Art. 23 der BV von 1874. — Vgl. BG über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen etc. vom 23. Dez. 1872. Art. 12 (oben S. 584); BG betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876. Art. 22 (oben S. 776); BB betr. die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 auf die Erwerbung und Erweiterung von eidg. Waffenplätzen. Vom 28. Januar 1882 (unten S. 901); BG betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Dez. 1877. Art. 8 (unten S. 906).

Art. 1. 1) Art. 23 der BV von 1874. 2) Vgl. Art. 3. 3) Vgl. Art. 17, Ziff. 1. — **Art. 2.** 1) Art. 1. 2) Vgl. Art. 17.

Art. 2. 3) Vgl. Art. 17, Ziff. 5. — **Art. 3.** 1) Art. 1. 2) Vgl. Art. 26.

befugt, zu verlangen, dass ihnen das ganze entsprechende Recht abgenommen und nach dem vollen Werte vergütet werde.[1][2][3]

Art. 5. Müsste für Abtretung eines Rechts dem hiezu Verpflichteten wegen daheriger Verminderung des Wertes seiner übrigen mit diesem Rechte zusammenhängenden Vermögensstücke mehr als ein Vierteil des Wertes der letztern gegeben werden, so ist der Bauunternehmer berechtigt, die gänzliche Abtretung solcher Vermögensstücke gegen volle Entschädigung zu verlangen.[1][2]

Art. 6. Zu der Ausführung aller Bauten, welche in Folge der Errichtung eines öffentlichen Werkes behufs Erhaltung ungestörter Kommunikationen notwendig werden, seien es Strassen- oder Wasserbauten oder welche immer, ist der Unternehmer desselben verpflichtet.

Dem Letztern liegt überdies die Unterhaltung solcher Bauten ob, sofern oder soweit sonst für Andere neue oder grössere Unterhaltungspflichten als bis anhin entstehen würden.[1]

Art. 7. Die Erstellung von Vorrichtungen, die in Folge der Errichtung von öffentlichen Werken im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder derjenigen des Einzelnen notwendig werden, liegt dem Unternehmer eines öffentlichen Werkes ob.[1]

Art. 8. Dem Bundesrate steht das Recht zu, die Aufnahme von Plänen und die Vornahme von Aussteckungen mit Beziehung auf öffentliche Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben liegen, anzuordnen oder zu gestatten, auch bevor die Bundesversammlung die Errichtung eines öffentlichen Werkes oder die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf ein solches beschlossen hat.[1]

Macht der Bundesrat von dieser Befugnis Gebrauch, so ist Jedermann verpflichtet, auf seinem Eigentume solche Vermessungen, Aussteckungen u. s. w. geschehen zu lassen, dabei aber auch berechtigt, vollen Ersatz für allen ihm hieraus erwachsenen Schaden zu fordern.[2][3]

Art. 9. Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer Vermessung oder Aussteckung angebracht werden,[1] verändert, beschädigt oder beseitigt, verfällt in eine Busse von zwei bis fünfzig Franken,[2] wovon ein Drittteil der Bundeskasse, ein Drittteil der betreffenden Kantonskasse und ein Drittteil dem Anzeiger zukommt.[3][4]

II. Verfahren behufs der Abtretung von Privatrechten und der Ausmittlung der dafür zu leistenden Entschädigung.

A. Ordentliches Verfahren.

Art. 10. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, dem Gemeinderat jeder Gemeinde, in deren Gebiet ein öffentliches Werk ausgeführt werden soll, nach vorgenommener Aussteckung einen Plan einzureichen, in welchem die einzelnen, in derselben befindlichen Grundstücke, soweit sie durch das öffentliche Werk betroffen werden, genau zu bezeichnen sind.

Art. 11. Der Gemeinderat hat sofort nach Empfang dieses Planes in üblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, dass derselbe während 30 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht bereit liege.[1]

Art. 12. Innerhalb dieser gleichen Frist[1] haben

1) diejenigen, welche gegen die in Folge der Ausführung des Werkes für sie, gemäss dem Plan entstehende Verpflichtung zur Abtretung Einsprache erheben zu können glauben, diese Einsprache in schriftlicher Eingabe bei dem Gemeinderate zu Handen des Bundesrates geltend zu machen;[2]
2) alle, welche mit Beziehung auf das betreffende Werk, gemäss dem Plane, Rechte abzutreten oder Forderungen (Art. 6 und 7) zu stellen im Falle sind, gleichviel, ob sie die Abtretungspflicht bestreiten oder nicht, jene Rechte und Forderungen genau und vollständig schriftlich bei dem Gemeinderate anzumelden.[3]

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf die Inhaber von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten keine Anwendung.[4]

Art. 13. Nach Ablauf der im Art. 12 bezeichneten Frist ist keine Einsprache gegen die Abtretungspflicht mehr zulässig.

Art. 14. Wenn die im Art. 12, Ziffer 2, angegebenen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, von den Beteiligten nicht inner der im Art. 12 erwähnten Frist angemeldet werden, so hat dies zur Folge, dass dieselben zwar mit dem Ablauf dieser Frist an den Unternehmer übergehen, dass aber noch binnen 6 Monaten nach Ablauf dieser

Art. 4. 1) Vgl. Art. 3. 2) Vgl. Regl. v. 22. April 1854. Art. 9, Ziff. 3 (unten S. 902). 3) Vgl. Art. 26. **Art. 5.** 1) Vgl. Regl. v. 22. April 1854. Art. 9, Ziff. 4 (unten S. 902). 2) Vgl. Art. 26. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 12, Ziff. 2; 14, Abs. 3; 17, Ziff. 5; 18; 20, Abs. 3; 26; 32; Regl. vom 22. April 1854. Art. 9, Ziff. 5 (unten S. 902). **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 12, Ziff. 2; 14, Abs. 3; 17, Ziff. 5; 18; 20, Abs. 3; 26; 32; Regl. vom 22. April 1854. Art. 9, Ziff. 5 (unten S. 902). — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 1, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 9. 3) Vgl. Art. 41. — **Art. 9.** 1) Art. 8. 2) 3—75 Franken neuer Währung gemäss BG betr. die Umwandlung etc. vom 11. August 1852. Art. 1 u. Art. 2 B, Ziffer 9 (oben S. 697).

Art. 9. 3) Gegenüber von Art. 20, Abs. 2 u. 3 des BG v. 25. Juni 1880 (oben S. 390) kann Zweifel obwalten, ob diese Bestimmungen über den Anfall der Bussen noch in Kraft stehen. 4) Vgl. Art. 41. — **Art. 11.** 1) Vgl. Art. 23; 24; 48. — **Art. 12.** 1) Art. 11 u. 12. 2) Vgl. Art. 13; 25. 3) Vgl. Art, 14; 26; Regl. vom 22. April 1854. Art. 9, Ziff. 1 (unten S. 902). 4) Vgl. Art. 19, Abs. 4.

30tägigen Frist eine Entschädigungsforderung geltend gemacht werden kann, wobei jedoch der ehemalige Inhaber dieser Rechte in Beziehung auf das Mass der Entschädigung dem Entscheide der Schatzungskommission (Art. 26) sich ohne Weiteres zu unterziehen hat.

Wird auch innerhalb dieser zweiten Frist von 6 Monaten keine Entschädigungsforderung geltend gemacht, so erlöschen alle und jede daherigen Ansprüche an den Unternehmer, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo erweislich dem Abtretungspflichtigen das Bestehen eines Rechtes oder einer Last erst später bekannt geworden ist, und mit Vorbehalt allfälliger Entschädigungsforderungen in Folge von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten, welche auf dem Gegenstande der Expropriation haften.[1]

Die Bestimmungen dieses Artikels finden ihre entsprechende Anwendung auf Forderungen, welche aus den in den Art. 6 und 7 enthaltenen Vorschriften hergeleitet werden.

Art. 15. Der Gemeinderat ist verpflichtet, mit der im Artikel 11 vorgeschriebenen Bekanntmachung zugleich die Aufforderung zu verbinden, den Vorschriften des Artikels 12 nachzukommen, unter ausdrücklicher Erwähnung der in den Artikeln 13 und 14 für den Unterlassungsfall angedrohten Folgen.[1]

Art. 16. Dem Gemeinderate liegt ob, sofort nach Erlass der in den Artikeln 11 und 15 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung eine genaue Abschrift derselben an den Bauunternehmer einzusenden und darauf zu bescheinigen, an welchem Tage und in welcher Weise die Bekanntmachung stattgefunden habe.

B. Ausserordentliches Verfahren.

Art. 17. Ein ausserordentliches Verfahren findet statt:

1) wenn die Abtretung eine blos zeitweise sein soll;[1]
2) wenn dieselbe zum Zwecke der Herbeischaffung oder Ablagerung von Material verlangt wird;[2]
3) wenn es sich um Abtretung zum Zwecke der Unterhaltung oder des Betriebes eines öffentlichen Werkes,[2] oder
4) zum Behufe unwesentlicher Veränderungen oder Erweiterungen desselben handelt;[2]
5) wenn Rechte abgetreten werden sollen, um die in Art. 6 und 7 enthaltenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.[2]

Für dieses ausserordentliche Verfahren gelten die in den nachfolgenden Art. 18 bis und mit 21 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 18. Der Bauunternehmer hat den Eigentümern der Grundstücke, mit Beziehung auf welche die Abtretung oder die Einräumung von Rechten verlangt wird, hievon schriftlich genaue Kenntnis zu geben, und auch Solchen, die in den durch Art. 6 und 7 vorgesehenen Fällen Forderungen zu stellen haben könnten, die geeigneten Mitteilungen zu machen.[1]

Art. 19. Binnen 30 Tagen, vom Tage dieser Mitteilung[1] an gerechnet, kann gegen die Abtretungspflicht[2] beim Gemeinderate zu Handen des Bundesrates Einsprache erhoben werden.[3]

Später ist dies nicht mehr zulässig.

Wenn durch die Abtretungsforderung noch Andere ausser dem Eigentümer berührt werden, so hat der Letztere denselben von der Abtretungsforderung unter seiner Verantwortlichkeit so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass sie innerhalb der hierzu anberaumten Frist, die der Eigentümer ihnen ebenfalls zur Kenntnis zu bringen hat, die Abtretungspflicht bestreiten können.[4]

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Inhaber von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten keine Anwendung.[5]

Art. 20. Innerhalb derselben Frist von 30 Tagen hat der Eigentümer überdies, ob eine Bestreitung der Abtretungspflicht stattgefunden habe oder nicht,[1] alle Rechte, welche durch die mit Beziehung auf sein Grundstück gestellte Abtretungsforderung berührt werden, mit Ausnahme von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehntforderungen,[2] bei dem Gemeinderate zu Handen des Bauunternehmers anzumelden.[3]

Für den Fall der Unterlassung treten die im Art. 14 für das ordentliche Verfahren angegebenen Folgen ein. Berechtigte mit Beziehung auf das Grundstück, die durch daherige Unterlassungen des Eigentümers zu Schaden kommen,[4] haben sich dafür lediglich an den Eigentümer zu halten.

Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen, die kraft Art. 6 und 7 Forderungen zu stellen haben, entsprechende Anwendung.

Art. 21. Der Bauunternehmer hat mit der im Art. 18 vorgeschriebenen Anzeige die Aufforderung zu verbinden, den in den Art. 19 und 20 enthaltenen Vorschriften nachzukommen, unter ausdrücklicher Erwähnung der in diesen Artikeln für den Unterlassungsfall angedrohten Folgen.[1]

Art. 14. 1) Vgl. Art. 19, Abs. 3; 20, Abs. 2; 43, Abs. 2; 45. — **Art. 15.** 1) Vgl. Art. 21. — **Art. 17.** 1) Vgl. Art. 1, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 2, Abs. 1.

Art. 18. 1) Vgl. Art. 19; 21; 23; 48. — **Art. 19.** 1) Art. 18. 2) Vgl. Art. 1, Abs. 1. 3) Vgl. Art. 25. 4) Vgl. Art. 24; 20. 5) Vgl. Art. 12, Abs. 2. — **Art. 20.** 1) Vgl. Art. 19. 2) Vgl. Art. 19, Abs. 4. 3) Vgl. Art. 26; Regl. vom 22. April 1854. Art. 9, Ziff. 1 (unten S. 902). 4) Vgl. Art. 19, Abs. 3. — **Art. 21.** 1) Vgl. Art. 15.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 22. Der Bundesrat hat jeweilen im Voraus zu entscheiden, ob das ordentliche[1]) oder das ausserordentliche[2]) Verfahren in Anwendung zu bringen sei.[3])

Art. 23. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes an (Art. 11), oder, bei dem ausserordentlichen Verfahren, vom Tage der Mitteilung der Abtretungsforderungen (Art. 18) darf, Notfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Bauunternehmers an der äussern Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche, und, mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben, gar keine Veränderung vorgenommen werden. Wird dieser Bestimmung entgegengehandelt, so sind diese Veränderungen bei Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen.

Der Bauunternehmer hat für den aus dieser Einschränkung des freien Verfügungsrechtes erweislich hervorgegangenen Schaden Ersatz zu leisten.

Ueber diesfalls sich ergebende Streitigkeiten entscheidet das Bundesgericht.[1])

Art. 24. Das in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Verbot, samt der für den Fall der Nichtbeachtung desselben darin enthaltenen Androhung ist in die im Art. 11 vorgeschriebene Bekanntmachung, sowie in die gemäss Art. 18 den Grundeigentümern zu machende Anzeige aufzunehmen. Die Letztern haben hievon den bei der betreffenden Abtretungsforderung Mitbeteiligten (Art. 19) rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Art. 25. Streitigkeiten über die Frage, ob die Abtretungspflicht begründet sei oder nicht, entscheidet der Bundesrat.[1])[2])

Art. 26. Die Prüfung der im Art. 12, Ziffer 2 und Art. 20 erwähnten Eingaben, und die Ausmittlung der Leistungen, welche sowohl in Bezug auf die Entschädigung der Abtretungspflichtigen nach Inhalt der Art. 3 bis und mit 5, als mit Beziehung auf die gemäss den Art. 6 und 7 gestellten Forderungen, dem Bauunternehmer aufzulegen sind, geschieht durch eine Schätzungskommission,[1]) wenn nicht vorher eine gütliche Verständigung stattfindet.

Art. 27. Eine solche Schätzungskommission[1]) besteht aus drei Mitgliedern, wovon das erste durch das Bundesgericht oder dessen Präsidenten, wenn behufs dieser Wahl das Bundesgericht ausserordentlicher Weise versammelt werden müsste;[2]) das zweite durch den Bundesrat, das dritte jeweilen durch die Regierung desjenigen Kantons ernannt wird, in welchem die Liegenschaften sich befinden, mit Beziehung auf welche die Abtretung stattfinden soll. Für jedes Mitglied werden von den zur Wahl Berechtigten zwei Ersatzmänner bezeichnet.[3])

Der Bundesrat wird das Gebiet, für welches eine Schätzungskommission bestimmt ist, und die Dauer, während welcher dieselbe bestehen soll, jeweilen festsetzen.

Art. 28. Die Schätzungskommission steht unter der Aufsicht des Bundesgerichtes.

Das Bundesgericht wird die diesfälligen Verrichtungen, je nach der Natur derselben, seinem Präsidenten oder einer besondern aus der Mitte des Bundesgerichtes hiefür zu bestellenden Kommission übertragen.[1])

Art. 29. Die Entschädigung der Schätzungskommission wird durch ein vom Bundesrate zu erlassendes Reglement bestimmt.[1])

Art. 30. In Beziehung auf den Ausstand von Mitgliedern der Schätzungskommission gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Mitglieder des Bundesgerichtes.[1])

Handelt es sich um den Ausstand eines Mitgliedes und sind über denselben die beiden andern Mitglieder geteilter Ansicht, oder kommt der Ausstand mehr als eines Mitgliedes in Frage, so treten für die diesfälligen Entscheidungen die Ersatzmänner an die Stellen derjenigen Mitglieder, um deren Ausstand es sich handelt.[2])

Art. 31. Zur Giltigkeit der Verhandlungen der Schätzungskommission ist, unter Vorbehalt der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Beschränkung, die Anwesenheit von drei Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern, erforderlich.[1])

Art. 32. Zur Vornahme der Schätzung sind Alle, welche Rechte als Gegenstand der Abtretung oder Forderungen (Art. 6 und 7) angemeldet haben, 7 Tage vor der Verhandlung einzuladen, wenn nicht vorher eine gütliche Verständigung erfolgt ist. Im Falle des Ausbleibens der Beteiligten findet das Schätzungsverfahren gleichwohl statt.[1])

Art. 33. Die Schätzungskommission ist befugt, wenn sie es notwendig erachtet, Abgeordnete des Gemeinderates oder besondere Sachverständige zu Rate zu ziehen und von den Grundbüchern Einsicht zu nehmen.

Art. 34. Die Schätzungskommission hat auch in Beziehung auf diejenigen Rechte die Schätzung vorzunehmen, in Betreff welcher die Abtretungspflicht bestritten ist.[1])

Art. 22. 1) Art. 10 ff. 2) Art. 17 ff. 3) Vgl. BRB betr. die Erweiterung der Kompetenzen des Eisenbahndepartements vom 23. Nov. 1880. Ziff. 6 (oben S. 128). **Art. 23.** 1) Vgl. Org. Art. 26, lit. a. — **Art. 25.** 1) Vgl. Art. 12; 14, Abs. 1; 19; BRB vom 23. Nov. 1830. Ziff. 6 (oben S. 128). 2) Vgl. Art. 49, Abs. 2. — **Art. 26.** 1) Vgl. Art. 27; 46, Abs. 2. — **Art. 27.** 1) Art. 26. 2) Das Bundesgericht ist jetzt ständiger Gerichtshof. 3) Vgl. Regl. v. 22. April 1854. Art. 8 (unten S. 902). **Art. 28.** 1) Vgl. Regl. v. 22. April 1854. Art. 7 u. Anm. daselbst (unten S. 902). — **Art. 29.** 1) Vgl. BRB v. 23. Nov. 1878 (oben S. 148). — **Art. 30.** 1) Vgl. Org. Art. 16; 17. 2) Vgl. Regl. vom 22. April 1854. Art. 6, Abs. 2 (unten S. 902). — **Art. 31.** 1) Vgl. Regl. v. 22. April 1854. Art. 12 (unten S. 903). — **Art. 32.** 1) Vgl. Art. 12. — **Art. 34.** 1) Vgl. Art. 12; 19; 20; 36.

Art. 35. Der Entscheid der Schätzungskommission ist den sämtlichen Beteiligten schriftlich mitzuteilen.[1]) Binnen 30 Tagen, vom Tage der erhaltenen Mitteilung an gerechnet, ist jeder Beteiligte befugt, über denselben bei dem Bundesgerichte Beschwerde zu führen, welchem über die streitigen Punkte das Entscheidungsrecht zusteht.[2])[3])

Denjenigen gegenüber, welche binnen dieser Frist eine Beschwerde bei dem Bundesgericht nicht eingelegt haben, ist der Entscheid der Schätzungskommission gleich einem rechtskräftigen Urteil anzusehen.

Art. 36. Diejenigen, von welchen die Abtretungspflicht bestritten worden ist, haben, auch wenn der Bundesrat hierüber noch nicht entschieden hat,[1]) gleichwohl, falls sie über den eventuellen Entscheid der Schätzungskommission (Art. 34) Beschwerde erheben wollen, diese binnen der im vorhergehenden Artikel anberaumten Frist und bei Vermeidung der in demselben für den Fall der Versäumung dieser Frist angedrohten Folgen, eventuell dem Bundesgerichte einzureichen.[2])

Art. 37.[1]) Nach Eingang einer Beschwerde gegen den Entscheid der Schätzungskommission[2]) kann der Präsident des Bundesgerichtes entweder einen Instruktionsrichter zur weitern Leitung des Prozesses bezeichnen, oder auch eine Instruktionskommission von zwei oder drei Mitgliedern aus der Mitte des Bundesgerichtes ernennen, letzteres in wichtigeren oder schwierigeren Fällen oder auf Begehren einer Partei.[3])[4])

Art. 38. Wenn die Entschädigung für verschiedene Rechte, die mit Beziehung auf das gleiche Grundstück abzutreten sind, im Streite liegt, oder wenn es sich um eine Entschädigung mit Beziehung auf verschiedene Grundstücke unter gleichartigen Verhältnissen handelt, so soll die Erledigung solcher Streitfälle so viel als immer möglich in einem Verfahren stattfinden.

Art. 39. Sowohl die Schätzungskommission als das Bundesgericht sind zu möglichster Beschleunigung des Verfahrens[1]) verpflichtet.

Art. 40. Soweit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Vorschriften enthält, gelten in Beziehung auf das Verfahren vor dem Bundesgerichte die diesfälligen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 41. Wenn durch Aufnahme von Plänen oder durch Aussteckungen behufs Errichtung öffentlicher Werke (Art. 8) Schaden zugefügt worden ist, und zwischen den Beteiligten keine gütliche Verständigung erreicht wird, so entscheidet über die zu leistende Entschädigung die kompetente Behörde des Kantons, in welchem der Plan aufgenommen wurde oder die Aussteckung stattfand.

Ebenso ist die Anwendung der für den Fall der Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Signalen, Pfählen u. s. w. angedrohten Strafbestimmungen (Art. 8)[1]) Sache der kompetenten Kantonalbehörden.

III. Bezahlung der Entschädigung und ihre Wirkung.

Art. 42. Mit dem Tage, an welchem der Entscheid einer Schätzungskommission[1]) oder ein bundesgerichtliches Urteil[2]) in Rechtskraft tritt, kann die Erfüllung der durch dieselben auferlegten Verpflichtungen gefordert werden.[3])

Art. 43. Die Bezahlung der Entschädigungssummen an die Berechtigten geschieht durch die Vermittlung der Regierung des Kantons, in welchem das Grundstück liegt, mit Beziehung auf welches Rechte abgetreten worden sind.

Diese Letztere hat dafür zu sorgen, dass, wo es sich um Entschädigung für abgetretenes Eigentum handelt, den Inhabern anderer darauf lastender dinglicher Rechte, wie z. B. von Pfandrechten, Grundzinsen u. s. w. für ihre Ansprüche ihr Betreffnis zukomme, und dass die daherige Ledigung des Abtretungsgegenstandes in die betreffenden Titel eingetragen werde.[1])

Art. 44. Mit der nach Anweisung der betreffenden Kantonsregierung erfolgten Bezahlung der Entschädigung[1]) für diejenigen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, gehen dieselben ohne Weiteres und ohne dass dazu die Beobachtung irgend einer sonst etwa vorgeschriebenen Form erforderlich, oder der Bezug irgend welcher daherigen Steuern oder Gebühren zulässig ist, an den Bauunternehmer über.

Art. 45. Ist in Folge der Abtretung nach den vorhergehenden Artikeln oder auch in Folge der Bestimmungen des Artikels 14 Eigentum an den Bauunternehmer überge-

Art. 35. 1) Vgl. Art. 26. 2) Vgl. Org. Art. 28, lit. a. 3) Vgl. Art. 49. — **Art. 36.** 1) Vgl. Art. 25. 2) Vgl. Art. 49. — **Art. 37.** 1) Wortlaut des BG vom 18. Juli 1857 (hiernach). 2) Vgl. Art. 35, Abs. 1; 36. 3) Vgl. Art. 49. 4) Durch die Praxis ist folgendes Verfahren eingeführt worden: Der Instruktionsrichter oder die Instruktionskommission teilen nach Vollendung der Prozessinstruktion den Parteien den sog. Urteilsantrag mit, d. h. denjenigen Entwurf eines Urteils (in Dispositiv und Motiven), dessen Annahme sie dem Gerichte vorzuschlagen gedenken und setzen dabei eine Frist an, binnen welcher die Parteien sich über die «Annahme» des Urteilsantrags aussprechen können. Erklären beide Parteien die «Annahme», so erklärt das Gericht durch einfachen Beschluss (ohne mündliche Verhandlung) den Urteilsantrag «als in Rechtskraft erwachsen» und schreibt die Sache als erledigt ab. Erklären nicht beide Parteien die Annahme des Urteilsantrags, so wird zur mündlichen Verhandlung vorgeladen und die Sache durch Urteil erledigt.

Ursprünglicher Text des Art. 37. Das Bundesgericht urteilt in der Regel auf Grundlage des Befundes der Schätzungskommission. Dasselbe kann jedoch, wo es dies notwendig findet, eine neue Untersuchung anordnen.

Art. 39. 1) Vgl. Art. 35 ff. — **Art. 41.** 1) Es ist zu lesen: Art. 9. — **Art. 42.** 1) Vgl. Art. 26. 2) Vgl. Art. 35; 36. 3) Vgl. Art. 43. — **Art. 43.** 1) Vgl. Art. 44; 48. — **Art. 44.** 1) Art. 43.

gangen, so erlöschen damit auch alle dinglichen Rechte, welche Dritten an denselben zustehen, wie z. B. Pfandrechte, Grundzinsforderungen u. s. w.

Art. 46. Wo bedeutender Nachteil mit dem Verzug verbunden wäre, ist der Bauunternehmer berechtigt, die Abtretung der Rechte sofort nach geschehener Schätzung zu verlangen, sofern entweder der Schätzungsbericht genügenden Aufschluss über den Gegenstand der Abtretung erteilt, oder auch nach dem Uebergang der Rechte auf den Bauunternehmer die Grösse der Entschädigung sich mit Sicherheit ermitteln lässt. Er ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, eine durch die Schätzungskommission zu bezeichnende Kaution zu leisten,[1]) und den Zins der Entschädigungssumme von dem Tage an, mit welchem die Rechte auf ihn übergegangen sind, bis zur Bezahlung der Entschädigung zu entrichten.

Streitigkeiten über die Anwendung dieses Artikels werden von dem Bundesrate entschieden.[2])

Art. 47. Sollte ein abgetretenes Recht zu einem andern Zwecke als zu demjenigen, für welchen es abgetreten worden ist, verwendet werden wollen, oder wäre es binnen zwei Jahren nach erfolgter Abtretung zu dem Abtretungszwecke nicht benutzt worden, ohne dass sich hiefür hinreichende Gründe anführen lassen, oder wird das öffentliche Werk, für welches die Abtretung geschehen ist, gar nicht ausgeführt, so kann der frühere Inhaber des abgetretenen Rechtes dasselbe gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme wieder zurückfordern.

Sind vom Bauunternehmer am abgetretenen Eigentum inzwischen Veränderungen vorgenommen worden, welche den Wert desselben erhöhen oder vermindern, so ist die Rückforderung im ersteren Falle nur gegen Erstattung der hierauf verwendeten Auslagen zulässig, und im letztern Falle ist der eingetretene Minderwert abzurechnen.

Wenn das abgetretene Recht um einen niedrigern Betrag als denjenigen der für die Abtretung bezahlten Entschädigungssumme von dem Bauunternehmer veräussert werden will, so ist derjenige, welcher es abtreten musste, befugt, die Rückerstattung des Rechtes gegen Bezahlung jenes Betrages, für welchen die Veräusserung beabsichtigt wird, zu verlangen.

Wenn sich, in Folge der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen, Streitigkeiten erheben, so steht das Entscheidungsrecht dem Bundesgerichte zu.[1])[2])

Art. 46. 1) Vgl. Regl. vom 22. April 1854. Art. 9, Ziff. 6 (unten S. 902). 2) Vgl. Art. 25; 48. — **Art. 47.** 1) Vgl. Org. Art. 28, lit. a. 2) Vgl. Art. 49.

IV. Kosten.

Art. 48. Die Kosten der im Artikel 11 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung, der laut Art. 18 erforderlichen Anzeigen, des gesamten Schätzungsverfahrens, der Auszahlung der Entschädigungssummen (Art. 43), der Hinterlegung von Kautionen (Art. 46) sind in allen Fällen durch den Bauunternehmer zu tragen.[1])

Art. 49. In Beziehung auf die Auferlegung der Kosten, welche durch bundesgerichtliches Verfahren[1]) entstehen, finden die diesfälligen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung.[2])

Dieselben gelten auch in Betreff solcher Kosten, welche durch Bestreitung der Abtretungspflicht veranlasst werden.[3])

Art. 50. Der Bundesrat ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Bundesgesetz

betreffend Abänderung des Art. 37 des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten.*)

(Vom 18. Heumonat 1857.)

1. An die Stelle des Art. 37 des Eingangs erwähnten Gesetzes tritt folgende Bestimmung:[1])

.

.

2. Dieses Gesetz tritt sofort mit der Bekanntmachung in Kraft; dagegen sind die vor diesem Zeitpunkte beim Bundesgerichte anhängig gemachten Beschwerden noch nach dem frühern Gesetze zu behandeln.

Bundesbeschluss

betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 auf die Erwerbung und Erweiterung von eidg. Waffenplätzen.)**

(Vom 28. Januar 1882.)

Der Bundesrat wird ermächtigt, bei künftigen Erwerbungen und Erweiterungen von eidg. Waffenplätzen das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten,[1]) in Anwendung zu bringen.

Art. 48. 1) Vgl. Regl. vom 22. April 1854. Art. 28 (unten S. 904). — **Art. 49.** 1) Vgl. Art. 23, Abs. 3; 35—37; 47, Abs. 4. 2) Vgl. BG über die Kosten der Bundesrechtspflege v. 25. Juni 1880 (oben S. 338 ff.). 3) Vgl. Art. 25.

*) AS VI. 568 f. — Eingang: «In Abänderung des Art. 37 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, v. 1. Mai 1850.»

1) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle des Gesetzes vom 1. Mai 1850 (hiervor).

**) NF VI. 134 f. — VBBR vom 2. Februar 1882.

1) Oben S. 896 ff.

Reglement

für die durch das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten aufgestellten eidgenössischen Schätzungskommissionen.*)

(Vom 22. April 1854.)

I. Abschnitt.

Organisation und Geschäftskreis der Schätzungskommissionen.

Art. 1. Die Schätzungskommission[1]) besteht aus drei Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat zwei Ersatzmänner.

(Art. 27 des Bundesgesetzes über Abtretung von Privatrechten.)

Art. 2. Den Vorsitz hat das von dem Bundesgerichte oder dessen Präsidenten gewählte Mitglied, oder der für dasselbe einberufene Ersatzmann.[1])

Art. 3. Zur Giltigkeit der Verhandlungen der Schätzungskommission ist, unter Vorbehalt der im Art. 6 enthaltenen Beschränkung, die Anwesenheit von drei Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern, erforderlich.[1])

(Art. 31 des allegirten Gesetzes.)

Art. 4. Die Schätzungskommission ist zur möglichsten Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

(Art. 39 des Gesetzes.)

Art. 5. In Beziehung auf den Ausstand von Mitgliedern der Schätzungskommission gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Mitglieder des Bundesgerichts.

(Art. 30 des Gesetzes über Abtretung.)

Siehe den Anhang.[1]) |(Art. 61 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1849.)[2])

Art. 6. Handelt es sich um den Ausstand eines Mitgliedes der Schätzungskommission, und sind über denselben die beiden andern Mitglieder geteilter Ansicht, oder kommt der Ausstand mehr als eines Mitgliedes in Frage, so treten für die diesfälligen Entscheidungen die Ersatzmänner an die Stelle derjenigen Mitglieder, um deren Ausstand es sich handelt.

(Art. 30 des Gesetzes über Abtretung.)

Ein Rekurs gegen die Entscheidung findet nicht abgesöndert statt; sondern eine allfällige Beschwerde ist bei Behandlung der Hauptsache vor dem Bundesgerichte anzubringen.

Art. 7. Die Schätzungskommission steht unter Aufsicht des Bundesgerichts.

(Art. 28 des alleg. Gesetzes.)

In Folge dieses Aufsichtsrechtes hat die Schätzungskommission sich allen, die Form des Verfahrens betreffenden Weisungen zu unterziehen, welche ihr von der durch das Bundesgericht aufgestellten Kommission oder dem Bundesgerichtspräsidenten im Allgemeinen, oder bezüglich auf einzelne Fälle erteilt werden.[1])

Art. 8. Das Aktuariat bei den Verhandlungen der Schätzungskommission kann durch ein Mitglied derselben besorgt werden. Jedoch ist es ihr unbenommen, einen eigenen Aktuar beizuziehen. Die Entschädigung für die Aktuariatsgeschäfte wird von der Schätzungskommission festgesetzt.

Art. 9. In den Geschäftskreis der Schätzungskommission fallen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Abtretungen[1]) insbesondere:

1) Die Prüfung der im Art. 12, Ziff. 2 und Art. 20 des angeführten Gesetzes erwähnten Eingaben.
2) Die Entscheidung über den vollen Ersatz der Vermögensnachteile, welche für den Abtretenden ohne seine Schuld erwachsen.
 (Art. 3 des Gesetzes über Abtretung.)
 Die Schätzungskommission hat auch in Bezug auf diejenigen Rechte die Schatzung vorzunehmen, in Betreff welcher die Abtretungspflicht bestritten wird.
 (Art. 34 des Gesetzes.)
3) Die Entscheidung der Frage, ob der Bauunternehmer statt nur eines Teils, auf Verlangen des Abtretenden, das ganze entsprechende Recht zu übernehmen gehalten sei.
 (Art. 4 des Bundesgesetzes über Abtretungen.)
4) Die Entscheidung, ob der Bauunternehmer berechtigt sei, statt eines Teils, die Abtretung eines ganzen, zusammenhängenden Vermögensstückes zu verlangen.
 (Art. 5 des Bundesgesetzes.)
5) Die Entscheidung über die nach Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über Abtretungen von den Berechtigten gestellten Forderungen, in Bezug auf ungestörte Kommunikationen und sicherheitspolizeiliche Massregeln.
6) Die Bestimmung der Kaution, welche der Bauunternehmer zu leisten hat, wenn er die Abtretung der Rechte sofort nach geschehener Schätzung verlangt.
 (Art. 46 des Bundesgesetzes.)

*) AS IV. 214 ff. — Eingang: «Das schweizerische Bundesgericht, — um in das Verfahren bei der Abschätzung abzutretender Privatrechte die nötige Uebereinstimmung zu bringen; — in Anwendung des Art. 28 des Bundesgesetzes v. 1. Mai 1850 beschliesst:» — Genehmigungs- und Vollziehungsbeschluss des Bundesrates v. 28. Juni 1854 (AS IV. 224).

Art. 1. 1) Vgl. BG v. 1. Mai 1850. Art. 26 (oben S. 899). **Art. 2.** 1) Vgl. BG vom 1. Mai 1850. Art. 27 (oben S. 899). — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 12. — **Art. 5.** 1) Im Anhang sind die Art. 56 u. 57 des jetzt aufgehobenen BG über die Organisation der Bundesrechtspflege v. 5. Juni 1849 (oben S. 392 ff.) angeführt. Statt der angeführten Artikel siehe jetzt Org. Art. 16 u. 17. 2) Das Gesetz vom 5. Juni 1849 (oben S. 392 ff.) ist aufgehoben.

Art. 7. 1) Absatz 2 ist durch folgenden Beschluss des Bundesgerichts vom 10. Januar 1881 modifizirt worden: «Von einer Niedersetzung der Kommission für Ueberwachung der Schätzungskommissionen wird Umgang genommen, in der Meinung, dass die bisher in die Kompetenz der fraglichen Kommission gefallenen Geschäfte jeweilen vom Präsidenten einem Instruktionsrichter zur Vorbereitung und Vorlage an das Plenum des Gerichtshofes zugewiesen werden sollen.» — **Art. 9.** 1) Vom 1. Mai 1850 (oben S. 896 ff.).

II. Abschnitt.

Einleitung des Schätzungsverfahrens.

Art. 10. Die Schätzungskommission versammelt sich, wenn nicht besondere äussere, das Verfahren hindernde Umstände in den Weg treten, längstens inner vierzehn Tagen, von dem Zeitpunkte an, wo der Bauunternehmer das Gesuch um Einberufung derselben bei dem Vorstande (ersten Mitgliede) der Schätzungskommission eingereicht hat.[1])

Art. 11. Der Vorstand wird

1) die beiden andern Mitglieder der Schätzungskommission von Ort und Zeit des Zusammentritts in Kenntnis setzen;

2) durch Vermittlung der Kantonal-, beziehungsweise Bezirks- oder Gemeindsbehörden, alle bei der Schätzung beteiligten Besitzer von Rechten, unter Angabe von Zeit und Ort, zu den Verhandlungen einladen, und zwar so, dass dieselben wenigstens sieben Tage vor der Verhandlung hievon Kenntnis erhalten;
(Art. 32 des Bundesgesetzes über Abtretungen.)

3) an den Bauunternehmer eine schriftliche Einladung erlassen.

Art. 12. Ist ein Mitglied der Schätzungskommission aus erheblichen Gründen, welche es dem Vorstande bescheinigt einzureichen hat, verhindert, an den Verhandlungen Teil zu nehmen, so hat es, unter Mitteilung der erhaltenen Einladung, seinen ersten Ersatzmann statt seiner zu bestellen. Ist auch dieser verhindert, so hat er den zweiten Ersatzmann zu bestellen. Auf ähnliche Weise soll der Vorstand in sich ergebendem Falle für seine eigene Ersetzung sorgen.

Art. 13. Jedes Mitglied der Schätzungskommission ist verpflichtet, den Verhandlungen, zu welchen dasselbe einberufen wurde, bis zum Ende beizuwohnen.

III. Abschnitt.

Verfahren bei der Schätzungskommission.

Art. 14. Bei dem Zusammentritte der Schätzungskommission setzt der Vorstand die anwesenden Parteien im Allgemeinen in Kenntnis, auf welche Weise bei den Schätzungen verfahren werde.

Art. 15. Im Falle des Ausbleibens der Beteiligten findet das Schätzungsverfahren gleichwohl statt.
(Art. 32 des Bundesgesetzes über Abtretung.)

Art. 16. Die Schätzungskommission prüft die Eingaben, besichtigt die der Abschätzung unterlegten Objekte, und hört in Beziehung auf dieselben die Gründe sowohl des Eigentümers als des Unternehmers an.

Art. 17. Dieselbe wird sich zur Aufgabe machen, durch Untersuchung der Kaufsprotokolle, und wo solche nicht bestehen oder keinen genügenden Aufschluss geben, auf andere möglichst zuverlässige Weise[1]) die durchschnittlichen Güterpreise in der Gegend auszumitteln, welche durch das Bauunternehmen berührt wird, und wo die Schätzung vorzunehmen ist.

Diese Untersuchung hat sich je nach Ermessen auf die letzten 5—10 Jahre auszudehnen.

Preise, welche durch besondere, gewöhnlich nicht vorkommende Verumständungen sehr hoch steigen oder sehr niedrig gehalten wurden, sind nicht zu berücksichtigen.[2])

Art. 18. Die Schätzungskommission ist befugt, wenn sie es notwendig erachtet, Abgeordnete des Gemeindrates oder besondere Sachverständige zu Rate zu ziehen. Sie hat die Entschädigung derselben zu bestimmen.
(Art. 33 des Bundesgesetzes über Abtretung.)

Art. 19. Von den Parteianbringen ist in das Protokoll nichts aufzunehmen, ausser wenn eine Partei gegenüber der andern bestimmte Rechtsverpflichtungen übernimmt, welche sich auf den Gegenstand der Expropriation beziehen. Auf ausdrückliches Begehren der Parteien sind auch diejenigen Forderungen und Anerbietungen, welche von den ursprünglichen abweichen, zu protokolliren.

Art. 20. Wenn die beiden andern Mitglieder der Schätzungskommission sich nicht für einen Entscheid einigen, so steht dem Vorstande das Recht der Entscheidung zu. In Beziehung auf die Entschädigungssummen ist er an die Voten der beiden Schätzungsmänner nicht gebunden. Es ist aber der Vorstand verpflichtet, seinen Entscheid innerhalb der Grenzen der divergirenden Anträge der zwei Mitglieder der Schätzungskommission abzugeben.

Art. 21. Das Protokoll soll, nebst den Namen der Parteien, der Bezeichnung des zu expropriirenden Gegenstandes und dem Entscheide, die Angabe der Entscheidungsgründe enthalten.

Art. 22. In dem Entscheide sollen die Summen, welche den Gegenwert für das abzutretende Grundeigentum oder andere Rechte bilden, von denen, welche sich auf die Wertverminderung übrigbleibender Parzellen oder auf anderweitige Vermögensnachteile beziehen, auseinander gehalten werden, dergestalt, dass für jeden Gegenstand ein besonderer Ansatz gemacht wird.

Art. 10. 1) Vgl. V zum BG über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen etc. v. 1. Febr. 1875. Art. 23 (oben S. 593).

Art. 17. 1) Vgl. Art 18. 2) Vgl. Art. 23.

Art. 23. In den Entscheidungsgründen ist vorzüglich zu erwähnen:

1) welches die durchschnittlichen Verkaufspreise seien, wo eine Ausmittlung derselben möglich war. Wenn die Abschätzung bedeutend von diesen Preisen abweicht, so ist der Grund anzugeben;
2) welche Verumständungen dahin wirken, dass noch weitere Entschädigungen, z. B. für Zerstücklung, erschwerte Zufahrt, schwierigere Bebauung der den Abtretern übrig bleibenden Parzellen u. s. w. zugesprochen werden müssen.[1]

Art. 24. Bei Bestimmung von Kautionen, welche der Bauunternehmer zu leisten hat, wenn er die Abtretung der Rechte sofort nach geschehener Schätzung verlangt (Art. 9, Ziff. 6) soll dem Bauunternehmer freigestellt werden, dieselbe entweder in baar, in Wertschriften oder durch Bürgschaft zu leisten, unter Vorbehalt, dass die Wertschriften und Bürgschaften im Falle des Widerspruchs von der betreffenden Kantonsregierung als genügend erklärt werden.

Art. 25. Das Protokoll ist von sämtlichen Mitgliedern der Schätzungskommission zu unterzeichnen.

Art. 26. Von dem Protokolle ist dem Bauunternehmer eine vollständige Abschrift mitzuteilen.

Den einzelnen Expropriirten sollen insoweit Auszüge des Protokolls zugestellt werden, als dasselbe sie berührt.

Im Original des Protokolls ist der Tag der Zustellung an die Betreffenden zu bemerken.

Art. 27. Das Original des Protokolls, nebst den Eingaben der Expropriirten und der Korrespondenz, soll die Schätzungskommission jeweilen, nachdem sie ihre Verrichtungen in dem betreffenden Gebiete beendigt haben wird, dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zur Niederlegung in das Archiv des Bundesgerichtes zustellen.[1]

Art. 28. Das Verzeichnis der Kosten der Schätzungskommission ist, durch den Vorstand unterzeichnet, dem Bauunternehmer zuzustellen, der für die Auszahlung zu sorgen hat.

(Art. 48 des Bundesgesetzes über Abtretung.)

Art. 29. Gegenwärtiges Reglement soll in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen und den Mitgliedern des Bundesgerichts, sowie den Schätzungskommissionen in besondern Abdrücken mitgeteilt werden. Dasselbe tritt mit der Zeit der Bekanntmachung in Kraft.

Anhang.

Auszug aus dem Bundesgesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849.

B. Ablehnung der Beamten und Unfähigkeit derselben zu ihren Verrichtungen.

Art. 56.[1)
.

Art. 57.[1])
.

Art. 23. 1) Vgl. Art. 17. — **Art. 24.** 1) Vgl. BG vom 1. Mai 1850. Art. 46 (oben S. 900 f.).

Art. 27. 1) Am 30. September 1881 hat das Bundesgericht beschlossen, es sei Art. 27 dahin zu modifiziren, dass künftighin die Akten der Schätzungskommissionen direkt dem bundesgerichtlichen Archiv in Lausanne zu übermitteln seien.

1) Das BG vom 5. Juni 1849 ist aufgehoben und ersetzt durch das BG vom 27. Juni 1874 (oben S. 380 ff.); anstatt der Art. 56 u. 57 des aufgehobenen Gesetzes siehe Art. 16 und 17 des Gesetzes vom 27. Juni 1874.

2. Wasserbaupolizei im Hochgebirge.

Aus andern Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 24.
X. A. Beschluss des Bundesrates betr. Organisation seiner Departemente. Vom 8. Juli 1887. Art. 4, Ziff. 14.
C. BG betr. die Organisation und die Beamtungen des statistischen Bureau und der Abteilung Bauwesen auf dem schweiz. Departement des Innern vom 20. Juni 1888.

Bundesgesetz
betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge.*)
(Vom 22. Brachmonat 1877.)

I. Oberaufsicht des Bundes.

ART. 1. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Wasserbaupolizei im Gebiete des schweizerischen Hochgebirges aus.

Diese Oberaufsicht erstreckt sich:

a. auf alle Wildwasser innerhalb der Abgrenzung des eidg. Forstgebietes, wie solche in Vollziehung vom Art. 24 der Bundesverfassung festgesetzt ist;[1])
b. auf diejenigen Gewässer ausserhalb des Forstgebietes, welche der Bundesrat im Einverständnis mit den betreffenden Kantonsregierungen, oder in Fällen, wo ein solches nicht erzielt werden kann, die Bundesversammlung bezeichnet.

ART. 2. Der Bund wacht darüber, dass die Kantone die Verpflichtungen erfüllen, welche ihnen nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen bezüglich der Wasserbaupolizei obliegen. Er hat, wenn ein Kanton, nach Ablauf einer hiezu anberaumten Frist, säumig bleibt, das Recht, die im Rückstand befindlichen Arbeiten auf dessen Kosten von sich aus ausführen zu lassen und überhaupt alle diejenigen Massregeln zu treffen, welche durch die Umstände geboten erscheinen.

ART. 3. Der Bundesrat wacht im Allgemeinen darüber, dass von Gewässern, welche der Oberaufsicht des Bundes unterliegen, kein dem öffentlichen Interesse nachteiliger Gebrauch gemacht werde.[1])

Gewässer, deren Korrektion, Verbauung oder Eindämmung mit Beiträgen des Bundes ausgeführt wurde, dürfen zu gewerblichen Zwecken nur benutzt werden unter schützenden Bestimmungen, welche vom Bundesrate festzusetzen sind.[1])

In gleicher Weise wird der Bundesrat über die Benutzung solcher Gewässer zum Flössen besondere Bestimmungen erlassen.[1])

Der Bundesrat ist berechtigt, Arbeiten, deren Wirkungen nachteilig sind, zu untersagen, und wo solche schon hergestellt wären, deren Entfernung zu verlangen.[1])

ART. 4. Dem Bundesrat wird für die Ausübung der Oberaufsicht das erforderliche technische Personal zur Verfügung gestellt.[1])

II. Pflichten der Kantone.

ART. 5. An Gewässern, welche unter die Oberaufsicht des Bundes fallen,[1]) sollen mit tunlicher Beförderung die vom öffentlichen Interesse verlangten Verbauungen, Eindämmungen und Korrektionen ausgeführt werden, sowie alle übrigen Vorkehren, welche geeignet sind, Bodenbewegungen zu verhindern.

Die Obsorge hiefür, sowie für den künftigen Unterhalt der ausgeführten Arbeiten ist Sache der Kantone, in deren Gebiet diese Arbeiten fallen. Denselben steht der Rückgriff auf die pflichtigen Gemeinden, Korporationen oder Privaten zu.

Für die durch Bundesbeiträge zu unterstützenden Arbeiten sind die technischen Vorlagen vor Inangriffnahme der Arbeiten von den betreffenden Kantonsregierungen dem Bundesrate zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

ART. 6. In Fällen, wo bei derartigen Bauten[1]) unzweifelhaft ein wesentliches Interesse mehrerer Kantone in Frage steht, hat, wenn über die Ausführung und Beitragleistung unter denselben eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, der Bundesrat über die daherigen Anstände zu entscheiden.[2])

*) NF III. 193 ff. — Publ. 7. Juli 1877. — VBBR vom 5. Oktober 1877. — Vollziehbar seit 6. Oktober 1877. — Eingang: «in Ausführung des Art. 24 der Bundesverfassung.»

Art. 1. 1) Vgl. Anm. 4 zu Art. 2 des BG betr. die Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 (oben S 774). — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 12.

Art. 3. 1) Vgl. Art. 12. — **Art. 4.** 1) Vgl. BG vom 20. Juni 1888. Art. 1. II. Abteilung Bauwesen. 1. Sektion (oben S. 110). — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 1. — **Art. 6.** 1) Art. 5. 2) Vgl. Art. 12.

Art. 7. Die Kantone erlassen in der Frist von zwei Jahren die für die Ausführung des Art. 5 erforderlichen Gesetze oder Verordnungen.

Dieselben sollen:

a. die Bestimmungen für Handhabung der kantonalen Wasserbaupolizei und für die hiezu nötigen staatlichen Organe feststellen und

b. die Grundsätze enthalten, nach welchen die Baukosten der bezüglichen Werke, sowie deren Unterhalt von den Interessenten zu tragen sind.

Diese Gesetze und Verordnungen der Kantone unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.[1])

Wenn ein Kanton mit deren Erlassung im Rückstande bleibt, so ist der Bundesrat berechtigt, einstweilen im Sinne von Litt. a und b dieses Artikels die erforderlichen massgebenden Bestimmungen zu erlassen.

Art. 8. Abtretungen von Privatrechten, welche behufs der Ausführung von Arbeiten, wie sie gegenwärtiges Gesetz vorsieht, notwendig werden, sind nach dem eidg. Expropriationsgesetze vom 1 Mai 1850[1]) zu behandeln.

Dem nämlichen Gesetze gemäss können bereits erworbene Rechte an Gewässern, sowie Rechte zu Wasserableitungen oder industriellen Wasserverwendungen, wenn das Interesse der Wasserbaupolizei es erheischt, aufgehoben werden.

III. Bundesbeiträge.

Art. 9. Der Bund beteiligt sich an den im vorliegenden Gesetze vorgesehenen Bauwerken durch Beiträge aus der Bundeskasse.

Unterstützungsbegehren müssen stets durch die Kantonsregierung dem Bundesrate, mit den nötigen Angaben über die Beschaffenheit und Wichtigkeit, sowie über die Kosten der auszuführenden Arbeiten versehen, eingereicht werden.[1])

Die vom Bunde zu leistenden Beiträge sollen in der Regel 40 % der wirklichen Kosten nicht überschreiten.[2])

Ausnahmsweise können dieselben, wo die Kräfte der Kantone nicht ausreichen und ein namhaftes öffentliches Interesse an dem Zustandekommen eines Werkes in Frage liegt, bis auf die Hälfte der Kostensumme erhöht werden.[3])

Art. 10. Der Bundesrat setzt alljährlich die Beiträge an die Kantone nach Massgabe der im eidgenössischen Budget bewilligten Summen fest.

Ueber Beiträge, welche für ein und dasselbe Werk die Summe von 50,000 Franken überschreiten, entscheidet die Bundesversammlung durch besondere Beschlüsse.

Wenn die wirklichen Auslagen den Kostenvoranschlag überschreiten, so ist für die Berechnung des Bundesbeitrages in der Regel und soweit die Ueberschreitung nicht unzweifelhaft durch unvorherzusehende ausserordentliche Ereignisse oder notwendig gewordene Mehrarbeiten gerechtfertigt werden kann, der mit den Ausführungsplänen eingereichte definitive Voranschlag massgebend.

Art. 11. Wenn infolge von Naturereignissen und ungeachtet sorgsamen Unterhaltes Werke von grösserer Bedeutung zerstört werden, so leistet der Bund an deren Wiederherstellung angemessene Beiträge.

Unter dem gleichen Vorbehalte können bei solchen Werken, an deren Wiederherstellung andere Kantone wesentlich mitinteressirt sind, auch diese zu verhältnismässigen Beiträgen durch den Bundesrat angehalten werden.[1])

Art. 12. Gegen Beschlüsse des Bundesrates findet Rekurs an die Bundesversammlung, soweit aber dieselben die Verlegung der Kosten auf die beteiligten Kantone betreffen, an das Bundesgericht statt.

IV. Strafbestimmungen.

Art. 13. Die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über die Wasserbaupolizei unterliegen folgenden Bussen nebst der Verpflichtung zu vollem Schadenersatz:[1])

1) Unberechtigtes oder vorschriftswidriges Holzflössen Fr. 10—500.

2) Unbefugte Ausführung von Arbeiten an einem Wasserlaufe Fr. 50—500.

Diese Arbeiten sind auf Kosten des Schuldigen zu beseitigen.

Im Wiederholungsfalle können diese Bussen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Die Untersuchung und Beurteilung dieser Straffälle, sowie die Verwendung der Bussen, bleibt den Kantonsbehörden überlassen.

V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 14. Durch gegenwärtiges Gesetz werden der Bundesbeschluss vom 21. Heumonat 1871, betreffend Bewilligung von Bundesbeiträgen für Schutzbauten, und alle mit ersterem im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen der Kantone, ausser Kraft gesetzt.

Die im genannten Bundesbeschluss enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der aus den Liebesgaben von 1868 abgesonderten Million Franken für Schutzbauten bleiben vorläufig noch in Kraft, unter

Art. 7. 1) Vgl. VV vom 8. März 1879. § 2, Abs. 3 a. A. (hiernach). — **Art. 8.** 1) Oben S. 896 ff. — **Art. 9.** 1) Vgl. VV vom 8. März 1879. § 3, Ziff. 4 (hiernach). 2) Vgl. VV vom 8. März 1879. § 7 (hiernach). 3) Vgl. VV vom 8. März 1879. § 5 u. 6 (hiernach).

Art. 11. 1) Vgl. Art. 12. — **Art. 13.** 1) Vgl. OR Art. 50 ff.

Vorbehalt weiterer, nach Ablauf des im Art. 2 des fraglichen Beschlusses auf Ende 1877 festgesetzten Termines zu treffenden Schlussnahmen.[1])

Art. 15. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Vollziehungsverordnung

zum Bundesgesetz betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, vom 12.*) Brachmonat 1877.**)

(Vom 8. März 1879.)

I.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alle Angelegenheiten, welche die Wasserbaupolizei in dem der Oberaufsicht des Bundes unterstellten Gebiete betreffen, sind, soweit sie überhaupt in die Kompetenz des Bundes fallen, zur Vorberatung und Besorgung dem Departement des Innern, Abteilung Bauwesen,[1]) übertragen.

§ 2. Das Departement des Innern hat darüber zu wachen, dass das Bundesgesetz betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge[1]) allseitige Vollziehung erhalte.

Zu diesem Zwecke liegt ihm ob:

die laut Art. 7 des Gesetzes von den Kantonen zu erlassenden und der Genehmigung des Bundesrates unterliegenden Gesetze und Verordnungen über Wasserbaupolizei zuhanden des Bundesrates sorgfältig zu prüfen;

die Zustände an den Gewässern, welche unter der Oberaufsicht des Bundes stehen,[2]) mit tunlicher Beförderung untersuchen, die vom öffentlichen Interesse verlangten Verbauungen, Eindämmungen und Korrektionen an denselben ermitteln zu lassen und sich über diese Verhältnisse fortwährend in möglichst genauer Kenntnis zu erhalten;

durch Berichtgabe an die Kantone über diese Befunde, soweit nötig, Veranlassung zu geben und darauf hinzuwirken, dass die vom öffentlichen Interesse geforderten schützenden Vorkehren nach Verhältnis ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit wirklich an die Hand genommen werden;

in geeigneter Weise darüber zu wachen, dass ausgeführte Arbeiten, namentlich solche, zu deren Erstellung der Bund Beiträge geleistet hat, sorgfältig unterhalten werden;

dass von Gewässern, welche der Oberaufsicht des Bundes unterliegen, kein dem öffentlichen Interesse nachteiliger Gebrauch gemacht werde, und

dass an solchen Gewässern keine Arbeiten ausgeführt und erhalten werden, deren Wirkungen nachteilig sind.

Das Departement ist ermächtigt, nach allen diesen Beziehungen hin, innerhalb der gesetzlichen Kredite, direkt oder durch das Oberbauinspektorat[3]) und dessen technisches Personal die nötigen Erhebungen zu machen, Untersuchungen vorzunehmen, vorbereitende Verhandlungen zu pflegen und in dringenden Fällen provisorische Massnahmen zu treffen.

Dem Bundesrate sind alle definitiven Schlussnahmen und Entscheide vorbehalten.

Das Departement wird direkt und durch sein technisches Personal die Bestrebungen der kantonalen Behörden in Sachen der Wasserbaupolizei tunlichst fördern, und die Kantonsbehörden ihrerseits werden den technischen Beamten des Bundes in Erfüllung ihrer Aufgabe jeweilen die erforderliche Hilfe und Unterstützung zu Teil werden lassen.

II.
Besondere Bestimmungen.

§ 3. Gesuche um Bundesbeiträge an Wasserbauten, deren Erstellung auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei im Hochgebirge beabsichtigt wird,[1]) sind durch die betreffende Kantonsregierung an den Bundesrat zu richten.

Denselben müssen zwar nicht vollständige Projekte, die vielmehr laut § 5 erst später eingeliefert werden können, aber doch solche Vorlagen beigefügt sein, welche Auskunft erteilen über das sie begründende öffentliche Interesse, beziehungsweise Bedürfnis, sowie über Art, Umfang und approximative Kosten der zur Befriedigung desselben beantragten Werke.[2])

§ 4. Erscheint ein solches Gesuch[1]) als erheblich, so wird es von dem Departement des Innern durch seine Baubeamten einer genauen, auf Besichtigung der Oertlichkeiten gestützten Prüfung unterworfen.

Auf Antrag des Departements entscheidet der Bundesrat, sofern der Entscheid nicht nach Art. 10, Alinea 2 des Gesetzes[2]) der

Art. 14. 1) Vgl. Art. 2 und Art. 4, Abs. 4 des BB betr. Bewilligung eines Bundesbeitrages für Schutzbauten an Wildwassern und für Aufforstungen im Hochgebirge vom 21. Juli 1871 (hiernach) und BRB betr. Verwendung des Schutzbautenfonds vom 15. Mai 1871 (unten S. 909 f.). Die Frist wurde vom Bundesrat zuerst bis Ende 1884 (BBl. 1878. II, 689), sodann durch BRB vom 21. August 1885 bis Ende 1890 verlängert.

*) Es ist zu lesen vom 22.

**) NF IV. 33 ff.

§ 1. 1) Vgl. BG vom 20. Juni 1888. Art. 1. II. Abteilung. 1. Sektion (oben S. 110). — § 2. 1) Vom 22. Juni 1877 (hiervor). 2) Vgl. BG vom 22. Juni 1877. Art. 1 (hiervor).

§ 2. 3) Vgl. Anm. 1 zu § 1. — § 3. 1) Vgl. BG vom 22. Juni 1877. Art. 9 (hiervor). 2) Vgl. § 4. — § 4. 1) § 3. 2) Vom 22. Juni 1877 (hiervor).

Bundesversammlung zusteht, sowohl über die Bewilligung einer Subvention überhaupt, als auch innerhalb des vom Gesetze aufgestellten Maximums über die Quote des Bundesbeitrags.

§ 5. Mit der Annahme des zugesicherten Bundesbeitrags [1]) übernimmt der Kanton die Pflicht zur Ausführung des Werkes nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei [2]) und dieser Verordnung.

Er hat vor Inangriffnahme der Arbeiten das Detailprojekt und den definitiven Kostenvoranschlag, welcher nach Art. 10 des Gesetzes,[2]) im Falle Mehrbetrages der Kosten, für die Feststellung des Bundesbeitrags massgebend ist, dem Bundesrate zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.[3])

Diese Vorlage muss spätestens bis Ende Juni desjenigen Jahres erfolgen, welches dem Baujahre unmittelbar vorangeht.

Auf den Bericht des Departements des Innern, welches durch das Oberbauinspektorat die Ausführungspläne und den Kostenvoranschlag auf Ort und Stelle und unter Beiziehung des von der Kantonsregierung hiezu beorderten Technikers untersuchen lässt, erfolgt der Genehmigungsbeschluss des Bundesrates, dessen einzelnen Vorschriften der ausführende Kanton in allen Teilen nachzukommen verpflichtet ist.

§ 6. Die Ausbezahlung des Bundesbeitrags [1]) erfolgt in der Regel nach vollständiger Ausführung des Werkes oder, wenn dasselbe aus verschiedenen, in mehreren Jahreskampagnen auszuführenden Sektionen besteht, nach vollständiger Ausführung einer solchen Sektion.

Nur ausnahmsweise und lediglich in Fällen, wo der Aufwand für die Jahreskampagnen grössere Summen erheischt, kann vom Bundesrat auf motivirtes Gesuch der betreffenden Regierung eine Abschlagszahlung bewilligt werden, welche sich nach dem Werte der wirklich ausgeführten Arbeiten richtet und die entsprechende Quote des Bundesbeitrages nicht übersteigen soll.

§ 7. Die definitive Bestimmung des Bundesbeitrages [1]) und dessen Auszahlung findet statt auf Grundlage einer von der Kantonsregierung einzureichenden förmlichen Abrechnung.[2])

Diese Abrechnung soll auf Grundlage derselben Masseinheiten aufgestellt sein, nach welchen der definitive Voranschlag ausgefertigt war, und überhaupt so detaillirt und klar gehalten sein, dass eine Verifikation ohne Schwierigkeit ausgeführt werden kann.

Bei der definitiven Berechnung des Bundesbeitrags werden berücksichtigt die Kosten der Anfertigung des Ausführungsprojektes und des definitiven Kostenvoranschlages, der Aufnahme des Perimeters, der Bauausführung und der unmittelbaren Bauaufsicht, dagegen nicht in Betracht gezogen solche Kosten, welche sich auf irgend welche andere Präliminarien, auf Zeitverwendung von Behörden und Kommissionen, Geldbeschaffung und Verzinsung und dergleichen beziehen.

§ 8. Das Departement des Innern lässt durch das Oberbauinspektorat[1]) das Werk, für welches die Abrechnung eingereicht ist und die Ausbezahlung des Bundesbeitrages verlangt wird, untersuchen, die gestellte Rechnung selbst prüfen, und legt hierauf dem Bundesrat Bericht und Antrag vor, worauf letztere Behörde die nötige Verfügung trifft.

§ 9. Diese Vollziehungsverordnung tritt sofort in Kraft.

Das Departement des Innern wird mit der Vollziehung derselben beauftragt.

§ 5. 1) Vgl. BG vom 22. Juni 1877. Art. 9 (hiervor). 2) Vom 22. Juni 1877 (hiervor). 3) Vgl. § 7. — **§ 6.** 1) Vgl. Anm. 1 zu § 5.

§ 7. 1) Vgl. Anm. 1 zu § 5. 2) Vgl. § 5, Abs. 2. **§ 8.** 1) Vgl. Anm. 1 zu § 1.

Anhang.

Bundesbeschluss

betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages für Schutzbauten an Wildwassern und für Aufforstungen im Hochgebirge.*)

(Vom 21. Heumonat 1871.)

Art. 1. Die Korrektionen und Verbauungen der Wildwasser, sowie die Aufforstungen ihrer Quellengebiete, werden als Werke von allgemeinem schweizerischen Interesse erklärt. (Art. 21 der Bundesverfassung.)

Zur Unterstützung solcher Werke wird dem Bundesrat ein jährlicher Kredit von 100,000 Franken bewilligt.

ART. 2.[1]) Mit Zugrundelegung der von der Konferenz der Kantone aus den Liebesgaben für die Wasserbeschädigten von 1868 an abgesonderten Million Franken für Schutzbauten wird ein allgemeiner Schutzbautenfond gegründet, in welchen mit den Zinsen des restirenden Kapitals der Hilfsmillion auch die nicht verwendeten Summen des jährlichen Budgetkredits (Art. 1) fallen.

Die Kantone Tessin, Wallis, Graubünden, Uri und St. Gallen haben im Hinblick auf den Ursprung des Fonds zum voraus auf folgende Summen des Kapitals Anspruch: Tessin Fr. 413,443, Wallis Fr. 224,000, Graubünden Fr. 306,454, Uri Fr. 75,000, St. Gallen Fr. 67,200, — wenn und soweit diejenigen Arbeiten, welche auf Grundlage der Vorschläge der bundesrätlichen Experten (vom 21. Wintermonat 1870) zum Bezuge dieser Summen berechtigen, bis Ende des Jahres 1877 ausgeführt werden.[2])

Art. 3. Die Kantone, welche für die Ausführung solcher Werke die Unterstützung des Bundes beanspruchen, haben dem Bundesrate jeweilen bis Ende Mai die nötigen Vorlagen mit Plänen und Kostenberechnungen vorzulegen.

Die Kantone haben überdies dem Bundesrat folgende Ausweise zu leisten:

1. dass die kantonale Verwaltung, sowie die Verwaltung der beteiligten Gemeinden und Genossenschaften und die Privaten in jedem einzelnen Falle die bestimmte Verpflichtung übernehmen, die Schutzbauten gut zu unterhalten und die Aufforstungen nachhaltig zu schützen;
2. dass von Seite des Kantons, der beteiligten Gemeinden, Genossenschaften und Privaten die Deckung derjenigen Kosten, welche nach Abzug des Bundesbeitrags verbleiben, gesichert wird.

Art. 4. Der Bundesrat unterwirft die Vorlagen und Ausweise einer sorgfältigen Prüfung, und wird namentlich dafür besorgt sein, dass mit den Schutzbauten auch die nötigen Aufforstungen in angemessener Weise verbunden werden.

Für Werke von wesentlich nur lokalem Nutzen soll der Beitrag des Bundes in der Regel ein Drittel der wirklichen Baukosten nicht übersteigen. Dagegen kann der Bundesrat bei Werken, welche für ganze Flussgebiete oder grössere Landesteile von Bedeutung sind, einen höhern Beitrag festsetzen.

Sofern die wirklichen Baukosten grösser sind als die Voranschläge, so wird nur die in den Voranschlägen bezeichnete Summe in Berechnung gezogen.

Für diejenigen Werke, welche zur Unterstützung aus der Hilfsmillion (Art. 2) vorgesehen sind, ist dem vorbezeichneten Beitrag noch ein Zuschuss von 20 % des Kostenvoranschlags beizufügen.

Art. 5—8

* AS X. 517 ff. — VBBR vom 7. August 1871. — Dieser Bundesbeschluss ist durch Art. 14, Abs. 1 des BG betr. die Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877 (oben S. 906) aufgehoben worden, jedoch bleiben die Vorschrift über die Verwendung der Hilfsmillion (Art. 2 und Art. 4, Abs. 4) noch in Kraft, so lange die Kantone ihren Anteil noch nicht bezogen haben. — Im Folgenden sind auch die zum Verständnis dieser Artikel erforderlichen anderen Bestimmungen des Gesetzes abgedruckt.

Art. 2. 1) Vgl. Anm. * zum Titel. — In Betreff der Anmeldungen um Beiträge zu Aufforstungen und kleineren Verbauen wurden durch Art. 19 der VV über das Bundesgesetz betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge etc. vom 8. September 1876 (oben S. 779) die diesbezüglichen Bestimmungen des vorliegenden Bundesbeschlusses abgeändert und die Art. 9 bis und mit 18 der genannten Verordnung (oben S. 778 f.) mit Ausnahme des Art. 13 derselben, für anwendbar erklärt. 2) Die Frist wurde vom Bundesrat zuerst bis Ende 1884 (BBl. 1878 II, 689), sodann durch BRB vom 21. August 1885 bis Ende 1890 verlängert.

Bundesratsbeschluss

betreffend Verwendung des Schutzbautenfonds.*)

(Vom 15. Mai 1871.)

1. Den vom Hochwasser im Jahr 1868 betroffenen Kantonen Tessin, Wallis, Graubünden, Uri und St. Gallen soll Mitteilung gemacht werden von den durch die Expertenkommission an ihren Anmeldungen, beziehungsweise Voranschlägen vorgenommenen Aenderungen und von den denselben mittelst Berechnung nach diesen revidirten Voranschlägen und nach dem für alle gleich angenommenen Massstabe von 20 % zugeteilten Summen, nebst Beifügung der besondern Beiträge für die Aufforstungen.

*) NF III. 226 ff. — Vgl. Anm. * zum Titel des BB vom 21. Juli 1871 (hiervor). — Für die Anmeldungen um Beiträge zu Aufforstungen und kleineren damit verbundenen Verbauen aus der Hilfsmillion gelten gemäss Art. 19 der VV über das Bundesgesetz betr. die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge etc. vom 8. September 1876 (oben S. 779) die Art. 9 bis und mit 18 der genannten Verordnung mit Ausnahme des Art. 13 derselben.

2. Soll denselben ferner mitgeteilt werden, der Bundesrat gedenke bei der Zuteilung von Unterstützungen für die einzelnen Arbeiten folgende Grundsätze anzuwenden:

a. Jedem der fünf Kantone bleibt vorgenannte, ihm vorläufig zugeteilte Summe während 6 Jahren, also bis Ende 1877, reservirt.[1])

b. Während dieser Zeit haben die Kantone jährlich spätestens bis Ende Mai für diejenigen Arbeiten, welche im Laufe desselben Jahres in Angriff genommen werden wollen, die Projekte und Voranschläge einzureichen.

c. Der Schutzbautenfond beteiligt sich bei jeder der vom Bundesrate genehmigten Arbeiten mit 20 % der wirklichen Kosten, jedoch nur bis zum Maximum des genehmigten Voranschlages, so dass Ueberschreitungen des letztern nicht berücksichtigt werden. Dabei steht es den Kantonen zu, mit Rücksicht auf den Grad der Hilfsbedürftigkeit für die einzelnen Fälle höhere oder niedrigere Beiträge, jedoch niemals unter 10 % in der Weise zu beantragen, dass dieselben sich auf den Durchschnitt von 20 % ausgleichen.

d. Sollten von den Kantonen noch andere als die ursprünglich angemeldeten und von den Experten aufgenommenen Arbeiten in Aussicht genommen und dafür Unterstützungsbeiträge beansprucht werden, so sind solche Arbeiten speziell zu bezeichnen, und es behält sich der Bundesrat sodann bezüglich derselben spezielle Entschliessungen je nach den Umständen vor.

e. Die von den Kantonen vorausbezogenen Summen sind nach den nämlichen Grundsätzen zu verrechnen.

f. Für diejenigen Arbeiten, welche noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres in Angriff genommen werden wollen, hat die Vorlage von Projekt und Voranschlag bis spätestens Ende Juli zu erfolgen.

g. Nach Ablauf obiger Frist findet die Verwendung des dann noch vorhandenen Restes vom gegenwärtigen Schutzbautenfond ohne Rücksichtnahme auf die dermalige Verteilung auf die Kantone statt.

3. Das Departement des Innern wird dem Bundesrat alljährlich, gestützt auf die Eingaben der Kantone, eine Vorlage über die zu unterstützenden Arbeiten und den dabei in Aussicht zu nehmenden Kredit machen.

Art. 2. 1) Vgl. Anmerkung 2 zu Art. 2 des BB vom 21. Juli 1871 (hiervor).

3. Unterhalt des Linthwerks.

Ueber die Schiffahrt und Reckerei vgl. die V vom 24. April 1876 im Abschnitt XXII. 2.

Tagsatzungs-Verhandlungen
über die
eidgenössische Linth-Unternehmung.*)
(Bestätigt den 13. Juli 1818.)

A.

(Vom 28. Heumonat 1804, ratifizirt und mit dem Zusatz im 3ten Artikel versehen den 8. Juni 1805.)

1. Das von Herrn Hauptmann Lanz entworfene, der Tagsatzung im Jahr 1784 vorgelegte Projekt der Leitung der Linth, von der Näfelser-Brücke an, bis in den Wallensee, soll in Ausübung gebracht werden.

.

.

4. Die Regierung von Zürich soll angesucht werden, durch eine wachsame Wasserbaupolizei jede weitere Aufdämmung des Zürichsees zu hindern, und falls schon vorhandene Wasserwerke am Ausflusse des Sees in dieser Rücksicht nachteilig wären, solche so viel möglich zu verringern.

.

.

6. Der Landammann der Schweiz ernennt ferner einen Schatzungskommissär, welchem die Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen, jeder zwei Kommissarien beiordnen; diese werden in Eid und Pflicht genommen, und haben, vor der technischen Ausführung der Unternehmung, folgende Arbeiten zu vollführen:

a. Sie bezeichnen die jetzigen Grenzen derjenigen Versumpfungen, welche die ehmaligen Grundeigentümer aller und jeder Benutzung ihres verlornen Landes gänzlich berauben.

b. Sie schätzen den jetzigen wahren Wert derjenigen Grundstücke, welche unter den Ueberschwemmungen des Wallensees und der Linth leiden.

c.

d.

e.

9. Nach Vollendung der ganzen Unternehmung schätzt die Schätzungskommission den Mehrwert aller Grundstücke, welche, durch jene in verbesserten Zustand gesetzt und gehörig gesichert, den Eigentümern übergeben werden können. Auch ist ihr die gänzliche Liquidation der Unternehmung, die Abrechnung mit allen Anteilhabern und die Stellung der endlichen vollständigen Rechnung über dieselbe aufgetragen.

10. Zur Möglichmachung dieser Unternehmung sowohl, als zur Sicherung und Auseinandersetzung der Eigentumsrechte, die bei derselben in Anregung kommen, werden folgende Rechtssätze festgesetzt:

a. Es kann kein Land, das zu dieser Unternehmung notwendig ist, derselben gegen volle Bezahlung seines wahren Werts, abzutreten verweigert werden.

b. Alles Land, welches bis zur Zeit der Unternehmung von dem Gewässer des Wallensees und der Linth beständig eingenommen und vollkommen unbrauchbar gemacht wird, fällt derselben durch die Austrocknung gänzlich anheim, ohne dass die Besitzer von Verschreibungen und Hypotheken auf dieses Land, welches, ohne die gegenwärtige wohltätige Unternehmung, zu keinen Zeiten wieder nutzbar geworden wäre, jemals irgend eine Ansprache mehr darauf machen können.

c. Der Mehrwert alles versumpften oder versauerten Landes, welches durch die Austrocknung erhalten wird, soll der Unternehmung ersetzt werden, wobei es aber dem Eigentümer des Landes frei steht, entweder diesen erhaltenen Mehrwert seines Grundstücks, der Unternehmung in bestimmten Terminen zu entrichten, oder aber sein Land, um den Schatzungspreis des Wertes vor der Unternehmung, gegen baare Bezahlung abzutreten.

11. Diese ganze wohltätige Unternehmung soll unter dem Schutz und der Oberaufsicht der Bundesgewalt der Eidgenossenschaft stehen, und zum Beitritt zu derselben das ganze eidgenössische Publikum, als zu einer der ganzen Nation zum Nutzen und zur Ehre

*) OS I. 320 ff. — Folgende Bestimmungen haben heute noch gesetzlichen Wert.

gereichenden Unternehmung, aufgefordert und eingeladen werden.

.

.

17. Nach vollendeter Arbeit bestimmt die Schatzungskommission die verhältnismässigen Beiträge, welche das durch diese Unternehmung geschützte Land, nach der bisherigen Uebung der Glarner-Gemeinden, zur Erhaltung der Dämme und übrigen Sicherungsanstalten zu leisten, die erste und natürlichste Pflicht hat.

.

.

E.

(Vom 6., 8. und 9. Juli 1811.)

1. Der Boden der grossen Linth-Kanal-Bette von den Ufern der kleinen Bette bis zu den Hintergräben, wird gleich den Kanälen und Hintergräben selbst für Linth-Boden erklärt, der als unveräusserliches, mit keiner Last oder Beschwerde zu belegendes Eigentum, der Linth-Unternehmung angehören, und von der Linth-Aufsichtsbehörde verwaltet werden soll.

.

.

Beschluss der Tagsatzung

betreffend Zusatzdotation der Linthunternehmung.*)

(Vom 3. August 1830.)

1) Die 167,096 Quadratklafter alter Linthbetten und Kanaldurchschnitte, in der Wertung von 14,634 Frkn. 9 Btz. 8 Rp. Schweizerwährung, deren Spezifikation in einer besondern Uebersicht enthalten ist, werden hiemit als Zusatzdotation der Linthunternehmung erklärt und der Linthpolizeikommission zur Verwaltung, nach Mitgabe der eidgenössischen Verordnung vom 6. Heumonat 1812, Tit. IV.,[1]) als ausschliessliches Eigentum der Linth übergeben.

2) In Folge dieser Verordnung soll gedachtes Grundeigentum von allen Abgaben und andern Lasten durchaus frei sein, welchen anderes Grundeigentum in den gleichen Gegenden unterworfen sein möchte.

3) Würde jedoch im Verlauf der Zeit etwas von diesem Grundeigentum der Linth veräussert werden, so soll einerseits der allfällige Gegenwert davon zu Handen der Linth sicher angelegt und keineswegs für augenblickliche Bedürfnisse des Linthunternehmens verwendet werden; anderseits soll die Freiheit von allen Abgaben und andern Lasten aufhören, sobald ein Grundstück aufhört, Eigentum der Linthunternehmung zu sein.

*) OS II. 266.

1) Die V vom 6. Juli 1812 (OS I. 335 ff.) ist durch BG vom 6. September 1867, Art. 11 (unten S. 915) und BRB vom 23. Juni 1869 (unten S. 917) aufgehoben worden und ist ersetzt durch die V vom 9. Febr. 1869 (unten S. 917 ff.). Vgl. § 1 und 2 der V vom 9. Febr. 1869 (unten S. 917) und § 3 des Reglements vom 25. September 1877 (unten S. 916).

Beschluss der Tagsatzung

betreffend dem Herrn Johann Konrad Escher von der Linth gewidmetes Denkmal.*)

(Vom 21. Herbstmonat 1832.)

.

.

4) Der wichtigste Teil des Linthunternehmens, nämlich der Molliserkanal, soll künftig «Escherskanal» genannt werden.

.

.

Bundesbeschluss

betreffend die Genehmigung der Zollablösungsverträge mit den Kantonen.)**

(Vom 30. April 1850.)

Die Genehmigung der Zollablösungsverträge mit den Kantonen (Graubünden ausgenommen) wird in folgender Formel ausgesprochen:[1])

«Die Bundesversammlung der schweiz. «Eidgenossenschaft genehmigt die mit den «Kantonen und der Linthschiffahrtskommis- «sion verabredeten Uebereinkünfte über die «Zollabtretungen und die daherigen Entschä- «digungen in der Weise, dass die in Vertrags- «form stattfindende Ausführung der auf die «Zollverhältnisse bezüglichen Verfassungsbe- «stimmungen die rechtliche Stellung des Bun- «des und der Kantone, wie diese im Sinn «und Geiste der Bundesverfassung liegt, in «keiner Weise verändere, und es ist dem- «nach der Bundesrat beauftragt, in solcher «Weise die Uebereinkünfte zur gegenseitigen «Auswechslung definitiv ausfertigen zu lassen «und die Ratifikation Namens des Bundes «beizuschreiben.»

*) OS II. 266 ff.

**) AS IV. 363 ff.

1) Gemäss BV Art. 30 sind die den Kantonen bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle etc. weggefallen; jedoch wird die Entschädigung für die Auslösung der Linthzölle noch immer ausgerichtet. Vgl. BB vom 27. Januar 1862. Disp. 6 (unten S. 914), BG vom 6. Sept. 1867. Art. 2, lit. a und Art. 6 (unten S. 914).

Für den Kanton Graubünden hat die Genehmigungsformel folgenden Wortlaut: «Die Konvention wird in dem Sinne «ratifizirt, dass der Art. 3 derselben die Be«deutung habe, es bleibe der Kanton Grau«bünden befugt, seine bisherigen Konsumo«gebühren auf Wein und geistigen Getränken «innert den Schranken des Art. 32 der Bun«desverfassung fortzubeziehen, hingegen seien «alle übrigen Zölle, Weg- und Brücken«gelder, verbindliche Kaufhausgebühren und «zollartige Gebühren jeder Art aufgehoben.»

Tabelle

über die

den Kantonen nach den Spezialverträgen und im Verhältnis zur Bevölkerung im Jahre 1850 zugekommenen Zollentschädigungen.

Namen der Kantone.	Bevölkerung nach der Zählung von 1838.	Entschädigungssumme. alte Franken.	Rappen.
.			. .
.			. .
Linthzölle		10,600	

Für das Jahr 1854 betrug die Zollauslösungssumme in neuem Schweizergelde Fr. 2,450,814. 36 Cent.

nämlich Jahresbetrag

. .

Für Linthzölle (an den Präsidenten der Linthkommission) Fr. 15,142. 86.

Bundesbeschluss

betreffend die Reorganisation der Linthverwaltung.*)

(Vom 27. Jänner 1862.)

1. Die bis anhin als Linthpolizeikommission und Linthschiffahrtskommission getrennt bestandenen Verwaltungen werden in eine einzige Verwaltungsbehörde unter dem Titel «Linthkommission» verschmolzen, und ebenso der Linthdotationsfond und der Linthschiffahrtsfond in einen «Linthfond» vereinigt, welcher ausschliesslich für Unterhaltung, Fortführung und Beendigung des Linthwerkes, sowie für das Linthschiffahrts- und Reckerwesen in Anspruch genommen werden darf.

2. Die Linthkommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines durch den Bundesrat, die übrigen vier durch die Regierungen der beteiligten Kantone (Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen) bezeichnet werden. Das vom Bundesrate gewählte Mitglied darf keinem der genannten vier Linthkantone angehören.

Den Präsidenten der Kommission ernennt der Bundesrat aus der Zahl der fünf Mitglieder.

Sämtliche Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.[1])

3. Sämtliche Befugnisse und Pflichten der Linthpolizei- und Linthschiffahrtskommission gehen auf die Linthkommission über. Dieselbe trifft alle im Interesse des Linthwesens erforderlichen Anordnungen von sich aus; nur in solchen Fällen, wo derartige Anordnungen Eingriffe in das Kapitalvermögen des Linthfonds zur Folge hätten, ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich; auch ist alljährlich dem Bundesrate über die Verrichtungen der Kommission und die Verwaltung des Linthfonds Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen, den beteiligten Kantonen aber von dem Berichte und der Rechnung Mitteilung zu machen.[2])

Die Wahl des Linthingenieurs und der übrigen Angestellten ist Sache der Linthkommission.[3])

*) AS VII. 119 ff. — Eingang: «in Gemässheit der zwischen Abgeordneten des Bundesrates und der Stände Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen unterm 20. Weinmonat 1860 in Zürich stattgefundenen Konferenzverhandlungen, und auf Grundlage der durch Genehmigung des bezüglichen Protokolls von Seite sämtlicher Kommittenten, so wie durch die seither gepflogene Korrespondenz zwischen den Bundesbehörden und den beteiligten Kantonen erzielten Verständigung über die künftige Organisation der Linthverwaltung.»

1) Vgl. Regl. über die Geschäftsordnung der Linthkommission v. 25. Sept./26. Okt. 1877. § 1 (unten S. 916). 2) Vgl. Regl. vom 25. Sept./26. Okt. 1877. § 2 u. 3 (unten S. 916). 3) Vgl. Regl. v. 23. Sept./26. Okt. 1877. § 8 (unten S. 916).

4. Die Linthkommission wird sofort nach ihrer Konstituirung eine Geschäftsordnung für ihre Verhandlungen[4]) und ein Reglement, betreffend das Linthschiffahrts- und Reckerwesen,[5]) ausarbeiten und dieselben dem Bundesrate zur Genehmigung vorlegen.

5. Das vom Bundesrate gewählte Mitglied[6]) wird aus der Bundeskasse entschädigt, und zwar nach dem für die Kommissionen der Bundesversammlung angenommenen Massstabe.[7]) Die Entschädigung der andern Mitglieder, soweit es die Sitzungen der Gesamtkommission betrifft, ist Sache der betreffenden Kantone.[8])

6. Durch gegenwärtigen Beschluss soll an den Rechtsverhältnissen, welche durch den Vertrag vom 24. Christmonat 1849 über die Ablösung des Linthzolles[9]) begründet wurden, nichts geändert werden.

7. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bundesgesetz
betreffend die Unterhaltung des Linthwerkes.*)

(Vom 6. Christmonat 1867.)

Art. 1. Die Linthunternehmung steht unter der Leitung und Oberaufsicht der Linthkommission, deren Organisation und Verrichtungen durch den Bundesbeschluss vom 27. Jänner 1862 (VII, 119)[1]) geregelt sind.

Es ist Sache der Linthkommission, in Betreff der zum Schutz der Kanäle, Dämme und Hintergräben und des Lintheigentums überhaupt erforderlichen polizeilichen Vorschriften durch geeignete Verordnungen und Reglemente Fürsorge zu treffen, und dabei auch die gegen Widerhandelnde in Anwendung zu bringenden Strafbestimmungen aufzustellen.

Diese Verordnungen und Reglemente unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 2. Der Unterhalt der Linthkanäle, nebst Zugehör (rt. 5) wird bestritten:

a. aus den Linthzollauslösungsgeldern;[1])

b. aus den Erträgnissen der Liegenschaften etc.;

c. aus den Zinsen des Linthfonds nach seinem jeweiligen Bestande;

d. aus den Beiträgen, welche den innerhalb der Grenze der Mehrwertschätzungslinie[2]) gelegenen, im Linthkataster aufgetragenen Grundstücken nach Art. 6 auferlegt werden.

Art. 3. Die Anordnung dessen, was in einem Jahre, auf den Unterhalt bezüglich, vorgenommen werden soll, steht ausschliesslich bei der Linthkommission und die Ausführung unter direkter Leitung des Linthingenieurs.

Art. 4. Sollten die Bedürfnisse und Interessen der Linthunternehmung zu Zeiten Eingriffe in den Kapitalbestand des Linthfondes notwendig machen, so ist hiefür nicht nur die vorgängige Einwilligung des Bundesrates erforderlich (Art. 3 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation der Linthverwaltung vom 27. Jänner 1862),[1]) sondern der Bundesrat wird auch gleichzeitig auf Antrag der Linthkommission verfügen, dass und in welcher Art durch die Beitragsleistungen des nach Art. 2, Litt. d beteiligten Grundeigentums der Fond successive wieder auf den normalen Bestand (Art. 6) gebracht werden soll.

Art. 5. Zum Unterhalt der Linthkanäle wird gerechnet:

a. die Reinhaltung der Linthbetten in gleichmässigem Gefäll, mit Einschluss allfällig nötiger Arbeiten zur Senkung des Wallenseespiegels;

b. die Erhaltung der Ufer in vorgeschriebener Richtung mit gehörigem Abhang, nötigenfalls mit Erstellung solider Steinwuhre;

c. die Erhaltung und Reinhaltung der Wuhre und Dämme nach den bestimmten Profilen, sowie der Dammwege und des Dammfusses gegen den Hintergraben, inbegriffen die Herstellung zerstörter oder gesunkener Strecken;

d. die Erhaltung des Linthableitungsgrabens am Escherkanal und allfälliger Schleusenwerke am Linthkanal; mit Ausschluss jedoch derjenigen, die zur Ableitung von Gewerbskanälen angelegt werden und die von Denjenigen zu unterhalten sind, zu deren Gewerben sie dienen;

e. die Erhaltung aller einzelnen, zum Linthwerk gehörenden Bauobjekte, wie Fallen, Durchlässe, Besetzen, Schirmgebäude etc.

Art. 6. Reichen in einem Jahre die ordentlichen Einnahmen der Linthkasse (Art. 2, Litt. a, b und c) nicht hin, um neben den andern ihr obliegenden Ausgaben auch den Unterhalt der Kanäle (Art. 5) zu bestreiten, so wird die Linthkommission auf sämtlich verpflichtete Liegenschaften einen Beitrag umlegen.[1])

4) Regl. vom 25. Sept./26. Okt. 1877 (unten S. 916). 5) Linthschiffahrts- und Reckerordnung v. 24. April 1876 (oben S. 687 ff.). 6) Vgl. Disp. 2. 7) Vgl. BB v. 22. Dez. 1874 (oben S. 37). 8) Vgl. Regl. v. 25. Sept/26. Okt. 1877 § 7 (unten S. 916). 9) Siehe den BB vom 30. April 1850 (oben S. 911 f.).

*) IX. 208 ff. — VBBR vom 11. Dez. 1867. — Eingang: «in Revision des Tagsatzungsbeschlusses vom 6. Heumonat 1812, betreffend die Linthunternehmung.» — Siehe den Tagsatzungsbeschluss OS I. 335 ff.

Art. 1. 1) Hiervor. — **Art. 2.** 1) Vgl. BB vom 30. April 1850 (oben S. 911 f.).

Art. 2. 2) Vgl. Tagsatzungsbeschluss v. 23. Juli 1804. Art. 6, lit. a; 9; 10, lit. c (oben S. 912); Linthpolizeiverordnung vom 6. Juli 1812. Art. 45 ff. (OS I. 344 ff.); Tagsatzungsbeschluss vom 6., 8. und 9. Juli 1811. Art. 4, lit. d (OS I. 332). — **Art. 4.** 1) Hiervor. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 2, lit. d.

Jedes belastete Grundstück im ganzen Gebiete hat dabei nach dem Masse seines katastermässigen Inhaltes die gleiche Auflage zu zahlen. Dieselbe soll in der Regel, ausserordentliche Fälle vorbehalten, in einem Jahre den Betrag von 75 Rappen per Juchart[1]) nicht übersteigen. Lässt sich mit diesem Ansatze das Defizit eines Jahres nicht decken, so wird die Auflage auf mehrere Jahre verteilt. Wenn und so lange der Linthfond unter dem Betrage von Fr. 400,000 steht, soll jedenfalls, auch wenn die Unterhaltungsarbeiten durch die ordentlichen Einkünfte (s. oben) bestritten werden können, ein Beitrag von dem beteiligten Grundeigentume im Minimalbetrag von 20 Rappen per Juchart[2]) erhoben werden.[3])

Art. 7. Die Linthkommission hat die erforderlichen Massregeln zu treffen, um den Linthkataster fortwährend in gutem und bereinigtem Stande zu halten. Massrevisionen können auf Verlangen von Beteiligten und auf deren Kosten jederzeit vorgenommen werden. Ueber die Art und Weise, wie die von den pflichtigen Grundstücken zu entrichtenden Auflagen (Art. 6) eingezogen werden sollen, wird die Linthkommission angemessene Bestimmungen treffen.

Art. 8. Die Verpflichtung zum Unterhalt der Hintergräben, nebst allfällig dazu gehörigen Dämmen, liegt, soweit dieselben blos die Bedeutung von Friedgräben haben, auf den Anstössern längs ihres Grundeigentums, sonst aber auf allem demjenigen Grundeigentum, zu dessen Entwässerung oder Schutz sie dienen.

Nach diesem Grundsatze sollen für alle Hintergräben Unterhaltsgenossamen durch die Linthkommission gebildet werden.

Die Hintergräben haben, soweit es die Linthkommission für nötig erachtet, sämtliche Binnengewässer aufzunehmen und fortzuleiten.

An aussergewöhnliche kostspielige Hauptarbeiten an den Hintergräben kann die Linthkommission den Unterhaltsgenossamen aus der Zentralkasse, soweit dies namentlich ohne Schmälerung und Gefährdung des Linthfonds tunlich erscheint, verhältnismässige Beiträge dekretiren.

Art. 9. Der Unterhalt der Hintergräben besteht in Reinigung der Sohle von Schlamm und Gewächsen, Vertiefung und Erweiterung derselben nach jeweiligem Bedarf und von der Linthkommission genehmigten Planen, sowie in Sicherung der Grabenböschung und allfälliger Schutzdämme auf der, der Linth entgegengesetzten Seite. Die Hintergräben stehen unter der Oberaufsicht der Linthkommission. Die unterhaltspflichtigen Anstösser und Genossamen (Art. 8) haben sich ihren Anordnungen in Betreff vorzunehmender Unterhaltsarbeiten zu unterziehen, widrigenfalls das Erforderliche auf ihre Kosten durch die Angestellten der Kommission ausgeführt würde.

Art. 10. Die Regelung der Verhältnisse der Abzugsgräben, welche ihr Wasser in die Linth oder in die Hintergräben entleeren, bleibt von nun an den Kantonen überlassen; doch dürfen geschiebführende Bäche erst eingeleitet werden, nachdem sie ihr Geschieb auf genügenden Kiesfängen abgelagert haben.[1])

Art. 11. Durch gegenwärtiges Bundesgesetz wird die eidgenössische Verordnung vom 6. Heumonat 1812, betreffend die fürdauernde Polizeiaufsicht und Unterhaltung der Linthkanäle,[1]) ausser Kraft gesetzt. Einzig die Abschnitte IV «Linthpolizeiverordnung» und V «Strafen» bleiben für so lange in Kraft, bis die Linthkommission, in Anwendung von Art. 1, Absatz 2 des gegenwärtigen Gesetzes, jene Vorschriften durch anderweitige Bestimmungen ersetzt haben wird.[2])

Art. 12. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Bundesgesetz

betreffend Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1867 über die Unterhaltung des Linthwerkes.*)

(Vom 28. Juni 1882.)

Art. 1. Der Maximalbetrag der Linthanlage, welcher im Artikel 6 des im Ingress erwähnten Bundesgesetzes[1]) auf 75 Rappen per Juchart angesetzt worden ist, beträgt von nun an 5 Rappen per Are und der im gleichen Artikel auf 20 Rappen per Juchart angesetzt gewesene Minimalbetrag der Linthanlage künftighin 1 Rappen per Are. Im Uebrigen bleibt der zitirte Artikel 6 unverändert.

Art. 2. Die Linthkommission ist befugt, gegen eine von derselben festzusetzende angemessene Entschädigung den Einzug der Linthbeiträge den Gemeindebehörden des Linthgebietes zu überbinden.

Art. 3. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Art. 6. 1) Jetzt 5 Rappen per Are. Siehe BG vom 28. Juni 1882. Art. 1 (hiernach). 2) Jetzt 1 Rappen per Are. Siehe BG vom 28. Juni 1882. Art. 1 (hiernach). 3) Vgl. auch BG vom 23. Juni 1882. Art. 2 (hiernach).

Art. 10. 1) Vgl. V vom 9. Februar/23. Juni 1869. § 10 (unten S. 918). — **Art. 11.** 1) OS I. 335 ff. 2) Siehe jetzt die V über die Linthpolizei vom 9. Febr./23. Juni 1869 (unten S. 917 ff.). Durch BRB vom 23. Juni 1869 (unten S. 917) ist der Tagsatzungsbeschluss vom 6. Juli 1812 gänzlich aufgehoben worden.

*) NF VI. 497 f. — Publ. 8. Juli 1882. — VBBR vom 10. Oktober 1882. — Vollziehbar vom gleichen Tage an.

Art. 1. 1) Vom 6. Dez. 1867 (hiervor).

Reglement
über die Geschäftsordnung der Linthkommission.*)

Vom 25. Herbsmonat 1877.
Genehmigt vom Bundesrate am 26. Weinmonat 1877.

§ 1. Die Linthkommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines durch den Bundesrat, die übrigen vier durch die Regierungen der beteiligten Kantone Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen bezeichnet werden. Das vom Bundesrat gewählte Mitglied darf keinem der genannten vier Linthkantone angehören. Den Präsidenten der Kommission ernennt der Bundesrat aus der Zahl der fünf Mitglieder, den Vizepräsidenten bestellt die Kommission selbst. Präsident, Vizepräsident und Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.[1])

Bei allfällig nötigen Ergänzungen der Behörde während einer Amtsperiode tritt das neu gewählte Mitglied rücksichtlich seiner Amtsdauer an die Stelle seines Vorgängers.

§ 2. Der Linthkommission liegt ob, das gesamte Linthunternehmen zu beaufsichtigen, für seine Erhaltung und allfällige Vervollständigung zu sorgen, den Linthfond[1]) und die anderweitigen Einkünfte des Unternehmens zu verwalten und in Betreff der Linthschiffahrt und des Reckerwesens die geeigneten polizeilichen und administrativen Massregeln zu treffen.[2])

§ 3. Die Linthkommission trifft alle im Interesse des Linthwesens erforderlich erachteten Anordnungen von sich aus und weist die dazu nötigen Mittel aus den Einkünften des Unternehmens an; nur in solchen Fällen, wo derartige Anordnungen Eingriffe in das Kapitalvermögen des Linthfonds zur Folge hätten, ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.[1])

Verkäufe von Dotationsboden, sowie Ankauf von Land, dessen Erwerbung zu technischen Zwecken erforderlich ist, stehen in der Befugnis der Linthkommission.

§ 4. Der Sitz der Linthkommission und das Domizil der Unternehmung sind in Zürich. Das Archiv, sowie sämtliche Schuldtitel sollen in geeigneten öffentlichen Lokalen in Zürich oder Glarus aufbewahrt werden. Die Schuldtitel sind in einem Kasten niederzulegen, zu dessen Oeffnung zwei Schlüssel nötig sind, deren einer in der Hand eines Mitgliedes der Linthkommission, der andere in der Hand des Rechnungsführers[1]) liegt.

§ 5. Die Kommission hält alljährlich zwei ordentliche Sitzungen, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

In der Herbstsitzung werden auf Bericht und Antrag des Ingenieurs diejenigen Arbeiten festgestellt, welche im folgenden Jahre ausgeführt werden sollen, und auf Grundlage hievon das Budget formirt.

In der Frühjahrssitzung findet die Passation der Rechnungen statt, welche vorher durch zwei von der Kommission bestellte Revisoren geprüft worden sein müssen.[1])

Ausser diesen ordentlichen Sitzungen beruft der Präsident die Kommission ein, so oft vorliegende Geschäfte es erforderlich machen; er bestimmt auch die Zeit und den Ort der Sitzung, doch soll die Frühlingssitzung regelmässig in Zürich stattfinden.

§ 6. Die Linthkommission hat alljährlich dem Bundesrate über ihre Verrichtungen und die Verwaltung des Linthfonds Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen, den beteiligten Kantonen aber von Bericht und Rechnung Mitteilung zu machen.

§ 7. Das vom Bundesrate gewählte Mitglied wird aus der Bundeskasse entschädigt, und zwar nach dem für die Kommissionen der Bundesversammlung angenommenen Massstabe.[1])

Die Entschädigung der andern Mitglieder, soweit es die Sitzungen der Gesamtkommission betrifft, ist Sache der betreffenden Kantone.[1])

Für Kommissionalaufträge erhalten die Mitglieder aus der Linthkasse Diäten gleich den Kommissionen der Bundesversammlung.[2])

§ 8. Die Linthkommission ernennt auf die Amtsdauer von 3 Jahren nachfolgende ständige Beamte:

1) einen Linthingenieur,[1])
2) » Rechnungsführer,[2])
3) » Protokollführer und Sekretär.[3])

Die Stellen 2 und 3 können der gleichen Person übertragen werden.[4])

§ 9. Der Linthingenieur[1]) hat seinen Wohnsitz im Gebiete der Linthunternehmung zu wählen. Ihm ist unter steter Oberaufsicht der Kommission die direkte Aufsicht über dasselbe, sowie die Leitung aller derjenigen technischen Arbeiten an demselben übertragen, welche auf Anordnung der Linthkommission ausgeführt werden, ebenso die Aufsicht über die von den Genossamen zu bewerkstelligenden Unterhaltsarbeiten. Den Sitzungen der Linthkommission wohnt er mit beratender Stimme bei. Das Nähere be-

*) NF III. 232 ff.

§ 1. 1) Vgl. BB vom 27. Januar 1862. Disp. 2 (oben S. 913). — § 2. 1) Vgl. BB vom 27. Januar 1862. Disp. 1 (oben S. 913). 2) Vgl. BB vom 27. Januar 1862. Disp. 3 Abs. 1 u. Disp. 4 (oben S. 913 f.). — § 3. 1) Vgl. BB vom 27. Januar 1862. Disp. 3, Abs. 1 (oben S. 913). — § 4. 1) Vgl. § 8; 10.

§ 5. 1) Vgl. § 10, Abs. 1. — § 7. 1) Vgl. BB vom 27. Januar 1862. Disp. 5 (oben S. 914). 2) Vgl. BB vom 22. Dez. 1874 (oben S. 37). — § 8. 1) Vgl. § 9. 2) Vgl. § 10; 12. 3) Vgl. § 11; 12. 4) Vgl. BB vom 27. Januar 1862. Disp. 3, Abs. 2 (oben S. 913). — § 9. 1) Vgl. § 8, Ziff. 1.

stimmt eine von der Linthkommission aufzustellende Instruktion.

Er bezieht einen Jahresgehalt von 4000 Franken, nebst einer von der Linthkommission festzusetzenden Vergütung für das Bureaulokal, ausserdem bei Reisen die Vergütung der Baarauslagen.

§ 10. Der Rechnungsführer [1]) hat nach Anleitung der Kommission das gesamte Rechnungswesen zu besorgen. Er führt die Kapital- und Kassaverwaltung, besorgt den Einzug aller Einkünfte des Unternehmens, sowie die Auszahlung der Lintharbeiter; letzteres auf Grundlage visirter Anweisungen des Linthingenieurs. Er legt jährlich zu Handen der Linthkommission Rechnung ab (§ 5). Er hat das Archiv der Unternehmung zu besorgen, eine Registratur über dasselbe anzulegen und fortzuführen und über aus- und eingehende Akten ein genaues Verzeichnis zu halten.

Er hat eine von der Linthkommission zu genehmigende Personal- oder Realkaution im Betrage von Fr. 15,000 zu leisten.

§ 11. Der Sekretär [1]) führt das Protokoll der Linthkommission; er fertigt die durch die Beschlüsse derselben erforderlich werdenden Schriftstücke und Korrespondenzen aus. Ebenso steht er dem Präsidenten, sowie den Spezialkommissionen der Behörde für deren Korrespondenz und schriftliche Arbeiten zur Verfügung.

§ 12. Die Jahresbesoldungen des Rechnungsführers [1]) und Sekretärs [2]) zusammen dürfen die Gesamtsumme von Fr. 2600 nicht übersteigen. Werden beide Verrichtungen in e i n e Hand gelegt, so soll die fixe Besoldung nicht mehr als Fr. 2400 betragen. Dem Rechnungsführer und Sekretär werden ausserdem bei Reisen die Baarauslagen vergütet.

§ 13. Gegenwärtiges Reglement ist dem hohen Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen; mit dessen Genehmigung tritt das frühere Reglement vom 8. Christmonat 1862/16. Weinmonat 1864 ausser Kraft.

Bundesratsbeschluss

betreffend Genehmigung der neuen Linth-Polizeiverordnung.*)

(Vom 23. Brachmonat 1869.)

D e r s c h w e i z e r i s c h e B u n d e s r a t,

nach Einsicht der von der eidgenössischen Linthkommission erlassenen Linth-Polizeiverordnung vom 9. Hornung 1869;**)

in Anwendung und Ausführung der Artikel 1 und 11 des Bundesgesetzes betreffend die Unterhaltung des Linthwerkes, vom 6. Christmonat 1867,***)

b e s c h l i e s s t:

Art. 1. Der genannten Linth-Polizeiverordnung ist die Genehmigung erteilt.

Art. 2. Dieselbe tritt mit dem 1. Heumonat 1869 in Kraft, und es ist auf diesen Zeitpunkt die eidgenössische Verordnung vom 6. Heumonat 1812, betreffend die fürdauernde Polizeiaufsicht und Unterhaltung der Linthkanäle,[1]) in ihrer Gesamtheit aufgehoben.

Verordnung

über die Linthpolizei.*)

Erlassen am 9. Hornung 1869.
Vom Bundesrat genehmigt am 23. Brachmonat 1869.**)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Boden längs den Linthkanälen, von der Mitte der Hintergräben an, mit den Dämmen und Ufern, darf als ausschliessliches und unveräusserliches Eigentum der Linth (nach der hierüber von den drei interessirten Ständen gegebenen Erklärung), mit keinen Beschwerden oder Abgaben irgend einer Art belastet werden. (Tagsatzungsbeschluss vom Jahr 1812, Titel IV, Polizeiverordnung § 14.)[1])

§ 2. Der gleichen Vergünstigung — Befreiung von allen Abgaben und Lasten — geniesst auch die spätere Zusatzdotation, nämlich die 167,096 Quadratklafter alter Linthbette und Kanaldurchschnitte (vide Spezifikation im Tagsatzungsprotokoll vom 3. August 1830),[1]) mit der Einschränkung jedoch, dass bei allfälligem Verkauf, resp. Uebergang dieses letztern Grundeigentums in andere Hände, diese nur zu Gunsten der Linthunternehmung gewährte Last- und Steuerfreiheit aufhört.

(Vide Verhandlungen und Beschlüsse der Tagsatzung über das Linthunternehmen vom Jahr 1830, V, «Verfügung über alte Linthbette und Kanaldurchschnitte».)

II. Abschnitt.

Polizeiliche Vorschriften.

§ 3. Das Land längs den Kanälen zwischen den Hintergräben darf in der Regel nur als Wieswachs benutzt und weder aufgebrochen noch geäzt werden.[1]) Für den vollständig trocken gelegten Boden, wo der höchste Wasserstand die Landhöhe nicht mehr erreicht, kann die Linthkommission[2]) eine vorteilhaftere Nutzungsart anordnen.

§ **10.** 1) Vgl. § 8 u. 12. — § **11.** 1) Vgl. § 8 u. 12. § **12.** 1) Vgl. § 10. 2) Vgl. § 11.

*) AS IX. 853.

**) Siehe diese Verordnung hiernach.

***) Oben S. 914 f.

Art. 2. 1) OS I. 335 ff.

*) AS IX. 847 ff. — Eingang: «in Ausführung der durch das Bundesgesetz betreffend Unterhaltung des Linthwerks, vom 6. Christmonat 1867 (Art. 1 und 11) erhaltenen Vollmacht.»

**) Siehe BRB vom 23. Juni 1869 (hiervor).

§ **1.** 1) OS I. 339. — § **2.** 1) OS II. 266 (oben S. 912). § **3.** 1) Vgl. § 15 ff. 2) Vgl. BB v. 27. Januar 1862, Disp. 1—3 (oben S. 913).

§ 4. Auf den Dammplätzen dürfen, soweit das Wasser in den Linthkanälen ansteigt, keine Bäume geduldet werden, auch Gesträuche sind zu beseitigen, sobald sie die Biegsamkeit verlieren.[1]) Dagegen soll darauf Bedacht genommen werden, zwischen den Hintergräben und Dämmen eine Baumreihe zu ziehen.

§ 5. Weder in den Linthkanälen noch Hintergräben dürfen mit Fangwuhren versehene Fischreussen eingelegt, überhaupt keine Gegenstände eingeworfen, eingelegt oder eingeschwemmt werden, welche den freien Wasserabfluss hindern können.[1])

§ 6. Ohne Genehmigung der Linthkommission[1]) dürfen von der Netstaler-Linthbrücke bis zum Zürichsee hinab in den Linthkanälen und Hintergräben keine Grundschwellen eingelegt, keine Einschnitte in die Ufer gemacht und überhaupt die bestehenden Ein- und Ausmündungen, Dämme und Hintergräben nicht verändert werden.[2])

§ 7. Die Linthkommission[1]) und ihr Ingenieur[2]) insbesondere überwachen aufs sorgfältigste die Ausübung aller von der Netstalerbrücke bis zum Zürichsee bestehenden Wasserrechte aus den Linthkanälen und Hintergräben.

Sie tragen Sorge, dass diese Wasserrechte ohne Gefährdung der Interessen des Linthwerks und den sichernden Bestimmungen der Verträge und Konzessionen gemäss ausgeübt werden.[3])

Neue Konzessionen können nur von der Linthkommission ausgehen, und es ist bei Erteilung solcher besonders darauf zu achten, dass sie der nötigen Garantien für das Linthwerk nicht ermangeln und dass durch dieselben weder der Entwässerung der angrenzenden Liegenschaften noch der Schiffahrt Eintrag geschehe.

§ 8. Die Linthkommission[1]) bestimmt, der ganzen Länge der Linthkanäle nach, die Landungs- und Lagerplatze, regulirt deren Benutzung und setzt die allfällig zu entrichtenden Gebühren fest.

Der Linthingenieur[2]) ist ermächtigt, vorübergehend die Benutzung noch anderer Plätze zur zeitweisen Ablagerung von Materialien jeder Art gegen eine von ihm zu bestimmende Gebühr zu gestatten.

§ 9. Holzflösse dürfen in den Linthkanälen nicht über Nacht angebunden, sondern sollen am gleichen Tage in die Seen durchgeführt werden.[1])

§ 10. Da nach Art. 10 des Eingangs zitirten Bundesgesetzes[1]) die Regulirung der Verhältnisse der Abzugsgräben, welche ihr Wasser in die Linth oder die Hintergräben entleeren, den Kantonen überlassen ist, so hat die Linthkommission[2]) nach Anleitung des Artikels vor Gestattung der Aufnahme solcher Gewässer zu prüfen, ob von den Beteiligten dafür gesorgt ist, dass geschiebführende Bäche vor dem Einfluss ihr Geschieb auf genügenden Kiesfängen ablagern können. Es sind auch die hiefür nötigen Kautelen und Garantien für die Zukunft vorgängig festzustellen.

§ 11. Die beidseitigen Dammkronen der Kanäle mögen als Fusswege benutzt werden. Die Bewilligung zur B e f a h r u n g einzelner Dammstrecken kann ausnahmsweise vom Linthingenieur,[1]) jedoch nur bei trockener Witterung oder gefrornem Boden und gegen eine nach Weglänge und Bespannung für jede einzelne Fahrt von Fr. 1—5 festzusetzende Taxe bewilligt werden.

§ 12. Ohne Bewilligung des Linthingenieurs[1]) darf im Eigentum der Linthunternehmung kein Vieh weiden und keinerlei Material, wie Erde, Sand, Kies, Steine, Streue, Gras, Stauden, Holz u. s. w. weggenommen werden.[2])

§ 13. Ebenso dürfen ohne diese Genehmigung[1]) keine Tränkenen in den Hintergräben oder Kanälen angelegt werden, und wo solche gestattet wurden, ist fürzusorgen, dass hieraus für das Unternehmen kein Nachteil entstehe.[2])

§ 14. Sämtliche Angestellte des Linthwerks[1]) sollen die genaue Befolgung aller dieser polizeilichen Vorschriften überwachen, und das verkehrtreibende Publikum an der Linth, Schiffleute, Fuhrleute, Ergänter u. s. w. haben, unter Verantwortlichkeit für die Folgen, sich den diesfälligen Weisungen der Angestellten zu fügen.[1])

III. Abschnitt.

Bussen.

§ 15. Uebertreter dieser Polizeiverordnung haben allen und jeden durch ihre Schuld entstandenen Schaden und Nachteil vollständig zu ersetzen und sollen überdies gebüsst werden wie folgt:

a. für das Einsetzen von mit Fangwuhren versehenen Fischreussen in die Linthkanäle oder Hintergräben[1]) oder für Einwerfen von Steinen oder andern abflussverhindernden Gegenständen, Anbringen von Schwellladen[2]) u. s. w.,
je mit Fr. 3—10

§ **4.** 1) Vgl. § 15 ff. — § **5.** 1) Vgl. § 15, Abs. 1, lit. a u. Abs. 2; § 16 u. 17. — § **6.** 1) Vgl. BB vom 27. Jan. 1862. Disp. 1—3 (oben S. 913). 2) Vgl. § 15 ff. § **7.** 1) Vgl. BB vom 27. Jan. 1862. Disp. 1—3 (oben S. 913). 2) Vgl. Regl. vom 25. Sept./26. Okt. 1877. § 9 (oben S. 916). 3) Vgl. § 15 ff. — § **8.** 1) Siehe Anm. 1 zu § 7. 2) Siehe Anm. 2 zu § 7. — § **9.** 1) Vgl. § 15, Abs. 1, lit. b; § 16 u. 17. — § **10.** 1) Vom 6. Dez. 1867 (oben S. 915).

§ **10.** 2) Vgl. Anm. 1 zu § 7. — § **11.** 1) Vgl. Regl. vom 25. Sept./26. Okt. 1877. § 9 (oben S. 913). — § **12.** 1) Siehe Anm. 1 zu § 11. 2) Vgl. § 15, Abs. 1, lit. d u. e, Abs, 2; § 16; 17. — § **13.** 1) § 12. 2) Vgl. § 15 ff. — § **14.** 1) Vgl. Regl. vom 25. Sept./26. Okt. 1877. § 8 (oben S. 914). 2) Vgl. § 15, Abs. 1, lit. f u. Abs. 2; § 16; 17. § **15.** 1) Vgl. § 5. 2) Vgl. § 6.

b. für das Anhängen von Holzflössen in den Kanälen während der Nacht,[3]) je mit . . Fr. 15—30

c. für Befahren der Dammwege oder Dammplätze, für Ablagerung von Materialien an andern als den angewiesenen Plätzen ohne Bewilligung, je mit » 3—20

d. für Weiden oder Laufenlassen von Vieh im Lintheigenthum,[4]) per Stück mit . . . » 1—5

e. für Wegnehmen von Kies, Sand, Steinen, Streue oder Holz u. s. w. aus dem Eigentum der Linthunternehmung ohne die vorgesehene Bewilligung,[5]) je mit » 5—50

f. für Nichtbefolgung von Weisungen der Linthangestellten,[6]) je mit » 2—5

Bei Rückfällen kann die Busse bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.[7]) [8])

§ 16. Bei Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung, die mit Geldbussen belegt sind,[1]) setzt der Linthingenieur den Betrag der Busse fest, fordert denselben beim Fehlbaren ein und lässt ihn, wenn nicht binnen 8 Tagen Bezahlung erfolgt oder Rekurs an die Linthkommission [2]) ergriffen wird, durch die kompetente Amtsstelle des Kantons, in dessen Gebiet die Uebertretung stattgefunden, einziehen.

Der Betrag der Busse fällt in die Linthkasse.[3])

§ 17. Grössere mutwillige oder gewaltsame Beschädigungen an den Kanälen, Ufern, Wuhren, Dämmen und Hintergräben der Linth werden dem Strafrichter des betreffenden Kantons überwiesen.

VI. Abschnitt.

Schlussartikel.

§ 18. Durch vorstehende Verordnung sind die Abschnitte IV und V der Tagsatzungsverordnung vom 6. Heumonat 1812 [1]) aufgehoben.

§ 19. Gegenwärtige Verordnung soll, nachdem sie die Genehmigung des Bundesrates erhalten haben wird, den Regierungen der Kantone Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen zur Publikation übermittelt und auch an geeigneten Stellen im Linthgebiet angeschlagen werden.

§ **15.** **3)** Vgl. § 9. **4)** Vgl. § 12. **5)** Vgl. § 12. **6)** Vgl. § 14. **7)** Vgl. § 16 u. 17. **8)** Vgl. auch V vom 5. Dez. 1881. § 8 (unten S. 922). — § **16.** **1)** Vgl. § 15. **2)** Vgl. Anm. 1 zu § 11. **3)** Vgl. auch V vom 5. Dez. 1881 § 8 (unten S. 922). — § **18.** **1)** OS I. 339 ff.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Korrektion der Linth von Grynau bis zur Einmündung in den Zürichsee.*)

(Vom 27. Hornung 1865.)

1. Dem von der eidg. Linthkommission vorgeschlagenen Projekte der Fortsetzung der Linthkorrektion von Grynau bis zur Einmündung in den Zürichsee wird nach Massgabe des Art. 3 des Bundesbeschlusses betreffend die Reorganisation der Linthverwaltung vom 27. Januar 1862 (VII, 119) [1]) die Genehmigung in dem Sinne erteilt, dass zu dessen Ausführung eine Inanspruchnahme des Linthfonds bis auf das Maximum von 150,000 Franken gestattet wird.

2. Ebenso wird dem von der Linthkommission vorgeschlagenen Reglemente über die Mehrwertsschätzung [2]) der Liegenschaften die Genehmigung erteilt.

3. Dieser Beschluss ist samt dem Reglemente über die Mehrwertsschätzung in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und der eidg. Linthkommission, sowie den Regierungen der vier Linthkantone, zur besondern Kenntnis zu bringen.

Die eidg. Linthkommission wird mit dessen weiterer Ausführung beauftragt, zu welchem Behufe ihr die Plane und technischen Gutachten zurückzustellen sind.

Reglement

betreffend die Erhebung der Linthanlage.)**

(Vom 1. März 1884.)

Art. 1. Die im Linthmehrwertschatzungsgebiete [1]) befindlichen Grundstücke vom Schloss Gräplang ob Wallenstadt und den Stockländern bei Mollis und Näfels abwärts bis zum Zürichsee haben nach dem Masse ihres katastermässigen Inhaltes, welches bei der ersten Mehrwertschatzung zu Grunde lag oder durch seitherige oder künftige Revisionsmessungen und Nachträge festgestellt ist, an den Linthunterhalt beizutragen.

Art. 2. Hiebei sollen die alten Glarnerklafter der ursprünglichen Vermessung in Quadratmeter nach dem Verhältnis von 80 alten Glarnerklaftern gleich 369 Quadratmeter verwandelt werden. Massrevisionen können auf Kosten des Eigentümers durch

*) AS VIII. 400 f.

1) Oben S. 916. **2)** AS VIII. 401 ff.

**) In der Gesetzessammlung und im Bundesblatt nicht publizirt. — Eingang: «in Ausführung des Bundesgesetzes vom 28. Juni/10. Oktober 1882, betreffend Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 6. Christmonat 1867, und in Anwendung des Art. 1 und Art. 7, letzter Satz, vom Bundesgesetz von 1867.»

Art. 1. **1)** Vgl. Anm. 2 zu Art. 2 des BG vom 6. Dez. 1867 (oben S. 914).

die Linthverwaltung vorgenommen werden und sie gelten alsdann für die Zukunft.

Art. 3. Die eidgenössische Linthkommission[1]) bestimmt jeweilen in ihrer Herbstsitzung die für das folgende Jahr von den verpflichteten Liegenschaften per Ar zu leistende Linthanlage, wovon den Beteiligten durch die Amtsblätter der betreffenden Kantone Kenntnis zu geben ist.

Art. 4. Der Einzug der Linthanlage erfolgt durch die Gemeinderäte für die innerhalb eines politischen Gemeindebanns gelegenen Grundstücke.

Art. 5. Für jeden Grundstückbesitzer wird das Gesamtmass seiner Liegenschaften innerhalb eines Gemeindebannes zusammengerechnet und in Aren verwandelt, wobei Bruchteile unter 5 Aren für 5 Aren zu rechnen sind.

Art. 6. Die Register der an der Linth beitragspflichtigen Liegenschaften sind gemeindeweise abzuschliessen und je ein Doppel hievon samt einem Situationsplan dem betreffenden Gemeindrat einzuhändigen.

Art. 7. Der Gemeindrat ist verpflichtet, Plan und Liegenschaftsregister in guter Ordnung zu halten und im Register alle Handänderungen sorgfältig nachzutragen. Alle 3 Jahre soll eine Revision durch die Linthverwaltung stattfinden.

Art. 8. Jedes Jahr im Monat November zeigt der Linthzahlmeister den Gemeindräten ihren nach Massgabe der Beschlüsse der Linthkommission aufgestellten Gesamteinzugsbetrag an, und dieselben haben hierauf sofort und längstens bis Mitte Dezember den Einzug bei den Pflichtigen zu besorgen.

Art. 9. Bis Ende Dezember hat jeder Gemeindrat den Gesamtbetrag seiner Einzugsquote an die Linthkasse abzuliefern und gleichzeitig über die vorgekommenen Handänderungen genau zu berichten.

Art. 10. Als Entschädigung für die diesbezüglichen Funktionen hat der Gemeindrat nach richtiger Ablieferung seines gesamten Einzuges bis auf Fr. 100 zehn vom Hundert und für den Mehrbetrag fünf vom Hundert zu beziehen.

Art. 11. Für die richtige Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten werden die betreffenden Gemeinderäte verantwortlich erklärt.

Art. 12. Die Linthkommission behält sich vor, nötigenfalls den Bezug von Linthanlagen ausnahmsweise auch durch besondere Einzieher besorgen zu lassen.

Art. 13. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft und soll den Regierungen der Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen zur Publikation übermittelt werden. Durch dieselbe wird das Reglement betreffend die Erhebung der Linthanlage vom 3. Februar 1870[1]) aufgehoben.

Art. 3. 1) Vgl. BB vom 27. Januar 1862. Disp. 1—3 (oben S. 913). — **Art. 13.** 1) AS X. 115 ff.

Verordnung

betreffend die Bildung der neuen Hintergraben-Genossame.*)

(Vom 22. Weinmonat 1870.)**)

Art. 1. Der Molliser Hintergraben von den Stockländern bis zum Gewölb ob der Näfelser Brücke ist als gleichzeitiger Abflusskanal der Spinnerei in Mollis laut Art. 1 des Konzessionsaktes vom 30. Augstmonat 1856 von den jeweiligen Besitzern derselben zu unterhalten.

Art. 2. Der rechtseitige Escherskanal-Hintergraben von und mit dem Gewölb bei der Näfelser Brücke abwärts gehört als Linthableitungsgraben zum Unterhalt der Linthkanäle (Art. 5 etc. des Bundesgesetzes vom 6. Christmonat 1867).[1])

Art. 3. Der linkseitige Escherskanal-Hintergraben, welcher weder zum Schutz noch zur Entwässerung von Privateigentum dient, ist auf seiner ganzen Länge dem Linthunterhalt zugeteilt.

Niederurner Hintergraben-Genossame.

Art. 4. Der Niederurner Hintergraben von der Ausmündung des Oberschwärzigrabens bis zur Ausmündung des Hintergrabens oberhalb der Ziegelbrücke in den Linthkanal ist von denjenigen Liegenschaften zu unterhalten, welche bei den Abzugsgräben, die ihr Wasser hineinleiten, beteiligt sind.[1])

Bilten-Tuggener Hintergraben-Genossame.

Art. 5. Der Bilten-Tuggener Hintergraben vom Ausfluss des Köllengrabens abwärts bis zur Grynauer Brücke ist von denjenigen Liegenschaften zu unterhalten, welche bisher die Biltner und linkseitige Benkner Linthgenossamen gebildet haben.[1])

Schännis-Utznacher Hintergraben-Genossame.

Art. 6. Der Schännis-Utznacher Hintergraben vom Ausfluss des Winkeln-Baches abwärts bis zur Grynau-Strasse ist von denjenigen Liegenschaften unter der Windeck zu unterhalten, welche bisher zu den Linthgenossamen Schännis und rechtseitig Benken gehörten.[1])

Art. 7. Die Seitenkanäle von Grynau bis zum Zürichsee werden nicht als Hintergraben, sondern als Bestandteile des Hauptkanalsystems angesehen und demgemäss nach

*) NF V. 916 ff. — Eingang: «Die eidgenössische Linthkommission, — in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend den Unterhalt des Linthwerkes, vom 6. Christmonat 1867, Art. 8; — nach Einsicht und Würdigung der eingegangenen Zuschriften der bisher bestandenen Korporationen, — beschliesst:»

**) Genehmigt vom Bundesrat am 23. November 1870. (NF V. 919).

Art. 2. 1) Oben S. 914. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 10. — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 10. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 10.

Art. 5 des eingangs zitirten Bundesgesetzes[1]) auf Kosten der Linthkasse unterhalten.

Art. 8. Alle übrigen, hier nicht speziell angeführten Hintergräben sind als Friedgräben bezeichnet und von den anstossenden Privaten in gutem Zustand zu erhalten.[1])

Art. 9. Die einem Hintergraben zugeteilten Liegenschaften haben ohne Rücksicht auf ihre Lage die Unterhaltungskosten gleichmässig nach Verhältnis ihrer Flächenmasse zu tragen. Die unmittelbar an den Graben angrenzenden Privaten und Korporationen haben überdies sich allen für den Unterhalt der Hintergräben erforderlichen besondern Anordnungen zu unterziehen und namentlich auch die Ablagerung des Aushubmaterials auf ihren Grundstücken zu dulden.[1])

Art. 10. Die Besitzer der den in Art. 4—6 genannten Hintergräben zugeteilten Liegenschaften haben sich je zu einer Korporation zu konstituiren und einen Vorstand zu wählen, welcher von sich aus oder in Folge von Beschlüssen der Mehrheit oder auf Weisungen der Linthkommission[1]) hin die erforderlichen Arbeiten ausführt und darüber der Genossame Rechnung stellt.

Sollten einzelne Grabengenossamen es vorziehen, die gesamte Besorgung des ihnen zugeteilten Hintergrabens der Linthkommission zu übertragen, so wird seitens der letztern über die daherigen Kosten gesonderte Rechnung geführt und der Betrag jeweilen auf die beitragspflichtigen Liegenschaften umgelegt.[2])

Art. 11. Um den Besitzern der beitragspflichtigen Liegenschaften Gelegenheit zu bieten, sich entweder zur Korporation zu konstituiren,[1]) oder aber die Besorgung des Hintergrabens der Linthkommission zu übertragen (Art. 10, Abs. 2), sollen bis spätestens 31. März 1871 die bezüglichen Gruppen zu Versammlungen einberufen werden, welche unter Leitung eines Ausschusses der Linthkommission stattfinden und zu denen durch die Amtsblätter der Kantone, sowie durch Verlesung in den Kirchen der beteiligten Gemeinden geboten werden soll.

Bei diesen Versammlungen sind die Beschlüsse der Anwesenden für die Ausbleibenden verbindlich.

Bis zum Austrag der Sache bleiben die alten Linthgenossamen für jede Hintergrabenstrecke unterhaltspflichtig.

Art. 12. Jede Hintergrabenkorporation[1]) erhält von der Linthkommission ein Verzeichnis der ihr zugeteilten Liegenschaften und einen Katasterplan. — Der Vorstand der Korporation hält diese Register in Ordnung und ergänzt dieselben nach Erfordernis.

Art. 13. Vorstehende Bestimmungen sind selbstverständlich in keiner Weise vorgreiflich für allfällig schon bestehende oder künftig entstehende besondere Verpflichtungen bezüglich des Unterhalts einzelner Grabenstrecken.

Art. 14. Gegenwärtige Verordnung soll den Regierungen der Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen zur angemessenen Publikation übermittelt werden.

Verordnung
über den Unterhalt der Benkner-Hintergrabendämmlein.*)

(Vom 5. Christmonat 1881.)**)

§ 1. Die Benkner-Hintergrabendämmlein auf beiden Kanalseiten zwischen Giessen und Grynau bilden, weil zum Schutz der angrenzenden Liegenschaften errichtet, mit den Hintergraben Teile des Linthwerks.

§ 2. Der Unterhalt derselben und der Haupthintergraben ist laut Bundesgesetz vom Jahr 1867,[1]) betreffend Unterhaltung des Linthwerks, und Hintergraben-Verordnung vom Jahr 1870[2]) den betreffenden Hintergrabengenossamen übertragen, welche das Nötige verfügen und ausführen unter Aufsicht der Linthkommission.

§ 3. Der zweite Hintergraben je hinter den Dämmlein, welcher die anstossenden Liegenschaften direkt entwässert, ist, soweit nicht bereits hiezu verpflichtete Korporationen bestehen, nach Art. 8 der Hintergraben-Verordnung vom Jahr 1870[1]) von den Anstössern zu unterhalten.

§ 4. Die Liegenschaftsbesitzer, als Besitzer des Grund und Bodens der Hintergrabendämmlein, dürfen am Profil derselben keinerlei Aenderungen vornehmen, und keine Aufbrüche, Abgrabungen oder Anschüttungen machen.[1])

§ 5. Sie sollen den Dämmlein-Grasnutzen in der Regel mindestens 2 Mal im Jahr, und zwar im Heumonat und im Herbstmonat, einsammeln, jedoch in einer Weise, dass kein Schaden entsteht. Jede Atzung und Befahrung des Dämmleins mit kleinem oder grösserm Vieh ist strenge verboten. Bäume dürfen am Dämmlein nicht gepflanzt werden.[1])

§ 6. Ausnahmsweise kann das Mähen des Dämmleinnutzens ganz oder teilweise

Art. 7. 1) Vom 6. Dez 1867 (oben S. 914). — **Art. 8.** 1) Vgl. V vom 5. Dez. 1881, § 3 (hiernach); BG vom 6. Dez. 1866. Art. 8 (oben S. 915). — **Art. 9.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 8. — **Art. 10.** 1) Vgl. BB vom 27. Januar 1862. Disp. 1—3 (oben S. 913). 2) Vgl. Art. 11. — **Art. 11.** 1) Art. 10, Abs. 1. — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 10, Abs. 1.

*) NF V. 913 ff. — Eingang: «Die eidg. Linthkommission, in Erweiterung der gemäss Art. 1 und Art. 8 des Bundesgesetzes betreffend die Unterhaltung des Linthwerks vom 6. Christmonat 1867 erlassenen Hintergraben-Verordnung vom 22. Weinmonat 1870, — beschliesst:»

**) Vom Bundesrat genehmigt am 21. Dezember 1881 (NF V. 915).

§ **2.** 1) Oben S. 914 f. Vgl. namentlich Art. 8 des BG v. 6. Dez. 1867. 2) Hiervor. — § **3.** 1) Hiervor. — § **4.** 1) Vgl. § 8 u. 9. — § **5.** 1) Vgl. § 8 u. 9.

jederzeit verlangt werden zur Beobachtung der Wirkung hoher Wasserstände, oder bei vorzunehmenden Arbeiten am Dämmlein.

§ 7. Für Arbeiten, welche die Hintergrabengenossame, als Rechtsnachfolgerin der früher hiezu verpflichteten Anstösser, am Dämmlein und beiden anstossenden Hintergräben ausführt, haben die Bodenbesitzer keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 8. Uebertreter dieser Verordnung haben allen durch ihre Schuld entstandenen Nachteil vollständig zu ersetzen und sollen überdies gebüsst werden wie folgt:

a. Für Aufbruch, Wegnahme oder Ablagerung von Material am Dämmlein oder eigenmächtige Aenderungen am Profil desselben [1] Fr. 5—50

b. Für Weiden- oder Laufenlassen von Vieh,[2] per Stück . » 1—5

c. Für Nichtbefolgung der Weisungen des Aufsichtspersonals Fr. 2—5

Bei Rückfällen kann die Busse bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.[3] [4]

§ 9. Der Linthingenieur setzt den Betrag der Bussen [1] fest, fordert ihn beim Fehlbaren ein und lässt ihn, wenn nicht binnen acht Tagen Bezahlung erfolgt, oder Rekurs an die Linthkommission ergriffen wird, durch das betreffende Bezirksamt einziehen.

Der Betrag der Busse fällt in die Hintergrabenkasse.[2]

§ 10. Gegenwärtige Verordnung soll, nachdem sie die Genehmigung des Bundesrates erhalten haben wird, der Regierung des Kantons St. Gallen zur angemessenen Publikation bekannt gemacht werden.

§ **8.** 1) Vgl. § 4. 2) Vgl. § 5. 3) Vgl. § 9. 4) Vgl. V vom 9. Februar/23. Juni 1869. § 15 (oben S. 918f.). — § **9.** 1) Vgl. § 8. 2) Vgl. V vom 9. Februar/23. Juni 1869. § 16 (oben S. 919).

XXXIII. Finanzen und Geschäftsführung des Bundesrates.

Aus anderen Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 42; 85, Ziff. 10; 102, Ziff. 14 und 16.
VII. 1. BB betr. den Zeitpunkt der Budgetberatung vom 22. Dezember 1863.
X. A. Beschluss des Bundesrates betr. die Organisation seiner Departemente. Art. 7, lit. a, Ziff. 1–8.
C. BG betr. die Reorganisation des Finanzdepartements etc. vom 11. Dezember 1882.
XI. V betr. die Verwendung der Ordnungsbussen vom 25. März 1880. Art. 6.
XIV. 3. V über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 7. Dezember 1882. Art. 31, Absatz 1.
4. VV zum BG betr. das Urheberrecht etc. vom 28. Dezember 1883. Art. 20.
5. VV zum BG über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 2. Oktober 1880. Art. 19.
6. VV zum BG vom 29. Juni 1888 betr. die Erfindungspatente vom 12. Oktober 1888. Art. 37.
XV. 5. BG über die Ausgabe etc. von Banknoten vom 8. März 1881. Art. 36, Abs. 2; 52, Abs. 3.
Regulativ über die Ausübung der Bundeskontrole gegenüber den schweiz. Emissionsbanken und die Verrichtungen des zu diesem Zwecke erstellten Kontrolbureau vom 2. Juni 1882.
Regulativ über die Einlösung der alten Banknoten durch die Staatskasse vom 13. Oktober 1885. Art. 7.
XXIII. BG über das eidg. Münzwesen vom 7. Mai 1850. Art. 12.
BG betr. teilweise Abänderung des BG über das eidg. Münzwesen vom 31. Januar 1860. Art. 9.
BB betr. Nichtverzinsung des Münzreservefonds vom 1. Juli 1875.
V über die Organisation der eidg. Münzstätte vom 17. März 1880. Art. 10, Absatz 3.
XXV. 1. BB betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund v. 27. Juni 1884. Art. 5; 6; 8; 10, Abs. 3.
2. BG über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872. Art. 19—21.
BG betr. eine Aenderung des BG v. 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln etc. v. 1. Juli 1886. Art. 3.
3. BB betr. die Förderung der Hagelversicherung durch den Bund vom 6. April 1889. Art. 1.
XXVI. BB betr. die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone für Ueberwachung der Bannbezirke für die Hochwildjagd vom 28. Juni 1878.
V betr. die Beitragsleistung des Bundes etc. vom 11. März 1879.
XXVIII. 1. BG betr. die Errichtung einer eidg. polytechnischen Schule vom 7. Februar 1854. Art. 6; 35; 36; 37.
BB betr. Erhöhung des Jahreskredits für das eidg. Polytechnikum vom 26. Juli 1873. Art. 3.
BB betr. Erhöhung des Jahreskredits für die eidg. polytechnische Schule vom 25. Juni 1881.
BB betr. die Erweiterung der landwirtschaftlichen Abteilung am eidg. Polytechnikum v. 25. Juni 1886. Art 2.
BB betr. grössere Berücksichtigung der französischen Sprache am eidg. Polytechnikum v. 25. Juni 1887. Art. 1.
Regl. für die eidg. polytechnische Schule vom 14. Juli 1873. Art. 105, lit. d.
BRB betr. die Militärabteilung am eidg. Polytechnikum vom 26. Oktober 1877. Art. 6.
BB betr. die Errichtung einer Stelle für landwirtschaftliche Untersuchungen etc. vom 17. März 1877. Art. 3.
BB betr. Abänderung des BB über den regelmässigen Betrieb der eidg. Anstalt zur Prüfung der Festigkeit von Baumaterialien vom 23. Dezember 1887.
BB betr. die Errichtung einer Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen vom 27. März 1885. Art. 4.
V über die Organisation der Zentralanstalt etc. vom 1. Juni 1886. Art. 3, lit. b.
2. BB betr. die Uebernahme der meteorologischen Station auf dem Säntis etc. vom 27. März 1885.
3. BB betr. die gewerbliche und industrielle Berufsbildung vom 27. Juni 1884. Art. 8.
XXIX. BB betr. die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer vom 30. Juni 1886. Art. 1.
BB betr. die Förderung und Hebung der schweiz. Kunst vom 22. Dez. 1887. Art. 2.
XXXI. 2. BG betr. Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886. Art. 8.
Regl. über die Ausrichtung von Bundesbeiträgen etc. vom 4. Nov. 1887.
XXXII. 2. BG betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877. Art. 9—12.
3. BB betr. Genehmigung der Zollablösungsverträge mit den Kantonen vom 30. April 1850.
XXXIV. V über die Einrichtung etc. der Pulververwaltung vom 14. Juli 1885. Art. 43.
XXXVI. 6. BB betr. die Aufnahme und statistische Verwertung der in der Schweiz vorkommenden Unfälle vom 23. Dez. 1887. Art. 5.

1. Die Bundesfinanzen.

Reglement

über die Organisation der Finanzverwaltung und die Einrichtung und Führung des eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesens.*)

(Vom 19. Hornung 1877.)

I. Finanz- und Rechnungswesen im Allgemeinen.

Art. 1. Dem Finanzdepartement liegt die Leitung der Finanzverwaltung des Bundes ob und ebenso die Oberaufsicht über das gesamte eidg. Kassen- und Rechnungswesen (I. a. S. 49, Art. 27).[1]

Art. 2. Sämtliche Rechnungen und Belege unterliegen auf dem Finanzdepartement einer materiellen und arithmetischen Prüfung.

Art. 3. Unmittelbar unter dem Finanzdepartement stehen:

1) das Finanzbureau,
2) das Kontrolebureau,
3) die Staatskasse,
4) die Liegenschaftsverwaltung,

*) NF III. 24 ff.

Art. 1. 1) Das BG über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates vom 16. Mai 1849 (AS I. 49 ff.), auf welches verwiesen wird, ist durch den BB vom 21. Aug. 1878, Art. 39 (oben S. 94) aufgehoben worden. Vgl. jetzt BRB vom 8. Juli 1887. Art. 7 (oben S. 96 f.).

5) die Pulververwaltung,[1])
6) die Münzverwaltung,
7) das Polytechnikum,
8) das Laboratorium,
9) die Konstruktionswerkstätte,
10) das Munitionsdepot,
11) die Waffenfabrik und
12) das Bundesgericht;

die letztern sechs Anstalten jedoch nur bezüglich ihres Kassa- und Rechnungswesens.

II. Vorstand des Finanzdepartements.

Art. 4. Der Vorstand des Finanzdepartements führt die Oberaufsicht und Leitung der gesamten Finanzverwaltung nach Mitgabe der bestehenden Gesetze und Reglemente.

Art. 5. Er verifizirt monatlich und zuweilen unversehens die Staatskasse, vergleicht deren Bestand mit dem Kassabuch und bescheinigt in demselben die Richtigkeit, oder er macht dem Bundesrate Anzeige von vorgefundenen Unrichtigkeiten, wenn solche von einigem Belange sind. Ausnahmsweise kann er sich hiebei durch einen besonders bezeichneten Beamten des Departements vertreten lassen.

Art. 6. Er verwahrt einen der Schlüssel zur Depotkasse[1]) und zum Behälter der Zinsschriften und Kautionen.[2])

Art. 7. Der Vorstand des Departements kann den Beamten und Angestellten Urlaub bis auf acht Tage[1]) erteilen; ein längerer Urlaub ist hingegen bei dem Bundesrate nachzusuchen.

III. Finanzbureau.

Art. 8. In den Geschäftskreis des Finanzbureau fällt:

a. das Sekretariat des Finanzdepartementes, soweit es nicht die Finanzkontrole betrifft;
b. die Rechnungsführung über die allgemeinen Verwaltungskosten und Departementalausgaben;
c. die Rechnungsführung über die eidgenössischen Kapitalien und Spezialfonds;
d. die Rechnungsführung über die Militärpensionen;
e. die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und der Staatsrechnung auf Grund der von den Departementen eingegebenen Spezialbudgets und Jahresrechnungen.

Art. 9. Alle beim Departement einlaufenden Schreiben sind in eine mit fortlaufenden Numern versehene Geschäftskontrole einzutragen, und es ist überdies ein ausführliches Sachregister zu führen.

Art. 10. Ueber alle ausgehenden wichtigen Briefe und Vorträge wird ein Korrespondenzbuch geführt.

Art. 11. Die auf dem Finanzbureau zu haltenden Hauptbücher sind ein Journal und ein Hauptbuch.

Das Journal umfasst in chronologischer Ordnung sowohl alle Kassenverhandlungen, als auch alle indirekten, nicht durch die Kasse gehenden Posten. Die Einschreibungen im Journal werden monatlich auf das Hauptbuch übergetragen.

Ausser dem Journal und Hauptbuch sind die nötigen Hilfsbücher zu halten, worunter namentlich ein Rubrikenbuch, welches die sämtlichen Kassenverhandlungen der Staatskasse nach den Rubriken des Budgets geordnet darstellt.

Art. 12. Das Personal des Finanzbureau besteht:[1])

Aus dem Bureauchef, zugleich Departementssekretär,
» » Buchhalter,
» » Registrator,
» » Kanzlisten,

aus der nötigen Anzahl von Gehilfen, welche dem Finanzdepartement inner den Schranken des Budgets bewilligt werden.

Art. 13. Dem Bureauchef[1]) liegt mit Genehmigung des Departementschefs die Verteilung der Arbeiten an das unter ihm stehende Personal ob.

Art. 14. Die Beamten und Angestellten des Finanzbureau[1]) haben sich auch zu andern als den ihnen durch gegenwärtigen Beschluss übertragenen Arbeiten verwenden zu lassen, wenn diese auf das eidg. Finanzwesen Bezug haben.

IV. Kontrolebureau.

Art. 15. In den Geschäftskreis des Kontrolebureau fällt:

a. Das Sekretariat des Finanzdepartements, soweit es die Finanzkontrole betrifft.
b. Die tägliche Verifikation der Eintragungen in das Kassabuch der Staatskasse und die Behändigung der darauf bezüglichen Mandate.
c. Die Kontrolirung der Kredite auf Grund der von den Departementen und der Bundeskanzlei aufgestellten Zahlungsmandate.[1])
d. Die Prüfung sämtlicher Monats- und Jahresrechnungen.[2])
e. Die zeitweilige Zählung der Titel, Wertschriften und Kautionen aller Art. — Die

Art. 3. 1) Die Pulververwaltung steht jetzt unter dem Militärdepartement. Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 6, Ziff. 15 (oben S. 96). — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 35, Abs. 2; 22, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 59, Abs. 1; 22, Abs. 1. — **Art. 7.** 1) Bis auf drei Wochen. Vgl. BRB betr. die Erteilung von Urlaub etc. vom 21. Februar 1879. Art 4 u. 5 (oben S. 141).

Art. 12. 1) Vgl. jetzt BG betr. die Reorganisation des Finanzdepartements etc. vom 11. Dez. 1882. Art. 3. Finanzbureau (oben S. 118). — **Art. 13.** 1) Art. 12. — **Art. 14.** 1) Art. 12. — **Art. 15.** 1) Vgl. Art. 16—18. 2) Vgl. Art. 19; 20; 67 ff.; 80.

Zählung wird vom Vorstand des Finanzdepartements angeordnet.

f. Die zeitweilige Inspektion der Bundeskasse, sämtlicher eidg. Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie der Kassen der Pulververwaltung und der übrigen im Artikel 3 hievor genannten Anstalten. — Die Inspektion wird vom Vorstand des Finanzdepartements angeordnet.

g. Die zeitweilige Verifikation der der Bundesverwaltung angehörenden Inventarbestände im Einverständnis mit den betreffenden Departementen.[3])

Ueber die nach Vorschrift von Litt. e, f und g vorzunehmenden Verifikationen ist jeweilen ein Verbal anzufertigen und von den Verifikatoren zu unterzeichnen.

Art. 16. Alle Zahlungsanweisungen müssen sich entweder auf einen Budget- oder auf einen von der Bundesversammlung bewilligten Nachtragskredit oder endlich auf einen speziellen Beschluss des Bundesrates stützen, wonach das betreffende Departement, resp. die Bundeskanzlei, zu der Ausgabe ermächtigt worden, wofür aber jeweilen in der nächsten Session die Genehmigung der Bundesversammlung einzuholen ist.

Art. 17. Zum Zwecke der Kontrolirung der Kreditverwendungen [1]) wird ein besonderes Buch geführt, in welches die Budget- und Nachtragskredite, die Krediteröffnungen des Bundesrates, nach ihren Rubriken geordnet, sowie die hierauf ausgestellten Mandate einzutragen sind.

Der Chef des Kontrolebureau hat die in Ordnung befundenen Zahlungsmandate mit seinem Visum zu versehen.[2])

Art. 18. Jedes visirte Mandat[1]) ist mit einer Ordnungsnummer zu versehen, zu welchem Zwecke die Mandate in ein besonderes Journal chronologisch eingetragen werden.[2])

Art. 19. Die Prüfung der Monatsrechnungen erstreckt sich nicht blos auf den arithmetischen, sondern auch auf den materiellen Teil derselben.

Die Revision hat sich namentlich auch Gewissheit darüber zu verschaffen, ob eine Ausgabe gesetz- oder reglementsgemäss oder einem Beschlusse der kompetenten Behörde entsprechend sei.

Nach vollzogener Revision werden die Rechnungen samt den Belegen und allfälligen Bemerkungen den Rechnungsgebern zurückgestellt, welche dieselben zu prüfen und inner Monatsfrist zu beantworten haben.[1])

Art. 20. Ueber die Revisionsbemerkungen[1]) werden besondere Register geführt, und das Kontrolebureau hat darüber zu wachen, dass den anerkannten Bemerkungen in allen Teilen Folge gegeben werde.

Art. 21. Das Personal des Kontrolebureau besteht:

Aus dem Bureauchef, Adjunkten des Finanzbureau,
» » ersten Revisoren,
» » zweiten Revisoren,
aus der nötigen Anzahl von Gehilfen, welche dem Finanzdepartement inner den Schranken des Budgets bewilligt werden.[1])

Art. 22. Dem Bureauchef liegt mit Genehmigung des Departementschefs die Verteilung der Arbeiten an das unter ihm stehende Personal ob. Er verwahrt auch einen der Schlüssel zur Depotkasse [1]) und zum Behälter der Zinsschriften und Kautionen.[2])

Alle Beamten und Angestellten des Kontrolebureau haben sich auch zu andern als den ihnen durch gegenwärtigen Beschluss übertragenen Arbeiten verwenden zu lassen, wenn diese auf das eidgenössische Finanzwesen Bezug haben.

V. Staatskasse.

1. Personal der Staatskasse und seine Verrichtungen.

Art. 23. Die eidgenössische Staatskasse wird unter der Aufsicht des Finanzdepartements von einem Staatskassier verwaltet.

Art. 24. Dem Staatskassier wird ein Adjunkt und inner den Schranken des jährlichen Voranschlages das erforderliche Hilfspersonal beigegeben.[1])

Art. 25. Alle Einnahmen der Departemente und Verwaltungen sind unmittelbare Bestandteile der Staatskasse und fliessen entweder zu festgesetzten Perioden in diese letztere, oder stehen zur Verfügung des Kassiers.

Art. 26. Ueber sämtliche von den Departementen oder von den einzelnen Kassestellen an die Staatskasse gemachten Zahlungen, Rückerstattungen oder Depositen ist das Finanzdepartement jeweilen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 27. Das Finanzdepartement wird Vorsorge treffen, dass auch die Zahlungen Dritter an die Staatskasse zu seiner Kenntnis gelangen.

Art. 28. Die vom Staatskassier auszustellenden Quittungen sollen einem Souchen-Register enthoben und numerirt werden.

Art. 29. Der Staatskassier leistet seine Zahlungen nur gegen Mandate oder Anweisungen, welche vom Kontrolebureau visirt

Art. 15. 3) Vgl. auch VV vom 28. Dez. 1883. Art. 20 (oben S. 263); VV vom 2. Okt. 1880. Art. 19 (oben S. 271); VV vom 12. Okt. 1888. Art. 37 (S. 283.) — **Art. 17.** 1) Vgl. Art. 15, lit. c. 2) Vgl. Ergänzung des Regl. vom 24. April 1877. Art. 2 (hiernach). — **Art. 18.** 1) Vgl. Art. 17. 2) Vgl. Ergänzung des Regl. vom 24. April 1877 (hiernach). — **Art. 19.** 1) Vgl. Art. 20. — **Art. 20.** 1) Art. 19, Abs. 3.

Art. 21. 1) Siehe jetzt BG betr. die Reorganisation des Finanzdepartements etc. vom 11. Dez. 1882. Art. 3. Kontrolbureau (oben S. 118). — **Art. 22.** 1) Vgl. Art. 35, Ziff. 2; 6. 2) Vgl. Art. 39, Abs. 1; 6. — **Art. 24.** 1) Vgl. jetzt BG betr. die Reorganisation des Finanzdepartements etc. vom 11. Dez. 1882. Art. 3. Staatskasse (oben S. 118).

sind. Eine Zahlungsanweisung, die nicht mit dieser Formalität bekleidet ist, wird nicht anerkannt.[1])

Art. 30. Jedes Vorschussbegehren eines Departements oder einer Verwaltung ist in Form eines Vorschussmandates an das Kontrolebureau zu richten, welches den Entscheid darüber vom Finanzdepartement einzuholen hat.[1])

Desgleichen dürfen die Vorschüsse an die Kreispostkassen für Einlösung von Postmandaten u. dgl. nur auf das Visum des Kontrolebureau hin verabfolgt werden.

Jede Zahlung ist sofort ins Kassabuch zu tragen.[2])

Art. 31. Einzahlungen und Rückbezüge der eidgenössischen Staatskasse bei den vom Bundesrate bezeichneten Banken[1]) können, bei Depositen wie in laufender Rechnung, nur mit Ermächtigung des Finanzdepartementes gemacht werden.

Art. 32. Der Kassier führt ein Kassabrouillard und ein Kassabuch. Das Brouillard stellt die täglichen Kassaverhandlungen in der Reihe, wie sie vorkommen, dar und wird jeden Abend oder spätestens am darauf folgenden Morgen abgeschlossen und mit den zudienenden Belegen dem Kontrolebureau zur Verifikation vorgelegt.[1])

Art. 33. Die Verhandlungen im Kassabrouillard[1]) sollen in der Regel am folgenden Tage ins Kassabuch übergetragen werden. Dasselbe wird monatlich abgeschlossen.

Art. 34. Der Kassier stellt monatlich wenigstens zwei Bordereaux auf und spezifizirt den Kassabestand.

Art. 35. Die eidgenössische Staatskasse besteht aus zwei Abteilungen:

1) der gewöhnlichen Kasse, zu welcher der Kassier allein die Schlüssel verwahrt;
2) der Depotkasse mit 3 Schlüsseln, wovon der eine Schlüssel in Handen des Departementsvorstehers,[1]) der andere in Handen des Chefs des Kontrolebureau[2]) und der dritte in Handen des Staatskassiers sich befindet.[3])

Desgleichen sind die Titel und Wertschriften unter dreifachem Verschluss zu halten, dessen Schlüssel ebenfalls bei den sub Ziffer 2 genannten Personen verwahrt werden.[4])

Art. 36. Alle Zahlungen und Geldsendungen geschehen durch die Staatskasse, und es sind daher alle Mandate, mit Ausnahme derjenigen, welche von den Hauptzoll- und Kreispostkassen bezahlt werden, an deren Ordre zu stellen.

Art. 37. Wenn der Betrag eines Mandates oder einer Anweisung an mehr als eine Person oder Firma auszurichten ist, so hat die Stelle, welche die Zahlung anordnet, ein spezifizirtes Verzeichnis, das jedes einzelne Forderungsbetreffnis genau bezeichnet, dem Mandat oder der Anweisung beizulegen.[1])

Art. 38. Im Falle zu quittirende Rechnungen bereits vorhanden sind, können dieselben dem Verzeichnis[1]) beigefügt werden und sind nach Zurückempfang dem Rechnungssteller wieder zuzustellen.

Art. 39. Ausser der speziellen Kassaführung sind dem Staatskassier die Verwaltung sämtlicher eidgenössischer Wertschriften und die Aufbewahrung der Kautionen übertragen.[1])

Er hat zu dem Zwecke die Geldstage und amtlichen Güterverzeichnisse in den Amtsblättern der Kantone, wo die Eidgenossenschaft Schuldner oder Bürgen hat, nachzusehen und die daherigen allenfalls erforderlichen Eingaben zu besorgen. Er soll überhaupt alle Vorkehren treffen, welche zur Sicherstellung von Forderungen und Bürgschaftsansprachen notwendig sind.

Art. 40. Für die ihm anvertrauten Gelder ist der Staatskassier persönlich verantwortlich.

Es ist ihm untersagt, unter irgend einem Vorwande das Geringste davon in seinem Privatnutzen zu verwenden, oder öffentliche Gelder mit seiner Privatkasse zu vermengen.

Art. 41. Der Bundesrat bezeichnet alljährlich diejenigen Bankinstitute, bei denen eidgenössische Staatsgelder in Depot oder in laufender Rechnung angelegt werden können.[1])

Derselbe bestimmt auch das Maximum der einer Bank anzuvertrauenden Summe.

Art. 42. Der Staatskassier leistet der Eidgenossenschaft eine Amtsbürgschaft von Fr. 100,000, dessen Adjunkt eine solche von Fr. 25,000 und jeder Angestellte eine solche von 5000 Franken.[1])

2. Bereich der Staatskasse und der Hilfskassen, sowie deren Beziehungen zu einander.

Art. 43. Die verschiedenen Kassen der Eidgenossenschaft sind:

a. die eidgenössische Staatskasse in Bern;
b. die eidgenössischen Hauptzoll- und Kreispostkassen;[1])
c. die Filialkassen.[2])[3])

Die verfügbaren Einnahmen der beiden letztern fliessen in die eidg. Staatskasse.

Art. 44. Unter Filialkassen[1]) werden diejenigen untergeordneten Kassen verstanden, welche ihre Einnahmen direkt vom Publikum beziehen und sie der ihnen zunächst vorge-

Art. 29. 1) Vgl. auch Ergänzung des Regl. v. 24. April 1877. Art. 1 u. 2 (hiernach). — **Art. 30.** 1) Vgl. Art. 15, lit. c; 16; 55, Abs. 3. 2) Vgl. Ergänzung des Regl. vom 24. April 1877. Art. 2 (hiernach). — **Art. 31.** 1) Vgl. Art. 41. **Art. 32.** 1) Vgl. Art. 33. — **Art. 33.** 1) Vgl. Art. 32. — **Art. 35.** 1) Art. 6. 2) Art. 22, Abs. 1. 3) Ergänzt durch Nachtrag vom 19. Mai 1886. Art. 1 (unten S. 932). 4) Vgl. Art. 39, Abs. 1.

Art. 37. 1) Vgl. Art. 38. — **Art. 38.** 1) Art. 37. — **Art. 39.** 1) Vgl. Art. 6; 22, Abs. 1. — **Art. 41.** 1) Vgl. Art. 31. **Art. 42.** 1) Vgl. BG betr. die Reorganisation des eidg. Finanzdepartements etc. vom 11. Dez. 1882. Art. 4 (oben S. 118 f.) — **Art. 43.** 1) Vgl. Art. 45. 2) Vgl. Art. 44. — **Art. 44.** 1) Vgl. Art. 43, lit. c. 3) Vgl. auch Art. 45, Ziff. 2.

setzten Hauptkasse[2]) abliefern. Sie stehen mit der Staatskasse nicht in direkter Verbindung.

Art. 45. Hauptkassen sind:

1) die Kreispost- und Hauptzollkassen;[1])
2) die Kassen aller Verwaltungen, welche ein eigenes Betriebskapital haben, wie z. B. die Pulver- und die Münzverwaltung. Diese liefern ihre Gelder unmittelbar an die Staatskasse ab.[2])

Art. 46. Die Staatskasse besteht aus den Geldern, welche

a. der Staatskassier direkt verwaltet, und
b. aus denjenigen, welche zu seiner Verfügung in den Hauptkassen[1]) liegen.

Art. 47. Die Einnahmen der Staatskasse sind folgende:

a. Kapitalzinse und diejenigen Gelder, welche unmittelbar an den Staatskassier in Bern bezahlt werden;
b. die Gelder, welche sie von den ihr untergeordneten Hauptkassen[1]) an sich zieht, entweder
 1) durch Baarbezüge auf jeweilige besondere Aufforderung, oder
 2) auf dem Verrechnungswege, und zwar entweder mittels gewöhnlicher Mandate oder durch besondere Anweisungen an die Ordre dritter Personen.

Art. 48. Für Baarbezüge werden jeweilen provisorische briefliche Empfangsanzeigen ausgestellt, und diese dienen vorläufig zur Entlastung; dieses gilt auch bezüglich der von den Hauptkassen eingelösten Mandate und Tratten, welch' letztere als Baarsendungen in die Bücher der Staatskasseverwaltung eingetragen werden.

Art. 49. Für die Kontrolirung mit der Staatskasse dient die von letzterer mit jeder Hauptkasse geführte laufende Rechnung, die Monatsquittungen, die Avise, die Belege jeder Art, und endlich das Korrespondenzbuch, welches namentlich über bestehende Anstände und Differenzen Auskunft gibt.[1])

VI. Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Kassenwesens.

A. Einnahmen.

Art. 50. Die einnehmenden Beamten der Post- und der Telegraphenverwaltung sind sämtlich angewiesen, die eingehenden und verfügbaren Gelder von zehn zu zehn Tagen ihrem betreffenden Kreispostkassier einzusenden, vorausgesetzt, dass dieselben nicht weniger als einhundert Franken betragen; in diesem leztern Falle hat die Einsendung monatlich zu geschehen.

Bei der Zollverwaltung geschieht diese Einsendung in gleicher Frist durch alle Nebenzolleinnehmer an die Hauptzolleinnehmer und von diesen an die Hauptzollkassiere.

Art. 51. Die Kreispost- und Hauptzollkassiere stehen in unmittelbarer Verbindung mit dem eidg. Staatskassier und empfangen einzig von diesem leztern die Verfügung über die in ihrer Kasse liegenden Gelder.[1])[2])

Art. 52. Alle zehn Tage haben sie[1]) dem eidg. Staatskassier einen sumarischen Kassenausweis einzusenden und ein Doppel davon dem Post-, beziehungsweise Finanz- und Zolldepartement (Abteilung Zollwesen) zu übergeben.

Art. 53. Die Erträgnisse der Pulver-, Münz- und Liegenschaftsverwaltung, des Laboratoriums, der Konstruktionswerkstätte, des Munitionsdepot und der Waffenfabrik sollen der Staatskasse successive und nach Massgabe des in den betreffenden Kassen liegenden Baarvorrates abgeliefert werden.

Art. 54. Alle übrigen Einnahmen der einzelnen Departemente und Rückerstattungen aller Art sind nach Massgabe ihres Einganges an die Staatskasse abzuliefern.

B. Ausgaben.

Art. 55. Alle Zahlungen der einzelnen Departemente geschehen durch Anweisungen auf die Staatskasse.[1])

Solche Anweisungen können nur durch die Vorsteher der Departemente und den Kanzler der Eidgenossenschaft ausgestellt werden.

Es gibt zweierlei Anweisungen:

a. definitive Anweisungen;
b. Vorschussanweisungen.

Die erstern werden ausgestellt für anerkannte und richtig befundene Forderungen.

Die leztern werden nur in solchen Fällen und ausnahmsweise ausgestellt, wenn Zahlungen geleistet werden müssen, bevor die betreffenden Forderungen liquidirt und die reglementarischen Belege ausgefertigt werden können.[2])

Art. 56. Jede Anweisung[1]) bezeichnet die Person, an welche bezahlt werden soll; ebenso sind darauf der Ort und die Zeit der Zahlung anzugeben.

Art. 57. Die Staatskasse sorgt dafür, dass jede Anweisung am vorgeschriebenen Orte und zu der bestimmten Zeit bezahlt werde.

Art. 58. Sind Zahlungen ausserhalb der Staatskasse zu machen, so werden die betreffenden Anweisungen vom Staatskassier auf eine geeignete Hauptkasse angewiesen und der betreffende Kassenbeamte in gehöriger Zeit davon benachrichtigt.

Art. 44. 2) Art. 45. — **Art. 45.** 1) Vgl. Art. 43, lit. b; 51. 2) Vgl. Art. 52. — **Art. 46.** 1) Art. 45. — **Art. 47.** 1) Art. 45. — **Art. 49.** 1) Vgl. BB betr. die eidg. Staatsrechnungen vom Jahr 1850 vom 26. August 1851. Disp. 11 (in Abtlg. 2).

Art. 51. 1) Vgl. Art. 45. 2) Vgl. Art. 52. — **Art. 52.** 1) Vgl. Art. 51. — **Art. 55.** 1) Vgl. Art. 16. 2) Vgl. Art. 30. **Art. 56.** 1) Art. 55.

Art. 59. Jede Anweisung[1]) soll einem besondern Belege entsprechen, und es ist die Budgetrubrik, auf welche hin die betreffende Ausgabe gemacht wird, darauf näher zu bezeichnen.

Art. 60. Anweisungen,[1]) welche nicht innerhalb dreissig Tagen, vom Datum ihrer Ausstellung an, bei der betreffenden Kasse zur Zahlung vorgewiesen werden, verlieren ihre Giltigkeit, und es sind die Inhaber gehalten, bei dem Departemente, welches sie ausgestellt hat, um neue Anweisungen einzukommen.

Art. 61. Ausser dem im Artikel 60 verzeichneten Falle sollen die Kassenbeamten die Einlösung einer Anweisung[1]) nur dann verweigern, wenn ihnen dieselbe nicht vorher angekündigt worden wäre, oder über deren Aechtheit Zweifel walten sollten.

Art. 62. Die Anweisungen sind durch Indossements[1]) von einem Inhaber auf den andern übertragbar. Der letzte Inhaber hat zu quittiren.

Art. 63. Die Verwaltungsbeamten, denen die Bestreitung von Ausgaben obliegt, senden die betreffenden Belege (Rechnungen, Besoldungslisten u. s. w.) ihrem Departemente ein, welches, nach Richtigfinden, für den zu zahlenden Betrag eine Anweisung[1]) auf die Bundeskasse ausstellt, die vom Chef des Kontrolebureau zu visiren ist.[2])

Art. 64. Der Staatskassier bezeichnet sodann auf der Anweisung diejenige Kasse, welche die Zahlung leisten soll, und stellt das so vervollständigte Mandat dem Departemente, welches dasselbe ausgestellt hat, wieder zu.

Art. 65. Vom Departemente geht die Anweisung[1]) samt dem Hauptbelege an den Beamten zurück, welcher dasselbe eingereicht hat.[2])

Der Beamte händigt die Anweisung dem Rechnungssteller nach Quittirung der Rechnung ein.

Die Gehalte werden jeweilen nach Eingang der Anweisung gegen Bescheinigung auf der Besoldungsliste ausbezahlt.

Art. 66. Für die Einzelnausgaben der Pulver-, Münz- und Liegenschaftsverwaltung, der polytechnischen Schule, des Laboratoriums, der Konstruktionswerkstätte, des Munitionsdepot, der Waffenfabrik und des Bundesgerichtes werden keine Mandate auf die Bundeskasse ausgestellt, sondern aus den betreffenden Kassen direkt bezahlt. Indessen darf die Zahlung erst, nachdem die bezüglichen Belege von den ersten Beamten und in Verhinderungsfällen von deren Stellvertretern visirt worden sind, stattfinden.

Art. 59. 1) Art. 55. — **Art. 60.** 1) Art. 55. — **Art. 61.** 1) Art. 55. — **Art. 62.** 1) Vgl. OR Art. 729—731. — **Art. 63.** 1) Art. 55. 2) Vgl. Art. 64; 65. — **Art. 65.** 1) Art. 68. 2) Vgl. 63.

VII. Vorschriften bezüglich der Rechnungsablegung.

Art. 67. Jeden Monat haben die Departemente für die unter ihnen stehenden Verwaltungen über Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzulegen.[1])

Die Rechnungen sollen in einer dem Budget entsprechenden Form ausgestellt und denselben für die Einnahmen sowohl als für die Ausgaben die erforderlichen Belege beigefügt sein.[2])

Art. 68. Die Belege[1]) sollen enthalten:

a. für Einnahmen:

Die ausführlichen Verzeichnisse und Angaben über die Natur der Einnahmen, den Ort und den Beamten, durch welchen sie gemacht worden sind;

b. für Ausgaben,

1) das Personelle betreffend:
 Namenslisten mit Ausweis über Grad oder Anstellung, über Natur und Dauer des Dienstes und den gesetzlichen Besoldungs- oder Gehaltsansatz;
2) das Materielle betreffend:
 Hinweisung auf die einschlagenden Akten, z. B. auf die Kaufkontrakte, Mietverträge, Abrechnungen u. s. w.

Art. 69. Bezüglich des militärischen Rechnungswesens gelten die dermalen in Kraft bestehenden eidgenössischen Reglemente.

Art. 70. Für die ordentlichen Einnahmen haben die verschiedenen, monatlich abgelegten Rechnungen als Belege zu dienen; ausserordentliche oder unvorhergesehene Einnahmen werden durch die darauf bezüglichen Aktenstücke belegt, die Ausgaben hingegen durch die Quittungen der Empfänger.

Bei Ausgaben gleichartiger Natur und der nämlichen Budgetrubrik angehörig, welche durch einen und denselben Beamten bestritten werden, sind Unterbelege zulässig. In diesem Falle ist blos eine einzige Zahlungsanweisung auszustellen für ein, die verschiedenen Posten zusammenfassendes Verzeichnis, welches das Hauptbeleg bildet und vom betreffenden Beamten unterzeichnet sein muss.

Art. 71. Die Monatsrechnungen,[1]) welche die Departemente und Verwaltungen dem Finanzdepartement zu stellen haben, sollen demselben samt allen darauf bezüglichen Belegen spätestens zu Ende des zweitfolgenden Monats eingehändigt werden.

Art. 72. Das Kontrolebureau hat die Prüfung[1]) in der Weise zu befördern, dass die Rechnungen inner Monatsfrist den Departementen zurückgestellt werden können.

Art. 73. Für die allgemeinen Departementalverwaltungs- und Bundesgerichtskosten sind keine besondern Rechnungen dem Finanzdepartement abzugeben, sondern

Art. 67. 1) Vgl. Art. 15, lit. d. 2) Vgl. Art. 68. — **Art. 68.** 1) Art. 67, Abs. 2. — **Art. 71.** 1) Art. 67 ff. — **Art. 72.** 1) Vgl. Art. 15, lit. d.

einzig die dahin einschlagenden Einnahmen und Ausgaben zu visiren und die Bezugs- und Bezahlungsmandate auszustellen. Die Buchführung darüber liegt dem Finanzbureau ob.

Art. 74. Unrichtigkeiten sind niemals in der Rechnung selbst zu verbessern, sondern das Finanzdepartement stellt die Revisionsbemerkungen den Rechnungsstellern zu, welche dieselben zu beantworten und arithmetische Fehler in der darauf folgenden Rechnung zu berichtigen haben.

Ueber allfällige, in Betreff von Revisionsbemerkungen mit dem Finanzdepartement obwaltende Anstände entscheidet nötigenfalls der Bundesrat.

VIII. Vorschriften in Betreff des Budget und der Staatsrechnung.

Art. 75. Sämtliche Departemente haben den Entwurf ihres Voranschlages je bis spätestens den 15. Herbstmonat dem Finanzdepartement zuzustellen, welches den Hauptvoranschlag mit allfälligen Abänderungsanträgen und dem bezüglichen Entwurfe «Botschaft an die gesetzgebenden Räte» dem Bundesrate vorlegt.[1])

Die Departemente sind gehalten, ihre Voranschläge mit ausführlichen Berichten einzubegleiten, und namentlich allfällige Abweichungen von frühern Budgetansätzen einlässlich zu motiviren.

Art. 76. Die Staatsrechnung zerfällt in zwei Abteilungen:

in die Verwaltungsrechnung[1]) und
in die Generalrechnung.[2])

Art. 77. Die Verwaltungsrechnung[1]) umfasst sämtliche, im Laufe des betreffenden Jahres gehabten Einnahmen und Ausgaben der eigentlichen Verwaltung nach den im Budget aufgestellten Abteilungen.

Das Resultat der Verwaltungsrechnung wird auf die Generalrechnung[2]) übergetragen.

Art. 78. Die Generalrechnung[1]) umfasst:

1) die Vermehrungen und Verminderungen im Bereich des Kapitalvermögens;
2) die Vermehrungen und Verminderungen im Bereich des Liegenschaftsvermögens;
3) die Vermehrungen und Verminderungen im Bereich des Vermögens an Mobilien und Gerätschaften, mit Ausnahme derjenigen, welche einen integrirenden Bestandteil der den Verwaltungen zugewiesenen Betriebskapitalien bilden.

Art. 75. 1) Vgl. BB betr. das Budget für das Jahr 1865 vom 17. Dez. 1864. Disp. 16; BB zum Budget für das Jahr 1877 vom 23. Dez. 1876. Disp. 1 (in Abteilung 2). — **Art. 76.** 1) Vgl. Art. 77. 2) Vgl. Art. 78. — **Art. 77.** 1) Vgl. Art. 76. 2) Art. 76; 78. — **Art. 78.** 1) Vgl. Art. 76; 77, Abs. 2.

Die betreffenden Verwaltungen haben die diesfälligen Abgänge aus ihren laufenden Einnahmen zu ergänzen, und ebenso sollen etwaige Vermehrungen an Mobilien und Gerätschaften in der Jahresrechnung entweder von den Ausgaben abgezogen oder den Einnahmen zugeschrieben werden.

Art. 79. Das Material der Post- und der Telegraphenverwaltung wird gemäss dem Bundesbeschluss vom 23. Christmonat 1875[1]) nach dem gleichen Grundsatze behandelt, wie dasjenige der Verwaltungen, denen ein Betriebskapital zugewiesen ist.

Art. 80. In die Jahresrechnung gehören alle in demselben Jahre erworbenen Zahlungsansprüche dritter Personen gegen die Eidgenossenschaft, oder dieser letztern gegen dritte.

Art. 81. Den Departementen und Verwaltungen ist behufs Bereinigung ihres Rechnungswesens bis Ende Jänner des folgenden Jahres Frist bestimmt. Nach diesem Zeitpunkte sollen keine Zahlungen mehr auf Rechnung des abgelaufenen Budgets gemacht werden; die nicht erschöpften Budgets- oder Nachtragskredite fallen dahin, und es darf im neuen Rechnungsjahre keine Ausgabe darauf gegründet werden.

Uebertragbar von einem Jahre zum andern bis zu ihrer Erschöpfung im Sinne der ursprünglichen Zweckbestimmung sind nur solche Kredite, welche durch spezielle Bundesbeschlüsse bewilligt, aber nicht auf ein bestimmtes Jahr zur Verwendung angewiesen sind.

Art. 82. Eben so wenig können irgend welche Kredite während dem Laufe des Jahres auf andere Abschnitte oder Rubriken des Budgets übertragen oder Ausgaben auf einer andern Rubrik als auf derjenigen, wohin sie ihrer Natur nach gehören, verrechnet werden.

Art. 83. Jede Verwaltungsstelle hat über die ihr zugewiesenen Mobilien und Gerätschaften, gemäss dem Reglemente des Bundesrates vom 26. August 1859,[1]) ein besonderes Inventar zu führen, und zwar in der Weise, dass jeder einzelne Gegenstand darauf verzeichnet und der jährliche Zu- und Abgang nachgewiesen werden kann.

Ueber das Mobiliar des Bundesrathauses wird das Inventar vom Departement des Innern geführt.

Art. 84. Der Erlös aus veräusserten Liegenschaften und inventarisirten beweglichen Gegenständen ist der Generalrechnung zuzuschreiben.

Art. 79. 1) BB zum Budget für das Jahr 1876. Disp. 1 (in Abtlg. 2). — **Art. 83.** 1) Das Reglement vom 26. Aug. 1859 ist aufgehoben durch V vom 26. Nov. 1881. Art. 19 (unten S. 933 f.). Es gilt jetzt die letztere Verordnung.

Art. 85. Spätestens bis Ende März jeden Jahres sollen die Geschäftsberichte der Departemente samt der Staatsrechnung dem Bundesrate vorgelegt und bis Ende April zur Vorlage an die Prüfungskommission des National- oder des Ständerates, welchem jeweilen in Sachen die Priorität zusteht, bereit sein.[1])

IX. Besondere Vorschriften

in Betreff des Kassen- und Rechnungswesens der Verwaltungen mit Betriebskapital und der polytechnischen Schule.

Art. 86. Die Verwaltungsstellen, denen ein Betriebskapital zugewiesen ist, sind:

die Pulververwaltung;
die Münzverwaltung;
das Laboratorium;
die Konstruktionswerkstätte;
die Waffenfabrik.[1])

Die bestehenden Gesetze, Reglemente und Verordnungen enthalten die nähern Bestimmungen über ihre Organisation und ihren Geschäftskreis.

Art. 87. Diese Verwaltungen stehen mit der Bundeskasse in laufender Rechnung; ihre Geldbegehren haben sie direkt an das Finanzdepartement zu richten, welches ihnen auf Rechnung ihres Gesamtjahreskredites eine Anweisung an die Bundeskasse zustellen lässt.

Art. 88. Ihren jährlichen Reinertrag, sowie alle momentan nicht zum laufenden Dienste erforderliche Baarschaft liefern sie an die Bundeskasse ab.

Art. 89. Das Polytechnikum bezieht seinen jährlichen Staatszuschuss nach Massgabe des Bedürfnisses durch das Finanzdepartement vermittelst Anweisungen auf die Bundeskasse.

Die vom Staatszuschuss allenfalls nicht verwendete Restanz ist der Bundeskasse beim Rechnungsschluss zur Einverleibung in den Schulfond zurückzuerstatten.[1])

Art. 90. In Betreff der Rechnungsstellung stehen sowohl die Verwaltungsstellen, denen ein Betriebskapital zugewiesen ist,[1]) als die Liegenschaftsverwaltung, das Polytechnikum und das Bundesgericht unter den allgemeinen Vorschriften des gegenwärtigen Reglementes.

Alle Monate haben sie über Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzulegen und derselben die erforderlichen Belege beizufügen.

Art. 85. 1) Vgl. BB betr. die Geschäftsführung des Bundesrates im Jahr 1852. Vom 5. August 1853. Disp. 1 (in Abtlg. 2). — **Art. 86.** 1) Ferner die Pferderegieanstalt. Vgl. V betr. die Organisation und den Betrieb der eidg. Pferderegieanstalt vom 10. Dez. 1877. Art. 3 (im Abschnitt XXXVII). — **Art. 89.** 1) Vgl. BG vom 7. Febr. 1854, Art. 6, Abs. 1 (oben S. 802). — **Art. 90.** 1) Art. 86.

X. Vorschriften in Betreff der Kassenuntersuchungen.

A. Ueberwachung und Kontrolirung der Kassen durch die Vorsteher der verschiedenen Verwaltungszweige in den Kreisen.

Art. 91. Die Beamten der Haupt- und Filialkassen[1]) stehen unter der direkten Aufsicht und Kontrole der ihnen unmittelbar vorgesetzten Beamten.

Dieselben nehmen von Zeit zu Zeit, wenigstens aber einmal im Jahre, ohne vorherige Anzeige an den Kassaführer, einen Kassensturz vor.

Sind besondere Gründe vorhanden, wie z. B. eine Verspätung in Einsendung der Baarschaft, so soll ein Kassensturz sofort angewendet werden.[2])

Art. 92. Die Zoll- und Postdirektoren, der Direktor der Telegraphen und der Zentralpulververwalter, sowie die andern höhern eidgenössischen Verwalter oder Vorgesetzten, haben solche Verifikationen von sich aus vorzunehmen oder durch zuverlässige Beamte ihrer Verwaltung vornehmen zu lassen.[2])

Art. 93. Die Departemente können aber auch jederzeit und unmittelbar von sich aus Kassenuntersuchungen anordnen.[1])

Art. 94. Bei der Verifikation werden sich die Untersuchungsbeamten vor Allem überzeugen, ob die vorgeschriebenen Bücher nach den reglementarischen Vorschriften geführt werden und auf den Tag nachgetragen sind.

Die Kasse ist alsdann abzuschliessen, und zugleich ist zu untersuchen, ob der vorhandene Saldo mit dem Kassabuch übereinstimme; ob keine reglementswidrigen Gutscheine als Baarschaft vorgewiesen werden, oder unbefugte Vorschusszahlungen gemacht worden seien, oder ob in irgend einer Weise eine Vermengung von Staatsgeldern mit den Privatgeldern stattgefunden habe.

Es ist ferner nachzusehen, ob die Kassenetats zur gehörigen Zeit und mit den Saldi übereinstimmend abgegeben und die Gelder nach Ausweis der Etats regelmässig in den vorgeschriebenen Terminen abgeliefert worden seien.

Endlich ist darauf zu achten, ob der Wert der allfällig annullirten Mandate wieder ins Einnehmen gebracht worden und die Rückvergütungen für empfangene Vorschüsse richtig und zu rechter Zeit in die Kasse geflossen seien.

Art. 95. Ein Verbalprozess über das Resultat der Kassenuntersuchung[1]) ist dem Departement, zu welchem die Kasse gehört, einzusenden.

Art. 91. 1) Vgl. Art. 44; 45. 2) Vgl. Art 97. — **Art. 92.** 1) Vgl. Art. 97. — **Art. 93.** 1) Vgl. Art. 97. — **Art. 94.** 1) Vgl. Art. 91—93. — **Art. 95.** 1) Vgl. Art. 91—94.

Ist ein Defizit vorhanden, so ist im Verbal deutlich anzumerken, ob das Fehlende sogleich ersetzt worden, oder ob es bei Absendung des Verbales noch ungedeckt geblieben sei.

Im letztern Falle hat der betreffende Verwaltungschef unverzüglich die vorläufige Amtseinstellung des fehlbaren Beamten anzuordnen und für die provisorische Kassaführung zu sorgen.

Sollte überdies das Defizit nicht sogleich ersetzt werden, ein Verbrechen oder Vergehen vorliegen oder Gefahr vorhanden sein, dass der Fehlbare die Flucht ergreife, so hat der Untersuchungsbeamte ohne Verzug bei der zuständigen Kantonalbehörde Anzeige zu machen und die notwendigen Massnahmen auszuwirken.

Es wird davon im Verbal Vormerkung genommen, und das betreffende Departement hat dem Bundesrate sofort von dem Vorfalle zu weiterer gutfindender Verfügung Kenntnis zu geben.

Art. 96. Liegt keiner der im vorhergehenden Artikel angeführten Fälle vor, sind aber grobe Fehler und Nachlässigkeiten konstatirt, so wird die betreffende Verwaltung von sich aus eine Ordnungsstrafe eintreten lassen oder, je nach Umständen, dem Bundesrate nach Artikel 37 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten [1]) Bericht erstatten und von daher die weitern Verfügungen gewärtigen.

Art. 97. Die Kosten der in Anwendung der Artikel 91, 92 und 93 angeordneten Kassenuntersuchungen werden von den betreffenden Departementen bezahlt.

B. Ueberwachung und Kontrolirung durch das Finanzdepartement.

Art. 98. Als kontrolirende Behörde des gesamten Rechnungswesens der Eidgenossenschaft hat das Finanzdepartement die Oberaufsicht über die eidg. Staatskasse und die übrigen Hauptkassen des Bundes.[1])

Art. 99. Der Vorsteher des Finanzdepartements verifizirt nach Massgabe von Artikel 5 des gegenwärtigen Reglementes die eidgenössische Staatskasse in Bern.

Art. 100. Um sich zu versichern, dass die Beamten, welchen die Führung einer Hauptkasse anvertraut ist, ihren bezüglichen Verrichtungen pünktlich nachkommen, hat das Finanzdepartement von Zeit zu Zeit Kassenuntersuchungen anzuordnen.

Art. 101. Bei einer solchen Untersuchung hat der Beamte das Kassabuch des betreffenden Kassiers einzufordern und die Kasse sogleich unter Verschluss zu nehmen. Das Kassabuch wird dann sofort abgeschlossen und mit dem Kassabestand verglichen.

Findet sich Alles in Ordnung, so ist dies im Kassabuch selbst zu bescheinigen; andernfalls aber ist ein besonderes Verbal über die Sachlage in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, solches vom Kassier unterzeichnen zu lassen und ein Exemplar dem Finanzdepartemente einzureichen.

Jedenfalls hat der Untersuchungsbeamte einen Verbalprozess, wie im Artikel 85 vorgeschrieben ist, aufzunehmen und dem Finanzdepartemente einzureichen.

Betrifft die Untersuchung eine Post-, Zoll-, Telegraphen- oder überhaupt eine unter einem andern als dem Finanzdepartement stehende Kasse, so hat der Untersuchungsbeamte demjenigen Departement, zu welchem die Kasse gehört, das andere Doppel des Verbals zuzustellen. Das Finanzdepartement ist auch gehalten, alsobald Anträge in Bezug auf den fehlbaren Kassaführer dem Bundesrate vorzulegen.

Art. 102. In Fällen, wie diejenigen, welche in den Artikeln 95 und 96 vorgesehen sind, hat der Untersuchungsbeamte nach den in den genannten Artikeln enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Art. 103. Die Kosten dieser Untersuchungen fallen auf Rechnung des Finanzdepartements.

XI. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 104.[1]) Die Chefs des Finanz- und des Kontrolebureaus haben sich in Fällen von Abwesenheit oder Krankheit gegenseitig zu vertreten.

Art. 105. Die Beamten und Angestellten des Finanz- und Kontrolebureau, sowie diejenigen der Staatskasse besorgen ihre Verrichtungen nach Mitgabe der im gegenwärtigen Reglement enthaltenen Vorschriften, sowie der in Anwendung des Reglementes getroffenen Anleitungen.

Art. 106. Die Chefs des Finanz- und des Kontrolebureau haben dafür zu sorgen, dass alle ihnen zukommenden Verrichtungen gehörig besorgt und überhaupt Ordnung und Pünktlichkeit in allen Zweigen der Finanzverwaltung und des eidgenössischen Rechnungs- und Kassawesens gehandhabt werden.

Art. 107. Die Beamten und Angestellten der übrigen unter dem Finanzdepartement stehenden Verwaltungszweige besorgen ihre Verrichtungen nach Mitgabe der betreffenden Spezialreglemente und sonstiger Vorschriften. Sie machen die Vorträge zu allen, von oberer Behörde zu behandelnden und ihnen zum Bericht überwiesenen Geschäften und erstatten dem Departement zu Ende Jahres über ihre Verhandlungen Bericht ab.

Wichtige Vorfälle sind dem Departement jeweilen sofort mitzuteilen.

Art. 96. 1) Oben S. 32. — **Art. 98.** 1) Vgl. Art. 45.

Art. 104. 1) Ausser Kraft gesetzt durch Art. 3 des BG vom 11. Dez. 1882 (oben S. 118).

Art. 108. Die ersten Beamten der Pulver-, Münz- und Liegenschaftsverwaltung, des Laboratoriums, der Konstruktionswerkstätte, des Munitionsdepot und der Waffenfabrik,[1]) und in Verhinderungsfällen deren Stellvertreter, sind ermächtigt, die im Budget vorgesehenen Besoldungen und festgesetzten Löhnungen zu bestreiten, ebenso die Ankaufs-, Fabrikations- und Reparationskosten bis auf den Betrag der ihnen durch Spezialreglemente eingeräumten Kompetenz; für alle übrigen Ausgaben ist dagegen die Bewilligung der obern kompetenten Behörde einzuholen.

Art. 109. Kein Beamter des Finanzdepartements und der unter demselben stehenden Verwaltungen darf sich weder in amtlichen noch in Privatangelegenheiten ohne vorherige Anzeige an den Departementsvorsteher länger als einen Tag und kein Bureauangestellter selbst auf einen Tag ohne Einwilligung des Bureauchefs von seinem Posten entfernen.[1])

Art. 110. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Jänner 1877 in Kraft, und es sind damit aufgehoben: das Reglement über die Organisation der Finanzverwaltung vom 31. Christmonat 1861 (VII, 91), die Instruktion für die eidgenössische Staatskassaverwaltung vom 26. Brachmonat 1871 (X, 436) und der in den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes enthaltene Beschluss des Bundesrates vom 5. Jänner 1874 (XI, 438).

Ergänzung des Reglements

über die Organisation, Einrichtung und Führung des eidg. Kassen- und Rechnungswesens.*)

(Vom 24. April 1877.)

Art. 1. Zahlungsaufträge (Anweisungen) an die eidg. Staatskasse zum Zwecke der Ausgleichung von Abrechnungsverhältnissen, welche nicht auf das Staatsbudget Bezug haben, müssen vom Chef des Departements oder einer von diesem zu bezeichnenden Amtsstelle ausgestellt und vom Kontrolbureau des Finanzdepartements visirt sein.[1])

Art. 2. Derartige Zahlungsaufträge sind sowohl vom betreffenden Departemente als vom Kontrolbureau des Finanzdepartements und der eidg. Staatskasse nach Analogie der Bestimmungen der Artikel 17, 18, 29 und 30[1]) zu behandeln.

Art. 3. Haben die Zahlungsaufträge auf Ausgleichungen mit fremden Staaten in anderer als Schweizerwährung Bezug, so hat jeweilen das betreffende Departement die Beschaffung der fremden Valoren zu vermitteln. Die bezüglichen Bankbordereaux sind mit dem Zahlungsauftrage dem Kontrolbureau des Finanzdepartements zur Kontrolirung einzuhändigen.

Art. 4. Letzteres wird über die durch Beschaffung fremder Valoren sich ergebenden Kursdifferenzen genaue Kontrole führen.

Art. 5. Abrechnungen über entstandene Kursdifferenzen hat die eidg. Staatskasse jeweilen mit dem betreffenden Departement monatlich vorzunehmen.

Nachtrag

zum Reglement über die Organisation der Finanzverwaltung etc., vom 19. Hornung 1877, und zu der Ergänzung dieses Reglements vom 24. April 1877.*)

(Vom 19. Mai 1886.)

Art. 1. Der Vorsteher des Finanzdepartements ist ermächtigt, die gesonderte Führung der Depotkasse je nach Umständen zu suspendiren oder wieder anzuordnen. (Vergl. Art. 35 des Reglements über die Organisation der Finanzverwaltung vom 19. Februar 1877, A. S. n. F. III, 24.)[1])

Art. 2. Das Wechselportefeuille wird durch den Staatskassier verwaltet. Ueber An- und Verkauf von Wechseln verfügt das Finanzdepartement. Bei Weiterbegebung von solchen ist das Endossement vom Staatskassier und dem Chef der Finanzkontrole zu unterzeichnen. Letztere führt das Wechsel-Inventar, erstellt für abzugebende und verifizirt für angekaufte Wechsel die erforderlichen Bordereaux und überwacht den ganzen Verkehr.

Art. 3. Ueber An- und Verkauf von Wertschriften verfügt das Finanzdepartement, vorbehältlich der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. März 1877, betreffend die Anlage der eidgenössischen Staatsgelder[1]) und des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1884,[2]) betreffend die Erweiterung und Abänderung dieses Gesetzes.

Von der Eidgenossenschaft auszustellende Schuldtitel tragen die Unterschrift des Vorstehers des Finanzdepartements, des Staatskassiers und des Chefs der Finanzkontrole. Bei Abtretung von nominativen Wertschriften

Art. 108. 1) Sowie der Pferderegieanstalt. Vgl. Anm. 1 zu Art. 86. — **Art. 109.** 1) Vgl. auch Instr. für den eidg. Liegenschaftsverwalter in Thun vom 3. Okt. 1882. Art. 13, Abs. 1 (unten S. 943); anders Instr. für den eidg. Liegenschaftsverwalter in Herisau vom 1. August 1884. Art. 13 (unten S. 944).

*) NF III. 87 f.

Art. 1. 1) Vgl. dazu Nachtrag vom 19. Mai 1886. Art. 4 (hiernach).

Art. 2. 1) Des Reglements vom 19. Februar 1877 (hiervor).

*) NF IX. 37 f.

Art. 1. 1) Oben S. 926. — **Art. 3.** 1) Unten S. 937. 2) Unten S. 938.

(Staatsobligationen, Hypotheken etc.) unterzeichnen ebenfalls die genannten drei Amtsstellen.

Die Finanzkontrole führt das Wertschriften-Inventar und überwacht den daherigen Verkehr.

Art. 4. Zahlungsaufträge an die eidg. Staatskasse zur Ausgleichung von Abrechnungsverhältnissen, welche nicht auf das Staatsbudget Bezug haben, müssen, insofern sie nicht vom Vorsteher des betreffenden Departements selbst ausgestellt sind, die Unterschriften von zwei durch dieses zu bezeichnenden Amtsstellen tragen. (Vergl. Art. 1 der Ergänzung des Reglements über die Organisation der Finanzverwaltung vom 24. April 1877. A. S. n. F. III, 87.)[1]

Bundesratsbeschluss

betreffend die jährliche Verifikation der bei der eidg. Staatskasse liegenden Wertschriften, Depositen und Kautionen.*)

(Vom 2. Wintermonat 1875.)

Art. 1. Unter Mitwirkung des Vorstehers des eidgenössischen Finanzdepartements ist das Vorhandensein sämtlicher in Verwahrung der eidgenössischen Staatskasse liegenden Hypothekartitel, Obligationen, Depositen und Kautionen aller Art jährlich wenigstens ein Mal zu konstatiren, und es ist über den Befund ein doppelt ausgefertigtes, vom Vorsteher des Finanzdepartements, einem Beamten des Finanzbureau und einem Beamten der Staatskasse zu unterzeichnendes Verbal aufzunehmen. Das eine Doppel davon wird dem Finanzdepartement und das andere der Staatskasse übergeben.

Art. 2. In die Verifikation sollen auch die zu den Wertschriften gehörenden Zinscouponbogen gefasst und das Ergebnis davon in dem im Artikel 1 erwähnten Akte angemerkt werden.

Art. 3. Eine materielle Verifikation der Hypothekartitel und Amtsbürgschaften findet alle zwei Jahre statt. Sie geschieht durch einen vom Finanzdepartement zu bezeichnenden Experten, welcher nach Schluss der Arbeit über seinen Befund einen Bericht zu erstatten hat.

Art. 4. Findet sich ein Titel oder eine Amtsbürgschaft lückenhaft, so ist das Fehlende durch den Experten selbst sofort nachzuholen, zu welchem Zwecke derselbe mit den betreffenden Personen oder, je nach den Umständen, mit den zuständigen Amtsstellen in schriftlichen Verkehr tritt.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluss tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

Verordnung

über die Führung der Inventarien bei den eidgenössischen Verwaltungen.*)

(Vom 26. Wintermonat 1881.)

Art. 1. Sämtliche Departemente, sowie die denselben unterstellten Verwaltungen, welche eine Rechnung führen, haben gleichzeitig mit ihrer Jahresrechnung ein Inventar über das unter ihrer Verwaltung stehende Mobiliar und Material einzureichen.

Art. 2. Jeder Inventargegenstand muss in eine der nachstehend beschriebenen vier Kategorien eingereiht und nach den für dieselben aufgestellten Vorschriften behandelt werden.

A. Erste Kategorie.

Art. 3. Gegenstände ohne Inventarwert:

a. Bücher und Karten, wenn erstere nicht schon durch das Departement des Innern im Inventar der Bibliothek aufgenommen worden;

b. wissenschaftliche und militärische Sammlungen und Modelle.

Die Inventarien dieser Kategorie sind in der Weise zu führen, dass Eingang und Ausgang jedes einzelnen Gegenstandes regelmässig nachgetragen werden, jedoch ohne Berücksichtigung ihres Wertes.

Diese Inventarien werden erst am Schluss einer zehnjährigen Periode, anlässlich der allgemeinen Revisionsschätzung, neu aufgestellt.

B. Zweite Kategorie.

Art. 4. Gegenstände, welche nach ihrem wirklichen Werte in das Inventar eingestellt werden:

a. die Sammlung von Münzen und Medaillen; dieselben sind zum Metallwert der Gold- und Silberstücke einzustellen;

b. die bei den eidg. Regiewerkstätten sich befindenden fertigen Produkte und Bestandteile, sowie das Material in Arbeit, sind zu den Herstellungspreisen, beziehungsweise Tarifpreisen, aufzunehmen;

c. sämtliche Verkaufs- und Instruktionsmunition zum Tarifpreis;

Art. 4. 1) Hiervor.

*) NF I. 801 f. — Eingang: «in Vollziehung eines Postulates vom 1. Heumonat 1875, betreffend Ergänzung des Art. 6 des Reglementes über die Organisation der Finanzverwaltung vom 31. Jänner 1861 (VII, 92) und der Instruktion für die Staatskasseverwaltung vom 26. Brachmonat 1871 (X, 436).» — Das Reglement vom 31. Januar 1861 und die Instruktion vom 26. Juni 1871 sind aufgehoben durch Art. 110 des Regl. vom 19. Febr. 1877 (oben S. 932).

*) NF V. 846 ff. — Vgl. Regl. über die Organisation der eidg. Finanzverwaltung vom 19. Febr. 1877, Art. 83 (oben S. 929).

d. alles Material zu Fabrikationszwecken dienend, sowie Vorräte für Dienstkleidungen und Bureaugerätschaften der Postverwaltung und das Verpackungsmaterial der Pulververwaltung zum Tagespreis;
e. zum Verkauf bestimmte Gegenstände der persönlichen Ausrüstung zum Tagespreis;
f. Fourragevorräte zum Tagespreis;
g. die Regiepferde zum jährlichen Schätzungspreis;
h. die Postwägen, Schlitten und Bahnpostwägen, sowie das für dieselben bestimmte Vorratsmaterial, zum jährlichen Schätzungspreis;
i. Apparate, Linien und Ersatzstücke der Telegraphenverwaltung, zum jährlichen Schätzungspreis.

C. Dritte Kategorie.

Art. 5. Gegenstände, welche einer jährlichen Abschreibung auf den Ankaufs-, bezw. Herstellungskosten zu unterwerfen sind:

a. Mobilien, Bureauutensilien, Magazin-, Werkstatt- und Kasernengerätschaften, Stallgerätschaften der Regie, Ausrüstung der Regiepferde, und die Equipirung der Grenzwächter;
b. Betriebsmaterial: Maschinen, Werkzeuge, Präzisionsinstrumente, Kupfer- und Steindruckplatten, das gesamte unter Litt. h, Art. 4 nicht begriffene Fuhrwesenmaterial, soweit dasselbe nicht Militärzwecken dient, Gas- und Wassereinrichtungen.

Art. 6. Die Abschreibung wird für alle Gegenstände und sämtliche Verwaltungen auf 5% jährlich festgesetzt.

Ausgenommen sind jedoch die Maschinen, sowie Inventargegenstände der Pferderegieanstalt (Reitzeuge, Dressurgegenstände etc.), welche einer Abschreibung von 10% unterliegen.

Gerätschaften, deren ursprünglicher Wert Fr. 2 nicht erreicht, werden blos pro memoria und ohne Wertbestimmung nachgetragen.

Das Gleiche gilt von den Stempeln und Sigillen, mit Ausnahme der Stempel der Postverwaltung.

Art. 7. Sämtliche Gegenstände der dritten Kategorie unterliegen alle zehn Jahre einer Neuschätzung durch Experten oder sachverständige Beamte und werden zu dem durch dieselben festgesetzten Werte auf neue Rechnung vorgetragen.[1])

Art. 8. Für die Gegenstände sub Litt. b[1]) können die Verwaltungen im Einverständnis mit dem Finanzdepartement periodische Neuschätzungen in kürzern Zeiträumen anordnen.[2])

Art. 9. Der Bundesrat behält sich gegenüber allen Verwaltungen das Recht vor, zu jeder Zeit Neuschätzungen anzuordnen.

Art. 7. Vgl. Art. 8. — **Art. 8.** 1) Lit. b. des Art. 5. 2) Vgl. Art. 7.

D. Vierte Kategorie.

Kriegsmaterial.

Art. 10. Als Kriegsmaterial werden ins Inventar zum Schätzungswerte aufgenommen:

Korpsausrüstung der eidg. Korps (Art. 27 — 31 der Militärorganisation), Kriegsmaterial der höhern Truppenverbände (Art. 166 der Militärorganisation), Material, Vorräte, neue Bewaffnung und Ausrüstung.

Art. 11. Der Inventarwert des hievor genannten Materials wird auf 30% der Herstellungskosten, beziehungsweise Tarifpreise festgesetzt. Dagegen unterliegt das Inventar bis zu seinem Abgang keinen weitern Abschreibungen.

E. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 12. Für die Versicherung ist allein der wahre Wert massgebend und es beeinflusst die Inventarwertung diese in keiner Weise.

Art. 13. Jede Verwaltung ist befugt, das ihren Zwecken entsprechende Formular für Inventarien aufzustellen, vorausgesetzt, dass aus denselben auf deutliche und leicht zu prüfende Weise Eingangsbestand, Vermehrung, Verminderung und Ausgangsbestand nach Quantität und Wert ersichtlich sind.

Art. 14. Die Uebertragung von Inventargegenständen aus einem Departement in das andere kann nur mit Vorwissen des Finanzdepartements, Uebertragungen von Mobiliar aus einer Verwaltung in die andere mit Vorwissen des Departements des Innern stattfinden.

Der übertragene Gegenstand wird zu demselben Werte in das neue Inventar eingetragen, mit dem er im frühern Inventar in Abgang gebracht wird.

Art. 15. Gegenstände, welche zum Gebrauche einer Verwaltung nicht erforderlich sind, sollen zu Gunsten der Bundeskasse bestmöglich veräussert werden.

Art. 16. Der Erlös derjenigen Gegenstände, welche unter dem Titel «Inventar-Rechnung» unter den Aktiven des Staatsvermögens figuriren, soll in der Staatsrechnung, Abschnitt «Verwaltungsrechnung», Titel «Inventar-Erlös», aufgenommen werden.

Art. 17. Die unmittelbare Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf irgendwelcher Gegenstände zu neuen Anschaffungen ist ausdrücklich untersagt, soweit es sich nicht um Ersatzstücke der Kriegsmaterialverwaltung handelt.

Art. 18. Die Chefs der verschiedenen Verwaltungszweige haben über die ihnen anvertrauten Gegenstände zu wachen und insbesondere dafür zu sorgen, dass dieselben nicht weggenommen oder mutwillig beschädigt werden.

Art. 19. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft; durch dieselbe wird diejenige vom 26. August 1859 [1]) aufgehoben.

Regulativ

über die Rechnungs- und Kassaführung der „Ueberdruckkasse" des topographischen Bureau.*)

(Vom 8. Januar 1886.)

1. Das topographische Bureau übergibt am 31. Dezember 1885 der eidgen. Staatskasse den vorhandenen Saldo der «Ueberdruckkasse» in Depot.

2. Die Staatskasse eröffnet dem genannten Bureau unter der Bezeichnung «topographisches Bureau, Ueberdruckkasse» einen Konto-Korrent und vergütet demselben für das jeweilige Guthaben denjenigen Zins, welchen sie für ihre Bankdepositen bezieht.

3. Der gesamte Kassaverkehr wird von der eidgen. Staatskasse besorgt. Es fliessen demnach sämtliche Einnahmen für die Ueberdruckkasse direkt in das Depot bei der Staatskasse. Letztere gibt dem topographischen Bureau von diesen Einnahmen durch Zustellung von monatlichen Bordereaux Kenntnis. Das topographische Bureau dagegen benachrichtigt die Finanzkontrole jeweilen von den entstandenen Guthaben.

4. Die zu Lasten der Ueberdruckkasse zu begleichenden Rechnungen (Ausgaben der Ueberdruckkasse) werden vom topographischen Bureau mit Bordereaux dem Oberkriegskommissariat zugestellt, welches durch Ausstellung von Mandaten des eidg. Militärdepartements die Auszahlung durch die Staatskasse anordnet. Die Bordereaux gehen nach erfolgter Auszahlung durch die Staatskasse an das topographische Bureau zurück.

5. Das topographische Bureau stellt zugleich mit der Jahresrechnung über die Budgetkredite diejenige über den Verkehr der Ueberdruckkasse auf und reicht beide dem Oberkriegskommissariate zu weiterer Behandlung ein.

Nach erfolgter Prüfung durch das Finanzdepartement geht die Abrechnung samt Belegen der Ueberdruckkasse an das topographische Bureau zurück.

6. Das topographische Bureau hat über die ausgestellten Anweisungen (Ausgaben-Bordereaux), sowie über die von der Staatskasse ihm aufgegebenen Einnahmeposten eine Kontrole zu führen. Dasselbe führt überdies ein Konto-Korrentbuch über seine Debitoren und Kreditoren.

7. Das topographische Bureau bezieht zur Bestreitung der Bureaukosten, welche zu Lasten der Ueberdruckkasse fallen, jährlich von der Staatskasse einen Vorschuss von Fr. 500, welcher am Jahresschluss derselben jeweilen zurückzuerstatten ist.

Die aus diesem Vorschuss bestrittenen Ausgaben werden ebenfalls in Bordereaux gesammelt und zur Rückzahlung angewiesen.

Art. 19. 1) AS VI. 324 ff.

*) NF IX. 1 f. — Eingang: «in Ergänzung des Reglements über die Organisation der Finanzverwaltung und die Einrichtung und Führung des eidg. Kassen- und Rechnungswesens vom 19. Februar 1877.»

Bundesratsbeschluss

betreffend die eidgenössischen Kassenbeamten.*)

(Vom 4. Augstmonat 1871.)

Art. 1. Dem eidgenössischen Staatskassier, seinem Adjunkten, sowie den Zollgebiets- und den Kreispostkassieren ist untersagt, Handels- oder Industriegeschäfte, welcher Art sie immer sein mögen, zu machen, oder für Rechnung Dritter sich zu verpflichten.[1])

Art. 2. Der zuwiderhandelnde Beamte verfällt, je nach Beschaffenheit des Falles, in eine der Strafen, welche im Artikel 37 des Gesetzes vom 9. Christmonat 1850 über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten (II, 157)[1]) vorgesehen sind.

Art. 3. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

*) AS X. 526.

Art. 1. 1) Vgl. BG vom 2. August 1873. Art. 5 (oben S. 145) und V vom 20. Mai 1874 (oben S. 140). — Art. 2. 1) Oben S. 32.

Bundesgesetz
betreffend die eidgenössische Geldskala.*)

(Vom 9. März 1875.)

Art. 1. Die eidgenössische Geldskala ist für die nächsten zwanzig Jahre nach folgender Klassifikation der Kantone festgesetzt:

I. Klasse. Zu 10 Rappen auf den Kopf der Gesamtbevölkerung ist angelegt der Kanton Uri.

II. Klasse. Zu 15 Rappen auf den Kopf der Gesamtbevölkerung sind angelegt die Kantone Unterwalden ob und nid dem Wald, und Appenzell I. Rh.

III. Klasse. Zu 20 Rappen sind angelegt die Kantone Schwyz, Graubünden und Wallis.

IV. Klasse. Zu 30 Rappen sind angelegt die Kantone Glarus, Zug und Tessin.

V. Klasse. Zu 40 Rappen sind angelegt die Kantone Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen und Thurgau.

VI. Klasse. Zu 50 Rappen sind angelegt die Kantone Zürich, Bern, Aargau, Waadt und Neuenburg.

VII. Klasse. Zu 70 Rappen ist angelegt der Kanton Genf.

VIII. Klasse. Zu 90 Rappen ist angelegt der Kanton Basel-Stadt.

Geldskala pro 1870.

Kantone.	Bevölkerung am 1. Dez 1870.	Per Kopf.	Betrag des Geldkontingentes eines jeden Standes.
			Franken.
Uri	16,107	1. Kl. zu 10 Rp.	1,610
Obwalden	14,415	2. » » 15 »	2,162
Nidwalden	11,701	» » » »	1,755
Appenzell I. Rh.	11,909	» » » »	1,786
Schwyz	47,705	3. » » 20 »	9,541
Graubünden	91,782	» » » »	18,356
Wallis	96,887	» » » »	19,377
Glarus	35,150	4. » » 30 »	10,545
Zug	20,993	» » » »	6,297
Tessin	119,619	» » » »	35,885
Luzern	132,338	5. » » 40 »	52,935
Freiburg	110,832	» » » »	44,332
Solothurn	74,713	» » » »	29,885
Basel-Landschaft	54,127	» » » »	21,650
Appenzell A. Rh.	48,726	» » » »	19,490
Schaffhausen	37,721	» » » »	15,088
St. Gallen	191,015	» » » »	76,406
Thurgau	93,300	» » » »	37,320
Zürich	284,786	6. » » 50 »	142,393
Bern	506,465	» » » »	253,232
Aargau	198,873	» » » »	99,436
Waadt	231,700	» » » »	115,850
Neuenburg	97,284	» » » »	48,642
Genf	93,239	7. » » 70 »	65,267
Basel-Stadt	47,760	8. » » 90 »	42,984
	2,669,147		1,172,224

Art. 2. Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt der Volksabstimmung gemäss Art. 89 der Bundesverfassung nach Abfluss von 90 Tagen nach Veröffentlichung desselben in Wirksamkeit.

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Publikation dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

*) NF I. 503 ff. — Publ. 13. März 1875. — VBBR vom 7. Juli 1875. — Vollziehbar seit 14. Juli 1875. — Eingang: «in Ausführung des Artikels 42 der Bundesverfassung, insoweit derselbe die Revision der Geldskala betrifft.»

Bundesgesetz

betreffend die Anlage eidgenössischer Staatsgelder.*)

(Vom 16. März 1877.)

Art. 1. Die eidgenössischen Kapitalien und Staatsgelder, sowie die Spezialfonds sollen zinstragend angelegt werden.[1])

Die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlichen Summen, sowie mindestens eine Million Franken in Baar zur Deckung der ersten Kosten eines allfälligen Truppenaufgebotes sollen jedoch stets in der Kasse vorhanden sein.

Art. 2. Die Anlage[1]) geschieht auf folgende Arten:

a. gegen hypothekarische Sicherheit an Privaten, Korporationen oder Gemeinden, jedoch nur in solchen Kantonen, deren Gesetzgebung vollständige Sicherheit und leichte Realisirbarkeit der Hypothek gewährt;[2])

b. gegen faustpfändliche Sicherheit an Hypothekartiteln oder Staatsobligationen (Litt. a und c);[3])

c. in Obligationen, welche von Kantonen oder von der Eidgenossenschaft ausgegeben oder garantirt sind;[4])[5])

d. in Depositen bei den Staatskassen der Kantone und bei schweizerischen Banken, deren Statuten und Einrichtungen vollständige Garantie darbieten;[6]) und

e. in Wechseln auf schweizerische Bankplätze mit höchstens vier Monaten Verfallzeit und mit wenigstens zwei bekannten, soliden Unterschriften versehen.[7])[8])

Die zweite Unterschrift kann durch Bestellung eines Faustpfandes (Litt. b) ersetzt werden.

Art. 3. Die Anlagen für die Spezialfonds[1]) sollen ausschliesslich entweder in Hypothekartiteln oder in Staatsobligationen (Art. 2, Litt. a und c) bestehen und bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 4. Bei Anlagen auf Hypothek (Art. 2, Litt. a) sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a. Das Darleihen muss durch die Hypothek nach amtlicher oder fachmännischer Schätzung annähernd doppelt gedeckt sein.

b. Das Grundpfand darf in der Regel nicht in blossen Gebäulichkeiten ohne einen angemessenen Komplex landwirtschaftlicher Grundstücke bestehen; ausgenommen sind solche Wohngebäude, deren Wert nach den vorhandenen Umständen als bleibend zu betrachten ist.

c. Alle Gebäude müssen in einer den Kreditoren hinreichenden Garantie darbietenden Brandassekuranzanstalt versichert sein.

d. Waldungen dürfen nicht den Hauptbestandteil des Unterpfandes bilden, und jedenfalls ist bei denselben nur der Wert des Bodens in Anschlag zu bringen.

e. Die Schuldverträge sollen genau nach den in dem betreffenden Kanton geltenden gesetzlichen Formen ausgefertigt werden.

Art. 5. Die Bestimmungen des Art. 4 gelten auch bei Beurteilung der Hypothekarschuldtitel, welche als Faustpfand angeboten werden.[1])

Art. 6. Die Anlage und Deposition von Staatsgeldern, der Ankauf von Staatsobligationen und Wechseln[1]) geschieht durch das Finanzdepartement.

[2]) Der jeweilige Bestand des Wechselportefeuille soll in der Regel fünfhunderttausend Franken nicht übersteigen.

Art. 7. Der Bundesrat bezeichnet zu Anfang jedes Jahres diejenigen Staatskassen und Bankinstitute, bei welchen das Finanzdepartement nach Art. 2, Litt. d, Staatsgelder vorübergehend zinstragend anlegen, sowie die Höchstbeträge, in welchen solches gegenüber den einzelnen Staatskassen und Banken geschehen kann.

Eine solche Anlage darf die Summe von fünfhunderttausend Franken nicht übersteigen, und es ist Vorsorge zu treffen, dass gegen zehntägige Kündigung wöchentlich wenigstens fünfzigtausend Franken zurückbezogen werden können.

Art. 8. Das Finanzdepartement wird dem Bundesrate über die gemachten Anlagen und Ankäufe von Wertpapieren, sowie über den daherigen Stand im Allgemeinen monatlich Bericht erstatten.

Ausserdem hat der Bundesrat alljährlich zu untersuchen, ob die gemachten Geldanlagen fortwährend die durch dieses Gesetz vorgesehene Sicherheit geniessen.

Art. 9. Durch gegenwärtiges Gesetz, zu welchem der Bundesrat eine Vollziehungsverordnung erlassen kann, wird dasjenige vom 23. Christmonat 1851 über Darleihen aus den eidg. Fonds (A. S. III, 6) aufgehoben.

Art. 10. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

*) NF III. 138 ff. — Publ. 21. April 1877. — VBBR vom 31. Juli 1877. — Vollziebar seit 5. August 1877.

Art. 1. 1) Vgl. Art. 2 u. 3. — **Art. 2.** 1) Art. 1, Abs. 1. 2) Vgl. Art. 4. 3) Vgl. Art. 5. 4) Ergänzt durch BB vom 26. Juni 1884. Disp. 1 (hiernach). 5) Vgl. Art. 6. 6) Vgl. Art. 6; 7. 7) Ergänzt durch BB vom 26. Juni 1884. Disp. 1 (hiernach). 8) Vgl. Art. 6. — **Art. 3.** 1) Art. 1. Abs. 1.

Art. 5. 1) Vgl. Art. 2, lit b. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 2, lit. c, d u. e. 2) Absatz 2 ist aufgehoben durch BB vom 26. Juni 1884. Disp. 2 (hiernach).

Bundesbeschluss

betreffend Erweiterung und Abänderung des Bundesgesetzes über die Anlage eidgenössischer Staatsgelder, d. d. 16. März 1877.*)

(Vom 26. Juni 1884.)

1. Die Anlage der eidgenössischen Kapitalien und Staatsgelder, mit Ausschluss der Spezialfonds, jedoch einschliesslich der für Truppenaufgebote bereit zu haltenden Summe,[1]) kann mit Bewilligung des Bundesrates auch auf folgende Arten geschehen:

a. in ausländischen Staatspapieren;[2])

b. in ausländischen Bankwechseln mit wenigstens zwei Unterschriften, wovon die eine diejenige einer schweizerischen, beim Bunde akkreditirten Bankfirma sein soll.[3])

2. Die Bestimmung vom Art. 6, Absatz 2 des Gesetzes vom 16. März 1877,[4]) dahin lautend, dass der jeweilige Bestand des Wechselportefeuille in der Regel fünfhunderttausend Franken nicht übersteigen dürfe, wird hiemit aufgehoben.

3. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

*) NF VII. 603 f. — Publ. 12. Juli 1884. — VBBR vom 14. Oktober 1884. — Vollziehbar vom gleichen Tage an. — Eingang: «in Erweiterung und teilweiser Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Anlage eidgenössischer Staatsgelder, d. d. 16. März 1877.»

1) Vgl. BG v. 16. März 1877. Art. 1, Abs. 2 (hiervor). 2) Vgl. BG vom 16. März 1877. Art. 2, lit. c (hiervor).

3) Vgl. BG vom 16. März 1877. Art. 1, lit. d (hiervor).
4) Hiervor.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Herausgabe eines Schweizerischen Finanz- und Zoll-Anzeigers.*)

(Vom 12. Juni 1882.)

1. Das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, vom 1. Juli 1882 an ein amtliches Spezialorgan in regelmässiger Ausgabe erscheinen zu lassen, und einen bezüglichen Vertrag über Druck und Verlag zum Abschluss zu bringen.

2. Das neu zu gründende Blatt hat bis auf Weiteres als amtliches Publikationsorgan des Bundes für Veröffentlichungen, die sich auf das Banknotenwesen beziehen, zu dienen, und zwar an der Stelle des im Artikel 18 der Vollziehungsverordnung vom 21. Dezember 1881[1]) zu diesem Zwecke vorgesehenen Schweizerischen Bundesblattes.

3. Sämtliche auf das Finanz- und Zollwesen Bezug habende Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die einschlägigen Botschaften des Bundesrates und die Berichte der Kommissionen der eidgenössischen Räte, sowie sämtliche, das Finanz- und Zollwesen beschlagenden Verordnungen und Instruktionen des Bundesrates sind im Schweizerischen Bundesblatte und dem Spezialorgan des Finanz- und Zolldepartements zu veröffentlichen.

*) NF VI. 207. — Der Finanz- und Zollanzeiger ist mit dem Handelsamtsblatt verschmolzen worden. Siehe BBl. 1883. II, 658.

1) Oben S. 334.

Verordnung

über die Aufstellung des Budget des schweizerischen Militärdepartements und über die Zuteilung und Verwendung der betreffenden Kredite.*)

(Vom Bundesrate genehmigt den 17. Christmonat 1877.)

§ 1. Das Militärbudget zerfällt in das ordentliche Budget[1]) und in das Materialbudget,[2]) welch' letzteres indessen nur einen Teil des gesamten Voranschlages bildet und in demselben bei Aufstellung des ordentlichen Budget gehörigen Orts einzuschalten ist.

I. Das Materialbudget.**)

§ 2. Die Aufstellung des Materialbudget bezweckt, von den eidg. Räten bei Anlass der Sommersession die erforderlichen Kredite für Anschaffungen von Kriegsmaterial bewilligen zu lassen, um diese jeweilen rechtzeitig und auf vorteilhafte Art ausführen zu können.

§ 3. Das Materialbudget umfasst folgende Rubriken:

1) Bekleidung, soweit solche vom Bunde beschafft wird;
2) persönliche Bewaffnung und Ausrüstung;
3) Equipementsbeitrag an Offiziere;
4) Kriegsmaterial:
 a. Neuanschaffungen;
 b. Muster- und Modellsammlungen, nebst Instruktions- und Versuchsmaterial.

§ 4. Nach erfolgter, auf die Ergebnisse der Aushebung und die Stärke der Truppeneinheiten basirender Festsetzung der Rekrutenzahl durch das Militärdepartement, welche den Waffen- und Abteilungschefs bis spätestens Mitte März mitzuteilen ist, geschieht die

*) NF III. 270 ff. — Erlassen vom Militärdepartement. § 1. 1) Vgl. § 6 ff. 2) Vgl. § 2 ff.
**) Vgl. § 1.

Aufstellung des Materialbudget und die Ausarbeitung der bezüglichen Budgetbotschaft durch die technische Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung bis zum 1. Mai.

§ 5. Bezüglich der Erstellung des Materialbudget gelten folgende nähere Bestimmungen:

a. Bekleidung, soweit solche vom Bunde beschafft wird; persönliche Bewaffnung und Ausrüstung.

Die administrative Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung übermittelt der technischen Abteilung bis spätestens den 1. April mit den erforderlichen Begründungen eine Uebersicht der auf 1. Jänner vorrätigen Inventarbestände, unter Bezeichnung derjenigen Gegenstände, deren Anschaffung mit Rücksicht auf den Vorrat und den voraussichtlichen Bedarf in von der Rekrutenzahl abweichenden Quantitäten zu geschehen hat.

Auf Grund dieser Angaben und der Rekrutenzahl berechnet die technische Abteilung den Bedarf an Bekleidung, soweit deren Beschaffung dem Bunde obliegt, und an persönlicher Bewaffnung und Ausrüstung.

b. Equipementsentschädigung.

Die Waffenchefs teilen bis spätestens den 1. April dem Oberkriegskommissariat die Zahl der Offizierbildungsschüler, sowie derjenigen Beförderungen mit, welche auf die Equipementsentschädigungen von Einfluss sind. An der Hand dieser Angaben und der gesetzlichen Bestimmungen über die bezüglichen Entschädigungen berechnet und begründet das Oberkriegskommissariat zuhanden der technischen Abteilung bis zum 15. April die Budgetrubrik: Equipementsbeitrag.

c. Korpsausrüstung und Schulmaterial.

Die Waffen- und Abteilungschefs reichen begründete Anträge betreffend die nötigen Neuanschaffungen an Korps- und Schulmaterial bis spätestens 1. April eines jeden Jahres der administrativen Abteilung ein, welche hierauf eine an der Hand dieser Anträge und der Inventare waffenweise geordnete Zusammenstellung, gehörig begründet, der technischen Abteilung zur Kostenberechnung und weitern Behandlung auf den 15. April vorlegt.

d. Muster- und Modellsammlungen nebst Instruktions- und Versuchsmaterial.

Jeder Waffen- und Abteilungschef stellt für sich ein Budget für Ergänzung der Muster- und Modellsammlungen, ferner für Instruktions- und Versuchsmaterial auf, und schickt dasselbe mit den erforderlichen Begründungen bis längstens den 15. April an die technische Abteilung behufs Aufnahme in das Materialbudget.

e. Nach Empfang der Angaben der Waffen- und Abteilungschefs stellt die technische Abteilung eine vorläufige Kostenberechnung auf und übermittelt dieselbe unter Vorlage des gesamten Materials dem Militärdepartement. Dieses bestimmt hierauf, in wie weit die gestellten Verlangen in das Materialbudget aufzunehmen sind und setzt allfällige nötige Veränderungen in den Einzelnvorlagen unter Kenntnisgabe an die Waffenchefs fest.

II. Ordentliches Budget.*)

§ 6. Die Waffen- und Abteilungschefs übermitteln dem Oberkriegskommissariat jeweilen auf den 31. Juli das Budget ihrer Waffe oder Abteilung gehörig und in der Weise begründet, dass der Text womöglich unverändert für die Budgetbotschaft verwendet werden kann.

§ 7. Das Oberkriegskommissariat wird den Waffen- und Abteilungschefs spätestens bis zum 10. Juli die statistischen Einheitspreise aller Unterrichtskurse des Vorjahres und derjenigen des laufenden Jahres, soweit es diesfalls die Rechnungsabschlüsse erlauben, nach den vom Militärdepartement aufgestellten Formularen zustellen.

Ebenso übermittelt es den Waffenchefs die Durchschnittspreise der Fourragekosten, nach den Preisen des 1. Semesters berechnet.

§ 8. Das Oberkriegskommissariat ist ferner verpflichtet, den Waffen und Abteilungschefs alle für die Aufstellung ihrer Spezialbudgets wünschenswerten weitern Aufschlüsse zu erteilen.

§ 9. Die Waffenchefs übermitteln dagegen dem Oberkriegskommissariat auf den gleichen Zeitpunkt die Zahlenangaben der in die Fourierschule aufzunehmenden Unteroffiziere und Soldaten einer jeden Waffe.

§ 10. Auf Grund des alljährlich von der Bundesversammlung festzusetzenden Tarifs[1]) und der Rekrutenzahl berechnet das Oberkriegskommissariat im ordentlichen Budget die an die Kantone zu leistende Vergütung für die von denselben beschaffte Bekleidung, in welchem Posten die Ersatzausrüstung auch in Rechnung fällt.

§ 11. Das Oberkriegskommissariat stellt die Spezialbudgets und das Materialbudget in das Hauptbudget zusammen und entwirft nach Genehmigung desselben durch das Militärdepartement die bezügliche Budgetbotschaft bis zum 31. August.

III. Verwendung und Zuteilung der bewilligten Kredite an die Verwaltungsabteilungen.

§ 12. Ueber Verwendung der Kredite gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

Kredite, welche auf dem Wege des Budget oder in Folge Nachtragskreditbegehren be-

*) Vgl. § 1.

§ 10. 1) Vgl. MO Art. 146.

willigt werden, dürfen unter keinen Umständen dem Zwecke ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremdet werden. Kreditübertragungen von einer Budgetrubrik auf eine andere oder von einem Jahresbudget auf das nächstfolgende sind unzulässig. Ebenso sollen Rückvergütungen stets nur zu Gunsten der betreffenden Budgetrubrik an die Staatskasse zurückfliessen und vereinnahmt werden.

§ 13. Die Kredite werden wie folgt zugeteilt:

I. Sekretariat: an das Militärdepartement.

II. Verwaltung:

A. Verwaltungspersonal:

a. Der Waffen- und Abteilungschefs: an die Waffen- und Abteilungschefs;

b. Militärjustiz: an das Oberkriegskommissariat;

c. Oberstdivisionäre: an die Divisionäre;

d. Inspektion des Materiellen: an die administrative Abteilung;

e. Waffenkontrole der Infanterie: an die administrative Abteilung;

f. Munitionskontrole: an die technische Abteilung;

g. Munitionsdepot: an die administrative Abteilung.

B. Instruktionspersonal:

An die Waffenchefs.

C. Unterricht:

An das Oberkriegskommissariat, mit Ausnahme der Kredite für die Instruktionsbedürfnisse, welche den Waffenchefs unter Vorbehalt des Art. 16. zugeteilt sind.

D. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung:

a. Bekleidung: an das Oberkriegskommissariat;

b. Bewaffnung und Ausrüstung: an die technische Abteilung.

E. Kavalleriepferde:

An den Waffenchef der Kavallerie.

F. Equipementsbeitrag:

An das Oberkriegskommissariat.

G. Unterstützung freiwilliger Schiessvereine:

An den Waffenchef der Infanterie.

H. Kriegsmaterial:

a. Unterhalt: an die administrative Abteilung und das Oberkriegskommissariat, letzteres für Kasernenmaterial und Lokalmieten;

b. Neuanschaffungen: an die technische Abteilung;

c. Muster- und Modellsammlungen, Versuchs- und Instruktionsmaterial: an die Waffen- und Abteilungschefs.

I. Militäranstalten:

An das Oberkriegskommissariat.

Festungswerke: an den Waffenchef des Genie.

K. Stabsbureau:

An das Stabsbureau.

L. Militärpensionen:

An den Oberfeldarzt.

M. Kommissionen und Experten:

An das Oberkriegskommissariat.

N. Druckkosten:

An das Oberkriegskommissariat.

III. Regieanstalt: an die Regieanstalt.

IV. Konstruktionswerkstätte: an die Konstruktionswerkstätte.

V. Laboratorium und Patronenhülsenfabrik: an das Laboratorium.

VI. Waffenfabrik: an die Waffenfabrik.

§ 14. Die monatlichen Besoldungsausweise der Beamten der Zentralverwaltung werden erstellt:

a. Für die Beamten des Militärdepartements: durch die Militärkanzlei;

b. für diejenigen der beiden Materialverwaltungen: durch diese Verwaltungen;

c. für die Beamten der übrigen Verwaltungsabteilungen: durch das Oberkriegskommissariat.

§ 15. Die Oberinstruktoren sämtlicher Waffen, sowie die Kreisinstruktoren der Infanterie haben dem Oberkriegskommissariat jeweilen bis spätestens den 22. eines Monats die monatlichen Kompetenzen mit allen Mutationen der ihnen unterstellten Instruktoren, Hilfs- und Ersatzinstruktoren, soweit deren Besoldungen nicht aus den Instruktionskrediten bestritten werden, einzumitteln.

Auf den gleichen Tag hat der Oberpferdearzt dem Oberkriegskommissariat Kenntnis zu geben von den Mutationen im Pferdebestand der jahresrationsberechtigten Offiziere und Militärbeamten.

§ 16. Die Waffenchefs übermitteln monatlich dem Oberkriegskommissariat ihre visirten Rechnungen über Bureau- und Reisekosten mit den erforderlichen Belegen.

Reiserechnungen für die Beamten der sämtlichen Militärabteilungen sind von den Abteilungschefs, die Rechnungen der letztern dagegen vom Vorsteher des Militärdeparte-

ments zu visiren. Ebenso sind die Rechnungen über die von den Divisionären und den Waffenchefs vorgenommenen Inspektionen, Rechnungen über Expertisen und Kommissionen vom Departementschef, Rechnungen über Inspektionen der Korpskommandanten dagegen von den betreffenden Waffenchefs, beziehungsweise von den Divisionären, wenn die Inspektion von den letztern angeordnet wurde, zu visiren.

§ 17. Die Waffenchefs haben dafür zu sorgen, dass die Schul- und Kurskommandanten die ihnen erteilten Kredite mit grösstmöglicher Oekonomie verwenden und keine besondern Ausgaben ohne ihre Bewilligung machen. Für ausserordentliche Ausgaben für Instruktionsbedürfnisse, Ausmärsche etc., welche im Budget nicht ausdrücklich vorgesehen sind, ist die Ermächtigung des Departements einzuholen.

§ 18. Dem Oberkriegskommissariat stehen gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsreglements oder besonderer Verordnungen und Weisungen und unter Beobachtung der in Ziffer 19 und 20 dieser Verordnung erwähnten Bestimmungen alle Verfügungen betreffend die Kredite über die Besoldung, Verpflegung und Unterkunft der Truppen und Pferde und über das Transportwesen zu.[1])

§ 19. Ueber den Kredit der Waffenkontroleure verfügen zunächst die Divisionäre in der Weise, dass sie denselben innerhalb des Rahmens des Budget die erforderlichen Weisungen für ihre Funktionen erteilen. Rechnungen der Kontroleure sind mit dem Visum der Divisionäre versehen an das Oberkriegskommissariat einzumitteln.

§ 20. Alle Anschaffungen von grösserem Belange, welche das Kriegsmaterial, Verpflegungsbedürfnisse, Druckschriften etc. betreffen und die sich ihrer Natur nach dazu eignen, sind zur öffentlichen Konkurrenz auszuschreiben. Die Angebote, mit den sachbezüglichen Anträgen versehen, sind dem Departement zum Entscheide vorzulegen.

§ 21. Bei Anschaffungen, welche der Konkurrenz nicht unterstellt werden, steht den Abteilungschefs ein Verfügungsrecht bis auf den Betrag von Fr. 500 zu. Für höher gehende Beträge ist die Genehmigung des Departements einzuholen.

§ 22. Am Schlusse eines jeden Monats übermittelt das Oberkriegskommissariat dem Militärdepartement einen Ausweis über die Verwendung der sämtlichen Kredite der Militärverwaltung.

Gleichzeitig stellt das Oberkriegskommissariat den Waffen- und Abteilungschefs ein Doppel dieses Etats über die sie betreffenden Kredite zu.

§ 23. Ebenso sind alle dem Departement einzureichenden Vorlagen über Verwendung grösserer Summen von den Waffen- und Abteilungschefs mit Ausweisen über die bereits verwendeten oder disponirten Kredite, aus welchen die zu bewilligenden Beträge bestritten werden sollen, zu begleiten.

§ 24. Die Verwaltungsabteilungen sorgen für die Ausführung der beschlossenen Anschaffungen, für Kontrole über Qualität und Quantität, machen für Gegenstände, welche bleibend in das Inventar der Eidgenossenschaft übergehen, der administrativen Abteilung die erforderlichen Anzeigen, führen Rechnung über die Kredite, besorgen das Visum der Fakturen und Bordereaux und liefern dieselben dem Oberkriegskommissariat zur weitern Behandlung ab.

§ 25. Alle Einzelnrechnungen über die von den Verwaltungsabteilungen gemachten Anschaffungen sind mit dem Visum des verantwortlichen Rechnungsführers, die Bordereaux mit dem Visum des Chefs oder dessen Stellvertreters zu versehen.

Anschaffungen, welche von den Schulkommandanten verfügt werden und welche auf Rechnung der betreffenden Schulen fallen, sind von denselben auf den Bestellscheinen zu visiren.

§ 26. Ueber alle abgeschlossenen und vom Militärdepartement genehmigten Lieferungsverträge und Käufe wird auf dem Departement eine besondere Kontrole geführt, welche an Stelle des Visum für die einzelnen Rechnungen monatlich dem Finanzdepartement vorzulegen ist.

§ 27. Wenn es die Natur der zu machenden Anschaffungen als wünschenswert erscheinen lässt, die Disposition über gewisse Kreditabschnitte oder Teile derselben einem andern Verwaltungszweige als demjenigen, dem der Gesamtkredit zugeteilt ist, zu sichern, so haben die betreffenden Verwaltungen sich hierüber zu verständigen und über die getroffenen Abmachungen die Genehmigung des Departements einzuholen.

Die Amtsstelle, welcher die Disposition zuerkannt wurde, übernimmt alle Verantwortlichkeit betreffend Bestellung, richtige Kreditverwendung und Kontrole des betreffenden Materials. Die Fakturen sind, mit dem Visum versehen, in Bordereaux zusammengefasst, behufs Anweisung an diejenige Verwaltungsstelle zu überweisen, welcher die Verfügung über den Gesamtkredit zusteht.

§ 28. Falls es die Waffenchefs für zweckmässig erachten, gewisse Anschaffungen aus den ihnen zugeteilten Krediten durch die technische Abteilung besorgen zu lassen, so

§ **18.** 1) Vgl. Verwaltungsreglement für die schweiz. Armee vom 27. März 1885. Art. 326 ff. (im Abschnitt XXXVII); BB betreffend die Stellung des Oberkriegskommissärs etc. vom 2. April 1883 (oben S. 115 ff.).

haben sie sich mit letzterer darüber zu verständigen.

§ 29. Anschaffungen der technischen Abteilung sollen in der Regel nur auf Grund bestehender Ordonnanzen und Reglemente erfolgen; sind solche nicht vorhanden oder bestehen Zweifel über deren Auslegung, so hat der Anschaffung eine Verständigung mit dem betreffenden Waffenchef voranzugehen. Hierüber ist dem Departement zur endgiltigen Entscheidung Vorlage zu machen.

Instruktion
für den eidg. Liegenschaftsverwalter in Thun.*)

(Vom 3. Oktober 1882.)

Art. 1. Die Liegenschaftsverwaltung erstreckt sich auf alles dasjenige Grundeigentum im Amtsbezirke Thun, welches die Eidgenossenschaft daselbst schon besitzt oder in der Folge noch erwerben könnte, sofern dasselbe nicht andern Verwaltungen übertragen wird.

Art. 2. Dem Liegenschaftsverwalter liegt im Allgemeinen ob, darüber zu wachen, dass die Vermarkungen aufrecht erhalten werden, dass keine Eingriffe in das Eigentum der Eidgenossenschaft stattfinden, dass die Gebäulichkeiten und Anlagen nicht mutwillig beschädigt oder letztere zerstört oder verdorben werden.

Art. 3. Das Land ist, soweit sich dies mit seiner militärischen Bestimmung verträgt, durch sorgfältige Pflege möglichst abträglich zu machen. Zu diesem Zwecke soll ein rationeller landwirtschaftlicher Betrieb und ein regelmässiger Turnus in der Fruchtfolge eingeführt und dem Finanzdepartement jeweilen am 1. September ein bezüglicher Kulturplan unterbreitet werden.

Dieser Plan umfasst:

a. die Benennung und Grösse des Grundstückes;

b. die bisherige Kultur;

c. die neu zu bestellende Kultur;

d. die Art und das Quantum des per Juchart verwendeten Samens und Düngers.

Für die vorhandenen Torflager ist eine rationelle Wasserableitung anzustreben und der Abbau nach bestimmtem Plane zu projektiren.

Art 4. Der Liegenschaftsverwalter entwirft alle Miet- und Arbeitsverträge und unterbreitet dieselben nach erfolgter Unterzeichnung dem Finanzdepartement zur Genehmigung; er wacht auch darüber, dass diese Verträge in allen Teilen genau vollzogen werden.

Art. 5. Der Liegenschaftsverwalter trifft alljährlich die nötigen Anordnungen zum Besatz der Allmend durch Viehwaare und setzt die daherigen Taxen fest. Er überwacht den gesamten Viehstand und stellt das erforderliche Hüterpersonal an, welches dem Verwalter für allfälligen in Folge von Nachlässigkeit entstandenen Schaden verantwortlich ist.

Art. 6. Der Unterhalt der Gebäulichkeiten und Wege liegt der eidgenössischen Bauverwaltung ob, und es ist deren Aufseher in Thun von allen auszuführenden Arbeiten jeweilen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Art. 7. Die alljährlich in Folge der militärischen Uebungen auf der Allmend vorzunehmenden gewöhnlichen Verebnungen, sowie das Wiederbesäen kahler Stellen u. dgl. sind Sache des Liegenschaftsverwalters, welcher jedoch über das Nähere sich mit dem Schiessoffizier oder mit der vom Militärdepartement dafür bezeichneten Persönlichkeit ins Einvernehmen zu setzen hat.

Die Abtragung grösserer Schanzenwerke, das Einfüllen von Gräben u. s. w. liegt dagegen entweder dem Militärdepartement oder der Bauverwaltung ob.

Art. 8. Der Liegenschaftsverwalter ist kompetent, das erforderliche Personal für die Bearbeitung der Liegenschaften, Einheimsung von Futter und Früchten, Verebnungen, Herstellung von Anlagen, Einfriedigungen u. dgl., insoweit die Ausführung in Regie aus Gründen der Oekonomie geboten ist, anzustellen und die Löhnungen festzusetzen und auszurichten.

Art. 9. Für Anschaffung kleinerer landwirtschaftlicher Werkzeuge und anderer Gegenstände, Ersetzung abgehender Bäume, sowie zur Bestreitung laufender, im Artikel 8 nicht vorgesehener Ausgaben hat der Liegenschaftsverwalter per Monat eine Kompetenz bis auf 100 Franken.

Alle übrigen Ausgaben dagegen unterliegen der Genehmigung des Finandepartements.

*) NF VI. 493 ff. — Vgl. BG betr. die Reorganisation des Finanzdepartements etc. vom 11. Dez. 1882. Art. 3. Liegenschaftsverwaltung (oben S. 118).

Art. 10. Ueber Einnahmen und Ausgaben führt der Liegenschaftsverwalter ein Kassa- und ein Rubrikenbuch, welch' letzteres gleichzeitig als Hauptbuch dient.

Die zum Betrieb der Landwirtschaft und deren gehöriger Kontrolirung erforderlichen Hilfsbücher bestimmt er sich selbst.

Art. 11. Die Ablieferung von Geldern an die eidgenössische Staatskasse ist so oft vorzunehmen, als der Kassabestand die Summe von Fr. 2000 übersteigt, es sei denn, dass in den nächstfolgenden Tagen bedeutende Zahlungen zu machen sind.

Begehren um Kassazuschüsse sind an das Finanzdepartement zu richten.

Art. 12. Vierteljährlich stellt der Liegenschaftsverwalter Rechnung über seine Kassaverhandlungen, und es sind alle Ausgaben durch Quittungen nach einheitlichem Formular zu belegen.

Auf Grund der Quartalrechnungen wird nach Jahresschluss die Jahresrechnung verfasst, in welche namentlich auch alle dem betreffenden Jahre angehörenden Forderungen an dritte oder nicht realisirte Erträgnisse in die Einnahmen zu stellen und sodann als Bestandteil des Betriebskapitals zu behandeln sind.

Art. 13. Dem Liegenschaftsverwalter wird zur besondern Pflicht gemacht, die Hebung des landwirtschaftlichen Gewerbes stets im Auge zu behalten; wenn Erprobungen von Maschinen und Geräten stattfinden, wird er das Finanzdepartement davon in Kenntnis setzen und die Ermächtigung zu deren Besichtigung nachsuchen, falls dieselbe mehr als einen Tag Abwesenheit erheischt.

Ohne vorherigen Urlaub von Seite des Finanzdepartements darf sich der Liegenschaftsverwalter niemals länger als einen Tag von seinem Posten entfernen.[1])

Art. 14. Gegenwärtige Instruktion tritt am 1. Oktober 1882 in Kraft und diejenige vom 18. April 1864 (VIII, 79) wird aufgehoben.

Instruktion

für den eidg. Liegenschaftsverwalter in Herisau.*)

(Vom 1. August 1884.)

Art. 1. Der Liegenschaftsverwaltung des Waffenplatzes Herisau wird alles dasjenige Grundeigentum unterstellt, welches die Eidgenossenschaft daselbst schon besitzt oder in der Folge noch erwirbt.

Art. 2. Dieser Besitzstand zerfällt:

a. in das eigentliche Exerzierfeld, auf dem der Ertrag zumeist durch Atzung verwertet wird;

b. in das hinter jenem in der Schusslinie liegende Kulturland, das teils verpachtet ist, teils in Regie bearbeitet wird und dessen Erträgnisse auf dem Stock alljährlich verkauft werden.

Art. 3. Dem Liegenschaftsverwalter liegt im Allgemeinen die Pflicht ob, darüber zu wachen, dass:

a. keine Eingriffe in das Eigentum der Eidgenossenschaft stattfinden und die Vermarchung stets intakt erhalten bleibt;

b. Gebäude und Anlagen nicht mutwillig beschädigt oder letztere zerstört oder verdorben werden;

c. die Wasserleitungen gehörig offen und die bestehenden Zäunungen erhalten werden;

d. die verpachteten Grundstücke und vermieteten Gebäude nur gemäss den Bestimmungen der abgeschlossenen Verträge genutzt und die Verkäufe auf dem Stocke nach den aufgestellten Bedingungen vollzogen werden.

Art. 4. Der Liegenschaftsverwalter trifft alljährlich die nötigen Anordnungen zum Besatz des Exerzierplatzes des Breitfeldes durch Viehwaare und sorgt für das Hutpersonal.

Er unterbreitet dem Finanzdepartement seine Vorschläge:

a. über die Zahl der zur Atzung zuzulassenden Stücke,

b. über die per Stück zu vergütende Atzung,

c. über die an das Hutpersonal zu verabreichende Tagesentschädigung,

und kontrolirt die Zahl der zur Atzung aufgeführten Stücke.

Art. 5. Ueber notwendige grössere Reparaturen an Gebäuden und Anlagen hat der Liegenschaftsverwalter dem Finanzdepartement zuhanden des Departements des Innern (Bauwesen) Bericht zu erstatten.

Art. 6. Der Liegenschaftsverwalter ist kompetent, das erforderliche Personal zur Bearbeitung von nicht verpachteten Liegenschaften, wie Einheimsung von Futter und Früchten, Verebnungen, Herstellung von Anlagen, Einfriedigungen und dergleichen, anzustellen und die Löhnungen nach landesüblichem Tarife auszurichten. Grössere Arbeiten sind tunlichst auf dem Konkurrenzwege in Akkord zu vergeben.

Art. 7. Für die Anschaffung kleiner landwirtschaftlicher Werkzeuge und anderer Gegenstände, Ersetzung abgehender Bäume, sowie zur Bestreitung laufender Ausgaben für kleinere Herstellungsarbeiten an Zäunungen, Brunnen, Gräben, Strassen etc. etc., hat der Liegenschaftsverwalter per Monat eine Kompetenz bis auf Fr. 35.

Art. 13. 1) Vgl. Regl. über die Organisation der eidg. Finanzverwaltung vom 19. Febr. 1877. Art. 109 (oben S. 932).

*) NF VII. 504 ff.

Alle übrigen Ausgaben dagegen unterliegen der Genehmigung des Finanzdepartements.

Art. 8. Der Liegenschaftsverwalter verrechnet auf Rechnung der eidg. Staatskasse:

a. den Zins von der Kantine in Herisau;

b. die Vergütungen von dem zur Atzung aufgeführten Vieh;

c. die Miet- und Pachtzinse von Gebäuden und Liegenschaften, die noch längere Zeit vergeben sind;

d. die Erlöse von den stehend verkauften Erträgnissen, Baumholz, Holzabfällen, altem Baumateriale.

Art. 9. Ueber Einnahmen und Ausgaben führt derselbe ein Kassa- und ein Rubrikenbuch, welch' letzteres gleichzeitig als Hauptbuch dient.

Die übrigen zur Kontrolirung seiner Verwaltung dienenden Hilfsbücher bestimmt er sich selbst.

Art. 10. Die Ablieferung von Geldern an die eidgenössische Staatskasse geschieht so oft, als der Kassabestand Fr. 1000 übersteigt, es sei denn, dass in den nächstfolgenden Tagen bedeutende Ausgaben bevorstehen.

Begehren um Kassazuschüsse sind an das Finanzdepartement zu richten.

Art. 11. Vierteljährlich stellt der Liegenschaftsverwalter Rechnung über seine Verhandlungen, wozu ihm die Formulare, sowie die Formulare zu den Quittungen vom Finanzdepartement verabreicht werden.

Art. 12. Auf Grund der Quartalrechnungen wird nach Jahresschluss die Jahresrechnung verfasst, in welche namentlich auch alle dem betreffenden Jahre angehörenden Forderungen an Dritte oder nicht realisirte Erträgnisse in die Einnahmen zu stellen und sodann als Bestandteil des Betriebskapitals zu behandeln sind.

Art. 13. Gesuche um Urlaub von über 8 Tagen sind an das Finanzdepartement zu richten, welchem auch von jeder über 4 Tage dauernden Abwesenheit Anzeige zu machen ist.[1])

Art. 13. 1) Vgl. BRB betr. die Erteilung von Urlaub etc. vom 21. Febr. 1879 (oben S. 140 f.).

2. Geschäftsführung des Bundesrates.*)

Beschlüsse

der schweizerichen Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates im Jahr 1849.)**

(Vom 29. November und 2. Dezember 1850.)]

.

Zur siebenten Abteilung, umfassend den Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

.

20) Der Bundesrat ist eingeladen, in Zukunft im Rechenschaftsberichte die Zahl der je in den einzelnen Kantonen zur Strafe gezogenen Kontraventionen gegen die fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze anzugeben und beizufügen, in wie vielen dieser Fälle die Strafe ohne Richterspruch angenommen worden, und in wie vielen dieser notwendig geworden sei; hinwieder in letzter Beziehung, wie oft Verurteilung, wie oft Freisprechung erfolgt, und wie oft das Rechtsmittel der Appellation und der Kassation angewendet worden sei.[1])

Gleichzeitig wolle der Bundesrat angeben, in welchen Fällen und in welchem Umfange er von dem Rechte, einen Teil der Strafe nachzulassen,[2]) Gebrauch gemacht habe.[3])

.

Beschluss

der schweizerischen Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates im Jahre 1850.*)**

(Vom 27. August 1851.)

.

12) Der Bundesrat ist eingeladen, Vorsorge zu treffen, dass von der Zentralbuchhalterei keine Zahlungsmandate eingetragen werden, welche aus dem betreffenden Budgetkredite nicht mehr bestritten werden können, bevor der Bundesrat nach Art. 14 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Bundesrates[1]) die Ausgaben als dringend erklärt und dafür einen Nachtragskredit bewilligt hat.[2])

.

19) Der Bundesrat ist eingeladen, die nötigen Anordnungen zu treffen, damit in allen Postbureaux eine geregelte und nach einheitlicher Form eingerichtete Kassabuchführung stattfinde.

.

Beschluss

der schweizerischen Bundesversammlung, die Staatsrechnung von 1849 betreffend.*)

(Vom 21. Dezember 1850.)

.

4. Der Bundesrat wird eingeladen, die monatlichen Angaben über den Betrag der Einfuhr der hauptsächlichsten Handelsartikel in die Schweiz möglichst schnell zu sammeln und zu veröffentlichen.

5. Alles von der Pulververwaltung für militärische Zwecke abgelieferte Pulver soll unter der Leitung des Militärdepartements geprüft werden, ehe es zur Verwendung kommt.[1])

.

Beschluss

der schweizerischen Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates im Jahre 1851.)**

(Vom 11. August 1852.)

.

8. Der Bundesrat ist eingeladen in seinem Geschäftsberichte in Zukunft auch über Handhabung des Art. 35 der Bundesverfassung[1]) Bericht zu erstatten.

.

*) In der nachfolgenden Zusammenstellung von Postulaten wurden nur solche von allgemeinerer und nicht blos vorübergehender Bedeutung aufgenommen. Bei Wiederholungen wurde nur das letzte Postulat berücksichtigt. — Vollständige Zusammenstellungen mit Angaben über die Art und Weise der Erledigung enthalten die offiziellen Postulate-Sammlungen (ältere Sammlung bis 1860, neue Folge vom Jahr 1874 an).

**) AS II. 345 ff.

1) Vgl. Fisk. Art. 12; 16 ff. 2) Vgl. Fisk. Art. 12. 3) Die Berichterstattung erfolgt jetzt durch das Zolldepartement (Zollübertretungen).

***) AS II. 352 ff.

1) Das hier angerufene BG vom 19. Mai 1849 (AS I. 49 ff.) ist aufgehoben durch BB vom 21. August 1878 (oben S. 90 ff.); es wird übrigens nicht auf Art. 14, sondern auf Art. 12, Ziff. 14 desselben Bezug genommen, dessen zweiter Absatz lautet: «Dringliche Fälle vorbehalten, soll das Budget nie überschritten, sondern in den erforderlichen Fällen bei der ersten Versammlung des National- und Ständerates der nötige weitere Kredit beantragt werden.» 2) Vgl. Regl. über die Organisation der eidg. Finanzverwaltung etc. vom 19. Februar 1877. Art. 16 (oben S. 925).

*) AS II. 358 ff.

1) Vgl. V über die Verwaltung etc. des eidg. Munitionsdepot in Thun vom 17. Januar 1876. Art. 2; Instruktion für die eidg. Munitionskontrole v. 15. April 1873 (im Abschnitt XXXVII. 14).

**) AS III. 187 ff.

1) Art. 37 der BV von 1874.

Beschluss

der schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Staatsrechnung vom Jahre 1851.*)

(Vom 11. August 1852.)

1. Der Grenus- und der Invalidenfond sind von der allgemeinen Verwaltung und der Generalrechnung auszuscheiden und es ist darüber gesonderte Rechnung zu führen. Der Bestand der Fonds ist jedoch dem Ergebnisse des disponibeln allgemeinen Vermögensstatus jeweilen anzureihen.

.

Bundesbeschluss

betreffend die Staatsrechnung vom Jahre 1852.)**

(Vom 4. Augstmonat 1853.)

.

10. Der Bundesrat wird eingeladen, die Kassen der Kreisdirektionen der Post- und Zollverwaltung anzuweisen, künftighin auch Billon- und Kupfermünzen gegen Silbersorten auszuwechseln.[1])

.

Bundesbeschluss

betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates im Jahre 1853.*)**

(Vom 21. Heumonat 1854.)

.

Politisches Departement.

.

2. Der Bundesrat wird eingeladen, über die Vollziehung von Aufträgen, welche die Bundesversammlung dem Bundesrate bei Abnahme von Geschäftsberichten erteilt, jeweilen in dem folgenden Geschäftsberichte die nötigen Mitteilungen zu machen.

.

Bundesbeschluss

zum Budget für das Jahr 1856.†)

(Vom 17. Heumonat 1855.)

.

7. Der Bundesrat wird eingeladen, in Zukunft bei Entwerfung des Budget die Kosten des Bundesgerichts und seiner Abteilungen in einer besondern Rubrik unter dem Titel der allgemeinen Verwaltungskosten zu spezialisiren.

.

*) AS III. 190 ff.
**) AS III. 601 ff. — VBBR vom 19. August 1853.
1) Vgl. Regl. v. 10. März 1869. Art. 8 (oben S. 694).
***) AS IV. 262 ff. — VBBR vom 24. Juli 1854.
†) AS V. 130 ff. — VBBR vom 30. Juli 1855.

Bundesbeschluss

betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichts, so wie die Staatsrechnung vom Jahr 1854.*)

(Vom 23. Heumonat 1855.)

Justiz- und Polizeidepartement.

1. Der Bundesrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass einerseits die Untersuchung über die Verhältnisse der gegenwärtigen schweizerischen Heimatlosen beförderlich zu Ende geführt, andererseits aber die Untersuchung der Verhältnisse neu in der Schweiz erscheinender Vaganten in erster Linie den Kantonalpolizeibehörden überlassen werde.

.

Bundesbeschluss

betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichtes, so wie der Staatsrechnung vom Jahr 1855.)**

(Vom 25. Heumonat 1856.)

.

B. Staatsrechnung.

.

15. Der Bundesrat ist eingeladen, die Verfügung zu treffen, dass die Zündkapseln-[1]) und die Münzverwaltung in Zukunft die ihnen gemachten Vorschüsse, gleich den andern Verwaltungen, verzinsen.

.

17. Der Bestand des Fonds und der Inventarien der polytechnischen Schule ist jährlich in der Staatsrechnung zu verzeigen.

.

Bundesbeschluss

betreffend das Budget für das Jahr 1857.*)**

(Vom 26. Heumonat 1856.)

.

.

7. Das Inventar der Münzverwaltung ist ebenfalls in deren Betriebsfond aufzunehmen.

.

Bundesbeschluss

betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichtes, so wie der Staatsrechnung vom Jahr 1856.†)

(Vom 29. Heumonat 1857.)

A. Bundesrat.

.

5. Der Bundesrat ist eingeladen, in jedem Beschlusse über Zuteilung von Heimatlosen eine

*) AS V. 163 ff. — VBBR vom 1. August 1855.
**) AS V. 377 ff. — VBBR vom 6. August 1856.
1) Zündkapseln werden nicht mehr fabrizirt.
***) AS V. 388 ff. — VBBR vom 8. August 1856.
†) AS V. 574 ff. — VBBR vom 5. August 1857.

Frist anzusetzen, inner welcher die betreffenden Kantone, welche den Zuteilungsbeschluss[1]) nicht anerkennen wollen, ihm daherige Erklärung einzugeben haben. In besondern Fällen kann diese Frist verlängert werden. Gegen diejenigen Kantone, welche unterlassen, inner der bezeichneten Frist eine Erklärung abzugeben, erwächst der bundesrätliche Beschluss in Rechtskraft.

.

Bundesbeschluss
zum Budget für das Jahr 1860.*)

(Vom 21. Heumonat 1859.)

.

2. Der Bundesrat wird eingeladen, diejenigen Vereine, denen eine Unterstützung von der Eidgenossenschaft zu Teil wird, zur Berichterstattung über die Verwendung des Beitrages anzuhalten und darauf jeweilen im Geschäftsberichte Bezug zu nehmen.[1])

Bundesbeschluss
zum Budget für das Jahr 1861.)**

(Vom 19. Heumonat 1860.)

1. Dem Bundesrate werden frühere Beschlüsse zum Budget von 1855 (Postulat 10, amtl. Samml. IV. Bd., S. 247) und zum Budget von 1857 (Postulat 1, amtl. Sml. V. Bd., S. 388) in Erinnerung gebracht, wornach die Berichterstattung zum Budget die einzelnen Abteilungen und Materien, insbesondere alle an und für sich oder finanziell erheblichen Neuerungen und Abänderungen einlässlich zu beleuchten und zu begründen sind.

.

Bundesbeschluss
betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichtes vom Jahre 1859, so wie der Staatsrechnung vom gleichen Jahre.*)**

(Vom 20. Heumonat 1860.)

Departement des Innern.

1. In Zukunft ist als leitender Grundsatz festzuhalten, dass die Akten sämtlicher Amtsperioden, mit Ausnahme der jeweilen laufenden und der ihr vorangegangenen Periode, archivarisch vollständig geordnet sein sollen.[1])

.

Handels- und Zolldepartement.

12. Dem Bundesrate wird empfohlen, sei es durch das Handels- und Zolldepartement, sei es durch das statistische Bureau, alljährlich Uebersichten der Handelsbewegung zwischen der Schweiz und dem Auslande ausarbeiten zu lassen, die in ihrer Form den bezüglichen statistischen Arbeiten unserer Nachbarstaaten möglichst entsprechen.

.

Post- und Baudepartement.

.

16. Der Bundesrat wird eingeladen, das Ausschreibungssystem für die Zuteilung der Postkurse beizubehalten und in der Regel die Unternehmung Denjenigen zuzuschlagen, welche bei möglichst günstigen Preisen und Bedingungen alle notwendigen Garantien darbieten.[1])

17. Der Bundesrat wird eingeladen, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, damit in allen Ortschaften, wo die Lokalbedürfnisse es notwendig machen, die Postbureaux dem Publikum den ganzen Tag ohne Unterbrechung geöffnet seien.[2])

.

Bundesbeschluss
betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichtes im Jahr 1860, so wie die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.*)

(Vom 19. Heumonat 1861.)

.

C. Finanzdepartement.

.

6. Der Bundesrat wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, dass künftig von den ihm angehörenden Zollhäusern ein gleicher Zins, wie von seinem übrigen, speziellen Zwecken gewidmeten Eigentum, in Rechnung gebracht werden könne.

.

9. Der Bundesrat wird ermächtigt, in geeigneter Weise darauf Bedacht zu nehmen, dass der für das Rütli in Rechnung gebrachte Wertanschlag aus dem Vermögensetat entfernt werde.

.

Bundesbeschluss
betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichtes vom Jahr 1862, so wie die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.)**

(Vom 22. Heumonat 1863.)

.

Finanzdepartement.

6. Es soll im Geschäftsberichte jeweilen ausgeschieden werden:

1) Vgl. BG vom 3. Dez. 1850. Art. 9 (oben S. 152).
*) AS VI. 296. — VBBR vom 25. Juli 1859.
1) Vgl. BB v. 18. März 1875. Disp. 2 (unten S. 950 f.); BB vom 21. Juni 1881. Disp. 1 (unten S. 954).
**) AS VI. 554 f. — VBBR vom 8. August 1860.
***) AS VI. 570 ff. — VBBR vom 23. Juli 1860.
1) Vgl. Regl. für das eidg. Archiv vom 14. Sept. 1867. Art. 19 (oben S. 106).

1) Vgl. Instr. betr. die Ausschreibung und Uebertragung von Postführungen v. 1. Februar 1890 (PAB 1890. S. 3 ff.). 2) Vgl. PTO Art. 9.
*) AS VII. 57 ff. — VBBR vom 22. Juli 1861.
**) AS VII. 545 ff. — VBBR vom 24. Juli 1863.

a. die Summe der durch Nachtragskredite bewilligten Ausgaben;

b. die Summe der Ausgaben laut besondern Kreditbewilligungen, unter Angabe der betreffenden Bundesbeschlüsse.

.

Postdepartement.

10. Der Bundesrat ist eingeladen, das Gesetz über das Postregale in dem Sinne anzuwenden, dass Privattransportunternehmungen da, wo die Postverwaltung nicht selbst sich mit dem Transport befassen kann, möglichst begünstigt werden.

.

Bundesbeschluss

betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichts im Jahr 1863, so wie die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.*)

(Vom 16. Heumonat 1864.)

A. Departement des Innern.

1. Der Bundesrat wird eingeladen, beim Entwurf des Reglements für das Archiv darauf Bedacht zu nehmen, dass die bereits im Archiv befindlichen, wertlos gewordenen Akten ausgeschieden werden, und dass künftighin nur Akten von bleibendem Werte dem Archiv übergeben werden.[1])

.

Bundesbeschluss

betreffend das Budget für das Jahr 1865.**)

(Vom 17. Christmonat 1864.)

.

6. Der Bundesrat wird eingeladen, Anordnung dafür zu treffen, dass die in der letzten Zeit neu eröffnete Pferderegieanstalt, so wie das Laboratorium und die Reparaturwerkstätte[1]) in Thun nach den gleichen Grundsätzen verwaltet, budgetirt und verrechnet werden, welche für die im Art. 79 des Reglements über das eidgenössische Rechnungswesen vom 31. Christmonat 1861 (VII, 104)[2]) bezeichneten Verwaltungszweige vorgeschrieben sind.

7. Der Bundesrat wird eingeladen:

a. in der Budgetirung und Verrechnung die eigentlichen Verwaltungskosten und die Unterhaltungskosten der Liegenschaften genauer aus einander zu halten;

b. auf möglichste Verminderung der Verwaltungskosten der Kapitalien durch die Beseitigung zur Zeit bestehender ausserordentlicher Einrichtungen hinzuwirken.

.

*) AS VIII. 105 ff. — VBBR vom 19. Juli 1864.

1) Vgl. Regl. für das eidg. Archiv v. 14. Sept. 1864. Art. 19 und 21 (oben S. 105 ff.) und Instr. v. 14. Sept. 1864. Art. 11 (oben S. 108).

**) AS VIII. 195 ff. — VBBR vom 21. Dez. 1864.

1) Jetzt Konstruktionswerkstätte. 2) Das Regl. vom 31. Dez. 1861 ist aufgehoben und ersetzt durch das Regl. über die Organisation der eidg. Finanzverwaltung etc. vom 19. Februar 1877 (oben S. 923 ff.). Dem Art. 79 des ersteren entspricht Art. 86 des Reglements vom 19. Februar 1861. Vgl. auch Anm. 1 daselbst.

Bundesbeschluss

betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichts im Jahr 1864, so wie die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.*)

(Vom 21. Heumonat 1865.)

.

E. Finanzdepartement.

10. Der Bundesrat ist eingeladen, ferner vorzusorgen, dass vorrätige Gelder, welche müssig in den Kassen der Spezialverwaltungen, namentlich in den Zoll- und Postkassen liegen, auf sichere Weise nutzbringend gemacht werden.

.

F. Handels- und Zolldepartement.

.

13. Der Bundesrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass grundsätzliche Entscheidungen der Behörden, betreffend Ansatz und Bezug von Zöllen, jeweilen sämtlichen Zollstätten sogleich mitgeteilt und dass überhaupt Weisungen und Bescheide derselben, welche die Interessen des Handelsstandes nahe berühren, auf angemessene Weise veröffentlicht werden.

.

H. Im Allgemeinen.

16. Der Bundesrat wird eingeladen, in Vollziehung von Art. 16 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen beiden Räten, vom 22. Christmonat 1849,[1]) die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit der Geschäftsbericht des Bundesrates jeweilen am 1. Mai in seinem ganzen Umfange gedruckt vorliege.

.

*) AS VIII. 474 ff. — VBBR vom 25. Juli 1865.

1) Oben S. 36.

Bundesbeschluss

betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichts im Jahre 1866, sowie die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.*)

(Vom 20. Heumonat 1867.)

A. Geschäftsführung des Bundesrates.

.

Finanzdepartement.

2. Der Bundesrat wird eingeladen, die Belegebände zur Staatsrechnung künftig mit Bordereaux versehen zu lassen, die sich nach den Rubriken der Staatsrechnung klassifiziren.

3. Der Bundesrat wird eingeladen, in den künftigen Staatsrechnungen die beim Polytechnikum in Zürich erstellte Sternwarte unter den Vermögensbestandteilen der Eidgenossenschaft zu verzeigen.

4. Der Bundesrat wird eingeladen, einer über die Verkehrsbedürfnisse hinausgehenden Verbreitung von Silberscheidemünzen in der Schweiz entgegenzuwirken, und zu diesem Ende seine Bemühungen fortdauern zu lassen, um von Seite derjenigen Nachbarstaaten, welche den Münzvertrag vom 23. Christmonat 1865 mit der Schweiz abgeschlossen haben, eine vollständige und zweckentsprechende Erfüllung der Bestimmung des Art. 8 zu erzielen.[1])

Im Allgemeinen.

5. Der Bundesrat wird eingeladen, zu verfügen, dass Entschädigungen und Gratifikationen an eidgenössische Beamte und Angestellte mit fixen und periodischen Bezahlungen, sei es für Arbeiten im gleichen, sei es für Arbeiten in mehreren Departementen, nur in Folge Beschlusses des Bundesrates verabfolgt werden dürfen.[2])

.

Bundesbeschluss

betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichtes im Jahr 1868, sowie die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.)**

(Vom 24. Heumonat 1869.)

A. Geschäftsführung des Bundesrates.

.

Finanzdepartement.

15. Der Bundesrat wird eingeladen, zu verfügen, dass durch die schweizerische Staatskasse nur schweizerische Silberscheidemünzen, so lange der Vorrat den Bedürfnissen entspricht, ausgegeben und von der im Artikel 8 der Münzkonvention vom 24. Christmonat 1865 vorgesehenen Auswechslung fortwährend Gebrauch gemacht werde.[1])

.

Bundesbeschluss

zum Budget für das Jahr 1870.*)

(Vom 23. Dezember 1869.)

Allgemeines.

1. Der Bundesrat wird eingeladen, darüber zu wachen, dass von dem Mittel der Uebertragungen (virements) gegenüber den Budgetansätzen kein Gebrauch gemacht werde.[1])

.

Bundesbeschluss

betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichts im Jahre 1869, sowie die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.)**

(Vom 18. Heumonat 1870.)

A. Geschäftsführung des Bundesrates.

.

Finanzdepartement.

8. Der Bundesrat wird eingeladen, das Nötige anzuordnen, damit die Rechnungstellung der verschiedenen, vom Bunde betriebenen industriellen Unternehmungen in gleichmässiger Weise und in Uebereinstimmung mit der eidgenössischen Staatsrechnung geschehe.[1])

.

Bundesbeschluss

betreffend die Geschäftsführung des Bundesrats und des Bundesgerichts im Jahre 1870, sowie die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.*)**

(Vom 21. Heumonat 1871.)

A. Geschäftsführung des Bundesrates.

.

Finanzdepartement.

8.

Dem eidg. Kassier, sowie allen übrigen eidg. Kassenbeamten soll untersagt werden, Han-

*) AS IX. 82 ff. — VBBR vom 24. Juli 1867.

1) Der Münzvertrag vom 23. Dez. 1865 (AS VIII. 825 ff.) ist aufgehoben und es gilt an dessen Stelle derjenige vom 6. Nov. 1885 (in Abschnitt XXXIX). Dem Art. 8 des Vertrages vom 23. Dez. 1865 entspricht Art. 7 des Vertrages vom 6. Nov. 1885. — Vgl. auch BB vom 24. Juli 1869. Disp. 15 (hiernach). 2) Vgl. BRB vom 11. März 1879. Art. 2 (oben S. 141).

**) AS IX. 875 ff. — VBBR vom 26. Juli 1869.

1) Vgl. BB vom 20. Juli 1867. Disp. 4 (hiervor) und Anm. 1 daselbst.

*) BBl. 1870. I, 10 f.

1) Vgl. Regl. vom 19. Februar 1877. Art. 81 und 82 (oben S. 929).

**) AS X. 207 ff. — VBBR vom 20. Juli 1870.

1) Vgl. BB v. 20. Juli 1872. Disp. 7 (unten S. 950).

***) AS X. 520 ff. — VBBR vom 26. Juli 1871.

dels- oder industrielle Geschäfte, welcher Art immer zu machen, oder sich für Rechnung Dritter zu verpflichten.[1])

.

Bundesbeschluss

zum Budget für das Jahr 1872.*)

(Vom 3. Hornung 1872.)

Finanzdepartement.

.

3. Der Bundesrat wird eingeladen, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Christmonat 1870[1]) mit Beförderung dafür Sorge zu tragen, dass die eidgenössische Münzstätte behufs Prägung von Goldmünzen den Privaten zur Verfügung gestellt werde, und zwar unter Bedingungen, welche den von den französischen und belgischen Münzstätten gestellten annähernd gleichkommen und so die Benutzung des schweizerischen Institutes ermöglichen.[2])

.

Bundesbeschluss

betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichts im Jahr 1871, sowie die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.)**

(Vom 20. Heumonat 1872.)

A. Geschäftsführung des Bundesrates.

.

Finanzdepartement.

.

7. Der Bundesrat wird eingeladen, im Sinne des bereits im Heumonat 1870 gestellten Postulates [1]) dafür besorgt zu sein, dass die Rechnungsstellung der verschiedenen vom Bunde betriebenen industriellen Unternehmungen eine gleichförmige, und zwar mit derjenigen der Pulververwaltung übereinstimmende werde.

Postdepartement.

.

9. Der Bundesrat ist eingeladen, in der Organisation des Post- und Telegraphendienstes die ihm erforderlich scheinenden Abänderungen zu treffen, damit — immerhin ohne Beeinträchtigung des gewöhnlichen Dienstes — eine möglichst grosse Anzahl von Angestellten den Sonntag ganz oder teilweise frei habe.[2])

.

1) Vgl. BRB vom 4. August 1871 (oben S. 935).
*) AS X. 674 ff. — VBBR vom 9. Februar 1872.
1) Oben S. 695. 2) Vgl. Regulativ vom 7. Sept. 1889 (oben S. 695 f.).
**) AS X. 936 ff. — VBBR vom 22. Juli 1872.
1) BB v. 18. Juli 1870. Disp. 8 (oben S. 949). 2) Vgl. V über den Sonntagsdienst des Post- und Telegraphenpersonals vom 9. Januar 1874 (oben S. 508 ff.).

Bundesbeschluss

betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichts im Jahr 1872, sowie die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.*)

(Vom 16. Heumonat 1873.)

A. Geschäftsführung des Bundesrates.

.

Postdepartement.

3. Der Bundesrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass die den Poststellen angewiesenen Lokale (Bureaux, Ablagen etc.) der Zahl der Bevölkerung, dem Geschäftsumfang und der Dienstbequemlichkeit entsprechen.

4. Der Bundesrat ist eingeladen, für jede Poststelle (Bureaux, Ablagen etc.) die Aufstellung eines genauen und detaillirten Tableaus für ihren Dienst und die davon abhängigen Dienstzweige (Zustellung in die Wohnung, Briefträger, Landpostboten etc. etc.) zu verlangen, welches Tableau an allen dabei interessirten Oertlichkeiten in wirksamer und permanenter Weise zu veröffentlichen ist.[1])

.

Bundesbeschluss

betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichts im Jahre 1873, sowie die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.)**

(Vom 25. Brachmonat 1874.)

A. Geschäftsführung des Bundesrates.

.

Finanz- und Zolldepartement.

.

7. Der Bundesrat ist eingeladen, dafür besorgt zu sein, dass künftig die Rechtfertigung der Differenzen der Staatsrechnung vom Voranschlage in übersichtlicher Anordnung zusammengestellt werde.

.

Bundesbeschluss

zum Budget für das Jahr 1875.*)**

(Vom 18. März 1875.)

.

2. Der Bundesrat soll keinen Beitrag an wissenschaftliche und gemeinnützige Unternehmungen ins Budget aufnehmen, wenn von der betreffenden Gesellschaft nicht ge-

*) AS XI. 205 ff. — VBBR vom 18. Juli 1873.
1) Vgl. PTO Art. 10.
**) NF I. 50 ff. — VBBR vom 27. Juni 1874.
***) NF I. 443 f. — VBBR vom 22. März 1875.

höriger Ausweis für die Ausgaben geleistet wird.[1])

.

5. Der Bundesrat wird eingeladen, strenger darauf zu halten, dass die Budgetansätze nach den einzelnen Rubriken des Voranschlages eingehalten werden.[2])

.

Bundesbeschluss

betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichts im Jahre 1874, sowie die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.*)

(Vom 1. Heumonat 1875.)

A. Geschäftsführung des Bundesrates.

Politisches Departement.

1. Der Bundesrat wird eingeladen, bei seinen Beschlussfassungen über das Inkrafttreten von Bundesgesetzen als Regel festzuhalten, dass der Beginn der Vollziehbarkeit der Gesetze nicht auf einen der Bekanntmachung der bezüglichen Bundesratsbeschlüsse vorausgehenden Zeitpunkt festgesetzt werde.[1])

2. Der Bundesrat wird eingeladen, bei Abschluss von Staatsverträgen überall da, wo nicht besondere Gründe ein anderes Verfahren als wünschenswert erscheinen lassen, dahin zu wirken, dass die Vollziehbarkeit dieser Verträge nicht in einem frühern Zeitpunkte als dem der Bekanntmachung des Austausches der Ratifikationen beginne.

.

Eisenbahn- und Handelsdepartement.

16. Der Bundesrat ist eingeladen, die Vorschrift des Eisenbahngesetzes rücksichtlich der Differenzialtarife und Rückvergütungen (Art. 35) gegenüber den Bahnen in Vollziehung zu setzen.[1])

.

Bundesbeschluss

zum Budget für das Jahr 1876.)**

(Vom 23. Christmonat 1875.)

1. Der Betriebsfond der Post- und Telegraphenverwaltung soll künftig der Staatskasse verzinset werden.[1])

.

3. Der Bundesrat wird eingeladen, die Resultate der sanitarischen Untersuchung der Rekruten jährlich statistisch bearbeiten zu lassen.

.

1) Vgl. BB vom 21. Juli 1859. Disp. 2 (oben S. 947) u. BB vom 21. Juni 1881 (unten S. 954).
2) Vgl. BB vom 27. Juli 1878. Disp. 2 (unten S. 953).
*) NF I. 577 ff. — VBBR vom 2. Juli 1875.
1) Vgl. BG vom 22. Dez. 1849. Art. 21 (oben S. 36).
2) Vgl. BRB vom 15. April 1876 (ŒAS n. F. IV. 24).
**) NF II. 53 ff. — VBBR vom 29. Dez. 1875.
1) Vgl. Regl. v. 19. Febr. 1877. Art. 79 (oben S. 929).

Bundesbeschluss

betreffend die eidgenössische Staatsrechnung von 1875.*)

(Vom 3. Heumonat 1876.)

.

2. Das Bundesgericht ist eingeladen, ausser seiner Generalrechnung eine Spezialrechnung über die Justizkosten aufzustellen, welche den Parteien in jedem einzelnen Prozesse zufallen, nebst einer Kontrole betreffend die Anwendung des Tarifs und die Komptabilität der Einnahmen.

3. Der Bundesrat ist eingeladen, die Budgetansätze ohne dringende Notwendigkeit nicht zu überschreiten und die jeweilen erforderlichen Nachkredite rechtzeitig der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.[1])

4. Der Bundesrat wird eingeladen, in den künftigen Rechnungen die aus dem Verkauf von Pferden erzielten Einnahmen gleichfalls erscheinen zu lassen.

5. Der Bundesrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass, so weit nur immer möglich, sämtliche Rechnungsbelege kontrolirt und vom kontrolirenden Beamten visirt werden.

.

Bundesbeschluss

betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichts im Jahre 1875.)**

(Vom 5. Heumonat 1876.)

A. Geschäftsführung des Bundesrates.

Politisches Departement.

1. Der Bundesrat wird eingeladen, künftig Erklärungen, welche wesentlich den Charakter von vertragsmässigen Bestimmungen haben, nicht ohne Ermächtigung oder Genehmigung der Bundesversammlung mit andern Staaten auszutauschen.

.

Post- und Telegraphendepartement.

8. Der Bundesrat wird eingeladen, Fürsorge zu treffen, dass die bestehende Praxis in Betreff der Erteilung von Freikarten zur Fahrt in den eidgenössischen Postwägen, im Sinne einer namhaften Einschränkung modifizirt werde.[1])

.

Besonderer Beschluss der Räte.

11. Die Wahl der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte ist künftighin, abgesehen welchem Rate die Priorität zukommt, spätestens in der Dezembersession vorzunehmen.

*) NF II. 370 f. — VBBR vom 7. Juli 1876.
1) Vgl. BB vom 20. Juni 1879 (unten S. 953).
**) NF II. 382 ff. — VBBR vom 5. Juli 1876.
1) Vgl. Art. 95 der aufgehobenen Transportordnung für die schweiz. Posten vom 10. August 1876 (NF II. 466) und PTO Art. 78.

Bundesbeschluss
zum Budget für das Jahr 1877.*)
(Vom 23. Christmonat 1876.)

1. Dem Bundesrat wird das Postulat vom 17. Christmonat 1864 (VIII, 197, Ziffer 16) in Erinnerung gebracht, lautend:

«Der Bundesrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass alle Budgetvorlagen jeweilen bis zum 1. Wintermonat der Kommission desjenigen Rates, welchem in Sachen die Priorität zusteht, und längstens bis 15. Wintermonat den Mitgliedern der Bundesversammlung zur Verfügung gestellt werden können.»

.

10. Der Bundesrat wird angewiesen, auf dem Budgetwege weder Besoldungserhöhungen noch Vermehrung bleibender Stellen vorzunehmen, welche mit dem Gesetze nicht übereinstimmen.[1])

Besonderer Beschluss der Räte.

11. Es sollen immer das Budget, die Nachtragskredite und die Staatsrechnung eines gegebenen Jahres der gleichen Kommission zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Bundesbeschluss
betreffend Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen.**)
(Vom 21. Hornung 1878.)

Amortisation der Anleihen.

Art. 1. Die begonnene Amortisation des Anleihens des Jahres 1867 ist fortzusetzen und jene des Anleihens von 1871 mit dem Jahr 1879 zu beginnen und vertragsgemäss bis zum Jahr 1886 zu vollenden, unter Vorbehalt einer allfällig früheren Rückzahlung des Anleihens von 1871.[1])

Schwebende Schuld.

Art. 2. Die schwebende Schuld soll, sobald deren Umfang nach Berücksichtigung der noch notwendigen Bedürfnisse der Verwaltung festgestellt sein wird, in ein festes Anleihen mit bestimmter Amortisation konsolidirt werden.[1])

Allgemeine Verwaltung.

Art. 3. Die Reiseentschädigungen sind im Allgemeinen einer Revision im Sinne der Reduktion zu unterwerfen.[1])

*) NF II. 563 ff. — VBBR vom 2. Januar 1877.

1) Vgl. BB v. 23. Dez. 1880. Disp. 2 (unten S. 954).

**) NF III. 330 ff. — VBBR vom 25. Febr. 1878.

Art. 1. 1) Diese Anleihen sind gekündet bezw. konvertirt worden durch BB betr. die Aufnahme eines einheitl. eidg. Anleihens vom 20. Dez. 1879 (NF IV. 417 f.) und BRB betr. Aufnahme eines eidg. Anleihens von Fr. 35,000,000 vom 9. Januar 1880 (NF V. 1 ff.). Das Anleihen von 1880 ist selbst wieder gekündet bezw. konvertirt worden durch BRB v. 2. Sept. 1887. Art. 13; 6; 7 (NF X. 140 ff.) — **Art. 2.** 1) Dieser Artikel wurde vollzogen bei Aufnahme des in Anm. 1 zu Art. 1 erwähnten Anleihens. — **Art. 3.** 1) In Vollzug gesetzt durch BRB betr. die Taggelder und Reiseentschädigung der Kommissionsmitglieder etc. v. 26. Nov. 1878 (oben S. 148 f.), durch welchen der BRB vom 17. Februar 1873 (AS XI. 128 ff.) aufgehoben wurde.

Post- und Telegraphendepartement.

Art. 4.[1])

Art. 5. Zwischen den Transportkosten und den Einnahmen von Reisenden ist ein möglichst richtiges Verhältnis herzustellen, durch die Anwendung der Maximaltaxen, die Aufhebung unrentabler Postkurse, die Beschränkung der Beiwägen und die Ueberlassung des Extra-Postdienstes an die Privatindustrie, überall wo das Gesetz und die Verhältnisse es erlauben und wolbegründete nationalökonomische Anforderungen nicht entgegenstehen.

Art. 6. Der Bundesrat wird eingeladen, eine Verminderung in der Bezahlung der Stellvertretung an Postbeamte für Freisonntage eintreten zu lassen.

Militärdepartement.

Art. 7. Die Zahl der Instruktoren wird festgesetzt wie folgt:

	Ober-Instruktoren.	Kreis-Instruktoren.	Schiess-Instruktor.	Instruktoren I. Klasse.	Instruktoren II. Klasse.	Hilfs-Instruktoren.	Trompeter-Instruktoren.	Tambouren-Instruktoren.
Infanterie .	1	8	1	17[1])	65[2])	—	8	4[3])
Kavallerie .	1	—	—	3	10	2	—	—
Artillerie . .	1	—	—	4	14	18	—	—
Genie	1	—	—	2	4	3	—	—
Sanität . . .	1	—	—	3	4	—	—	—
Verwaltung	1	—	—	1	1	—	—	—

Art. 8. In denjenigen Divisionskreisen, in welchen die Gesamtzahl der Infanterierekruten 800 nicht übersteigt, soll mit Ausnahme der VIII. Division die Zahl der Rekrutenschulen dieser Waffe in der Regel auf zwei reduzirt werden.[1])

Art. 9. Der Bataillonskommandant der Infanterie und der Adjutant sind künftig nur für die zweite Hälfte in die Rekrutenschulen einzuberufen.

Art. 10. Die Feldartillerieschulen sind in ihrer Zahl so zu reduziren, dass in denselben jeweilen die zur Bedienung von zwei Batterien nötige Mannschaft vorhanden ist.

Art. 4. 1) Aufgehoben durch BG vom 26. Juni 1884. Art. 37 (oben S. 527). — **Art. 7.** 1) Jetzt 19. Vgl. BB betr. die Anstellung zweier weitern Instruktoren I. Klasse der Infanterie v. 3. Dez. 1883 (im Abschnitt XXXVII. 13). 2) Jetzt 66. Vgl. BB betr. die Anstellung eines zweiten Gehilfen des Schiessinstruktors der Infanterie v. 13. Dezember 1880 (im Abschnitt XXXVII. 13). 3) Jetzt 8. Vgl. BB betr. Vermehrung der Tambourinstruktorenstellen der Infanterie vom 16. Dez. 1884 (im Abschnitt XXXVII. 13). **Art. 8.** 1) Es ist seit Jahren nicht mehr vorgekommen, dass in einem Kreise nur 800 Infanterie-Rekruten ausgehoben worden sind. In der Botschaft zum Budget für das Jahr 1889 (BBl. 1889. IV. 385) bemerkt der Bundesrat: «Die für 1888 getroffene Verfügung, in der einen Hälfte der Divisionskreise je drei und in der andern Hälfte je zwei Rekrutenschulen anzuordnen, gedenken wir, da sich dieselbe bewährt hat, mit entsprechendem Wechsel der Divisionen auch in der Folge durchzuführen.»

Art. 11. Die Zeit für die Akklimatisirung und Dressur der Kavallerieremontenpferde soll 130 Tage nicht übersteigen.[1])

Art. 12. Den militärischen Erfordernissen unbeschadet, soll bei der Zuteilung der Pferde an die Kavallerierekruten unter mehreren Liebhabern für das gleiche Pferd eine Steigerung angeordnet werden. Die Differenz zwischen dem Schätzungswerte und dem Steigerungspreise ist von dem Kavalleristen ganz zu bezahlen und kommt später nicht mehr in Betracht.[1])

Art. 13. Die übliche Revision der Pferdetaxirung wird aufgehoben. Das Militärdepartement kann jedoch eine solche Revision anordnen im Rekursfalle oder wenn besondere Gründe dafür vorliegen.[1])

Art. 14. Die Soldzulage für die Unteroffiziere ist vom Bundesrate so festzusetzen, dass das Maximum des Schulsoldes, mit Inbegriff der Zulage und des gewöhnlichen Soldes, den Betrag von drei Franken nicht übersteigt.[1])

Art. 15. Der bisher zu der reglementarischen Vergütung von 10 Rappen ins Ordinäre bewilligte weitere Zuschuss wird in der Folge nur noch für die Rekrutenschulen ausgerichtet.[1])

Art. 16. Alle Lieferungen von Lebensmitteln, Fourage, Brennmaterialien für die Militärkurse sind zur Konkurrenz auszuschreiben. Diese Ausschreibungen müssen so zeitig erfolgen und es sind so lange Termine einzuräumen, dass die Konkurrenz eine wirksame sein kann; ebenso sind die Lieferungsplätze derart zu bestimmen, dass unnötige Magazinirung und Unterhalt der Vorräte wegfällt.

Art. 17. Die Bundesversammlung hat von der Instruktion des Bundesrates, in Ausführung des Postulates Nr. 109 vom 23. Christmonat 1876 betreffend schärfere Bestimmungen über die Tauglichkeitserklärung der Rekruten, Kenntnis genommen, und erklärt sich damit einverstanden.[1])

Art. 18—20.[1])

Art. 11. 1) Durch die V über die Kavalleriepferde v. 15. Aug. 1878 Art. 10 u. 13 (NF III. 501 ff.) sind die in der früheren V vom 22. März 1876. Art. 10 u. 13 (NF II. 185 ff.) auf 35 Tage für die Akklimatisirung und auf 110—120 Tage für die Dressur angesetzten Zeiträume auf mindestens 30 und 90—100 Tage reduzirt worden. Die V vom 15. August 1878 ist jetzt aufgehoben und ersetzt durch die V v. 19. Januar 1883 (im Abschnitt XXXVII. 15). **Art. 12. 1)** Diese Bestimmung hat in die V über die Kavalleriepferde vom 15. August 1878 unter Art. 23, lit. c. (NF III. 508) Aufnahme gefunden und findet sich auch in Art. 24, lit. c in der jetzt geltenden V v. 19. Jan. 1883 (im Abschnitt XXXVII. 15). — **Art. 13. 1)** Vor 1875 waren die Pferdeschatzungen den Kantonen überlassen unter Vorbehalt einer eidg. Revisionsschatzung. Nachdem seither die Schatzungsexperten vom Bunde ernannt werden, findet eine Revisionsschatzung nur noch ausnahmsweise statt. **Art. 14. 1)** Vgl. BRB betr. Festsetzung der Soldzulage für Unteroffiziere und Soldaten, welche zu andern Kursen als denjenigen ihres Korps einberufen werden v. 22. März 1878 (NF III. 377); dieser BRB ist aber durch MVRegl. Art. 116 und 117 ausser Kraft gesetzt worden; durch diese letzteren wird auch Art. 14 dieses Gesetzes ausser Kraft gesetzt. — **Art. 15. 1)** Vgl. Verwaltungsreglement v. 27. März 1885. Art. 160. — **Art. 17. 1)** Der BRB vom 31. Juli 1877 (MVB 1877. 89 f.), durch welchen die Instruktion vom 22. Sept. 1875 über die Untersuchung und Ausmusterung der Militärpflichtigen (MVB 1875. 148 ff.) abgeändert wurde, ist zugleich mit dieser Instruktion aufgehoben und durch die Instruktion vom 2. Sept. 1887 (MVB 1887. 99 ff.) ersetzt worden. — Das betr. Postulat lautet: «Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht auf einzelne Bestimmungen seiner Verordnung vom 22. Herbstmonat 1875 im Sinne der Verschärfung der Anforderungen an die Diensttauglichkeit der Wehrpflichtigen zurückzukommen sei.» (BB vom 23. Dez. 1876. Disp. 7 [NF II. 564]). — **Art. 18—20. 1)** Diese Artikel sind gegenwärtig ohne Bedeutung.

Bundesbeschluss

betreffend die eidgenössische Staatsrechnung vom Jahr 1877.*)

(Vom 27. Brachmonat 1878.)

1. Es sollen in der gedruckten Rechnung bei der Rubrik «Budget und Nachtragskredite» die Posten je einzeln, wie bei der Rechnung, nicht in Gesamtrubriken angeführt werden.

2. Es sollen die Budgetrubriken bei der Rechnung eingehalten werden und keine abweichenden Eintragungen stattfinden.[1])

.

Bundesbeschluss

betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichts vom Jahr 1878.)**

(Vom 20. Brachmonat 1879.)

.

B. Militärdepartement.

.

3. Der Bundesrat wird eingeladen, die Kommission für Pferdeankäufe zu veranlassen, dass sie jeweilen die Gründe angebe, aus welchen ein Pferd zurückgewiesen werden muss.

.

Bundesbeschluss

betreffend die Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrat für das Jahr 1879.*)**

(Vom 20. Brachmonat 1879.)

.

Postulat zu obigem Bundesbeschluss.

Der Bundesrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass künftig keinerlei Nachtragskredite von der Bundesversammlung verlangt werden, welche nicht Ausgaben betreffen, die durchaus nicht vorauszusehen waren und daher im Budget nicht berücksichtigt werden konnten.[1])

*) NF III. 446 f. — VBBR vom 5. Juli 1878.

1) Vgl. BB vom 18. März 1875. Disp. 5 (oben S. 951).

**) NF IV. 204 ff. — VBBR vom 21. Juni 1879.

***) NF IV. 209 ff. — VBBR vom 24. Juni 1879.

1) Vgl. BB vom 3. Juli 1876. Disp. 3 (oben S. 951).

Bundesbeschluss

betreffend den Geschäftsbericht des Bundesrates und des Bundesgerichts vom Jahre 1879.*)

(Vom 24. Brachmonat 1880.)

A. Departement des Innern.

1. Alle Veröffentlichungen der Departemente von allgemeinem Interesse sind im Bundesblatt zu publiziren.

.

Bundesbeschluss

betreffend das Budget für das Jahr 1881.)**

(Vom 23. Christmonat 1880.)

.

2. Neue Amtsstellen in der Bundesverwaltung, welche nicht blos einen vorübergehenden Charakter haben, können nur auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ins Leben gerufen werden.[1])

3. Der Bundesrat ist eingeladen, jeweilen in der Staatsrechnung in geeigneter Weise darzustellen, welche Posten der Jahresrechnung ganz oder teilweise nicht verausgabt oder nicht eingenommen worden sind.

.

8. Der Bundesrat wird eingeladen, das Regulativ für Prägung von Goldmünzen für Rechnung dritter Personen, vom 15. Jänner 1873, im Sinne der Reduktion der Tarifsätze einer Revision zu unterziehen.[2])

Bundesbeschluss

betreffend die eidgenössische Staatsrechnung von 1880.*)**

(Vom 21. Brachmonat 1881.)

1. Die den Vereinen gewährten Bundessubventionen für literarische oder künstlerische Unternehmungen werden in der Regel nach Massgabe der Publikationen derselben geleistet.[1])

.

*) NF V. 152 f. — VBBR vom 28. Juni 1880.
**) NF V. 277 ff. — VBBR vom 26. Dez. 1880.
1) Vgl. BB vom 23. Dez. 1876. Disp. 10 (oben S. 952).
2) Das Regulativ vom 15. Januar 1873 (AS XI. 96 f.) ist jetzt aufgehoben und ersetzt durch das Regulativ vom 7. Sept. 1889 (oben S. 695 f.).
***) NF V. 421. — VBBR vom 23. Juni 1881.
1) Vgl. BB vom 21. Juli 1859. Disp. 2 (oben S. 947); BB vom 18. März 1875. Disp. 2 (oben S. 950 f.).

Bundesbeschluss

betreffend den Geschäftsbericht des Bundesrates und des Bundesgerichts vom Jahre 1880.*)

(Vom 28. Brachmonat 1881.)

A. Geschäftsführung des Bundesrates.

.

Post- und Eisenbahndepartement.

.

10. Der Bundesrat ist eingeladen, zu untersuchen und jährlich im Geschäftsbericht Mitteilung zu machen, wie es sich bei den verschiedenen Bahnen
a. mit der Gewährung der gesetzlichen Freisonntage und mit den durch Bundesbeschluss vorgesehenen Ausnahmen,
b. mit der täglichen Arbeitszeit verhalte.

.

Bundesbeschluss

betreffend den Geschäftsbericht des Bundesrates und des Bundesgerichts vom Jahre 1881.)**

(Vom 30. Juni 1882.)

A. Geschäftsführung des Bundesrates.

Politisches Departement.

.

2. Der Bundesrat wird eingeladen, Gesuchen um Bewilligung zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes nur dann zu entsprechen, wenn der Bewerber sich darüber ausweisen kann, dass er sich zwei Jahre lang mit Bewilligung der kompetenten Behörden in der Schweiz aufgehalten hat.[1])

Departement des Innern.

.

4. Der Bundesrat ist eingeladen, bei Gewährung von Bundessubsidien an Wildwasserverbauungen von den bezüglichen Kantonen ausdrücklich und als Vorbedingung die rechtzeitige Anhandnahme derjenigen Massregeln zu verlangen, welche zum Schutze der mit diesen Werken in unmittelbarer Beziehung stehenden Abhänge erforderlich erscheinen.[2])

*) NF V. 434 ff. — VBBR vom 29. Juni 1881.
**) NF VI. 265 ff. — VBBR vom 1. Juli 1882.
1) Vgl. BG betr. die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes etc. v. 3. Juli 1876. Art. 2 (oben S. 150). 2) Vgl. BG betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge. Art. 9 ff. (oben S. 906).

Bundesbeschluss

betreffend die eidgenössische Staatsrechnung vom Jahr 1882.*)

(Vom 29. Juni 1883.)

1. Der Bundesrat wird eingeladen, alles, was materiell und formell auf die Staatsrechnung Bezug hat, aus dem allgemeinen Geschäftsberichte auszuscheiden und solches in einem besondern Rechnungsbericht zusammenzustellen.

2. Der Bundesrat wird eingeladen, in der Staatsrechnung künftig auch die summarischen Rechnungsergebnisse des Vorjahres aufzuführen.

.

Bundesbeschluss

betreffend den Geschäftsbericht des Bundesrates und des Bundesgerichts vom Jahr 1882.)**

(Vom 9. Juli 1883.)

A. Geschäftsführung des Bundesrates.

.

Militärdepartement.

2. Der Bundesrat wird eingeladen, für eine einheitliche Instruktion der Experten (Examinatoren und Gehilfen) bei den Rekrutenprüfungen besorgt zu sein.

3. Der Bundesrat wird eingeladen, den Pferdebestand der Regie-Anstalt allmälig über die durch Verordnung[1]) fixirte Zahl von 200 Stück zu erhöhen.

.

*) NF VII. 157 f. — VBBR vom 5. Juli 1883.
**) NF VII. 173 ff. — VBBR vom 10. Juli 1883.
1) V betr. die Organisation und den Betrieb der eidg. Pferderegieanstalt vom 10. Dez. 1877. Art. 11 (im Abschnitt XXXVII. 15).

Ständeratsbeschluss

betreffend die Behandlung des Einnahmen Ueberschusses in der Staatsrechnung.*)

(Vom 17. Juni 1885.)

Der Bundesrat ist ersucht, in Zukunft den Gesamtüberschuss der Einnahmen in der Staatsrechnung anzuzeigen und am Schlusse seine Anträge über dessen Verwendung vorzumerken, sofern der Vorschuss nicht einen Zuwachs des allgemeinen Staatsvermögens bilden soll.

Bundesbeschluss

betreffend das Budget für das Jahr 1887.)**

(Vom 23. Dezember 1886.)

1. Der Bundesrat ist eingeladen, darauf zu achten, dass vaterländische Altertümer, welche sich in Händen von Behörden befinden, nicht durch Verkauf dem Vaterland entfremdet werden.[1])

.

3. Der Bundesrat wird eingeladen, den Bundesbeitrag an die Beiprämien für Zuchtstiere auch künftighin in der bisherigen Höhe zu verabreichen und von einer Reduktion desselben abzusehen.[2])

.

5. Der Bundesrat ist eingeladen, bei Berechnung der Entschädigungen, welche den durch die Reblaus betroffenen Kantonen ausgerichtet werden,[3]) die Kosten mitzuberücksichtigen, welche durch Aufgrabungs- und Nachforschungsarbeiten in den von der Bundesbehörde abgesperrten Bodenflächen verursacht werden, sowie auch die Beiträge, welche infolge der Zerstörung von hängenden Ernten bezahlt werden müssen.

*) Postulatesammlung. Neue Folge Nr. 342.
**) NF IX. 383 f. — VBBR vom 24. Dez. 1886.
1) Vgl. VV v. 25. Februar 1887. Art. 1 (oben S. 868). 2) Vgl. BB vom 27. Juni 1884. Art. 5 (oben S. 725 f.) u. Anm. 1 daselbst. 3) Vgl. BB vom 27. Juni 1884. Art. 10, Abs. 2 (oben S. 726).

XXXIV. Pulverregal.

Aus andern Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 41.
X. A. Beschluss des Bundesrates betr. die Organisation seiner Departemente vom 8. Juli 1887. Art. 6, Ziff. 15.
XXXIII. 1. Regl. über die Organisation der Finanzverwaltung etc. v. 19. Februar 1877. Art. 3, Ziff. 5; 53; 66; 86–90; 92; 108.
2. BB betr. die eidg. Staatsrechnung vom Jahr 1850. Vom 27. August 1851. Disp. 1.
XXXVII. Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft vom 13. Nov. 1874. Art. 2, lit. b.

Bundesgesetz
über das Pulverregale.*)

(Von der Bundesversammlung erlassen den 30. April 1849.)

Art. 1. Vom 1. Juli 1849 an steht die Fabrikation und der Verkauf des Schiesspulvers im Umfange der Eidgenossenschaft ausschliesslich dem Bunde zu.[1] [2]

Art. 2. Ohne Patent darf von diesem Tage an Niemand weder Schiesspulver verfertigen, noch verkaufen.[1] [2]

Art. 3. Patente[1] werden im Verhältnis zum Bedürfnis erteilt.[2]

Die Bewerber müssen von den Regierungen ihres Wohnortes empfohlen sein und Bürgschaft leisten.

Art. 4. Die Patente[1] können jederzeit zurückgezogen werden, wenn der Inhaber die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Art. 5. Der Eidgenossenschaft steht sofort nach Bekanntmachung dieses Gesetzes ausschliesslich das Recht zu, Schiesspulver einzuführen.[1]

Art. 6. Zuwiderhandlungen (Art. 1, 2, 5) werden mit der Konfiskation bestraft und zudem mit einer Geldstrafe belegt, die bis auf den zehnfachen, in Wiederholungsfällen bis auf den dreissigfachen Wert der Waare steigen darf.

Die Busse fällt zu einem Dritteil an den betreffenden Kanton,[1] zu einem Dritteil an den Verleider und zu einem Dritteil an die Bundeskasse.

Art. 7. Polizeiliche Vorschriften über den Transport und die Aufbewahrung von Schiesspulver stehen den Kantonen zu;[1] die Beschränkungen jedoch sollen die Grenze nicht überschreiten, welche die öffentliche Sicherheit erheischt.

Art. 8. Die Fabrikation und der Handel des Schiesspulvers stehen unter der Leitung eines Pulverwalters.[1]

Art. 9. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt.

Bundesgesetz
betreffend Ergänzung des Gesetzes über das Pulverregal vom 30. April 1849.*)

(Vom 26. Heumonat 1873.)

Art. 1. Das Pulverregal im Sinne des Art. 38[1] der Bundesverfassung umfasst:

a. das für Schiesswaffen aller Art dienliche Pulver;

b. das sogenannte Sprengpulver, soweit es als Schiesspulver brauchbar ist. Dagegen sind die als Schiesspulver nicht brauchbaren Sprengfabrikate im Regal nicht inbegriffen.

Art. 2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

*) AS I. 165 ff. — VBBR vom 5. Mai 1849. Eingang: «in Ausführung des Art. 38 der Bundesverfassung.» Art. 41 der BV von 1874.

Art. 1. 1) Vgl. BG vom 26. Juli 1873 (hiernach). 2) Vgl. Art. 6. — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 6. 2) Vgl. Art. 3 u. 4. **Art. 3.** 1) Art. 2. 2) Vgl. Art. 4. — **Art. 4.** 1) Art. 2; 3. **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 6. — **Art. 6.** 1) Gemäss Art. 20, Abs. 2 u. 3 des BG vom 25. Juni 1880 (oben S. 390) fallen die Bussen, welche wegen Uebertretung der Polizei- und Fiskalgesetze des Bundes von kantonalen Gerichten verhängt werden, in die Bundeskasse; es fällt also jedenfalls der Drittel, welcher nach dem BG über das Pulverregal den Kantonen zukam, jetzt in die Bundeskasse; fraglich kann es nur sein, ob der Drittel, welcher nach diesem Gesetz dem Verzeiger zufällt, nunmehr nicht auch von der Bundeskasse bezogen werde.

Art. 7. 1) Vgl. jetzt ETR § 83, Ziff. 4, lit. b.; Regl. über Militärtransporte etc. vom 3. Nov. 1885. Art. 85 ff.; 121 ff. (im Abschnitt XXXVII. 16). — **Art. 8.** 1) Vgl. BG vom 30. Juli 1858. Art. 1 (unten S. 957).

*) AS XI. 253 f. — Eingang: «in Ergänzung des Gesetzes über das Pulverregal vom 30. April 1849 (I, 165).» Vgl. jetzt BV Art. 41.

Art. 1. 1) Art. 41 der BV von 1874.

Bundesgesetz

betreffend die Reorganisation der Pulververwaltung.*)

(Vom 30. Heumonat 1858.)

Art. 1. Der eidgenössischen Pulver- und Zündkapselnverwaltung [1]) stehen vor:

Ein Pulververwalter.

Ein Adjunkt.[2])[3])

Art. 2. Bevor das Schiesspulver an die Zeughäuser abgeliefert oder dem Handel übergeben wird, soll es durch einen Pulverkontroleur, der dem Militärdepartement untergeordnet ist, untersucht werden.[1])

Art. 3. Unter dem Pulververwalter steht in jedem Bezirk [1]) ein Bezirksverwalter.[2])

Art. 4. Die Vollziehungsbehörde ist mit der Ernennung der Pulvermüller, Magazinverwalter und Pulververkäufer, sowie mit der Festsetzung ihrer Besoldung beauftragt.

Art. 5. In Folge dieses Gesetzes sind die Beamtungen der Pulververwaltung zu neuer Besetzung auszuschreiben.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt von nun an in Kraft.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung der Verordnung über die Geschäftsführung der Pulververwaltung.)**

(Vom 10. Brachmonat 1875.)

Art. 1. Die Schweiz wird in 4 Pulverbezirke eingeteilt.

Der I. Bezirk umfasst:

die Kantone Waadt, Genf, Wallis, Neuenburg und Freiburg, mit Ausnahme des See- und Sensebezirkes.

Der II. Bezirk umfasst:

vom Kanton Freiburg den See- und Sensebezirk, die Kantone Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn.

Der III. Bezirk umfasst:

die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald und Unterwalden nid dem Wald, Aargau, Zug und Zürich, und vom Kanton Tessin das Liviner- und Bleniotal.

Der IV. Bezirk umfasst:

die Kantone Graubünden, Glarus, Tessin, mit Ausnahme des Liviner- und Bleniotales, St. Gallen, Appenzell Ausser- und Inner-Rhoden, Thurgau und Schaffhausen.

Art. 2—11.[1])

.

Art. 12. Durch den gegenwärtigen Beschluss sind die Artikel 9, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 41 der Verordnung des Bundesrates vom 23. Weinmonat 1863,[1]) sowie der Beschluss des Bundesrates vom 31. Augstmonat 1874, betreffend Terminverlängerung für Bezahlung von Pulver- und Munitionslieferungen, aufgehoben.

Verordnung

über die Einrichtung und Geschäftsführung der Pulververwaltung.*)

(Vom 14. Juli 1885.)

I. Zentralverwaltung.

Art. 1. Der Pulververwalter [1]) leitet und kontrolirt die Fabrikation des Schiesspulvers und den Handel mit demselben.

Er besorgt alle Ankäufe der zur Fabrikation erforderlichen Materialien und verteilt dieselben nach Massgabe des Bedürfnisses auf die einzelnen Bezirke. Derselbe schlägt dem Finanzdepartement zweckmässig erscheinende Verfügungen im Bereich seiner Verwaltung vor, begutachtet die ihm zum Bericht überwiesenen Gegenstände, sorgt für gehörige Vollziehung aller von oberer Behörde getroffenen Verfügungen, trifft inner der ihm angewiesenen Kompetenz die nötigen Anordnungen und sorgt überhaupt dafür, dass in allen Zweigen seiner Administration die grösste Ordnung und Pünktlichkeit herrsche.

Art. 2. Er nimmt die von den Bezirksverwaltern [1]) einzureichenden Rechnungen

*) AS VI. 56 f. — VBBR vom 4. August 1858. — Eingang: «in Abänderung des Gesetzes über Errichtung und Besoldung der bleibenden eidgenössischen Beamtungen, vom 2. Augstmonat 1853 (III, 556).» Das BG vom 2. Aug. 1853 ist durch BG vom 30. Juli 1858. Art. 5 (AS VI, 64) aufgehoben worden. Das letztere Gesetz wurde selbst wieder durch BG vom 2. Aug. 1873. Art. 7 (oben S. 145) aufgehoben.

Art. 1. 1) Die Pulververwaltung fabrizirt keine Zündkapseln mehr. 2) Vgl. BG vom 11. Dez. 1882. Art. 3. Pulververwaltung und Art. 4 (oben S. 118 f.). 3) Vgl. V v. 14. Juli 1885. Art. 1 ff. (weiter unten). — **Art. 2.** 1) Gemäss BG vom 16. Juli 1877. Art. 1 (oben S. 146) ist jetzt der Chef der Munitionskontrole zugleich Pulverkontroleur. — **Art. 3.** 1) Vgl. V v. 10. Juni 1875. Art. 1 (hiernach). 2) Vgl. Anm. 2 zu Art. 1; V v. 14. Juli 1885. Art. 9 ff. (unten S. 958).

**) NF I. 567 ff. — Eingang: «in Abänderung der Artikel 9, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 41 der Verordnung über die Organisation der Pulververwaltung vom 23. Weinmonat 1863 (VII, 638).» Die V vom 23. Oktober 1863 ist jetzt aufgehoben durch die V v. 14. Juli 1885. Art. 47 (hiernach).

Art. 2—11. 1) Diese Artikel entsprechen teils wörtlich, teils mit Abänderungen den Artikeln 26—36 der V vom 14. Juli 1885 (hiernach) (Verkauf von Pulver), teils den Art. 7 ff. der V über die Verwaltung und Geschäftsführung des eidg. Munitionsdepot in Thun vom 17. Januar 1876 (im Abschnitt XXXVII. 14) (Verkauf von Munition) und müssen daher als aufgehoben betrachtet werden.

*) NF VIII. 158 ff. — Eingang: «in Ausführung der Gesetze über das Pulverregal vom 30. April 1849 und 20. Juli 1873.»

Art. 1. 1) Vgl. BG v. 30. Juli 1858. Art. 2 (weiter oben). **Art. 2.** 1) Vgl. BG vom 30. Juli 1858. Art. 3 (weiter oben).

entgegen und überweist dieselben nach erfolgter Prüfung der Kontrole des Finanzdepartements.

Art. 3. Der Pulververwalter ist verpflichtet, in jedem Quartal wenigstens einmal die sämtlichen Pulvermühlen einer Inspektion zu unterwerfen; vom Gange der Fabrikation Kenntnis zu nehmen und durch genaue Erprobung des Pulvers von der richtigen Ausführung seiner Vorschriften sich zu überzeugen. Auch verifizirt er jedesmal genau die Bücher und Kassen der Bezirksverwalter.

Art. 4. Der Ankauf der zur Pulverfabrikation erforderlichen Materialien (Salpeter, Schwefel und Kohlenholz) geschieht durch den Pulververwalter; derselbe ist auch ermächtigt, Arbeiterlöhnungen, Fuhr- und Taglöhne, sowie die Provisionen an Pulververkäufer, Frachtvergütungen u. dgl. nach Massgabe des Budgets zu bestreiten; für alle übrigen, den Betrag von Fr. 100 überschreitenden Ausgaben ist dagegen die Bewilligung der kompetenten obern Behörde erforderlich.

Art. 5. Beabsichtigte Veränderungen in der Pulverfabrikation bedürfen ebenfalls der Bewilligung der kompetenten obern Behörde.

Art. 6. Dem Adjunkten des Verwalters[1]) liegt hauptsächlich die Buch- und Kassaführung, sowie die Prüfung der Bezirksrechnungen[2]) ob; in Verhinderungsfällen vertritt derselbe den Verwalter.

Art. 7. Ein Angestellter, dessen Besoldung alljährlich im Budget bestimmt wird, besorgt die vorkommenden Kopiaturarbeiten und den Ausläuferdienst.

Art. 8. Der Pulververwalter leistet eine Bürgschaft von Fr. 30,000 und der Adjunkt eine solche von Fr. 15,000.[1])

II. Bezirke.

a. Bezirksverwalter.

Art. 9. Den Bezirksverwaltern[1]) liegt die Verwaltung, sowie die Aufsicht über die in ihrem Bezirke liegende Pulvermühle, inklusive Liegenschaften und Geräte ob. Sie liefern das zur Fabrikation erforderliche Material an die Fabrikationschefs[2]) und haben genaue Kontrole darüber zu führen.

Art. 10. Sie kontroliren die Fabrikation des Pulvers und haben sich fortwährend durch die Anwendung der Probevorschriften von der Beschaffenheit des angefertigten Pulvers zu überzeugen. Die Ergebnisse ihrer Proben sollen jederzeit zur Einsicht des Zentralverwalters[1]) und des Pulverkontroleurs[2]) bereit liegen.

Art. 6. 1) Vgl. BG vom 30. Juli 1858. Art. 1 (oben S. 957). 2) Vgl. Art. 14. — **Art. 8.** 1) Vgl. BG vom 11. Dez. 1882. Art. 4 (oben S. 118 f.). — **Art. 9.** 1) Vgl. BG vom 30. Juli 1858. Art. 3 (oben S. 957). 2) Vgl. Art. 17. **Art. 10.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 6. 2) Vgl. BG vom 30. Juli 1858. Art. 2 (oben S. 957).

Art. 11. Sie sind für die vorschriftgemässe Fabrikation des Pulvers verantwortlich.

Schlecht verfertigtes Pulver soll auf ihre Kosten umgearbeitet und der der Verwaltung daraus erwachsende Schaden vergütet werden; es bleibt ihnen aber der Rückgriff gegen die Fabrikationschefs, wenn diese im Fehler sind, vorbehalten.

Nur das von ihnen untersuchte, beziehungsweise von der Pulverkontrole gut erfundene Pulver dürfen sie in die eidgenössischen Magazine aufnehmen.

Jedes einzelne Fässchen oder Kollo ist mit einem festzustellenden amtlichen Zeichen, zum Nachweis, dass die vorschriftgemässe Erprobung des Pulvers stattgefunden und solches probehaltig erfunden worden sei, zu versehen.

Bei dem Militärpulver ist auch das Probezeichen des Pulverkontroleurs[1]) beizufügen.

Art. 12. Die Bezirksverwalter besorgen den Verkauf des Schiesspulvers an eidgenössische und kantonale Behörden und Anstalten, sowie an die patentirten Verkäufer[1]) und zum Bezug von Sprengpulver berechtigten Bauunternehmer.

Es ist ihnen untersagt, Kriegspulver aus den Magazinen zu liefern, welches nicht von dem Pulverkontroleur vorschriftgemäss erprobt worden und mit dessen Probezeichen versehen ist.

Art. 13. Sie üben ferner genaue Aufsicht über die in ihrem Bezirke wohnenden patentirten Pulververkäufer.[1])

Art. 14. Ueber ihre Verhandlungen haben sie nach Vorschrift des Reglementes vom 19. Hornung 1877 (A. S. n. F. III, 24)[1]) über die Organisation der Finanzverwaltung Kasse und Rechnung zu führen.

Art. 15. Kein Bezirksverwalter darf ohne Bewilligung des Bundesrates einen andern Beruf oder ein Gewerbe ausüben, und in keinem Falle darf die Ausübung eines solchen bewilligt werden, welcher eine öftere Abwesenheit vom Amtssitze zur Folge hätte.[1])

Art. 16. Für laufende kleine Ausgaben, wie Reparaturen, Anschaffungen u. dgl., haben die Bezirksverwalter eine Kompetenz bis auf Fr. 20.

Sie leisten eine Amtsbürgschaft von Fr. 15,000.[1])

b. Fabrikationschefs (Contre-maîtres).

Art. 17. Die Fabrikationschefs stehen unter der direkten Aufsicht und unter den Befehlen der Bezirksverwalter. Als erste Arbeiter leiten und kontroliren sie die übrigen, ihnen untergebenen Arbeiter.[1])

Art. 11. 1) Vgl. BG vom 30. Juli 1858. Art. 2 (oben S. 957). — **Art. 12.** 1) Vgl. Art. 26 ff. — **Art. 13.** 1) Vgl. Art. 26. — **Art. 14.** 1) Oben S. 923 ff. — **Art. 15.** 1) Vgl. BG vom 2. August 1873. Art. 5 (oben S. 145); V vom 20. Mai 1874 (oben S. 140). — **Art. 16.** 1) Vgl. BG vom 11. Dez. 1882. Art. 4 (oben S. 118 f.). — **Art. 17.** 1) Vgl. Art. 21.

ART. 18. Sie nehmen von den Bezirksverwaltern[1]) alle Anordnungen entgegen, die auf den Gang der Fabrikation Bezug haben, und sind für deren pünktliche Ausführung persönlich verantwortlich.

ART. 19. Die Fabrikationschefs haben gemeinschaftlich mit den Bezirksverwaltern[1]) alle zur Pulverfabrikation dienenden Gegenstände zu beaufsichtigen; sie sorgen dafür, dass dieselben sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden; sie haben sich jederzeit davon zu überzeugen, dass die Fabrikationsgebäude, die Wasserwerke, Maschinen und Gerätschaften aller Art in gutem Zustande erhalten werden; allfällige Mängel an denselben sind dem Bezirksverwalter sofort zu verzeigen.

ART. 20. Die Fabrikationschefs beziehen jährlich Fr. 2000 bis Fr. 3400 und haben überdies freie Wohnung. Sie leisten eine Amtsbürgschaft von fünftausend Franken und ihre Wahl geschieht durch das Finanzdepartement.[1])

c. Arbeiter.

ART. 21. Die Arbeiter in den Pulvermühlen stehen unter den direkten Befehlen und unter Aufsicht der Fabrikationschefs.[1])

Nach Anweisung dieser Letztern liegen die Arbeiter ihren täglichen Verrichtungen ob und haben sich unter Androhung von Busse, beziehungsweise Entlassung, den erhaltenen Befehlen ohne Widerrede zu unterziehen.

d. Magazinwärter.

ART. 22. Die Magazinwärter stehen unter der direkten Aufsicht und den Befehlen der Bezirksverwalter;[1]) sie nehmen alle Pulverlieferungen in Empfang und besorgen nach Anordnung der Bezirksverwalter die Verpackung und Spedition des Pulvers.

ART. 23. Sie führen über Ein- und Ausgang des Pulvers sowohl, als über das Verpackungsmaterial genaue Kontrole und sind für alles unter ihrer Aufsicht liegende Material verantwortlich. Ihre Kontrolen sind von Zeit zu Zeit einer genauen Prüfung durch die Bezirksverwalter zu unterwerfen.

Auch ist ihnen zur Pflicht gemacht, für guten Unterhalt der zum Magazin gehörenden Lokalitäten und Gerätschaften zu wachen.

ART. 24. Im Uebrigen können die Magazinwärter auch zu andern als den hievor genannten Verrichtungen angehalten werden, wie z. B. zum Fassen, Abwägen von Salpeter und Schwefel, Schiessproben etc.

Jedoch sollen die eigentlichen Geschäfte der Einmagazinirung und Abgabe von Pulver allen andern Arbeiten vorangehen.

ART. 25. Die Magazinwärter haben im Besondern auch dafür zu sorgen, dass die Etiquettirung der gefüllten Fässer stets vollzogen, das Pulver vorschriftsgemäss verpackt und dass überhaupt, was Ordnung und Reinlichkeit anbetrifft, alle Garantie gegen Explosion vorhanden sei.

Die Magazinwärter leisten eine Amtsbürgschaft von Fr. 5000.[1])

e. Pulververkäufer.

ART. 26. Die Pulververkäufer stehen unter der Aufsicht der Bezirksverwalter.[1])[2])

ART. 27. Für jeden Bezirk wird vom Finanzdepartement[1]) die erforderliche Anzahl von Pulververkaufspatenten erteilt.

Um ein solches Patent zu erlangen, müssen die Bewerber von der Regierung des Kantons, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, empfohlen sein und für den ihnen zu eröffnenden Kredit annehmbare Sicherheit leisten.

Ueberdies haben die Bewerber durch Zeugnisse der betreffenden Amtsstellen nachzuweisen, dass das zur Aufbewahrung des Pulvers bestimmte Lokal trocken, gegen die Sonne gelegen und überhaupt keinen dem Pulver nachteiligen Einflüssen ausgesetzt sei.[2])

ART. 28. Wenn ein Patent aus irgend einem Grunde erlöscht, so ist der Nachbewerber zur Patentirung als Pulververkäufer mit dem nämlichen Aufbewahrungslokal nicht gehalten, ein neues Zeugnis über die Lokalbeschaffenheit[1]) beizubringen, sondern die Erfüllung der erforderlichen Requisite besteht in Beibringung der Ehrenfähigkeitsbescheinigung und der Bürgschaftsleistung nach Art. 27 hievor.

ART. 29. Spezielle Bewilligungen zum Bezug von Pulver können ausnahmsweise, jedoch nur in solchen Fällen erteilt werden, wo es sich um den Verbrauch grosser Quantitäten in verhältnismässig kurzer Frist handelt, und wo dieselben nicht zu jeder Zeit ohne Schwierigkeiten von einem patentirten Verkäufer bezogen werden können.

ART. 30. Die Verkäufer sind verpflichtet, das Pulver genau nach den vorgeschriebenen Preisen abzugeben; einzig bei Verkäufen von mehr als 50 Kilogramm Pulver dürfen sie eine Preisreduktion eintreten lassen. Die Preisliste soll vor den Verkaufslokalen ausgehängt sein.

ART. 31. Die Verkäufer erhalten eine Provision von 15 % auf dem Pulververkauf.

ART. 32. Zur Entrichtung der schuldigen Beträge ist den Verkäufern ein Termin von 3 Monaten anberaumt; wenn jedoch innert

Art. 18. 1) Vgl. Art. 9 ff. — **Art. 19.** 1) Vgl. Art. 9 ff. **Art. 20.** 1) Vgl. BG vom 30. Juli 1858. Art. 4 (oben S. 957) u. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 6, Ziff. 15 (oben S. 96). — **Art. 21.** 1) Vgl. Art. 17. — **Art. 22.** 1) Vgl. Art. 9 ff.

Art. 25. 1) Vgl. BG vom 11. Dez. 1882. Art. 4 (oben S. 118 f.). — **Art. 26.** 1) Vgl. Art. 12 u. 13. 2) Vgl. Art. 27. **Art. 27.** 1) Jetzt vom Militärdepartement, unter welchem gegenwärtig die Pulververwaltung steht. Vgl. BRB vom 8. Juli 1887. Art. 6, Ziff. 15 (oben S. 96). 2) Vgl. Art 28. **Art. 28.** 1) Vgl. Art. 27, Abs. 3.

dieser Frist nicht Bezahlung stattfindet, so sind die Verkäufer gehalten, für jeden Monat Verspätung ½ % Zins zu vergüten.

Diejenigen Pulververkäufer, welche 6 Monate nach Ausstellung der Faktur nicht Bezahlung leisten und nach zwei aufeinander folgenden Mahnungen ihrer Schuldverpflichtung nicht nachgekommen sind, werden dem Finanzdepartement [1]) verzeigt. Jedem Pulververkäufer, der gerichtlich betrieben werden muss, wird das Patent entzogen.[2])

Abschlagszahlungen auf Fakturen sind nicht gestattet.

Art. 33. Das Pulver wird den Verkäufern frachtfrei an ihren Wohnort geliefert. Nehmen die Pulververkäufer die Bestellungen von dem im Art. 35 festgesetzten Minimum von 100 Kilogramm und darüber bei den Magazinen selbst in Empfang, so ist ihnen dafür das Frachtbetreffnis zu bezahlen.

Art. 34. Das Verpackungsmaterial für das Pulver wird den Verkäufern besonders angerechnet; falls sie aber dasselbe selbst liefern wollen, so ist solches frankirt und in gutem Zustande rechtzeitig an die Speditionsmagazine gelangen zu lassen.

Art. 35. Bestellungen von weniger als 100 Kilogramm Pulver sind nicht gestattet.

An den von der Pulververwaltung festzusetzenden Tagen können indessen die Pulververkäufer Quantitäten Pulver von wenigstens 5 Kilogramm einer und derselben Nummer gegen Baarzahlung aus den Bezirksmagazinen beziehen.

Art. 36. Verkäufern, die ihren Verpflichtungen erwiesenermassen nicht Genüge leisten, wird das Patent entzogen.[1])

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 37. Die Beamten und Angestellten der Pulverfabrikations-Etablissemente sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Rechte der Eidgenossenschaft sowohl in Bezug auf das Eigentum als auch namentlich bezüglich des Pulverregals [1]) nicht gefährdet werden.

Art. 38. Die Beamten der Pulververwaltung erhalten für die ihnen durch die gegenwärtige Verordnung übertragenen Verrichtungen nach Massgabe des Gesetzes vom 11. Dezember 1882 (A. S. n. F. VII, 59) [1]) eine jährliche Besoldung, welche vom Bundesrat näher bestimmt wird.

Bezüglich der Reisevergütungen findet der Bundesratsbeschluss vom 26. Wintermonat 1878 (A. S. n. F. III, 623)[2]) seine Anwendung.

Art. 39. Die Fabrikationschefs dürfen sich bei der Bewirtschaftung des ihnen verpachteten, zu den Pulvermühlen gehörenden Landes nicht persönlich beteiligen oder die Arbeiter dazu in Anspruch nehmen, es sei denn, dass ihnen ausdrücklich die Erlaubnis vom Bezirksverwalter dazu erteilt worden sei.

Art. 40. Die genaue Beobachtung der polizeilichen Vorschriften über den Dienst in den Pulvermühlen und Magazinen wird sowohl den Beamten, Angestellten und ihren innerhalb dem Pulverfabrikations-Etablissemente wohnenden Angehörigen und Dienstboten auf's Strengste anbefohlen.

Die Fabrikationschefs sind für die Arbeiter und Dienstboten, sowie für ihre Angehörigen verantwortlich.[1])

Art. 41. Soviel möglich sollen alle Angestellten in der nächsten Umgebung der Fabrikations-Etablissemente domizilirt sein.

Art. 42. Die Arbeiter werden auf den Vorschlag des betreffenden Fabrikationschefs durch die Bezirksverwalter angestellt. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung des Zentralverwalters.

Art. 43. Die Arbeiter erhalten einen Stundenlohn, dessen Gesamtbetrag alljährlich durch das Budget festgesetzt wird.

Art. 44. Die Besoldungen der Fabrikationschefs und der Magaziniers werden monatlich, die Löhnungen der Arbeiter halbmonatlich ausbezahlt.[1])

Art. 45. Die Fabrikationschefs und Magazinwärter dürfen sich während der Arbeitszeit ohne vorherige Anzeige an den Bezirksverwalter und die Arbeiter nicht ohne Erlaubnis des Fabrikationschefs oder des Bezirksverwalters von ihren Stellen entfernen.

Fehlbare werden mit einer Busse belegt, welche jedoch die Hälfte des Taglohnes eines Gebüssten nicht übersteigen darf. (Art. 7 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken.)[1])

Art. 46. Allfällige Beschwerden der Arbeiter sind beim Bezirksverwalter anzubringen. Ausnahmsweise ist denselben gestattet, an die Zentralverwaltung zu gelangen.

Art. 47. Gegenwärtige Verordnung tritt am 15. Juli 1885 in Kraft, und es werden auf diesen Zeitpunkt ausser Wirksamkeit gesetzt:

1) Die Verordnung über die nähere Einrichtung und die Geschäftsführung der Pulververwaltung vom 23. Weinmonat 1863 (A. S. VII, 638).
2) Der Bundesratsbeschluss vom 4. Februar 1870 (A. S. X, 84) betreffend die Besoldung der Pulverfabrikationschefs und der Arbeiter.
3) Der Bundesratsbeschluss vom 13. Christmonat 1878 (A. S. n. F. III, 659), betreffend teilweise Abänderung der Verordnung über die Einrichtung und die Geschäftsführung der Pulververwaltung.

Art. 32. 1) Vgl. Anm. 1 zu Art. 27. 2) Vgl. Art. 36. **Art. 36.** 1) Vgl. Art. 32, Abs. 2. — **Art. 37.** 1) Vgl. BV Art. 41. — **Art. 38.** 1) Oben S. 118 f. 2) Oben S. 148.

Art. 40. 1) Vgl. OR Art. 115; 62; 63. — **Art. 44.** 1) Vgl. BG v. 23. März 1877. Art. 10, Abs. 1 (oben S. 289). **Art. 45.** 1) Vom 23. März 1877. Art. 7 (oben S. 289).

XXXV. Alkoholmonopol.

Aus anderen Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

I. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 31; 32; 32bis; Uebergangsbestimmungen. Art. 6.
X. A. Beschluss des Bundesrates betr. Organisation seiner Departemente vom 8. Juli 1887. Art. 7, Ziff. 8.

Bundesgesetz

betreffend gebrannte Wasser.*)

(Vom 23. Dezember 1886.)

Art. 1. Das Recht zur Herstellung und zur Einfuhr gebrannter Wasser aus Stoffen, deren Brennen der Bundesgesetzgebung unterstellt ist,[1] steht ausschliesslich dem Bunde zu.[2]

Der Bund ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für Verarbeitung zu Getränken bestimmten gebrannten Wasser genügend gereinigt seien.

Soweit der Bedarf durch inländische Produktion gedeckt werden soll,[3] überträgt der Bund die erforderlichen Lieferungen an die Privattätigkeit nach Massgabe von Art. 2.[4] [5]

Art. 2. Annähernd ein Vierteil des Bedarfes an gebrannten Wassern wird durch Lieferungsverträge beschafft, welche der Bund mit inländischen Produzenten abzuschliessen hat.[1]

Die Lieferungen werden vom Bundesrate, nach Feststellung des Pflichtenheftes;[2] in Loosen von mindestens 150 und höchstens 1000 Hektolitern absoluten Alkohols, für Uebernahme ausgeschrieben und auf Grund der für die einzelnen Loose eingelangten Angebote an Diejenigen vergeben, welche bei zureichender Garantie die günstigsten Bedingungen stellen.

Bei der Vergebung ist das Brennen einheimischer Rohmaterialien und der Brennbetrieb in Form landwirtschaftlicher Genossenschaften vorzugsweise zu berücksichtigen.

Keine Brennerei erhält mehr als ein Loos zugeschlagen.[3] [4]

Art. 3. Die Einfuhr von Qualitätsspirituosen wird zu den vom Bundesrat aufzustellenden Bedingungen und gegen eine feste Monopolgebühr von Fr. 80 per Meterzentner Bruttogewicht nebst Eingangszoll, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, auch Privatpersonen gestattet.[1] [2]

*) NF X. 60 ff. — Publ. 30. Dez. 1886. — Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Mai 1887. — VBBR vom 27. Mai 1887. — Mit dem gleichen Tage in Kraft und vollziehbar erklärt, in dem Sinne, dass der Beginn der Wirksamkeit für die einzelnen Teile des Gesetzes durch spätere Schlussnahmen des Bundes festzusetzen sei. — Vgl. den BRB betr. den successiven Vollzug des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886. Vom 15. Juli 1887 (hiernach).

Art. 1. 1) Vgl. BV Art. 32bis; BB betr. Art. 32bis der Bundesverfassung vom 20. Dez. 1887 (oben S. 17). 2) Vgl. Art. 14. 3) Vgl. Art. 2, Abs. 1. 4) Vgl. BRB vom 15. Juli 1887. Disp. I (hiernach). 5) Vgl. Pflichtenheft vom 23. Mai 1888. Art. 2 (unten S. 969 f.). — **Art. 2.** 1) Vgl. Art. 1, Abs. 3. 2) Pflichtenhefte vom 1. September 1887 und 23. Mai 1888 (unten S. 966 u. 969 ff.).

Art. 2. 3) Vgl. BRB vom 15. Juli 1887. Disp. I (hiernach). 4) Vgl. Pflichtenheft vom 23. Mai 1888. Art. 2 (unten S. 969 f.). — **Art. 3.** 1) Vgl. BRB v. 15. Juli 1887. Disp. III (hiernach). 2) Wir lassen hier eine Zusammenstellung der in Betreff der Monopolgebühren geltenden Bestimmungen mit Angabe der betreffenden Beschlüsse folgen:

I. Die Einfuhr der nachstehend aufgeführten alkoholischen Produkte ist gegen Entrichtung einer festen Monopolgebühr von ***Fr. 80*** per 100 kg. Bruttogewicht Jedermann gestattet, sofern, abgesehen von dem in lit. B hienach aufgeführten absoluten Alkohol, ihr Alkoholgehalt 70° Tralles nicht übersteigt:

A. **Die Qualitätspirituosen.**

1. Trester- und Hefenbranntwein (Treber und Drusen), Korn- und Kümmelbranntwein, Kirsch- und Zwetschgenwasser, sowie Obst- und Beerenbranntweine aller Art, Enzian, Cognac, Rhum, Tafia, Arrac, Whisky, Lebensessenzen.
2. Liqueurs aller Art, d. h. alle aus gebrannten Wassern hergestellten versüssten oder aromatisirten alkoholischen Getränke, wie Curaçao, Anisette, Chartreuse, Bitter u. dgl., sofern dieselben mehr als 25° Tralles Alkoholgehalt aufweisen (Vgl. Erläuterungen zu Nr. 254/56 der Gebrauchsausgabe des Zolltarifs; vgl. auch BRB v. 8. Nov. 1889 (unten S. 982);

B. **Der absolute Alkohol.**

C. **Die mit Alkohol hergestellten pharmazeutischen Präparate, Parfümerien und kosmetischen Mittel.** (Die chemischen Produkte, welche mit relativ denaturirtem Sprit hergestellt werden können, sind der Monopolgebühr nicht unterworfen (BRB vom 1. November 1887 [BBl. 1887. IV. 234], BRB vom 15. November 1887. [BBl. 1887. IV. 530]).

II. Bei der Einfuhr nachgenannter Produkte wird eine **ermässigte** Monopolgebühr erhoben und zwar:

A. von ***Fr. 40*** per 100 kg. Bruttogewicht auf den mit Alkohol zubereiteten Frucht- und Beerensäften, welche sich nicht als Liqueurs qualifiziren, sowie auf mit Alkohol eingemachten Früchten (BRB vom 8. Mai 1888 [BBl. 1888. II. 964]);

B. von ***Fr. 20*** per 100 kg. Bruttogewicht auf den Liqueurs mit höchstens 25° Tralles Alkoholgehalt; ferner auf den mit Alkohol, Zucker und Droguen zubereiteten Weinen oder weinhaltigen Spirituosen oder ähnlichen Produkten, als Byrrhwein, vin de Mugnier, vin de Bugeaud, Cocawein, Kinnhwein, Ingwer- (Ginger-) wein, Chinawein, Fernet-Branca etc., endlich auf Beerensäften mit Alkoholzusatz, die sich als Liqueurs qualifiziren, als Cassis, Heidel-

ART. 4. Die gebrannten Wasser werden vom Bund in Mengen von mindestens 150 Litern gegen Baarbezahlung abgegeben; der Verkaufspreis wird vom Bundesrat zeitweise festgesetzt und im Bundesblatt veröffentlicht. Derselbe soll per Hektoliter absoluten Alkohols, ohne Gebinde, nicht weniger als Fr. 120 und nicht mehr als Fr. 150 betragen.[1])

ART. 5. Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung steuerpflichtiger Alkohol verwendet wird, ist die Menge desselben nach dem Verhältnisse, in welchem er bei der betreffenden Fabrikation Verwendung findet, zu ermitteln, und es ist für den entsprechenden Monopolgewinn am Ende des Rechnungsjahres Rückvergütung zu leisten.[1])

Diese Rückvergütung wird vom Bundesrat nach Massgabe des durchschnittlichen Unterschiedes zwischen dem Verkaufspreis und dem Anschaffungspreis der eingeführten gebrannten Wasser (loco Magazin) berechnet.

Für Ausfuhrmengen unter 20 Litern wird die Rückvergütung nicht geleistet.[2])

ART. 6. Zur Verwendung für technische und Haushaltungs-Zwecke werden die hiezu geeigneten, in der Regel den wohlfeilsten Vorräten zu entnehmenden gebrannten Wasser aus den Magazinen des Bundes in Mengen von 150 Litern an zum Selbstkostenpreis, bei importirter Waare unter Hinzurechnung des betreffenden Eingangszolles, denaturirt abgegeben.[1])

Der Bundesrat wird die Bedingungen und das Verfahren feststellen, denen die Denaturirung unterworfen ist.[2])

ART. 7. Das Hausiren mit gebrannten Wassern jeder Art, sowie der Ausschank von solchen und der Kleinhandel mit denselben in Brennereien und solchen Geschäften, in denen der besagte Ausschank und Kleinhandel nicht im natürlichen Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würde, sind verboten. Vorbehalten bleibt der Kleinhandel mit denaturirtem Sprit und der Kleinhandel aus Brennereien nach Art. 8, Alinea 4.[1]) [2])

ART. 8. Der Verkauf von gebrannten Wassern aller Art in Quantitäten von mindestens 40 Litern ist ein freies Gewerbe (Grosshandel).

Der Handel mit kleinern Quantitäten (Kleinhandel) zerfällt in:

1) den Ausschank zum Genuss an Ort und Stelle;
2) den Kleinverkauf über die Gasse.

Die Bewilligung zum Ausschank und Kleinverkauf werden von den kantonalen Behörden erteilt und sind an eine der Grösse und dem Werte des Umsatzes entsprechende Verkaufssteuer zu knüpfen, welche bis zum Erlass eines Bundesgesetzes von den Kantonen festgesetzt wird.

Brenner jedoch, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein darstellen, dürfen ihr Erzeugnis in Quantitäten von mindestens 5 Litern frei verkaufen.

Die Gefässe der Schankstellen sind eichpflichtig.[1]) [2])

ART. 9. Die Kantone sind verpflichtet, die Aufsicht über den Handel mit den vom Bunde abgegebenen gebrannten Wassern, sowie über die Fabrikation und den Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins zu üben.[1])

beerwein, Himbeerwein etc., sofern alle diese Getränke 25° Tralles Alkoholgehalt nicht übersteigen, und inbegriffen solche von 15° und weniger. Bei mehr als 25° unterligen sie der festen Monopolgebühr von Fr. 80 (BRB vom 9. März 1888 [BBl. 1888. I. 508]. Vgl. auch Erläuterung zu Nr. 256 der Gebrauchsausgabe des Zolltarifs);

C. von ***Fr. 16*** per 100 kg. Bruttogewicht auf transparenten Glycerinseifen (BRB vom 27. Dezember 1887 [BBl. 1887. IV. 1011]);

D.* von ***Fr. 7*** per 100 kg. Bruttogewicht auf flüssiger Weinhefe (Drusen) (BRB vom 17. Juli 1888. Art. 1 [unten S. 975]).

E.* von ***Fr. 5*** per 100 kg. Bruttogewicht auf eingestampften Kirschen (BRB vom 17. Juli 1888. Art. 1 [unten S. 975]).

F.* von ***Fr. 3. 50*** per 100 kg. Bruttogewicht:
1. auf Trester (Treber) von frischen oder eingestampten Trauben (BRB vom 17. Juli 1888. Art. 1 [unten S. 975]);
2. auf eingestampften Zwetschgen oder Pflaumen (BRB vom 17. Juli 1888. Art. 1 [unten S. 975]);
3. auf Spirituslacken und Weingeistfirnissen. (BRB vom 18. Juni 1888 [BBl. 1888. III. 627]);

G.* von ***70 Cts.*** per 100 kg. Bruttogewicht auf frischen oder eingestampften Trauben;

H.* 1. von ***Fr. 1. 50*** per 100 kg. Bruttogewicht auf frischen Enzianwurzeln;
2. von ***Fr. 3*** per 100 kg. Bruttogewicht auf getrockneten Enzianwurzeln (BRB vom 2. Dezember 1889 [unten S. 982]).

* Die unter D E, F, G und H angeführten Monopolgebühren werden zurückerstattet, wenn in überzeugender Weise nachgewiesen wird, dass die Verwendung der damit belegten Stoffe oder ihrer Derivate die Destillation derselben ausschliesst.

III. Die **nicht aromatisirten** Weine, welche mehr als 15° Tralles aufweisen, unterliegen einer Monopolgebühr von 80 Centimes per 100 kg. Bruttogewicht für jeden Grad über 15° hinaus. Weine von 18° Tralles z. B. bezahlen Fr. 2. 40 per 100 kg. Bruttogewicht. (Vgl. Nr. 254 des Zolltarifs vom 26. Juni 1884 und 17. Dez. 1887 [oben S. 487]).

Wermuth bis auf 18 Grad Alkoholgehalt zahlt gemäss dem Handelsvertrag mit Italien vom 23. Januar 1889 (im Abschnitt XXXIX) Fr. 8. — an Zoll- und Monopolgebühr.

Ausser den hiervor angeführten Monopolgebühren werden auf Grund von Verfügungen des Finanzdepartements auf andern Erzeugnissen provisorische Gebühren erhoben.

Art. 4. 1) Vgl. BRB vom 15. Juli 1888. Disp. IV (hiernach); V vom 17. Januar 1888 mit Abänderung vom 4. Sept. 1888 (unten S. 979 f.). — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 14.

Art. 5. 2) Vgl. BRB vom 15. Juli 1887. Disp. V (hiernach); Regl. vom 4. November 1887 (unten S. 967); BRB vom 14. Sept. 1888 (unten S. 979); BRB vom 12. Febr. 1889 (unten S. 981); BRB vom 2. Dez. 1889. Art. 2 (unten S. 982). — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 14. 2) Vgl. BRB v. 15. Juli 1887. Disp. VI (hiernach); BRB v. 2. Sept. 1887 (unten S. 967); BRB vom 31. Dez. 1887 (unten S. 968 f.); BRB v. 31. Mai 1889 (unten S. 981 f.). — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 15. 2) Vgl. BRB v. 15. Juli 1887. Disp. VII (hiernach). — **Art. 8.** 1) Vgl. Art. 15. 2) Vgl. BRB v. 15. Juli 1887. Disp. VII (hiernach). — **Art. 9.** 1) Vgl. BRB vom 15. Juli 1887. Disp. VIII (hiernach).

Art. 10. Die Durchführung des Gesetzes in seinen übrigen Teilen[1]) liegt dem Bundesrat ob, welcher hiefür die nötigen Vollziehungsverordnungen erlassen und die erforderlichen Organe bezeichnen wird. Der Bundesrat kann die Mitwirkung der Kantone beanspruchen, in welchem Falle denselben nachgewiesene Kosten zu vergüten sind.[2])

Der Bund wird die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Summen der Monopolverwaltung vorschiessen, welche dieselben zu verzinsen, beziehungsweise in angemessenen Zeiträumen zu amortisiren hat.[3])

Art. 11. Der Bund bezieht von allen eingeführten Spirituosen die betreffenden Zollgebühren und hat die Kosten der Monopolverwaltung und die der Zollverwaltung durch das Monopol verursachten Mehrkosten in Anrechnung zu bringen.[1])

Art. 12. Die Reineinnahmen der Monopolverwaltung werden, vorbehältlich der Vorschriften im Artikel 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung verteilt.

Der Rechnungsabschluss findet jeweilen auf den 31. Dezember statt.[1])

Art. 13. Die Kantonsregierungen haben über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus nach Art. 32bis der Bundesverfassung bestimmten 10% ihrer Einnahmen jedes Jahr an den Bundesrat Bericht zu erstatten, und es sind die bezüglichen Berichte der Bundesversammlung gedruckt vorzulegen.[1])

Art. 14. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, indem er unbefugter Weise gebrannte Wasser erzeugt,[1]) oder die befugter Weise erzeugte Menge an solcher Waare nicht vollständig abliefert,[2]) oder sich eine ungerechtfertigte Rückvergütung zuwendet,[3]) oder denaturirt bezogene Waare zu andern als den gestatteten Zwecken verwendet,[4]) oder auf unrechtmässige Weise sich gebrannte Wasser verschafft,[5]) ist mit einer Geldbusse zu belegen, welche das Fünf- bis Dreissigfache der dem Staate unterschlagenen Summe beträgt.

Kann die letztere nicht ermittelt werden, so tritt Geldbusse von Fr. 200 bis 10,000 ein.

Befindet sich der Fehlbare im Rückfalle, oder bestehen erschwerende Umstände, so kann die Geldbusse verdoppelt und überdies auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der Versuch der in diesem Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen wird der Vollendung gleich gehalten.[6])

Art. 15. Ausser den im vorigen Artikel genannten Fällen wird jede Uebertretung dieses Gesetzes oder der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen mit Geldbusse von Fr. 20—500 bestraft. Die Busse beträgt Fr. 50 bis 1000, wenn der Fehlbare die Vornahme der amtlichen Kontrole zu verhindern gesucht hat. Vorbehalten bleibt Artikel 47 des Bundesstrafrechts.[1])

Art. 16. Von den Bussen und Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes bezogen werden,[1]) kommt ein Drittteil dem Anzeiger, ein Drittteil dem Kanton und ein Drittteil der Gemeinde zu, in welcher die Widerhandlung stattgefunden hat. Wo kein Anzeiger ist, fällt auch der Anzeigeranteil in die Kantonskasse. In Fällen, wo die Uebertretung durch Beamte oder Bedienstete der Zollverwaltung ermittelt wird, geschieht die Verteilung nach Artikel 57 des Zollgesetzes vom 27. August 1851.[2]) [3])

Art. 17. Mit Bezug auf das Verfahren bei Uebertretungen dieses Gesetzes oder der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen gilt das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Gesetze.[1]) [2])

Art. 18. Die Eigentümer der bestehenden Brennereien werden von dem Bunde für den Minderwert entschädigt, welchen ihre zur Fabrikation von gebrannten Wassern verwendeten Gebäude und Einrichtungen durch die Vollziehung des Art. 1 dieses Gesetzes erleiden.

Bei der Ausmessung dieser Entschädigung darf der bisher durch die Brennerei erzielte Gewinn nicht in Rechnung gebracht werden.

Der Anspruch auf Entschädigung ist auf diejenigen Eigentümer beschränkt, deren Brennereien vor dem 25. Oktober 1885 errichtet und bis zu diesem Zeitpunkte betrieben wurden und welche überdies auf die durch Art. 32bis der Verfassung gestattete Fabrikation verzichten.

Wo eine gütliche Verständigung über die Höhe der Entschädigung nicht stattfinden kann, hat die Ausmittlung derselben durch Schätzungskommissionen zu geschehen.

Diese Schätzungskommissionen sollen aus je drei Mitgliedern bestehen, wovon das erste

Art. 10. 1) Vgl. Art. 9. 2) Vgl. BRB v. 15. Juli 1887, Disp. I, Abs. 2 (hiernach). 3) Vgl. BRB vom 15. Juli 1887. Disp. IX (hiernach). — **Art. 11.** 1) Vgl. BRB v. 15. Juli 1887. Disp. IX (hiernach). — **Art. 12.** 1) Vgl. BRB v. 15. Juli 1887. Disp. IX (hiernach). — **Art. 13.** 1) Vgl. BRB vom 15. Juli 1887. Disp. IX (hiernach). — **Art. 14.** 1) Vgl. Art. 1 u. 2. 2) Vgl. Pflichtenheft vom 23. Mai 1889. Art. 10 (unten S. 970). 3) Vgl. Art. 5. 4) Vgl. Art. 6. 5) Vgl. Art. 1, Abs. 1 u. Art. 3.

Art. 14. 6) Vgl. BRB vom 15. Juli 1887. Disp. IX (hiernach); Regl. vom 24. Juli 1888 (unten S. 975 ff.). **Art. 15.** 1) Vgl. BRB vom 15. Juli 1887. Disp. IX (hiernach); Regl. vom 24. Juli 1888 (unten S. 975 ff.). — **Art. 16.** 1) Vgl. Art. 15 u. 16. 2) Oben S. 443; vgl. auch Anm. 1 daselbst. 3) Vgl. BRB vom 15. Juli 1887. Disp. IX (hiernach). — **Art. 17.** 1) Oben S. 433 ff. 2) Vgl. BRB vom 15. Juli 1887. Disp. IX (hiernach); Regl. vom 24. Juli 1888 (unten S. 975 ff.).

durch das Bundesgericht, das zweite durch den Bundesrat, das dritte durch die Regierung desjenigen Kantons zu ernennen ist, in dessen Gebiet die zu entschädigende Brennerei sich befindet.

Gegen den Entscheid der Schätzungskommission kann jeder Beteiligte innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides beim Bundesgericht Beschwerde führen.

Geschieht dies nicht, so ist der Entscheid der Schätzungskommission als in Rechtskraft erwachsen anzusehen.

Das von dem Bundesgericht und den Schätzungskommissionen einzuhaltende Verfahren wird durch eine besondere, von dem Bundesgericht aufzustellende Verordnung geregelt, für welche das Gesetz vom 1. Mai 1850,[1]) betreffend die Abtretung von Privatrechten, als Grundlage zu dienen hat.[2])

Art. 19. Der Bund hat das Recht, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes im Lande befindlichen, über $1/2$ Hektoliter betragenden Vorräte monopolisirter gebrannter Wasser gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insoweit die Eigentümer solcher Vorräte es nicht vorziehen, dieselben gegen Entrichtung der betreffenden Steuer zu behalten.

Erklärt der Bund die Uebernahme der Vorräte, so sind die Besitzer zur Anmeldung verpflichtet. Verheimlichung der Waare hat Konfiskation derselben und Bestrafung nach Art. 14 zur Folge. Der Uebernahmspreis wird durch Kommissionen von Sachverständigen festgestellt, welche der Bundesrat zu diesem Zwecke zu bestellen hat.

Bei Feststellung der nach diesem Artikel zu übernehmenden Spirituosen haben die Kantone gegen eine nach der Zahl der Abgeber und der Gesamthöhe des Uebernahmspreises bemessene Vergütung dem Bund auf Verlangen ihre Mitwirkung zu leisten.[1])[2])

Art. 20. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Bundesgesetzes beauftragt.

Art. 21. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Art. 18. 1) Oben S. 896 ff. 2) Vgl. BRB v. 15. Juli 1887. Disp. X (hiernach); V vom 30. Sept. 1887 (NF X. 269 ff.); BRB vom 18. Okt. 1887 (NF X. 279 ff.); Pflichtenheft vom 23. Mai 1887. Art. 35 u. 36 (unten S. 974). — **Art. 19.** 1) Vgl. BRB v. 15. Juli 1887. Disp. X (hiernach). 2) Vgl. BRB vom 31. Dez. 1887. Ziff. 2 (unten S. 969).

Bundesratsbeschluss

über den successiven Vollzug der einzelnen Teile des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 betreffend gebrannte Wasser.*)

(Vom 15. Juli 1887.)

I. Die Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes[1]) treten mit dem 20. Juli 1887 in Wirksamkeit; infolge dessen steht

a. von dem erwähnten Zeitpunkte an das Recht zur Einfuhr gebrannter Wasser, mit Ausnahme der unter Ziffer III und VI hienach angeführten Sorten, ausschliesslich dem Bunde zu; ist

b. von demselben Zeitpunkte an das Brennen von monopolpflichtigen Rohstoffen Jedermann untersagt, der nicht nach Massgabe von Art. 2 des Bundesgesetzes[1]) zum Bunde in einem Lieferungsverhältnisse steht.

Die Kantonsregierungen sorgen nach Massgabe von Art. 10 des Bundesgesetzes[1]) für sofortigen Vollzug dieser Bestimmung. Zu diesem Behufe legen sie vom 20. Juli d. J. an alle Brennapparate, in welchen bis dahin monopolpflichtige Rohstoffe gebrannt worden sind, in zweckentsprechender, den Betrieb verhindernder Weise unter Siegel, wobei mit den momentan in Betrieb befindlichen Brennereien begonnen werden soll. Diese Siegel dürfen nur durch die Bundesbehörde oder mit ihrer Einwilligung gelöst werden.

Das Finanzdepartement wird ermächtigt, zur Zeit im Betrieb befindlichen Brennereien, welche sich verpflichten, ihr gesamtes Erzeugnis dem Bund abzuliefern, bis zum 1. Oktober 1887 weiter arbeiten zu lassen. Die Bewilligung zum Weiterbetrieb wird indessen erst erteilt, nachdem sich das Departement mit den Brennern bezüglich des Uebernahmspreises ihrer Produkte verständigt hat, und nur unter der Voraussetzung, dass die Brenner die erforderlichen Garantien für die volle Ablieferung der Waare an den Bund zu bieten im Stande sind.[2])

II. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, nach Publikation des Pflichtenheftes, für Entgegennahme von Lieferungsverträgen im Sinne von Art. 2 des Gesetzes Frist bis zum 15. September l. J. festzusetzen und sodann dem Bundesrat über den Abschluss der Lieferungsverträge mit inländischen Produzenten bis zum 1. Oktober 1887 Vorlage zu machen.

III.[3]) Art. 3 des Bundesgesetzes tritt mit dem 20. Juli 1887 in Wirksamkeit; infolge dessen haben Privatpersonen, welche Qualitätsspirituosen in die Schweiz einführen, von diesem Zeitpunkte an ausser dem bisherigen Eingangszoll eine feste Monopolgebühr von Fr. 80 per Meterzentner Bruttogewicht ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt der importirten Waare zu entrichten. Importeure von Qualitätsspirituosen, bezüglich welcher zur Ueberzeugung des Zolldepartements nachgewiesen wird, dass sie rein aus nicht monopolpflichtigen Rohstoffen gebrannt und seit dem Brennen ohne alkoholische Beimischung geblieben sind, erhalten indessen den bezahlten Betrag der an der Grenze geforderten Monopolgebühr unverkürzt zurück.[4])

IV. Die Wirksamkeit von Art. 4 des Bundesgesetzes[1]) beginnt mit dem 1. Januar 1888. Bis zu diesem Zeitpunkte bleibt der Verkauf gebrannter Wasser jeder Art den Privaten überlassen.

*) NF X. 115 ff. — Eingang: «in Anwendung der Artikel 10, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886.»

1) Vom 23. Dez. 1886 (hiervor). 2) Vgl. BG vom 23. Dez. 1886. Art. 14 (hiervor). 3) Disp. III ist durch BRB vom 11. November 1887 (unten S. 968) abgeändert worden. 4) Vgl. BRB vom 17. August 1887 (NF X. 127 ff.); BRB vom 6. Okt. 1887 (NF X. 278), welche beide durch den jetzt geltenden BRB vom 11. Nov. 1887 (unten S. 968) aufgehoben worden sind.

Immerhin behält sich der Bund vor, erforderlichen Falls nach vorgängiger Veröffentlichung der Verkaufspreise im Bundesblatt, gebrannte Wasser selbst in den Handel zu bringen. Soweit er dies tut, wird er dafür sorgen, dass die für Verarbeitung zu Getränken bestimmte Waare genügend gereinigt sei. Private Verkäufer dürfen vom 20. Juli l. J. an keine Waare zum Vertrieb bringen, die mehr als 2‰ alkoholische Verunreinigungen enthält. Uebertretungen dieser Bestimmung unterliegen den im Art. 15 des Gesetzes[5]) vorgesehenen Strafen.[6])

V. Eine Vollziehungsverordnung, welche vor dem 1. Januar 1888 erlassen werden soll, wird die nähern Bedingungen der Anwendung von Art. 5 des Gesetzes[5]) feststellen.[7])

VI. Art. 6 des Bundesgesetzes tritt mit dem 1. Januar 1888 in Wirksamkeit; bis zu diesem Zeitpunkt ist die Einfuhr vorschriftgemäss denaturirten Alkohols gegen Entrichtung des bestehenden Zollsatzes Jedermann gestattet.[8])

VII. Die Artikel 7 und 8 des Bundesgesetzes[5]) treten mit dem 1. Januar 1888 in Wirksamkeit.

VIII. Art. 9 des Bundesgesetzes[5]) tritt hinsichtlich der Fabrikation und des Verkaufs nicht monopolpflichtiger gebrannter Wasser mit dem 20. Juli 1887, hinsichtlich des Handels mit den vom Bund nach Mitgabe von Art. 4 des Gesetzes abgegebenen Waaren mit dem 1. Januar 1888 in Wirksamkeit.

IX. Die Artikel 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 des Bundesgesetzes[5]) treten mit dem 20. Juli 1887 in Wirksamkeit.

X. Bezüglich der Art. 18 und 19 des Bundesgesetzes wird eine besondere Schlussnahme des Bundesrates vorbehalten.[9])

XI. Die von den Kantonen und Gemeinden nach Art. 32 der Bundesverfassung bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken fallen mit dem 1. September 1887 dahin.

Bei der Abrechnung, welche nach Massgabe von Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung über den Ersatz der dahin gefallenen Gebühren aufzustellen ist, werden die interessirten Kantone und Gemeinden für das Jahr 1887 mit dem Jahresdurchschnitt der Nettoerträgnisse in den Jahren 1880 bis und mit 1884 erkannt, dagegen für die Summe ihrer effektiven Nettoeinnahmen im Jahr 1887 belastet.

XII. Das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, gutfindendenfalls in die nachweislich vor der Publikation dieses Erlasses abgeschlossenen Lieferungsverträge inländischer Importeure mit ausländischen Lieferanten auf schriftliches Begehren der ersteren, unter billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse, einzutreten.

Bundesratsbeschluss

betreffend das Denaturiren von Alkohol.*)

(Vom 2. September 1887.)

1. Für Alkohol, welcher bei seiner Einfuhr vorschriftgemäss denaturirt wird, beträgt der eidgenössische Eingangszoll Fr. 7 per q. Bruttogewicht.[1])

Denaturirter Alkohol ist laut dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 1886 der Monopolgebühr nicht unterworfen.[2])

2. Die Einfuhr von zum Denaturiren bestimmtem Alkohol darf nur über die an den Eisenbahnanschlüssen bestehenden Hauptzollstätten stattfinden.

3. Die Denaturirung wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Waarenführers, resp. des Deklaranten, vorgenommen.

4. Die Denaturirung ist eine a b s o l u t e[1]) oder eine r e l a t i v e.

5.[1]) Die a b s o l u t e Denaturirung besteht in der Beimischung von Steinkohlenteeröl im Verhältnis von 1 Liter auf 100 Kilogramm Alkohol Bruttogewicht und überdies eines von der Behörde vorgeschriebenen Farbstoffes. Diese Stoffe werden von der Zollverwaltung den Zollstätten geliefert und von diesen zum Kostenpreise abgegeben.

Diese Denaturirung ist auch dann vorzunehmen, wenn der Alkohol vor dem Eintritt in die Schweiz angeblich denaturirt worden sein sollte.

6. Das Zolldepartement wird für Industrien, welche den Alkohol technisch verwenden, r e l a t i v e Denaturirung unter den nötigen Garantien gestatten, und die zu diesem Zwecke geeigneten Substanzen bezeichnen.

7. Nach vollzogener Denaturirung erfolgt die abschliessliche Zollabfertigung nach Massgabe der bestehenden Vorschriften; es wird gefordert, dass in der Deklaration die Firma des Adressaten der Sendung und, sofern diese letztere relativ denaturirt wurde, der Gebrauch, zu welchem der Alkohol bestimmt ist, angegeben werde.

8. Der denaturirt eingeführte Alkohol ist von den Zollstätten und den Zollgebietsdirektionen gemäss den hiefür vorgesehenen Formularen zu verzeichnen.

9. Für die Besorgung des Denaturirens ist der Zollstätte durch den Waarenführer, resp. Deklaranten, als Mühewalt 50 Rappen für je 100 kg. Sprit zu entrichten; jedoch soll diese Entschädigung den Betrag von höchstens fünf Franken für eine Wagenladung nicht übersteigen.

10. Wer zu seinem eigenen Gewerbbetriebe r e l a t i v denaturirten Alkohol zu beziehen wünscht (Art. 6 hievor), h a t h i e f ü r b e i d e m e i d g. F i n a n z - u n d Z o l l d e p a r t e m e n t u m B e w i l l i g u n g e i n z u k o m m e n. D i e s e r A n f o r d e r u n g h a b e n a u c h d i e b i s h e r i g e n I n h a b e r v o n d i e s f ä l l i g e n B e w i l l i g u n g e n G e n ü g e z u l e i s t e n.

Das Gesuch soll enthalten:

a. die Angabe der Denaturirungsart und des Gewerbes, zu welchem der Alkohol verwendet werden soll;

b. die Bezeichnung der Zollstätte, über welche die Einfuhr stattfinden soll;

5) Vom 23. Dez. 1886 (hiervor). 6) Vgl. BRB vom 2. Sept. 1887 (NF X. 132 ff.), aufgehoben durch V vom 17. Januar 1888 (unten S. 979 ff.). 7) Vgl. BRB vom 2. Sept. 1887 (NF X. 132 ff.) und V vom 17. Januar 1888 (unten S. 979 ff.), durch welche der BRB vom 2. Sept. 1887 aufgehoben wird; Regl. vom 4. Nov. 1887 (unten S. 967 f.). 8) Vgl. V vom 31. Mai 1889 (unten S. 981 f.). 9) Vgl. Anm. 2 zu Art. 18 u. 19 des BG vom 23 Dez. 1886 (oben S. 964).

*) NF X. 135 ff. — Eingang: «in Ausführung von Art. 6 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886.»

Disp. 1. 1) Vgl. Zolltarif vom 26. Juni 1884. Nr. 19 (oben S. 477).

Disp. 1. 2) Vgl. BG vom 23. Dez. 1886. Art. 6 (oben S. 962). — **Disp. 4.** 1) Gemäss BRB vom 31. Mai 1889 (unten S. 981 f.) steht das Recht zur Einfuhr gebrannter Wasser zu Zwecken der absoluten Denaturirung seit 3. Juni 1889 ausschliesslich der Alkoholverwaltung zu. — **Disp. 5.** 1) Vgl. Anm. 1 zu Disp. 4.

c. die Verpflichtung, den denaturirten Alkohol ausschliesslich zu seinem Gewerbebetriebe zu verwenden, bei Vermeidung der im Bundesgesetz vom 23. Dezember 1886, Art. 14 u. 15,[1]) angedrohten Strafen;

d. die Verpflichtung, den zur Einsichtnahme von ihren Geschäftsbüchern und dem Gewerbebetriebe Delegirten des eidg. Finanz- und Zolldepartements diese Einsichtnahme in allen Teilen zu gestatten;

e. die Verpflichtung, die Buchführung so einzurichten, dass aus derselben der Bezug von steueramtlich denaturirtem Alkohol und dessen Verwendung zu dem angegebenen Gewerbebetrieb leicht ersichtlich ist, sowie der Zoll- (beziehungsweise der Alkohol-) Verwaltung auf Verlangen amtlich beglaubigte Buchauszüge auszuhändigen. Zum Nachweis der Bezüge sind die Zollquittungen oder die von der Eintrittszollstätte abgestempelten Frachtbriefe aufbewahrt zu halten.

Diese Belege dürfen erst nach Verfluss eines Zeitraumes von fünf Jahren nach dem Datum der Verzollung beseitigt werden.

Die Kosten für allfällige Inspektionen trägt die Alkoholverwaltung.

11. Die Bewilligungen zum Bezuge von relativ denaturirtem Alkohol werden auf unbestimmte Zeit erteilt.

12. Die Substanzen für die relative Denaturirung sind von den Inhabern diesfälliger Bewilligungen auf ihre eigenen Kosten der Zollstätte, bezw. dem betreffenden eidg. Lagerhause (siehe Art. 15 hienach) zu liefern. Dieselben haben dafür zu sorgen, dass diese Zusendungen für jeden einzelnen Bezug rechtzeitig vorher an die Zollstätte gelangen.

13. Nach erhaltener erstmaliger Bewilligung, die bis zu allfälligem Widerruf giltig bleibt, hat der Inhaber derselben jede von ihm beabsichtigte Einfuhr von Alkohol, mit Angabe der Anzahl Fässer und ihres Gesamtbruttogewichtes, der Oberzolldirektion rechtzeitig zum Voraus anzumelden, damit die Eintrittszollstätte entsprechend angewiesen werden kann.

14. Fälschung des der Zollstätte, bezw. dem betreffenden eidg. Lagerhause (Art. 15) zuzustellenden Denaturirstoffes fällt unter die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886.[1])

15. Falls späterhin die Lieferung von relativ denaturirtem Alkohol von den Lagerhäusern der eidg. Alkoholverwaltung ausgeht, tritt in Bezug auf die Bestimmungen unter 10 b, 12, zweiter Satz, und 13 die Alkoholverwaltung in Bern an die Stelle der Oberzolldirektion.

16. Die Instruktion des Zolldepartementes vom 19. Mai 1882 zum Bundesratsbeschlusse vom 17. Mai 1882, betreffend das Denaturiren von Alkohol, ist aufgehoben.

Anmerkung zu Art. 5.[1])

Die Zollstätte hat aus dem zum Denaturiren bestimmten Gebinde 3 bis 4 Liter in ein Gefäss abzuziehen, das vorgeschriebene Quantum Teeröl und Farbstoff dieser abgezogenen Flüssigkeit beizumischen, diese hernach in den zum Denaturiren bestimmten Alkohol zu giessen und durch Rühren mit einem Stabe gehörig mit demselben zu vermengen.

Anmerkung zu Art. 10, litt. e.

Wenn späterhin relativ denaturirter Alkohol aus den Lagerhäusern der eidg. Alkoholverwaltung verabfolgt wird, treten die daherigen Bezugsscheine an die Stelle jener Ausweise.

(Formular ad Art. 10.)

Die unterzeichnete Firma bewirbt sich hiemit, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 2. September 1887, bei dem eidg. Finanz- und Zolldepartement um die Bewilligung zum Bezuge von mit (Bezeichnung des Denaturirungsstoffes) denaturirtem Alkohol, welcher zur Verwendung bei ihrer Fabrikation von (Angabe des Gewerbes) bestimmt ist.

Sie verpflichtet sich, den also denaturirten Alkohol ausschliesslich zu dem angegebenen Gewerbebetrieb zu verwenden, bei Vermeidung der im Bundesgesetz vom 23. Dezember 1886, Art. 14 und 15, angedrohten Strafen.

Dieselbe verpflichtet sich ferner, den zur Einsichtnahme von ihren Geschäftsbüchern und ihrem Gewerbebetriebe Delegirten des eidg. Finanz- und Zolldepartements diese Einsichtnahme in allen Teilen zu gestatten und ihre Buchführung so einzurichten, dass aus derselben der Bezug von steueramtlich denaturirtem Alkohol und dessen Verwendung zu dem hievor angegebenen Zwecke leicht ersichtlich ist, sowie der Zoll- (beziehungsweise der Alkohol-)Verwaltung amtlich beglaubigte Buchauszüge auszuhändigen.

Zum Nachweis der Bezüge wird sie die Zollquittungen oder die zollamtlich abgestempelten Frachtbriefe aufbewahrt behalten, gemäss Art. 10, litt. c des Bundesratsbeschlusses vom 2. September 1887.

.................., den 18.....

(Unterschrift)

Pflichtenheft

betreffend die Vergebung der in den Artikeln 1 und 2 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser vorgesehenen Brennloose.*)

(Vom 9. September 1887.)

Disp. 10. 1) Oben S. 963. — Disp. 14. 1) Vgl. BG vom 23. Dez. 1886. Art. 15 (oben S. 963).

1) Vgl. Anm. 1 zu Disp. 4.

*) NF X. 147 ff. — Dieses Pflichtenheft gilt noch für einzelne Brennereien in Bezug auf Verträge, die vor Erlass des neuen Pflichtenheftes vom 23. Mai 1888 (unten S. 969 ff.) abgeschlossen wurden, soweit sich diese Brennereien nicht dem letzteren Pflichtenheft unterworfen haben. (Vgl. Bericht des Bundesrates über die Geschäftsführung und Organisation der Alkoholverwaltung pro 1887/88. Vom 17. Juni 1889. BBl. 1889. IV, 128.)

Verordnung

des schweizerischen Bundesgerichtes betreffend Ausführung des Art. 18 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser, vom 23. Dezember 1886.*)

(Vom 30. September 1887.)

Reglement

über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser, vom 23. Dezember 1886.)**

(Vom 4. November 1887.)

1.[1]) Auf die im Art. 5 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 vorgesehene Rückvergütung des Monopolgewinnes für ausgeführte flüssige Erzeugnisse, zu deren Herstellung steuerpflichtiger und nicht denaturirter Alkohol verwendet wurde, haben diejenigen Exportfirmen Anspruch, welche den Alkohol, für den sie um Rückvergütung einkommen, nachweislich zu den im Art. 4 des Alkoholgesetzes festgestellten Preisen direkt von der Alkoholverwaltung bezogen und in verarbeitetem Zustande über die im Art. 2 aufgeführten Hauptzollstätten zur Ausfuhr gebracht haben. Firmen, welche auf Rückvergütung Anspruch machen wollen, haben sich beim Finanzdepartement zum Voraus anzumelden.

2. Zur Ausfuhrabfertigung im Sinne von Art. 1 werden folgende Eisenbahn-Hauptzollstätten ermächtigt:

Basel Centralbahn und Badische Bahn, Waldshut, Schaffhausen, Singen, Konstanz, Romanshorn, Rorschach, St. Margrethen, Buchs, Chiasso, Luino, Pruntrut, Vallorbes, Verrières, Locle, Genf.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, diese Ermächtigung auch auf Strassen-Zollstätten auszudehnen, so wird der Bundesrat solche bezeichnen.[1])

3.[1]) Bei der Ausfuhr ist der betreffenden Zollstätte eine in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Deklaration nach aufzustellendem Schema zuzustellen. Diese Deklaration muss folgende Angaben enthalten:

a. Bezeichnung des Fabrikanten, welcher die Waare zur Ausfuhr bringt;
b. die Namen des Adressaten und des Bestimmungslandes der Sendung;
c. die genaue Bezeichnung der einzelnen Kolli nach Marke und Nummern und nach Brutto- und Nettogewicht, wobei unter letzterm die Flüssigkeit für sich, ohne das Gefäss, zu verstehen ist;
d. die Anzahl von Gebinden, Flaschen oder Krügen, sowie deren Gesamtinhalt in Litermass ausgedrückt;
e. die handelsmässige Bezeichnung der Waare;
f. den Stärkegrad des Erzeugnisses, resp. das Prozentverhältnis des zu seiner Bereitung verwendeten Alkohols.

4. Die Gebinde sollen tarirt und geeicht sein, und es müssen auf dem Bodenstück der Stirnseite die Marken der Exportfirmen aufgemalt oder eingebrannt, der Rauminhalt des Gebindes, die Tara und das Eichzeichen eingebrannt sein.

Flaschen und Krüge sollen mit Etiquetten versehen sein, welche, nebst der Angabe der Firma des Fabrikanten, die handelsmässige Benennung des Erzeugnisses tragen.

5. Dem eidg. Zollpersonal ist das Recht vorbehalten, von jeder Gattung Flüssigkeiten Stichproben zu entnehmen, sei es zu eigener Prüfung der Richtigkeit der Deklaration, sei es zur Einholung des diesfälligen Befindens der zuständigen Oberbehörde.

Aus Gebinden werden die Stichproben durch das Spundloch entnommen. Letzteres, sowie die zollamtlich geöffneten Flaschen oder Krüge, werden nach Wiederverschluss mit dem Siegel der Zollstätte versehen.

6. Die Zollverwaltung ist berechtigt, vom Exporteur zu Handen der Ausfuhr-Zollstätten, welche derselbe nach Art. 1 dieser Verordnung in Anspruch nimmt, die erforderliche Zahl von Typen der zur Ausfuhr verwendeten Flaschen und Krüge unentgeltlich zu beziehen.

7. Die im Art. 2 hievor erwähnten Zollstätten führen besondere, den Deklarationen entsprechend eingerichtete Ausfuhrregister.

Von der in Art. 3 vorgeschriebenen Deklaration wird das eine Doppel, nach Richtigbefinden der Sendung, von der Zollstätte als Ausfuhrbescheinigung unterzeichnet und abgestempelt, dem die Zollformalitäten besorgenden Speditor, beziehungsweise der Güterexpedition zu Handen des Absenders wieder zugestellt.

Das andere Doppel bleibt bei der Zollstätte in Verwahrung und wird zu diesem Ende mit der laufenden Nummer des Ausfuhrregisters versehen.

8. Die Zollstätten haben über die Ausfuhr eines jeden Monats einen Registerauszug

*) NF X. 269 ff. — Diese Verordnung hat nur vorübergehende Bedeutung.

**) NF X. 359 ff. — Eingang: «in weiterer Ausführung von Ziffer IV des bundesrätlichen Beschlusses vom 2. September 1887 über den successiven Vollzug des Alkoholgesetzes.»

Ziffer 1. 1) Wortlaut des BRB vom 2. März 1888 (unten S. 969). — **Ziffer 2.** 1) Gemäss BRB vom 7. Juni 1888 (BBl. 1888. III, 372) tritt zu diesen Zollstätten noch die Zollstätte Genf-Eaux-Vives hinzu. — **Ziffer 3.** 1) Wortlaut des BRB vom 2. März 1888 (unten S. 969).

an die Gebietsdirektion zu Handen der Oberzolldirektion einzusenden.

9. Die Einsendung an die Oberzolldirektion durch die Gebietsdirektion geschieht, nachdem sie den Auszug in Bezug auf vorschriftsmässige Ausfertigung geprüft und in Ordnung befunden hat. Mangelhaft angefertigte Auszüge wird die Gebietsdirektion von sich aus zurückweisen und richtigstellen lassen, bevor sie solche der Oberzolldirektion übermittelt.

10. Die Registerauszüge werden bei dem Oberzollrevisorate in Form eines Kontokorrents auf den Namen einer jeden Exportfirma zusammengestellt. Dieser Kontokorrent wird durch die Angaben der Alkoholverwaltung über die Bezüge von Monopolsprit seitens der betreffenden Firmen vervollständigt.

11.[1]) Am Schlusse eines jeden Monats sind von den betreffenden Exportfirmen an die Oberzolldirektion einzusenden:

a. die ihnen gemäss Art. 7 hievor behändigten Ausfuhrbescheinigungen;

b. die auf ihren Namen ausgestellten Quittungen über die nach Art. 3 des Alkoholgesetzes bezahlten Monopolgebühren. Falls die letztern auf dem Einfuhrfrachtbriefe zollamtlich ausgesetzt sind, genügt die Einsendung des Frachtbriefes; andern Falles ist der Frachtbrief nebst der Quittung einzusenden.

12. An der Hand dieser Ausweise wird sodann nach Schluss des Jahres gemäss Art. 5 des Alkoholgesetzes [1]) für den Alkoholgehalt Rückvergütung geleistet.

Die Ansprecher von Rückvergütungen können auch im Laufe des Jahres die nach Art. 7 empfangenen und richtig befundenen Ausfuhrbescheinigungen bei der Alkoholverwaltung einlösen, und zwar zu einem vom Bundesrat jährlich zu bestimmenden festen Ansatze.[2])

Exportfirmen, welche hievon Gebrauch machen, verzichten insoweit auf die Zuteilung einer Rückvergütung nach den Grundsätzen von Art. 5 des Gesetzes.

13.[1]) Für die Berechnung des Alkoholgehaltes werden vorläufig folgende Maximalansätze festgesetzt:

a. für Wermutgeist (Extrait d'absinthe) 72 Grad Tralles, nebst 3 % Fabrikationsverlust;

b. für Magenbitter, Eisenbitter, Sodabitter und analoge Produkte 40 Grad Tralles;

c. für süsse Liqueurs, wie Anisette, Kümmel, Curaçao, Marasquino und dergleichen, 30 Grad Tralles.

Ziffer 11. 1) Wortlaut des BRB vom 2. März 1888 (unten S. 969). — **Ziffer 12.** 1) Oben S. 962. 2) Vgl. BRB vom 19. Febr. 1889 (unten S. 981). — **Ziffer 13.** 1) Wortlaut des BRB vom 2. März 1888 (unten S. 969).

14. Für andere flüssige Alkoholfabrikate wird das Finanzdepartement die Maximalansätze bestimmen.

15.[1]) Für Ausfuhrsendungen von Getränken unter 20 Litern oder 23 Kilogramm, wenn in Fässern, und 50 Kilogramm Bruttogewicht, wenn in Flaschen oder Krügen, wird keine Rückvergütung geleistet (Art. 5 des Alkoholgesetzes).

Das Nämliche gilt für Ausfuhrsendungen anderer flüssiger Alkoholfabrikate, deren Bruttogewicht 5 Kilogramm oder weniger beträgt.

16. Wer sich eine ungerechtfertigte Rückvergütung zuwendet oder zuzuwenden versucht, fällt unter die im Alkoholgesetz, Art. 14 und 15, festgesetzten Strafbestimmungen, welche folgendermassen lauten:

«Art. 14[1])»

«Art. 15[1])»

17. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit der weitern Vollziehung beauftragt.

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung von Ziffer III des Beschlusses über den successiven Vollzug des Gesetzes über gebrannte Wasser, vom 15. Juli 1887.*)

(Vom 11. November 1887.)

1. Für Qualitätsspirituosen, welche vom 1. Dezember 1887 an eingeführt werden, findet keinerlei Rückvergütung der Monopolgebühr mehr statt.

2. Die in Ausführung von Ziffer III des Beschlusses über successiven Vollzug des Gesetzes über gebrannte Wasser vom 15. Juli 1887 [1]) weiter gefassten Bundesratsbeschlüsse vom 17. August und 6. Oktober 1887 (Amtl. Samml. n. F. Bd. X, S. 127 ff. und 278) sind aufgehoben.

Bundesratsbeschluss

über den weitern Vollzug der einzelnen Teile des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886, betreffend gebrannte Wasser.**)

(Vom 31. Dezember 1887.)

1. Die Einfuhr von gebrannten Wassern zu Zwecken der absoluten Denaturirung ist, bei Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 2. September 1887, betreffend das Denaturiren von Alkohol, und gegen Entrichtung des betreffenden Zollsatzes, bis auf Weiteres Jedermann gestattet.[1])

Ziffer 15. 1) Wortlaut des BRB vom 10. Febr. 1888 (unten S. 969). — **Ziffer 16.** 1) Siehe den Wortlaut oben S. 963.

*) NF X. 365. — Eingang: «in Abänderung von Ziffer III seines Beschlusses über successiven Vollzug des Gesetzes über gebrannte Wasser vom 15. Juli 1887 (Amtl. Samml. n. F. Bd. X, S. 115).»

1) Oben S. 964.

**) NF X. 440 f. — Eingang: «in Anwendung der Artikel 10, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886, und in Ausführung und teilweiser Abänderung seines Beschlusses vom 15. Juli d. J.»

1) Vgl. BRB vom 31. Mai 1889 (unten S. 981 f.).

Die Alkoholverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um baldmöglichst gemäss Art. 6 des Alkoholgesetzes absolut denaturirte Waare ebenfalls zum Verkauf bringen zu können. Hinsichtlich der Abgabeorte, Preise und Bezugsbedingungen für solche Verkäufe wird der Erlass eines bundesrätlichen Reglements vorbehalten.

2. Von dem in Art. 19 des Alkoholgesetzes[2]) niedergelegten Rechte des Bundes zur Uebernahme oder Besteuerung der im Lande befindlichen Vorräte an monopolisirten gebrannten Wassern wird kein Gebrauch gemacht.

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung des Reglements vom 4. November 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten.*)

(Vom 10. Februar 1888.)

Art. 1. Die Ziffer 15 des Reglements vom 4. November 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten wird abgeändert und lautet nun wie folgt: [1])

.

Bundesratsbeschluss

betreffend Abänderung des Reglements vom 4. November 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten.)**

(Vom 2. März 1888.)

Art. 1. Die Ziffern 1, 3, 11 und 13 des Reglements vom 4. November 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten werden abgeändert und lauten nun wie folgt: [1])

.

Art. 2. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit der weitern Vollziehung beauftragt.

Pflichtenheft

betreffend die Vergebung der in den Artikeln 1 und 2 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser vorgesehenen Brennloose.†)

(Vom 23. Mai 1888.)

Art. 1. Als monopolpflichtig gelten alle Destillate, welche nicht ausschliesslich aus folgenden einheimischen Rohstoffen hergestellt sind: Trauben, Wein, Weintrestern (Trebern), Weinhefe (Drusen), Kern-, Stein- oder Beerenobst, Obstabfällen oder Enzianwurzeln.[1])

Es ist den Brennern, die solche einheimische Rohstoffe verarbeiten, gestattet, diese Rohstoffe bei der Destillation mit von der Alkoholverwaltung bezogenem Sprit zu mischen; Brenner von solchen Mischprodukten sind indes der Wohltat von Alinea 4 des Art. 8 des Alkoholgesetzes [2]) nicht teilhaftig.

Das Gleiche gilt für Brenner, welche die aus nicht monopolpflichtigen Stoffen gewonnenen Destillationsprodukte mit von der Alkoholverwaltung bezogenem Sprit mischen.

Wein, der aus importirten Trauben oder Trockenbeeren in der Schweiz hergestellt wurde, und Weintrester, die aus solchen importirten Trauben oder Trockenbeeren gewonnen wurden, gelten nicht als einheimische Rohstoffe der Brennerei; dagegen werden Weinhefen (Drusen), die sich aus importirtem Wein oder aus Wein von importirten Trauben oder Trockenbeeren oder aus Mischungen von solchen Weinen mit inländischen Weinen gebildet haben, vorläufig den nicht monopolpflichtigen einheimischen Rohstoffen gleichgestellt.

Für weitere Ausnahmen von der Monopolpflicht bleibt spezielle Beschlussfassung des Bundesrates vorbehalten.

Ausser den Bestimmungen des hienach folgenden Pflichtenheftes bleiben die Vorschriften des Fabrikgesetzes,[3]) soweit solche anwendbar sind, vorbehalten.[4])

I.

Vorschriften für bereits bestehende Brennereien.

Persönliche und rechtliche Anforderungen.

Art. 2. Die Uebernahme von Brennloosen im Sinne der Artikel 1 und 2 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser [1]) kann nur solchen Bewerbern gewährt werden, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und unbescholtenen Leumundes sind.

Die Bewerber um Brennloose haben auf das Brennen nicht monopolpflichtiger Rohstoffe im gleichen Brennraume und auf denjenigen Apparaten, die zum Brennen für Rechnung der Alkoholverwaltung dienen, ausdrücklich zu verzichten.

Der Ausschank von gebrannten Wassern jeder Art und der Kleinhandel mit solchen in der Brennstätte ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die an die Brennstätte direkt anstossenden Gebäulichkeiten, sofern dieselben im Besitze oder Eigentum

2) BG vom 23. Dez. 1886 (oben S. 964).

*) NF X. 548.

1) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle des Regl. vom 4. Nov. 1887 (oben S. 968).

**) NF X. 549.

1) Siehe den Wortlaut an den betr. Stellen des Regl. vom 4. Nov. 1887 (oben S. 967 f.).

†) NF X. 609 ff.

Art. 1. 1) Vgl. BRB vom 17. Juli 1888 (unten S. 975). 2) Oben S. 962. 3) Vom 23. März 1877 (oben S. 288 ff.). 4) Zur Erläuterung dieses Artikels ist zu vergleichen das Kreisschreiben vom 5. Februar 1889 (BBl. 1889. I, 278 ff.). — Art. 2. 1) Vom 23. Dez. 1886 (oben S. 961).

von Personen sich befinden, welche an dem Brennloose für die betreffende Brennstätte beteiligt sind.

ART. 3. Die Lieferungsverträge werden mit den Brennerei-Inhabern, d. h. mit denjenigen physischen und juristischen Personen abgeschlossen, welche die betreffende Brennerei, sei es als Eigentümer, sei es als Pächter, inne haben und betreiben.

Als landwirtschaftliche Genossenschaften, welche sich um Brennloose bewerben können, gelten nur gemäss Obligationenrecht[1]) geschlossene, aus mindestens 7 Genossenschaftern bestehende, im Handelsregister eingetragene Verbände, deren Brennereibetrieb einen wirklich landwirtschaftlichen Charakter hat und deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl ein landwirtschaftliches Gütergewerbe mit Viehhaltung und Schlempefütterung selbst ausüben. In den Statuten darf die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht ausgeschlossen werden.[2])

Genossenschaften, welche sich um Brennloose bewerben, müssen nach Vorschrift des schweizerischen Obligationenrechts (Art. 678 u. ff.) in's Handelsregister eingetragen sein. Die Vertreter der Genossenschaft (Art. 680, Ziffer 6, 681, 695/8 des Obligationenrechts) treten unter eigener solidarischer Haftbarkeit[3]) in den zwischen der Alkoholverwaltung und der Genossenschaft abgeschlossenen Lieferungsvertrag persönlich mit ein und werden demnach in ihrer Gesamtheit von der Alkoholverwaltung in Rechten und Pflichten wie Brennloose übernehmende Einzelpersonen behandelt.

ART. 4. Ohne Einwilligung des eidgenössischen Finanzdepartements kann kein Dritter in ein bestehendes Vertragsverhältnis eintreten; ebenso bedarf die Verpfändung oder Abtretung von Forderungen aus Lieferungsverträgen der Genehmigung des genannten Departements.

Vorschriften zur Anmeldung.

ART. 5. Die Bewerber um Zuteilung von Brennloosen haben eine Bescheinigung darüber beizubringen, dass ihre Brennerei den Vorschriften der kantonalen Bau- und Feuerpolizei entspricht.

Die Brennerei-Inhaber haben bei der Anmeldung auf ein Brennloos, sowie später bei Aenderungen ihrer Einrichtungen der Alkoholverwaltung nach deren Vorschriften Plan und Brennereibeschreibung einzureichen.

Betriebsanforderungen.

ART. 6. Die als Brennerei benutzten Lokale sollen hell und geräumig, auch in ihrer Verbindung mit den übrigen Wirtschaftsräumen des betreffenden Gebäudes durch verschliessbare Türen getrennt sein.

Den Brennerei-Inhabern wird Ordnung und Reinlichkeit im Betriebe zur Pflicht gemacht; insbesondere ist denselben die Reinhaltung der Gährräume, der Maisch- und Hefengefässe, des Brennapparates und aller Rohrleitungen geboten.

ART. 7. In Brennereien, welche nicht unter das Fabrikgesetz[1]) gestellt werden, sollen die Brennapparate an Sonntagen gar nicht, an Werktagen nur in der Zeit zwischen 4 Uhr Morgens und 9 Uhr Abends in Betrieb stehen.

Soweit es sich um Dampfbrennereien handelt, sollen alle Brennerei-Inhaber Mitglieder des Vereins schweizerischer Dampfkesselbesitzer sein.

ART. 8. Das Brennjahr beginnt frühestens mit dem 15. September und endet spätestens am 15. Mai; für Brennereien, welche Getreidepresshefe erzeugen, kann das eidgenössische Finanzdepartement die Brennzeit auf das ganze Jahr ausdehnen.

ART. 9. Eine Brennerei erhält nicht mehr als ein Loos zugeschlagen, und ein Loos kann nicht auf zwei oder mehrere Brennereien verteilt werden.

Keine Brennerei soll in einem Brennjahre, auf absoluten Alkohol berechnet, weniger als 150 und mehr als 1000 hl. Spiritus erzeugen. Mit Genehmigung des eidg. Finanzdepartements sind jedoch teilweise Uebertragungen von einem Brennjahre in das andere zulässig.[1])

ART. 10. Die ganze Menge des erzeugten Produkts ist der Alkoholverwaltung abzugeben.[1]) Der abzuliefernde Rohspiritus soll, nach dem eidgenössischen Thermo-Alkoholometer gemessen, aus Brennereien mit periodischen Apparaten bei + 15° Celsius eine wahre Alkoholstärke von mindestens 70° Tralles besitzen und, nach der von der Alkoholverwaltung vorgeschriebenen Prüfungsmethode bestimmt, nicht mehr als ½ % alkoholische Verunreinigungen ergeben. Er muss frei von erkennbaren metallischen Verunreinigungen sein.[2])

Die Ansprüche an die Gradhaltigkeit und Reinheit des Produktes werden für Brennereien mit kontinuirlichen Apparaten auf 85° Tralles, beziehungsweise auf 2 ‰ alkoholische Verunreinigungen erhöht.

Zur Erreichung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Qualitäts-Anforderungen sind die Brennerei-Inhaber mit periodischen Apparaten gehalten, den beim Betriebe entstehenden Vor- und Nachlauf, letztern unter 70° Alkoholstärke, abzutrennen und in die betreffende Abteilung des Kontrol-Reservoirs ablaufen zu lassen.

Art. 3. 1) OR Art. 678 ff. 2) Vgl. OR Art. 688. 3) Vgl. OR Art. 162 ff.

Art. 7. 1) Vom 23. März 1877 (oben S. 288 ff.). — **Art. 9.** 1) Vgl. BG vom 23. Dez. 1886. Art. 2 (oben S. 961). — **Art. 10.** 1) Vgl. BG vom 23. Dez. 1886. Art. 14 (oben S. 963). 2) Vgl. Art. 26.

Aus gleichen Ursachen wird die Verwendung faulen Rohmaterials und dumpfigen Getreides für Brennereien jeder Art untersagt.[2])

Art. 11. Für das Brennen von Trauben, Wein, Weintrestern (Trebern), Weinhefe (Drusen), Kern-, Stein- oder Beerenobst, Obstabfällen oder Enzianwurzeln ausländischen Ursprungs, sowie für das Brennen von Topinambur, Melasse, verdorbenem Bier, Bierhefe, Glattwasser etc. sind besondere Bestimmungen vorbehalten und ist in so lange die Verarbeitung dieser Rohstoffe in den Brennereien untersagt.[1])

Kontrolmassregeln.

Art. 12. Den zur Ueberwachung der Brennereien bestellten Beamten des Bundes, der Kantone, Bezirke oder Gemeinden ist der Zutritt zu den Brennereilokalen, die Kontrole der Schlempeabgabe, sowie die Einsichtnahme des Betriebsjournales jederzeit gestattet.

Art. 13. Der Brennerei-Inhaber hat über Quantum und Art des in der Brennerei täglich verarbeiteten Rohmaterials in der vom Bunde vorgeschriebenen Form ein Betriebsjournal zu führen. Diese Buchführung kann unter Verantwortlichkeit des Brennerei-Inhabers dem Brennereileiter übertragen werden.

Art. 14. Die Destillirapparate werden von der Stelle an, wo die Verdichtung der alkoholischen Dämpfe beginnt, unter amtliche Siegel gelegt. Zum Zwecke der Verhütung von Unterschleif hat die Alkoholverwaltung das Recht, auf eigene Kosten besondere Sicherungen anzubringen. Die Siegel und Sicherungen dürfen nur von den Organen oder Beauftragten der Alkoholverwaltung entfernt werden und sind vom Brennerei-Inhaber täglich auf ihre Unverletztheit zu untersuchen, etwaige Verletzungen aber, sowie Störungen im Gange des Kontrolapparates, sind der Alkoholverwaltung sofort nach erfolgter Wahrnehmung zu melden.

Art. 15. Jede Brennerei ist mit einer nach Bundesvorschrift gefertigten Brennereivorlage, sowie mit einem unter amtlichem Verschluss stehenden, mit Standglas oder Schwimmer montirten Kontrolreservoir oder mit einem Kontrolmessapparat zu versehen; das Reservoir hat mindestens einen Fünfteil der für ein Brennjahr vorgesehenen Produktion zu fassen und wird, wie allfällig angebrachte Kontrolmessapparate, auf Kosten der Alkoholverwaltung beschafft und nach Vorschrift angebracht.

Das Reservoir enthält in Brennereien mit kontinuirlichem Abtrieb nur eine Abteilung, in solchen mit periodischem Abtrieb zwei Abteilungen, die eine für den abdestillirten Rohspiritus, die andere für den im täglichen Betriebe gewonnenen Vor- und Nachlauf. Die von der Alkoholverwaltung angeschafften Kontroleinrichtungen bleiben Eigentum derselben und sind auf deren Kosten zu assekuriren. Der Loosinhaber hat diese Einrichtungen stets schonend und sorgfältig zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Alkoholverwaltung oder den von ihr bezeichneten Beamten so rechtzeitig von dem Stande des Spiritus in dem Kontrolreservoir zu benachrichtigen, dass vor dem Ueberlaufen des Letztern eine amtliche Abnahme des Produktes gemäss Art. 22 hienach stattfinden kann.

Art. 16. Brennereien, welche im Sinne von Art. 18 sich zum Brennen inländischen oder in- und ausländischen Rohmaterials verpflichten, haben über die schweizerischen Provenienzen vorschriftsgemässe amtliche Ursprungszeugnisse von den Gemeindebehörden des Ursprungsortes beizubringen.

Solchen Brennern ist das Brennen ausländischen Rohmaterials über die im Brennereivertrage normirten Grenzen hinaus und vorbehältlich der Bestimmungen von Art. 20 verboten.

Art. 17. Mit Schluss der Brennperiode und bei einem Nichtbetrieb, der 14 Tage überschreitet, können die Destillirapparate, Brennereigefässe etc. auf Anordnung der Alkoholverwaltung in einer den Betrieb verhindernden Weise unter amtliche Siegel gelegt werden.

Anfang und Ende einer jeden zeitweiligen Einstellung oder Störung des Betriebes während der Brennperiode sind der Alkoholverwaltung innerhalb 24 Stunden schriftlich anzumelden.

Vorzugsrechte.

Art. 18. Bei Vergebung der Brennloose sind in erster Linie landwirtschaftliche Genossenschaften, welche einheimische Rohmaterialien brennen, zu berücksichtigen.

Soweit der in Art. 2 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser[1]) vorgesehene Vierteil des Landesbedarfes durch solche Genossenschafts-Brennereien nicht gedeckt ist, findet die Vergebung der weiteren Loose zunächst an Einzelbrenner statt, welche einheimisches Rohmaterial verarbeiten.

In dritter Linie kommen Genossenschafts-Brennereien mit ausländischem Rohstoffe und endlich

Einzelbrenner der gleichen Kategorie bei Verteilung der Brennloose zur Berücksichtigung.

Als einheimische Rohstoffe werden vorläufig nur schweizerische Kartoffeln und

Art. 10. 2) Vgl. Art. 26; 27. — **Art. 11.** 1) Vgl. BRB vom 17. Juli 1888. Art. 4 (unten S. 975).

Art. 18. 1) Vom 23. Dez. 1886 (oben S. 961).

schweizerischer Roggen betrachtet. Bei Beurteilung der Provenienz kommen Hefe und Malz nicht in Betracht.

Falls in einem und demselben Brennloose in- und ausländische Rohstoffe gemischt oder getrennt zur Verwendung kommen sollen, haben unter sonst gleichen Verhältnissen diejenigen Brennereien das Vorzugsrecht, welche das verhältnismässig grössere Quantum einheimischer Rohstoffe zu verarbeiten sich verpflichten.

Diese Vorzugsrechte kommen nicht allgemein, sondern für jede der in Art. 19 vorgesehenen Klassen getrennt zur Anwendung.

Für die Beurteilung des in den Lieferungsverträgen vereinbarten Verhältnisses zwischen in- und ausländischen Rohstoffen ist nicht die Menge der betreffenden Rohstoffe, sondern die Menge des aus denselben gewonnenen, in absoluten Alkohol umgerechneten Spiritus massgebend.

Preise und Uebernahms-Bedingungen.

Art. 19. Zur Anmeldung auf Brennereiloose werden von der Alkoholverwaltung gleichlautende Anmeldebogen ausgegeben.

Die solcher Gestalt an die Alkoholverwaltung gelangenden Eingaben werden der Grösse ihres angemeldeten Betriebes nach in vier Klassen geschieden. In die erste Klasse fallen Brennereien, welche pro Brennjahr 150—200 Hektoliter absoluten Alkohols liefern wollen; in die zweite solche mit einer Produktion von 201—400 Hektoliter; in die dritte solche mit einer Produktion von 401—700 Hektoliter und in die vierte solche mit einer Betriebsleistung von 701—1000 Hektoliter absoluten Alkohols.

Innerhalb jeder Klasse geniessen diejenigen Bewerber den Vorzug, welche den niedrigsten Preis fordern.

Unter sonst gleichen Verhältnissen und in der gleichen Klasse haben die Bewerber um das kleinere Brennloos den Vorrang.

Die Preise sind nach Klassenangehörigkeit und Rohstoffprovenienz abzustufen und im Maximum so zu normiren, dass den Brennern bei richtiger Einrichtung und rationellem Betriebe die Schlempe kostenfrei verbleibt.

Wenn durch die Vergebung der Loose nach obigen Grundsätzen ganze Landesgegenden, die zum Brennen geeignete Verhältnisse und Brennereien aufweisen, bei der Zuteilung von Brennloosen ausfielen, so kann die Alkoholverwaltung mit den Bewerbern der betreffenden Gegenden bezüglich einer Reduktion ihrer Forderungen in Unterhandlung treten.

Art. 20. Brennern, welche zur ausschliesslichen Verarbeitung einheimischen Rohmaterials sich verpflichteten, kann bei einer notorischen Misernte vom eidg. Finanzdepartement vorbehältlich einer neuen Vereinbarung über den Uebernahmspreis die ausschliessliche oder teilweise Verwendung ausländischen Rohmaterials gestattet werden, sofern der Alkoholverwaltung nicht Angebote für eine ausschliessliche oder namhaftere Verarbeitung inländischen Rohstoffes vorliegen oder vorgelegt werden.

Art. 21. Jeder mit einem Loose beteiligte Brenner ist verpflichtet, einen dem Inhalt seines Kontrol-Reservoirs gleich kommenden Fassungsraum eiserner Gebinde in der von der Alkoholverwaltung vorgeschriebenen Form und Grösse zu halten.

Die Alkoholverwaltung wird für Beschaffung dieser Gebinde Sorge tragen und dieselben zum Selbstkostenpreise an die Brenner abgeben, indem sie sich durch zu vereinbarende successive Abzüge an den Spirituslieferungen der drei ersten Brennkampagnen für die Gebinde und deren erstmaligen Transport zur Brennerei bezahlt macht. Bei Nichterneuerung der Brennloose nach ordnungsmässigem Ablauf der Vertragsdauer ist die Alkoholverwaltung verpflichtet, auf Verlangen des Brenners diese Gebinde zum Schatzungswerte zurückzunehmen.

Art. 22. Die Abnahme der gebrannten Wasser erfolgt zunächst in der Brennerei selbst durch eidgenössische Kontroleure. Bei dieser Abnahme wird Brutto- und Nettogewicht, Gradhaltigkeit und Qualität der Waare unter Anwendung der zu diesem Behufe von der Alkoholverwaltung adoptirten Methoden und Berechnungstabellen bestimmt.

Dieselben Bestimmungen erfolgen ein zweites Mal nach Ankunft der Waare in den eidgenössischen Depots durch die Depotbeamten. Für die Bezahlung ist die Bestimmung in den Depots massgebend.

Minus-Differenzen in der Alkoholstärke und dem Nettogewicht der Fässer, welche 2% der in der Brennerei stattgehabten Ermittlung übersteigen, fallen indessen über dieses Maximum hinaus der Alkoholverwaltung zur Last.

Der Kontroleur gibt dem Brenner einen die Brennereiabnahme nach Quantum, Gradhaltigkeit und Qualität spezifizirenden Ausweis.

Ein Doppel dieses Ausweises begleitet die abgenommene Waare nach dem Bestimmungsdepot, ein drittes Exemplar erhält die Alkoholverwaltung zugesendet.

Der Depotbeamte gibt gleichartige Scheine an die Brennerei und die Alkoholverwaltung ab.[1])

Art. 23. Die Fracht der abgelieferten Waare zur nächsten Bahnstation trägt der Brenner, die Fracht von da in's Depot, sowie die Leerfracht der Fässer bis zur ur-

Art. 22. 1) Vgl. Art. 26.

sprünglichen Abgangs-Bahnstation die Alkoholverwaltung.

Art. 24. Der Brenner ist gehalten, behufs genauer Gewichtsbestimmungen auf eigene Kosten eine amtlich geeichte Dezimalwage mit vorgeschriebener Tragfähigkeit nebst den erforderlichen Gewichten zu halten und in der Brennerei selbst oder in einem dem Kontrol-Reservoir zunächst gelegenen gedeckten Raume aufzustellen.

Die Benutzung dieser Wage zu anderen Wirtschaftszwecken steht dem Eigentümer frei; der Kontroleur hat indessen die Richtigkeit und Gangbarkeit der Wage bei jeder Spiritus-Ablieferung genau zu prüfen.

Die Tara der Fässer wird vom Depotbeamten unter Beiziehung des Lieferanten oder des Brennerei-Kontroleurs festgestellt und den betreffenden Fässern aufgezeichnet. Diese Tara-Ermittlung unterliegt halbjährlicher Revision.

Art. 25. Die Gradhaltigkeit wird nach Abfüllung der Waare in die Transportgebinde mittelst einer einzigen Durchschnittsprobe und unter Abrundung auf ganze Grade ermittelt und die wirkliche Alkoholstärke bei + 15° Celsius darnach bestimmt. Soweit zur Entleerung der Kontrol-Reservoire ein Ueberpumpen der Flüssigkeit nötig ist, liefert die Alkoholverwaltung die dazu nötigen Pumpen auf eigene Kosten. Dagegen hat die Beschaffung der zu den Pumpen gehörenden Utensilien, Schläuche etc., sowie die Installation der betreffenden Einrichtungen auf Kosten des Loosinhabers stattzufinden.

Art. 26. Die Bestimmungen der in den Artikeln 10 und 22 erwähnten Verunreinigungen kann auch an entnommenen versiegelten Mustern in einem kantonalen amtlichen Laboratorium vorgenommen werden.

Art. 27. Spiritus, welcher geringere als die in Art. 10 festgestellten Gradstärken aufweist, wird dem Brenner zum Umbrennen unter Kontrole zurückgegeben. Enthält der der Alkoholverwaltung aus periodischen Apparaten abgelieferte Spiritus mehr als ½ % alkoholische Verunreinigungen, so soll für jedes ganze Fünftelprozent Plus ein Preisabzug von 5 % Platz greifen. Für Spiritus aus kontinuirlichen Apparaten erfolgt ein Preisabzug von 5 % für jedes ganze Promille, das derselbe über 2 ‰ alkoholische Verunreinigungen enthält.

Wird der Spiritus in erkennbarem Masse metallisch unrein oder aus fauligem Rohstoffe gewonnen befunden, so können dem Brenner Abzüge bis zum Belaufe der Differenz zwischen dem vereinbarten Preise und dem Preisansatze der Alkoholverwaltung für absolut denaturirten Sprit gemacht werden.

Art. 28. Die Uebernahme des in der Brennerei angesammelten Vor- und Nachlaufes erfolgt unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen, wie die Spiritusabnahme selbst.

Die Alkoholverwaltung zahlt für dieses geringwertige Produkt den gleichen Preis, zu welchem sie gemäss Art. 6 des Alkoholgesetzes[1]) absolut denaturirten Sprit in den Verkehr bringen wird.

Art. 29. Die Assekuranz der Brennerei, sowie der darin enthaltenen Vorräte und Einrichtungen mit Ausschluss der von der Alkoholverwaltung zu erstellenden Kontrol-Reservoire, Kontroleinrichtungen und allfällig nötigen Pumpen (Art. 25) ist Sache des Brennerei-Inhabers.

Dauer und Auflösung der Verträge.

Art. 30. Die Verträge werden auf drei Jahre fest abgeschlossen und gelten, sofern nicht ein Vierteljahr vor Ablauf der Vertragszeit schriftliche Kündigung erfolgt, jeweilen stillschweigend als auf ein Jahr erneuert.

Art. 31. Die Verträge werden durch den Betrieb verunmöglichende Elementarereignisse, durch Konkurs, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte[1]) oder Tod aufgelöst.

Den Erben eines Brenners wird, wenn sie sich innerhalb eines Vierteljahres nach dem Todesfalle zur Uebernahme des vom Erblasser innegehabten Looses anmelden, bei gleichen oder günstigeren Bedingungen und bei Vorhandensein der geforderten persönlichen Qualifikationen vor andern Bewerbern der Vorzug gewährt.

Das eidgenössische Finanzdepartement hat das Recht, die Brennerei-Inhaber ohne Entschädigung ausser Akkord zu setzen, wenn die festgesetzten persönlichen Erfordernisse nicht mehr vorhanden sind oder diesbezüglich bei der Bewerbung unrichtige Angaben gemacht wurden, oder wenn sich der Loosinhaber Uebertretungen der Bestimmungen des Pflichtenheftes zu Schulden kommen lässt, oder endlich wenn derselbe nach Art. 33 oder 34 bestraft worden ist.

Art. 32. Bei Aufhebung des Gesetzes oder bei Aenderungen desselben, welche den Brennbetrieb oder eine Reduktion der in Art. 4 desselben vorgesehenen Verkaufspreise betreffen, werden die Brennloose mit dreimonatlicher, der Alkoholverwaltung allein zustehender Kündigung aufgehoben.

Dasselbe Kündigungsrecht steht der Alkoholverwaltung unter der Herrschaft des bestehenden Gesetzes bei Verminderung des Landeskonsums zu. Dabei soll mit den Kündigungen derjenigen Verträge begonnen werden, welche auf der Verarbeitung ausländischer Rohmaterialien basiren. Es kann auch die Alkoholverwaltung in diesem Falle eine prozentuale Verminderung der Produktion der Brennereien, mit neuer Vereinbarung

Art. 28. 1) Vom 23. Dezember 1886 (oben S. 962). — Art. 31. 1) Vgl. Art. 2.

der Uebernahmspreise, eintreten lassen, soweit dadurch die Lieferungsmenge einer einzelnen Brennerei nicht unter 150 Hektoliter absoluten Alkohols per Brennjahr heruntergedrückt wird.

Erfolgt die Lösung aus einem andern Grunde als wegen Aufhebung des Gesetzes, so treten Brenner, mit denen die Alkoholverwaltung kein neues Vertragsverhältnis eingeht und welche vor erster Uebernahme eines Looses nach Art. 18 des Gesetzes entschädigungsberechtigt waren, aber nicht entschädigt wurden, in die frühern Rechte auf Entschädigung, insoweit solche nach Begriff und Umfang gesetzlich und tatsächlich dannzumal noch bestehen, wieder ein. Um die Ausmittlung einer solchen spätern Entschädigung zu erleichtern, wird die Brennerei bei Uebernahme des Looses in ihren einzelnen Bestandteilen inventarisirt und geschätzt. Dieses Inventar soll indessen nur Gebäude und Einrichtungen umfassen, die vor dem 25. Oktober 1885 erstellt und bis zu diesem Zeitpunkt im Brennereibetrieb verwendet wurden. Für Objekte, die nicht während der ganzen Dauer des Brennvertrages im Betriebe benutzt wurden, hat der Loosinhaber nach Auflösung des Vertrages kein Entschädigungsrecht. Hinsichtlich der nach dem 25. Oktober 1885 getroffenen Installationen gelten die Bestimmungen von Artikel 43.

Strafen.

Art. 33. Das Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser sieht nachstehende Strafen vor: [1])

.

Art. 34. Die Loosinhaber sind für die ihren Angestellten auferlegten Geldbussen persönlich und solidarisch haftbar, wenn sie nicht nachweisen, dass sie alle erforderliche Sorgfalt angewendet haben, um Uebertretungen von Gesetz und Verordnungen zu verhüten.

Schlussbestimmungen.

Art. 35. Für Gebäude und Einrichtungen, deren Besitzer nach Art. 18 des Bundesgesetzes Entschädigungen für Minderwert erhalten haben, werden keine Brennloose erteilt.

Entschädigte Eigentümer von Brennereien können weder Einzelloose übernehmen, noch in Brennereigenossenschaften eintreten.

Art. 36. Die blosse Anmeldung auf ein Brennloos bedingt keinen Verzicht auf die in Art. 18 des Bundesgesetzes [1]) vorgesehene Entschädigung, wohl aber, unter Vorbehalt der Bestimmung von Art. 32, Alinea 3, die Uebernahme eines Looses; dagegen bleibt für Brenner, welche bis dahin über 1000 Hektoliter absoluten Alkohols im Jahre erzeugten und welche ein Brennloos zugeteilt erhalten, die Frage einer teilweisen Entschädigung vorbehalten.

Art. 37. Streitigkeiten, deren Entscheid nach Gesetz, Verordnung oder Pflichtenheft nicht besonderen Behörden übertragen ist, werden durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht geregelt. Je eines von diesen Mitgliedern wird von je einer Partei, das dritte vom Bundesgerichtspräsidenten ernannt.

Art. 38. Dem Bundesrate steht es frei, Aenderungen an den vorgehenden Bestimmungen vorzunehmen. Jedoch sollen Aenderungen, welche innerhalb der Vertragsdauer notwendig werden und welche das Interesse der Brenner benachteiligen würden, nur mit Einverständnis der Letztern und auf Grund neuer Vereinbarung zulässig sein.

Art. 39. Die Verträge mit den Brennern werden von der Alkoholverwaltung unter Vorbehalt der Genehmigung durch das eidgenössische Finanzdepartement abgeschlossen.

II.

Vorschriften für neu zu errichtende Brennereien.

Art. 40. Die Vergebung der Loose für neu zu errichtende Brennereien kann vor Erstellung der Brennereien auf Grund der Bau- und Betriebspläne stattfinden. Wer behufs Erlangung eines Looses eine Brennerei zur Verarbeitung monopolpflichtiger Rohstoffe zu errichten und zu betreiben beabsichtigt, hat demnach der Alkoholverwaltung von dieser Absicht Kenntnis zu geben und durch Vorlage des Planes über Bau und innere Einrichtung den Nachweis zu leisten, dass die Brennereianlage den gesetzlichen Anforderungen und den Anforderungen dieses Pflichtenheftes in allen Teilen Genüge leiste.

Die Eröffnung des Brennereibetriebs darf erst auf ausdrückliche Ermächtigung der Alkoholverwaltung hin stattfinden.

Art. 41. Die Ansprüche an die Gradhaltigkeit und Reinheit der Produkte werden für Brennereien mit kontinuirlichen Apparaten auf 85° Tralles, für solche mit periodischen Apparaten auf 80° Tralles, für Apparate beider Art auf 2‰ alkoholischer Verunreinigungen festgesetzt.

Enthält der Spiritus mehr als 2‰ alkoholische Verunreinigungen, so soll für jedes ganze Promille Ueberschuss ein Preisabzug von 5% statthaben.

Die nach Art. 15 vorgesehenen Kontrol-Reservoire sollen mindestens einen Vierteil der für ein Brennjahr angenommenen Produktion fassen können.

Art. 42. Ueber die Dauer der Verträge werden besondere kontraktliche Abmachungen vorbehalten; dieselbe kann über drei Jahre hinaus erstreckt werden.

Art. 33. 1) Es folgt hier der Wortlaut der Art. 14—17 des BG vom 23. Dez. 1886. (Siehe denselben oben S. 963).
Art. 36. 1) Vom 23. Dez. 1886 (oben S. 963 f.).

Art. 43. Was die Auflösung der Verträge betrifft, so werden die Entschädigungsansprüche, welche bei einer Lösung des Vertragsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer desselben geltend gemacht werden könnten, inappellabel einem Schiedsgerichte übertragen. Dieses Gericht ist gemäss Art. 37 zusammenzusetzen und hat bei seinen Aussprüchen ausser allen in Rücksicht fallenden sachlichen Verhältnissen die dannzumal giltigen Gesetze und Verordnungen in Betracht zu ziehen. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer hat der Loosinhaber keine Entschädigungsansprüche mehr.

Art. 44. Im Uebrigen gelten die unter Abschnitt I enthaltenen Vorschriften für bereits bestehende Brennereien.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Erhebung von Monopolgebühren auf gewissen zur Branntweinbereitung dienlichen ausländischen Rohstoffen.*)

(Vom 17. Juli 1888.)

Art. 1. Für die nachstehend bezeichneten Stoffe sind bei deren Einfuhr in die Schweiz bis auf Weiteres per Meterzentner Bruttogewicht die hienach erwähnten Monopolgebühren zu entrichten:

Für Trester (Treber) von frischen und getrockneten Trauben	Fr. 3. 50
» Weinhefe (Drusen)	» 7. —
» eingestampfte Kirschen	» 5. —
» eingestampfte Zwetschgen oder Pflaumen	» 3. 50

Ausser diesen Monopolgebühren ist für eingestampfte Kirschen, Zwetschgen oder Pflaumen der bestehende Zoll[1]) zu bezahlen.[2])

Art. 2. Wer in genügender Weise nachweist, dass nach Art. 1 mit Monopolgebühr belegte Stoffe in der Schweiz nicht zur Darstellung gebrannter Wasser verwendet worden sind, kann die Rückerstattung des entsprechenden Betrags der bezahlten Monopolgebühren beanspruchen.

Industrielle, welche in Art. 1 erwähnte Stoffe regelmässig zu andern als zu Brennereizwecken verwerten, können bei Leistung ausreichender Garantie von der Entrichtung der bezüglichen Monopolgebühren überhaupt enthoben werden.

Art. 3. Für frische Trauben zur Weinbereitung ist bei deren Einfuhr in die Schweiz ausser dem darauf lastenden Zoll[1]) per Meterzentner Bruttogewicht eine Monopolgebühr von vorläufig 70 Centimes zu entrichten. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn in glaubwürdiger Art und Weise nachgewiesen wird, dass weder die Trauben noch die daraus gewonnenen Mengen von Wein oder Abfallstoffen zur Darstellung gebrannter Wasser verwendet worden sind.

Art. 4. Das Brennen von frischen Trauben, von Trockenbeeren, von Wein, von Kern- oder Beerenobst, von Steinobst (mit Ausnahme eingestampfter Kirschen, Zwetschgen oder Pflaumen), von Obstabfällen oder von Enzianwurzeln[1]) ist, soweit die angeführten Stoffe ausländischer Herkunft sind, ohne spezielle Ermächtigung seitens des Finanzdepartements untersagt.

Das Gleiche gilt für Weine, die aus importirten Trauben oder Trockenbeeren in der Schweiz hergestellt, und für Weintrester, die aus importirten Trockenbeeren im Inlande gewonnen wurden.

Art. 5. Die durch das Kreisschreiben des Bundesrates vom 17. Januar 1888[1]) an sämtliche eidgenössischen Stände auf vorläufig Fr. 2 per Meterzentner Bruttogewicht normirte Monopolgebühr auf importirte Weintrester wird aufgehoben, beziehungsweise durch die in Art. 1 hievor auf Fr. 3. 50 bestimmte Gebühr ersetzt.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Reglement

zur Vollziehung der Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 betreffend gebrannte Wasser.*)

(Vom 24. Juli 1888.)

A. Tatbestand.

Art. 1. Der Uebertretung des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886, betreffend gebrannte Wasser (Amtl. Samml. n. F. X, 60),[1]) macht sich gemäss Art. 14 dieses Gesetzes schuldig:

a. wer unbefugter Weise gebrannte Wasser erzeugt;

b. wer die nach Art. 1 und 2 des Gesetzes befugter Weise erzeugte Menge gebrannter Wasser nicht vollständig an den Bund abliefert;

*) NF X. 720 ff. — Eingang: «in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1887, betreffend Art. 32bis der Bundesverfassung; — in Ausführung der Art. 1 und 11 des Pflichtenheftes vom 23. Mai 1888, betreffend die Vergebung der in den Art. 1 und 2 des Alkoholgesetzes vorgesehenen Brennloose.» — Vgl. zu diesem Beschluss BRB vom 15. Januar 1889 (unten S. 980).

Art. 1. 1) Vgl. Zolltarif vom 26. Juni 1884. Nr. 206 (oben S. 485). 2) Vgl. Art. 2.

Art. 3. 1) Zolltarif Nr. 251 (oben S. 487). — **Art. 4.** 1) Vgl. BRB vom 2. Dez. 1889 (unten S. 981). — **Art. 5.** 1) BBl. 1888. I, 115 ff.

*) NF X. 742 ff. — Eingang: «in Ausführung der Artikel 10, 14, 15, 17 und 20 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser.»

Art. 1. 1) Oben S. 961 ff..

c. wer eine ungerechtfertigte Rückvergütung sich zuwendet;
d. wer denaturirt bezogene Waare zu andern als den gestatteten Zwecken verwendet;
e. wer auf unrechtmässige Weise gebrannte Wasser sich verschafft.

Der Versuch der in lit. *a* bis *e* aufgezählten Handlungen wird der Vollendung gleich gehalten.

Art. 2. Ausser den oben genannten Fällen wird jede Uebertretung des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 oder der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen gemäss Art. 15 dieses Gesetzes [1]) bestraft.[2])

Auch ist nach Vorschrift des gleichen Artikels Derjenige strafbar, welcher die Vornahme der amtlichen Kontrole zu verhindern gesucht hat.

Art. 3. Zur Erläuterung von Artikel 1 und 2 hievor werden diesem Reglemente als Anhänge I—VIII folgende Aktenstücke beigedruckt: *)

I. Artikel 31, 32 und 31 bis der Bundesverfassung und Artikel 6 ihrer Uebergangsbestimmungen; [1])
II. Bundesbeschluss betreffend Artikel 32 bis der Bundesverfassung (vom 20. Dezember 1887);
III. Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser (vom 23. Dezember 1886); [3])
IV. Pflichtenheft betreffend die Vergebung der in den Artikeln 1 und 2 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser vorgesehenen Brennloose (vom 23. Mai 1888); [4])
V. Bundesratsbeschluss betr. die Erhebung von Monopolgebühren auf gewissen zur Branntweinbereitung dienlichen ausländischen Rohstoffen (vom 17. Juli 1888); [5])
VI. Reglement über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten im Sinne von Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 betreffend gebrannte Wasser (vom 4. November 1887, 10. Februar und 2. März 1888); [6])
VII. Bundesratsbeschluss über den weitern Vollzug der einzelnen Teile des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 betreffend gebrannte Wasser (vom 31. Dezember 1887, Alinea 1 von Ziffer 1); [7])
VIII. Bundesratsbeschluss betreffend das Denaturiren von Alkohol (vom 2. September 1887).[8])

*) Siehe betreffend sämtliche Anhänge die Anmerkung am Schlusse gegenwärtigen Reglementes. (Anmerkung zur offiziellen Ausgabe.)

Art. 2. 1) Oben S. 963. 2) Das Verfahren bei Uebertretung der Gesetze und Verordnungen, welche zur Ausführung der Art. 8 und 9 des BG vom 23. Dez. 1886 (oben S. 962) erlassen werden, richtet sich nicht nach den Vorschriften des letzteren Gesetzes (Art. 17), sondern nach den von den Kantonen zu erlassenden Vorschriften; das vorliegende Reglement kommt sonach in solchen Fällen nicht zur Anwendung (BGer.-Entscheid vom 27. Juni 1889. Bd. XV. S. 149 ff.). — **Art. 3.** 1) Oben S. 4 f. und 15. 2) Oben S. 17. 3) Oben S. 961 ff. 4) Oben S. 969 f. 5) Oben S. 975. 6) Oben S. 967 f. u. 969. 7) Oben S. 968. 8) Oben S. 965 f. — **Art. 4.** 1) Oben S. 433 ff.

B. Ermittelung des Tatbestandes.

Art. 4. Für das Verfahren zur Feststellung des Tatbestandes einer Uebertretung erwähnter Art und für die Ausmittelung der anwendbaren Strafe finden die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze (Amtliche Sammlung I, S. 87, — s. Anhang IX),[1]) nach Massgabe der folgenden nähern Anleitungen ihre Anwendung (Art. 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 1886).

Art. 5. Die Beamten und Bediensteten der Alkoholverwaltung und der Zollverwaltung, sowie die Landjäger, Polizeiangestellten und Polizeibeamten, wie überhaupt die zur Ueberwachung der richtigen Durchführung des Gesetzes bestellten Organe des Bundes, der Kantone, Bezirke oder Gemeinden, sind verpflichtet, jede der oben in Art. 1 und 2 erwähnten Uebertretungen unverzüglich bei der Alkoholverwaltung in Bern zur Anzeige zu bringen.

Art. 6. Zu diesem Zwecke ist über den Vorgang sofort ein Protokoll (s. Anhang X) anzufertigen, und die Gegenstände der Uebertretung, sowie diejenigen, welche zu ihrer Vollführung gedient haben, sind zu sequestriren.

Vom Sequester sind die dem Bunde gehörenden Gegenstände ausgenommen.

Der Sequester unterbleibt, wenn hinreichende Sicherheit für den mutmasslichen Betrag der Busse nebst Kosten geleistet wird, ausgenommen, dass der Sequester im Interesse der Untersuchung oder aus andern Gründen als demjenigen zur Deckung der Busse und Kosten als notwendig erscheinen würde.

In allen Fällen, in denen die gebrannten Wasser, auf welche eine Uebertretung sich bezieht, am Tatorte noch ganz oder teilweise vorhanden sind, hat der das Protokoll aufnehmende Beamte, Angestellte, Landjäger etc. von jeder Gattung der betreffenden Waaren Muster von zirka 1/2 Liter zu entnehmen und dieselben, mit dem Protokoll, der Alkoholverwaltung in Bern einzusenden.

Art. 7. Das Protokoll (Verbalprozess — s. Anhang X) soll enthalten:

a. Ort, Tag und Stunde der Abfassung;
b. Name, Stand und Wohnort des Beklagten;
c. die Benennung des oder der anwesenden Zeugen;

d. die getreue Darstellung des Tatbestandes der Uebertretung, wobei besondere Rücksicht zu nehmen ist auf Tatsachen, die bei Festsetzung der Strafe als Erschwerungsgründe (besondere List zur Täuschung der Beamten, Vorlage unrichtiger oder gefälschter Ausweise, Vernichtung der Papiere, Rückfall, Widersetzlichkeit etc.) oder als Milderungsgründe (Fahrlässigkeit, Mangel an Absicht, Unkenntnis der Vorschriften etc.) in Betracht kommen können;
e. die Erklärung des Angeklagten, ob er dem Entscheide der Verwaltung von vorneherein freiwillig sich unterziehen wolle oder nicht;
f. Name, Stand und Wohnort der allfälligen Bürgen;
g. die Beschreibung der betreffenden Gegenstände, mit der Angabe, ob sie sequestrirt und wo sie untergebracht seien, oder ob und gegen welche Sicherheit sie freigegeben worden;
h. die Bezeichnung allfällig entnommener Muster.

Art. 8. Zu der Abfassung des Protokolls müssen der Uebertreter, wenn er bekannt ist, und Gerichts- oder Gemeindebeamte des Ortes beigezogen werden.

Alle Anwesenden haben das Protokoll zu unterzeichnen. Wenn der Uebertreter unbekannt ist oder sich weigert, anwesend zu sein oder das Protokoll zu unterzeichnen, so muss dieses im Protokoll bemerkt werden.

Die Erklärung des Uebertreters, dass er dem Entscheide ohne Vorbehalt sich unterziehe, muss amtlich beglaubigt sein.[1]

Art. 9. Bei Strafe der Nichtigkeit muss das Protokoll innert 48 Stunden von der Entdeckung der Uebertretung hinweg abgefasst und unterzeichnet werden (Art. 4 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849).[1]

Art. 10. Wenn die oben in Art. 5 erwähnten Beamten, Angestellten, Landjäger etc. zur Herstellung des Tatbestandes einer Uebertretung, deren Spuren sie verfolgen, genötigt sind, in ein Haus zu gehen und dort ihre Nachforschungen zu machen (was aber nur beim Vorhandensein dringender Inzichten geschehen darf), so sollen sie sich von einem Gerichtsbeamten oder von dem Gemeindebeamten des Ortes begleiten lassen, welche darüber zu wachen haben, dass die Hausdurchsuchung sich nicht vom Zwecke der Nachforschung entferne oder ihre Grenze überschreite.

Der Beamte, Angestellte, Landjäger etc., welcher die Hausdurchsuchung macht, hat über den Vorgang im Beisein der Anwesenden sofort ein Protokoll aufzunehmen. Er soll hiezu den Uebertreter, wenn er bekannt ist, und die Person, in deren Wohnung die Durchsuchung stattfindet, beiziehen. Alle unterzeichnen das Protokoll.

Wenn der Uebertreter unbekannt ist, oder wenn er oder die Person, in deren Wohnung die Hausdurchsuchung stattgefunden, sich weigern, sich zu stellen, oder zu unterzeichnen, oder wenn einer der Anwesenden seine Unterschrift verweigert, so wird dieses im Protokoll bemerkt.

Der Beamte, Angestellte, Landjäger etc., der von der Befugnis, Hausdurchsuchungen vorzunehmen, Misbrauch gemacht hat, ist mit einer Busse von 10 bis 200 Franken zu belegen (Art. 5 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849).[1]

Art. 11. Die Beamten, Angestellten, Landjäger etc. können zur Vollziehung der in Art. 5, 6, 7 und 10 angeführten Verrichtungen, im Falle von Widerstand, Gewalt anwenden; sie können zu diesem Behufe die Beihilfe der Polizeigewalt verlangen (Art. 6 des gleichen Bundesgesetzes).

Auch dieser Vorgang muss im Protokoll, unter Beobachtung der oben Art. 8, 9, 10 gegebenen Vorschriften, erwähnt werden.

Art. 12. Auf die Abfassung der Protokolle muss um so mehr alle Sorgfalt verwendet werden, als dieselben gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849[1]) so lange vollen Beweis bilden, bis das Gegenteil ihres Inhaltes bewiesen worden ist.

C. Strafverfahren.

Art. 13. Der Direktor der Alkoholverwaltung wird für jeden einzelnen Fall dem eidg. Finanzdepartement einen Antrag vorlegen, welcher gestützt auf das Protokoll und in Anwendung der Artikel 14 und 15 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886[1]) die Strafe ausspricht.

In schwereren Fällen kann das Departement einen Entscheid des Bundesrates veranlassen.

In allen Fällen, wo der Vollziehung des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 Gewalt entgegengesetzt wird, oder in anderer Form der Tatbestand von Art. 47 des Bundesstrafrechtes[2]) vorliegt, ist der Entscheid des Bundesrates darüber zu veranlassen, ob er gemäss Art. 74 des gleichen Gesetzes[3]) den Fall an die eidg. Assisen, oder an die Gerichte des betreffenden Kantons verweisen wolle (Art. 15 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886).

Art. 14. Der Entscheid des Finanzdepartements, resp. derjenige des Bundesrates, wird vom Direktor der Alkoholverwaltung dem Beamten, von welchem das Protokoll angefertigt wurde, mitgeteilt, um

Art. 8. 1) Vgl. Fisk. Art. 2, Abs. 3 u. 4. — **Art. 9.** 1) Oben S. 433.

Art. 10. 1) Oben S. 433. — **Art. 12.** 1) Oben S. 434.
Art. 13. 1) Oben S. 963. 2) Oben S. 375. 3) Oben S. 378.

die Sache fallen zu lassen und die allfällig sequestrirten Gegenstände frei zu geben, falls keine Strafe ausgesprochen worden wäre.

ART. 15. Die Alkoholverwaltung gibt dem Uebertreter, wenn er bekannt ist, von dem Entscheide (Art. 13) amtlich Kenntnis, und ladet ihn ein, sich innerhalb der Frist von höchstens acht Tagen zu erklären, ob er sich der festgesetzten Strafe unterziehen, und, wenn es sich um eine Geldbusse handelt, ob er den Betrag derselben anerkennen und sich zur Bezahlung derselben verpflichten wolle.

Die Entscheidung wird ebenfalls den Bürgen, wenn solche vorhanden sind, mitgeteilt.

Die Anerkennung des Entscheides muss stets amtlich beglaubigt sein (Art. 11 und 14 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849).[1]

Bei der Mitteilung des Entscheides ist der Uebertreter auf die Vergünstigung aufmerksam zu machen, die ihm durch Art. 12 des soeben erwähnten Bundesgesetzes zugesichert ist, falls er dem Entscheide innerhalb von acht Tagen, von der Anzeige desselben hinweg, sich unterzieht.

ART. 16. Die beglaubigte Anerkennungsurkunde des Strafentscheides steht gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849[1]) in ihren Wirkungen einem rechtskräftigen Urteile gleich.

D. Gerichtliche Klage.

ART. 17. Wenn der Entscheid (Art. 13) nicht anerkannt wird oder der Uebertreter nicht bekannt ist, so entscheidet das Finanzdepartement, ob die Strafklage eingeleitet werden soll.

Wenn die gerichtliche Verfolgung verfügt wird, ist die Klage bei dem kompetenten Gerichte desjenigen Kantons einzugeben, in welchem die Uebertretung stattgefunden hat (Art. 9 und 16 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849).[1]

Der Klage müssen das Protokoll (Verbalprozess) und der Strafentscheid der Verwaltungsbehörde beigefügt, und gleichzeitig müssen allfällige Zeugen genannt werden.

ART. 18. Das strafrechtliche Verfahren verjährt:

a. nach Ablauf von einem Jahre seit der Begehung, wenn die Uebertretung nicht entdeckt worden;

b. nach vier Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Protokoll angefertigt worden ist, wenn die Klage während dieser Frist bei dem kompetenten Gerichte nicht angebracht worden ist (Art. 20 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849).[1]

Art. 15. 1) Oben S. 434. — **Art. 16.** 1) Oben S. 434. **Art. 17.** 1) Oben S. 434. — **Art. 18.** 1) Oben S. 435.

ART. 19. Für das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849, Art. 17, 18 und 19 (s. Anhang IX),[1]) und für die Bestimmung des Strafmasses die Art. 14 und 15 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 (s. Anhang III)[2]) massgebend.[3])

Zur Berechnung der dem Staate unterschlagenen Summe ist für jeden Liter absoluten Alkohols, welcher der Besteuerung entzogen worden ist, ein Betrag von 80 Cts. anzusetzen.

ART. 20. Ausgenommen von der Vorschrift des Art. 19, Absatz 1, sind diejenigen Fälle, welche gemäss Art. 47 und 74 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht[1]) zur gerichtlichen Verfolgung eingeleitet worden sind. — Die an die eidgenössischen Assisen verwiesenen Fälle werden nach den Formen des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege,[2]) und diejenigen Fälle, welche an die kantonalen Gerichte verwiesen worden sind, nach dem Prozessgesetze des betreffenden Kantons verhandelt. — Für die Strafe ist in beiden letztern Fällen der Art. 47 des Bundesstrafrechtes massgebend.

ART. 21. Ein Nachlass von Bussen, Kosten oder Gefängnisstrafen kann in Fällen des Art. 19 nur von dem Bundesrate ausgesprochen werden (Art. 12, Lemma 4 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849).[1]) Die Begnadigung in Fällen des Art. 20 steht der Bundesversammlung zu (Art. 74, Lemma 2 des Bundesstrafrechtes).[2])

Anmerkung
betreffend die Anhänge zu vorstehendem Reglement.

Diese sowohl in der Separatausgabe des Reglements als auch im Bundesblatte (1888, Bd. III, S. 875–940) vollständig abgedruckten und grösstenteils früher schon in der offiziellen Gesetzessammlung erschienenen Annexe werden hier nicht reproduzirt.

Es finden sich:

I. Anhang in der offiziellen Sammlung neue Folge Band VIII, Seite 351–353.[1])
II. » Ibidem Band X, Seite 420.[2])
III. » » » X, Seite 60—67.[3])
IV. » » » X, Seite 609—626.[4])
V. » » » X, Seite 720—722.[5])
VI. » » » X, Seite 359.548.549.[6])

Art. 19. 1) Oben S. 434 f. 2) Oben S. 963. 3) Vgl. Art. 20 u. Anm. 2 zu Art. 2. — **Art. 20.** 1) Oben S. 375 u. 378. 2) Oben S. 413 ff. — **Art. 21.** 1) Oben S. 434. 2) Oben S. 378.

1) Oben S. 4 f. und 15. 2) Oben S. 17. 3) Oben S. 961 ff. 4) Oben S. 969 ff. 5) Oben S. 975. 6) Oben S. 967 f. u. 969.

VII. Anhang Ibidem Band X, Seite 440.[7])
VIII. » » » X, Seite 135—139.[8])
IX. » in der früheren Folge der offiziellen Gesetzessammlung Band I, Seite 87 ff.[9])
X. » im Bundesbl. von 1888, Bd. III, S. 937—940.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführtem Wermuthwein, künstlichem Rhum, künstlichem Cognac, künstlichem Kirschwasser und ähnlichen Alkoholfabrikaten.*)

(Vom 14. September 1888.)

1. Für den zur Herstellung von Wermuthwein, künstlichem Rhum, künstlichem Cognac, künstlichem Kirschwasser und anderen ähnlichen Alkoholfabrikaten verwendeten, nicht denaturirten Monopolsprit findet bei Ausfuhr gedachter Erzeugnisse eine Rückvergütung des Monopolgewinnes nach Massgabe von Art. 5 des Alkoholgesetzes [1]) statt, sofern und insoweit die Menge des beigemischten Sprits durch amtliche Kontrole festgestellt worden ist.

Export-Firmen, welche auf diese Rückvergütung Anspruch machen wollen, haben sich beim schweizerischen Finanzdepartement zum voraus anzumelden.

2. Der zur Ausfuhr bestimmte Monopolsprit soll von den Export-Firmen jeweilen in einem Reservoir aufbewahrt werden, dessen Füllung im Beisein eines von der Alkoholverwaltung bezeichneten Beamten stattzufinden hat. Nach jeder ganzen oder teilweisen Füllung oder Leerung des Reservoirs soll dasselbe von dem betreffenden Beamten unter amtlichen Verschluss gelegt werden. Wird der im Beisein des Kontrolbeamten aus dem Reservoir entnommene Sprit vor Einführung in die eigentlichen Exportgefässe in Lagergebinde übergefüllt, so unterstehen auch diese letzteren einer amtlichen Kontrole. Ueber die Art derselben hat zwischen den Export-Firmen und der Alkoholverwaltung eine besondere Verständigung stattzufinden.

3. Das Füllen der eigentlichen Exportgefässe aus den amtlich verschlossenen Reservoirs oder Lagergebinden mit gleichzeitiger Konstatirung der Menge und des Stärkegrades des zum Export bestimmten Sprits hat in längern Perioden und ebenfalls im Beisein eines von der Alkoholverwaltung bezeichneten Beamten stattzufinden, welch' Letzterer die Exportgefässe, resp. deren Verpackung zu versiegeln oder zu plombiren und die hienach vorgeschriebenen Ausfuhrdeklarationen mit seiner Unterschrift und dem Amtsstempel als richtig zu bescheinigen hat.

Bei der Ausfuhr ist der betreffenden Zollstätte vom Exporteur eine in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Deklaration nach aufzustellendem Schema zuzustellen.

Die Beamten der Zollverwaltung kontroliren die Ankunft der Waare an der Ausfuhrzollstätte mit unverletzten Siegeln oder Plomben, sowie die wirklich erfolgte Ausfuhr, und vermerken das Ergebnis dieser Kontrole auf den Ausfuhrdeklarationen. Die Zollstätten führen besondere, diesen Deklarationen entsprechend eingerichtete Ausfuhrregister. Das eine Doppel der vom Exporteur aufgestellten Deklaration wird von der Zollstätte, als Ausfuhrbescheinigung unterzeichnet und abgestempelt, der zuständigen Gebietsdirektion und von dieser zu Handen der Alkoholverwaltung der Oberzolldirektion zugestellt; das andere Doppel bleibt bei der Zollstätte in Verwahrung und wird mit der laufenden Nummer des Ausfuhrregisters versehen.

4. Die Export-Firmen haben eine angemessene, vom schweizerischen Finanzdepartement festzustellende Kaution zu leisten; sie haben die Kosten der Einrichtung und des Unterhaltes der Kontrol-Reservoirs und Lagergebinde und die Kosten der in ihrem Domizil stattfindenden Kontrole zu tragen.

5. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der Ziffern 2, 4, 5, 6, 8 bis und mit 12, 15 und 16 des Reglements vom 4. November 1887,[1]) nebst den durch die Bundesratsbeschlüsse vom 10. Februar [2]) und 2. März 1888 [3]) daran getroffenen Abänderungen.

6. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit der weitern Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Verordnung

betreffend den Verkauf von Sprit.*)

(Vom 17. Januar 1888, mit Abänderung vom 25. September 1888.)

I. Von heute an wird an Jedermann aus den Depots der eidgenössischen Alkoholverwaltung Sprit zu Konsumzwecken in Mengen von 130 Kilos (150 Liter) an zu folgenden Preisen abgegeben:

1) e x t r a f e i n e r P r i m a s p r i t 94/95° (sogen. Weinsprit), Marke A V W, à

7) Oben S. 968. 8) Oben S. 969. 9) Oben S. 433 ff.
*) NF X. 751 ff.— Eingang: «in weiterer Ausführung von Art. 5 des Alkoholgesetzes.»
Ziff. 1. 1) Oben S. 962.

Ziff. 5. 1) Oben S. 967 f. 2) Oben S. 969. 3) Oben S. 969.
*) NF X. 753 f. — Eingang: «in weiterer Ausführung des Alkoholgesetzes und unter Aufhebung seines Beschlusses vom 2. September 1887.»

Fr. 175 per 100 Kilo netto und 95° Tralles, d. i. zum Preise von Fr. 150 per Hektoliter absoluten Alkohols (10,000 Literprozent);

2) Primasprit 94/95°, Marke A V P, à Fr. 170 per 100 Kilo netto und 95° Tralles, d. i. zum Preise von Fr. 145. 95 per Hektoliter absoluten Alkohols (10,000 Literprozent);

3) Feinsprit 94/95°, Marke A V F, à Fr. 167 per 100 Kilo netto und 95° Tralles, d. i. zum Preise von Fr. 143. 35 per Hektoliter absoluten Alkohols (10,000 Literprozent).

Die Preise verstehen sich ab Lager ohne Gebinde gegen Baarzahlung und ohne Skonto.

Die Bahnfracht vom Lager bis zu der vom Besteller vorgeschriebenen*) inländischen Bestimmungsstation übernimmt vorläufig, bis zur Einrichtung des definitiven Depotsystems, die Alkoholverwaltung zu eigenen Lasten; dagegen haftet sie nicht für das Transportrisiko vom Lager bis zum Bestimmungsort.

Die Berechnung des gelieferten Sprits erfolgt nach dem vom betreffenden Versandt-Depot jeweilig konstatirten Nettogewicht und nach der beim Versandt im Depot ermittelten Gradstärke.

Die Bestellungen sind an die eidgenössische Alkoholverwaltung in Bern zu richten.

II. Die Alkoholverwaltung gibt keine Leihgebinde ab, gewährt aber bei frachtfreier Einsendung guter Fässer an die von ihr bezeichneten Depots Ueberfüllung des bestellten Sprits in die Gebinde des Bestellers. Die Kosten der Füllung solcher Fässer hat der Letztere selbst zu tragen.

III. Die Alkoholverwaltung liefert in den Fällen, in denen eine Einsendung der Gebinde seitens des Bestellers nicht statt hat, die beorderten Sprite in neuen Gebinden von zirka 650, 330 und 160 Liter Inhalt.

Diese Gebinde sind vom Besteller zu folgenden Preisen käuflich zu übernehmen:

ganze Gebinde zu Fr. 7. —
halbe Gebinde zu » 9. —
Viertelsgebinde zu » 12. — per 100 Netto-Kilo des im Fasse enthaltenen 94/95° Sprits.

Die Alkoholverwaltung wird ermächtigt, so lange ihr Vorrat reicht, einmal gebrauchte Leergebinde zu folgenden Preisen ab Depot zu veräussern:

ganze Gebinde à Fr. 36 per Stück,
halbe Gebinde à » 21 » »
Viertelsgebinde à » 15 » »

Die Vereinbarung der Verkaufspreise für mehrmals gebrauchte Gebinde wird dem Ermessen der Alkoholverwaltung anheimgegeben.

*) Gemäss Bundesratsbeschluss vom 25. September 1888. (Anmerkung zur offiziellen Ausgabe.)

IV. Das Finanzdepartement wird ermächtigt, die nähern Ausführungsbestimmungen für den Vollzug des vorstehenden Beschlusses, insbesondere für die Regelung der Zahlungsmodalitäten und der Mankovergütungen, zu erlassen.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Enthebung der im zollfreien landwirtschaftlichen Grenzverkehr zur Einfuhr gelangenden Trauben und Trester von der Monopolgebühr.*)

(Vom 15. Januar 1889.)

Art. 1. Trauben und Traubentrester, welche als Erzeugnisse von in der Grenzzone gelegenen Grundstücken nach Massgabe von Art. 5, litt. b, des Zollgesetzes vom 27. August 1851[1]) und Art. 121 u. ff. der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz, vom 18. Oktober 1881,[2]) von der Entrichtung des Eingangszolles befreit sind, werden in Bezug auf die Bestimmungen der Bundesverfassung,[3]) des Bundesbeschlusses von 20. Dezember 1887[4]) und des Alkoholgesetzes vom 23. Dezember 1886[5]) unter folgenden Voraussetzungen vorläufig wie inländische Produkte derselben Art behandelt:

a. Trauben zur Weinbereitung, sofern sie in ungekeltertem Zustande zur Einfuhr gelangen;

b. Trester, sofern sie in der Zeit zwischen der Kelterung und dem 30. November gleichzeitig mit dem zugehörigen neuen Wein ausgeführt werden. Dabei soll das Gewicht des Tresters 40% des Gewichtes des Weins nicht übersteigen.

Art. 2. Für die Durchführung dieses Beschlusses sind die einschlägigen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 27. August 1851, d. d. 18. Oktober 1881, insbesondere diejenigen des achten Abschnittes massgebend.[1])

Art. 3. Die Giltigkeit des vorliegenden Beschlusses wird zunächst auf die Jahre 1889 und 1890 beschränkt. Wenn sich Misstände erheben sollten, kann der Beschluss indessen schon vor Ablauf des Jahres 1890 modifizirt oder aufgehoben werden.

Art. 4. Monopolgebühren, welche im Jahre 1888 gemäss Art. 3 des oben erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 17. Juli 1888 für

*) NF II. S. I. 11 f. — Eingang: «in analoger Anwendung des Zollgesetzes vom 27. August 1851, mit Rücksicht auf Art. XIV des Vertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton Genf und Seiner Majestät dem König von Sardinien, d. d. 16. Mai 1816; — in Ergänzung seines Beschlusses vom 17. Juli 1888 betreffend die Erhebung von Monopolgebühren auf gewissen zur Branntweinbereitung dienlichen ausländischen Rohstoffen.»

Art. 1. 1) Oben S. 438. **2**) Oben S. 459 f. **3**) Vgl. BV Art. 32bis. **4**) Oben S. 17. **5**) Oben S. 961 ff. — **Art. 2. 1**) Vgl. VV v. 18. Okt. 1881. Art. 121 ff. (oben S. 459 f.).

frische Trauben zur Weinbereitung entrichtet oder hinterlegt worden sind, werden nach Prüfung und Richtigbefund der vorzulegenden Ausweise zurückerstattet, sofern und insoweit für die betreffenden Einfuhren die Voraussetzungen von Art. 1 des vorliegenden Beschlusses zutreffen.

Art. 5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf den in den Jahren 1887/88 ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten.*)

(Vom 12. Februar 1889.)

1. Für den von den Exporteuren zu den Preisen vom 2. September 1887 gekauften und 1887, oder später, zum Export gebrachten Monopolsprit und für den zu den Preisen vom 17. Januar 1888 gekauften [1]) und 1888, oder später, ausgeführten Sprit gedachter Art werden getrennte Rückvergütungssätze bestimmt.

2. Der Rückvergütungssatz für den vor dem 17. Januar 1888 gekauften Exportsprit wird auf Fr. 65, für den später gekauften Exportsprit — unter Vorbehalt der genaueren Bestimmung nach Abschluss der Rechnung über das erste Geschäftsjahr der Alkoholverwaltung — auf Fr. 85 per Hektoliter absoluten Alkohols festgesetzt.

3. Das Finanzdepartement wird mit der weitern Vollziehung beauftragt.

Bundesratsbeschluss

betreffend Rückvergütung des Monopolgewinnes.**)

(Vom 19. Februar 1889.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung von Art. 5 des Alkoholgesetzes und in Ausführung von Ziffer 12, Alinea 2 und 3 des Reglements vom 4. November 1887 [1]) über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten,

beschliesst:

1. Der in Ziffer 12, Alinea 2 des oben zitirten Reglements erwähnte feste Rückvergütungssatz für Ausfuhrbescheinigungen, welche bei der Alkoholverwaltung vor Abschluss der Jahresrechnung zur Einlösung eingereicht werden, wird pro 1889 auf Fr. 80 per Hektoliter absoluten Alkohols festgesetzt. Dieser Satz ist nur auf denjenigen Alkohol anwendbar, der von der Rückvergütung beanspruchenden Exportfirmen nachweislich zu den vom Bundesrate am 17. Januar 1888 beschlossenen Preisen [2]) von der Alkoholverwaltung bezogen und im Jahr 1889 gemäss den geltenden Vorschriften in's Ausland exportirt worden ist.

2. Das Finanzdepartement wird mit der weitern Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bundesratsbeschluss

über den Vollzug von Art. 6 des Alkoholgesetzes.*)

(Vom 31. Mai 1889.)

1. Mit Beginn des 3. Juni 1889 steht das Recht zur Einfuhr gebrannter Wasser zu Zwecken der absoluten Denaturirung ausschliesslich der eidgenössischen Alkoholverwaltung zu.

2. Von dem erwähnten Zeitpunkte an wird aus dem Lager der eidgen. Alkoholverwaltung in Delsberg an Jedermann absolut denaturirte Waare in Mengen von 130 Kilo an zum Preise von vorläufig Fr. 40 [1]) per 100 Kilo und 93 Grad Tralles (oder von Fr. 35. 40 per hl. absoluten Alkohols [10,000 Literprozent]) gegen Baarzahlung abgegeben. Dieser Preis versteht sich ohne Gebinde. Die Käufer haben die Gebinde selbst zu stellen. Die Alkoholverwaltung wird indessen ermächtigt, nach vorheriger Verständigung mit den Käufern zu den Selbstkosten Kaufgebinde abzugeben.

Alle Bestellungen sind an die eidgen. Alkoholverwaltung in Bern zu richten. Die Regelung der Zahlungsmodalitäten, Mankovergütungen etc. wird dem Ermessen des Finanzdepartements anheimgestellt.

3. Die Bahnfracht von Delsberg bis zu der vom Besteller vorgeschriebenen inländischen Bestimmungsstation übernimmt bis auf Weiteres die Alkoholverwaltung; dagegen haftet dieselbe nicht für das Transportrisiko von Delsberg bie zur Bestimmungsstation.

4. Das Finanzdepartement wird ermächtigt, gutfindendenfalls in die Schlüsse inländischer Importeure mit ausländischen Lieferanten betreffend die Lieferung von zur absoluten Denaturirung bestimmter Waare unter folgenden Bedingungen einzutreten:

*) NF II. S. I. 22. — Eingang: «in weiterer Ausführung von Art. 5 des Alkoholgesetzes.»

1) Vgl. V vom 17. Jan. 1888 (oben S. 979 f.).

**) NF II. S. I. 25.

1) Oben S. 967 f.

2) Vgl. V vom 17. Jan. 1888 (oben S. 979 f.).

*) NF II. S. I. 126 ff. — Eingang: «in Anwendung der Art. 1, 6, 10, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886, betreffend gebrannte Wasser; — in Abänderung und Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 31. Dezember 1887. — Siehe den BRB vom 31. Dezember 1887 oben S. 968 f.

1) Modifizirt durch BRB vom 23. August 1889 (hiernach).

a. Der Bund bezahlt den in glaubwürdiger Weise nachgewiesenen Kostenpreis der Waare loco Schweizergrenze, Eilfracht oder gewöhnliche Fracht gerechnet;

b. der Bund gewährt jedem Importeur ausser dem sub a erwähnten Kostenpreis einen Geschäftsnutzen von höchstens Fr. 1. 50 per hl. absoluten Alkohols.

Es wird indessen blos auf Geschäfte eingetreten, die nachweislich vor dem 1. Juni 1889 abgeschlossen und bis 8. Juni 1889 beim Finanzdepartement in glaubwürdiger Form, z. B. durch Vorlage der Originalbestelltelegramme, der Originalschlussscheine und amtlich beglaubigter Buchauszüge zur Anmeldung gelangt sind.

Statt auf die Schlüsse inländischer Importeure einzutreten, kann das Finanzdepartement die betreffende Waare auch, nach stattgehabter Denaturirung mit dem vom Bundesrat angenommenen neuen Denaturirungsmittel, unter den bisherigen Bedingungen in das Land einlassen. Die neue Denaturirung darf indessen blos auf Fasswaare Anwendung finden.

5. Dieser Beschluss ist im Bundesblatt vom 1. Juni 1889 zu publiziren. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit dessen Vollzug beauftragt.

Bundesratsbeschluss

betreffend den Monopolpreis des Brennsprits.*)

(Vom 23. August 1889.)

1. Mit Beginn des 24. August 1889 wird der in Ziffer 2 des Bundesratsbeschlusses vom 31. Mai 1889[1]) festgesetzte Preis für absolut denaturirten Alkohol (Brennsprit) von Fr. 40 auf **Fr. 50** per 100 kg. netto und 93° Tralles (oder Fr. 44. 20 per 10,000 Literprozent) erhöht.

2. Das Finanzdepartement wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Maximalstärke der eingeführten Qualitätsspirituosen.)**

(Vom 8. November 1889.)

Alle nach der Gradstärke verzollbaren gebrannten Wasser sind mit Ausnahme des Alkohol absolutus bei einem Alkoholgehalt von über 72° nicht mehr als Qualitätsspirituosen zu behandeln und demgemäss auch nur dann in die Schweiz einzulassen, wenn die betreffenden Sendungen entweder an die Adresse der eidg. Alkoholverwaltung oder an die Adresse von Personen gerichtet sind, welche im Besitze einer besondern Einfuhrbewilligung des Finanzdepartements sind.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Einfuhr von Enzianwurzeln.*)

(Vom 2. Dezember 1889.)

Art. 1. Bei der Einfuhr von Enzianwurzeln in die Schweiz sind folgende Monopolgebühren zu entrichten:

a. für frische Wurzeln per Meterzentner Bruttogewicht Fr. 1. 50

b. für getrocknete Wurzeln per Meterzentner Bruttogewicht » 3. —

Art. 2. Die nach Artikel 1 bezahlten Monopolgebühren werden auf denjenigen Mengen zurückerstattet, welche ins Ausland ausgeführt oder bezüglich welcher zur Ueberzeugung des Finanz- und Zolldepartements nachgewiesen wird, dass dieselben in der Schweiz eine Verwendung gefunden haben, welche die Darstellung gebrannter Wasser ausschliesst.

Für Enzianwurzeln, welche in frischem Zustande importirt und in der Schweiz getrocknet wurden, werden bei der Ausfuhr in getrocknetem Zustande per Meterzentner Bruttogewicht Fr. 4 zurückvergütet.

Die rückzuvergütenden Beträge dürfen in keinem Falle die bei der Einfuhr bezahlten Monopolgebühren übersteigen.

Art. 3. Industrielle, welche die eingeführten Wurzeln regelmässig exportiren oder zu Zwecken verwenden, welche die Darstellung gebrannter Wasser ausschliessen, können, bei Leistung zureichender Garantien, durch das Finanz- und Zolldepartement von der Entrichtung der im Artikel 1 erwähnten Gebühren überhaupt enthoben werden.

Art. 4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit dessen Vollziehung, insbesondere mit Anordnung der nötigen Kontrolmassregeln, beauftragt. Entgegenstehende Anordnungen sind aufgehoben.

*) NF II. S. 1. 224. — Eingang: «in Anwendung der Artikel 1, 6, 10, 20 und 21 des Alkoholgesetzes.»

1) Hiervor.

**) NF II. S. I. 272. — Eingang: «in Ausführung von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886.»

*) NF II. S. I. 322 f. — Eingang: «in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1887, betreffend Art. 32bis der Bundesverfassung.»

XXXVI. Statistik.

1. Statistik im Allgemeinen.

Aus anderen Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

X. A. Beschluss des Bundesrates betr. die Organisation seiner Departemente. Vom 8. Juli 1887. Art. 4, Ziff. 9.
C. BG betr. die Errichtung eines statistischen Bureau. Vom 21. Jan. 1860.
Regl. ü. die Organisation des statistischen Bureaus. Vom 13. Jan. 1862.
BRB betr. Abänderung des Art. 1 im Reglement über die Organisation des statistischen Bureans. Vom 28. Okt. 1864.
BG betr. die Organisation und die Beamtungen des statistischen Bureau etc. Vom 20. Juni 1888.

Bundesgesetz

betreffend die amtlichen statistischen Aufnahmen in der Schweiz.*)

(Vom 23. Heumonat 1870).

Art. 1. Amtliche statistische Aufnahmen und Zählungen, welche sich auf die ganze Schweiz erstrecken und in gewissen Perioden wiederkehren sollen, können nur durch Beschluss der Bundesversammlung angeordnet werden.

Sofern dagegen eine aufzunehmende statistische Erhebung nur eine einmalige ist, oder eine solche, zu welcher das Material nicht neu gesammelt werden muss, steht die Anordnung derselben in der Befugnis des Bundesrats.[1])

Art. 2. In dem einen wie in dem andern Falle sind die Kantonsbehörden verpflichtet, der vollziehenden Bundesbehörde inner der festgesetzten Termine die verlangten formulargemässen Angaben verifizirt zugehen zu lassen.

Art. 3. Bei sämtlichen statistischen Aufnahmen und Zählungen der im Art. 1 genannten Art werden die Kosten der allgemeinen Anordnungen, sowie der Zusammenstellung und Veröffentlichung vom Bunde, diejenigen der direkten Erhebung dagegen von den Kantonen getragen, unter Vorbehalt ihrer eigenen Bestimmung über die Verteilung derselben.[1])

Bei statistischen Aufnahmen solcher Art, welche ihrer Natur nach nicht wohl von den, den Kantonsregierungen zur Verfügung stehenden Organen vorgenommen werden können, dürfen ausnahmsweise auch die Kosten der direkten Erhebung vom Bunde bestritten werden.

Art. 4. Das letzte Lemma des Art. 1 und Artikel 2 des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung eines statistischen Bureaus vom 21. Jänner 1860[1]) sind aufgehoben.

Art. 5. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

*) AS X. 257 f. — VBBR vom 24. August 1870.

Art. 1. 1) Vgl. Regl. über die Organisation des statistischen Bureaus vom 13. Januar 1860. Art. 3 (oben S. 108).

Art. 3. 1) Vgl. BG betr. die Vornahme etc. einer neuen eidg. Volkszählung vom 3. Febr. 1860. Art. 4 (unten S. 984); BG betr. die Vornahme einer schweiz. Viehzählung vom 18. Juli 1865. Art. 3 (unten S. 985). — **Art. 4.** 1) Oben S. 108.

2. Volkszählung.

Bundesgesetz

betreffend die Vornahme und periodische Wiederkehr einer neuen eidgenössischen Volkszählung.*)

(Vom 3. Hornung 1860.)

Art. 1. Es soll im laufenden Jahre und künftighin nach zehnjährigen Perioden eine allgemeine schweizerische Volkszählung stattfinden.[1])

Art. 2. Dieselbe wird im Monat Dezember ausgeführt. Den nähern Zeitpunkt und die Dauer bestimmt der Bundesrat.

*) AS VI. 452 f. — VBBR vom 8. Februar 1860.

Art. 1. 1) Vgl. jedoch BG vom 29. April 1887 (hiernach).

Art. 3. Der Bundesrat setzt jedesmal das Schema fest, wie die Volkszählung vorgenommen werden soll.

Art. 4. Die Kosten der allgemeinen Anordnungen werden vom Bunde, diejenigen der Aufnahme der Volkszählung dagegen von den Kantonen getragen.[1])

Art. 5. Der Bundesrat hat dieses Gesetz unter Mitwirkung der Kantone zu vollziehen

Bundesgesetz

betreffend die Vornahme einer allgemeinen schweizerischen Volkszählung im Jahre 1888.*)

(Vom 29. April 1887.)

Art. 1. Die nach dem Gesetze vom 3. Februar 1860 [1]) auf das Jahr 1890 fallende Volkszählung wird ausnahmsweise im Jahre 1888 vorgenommen.

Art. 2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 3. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesbeschluss

betreffend die Giltigerklärung der Hauptergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1888.)**

(Vom 20. Juni 1889.)

Art. 1. Es werden die folgenden Hauptergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1888 als giltig erklärt.

Kantone.	Wohn-Bevölkerung.	Ortsanwesende Bevölkerung.
Zürich	337,183	339,056
Bern	536,679	539,405
Luzern	135,360	135,722
Uri	17,249	17,285
Schwyz	50,307	50,378
Unterwalden o. d. W.	15,043	15,030
Unterwalden n. d. W.	12,538	12,520
Glarus	33,825	33,794
Zug	23,029	23,123
Freiburg	119,155	119,529
Solothurn	85,621	85,709
Baselstadt	73,749	74,245
Baselland	61,941	62,154
Schaffhausen	37,783	37,876
Appenzell A. Rh.	54,109	54,192
Appenzell I. Rh.	12,888	12,904
St. Gallen[1])	228,160[1])	229,367
Graubünden	94,810	96,235
Aargau	193,580	193,834
Thurgau	104,678	105,121
Tessin	126,751	126,946
Waadt	247,655	251,297
Wallis	101,985	101,837
Neuenburg	108,153	109,037
Genf	105,509	106,738
Schweiz	2,917,740[1])	2,933,334

Art. 2. Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt. Der Bundesrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Bundesbeschluss

betreffend eine Abänderung der Hauptergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1888.*)

(Vom 6. Dezember 1889.)

Art. 1. Die dem Bundesbeschlusse vom 20. Juni 1889[1]) zu Grunde liegende Zahl der Wohnbevölkerung der St. Gallischen Gemeinde Oberbüren, ebenso die entsprechenden Zahlen des Kantons St. Gallen und der Schweiz werden je um 14 erhöht und es wird damit die Wohnbevölkerung festgestellt:

für die Gemeinde Oberbüren auf	1,807
für den Kanton St. Gallen auf	228,174
für die Schweiz auf	2,917,754

Art. 2. Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

Art. 4. 1) Vgl. BG v. 23. Juli 1870. Art. 3, Abs. 1 (oben S. 983).

*) NF X. 130 f. — Publ. 11. Mai 1887. — VBBR vom 30. August 1887. — Vollziehbar vom gleichen Tage an. — Eingang: «in teilweiser Abweichung von der Vorschrift des Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Vornahme und periodische Wiederkehr einer neuen eidgenössischen Volkszählung, d. d. 3. Februar 1860 (Amtl. Sammlung VI, 452).» (Hiervor).

Art. 1. 1) Hiervor.

**) NF II. S. I. 165 f. — VBBR vom 28. Juni 1889.

Art. 1. 1) Abgeändert durch BB v. 6. Dez. 1889 (hiernach).

*) NF II. I. 329 f. — VBBR vom 12. Dez. 1889.

Art. 1. 1) Hiervor.

3. Viehzählung.

Bundesgesetz

betreffend die Vornahme einer schweiz. Viehzählung.*)

(Vom 18. Heumonat 1865.)

Art. 1. Es soll im laufenden oder im folgenden Jahre, und künftighin je nach 10 Jahren, eine allgemeine schweizerische Viehzählung stattfinden.

Art. 2. Der Bundesrat stellt das Schema fest, nach welchem die Zählung vorgenommen werden soll; ebenso bestimmt er das Nähere über den Zeitpunkt der Zählung.

Art. 3. Die Kosten der allgemeinen Anordnungen werden vom Bunde, diejenigen der speziellen Ausführung der Zählung von den Kantonen getragen.[1])

Art. 4. Der Bundesrat hat dieses Gesetz unter Mitwirkung der Kantone zu vollziehen.

*) AS VIII. 464 f. — VBBR vom 20. Juli 1865.

Art. 3. 1) Vgl. BG vom 23. Juli 1870. Art. 3, Abs. 1 (oben S. 983).

4. Zivilstandsstatistik.

Bundesbeschluss

betreffend die statistische Zusammenstellung der in der Schweiz vorkommenden Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen.*)

(Vom 17. Herbstmonat 1875.)

Art. 1. Es ist alljährlich und, soweit es dem Bundesrate nützlich erscheint, auch in kürzern Perioden durch das eidgenössische statistische Bureau eine Zusammenstellung der in der Schweiz vorgekommenen Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen zu publiziren.

Art. 2. Das Material für die Uebersicht der Geburten, Sterbefälle und Trauungen wird von den Zivilstandsbeamten derjenigen Zivilstandskreise, in welchen dieselben vorgekommen sind, nach den vom Bundesrate aufgestellten Formularen und gegen eine von demselben festgesetzte Entschädigung[1]) in den von ihm vorgeschriebenen Terminen[2]) dem eidgenössischen statistischen Bureau amtlich eingesandt (Art. 5, c des Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe).[3])

Art. 3. Das Material für die Uebersicht der Entscheide über Ehescheidungs- und Nichtigkeitsklagen ist von den Gerichtstellen nach den vom Bundesrate aufzustellenden Formularen gegen eine von diesem festzusetzende Entschädigung[1]) alljährlich dem eidgenössischen statistischen Bureau mitzuteilen.

Art. 4. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

*) NF I. 819 ff. — Publ. 25. Sept. 1875. — VBBR vom 27. Dez. 1875. — Vollziehbar seit 1. Januar 1876. — Eingang: «in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Heumonat 1870 über amtliche statistische Aufnahmen in der Schweiz (X, 257).»

Art. 2. 1) Vgl. Instr. vom 20. Sept. 1881. Art. 4 (hiernach). 2) Vgl. Instr. vom 20. Sept. 1881. Art. 2 (hiernach). 3) Oben S. 158 f.

Art. 3. 1) Die Entschädigung beträgt 20 Rp. für jede Zählkarte.

Instruktion

für die Zivilstandsbeamten, betreffend die statistischen Auszüge aus den Zivilstandsregistern zuhanden der Bundesbehörden.*)

(Vom 20. Herbstmonat 1881.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Sämtliche schweizerische Zivilstandsbeamten haben über jede Geburt, jeden Sterbefall und jede Trauung, welche sich in ihrem Zivilstandskreise ereignet haben, einen auf eine besondere Karte geschriebenen Auszug aus den mit A bezeichneten Zivilstandsregistern,[1]) gemäss nachfolgenden Formularien, an das eidg. statistische Bureau zu senden. Das letztere liefert ihnen die hiezu nötigen Karten und Briefumschläge. Aehnliche Auszüge sind auch über jene im B-Register eingetragenen Trauungen[2]) zu lie-

*) NF V. 546 ff. — Eingang: «in Ausführung des Art. 5, Litt. c des Gesetzes betreffend die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe, vom 24. Christmonat 1874, und des Bundesbeschlusses vom 17. Herbstmonat 1875.»

Art. 1. 1) Vgl. Regl. für die Führung der Zivilstandsregister vom 20. Sept. 1881. Art. 1, Abs. 2, Ziff. 1, 3 u. 5 (oben S. 166). — 2) Vgl. Regl. für die Führung der Zivilstandsregister vom 20. Sept. 1881. Art. 1, Abs. 2, Ziff. 6 (oben S. 166).

fern, welche im Auslande vorgekommen sind, aber einen zur Zeit der Trauung in der Schweiz wohnenden Mann betreffen.

Art. 2.[1]) Besondere Verfügungen des eidgenössischen Departements des Innern vorbehalten, sind diese Zusendungen (der Auszüge aus den Zivilstandsregistern) zu machen:

a. von den Zivilstandsbeamten der städtischen Ortschaften von wenigstens 10,000 Einwohnern und von städtischen Ausgemeinden solcher Ortschaften (wie bei Zürich und Genf) allwöchentlich, und zwar jeden Sonntag über die während der verflossenen Woche gemachten Eintragungen;

b. von den übrigen Zivilstandsbeamten vierteljährlich und zwar jeden 10. April, Juli, Oktober und Januar über die während des abgelaufenen Quartals gemachten Eintragungen.

Art. 3. Auf der Aussenseite des Briefumschlages ist nach Massgabe des Vordruckes die Zahl der in demselben befindlichen Karten anzugeben. Sind während einer Berichtsperiode keine Eintragungen erfolgt, so ist der Briefumschlag leer einzusenden und als Inhaltsangabe «keine» darauf zu schreiben.

Jede Karte ist mit derjenigen Nummer zu bezeichnen, welche die betreffende Eintragung im Register selbst hat. Zahlenangaben auf den Karten werden in Ziffern ausgedrückt; andere Antworten sind so weit möglich mittels wagrechter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte des Vordruckes zu machen.

Ungenügend ausgefüllte Zählkarten werden an den Aussteller zurückgesandt und sollen sofort vervollständigt werden.

Art. 4. Je nach Abschluss eines Jahres bezahlt das eidg. statistische Bureau den Zivilstandsbeamten, welche die Zählkarten vorschriftsgemäss ausgefüllt und rechtzeitig eingesandt haben, eine Entschädigung von fünf Rappen per Nummer.

Art. 5. Auf die Frage nach dem Beruf ist die Beschäftigungsart oder der Erwerbszweig der betreffenden Person so genau als möglich zu bezeichnen; es sind also nicht Ausdrücke zu gebrauchen, wie: Taglöhner, Fabrikarbeiter, Dreher, Knecht etc., sondern genauere, wie: landwirtschaftlicher Taglöhner, Baumwollenspinner, Seidenweberin, Zündholzfabrikarbeiterin, Eisendreher, Müller-, Bäcker-, Haus-Knecht bei Rentier, Knecht bei Landwirt etc.

Art. 6. Auf die Frage nach dem Heimat- und dem Wohnort ist immer die betreffende Gemeinde zu nennen; liegt diese Gemeinde nicht in dem Kanton, wo die Zählkarte ausgestellt wird, so ist auch der Kanton oder der (auswärtige) Staat beizufügen.

Art. 2. 1) Wortlaut des BRB vom 13. Dezember 1886 (hiernach).

II. Besondere Bestimmungen.

a. Betreffend die Geburten.

Art. 7. Bei aufgefundenen Kindern ist die Zeit der Geburt (Frage 1) nach ungefährer Schätzung und statt des Ortes der Geburt (Frage 2) der Ort der Auffindung anzugeben.

Art. 8. Bei Mehrgeburten ist entsprechend den besondern Eintragungen für jedes Kind auch eine besondere Karte einzusenden.

b. Betreffend die Sterbefälle.

Art. 9. Bei aufgefundenen Leichen wird die Zeit des Absterbens und das Geburtsdatum (Frage 1 und 8) so genau als die Umstände es ermöglichen, angegeben, ebenso die Todesursache; statt des Ortes des Absterbens kann derjenige angegeben werden, wo die Leiche aufgefunden worden, wenn ersterer ungewiss ist.

Art. 10. Wenn die verstorbene Person erst kurze Zeit am Sterbeorte zugebracht hatte, als Reisender, Gast oder als neuer Ankömmling, so ist nach Angabe des Sterbeortes dieser Umstand kurz zu erwähnen durch Angaben wie: «nach einem Aufenthalt von sechs Stunden», «von zwei Tagen», «von drei Wochen».[1])

Ist der Sterbeort ein Spital oder eine Gefangenschaft, so ist dies anzugeben, wenn auch im Register selbst statt dieser Bezeichnung nur die Hausnummer eingetragen wäre.

Bei Totgeburten ist entsprechend den Eintragungen in beide Register eine Geburts- und eine Sterbekarte einzusenden.

Art. 11. «Totgeboren» ist nur das Kind, welches vor oder während der Geburt gestorben ist, d. h. nicht mehr geatmet hat, nachdem es vom Mutterleibe getrennt war.

Es ist also der Ausdruck «wurde — totgeboren» im Geburtsregister, im Totenregister (statt «starb») und in den Zählkarten stets nur in diesem Falle zu gebrauchen.

Vor dem sechsten Monate der Schwangerschaft erfolgte Totgeburten werden gar nicht in die Register eingetragen.[1])

Art. 12. Da bei Totgeborenen das Geburtsdatum schon bei Frage 1 (Zeit des Absterbens) beantwortet ist, so braucht es bei Frage 8 nicht wiederholt zu werden; in Frage 8 ist nunmehr das Fruchtalter anzugeben, in Ausdrücken wie: «im siebenten Fruchtmonat», «nach dem neunten Monat» etc. Ist diese Angabe nicht in einer ärztlichen Bescheinigung enthalten, so ist sie bei der Anzeige vom Anzeigenden zu erfragen.

Art. 13. Die Todesursache ist in Frage 3 soweit immer möglich auch dann anzugeben, wenn eine ärztliche Bescheinigung derselben nicht beizubringen war. In letzterm Falle ist bei Frage 9 der Grund anzugeben, welcher diese Bescheinigung unmöglich machte.

Art. 10. 1) Vgl. Regl. für die Führung der Zivilstandsregister vom 20. September 1881. Art. 23 (oben S. 169).

Art. 11. 1) Vgl. Regl. für die Führung der Zivilstandsregister vom 20. Sept. 1881. Art. 21 u. 25 (oben S. 169).

Formular für statistische Auszüge laut Instruktion vom 20. Herbstmonat 1881.

Männlich.

Geburtsregister 18*76*. Zivilstandskreis *Bern*.

Nummer *12*. Amtsbezirk *Bern*.

1. Geboren den *25. Jänner*, um *4* Uhr ~~Vorm.~~ Nachm.
2. Ort der Geburt: *Entbindungsanstalt.*
3. Lebendgeborener — ~~Totgeborener~~ Knabe.
4. ~~Ehelicher~~ — Unehelicher Knabe.
5. ~~Einfache Geburt.~~ / Zwillingsgeburt — ~~Drillingsgeburt~~ (mit *1* Knaben, *1* Mädchen).
6. Bei ehelichen des Vaters, / bei unehelichen der Mutter, Beruf: *Wäscherin.*
7. Heimat: *Bennwil (Baselland).*
8. Wohnort: *Bern.*

Weiblich.

Geburtsregister 18*76*. Zivilstandskreis *Köniz*.

Nummer *118*. Amtsbezirk *Bern*.

1. Geboren den *9. Juli*, um *7* Uhr Vorm. ~~Nachm.~~
2. Ort der Geburt: *Dorf Köniz.*
3. Lebendgeborenes — ~~Totgeborenes~~ Mädchen.
4. Eheliches — ~~Uneheliches~~ Mädchen.
5. Einfache Geburt. / ~~Zwillingsgeburt — Drillingsgeburt~~ (mit ... Knaben, ... Mädchen).
6. Bei ehelichen des Vaters, / bei unehelichen der Mutter, Beruf: *Macaronifabrikarbeiter.*
7. Heimat: *Marbach (Luzern.)*
8. Wohnort: *Köniz.*

Männlich.

Totenregister 1876. Zivilstandskreis *Bern.*

Nummer *24.* Amtsbezirk *Bern.*

1. Gestorben den *20. Februar,* um *9* Uhr ~~Vorm.~~ Nachm.
2. Ort des Absterbens: *Inselspital nach 15 Tagen Aufenthalt.*
3. Todesursache: *Acute Lungenentzündung.*
4. Beruf des Gestorbenen: *Fuhrknecht bei einem Speditor.*

 Bei Kindern unter 15 Jahren: Beruf des Vaters oder bei vaterlosen: Beruf der Mutter

5. Zivilstand: ledig — verheiratet — ~~verwittwet — geschieden.~~

 Bei Kindern unter Jahren: ehelich oder unehelich.

6. Heimat: *Langnau.*
7. Wohnort: *Köniz.*
8. Geboren den *8. Juni* 1841.
9. Der die Todesursache bescheinigende Arzt oder Grund der Nichtbescheinigung: *Dr. Wagner.*

Weiblich.

Totenregister 1876. Zivilstandskreis *Zermatt.*

Nummer *2.* Amtsbezirk *Visp.*

1. Gestorben den *13. Jänner,* um *11* Uhr Vorm. ~~Nachm.~~
2. Ort des Absterbens: *Zermatt, Fuhri.*
3. Todesursache: *angeborene Lebensschwäche.*
4. Beruf der Gestorbenen:

 Bei Kindern unter 15 Jahren: Beruf des Vaters oder bei vaterlosen: Beruf der Mutter: *Landwirt.*

5. Zivilstand: ledig — ~~verheiratet — verwittwet — geschieden.~~

 Bei Kindern unter 5 Jahren: ehelich ~~oder unehelich.~~

6. Heimat: *Zermatt.*
7. Wohnort: *Zermatt.*
8. Geboren den *12. Jänner* 1876.
9. Der die Todesursache bescheinigende Arzt: oder Grund der Nichtbescheinigung: *Nicht ärztlich behandelt; Entfernung vom nächsten Arzte 8—9 Stunden (bis Visp).*

Eheregister 1876. Zivilstandskreis *Bern.*

Nummer *18.* Amtsbezirk *Bern.*

1. Getraut den *29. Jänner.*

Des Mannes:	**Der Frau:**
2. Beruf: *Landwirt.*	2. *Gutsbesitzerin.*
3. Heimat: *Eggiwyl.*	3. *Belp.*
4. Wohnort: *Muri bei Bern.*	4. *Belp.*
5. Civilstand: { ledig / ~~verwittwet — geschieden~~ / ~~(seit 18~~	5. { ~~ledig~~ / verwittwet — ~~geschieden~~ / (seit *24. Oktober* 1874).
6. Geboren den *19. Juli* 1854.	6. Geboren den *12. September* 1845.

Abänderung

der Instruktion für die Zivilstandsbeamten, betreffend die statistischen Auszüge aus den Zivilstandsregistern zuhanden der Bundesbehörden.*)

(Vom 13. Dezember 1886.)

Der Artikel 2 der Instruktion für die Zivilstandsbeamten, betreffend die statistischen Auszüge aus den Zivilstandsregistern zuhanden der Bundesbehörden (vom 20. September 1881,[1]) wird, mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1887 an, abgeändert wie folgt:

Art. 2.[2])
.

*) NF IX. 301.

1) Hiervor. 2) Siehe den Wortlaut an der betr. Stelle des Regl. vom 20. Sept. 1881 (hiervor).

5. Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande.

Aus anderen Abschnitten dieser Sammlung sind zu vergleichen:

X. C. BG betr. Organisation der Bureau-Abteilung für Handelsstatistik vom 22. Dezember 1886.
XVIII. BG betr. einen neuen schweizerischen Zolltarif vom 26. Juni 1884. Art. 4 u. 5.
BG betr. Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884. Vom 17. Dezember 1887. Disp. II.

Verordnung
betreffend die Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande.*)
(Vom 13. November 1885.)

Art. 1. Sämtliche Waaren, welche über die Grenzen der schweizerischen Eidgenossenschaft ein-, aus- oder durchgeführt werden, sind den mit Zollbezug beauftragten, oder allfällig anderweitigen, diesfalls vom Zolldepartement zu bezeichnenden Stellen, nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften zu deklariren.

Art. 2. Die Deklarationen haben folgende Angaben zu enthalten:

a. Gattung der Waare;[1])
b. Menge (Gewicht oder Stückzahl);[2])
c. Verpackungsart:
d. Zeichen, Nummern, Anzahl der Kolli;
e. Herkunfts- und Bestimmungsland;[3])
f. Wert: bei der Einfuhr für die nach dem Wert verzollbaren, sowie für diejenigen Waaren, deren statistische Anschreibung nach dem Werte speziell vorgeschrieben ist; bei der Ausfuhr für alle Waaren;[4])
g. Erklärung, ob die Waare zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr, zur Einlagerung oder zur Freipassabfertigung bestimmt sei;
h. Unterschrift des Deklaranten;
i. Datum ihrer Ausstellung.[5])

Art. 3. Die Gattung der Waare[1]) ist bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr nach Nummer und Wortlaut des statistischen Waarenverzeichnisses zu deklariren.[2])

Art. 4. Die Mengenangabe[1]) hat, ausser dem für die Verzollung, bezw. für den Bezug der statistischen Gebühr, massgebenden Bruttogewichte, für die Statistik auch das Nettogewicht der Waaren in Kilogrammen zu liefern.

Die Angabe der Stückzahl ist erforderlich für die per Stück verzollbaren Gegenstände und für solche, deren Deklaration per Stück im statistischen Waarenverzeichnis speziell vorgeschrieben ist.[2])

Art. 5. Als Land der Herkunft[1]) ist dasjenige Land anzusehen, aus welchem die gekaufte Waare zur Versendung gelangt; als Land der Bestimmung dasjenige, in welches die Waare verkauft wird.[2])

Art. 6. Der Wert[1]) der ausgehenden Waaren ist vom Versender jeweilen in der Weise zu berechnen, dass zum Marktpreise am Versendungsorte die Transportkosten bis zur Landesgrenze geschlagen werden. Die Werte sowohl der aus- als auch der eingehenden Waaren werden alljährlich durch eine besondere, vom Zolldepartement zu ernennende Schätzungskommission geprüft, bezw. festgestellt.[2])

Art. 7. Bei Zusammenpackung verschiedener Waarengattungen sollen die oben erwähnten Angaben[1]) für jede Waarengattung besonders gegeben werden.

Art. 8. Für die nachstehend verzeichneten Gegenstände und Verkehrsarten wird das Zolldepartement ermächtigt, besondere erleichternde Bestimmungen hinsichtlich der Deklaration zu treffen:

a. Gegenstände, welche von einer Person eingebracht werden, die höchstens 1 kg. Waaren mit sich führt, sofern der Zoll von der Gesamtheit dieser Waaren den Betrag von 5 Rappen nicht übersteigt;
b. Waaren bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr, deren Wert Fr. 10 und deren Gewicht 500 gr. nicht erreicht;
c. Uebersiedlungseffekten;
d. Heirats- und Erbschaftsgut;
e. Effekten und Verzehrungsgegenstände von Reisenden;
f. Wagen und Schiffe, die nur zum Transport von Personen oder Waaren über die Grenze dienen;

*) NF VIII. 527 ff. — Eingang: «in Vollziehung von Art. 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1884, betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif; — in weiterer Vollziehung des Bundesgesetzes über das Zollwesen, vom 27. August 1851; — in teilweiser Abänderung der Verordnung vom 10. Oktober 1884.» — Siehe Art. 4 u. 5 des BG vom 26. Juni 1884 (oben S. 495 f.); BG vom 27. August 1851 (oben S. 437 ff.); V vom 10. Okt. 1884 (aufgehoben durch Art. 18 dieser Verordnung) NF VII. 597 ff.

Art. 2. 1) Vgl. Art. 3. 2) Vgl. Art. 4. 3) Vgl. Art. 5. 4) Vgl. Art. 6. 5) Vgl. Art. 7. — **Art. 3.** 1) Vgl. Art. 2, lit. a. 2) Vgl. Art. 7. — **Art. 4.** 1) Vgl. Art. 2, lit. b.

Art. 4. 2) Vgl. Art. 7. — **Art. 5.** 1) Vgl. Art. 2, lit. e. 2) Vgl. Art. 7. — **Art. 6.** 1) Vgl. Art. 2, lit. f. 2) Vgl. Art. 7. — **Art. 7.** 1) Art. 2 ff.

g. der kleine Marktverkehr;
h. der Grenzverkehr; [1]
i. unverkauft zurückkehrende Waaren schweizerischer Herkunft;
k. Kunstsachen für öffentliche Zwecke, sowie Naturalien und gewerblich-technische Gegenstände für öffentliche Sammlungen;
l. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;
m. leere Fässer, Säcke u. dgl., nach Art. 119 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz; [2]
n. Armenfuhren mit deren Gepäck;
o. die Ein- und Durchfuhr im Postverkehr.

Art. 9. Die Deklaration erfolgt schriftlich durch den Waarenführer nach einem vom Zolldepartement aufzustellenden Formular.

Die Deklarationsformulare mit Instruktion zum Ausfüllen derselben sind bei den Zollstellen gegen Vergütung des Kostenpreises zu beziehen.

Art. 10. Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmässig zur Spedition übernehmen, dürfen nach dem Auslande gerichtete Sendungen nur dann befördern, wenn ihnen die vorgeschriebenen Angaben für die Ausfuhrdeklaration eingehändigt worden sind.

Art. 11. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Deklarationen ist gegenüber der Zollverwaltung der Deklarant verantwortlich (Art. 50 und ff. des Zollgesetzes): [1] ihm bleibt jedoch der Regress gegen den Aussteller der Begleitpapiere vorbehalten, sofern letztere Anlass zu unrichtiger Deklaration gegeben haben.

Art. 12. Die Zollstellen sind zu einer Revision der Waaren befugt (Art. 32 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz). [1] Sie prüfen die Deklarationen und machen nach erfolgter Abfertigung die erforderlichen Eintragungen in die zur Aufnahme der statistischen Angaben bestimmten Anschreibeblätter, welche je halbmonatlich von der zuständigen Hauptzollstätte dem Bureau für Handelsstatistik in Bern direkt zuzusenden sind.

Art. 13. Für die Kontrolirung der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waaren ist die im Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif [1] vorgeschriebene statistische Gebühr zu entrichten. Dermalen beträgt dieselbe:

1 Rappen per q. für die nach dem Gewichte,
1 » » Fr. 50 Wert für die nach dem Werte,
1 Rappen per Stück für die nach der Stückzahl zu deklarirenden Waaren.

Diese Gebühr soll für je eine Abfertigung, bezw. Sendung, nicht weniger als 5 Rappen betragen.

Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet jeweilen der Waarenführer.

Von der Bezahlung derselben sind ausgenommen:

a. Waaren, für welche ein Zoll entrichtet wird;
b. Waaren, welche im Grenzverkehr oder im kleinen Marktverkehr ein- oder ausgehen (siehe oben Art. 8, litt. a, b, e, f, g, h, l und n);
c. Postsendungen;
d. die durch Verkehrsverbindungen bedingten Durchfuhren auf kurzen Strecken, z. B. über Enklaven, etc.;
e. leere Fässer, Säcke u. dgl., nach Art. 119 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz. [2] [3]

Art. 14. Die Entrichtung der statistischen Gebühr geschieht durch Aufkleben von Postwertzeichen im erforderlichen Betrage auf der Deklaration.

Die infolge dessen in die Postkasse fallenden Beträge sind in der Jahresrechnung jeweilen den Einnahmen der Zollverwaltung gut zu schreiben.

Art. 15. Der Verkehr mit Waaren, die der statistischen Gebühr unterworfen sind, fällt im Uebrigen unter die nämlichen Bestimmungen, wie sie in der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz bezüglich der Einhaltung der Zollstrassen und Zollstunden, sowie hinsichtlich der Deklarationsfrist für den Verkehr mit zollpflichtigen Waaren vorgeschrieben sind. [1]

Art. 16. Die amtliche Statistik über den Waarenverkehr der Schweiz mit dem Ausland wird auf Grundlage der von den Zollstellen gemachten Aufzeichnungen (Art. 12) durch das Zolldepartement ausgearbeitet und in nachstehenden Uebersichten veröffentlicht:

a. Quartalübersichten der in den freien Verkehr eingeführten und aus dem freien Verkehr ausgeführten wichtigeren Waaren nach Mengen und wichtigeren Herkunfts-, bezw. Bestimmungsländern. Für die ausgeführten Waaren wird neben den Mengen noch der deklarirte Wert angegeben sein.

b. Jahresübersichten:

1) Uebersicht des Generalhandels und des Spezialhandels mit dem gesamten Ausland für Ein- und Ausfuhr sämtlicher

Art. 8. 1) Vgl. BRB vom 20. Februar 1885 (hiernach). 2) Oben S. 459. — **Art. 11.** 1) Oben S. 442 f. — **Art. 12.** 1) Oben S. 448. — **Art. 13.** 1) Oben S. 495 f.

Art. 13. 2) Oben S. 459. 3) Vgl. auch Zusatz vom 17. Dez. 1887 zu Art. 4 des Zolltarifs vom 26. Juni 1884 (oben S. 495 f.). — **Art. 15.** 1) Vgl. VV vom 18. Okt. 1881. Art. 1 ff.; 16 ff. (oben S. 444 ff.).

Waarenartikel nach Massgabe des Waarenverzeichnisses, unter Angabe der Mengen und Werte, ohne Berücksichtigung des Freipassverkehres.

2) Uebersicht des General- und Spezialhandels mit jedem einzelnen der im Verzeichnis genannten Herkunfts- und Bestimmungsländer in Mengen und Werten der wichtigeren Artikel.

3) Uebersicht der Durchfuhr der im statistischen Waarenverzeichnis genannten Artikel nach Herkunft und Bestimmung.

4) Uebersicht des Niederlagsverkehrs.

5) Uebersicht des Veredlungsverkehrs.

Art. 17. Das Zolldepartement ist beauftragt, das für die Statistik bestimmte Waaren- und Länderverzeichnis aufzustellen und die zur Vollziehung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anordnungen und Dienstvorschriften zu erlassen.[1])

Art. 18. Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Oktober 1884,[1]) und mit dem 1. Januar 1886 in Kraft.

Art. 17. 1) Das Waarenverzeichnis ist in der Gebrauchsausgabe des Zolltarifs (kleiner Text) publizirt; das Länderverzeichnis s. im BBl. 1884. IV, 263 ff. u. in der Gebrauchsausgabe des Zolltarifs S. 18 f.; die Instruktion vom 21. Oktober 1884 ist nicht publizirt. — **Art. 18. 1)** NF VII. 597 ff.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Bestimmung des Begriffs „Grenzverkehr" mit Bezug auf die Waarenstatistik.*)

(Vom 20. Februar 1885.)

Unter den Grenzverkehr im Sinne vom Artikel 8, h, der Verordnung betreffend die Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande, vom 10. Oktober 1884 (Gesetzsammlung n. F., VII, 597),[1]) fallen

im Allgemeinen:

1) die in der Einleitung zum neuen Zolltarif, Litt. D, aufgeführten Verkehrsarten;

2) bei der Ausfuhr: die laut Zollgesetz, Art. 6, a und c, von der Entrichtung des Ausgangszolles befreiten Gegenstände, nämlich:

a. Waaren, welche von derselben Person getragen (oder auf Handkarren geführt) werden und deren Gesamtgewicht 50 kg. nicht erreicht;

b. rohe Steine;

im Besondern:

die nach der zollfreien Zone von Hochsavoyen oder nach der Landschaft Gex ausgeführten Waaren im Gewicht von 50 kg. oder mehr, unter Vorbehalt der Deklaration nach dem vor 1. Januar 1885 üblichen Modus.

*) NF VIII. 37.

1) Die V vom 10. Okt. 1884 ist aufgehoben und ersetzt durch die V vom 13. Nov. 1885 (hiervor). An Stelle von Art. 8, lit. b der V vom 10. Okt. 1884 s. jetzt Art. 8, lit. b der V vom 13. November 1885.

6. Unfallstatistik.

Bundesbeschluss

betreffend die Aufnahme und statistische Verwertung der in der Schweiz vorkommenden Unfälle.*)

(Vom 23. Dezember 1887.)

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, für die Zeitdauer von drei Jahren die in der Schweiz vorkommenden Unfälle, welche Personen von mehr als 14 Altersjahren betreffen, und den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als sechs Tagen herbeiführen, behufs statistischer Verwertung in eingehender Weise erheben zu lassen.[1])

Ueber die Erhebungen des vorausgegangenen Jahres hat der Bundesrat jeweilen Bericht zu erstatten.

Art. 2. Das Material für diese Statistik wird nach den Vorschriften des Bundesrates durch Zählbeamte, welche von den Kantonsregierungen ernannt werden, gesammelt.[1])

Die Zählbeamten erhalten vom Bundesrate für ihre Leistungen eine angemessene Vergütung.[2])

Art. 3. Aerzte, welche solche in Art. 1 genannte Personen in Behandlung nehmen, und Zivilstandsbeamte, welche solche durch Unfall Getötete in das Totenregister eintragen, haben dem Zählbeamten der Gemeinde, in welcher der Unfall sich ereignet hat, nach vorgeschriebenem Formular amtliche Anzeige zu machen, wofür dieselben vom Bundesrate eine Vergütung erhalten.[1])

Art. 4. Die nach den Bundesgesetzen vom 25. Juni 1881[1]) und 26. April 1887[2]) der Haftpflicht unterstellten Inhaber von Gewerben, beziehungsweise Unternehmer von Arbeiten, haben zu gleicher Zeit mit der in Art. 4 des Gesetzes vom 23. März 1877[3]) vorgeschriebenen Anzeige an die Lokalbehörde auch dem Zählbeamten der Gemeinde, in welcher der Unfall sich ereignet hat, durch Ausfüllung eines Doppels des für jene Anzeige bestehenden Formulars Anzeige zu machen.

Eine analoge Anzeige an den betreffenden Zählbeamten haben nach einem vom Bundesrate festzusetzenden Formular die durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1875,[4]) beziehungsweise 26. April 1887,[2]) der Haftpflicht unterstellten Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen zu machen.

Art. 5. Der zur Vollziehung dieses Beschlusses erforderliche Kredit ist alljährlich auf dem Wege des Budget festzusetzen.

Für 1888 wird dem Bundesrate eine Summe von Fr. 50,000 zur Verfügung gestellt.

Art. 6. Der Bundesrat wird mit Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt, welcher, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft tritt.

Verordnung

über die Unfallstatistik.*)

(Vom 17. Januar 1888.)

Art. 1. Es hat während drei Jahren eine möglichst vollständige Aufnahme aller in der Schweiz vorkommenden Unfälle stattzufinden, welche Personen im Alter von mehr als 14 Jahren betreffen und den Tod derselben, oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 6 Tagen herbeiführen.[1]) Diese Aufnahme erstreckt sich auch auf solche Unfälle, welche sich ausserhalb der Schweiz ereignet, aber Personen betroffen haben, welche zur Zeit des Unfalls ihren ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz hatten. Letztere Unfälle werden im Zählkreise des Wohnortes der Betroffenen, alle andern im Zählkreise des Ereignisses erhoben.

Ausser Berücksichtigung bleiben bei dieser Aufnahme alle Körperbeschädigungen, welche absichtlich, sei es durch den Betroffenen selbst, sei es durch andere Personen, herbeigeführt wurden. Daneben ist der Begriff des

*) NF X. 430 ff. — VBBR vom 29. Dez. 1887. — Eingang: «in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Juli 1870, betreffend die amtlichen statistischen Aufnahmen in der Schweiz.» — Siehe das BG vom 23. Juli 1870 (oben S. 983).

Art. 1. 1) Vgl. V vom 17. Januar 1888. Art. 1 (hiernach). — **Art. 2.** 1) Vgl. V vom 17. Januar 1888. Art. 2 u. 3 (hiervor). 2) Vgl. V vom 17. Januar 1888. Art. 14 (hiernach) u. Anm. 2 daselbst. — **Art. 3.** 1) Vgl. V vom 17. Januar 1888. Art. 4, Abs. 3 und Anmerkung 2 daselbst (hiernach). — **Art. 4.** 1) Oben S. 293 ff. 2) Oben S. 295 ff. 3) Oben S. 289.

Art. 4. 4) Oben S. 597 ff.

*) NF X. 481 ff. — Eingang: «in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1887, betreffend die Aufnahme und statistische Verwertung der in der Schweiz vorkommenden Unfälle» (Amtl. Samml., n. F., X, S. 430). — Siehe den BB vom 23. Dez. 1887 (hiervor).

Art. 1. 1) BB vom 23. Dez. 1887. Art. 1 (hiervor).

Unfalls vorläufig im ausgedehntesten Sinne des Wortgebrauches festzuhalten, und es sind zweifelhafte oder an der Grenze des Begriffes stehende Fälle aufzunehmen; eine bestimmtere und gleichmässige Begrenzung ist erst später, nach Vorlage des Materials, festzustellen.

Die Aufnahme beginnt mit dem Anfange des Monats April 1888.

Art. 2. Die Kantonsregierungen werden das Gebiet ihres Kantons in so viele Unfallzählkreise einteilen, als zu Erzielung möglichster Vollständigkeit und überhaupt zu guter Durchführung der Aufnahme erforderlich scheint. Wenn auch die Feststellung dieser Kreise in der Regel sich an die bestehende Gemeindeeinteilung anzulehnen hat, so bleibt dabei doch nicht ausgeschlossen, je nach Erfordernis der Umstände, ausgedehntere und volksreichere Gemeinden unter deutlicher Abgrenzung in mehrere Zählkreise zu zerlegen oder kleinere Gemeinden mit andern zu vereinigen.

Bis Ende Februar 1888 ist dem eidg. Departement des Innern ein Verzeichnis der einzelnen Unfallzählkreise einzureichen, und es ist auch von später vorgenommenen Aenderungen jeweilen Mitteilung zu machen.

Art. 3. Die Kantonsregierungen werden ferner für jeden Unfallzählkreis einen geeigneten Unfallzähler ernennen und in allgemeiner Weise bestimmen, welche Gemeindebeamten im Falle des Bedürfnisses vorübergehend als Stellvertreter zu dienen haben. Die Unfallzähler werden für ihre Bemühungen nach Angabe des Art. 14 dieser Verordnung vom Bunde entschädigt.

Vor Beginn der Aufnahme sind die Zugehörigkeit zum Zählkreise, sowie der Name des betreffenden Unfallzählers in jeder Gemeinde in geeigneter Weise zur Kenntnis des Publikums zu bringen. Gleichzeitig ist das letztere durch eine aufklärende Darstellung des Zweckes zu ersuchen, diese Statistik seinerseits durch vollständige und getreue Mitteilungen an den Unfallzähler zu unterstützen.

Art. 4. Aerzte, welche infolge ihrer Praxis, und Zivilstandsbeamte, welche infolge von Eintragungen in die Totenregister zur Kenntnis von Unfällen gelangen, auf welche diese Aufnahme sich erstreckt, sind verpflichtet, hievon dem Unfallzähler[1]) des Kreises, in welchem sich der Unfall ereignet hat, Mitteilung zu machen. Aerzten und Zivilstandsbeamten werden hiezu eine Anzahl von Unfallkarten zugestellt werden, deren Fragen sie in jedem einzelnen Falle so weit zu beantworten haben, als ihnen dieses ohne wesentliche und besondere Bemühung möglich ist.

Es haben zu diesem Zwecke die Aerzte jeden zu ihrer Kenntnis gelangten Unfall, bei welchem eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als sechs Tagen vorhanden, oder doch zu mutmassen ist, sofort auf eine der Unfallkarten zu verzeichnen und die Ausfüllung der letztern nach Massgabe der ihnen bekannt gewordenen Tatsachen zu vervollständigen. Diese Karte ist sodann nach Erledigung des Falles, bei längerer Dauer desselben aber spätestens einen Monat nach dessen erstem Bekanntwerden, dem Unfallzähler einzuhändigen. Wird unter letztern Umständen dem Arzte das Datum, mit welchem die volle Erwerbsfähigkeit des vom Unfall Betroffenen wieder eintritt, erst nach gemachter Anzeige bekannt, so hat er dieses dem Unfallzähler durch besondere Notiz nachzumelden.

Aerzte und Zivilstandsbeamte erhalten nach Ablauf jeden Jahres für jeden dieser Statistik entsprechenden und von ihnen dem Unfallzähler mitgeteilten Fall vom Bunde eine Entschädigung von 50 Rappen.[2]) [3])

Art. 5. Inhaber von Fabriken und Gewerben, sowie Unternehmer von Arbeiten, welche nach den Bundesgesetzen vom 25. Juni 1881[1]) und 26. April 1887[2]) der Haftpflicht unterliegen, sind verpflichtet, von jedem im Umfange ihrer Fabrik, Gewerbe oder Unternehmung vorkommenden Unfall, dessen Anzeige an die zuständige Lokalbehörde ihnen nach bestehenden Vorschriften schon jetzt obliegt, auch dem betreffenden Unfallzähler Mitteilung zu machen; es geschieht dieses mittels Ausfüllung und Zustellung eines Doppels der für jene Anzeigen an die Lokalbehörden vorgeschriebenen Formulare.[3])

Art. 6. Zu ähnlicher Anzeige aller dieser Aufnahme entsprechenden Unfälle verpflichtet sind auch die durch die Bundesgesetze vom 1. Juli 1875[1]) und 26. April 1887[2]) der Haftpflicht unterstellten Eisenbahn- und Dampfschiff-Unternehmungen; es werden denselben zu diesem Zwecke eine Anzahl Unfallkarten zugestellt werden, welche sie in jedem zutreffenden Falle nach bester Möglichkeit zu beantworten und dem Unfallzähler[3]) einzuhändigen haben. Die bisher bestehende Pflicht zur Anzeige an das Eisenbahndepartement, die Kontrolingenieure etc. bleibt dabei unverändert.[4])

Art. 7. Unterlassungen oder andere namhafte Mängel der in den Artikeln 4, 5 und 6 dieser Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen sind von den Unfallzählern,[1]) zu deren Kenntnis dieselben gelangen, der kantonalen

Art. 4. 1) Vgl. Art. 3.

Art. 4. 2) Durch BRB vom 19. März 1889 (BBl. 1889. I, 668) ist die Entschädigung der Aerzte und Unfallzähler vom 1. März 1889 an auf 80 Rappen erhöht worden. 3) Vgl. Art. 7. — **Art. 5.** 1) Oben S. 293 ff. 2) Oben S. 295 ff. 3) Vgl. Art. 7. — **Art. 6.** 1) Oben S. 597 ff. 2) Oben S. 295 ff. 3) Vgl. Art. 3. 4) Vgl. Art. 7. — **Art. 7.** 1) Vgl. Art. 3.

Aufsichtsbehörde zu verzeigen; letztere wird je nach Befund der Sache angemessene Ahndung einleiten.

Art. 8. In Hinsicht auf die grossen und allgemeinen Interessen, welche mit einer guten Durchführung dieser Unfallstatistik verknüpft sind, wird die Erwartung ausgesprochen, dass auch andere Personen und Kreise, als die nach obigen Bestimmungen ausdrücklich hiezu verpflichteten, sich angelegen sein lassen, den Unfallzähler[1]) von vorgekommenen Unfällen in Kenntnis zu setzen.

Jeder Unfallzähler hat in besonderer Weise darnach zu trachten, solche Personen zu regelmässigen Mitteilungen zu veranlassen, welche durch ihre amtliche Stellung, ihren Verkehr, oder wegen anderer Umstände häufiger im Falle scheinen, vorgekommene Unfälle in Erfahrung zu bringen (wie Geistliche, Lehrer, Vorstände von Armenbehörden, von Krankenkassen, von Arbeitervereinen, Polizeipersonal etc.). Besonders angelegentlich wird sich der Unfallzähler solche Mitteilungen zu sichern suchen für jene Teile seines Zählkreises, welche wegen ihrer grössern Entfernung oder wegen anderer Umstände seinen eigenen Erfahrungen mehr entrückt sind. — Personen, welche sich zu solchen Anzeigen bereit erklären, werden eine Anzahl Unfallkarten zugestellt, welche je im gegebenen Falle nach Möglichkeit auszufüllen und «Amtlich» (d. h. portofrei) dem Unfallzähler einzusenden sind.

Die Kantonsregierungen sind ersucht, solche kantonale Beamte, welche durch ihre Erfahrungen zu den genannten Anzeigen besonders geeignet scheinen (beispielsweise das Polizeipersonal), ausdrücklich zu denselben zu verpflichten.

Es ist Jedermann gestattet, durch Einsichtnahme in die vom Unfallzähler geführte Unfallliste[2]) sich von der Vollständigkeit derselben zu überzeugen.

Art. 9. Der Unfallzähler[1]) darf nicht sich damit begnügen, die ihm von amtlicher oder ausseramtlicher Seite gebrachten Mitteilungen entgegenzunehmen, sondern er hat dieselben, wo immer dieses der Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufnahme förderlich scheint, durch geeignete Erkundigungen (bei dem Betroffenen, bei dessen Familie, bei Zivilstandsbeamten etc.) zu ergänzen oder zu berichtigen und überhaupt nach besten Kräften dafür besorgt zu sein, von allen in seinem Zählkreise vorgekommenen und dieser Statistik entsprechenden Unfällen Kenntnis zu erhalten und über die durch die Unfallkarte für die einzelnen Unfälle geforderten Angaben möglichst vollständige und zuverlässige Auskunft erteilen zu können.

Art. 8. 1) Vgl. Art. 3. 2) Vgl. Art. 10 und 11. — **Art. 9.** 1) Art. 3.

Art. 10. Der Unfallzähler[1]) sammelt und verzeichnet die über die einzelnen Unfälle eingegangenen oder erhobenen Mitteilungen:

a. durch Führung einer Unfallliste (Beilage 1 dieser Verordnung);[2])

b. durch Ausfüllung von Unfallkarten (Beilage 2).[3])

Art. 11. Die Unfallliste[1]) hat blos den Zweck, die Vollständigkeit der Berichterstattung zu sichern und in übersichtlicher Weise kontroliren zu lassen; sie beschränkt sich darum auf diejenigen Angaben, welche zur summarischen Zählung und zur Unterscheidung der einzelnen Fälle, daneben als Erinnerung und Kontrole der eigentlichen Berichterstattung notwendig sind.

Sie besteht aus einem fortlaufenden Verzeichnisse aller dem Unfallzähler zur Kenntnis gekommenen Unfälle. Es werden von letztern nur diejenigen nicht verzeichnet, von welchen gleich anfangs unzweifelhaft feststeht, dass sie nicht unter diese Aufnahme fallen (z. B. wegen zu geringem Alter der betroffenen Person), oder dass dieselben von einem andern Unfallzähler zu behandeln sind. Im letztern Falle ist die eingegangene Anzeige von dem Unfallzähler an die richtige Adresse zu befördern. Sind durch den nämlichen Unfall gleichzeitig mehrere Personen (im Alter von mehr als 14 Jahren) betroffen worden, so wird für jede derselben in der Unfallliste eine besondere Eintragung gemacht.

Art. 12. Gleichzeitig mit der Eintragung in die Unfallliste wird für jede einzelne in derselben genannte Person eine Unfallkarte[1]) ausgefertigt. Letztere bildet das eigentliche Berichtsformular und enthält darum alle Angaben, welche für die statistische Zusammenstellung gefordert werden. Diese Angaben werden in die Karte immer sofort eingetragen, nachdem sie dem Unfallzähler, sei es durch die anfängliche Anzeige, sei es durch spätere Ergänzungen, Erkundigungen oder Berichtigungen, bekannt geworden sind. Ist für einzelne Fragen der Karte trotz aller darauf verwendeten Mühe eine Antwort nicht beizubringen und auch nicht mehr in Aussicht, so ist an der betreffenden Stelle zu schreiben «unbekannt». Hat der Unfallzähler Grund, die tatsächliche Richtigkeit einzelner Angaben zu bezweifeln, ohne dass es ihm möglich ist, die Sache in sicherer Weise festzustellen, so ist der betreffenden Angabe ein ? (Fragezeichen) beizusetzen.

Art. 13. Die zur Anwendung gekommenen Unfallkarten[1]) sind je vierteljährlich an das eidg. statistische Bureau zu senden und dieses nach folgenden Zeitangaben.

Art. 10. 1) Art. 3. 2) Vgl. Art. 11. 3) Vgl. Art. 12. **Art. 11.** 1) Art. 10, lit. a. — **Art. 12.** 1) Art. 10, lit. b. **Art. 13.** 1) Art. 10, lit. b; 12.

Einsendungsfrist.	*Karten über die Unfälle, welche angezeigt wurden im*
1.—10. Mai . . .	Januar, Februar oder März;
1.—10. August . .	April, Mai oder Juni;
1.—10. November	Juli, August oder September;
1.—10. Februar .	Oktober, November oder Dezember.

Die Karten über diejenigen Unfälle, welche erst in dem jeder Einsendung unmittelbar vorgehenden Monat angezeigt wurden, werden sonach immer bis zur nächsten Einsendung zurückbehalten. — Ueberhaupt nicht eingesendet werden solche Karten, von denen es sich erst nach deren ursprünglicher Anlage herausstellte, dass der betreffende Unfall nicht unter diese Aufnahme fällt. Dagegen werden unter Beobachtung der obigen Daten immer mitgesandt auch diejenigen Karten, welche zur Zeit der Einsendung noch nicht vollständig beantwortet werden konnten (z. B. weil die Dauer der Erwerbsunfähigkeit noch nicht abgelaufen war). Solche rückständige Angaben sind sobald möglich durch besondere Notiz nachzumelden.

Jeder Sendung sind auch alle auf dieselbe bezüglichen ärztlichen und zivilstandsamtlichen Mitteilungen (Art. 4 oben) beizulegen.

Sind bei einer der obigen Einsendungsfristen keine vorgekommenen Unfälle zu melden, so ist dieses dem statistischen Bureau mittelst Postkarte anzuzeigen.

Art. 14. Den Unfallzählern [1]) wird für jede nach obigen Vorschriften ausgefüllte und eingesandte Unfallkarte nach Ablauf jeden Jahres eine Entschädigung von 50 Rp.[2]) entrichtet werden.

Ebenso werden denselben die für ihren Verkehr mit dem statistischen Bureau nötigen Couverts und Postkarten zugestellt werden. In ihren Sendungen und Mitteilungen an das genannte Bureau haben die Unfallzähler der Bezeichnung ihres Kreises immer auch eine ihnen seinerzeit namhaft gemachte Nummer beizufügen.

Art. 15. Das statistische Bureau hat die eingegangenen Unfallkarten [1]) zuvörderst auf deren Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Unfallzähler [2]) zur Ergänzung diesfälliger Lücken, sowie zur Aufklärung zweifelhafter und zur Verbesserung offenbar unrichtiger Angaben zu veranlassen, sowie denselben im Falle des Misverständnisses oder Zweifels die entsprechende Auskunft zu erteilen. Wenn allgemeinere und in dieser Verordnung nicht vorgesehene Weisungen oder Massnahmen erforderlich scheinen, oder die Mitwirkung der Kantonsregierungen anzurufen ist, hat dasselbe bezügliche Anträge dem Departement des Innern zu unterbreiten.

Ueber den Inhalt der in vorgesehener Weise nach Möglichkeit ergänzten und berichtigten Karten hat das statistische Bureau halbjährlich eine summarische Zusammenstellung zu veröffentlichen, sowie alljährlich eine so eingehende Bearbeitung und Veröffentlichung der Resultate vorzunehmen, als durch die Zweckbestimmung dieser ganzen Aufnahme angezeigt ist.

Art. 16. Alle Korrespondenzen, welche im Dienste dieser Unfallstatistik von Amtsstellen, die Unfallzähler mitverstanden, ausgehen oder an solche gerichtet sind, geniessen die amtliche Portofreiheit, falls selbe auf der Adressseite als «Unfallstatistik. Amtlich» und mit Angabe der absendenden Stelle oder Person bezeichnet sind.

Art. 14. 1) Art. 3. **2)** Vgl. Anm. 2 zu Art. 4.

Art. 15. 1) Vgl. Art. 10, lit. b; 12; 13. **2)** Art. 3.

(Beilage 1)

Unfallliste des Kreises Nr.

Seite 1.

Angaben, welche gleich nach der Anzeige des Unfalls einzutragen sind					Angaben, welche bei der Absendung der Karten einzutragen sind		
Nr. der Anzeige in Buchstaben	*Datum der Anzeige*	*Datum des Unfalls*	*Name, Vorname und sonstige Bezeichnung der betroffenen Person*	*Kurze Bezeichnung des Unfalls*	*Nr. der Karte*	*Datum der Kartenabsendung*	*Fragen der Karte, welche noch zu ergänzen sind*
1	2	3	4	5	6	7	8
a							
b							
c							
d							
e							

Weisungen
über
das Ausfüllen der Unfallliste und der Unfallkarten, sowie das Absenden der letztern.

Die Unfallliste.

1. Jede Eintragung in die Unfallliste ist in der ersten Rubrik mit einem fortlaufenden Buchstaben (a, b, c etc.) zu numeriren. Nach Erschöpfung des Alphabets, ebenso am Anfang eines neuen Jahres, wird wieder mit a angefangen. Bei Unfällen, welche gleichzeitig mehrere Personen betrafen, erhält jede einzelne Person eine eigene Eintragung und Buchstaben-Nummer.

2. In Rubrik 4 wird die betroffene Person und in Rubrik 5 der Unfall so genau bezeichnet, dass deren Erkennung und deren Unterscheidung von andern immer leicht möglich ist; weitergehende Angaben werden an diesem Orte nicht gefordert.

3. In der Rubrik 6, welche mit den folgenden Rubriken immer erst bei der Absendung der Karten an das statistische Bureau ausgefüllt wird, erhält jede Eintragung, für welche wirklich eine Karte zu versenden ist, eine fortlaufende Nummer (1, 2, 3 u. s. f.); diese Numerirung wird ununterbrochen fortgesetzt bis Ende des Jahres, so dass die Nummer der letzten Karte aus dem Monat Dezember zugleich die Gesamtzahl der für ein Jahr eingesandten Karten angibt. Nach Neujahr wird wieder mit Nr. 1 angefangen.

Keine Nummer erhalten in Rubrik 6 solche Eintragungen, für welche es sich erst nach der Anzeige herausstellte, dass für dieselben keine Karten einzusenden seien. Bei diesen Eintragungen ist dann über die Rubriken 6, 7 und 8 weg der Grund der Nichteinsendung von Karten anzugeben. (Beispiel: «Die verunglückte Person war blos 13½ Jahre alt.»)

4. In Rubrik 8 wird bei der Absendung der Unfallkarten notirt, welche Fragen auf den eingesandten Karten nicht beantwortet waren und noch zu ergänzen sind. Diese Notirung geschieht blos durch Notirung der Nummer, welche die betreffende Frage auf der Unfallkarte hat. Konnte z. B. auf der Karte das Ende der Erwerbsunfähigkeit noch nicht angegeben werden, so wird in Rubrik 8 der Liste notirt „20, letzter Tag," weil jene Angabe auf der Karte mit Nr. 20 bezeichnet ist. Die betreffende Ergänzung wird sobald möglich durch eine Postkarte nachgesandt, welche sich beispielsweise auf folgende Notizen beschränken mag:

Zählkreis: Eglisau. Nr. 32.
Nachtrag zu Unfallkarte Nr. 5.
Frage 20, letzter Tag: *1888, August 15.*

Nach derartiger Ergänzung ist die bezügliche Notiz in Rubrik 8 der Liste durchzustreichen.

5. Die Unfallliste ist blos auf besondere Weisung an das statistische Bureau einzusenden und bleibt sonst in den Händen des Unfallzählers.

Die Unfallkarten.

6. Sobald ein Unfall in die Unfallliste eingetragen wird, ist für denselben auch eine eigene Karte anzulegen. Die letztere erhält in der linken obern Ecke die gleiche Buchstabennummer, mit welcher die betreffende Anzeige in der Rubrik 1 der Liste bezeichnet ist. Die übrigen Angaben der Karte werden immer sofort auf dieselbe geschrieben, nachdem sie zur Kenntnis des Unfallzählers gelangt sind; nur die „Nummer der Karte" in der rechten obern Ecke wird erst vor der Absendung der Karten an das statistische Bureau eingetragen und ist immer die gleiche, wie in Rubrik 6 der Liste.

Die «Nummer des Zählkreises» (dritte Linie rechts oben) ist für alle Unfallkarten des gleichen Zählers, ebenso für dessen Couverts, Postkarten und sonstigen Sendungen an das statistische Bureau ein und dieselbe und zwar die gleiche, welche sich auf der Titelseite der Unfallliste angegeben befindet.

Die zur Einsendung an das statistische Bureau bestimmte Unfallkarte ist immer vom Unfallzähler selbst anzulegen, d. h. es darf hiefür nicht einfach die vom Arzt, Zivilstandsbeamten oder sonst wem zum Zwecke der Anzeige eingereichte Karte benützt werden.

7. Bei Beantwortung der Fragen 7 und 8 ist der Beruf, die Tätigkeit und Stellung des Betroffenen möglichst genau und bestimmt zu bezeichnen. So genügt es z. B. nicht blos zu sagen «Fabrikarbeiter», sondern es ist anzugeben, in was für einer Fabrik und in welcher Stellung der Betreffende beschäftigt war (z. B. Tabakfabrik, Baumwollenspinnerei, und dabei ob Ausläufer, Packer, Heizer, Spinner, Aufseher etc. etc.). Ebenso ungenügend sind Angaben, wie Knecht, Arbeiter, Taglöhner oder ähnliche. Es ist auch hier ersichtlich zu machen, in was für einem Geschäfte oder Gewerbe und mit welcher Art von Arbeiten der Betreffende vorwiegend beschäftigt war (z. B. in der Müllerei als Fuhrknecht; in der Landwirtschaft mit der Viehbesorgung oder mit Feldarbeiten; bei Bauarbeiten, im Besondern der Zimmerei oder der Maurerei, als Handlanger; in der Landwirtschaft als Taglöhner). Bei Frage 7 ist zugleich immer ersichtlich zu machen, ob der Betreffende in eigenem Geschäfte oder Gewerbe, oder in fremdem beschäftigt sei.

Die Fragen 7 und 8 sind immer gleich deutlich und bestimmt zu beantworten, wenn auch der Unfall gar nicht im Zusammenhange mit der Berufstätigkeit stand.

8. Frage 10 ist beispielsweise so zu beantworten:

«1) Frau 1856
2) Sohn 1883
3) Tochter 1888
4) Schwiegermutter 1821»

9. Beim Einsenden sind die Karten ungefalzt (nicht zusammengelegt) in das Couvert zu legen, die niedrigste Nummer zu unterst, die höchste Nummer zu oberst. Nur die jedesmal beigelegten Anzeigen von Aerzten oder Zivilstandsbeamten sind in der Mitte je ein Mal zusammenzulegen und werden zu oberst eingeschoben.

(Beilage 2)

Buchstaben-Nr. der Anzeige

................

Unfallkarte.

Nr. der Karte

Name des Zählkreises

Nr. des Zählkreises

Ort des Unfalls: Gemeinde **Amtsbezirk**

Angaben über die vom Unfall betroffene Person.

1. Name, Vor- und Beiname ..

2. Wohnung und Wohngemeinde ..

3. Geschlecht — männlich* — weiblich*

4. Geburtsjahr 18..........

5. Heimatgemeinde Kanton oder Land

6. Hatte der Betreffende eine eigentliche Arbeitstätigkeit oder einen Erwerb? — Ja* — Nein*

7. Wenn ja, in welchem Gewerbe, Geschäft oder welcher Verwaltung (Art und Firma)?

..

8. In welcher besondern Betätigung und Stellung? ..

..

9. Familienstand — ledig* — verheiratet* — verwittwet* — geschieden*.

10. Hatte der Betroffene unversorgte Kinder oder bedürftige Anverwandte, deren Unterhalt er ganz oder wesentlich bestritt, oder zu bestreiten gesetzlich verpflichtet war; welches sind diese Personen nach ihrem Verwandtschaftsgrad und Geburtsjahr?

 1)

 2)

 3) u. s. w.

11. War der Betroffene bei Unfall- oder Lebensversicherungen, Krankenkassen, Unterstützungsvereinen oder ähnlichen Anstalten versichert; wenn ja, bei welchen?

..

12. War der Betroffene zur Zeit des Unfalls in einem haftpflichtigen Gewerbe angestellt? — Ja* — Nein*

* Das in diesem Falle zutreffende Wort ist zu **unter**streichen.

Angaben über den Unfall und seine Folgen.

13. Datum des Unfalls. Jahr 18......... Monat.............................. Tag.........

14. Oertlichkeit und Anlass desselben ..

15. Gegenstand und Beschäftigung, welche den Unfall herbeiführten..

16. Art der Körperbeschädigung und Angabe der betroffenen Körperteile..

17. Weitere den Unfall kennzeichnende Tatsachen und Umstände ..

18. Ist der Unfall in direktem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit des Betroffenen vorgekommen? Ja* — Nein*

19. In Folge des Unfalls ist der Tod eingetreten:
Jahr 18......... Monat.............................. Tag.........

20. In Folge des Unfalls ist nicht der Tod, aber eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit eingetreten, und zwar:

gänzliche*	von (erster Tag) 18.........	Monat..............	Tag.........	NB. Ist die (gänzliche oder teilweise) Erwerbsunfähigkeit eine **bleibende**, so ist an der Stelle des letzten Tages zu schreiben **„für immer“.**	
	bis (letzter Tag) 18.........	Monat..............	Tag.........		
teilweise*	von (erster Tag) 18.........	Monat..............	Tag.........		
	bis (letzter Tag) 18.........	Monat..............	Tag.........		

21. Wie viele andere 14- oder mehrjährige Personen sind durch den gleichen Unfall körperlich beschädigt und wenigstens 6 Tage in ihrer Erwerbsfähigkeit gestört worden? ..

Unterschrift.

Der Unfallzähler* Der Arzt* Der Zivilstandsbeamte* Die Transportgesellschaft*
Sonstiger Anzeiger*

..

* Das in diesem Falle zutreffende Wort ist zu **unter**streichen.

Helv. 803 ZO Wolf

Die Schweizerische Bundesgesetzgebung

Nach Materien geordnete Sammlung der Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Staatsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie der Konkordate.

Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen

von

P. WOLF

Dr. jur. & Lic., Advokat.

Erste Lieferung.

BASEL

Commissions-Verlag von Felix Schneider.

1889.

31/89

Vorwort.

Es wird mir vielleicht beim Abschlusse des Werkes oder des ersten Bandes vergönnt sein, mich in einer dem Ganzen vorauszuschickenden Einleitung über die verschiedenen Perioden der Bundesgesetzgebung, sowie über die von mir befolgten Grundsätze auszusprechen; vorläufig mögen folgende Angaben über Plan und Ziele dieser Ausgabe genügen:

Meine Absicht geht dahin, alle in Kraft stehenden Erlasse der Bundesgesetzgebung, welche von allgemeiner Bedeutung sind, nach Materien geordnet zusammenzustellen. Bei der Beantwortung der Frage, was von allgemeiner Bedeutung sei, wird im Allgemeinen die amtliche Ausgabe zum Ausgangspunkt genommen. Jedoch werden von den Bestimmungen, welche sich in der amtlichen Sammlung veröffentlicht finden, aus der vorliegenden Sammlung ausgeschlossen:

1) Die Eingangs- und Vollziehungsformeln, Ratifikationsbeschlüsse, etc.; die wesentlichen Angaben derselben werden aber, in einer kurzen Anmerkung zusammengefasst, beim Titel jedes Erlasses angeführt.

2) Gesetze und Beschlüsse über Gegenstände, welche nur einzelne Kantone oder Ortschaften berühren, wie Gewährleistung der kantonalen Verfassungen, Subventionen an Flusskorrektionen, etc.

3) Beschlüsse, welche nur einzelne Private betreffen, wie Eisenbahnkonzessionen, Bewilligung von Fristverlängerungen beim Bau von Eisenbahnen, Entscheide auf Petitionen, Rekurse, etc. Diese Kategorie von Erlassen wird übrigens auch aus den neueren Bänden der amtlichen Gesetzessammlung ausgeschlossen.

4) Gesetze und Beschlüsse, welche zwar die gesamte Eidgenossenschaft berühren, die aber nur vorübergehende Bedeutung haben, wie Kreditbewilligungen, Beschlüsse über Genehmigung der Geschäftsführung des Bundesrates, des Bundesgerichts, der Staatsrechnung, etc.

Durch diese Ausscheidung wird es möglich, alle wesentlichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung auf knappem Raume zu vereinigen.

Zur Ergänzung werden herbeigezogen das Bundesblatt und die Publikationsorgane der Departemente (Handelsamtsblatt, Militärverordnungsblatt, Eisenbahnaktensammlung, Postamtsblatt, Telegraphenamtsblatt). Auch werden aufgehobene Bestimmungen zum Abdruck gelangen, wenn ihre Aufnahme aus bestimmten Gründen als zweckmässig erscheint, z. B. wenn sie zum Verständnis späterer Erlasse nötig sind, oder weil sie modifizirend auf frühere Erlasse eingewirkt haben. Durch die Anwendung kleinerer Schrift im Drucke werden solche Bestimmungen dem ersten Blick als nicht mehr geltende entgegentreten.

Da ein und derselbe Erlass oft verschiedene Materien regelt und es nicht wohl angeht, die einzelnen Bestimmungen auseinanderzureissen, um sie dem Abschnitte einzuverleiben, in welchen sie nach der Anlage des Werkes gehören, oder die gleiche Bestimmung in mehreren Abschnitten abzudrucken, so sind am Eingang der verschiedenen Abschnitte die Bestimmungen angeführt, welche sich auf den im betreffenden Abschnitt behandelten Gegenstand beziehen, die aber aus dem eben erwähnten Grunde in andere Abschnitte aufgenommen wurden.

Die Anmerkungen enthalten Verweise auf ergänzende und modifizirende Bestimmungen, ähnliche Stellen, etc.

Bestimmungen, welche ausdrücklich oder durch widersprechende spätere Erlasse aufgehoben worden sind, sind in kleinerer Schrift gedruckt, ebenso einzelne Worte oder Satzteile modifizirter Bestimmungen.

Ein ausführliches Sach- und Gesetzesregister wird den Abschluss bilden.

Literaturnachweise finden sich nur, wenn solche über die Frage, in wie weit eine Bestimmung noch zu Kraft bestehe oder modifizirt sei, Aufschluss geben; im gleichen Umfang sind auch die bundesgerichtlichen Entscheide angeführt.

Es würde mich freuen, wenn das zunächst nur für die Praxis berechnete Werk durch die in den Anmerkungen enthaltenen zahlreichen Verweise auch zu einer eingehenderen wissenschaftlichen Behandlung des in mancher Beziehung so interessanten schweizerischen Rechtes anregen sollte. Wenn hie und da die Anführung einer zu berücksichtigenden Stelle vermisst wird, so möge die Menge des Stoffs, die Fülle der Gesichtspunkte, von welchen aus Vergleichungen angestellt werden können, und endlich der Mangel an Vorarbeiten zur Entschuldigung dienen.

Eine ebenso gebotene als angenehme Pflicht ist es mir, an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen für das freundliche Entgegenkommen, welches ich von Seite der Bundesverwaltung durch Ueberlassung von Material, sowie durch Erteilung von Auskunft gefunden habe.

Der Herausgeber.

Helv. 803 w 8

Die

Schweizerische Bundesgesetzgebung

Nach Materien geordnete Sammlung der Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Staatsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie der Konkordate.

Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen

von

P. WOLF

Dr. jur. & Lic., Advokat.

Fünfte Lieferung.

BASEL

Commissions-Verlag von Felix Schneider.

1889.

3.57

Berichtigung.

Von Herrn Bundesgerichtspräsident **Stamm** werde ich in sehr verdankenswerther Weise auf einen Fehler aufmerksam gemacht, der sich in allen amtlichen deutschen Ausgaben der Bundesverfassung findet und auch in diese Ausgabe sich eingeschlichen hat. In Artikel 16 der Bundesverfassung ist nämlich zu lesen: „Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn **von** einem andern Kantone Gefahr droht," etc., — statt: „. oder wenn einem andern Kantone Gefahr droht."

Die Richtigkeit der ersten Lesart geht hervor aus Art. 16 der Verfassung von 1848 und aus den amtlichen französischen und italienischen Texten der Bundesverfassung.

Der Herausgeber.

In Anbetracht der vielen Beilagen, welche der vorliegenden Lieferung beigegeben sind, enthält dieselbe nur 9 statt 10 Bogen Text.

Der Verleger.

J. Grube

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wolf, Prosper

Die Schweizerische Bundesgesetzgebung nach Materien geordnete Sammlung der Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Staatsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie der Konkordate
Bd.: 1

Basel 1890

Helv. 803 w-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11627936-8